HANDBOUND
AT THE

UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

3905 1

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

5 3950
7/4/02

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1901.

H
5
S33
Jg.25

Inhaltsverzeichnis zum fünfundzwanzigsten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die Paginierung am inneren Rande der Seiten.)

I. Größere Aufsätze.

Seite

Anton, G. K.: Neuere Agrarpolitik in Algerien u. Tunesien. II. Tunesien. 1
Bielefeld, Otto: Über Möglichkeit und Wert einer allgemeinen Statistik der liegenschaftlichen Verschuldung im Großherzogtum Baden . 581
Bindewald, Georg: Die Wehrfähigkeit der ländlichen und städtischen Bevölkerung 521
Breysig, Kurt: Ein Versuch begriffsmäßiger Geschichtsschreibung. Eine Selbstanzeige 719
Deichen, Fritz: Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Wein unter eingehender Schilderung der Verhältnisse von Preußischen Winzervereinen. II. 139
Delbrück, M.: Die Lage des Brennereigewerbes 1039
Eberstadt, R.: Die deutschen Staatsanleihen von 1894 bis 1900. . . 315
Eckert, Chr.: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des deutschen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Akademische Antrittsrede. 817
Fleischhammer, H.: Centralisation im Bankwesen in Deutschland . . 623
Frankenberg, H. von: Die Versicherung Erwerbsloser 955
Fuchs: Die Gewerbeinspektion in Deutschland. 113
Goldenbaum, F.: Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse. II. 239
Goldschmidt, Julian: Zur Kritik der deutschen Hypothekenbanken . . 1019
Grünberg, Karl: Erwiderung (gegen R. F. Kaindl) 1110
Heiß, Clemens: Thirteenth and fourteenth Annual Report of the Commissioner of Labor 1898 and 1899. 677
Hirsch, Max: Das Verbot der Nachtarbeit. 1257
Kaindl, R. F.: Die bäuerlichen Unfreiheitsverhältnisse und ihre Beseitigung in der Bukowina. 1105
Kalkmann, Ph.: Hollands Geldwesen im 19. Jahrhundert 1223

Seite

Kollmann, P.: Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 37
Mommsen, W.: Wirtschaftliche Entwickelung und englischer Einfluß in Australasien 1411
Münsterberg, E.: Bericht über die 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 653
Nußbaum, A.: Zur rechtlichen Lage der Landarbeiter 993
Pfingsthorn, C.: Die Verhältnisse kleiner Wohnungen in Alt-Hamburg 1307
Pohle, L.: Die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. I. 1327
Rümelin, M.: Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Civilgesetzbuch. I. u. II. 835. 1523
Savigny, L. von: Das Naturrechtsproblem und die Methode seiner Lösung 407
Schmoller, G.: Die englische Gewerkvereinsentwickelung im Lichte der Webbschen Darstellung 291
— Simmels Philosophie des Geldes 799
Schomerus, Friedrich: Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie und ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung 439
Schwiedland, E.: Die Krankenversicherung der Verlagsarbeiter . . . 175
— Die Gewerkschaftsateliers zur Bekämpfung der Heimarbeit 609
Sieveking, H.: Die österreichischen Bahnprojekte 1079
— Aus venetianischen Handlungsbüchern. Ein Beitrag zur Geschichte des Großhandels im 15. Jahrhundert. I. 1489
Ströll, M.: Über südosteuropäische Staats- und Volkswirtschaft . . . 1053
Waentig, H.: Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England 735
— Industriekartelle und Trusts und das Problem ihrer rechtlichen Regelung 1191
Weber, A.: Zur wirtschaftlichen Lage in den tropisch-amerikanischen Staaten 211
— Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausindustrie. Akademische Antrittsrede 383
Wenckstern, A. von: Aus Dazai Shindais Staats- und Volkswirtschaftslehre. 1447
Zimmermann, F. W. R.: Läßt sich die zukünftige Bevölkerungsentwickelung für ein bestimmtes Gebiet mathematisch formulieren? . 919
Zwiedineck, O. von: Das Projekt einer Zwangspensions-Versicherung für Angestellte in Österreich 1395

II. Verzeichnis der Bücher- und Zeitschriften-Besprechungen.

Abelsdorff, Walter: Beiträge zur Socialstatistik der deutschen Buchdrucker. (J. Schmöle.) 1170
Adler, F.: Die Lage der Handlungsgehülfen gemäß den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik. (Silbermann.) 350

Seite

Alldeutscher Verband, Gau „Ruhr und Lippe": Die Polen im rheinisch-westfälischen Steinkohlen-Bezirk. (H. Hasse.) 1625
Baicoianu, Geschichte der rumänischen Zollpolitik. (M. Ströll.) . . . 1064
Ballod, K.: Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land. (L. von Bortkiewicz.) 1613
Beckmann, A.: Archiv für gewerbliche Rechtspflege. 1. Jahrgang. (G. v. Witzleben.) 1123
Below, G. von: Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. (G. Küntzel.) . . 1140
Benger: Rumänien im Jahre 1900. (M. Ströll.) 1062
Bericht der permanenten Eisenbahnkommission betreffend die Antwort an das hohe k. k. Handelsministerium in Angelegenheit der Tauernbahn. 1079
Boch, R. von: Geschichte der Töpferarbeiter von Staffordshire im 19. Jahrhundert. (Cl. Heiß.) 362
Borght, R. van der: Handel und Handelspolitik. (K. Rathgen.) . . 1172
Boujansky, J.: Die gewerblichen Genossenschaften Belgiens. (L. Dechesne.) 364
Brentano, L.: Die Schrecken des überwiegenden Industriestaates. (G. Schmoller.) 1605
Breysig, K.: Kulturgeschichte der Neuzeit. (Autoranzeige.) 719
Büchelen, C.: Triests Bahnverbindungen mit dem Hinterlande. (H. Sieveking.) 1080
— Über den projektierten Ausbau des österreichischen Eisenbahnnetzes. (H. Sieveking.) 1080
Buomberger, Ferd.: Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg (im Üchtland) um die Mitte des 15. Jahrhunderts. (R. Hoeniger.) 1149
Cahn, J.: Der Rappenmünzbund. Eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des oberen Rheinthales. (Frhr. von Schrötter.) 1636
Chlapowo-Chlapowski, A. von: Die belgische Landwirtschaft im 19. Jahrhundert. (L. Dechesne.) 368
Claaßen, W.: Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis. (W. Stolze.) 364
Commissioner of Labor: Thirteenth and Fourteenth Annual Report 1898 and 1899. (Cl. Heiß.) 677
Congrès international pour la protection légale des travailleurs 1900. (E. Francke.) 758
Conrad: J.: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 1. Teil: Nationalökonomie. (W. Kähler.) 335
Conrad, J.: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. 4. Teil: Statistik. Teil 1: Geschichte und Theorie der Statistik; Bevölkerungsstatistik. (K. Ballod.) 338
Creanga: Die direkte Besteuerung in Preußen und Rumänien. (M. Ströll.) 1062
Darmstaedter, Paul: Das Großherzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild aus der Rheinbundzeit. (Th. Ludwig.) 773

Seite

Dechesne, Laurent: L'évolution économique et sociale d'industrie de laine en Angleterre. (F. Lohmann.) 1151
Delbrück, H.: Geschichte der Kriegskunst. (Fr. Cauer.) 1626
Dietzel, H.: Weltwirtschaft und Volkswirtschaft. (G. Schmoller.) . . . 1605
Dimtschoff, Das Eisenbahnwesen auf der Balkanhalbinsel. (M. Ströll.) 1071
Doren, A.: Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, ein Beitrag zur Geschichte des modernen Kapitalismus. Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1. (H. Sieveking.) 1145
Drenkoff, Die Steuerverhältnisse Bulgariens. (M. Ströll.) 1070
Eberstadt, R.: Der deutsche Kapitalmarkt. (A. Spiethoff.) 1174
Enquete über die Triester Frage des Österreichisch-ungarischen Export-Vereins am 11. und 12. Dezember 1899. (H. Sieveking.) 1079
Feitelberg, D.: Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer (juristischer) Personen. (O. Gerlach.) 372
Filipow u. Wolkow: Wörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften. (G. Sodoffsky.) 1125
Francotte, H.: L'industrie dans la Grèce ancienne. I. (Fr. Cauer.) 355
— L'industrie dans la Grèce ancienne. II. (Fr. Cauer.) 1632
Fukuda, T.: Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung in Japan. (K. Rathgen.) 1139
Gerhard, Adele: Mutterschaft und geistige Arbeit. (R. Wilbrandt.) . 765
Gesetzentwurf betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905. (S. Sieveking.) 1079
Godart, E.: L'ouvrier en soie. Monographie du tisseur lyonnais. (E. Schwiedland.) 1634
Goldstein, J.: Bevölkerungsproblem und Berufsgliederung in Frankreich. (K. Ballod.) 1620
Grunzel, J.: System der Handelspolitik. (G. Schmoller.) 1603
Hertz, F.: Agrarfrage und Socialismus. (W. Wygodzinski.) 781
Human, A.: Der deutsch-russische Handels- und Schiffahrtsvertrag. (K. Ballod.) 783
Jäger, E.: Die Bayerische Steuerreform von 1899. (O. Gerlach.) . . 373
Jentsch, K.: Friedrich List. (Chr. Eckert.) 1643
Jsenbart, W., u. W. Spielhagen: Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. (Appelius.) 1153
Kostanecki, v.: Der wirtschaftliche Wert vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung. (H. Preuß.) 345
Krauß, J.: Deutsch-türkische Handelsbeziehungen seit dem Berliner Vertrage, unter besonderer Berücksichtigung der Handelswege. (M. Ströll.) 1074
Landmann, J.: System der Diskontpolitik. (A. Spiethoff.) 787
Lassi, L., u. Fr. Zahn: Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Denkschrift für die Weltausstellung zu Paris 1900. Im Auftrage des Reichsversicherungsamtes bearbeitet. (G. Schmoller.) 349
Leo, B.: Entwickelungstendenzen im Welthandel. (G. Schmoller.) . . . 1605

Seite

Liebenam, W.: Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche. 343

Liſt, A: Die Intereſſen der Landwirtſchaft im deutſch-ruſſiſchen Handelsvertrag von 1894. (K. Ballod.) 783

Lohmann, Fr.: Die ſtaatliche Regelung der engliſchen Wollinduſtrie vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert. (A. Weber.) 359

Lubin, D.: Let there be light. (F. Tönnies.) 764

Martin, G: La grande industrie sous le règne de Louis XIV. (E. Schwiedland.) 1634

— La grande industrie en France sous le règne de Louis XV. (E. Schwiedland.) 1634

— L'industrie et le commerce du Velay au XVIIe et XVIIIe siècle. (E. Schwiedland.) 1634

Maſaryk, Th. G.: Die philoſophiſchen und ſociologiſchen Grundlagen des Marxismus. Studien zur ſocialen Frage. (A. v. Wenckſtern.) . 1129

May, R. E.: Die Wirtſchaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. (K. Ballod.) 1164

Müller, F.: Die geſchichtliche Entwickelung des landwirtſchaftlichen Genoſſenſchaftsweſens in Deutſchland von 1848/1849 bis zur Gegenwart. (O. Wiedfeldt.) 779

Münſterberg, E.: Bibliographie des Armenweſens. 1126

— ſiehe Zeitſchrift für das Armenweſen. 373

Niboer, H. J.: Slavery as an industrial system. Ethnological researches. (F. Tönnies.) 1135

Noſtiz, H. von: Das Aufſteigen des Arbeiterſtandes in England. Ein Beitrag zur ſocialen Geſchichte der Gegenwart. (H. Waentig.) . . . 735

Peyer am Hof, J. F.: Neue Beiträge zur Beleuchtung der Währungsfrage. (K. Oldenberg.) 786

Rank, E.: Das Eiſenbahntarifweſen in ſeiner Beziehung zur Volkswirtſchaft und Verwaltung. (K. Wiedenfeld.) 1610

— Grundzüge des Eiſenbahntarifweſens unter beſonderer Berückſichtigung der Verhältniſſe Öſterreichs. (K. Wiedenfeld.) 1611

Rauchberg, H.: Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutſchen Reich vom 14. Juni 1895. (Fr. Zahn.) 1622

Rauſch, E.: Franzöſiſche Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882. (Autoranzeige.) 354

Regnier, E.: Des distinctions de classes dans la société allemande actuelle en matière de droit privé. (Chr. Eckert.) 1640

Sacher, Ed.: Die Maſſenarmut, ihre Urſache und Beſeitigung. (E. Münſterberg.) 1162

Schlagintweit: Deutſche Kolonialbeſtrebungen in Kleinaſien. (M. Ströll.) 1076

Schulte, A.: Geſchichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwiſchen Weſtdeutſchland und Italien mit Ausſchluß von Venedig. (W. Naudé.) 768

Schwarz, O., und G. Strutz: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. I, 2 von G. Strutz: Berg-, Hütten-, Salinen- und Bernſteinverwaltung. Seehandlung; Lotterie- und Münzverwaltung. Bd. II, 1 von O. Schwarz: Die Verwaltung der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. (O. Gerlach.) 371

Seite

Simon, Helene, siehe Gerhard 765
Spielhagen, W., siehe Fienbart 1153
Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. (Cl. Heiß.) . . . 339
Steffens-Frauweiler, H. Freiherr von: Der Agrarsocialismus in Belgien. (L. Dechesne. 366
Stengel, Karl Freiherr v.: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. (A. v. Wenckstern.) 1119
Stenographisches Protokoll der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. (Alfred Weber.) . . 1161
Stolze, W.: Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich Südwestdeutschlands im ausgehenden Mittelalter. (Th. Ludwig.). . . . 775
Strutz, G., siehe Schwarz 371
Verdelot, Pierre: Du bien de famille en Allemagne et de la possibilité de son institution en France. (W. Wygodzinski.) 777
Voigt, P.: Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten. (G. Schmoller.) 1113
Wagner, A.: Agrar- und Industriestaat. (G. Schmoller.) 1605
Wahl, A.: Studien zur Vorgeschichte der französischen Revolution. (P. Darmstaedter.) 774
Webb, S. and B.: Industrial Democracy. (G. Schmoller.) 291
Weber, Adolf: Die Geldqualität der Banknote. (A. Spiethoff.) . . . 346
Weber, A. F.: The growth of cities in the XIX. century. (K. Ballod.) 1618
Weber, Marianne: Fichtes Socialismus und sein Verhältnis zur Marxschen Doktrin. P. Menzer. 1127
Wernsdorf, J.: Das kapitalistische Konzentrationsgesetz in der Pforzheimer Bijouterieindustrie. (Alfred Weber.) 782
Wiedenfeld, K.: Die sibirische Eisenbahn in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. (Autoranzeige.) 352
Wolkow, siehe Filipow 1125
Zahn, Fr., siehe Lassf 349
Zeitschrift für das Armenwesen. Herausgegeben von E. Münsterberg. (A. Spiethoff.) 373
Zwiedineck-Südenhorst, O. von: Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohns. (G. Schmoller.) . . 753
Preisausschreiben der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft. 1181
Mitteilungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. B. bezüglich der Preisausschreiben der Schleiden-Stiftung für 1899 und 1901 1644
Eingesendete Bücher 374, 788, 1182, 1646

Neuere Agrarpolitik in Algerien und Tunesien.

Von

Dr. G. K. Anton in Jena.

II. (Tunesien.)

Inhaltsverzeichnis.

Arten des Grundbesitzes in Tunesien S. 1. — Das tunesische Staatsland S. 2. — Seine Verwendung im Dienste der Kolonisation S. 7. — Die Behandlung der blad-el-habbus S. 15. — Behandlung des privaten Grundeigentums S. 21. — Zusammenfassendes Schlußurteil S. 35.

Man pflegt gewöhnlich drei Arten des Grundbesitzes in Tunesien zu unterscheiden: 1. die Güter des Beylik, die Staatsdomänen; 2. die blad-el-habbus und 3. das muselmännische Privateigentum (melk). Arch, Stammesland, das in Algerien seit Napoleon III. unbestrittenes Stammeseigentum wurde, soll in Tunesien nicht existieren.

Diesen drei Arten des Grundbesitzes entsprechend, will ich nacheinander die Politik schildern, die Frankreich gegenüber den Gütern des Beylik, in Bezug auf die habbus und endlich hinsichtlich des privaten Grundeigentums befolgte.

Unter der Litteratur, die meiner Darstellung zu Grunde liegt, möchte ich, abgesehen von der Publikation des internationalen Kolonialinstitutes: Régime foncier aux colonies, tome III (Tunisie, Erythrée, Philippines) 1899 und dem letzten Rapport officiel au Président de la République sur la Situation de la Tunisie en 1898, besonders hervorheben die vom Herrn Generalresidenten R. Millet mir in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellten

Conférences sur les Administrations Tunésiennes, hochintereſſante Vorträge, welche die Protektoratsverwaltung in ſehr nachahmenswerter Weiſe über die einzelnen Verwaltungszweige von den dieſe leitenden Beamten im Jahre 1898 in Tunis öffentlich halten ließ, zur Belehrung der dortigen kolonialen Bevölkerung. Auch die verſchiedentlichen Ausführungen Leroy-Beaulieus, die durch ſtets erneute Kenntnisnahme der Entwickelung auf dem Laufenden erhalten ſind, ferner die fleißige Doktorarbeit P. Piollets: Du régime de la propriété foncière en Tunisie, 1897, und die kleine Skizze, die Hamelin in ſeinem Buch: Concessions coloniales, 1899, auf Grund perſönlicher Information des Generalreſidenten von der Koloniſation des Staatslandes gezeichnet hat, waren mir von Nutzen.

Aus dem, was ich im Eingange dieſer Studie von der Verfaſſung Tuneſiens erzählt habe, folgt, daß es in dieſer Kolonie keine franzöſiſchen Staatsdomänen geben kann, ſondern nur tuneſiſche.

Über ihre Zuſammenſetzung kann uns allein ihre Geſchichte Aufſchluß geben. Was wir von dieſer bisher wiſſen, iſt aber nur ſehr wenig.

In ähnlicher Weiſe, wie nach ſtrengem römiſchen Recht die unterworfenen Einwohner eines von den Römern eroberten Landes aus domini ihres Bodens zu bloßen possessores wurden, pflegte bei den Eroberungen des Islam, wenn die Einwohner des eroberten Landes mit den Waffen Widerſtand geleiſtet hatten, das Land mit ſeinen Bewohnern in den Beſitz des Siegers überzugehen. Dieſer erhielt die oberſte Verfügung darüber; wo er die bisherigen Bewohner auf ihrem Lande ließ, da galten ſie als tributpflichtige Nießbraucher des Bodens.

Auch die Unterwerfung Tuneſiens durch den Islam vollzog ſich nicht auf friedlichem Wege. Der Direktor der tuneſiſchen Domänenverwaltung ſchließt hieraus in den erwähnten Vorträgen, daß im Anfang der tuneſiſche Boden rechtlich betrachtet worden ſei als in das Eigentum des muſelmänniſchen Eroberers übergegangen, dem muſelmänniſchen Staatsſchatz, dem Bit-el-Mâl, inkorporiert.

Im Laufe der Zeit löſten ſich dann, ſei es durch Vergebung der Souveräne, ſei es in Gemäßheit des koraniſchen Satzes, der demjenigen, der ein totes Land urbar macht, das Eigentum daran verleiht, oder durch Uſurpation, immer größere Teile von dem anfangs den ganzen Boden Tuneſiens umfaſſenden Staatsbeſitze ab.

Mit dem Verfall des Khalifates, der Begründung der türkischen Herrschaft und ihrer Entartung wurden die rechtlichen Verhältnisse des Domaniums immer unklarer, und schließlich finden wir die Einkünfte aus dem Staatsland als einen nicht unterscheidbaren Bestandteil der allgemeinen Einkünfte, über welche die Sultane, die Oudjaks, die Deys und die Beys verfügen. Dieser verworrene Zustand wurde 1843 durch eine Verfügung Ahmed Beys insofern etwas gelichtet, als von nun an die früher umfassendere Bezeichnung Bit-el-Mâl einen beschränkteren Inhalt bekam. War sie bisher gleichbedeutend mit Staatsschatz gewesen, so wurde sie nun zu einer Kasse, die lediglich alimentiert wird aus erbloſen Hinterlassenschaften und aus dem Verkauf gewisser herrenloser Sachen. Diese Einnahmen hat sie zu verwenden für die Beerdigung der Armen und der Hingerichteten, sowie zum Unterhalt der Universität der großen Moschee.

Die nach dieser Abtrennung übrig bleibenden Domanialgüter sind in ihren Bestandteilen ebensowenig unterscheidbar wie bisher. Bis zur Übernahme des Protektorates durch Frankreich wissen wir nichts weiter über sie, als daß 1859 beim Tode Mohammed Beys, der das Land in Schulden gestürzt und den Grund zur tunesischen Staatsschuld gelegt hatte, dessen Nachfolger Sadok Bey die Privatgüter des Verstorbenen dem Staate überwies, gewissermaßen als Entschädigung für die schlechte Finanzwirtschaft seines Vorgängers. Hier tritt uns zum erstenmal die Unterscheidung von Privatgütern des Souveräns und Regierungsgütern entgegen.

Von den Regierungsgütern werden dann nach der Übernahme des Protektorates die res extra commercium als domaine publie deutlich getrennt, und es bleiben nun übrig als domaine privé de l'Etat, als biens immobiliers du Beylik: die Forsten, die Minen, die Steinbrüche, zu denen auch die Phosphatlager gerechnet werden, die aber im Gegensatz zu den Minen nur dann dem Staate gehören, wenn sie sich in einem Domanialgrundstück befinden, weiter die für die Staatsverwaltung dienenden Grundstücke, insbesondere Hausgrundstücke, und endlich die uns hier allein interessierenden landwirtschaftlichen Staatsgüter, die Staatsländereien im engeren Sinne dieses Wortes.

Ein Inventar des Staatslandes fand Frankreich auch in Tunesien nicht vor. Das einzige darüber existierende Verzeichnis war 1860, unter Mohammed Sadok, gefertigt. Es bestand aus einer Liste von Häusern, Feldern, Territorien, die ohne Ordnung und nähere Beschreibung aufgeführt waren. Teils gehörten sie dem

Staate seit alter Zeit, teils waren sie von ihm gekauft worden, teils endlich, und dies am häufigsten, hatte sie der Staat aufrührerischen Häuptlingen und Stämmen konfisziert oder verurteilten Privaten abgenommen.

Man nimmt an, daß diese Ländereien im Norden und Osten der Regentschaft 600 000 Hektar umfaßt haben, wovon bei der Übernahme des Protektorates 1881 kaum noch ein Sechstel vorhanden war. So verschwenderisch hatten die früheren Souveräne mit dem Staatsgut gewirtschaftet, indem sie es Günstlingen geschenkt oder zu ihren Gunsten veräußert hatten.

Als dann Frankreich die Verwaltung Tunesiens reorganisierte, da ließ es zunächst jeden Caïd das in seinem Bezirk liegende Staatsland weiter verwalten und beschränkte sich darauf, die in die Register eingetragenen Staatsgüter zu erhalten und den Eingang der aus ihnen fließenden Einkünfte genau zu kontrollieren. In diesem Sinn erklärte der Beschluß vom 1. Dezember 1881 die unbefugte Veräußerung von Minen, Forsten und ländlichen Staatsgrundstücken für nichtig, und die früher viel geübte Verschenkung von Staatsgut wurde ganz eingestellt. Ausdrücklich sagte Jules Ferry vor der französischen Kammer, am 1. April 1884, daß in Tunesien keinerlei Verschenkung von Staatsland Platz greifen werde. Kurz darauf beauftragte das Dekret vom 17. Februar 1886 die Direktion der Finanzen mit der Vertretung der Domänen in Rechtssachen. Auf Grund dieser Befugnis gelang es der genannten Verwaltung, eine Reihe von Domänen, die dem Staate entfremdet worden waren, wieder für ihn zu gewinnen, so daß die jährlichen Einkünfte aus den Domänen von 1883—1891 von 220 000 auf 460 000 Francs stiegen.

War bis zu diesem Zeitpunkt die Erhaltung des Staatslandes als Einnahmequelle das Leitmotiv der Politik gewesen, so sehen wir von nun an die Regierung bestrebt, soviel dieses Landes wie möglich zu veräußern, um die landwirtschaftliche Entwickelung der Regentschaft und insbesondere die Entwickelung des tunesischen Ackerbaus durch Franzosen zu befördern. Das Staatsland wird in den Dienst der Kolonisation gestellt, während zugleich die aus seiner Veräußerung fließenden Einnahmen dazu dienen sollen, neues, für die Kolonisation geeignetes Land dem Staat zu gewinnen und für die Aufnahme von Kolonisten vorzubereiten.

In Ausführung dieses Programms richtete das Dekret vom 3. November 1890 eine besondere Direktion des Ackerbaus ein, die

an Stelle der Direktion der Finanzen mit der Verwaltung des Staatslandes betraut wurde, und nahm eine besondere Kasse in Aussicht für die Verwertung der aus den Verkäufen des Domanialandes fließenden Einnahmen im eben erwähnten Sinn. Ihre definitive Organisation als „caisse de colonisation et de remploi domanial" konnte jedoch erst am 1. Dezember 1897 ermöglicht werden. Zugleich erlaubte die Bewilligung eines Specialkredites von diesem Zeitpunkt ab, noch größere Mittel für Kolonisationszwecke aufzuwenden.

Um das Staatsland in den Dienst der Kolonisation und landwirtschaftlichen Entwickelung der Regentschaft zu stellen, war es vor allem nötig, daß man sich klar wurde über den Umfang des hierfür verwendbaren Landes. Man begann mit dem Studium der bereits als Staatsland verwalteten Güter und ging sodann zu denjenigen über, die kultiviert und bepflanzt werden konnten, aber noch nicht kultiviert waren.

Hier kamen namentlich die Territorien der nomadischen Stämme des Centrums und des Südens der Regentschaft in Betracht. Diese Stämme, deren Ursprung vorwiegend auf die hilalische Invasion, mit anderen Worten auf die um 1150 eingewanderten nordarabischen Stämme ulad hilal, zurückzuführen ist, — welche hier an die Stelle blühender Olivenwälder und einer zum Teil seßhaften Bevölkerung wieder Weideland und ein räuberisches Hirtenvolk treten ließ —, wurden im Laufe der Zeit aus Eroberern zu Eroberten, in jahrhundertelangen Kämpfen unterworfen von den Herrschern von Tunis. Wie aus tunesischen Dokumenten hervorgeht, die wenigstens ein Jahrhundert zurückreichen, pflegten diese Stämme betrachtet zu werden als dem Beylik tributpflichtige Stämme, und ihre Gebiete als Staatsland, auf dem sie nur geduldet waren. Der Umstand, daß sie dem Staate den kharadj, den Tribut der Besiegten zahlten, der stellenweise die Form einer Pacht angenommen hatte, schien dafür zu sprechen, daß das Land, auf dem sie wohnten, wirklich Staatsland war, jedenfalls insoweit es aus Ödland bestand. Frankreich hütete sich daher sehr, diese Stämme in ähnlicher Weise, wie Napoleon III. es in Algerien that, zu Eigentümern ihrer Territorien zu erklären, sondern veranlaßte den Bey zum Erlaß des Dekretes vom 13. Januar 1896. In ihm werden in Gemäßheit der muselmännischen Rechtsgrundsätze als Bestandteile der Staatsdomänen erklärt und unter die Aufsicht der Domänenverwaltung gestellt 1. les immeubles reconnus vacants et sans maître mit Ausnahme der

erblosen, die, wie wir oben gesehen haben, in Tunesien seit 1843 dem Bit-el-Mâl unterstellt sind, 2. les terres vaines et vagues, les montagnes incultivées, allgemein gesagt, alles Land, das das muselmännische Recht als totes Land bezeichnet, soweit nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen.

Unter den immeubles vacants et sans maîtres haben wir wohl solches Land zu verstehen, das früher von Muselmännern kultiviert wurde, jetzt aber öde liegt, und dessen Besitzer nicht nachweisbar sind. Das tote Land hingegen ist als solches ödes Land anzusehen, das von Muselmännern überhaupt noch nicht kultiviert worden ist. In beiden Fällen handelt es sich um ödes Land, das keinen nachweisbaren Besitzer hat und zugleich auch nicht benutzt wird; im ersten Fall ist es früher durch Muselmänner in Gebrauch genommen gewesen, im zweiten entweder überhaupt noch nicht in Gebrauch genommen worden oder aber nur durch Nichtmuselmänner vor der Unterwerfung Tunesiens durch den Islam kultiviert worden. An dem Land der zweiten Kategorie, dem toten Land, erwirbt derjenige, der es belebt, mit andern Worten, der es urbar macht, kultiviert, sich auf ihm anbaut, es in Gebrauch nimmt für Land-, Vieh- und Gartenwirtschaft oder andere Zwecke, hierdurch nach muselmännischem Rechte das Eigentum.

Beide Arten des Ödlands, die das Dekret zu unzweifelhaftem Staatseigentum erklärt, und namentlich das tote Land waren im wesentlichen nur im Centrum und im Süden der Regentschaft vorhanden. Im Norden und Nordosten gab es derartiges als Staatseigentum anzusprechendes Land kaum. Hier in der zunächst und in erster Linie für die Kolonisation in Betracht kommenden Zone blieb daher der Regierung nichts übrig, als das Land, das sie der Kolonisation zuwenden wollte, wenn sie es in geeigneter Lage noch nicht besaß, durch Kauf oder Tausch erst zu erwerben.

Insgesamt schätzte man 1899 das dem Staate gehörige Land wieder auf 700 000 Hektar, die ausschließlich im Norden und Osten der Regentschaft lagen. Dieser Summe ist hinzuzufügen das unbebaute Land, das den Stämmen des Centrums und des Südens nach Bedarf abgenommen werden kann, ohne die Interessen dieser Stämme zu gefährden. Man hat diese Fläche auf mindestens 300 000 Hektar geschätzt. —

Vergleichen wir die erwähnten Bestandteile des tunesischen Staatslandes mit denen des algerischen, so vermissen wir namentlich die öffentlichen habbus, die Frankreich in Algerien den Staats-

domänen einverleibte. In Tunesien brachte es die Aufrechterhaltung der muselmännischen Regierung mit sich, daß auch diese eigenartige Institution beibehalten wurde, sehr zum Vorteil der Eingeborenen und der Ruhe des Landes. Ich werde weiter unten zeigen, wie die habbus trotz ihrer Aufrechterhaltung dem Interesse der Kolonisation dienstbar gemacht worden sind, und wende mich nun zur Verwertung des tunesischen Staatslandes.

Teils dient dasselbe nur dem Zweck einer Einnahmebeschaffung für den Staat, teils zugleich der Kolonisation. Das in ersterer Beziehung in Betracht kommende Land wird entweder verpachtet oder in eigener Regie bewirtschaftet. Die Einkünfte hieraus werden zunächst von den laïds eingenommen, die 10% der Eingänge für sich behalten dürfen.

Die uns hier allein interessierende Verwertung des Staatslandes in der zweiten Beziehung, seine Kolonisation, zeigt mehrfache Unterschiede gegenüber der in Algerien üblichen.

Zunächst ist der relative Anteil des Staatslandes an der in europäischen Besitz übergegangenen Fläche in Tunesien viel geringer. Während in Algerien bei weitem der größte Teil alles heute in europäischem Besitz befindlichen Landes vorher Domanialland war und durch die offizielle Kolonisation in den Besitz der Europäer gelangte, waren in Tunesien von den mehr als 500 000 ha, die Ende 1897 der Kolonisation überwiesen worden waren, weitaus die meisten durch private Ankäufe von den Eingeborenen, besonders von eingeborenen Großen in europäischen Besitz gekommen, und nur 5300 ha auf 82 Verkäufe von Staatsland zurückzuführen. Zu diesen letzteren traten dann im Jahre 1898, dem letzten, über welches statistische Mitteilungen vorliegen, noch 4000 ha hinzu, die sich auf 50 Erwerber von Farmlosen (lots de ferme) verteilen. Die Protektoratsverwaltung hat sich von Anfang an der offiziellen Kolonisation, wie wir sie in Algerien in so charakteristischer Weise kennen lernten, enthalten; sie scheint das Staatsland im nördlichen Teil der Regentschaft eigentlich nur deshalb und nur in der Weise zu verkaufen, die nötig ist, um auf eine dichtere französische Bevölkerung hinzuwirken, als sie bisher im Wege der freien Kolonisation entstand, die im wesentlichen nur ganz große Grundbesitzungen in französische Hände brachte.

Diese Stellungnahme der Verwaltung, welche die Kolonisation Tunesiens vorwiegend der privaten Initiative überläßt, ist nun aber keineswegs so aufzufassen, als ob die Verwaltung für die Kolonisation gar nichts thäte. Im Gegenteil, sie hat in umfassender Weise die

Vorbedingungen aller Kolonisation erfüllt; nicht nur hat sie sichere und geordnete Zustände im Lande geschaffen, französische Rechtsprechung eingerichtet und durch ein vortreffliches Immobiliarrecht, von dem ich noch ausführlicher berichten werde, für die Sicherheit, leichte Übertragbarkeit und Belastbarkeit des Grundeigentums in höherem Maße Sorge getragen als im Mutterlande selbst, sondern sie hat vor allem auch durch den Bau von Straßen und Eisenbahnen die Kolonisation überhaupt erst ermöglicht. Bei der Übernahme des Protektorats gab es in Tunesien nur zwei Kunststraßen, die das bei Tunis gelegene Palais des Souveräns, den Bardo, mit zwei Thoren von Tunis verbanden. Ende 1897 hingegen gab es 1400 km Kunststraßen, die ebenso gut gebaut und unterhalten waren wie die entsprechenden Straßen des Mutterlandes. Diese 1400 km damals fertiger Straßen bildeten die Hälfte eines, wie man hofft, bis 1903 fertig zu stellenden Straßennetzes von 2700 km Gesamtlänge, die sich auf 42 Staatsstraßen verteilen und in Verbindung mit den Eisenbahnen die Hauptpunkte der Regentschaft miteinander verknüpfen.

Wie ich beiläufig erwähne, ist und wird dieses für die Erschließung des Landes hochwichtige Straßennetz gebaut vermittelst der Fronden der Eingeborenen. Es liegt hierin eine sehr interessante Analogie zu den Wegebauten des Mutterlandes, nur mit dem Unterschiede, daß dort die Fronden lediglich für Vicinalwege in Betracht kommen. Bekanntlich hatte Turgot 1776 alle Fronden in Frankreich beseitigt, das Gesetz vom 21. Mai 1836 aber diese Naturalsteuer für den Bau der Vicinalwege wieder eingeführt, die damals nur in embryonenhaftem Zustande existierten, seitdem aber zu einem Netze von 600 000 km angewachsen sind. Ist auch ein Teil dieser Wege durch Subventionen, die der Gesetzgeber den Kommunen bewilligte, gebaut worden, so ist doch der Anteil der Fronden an ihrer Herstellung keineswegs gering. Das jährliche Erträgnis dieser Naturalsteuer wurde 1898 auf mehr als 60 Millionen Francs beziffert, von denen $^3/_5$ in natura geleistet waren, $^2/_5$ in Geld.

Die Vorzüge dieser Steuerart gerade für Wegebauten, die darin bestehen, daß sie von der ländlichen Bevölkerung als Arbeitsleistung bequemer zu entrichten ist als eine Geldsteuer, und daß der Steuerpflichtige im fertigen Wege auch das Resultat seiner Leistung unmittelbar vor Augen sieht, sind begreiflicherweise in einem Lande wie Tunesien noch fühlbarer als in Frankreich mit seiner vorgeschrittenen Geldwirtschaft. Kein Wunder, daß die Protektoratsverwaltung von dieser Steuerform, die zwar in der Regentschaft wegen der mit ihr

verbundenen Mißbräuche bereits 1857 gesetzlich abgeschafft, thatsächlich aber bestehen geblieben war, umfassenden Gebrauch machte, unter gleichzeitiger Beseitigung oder doch Milderung der früher mit ihr verknüpften Übelstände. Bis 1898 wurden ihr nur Eingeborene unterworfen, die beispielsweise 1896 400 000 Tage Fronden leisteten, eine Ziffer, bei welcher die Leistung eines Gespanns gleich der von drei Männern gesetzt wurde. Die 400 000 Tage repräsentierten einen Wert von 450 000 Francs brutto, 340 000 netto, und hierin waren 20 000 Francs enthalten, die statt in natura in Geld geleistet wurden auf Grund einer in den letzten Jahren den Pflichtigen eingeräumten Befugnis, die ihnen auferlegte Steuer ganz oder teilweise in Geld zu entrichten. Seit dem 1. Januar 1899 sind an die Stelle der früheren Bestimmungen neue getreten, die im wesentlichen dem mutterländischen Gesetz vom 21. Mai 1836 entnommen, nun auch die Europäer dieser Steuer unterwerfen in einer Weise, die den Europäern die Entrichtung in Geld, den Eingeborenen die Entrichtung in natura erleichtert. Während in Frankreich von jedem Pflichtigen nicht mehr als 3 Tage Fronden verlangt werden dürfen, beträgt das tunesische Maximum 4 Tage für die Männer und 2 für die Zugtiere und Gespanne. Bisher hat diese Steuer fast nur dem Bau der Staatsstraßen gedient, in Zukunft wird sie nun auch den Kommunen zugute kommen. —

Den geringen relativen Anteil des Staatslandes an der Kolonisation Tunesiens hatte ich als ersten Unterschied gegenüber der Verwertung des Staatslandes für die Kolonisation Algeriens bezeichnet. Ein zweiter Unterschied liegt darin, daß die unentgeltliche Überweisung von Staatsland, die concession gratuite, die in Algerien hauptsächlich geübt wurde, in Tunesien unbekannt ist. Wie ich bereits erwähnte, erklärte schon 1884 Jules Ferry, daß keine Verschenkung von Staatsland mehr Platz greifen werde. Ebensowenig freilich entspricht die tunesische Vergebungsweise dem in Algerien für Farmlose üblichen Verkauf, da der Käufer, wie wir noch sehen werden, einer Reihe von Bedingungen unterliegt, so daß es sich eher um eine entgeltliche Konzession handelt. — In einer dritten Beziehung unterscheidet sich die Kolonisation des tunesischen Staatslandes von der des algerischen insofern, als sie nicht im Wege administrativer Schaffung von Besiedlungscentren erfolgt. Der größere Friedenszustand und der friedlichere Charakter der Eingeborenen ermöglichen eine freiere Besiedlungsweise, die übrigens der spontanen Entstehung dörflicher Gemeinschaften keineswegs hinderlich ist. Ein vierter Unter-

schied endlich ergiebt sich dadurch, daß die algerischen Eingeborenen in der Regel Staatsland nicht erwerben können, während die tunesischen als Unterthanen des Bey selbstverständlich diese Befugnis haben, allerdings wohl mit der Maßgabe, daß de facto in den für europäische Kolonisation vorzugsweise geeigneten Gegenden nur Franzosen als Käufer von Staatsland zugelassen werden. In den übrigen Gebieten hingegen wird das Staatsland auch an Eingeborene veräußert.

Wir haben nämlich bei der Besiedlung des tunesischen Staatslandes den Teil der Regentschaft, der nördlich einer Linie liegt, die etwa von Sousse am Golfe von Hamammet über Kairuan nach dem algerischen Tebessa verläuft, vom übrigen Lande zu scheiden.

Im nördlichen Teil Tunesiens, den wir zunächst betrachten, ist das Klima dem südfranzösischen ähnlich. In erster Linie Wein, daneben Cerealien sind die hauptsächlichsten Produkte, die der Kolonist auf seinem Lande erzeugt. Will er weniger Geld riskieren, so kann er sich der Viehzucht widmen, die namentlich in den mehr centralen Gegenden für sie geeignete Bedingungen findet. Vorwiegend kommt die Schafzucht in Betracht, auch ist man eifrig um die Pferdezucht bemüht.

Das in dieser eigentlichen Kolonisationszone, in der allein südeuropäischer Ackerbau möglich ist, für die Vergebung an Kolonisten erforderliche Staatsland hat die Verwaltung großenteils erst durch Kauf oder Tausch sich erworben, indem sie z. B. große hier gelegene Besitzungen ehemaliger Günstlinge des Souveräns und anderer eingeborener Großer, die das Land verlassen haben, nach Bedarf aufkaufte, vorzugsweise solche, die in der Nähe von Stationen und Märkten günstig gelegen waren. Sie hat dann diese Güter parzelliert in Ackerlose, deren Umfang zwischen 80 und 100 ha sich bewegt. Nach der Abgrenzung jedes einzelnen Loses bestimmt eine aus Beamten und Kolonisten zusammengesetzte Kommission den Verkaufspreis, der je nach der Lage des Ackerloses und seinem bereits urbaren oder noch nicht urbaren Zustande zwischen 40 und 200 Francs pro Hektar sich bewegt. Dann werden die Lose nicht etwa meistbietend versteigert, sondern nach Gutdünken fortgegeben an Einwanderer, die sich in der Ackerbauabteilung der Regierung zu melden haben. So kann der Einwanderer gleich nach seiner Ankunft Land erwerben, braucht nicht erst bis zum Termin der Versteigerung zu warten, und die Verwaltung ist in der Lage, Einwanderer, die ihr nicht zusagen, auszuschließen. Es giebt keine Bestimmung, die ihr vorschriebe, nur

Franzosen als Erwerber zuzulassen. Eine solche Vorschrift würde den Verträgen zuwiderlaufen, die andere Nationen auf der Grundlage der Meistbegünstigung mit Tunesien abgeschlossen haben. Aber da die Verwaltung es ganz in ihrer Hand hat, wen sie zulassen will, so sind es thatsächlich fast ausschließlich Franzosen, die als Käufer von Staatsland in Frage kommen. Nach verschiedenen Versuchen ist die Verwaltung heute dahin gelangt, daß sie nur die Hälfte des Kaufpreises sich gleich zahlen läßt, ein weiteres Viertel nach Ablauf des dritten Jahres und den Rest nach Ablauf des vierten. Will der Erwerber den ganzen Preis auf einmal zahlen, so wird ihm ein Abschlag von 10 % gewährt. In der Regel sind die verkauften Staatsländereien an Eingeborene auf ein Jahr verpachtet. Der Erwerber tritt daher die Nutzung seines Ackerloses immer erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres im September an, es sei denn, daß er mit dem Pächter ein besonderes Abkommen trifft.

Die Zahlung des Kaufpreises ist nur eine der Bedingungen des Erwerbs. Der Erwerber ist außerdem verpflichtet, auf seinem Grundstück ein Wohnhaus zu errichten, selbst darin zu wohnen oder eine französische Familie statt seiner in ihm wohnen zu lassen, und den Boden innerhalb zweier Jahre ertragsfähig zu machen. Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen wird der Eigentumstitel ausgeliefert, also erst nach Ablauf des zweiten Jahres. Da zu dieser Zeit der Kaufpreis erst halb gezahlt ist, so enthält der Titel eine Hypothek von erstem Range, um die Zahlung der restierenden Beträge des Kaufgeldes zu sichern. Soweit dieselben nicht rechtzeitig gezahlt werden, sind 5 % Verzugszinsen zu entrichten, falls der Staat nicht vorzieht, sie im Zwangswege beizutreiben.

Werden die genannten Bedingungen nicht erfüllt, so fällt das Ackerlos mit allen inzwischen erfolgten Meliorationen an den Staat zurück, der lediglich die bisher an ihn gezahlten Summen unter Abzug von 5 % zurückerstattet.

Solchen Personen, die zwar den Besitz genügender Mittel nachweisen, aber sie augenblicklich nicht zur Verfügung haben, kann die Verwaltung ausnahmsweise die Lose auch verpachten auf drei Jahre mit dem Versprechen, nach Ablauf dieser Zeit sie verkaufen zu wollen.

Die vorstehend geschilderte Besiedlungsweise führt nun spontan zur Entstehung dörflicher Gemeinschaften dadurch, daß die Verwaltung bei der Ansetzung der Kolonisten einer hierauf hinwirkenden Gruppierung der Lose Rechnung trägt und bei jeder Gruppe Raum reserviert für die Anlage eines Marktes und für die spätere An-

setzung eines Schmiedes, eines Zimmermanns und anderer für das Gedeihen einer ländlichen Ortschaft unumgänglicher Handwerker. Ebenso pflegt sie in der Nähe größere Strecken, namentlich bergige und mit Gestrüpp bestandene, als Weide zu reservieren, die dann später zu den Kommunalgütern der Gemeinde werden können.

In dem bisher betrachteten Teil der Regentschaft scheint es das Ziel der Politik zu sein, die Staatsdomänen vorwiegend zur Schaffung von Mittelbesitz zu verwenden und auf diese Weise für eine dichtere französische Ackerbaubevölkerung zu sorgen, als dies im Wege der freien Kolonisation geschehen ist. Diese hat nämlich im wesentlichen nur große Besitzungen entstehen lassen, meist solche von 500—1000 ha, aber auch von 1000—5000 ha und darüber. Das sind zu ausgedehnte Flächen, als daß ihre Inhaber sie in eigenem Betriebe vollständig bewirtschaften könnten. Ein großer Teil dieser Flächen wird daher heute noch in derselben Weise von ihnen verwertet wie von den früheren tunesischen Besitzern, die sie durch eingeborene Teilbauern oder durch eingeborene Pächter bewirtschaften ließen. Mit Teilbauer übersetze ich das Wort khammés, worunter wir uns die noch heute üblichste Form des landwirtschaftlichen Arbeiters der Regentschaft zu denken haben. Es sollen an die Scholle gefesselte Schuldner des Grundeigentümers sein; der geringe Anteil, den sie von der Ernte erhalten, gestattet ihnen niemals, sich von ihrer Schuld zu befreien, die in schlechten Jahren stets wieder anwächst. So haben sie kein Interesse, mehr zu leisten, als ihrem Kontrakt entspricht. Ebensowenig ist der eingeborene Pächter an der Verbesserung des von ihm bebauten Bodens interessiert, da die meisten Pachtungen sich nur auf ein Jahr erstrecken. So ist es vollkommen begreiflich, daß die teilweise Verwertung jener großen Besitzungen vermittelst eingeborener Teilbauern oder Pächter auf kurze Zeit weder dem landwirtschaftlichen Fortschritt der Regentschaft förderlich ist noch der französischen Kolonisation. Mit Recht plädiert denn auch der Verfasser der conférence sur la colonisation et l'agriculture dafür, daß jene großen Grundbesitzer den Teil ihrer Besitzungen, den sie nicht in eigenem Betriebe bewirtschaften können, in Pachtungen für französische Bauern zerlegen. Dem gleichen Ziel der Schaffung mittlerer Betriebe für französische Bauern, auf welches in diesem Teil der Regentschaft die Kolonisation des Staatslandes gerichtet zu sein scheint, dient auch die neue, weiter unten geschilderte Politik, die die habbus durch Vererbpachtung und Pachtung auf längere Zeit in den Dienst der Kolonisation stellen will.

Ganz anders nun liegen die Verhältnisse im südlichen Teile Tunesiens. In diesen sandigen und trockenen Gebieten sind die Getreideernten nicht mehr sicher, neben den Viehweiden kommen, soweit das Land überhaupt solche gestattet, nur Obstkulturen in Frage, namentlich Oliven, daneben aber auch Orangen, Mandarinen, Granatäpfel, Pfirsiche und selbst Birnen und Äpfel, und in den Oasen die Datteln. Hier ist Tunesien ganz vorwiegend von nomadischen Stämmen bevölkert. Wie ich schon hervorhob, wird alles Land, soweit es aus Ödland besteht, hier als Domanialland angesehen, aber nicht in dem Sinne, daß der Staat jene Stämme willkürlich aus ihren Territorien vertreiben dürfte. An eine Vergewaltigung der arabischen Stämme soll niemand in Tunis denken, und es ist Platz genug für Eingeborene und Kolonisten vorhanden.

Für diese Gegenden bildet die gesetzliche Grundlage der Veräußerung von Domanialland das Dekret vom 8. Februar 1892. Es bezieht sich zwar nur auf das in der Umgebung von Sfax gelegene Staatsland, das 1544 der Familie Scala verkauft, 1870 wieder in den Besitz des Staates gelangte, und auf das Staatsland zwischen den beiden Oasen El-Oudian und Tozeur im Süden der Regentschaft zwischen dem Chott el Djerid und Chott Gharsa, darf aber wohl als Regel gelten für die Art und Weise, in welcher die Regierung in diesem Teil der Regentschaft das Staatsland der Bewirtschaftung zugänglich macht.

Sowohl Europäer wie Eingeborene können hier Domanialland zum Zweck einer Bepflanzung erwerben. Wer dies wünscht, der hat dem Caïd ein Gesuch einzureichen, das Lage, Umfang und Grenzen des von ihm begehrten Landes erkennen läßt. Der Caïd übermittelt das Gesuch dem Direktor der Ackerbauverwaltung. Dieser genehmigt es nur unter der Voraussetzung, daß der Antragsteller sich verpflichtet, das ganze ihm bewilligte Terrain binnen vier Jahren mit Wein, Oliven oder anderen Fruchtbäumen, in Übereinstimmung mit den Gebräuchen des Landes zu bepflanzen und eine Anzahlung von der Hälfte des Kaufpreises zu leisten, der 10 Francs pro Hektar beträgt. Nach Ablauf der vier Jahre untersucht eine Kommission von zwei Sachverständigen, deren einen der Antragsteller bezeichnet, und einem Delegierten der Verwaltung den Zustand der Pflanzung. Stellt sich derselbe als nicht genügend heraus, so verfällt die Anzahlung zu Gunsten des Staates, der zugleich das Land wieder in Besitz nimmt, ohne daß der Antragsteller irgend eine Entschädigung

zu verlangen berechtigt ist. Wird hingegen der Zustand der Pflanzung als genügend erachtet, so hat der Antragsteller die zweite Hälfte des Kaufpreises zu entrichten und erhält nun den Eigentumstitel zugleich mit einem Plan, den die topographische Verwaltung angefertigt hat. Dieser Titel besteht nach Wahl des Antragstellers in einem arabischen Notariatsakt oder einem Eintragungscertifikat des neuen tunesischen Immobiliarrechts. Letzterenfalls trägt der Staat die Kosten der Eintragung, eine Bestimmung, die offenbar darauf hinwirken will, daß thunlichst nur solche Eigentumstitel des neuen tunesischen Rechtes verlangt werden, von denen ich im übernächsten Kapitel noch sprechen werde.

Mit der Zahlung des Kaufpreises und der Titelerteilung wird der Antragsteller definitiver Eigentümer. Bis zu ihr hat er nur die Stellung eines Konzessionars, ein rein persönliches Bepflanzungsrecht, das er ohne Genehmigung nicht cedieren darf.

Wie der Erfolg gezeigt hat, sind diese Vorschriften den Verhältnissen angepaßte. Die Ländereien der Familie Scala bedecken fast das ganze gegenwärtige Caidat von Sfax. Wie ich sagte, kaufte der Staat schon 1871 auf Anraten des damaligen Ministers Kheïr-ed-Dine sie zurück, um im Interesse der landwirtschaftlichen Entwickelung die dortige Olivenkultur in Flor zu bringen. Bis zur Übernahme des Protektorats wurden 2847 ha Staatsland für diesen Zweck zu einem Preise verkauft, der 24 Francs 25 Cents. pro Hektar entsprach. Hierdurch wuchsen die Olivenpflanzungen bis 1881 auf einen Flächenraum von 18 000 ha an. Hierzu traten bis 1891 noch 12 000 ha. Viel erheblicher aber gestaltete sich nun der Fortschritt in der Bepflanzung infolge des oben besprochenen Dekretes vom 8. Februar 1892. Bis Ende 1897, also in weniger als 6 Jahren, wurden nämlich 264 neue Konzessionen erteilt an 202 Eingeborene, 4 Fremde und 58 Franzosen mit einer Gesamtfläche von 36 000 ha, wovon 23 000 Franzosen gehören. Nach dem letzten amtlichen Bericht ist dann 1898 in 115 weiteren Fällen die Bepflanzungserlaubnis erteilt worden in Bezug auf eine Gesamtfläche von 14 200 ha. Diese Fortschritte bedeuten den Anfang der Wiederherstellung jener großartigen Olivenwälder, die in den römischen Zeiten in diesem Teil der Regentschaft sich vorfanden, und namentlich infolge der hilalischen Invasion verwüstet worden sind.

Die europäischen Erwerber von Staatsland lassen ihre Pflanzungen durch Eingeborene anlegen. Der hierbei übliche arabische Kontrakt megharsa gewährt als Arbeitslohn diesen Megharsi, sobald

die von ihnen bepflanzte Fläche ertragsfähig wird, die Hälfte von ihr als Eigentum. Da nun diese eingeborenen Olivenpflanzer sich aus dem bisher nomadischen Stamm der Metellit rekrutieren, so haben wir hier den sehr interessanten Vorgang der Seßhaftmachung von Nomaden vor uns; der Stamm löst sich langsam auf, indem seine Glieder private Grundeigentümer werden ohne jeden Zwang, lediglich infolge der wirtschaftlichen Entwickelung. Diese Umwandlung nomadischer Eingeborener in seßhafte vermittelst ihrer Arbeit auf den Olivenpflanzungen ist, weil weniger kostspielig, leichter für sie als der direkte Erwerb von Staatsland, der ihnen hier, wie ich zeigte, zu denselben mäßigen Bedingungen offensteht wie den Europäern. In den übrigen Gegenden Tunesiens sind hingegen die Erwerbsbedingungen in der Regel wohl für die meisten Eingeborenen unerschwinglich, abgesehen davon, daß die Verwaltung, wie ich oben sagte, dort das Staatsland zur Zeit nur an französische Kolonisten zu veräußern scheint. Hier begegnen uns die Eingeborenen nicht als Käufer, sondern nur als Pächter von Staatsland. Will man diese zu Eigentümern machen, so wäre das beste Mittel hierzu die Erbpacht mit ablösbarem Pachtschilling, muselmännisch ausgedrückt der Insâlkontrakt, von dem ich gleich bei den habbus sprechen werde, zu denen ich nunmehr mich wende.

Les biens habbus sind Güter, die für einen frommen oder humanitären Zweck gestiftet worden sind und hierdurch unveräußerlich wurden.

Wie ich schon bei der Betrachtung der algerischen habbus bemerkte, pflegen zwei Arten von habbus unterschieden zu werden, je nachdem ihr Ertrag schon jetzt oder erst zu dem im Stiftungsbrief vorgesehenen Zeitpunkt dem Stiftungszweck zu gute kommt. Die ersteren sind die öffentlichen habbus, habbus publics, unveräußerliche Güter, deren volles Eigentum einer frommen Stiftung zusteht; die letzteren sind die privaten habbus, an denen die fromme Stiftung einstweilen nur das nackte Eigentum (dominium eminens) besitzt, während die Nutzung (dominium utile) noch dem Stifter und nach ihm den von diesem im Stiftungsbrief bezeichneten Personen zusteht. Diese können seine Erben, aber auch andere Personen sein. Mit dem Tode des letzten dieser Benefizianten geht auch die Nutzung auf die fromme Stiftung über, und der private habbus wird zu einem öffentlichen.

Die öffentlichen habbus sind am zahlreichsten und in Tunesien nun ihrer Bestimmung nicht entfremdet worden wie in Algerien. Sie

werden verwaltet von einer besonderen Behörde, der Djemaia; die Einkünfte, die sie aus den öffentlichen habbus zog, betrugen 1898 1 268 886 Francs.

Auch die privaten habbus unterliegen ihrer Oberaufsicht, vor allem deshalb, um Substanzverschlechterungen zu verhindern.

Die Gründe dieser eigenartigen Institution sind mannigfach. Man hat Güter zu habbus geweiht, sei es um ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun, sei es um das muselmännische Erbrecht zu umgehen, oder um die Erhaltung des Familiengutes in der Familie zu sichern, indem man seine Erben gegen ihre eigene Verschwendung schützt, da ein habbus als unveräußerliches geistliches Gut nicht unter den Hammer kommen kann. Ein wichtiges Motiv ist wohl auch in Tunesien früher die Absicht gewesen, sein Gut gegen Konfiskation durch die Mächtigen zu schützen; selbst die autokratischen Sultane pflegten geistliche Güter immer zu respektieren.

Hiermit hängt es zusammen, daß diese Form des Grundbesitzes, wie in den übrigen muselmännischen Ländern, so auch in Tunesien eine beträchtliche Ausdehnung besitzt. Man hat die tunesischen habbus auf $^1/_3$ der ganzen tunesischen Bodenfläche geschätzt. Neuerdings hält man dies zwar für eine übertriebene Schätzung. Immerhin zeigt sie uns die außerordentliche Ausdehnung dieser Form des Grundbesitzes. Da die habbus unveräußerlich sind, Güter der toten Hand bilden, so scheint ihr häufiges Vorkommen ein schweres Hindernis für die europäische Kolonisation zu bedeuten.

In Algerien beseitigte man dieses Hindernis einfach dadurch, daß man die öffentlichen habbus zu Staatseigentum erklärte und die Unveräußerlichkeit aufhob. Wird dann ein privater habbus nicht schon durch Veräußerung seiner Bestimmung entzogen, und der letzte Benefiziant stirbt, so fällt er infolge jener Bestimmung in Algerien als öffentlicher habbus dem Staate anheim. In letzter Linie ist es also der ungläubige, christliche Staat, der dort den Nutzen aller habbus zieht. Dadurch erscheint diese Institution völlig verändert.

In Tunesien hingegen hat man sie so gelassen, wie sie war, gleichwohl aber verstanden, das Hindernis zu beseitigen, das sie für die Kolonisation darstellt. Das tunesische Recht bot hierzu die Handhabe durch eine Institution, über deren Ursprung die Meinungen sehr auseinandergehen. Jedenfalls ist sie sehr alt in Tunesien und findet sich in allen muselmännischen Ländern in ähnlicher Weise. Ich meine den Inzâl (sprich Inzâl, frz. l'enzel), dessen Entstehung folgendermaßen erklärt wird: Mit der Zunahme des Besitzes der toten Hand

wuchs für die Djemaia die Schwierigkeit, aus der direkten Verwaltung so vieler Güter Nutzen zu ziehen. Es fehlten ihr die erforderlichen Kapitalien, und sie konnte solche auch nicht durch Veräußerung eines Teils ihres Besitzes sich verschaffen, da die habbus unveräußerlich sind. Ihre Verpachtung erschien als unzureichender Behelf, da sie nur auf höchstens drei Jahre möglich war, so kurze Pachtzeiten aber der rationellen Bewirtschaftung des Grundstücks entgegenwirkten. In diesem Dilemma verfielen die muselmännischen Juristen auf den Ausweg, die habbus nur insoweit als unveräußerlich anzusehen, als es sich um das dominium eminens handelt, das dominium utile hingegen für veräußerlich zu erklären. Und um ängstliche Gemüter, die hierin einen Eingriff in das göttliche Recht erblicken mochten, zu beruhigen, bestimmte man, daß die Gegenleistung der Veräußerung, der Verkaufspreis, nicht in einem auf einmal gezahlten Kapital bestehen solle, sondern in einer ewigen und unveränderlichen Rente, wodurch das ganze Geschäft auch äußerlich der Pacht, die ja ohnehin erlaubt war, viel ähnlicher wurde.

So entstand der Inzâl, eine Art Erbpacht, in welcher das dominium utile eines Grundstücks veräußert wird gegen Zahlung einer ewigen und unveränderlichen Rente. Ursprünglich nur auf habbus anwendbar, wurde dieser Vertrag bald so beliebt, daß auch muselmännische Privateigentümer ihn anwendeten. Man glaubt, daß der größere Teil der tunesischen Grundagrikulturbesitzer das von ihnen bewirtschaftete Land auf Grund des Inzâl innehabe.

Solange die Rente vom Inzâlnehmer regelmäßig gezahlt, und das Grundstück nicht so verschlechtert wird, daß die Zahlung der Rente gefährdet erscheint, hat der Inzâlgeber kein Recht, das Grundstück zurückzunehmen, wie hoch auch sein Wert im Laufe der Jahre gestiegen sei. Der Inzâlnehmer kann selbst ohne Zustimmung des Inzâlgebers, der nur benachrichtigt zu werden braucht, sein Recht auf das Grundstück, über das er förmlich wie ein Eigentümer verfügen kann, weiter veräußern. In diesem Fall pflegt der neue Nehmer des Inzâl seinem Vorgänger für den während dessen Bewirtschaftung entstandenen Mehrwert des Gutes ein Kapital zu zahlen — oder wieder eine Rente, für welche aber im Gegensatz zu der dem ursprünglichen Inzâlgeber geschuldeten keine dingliche Haftung des Grundstücks eintritt —, während er die bei der Konstituierung des Inzâl bestimmte unveränderliche Rente dem ursprünglichen Inzâlgeber, bei den habbus der Djemaia, wie sein Vorgänger entrichtet. Je häufiger im Laufe der Zeit derartige Übertragungen des Inzâl statt-

finden, desto mehr nimmt die unveränderliche Rente den Charakter einer Grundrente an, wie sie der alten französischen Grundrente des ancien régime entspricht.

Die vorstehend in ihren Hauptzügen geschilderte Institution bestand auch in Algerien zur Zeit der französischen Besitzergreifung. Dort, wo die habbus damals auch sehr häufig vorkamen, hieß der gleiche Kontrakt ana. Während aber die französische Politik in Algerien entsprechend ihrer die habbus kurzer Hand beseitigenden Taktik den ana dadurch aus der Welt schaffte, daß sie die Rente auch gegen den Willen des Gläubigers für ablösbar erklärte (Ordonnanz von 1844), kann die Rente des Inzâl in Tunesien nur bei gegenseitigem Einverständnis des Inzâlgebers und Inzâlnehmers abgelöst werden, in der Regel durch Kapitalisierung zum sechzehnfachen Betrage, und in Ansehung eines habbus nur in der Weise, daß der Erbpächter ein anderes gleichwertiges Grundstück oder dessen Wert in Geld der Djemaia liefert. Dieses wird dann habbus an Stelle des bisherigen habbus, der nun in das Eigentum des bisherigen Erbpächters übergeht. Hat der Erbpächter statt eines gleichwertigen Grundstückes seinen Wert in Geld geliefert, so hat die Djemaia dieses Geld zum Ankauf eines entsprechenden Grundstückes zu verwenden, welches an die Stelle des in das Eigentum des Erbpächters übergegangenen habbus tritt. Es kann also das unbewegliche Vermögen der Djemaia niemals abnehmen, weil jeder Abgang eines habbus stets wieder ersetzt wird.

Indem die ursprünglich nur für Muselmänner gedachte Institution des Inzâl in Tunesien beibehalten und in das neue Immobiliarrecht aufgenommen wurde, ergab sich die Möglichkeit, die öffentlichen habbus in den Dienst der Kolonisation zu stellen. Die Kolonisten sahen sich der willkommenen Gelegenheit gegenüber, Land erwerben zu können, ohne zunächst auch nur einen Centime dafür zahlen zu müssen. Sie konnten ihr mitgebrachtes Kapital in das Grundstück stecken und auf seine Bewirtschaftung verwenden. Denn sie hatten ja als Inzâlisten eines habbus der Djemaia kein Kapital zu zahlen, sondern nur eine jährliche Rente, die sie erst durch ihre Bewirtschaftung aus dem Ertrage des Grundstücks zu ziehen brauchten. Kein Wunder, daß die Vergebung von habbus an Kolonisten im Wege des Inzâl von Jahr zu Jahr wächst. Der größere Teil der habbus ländlichen Charakters pflegt von Franzosen erworben zu werden, die namentlich gern ausgedehntere Flächen besitzen. Die Eingeborenen und die Fremden erwerben meist innerhalb der städtischen Bannmeile gelegene Grund-

stücke. Beispielsweise wurden 1897 von 11 823 ha durch Inzâl vergebener habbus 8332 durch französische Kolonisten erworben.

Die Vergebung, die früher unter der Hand stattfand, erfolgt heute in öffentlicher Versteigerung, die eingehend geregelt wurde durch das Dekret vom 23. Januar 1888 und das zu seiner Ergänzung ergangene vom 31. Januar 1898. Hierdurch wird namentlich dem entgegengewirkt, daß die Djemaia eine zu niedrige, dem Ertragswert der Grundstücke nicht angemessene Rente erhält, und so die Stiftungszwecke, denen das Einkommen aus den habbus zu dienen hat, benachteiligt werden zu Gunsten der Inzâlnehmer. Die Versteigerung erscheint um so zweckmäßiger, als die Verhältnisse Tunesiens durch die Übernahme des Protektorates doch eine förmliche Revolution erlitten haben. An die Stelle der versteinerten Ruhe des Orients tritt mehr und mehr die kapitalistische Beweglichkeit des modernen Westeuropa, der Wert des tunesischen Bodens steigt erheblich, und eine Institution, die wie der Inzâl der habbus auf die stabilen Verhältnisse des Islam zugeschnitten ist, droht diese Wertsteigerung in unbilliger Weise ausschließlich den Inzâlnehmern zuzuführen. Das verhindert die Versteigerung, wenigstens in Ansehung neuer Übertragungen von habbus vermittelst des Inzâl. Für die große Masse der seit Alters bereits bestehenden Erbpachtverträge hingegen ließe sich das gleiche Ziel nur erreichen auf Grund einer bis heute noch nicht eingeführten Ablösung im umgekehrten Sinn der vorhin erörterten, die nicht die Rente der Inzâlisten, sondern ihr Erbpachtrecht ablöste, so daß das Grundstück wieder in die freie Verfügung der Djemaia gelangte. Diese könnte dann der Wertsteigerung entsprechend bei einer neuen Vergebung durch Inzâl eine höhere Rente erzielen.

Die französische Politik in Tunesien hat sich nun nicht damit begnügt, in der geschilderten Weise die Institution der habbus und des Inzâl aufrecht zu erhalten und den neuen Verhältnissen anzupassen, sie veranlaßte auch noch weiter den Bey, neben die bisherige zweite Vergebungsform der habbus, neben ihre kurzfristige Verpachtung, ihre Verpachtung auf längere Zeit zu stellen.

Wenn bisher die Verpachtung der habbus nur auf ein bis höchstens drei Jahre erfolgt war, so lag der Grund hierfür in den verworrenen Zuständen der Regentschaft, bevor sie unter französisches Protektorat gestellt wurde. Bei der Unsicherheit, in der sich damals das tunesische Grundeigentum befand, war es möglich, daß bei einer Pachtung auf lange Zeit der Pächter schließlich sich als Eigentümer des Grundstücks ausgegeben hätte oder, wenn der gepachtete habbus

unmittelbar an ein ihm gehöriges Grundstück angrenzte, die Grenzen zu seinen Gunsten verschoben und Teile des habbus mit seinem Eigentum widerrechtlich vereint hätte, ohne daß die Djemaia in der Lage gewesen wäre, solchen Übergriffen immer erfolgreich zu begegnen. Derartige Mißbräuche, deren früheres Vorkommen die Motive des auf die neue Pachtform bezüglichen Dekretes vom 31. Januar 1898 erwähnen, erscheinen heute, bei den geordneten und sicheren Verhältnissen Tunesiens, als nicht mehr möglich, die Pachtzeit konnte daher ohne Gefahr verlängert werden. Das genannte Dekret verlängerte sie auf zehn Jahre und gab dem Pächter die Möglichkeit, die Pacht nach Ablauf dieser Zeit auf zwei weitere Perioden von je zehn Jahren zu erneuern, jedesmal unter der Bedingung, daß er einen um $^1/_5$ höheren Pachtschilling für die neue Periode zahlt und den Nachweis liefert, daß er in der vergangenen Periode für Melioration des Grundstücks eine Summe aufgewendet hat, die dem fünfjährigen Pachtschilling entspricht. Zugleich hat der Gesetzgeber behufs Verhinderung des Übelstandes, daß ein Pächter auf zehn Jahre Meliorationen nicht vornimmt, weil ihm die Pachtzeit als eine zu kurze erscheint, um den vollen Nutzen seiner Aufwendungen zu ernten, die vorbeugende Bestimmung getroffen, daß der durch die Meliorationen verursachte Mehrwert des Grundstücks bei Ablauf der Pachtzeit dem Pächter erstattet wird. Die Verwaltung der habbus ersetzt dem Pächter den von Sachverständigen geschätzten Wert der Meliorationen, aber niemals mehr als das fünffache des jährlichen Pachtschillings. Dieses Maximum erscheint um so angemessener, als ja der Pächter, wie wir oben sahen, bei Aufwendung der gleichen Summe in der Lage ist, nach Ablauf der Pachtperiode wieder Pächter desselben Grundstücks zu werden, ganz abgesehen davon, daß es ihm freisteht, wenn er das Grundstück dauernd besitzen möchte, seine Pacht in Erbpacht, in Inzâl, umzuwandeln.

Ähnliche Bestimmungen gelten für die privaten habbus. Nur hat bei diesen der Pächter beim Ablauf der Pachtperiode keinen Anspruch auf Erstattung des Wertes der Meliorationen seitens der frommen Stiftung, welcher der private habbus nach dem Tode des letzten Beneficianten zufällt.

Noch ist die seit Erlaß des Dekretes verstrichene Zeit zu kurz, um heute schon ein Urteil über die Verpachtung der habbus auf lange Zeit formulieren zu können. Jedenfalls dürfte sie der Kolonisation und landwirtschaftlichen Entwickelung der Regentschaft wesentliche Dienste leisten. —

Wie man sieht, haben die Franzosen in Tunesien es verstanden, die dem modernen französischen Recht ganz entgegengesetzte Institution der habbus ihren Zwecken dienstbar zu machen, ohne die Interessen der Eingeborenen zu gefährden. Dasselbe psychologische Verständnis und unleugbare Geschick haben sie nun auch bei der Behandlung des privaten Grundeigentums bewiesen.

In Ansehung des muselmännischen privaten Grundeigentums war bei der Übernahme des Protektorates die Sachlage von derjenigen, die Frankreich 1830 in Algerien vorfand, zwar in der Theorie verschieden, thatsächlich aber ihr ganz ähnlich gestaltet hinsichtlich der Schwierigkeiten, denen die Sicherheit, Erkennbarkeit und Übertragbarkeit des Grundeigentums begegnete.

In der Theorie besaß nämlich Tunesien schon seit langem, vermutlich seit der Einrichtung arabischer Notare in Tunesien, schriftliche Eigentumstitel, die nicht nur den Eigentümer, die Größe und die Grenzen des Grundstücks, sondern auch seine rechtliche Lage erkennen ließen. Jede Übertragung des Eigentums und im Princip jede Bewilligung dinglicher Rechte an dem Grundstück bedurfte zwar zu ihrer Gültigkeit zwischen den Parteien nur der bloßen Willensübereinstimmung, allen dritten Personen gegenüber hatte sie aber erst Rechtskraft, nachdem sie eingetragen war.

Die tunesischen Notare sind es, welche diese Eigentumstitel redigieren und die im Laufe der Zeit in den rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen der Grundstücke eintretenden Veränderungen hier erkennbar machen. Das geschieht nicht in der Weise, wie es z. B. in einem deutschen Grundbuchamt stattfindet; man beschränkt sich vielmehr darauf, die Veränderungen in dem Maße, wie sie stattfinden, am Ende des Blattes hinzuzuschreiben. Reicht das Blatt nicht mehr aus, so wird ein neues angeklebt. Infolge dessen haben diese tunesischen Eigentumstitel, namentlich wenn sie alt sind, und viele Übertragungen des Eigentums oder Bewilligungen dinglicher Rechte erfolgt sind, oft eine ungeheure Länge. Sie werden zusammengerollt und in blechernen Kapseln aufbewahrt.

Dieses scheinbar für die Erkennbarkeit des Grundeigentums vortreffliche Verfahren sichert indessen thatsachlich diese Erkennbarkeit keineswegs. Ganz abgesehen von der Mißwirtschaft und Unordnung unter der früheren Staatsverwaltung, den Machtmißbräuchen und Konfiskationen seitens der Mächtigen, die das Grundeigentum unsicher machten, gab es Ausnahmen von dem Princip, nach welchem alle dinglichen Rechte auf dem Eigentumstitel vermerkt sein müssen,

und vor allem: der tunesische Titel existiert nur in einem einzigen Exemplar, das der Eigentümer besitzt. Geht er verloren, so bleibt nichts weiter übrig als einen Ersatztitel anzufertigen, eine utika. Diese utikas sind nichts anderes als Notorietätsakte, Protokolle von Zeugenvernehmungen, welche die tunesischen Notare unter der Oberaufsicht und mit Ermächtigung des Kadi aufgenommen haben. Sie sind zu einem häufigen Betrugsmittel geworden. Nicht nur pflegen tunesische Notare alles, was die Interessenten ihnen diktieren, ohne Prüfung niederzuschreiben; der Kadi bestätigt auch den Akt mit seinem Siegel, ohne ihn zu kontrollieren. Ebenso giebt der Umstand, daß das tunesische Pfandrecht dem Pfandgläubiger zur Sicherstellung den Titel des Grundstücks aushändigt, diesem die Möglichkeit, auf Grund desselben betrügerische Geschäfte zu machen. Da keine öffentliche Aufbewahrungsstelle der Eigentumstitel existiert, so ist es dem Eigentümer unbenommen, unter dem Vorgeben, daß er seinen Titel verloren habe, sich eine utika anfertigen zu lassen. Nun verkauft er sein Grundstück vermittelst der utika an einen Kolonisten, bald darauf verkauft er es an einen andern auf Grund seines Titels. Da der Titel rechtlich der utika vorausgeht, wird vor Gericht der zweite Käufer als Eigentümer angesehen, und der erste muß ihm Platz machen. Dieser hat natürlich einen Entschädigungsanspruch gegen den Verkäufer, der jedoch in der Regel illusorisch bleibt.

Es konnte also aus den tunesischen Titeln die rechtliche Lage eines Grundstücks keineswegs mit Sicherheit entnommen werden. Weder beweisen sie uns, daß der eingetragene Eigentümer wirklicher Eigentümer ist, noch auch daß andere als die eingetragenen dinglichen Rechte an dem Grundstücke nicht bestehen. Ja, auch nicht einmal über seine thatsächliche Lage geben sie sicheren Aufschluß, weil ihre hierauf bezüglichen Angaben fast immer unvollständig und nicht präcis genug sind. —

Ob die vorstehende Charakteristik des alten tunesischen Immobiliarrechts dieses nicht etwas unterschätzt, vermag ich nicht zu entscheiden. Möglich wäre es immerhin, da meine Ausführungen sich nicht auf mohammedanische, sondern auf französische Quellen stützen, und es psychologisch bei der erklärlichen Vorliebe der Franzosen für ihre heimischen Rechtsformen nicht ausgeschlossen erscheint, daß meine Gewährsmänner die tunesischen Rechtszustände in etwas zu dunkeln Farben gezeichnet haben.

Wie dem nun auch sei, jedenfalls sah sich die Kolonisation, die Land von den Eingeborenen erwerben und ihrem Erwerb befruchten-

des Kapital zuführen wollte, ähnlichen Schwierigkeiten gegenüber wie in Algerien. Der Erwerber von solchem Land war weder sicher, daß ihm sein Erwerb nicht hinterher abgestritten werden konnte, noch daß mehr und andere dingliche Rechte auf ihm lasteten, als sein Verkäufer angegeben, und der tunesische Titel erkennen ließ. Diese Unsicherheit in Verbindung mit den Mängeln des entsprechend ausgebildeten tunesischen Pfandrechtes mußte zugleich den Besitzer des Bodens der für seine Fruchtbarmachung wünschenswerten Mitwirkung fremden Kapitals berauben oder diese doch nur zu ungünstigen Bedingungen ihm ermöglichen. Denn begreiflicherweise konnten kreditierende Kapitalisten das in diesen Verhältnissen liegende Risiko, wenn überhaupt, nur zu sehr hohen Zinsen übernehmen. Es war daher dringend nötig, Abhülfe zu schaffen, wenn man die freie Kolonisation und die landwirtschaftliche Entwickelung der Regentschaft befördern wollte.

Diese Abhülfe erfolgte durch das große tunesische Gesetz über das Grundeigentum vom 1. Juli 1885, das in seiner ersten Fassung 381 Artikel enthielt, und die zu seiner teilweisen Abänderung und Ergänzung erlassenen Gesetze vom 16. Mai 1886, 6. November 1888 und 15. März 1892.

Es ist unmöglich, diese großartige Gesetzgebung, die einen förmlichen Kodex des Immobiliarrechts bildet, hier eingehender zu besprechen. Ich muß mich darauf beschränken, die Hauptzüge der Gesetzgebung darzulegen und die Unterschiede hervortreten zu lassen, welche die französische Politik in Tunesien gegenüber der in Algerien befolgten kennzeichnen.

Wir fanden in Algerien eine zunehmende Ersetzung des muselmännischen Immobiliarrechtes durch das französische des code civil, das nicht nur für die Kolonisten Geltung hat, sondern auch für alle eingeborenen Grundbesitzer, deren Land mit oder gegen ihren Willen einen französischen Eigentumstitel erhalten hat. Von der Erteilung des Titels ab untersteht solches Land der Eingeborenen dem Rechte des Mutterlandes.

In Tunesien ist von einer zunehmenden Ersetzung des muselmännischen Rechtes durch das französische keine Rede. Man hat den Eingeborenen die mit ihren Sitten und Lebensgewohnheiten fest verwachsenen rechtlichen Institutionen gelassen, aber zugleich ihnen wie den Kolonisten die Möglichkeit gegeben, die geschilderten Mängel in der Erkennbarkeit, Übertragbarkeit und Belastbarkeit des Grundeigentums zu beseitigen, wenn sie dies wollen.

Offenbar war dieses Ziel nur dadurch zu erreichen, daß man neben das bisherige tunesische Recht ein neues tunesisches Recht stellte.

Der Gedanke lag nahe, dieses neue Recht durch eine Mischung des alten mit dem code civil zu gewinnen. Frankreich glaubte indessen, der Kolonisation und landwirtschaftlichen Entwickelung Tunesiens bessere Dienste zu leisten, wenn es bei dieser Gelegenheit das anerkannt unvollkommene Immobiliarrecht des code civil zugleich von seinen Mängeln befreite. Wie richtig dieser Gedanke war, das erkennen wir am besten, wenn wir am Beispiel der Schwesterkolonie Algerien uns die Mängel des mutterländischen Immobiliarrechtes vergegenwärtigen.

Sie werden uns am schnellsten klar, wenn wir uns in die Rolle eines algerischen Kolonisten versetzen, der ein bereits dem französischen Rechte unterstehendes Grundstück zu kaufen bez. zu beleihen beabsichtigt.

Wir müssen uns natürlich zunächst vergewissern, ob unser Verkäufer auch wirklich Eigentümer ist. Hat derselbe einen auf Grund des algerischen Gesetzes von 1873 erlangten administrativen Eigentumstitel vorzuweisen, so sind wir heute, nachdem das Gesetz von 1897 diesen Titel zu einem völlig unanfechtbaren gemacht hat, jedes Zweifels enthoben; denn er erhielt diesen Titel nach Vornahme einer Reinigung des Grundstückes von allen seinem Eigentum etwa entgegenstehenden Rechten, und wenn wir es nun von ihm erwerben, so werden wir dadurch ebenso unbestreitbarer Eigentümer wie er. Hier sind wir besser daran als in Frankreich, wo die katastralen Aufnahmen der Grundstücke lediglich nach dem thatsächlichen Besitz, ohne ein gleichzeitiges Aufgebot etwa entgegenstehender Rechte, vorgenommen wurden, so daß dort den Angaben des Hypothekenamtes keine Beweiskraft für die Eigentümerqualität des Besitzers innewohnt. Hat hingegen unser Verkäufer seinen Grundbesitz durch einen Privatvertrag — war derselbe notariell beglaubigt oder nicht — oder auf Grund eines gerichtlichen Urteiles erworben und seinen Erwerb im Hypothekenamte eintragen lassen, so befinden wir uns in der gleichen Lage wie im französischen Mutterlande. Hier wohnt den Angaben der auf dem Hypothekenamte geführten Register zwar auch eine Autorität inne, aber immer nur eine relative, die lediglich zwischen den Parteien und nicht dritten Personen gegenüber entscheidet. Wir wären daher nicht eher gegen Entwehrung unseres Erwerbes durch etwaige besser berechtigte Dritte geschützt, als bis wir entweder nachzuweisen ver-

möchten, daß derjenige, von dem unser Verkäufer das Grundstück erwarb, selbst Eigentümer war, oder aber, daß unser Verkäufer es seit 30 Jahren besaß und so durch Ersitzung zum Eigentümer wurde. Anders bekanntlich im deutschen Recht, wo der im Grundbuch eingetragene Besitzer und nur dieser als Eigentümer gilt, selbst wenn ein Dritter ein besseres Recht auf ein Grundstück geltend machen könnte.

In vielen Fällen können wir uns also über die Eigentümerqualität unseres Verkäufers nur mit Mühe vergewissern; sie springt keineswegs klar und erkennbar in die Augen. Nicht viel anders verhält es sich mit der Erkennbarkeit der hypothekarischen Lage des Bodens.

Zwar führt der Vorsteher des Hypothekenamtes außer seinem Register der transcriptions, in welches die Besitzwechsel des Bodens, um mich des französischen Ausdrucks zu bedienen, transcrit werden — d. h. die dem Vorsteher präsentierten Dokumente, welche den bereits erfolgten Besitzwechsel zum Gegenstande haben, werden ohne Prüfung ihres materiellen Wertes in der Reihenfolge ihrer Präsentation in das genannte Register in extenso hinübergeschrieben —, noch ein zweites Register der inscriptions, welches der summarischen Eintragung von Hypotheken dient; wir können aber aus ihm keine authentische Auskunft über die thatsächliche Belastung des Grundstückes erlangen. Denn die Eintragung von Hypotheken ist einerseits keine obligatorische — es hängt von ihr lediglich die Rangordnung der eingetragenen Forderungen ab — andererseits sind gewisse Forderungen privilegiert und bedürfen als solche überhaupt keiner Eintragung. Wir bleiben daher immer dem Risiko ausgesetzt, bei der Realisierung des Pfandobjektes in Prozesse verwickelt zu werden und im Falle seiner Versteigerung unsere Forderung durch eine ihr vorhergehende privilegierte, von der wir keine Kenntnis hatten, vermindert zu sehen. Dies wird uns zur Forderung hoher Zinsen veranlassen, sofern wir nicht ganz darauf verzichten, unser Geld solchem Risiko auszusetzen.

Noch schwieriger ist es, die hypothekarische Lage des Grundstücks kennen zu lernen, wenn es einen Eingeborenen zum Besitzer hat, der einen administrativen Eigentumstitel erhielt. In Algerien tragen die meisten Eingeborenen, ungeachtet der Bemühungen, ihnen einen Personenstand aufzuzwingen, denselben Namen, der kein Familienname, sondern ihr persönlicher Name ist. Noch vor zehn Jahren bezifferte der erste Präsident des Gerichtshofes von Algier die Zahl der Mo-

hammeds ben-Achmed, der Mohammeds, welche sämtlich Söhne eines Achmed sind, auf 50 000. Da nun die französischen Hypothekenregister nicht nach Grundstücken, sondern nach Personen geführt werden, so wird dem Vorsteher des Hypothekenamtes nichts anderes übrig bleiben, als uns eine Bescheinigung über die Hypothekenaufnahmen sämtlicher Grundbesitzer seines Bezirkes, die den von uns benannten Namen führen, auszustellen: eine Auskunft, die zwar an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, für unsere Zwecke aber natürlich wertlos ist.

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß die Einführung des französischen Immobiliarrechtes in Tunesien die Übertragbarkeit und Belastbarkeit seines Bodens und mit ihnen die Kolonisation keineswegs in hervorragendem Maße gefördert haben würde.

Frankreich entschloß sich daher, nicht seine algerische Bodenpolitik zum Muster zu nehmen, sondern das neue tunesische Immobiliarrecht dadurch zu gewinnen, daß es einzelne muselmännische Rechtsinstitutionen mit französischen und solchen des mitteleuropäisch-australischen Rechtes in sehr interessanter Weise zu einem Ganzen verknüpfte.

Das Resultat dieser dreifachen Mischung lehnt sich insbesondere der australischen Torrensakte an, jener geistvollen Modifikation des deutschen Grundbuchrechts, welche dieses dadurch verbesserte, daß sie anstatt der einfachen Eintragung des Eigentums und der dinglichen Rechte im Grundbuch für ihre Gültigkeit die doppelte Eintragung vorschreibt, sowohl im Grundbuch als in der dem Eigentümer ausgelieferten Kopie des betreffenden Grundbuchblattes, und zugleich für die stete Übereinstimmung dieser Kopie, des Eigentumstitels, mit dem entsprechenden Grundbuchblatt Sorge trägt. Frankreich bewirkte, indem es das französische Immobiliarrecht durch das der Torrensakte modifizierte, im wesentlichen dasselbe, was vor ihm Preußen in der Rheinprovinz und Deutschland in Elsaß-Lothringen gethan hatten, indem sie auf das hier geltende französische Recht das deutsche Immobiliarrecht aufpfropften.

Um den Vorteil zu erfassen, den die Aufnahme der deutsch-australischen Rechtsprincipien in das neue tunesische Recht für die Kolonisation und landwirtschaftliche Entwickelung der Regentschaft bedeutet, haben wir uns zunächst den Inhalt der Torrensakte zu vergegenwärtigen. Ich verweise den Leser für eingehenderes Studium auf die vortreffliche Studie Ch. Gides

über diese Akte[1] und beschränke mich darauf, ihre Hauptzüge zu skizzieren.

Die Torrensakte hat mit dem deutschen Recht die Einrichtung eines Grundbuches gemein, dessen Angaben nicht nur relative wie denen der französischen Register, sondern absolute jedem Dritten gegenüber entscheidende Beweiskraft innewohnt. Jedes Grundstück erhält ein besonderes Blatt im Grundbuch, dessen exakte und stets exakt bleibende Kopie dem Eigentümer als Titel erteilt wird. Der in den Händen des Eigentümers befindliche Titel repräsentiert vollständig das Grundstück, auf welches es sich bezieht. „Der Eigentümer hat gleichsam sein Grundstück in der Tasche". Will er es veräußern oder belasten, so braucht der Erwerber oder Gläubiger nicht erst im Grundbuch nachschlagen zu lassen; der Titel des Eigentümers sagt ihm alles, was ihn interessieren könnte, und ermöglicht in bequemster und einfachster Weise den Verkauf oder die Hypothekenaufnahme. Der Eigentümer hat weiter nichts zu thun, als sich ein zu diesem Zwecke hergestelltes Formular zu kaufen — was ihm die Rechtsanwaltskosten erspart —, die darin leer gelassenen Stellen auszufüllen, es mit seiner durch einen Zeugen zu bestätigenden Unterschrift zu versehen und unter Beifügung seines Titels dem registrar general, dem Vorsteher des Grundbuchamtes einzusenden.

Handelt es sich nun um einen Verkauf, so trägt dieser im entsprechenden Grundbuchblatt den Namen des Käufers, Preis und andere wesentliche Punkte, zugleich Tag und Stunde der Eintragung ein, vermerkt dieselben Punkte auf dem Rücken des ihm eingesendeten Eigentumstitels, den er annulliert und zu den Akten nimmt, und fertigt statt seiner einen neuen an — der Eigentumstitel ist also kein indossables Inhaberpapier, wie fälschlich behauptet wurde. Der neue Titel enthält mit Ausnahme der Bezeichnung des früheren Eigentümers dieselben Angaben wie der alte Titel und wird dem Käufer zugestellt.

Handelt es sich hingegen um die Aufnahme einer Hypothek, so entnimmt der registrar general dem ihm übersandten Formular den Namen des Gläubigers, die Höhe und den Zinsfuß des Darlehns, trägt sie unter Angabe des Datums und der Stunde der Eintragung ins Grundbuchblatt ein, wiederholt diese Eintragung auf dem Rücken des ihm übersandten Eigentumstitels, den er dem Eigentümer zurückschickt,

---

[1] Ch. Gide, Étude sur l'Act Torrens, Bulletin de la Société de législation comparée. Paris 1886.

während er auf dem Rücken des gleichsam den Hypothekenbrief darstellenden Formulars die Thatsache der Eintragung zugleich mit Datum und Stunde vermerkt und das Formular dem Gläubiger überschickt. Soll die Hypothek wieder gelöscht werden, so stellt der Gläubiger auf dem Rücken des Formulars eine Quittung aus und läßt seine Unterschrift durch einen Zeugen bestätigen. Dann reicht der Eigentümer das Formular zusammen mit seinem Titel dem registrar general ein. Dieser vermerkt im entsprechenden Grundbuchblatte die Löschung und thut das Gleiche auf der Rückseite des Eigentumstitels, welchen er dem Eigentümer zurückschickt, während er den Hypothekenbrief annulliert. Will der Eigentümer nur ein kurzfristiges Darlehen aufnehmen, so bedarf es gar nicht der Vermittelung des Grundbuchamtes: er übergiebt einfach seinen Eigentumstitel dem Gläubiger als Pfand, kann somit zu dessen Nachteil solange nichts vornehmen, als dieser Titel sich beim Gläubiger befindet. Wünscht dieser noch eine größere Sicherheit, so kann er im Grundbuche eine Art Vormerkung eintragen lassen, die mit roter Tinte erfolgt und bewirkt, daß der registrar general nicht eher irgend welche Eintragung im Grundbuchblatte vornimmt, als bis er dem Gläubiger, der die Vormerkung eintragen ließ, Nachricht hat zukommen lassen, was diesen in Stand setzt, seine Hypothek immer noch rechtzeitig eintragen zu können.

Im Gegensatz zum deutschen Systeme hat die Torrensakte keinen obligatorischen Charakter, sondern sie überläßt es dem Belieben des Grundeigentümers, ob er sein Grundstück ihr unterstellen will. Hat er die Absicht, so muß er zunächst nach gesetzlich bestimmtem Maßstabe einen Plan aufnehmen lassen, den ein amtlich bestallter Feldmesser bestätigen muß. Hierauf kauft er sich ein zu diesem Zwecke hergestelltes Formular und füllt die dort weiß gelassenen Stellen aus, was das Bequemste für ihn ist, oder aber er setzt selbst ein Gesuch auf, in welchem er sich als Eigentümer erklärt, alle ihm bekannten Rechte und Lasten angiebt, die etwa auf dem Grundstück haften, und den Antrag stellt, dasselbe der Torrensakte zu unterwerfen. Das ausgefüllte Formular bezw. aufgesetzte Gesuch wird, nachdem er seine Unterschrift durch einen Zeugen hat bestätigen lassen, zusammen mit dem Plane und den sein Eigentum beweisenden Urkunden dem registrar general eingesandt. Dieser übergiebt es zwei Rechtsverständigen, den examiners of title, welche untersuchen, ob das Eigentumsrecht des Antragstellers unbestreitbar ist und ob Beschreibung und Plan des Grundstückes den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Im Falle der Zurückweisung des Gesuches kann der Antragsteller

eine Klage auf Zulassung von Amtswegen anstrengen. Erscheint dagegen sein Eigentumsrecht als ein einwandfreies, so erläßt der registrar general ein öffentliches Aufgebot und fordert außerdem Personen, die ihm interessiert erscheinen, regelmäßig die Nachbarn, noch besonders auf, innerhalb einer bestimmten Frist etwaige Reklamationen geltend zu machen, widrigenfalls das Grundstück der Torrensakte unterstellt, und damit sein Inhaber unstörbarer Eigentümer werde. Wird eine Reklamation erhoben, so suspendiert der registrar general die Eintragung des Grundstückes, bis sein Besitzer ihre erforderlichenfalls gerichtliche Beseitigung nachgewiesen hat. Ist hingegen die Ausschlußfrist abgelaufen, ohne daß ein Einspruch erhoben wurde, so erfolgt die Eintragung durch Aufnahme zweier vollständig identischer Bescheinigungen, deren jede den thatsächlichen und rechtlichen Zustand des Grundstückes genau ersichtlich macht und genügenden Platz für spätere Eintragungen läßt. Die eine bleibt im Grundbuchamte, wo sie den dort bereits ausgestellten Bescheinigungen über andere Grundstücke zugesellt wird und mit ihnen zusammen das Grundbuch bildet, während die andere der Eigentümer als Titel behält. Auf dieser wird Nummer und Seite des Grundbuchbandes vermerkt, wo sich die ihr entsprechende Bescheinigung befindet, mit welcher sie, wie ich schon oben ausführte, stets in Übereinstimmung gehalten wird.

Wie man sieht, ist im Torrenssystem der Grundsatz der Erkennbarkeit auf das strengste durchgeführt. Nur der eingetragene Eigentümer ist sicherer und unbestreitbarer Eigentümer; nur er gilt Dritten gegenüber als solcher, wenn er auch materiell im Unrecht wäre. Eine besondere Versicherungskasse, in welcher jeder, der sein Grundstück eintragen läßt, eine dem Werte desselben entsprechende geringe Gebühr zu entrichten hat, schützt den Staat, wenn der registrar general irgend jemanden als Eigentümer eintrug, der nicht Eigentümer war, gegen die Schadensersatzforderung des Besserberechtigten, der mit der irrtümlichen Eintragung des anderen seine Eigentümerqualität verlor.

Nicht weniger erkennbar ist die hypothekarische Lage. Nur die eingetragenen und genau specialisierten Hypotheken bestehen zu Recht. Privilegierte, wie sie das französische Recht kennt, die keiner Eintragung bedürfen, und unbestimmte, bei denen das haftende Grundstück oder die Pfandsumme nicht genau erkennbar ist, sind der Torrensakte fremd. Die Vorschriften, welche den Titel, den der Eigentümer erhält, zur genauen Kopie des Grundbuchblattes machen und mit letzterem stets in Übereinstimmung halten, treten dem Gesagten hinzu, um die Übertragbarkeit und Belastbarkeit der diesem Systeme unter-

liegenden Grundstücke erheblich größer erscheinen zu lassen, als wir sie unter dem französischen Rechte kennen gelernt haben. Endlich wird hier das Grundbuch nicht nach Personen, sondern nach Grundstücken geführt, ein wesentlicher Vorzug gegenüber dem französischen Verfahren, wenn man erwägt, daß die tunesischen Eingeborenen keine Familiennamen besitzen.

Es fragt sich nun, in welcher Weise das neue tunesische Recht die Torrensakte mit dem französischen und muselmännischen Recht verbunden hat.

Es hat zunächst die aus dem deutschen Recht in das australische übergegangene Einrichtung des Grundbuches mit den Principien des öffentlichen Glaubens und der Legalität, die den Eintragungen in das Grundbuch zukommt, übernommen, aber es hat zugleich in der Absicht, dem code civil sich zu nähern, die Rechtsgültigkeit der auf das Grundeigentum und seine Belastung gerichteten Verträge den Parteien gegenüber nicht von der Eintragung abhängig gemacht. Nur dritten Personen gegenüber bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit der Eintragung, die eine doppelte wie in Australien ist, sowohl im Grundbuch, als auf der Kopie des Grundbuchblattes erfolgt.

Das der ersten Eintragung und ersten Ausfertigung des Eigentumstitels vorangehende Reinigungsverfahren, welches die dem neuen Recht zu unterstellenden Grundstücke von allen nicht rechtzeitig angemeldeten, oder, wenn angemeldet, nicht als rechtsgültig anerkannten dinglichen Rechten befreit, ist mehr dem französischen als dem australischen Rechte nachgebildet. — Die durch die topographische Verwaltung zu vermessenden Grundstücke werden nicht wie in Deutschland und Australien mit einer Nummer bezeichnet, die in das Grundbuch eingetragen, der im Katasterplan vermerkten Nummer des Grundstückes entspricht, sondern altem tunesischen Gebrauch gemäß mit einem Namen. Mancherlei Komplikationen entstehen hieraus, und es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis nach Fertigstellung der trigonometrischen Triangulation der Regentschaft diese Grundstücksnamen durch Nummern ersetzt werden, die dann den Nummern des Katasterplanes entsprechen. An der Triangulation und Herstellung der Karte der Regentschaft arbeitet seit einer Reihe von Jahren die Militärverwaltung. Im tunesischen Budget sind jährlich 64 000 Frs. hierfür ausgeworfen, und man denkt, das große Werk, das 1888 begonnen wurde, 1908 zu beenden, mit einem Kostenaufwand von 1 200 000 Frs. für Tunesien und ungefähr ebensoviel für das Mutterland Frankreich.

Über die Anträge auf Eintragung entscheidet in Tunesien nicht ein einzelner Beamter wie in Australien der registrar general, sondern dieser ist gleichsam in zwei Personen geteilt, in den conservateur de la propriété foncière und das tribunal mixte. Die Anträge werden beim conservateur eingereicht. Die Entscheidung über sie und die im Verlauf des Eintragungsverfahrens möglichen Zwischenfälle steht aber nicht ihm zu, sondern dem tribunal mixte, einer zu diesem Zweck eingesetzten besonderen Gerichtsbehörde aus Franzosen und Eingeborenen, deren Urteile keiner Berufung unterliegen. Nachdem sie über den Antrag befunden hat, wird dann im Fall seiner Genehmigung der Eigentumstitel vom conservateur de la propriété foncière ausgefertigt. Da in Tunesien im Gegensatz zu Australien das neue Recht auch auf die eingeborene Bevölkerung Anwendung findet, so war es ein sehr glücklicher Gedanke, hier eine aus Franzosen und Eingeborenen gemischte Behörde einzuschieben, deren Zusammensetzung in den Augen der Eingeborenen ihre Unparteilichkeit garantiert. Der conservateur de la propriété foncière ist übrigens nicht bloß ein Ausführungsbeamter der Entscheidungen des tribunal mixte. Er hat auch seinerseits sich über die Identität und Kapacität des die Eintragung Nachsuchenden zu vergewissern, im Unterschied zu dem conservateur des hypothèques in Frankreich, der einfach die ihm präsentierten Akte einträgt, ohne sie zu prüfen.

Das tunesische Recht hatte anfänglich dem australischen die Einrichtung jener besonderen Versicherungskasse entnommen, um diejenigen zu entschädigen, deren Rechte durch irrtümliche Eintragungen geschädigt wurden. Es zeigte sich indessen, daß diese Kasse überflüssig war. Sie ist seit mehreren Jahren wieder aufgehoben. —

Ich hatte das neue tunesische Recht als eine Mischung von Bestimmungen des alten mit solchen des französischen und des deutsch-australischen bezeichnet. Von den muselmännischen Institutionen, die in das neue Recht aufgenommen sind, will ich nur den Inzâl hervorheben, der hier definiert wird als propriété foncière. grevée d'une rente perpetuelle. Infolgedessen finden wir begreiflicher Weise nicht nur, wie im deutsch-australischen Rechte, den Eigentümer eines Grundstücks und dinglich Berechtigte als befugt, die Eintragung zu verlangen, sondern ebenso den Inzâlisten. Die Novelle vom 15. März 1892 dehnte diese Befugnis auf den Miteigentümer und Mitinzâlisten aus, eine wichtige Bestimmung bei der Verbreitung der Ungeteiltheit in den Besitzverhältnissen der Ein-

geborenen. Weil das Gesetz von 1885 nur den Eigentümer und Inzälisten zur Antragstellung berechtigt hatte, so hatte man daraus geschlossen, daß im Falle des Miteigentums alle Miteigentümer übereinstimmend die Eintragung beantragen müßten, um ihr Grundstück dem neuen Recht zu unterstellen.

Nach der Novelle von 1892 ist dies nicht mehr erforderlich. Es genügt nun der Antrag eines einzigen Miteigentümers oder Mitinzälisten, der keineswegs die Zustimmung der übrigen vorzuweisen braucht. Sind unter den übrigen Miteigentümern solche, die die Eintragung nicht wünschen, so können sie die Rechte des Antragstellers nach muselmännischem Recht auskaufen oder die Teilung der Gemeinschaft verlangen. In letzterem Falle erfolgt die Eintragung erst, nachdem die Teilung oder Versteigerung des Grundstücks stattgefunden hat, und die Parzellen der opponierenden Miteigentümer bleiben ausgeschlossen von der Eintragung.

Der Gesetzgeber erachtet hierdurch die Rechte der Miteigentümer als genügend gewahrt. In der That scheint hier eine Beeinträchtigung der Miteigentümer, wie wir sie in Algerien kennen lernten, nicht vorzuliegen, zumal die mit der Eintragung nicht einverstandenen entweder den ihnen unbequem werdenden Antragsteller auskaufen können oder, wenn sie dies nicht thun, in Ansehung ihrer von der Eintragung ausgeschlossenen Parzellen fortfahren, dem alten tunesischen Recht zu unterstehen.

Willigen sie hingegen in die Eintragung ein, und diese erfolgt, so untersteht fortan das Grundstück wie jedes eingetragene Grundstück dem neuen tunesischen Recht, und, wo dies schweigt, dem code civil, soweit dessen Bestimmungen nicht dem muselmännischen Familien- und Erbrecht in Bezug auf Immobilien widersprechen. Damit hört das Grundstück zugleich auf, der Rechtsprechung des eingeborenen Richters unterworfen zu sein. Die französischen Gerichtshöfe in Tunesien sind fortan allein kompetent. Über die thatsächliche und rechtliche Lage des Grundstückes sind Zweifel nicht mehr möglich. Ein klarer und genauer Eigentumstitel in französischer Sprache ist an die Stelle der oft unverständlichen und unsicheren arabischen getreten, und die in ihm eingetragenen Rechte sind gegen jede Anfechtung gesichert. —

Das neue tunesische Immobiliarrecht wird als fakultatives bezeichnet. Doch scheint es die Tendenz der neueren Politik zu sein, die Fälle, in denen seine Anwendung obligatorisch ist, zu vermehren. Es wäre zu wünschen, daß man hier nicht zu weit ginge. Denn

der fakultative Charakter, den, wie wir sahen, auch die Torrensakte hatte, erscheint in Tunesien um so zweckmäßiger, weil wir uns hier in einem Lande befinden, in dem die Hochherzigkeit oder, wenn man dies lieber will, die berechnende Voraussicht der französischen Politik die Herzen der Eingeborenen zu versöhnen und zu gewinnen trachtet. Die Berührung aller Halbkulturvölker mit den im scharfen Konkurrenzkampfe groß gewordenen erwerbslustigen Neuankömmlingen hat bekanntlich zwei Seiten. Sie kann statt zum Fortschritt auch zum Ruin der Eingeborenen führen. Wenn man dies berücksichtigt, so wird man im fakultativen Charakter des neuen Immobiliarrechtes ein gewisses Korrektiv gegen seine vorschnelle Anwendung auf ihm noch nicht gewachsene Eingeborene erblicken können, einen gewissen Schutz gegen leichtsinnige Übertragungen und Verpfändungen ihres Bodens, die sie zu Grunde richten würden. So segensreich die durch das neue Recht ermöglichte Zuströmung von Kapital auf den tunesischen Boden wirken kann, so nachteilig können die Folgen der erleichterten Verpfändbarkeit und des scharfen Pfandrechts für leichtsinnige und unerfahrene Ackerbauer sein.

Ich vermag nicht zu beurteilen, ob die in das Belieben der Eingeborenen gestellte Befugnis, ihr Land dem neuen Recht zu unterstellen, einen genügenden Schutz für sie darstellt, jedenfalls schützt sie dieselben weit mehr als die obligatorische Unterstellung ihres Besitzes unter das neue Recht dies gethan haben würde.

Die Kolonisten aber können in seiner fakultativen Anwendung unmöglich eine Beeinträchtigung ihrer Interessen erblicken. Steht es ihnen doch jeder Zeit frei, ihren Bodenerwerb und Bodenbesitz dem neuen Recht zu unterwerfen, wenn sie dies wünschen.

Der Gesetzgeber war der Meinung, daß ihr eigenes Interesse die Kolonisten veranlassen werde, von der Wohlthat des neuen Rechtes Gebrauch zu machen. Seine Erwartung schien sich indessen anfangs nicht zu erfüllen. Von 1886, wo das neue Gesetz in Kraft trat, bis zum 1. Januar 1892 wurden nämlich nur 251 Eintragungen beantragt, hierunter 130 von Franzosen, 34 von Tunesiern, 13 von Italienern. In 195 Fällen wurde den Anträgen stattgegeben, die eingetragenen Grundstücke umfaßten eine Fläche von 96 000 Hektar gegenüber 400 000 Hektar, die sich damals in französischem Besitz befanden.

Dieser geringe Erfolg hatte indessen, wie eine zur Untersuchung eingesetzte Kommission einstimmig bestätigte, nicht im Princip des neuen Rechts seinen Grund, sondern in den großen Kosten und Weit-

läufigkeiten, die seine Anwendung verursachte. Man ermäßigte die Kosten, beschleunigte und vereinfachte das Verfahren und hob eine ganze Reihe von Bestimmungen auf, die aus der Absicht, die Torrensakte mit dem code civil zu verschmelzen, hervorgegangen, als eine unzweckmäßige Anwendung des französischen Rechts sich erwiesen.

Die Folge dieser Änderungen, die durch die Novelle von 1892 ihren Abschluß fanden, war ein erhebliches Anwachsen der Eintragungsanträge. Bis zum 31. Dezember 1897 vermehrte sich ihre Anzahl auf 2089, und es waren bis dahin 2815 Eigentumstitel erteilt, von denen allerdings ein erheblicher Teil auf Teilungen oder Zusammenfügungen bereits eingetragener Grundstücke sich bezog. Insgesamt waren am 31. Dezember 1897 750000 Hektar eingetragen oder im Begriffe eingetragen zu werden.

Hierzu traten im Jahre 1898, dem letzten, über welches amtliche Mitteilungen vorliegen, 59720 definitiv eingetragene Hektare, von denen die Eintragung der größeren Hälfte (28517) erst während des Jahres beantragt worden war von 666 Antragstellern, darunter 236 Tunesier, 224 Franzosen, 133 Italiener. 431 Antragsteller waren Eigentümer, 207 Inzälisten. 355 Anträge bezogen sich auf ländliche Grundstücke: leider wird nicht gesagt, wieviel davon auf Tunesier und auf Franzosen entfallen. —

Ebensowenig enthält das mir zugänglich gewesene Material eine Statistik über die Verteilung des Grundbesitzes und die Betriebsverhältnisse in der Regentschaft überhaupt. Eine abschließende Beurteilung über die Tragweite der Reform ist daher nicht möglich. Die Entwickelungstendenz, die sich bei der großen ökonomischen Umwälzung infolge der Übernahme des Protektorates durch Frankreich in den bisher sehr stabil gewesenen landwirtschaftlichen Verhältnissen Tunesiens jedenfalls geltend macht, läßt sich aus den mir zu Gebote stehenden Unterlagen nicht genügend ermitteln. Wenn auch die zunehmende Anwendung des neuen Rechtes den Schluß zuläßt, daß die Reform im großen und ganzen dem Empfinden der Bevölkerung entspricht und in ihrem Nutzen genügendes Verständnis findet, so ist es doch aus dem angegebenen Grunde ganz unmöglich, über ihre weitere Ausdehnung etwas Bestimmtes auszusagen. Vor allem ist über die Regelmäßigkeit eines Einwanderungsstromes und dessen Größe nur wenig bekannt. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß vielleicht, nachdem die sämtlichen bis jetzt vorhandenen Kolonisten und die mit diesen in Berührung kommenden Eingeborenen ihre Eintragungsanträge ge-

stellt haben, ein längerer Stillstand in den weiteren Fortschritten der Reform eintreten könnte. —

Wie dem aber auch sei, jedenfalls wird ein unbefangener Beurteiler nicht umhin können, je eingehender er sich mit den verschiedenen Verwaltungszweigen der Regentschaft vertraut macht — wozu die im Eingange erwähnten Vorträge ein vortreffliches, wenn auch etwas einseitiges Hülfsmittel bieten —, den Franzosen zuzugestehen, daß sie im Fortgange ihrer großartigen Kolonialpolitik außerordentlich viel gelernt haben. Sehr viele Fehler, die sie früher allerorten machten, werden bewußt und geschickt vermieden, und die Verwaltung zeigt sich von dem lebhaftesten Bestreben beseelt, in richtiger Würdigung der fremdartigen muselmännischen Anschauungen und Sitten das Neuzuschaffende nicht bloß auf mutterländischer Grundlage aufzubauen. Eine Hauptschwierigkeit wird hier wie anderswo für die französische Kolonialpolitik in der geringen Bevölkerungszunahme der Heimat liegen, die einen dem einströmenden Kapital entsprechenden Zustrom französischer Einwanderer in Frage stellt. Eine weitherzige Politik der offenen Thür dürfte auch hier das Richtige sein, getragen von dem Vertrauen auf die überlegene französische Kultur und die unversiegliche Assimilationskraft der französischen Rasse.

Die gewerbliche Entfaltung im Deutschen Reiche nach der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895.

Von

Dr. Paul Kollmann.

(Schluß.)

Inhaltsverzeichnis.

6. Die Gewerbe mit beschränkter Betriebsdauer S. 37. — 7. Die Hausindustrie S. 41. Wesen und Behandlung der Hausindustrie S. 41. Die hausindustriellen Betriebsverhältnisse im allgemeinen S. 43. Die Verteilung der Hausindustrie über die Gewerbe S. 49. Das Verlagsgeschäft S. 57. Das Hausiergewerbe für fremde Rechnung S. 62. Die Gefängnisarbeit für fremde Rechnung S. 63. — 8. Das Besitzverhältnis im Gewerbebetriebe S. 64. — 9. Der Gesamtumfang der gewerblichen Unternehmungen und ihre Leistungsfähigkeit S. 72. Die sogenannten Gesamtbetriebe S. 72. Die Verteilung der Gesamtbetriebe nach dem Betriebsumfang S. 73. Die gewerblichen Leistungen S. 84. Die Beteiligung Deutschlands am Weltverkehr S. 91. — 10. Die gewerbliche Entfaltung in den Bundesstaaten und Großstädten S. 94. Die Verbreitung der Gewerbebetriebe und des Personals S. 94. Die Vertretung der Gewerbegruppen S. 99. Die Motorenbenutzung S. 107. Die Größe der Gewerbebetriebe S. 109.

6. Die Gewerbe mit beschränkter Betriebsdauer.

Nicht alle Gewerbe sind in der Lage, das ganze Jahr hindurch mit einiger Gleichmäßigkeit den Betrieb aufrecht zu erhalten, sondern aus Gründen des Herstellungsverfahrens oder der Bedarfs- und Absatzverhältnisse zu bestimmten Zeiten, sei es zur vollständigen Einstellung — die „Campagnegewerbe" —, sei es zu wesentlicher Einschränkung der Thätigkeit — die „Saisongewerbe" — gezwungen. Da es für die vollständige Erkenntnis der gewerblichen Vorgänge doch

nicht ohne Belang ist, die aus der Art des Gewerbes hervorgehende regelmäßige Verminderung der Betriebsentfaltung in Anschlag zu bringen, so mögen auch nach dieser Seite hin die wichtigsten Zahlungsergebnisse, freilich in aller Kürze, vorgeführt werden. Diese besagen, daß im ganzen 155 979 Betriebe und 1,327 174 Personen, d. h. für die einen 10,9, die anderen 15,5 % ihrer Gesamtzahl, nicht das ganze Jahr hindurch die volle Thätigkeit ausüben. Inwieweit die durch den Stillstand oder die Geschäftseinschränkung betroffenen Gewerbetreibenden ihrerseits auch thatsächlich feiern, ist nicht festgestellt worden. Mag es schon in manchen Gewerben der Fall sein, daß — wie z. B. bei den Maurern — in der Ruhezeit die Mehrheit arbeitslos ist, in der größeren Zahl werden voraussichtlich die für den Augenblick überschüssig gewordenen Kräfte anderweite und zwar — weil sich bei ihnen die Erscheinung alljährlich wiederholt — vielfach ganz bestimmte anderweite Beschäftigungen ergreifen.

Was nun die einzelnen Gewerbe anlangt, in denen eine beschränkte Betriebsdauer statt hat, so sollen sie hier nach der Zahl der Betriebe, welche während des ganzen und bloß während eines Teils des Jahres voll arbeiten, aufgezählt werden. Um dabei deutlicher ersichtlich zu machen, wie mehr oder minder häufig die Einschränkung auftritt, sind die Gewerbe darnach auseinanderzuhalten, ob die Betriebe mit beschränkter Dauer die übrigen übersteigen, mindestens deren Hälfte, mindestens wie ein Zehntel und weniger als dieses ausmachen. Darnach sind ermittelt Betriebe, welche beschäftigt sind:

in	während des ganzen Jahres	nur einen Teil des Jahres	in	während des ganzen Jahres	nur einen Teil des Jahres
bei Mehrheit der zeitweisen Betriebe —			Eisbereitung	44	60
			Mälzerei	155	606
Torfgräberei	217	1 379	Branntweinbrennerei	3 880	4 000
And. Steinbrüche	1 997	2 223	Bauunternehmung	2 846	6 102
Wetzsteinmacher	26	43	Baggereibetrieb	21	42
Gew. v. Kies u. Sand	376	514	Maurer	5 396	16 946
Kalk- u. Kreidebrüche	727	1 282	Zimmerer	7 261	9 862
Ziegelei	2 410	12 907	Stubenmaler	9 684	12 338
Schwemmstein-F.	27	112	Stuckateure	566	1 009
Flachsröstanstalten	24	44	Dachdecker	2 054	3 655
Strohhut-F.	127	183	Steinsetzer	483	1 233
Rübenzucker-F.	47	408	Verleihungsgeschäfte	433	2 934
F. v. Stärke	144	380	See- u. Küstenschiffahrt	808	956
Konserven-F.	414	561	Binnenschiffahrt	4 215	10 740

in	während des ganzen Jahres	nur einen Teil des Jahres
— bei mindestens 50 % zeitweiser Betriebe —		
Gew. v. Graphit	23	16
Briquette-F. (Braunkohlen)	89	52
Steinmetzen	2 468	2 207
V. v. f. Steinwaren	595	360
Gew. v. Gips 2c.	255	233
V. v. Cementwaren	515	309
V. v. Blitzableitern	13	12
Schiffsbau	445	230
Holzkohlen- 2c. Gew.	112	70
Harz- u. Pechgewinnung	42	21
Ölmühlen	839	434
Weberei v. Stoffang.	72	36
Sägemühlen	6 232	4 126
Fischsalzerei u. -Pökelei	185	142
Brauerei	7 316	3 941
Badeanstalten	695	643
— bei mindestens 10 % zeitweiser Betriebe —		
Kunst- u. Handelsgärt.	11 827	2 099
See- u. Küstenfischerei	1 694	790
Binnenfischerei	2 385	821
Schieferbrüche 2c.	227	59
Verf. v. Spielw. a. Stein	49	15
Traßgräberei	148	72
Lehm- u. Thongräberei	155	77
Glashütten	270	47
Spiegelglas-F.	288	66
V. v. Spielw. a. Glas	169	65
V. v. Spielw. a. Metall	158	29
Mühlenbau	606	167
Fahrräder-F.	175	36
V. v. sonst. Zündwaren	50	19
F. v. künstl. Düngstoffen	278	104
Stearin- u. Wachsk.-F.	178	37
V. v. Firnissen u. Kitten	623	144
Leinenweberei	7 084	1 341
Häkelei u. Stickerei	849	153
Leinenbleicherei 2c.	243	79
Posamenten-F.	1 825	256
Dachfilz- u. Dachpappe-F.	173	34
V. v. Spielwaren aus Papiermaché	589	209
Lohmühlen	302	78
V. v. Spielw. a. Leder	136	34
V. v. Tapezierarbeiten	4 357	836
Sonst. Holzzurichtung	583	115
Kakao- u. Chokoladen-F.	133	31
H. v. Kaffeesurrogaten	168	63
F. v. künstl. Mineralw.	1 139	408
Schaum- u. Obstw.-F.	772	175
Putzmacherei	4 541	1 114
Fertigst. 2c. v. Puppen	339	122
V. v. künstl. Blumen	895	173
Kürschnerei	2 033	358
Feldmesser, Geometer	312	145
Brunnenmacher	579	290
Ofensetzer	1 862	787
Maler, Bildhauer (Künstler)	254	51
H. m. Baumaterialien	2 759	431
Hülfsgew. d. Handels	277	76
— bei etwa 10 % zeitweiser Betriebe —		
Tierzucht	205	38
Marmorbrüche	95	15
Massemühlen	65	10
Töpferei	3 648	344
Zinkgießerei	96	16
Herst. von Centralheizanlagen	107	12
Wagenbauanstalten	1 247	136
Lampen	201	18
Herst. v. Explosivstoffen	144	21
Gasanstalten	727	62
Wollenspinnerei	1 021	109
Flachsspinnerei 2c.	172	17
Wollweberei	8 006	821
Spitzen-V., Weißzeugstickerei	2 282	352
Sonst. Bleich., Färberei	1 924	239
V. v. Netzen 2c.	244	28
V. v. Holzdraht 2c.	87	12
V. v. grob. Holzwaren	3 129	352
Sonst. Flechterei u. Weberei v. Holz 2c.	714	101
V. v. Spielw. a. Holz	932	128
Veredelung v. Holz 2e.	1 181	207
Getreidemühlen	39 900	3 942
Kleider- und Wäschekonfektion	3 965	336
Hutmacherei	1 343	128
Mützenmacherei	603	79
Kleiderreiniger	41	14
Glaser	4 387	439

in	während des ganzen Jahres	nur einen Teil des Jahres
Einrichtung v. Gas- u. Wasseranlagen	1 259	141
H. m. Brennmaterialien	9 603	827
Hausierhandel	2 478	261
Frachtfuhrwerk	10 773	1 027
Leichenbestattung	249	22
— bei unter 10 % zeitweiser Betriebe —		
Klempner	11 956	512
Grob- (Huf-) Schmiede	47 469	543
Schlosserei	17 708	570
Stellmacher	19 882	499
Baumwollweberei	8 642	665
Riemer u. Sattler	14 028	399
Tischlerei	57 946	2 132
Fleischerei	49 339	715
Schneiderei	70 734	6 615
Schuhmacherei	66 867	859
Waschanstalten	6 626	458
H. m. landw. Produkten	33 702	1 848
H. m. Kolonialwaren	88 800	701
H. m. verschied. Waren	43 752	790
Posthalterei, Personen-Fuhrwerk	8 757	448
Beherbergung	89 619	3 373
Erquickung	81 315	1 900

Ist es unausführbar, der besonderen Umstände weiter zu gedenken, welche für die Gewerbszweige bei der beschränkten Betriebsdauer einwirken, so bleibt nur noch mit einigen Angaben zu belegen, wie lange die zeitweisen Betriebe in voller Thätigkeit sind. Dies hat bei 10 091 der sämtlichen 155 979 Betriebe höchstens drei, bei 66 404 höchstens sechs Monate, bei der entschiedenen Mehrzahl also wenigstens ein halbes Jahr statt und zwar im:

April	bei	114 863	Oktober	bei	106 324
Mai	=	127 157	November	=	63 683
Juni	=	123 848	Dezember	=	33 403
Juli	=	188 199	Januar	=	24 692
August	=	118 595	Februar	=	28 129
September	=	121 193	März	=	69 625
Mittel des Sommers	=	**120 642**	**Mittel des Winters**	=	**54 309**

Die hauptsächliche Betriebszeit gehört demnach dem Sommer an und zwar insbesondere von Mai bis September. Umgekehrt tritt die beschränkte Thätigkeit am häufigsten von Dezember bis Februar auf. Diejenigen wenigstens mit 100 Betrieben besetzten Gewerbe, welche die geringste, im höchsten Falle drei Monate währende volle Betriebszeit haben, sind:

	Betriebe		Betriebe
Torfgräberei	872	Leinenweberei	156
Andere Steinbrüche	133	Sägemühlen	666
Ziegelei	453	Tischlerei	144
Ölmühlen	136	Getreide-Mahlmühlen	343

	Betriebe		Betriebe
Konserven-F.	219	Zimmerer	259
Brauerei	147	Stubenmaler	142
Branntweinbrennerei	258	H. m. landw. Produkten	191
Schaum-, Obstwein-F.	113	Verleihungsgeschäfte	1331
Schneiderei	317	Beherbergung	879
Maurer	193	Erquickung	163

Am meisten unterliegen also die Verleihungsgeschäfte, wohin auch die von landwirtschaftlichen, besonders des Winters zum Dreschen gebrauchten Maschinen zählen, zeitweisen Beschränkungen. Sonst thut sich noch die vorwiegend bloß im Frühsommer betriebene Torfgräberei und die Gastwirtschaft hervor, die letztere wohl im Hinblick auf die in Deutschland hauptsächlich in der warmen Jahreszeit besuchten Bäder und Sommerfrischen.

7. Die Hausindustrie.

Innerhalb der gewerblichen Betriebsweise nimmt die der Hausindustrie eine Sonderstellung ein. Was sonst den Betrieb eines Gewerbes kennzeichnet: die Herstellung oder Darbietung von Waren und Leistungen an die Kundschaft zum Vorteil des Betriebsinhabers und zu dem Ende die Beschaffung der Betriebsmittel aus seinem Vermögen, die Aufsuchung der Absatzquellen nach seiner Einsicht — das trifft für jene nicht zu. Die hausindustrielle Gewerbthätigkeit ist nichts anderes als die des gelohnten Arbeiters, die vom Arbeitgeber, dem sog. Fabrikkaufmann oder Verleger, sein Arbeitsmaß nebst den zu bearbeitenden Rohstoffen — dieses wenigstens der Regel nach — zuerteilt, mitunter auch die kostspieligeren Werkzeuge zur Benutzung erhält. Der Unterschied vom Werkstättenarbeiter besteht nur darin, daß die Arbeit nicht in den Räumen und unter der Aufsicht des Arbeitgebers, sondern in der Behausung des Hausindustriellen selbst und oftmals im Verein mit ihm unterstellten Hülfspersonen, seien es fremde, seien es solche seiner Familie, ausgeführt wird. Es liegt also nur eine abgesonderte Betriebsstätte, nicht aber auch ein Betrieb, eine Unternehmung im eigentlichen und auch in dem Sinne vor, wie ihn die Gewerbezählung im übrigen gefaßt hat. Sind nun aber mit Rücksicht auf die abgesonderte Betriebsstätte und die Verwendung von Hülfskräften die Arbeitsveranstaltungen der Hausindustrie aus zähltechnischen Gründen den anderen Betrieben gleich erachtet worden, so bedarf es für die richtige Darlegung der gewerblichen Vorgänge ihrer und ihres Personals Ausscheidung aus den bisher nachgewiesenen,

die Gesamtheit umfassenden Thatsachen. Da bereits auf das Wesen der Hausindustrie und auf die dabei beteiligte Bevölkerung gelegentlich der Schilderung der Ergebnisse der Berufsermittelung näher eingegangen worden ist, wird es hier darauf ankommen, die Betriebsverhältnisse, entsprechend dem Wesen der Gewerbestatistik, in den Vordergrund zu stellen.

Neben dem, was die Berufsermittelung über die Hausindustrie erbracht hat, ist diese durch die gewerbliche Betriebszählung in doppelter Weise Gegenstand der Erhebung gewesen, insofern nämlich einmal die hausindustriellen Betriebsleiter über ihren „Betrieb" und das dazu gehörige Personal und ferner die Unternehmer nach den außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigten Arbeiter befragt sind. Sonach ist man zu dreierlei Angaben über die gewerbthätigen Personen der Hausindustrie gelangt. Diese Angaben weichen jedoch ziemlich weit voneinander ab. So wurden in der Hausindustrie thätige Personen ermittelt:

	durch die Berufszählung und zwar			durch die Gewerbezählung nach Angaben der	
	im Hauptberuf	im Nebenberuf	zusammen	Hausindustriellen selbst	Unternehmer
Selbständige	287 448	46 782	334 230	295 768	490 711
mithelfende Familienangehörige	11 570	10 001	21 571	23 153	
sonstige Gehülfen	43 493	2 669	46 162	139 063	
zusammen	342 511	59 452	401 963	457 984	

Daß die Angaben so wenig übereinstimmen, liegt, was die der Berufs- und der Gewerbezählung anlangt, zwischen denen sie am weitesten auseinander gehen, vor allen Dingen darin begründet, daß die erstere sich nur auf in der Haushaltung des Selbständigen wohnenden Gehülfen, die letztere auf sämtliche erstreckte, ferner in dem Umstande, daß die berufsstatistischen Zahlen auf den sommerlichen Stichtag der Zählung, an dem manche Hausarbeiter erfahrungsmäßig in anderen Berufsarten, namentlich in der Landwirtschaft thätig sind, sich beziehen, die gewerbestatistischen hingegen auf den Jahresdurchschnitt. Die Abweichungen aber der beiden gewerbestatistischen Ergebnisse erklären sich in der Hauptsache daraus, daß die Verleger in der Regel nur die von ihnen unmittelbar beschäftigten Arbeiter, nicht aber deren Gehülfen kennen, daß zudem manche Haus-

industrielle für mehrere Auftraggeber arbeiten. Ein unbedingter Vorzug kommt weder der einen noch der anderen Angabe zu, vielmehr hängt er davon ab, ob man es auf die Gestaltung des Verlagsgeschäftes oder die Arbeitsweise der Hausindustriellen selbst abgesehen hat. Da letztere vorzugsweise interessiert, die auf sie bezüglichen Thatsachen zugleich ausgiebiger festgestellt sind, ist den auf den Angaben der Arbeiter beruhenden Ergebnissen hier der Vorrang einzuräumen.

Werden demgemäß zuerst die hausindustriellen Betriebsverhältnisse im allgemeinen veranschaulicht, so haben die beiden jüngsten Zählungen nachgewiesen:

	1895	1882
Betriebe:		
überhaupt	342 557	386 416
Hauptbetriebe	300 901	352 079
Nebenbetriebe	41 656	34 337
Personen:		
überhaupt	457 984	476 080
männliche	256 131	267 286
weibliche.	201 853	208 794

Wie ja genugsam bekannt und insbesondere durch zahlreiche den letzten Jahren angehörige Untersuchungen dargethan ist, gewährt überwiegend die hausgewerbliche Beschäftigungsweise der beteiligten Arbeiterbevölkerung nur ein kümmerliches Brot, nicht bloß weil der Lohn niedrig ist, sondern auch weil leicht Stockungen im Verdienst eintreten und die Arbeiter mancherlei Zwackereien durch die Auftraggeber ausgesetzt sind. Allermeist pflegt der Fabrikarbeiter, der Gehülfe in der Werkstatt besser daran zu sein als der Hausarbeiter. Er erwirbt gemeinhin mehr und braucht nicht in gleichem Maße von früh bis spät an der Arbeit zu stehen und Frau und Kinder zur Verstärkung seiner Leistungen in Mitleidenschaft zu ziehen. Nichtsdestoweniger hat sich trotz der schweren socialen Schäden, mit dem sie behaftet ist, die Hausindustrie fortgesetzt behauptet. Dazu trägt einmal bei, daß diese Betriebsform den Arbeitgebern vorteilhaft erscheint, da sie nicht für entsprechende Arbeitsräume zu sorgen, kein größeres ständiges Personal zu halten und andauernd zu beschäftigen, für dieses keine dem Fabrikanten obliegenden Leistungen zu übernehmen brauchen, da sie ferner vergleichsweise niedrige Löhne zahlen, kein großes Kapital aufwenden und daher in Zeiten der Geschäftsstockungen

weniger Bedrängnissen ausgesetzt sind. Solange es ihnen in Zweigen, die überhaupt eine Herstellung außerhalb der Anlagen des Unternehmers gestatten, gelingt, über genügende Hausarbeiter zu verfügen, werden sie darum geneigt sein, an ihnen festzuhalten. Daß es ihnen daran aber nicht fehlt, hängt zum guten Teil mit der Gewöhnung der Bevölkerung an diese Art Beschäftigung und der mangelnden Gelegenheit zusammen, anderweite, namentlich Fabrikarbeit an Ort und Stelle leicht zu erlangen. Denn da, wo die Hausindustrie eingewurzelt ist, lebt meist die daran beteiligte Bevölkerung in Dörfern und kleinen Städten dicht vereint und sieht sich auf den hergebrachten Verdienst angewiesen. Dazu kommt, daß die Hausarbeiter vielfach ein in der Not des Daseins verkommenes, stumpfsinniges Geschlecht sind, welches nicht die Kraft besitzt, sich zu einem Wechsel in der Thätigkeit und des Wohnsitzes aufzuraffen, das vielleicht auch die mehr scheinbare als wirkliche Unabhängigkeit mit allen ihren Sorgen und Mühen nicht aufzugeben vermag, um sich der strafferen Zucht einer Fabrikordnung oder sonstigen Gehülfenstellung anzubequemen. Jedenfalls wird sich darum der Übergang aus den überkommenen Einrichtungen zu einer anderen Betriebsform, welche den Arbeitern bessere und menschenwürdigere Aussichten auf Unterhaltsbefriedigung bietet, nur langsam vollziehen. Immerhin verdient es Beachtung, daß seit 1882 ein nicht ganz geringfügiger Wandel in dieser Richtung eingetreten ist. Denn es haben sich die hausindustriellen Betriebe um ein gutes Zehntel, genau um 11,4, die Hauptbetriebe gar um 14,5 % vermindert. Allerdings ist die Zahl der Nebenbetriebe um 21,3 % gewachsen. Mag das für die gewerbliche Erzeugung nicht ohne Belang sein, mag man darin wohl auch ein Anzeichen erblicken, daß die Bevölkerungszunahme den Erwerbsspielraum des Einzelnen verengt und einen Teil zur Vervollständigung des Einkommens auf die hierfür gewiß häufig geeignete hausgewerbliche Nebenbeschäftigung hingewiesen hat; vom socialen Gesichtspunkte aus wiegt diese Vermehrung jedoch nicht so schwer, weil es sich doch für den Gewerbtreibenden nur um eine ergänzende Erwerbsquelle handelt und seine hauptsächliche Thätigkeit und Stellung unberührt läßt. Teilweise sind es die dem weiblichen Geschlechte zugänglichen Gewerbszweige, in denen eine stärkere Zunahme der Nebenbetriebe stattgehabt hat, so z. B. in der Weberei, der Herstellung von Posamenten, Spitzenwäscherei, Näherei und Puppenausstattung. Das läßt vermuten, daß die Beteiligten in erster Linie einen hauswirtschaftlichen Wirkungskreis haben und bloß die verbleibenden Freistunden zu einem

beiläufigen Verdienst verwenden. Diese Erscheinungen nehmen sich aber durchaus anders aus als jene, bei denen die Beteiligten lediglich oder ganz überwiegend in der hausindustriellen Beschäftigung aufgehen, keine andere Hülfsquelle als den hieraus gewonnenen Verdienst haben und das ganze Elend, das allzuoft damit verbunden ist, auskosten müssen. Wenn daher die Hauptbetriebe der Hausindustrie um einen namhaften Teil und — wie bei der kräftigen gewerblichen Entfaltung zumal durch Vermehrung des Arbeiterpersonals angenommen werden muß — zu Gunsten der Fabrikarbeit verschwunden sind, wird das, wie die Dinge einmal liegen, im Interesse der davon Betroffenen nur als eine günstige Wendung aufzufassen sein, und das um so mehr, als der Rückgang den Hausbetrieb grade dort betroffen hat, wo er als Alleinbetrieb in seiner kümmerlichsten Gestalt auftrat. Es wurden nämlich gezählt:

		Allein-betriebe	Gehülfen-betriebe
hausgewerbliche Betriebe überhaupt . .	1895	272 528	70 029
	1882	317 472	68 944
Hauptbetriebe.	1895	231 563	69 338
	1882	284 733	67 346
Nebenbetriebe.	1895	40 965	691
	1882	32 739	1 598

Demnach haben bloß die Alleinbetriebe sich vermindert und zwar die Hauptbetriebe um 18,7 %. Dagegen machten sich die erweiterten und im ganzen auch wohl etwas einträglicheren Betriebe durch eine Zunahme um 2,9 % bemerklich. Entgegengesetzt ist es bei den nebengewerblichen Veranstaltungen: sie haben grade in der Form der Alleinbetriebe gewonnen.

Mit der Zahl der Hauptbetriebe hat auch die der hausindustriellen Gewerbtreibenden eingebüßt, freilich nur um 3 %. Davon ist aber nur ein Teil der Hausarbeiter berührt worden, wie das schon aus der Zunahme der Gehülfenbetriebe folgt. Denn blickt man auf ihre Arbeitsstellung, so waren:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Die Abnahme erstreckt sich also lediglich auf die Inhaber von Alleinbetrieben, während die von Gehülfenbetrieben um 1,5, ihre Hülfspersonen gar um 27,4 % sich vermehrt haben. Dabei bleibt jedoch dahingestellt, ob nicht 1882 die mitarbeitenden Familienglieder

	männlichen	weiblichen	Zusammen	
	Geschlechtes		1895	1882
Inhaber von Alleinbetrieben . . .	110 340	121 223	231 563	284 733
Personal der Gehülfenbetriebe . .	145 791	80 630	226 421	191 347
darunter:				
Betriebsleiter	55 977	8 228	64 205	63 276
Gehülfen und Arbeiter	87 261	51 802	139 063	
und zwar: 16 Jahre und darüber	72 980	44 249	117 229	
unter 16 Jahr	14 281	7 553	21 834	128 071
Mitarbeitende Familienangehörige .	2 553	20 600	23 153	
und zwar: 16 Jahre und darüber	1 476	19 010	20 486	
unter 16 Jahr	1 077	1 590	2 667	

zu niedrig, ja sogar viel zu niedrig in Ansatz gebracht sind. Das Bedenken besteht selbst für 1895, obwohl auf die Erfassung dieser Gruppe der gewerbthätigen Personen besonderer Nachdruck gelegt wurde. Aber es müssen offenbar unzulängliche Angaben gemacht sein, wenn im Mittel auf einen Inhaber von Gehülfenbetrieben nur 0,3 erwachsene und 0,04 % unerwachsene Angehörige der Familie mithelfend erscheinen, wo es doch hinlänglich bekannt ist, daß der Hausbetrieb in ausgedehntem Maße die Mitwirkung von Frau und Kindern in Anspruch nimmt. Im Hinblick auf die Gewerbe überhaupt ist freilich der Anteil der mitarbeitenden Familienglieder in der Hausindustrie hoch: er beträgt hier 10,2, dort nur 4,6 % des Personals der Gehülfenbetriebe.

Wie in Bezug auf die Familienhülfe weicht die Zusammensetzung des hausindustriellen Personals auch sonst ab von dem, was für die Gewerbe im allgemeinen gilt. So fällt namentlich die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes auf. Die ist in der Hausindustrie doppelt so hoch, da sie sich bis auf 44,1 % erhebt, im ganzen aber nur 22,8 % ausmacht. Diese Überlegenheit ist beinahe allen Stellungen eigen. Denn es betragen die weiblichen Personen %:

als	in der Hausindustrie	überhaupt
Inhaber von Alleinbetrieben . .	52,4	34,4
Inhaber von Gehülfenbetrieben.	12,8	8,8
Gehülfen und Arbeiter	37,2	19,2
mithelfende Familienangehörige.	88,9	89,4

Nur also die mitthätigen Familienglieder bleiben hinter dem, was sonst ermittelt ist, um eine geringfügige Kleinigkeit zurück. Besonders ansehnlich ist dagegen die Frauenthätigkeit in der Hausindustrie als Inhaber von Alleinbetrieben, die ihnen zur größeren Hälfte gehören.

Abweichend ist nicht minder die Ziffer der unerwachsenen Gehülfen. Während sie überhaupt zu nicht mehr als bis zu 8,8 % ansteigt, erhebt sie sich für die Hausarbeiter auf 15,1 %. Ebenfalls in dem Verhältnisse der Hülfspersonen zu den Betriebsleitern legt der Hausbetrieb seine Eigenart an den Tag. Machen die Hülfspersonen im allgemeinen 66,9, so im Hausgewerbe nur 35,4 %, also reichlich halb so viel aus. In den Gehülfenbetrieben kommen auf sie im ersteren Falle 85,6, im letzteren nicht mehr als 71,6 %. Für die Gesamtheit des Hausgewerbes ist demnach im Gegensatze zu den vorherrschenden gewerblichen Erscheinungen die selbständige Geschäftsthätigkeit die Regel. Infolge dessen bleibt denn auch der mittlere Betriebsumfang beträchtlich hinter dem früher nachgewiesenen zurück; dieser belief sich im ganzen doch immer auf 3,3, in den Hausgewerben erst auf 1,5 Köpfe. Noch weiter entfernen sich die Gehülfenbetriebe, wenn in jenem Falle die Kopfzahl 6,0, in diesem bloß 2,5 % beträgt. So zeigt sich die Hausindustrie denn als eine entschieden kleingewerbliche Betriebsform, ja sogar in ihrer ausgeprägtesten Gestalt, da bereits unter allen ihren Betrieben 79,6 % Alleinbetriebe sind. Mag diese Höhe gleich über die thatsächlichen Vorgänge hinausschießen, da, wie schon hervorgehoben wurde, in Wirklichkeit die nebenhergehende Mitarbeit von Familiengliedern eine wichtige Rolle spielt, indessen bei der Zählung nicht vollständig zum Ausdruck gekommen ist, so handelt es sich doch immer nur um vorwiegend recht bescheidene Arbeitsveranstaltungen. Und zwar ist das fast durchweg in allen Zweigen der Fall, deren sich das Hausgewerbe bemächtigt hat. Das kann man schon daraus sehen, daß nur ganz wenige Gewerbe einen höheren Anteil an Gehülfenbetrieben haben. Am ehesten mit reichlich neun Zehntel finden sie sich in Molkereibetrieben, mit 60 bis 80 % in der Töpferei, bei Grobschmieden, Konfektionsgewerben, Scherenschleifern, Stubenmalern, der Metallegierung. Im übrigen sind es bloß die Bleicherei, die Verfertigung von Schußwaffen, von Spielwaren aus Papiermaché, die Tischlerei, Gerberei, Klempnerei, Stellmacherei, welche über die Hälfte Gehülfenbetriebe besitzen. Daß sich aber die Ausgestaltung des Betriebes immer in engen Grenzen halten wird und halten muß,

ergiebt sich aus dem innersten Wesen der Herstellungsweise, welche für Rechnung eines Dritten geschieht. Nur weil es sich um Arbeiten handelt, die einfacher Art sind, für sich allein beschafft werden können und nicht das Ineinandergreifen mehrerer Arbeiter für dasselbe Erzeugnis erheischen, ist es möglich, die Aufträge an Kleinmeister zu vergeben. Wäre es anders, verlangte der Betrieb größere Mittel und höhere technische und sonstige geschäftliche Einsicht, wie sie dem Hausindustriellen abgehen, würde für den die Aufträge gebenden Unternehmer der Nutzen, den ihm der Hausbetrieb einbringt, fortfallen und er sich genötigt sehen, die Herstellung unmittelbar in Fabrikanlagen vornehmen zu lassen. Wo übrigens Hülfspersonen in der Hausindustrie Verwendung finden, gehören sie — und das ist wieder recht bezeichnend für die Hausindustrie — in nennenswertem Umfange allein der eigenen Familie des Betriebsleiters an. Solcher reiner sog. Familienbetriebe gab es 1895: 29 724 mit 68 933 — 26 072 selbständigen und 42 861 unselbständigen — Personen. Es sind das 42,9 % der hausindustriellen Gehülfenbetriebe und 30,4 % von deren Personal. Soweit diese Familienbetriebe wenigstens zwei Fünftel von den Gehülfenbetrieben gleichkommen, finden sie sich vor mit:

in	Anzahl der		% der Gehülfenbetriebe
	Betriebe	Personen	
Gummi- und Haarflechterei	121	276	87,1
Herst. grober Schieferwaren 2c.	25	49	80,6
Glasbläserei vor der Lampe	168	449	78,5
Leinenweberei	4 197	9 144	78,2
Herst. von Spielwaren aus Papiermaché	401	1 058	76,6
= = = = Holz 2c.	342	892	74,3
Weberei von gemischten u. anderen Waren	2 907	6 923	73,8
Baumwollweberei	4 748	10 782	73,4
Seidenweberei	1 705	4 014	67,9
Herst. von Spielwaren aus Leder	42	116	67,7
Flachs- u. Hanfhechelei und -Spinnerei	20	42	62,5
Wollweberei	3 571	8 239	59,8
Herst. von Stiften, Nägeln, Schrauben 2c.	59	142	56,2
Herst. grober Holzwaren	202	428	55,8
Nagelschmiederei	42	90	52,5
Baumwollenspinnerei	33	58	51,6
Uhrmacherei	91	223	49,5
Tabakfabrikation	668	1 448	48,5
Sonstiger Flechterei u. Weberei von Holz 2c.	26	55	46,4
Korbmacherei, -Flechterei	915	2 218	45,7
Posamentenfabrikation	300	756	45,1
Feilenhauerei	141	353	44,1
Stock-, Sonnen- und Regenschirmfabrikation	37	86	43,0
Geigenmacherei	77	170	40,7
Herst. von Kravatten u. Hosenträgern	70	168	40,2
Fertigstellung von Puppen	98	241	40,0

Vorzugsweise stehen hier solche Gewerbe in Frage, die, wie namentlich die Weberei, von alters her hausmäßig und vielfach in Gegenden betrieben wird, in denen die Bevölkerung ganzer Ortschaften daraus ihren Unterhalt zieht. Hier teilt sich die Familie in die Arbeit und hält am zähesten an der überkommenen Beschäftigung fest. Soweit der Betriebsinhaber Hülfe gebraucht, nimmt er sie darum aus den Kreisen seiner Angehörigen und zieht sie für seinen Beruf von früh auf heran.

Erwähnt mag noch werden, daß vereinzelt außer der menschlichen Hülfe auch motorische im Hausbetrieb benutzt wird. Es hat das aber bloß in 3042 Betrieben, d. h. bei 0,9 % statt und zwar vornehmlich in solchen der Textilindustrie. Auch macht die Leistungskraft nicht mehr als 10 156 Pferdestärken aus. —

Außer den Gesamterscheinungen ist nun auch der Verteilung der Hausindustrie über die Gewerbe nachzugehen. Diese wird aus folgender Aufstellung für die Gruppen ersichtlich. Es beträgt nämlich die:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Das Hausgewerbe bleibt also auf die industriellen Gewerbe beschränkt — abgesehen von den wenigen Betrieben und Personen, die in der Kunst- und Handelsgärtnerei mit Kranzbindearbeiten beschäftigt sind. Im Bereiche der Industriegewerbe sind aber bis auf den Bergbau und das Hüttenwesen sämtliche Gruppen vertreten, freilich überwiegend nur schwach. Eigentlich sind es auch nur zwei, die sich durch eine stattliche Besetzung hervorthun: die Textil- und die Bekleidungsindustrie, von denen auf jene bereits 42,7, auf diese 34,8 % aller hausgewerblichen Personen kommen. Die noch immer die erste Stelle einnehmende Textilindustrie hat jedoch stark an Verbreitung verloren. Ihre Kopfzahl ist um 31,3 %, also fast ein Drittel zurückgegangen. Darin steht sie unter allen Gruppen allein, denn überall sonst haben die hausindustriellen Personen sich ausgedehnt. Die vorhin belegte Einbuße der hausgewerblichen Thätigkeit kommt also lediglich auf Rechnung der Textilindustrie.

Etwas anders wird das Bild jedoch, sobald man die einzelnen Gewerbe in Betracht zieht. Geschieht das bezüglich derer, welche im Jahre 1895 mindestens 1000 Hausarbeiter enthielten, so gelangt man zu:

(Siehe die Übersicht auf Seite 51.)

in	Zahl der hausindustriellen				Die Ab- und Zunahme der	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
	1895		1882		von 1882 auf 1895	
Kunst- und Handelsgärtnerei	70	236	5	5	65	231
Industrie der Steine und Erden	2 273	4 236	2 507	3 170	234	1 066
Metallverarbeitung	10 795	20 105	9 981	16 930	814	3 175
Industrie der Maschinen, Instrumente	5 749	9 093	2 581	4 489	3 168	4 604
Chemischer Industrie	318	299	142	176	171	128
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	50	131	53	56	— 3	75
Textilindustrie	162 435	195 780	235 363	285 102	— 72 928	— 89 322
Papierindustrie	2 703	5 843	1 742	3 473	961	2 370
Lederindustrie	2 780	5 106	1 136	1 820	1 644	3 286
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	23 356	37 140	15 487	19 111	7 869	18 029
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	9 930	15 918	6 365	8 346	3 565	7 572
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	120 298	159 360	110 282	131 861	10 016	27 499
Baugewerben	321	766	8	19	313	747
Polygraphischen Gewerben	649	2 136	373	739	276	1 397
Künstlerischen Gewerben	830	1 835	389	785	441	1 050

in	1895 Hausindustriellen		Zu- oder Abnahme seit 1882 in % bei	
	Betrieben	Personen	Betrieben	Personen
Porzellan-F. u. -Veredelung, einschl. Spielwaren aus Porzellan	880	1 074	— 25,0	— 13,7
Verf. v. Gold- u. Silberwaren	557	1 195	78,0	69,0
Grobschmiederei	1 400	2 651	—	—
Schlosserei	1 148	3 010	—	—
Zeugschmiederei, Scherenschleiferei, Feilenhauerei	4 502	7 786	— 30,8	— 33,4
Stellmacherei	997	1 490	—	—
Zeitmeßinstrumente-F. (Uhrmacher)	878	1 067	71,5	39,8
Musikinstrumenten-F.	2 775	3 869	102,7	107,6
Seiden- und Shoddyspinnerei	1 242	1 858	— 62,1	— 60,7
Baumwollenspinnerei	1 432	1 296	— 74,0	— 73,8
Seidenweberei	15 349	18 656	— 56,6	— 64,9
Wollweberei	19 755	27 790	3,3	17,7
Leinenweberei	24 543	26 291	— 30,3	— 35,8
Baumwollweberei	27 553	33 208	— 40,9	— 36,3
Weberei von gemischten Waren	12 664	17 351	— 27,5	— 21,3
Gummi- und Haarflechterei	2 162	1 338	379,4	174,7
Strickerei und Wirkerei	23 961	27 762	— 22,7	— 30,8
Häkelei und Stickerei	5 892	5 863	— 17,7	— 8,9
Spitzenverf. und Weißzeugstickerei	9 385	14 378	28,7	63,9
Posamenten-F.	13 734	12 554	— 0,5	— 14,2
F. v. Steinpappe, Papiermaché, einschl. Spielwaren	1 031	2 042	39,5	35,5
Buchbinderei, Kartonnage-F.	1 595	3 545	68,3	90,3
Sattlerei, einschl. Spielwaren aus Leder	2 023	3 405	107,3	135,5
Tapezierarbeiten-Verf.	495	1 024	272,2	215,1
Verf. v. groben Holzwaren	2 295	2 169	54,8	42,2
Tischlerei und Parkettfabrikation	5 514	13 248	209,0	231,6
Böttcherei	729	1 185	125,7	303,1
Korbmacherei	5 598	8 394	232,6	255,5
Strohhut-F. u. Flechterei v. Holz, Stroh ꝛc.	3 392	2 146	— 47,1	— 56,9
Dreh- und Schnitzwaren	3 528	6 736	104,4	114,0
Kammmacher, Bürstenmacher	1 031	1 507	122,6	131,5
Tabak-F.	9 737	15 457	53,8	85,8
Näherei (auch in der Puppenausstattung)	40 337	42 247	— 15,1	— 15,2
Schneiderei	42 942	70 316	69,6	78,8
Konfektion	747	2 603	— 86,3	— 56,9
Putzmacherei, Verfert. künstlicher Blumen	2 966	3 164	14,6	2,8
Kürschnerei	825	1 633	— 8,3	56,1
Handschuhmacher, Kravatten-F.	5 051	5 389	— 45,3	— 40,5
Verf. d. Korsetts	1 403	1 226	9,5	— 14,9
Schuhmacherei	21 692	26 553	48,6	43,9
Wäscherei	3 651	4 942	59,1	95,6
Künstlerischen Gewerben	830	1 835	113,4	133,8

Hier zeigt sich nun einmal, daß unter allen Zweigen die Schneiderei und die Näherei die zahlreichsten hausgewerblichen Personen stellen, die bei jener 15,3, bei dieser 9,2 % sämtlicher Hausindustriellen betragen. Da hinan ragen keine anderen Gewerbe; am nächsten stehen ihnen noch einige Arten der Weberei und Spinnerei, die Schuhmacherei und die Wirkerei. Doch auch die Tabaksfabrikation, die von Posamenten, die Tischlerei und die Weißzeugstickerei erheben sich noch über 10000 Köpfe. Sodann ersieht man, daß die große Mehrzahl der Gewerbe an Betrieben wie Personen gewachsen, ja in der Böttcherei, Korbmacherei, in der Herstellung von Korb- und Schnitzwaren, in der Bürstenmacherei, der Haarflechterei, der Verfertigung von Musikinstrumenten gewaltig und wenigstens auf das Doppelte gewachsen ist. Fühlbare Abnahme haben außer fast allen wichtigeren Zweigen der Weberei und Spinnerei vornehmlich die Konfektion, Handschuhmacherei, Strickerei und Wirkerei, die Zeugschmiederei, Strohflechterei, die Porzellanmanufaktur, die Näherei und an Personen die Korsettverfertigung erlitten.

Um aber die Bedeutung dieser Bewegung und überhaupt die Stellung der hausindustriellen Herstellungsweise innerhalb der Gewerbe genügend würdigen zu können, reicht die bloße Anzahl der Betriebe und Personen nicht aus. Dazu ist es geboten, diese zu denen der Gewerbe überhaupt in Verhältnis zu setzen. Wird solches Verhältnis berechnet, so sind von je 100:

in	Betrieben	Personen	Betrieben	Personen
	hausindustriell			
	1895		1882	
Kunst- und Handelsgärtnerei . . .	0,3	0,3	0,0	0,0
Industrie der Steine und Erden .	4,3	0,8	4,2	0,9
Metallverarbeitung	6,2	3,1	5,6	3,7
Industrie d. Maschinen, Instrumente	5,6	1,6	2,7	1,3
Chemischer Industrie	2,8	0,3	1,4	0,2
Ind. d. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	0,6	0,2	0,5	0,1
Textilindustrie	65,3	19,7	57,9	31,3
Papierindustrie	14,4	3,8	10,5	3,5
Lederindustrie	5,4	3,2	2,3	1,5
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	8,9	6,2	5,4	4,1
Industrie der Nahrungsmittel . . .	3,2	1,6	2,2	1,1
Bekleidungsgewerben	13,1	11,5	11,6	10,5
Baugewerben	0,1	0,1	0,0	0,0
Polygraphischen Gewerben	4,3	1,7	3,6	1,1
Künstlerischen Gewerben	8,3	9,2	4,5	5,1
Zusammen				
für alle Gruppen	9,4	4,5	10,7	6,5
für die Industriezweige	14,1	5,7	15,1	8,1

Fügt man hieran gleich die Gewerbezweige, welche vornehmlich der hausgewerblichen Betriebsform zugänglich erscheinen und über die Hälfte derartiger Betriebe haben, so waren dies 1895 mit:

	Betrieben	Personen	Betrieben	Personen
	Anzahl		% der Gesamtheit	
Wäscherei, Bleicherei, Appretur für Spitzen ꝛc.	727	553	93,4	47,8
Seidenweberei	15 349	18 656	86,9	33,3
V. v. Bleistiften	280	219	86,4	7,8
Seiden- u. Seidenshoddyspinnerei	1 242	1 858	85,2	28,2
Baumwollweberei	27 553	33 208	84,1	22,6
Posamentenfabrikation	13 734	12 554	83,9	38,6
Gummi- und Haarflechterei und -Weberei	2 162	1 338	83,6	34,7
Strohhutfabrikation	2 530	1 099	83,2	17.8
Zieh- u. Mundharmonikafabrikation	1 322	1 509	80,2	38,0
Gold- u. Silberdrahtzieherei	356	223	78,2	6,2
Weberei von gemischten u. anderen Waren	12 664	17 351	77,5	22,4
Wollweberei	19 755	27 790	75,9	18,2
Spitzenverf. u. Weißzeugstickerei	9 385	14 378	75,6	49,5
Seidenfilanden und Seidenhaspelanstalten	104	135	74,3	58,2
Verf. v. Kravatten u. Hosenträgern	1 160	1 484	71,6	33,7
Verf. v. Korsetts	1 403	1 226	71,5	13,2
Juteweberei	132	79	70,6	1,4
Fertigstellung, Bekleidung, Ausstattung von Puppen	919	1 397	70,6	34,3
Appretur für Strumpf- u. Strickwaren	434	510	70,2	9,2
Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaren)	23 961	27 762	67,0	34,4
Glasbläserei vor der Lampe	556	936	65,7	41,0
Handschuhfabrikation	3 891	3 905	64,2	23,3
Verf. v. Spielwaren aus Leder oder mit Leder überzogen	296	390	63,9	25,0
Häkelei und Stickerei	5 892	5 863	63,8	40,2
V. v. Spielwaren aus Papiermaché	948	1 914	63,2	53,5
Geigenmacher	703	943	61,8	52,9
Baumwollenspinnerei	1 432	1 296	58,5	1,7
Porzellanfabrikat. u. -Veredelung	860	1 055	53,1	2,9
Korkschneiderei	482	394	53,0	10,9

Auch von diesem Gesichtspunkte aus ragt die Textilindustrie als Gruppe am entscheidensten hervor, und darnach, wenn schon in viel geringerem Grade, die Bekleidungs- und Reinigungsindustrie. Nach der Seite ihrer Betriebe fällt noch die Papierindustrie ins Gewicht. Im einzelnen ist aber auch die Hausarbeit für manche Gewerbe von Belang, die zu anderen Gruppen zählen, so die Bleistift- und Strohhutfabrikation, in der über drei Viertel aller Betriebe, die Bereitung

von Spielwaren aus Papiermaché und die Geigenmacherei, in der die größere Hälfte der Personen hausgewerbliche sind. Daß fast durchweg in den Gruppen wie in den einzelnen Gewerben der Anteil der hausgewerblichen Betriebe an der Gesamtzahl der entsprechenden Betriebe größer, ja in der Verfertigung von Bleistiften, der Gold- und Silberdrahtzieherei, der Juteweberei, der Baumwollenspinnerei, der Porzellanfabrikation sehr viel größer als der der Personen ist, wird nach dem, was über den Betriebsumfang ermittelt wurde, wohl verständlich sein. Die Hausbetriebe sind eben vorzugsweise von zwerghafter Art, daher ihre Arbeiterzahl häufig und namentlich in den genannten Zweigen den Fabrikarbeitern gegenüber in den Hintergrund tritt. Das hohe Verhältnis hausgewerblicher Veranstaltungen auf der einen, das niedrige der darin thätigen Personen auf der anderen Seite ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß im Gewerbe der fabrikmäßige Großbetrieb die herrschende Stellung einnimmt, und die Hausindustrie nur von bescheidener Bedeutung für die Erzeugung erscheint.

Im allgemeinen ist es aber doch immer nur ein kleiner Kreis von Gewerben, in dem die hausindustrielle Betriebsform Fuß gefaßt hat. Zwar hat die Zählung ihrer 121 nachgewiesen, in denen sie mit mindestens 100 Betrieben vertreten ist; indessen sind es nur 42, in denen sie es auf 1000 Personen bringt, nur 29, in welchen sie in mehr als der Hälfte der Betriebe vorkommt. Selbstverständlich hängt es zu oberst von dem ganzen, dem Gewerbe eigentümlichen Herstellungsverfahren ab, ob es sich dem Hausbetriebe mehr oder minder zugänglich erweist. Nach den Untersuchungen des Professor Stieda scheint es von hauptsächlichem Einfluß für die Anwendung der Hausindustrie zu sein, wenn die Arbeiten sich für die — meist schlecht gelohnte — Frauenthätigkeit eignen, wie in der Häkelei, Stickerei, Näherei, Verfertigung von Handschuhen und Hosenträgern, wenn die Technik der Verfertigung mit wenigen und nicht kostspieligen Werkzeugen vor sich geht, wie in der Korbmacherei, Herstellung grober und glatter Holzwaren, Gummi- und Haarflechterei, Strohhutfabrikation, wenn künstlerischer Sinn und besondere Fähigkeiten zur Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, so z. B. in der Holzschnitzerei, der Verfertigung musikalischer Instrumente, der Spitzenklöppelei, wenn endlich die Erzeugungsgegenstände sich leicht und bequem zwischen dem Wohnsitz des Hausarbeiters und des Unternehmers befördern lassen. Dahingegen hat die größere oder geringere Wohlfeilheit des Rohstoffes in der Regel nur eine nebensächliche Bedeu-

tung, da ihn die Hausarbeiter meistenteils geliefert erhalten[1]. So lange die Natur der Arbeiten es zuläßt, wird der Unternehmer geneigt sein, an der geringe Betriebsmittel erfordernden und für ihn minder gewagten Form des Hausbetriebes, wenigstens neben der fabrikmäßigen, festzuhalten oder selbe in geeigneten Fällen neu einzuführen suchen. Darum hat sich auch die Hausindustrie als Betriebsform keineswegs überlebt trotz der vielen Nachteile, die sie für den Arbeiter mit sich führt. So ergab sich ja auch bereits, daß sie in einer ganzen Reihe von Gewerbszweigen an Ausdehnung gewonnen hat. Das geschah aber gleichzeitig häufig im Hinblick auf die Gesamtzahl der gewerblichen Betriebe und Personen. Es kommen z. B. auf 100 jener hausindustrielle:

in	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
	1895		1882	
Tabaksfabrikation	46,5	10,1	38,0	7,3
Schuhmacherei	8,3	6,8	5,5	4,6
Tischlerei	4,3	4,4	1,3	1,8
Schneiderei	15,2	15,8	11,2	12,4
Korbmacherei	20,7	22,3	6,3	7,4
Gold- und Silberschlagerei	24,2	9,6	16,1	6,5
Kürschnerei	13,1	11,3	12,1	7,8
Uhrmacherei	5,1	3,2	3,4	2,9
Gummi- und Haarflechterei	83,6	34,7	40,3	16,2
Spitzen-Verf. und Weißzeugstickerei	75,6	49,5	35,3	34,2
Seidenfärberei	27,7	8,0	17,3	2,0
Wollfärberei	13,7	3,9	10,8	2,2
Leinenbleicherei	30,3	5,9	6,3	3,9
Spitzenwäscherei und -Bleicherei	93,4	47,8	82,3	44,4

Welche besonderen Umstände zu dieser Entfaltung mitgewirkt haben, läßt sich nicht angeben, wohl aber vermuten, daß sie je nach den Gewerben und den Örtlichkeiten verschiedener Art gewesen sind. In der Tabakfabrikation dürfte der fortschreitende Verbrauch geringerer Sorten, so besonders der Fünfpfennig-Cigarre, dazu getrieben haben, zur Ermäßigung der zu zahlenden Löhne Gegenden mit starkem Arbeitsangebot aufzusuchen. Für die Bekleidungsgewerbe wird die überschüssige Frauenkraft die Erweiterung nahegelegt haben. Dazu wird in großen Städten die Kostspieligkeit der Mieten den Anlaß

[1] W. Stieda, Die Hausindustrie im Deutschen Reiche, in den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik von G. Hirsch und M. Seydel, Jahrg. 1884, S. 9.

abgeben, zur Ersparung der Werkstattsräume die Arbeit außerhalb derselben vornehmen zu lassen.

Treten aber Änderungen in der Herstellungsweise auf, machen sich zu ihrer vollkommeneren Einrichtung mehr und mehr mechanische Hülfsmittel geboten, muß auch der Unternehmer dieser Richtung folgen. Damit wird denn auch der Lebensnerv der Hausindustrie durchschnitten, und sie vermag, wo das eintritt, ihr kümmerliches Dasein noch eine Zeitlang zu fristen, bis sie dem Kampf mit der Maschine völlig erliegt.

Teilweise jedenfalls war ein derartiger Umschwung die Ursache des im Vergleiche zu den übrigen Gewerben eingetretenen Rückganges der Hausindustrie. Ein solcher bekundet sich, wenn von den sämtlichen Betrieben und Personen Prozent entfallen auf die hausindustriellen:

in	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
	1895		1882	
Seidenspinnerei	85,2	28,2	95,2	50,2
Wollenspinnerei	27,0	1,7	32,7	4,2
Flachsspinnerei	44,9	3,5	34,8	11,0
Baumwollspinnerei	58,5	1,7	81,5	8,1
Seidenweberei	86,9	33,3	86,2	69,7
Baumwollweberei	84,1	22,6	82,6	41,5
Weberei gemischter Waren	77,5	22,4	69,4	29,9
Strumpfwarenfabrikation	67,0	34,4	64,5	54,3
Häkelei und Stickerei	63,8	40,2	80,5	62,3
Appretur für Strickwaren	70,2	9,2	92,0	59,2
Posamentenfabrikation	83,9	38,6	82,1	47,2
Verf. von Netzen, Segeln, Säcken	19,1	5,2	24,4	9,0
Gold- und Silberdrahtzieherei	78,2	6,2	82,5	26,0
Blechwarenfabrikation	5,9	0,7	14,5	2,3
Veredelung von Holzwaren	9,3	4,9	6,7	7,5
Korkschneiderei	53,0	10,9	69,3	31,3
Konfektion v. Wäsche u. Kleidern	14,1	4,6	56,7	16,0
Verf. von Korsetts	71,5	13,2	72,5	24,4

Voran ist die Hausspinnerei und -Weberei von dem eingetretenen Wandel in der Herstellungsweise schwer betroffen worden. Denn hier zumal hat die billiger und gleichmäßiger arbeitende Maschine die Handarbeit wohl am gründlichsten geschlagen, in der Spinnerei so gründlich, daß die einst weit verbreiteten Spinner in den wichtigsten Stoffen nicht viel mehr über 1 % dieses Gewerbes stellen. Doch wenn auch die Hausweberei immer noch einigermaßen zahlreiche Vertreter zählt, ist sie bereits außerordentlich zusammengeschrumpft und

dazu verurteilt, von der Maschinenweberei allmählich aufgesogen zu werden. Ebenfalls bei einigen Zweigen der Metallverarbeitung und der Korkindustrie, der Blechwarenfabrikation, vielleicht auch bei der Veredelung von Holz- und Schnitzwaren dürfte umfassendere Verwendung mechanischer Hülfsmittel den Hausbetrieb verdrängt haben, während bei der Kleider- und Wäschefabrikation und der Verfertigung von Korsetts der verhältnismäßige Rückgang in anderen Vorgängen zu suchen sein wird.

Ähnlich wie die Hausindustrie etwas häufiger nur in einer vergleichsweise geringen Anzahl von Gewerbszweigen auftritt, ist sie auch örtlich auf bestimmte Gegenden Deutschlands in einigermaßen stärkerer Verbreitung beschränkt. Da der hauptsächlichen Standorte bereits bei Darlegung der allgemeinen berufsstatistischen Thatsachen gedacht ist, kann hier darauf verwiesen werden. —

Soll nun zum andern die Hausindustrie auch nach den Angaben der Arbeitgeber in Betracht gezogen werden, um daraus das Verlagsgeschäft kennen zu lernen, so hat die Zählung von 1895 22 307 solcher Geschäfte mit 490 711 Hausarbeitern, und zwar 430 482 unmittelbar und 60 229 als deren Mitarbeiter beschäftigte Personen nachgewiesen. Bei der Erhebung von 1882 war die Zahl der Geschäfte zu 19 209, die der Personen zu 544 980 ermittelt, so daß eine Zunahme der ersteren um 16,1, eine Abnahme der letzteren um 9,9 % eingetreten ist.

So ist denn auch nach diesen Unterlagen der Anteil der hausgewerblichen Arbeiter an der Gesamtheit der gewerblichen Arbeiter gefallen. Denn 1882 betrug er noch 7,4 %, 1895 jedoch nur mehr 4,8 %. Da mit dem Rückgange der Personen eine Ausdehnung der Verlagsgeschäfte zusammentrifft, so muß auch die Verwendung von Hausarbeitern durch die Geschäfte eingeschränkt worden sein. In welchem Umfange sie hausgewerblich in beiden Zählungsjahren arbeiten ließen, erhellt aus folgender Zusammensetzung nach ihrem Betriebsumfange. Es beschäftigten Betriebe:

Hausarbeiter	1895		1882	
	Anzahl	%	Anzahl	%
bis 10	15 246	68,3	12 002	62,5
11—50	5 196	23,3	5 028	26,2
über 50	1 865	8,4	2 179	11,3

in	Verlagsgeschäfte		darunter 1895 mit Hausarbeitern			der beschäftigten Hausarbeiter			
						im ganzen		davon 1895	
	1895	1882	bis 10	11—50	über 50	1895	1882	unmittelbar	als deren Hülfspersonen
Kunst und Handelsgärtnerei	77	1	72	4	1	482	2	463	19
Tierzucht und Fischerei	2	—	2	—	—	3	—	3	—
Bergbau und Salinenwesen	20	4	14	4	2	247	16	239	8
Industrie der Steine und Erden	290	219	205	60	25	5 821	7 661	5 234	587
Metallverarbeitung	1040	1034	718	256	66	19 571	18 555	18 216	1 355
Maschinenindustrie	471	430	380	70	21	5 859	5 939	5 394	465
Chemischer Industrie	86	85	64	19	3	1 193	2 567	1 138	55
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen	33	30	27	5	1	324	260	272	52
Textilindustrie	5746	6881	2861	1822	1063	248 563	350 665	219 786	28 777
Papierindustrie	414	412	299	101	14	5 099	4 700	4 654	445
Lederindustrie	455	277	363	79	13	4 245	3 510	3 764	481
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1633	1185	1276	271	86	25 366	26 883	23 225	2 141
Industrie der Nahrungsmittel	1667	1142	1139	443	85	24 518	15 420	20 480	4 038
Bekleidungsgewerben	9004	7322	6673	1868	463	137 414	107 846	116 536	20 878
Baugewerben	11	6	8	3	—	102	17	102	—
Polygraphischen Gewerben	182	153	166	15	1	1 109	845	967	142
Künstlerischen Gewerben	46	28	40	6	—	217	94	213	4
Handelsgewerben	1123	—	932	170	21	10 571	—	9 789	782
Versicherungsgewerben	7	—	7	—	—	7	—	7	—

in	auf 100 Verlagsgeschäfte solche mit Hausarbeitern			unter 100 Hausarbeitern		auf 1 Verlagsgeschäft durchschnittl. Hausarbeiter		von 100 Gewerbthätigen Hausarbeiter
	bis 10	11—50	über 50	unmittelbar beschäftigte	Hülfspersonen	1895	1882	
Kunst- und Handelsgärtnerei	93,5	5,2	1,3	96,1	3,9	6,3	2,0	0,6
Tierzucht und Fischerei	100,0	—	—	100,0	—	1,5	—	0,0
Bergbau und Salinenwesen	70,0	20,0	10,0	96,8	3,2	12,4	4,0	0,0
Industrie der Steine und Erden	70,7	20,7	8,6	89,9	10,1	20,1	35,0	1,0
Metallverarbeitung	69,0	24,6	6,4	93,1	6,9	18,8	17,9	3,1
Maschinenindustrie	80,7	14,9	4,4	92,1	7,9	12,4	13,8	1,0
Chemischer Industrie	74,7	22,1	3,5	95,4	4,6	13,9	30,2	1,0
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen	81,8	15,2	3,0	84,0	16,0	9,8	8,7	0,6
Textilindustrie	49,8	31,7	18,5	88,4	11,6	43,3	51,0	25,0
Papierindustrie	77,2	24,4	3,4	91,3	8,7	12,3	11,4	3,3
Lederindustrie	79,8	17,4	2,8	88,7	11,3	9,3	12,7	2,6
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	78,1	16,6	5,3	91,6	8,4	15,5	22,7	4,2
Industrie der Nahrungsmittel	68,3	26,6	5,1	83,5	16,5	14,7	13,5	2,4
Bekleidungsgewerben	74,1	20,8	5,1	84,8	15,2	15,3	14,7	9,9
Baugewerben	72,7	27,3	—	100,0	—	9,3	2,8	0,0
Polygraphischen Gewerben	91,2	8,2	0,6	87,2	12,8	6,1	5,5	0,9
Künstlerischen Gewerben	87,0	13,0	—	98,2	1,8	4,7	3,4	1,1
Handelsgewerben	83,0	15,1	1,9	92,6	7,4	9,4	—	0,8
Versicherungsgewerben	100,0	—	—	100,0	—	1,0	—	0,0

Die Beschäftigung einer nur geringen Anzahl Arbeiter ist also die weitaus vorherrschende Erscheinung. Diese tritt zugleich neuerlich in sichtlich verstärktem Grade auf, da die größeren Verlagsgeschäfte sich vermindert haben. Damit stimmt es überein, daß der mittlere Betriebsumfang seit 1882 von 28,4 auf 22,0 Köpfe gesunken ist.

Über die Gewerbegruppen ist die Verteilung dergestalt, daß beträgt die Anzahl der:

(Siehe die Übersicht auf Seite 58.)

Diese Zahlen führen zu nachstehenden Verhältniswerten. Es kommen:

(Siehe die Übersicht auf Seite 59.)

Die Zunahme der Verlagsbetriebe hat sich demnach bis auf die Textilindustrie auf alle Gruppen erstreckt. Die Zahl der von ihnen in Beschäftigung gesetzten Arbeiter ist nicht nur in ihr, sondern auch in der Industrie der Steine und Erden, der Maschinen-, der chemischen Industrie und der der Holz- und Schnitzstoffe zurückgegangen. Demgemäß hat in diesen Gruppen auch die Ausdehnung der Geschäfte eine Einschränkung erfahren. Das ist zudem in der Lederindustrie geschehen, obschon hier die Hausindustriellen sich vermehrten, jedoch in langsamerem Schritte als die Betriebe. Die mittlere Größe der Verlagsgeschäfte hält sich, vielleicht noch mit Ausnahme der Textilindustrie, in sämtlichen Gruppen nur in bescheidenem Umfange. Denn durchweg fast sind es ganz überwiegend höchstens 10 Arbeiter, die die Geschäfte mit Aufträgen versehen. Bloß in der Metallverarbeitung, der Papierindustrie, der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel und in den Baugewerben machen die, welche zwischen 11 und 50 Arbeiter in Thätigkeit setzen, knapp oder eben ein Viertel aus. Über 50 Arbeiter werden vollends nur noch in schwachem Maße verwendet. Das ist mit mehr als einem Zehntel der Betriebe allein noch im Bergbau und Salinenbetrieb der Fall. So erreicht der mittlere Betriebsumfang eines Geschäftes fast durchweg eine ziemlich niedrige Kopfzahl. Allein die einzige Gruppe der Textilindustrie geht darin über den Durchschnitt für die Gesamtheit der Verlagsgeschäfte hinaus, diese freilich recht erheblich. Ihr gehören auch beinahe alle einzelnen Gewerbearten an, welche einen größeren Betriebsumfang zu erkennen geben. Im ganzen hat die Zählung überhaupt nur 12 dargethan, in welchen die mittlere Kopfzahl 50 und darüber hinaus beträgt. Es sind das:

	mit Verlags-geschäften	mit deren Hausarbeitern	
		Anzahl	auf je 1 Betrieb
Leinenbleicherei u. Färberei	6	2 725	454,2
Herst. v. Holzstiften	11	1 225	111,4
Appretur für Strickereien	9	803	89,2
Seidenweberei	304	26 211	86,2
Herst. v. Spielwaren aus Glas	4	307	76,8
Weberei nicht genannter Waren	640	44 555	69,6
Herst. v. Harmonikas	24	1 664	69,3
Nicht genannte Holzflechterei	30	1 948	64,9
Strohhutfabrikation	104	5 553	53,4
Leinenweberei	701	35 291	50,3
Seidenhaspelanstalten	1	50	50,0
Herst. v. Korsetts	96	4 803	50,0

Daß es nur so wenig Gewerbe sind, in denen das Verlagsgeschäft einen etwas größeren Umfang hat, daß dieser im allgemeinen durch die Statistik so niedrig nachgewiesen ist, darf wohl befremden. Denn wie ja sonst bekannt ist, dient die hausgewerbliche Betriebsform zum erheblichen Teile der Großindustrie, der Herstellung für den großen Markt; die erzeugten Gegenstände sind vorzugsweise solche des Massenverbrauchs und für ein weites Absatzfeld berechnet. Da sollte man annehmen, daß diese Ziele sich geschäftlich nur in größeren Unternehmungen erreichen ließen, die eine ansehnliche Menge von Arbeitskräften in Bewegung setzen. Daß es aber nach der Zählung einen anderen Anschein hat, liegt in ihrer Einrichtung. Sie suchte das Verlagsgeschäft dadurch zu erfassen, daß sie die Betriebsinhaber nach den Arbeitern, welche für ihre Rechnung im eigenen Hause arbeiteten, fragte. Da wurden denn auch einmal kleine Handwerksmeister ermittelt, welche außer ihren Werkstattsarbeitern einen oder etliche sog. Platz- oder Sitzgesellen beschäftigten, die daheim für sie — auf Stücklohn — thätig waren. Dieses in neuerer Zeit wohl mit Rücksicht auf die verteuerte Wohnungsgelegenheit zur Einschränkung der Betriebsräumlichkeiten vielfach in größeren Städten, namentlich bei den Schuhmachern und Tischlern eingeführte Verfahren war der Zählungsanlage gemäß nach der einen Seite als Hausarbeit, nach der anderen als Verlagsbetrieb zu behandeln, obschon es mit dem, was man im üblichen Sinne darunter versteht, nichts zu thun hat. Natürlich mußte durch diese Vorgänge das Verhältnis der hausgewerblichen Arbeiter zu den Arbeitgebern herabgedrückt werden. Dazu trug ferner bei, daß sogar Hausindustrielle die vom Verlagsgeschäft zuerteilt erhaltenen Arbeiten zum Teil wieder an andere

Personen vergeben, die sie bei sich zu Hause herstellen. Solche Fälle hat die Zählung besonders bei der Strickerei und Wirkerei, in einigen Zweigen der Spielwarenfabrikation, in der Korbmacherei, der Cigarrenfabrikation aufgedeckt. Endlich ist es eine bekannte Erscheinung des Verlagsbetriebes, daß der eigentliche Unternehmer häufig und gerade in den hausgewerblich am dichtesten besetzten Gewerben der Bekleidungs- und Textilindustrie und zumal der Kleider- und Wäschekonfektion nicht mit den Arbeitern in unmittelbare Berührung tritt, sondern sich Mittelspersonen bedient, der Zwischenmeister und der Faktoren, welche jenen die Rohstoffe zur Herstellung übergeben, die Erzeugnisse wieder abnehmen und die Zahlung leisten. Auch diese Zwischenglieder mußten sich der Zählung gegenüber als Betriebsinhaber betrachten, die außerhalb ihrer Werkstätten Hausarbeit vergeben. So ist das eigentliche Verlagsgeschäft des sog. Fabrikkaufmannes, namentlich da, wo es im Großen betrieben wird, durch die Zählung nur ganz unzulänglich und verzerrt zur Erhebung gelangt.

Das gleiche gilt auch vom Hausiergewerbe, d. h. von derjenigen Hausierthätigkeit, welche als Bestandteil eines sonstigen Betriebes oder in Verbindung mit ihm für fremde Rechnung zum Absatz seiner Waren ausgeübt wird. Auch was hierüber ermittelt ist, beruht auf Angabe der Unternehmer von Gehülfenbetrieben, insofern sie außerhalb der Betriebsstätte Hausierer aussenden. Diese Angaben sind, was die Betriebe wie die Personen anlangt, zweifellos viel zu niedrig ausgefallen. Denn es sind nur 2449 aussendende Betriebe und 5268 Hausierer ermittelt worden, und zwar:

in	aussendende Betriebe	ausgeschickte Hausierer
Kunst- u. Handelsgärtnerei	16	28
Tierzucht u. Fischerei	6	7
Industrie der Steine u. Erden	7	10
Metallverarbeitung	70	229
Industrie der Maschinen, Instrumente	9	22
Chemischer Industrie	3	11
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen	3	7
Textilindustrie	102	165
Papierindustrie	10	18
Lederindustrie	4	6
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	100	179
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	425	902
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerben	70	109
Baugewerben	1	4
Polygraphischen Gewerben	22	95
Künstlerischen Gewerben	22	78
Handelsgewerben	1579	3398

Im Durchschnitt kommen mithin nur 2,1 Hausierer auf einen Betrieb, eine Ziffer, die merklicher bloß in der Metallverarbeitung, doch mit nicht mehr als 3,3, überschritten wird.

Wie von Unternehmern freie Hausarbeiter für ihre Betriebszwecke und auf ihre Rechnung herangezogen werden, geschieht es bekanntlich auch mit den Insassen von Straf- und Besserungsanstalten. Derartige Gefängnisarbeit wurde 1895 in Anspruch genommen:

in	durch Betriebe	von beschäftigten Gefangenen		
		männl.	weibl.	zus.
Industrie der Steine u. Erden . .	4	149	—	149
Metallverarbeitung	39	1 337	55	1 392
Maschinenindustrie	14	787	3	790
Chemischer Industrie	12	182	60	242
Leuchtstoffindustrie	1	80	20	100
Textilindustrie	108	5 994	1 837	7 831
Papierindustrie	79	2 521	402	2 923
Lederindustrie	11	366	—	366
Holz- u. Schnitzstoffindustrie . . .	158	7 488	206	7 694
Nahrungs- u. Genußmittelindustrie	63	2 511	732	3 243
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerb.	112	4 011	867	4 878
Polygraphischen Gewerben	16	421	14	435
Handelsgewerben	36	270	263	533

Von großem Belange ist verlagsmäßige gewerbliche Gefängnisarbeit also nicht. Im ganzen sind erst 653 Betriebe, d. h. bloß 17,9 auf 100 000 Gewerbebetriebe überhaupt daran beteiligt. Hauptsächlich gehören sie denselben Gruppen an, die auch für den Hausbetrieb hervorragen, mithin der Holzstoff-, Bekleidungs- und Textilindustrie. Auch die beschäftigten Gefangenen erheben sich nicht höher als auf 30 576, darunter 26 117 männliche und 4459 weibliche. Das sind bloß 4,7 auf 1000 freie Gewerbetreibende. Den größten Teil mit etwa je einem Viertel aller Gefangenen und Korrigenden kommt auf die, welche zu Arbeiten der Textil- und Holzindustrie, und zwar hauptsächlich in der Strickerei und Wirkerei wie zur Herstellung grober Holzwaren verwendet werden. Übersehen werden darf übrigens nicht, daß die von den Gefängnis- und Besserungsanstalten selbst und für ihre Rechnung ausgeführten gewerblichen Arbeiten hier außer Spiel bleiben, solche vielmehr unter die gewöhnlichen Gewerbebetriebe Aufnahme gefunden haben.

8. Das Besitzverhältnis im Gewerbebetriebe.

Der letzte in den Bereich der Zählung gezogene Gegenstand bezieht sich auf die verschiedenen Arten von Eigentümern, welchen die gewerblichen Betriebe gehören, bezw. auf die rechtlichen Formen, unter welchen sie ihre geschäftliche Thätigkeit ausüben. Was hierüber das amtliche Quellenwerk bringt, ist nach einem andern Grundsatze zusammengetragen worden, als er für die Unterscheidung der Gewerbebetriebe und ihres Personals maßgebend war. Zu diesem letzteren Zwecke wurden sowohl örtlich getrennte Betriebe des gleichen Gewerbes wie geschäftlich vereinte Betriebe verschiedener Gewerbszweige in der Hand eines und desselben Inhabers besonders gezählt; für die Nachweisung des Besitzverhältnisses hat man sich dagegen an die sog. Gesamtbetriebe, d. h. an die einzelnen Unternehmer gehalten und ihre verschiedenen, an einem und demselben Orte belegenen gewerblichen Veranstaltungen als ein Ganzes angesehen. Auf diese Weise ist man zu 3 065 231 Gesamtbetrieben im Gegensatz zu den früher dargethanen 3 144 977 Einzelbetrieben gelangt. Läßt man aber die sog. Alleinbetriebe fort, bei denen denn doch nur die Form des Einzelbesitzes statthaben kann, und hält sich an die Gehülfenbetriebe, so stehen sich hier nach dem jetzigen Verfahren 1 350 880 Betriebe gegen 1 430 626 nach den bisherigen gegenüber.

Sucht man nun die Ergebnisse auf, und zwar zuvörderst, wieviel der Gehülfenbetriebe von einer einzelnen Person, wieviel von einem wie immer gearteten Verbande, einem Kollektivunternehmer besessen werden, so erhält man Gesamtbetriebe:

	Anzahl	mit Personen
von Einzelinhabern . . .	1 280 830	5 723 221
von Verbänden	70 050	2 831 697

Demnach sind die bereits 94,0 % betragenden Einzelbetriebe den bloß bis zu 5,2 % ansteigenden verbundenen Betrieben ungleich überlegen. Das ist aber anders in Ansehung der in den beiden Gattungen thätigen Gewerbetreibenden. Die durchaus vorherrschenden Einzelbetriebe umfassen doch immer erst 66,9 %, die anderen trotz ihrer geringen Zahl bereits 33,1, so daß auf diese durchschnittlich 40,2, auf jene indessen bloß 4,5 Köpfe entfallen. Das ist ein außerordentlich beträchtlicher Abstand, der zugleich ein beredtes Zeugnis dafür

ablegt, daß zur Erreichung großer gewerblicher Ziele und der Erfolge, welche damit für die volkswirtschaftliche Entfaltung verknüpft sind, die auf der Vereinigung einer Vielheit von Unternehmern beruhende Betriebsweise die gegebene ist und in der gewerblichen Kraftäußerung Deutschlands eine bedeutsame Rolle spielt. Verfolgt man die Kollektivbetriebe nach den Gewerbegruppen, so sind es:

in	Anzahl		% der entsprechenden	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Kunst- und Handelsgärtnerei . . .	368	7 324	2,7	11,4
Tierzucht und Fischerei	311	2 610	5,3	15,8
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen	1 298	483 160	42,0	90,3
Industrie der Steine u. Erden . .	3 782	209 169	11,1	39,0
Metallverarbeitung	3 537	169 456	3,6	29,9
Industrie der Maschinen, Instrum.	3 008	300 371	7,2	53,5
Chemischer Industrie	958	72 040	13,9	64,7
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	1 281	39 139	29,9	67,5
Textilindustrie	3 991	504 477	7,4	59,4
Papierindustrie	1 025	67 312	10,3	47,1
Lederindustrie	1 127	40 617	4,5	29,3
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	3 415	80 090	3,5	17,0
Ind. d. Nahrungs- u. Genußmittel	7 778	264 089	3,9	26,9
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerben	4 269	93 723	2,2	12,7
Baugewerben	3 517	120 406	3,8	12,6
Polygraphischen Gewerben	1 276	51 419	14,0	41,4
Künstlerischen Gewerben	152	2 267	8,4	18,2
Handelsgewerben	25 323	229 579	9,6	23,4
Versicherungsgewerben	686	11 462	39,6	68,9
Verkehrsgewerben	1 355	66 105	3,8	35,3
Beherbergungs- u. Erquickungsgew.	1 593	16 882	1,0	3,3

Ihrer Zahl nach nehmen mit schon einem reichlichen Drittel die Handelsgewerbe die entschieden hervorragendste Stelle unter allen Gruppen ein, an die keine andere nur von ferne hinanragt. Das Gegenteil hat bei den künstlerischen Gewerben statt. Hier und ebenso in der Tierzucht und Fischerei ist das Personal am schwächsten, hingegen in der Textilindustrie und im Bergbau am weitesten vertreten. Sieht man aber auf das Verhältnis innerhalb der einzelnen Gruppen, so geht unbedingt der Bergbau, diese Gruppe ausgeprägtester Großindustrie, allen anderen voran: bei ihm ist mehr als zwei Fünftel seiner sämtlichen Betriebe mit gar neun Zehntel des Personals in den Händen eines Verbandes. Vielmals, bis zu mehr als einem Drittel, trifft das auch in der Leuchtstoffindustrie, bis zu mehr als einem Viertel in den Versicherungsgewerben zu. Unter letzteren ist

sogar in der Unfall-, Vieh- und Hagelversicherung, wenn sie auch nicht durch eine große Anzahl hervorragen, doch der Anteil der Kollektivbetriebe noch bedeutender als der der übrigen.

An Kollektivbetrieben hat das Quellenwerk 14 Arten auseinandergehalten. Zerlegt man sie in diese und führt sie dabei auf nach der Häufigkeit ihrer Vertretung und stellt ihnen auch die Betriebe von Einzelinhabern gegenüber, so erhält man innerhalb der Gehülfenbetriebe:

	Anzahl der		Ordn.-Nr. der Personen	‰ aller betreffd.	
	Betriebe	Personen		Betriebe	Personen
Einzel-Inhaber . . .	1 280 830	5 723 221	(1)	948,1	669,0
Kollektiv-unternehmungen					
1. Kompaniegeschäfte. . .	55 239	1 475 081	(2)	40,9	172,4
2. Aktiengesellschaften . .	4 749	801 143	(3)	3,5	93,7
3. Eingetragene Genossenschaften	2 212	17 952	(11)	1,6	2,1
4. Gemeinden.	1 642	20 992	(10)	1,2	2,5
5. Vereine	1 311	11 208	(12)	1,0	1,3
6. Kommanditgesellschaften	1 117	90 155	(6)	0,8	10,5
7. Gesellschaften mit beschränkter Haftung .	1 028	66 055	(7)	0,8	7,7
8. Staaten	722	135 157	(4)	0,6	15,8
9. Andere kommunale Korporationen	542	4 406	(14)	0,4	0,5
10. Gewerkschaften	440	132 104	(5)	0,3	15,4
11. Andere wirtschaftliche Korporationen . . .	336	5 609	(13)	0,3	0,7
12. Kommanditgesellschaften auf Aktien	334	42 945	(8)	0,3	5,0
13. Reich	277	28 057	(9)	0,2	3,3
14. Innungen	41	833	(15)	0,0	0,1

Unter den Kollektivbetrieben stehen also gleich sehr nach Anzahl der Betriebe wie der Personen obenan die Unternehmungen mehrerer Gesellschafter, die sog. Kompaniegeschäfte, deren verbreitetste Form die „offene Handelsgesellschaft" ist. Sie, welche insbesondere den gesetzlichen Anforderungen gegenüber die größte Bewegungsfreiheit bietet, den einzelnen Mitinhabern einen ausgedehnten Spielraum in der Bethätigung ihrer geschäftlichen Fähigkeiten und einen hohen Anteil am Gewinn sichert, freilich sie auch in vollem Maße haftbar macht, findet sich mit Ausnahme des Hafen- und Lotsendienstes überall. Am meisten aber kommt sie vor mit:

in	Betrieben	Personen
Warenhandel	16 509	145 928
Verf. v. Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Putz	3 011	54 874
Herst. v. Eisen und Stahl	2 341	81 548
Weberei	1 794	199 778
Verf. v. vegetabilischen Nahrungsstoffen	1 643	48 891
Herst. v. Getränken	1 568	24 965
Herst. v. glatten Holzwaren	1 500	26 544
Herst. v. Lehm- u. Thonwaren	1 468	63 497
Fabr. v. Maschinen u. Apparaten	1 107	69 891
Handelsvermittelung	1 062	5 265

Nächst den Kompaniegeschäften thun sich, und zwar ebenfalls an Unternehmungen wie Personen, die Aktiengesellschaften hervor, die am häufigsten angetroffen werden mit:

in	Betrieben	Personen
Herst. v. Getränken	444	29 311
Geld- u. Kredithandel	411	8 711
Warenhandel	395	5 137
Herst. v. vegetabilischen Nahrungsstoffen	276	55 239
Verschiedenen Versicherungszweigen	213	4 293
Fabr. v. Maschinen und Apparaten	202	77 070
Gewinnung v. Stein- u. Braunkohlen ꝛc.	182	120 404
Gasanstalten	172	5 209
Wassertransport	158	26 791
Herst. v. Lehm- u. Thonwaren	146	19 797

Die Aktiengesellschaft ist so recht eigentlich diejenige Besitzart und Rechtsform, welche dazu berufen ist, da einzutreten, wo das Unternehmen nur mit Bereitstellung umfänglicher Kapitalien durchführbar erscheint. Sie ist darum eng mit dem Großbetriebe verbunden. Freilich eröffnet sich ihr nur dort ein geeignetes Wirkungsfeld, wo Ertragsfähigkeit und Stetigkeit der Betriebsführung sich mit einiger Sicherheit übersehen läßt und die Gefahr des Verlustes verhältnismäßig beschränkt ist. Daher ereignet es sich nicht selten, daß Aktiengesellschaften erst aus größeren Einzel- oder Kompaniegeschäften durch deren Umwandlung in solche hervorgehen, nachdem diese die Ausbeutungsfähigkeit des Betriebes erprobt haben. Welche gewaltigen Kapitalkräfte die deutschen Aktiengesellschaften in der Gegenwart vereinen, ist einer anderen Quelle zu entnehmen[1]. Danach

[1] R. van der Borght, Aktiengesellschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Teil I, zweite Auflage. Jena 1898.

gab es 1896 im ganzen 3435 solcher Gesellschaften mit einem Kapital von 13 585,88 Millionen Mark. Daraus seien hervorgehoben die:

für	Anzahl der Gesellschaften	deren Kapital in Mill. Mark
Erzgewinnung, Hüttenbetrieb	113	882,22
Kohlengewinnung, Torfgräberei	107	426,53
Lehm-, Kaolingräberei 2c., Thonwaren-Fabr.	110	81,99
Chemische Fabriken, Apotheken	56	153,03
Gasanstalten	78	92,61
Herst. von vegetabilischen Nahrungsstoffen	265	294,51
Herst. von Getränken	463	625,15
Geld- und Kredithandel	400	7835,09
Landtransport	75	206,58
Wassertransport	130	289,15

An Zahl der Betriebe machen sich namentlich die in der neuesten Zeit mit erstaunlicher Geschwindigkeit emporgeschossenen Bierbrauereien, nach der Höhe des angelegten Kapitals aber die Unternehmungen des Geld- und Kredithandels bemerkbar. Das ist auch im Vergleich mit den Gesellschaften der Fall. Während nämlich im ganzen auf je eine erst 3 955 132 Mark kommen, sind es hier 19 587 725 Mark.

Die dritte Stelle in Bezug auf die Betriebe, freilich erst die elfte im Hinblick auf die beteiligten Personen, nehmen die eingetragenen Genossenschaften ein. Wie schon daraus hervorgeht, haben sie durchschnittlich nur einen bescheidenen Betriebsumfang. Ihre vornehmste wirtschaftliche Aufgabe besteht bekanntlich darin, durch Vereinigung kleiner Unternehmer in Landwirtschaft, Industrie und Handel und durch Einschuß mäßiger Kapitalbeträge die Vorteile eines größeren, die Kräfte des Einzelnen übersteigenden Betriebes zu gewähren. Die Gewerbszweige, die sie am häufigsten ausüben, sind:

	Betriebe	Personen
Herst. v. animalischen Nahrungsstoffen	970	4443
Warenhandel	490	2772
Geld- und Kredithandel	345	1482
Versteigerung, Stellenvermittelung	66	228
Herstellung von vegetabilischen Nahrungsstoffen	60	1937
Herst. von Getränken	48	680
Fabr. von Lehm- u. Thonwaren	29	1023
Wassertransport	12	134
Lohmühlen, Gerberei	11	36
Holzzurichtung und -Konservierung	11	67

Wie das Quellenwerk hervorhebt, dürfte wegen vermutlicher irrtümlicher Angaben, namentlich wegen Verwechselung mit gewerblichen Vereinen, diese Art der Unternehmungen nicht ganz vollständig zur Erscheinung gelangt sein.

Von den übrigen Besitzarten sei erwähnt, daß die Gewerbebetriebe der Gemeinden und sonstigen kommunalen Körperschaften vorzugsweise in Sparkassen und in Gas-, Elektricitäts- und Wasserwerken bestehen, die des Reiches in den Betrieben der Reichsbank und der Reichsdruckerei, der Militärwerkstätten, der Werften und der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnwerkstätten, die der Staaten besonders mit:

in	Betrieben	Personen
Torfgräberei	69	1 027
Wagen- und Schiffsbau	64	19 958
Herst. von Wäsche, Kleidung ꝛc.	56	5 882
Maschinenfabrikation	47	15 327
Gewinnung von Kohlen u. s. w.	29	47 876
Salzgewinnung	27	3 629
Erzgewinnung	23	8 727
Herst. von Eisen und Stahl	23	3 259
Herst. von elektrischen Maschinen, Anlagen u. s. w.	23	286
Herst. von Getränken	23	309
Badeanstalten u. Wäscherei	23	1 122
Bauunternehmung	23	819
Gärtnerei	22	467
Weberei	22	1 236
Fabr. von Lehm- u. Thonwaren	20	1 511

Beim Wagen- und Schiffsbau wie bei der Maschinenfabrikation kommen hauptsächlich Eisenbahnwerkstätten, bei der Weberei Gefängnisarbeit in Frage.

Was endlich die Unternehmungen von Einzelinhabern anlangt, so verteilen sie sich mit:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

In sämtlichen Gruppen überwiegen demnach die Einzelbetriebe und meistens sogar derart, daß auf sie schon wenigstens neun Zehntel aller Betriebe entfällt. Im Bergbau und Hüttenwesen machen sie jedoch nicht viel mehr als die eine Hälfte aus. Auch in den Versicherungsgewerben sind sie vergleichsweise schwächer vertreten. Nicht in gleichem Maße gehören ihnen die Gewerbetreibenden an. Die bleiben mehrfach und zumal in den beiden genannten Gruppen, dann aber auch in der Maschinen-, der chemischen, der Leuchtstoff- und der

auf	Betrieben	Personen	Betrieben	Personen
	Anzahl		‰ der Gruppe	
Kunst- u. Handelsgärtnerei	13 400	56 970	973,3	886,1
Tierzucht u. Fischerei	5 511	13 909	946,6	842,0
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen.	1 795	52 188	580,3	97,5
Industrie der Steine u. Erden	30 347	327 493	889,2	610,2
Metallverarbeitung	95 086	396 399	964,1	700,5
Industrie d. Maschinen, Instrumente	38 519	260 697	927,6	464,6
Chemische Industrie	5 949	39 289	861,3	352,9
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	3 006	18 880	701,2	325,4
Textilindustrie	49 701	344 774	925,7	406,0
Papierindustrie	8 887	75 744	896,6	529,5
Lederindustrie	23 768	97 951	954,7	706,9
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	94 787	390 655	965,2	829,9
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	190 684	717 169	960,8	730,9
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerbe	190 663	644 923	978,1	873,1
Baugewerbe	88 437	834 654	961,8	873,9
Polygraphische Gewerbe	7 821	72 815	959,7	586,1
Künstlerische Gewerbe	1 661	10 186	916,1	818,0
Handelsgewerbe	237 191	750 032	903,5	765,6
Versicherungsgewerbe	1 047	5 180	604,1	311,3
Verkehrsgewerbe	34 695	121 272	962,4	647,2
Beherbergungs- u. Erquickungsgew.	157 875	492 041	990,0	966,8

Textilindustrie unter der Hälfte. Ihre bedeutendste Ausdehnung, die aber auch hier kein Zehntel überschreitet, haben sie in der Gast- und Schankwirtschaft.

Eine Ergänzung zu den bisherigen Angaben über Anzahl und Personal der Betriebe der einzelnen Unternehmungsformen gewährt die Verbindung beider Erscheinungen, um damit den mittleren Betriebsumfang jeder Form und so das kürzeste Anzeichen für ihre gewerbliche Kraftentfaltung zu erhalten. Diese Berechnung ergiebt im Durchschnitt auf je einen Gehülfenbetrieb von:

Einzelinhabern	4,5	Personen
mehreren Gesellschaftern	26,7	=
Vereinen	8,5	=
Kommanditgesellschaften	80,7	=
Aktiengesellschaften	168,7	=
Kommanditgesellschaften auf Aktien	128,6	=
eingetragenen Genossenschaften	8,1	=
Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht	64,3	=
Innungen	20,3	=

Gewerkschaften	300,2	Personen
anderen wirtschaftlichen Körperschaften	16,7	=
Gemeinden	12,8	=
anderen kommunalen Körperschaften	8,1	=
Staaten	172,8	=
dem Reiche	101,3	=

Die Abstände sind hiernach sehr erheblich. Auf der einen Seite stehen als die schwächsten Betriebe die der Einzelinhaber, denen die der Vereine, eingetragenen Genossenschaften und der größeren Kommunalverbände zwar am nächsten kommen, doch bereits einen fast doppelt so großen Umfang haben. Auf der anderen Seite sind es die Staats- und Reichsbetriebe, wie die der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien und vor allem die Gewerkschaften. Sieht man von diesen letzteren ab, die dem vorzugsweise als Großbetrieb auftretenden Bergbau eigentümlich sind, so wird auch hier wieder offenbar, wie sehr von allen privatrechtlichen Unternehmungsformen die Aktiengesellschaften in der Ausgestaltung ihres Betriebes voranstehen.

Kommt es schließlich darauf an, auch die seit 1882 eingetretenen Veränderungen ersichtlich zu machen, muß das freilich auf die beteiligten Personen beschränkt bleiben, weil bei der vorigen Zählung die Besitzverhältnisse nicht nach Gesamtbetrieben erhoben worden sind. So sind denn ermittelt:

in Gehülfenbetrieben von	Personen Anzahl 1895	Personen Anzahl 1882	Zunahme %	von 100 Personen 1895	von 100 Personen 1882
einzelnen Personen	5 723 221	3 803 589	50,5	669,0	696,3
Kollektivunternehmungen	2 831 697	1 659 328	70,7	331,0	303,7
und zwar:					
mehrerer Gesellschafter	1 475 081	964 749	52,9	172,4	176,6
wirtschaftlicher Gesellschaften u. Genossenschaften	1 168 004	570 483	104,7	136,5	104,4
kommunaler Körperschaften	25 398	14 799	71,6	3,0	2,7
Staat oder Reich	163 214	109 297	49,3	19,1	20,0

Soweit sich das hieraus erkennen läßt, hat also die Kollektivform im Gewerbebetriebe auf Kosten der Einzelunternehmungen zugenommen. Wenigstens ist der Anteil der in der ersteren thätigen Personen gestiegen, der in letzteren gefallen. Unter den Kollektivformen hat sich namentlich der Anteil der wirtschaftlichen Gesell-

schaften und Genossenschaften erhöht. Zugleich ist ihre Zahl verhältnismäßig am bedeutendsten gestiegen. Dahingegen ist der Anteil der staatlichen und Reichsbetriebe wie der Kompaniegeschäfte etwas geringer geworden.

9. Der Gesamtumfang der gewerblichen Unternehmungen und ihre Leistungsfähigkeit.

Sind in den voraufgehenden Ausführungen die einzelnen von der Gewerbezählung erhobenen Erscheinungen gesondert dargestellt worden, kommt es weiter darauf an, einen Überblick über die gewerbliche Entfaltung im ganzen und im Anschluß daran, soweit es angeht, über die gewerblichen Leistungen Deutschlands zu gewinnen. Dabei wird man sich in ersterer Hinsicht an die im vorigen Abschnitte bereits erwähnten sogenannten Gesamtbetriebe, also an diejenigen Betriebe zu halten haben, bei denen *verschiedenartige* Gewerbe unter gemeinsamer Leitung und Buchführung zu einer einzigen Unternehmung vereinigt sind. War die Auflösung der Unternehmungen in ihre Teilbetriebe vorhin angezeigt, um die gewerbliche Thätigkeit auf ihren mannigfachen Gebieten thunlichst genau und erschöpfend kennen zu lernen, giebt doch erst die Vereinigung der Teile zu geschäftlichen Ganzen gehörigen Aufschluß über die Zusammensetzung der im Gewerbe thätigen Menschen- und Maschinenkräfte, namentlich im Hinblick auf die volle Erstarkung der Großunternehmungen.

Wie sehr diese Art der Behandlung auf das Bild der gewerblichen Kräfteverteilung von Einfluß ist, läßt sich schon ermessen, wenn vorweg auf die *Gesamtbetriebe* für sich allein ein kurzer Blick geworfen wird. Die Zählung hat 89201 derartiger Unternehmungen ergeben. Das sind aber nicht mehr als 2,9 % der früher in Betracht gezogenen Hauptbetriebe. So gering dieser Anteil erscheint, so gewaltig ist jedoch das Gewicht, welches durch ihn in Bezug auf das gewerbliche Leistungsvermögen in die Wagschale geworfen wird. Denn jene Gesamtbetriebe beschäftigten 1 696 120 gewerbthätige Personen und 1 209 280 Pferdestärken, d. h. bereits 16,5 % aller Gewerbetreibenden und sogar 35,6 % der sämtlichen gemessenen motorischen Kräfte. Die aus der Vereinigung verschiedener Gewerbszweige entspringende Machtstellung dieser Unternehmungen wird noch heller durch folgende Thatsachen beleuchtet. Ein Gesamtbetrieb, auf den beinahe 2, genau 1,9 Teilbetriebe entfallen, faßt im Durchschnitt 19,0 Gewerbtreibende und 13,6 Pferdestärken, ein Haupt-

betrieb im früheren Sinne hingegen bloß 3,4 jener und 1,1 dieser. Ebenso sind es erst 33,1 Pferdestärken, die in einem zerlegten Hauptbetrieb, aber 71,3, die in einem der Gesamtbetriebe 100 Personen gegenüberstehen. Die Gesamtunternehmungen bekunden sich also im Mittel als eine hochentwickelte Erscheinung des Großbetriebes. —

Es leuchtet ein, daß bei Einsetzung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheit eine wesentlich andere Verteilung nach dem Betriebsumfang sich ergeben muß, als sie die frühere Betrachtungsweise zu erkennen gab. Wie sich hiernach die wirkliche Größenzusammensetzung der Unternehmungen gestaltet, ist den nachstehenden Übersichten für die Gewerbegruppen zu entnehmen. Dazu wird bemerkt, daß da, wo Unternehmungen mit Betrieben aus verschiedenen Gewerbegruppen vorhanden waren, sie derjenigen Gruppe zugelegt sind, der die Mehrzahl des Personals angehört. Danach gelangt man zu:

(Siehe die Übersicht auf Seite 74—76.)

Werden diese Zahlen zu den erforderlichen Verhältnisberechnungen verwendet, so kommen auf die Größenstufen:

(Siehe die Übersicht auf Seite 77 und 78.)

Und weiter entfallen in der Größenstufe mit folgender Personenzahl:

(Siehe die Übersicht auf S. 79—81.)

Faßt man nunmehr diese Thatsachen für die Gewerbe überhaupt zusammen und setzt ihnen die entsprechenden Größen nach dem bisherigen Verfahren an die Seite, so erhält man als Endergebnis der Verteilung:

(Siehe die Übersicht auf S. 82.)

Die thatsächliche Größenverteilung, wie sie sich nach der Zusammenlegung der Teilgeschäfte ergiebt, macht sich hiernach für die Betriebe selbst noch am schwächsten bemerkbar. Immerhin kommen auf diese Weise fast 80000 solcher in Fortfall. Begreiflicherweise sind davon am meisten die Kleinbetriebe berührt worden, von denen eben eine namhafte Zahl nicht für sich besteht, sondern mit einem größeren Unternehmen verschmolzen ist. Gleichfalls versteht es sich, daß die wirklichen Großbetriebe eine verstärkte Anzahl zu erkennen geben, da gerade sie vorzugsweise auf die gleichzeitige Ausübung mehrerer Gewerbezweige hingewiesen sind.

Weit augenfälliger erweisen sich aber die Verschiebungen hinsichtlich des gewerbethätigen Personals und der Motorenkräfte. Da tritt eine Einbuße der Kleinbetriebe um fast 110000 Köpfe entgegen,

in	Alleinbetriebe	Gehülfenbetrieben mit				
		bis 5	6 bis 20	21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
		Personen				
	— Betriebe —					
Kunst- und Handelsgärtnerei	10 842	11 324	2 241	187	15	1
Tierzucht und Fischerei	11 620	5 598	198	23	3	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	349	1 245	540	561	606	141
Industrie der Steine und Erden	10 573	18 565	9 890	4 918	745	11
Metallverarbeitung	57 537	85 482	10 079	2 484	570	8
Industrie der Maschinen, Instrumente	45 077	33 333	4 953	2 404	787	50
Chemischer Industrie	3 085	4 818	1 351	543	188	7
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	1 174	2 472	1 264	466	84	1
Textilindustrie	148 533	43 417	5 166	3 371	1 683	55
Papierindustrie	6 611	6 597	2 037	1 007	269	2
Lederindustrie	21 668	21 431	2 763	582	115	4
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	115 209	83 625	11 887	2 441	249	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	59 073	172 367	21 637	3 556	898	4
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	651 597	176 830	15 850	1 929	322	1
Baugewerben	105 329	61 063	21 270	8 437	1 181	3
Polygraphischen Gewerben	3 912	4 778	3 056	1 112	150	1
Künstlerischen Gewerben	7 622	1 251	469	84	9	—
Handelsgewerben	350 572	229 346	29 845	3 134	188	1
Versicherungsgewerben	5 498	1 066	519	130	18	—
Verkehrsgewerben	40 240	32 280	3 059	553	152	6
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	58 230	144 563	13 814	1 075	16	—

in	Alleinbetriebe	Gehülfenbetrieben mit				
		bis 5	6 bis 20	21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
		Personen				
	— Personen —					
Kunst- und Handelsgärtnerei	10 842	33 899	19 226	7 058	2 683	1 428
Tierzucht und Fischerei	11 620	13 166	1 679	885	789	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	349	2 879	6 144	28 692	219 552	278 081
Industrie der Steine und Erden	10 573	54 415	103 172	201 896	160 876	16 303
Metallverarbeitung	57 537	225 004	92 166	106 712	127 367	14 606
Industrie der Maschinen, Instrumente	45 077	82 457	50 852	106 694	212 375	108 690
Chemischer Industrie	3 085	14 353	12 941	23 746	44 527	15 762
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	1 174	6 654	13 332	18 704	17 152	2 177
Textilindustrie	148 533	106 832	53 621	162 170	442 184	84 444
Papierindustrie	6 611	18 941	21 545	44 372	55 353	2 845
Lederindustrie	21 668	58 668	25 451	23 319	24 519	6 611
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	115 209	221 077	109 809	96 254	43 605	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	59 073	457 989	187 922	148 594	181 286	5 467
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	651 597	462 763	138 135	78 427	58 264	1 057
Baugewerben	105 329	174 377	216 646	352 482	207 385	4 170
Polygraphischen Gewerben	3 912	15 002	31 583	46 172	30 136	1 341
Künstlerischen Gewerben	7 622	3 805	4 466	2 879	1 303	—
Handelsgewerben	350 572	560 460	270 790	109 839	37 517	1 005
Versicherungsgewerben	5 498	3 143	5 004	5 303	3 192	—
Verkehrsgewerben	40 240	80 170	28 202	23 020	37 344	18 641
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	58 230	351 376	120 760	34 484	2 303	—

in	Alleinbetriebe	Gehülfenbetrieben mit				
		bis 5	6 bis 20	21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
		Personen				
		— Pferdestärken —				
Kunst- und Handelsgärtnerei	—	194	318	260	132	206
Tierzucht und Fischerei	—	11	198	46	—	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	—	4 040	5 051	37 631	424 107	502 168
Industrie der Steine und Erden	—	6 980	21 888	82 331	79 221	7 238
Metallverarbeitung	—	11 073	15 857	41 368	66 310	4 512
Industrie der Maschinen, Instrumente	—	9 436	29 317	60 355	60 934	52 306
Chemischer Industrie	—	2 880	7 640	20 637	39 952	9 463
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	—	3 061	6 191	10 471	9 117	3 266
Textilindustrie	—	5 991	16 065	87 997	337 280	70 843
Papierindustrie	—	5 307	38 134	71 489	79 234	4 230
Lederindustrie	—	3 685	5 116	8 042	12 883	2 403
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	—	41 039	43 502	53 499	17 357	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	—	274 087	133 284	121 642	149 838	3 150
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	—	1 042	2 954	6 870	8 056	150
Baugewerben	—	1 236	7 106	23 157	28 122	4 125
Polygraphischen Gewerben	—	649	2 881	7 030	6 168	346
Künstlerischen Gewerben	—	43	59	105	123	—
Handelsgewerben	—	19 173	15 630	11 692	5 898	—
Versicherungsgewerben	—	—	—	3	28	—
Verkehrsgewerben	—	330	1 828	6 716	3 960	859
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	—	1 667	2 539	3 890	490	—

in	ohne Hülfs-personen und Motoren	mit folgenden Hülfspersonen					
		bis 5	6 bis 20	über 20	insbesondere mit		
					21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
	— von 100 Hauptbetrieben —						
Kunst- und Handelsgärtnerei	44,1	46,0	9,1	0,8	0,7	0,1	0,0
Tierzucht und Fischerei	66,6	32,1	1,1	0,2	0,2	0,0	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	10,1	36,2	15,7	38,0	16,3	17,6	4,1
Industrie der Steine und Erden	23,7	41,5	22,1	12,7	11,0	1,7	0,0
Metallverarbeitung	36,9	54,7	6,4	2,0	1,6	0,4	0,0
Industrie der Maschinen, Instrumente	52,0	38,5	5,7	3,8	2,8	0,9	0,1
Chemischer Industrie	30,9	48,2	13,5	7,4	5,4	1,9	0,1
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	21,5	45,3	23,1	10,1	8,5	1,6	0,0
Textilindustrie	73,5	21,4	2,6	2,5	1,7	0,8	0,0
Papierindustrie	40,0	40,0	12,3	7,7	6,1	1,6	0,0
Lederindustrie	46,6	46,0	5,9	1,5	1,3	0,2	0,0
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	54,0	39,2	5,6	1,2	1,1	0,1	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	23,0	66,9	8,4	1,7	1,4	0,3	0,0
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	77,0	20,8	1,9	0,3	0,2	0,1	0,0
Baugewerben	53,4	30,9	10,8	4,9	4,3	0,6	0,0
Polygraphischen Gewerben	30,1	36,7	23,5	9,7	8,5	1,2	0,0
Künstlerischen Gewerben	80,8	13,2	5,0	1,0	0,9	0,1	—
Handelsgewerben	57,2	37,4	4,9	0,5	0,5	0,0	0,0
Versicherungsgewerben	76,0	14,8	7,2	2,0	1,8	0,2	—
Verkehrsgewerben	52,8	42,3	4,0	0,9	0,7	0,2	0,0
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	26,8	66,4	6,3	0,5	0,5	0,0	—

in	ohne Hülfspersonen und Motoren	mit folgenden Hülfspersonen					
		bis 5	5 bis 20	über 20	insbesondere mit		
					21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
	— von 100 gewerbthätigen Personen —						
Kunst und Handelsgärtnerei	14,4	45,1	25,6	14,9	9,4	3,6	1,9
Tierzucht und Fischerei	41,3	46,8	6,0	5,9	3,1	2,8	
Bergbau, Hütten und Salinenwesen	0,1	0,5	1,1	98,3	5,4	41,0	51,9
Industrie der Steine und Erden	1,9	10,0	18,8	69,3	36,9	29,4	3,0
Metallverarbeitung	9,3	36,0	14,8	39,9	17,1	20,4	2,4
Industrie der Maschinen, Instrumente	7,4	13,6	8,4	70,6	17,6	35,1	17,9
Chemischer Industrie	2,7	12,5	11,3	73,5	20,8	38,9	13,8
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	2,0	11,2	22,5	64,3	31,6	29,0	3,7
Textilindustrie	14,9	10,7	5,4	69,0	16,2	44,3	8,5
Papierindustrie	4,4	12,7	14,4	68,5	29,6	37,0	1,9
Lederindustrie	13,5	36,6	15,9	34,0	14,6	15,3	4,1
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	19,7	37,7	18,7	23,9	16,4	7,5	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	5,7	44,0	18,1	32,2	14,3	17,4	0,5
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	46,9	33,3	9,9	9,9	5,6	4,2	0,1
Baugewerben	9,1	16,5	20,4	53,2	33,2	19,6	0,4
Polygraphischen Gewerben	3,9	11,7	24,6	60,6	36,0	23,5	1,1
Künstlerischen Gewerben	37,9	19,0	22,3	20,8	14,0	6,5	—
Handelsgewerben	26,4	42,1	20,4	11,1	8,2	2,8	0,1
Versicherungsgewerben	24,8	14,2	22,6	38,4	24,0	14,4	—
Verkehrsgewerben	17,7	35,2	12,4	34,7	10,1	16,4	8,2
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	10,3	61,9	21,3	6,5	6,1	0,4	—

in	im ganzen	bis 5		6 bis 20	über 20	insbesondere mit		
		mit	ohne			21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
		Alleinbetrieben						
	— auf 1 Hauptbetrieb: Personen —							
Kunst- und Handelsgärtnerei	3,1	2,0	3,0	8,6	55,0	37,7	178,9	1 428,0
Tierzucht und Fischerei	1,6	1,4	2,4	8,5	64,4	38,5	263,0	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	155,6	2,0	2,3	11,4	402,4	51,1	362,3	1 972,2
Industrie der Steine und Erden	12,2	2,2	2,9	10,4	66,8	41,1	215,9	1 482,1
Metallverarbeitung	4,0	2,0	2,6	9,1	81,2	43,0	223,5	1 825,8
Industrie der Maschinen, Instrumente	7,0	1,6	2,5	10,3	132,0	44,4	269,9	2 173,8
Chemischer Industrie	11,5	2,2	3,0	9,6	113,9	43,7	236,8	2 251,7
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	10,8	2,1	2,7	10,5	69,0	40,1	204,2	2 177,0
Textilindustrie	4,9	1,3	2,5	10,4	134,8	48,1	262,7	1 535,3
Papierindustrie	9,1	1,9	2,9	10,6	80,3	44,1	205,8	1 422,5
Lederindustrie	3,4	1,9	2,7	9,2	77,7	40,1	213,2	1 652,8
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	2,7	1,7	2,6	9,2	52,0	39,4	175,1	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	4,0	2,2	2,7	8,7	75,2	41,8	201,9	1 366,8
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	1,6	1,3	2,6	8,7	61,2	40,7	180,9	1 057,0
Baugewerben	5,4	1,7	2,9	10,2	58,6	41,8	175,6	1 390,0
Polygraphischen Gewerben	9,9	2,2	3,1	10,3	61,5	41,5	200,9	1 341,0
Künstlerischen Gewerben	2,1	1,3	3,0	9,5	45,0	34,3	144,8	—
Handelsgewerben	2,2	1,6	2,4	9,1	44,6	35,0	199,6	1 005,0
Versicherungsgewerben	3,1	1,3	2,9	9,6	57,4	40,8	177,3	—
Verkehrsgewerben	3,0	1,7	2,5	9,2	111,1	41,6	245,7	3 106,8
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	2,6	2,0	2,4	8,7	33,7	32,1	143,9	—

in	im ganzen	bis 5 Alleinbetrieb mit	bis 5 Alleinbetrieb ohne	6 bis 20	über 20	insbesondere mit 21 bis 100	insbesondere mit 101 bis 1000	insbesondere mit über 1000
	— auf 1 Hauptbetrieb: Pferdestärken —							
Kunst und Handelsgärtnerei	0,0	0,0	0,0	0,1	2,9	1,4	8,8	206,0
Tierzucht und Fischerei	0,0	0,0	0,0	1,0	1,8	2,0	—	—
Bergbau, Hütten und Salinenwesen	282,7	2,5	3,2	9,4	736,9	67,1	699,8	3 561,5
Industrie der Steine und Erden	4,4	0,2	0,4	2,2	29,7	16,7	106,3	658,0
Metallverarbeitung	0,9	0,1	0,1	1,6	36,6	16,7	116,3	564,0
Industrie der Maschinen, Instrumente	2,5	0,1	0,3	5,9	53,6	25,1	77,4	1 046,1
Chemischer Industrie	8,1	0,4	0,6	5,7	94,9	38,0	212,5	1 351,9
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	5,9	0,8	1,2	4,9	41,5	22,5	108,5	3 266,0
Textilindustrie	2,6	0,0	0,1	3,1	97,1	26,1	200,4	1 288,1
Papierindustrie	12,0	0,4	0,8	18,7	121,2	71,0	294,6	2 115,0
Lederindustrie	0,7	0,1	0,2	1,9	33,3	13,8	112,0	600,8
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	0,7	0,2	0,5	3,7	26,3	21,9	69,7	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	2,6	1,2	1,6	6,2	61,6	34,2	166,9	787,5
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	0,0	0,0	0,0	0,2	6,7	3,6	25,0	150,0
Baugewerben	0,3	0,0	0,0	0,3	5,8	2,7	23,8	1 375,0
Polygraphischen Gewerben	1,3	0,1	0,1	0,9	10,7	6,3	41,1	346,0
Künstlerischen Gewerben	0,0	0,0	6,0	0,1	2,5	1,3	13,7	—
Handelsgewerben	0,1	0,0	0,1	0,5	5,3	3,7	31,4	—
Versicherungsgewerben	0,0	—	—	—	0,2	0,0	1,6	—
Verkehrsgewerben	0,2	0,0	0,0	0,6	16,2	12,1	26,1	143,2
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	0,0	0,0	0,0	0,2	4,0	3,6	30,6	—

in	im ganzen	bis 5		6 bis 20	über 20	insbesondere mit		
		mit	ohne			21 bis 100	101 bis 1000	über 1000
		Alleinbetrieb						
	— auf 100 Personen: Pferdestärken —							
Kunst- und Handelsgärtnerei	1,5	0,4	0,6	1,7	5,4	3,7	4,9	14,4
Tierzucht und Fischerei	0,9	0,0	0,1	11,8	2,7	5,2	—	—
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	181,6	125,2	140,3	82,2	183,1	131,2	193,2	180,6
Industrie der Steine und Erden	36,1	10,7	12,8	21,2	44,5	40,8	49,2	44,4
Metallverarbeitung	22,3	3,9	4,9	17,2	45,1	38,8	52,1	30,9
Industrie der Maschinen, Instrumente	35,0	7,4	11,4	57,7	40,6	56,6	28,7	48,1
Chemischer Industrie	70,4	16,5	20,1	59,0	83,4	86,9	89,7	60,0
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	54,2	39,1	46,0	46,4	60,1	56,0	53,2	150,0
Textilindustrie	51,9	2,3	5,6	30,0	72,0	54,3	76,3	83,9
Papierindustrie	132,6	20,0	28,0	177,0	151,1	161,1	143,1	148,7
Lederindustrie	20,1	4,6	6,3	20,1	42,8	34,5	52,5	36,3
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	26,5	12,2	18,6	39,6	50,7	55,6	39,8	—
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	65,6	53,0	59,8	70,9	81,9	81,9	82,7	57,6
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	1,4	0,1	0,2	2,1	10,9	8,8	13,8	14,2
Baugewerben	6,0	0,4	0,7	3,3	9,8	6,6	13,6	98,9
Polygraphischen Gewerben	13,3	3,4	4,3	9,1	17,4	15,2	20,5	25,8
Künstlerischen Gewerben	1,6	0,4	1,1	1,3	5,5	3,6	9,4	—
Handelsgewerben	3,9	2,1	3,4	5,8	11,9	10,6	15,7	—
Versicherungsgewerben	0,1	—	—	—	0,4	0,1	0,9	—
Verkehrsgewerben	6,0	0,0	0,4	6,5	14,6	29,2	10,6	4,6
Beherbergungs- und Erquickungsgewerben	1,5	0,4	0,5	2,1	11,9	11,3	21,3	—

Größenstufen der Betriebe	bei Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten		bei Zerlegung der Gesamtbetriebe		mehr oder weniger (—) bei Zählung der Gesamtbetriebe als Betriebseinheiten
	absolut	%	absolut	%	
			— Betriebe —		
Alleinbetriebe ohne Motoren .	1 714 351	55,9	1 714 351	54,5	—
Gehülfenbetriebe					
mit bis 5 Pers.	1 141 451	37,3	1 220 372	38,8	— 78 921
= 6 = 20 =	161 888	5,3	161 298	5,1	590
= 21 u. mehr =	47 541	1,5	48 956	1,6	— 1 415
darunter					
mit 21 bis 100 =	38 997	1,2	40 522	1,3	— 1 525
= 101 = 1000 =	8 248	0,3	8 179	0,3	69
= über 1000 =	296	0,0	255	0,0	1 41
Gewerbe überhaupt	3 065 231	100	3 144 977	100	— 79 746
			— Personen —		
Alleinbetriebe ohne Motoren .	1 714 351	16,7	1 714 351	16,7	—
Gehülfenbetriebe					
mit bis 5 Pers.	2 947 430	28,7	3 056 318	29,8	— 108 888
= 6 = 20 =	1 513 446	14,7	1 517 697	14,8	— 4 251
= 21 u. mehr =	4 094 042	39,9	3 980 903	38,7	113 139
darunter					
mit 21 bis 100 =	1 621 702	15,8	1 671 512	16,2	— 49 810
= 101 = 1000 =	1 909 712	18,6	1 860 660	18,1	49 052
= über 1000 =	562 628	5,5	448 731	4,4	113 897
Gewerbe überhaupt	10 269 269	100	10 269 269	100	—
			— Pferdestärken —		
Alleinbetriebe ohne Motoren .	—	—	—	—	—
Gehülfenbetriebe					
mit bis 5 Pers.	391 924	11,5	438 801	13,0	— 46 877
= 6 = 20 =	355 558	10,5	375 645	11,1	— 20 087
= 21 u. mehr =	2 649 706	78,0	2 562 881	75,9	86 825
darunter					
mit 21 bis 100 =	655 231	19,3	—	—	—
= 101 = 1000 =	1 329 210	39,1	—	—	—
= über 1000 =	665 265	19,6	—	—	—
Gewerbe überhaupt	3 397 188	100	3 377 327	100	19 861

hingegen eine Anschwellung derer von mindestens 100 Personen um 163 000 Köpfe. Vor allen Dingen macht sich bei dieser Unterscheidungsweise der Bergbau bemerkbar, in welchem bereits die eine volle Hälfte der Gewerbtreibenden in den Riesenunternehmungen mit

über 1000 Köpfen ihre Beschäftigung finden. Das ist mit mehr als einem Zehntel noch in der Maschinen- und chemischen Industrie und mit annähernd so viel in den Textil- und Verkehrsgewerben der Fall. Zwischen 100 und 1000 Personen im Unternehmen kommen in der Textilindustrie, dem Bergbau, der chemischen, der Maschinen- und der Papierindustrie am häufigsten — mit einem Drittel bis reichlich zwei Fünftel — vor. Ebenso ist der Anteil an den Pferdestärken der Umtriebsmaschinen bedeutend nach Seite des größeren Betriebes hin vermehrt und der der kleinen und mittleren eingeschränkt worden.

Um die verschiedenen Größenstufen der Unternehmungen auch nach dem Umfang der durchschnittlich benutzten Betriebsmittel zu würdigen, werden die Personen und Motorenkräfte mit den Betrieben in Verbindung zu setzen sein. Dann kommen:

bei einem Betriebe mit	auf einen Betrieb		auf 100 Personen
	Personen	Pferdestärken	Pferdestärken
bis zu 5 Personen			
mit | Alleinbetrieb	1,6	0,1	8,4
ohne | Alleinbetrieb	2,6	0,3	13,3
6— 20 Personen	9,3	2,2	23,5
21— 100 "	41,6	16,8	40,4
101—1000 "	231,5	161,2	69,6
über 1000 "	1900,8	2247,5	118,2
zusammen	3,4	1,1	33,1

Zeigt sich hier die mittlere Ausdehnung der Betriebe auf den verschiedenen Stufen und die mit den fortschreitenden Stufen wachsende Unterstützung der menschlichen durch motorische Kräfte, so fällt zugleich die gewaltige Überlegenheit der großen und zumal der Riesenbetriebe über die anderen Unternehmungen auf. Das tritt vollends auffällig entgegen, wenn nach dem im fünften Abschnitte angewandten Verfahren die motorischen Pferdestärken auf menschliche Arbeitskräfte (1 : 24) zurückgeführt und beide zusammengelegt werden. Dann erhält man:

bei dem Betriebe mit	Gesamtzahl der Arbeitskräfte	davon % auf jeder Stufe	auf 1 Betrieb Arbeitskräfte
1— 5 Personen	14 067 957	15,3	4,9
6— 20 "	10 046 838	11,0	62,1
20— 100 "	17 347 246	18,9	444,8
101—1000 "	33 810 752	36,8	4 099,3
über 1000 "	16 528 989	18,0	55 841,2
zusammen	91 801 781	100,9	29,9

Während im Durchschnitt aller gewerblichen Unternehmungen auf eine von ihnen erst 30 solcher Gesamtarbeitskräfte entfallen, sind es auf die zwischen 100 und 1000 Personen bereits 4100 und auf die riesenhaften Betriebe nicht weniger als beinahe 56 000. Obschon die letzteren doch kaum 300 an Zahl ausmachen, ist in ihnen fast ein Fünftel aller Arbeitskräfte enthalten, ebensoviel wie in den durch gegen 40 000 Betriebe vertretenen Mittelbetrieben mit 21 bis 100 Köpfen und sichtlich mehr als jede Stufe der stark gefüllten kleineren Betriebe. Als Größenklasse tritt aber die, welche zwischen 100 bis 1000 Personen beschäftigt, am wichtigsten hervor, insofern ihr ein reichliches Drittel aller berechneten Arbeitskräfte angehören. Die Thatsachen bekunden es hier also in deutlichster Weise, daß die gewerbliche Schaffenskraft am Ausgange des 19. Jahrhunderts vornehmlich auf durch gewaltige Kapitalaufwendung wie durch gesteigerte Arbeitsteilung zu hervorragender Leistungsfähigkeit gelangtem Großbetriebe beruht, der zugleich dazu angethan erscheint, die kleingewerblichen Bestrebungen mehr und mehr in den Schatten zu stellen. —

War es die Aufgabe der Gewerbezählung, die Unterlagen zu sammeln, welche aus den statistisch greifbaren Anzeichen einen Schluß auf die Gestaltung und das Leistungsvermögen der gewerblichen Thätigkeit gestatten, blieb es ihr jedoch versagt, gleichfalls die Leistungen selbst, die Ergebnisse dieser Thätigkeit in den Kreis ihrer Ermittelungen zu ziehen. Dennoch würde die Zeichnung der gewerblichen Entfaltung erst vollständig abgeschlossen sein, wenn auch die besonders bedeutsame Seite der Gütererzeugung in gebührendem Maße erfaßt werden könnte. Dies gestattet der dermalige Stand der wirtschaftlichen Statistik indessen nicht. Sind auch im Hinblick auf die bevorstehende Erneuerung der Handelsverträge Deutschlands mit dem Auslande die Bestrebungen darauf gerichtet, Anhaltepunkte für die hergestellten Mengen der verschiedenen Güter zu gewinnen, Anhaltepunkte, die in Verbindung mit den Förderungen der Gewerbezählung gewiß schon von erheblichem Werte sein würden, liegen doch bis zur Stunde derartige Nachweisungen nicht vor. Nur für einige wenige und namentlich solche Gewerbe, die einer besonderen Besteuerung unterworfen sind, sowie für die, deren Waren bei der Ein- und Ausfuhr in Betracht kommen, stellen anderweite Quellen einige Thatsachen zur Verfügung, welche die Erfolge der gewerblichen Thätigkeit anzudeuten vermögen. Immerhin lohnt es sich, auch innerhalb dieser bescheidenen Grenzen im Anschluß an die von der amtlichen Bearbeitung zusammengetragenen Belege die gewerblichen Leistungen in

gedrängtem Überblick zu streifen und dabei namentlich auf die zwischen den beiden Zählungsjahren 1882 und 1895 eingetretene Entwickelung das Augenmerk zu richten.

Was nun zuerst die Erzeugung gegenüber den gewerblichen Unternehmungen und ihrem Personal angeht, so betrugen die:

in	im Jahre	Hauptbetriebe	Personen	erzeugten Mengen in 1000	Personen 1895 bzw. mehr (—) weniger in %	erzeugten Mengen 1895 bzw. mehr (—) weniger in %
Bergwerken auf Erzen (ohne Eisen)	1895	189	48 258	1 778 t	— 1,8	4,1
	1882	213	49 142	1 708 t		
Eisenerzbergwerken . .	1895	203	20 670	12 350 t	— 31,0	49,5
	1882	302	29 961	8 263 t		
Silber-, Blei-, Kupfer, Nickel-, Arsenikhütten	1895	150	24 564	859 t	44,1	60,9
	1882	143	17 044	534 t		
Salzbergwerken	1895	23	7 370	2 209 t	90,1	44,9
	1882	16	3 876	1 524 t		
Salinen	1895	66	3 668	858 t	0,2	16,1
	1882	72	3 659	739 t		
Steinkohlenbergwerken .	1895	312	258 380	79 169 t	48,6	51,9
	1882	357	173 883	52 119 t		
Braunkohlenbergwerken	1895	534	32 640	24 788 t	31,7	86,9
	1882	514	24 781	13 260 t		
Rübenzuckerfabrikation .	1895	455	95 162	1 767 t	41,4	194,6
	1882	390	67 288	600 t		
Brauerei	1895	11 859	97 682	55 250 hl	43,2	41,5
	1882	15 327	68 234	39 036 hl[1]		
Branntweinbrennerei .	1895	8 657	35 458	2 952 hl[1]	4,3	—
	1882	9 798	33 990	—		

Diese Zahlen legen ein beredtes Zeugnis ab für die gesteigerte Erzeugungskraft der beobachteten Gewerbe. Durchweg sind die hervorgebrachten Jahresmengen gewachsen, mit Ausnahme der Erzbergwerke (abgesehen von Eisen) sogar beträchtlich gewachsen. Die Rübenzuckerfabrikation hat ihre Leistungen beinahe verdreifacht. Damit steht auch teilweise die Ausdehnung des gewerblichen Personals im Einklang. Zugenommen hat auch sie überall bis auf die Eisenerzwerke und die Salinen, doch nur annähernd entsprechend der gehobenen Produktion, in den Hüttenwerken, den Steinkohlenwerken und in der Brauerei. Bedeutend überholt dagegen hat sie jene bloß in den Salzbergwerken. Umgekehrt ist die Erzeugung ungleich ansehnlicher als die beteiligte Arbeiterschaft gestiegen in den Braunkohlenbergwerken

[1] Alkohol.

und in der Rübenzuckerfabrikation; ebenso hat sie sich in den Eisenerzbergwerken um die Hälfte gemehrt, während das Personal sogar um ein Drittel gesunken ist. Diese entgegengesetzte Bewegung ist ein Anzeichen dafür, daß im Herstellungsverfahren sei es größere motorische Kräfte, sei es verbesserte maschinelle Einrichtungen zur Anwendung gelangt sind, also die Wirkungen einer fortgeschrittenen Technik zu Tage treten.

Unter allen Hülfsmitteln der heutigen gewerblichen Entfaltung haben keine anderen in gleichem Maße eine entscheidende Bedeutung und geradezu beherrschende Stellung wie Kohle und Eisen. Sie spielen in der nationalen Produktion Deutschlands nicht nur eine hervorragende Rolle, sondern sind gleichzeitig in beträchtlichem Umfange am Austausche mit dem Auslande beteiligt. So war im deutschen Zollgebiete für:

	Kohle		Roheisen	
	1882 in 1000 kg	1898 in 1000 kg	1882 in 1000 kg	1898 in 1000 kg
die inländische Erzeugung . .	65 378 211	127 958 550	3 363 971	7 300 735
die Einfuhr	5 111 606	14 270 481	291 058	407 889
die Ausfuhr	7 666 752	14 011 378	246 487	272 470
der Verbrauch				
im ganzen	62 823 065	128 217 653	3 408 542	7 436 154
auf den Kopf kg	1 390	2 353	75,4	136,5

Danach hat die deutsche Eisenförderung in dem herangezogenen Zeitraume sich um 87,3, die von Kohle um 117 % gehoben, diese mithin sich reichlich verdoppelt. Um dem inländischen Verbrauch zu genügen, mußte noch eine beträchtliche Einfuhr stattfinden. Allerdings bestand daneben eine nicht minder umfängliche Ausfuhr. Aber während die Ausfuhr von Kohlen 1882 noch merklich größer war als die Einfuhr, hat diese derart zugenommen, daß sie jener die Wage hält und für die Zukunft wohl überholen dürfte, damit dem mächtig gesteigerten Bedarf entsprochen werde. In Bezug auf das Eisen hat schon seit längerer Zeit die Einfuhr die entschieden namhafteren Beträge aufzuweisen gehabt. So erreichte denn auch der inländische Verbrauch eine Zunahme von 69,3 % an Kohle und 81,0 % an Eisen, ein gewiß sprechender Beweis für die Ausgestaltung und Hebung unserer gewerblichen Leistungen.

Zu weiteren Aufschlüssen über den Aufschwung von Industrie und Handel lassen sich die Thatsachen über die Ausfuhr wenigstens

in einigem Umfange heranziehen. Namentlich in ihrer Entwickelung zeugen sie dafür, welche Gütermengen Deutschland für den Absatz ins Ausland herzustellen vermocht hat. Indessen bleibt im Vergleiche mit den gewerbethätigen Händen doch dahingestellt, wieviele von ihnen für die Ausfuhr, wieviel für den inländischen Bedarf arbeiten. Vermutlich ist es von den 10,3 Millionen gewerbthätiger Personen des Jahres 1895, der 7,3 Millionen des Jahres 1882 doch immer nur erst ein kleiner Teil, da die Mehrzahl und namentlich die des Kleingewerbes doch bloß dem örtlichen Absatze und Bedarfe zu dienen im stande ist. Wie dem auch immer sei, beachtenswert bleibt, daß die Ausfuhr nicht hinter der Zunahme des Personals zurückgeblieben ist. Es betrug nämlich die Ausfuhr an:

im Jahre	Menge	Wert
1895	23,8 Mill. Tonnen	3424,1 Mill. Mark
1882	17,2 = =	3279,9 = =

Das giebt eine Zunahme der Gütermengen um 6,6 Millionen Tonnen oder 38,4 %. Ebensoviel war die der Gewerbtreibenden, nämlich 39,9 %. Ihrem Werte nach stieg die Ausfuhr zwar um 144,2 Millionen Mark, doch nur um 4,4 %, eine Erscheinung, die in der sinkenden Neigung der Preise, welche die letzten beiden Jahrzehnte als Folge des gesteigerten Wettbewerbes der Völker auf dem Weltmarkte bekundet haben, ihre hauptsächliche Erklärung findet. Übrigens ist die Ausfuhrsteigerung in Wahrheit noch etwas größer anzunehmen, als hier beziffert ist, da 1882 Hamburg und Bremen noch nicht dem Zollgebiete eingefügt waren.

Im einzelnen kann die Bedeutung der Ausfuhr für 72 Gewerbe dargethan werden. Faßt man diese — anmerkungsweise unten benannten — Gewerbe nach Gruppen zusammen, so war die:

(Siehe die Übersicht auf S. 88 und 89.)

Nicht überall giebt also die Ausfuhr einen Aufschwung zu erkennen. Vornehmlich in der Leuchtstoff- und Holzindustrie, dann auch in der Nahrungsmittel-, der Textil- und der Lederindustrie hat sich der Wert der Ausfuhr, in der Holzindustrie zugleich die Menge der ausgeführten Waren vermindert. Aber, wie schon erwähnt, ist die Ausfuhr, die Erzeugung für den ausländischen Absatz kein zulänglicher Maßstab für die Entwickelung des Gewerbes, da doch in den allermeisten Fällen an vorderster Stelle der inländische Bedarf steht.

in	im Jahre	Zahl der Hauptbetriebe	Zahl der Personen	Ausfuhr Mengen in Tonnen	Ausfuhr Werte in 1000 ℳ
Kunst- u. Handelsgärtnerei	1895	24 768	74 991	4 024	4 121
	1882	15 977	41 560	2 546	2 800
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei[1] . .	1895	3 167	343 057	15 358 907	152 591
	1882	4 041	253 760	10 049 644	89 746
Ind. der Steine u. Erden[2]	1895	4 703	117 307	616 376	76 481
	1882	5 094	71 873	328 011	50 334
Metallverarbeitung[3] . . .	1895	7 684	71 502	136 388	37 674
	1882	7 723	42 577	48 315	19 832
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate[4] . .	1895	24 416	105 484	24 196	67 082
	1882	19 393	77 770	23 357	54 617
Chemischer Industrie[5] . .	1895	725	32 764	37 951	97 476
	1882	832	16 979	10 402	47 708
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle[6]. . .	1895	499	1 644	41 892	4 343
	1882	870	1 868	36 766	5 898
Textilindustrie[7]	1895	177 453	767 440	100 697	585 200
	1882	297 827	714 879	76 984	623 613
Papierindustrie[8]	1895	16 192	149 334	179 442	93 898
	1882	15 814	100 156	88 120	61 349
Lederindustrie[9]	1895	36 859	132 927	18 365	151 649
	1882	37 624	105 044	16 382	161 067
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe[10]	1895	168 861	468 685	305 873	62 868
	1882	176 750	345 166	675 545	92 926
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel[11]. . . .	1895	268 696	1 009 147	1 305 331	290 446
	1882	244 365	738 237	827 844	324 171
Bekleidungs- u. Reinigungsgewerben[12]	1895	496 947	805 686	12 411	125 424
	1882	506 208	692 738	6 305	120 860
Polygraphischen Gewerben[13]	1895	13 657	123 295	15 241	99 017
	1882	9 174	66 395	9 400	42 457

[1] Eisenerzbergwerke, Salzgewinnung, Steinkohlenbergwerke, Verkokungsanstalten, Braunkohlenbergwerke und Briquettefabrikation, Torfgewinnung.

[2] Cementfabrikation, Porzellanfabrikation, Spielwaren aus Porzellan, Glashütten, Glasveredelung, Glasbläserei, Spiegelglas- und Glasspielwarenfabrikation.

[3] Kupferschmiede, Metalllegierungen aller Art, Schwarz- und Weißblechherstellung, Verfertigung von Schreibfedern aus Stahl.

[4] Fabrikation von Dampfmaschinen und Lokomotiven, Uhrmacherei, Pianofortefabrikation, Orgelbau, mathematische, physikalische ꝛc. Instrumente.

[5] Verfertigung von Bleistiften und Kreiden, Anilin- und Anilinfarbenfabrikation, Explosivstoffe und Zündwaren.

[6] Holzkohlen-, Holzteer, Harz- und Pechgewinnung.

[7] Wollenspinnerei, Flachs- und Hanfhechelei und -Spinnerei, Baumwollenspinnerei, Vigognespinnerei, Seidenweberei, Wollweberei, Leinen- und Juteweberei, Baumwollweberei, Strumpfwarenfabrikation, Häkelei, Stickerei, Spitzen-

Danach war 1895 in % mehr (+) oder weniger (—) der Betrag der:

in	Personen	Ausfuhr	
		Mengen	Werte
Kunst- und Handelsgärtnerei	+ 80,4	+ 58,1	+ 47,2
Bergbau, Hütten und Salinenwesen, Torfgräberei[1]	+ 35,2	+ 52,8	+ 70,0
Industrie der Steine und Erden[2]	+ 63,2	+ 87,9	+ 51,9
Metallverarbeitung[3]	+ 67,9	+ 182,3	+ 90,0
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate[4]	+ 35,6	+ 3,6	+ 22,8
Chemischer Industrie[5]	+ 93,0	+ 264,8	+ 104,3
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle[6]	— 12,0	+ 13,9	— 26,4
Textilindustrie[7]	+ 7,4	+ 30,8	— 6,2
Papierindustrie[8]	+ 49,1	+ 103,6	+ 54,3
Lederindustrie[9]	+ 26,5	+ 12,1	— 5,8
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe[10]	+ 35,8	— 54,7	— 32,3
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel[11]	+ 36,7	+ 57,7	— 10,4
Bekleidungs- und Reinigungsgewerben[12]	+ 16,3	+ 96,8	+ 3,8
Polygraphischen Gewerben[13]	+ 85,7	+ 62,1	+ 133,2

fabrikation, Posamentenfabrikation, Seilerei, Reepschlägerei, Verfertigung von Netzen ꝛc.

[8] Papier- und Pappefabrikation, Tapetenfabrikation, Buchbinderei und Kartonnagefabrikation.

[9] Gerberei, gefärbtes, lackiertes Leder, Wachstuch- und Ledertuchfabrikation, Verfertigung von Gummi- und Guttaperchawaren, Riemer und Sattler, Spielwaren aus Leder.

[10] Holzzurichtung und -Konservierung, Verfertigung von groben Holzwaren, Tischlerei und Parkettfabrikation, Korbmacher und Korbflechter, Strohhutfabrikation und sonstige Flechterei, Korkschneiderei, Stock-, Sonnen- und Regenschirmfabrikation.

[11] Getreide-, Mahl- und Schälmühlen, Bäckerei und Konditorei, Rübenzuckerfabrikation, Nudel- und Maccaronifabrikation, Stärke- und Stärkesirupfabrikation, Kakao- und Schokoladenfabrikation, Herstellung von Kaffeesurrogaten, Kaffeebrennerei, Fleischerei, Fischsalzerei und -Pökelei, Molkerei, Butter-, Käse-, Margarinefabrikation, Eisbereitung u. -Aufbewahrung, Mineralwasserfabrikation, Mälzerei, Brauerei, Branntweinbrennerei, Schaum- und Obstweinfabrikation, Essigfabrikation, Tabakfabrikation.

[12] Schneiderei, Konfektion, Putzmacherei, Hutmacherei, Mützenmacherei, Kürschnerei.

[13] Buchdruckerei, Stein-, Kupfer- und Farbendruckerei, Photographie.

Da nun Deutschlands Bevölkerung in rascher Zunahme begriffen ist, hat sich auch die Menge der im Inlande gebrauchten Güter vermehrt. Und daß dadurch dem Gewerbefleiß ein erweitertes Wirkungsfeld erschlossen ist, beweist eben das Wachstum der gewerbethätigen Arbeitskräfte. Überdies kann die Abnahme bloß des Wertes der Ausfuhr ihren Grund in veränderten Preisverhältnissen haben. Von der Textilindustrie z. B. ist es bekannt, daß der Bedarf namentlich an Webstoffen mit der fortschreitenden Kultur und gehobenem Wohlstande mehr und mehr an Ausdehnung gewinnt, daß mit diesem gesteigerten Bedarf aber auch die Anspannung der gewerblichen Kräfte zu seiner Befriedigung einhergeht und in dem Wettbewerb auf dem Weltmarkte die Preise gedrückt hat. Nicht minder steht es fest, daß auf dem Gebiete der Nahrungsmittelerzeugung sich die gewerbliche Thätigkeit erweitert hat. Für die Brauerei wurde das ebenzuvor dargethan. Dazu kommt, daß das gestiegene Verlangen nach ausländischen Erzeugnissen um ihrer besonderen Güte oder ihrer Wohlfeilheit wegen den deutschen Markt reichlich versorgt und die Ausfuhr beeinflußt. In der großen Mehrzahl aller der in den übrigen Gruppen berücksichtigten Gewerben kommt aber neben der gestiegenen Arbeitskraft auch eine erhöhte Wirksamkeit durch Abgabe von Waren ans Ausland zum Ausdruck.

Immerhin bleibt die Thatsache bestehen, daß neuerlich in Deutschlands Außenhandel die Einfuhr die Ausfuhr übersteigt. Vor dem Jahre 1889 war noch die entgegengesetzte Erscheinung die Regel. Seither aber belief sich:

im Durchschnitt der Jahre	Der Wert der		Der Überschuß der Einfuhrwerte	
	Einfuhr	Ausfuhr		
	in 1000 Mark		in 1000 Mk.	%
1889—1893	4 053 242,0	3 142 583,8	910 658,2	29,0
1894—1898	4 425 485,2	3 439 205,0	986 280,2	28,7

Wenn nun gleich mehr Werte aus dem Auslande bezogen als an selbiges abgegeben worden, so kommt dabei doch die deutsche Gewerbethätigkeit nicht zu kurz. Denn zergliedert man die Ein- und Ausfuhr des Jahres 1898 nach den ausgetauschten Gütern, so treffen auf die:

an	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen Mark	
Rohstoffen für Industriezwecke	**2246,5**	856,4
Fabrikaten	1015,1	**2396,1**
Nahrungs- und Genußmitteln, Vieh	1819,1	504,1
zusammen	5080,7	3756,6

Demgemäß führt Deutschland überwiegend und nahezu zur Hälfte Rohstoffe ein und fast ein Drittel Fabrikate aus. Das heißt aber, daß an den Gütern, die wir abgeben, unsere Industrie bereits in hervorragendem Grade beteiligt war, und daß die, welche wir beziehen, vorzugsweise erst und wieder mit Hülfe unseres Gewerbestandes für den inländischen Absatz verwendbar gemacht werden. Daraus kann man nun wieder abnehmen, daß die wirtschaftliche Kraft Deutschlands, welche Rohstoffe des Auslandes in umfänglichem Maße einführt und ihnen durch Verarbeitung für den heimischen Gebrauch höhere Werte verleiht, in fortschreitender Erstarkung begriffen ist. Es spricht auch dafür, daß beide, Ein- wie Ausfuhr, immer größere Ausdehnung annehmen.

Was ein Außenhandel von 5 Milliarden Mark an Einfuhr, von 3,8 Milliarden an Ausfuhr, im ganzen demnach von 8,8 Milliarden Mark besagen will, wird am ehesten ersichtlich, wenn auch noch durch einige Angaben die Beteiligung Deutschlands am Weltverkehr gekennzeichnet wird. Nach den schätzenswerten Aufstellungen des Quellenwerkes erhebt sich der internationale Handelsverkehr aller wichtigeren Länder der Erde gegenwärtig zu einem Werte von 78 Milliarden Mark, mit Ausschluß jedoch der Edelmetalle. Dazu trugen vornehmlich bei in 1000 Mark:

	1898	1895	1890	1885	1882
Deutsches Zollgebiet	8 837 212	7 438 569	7 472 090	5 789 086	6 323 082
Frankreich	6 466 554	5 745 897	6 634 143	5 812 965	6 800 922
Großbritannien . .	13 138 165	11 913 019	12 656 426	10 740 540	12 039 257
seine hauptsächlichen Kolonien[1] . . .	(9 596 870)	9 015 576	8 989 037	7 312 735	7 380 951
Österreich-Ungarn .	2 766 619	2 489 315	2 349 585	2 091 053	2 441 314
Rußland[1]	(4 168 656)	3 977 392	3 594 667	3 151 933	3 838 065
Vereinigte Staaten.	7 581 634	6 347 107	6 812 694	5 412 553	6 050 423
Gesamtheit der wichtigeren Länder. .	78 004 155	68 677 032	68 794 231	57 081 803	61 268 448

[1] Statt der noch ausstehenden Angaben für 1898 sind die von 1897 eingesetzt worden.

Danach stellt sich der Prozentanteil dieser Länder am Gesamtaußenhandel derart, daß entfallen:

auf	1898	1895	1890	1885	1882
das deutsche Zollgebiet	11,3	10,8	10,9	10,1	10,3
Frankreich	8,3	8,1	9,7	10,2	11,1
Großbritannien	16,8	17,4	18,4	18,8	19,7
seine hauptsächlichen Kolonien[1]	(12,7)	13,1	13,1	12,8	12,0
Österreich-Ungarn	3,6	3,6	3,4	3,7	4,0
Rußland[1]	(5,5)	5,8	5,2	5,5	6,3
Vereinigte Staaten	9,7	9,2	9,9	9,5	9,9

Wie hieraus nun hervorgeht, nimmt Deutschland die zweite Stelle im Welthandel ein, indem es mehr als ein Zehntel dazu beiträgt. Um die Hälfte bedeutender erscheint mit seinen fast 17 Prozent noch Großbritannien; ja in Wahrheit ist seine Machtstellung im internationalen Verkehr noch weit ansehnlicher, da wenigstens zu einem guten Teil sein riesiger Kolonialbesitz ihm zugelegt werden muß. Während aber der englische Anteil in den letzten beiden Jahrzehnten nicht nur keine Erweiterung erfahren hat und selbst etwas eingeschränkt wurde, ist Deutschland rüstig vorwärts geschritten, und Frankreich, dem es zu Anfang der achtziger Jahre noch nachstand, vorbeigeeilt.

Mit dieser gesteigerten Anteilnahme Deutschlands am Weltverkehr haben denn auch die ihm dienstbaren Verkehrsmittel eine außerordentlich kräftige Entwickelung bekundet. Als solche kommt vor allen Dingen die Handelsflotte in Betracht. Ihre Größe in den belangreichsten Kulturstaaten erreichte, wenn Dampfschiffe von mindestens 100, Segelschiffe von mindestens 50 Register-Tons Netto-Raumgehalt in Ansatz gebracht werden, an:

(Siehe die Übersicht auf der folgenden Seite.)

Auch in dieser Hinsicht nimmt Deutschland einen hervorragenden Platz ein. Zwar kann es sich mit der meerbeherrschenden Kauffahrteiflotte Großbritanniens entfernt nicht messen. Indessen nähert es sich ihm doch am meisten. An Zahl der Schiffe sind ihm freilich die Vereinigten Staaten überlegen, ja ebenfalls an dem für die Entscheidung der Rangstellung bedeutsameren Raumgehalt. Es ist aber die Verteilung zwischen Dampf- und Segelschiffen entschieden in Deutsch-

[1] Statt der noch ausstehenden Angaben für 1898 sind die von 1897 eingesetzt worden.

	im Jahre	Dampfschiffen		Segelschiffen	
		Zahl	Reg.-Tons	Zahl	Reg.-Tons
im ganzen	1882	7 301	5 479 441	48 487	13 739 970
	1898	11 576	11 687 271	28 885	8 693 769
insbesondere					
deutscher Flagge	1882	354	292 272	2 871	933 387
	1898	878	1 017 369	1 000	535 937
russischer Flagge	1882	187	90 857	2 155	477 072
	1898	399	214 089	2 400	458 392
britischer Flagge	1882	4 317	3 462 877	18 035	5 319 872
	1898	5 707	6 739 382	8 125	2 910 555
französischer Flagge	1882	414	371 853	2 536	474 370
	1898	547	501 792	1 334	279 412
nordamerikanischer Flagge	1882	594	445 479	6 057	2 054 685
	1898	502	546 591	3 697	1 285 859

land günstiger. Denn der Raumgehalt der deutschen Dampfschiffe beträgt beinahe doppelt soviel als der amerikanische. Da nun erfahrungsmäßig jede Tonne eines Dampfers wenigstens dreimal soviel Leistungsfähigkeit als die eines Seglers hat, neigt sich, wenn dieser Umstand veranschlagt wird, die Wage nach der Seite Deutschlands. Dann erhielte man für die gesamte Flotte 3,6 Millionen Register-Tons hier und nur 2,9 Millionen in den Vereinigten Staaten. Zu diesem Ansehen auf dem Meere hat sich die deutsche Flagge erst in den letzten fünfzehn bis zwanzig Jahren hinaufgearbeitet und zwar ist das in bewunderungswürdig schneller Gangart geschehen. Belief sich doch die Zunahme des Raumgehaltes seiner Dampfschiffe zwischen 1882 und 1898 auf 725 097 Register-Tons, d. h. auf nicht weniger als 248,1 %. Es ist das doppelt soviel als die der Flotte aller in Rechnung gezogenen Staaten, bei denen sie nur 113,3 % ausmachte. Ja für die britische Flagge war die Vermehrung des Raumgehaltes der Dampfer im gleichen Zeitraum gar nur 94,6 %. Daß die Segelschiffe an Zahl wie Tragfähigkeit eingebüßt haben, ist eine allgemeine Erscheinung, die Deutschland mit dem Auslande teilt und auf dem größeren Leistungsvermögen der Dampfer beruht, welche durch Ersparung an Fahrzeugen und Bedienung die Frachten ermäßigen und die Lieferungsfristen abkürzen.

Einen solchen Schiffsbestand, wie ihn Deutschland heute besitzt, zu bauen und zu befrachten und mit ihm in steigendem Maße teilzunehmen am internationalen Verkehr, war aber nur möglich, wenn gleichzeitig die innere Ausgestaltung des gesamten gewerblichen Lebens kräftig und nachhaltig vor sich ging. In diesem Zusammenhange

gewinnt dann erst das Wachstum der gewerbetreibenden Bevölkerung, die zwischen den beiden jüngsten Zählungen um zwei Fünftel sich hob, seine volle Bedeutung. Es zeigt an, daß der Entwickelungsgang sich auf gesunder Grundlage vollzogen, daß Deutschlands gewerbliche Leistungskraft in Wahrheit einen erfolgreichen Aufschwung erzielt hat.

10. Die gewerbliche Entfaltung in den Bundesstaaten und Großstädten.

Das entworfene Bild der gewerblichen Zustände des Deutschen Reiches bedarf schließlich noch einer Ergänzung in der Richtung, daß es auch die Vorgänge in den einzelnen Bundesstaaten und in deren größeren Landesteilen wie in den durch die Dichtigkeit ihres Bevölkerungszusammenschlusses beachtenswerten Großstädten — von 100000 und mehr Einwohnern — in angemessener Weise zur Anschauung bringt. Die damit an den Druckraum gestellten Ansprüche nötigen jedoch nicht nur zur Beschränkung auf die hauptsächlichsten Erscheinungen, sondern zum größeren Teile zugleich auf ihre Wiedergabe bloß in Gestalt von Verhältniswerten.

Wird mit der Verbreitung der Gewerbebetriebe und ihres Personals begonnen, so erbrachte die Zählung von 1895:

(Siehe die Übersicht auf S. 95, 96 und 97.)

Die Ausstattung der einzelnen Gebietsteile des Reiches mit Gewerbebetrieben wie Gewerbetreibenden unterliegt nicht unerheblichen Schwankungen, wenn, abgesehen von Berlin und den hanseatischen Freistaaten, die Betriebe auf der einen Seite bis zu 109 auf 1000 Einwohner ansteigen, auf der anderen bis auf 43 hinabgehen, die gewerbethätigen Personen sich zwischen 337 und bloß 90 bewegen. Am meisten zeichnen sich durch gewerbliche Dichtigkeit Reuß ä. L. und das Königreich Sachsen aus, in denen die verhältnismäßige Ziffer der gewerbethätigen Personen über 300 hinausgeht. Ferner steht sie hoch im preußischen Rheinland, Reuß j. L., Westfalen, Braunschweig, Baden und in den thüringischen Staaten. In den letzteren Staaten findet sich namentlich die Hausindustrie, ebenso auch im Königreich Sachsen verbreitet. Doch macht sich in diesem auch das Großunternehmen und ebenso namentlich im rheinisch-westfälischen Industriebezirke und in Braunschweig hervorragend geltend. Bis auf Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Meiningen gehören die genannten Gebietsteile zugleich zu den dichter bevölkerten. Während

in	Gesamt-bevölkerung	Betriebe insgesamt	darunter Hauptbetriebe	gewerbthätige Personen
Provinz Ostpreußen	1 981 627	84 684	73 978	178 080
= Westpreußen	1 469 119	62 771	55 492	152 694
Stadt Berlin	1 615 517	156 077	150 179	546 939
Provinz Brandenburg	2 793 726	169 418	151 606	513 558
= Pommern	1 575 052	88 956	78 655	207 064
= Posen	1 774 046	72 840	64 457	173 138
= Schlesien	4 355 478	277 454	239 269	836 083
= Sachsen	2 704 317	181 440	159 064	527 225
= Schleswig-Holstein	1 298 024	99 410	85 477	222 165
= Hannover	2 406 449	158 756	130 167	418 837
= Westfalen	2 666 318	151 018	129 719	573 813
= Hessen-Nassau	1 736 781	128 888	109 962	344 502
= Rheinland	5 047 951	351 350	311 010	1 173 025
Hohenzollern	65 910	7 188	4 301	8 960
Königreich Preußen	31 490 315	1 990 250	1 743 336	5 876 083
Bayern rechts des Rheins	5 022 934	392 913	320 586	857 795
= links = =	756 242	58 051	48 974	145 789
Königreich Bayern	5 779 176	450 964	369 560	1 003 584
Sachsen	3 753 262	369 213	325 631	1 150 853
Württemberg	2 070 662	176 191	139 863	392 532
Baden	1 719 238	130 946	105 387	361 256
Hessen	1 032 147	80 044	66 833	200 805
Mecklenburg-Schwerin	606 459	39 386	35 046	86 198
Sachsen-Weimar	339 155	27 798	22 554	62 969
Mecklenburg-Strelitz	103 377	7 331	6 498	15 197
Oldenburg	369 014	27 572	21 942	54 934
Braunschweig	435 731	32 102	27 301	100 380
Sachsen-Meiningen	232 942	20 771	17 227	55 687
Sachsen-Altenburg	178 696	15 894	13 316	42 941
Sachsen-Coburg-Gotha	217 684	19 044	16 376	47 887
Anhalt	292 329	19 630	17 189	63 351
Schwarzburg-Sondershausen	77 600	6 367	5 240	15 140
Schwarzburg-Rudolstadt	89 475	7 505	6 298	18 839
Waldeck	61 088	4 590	3 842	8 544
Reuß älterer Linie	66 647	5 229	4 515	22 473
Reuß jüngerer Linie	129 228	10 123	8 576	37 771
Schaumburg-Lippe	41 266	3 007	2 602	6 963
Lippe	123 544	8 571	7 114	18 120
Lübeck	82 815	8 515	6 673	23 591
Bremen	191 396	16 886	16 008	68 347
Hamburg	663 959	64 443	61 995	218 845
Elsaß-Lothringen	1 623 079	115 666	94 055	315 979

Bezieht man diese und einige weitere Erscheinungen auf die Bevölkerung, so kommen auf 1000 Einwohner:

in	Gewerbebetriebe überhaupt	Alleinbetriebe	Gehülfenbetriebe	Gewerbthätige Personen in den Gewerbebetrieben überhaupt	Gewerbthätige Personen in den Gehülfenbetrieben
	— im Jahre 1895 —				
Provinz Ostpreußen	42,7	21,5	15,8	89,9	68,4
" Westpreußen	42,7	20,9	16,8	103,9	83,0
Stadt Berlin	96,6	55,0	38,0	338,6	283,5
Provinz Brandenburg	60,6	27,7	26,6	183,8	156,1
" Pommern	56,5	27,1	22,9	131,5	104,4
" Posen	41,1	17,8	18,6	97,6	79,8
" Schlesien	63,7	30,8	24,1	192,0	161,1
" Sachsen	67,1	32,2	26,6	195,0	162,8
" Schleswig-Holstein	76,6	37,4	28,4	171,2	133,7
" Hannover	66,0	27,9	26,2	174,0	146,2
" Westfalen	56,6	24,4	24,3	215,2	190,8
" Hessen-Nassau	74,2	33,8	29,5	198,4	164,6
" Rheinland	69,6	34,6	27,0	232,4	197,8
Hohenzollern	109,1	37,9	27,4	135,9	98,1
Königreich Preußen	63,2	30,2	25,1	186,6	156,4
Bayern rechts des Rheins	78,2	32,2	31,6	170,8	138,5
" links " "	76,8	37,3	27,4	192,8	155,5
Königreich Bayern	78,0	32,9	31,0	173,7	140,7
Sachsen	98,4	50,4	36,4	306,6	256,2
Württemberg	85,1	35,9	31,7	189,6	153,7
Baden	76,2	29,7	31,6	210,1	180,4
Hessen	77,6	33,6	31,2	194,6	161,0
Mecklenburg-Schwerin	64,9	34,0	23,8	142,1	108,1
Sachsen-Weimar	82,0	38,6	27,9	185,7	147,1
Mecklenburg-Strelitz	70,9	37,7	25,2	147,0	109,3
Oldenburg	74,7	32,4	27,1	148,9	116,5
Braunschweig	73,7	34,2	28,4	230,4	196,1
Sachsen-Meiningen	89,2	37,1	36,9	239,1	202,0
Sachsen-Altenburg	88,9	45,7	28,8	240,3	194,6
Sachsen-Coburg-Gotha	87,5	40,0	35,2	220,0	180,0
Anhalt	67,3	33,2	25,6	216,7	183,5
Schwarzburg-Sondershausen	82,0	39,7	27,8	195,1	155,4
Schwarzburg-Rudolstadt	83,9	40,5	29,9	210,6	170,1
Waldeck	75,1	35,8	27,1	139,9	104,0
Reuß älterer Linie	78,5	41,7	26,0	337,2	295,5
Reuß jüngerer Linie	78,3	40,1	26,3	292,3	252,2
Schaumburg-Lippe	72,9	34,6	28,4	168,7	134,1
Lippe	69,4	30,9	26,7	146,7	115,8
Lübeck	102,8	40,5	40,1	284,9	244,4
Bremen	88,2	45,9	37,7	357,1	311,2
Hamburg	97,1	47,1	46,3	329,6	282,5
Elsaß-Lothringen	71,3	35,8	22,1	194,7	158,8
Deutschem Reich	**70,7**	**33,1**	**27,6**	**198,4**	**165,2**

in	Gewerbebetriebe überhaupt	Alleinbetriebe	Gehülfenbetriebe	Gewerbthätige Personen in den Gewerbebetrieben überhaupt	Gewerbthätige Personen in den Gehülfenbetrieben
	— im Jahre 1882 —				
Provinz Ostpreußen	45,9	30,5	15,4	78,7	53,6
= Westpreußen	46,5	30,4	16,1	88,5	63,5
Stadt Berlin	120,4	83,7	36,7	307,2	229,0
Provinz Brandenburg	66,2	39,5	26,5	142,8	111,7
= Pommern	59,3	37,5	21,8	112,1	81,7
= Posen	44,6	28,2	16,4	78,7	56,1
= Schlesien	72,4	49,1	23,3	157,4	119,5
= Sachsen	77,0	50,7	26,3	175,5	135,2
= Schleswig-Holstein	89,8	63,7	26,1	143,0	95,1
= Hannover	72,7	47,7	25,0	134,2	101,7
= Westfalen	68,3	42,8	25,4	183,7	152,0
= Hessen-Nassau	79,2	51,1	28,1	153,1	114,7
= Rheinland	86,1	57,5	28,5	205,7	159,3
Hohenzollern	110,1	82,2	28,0	119,9	70,2
Königreich Preußen	71,7	47,2	24,4	154,3	117,1
Bayern rechts des Rheins	84,8	56,7	28,1	129,1	88,9
= links = =	85,2	61,8	23,4	136,6	92,3
Königreich Bayern	84,9	57,3	27,5	130,1	89,3
Sachsen	119,2	83,3	35,9	263,3	193,7
Württemberg	94,1	66,8	27,2	147,2	99,3
Baden	83,0	54,9	28,1	155,1	115,1
Hessen	86,2	58,5	27,6	150,5	108,0
Mecklenburg-Schwerin	68,0	44,5	23,5	120,3	85,0
Sachsen-Weimar	91,9	61,8	30,1	156,8	112,2
Mecklenburg-Strelitz	72,3	47,8	24,6	119,3	79,5
Oldenburg	87,7	60,7	27,1	130,2	90,9
Braunschweig	80,7	53,9	26,7	191,7	154,4
Sachsen-Meiningen	107,9	66,7	41,1	213,1	167,4
Sachsen-Altenburg	98,4	69,9	28,5	201,8	149,3
Sachsen-Coburg-Gotha	89,6	56,7	32,8	187,0	143,9
Anhalt	76,0	49,7	26,3	196,8	158,6
Schwarzburg-Sondershausen	93,9	67,0	26,9	162,9	112,4
Schwarzburg-Rudolstadt	91,3	62,9	28,4	186,5	138,5
Waldeck	75,5	50,8	24,8	114,0	75,7
Reuß älterer Linie	100,7	73,5	27,1	227,5	218,1
Reuß jüngerer Linie	88,5	60,9	27,5	238,8	190,4
Schaumburg-Lippe	74,8	45,6	29,2	184,5	148,0
Lippe	79,0	53,0	26,0	125,2	92,2
Lübeck	106,5	58,2	48,3	256,7	210,8
Bremen	109,6	71,4	38,1	309,7	248,2
Hamburg	126,8	84,5	42,3	319,0	241,2
Elsaß-Lothringen	78,7	58,2	20,6	179,2	132,7
Deutschem Reich	**79,8**	**53,6**	**26,2**	**162,3**	**120,8**

nämlich im Mittel des Reiches auf 1 qkm 96 Einwohner kommen, sind es hier 112 und mehr, im Königreich Sachsen und Reuß ä. L. sogar über, im Rheinlande gegen 2000. Die Entfaltung der Gewerbe pflegt eben von entschiedenem Einflusse auf die Bevölkerungsdichtigkeit zu sein. Wo dagegen Land- und Forstwirtschaft im Vordergrunde stehen, ist die Bevölkerung meistens loser angesiedelt. Das zeigt sich für die ostelbischen Provinzen Preußens, für Mecklenburg, Oldenburg, Waldeck, Hohenzollern, in denen höchstens 60 Einwohner auf 1 qkm entfallen. In ihnen bleibt die Besetzung mit gewerbethätigen Personen unter 150 auf 1000 Einwohner. Eine Ausnahme macht das Fürstentum Lippe, das bei nur schwacher gewerblicher doch eine überdurchschnittliche Bevölkerungsdichtigkeit besitzt.

Auch was die seit 1882 eingetretene Bewegung betrifft, gehen die Gebietsteile merklich auseinander. Allerdings herrscht insoweit Übereinstimmung, als das Verhältnis der Gewerbebetriebe zur Bevölkerung durchweg ab-, das der gewerbethätigen Personen bis auf Schaumburg-Lippe zugenommen hat; aber der Grad dieser Zunahme war recht verschieden. Stieg der Anteil der Gewerbetreibenden im Mittel des Reiches von 162 auf 198, also um 36, fand in Reuß ä. L. sogar eine Zunahme um 100, in der bayerischen Pfalz, in Baden und Reuß j. L. um mehr als 50, im bremischen Staate, in Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, dem Königreich Sachsen, Württemberg, dem rechtsrheinischen Bayern, Brandenburg und Hannover zwischen 40 und 50 statt. Alle durch eine kräftigere Entwickelung ihres gewerblichen Personals ausgezeichneten Gebietsteile sind solche, in denen der Gewerbefleiß bereits 1882 ein mehr oder minder großes Wirkungsfeld sich erobert hatte, einige, in denen er wie jetzt, so auch früher schon auf den höchsten Stufen innerhalb des Reiches stand. Demnach hat also die Ausübung der gewerblichen Thätigkeit sich noch mehr zusammengedrängt und sind damit die örtlichen Gegensätze in der beruflichen Wirksamkeit und der daraus entspringenden wirtschaftlichen Erscheinungen verschärft worden. Das fällt um so mehr auf, wenn man sieht, daß die gewerbearmen Gebietsteile, wie Oldenburg, Hohenzollern, Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen, nur geringe Fortschritte zeigen. In ihnen kamen 1895 noch nicht 20 Gewerbetreibende mehr als 1882 auf 1000 Einwohner. Ein Gleiches hatte freilich ebenfalls in Hamburg, Anhalt, Elsaß-Lothringen, der Provinz Sachsen statt, Länder, die sich schon seit langem der Blüte von Handel und Industrie erfreuen. Ihre langsamere Bewegung mag vielleicht daher rühren, daß die gewerbliche Ausdehnungsfähig-

keit sich ihrer Grenze genähert hat, daß auch neben der hier in Frage kommenden menschlichen Arbeitskraft teilweise der motorischen und sonstigen maschinellen Unterstützung ein weiterer Spielraum eingeräumt ist.

Unter den einzelnen Bestandteilen des Reiches thun sich durch die Stärke ihrer gewerblichen Thätigkeitsäußerungen in sichtlichem Maße die Großstädte hervor. Tragen sie, nach der neuesten Zählung 28, welche 7 030 530 Einwohner oder 13,6 % der Gesamtbevölkerung umschließen, doch bereits ein kleines Viertel zu den gewerbetreibenden Personen des ganzen Reiches bei. Es belaufen sich nämlich diese auf 2 308 385, die Gewerbebetriebe auf 621 837. Beide Größen gehen beträchtlich über das Reichsmittel hinaus. An Betrieben erreichte dies nur 70,7, hingegen das der Großstädte 88,5 auf 1000 Einwohner. Noch auffälliger ist der Unterschied für die Gewerbetreibenden: dort bloß 198,4, hier 328,3. Erfreuten sich ebenfalls die Städte eines sichtbaren Fortschrittes, war er doch nicht ansehnlicher als im allgemeinen. Wenigstens verhielt es sich so für die 15 Städte, die schon 1882 mindestens 100 000 Einwohner hatten. Für sie bezifferten sich damals die Betriebe auf 386 419, die Personen auf 1 053 829, 1895 aber auf 483 451 und 1 762 073. Im Verhältnis zur Bevölkerung waren das an Betrieben 116,1 und 91,4, an Personen 300,8 und 333,3 auf 1000 Bewohner. Es ergeben sich also 1895 auf diese Einwohnermenge 32,5 Gewerbthätige mehr als 1882, eine Ziffer, die der des Reiches entspricht. —

Um das besondere gewerbliche Gepräge der einzelnen Gegenden in Erfahrung zu bringen, bedarf es weiter der Rücksichtnahme auf die Vertretung der verschiedenen Gewerbe selbst. Geschieht diese hier in der Weise, daß für die Gruppen das Verhältnis der Gewerbetreibenden zur Bevölkerung, insofern es höher als der Reichsdurchschnitt ist, angegeben wird, so kommen auf 10 000 Einwohner gewerbethätige Personen in:

(Siehe die Übersicht auf S. 100 und 101.)

Die Staaten und Landesteile sind hier nach der Stärke des Verhältnisses, in welchem die Gesamtheit der gewerblichen Personen zur Bevölkerung gemäß den Angaben der vorigen Übersicht steht, geordnet worden. — Bei der Betrachtung dieser Nachweisung darf nicht außer acht gelassen werden, daß sie die mehr oder minder starke Vertretung der Gewerbegruppen nach dem Verhältnisse jedes Gebietsteils für sich belegt. Da aber die Gebietsteile von sehr ungleicher

in	Kunst- u. Handelsgärtnerei	Tierzucht und Fischerei	Bergbau, Hüttenwesen, Salinenwesen, Torfgräberei	Industrie d. Steine u. Erden	Metallverarbeitung	Industrie der Maschinen, Apparate u. Instrumente	Chemischer Industrie	Ind. d. Leuchtstoffe, Fette, Öle	Textilindustrie
Reich im ganzen	**14,5**	**5,4**	**103,6**	**107,8**	**123,6**	**112,5**	**22,3**	**11,2**	**191,9**
Bremen	33,5	15,3	—	—	—	183,1	—	21,0	—
Berlin	—	—	—	—	193,0	263,7	—	23,7	—
Reuß ä. L.	—	—	—	116,4	—	114,9	—	11,4	1825,3
Hamburg	24,3	14,3	—	—	—	172,1	33,6	25,1	—
Königreich Sachsen	24,4	—	—	142,3	143,0	192,6	—	12,8	712,6
Reuß j. L.	25,1	—	—	109,7	—	145,9	25,4	11,6	1094,7
Lübeck	48,0	33,7	—	—	190,3	140,1	—	21,5	—
Sachsen-Altenburg	27,1	—	111,8	215,2	—	120,3	—	—	210,1
Sachsen-Meiningen	—	—	—	483,5	149,3	—	—	—	—
Rheinland	—	—	271,8	122,5	196,2	119,1	29,1	14,1	340,4
Braunschweig	17,4	—	—	202,4	—	140,4	24,6	15,8	—
Sachsen-Coburg-Gotha	18,8	—	—	215,7	183,6	135,5	—	13,2	—
Anhalt	28,5	—	129,6	108,8	135,1	137,2	92,3	15,9	—
Westfalen	—	—	517,3	—	244,8	—	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	513,8	—	—	42,4	—	—
Baden	—	—	—	—	183,1	140,4	22,5	13,4	—
Hessen-Nassau	21,7	—	—	—	155,8	—	46,4	16,0	—
Schwarzburg-Sondershausen	18,0	—	—	304,0	—	—	24,4	—	—
Provinz Sachsen	36,4	—	129,1	111,5	—	139,9	23,6	16,9	—
Elsaß-Lothringen	—	—	—	114,4	—	—	—	—	454,0
Hessen	16,4	—	—	118,1	—	—	35,8	22,5	—
Bayern links d. Rh.	—	—	—	147,0	—	—	82,3	—	—
Schlesien	—	—	242,7	134,1	—	—	—	—	208,7
Württemberg	—	—	—	—	151,8	141,7	—	13,6	193,0
Sachsen-Weimar	15,8	—	—	136,2	—	—	—	—	260,0
Brandenburg	22,3	7,2	—	156,5	—	122,5	41,4	13,2	195,0
Hannover	—	9,1	—	111,7	—	—	—	12,5	—
Schleswig-Holstein	21,7	20,2	—	—	—	130,7	23,7	—	—
Bayern rechts d. Rh.	—	—	—	119,0	—	—	24,2	—	—
Schaumburg-Lippe	—	12,6	—	237,2	—	—	—	—	—
Oldenburg	—	7,3	—	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Strelitz	—	16,2	—	—	—	—	—	—	—
Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin	16,1	16,7	—	—	—	—	—	—	—
Waldeck	15,1	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	205,9
Pommern	—	40,8	—	—	—	—	—	—	—
Westpreußen	—	21,7	—	—	—	—	—	—	—
Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ostpreußen	—	18,8	—	—	—	—	—	—	—

Papierindustrie	Lederindustrie	Industrie d. Holz- u. Schnitzstoffe	Ind. d. Nahrungs- u. Genußmittel	Bekleidungs- und Reinigungsgewerben	Baugewerben	Polygraphischen Gewerben	Künstlerischen Gewerben	Handelsgewerben	Versicherungsgewerben	Verkehrsgewerben	Beherbergungs- u. Erquickungsgewerben
29,5	**31,0**	**115,6**	**197,3**	**268,6**	**202,0**	**24,7**	**3,8**	**257,5**	**4,3**	**44,5**	**112,0**
—	33,0	206,1	332,2	418,7	348,2	56,7	4,0	768,0	14,6	679,1	180,9
98,4	67,9	204,5	—	698,7	254,9	103,6	18,9	776,8	19,6	110,0	213,2
47,3	—	—	—	—	291,1	30,3	24,2	270,2	—	—	—
—	64,4	131,7	213,6	407,7	262,3	53,0	6,2	1042,3	31,3	426,8	212,3
83,2	34,0	149,8	227,6	365,7	284,0	57,8	8,2	338,8	4,9	—	136,0
58,2	77,8	—	—	—	302,0	31,6	12,5	—	—	—	—
—	31,7	179,6	343,4	345,2	290,8	46,4	—	755,8	18,6	129,4	174,5
41,4	31,7	235,8	268,5	345,1	277,7	27,0	—	—	—	—	—
129,1	54,7	226,2	—	283,0	230,9	30,4	—	—	—	—	—
31,6	—	—	—	—	—	—	4,5	270,9	—	—	—
—	—	123,5	415,3	292,7	302,5	25,8	—	278,4	—	—	—
77,7	42,1	284,7	—	310,8	289,0	25,0	7,1	—	6,5	—	133,0
39,6	—	—	396,0	—	231,5	—	—	278,4	—	—	—
—	—	—	—	—	209,7	—	—	—	—	—	—
37,2	61,4	189,5	—	—	288,3	—	—	—	—	—	127,7
54,0	41,6	125,3	332,7	—	210,3	—	5,1	—	5,7	—	140,5
—	45,5	123,1	—	279,0	230,9	35,0	4,2	318,7	6,1	—	127,4
—	55,5	137,1	199,9	385,3	241,0	—	—	—	—	—	—
—	—	—	283,5	269,0	—	—	—	—	6,2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6,6	—	—	—	—
—	113,1	130,9	258,5	288,1	224,6	25,5	—	278,1	—	—	—
—	—	130,1	200,5	376,3	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	197,8	—	—	—	—	—	—	—	—
40,0	37,3	147,5	—	303,0	—	—	—	—	—	—	125,0
—	44,4	122,2	—	—	246,3	28,2	—	—	5,1	—	112,5
—	—	—	—	—	215,4	—	—	—	—	63,6	—
—	37,9	—	—	—	227,5	—	—	—	—	46,4	—
—	42,3	—	216,8	—	206,9	—	—	275,0	—	65,0	129,8
—	—	132,5	—	—	—	—	5,2	—	—	—	133,4
—	—	166,2	—	—	266,1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	5,5	—	—	62,1	—
—	—	156,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42,7	—	—	252,5	—	254,0	35,6	—	—	—	—	—
—	—	—	203,7	—	274,6	—	—	—	5,0	54,5	—
—	—	—	201,9	—	—	—	—	—	—	—	173,0
—	35,2	—	—	270,2	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52,9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Größe sind, kommt es vor, daß trotz der Zahl nach erheblicher Verbreitung der Anteil gering erscheint, oder daß die umgekehrte Erscheinung vorliegt: ersteres in größeren, letzteres in kleineren Ländern. Behält man dies im Auge, so zeigt sich, daß unter den dichter besetzten Gruppen die Handelsgewerbe nur in wenigen Gegenden das Reichsmittel überschreiten, beträchtlicher außer den Hansestädten und Berlin, allenfalls im Königreiche Sachsen und Hessen-Nassau. Die Kunst und Handelsgärtnerei — immer abgesehen ihrer vorwiegend städtischen Natur wegen von dem Bezirk Berlin und den Hansestädten — ist vornehmlich in der Provinz Sachsen und Anhalt, auch in Reuß j. L. und im Königreich Sachsen zu Hause. Der Bergbau und das Hüttenwesen, an örtliche Vorbedingungen gebunden, spielt hauptsächlich in Westfalen, schon sichtlich geringer im Rheinland und Schlesien eine bedeutende Rolle. Die Industrie der Steine und Erden tritt am meisten in Rudolstadt, Meiningen und Sondershausen, dann in Altenburg, Braunschweig, Koburg-Gotha und Schaumburg-Lippe auf. In der Metallverarbeitung machen sich vornehmlich Westfalen, Reuß ä. L., das Rheinland, Koburg-Gotha, Baden, Hessen-Nassau und Württemberg geltend. Auf dem Gebiete der Maschinenindustrie thut sich besonders Reuß ä. L., doch auch das Königreich Sachsen hervor. Nach ihrem Anteil in der chemischen Industrie überholen Anhalt und die bayerische Pfalz alle übrigen Gebiete, von denen indessen Hessen-Nassau und Brandenburg noch eine vergleichsweise ziemlich kräftige Verbreitung zu erkennen geben. Die Industrie der Leuchtstoffe nimmt in Hessen und Reuß ä. L. doppelt so viel gewerbethätige Personen als das Reich im Mittel in Anspruch. Recht verschieden ist der Anteil in Bezug auf die Textilgewerbe. Ihre vornehmsten Standorte befinden sich in den beiden reußischen Fürstentümern, denen sich jedoch je nach größerem Abstande das Königreich Sachsen und Elsaß-Lothringen anreihen. Die Papierindustrie kommt nirgend so belangreich als in Sachsen-Meiningen, die Lederindustrie als in Hessen zur Erscheinung. Die Holzindustrie nimmt in einer größeren Anzahl Gebietsteile eine überdurchschnittliche Stellung ein. Dasselbe gilt auch von der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, nur daß hier der Grad der Vertretung dabei viel abweichender ist. Besonders heben sich in dieser Braunschweig, Anhalt und Baden, in jener Koburg-Gotha, Altenburg und Meiningen ab. Für die Bekleidungsgewerbe nehmen Schwarzburg-Sondershausen, das linksrheinische Bayern, das Königreich Sachsen, Altenburg, Koburg-Gotha und Württemberg den ersten Rang ein. Am häufigsten und am

gleichmäßigsten werden in größerer Stärke die Baugewerbe angetroffen. Im übrigen seien noch die Verkehrsgewerbe und die Gast- und Schankwirtschaft genannt. Jenen begegnet man außer in den vorwiegend städtischen Bezirken nur vereinzelt in einer das Reichsmittel überragenden Ausdehnung, insbesondere stärker entwickelt in Schleswig-Holstein, Brandenburg und Oldenburg. Die Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe endlich machen sich am ansehnlichsten in Waldeck, Baden, im Königreich Sachsen, Koburg-Gotha und im bayerischen Hauptlande bemerkbar.

Die räumlichen Eigentümlichkeiten lassen sich auch noch insofern veranschaulichen, daß die Gebietsteile mit der stärksten und der schwächsten Vertretung in den einzelnen Gewerbegruppen einander gegenübergestellt werden. Dann entfallen auf 10000 Einwohner Gewerbetreibende im:

(Siehe die Übersicht auf S. 104.)

Die Abstände sind hiernach überall höchst beträchtlich. Selbst da, wo sich die Ziffern noch am meisten nähern, kommt auf die Höchstbeträge das Zwei- bis Dreifache der Mindestbeträge. Das trifft begreiflicherweise vornehmlich in den Gruppen zu, deren Gewerbe in weiterem Umfange für den örtlichen Absatz arbeiten, demnach in der Holz-, Nahrungsmittel-, Bekleidungsindustrie, den Baugewerben, in der Gast- und Schankwirtschaft wie in der Kunst- und Handelsgärtnerei. Wo dagegen das Versorgungsgebiet ein ausgedehntes ist, wo die Industrien sich hauptsächlich in bestimmten Gegenden eingebürgert haben oder an deren örtliche Beschaffenheit geknüpft sind, beträgt der Abstand das Zehn- und Zwanzigfache und darüber hinaus, wie z. B. in der Industrie der Steine und Erden, der Textilindustrie, den Handels- und Versicherungsgewerben und besonders in dem vielen Gebietsteilen ganz oder fast ganz abgehenden Bergbau, Hütten- und Salinenwesen.

Wird gleich den Bundesstaaten auch den Großstädten Berücksichtigung geschenkt, so führt das zu folgender Verteilung. Auf 10000 Einwohner kommen Gewerbthätige, soweit sie das Mittel der Großstädte überragen, in:

(Siehe die Übersicht auf S. 105 und 106.)

Hier ebenfalls ist für die Reihenfolge der Städte die Dichtigkeit ihrer gewerbthätigen Bevölkerung maßgebend gewesen. Diese zeigt im einzelnen bedeutende Abweichungen dergestalt, daß sie in Chemnitz,

in	Durchschnitt	niedrigsten Falle		höchsten Falle	
Kunst und Handelsgärtnerei	14,5	3,8	Hohenzollern	36,4	Provinz Sachsen
Tierzucht und Fischerei	5,4	0	Reuß ä. Linie	40,8	Pommern
Bergbau, Hütten und Salinenwesen	103,6	0	Reuß ä. Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe	517,3	Westfalen
Industrie der Steine und Erden	107,8	21,7	Hamburg	513,8	Schwarzburg-Rudolstadt
Metallverarbeitung	123,6	50,5	Posen	244,8	Westfalen
Maschinen, Instrumente	112,5	33,1	Posen	263,7	Berlin
Chemischer Industrie	22,3	2,8	Reuß ä. Linie	92,3	Anhalt
Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	11,2	0,5	Waldeck	25,1	Hamburg
Textilindustrie	191,9	8,6	Posen	1825,3	Reuß ä. Linie
Papierindustrie	29,5	2,8	Ostpreußen	129,1	Sachsen-Meiningen
Lederindustrie	31,0	11,0	Westpreußen	113,1	Hessen
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	115,6	62,8	Posen	284,7	Sachsen-Coburg-Gotha
Industrie der Nahrungs- ꝛc. mittel	197,3	105,7	Ostpreußen	415,3	Braunschweig
Bekleidungsgewerben	268,6	169,8	Posen	698,7	Berlin
Baugewerben	202,0	100,8	Ostpreußen	348,2	Bremen
Polygraphischen Gewerben	24,7	6,5	Schaumburg-Lippe	103,6	Berlin
Künstlerischen Gewerben	3,8	0,2	Mecklenburg-Strelitz	24,2	Reuß ä. Linie
Handelsgewerben	257,5	140,0	Lippe	1042,3	Hamburg
Versicherungsgewerben	4,3	0,3	Hohenzollern	31,3	Hamburg
Verkehrsgewerben	44,5	10,4	Posen	679,1	Bremen
Gast- und Schankwirtschaft	112,0	69,8	Mecklenburg-Schwerin	213,2	Berlin
Gewerben überhaupt	**1983,6**	**898,7**	**Ostpreußen**	**3571,0**	**Bremen**

in	Gewerben überhaupt	Kunst- und Handelsgärtnerei	Tierzucht und Fischerei	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	Industrie der Steine u. Erden	Metallverarbeitung	Industrie der Maschinen, Instrum., Apparate	Chemischer Industrie	Industrie d. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	Textilindustrie	Papierindustrie
Reich	**1 983,6**	**14,5**	**5,4**	**103,6**	**107,8**	**123,6**	**112,5**	**22,3**	**11,2**	**191,9**	**29,5**
28 Großstädte .	3 283,4	18,3	1,3	17,6	45,4	172,9	272,3	29,9	27,1	174,8	63,1
Chemnitz . . .	4 311,1	—	—	—	—	273,2	850,5	—	—	1 037,5	94,4
Bremen	4 099,8	34,5	1,4	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg . . .	4 062,1	19,7	—	—	—	497,7	512,9	164,2	35,4	—	83,7
Dresden . . .	3 788,9	37,4	2,2	—	147,7	230,2	293,7	36,5	30,7	—	67,3
Frankfurt a. M.	3 744,6	51,3	3,0	—	52,7	198,4	—	30,8	44,6	—	—
Barmen	3 667,2	18,6	—	—	—	266,3	—	46,0	32,4	1 490,1	121,0
Leipzig	3 591,6	—	1,5	—	—	—	344,5	30,8	34,8	246,5	165,0
Stuttgart . . .	3 574,9	27,7	—	—	—	216,7	—	—	—	—	119,4
Krefeld	3 524,8	—	—	—	—	—	—	36,8	—	1 560,0	—
Hamburg . . .	3 410,7	—	3,9	—	—	—	—	30,2	—	—	—
Berlin	3 385,5	—	—	—	—	193,0	—	—	—	—	89,4
Aachen	3 337,1	—	1,6	—	46,1	291,2	—	—	—	879,0	—
München . . .	3 214,8	35,6	—	—	75,1	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf. . .	3 153,0	49,4	—	259,1	90,0	301,5	297,1	41,0	30,3	186,7	—
Köln	3 131,5	—	2,1	30,3	95,3	—	318,2	51,5	32,9	—	—
Braunschweig .	3 129,4	30,4	—	—	66,3	—	349,3	—	—	—	—
Stettin	2 992,4	—	1,9	—	96,0	—	—	—	47,7	—	—
Breslau. . . .	2 990,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . . .	2 962,0	—	—	—	—	—	—	58,8	—	800,7	77,1
Hannover . . .	2 880,6	—	—	—	45,8	—	—	52,8	—	—	—
Magdeburg . .	2 874,4	—	—	—	—	—	488,8	—	—	—	—
Dortmund. . .	2 800,1	—	—	507,5	74,6	—	284,8	—	39,7	—	—
Halle a. S. . .	2 765,5	23,0	3,4	—	—	—	394,5	—	—	—	—
Charlottenburg.	2 704,2	25,4	—	—	48,3	—	595,1	55,9	60,2	—	—
Straßburg i. E.	2 685,0	30,7	1,9	—	—	—	—	—	33,3	—	—
Altona	2 484,7	—	3,9	—	47,2	—	—	—	—	—	—
Danzig	2 361,7	—	—	—	—	—	350,7	—	—	—	—
Königsberg . .	2 132,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

in	Leder industrie	Industrie der Holz und Schnitzstoffe	Industrie der Nahrungs u. Genußmittel	Bekleidungs- u. Reinig.-Gewerben	Bau gewerben	Polygraphischen Gewerben	Künstlerischen Gewerben	Handelsgewerben	Versicherungsgewerben	Verkehrsgewerben	Beherbergungs- und Erquickungsgewerben
Reich	**31,0**	**115,6**	**197,3**	**268,6**	**202,0**	**24,7**	**3,8**	**257,5**	**4,3**	**44,5**	**112,0**
28 Großstädte .	57,8	165,5	244,9	507,2	311,4	97,5	15,5	705,1	22,0	141,9	192,8
Chemnitz . . .	—	—	—	—	321,8	—	—	—	—	—	—
Bremen . . .	—	237,6	402,4	—	352,4	—	—	882,4	—	880,3	—
Nürnberg . . .	—	350,8	320,8	—	385,5	191,7	—	—	—	—	215,3
Dresden . . .	68,0	202,4	324,1	568,7	493,0	118,4	17,3	—	—	153,7	229,9
Frankfurt a. M.	93,1	—	—	578,1	416,8	156,4		1021,2	38,9	—	210,3
Barmen	78,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	71,4	—	—	—	—	306,2	20,9	789,5	22,4	—	203,3
Stuttgart . . .	69,9	218,4	271,8	569,7	448,9	170,4	28,4	—	54,6	—	223,7
Krefeld	—	—	—	—	—	—	53,7	—	—	—	—
Hamburg . . .	65,9	—	—	—	—	—	—	1111,9	34,2	459,2	218,6
Berlin	67,9	204,5	—	698,7	—	103,6	18,9	776,8	—	—	213,2
Aachen	—	—	324,3	—	—	—	—	—	—	—	—
München . . .	58,8	187,5	290,9	—	410,9	—	47,5	—	—	—	267,0
Düsseldorf . .	—	—	—	—	405,8	—	24,3	—	—	—	—
Köln	—	174,6	290,3	—	335,0	—	—	—	29,8	—	—
Braunschweig .	—	—	527,9	—	360,1	—	—	—	—	—	—
Stettin	—	—	275,5	526,6	332,8	—	—	718,8	41,0	242,4	—
Breslau	—	198,3	248,5	696,3	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover . . .	132,1	—	—	—	389,9	116,5	—	—	34,3	—	205,0
Magdeburg . .	—	—	343,9	—	—	—	—	—	46,4	—	—
Dortmund . . .	—	—	—	—	471,9	—	—	—	—	—	—
Halle a. S. . .	—	—	298,6	—	325,9	—	—	—	—	—	—
Charlottenburg.	—	—	—	—	454,1	—	22,8	—	—	—	—
Straßburg i. E.	72,4	165,6	298,8	—	324,6	—	—	—	23,9	—	240,9
Altona	—	—	445,1	—	—	—	—	—	—	—	—
Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Königsberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

das an der Obergrenze steht, doppelt so groß ist als in dem die unterste Stelle einnehmenden Königsberg. Aber selbst hier überragt die gewerbliche Besetzung immer noch sichtlich den Reichsdurchschnitt. Dagegen ist das nicht auch in Ansehung der Gewerbegruppen der Fall. Weder in sämtlichen Städten noch auch bloß in ihrem Mittel nehmen sie überall einen höheren Rang ein, als er sich für das Reich im Ganzen ergiebt. So sind die Gewerbetreibenden aus den Gruppen des Bergbaus und Hüttenwesens, der Industrie der Steine und Erden wie der Tierzucht und Fischerei, schon weil sie sich wenig für Wohnplätze mit dichter Ansammlung der Bevölkerung eignen und diese vielfach nicht die Vorbedingungen für den Betrieb erfüllen, schwächer, ja viel schwächer vertreten. Dagegen ragen die Großstädte besonders auffällig hervor in den Handels-, Versicherungs- und Verkehrs-, den polygraphischen und den künstlerischen Gewerben, in der Maschinen-, Leuchtstoff- und Papierindustrie: in allen diesen Gruppen stehen sie mindestens doppelt so hoch als das Reichsmittel. Meist hat fast jede Großstadt einen oder mehrere bestimmte gewerbliche Zweige, durch die sie sich vor den übrigen auszeichnet. So tritt für den Bergbau Dortmund, für die Metallindustrie Nürnberg hervor. Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist wegen seiner Konservenfabriken in Braunschweig, wegen der Tabaksfabrikation in Bremen besonders verbreitet. Die Textilindustrie hat eine große Bedeutung vor allem für Krefeld und Barmen, dann für Chemnitz, Aachen und Elberfeld. In Chemnitz, Charlottenburg, Nürnberg, Magdeburg ist die Maschinenindustrie von Belang. Die Bekleidungsgewerbe haben sich namentlich in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Dresden, Stuttgart, Stettin stark entfaltet. Die Verkehrsgewerbe sind um der Schiffahrt willen am meisten in Hamburg und Bremen, die Handelsgewerbe außer in den Hansestädten, in Frankfurt a. M., Berlin, Leipzig, Stettin heimisch. Kein besonderes gewerbliches Gepräge giebt jedoch das, auch im Ganzen genommen, am wenigsten entwickelte Königsberg zu erkennen; seine Ziffern übertreffen in keiner Gruppe den Durchschnitt der sämtlichen Großstädte. —

Nicht außer Betracht bleiben darf in ihrer räumlichen Verteilung die Motorenbenutzung, wenn auch nur im Hinblick auf die daran beteiligte Gesamtzahl der Betriebe und deren Pferdestärken. Alsdann erhält man:

in	Anzahl der Motorenbetriebe	deren Pferdestärken	Motorenbetriebe % aller Betriebe	auf 1000 Betriebe überh.	auf 1000 Gewerbetreibende
				Pferdestärken	
Provinz Ostpreußen	4 290	28 096	5,1	33,2	15,8
„ Westpreußen	3 110	32 525	5,0	51,8	21,3
Stadt Berlin	3 954	54 546	2,5	34,9	10,0
Provinz Brandenburg	11 622	143 295	6,9	84,6	27,9
„ Pommern	6 099	42 260	6,9	47,5	20,4
„ Posen	4 187	37 767	5,7	51,8	21,8
„ Schlesien	10 708	300 228	3,9	108,2	35,9
„ Sachsen	9 527	169 904	5,3	93,6	32,2
„ Schleswig-Holstein	5 032	45 956	5,1	46,2	20,7
„ Hannover	8 160	144 011	5,1	90,7	34,4
„ Westfalen	7 425	478 378	4,9	316,8	83,4
„ Hessen-Nassau	5 165	77 677	4,0	60,3	22,5
„ Rheinland	15 189	621 477	4,3	176,9	53,0
Hohenzollern	203	2 973	2,8	41,4	33,2
Königreich Preußen	94 671	2 179 093	4,8	109,5	37,1
Bayern rechts des Rheins	19 857	266 546	5,1	67,8	31,1
„ links „ „	1 968	49 104	3,4	84,6	33,7
Königreich Bayern	21 825	315 650	4,8	70,0	31,5
Sachsen	14 533	340 602	3,9	92,3	29,6
Württemberg	6 663	103 619	3,8	58,8	26,4
Baden	5 708	93 852	4,4	71,7	26,0
Hessen	2 951	42 702	3,7	53,3	21,2
Mecklenburg-Schwerin	1 517	16 955	3,9	43,0	19,7
Sachsen-Weimar	1 221	14 486	4,4	52,1	26,2
Mecklenburg-Strelitz	285	3 245	3,9	44,3	21,4
Oldenburg	1 768	13 047	6,4	47,3	23,8
Braunschweig	1 558	38 176	4,9	118,9	38,0
Sachsen-Meiningen	956	14 796	4,6	71,2	26,6
Sachsen-Altenburg	594	11 506	3,7	72,4	26,8
Sachsen-Coburg-Gotha	772	8 023	4,1	42,1	16,8
Anhalt	1 049	33 135	5,3	168,4	52,3
Schwarzburg-Sondershausen	291	4 958	4,6	77,9	32,7
Schwarzburg-Rudolstadt	290	4 352	3,9	58,0	23,1
Waldeck	206	1 478	4,5	32,2	17,3
Reuß älterer Linie	264	6 826	5,0	130,5	30,4
Reuß jüngerer Linie	274	12 293	4,7	121,4	32,5
Schaumburg-Lippe	97	1 331	3,2	44,3	19,1
Lippe	328	4 372	3,8	51,0	24,1
Lübeck	290	3 339	3,4	39,2	14,2
Bremen	560	11 964	3,3	70,9	17,5
Hamburg	2 615	25 209	4,1	39,1	11,5
Elsaß-Lothringen	2 997	122 316	2,6	105,7	38,7
Deutschem Reich	164 483	3 427 325	4,5	93,7	33,4

Die Zahl der Pferdestärken, welche 100 gewerbthätigen Personen entspricht, reicht in den unterschiedenen Reichsteilen von bloß 10 bis zu 83 hinauf. Mag bei dieser abweichenden Verwendung mechanischer Triebkräfte zu einem kleinen Teile, namentlich wegen der Wasserkraft, die natürliche Anlage der Gegend mitsprechen, in der Hauptsache hängt sie doch davon ab, in welcher Ausdehnung sich die hervorragend auf derartige Unterstützung angewiesenen Gewerbe, wie insbesondere auch die Großunternehmungen vorfinden. Wo, wie in den östlichen Provinzen Preußens, die gewerbliche Thätigkeit sich in engen Grenzen bewegt, meist nur den örtlichen Bedürfnissen Rechnung trägt, und der Betriebsumfang bescheiden ist, tritt auch die Motorenbenutzung zurück; wo aber, wie in Westfalen, Rheinland, Schlesien, der Bergbau und die Eisenindustrie mit ihren Anforderungen an die Einstellung gewaltiger Kraftmittel stark verbreitet sind oder wo sonst, wie in Anhalt, Elsaß-Lothringen, Braunschweig, ein intensiver Betrieb statt hat, geht damit auch eine ansehnliche Motorennutzung Hand in Hand. —

Endlich erübrigt es noch, die Größe der Gewerbebetriebe ins Auge zu fassen. Werden darum diese nach der Kopfzahl der in ihnen beschäftigten Personen auseinander gehalten und wird zugleich die mittlere Kopfstärke der Betriebe ermittelt, so entfallen:

(Siehe die Übersicht auf S. 110 und 111.)

Ebenso wie nach der gewerblichen Dichtigkeit bestehen räumlich belangreiche Verschiedenheiten nach dem Grade, in welchem die einzelnen Betriebsformen zur Anwendung kommen. So begegnet man Gebietsteilen, in welchen in den Kleinbetrieben nicht viel mehr als ein Viertel aller Gewerbtreibenden beschäftigt ist, hingegen anderen, in denen sie über zwei Drittel ausmachen. Derartige Länder mit ausgeprägtem Kleingewerbe sind Waldeck, Hohenzollern, Ostpreußen, Posen, Lippe, d. h. in der Hauptsache solche, die zu denen mit schwacher gewerblicher Entfaltung gehören. Die Mittelbetriebe unterliegen den geringsten Schwankungen, doch erreichen ihre Personen mit Ausschluß der vorherrschend städtischen Bezirke zwischen 16 und 30 %. Ihre größte Verbreitung haben sie in den meisten thüringischen Staaten, Hessen-Nassau, Sachsen und Mecklenburg-Schwerin. In der Häufigkeit des Großbetriebes stehen voran Westfalen, Elsaß-Lothringen und die beiden kleinen reußischen Fürstentümer; ja in dem älterer Linie gehört sogar die volle eine Hälfte des Personals jenen an. Von den unter den Großunternehmungen besonders ausgezeichneten Riesenbetrieben fällt die Mehrzahl und zwar 54 auf Rheinland, 47 auf

in	von 100 Hauptbetrieben auf die								auf je 1 Hauptbetrieb Personen	
	Kleinbetriebe				Mittelbetriebe von 6—50 Pers.		Großbetriebe von über 50 Pers.			
	insbesondere		zusammen							
	Alleinbetriebe	deren Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	1895	1882
Provinz Ostpreußen	57,6	23,9	94,7	63,0	5,1	24,8	0,2	12,2	2,4	2,0
" Westpreußen	55,4	20,1	94,1	56,5	5,5	23,4	0,4	20,1	2,8	2,2
Stadt Berlin	59,2	16,3	89,6	39,8	9,8	34,7	0,6	25,5	3,6	2,7
Provinz Brandenburg	51,0	15,1	92,9	47,0	6,3	24,4	0,8	28,6	3,4	2,5
" Pommern	54,2	20,6	94,4	59,4	5,2	24,0	0,4	16,6	2,6	2,2
" Posen	48,9	18,2	94,5	60,7	5,1	22,4	0,4	16,9	2,7	2,1
" Schlesien	56,1	16,0	93,9	43,5	5,4	19,3	0,7	37,2	3,5	2,6
" Sachsen	54,8	16,5	93,3	46,3	6,0	24,1	0,7	29,6	3,3	2,7
" Schleswig-Holstein	56,8	21,8	94,3	58,1	5,4	24,3	0,3	17,6	2,6	2,0
" Hannover	51,5	16,0	93,2	48,3	6,3	24,3	0,5	27,4	3,2	2,4
" Westfalen	50,1	11,3	92,9	35,7	6,2	19,1	0,9	45,2	4,4	3,3
" Hessen-Nassau	53,1	17,0	92,3	48,4	7,1	28,7	0,6	22,9	3,1	2,4
" Rheinland	56,2	14,9	93,1	39,7	6,1	21,6	0,8	38,7	3,8	2,8
Hohenzollern	58,0	27,8	96,5	67,5	3,1	16,1	0,4	16,4	2,1	1,6
Königreich Preußen	54,6	16,2	93,2	45,4	6,2	23,7	0,6	30,9	3,3	2,5
Bayern rechts des Rheins	50,5	18,9	94,7	57,2	4,9	22,5	0,4	20,3	2,7	1,9
" links " "	57,6	19,4	95,0	49,0	4,4	19,2	0,6	31,8	3,0	2,1
Königreich Bayern	51,5	19,0	94,7	56,1	4,9	22,0	0,4	21,9	2,7	2,0

in	von 100 Hauptbetrieben auf die								auf je 1 Hauptbetrieb Personen	
	Kleinbetriebe				Mittelbetriebe von 6—50 Pers.		Großbetriebe von über 50 Pers.			
	insbesondere		zusammen							
	Allein-betriebe	deren Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen	1895	1882
Sachsen	58,1	16,4	92,4	41,4	6,8	26,4	0,8	32,2	3,5	2,5
Württemberg	53,1	18,9	94,8	53,7	4,7	20,9	0,5	25,4	2,8	2,0
Baden	48,4	14,1	92,9	44,8	6,3	24,5	0,8	30,7	3,4	2,4
Hessen	51,8	17,3	93,0	51,2	6,4	25,5	0,6	23,3	3,0	2,2
Mecklenburg-Schwerin	58,9	23,9	94,5	61,2	5,3	26,1	0,2	12,7	2,5	2,1
Sachsen-Weimar	58,0	20,8	93,6	52,5	5,9	27,6	0,5	19,9	2,8	2,2
Mecklenburg-Strelitz	59,9	25,6	95,2	63,8	4,5	23,9	0,3	12,3	2,3	1,9
Oldenburg	54,5	21,8	94,8	60,5	5,0	24,3	0,2	15,2	2,5	2,0
Braunschweig	54,7	14,9	91,7	41,1	7,5	27,3	0,8	31,6	3,7	3,0
Sachsen-Meiningen	50,1	15,5	93,4	48,6	5,9	24,6	0,7	26,8	3,2	2,5
Sachsen-Altenburg	61,3	19,0	93,8	44,0	5,4	23,3	0,8	32,7	3,2	2,5
Sachsen-Coburg-Gotha	53,2	18,2	92,5	52,9	7,1	30,5	0,4	16,6	2,9	2,5
Anhalt	56,5	15,3	92,6	41,1	6,5	23,9	0,9	35,0	3,7	3,1
Schwarzburg-Sondershausen	58,8	20,3	93,7	50,1	5,7	25,7	0,6	24,2	2,9	2,1
Schwarzburg-Rudolstadt	57,5	19,2	94,2	48,9	5,1	22,9	0,7	28,2	3,0	2,5
Waldeck	56,9	25,6	94,9	67,6	5,0	28,4	0,1	4,0	2,2	1,8
Reuß älterer Linie	61,6	12,4	91,5	27,4	6,9	22,1	1,6	50,5	5,0	3,3
Reuß jüngerer Linie	60,4	13,7	92,0	31,4	7,0	23,5	1,0	45,1	4,4	3,2
Schaumburg-Lippe	54,9	20,5	93,5	57,4	6,1	28,0	0,4	14,6	2,7	2,8
Lippe	53,7	21,1	94,6	60,8	5,1	23,9	0,3	15,3	2,5	2,2
Lübeck	50,2	14,2	88,3	42,3	11,2	41,0	0,5	16,7	3,5	3,0
Bremen	54,9	12,9	89,1	35,4	10,1	28,9	0,8	35,7	4,3	3,1
Hamburg	50,4	14,2	90,3	44,1	9,1	31,1	0,6	24,8	3,5	2,7
Elsaß-Lothringen	61,8	18,4	95,1	42,5	4,2	16,1	0,7	41,4	3,4	2,7
Deutschem Reich	**54,5**	**16,7**	**93,3**	**46,5**	**6,1**	**23,9**	**0,6**	**29,6**	**3,3**	**2,4**

Schlesien, 45 auf Westfalen, 24 auf Sachsen und 18 auf Elsaß-Lothringen.

Einigermaßen abweichend vom Reichsdurchschnitt verhalten sich auch ebenfalls in dieser Beziehung die Großstädte. Daß in ihnen auf die Kleinbetriebe weniger kommt, nur 24,1 % der gewerbethätigen Personen, wird nicht befremden, da viele ihrer Industrien für den weiteren Markt berechnet sind. Wohl aber muß es doch auffallen, daß sie mit 28,6 % des in Großbetrieben beschäftigten Personals hinter dem Gesamtmittel zurückbleiben. Es erklärt sich dies wohl daraus, daß, wie sich schon ergab, der Bergbau, der grade viele Menschenkräfte in Bewegung setzt, in ihnen schwach vertreten ist. Auch andere Großindustrien, wie Spinnereien und Webereien, sind hier vergleichsweise selten und wohl deshalb, weil für die Anlage umfassender Betriebsstätten der Grund und Boden zu kostspielig ist. Daher wird es kommen, daß der mittlere Betrieb der Großstädte mit 33,0 % eine entschiedene Überlegenheit gegen das Reich im Ganzen bekundet.

Je nachdem die drei Betriebsformen mehr oder minder stark vertreten sind, ist auch der mittlere Betriebsumfang größer oder kleiner. So bewegt er sich zwischen 2,1 Köpfen in Hohenzollern und 5,0 % in Reuß ä. L. Besonders steht er da hoch, wo, wie in Westfalen, Rheinland, Schlesien, der Berg- und Hüttenbetrieb, oder, wie im Königreich Sachsen, Elsaß-Lothringen, einigen thüringischen Staaten, die Textil und Eisenindustrie ausgebildet ist. Bemerkenswert ist, daß sich die mittlere Belegschaft der Betriebe in allen Reichsteilen, zumal aber in denjenigen seit 1882 gehoben hat, in denen überhaupt dem Gewerbefleiß ein breiterer Raum zu teil wird. —

Hat hiermit die vorliegende Darstellung das ihr gesteckte Ziel erreicht, soll nochmals betont werden, daß dieses von vornherein nur auf einen thunlichst anschaulichen Überblick der bedeutsamsten Ergebnisse der Aufnahme, und soweit es anging, ihrer Deutung, gerichtet war. Von eingehenderen Untersuchungen mußte bei der großen Fülle des Stoffes abgesehen werden. Diese werden erst nach und nach und je für einzelne Gebiete erfolgen können, aber hoffentlich nicht auf sich warten lassen. Denn, wie schon aus den vorstehenden gedrängten Mitteilungen hervorgeht, bietet die Berufs- und Gewerbezählung von 1895 in ihrer Anlage und Bearbeitung eine ungewöhnlich reiche Erkenntnisquelle, deren einsichtsvolle Ausbeute Wissenschaft und Leben unzweifelhaften Nutzen verspricht.

Die Gewerbeinspektion in Deutschland.

Bericht, erstattet an den internationalen Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz in Paris.

Von

dem Badischen Fabrikinspektor **Fuchs**[1].

Inhaltsverzeichnis.

Aufgaben der Gewerbeaufsicht S. 113. — Qualifikation der Aufsichtsbeamten S. 119. — Innere Organisation der Gewerbeaufsicht S. 123. — Stellung der Gewerbeaufsicht innerhalb des Staatsorganismus, Befugnisse und Zusammenwirken mit Organen von verwandter Aufgabe S. 127. — Mitwirkung der Arbeiter an der Lösung der Aufgaben der Gewerbeaufsicht S. 133. — Übersicht über die Zahl und Verteilung der Gewerbeaufsichtsbeamten sowie über die Zahl der Betriebe, welche der Gewerbeaufsicht unterstellt sind und den Umfang der Revisionsthätigkeit S. 138.

I. Aufgaben der Gewerbeaufsicht.

Das letzte Ziel aller Arbeiterfürsorge insonderheit des hier hauptsächlich in Frage stehenden Arbeiterschutzes ist die Ermöglichung eines Aufsteigens der Arbeiterklasse zu höherer Kulturstufe und demnächst thunlichste Förderung dieses kulturellen Fortschritts. Indem der Staat so für eine große Bevölkerungsklasse eintritt — und über die Berechtigung solchen Vorgehens dürften wohl kaum mehr ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen — handelt er in Wirklichkeit im Interesse des Ganzen, dessen Wohlergehen auf die Dauer durch das Verkümmern eines der wichtigsten Glieder der Gesellschaft

[1] Die Bearbeitung erfolgte unter Mitwirkung des Vorstandes der Badischen Fabrikinspektion, Gr. Oberregierungsrat Dr. Woerishoffer.

ernstlich in Gefahr kommen würde. Unter dem allerdings nicht von Anfang an bewußten Gesichtspunkte geistiger und sittlicher Hebung der Arbeiter sind daher die zahlreichen socialpolitischen Maßnahmen zu betrachten, welche besonders in den letzten Decennien die Kulturstaaten eingeleitet haben, indem sie teilweise schon von anderer Seite ins Werk gesetzte Einrichtungen, wie die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Berufsunfall, Invalidität und Alter, in umfassender Weise ausbauten, teilweise ganz neue nur dem Staate allein mögliche Einrichtungen schufen, die unter dem Namen der Arbeiterschutzgesetzgebung zusammengefaßt werden können. Die von Deutschland ausgegangene Versicherungsgesetzgebung gewährleistet dem Arbeiter eine gewisse Existenzsicherheit, ohne die ein Weiterstreben zur Erreichung einer höheren Kulturstufe überhaupt undenkbar ist. Die Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen sollen dem Arbeiter zunächst Leben und Gesundheit möglichst unversehrt erhalten, ihn damit einerseits vor Elend und Not bewahren, andererseits im Daseinskampf kräftigen und so sein Selbstbewußtsein heben. Die Begrenzung der Arbeitszeit und Festsetzung der Ruhezeiten ferner sollen ihm nicht allein die Gesundheit bewahren, sondern in erster Linie dem Arbeiter die Möglichkeit geben, seine Pflichten gegen die Familie, Gemeinde und Staat zu erfüllen, und auch höhere geistige Bedürfnisse zu befriedigen. Die gesetzlichen Normen über den Vertragsschutz versuchen, in etwas dem Schwächeren im wirtschaftlichen Kampfe zu Hülfe zu kommen. Nicht minder wird die Entwickelung der Koalitionsfreiheit ein mächtiger Hebel des materiellen und geistigen Fortschritts sein. Das sind kurz die Hauptgebiete der staatlichen Arbeiterfürsorge, zwar noch im Anfangsstadium der Entwickelung, aber doch ebenso umfangreich wie wichtig. Zu ihrer Durchführung und Weiterbildung sind die besonderen Gewerbeaufsichtsorgane vor allem berufen, und damit ergiebt sich deren Aufgabe ganz von selbst: sie haben sich mit allen Fragen zu befassen, die mit der kulturellen Hebung der Arbeiter zusammenhängen, sie haben alle Seiten der Arbeiterexistenz zu untersuchen im Zusammenhang mit den gesamten gesellschaftlichen Zuständen, ohne jedoch ihre Thätigkeit in das nebelhafte Gebiet allgemeiner Forderungen zu verlegen. Die Aufgabe der Gewerbeaufsicht erstreckt sich daher nicht ausschließlich auf die Unfallverhütung oder die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Einflüsse, sie besteht auch nicht einseitig in der Aufsicht über die Durchführung der zum Schutze einzelner Arbeiterkategorien erlassenen Vorschriften, noch lediglich in

der Befassung mit den Ernährungs- und Wohnungsverhältnissen der Arbeiter, sowie Wohlfahrtseinrichtungen aller Art. Ihr Blick richtet sich zwar auf das für alle diese Gebiete Notwendige und Wünschenswerte, aber nur soweit diese Dinge auf die kulturelle Hebung der Arbeiterklasse von Einfluß sind. Wenn auch dieser Zweck der Fabrikaufsicht, zumal bei dem jungen Alter der Institution, vielleicht nirgends vollständig erreicht ist, so muß er doch stets als Ideal dem einzelnen Beamten für seine Thätigkeit vorschweben, sowie auch für die weitere Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht als Richtschnur dienen. Hier, wo es sich darum handelt, ein Urteil über die Organisation der Arbeitsinspektion zu gewinnen, mußte deren Zweck in voller Schärfe vorangestellt werden.

Es würde ein unzutreffendes Bild entstehen, wenn man die von den deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten zu erfüllenden Aufgaben lediglich aus den Bestimmungen des § 139b der Reichsgewerbeordnung und den für die einzelnen Bundesstaaten erlassenen Dienstanweisungen herauslesen wollte, da hier gerade die wichtigsten socialpolitischen Funktionen nur mehr angedeutet als bestimmt ausgesprochen sind. Diese Aufgaben können auch am wenigsten präcisiert werden, weil sie sich mit der Entwickelung der Verhältnisse neu- und umbilden. Es ist daher ganz natürlich, daß die Aufsicht über erlassene konkrete Gesetzesvorschriften und Verordnungen, sowie die schon von einsichtsvollen Unternehmern gepflegte Sicherung der Arbeiter gegen Unfälle und Gesundheitsgefährdung in den Dienstvorschriften auch der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten einen breiten Raum einnehmen. Man hat aber von Anfang an diese polizeilich-technische Thätigkeit nicht zur Hauptaufgabe der Beamten machen wollen; vielmehr haben die Landesregierungen die polizeiliche Überwachungsthätigkeit in erster Linie den Polizeiorganen übertragen; neben diesen stehen, kontrollierend und für gleichartige Durchführung besorgt, die Gewerbeaufsichtsbeamten; sie sind die sachverständigen Berater der höheren Verwaltungsbehörden. Mit dem Fortschritt der Gesetzgebung hat sich dieses Gebiet der Gewerbeaufsicht zu seinem Vorteil innerhalb dieser allgemeinen Grenzlinien beträchtlich erweitert. Bis in die Neunziger Jahre hinein waren der Fabrikaufsicht unterstellt im wesentlichen die Fabriken und einige ihnen gleichgeachtete Anlagen: Hüttenwerke, Zimmerplätze, Bauhöfe, größere Ziegeleien, Brüche und Gruben, und zwar hinsichtlich der Beschäftigungszeit der Kinder, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie bezüglich der zur Sicherung von Leben und Gesundheit getroffenen Bestimmungen. Die letzteren Vor-

schriften fanden zwar von Anfang an auf alle Anlagen, sogar die hausindustriellen Betriebe, Anwendung; die Überwachung ihrer Durchführung konnte aber nur allmählich in den kleinen Anlagen intensiver wahrgenommen werden. Im Jahre 1895 trat hinzu die Aufsicht über die Ausführung der Sonntagsruhebestimmungen. Gleichzeitig erweiterten sich die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zur Sicherung von Gesundheit und Sittlichkeit, und dehnten sich auf große Klassen auch kleingewerblicher Betriebe aus, z. B. Bäcker, Müller, Buchdrucker u. s. w.; die in einigen derselben enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit berücksichtigen nur die bescheidensten Ansprüche zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit und lassen die ethischen Forderungen, direkt wenigstens, unbeachtet. Damit fiel die Schranke, die die Gewerbeaufsicht mangels bestimmt zugewiesener Aufgaben vom Betreten der Werkstätten mit und ohne Motoren zurückgehalten hatte; in nicht ferner Zeit werden auch die kleinen Motorenwerkstätten, allerdings mit mancherlei Modifikationen, hinsichtlich der Schutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, der Fabrikaufsicht unterstehen[1]. Durch diese Ausdehnung der Aufsichtsthätigkeit auf das gesamte Gewerbe ist den Beamten eine ungleich bessere Gelegenheit zum Erfassen der socialen Probleme in ihrem Zusammenhang gegeben denn früher. Danebenher ging eine wertvolle Entlastung von einer vorwiegend technischen Aufgabe, der Unfallverhütung, die man den zu Berufsgenossenschaften organisierten Unternehmern dadurch mit übertragen konnte, daß man sie für die finanzielle Seite interessierte, und durch die staatliche Gewerbeaufsicht kontrollieren ließ; die letztere wurde hierdurch erheblich von einer Reihe wenig socialpolitisches Interesse bietender Dinge entlastet, ohne jedoch außer Kontakt damit zu kommen; sie kann nun mehr Aufmerksamkeit jenen von technischen Einrichtungen unabhängigen Unfallursachen schenken.

Nicht minder kam es der Entwickelung der Gewerbeaufsicht zu statten, daß ihr eine rein technische Aufgabe fast ganz abgenommen wurde, mit welcher man sie hauptsächlich aus finanziellen Gründen in mehreren Bundesstaaten bepackt hatte, nämlich die Dampfkesselaufsicht. Die Dampfkesselaufsicht mit ihren zeitraubenden Kesselrevisionen liegt nur noch in Sachsen den Aufsichtsbeamten ob; in den anderen Bundesstaaten hat man den Fabrikinspektoren dieses Gebiet überhaupt nicht zugewiesen oder doch später, wie in Württem-

[1] Vom 1. Januar 1901 an.

berg und Preußen, nahezu ganz abgenommen, in richtiger Würdigung der kaum mehr bestrittenen Thatsache, daß die Dampfkesselrevision die Beamten von ihrer Hauptaufgabe viel zu sehr ablenkt, die Wirksamkeit der Revisionen abschwächt und das Ansehen der Behörde zweifellos beeinträchtigt, aber auch die Auswahl der Beamten für die Gewerbeaufsicht nachteilig beschränkt. Anders liegen die Verhältnisse für die zweite, allerdings ebenfalls technische, doch wenigstens nicht specialtechnische Aufgabe: die Mitwirkung bei der gewerbepolizeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung belästigender Gewerbebetriebe zum Schutze des Publikums gegen die nachteiligen Einwirkungen solcher Anlagen; sie fordert nur unerhebliche Zeit und hängt oft kaum trennbar mit den Aufgaben des Arbeiterschutzes zusammen; vor allem aber sichert sie den Beamten einen überaus weitreichenden Einfluß auf die Industrie und hebt damit das Ansehen der Fabrikaufsicht bei den Industriellen, jedenfalls ein so bedeutender Vorteil gegenüber den Nachteilen, welche mit den überhaupt kaum ganz auszuscheidenden technischen Aufgaben der Gewerbeaufsicht verbunden sind, daß man nicht wünschen möchte, die Beamten würden auch von der Mitwirkung in der Beaufsichtigung der belästigenden Anlagen entbunden.

Bei den bisher genannten polizeilich-technischen und die Verwaltung berührenden Aufgaben der Gewerbeaufsicht soll aber die polizeiliche Seite mehr zurücktreten; der Beamte soll zuvörderst wohlmeinender Berater der Arbeitgeber sein, er soll billig zwischen ihren Interessen und denjenigen ihrer Arbeiter vermitteln und so eine Vertrauensstellung sich erringen, die ihn instandsetzt, auch außerhalb der ihm bestimmt zugewiesenen Aufgabe zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen Arbeitern und Industriellen beizutragen. Die sachverständige Beratung der Verwaltungsorgane bildet überall in Deutschland den überwiegenden Teil der Geschäfte der Gewerbeaufsichtsbeamten; aber auch ihre sachverständige Mitwirkung bei der Strafrechtspflege durch Stellung von Strafanträgen und Abgabe gerichtlicher Gutachten, soweit sie insbesondere die Unfallverhütung betrifft, muß zu den Obliegenheiten der Beamten gerechnet werden, da sie die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze wesentlich fördern hilft.

Ein umfangreicher und wichtiger Kreis von Aufgaben ist für die Gewerbeaufsicht dadurch geschaffen, daß man ihr in Deutschland gewissermaßen die sociale Berichterstattung zuwies. Das Interesse, welches den Jahresberichten der deutschen Fabrikaufsichtsbeamten überall da entgegengebracht wird, wo man sich mit socialen Dingen vom wissenschaftlichen, politischen oder vom philanthropischen Stand-

punkte aus beschäftigt, scheint ein Beweis dessen zu sein, daß diese informatorische Aufgabe im allgemeinen richtig aufgefaßt und gelöst wurde. Solange die Institution der Kommission für Arbeiterstatistik noch nicht genügend ausgebildet ist, müssen die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten die Arbeiterverhältnisse im weitesten Umfange behandeln und können sich nicht wie in England auf den mehr ziffermäßigen Nachweis ihrer engeren Amtsthätigkeit beschränken. In England sorgen die vom Parlament zahlreich ins Leben gerufenen Enquêten für die Aufklärung socialpolitischer Verhältnisse; in der Schweiz subventioniert der Bund das hierfür von den Arbeitern eingesetzte Arbeitersekretariat. In Deutschland aber hat man sich daran gewöhnt, die Berichterstattung über diese Gebiete von den Beamten zu verlangen, bei denen man vermöge ihrer dienstlichen Aufgabe einen Überblick über die socialen Zustände eines größeren Gebietes voraussetzt. In der vom Reichsamt des Innern sämtlichen Aufsichtsbeamten übergebenen Anweisung zur Erstattung der Jahresberichte ist darauf Bedacht genommen, daß nicht nur über die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften gehandelt wird, sondern daß auch deren Wirkungen und Weiterbildung erörtert, sowie die wichtigeren Arbeitseinstellungen und die Organisationsbestrebungen der Arbeiter besprochen werden. Des ferneren sind alle Seiten des Arbeitsverhältnisses und die socialen Zustände der Arbeiterbevölkerung in die Betrachtung einzubeziehen. Auf diese Weise sind der Gewerbeaufsicht weitere fruchtbringende Gebiete erschlossen worden, z. B. die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse, die Arbeiterorganisationen, Ernährungs- und Wohnungsverhältnisse, der kulturelle Zustand der Arbeiterbevölkerung u. s. w.[1] Wenn auch in dem Rahmen der regelmäßigen Berichte vieles nur oberflächlich gestreift werden kann, so bilden sie doch für den Gesetzgeber und Socialpolitiker wertvolle Fingerzeige, besonders da, wo sie sich über einzelne von der Reichsregierung oder den Landesbehörden gestellte Fragen eingehender verbreiten.

Hier haben wir die schwerste und gleichzeitig wichtigste Aufgabe der deutschen Fabrikinspektion: sie soll ein socialpolitischer Beobachtungsposten sein, der von hoher Warte aus den Gang der socialen Entwickelung aufmerksam verfolgt und seine Wahrnehmungen

[1] Nach der im November 1900 ausgegebenen neuen Anweisung zur Erstattung der Jahresberichte soll künftig über Änderung oder Ergänzung bestehender Vorschriften, Arbeitseinstellungen und Ernährungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung nicht mehr gesprochen werden.

allen denen mitteilt, für die sie Bedeutung haben. Daß diese ernste Aufgabe nicht von allen Gewerbeaufsichtsbeamten gleichmäßig erfaßt und in dem gleichen Sinne vollzogen wurde, ist sehr erklärlich; es ist aber auch kein Bedürfnis dafür vorhanden, daß alle die zahlreichen Beamten zugleich socialpolitische Beobachtungsposten seien. Es fehlt hier noch an der Organisation, welche zwischen beiden Funktionen in der Gewerbeaufsicht bestimmt trennt. Aber weit entfernt, daß dies einen Mangel der deutschen Gewerbeaufsicht darstellt, ist es vielmehr ein großer Vorzug der deutschen Zustände, da Deutschland wohl das einzige Land ist, in dem es den Gewerbeaufsichtsbeamten möglich ist, von dem Standpunkt der ihnen zur Verfügung stehenden Wahrnehmungen und praktischen Erfahrungen aus, sich überhaupt socialpolitisch zu bethätigen.

II. Qualifikation der Aufsichtsbeamten.

Die vorstehend skizzierten Aufgaben der Gewerbeaufsicht verlangen naturgemäß eine besonders tüchtige und vielseitige Qualifikation der Beamten. Außer einer allgemeinen gediegenen Bildung, humaner Gesinnung und Arbeitsfreudigkeit sind wesentlich technische Bildung, hygienisches Wissen und vor allem volkswirtschaftliche und staatswissenschaftliche Kenntnisse erforderlich. Je nachdem man die Aufgaben der Gewerbeaufsicht auffaßt, wird man die Wichtigkeit dieser Qualitäten verschieden bewerten. Ganz fehlen darf aber keine derselben. Es kann nicht erwartet werden, daß jemals ein Beamter die Summe der erwünschten Eigenschaften in vollem Maße besitzt oder überhaupt erwirbt, wenn auch durch eine zweckmäßige Heranbildung und Auswahl der Beamten ein genügender Grad der Vollkommenheit erreichbar ist, und eine gewisse Arbeitsteilung innerhalb der Organe der Fabrikaufsicht weitere in der menschlichen Unzulänglichkeit begründete Mängel zu beseitigen vermag.

Die Vorbildung, welche bisher von den deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten gefordert wurde, war in der ganz überwiegenden Mehrzahl eine technisch-wissenschaftliche, d. h. eine allgemeine Bildung, wie sie auf den Gymnasien erworben ist und durch ein mehrjähriges technisches Studium auf einer technischen Hochschule erweitert wird. Dieser Bildungsgang ergab sich notwendig aus der großen Fülle technischer Aufgaben. Die Dampfkesselaufsicht, welche in Sachsen von Anfang an, in Preußen aber seit 1891 den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen war, erforderte in erster Linie Maschineningenieure; außer

ihnen ließ man ferner Chemiker und Bauingenieure in den deutschen Bundesstaaten zu dem Amt des Gewerbeaufsichtsbeamten zu. Die Heranziehung von Ärzten, Geistlichen, Nationalökonomen wird sich bei der bestehenden Organisation und den Aufgaben der Fabrikinspektion zur Zeit kaum empfehlen, so sehr man auch die damit verbundene Beschränkung in der Auswahl bedauern mag. Schwierig ist daher bisher die wichtige Forderung zu erfüllen gewesen, daß der Beamte für seinen Beruf gute volkswirtschaftliche und staatswissenschaftliche Kenntnisse mitbringe. Es sollte ferner bei der Wahl der Persönlichkeit nicht außer Betracht gelassen werden, daß der Beamte ein warmes Herz für seinen Beruf hat, was allerdings auf keiner Hochschule erworben werden kann. Es werden seltene Ausnahmen bleiben, welche neben ihrem technischen Studium auf der Hochschule sich zugleich intensiver mit volkswirtschaftlichen und staatswissenschaftlichen Dingen beschäftigen. Wenn das auch nicht notwendig auf Kosten ihres technischen Wissens geschieht, so bleibt, wie die Erfahrung zeigt, über dem Streben nach technischer Ausbildung die Aneignung anderer Wissensgebiete meist unberücksichtigt, zumal die Hochschule zu einer Zeit bezogen wird, in welcher sich der junge Mann noch nicht zum Gewerbeaufsichtsbeamten entschieden hat, und auch die technischen Studien vielfach seine ganze Zeit in Anspruch nehmen. Erst nachdem einmal eine große Organisation für die Gewerbeaufsicht geschaffen ist, können größere Bundesstaaten mit einiger Aussicht auf Erfolg für die Kandidaten des Gewerbeaufsichtsdienstes einen besonderen Bildungsgang vorschreiben, welcher den oben genannten Forderungen gerecht wird.

Die neue preußische Prüfungsordnung verlangt von den Aspiranten des Aufsichtsdienstes ein dreijähriges technisches und $1^1/_2$jähriges staatswissenschaftlich-juristisches Studium, sowie eine $1^1/_2$jährige praktische Vorbereitung im Aufsichtsdienst, ohne übrigens für so große Forderungen genügende Aussichten zu eröffnen, da der Kandidat nach dieser langen Ausbildungszeit zunächst nur zum Gewerbeinspektionsassistent ernannt wird.

Für den Anfang aber und in kleineren Staaten auf die Dauer bleibt nur übrig, die Beamten nach ihrer technischen Befähigung und ihren allgemeinen Qualitäten mit Rücksicht darauf auszuwählen, ob bei ihnen Interesse für die allgemeinen Fragen des Dienstes erwartet werden kann, und ob sie die erforderliche geistige Elasticität besitzen, die ihnen noch fehlenden Disciplinen während der Praxis nachzuholen. Um den Beamten ein leichteres Einarbeiten in die ihnen neuen

Materien zu ermöglichen, sind seit Jahren Unterrichtskurse für die deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten eingerichtet, deren Erfolg allerdings leicht überschätzt wird; immerhin verschaffen sie dem Beamten jenes bescheidene Maß staatswissenschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kenntnisse, welche hauptsächlich dazu dienen, seinen Blick auf die allgemeinen Fragen und darauf zu richten, daß das, was bis jetzt ausschließlich den Inhalt seiner Studien gebildet hat, doch nur in seiner Beziehung auf das Ganze Bedeutung gewinnt, und daß der Zweck aller technischen Berufsarbeit doch nur der kulturelle Fortschritt der Menschheit ist. Zunächst soll also durch diese Studien verhindert werden, daß die Beamten die Erfüllung ihrer Aufgabe zu sehr in der bloß technischen Seite ihres Berufs erblicken. Mit der Erweiterung ihres Gesichtskreises ist damit der Umfang ihrer staatswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Studien noch keineswegs begrenzt; sie sollen sie auch befähigen, Aufgaben aus dem speciellen Gebiete der Arbeiterverhältnisse im Zusammenhang mit dem ganzen Zustande der Gesellschaft zu erfassen und sie davor bewahren, die Arbeiterfragen losgelöst von diesem Zusammenhange isoliert zu betrachten und damit auf den Standpunkt mancher socialpolitischer Parteien herabzusinken. Dieses Ziel ist in einzelnen Bundesstaaten für die Heranbildung des Beamtenstabes ausdauernd verfolgt worden, in anderen, welche eine plötzliche Vermehrung der Aufsichtsbeamten um das Mehrfache eintreten ließen, können naturgemäß erst allmählich auch in der Erledigung der socialpolitischen Aufgaben ebenso vorzügliche Resultate erzielt werden, wie dies in der Überwachung der Betriebe bezüglich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und hinsichtlich der technischen Seite von Anfang an der Fall war.

Wenn auch dem Gewerbeaufsichtsdienst aus der ausschließlichen Verwendung der so vorgebildeten Beamten erhebliche Nachteile nicht erwachsen sind, so mußten doch mit der zunehmenden Ausbildung der Gesetzgebung und der fortschreitenden Vertiefung in die Aufgaben nach zwei Richtungen hin Lücken empfunden werden. Je mehr kleine Anlagen der Fabrikaufsicht unterstellt wurden, je umfassender die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften wurden, desto mehr wuchs die Zahl der ganz einfachen und gleichmäßigen Geschäftsverrichtungen; es mußte Kontrolle geübt werden über häufig rein formelle Angelegenheiten, Ausführung eng begrenzter Vorschriften, Einrichtungen zur Sicherung der Arbeiter in einer großen Zahl kleiner und gleichartiger Betriebe. Diese Obliegenheiten übersteigen nun zwar vielfach die Fähigkeiten der Polizeiorgane, belasten aber die akademisch gebildeten Beamten

in ganz unnützer Weise. Seit einigen Jahren haben daher Baden und Bayern damit begonnen, einen bezw. zwei Beamte hiefür einzustellen, die nach vorausgegangener vieljähriger praktischer Fabrikthätigkeit eine einfache technische Bildung genossen haben. Der Versuch hat sich bewährt; es wird weiter auf diesem Wege fortgeschritten werden. Andere Bundesstaaten bedienen sich zur Entlastung ihrer Fabrikinspektoren akademisch gebildeter Assistenten, die auf diese Weise auf ihren späteren Beruf vorbereitet werden; ob hierdurch die Berufsfreudigkeit dieser Beamten nicht notleidet, ist füglich zu bezweifeln.

Ein zweiter Mangel machte sich allmählich mit Bezug auf das Geschlecht der Aufsichtsbeamten geltend, nachdem die Frauenarbeit im Laufe der industriellen Entwickelung eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen hat. Die Arbeiterinnen bedürfen sicher eines höheren staatlichen Schutzes als die männlichen Arbeiter. Dies bezieht sich nicht nur auf besondere gesetzliche Vorschriften, sondern namentlich auch auf die Gestaltung der Vollzugsorganisation nach den Bedürfnissen ihres Geschlechtes. Es müßte daher Aufgabe eines weiblichen Beamtencorps sein, die Wirkung der gewerblichen Arbeit auf den weiblichen Organismus eingehender zu prüfen, den Einfluß auf das Familienleben und den Kulturzustand der Arbeiterklasse zu untersuchen und diese Ergebnisse in entsprechender Weise zur Darstellung zu bringen; hierfür können nach unserer Ansicht nur Personen von tüchtiger wissenschaftlicher Bildung mit Erfolg verwendet werden. Seit den letzten Jahren sind aber der Reihe nach in Hessen, Sachsen-Weimar, Bayern, Württemberg, Preußen und Sachsen Versuche mit der Einführung weiblicher Aufsichtsbeamten gemacht worden, die man von der Qualifikation von Werkmeisterinnen und Direktricen von Fabriken als Assistenten den Fabrikinspektoren zuwies. Man scheint dabei offenbar davon ausgegangen zu sein, daß sich deren Thätigkeit auf einen Teil desjenigen Gebiets beschränken solle, das schon bisher in befriedigender Weise von den männlichen Beamten bebaut war, nämlich auf die polizeiliche und sanitätspolizeiliche Kontrolle der Fabriken mit vorzugsweiser Beschäftigung von Arbeiterinnen. Es dürfte daher nicht ausbleiben, daß die endgültigen Ergebnisse solcher Versuche keine Lösung der besonderen Aufgabe weiblicher Aufsichtsbeamten bringen. Diese verlangt vielmehr wissenschaftlich gebildete Beamtinnen, welche zu selbständiger Arbeit befähigt sind. Baden ist im Begriff, den Versuch auf dieser Grundlage zu machen[1]; ein Erfolg läßt sich freilich auch da

[1] Seit August 1900 ist Frl. Dr. von Richthofen in den Dienst der badischen

nur erwarten, wenn es gelingt, das volle Vertrauen der Arbeiterinnen für das Institut zu gewinnen, und wenn innerhalb der Fabrikinspektion die Fürsorge für die Arbeiterinnen zu einem genügend selbständigen Dienstzweige gestaltet werden kann. Hat die bisherige Entwickelung in der deutschen Gewerbeaufsicht die Notwendigkeit einer Arbeitsteilung überall erkennen lassen, so wird es jetzt an der Zeit sein, aus dem Stadium der Versuche herauszutreten; das fordern dringend ihre socialpolitischen Aufgaben.

III. Innere Organisation der Gewerbeaufsicht.

Schon lange ehe das Fabrikinspektorat zu einer obligatorischen Einrichtung erhoben war, hatten einzelne Bundesstaaten, in allerdings ungenügender Zahl, besondere Beamte zur Beaufsichtigung der Fabriken bestellt: Preußen seit 1853, Sachsen seit 1872. Bis zum Jahre 1878 waren im Reichstag und beim Bundesrat alle Anträge zur Einführung der Gewerbeaufsicht gescheitert. Am 1. April 1879 trat das Institut der Fabrikinspektion in fast allen deutschen Staaten ins Leben. Im ersten Jahrzehnt seines Bestehens wuchs die Zahl der Beamten in äußerst bescheidenem Maße, abgesehen von Sachsen. Dafür aber lag den Beamten dort die gesamte Dampfkesselaufsicht ob, was den Wert der großen Zahl beträchtlich herabminderte. Die langsame Vermehrung im Laufe der 80er Jahre, welche sich im wesentlichen auf die Hülfsbeamten beschränkte, mochte kaum mit dem natürlichen Anwachsen der Geschäfte gleichen Schritt halten, geschweige denn eine Vertiefung in die Aufgaben und intensivere Thätigkeit ermöglichen. Weniger bedenklich in socialpolitischen Dingen zeigten sich die Regierungen einiger kleinerer Staaten, die ihr Aufsichtspersonal gegenüber Preußen und Bayern zwar relativ vermehrten, wenn auch noch immer nicht in genügendem Maße. Als das große Werk der Arbeiterversicherung, welches in dem zweitletzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die deutsche Socialpolitik in Anspruch genommen hatte, im wesentlichen seinem Abschlusse nahte, kam gegen das Jahr 1890 hin ein frischer Zug auch in die bisher im Hintergrund gestandene Arbeiterschutzgesetzgebung des Reiches. Das Jahr 1891 brachte vor allem die verbesserte Gewerbenovelle mit dem Sonntagsruheschutz und der Einschränkung der Arbeitszeit der Kinder,

Fabrikinspektion eingetreten. Auf Grund ihres bisherigen Auftretens hat inzwischen die badische Arbeiterpresse insbesondere auch mit Bezug auf die wissenschaftliche Bildung der Beamtin ihre Wahl als eine glückliche anerkannt.

jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, im Zusammenhang damit die oben erörterten erweiterten Aufgaben für die Gewerbeaufsichtsbeamten, deren Zahl nun doch allgemein als zu gering anerkannt werden mußte. So erklärt sich die auffallend starke Vermehrung in der ersten Hälfte der 90er Jahre in fast allen Bundesstaaten, wie sie aus angeschlossener Tabelle zu ersehen ist. Preußen, bisher weit zurückgeblieben, versechsfachte die Zahl der Beamten in wenigen Jahren; die große Beamtenzahl kam aber wie in Sachsen infolge der Belastung der Gewerbeaufsichtsbeamten mit der Dampfkesselaufsicht bis in die allerjüngste Zeit nicht voll zur Geltung. Die Erfahrung in den verschiedenen deutschen Staaten hat jedenfalls gelehrt, daß der Erfolg der Gewerbeaufsicht am sichersten gewährleistet wird, wenn die Vermehrung der Beamtenzahl eine langsame, aber stetige ist, folgend der Entwickelung der Industrie und dem Fortschreiten der Gesetzgebung. Entsprechend der Vermehrung der Beamtenzahl ist auch deren Thätigkeit intensiver geworden; die Zahl der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen wie auch der Kreis ihrer Aufgaben hat sich durch die Gewerbenovelle des Jahres 1891 erweitert. In beigeschlossener Tabelle ist eine Zusammenstellung der der Gewerbeaufsicht unterstellten mit den in verschiedenen Jahren revidierten Anlagen gegeben, da für die Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten nur dieser Zahlenmaßstab vorhanden ist. Man darf dabei aber nicht außer acht lassen, daß die Revisionsthätigkeit, wenn sie auch die Grundlage des Dienstes bildet, doch nicht die einzige Arbeit, sondern nur ein Mittel zum Zweck ist, daß sonach ihre zahlenmäßige Darstellung durchaus kein zutreffendes Bild von der Wirksamkeit und den Erfolgen der Fabrikaufsicht geben kann. Außerdem ist die Art der in der Übersicht aufgeführten Anlagen nicht gleichwertig; ferner kommt es darauf an, in welchem Grade die Polizeiorgane zur Aufsichtsthätigkeit herangezogen werden, und dazu befähigt sind. Mit Ausnahme von Sachsen wird fast in allen Staaten nur ein Bruchteil der unterstellten Anlagen jährlich besucht, welchen Zustand Socialpolitiker vielfach als unzulänglich bezeichnen. Sie verlangen wenigstens jährliche Revisionen, als ob hierdurch die Beobachtung aller gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet wäre. Ein bestimmtes Maß für die Zahl der Revisionen giebt es nicht, diese variiert nach Art und Umfang der Anlage und nach der Gewissenhaftigkeit des Fabrikanten. Immerhin herrscht zur Zeit in Deutschland die Übung, die größeren Anlagen etwa jährlich zu besuchen, was auch in der Höhe der Arbeiterzahlen der im Jahre 1898 revidierten Betriebe zum Ausdruck kommt; diese Revisionsintensität

mag wohl auch für Fabriken im allgemeinen genügen. Dagegen scheint die Revision der kleineren Betriebe noch ungenügend zu sein; um sie zu verbessern, wird man zu einer allmählichen Vermehrung des nicht akademisch gebildeten Hülfspersonals schreiten müssen, wozu bis jetzt nur schüchterne Anläufe gemacht sind. Es würde kaum zweckmäßig sein, vorläufig die selbständigen Aufsichtsbezirke weiter zu verkleinern, weil damit den Beamten der Überblick über ein weiteres Gebiet zum Nachteil ihres Wirkens verloren ginge, und sie zu sehr mit äußeren und veräußerlichenden Revisionen sich befassen müßten.

Schon mehrfach ist in Vorstehendem darauf hingewiesen worden, daß die Gewerbeaufsicht in den einzelnen Bundesstaaten eine verschiedene Entwickelung genommen hat. Ihre Aufgaben sind noch heute nicht überall dieselben; nicht überall hat man Beamte von den nämlichen Qualitäten für den Aufsichtsdienst bestellt. Die Zahl der Beamten ist in durchaus ungleichem Maße gewachsen, deren innere Organisation ist verschiedenartig. Kein Wunder daher, wenn auch die Erfolge der Gewerbeaufsicht hier mehr, dort weniger Beifall finden. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß die Bestellung und Anweisung der Aufsichtsbeamten innerhalb des allgemeinen Rahmens des Reichsgesetzes durch die Landesregierungen erfolgt. Die Gewerbeordnung ist zwar für das gesamte Reich gleichmäßig geltendes Gesetz, aber ihre Durchführung mußte, sofern man nicht einen ganz besonderen, umfangreichen Reichsverwaltungsapparat dafür schaffen wollte, den bestehenden Verwaltungsorganisationen der Bundesstaaten übertragen werden, in deren Gefüge sich selbstverständlich die besonderen Aufsichtsbehörden einreihen mußten. Man vermißt daher die einheitliche Centralisation anderer Staaten, wie England und Österreich, in der deutschen Gewerbeaufsicht. Die Bedenken, welche man dieserhalb schon häufig ausgesprochen hat, zeigten sich indessen bislang nicht als begründet. Die Dienstanweisungen sind in den 26 Bundesstaaten wesentlich desselben Inhalts; die gesetzlichen Vorschriften werden überall in der Hauptsache gleichmäßig durchgeführt; kleinere Ungleichartigkeiten in der Behandlung einzelner Zweige des Dienstes kommen auch innerhalb centralisierter Einrichtungen vor; sie finden ihre Erklärung in den verschiedenen Anlagen und Anschauungen der Menschen. Der Deutsche, gewöhnt an Verschiedenheiten der staatlichen Einrichtungen innerhalb seines Vaterlandes, empfindet kleine Differenzen in der Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht als unbegründete und lästige Willkür. Die Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse in den einzelnen Staaten erfordert aber

geradezu eine gewisse Rücksichtnahme, die am besten dadurch ermöglicht wird, daß der Vollzug der Gewerbeordnung in die Hände der einzelnen Landesregierungen gelegt ist. In allen Fragen, welche ein einheitliches Vorgehen des gesamten Reiches erfordern, besonders in der Berichterstattung, kann leicht eine Einigung erzielt werden, da kaum eine Regierung Vorschläge des Reichsamtes des Innern unbeachtet lassen wird. Die verschiedenartige Gestaltung des Aufsichtsdienstes hat aber den schätzenswerten Vorteil, daß socialpolitisch entwickeltere Staaten nicht gehemmt sind in der Verbesserung ihrer Gewerbeaufsicht, daß so das Voranschreiten eines Staates das Fortschreiten des Ganzen wohlthätig beeinflußt. Man kann nach den bisherigen Erfahrungen unbedenklich sagen, daß die Ausbildung der deutschen Gewerbeaufsicht auf partikularistischer Grundlage von Nutzen und Erfolg gewesen ist.

Was aber für das Reich als Bundesstaat bezüglich der Organisation der Gewerbeaufsicht bestimmend war, trifft nicht zu für die einzelnen selbständigen Staaten. Hier ist man auf allen wichtigen Gebieten darauf bedacht, durch Centralisierung eine größtmögliche Einheitlichkeit für das ganze Staatswesen zu erzielen; und doch hat für die Gewerbeaufsicht keiner der größeren Bundesstaaten mit Ausnahme von Baden eine straffe Centralisierung, die wenigstens für so lange ein Bedürfnis ist, als die Thätigkeit der Gewerbeinspektion durch den Ausbau der auf den Dienst bezüglichen Verordnungen nicht genügend festgelegt ist.

In Preußen unterstehen die 27 Gewerberäte zwar in höchster Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe, ressortieren aber unmittelbar von den Regierungspräsidenten, den hauptsächlichsten Trägern der Verwaltung. Durch jährlich stattfindende Konferenzen der Gewerberäte wird die für notwendig befundene Einheitlichkeit der Dienstführung erstrebt. Innerhalb der 27 Verwaltungsgebiete ist übrigens die Organisation centralistisch geordnet; dem Gewerberat sind mehrere Gewerbeinspektoren samt deren Hülfspersonal unterstellt; er hat sie zu beaufsichtigen, giebt ihnen Weisungen und erhält deren Jahresberichte, die er zu einem einheitlichen Bericht an das Ministerium verarbeitet. In Bayern ist für jeden Regierungsbezirk ein Fabriken- und Gewerbeinspektor, und zwar bei der Regierung, Kammer des Innern, angestellt; diesem sind zum Teil Assistenten beigegeben. Auch hier wird einheitliches Vorgehen lediglich durch Konferenzen der Beamten zu erreichen versucht. Jeder der 8 Inspektoren verfaßt einen eigenen Jahresbericht. In Sachsen sind die 13 Vorstände der Ge-

werbeinspektionen den unteren Verwaltungsbehörden (Amtshauptmannschaften) koordiniert. Demnächst soll jedoch jeder der 5 Kreishauptmannschaften des Landes ein technischer Rat für gewerbliche Angelegenheiten zugeteilt werden, der alsdann ähnlich wie in Preußen der Vorgesetzte mehrerer Gewerbeinspektionen sein würde. Bisher haben die einzelnen Vorstände der Gewerbeinspektionen selbständig bearbeitete und getrennte Jahresberichte erstattet, ebenso wie auch in Württemberg, wo die Gewerbeinspektoren der 3 Aufsichtsbezirke Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Centralstelle für Gewerbe und Handel sind und demgemäß auch ihren gemeinsamen Sitz in der Landeshauptstadt haben; hierdurch ist die einheitliche Durchführung der Gewerbegesetzgebnng trotz gegenseitiger Unabhängigkeit der Beamten wesentlich erleichtert. Am meisten dürfte das in Baden der Fall sein, wo die Gewerbeaufsicht von einer dem Ministerium des Innern direkt unterstehenden, von einem Vorstand einheitlich geleiteten Fabrikinspektion geübt wird. In den Kleinstaaten ist die centralistische Organisation schon dadurch gegeben, daß häufig nur ein oder zwei Beamte für die Gewerbeaufsicht vorhanden sind. Abgesehen von den vielleicht mitunter überschätzten Nachteilen verschiedenartiger Durchführung gesetzlicher Bestimmungen und anderer dienstlicher Aufgaben, wodurch eine Zersplitterung der Kräfte nicht selten eintritt, hat aber die weitgehende Decentralisation der Gewerbeaufsicht in den wichtigsten deutschen Staaten eine Schwächung des Einflusses der isolierten Beamten zur Folge; auch für das Ansehen eines Beamten ist der Rückhalt einer starken Organisation gleichartiger Elemente von größerer Bedeutung als seine Angliederung an eine fremdartige, wenn auch alte Einrichtung.

IV. Stellung der Gewerbeaufsicht innerhalb des Staatsorganismus, Befugnisse und Zusammenwirken mit Organen von verwandter Aufgabe.

Den Organen für den Vollzug des Arbeiterschutzes, der das Aufsteigen der Arbeiterbevölkerung auf eine höhere Kulturstufe als obersten und letzten Zweck hat, kommt eben dadurch eine besondere Bedeutung zu. Sie bedürfen zu der Erfüllung ihrer hohen Aufgaben als socialpolitische Beobachtungsposten einer gewissen Unabhängigkeit, die sie nach den heutigen Verhältnissen nur als Staatsbeamte sich denken läßt. Zugleich erwächst aber auch den Staatsregierungen die Verpflichtung, diesen Organen des Arbeiterschutzes

das nötige Maß von Unabhängigkeit zu geben und sie mit denjenigen Befugnissen auszustatten, welche für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Nicht selten ist von Socialpolitikern die Forderung richterlicher Unabhängigkeit für die Gewerbeaufsichtsbeamten erhoben worden gerade mit Rücksicht auf die Erfüllung ihrer socialpolitischen Aufgaben: denn andernfalls liege die Gefahr nahe, daß die unabhängige Überzeugung des Aufsichtsbeamten nur innerhalb der durch die Richtung der Regierungsthätigkeit bestimmten Grenzen zum Ausdruck komme. So gut gemeint derartige Wünsche auch sind, so kann ihnen doch innerhalb unseres Verwaltungsorganismus unmöglich Rechnung getragen werden. Ja, dieses Maß der den Aufsichtsorganen gewährten Unabhängigkeit wird im allgemeinen immer geringer sein, als es durch das Gesamtstaatsinteresse geboten ist, sowohl wegen der leicht begreiflichen Vorsicht der Staatsregierungen, einzelnen ihrer Organe eine solche unabhängige Stellung zu geben, als wegen der Unvollkommenheit der Beamten, die natürlich auch mit menschlichen Schwächen behaftet sind, welche dazu noch leicht durch ein ungewöhnliches Maß von Selbständigkeit besondere Nahrung finden würden. In der That haben in keinem deutschen Staat die Aufsichtsbehörden eine größere Selbständigkeit als andere Organe der Verwaltung, ihre Befugnisse sind sogar zum Teil geringer als die der unteren Verwaltungsbehörden. Es wäre aber irrtümlich, daraus zu schließen, daß die Gewerbeaufsicht irgendwie wesentlich dadurch in ihrer Thätigkeit lahm gelegt oder in ihrer Berichterstattung nachteilig beeinflußt wäre; sie ist vielmehr, und ganz vorzugsweise in den süddeutschen Staaten, stets frei ihre Wege gegangen und in ihren Jahresberichten immer völlig objektiv und von der Richtung der vorgesetzten Ministerien nicht beeinflußt worden, was besonders anerkannt werden muß. Das geringe Maß von Unabhängigkeit, wie es scheinbar in der Organisation liegt, hat daher in Wirklichkeit nichts geschadet, da es nicht aus ungünstiger Gesinnung gegen die Institution der Gewerbeaufsicht hervorgegangen war; ein Aussprechen ihrer unabhängigen Überzeugung hat man wenigstens unseres Wissens den Gewerbeaufsichtsbeamten niemals unmöglich gemacht. Man kann vielleicht behaupten, daß gerade die zu geringe äußere Selbständigkeit die tüchtigen Naturen zu besonderen Leistungen angereizt hat und dazu diente, die ihnen zugefallene Aufgabe auch vollkommen in ihr Bewußtsein aufzunehmen und zu ihrem geistigen Eigentum zu machen.

Zweifellos hat die abhängige Stellung der Beamten ferner dazu beigetragen, ihren freimütigen Darlegungen um so höheres Gewicht

zu geben. Der mitunter vorsichtige, auch hie und da abschwächende Ausdruck hat der Bestimmtheit der behandelten Frage selten Abbruch gethan.

Angedeutet wurde bereits, daß im Interesse der Hauptaufgabe die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiterschutzgesetze nicht ausschließlich den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen, daß letzteren vielmehr eine die ordentlichen Polizeiorgane beratende Rolle zugewiesen wurde. Dem entspricht es denn auch, wenn trotz der Bestimmung der Reichsgewerbeordnung, wonach den Beamten bei Ausübung der Gewerbeaufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zustehen sollen, die einzelnen Landesregierungen ihnen die polizeiliche Verfügungs- sowie Strafgewalt nur in Ausnahmefällen gestatten. Der Gewerbeinspektor hat vielmehr wahrgenommene Verstöße zur Kenntnis der Polizeibehörden bezw. der Staatsanwaltschaften zu bringen mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens. Dem gegenüber steht den Aufsichtsbeamten aber das wertvolle Recht zu, die Polizeibehörde zur Durchführung der Gesetze zu benutzen, insbesondere zu Revisionen und Nachrevisionen heranzuziehen, sowie sich über deren Ergebnisse Mitteilung machen zu lassen. Dieser innige Zusammenhang der Aufsichtsorgane mit den ordentlichen Polizeibehörden hat die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung ganz wesentlich gefördert und die Leistungsfähigkeit der Gewerbeaufsicht erheblich gesteigert. Die Polizeibehörden haben mit wenigen Ausnahmen den Forderungen der Gewerbeaufsichtsbeamten Verständnis und guten Willen entgegengebracht, wodurch der theoretische Mangel an eigener Verfügungsgewalt beim Vollzug der Arbeiterschutzgesetzgebung nicht als solcher hervortrat. Vor allem aber ist der Vollzug und die Kontrolle der beantragten Auflagen fast ganz von den Polizeibehörden ausgeübt worden, so daß gerade die große Menge mechanischer Thätigkeit den Aufsichtsbeamten in weitestem Umfang abgenommen wurde. Es liegt aber auch unbestritten im öffentlichen Interesse, daß so wichtige Maßnahmen wie die Einführung von Verbesserungen zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den zahlreichen industriellen Anlagen im Zusammenhange mit dem ganzen Behördenorganismus des Staates durchgeführt werden, nicht aber von besonderen, isoliert wirkenden Aufsichtsbeamten. Nicht weniger von Bedeutung ist der Umstand, daß die Beamten der politischen Verwaltung gerade durch ihre Beteiligung an der Lösung von Einzelaufgaben in stetem Zusammenhang mit den in socialpolitischer Hinsicht wichtigeren Verhältnissen bleiben, und daß sie an

denselben dasjenige Interesse nehmen, welches nur durch die eigene Thätigkeit erzeugt wird. Es ist wichtig, daß der ganze Verwaltungsapparat so allmählich mit socialpolitischen Ideen durchtränkt wird. In seltenen Fällen wurden allerdings hierbei den Aufsichtsbeamten besondere Schwierigkeiten bereitet. Dieselben wirken aber auch wohlthatig zurück auf das Institut, nämlich durch die Nötigung, daß sich der Beamte durch planmäßiges und nachhaltiges Vorgehen denjenigen Einfluß thatsächlich verschafft, dessen er zu einer erfolgreichen Dienstführung bedarf. Hierzu besitzt er aber in der bei ihm stattfindenden Konzentrierung der Erfahrungen ein weit wirksameres Hülfsmittel als es die Übertragung großer äußerer Machtbefugnisse zu liefern im stande wäre.

Nicht weniger bescheiden erscheinen dem Socialpolitiker diejenigen Rechte, welche den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Erfüllung gerade seiner wichtigsten Aufgaben befähigen: zum Eindringen in die socialen Verhältnisse der Arbeiterschaft. Abgesehen von den gelegentlichen Mitteilungen und Wahrnehmungen bei den Revisionen, welche die Unternehmer zu jeder Zeit während des Betriebs zulassen müssen, sind die Arbeitgeber nur verpflichtet, den Aufsichtsbeamten diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landescentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. Auf Grund dieser Bestimmung werden in einzelnen Bundesstaaten von den Unternehmern alljährlich Angaben über die Art und den Umfang ihrer Betriebe, Zahl ihrer Arbeiter und Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht eingefordert, die eine wertvolle Fabrikstatistik ermöglicht haben. Zu anderweitigen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter, besonders auch über deren Löhne, sind weder die einzelnen Arbeitgeber noch deren Berufsgenossenschaften bisher von den Landesregierungen veranlaßt worden. Trotzdem hat dieser Umstand bisher nicht gehindert, daß die Industriellen freiwillig alle zu genaueren socialstatistischen Untersuchungen erwünschten Daten lieferten. Solange dieses Entgegenkommen bewiesen wird, kann zur Feststellung weitergehender Verpflichtungen der Gewerbetreibenden im Interesse der Gewerbeaufsicht gar nicht geraten werden. Die Freiwilligkeit der Leistungen entkleidet den dienstlichen Verkehr mit den Fabrikanten des polizeilichen Charakters und hebt dadurch das Ansehen der Aufsichtsbehörde.

Von Wichtigkeit für das Institut der Gewerbeaufsicht ist die Art des Zusammenwirkens mit jenen Organen, welche mit ihr teil-

weise die nämlichen Aufgaben und Ziele verfolgen. Schon erwähnt wurde die Teilung in die Unfallverhütung mit den Berufsgenossenschaften, wenn auch die Gewerbeaufsicht dabei von weiteren Gesichtspunkten ausgeht. Nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes steht den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht zu, von den Beauftragten der Berufsgenossenschaften Berichte über deren Thätigkeit zu verlangen, wie dies auch künftig hinsichtlich der von den Handwerkskammern bestellten Revisionsbeamten für die Werkstätten des Handwerks der Fall sein wird. Praktische Bedeutung hat dieses Recht nicht gewonnen, da die Berichte kaum Neues bieten und meist zu allgemein gehalten sind; sie werden daher selten eingefordert. Den Gewerbeaufsichtsbeamten ist nicht nur Anzeige von den Unfällen zu machen und Einsicht in die Untersuchungsakten zu gestatten, sie können auch an den Unfalluntersuchungen teilnehmen; auch das geschieht in Deutschland seltener als z. B. in Österreich, da auch hierbei selten neue Gesichtspunkte zutage treten. Wenn ferner der gemeinschaftliche Besuch von industriellen Anlagen mit den Revisionsingenieuren der Berufsgenossenschaften nirgends besonders rege ist, so erklärt sich dies daraus, daß über die Notwendigkeit und Art der Schutzvorrichtungen keine ernsten Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Aufsichtsorganen bestehen, so daß ein Nebeneinanderwirken beider ohne häufigen persönlichen Verkehr leicht möglich ist. Der Verkehr mit den Organen der Berufsgenossenschaften hat bisher kaum zu Differenzen geführt. Es kommt dies daher, daß die Fabrikaufsichtsbeamten überall da, wo die Beauftragten eine wirklich gute und ernste Thätigkeit entfalteten, sich zurückhielten; wo aber die Arbeit einzelner Berufsgenossenschaften auf dem Kondominatsgebiete gering war, fiel auch von selbst jeder Grund zu Meinungsverschiedenheiten weg. Die Vorschrift, wonach die Verwaltungsbehörden vor Erlaß der Vorschriften darüber, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit und zur Wahrung von Sitte und Anstand zu genügen sei, die Vorstände der Berufsgenossenschaften gutachtlich hören sollen, hat praktisch keine Bedeutung erlangt.

Wichtiger bleibt übrigens, daß der Staat seine Aufsichtsbeamten schon zur Herbeiführung der notwendigen Ausgleichung auf dem die Unfallverhütung betreffenden Teile des Arbeiterschutzes nicht ausschaltet. Da ferner eine Verminderung der Unfälle nicht nur von der Beschaffenheit der Schutzvorrichtungen und von andern mechanischen Mitteln, sondern namentlich auch von einer größeren Rücksichtnahme des Aufsichtspersonals auf die Arbeiter und der Arbeiter

untereinander, also von Fortschritten der Kultur abhängt, so kommt damit auch ein Gebiet in Betracht, auf welches der Staat sich durch seine Beamten den entscheidenden Einfluß wahren muß.

Fruchtbarer ist der gemeinsame Besuch von Fabrikanlagen mit den Staatsärzten, der in einzelnen Staaten den Aufsichtsbeamten insbesondere bei solchen Anlagen zur Pflicht gemacht ist, in denen besondere Gesundheitsschädigungen durch die Arbeitsprozesse zu befürchten stehen. Der Arzt erkennt wenigstens in besonderen Fällen manchmal am besten die Gesundheitsschädigung nach Art und Ursache, der mit den Verhältnissen des technischen Betriebs vertrautere Aufsichtsbeamte vermag danach am ehesten entsprechende Verbesserungen vorzuschlagen. In allen mehr normalen Fällen dagegen ist die Mitwirkung des Arztes bei den Fabrikrevisionen entbehrlich, weil hier die Ursache von Gesundheitsschädigungen von dem Aufsichtsbeamten vollkommen erkannt werden kann. Die preußische Dienstanweisung für Gewerbeaufsichtsbeamte macht daher den gemeinsamen Besuch von Fabriken mit dem Staatsarzte mit Recht von der Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten abhängig; sie beschränkt also den Verkehr mit den Staatsärzten hauptsächlich auf schriftliches Einvernehmen. Der Arzt ist auch durch seine Praxis vor allem befähigt, über die Gewerbekrankheiten wichtige Aufschlüsse für die Gewerbeaufsicht zu vermitteln. Diese Kenntnisse sind auf dem Wege eines regen Verkehrs um so mehr von den Aufsichtsbeamten zu verwerten, als es den Staatsärzten bei ihrer meist abhängigen Stellung recht schwer wird, auf Grund ihrer Beobachtungen bei der ihnen auch selbständig obliegenden Verpflichtung zu Fabrikrevisionen selbst durchgreifende Maßregeln zu veranlassen.

Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß im dienstlichen Interesse der Gewerbeaufsichtsbeamte zur Gewinnung tieferer Einsicht in das sociale Leben des Verkehrs mit anderen Behörden des Staates und der Kirche, sowie denjenigen Organen, die ihm Aufschlüsse über Arbeiterverhältnisse geben können, nicht entbehren darf. Da aber ein solcher Verkehr nicht regelmäßig, sondern immer nur nach Bedarf stattfindet, so brauchte auch eine Ordnung desselben und eine bestimmte Umschreibung der Zuständigkeitsverhältnisse auf dem Verordnungswege nicht Platz zu greifen.

V. Mitwirkung der Arbeiter an der Lösung der Aufgaben der Gewerbeaufsicht.

Die Mitwirkung der Arbeiter an einer zu ihrem Besten getroffenen Einrichtung erscheint wohl ganz selbstverständlich. Zwar ließe sich denken, daß die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, die Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter teils freiwillig von den Industriellen, teils durch eine intensive Revisionsthätigkeit der Beamten so vollkommen erreicht würde, daß zu diesbezüglichen Vorstellungen seitens der Arbeiter kein Anlaß mehr vorläge; oder auch es können andere Organe vorhanden sein, welchen z. B. Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten, Festsetzung von Unfallrenten und dergleichen zugewiesen sind, so daß auch nach dieser Richtung kein Verkehr zwischen Arbeitern und Gewerbeinspektoren nötig fällt. Diese Voraussetzungen treffen für Deutschland teilweise zu, und dem muß es zugeschrieben werden, daß der persönliche und mittelbare Verkehr der Arbeiter mit den Aufsichtsbeamten in engeren Grenzen gehalten ist als in manchen anderen Ländern, z. B. Österreich. Immerhin müssen sich bei der vielleicht noch nicht genügend intensiven Revisionsthätigkeit der deutschen Fabrikaufsicht eine Reihe von Mißständen in den Fabriken der Aufmerksamkeit der Beamten entziehen, die alsdann nur durch die Arbeiter zur Kenntnis der Behörden gebracht werden können. Das ist im wesentlichen der Teil der Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Fabrikinspektion, welcher in deren unmittelbarstem Interesse gelegen ist, der auch ihrem Verständnis am nächsten liegt. Am allerwenigsten aber kann die Gewerbeaufsicht im Hinblick auf ihr höchstes und letztes Ziel auf die Mitarbeit ihrer Schutzbefohlenen verzichten. Will der Aufsichtsbeamte die Arbeiterverhältnisse in der Tiefe erfassen, will er die innerste Volksseele kennen und verstehen lernen, so kann er dem persönlichen Verkehr mit den Arbeitern unter keinen Umständen entsagen. Da genügt nicht eine gelegentliche Ansprache der Arbeiter während der Fabrikrevisionen, deren Gegenstand schon wegen der Gegenwart des Betriebsleiters sich höchstens auf einzelne Fabrikeinrichtungen beziehen kann; es wird sich selten ermöglichen, bei dergleichen Anlässen auf die sonstigen socialen Verhältnisse der Arbeiter anders als oberflächlich einzugehen. Gleichwohl ist ein solcher Verkehr nützlich, indem er das Vertrauen zu dem Beamten weckt. Die deutschen Aufsichtsbeamten suchen ihn daher grundsätzlich zu fördern. Für das tiefere Verständnis der Arbeiterzustände muß aber ein reger persönlicher Verkehr mit einer großen Anzahl der

Arbeiter und eine ungehinderte Aussprache die Grundlage bilden. In diesem Sinne kann keine Gewerbeaufsicht der Mithülfe der Arbeiterschaft entraten; wenn sie es thäte, so würde sie ihre Aufgabe nur in der einseitigen polizeilichen Durchführung erlassener Gesetze und Verordnungen erblicken.

In richtiger Erkenntnis dessen, daß nur durch Teilnahme der Arbeiter selbst an der Gewerbeaufsicht diese für sie fruchtbringend wirke, haben die deutschen Aufsichtsbeamten von Anfang an beharrlich die Arbeiter zur Mitwirkung heranzuziehen gesucht. Dabei hatten sie mit enormen Schwierigkeiten zu kämpfen; zunächst mit fast unbezwingbarem Mißtrauen der Arbeiterschaft selbst gegen das neue Institut. Wenn dies heute beseitigt ist, und die große Mehrzahl, jedenfalls aber die fortgeschrittensten unter den Arbeitern, ihm heute ein unbegrenztes Vertrauen entgegenbringen, so ist dieser Erfolg vor allem ihrem nützlichen Wirken für die Arbeiterschaft zu danken. Trotzdem hat sich der Verkehr mit den Arbeitern nur sehr langsam entwickelt und, soweit er von ihnen gesucht und veranlaßt wurde, begreiflicherweise hauptsächlich zum Zwecke der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen, Verbesserung der Sicherheitsvorrichtungen, der sanitären Zustände, Beseitigung sittenwidriger Verhältnisse, Schlichtung von Differenzen mit den Arbeitgebern oder anderen ihnen unmittelbar zugute kommender Maßnahmen. Der weitergehende Verkehr über sonstige zur Beurteilung der socialen Zustände wichtige Dinge entsprang stets der Initiative der Aufsichtsbeamten. Die Gründe einer solchen Zurückhaltung der Arbeiter, auch nachdem ihr Mißtrauen gegen die Gewerbeaufsicht geschwunden war, sind hauptsächlich in ihrer vielfach durchaus begründeten Besorgnis zu suchen, ihrer Arbeitsstelle verlustig zu gehen, wenn ihre Beschwerde etwa zur Kenntnis des Arbeitgebers komme; es ist ja selbstverständlich, daß den Arbeiter, der ohne andere Hülfsmittel nur auf seine Arbeitskraft angewiesen ist, in seinem ganzen Handeln nichts so sehr beherrscht als die Sorge um das tägliche Brot für sich und seine Familie. Dazu kommt noch die Ungewandtheit des Arbeiters im Verkehr mit Beamten, die ihn abhält, in minder wichtigen Angelegenheiten sich an ihn zu wenden, oder gar die Unwissenheit und Unkenntnis der ihm zu Gebote stehenden Mittel; in vielen Fällen werden dem Arbeiter auch sonst leicht zu beseitigende Mißstände gegenüber den weit größeren Entbehrungen, die er ohne Aussicht auf Abhülfe ertragen muß, als zu unwichtig und kleinlich erscheinen, um sie zur Kenntnis der Behörde zu bringen. Die Aufsichtsbeamten haben ihrer-

seits keine Mühe gescheut, um den Arbeitern Gelegenheit zur Mitarbeit bei der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze zu geben; dabei wurde natürlich auf die infolge der Neuheit der Sache leicht erregbare Empfindsamkeit der Unternehmer billige Rücksicht genommen.

Von Arbeitern kommende Beschwerden und Anzeigen werden stets näher untersucht und gewöhnlich den Beschwerdeführern kurzer Bescheid über das Resultat der Erhebungen gegeben. Die Gewerbeinspektoren vermeiden es, durch Andeutung oder direkte Nennung des Namens des Anzeige Erstattenden diesen bloßzustellen. Selbst anonyme Beschwerden werden berücksichtigt, und glaubhafte Mitteilungen in Arbeiterblättern werden weiter verfolgt. Zur weiteren Nutzbarmachung des Verkehrs mit den Arbeitern sind von zahlreichen Gewerbeinspektionen besondere Sprechstunden am und außerhalb des Amtssitzes eingerichtet worden, die, genügend bekannt gemacht, zu einer den Arbeitern passenden Zeit unter Ausschluß von Zeugen stattfinden. Die Benutzung dieser Einrichtung ist aber nirgends recht befriedigend. Um ein Vorbringen der Arbeiterwünsche an allen Orten zu erleichtern, sind an einzelnen Orten schüchterne Versuche damit gemacht worden, Vertrauenspersonen aufzustellen, die durch ihre sonstige Thätigkeit mit den Arbeitern in Berührung stehen; in erster Linie sollte damit den Arbeiterinnen Hülfe und Rat in ihren Anliegen gebracht werden, solange weibliche Aufsichtsbeamte ihre Wirksamkeit noch nicht entfalten können. Aber gerade die verschüchterten Arbeiterinnen haben sich bisher in ganz unerheblichem Maße an die Vertrauenspersonen gewendet. In den letzten Jahren haben sich aber die Arbeiterorganisationen bemüht, einen regelmäßigeren dienstlichen Verkehr mit den Aufsichtsbeamten zu unterhalten, so daß durch dieses Mittelglied die einzelnen Arbeiter in weiterem Umfang teilnehmen an der Thätigkeit der Gewerbeaufsicht. Dies ist ein unbestreitbares Verdienst der Organisationen. Der Verkehr wird vermittelt durch Beschwerdekommissionen, die Vorstände der Gewerkschaftskartelle und besonders durch die noch jungen Arbeitersekretariate. Dem Nachteil der Mittelbarkeit des Verkehrs steht gegenüber der nicht zu unterschätzende Vorteil der häufigeren Benutzung durch die Arbeiter und einer gewissen Verantwortlichkeit der Vermittelungsorgane für die Begründetheit der Beschwerden, welche sie häufig zu einer gewissen Vorprüfung oder Belehrung der Arbeiter über die gesetzlichen Vorschriften veranlaßt. Soweit es sich bei der Gewerbeaufsicht um Erfüllung ihrer technisch-polizeilichen Aufgaben handelt, erscheint die Unterstützung der Arbeiter durch Vermittelung ihrer eigenen Organe

nach allen Beziehungen sehr zweckmäßig und auch durchaus entwickelungsfähig. Erstrebt aber der Verkehr mit den Arbeitern einen Beitrag zur Erkenntnis des ganzen socialen Lebens, des gesamten Denkens, Fühlens und Wollens der Arbeiterschaft, so muß hier der Beamte selbst die Initiative ergreifen, solange die große Masse noch kein genügendes Verständnis für diesen Teil seiner Aufgabe besitzt. Außer der Verwertung des gelegentlichen persönlichen Verkehrs mit Angehörigen des Arbeiterstandes ist die schon jetzt stattfindende Teilnahme von Aufsichtsbeamten an Verhandlungen der verschiedensten Arbeitervereine, sowie die Heranziehung von Arbeitern zu genaueren Einzeluntersuchungen auf dem Gebiete der Arbeiterzustände weiter zu pflegen. Die hier berührte Aufgabe könnte am wenigsten gefördert werden durch Beigabe von ehemaligen Arbeitern an die Aufsichtsbehörden, da diese ihre eigenen Erfahrungen nur mangelhaft verarbeiten und auf diese Weise für größere Kreise nutzbar machen können. Dagegen ist die Forderung der Arbeiterschaft, daß auch Angehörige ihres Standes für die Gewerbeaufsicht angestellt werden, vom Gesichtspunkt der polizeilich-technischen Revisionsthätigkeit nicht abzuweisen. Wenn aber von mancher Seite das Wahlrecht der Arbeiter für einzelne Klassen von Gewerbeaufsichtsbeamten beansprucht wird, oder die Übertragung gewisser amtlicher Befugnisse, z. B. zur Revision von Fabriken, an Gewerkschaften oder Arbeiterverbände, welche ausgesprochenermaßen nur Arbeiterinteressen vertreten, gewünscht wird, so würde die Erfüllung derartiger Forderungen nicht nur den Grundsätzen der jetzigen deutschen Behördenorganisation völlig zuwiderlaufen, sie wäre aber dem Interesse der Arbeiterschaft auch durchaus nicht förderlich, wenigstens insolange nicht, als die Arbeiterschaft die Möglichkeit hat, in jedem beliebigen Umfang, wenn auch nur mittelbar, so doch in wirksamer Weise zur Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung beizutragen. Außerdem kommt den Arbeitern ihre derzeitige unverantwortliche Stellung bei ihrer Mitarbeit zugute. Durch die Gewährung der angestrebten Rechte an die Arbeiter würde zweifellos eine berechtigte Mißstimmung unter den Industriellen erzeugt, die Gewerbeaufsicht ihren unparteiischen Charakter einbüßen, und damit die für ihre gedeihliche Wirksamkeit so notwendige Vertrauensstellung ins Wanken geraten.

Wenn das Urteil über die Organisation der deutschen Fabrikinspektion ein gerechtes werden will, so darf nicht vergessen werden, daß das Institut ein noch geringes Alter besitzt, und daß es noch in den Kinderschuhen steckt. Erst auf zwei Decennien seines Bestehens kann es zurückblicken. Dennoch sind schon stattliche Erfolge erreicht: Ein umfangreiches tüchtiges Beamtenpersonal in engem Kontakt mit den Verwaltungsorganen des Staates ist geschaffen, befreit von den hemmenden Fesseln zu weitgehender rein technischer Aufgaben und vorzugsweise bestimmt zum Studium der socialen Verhältnisse und Hebung des kulturellen Niveaus der Arbeiterklasse. Um dieser schweren Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es aber noch mancher Verbesserungen in der Organisation der Gewerbeaufsicht. Vor allem ist eine gewisse Einheitlichkeit erst noch zu schaffen: die Thätigkeit der Gewerbeaufsicht muß durch Heranziehung von dem Arbeiterstande nahestehenden Personen und durch weibliche Kräfte nach verschiedenen Richtungen hin intensiver werden und eine ebenso wertvolle als notwendige Ergänzung erfahren. Die Erziehung der Arbeiter zur Mitarbeit an den Aufgaben der Gewerbeaufsicht ist bedeutender Vervollkommnung fähig. Wenn nun schon England zur Vollendung der Organisation seiner Gewerbeaufsicht viele Jahrzehnte notwendig gehabt hat, so erscheint dem gegenüber die Entwickelung in Deutschland als eine weit schnellere, umsomehr dann, wenn man erwägt, daß die deutsche Gewerbeaufsicht die Lösung weit schwierigerer Probleme auf socialpolitischem Gebiete unternommen hat. Dieses hohe Ziel, welches in ausgedehnterem Maße den deutschen Aufsichtsbeamten allein gesteckt worden, macht natürlich auch einen schwierigeren und mitunter vorsichtig zu wählenden Weg zu seiner Erreichung notwendig. Nicht die technisch-polizeilichen Aufgaben der Gewerbeaufsicht — sie sind übrigens in Deutschland von Anfang an so vorzüglich gelöst worden wie in irgend einem anderen Lande —, sondern die Rücksicht auf die stetige Vervollkommnung der socialpolitischen Thätigkeit der deutschen Gewerbeaufsicht machen die angedeuteten Verbesserungen in ihrer Organisation erforderlich. Die bisher auf diesem Gebiete erzielten Erfolge dürfen Deutschland mit berechtigtem Stolze erfüllen, sie werden aber auch zugleich ein Ansporn sein zu nicht erlahmender Reformarbeit.

I. Zahl und Verteilung der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten betrug in nachbenannten Staaten	Jahrgang 1898				Jahrgang 1895				Jahrgang 1890				Jahrg. 1880	Bemerkungen
	Gewerberäte	Gewerbeinspektoren	Hülfsbeamte und Assistenten	im ganzen	Gewerberäte	Gewerbeinspektoren	Hülfsbeamte und Assistenten	im ganzen	Gewerberäte	Gewerbeinspektoren	Hülfsbeamte und Assistenten	im ganzen	im ganzen	
Preußen	27	96	75	198	27	88	63	178	18	—	11	29	19	jetzt 217 Beamte
Bayern	8	—	11	19	8	—	2	10	4	—	—	4	3	" 20 "
Sachsen	13	3	19	35	13	4	15	32	7	—	17	24	5	" 36 " und 6 chem. Sachverständige
Württemberg	3	—	3	6	3	—	3	6	2	—	2	4	2	jetzt 6 Beamte
Baden	1	3	1	5	1	2	—	3	1	2	—	3	1	" 6 "
Hessen	4	—	3	7	2	—	2	4	2	—	-	2	1	-
Elsaß-Lothringen	3	—	3	6	3	—	3	6	1	—	1	2	—	—
Sonstige Bundesstaaten	15	2	5	23	15	3	4	22	16	—	5	21	15	—
Deutsches Reich	74	105	120	299	72	97	92	261	51	2	36	89	46	

II. Zahl der Betriebe, welche der Gewerbeaufsicht unterstellt sind, und Umfang der Revisionsthätigkeit.

Bundesstaaten	Im Jahre 1898				Im Jahre 1895		Im Jahre 1890
	waren unterstellt		wurden revidiert		wurden revidiert		wurden revidiert
	Betriebe	mit Arbeitern	Betriebe	mit Arbeitern	Betriebe	mit Arbeitern	Betriebe
Preußen	137 298	2 291 866	46 461	2 135 940	37 258	1 319 779	10 962
Bayern	91 011	458 669	8 652	193 939	6 256	145 769	2 193
Sachsen	17 781	501 677	14 672	453 482	13 725	398 207	6 838
Württemberg	7 319	143 634	3 508	99 448	3 549	106 822	1 804
Baden	6 376	166 760	2 007	109 357	1 165	79 891	1 025
Hessen	2 950	79 742	1 319	56 968	1 003	41 817	692
Elsaß-Lothringen	5 000	148 201	2 189	83 414	1 618	85 371	663
Sonstige Bundesstaaten	13 082	281 417	5 115	199 880	4 876	178 535	8 074
Deutsches Reich	280 817	4 071 966	83 873	3 332 428	69 450	2 356 191	32 251

Anlage.

138

Die Winzergenossenschaften und die deutsche Gesetzgebung über Wein

unter eingehender Schilderung der Verhältnisse von Preußischen Winzervereinen.

Von

Fritz Deichen.

II.

Inhaltsverzeichnis.

5. Die heutige Gesetzgebung über Wein S. 139. Die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und Italien S. 139. Das Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein ꝛc. vom 20. April 1892 S. 148. Seine Motive und Hauptbestimmungen S. 148. Seine Reformbedürftigkeit und der neue Entwurf S. 153. Vorschläge zu einer Reform und ihre Wirkungen auf die Lage der Kleinwinzer S. 166. — 6. Ist eine dauernde Erhaltung des Kleinwinzerstandes möglich? S. 172.

5. Die heutige Gesetzgebung über Wein.

Die Handels- und Zollverträge mit Österreich-Ungarn und Italien vom 6. Dezember 1891.

Durch die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und Italien[1], welche mit dem 1. Februar 1892 in Wirksamkeit traten, wurden diesen Ländern weitgehende Zollermäßigungen eingeräumt. Der Zoll für Wein und Most in Fässern (Pos. 25 e des allgemeinen

---

[1] Handels- und Zollvertrag mit Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 3) und Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Italien vom 6. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892, S. 97), beide in Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1903.

Zolltarifs) wurde von 24 Mark auf 20 Mark für den Doppelcentner ermäßigt. Ferner unterliegen seitdem diejenigen roten Naturweine und Moste zu rotem Wein, welche zum Verschnitt mit hiesigen Weinen oder zur Cognacbereitung benutzt werden sollen und außerdem gewisse Eigenschaften erfüllen, nur einem Zoll von 10 Mark für den Doppelcentner. Diese Zollermäßigung findet derartig statt, daß die Beimischung des fremden Weines zum hiesigen von der Steuerbehörde kontrolliert wird; sie tritt nur ein, insoweit der Zusatz vom fremden Rotwein den Satz von 60% bei Vermischung mit Weißwein und denjenigen von 33⅓% bei Verschnitt mit Rotwein nicht übersteigt. Vor allen Dingen aber wurde der allgemeine Zoll auf frische Weinbeeren (Pos. 9h) im Betrage von 15 Mark für den Doppelcentner nicht nur auf 10 Mark herabgesetzt, sondern es wurde außerdem bestimmt, daß die in Fässer oder Kesselwagen eingestampften frischen Weinbeeren (Trauben der Weinlese) ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gärung zu einem Zoll von nur 4 Mark zugelassen werden, wenn die eingestampfte Masse alle Teile der Frucht, neben dem Saft also noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) enthält.

Die Ermäßigungen mußten eine um so größere Bedeutung gewinnen, als sie sich nicht nur auf Italien und Österreich-Ungarn beschränken konnten, sondern sich auch vermöge unserer vertragsmäßigen Bindung auf die meistbegünstigten Länder Frankreich und Griechenland erstrecken mußten. Soweit Österreich-Ungarn und Griechenland in Frage kommen, kann die Zollermäßigung übrigens für uns nicht von großer Bedeutung sein, da aus diesen Ländern nur eine geringe Weineinfuhr zu verzeichnen ist.

Einer der Hauptgründe für die Ermäßigung der Weinzölle ist wohl der gewesen, daß wenigstens Italien ohne dieselbe überhaupt nicht zum Abschluß eines Handelsvertrages zu bewegen gewesen wäre[1]. Ein zweiter Beweggrund war der, daß man den sogenannten französischen Bordeauxweinen, die auch unter dem Namen St. Estèphe, St. Julien, St. Emilion, Pontet-Canet u. s. w. in den Handel kamen, die Absatzmöglichkeit in Deutschland abschneiden wollte. Dieselben waren nämlich nur durch Verschnitt leichter französischer Landweine mit italienischem Rotwein hergestellt. Teilweise haben sie über-

[1] Siehe die Ausführungen des Abgeordneten Pflüger in der 142. Sitzung des Reichstages vom 16. Dezember 1891, Bd. V, I. Session 1890/92, S. 3468.

haupt nichts mit der Weintraube gemein gehabt. Jetzt sollte Deutschland[1] das Verschnittgeschäft selbst übernehmen und dadurch seinen billigen, sauren Weinen, an denen es bekanntlich nicht arm ist, ein günstiges Absatzfeld schaffen. Hatte doch auch Fürst Bismarck einst den Wunsch ausgesprochen, daß wir das ganze Geschäft, das Frankreich aus der Behandlung von italienischen Weinen hat, selbst machen könnten. Diese an die Zollverträge geknüpften Erwartungen haben sich indessen nur in geringem Maße erfüllt. Denn die Einfuhr französischer Weine ist seitdem, abgesehen von regelmäßigen Schwankungen, nicht gesunken; sie betrug (außer Cider- und Schaumwein):

im Jahre	in Fässern		in Flaschen	Zusammen
	zum Zollsatze von 20 bezw. 24 Mark	zum Zollsatze von 10 Mark zum Verschneiden[2]		
	Doppelctr.	Doppelctr.	Doppelctr.	Doppelctr.
1880	231 978	—	4980	236 958
1881	228 914	—	4115	233 029
1882	266 485	—	3725	270 210
1883	261 324	—	3842	265 166
1884	270 942	—	3830	274 772
1885	266 560	—	3186	269 746
1886	257 662	—	3243	260 905
1887	237 401	—	2997	240 398
1888	251 058	—	3282	254 340
1889	318 943	—	5031	323 974
1890	320 352	—	4863	325 215
1891	321 543	—	5922	327 465
1892	324 257	2 584	4774	331 615
1893	318 399	4 138	4584	327 121
1894	332 049	4 522	4096	340 667
1895	315 967	9 965	4068	330 000
1896	315 634	10 552	5369	331 555
1897	318 280	16 979	5437	340 696
1898	301 036	18 041	4196	323 273

Es ist zwar in der Einfuhr französischer Weine zum Zollsatze von 20 Mark ein Stillstand eingetreten, insofern als dieselbe im Jahre 1897 ebenso groß war als im Jahre 1889; man kann daher vermuten, daß der Konsum der erwähnten französischen Verschnittweine etwas nachgelassen hat. Als Ersatz dafür aber findet eine im

[1] Begründung des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein. Drucksachen des Reichstages Nr. 766, 6. Anlageband, I. Session der VIII. Legislaturperiode, S. 4166 ff.

[2] Außerdem noch geringe Quantitäten zur Cognacbereitung.

raschen Wachstum befindliche Einfuhr französischen Rotweins zum Verschneiden statt, die sich seit dem Jahre 1892 verachtfacht hat. Die Gesamteinfuhr französischer Weine in Fässern betrug im Durchschnitt der sieben Jahre 1885—1891 281 931 Doppelcentner, von 1892—1898 dagegen 327 486 Doppelcentner pro Jahr, d. h. rund 45 600 Doppelcentner oder 16 % mehr. Noch viel beträchtlicher aber ist die Steigerung der Einfuhr italienischer Weine, wie nachstehende Übersicht erkennen läßt:

im Jahre	Wein und Most in Fässern (außer Schaumwein) zum Zollsatze von		eingestampfte Trauben[2]	Zusammen[3]
	20 bezw. 24 Mark	10 Mark zum Verschneiden (Rotwein)[1]		
	Doppelctr.	Doppelctr.	Doppelctr.	Doppelctr.
1885	30 599	—	780	31 379
1886	32 977	—	5 776	38 753
1887	49 580	—	4 240	53 820
1888	71 388	—	19 292	90 680
1889	121 106	—	8 911	130 017
1890	99 556	—	22 201	121 757
1891	99 334	—	51 989	151 323
1892	226 433	103 216	162 910	492 559
1893	166 514	78 728	67 393	312 635
1894	111 773	52 414	56 283	220 470
1895	130 931	70 774	83 669	285 374
1896	97 638	54 582	74 194	226 414
1897	99 981	59 616	85 651	245 248
1898	115 667	74 899	164 791	355 357

Nehmen wir an, daß aus 150 Doppelcentner Traubenmaische mindestens 100 Doppelcentner Wein hergestellt werden, so gelangen wir auf Grund dieser Tabelle zu dem Resultat, daß die Gesamteinfuhr italienischen Weins im Durchschnitt der sieben Jahre 1885 bis 1891 82 857, von 1892—1898 dagegen 272 347 Doppelcentner pro Jahr, d. h. rund 189 400 Doppelcentner oder 228 % mehr betrug. Rechnen wir die Einfuhr aus Frankreich und Italien zusammen, so sind seit Einführung der Handelsverträge durchschnittlich im Jahre 235 000 Doppelcentner Wein mehr eingeführt worden als in dem vorhergehenden Zeitraum. Die Schwankungen in den

[1] Außerdem geringe Quantitäten zur Cognacbereitung.

[2] Die Verzollung erfolgt nach dem Bruttogewicht (Tara 16 %).

[3] Die Summen sind natürlich mit Vorbehalt aufzufassen, da die aus den eingestampften Trauben erzielten Weinmengen sehr verschieden sind.

einzelnen Jahren dürften übrigens durch den verschiedenartigen Ausfall der Ernten in Deutschland resp. in Frankreich und Italien hervorgerufen werden.

Es bedarf hiernach keines weiteren Beweises, daß die deutsche Weinproduktion durch den Abschluß der Handels- und Zollverträge mit Italien und Österreich-Ungarn in hohem Grade geschädigt worden ist. Hatte dieselbe schon vor dem Jahre 1892 unter der Konkurrenz ausländischer Weine zu leiden, so wird jetzt wohl niemand den Klagen der Winzer über die Entwertung der deutschen Weine durch die ausländischen eine Berechtigung absprechen dürfen. Andererseits kann man nicht annehmen, daß der Weinkonsum sich in so hohem Maße gesteigert hat.

Die Konkurrenz italienischer Gewächse wird den deutschen Weinen um so verderblicher, als eine große Menge eingestampfter italienischer Trauben, wie nachfolgende Tabelle zeigt, schon im September und Oktober importiert wird, während in Deutschland die Lese meist erst im Oktober und November vorgenommen werden kann.

Monat	Rotwein zum Verschnitt „Satz 10 Mark"			Eingestampfte Trauben			
	1896	1897	1898	1892	1896	1897	1898
Januar . .	4264	3100	5136	—	—	88	196
Februar . .	4080	4317	5160	—	—	—	91
März . . .	6067	5845	6758	170	—	—	15
April . . .	7895	5836	7715	—	—	—	—
Mai	6082	8144	8864	—	—	—	—
Juni . . .	4896	5661	8587	28	—	—	—
Juli	3213	5318	5240	—	—	—	—
August . .	2876	3453	4551	1	—	1	—
September .	3639	4840	5490	24 553	3 306	6 462	31 387
Oktober . .	3644	3892	5608	124 462	56 926	63 031	110 225
November .	3821	4540	5898	37 304	13 686	15 889	21 385
Dezember . .	4105	4670	5892	2 413	276	180	1 492

Die Großweingutsbesitzer haben allerdings weniger unter der Konkurrenz ausländischer Weine zu leiden, weil die Mehrzahl der letzteren gegen unsere Qualitätsweine doch nicht aufkommen kann. Viel werden entschieden diejenigen deutschen Weine geschädigt, welche dem Charakter der italienischen Weine vermöge eines größeren Zucker- und geringeren Säuregehaltes am meisten nahe kommen, nämlich die Mittelweine. Sie fanden bis dahin einen guten Absatz, werden jetzt aber in so großen Mengen angeboten, daß ihre Preise gesunken

sind. Unsere kleinen Weine endlich werden durch den meist billigeren und besseren italienischen Wein fast gänzlich in den Hintergrund gedrängt.

Am meisten hat der deutsche Rotweinbau zu leiden, weshalb man auch in den Gegenden der Ahr und des Unterrheins die größten Klagen und die meisten Winzervereine findet. Denn als Traubenmaische wird eigentlich ausschließlich Rotweintraubenmaische importiert. Die weiße Maische hält den Transport nicht aus, da sie wegen der darin befindlichen Stiele leicht Essigstich bekommt. Der Rotwein dagegen muß mit den Stielen vergären, die sich dann sogar wieder durch Aufgüsse von Zuckerwasser zur Bereitung von Nachweinen verwenden lassen. Außerdem eignet sich gerade der italienische Rotwein wegen seiner feurig-dunkelroten Farbe zum Verschneiden, da er selbst bei großer Verdünnung mit hiesigem Weißwein noch seine rote Farbe behält.

Wer hat aber, so fragen wir nun, an der Ermäßigung der Weinzölle ein besonderes Interesse?

Der Import wird hauptsächlich von den Großweinhandlungen vorgenommen. Nur diesen ist es bei ihrem großen Umsatz ermöglicht, den fremden Wein aus der in besonderen Faßwaggons hierher transportierten Traubenmaische selbst zu keltern. Eigene Faßwaggons müssen schon im Interesse eines schnelleren Transports verwendet werden, da die Traubenmaische allzu leicht in Gärung übergehen und den Essigstich bekommen kann. Man schafft deshalb schon in Italien selbst die Trauben in Körben von 50—100 kg an die Grenze, wo sie erst eingemaischt werden. Es sind daher auch bereits Vorschläge gemacht worden, den Most bis zu 50 % einzudampfen und in konzentrierter Form zu importieren[1].

Im übrigen dürfte der Import der Trauben oder Wein ein ganz einträgliches Geschäft sein. Fertiger Wein soll in Italien schon zu 2—3 Mark pro Hektoliter zu haben sein; mithin kostet fertiger Rotwein zum Verschneiden dem Importeur bald nicht mehr als 13 Mark pro Hektoliter ausschließlich Faß, aber einschließlich Zoll- und Transportkosten. Noch viel billiger aber wird der Wein, wenn man ihn aus eingeführten Trauben selbst keltert. Da aus 150 kg Maische 1 hl Wein hergestellt werden kann, so werden an 1 hl schon 14 Mark Zoll erspart. Vielfach soll sich der Hektoliter unter

[1] Önologische Jahresberichte von Dr. Weigel, 1884, S. 98, woselbst Auszüge aus dem Werke von Springmühl, „Italiens Weine".

Berücksichtigung der Fastage und Kelterrückstände sogar nur auf 6 Mark stellen, während er vor Ermäßigung der Zölle unter 15 Mark nicht zu importieren war[1]. Die Differenz von 9 Mark verdient der Großhändler jetzt mehr; für ihn waren die Zollermäßigungen also ein Geldgeschenk.

Die Winzer hatten durch dieselben kaum einen Vorteil. Der Großwinzer legt sich meist auf die Produktion von Qualitätsweinen, bei denen ein Verschnitt nur schaden würde. Der mittlere und kleine Winzer arbeitet andererseits mit zu kleinen Mengen, als daß sich ein Import resp. Verschnitt lohnen sollte. Keltert doch der kleine Winzer in den meisten Gegenden nicht einmal seinen eigenen Wein. Ist der Winzer wiederum gezwungen, den Verschnittwein aus zweiter Hand zu kaufen, so muß er ihn zu teuer bezahlen. Es bleiben also für den mittleren und kleinen Winzer in der Regel Nachteile.

Vorteile aus den Zollermäßigungen genießen aber auch die Konsumenten. Der italienische Wein enthält weniger Säure und mehr Gerbstoff als die meisten kleinen deutschen Weine und ist außerdem billiger. Dies läßt ihn in den Augen der Konsumenten vielfach begehrlicher erscheinen. Andererseits sind die italienischen Verschnittweine, welche übrigens nach wie vor unter französischen Namen, wie St. Estèphe, St. Emilion u. s. w. in den Handel kommen, bedeutend billiger geworden, da sie nicht mehr in Frankreich, sondern in Deutschland hergestellt werden.

Die Zollfrage würde sich nunmehr dahin zuspitzen, ob das Interesse der Winzer auf der einen Seite oder dasjenige der Großweinhändler und Konsumenten auf der anderen Seite das vorwiegende ist. Wir wollen jedoch diese Frage unbeantwortet lassen. Denn allem Anschein nach werden die Zollsätze aus rein politischen Gründen eine Erhöhung nicht erfahren können. Es läßt sich kaum annehmen, daß Italien jemals auf eine Erhöhung der Weinzölle eingehen wird, ohne durch entsprechende Maßnahmen rein politischer resp. handelspolitischer Natur zu antworten. Um diese aber nicht zu provozieren, werden wir die Handelspolitik der reinen Staatspolitik unterordnen müssen. Nur dann, wenn erhebliche Änderungen in der heutigen politischen Konstellation eintreten, könnten sich die Hoffnungen auf Erhöhung der Weinzölle erfüllen. Mit solchen Veränderungen darf man aber nicht rechnen.

[1] Siehe die Rede des Abgeordneten Bürklin in der Reichstagssitzung vom 12. Dezember 1891. Drucksachen, Bd. V, S. 3383.

Das Landes-Ökonomiekollegium hat in einer Resolution am 5. Februar 1898 (unter Nr. 5 der Beschlüsse) den Wunsch ausgesprochen, daß nach Ablauf der gegenwärtig zu Recht bestehenden Handelsverträge der Verschnitt von Weißwein mit Rotwein und der Vertrieb des so hergestellten Weines als Rotwein verboten werde. Entschieden würde dies ein Schutz für den deutschen Rotweinbau sein, wenn sich das Verbot wirksam durchführen ließe. Da man aber an dem verkauften Produkt schwerlich feststellen kann, daß es von Natur kein Rotwein, sondern ein Gemisch ist, so wäre das Verbot zwecklos. Die Weinbaukommission des Rheinischen Bauernvereins hat in einer dem Reichstage übergebenen Petition verlangt, daß der Verschnitt italienischen Rotweins mit inländischen Weißweinen einer Kontrolle unterstellt und Deklarationszwang für denselben eingeführt werde.

Dieser Vorschlag dürfte bei weiterer Ausführung viel für sich haben. Dann aber müßten alle Weine, also auch die inländischen, hinsichtlich ihres Ursprungs deklariert werden. Wir werden später darauf zurückkommen[1].

Vorläufig fragt es sich für uns, wie sich die Winzergenossenschaften unter den jetzigen Verhältnissen von der Konkurrenz ausländischer Weine freimachen und ihren eigenen Weinen einen besseren Absatz schaffen können. Der Haupthebel wird nicht beim Weinbau, sondern bei der Weinbehandlung anzulegen sein.

Die heutigen Winzervereine haben fast allgemein jeden Verschnitt ihrer Weine ausgeschlossen. Nur Naturweine, die allenfalls mit einem geringen Zusatz reinen Kandiszuckers versehen sind, wollen sie verkaufen, in der wohlgemeinten Absicht, dem Konsumenten eine Garantie für reinen, ungefälschten Wein zu geben, in ihm den Sinn für wirklich reinen Traubenwein zu erhalten und dadurch wiederum besseren Absatz zu erzielen[2]. Das strenge Festhalten an diesem Princip scheint indessen unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr empfehlenswert zu sein. Der italienische Wein hat entschieden infolge seines höheren Tannin- und Zucker- resp. Alkoholgehaltes seine Vorzüge. Das große Publikum verlangt sogar vielfach nach italienischen Verschnittweinen, die auch als St. Estèphe u. s. w. befriedigende Preise erzielen. Die Großweinhändler machen auch aus dem Verschnitt die

[1] Siehe unten S. 167 ff.

[2] Siehe den in der Probierstube des Mayschoßer Winzervereins ausliegenden Prospekt, S. 10—12.

besten Geschäfte. Wenn sich daher die Winzervereine die Vorteile des Großbetriebes verschaffen wollen — und dies bleibt doch namentlich ihr Streben bezüglich der Behandlung der Weine —, so werden sie gut thun, auch die geschäftlichen Manipulationen der Großhändler, soweit sie gesetzlich erlaubt sind, bei sich einzuführen. Darin liegt ja gerade der Vorteil der genossenschaftlichen Vereinigung, daß die Vorteile des Großbetriebes soweit als möglich ausgenutzt werden. Hier heißt es dann nicht stehen bleiben bei veralteten Ansichten, sondern kaufmännisch handeln, die Vorteile da suchen, wo sie zu finden sind. Mit der Absicht, reinen deutschen Naturwein zu liefern, kommt heute der Geschäftsmann allein nicht mehr aus. Er muß sich nach dem Geschmack des großen Publikums richten und nicht nach den wenigen Glücklichen, die eine gute Weinzunge haben. Die Winzervereine werden viel gewinnen, wenn sie ihre kleinen Weine mit italienischen Weinen verschneiden. Der Reichstagsabgeordnete Dr. Buhl erklärte bei der Beratung über die Handelsverträge, daß es ihm vom zolltechnischen Standpunkte aus schwer erscheine, die Erlaubnis zum Verschneiden in einer solchen Weise zu erleichtern, daß auch der kleinere Weinbauer sein Produkt selbst, also vor der Gärung, mit fremdem Wein versetzen kann. Den Winzervereinen dürfte dies aber nicht schwer fallen. Denn ihr Betrieb ist meist groß genug, um das Verschneiden vornehmen zu können. Außerdem fängt man ja jetzt schon an, kleinere Vereine zu Verbänden zu vereinigen, um ihnen neben der weiteren Behandlung und Lagerung der Weine auch das Verschneiden zu ermöglichen[1]. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, daß alle Weine von Winzervereinen verschnitten werden sollen. In guten Jahrgängen werden die besseren Sorten auch so ihren Absatz finden. In schlechten Jahren aber, in denen die sauren Weine nicht verkauft werden können, wird ein rationelles Verschneiden derselben mit italienischen Produkten auch ihnen entschieden Gewinn bringen, ebenso wie den Großhändlern. Jedenfalls ist das jetzige, allzu starre Festhalten an dem Princip, nur unverschnittene, deutsche Weine darzubieten, aufzugeben.

Immerhin läßt sich für die Erhöhung der Weinzölle vom Standpunkte der Produzenten aus manches anführen. Die Verschnittweine würden dann teurer werden, ebenso aber auch die deutschen kleinen und mittleren Gewächse. Allerdings fragt es sich sehr, ob dann

[1] Auch Huber empfiehlt die Bildung von Centralvereinen zum gemeinsamen Bezug italienischer Trauben behufs Verschnitt.

nicht die Kunstweinfabrikation so zur Blüte kommen würde, daß die Winzergenossenschaften doch keinen Vorteil von der Erhöhung der Zölle hätten. Schon heute bildet die Fabrikation von Kunstwein resp. die künstliche Vermehrung der Weine einen Gegenstand beständiger Bekämpfung seitens der kleinen Winzer. Sie wollen dieselbe namentlich durch eine Reform des Weingesetzes von 1892 beschränkt resp. beseitigt wissen.

Das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892.

a. Motive und Hauptbestimmungen des Gesetzes[1].

Das deutsche Reichsweingesetz von 1892 ist aus dem Bedürfnis entstanden, feste, gesetzliche Normen über die Weinbehandlung zu erlassen. Bis dahin war der Gesetzeszustand ein ziemlich haltloser; niemand wußte recht, was in der Weinbehandlung erlaubt oder verboten war. Maßgebend für die Beurteilung des Erlaubten und Verbotenen war das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 gewesen. Dasselbe bedroht in §§ 12—14 denjenigen mit Strafe, welcher Nahrungs- oder Genußmittel herstellt oder in den Verkehr bringt, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen oder zu zerstören geeignet ist. Es bedarf daher in jedem einzelnen Falle des Nachweises, daß das Nahrungsmittel durch die Art seiner Herstellung gesundheitsschädlich oder zerstörend ist. Der Weinproduzent befand sich hierbei in einer üblen Lage, da er häufig selbst nicht beurteilen konnte, ob die von ihm angewandte Behandlung des Weins schädlich war. Es entstand daher das Bedürfnis, hier in präventiver Weise gewisse schädliche Herstellungsarten zu verbieten. Zwar trat dem Nahrungsmittelgesetz zur Seite das Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln vom 5. Juli 1887[2]. Jedoch handelte es sich bei der Weinbehandlung noch um verschiedene andere Stoffe, welche als gesundheitsschädlich verboten werden mußten. Diesem Bedürfnis kam nun

[1] Siehe die Begründung des Gesetzentwurfes, woselbst auch technische Erläuterungen, gesetzgeberisches und statistisches Material (vgl. S. 141 Anm. 1).

[2] Verboten sind durch § 1 diejenigen Farben, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Korallin oder Pikrinsäure enthalten.

das Weingesetz von 1892 nach, indem es in §§ 1 und 2 folgendes bestimmte:

§ 1. Die nachbenannten Stoffe, nämlich: lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergl.), Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Teerfarbstoffe oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungsmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§ 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, denen obige Stoffe zugesetzt sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dasselbe gilt für Rotwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 g neutralen, schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rotweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

Diese beiden Paragraphen bilden den gesundheitspolizeilichen Teil des Gesetzes. Gegen ihn haben die Winzer wohl kaum etwas einzuwenden, um so mehr aber gegen den anderen, wirtschaftlichen Teil. Für den Weinproduzenten und -Händler kommen nicht nur die gesundheitsschädlichen Stoffe in Frage, sondern auch diejenigen Behandlungsmethoden, welche zwar nicht gesundheitsschädlich, aber doch auf Grund des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes von 1879 als „Weinfälschung" strafbar sind. Dieser Paragraph bestraft denjenigen, welcher zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht. Indessen waren die Ansichten darüber, was denn eigentlich als „Nachahmung" oder „Fälschung" zu gelten hatte, sehr geteilt. Viele deutsche Gerichte, auch das Reichsgericht, haben angenommen, daß unter „Wein" nur ein aus reinem Traubensaft durch alkoholische Gärung hergestelltes Getränk zu verstehen ist, und haben demgemäß das Gallisieren als Weinfälschung verurteilt[1]. Andererseits waren in einem großen Weinprozesse zu Danzig Rotweine, welche als St. Estèphe,

[1] Siehe den Überblick über die Rechtsprechung vor Erlaß des Weingesetzes von 1892, Drucksachen Nr. 766, 6. Anlageband, I. Session der 8. Legislaturperiode, S. 4172.

St. Julienne, Château Léonville u. s. w. in den Handel gebracht und aus Gemischen französischer Weine mit Grüneberger, Sprit und Wasser zusammengesetzt waren, unter Berücksichtigung der im Nordosten Deutschlands herrschenden Anschauungen unbeanstandet geblieben, weil unter jenen Bezeichnungen nur billige Weine geringer Qualität mit französischem Charakter verstanden würden. Anderswo waren wiederum ähnliche Weine verurteilt worden. Kurzum, es herrschte das wüsteste Durcheinander in den Ansichten über eine rationelle Behandlung der Weine.

Am besten waren dabei die mit größeren Kenntnissen ausgestatteten Händler und Großwinzer gestellt; sie verstanden es, durch ein mäßiges Gallisieren ihre Weine zu verbessern, sie wußten verständig mit den verschiedenen Methoden der Weinverbesserung und -veredelung umzugehen, ohne daß Zusätze von Zucker, Wasser u. s. w. nachweisbar gewesen wären. Natürlich machten sie dabei gute Geschäfte. Dem kleinen, unerfahrenen Winzer dagegen waren die Hände gebunden. Er konnte sich auf irgendwelche Zusätze bei der Behandlung seiner Weine kaum einlassen, da er in seiner Unkenntnis stets Gefahr lief, eine Weinfälschung zu begehen. Er verkaufte daher meist — falls er überhaupt kelterte — den reinen Traubensaft, der häufig wegen seiner Säure kaum zu genießen war oder an allen möglichen Krankheiten litt. Um nun hier einen einheitlichen Rechtszustand zu schaffen, wurde in den folgenden Paragraphen des Weingesetzes (§§ 3 ff.) ein Katechismus für die Anwendung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes auf die Weinbehandlung gegeben. Darum bestimmt das Gesetz im

§ 3: Als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung, einschließlich der Haltbarmachung des Weins, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase u. s. w.), von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure, in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf 100 Raumteile Wein betragen[1];

[1] Zur gewöhnlichen oder üblichen Kellerbehandlung dürfte z. B. ohne Zweifel folgendes gehören: Das Ausschwefeln der Fässer, das Ausspülen der-

2. die Vermischung von Wein mit Wein;
3. die Entsäurung mittelst reinen, gefällten, kohlensauren Kalkes;
4. der Zusatz von technisch-reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, resp. technisch-reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung. Jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weins an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

§ 4. Als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder teilweise ausgepreßte Trauben;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;
3. von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im § 3 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen;
4. von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen;
5. von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmung im § 3 Nr. 1 und 4.

Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Trester-, Hefen-, Rosinen-, Kunstwein und dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

---

selben mit Sprit, Behandeln des Weines mit Klärmitteln, wie Hausenblase, Gelatine, Tannin, Teint und sogenannter Weinschöne, kurzum alle Hantierungen, welche als das Ergebnis einer langjährigen Erfahrung oder einer allgemein als wirtschaftlich zulässig erachteten, neuen, wissenschaftlichen oder praktischen Errungenschaft in einer Weingegend mehr oder weniger geübt werden. Vgl. Drucksachen des Reichstages Nr. 766, Anlageband 6, I. Session der 8. Legislaturperiode, S. 4174 ff.

Nach § 7 wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft:

1. wer dem § 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im § 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter einer Bezeichnung feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet ist, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

Das Gesetz hebt also im § 3 zunächst einzelne Behandlungsarten besonders hervor, welche nicht als Verfälschung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 gelten sollen. Es sind dies alles Manipulationen, welche für die Erzielung guter Weine durchaus wünschenswert erscheinen. Es war daher im Interesse der Produzenten angebracht, die Erlaubtheit derselben außer Zweifel zu setzen. Ebenso wichtig war es, die Erlaubtheit des Weinverschnittes besonders auszusprechen, zumal da man denselben durch die Einfuhr italienischer Weine zu begünstigen suchte.

Langwierige Beratungen haben über die im Absatz 4 des § 3 zugelassene Deklarationsfreiheit gallisierter Weine stattgefunden. In den Interessentenkreisen standen sich hier im großen und ganzen zwei Parteien gegenüber, nämlich auf der einen Seite die Händler (an deren Spitze die Wiesbadener Handelskammer), welche für Deklarationsfreiheit[1], und auf der anderen Seite die Winzer (vertreten durch landwirtschaftliche Vereine), welche für Deklarationszwang[2] waren. Gesiegt haben die Händler mit der Deklarationsfreiheit. Indessen hat man auch den Interessen der Winzer dadurch Rechnung zu tragen gesucht, daß man einer allzu großen Verdünnung der Weine vorbeugte, indem man einen Mindestgehalt an Mineralbestandteilen und Extraktstoffen vorschrieb. Der Winzer schien hierdurch gegen eine zu weitgehende, künstliche Vermehrung der Weine geschützt zu sein.

Im allgemeinen muß man anerkennen, daß das Gallisieren bei dem ziemlich starken Säuregehalt vieler deutschen Weine durchaus wünschenswert ist. Die Konsumenten werden daher die Deklarations-

[1] Siehe Reichstagsverhandlungen, I. Session der 8. Legislaturperiode, 1890/92, Anlageband 3, S. 2223. Aktenstücke Nr. 349, Bericht der Kommission für Petitionen über ihre Sitzung vom 14. Februar 1891.

[2] Siehe 3. Beratung des Weingesetzes in der 207. Sitzung des Reichstages vom 30. März 1892 (Bd. VII, S. 5128), woselbst die Rede des Abgeordneten Adelmann von Adelmannsfelden.

freiheit nicht zu verurteilen brauchen. Denn, was allgemein erwünscht ist, braucht nicht erst mit Deklarationszwang belegt zu werden. Schien doch auch durch die scharfe Strafbestimmung im § 7 eine Gewährleistung dafür gegeben zu sein, daß ein Konsument reinen, nicht gallisierten Naturwein bekommen mußte, wenn er ihn — vielleicht zu sanitären Zwecken — forderte.

Im § 4 des Gesetzes werden auf der anderen Seite einzelne Behandlungsweisen besonders hervorgehoben, welche als Verfälschung gelten sollen. Dieselben würden teilweise gar nicht einmal eine Verschlechterung der Weine herbeiführen, z. B. kann der Zusatz von Rosinen oder Saccharin vor der Gärung zum mindesten nicht als schädlich angesehen werden. Es geht dies schon daraus hervor, daß der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen gelten soll, welche als Dessertweine ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen. Trotzdem verbot man dergleichen Manipulationen bei den als „Wein" verkauften Getränken in der Absicht, einer allzu weitgehenden Vermehrung resp. Verdünnung des „Weines" und einer infolge des größeren Angebotes unausbleiblichen Preisherabdrückung vorzubeugen. Ohne solches Verbot war allerdings der Weinfabrikation Thür und Thor geöffnet. Es liegt also in diesen Bestimmungen — ebenso wie im § 3 Absatz 4 — scheinbar eine Begünstigung der heimischen Weinproduktion, so daß man nach Erlaß des Gesetzes ohne das Dazutreten anderer Momente auf eine Hebung der Weinpreise hoffen konnte.

b. Reformbedürftigkeit und der neue Entwurf.

Indessen ist diese allgemeine Steigerung der Weinpreise — immer abgesehen von Qualitätsweinen — nicht eingetreten. Nicht unwesentlich, aber doch nicht ausschließlich mag die Herabsetzung der Weinzölle daran schuld sein. Aber andererseits kann es heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die in dem Weingesetz vorgesehenen Mittel nicht ausreichten, um die heimische Weinproduktion zu schützen. Alle diesbezüglichen Bestimmungen waren ein Schlag ins Wasser, da es nach dem heutigen Stande unserer Chemie gar nicht möglich ist, eine nach dem § 3 Abs. 4 und § 4 strafbare Weinverfälschung nachzuweisen. Die Fachleute sind sich heute darüber einig, daß die Kunstweinfabrikation resp. die künstliche Vermehrung der Weine geradezu fabrikmäßig betrieben wird, und zwar gerade unter Anwendung der im

Gesetz verbotenen Manipulationen. Namentlich sollen folgende Zubereitungsmethoden üblich sein[1]:

1. eine weitgehende Verdünnung saurer Weine unter Zusatz von Zucker. Eine Folge hiervon ist, daß säurehaltige Weine von Händlern angekauft werden, obgleich sie ohne Verdünnung nicht zu genießen sind. 8 ‰ Säure ist Durchschnitt; 10 ‰ können nur die daran gewöhnten Zungen der Wein produzierenden Gegenden vertragen. Ein saueres Jahr hat aber 13, 14, ja 16 ‰.

2. der Verkauf von stark verdünnten Trester-, Hefe-, Halb- und Petiotweinen oder von Gemischen derselben mit Wein als „Weine". Die Petiotweine haben den Vorzug vor anderen Weinen, daß sie besser transport- resp. exportfähig sind. Namentlich soll eine weitgehende Ausnutzung der Trester von eingeführten italienischen Rotweinmosten stattfinden. Diese durch Aufgüsse von Zuckerwasser entstandenen Getränke enthalten dieselben Bestandteile wie die Traubenweine.

In den genannten Fällen wird der durch Gesetz vorgeschriebene, durch die Verdünnung aber verloren gegangene Mindestgehalt von Mineralbestandteilen und Extraktstoffen dadurch wiederhergestellt, daß man dem Getränk etwas Birnen- oder Rosinenmost zusetzt, welche solche Bestandteile in Hülle und Fülle enthalten. Außerdem war der Bundesrat wegen der Mannigfaltigkeit der Naturweine genötigt, den Mindestgehalt sehr weit zu rücken. Schon innerhalb dieser Grenzen werden unzählige Mengen von Hektolitern Wein mittels der chemischen Wissenschaft „analysenfest" gemacht[2].

3. die Herstellung von Wein durch Vergärung von Rosinen oder Korinthen in Wasser[3]. Es werden anscheinend kolossale Mengen von Rosinenwein hergestellt, die alle Bestandteile des Weines im Sinne des Gesetzes von 1892 enthalten. Die Rosinen — ein Produkt des Südens — sind ja auch Weinbeeren, die sogar bis zur höchsten Reife gebracht sind. Sie haben nur an Aroma und Bouquet verloren. In Frankreich, wo seit 1890 für Rosinenwein Deklarationszwang und

[1] Eine vortreffliche Schilderung der Fälschungsmethoden finden wir in Hamms Weinbuch, Leipzig 1874, S. 89—95.

[2] Siehe das Referat des Landesdirektors Sartorius-Wiesbaden „Über die Jahresberichte der landwirtschaftlichen Centralvereine für 1895" und dasjenige des Geheimrats Prof. Dr. Maercker „Über die Technik der Weinbereitung" in der Sitzung des Landes-Ökonomie-Kollegiums vom 6. Februar 1897. Landwirtsch. Jahrbücher des L.-Ök.-Koll. Bd. 26, Erg.-Bd. 1, 1897, S. 170 resp. 206.

[3] Siehe Drucksachen des Reichstages Nr. 766, a. a. O. S. 4187.

Besteuerung besteht, wurden im Jahre 1891 1 700 000 hl Wein auf diese Weise fabriziert. Aus 100 kg Rosinen lassen sich 4 hl Wein herstellen, 1 hl würde also nur 10 Mk. kosten, der Liter also 10 Pf. Die Verwendung von Rosinen oder Korinthen kann auch dadurch erfolgen, daß man sie beim Gallisieren an Stelle der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffe verwendet. Es ist so eine unbegrenzte Vermehrung des Weines möglich, da die Rosinen Extraktstoffe und Mineralbestandteile in konzentrierter Form enthalten. Das Gleiche gilt von der Verwendung von Rosinen bei der Herstellung von Tresterwein. Schließlich können die Rosinen und Korinthen auch noch zur höheren Bewertung von Weinen benutzt werden, indem man sie *ohne* Zusatz von Wasser dem Moste beigiebt. Man kann schon aus der ungeheuren Einfuhr von Rosinen und Korinthen, welche sich seit dem Jahre 1880 bedeutend gesteigert hat, schließen, daß ein großer Teil derselben zur Weinfabrikation Verwendung findet. Man dürfte vielleicht in dieser Annahme bestärkt werden, wenn man die Einfuhr von Rosinen und Korinthen in den einzelnen Monaten des Jahres verfolgt. Die Wintermonate, besonders aber der November, haben die größte Einfuhr aufzuweisen. Es ist dies die Zeit, in der gekeltert wird resp. in der sich bei den jungen Weinen die Notwendigkeit eines Zusatzes von Zucker und extraktreichem Rosinenmost herausstellt. Nachfolgende Übersichten mögen über die Einfuhrmengen in den einzelnen Jahren resp. Monaten Auskunft erteilen.

Einfuhr von Korinthen und Rosinen von 1880—1898.

im Jahre	Korinthen Doppelcentner	Rosinen Doppelcentner	Zusammen Doppelcentner
1880	49 375	78 363	127 738
1881	64 263	93 119	157 382
1882	62 157	86 326	148 483
1883	73 276	105 553	178 829
1884	75 867	125 195	201 062
1885	78 949	131 091	210 040
1886	71 389	132 294	203 683
1887	74 319	150 223	224 542
1888	100 861	150 087	250 948
1889	93 288	165 591	258 879
1890	102 954	174 509	277 463
1891	92 227	166 808	259 035
1892	106 390	193 766	300 156
1893	135 525	206 657	342 182
1894	104 068	228 687	332 755
1895	158 153	328 459	486 612
1896	266 607	314 984	581 591
1897	224 237	304 954	529 191
1898	166 353	264 457	430 810

Einfuhr von Korinthen und Rosinen nach Monaten in den Jahren 1892, 1897, 1898.

Monat	1892 Doppelcentner		1897 Doppelcentner		1898 Doppelcentner	
	Korinthen	Rosinen	Korinthen	Rosinen	Korinthen	Rosinen
Januar . . .	1 086	14 227	30 355	33 351	20 554	33 044
Februar . . .	8 027	11 638	15 378	15 936	9 570	16 780
März	7 606	8 509	22 859	18 574	6 014	18 122
April	8 386	6 208	21 928	21 255	4 406	19 703
Mai	8 315	9 426	7 962	22 921	6 518	16 890
Juni	7 816	10 237	8 541	23 994	5 533	14 451
Juli	8 892	12 753	22 633	35 969	13 795	32 743
August . . .	4 995	6 377	8 060	10 775	5 346	11 894
September .	4 193	6 393	8 933	9 265	6 606	11 040
Oktober . . .	11 736	23 049	25 305	16 798	26 147	25 451
November . .	14 063	55 795	27 902	44 275	41 063	38 108
Dezember . .	11 495	29 154	14 381	51 811	20 801	26 231

4. Durch Verwendung künstlicher Bouquetstoffe werden heute kleine, sonst wertlose Weine zu Qualitätsweinen vom feinsten Aroma gemacht. Das Aroma oder Bouquet des Weines besteht in äußerst geringen, chemisch nicht festzustellenden ätherischen Ölen. Der Verkaufswert der Weine wird durch die Hinzufügung fehlender Bouquets bedeutend erhöht und stellt die nicht damit versetzten Weine vollständig in den Schatten. Wie sehr die Verwendung von Bouquetstoffen um sich gegriffen hat, geht schon daraus hervor, daß sich Fabriken mit der Anfertigung derselben beschäftigen und in den Tageszeitungen täglich diesbezügliche Annoncen zu finden sind. Bei Bestellung dieser Bouquets braucht man nur anzugeben, welchen Charakter der betreffende Wein bekommen soll, ob Rüdesheimer, Niersteiner, Bernkastler Doktor u. s. w. Sämtliche Bouquets kosten nur ca. 5 Mk. pro kg, erstklassige ein wenig mehr. Alle diese Manipulationen sind zwar verboten; sie werden aber zur Zeit in Hülle und Fülle vorgenommen, weil sie durch den Chemiker niemals festgestellt werden können. Nur eine „gute Weinzunge" wird die Verfälschung herausschmecken. Indessen giebt es wenig von solchen „guten Zungen" in Deutschland[1].

Interessant sind die Versuche, welche die Obst- und Weinbau-Lehranstalt in Geisenheim mit Wein-Verbesserungen resp. Fälschungen

[1] Über das Erkennen der charakteristischen Eigenschaften der Weine durch die Zunge siehe Otto Beck, a. a. O. S. 7.

angestellt hat. Sie wurden dem Landes-Ökonomie-Kollegium in der erwähnten Sitzung vom 6. Februar 1897 durch Kostproben demonstriert[1]. Einige dieser Versuche mögen hier wiedergegeben werden:

1. 1881er Gaualgesheimer mit 13,3 ‰ Säure war durch Zusatz von 1/3 Wasser ein durchaus trinkbares, schmackhaftes Produkt geworden. Bei Zusatz von 100 Liter Wasser zu 100 Liter Most hatte er den Weingeschmack überhaupt verloren, er war auch nicht mehr analysenfest. Ein Zusatz von Birnenmost machte ihn jedoch wieder analysenfest, so daß die Fälschung von keinem Chemiker herausgefunden und der Wein ruhig verkauft werden konnte.

2. Rosinenwein, mit Reinzuchthefe vergoren, war ein ganz brauchbarer, guter Wein. Er hätte dem deutschen Wein entschieden Konkurrenz machen können. Auch er war analysenfest, zugleich aber billig. Für 12 Mk. konnten 100 Liter hergestellt werden.

3. Ein 1896er Geisenheimer war durch Zuckerlösung allzu sehr verdünnt, so daß er nicht mehr nach Wein schmeckte. Man machte aus dieser Flüssigkeit mit Leichtigkeit analysenfesten Wein, indem man italienischen Rotwein (billigen Barlettawein), und zwar 1/5 der Quantität, hinzusetzte. Dadurch war der schönste Bordeaux fertig, wie er als St. Estèphe, Medoc u. s. w. in den Handel geht.

Über versuchsweise Kunstweinbereitung wird auch in den „Önologischen Jahresberichten" gesprochen[2]. Man setzte 75, ja 100 % Zuckerwasser einem aus fast unreifen Trauben bereiteten, saueren Wein zu. Die Analyse mußte den Wein als „Wein" bezeichnen. Eine Kostprobe ergab dieselben Resultate, namentlich wenn etwas Tresterwein zugesetzt war. Schon in den dreißiger Jahren wurde Bordeauxwein aus gewöhnlichem Wein mit Himbeersaft, Weingeist und Veilchenwurzel, sowie Madeirawein aus Rosinen und Malzextrakt dargestellt[3]. Das Gefährliche für die Weinproduzenten ist dabei, daß die Kunstweine geradezu zu Spottpreisen auf den Markt geworfen werden. Eine Mannheimer Firma soll z. B. 1000 Liter Wein für 175 Mk. angeboten haben, ebenso eine Hamburger Firma den Hektoliter für 25 Mk. Aus der Pfalz sollen schon Weine für 16 Pf. pro Liter geliefert

[1] Landwirtsch. Jahrbücher des L.-Ökon.-Koll. Bd. 26, Erg.-Bd. 1, 1897, S. 209.

[2] Jahrgang 1886, S. 151.

[3] Hellenthals Hülfsbuch für Weinbesitzer und Weinhändler oder der vollkommene Weinkellermeister, von Wiese, Pesth 1838, S. 270/271.

werden. Dieselben sind zwar „analysenfest", aber sicher bis ins Unendliche gestreckt.

Ans Tageslicht kommt die Kunstweinfabrikation durch die Untersuchung des fertigen Produktes — wenigstens, wenn sie schlau betrieben wird — nicht. Höchstens durch Anzeigen von Angestellten, durch Überraschen während der Fabrikation oder durch sonstige Zufälle kommen diese Arten der Weinverfälschung zum Vorschein. Trotzdem sind die Strafprozesse über Weinverfälschungen nicht selten; allerdings kann häufig genug den Angeklagten eine Schuld nicht beigemessen werden. Die Weinverdünnung geht heute so weit, daß die Kleinhändler Proben, die ihnen von anderen Händlern zum Kauf angeboten werden, erst an die Versuchsstation in Geisenheim schicken, mit der Anfrage, ob es „reiner Naturwein" wäre. Der Chemiker kann dies aber garnicht feststellen. Die Station giebt daher die Antwort: „Es ist ein Wein, der kein Kennzeichen bietet, woran man ihn als gefälschten erkennen könnte."

Bei der Weinbehandlung kommt es heute hauptsächlich darauf an, daß der Wein analysenfest ist; gleichgültig bleibt es, wieviel er noch mit dem eigentlichen Traubensafte gemein hat. Man schimpft häufig viel über die Weinfabrikation in Frankreich; in Deutschland hat dieselbe sicherlich auch schon einen nicht zu unterschätzenden Umfang angenommen. Ein Zeichen dafür, wie weit schon bei uns das Gefühl für naturreine Weine verloren gegangen ist, ist der Umstand, daß man unter „St. Estèphe, St. Emilion" überhaupt nicht mehr einen französischen Wein versteht, sondern nur Gattungsnamen für billige Weine geringerer Qualität mit französischem Charakter, die mit Sprit und Wasser versetzt und auch unter dem Namen „façon nommée" verkauft werden.

Man irrt sich außerdem, wenn man annimmt, daß die erwähnten Arten von Weinverfälschungen die allein vorkommenden sind. Die in der bisher angegebenen Weise hergestellten resp. verfälschten Getränke schädigen wenigstens nicht die Gesundheit des Konsumenten und enthalten immer noch mehr oder weniger eine größere Anzahl von Bestandteilen des Weines. Daneben aber werden auch zahlreiche Getränke als „Wein" verkauft, welche auch nicht den geringsten Schimmer von Traubensaft haben und häufig unter Verwendung gesundheitsschädlicher Mittel schmackhaft und farbig gemacht worden sind. Als Farbstoffe werden genannt: Fuchsin, Blausalz, Rotholz, Kirschsaft, Heidelbeersaft, rote Rüben, Hollunderbeeren, Alaun, Gips, Fliederbeeren, Campecheholzextrakt, Klatschrosen, rote Rosen, Cochenille,

Sandelholz, Önocyanin u. s. w. Quitten sollen dem Wein ein sehr feines Bouquet geben. Ferner werden in der Weinfabrikation verwendet: Weingeist, bittere Mandeln, Fuselwein, Nußbranntwein, Gewürznelken, Essigäther, Salpeteräther, Honig, Chinaessenz, Ligusterbeeren, Malvenfarbe, Hollunderssaft, Teeressenz, Karamel, kupferweißes Eisenvitriol, Florentiner Veilchenwurzelextrakt u. s. w. Im Hinblick auf die Verwüstungen der Weinberge durch die Reblaus in Frankreich schlug A. Deleuil als Ersatz für die Rebe eine Varietät der roten Rübe vor. Das daraus gewonnene Getränk sollte ebenso gut schmecken wie südfranzösischer Traubenwein. Ebenso wurden seiner Zeit in Frankreich 250 000 Ballen von Blütenblättern des in Indien wachsenden Bassiabaumes eingeführt, welche, getrocknet, einen „vorzüglichen Wein" liefern sollen.

Indessen dürfte bei uns die Gefahr ausgeschlossen sein, daß in der zuletzt angegebenen Weise übermäßig große Mengen von Kunstwein hergestellt werden. Denn diese werden meist bei der chemischen Untersuchung als verfälscht erkannt.

Den Fabrikanten der Kunstweine kommt allerdings der Umstand zu gute, daß das große Publikum eigentlich selten einen Wein zur Analyse giebt, da dies mit erschwerenden Umständen verknüpft ist. Begünstigt wird die Kunstweinfabrikation auch durch die Art der Konsumtion in den Großstädten. Jeder Kleinhändler, ob Materialist oder Cigarrenhändler, ob Bierwirt oder Schnapsverkäufer, hält Weine zum Verkauf dar. An und für sich ist dies nichts Tadelnswertes, wenn man namentlich daran denkt, daß auch den arbeitenden Klassen der Konsum billiger Rotweine ermöglicht werden soll. Indessen gehört meist schon ein ziemlicher Optimismus dazu, wenn man glauben soll, daß die dort verkauften Getränke überhaupt mit „Wein" etwas gemein haben. Derartige Geschäfte kaufen den Wein meist vom Kleinhändler, der also auch verdienen will. Es wird diesem aber häufig nicht mehr als 40—60 Pf. für die Flasche bezahlt. Was soll nun für diesen Preis geliefert werden? Noch toller geht's in den sogenannten Restaurationen mit Damenbedienung her, die gewöhnlich unter der Flagge „Wein und echte Biere" segeln. Hier müssen 4—5 Mk. für das abgeschmackteste Essigwasser bezahlt werden. Aber auch die Preise in feineren Bierlokalen und Hotels stehen meist in gar keinem Verhältnis zu den Preisen, welchen die Restaurateure selbst zahlen. Auf Hochzeiten und Diners wird die Flasche Wein gewöhnlich mit 3—5 Mk. bezahlt; der Restaurateur giebt höchstens 1,00—2,50 Mk., also die Hälfte bis ein Drittel, dafür aus. Wären

die dargebotenen Gewächse immer so naturrein, wie sie gut schmecken, so wären sie dem Restaurateur nicht für einen so billigen Preis zugänglich.

Aus allen diesen Schilderungen glauben wir entnehmen zu können, daß der Schutz, den das Weingesetz der Weinproduktion gewähren sollte, nicht eingetreten ist. Durch das große Angebot billiger Kunstweine müssen die Preise der Naturprodukte unbedingt herabgedrückt werden. Von einem weniger gewissenhaft Denkenden könnte allerdings eingewendet werden, daß die Winzer doch dann auch ihre Weine vermehren sollten, anstatt ihr reines Naturprodukt Anderen zur Verdünnung und Verarbeitung zu überlassen. Indessen ist der kleinere und mittlere Winzer diesen Manipulationen garnicht gewachsen. Wenn das hergestellte Getränk „analysenfest" sein soll, so gehört zu seiner Bereitung doch ein umfassender Schatz von Erfahrung und Kenntnissen der Chemie, sowie der Besitz von Wagen, Säure-, Alkohol- und Zuckermessern, vor allen Dingen aber ein hinreichendes Kapital. Auf einer Kreisversammlung des Rheinischen Bauernvereins im März 1898 betonte der Präsident des Mayschoßer Winzervereins[1], daß schon ein kleiner Teil der Winzer die Weinfälschung gelernt habe, und zwar an der Mosel. Die Winzer der Ahr und des Rheins wären gegen die Kunst- und Verschnittweine und gegen übermäßigen Zuckerzusatz, während man an der Mosel von einer zeitlichen und quantitativen Begrenzung der Verzuckerung nichts wissen wolle. Viele Großwinzer würden sich wiederum schaden, wenn sie an ihren Qualitätsweinen eine Vermehrung vornehmen wollten; es soll aber doch vorkommen, daß Großwinzer kleinere Weine ihres Ortes aufkaufen und durch entsprechende Behandlung verbessern.

Wohl wären die kleineren Winzer durch ihre Vereinigung zur Genossenschaft in der Lage, sich die entsprechenden Einrichtungen zu verschaffen. Indessen wird eine Genossenschaft mit strenger Reellität stets weiter kommen. Sind es doch noch nur unsaubere und unlautere Elemente, die sich mit der Weinfälschung befassen. Unsere altrenommierten Weinfirmen sind selbstverständlich hier von allem Verdacht befreit. Um so mehr bedienen sich aber die reellen Weinhandlungen der im § 3 des Weingesetzes als erlaubt und rationell hingestellten Methoden.

Die Winzergenossenschaften aber thun auch dies nicht einmal;

[1] Winzer-Vereins-Blatt, Nr. 3, 1898.

hierin scheint ihr Hauptfehler zu liegen. Der einzelne Kleinwinzer ist zu ohnmächtig zur Vornahme einer rationellen Behandlung seiner Weine. Die Genossenschaft aber soll doch gerade dem kleinen Weinbauern die Vorteile des Großbetriebes verschaffen, wenigstens soweit sie es überhaupt kann. Sie soll also auch alle nur im Großbetriebe möglichen Manipulationen, welche für eine rationelle Weinbehandlung von der gesamten Fachwelt als notwendig und rationell hingestellt werden, in ihrem Betriebe anwenden. Hierin soll ja gerade der Segen der genossenschaftlichen Vereinigung liegen. Der Abgeordnete Schenck hatte sich z. B. in der dritten Lesung des Weingesetzes im Plenum des Reichstages nur in der Hoffnung auf die Thätigkeit der Winzervereine dazu bestimmen lassen, für die Deklarationsfreiheit einzutreten[1]. Er erklärte dabei folgendes: „Ich bin der Meinung, daß der kleine Weingutsbesitzer die Verbesserung des Weines sehr oft selbst vornehmen kann und soll; sie haben auch den richtigen Weg beschritten, um sich die Vorteile der Weinverbesserung zu sichern, indem sie zu Winzergenossenschaften zusammengetreten sind, um sich durch gemeinsame Thätigkeit die Vorteile des Großbetriebes zuzueignen." Die heutigen Winzervereine blicken verachtend sowohl auf das Verschneiden wie auf die Verbesserungsmethoden, welche der § 3 des Weingesetzes besonders aufführt. Der Präsident des Mayschoßer Winzervereins tadelte zwar auf der erwähnten Kreisversammlung des Rheinischen Bauernvereins das Zuckern und Verschneiden der Weine seitens der Moselwinzer. Sind es doch aber gerade die Winzer an der Mosel, welche gute Erfolge bei dem Absatz ihrer Weine haben. Die auf der Höhe der Zeit stehenden Händler klären ihren Wein mittels Hausenblase oder anderer mechanisch wirkender Mittel, sie machen ihn haltbar durch geringe Zusätze von Tannin, Alkohol u. s. w., sie schönen ihn auch. Vor allen Dingen verstehen sie es meisterhaft, die überschüssige, oft recht lästige Säure unserer Weine durch reinen, gefällten kohlensaueren Kalk oder durch Gallisieren zu entfernen. Gerade die Entsäuerung unserer Weine ist ein so hochwichtiges Erfordernis. Die Winzervereine aber gestatten nur einen geringen Zusatz von reinem Kandiszucker vor der Gärung; der Zucker versüßt wohl den Wein, entfernt aber nicht die Säure. Infolgedessen leiden die Weine von Winzergenossenschaften häufig an zu großem Säuregehalt. An und für sich ist ja das Streben der Winzervereine, das Publikum wieder an den Genuß naturreiner Weine zu gewöhnen,

[1] 207. Sitzung des Plenums vom 30. März 1892, Bd. VII, S. 5139 ff.

gewiß sehr lobenswert. Aber ihr Ziel dürften sie dabei schwerlich erreichen. Der Geschäftsmann muß sich eben dem Geschmacke des Publikums anpassen. Thut er es nicht, so geht der Zeitgeist über ihn hinweg und überläßt ihn seinem Untergange. Da das große Publikum keinen Geschmack mehr an saueren Weinen hat, so müssen die Genossenschaften unbedingt für Entsäuerung Sorge tragen. Bisher aber haben sie jene Verbesserungsmethoden für Plantscherei gehalten. Nur die Vereine zu Honnef und Unkel bringen nicht nur eigenes Fabrikat zum Absatz, sondern treiben auch mit aufgekauften Weinen Handel. In einer Denkschrift, betreffend die Weinfrage in Elsaß-Lothringen, betonte auch die Straßburger Handelskammer, daß die Winzervereine ihr Hauptaugenmerk auf die Verbesserung der Produkte und deren Anpassung an den Geschmack des Publikums zu richten hätten[1]. Indessen werden sich die Winzervereine schwerlich zu einer Änderung ihrer bisherigen Betriebsweise entschließen. Sie setzen ihre Hoffnungen, abgesehen von der Erhöhung der Zölle, auf eine Reform des Weingesetzes von 1892. In den letzten Jahren ist allerdings schon viel über eine solche diskutiert worden. Die Winzer selbst haben ihren Wünschen durch mehrfache Petitionen Ausdruck gegeben. Der Rheinische Bauernverein hat z. B. in einer Petition an den Reichstag u. a. den Vorschlag gemacht, daß

1. die Fabrikation von Kunst-, Trester- und Hefenweinen unter schweren Strafen verboten wird;
2. der Zusatz von reinem, vergärbarem Zucker von 15 % des Gesamtvolumens, uud zwar bei der Hauptgärung vom Beginn der Lese bis spätestens 15. Dezember gestattet wird[2].

Der nassauische Bauernverein hat im Jahre 1898 nur das Verbot der Kunstweinfabrikation empfohlen. Dagegen glaubten die Rheingauer Winzer von jeglicher Verbesserung der Weine, also auch selbst vom Zuckerzusatz absehen zu können. Das Landes-Ökonomiekollegium hat auf Grund eines Beschlusses vom 5. Februar 1898 den Minister ersucht, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß

---

[1] Winzer-Vereins-Blatt Nr. 3, 1898.

[2] Schon zur Beratung des Weingesetzes von 1892 war vom Abgeordneten Gröber ein Antrag eingebracht worden, der die Verzuckerung nur bis zum 1. Februar des auf die Weinlese folgenden Jahres gestatten wollte. Derselbe ist jedoch zurückgewiesen worden. Drucksachen des Reichstages Nr. 816, Anlageband 6, I. Session der 8. Legislaturperiode 1890/92, S. 4336.

1. als Naturwein nur dasjenige Getränk angeboten und verkauft werden darf, welches aus alkoholischer Gärung des Traubensaftes ohne irgend einen Zusatz entstanden ist;
2. daß die maßlose Vermehrung des Naturweines mit Wasser und Zucker gesetzlich wirksamer als bisher beschränkt werde (eine zeitliche Beschränkung des Zusatzes von Wasser und Zucker zum Weine erscheine nicht zweckmäßig);
3. daß die Herstellung und der Vertrieb des Kunstweines ganz verboten und von der Einführung einer Reichssteuer auf Kunstwein abgesehen wird;
4. daß nach Ablauf der gegenwärtig zu Recht bestehenden Handelsverträge das Verschneiden von Weißwein mit Rotwein und der Vertrieb des so hergestellten Weines als Rotwein verboten wird;
5. daß unter allen Umständen die seitens des Bundesrats bestimmten Grenzzahlen für den Extrakt- und Aschengehalt aufgehoben werden.

Extremere Forderungen stellt der deutsche Weinbauverein, welcher jeden Zusatz von Wasser und Sprit verbieten will.

Am weitesten ist wohl der Bund der Landwirte in einem im Jahre 1897 ausgearbeiteten Entwurfe gegangen. Er will die Deklarationspflicht aller Kunst-, Façon- und verlängerten Weine, die Anzeigepflicht der Fabrikationsstätten, Überwachung des Rohmaterials und eine scharfe Kellerkontrolle einführen; außerdem verlangt er eine starke Besteuerung des Kunstweines.

Im Reichsamt des Innern haben schon seit langer Zeit Konferenzen über die Reform des Gesetzes stattgefunden. In der Sitzung des Plenums des Deutschen Reichstags vom 23. Januar 1899 wurde vom Abgeordneten Schmitt-Mainz eine Interpellation vorgebracht, ob bezw. wann eine Novelle zum 1892er Weingesetz zu erwarten sei. Es knüpfte sich hieran eine kleine Debatte, in welcher der Staatssekretär Graf Posadowsky die Erklärung abgab, daß im Anfange des Februar im Reichsgesundheitsamte eine Sachverständigenkonferenz zusammentreten würde. Das Ergebnis der Arbeiten dieser Konferenz, des sogenannten Weinparlaments, war der Entwurf eines neuen Weingesetzes, wie er in der „Weinzeitung" veröffentlicht worden ist. Indessen sollte dies noch nicht der definitive Entwurf sein; er wurde nämlich erst den verbündeten Regierungen zur Begutachtung übersandt. Nach den Erklärungen des Staatssekretärs Posadowsky auf die Interpellation Deinhard und Genossen in der Reichstagssitzung

vom 27. April 1900 sind jedoch gegen die damalige Fassung des Entwurfs zum Teil nicht unberechtigte Einwürfe erhoben worden. Es sei deshalb im Reichsamt des Innern unter Zuziehung eines kleineren Kreises von Sachverständigen ein neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der wesentlich kürzer wäre und den Charakter eines Notgesetzes trüge. Dieser neue Entwurf sei zunächst dem preußischen Staatsministerium vorgelegt worden, um die preußischen Stimmen zu sichern. Es läßt sich vermuten, daß die Verhandlungen über den Entwurf jetzt abgeschlossen sind, und sich der Reichstag beim Beginn der nächsten Tagung damit zu beschäftigen haben wird.

Die wichtigsten Bestimmungen des in der „Weinzeitung" veröffentlichten Entwurfs sind folgende:

1. Das Verbot der gewerbsmäßigen Herstellung der Trester-, Rosinen- und Hefenweine, sowie der Bereitung von Kunstweinen mittelst Säuren, Essenzen und dergl. Dagegen ist der Zusatz von technisch reinem Rohr- oder Rübenzucker, sowie technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, zulässig, wenn dadurch der Wein verbessert wird, ohne daß seine Menge erheblich vermehrt wird;
2. die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, jederzeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen;
3. die vorgesehenen Strafen sind erhöht;
4. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. bleiben ebenso wie die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen vom 6. Juli 1898 unberührt.

Ein Verbot der Verschnittweine ist hiernach nicht beabsichtigt; man hat dabei wohl die Interessen der Konsumenten, welche die billigeren Verschnittweine gern trinken, berücksichtigt. Außerdem würde sonst Frankreich das Verschnittgeschäft wieder an sich bringen. Steht es doch noch sehr in Frage, ob sich das Verbot wirksam durchführen ließe. Aus ähnlichen Gründen dürfte man von einer zeitlichen Begrenzung der Verzuckerung Abstand genommen haben [1].

[1] Siehe Drucksachen Nr. 766, a. a. O. S. 4169. Ferner das Referat des Geheimen Oberregierungsrats Dr. Thiel in der Sitzung des L.-Ök.-Koll. vom

Gegen dieselbe hat auch der Abgeordnete Schenck bei den Beratungen über das Weingesetz von 1892 ausgeführt, daß sie nur den kleinen Winzer treffen würde, der durch seine Nachbarn kontrolliert werden kann. Die Weinhändler könnten aber selbst noch nach der sechsten Gärung ungestraft hinzusetzen.

Die bisherige Deklarationsfreiheit für gallisierte Weine hat die Regierung in dem Entwurfe aufrecht erhalten. Nur ist an Stelle der Grenzzahlen anscheinend die Bestimmung getreten, daß keine übermäßige Vermehrung der Weine stattfinden soll. Ob der so eingeschlagene Weg besser zum Ziele führen wird als der bisherige, scheint uns doch sehr fraglich zu sein. Denn der Begriff der „Übermäßigkeit" ist doch ein sehr dehnbarer. Zweitens aber glauben wir nicht, daß selbst die eingehendste polizeiliche Kellerkontrolle einer übermäßigen Vermehrung der Weine wird vorbeugen können. Andererseits halten wir auch den Deklarationszwang gallisierter Weine für zwecklos. Denn ein schlauer und gewiegter Händler würde doch nicht deklarieren, weil eben der Zusatz von Zuckerlösung nicht festzustellen ist. Die wichtigste Bestimmung des veröffentlichten Entwurfs ist aber entschieden diejenige, daß an die Stelle des bisherigen Deklarationszwanges für Kunstweine ein gänzliches Verbot ihrer Fabrikation treten soll. Auch hiermit würde ein Schlag ins Wasser gethan werden. Durch die vorgesehene polizeiliche Kellerkontrolle kann zwar die Kunstweinfabrikation etwas erschwert, aber nicht beseitigt werden. Denn die Weinfabrikanten werden schon Lokalitäten ausfindig machen, die den Augen der Polizei entrückt sind. Es wäre mit solchen Weinfabriken dann ähnlich wie jetzt mit Falschmünzerwerkstätten. Solche werden verhältnismäßig selten aufgedeckt, trotzdem genug falsche Münze im Kurse ist. Daneben kann man voraussetzen, daß die polizeilichen Organe für die Weinfabriken nicht ein so rühriges Interesse entwickeln werden, wie für die Falschmünzer, da in letzterem Falle doch viel höhere Staatsinteressen in Frage kommen. Ist das Fabrikat aber erst in den Verkehr gelangt, so ist es dem Chemiker nicht mehr möglich, an dem zum Verkauf gestellten „Wein' durch Analyse festzustellen, ob vorher heimlich fabrizierter Rosinen- oder Halbwein beigemischt ist, resp. ob derselbe nicht ausschließlich aus Rosinen hergestellt ist. Auf die wenigen „guten Weinzungen" wird man sich aber nicht verlassen können, namentlich nicht im nördlichen und

---

6. Februar 1897: „Die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung über Wein", Landw. Jahrbuch des L.-Ök.-Koll., Bd. 26, Erg.-Bd. 1, 1897, S. 213 ff.

östlichen Deutschland. Man kann außerdem vermuten, daß die Kunstweine dann als ausländische Gewächse in den Verkehr gebracht werden.

Es dürften also durch die Analyse später ebensowenig Fälle der Weinfälschung aufgedeckt werden wie jetzt. Das gefährlichste aber bei dem ganzen Verbot der Kunstweinfabrikation ist der Umstand, daß das Ausland die Herstellung und Lieferung derselben übernimmt. Wissen wir doch, in wie hoher Blüte schon jetzt die Weinfabrikation in Frankreich steht. Beim Weißwein dürfte allerdings der Zoll von 20 Mark ein Hindernis sein. Der Rotwein aber kann als Verschnittwein schon für 10 Mark pro Doppelcentner eingeführt werden. Es würde sich gewiß ein als „Verschnittwein" eingeführtes Rotweinfabrikat immer noch billiger stellen als ein Naturwein. Wenn auch dann der Verschnitt in Deutschland unter Kontrolle und nur bis zu einer gewissen Grenze gestattet ist, so dürfte er doch zu einer nicht unwesentlichen Vermehrung hiesiger Weine beitragen. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die nicht unbedeutende Steigerung der Einfuhr von französischem Rotwein zum Verschneiden (zu 10 Mark pro Doppelcentner) darauf zurückzuführen ist, daß es vielfach Fabrikate sind, denn italienischer Naturwein wäre doch billiger als französischer.

c. Vorschläge zu einer Reform und ihre Wirkungen auf die Lage der Kleinwinzer.

Durch die besprochenen Mittel scheint somit das Übel nicht geheilt und der deutschen Weinproduktion nicht der beabsichtigte Schutz gewährt werden zu können. Es fragt sich nur, ob es einen Weg giebt, auf dem man, wenn auch nicht ganz, so doch annähernd zum Ziele gelangt. Das punctum saliens bei der ganzen Frage ist, daß dem Chemiker die Möglichkeit verschafft wird, festzustellen, ob ein ihm zur Analyse übergebenes Getränk wirklich entstanden ist durch alkoholische Gärung von Traubensaft unter alleiniger Benutzung der durch das Weingesetz erlaubten Mittel. Allgemein für jedes als „Wein" verkaufte Getränk ist dies, wie wir gesehen haben, nicht möglich, da auch Kunstwein analysenfest ist. Dagegen dürfte die Feststellung für den Chemiker bedeutend erleichtert sein, wenn es sich um einen Wein handelt, der aus einer bestimmten Weinbergslage resp. aus einem bestimmten Fuder eines Jahrgangs stammen soll. Denn hier könnte der Chemiker bei der Analyse durch Vergleiche dieses Getränkes mit einer Probe des wirklich aus dieser Weinbergslage oder aus diesem bestimmten Fuder stammenden Weines mit viel größerer Sicherheit

feststellen, ob beide in ihrer Zusammensetzung so sehr voneinander abweichen, daß das gesetzlich Erlaubte überschritten ist resp. daß überhaupt ein Falsifikat vorliegt. Gewisse Hauptbestandteile müssen in beiden Proben in gleichen oder in annähernd gleichen Verhältnissen vorhanden sein. Differiert z. B. der Tanningehalt bei beiden Proben um ein bedeutendes, so wird man event. auf eine allzu große Verdünnung schließen können. Die Proben allein können dabei doch analysenfest sein. Enthält andererseits eine Probe einen Stoff, den die andere überhaupt nicht aufweist, so muß eine Beimischung fremder Stoffe resp. anderen Weines stattgefunden haben. Diese Betrachtungsweise dürfte uns den Schlüssel geben zu einem Wege, der mindestens besser zum Ziele führt als der bisherige.

Es wäre dabei ein Deklarationszwang für die Herkunft der Weine nötig. Es müßte also auf jedem Fasse, auf jeder Flasche die Gemarkung, der Name des Besitzers und die specielle Lage des betreffenden Weinbergs, sowie der Jahrgang angegeben werden. Praktisch wäre es, die Fuder eines Jahrgangs innerhalb der Gemarkung oder innerhalb einer großen Besitzung zu numerieren, so daß es hieße: „Fuder Nr. 180 der Gemarkung St. Goar, Jahrgang 1896" oder: „Fuder Nr. 23 des Grafen Kesselstadt, Jahrg. 1891." Die Numerierung könnte event. durch die Ortsbehörde amtlich beglaubigt werden. Wenn man sich aber mit dem Deklarationszwange bezüglich der Herkunft nicht befreunden sollte, so könnte man doch wenigstens eine Bestimmung erlassen, daß jeder Wein wirklich den Ursprung haben muß, der beim Verkauf angegeben wird. Es würde diese Bestimmung auch beinahe wie ein Zwang wirken, da die nicht deklarierten Weine allmählich vom Publikum boykottiert werden würden.

In der angegebenen Weise würde man auch einen lang ersehnten Wunsch der Konsumenten erfüllen. Heute ist es in Nord- und Ostdeutschland schwierig, mit Gewißheit den Wein einer bestimmten Gemarkung zu bekommen. Auf vielen Weinkarten selbst besserer Weinstuben findet man den Vermerk: „Bei den Weinen bis zu 6 Mark bezeichnet der Name nicht die Herkunft, sondern nur einen dem Weine eigentümlichen Charakter." Auch bei den teureren Weinen ist eine Garantie dafür, daß sie wirklich aus der bezeichneten Gemarkung stammen, nicht gegeben. Das ist aber wohl vielfach das Erhebende beim Weintrinken, daß man sich hineinträumt in die schönen Thäler des Rheins u. s. w. Werden doch in den Wein-Trinkliedern die schönen Berge und Höhen mit besonderer Vorliebe besungen. Die mit dem

Weintrinken verbundenen höheren Empfindungen fallen aber fort, wenn man sich mit Mißtrauen sagen muß, daß das Getränk gar nicht aus den rheinischen Bergen stammt, ja vielleicht so gut wie gar keinen Traubensaft enthält. Es kann dieses Mißtrauen nur zu einer Einschränkung der Konsumtion führen.

Wir wollen nicht verkennen, daß die praktische Durchführung dieser Gedanken auf Schwierigkeiten stößt. Schon die Bezeichnung jedes einzelnen Fuders wird einige Unbequemlichkeiten für die damit betrauten Behörden bereiten, wenngleich die entstehenden Kosten durch Gebühren aufgebracht werden können. Fordert doch die Veranlagung von Weinsteuern in den Ländern, in denen eine solche erhoben wird, noch größere Schwierigkeiten.

Ferner wird sich das vorgeschlagene System um so wirksamer durchführen lassen, je mehr die Winzer danach streben, ihre Weine selbst bis zur Flaschenreife zu behandeln, je mehr sie also überall den industriellen Teil der Weinproduktion selbst an sich bringen. Denn es wäre zu wünschen, daß die aufzubewahrende Probe in einem möglichst späten Stadium dem Weine entnommen wird; ist dieselbe nämlich von einem ganz jungen Weine genommen, so ist zu befürchten, daß der Wein im Laufe der weiteren Behandlung eine wesentlich andere Zusammensetzung erhält, und die Analyse resp. die Feststellung einer Fälschung erschwert wird. Daran wird man aber unter allen Umständen festhalten müssen, daß die Probe entnommen wird, solange sich der Wein in der Hand des Produzenten befindet. Die zurückbehaltenen Probeflaschen könnten bei den mit der Stempelung der Fässer betrauten Lokalbehörden unter amtlichem Verschluß deponiert werden. Weiteren Erwägungen wäre es anheimzustellen, ob von seiten der landwirtschaftlichen Vereine die Errichtung besonderer Laboratorien für die unentgeltliche resp. billige Untersuchung von Weinen anzustreben sei. Praktisch wäre es vielleicht auch, Verzeichnisse der in jedem Jahre und in jeder Gemarkung gekelterten Fuder zu veröffentlichen.

Ein Ausweg bliebe allerdings noch der Kunstweinfabrikation für die Umgehung des vorgeschlagenen Systems. Sie könnten nämlich ihre Fabrikate als ausländischen Wein deklarieren. Von diesen ist natürlich eine Probe zum Vergleiche bei Analysen nicht vorhanden. Indessen dürfte sich auch hier vielleicht ein Ausweg finden lassen. Man könnte auch für ausländischen Wein einen ähnlichen Deklarationszwang einführen, wie für einheimischen, allerdings keine Deklaration des Produktionsortes, sondern des Namens der Importeure

und der Nummer des eingeführten resp. aus den eingeführten Trauben gekelterten Fasses. Die amtliche Beglaubigung der Deklaration müßte zugleich bei der Verzollung geschehen. Es würde also heißen: Italienischer Rotwein, Fuder Nr. 21, importiert von Gebr. Z. Eine gewisse polizeiliche Kellerkontrolle ist natürlich bei dem vorgeschlagenen System notwendig; dieselbe ist ja aber auch in dem neuen Gesetzentwurf vorgesehen[1]. Auch von jedem Fasse ausländischen Weines müßte eine Probe zur amtlichen Aufbewahrung gegeben werden. Es ließe sich schließlich noch darüber streiten, ob man auch eine amtliche Spundversiegelung eintreten lassen soll, um zu verhüten, daß ein gestempeltes Faß mehrere Male, und zwar durch Einführen von Kunstwein, dessen Zusammensetzung genau derjenigen des betreffenden Naturweins nachgebildet ist, benutzt wird. Es würde infolgedessen stets nur soviel Wein als „ausländischer" zum Verkauf gelangen können, wie thatsächlich verzollt ist. Auch bei Verschnitten müßten natürlich die Weine, aus denen sie stammen, genau deklariert werden. Wird ausländischer Wein zum Verschnitt genommen, so müßte wiederum eine Mitwirkung der Behörden stattfinden, da ja sonst auch hier Kunstwein als ausländischer deklariert werden könnte. Eine solche Mitwirkung der Zollbehörden findet übrigens schon jetzt statt, um das Quantum ausländischen Rotweines zu kontrollieren, das nur mit dem Zollsatze von 10 Mark zu belegen ist.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir die vorgeschlagene Reform des Weingesetzes hier bis ins kleinste verfolgen würden. Sache von Fachmännern dürfte es sein, die ausgesprochenen Gedanken weiter auszubauen und in die Praxis umzusetzen. Jedenfalls glauben wir annehmen zu dürfen, daß die hier zum Vorschlag gebrachten Mittel, die gewissermaßen einen Musterschutz für die gekelterten Weine einführen, ihre großen Vorzüge vor dem heutigen und dem in dem neuen Entwurfe ausgedrückten System haben. Eine eingehende Kellerkontrolle und ein Verbot der Kunstweinfabrikation kann außerdem neben den von uns vorgeschlagenen Mitteln segensreich sein. Dem unreellen Weinplantscher dürfte allerdings der Todesstoß versetzt werden. Auch der Weinhandel würde vielleicht einige Vorteile an den Produzenten abtreten müssen, weil diese im Interesse des Rufes ihrer Gewächse die Kellerbehandlung immer mehr selbst übernehmen würden. Die Thätigkeit des Weinhändlers dürfte sich also in der Hauptsache auf den bloßen Handel mit in- und ausländischen Weinen beschränken.

[1] Sie wird verlangt in der Winzerzeitung, 1898, Nr. 8.

Vom allgemeinen Standpunkte der volkswirtschaftlichen Produktionspolitik dürfte dies aber schwerlich zu beklagen sein. Dabei darf man auch nicht vergessen, daß den Konsumenten eine gewisse Garantie geboten wird, wirkliche Naturweine zu erhalten. Vor allen Dingen würde durch das vorgeschlagene System das schon längst angestrebte Ziel, den Produzenten zu ihrem Rechte zu verhelfen, besser erreicht werden als bisher. Dem deutschen Winzerstande würde in der Hauptsache dreierlei zugute kommen, nämlich:

1. das Interesse des Publikums am Weingenusse würde erhalten, und der Konsum dadurch gesteigert werden;
2. die Kunstweinfabrikation würde nicht mehr florieren;
3. die ausländischen Weine wären infolge ihrer Deklaration dem Publikum als solche kenntlich gemacht. Dem Geschmacke desselben wäre es jedenfalls dann vollkommen überlassen, denjenigen Wein zu bevorzugen, der ihm gefällt.

Auch die Winzergenossenschaften werden natürlich durch dieses System jener Vorteile teilhaftig werden. Gerade dann würde sich so recht der Segen und die Bedeutung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zeigen. Denn der einzelne kleine Winzer könnte ja bei seiner geringen Quantität nicht einmal keltern, viel weniger die Herkunft deklarieren. Die Durchführung unserer Vorschläge würde also den Zusammenschluß der kleinen Winzer zur Voraussetzung resp. zur Folge haben. Kleinere Vereine müßten sich noch mehr als bisher zu Verbänden vereinigen, um event. eine Behandlung der Weine bis zur Flaschenreife durchführen zu können. Übrigens ist es nicht ausgeschlossen, daß sich die Winzer einer bestimmten Gemarkung auch in der angegebenen Art selbst helfen können, falls der Deklarationszwang der Herkunft nicht Gesetz werden sollte. Es könnte die Angelegenheit von den Gemeindeorganen freiwillig in die Hand genommen werden. Die Fässer resp. Flaschen müßten dann amtlich gestempelt und beglaubigte Urkunden darüber ausgestellt werden. Die Weine der Winzervereine würden hierdurch im Kleinverkauf, namentlich beim Verkauf an den Kleinhändler den Vorzug genießen, daß eine Garantie für den Ursprung derselben gegeben ist; sie hätten also auch einen gewissen Musterschutz für ihre Weine. Die Kunstweinfabrikation würde allerdings hierdurch nicht eingeschränkt werden. Die französischen Winzergenossenschaften (syndicats vinicoles) sollen durch eine derartige freiwillige Einrichtung viel Erfolge gehabt haben[1]. Sie

[1] Siehe Huber in Schmollers Jahrbuch, 1892, S. 1086.

stellen ebenfalls Ursprungszeugnisse aus, die amtlich beglaubigt werden. Übrigens dürfte auch in Deutschland der hier ausgesprochene Gedanke Vorläufer gehabt haben. Bereits im Jahre 1883 hatte die zur gesetzlichen Regelung des Verkehrs mit Wein berufene Kommission folgende Bestimmung in ihren Entwurf (unter II Nr. 1) aufgenommen[1]:

> Nur Naturwein darf unter dem Namen einer bestimmten Weinbergslage in einer Gemarkung feilgehalten oder verkauft werden.

Die Regierung hat jedoch diese Bestimmung bei der Vorlage des Entwurfs im Jahre 1887/88 (Drucksache Nr. 13) fallen lassen.

Ähnliche Gedanken enthielt der Antrag Ackermann und Genossen im Jahre 1888. Derselbe forderte im § 5 seines Entwurfs[2]:

> Ist dem Weine oder dem Traubensafte Zucker, Wasser oder Zucker in wässeriger Lösung beigesetzt worden, so darf ein solcher Wein ohne Kenntlichmachung des stattgehabten Zusatzes nur dann verkauft werden, wenn seine Bezeichnung weder den Namen einer Traubensorte, eines Weinbergbesitzers, noch den einer Weinbergslage in irgend einer Gemarkung enthält. Ebenso ist es nicht gestattet, einen solchen Wein als „Auslese" oder „Ausbruch" zu bezeichnen.

Leider ist der Antrag Ackermann im Plenum nicht mehr zur Beratung gelangt.

Die neuesten, mit der Errichtung von Centralweinkellereien verbundenen Bestrebungen der Winzervereine scheinen etwas Verwandtes mit unseren Vorschlägen zu haben. Sie wollen die Weine bis zur Flaschenreife behandeln und sich für ihre Originalweine Markenschutz verschaffen. Es werden also dann bestimmte, eigene Marken in den Handel gebracht[3].

Der in Nr. 24 des Weinbau- und Weinhandelsblattes „Der Weinmarkt" (Trier, den 1. Dezember 1900 bei Jean Zeimet) vorgeschlagene Weingesetz-Entwurf verfolgt ebenfalls dasselbe Ziel wie unsere Vorschläge, indem er in § 4 folgendermaßen lautet:

> „Ein bestimmter Lagename darf nur dem Weine der betreffenden Lage, in der er gewachsen ist, beigelegt werden."

---

[1] Drucksachen Nr. 766, a. a. O., Anlage 3, S. 4191.

[2] Verhandlungen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, IV. Session, 1888/89, Bd. V, Anlageband 2, S. 550.

[3] Dr. Ertl und Licht, a. a. O. S. 378.

Wir begrüßen diese Bestimmung mit Freuden, vermissen jedoch Sicherheitsmaßregeln dagegen, daß sie umgangen wird. Mit bloßen Strafbestimmungen wird man nicht auskommen. Mit der Einführung des von uns vorgeschlagenen Musterschutzes oder des Deklarationszwanges der Herkunft wird man entschieden besser zum Ziele gelangen. Immerhin wollen wir anerkennen, daß auch die bloße Einführung einer solchen Bestimmung doch noch bessere Verhältnisse zeitigen würde, als sie es heute sind. Gegen die anderen Bestimmungen des genannten Entwurfes sind uns gewisse Bedenken aufgestiegen, für deren Besprechung jedoch hier nicht der genügende Raum ist.

6. Ist eine dauernde Erhaltung des Kleinwinzerstandes möglich?

Die vorstehenden Betrachtungen haben gezeigt, inwiefern die Winzergenossenschaften zu einer Besserung der wirtschaftlichen Lage der Kleinwinzer beitragen. Wenn ihnen auch die Vorteile des Großbetriebes niemals ganz verschafft werden können, so darf man doch hoffen, daß die bisherigen Erfolge sich noch bedeutend steigern werden, wenn sich die Genossenschafter immer mehr die Kenntnisse einer rationellen Rebkultur und Kellerwirtschaft anzueignen und sich dem jeweiligen Geschmacke des Publikums anzupassen wissen. Die hier vorgeschlagene Reform des Weingesetzes dürfte ihnen vielleicht erhöhte Vorteile bringen.

Man darf aber nicht verkennen, daß unseren kleinen und mittleren Weinen in den italienischen Gewächsen eine Konkurrenz erwachsen ist, die im Laufe der Zeit zu einem immer größeren Feinde emporzuwachsen droht. Italien ist wegen seines gleichmäßigen Klimas von der Natur für den Weinbau bevorzugt. Unter 10 Jahren sollen in Italien ungefähr 5 gute, 4 mittlere und nur 1 schlechtes sein. Während wir pro Hektar ein Erträgnis von ca. 40 hl haben, gewinnt man in Süditalien ohne Mühe 130—150 hl. Trotzdem sind die Weinberge in Italien spottbillig. In Apulien und Sicilien kostet der Hektar 320—350 Mark, bei uns dagegen in mittlerer Lage 10 000—12 000 Mark[1]. Der Wein wächst dort sogar in der Ebene ganz gut, ebenso wie in Südfrankreich und im südlichen Österreich.

[1] Siehe Rede des Abgeordneten Weiß, 142. Sitzung des Reichstages vom 16. Dezember 1891, Bd. V, S. 3466.

Ebenso ist das Klima jahraus, jahrein das allergünstigste, wie wir es in Deutschland nur in den besten Weinjahren zu verzeichnen haben. Schon daraus, daß sich die nördliche Grenze des Weinbaues (der 51. Breitengrad) in Deutschland befindet, kann man auf die Vorteile Italiens schließen, welches zwischen dem 37,51. und 45,54. Grade liegt. In weniger guten Lagen haben wir daher meist einen saueren Wein; die italienischen Gewächse sind dagegen dunkler, stärker und säureärmer. Babo sagt mit Recht[1]: „Infolge der geringen Produktionskosten in südlichen Weinbaugegenden wird der Weinbau im Norden zurückgehen, während sich im Süden die Rebkultur immer mehr, allerdings langsam vervollkommnet. Daher das Eingehen vieler ungünstig gelegener Weinberge am Rhein." Augenblicklich ist in Italien allerdings die Kultur der Weinberge die denkbar schlechteste und uncationellste[2]. Dieselben sollen häufig mit Unkraut durchwachsen sein, nicht die geringste Mühe soll für sie verwendet werden. Von Umgraben und Düngen ist meist nicht die Rede; nicht einmal Weinbergspfähle werden verwendet. Trotzdem aber sind die italienischen Gewächse unseren mittleren und kleinen Weinen, die einer viel intensiveren Kultur unterliegen, vielfach ebenbürtig. Qualitätsweine sind es allerdings in der Regel auch nicht. Immerhin aber werden die Weine Italiens in gewissen Kreisen schon heute mit besonderer Vorliebe genossen. Noch herrscht in den Rotweingegenden Italiens meist bloß Trauben- und Maischehandel, da der kleine Winzer das Keltern nicht versteht und nicht die nötigen Betriebsmittel dazu besitzt. Der Weinhandel besteht daher hier hauptsächlich in dem Ankauf von Trauben und Maische speciell für den Export ins Ausland. Es dürfte aber die Zeit kommen, in der sich die Kultur der Rebgelände gebessert hat, in der man auch dort auf den Bau von Qualitätsweinen und deren Kellerbehandlung ein besonderes Augenmerk richtet. Die Anfänge dazu zeigen sich jetzt schon. Denn es sind bereits deutsche Küfer in besseren Weinbaugegenden Italiens angestellt, welche ihre Thätigkeit einer rationellen Weinproduktion und Kellerwirtschaft widmen sollen. Auch bestehen schon in Italien besondere Kelterei-genossenschaften.

Es kann vielleicht noch ein Menschenalter vergehen, bis sich eine solche Verbesserung der Rebkultur in Italien allgemeiner eingebürgert hat. Wenn dieser Fall aber eingetreten sein wird, so

[1] a. a. O. I, S. 384.

[2] Dumek, a. a. O., S. 8.

dürfte sich der Anbau kleiner und mittlerer Weine in Deutschland kaum noch lohnen. Die italienischen Qualitätsweine werden so billig und regelmäßig geliefert werden können, daß man sie den gallisierten deutschen Weinen mit Recht vorziehen wird. Auch die Winzergenossenschaften werden dieser Konkurrenz nicht widerstehen. Unter solchen Verhältnissen dürfte aber auch unser Kleinwinzerstand nicht mehr lebensfähig sein. Dann können die Worte Miaskowskis allgemeine Anwendung finden, daß „man das Kleingütlertum nicht da künstlich erhalten soll, wo das Klima zu rauh oder der Rebbau aus anderen Gründen nicht lohnend erscheint".

Die Krankenversicherung der Verlagsarbeiter[1].

Von

E. Schwiedland
(Wien).

Inhaltsverzeichnis.

Notwendigkeit einer Krankenversicherung der Verlagsarbeiter S. 175. — Stand der Frage de lege lata in Österreich und in Deutschland S. 180. — Das „Hausgewerbe" S. 185. — Morphologisches S. 197. — Technische Schwierigkeiten der Versicherung der Verlagsarbeiter S. 200. — Vorschläge zu deren Bewältigung S. 203.

In einer Schrift über die Regelung der Verlagsindustrien[2] habe ich als die nächstliegende Aufgabe des Staates zur Besserung der Lage ihrer Arbeiter deren Einbeziehung in die allgemeine Arbeiter-Krankenversicherung bezeichnet. Im Vergleiche zu den sonstigen Maßnahmen, welche sich im Interesse der Verlagsarbeiter darbieten, empfiehlt sich diese — zumindest was Deutschland und Österreich betrifft — dadurch, daß sie mit der geringsten Abweichung vom heutigen Zustand durchführbar ist; ihre Verwirklichung wird Beamten wie Politikern aus diesem Grunde vor anderen Schritten opportun erscheinen.

In der That: das humanitäre Princip, welches die Krankenversicherung zum Ausdruck bringt, ist auch bei Unternehmern mit Werkstattbetrieben zur Anerkennung gelangt. Es hat sich bei

[1] Vortrag aus der „Gesellschaft österreichischer Volkswirte" (Dezember 1900). Die Frage wird im nachstehenden vornehmlich vom Standpunkte Österreichs aus behandelt.

[2] Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Gutachten, dem k. k. (österreichischen) Handelsministerium erstattet. Wien 1899.

ihnen umso rascher eingelebt, als sie bloß ein Dritteil der Kosten dieser Versicherung tragen. Unternehmer, welche versicherungspflichtige Werkstätten besitzen, werden daher, gleichermaßen aus Menschlichkeitsgründen wie vom Standpunkte des Wettbewerbes aus, die Heranziehung des Verlages zur Versicherung seiner Arbeiter als entsprechend bezeichnen.

Die Öffentlichkeit wird leicht von der Notwendigkeit dieser Maßregel zu überzeugen sein, denn alle Gründe, welche für die Durchführung einer Arbeiterversicherung überhaupt sprechen, treffen in besonderem Maße für die Krankenversicherung von Heimarbeitern zu. Diese entspricht vollkommen dem Principe der Arbeiterversicherung, die bisher mit Unrecht mehr oder minder zahlreiche Kategorien von Verlagsarbeitern von ihrer Wirksamkeit ausschloß. Bildet diese Institution, wie Bödiker sagt, einen integrierenden Bestandteil des Kulturfortschrittes der Menschheit, so sprechen alle Gründe dafür, diesen Fortschritt auch auf die unteren Schichten der Arbeiterklasse auszudehnen, nicht gerade diese von jener Fürsorge auszunehmen. Und ist das Bedürfnis nach Versicherung der Arbeiter, wie er sagt[1], „ein zu großes, die Arbeitsstellung des Einzelnen zu sehr wechselnd, und die wirtschaftliche Lage manches Arbeitgebers — von dem guten Willen gar nicht zu reden — zu unsicher, als daß mit privater individualistischer Willens- und Thatkraft ein ganzer Erfolg erzielt werden könnte," so treffen diese Argumente in besonderem Maße bei Verlagsarbeitern zu! Die sachliche Begründung der Krankenversicherung — welche darin liegt, daß bei einem großen Teile der Nation Krankheit mit dem Versiegen des Einkommens und, bei der Mittellosigkeit der Betroffenen, mit einem Notstande für die Familie einhergeht — ist für Verlagsindustrielle nicht minder vorhanden, als für Fabriksarbeiter oder Handwerkergehülfen. Im Gegenteil, sie macht sich weit mehr geltend. Denn da die Löhne der Verlagsarbeiter geringer sind, als jene der Werkstattarbeiter, muß bei ihnen auch Möglichkeit wie Neigung zu freiwilliger Krankenversicherung geringer sein. Anderseits dürfte eine verhältnismäßig starke Disposition zu Erkrankungen bestehen. Sie erlangen ja ihren geringen Verdienst, aus dem noch mancherlei Regieauslagen zu bestreiten sind, welche im Werkstattbetriebe den Unternehmer belasten, nur durch längere Arbeit in hygienisch ungünstigen Werkstellen. Vermöge der Saisons und Krisen wechseln Perioden der Arbeitslosigkeit — des Elends —

[1] Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. Leipzig 1895.

mit solchen maßloser Anstrengung. Die körperliche Widerstandskraft wird schon durch vorzeitige Heranziehung zu gewerblicher Mühsal in der Kindheit, während dieser und späterhin überdies durch niedere Lebenshaltung und schlechte Wohnräume verringert. Die Einheit von Wohn- und Arbeitsstätte steigert endlich die Nachteile, welche der berufsmäßige Aufenthalt in einem Arbeitsraume oft begründet, zu ununterbrochener Wirksamkeit. In der Luft, in welcher tagsüber gewerbliche Arbeit geleistet worden, wird die Nacht verbracht; der entstandene (vegetabilische, metallische oder mineralische) Staub setzt sich in den Lungen auch während der Arbeitspausen, auch zur Schlafenszeit fest. So finden Berufskrankheiten leichter Eingang. Die Krankenpflege aber läßt, namentlich in der ländlichen Hausindustrie, fast alles zu wünschen übrig. „Erkrankt ein Mitglied der Familie, so müssen die übrigen umso angestrengter arbeiten, um den Ausfall zu decken; dabei wird naturgemäß der Kranke vernachlässigt," sagt mit Recht ein Autor[1].

Was die Verleger betrifft, werden auch sie mit dieser Versicherung sich befreunden; sie werden finden, daß dieses Übel manche gute Seiten hat — à quelque chose malheur est bon. Für's erste tragen sie bloß einen Teil der Kosten; dann erleichtert ihnen die Versicherung die Last, welche das Erkranken der Arbeiter immerhin bedeutet. Heute gewähren die Verleger in Österreich vielfach ihren erkrankten armen Hausindustriellen regellose Unterstützungen. Das Weib des Arbeiters meldet die Erkrankung beim Faktor oder beim Verleger an und bittet zugleich um Vorschuß. Das Darlehen, das sie hierauf erhält, würde in Zukunft durch Leistungen der Kasse ersetzt werden; es wäre dann kein Vorschuß „auf das Gesundwerden" des Arbeiters; seine Höhe würde nicht vom guten Willen des Verlegers abhängen, sondern die Unterstützung würde in festgesetzter Höhe fortlaufen. Freilich müßte zu derselben der Arbeiter in gesunden Tagen beitragen, desgleichen der Verleger; allein für jenen entfiele der Abzug des vorschußweise Dargeliehenen nach seiner Genesung, für diesen der Verlust des Darlehens im Falle des Todes. Geregelte Verhältnisse: ordentliche Pflege und sicheres, entsprechend hohes Krankengeld, könnten die Gesundung, wo sie möglich wäre, beeilen. Dadurch lägen sie gleichfalls im Interesse des Verlegers. Und übernähme er gleich eine neue Last, so träfe diese doch alle Konkurrenten und die Werk-

[1] Ziegler, Die socialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. Berlin 1890.

stättenerzeugung schon seit langem. Sie wäre daher wohl hie und da auf die Käufer zu überwälzen. — Bei der Konkurrenz mit ausländischen, der Versicherung nicht unterworfenen Gewerben werden diese geringen socialpolitischen Lasten nicht ins Gewicht fallen. In der Regel sind die älteren Gewerbe, ohne Rücksicht auf ihre Lohnsätze konkurrenzfähiger, weil deren Arbeiter durch Übung und Geschmack überlegen sind und überdies, infolge größeren Absatzes, auch eine entsprechende Specialisierung gewinnen.

Für den Staat erscheint die Einführung, von humanitär-demokratischen Rücksichten abgesehen, auch technisch zweckmäßig, weil sie unter Einem zugleich eine zweite Maßregel verwirklicht, welche die Vorbedingung jeder weiteren Regelung der Hausindustrie bildet: die Registrierung der Verlagsarbeiter.

Was aber im besonderen die Arbeiterschaft betrifft, zu deren Gunsten die Neuerung zu schaffen ist, muß in Österreich innerhalb der hausindustriellen Gebiete zwischen verschiedenen Kulturschichten unterschieden werden.

In manchen Gegenden Galiziens scheuen die Leute den Arzt, dafern er überhaupt erreichbar ist; seine Stelle vertritt der Quacksalber. Die armen Leute gelten für gesünder als Reiche; diese würden krank, weil sie Medizinen nehmen. Aus Kräutern werden für den Kranken Tränke gebraut, der fiebernde Patient wird in den Erdboden gebettet, damit dieser seinem Leib die Hitze entziehe. Wird eine Arznei beigebracht und empfohlen, entscheidet für den Kranken und dessen Familie der Geschmack. Wird sie für „gut" befunden, so wird der ganze Vorrat möglichst eilig, mitunter auf einmal vertilgt. So sieht es in den Handwerkerdörfern noch vielfach aus[1]. In dieser Schichte der Bevölkerung wird ärztliche Hülfe bei der Krankenversicherung von den Interessenten wahrlich nicht hoch geschätzt werden; umso wichtiger wäre freilich ihre Anwendung. In Böhmen hinwieder geht der ländliche Hausindustrielle bereits zum Arzt; er wird dort ausreichende Hülfe zu schätzen wissen. In Niederösterreich selbst traf ich vor wenigen Jahren, unfern der Residenz, auf 50 km

[1] Über die ländlich lokalisierten Handwerke — eine Betriebsart, welche noch immer übersehen wird und sich dadurch kennzeichnet, daß in einem Orte die Mehrheit der Bevölkerung ein bestimmtes Gewerbe betreibt — vgl. Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich, 1894, Bd. I, S. 44—55; Schwiedland, Die gewerblichen Betriebsformen in Österreich, im Katalogswerk der österreichischen Abteilungen der Pariser Weltausstellung 1900, XI, S. 36 fg.

Entfernung, krankheits- und unfallversicherungspflichtige Verlagsarbeiter — äußere Betriebsart des Handwerkes — an, welche die Prämienbeiträge wie eine Steuer entrichteten, auf Unterstützungsbeträge jedoch keinen Anspruch erhoben. Der liebe Gott könnte sie, so meinte das Weib, ärger strafen, wenn sie seine Heimsuchung nicht willig ertrügen. In Mariano bei Görz hingegen, wo die Sesseltischlerei hausindustriell betrieben wird, besteht eine schon vor der Versicherungsgesetzgebung gegründete Krankenkasse. Sie wurde auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 auf Betreiben des Pfarrers, des Schullehrers und des Ortskaufmanns 1877 gebildet[1].

Die Krankenversicherung müßte sich auf dem Lande überall erst allgemach *einleben*. Der Arzt und das Krankengeld würden aber allenthalben bald mehr und mehr geschätzt werden. In Galizien dürfte es freilich in vielen Gebieten der Hausindustrie schwer fallen, Gemeindeärzte anzustellen, was doch häufig die Vorbedingung einer entsprechenden Wirksamkeit der Krankenversicherung wäre.

In *Städten* stände es besser. Die organisierte Arbeiterschaft würde die Neuerung rasch zur Durchführung bringen. Eine Schwierigkeit ergäbe sich nur rücksichtlich der großstädtischen *verschämten* Heimarbeiter. Über die Wichtigkeit, auch diese zu erfassen, wird noch später zu sprechen sein. Immerhin müßten die Arbeiter Kosten — vielleicht zwei Drittel oder die Hälfte der Prämien — auf sich nehmen. Dabei ist eine weitere kulturfördernde Wirkung der Institution zu erhoffen, da ihr Verwaltungsapparat den natürlichen Ansatz zu weitergehenden freien Organisationsbestrebungen wirtschaftlicher und socialer Art abgeben kann.

Freilich würde in dem Maße, als die Krankenversicherung sich einlebt, auch die Neigung zur Simulation mehr und mehr wachsen, doch weiß man dieser in den Städten, wo sie sich vornehmlich zeigen wird, bereits zu begegnen. Endlich hätte die Durchführung der Krankenversicherung den erziehlichen Wert, daß die Bevölkerung durch sie auch nach anderen Richtungen an Voraussicht und Sparsamkeit gewöhnt, dem Verleger hingegen mehr sociales Pflichtgefühl anerzogen würde.

Das einzige Bedenken, das bleibt, ist die Befürchtung einer Überwälzung der ganzen Beitragslast auf den Arbeiter. Allein der Beitrag des Verlegers dürfte doch, wenn es beim jetzigen Verhältnisse

[1] Società operaia di mutuo soccorso Marianese. Die Vereinigung verfolgt auch Bildungs- und Konsumvereinsziele.

von 1 zu 2 bleibt, zu gering sein, um die Abwälzung allgemein zu versuchen; auch wirkt ihr die Belastung des Arbeiters entgegen, welcher zwei Drittel des Betrages aufbringen und daher schon einen gewissen Widerstand gegen Lohnermäßigungen bekunden muß. Thäte es auch nicht der Einzelne, so dürfte doch die Leitung der organisierten Arbeiter in dieser Richtung wirken. Für die Majorität der Heimarbeiter hätte ich nach dieser Richtung keine Besorgnis.

Wenden wir uns, nach dieser allgemeinen Erörterung, dem Stande der Frage de lege lata zu.

In Österreich hat bereits die Gewerbenovelle vom 15. März 1883[1] die Errichtung genossenschaftlicher Krankenkassen zur Versicherung der Gehülfen kleingewerblicher Meister vorgesehen. Zu den Krankenkassen hatten alle einer Innung angehörenden Gewerbsinhaber — das sind in Österreich sämtliche kleingewerblichen Meister — und die bei ihnen beschäftigten Hülfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, Beiträge zu leisten. Dadurch wurden die Gehülfen jener Verlagsmeister, die formell kleingewerbliche Unternehmer waren, für den Krankheitsfall versichert.

Dieses Kassenwesen wurde alsbald durch das Gesetz vom 30. März 1888[2] über die allgemeine Krankenversicherung der Arbeiter neu geregelt. Dieses Gesetz versicherte schlechthin die Arbeiter in gewerblichen Betrieben. Somit waren alle Verlagsarbeiter im Betriebe (den verlegten Kleinmeister ausgenommen) für den Erkrankungsfall versichert.

Wie steht es aber mit Arbeitern außer Hause? Von ihnen spricht das Gesetz nicht klar.

Auf Grund der Gewerbeordnung könnte man vielleicht sagen, daß die „bei den" Meistern beschäftigten Gehülfen die „von ihnen" beschäftigten — somit auch die Gehülfen außer Hause bedeuten. Das Krankenversicherungsgesetz jedoch berechtigt[3] Arbeiter, welche „selbständig" „in eigenen Betriebsstätten" für

[1] R.G.Bl. 39, § 121.

[2] R.G.Bl. 33.

[3] § 3, Absatz 3: „Auch solche Unternehmer, in deren Auftrag und für deren Rechnung selbständige Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hülfsarbeiter mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie), sind berechtigt, mit diesen Arbeitern unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise beizutreten."

„Unternehmer" arbeiten („Hausindustrie"), unter bestimmten formalen Voraussetzungen der Krankenversicherung beizutreten.

Bei seinem Wortlaute kann dieser § 3 nur solche Arbeiter im Auge haben, welche vermöge ihrer Selbständigkeit nicht schon unter die allgemeine Krankenversicherung von Arbeitern im Betriebe fallen.

Diese Selbständigkeit liegt nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes darin, daß sie nicht in jenem Dienst- und Abhängigkeitsverhältnisse zum Unternehmer stehen, wie Arbeiter im Betriebe. Materiell wird freilich die Selbständigkeit vom Gesetze selbst wieder geleugnet, denn es erklärt in einem Atem, daß diese vorgeblich „selbständigen" Arbeiter für Unternehmer, in deren Auftrag, für deren Rechnung mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind.

Diese unklare Bestimmung ist dem deutschen Krankenversicherungsgesetze entnommen. Dieses versicherte in seiner Fassung vom 15. Juli 1883 principiell die (gegen Gehalt oder Lohn) „in Handwerken oder in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben" beschäftigten Personen (§ 1). Nach § 2 konnte[1] die Zwangsversicherung durch Ortsstatut erstreckt werden, einmal: „auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätte beschäftigt werden," sodann: „auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie)".

Was sind nun diese zwei Kategorien von Leuten? Das deutsche Verwaltungsrecht nennt sie heute Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende. Die Motive der Regierungsvorlage[2] besagten damals: „Eine von dem unmittelbaren gesetzlichen Zwange auszuschließende Klasse bilden diejenigen, welche zwar für stehende Gewerbe, aber außerhalb der Betriebsstätten derselben arbeiten. Das Arbeitsverhältnis dieser Personen ist örtlich sehr verschieden und häufig so gestaltet, daß sie gleichzeitig für mehrere Unternehmer arbeiten, also einen bestimmten Arbeitgeber, welcher für die Erfüllung der Versicherungspflicht verantwortlich gemacht werden kann, nicht haben. Die Durchführbarkeit des Krankenversicherungszwanges hängt bei ihnen davon ab, ob sich nach

[1] Punkte 4 und 5.

[2] Nr. 14 der Drucksachen des deutschen Reichstages 1882, S. 142.

den örtlichen Verhältnissen ausreichende Kontroll- und Zwangsmaßregeln treffen lassen." Ferner: „Dasselbe gilt für die Angehörigen der Hausindustrie, also für diejenigen, welche im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender in eigenen Betriebsstätten und zum Teil auch mit eigenen Werkzeugen mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind. Die Verhältnisse dieser Klasse der gewerblichen Bevölkerung, deren Angehörige zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und unselbständigen Arbeitern eine Übergangsstufe bilden, und sich in ihrer wirtschaftlichen Lage häufig von den letzteren kaum unterscheiden, sind nach Bezirken und Industriezweigen so mannigfaltig, daß die Frage, ob ein Zwang zur Krankenversicherung geboten erscheint, nur örtlich entschieden und auch die zur Durchführung des Zwanges erforderliche Organisation nur durch specielle, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Vorschriften hergestellt werden kann."

Dies der Ursprung der heute in Deutschland eingebürgerten unpräcisen Unterscheidung zwischen „Heimarbeitern" — den von Gewerbeinhabern außerhalb des Betriebes elocierten, verlegten Arbeitern — und „Hausgewerbetreibenden", welche gleichfalls außerhalb des Betriebes der Verleger wirken, jedoch eine Übergangsstufe zwischen Unternehmern und Arbeitern bilden sollen. Der Ausdruck Heimarbeiter, meint Stadthagen[1], weist mehr auf die arbeitende, der Ausdruck Gewerbetreibende mehr auf die erwerbende Thätigkeit hin; gleichwohl werden die Hausgewerbetreibenden in Süddeutschland Heimarbeiter genannt. — Die von diesen beiden Kategorien beschäftigten Arbeiter unterliegen nach § 1 dem gesetzlichen Versicherungszwange, sie selbst auf Grund ortsstatutarischer Einbeziehung. Nur Heimarbeiter, welche ohne Gehülfen und lediglich für Einen Arbeitgeber thätig waren, wurden nach der Auffassung der Praxis schon auf Grund dieses Gesetzes als Arbeiter, d. h. als im stehenden Betriebe beschäftigt aufgefaßt und versichert[2].

Die deutsche Krankengesetznovelle vom 1. April 1892 zählt nun die „Heimarbeiter" nicht mehr als eine besondere, bloß statutarisch versicherungspflichtige Klasse von Leuten auf. Infolgedessen fallen sie nunmehr in die (gemäß § 1) schlechthin versicherungspflichtige Kategorie von Personen, welche „im Handwerk oder in sonstigen stehenden Ge-

[1] Das Arbeiterrecht. 2. Aufl. 1900, S. 73.
[2] Stadthagen, S. 76.

werbebetrieben" gegen Entgelt beschäftigt sind. Die offizielle Kategorie der „Hausgewerbetreibenden" blieb hingegen bestehen, und zählt jetzt sogar stramme „Theoretiker" zu ihren Liebhabern.

Der im deutschen wie im österreichischen Krankenversicherungsgesetze erläuterungsweise in Klammern beigesetzte Ausdruck „Hausindustrie" umfaßt indes in seinem Wortsinne sowohl den unselbständigen „Heimarbeiter", wie den ex lege mit relativer „Selbständigkeit" ausgestatteten „Hausgewerbetreibenden". Er umfaßt alle außerhalb der Werkstätte der Unternehmer in selbstbezahlter Betriebsstätte beschäftigten, mit „Arbeit verlegten" Arbeiter in Handwerk wie Industrie. Dies gilt auch vom Standpunkte der deutschen Gesetzgebung aus. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat in einem Falle ausgesprochen, es liege wohl „Hausindustrie", aber gewiß nicht „Heimarbeit" vor; denn die betreffende Frau habe nicht etwa bloß aus zufälligen, vorübergehenden Gründen, in der eigenen Wohnung (einer Schlafstelle) gearbeitet; zur Lösung des Arbeitsverhältnisses sei weder für sie, noch für den Arbeitgeber eine Kündigung erforderlich gewesen; sie stand auch sonst in keinem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu ihm, unter keiner Aufsicht und Disciplin, hatte nicht ein bestimmtes Quantum Arbeit zu bestimmter Zeit fertigzustellen und abzuliefern, und brauchte die Arbeit nicht notwendig selbst auszuführen. Aus diesen Gründen liege Hausindustrie, aber gewiß nicht Heimarbeit vor; mithin wurde implicite auf „Hausgewerbebetrieb" erkannt. Sonach wird eine gewisse Spur von Selbständigkeit im Betriebe als Maßstab genommen und im übrigen anerkannt, daß Heimarbeit und Hausgewerbe zusammen die Hausindustrie oder Verlagsarbeit ausmachen[1]. Das Gesetz übersieht aber, daß „Heimarbeiter" wie „Hausgewerbetreibende" beide schon im Wesen „unselbständig" sind. Sie sind ja in Wahrheit wirtschaftlich wie social vom Verleger abhängig[2]. Man trachtet bloß Stufen dieser Ab-

[1] Entscheidung vom 25. Januar 1897, Pr. Verw.-Blatt XVIII, S. 302.

[2] Der Kenner der realen Verhältnisse und der volkswirtschaftlichen Litteratur wird das nicht bezweifeln. Dem minder Bewanderten mögen vorerst die folgenden jüngsten Bekenntnisse genügen. Bücher definiert in der zweiten Auflage des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften" (1900) verbo „Gewerbe" Sp. 380: „Das Verlagssystem ist diejenige Art des gewerblichen Betriebes, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt." Und Schmoller erklärt in seinem neuen Grundriß (1900, S. 424): „Wir fassen . . unter dem Begriff der Hausindustrie die Art der Produktion und des

hangigkeit zu konstruieren und unterwirft die mehr abhängigen Verlagsarbeiter der Krankenversicherung, während man jene, die etwas unabhängiger scheinen, als Unternehmer betrachtet und von der Versicherung frei läßt. Als Kriterien größerer Abhängigkeit aber gelten die etwaige Benutzung von Arbeitsgeräten des Verlegers, die allfällige Lieferung von Rohstoffen und Zuthaten durch diesen, das Verbot, die Arbeit an Andere zu übertragen, die Zulässigkeit einer Kontrolle in der Betriebsstätte des Arbeiters, die etwaige Verpflichtung, nur für den Verleger thätig zu sein (zum Schutze der gelieferten Muster und Hilfsstoffe), die Abmachung fester Termine für Warenlieferung und Entlohnung und dergl. Gleichgültig ist, ob mit Hülfskräften oder allein, und ob etwa zeitweise für eigene Rechnung gearbeitet wird[1]. Demgemäß mußte auch das Reichsversicherungsamt wiederholt erklären, daß die vom Gesetzgeber betonte „Selbständigkeit" des Hausgewerbetreibenden nicht in der wirtschaftlichen, sondern nur in der persönlichen Unabhängigkeit gefunden werden kann, in welcher der in eigener Betriebsstätte Thätige gegenüber dem in der Werkstätte des Arbeitgebers Beschäftigten steht[2].

„Eine erschöpfende Definition wird schwer zu geben sein," erklärte der Staatssekretär v. Bötticher bei der zweiten Lesung des zweiten Krankenversicherungsgesetzes im deutschen Reichstage[3]. Um auf Beispiele einzugehen, fuhr er fort, würde er den Schneidergesellen, welcher in einem Lohnverhältnis zum Schneidermeister steht und bloß um deswillen, weil der Schneidermeister in seiner Werkstatt keinen Platz hat, oder aus irgendwelchen anderen Gründen in seiner Wohnung die Hosen fertigt, nicht als einen Hausgewerbetreibenden ansehen; das sei unzweifelhaft ein Arbeiter. „Anders läge der Fall, wenn der Schneidergeselle auf seine eigene Faust Hosen und

---

Absatzes zusammen, welche die . . . . mit einfacher Technik hergestellten Produkte nicht mehr einem Kunden, sondern einem Händler, einer Zwischenperson übergiebt, um sie in den Handel zu bringen."

[1] Die heutige Fassung des § 2, P. 4, bestimmt (Novelle vom 1. April 1892), die Krankenversicherung könne gemäß Ortsstatutes erstreckt werden: „auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten."

[2] Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Teil betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, Berlin 1891, S. 182.

[3] Protokoll der Sitzung des Reichstages vom 29. März 1889, S. 1119.

Röcke in seiner Werkstatt fertigt und nun zum Schneider geht, sie ihm zum Kauf anbietet, und der sie abnimmt; das ist unzweifelhaft ein Hausgewerbetreibender. Der Weber, welcher das Material von verschiedenen Meistern bezieht, ohne in einem festen Lohnverhältnis zu stehen, der mit diesem Material den Stoff herstellt, den er demnächst abzuliefern hat, ist ganz unzweifelhaft ein Hausgewerbetreibender, während der Weber, welcher in einem Lohnverhältnisse zum Arbeitgeber steht, und zwar in einem dauernden und ausschließlichen Lohnverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht, unzweifelhaft kein Hausgewerbetreibender ist, sondern ein Arbeiter dieses Unternehmers, wenn er auch nicht in dem Lokale dieses Unternehmers, sondern in seinem eigenen Hause seinen Geschäften nachgeht."

In Österreich, dessen Krankenversicherungsgesetz, wie wir sahen, die deutsche Definition des „Hausgewerbes" unter der Bezeichnung „Hausindustrie" aufgenommen hatte, ergab sich gleichfalls eine Unklarheit und Unsicherheit bei der Durchführung des Gesetzes.

Der österreichische Gesetzgeber mochte jedoch den Mangel seiner Sprache gefühlt haben, denn er bezeichnete als „Hausindustriellen" nur den allein oder bloß mit Angehörigen des eigenen Hausstandes arbeitenden „selbständigen" Verlagsarbeiter. Dies entsprach auch der im übrigen geltenden Verwaltungspraxis Österreichs, bei deren Normierung man bloß an die alte, idyllische Hausindustrie bestimmter Alpenthäler gedacht hatte[1].

Den Bedürfnissen der Praxis kam dann der Verwaltungsgerichtshof entgegen, indem er die „Selbständigkeit", welche gemäß § 3, Absatz 3, K.-V.-G. die Freiwilligkeit der Krankenversicherung für „Hausindustrielle" begründet, eng interpretierte. Dadurch fallen viele „Arbeiter außer Hause" in den Nexus der Versicherungspflicht.

So erkannte der Verwaltungsgerichtshof wie folgt. In einem Falle arbeiten Weber in ihren eigenen Wohnungen, auf eigenen Webstühlen, mit fremden Hülfskräften, ausschließlich für Eine Firma, so daß, wenn sie ihre Thätigkeit anderswo verwerten würden, ihre Entlassung seitens der Firma erfolgen würde. Sie stehen zu der-

[1] § 1 der Gewerbeordnung und Handelsministerial Erlaß vom 16. September 1883, Z. 26 701. Vgl. Schwiedland, (Erster) Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Erstattet an die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer: Wien 1896, S. 8 fg.

selben in einem Accordverhältnisse, erhalten von ihr das Rohmaterial und die zur Herstellung der jeweiligen Arbeit erforderlichen Webergeschirre, und liefern an sie das fertiggestellte Halbfabrikat ab. Der Verwaltungsgerichtshof hielt sich an die Thatsache, daß diese Leute ihre Erzeugnisse nicht selbständig auf den Markt bringen und für ihre Arbeit einen Accordlohn nach dem im Übernahmsraume angeschlagenen Tarife beziehen, „bei welchem begrifflich ein Unternehmergewinn ausgeschlossen ist, und der daher als Arbeitslohn zu betrachten ist." Daher seien diese Weber nicht selbständige Unternehmer, verwenden vielmehr ihre volle Arbeitskraft in dem gewerblichen Unternehmen der Firma, stehen bei dieser in regelmäßiger Beschäftigung, und sind somit Arbeiter im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. Der Umstand, daß sie sich beim Spulen fremder Hülfsarbeiter bedienen und diesen ihrerseits den sogenannten Spullohn zahlen, sei nicht von Bedeutung, da dieser Umstand für das zwischen den Webern und der Firma bestehende Arbeitsverhältnis belanglos sei, die Frage der Spularbeiter aber nicht zur Entscheidung stehe[1]. — Wurde ferner bei der Beschäftigung von Arbeitern durch Subunternehmer in deren eigenen Werkstätte auf den Charakter einer gewerbsmäßigen Unternehmung erkannt — wie beim Nähen zugeschnittener Handschuhteile in Betriebsstätten von Handschuhmacherfaktoren, welche dazu eigene ständige Arbeiter auf eigene Gefahr und Kosten verwenden — so fielen dadurch, wennauch nicht die Faktoren, so doch die von ihnen beschäftigten Leute aus diesem Titel der Versicherungspflicht anheim[2]. Sodann wurde in einer Entscheidung des Ministeriums des Innern zwischen der Familie des Arbeitgebers angehörigen und fremden Arbeitern im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes kein Unterschied gemacht, sondern als maßgebend lediglich der Bestand eines Arbeitsverhältnisses angesehen[3]. Endlich erklärte das Ministerium des Innern: im Falle der Beschäftigung von Personen in ihren Wohnungen gegen Stücklohn komme es bei der Bestimmung der Versicherungspflicht vorerst auf den Umstand an, ob die Beschäftigten sich als Arbeiter im Sinne des K.-V.-G., d. h. als Arbeiter einer gewerbs-

[1] Budwinski, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Jahrgang 1892, S. 954 fg.

[2] Budwinski, 1895, I, S. 372 fg.

[3] Amtliche Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter. Wien 1891, S. 428.

mäßigen Unternehmung darstellen, und ob sie „im Betriebe, wennauch außerhalb der Betriebsstätte“ verwendet werden[1].

Der Stand der Dinge in Österreich erscheint sonach in dieser Beziehung nicht ungünstig; immerhin stehen aber die verlegten kleinen Meister außerhalb der Versicherungspflicht und nach dieser Richtung erschiene eine Verfügung notwendig. Und, mag auch die Praxis vielfach in socialpolitisch befriedigender Weise gewirkt haben: der Mangel einer klaren, bündigen, gesetzlichen Regelung macht sich doch fühlbar.

Diese hätte den Vorteil, daß die Verlagsarbeiter von vornherein principiell versicherungspflichtig erscheinen würden, ohne daß sie erst durch behördliche Schritte, sozusagen einzeln herangezogen werden müßten. Ihre Einbeziehung geschähe leichter, einfacher, rascher und vollständiger; es würden in der Praxis ihrer wenigere übersehen werden. So sagte ein Unternehmer bei der Konfektionsenquete im Arbeitsstatistischen Amte des österreichischen Handelsministeriums bezüglich zweier voneinander wenig entfernter Orte Mährens: „In Proßnitz weiß der Arbeitgeber, daß er sich um die Krankenversicherung gar nicht zu kümmern braucht; in Boskowitz will der Bezirkshauptmann die Konfektionäre zur Versicherung zwingen[2].“ Mit diesem letzteren Beamten hat das Unternehmen des Experten eine Rechtskontroverse über die Versicherungspflicht seiner Verlagsarbeiter dadurch zu Ende gebracht, daß es, „da ein plausibler gesetzmäßiger Ausweg nicht zu finden war“, nunmehr an die Krankenkassen der Genossenschaften des politischen Sprengels von jedem Lohngulden drei Prozent zur Versicherung seiner Verlagsarbeiter abführt[3]. Ob und mit wie vielen Gehülfen der ländliche Stückmeister arbeitet, entzieht sich da der Kenntnis des Verlegers; sein Beitrag richtet sich nach den jeweils ausbezahlten Lohnsummen. Für diesen Beitrag leistet die genossenschaftliche Krankenkasse des Bezirkes dem Stückmeister, nicht aber, wie ich höre, seinen Hülfskräften, die statutenmäßige Aushülfe.

In Niederösterreich sind die Mitarbeiter verlegter Meister auf dem Lande zum Teil versichert. So faßt die Behörde die verlegten

[1] Ebendort, 1894, S. 58.

[2] Stenographisches Protokoll der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien 1899, Sp. 52.

[3] Vgl. ebendort, Sp. 56.

Schmiede in und um Waidhofen a. d. Ybbs und Ybbsitz als Handwerksmeister auf, erteilt ihnen als solchen einen Gewerbeschein und läßt demgemäß ihre Arbeiter und Lehrlinge versichern.

Anders im Osten, in Galizien. Dort ist das lokalisierte Handwerk sehr verbreitet und nimmt die Formen des Verlages an. Da wird nun der traditionelle Gewerbebetrieb einer Gegend mitunter als Hausindustrie im Sinne der Gewerbeordnung betrachtet und gemäß § 1 Abs. 3 derselben von der Einreihung unter die Gewerbe ausgenommen [1]. Sonst dürfte die Beteilung eines Gewerbetreibenden mit dem Gewerbeschein vom Umfang des Betriebes abhängen. Größere Meister, mit fremden Gehülfen, müssen ihn lösen, kleinere, welche nur mit ihrer Familie arbeiten, nicht. Die Gehülfen jener sind versichert, diejenigen der letzteren nicht. Betriebe dieser Art gelten juristisch als nicht vorhanden.

Die Verschiedenheit der Durchführung der Gewerbeordnung in Niederösterreich und in Galizien tritt auch hier zu Tage. Aus dem Schlosserdorfe Swiontniki bei Krakau, schreibt mir der dortige Fachschuldirektor bündig, daß in Swiontniki und Umgebung an 600 Familien die Schlosserei betreiben, welche als Hausindustrielle keinen Gewerbeschein besitzen; „es sind in dieser Hausindustrie keine Meister, keine Gehülfen und keine Lehrlinge vorhanden, es giebt also auch gar keine Krankenversicherung."

In Sulkowice und Umgebung — gleichfalls unweit von Krakau — bestehen etwa 180 Schmiedebetriebe, mit über 500 Arbeitern. Nur zehn Meister besitzen jedoch einen Gewerbeschein. Die Bezirkshauptmannschaft in Myslenice versuchte nun im Jahre 1900, die kaufmännischen Verleger dieser Betriebe zur Versicherung der durch sie beschäftigten Schmiede zu verhalten und beauftragte die zuständige Bezirkskrankenkasse, ihnen Anmeldelisten zuzustellen. Allein die Statthalterei hob diese Verfügung auf.

---

[1] § 1, Abs. 3 G.-O.: „. . . Die gesamte Hausindustrie ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen." Erlaß des Handelsministeriums vom 16. September 1883, Z. 26 701: „Im allgemeinen ist als Hausindustrie jene gewerbliche produktive Thätigkeit anzusehen, welche *nach örtlicher Gewohnheit* von Personen in ihren *Wohnstätten*, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, *keine gewerblichen Hülfsarbeiter* (Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen.

Der soeben erschienene erste Band des Berichtes der österreichischen Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich[1] läßt die Verhältnisse auch in Böhmen nicht gar günstig und die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften als sehr verschiedenartig erscheinen.

Doch selbst in Wien durfte die Genossenschaft der Wirkwarenerzeuger in einem Krankenkassenstatute aus 1899 auf Grund § 3, Absatz 3 K.-V.-G. folgendes festsetzen:

„Hülfsarbeiter, welche im Wirkerfache Hausindustrie betreiben, d. h. Personen (meist weiblichen Geschlechts), welche als Spulerinnen, Winderinnen, Ausfertigerinnen und Strickerinnen von einem Genossenschaftsmitgliede außer Hause unregelmäßig beschäftigt werden, sind berechtigt, der Krankenkasse beizutreten, wenn sie:

1. ein Eintrittsgeld in der Höhe von 6 Wochen des vollen zu leistenden Kassenbeitrags entrichten, und
2. ihre vollen statutenmäßigen Beiträge an die Kasse leisten."

Dieselben treten erst nach Ablauf von 8 Wochen Mitgliedschaft in den Anspruch auf Unterstützung, während andere Hülfsarbeiter mit dem Eintritt in Arbeit bei einem Innungsmeister versichert sind. Erkrankt ein solches hausindustrielles Kassenmitglied vor jener Zeit, so ist es, ob in häuslicher Pflege befindlich oder in einem Krankenhause verpflegt, noch nicht unterstützungsberechtigt.

Diese Bestimmung wurde behördlich genehmigt. Da gemäß § 3 K.-V.-G. die Unternehmer berechtigt sind, ihre „Hausindustriellen" versichern zu lassen, wurde auch den letzteren das Recht zuerkannt, selbst der Kasse beizutreten. Doch ist zu bemerken, daß von Selbständigkeit bei diesen Arbeiterinnen nur in dem Sinne gesprochen werden kann, daß sie einer unmittelbaren Werkstattdisciplin nicht unterworfen sind. Daß für den „Beitritt" der Spulerinnen usw. strengere Voraussetzungen geschaffen wurden, erschien in der Schwierigkeit der Kontrolle über hausindustrielle Arbeiter begründet, da anzunehmen war, daß sie, ohne Befristung des Beginns der Bezugsberechtigung, sich erst im Falle der Erkrankung anmelden würden. Vom Standpunkte der Gewerbeordnung aber wäre zu sagen, daß die „Hausindustrie" keine Beziehung zu der Gewerbegenossenschaft hat, da sie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt in § 1 G.-O. ausgenommen ist, und daß daher auch eine genossen-

[1] Wien, 1900.

schaftliche Krankenkasse andere als Zwangsmitglieder nicht haben kann.

Mag auch die vorstehende Kassenbestimmung von einer unteren Behörde genehmigt worden sein: auch bei den Centralbehörden wurde die Kasuistik nicht immer gleichartig betrieben. So führt die Wiener Fachschrift „Arbeiterschutz“ [1] einen vom Ministerium des Innern nach Einvernehmung des Handelsministeriums hinausgegebenen Erlaß vom 26. Juli 1898, Z. 21 611, an, worin die Heimarbeiter nicht als Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung angesehen wurden, da sie nicht in § 73, lit. a—d der G.-O. als solche aufgezählt sind! Die Arbeiter außer Hause werden hier zu einer besonderen Art von Hülfskräften gemacht, obwohl die Gewerbeordnung weder vorschreibt, daß Gehülfen im Hause verwendet werden müssen, noch einen principiellen Unterschied zwischen solchen in und außer dem Hause macht.

Der Entscheidung lag folgender Fall zu Grunde. Ein Wäschefabrikant war belangt worden, weil er: 1. von seinen Arbeiterinnen keine Arbeitsbücher zur Aufbewahrung übernommen und ihre Namen nicht in das Arbeitsverzeichnis aufgenommen, und 2. weil er sie auch nicht zur Krankenversicherung angemeldet hatte.

Die Organisation im Gewerbe ist folgende: Die Arbeiterinnen erhalten die zugeschnittenen Stoffe zur Bearbeitung daheim. Dieselben müssen innerhalb einer bestimmten Frist, bearbeitet oder unbearbeitet, zurückgegeben werden. Die Entlohnung erfolgt per Dutzend und nach Façon und Qualität. Zwirn und Nadeln müssen sich die Arbeiterinnen selbst beschaffen. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Jede Arbeiterin kann nach Belieben auch von anderen Firmen Aufträge übernehmen.

Einige dieser Heimarbeiterinnen besaßen eine Gewerbeberechtigung: die übrigen pflegten nur für die eine Firma, und ohne Hülfskräfte zu arbeiten, doch übernahmen sie, wenn gerade mehr zu thun war, auch für ihre Angehörigen Arbeit. Einige waren freiwillig bei einem Krankenverein versichert.

Die Verpflichtung, von diesen Arbeiterinnen Arbeitsbücher abzuverlangen und ihre Namen in die Arbeiterverzeichnisse aufzunehmen, wurde nun verneint, da Heimstättenarbeiter unter die unter § 73 a—d G.-O. aufgezählten Kategorien von gewerblichen Hülfs-

[1] 16. November 1898, S. 354 fg.

arbeitern[1] nicht zu subsumieren seien und nach § 78a G.-O. von den für gewerbliche Hülfsarbeiter geltenden Bestimmungen nur die Bestimmung über Lohnzahlungen ausdrücklich auf die Heimstättenarbeiter ausgedehnt wurde[2]. Bezüglich der Krankenversicherung wurde darauf verwiesen, daß ein Teil der Heimarbeiterinnen eine eigene Gewerbeberechtigung hatte, mithin für die Durchführung der Krankenversicherung allfälliger Hülfskräfte selbst verantwortlich sei: die übrigen wurden als Hausindustrielle im Sinne des § 3, Abs. 3, K.V.G. bezeichnet. —

Erwähnen wir endlich, daß die Wiener Genossenschaft der Webwarenzurichter und Wäscher 1890 ganz spontan den Versuch machte, die Dienstboten der einzelnen Meister in die Krankenversicherung einzubeziehen, weil dieselben manchmal gewerbliche Hülfsleistungen ausführen — ein Versuch, welcher an dem Widerstande der Aufsichtsbehörden gescheitert ist.

Die Ersetzung der kasuistischen Entscheidungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Verlagsarbeiter durch eine principielle Regelung dieser Materie erscheint sonach in Österreich wohl wünschenswert.

De lege ferenda wurden in Deutschland wiederholt Versuche gemacht, um eine Klarstellung des Begriffs der Hausgewerbetreibenden herbeizuführen[3], jedoch vergeblich. Auch wurde nachzuweisen versucht, daß sie schon im Sinne der bestehenden Gesetze Arbeiter

---

[1] § 73 G.-O.: „Unter Hülfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

a) Gehülfen (Handlungsgehülfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dgl.):
b) Fabriksarbeiter;
c) Lehrlinge;
d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hülfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden . . . .

[2] § 78a: „Die Bestimmungen des § 78 [betrifft die Lohnzahlung] finden auch auf diejenigen Hülfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbsbetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen."

[3] So bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Alters- und Invalidenversicherungsnovelle; siehe das Protokoll des Reichstages vom 10. Mai 1899 und S. 1276 der Anlagen.

seien, nicht Unternehmer[1]. Doch das sind Fragen, welche den Verwaltungsbeamten angehen und hier nicht weiter zu berühren sind.

Nach dem Gesetze über die Alters- und Invalidenversicherung konnten Hausgewerbetreibende schon bisher durch Bundesratsbeschluß für bestimmte Berufszweige versicherungspflichtig erklärt werden (§ 2). Eine solche Erstreckung der Versicherungspflicht ist auch für die Tabakfabrikation und die Textilindustrie erfolgt[2].

Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf das „Hausgewerbe" war jedoch bisher, wie wir sahen, den Gemeinden und Kommunalverbänden überlassen, welche sie durch statutarische Bestimmungen einführen konnten: Gemeinden für ihren Bezirk, Verbände auch für Teile des ihrigen. Diese Reform stand bekanntlich in Berlin lang in Beratung, doch ohne Ergebnis. Da sprach die deutsche Kommission für Arbeitsstatistik in ihrem dem Reichskanzler unter dem 20. Februar 1897 übermittelten Berichte[3] im Hinblick auf die Kleider- und Wäschekonfektion die Meinung aus, „eine Erweiterung der Versicherungspflicht der Hausindustriellen oder Heimarbeiter bezüglich der Kranken-, sowie der Invaliditäts- und Altersversicherung, unter Heranziehung der Konfektionäre zu den Beiträgen der Arbeitgeber" erscheine notwendig, und im Reichstage beantragten in den Sessionen 1897/98 und 1898/99 die Abgeordneten Baron Heyl, Bassermann, Prinz zu Schönaich u. a. eine Resolution: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, „die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden auszudehnen"[4]. Diesen Wünschen wollte eine Regierungsvorlage vom 18. Mai 1897, zur Abänderung der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes, Rechnung tragen[5].

In der Begründung dieses Entwurfs wurde ausgeführt, es müsse als ein Mangel bezeichnet werden, daß „die in der Konfektion beschäftigten zahlreichen Hausgewerbetreibenden noch nicht der Versicherungspflicht gegen Krankheit, Invalidität und Alter unterliegen." Die Ausdehnung der Versicherungspflicht gegen Krank-

[1] Stadthagen bei den Beratungen der Invalidengesetznovelle, Prot. vom 10. Mai 1899, S. 2128—33, und in seinem „Arbeiterrecht" S. 74 fg.

[2] R.G.Bl. S. 395 aus 1891, bezw. S. 324 aus 1894.

[3] Berlin 1897, Drucksachen der Kommission, Verhandlungen Nr. 13.

[4] 37 bezw. 53 der Anlagen.

[5] 840 der Anlagen.

heit sollte, um den Hausgewerbetreibenden die Vorteile dieser Versicherung in weiterem Maße als bisher zuzuwenden, fortab neben den bisher hiezu befugten Kommunalverbänden auch noch dem Bundesrat übertragen werden, welcher bereits gleiche Befugnisse für die Ausdehnung der Versicherungspflicht gegen Invalidität und Alter besitzt. Dabei sollte gleichzeitig Vorsorge getroffen werden, um die Konfektionäre direkt zu den Leistungen der Arbeitgeber auch für diejenigen Hausgewerbetreibenden heranziehen zu können, welche sie durch Zwischenpersonen beschäftigen, was sich auch im Interesse der besseren Durchführung der Invaliden- und Altersversicherung empfehle. Im einzelnen wurde ausgeführt: „Für die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Hausgewerbetreibenden, welche vielfach der Gefahr der Erkrankung in hohem Maße ausgesetzt sind und bei ihren Einkommensverhältnissen keine Ersparnisse für Fälle künftigen Bedürfnisses machen können, ist die Krankenversicherung besonders wichtig." Gleichwohl haben „die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände von der ihnen im § 2 des Krankenversicherungsgesetzes erteilten Ermächtigung, durch statutarische Bestimmung den Zwang zur Krankenversicherung auf die Hausindustrie zu erstrecken, nur in beschränktem Umfange Gebrauch gemacht." Deshalb brachte der Entwurf im Anschluß an die Vorschrift des § 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 einen analogen Zusatz zu § 2 des Krankenversicherungsgesetzes in Vorschlag; dies sollte eine größere Gewähr dafür schaffen, daß das hervortretende Bedürfnis nach Einbeziehung von Hausgewerbetreibenden in die Krankenversicherung ausreichend befriedigt würde.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche die Durchführung der Krankenversicherung bietet, war bereits im § 54 des deutschen Krankenversicherungsgesetzes der statutarischen Bestimmung vorbehalten, die An- und Abmeldung, die Einzahlung und Aufbringung der Beiträge usw. für die Hausindustrie abweichend von den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes zu regeln. Nun sollte noch zugelassen werden, daß die Arbeitgeber auch dann zur Leistung des Arbeitgeberbeitrags herangezogen werden, wenn die Beschäftigung der Hausgewerbetreibenden durch Zwischenpersonen (Zwischenmeister u.s.w.) erfolgt. „In solchen Fällen sind die letzteren die Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden, diejenigen, in deren Auftrag und für deren Rechnung von den Hausgewerbetreibenden gearbeitet wird; nur sie können dann zu den Leistungen der Arbeitgeber, insbesondere

zu den Beiträgen der Arbeitgeber für die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden und ihrer Hülfspersonen herangezogen werden. Dies erscheint aber wegen unzureichender Leistungsfähigkeit der Zwischenpersonen oft nicht thunlich, und auch bei der Art ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit nicht immer gerechtfertigt.

„Den thatsächlichen Verhältnissen wird es immer entsprechen, wenn durch gesetzliche Vorschrift die Möglichkeit gegeben wird, die Verpflichtung des Arbeitgebers den Gewerbetreibenden (Konfektionären u. s. w.), in deren Auftrag die Zwischenpersonen die Waren durch Hausgewerbetreibende herstellen oder bearbeiten lassen, selbst aufzuerlegen. Durch eine solche Maßregel, welche auch von der Kommission für Arbeiterstatistik befürwortet wird, könnte die socialpolitisch erwünschte Herstellung engerer Beziehungen zwischen den Hausindustriellen und den Auftraggebern der Zwischenpersonen angebahnt werden."

Die Bestimmungen dieses Entwurfs sollten jedoch fürs erste noch nicht Gesetz werden. Der Sessionsschluß am 25. Juni 1897 machte ihn hinfällig, nachdem der Versuch, die Krankenversicherung im Sinne dieser Vorlage schon im Innungsgesetz zu regeln[1], abgelehnt worden war. Der in der Session 1897/98 neu eingebrachte Regierungsentwurf der nunmehr unter dem 20. Juni 1900 kundgemachten Gewerbenovelle enthielt bloß Vorschläge zur Abänderung der Gewerbeordnung, nicht mehr des Krankenversicherungsgesetzes. Bei der Beratung dieser Novelle wurde nun in der Kommission des Reichstags beantragt, die Vorlage als Gewerbe- und Krankenversicherungsnovelle zu bezeichnen und darin eine Reihe von Bestimmungen über die Krankenversicherung der Verlagsarbeiter zu treffen, da doch die Verwaltungen der größeren Städte von der Möglichkeit, diese Frage zu regeln, nicht in gewünschter Weise Gebrauch gemacht hätten und diese Regelung für weite Kreise von größter Bedeutung sei[2]. Bei der Plenarberatung bekämpfte aber Graf von Posadowsky energisch die Festsetzung solcher Bestimmungen in der Gewerbeordnung. Daher wurden diese Anträge am 28. November 1899[3] abgelehnt, jedoch am 30. als besondere Gesetzesvorlage der Abgeordneten v. Heyl, Hitze und Jacobskötter eingebracht[4]. Nunmehr erfolgte ihre Annahme

[1] 919 der Anlagen aus 1895/7, Punkt 13: Protokoll der Sitzung am 24. Juni 1897, S. 6224–26.

[2] Bericht der XVI. Kommission, 393 der Anlagen, S. 27 fg. und 53 fg.

[3] S. 3073 des Protokolles.

[4] 482 der Anlagen.

ohneweiters in der Sitzung am 5. Dezember 1899[1] und ihre Kundmachung unter dem 30. Juni 1900[2].

Der wesentliche Inhalt dieses mit 1. Oktober 1900 in Kraft erwachsenen Gesetzes ist, auch dem Bundesrat die Befugnis zur Erstreckung der Versicherungspflicht einzuräumen. Somit sind „Heimarbeiter" schlechthin, „Hausgewerbetreibende" über Bundesratsbeschluß für den Krankheitsfall versichert. Die bezügliche Verfügung des Bundesrats kann allgemein oder nur für bestimmte Gewerbe oder auch nur für einzelne Orte erfließen.

Im Falle der Erlassung einer solchen Vorschrift ist die Gemeinde berechtigt, durch ein der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unterworfenes Statut zu bestimmen, daß Unternehmer die Beiträge und Eintrittsgelder für ihre Hausgewerbetreibenden, deren Gehülfen und Lehrlinge einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu entrichten haben, mag auch die Beschäftigung dieser Personen nicht direkt von ihnen aus, sondern durch Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister usw.) erfolgen. Zögert die Gemeinde mit der Erlassung einer solchen Vorschrift, so kann sie von seite des Bundesrats ergehen. Dann kann aber zugleich bestimmt werden, daß Eintrittsgelder von Hausgewerbetreibenden, von deren Gehülfen und Lehrlingen überhaupt nicht zu erheben sind.

Im Falle jener Belastung der Verleger mit einem Drittel des Beitrages sind sie berechtigt, zwei Drittel der von ihnen eingezahlten Beträge von den Hausgewerbetreibenden oder Zwischenpersonen sich erstatten zu lassen, — die Zwischenpersonen, diesen Betrag dann von den Hausgewerbetreibenden wieder einzuziehen.

Die Lohnverhältnisse zu ändern, sagte bei Beratung der Novelle Freiherr v. Heyl[3], liegt nicht in der Macht der Regierung, auch nicht des Reichstags; dagegen liege es in der Macht des Reichstags, die Arbeitgeber, die doch zum Teil in sehr günstiger Lage sind, zu verpflichten, materiell den Arbeitern das zu bieten, was die Arbeitgeber in der gesamten Industrie ihrem Arbeiterstand schon früher zugewendet haben. Der Abgeordnete Singer bezeichnete es als keinen Vorteil, daß man die Einführung der Versicherung von

[1] S. 3234 des Protokolles.
[2] R.G.Bl., S. 332 fg.
[3] Protokoll vom 28. November 1899, S. 3072 fg.

dem Beschlusse des Bundesrats abhängig machen wolle. Die Versicherung habe das Gesetz vorzuschreiben[1]. Die socialdemokratische Partei habe sich stets auch dagegen gewendet, daß den Gemeinden das Recht gegeben werde, „socialpolitische Entscheidungen zu treffen über Fragen, welche das Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einander regeln sollen." Die Gemeindevertretung bestehe der übergroßen Mehrheit nach aus Angehörigen der Klasse, die durch die Versicherung der Arbeiter materiell belastet wird. In der Berliner Stadtverordnetenversammlung sei von den Socialdemokraten der Antrag gestellt worden, die Krankenversicherung auf die Hausindustrie auszudehnen, und durch ein Ortsstatut festzustellen, daß die Beiträge, welche zu zahlen sind, den Arbeitgebern auferlegt werden, welche Zwischenmeister beschäftigen. Die Gewerbedeputation, gebildet aus Mitgliedern des Magistrats, Stadtverordneten und einer Zahl Bürgerdeputationen, habe sich auch einstimmig für den Erlaß eines solchen Ortsstatuts erklärt. Da kamen die Petitionen der Unternehmer, und von diesem Augenblick an sei es der städtischen Verwaltung nicht mehr richtig erschienen, die Krankenversicherung auf die Heimarbeiter auszudehnen. Dieser Sterilität der Gemeinden in socialer Beziehung müsse durch das Gesetz selbst entgegengetreten werden. —

Principielle Bedeutung hat aber das neue Gesetz insoweit, als Ortsstatute niemals ein Gewerbe in seiner Gesamtheit im Reiche erfaßt hätten. Zur Idee einer *lokalen* Versicherung der Hausgewerbler tritt jene der Krankenversicherung nach *Gewerben*.

Gegen eine solche specialisierte Gesetzgebung ist principiell kein Einwand zu erheben. Die Forderung einer gesetzlichen Vorsorge zum Schutz der Verlagsarbeiter erwuchs, wie wir an anderer Stelle gezeigt, aus konkreten Mißständen, und nach diesen hat sich die Gesetzgebung zu richten. Doch darf die Specialisierung nicht Verzettelung des Gesetzgebungswerkes, nicht Ursache zu Verzögerungen und Aufschub sein!

Die ins Werk gesetzte deutsche Reform ist sonach an sich nicht unzweckmäßig, die Art ihrer Durchführung freilich noch ungewiß. Die eingeschlagene Methode wird aber auch der ängstlichste Bureaukrat nicht als zu stürmisch bezeichnen können! Nehmen wir nun aber an, daß wenigstens die Beamtenschaft nicht hinter den Absichten der Gesetzgebung zurückbleiben wird.

[1] S. 3074, 3075; vgl. S. 6225 der Session 1895/97.

Die nächstliegende Wahrscheinlichkeit ist, daß die Vorschriften, durch welche bereits die Invaliden- und Altersversicherung auf das Hausgewerbe in der Tabakfabrikation und in der Textilindustrie erstreckt wurde (vgl. S. 192, Abs. 2), das Vorbild bieten werden für die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Verlagsarbeiter.

Diese Vorschriften unterwerfen der Versicherungspflicht „solche selbständige Gewerbetreibende", welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung von Fabrikanten, Handelsleuten oder anderen Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung von Tabakfabrikaten, bezw. mit Weberei, Wirkerei, Maschinenstrickerei beschäftigt werden. Die Versicherungspflicht erstreckt sich auf die Nebenarbeiten: Spulerei, Schlichterei, Scherererei, Appretierung, Konfektion und dergl. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob diese „selbständigen" Arbeiter die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen; sie fallen unter die Versicherungspflicht auch in der Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Ausgenommen sind hingegen Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden. Desgleichen sind, was die Textilgewerbe betrifft, ausgenommen Leute, welche (wennauch in regelmäßiger Wiederkehr) nur nebenher und in so geringem Umfange hausgewerblich thätig sind, daß der hiebei erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht. Ausgenommen sind endlich Textilarbeiter, welche in einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, und, ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, nebenher das Hausgewerbe betreiben.

Wird aber die Gesetzgebung solcherart für die einzelnen Gewerbe specialisiert, so könnte sie des Begriffes des „Hausgewerbes" umso eher entraten. Bei dieser gesetzlichen Specialisierung müssen die einzelnen Arbeiten und daher auch die Arbeiterkategorien anschaulich erfaßt und beschrieben werden. Daß man hiebei ohne den Begriff des Hausgewerbes auskommt, glaube ich bestätigen und am Beispiel der Möbeltischlerei in Wien erläutern zu können.

Besuchen wir die typischen Verleger in diesem Gewerbe, so finden wir nach meinen Beobachtungen folgendes:

Typus I. Möbelhändler kaufen nach Besichtigung die Waren, welche ihnen von kleinen Meistern zugeführt werden. Mit gewöhnlichen Küchenstücken hausiert der kleine Meister von Geschäft zu

Geschäft. Bei besseren Möbeln werden beim Verleger Aufträge (auf Grund von Zeichnungen) eingeholt.

Die verlegten Tischlermeister erzeugen, oft mit einer größeren Anzahl von Gehülfen und Lehrlingen, ihre Specialitäten. Namentlich Sessel werden selbst für Fabriken im Verlag hergestellt, da die Sesselerzeugung besonderer Holzarten bedarf und viel Raum erfordert. Viele Tischler machen bloß Credenzen, andere nur Betten, nur Nachtkästchen usw. Bestellt ein Privatkunde beim Verlagsarbeiter eine ganze Zimmereinrichtung, so läßt sich dieser Specialist die übrigen Waren von anderen Specialtischlern zuliefern.

Beim Aufkommen neuer Stilarten lassen sich die Verlagsmeister auch von den besonderen „Möbelzeichnern" Skizzen liefern, auf Grund welcher sie bei den Möbelniederlagen um Aufträge werben. Erhalten sie einen Auftrag, so macht ihnen der Möbelzeichner die ganz ausgeführte Detailzeichnung. Der Verleger hat da keine Auslagen für Zeichnungen und kauft die auf Grund derselben bestellten Waren.

Diese Verlagsarbeiter sind verlegte Kleinmeister, welche gewerberechtlich ohneweiters jedem anderen Werkstattmeister gleich behandelt werden können.

Typus II. Der Hausindustrielle tritt in engere Beziehung zu Einem Möbelfabrikanten; ohne daß eine bezügliche Vereinbarung bestände, arbeitet er ausschließlich für das eine Haus. Er schafft mit Gehülfen und Lehrlingen in eigener Werkstätte, erhält gewohnheitsgemäß Bestellungen und zugleich die Zeichnungen von der Fabrik (gegebenenfalls auch ein Modell), ferner den im Fabrikbetriebe gehobelten oder sonst vorgearbeiteten Rohstoff. Desgleichen werden ihm die besseren dekorativen Zuthaten (Beschläge und dergl.) geliefert. Während der Arbeit findet eine Kontrolle durch Organe der Fabrik statt über die thatsächliche Verwendung der gelieferten Materialien, sowie zur Überwachung der Arbeitsleistung und zur Vornahme allfälliger Änderungen an den Entwürfen im Gange der Herstellung. Manche Fabriken beschäftigen drei oder mehr solcher Meister, welche wieder 8—12 Hülfskräfte haben.

Die Werkstätte trägt hier ausgesprochen den Charakter eines Außendepartements der Fabrik bezw. Verlagsstelle. Im Falle der Durchführung der Krankenversicherung oder der Haftung für die Einhaltung von Arbeiterschutzvorschriften kann füglich gefragt werden, ob nicht der Verleger, der Möbelfabrikant, die gesetzliche Haftung zu übernehmen hätte.

Typus III. Es werden vereinzelte Heimarbeiter beschäftigt, welche in der eigenen Wohnung Tischlerarbeiten verrichten oder an den halbfertigen Gegenständen Bildhauerarbeiten ausführen. Es scheint entsprechend, die gewerberechtliche Haftung für vereinzelte Gehülfen, „Sitzgesellen", dem Verleger aufzubürden. Im Falle der Verwendung von Hülfsarbeitern wäre der Sitzgeselle als Verlagsmeister (Typus I. oder II.) zu registrieren. Eine Schwierigkeit für die Durchführung der Krankenversicherung ergäbe sich im Falle interimistischer Beschäftigung und der Arbeit für mehrere Verleger, doch darauf kommen wir später. —

Eine bestimmte wiener Möbelfabrik beschäftigt auf solche Art Tischler, Tapezierer, Bildhauer usw. Sie verwendet Hausindustrielle:

a) in der Tischlerei; Modelle, Rohstoffe und die besseren dekorativen Zuthaten werden kleinen Meistern außer Haus gegeben, desgleichen die Zeichnungen. Der Rohstoff wird im Hause vorbearbeitet. Während der Arbeit üben die Organe des Unternehmers gelegentlich Aufsicht, wobei sie auch die ursprünglichen Entwürfe verändern. Bei Tapeziererwaren erfolgt die Fertigstellung im Hause. Die Verlagsarbeiter sind formell Meister, die mehrere von ihnen aus versicherte Hülfskräfte beschäftigen;

b) in der Bildhauerei; auch hier erhält der Meister Zeichnung, Modelle und Rohstoffe;

c) in der Erzeugung von Holzintarsien; die Marqueteure, frühere Laubschneider, erhalten Vorbilder und Zeichnungen.

Vergolderarbeiten sowie Posamente läßt das Unternehmen in fremden Fabriken herstellen. —

Der Verlagsmeister ist hier ein formell selbständiger Kleinmeister, eine Erscheinung, die jede Großstadt zu Tausenden in allen Gewerben bietet. So lassen Wiener Hutfabrikanten das Walken der Filze, bürgerliche Hutmachermeister oder Händler das Zurichten von Stumpen durch solche hausindustrielle Kleinmeister („Walkmeister" bezw. „Zurichtmeister") vornehmen. Lederhändler, welche an den Londoner Auktionen gegerbte ostindische Felle kaufen, lassen sie hier durch verlegte kleine Meister in Lohne färben und appretieren. Sie verkaufen sie sodann an Schuhmacher, Tapezierer, Wagenmacher, Buchbinder ꝛc. und kommen durch die Verwendung der Verlagsindustriellen angeblich derart wohlfeil in den Besitz der gefärbten Felle, daß sie damit in Deutschland und Frankreich erfolgreich konkurrieren können, usw.

Die Auffassung derartiger Verlagsarbeiter als „Hausgewerbetreibender" hinge davon ab, ob sie im Auftrage und *für Rechnung* eines anderen Gewerbetreibenden thätig sind. In der Praxis wird das vielfach danach beurteilt werden, ob der „Meister" die Rohstoffe und Halbfabrikate für eigene Rechnung beschafft und die fertigen Erzeugnisse an Grossisten, Verleger oder Faktore verkauft. Liefert er auf Bestellung (Typus I), so kann darin die nötige „Selbständigkeit" erblickt werden, erhält er aber auch die Rohstoffe (Typus II, bezw. a, b, c), so wird man auf weitere Kriterien der „Unselbständigkeit" sehen. Die Benutzung dieses ganzen unsicheren Maßstabes erscheint jedoch nicht notwendig. Es genügte, zu erklären, daß durch Bundesratsbeschluß oder sonstwie auch verlegte Unternehmer der Versicherungspflicht unterworfen werden können, und bei der Anführung der einzelnen Gewerbe in der bezüglichen Verordnung die Arten der zu versichernden verlegten Meister zu erwähnen. Dann könnte man diese auch ohne Einführung obligatorischer Meisterkassen, gleich ihren Gehülfen oder vereinzelten Heimarbeitern versichern. Dann käme man auch vielleicht nicht zu solchen Entscheidungen, daß die Versicherungspflicht für eine in eigener Wohnung beschäftigte Abschreiberin bejaht, für einen daheim thätigen Notenschreiber hingegen verneint wird[1].

Die Morphologie ist hier nicht weiter zu erörtern; ich will auf sie an anderer Stelle zurückkommen, sobald mir ein anspruchsvoller Beruf dazu Muße läßt. Hier sei bloß erwähnt, daß ich für meine Person bei jener Morphologie verbleibe, welche eine voraussetzungslose Betrachtung der Erscheinungen ergiebt, trotz der Belehrung, die ein philosophisch veranlagter Autor mir mit der ganzen neidenswerten Sicherheit der Jugend darob zu Teil werden ließ[2].

Die Gesetzgebung könnte also den Begriff des Hausgewerbetreibenden vermeiden. Doch bestehen technische Schwierigkeiten, die es zu überwinden gilt.

Sie treten namentlich dann hervor, wenn die Krankenversicherung *alle* Gewerbe umfassen soll, ein Ziel, das gewiß höchst wünschenswert ist.

---

[1] Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (Berlin) 1896, S. 270, Z. 502, ferner 1899, S. 653, Z. 775.

[2] Ich meine Herrn R. Liefmann: vgl. dazu den Aufsatz von A. *Swaine* in diesem „Jahrbuch" 1900, S. 766 fg.: Einige Bemerkungen über das Wesen der Hausindustrie.

Vor allem wird es schwierig sein, die Höhe des der Beitragsleistung wie dem Krankengelde zu Grunde zu legenden Lohnes bezw. Einkommens festzustellen.

Vielfach übernimmt der Verlagsarbeiter vom Unternehmer Material. Eine Fuhre *Rohmaterial* wird ihm überlassen, deren Preis *kreditiert*. Die Waren, welche er daraus fertigt, werden gesondert verrechnet und ihm gutgeschrieben. Den sich ergebenden Überschuß erhält er ausbezahlt. Nun ist schwer zu bestimmen, wieviel in der am Ende einer Woche abgelieferten Warenmenge an Rohstoffwert steckt, und doch kann der „Arbeitsverdienst" der Woche nur so ermittelt werden, daß man dies thut. Handelt es sich beispielshalber um Weiden und die Herstellung gemeiner Korbwaren daraus, so wird man vielleicht sagen können, daß von 30 Kronen, welche der Verlagsmeister am Samstag für seine Waren erhielt, 14 Kronen auf Weidenmaterial und 16 Kronen auf seine Entlohnung entfallen. Handelte es sich aber auch um Stoffe, Bändchen und Schnüre, welche zum Aufputz der Körbchen zu verwenden wären, so hätten beim selben Betrag vielleicht 20 Kronen auf die Hülfsstoffe und nur 10 auf die Entlohnung zu entfallen.

Doch nicht immer liegen die Verhältnisse so einfach. Oft werden *verschiedenartige Aufträge* erledigt. Und abgesehen von der Schwierigkeit der Schätzung an sich — *wer* könnte diese in der zuverlässigsten Weise vornehmen? Der Verleger hätte das Interesse, allzu nieder zu schätzen, um seine Beiträge zu mäßigen, und der Verlagsarbeiter müßte bei seiner Abhängigkeit diesen Absichten stets Rechnung tragen. Manchmal wird der Verleger *gar kein* Urteil über die Menge des verwendeten Rohmaterials haben, welches in den von ihm übernommenen Waren jeweils steckt; so, wenn dem Arbeiter ein Baumstamm übergeben wurde, aus dem er Federgriffe schnitzt. Gleichviel — in keinem Falle ließe sich eine solche Erhebung bei *jedem* Heimarbeiter an *jedem* Liefertag vornehmen!

Wollte man daher anstatt des jeweiligen thatsächlichen, den durchschnittlichen Verdienst des Arbeiters auf Grund einer Schätzung prozentuell bestimmen, z. B. mit 60% vom Werte der gelieferten Waren, so würde dieses Verhältnis durch jede erheblichere Schwankung des Rohstoffpreises berührt werden: Erhöht sich der Preis der Rohstoffe um 30%, so wächst bei dieser Berechnung der *Verdienstsatz* des Arbeiters automatisch um 18%! Allerdings könnte ich eine zu hohe Schätzung des Arbeitereinkommens nicht als einen besonderen Nachteil ansehen: zahlt ja, wenn wir die heutige Versicherungs-

grundlage beibehalten, der Arbeiter $^2/_3$ der Prämie und wird durch eine höhere Prämie höher versichert.

Die gleiche Abrechnung des Rohstoffwertes bei der Festsetzung des Verdienstes müßte zur Erhebung des konkreten oder durchschnittlichen Wochenverdienstes auch dort stattfinden, wo der Arbeiter den Rohstoff aus Eigenem beistellt.

Mitunter hat freilich das Material keinen Wert — in Galizien und in Krain werden Backschüsseln aus Stroh hergestellt, welche der Verleger mit 4 Hellern das Stück bezahlt. Das Stroh stammt aus der eigenen Wirtschaft, ist schon ausgedroschen und wird für nichts gerechnet. Bei voller Beschäftigung könnte der Bauer mit dieser Arbeit bloß 20 bis 24 Heller im Tag verdienen. Er strebt auch nicht mehr an, als durch diese Arbeit Tabak und Schnaps für das Jahr zu verdienen. Viele machen sich überhaupt nur dann an die Arbeit, wenn sie diese Genußmittel entbehren. Diese Nebenbeschäftigung könnte nun bei einer Krankenversicherung der Verlagsarbeiter principiell außer Acht gelassen werden. Sie findet sich auch in der Stadt häufig — so bei der Beamtenfrau, welche nebenbei hausindustriell Puppenstrümpfe strickt, Puppenschuhe verfertigt, andere Puppentoilettestücke näht, Kinderkleider anfertigt, Feinstickereien ausführt, oder nur zeitweilig gewerbliche Erwerbsarbeit thut, etwa im Herbst, wo sie „Nicolos" oder „Krampuße" aufputzt. Der rücksichtlich dieser Nebenarbeiten in Frage kommende Maßstab könnte in der Bestimmung des (österreichischen) Erwerbsteuergesetzes gefunden werden: nicht dort, wo dieses Hausindustrielle ohne fremde Hülfsarbeiter schlechthin von der Erwerbsteuer befreit, sondern wo es schlechthin von Nebenbeschäftigungen spricht, welche keinen zur Deckung des Unterhaltes ausreichenden oder weniger als einen ziffermäßig bestimmten Ertrag ergeben.

Damit bliebe die Hausindustrie untersten Grades außer Acht. Die Näherin, welche vom Aufnähen von Knöpfen lebt, wäre versichert — der Insasse eines Strafhauses oder Garnisonsarrestes aber, welcher derselben Thätigkeit obliegt, ebenso befreit, wie etwa der freie Spitalsrekonvalescent, den man in manchen Gegenden Frankreichs wie des Deutschen Reiches mit dem Aufnähen von Knöpfen beschäftigt (wohl die jämmerlichste Form gewerblicher Beschäftigung außer Hause).

Zu dieser Kategorie von Arbeitern, welche sich durch ihre gewerbliche Berufsart nicht erhalten, gehören auch die Kinder. Es wird auf Grund konkreter Anschauung der gegebenen Verhältnisse zu ent-

scheiden sein, ob im Falle der Erkrankung von Kindern ein Krankengeld flüssig gemacht, demgemäß eine Versicherung — analog jener für Lehrlinge — durchgeführt werden soll[1].

Doch kehren wir zu den berufsmäßigen Verlagsarbeitern im engsten Sinne zurück.

Die schätzungsweise Annahme eines durchschnittlichen Tages- oder Wochenverdienstes bietet weitere Schwierigkeiten, wenn die Arbeit mit Unterbrechung oder wenn sie für mehrere Verleger erfolgt. Arbeitshäufungen der Saisons, Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit in der Stadt, außerdem noch durch landwirtschaftliche Arbeiten auf dem Lande, machen die Annahme eines festen Betrages pro Tag, Woche oder Monat schwer. Bedenklich ist ferner die Belastung eines Unternehmers mit den Unternehmeranteilen von Konkurrenten: anderen Verlegern oder eines Zwischenmeisters. In allen größeren Städten giebt es aber einen erheblichen fluktuierenden Stand von Außerhaus-Arbeitern, welche beständig für mehrere Unternehmer arbeiten müssen, weil sie nur bestimmte „Façons" erzeugen und von Einem Unternehmer allein nicht genügend beschäftigt würden; so in der Schneiderei der Frackschneider, in der Krägenerzeugung der Arbeiter für Umleg- bezw. für Stehkrägen, in der Kravattenerzeugung die Maschinennäherin usw. Dazu kommen jene, welche in der stillen Zeit für Mehrere arbeiten, ferner jene Verlagsarbeiter, die vorübergehend auch für eigene Rechnung thätig sind. Dieser letztere Fall wurde bei der Altersversicherung der deutschen „hausgewerblichen" Tabak- und Textilarbeiter derart geregelt, daß sie versichert sind, wenn sie nur vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, nicht versichert, wenn sie dies vorwiegend thun.

Ich glaube, alle die rücksichtlich der Einschätzung bestehenden Schwierigkeiten so zu umgehen.

Unter Mitwirkung der Verleger und Verlegten und eines findigen und unparteiischen Beamten, welcher das bezügliche Gewerbe am Orte einigermaßen kennt, wird für den einzelnen Verlagsarbeiter ein durchschnittliches Jahreseinkommen ermittelt — etwa in der Zeit zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten des Gesetzes; späterhin kann das Ergebnis des letzten Jahres (häufig auf Grund der Lohnbücher des Verlegers) der Einschätzung für das kommende

[1] Im Erzgebirge flechten die Kinder Stroh- und Bastbänder auf dem langen Weg zur und von der Schule — ein Seitenbild zur Südslavin, welche gehend, ein Kind im Arm oder auf dem Rücken, spinnt.

Jahr zu Grunde gelegt werden; auf Grund dieses Einkommens wird der Verlagsarbeiter in eine bestimmte Kategorie eingereiht. Nach dem angenommenen durchschnittlichen Jahreslohn werden die für seine Kategorie geltenden Beiträge und Unterstützungen geleistet. Das Ausmaß dieser Beiträge ist in einem Prozentsatz bestimmt; diesen Prozentsatz hat der Verleger von dem thatsächlichen Lohne — wohl stets Stücklohn — jeweils abzuziehen. Dabei löst sich die Schwierigkeit bezüglich der Leute, die für verschiedene Unternehmer arbeiten.

Spielt sich das Verlagsverhältnis in den Formen des Warenkaufs ab, müßte wohl der ortsübliche Arbeitslohn die Basis für die Annahme des Prozentsatzes ergeben, welcher von den dem Arbeiter gezahlten Summen in Abzug zu bringen wäre.

Die Verleger haben der zurückbehaltenen Summe ihren eigenen Beitrag hinzuzufügen. So wird bei der Invalidenversicherung von „Hausgewerbetreibenden" in Deutschland vorgegangen, so halten es auch einige Schuhwarenerzeuger in Wien. Vier Wiener Schuhfabrikanten haben schon vor Einführung der Arbeiter-Krankenversicherung von Staatswegen freiwillig eine „Arbeiter-Schuhmacher-Krankenkasse Wiens" gegründet[1], welche alle ihre Arbeiter umfaßt. Diese zahlen zwei Drittel, die Unternehmungen ein Drittel der Beiträge. Versichert sind jene Heimarbeiter, welche ihr Arbeitsbuch[2] bei einer der vier Firmen hinterlegt haben. Da sie bloß Ein Arbeitsbuch besitzen, können sie nur einfach versichert sein; da aber ihre mitarbeitenden Familienangehörigen kein Arbeitsbuch besitzen, bleiben diese unversichert. Dennoch könnte leicht verfügt werden, daß Lehrlinge wie Gehülfen, ob sie nun der Familie angehören oder nicht, ob sie bei der Innung eingetragen sind oder nicht, beim Verleger anzumelden und hiemit versichert seien. Familienangehörige, welche keinen förmlichen Lohn beziehen, müßten wohl hinsichtlich eines anzunehmenden Lohnbezuges eingeschätzt werden.

Was indes die Beitragsquote des Verlegers betrifft, wäre noch zu erwägen, ob diese nicht höher sein sollte, als das bei der Werkstättenarbeit vorgesehene Drittel des Gesamtbeitrages.

Diese Frage hat in Deutschland Graf v. Posadowsky dankenswerterweise bejaht. Bei der Beratung der Heylschen Novelle erklärte

[1] XV, Märzstraße 27.

[2] Gewerbeordnung, § 80 fg. Das Arbeitsbuch ist beim Eintritt in das Arbeits- oder Lehrverhältnis vom Gewerbsinhaber in Aufbewahrung zu nehmen.

er: „Sachlich haben wir gegen die Versicherung der Heimarbeiter nichts einzuwenden, obgleich immerhin noch das Bedenken besteht, ob es nicht, ehe man den Heimarbeitern, diesen mit so schweren Verhältnissen kämpfenden Leuten, eine neue Last auferlegt, richtiger wäre, die Beitragslasten zur Krankenversicherung anders zu regulieren, ob man also nicht, ehe man den Heimarbeitern diese Last auferlegt, eine Regulierung der Krankenversicherungsbeiträge dahin eintreten ließe, daß die Unternehmer die Hälfte und die Arbeiter auch nur die Hälfte statt zwei Drittel zu bezahlen hätten." Ihm schloß sich der Abgeordnete Roesicke an. Er wies darauf hin, daß auch die Lasten in der Invalidenversicherung zwischen Arbeitgeber und Versichertem gleichmäßig geteilt sind[1]. Er frug zugleich, wie die Verwaltung, die bisher zu zwei Drittel in den Händen der Versicherten und nur zu einem Drittel bei den Arbeitgebern ruht, sich später gestalten soll, ob auch, wie in der Invalidenversicherung, eine gleiche Teilung der Rechte eintreten müßte. Der Antragsteller, v. Heyl, war weiter gegangen; er erklärte es für eigentlich unerhört, daß Arbeiter, welche schlecht, auffallend schlecht bezahlt sind, „den Arbeitgebern gegenüber noch verpflichtet sind, sich bei dieser schlechten Bezahlung noch zu belasten mit der Herbeischaffung von Arbeitsmaschinen, von Arbeitsmitteln, von Waren, daß sie genötigt sind, die Arbeitsräume zu stellen, Heizung und Beleuchtung zu bezahlen, während in der Industrie die Verhältnisse doch ganz entgegengesetzt entwickelt sind." „Man könnte sogar auf den Gedanken kommen, daß diejenigen Arbeitgeber, welche die Arbeiter verpflichten, alle diese Unkosten ihrerseits zu tragen, in anderer Form und in anderer Weise und in einem anderen Bruchteil, Prozentverhältnis zu den Lasten der Krankenversicherung herbeigezogen werden müßten, als diejenigen Arbeitgeber, welche den Arbeitern alle diese Vorteile zuführen. Bekanntlich muß der Fabrikant in der Industrie, sofern er unter den Bestimmungen der Gewerbeordnung steht, ein Drittel und der Arbeiter zwei Drittel zahlen; er ist aber verpflichtet, Arbeitsräume, Beleuchtung und alle diese Dinge zu stellen .... Wenn ein Arbeitgeber den Arbeiter bei schlechter Bezahlung — die ja nicht in dem Rahmen eines Gesetzes berücksichtigt werden kann — noch veranlaßt, die Unkosten selbst zu tragen, so würde ich es durchaus gerecht finden, wenn man eine Bestimmung aufnimmt, wonach diese Arbeitgeber anstatt ein Drittel zwei Drittel der Beiträge zu zahlen hätten." Der Abg. Singer ging

[1] § 27, Abs. 3.

noch weiter, indem er kurzweg erklärte: „Liegt der Einzelbetrieb in der Hausindustrie in dem vitalsten Interesse der Unternehmer selbst, dann haben die Herren doch kein Recht, zu verlangen, daß die Gesetzgebung ihnen diejenigen Lasten, die sonst jeder Industrielle und Fabrikant tragen muß, erlassen soll. Deswegen würde es den thatsächlichen Interessen entsprechend viel richtiger sein, wenn die Zwischenunternehmer und deren Arbeiterinnen von den Versicherungsbeiträgen befreit und dieselben dem Unternehmer, dem Konfektionär, auferlegt werden“ [1]. Diese Erörterung ist gewiß sehr erfreulich, sie zeigt Sinn für die Lage der Verlagsarbeiter. Jedenfalls dürfte eine Belastung der Unternehmer bald mit mehr als einem Drittel erfolgen.

Was die Verwaltung betrifft, entsteht die Frage, ob die Gründung eigener Kassen für Hausindustrielle, oder ob ihre Zuweisung zu den bestehenden zweckmäßiger wäre. An sich erscheint das letztere zweifellos entsprechend, doch ergiebt sich die Gefahr einer Verschlechterung der Lage der Kassen, wenn nicht für die Versicherung der Verlagsarbeiter besondere Vorschriften getroffen werden. Die große Fluktuation der Heimarbeiter, die Leichtigkeit ihrer Verheimlichung und Schwierigkeiten der Kontrolle über ihre Verwendung, ein großer Krankenstand, namentlich häufige Inanspruchnahme der Kasse während der stillen Zeit, sind in Rechnung zu ziehen und setzen (von der erhöhten Beitragspflicht der Verleger ganz abgesehen) Kautelen voraus.

Solche Schwierigkeiten bestehen aber mitunter allgemein bei Saisongewerben und könnten überwunden werden. So bestimmte das Krankenkassenstatut der Wiener Dachdecker-Genossenschaft in seiner Fassung aus 1889, im Hinblick auf die stille Zeit in den Monaten Dezember bis Februar, wo der Betrieb der Dachdecker, von dringenden Reparaturarbeiten abgesehen, in der Regel ruht, daß in diesem Vierteljahr, unbeschadet der Unterstützungsansprüche der Mitglieder, keine Beitragsleistung stattfinde. Nun gab es aber Dachdeckermeister, die mit Eintritt des Winters ihre Dienstboten als weibliche Tagelöhner zur Kasse anmeldeten, weil sie da nichts zu bezahlen hatten. Diese Mitglieder wurden Ende Februar, wenn die Zahlungspflicht begann, wieder abgemeldet. Desgleichen war die Kasse haftbar im Falle der Erkrankung wirklicher Hülfsarbeiter, welche im Winter oft

[1] Protokoll der Sitzung am 28. November 1899, S. 3073, 3078, 3072 und 3076.

nur zu einer nach Stunden zählenden Arbeit aufgenommen wurden, ohne daß sie in dieser Zeit Mitgliedsbeiträge erhielt. Daher beantragte die Kasseverwaltung, daß von November bis April Mitgliedsbeiträge wochenweise einzuheben, die für Dezember bis Februar entfallenden Beträge jedoch in den Monaten Mai bis Oktober im vorhinein einzuzahlen seien. Dagegen wurde indes eingewendet, daß der Abzug der Beiträge für künftige Monate Schwierigkeiten verursachen müßte. Man könne nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichten, im Sommer Mitgliedsbeiträge für den Winter zu leisten — eine Zeit, wo der Versicherte infolge der schlechten Erwerbsverhältnisse in seinem Gewerbe gezwungen ist, einen anderen Verdienst zu suchen und infolgedessen einer anderen Krankenkasse angehöre, mithin doppelte Leistungen aufzubringen hätte, ohne doch mehr Ansprüche erheben zu können als jene, welche *eine* Kasse leistet. Auch kehren die aus der Provinz zugereisten Arbeiter, welche einen nicht geringen Teil der Gehülfenschaft ausmachen, während der Winterszeit größtenteils in die Heimat zurück, verlassen also den Genossenschaftsbezirk und wenden sich daheim anderen Erwerbszweigen zu; auch würde der Abzug der Beiträge für sechs Wintermonate im vorhinein stets zu Reibungen zwischen den Gehülfen und Meistern führen. Anderseits könne man von den Meistern nicht verlangen, daß sie aus eigener Tasche die Gehülfenbeiträge für ein halbes Jahr bestreiten; endlich müßte der Meister seinen Beitrag häufig für einen Arbeiter leisten, der zur Zeit, für welche er damit versichert würde, gar nicht mehr bei ihm in Arbeit stehen, vielleicht nicht einmal mehr am Leben sein würde. Diesen Bedenken trug die Behörde Rechnung, indem sie die Genehmigung der Vorschläge der Kassenverwaltung versagte.

Gleichwohl machte die Kasse noch andere, durch die Behörden nach zwei Jahre währenden Verhandlungen noch nicht genehmigte, an sich ganz zweckmäßige Vorschläge, welche die Gehülfen für die Zeit des Stillstandes im Gewerbe gegen die Gefahren des Verlustes der Unterstützung im Erkrankungsfall sichern könnten. Beantragt wurde, daß Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht leisten, erst nach sechs Wochen den Unterstützungsanspruch verlieren, ferner, daß im besonderen Mitglieder, welche infolge *Erwerbslosigkeit* die Beiträge nicht einhalten und Österreich nicht verlassen, die Mitgliedschaft und das Recht auf die Kasseleistungen nach Ablauf dieser sechs Wochen sich sichern können, indem sie beim Obmann um Verlängerung der Zahlungsfrist ansuchen, welchem das Recht zur Verlängerung um vier Wochen zusteht. Damit ist eine Verlängerung der Bezugs-

berechtigung für zehn Wochen geschaffen. Endlich kann ein Mitglied, wenn es länger als zehn Wochen erwerbslos ist, vor Ablauf der zehnten Woche beim Vorstande um die weitere Verlängerung der Zahlungsfrist ansuchen, welche vom Vorstande bis zur Dauer von weiteren zehn Wochen gewährt werden kann, also insgesamt zwanzig Wochen. Die geschuldeten Beiträge wären vom Versicherten nach Ablauf der gewährten Frist mit den weiteren Zahlungen derart nachzutragen, daß er mit je einem laufenden Beitrage zugleich mindestens „einen Rückstand" decken würde, ohne daß der Arbeitgeber verpflichtet wäre, hiezu einen Beitrag zu leisten. Somit wäre jedem Kassenmitgliede die Möglichkeit gegeben, sich für die Zeit der regulären Erwerbslosigkeit im Dachdeckergewerbe Wiens die Krankenversicherung zu erhalten.

Eine heikle Frage bildet auch die Einbeziehung der sog. verschämten Heimarbeiterinnen. In den Staaten, wo die Registrierung der Arbeiter außer Hause vorgesehen ist[1], werden auch sie konskribiert.

In unseren Staaten tritt diese Konkurrenz des Mittelstandes zu Ungunsten der Verlagsarbeiter bestimmter Gewerbe ein. Beamtenfrauen und -töchter nähen, sticken, häkeln, stricken für Verleger; auch Männer führen in ihren freien Stunden Industriemalereien aus u. dgl. m. Diese verschämten Hausindustriellen wollen durch ihre Arbeit ein Taschengeld, ein Nebeneinkommen erwerben. Sie verringern den eigentlichen berufsmäßigen Heimarbeitern die Arbeitsgelegenheit und drücken allenthalben ihre Löhne. Als man sich über die Registrierung dieser Frauen und Mädchen in Victoria, wo man sie in behördliche Register eintrug, empörte, bemerkte der dortige oberste Gewerbeinspektor, es sei nicht am Platz, hier besonders feinfühlig zu sein, und er citierte den Ausspruch des englischen Großkaufmanns Charles Booth: diese Frauen hätten mit Unrecht den eingefleischten Glauben, daß eine schäbige Eleganz und Hungerlöhne, die sie verstohlen verdienen, ihrer Stellung als „Damen" weniger abträglich sind, als es gute Löhne wären, die sie offenkundig verdienten.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, eine Organisation der Heimarbeiter zu schaffen, in Anbetracht der Schwierigkeit, insbesondere weibliche Heimarbeiter miteinander in Fühlung und Verbindung zu

[1] Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, S. 47—52.

setzen, sowie angesichts der bedauernswerten Wirkung dieser Konkurrenz des Mittelstandes auf den Arbeitsmarkt, würde ich ihm eine Sonderstellung inbezug auf die Krankenversicherung nicht einräumen wollen. —

Die Gesetzgebung ist der Krankenversicherung der Verlagsarbeiter in Deutschland, die Verwaltung zum Teil auch in Österreich günstig.

Im Kreise der Verlagsarbeiter selbst regt sich das Bedürfnis nach Krankenversicherung gleichfalls. Abgesehen von den angeführten älteren Beispielen in Mariano und Wien verweise ich auf Gablonz, in Nordböhmen, und auf die Waldviertler Weber in Niederösterreich). In Gablonz, wo etwa 1400 verlegte Hohlperlen-Erzeuger seit 1897 in einer Produktivgenossenschaft vereinigt sind, beschlossen diese, ab 1. Januar 1901 eine Krankenkasse zu bilden. Die Beiträge werden 3 % vom Arbeitsverdienste betragen, wovon ein Drittel die Genossenschafter, zwei Drittel die Genossenschaft beisteuern. Mit Rücksicht auf den ausgedehnten Distrikt der Kasse wird diese freie Ärztewahl gestatten und den jeweils eintretenden Ärzten ein bestimmtes im voraus festgesetztes Honorar zuweisen[1].

Desgleichen hat die „Produktivgenossenschaft der vereinigten Weber im niederösterreichischen Waldviertel", welche 1898 gegründet wurde und von mehreren tausend Verlagswebern 500 umfaßt, schon in ihrer zweiten Generalversammlung im Juli 1900 beschlossen, eine Krankenunterstützungskasse zu errichten.

Die Praxis beleuchtet der Gesetzgebung den Weg, den sie zu gehen hat. Möge sie ihn auch in Österreich bald beschreiten!

[1] Tayenthal, Die Gablonzer Industrie ꝛc. Tübingen 1900, S. 88.

Zur wirtschaftlichen Lage in den tropisch-amerikanischen Staaten.

Von

Dr. Alfred Weber.

Inhaltsverzeichnis.

1. Einleitung S. 211. — 2. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Staaten a) materiell S. 214, b) handelsorganisatorisch S. 217. — 3. Die Ursachen der Abhängigkeit a) die Zusammensetzung der Bevölkerung S. 218, b) deren Resultate S. 223. — 4. Die Folgen der Abhängigkeit a) die allgemeine finanzwirtschaftliche Situation S. 226, b) Verschärfung der Situation durch das Verhalten der farbigen Klassen: einseitige Kaffeeproduktion, deren Folgen S. 227, c) Verschärfung durch das Verhalten der Weißen: hohes Ausgabebudget, Revolutionen S. 230. — 5. Die Rückwirkungen: Verschuldung und Valutaschwanken S. 232. — 6. Finanzieller Ruin S. 234. — Schluß S. 236.

Man unterscheidet in der Kolonialwissenschaft heute gern zwischen eigentlichen Kolonien und Kultivationen, wobei man unter ersteren auswärtige Ergänzungen eines Mutterlandes durch Absplitterung kompakter Bevölkerungsmassen, unter letzteren Ergänzungen desselben durch Übertragung nur von gewissen Kulturelementen auf andere Länder versteht. Man könnte beinahe mit demselben Recht unterscheiden zwischen Kolonien der gemäßigten und der tropischen Zone; erstere sind im ganzen Ackerbaukolonien, letztere das, was man sonst mit Pflanzungs- und Handelskolonien bezeichnet. In dem großen Losreißungsprozeß Amerikas von Europa nun haben sich nicht nur Kolonien der gemäßigten, sondern es hat sich auch der größte Teil der tropischen

Kultivationen befreit. Von Brasilien bis hinauf nach Mexiko reiht sich heute in Amerika ein tropischer Staat westeuropäischer Kultur an den anderen. Das Eigentümliche aber ist, daß, wenn man von Mexiko absieht, das wegen der Verbindung seiner Lage unter dem Wendekreis mit einem überwiegenden Hochlandscharakter zu den eigentlich tropischen Staaten kaum gezählt werden kann, alle diese Staaten heute nicht recht gedeihen, daß sie von fortgesetzten Revolutionen heimgesucht werden, bis über die Ohren in Schulden stecken und daß von einem Aufschwung der materiellen Kultur, von der geistigen gar nicht zu reden, bei ihnen wenig oder gar nichts zu merken ist. Man baut wohl Eisenbahnen, aber diese rentieren nicht recht, man nimmt Anleihen auf, ihre Zinsen aber werden meist nicht bezahlt, und der europäische Kaufmann, der zurückkehrt, hat heutigentags mehr von Bankerotten, als von den berühmten „tropischen" Gewinnen zu erzählen. Unser Export, der von 1889—99 nach dem ebenfalls tropischen Indien beispielsweise von 32 auf 65 Millionen Mark, nach Mexiko von 14 auf 22 gestiegen ist, hat sich nach diesen Staaten in derselben Zeit von 78,2 auf 74,8 Mill. gesenkt. Die gewaltigen Hoffnungen, die man an alle diese von der Natur mit Gaben überschütteten Länder noch jahrzehntelang nach ihrer Befreiung gesetzt hat, haben sich bisher nicht erfüllt.

Bolivar hat am Ende seines Lebens gesagt: „Wenn es für irgend ein Land der Welt möglich wäre, zu einem Zustand des primitiven Chaos zurückzukehren, so würde das spanische Amerika dieses letzte Stadium erreichen. Amerika sei für *seine Rasse* nicht zu regieren". Es fragt sich: Ist das inzwischen in der That eingetretene Fiasco wirklich vornehmlich, wie dieser Ausspruch des kreolischen Befreiers will, auf das Konto des Volkscharakters der spanischen und portugiesischen Kreolen zu setzen und damit aus dem Bereich jeder möglichen Beeinflussung zu rücken. Oder sind Momente vorhanden, die es auch unabhängig vom Nationalcharakter erklären und die vielleicht einen Weg für eine Änderung zeigen.

Im folgenden soll versucht werden, *ein* derartiges Moment zu erörtern und in seiner Tragweite, soweit es geht, zu bestimmen. — Es gelangt dabei bisher unbekanntes Material nur beschränkt zur Verwertung. Meine eigene Anschauung beschränkt sich auf einen Besuch in Westindien und die persönliche Nachfrage konnte sich nur auf Centralamerika und Venezuela erstrecken. Es handelt sich daneben überwiegend um etwas, was sich aus der Zusammenfassung bisher

nur verstreut bekannter Thatsachen ergiebt[1]. Sein Wert kann nur darin bestehen, daß es daraus wirklich einleuchtend hervorgeht. Ins Auge gefaßt sind als Unterlage in erster Linie die Verhältnisse von Centralamerika, Columbien, Venezuela, St. Domingo und Haïti, d. h. desjenigen Gebiets, in dem die Stagnation am krassesten vorliegt. Herangezogen sind weiter Ecuador und der tropische Teil Brasiliens, wo die Dinge, wenn auch in abgeschwächtem Maße, sich heute ähnlich verhalten. Peru und Bolivien konnten nicht berücksichtigt werden. Die europäischen und amerikanischen Kolonien fallen nach der Aufgabe aus der Betrachtung heraus.

Für das so abgegrenzte Gebiet, das ohne Ecuador und tropisch Brasilien etwa 12, mit diesen beiden etwa 26 Millionen Menschen umfaßt, nun möchte ich sagen: seine Verhältnisse sind maßgebend bestimmt durch eine eigentümliche Form wirtschaftlicher Abhängigkeit, die mit der politischen Selbständigkeit der in ihm bestehenden Staaten in Widerspruch steht; und diese Abhängigkeit wieder ist Folge nicht so sehr der wirtschaftlichen Unfähigkeit der in den Staaten herrschenden Rasse als des ehemaligen Charakters der Staaten als tropischer Kultivationen und der daraus hervorgegangenen socialen Zusammensetzung ihrer Bevölkerung. Nur wo, wie im brasilianischen São Paolo und einigen angrenzenden Gegenden, diese Zusammensetzung durch eine starke Einwanderung in den letzten Jahrzehnten eine wesentliche Änderung erfahren hat, liegen die Dinge auch anders.

Zunächst, welcher Art ist die erwähnte wirtschaftliche Abhängigkeit? Eine doppelte Abhängigkeit kommt hier in Frage, eine materielle, die sich auf die Güter, die produziert und konsumiert werden, bezieht, und eine formelle, die die handelsorganisatorische Verflechtung der Staaten in den Weltverkehr angeht.

---

[1] Vor allem die geographische Reiselitteratur ist verwertet. Für die statistischen Daten sind die von dem Bureau of American Republics herausgegebenen Handbücher vielfach benutzt. Sie sind, schon weil sie überwiegend auf der offiziellen Statistik der Staaten beruhen, ebenso wie diese schönfärberisch: soweit sie aber Ungünstiges berichten, kann man sich eben deshalb im ganzen auf sie verlassen. Es kam entsprechend der Aufgabe darauf an, nicht die Unterschiede in den Zuständen, sondern gewisse durchgehende gleichartige Züge herauszuheben, die sich auf eine gemeinsame Ursache zurückführen lassen, wobei natürlich zahlreiche Abstufungen, die zwischen den verschiedenen Staaten bestehen, zunächst außer Betracht bleiben mußten. Wo die Verhältnisse eines Staates nicht nur graduell, sondern der Art nach besonders liegen, ist es stets hervorgehoben.

Was die erstere betrifft, so wird sich niemand wundern, daß Gegenden, die ihrem internationalen Beruf nach Exportländer tropischer Agrikulturprodukte und Rohstoffe darstellen, umgekehrt in der Versorgung mit den Güterarten zur Zeit im ganzen von Europa und Nordamerika abhängig sind, die dort Gegenstände hochentwickelter moderner Großindustrie sind. Mag das aus einer nur vorübergehenden oder aus einer dauernden durch Arbeitsintensität und Ausnutzung der Technik klimatisch bedingten Arbeitsteilung hervorgehen, jedenfalls ist es in einer zur Zeit unzweifelhaft bestehenden Überlegenheit des Abendlandes begründet. Einer Erklärung aber bedarf, daß die Abhängigkeit der in Rede stehenden Länder in der Güterversorgung sich viel weiter erstreckt, daß sie auch dort besteht, wo weder Klima noch Technik eine Überlegenheit des Abendlandes begründen, wo die gesamten Bedingungen der Produktion sich vielmehr al pari verhalten. So zunächst auf dem Gebiet der heute noch überall mit einfacher Technik betriebenen Gewerbe. Ein solches Gewerbe ist z. B., wegen der verhältnismäßig einfachen Umformung des Rohstoffes, die Herstellung der großen Masse der Möbel; bei ihnen liegt außerdem noch eine sehr erschwerte Transportierbarkeit vor. Hier sollte man in den Ländern, von denen wir unser Mahagoniholz holen, und die mit Urwald aller Hölzer gefüllt sind, wohl die Deckung des eigenen Bedarfs durch eigene Herstellung vermuten. Thatsächlich aber bezieht man, vom Schaukelstuhl, der eine große Rolle spielt, angefangen, bis zu den einfachsten Möbeln, fast alles vom Ausland[1]. Weiter: Man baut im gesamten tropischen Amerika, wegen der großen Erdbebengefahr und aus anderen Gründen, die große Masse der Häuser aus Holz. Die Häuser stehen am Rande des Urwaldes. Das zugeschnittene Bauholz aber bezieht man aus den Vereinigten Staaten. Nicht etwa, weil das Urwaldholz unbrauchbar ist, sondern wieder, weil man trotz großen Wasserreichtums das simple Gewerbe der Holzsägerei so gut wie nicht hat. Jede Holzsägemühle wird dem Reisenden als Merkwürdigkeit präsentiert. Venezuela bezahlt für Bauholz jährlich eine Steuer von 50 Pfennig pro Kopf an die Vereinigten Staaten. Haïti und San Domingo zahlen 1 Mark, und selbst das im Süden sehr viel weiter ent-

[1] Vgl. dazu u. a. Hassaureck, Vier Jahre unter Spanisch-Amerikanern. Dresden 1887, S. 182: Sievers, Venezuela. Hamburg 1888, S. 145: Kolberg, Nach Ecuador. Freiburg i. B. 1885, S. 541.

wickelte Brasilien zahlt noch 40 Pfennig pro Kopf[1]. Und das Holz wird zu unsinnig hohen Preisen gekauft; in den Städten des Innern von San Domingo, in Santiago, Mocca, La Vega, unmittelbar am Fuße gewaltiger Tannenwälder kosten 100 Fuß geschnittenes Tannenholz 40 Mark, der Fuß 40 Pfennig[2].

Ähnlich auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und der Bodenbestellung. Alle Staaten, von denen ich spreche, besitzen, vermöge ihrer Bodenformation neben einer Tierra caliente, d. h. tief gelegenen Gegenden, mit einer mittleren Jahrestemperatur von 25 bis 30° C., eine zwischen 500 und 2000 m Höhe gelegene Tierra templada mit 15—25° C. im Durchschnitt, und, abgesehen von Brasilien, das statt dessen seine Südprovinzen besitzt, auch eine noch höher gelegene Tierra fria mit einer Jahrestemperatur von unter 15°. Sie haben dadurch die Möglichkeit, nicht nur die Agrikulturprodukte der tropischen, sondern auch der gemäßigten Zone, vor allem also die nötigen Brotfrüchte, in der Tierra fria Weizen, in der Tierra templada Weizen und Mais zu erzeugen. Sie müßten, sollte man denken, in der Brotversorgung unabhängig vom Auslande sein. Was ist der Fall? Brasilien bezahlt jährlich an die Union mehr als 20 Mill. Mk. für Weizen- und Maismehl, Venezuela mehr als 6, die Insel Haïti mehr als 3 Mill.[3]; Brotstoffe bilden 20% der nordamerikanischen Einfuhr in die centralamerikanischen Staaten[4]. Ferner: alle jene Staaten sind in ihren ausgedehnten Savannen im Besitz großer Rinderherden; Butter und Käse aber beziehen sie wieder ganz überwiegend vom Ausland. Erstere von den Vereinigten Staaten, letzteren von Frankreich. Endlich: vor jeder Neger- oder Indianerhütte trifft man das abscheuliche, schwarze, westindische Schwein, das mit einem riesigen Holzkragen herumläuft, der es vor dem Verlaufen im Urwalde schützt. Es scheint aber nur zur Vertilgung von Ungeziefer zu dienen; denn Schmalz und Schweinepökelfleisch sind wiederum Haupteinfuhrartikel aus der Union. Also auch die primitiven länd-

[1] Aus der Einfuhrstatistik der Staaten in den Handbüchern (H. B. künftig citiert) berechnet. Hand Book of the American Republics 1893: Venezuela S. 270, Brasilien S. 78. Bei den übrigen Staaten ist die Statistik für die Aussonderung von Bauholz leider nicht detailliert genug. Für Haïti vgl. Tippenhauer, Die Insel Haïti. Leipzig 1893, S. 208 ff.

[2] Tippenhauer a. a. O. S. 212.

[3] H. B. 1893: Brasilien S. 77, Venezuela S. 270. Für Haïti Tippenhauer S. 342 u. 364.

[4] H. B. 1893, S. 122.

lichen Gewerbe der Müllerei, Meierei, Fett- und Fleischzubereitung sind nicht entwickelt; und sie sind es nicht etwa nur dort nicht, wo sie wie in den Hafenplätzen durch eine siegreiche ausländische Konkurrenz niedergehalten sein könnten, sondern sie fehlen auch im verkehrsarmen Innern des Landes. Sievers z. B. erzählt: in San Cristobal oben auf den Kordilleren von Venezuela lebt man von amerikanischem Mehl, obgleich dicht dabei in Bailadores Weizen im Überfluß ist: Weizen, der wegen Mangel an Mühlen oft zum Teil einfach verdirbt.

Zu dem allem kommt nun noch das Fehlen auch überhaupt nur des Anbaues einiger der notwendigsten und selbstverständlichen Pflanzen. Jeder, der im spanischen Amerika gewesen ist, kehrt mit einem Widerwillen gegen Reis und Bohnen zurück, weil ihm dies Gericht, ein Nationalessen par excellence, ungefähr jeden Tag vorgesetzt worden ist. Beide Früchte gedeihen nun in der Tierra caliente wie templada dieser Staaten vorzüglich. Wer aber auf einem Schiff der Hamburg-Amerikalinie hinüberfährt, wird zu seiner Verwunderung erfahren, daß die Hälfte der Ladung chinesischer Reis ist. Nur 1 % von dem Reis, der in Venezuela gebraucht wird, wird dort gebaut[1]; in Haïti ist von Reisbau überhaupt nicht die Rede, und auch Brasilien führt in seinen mittleren und nördlichen Provinzen Reis, Bohnen, ja auch Kartoffeln und Mais in großen Mengen vom Auslande ein[2]. Kurz es fehlt erstens das sonst überall vorhandene für interlokalen Absatz arbeitende Handwerk, es fehlen zweitens die zur Verwertung agrarischer Eigenproduktion nötigen ländlichen Nebengewerbe, und es fehlt endlich ein gutes Stück der agrarischen Rohproduktion selbst. Zu 30 % besteht die Einfuhr von San Domingo[3], zu 23 % diejenige von Venezuela, zu 28 % die des Staates Rio de Janeiro, und zu 30 % die der centralamerikanischen Republiken aus solchen Produkten, die gerade so gut im Lande selbst hergestellt werden könnten und in jedem anderen Land auch würden[4]. Genau angesehen liegen die Verhältnisse so: auch heute sind in allen diesen Staaten nur diejenigen Produktionen wirklich entwickelt, die der Spanier und

[1] Sievers, S. 117.

[2] Lamberg, Brasilien. Leipzig 1899, S. 127.

[3] Tippenhauer, S. 342.

[4] Das heißt, sie besteht insoweit aus den Artikeln des Zolltarifs: Breadstuffs, Rice, Provisions comprising meat and dairy products, Vegetables, Wood and manufactures of Wood. Vgl. H. B. 1893: Centralamerika S. 124, Venezuela S. 267 u. 270, Brasilien S. 72.

Portugiese einst als Kolonialherr in ihnen eingeführt hat. Man arbeitet in Bergwerken; diese waren bekanntlich das eigentliche Exploitationsfeld der spanischen Kolonialzeit. Man baut Zucker und Tabak ausreichend für den Eigenbedarf, sie sind die großen Exportartikel der kolonialen Plantagenbesitzer gewesen; und man baut Kaffee, Kakao, Indigo für den Export, auch das aber sind alte Plantagenkulturen. Was man im übrigen herstellt, ist nicht viel mehr, als der halbwilde Indianer schon seit Jahrhunderten, vielleicht schon vor der Kolonisation für den eigenen Bedarf baute. Diese Länder sind ganz einfach in ihrem wirtschaftlichen Niveau tropische Kultivationen geblieben, sie haben trotz ihrer politischen Losreißung keinen wesentlichen Schritt in der Richtung der Ausbildung zu selbständigen Wirtschaftskörpern mit eigenem Blutkreislauf gemacht; sie sind noch heute abhängige Glieder, zwar nicht mehr Spaniens und Portugals, aber des Gesamtwirtschaftskörpers von Europa und den Vereinigten Staaten.

Und entsprechend ist nun auch ihre handelsorganisatorische Stellung. Sie besitzen einen in ihren eigenen Händen liegenden Großhandel nicht. Der gesamte Absatz ihrer Produkte geht durch die Finger in ihnen ansässiger ausländischer Händler. Ganz gleich, ob die Kaffee oder Kakao exportierende Firma ein selbständiges Haus oder nur die Filiale einer europäischen Handlung ist, immer ist ihr Hauptinhaber nicht ein Kreole sondern Deutscher, Engländer, Portugiese oder Spanier, und ist daher die gesamte Firma nicht Teil des brasilianischen, venezuelischen Wirtschaftskörpers, sondern desjenigen des Importlandes. Der handeltreibende Brasilianer oder Kreole ist wohl Einkaufszwischenhand für die europäischen Häuser, er ist auch Commis und seltener einmal Associé, niemals aber hat er als selbständiger Grossist den Absatz der Produkte seines Landes in seiner Hand, und niemals gelangt er mit seinen Waren selbst an die großen Kaffeemärkte der Welt in Havre, Hamburg, New York. Von diesen Märkten ist er vielmehr durch den europäischen oder amerikanischen Händler getrennt[1], der die Waren von ihm in Südamerika aufkauft, und — das ist das Wesentliche — durch seine Stellung zum Markte die Preisbildung beherrscht. Im Importe andererseits geht heute der im Lande sitzende fremde Kaufmann wohl etwas zurück, aber

[1] Daß das auch für Brasilien heute noch gilt, darüber vgl. Lamberg a. a. O. S. 71 ff.

nicht durch das Aufkommen einheimischer Firmen, sondern er wird von seiner eigenen Heimat her überflüssig gemacht. Die europäische und nordamerikanische Firma läßt in gewissem Umfange heute durch ihre Reisenden unmittelbar an die Ladenbesitzer der einzelnen auch im Innern des Landes gelegenen Städte verkaufen. — Die Hauptsache und das Eigenartige ist die Abhängigkeit im Export. Will man hier einen Vergleich ziehen, so muß man sagen, die südamerikanischen Staaten befinden sich den ihre Produkte abnehmenden europäischen und nordamerikanischen Händlern gegenüber in der Situation, in der sich ein Hausindustrieller gegenüber seinem Verleger befindet. Wie ein solcher produzieren sie auf eigene Rechnung und Gefahr, der Absatz ihrer Produkte und damit deren Preisbildung aber ist ihnen entzogen. Sie sind von den fremden Großhändlern buchstäblich verlegt. Wir werden später sehen, welche große Bedeutung diese Thatsache hat. Vorläufig hat es sich nur um die Feststellung gehandelt.

Ich frage zunächst, was sind die Ursachen der geschilderten eigenartigen Abhängigkeit? Nichts scheint näher zu liegen, als das Konto der herrschenden Bevölkerung damit zu belasten. Aber so weit entfernt man sein kann, in dem heutigen Kreolen ein wirtschaftlich tüchtiges Element zu erblicken, wesentlich anders würden die Verhältnisse, wenn er wirtschaftlich tüchtiger wäre, nicht liegen. Es ist nicht in erster Linie der Charakter der herrschenden Klasse, es ist vielmehr die sociale Komposition der Bevölkerung, das numerische Verhältnis der leitenden Weißen, zu der farbigen Indianer- und Negerbevölkerung, was die Zustände bestimmt.

Man ist heute wohl einig darüber, daß der tropischamerikanische Indianer und Neger, sowie er nun einmal, gleichviel aus welchen Ursachen, jetzt ist, fremden Einflusses bedarf, um nicht in wirtschaftlicher Stagnation zu verbleiben oder in sie zurückzuversinken[1]; daß

[1] Vgl. darüber u. a. die guten Auseinandersetzungen bei Froude, The English in Westindies. London 1888. Weiter die allmählich ganz bedeutend angeschwollene Litteratur über Haïti, aufgeführt bei Tippenhauer, S. 677 f. besonders Spenser St. John, Hayti or the Black Republic. London 1884. Wer einmal in Haïti gewesen ist und die Neger dort kennen gelernt hat, zweifelt in der That an der absoluten Abwesenheit jeder wirtschaftlichen Tugend beim amerikanischen Tropenneger nicht mehr. — Für die Beurteilung der heutigen Indianer ist die geographisch-ethnographische Reiselitteratur zu vergleichen. Sie ist einstimmig in ihrer Charakterisierung. Dazu u. a. Ratzel, Aus Mexiko. Breslau 1878: Stoll Guatemala. Leipzig 1886, S. 326 ff.: Hettner, Die

nur das weiße Element durch seinen Einfluß ihn und das Land im Augenblick weiter zu entwickeln vermag. Dafür aber hat die weiße Bevölkerung im Grund nur drei Mittel: sie kann die Indianer und Neger durch Arbeitszwang zur Entwickelung der Produktion des Landes und zur Erhöhung ihrer eigenen Lebensansprüche erziehen, sie kann sie durch Blutmischung sich amalgamieren oder doch anzunähern versuchen, und sie kann sie durch Schule, Beispiel und die wirtschaftliche Konkurrenz, die sie ihr macht, aus ihrer Lethargie aufrütteln und zur Arbeit heranziehen. Jedes dieser drei Mittel verlangt ein bestimmtes Stärkeverhältnis der beiden Bevölkerungsteile, und man kann wohl sagen, daß die Notwendigkeit der Stärke der weißen Bevölkerung wächst, vom ersten zum letzten. Die Nordamerikaner haben es verstanden, in den Südstaaten der Union, nach der Aufhebung der Sklaverei aus den dortigen Negern, anscheinend bloß durch die Arbeitskonkurrenz und ihr Beispiel, eine verhältnismäßig arbeitsame Bevölkerung zu machen. Aber es beträgt hier auch die schwarze Rasse selbst in dem am meisten durchtränkten South-Carolina nicht mehr als 59 %; und auch hier bleibt noch zweifelhaft, wie weit bei der Erziehung der Neger nicht auch ein in Landlosigkeit liegender indirekter Arbeitszwang mitgewirkt hat. Den mexikanischen Kreolen andererseits ist es gelungen, durch Blutmischung mit den dortigen Indianern eine anstellige kräftige Mischrasse zu schaffen, ohne deren Vorhandensein der jetzige Aufschwung des Landes nicht möglich sein würde[1]. Aber die Weißen verhielten sich in Mexiko zu den Indianern zu Humboldts Zeit immerhin wie eins zu zwei[2]. Mexiko hat wegen seiner Edelmetallschätze den relativ stärksten Zufluß europäischer Elemente gehabt. Und doch bleibt auch hier wieder zweifelhaft, wie weit die guten Eigenschaften der mexikanischen Mischlingsrasse nicht auf besondere Qualitäten der dortigen indianischen Hochlandsbevölkerung zurückgehen.

Im übrigen tropischen Amerika hat das weiße Element bei der Losreißung vom Mutterland anscheinend nirgends mehr als 10 bis höchstens 15 % der Gesamtbevölkerung betragen. Sicher ist, daß es zu den reinen farbigen Rassen, die in Centralamerika, Columbien

---

Cordillere von Bogota, Petermanns Mitteilungen, Erg.-Bd. XXII, S. 92 ff.; Regel, Kolumbien. Berlin 1899, S. 146 ff.; Sievers, Venezuela. S. 35 ff.; Middendorf, Peru. Breslau 1893, Bd. I, S. 223 ff.; Lamberg, Brasilien. Leipzig 1899, S. 33 ff.

[1] Lemke, Mexiko. Berlin 1900, S. 41 ff.

[2] Humboldt, Essai politique sur le royaume de la nouvelle Espagne. S. S. 65, 76, 115, 135.

und Venezuela fast ganz aus Indianern, in Westindien fast ganz aus an deren Stelle getretenen Negern und in Brasilien zu einem Drittel aus ersteren und zu zwei Dritteln aus letzteren bestanden, sich nirgends in einem besseren Verhältnis als 1 zu 4 oder bestenfalls 1 zu 3, wie es Humboldt für Brasilien im Jahre 1824 annimmt, befunden[1]. Einen europäischen Nachschub von irgend welcher Bedeutung aber hat es nur in den Südprovinzen Brasiliens, in die seit der Einschränkung der Sklaverei eine systematische, europäische Einwanderung geführt worden ist, d. h. für die hier in Betracht kommenden Tropen in São Paolo und einigen angrenzenden Bezirken, erfahren.

Neuere Schätzungen geben die Zahl der Weißen für Ecuador, Columbien, Nikaragua auf 10 % bezw. 4 % an[2]. Sievers schätzt die reinen Weißen in Venezuela auf noch nicht 1 % der Bevölkerung; und in Brasilien, wo ihre Gesamtzahl heute wohl mehr als 20 % ist, haben die einwanderungslosen Mittel- und Nordprovinzen durchaus den alten Charakter behalten[3]; 10 % Weiße sind auch hier sicher sehr hoch geschätzt.

Es ist klar, daß von einer Umbildung der Indianer und Neger durch den bloßen gesellschaftlichen Einfluß der Weißen unter diesen Umständen nicht die Rede sein konnte. Es fehlte dazu einfach das Erste, der nötige sociale Kontakt. In der Union, wo der Neger die mittellos herübergekommenen Italiener und Deutschen als kämpfendes Proletariat neben sich hatte, ist es völlig natürlich, daß er durch

[1] Siehe Wappäus, Handbuch der Geographie und Statistik des Kaiserreichs Brasilien. Leipzig 1871. S. 1370.

[2] Ecuador: H. B. S. 12 und Hassaureck S. 120: Kolumbien: Hettner, Die Kordillere von Bogota, Petermanns Mitteil., Erg.-Heft 104, S. 92, und Regel, S. 140: Nikaragua: H. B. S. 8. In Guatemala betragen allein die noch ganz uncivilisierten Indianer 844 000, d. h. mehr als 60 % der Bevölkerung; der Rest von 379 800 ist wieder aus civilisierten reinen Indianern, Mischlingen und Weißen zusammengesetzt; die letzteren können so nur einen verschwindenden Prozentsatz der Gesamtbevölkerung betragen. Petermanns Mitteilungen, Erg.-Heft 22, S. 214. Stoll schätzt sie (a. a. O. S. 307) auf nur 1500. Costa Rica und San Salvador rühmen sich in ihren H. B. einer etwas besseren Bevölkerungszusammensetzung; was das aber zu bedeuten hat, geht daraus hervor, daß man früher beispielsweise in Ecuador (La République de l'Equator, Paris 1867, S. 8) beinah 50 % Weiße angab, während die neueren von unbeteiligter Seite vorgenommenen Schätzungen, die man jetzt auch offiziell acceptiert hat, die Weißen auf noch nicht 10 % festgestellt haben. Man zählt eben in den eigenen Feststellungen als „weiß" auch die gesamte Mischlingsbevölkerung.

[3] Lamberg, Brasilien, S. 121.

deren Konkurrenz aufgeweckt wurde. Der Indianer und Neger des tropischen Amerika aber hat kein solches Element an seiner Seite. Der Kreole gehört einer ganz anderen socialen Schicht als der Farbige an; ihm sieht dieser wohl einige Äußerlichkeiten der Existenz ab; es ihm wirtschaftlich gleich zu thun, daran kann er nicht denken. Die weiße Schicht Tropisch-Amerikas war und blieb viel zu sehr nur eine obere Kruste, um die Massen der Bevölkerung mit ihrem Geist zu durchtränken.

Auch für das zweite Mittel der Umgestaltung des Bevölkerungsbestandes durch das Konnubium aber war die Schicht numerisch zu schwach. Thatsächlich ist ja eine Blutmischung auf illegitimem Wege von den Zeiten der Kolonialeroberungen an in ausgedehntestem Maße erfolgt; 40 % der Bevölkerung werden heute offiziell in Ecuador, Columbien, Nikaragua und Guatemala als Mestizen gezählt; Sievers bezeichnet sie in Venezuela als die Majorität, und in Mittel- und Nordbrasilien liegen die Dinge ganz ähnlich. Bekannt aber ist auch, wie ungünstig im allgemeinen das Urteil gerade über *diese* Mischrassen lautet.

Ganz natürlich! Was man hier vor sich hat, ist eben überwiegend nicht das Resultat der ursprünglichen Kreuzung zwischen Indianern oder Negern und Weißen, sondern das Resultat zahlreicher Rückkreuzungen zu den dunkleren Rassen. Denn bei dem numerischen Verhältnis der Bevölkerungsteile und dem bestehenden Klassenunterschied konnte der Mischling sich im ganzen seinerseits nicht wieder mit einem Weißen, sondern nur mit einem Indianer oder Neger verbinden, was sich dann natürlich in jeder späteren noch dunkleren Generation verstärkt wiederholte. Schon der eigentliche Mischling aber ist, wie Ratzel sich ausdrückt[1], vom Standpunkt des Europäers und seiner Kultur aus ein „verschlechterter Weißer", weil das fremde Element ihn herabzieht, und die Mischrasse wird um so schlechter, d. h. vom Standpunkt unserer wirtschaftlichen Kultur um so weniger brauchbar, je mehr das farbige Element in ihr vorwiegt. Eine Mischrasse, die in der Mehrzahl ihrer Mitglieder nur mit einer geringen Dosis europäischen Blutes durchsetzt ist, kann einen wirtschaftlich wesentlich brauchbareren Typus, als ihn der vom Indianer oder Neger darstellt, nicht bieten[2]. Nur eine solche Mischrasse

[1] Mexiko S. 315.

[2] Es handelt sich hier nicht um eine „Konstruktion", sondern um die von allen Kennern anerkannte Thatsache, daß über die *wirtschaftliche* Tüchtigkeit jedenfalls der amerikanischen Mischlinge einfach der Prozentsatz europäischen

aber vermochte die numerisch so schwache weiße Bevölkerung hier zu schaffen.

Es gab also für den Kreolen thatsächlich nur das Mittel des Arbeitszwangs, um sein Land zu entwickeln. Solcher ist in den verschiedensten Formen, von den groben der Sklaverei und Leibeigenschaft bis herab zu den ganz feinen der einfachen Landlosigkeit der Masse denkbar und wirksam. Das eigentümliche Schicksal des Kreolen war aber, daß er in seinen Staaten die gröberen Formen noch weniger als sonst gegenüber der modernen Entwickelung zu halten vermochte, weil er sein Land politisch selbständig machte, und daß die feineren indirekten Formen in den Tropen von selber versagten. Die Holländer halten in Java das System van den Boschs, das die Eingeborenen zu bestimmten Kulturen zwingt und sie verpflichtet, einen Teil ihrer Arbeitszeit der Kolonialverwaltung zur Verfügung zu stellen, auch heute noch aufrecht. In einem politisch selbständigen Java ginge das nicht. Hier würde die weiße Oberschicht, die des mutterländischen Rückhalts dann ermangelte, wenn sie so etwas versuchte, einfach weggefegt werden. In den selbständigen tropischen Staaten Amerikas, mit ihren notwendig demokratischen Allüren, sind daher auch die den Indianerstämmen gegenüber bestehenden spanischen Repartimientos, die eine Weiterbildung in ähnlich modernem Sinn sehr wohl gestattet hätten, von den neuen Regierungen durchweg einfach abgeschafft worden[1]. Die eigentliche Sklaverei wurde in dem für sie allein in Betracht kommenden Brasilien 1871 zum Aussterben bestimmt, 1888 dann mit einem Schlage beseitigt. — Aber auch der indirekte Arbeitszwang nun versagt hier, denn seine wesentlichste Voraussetzung, die Landlosigkeit, fehlt. Mögen sich immerhin die besten Territorien in den Händen einiger reicher Latifundienbesitzer

Blutes, den sie haben, entscheidet. Vgl. Middendorf, Peru, S. 237 u. 257: Cannstatt, Das republikanische Brasilien, S. 104: G. E. Church, Ecuador in 1881: Tippenhauer, Haiti, S. 447: Regel, Kolumbien S. 144. Es ist damit weder über die Frage, wie sich die Dinge bei anderen Rassenmischungen stellen, noch über die allgemeine kulturelle Bedeutung von Rassenmischungen entschieden. Selbst so eingefleischte Gegner der Rassenkreuzung wie Gobineau geben die relative Hebung der „niederen" Rassen durch die Mischungen zu. „Die Ungleichheit der Menschenrassen." Deutsche Ausgabe. Bd. I, S. 282 ff.

[1] Auch in Guatemala, das zwar keine Repartimientos, aber seinen isoliert in Dörfern auf dem Hochland wohnenden uncivilisierten Indianern gegenüber das System aufrecht erhielt, daß man mit Regierungsunterstützung durch die Häuptlinge, die dafür bezahlt wurden, Arbeitskräfte requirieren konnte, ist dies seit 1894 beseitigt.

befinden, für eine Neger- oder Indianerhütte, um die ein paar Bananen und Patateu gepflanzt sind, und an die sich ein paar Äcker, Kakao- oder Kaffeegebüsch lehnen, findet sich immer noch Platz. Denn wenn in unserm Osten erst 20 - 25 Morgen für die Vollernährung einer Bauernfamilie genügen, so reichen dort 2—3, auch wenn der Besitzer sich bereits an europäische Kleidung und eine wenigstens hölzerne Wohnung gewöhnt hat. Es gehört schon ein Menschenüberfluß wie in Ostindien, wo gegendenweis 97, ja 168 und 181 Personen auf den qkm entfallen, dazu, damit hier aus einem Landmangel der Massen eine wirkliche große Lohnarbeiterklasse entstehe. Wo nicht mehr als 20, höchstens 30 Menschen auf den qkm selbst für die kultiviertesten Teile entfallen, und wo sich neben diesen Kulturgebieten überall fruchtbare, gänzlich unangebrochene Urwaldgebiete befinden, ist davon keine Rede. Hier kann jeder Rote und Schwarze, der will, Eigenproduzent auf eigene Façon werden, es besteht kein merkbarer Druck, der ihn zu einer ihm unlieben Arbeit unter europäischem Kommando veranlassen könnte. Und es ist diese Thatsache, aus der sich, wie ich glaube, das geschilderte Phänomen der noch heute bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit dieser Staaten im wesentlichen erklärt.

Der Neger und Indianer haßt jede Arbeit unter dem Kommando seines ehemaligen Zwingherrn, er strebt thatsächlich, auch wenn er dabei schlechter lebt, sehr stark nach eigenem Besitz; ist er aber erst einmal Kleingrundbesitzer, so ist er damit auch jedem erzieherischen Einfluß der weißen Rasse entzogen; er hat dann Niemand neben sich, der ihn zu irgendwelchem Vorwärtsstreben veranlassen könnte, er wird auch nicht mit der Zeit, durch eine Mischbevölkerung ersetzt, die einen wesentlich anderen Typus als er selbst darstellte. Er tritt vielmehr einfach aus der Berührung mit dem Weißen heraus und in den Urwald und die konservativen Urwaldstraditionen zurück. Das was ihm in der Kolonialzeit an Fertigkeiten und Bedürfnissen beigebracht worden ist, behält er bei. Um sich kleiden zu können und ein paar Haus- und Küchengeräte zu kaufen, treibt er den Bau von einigen kolonialen Exportpflanzen auf eigene Faust weiter, und um sich auf dem nächsten Markt Fische, Fleisch und Derartiges zu kaufen, baut er auch wohl etwas mehr Bananen und Patateu oder Mandioca, als er für sich selber bedarf. Etwas anderes aber zu kultivieren liegt ihm fern, denn neue Bedürfnisse treten in seinem finstern Innern nicht auf. Er wird in seiner wirtschaftlichen Existenz die Versteinerung des Sklaven und Leibeigenen der Kolonialzeit.

Der Kreole andererseits verliert den Einfluß auf die wirtschaftliche Entwickelung des Landes. In seinen Plantagen wird er gezwungen zu parzellieren, oder das Land in Halbpacht an Kleinbauern zu geben. Er kann froh sein, wenn er sich durch Vorschüsse und Schuldknechtschaft noch einen gewissen Arbeiterstamm hält. Teilweis bricht die alte Plantagenkultur einfach zusammen, teilweis ist sie wenigstens aufs schwerste gehemmt. Für eine großartige, wirtschaftliche Entfaltung des Landes in dieser Form sind den Kreolen, wo nicht besondere Landbesitzzustände vorliegen[1], die Handhaben

[1] Solche besonderen Verhältnisse liegen z. B. in Guatemala vor. Hier ist der gesamte an den Gebirgshängen und in den Thälern liegende Kaffeeboden, der die Guatemalamarke liefert, heute in den Händen großer Plantagenbesitzer. Die oben auf den ziemlich kargen Gebirgen lebenden Indianer müssen hier einfach, um überhaupt irgend etwas zu verdienen, in die Plantagen zur Arbeit herabkommen. Dort hält man sie dann dadurch, soweit es geht, fest, daß man sie durch Vorschüsse verschuldet. Diese Vorschüsse müssen nach dem geltenden Recht abgearbeitet werden. — Dieses Vorschußsystem besteht auch in anderen Staaten. Aber die Farbigen begeben sich hier nur in ganz beschränktem Maße in diese Schuldknechtschaft hinein. Es besteht hier überall der empfindlichste Arbeitermangel und daher neben den Großplantagen in ausgedehntestem Maße Kleinbetrieb ohne Lohnarbeiter. In Haiti, wo der Weiße zudem keinen Grundbesitz haben darf, ist alles Kleinbetrieb, in St. Domingo wiegt er ganz vor. In Costa Rica desgleichen. Hier, in dem Land des feinen Kaffees, bestehen für diese Kultur 8130 Güter, die 1891 ca. 333 632 Quintals brachten. Die Durchschnittsgröße der Güter ist also, 25 Quintals pro acre gerechnet, etwa $1^5/_8$ preußischer Morgen. Das kleine San Salvador hatte 1889 ebenfalls 3438 Kaffeegüter (Notice sur le San Salvador. Expos. univ. de Paris. Paris 1889). In Nikaragua „hat jedermann seine kleine Kaffeeplantage" (Niederlein, The State of Nicaragua. Philadelphia 1898). Columbien soll nach Regel (S. 193) fast ganz Kleinbetrieb haben. Venezuela hat ihn neben einer Anzahl Plantagen in weitestem Maße. — Die Thatsache der Ausdehnung des Kleinbetriebs ist nach außen besonders beim Kaffee vielfach verdeckt. Die größeren Besitzer kaufen den Kaffee zum Enthülsen und Reinigen auf, da die kleinen dafür nicht die nötigen Vorkehrungen haben. Und so kommt dann auch der Kleinbetriebskaffee als Plantagenkaffee mit auf den Markt. — Ecuador produziert seinen Kakao durchweg im Kleinbetrieb (Semler, Die tropische Agrikultur. Bd. I, S. 358). — Über die heutige Entwickelung aller Kulturen in Nord- und Mittelbrasilien zum Kleinbetrieb infolge der Aufhebung der Sklaverei, vgl. Lamberg a. a. O. S. 67 ff. — Wesentlich anders liegen die Dinge nur in São Paolo und den angrenzenden Teilen Brasiliens. Hier findet heute eine gewaltige Entwickelung des Plantagenbetriebes statt. Sie ist aber ausschließlich auf der in diesem Staat durch Überfahrtsunterstützungen im Betrage von jährlich etwa 1 Mill. Mk. beförderten Einwanderung europäischer, vor allem italienischer Einwanderer begründet. In Mexiko, mit dem mir uns hier sonst nicht zu be-

genommen. Eine andere wirtschaftliche Thätigkeit aber, der Betrieb all' der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionen, deren Fehlen wir eingangs besprachen, verbietet ihm erst recht der Mangel der geeigneten Arbeitskräfte. Der Neger, dem es zu mühsam ist, auf einer Plantage nach dem gewohnten Stiefel thätig zu sein, ist erst recht nicht für die Arbeit in einer Möbeltischlerei, Holzsägerei, Meierei und Schweinemästerei zu haben und — auch nicht zu brauchen. Für alle diese Dinge sind intelligente Aufseher, Verwalter und Vorarbeiter von nöten, wie sie Mexiko in seiner guten Mestizenbevölkerung besitzt, wie sie aber nach allem Gesagten das übrige tropische Amerika eben gleichfalls nicht hat. Damit erklärt sich die noch gegenwärtig vorliegende, materiell-wirtschaftliche Abhängigkeit dieser Länder.

Es erklärt sich daraus aber auch diejenige im Handel. Man wird sich fragen, warum der aus dem Plantagenbau zum Teil herausgedrängte Kreole sich nicht auf diesen geworfen. Er hat das in der That auch gethan; was er aber geworden ist, ist nicht Großexporteur sondern Krämer, Commis und Einkaufskommissionär, und er konnte nicht viel anderes werden, denn es fehlte und fehlt ihm das, was zum Betrieb eines überseeischen Handelsgeschäfts vor allem gehört: Kapital und Kredit. Der ausländische Kaufmann erhält beides vom Mutterlande, wo seine verwandtschaftlichen und sonstigen Beziehungen hinführen, der Kreole müßte beides von seinen Landsleuten erhalten. Bei diesen aber war und ist heute kein Großkapital in der Bildung begriffen, hier klafft ja, wie wir sahen, heute auf der einen Seite die Lethargie der Bevölkerungsmassen und auf der andern die Unmöglichkeit für eine wirtschaftlich produktive Thätigkeit im großen Stil Arbeitskräfte zu finden. Es ist daher durchaus natürlich und braucht nicht Folge mangelnder persönlicher Qualitäten zu sein, wenn z. B. der Sohn des heutigen Präsidenten von San Domingo im wesentlichen bloß einen Laden besitzt und der Präsident selbst bis zu seinem Regierungsantritt ziemlich kapitalloser Associé eines Hamburger Hauses war. Auch die handelsorganisatorische Abhängigkeit dieser tropischen Staaten ist im wesentlichen ein Resultat ihrer socialen Komposition.

Was sind nun die Folgen dieser Abhängigkeit?

---

schäftigen haben, machen großenteils ähnliche Bodenbesitzverhältnisse wie in Guatemala, die nie aufgehobene alte Verteilung des Landes, die Entwickelung des Großbetriebes möglich.

Zunächst hat sie eine allgemeine finanzwirtschaftliche Folge. Alle diese Staaten leben nämlich dadurch finanziell so gut wie ausschließlich von Anteilen am Arbeitslohn ihrer Bürger. Da eine erwerbende, kapitalbildende Mittelklasse nicht da ist, so sind direkte Steuern unmöglich; sie würden eine ganz unverhüllte Besteuerung der einzigen großen vorhandenen Einkommensform, des Lohnes, bedeuten. Vor allem auch eine Grundsteuer würde, da eine Grundrente nicht oder nur kaum merkbar besteht, eine Steuer am Arbeitslohn sein. Die Staatseinnahmen fließen daher, abgesehen von einem gewissen Zuschuß, den sie aus Monopolen, vor allem an Branntwein und Tabak, erhalten, fast ganz aus dem Zoll[1]. Der Zoll aber wird infolge der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom ausländischen Händler auf den Produzenten gewälzt. Werden Exportzölle erhoben, so wird der Preis der Produkte dem Pflanzer, der keine andere Absatzmöglichkeit hat als durch den ausländischen Händler, von diesem um den Betrag des Zolles gekürzt, und werden Importzölle erhoben, so wird, da keine konkurrierende Industrie im Lande besteht, der Preis der Importwaren um den Betrag des Zolles erhöht[2]. In beiden Fällen trägt der Farmer die Lasten des Zolles. Im ersteren Fall werden sie ihm direkt, im zweiten indirekt von seinem Gewinn und das heißt hier seinem Lohne, gekürzt. Jede Steigerung der Einnahmen des Staates bedeutet so eine Verkürzung des Lohnes seiner Bürger.

[1] Brasilien 1899: Zölle 222 Mill. Milreis: Ges.-Einnahme 346 Mill. — Ecuador 1896: 70 % aus dem Zoll. — Columbien 1897: Zölle 24 Mill. Pesos: Ges.-Ein. 34,3 Mill. — Venezuela 1898: Zölle 24 Mill. Boliv.; Ges.-Einn. 34,5 Mill. — Nikaragua 1897: Zölle 2,9 Mill. Pesos; Ges.-Einn. 4,6 Mill. — Guatemala 1898: Zölle 6,1 Mill. Pesos: Ges.-Einn. 11,5 Mill. — Honduras 1896: Zölle 0,62 Mill. Pesos: Ges.-Einn. 1,9 Mill., 0,76 Mill. aus Monopolen. — Costa Rica 1896: Zölle 2,76 Mill. Pesos; Ges.-Einn. 7,4 Mill., 2,2 Mill. aus Monopolen. — San Salvador 1896: Zölle 5,1 Mill. Pesos; Ges.-Einn. 10,1 Mill., 2,5 Mill. aus Monopolen. — Haïti und San Domingo alles aus dem Zoll. — Die Daten stammen überwiegend aus The Statesmans Year Book 1899.

[2] Diese Thatsachen bestätigt jeder Kaufmann, mit dem man über die Verhältnisse spricht, und jede Preiskalkulation, die man einsieht. Bei der Kalkulation des Kaffeepreises z. B. wird — ich habe es überhaupt nicht anders gesehen — der Marktpreis in Hamburg ꝛc. zur Grundlage genommen. Von diesem wird außer Gewichtsverlust-, Kommissions-, Fracht-, Assekuranzkosten kurzerhand auch der Betrag des Exportzolles gekürzt, und so der höchste Preis, den man dem Pflanzer bieten kann, ermittelt. Umgekehrt beim Import. Hier wird bei Kattun z. B. der Preis des Manchester Hauses als feststehende Grundlage genommen und zu ihm werden die verschiedenen Auslagebeträge einschließlich des Importzolles addiert.

Das ist die allgemeine Situation. Sie wird nun durch das Verhalten der beiden Bevölkerungsklassen, wie wir es geschildert haben, noch erheblich verschärft. Zunächst durch das Verhalten der farbigen Klasse. Wir sahen, daß diese sich größtenteils selbst überlassen ist; das aber hat, abgesehen von dem Ausbleiben des Fortschritts, noch eine weitere gefährliche Folge gehabt. Es ist nämlich direkt mit Rückschritten, mit dem Verlust einer ganzen Reihe von Exportproduktionen verbunden gewesen. Der Neger und Indianer wählt unter dem Gesichtspunkt der Bequemlichkeit auch seine Kultur, die er für den Absatz betreibt. Das Verhältnis unter den hauptsächlichsten tropischen Exportproduktionen ist nun etwa so, daß nach der heutigen Lage Zucker, Tabak und Baumwolle viel, Kaffee und Kakao dagegen relativ wenig Arbeit und Pflege erfordern. Was war die Folge? In Kuba, Jamaica, im übrigen brittisch Westindien, in Damararaland, auf Guadeloupe und Martinique, d. h. überall in den Kolonien, wo man noch auf die Arbeit angewiesene, weil dicht zusammengedrängte Negermassen unter weißer Leitung besitzt, hat die Zuckerproduktion sich gehalten; von allen hier besprochenen Staaten aber produzieren heute nur San Domingo und Peru noch einiges für den Export[1]. Im übrigen ist, wenn auch nicht überall mit dem Geräusch wie in Haiti, der Zuckerexport zusammengebrochen; vor allem hat er auch in Nordbrasilien mit der völligen Aufhebung der Sklaverei einen Stoß erhalten, von dem er sich anscheinend nicht wieder erholt[2]. Tabak, der ebenfalls zeitweise aus Venezuela, Columbia, San Salvador, San Domingo kräftig ausgeführt wurde, ist als Exportartikel gänzlich unerheblich geworden[3]. Selbst Brasilien führt nur noch eine für seine Größe ganz lächerlich kleine Quantität davon aus[4]. Und Baumwolle, deren Exportproduktion seit der Baumwollennot durch den nordamerikanischen Sezessionskrieg sich z. B. in Mexiko dauernd festgesetzt hat, hat sich in Brasilien,

---

[1] Siehe Juraschek, Übersichten der Weltwirtschaft, S. 151.

[2] Schon 1889 wurden nur noch 151 800 Tonnen exportiert. Juraschek S. 252. Die Zuckerproduktion der Nordprovinzen Brasiliens (Pernambucos 2c.) dient heute im wesentlichen dem Bedarf der Süd- und Mittelprovinzen; vom Weltmarkte soll der brasilianische Zucker im ganzen verschwunden sein. Lamberg, S. 697.

[3] Vgl. die Daten über den Rückgang bezw. das Verschwinden des Exports in diesen Staaten bei Juraschek S. 308.

[4] Nach Juraschek S. 309 1890 nur 105 000 M.-Centner. Das kleine Cuba führte mehr aus (106 000 M.-C.).

Venezuela und Centralamerika nicht zu halten vermocht[1]. Alle diese Staaten sind heute durch die Lethargie ihrer Bevölkerung im wesentlichen auf den Export von Kaffee, Kakao, und das heißt, da Kakao nur unter besonders günstigen Bedingungen gedeiht[2], weit überwiegend auf den Export von Kaffee beschränkt. Dieser wäre, wenn nicht daneben noch Silber, Holz, Kautschuk und ähnliche Rohstoffe ausgeführt würden, die aber im Lande selbst wenig Einnahme lassen, da ihre Gewinnung überwiegend in den Händen von Ausländern liegt, nahezu ihr einziges Exportprodukt überhaupt. Er bildet in Brasilien und Venezuela 60—70[3], in Haiti 90, in den Centralamerikanischen Republiken zwischen 60 und 95 % des Exports[4].

Diese einseitige Kaffeeproduktion bedeutet nun eine außerordentliche Verschärfung der ungünstigen finanziellen Situation des Staates und des einzelnen Bürgers. Sie hat eine doppelte Folge; sie führt erstens zu einem gewaltigen Schwanken des Arbeitseinkommens im Lande; denn Kaffee ist ein Produkt, das im quantitativen Ertrag, der Ernte, wie wenig andere, schwankt, — die Weltproduktion hat hier beispielsweise 1888—89 1249 Millionen engl. Pfd., 1887—88 dagegen nur 759 betragen[5]; — und Kaffee ist weiter ein Handelsartikel, der vielleicht im Zusammenhang damit bevorzugtes Spekulationsobjekt ist. Er führt in seinen Preisen die tollsten Kopfsprünge aus; so ist er gelegentlich 1887 um 100 % gestiegen, 1897 um 50 % gefallen. Baissen und Haussen verbreiten sich dabei unerklärlicherweise auf jahrelange Perioden. Da nun das Arbeitseinkommen im Lande fast

---

[1] Die Baumwollproduktion ist von 1880 bis 1890 in Brasilien von 21,7 auf 12,7 Mill. kg, in Centralamerika von 1,6 auf 0,4 Mill. kg zurückgegangen; Juraschek S. 432. In Mexiko hat sie sich in derselben Zeit auf 23,5 Mill. kg gehalten. Über das Wiederverschwinden der Baumwollkultur in Venezuela vgl. Sievers S. 122.

[2] Das eigentliche Kakaoland ist Ecuador, dessen Export ganz auf ihm ruht, H. B. S. 521. Daneben kommt vor allem noch St. Domingo in Frage.

[3] Brasilien 1893: Kaffeeexport 800 Mill. Frcs. von 1360 Mill. Ges.-Export, Lamberg S. 119; Venezuela 1889/90: 13,6 Mill. Doll. von 19,4, H. B. S. 32: Columbien 1889/90: 4,2 Mill. Pesos von 8,5 (abgesehen von Gold); der columbianische Kaffee geht meist durch Venezuela heraus.

[4] In Costa Rica 1891: 8,4 Mill. Pesos von 9,6 = 95 %; in Salvador 1892: 4,5 Mill. Pesos von 6,8 = 67 %; in Nikaragua 1889/90: 4,2 Mill. Doll. von 6,99 = 60 %; in Guatemala 1890: 12,7 Mill. Pesos von 14,4 = 87 %. Nur Honduras exportiert mehr Bananen und Häute als Kaffee. H. B. S. 65.

[5] H. B. 1892, S. 340.

ganz auf die Produktion von Kaffee gestellt ist, so steigt und fällt es parallel diesen eigenartigen Sprüngen. Daß das einen höchst ungesunden Zustand bedeutet, ist klar.

Nicht weniger ungesund aber ist, daß dadurch auch die Einnahmen des Staates in den gleichen Prozentsätzen schwanken, denn diese Einnahmen sind ja, wie wir sahen, ganz auf das Arbeitseinkommen der Massen begründet. Sind sie es durch Exportzölle direkt, so werden sie unmittelbar durch das enorme Schwanken des Bruttoertrages des Kaffees bestimmt. Sind sie es durch Importzölle indirekt, so werden sie durch die ganz und gar vom Kaffeeertrag abhängigen Quantitäten der jeweils vom Ausland gekauften Waren mittelbar von diesem Ertrage bestimmt. In jedem Fall tanzen sie einfach mit ihm herauf und herab.

Aber das ist noch nicht das Schlimmste. Schlimmer ist, daß im Zusammenhang damit die Einnahmen des Staates und die der Masse die Tendenz haben zu sinken. Bei der Beschränkung der Ausfuhr auf Kaffee wird durch die Kaffeeernte und den Kaffeepreis auch überall der Wechselkurs und damit zugleich der Kurs, der, wie wir später sehen werden, fast überall auf die Kreditbasis gestellten Valuta beherrscht. Entsprechend dem Steigen und Sinken der Goldprämie aber setzt der ausländische Kaufmann — er kann gar nicht anders, will er nicht fortgesetzt beim Geldumtausch Verluste erleiden — auch den Preis seiner Waren in dortiger Valuta herauf und herab; und der Kaffeepreis wird so indirekt der Regulator aller übrigen Preise[1]. Steigt er, so steigen alle übrigen, sinkt er, so gehen sie zurück, aber, — das ist das Schlimme, — sie gehen, wie das bei der Natur von Preisschwankungen, bei denen ein Starker und ein Schwacher sich gegenüber befinden, nicht anders sein kann, meist durchaus nicht entsprechend zurück. Das Stück Kattun, das mit der Prämie in seinem Preis stieg, geht mit dem Sinken der Prämie nicht so schnell wieder auf sein früheres Niveau; und der berühmte „Dollaranzug", den der Händler mit dem Steigen der Prämie aus entsprechend schlechterem Stoff geliefert hat, wird nicht so ohne weiteres durch ihr Sinken in seiner Qualität wieder gehoben. Das Arbeitseinkommen des Farmers schwankt also unter dem Kaffeepreis mit einer gewissen Tendenz in seiner Kaufkraft nach unten zu sinken. Und die gleiche Tendenz hat dann natürlich auch der von dieser Kaufkraft abhängige

[1] Siehe darüber insbesondere auch Sievers, S. 126.

Kopfbetrag des Imports, und haben die auf diesem beruhenden Einnahmen des Staates.

Zu dem allen tritt endlich die Gefahr, daß der von diesen Staaten produzierte Kaffee überhaupt dauernd in seinem Marktpreis zurückgeht. Nicht nur, daß der ungeregelte Zufluß des gesamten Bevölkerungszuwachses zu dieser einen Kultur auf eine Überproduktion hindrängt, vor allem werden in der Kaffeeproduktion heute technische Fortschritte gemacht, die Erträge werden durch eine genaue Anpassung der Sorte an den Boden und eine sorgfältige Pflege erhöht und verbessert[1]. Diese Fortschritte machen wohl andere Länder, in denen eine weiße Bevölkerung die Leitung der Kultur in der That in der Hand hat, die hier in Betracht kommenden Staaten mit ihren massenhaften kleinen Neger- und Indianerbetrieben machen sie größtenteils nicht. Es ist äußerst wahrscheinlich, daß es die Konkurrenz von São Paolo, dem Staat Brasiliens, der durch seine massenhafte weiße Einwanderung den Kaffeegroßbetrieb aufrecht erhalten und ausgedehnt hat, und von Mexiko, das wie überall so auch hier sich in wirtschaftlichem Fortschritt befindet, daß es die Konkurrenz dieser beiden Staaten gewesen ist, die den letzten Preissturz (1897) herbeigeführt hat. Wenn das aber der Fall wäre, dann hätte die Entwertung des Indianer- und Negerkaffees schon heute begonnen. In jedem Fall wird die Tendenz der Verarmung der Bevölkerungsmassen, die sich schon aus der Basierung des Staates auf deren Arbeitseinkommen ergab, durch das eigene Verhalten dieser Massen noch erheblich verschärft.

Aber das Allerschlimmste ist, daß die gesamte Lage der Dinge endlich sogar auch die Kreolenbevölkerung in eine die Gefahr noch erhöhende Thätigkeitsrichtung hineintreibt. Im wirtschaftlichen Leben ist dem Kreolen, wie wir sahen, ein eigentliches Vorwärtskommen gewaltig erschwert. Er kann hier im ganzen nur die Funktion eines halbabgedankten Plantagenbesitzers oder untergeordneten Händlers erfüllen. Jeder, der etwas Ehrgeiz besitzt, sucht weiter zu kommen, und fast das einzige Feld, das sich ihm bietet, ist hier das politische und militärische Leben. Dies wird das Berufsfeld der gesamten Intelligenz, die es giebt[2]. Damit aber wird die weiße Bevölkerung direkt

[1] Vgl. Semler, Tropische Agrikultur. Bd. I, S. 249 ff.

[2] Das einzige, was noch einige Kreise abzulenken vermag, ist der ärztliche Beruf. Er ist überall überfüllt (vgl. Hassaureck S. 193, Sievers S. 261), allerdings meist mit mangelhaft ausgebildeten Leuten, sodaß für einen guten

zu einer Gefahr für das Land. Denn die erste Konsequenz ist, daß das Ausgabebudget der Staaten, das besonders sparsam gehalten sein müßte, ganz im Gegenteil opulent wird, da die herrschende Klasse es dazu benutzt, um sich Stellen im Heer und in der Verwaltung zu schaffen. Und eine weitere Konsequenz sind die fortgesetzten Unruhen und Revolutionen im Lande; denn so breit man die Staatskrippe baut, breit genug, um für 10% der Bevölkerung gleichzeitig Platz zu gewähren, ist sie nicht zu errichten. Es muß an ihr ein periodischer Wechsel stattfinden und die gesamten sog. Revolutionen sind im Grunde nichts weiter als der periodische Kampf zwischen der einen Hälfte der Weißen, die gerade in der glücklichen Lage ist, sich an der Staatskrippe zu mästen, und der andern, der danach gelüstet[1]. Diese Revolutionen führen dann, ganz abgesehen von der wirtschaftlichen Schädigung, die sie unmittelbar bringen, zu einer weiteren Erhöhung des Budgets; denn sie sind nur durch Versprechung umfangreicher Belohnungen, Bestechung und Anwerbung von Truppen zu machen. Und so tritt durch das Verhalten der weißen Bevölkerung einem durch das Verhalten der schwarzen und roten mit *sinkender* Tendenz behafteten *Einnahme*budget, ein

deutschen Arzt immer noch fast an jedem Ort ein goldener Boden besteht. Ebenso ist der Advokatenstand überfüllt; er dient aber nach französischem Muster der politischen Laufbahn.

[1] Es läßt sich eine ganz niedliche Revolutionsstatistik aufstellen:

Jahr	Brasilien	Ecuador	Venezuela	Columbien	Guatemala	Honduras	Salvador	Nikaragua	Haiti	St. Domingo
1891	Rev.	—	—	—	—	—	—	—	Rev.	—
1892	"	—	Rev.	—	—	—	—	—	"	—
1893	"	—	—	—	—	Rev.	—	Rev.	—	—
1894	"	—	—	—	—	—	Rev.	—	—	—
1895	"	Rev.	—	Aufst.	—	Aufst.	—	—	—	—
1896	—	Aufst.	—	—	—	—	—	Aufst.	—	—
1897	Aufst.	—	—	Aufst.	—	—	—	—	—	—
1898	—	—	Aufst.	—	Rev.	—	Rev.	—	—	—
1899	—	Aufst.	Rev.	Aufst.	—	—	—	—	—	Rev.
1900	—	—	—	Aufst.	—	—	—	—	—	Aufst.

Also ein volles Decennium hat kein Staat Ruhe: meist tritt alle 4—5 Jahre eine Revolution oder der Versuch einer solchen ein. Nur Costa Rica macht in dem Jahrzehnt seit 1890 eine Ausnahme davon: es ist in dieser Zeit ohne „Revolution" ausgekommen.

mit steigender behaftetes Ausgabebudget zur Seite. Preußen gab 1868 an Reichs- und Staatsaufwendungen 13,5 Mk., 1898 erst 23,3 Mk. pro Kopf der Bevölkerung aus[1]. Brasilien aber hatte 1889 ein Ausgabebudget von 22 Mk. pro Kopf[2], Columbien und Venezuela hatten ein solches von 17 und 15[3], Ecuador von 18[4] und in den Centralamerikanischen Republiken schwankten diese Ausgaben zwischen 16 und 38 Mk.[5] In allen Staaten also waren sie höher, als in dem Preußen der sechziger Jahre. Und das bei einer Bevölkerung, die ohne moderne Produktionsmittel arbeitet und in ihrer großen Masse auf einem Minimum der Bedürfnisse steht.

Das ist ein Zustand, der in seinen Konsequenzen nur noch einer kurzen Andeutung bedarf. Diese Konsequenzen führen durch das Medium der Verschuldung und der damit fast überall Hand in Hand gehenden Valutaentwertung.

Ehe man zu einer sonst notwendigen Erhöhung der Zölle schreitet, versucht man meist das entstehende Deficit durch die Ausgabe von Papiergeld, das Ausstellen von Schatzscheinen und schließlich auch die Aufnahme von Anleihen zu decken. Es hat keinen Zweck, die Höhe der daraus erwachsenden Schulden, die fast überall sehr beträchtlich ist, hier im einzelnen in Zahlen zu geben[6]. Das Wesent-

---

[1] Siehe Ad. Wagner, Die Flottenverstärkung und unsere Finanzen in „Handels- u. Machtpolitik". Bd. II, S. 67.

[2] 76,5 Mill. $ bei 14,6 Mill. Einwohnern. H. B. S. 86.

[3] Columbien 1892: 17,5 Mill. $ bei 4,14 Mill. Einwohnern, H. B. S. 72 und Venezuela 1890: 8,7 Mill. $ bei 2,32 Mill. Einwohnern, H. B. S. 28.

[4] Ecuador 1890: 21,6 Mill. Mark bei 1,27 Mill. Einwohnern, H. B. S. 22.

[5] Honduras 1892: 5,2 Mill. Mark: Einwohner ca. 330 000, also 16 Mark pro Kopf. — Nikaragua 1897: 5,8 Mill. Mark; Einwohner ca. 313 000, also 19 Mark pro Kopf. — Guatemala 1896: 27,9 Mill. Mark; Einwohner ca. 1,53 Mill., also 18 Mark pro Kopf. — Costa Rica 1897; 9,1 Mill. Mark: Einwohner ca. 214 000, also 37 Mark pro Kopf. — San Salvador 1894: 25,5 Mill. Mark; Einwohner ca. 663 000, also 38 Mark pro Kopf. — Für die Berechnungen sind die Daten in The Statesman's Year-Book 1899 unter Heranziehung von Petermanns Mitteilungen, Erg.-Bd. 22, für die Bevölkerungszahlen verwendet. Die Valutaschwankungen sind berücksichtigt worden. — Für Haiti und San Domingo lassen sich wegen der kolossalen Prämienschwankungen der letzten Jahre keine zuverlässigen Berechnungen in deutschem Geld machen.

[6] Siehe darüber The Statesman's Year-Book 1899. Der Kuriosität halber sei angeführt, daß Honduras eine Schuld von 347 Mill. Mark,

liche ist, daß sie natürlich sämtlich dem Ausland gegenüber stipuliert werden müssen, und daß Verzinsung und Rückzahlung daher in Gold festgelegt sind. Das ist das eine. Und das andere ist die mit dem Deficit eintretende Valutaentwertung. Wo man behufs Deckung des Mankos zur Ausgabe von Papiergeld geschritten ist, die Valuta also unmittelbar auf die Kreditbasis gestellt hat, ist sie natürlich ohne weiteres entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Staates gesunken. Aber auch wo keine umfangreichere Papiergeldausgabe erfolgt ist, liegt die Sache ganz ähnlich, denn seit dem Silbersturz des Anfangs der 90er Jahre ist auch das gesamte Silbergeld dieser Staaten — und ihre Währung beruht, abgesehen von Venezuela und einer nominellen Goldwährung in Costa Rica —, durchgängig auf Silber, — Kreditgeld geworden, soweit es nicht sogar einfach auf den enorm gesunkenen Silberwert fiel. Als Kreditgeld aber schwankte es seitdem, genau wie Papier, nach der wirtschaftlichen Lage der Staaten. Also auf der einen Seite wachsende Schulden ans Ausland, feste Verzinsung und Rückzahlung derselben in Gold, auf der anderen eine gesunkene und fortgesetzt auf- und abgehende Valuta. Aus dieser Lage ist ein gesunder Ausweg nicht möglich.

Es ist keine Rede davon, daß die Valutaentwertung etwa für die eigne materielle Entfaltung im Lande irgend welche Vorteile brächte, daß man dabei zu billigeren Preisen im Inlande lebte, um zu höheren an das Ausland abzusetzen. Das ist in Mexiko richtig, wo die auswärtigen Waren unter der Konkurrenz einer sich im Inlande entwickelnden Industrie stehen, das ist aber hier durch die Thatsache, daß nach der Bevölkerungszusammensetzung, wie wir sahen, eine Industrie sich nicht zu entwickeln vermag, und durch die damit zusammenhängende völlige wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auslande verhindert. Der ausländische, das Land mit Waren versehende Fabrikant oder Kaufmann weiß hier genau, daß ihm eine Konkurrenz durch Produktion im Lande nicht zu entstehen vermag. Es wiederholt sich daher derselbe Vorgang wie bei den Zöllen und dem Steigen der Preise des Kaffees. Der Kaufmann setzt seine Warenpreise genau entsprechend der Valutaentwertung und der Goldprämie herauf. Er besitzt ausführliche Tabellen, nach denen er für jedes Stück Kattun ꝛc. entsprechend dem Steigen und Fallen der Prämie die Preise bestimmt. Und da er der Lieferant so gut wie sämtlicher Gebrauchsartikel des Landes ist, so heißt das wieder, daß

d. h. von mehr als 1000 Mark pro Kopf der Bevölkerung hat, das kleine San Domingo mit etwa 300 000 Einwohnern eine solche von mehr als 200 Mill. Mk.

alle Preise im Lande entsprechend dem Sinken und Steigen der Valuta ebenfalls steigen und fallen. Der Produzent hat also von dem Sinken der Valuta des Landes, die den Preis, den er für seinen Kaffee erhält, natürlich erhöht, nicht den leisesten Vorteil, da sich genau entsprechend die Preise für seine Ausgaben erhöhen. Statt dessen aber gerät die Regierung durch das Sinken der Valuta in die furchtbarste Klemme. Ihre Einnahmen nämlich, die in Sätzen des heimischen Geldes fixiert sind, gehen entsprechend dem Wert dieses Geldes im Werte zurück, ihre Ausgaben aber, wenigstens so weit sie als Schuldzinsen in Gold stipuliert sind, bleiben sich gleich, d. h. gehen, in Werten der heimischen Valuta ausgedrückt, enorm in die Höhe. Brasilien, das 1889 für seine sog. auswärtige Schuld eine Zinsenlast von 1,95 Mill. £ trug, brauchte bei dem damaligen Kurs seines Milreis von 27 d für die Deckung dieser Zinsen, 17,3 Mill. Milreis. Bei dem Kurs des Jahres 1898 von 6 d für das Milreis brauchte es dafür 78,2 Mill. Milreis. Seine nationalen Goldanleihen, die 1889 nur 6,8 Mill. Milreis kosteten, kamen ihm damals auf 30,6 Mill. Zinsen zu stehen. Eine weitere Goldschuld im Inlande auf ebenfalls 30 Mill. statt 6,5. Es sollte also im Jahre 1898 an Zinsen aufbringen 149,7 Mill. Milreis für eine Schuldbelastung, für die es 9 Jahre vorher nur 31,6 Mill. aufbringen mußte. So etwas ist natürlich unmöglich.

Das erste Mittel, durch das sich die Staaten aus einer solchen unhaltbaren Situation zu retten versuchen, ist meist die Erhebung ihrer Haupteinnahme, der Zölle in Gold. Das wirkt nun aber, da die Zölle vorher in heimischer Valuta bezahlt sind, genau wie eine enorme Erhöhung derselben, und hat daher für das Land alle die üblen Folgen, die eine solche besitzt; denn die Erhöhung wird natürlich ganz wie der ursprüngliche Zoll selbst auf den Produzenten gewälzt, die Preise entsprechend erhöht und vermindert. Und es ergeben sich dann dabei Verhältnisse, wie sie zur Zeit beispielsweise in Haïti bestehen, wo der dem Produzenten für Kaffee gezahlte Preis kaum noch so hoch ist, wie der staatliche Exportzoll, der auf dem Produkt liegt [1], und wo daher die

[1] Der Exportzoll war hier Anfang 1900 für 100 ℔. 3,87 Dollar Gold, der Kaffeepreis aber war 3,5 Dollar. Natürlich rissen die kolossalsten Zolldefraudationen ein. In Haïti und San Domingo accordiert man heute einfach mit den Zollbeamten über die Teilung des Defraudationsgewinns. In Brasilien hat eine unterrichtete Persönlichkeit im Senat den Verlust des Staats durch Kontrebandieren bei den Zollstellen auf 40 % der thatsächlich eingehenden Einkünfte geschätzt. Lamberg S. 123.

Hälfte des Arbeitsertrags des Bauern in die Tasche des Staates und seiner auswärtigen Gläubiger fließt. Bei einer derartigen Konfiskation des Einkommens schrumpft dann natürlich die Kaufkraft des Landes zusammen. Die Importe sind in Haïti dadurch auf die Hälfte gesunken[1]; und was die Regierung an den Exportzöllen gewinnt, geht ihr auf diese Weise an den Importzöllen wieder verloren. Aus dem Deficit kommt sie auf diesem Weg nicht heraus.

Meistens wird in der Ratlosigkeit dann zur Ausgabe von verzinslichen Schatzscheinen geschritten. Der übliche Satz ist hier 12 % jährlich. Diese Schatzscheine werden häufig in der entwerteten Valuta des Landes gezahlt, müssen aber wie eine Goldschuld verzinst und zurückgezahlt werden. Sie bringen damit oft 24 % Zinsen im Jahr. Es beginnt also hier bereits etwas wie eine Bewucherung des Staats. Der dortige Kaufmann aber sagt, wenn man mit ihm darüber spricht, daß er wegen der Unsicherheit der Zahlung nicht gut einen anderen Zinsfuß anwenden könne; und man kann sich, wie die Sachen liegen, diesem Argument schwer entziehen.

Ein dritter Ausweg ist endlich die Schaffung von Importzöllen auf neue, bisher zollfreie Artikel. Auch das ist ja aber natürlich nur eine neue Besteuerung des Arbeitseinkommens im Lande und wird in der Wirkung regelmäßig durch eine Verminderung des Konsums, des Imports und der Zolleinnahmen paralysiert. — Es bleibt schließlich nichts übrig, als die Aufnahmen neuer Anleihen, die mit ihrer Zinsenlast das Übel natürlich einfach verschlimmern. Und endlich müßte die ultima ratio eigentlich der Bankerott sein. Dieser tritt aber fast niemals offen hervor, und zwar folgt das wiederum gerade aus der Abhängigkeit dieser Staaten vom Auslande. Da ihre Gläubiger weit überwiegend Ausländer sind, so riefe man mit einer Annullierung der Gläubigerrechte die Intervention des Auslandes herbei und stellte vielleicht die äußere politische Freiheit in Frage. Um das zu verhindern, setzt man sich lieber mit dem Gläubigerkonsortium in Einklang, indem man sich mehr oder weniger

---

[1] Nach der offiziellen Statistik ging der Ertrag der Importzölle von 1890 bis 1899 von 5,69 Mill. Gourdes auf 2,66 Mill. zurück, und das während die Goldprämie in derselben Zeit von 18¾ % auf 172¼ % stieg, d. h. der Gourde auf 30 % seines Werts sank. Banque Nationale d'Haïti Anné 1899. Port au Prince 1900. Es ist das der offizielle Geschäftsbericht der „Nationalbank" d. h. des auswärtigen Gläubiger-Konsortiums, das die Verwaltung der Staatseinnahmen in der Hand hat.

weit unter sein Kuratel stellt. Ist es ein großer Staat, um den es sich dabei handelt, wie Brasilien, so verpfändet man vielleicht nur einen Teil seiner Zölle und unterwirft sich im übrigen der finanziellen Kontrolle etwa von Rothschild. Ist es nur ein machtloser, kleiner Staat, wie St. Domingo oder auch Haïti, so muß man dem Konsortium weitergehende Rechte, die Einziehung der gesamten Zolleinnahmen z. B. hingeben. Der Staat wird dann in gewissem Sinne sein eigener Pensionär. Und hat man es wie Honduras in der finanziellen Gebarung besonders böse getrieben, so verliert man meist auch die Bestimmung über die innere Verwaltung; die Staatsbeamten werden dann vom Syndikate bestellt. Immer aber geht die politische Selbständigkeit, wenn auch der Schein teilweise gewahrt wird, mehr oder weniger weit in die Brüche[1]. Und es löst sich also der Widerspruch zwischen der wirtschaftlichen Abhängigkeit und politischen Eigenständigkeit dieser Staaten gewissermaßen in sich. Das Resultat der ersteren ist die teilweise oder ganze Einbuße der zweiten.

Was ist die Stellung, die sich vom Standpunkt unserer nationalen Interessen zu dieser Entwickelung ergiebt? Sicher ist es nicht an uns, auf eine weitere Zuspitzung der Lage zu lauern. Denn wir wären im entscheidenden Augenblick weder bereit noch im stande, die letzten Konsequenzen der Situation, die schließlich nur in der politischen Konfiskation bestehen könnten, zu ziehen. Die Vereinigten Staaten werden, wenn ihre Interessen es fordern, sich nicht genieren, diese Konsequenzen zu ziehen, sie würden aber jedem europäischen Staat, der ein Gleiches versucht, auf Grund der famosen Manroe-Doktrin ihr „Hands off“ zurufen. Wir haben also ein Interesse daran, diese

[1] Es dauert oft einige Zeit, ehe es nach dem thatsächlichen Bankerott dazu kommt. Wenn es der europäischen oder nordamerikanischen Diplomatie aus irgend einem Grunde an Energie fehlt, läßt man die Anleihen vielleicht erst eine Zeit lang notleidend sein. Auch ohne diplomatische Intervention aber wird man schließlich doch gezwungen zu Kreuze zu kriechen: denn bei der heimischen Wirtschaft braucht man in nicht allzulanger Zeit von neuem Geld vom Ausland; und das ist dann der Moment, in dem man sich zuerst über die älteren Forderungen „arrangieren“ muß. Alle hier in Betracht kommenden Staaten sind daher in der letzten Zeit zu Finanzabkommen gezwungen gewesen, ausgenommen Venezuela. Dies gestattet sich zur Zeit noch das Vergnügen, seinen Gläubigern — es handelt sich großenteils um deutsches Kapital — auf der Nase zu tanzen. Auch hier aber fragt sich nur, in *wessen* Hände das Land nach seinem jetzigen Finanzdelirium endgültig fällt. Wenn sich Deutschland zurückhält, wird man es eines Tages in den Armen eines amerikanischen Syndikats sehen.

Staaten lebensfähig zu halten. Für uns kann es sich nur darum handeln, die heutige Kalamität, soweit es geht, durch Beseitigung ihrer *inneren Ursachen*, Verminderung der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Staaten heben zu helfen. Das Gesagte aber läuft darin zusammen, daß das nur durch eine in größerem Stil durchgeführte, weiße Einwanderung geschehen kann. Mit einer solchen Einwanderung würden wir die Gebiete von Nordamerika, das sie heute mit den Artikeln, die sie selbst herstellen könnten, versieht, unabhängiger machen, wir würden damit gleichzeitig in ihnen einen wachsenden Markt für unsere Fabrikate herstellen. Diese Einwanderung wird von *allen* den Staaten dringend gewünscht, unsere Interessen gehen mit den ihren hier durchaus parallel. Sie wäre nur auf Grund politischer Vereinbarung möglich, dürfte nur in kompakten Massen erfolgen, und es müßte hinter ihr der vertraglich garantierte, volle Schutz der Regierungen stehen. Wirtschaftlich und politisch isolierte Europäer gingen drüben verloren. Nur auf Grund einer genauen vorherigen Rekognoszierung der Bezirke, in die sie erfolgen sollte, ließe sie sich staatlich befördern. An dem Fehlen gesunder und wirtschaftlich brauchbarer Bezirke aber würde sie sicher *nicht* scheitern. Es giebt in der Tierra templada der Staaten geeignete Gebiete in Fülle. Dabei wäre es gleich oder doch erst in zweiter Linie erheblich, ob wir oder andere europäische Nationen die Einwanderung stellen, die Bewegung in die Hand nehmen würden; es kommt nur darauf an, daß diese Staaten durch sie sich endlich entwickeln. Jeder Weiße mehr, der drüben den Pflug oder den Hammer ergreift, ist ein Pionier unserer Waren. Denn er füllt Gebiete, die heute hohlen Gehäusen auf das verzweifeltste gleichen, mit Leben und das heißt Konsumtionskraft.

Auflösung und Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse.

Von

F. Goldenbaum = Berlin.

II.

Inhaltsverzeichnis.

V. Die Auflösung der Berliner Produktenbörse. Auflösung durch das Gesetz nicht beabsichtigt S. 240. Geschichte und Kritik einzelner Bestimmungen des Gesetzes S. 241. Übersiedlung in den Feenpalast hervorgerufen durch Octroyierung der Börsenordnung vom 23. Dezember 1896 S. 250. Zusammensetzung des Börsenvorstandes S. 250. VI. Die verschiedenen Versuche, die Terminpreise der Berliner Produktenbörse zu ersetzen. Kritik der Börsennotierungen seitens der Agrarier und das Interesse der Landwirtschaft an den Preisfeststellungen S. 254. Erörterungen in der Enquetekommission S. 256. Wünsche der Agrarier und Bestimmungen der Börsenordnung vom 23. Dezember 1896 S. 256. Preisnotizen über handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte S. 257. Berichte von deutschen Fruchtmärkten im Deutschen Reichsanzeiger S. 258. Centralnotierungsstelle der Preußischen Landwirtschaftskammern S. 261. Wirkung und Kritik dieses Ersatzes der Börsennotierungen S. 264. Terminnotierungen aus der Heiligengeiststraße S. 266. — VII. Die Verhandlungen behufs Wiederherstelluug der Berliner Produktenbörse. Umstände, die den bisherigen Zustand unhaltbar machten S. 267. Erste Verhandlungen auf Wiederherstellung namentlich über die Wahlen zum Börsenvorstande im Jahre 1897 S. 269. Verhandlungen nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ende 1898 und Anfang 1899 über denselben Gegenstand S. 274. — Besprechung über die Formulierung des Schlußscheines für handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte im Juni 1899 S. 275. Erlaß des Handelsministers vom 10. Januar 1900 S. 280. — VIII. Jetzige Organisation der wiederhergestellten Berliner Produktenbörse. Börsenvorstand S. 280. Preisnotierungen S. 281. Der neue Schlußschein S. 282. Würdigung des jetzigen Zustandes S. 286.

V. Die Auflösung der Berliner Produktenbörse.

Es war nicht die Absicht der Gesetzgeber und der Agrarier gewesen, mit dem Getreideterminhandel zugleich die Organisation des deutschen Getreidehandels in den Produktenbörsen zu vernichten. Sie sollten wohl reorganisiert werden, aber nach wie vor die mächtigen Vermittler im Getreideverkehr bilden — freilich, unter Ausschaltung des Terminhandels, nur in den Formen des Loko- und des effektiven Lieferungsgeschäfts. Überdies wurde außer Berlin keine deutsche Produktenbörse von dem Verbot des Terminhandels direkt berührt. In Berlin selbst trat das Verbot des Terminhandels zwar erst mit dem 1. Januar 1897 in Kraft, in Wirklichkeit aber hörten die alten Formen des Lieferungshandels schon im September 1896 auf, seit dieser Zeit bewegte sich das Geschäft an der Berliner Börse in den neuen Formen. An ein Verlassen der Produktenbörse dachten die Händler nicht. Vielmehr sahen wir, daß die neuen Geschäftsformen juristisch so konstruiert waren, daß das Verbleiben an der Börse ermöglicht wurde.

War also auf keiner Seite die Absicht vorhanden, mit dem Terminhandel zugleich die börsenmäßige Organisation des Getreidehandels zu Falle zu bringen, so hat doch der Gedanke einer Reorganisation der Produktenbörse die Erörterung frühzeitig beherrscht, namentlich auf agrarischer Seite, schon zu einer Zeit, wo der Gedanke eines Verbots des Getreideterminhandels selbst auf agrarischer Seite heftige Gegnerschaft oder doch sicher Unglauben gefunden hätte. An Stärke und Ausdehnung gewann der Gedanke dann freilich erst, als mit der Aussicht auf das Verbot des Getreideterminhandels in agrarischen Kreisen die Lust wuchs zu einer Reform des Getreidehandels überhaupt im Sinne einer völligen Abhängigmachung desselben von den Interessen der Produzenten. Das Ziel dieser Reorganisation der Produktenbörsen kam am deutlichsten zum Ausdruck in folgender Äußerung des Grafen Stolberg im Herrenhause am 16. Dezember 1896: er müsse der Auffassung entgegentreten, daß die Produktenbörse als ein Institut der Kaufmannschaft angesehen werde. Wenn das bisher noch der Fall sei, so müsse künftig eben die Produktenbörse als ein Institut konstituiert werden, an dem Handel, Landwirtschaft und Müllerei gleich interessiert und daher auch gleich berechtigt seien.

Von dieser Auffassung der Produktenbörse als einer gemeinschaftlichen Einrichtung der Produzenten, der Konsumenten und der

zwischen ihnen stehenden Vermittler aus wird manche agrarische Forderung verständlicher und erscheint weniger im Lichte übertriebener Begehrlichkeit. Aber dieser Auffassung steht ein sehr gewichtiges Bedenken entgegen. Gerade die größeren Getreidebörsen — und speciell die Berliner Börse als die größte unter ihnen — haben nie den Charakter einer centralen Zusammenfassung der drei am Getreideverkehr hauptsächlich — aber nicht allein — beteiligten Berufszweige getragen. Sie haben mit ihren Einrichtungen und ihrer geschäftlichen Technik dem Verkehr der Kaufleute unter sich gedient und sind zu dem Zweck ins Leben gerufen, nicht aber haben sie dem Verkehr der Händler mit Landwirten und Müllern gedient. Das trifft weit mehr zu auf die kleineren Provinzbörsen, vor allem aber auf die Märkte, und in Berlin allenfalls auf den sogenannten Frühmarkt. Die agrarischen Forderungen auf Teilnahme an der Verwaltung der Produktenbörsen sind dann dort auch, wie z. B. in Königsberg, weit leichter durchgesetzt worden. Daß namentlich die Berliner Produktenbörse ein rein kaufmännisches Institut, zeigt schon ihre enge, nicht bloß örtliche, sondern auch verwaltungsmäßige Verbindung mit der Fondsbörse.

Die erste Anregung zu einer Ausgestaltung der Produktenbörsen in dem erwähnten Sinne ging von dem Grafen Arnim aus, der in der Sitzung der Börsen-Enquete-Kommission vom 13. April 1893[1] den Antrag stellte, in den zu erlassenden Börsenordnungen Normativbestimmungen zu treffen, wonach in dem Vorstand der Produktenbörsen die Hauptgruppen der Börseninteressenten — und zwar der Handel im allgemeinen, die landwirtschaftlichen Gewerbe und die Müllerei — eine entsprechende Vertretung zu finden haben. Begründet wurde der Antrag damit, daß es sich an den Produktenbörsen nicht allein um die Interessen der Börsenkaufleute, sondern um diejenigen von Millionen und aber Millionen der gesamten werkthätigen Bevölkerung handle, deren Lebensverhältnisse von den Verhältnissen der Börse oft direkt abhängig seien. Es gehe namentlich nicht an, den Vorstand der Börsenkaufleute, also eine Interessenvertretung von denkbarster Schärfe der Einseitigkeit allein über die Einrichtungen für die Preisfeststellung — ein Punkt, der für die Landwirtschaft eine Lebensfrage sei — befinden zu lassen. Ein anderer Antrag ging dahin, die Börsenvorstände zu verpflichten, vor Fassung von Beschlüssen, die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffen,

[1] Sitzungsprotokolle der B.-E.-K. S. 287, 319 f.

die Vertretungen der Landwirtschaft und Müllerei behufs Delegation einer vom Bundesrat festzusetzenden Anzahl von Deputierten mit beschließender Stimme zu benachrichtigen. Nachdem von kaufmännischer Seite darauf hingewiesen war, daß derartige Anträge selbständige Produktenbörsen, Trennung derselben von den Fondsbörsen voraussetzen, fielen beide Anträge. Der Vertreter des Ministers für Landwirtschaft betonte, daß eine Verstärkung der Börsenvorstände durch mitbeschließende Deputierte außerhalb stehender Organe eine Auflösung der Börsenorganisation bedeute.

Die Börsenenquete-Kommission hat in ihren gesetzgeberischen Vorschlägen diesen Anträgen nicht Raum gegeben.

Während der Vorbereitung des Börsengesetzes erschien der Entwurf eines Gesetzes über die Landwirtschaftskammern (für Preußen, 11. Jan. 1894)[1]. § 2 Abs. 4 bestimmte, den Landwirtschaftskammern kann eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und bei den Preisnotierungen bei diesen, sowie bei Märkten übertragen werden. Der Grund für diese Bestimmung ist nach den Motiven die Wichtigkeit einer angemessenen Einrichtung und Geschäftsführung der Produktenbörsen und Märkte für den geschäftlichen Erfolg der Landwirtschaft.

Die Handelsvertretungen zu Berlin, Magdeburg, Elbing, Danzig, Stettin, Königsberg, Posen und Köln beantragten in Petitionen Streichung dieses Absatzes. Die Gründe[2], die die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin dagegen anführten, waren:

1. Über die Preisfeststellung ist seit Jahren keine berechtigte Beschwerde geführt.
2. Mitglieder der Landwirtschaftskammer, die nach dem L.K.G. dem Stande der Gutsbesitzer und Pächter angehören sollen, werden wenig geeignet sein, die zur Feststellung der Börsenpreise erforderlichen Informationen zuverlässig einzuziehen und sachgemäß zu verwerten.

Der Kommission, die den Entwurf beriet, lagen drei Anträge zu dem § 2, Abs. 4 vor:

1. Beschränkung der Mitwirkung der Landwirtschaftskammern auf die Preisnotierungen bei den Märkten; gänzlicher Ausschluß von der Verwaltung der Produktenbörsen.

[1] Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1894, Nr. 101.
[2] Jahresbericht 1894, S. 32.

2. Die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern sowohl bei der Verwaltung der Produktenbörsen als auch bei der Preisnotierung und den Märkten soll obligatorisch gestaltet werden.
3. Gänzliche Streichung des bezüglichen Absatzes im § 2 des Gesetzes.

Der Antrag 1 wurde mit folgenden Gründen verteidigt:

1. An den Märkten verkehren die Produzenten mit den Händlern, die Produktenbörsen sind Zusammenkünfte von Kaufleuten, die nur unter sich handeln. Daher ist an ersteren eine Mitwirkung der Landwirtschaftskammern gerechtfertigt, an letzteren nicht. Die eine Interessenvertretung würde hier gleichsam eine Kontrolle über die andere ausüben.
2. Die Interessen der Landwirte werden an den Produktenbörsen gut vertreten durch die Makler und Kommissionäre, die Preisnotierungen werden durch den von der Handelsvertretung bestellten Börsennotierungskommissar besorgt, der die Aufgabe hat, die bezahlten, geforderten und gebotenen Preise unparteiisch zu ermitteln und zu notieren.
3. Die praktische Ausführung eines solchen, der Landwirtschaftskammer beigelegten Rechts ist schwierig, ja unmöglich. Konflikte zwischen dem von ihr abgeordneten und dem von der Börse bestellten Regierungskommissar sind unausbleiblich.

Gegen ihn wurde geltend gemacht:

1. Die Landwirtschaft hat ein unzweifelhaftes Interesse an den Verhältnissen der Produktenbörse, dem Stapelplatze, wo ihre Produkte abgelagert, verkauft und die Preise dafür gemacht werden, insbesondere an den Preisnotierungen und den Bestimmungen über Lieferungsqualität und speciell über das Gewicht des lieferbaren Getreides. Es handelt sich bei der Börsenfrage keineswegs nur um ein Internum des Handels, sondern zugleich um ein Interesse der Produzenten und Konsumenten.
2. In weiten Kreisen der Landwirtschaft ist die Meinung verbreitet, daß die Preisnotierungen an der Börse in ungerechter Weise auf die Preisbildung einwirken.
3. die Mitwirkung von Landwirten bei der Preisfeststellung an den Produktenbörsen ist nicht im Sinne einer ausschließlichen Kontrolle, sondern als eine ehrliche Mitarbeiterschaft aufzu-

fassen, die als ausgleichender, versöhnender Faktor, als Bindeglied zwischen Landwirtschaft und Börse sich charakterisieren soll.

4. Die Begriffe von Markt und Börse sind fließende.

Der zweite Antrag lautete unter Hinzunahme eines Unterantrags: Den Landwirtschaftskammern wird nach Maßgabe der für die Börsen . . . zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen . . . übertragen.

Gegen diesen Antrag machte die Regierung geltend: er greift über das augenblicklich Mögliche hinaus, denn er trifft eine dispositive Bestimmung über eine Materie, die nur durch Reichsgesetz geregelt werden kann. Das kommende Börsengesetz kann nur ein Reichsgesetz werden und nur ein solches kann definitiv den Landwirtschaftskammern eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen einräumen.

Zu seinen Gunsten wurde außer dem, was gegen den Antrag 1 gesagt war, aus der Mitte der Kommission noch folgendes angeführt:

1. Gerade der Umstand, daß zahlreiche kaufmännische Korporationen sich gegen die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern bei der Verwaltung der Produktenbörse erklärt haben, muß die Landwirte um so mehr verpflichten, den Vorgängen an der Börse ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; es ist auffällig und muß Mißtrauen erregen, daß der Handel sich so energisch dagegen verwahrt, den Vertretern der Landwirtschaft unmittelbaren Einblick in die Vorgänge an der Produktenbörse und bei den Preisnotierungen an derselben zu gestatten.
2. Das Landesökonomie-Kollegium und der Deutsche Landwirtschaftsrat haben die Berechtigung einer Mitwirkung der Vertreter der Landwirtschaft und des Müllereigewerbes bei der Verwaltung der Produktenbörsen und bei der Preisbildung an denselben, diesem wichtigsten Faktor der Rentabilität der Landwirtschaft, anerkannt.
3. Den Bedenken der Regierung ist durch den Zusatzantrag: nach Maßgabe der für die Börse . . . zu erlassenden Bestimmungen Rechnung getragen. Diese Vorschrift wird bei Erlaß eines Reichsbörsengesetzes als eine wertvolle Direktive aufzufassen sein.

Der Absatz 4 des § 2 wurde in der Fassung des Antrages 2 angenommen und ging so in das Gesetz über.

Der dritte Antrag wurde damit begründet, daß die Bestimmung in § 2, Abs. 4 nur eine Konzession der Regierung an das vollständig unbegründete Mißtrauen der Agrarier gegen die Börse sei und deshalb gestrichen werden müsse.

Der Entwurf eines Börsengesetzes ging ebenfalls von dem Gedanken aus, daß es sich bei der Börsenfrage nicht um ein Internum des Handels, sondern um die Interessen weiter Kreise, bei den Produktenbörsen speciell auch um die Interessen von Produzenten und Konsumenten handle, und daß gerade von der mehr oder weniger zuverlässigen Art der Preisfeststellung außenstehende Berufszweige in entscheidender Weise berührt werden. Er zieht aber nicht die Folgerung daraus, daß nun diesen außenstehenden Berufszweigen eine mitbestimmende und mitbeschließende Stellung an den Börsen einzuräumen sei. Die Wahrnehmung dieser Interessen legt er vielmehr in die Hände des Staats, der einen entscheidenden Einfluß auf die Börsenorganisation dadurch gewinnt, daß er die Börsenordnung zu genehmigen hat und die Aufnahme bestimmter Vorschriften in dieselbe anordnen kann. Die direkte Aufsicht über die Börsen wird den Handelsorganen übertragen ohne Hinzuziehung der Organe anderer Berufszweige. Der Entwurf sucht weiter durch verschiedene Bestimmungen die Feststellung der Preise zu einer möglichst genauen zu machen und unstatthafte Einflüsse, die geeignet sein könnten darauf hinzuwirken, daß der festgestellte Börsenpreis der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse nicht entspricht, fernzuhalten, überläßt aber im übrigen diese Feststellung dem aus Händlern hervorgehenden Börsenvorstand unter Zuziehung des Staatskommissars, der Börsensekretäre und der vereidigten Kursmakler. Eine Beteiligung der Vertreter anderer Berufszweige ist nicht vorgesehen.

Die Kommission des Reichstags[1], der die Beratung des Entwurfs übertragen war, gab dann die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige (neben dem Börsenvorstande) bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises zu[2]. Sie hielt diese Mitwirkung für grundsätzlich berechtigt, weil die Preisfeststellung der Waren erhebliche Interessen außerhalb der Börse stehender Kreise, ins-

---

[1] Kommissionsbericht S. 1451. Drucksachen des Reichstags Nr. 246. 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96.

[2] B.-G. § 29 Abs. 1: Bei Waren . . . erfolgt diese Feststellung (des Börsenpreises) . . . durch den Börsenvorstand, soweit nicht die Börsenordnung die Mitwirkuug von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt.

besondere der Landwirtschaft und der Müllerei berühre, und wies auf „den Vorgang hin, welchen für Preußen das Gesetz über die Landwirtschaftskammern in dieser Beziehung bereits enthalte".

Das war ein Zugeständnis, welches mit Notwendigkeit über sich hinausführen mußte und in der That über sich hinausgeführt hat. Es ist nicht einzusehen, wie eine Mitwirkung von irgendwelcher praktischer Bedeutung bei der Preisfeststellung stattfinden soll, ohne daß die betreffenden Vertreter anderer Berufszweige gleichzeitig Mitglieder des Börsenvorstandes sind.

Wenn im Börsengesetz diese Schlußfolgerung gezogen ist, so ist einer der Gründe für diese überraschende Neuerung in den ungewöhnlich heftigen Angriffen zu suchen, die während des Jahres 1896 von agrarischer Seite gegen die Organisation der Börsen — mit dem oben gekennzeichneten Endziel — gerichtet wurden. Die Waffe in diesem Kampf war die persönliche Verdächtigung, man focht die persönliche Ehrenhaftigkeit der mit den Preisfeststellungen betrauten Mitglieder des Börsenvorstandes an den meisten deutschen Produktenbörsen an. Die amtlichen Notierungen, nach denen die Landwirte bezahlt würden, sollten bewußt niedriger gehalten werden als die Preise, die die Händler unter sich zahlten. Es wird schwer möglich sein, Licht in dieses Dunkel zu bringen. Es ist immerhin beachtenswert, daß während der langen und sorgfältigen Untersuchungen der Börsen-Enquete-Kommission auch von agrarischer Seite derartige bewußte Preisfälschungen nicht behauptet worden sind. Die gerade während dieses Kampfes aufgestellte Behauptung, daß die Börse — oder die Börsen — durch die von ihr diktierten Preise eine künstliche Baisse hervorrufe und seit Jahren andauernd hervorgerufen habe, fällt in sich zusammen angesichts der oft hervorgehobenen Thatsache, daß an der Börse es sich nicht um gleichartige Interessen handelt, sondern die sich entgegenstehenden Interessen von Käufern und Verkäufern nach einem Ausgleich suchen.

Nun hat man Zahlen ins Feld geführt, die gegen die amtlichen Notierungen beweisen sollten. Abweichungen von den amtlichen Notierungen derselben Tage sind in der That vorhanden, ob und wie weit sie aber sich aus den von agrarischer Seite behaupteten Ursachen ergeben, läßt sich im einzelnen überhaupt nicht entscheiden. Zur Beurteilung des speciell gegen die amtlichen Notierungen der Produktenbörsen in Berlin, Magdeburg und Halle beigebrachten statistischen Materials möchte ich immerhin auf folgende Gesichtspunkte hinweisen:

1. Die gegen die amtlichen Notierungen angeführten Preise beruhen auf privaten Ermittelungen. Es fehlt jede Möglichkeit ihrer Nachprüfung. Es wird nicht gesagt, wo sie gezahlt sind, ob es sich um einzelne Geschäfte oder um den Durchschnittspreis an einem außerhalb der betreffenden Börsenplätze befindlichen Markte handelt u. s. w.
2. Es ist aus dem angeführten Material nicht ersichtlich, ob die verglichenen Preise sich auf dieselbe Qualität, in diesem Falle die bekannte Qualität des Terminhandels beziehen.
3. Es giebt Plätze (namentlich im Osten), die einen Überschuß von lokalen Getreidezufuhren besitzen und daher auf den Versand, zuvörderst wohl nach dem nächsten Börsenplatze, angewiesen sind. An diesen kleineren Märkten wird der Getreidepreis um den Betrag der Fracht niedriger sein, als an dem nächsten Börsenplatz. Es giebt anderseits, namentlich in Mitteldeutschland (speciell für Roggen) Plätze, die nicht nur die lokalen Getreidezufuhren völlig absorbieren, sondern zur Deckung ihres Bedarfs Getreide von außerhalb beziehen, naturgemäß vom nächsten Börsenplatz. Die Folge ist, daß an ihnen die Preise sich um den Betrag der Fracht über die Notierungen des Börsenplatzes erheben. Nach diesen thatsächlichen Verhältnissen sind Behauptungen wie die einzuschätzen, daß gerade im Jahre 1896 die von den Börsen zu Berlin, Magdeburg und Halle notierten amtlichen Preise des börsenmäßigen Zwischenhandels bis zu 25 Mark pro Tonne hinter den außerhalb dieses börsenmäßigen Zwischenhandels für gleichartige Ware in denselben Marktgebieten thatsächlich gezahlten Preisen zurückgeblieben seien.
4. Daß die Börse die Preise diktiere und dadurch eine künstliche Baisse herbeiführe, läßt sich, wie es versucht ist, durch folgendes Schema nicht beweisen: Roggen notiert in Rußland an einem bestimmten Tage frachtfrei Hamburg 95 Mark. Dazu kommt der Zoll (35 Mark) und die Fracht von Hamburg bis Berlin mit 6 Mark. Also müßte an dem Tage Roggen in Berlin mit 136 Mark notiert sein. In Wirklichkeit ist die amtliche Notiz an dem Tage mehrere Mark niedriger — also künstliche Baisse. Der Berliner Börsenpreis ist aber nicht nur der Ausdruck des ausländischen, sondern auch des inländischen Angebots, das Verhältnis der Berliner Preise zum Weltmarktpreis kann gar nicht ein so durchaus stabiles, rechnerisch zu

bestimmendes sein, wie das hier angenommen wird. Entsprechend den wechselnden Ernteverhältnissen des deutschen und des ausländischen Getreides muß es — abgesehen von einer Fülle anderer, in gleichem Sinne wirkender Faktoren — ein schwankendes sein.

Übrigens hat man auch auf agrarischen Seiten bald eingesehen, daß mit derartigen persönlichen Verdächtigungen zum mindesten ein taktischer Fehler gemacht war. Man hat anerkannt, daß „die jetzt mit der Feststellung der Börsennotizen betrauten Börsenorgane bei dieser Feststellung zweifelsohne nach den Verpflichtungen der Börsensatzungen verfahren. Aber das System ist unehrlich, weil es die nicht angemeldeten Verkäufe nicht berücksichtigt. Die Einführung des Deklarationszwanges wird daher nicht zu vermeiden sein". — „Die Institution der Produktenbörse an sich hat Handelsgebräuche und Mißstände gezeitigt, die zum schweren Schaden der Landwirtschaft eine Depression auf den Preis des Getreides dauernd ausüben."

In der zweiten Lesung des Börsengesetzes im Reichstage wurde die Befugnis der Landesregierungen, die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anzuordnen, des näheren dahin ergänzt, daß sie insbesondere die Aufnahme der Vorschrift anzuordnen befugt ist, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden. Hervorgegangen war diese gesetzliche Bestimmung aus einem Antrage des Grafen Kanitz. Er berief sich zur Begründung seines Antrags auf das Landwirtschaftskammergesetz, welches die ganz bestimmte Vorschrift enthalte, „daß den Landwirtschaftskammern eine Mitwirkung bei den Produktenbörsen übertragen werden muß", während in dem Entwurf eines Reichsbörsengesetzes eine solche Vorschrift sich nicht finde. Sachlich gerechtfertigt wurde der Antrag mit denselben Argumenten, die wir beim Landwirtschaftskammergesetz kennen gelernt haben. Die Börse ist der wichtigste und ausschlaggebendste Markt im Lande, daher sollte es den Produzenten, wenn sie ihre Ware an diesen Markt bringen, auch frei stehen, an der Bestimmung der Preise teilzunehmen. Die Landwirte sind durch die Bestimmungen, die an den Produktenbörsen gelten, und durch deren Handhabung auf das allererheblichste geschädigt. Die Börse hüllt sich in geheimnisvolles Dunkel, die Börsenvorstände halten ihre Sitzungen völlig geheim ab, und die Gruppen, welche Hausse und Baisse hervorrufen, organisieren sich im Geheimen. Daher ist die

Beteiligung der Landwirtschaft an der Verwaltung der Produktenbörsen, speciell der Berliner Produktenbörse, zu fordern, welch' letztere einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Getreidepreise von ganz Deutschland ausübt.

Entsprechend diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen erging am 11. Juli 1896 ein Erlaß des preußischen Ministers für Handel, der die Börsenvorstände aufforderte zur Einreichung von Entwürfen neuer Börsenordnungen; gleichzeitig war eine Änderung der Börsenordnungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 B.G. gewünscht. Die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft reichten ihren Entwurf am 23. September ein, er enthielt keine der gewünschten Änderungen. Sie begründeten ihre Ablehnung der Wünsche des Ministers damit, daß die gewünschten Änderungen dem Handel und der Börse eher schädlich als nützlich sein würden, sie glaubten daher als Börsenvorstand eine Mitwirkung an dem Zustandekommen eines solchen Werkes nicht verantworten zu können. In gleichem Sinne äußerten sich die Vorstände anderer Produktenbörsen. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe war aber der Meinung, daß eine Vertretung der Landwirtschaft nach der Vorschrift des Gesetzes notwendig erfolgen müsse. In den letzten Tagen des Dezember erschienen die so umgestalteten Börsenordnungen. Die Folge war die Auflösung der Produktenbörsen in Halle, Köln, Posen, Stettin, Gleiwitz, Braunschweig. Den Anstoß dazu gab die begreifliche Erbitterung der Getreidehändler gegen die Landwirte, die, ohne es beweisen zu können, den Börsen (namentlich in Königsberg, Halle, Stettin, Magdeburg und Berlin) bewußte Fälschung der Notierungen vorgeworfen hatten und damit hauptsächlich — wenigstens in der Presse — die Aufnahme von Landwirten in den Vorstand der Produktenbörsen motiviert hatten. Man sah auch eine Vergewaltigung darin, daß diese landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenvorstandes vom Minister ernannt werden sollten. Sie brauchten nicht Mitglieder der Börse zu sein; die Börse forderte diese Mitgliedschaft, sie wollte diese Mitglieder des Börsenvorstandes aus ihrer Mitte wählen wie die übrigen Vorstandsmitglieder. Erst am 30. Dezember erschien die Börsenordnung für Berlin im Reichsanzeiger. Sie bestimmte, daß 5 Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, 2 Vertreter der Müllerei oder anderer zu dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehender Gewerbe — erstere ernannt vom Minister für Landwirtschaft, letztere vom Minister für Handel — zum Vorstande der Produktenbörse hinzutreten sollten. (9 Mitglieder aus der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.)

Bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte sollten 2 der als Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderer Berufszweige ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung berufen werden.

Diese späte Veröffentlichung einer octroyirten Börsenordnung hatte der Erregung in den Kreisen der Getreidehändler, die durch das Verbot des Terminhandels aufs höchste gestiegen war, neue Nahrung gegeben. Am 30. Dezember beschloß die freie Vereinigung der Berliner Produktenbörse, vom 2. Januar 1897 ab die Börsenräume zum Zweck von Abschlüssen in Getreide und Mühlenfabrikaten nicht mehr zu betreten, „unbekümmert um vorauszusehende Schädigung ihrer Interessen". Zugleich wurde der Vorstand der freien Vereinigung mit den weiteren vorbereitenden Schritten, welche für die gedeihliche Entwickelung des Berliner Produktenmarktes erforderlich wurden, betraut.

Schon am 31. Dezember meldete das Wolffsche Telegraphenbureau, daß die freien Zusammenkünfte der Berliner Getreidehändler im Saale der ehemaligen Warenbörse neben dem Börsengebäude (dem Feenpalast) zwischen 12 und 2 Uhr stattfinden würden. Die freie Vereinigung hatte diesen Saal für ihre Mitglieder gemietet. Am 6. Januar verlief die Wahl eines Börsenvorstandes resultatlos, da sich keine Wähler eingefunden hatten.

Wie wird man den § 4 des Börsengesetzes und das Vorgehen des preußischen Handelsministers zu beurteilen haben?

Zunächst die rechtliche Seite der Frage. Die oben mitgeteilte Begründung des Antrages Kanitz scheint die Meinung zu vertreten, daß die Landesgesetzgebung der Reichsgesetzgebung Direktiven in bestimmtem Sinne geben könne, der Reichsgesetzgebung gewissermaßen die Verpflichtung obliege, sich von vorausgehenden landesgesetzlichen Bestimmungen abhängig zu machen und leiten zu lassen. Eine solche Verpflichtung besteht aber staatsrechtlich nicht. Das Reichsbörsengesetz brauchte nicht hinsichtlich des Börsenvorstandes dem preußischen Landwirtschaftskammergesetz analoge Bestimmungen zu enthalten — nur aus dem Grunde, daß eben letzteres derartige Bestimmungen enthielt. Von agrarischer Seite ist dann immer wieder — namentlich bei den Verhandlungen über die Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse — die Forderung erhoben worden, daß die im § 4 B.G. vorgesehene Vertretung der Landwirtschaft in den Vorständen der Produktenbörse den Landwirtschaftskammern, und speciell für Berlin der brandenburgischen Landwirtschaftskammer gemäß den

Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes, übertragen werde. Diese Auffassung ist durchaus irrtümlich. Nur wenn das Reichsgesetz diese Übertragung an die Landwirtschaftskammern anordnete, mußte sie geschehen, dieses spricht aber nur von einer Vertretung der Landwirtschaft im allgemeinen, sagt aber nicht, durch wen sie geschehen soll. Mit der Neuordnung der Börsenorganisation von Reichswegen ist die bezügliche Landesgesetzgebung von selbst aufgehoben. Denn „überall da, wo die Gesetzgebung des Reiches die erschöpfende Regelung eines Gegenstandes vorgenommen oder auch nur beabsichtigt hat, ist nicht bloß die abändernde, sondern auch die ergänzende Thätigkeit der Landesgesetzgebung außer Kraft. Das Landesrecht tritt auch ohne einen ausdrücklich aufhebenden Gesetzgebungsakt außer Kraft“ [1]. Es konnte also von agrarischer Seite nicht einmal geltend gemacht werden, daß die Bestimmungen des preußischen Gesetzes als eine Ergänzung des Reichsbörsengesetzes zu betrachten seien. Nicht einmal für Preußen bestand die Verpflichtung nach Erlaß des Reichsbörsengesetzes, die Landwirtschaftskammern mit der Vertretung der Landwirtschaft in den Börsenvorständen zu betrauen. Wir haben oben gesehen, daß bei der Kommissionsberatung über das Landwirtschaftskammergesetz die preußische Regierung durchaus denselben Standpunkt vertrat: nur ein Reichsbörsengesetz kann definitiv den Landwirtschaftskammern eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörse einräumen.

Was dann speciell das Verlangen der brandenburgischen Landwirtschaftskammer betrifft, die Vertretung im Vorstand der Berliner Produktenbörse zu übernehmen, so ist daran zu erinnern, daß nach § 2 Abs. 1 des Landwirtschaftskammergesetzes die Landwirtschaftskammern die Bestimmung haben, die Gesamtinteressen der Landwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen. Berlin gehört aber unstreitig nicht zum Bezirk der brandenburgischen Landwirtschaftskammer, die Stadt Berlin ist in ihr überhaupt nicht vertreten. Wenn überhaupt, so konnten nur die preußischen Landwirtschaftskammern insgesamt mit der Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen an der Berliner Produktenbörse beauftragt werden. Der Vorsitzende der pommerschen Landwirtschaftskammer konnte ganz folgerichtig fordern, daß bei der Besetzung des Vorstandes der Berliner Produktenbörse die Landwirtschaftskammer für Pommern Berücksichtigung finde. (Sitzung vom 20. Oktober 1896.) Es könnte

[1] Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung. 2. Aufl. S. 42.

immerhin zweifelhaft erscheinen, ob die „Vertretung der Gesamtinteressen ihres Bezirkes" so gemeint sei, daß diese nun auch nur innerhalb dieses Bezirkes stattfinden solle, gerade die Vertretung der Gesamtinteressen möchte eine Überschreitung der Bezirksgrenzen oft unvermeidlich erscheinen lassen. Jedenfalls aber würden sämtliche Landwirtschaftskammern ein gleiches Anrecht an die Berliner Produktenbörse haben, da ja die Interessen der gesamten deutschen Landwirtschaft gleichmäßig durch sie berührt werden.

Das Reichsbörsengesetz konnte von sich aus selbständig die Vertretung der Landwirtschaft in den Börsenvorständen regeln, es konnte sie den Landwirtschaftskammern übertragen, es konnte sie fakultativ oder obligatorisch machen. Sie ist den Landwirtschaftskammern nicht übertragen, sie ist nicht obligatorisch gemacht, den Landesregierungen ist die Befugnis erteilt, auf dem Wege der Börsenordnung eine Vertretung der Landwirtschaft in den Börsenvorständen herbeizuführen. Die Börsenordnung für Berlin, die der preußische Handelsminister erließ, läßt die 5 landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenvorstandes aus der Ernennung durch den Landwirtschaftsminister hervorgehen, ohne auch nur bei dieser Ernennung den Landwirtschaftskammern eine, sei es auch nur beratende, Mitwirkung zu geben.

Ist nun überhaupt die Mitwirkung von Landwirten bei den Produktenbörsen aus wirtschaftspolitischen Gründen zweckmäßig und gerechtfertigt? Es ist nicht zu leugnen, daß die Preisfestsetzungen der Produktenbörsen, ihre Bestimmungen über die Lieferbarkeit des Getreides u. s. w. von erheblichem Einfluß auf die Rentabilität der Landwirtschaft sind, daß falsche Preisnotierungen u. s. w. die Landwirtschaft erheblich schädigen können. Es ist hier nicht zu untersuchen, wie weit die von den Agrariern behaupteten schädigenden Einflüsse auf Wahrheit beruhen. Aber selbst wenn die Börsen durch ihre Handelsgebräuche und Preisnotierungen ganz einseitig nur die Interessen der Händler wahrnähmen, wird es sich noch fragen, ob die Vertretung der Interessen der Landwirte diesen selbst und nicht vielmehr dem Staate zu übertragen sei. Ich meine, entschieden dem Staate. Denn das Interesse der Landwirte an der Preisgestaltung des Getreides ist ein ebenso einseitiges, wie sie das von den Händlern behaupten. An der Gestaltung der Getreidepreise sind aber nicht nur die Landwirte und die Händler, sondern ist die Gesamtheit der Brot konsumierenden Bevölkerung ebenso interessiert wie die Landwirte und Händler. Haben die Landwirte ein Interesse an hohen Preisen, die Händler je nach ihren Spekulationen, bald an hohen,

bald an niedrigen, die Konsumenten aber an niedrigen Preisen, so hat, wenn die Festsetzung der Preise durch die Händler allein nicht für genügend zuverlässig erachtet wird, der Staat dafür zu sorgen, daß der Ausgleich dieser Interessengegensätze zustande komme und das Getreide so bewertet wird, wie es der wirklichen Marktlage entspricht, und daß dementsprechend die Notierungen und die sonstigen Einrichtungen der Börse, die den Preis zu beeinflussen geeignet sind, gestaltet werden. Eine Vertretung der Interessen des Konsums, wenn wir von den Müllern absehen, ist überhaupt nur durch den Staat denkbar. Eine Mitwirkung von Landwirten und Müllern verbürgt keineswegs eine der Marktlage entsprechende Preisfeststellung; je nachdem die Händler, deren Interesse an den Preisen ein wechselndes ist, sich den Landwirten oder den Müllern anschließen, würden bald die Konsumenten, bald die Produzenten benachteiligt werden können. Die Stellung und die Funktion der Produktenbörsen in der Bewegung des Getreides vom Produzenten zum Konsumenten läßt aber eine Mitwirkung von Landwirten und Müllern auch als durchaus ungerechtfertigt erscheinen. Es ist bei der Debatte über das Landwirtschaftskammergesetz ganz richtig hervorgehoben, daß die Produktenbörsen Zusammenkünfte von Kaufleuten sind, die unter sich handeln. Sie dienen dem Verkehr der Händler des betreffenden Platzes unter sich und dem Verkehr dieser Händler mit Kaufleuten an andern Orten. Speciell die Berliner Produktenbörse ist im wesentlichen eine centrale Organisation für den gesamten deutschen Getreidehandel. Zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten eignes Quantums Getreide steht nicht ein Vermittler, sondern unter Umständen eine ganze Reihe von Vermittlern, die das Getreide den oft sehr weiten Weg bis zur Mühle führen. Dieser Verkehr hat sich zu seiner Erleichterung die Produktenbörsen geschaffen, organisiert, verwaltet sie und trägt ihre Kosten, während an den Märkten der Handel in unmittelbare Beziehung zu Produzenten und Konsumenten tritt. Mag an diesen letzteren eine Mitwirkung von Landwirten und Müllern sich rechtfertigen lassen, an den Produktenbörsen müssen ihrem innersten Wesen nach die anderen Berufszweige als ein fremdes und nicht hingehöriges Element empfunden werden, ihre Mitwirkung kann hier nur im Sinne einer erzwungenen Kontrolle eines Berufszweiges durch einen anderen wirken und empfunden werden. An den Märkten mag immerhin die Mitwirkung von Landwirten und Müllern als „ehrliche Mitarbeiterschaft" aufgefaßt werden können, an den Produktenbörsen nur als eine Kontrolle, wie man wohl gesagt hat, auf ihre moralische

Leistungsfähigkeit. Denn die Produktenbörsen — und das gilt namentlich von der Berliner Börse — sind gemeinschaftliche Veranstaltungen von Händlern, der Vorstand nimmt die gemeinschaftlichen Interessen der Vereinigung wahr, aus der er selbst hervorgegangen ist. Werden nun in den Vorstand der Produktenbörse Landwirte von außen her hereingebracht, so haben diese nicht die Interessen der Gemeinschaft wahrzunehmen, deren Vorstandsmitglieder sie sind, sondern ein fremdes Interesse, das von dieser Gemeinschaft nicht mit umfaßt wird. Wie man darin eine „ehrliche Mitarbeiterschaft" und nicht vielmehr eine ausschließliche Kontrolle erblicken kann, ist nicht verständlich. Eine solche Kontrolle mag an sich gerechtfertigt sein, dann kann und darf sie aber nur der Staat ausüben.

Um der Mitwirkung der Landwirte den Charakter einer aufgezwungenen Aufsicht zu nehmen, müßten die Produktenbörsen völlig anders organisiert werden. Wie aber etwa die Berliner Börse „als ein Institut konstituiert werden soll, an dem Handel, Landwirtschaft und Müllerei gleich interessiert sind", ist nicht einzusehen. Die Berliner Produktenbörse ist ihrem innersten Wesen nach als eine gemeinsame Veranstaltung von Landwirten, Müllern und Händlern undenkbar.

Wir haben diese Fragen, die sich auf die Organisation der Produktenbörsen beziehen, des Zusammenhanges wegen, schon hier zu beantworten gesucht. Wir werden ihnen bei der Darstellung der Wiederherstellung der Produktenbörse wieder begegnen, und es wird sich dann zeigen, wie wenig Klarheit in diesen Dingen bei allen Beteiligten vorhanden war. —

Die preußische Regierung hielt sich vorläufig nicht nur für befugt, sondern auch für verpflichtet, Landwirte und Müller für den Vorstand der Berliner Produktenbörse zu ernennen. Die nächste nicht vorausgesehene Folge war die Auflösung der Produktenbörse, eine weitere Folge dieser Auflösung das Aufhören der amtlichen Notierungen. Wir stellen zunächst dar, welche Folgen dieses Aufhören der amtlichen Notierungen hatte und welchen Ersatz Regierung und Landwirtschaft für sie zu schaffen suchten.

VI. Die verschiedenen Versuche, die Terminnotierungen der Berliner Produktenbörse zu ersetzen.

Die Preisnotierungen der Börse bildeten bekanntlich einen der meistumstrittenen Punkte der ganzen Börsenreformbewegung. Auf

diesem Gebiete waren von seiten der Landwirtschaft (namentlich im Sommer 1896), wie wir gesehen, die kränkendsten Angriffe gegen den Handelsstand erhoben, die darin gipfelten, daß die Börse die Notierungen bewußt fälsche zu Ungunsten der Produzenten, d. h. daß die amtlichen Notierungen bewußt niedriger gehalten würden als der Marktlage entspräche, um so den Produzenten gegenüber, die von diesen Notierungen abhängig, zu vorteilhafteren Ankäufen zu gelangen. Nicht bewiesen, aber psychologisch erklärt werden derartige Angriffe dadurch, daß naturgemäß die Landwirtschaft ein Interesse daran hat, daß in den Börsennotierungen besonders alle Momente zum Ausdruck kommen, die für eine Preissteigerung sprechen, während der Handel, der bald Käufer, bald Verkäufer ist, auch die Baissetendenzen bei der Feststellung der Preise zur Geltung bringen wird.

Das Interesse, welches die Landwirtschaft an dieser Frage nahm, war unstreitig ein sehr berechtigtes. Die Berliner Terminnotierungen bildeten die Grundlage der zwischen Landwirten und Kaufleuten abgeschlossenen Geschäfte in ganz Deutschland. Sie waren, um einen oft gebrauchten Ausdruck zu wiederholen, das Barometer, von dem alle Welt die Stimmung des Weltmarktes ablas, um diese dann auf seinen lokalen Kreis zu übertragen. Es waren wenige Zahlen, die sich auf eine bestimmte und genau bekannte Qualität bezogen, die täglich auf telegraphischem, telephonischem Wege, durch die Zeitungen nach allen Richtungen, bis in die entlegensten Orte gebracht wurden, wo Händler und Landleute miteinander in Verbindung traten. Bei den sich gleich bleibenden Bedingungen für die Termingeschäfte genügte die einfache Preisangabe zur Orientierung. Es waren die Preise eines großen Marktes, der nicht beeinflußt ist von zufälligen Erscheinungen, davon, ob an einem Tage die Zufuhren etwas stärker oder schwächer; auf diese Preise wirkten nicht in besonderem Maße persönliche Beziehungen zwischen Käufern und Verkäufern, Schuldverhältnisse, die zu unberechtigten Preisermäßigungen führen konnten, momentane Verlegenheiten, die billige Preise fordern ließen, die Furcht, die Preise würden mehr und mehr sinken, und infolgedessen ein billiges Verkaufsangebot u. dgl. Die Börsennotierungen, die so schleunigst verbreitet wurden, waren nicht bloß statistisches Material, sondern etwas gegenwärtig Gültiges und Wirksames: zu dem Börsenpreis konnte jederzeit ge- und verkauft werden.

Eine Vorsorge, daß die Börsennotierungen den thatsächlichen Verhältnissen des Marktes entsprechend zu stande kommen, war durchaus erforderlich. Schon die Börsenenquete hatte sich mit dieser Frage

beschäftigt; es wurde hier allseitig anerkannt, daß die Börsenorgane sich redlich bemühten, die Kursnotierungen so zuverlässig wie möglich zu machen[1]. Bei der Bedeutung[2] aber, welche die Preisnotierungen für viele Erwerbszweige außerhalb der Börse haben, sei es gerechtfertigt, die Feststellung der Kurse und Preise unter amtliche Kontrolle zu stellen. Daher der Vorschlag: amtliche Feststellung des Börsenpreises durch die Börsenbehörde und deren Organe unter Zuziehung von Kursmaklern, die der Börsendisciplin unterstehen, von der Staatsbehörde auf kurze Zeit angestellt und vereidigt würden. Die Kontrolle über die Notierung der Warenpreise wünschte man mehreren Börsenkommissaren gemeinschaftlich übertragen zu sehen, zwecks besserer Garantien für die Richtigkeit derselben.

Beachtenswert ist die Definition des Börsenpreises, welche die Börsenenquete gab; es ist hiernach der Preis, welcher der wirklichen örtlichen Geschäftslage des Verkehrs entspricht und demgemäß den gemeinen Wert der Waren darstellt, oder, wie der Entwurf eines Börsengesetzes näher erläutert, der Durchschnittspreis, welcher sich aus der Vergleichung und Berücksichtigung aller in einem Zeitabschnitte zu Tage getretenen Momente nach Ausscheidung besonderer persönlicher und sonstiger nicht den Handel im ganzen berührender Umstände ergiebt.

Besondere Qualitätstypen für die Bewertung der verschiedenen Warengattungen hat die Börsenenquete und das Gesetz nicht aufgestellt.

Die spätere agrarische Agitation schritt über Thatsachen und Vorschläge der Börsenenquete und die sich daran anlehnenden Bestimmungen des Gesetzes ungestüm hinweg. Wie konnten die Notierungen der Börse ehrlich sein, da sie selbst ein „ganzes System von Unehrlichkeit" darstellte? Man mußte die Herrschaft über die Börsennotiz gewinnen, dann hatte man die Herrschaft über den Börsenpreis. Dann konnte es nicht mehr vorkommen, daß „der Kaufmann, der sich streng an die Börsennotiz hält, dem Landwirt 20 Mark weniger gab, als der Müller ihm bezahlen muß".

In der Berliner Börsenordnung vom 23. Dezember 1896, die auch sonst ein getreuer Ausdruck agrarischer Wünsche, errangen die agrarischen Anschauungen und Anklagen auch nach dieser Seite einen Erfolg. Der § 9 Abs. 2 bestimmte, daß bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte mindestens zwei der als Vertreter der

[1] Bericht der Börsen-Enquete-Kommission S. 152.
[2] Ebenda S. 156 f.

Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderer Berufszweige ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen seien.

Weiteren Wünschen der Landwirte in Bezug auf Art und Inhalt der Börsennotierungen kam die Börsenordnung in § 29 a—f entgegen. In den amtlichen Preisnotierungen sollten bei den verschiedenen Getreidegattungen die nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten nach Ursprung, Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit und Erntezeit bezeichnet werden. Für jede der zur Notierung gelangenden Getreidesorten sollte der höchste und niedrigste Preis, außerdem, soweit möglich, die gehandelten Mengen notiert werden.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf Lokonotierungen, da mit dem Verbot des Terminhandels natürlich auch die Terminpreise zu existieren aufhörten. Die Ältesten der Kaufmannschaft hatten es abgelehnt, die Hand zu bieten zur Aufnahme derartiger Bestimmungen in die Börsenordnung, weil die gewissenhafte Erfüllung dieses Verlangens nach ihrer Ansicht undurchführbar sei. Die Regierung erfüllte dies Verlangen. Sie und die Agrarier erwarteten, daß Notierungen, die sich auf den Lokohandel stützten und in der oben angedeuteten Weise specialisiert waren, die Terminnotierungen nicht nur ersetzen, sondern sogar etwas Besseres an die Stelle setzen könnten.

Mit der Auflösung der Produktenbörse wurden diese Anordnungen hinfällig, aber der ihnen zu Grunde liegende Gedanke lebte weiter.

Die „Freie Vereinigung" stellte zunächst in alter Weise die Preise fest und veröffentlichte sie. Doch sah sie sich schon am 11. Januar 1897 veranlaßt, diese Veröffentlichungen einzustellen, aus Besorgnis, mit dem Börsengesetz in Konflikt zu geraten. Es sind dann weiterhin in der Presse die Preise für handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte bekannt geworden, nach der kaufmännischen Darstellung waren es rein private Ermittelungen seitens der Beauftragten größerer Zeitungen. Es ist schwer zu sagen, wie weit diese Veröffentlichungen den Händlern zur Last zu legen sind. An sich hatten sie fraglos ein Interesse daran, die zu stande gekommenen Preise bekannt werden zu lassen, da diese Notierungen das wichtigste Mittel sind, um auswärtigen Händlern und Müllern die Teilnahme am Börsenterminhandel zu erleichtern und die Börsenfremden heranzuziehen. Sicher aber ist, daß diese privaten Ermittelungen hier und da noch dieselbe Rolle gespielt haben,

wie die früheren Börsennotierungen. Aus Kassel[1] z. B. wird berichtet, daß sie dort im Bezirk verbreitet und zur Beurteilung des Marktes von den Beteiligten mit Aufmerksamkeit verfolgt seien. Dem stehen allerdings auch gegenteilige Anschauungen gegenüber.

Schon vor dem Inkrafttreten des Börsengesetzes waren von der Regierung Schritte gethan, um, wie es hieß, der deutschen Getreideproduktion den gebührenden Einfluß auf die Gestaltung der inländischen Preise zu sichern. Zu dem Zwecke wurden mehrere Ortschaften (die Zahl schwankt zwischen 30 und 50) aus dem gesamten Reichsgebiet ausgewählt, in denen die Preisbildung, ohne von den täglichen Schwankungen an den Börsenplätzen unmittelbar beeinflußt zu werden, für einen größeren Wirtschaftsbezirk als typisch gelten konnte. Die Marktkommissionen dieser Ortschaften, die in Preußen seit 1893 bestanden und deren Ermittelungen namentlich für den Bedarf der Militärverwaltung Verwertung fanden, übermitteln sofort nach Schluß des Marktes ihre Preisfeststellungen an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin. Das Kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht sie im Reichs-Anzeiger und arbeitet übersichtliche Zusammenstellungen der Wochen- und Monatspreise aus. In Betracht kommen von den Getreidegattungen Weizen, Roggen, Hafer und Gerste, hinsichtlich deren, soweit möglich, die für gute, mittlere und geringe Sorte gezahlten höchsten und niedrigsten Preise unter überschläglicher Angabe der gehandelten Mengen anzugeben sind.

Es ist dies ersichtlich die Umkehrung des bisherigen Zustandekommens der Preise an den einzelnen Plätzen. Bisher war Berlin der Ausgangspunkt gewesen, hier trafen der Weltmarkt und die heimischen Verhältnisse (Ernteaussichten, Vorräte und Bedarf) in ihrer Gesamtheit im Preise zusammen, in dieser Vereinigung wirkten sie dann auf die einzelnen deutschen Getreidemärkte, regelten und modifizierten die aus rein örtlichen Beziehungen hervorgegangenen Preise und nahmen so der lokalen Preisbildung einen Teil ihrer Selbständigkeit. Nun sollten diese lokalen Märkte wieder selbständig werden, der Einfluß, den Berlin bisher auf alle ausgeübt, sollte dadurch ersetzt werden, daß alle sich untereinander beeinflußten — jeder einzelne den anderen einzelnen Markt — und alle zusammen auf Berlin und — auf den Weltmarkt wirkten. Diese letztere Hoffnung ist thatsächlich hin und wieder in agrarischen Kreisen ausgesprochen.

[1] Jahresbericht der Handelskammer in Kassel 1897, S. 40.

Der Unterschied zwischen diesen Notierungen und der Berliner Börsennotiz liegt auf der Hand. Berlin war ein Weltmarkt mit täglichem, großem Geschäft, an seine Stelle sollten nun die Provinzialmärkte mit ihrem unregelmäßigen Verkehr und den Zufälligkeiten der Preisbildung, wie man wohl spottend gesagt hat, „die Getreidewagen der Bauern" treten. Es ist auch schwer vorstellbar, wie ein solcher lokaler Markt nach außen wirken, ein lokaler Markt einen anderen beeinflussen soll. Noch problematischer ist der Einfluß dieser lokalen Märkte auf Berlin. Ein solcher wäre im günstigsten Falle nur denkbar, wenn alle Getreidemärkte insgesamt Berücksichtigung fänden. Wie aber 30—50 Märkte, von denen eine ganze Reihe einen täglichen Umsatz von weit weniger als 100 Tonnen hat — laut Ausweis des Reichsanzeigers —, auf einen Centralmarkt wie Berlin irgend nennenswerte Wirkungen ausüben soll, ist nicht einleuchtend. Dazu kam, daß die Berliner Börsennotiz sich auf eine Ware von bestimmter, allgemein bekannter Qualität bezog, hier gab es mindestens drei Sorten, und was gut, mittel und gering, welche Qualitäten an den einzelnen Märkten darunter verstanden wurden, wie sie gegeneinander abgegrenzt wurden, war aus den Notierungen nicht herauszulesen. Schon in einer Sorte kann man Spannungen von 40—50 Mark zwischen dem höchsten und niedrigsten Preis beobachten, der für diese Sorte gezahlt ist, ein Beweis, wie verschiedene Qualitäten der einzelnen Sorte zugeteilt werden.

Der Erfolg dieses Versuches entsprach seinen Mängeln. Die Regierung selbst räumte sie ein. Die Zahl der Plätze war viel zu gering, gleich im Anfang ging sie von 51 auf 41 zurück. Eine beträchtliche Anzahl der beteiligten Orte sah davon ab, die Menge des verkauften Getreides und den Verkaufswert anzugeben. Die aus den übrigen Marktorten angegebenen Mengen stellten nach überschläglicher Berechnung nur 1 % des aus erster Hand verkauften einheimischen Getreides dar. Beweis genug, wie wenig die beteiligten Kreise selbst sich Vorteil von der neuen Einrichtung versprachen, die sie in dieser lauen Weise unterstützten. Soweit ich sehe, haben sie irgendwelche Bedeutung für den deutschen Getreidehandel zu erlangen nicht vermocht. Der Hauptzweck, den Produzenten einen Einfluß auf die Preise zu sichern, scheint nicht erreicht, denn gerade die, für welche die Regierung soviel redlichen Willen gezeigt, zeigten sich unzufrieden mit diesen „Berichten von deutschen Fruchtmärkten": die Landwirte

selbst. Ihre Kritik stützte sich auf folgende Punkte[1]: die Veröffentlichungen erscheinen zu selten, zu langsam, so daß die Interessenten angesichts der hohen Beweglichkeit der Getreidepreise zu spät unterrichtet werden. Sie sind zu wenig verbreitet und können deshalb die bisherigen Preisnotierungen nicht ersetzen, selbst dann nicht ersetzen, wenn man alle Orte, die einen namhaften Umsatz in Getreide haben, heranziehen würde. Die Getreidemärkte sind in der Mehrzahl der kleinen Städte verhältnismäßig bedeutungslos, auf ihnen findet nur der Verkehr der kleineren Produzenten mit den Händlern statt, die größeren Landwirte verkaufen direkt vom Hofe oder im Comptoir. Jene kleineren Produzenten haben meistens geringwertigere, daher billige Ware, so daß der Marktbericht oft ein falsches Bild giebt. Die Hauptumsätze finden an den Börsen statt. Nirgends besteht ein Zwang zur Mitteilung der umgesetzten Quantitäten und der erzielten Preise. Ein wahrheitsgetreues Bild wäre nur erhältlich, wenn jedem Müller und Händler die Pflicht auferlegt würde, die gehandelten Quantitäten und gezahlten Preise anzugeben. Solange das nicht geschehe, würden immer die Geschäfte, bei welchen die besten Preise erzielt sind, verschwiegen, da die Händler an dem Bekanntwerden derselben kein Interesse hätten.

Das war das Ergebnis. Hatte die Regierung sich dem Radikalismus der Agrarier im Zerstören angeschlossen, so hätte sie auch ihrem Radikalismus im Aufbauen folgen müssen, wie er in dem oben geforderten Deklarationszwang sich kundgiebt. Der Mittelweg, den die Regierung einschlug, bot keinen Ersatz, der Deklarationszwang hätte vielleicht Ersatz bieten können — wenn er praktisch durchführbar gewesen wäre.

Jedenfalls war die Regierung auf dem Wege dieses Experimentes über das Wesen der Börsennotierungen belehrt. Nicht viel bessere Erfahrungen sollten ihre agrarischen Kritiker machen, doch verschafften sie wenigstens der Regierung die Genugthuung, nun ihrerseits als Kritiker auftreten zu können. Dank der agrarischen Agitation hörten im Juli 1897 auch die privaten Preisnotierungen aus dem Verein der Getreidehändler auf. Mochte nun ihre Bedeutung größer oder geringer gewesen sein, unter allen Umständen war es Pflicht der Vertreter der Landwirtschaft, einen Ersatz zu schaffen für diese Notierungen, die doch vielen Landwirten ein Maßstab ge-

[1] Der Landbote, Organ der Landwirtschaftskammern für die Provinz Brandenburg, 13. Oktober 1897.

wesen waren, nach welchem sie sich hinsichtlich des Verkaufs oder Aufspeicherns ihrer Ernten und Vorräte richteten.

Dieser Ersatz ist in der That geschaffen worden, mit dem eigentümlichen Erfolg, daß er schon nach einem Jahr — von unbeachteten Nebensächlichkeiten abgesehen — dasselbe Antlitz trug wie das, was man ersetzen wollte, die Notierungen des Berliner Großhandels.

Ausgehen sollte dieser Ersatz von den Landwirtschaftskammern, die als die berufenen Träger der Preisfeststellung und -statistik erscheinen[1], damit nicht der internationale Börsenhandel durch seine falschen Notierungen jährlich Hunderte von Millionen in die Tasche stecke. Unter dem Namen: Centralnotierungsstelle der Preußischen Landwirtschaftskammern wurde im August 1897 eine Organisation geschaffen, die die Börsennotierungen ersetzen und die Wünsche der Landwirte nach zuverlässigen und richtigen Ermittelungen befriedigen sollte. Die von dieser Centralstelle ausgehenden Notierungen enthalten drei Rubriken:

1. Sie berichten die in ungefähr 30 Orten und Bezirken gezahlten höchsten und niedrigsten Preise für Weizen, Roggen, Hafer und Gerste. Qualitätsangaben fehlen, ebenso die den Notierungen zu Grunde liegenden Mengen. Sie beruhen[2]
   a) auf Mitteilungen der städtischen Marktkommissionen;
   b) auf Mitteilungen sämtlicher Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften;
   c) auf Mitteilungen der Vertrauensmänner in den einzelnen Landwirtschaftskammerbezirken;
   d) auf Mitteilungen von den direkt bei Getreideverkäufen in Frage kommenden Landwirten, Müllern und Händlern, welche hierzu die ihnen von den Kammern zugestellten vorgedruckten Formulare benutzen. Nach dem Bericht der Brandenburgischen Landwirtschaftskammer beteiligten sich Händler allerdings nur sehr vereinzelt.

   Besonderes Gewicht wird auf eine schleunige Veröffentlichung der telegraphisch übermittelten Preise gelegt.
2. Die zweite Rubrik enthält nach privaten Ermittelungen (Loko)Preise für die frühere Qualität des Terminhandels (Weizen 755 Gramm p. l., Roggen 712 Gramm p. l.). Es

[1] Deutsche Tages-Zeitung, 4. Dezember 1896.

[2] Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, 1897, S. 25.

sind also alle früheren agrarischen Vorschläge auf eine größere Differenzierung der Qualitäten von ihren eigenen Vertretern nicht in die That umgesetzt. Vielmehr ist die so oft angefeindete Qualität des Terminhandels, die ja ein Haupthebel der niedrigen Preise sein sollte, von den ehemaligen Gegnern selbst zu Ehren gebracht. War es vielleicht doch ein Vorteil gewesen, für eine bestimmte und hinreichend scharf umgrenzte Qualität in den Notierungen die tägliche Bewertung zu finden, nach welchen die Landwirte die erforderlichen Abstufungen für die eigene Ware selbst vornehmen konnten? Das mindestens mag hierdurch bewiesen sein, daß der Radikalismus des Kaiserlichen Statistischen Amtes gegenüber alten, eingelebten Gewohnheiten im Verkehr der Händler und Landwirte doch wohl nicht das Richtige traf.

3. Die Unentbehrlichkeit und hohe Bedeutung des Weltmarktes auch für die Preisbemessung des deutschen Getreides zeigt die dritte Rubrik, die die Preise des Weltmarktes bringt, umgerechnet in Berliner Parität, aber ausschließlich der Qualitätsunterschiede. New York, Chicago, Liverpool, Odessa, Budapest sind die hauptsächlich berücksichtigten Plätze. Das sind alle bekanntlich Terminmärkte. London, das keinen Terminhandel hat, fehlt. Anfänglich fehlten die Terminnotierungen, später wurden sowohl die Loko- wie die Terminpreise dieser Märkte gemeldet.

Es mutet eigen an, daß dieselben Leute, die durch das Verbot des Terminhandels die Preisbildung für deutsches Getreide unabhängiger vom Weltmarkte machen wollten, die namentlich nur Notierungen anerkennen wollten, die sich auf effektiven Warenverkehr stützten, diesen selben Weltmarkt dem deutschen Landwirt als Richtschnur hinterher wieder aufnötigten, und seine Aufmerksamkeit auch auf die Terminpreise lenkten. Vielleicht ein Anerkenntnis, daß in unserer Zeit der lebendige Kontakt mit dem Weltmarkt auch dem Landmann gewisse Vorteile für die Bewertung seiner Produkte bringt, ein Stück der aufdämmernden Erkenntnis, daß „die Kornproduktion und der Kornhandel eine internationale Thatsache sind, die durch eine nationale Gesetzgebung nicht mehr aus der Welt zu schaffen".

Welches sind die Wirkungen und die Beurteilung dieses Ersatzes der Börsennotierungen? Der Handel steht namentlich den Notierungen der ersten Rubrik kühl gegenüber und benutzt sie nicht. Ihre Benutzung wird sogar als schädlich erachtet. „Der kleine Händler,

der auf Grund dieser (meist zu hohen) Notierungen einkauft, verkauft seine Ware meistens nach den größeren Plätzen, wo er dann zu seinem Schaden gewahr wird, daß er durch diese Notierungen irre geführt, zu hohe Preise angelegt hat[1]. Im übrigen findet auf diese erste Rubrik die Kritik Anwendung, die wir oben an den Notierungen des Kaiserl. Statistischen Amtes geübt. Hier fehlen sogar Qualitätsangaben völlig. In den Preisen spiegeln sich die Zufälligkeiten wieder, die an den Provinzialmärkten eine weit größere Rolle spielen als an einem Centralmarkt. Die Differenzen zwischen den gezahlten Preisen sind sehr groß, die Spannung an einzelnen Plätzen beträgt oft 20—30 Mark, ebenso groß sind die Unterschiede zwischen den einzelnen, selbst nahe bei einander gelegenen Plätzen, sie gehen hier an einzelnen Tagen bis zu 60 und 70 Mark, auch die Notierungen eines Ortes an verschiedenen Tagen zeigen beträchtliche Abweichungen, in denen eben alle oben erwähnten individuellen Momente einen Ausdruck gefunden haben. Es ist auch nicht einzusehen, wie z. B. der Markt von Bojanowo oder Krotoschin auf den von Erfurt oder Kassel einen Einfluß ausüben soll, oder wie ein großer Getreidehändler in Danzig oder Königsberg sich beeinflussen lassen soll durch die Preise, die an einem Tage in Stolp, Merseburg u. s. w. gezahlt sind.

Diese Preise sind aber auch nur historisches Material, interessant und beachtenswert allenfalls für die volkswirtschaftliche Theorie, gegenwärtig und wirksam aber nur an dem einen Tage, an welchem sie zustande gekommen, und an dem einen Marktort. Schon am folgenden Tage kann sich das Bild bedeutend verschoben haben dadurch, daß vielleicht 5—10 Tonnen Getreide mehr auf den Markt kommen.

Das Bedenklichste aber, was diese Notierungen völlig unbrauchbar macht, ist, daß ihr Zustandekommen ohne jegliche amtliche Kontrolle erfolgt. War den Börsennotierungen von den Landwirten Einseitigkeit vorgeworfen: der Vorwurf konnte hier in vollem Maße zurückgegeben werden. In den Bureaus der Landwirtschaftskammern kommen die verschiedenen Mitteilungen von den einzelnen Märkten des Bezirks zusammen, die Beauftragten der Kammern sind gar nicht imstande zu prüfen, ob die eingehenden Ermittelungen der thatsächlichen Lage und Stimmung des Marktes entsprechen. Sie sind nicht an jedem Platze gegenwärtig; niemand ist dann vorhanden, der prüft, ob die aus den einzelnen Ermittelungen zusammengestellten Preise eine einseitige Tendenz zum Ausdruck bringen. An der Börse war

[1] Private Mitteilung aus Halle.

eine derartige Prüfung in jedem Augenblick möglich, jeder Irrtum der Notierungskommission kann und wird von einem Teil der Händler, deren Wünschen und geschäftlichen Interessen der beabsichtigte oder unbeabsichtigte Irrtum nicht entspricht, berichtigt werden.

In dieser Richtung ist übrigens von landwirtschaftlicher Seite selbst Kritik an der Centralstelle geübt worden. „Ebenso wie die Börsennotierungen als einseitig aufgestellt anzusehen waren, ebenso sind es heute die Notierungen der Centralnotierungsstelle. Während erst ausschließlich Händler diese Notierungen besorgten, sind es jetzt die Vertreter der Landwirte. Jede einseitige Notierung wird naturgemäß, sobald dies von materiellem Erfolg ist, auf ihre Richtigkeit hin angezweifelt werden, während die Interessenten selbst dieselbe als absolut naturgetreu hinstellen" [1].

Auch die Regierung empfand das Unbefriedigende dieser Verhältnisse. Sie machte wiederholt Versuche, öffentliche Preisnotierungen, bei denen Landwirte und Kaufleute mitwirkten, wieder herbeizuführen. Doch ohne Erfolg. Die Kaufleute lehnten entweder alle Beteiligung an Beratungen ab, zu denen sie von seiten der Regierung aufgefordert wurden, da sie „jede Verhandlung mit den Landwirten nach den gemachten Erfahrungen für unersprießlich hielten," oder die Verhandlungen verliefen ergebnislos.

Es entsprach den thatsächlichen Verhältnissen, wenn in herber Kritik an der Centralnotierungsstelle in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1898 der Handelsminister sich folgendermaßen äußerte: „die Notierungen der Centralstelle können die Notierungen eines öffentlichen Marktes nicht ersetzen, weil die Notierungen eines öffentlichen Marktes, einer Börse aus dem lebendigen Handel, dem Kontakt der entgegenstehenden Meinungen, aus dem Angebot und dem Gegenangebot hervorgehen. Das ist der Wert der Preisbildung eines öffentlichen Marktes, einer Börse, im Gegensatz zu nachträglichen statistischen Ermittelungen".

Dies Urteil traf freilich auch die Versuche der Reichsregierung. Im übrigen trug die preußische Regierung die Schuld, daß dem gesamten Getreidehandel die feste Grundlage genommen war, der Verkehr wieder auseinander strebte und in den Preisen der einzelnen Märkte, die bisher von der gleichmäßigeren Entwickelung eines Centralmarktes getragen waren, wieder lokale Zufälligkeiten die Oberhand gewannen.

[1] Jahresbericht der Landw. Kammer für Brandenburg, 1897, S. 25.

Immerhin aber hatte die Regierung aus diesem verfehlten Experiment die Nationalökonomie der Börse besser verstehen gelernt. Das war das einzige erfreuliche Ergebnis.

Was die „privaten Ermittelungen" speciell für Berlin betrifft, so wurde ihnen aus Handelskreisen der Vorwurf gemacht, daß die Centralnotierungsstelle gar nicht imstande sei, diesen Notierungen nennenswerte Abschlüsse zu Grunde zu legen, da der weit überwiegende Teil des Berliner Getreideverkehrs sich im Comptoirhaus konzentriere.

Es blieb also auch nach diesem nicht gerade glücklichen Versuch ein Vakuum. Eben jene „Warnungszeichen und Signale", die von Berlin hergekommen waren, fehlten und waren nicht ersetzt. Das ist mehr oder minder überall störend empfunden worden[1]. Weniger vielleicht von dem großen Handel, der schon eher Mittel und Wege findet, sich durch Privatdepeschen u. dgl. zu informieren, im übrigen teilweise nicht unzufrieden schien mit dem Aufhören der Berliner Terminnotierungen[2]. Nachteilig war das Fehlen der Notierungen für das Berliner Kommissionsgeschäft, für welches es einen Rückgang in der Beteiligung auswärtiger Händler und der Börsenfremden bedeutete, nachteilig aber namentlich auch für die kleineren Händler in der Provinz, welche direkt vom Produzenten das Getreide aufkaufen, die Mühlen und die Landwirte. In welcher Richtung diese Nachteile liegen, ergiebt sich aus dem, was oben über Terminnotierungen gesagt ist, sie laufen darauf hinaus, daß eine zuverlässige Qualitätsbewertung fehlte. Mochten auf der einen Seite dem Händler oder dem Landwirt einmal unberechtigte Gewinne zufallen, so konnten dem andererseits wieder Schädigungen gegenüberstehen infolge zu hoch angelegter resp. zu ungünstiger Preise. Von den verschiedensten Seiten Deutschlands wurde als eine Folge des Aufhörens der Berliner Notierungen eine allgemeine Unsicherheit des Geschäftes gemeldet, Unsicherheit über die Preisgestaltung der nächsten Zeit und demnach Ungewißheit, ob man kaufen oder verkaufen, aufspeichern oder auf den Markt bringen solle.

[1] Private Mitteilungen und Berichte der Handelskammern, z. B. Dessau, Kottbus, Elberfeld u. v. a.; vgl. auch Deutsche Tageszeitung 13. Juli 1897 (jetzt, wo die Ernte da ist und die Preisnotierungen fehlen, empfinden die Landwirte hier und da das Unangenehme und Unsichere der Lage). — Kreuz-Zeitung 22. Januar 1897.

[2] Private Mitteilungen aus Hamburg und Stettin.

Wie weit die oft erwähnte Überwälzung des Risikos, das bisher der Terminhandel trug, auf die Schultern der Produzenten stattgefunden hat, indem Händler und Müller, die sich nicht durch börsenmäßige Vorverkäufe gegen Verlust schützen können, bestrebt sind, thunlichst niedrige Preise anzulegen, dafür giebt es keine Beweise. In Händlerkreisen und zwar weit über Berlin hinaus, wird diese Schädigung der Landwirtschaft allgemein behauptet.

Eine letzte Folge des Aufhörens der Terminnotierungen ist dann gewesen, daß die New Yorker Börsennotierungen eine größere, ausschlaggebende Bedeutung im gesamten deutschen Getreideverkehr gewonnen haben[1]. Das bedeutet, daß ein Stück der mühsam errungenen wirtschaftlichen Selbständigkeit Deutschlands verloren gegangen ist. Doppelt bedenklich erscheint diese Abhängigkeit angesichts der letzten Vorkommnisse an den amerikanischen Terminmärkten.

Es kann in diesem Zusammenhang nicht mehr überraschen, wenn dann ein führendes Blatt agrarischer Richtung[2] außer den Berichten der Centralnotierungsstelle unter einer besonderen Rubrik: Berliner Produktenmarkt, Terminnotierungen aus der Heiligegeiststraße, brachte, d. h. die Notierungen des Berliner Großhandels im Comptoirhaus, die nur eine Zahl für eine Qualität bringen. Ein bedeutsames Zugeständnis, freilich beschämend genug für die, von welchen es ausgegangen, eine Rehabilitierung der Börsennotiz fast gegen ihren eigenen Willen, denn die Getreidehändler waren vor der Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse nicht gewillt, Notierungen über Getreide zu geben oder deren anderweitige Veröffentlichung zu begünstigen[3]. Mit diesen neuen Notierungen wurde alles bedeutungslos, was die Centralnotierungsstelle veröffentlichte. In der That richteten sich Händler und Müller in der Provinz seitdem wieder nach diesen Terminpreisen.

Damit war der Zustand, wie er an der Produktenbörse herrschte, wieder hergestellt. Die Notwendigkeit des wirtschaftlichen Lebens hatte sich durchzusetzen gewußt gegen die Wünsche und Anschauungen der Börsengegner einschließlich der Regierung. Diese experimentelle Belehrung so potenter Faktoren in der Wirtschaftspolitik wäre an sich immerhin ein Erfolg. Aber ein Rest des Unbefriedigenden blieb oder

[1] Jahresbericht der Handelskammer Bielefeld, 1896, S. 25; Jahresbericht der Handelskammer Kiel, 1896, S. 52; private Mitteilungen aus Aschersleben.

[2] Die Bank- und Handelszeitung.

[3] Zeitschrift „Handel und Gewerbe", 1898, Nr. 18, S. 228.

war erst neu geschaffen. Diese Notierungen aus dem Comptoirhaus gingen nun sicher nicht mit amtlichem Charakter in die Welt; es fehlte ihrem Zustandekommen die Öffentlichkeit der großen Börse. Weiter war der Unterbau, auf dem sie sich erheben, nicht mehr der breite Terminmarkt der früheren Zeit.

VII. Die Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse.

Zweifellos hatte das Börsengesetz und die Art seiner Durchführung seitens der Verwaltungsorgane sehr unerfreuliche Zustände geschaffen für sämtliche Beteiligte — Regierung, Landwirte und Großhändler in und außerhalb Berlins. Die Regierung sah sich einem von ihr geschaffenen Gesetze gegenüber zur völligen Ohnmacht verurteilt, es war Börse im volkswirtschaftlichen Sinne sowohl die Versammlung des Feenpalastes wie die des Heiligen-Geisthospitals gewesen, und die Form, in der der Handel sich an beiden Stellen bewegt hatte, war volkswirtschaftlich Terminhandel, — der Rechtsboden des Börsengesetzes aber, auf den die Regierung allein sich der „Börse" und dem „Terminhandel" gegenüber stellen konnte, war ein schwankender, jedes neue Vorgehen gegen die Getreidehändler konnte nur negative Erfolge haben, der Handel würde immer subtilere Methoden für die Umgehung des Gesetzes finden, darüber konnte nach aller bisherigen Erfahrung kein Zweifel obwalten, und der Rechtsprechung der Verwaltungs- und Civilgerichte wuchsen angesichts der ungenügenden Handhabe, die das Börsengesetz bot, neue und im Verhältnis zu der Feinheit der Umgehungsmethoden wachsende Schwierigkeiten heran. Die Erkenntnis trat klar zu Tage, daß auf dem eingeschlagenen Wege weiterer Belästigungen des Getreidehandels das Gesetz unausgeführt und unausführbar blieb.

Der Versuch, den Getreidehandel unter allen Umständen unter das Gesetz zu zwingen, konnte also nur den Erfolg haben, die schon eingetretene Desorganisation des Getreidehandels weiter zu treiben und zu vollenden. Das bedeutete aber eine Verschleierung der Marktlage in einem überaus wichtigen Artikel, deren genaue Kenntnis durch viele private und öffentliche Interessen gebieterisch gefordert wurde. Das Aufhören der amtlichen Notierungen der Großhandelspreise für Getreide, die vielen verfehlten Versuche, hier Ersatz zu schaffen, zeigten am besten, wohin man geraten war, und wohin man weiter geraten konnte. Das Fehlen zuverlässiger, nicht einseitiger Notierungen der Großhandelspreise schloß die Wahrscheinlichkeit

materieller Schädigung für alle Beteiligten in sich. Sie mag auch sicher im einzelnen eingetreten sein, so wenig sie rechnungsmäßig im einzelnen sich nachweisen läßt. Der preußische Handelsminister hatte schon Anfang 1898 darauf aufmerksam gemacht, daß die Preiszusammenstellungen, die von der Landwirtschaft als Ersatz für die Börsennotierungen geschaffen, ungenügend seien, weil sie auf einseitigen Angaben der Produzenten beruhten. Die Militärverwaltung äußerte häufig ihre Unzufriedenheit. Nicht nur, daß für ihre Einkäufe eine zuverlässige Preisbasis fehlte. Die im Verfolg der Börsengesetzgebung eingetretene Schwächung des Großhandels in Getreide hatte überhaupt ihre Einkäufe zu sehr schwierigen gemacht — und eine entsprechend leistungsfähige Organisation des Absatzes seitens der Produzenten war nicht an die Stelle getreten, obwohl die Regierung hier fördernd eingriff, indem sie die Verwaltung anwies, den Ankauf aus erster Hand zu begünstigen. In einem Rundschreiben des Berliner Proviantamtes an verschiedene Landwirte vom Oktober 1898 heißt es, daß die Roggenangebote und Zufuhren in die Berliner Magazine trotz der guten Ernte außerordentlich geringfügig seien, das Bestreben, diese Ankäufe aus erster Hand zu decken, erweise sich danach als ein vergebliches. Auch den Landwirten sei dieser Verkehr nicht bequem, da sie an feste Preise gebunden seien, die Proviantämter bekämen oft die Antwort, daß die Landwirte das Getreide anderswo besser verwerten könnten. Es sei richtig, daß sie nicht so freie Hand hätten, wie der Kaufmann, sondern an bestimmte Preisgrenzen gebunden seien. Die Rückkehr zum Ankauf aus zweiter Hand würde schließlich noch allein die Möglichkeit bieten, die Magazine zu füllen.

Es soll dann bekanntlich die Oberrechnungskammer gewesen sein, die den letzten, entscheidenden Anstoß gab zur Wiederaufnahme der Verhandlungen, die zur Wiederherstellung der Produktenbörse führten.

Es ist schon an anderer Stelle darauf hingewiesen worden, daß die Landwirte selbst mit dem Ersatz der Notierungen, wie Regierung und ihre Interessenvertretungen sie geschaffen hatten, durchaus nicht zufrieden waren, oder soweit sie sich zufrieden stellten, politische Gründe, nicht wirtschaftliche den Ausschlag gaben. Folgende Äußerung eines mecklenburgischen Landwirts zeichnet sehr gut die Lage, in die die agrarische Börsenreform gerade die gebracht hatte, denen sie nützen wollte: früher konnten Käufer wie Verkäufer unter Hinzunahme der Frachtsätze u. s. w. berechnen, ob die Lokalpreise den in Berlin gezahlten entsprächen. Da man gegen die lokalen Preisnotierungen ein wo möglich noch größeres Miß-

trauen hatte als gegen die Berliner[1], so wurden Vorwegverkäufe vielfach direkt auf Grund der letzteren abgeschlossen. Die jetzt aus andern Städten gemeldeten Preise schweben in der Luft, man kann sie an keinem Maßstabe mehr kontrollieren. Auch die Deutsche Tageszeitung[2] räumte ein, daß die Preisnotierungen der Centralstelle zwar wesentlich besser seien als die früheren der Börse, daß sie aber immerhin nur auf privaten Ermittelungen beruhten und daß das auf die Dauer kaum so bleiben könne. Sie fordert dem gegenüber zwangsweise Unterstellung der Zusammenkünfte der Händler unter das Börsengesetz, oder falls es nicht zu ermöglichen sei, „als letztes und wirksamstes Mittel den Anzeigezwang für alle in Berlin abgeschlossenen Getreidegeschäfte". Nichts illustriert deutlicher als dieser letzte Vorschlag das Fiasko der agrarischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Börsenreform; gegenüber einer solchen Forderung erscheint es überflüssig, die materiellen Schädigungen, die dem Landwirte aus dem Fehlen der Berliner amtlichen Notierungen erwuchsen, noch im einzelnen nachzuweisen. Da man im agrarischen Lager im Ernst wohl nicht an die Durchführbarkeit dieses Gedankens geglaubt hat, so konnte auch von dieser Seite das Bestreben nur auf Wiederherstellung der Berliner Produktenbörse und ihrer amtlichen Notierungen gerichtet sein.

Um die Wünsche der Getreidehändler in dieselbe Bahn zu lenken, wie die der Regierung und der Agrarier, waren mehrere Gründe maßgebend. Der Rückgang des Kommissionsgeschäfts war bedeutend, der Ertrag des Getreidehandels stand in keinem Verhältnis zu dem früherer Jahre, die rechtliche Unsicherheit hemmte alle Unternehmungslust. Die Gründe für die besondere Nachgiebigkeit gegen die Agrarier werden wir noch kennen lernen.

Die Verhandlungen haben sehr frühzeitig begonnen, schon wenige Monate nach Auflösung der Produktenbörse; im Mai 1897 kam von seiten des Handelsministers die Anregung, eine Verständigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen, um so zu einer ordnungsmäßigen Produktenbörse zu gelangen. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg lud die Ältesten der Kaufmannschaft, die Brandenburgische Landwirtschaftskammer und den Vorstand des Vereins der Getreidehändler zu Verhandlungen ein über die etwaige Ausgestaltung der

[1] Bekanntlich sind lokale Notierungen die Basis sämtlicher Versuche, die Börsennotierungen zu ersetzen.

[2] Deutsche Tageszeitung 25. März 1898.

Versammlungen im Feenpalast zu einer obrigkeitlich anerkannten Börse. Die Ältesten erklärten sich bereit, sie könnten aber auf keinerlei Vorschläge eingehen, die auf das Zugeständnis hinausliefen, in den Vorstand der Produktenbörse Vertreter der Landwirtschaft obligatorisch nach den Bestimmungen des Ministers aufzunehmen. In Bezug auf Vorschläge über eine andere Art der Mitwirkung der Landwirtschaftsvertreter an den Preisnotierungen (§ 2 Landwirtschaftskammer-Ges.) wurden die Vertreter der Ältesten nicht gebunden.

Die Verhandlungen haben dann am 29. Mai im Landeshause stattgefunden, sind aber resultatlos verlaufen.

Immerhin verdienen die Anschauungen und Forderungen der streitenden Parteien, einer eingehenderen Betrachtung unterzogen zu werden; bei der Schilderung des historischen Ganges dieser Verhandlungen zwischen den zwei großen Interessentengruppen wird es sich eben darum handeln, Ausgangs- und Endpunkt derselben miteinander zu verknüpfen, die anfänglichen Forderungen, die sich unversöhnlich gegenüberstanden, und die späteren Forderungen, die eine Einigung ermöglichten, gegenüberzustellen, um die interessante Frage zu entscheiden, ob alle beide oder wer von beiden allein oder doch hauptsächlich von seinen ursprünglichen Forderungen nachgelassen hat, wer also die schwächere Position hatte und wer der Sieger war. Die Forderung der Aufnahme von Landwirten in den Vorstand der Produktenbörse hatte zur Auflösung der Börse und Begründung der Feenpalastversammlungen geführt, bei einer Wiederaufrichtung der Produktenbörse mußte eine beide Teile befriedigende Entscheidung dieser Frage im Vordergrunde der Erörterung stehen. Aber nicht nur die Beteiligung der Landwirte an den Geschäften des Vorstandes an sich, sondern auch noch die besondere Form, in der diese Beteiligung zustandekommen sollte, hatte die unversöhnliche Stimmung in den Kreisen der Getreidehändler hervorgerufen. Auch bei diesen Verhandlungen hielten die Kaufleute an dem Standpunkt fest, daß sie keine Kontrollierinstanz in der Landwirtschaft haben wollten, weil die Landwirtschaft sich durch ihre eigenen Organe bei der Abfassung des Handelsgesetzbuchs als ganz außerhalb des Handels stehend hingestellt habe. Sie müßten die Kontrolle ablehnen, weil sie damit zugäben, daß die Notierungen thatsächlich falsch gewesen.

Besonderen Anstoß nahmen die Händler auch jetzt wieder daran, daß nach der Börsenordnung vom 23. Dezember 1896 (§ 5) die landwirtschaftlichen Mitglieder des Vorstandes vom Minister für Landwirtschaft ernannt werden sollten. Hierin sahen die Kauf-

leute den Gedanken, daß die Landwirte ihre Thätigkeit kontrollieren und ihnen gewissermaßen auf die Finger passen sollten, besonders deutlich zum Ausdruck gebracht. In der That war es ein befremdlicher Zustand. Die kaufmännischen Mitglieder des Vorstandes wurden von den Korporationsmitgliedern durch Majoritätsbeschluß gewählt, die nicht dem Handelsstande angehörenden Vorstandsmitglieder sollten durch die zuständigen Minister ernannt werden. Die bei den Verhandlungen von den Vertretern des Handels hervorgehobene Anschauung, daß sie durch die Ernennung dem Handelsstande in gewissem Sinne als beaufsichtigende Organe octroyiert werden sollten, lag nahe. Bestritten einerseits die Händler, daß der Minister durch das Landwirtschaftskammergesetz gezwungen sei, unbedingt in den Vorstand der Produktenbörsen Landwirte zu delegieren, so hielten andererseits die Fürsprecher der Landwirte daran fest, daß das, was das Gesetz der Landwirtschaftskammer biete, nämlich die Mitwirkung der Landwirtschaftskammer, nicht alteriert werden dürfe. Und sie wurden bestärkt in dem Festhalten an ihren Forderungen durch einen Regierungsvertreter, der hervorhob, daß nach dem Wortlaut des L.K.G. sämtliche Landwirtschaftskammern gewissermaßen ein Anrecht auf die Berliner Börse hätten. Wenn der Minister dies Anrecht der einen Landwirtschaftskammer, also der brandenburgischen speciell gewährt, so liege es auf der Hand, daß das der zweckmäßigste Weg sei, da sie den Verhältnissen am nächsten stehe.

Man gab dann im Verlauf der Verhandlungen den Gedanken der „Ernennung" durch die zuständigen Minister auf, und es wurde als übereinstimmende Absicht beider Teile festgestellt, daß sämtliche Vorstandsmitglieder aus Wahlen hervorzugehen hätten, und daß demzufolge, um eine Vertretung nicht nur des Handels, sondern auch der Landwirtschaft im Wahlkörper zu sichern, den Landwirten die Möglichkeit des Eintritts in die Produktenbörse eröffnet werden müsse. Über die Frage des Wahlmodus selbst konnte keine Einigkeit erzielt werden. Dem Wunsche des Handelsstandes, daß sämtliche Vorstandsmitglieder in gemeinsamer Wahl aller Börsenmitglieder zu wählen seien, trat von landwirtschaftlicher Seite der Gegenvorschlag entgegen, daß Landwirte und Kaufleute in zwei gesonderte Wahlkörper zu trennen seien, von denen ein jeder die ihm zuzumessende Anzahl von Vorstandsmitgliedern selbständig zu wählen habe. Bei dieser Regelung würden Treibereien, um die Majorität im Wahlkörper zu erlangen, vermieden werden. Auch weise der Umstand,

daß sich Landwirte der Natur der Sache nach auf die Dauer kaum in großer Anzahl an den Wahlen würden beteiligen können, von selbst auf eine derartige Trennung des Wahlkörpers hin. Ein Teil der landwirtschaftlichen Vertreter erblickte allerdings auch hierin schon ein zu weitgehendes Entgegenkommen, weil dabei die vom Gesetz vorgeschriebene unmittelbare Mitwirkung der Landwirtschaftskammer selbst aufgegeben werde. Dem gegenüber betonte der Vorsitzende, daß das Gesetz dem Minister durchaus diskretionäre Befugnisse darüber zuspreche, wie die Mitwirkung der Landwirtschaftskammer zu regeln sei, anderseits könne unter teilweiser Modifikation der gemachten Vorschläge der Anspruch der Kammer auf selbstthätige Mitwirkung vielleicht in der Weise gesichert werden, daß im Falle gemeinsamer wie getrennter Wahl die Nominierung der landwirtschaftlichen Kandidaten erst erfolgen dürfe, nachdem die Kammer auf Anfrage erklärt habe, daß ihr die in Aussicht genommenen Persönlichkeiten genehm seien. Als weitere Modalität wurde schließlich noch von landwirtschaftlicher Seite angeregt, daß die in die Börse eingetretenen Landwirte der Landwirtschaftskammer eine größere Anzahl von Kandidaten aus ihrer Mitte zu präsentieren hätten, unter denen die Landwirtschaftskammer ihrerseits die festgesetzte Anzahl Vorstandsmitglieder wählen würde. Diese Form gewährleiste der Kammer ihr unmittelbares Mitwirkungsrecht, ohne das Wahlrecht der Börsenmitglieder wesentlich einzuschränken.

Das die Quintessenz dieser ersten Verhandlung. Eine Annäherung war immerhin erfolgt, aber eine Versöhnung der Gegensätze nicht. Die den Kaufleuten besonders ärgerliche Ernennung der landwirtschaftlichen Vorstandsmitglieder war zwar fallen gelassen, nicht aber die Mitwirkung der (brandenburgischen) Landwirtschaftskammer, die die Kaufleute gleichfalls nicht wünschten, die nach ihrer Anschauung überhaupt nicht zuständig war für Besetzung von Stellen im Berliner Börsenvorstand. Man darf bezweifeln, daß es den Händlern ernst war mit dem Wunsche nach Wiederherstellung der Produktenbörse auf der neuen gesetzlichen Basis. Der Vorschlag, die Landwirte — also etwa die Mitglieder der brandenburgischen Landwirtschaftskammer — sollten Börsenmitglieder werden und dann gemeinsam mit den Kaufleuten den Vorstand wählen, scheint in der Unmöglichkeit oder doch höchsten Unwahrscheinlichkeit seiner Durchführbarkeit nicht gerade auf Bereitwilligkeit seitens der Händler zu deuten, und selbst durchgeführt, mußte er den Kaufleuten unter allen Umständen das Übergewicht verschaffen.

Die Landwirte dagegen bestanden auf ihrem Schein, sie wollten durch ihre organisierte Interessenvertretung Einfluß auf die Börse gewinnen, und zwar sollte dieser Einfluß ein recht erheblicher sein zu Gunsten einer besseren Preisgestaltung. Es hatte eine andere Wucht, wenn ihre öffentlich-rechtliche Organisation Sitz und Stimme im Börsenvorstand gewann, als wenn die einzelnen Landwirte sich mitbeteiligen konnten an der Wahl des Börsenvorstandes, wobei eine Majoritätsbildung zu Gunsten der Landwirte stets äußerst zweifelhaft war. Der Gedanke, der hierin lag, die Börse völlig unter die Interessen und den Willen der Landwirte zu beugen, sie gewissermaßen zu einem Organ der organisierten Landwirte zu machen[1], mittels dessen sie den Absatz ihres Getreides bewirkten, trat während der Verhandlungen noch deutlicher zu Tage in der Anregung, ob die zu reorganisierende Produktenbörse nicht zweckmäßig selbständiger und unabhängiger von der Kaufmannschaft hinzustellen sein möchte als es bisher der Fall gewesen, ob man in ihr also nicht eine ganz selbständige Einrichtung schaffen solle, die mit der Korporation der Kaufleute garnichts zu thun habe. Man würde schon schöpferisch selbst die Formen finden können, die die gemeinsamen (der Getreidehändler und der Landwirte) Interessen erheischen. Nirgends also guter Wille zum Einlenken und Nachgeben! Und der allein hätte helfen können, denn das Gesetz bot nicht die geringste Handhabe, um auf seiner Grundlage seitens der Regierung einen Ausgleich erzwingen zu können. Noch gab es keine Auflösung der Versammlungen im Feenpalast, noch keine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, noch hatten Regierung und Landwirte nicht deutlich empfunden, was für sie das Fehlen amtlicher Notierungen bedeute.

Es erübrigt auf die nun folgenden Verhandlungen einzugehen, sie wiederholen den Typus dieser ersten in ihren Forderungen, ihrer beiderseitigen Unnachgiebigkeit und ihrer Resultatlosigkeit. Von vornherein waren sie alle zur Unfruchtbarkeit bestimmt dank der Unklarheit und geringen Schärfe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die beiden Parteien in ihren Forderungen und Gegenforderungen eine gewisse Stütze und Rechtfertigung gaben.

Die Verhandlungen am 10. Juli 1897 waren ergebnislos ver-

[1] Nach der Auslegung, die, wie oben mitgeteilt, der Regierungsvertreter den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen gab, wären die Berliner Getreidehändler Funktionäre der in den Landwirtschaftskammern zusammengefaßten preußischen Landwirte geworden.

laufen, die Kampfesstimmung ließ auch in der Folgezeit auf beiden Seiten nicht nach. In einer Versammlung des Vereins der Getreidehändler am 5. Februar 1898 wurde beschlossen, auf dem bisherigen Widerstande zu verharren, bis ein Friede sich erringen ließe, der die Ehre des Kaufmannsstandes unangetastet lasse und den Kaufleuten eine gesicherte Grundlage für ihre geschäftlichen Unternehmungen gewähre. Es wurde auch einem jüngst aufgetauchten Gerücht, daß der Verein beabsichtige, nach der Börse zurückzukehren, resp. Notierungen wieder herauszugeben, in einer Resolution energisch entgegengetreten. So lange die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ausstand, war überhaupt nichts von Verhandlungen zu erwarten. Als diese dann zu Ungunsten der Händler ausfiel, haben wieder Verhandlungen stattgefunden (Ende 1898). Man hatte inzwischen in der Regierung und in den Kreisen der Landwirte die in der Einleitung geschilderten Erfahrungen gemacht. Aber doch wich auf keiner Seite die alte Halsstarrigkeit. Auf landwirtschaftlicher Seite erneut die Forderung, die Vertreter der Landwirtschaft sollten als solche dem Börsenvorstand angehören, während die Händler wenigstens im Beginn dieser erneuten Verhandlungen anscheinend daran festhielten, daß die landwirtschaftlichen Mitglieder des Vorstandes statt aus der Ernennung durch die Regierung aus der Vereinbarung und Wahl der Börsenmitglieder hervorgehen sollten, da sie sonst als übergeordnete Aufsichtspersonen mit Polizeibefugnissen erschienen.

Es kam ein weiteres hinzu. Die Landwirte forderten, daß das börsenmäßige Termingeschäft nicht durch die Hinterthür des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts wieder einschlüpfe. Die Händler andrerseits erklärten, daß sie nur unter der Bedingung zur Mitwirkung bei der Wiederherstellung der Produktenbörse bereit seien, daß das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auch fernerhin als eine nach dem Börsengesetz erlaubte Geschäftsform anerkannt werde. Solange sie dafür keine Bürgschaft hätten, sei eine Rückkehr unmöglich. Solange das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft nicht an der Börse betrieben werde, so lange keine Getreidebörse bestehe, sei auch das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft unter keinen Umständen als Börsentermingeschäft zu betrachten. Wie aber, wenn sich dieses handelsrechtliche Lieferungsgeschäft an der Produkenbörse vollzieht, würden da nicht die Agrarier sagen, jetzt sei es ein Börsentermingeschäft?

Man sieht, es standen der Einigung Schwierigkeiten genug entgegen. Die Verhandlungen sind trotzdem weiter gegangen. Im März 1899 machten die Getreidehändler den entscheidenden Vorschlag, daß das Landesökonomie-Kollegium die landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenvorstandes vorschlagen möge, und zwar sollte es eine größere Anzahl von Landwirten benennen, aus der die Mitglieder der Produktenbörse dann fünf als Vorstandsmitglieder auswählt. Doch wenn auch der Grundgedanke die Zustimmung der Gegenpartei fand — über die Einzelheiten seiner Durchführung entbrannte aufs neue der Streit. Die Landwirte wollten, daß nur zehn Kandidaten zum Zweck der Wahl seitens des Landesökonomie-Kollegiums präsentiert würden und eine Festlegung ihrer Berufseigenschaft unterbleibe. Die Vertreter des Handels verlangten die Auswahl unter 20 Kandidaten, die sämtlich aktive Landwirte sein sollten. Sie hofften auf diese Weise leichter, extrem-agrarische Elemente fernhalten zu können, wenn sie die Auswahl unter einer größeren Zahl praktischer Landwirte hatten, die nur zu einem Teile sich der politischen Agitation widmeten, und wenn überhaupt die Präsentation der landwirtschaftlichen Kandidaten von einer Stelle aus erfolgte, die überwiegend mit landwirtschaftlich-technischen, weniger mit wirtschaftspolitischen Aufgaben betraut war.

Man kam nicht über diese Differenz hinweg. Erst im Juni 1899 hat in Gegenwart des Staatskommissars der Berliner Börse zwischen Vertretern der brandenburgischen Landwirtschaftskammer, der Ältesten der Kaufmannschaft und des Vereins der Getreidehändler eine erneute Besprechung stattgefunden. Gegenstand derselben war die Formulierung des Schlußscheins für Zeitgeschäfte, wie sie an der neuen Produktenbörse in Getreide stattfinden sollten. Aus dem Ergebnis dieser Verhandlung ist der jetzt geltende Schlußschein im wesentlichen hervorgegangen. Schon das rechtfertigt es, den Inhalt dieser Besprechung auf Grund der vorliegenden Protokolle mitzuteilen. Es wird aber aus diesen Protokollen auch klar, daß selbst nach Wiederherstellung der Produktenbörse zwischen Agrariern und Getreidehändlern nur ein Scheinfriede besteht, wenn man sieht, wie durchaus verschieden die Auffassungen auf beiden Seiten von der Bedeutung, der Funktion, den Zwecken und den notwendigen Formen eines Zeithandels in Getreide sind.

Der Staatskommissar führte aus, daß ein Zeithandel an der Produktenbörse stattfinden solle, und zwar auf Grund des bisher üblichen Schlußscheins für handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte. Die

Vertreter des Handels forderten eine Garantie dafür, daß dem Handel und der Notierung der Zeitgeschäfte auf Grund dieses Schlußscheins nicht mit der Begründung von der Aufsichtsbehörde entgegengetreten werde, daß es ein gesetzlich untersagter börsenmäßiger Terminhandel sei, die Landwirte dagegen eine Garantie, daß dieser Schlußschein nicht Unterlage für einen untersagten börsenmäßigen Terminhandel werde. In diesem Dilemma gab der Staatskommissar eine Erklärung ab, die außerordentlich scharf die Schwierigkeit der Lage beleuchtet, und die Unmöglichkeit, unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Börsengesetzes aus ihr herauszukommen. Es sei möglich, daß sich ein börsenmäßiges Termingeschäft auf Grund dieses Schlußscheines entwickle, deshalb könne die Garantie den Landwirten nicht gegeben werden. Trete dieser Fall in der Praxis ein, so müsse die Aufsichtsbehörde behufs Durchführung des Gesetzes diesem Handel und der Notierung entgegentreten, deshalb könne den Kaufleuten die gewünschte Garantie nicht gegeben werden. Es sei wünschenswert, daß die von den Vertretern der Landwirtschaft befürchtete und von den Vertretern des Handels selbst nicht gewünschte Möglichkeit der praktischen Entwickelung dieses Zeithandels zu einem börsenmäßigen Terminhandel so weit ausgeschlossen werde, wie es irgend thunlich sei.

Aus dieser Erklärung war nur eines herauszulesen, daß mit unzweifelhafter Gewißheit neue Kämpfe die alten ablösen würden, und daß die Regierung weder im Börsengesetz noch sonstwie ein Mittel hatte, diese Kämpfe in einer Weise zu schlichten, die beide Teile befriedigen konnte, sondern immer wieder vor die Wahl sich gestellt sah, die Umgehung des Gesetzes seitens der Händler ferner zu dulden oder die schwankende Bahn unentschiedener und unentscheidbarer Rechtsstreitigkeiten aufs neue zu betreten — falls sie sich nicht zu einer gründlichen Änderung der börsengesetzlichen Bestimmungen entschloß.

Die Händler thaten dann dar, inwieweit dieser Schlußschein von dem früheren des Terminhandels abweiche. Sie hoben folgende Punkte hervor[1]:

1. Das Zeitgeschäft, welches früher ein Fixgeschäft war, ist es nach dem jetzigen Schlußschein nicht. Jetzt sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches maßgebend, d. h. es muß regelmäßig

[1] Vgl. die ausführliche Darstellung im ersten Teile dieser Arbeit. Jahrbuch XXIV, Seite 1067 ff.

dem Säumigen eine angemessene Nachfrist zur Abnahme bezw. Lieferung gewährt werden.

2. Die Streitigkeiten sind früher immer durch ein aus Händlern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Jetzt werden nur die Qualitätsstreitigkeiten durch gewisse Sachverständige entschieden. Im übrigen findet der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten statt.

3. Die börsenmäßigen Einrichtungen, wie Kündigungsreglement, Kündigungsregistratur, Kündigungszimmer u. s. w. sind fortgefallen, welche zu den Angriffen auf den börsenmäßigen Terminhandel Anlaß gegeben haben. Sie sollen auch an der reorganisierten Produktenbörse nicht wieder aufleben. Die Ankündigung soll nach den jetzigen Schlußscheinen schriftlich von dem Verkäufer an den Käufer geschehen. Allerdings ist auch jetzt Ausstellung eines Dispositionsscheins über je 50 Tonnen vorgesehen, der weiter überwiesen werden kann. Diese Überweisung hat aber ohne Benutzung von Börseneinrichtungen von einem Käufer an den andern zu erfolgen.

4. Der jetzige Schlußschein für Weizen enthält die Bestimmung, daß nur für Müllereizwecke gut verwendbarer Weizen geliefert werden darf. Dadurch ist dem Vorwurf, daß dieser Handel den Absatz guten Weizens erschwere, für die Zukunft vorgebeugt.

5. Dadurch, daß in den jetzigen Schlußscheinen vorgeschrieben ist, daß, falls die Ware von den Sachverständigen als nicht vertragsmäßig erklärt wird, seitens derselben ein Minderwert festgestellt werden muß und daß der Käufer bei einem bei Weizen z. B. 2 Mk. pro Tonne übersteigenden Minderwert verpflichtet ist, die Ware zu dem abgeschätzten Minderwert abzunehmen, während bei einem größeren Minderwert der Käufer immer noch berechtigt ist, die Ware auch zu diesem größeren Minderwert abzunehmen, ist dieser jetzige Zeithandel in höherem Maße als der börsenmäßige Terminhandel geeignet, die Abwickelung der Zeitgeschäfte durch thatsächliche Lieferung statt durch Differenzregulierung herbeizuführen.

Faßt man so die von den Händlern hervorgehobenen „Abweichungen" kurz und scharf zusammen, so wird wiederum ersichtlich, was wir im ersten Teile ausführlich dargethan haben, daß die Händler das Wesentliche des früheren Terminhandels in fungibler Ware durchaus festhalten und, indem sie das Unwesentliche preis-

geben, den Bestimmungen des Börsengesetzes genügen können. Sie geben ja selbst zu, daß eine Abwickelung durch Differenzregulierung — und darin treffen wir auf das eigentliche Wesen des „börsenmäßigen Terminhandels" — möglich sei, wenn auch nicht in demselben Maße wie früher. Die Landwirte waren denn auch keineswegs überzeugt, sie hielten die Bedenken gegen das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft wohl für abgeschwächt, aber nicht für beseitigt, kamen aber nun ihrerseits mit Vorschlägen, die konsequent festhielten an dem Grundgedanken ihres Kampfes gegen die Getreidebörse, den Zeithandel unbrauchbar zu machen für die Zwecke der Risikoversicherung beim Import von Getreide, indem man den Terminhandel in fungiblen Waren aufhob, ihn aber in individuell bestimmter Ware bestehen ließ. So äußerte einer der agrarischen Teilnehmer an der Besprechung, daß eine wirksame Vorbeugung gegen die Entwickelung des Zeithandels zum börsenmäßigen Terminhandel nur dann getroffen werde, wenn die Abschlüsse statt nach einer typisch bestimmten Qualität immer nur nach Proben oder Muster stattfinden dürften. An den meisten ausländischen Börsen würden Zeitgeschäfte in Getreide geschlossen, bei denen der Gegenstand des Geschäfts nach Probe oder Muster bezeichnet werde. Demgegenüber betonten die Händler, daß auch an den ausländischen Börsen der Zeithandel nach festgestellten gleichmäßigen Typen stattfinde und nur etwa zu 3 % nach Muster. Eine Beschränkung des Zeithandels auf einen Handel nach Probe oder Muster sei für sie unannehmbar. Ein solcher finde zwar auch in Berlin statt und werde auch an der wiederhergestellten Produktenbörse stattfinden, er sei aber materiell gleichbedeutend mit dem sogenannten Lokohandel, wie er an allen kleineren Produktenbörsen Deutschlands stattfinde. Die Produktenbörse in Berlin könne damit nicht auskommen, da sie an dem internationalen Getreidehandel beteiligt sei, der in dieser eingeschränkten Form nicht denkbar. Aber auch für den inneren Handelsverkehr sei es unmöglich, mit einer solchen Einschränkung sich abzufinden. Diese Versicherungsgeschäfte in der Form des Terminhandels in fungibler Ware seien für den Händler unentbehrlich, um das Risiko der mit Produzenten und Konsumenten abgeschlossenen Zeitgeschäfte, welches aus den Preisschwankungen in der Zeit zwischen Abschluß des Geschäfts und Liefertermin erwachse, zu vermeiden.

Es wird aus dieser absichtlich ausführlicher mitgeteilten Erörterung deutlich, was für die Getreidehändler auf dem Spiele stand.

Es wird aber auch deutlich, daß es sich gar nicht um eine Einigung handelte, um eine Verständigung auf mittlerer Linie, die den Forderungen beider Parteien wenigstens in ihren Grundrichtungen gerecht wurde, sondern einfach darum, welche von den beiden Parteien etwa unter Beihülfe der Regierung ihre Absicht, die der anderen diametral entgegenstand, zum Siege bringen würde. Die Getreidehändler wollten und mußten dem Terminhandel den Charakter einer technischen Form der Risikoversicherung erhalten wissen, falls sie die Aufgaben, die speciell dem Berliner Getreidehandel erwuchsen, lösen wollten; die Agrarier wollten und mußten ihm diesen Charakter nehmen, wenn sie die Börsenreform in ihrem Sinne durchführen wollten.

Nicht alle agrarischen Teilhaber gingen übrigens so weit; andere wünschten nur, daß in dem Schlußschein in erhöhtem Maße dafür gesorgt werde, die effektive Erfüllung zu erleichtern. Im Grunde freilich dasselbe Ziel auf anderen Wegen, denn gerade die Möglichkeit der Differenzregulierung ergab die Möglichkeit der Risikoversicherung. Zu dem Ende wurden folgende Forderungen gestellt:

1. Die Begutachtung der angekündigten Ware muß nicht nur im Falle von Streitigkeiten vorbehalten, sondern überall vorgeschrieben werden, so daß schon mit der Ankündigung auch die Feststellung der Qualität dem Käufer mitgeteilt werden muß;
2. es muß Anrufung einer zweiten Sachverständigenkommission im Schlußschein vorbehalten werden;
3. es sind Einrichtungen zu treffen, welche eine öffentliche Ausstellung der von den Sachverständigen für lieferbar bezw. nicht lieferbar erklärten Proben ermöglichen;
4. in dem jetzigen Schlußschein fehlt die Bestimmung über die Nichtwiederverwertung unkontraktlicher Ware. Das ist eine Verschlechterung gegenüber dem früheren Schlußschein und befördert die Möglichkeit von Scheinkündigungen;
5. analog den Festsetzungen über Abnahme und Lieferung bei Minderwert muß auch Bestimmung für die Fälle des festgestellten Mehrwerts der Ware getroffen werden. Man muß den Käufer zur Abnahme der Ware bei einem Mehrwert, z. B. bei Weizen bis zu 5 Mark verpflichten.

Die Händler setzten, abgesehen von Punkt 5, diesen Vorschlägen keine principiellen Bedenken entgegen.

Das Resultat dieser Verhandlung blieb aus und mußte ausbleiben. Es war klar, daß die Wiederherstellung der Produkten-

börse, falls sie überhaupt erfolgen sollte, seitens der Regierung erzwungen werden mußte. Das geschah durch einen Erlaß des Handelsministers vom 10. Januar 1900. Der Geschäftsverkehr im Heiligen-Geist-Hospital, hieß es darin, beschränke sich nicht auf den Verkehr von Comptoir zu Comptoir. Es finde dort vielmehr ein Verkehr statt, der nach Maßgabe der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 26. November 1898 als ein nach § 1 Abs. 1 B.G. genehmigungspflichtiger Börsenverkehr anzusehen sei. Da die Genehmigung bisher überhaupt nicht nachgesucht sei, so müsse er gegen die unzulässige Veranstaltung nunmehr einschreiten.

Die Absicht war durchsichtig genug. Am 15. Januar fanden wieder Verhandlungen statt, die auch mit befriedigendem Ergebnis endigten und auf folgender Grundlage die Berliner Produktenbörse wiederherstellten.

VIII. Jetzige Organisation der wiederhergestellten Berliner Produktenbörse.

Der Börsenvorstand. Das Landesökonomiekollegium stellt eine Vorschlagsliste von zehn Personen auf, und aus dieser Vorschlagsliste werden fünf durch die am Verkehr der Produktenbörse teilnehmenden Korporationsmitglieder auf drei Jahre gewählt. Diese fünf Vertreter der Landwirtschaft treten für die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten als weitere Mitglieder dem Vorstande der Produktenbörse bei. Die Ernennung von zwei Vertretern der Müllerei durch den Minister für Handel und Gewerbe, die die Börsenordnung vom 23. Dezember 1896 vorschrieb, ist fortgefallen. Statt dessen bestimmt § 3 der neuen Börsenordnung[1], daß von den zwölf Mitgliedern des Börsenvorstandes, die von den an dem Verkehre der Produktenbörse teilnehmenden Korporationsmitgliedern gewählt werden, zwei das Müllereigewerbe ausüben müssen. Der Vorstand besteht sonach aus zehn Händlern, fünf Landwirten und zwei Müllern. Den Händlern ist also im Vorstand die Majorität unter allen Umständen gesichert. Das ist wichtig namentlich in Hinsicht auf den § 9 der Börsenordnung, der unverändert geblieben ist. Dieser bestimmt, daß bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte mindestens zwei der als Vertreter der Land-

[1] Nachtrag zur Börsenordnung für Berlin behufs Wiederherstellung der Produktenbörse. Korrespondenz der Ältesten 1900, N. 2, S. 49.

wirtschaft gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen sind, und weiter, daß bei Meinungsverschiedenheiten unter den mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes die Mehrheit entscheidet. Der Einfluß der Landwirte auf die Preisfeststellung kann somit nur gering sein, und doch war es gerade das Verlangen, hier Einfluß zu gewinnen, gewesen, welches zu der Forderung einer Teilnahme an der Verwaltung der Produktenbörse geführt hatte.

Die Preisnotierungen. Die §§ 29c und 29d wurden gestrichen, da sie überflüssig seien, ebenso die § 29e und f. Doch wurden die diesen Paragraphen zu Grunde liegenden Gedanken, soweit es thunlich erschien, in die §§ 29a und 29b aufgenommen. Erreicht wurde mit diesen Kürzungen, daß die in der Börsenordnung von 1896 zu weit ausgedehnte, praktisch unbrauchbare und überflüssige Specialisierung der Notierungen auf das gehörige Maß zurückgeführt wurde. Die §§ 29a und b erhielten nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 29a.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die bei den verschiedenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach inländisch und ausländisch, nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

§ 29b.

Für jede einzelne der gemäß § 29a zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit dies festzustellen ist.

Insoweit sich diese Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Quantitäten beziehen, oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen.

Für die Notierungen im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft bleibt die frühere Qualitätsbestimmung des Terminhandels bestehen. Die Händler hatten verlangt, daß ausdrücklich ausgesprochen werden solle, es müßten auch Notierungen für die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte stattfinden. Dem wurde entgegengehalten, daß mit einer Bestimmung, welche die Notierung aller wirklich gezahlten Preise

sicherstelle (§ 29b), auch die Notierung der für Lieferungsgeschäfte gezahlten Preise gesichert sei. Es erübrigt, auf die möglichen Wirkungen dieser Specialisierung der Notierungen einzugehen, es werden erst Erfahrungen gesammelt werden müssen, die darthun können, wie weit hierdurch früher gerügte Mißstände beseitigt werden. Der Zusatz: soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind, ist geeignet, einschränkend zu wirken. In der That geht der amtliche Kurszettel in der Specialisierung nicht sehr weit. Das Entscheidende liegt übrigens nicht in der von den Agrariern durchgesetzten Specialisierung der Notierungen für den Lokohandel und den Lieferungshandel in individuell bestimmter Ware, sondern darin, daß der Kurszettel wieder Notierungen für eine typische Qualität bringt, die Gegenstand des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts ist, für eine generell bestimmte Ware, bei der von jeder eingehenden Specialisierung abgesehen ist. Die Forderung einer solchen eingehenden Specialisierung hatte aber gerade die typische, generell bestimmte Qualität auch im Lieferungshandel aus dem Kurszettel verdrängen sollen, und der Erfolg ist gewesen, daß neben dem Lieferungshandel auch für Lokonotierungen der jetzige Kurszettel die Terminqualität zu Grunde legt.

Der neue Schlußschein. Er[1] unterscheidet sich sehr wenig von dem bis dahin geltenden Schlußschein[2], dem wir im ersten Teil der Arbeit eine ausführliche Würdigung haben zuteil werden lassen. Der Lieferungshandel bewegt sich an der wiederhergestellten Produktenbörse in denselben technischen Formen, wie im Heiligen-Geist-Hospital, und hat dieselben früher geschilderten rechtlichen Grundlagen. Gegenstand des Lieferungshandels ist dieselbe typische Qualität, die alle bisherigen Schlußscheine als solche bezeichnet haben. Den in der Verhandlung vom 28. Juni 1899 gestellten agrarischen Forderungen ist im wesentlichen entsprochen worden. Lieferbar ist nur Weizen, der vor der Andienung, jedoch nicht früher als an dem der Andienung vorangehenden Werktage, von drei Sachverständigen begutachtet und vertragsmäßig befunden ist. Damit war auch die zu 2 und 4 gestellte Forderung (Appellation an eine zweite Sachverständigenkommission und Verhütung der Wiederverwendung unkontraktlicher Ware) erledigt. Der Minderwert, bei dem der Käufer noch abnehmen muß, ist auf 2 Mark pro Tonne festgesetzt. Getreide mit größerem

[1] cfr. seinen Abdruck Jahrbuch XXIV, S. 1128.
[2] cfr. seinen Abdruck Jahrbuch XXIV, S. 1125.

Minderwert ist von der Lieferung ausgeschlossen, während bis dahin der Käufer auch dann noch abnehmen konnte. Auch bei einem Mehrwert bis zu 2 Mark pro Tonne ist nach den neuen Schlußscheinen der Käufer zur Abnahme verpflichtet. Bei einem 2 Mark übersteigenden Mehrwert ist die Lieferung vertragsmäßig, jedoch hat der Käufer niemals mehr als 2 Mark zu vergüten. Von agrarischer Seite war darauf hingewiesen, daß gerade eine solche Bestimmung (Abnahme bei Mehrwert) geeignet sein würde, der Ausbildung des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfts zu einem börsenmäßigen Terminhandel vorzubeugen und von vornherein dem Einwande zu begegnen, daß die Wiedereinführung des börsenmäßigen Termingeschäfts beabsichtigt sei (wohl weil derartige Bestimmungen eher zu effektiver Erfüllung des Vertrages nötigen). Nach Anschauung der Händler ist diese Bestimmung praktisch bedeutungslos, da bei Mehrwert der Verkäufer die Ware lieber im Wege des Lokogeschäfts verkaufen und sich für seine Lieferungsverpflichtungen durch ein anderes Lieferungsgeschäft decken würde. Trotzdem nahmen sie dieselbe in der oben erwähnten Fassung in den neuen Schlußschein auf, setzten den Mehrwert aber von 5 Mark auf 2 Mark herab und schlossen eine Überschreitung desselben so gut wie ganz durch die Bestimmung aus, daß der Käufer niemals mehr als 2 Mark zu vergüten hat, ebenso wie sie die Minderwertsgrenze auf 2 Mark festgesetzt hatten. Der Grund wird darin zu suchen sein, daß nur bei einer festbestimmten, in engen Grenzen schwankenden Qualität, die einen festbestimmten, ebenso in engen Grenzen sich bewegenden Wert hat, der Terminhandel seine Aufgabe der Risikoversicherung erfüllen kann.

Ebenfalls einem agrarischen Wunsch entsprach folgende Bestimmung: wird der Weizen für lieferbar erklärt, so haben die Sachverständigen darüber eine Bescheinigung zu erteilen und eine Beutelprobe von mindestens 2 kg im Wägeamt zu hinterlegen.

Die Bestimmungen über die Andienung bringen nur unwesentliche Änderungen, das Princip, nach welchem die Abwickelung des Geschäfts erfolgt, ist dasselbe geblieben.

Nach eigenem Wunsch und Willen der Händler sollte eine amtliche Feststellung von Preisen für handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte erfolgen. Diese amtliche Feststellung von Lieferungspreisen war eines der Momente gewesen, welche den gewöhnlichen Lieferungshandel zum Börsenterminhandel des Gesetzes machten. Trat mit der Rückkehr des Getreidehandels an die Produktenbörse nicht auch das andere Moment: Festsetzung von Geschäftsbedingungen durch einen Börsen-

vorstand in Geltung, und war damit nicht der börsenmäßige Terminhandel in Getreide vorhanden und also die Notwendigkeit des Verbots? Man hat auch hier die Methode befolgt, mit deren Hülfe man das Börsengesetz bisher umgangen hatte. Die Geschäftsbedingungen, die in dem neuen Schlußschein enthalten sind, sind nicht von einem Börsenvorstand festgesetzt, sondern aus der freien Vereinbarung zwischen Händlern und Landwirten hervorgegangen, noch bevor es wieder einen Börsenvorstand gab. Die ganze oder teilweise Annahme oder Ablehnung der neuen Geschäftsbedingungen ist also wie bisher dem freien Belieben der einzelnen Händler anheimgegeben, und das einzige Organ, welches in dieser Richtung bestimmenden Einfluß üben kann, ist der Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler. In der That werden die Sachverständigen, die die Lieferbarkeit des Getreides zu begutachten haben, vom Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler benannt und vereidigt. Dieser Verein erfüllt also unzweifelhaft an der wiederhergestellten Produktenbörse Aufgaben, deren Erledigung nach der früher geltenden Börsenordnung dem Börsenvorstand unterstand, der die Sachverständigen bestimmte. Es ist damit gegeben, daß, soweit es sich um handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte in Getreide handelt, der Börsenvorstand seine für den übrigen Verkehr ihm zustehenden Rechte und Pflichten nicht ausüben kann. Der Börsenvorstand, einschließlich der in ihm vertretenen Landwirte, würde also der Entwickelung und Ausgestaltung dieses Verkehrs machtlos gegenüberstehen, der sich unter seinen Augen vollzieht, er würde die für ihn geltenden Geschäftsbedingungen nicht ändern oder aufheben und durch andere ersetzen dürfen, wie er sie von vornhern nicht festgesetzt hat und nicht hat festsetzen dürfen. Würde er eingreifen, so liegt die Gefahr nahe, daß der also von ihm regulierte Verkehr als Börsenterminhandel angesprochen werden würde und verboten werden müßte. Daß, wenn die Dinge sich in der Praxis wirklich so gestalten sollten, was aber kaum anzunehmen ist, sich hieraus endlose Kompetenzstreitigkeiten und Reibereien zwischen dem Börsenvorstand und dem Verein der Getreidehändler ergeben können, liegt auf der Hand. Andererseits ist es nicht unmöglich, daß der Vorstand des Vereins der Getreidehändler und der Vorstand der Produktenbörse wenigstens zum Teil aus denselben Personen besteht; dann würden also nur die landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenvorstandes keinen Einfluß auf den Getreidelieferungshandel haben können.

Nun könnte dieser nicht durch den Börsenvorstand organisierte Lieferungshandel sich der Börseneinrichtungen und der Vermittelung durch die Kursmakler bedienen, auch können Kurszettel veröffentlicht werden. Denn nach § 51 Abs. 1 des Börsengesetzes sind nur verbotene Börsenterminge schäfte von den Börseneinrichtungen, von der Vermittelung durch Kursmakler und von der Möglichkeit, Kurszettel zu veröffentlichen ausgeschlossen. Die Getreidehändler haben aber, wie wir gesehen haben, erklärt, auf die Benutzung der Börseneinrichtungen verzichten zu wollen. Dazu hat sie offenbar die Rücksicht auf den § 51 Abs. 2 bewogen, der einen von der Mitwirkung der Börsenorgane abhängigen Terminhandel von der Börse ausschließt, soweit er sich in den für Börsenterminge schäfte üblichen Formen vollzieht, oder wie es in den Motiven heißt, wesentliche Merkmale des Börsenterminhandels, abgesehen von der Mitwirkung der Börsenorgane, aufweist. Die Getreidehändler können darauf hinweisen, daß sie das früher im Terminhandel übliche Kündigungsverfahren nicht anwenden, daß Streitigkeiten nicht durch Schiedsrichter erledigt werden, daß der Lieferungshandel kein Fixgeschäft ist, daß durch die Bestimmungen über Abnahme bei Mehr- oder Minderwert die effektive Erfüllung erleichtert wird. Aber wird nicht die eine Thatsache, daß es sich um einen Terminhandel in fungibler Ware handelt und daß demgemäß Differenzregulierung heute nach wie vor möglich ist, genügen, um das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft als ein solches zu charakterisieren, welches wesentliche Merkmale des Börsenterminhandels trägt, zumal die Abweichungen, wie wir im ersten Teil der Arbeit gesehen, nur äußerst geringfügig oder scheinbar sind?

Mit der Wiederherstellung der Produktenbörse sind also keineswegs irgendwie bessere Verhältnisse geschaffen als bis dahin bestanden. Im Grunde ist nur ein *Lokalwechsel* eingetreten. Technik und Organisation des Lieferungshandels sind dieselben geblieben. Der Börsenvorstand ist ohne jeglichen Einfluß oder sollte es doch sein, soweit es sich um Aufrechterhaltung der Geschäftsbedingungen, Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen u. s. w. handelt. Geblieben aber ist vor allem die *rechtliche Unsicherheit*. Das einzig Erfreuliche ist, daß es jetzt wieder amtliche Notierungen für Terminge schäfte giebt.

Es ist verständlich, daß die letzten Verhandlungen, die die Wiederherstellung einleiteten, durchaus nicht in dem Tone voller und allseitiger Befriedigung ausklingen. Die Regierungskommissare er-

klärten, daß sie zwar Lieferungsgeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten nach Lage der Gesetzgebung nicht für ausgeschlossen erachteten, daß aber irgend eine Garantie für die gesetzliche Zulässigkeit solcher Geschäfte auf Grund gewisser Schlußscheinformulare nicht gegeben werden können, da es wesentlich von der Gestaltung und Ausbildung des auf Grund solcher Formulare sich thatsächlich entwickelnden Handels abhänge, ob er mit den Bestimmungen des Gesetzes vereinbar sei oder nicht. Und die Vertreter der Landwirtschaft erkannten nach Kenntnisnahme des vorgelegten Schlußscheins an, daß auf Grund desselben ein legales handelsrechtliches Lieferungsgeschäft an der Berliner Börse, ebenso aber auch die Entwickelung eines börsenmäßigen Terminhandels möglich sei. Sache der Börsenaufsichtsbehörde würde es sein, darüber zu wachen, daß sich an der Hand dieses Schlußscheins nicht ein börsenmäßiger Terminhandel in Getreide entwickle, was an sich nicht für ausgeschlossen zu erachten sei. Hier war also offen ausgesprochen, daß es sich nur um eine Vertagung des Streits, nicht um eine befriedigende, endgültige Lösung der Frage handle. Im übrigen konnten Regierung und Agrarier über die Absicht der Händler, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft zu einem vollgültigen Ersatz des früheren Terminhandels zu machen, nicht zweifelhaft sein. Ein Vorfall auf dieser letzten Konferenz konnte sie darüber belehren. Ein Landwirt machte den Vorschlag, daß in die Schlußnote die Angabe aufgenommen werde, daß und wie der Verkäufer im Besitz der verkauften Ware oder wenigstens zur Verfügung über die verkaufte Ware berechtigt sei. Das würde die Vernichtung der für die Risikoversicherung ganz unentbehrbaren Baissespekulation bedeutet haben. Die Händler sträubten sich denn auch energisch dagegen, eine solche Klausel sei unmöglich, da sie mit einem Handelsgeschäft auf spätere Lieferung — oft auf mehrere Monate — schlechterdings unvereinbar sei.

Der Vorschlag fiel, sogar unter teilweiser Billigung der Landwirte.

Wer hat in diesem Streite gesiegt, zu wessen Gunsten ist die mit dem Börsengesetz und der reorganisierten Produktenbörse geschaffene „Reform des Getreidehandels" ausgefallen?

Die Wünsche der Agrarier sind nicht durchgegangen, die Berliner Produktenbörse ist nicht selbständig gemacht und von der Fondsbörse

getrennt. Sie hat nicht einen Vorstand bekommen, der zu gleichen Teilen aus Landwirten, Müllern und Händlern besteht. Sie haben das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft bestehen lassen müssen, aus dem sich zweifelsohne ein börsenmäßiger Terminhandel entwickeln kann, oder das eigentlich ein verkleideter Terminhandel — das wichtigste Hülfsmittel für den Getreideimporteur — ist. Mit anderen Worten, sie haben die Organisation des internationalen Getreidehandels in Berlin nicht gesprengt und den Berliner Getreidehandel nicht auf die Stufe herabgedrückt, auf der die kleineren Getreidebörsen stehen, auf die Stufe eines Vermittlers zwischen dem einheimischen Produzenten und dem einheimischen Konsumenten. Ist so dem importierenden Großhandel sein wichtigstes technisches Werkzeug geblieben, so wird auch die von den Agrariern erhoffte Wirkung auf die Hemmung des Imports und die Steigerung der Getreidepreise in Deutschland auch nach der Wiederherstellung der Produktenbörse — wie schon vor derselben — mit Notwendigkeit ausbleiben müssen. Es ist denn auch von dieser Hoffnung ganz still geworden.

Man kann anderseits von einem Siege der Getreidehändler nicht sprechen. Sie haben die Landwirte in den Börsenvorstand aufnehmen müssen, die Form, in der dies geschieht, hat freilich einen Teil des Gehässigen verloren, sie ist namentlich geeignet, die Landwirte an der Berliner Produktenbörse einen herrschenden oder bestimmenden Einfluß nicht gewinnen zu lassen. Den Terminhandel in fungibler Ware haben sie für die wiederhergestellte Produktenbörse gerettet, aber als eine rechtlich unsichere und anfechtbare Institution, deren Bestand davon abhängt, ob die Gegner der Börse — und die Regierung — den Kampf gegen sie als aussichtlos aufgeben und die Umgehung des Gesetzes als auch ihren Interessen dienlich dulden werden. Es ist auch fraglich, ob dieser jetzige Terminhandel technisch genau dasselbe wird leisten können, wie der frühere, dank mancher Konzessionen, die den agrarischen Wünschen gemacht worden sind. Es wird darüber geklagt, daß der Terminhandel durch die unbegrenzten Lieferfristen (Nachfristbewilligung) etwas Schwerfälliges bekommen habe. Die Getreidehändler haben also im Vergleich mit dem bisherigen Zustand nichts gewonnen, eher dadurch noch verloren, daß jetzt, wo der Verkehr unter den Augen des Staatskommissars und der landwirtschaftlichen Mitglieder des Börsenvorstandes sich abspielt, die rechtliche Unsicherheit zugenommen hat. Sie hätten den Kampf nicht so enden lassen dürfen, wie er nun einmal geendet hat. Man versteht angesichts der fortwährenden Bedrückungen ihre Nachgiebig-

keit wohl; wären die Versammlungen im Heiligen-Geist-Hospital aufgelöst, so hätte das wahrscheinlich einen weiteren Rückgang, wenn nicht Niedergang des Getreideterminhandels in Berlin und den wirtschaftlichen Ruin manches Händlers bedeutet. Und doch hätten sie vielleicht weniger nachgiebig sein sollen. Bei den letzten Verhandlungen am 15. Januar 1900 teilten sie mit, sie hätten sich bemüht, ein Formular zu einer Schlußnote zu entwerfen für Zeitgeschäfte in effektivem Getreide, welche dem Bedenken abhelfen solle, daß daraufhin ein Börsenterminhandel in effektivem Getreide stattfinden würde. Darin liegt eben der Fehler. Sie fügten sich äußerlich den Wünschen der Regierung und der Agrarier, ohne innerlich von der Erfüllbarkeit dieser Wünsche überzeugt zu sein und ohne auch nur die Absicht zu haben und haben zu können, sie zu erfüllen, falls sie nicht ihre wirtschaftliche Existenz untergraben wollten. Meines Erachtens hätten sie darlegen sollen, daß für sie und ihrer Meinung nach für die ausreichende Versorgung Deutschlands mit Brotgetreide ein Terminhandel in fungibler Ware durchaus eine Notwendigkeit sei, und daß sie demgemäß, wenn sie die Hand zur Wiederherstellung der Produktenbörse bieten sollten, sie auf einer entsprechenden Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen bestehen müßten. Es erscheint mir durchaus nicht ausgeschlossen, daß sie bei energischer Vertretung dieses Standpunktes die Regierung hätten auf ihre Seite ziehen können. Auch ein Teil der Agrarier war ja, wie wir gesehen, extremen Reformgedanken schon abhold geworden. Statt dessen bestärkten sie ihre Gegner in der Anschauung, daß der Getreidehandel ohne das Termingeschäft auskommen könne. Mindestens hätten sie aber darauf bestehen müssen, daß ihnen eine verläßliche Garantie für die rechtliche Unanfechtbarkeit der handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte geboten würde.

Die Stellung der Regierung ist keine recht klare; sie hat doch wohl den Getreidehändlern die Umgehung des Gesetzes ermöglicht und erleichtert, indem sie die Wiederherstellung der Produktenbörse in der Form genehmigte, wie sie geschehen ist. Sicher aber wird agrarischer Übereifer sie bei nächster Gelegenheit nötigen können, gegen das einzuschreiten, was sie selbst vorläufig duldet, da sie für ihr Verhalten keine feste gesetzliche Grundlage hat und selbst eingeräumt hat, daß die rechtliche Lage des Berliner Getreidehandels durchaus ungeklärt ist.

Es giebt nur einen Ausweg aus dieser verworrenen Situation: durchgreifende Änderung der bezüglichen Bestimmungen des Börsen-

gesetzes. Denn entweder besteht die Regierung mit den Agrariern darauf, den Terminhandel als ein Werkzeug des Imports zu unterdrücken, da er durch niedrige Getreidepreise die deutsche Landwirtschaft schädige, dann reichen nach den sicheren Erfahrungen der letzten Jahre die bestehenden Bestimmungen nicht aus, oder sie erkennt ihn für die Getreideversorgung Deutschlands als notwendig und berechtigt an, dann hat sie die Pflicht, jene gesetzlichen Normen aufzuheben, die, so lange sie bestehen, trotz aller milden oder lässigen Handhabung den Getreidehandel in der Erfüllung seiner Aufgabe dauernd beunruhigen und hindern müssen.

Anmerkung der Redaktion. Ich habe dem sachkundigen Verfasser des vorstehenden sehr lehrreichen Aufsatzes uneingeschränkt das Wort gelassen, obwohl ich mich nicht mit jeder Ausführung desselben identifizieren möchte. Ich glaube, daß er im ganzen recht hat; aber ich würde stärker als er betont haben, daß die Bundesregierungen, die preußische Regierung und die Reichstagsmajorität gegenüber den vorhandenen Börsenmißbräuchen wohl Ursache hatten, eine Reform der Börse zu versuchen. Ich halte es für einen Fehler der Bundesregierungen daß sie sich durch die Reichstagsmajorität über die Vorschläge der Enquetekommission hinausdrängen ließen: in dieser Majorität steckten aber nicht bloß Agrarier, sondern auch Leute wie Bennigsen und andere liberale der Kaufmannschaft und Börse freundlich gesinnte Elemente. In solchen Materien kann keine Wissenschaft und keine praktische Sachkenntnis a priori den richtigen Weg vorschreiben; er muß experimentierend gefunden werden. Und sieht man, daß man mit dem Gesetz fehl griff, zu weit ging, so muß man ehrlich und einfach dies zugestehen und das Gesetz korrigieren.

G. Sch.

Die engliſche Gewerkvereinsentwickelung im Lichte der Webbſchen Darſtellung[1].

Von

Guſtav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

1. Gewerkvereinsverfaſſung S. 292—294. Primitive Democracy S. 292. Repräſentativverfaſſung S. 293. Umbildung der lokalen zu nationalen Vereinen S. 293. Gewerkvereine untereinander S. 294. — 2. Praktiſche Gewerkvereinspolitik S. 294—304. Kollektivarbeitsverträge S. 295. Board of arbitration and conciliation S. 295. Stück- und Zeitlohn S. 297. Arbeitszeit S. 298. Maſchinenarbeit S. 298. Lehrlingsweſen, Beſchränkung der Knabenarbeit S. 299. Feſte Laufbahnen S. 301. Frauenarbeit S. 301. Grenzſtreitigkeiten der Unionen S. 302. Aufeinanderfolge dreier theoretiſcher Auffaſſungen als Hintergrund der praktiſchen Politik S. 303. — 3. Theorie der Gewerkvereine S. 304—314. Das Feilſchen auf dem Markte S. 304. Wirtſchaftliche Charakterzüge des Gewerkvereinsweſens S. 305. Gewerkſchaftsweſen und Demokratie S. 307.

Als ich in den Herbſtferien eine Anzahl ſocialpolitiſcher neuerer Schriften las, trat mir nichts mehr entgegen, als die Thatſache ihrer ſtarken Abhängigkeit von dem Webbſchen Buche Industrial Democracy, das ich nach ſeinem Erſcheinen wohl flüchtig durchgeſehen, aber nicht Zeit gefunden hatte, im Jahrbuch zu würdigen. Ich ſtudierte es nun eingehend und möchte die Unterlaſſung der Anzeige dadurch gut machen, daß ich das große Werk, das jetzt auch ins Deutſche überſetzt iſt — ich kenne die Überſetzung nicht — hier etwas eingehender analyſiere.

Ich habe die Geſchichte der engliſchen Gewerkſchaftsbewegung von Herrn und Frau Webb in dieſem Jahrbuch 1894 S. 1328 bis

[1] Sidney and Beatrice Webb, Industrial Democracy. Volume two. London 1897, Longmans Green and Co. 8°. XXII u. VII, 929 S.: deutſch unter dem Titel: Theorie und Praxis der engliſchen Gewerkvereine, von E. Hugo. 2 Bde. Stuttgart 1898.

1333 besprochen. Die zwei Bände, die jetzt unsern Gegenstand bilden, wollen das theoretische Facit der früher gegebenen historischen Erzählung ziehen. Sie behandeln in einer Vorrede den methodologischen Standpunkt der Autoren, welcher dem meinigen sehr nahe steht, und dann in drei Teilen: 1. die Struktur der Gewerkvereine, d. h. ihre Verfassung, 2. die Funktionen derselben, d. h. die wirtschaftlichen Bestrebungen und Mittel derselben und 3. die Theorie der Gewerkvereine, d. h. ihre Beurteilung in der Wissenschaft, ihre Stellung auf dem Markte, ihre wirtschaftlichen Tendenzen in zusammenfassender Würdigung, endlich ihr Verhältnis zur politisch demokratischen Entwickelung der Gegenwart in den Ländern der angelsächsischen Rasse. Ein Anhang enthält noch einige Specialausführungen.

Hatte schon die historische Erzählung alles, was früher über die englischen Gewerkvereine geschrieben worden war, unendlich weit überholt, so wird man diese zwei Bände noch höher stellen müssen. Mit ihnen, könnte man fast sagen, beginne erst die eigentlich wissenschaftliche Erkenntnis dieses so ungemein wichtigen socialen Gebietes.

Schon das erste Kapitel ist ein Meisterstück, versetzt uns ins Centrum der Betrachtung; „Primitive Democracy“ nennen es die Verfasser, setzen den älteren, kleinen urdemokratischen Gewerkverein in Parallele zu primitiven kleinen Bauernrepubliken wie Uri: die Gesamtheit will alles machen und kann es noch, weil sie so klein ist, die Aufgaben so einfach sind. Aber wie der Staat, so wird der Gewerkverein größer, komplizierter, die Aufgaben wachsen, eine Regierungsmaschine, bezahlte Beamte, das Handeln durch Repräsentanten wird notwendig. Und damit zeigt sich die primitive Demokratie, zeigen sich ihre Lebensformen und Ideale als unfähig, so sehr die Masse noch an ihren alten Formen hängt. Viele Gewerkvereine haben bis heute diese archaistische Verfassung; nur wenige große, gut organisierte haben die überlebten Gepflogenheiten ganz abgestreift, als da sind: Herumgehen der Ämter bei allen Mitgliedern, Mangel an Beamten und mit Gewalt ausgestatteten Ausschüssen, Erledigung aller Geschäfte durch die Arbeiter in ihren abendlichen Freistunden, Entscheidung aller wichtigen Fragen durch die Gesamtheit, Urabstimmung, Referendum ꝛc. bindende Instruktionen der gewählten Vertreter lokaler Zweige für die Beratung in repräsentativen Körpern, das Recht der Stellung von Initiativanträgen für alle Mitglieder und lokale Verbände, Mangel einer besonderen Centralgewalt, an deren Stelle die Leitung bei den Führern der Vereine verschiedener Städte herumging, und

was ähnliche Züge mehr sind. Bei vielen bestehen sie noch teils wirklich, teils dem Buchstaben nach zu Recht; letzteres z. B. bei den Schiffskesselmachern (S. 29), deren wahre Verfassung eine bureaukratische mit einem Minimum effektiver populärer Kontrolle ist. Im ganzen aber siegt mehr und mehr die Einsicht (S. 36), daß alle diese archaistischen Formen der Demokratie nur zur Unwirksamkeit, zur mangelnden Zusammenfassung der Kräfte, zur zufälligen persönlichen Diktatur führen. Sie müssen verlassen werden; eine Repräsentativverfassung und ein specialisiertes Beamtentum, kontrolliert durch die Repräsentation und das Wahlrecht der Masse ist an die Stelle getreten, wo die Gewerkvereine gut wirken. Der Darstellung der neuen Repräsentativverfassung der Gewerkvereine ist das zweite Kapitel gewidmet, während die Schilderung des sich bildenden Berufsbeamtentums in den Gewerkvereinen hauptsächlich schon in dem älteren historischen Gewerke gegeben war.

Der historisch Denkende begreift durch diese Auseinandersetzung, wie naturgemäß die größer werdenden Vereine mit ihrer alten Verfassung Fehler über Fehler machten, ihren Gegnern aus den oberen Klassen Blößen über Blößen gaben, wie heute noch die Vereine eine Stufenleiter der verschiedensten Struktur und daher der verschiedensten Fähigkeit darstellen. Der extreme Demokrat wird vielleicht unzufrieden sein, daß ihm so viele Lieblingsvorstellungen als archaistische Formen zerpflückt werden. Wer nicht so demokratisch fühlt, wird im Gegenteil beruhigt, da er sieht, daß die Webbs unter der heute heilsamen Demokratie etwas gänzlich anderes verstehen, als z. B. die meisten deutschen Socialdemokraten. Die verfassungsrechtliche Erörterung wird in dem Schlußkapitel da wieder aufgenommen, wo sie hier abbricht, und zu Ende geführt.

Das dritte Kapitel behandelt unter dem Titel „die Einheit des Regiments" die Umbildung der lokalen zu nationalen Gewerkvereinen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschen noch die zunftartigen Arbeiterverbände mit monopolistisch-stadtwirtschaftlichen Tendenzen vor. Die Verschmelzung besonders der schottischen und vollends der irischen Verbände mit den englischen begegnete bis in die neuere Zeit vielen Schwierigkeiten; manche der größten Vereine sind erst in den letzten 20 Jahren zu einer nationalen Kasseneinheit und zu einer einheitlichen Politik in Bezug auf die Arbeitsbedingungen gekommen. Die besten streben aber jetzt mit Energie darnach, weil sie nur so die Schmutzkonkurrenz der kleinen Orte und des platten Landes beseitigen können. Die Ausbildung einer festen Centralgewalt, die allein über

Arbeitseinstellung und Streikunterstützung entscheidet, war die Bedingung, um zu Kraft, zu guten Finanzen, zu geordneten Beziehungen gegenüber den Unternehmern zu kommen. Die Maschinenbauer ließen es daran ebenso wie die Baugewerbe bis in die neueste Zeit fehlen. Die strenge Trennung der Streik- von der eigentlichen Arbeitslosenunterstützung, die mehr Sache der lokalen Vereine blieb, mußte durchgeführt werden. Die örtlichen Verbände behalten auch bei der strammsten Centralisation ihre große Bedeutung: sie erziehen die Leute und halten sie zusammen, sie geben die auf Thatsachenprüfung ruhenden Unterstützungen und wachen über die Ausführung der Abmachungen mit den Unternehmern. Das ganze Problem der Herstellung richtiger Beziehungen zwischen den lokalen Organen und der centralen Regierung der Vereine ist natürlich ein äußerst schwieriges. Noch sehr viel ist da zu thun.

Das letzte, vierte Kapitel des ersten Abschnittes erörtert die Beziehungen der Gewerkvereine untereinander. Es zeigt, wie schädlich es ist, wenn für ganz dieselbe Arbeitsspecialität an demselben oder verschiedenen Orten selbständige Vereine bestehen; sie unterbieten sich in den Beiträgen, überbieten sich in den Benefizien und ruinieren sich so finanziell; sie hindern das einheitliche Auftreten gegenüber den Unternehmern. Die Verfasser kommen damit auf das Thema des vorigen Kapitels zurück. Weiter aber zeigen sie, wie schwer es sei, daß Arbeiter mit verschiedener Lohnhöhe, Technik und Bezahlungssitten, obwohl derselben Industrie (z. B. der Maschinenindustrie) angehörig, gut geleitete einheitliche Vereine bilden. Sie verurteilen die immer wiederholten Versuche gerade der amalgamierten Maschinenbauer, zu verschiedene Arbeiterarten zusammenkoppeln zu wollen. Sie stellen dem die Organisation der Arbeiter der Baumwollindustrie gegenüber, die in 5—6 ganz getrennte, aber für gewisse Zwecke föderierte und gemeinsam handelnde Vereine zerfallen. Die Untersuchung über die Art, wie solche Föderationen ihre Verfassung, ihre Wahlen, ihre Spitze einrichten, wie sie möglichst Überstimmung der Minoritäten vermeiden, wie ihre Repräsentantenversammlung mehr einer Gesandtenkonferenz als einem Parlament gleichen müßte, sind außerordentlich lehrreich. Die gute Abhandlung von C. Edwardt über „Labour Federations“ im „Economic-Journal“ Vol. III berührt sich in vielem mit den Ausführungen der Webbs; aber diese sind doch anschaulicher, sie erfassen den Kern der Sache tiefer.

Der zweite Teil des Werkes umfaßt nur die praktische Politik der Gewerkvereine: ihre Thätigkeit im Versicherungswesen, im Ab-

schluß kollektiver Verträge und in den Schiedsgerichten, in Bezug auf die Gesetzgebung, die Erhaltung des Normallohnes im Gewerbe, die Arbeitszeit, die Gesundheits- und Sicherheitsvorrichtungen, ihr Verhalten bei Veränderungen in der Technik und im Maschinenwesen und in Bezug auf dauernde Beschäftigung. Ferner die Eintrittsbedingungen in das Gewerbe, das Recht auf das Gewerbe im Sinne der Ausschließung anderer Arbeiter von den Operationen, die Nebenbestrebungen der Gewerkvereine und endlich die historisch sich folgenden principiellen Voraussetzungen ihrer Gewerbepolitik. Das sind die im ganzen ja bekannten Tendenzen, die aber in der Webbschen Beleuchtung deshalb sich anders ausnehmen, weil hier ein so reiches Material benutzt ist, wie nie früher, die verschiedenen Berufe und Vereine, die verschiedenen Stadien ihrer Entwickelung zur Erklärung überall herangezogen sind. So interessant es wäre, so wenig kann ich den Versuch machen, die 13 Kapitel dieses Teiles einzeln zu resumieren. Ich muß mich auf die Hervorhebung von besonders Wichtigem beschränken.

Bei der Betrachtung der Kollektivarbeitsverträge zeigen die Verfasser, daß sie zwar sich auch einstellen, wo keine Gewerkvereine sind, daß sie aber um so besser gelingen, je höhere Formen der Verfassung die Gewerkvereine erreicht haben, je mehr sie die Verhandlungen den arbeitsteilig geschulten Centralbeamten der nationalen Verbände überlassen. Wo die lokalen Vorstände, die selbst noch mit der Hand arbeiten, mit diesem Geschäfte betraut sind, entstehen Nachteile und Schwierigkeiten aller Art: die Leute sind nicht gewandt, nicht diplomatisch genug, sie sind oft erbittert und leidenschaftlich; es sind unter ihnen viele Kraftnaturen, welche Freude am, oft auch Vorteil vom Kampf, vom Streik haben; sie kennen die Lohn- und Preisverhältnisse an anderen Orten, in anderen Ländern nicht. Vollends wo es sich um komplizierte Accordtarife, um neue Maschinen, neue Muster, neues Arbeitsmaterial handelt, da können nur volkswirtschaftliche und technische Specialisten, wie die Beamten der Baumwollspinner, welche durch Konkursprüfungen in ihre Stellungen gelangen, ausreichen.

Was die Webbs über die Boards of arbitration and conciliation sagen, berührt sich natürlich mit dem, was wir durch Brentano und seine Schüler in Deutschland wissen; aber es geht weiter, es erklärt die Dinge von innen heraus. Strenge, sagen sie, muß man unterscheiden zwischen 1. kollektiven Vertragsverhandlungen durch Beauftragte, 2. schiedsrichterlichen Entscheidungen von Streitigkeiten über bestehende Verträge, 3. ebensolche über künftige Verträge und die großen hier obwaltenden Interessengegensätze, 4. Vermitte-

lungsversuchen hochstehender Persönlichkeiten, welche durch Schärfe des Verstandes, Höhe des Standpunktes, Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründe mittlere Linien der Versöhnung finden und die streitenden Teile zu ihrer Annahme überreden. Sie zeigen, wie in diesen verschiedenen Fällen die Einrichtung des persönlichen Mechanismus der Aufgabe angepaßt sein muß, wie dementsprechend die Resultate ausfallen. Schiedsrichterliche Entscheidungen über bestehende Verträge werden, wie in der englischen Baumwollindustrie, am besten von kleinen Komitees, am besten von je einem Beamten beider Organisationen gefällt; die Principien stehen fest, es handelt sich um unbefangene Thatsachenfeststellung und die entsprechende Unterordnung des Falles unter die feststehende Regel. Schiedsgerichte über neue Verträge hat man in England 1867—80 allgemein für möglich gehalten und gepriesen: sie sind dann fast allgemein in Mißkredit gekommen, haben besonders 1890—1900 in der Schuhwarenfabrikation zu einem vollständigen Fiasko geführt. Nur in der nordenglischen Eisen- und einem Teil der Kohlenindustrie haben die Schiedssprüche hervorragender Männer länger zu guten Resultaten geführt: die Webbs sagen, weil hier allein die principielle Überzeugung bei Unternehmern und Arbeitern den Hintergrund und sicheren Boden aller Verhandlungen bilden, gebe es nur ein richtiges Princip der Entscheidung, das Schwanken des Lohnes nach den Preisen. Damit wurde hier der Schiedsspruch über Lohnstreitigkeiten fast dasselbe, wie ein Schiedsspruch über einen feststehenden Vertrag. Die Schiedssprüche sind auf solchen Gebieten so ziemlich dasselbe, wie die gleitenden Lohnskalen.

Aber in den Gebieten der Volkswirtschaft, wo der Glaube an dieses oder ein ähnliches einheitliches Princip nicht allgemein vorherrscht, wo andere Principien dagegen stehen, wie die Forderung der Living wages (Erhaltung von auskömmlichen Löhnen), da ist die Verständigung viel schwieriger, da kann vollends ein der Industrie fremder Schiedsrichter schwer eine Einigung finden, die von beiden Seiten acceptiert wird. Wohl aber, sagen die Webbs, kann er vermitteln und überreden. Conciliation, nicht arbitration wurde daher die neuere Losung in den großen Industriekämpfen. Das ganz bescheidene Gesetz von 1896, die Conciliation Act, giebt dem Handelsamt nur die Möglichkeit, die großen Streitigkeiten zu studieren und seine Hülfe anzubieten, einen Vermittler zu ernennen. Es führt keine zwingenden Schiedsgerichte ein, die vielleicht später kommen mögen, heute noch nicht möglich sind.

Der kollektive Vertrag will eine „Standart Rate“ des Lohnes für die Arbeiter eines Berufes sichern, ein Minimum, unter welchen der Lohn nicht sinken soll, kein Maximum und keine Gleichheit des Tages- oder Wochenverdienstes, der bei gleichen Accord- oder Stundensätzen erheblich verschieden sein kann, noch weniger eine Gleichheit aller unionistischen Arbeitsverdienste, die in derselben Fabrik zwischen 15 und 60 Schilling für die Woche schwanken. Der in der Gegenwart noch immer heftig geführte praktische und theoretische Streit um Stück- oder Zeitlohn ist in der socialistischen Litteratur wie in der bürgerlichen oft und ausführlich besprochen worden; viel gutes hat David Schloß (Methods of industrial Remuneration, vgl. Jahrbuch 1893 S. 622 bis 624) darüber beigebracht; aber eine erschöpfende Erklärung darüber, warum 573 000 englische unierte Arbeiter ausschließlich für Stücklohn, 290 000 ausschließlich für Zeitlohn eintreten, und 140 000 beide Lohnmethoden sich gefallen lassen, konnte nur eine so erschöpfende technisch wirtschaftliche Untersuchung geben, wie sie hier zum ersten Mal in ihren Resultaten mitgeteilt ist. Zwar war das längst bekannt, daß die Gewerkvereine vor allem Gruppenaccorde bekämpfen, bei denen der Subkontraktor das Plus für sich behält, seine Teilnehmer aber bei festem Zeitlohn möglichst zur Arbeit treibt, jedoch darauf hatte man nicht geachtet, warum die Baumwollarbeiter, die Kessel- und Schiffsbauer den Stücklohn, die Maschinenbauer den Zeitlohn vorziehen. Jeder Teil zieht die Form vor, welche die kollektiven Verträge erleichtert, den höheren Lohn wahrscheinlich macht. Beim Maschinenbau ist fast jedes zu fertigende Stück wieder ein anderes; daher hier: piece work is not a bargain but a price dictated by the employer; beim Kessel- und Schiffsbau handelt es sich fast immer wieder um dieselben typischen Aufgaben. Die Baumwollspinner und Weber hatten seit uralter Zeit Accordsätze; mit dem großen technischen Fortschritt haben sie immer die Möglichkeit, wenn diese Sätze entsprechend den besseren Maschinen mäßig herabgesetzt werden, doch viel mehr zu verdienen, während sie sich sagten, sie hätten bei Zeitlohn immer die Mehrfordernden sein müssen; das hätte die Unternehmer leicht verführt, nach billigeren Arbeitern zu suchen. Der Accordlohn, sagen sie, habe sie vor dem Sweatingsystem geschützt. Ist mit diesen paar Sätzen das reiche Thatsachenmaterial mit all' seinen Schlußfolgerungen auch lange nicht erschöpft, sie zeigen doch, wie man nur auf Grund solch genauen Eingehens auf die Technik, die Verschiedenheit und historische Entwickelung der Lohnzahlungsmethoden verstehen kann.

Auch in dem wichtigen Kapitel über den Kampf der Gewerkvereine für Abkürzung der Arbeitszeit ist das Lehrreiche, wie gezeigt wird, daß das Ziel je nach den verschiedenen Industrien, der Zeit und dem Umfang nach so verschieden erreicht wurde, weil die technischen und die betriebsartigen Vorbedingungen so verschieden waren, in den verschiedenen Gewerben die Kampfmittel so mannigfaltig sich gestalten. Wo z. B. die Gewerkvereine noch die Zahl der Arbeiter durch Ausschließung aller nicht gelernten, durch Lehrlingsregulierung fest in der Hand haben, sich so einen hohen Lohn garantieren, legen sie auf kürzere Arbeitszeit weniger Wert. Wo Hausindustrie und kleine Werkstätten überwiegen, wie in Sheffield, denkt die Arbeiterschaft nicht an einen Normalarbeitstag. Die höhere Bezahlung der Überarbeit war eine wichtige Station in dem historischen Prozesse, welche die 14—16stündige Fabrikarbeit auf 8, 9 und 10 Stunden beschränkte. Man war eine Generation damit zufrieden, die Unternehmer hatten die gewünschte Elasticität, die Arbeiter die höhere Einnahme. Aber mehr und mehr sahen auch die Unternehmer, daß es falsch sei, für die ermüdete Arbeit der Zusatzstunden höheren Lohn zu zahlen. Die zahlreichen Klauseln der Akte von 1878, welche Überzeit noch zulassen, werden heute von der Gewerbeinspektion als schädlich, als ein Mittel unehrlicher Konkurrenz unlauterer Unternehmer verurteilt. Die Webbs prophezeien, daß dem heutigen, in der großen Industrie meist erfolgten Sieg der neun Stunden im Laufe der nächsten Generation der der acht Stunden folgen werde. Es werde diese ganze Bewegung dadurch erleichtert, daß es sich hier nicht wie bei dem Kampf um eine Standartrate des Lohnes um so unendlich zahlreiche Abstufungen, sondern um Zeitspannen handele, welche für die meisten Arbeiter gleiche seien.

Wie die englischen Arbeiter erst etwa seit Mitte des 19. Jahrh. einsehen lernten, daß für sie die Gesundheits- und Sicherheitsvorrichtungen von größter Wichtigkeit seien, daß sie dafür kämpfen müßten, so haben sie auch erst von diesem Zeitpunkt an nach und nach die richtige Einsicht in das Maschinenwesen erworben. Die Gewerkvereine haßten und bekämpften bis dahin die Maschinen, zerstörten sie ab und zu, weigerten sich, mit ihnen zu arbeiten, mußten dadurch mit den Unternehmern in heftige, unlösbare Konflikte kommen. Jetzt ist davon nur an wenigen Punkten noch die Rede, die Gewerkvereine sind vielfach diejenigen geworden, welche auf den neuesten technischen Standpunkt als den lohnendsten, für ihre Löhne günstigsten hindrängen. Nur da, wo die eigentlich technische Revolution jetzt erst vor sich geht,

entstehen noch für eine Anzahl Jahre gewisse Reibungen, die aus der Neuanpassung der Accordlisten und der anderen Arbeitsbedingungen an die neue Technik entspringen. Aber sie verlaufen in denjenigen Industrien, wo man von beiden Seiten vernünftig ist, rasch und glatt, so z. B. in der Londoner Zeitungssetzerei von 1886—1896, während die englische Schuhwarenindustrie noch darunter heftig leidet: die Unternehmer wollen Zeitlöhne festhalten, stellen eine übermäßige Zahl Knaben ein, die Arbeiter suchen mit der Maschine so langsam und schlecht zu arbeiten, daß sie mit ihnen nicht oder kaum mehr liefern als die Handarbeit. Die amerikanische Konkurrenz ist sehr gefahrdrohend; dort hat sich der Arbeiterstand schon an die Maschinen gewöhnt, er nimmt durch passende Accordlöhne an ihren Ergebnissen teil.

Sehr lehrreich ist am Schluß des Kapitels über die Maschinentechnik die Ausführung darüber, daß in mehreren Industrien (z. B. der Handpapierindustrie, der feinen Kundenschuhmacherei) die Handarbeit für Specialitäten sich erhalten hat, daß besondere Gewerkvereine der Handarbeiter sich bildeten, die Löhne derselben hoch blieben, daß aber im übrigen, wo dies nicht möglich, wo die Maschine notwendig alle Handarbeit verdrängte, und man dies nicht rechtzeitig beiderseits einsah, die Heim- und Schwitzarbeit, die „parasitischen" Industrien entstanden.

In diesen Zweigen der Produktion ist es auch vornehmlich, wo man heute noch das findet, was Marx die industrielle Reservearmee nennt und als allgemeine Erscheinung hinstellt. In den Seidenwebereien, in der Schneiderei, vor den Docks sammeln sich täglich Hunderte von halbverhungerten Arbeitslosen, warten stundenlang auf Arbeit. Es ist die denkbar schlimmste Einrichtung. Es ist mir nicht bekannt, daß Derartiges in Deutschland in ähnlichem Umfange vorkäme.

Der zweite Band beginnt mit den Maßnahmen der Vereine, welche den Eintritt von Arbeitern in gewisse Gewerbe beschränken: dem Lehrlingssystem, der Beschränkung der Knabenarbeit, den festen Laufbahnen im Gewerbe und der Ausschließung der Frauen.

In der englischen Industrie haben sich trotz der Aufhebung der alten Gesetze die mittelalterlichen Institute vielfach zähe bis in die neuere Zeit erhalten. Es giebt noch Gewerbe, die nur die Söhne der Arbeiter, ohne Schranke der Zahl zulassen, wie die Sheffielder Messerschmiede; bei den Kessel- und Schiffsbauern stimmen Unternehmer und Arbeiter darin überein, daß nur fünfjährige Lehrlingschaft

zum Gewerbe berechtigt, daß ein Lehrvertrag mit dem Unternehmer geschlossen wird, daß keiner später als mit 18 Jahren eintreten darf, daß auf 7 Arbeiter nie mehr als 2 Lehrlinge gehalten werden. Bei den Steinhauern verbindet sich noch das erbliche Recht der Söhne mit dem Lehrlingssystem. Ähnliche Einrichtungen bestehen noch in manchen anderen Gewerben; aber bei vielen neuerdings nur noch auf dem Papier. Die Maschinenbauer wollten bis 1885 am Lehrlingssystem festhalten; es ging nicht, weil die zunehmende Arbeitsteilung und Maschinentechnik so viele Spielarten von Arbeitern erzeugte, die nicht ordnungsmäßig gelernt hatten, daß man vor der Wahl stand, entweder die Gewerkvereine auf einen kleinen Teil der Arbeiter zusammenschrumpfen zu lassen oder jeden zuzulassen, der den üblichen Lohn seiner Berufsspecialität verdiente. Bei den Buchdruckern kam das Lehrlingssystem als Voraussetzung der Aufnahme in die Union in Abgang, seit fast jedes Dorf seine Druckerei hat und solche gerade oft unbeschränkt jugendliche Kräfte beschäftigen, die nicht ordnungsmäßig gelernt, die man aber nachher doch nicht ausschließen wollte. Die Webbs schätzen, daß von 1 400 000 Unionisten höchstens 500 000 noch Lehrlingsschranken kennen. Ganz unbekannt sind sie bei den bestorganisierten, hochbezahlten Gewerben, wie in den Kohlenbergwerken und der Baumwollindustrie; in der letzteren kommen sogar auf jeden Spinner zwei Kinder, von denen also die Mehrzahl etwas anderes werden muß. Die Webbs glauben auch, die heutige Technik und die heutigen Betriebsformen müßten in den meisten Gewerbszweigen das Lehrlingswesen als Erziehungssystem beseitigen; nur wo kleine feste Gruppen von Arbeitern gemeinsam thätig seien, wie bei den Kesselbauern, den Glasflaschenmachern und ähnlichen werde es sich erhalten. Die öffentliche Meinung mißbillige das System, weil es nicht die fähigsten, sondern zufällige Elemente in die Gewerbe bringe, und weil es zu harter Grenzziehung zwischen gelernter und ungelernter Arbeit nötige. Das System sei undemokratisch, unwissenschaftlich, ungesund. Es will mir scheinen, hier sei, wie sonst nicht leicht, etwas zu sehr generalisiert. Das Vertrauen wenigstens, daß die klugen und fähigen Jungen ohne alle Lehrlingschaft ihre fachlichen Kenntnisse durch zufälliges Sehen und Ablernen erwerben (picking up a trade), kann ich nicht so teilen wie die Verfasser.

Wo an die Stelle von Lehrlings- gewöhnliche Knabenarbeit in zu großem Umfang gesetzt wurde, wie in der Schuhwarenindustrie, haben die Arbeiter und die Schiedsgerichte Schranken zu ziehen gesucht. Es war umsonst, da nur für erstklassige größere Geschäfte

die Regel anwendbar war; in allen kleineren und ländlichen war sie nicht zu erzwingen.

Nicht in vielen Gewerben, aber doch in bedeutenden, existiert ein fester, von den Gewerkvereinen verlangter Stufengang von Stellungen in der Weise, daß die höheren meist nur denen zugänglich sind, welche die unteren zurückgelegt; es liegt darin eine feste Schranke für die Zahl der Bewerber und der Ausschluß ungerechter Bevorzugung einzelner. Das System scheint in Zunahme, hat nicht die Gehässigkeit eines Monopols, ersetzt gewissermaßen das alte Lehrlingswesen, hat seine Parallele im gesamten öffentlichen Dienst. In Zeiten der Geschäftsstockung werden keine Neulinge aufgenommen; alle in höheren Stellungen Befindlichen bleiben. Die schnellere Beförderung der Fähigsten wird dabei von den Unionisten nicht bekämpft; sie lassen den Unternehmern darin freie Hand. Ich habe diese Einrichtung in meiner Abhandlung über das Wesen der großen Unternehmungen (Zur Gewerbe- und Socialpolitik der Gegenwart, 1890, S. 410 ff.) geschildert.

Einen wertvollen Beitrag zur Lehre von der Frauenarbeit giebt die Darstellung der Unionspolitik in Bezug auf sie. Die Gewerkvereine waren in einem eigenen Dilemma: sie mußten einerseits in dem Eindringen der billigeren Frauenarbeit in viele Berufe eine Bedrohung ihrer Lohnhöhe, eine Blacklegs-Konkurrenz, sehen, andererseits nötigte sie ihr Gleichheitsdrang und die öffentliche Meinung, die der Frauenzulassung günstig ist, nicht zu engherzig zu sein. Die Natur der Sache half den richtigen Ausweg finden. Wie in neun Zehntel aller Gewerkvereinsarbeit Frauen an sich nicht konkurrieren können, so schied man da, wo sie es können, die technischen Specialitäten, zu denen sie nach Unionsgrundsätzen brauchbar sind oder nicht, oder man nötigte die Unternehmer, zwei verschiedene Arten von Werkstätten, für Männer und für Frauen, einzurichten. Die großen Londoner Druckereien haben in London eine hochbezahlte Männerarbeit, daneben oft auf dem Lande ein Geschäft mit geringeren Arbeitern, unter denen die Frauen überwiegen. Besser ist die Einrichtung der Weber in Lancashire; sie lassen Frauen frei zur Arbeit und zur Union zu; aber in der Abstufung der Stücklöhne liegt die faktische Scheidung: die höheren Sätze für schwierige Aufgaben erhalten thatsächlich nur Männer; die Frauen sind mit den schwächlichen Männern auf die leichteren Aufgaben verwiesen. So scheiden sich alle Weber in Gruppen, die untereinander nicht konkurrieren, verschiedene Lohnraten verteidigen. Ähnlich ging es in der Wirkerei.

Die alte zünftlerische Vorstellung, daß der gelernte Berufsarbeiter ein Recht habe, andere Arbeiter von der Ausübung der ihm eigentümlichen Thätigkeiten auszuschließen, sitzt noch bei großen Gruppen der englischen Arbeiter fest in Fleisch und Blut, hauptsächlich bei allen am Schiffsbau Beteiligten. Sie hatten im letzten Jahrzehnt wegen Grenzstreitigkeiten der Unionen untereinander so viele Konflikte, daß in 35 Monaten die Schiffswerften 35 Wochen leer standen, Tausende Beteiligter und Unbeteiligter ohne Beschäftigung und Lohn waren. Die Unternehmer sagen: die Unionen sind schuld, wir müssen frei sein, jedem seine technische Aufgabe zuzuweisen; die Unionen antworten: die Grenzen müssen gemeinsam festgelegt werden. Die Webbs meinen, da die Streitpunkte meist so lächerlich unbedeutend seien, müßten Schiedsgerichte aus der Föderation der Unionen herausgebildet werden und entscheiden, sofern der Streit nur zwischen den Arbeitergruppen schwebt. Die Leute müßten den Gedanken aufgeben, daß das Herkommen, der Gebrauch bestimmter Werkzeuge jeder Abteilung ein jus quaesitum, das dem Eigentum gleich stehe, gebe. Und die Föderationsvorstände müßten zugleich dahin trachten, mit den Unternehmern, sofern diese beteiligt sind, überein zu kommen, daß deren Wille in der Hauptsache entscheide, daß aber dieser nicht dahin gehen dürfe, eine technische Funktion von einer Arbeitergruppe auf die andere zu übertragen, um Lohn zu sparen. Erst müsse man über einen Standartlohn für die betreffende Specialität der Arbeit übereinkommen, dann könne man auch dem Unternehmer die Wahl lassen, wem er die Arbeit übertragen wolle. Und die Föderation der Arbeiter könnte dann verfügen, ob Leute, die zu einer ihnen bisher nicht übertragenen Arbeit dauernd berufen würden, deshalb aus ihrer alten Union aus- und in die andere eintreten sollten. So ließe sich die freie Wahl für den Unternehmer, die Standartlohnrate für die Arbeiter retten und vereinigen.

Wir übergehen die Gewerkvereinspolitik in allen möglichen politischen und wirtschaftlichen Fragen, welche für sie doch im ganzen in zweiter Linie stehen und sehen nur noch, wie die Verfasser die principiellen Grundlagen ihrer Gesamtpolitik darlegen.

Die leitende Grundüberzeugung war stets, daß gemeinsames Auftreten die Lage der Arbeiter verbessern könne, daß isolierte Verträge auf dem Boden der freien Konkurrenz den Arbeiterstand herabdrücken; Einschränkung der sich anbietenden Arbeiter fordern nicht alle Vereine, wohl aber gleiche Regeln für die Arbeitsbedingungen, für Arbeitszeit, Normallohn, Gesundheitsvorrichtungen u. s. w.

Im Hintergrund ihrer Forderungen standen nacheinander drei verschiedene theoretische Auffassungen. Zuerst der bis 1860 vorhaltende Glaube an die wohlerworbenen Rechte jeder Arbeitergruppe auf ihre herkömmliche Arbeitsgelegenheit, ihren herkömmlichen Verdienst; es ist die alte zünftlerische Vorstellung; sie beseelte die Maschinenzerstörer, wie die um ihren Lohn, ihre überlieferten Schranken Kämpfenden. Es ist derselbe Gedanke, der heute den Grundeigentümer die Höhe seiner Rente verteidigen läßt. Die Gewerbefreiheit negierte ihn, die industrielle Revolution machte die Durchführung solcher Gedanken unmöglich. Auch die fortgeschrittenen Unionisten gaben ihn auf.

Die freihändlerische Lehre von Angebot und Nachfrage trat an die Stelle; jede Partei darf für ihre Interessen kämpfen. Über alle Mißstände, die mit der Konkurrenz und der Freiheit entstehen, glaubten die Führer der Bewegung bis 1880 durch die großen nationalen Verbände Herr zu werden: Die Löhne sollen schwanken, wie die Preise und Gewinne; das schien gut und vorteilhaft, zumal in so günstigen Konjunkturen, wie 1842—75: die gleitende Lohnskala erschien als der praktische Höhepunkt dieses Standpunktes; the workmans position became that of a humble partner. Die Selbsthülfe, die rein geschäftsmäßigen Beziehungen, die Losung, stets komme so der Tüchtige empor, nur der Schwache falle, das waren die Schlagworte, auf die man sich verließ.

Aber die großen Krisen, sowie die großen Geschäftsmonopole als Folge der Konkurrenz erschütterten von 1880 an diesen Glauben. Das Schwanken der Löhne nach der Konjunktur (bei den Kesselbauern zwischen 300 und 50 £ jährlich) erschien nach und nach als ein unerträgliches Übel. Alle Arbeitsbedingungen der jeweiligen Machtstellung der Parteien zu überlassen, wie z. B. auch die Arbeitszeit, die Gesundheitseinrichtungen, mußte jedem als thöricht erscheinen; bei ihrer Regelung hatte man nie die Stärke von Angebot und Nachfrage in Betracht gezogen. Die längst vorhandene Überzeugung der Arbeiter kam mit Macht an die Oberfläche: wir müssen Löhne und Arbeitsbedingungen haben, daß wir leben und unsere Kinder erziehen können. Das Ideal der „Living Wages“ wurde proklamiert und die Fahne, um die sich ein steigender Teil der organisierten Arbeiter sammelte. Höher, erklärte der Führer der Bergmanns-Föderation 1892, als alle Lehren von Angebot und Nachfrage steht die Doktrin der Humanität. Die Wohlfahrt des Staates und der Gesellschaft fordere, so hieß es, nicht ein Recht auf Arbeit für jeden, aber

daß jeder, der Arbeit findet und hat, so bezahlt wird, um ein tüchtiger, kräftiger Arbeiter zu bleiben. Die erfolgreiche Durchführung ist freilich — das geben die Verfasser zu — ungemein schwierig wegen der individuellen und gruppenmäßigen Verschiedenheit der Menschen, der Unregelmäßigkeit der Arbeit, wegen der teilweise vorhandenen Trinker- und anderen schlechten Gewohnheiten, die bei manchen Arbeitergruppen zweifelhaft lassen, ob ein auskömmlicher Lohn auch zu auskömmlicher Ernährung und Kindererziehung benutzt werde. Aber das Princip werde doch siegen; es sei schon angenommen für die Gesundheits- und Sicherheitseinrichtungen die Arbeitszeit der Kinder und Frauen; man habe sich ihm genähert durch die Verhandlungen der letzten zehn Jahre über ein gewisses Lohnniveau der von Gemeinden beschäftigten Arbeiter.

Die Aufeinanderfolge der geschilderten drei Glaubensbekenntnisse der Unionisten erklären zugleich die Ausbreitung des Unionismus auf die verschiedenen Arbeitergruppen und den Zusammenhang mit den großen anderen wirtschaftspolitischen Strömungen der Zeit. Die Doktrin der „Vested Interests“ (der wohlerworbenen Rechte) entsprach noch dem Glauben des vorigen Jahrhunderts an die Staatsgewalt, die Lehre von Angebot und Nachfrage dem Staatsmißtrauen des Freihandels; die der „Living Wages“ entspricht der veränderten Staatsauffassung, welche zugiebt, daß im Gesamtinteresse gewisse gesetzliche Vorschriften die Volkswirtschaft zu regeln haben. Es folgten sich konservative, individualistische und kollektivistische Strömungen in der Trades-Union-Welt wie im übrigen politischen und socialen Leben.

Im letzten Buche fassen nun die Verfasser ihre allgemeinen Ergebnisse unter dem Titel „Gewerkvereinstheorie“ zusammen.

Das erste Kapitel schildert die frühere Verurteilung der Gewerkvereine durch die nationalökonomischen Theoretiker bis 1875; das sind bekannte Dinge; im Anschluß an die heutigen englischen Schriftsteller Marshal, Nicholson und andere, sowie mit sehr geschickter Benutzung der feststehenden heutigen Thatsachen aus der Zins-, Gewinn- und Lohnbewegung wird gezeigt, daß sinkender Zins und steigender Lohn sich wohl verträgt.

Das zweite Kapitel nennen sie das „Feilschen auf dem Markte“. Es ist eine allgemeine Erörterung über die Konkurrenz; hauptsächlich die Thatsache wird ausgeführt, daß auf dem Markte immer leicht die eine Seite der Teilnehmer die starke, die andere die schwache ist. Es entsteht so ein Druck, dem nicht bloß die Arbeiter durch die Unternehmer, sondern auch diese wieder durch die Großhändler, die

letzteren durch die Kleinhändler, Großmagazine und Konsumenten ausgesetzt sind. Die Ausnahmen durch faktische und rechtliche Monopole und sonstige eigentümliche Verhältnisse werden erörtert. Und aus dem gesamten Material wird das Wesen des heutigen Marktverkehrs in seinen verschiedenen Teilen bestimmt, die Berechtigung von Konkurrenzregulierungen abgeleitet, wie sie in den Gewerkvereinen, ihren Regeln und Verabredungen liegen; diese stärken die Kraft der Arbeiter, lieber zu hungern und zu sterben, als ihre Lebenshaltung zu verschlechtern. Darin liegt heute die Rettung für den Arbeiterstand: a real bulwark against the pressure of competition.

Im dritten Kapitel, „den wirtschaftlichen Charakterzügen des Gewerkvereinswesens", gehen die Verfasser davon aus, daß die Gewerkvereine nur dann gerechtfertigt seien, wenn sie dem Ganzen, nicht wenn sie bloß den Arbeitern dienen. Die Unionen wirken durch zwei große Mittel: 1. durch Beschränkung der Zahl und 2. durch Aufstellung allgemeiner Regeln für die Arbeitsbedingungen. Die Verfasser glauben das erstere im ganzen ebenso tadeln wie das zweite billigen zu sollen.

Die Beschränkung der Zahl von Bewerbern in einem Beruf kann verschiedene Wege gehen; man schließt Leute aus, die nicht bestimmte Eigenschaften haben, wie im Staatsdienst, oder wie bei Arbeitervereinen, die eine mittlere Lohnhöhe fordern; man kann aber auch fordern, daß nur Unionisten, nur solche angestellt werden, die Lehrlinge gewesen oder die Söhne der Beschäftigten sind. Das Kriterium der Berechtigung eines jeden solchen Verfahrens ist nach den Verfassern das Maß, in dem hierdurch die Auslese, das Aufsteigen der Fähigsten und der Fortschritt der Technik befördert oder gehindert wird. Daher sind die Verfasser diesen Tendenzen nicht günstig; sie seien auch wesentlich in Abnahme. In den besten Gewerkvereinen, denen der Baumwollspinner und Kohlengräber, existierten keine solchen Schranken, ja es finde hier ein Übermaß der Heranziehung junger Leute statt, von denen aber nur die fähigeren dauernd im Gewerbe blieben.

Die allgemeinen Regeln, um welche die Vereine kämpfen, bedeuten die Festhaltung eines Minimums an Lohn, Arbeitszeit, Gesundheitseinrichtungen, unter welche die Arbeiter eines Berufs nicht sinken sollen. Indem man den Unternehmer hindert, billigere Kräfte eine längere Stundenzahl in schlechten Gebäuden arbeiten zu lassen, nötigt man ihn zu technischen Fortschritten und zur Auswahl der besten Kräfte. Die Regeln der Gewerkvereine verteuern deshalb da die Produktion nicht, wo diese natürliche Folge eintrete. Nur die besten

Geschäfte, die in der besten Lage, nur die Industriezweige, in denen das Land Vorzügliches leistet, erhalten sich, andere gehen zurück. Aber das sei kein Unglück. Englands Größe und sein Export ruhe auf den großen, technisch vorangeschrittenen Stapelindustrien, deren Arbeiter unioniert seien. Ihr Standart of life erhöhe sich mit ihrer Geschicklichkeit, während in der parasitischen Industrie, wo das Schweißtreiben zu Hause und keine Arbeiterorganisation vorhanden sei, die Konkurrenz die Löhne herabdrücke, ohne die Geschäfte im ganzen rentabel zu machen; denn ebenso, wie die Löhne, sinke die Arbeitsgeschicklichkeit, und fehle hier der Antrieb zu technischen und betrieblichen Fortschritten. Wo diese Gewerbe mit billigen Löhnen, übermäßiger Kinder- und Frauenarbeit noch existieren, da verdürben sie weite Kreise in Lebenshaltung, Gesundheit, Moralität und öffentlichem Geist, seien ein Krankheits- und Ansteckungsstoff für den ganzen socialen Körper.

Gemeinsame Regeln, als Bedingung der Arbeiterbeschäftigung, als nationales Minimum der Arbeiterbehandlung kann Gesetz und Staatsverwaltung aufstellen und durchführen, wie die Gewerkvereine es erstreben. Aber der Staat kann nicht sehr weit gehen, zumal in der Festsetzung des Lohnminimums. Immer sind die Kommunen darin vorangegangen, die Admiralität und andere Staatsverwaltungszweige sind gefolgt. Wir kommen darauf demnächst bei Besprechung des Buches über Lohnpolitik von Dr. von Zwiedineck zurück. Die Tendenz der Entwickelung wird sein, nur die nationalen Erwerbszweige zu dulden, die ihre Arbeiter nicht unter das Minimum herabdrücken. Im übrigen soll die Konkurrenz, wie der Konsum und die Aus- und Einfuhr frei bleiben; die freie Auslese der Tauglichsten bleibt mit Einhaltung dieses Minimums erhalten, ja wird gesteigert. Der Kampf ums Dasein nimmt die Form progressiver funktioneller Anpassung an ein höheres Maß der Ansprüche an; jede Klasse sucht ihre Stellung zu verteidigen durch fortschreitende technische Geschicklichkeit.

Wo und wann der Fortschritt eher durch Staat und Gesetz als durch die Kämpfe der Gewerkvereine zu erzielen ist, hängt von der Natur der einzelnen Bestimmungen ab, um die es sich handelt. Jede dieser beiden Formen hat ihre Vorzüge und Nachteile. Die gesetzliche Erhöhung der Minimalbedingungen vermeidet den Streit und Kampf, die Kosten der Streiks und die Erbitterung; aber die gesetzliche Regel ist schwerfällig, hat keine Anpassungsfähigkeit an die verschiedenen Verhältnisse. Immer könnte man manches lokalen Autoritäten, auch der königlichen Verordnung überlassen. Die wachsende Unfähigkeit

des Hauses der Gemeinen wird dazu drängen. We shall, in fact, be saved by the Royal Prerogative. Das Gesetz bindet alle Unterthanen, sofern es nur ausgeführt wird. Die vier Millionen weiblicher Arbeiter sind wesentlich nur durch Gesetz in bessere Lage zu bringen, die Hauptübelstände der parasitischen Industrien sind nur so zu beseitigen. Überall ist die Besserung der Gesundheits- und Sicherheitseinrichtungen wesentlich auf diesen Weg verwiesen. Aber die Lohnerhöhung in den größeren Industrien muß den Verhandlungen und dem Druck der Gewerkvereine überlassen bleiben. Sie müssen dabei nur in weiser Mäßigung da innehalten, wo sie die Existenz einer Industrie schädigen, wo ihre Forderungen den Absatz beeinträchtigen, die Preise zu sehr erhöhen. Die Doktrin der „Living Wages“ wird die englische Gewerkvereinspolitik in successiv weiterer Ausdehnung beherrschen. Aber nur wenn die Weitsichtigkeit und Selbstkontrolle, die Fähigkeit in der Leitung der Vereine zunimmt, wird das Ziel gelingen. Man wird oft zunächst nicht Lohnerhöhung, wofür jeder Arbeiter zu haben ist, sondern Besserung der übrigen Arbeitsbedingungen fordern müssen. Und dazu gehören höher stehende Arbeiterführer mit größerer Erfahrung und Sachkenntnis.

Das Schlußkapitel führt den Titel „Gewerkschaftswesen und Demokratie“. Es giebt zu, daß heute in aristokratischen wie demokratischen Staaten, in Monarchien wie in Republiken Gewerkvereine vorkommen, daß sie und der Arbeiterschutz von aufgeklärten Büreaukraten absoluter Monarchen teilweise befördert werden. Überall seien ja die Mißstände des Konkurrenzdruckes nur so zu beseitigen. Man könne auch sagen, in allen größeren Staaten müßten Selbstverwaltungsorgane in weiterem Umfang sich ausbilden, und dazu gehörten die Gewerkvereine. Aber im ganzen seien doch große, mächtige nationale Arbeiterverbände Staaten im Staate, populäre Gewalten, seien daher in absoluten Staaten als demokratisch angesehen und würden nicht befördert.

Jedenfalls aber seien das Fragen, welche die angelsächsische Welt nicht berühren. Sie bewege sich in der Linie einer populären Regierung, und die Gewerkvereine könnten in einem demokratischen Staate am besten ihre legitime Funktion erfüllen. Es frage sich, was man über ihre zukünftige Entwickelung unter dieser Voraussetzung als wahrscheinlich voraussagen könne.

Die Gewerkvereine müßten sich selbst in demokratischem Sinne entwickeln, also alle Schranken des Zutritts zu einem Gewerbe als undemokratisch und monopolsüchtig aufgeben, wie ja auch Derartiges

in den Genossenschafts- und Municipalbetrieben nicht vorkomme. Das Spiel von Angebot und Nachfrage werde in den Schranken der kollektiven Verträge sich erhalten; aber staatliche Zwangsschiedsgerichte, wie in Neuseeland und Australien, würden vielleicht mit der Zeit das Spiel ergänzen. Der Grundsatz der Erhaltung und Erkämpfung von „Living Wages" werde ganz anders als heute siegen; aber zugleich so, daß jede Arbeitergruppe nicht bloß für sich, sondern zugleich für alle anderen eintrete, die parasitischen Industrien bekämpfe. So werde für die ganze Nation entstehen: an elaborate labor code of a definite quota of education, sanitation, leisure and wages for every grade of workers in every industry.

Drei große Fragen seien in der Volkswirtschaft täglich und stündlich zu lösen: 1. was soll produziert werden? 2. mit welcher Technik? 3. unter welchen Arbeitsbedingungen? Ob die Produktion von privaten Unternehmern oder von Genossenschaften, Gemeinde und Staat in die Hand genommen werde, nur die Sachkenntnis der Industrieleiter könne die erste Frage entscheiden, darüber habe der Arbeiter und der Gewerkverein keine specielle Sachkenntnis. Noch weniger über die eigentliche Technik, außer sofern gewisse Methoden sich mit Lohndruck verbinden. Über die Arbeitsbedingungen aber müßten die organisierten Arbeiter mitreden, da seien sie die Sachverständigsten und die Meistbeteiligten.

Wenn dadurch der ganze volkswirtschaftliche Organismus ein immer komplizierterer werde, wenn die alte kapitalistische unbedingte Freiheit der Unternehmer aufhöre, so müßten sie einsehen lernen, daß es im Gesamtinteresse geschehe. Sie behielten ihre Sphäre freier Wirkung, aber daneben müsse der Grundsatz siegen: The State is a partner in every entreprise. Über die Streitigkeiten werde man schon Herr werden, denn wie Lord Derby gesagt: the greatest of all interests is peace.

Wenn die trusts weiter zunähmen, so seien die Gewerkvereine der einzige sociale Schutzwall gegen ihre Mißbräuche. Hoffentlich würden sie durch Zunahme der Genossenschaften, Municipal- und Staatsbetriebe zurückgedrängt und in Schach gehalten. Aber auch wenn diese immer weiter sich ausdehnten, würden die Gewerkvereine nötig bleiben gegen übelwollende Vorgesetzte und zur Gewinnung der öffentlichen Meinung für ihre Interessen.

Freilich würden in einem solchen Gemeinwesen mit zunehmender Arbeiterschutzgesetzgebung die Arbeitseinstellungen und Kämpfe sehr abnehmen. Auch die Funktion der Unionen als Versicherungsinstitute

würde wohl aufhören; der Gewerkverein sei „financielly unsound as a friendly society". Nur die Arbeitslosenunterstützung werde ihm bleiben; die Kranken-, Alters-, Unfallversicherung werde auf andere Vereine und Institute, teilweise auf den Staat übergehen. Die freundlichen Gesellschaften und die gegenseitigen Versicherungskompanien würden so die unliebsame Konkurrenz der Unionen los. Aber es blieben dieser genug Funktionen. Sie würden Erziehungsanstalten werden, wie die National Union of teachers, die seit 1870 Großes mit ihren 36 790 Mitgliedern gewirkt, die Elementarschule aus der Sphäre des Profitmachens in die des öffentlichen Dienstes erhoben hat. Die Gewerkvereine würden als lokale Komitees für gewerbliche und sociale Fragen, als Sachverständige, als statistische Behörden und sonst zu brauchen sein.

Nie aber dürften sie sich in diesem zukünftigen demokratischen Idealstaat anmaßen, das nationale Einkommen überhaupt in seiner Verteilung beeinflussen und beherrschen zu wollen, die Rente von Kapital und Land zu regulieren. Ebensowenig dürften sie die Prätension erheben, wie jetzt auf dem Gewerkvereinskongresse, Urteile über das Haus der Lords, über Währung, über Home Rule und andere Dinge, die sie nicht verstehen, abzugeben. Die ganze Gewerkvereinswelt müßte sich streng auf ihre Sphäre beschränken, an der allgemeinen Politik nur als Wähler und Konsumenten teilnehmen. Sie würden da schon genug erreichen.

Um gut zu wirken, müßten sie außerdem ganz anders als heute die rohen Formen der Demokratie abstreifen, sie durch konstitutionelle ersetzen, ein arbeitsteiliges, sachverständiges Beamtentum sich erziehen, die Grenzlinie zwischen den lokalen Vereinen und ihren centralen Organen richtiger ziehen, voreilige Amalgamierungen meiden, nirgends für Lohnnivellierungen eintreten.

Auch wenn die Gewerkvereine sich streng auf die Arbeiterpolitik einschränkten, werde der große Fortschritt von der politischen zur industriellen Demokratie sich vollenden. „Man kann nicht der Burg, dem Altar, dem Throne die persönliche absolute Gewalt nehmen und sie der Farm, der Fabrik, dem Bergwerk lassen." Die Kapitäne der Industrie müßten sich gefallen lassen, was die Fürsten erduldeten. Die Agitation für Vereinsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterschutzgesetzgebung sei in Wirklichkeit nichts als die Forderung einer Konstitution im industriellen Königreich. Aber dabei müsse man aufhören, von dem bloßen Gegensatz und Kampf zwischen Kapitalisten und Arbeitern zu reden. Die Gesellschaft verwandele sich in eine Stufenleiter von

Klassen, deren jede ihre korporativen Traditionen, ihre Höhe der Lebenshaltung, ihre besonderen Rechte und Pflichten habe. Wie es im Staate nicht mehr bloß Könige und Unterthanen, sondern eine komplizierte Differenzierung der socialen Struktur und Funktion gebe, so werde es auch in der Volkswirtschaft sein.

Im demokratischen Staate sei jeder Herr und Diener zugleich. Jeder habe in seinem Berufe der Gesellschaft zu dienen nach Regeln, welche die Gesamtheit aufstelle. Nur als Wähler und als Konsument sei er Herr, frei, ohne Vorgesetzte; er müsse gehorchen in allem übrigen, auch in dem, was er am besten verstehe; soweit die Gesamtinteressen ins Spiel kommen, müsse eben die Gesamtheit entscheiden, müsse diese so geschult, so erzogen, so aufgeklärt werden, daß sie Richtiges beschließe, daß sie dem Rate der Sachverständigen folge. Das, was man bisher Freiheit genannt, sei dabei freilich nicht zu retten. Was einzelne Individuen, Sektionen oder Klassen gewöhnlich unter Vertrags-, Vereins- oder Unternehmungsfreiheit (freedom of entreprise) verstehen, sei nichts als die Freiheit, die Macht zu benützen, die die einzelnen besitzen, um anderen ihr Gesetz aufzuerlegen. An die Stelle hiervon haben die Ordnungen zu treten, welche die höchste Entwickelung der Fähigkeit aller Menschen bewirken, und diese bedeuteten Disciplin und Unterordnung. Andere Staatsformen mögen die Fähigkeit der höheren Klassen mehr fördern; nur die Demokratie biete die Garantie der Förderung aller Bürger. Aber die wahre Demokratie sei nicht die Gleichheit, sondern die Auslese, die allgemeine Specialisierung und Delegierung der Macht auf gewählte Vertreter bei höchster Belehrung und Aufklärung der Wähler. Die künftigen Mitglieder des Parlaments denken sich die Webbs als Lehrer, Erzieher, Redner, welche die meiste Zeit damit zubringen, in ihrem Bezirke die Massen aufzuklären und zu belehren. Nicht der einzelne als solcher soll herrschen. „In the world of civilisation and progress no man can be his own master.“ Aber was der einzelne als Individuum verliere, gewinne er als Kollektivwesen: er werde über seine eigene enge Sphäre emporgehoben, ganz auf die Gesamtinteressen gerichtet; der große Sieg des Altruismus sei nur so möglich.

Die Verfasser geben zu, daß das ein Traum, daß der Weg zu diesem Ziel voll Schwierigkeiten und Gefahren sei; sie gestehen in der letzten Zeile: „Democracy is still the great Unknown.“ Aber sie liegen auf den Knien vor dem großen „Unbekannten“, weil hier ihr Herz und ihr Glaube ist.

Sie haben sicher darin Recht, daß durch die Kulturstaaten mit allgemeiner Volksbildung heute ein großer berechtigter, allgemeiner demokratischer Zug geht. Aber es ist eine kindliche Hoffnung, die Bildung und der Charakter der Massen werde in kurzer Zeit so steigen, daß ihre Beschlüsse wesentlich große Staaten lenken könnten. Hoffen die Webbs doch selbst für England auf die „königliche Prärogative"; verlangen sie doch energisch die Verwerfung des Referendums und ähnlicher archaistischer Züge der alten Demokratie, welche heute noch die Lieblingsgedanken der gesamten politischen und socialen Demokratie sind. Sie preisen die Leitung der Arbeitervereine durch eine neue aristokratische Beamtenklasse; sie soll aus dem Arbeiterstand durch Prüfung und Wahl hervorgehen, sie soll sich stets dem Willen der Gesamtheit formell beugen, aber materiell soll die Gesamtheit thun, was diese Sachverständigsten raten.

Vielleicht kommen wir in Jahrhunderten oder Jahrtausenden soweit; zunächst ist mit solchen Träumen die Wirklichkeit, sind ihre realen Kräfte verkannt.

Aber nicht nur ist ein solch idealer Traum als Schlußkapitel wohl erlaubt, wenn er sich nur als einen Traum bezeichnet; er thut auch dem übrigen Werk, das auf nüchterner, tiefer Forschung, auf objektiver, vorsichtiger Wahrheitsliebe beruht, keinen Eintrag.

Gewiß stehen die Verfasser bei ihrer ganzen Untersuchung auf Seite der unierten Arbeiter, aber sie erkennen die Einwände der Unternehmer objektiv an, verschweigen auch die Fehler und Sünden, die Unvollkommenheiten der Gewerkvereine nicht. Sie geben uns, bei aller Absicht, principiell und dogmatisch zu verfahren, ein Bild von dem großen historischen Umbildungsprozeß der englischen Arbeiterwelt von 1790—1900, ein Bild, das ich im Detail nicht zu kontrollieren vermag, das aber den Stempel der Übereinstimmung mit der Wirklichkeit an der Stirn trägt. Es muß auf jeden unbefangenen Leser überzeugend wirken, und zwar ganz anders als z. B. die einschlägige Ausführung Herbert Spencers über die Gewerkvereine, die auch der neuesten Zeit angehört[1].

Herbert Spencer schließt sich an das historische Werk der Webbs an (das neueste kannte er noch nicht), betont sehr stark die Gleichheit der Tendenzen der alten Zünfte und Gewerkvereine und polemisiert nun vom gewerbefreiheitlichen Standpunkt gegen letztere: sie ver-

[1] Die Principien der Sociologie, deutsche Übersetzung von Vetter und Carus. IV, 1897, S. 594—614.

teuern die Waren, sind kurzsichtig, egoistisch, heben den freien Verkehr auf: wer den freien Handel mit Arbeit untersage, thue ganz dasselbe wie der, welcher den freien Handel mit Waren verbiete. Die Streiks brächten nur Verluste für beide Teile; die Lohnsätze würden von anderen Ursachen, als den Gewerkvereinen beeinflußt. Man erwartet, daß er von diesem Standpunkt, welcher dem der theoretischen englischen Nationalökonomie von 1800—1860 entspricht, alle diese Bestrebungen verurteilen werde; aber das erklärt er für eine zuweit gehende Folgerung. „Die Gewerkvereine scheinen für den vorübergehenden Zustand der socialen Entwickelung natürlich zu sein und können unter den jetzt bestehenden Bedingungen wohlthätige Wirkungen haben." Der heutige gesellschaftliche Zustand sei noch halb militärisch, es drohten stets Übergriffe der Mächtigen, und diese müßten durch die Furcht vor wiedervergeltenden Übergriffen in Schach gehalten werden. Die Löhne stiegen in Zeiten der Blüte durch die Thätigkeit der Vereine doch etwas leichter, sänken weniger zur Zeit der Baisse. Die Arbeiter würden achtungsvoller behandelt, die Gesundheitseinrichtungen mehr verbessert; die Vereinsthätigkeit hebe die Arbeiter, mache sie geschickter.

Ohne rechte Vermittelung und Erklärung sind so im Urteil Spencers die Gründe pro et contra zusammengestellt. Der radikale Freiheits- und Unternehmerstandpunkt ist beibehalten, aber es ist unvermittelt die Spitze abgebrochen.

Die Webbsche Darstellung schlägt die Brücke über diese Kluft durch die Schilderung der psychologischen und institutionellen Veränderungen von 1750—1900.

Wir sehen die Arbeiter aus turbulenten, rohen, unverständigen Massen nach und nach geordnet, verständig, vor- und weitsichtig werden, ihre Leidenschaften durch nüchterne Überlegung bändigen. Wir sehen aus der psychologisch-moralischen Umbildung die lange noch halb revolutionäre, fast mehr der Zerstörung als verständigen Zwecken dienende Institution der Gewerkvereine nach und nach zu einer komplizierten Verwaltung und Verfassung kommen, zu einem gut funktionierenden Glied der englischen Selbstverwaltung werden. Wir sehen, wie die Arbeiterwelt sich dabei nach Beruf und Lohnhöhe differenziert, durch ihre Verfassung einen Beamtenstand aus sich entwickelt, die repräsentativen Formen des sonstigen öffentlichen Lebens überhaupt annimmt. Ich könnte für das, was ich in meinem Grundriß der Volkswirtschaftslehre über Arbeitsteilung und sociale

Klassenbildung sagte, keine bessere Bestätigung finden, als sie hier gegeben ist.

Die Gewerkvereine werden von den Webbs nicht als ein Arcanum hingestellt, das überall gleich wirke, den socialen Frieden herstelle, das man in allen Landen ohne weiteres nachahmen könne. Nein, als eine Form, deren Ausgestaltung die größeste Schwierigkeit bietet, die selbst in England nur in wenigen Beispielen wirklich vollendet funktioniert, auch hier noch sich zu vervollkommnen hat.

Ich sage das nicht, um etwa auszuführen, in anderen Ländern taugten die Gewerkvereine nichts. Ich glaube, daß eine analoge Entwickelung in den anderen Kulturstaaten im großen und ganzen auch kommen, aber doch vielfach in etwas anderen Wegen verlaufen wird, jedenfalls aber noch langer schwieriger Arbeit und großer Kämpfe bedarf, bis die Institution so wie in England wirkt, wo sie durch den Volkscharakter, die politische Verfassung des Landes, die insulare Lage und den glänzenden Aufschwung der Volkswirtschaft des 19. Jahrhunderts sehr begünstigt wurde.

Bei uns werden die Dinge schon etwas anders als in England gehen; es werden vielleicht größere Schwierigkeiten in mancherlei Richtung zu überwinden sein. Vielleicht geht manches aber auch leichter. Die monarchischen Prärogativen, auf welche die Webbs auch für England hoffen, sind bei uns viel stärker. Und wenn Monarchie und Bureaukratie sich auf ihre großen socialen Pflichten besinnen, wenn Minister und Geheimräte sich nicht mehr überwiegend von den Sekretären der Unternehmerverbände raten und belehren lassen — und die Zeit wird kommen —, so ist in Deutschland vieles leichter als in England. Wir haben die Erfahrungen Englands vor uns. Wir sind doch noch ein Beamtenstaat und keine Geldaristokratie, welche durch das Parlament regiert, und damit fallen viele Hindernisse weg. Wir haben eine höhere Volksbildung und kein so umfangreiches Proletariat; wir haben auch kaum so viele parasitische Industrien, keine solche Schweißtreiberei. Für jede große sociale Reform hat die Monarchie zuletzt immer mehr Sinn als regierende Millionäre und Großfabrikanten. Und wenn heute durch die Monarchie ein cäsaristischer Zug geht, so bedeutet das eben die Unmöglichkeit für sie, allein zu Gunsten der oberen Zehnausend zu regieren. Die demokratischen Tendenzen der neueren Zeit werden sich mit den monarchischen vereinigen, trotz aller Differenzen, die noch zwischen ihnen zu schweben scheinen. Und dadurch wird die Demokratie zu ihrem

Rechte kommen, ohne die guten aristokratischen Elemente, deren wir in Deutschland am wenigsten entbehren können, zu beseitigen und ihren Einfluß ganz zu unterdrücken. Nur eine von der Monarchie und Bureaukratie geführte, mit unserer Aristokratie sich vertragende Demokratie hat in Deutschland Aussicht auf Erfolg.

1. November 1900.

Die deutschen Staatsanleihen von 1894 bis 1900.

Von

Rudolph Eberstadt[1].

Inhaltsangabe.

Die Vorgänge der jüngsten Zeit S. 316. — Beginn eines neuen Abschnitts in der Entwickelung der deutschen Staatsanleihen mit dem Jahre 1894 S. 316. — Vergleichstabelle festverzinslicher Wertpapiere für die Periode vom April 1894 bis Oktober 1900 S. 318. — Verlauf und Ergebnis dieser sechsjährigen Periode S. 320. — Die Sonderstellung der deutschen Staatspapiere: 1. Die Ursachen der Kursschwankungen S. 322; 2. die Ursachen der dauernd geringeren Bewertung S. 328.

Zu den allgemeinen Schwierigkeiten, unter denen der deutsche Kapitalmarkt seit mehreren Jahren leidet, ist neuerdings auf dem Gebiete des Hypothekenmarktes eine Katastrophe getreten, deren letzte Folgen sich noch nicht absehen lassen. Das beklagenswerte Ereignis, das grade den Kreis der eine schwankungsfreie Anlage suchenden Kapitalbesitzer getroffen hat, wird erneuten Anlaß geben, die Bewertung der einheimischen Staatspapiere und ihr Verhältnis zu andern festverzinslichen Wertpapieren zu erörtern. Zudem hat eine Reihe anderer vielbesprochener Vorgänge während der letzten Monate die Aufmerksamkeit in gesteigertem Maße auf den Stand unserer Staatsanleihen hingelenkt. Eine Untersuchung des Gegenstandes an dieser Stelle mag deshalb angezeigt erscheinen. Zunächst sei die Entwickelung unserer Staatsanleihen während der jüngsten Zeit hier kurz rekapituliert.

[1] Die vorliegende Abhandlung bildet einen Abschnitt eines größeren Werkes, das unter dem Titel „Der deutsche Kapitalmarkt". Leipzig, Duncker & Humblot, binnen kurzem erscheinen wird.

Das Jahr 1899 war für die deutschen Staatsanleihen ein besonders bemerkenswertes. Im Februar gelangte die 3prozentige 200 Millionen-Anleihe des Reichs und Preußens zum Kurse von 92 % zur Subskription und erzielte angeblich eine 22fache Überzeichnung. Der Kurs der 3prozentigen preußischen und Reichsanleihen sank indes kurze Zeit danach erheblich unter 92% und bröckelte immer weiter ab. Gleichwohl erregte es peinliche Überraschung, als im Juni die 3prozentige Anleihe des Königreichs Sachsen zu dem niedrigen Kurse von $83^1/_2$ %[1] fest begeben wurde, ein Satz, den man für ungerechtfertigt schlecht hielt. Zur gleichen Zeit ging das Großherzogtum Hessen von dem 3- bezw. $3^1/_2$prozentigen Typus ab und zu der 4prozentigen Anleihe über. Der Rückgang der Staatspapiere setzte sich indes immer weiter fort. Während des Jahres 1900 nahm die Schwäche der Staatspapiere weiter zu. Die preußischen 3prozentigen Konsols sanken auf 88, dann auf 85%. Der äußerste Punkt wird durch zwei Vorgänge bezeichnet, von denen der eine allgemeines, der andere ein beschränktes Aufsehen erregte. Im September wurde eine 4prozentige Anleihe des Deutschen Reichs im Betrage von 80 Millionen Mark in New York aufgelegt. Zugleich verteilte das sogenannte Sachsenkonsortium die Beträge der sächsischen 3prozentigen Anleihe, die es an das Publikum nicht absetzen konnte, bei einem Kursstande von 81,75 % unter die Konsortialen[2].

In dieser Weise endete eine Bewegung, die im Jahre 1895 die 3prozentigen preußischen und Reichsanleihen bis auf den Parikurs und darüber hinaus geführt hatte. Über die Ursache der außerordentlichen Schwankungen unserer Staatsanleihen sind je nach den Erscheinungen, die sich gerade zumeist in den Vordergrund drängten, die verschiedensten Behauptungen aufgestellt worden. Aus Eindrücken des Augenblicks läßt sich indes ein zureichendes Urteil über die Bewegung unserer Staatsanleihen nicht entnehmen. Es bedarf hierzu einer Untersuchung, die den Verlauf einer längeren Periode behandelt. Zur Gewinnung des nötigen Materials habe ich die nachfolgende Tabelle zusammengestellt, die einen Zeitraum von sechs Jahren umgreift, und eine Übersicht der in Betracht kommenden Momente ermöglicht.

Die Tabelle beginnt mit dem 26. April 1894, als dem Tage, an welchem die größere Reichsanleihe des Jahres 1894 im Betrage

[1] Bezw. 82,65 %. Vgl. Sächsische Landtagsakten 1899/1900. Mitteilungen, II. Kammer, 2. Band, S. 1844.

[2] Frankfurter Zeitung vom 6. Sept. 1900, Nr. 246 A S. 4.

von 160 Millionen Mark erstmalig an der Berliner Börse gehandelt wurde. Durch das bei der Unterbringung dieser Anleihe befolgte Verfahren wird ein neuer Abschnitt in der Bewertung unserer heimischen Staatsanleihen eingeleitet. Die 1894er Reichsanleihe gab nämlich Anlaß zu dem folgenschweren Unternehmen, die amtliche Notierung sämtlicher Serien deutscher Reichsanleihen an der Londoner Börse zu betreiben[1]. Nach längeren Verhandlungen, die sich durch Erledigung der Formalitäten mehrfach verzögert hatten, beschloß der Vorstand der Londoner Stockexchange die Zulassung aller deutschen Reichsanleihen zur offiziellen Notierung vom 10. September 1894 ab[2]. Die Tabelle und unsere folgende Besprechung werden zeigen, daß es berechtigt ist, wenn ich mit diesem Vorgang einen neuen Abschnitt für die Kursbildung unserer heimischen Staatsanleihen ansetze. — Neben den Anleihen des Reichs, Preußens und Sachsens wurde in die Tabelle eine Reihe festverzinslicher deutscher Wertpapiere — hauptsächlich Pfandbriefe — aufgenommen. Des weiteren wurden zum Vergleich die Kurse von maßgebenden ausländischen Staatspapieren, nämlich der russischen 4prozentigen Staatsrente, der österreichischen 4prozentigen Goldrente, der englischen $2^3/_4$prozentigen Konsols und der französischen 3prozentigen Rente, verzeichnet. Da mit den Kursen der fest verzinslichen Wertpapiere der jeweilige Satz des Bankdiskonts häufig in engen Wechselbeziehungen steht, wurde der Diskont der Hauptbörsenplätze London, Paris, Wien, Petersburg und Berlin angegeben.

Die Tabelle selbst zerfällt in drei Zeitabschnitte, deren Einteilung sich aus der Konjunktur der letzten Jahre von selbst ergiebt. Der erste Abschnitt geht vom 26. April 1894 bis zum 31. Dezember 1895; er reicht demnach bis an den Beginn der neueren wirtschaftlichen Hochkonjunktur. Der zweite Abschnitt geht vom Dezember 1895 bis zum 1. August 1899, als der Zeit, in der in London der Kapitalbedarf sich unter dem Einwirken der Transvaalkrisis akut steigerte, während in Deutschland die unbefriedigende Lage des Kapitalmarktes sich verschärfte. Der dritte Abschnitt erstreckt sich bis in die jüngste Zeit und wird durch den 1. Oktober 1900 abgeschlossen.

---

[1] Daß deutsche Anleihen schon zuvor in London gehandelt wurden, darf hier als bekannt vorausgesetzt werden.

[2] Berliner Börsenzeitung vom 6. September 1894. Frankfurter Ztg. Nr. 252 I. S. 3 v. 11. Sept. 1894.

Kurstabelle festverzins-

für die Zeit vom 26. April 1894

Laufende Nr.	Bezeichnung	Zinsfuß	1894 26. April	1894 ult.	1895 ult.	Veränderung gegen Sp. 4
1	2	3	4	5	6	7
1	Deutsche Reichsanleihe (Konv.)	3½	101,50	104,60	105,80	+ 4,30
2	Desgl.	3	87,90	95,75	99,60	+ 11,70
3	Preuß. Konsols (Konv.) . . .	3½	101,60	104,60	105,50	+ 3,90
4	Desgl.	3	87,90	96,25	99,60	+ 11,70
5	Sächsische Rente	3	87,60	94,40	98,50	+ 10,90
6	Centr. Landschft. Pfandbriefe	3½	99,20	102,10	101,20	+ 2,00
7	Desgl.	3	87,60	93,80	95,80	+ 8,20
8	Berliner Pfandbriefe (neue)	3½	99,80	102,90	102,50	+ 2,70
9	Desgl.	3	[2]	[2]	96,00	—
10	Preuß. Bodenkredit S. XIV.	4	103,75	105,10	105,50	+ 1,75
11	Desgl. S. XI.	3½	97,10	100,00	100,20	+ 3,10
12	Pr. Centr. Bodenkr. v. 1890	4	104,00	104,90	104,00	—
13	Desgl. v. 1886/89	3½	97,50	100,00	100,00	+ 2,50
14	Rhein. Hypothekenbank. . . .	4	103,50	104,90	104,75	+ 1,25
15	Desgl.	3½	97,00	99,70	100,70	+ 3,70
16	Große Berliner Straßenbahn	3½	[3]	100,75	101,25	[3]
17	Österreichische Goldrente . . .	4	97,80	102,25	102,40	+ 4,60
18	Russische Staatsrente[4]	4	94,00	96,30	97,90	+ 3,90
19	Französische Rente.	3	99,90	101,75	100,95	+ 1,05
20	Englische Konsols	2¾	100,00[5]	103,25	107,40	+ 7,40
	Wechseldiskont					
21	Berlin		3	3	4	+ 1
22	Wien		4	4	5	+ 1
23	St. Petersburg		4½	4½	5½	+ 1
24	Paris		2½	2½	2	— ½
25	London		2	2	2	0

[1] Die Kurse der Nummern 1 bis 18 sind die der Berliner Börse. Die nommen, die der Nummer 20 nach dem Economist und nach Zeitungs-

[2] Erst seit 1895 ausgegeben.

[3] 4 % 102,70; später gekündigt.

[4] Erstmalig gehandelt am 3. Mai 1894, bis 1898 wurde der Rubel in sprechend umgerechnet.

[5] Kurs vom 28. April 1894.

licher Wertpapiere
bis zum 1. Oktober 1900[1].

1896 ult.	1897 ult.	1898 ult.	1899 1. Aug.	Veränderung gegen Sp. 6	1899 ult.	1900 1. Okt.	Veränderung gegen Sp. 11	Laufende Nr.
8	9	10	11	12	13	14	15	16
104,00	103,25	101,60	100,25	— 5,55	97,90	92,75	— 7,50	1
99,00	97,30	94,30	90,00	— 9,60	88,70	84,90	— 5,10	2
103,90	103,30	101,60	100,00	— 5,50	97,90	92,30	— 7,70	3
99,30	98,00	94,70	90,10	— 9,50	88,70	84,80	— 5,30	4
97,60	96,30	91,90	87,25	— 11,25	86,20	81,30	— 5,95	5
100,75	100,40	100,00	97,80	— 3,40	96,00	90,90	— 6,90	6
93,75	92,75	90,75	86,90	— 8,90	86,00	81,20	— 5,70	7
101,00	101,10	99,70	97,50	— 5,00	95,00	92,25	— 5,35	8
94,30	93,80	92,70	87,50	— 8,50	86,20	82,90	— 4,60	9
104,50	103,00	102,00	101,20	— 4,30	99'50	98,75	— 2,45	10
98,90	98,50	96,70	95,00	— 5,20	92,75	91,25	— 3,75	11
101,90	100,80	100,25	100,20	— 3,80	99,00	98,60	— 1,60	12
98,10	98,20	96,50	94,20	— 5,80	92,00	90,00	— 4,20	13
102,30	—	100,50	100,80	— 3,95	100,00	99,50	— 1,30	14
98,75	98,20	96,20	94,20	— 6,50	92,70	90,60	— 3,60	15
100,00	100,10	99,40	97,60	— 3,65	95,25	95,50	— 2,10	16
104,30	103,00	101,90	101,00	— 1,40	97,70	96,60	— 4,40	17
98,80	99,40	100,80	99,75	+ 1,85	99,00	95,80	— 3,95	18
102,35	103,10	101,85	100,60	— 0,35	99,15	99,95	— 0,65	19
112,15	112,50	111,60	105,50	— 1,90	99,00	98 3/8	— 7 1/8	20
5	5	6	4 1/2	+ 1/2	7	5	+ 1/2	21
4	4	5	4 1/2	— 1/2	5 1/2	4 1/2	0	22
5 1/2	6	6	5	— 1/2	7	5 1/2	+ 1/2	23
2	2	3	3	+ 1	4 1/2	3	0	24
4	3	4	3 1/2	+ 1 1/2	6	4	+ 1/2	25

Kurse der Nummer 19 sind der Copie du Cours authentique et officiel entelegrammen zusammengestellt.

Berlin zu 3,20, von da ab zu 2,16 gerechnet. Ich habe die älteren Kurse ent-

Die 3prozentigen Anleihen des Reichs und Preußens, die seit ihrer Ausgabe im Jahre 1890 mit geringen Schwankungen einen steten Kurs von 87 % gehalten hatten[1], standen am 26. April 1894 auf 87,90 %; in wenigen Monaten stiegen sie jetzt plötzlich auf 95,75 % d. i. um 8 %, zu Ende 1895 war der Parikurs nahezu erreicht. In anderthalb Jahren war eine Steigerung von 12 % eingetreten. Nachdem noch zu Anfang des Jahres 1896 die günstige Richtung kurze Zeit vorgehalten hatte, begann alsdann schon im gleichen Jahre der Rückgang des Kurses. Am 1. August 1898 war der Kurs bei 90 % angelangt; 9,60 % der Steigerung waren wieder eingebüßt. Wenig mehr als ein Jahr danach, am 1. Oktober 1900, standen die 3prozentigen Anleihen auf 84,90 %; das ist genau 3 % *niedriger als bei dem Beginn der Bewegung* im April 1894.

Es ist interessant, mit diesen Veränderungen der 3prozentigen Anleihen des Reichs und Preußens diejenigen der sächsischen 3prozentigen Anleihen, die an der Londoner Börse *nicht* notiert werden, zu vergleichen. Die sächsische 3prozentige Rente stand von 1890 bis 1894 stets etwas *höher* als die 3prozentigen preußischen und Reichsanleihen[2]; im April 1894 waren dann die Kurse etwa gleich geworden. Von jetzt ab folgte die sächsische Rente dem Steigen der Reichsanleihe, blieb jedoch während der aufsteigenden Konjunktur stets um 1 bis 1½ % zurück. In unserer zweiten Periode, der des Kursrückgangs, wurde die sächsische Rente immer stärker distanziert und fiel um 2¾ % unter die Reichsanleihe. Am Schlusse der dritten Periode, am 1. Oktober 1900, war die sächsische Rente auf 81,30 %, das ist 3,60 % *unter* die Reichsanleihe gefallen; sie hatte ihren früheren Rang eingebüßt und stand im übrigen volle 6,30 % niedriger als am Anfang der Kursbewegung.

Weniger stark sind die Verschiebungen bei den 3½prozentigen Staatsanleihen und bei den 3½prozentigen und 4prozentigen Pfandbriefen und Hypothekenbriefen. Bei den 3prozentigen Pfandbriefen lassen sich ähnliche Verhältnisse beobachten, wie bei der sächsischen 3prozentigen Rente. Die Änderungen der Anleihekurse verlaufen, wie bemerkt sein mag, in Deutschland nicht ganz proportional zu

[1] Kurse ultimo

1890	1891	1892	1893
87,00	85,25	86,25	86,10

[2] Kurse ultimo

1890	1891	1892	1893
88,10	85,25	87,70	86,50

Vgl. dagegen die voraufgehende Anmerkung.

denen des Bankdiskonts. Im allgemeinen sollte einem Steigen des Bankdiskonts ein Rückgang der fest verzinslichen Anleihen entsprechen und umgekehrt. Wir finden indes, daß das Steigen der deutschen Anleihekurse bis 1895 zusammenfällt mit einem Anziehen des Bankdiskonts. Während der größeren Hälfte des Jahres 1899 treffen wiederum das Sinken der Anleihekurse und der Rückgang des Bankdiskonts zusammen[1]. Erst in der letzten Periode entspricht einem gestiegenen bezw. hohen Bankdiskont ein Rückgang der Anleihekurse.

Von den ausländischen Anleihen hat die russische 4prozentige Staatsrente als einzige unter den Staatsanleihen während unserer sechsjährigen Periode im ganzen eine Aufbesserung von 1,80 % erfahren. Sie tritt in die Bewegung ein mit 94,00 % und schließt mit 95,80 %. Die 4prozentige österreichische Goldrente ist während dieses Abschnitts nach längerem allmählichem Steigen schließlich um 1,20 % zurückgegangen. Die englischen $2^3/_4$prozentigen Konsols schlugen seit 1894 eine scharf steigende Richtung ein, die sich bis zu einer Kursbesserung von $12^1/_2$ % erhebt. Im Jahre 1898 beginnt ein langsamer Rückgang, der sich während des Jahres 1899 in rascherem Maße fortsetzt. Vom April 1899 ab erfolgt unter der Einwirkung ernster auswärtiger Verwickelungen ein starker Preisfall, der die Konsols bis zum Oktober 1900 auf $98^3/_8$ % herabbringt. Wenn wir diesen Kurs mit dem des Anfangs unserer Periode (April 1894) vergleichen, so ist zu berücksichtigen, daß die Konsols nur bis 1903, also von 1900 ab nur auf drei Jahre, mit $2^3/_4$ %, und von da ab mit $2^1/_2$ % verzinst werden. In dem Kurse vom Oktober 1900 macht sich also die nahe Zinsreduktion entsprechend fühlbar.

Eine große Stetigkeit zeigt die französische 3prozentige Rente, die in der ganzen Periode nur 0,05 % eingebüßt hat. Trotz des

[1] Der Bankzinsfuß war im Jahre 1899

vom	1. Januar	bis	16. Januar	6 %,
=	17. =	=	20. Februar	5 %,
=	21. Februar	=	8. Mai	$4^1/_2$ %,
=	9. Mai	=	18. Juni	4 %,
=	19. Juni	=	6. August	$4^1/_2$ %,
=	7. August	=	2. Oktober	5 %,
=	3. Oktober	=	18. Dezember	6 %,
=	19. Dezember	=	31. =	7 %.

(Geschäftsbericht der Reichsbank für 1899.)

blühenden Geschäftsgangs in Frankreich[1] hat das französische Staatspapier ungeachtet seiner niedrigen Verzinsung seinen Kursstand behauptet und sich nur unmerklich vom Parikurs entfernt. Mit Bezug auf die englischen Konsols und die französische Rente ist indes zu bemerken, daß die Sparkassen und andere öffentliche Anstalten durch Gesetz gehalten sind, ihre Anlagen in den heimischen Staatspapieren zu machen, wodurch regelmäßig größere Beträge der Staatsanleihen aus dem Markte genommen werden.

Es liegt nahe, daß wir nun den Versuch machen, uns über die Ursachen der besonderen Stellung der deutschen Staatspapiere Rechenschaft zu geben. Wir haben hierbei zwei scharf zu trennende Momente zu unterscheiden: 1. die Kursschwankungen — das rasche Steigen und der noch stärkere Rückfall — der deutschen Staatsanleihen in der von unserer Tabelle umschlossenen Periode; 2. die dauernde Erscheinung der geringeren Bewertung der deutschen Staatspapiere gegenüber denjenigen anderer Nationen, insbesondere Englands und Frankreichs.

Unsere 3prozentigen Staatsanleihen hatten, wie zuvor bemerkt, bis zum Jahre 1894 gleichmäßig auf einem Kurse von ca. 87 % gestanden, als die Einführung an der Londoner Börse sie unvermittelt stoßweise auf 100 % hinauftrieb. Der Vorgang wurde damals in den Börsen- und Finanzblättern eingehend besprochen. Unter den Erörterungen aus jener Zeit erscheint mir ein Artikel besonders bemerkenswert, so daß ich ihn hier zum Abdruck bringe; er entstammt dem Handelsteil der Frankfurter Zeitung vom 12. September 1894. Der Artikel giebt die damals in Finanzkreisen bestehenden Anschauungen gut wieder und bringt manche, den Thatsachen entnommene Beobachtungen; schon darum verdient er als ein sprechendes Zeugnis aus jenen Tagen unser Interesse. Daneben enthält der Artikel verschiedene Bemerkungen, die von dauerndem Werte sind und noch heute Geltung beanspruchen dürfen.

Nachdem am Montag das Londoner Börsenkomitee die Notierung sämtlicher Jahrgänge der 3prozentigen Reichsanleihe genehmigt hat, sind diese Titres gestern zum erstenmal gehandelt worden. Auf die Erwartung, daß sich nun-

[1] Vgl. hierüber A. Raffalovich, Le Marché financier en 1899—1900. Paris 1900, S. 103, 125 und Einl. S. 5. Rozenraad, The international money market, Journal of the Royal Statistic Society. London, März 1900, Band LXIII, S. 1 ff.

mehr in London ein regelmäßiges Geschäft in Reichsanleihe herausbilden wird und daß das Interesse, welches gegenwärtig die Londoner Börse dafür zeigt, sich als dauernd erweist, hat sich in den letzten Tagen der Kurs der Reichsanleihe weiter gehoben. Dabei ist aber zu bemerken, daß aus den Kreisen des Publikums fortwährend Material an den Markt kommt, während auch in Deutschland die Spekulation anfängt, sich mehr als bisher für die Reichsanleihe zu interessieren. Auf diese Weise wird vielleicht die deutsche Reichsanleihe auf dem deutschen Spekulationsmarkte über kurz oder lang dieselbe Rolle spielen, wie in Frankreich und England die dortigen Renten. Das wäre an sich nicht zu bedauern. Da die Spekulationsneigung einmal vorhanden ist und auch durch die schärfsten gesetzgeberischen Maßregeln nicht auszurotten sein wird, so ist es durchaus natürlich, wenn sie in der heimischen Rentenanleihe dasjenige Objekt sieht, in welchem die Tendenz ihren genauesten Ausdruck findet. Auch im Interesse des Staates liegt es, daß sich in den heimischen Anleihen ein regelmäßiger Terminmarkt erhält. Der starke Vorsprung, welchen der Kurs der französischen Rente vor unserer Reichsanleihe noch immer hat, ist zweifellos zum großen Teil dem Umstande zuzuschreiben, daß an der Pariser Börse von alters her ein kräftig ausgebildetes Zeitgeschäft in französischer Rente besteht (??). Aus dem gleichen Grunde ist auch die Erweiterung des Marktes, welche die Reichsanleihe durch ihre Einführung an der Londoner Börse erfahren hat, mit Genugthuung zu begrüßen. Die Kurssteigerung der 3prozentigen Anleihen würde voraussichlich bei weitem nicht solche Dauer und Intensität angenommen haben ohne das Interesse, welches das Ausland und speciell England der Reichsanleihe zuwendet. Darin liegt für unsere Reichsfinanzen ein direkter, wesentlicher Vorteil, indem die zur Begebung gelangenden neuen Serien Reichsanleihe einen wesentlich höheren Kurs erzielen dürften, als dies bei den bisherigen Emissionen der Fall war. Immerhin hat die Einführung der Reichsanleihe in London auch ihre Schattenseiten. Zunächst ist hervorzuheben, daß die Beträge, welche in der letzten Zeit nach London gewandert sind, dort nur teilweise zur festen Anlage dienen; man darf als zweifellos annehmen, daß auch ein beträchtlicher Teil zu spekulativen Zwecken gekauft wurde und wieder an den Markt geworfen wird, wenn der darauf ruhende Nutzen realisiert werden soll, oder wenn der Käufer seine Position aus sonstigen Gründen zu lösen wünscht. Es ist deshalb zu erwarten, daß die Erweiterung des Marktes auch die Kursschwankungen der Reichsanleihe häufiger und heftiger machen wird. Ein weiterer Grund, der gegen die Einführung gesprochen hatte, wurde bereits früher an dieser Stelle erwähnt, indem hervorgehoben wurde, daß dadurch der Reichsbank die Kontrolle über die Goldbewegung erschwert wird. So unverkennbar aber trotz dieser Erwägungen die Vorteile der Einführung (in London) und der dadurch bestimmten Kurssteigerung der Reichsanleihe für den Staat (gemeint ist wohl der Fiskus) sind, so groß sind die Nachteile für den Kapitalisten.. Bei Neuanlagen in Reichsanleihe ist infolge der durch das ausländische Interesse bewirkten Kurssteigerung die Rentabilität eine derart verringerte, daß die 3prozentige Anleihe für manche Kapitalisten, welche auf eine höhere Verzinsung bei der Wahl ihrer Anlagen sehen müssen, gar nicht mehr in Betracht kommen kann[1].

[1] Frankfurter Zeitung vom 12. Sept. 1894, Nr. 253 A S. 3.

Der Artikel kennzeichnet in treffender Weise die Erwartungen, die man damals an die Eröffnung des Londoner Marktes knüpfte und die nächsten Folgen, die aus der Londoner Einführung hervorgingen. Seit Monaten hat man das nunmehr eingetretene Ereignis vorausgesehen und eskomptiert. Die Kurse steigen rasch, das Ideal der Annährung an den Stand der Staatspapiere anderer großen Nationen scheint sich zu verwirklichen. Zugleich aber hören wir, daß das deutsche Publikum beginnt, den Kursgewinn zu realisieren und sich seines Besitzes an heimischen Anleihen zu Gunsten höher verzinslicher Papiere zu entledigen. Weiterhin werden in der obigen Darlegung die Vorteile, die den Reichsfinanzen bei der Begebung neuer Anleihen aus dem höheren Kurs erwachsen dürften, gebührend hervorgehoben. Auch auf die Nachteile der Londoner Einführung wird in eingehender Weise hingewiesen. Hier ist indes die Schilderung nicht vollständig; es sind sogar, wie wir später finden werden, einige der Hauptmomente übersehen. Hierunter zählen, um von politischen Faktoren zu schweigen, die Verschiebungen, die stets bei einer Änderung des Zinsfußes in England entstehen müssen, und die in der vorliegenden Periode zum großen Teil den alle Voraussicht übersteigenden Rückschlag in unseren Anleihekursen veranlaßt haben.

Mit solchen Aussichten wurde im Jahre 1894 der Aufschwung des Kurses begrüßt. Inzwischen hat uns eine sechsjährige Erfahrung über die Wirkung der Abhängigkeit vom Auslandsmarkte belehrt. Große Beträge deutscher Anleihen wurden nach England ausgeführt. Trotzdem ist es dabei nicht gelungen, erhebliche Summen zu dauerndem Besitz in England unterzubringen[1], und es bedarf dies der besonderen Hervorhebung. Genaue Ziffern über die Gesamtsummen lassen sich begreiflicherweise nicht feststellen. Indes stimmen die Berichte über die Fluktuationen der 3prozentigen Staatsanleihen wie die wenigen Angaben über den Auslandsbesitz darin überein, daß wir eine feste, dauernde Anlage des Auslandes in größerem Umfang bis jetzt noch nicht erreicht haben[2].

[1] Wie dies in dem obigen Artikel der Frankfurter Ztg. richtig vorausgesagt wurde.

[2] Irgendwelche zureichende Ziffer läßt sich allerdings, wie oben bemerkt, nicht geben. Gelegentlich der Zinsreduktion der 4prozentigen Statsanleihen, die, wie bekannt, in London viel weniger gehandelt werden als die 3prozentigen, wurde im Jahre 1897 für Preußen der Versuch gemacht, die Besitzverhältnisse bei den zur Abstempelung eingereichten Schuldverschreibungen festzustellen. Das Material wurde von Regierungsassessor Mand statistisch verarbeitet und in der Zeitschrift d. Königl. preuß. Statist. Bureaus 1899, II. Vierteljahrh. S. 111 ff.

Die größten Beträge deutscher Staatsanleihen sind zu nur vorübergehender Anlage nach England gekommen und darin liegt noch eine besondere Gefahr. Es zeigt sich hier ein ähnlicher Vor-

veröffentlicht. Wie unzureichend das gewonnene Material mit Bezug auf den Auslandsbesitz ist, ergiebt sich am besten aus den Begleitworten des Herausgebers: „Das weitaus häufigst beobachtete Verfahren ist das gewesen, daß die ausländischen Gläubiger ihre Papiere einem ausländischen heimatlichen Bankgeschäfte übergaben, welches dieselben in größeren Posten an das mit ihm in Verbindung stehende inländische Bankgeschäft zur Herbeiführung der Abstempelung sandte. Daß hierbei nicht allein die Einzelkonten, sondern auch die ausländische Herkunft der Papiere überhaupt sehr oft völlig verwischt sind, ist nur zu natürlich. . . . . So teilte z. B. ein Bankgeschäft auf Anfrage mit, daß es im ganzen 4 520 100 Mark Konsols für in England wohnende Besitzer zur Abstempelung eingereicht habe. Diesseits konnten jedoch trotz längeren Schriftwechsels nur 445 800 Mark festgestellt werden. Diesen Mängeln des statistischen Materials gegenüber erscheinen die hier gewonnenen Zahlen sowohl dem Gesamtbetrage der auf Ausländer entfallenden Schuldverschreibungen, wie auch namentlich der Gläubigerzahl nach als weit zu niedrig und haben deshalb gleichfalls nur als Mindestzahlen einigen Wert" (a. a. O. S. 119 f.). Ermittelt wurden als im Besitz von ausländischen Gläubigern 73 436 250 Mark Schuldverschreibungen und 8 202 200 Eintragungen im Staatsschuldbuch = 2,3 % der 3½prozentigen (ursprünglich 4prozentigen) Konsols. Für England lassen sich hiervon nach Mand S. 122 etwa 50½ Millionen in Ansatz bringen. Die Ziffer bezieht sich, wie bemerkt, nur auf 3½prozentige preußische Konsols und umschließt nicht die 3prozentigen preußischen, sowie die 3½prozentigen und 3prozentigen Reichsanleihen. — Eine zweite Angabe, die jedoch noch weit lückenhafter ist, entnehme ich den Nachweisungen über die englische Einkommensteuer, bei denen unter Schedule C das Einkommen aus ausländischen Anleihen, soweit es überhaupt zur Angabe gelangt, verzeichnet wird. Die Ziffern sind mit Bezug auf den Anleihebesitz ganz unvollständig; indes zeigen sie auch im kleinen mit vieler Anschaulichkeit die Kurve des Anwachsens und der Abstoßung deutscher Anleihen in britischem Besitz.

Table showing details of the assessments and of the duty charged under Schedule C in respect of dividends and annuities of British Indian, Colonial and Foreign Stocks.
(Report of the commissioners of Her Majesty's Inland Revenue.)

Report	Seite	Jahr	£	Mark
38	254	1893/94	8 003	160 060
39	121	1894/95	25 367	507 340
40	137	1895/96	37 219	744 380
41	123	1896/97	48 867	977 340
42	129	1897/98	44 013	880 260

(Parliamentary Papers; fog. blue books.)

gang, wie wir ihn bei der Aufnahme und späteren Abstoßung der deutschen Finanzwechsel in London beobachten können. Ich behandle diesen letzten Gegenstand an anderer Stelle in ausführlicher Darlegung, auf die ich hiermit verweise[1]. Solange der Zinsfuß in London auf 2% stand und zugleich (noch unter der Nachwirkung der Baringschen Krisis) unbedingt sichere, wenn auch niedrig verzinsliche Werte bevorzugt wurden, erschien die Anlage verfügbaren Kapitals in deutschen 3prozentigen Anleihen vorteilhaft genug. Das zuströmende Material wurde zu steigenden Kursen willig aufgenommen. Sobald indes der Londoner Diskont anzog, und die englischen Kapitalien am heimischen Markte bessere Verwendung fanden, wurden die deutschen Staatspapiere abgestoßen[2].

Wie zuvor die Aufwärtsbewegung so vollzog sich jetzt die Gegenbewegung ganz unter dem Einfluß des Londoner Marktes. Unsere Tabelle zeigt hier in den Spalten 11, 13 und 14 Ziffern, die schlechterdings keiner Erklärung bedürfen. Das letzte Rückströmen unserer Staatsanleihen fiel in eine Zeit, in der infolge besonderer Verhältnisse der deutsche Kapitalmarkt auf das äußerste angespannt war[3]. Die Schilderungen, mit denen die Marktlage in den Börsenberichten des letzten Jahres (September 1899 bis Oktober 1900) beschrieben wird, bedürfen nicht der Reproduktion an dieser Stelle; sie mögen noch in frischer Erinnerung sein. Allgemein wurde von einer Ohnmacht, von einer widerstandslosen Schwäche des deutschen Kapitalmarktes gesprochen.

Von den Hoffnungen, mit denen man sich im Jahre 1894 trug, hat sich keine einzige erfüllt. Schwere Schädigungen dagegen, deren Aufzählung im einzelnen wir uns ersparen können, sind eingetreten. Trotzdem will ich mit der Bemerkung nicht zurückhalten, daß ich es — so schweres Lehrgeld Deutschland auch hat zahlen müssen — für ein großes Glück halte, daß jene Erwartungen des Jahres 1894 so rasch und gründlich enttäuscht worden sind. Die Erfahrungen, *wenn* sie beachtet werden, sind der Opfer wert. Denn es scheint mir einer der ersten Grundsätze der Finanzpolitik zu sein, daß der Zinsfuß der heimischen Anleihen *nicht anders als durch das Inland* bestimmt werden darf. Es würde, wie ich glaube, einen der schwersten

---

[1] Der deutsche Kapitalmarkt. I. Teil, 2. Abschnitt, II. Abteilung (Die Banken).

[2] Das Nähere s. in meinem Kapitalmarkt a. a. O.

[3] Vgl. Kapitalmarkt I. Teil.

finanzpolitischen Fehler bedeuten, wenn man regierungsseitig versuchen oder auch nur gestatten sollte, daß der Kurs der heimischen Staatsanleihe mit Hülfe der ausländischen Märkte gesteigert werde. Die Folgen eines solchen Vorgangs können wir aus dem Verlauf der letzten Periode genau abnehmen.

Zunächst wird bei einer in der inländischen Marktlage nicht begründeten Kurssteigerung der einheimische Kapitalist sich seines Besitzes an inländischen Staatspapieren, mit denen er einen der heimischen Wirtschaftslage entsprechenden Zins nicht mehr machen kann, entledigen und sich höher verzinsliche, wenn auch weniger sichere Papiere zulegen. Dies ist in Deutschland in den Jahren 1894 bis 1899 geschehen. Die Qualität des deutschen Kapitalbesitzes hat sich, wie bekannt, wesentlich verschlechtert; und der Markt für einheimische Staatsanleihen ist schwer gestört, fast darf man sagen zerstört worden. Andererseits wird das Ausland die fremden Staatspapiere nur so lange behalten, als der ihm gebotene Zins höher ist, als der am eigenen Markt erhältliche. Sobald diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, beginnt die Wiederabstoßung der fremden Anleihen und die Rückströmung nach dem emittierenden Lande. Bei der Internationalität des Kapitalmarktes wird diese Rückströmung regelmäßig zusammentreffen mit einer Anspannung und Knappheit des Kapitals in dem Emissionslande selber, und die Schwierigkeiten werden dort verschärft werden. Wir haben diese Erfahrungen im Frieden und ohne das Bestehen einer allgemeinen Kapitalkrisis gemacht; man mag daraus abnehmen, welche Folgen im Fall eines Krieges oder einer allgemeinen Geschäftskrisis eingetreten wären.

Es sei hier noch kurz erwähnt, daß England in jüngster Zeit wieder einiges Interesse für deutsche Anleihen zeigt und, wie es scheint, nennenswerte Beträge kauft[1]. Nach Zeitungsmeldungen, deren Richtigkeit anzuzweifeln kein Grund vorliegt, hat es den Anschein, daß auch Paris neuerdings deutsche Staatsanleihen in größerem Umfange aufnimmt. Es dürfte sich hier indes weniger um preußische und Reichsanleihen als um süddeutsche Staatspapiere handeln[2]. Daß

---

[1] „Nicht unerwähnt mag sein, daß nach geraumer Zeit auch London wieder einmal als Käufer im Markt war." Frankfurter Ztg. vom 5. Oct. 1900, Nr. 275 A. S. 4: ebenso vom 25. Okt. 1900. Nr. 295 A. S. 4.

[2] „Bei dieser Gelegenheit sei auch bemerkt, daß man hier in immer größerem Maßstabe 3prozentige und 3½prozentige deutsche Staatswerte zu

die Einführung deutscher Bergwerksaktien in Paris unternommen wurde, hatte ich an anderer Stelle zu verzeichnen[1], und wesentliche Einwendungen werden sich gegen dieses Vorgehen kaum erheben lassen[2]. Die Abschiebung deutscher Staatsanleihen nach Paris möchte dagegen schon etwas bedenklicher erscheinen.

Wir wenden uns nun zu dem zweiten Punkt; er betrifft, im Gegensatz zu den zuvor erörterten wechselnden Schwankungen, die dauernde Erscheinung der geringeren Bewertung deutscher Staatspapiere gegenüber denjenigen anderer Nationen.

Schon im Jahre 1894 habe ich gezeigt, daß die Ursache des niedrigen Standes und der schwierigen Plazierung unserer Staatsanleihen in der Unsumme von Hypotheken zu suchen ist, die in Deutschland in einer von keinem anderen Lande auch nur annähernd erreichten Höhe bestehen. In einer Darlegung über den Kreditmarkt, der die für das preußische Ergänzungssteuergesetz ermittelten Ziffern zu Grunde lagen, führte ich damals aus:

Die Hypothek mit ihren 16 1/2 Milliarden (für Preußen allein und nach dem Stande des Jahres 1892[3]) übertrifft bei weitem jede andere Form des Kredits ..... Eine völlige Ablenkung der anlagesuchenden Kapitalien zeigt sich in diesen Ziffern. Solange solche Unsummen von Bodenschuldwerten am Markte sind, darf man sich allerdings nicht wundern, daß der Stand unserer Staatsanleihen im Vergleich zu denen anderer Nationen ein niedriger ist und

kaufen beginnt: so sind u. a. auch mehrere Posten neue Hessen hierhergekommen." Korrespondenz von der Pariser Börse: Frankfurter Ztg. vom 10. Okt. 1900, Nr. 280 M. II. S. 3.

[1] Kapitalmarkt, I. Teil, 2. Abschn., 2. Abt.

[2] Vgl. indes die Schlußbemerkungen eines hierauf bezüglichen Artikels der Kölnischen Ztg. Nr. 146 vom 22. Februar 1900: „Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Partie solange ungleich steht, als nicht umgekehrt auch französische Werte am deutschen Markt sind. Erst dann würde es möglich sein, bei wirtschaftlichen oder geldlichen Krisen in dem einen oder dem andern der beiden Länder durch Abstoßung der beiderseitigen Wertpapiere den erforderlichen Ausgleich herbeiführen zu helfen. Anderseits wäre es auch kaum ein sonderlich erfreulicher Zustand, wenn die Werte unserer rheinisch-westfälischen Industrie den Charakter internationaler Spielpapiere erhalten und in der Industrie selbst Einflüsse des Auslandes sich geltend machen sollten."

[3] Siehe unten S. 276.

daß neue Anleihen schwer Unterkunft finden. Die Hypothek saugt alles auf[1].

Die Unmasse der Bodenschuldwerte übt ihren Druck auf allen Wirtschaftsgebieten, ganz besonders aber gegenüber den Staatsanleihen. Es ist hierbei, wie ich noch hinzufügen will, unter dem Kapitalanspruch der Bodenschuldwerte *nicht* etwa allein der Bedarf für die Pfandbriefe der Hypothekenbanken (deren $6^1/_2$ Milliarden noch *nicht den sechsten Teil* der ganzen Summe ausmachen[2]), sondern der Gesamtanspruch für Hypothekenzwecke zu verstehen. Der oben dargelegte Zusammenhang zwischen der Einwirkung der Hypothekenwerte und dem Stande der Staatsschulden ist inzwischen von maßgebendster Seite anerkannt worden[3].

Die besondere Stellung der Hypothek gegenüber dem Staatspapier braucht hier nur kurz präcisiert zu werden[4]. Die Hypothek ist gleich dem Staatspapier ein fest verzinsliches Wertpapier. Die Vorzüge der Hypothek (in Deutschland) gegenüber dem Staatspapier werden begründet durch das Zusammenwirken dreier Momente: 1. Infolge unserer staatlichen Einrichtung des Grundbuchs bietet die Hypothek die denkbar höchste Sicherheit, die bei einem privaten Kreditgeschäft überhaupt erreicht werden kann. 2. Das Geschäft, durch das die Hypothek entsteht, beruht auf dem dringendsten und unabweisbarsten aller wirtschaftlichen und socialen Bedürfnisse, nämlich auf der Benutzung des Grund und Bodens. 3. Die Hypothek

[1] *Städtische Bodenfragen*. Berlin 1894, S. 115. — Ich möchte betonen, daß sich das von mir zuerst aufgestellte Argument nicht gegen die Hypothekenbanken richtet, die ich für einen notwendigen Faktor des städtischen Bodenkredits halte, sondern gegen das ganze System der heutigen Bodenverschuldung. Ich werde Gelegenheit haben, in anderm Zusammenhang auf den Gegenstand zurückzukommen.

[2] Vgl. die voraufgehende Anmerkung.

[3] „Man hat gemeint, daß meine Stellung zu dieser Frage ausschließlich von fiskalischen Gesichtspunkten geleitet würde. Ich kann Sie versichern, ich würde das finanzielle Interesse nicht über das Wohl und Wehe unserer Mündel stellen. Ich kann aber nicht leugnen, daß, wenn die Gesamtschuld, die in den Pfandbriefen steckt, noch größer wird, auch ein wesentliches Interesse des preußischen Staates vorhanden ist, das Interesse der Konsols und auch der kommunalen Papiere." Exc. v. *Miquel*, Landtagsverhandlungen. Abgeordnetenhaus, Sitzung vom 27. Juni 1900. Über die Beträge des jährlichen Anwachsens der Hypothenschulden vgl. *Kapitalmarkt*, II. Teil, 1. Kap.

[4] Wegen der Einzelheiten verweise ich auf meine früheren Untersuchungen *Städtische Bodenfragen*, Berlin 1894, insbes. S. 60 ff., 75 ff. 115 f. und auf *Kapitalmarkt*, II. Teil.

ist das gegebene Mittel, durch das die Bodenspekulation ihre Gewinne realisiert[1]. Bei der Hypothekenaufnahme können deshalb stets höhere, d. i. jeden anderen Bewerber überbietende Zinssätze und außerdem noch besondere Vorteile und Provisionen gewährt werden. Daß der letzte Umstand bei der Unterbringung der Pfandbriefe der neuerdings notleidend gewordenen Hypothekenbanken eine besondere Rolle gespielt hat, dürfte bekannt sein.

Aus der Verbindung dieser drei Momente ergiebt es sich, daß die Hypothek in Deutschland stets die erste Verfügung über den Kapitalmarkt hat. Die Hypothek muß bis zur vollen Befriedigung ihres Bedarfs den Zinsfuß der fest verzinslichen Wertpapiere hinaufsetzen oder, was dasselbe bedeutet, den Kurs für ein Staatspapier mit fester Rente entsprechend herabdrücken. Um welche Gesamtsummen und um welche jährlich geforderten Beträge es sich hierbei handelt, kann hier nicht näher erörtert werden. Ich will indes hier nur soviel bemerken, daß nach den von mir an anderer Stelle zu gebenden Ziffern der Gesamtbetrag der gegenwärtig in Deutschland haftenden Hypotheken die erschreckende Summe von 40 Milliarden Mark übersteigt. Der Kapitalbedarf, der jährlich für die Verzinsung und Zunahme der Hypothekenlast aufzubringen ist, übertrifft weitaus jeden Anspruch für irgend einen anderen Zweck[2].

Es wäre demnach eine große Täuschung, wenn man glauben sollte, daß der jetzt auf dem Hypothekenmarkte eingetretene Zusammenbruch dauernd den Staatsanleihen zu gute kommen könnte. Eine solche Meinung würde, wenn sie an maßgebender Stelle Eingang finden sollte, uns wiederum schweres Lehrgeld kosten. So lange das heutige System der Kapitalisierung und Verschuldung des Bodens besteht, müssen die für die Zunahme und Verzinsung der Hypotheken notwendigen Summen unbedingt beschafft werden. Bei Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes kann der Erfolg einer Krisis kein anderer sein, als daß die Kapitalbeschaffung für Hypothekenzwecke vielleicht noch unsolider — in jedem Fall aber noch teurer und für den Kapitalgeber einträglicher wird als seither[3]. Die Konsequenzen für unsern Gegenstand ergeben sich hieraus von selbst. —

[1] Über diese Erscheinung vgl. Städtische Bodenfragen, S. 76 u. 67; Kapitalmarkt, II. Teil, 2. Kapitel.

[2] Das Nähere s. Kapitalmarkt, II. Teil, 1. Abschnitt.

[3] Der letztere Fall — die Verteuerung der Kapitalbeschaffung — ist, wie bekannt, bereits eingetreten.

Die großen Emissionen des Reichs und Preußens seit 1894 haben mehrfach Neuerungen und Überraschungen gebracht; so war es mit der 160 Millionen-Anleihe des Jahres 1894, so mit den 200 Millionen vom 16. Februar 1899, so mit der letzten Reichsanleihe von 80 Millionen, die in New York aufgelegt bezw. abgenommen wurde. Bei der Anleihe von 1894 wurde die Einführung in London noch allgemein gutgeheißen. Bei der Anleihe von 1899 wurde schon bald nach der Ausgabe behauptet, daß die nach London geworfenen Beträge zurückströmten. Der gleiche Vorgang wird jetzt bezüglich der letzten in New York übernommenen Anleihe gemeldet[1]. Die Urteile, die — im Gegensatz zu früheren Meinungen — neuerdings über die Begebung der Staatsanleihen in der Presse abgegeben werden, können indes als erschöpfend nicht anerkannt werden; sie beruhen auf momentanen und einseitigen Eindrücken. Für die Beurteilung des Vorgehens der Regierung muß vielmehr die Gesamtlage des Kapitalmarkts, mindestens aber die Geschichte unserer Staatsanleihen während der letzten Periode in Betracht gezogen werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Regierung sich nur schwer entschlossen hat, die offene oder verdeckte Hülfe des Auslands in Anspruch zu nehmen, und daß lediglich die — allerdings vielleicht auf unzutreffender Information beruhende — Rücksicht auf die Lage des Kapitalmarkts in Deutschland hierfür maßgebend war[2].

Unsere Untersuchung hat sich bestrebt, zu einer vollständigen Übersicht des Gegenstands einen Beitrag zu liefern. Als festgestellt

[1] Der Behauptung ist zwar widersprochen worden; doch ist die Thatsache des teilweisen Rückströmens unbestreitbar. Noch in jüngster Zeit (Januar 1901) sind größere Posten zurückgekommen; es mag dies vielleicht mit der augenblicklichen Konjunktur an der New Yorker Börse zusammenhängen.

[2] Über unrichtige Informierung der Reichsregierung in Sachen der Kapitalverhältnisse vgl. Kapitalmarkt I. Teil 1. Abschnitt und 2. Abschnitt I. Abteilung, Zusammenfassung (Industrie und Kapitalbedarf). — Daß die Beanspruchung des Auslandes nur durch die Rücksicht auf die Marktlage in Deutschland eingegeben wurde, ist in der Reichstagssitzung vom 30. November 1900 durch regierungsseitige Erklärung ausdrücklich hervorgehoben worden. Aus den über die 80 Millionen-Anleihe geführten Erörterungen sind, neben dem Bericht über die eben erwähnte Reichstagssitzung noch hervorzuheben: Georg v. Siemens, Die nationale Bedeutung der Börse. Die Nation, 18. Jahrgang, Nr. 1 vom 6. Oktober 1900; ferner aus politischen Blättern: Frankfurter Ztg. vom 26. Oktober 1900, Nr. 296 A. S. 1; vom 6. November 1900, Nr. 307 A. S. 4; Kölnische Ztg. vom 14. November 1900, Nr. 893; vom 15. Dezember 1900, Nr. 950; Hamburger Börsenhalle Nr. 545 vom 20. November 1900.

können wir betrachten, daß die regelmäßige Beanspruchung des Auslandes für den Absatz unserer Staatsanleihen eine schwere Schädigung Deutschlands bedeutet und eine Quelle dauernder Beunruhigung in sich birgt. Die Erfahrungen, die in dieser Hinsicht während der Periode von 1894/1900 gemacht wurden, dürfen als schlüssig betrachtet werden. Deutschland wurde, obwohl selbst in ruhiger politischer Lage, von den Verwickelungen und Schwankungen der auswärtigen Märkte in schlimmster Weise ergriffen. Die deutschen Staatsanleihen wurden auf einen tieferen Stand geworfen, als sie vor dem Beginn des ausländischen Einflusses einnahmen und erlitten während dieser Periode einen weit schwereren Kursrückgang als das Staatspapier irgend einer anderen Nation. Sie haben ferner die alte Stetigkeit ihres Kurses gänzlich eingebüßt.

Für die Finanzpolitik wird sich aus diesen Vorgängen der Grundsatz ableiten lassen, daß für den Begebungskurs und den Zinsfuß der Staatsanleihen nur die Lage des einheimischen Marktes maßgebend sein sollte. Jeder Versuch, mit Hülfe des Auslandes zu günstigeren Bedingungen zu gelangen, muß auf die Dauer zu schweren Nachteilen führen. Lediglich außergewöhnliche Umstände können es rechtfertigen, wenn auf den ausländischen Markt zurückgegriffen wird; doch sollte in solchem Fall ein besonderer, von der Hauptform der Staatsanleihen verschiedener Typus gewählt werden, damit ein eventuelles Rückströmen der Einzelserie nicht den Gesamtbetrag der Staatsanleihen in Mitleidenschaft ziehen kann[1].

Für die Volkswirtschaft im allgemeinen und den Kapitalmarkt im besonderen hat es sich gezeigt, daß das in der inländischen Marktlage nicht begründete Hinauftreiben der Kurse der Staatsanleihen zu nichts anderem führt als zu der Abstoßung der niedrig verzinslichen und zu der Aufnahme höher verzinslicher, also minder sicherer Papiere. Der nächste und natürliche Markt wird dadurch den Staatsanleihen geschmälert oder entzogen[2].

[1] Eine solche besondere Form ist zutreffender Weise für die New Yorker Anleihe gewählt worden. Bei der Ausgabe der 1894er und 1895er Anleihe bestand dagegen (mit Beziehung auf den Londoner Markt) die entgegengesetzte Absicht.

[2] Es ist hierbei zu bemerken, daß, infolge der wirtschaftlichen Unternehmungen des Staates und der daraus hervorgehenden regelmäßigen Ansprüche, in Deutschland die Bedeutung des Staatsanleihemarktes eine ganz andere ist, als in den übrigen westeuropäischen Staaten. Im Jahre 1899 wurden, bei einem Gesamtbetrag der deutschen Staatsanleihen von 433 Millionen

Nachgewiesen ist ferner, daß es sich bei den Schwierigkeiten auf unserem Anleihemarkt nicht um vorübergehende Erscheinungen handelt. Diese Thatsache ist um so mehr im Auge zu behalten, als sonst der einzige Nutzen, den wir aus der schlimmen Erfahrung der letzten Zeit ziehen können, verloren wäre. Die dauernde Ursache aller Schwierigkeiten in dem Stande unserer Staatsanleihen liegt in der Aufsaugung des Kapitals durch spekulative und unproduktive Zwecke. In erster Linie — wenn auch nicht als alleiniger Faktor — ist hier die Bodenspekulation zu nennen, über deren Wirkung auf den Kapitalmarkt man sich im allgemeinen kaum eine zureichende und ziffermäßige Vorstellung macht. Die — leider von der Regierung selbst gestützte — Annahme, daß die Industrie den Absatz unserer Staatsanleihen beeinträchtige, beruht auf einem bedauerlichen Irrtum, der im Rahmen der vorliegenden Abhandlung nicht näher erörtert werden kann. Ich werde an anderer Stelle durch statistische Ziffern die völlige Grundlosigkeit dieser Annahme eingehend nachweisen[1].

Mark Nennwert = 394 Millionen Kurswert, für Eisenbahnbauten und wirtschaftliche Unternehmungen allein 269 Millionen Mark beansprucht. Vgl. Kapitalmarkt, I. Teil, 2. Abschnitt, IV. Abteilung, Tabelle 25.

[1] Kapitalmarkt, I. Teil, 2. Abschnitt, I. Abteilung (Die Industrie).

Litteratur.

Conrad, J.: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. I. Teil: Nationalökonomie. Dritte, wesentlich erweiterte Auflage. Jena 1900, Fischer. 396 S.

Conrad gab uns seiner Zeit in seinen Vorlesungen über theoretische und praktische Nationalökonomie einen Grundriß in die Hand, der auf knappem Raum, je 90—100 Seiten, das enthielt, was er früher diktiert hatte. Das war für den Studenten eine wesentliche Erleichterung. Man folgte leichter und schneller den Vorlesungen, ohne daß doch die weiteren Ausführungen des Lehrers dadurch entbehrlich geworden wären. Auch außerhalb Halles legte man in der Studentenschaft dem Conradschen Grundriß Wert bei: z. B. in Bayern, wo die Nationalökonomie für die Juristen nicht nur auf dem Papier, sondern auch thatsächlich Prüfungsgegenstand ist, wurde er eifrig gesucht und wanderte aus der Hand eines Examenskandidaten in die andere. So wurden die Grundrißheftchen allmählich bekannter, und auf mannigfache Aufforderungen hin legte sie Conrad 1896/7 auch der Öffentlichkeit vor, indem er sie dem Buchhandel freigab. Seitdem hat er den ersten beiden Grundrissen auch einen solchen über Finanzwissenschaft (1899) und Bevölkerungsstatistik (1900) folgen lassen. Von den ersten drei sind in kurzer Frist mehrere Auflagen nötig geworden.

Die Conradschen Grundrisse sind also zunächst aus der akademischen Praxis hervorgegangen und wollten in erster Linie ihr dienen. Das zeigt sich äußerlich schon in der Gliederung des Stoffes, der nach der an Deutschlands Universitäten nun einmal üblichen Dreiteilung abgeteilt ist; das zeigt sich im Ton der Darstellung, in der Paragrapheneinteilung u. s. w. In der vorliegenden dritten Auflage aber wendet sich Conrad nach dem Vorwort an ein weiteres Publikum, als das akademische, als seine Zuhörer; augenscheinlich denkt er an alle jene Männer der gebildeten Kreise, die durch politische oder socialpolitische Interessen den Anreiz zur Beschäftigung mit der nationalökonomischen Wissenschaft erhalten. Aber trotzdem hält er daran fest, daß sein Grundriß die Lehr- und Handbücher

nicht ersetzen soll. Daraus ergeben sich natürlich wichtige Gesichtspunkte für die ganze Art der Anlage des Leitfadens. Einerseits wird zwar jetzt nicht mehr wie früher ein ergänzender Kathedervortrag vorausgesetzt; andrerseits aber soll es sich doch immer nur um eine Einführung in die Wissenschaft handeln: Conrad will zunächst auf dem wissenschaftlichen Gesamtgebiet orientieren und zu weiteren eindringenden Studien anregen. Und darin sehen wir mit Conrad den Hauptwert und die Bedeutung seiner Arbeit: Er sagt von sich im Vorwort, daß er seine Hauptlebensaufgabe stets nur in der Lehrthätigkeit gesehen habe und daher auch in diesem Buche nicht prätendiere, die Wissenschaft wesentlich zu fördern; nur das, was er als Gemeingut der Wissenschaft ansehe, habe er übersichtlich zusammenstellen wollen.

Das ist ihm in ganz vorzüglicher Weise gelungen. Ich habe schon früher in einer Lehrthätigkeit, die man etwa im weiteren Sinne der University extension zurechnen könnte, — bei Vorlesungen für Elementarlehrer — öfter Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß gerade die Conradschen Grundrisse vor anderen ähnlichen Hülfsmitteln gern und mit Vorteil studiert wurden. In dieser neu vorliegenden Umarbeitung, die ihnen wesentliche Vorzüge zugeführt und sie dadurch noch brauchbarer gemacht hat, erwarte ich von ihnen mit Sicherheit, daß sie gerade für die Schichten eines weiteren Publikums sehr gute Dienste leisten werden.

Eindringende theoretische Untersuchungen trägt Conrad nicht vor, weil er diese nicht als geeignete Gegenstände für die Schulung des Anfängers ansieht. Immerhin sind die Grundbegriffe, die in früheren Auflagen zu stiefmütterlich behandelt waren, ausführlich (in 8 Paragraphen) erörtert, zum Teil in dogmengeschichtlicher Darstellung. Die drei Hauptabschnitte des Buches behandeln die Lehre von der Produktion (in 68 Paragraphen), die Verteilung des Ertrages der Volkswirtschaft (in 7 Paragraphen) und die Geschichte der Nationalökonomie (in 32 Paragraphen).

Das Charakteristische an Conrads Lehr- und Darstellungsweise ist die Hervorhebung des Thatsachenmaterials. Er bevorzugt dabei Beispiele, welche die Erfahrungen und Einzelbeobachtungen seines Lebens wiederspiegeln, und statistische Mitteilungen, die insbesondere auch in der Heranziehung von älteren, anderwärts nicht in bequemer Weise gebotenen Materialien eine möglichste Ausdehnung des zeitlichen Beobachtungsgebietes und eine Verknüpfung der Gegenwart mit der wirtschaftlichen Entwickelung der beiden letzten Jahrhunderte anstreben. Dadurch gewinnt die Darstellung eine große Anschaulichkeit; der Leser wird angeregt, seine Beobachtungen und Erfahrungen mit denen des Verfassers zu vergleichen und selbst neue Beobachtungen anzustellen. Dies Sehenlernen ist ja der grundlegende Schritt für jede wissenschaftliche Erkenntnis, und die Schulung des Anfängers kann darauf garnicht genug Gewicht legen. Ich glaube, daß gerade in dieser Hinsicht die Conradsche Darstellungsweise gute Dienste leistet. — Daneben finden sich an einzelnen Stellen auch knappe geschichtliche Überblicke, sei es über die Entwickelung der Volkswirtschaft überhaupt, sei es der einzelnen besprochenen Institute. Namentlich bei der Darstellung der Geschichte der nationalökonomischen

Theorien ist vielfach auf den Entwickelungsgang der volkswirtschaftlichen Zustände Rücksicht genommen. Zweifellos wird dadurch der Gedankenfortschritt der wirtschaftlichen Erkenntnis in seiner Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Zuständen der jeweiligen Zeitperiode klarer herausgearbeitet die Bedeutung der einzelnen Persönlichkeiten, die ausführlich geschildert werden, wird leichter erfaßt. Dadurch wird auch die historische Methode, deren Arbeitsgebiet Conrad persönlich ferner steht, wenngleich in seinem Seminar vielfach auch historisch gearbeitet wird, dem Leser praktisch vorgeführt.

Sowohl in dieser Anordnung und Ökonomie des Stoffes im allgemeinen als auch in vielen Einzelheiten tritt uns immer wieder die Rücksicht auf den akademischen Unterrichtsbetrieb entgegen. Daraus erklärt sich allein, daß der Darstellung des Geldwesens, des Bank- und Börsenwesens, die an sich wohl der Volkswirtschaftspolitik nach der üblichen Auffassung zuzurechnen sind, schon in diesem Teil ein breiter Raum zugewiesen ist. Conrad will eben auch für die Bedeutung dieser Verkehrsmittel den Sinn dadurch wecken, daß er ausführlich die Thatsachen sprechen läßt, und die Theorien zu deren Erklärung nur in zweiter Linie und in knappem Abriß heranzieht. Denn er hat immer den Anfänger, den Laien im Auge, der erst sehen und dann urteilen lernen soll, der erst angeregt und systematisch in die Gedankengänge eingeführt wird.

Es ist nun selbstverständlich, daß eine solche Leistung voraussetzt, daß der Verfasser sein Gebiet beherrscht. Daß dabei seine Ansichten überall Beifall finden werden, ist damit nicht bewiesen; allerdings wird man mit ihm annehmen dürfen, daß das, was er vorträgt, im wesentlichen wirkliches Gemeingut der Wissenschaft geworden ist. Die weise Art, in der der Verfasser den Einseitigkeiten wissenschaftlicher Forschungen und wissenschaftlicher Forscher die wertvollen, für den Gedankenfortschritt wichtigen Gesichtspunkte abzugewinnen vermag und dadurch jeder Richtung zu ihrem Recht zu verhelfen versteht, ist eine besondere Gabe Conrads. Stände sie nicht bereits vor Aller Augen durch seine Thätigkeit als Leiter seiner „Jahrbücher" und des „Handwörterbuches der Staatswissenschaften", diese Arbeit würde sie deutlich beweisen. Und dieses Facit aus den Meinungskämpfen zu ziehen, ist sicherlich auch eine Arbeit, welche die Wissenschaft als solche fördert, auch wenn man nicht eigene Theorien und völlig neue Lehrmeinungen aufstellt. Deshalb scheint mir die Meinung Conrads, daß durch den Grundriß die Wissenschaft nicht wesentlich gefördert sei, eine zu bescheidene, der widersprochen werden muß. —

Bei einer Arbeit, wie der Conradschen, ist es natürlich unausbleiblich, daß viele Gelegenheiten zur Motivierung abweichender Ansichten sich bieten. Die Begrenzung des Stoffes, die Auffassung der Thatsachen im einzelnen, die Wiedergabe der verschiedenen Lehrmeinungen, daneben mehr Äußerliches, wie die Art der Litteraturangaben, werden nicht immer sich der allgemeinen Zustimmung erfreuen können. Es scheint mir jedoch nicht meine Aufgabe zu sein, hier meine — nicht sehr zahlreichen — Abweichungen von den Ansichten des Verfassers ausführlicher vorzutragen.

Ich fasse zum Schluß mein Urteil über den Conradschen Grundriß in seiner neuen Gestalt dahin zusammen: Das Buch wird dem in weiten Kreisen jetzt lebhafter empfundenen Bedürfnis nach einem knappen, in das Studium der Nationalökonomie einführenden Hülfsmittel in vorzüglicher Weise genügen. Aber auch derjenige, der nicht mehr der Einführung bedarf, selbst wenn er in noch so vielen Fragen, — sei es methodologischer, principieller Art, oder handele es sich um eine verschiedene Auffassung der Einzelvorgänge und Zusammenhänge, — abweichende Ansichten hegt, wird von der aus gereifter akademischer Erfahrung, aus einer von reichem Erfolg begleiteten Lehrthätigkeit hervorgegangenen Stoffauswahl und Darstellungsweise zu lernen vermögen. — Seinen persönlichen Schülern aber hat Conrad mit dieser Neuauflage seines Grundrisses eine Gabe geboten, die uns im Ganzen und in vielen Einzelheiten, wo grade die subjektive Form der Auffassung und Darstellung durchbricht, ein überaus lebendiges Bild des akademischen Lehrers wachruft. Dafür danken wir ihm.

Aachen. W. Kähler.

Conrad, Prof. Dr. J.: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. Vierter Teil: Statistik. Teil I: Geschichte und Theorie der Statistik; Bevölkerungsstatistik. Jena 1900, Fischer. VIII und 162 Seiten. 4 Mk.

Der vorliegende vierte Teil des Conradschen Grundrisses der Nationalökonomie wendet sich, wie die früheren, in erster Linie an Studierende und enthält eine gedrängte Darstellung der Geschichte, der Theorie und des heutigen Standes der Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik. Ein umfassender, weiter Stoff ist hier auf einen kleinen Raum zusammen gedrängt, was durchaus keine leichte Arbeit gewesen ist. Namentlich muß die bei aller Knappheit klare und präcise Darstellung der Theorie der Statistik besonders hervorgehoben werden, wenn auch der Verfasser eigentliche mathematisch-statistische Specialfragen nicht behandelt hat, sondern in dieser Hinsicht auf die Specialwerke verweist. Für den vorliegenden Zweck: der Zugänglichmachung der statistischen Theorie und der statistischen Ergebnisse weiteren Kreisen von Studierenden, dürfte eine derartige Behandlung des Stoffes durchaus angebracht sein, wenn auch, unbeschadet des Zweckes, die Geschichte der Statistik hätte etwas weiter ausgesponnen werden können. Doch ist auch hier hervorzuheben, daß der Verf. im Verlaufe der Darstellung der bevölkerungsstatistischen Ergebnisse nicht nur die neuesten Forschungsergebnisse in umfassender Weise berücksichtigt hat, sondern auch eine Menge von ihm selbst verarbeiteten historischen Materials anführt, welches auf außerordentlich mühsamem Wege zusammengesucht worden ist und selbst für den eigentlichen Fachmann manches Neue und Interessante bietet. Nur an einzelnen wenigen Stellen wäre eine etwas breitere Darstellung erwünscht gewesen, so z. B. bei der wichtigen Frage nach der Berufssterblichkeit, für die C. nur die englischen Daten von 1880 82 verwertet, während bereits die Ergebnisse für 1890 92 publiziert sind, die den Vorzug einer genauen Einteilung nach den Altersklassen (7 anstatt bloß 2 Altersstufen) bieten. Doch hebt

sich ja auch hier selbst bei der Benutzung der älteren Zahlen das Gesamtbild klar und deutlich hervor, und es ist wohl zu verstehen, daß C. nicht die Leser durch zu umfassende Behandlung von Einzelfragen ermüden wollte, wie denn überhaupt eine leichtfaßliche Darstellung der Statistik ungemeine Schwierigkeiten bietet, die zu überwinden C. im ganzen vorzüglich gelungen ist; seine Statistik dürfte auch noch bei sonst recht zahlenscheuen Leuten Interesse erwecken, indem sie den Vorzug einer lebendigen Darstellung, eines klaren, eleganten Stils besitzt. Jedenfalls muß der C.sche Grundriß als ein sehr verdienstvolles und auch vorzüglich gelungenes Unternehmen begrüßt werden, dessen Durcharbeitung allen Nationalökonomie und Jura Studierenden sehr zu empfehlen wäre; es bietet weiter eine vorzügliche Vorbereitung und gleichzeitige Einleitung in die Statistik für die Studierenden, welche sich später dem Studium der eigentlichen statistischen Specialfragen widmen wollen.

Berlin. Carl Ballod.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. statistische Centralkommission auf Grund der von den Ländern gelieferten Tabellen und Materialien. I. Jahrgang. Wien 1900, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. LXXIII und 529 S. gr. 8°. Preis 20 Kr.

Mit der Schaffung des „Österreichischen Städtebuches" im Jahre 1887 und den im Jahre 1892 begonnenen bis zum Jahre 1883 zurückreichenden zusammenfassenden Nachweisungen über die Finanzen der autonomen Verwaltung war in Österreich der Anstoß zu einer einheitlichen und planmäßigen Sammlung und Verwertung der in den Drucksachen der Landtage und Landesausschüsse niedergelegten statistischen Materialien, aber auch zu einer systematischen Anschreibung der statistisch relevanten Thatsachen der autonomen Verwaltung gegeben.

In den Landtagen selbst wurde, wie im Vorwort ausgeführt wird, das Bedürfnis nach Pflege der Statistik immer lebendiger empfunden; zu den teilweise seit längerer Zeit bestehenden statistischen Berichten über einzelne Verwaltungsgebiete und Verwaltungszweige gesellten sich Versuche einer statistischen Darstellung des gesamten öffentlichen Lebens, soweit es sich mit der autonomen Verwaltung berührte. Die statistische Centralkommission wurde von mehreren Seiten um eingehende Gutachten über die zweckmäßigste Art der Einrichtung einer autonomen Verwaltungsstatistik angegangen. Einzelne Länder: Bukowina, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien gingen nach dem Vorbilde von Galizien mit der Errichtung selbständiger statistischer Landesämter oder wenigstens eines besonderen Dienstes der Landesstatistik vor.

Infolge eines gleichzeitigen Beschlusses des schlesischen und mährischen Landtages vom Jahre 1894 trat dann am 19. und 20. November 1894 unter lebhafter Beteiligung der einzelnen Länder die erste Konferenz für Landesstatistik in Wien unter dem Vorsitz des Präsidenten der statistischen Centralkommission, Dr. Karl Theodor von Inama-Sternegg, zusammen. Einstimmig wurde hier der Beschluß gefaßt: „Eine größere

Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Statistik der autonomen Landesverwaltung sei anzustreben. Diese Einheitlichkeit habe sich auf die periodisch zu erhebenden statistischen Daten — unbeschadet der besonderen Bedürfnisse, die überdies in den einzelnen Ländern auftreten — und auf die zusammenfassende Darstellung der auf diese Weise gewonnenen Resultate zu beziehen." Behufs Durchführung dieses Gedankens wurde einerseits ein Permanenzkomitee eingesetzt, dem die Redaktion der statistischen Formulare zufiel, andrerseits wurde beschlossen, „die statistische Centralkommission zu ersuchen, die einheitliche Redaktion der von den Landesausschüssen auf Grund dieser Formulare zu liefernden statistischen Berichte und die Herausgabe eines statistischen Jahrbuches der autonomen Landesverwaltung zu übernehmen".

Am 31. Mai 1895 wurden die Tabellenentwürfe und das erste Stichjahr 1897 festgesetzt. Wenn man bedenkt, daß in den meisten Ländern der laufende statistische Dienst erst neu organisiert werden mußte, und daß bei der Bearbeitung durch die Centralkommission zahlreiche Zweifel durch Rückfragen behoben und Lücken ergänzt werden mußten, wird man das allerdings sehr bedauerliche späte Erscheinen des Jahrbuches zu entschuldigen wissen.

Über den Zweck der Veröffentlichung äußert sich das Vorwort folgendermaßen:

„Nach den leitenden Grundgedanken für die Organisation der Statistik der autonomen Verwaltung soll das statistische Jahrbuch über alle Gebiete des öffentlichen Lebens fortlaufende und übersichtliche Nachrichten geben, welche direkt der Einwirkung der autonomen Verwaltung der Länder unterliegen. Die ganze Bedeutung dieses wichtigen Gliedes der öffentlichen Verwaltung soll damit klargestellt werden. Für die staatliche Statistik bedeutet diese Statistik der autonomen Landesverwaltung eine unentbehrliche Ergänzung ihrer eigenen Darstellung der Wirksamkeit der öffentlichen Gewalt; für die autonome Landesverwaltung selbst soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, ihre eigene Wirksamkeit einheitlich zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen und an der Wirksamkeit der verschiedenen Landesverwaltungen ihre eigene Wirksamkeit zu prüfen und in ihren Erfolgen zu messen. Bei dem Mangel einer einheitlichen Instanz für die Pflege und Förderung der autonomen Verwaltung in Österreich, wie etwa das ‚Local government Board' in England ist, soll das ‚Statistische Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung' wenigstens ein Brennpunkt sein, von dem aus die Angaben derselben und die Art und Weise ihrer Erfüllung einheitlich betrachtet und in Zusammenhalt mit der staatlichen Statistik das Zusammenwirken der autonomen Verwaltung mit der staatlichen und die höhere Einheit beider Systeme der öffentlichen Verwaltung erkannt werden können.

„Auf diese Darstellung der specifischen Wirksamkeit der autonomen Verwaltung beschränkt sich daher auch der Inhalt des statistischen Jahrbuches, das ja nicht eine vollständige Statistik der Landesverhältnisse, sondern nur der Landesverwaltung bieten soll. Eine Wiederholung der von der staatlichen Statistik bereits erhobenen und veröffentlichten Daten ist durchaus vermieden; die Kompetenzgrenzen der staatlichen und der

autonomen Verwaltung sind auch hier streng eingehalten. Nur auf jenen Gebieten des öffentlichen Lebens, wo eine konkurrierende Wirksamkeit stattfindet, ergab sich auch die Notwendigkeit, im Interesse eines vollen Verständnisses der autonomen Statistik allgemeine Übersichten oder einzelne Details der staatlichen Statistik zu entnehmen."

Was die Periodicität der einzelnen Nachweisungen betrifft, so wurde in der vierten Sitzung der Landeskonferenz vom 6. Juni 1899 beschlossen, die Nachweisungen über Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, Wasserbauten, Kredit-, Verkehrs- und Finanzwesen jährlich zu bearbeiten, während die übrigen Materialien in fünfjährigen Perioden mit verschiedenen Stichjahren wiederkehren sollen, um die Länder in einem Jahre nicht allzusehr mit statistischen Arbeiten zu belasten.

Zu diesen Materialien gehört im vorliegenden Jahrgange vor allem die Darstellung der Organisation der Landes-, Bezirks- und Kommunalverwaltung. Es ist dies eine ausgezeichnete, vom k. k. Hofkoncipisten Dr. Robert Fuhrmann bearbeitete, verwaltungsrechtliche Abhandlung, die die weitgehendste Berücksichtigung der Fachmänner auf diesem Gebiet verdient, da sie einen vielgestaltigen umfangreichen Stoff in überaus knapper und dabei doch übersichtlicher Form zu bewältigen verstanden hat. Eine solche textliche Darstellung soll sich nach den Beschlüssen der Landeskonferenz successive auf alle Gebiete der autonomen Landesverwaltung erstrecken.

Im tabellarischen Teil zeichnet sich der vorliegende erste Jahrgang des Jahrbuchs durch große Reichhaltigkeit aus. Er behandelt außer den schon erwähnten Materien unter der Hauptrubrik Polizei das Schubwesen (Schubbewegung, Schubstationen, Schubkosten, Ersätze des Landes an andere Länder) und die Verpflegstationen. In engem Zusammenhang mit der altehrwürdigen österreichischen Institution des Schubwesens, mittelst deren zu Zeiten des heiligen römischen Reiches deutscher Nation mit dem sogenannten „Wiener Schub" alles Gesindel der ganzen Erbmonarchie nach dem fürstenreichen Oberschwaben abgeschoben wurde, steht das Armenwesen (geschlossene und offene Armenpflege, Aufwand für die öffentliche Armenpflege und freiwillige Armenpflege). Ein umfangreiches Tabellenwerk ist der Darstellung der Sanitätspflege und Humanitätsanstalten gewidmet. An eine Gesamtübersicht über das Sanitäts- und Veterinärpersonal und die Kranken- und Humanitätsanstalten reihen sich die Ausweise der einzelnen Länder, welche 1. Sanitäts- und Veterinärpersonal der einzelnen Länder, 2. die vom Lande, von Bezirken und Gemeinden verwalteten Kranken- und Humanitätsanstalten nach der Anzahl der Anstalten und Betten, nach der Frequenz während des Jahres 1897 und nach dem Stand der Pfleglinge in den Anstalten am Schlusse des Jahres 1897, 3. den Aufwand für die Sanitäts- und Humanitätsanstalten, 4. die in der Verwaltung der Länder, der Bezirke, Distrikte und Gemeinden stehenden Stiftungen mit ihrem Vermögensstand am 31. Dezember 1897 und ihrer Gebarung im Jahre 1897 und 5. den Vermögensstand der Sanitätsanstalten am 31. Dezember 1897 zur Darstellung bringen. Der Abschnitt über Unterrichtswesen Anstalten für Kunst und Wissenschaft wird eingeleitet durch

eine Gesamtübersicht sämtlicher (staatlicher und nichtstaatlicher) Unterrichtsanstalten im Schuljahre 1896/97, die in 1. Volks- und Bürgerschulen und 2. Hoch-, Mittel- und Specialschulen gegliedert ist. Diese Schulen kommen nun, soweit sie ganz oder zum Teil vom Lande, den Bezirken oder den Gemeinden unterhalten werden, nach Ländern zur Darstellung. Es folgen die Anstalten für Kunst und Wissenschaft, soweit sie ganz oder zum Teil vom Lande oder von Gemeinden erhalten werden und zwar 1. Museen und 2. Bibliotheken. Den Schluß bilden die Unterrichtsstiftungen in der Verwaltung des Landes und der Gemeinden. Unter den volkswirtschaftlichen Verhältnissen behandelt das Jahrbuch außer dem schon erwähnten Wasserbau-, Verkehrs- und Kreditwesen den Grundbesitz des Landes und der vom Lande verwalteten Fonds und Stiftungen sowie der Gemeinden und Gemeindefraktionen nach dem Stande zu Ende des Jahres 1897 und die landwirtschaftlichen Genossenschaften nach dem Gesetz vom 9. April 1873. Zwei weitere Hauptabschnitte behandeln das Militärwesen und die Landtagswahlen. Aus dem letzten sehr reichhaltigen Abschnitt über das Finanzwesen wollen wir nur den überaus reichhaltigen Schlußabschnitt über das Finanzwesen der Ortsgemeinden, Märkte und Städte mit mehr als 5000 Einwohnern erwähnen. Dieser Abschnitt bietet eine ungeheure Fülle von finanzstatistischem Material und ist auch für die Finanzwissenschaft sehr beachtenswert. Er enthält eine detaillierte Übersicht des Finanzhaushaltes der Gemeinden mit 5000—10 000, 10 000—20 000 und über 20 000 Einwohnern.

Trotzdem die Tabellen durchweg die Resultate für die einzelnen politischen Bezirke, häufig sogar für einzelne Gemeinden oder bestimmte Kategorien von Gemeinden nachweisen, zeichnen sie sich durchweg durch Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung aus.

Welche Bereicherung die Wissenschaft durch dieses vortreffliche Jahrbuch erhält, läßt sich nach dieser gedrängten Inhaltsübersicht schon ahnen. Es wird für den Vertreter der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes ebenso unentbehrlich sein wie für den theoretischen Nationalökonomen, den Socialpolitiker und den Vertreter der Finanzwissenschaft und Finanzstatistik, vom Statistiker von Fach ganz zu schweigen. Wenn wir das vorliegende reichhaltige statistische Material in der hier gebotenen einheitlichen und übersichtlichen Bearbeitung mit den uns Deutschen zur Verfügung stehenden Nachweisen vergleichen, so beschleicht uns ein Gefühl des Neides. Eine regelmäßige periodische Armenstatistik z. B. hat unseres Wissens nur Bayern. Wenn wir etwas über die Kosten der Unterhaltung von Brücken und Bezirksstraßen erfahren wollen, müssen wir schon ganze Bibliotheken durchstöbern und finden dann erst nur sporadische Angaben. Das statistische Jahrbuch deutscher Städte kann uns keinen Ersatz bieten, da es nur die Großstädte behandelt, die Landgemeinden aber und die weiteren Kommunal- und Kreisverbände ganz unberücksichtigt läßt. Dagegen bietet das Jahrbuch (abgesehen von Wien) keinen Ersatz für die im städtestatistischen Jahrbuch für die Großstädte enthaltenen Nachweisungen, was übrigens auch gar nicht seine Aufgabe ist.

Allerdings macht die Verschiedenheit der Gesetzgebung und Verwaltung für Deutschland die Herstellung eines solchen einheitlichen statistischen Jahrbuchs der autonomen Verwaltung zur Unmöglichkeit. Aber darin könnte das vortreffliche österreichische Unternehmen unseren statistischen Landesämtern zum Vorbild dienen, daß endlich mit der Planlosigkeit der Verwaltungsstatistik gebrochen wird, die bloß gelegentlich als helfende Magd herangezogen wird, wenn die Gesetzgebungsmaschine dann und wann wieder in Bewegung gesetzt werden soll. Es kann nicht hoch genug angeschlagen werden, daß der verdiente Präsident der k. k. kaiserlichen statistischen Centralkommission einen regelmäßigen verwaltungsstatistischen Dienst organisiert hat. Dies ist eine epochemachende That.

Berlin. Cl. Heiß.

Liebenam, W.: Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 577 S.

Das Buch von Liebenam gliedert sich in drei Hauptteile: Einnahmen und Ausgaben der Städte, städtische Vermögensverwaltung, Stadt und Staat. Der Inhalt des zweiten Teiles entspricht nicht ganz seiner Überschrift. Denn er enthält eine vollständige Übersicht über die städtische Verfassung und alle Zweige der städtischen Verwaltung. Das hängt ja freilich alles mit der Vermögensverwaltung zusammen. Denn nur im Zusammenhang der ganzen Stadtverfassung läßt sich erkennen, wer die Gemeinde vermögensrechtlich zu vertreten und über die Einkünfte der Gemeinde zu verfügen hatte. Aber Liebenams Darstellung beschränkt sich keineswegs auf die vermögensrechtliche Seite der Dinge. Im dritten Teile greift Verf. über die Grenzen des Themas hinaus. Er giebt zunächst einen Überblick über die ansehnlichsten Städte in den verschiedenen Provinzen, zeigt dann, wie die Reichsgewalt, die anfangs den Städten eine weitgehende, fast vollständige Autonomie ließ, in ihrer Aufsicht immer strenger, in ihren Eingriffen willkürlicher und schließlich drückend wurde, konstatiert den Niedergang der Städte während der späteren Kaiserzeit und erörtert dessen Ursachen. Diese Erörterung führt auf die allgemeine Frage nach dem Verfall der antiken Kultur. Liebenam stellt manche Thatsachen zusammen, die zum Verständnis dieses im Verlaufe der Weltgeschichte merkwürdigsten Vorganges beitragen können, und nimmt zu einigen neueren Theorien, die ihn erklären sollen, überwiegend ablehnend Stellung.

Wie im großen so ist auch im einzelnen der Stoff nicht durchweg klar und übersichtlich gruppiert. In dem Abschnitt über die Ausgaben wird wiederholt erwähnt, daß einzelne teils freiwillig teils rechtlich gezwungen unmittelbare Leistungen an Gut oder Arbeit für öffentliche Bedürfnisse beisteuerten. Die Wohlhabenden errichteten Bauten, gaben Spiele u. s. w., den Armen lagen durch ihre Bürgerpflicht Hand- und Spanndienste ob. Zum Schluß des Abschnittes über die Vermögensverwaltung wird auf diese unmittelbaren Leistungen (munera) nochmals hingewiesen und dabei erwähnt, was die Rechtsquellen darüber sagen. Dagegen sagt der Abschnitt über die Einnahmen kein Wort von den

munera. Und doch ist die Übersicht der Einnahmen ohne einen Hinweis auf diese unmittelbaren Leistungen unvollständig. Sie bilden eine wesentliche, man könnte fast sagen, die wesentliche Eigentümlichkeit des antiken Städtewesens und den entscheidenden Grund, warum die Selbstverwaltung damals so Großartiges in gemeinnützigen Werken geleistet hat. Denn durch sie wurde der Trieb erregt, der den Menschen dahin bringt, daß er, ohne uneigennützig zu denken, doch uneigennützig handelt: die Eitelkeit. In einem großen, centralistisch geordneten Gemeinwesen verschwindet der einzelne zu sehr, um in einer Befriedigung der Eitelkeit für nennenswerte Opfer an Geld und Gut Ersatz zu finden. Dagegen gewinnt in einem kleinen Kreise jeder, der etwas für das allgemeine Beste leistet, nachdrückliche und nachhaltige Anerkennung. Niemals ist diese municipale Eitelkeit so planmäßig und wirksam in den Dienst des Gesamtinteresses gezogen worden wie in den Municipien der Kaiserzeit.

Auch die Aufzählung der Ausgaben ist unvollständig. Die Beamtengehälter fehlen darin. Sie durften nicht deshalb wegbleiben, weil die höheren Ämter durchweg Ehrenämter waren. Denn es fehlte nicht an besoldeten Subalternbeamten. Im Abschnitt über die Vermögensverwaltung werden diese auch von Liebenam erwähnt. Die niederen Dienste wurden vornehmlich von Sklaven besorgt. Die Gemeindesklaven nennt Liebenam nur unter den Einnahmen, weil sie gelegentlich auch vermietet werden und dann einen Ertrag abwerfen. Sie mußten aber vor allem bei den Ausgaben erwähnt werden, weil ihr Erwerb und Unterhalt Geld kostete.

Unter den Aufgaben der Gemeindeorgane wird die Jurisdiktion erst nachträglich in dem Abschnitte über den Niedergang der Städte erwähnt. Hier wird gezeigt, wie ihr Inhalt und ihre Bedeutung durch die Kaiser mehr und mehr beschränkt wurde. Welchen Umfang aber die municipale Rechtsprechung ursprünglich hatte, hätte schon in den früheren Abschnitten gesagt werden müssen, um daran die Frage zu knüpfen, welche Kosten die Gerichtsbarkeit verursachte.

Ungern vermißt man einen Abschnitt über den wirtschaftlichen Charakter der römischen Gemeinden. Bei Besprechung des kommunalen Grundbesitzes erwähnt Verf., daß die städtische Gemarkung mit ganz wenigen Ausnahmen einen ausgedehnten Landbezirk umschloß. Aus mehreren allbekannten, auch von Liebenam erwähnten Thatsachen geht hervor, daß die wohlhabenden Bürger zugleich ländliche Großgrundbesitzer waren, und daß es einen Großgrundbesitz außerhalb der städtischen Gemarkungen in der früheren Zeit kaum gab. Diese Erscheinung aber, die zu modernen Zuständen in scharfem Gegensatze steht, hätte es wohl verdient, nachdrücklich betont zu werden. Bei uns sieht ja das städtische Bürgertum den Landadel nicht immer mit freundlichen Augen an. Aber mag man über die einzelnen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Streitfragen denken wie man will, so wird man jedenfalls zugeben, daß das Dasein eines den Städten und dem Lärm des Marktes fernstehenden ländlichen Großgrundbesitzes unserem Volke und Staate Kräfte und Werte erhalten hat, die den Römern bei vorgeschrittener Kultur verloren gegangen waren.

Vielleicht hätte Verf. über dies und manches andere etwas gesagt, wenn er nicht, wie er in der Vorrede mitteilt, sein Manuskript auf Verlangen des Verlegers hätte kürzen müssen. Was er bietet, ist ja keine alle Wünsche erfüllende Darstellung des römischen Städtewesens. Aber eine solche zu erwarten, würde auch, abgesehen von der durch den Verleger auferlegten Beschränkung, ein unbilliges Verlangen sein. Liebenam behält immer das Verdienst, daß er ein reiches und wertvolles Material unter sorgfältiger Beachtung der neuesten Litteratur aus den verschiedenartigsten, vor allem aus den epigraphischen Quellen zusammengetragen und dadurch ein lebendiges Bild der römischen Selbstverwaltung gegeben hat.

Elberfeld. Friedrich Cauer.

Kostanecki, v.: Der wirtschaftliche Wert vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung. Versuch einer Morphologie des wirtschaftlichen Wertes. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VII und 213 S.

Die Arbeit K.s bewegt sich auf dem an sich überaus interessanten Grenzgebiete zwischen der Wirtschaftstheorie, Wirtschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte; auch ist dem Verfasser weder Fleiß noch Fähigkeit scharfsinnigen, abstrakten Denkens abzusprechen. Dennoch ist das Resultat der Mühen des Autors und des Lesers — denn auch vom Leser fordert diese Schrift eine zähe Ausdauer und Geduld — ein ziemlich dürftiges. Man sieht, wie der Verfasser emsig Material zusammengetragen und geistig zu durchdringen versucht hat; doch ihm gab kein Gott, zu sagen, was er dachte; und seine Gedanken vernebeln gar leicht zu fixen Ideen.

Die wirtschaftliche Dogmatik habe zwei Werttheorien erzeugt: die Arbeits- und die Bedürfnistheorie. Der ersteren entspreche innerhalb der Wirtschaftsgeschichte die „Morphologie des Besitzes". K. sucht nun das wirtschaftsgeschichtliche Analogon zur Bedürfnistheorie und glaubt, es in der „Morphologie der Kerbhölzer" gefunden zu haben. Die Kerbhölzer haben es ihm angethan. Nur durch sie erhalte die Entwickelung der Wertpapiere, der formalen Wertträger im Rechtssinne, ihre richtige Beleuchtung; sie erklären auch die „Buchführungsphänomene." Kurz, ihm erscheint „die Kerbholzidee als die morphologische Wertidee". So bilden denn die verschiedenen Manifestationen der Kerbholzidee den Hauptinhalt der Schrift. Es ist zweifellos, daß für die Wissenschaft auch das Kleinste groß sein kann; und gerade auf diesen Grenzgebieten kann die sorgsame Erforschung einer Einzelerscheinung mit Hülfe der Analogie fruchtbare Resultate erzielen. Hier aber vermögen wir leider irgendeine Förderung für das große Problem des wirtschaftlichen Wertes mit Hülfe dieser Kerbholz-Morphologie nicht zu entdecken. Und wenn K. als Fortsetzung und Vollendung dieser Studien noch eine Kerbholz-Philosophie in Aussicht stellt, so fürchten wir, daß nur die wiederholte unfruchtbare Vergeudung eines achtungswerten Fleißes und Scharfsinnes zu bedauern sein wird.

Berlin. Hugo Preuß.

Weber, Dr. **Adolf**: Die Geldqualität der Banknote. Eine juristisch-socialökonomische Untersuchung. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. XII und 84 S.

Die Absicht des Verfassers geht dahin, der Banknote die Geldqualität zu erobern. Wesen und Leistungen der Note stehen fest, und das Kriterium ist deshalb, ob man den Geldbegriff so bestimmt, daß er die Subsumtion der Note zuläßt. Nach einer etwa 30 Seiten umfassenden, auf ausgiebiger Litteraturkenntnis fußenden und kritisch geschickten Erörterung über den volkswirtschaftlichen und rechtlichen Geldbegriff kommt Weber zu folgendem Resultat: „Man kann nicht den Begriff des ‚Geldes' im juristischen Sinne auf das gesetzliche Zahlungsmittel, das Währungsgeld beschränken, wie dies auch die Gesetzgebung keineswegs thut. Neben den speciellen Begriff des Geldes im Rechtssinn ist ein allgemeiner zu stellen, den man im Gegensatz zum Währungsgelde Verkehrsgeld (usuelles Geld) nennen könnte, und der dahin zu definieren sein würde, daß es alles das ist, was durch unsere Verkehrsordnung thatsächlich in der ordentlichen Bestimmung anerkannt ist, als allgemeines Tauschmittel und allgemeiner Wertmesser zu fungieren." Es muß dem Verfasser natürlich unbenommen sein, neben das Geld, von dem die heutige Volkswirtschaftslehre fast übereinstimmend die Erfüllung der Funktion als Wertmesser, Tauschmittel und gesetzliches Zahlungsmittel verlangt, ein Verkehrsgeld zu setzen, dem die letztere Eigenschaft abgeht, er hat aber, selbst wenn ihm die Subsumtion unter diesen Begriff glückt, damit der Note nicht die Geldqualität gewonnen. Durch weitere Abstriche würde es schließlich auch möglich sein, Stecknadeln und Soldatenknöpfe, deren sich die Kinder beim Maikäferhandel bedienen, zu Geld zu machen. Aber auch die Erleichterung, die Weber sich durch seinen erweiterten Geldbegriff verschafft, dürfte ihn nicht zum Ziele führen. Entwickelungsgeschichtlich ist die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels das zuletzt Hinzutretende, während das Primäre die Eigenschaft des Wertmessers sein dürfte; gegenwärtig ist es aber umgekehrt, indem das, was zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt wird, damit und erst damit in die Funktion als allgemeiner selbständiger Wertmesser hineinwächst. Am deutlichsten kann man dies bei Einführung einer Papierwährung sehen, wo das Papiergeld alsbald nicht nur allgemeines Tauschmittel, sondern auch Wertmesser wird, und die Preise mit seinen Wertschwankungen steigen und fallen. Neben dem Gelde läuft eine Anzahl von Surrogaten um, die dieses, soweit ihre Einlösung in Währungsgeld zweifellos ist, in der Funktion als Tauschmittel vertreten, niemals aber neben ihm als allgemeiner selbständiger Wertmesser dienen. Auf die Selbständigkeit wird es aber füglich ankommen, denn niemand wird einen Adjudanten deshalb, weil er den Befehl des Kommandierenden weitergiebt, für den General erklären. Es scheint deshalb, daß die Loslösung der Zahlungsmittelfunktion irrelevant ist, weil sich auf der gegenwärtigen Entwickelungsstufe die Eigenschaft als Wertmesser nicht allein vorfindet. Jedenfalls wäre es die Aufgabe des Verfassers gewesen, nachzuweisen, daß die Banknote selbständig als allgemeiner Wertmesser fungiert, da er dies ja

von seinem Verkehrsgelde verlangt; ohne diesen Nachweis ist eine Subsumtion schlechterdings nicht möglich.

Weber schlägt diesen Weg jedoch nicht ein, sondern geht zu allgemeinen Erörterungen über und bespricht in einem zweiten Abschnitt die geschichtliche Entwickelung der Banknote, ihre wirtschaftliche Bedeutung zum Supplieren der Münze, die Stellung des Staates zur Banknotenausgabe und die Banknotengesetzgebung; in einem dritten Abschnitt handelt er von dem Verhältnis der Note zum Gelde, indem er zuerst die Ansicht der Litteratur und dann seine eigene giebt. Diese Übersicht über die Litteratur ist ebenso wie die erste über den Geldbegriff in der Hauptsache recht gelungen, bringt die Meinungen in knapper, präciser Form zur Darstellung und dürfte nichts Wesentliches vermissen lassen. Etwas eigentümlich verhält sich Weber jedoch bei der Gegenüberstellung der Geld- und Banktheorie; nach seiner Ansicht kommen zwar beide zu unrichtigen Ergebnissen, aber der letzteren ist er doch besonders abhold. Bei der Frage der Fähigkeit der Banken, die Noten willkürlich zu vermehren, ruft er mit Emphase aus: „Jedenfalls ganz und gar unhaltbar war die Ansicht der Banktheorie, die behauptete, daß die cirkulierende Menge einlösbarer Noten nur durch den Bedarf des Verkehrs nach Notengebrauch bestimmt werde." Wenn man auch der Erinnerung von Knies recht giebt, daß der Verkehrsbedarf das Minimum bilde, und daß daneben das Maximum in dem bestehe, was der Verkehr umfassen könne, so wird man damit doch nur eine präcisere Formulierung oder höchstens eine Einschränkung aber keine Verwerfung der Ansicht der Banktheorie vornehmen, ganz zu schweigen gar von einer Anerkennung der Geldtheorie. Daß die erstere in der Hauptsache recht, die letztere in der Hauptsache unrecht hat, kann jeder leicht erkennen, der den Notenumlauf eines Landes während mehrerer Jahrzehnte verfolgt und dabei die Abhängigkeit von der jeweiligen Stellung der Zettel in der Volkswirtschaft und von den Konjunkturen beobachtet; auch schon die im Jahresumlauf auftretenden Gesetzmäßigkeiten widerlegen die Geldtheorie. Das für Webers Standpunkt Auffallende ist, daß er — nach dem angeführten Passus und dem Fehlen einer sehr viel nötigeren Verwahrung gegen die Geldtheorie zu urteilen — die These von der willkürlichen Vermehrungsfähigkeit für die richtigere hält: durch selbige muß die Solidität der Note diskreditiert werden, während Verfasser später einen Hauptgrund für ihre Geldqualität in ihrer weitgehenden Sicherheit sieht.

Die eigene Ansicht des Verfassers geht dahin, daß die Banknote dem Gelde besonders nahe stehe, daß sie „eine Art Geld, eine Art Papiergeld", nämlich das vorn bereits bestimmte „Verkehrsgeld" sei. Aber nicht für alle Banknoten, „nicht für jedes Stück Papier, das den Namen Banknote trägt", soll dies gelten, sondern „lediglich für die Noten der Banken, bei welchen zugleich der Staat nach den entwickelten Grundsätzen darüber wacht, daß sie ihre Aufgabe, als Geld zu dienen, auch in Wirklichkeit erfüllen". Das soll doch wohl heißen, die Geldqualität der Banknote ist von der weitgehendsten Sicherheit, in Währungsgeld eingelöst zu werden, abhängig. Schließlich wird die These des Verfassers noch weiter eingeschränkt, nämlich auf unsere deutschen Banknoten. Bei der

Begründung behandelt Verfasser zuerst die wirtschaftliche und dann die rechtliche Geldqualität. Was zunächst die Ausführungen in der ersten Richtung betrifft, so sind sie im einzelnen nicht immer unanfechtbar, ganz allgemein laufen sie darauf hinaus, die Unterschiede zwischen Note und anderen Kreditpapieren aufzuweisen, sowie die beiden Einwendungen gegen die Geldqualität der Zettel, daß sie Forderungspapier seien und keinen innern Wert haben, zu entkräften. Der an erster Stelle erörterte Gegenstand ist belanglos, denn gewisse formale und technische Unterschiede zwischen den einzelnen Geldsurrogaten und der Note, wie auch die hervorragende Verkehrsbedeutung der letzteren wird niemand leugnen, denn ohne dem wäre eine für sie eigens ausgebildete Gesetzgebung sinnlos; die Differenzen sind aber, worauf es hier allein ankommt, und was Verfasser auch nicht behauptet, keineswegs principieller Natur, und daraus, daß die anderen Kreditpapiere kein Geld sind, folgt nicht, daß die Noten es sind. Der zweite behandelte Punkt, die Eigenschaft der Note als Forderungspapier ist allerdings von grundlegender Bedeutung, da hierin eben die principielle Verschiedenheit vom Gelde und die principielle Übereinstimmung mit anderen Kreditpapieren begründet ist; Verfasser leugnet das zwar nicht, sucht es aber abzuschwächen, indem er zahlreiche Eigentümlichkeiten der Noten aufführt, die ihr eine gewisse Ausnahmestellung geben; man kann alles dies unbedenklich zugeben, an dem principiellen Unterschiede wird dadurch nichts geändert. Der letzte Einwand, die Stoffwertlosigkeit, gehört eigentlich nicht hierher, da ihr Ort bei der Erörterung des Geldbegriffs ist. Nach der vom Verfasser gegebenen Definition seines Verkehrsgeldes kann dieses sehr wohl stoffwertlos sein, und er weist es deshalb mit Recht zurück, aus diesem Argument die Geldqualität zu verneinen. Zu den gesamten Ausführungen über die wirtschaftliche Geldqualität ist zu bemerken, daß sie das eigentliche Beweisthema des Verfassers gar nicht berühren, denn dies besteht, wie schon oben angedeutet, in der Subsumtion der Note unter seinen Begriff des Verkehrsgeldes. Weber macht keinerlei Versuche, die für das Verkehrsgeld geforderten Eigenschaften an der Note nachzuweisen; ja seine Einschränkung der Geldqualität auf die Noten staatlich überwachter Institute und speciell Deutschlands nimmt seinem Beweisthema jeden principiellen Charakter. Die für die Geldqualität geforderte unbedingte Sicherheit der Einlösung hat mit dem Wesen der Note und ihrer principiellen Stellung nichts zu thun, wohl aber zeigt diese praktisch fundamentale Bedingung ihre Abhängigkeit vom Währungsgelde, denn ohne den Glauben an ihre Einlösung würde sie nicht einmal als Umlaufsmittel dienen können. Die vorn erwähnten Stecknadeln und Soldatenknöpfe sind in viel höherem Grade Geld als die Noten, denn sie dienen in ihrer kleinen Welt ohne jede Beziehung auf die Währung selbständig als Wertmesser und Tauschmittel, sie stellen ein Geld dar, wie es Jahrtausende lang, ehe sich die Rechtsordnung der Materie bemächtigte, existierte.

Die den letzten Paragraphen füllenden Erörterungen über die rechtliche Geldqualität der Banknote sind sehr interessant durch eine Übersicht, die Verfasser über die Behandlung der Note in verschiedenen deutschen Gesetzen giebt; er glaubt daraus ableiten zu können, daß das geltende

Recht einen allgemeinen und speciellen Geldbegriff kenne; der allgemeinere umfasse „Währungsgeld" und „Verkehrsgeld"; der speciellere nur das Währungsgeld, dem ersteren Begriff sei die Banknote unbedingt zu subsumieren. Ganz abgesehen davon, ob der Labandsche Ausspruch nicht doch Recht hat, daß diese Beilegung einer Art Geldqualität auf Kosten der Deutlichkeit und Klarheit erfolge, ist nicht einzusehen, was der ganze Paragraph mit dem Beweisthema zu thun hat, denn im Eingang der Arbeit hatte Verfasser bei der Definition des Verkehrsgeldes ausdrücklich die rechtliche Seite ausgeschaltet. Daß die deutsche Banknote gesetzliches Zahlungsmittel sei, kann und soll auch nicht bewiesen werden; daß sie allgemeines Umlaufsmittel ist und im Verkehr unbeanstandet wie Geld angenommen wird, bedarf keines Beweises. Nur dieses geht aber aus den Anführungen hervor; ob wegen dieses graduellen Unterschiedes von anderen Geldsurrogaten die Noten nicht auch als solches, sondern als „eine Art Geld" bezeichnet werden sollen, ist eine unwesentliche Frage, der keine principielle Bedeutung beikommt. Auch wer dem Verfasser sachlich widersprechen muß, wird seine reizvolle Monographie in der Speciallitteratur nicht missen wollen.

A. Spiethoff.

Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. Denkschrift für die Weltausstellung zu Paris 1900. Im Auftrage des Reichsversicherungsamts bearbeitet von Dr. Ludwig Latt, k. Reg.-Rat im Reichsversicherungsamt und Dr. Friedrich Zahn, k. Reg.-Rat im k. stat. Amt. Berlin 1900, Asher & Co. 8°. IX und 244 S. Mit 4 Anlagen.

Offiziöse Werke haben stets leicht einen gewissen Beigeschmack von Langerweile und müssen ihn haben. Die Beamten, welche sie ausarbeiten, wissen von Anfang an, daß sie nichts sagen sollen, was irgendwo anstößt. Und wenn sie etwas Derartiges sagen, so wird es gestrichen. Die Wahrheit kann man aber nicht sagen, noch weniger kann man von Herzen reden und lebendig und anschaulich erzählen, ohne daß das Gesagte irgend jemand krumm nehmen könnte.

Der Auftrag, der hier vorlag, war, der civilisierten und uncivilisierten Welt, die sich auf der Pariser Ausstellung trifft, zu erzählen, wie unvergleichlich weit wir Deutsche es in der Arbeiterversicherung gebracht haben. Und zwei ausgezeichnete Beamte haben sich dieses Auftrags mit der ganzen Geschicklichkeit entledigt, die den Leuten eigen ist, welche zu Derartigem auserlesen werden. Mit größester Präcision und Korrektheit, Kürze, Glätte und Unparteilichkeit ist gesagt, was man anstandslos sagen kann. Aber es fehlt doch etwas der Hauch der Freiheit und der Subjektivität, den ein unabhängiger Schriftsteller, der die Sache kennt und seine Meinung sagen darf, darüber gegossen hätte.

Das gilt vor allem von dem ersten juristischen Teil, welcher die Einrichtung schildert. Er spricht einleitend von dem Wesen der Fürsorge für kranke, für von Unfällen betroffene und für alte und invalide Arbeiter und den erlassenen Gesetzen; er giebt dann in einem ersten Abschnitt einen Überblick über das Arbeiterversicherungsrecht und bespricht

in einem zweiten die Grundlagen der Arbeiterversicherung, d. h. die principiell wichtigen Punkte, welche unsere Gesetzgebung ordnet, wobei die ratio legis, die Einwände, die Vorzüge des Systems erörtert werden. Ob der Nichtdeutsche die sehr abgewogene, präcise, aber abstrakt juristische Darlegung ebenso leicht versteht und mit dem Erfolg und Vergnügen liest wie der deutsche Sachkenner dieser Gesetzgebung, weiß ich nicht. Eine lebendige Geschichte der ganzen Einrichtung, ihrer Entstehung, der dabei vorherrschenden Parteirichtungen und sich abspielenden Kämpfe, ihrer Folgen mit ihren Vorzügen und Schattenseiten und eine anschauliche Vergleichung der Gesetzgebung mit der österreichischen, französischen und englischen würde nach meiner Überzeugung dem nicht deutschen Leser hellere Lichter aufgesteckt haben als diese an sich vortreffliche, aber etwas abstrakt farblose Beamtenrelation.

Der zweite statistisch-schildernde Teil von Dr. Zahn, welcher die Wirkung der Arbeiterversicherung vorführen soll, ist lebendiger und individueller gehalten, wenn er auch natürlich die Reserve einer offiziösen Feder ebenfalls beibehält. Er macht die panegyrische Tendenz dadurch anziehender, daß er aus dem Schatze seiner großen Belesenheit alle möglichen Citate anführt, Amerikaner, Belgier 2c. das deutsche Werk loben läßt. Im ganzen ist das statistische Material ja ein bekanntes. Auch der mehrmals erschienene Leitfaden zur Arbeiterversicherung des deutschen Reiches von Geh.-Rat Dr. Zacher ist für die Weltausstellung in Paris neu zusammengestellt und enthält die entsprechenden Zahlen mit Erläuterungen, Kartogrammen und tabellarischen Vergleichungen mit dem Ausland. Aber die Angaben sind hier viel ausführlicher; das historische Wachstum von 1885—98 wird im einzelnen statistisch belegt, und eingehend wird die Thätigkeit der verschiedenen Organe, ihre Finanzgebarung zur Anschauung gebracht. Ausgewählte einzelne Kassen werden durch den Abdruck ihrer Statuten und die Statistik ihrer Thätigkeit geschildert. Vor allem aber wird in einem besonderen zweiten Abschnitt die mittelbare Wirkung der Arbeiterversicherung eingehend behandelt; in vier Abschnitten wird sie in Bezug auf die Arbeiter, die Unternehmer, die Gemeinden und die Allgemeinheit besprochen. Je schwieriger dieses Problem ist, je weniger Litteratur und Untersuchungen es darüber noch giebt, desto dankenswerter ist dieser Abschnitt. Er stellt eine selbständige wissenschaftliche Leistung dar, die jeden interessieren wird, welcher diese Dinge verfolgt. G. Sch.

Adler, Paul: Die Lage der Handlungsgehülfen gemäß den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 39. Stück.) Stuttgart 1900, Cotta Nachf. XVI und 197 S.

Der Hauptwert dieser fleißigen Seminararbeit liegt in der geschickten und übersichtlichen zusammenfassenden Darstellung der Handlungsgehülfen- und besonders der Ladengehülfenfrage auf Grund des wichtigsten vorhandenen Litteraturmaterials. Es sind nicht nur die amtlichen Veröffentlichungen über die von der Kommission für Arbeiterstatistik veranlaßten Erhebungen, über die Vernehmung der Auskunftspersonen und das Gut-

achten des kaiserlichen Gesundheitsamts benutzt, sondern auch eine Reihe von Büchern und Zeitschriftenaufsätzen, sowie Berichte kaufmännischer Vereine, die diesen Gegenstand behandeln. Noch nach einer anderen Richtung geht der Inhalt des Buches über den durch den Titel angedeuteten Rahmen hinaus, indem der Verfasser einige Fragen in den Bereich seiner Erörterung gezogen hat, mit denen sich die Kommission für Arbeiterstatistik gar nicht oder nur nebensächlich beschäftigte, z. B. Gehalt, Stellenlosigkeit. Nachdem durch das neue Handelsgesetzbuch und die letzte Abänderung der Gewerbeordnung für längere Zeit eine Regelung der Verhältnisse der Handlungs- und namentlich der Ladengehülfen erfolgt ist, hat die vorliegende Arbeit ein mehr historisches Interesse. Die in ihr niedergelegten Ansichten über die von der Gesetzgebung nicht in Angriff genommene Einkommensfrage werden indes in den nächst beteiligten Kreisen nicht durchwegs Zustimmung finden. Daß das Einkommen der Handlungsgehülfen sich gegen früher verringert habe, wird zwar vielfach behauptet, ein zwingender Beweis hierfür ist jedoch nicht erbracht worden. Zwei Ursachen glaubt der Verfasser für die schlechte Lage der Handlungsgehülfen anführen zu können: mangelnde Organisation der Angestellten und Zahlungsunfähigkeit der kleinen Geschäftsinhaber. Demgegenüber muß betont werden, daß es ein Fehler ist, unter Organisation lediglich diejenige Art berufsgenossenschaftlichen Zusammenschlusses zu verstehen, wie sie heute in den Gewerkschaften ausgebildet ist. Jeder Stand findet jederzeit die für ihn zweckmäßigste Art seiner Organisation; die „kaufmännischen Vereine", in denen heute die Handlungsgehülfeninteressen vertreten werden, haben sich als zweckmäßig erwiesen, denn ihrer Anregung und Agitation sind zum großen Teil die in Kraft getretenen gesetzlichen Reformmaßregeln zu verdanken. Ihre Einwirkung auf die Gehaltsverhältnisse durch vorzüglich eingerichtete Stellennachweise, durch Bemühung um Ordnung der Lehrlingsverhältnisse, um Einführung von Fortbildungsschulen sind nicht zu unterschätzen. Was die Zahlungsunfähigkeit der kleinen Geschäftsinhaber betrifft, die durch die Unrentabilität des Geschäftes gezwungen sind, an den Ausgaben zu sparen und daher Lehrlingszüchterei treiben, so ist diese Erscheinung überhaupt kein Kriterium moderner Entwickelung. Indes die Behauptung ist auch an sich nicht richtig. Vielfach finden sich schlechte Verhältnisse auch in großen Geschäften; gerade diese gehen bekanntlich immer mehr dazu über, die Männerarbeit durch die billigere Frauenarbeit zu ersetzen, und sie zwingen durch dieses Verhalten die weniger kapitalkräftigen Konkurrenten, ihrerseits zu sparen. Da aber der Verfasser, als Beweis für seine Ansichten und Vorschläge, die Zustände der Gehülfen in den Kolonialwarengeschäften anführt, so sei darauf hingewiesen, daß hier die Selbständigmachung am frühesten beginnt, daß die jungen Leute verhältnismäßig nicht lange in ihrer Gehülfenstellung verbleiben, und daß sich neben anderen Gründen auch daraus die geringe Entlohnung erklärt. Der wichtigste Grund ist aber wohl der, daß sich die Gehülfen dieser Branche aus social niedrigeren Schichten rekrutieren, deren Angehörige geringere wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansprüche zu machen gewohnt sind. Eine Politik des Gehenlassens, wie sie der Verfasser befürwortet, mit

dem Zwecke, die Kleinbetriebe den Großbetrieben preiszugeben, wäre ein verhängnisvoller Fehler, dessen böse Folgen die Gehülfenschaft in erster Reihe spüren würde.

Silbermann.

Wiedenfeld, Dr. **Kurt**: Die Sibirische Bahn in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Mit einer Übersichtskarte. Berlin 1900, Springer. 8°. 202 S.

Die Arbeit versucht zusammenzufassen, was an Thatsächlichem bisher über die Sibirische Bahn bekannt geworden ist, und daraus in aller Nüchternheit und ohne Voreingenommenheit ein Urteil über die Bedeutung dieses Unternehmens zu gewinnen. Allerdings kenne ich weder das durchzogene Land und war daher nicht in der Lage, die aus der Litteratur gewonnene Ansicht durch den Augenschein selbst zu kontrollieren; noch bin ich der russischen Sprache mächtig und konnte deshalb nicht auf die russischen Urquellen zurückgehen. Da aber alle wichtigeren, darunter die amtlichen Veröffentlichungen, auch in einer westeuropäischen Sprache, sei es in wörtlicher Übersetzung sei es auszugsweise, erschienen sind, und da die überaus zahlreiche Litteratur eine gegenseitige Kontrolle immerhin gestattet, so darf das gegebene Bild den Anspruch auf Zuverlässigkeit vielleicht trotzdem erheben, umsomehr als mir auch bisher nicht veröffentlichtes amtliches Material zur Verfügung stand, und ich Gelegenheit hatte, mein Urteil an der Meinung von Landeskennern zu prüfen und weiterzubilden.

Der Einleitung, die in knappen Zügen den Gang der Erwerbung Nordasiens durch Rußland schildert, folgt zunächst eine Darlegung der Verkehrsverhältnisse, wie sie, abgesehen von der Bahn, in Sibirien gegeben sind; dabei habe ich besonderen Wert darauf gelegt, die auf dem sogen. Trakt, der großen Landstraße vom Ural nach Kjachta, und auf den großen Flußsystemen üblichen Beförderungskosten festzustellen. Daran schließt sich die Beschreibung der Bahn in ihrer Linienführung, ihrer technischen Anlage und ihren Kosten, die auf mindestens zwei Milliarden Mark zu berechnen sind; ausführlicher sind Geschichte und Bedeutung der Chinesischen Ostbahn, die die Mandschurei von West nach Ost und von Nord nach Süd durchquert, behandelt. Als besonders günstig und den Einflußbereich der Bahn ungewöhnlich erweiternd erweist sich der Umstand, daß sie die Ströme Irtysch und Ob, Jenissei und Angara, Sungari und Nonni nebst einer Reihe weniger wichtiger Nebenflüsse fast rechtwinklig an Stellen schneidet, von denen sie nach beiden Seiten hin auf weite Strecken schiffbar sind, während eine Zweiglinie auch im Thal der Amur soweit herabgeführt ist, daß der Anfangspunkt seiner Schiffbarkeit erreicht wird; nur das Gebiet der Lena wird nicht unmittelbar von der Bahn berührt.

Die wichtigste wirtschaftliche Aufgabe der Schienenstraße ist darin zu erblicken, daß sie es ermöglichen soll, auch die bisher menschenarmen Gebiete der Besiedlung zuzuführen; denn eine intensive Ausbeutung der Bodenschätze verbietet sich von selbst, solange es mangels einer starken Eingeborenenbevölkerung an Arbeitskräften fehlt. Die Frage, welche

Aussichten sich für eine Kolonisation bieten, war daher zuerst zu prüfen. Unter Berücksichtigung der natürlichen Grundlagen, wie sie in Klima, Bodenbeschaffenheit und anderen Elementarfaktoren gegeben sind, und unter Würdigung der bisherigen Wanderungsbewegung und der Siedlungspolitik der Regierung, sowie des dafür in Betracht kommenden Menschenmaterials gelange ich zu dem Ergebnis, daß der Raum für eine Ackerbaukolonisation in großem Maßstabe bereits fehlt, daß daher für die Zukunft nur mit einem sehr langsamen Fortschreiten der Bevölkerung gerechnet werden darf; den Regierungsmaßnahmen kann man, nachdem das lange Schwanken endlich überwunden erscheint, die Anerkennung nicht versagen, daß sie sich den Bedürfnissen der Übersiedler im ganzen geschickt anpassen, und vor allem, daß sie von einer positiven, mit großen Mitteln arbeitenden Kolonisationspolitik Zeugnis ablegen. Leider habe ich es mir versagen müssen, auf die Deportationsfrage einzugehen; es fehlt durchaus an sachlichen, von Humanitätsempfindelei sich freihaltenden und die Staatsnotwendigkeiten berücksichtigenden Berichten. Die russische Regierung legt der Sibirienverschickung keine große Wirtschaftsbedeutung bei; für die Ausbeutung der Mineralien scheint es mir Lebensfrage, daß die Deportation in gewissem Umfange wenigstens solange beibehalten wird, als sich freie Arbeiter nicht bieten.

Die Handelsbedeutung der Bahn ist bereits darin zu deutlichem Ausdruck gekommen, daß sie, wie an einer Reihe von Merkmalen gezeigt wird, in dem zwischen Ural und Jablonoigrenzgebirge liegenden Gebiet den Übergang von vorherrschender Naturalwirtschaft zur Verkehrswirtschaft sehr beschleunigt, und daß sie auch, wie sich aus der Entwickelung der Einfuhr und der Schiffsbewegung in Wladiwostok ergiebt, im Amurbezirk den Handel beträchtlich gehoben hat; für diesen Teil war es mir möglich, die Entwickelung der deutschen Handelsinteressen eingehender darzustellen. An einzelnen Gegenständen, die für den Handel mit Sibirien in Betracht kommen, sind Getreide und Erzeugnisse der Viehzucht, Gold, Eisen und Kohle besonders behandelt; hervorheben möchte ich hier, daß von dem sibirischen Getreide für die westeuropäische Landwirtschaft keine Gefahr zu drohen scheint, daß infolge des starken Eisenbedarfs, den Sibirien noch auf lange Jahre nicht selbst decken kann, die russischen Fabriken den innerrussischen Markt auch fernerhin der westeuropäischen, nicht zuletzt der deutschen Einfuhr zu gutem Teil werden frei lassen müssen, wie denn Sibiriens Bedürfnisse mehrfach zu einer Durchbrechung der russischen Abschließungspolitik schon genötigt haben und noch weiter nötigen werden.

Endlich wird die Bedeutung der Bahn für den internationalen Handel zwischen Europa und Ostasien untersucht. Unter Vergleichung der Beförderungsdauer und des Beförderungspreises, wie er für die Bahn nach den schon bestehenden Tarifen sich ungefähr berechnen läßt, komme ich zu dem Ergebnis, daß der Personen- und Postverkehr zwischen Europa und den nördlich von Hongkong gelegenen Plätzen Ostasiens sowie der Thee- und vielleicht auch der Seidentransport voraussichtlich vom Ozean auf den Schienenweg übergehen werden, daß aber in der Beförderung von Stapelartikeln die Schiffahrt den Wettbewerb der Überlandbahn nicht

zu fürchten hat, und daher Umwälzungen in den Handelsbeziehungen nicht zu erwarten sind. Gerade in diesem Teile der Arbeit hielt ich es für besonders wichtig, die voraussichtlichen Kosten der Bahnbeförderung streng im Anschluß an die schon bestehenden Tarife und unter Würdigung der an die allgemeine Handelspolitik sich eng anschließenden Eisenbahntarifpolitik der russischen Regierung zu veranschlagen, da man nur dann festen Boden unter den Füßen hat; auch hier, wie im ganzen Verlauf der Arbeit, war ich bemüht, aus den gegebenen Verhältnissen heraus zu einem Urteil über die Zukunftsaussichten zu gelangen.

K. Wiedenfeld.

Rausch, E., Dr. phil.: Französische Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882, dargestellt auf Grund der parlamentarischen Annalen. (Staats- u. socialwissensch. Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller.) XVIII. Bd., 2. Heft. Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

Unsere heutige Zeit der handelspolitischen Kämpfe in Deutschland mit den einander entgegenstehenden Forderungen: Vertragstarif und autonomer Doppeltarif erinnert in wesentlichen Zügen an die Entwickelung, welche sich auf dem Gebiete der Handelsbeziehungen zu fremden Ländern in unserem Nachbarstaate Frankreich vor zwei Jahrzehnten vollzogen hat.

Die schutzzöllnerischen Parteien der Kammer und des Senats unter Führung eines Méline und Pouyer-Quertier versuchten damals vergeblich, die liberale, besser gesagt, mäßig schutzzöllnerische Handelsvertragspolitik, welche seit der Thronbesteigung des dritten Napoleon Frankreich und zeitweise die Welt beherrscht hatte, durch eine Politik der Autonomie und Autarkie zu ersetzen. Unabhängigkeit vom Ausland, sowohl politisch, wie kommerziell, sollte erreicht, statt des auswärtigen Handels die nationale Arbeit und Produktion gefördert werden.

Der Sieg dieser Anschauung erfolgte erst im Jahre 1892 mit der Annahme des Doppeltarifs.

Auch in Deutschland gehen heute verschiedene politische Parteien damit um, die Ära der Handelsverträge abzuschließen und eine unabhängige Zollpolitik einzuschlagen. Daher wird es großer Geschicklichkeit der Regierung bedürfen, um die Verträge vor dem Ansturm der Produzentengruppe im agrarisch-industriellen Lager zu retten. Hoffentlich gelingt ihr dies aber durch die überzeugende Kraft nationalwirtschaftlicher Gründe, welche die Sonderinteressen zu versöhnen und dem Gesamtinteresse unterzuordnen imstande sind, und nicht durch diplomatische Schachzüge, welche die Interessentenkoalition zu sprengen und aus dem Streit der feindlichen Brüder Gewinn zu ziehen verstehen.

So wußte Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre der Minister Tirard in den französischen Kammern sehr gewandt die schutzzöllnerische Mehrheit zu Gunsten der Vertragspolitik zu durchbrechen, indem er Landwirtschaft und Industrie geschickt gegeneinander ausspielte. Natürlich konnte ein derartig errungener Sieg keine dauernde Schöpfung hervorrufen. Die reaktionär-schutzzöllnerische Bewegung, welche in dem republikanischen Frankreich durchaus volkstümlich ist, erkannte den be-

gangenen Fehler, und unter der Führung Méline's wurde alsbald eine kraftvolle Politik der Sammlung aller Interessenten in die Wege geleitet, die nach und nach das „ancien régime moderne“ der französischen Zolltarife herbeiführte.

Die von mir behandelte Periode der französischen Handelspolitik charakterisiert sich demnach als eine Übergangszeit zwischen dem Liberalismus Napoleons und dem Hochschutzzollsystem der Neuzeit. An der Hand der französischen Parlamentsberichte suchte ich das Wachsen und Werden des Zolltarifs von 1882 als Frucht und Kompromiß der Parteikämpfe und der Verträge mit den fremden Staaten zu erkennen und zu schildern. Meine Arbeit ist also im wesentlichen ein Stück Parlamentsgeschichte, und zwar habe ich hauptsächlich die volkswirtschaftliche Seite der verschiedenen hierher gehörigen Verhandlungen zu beleuchten gesucht, ohne indessen die fiskalische Seite der einzelnen Gesetze ganz außer Acht zu lassen.

Das gilt namentlich von dem ersten Abschnitt: „Der Thiers'sche Zollreformversuch“, der als ein Vorspiel der Kämpfe von 1875/82 anzusehen ist. Die Budgetschwierigkeiten nach dem Kriege mit den deutschen Staaten gaben damals Thiers und seinem Finanzminister Pouyer-Quertier den Gedanken ein, durch eine Rohstoffzollvorlage die französischen Finanzen ins Gleichgewicht zu bringen und — nebenbei — die Freihandelspolitik zu durchbrechen. Aber diese Pläne scheiterten. Nur mit Mühe konnte Thiers' daraufhin eingereichtes Entlassungsgesuch von der Präsidentschaft rückgängig gemacht werden.

Ein zweiter Teil meiner Schrift bespricht eine damals in den Vordergrund zollpolitischer Erörterung getretene Maßregel der Regierung, die sogenannte „admission temporaire“, welche ähnlich den früheren Ausfuhrprämien den Handel beleben sollte.

Der dritte Teil (S. 81—203) endlich behandelt die Tarifreform von 1875 bis 1882, welche von sechs Handelsministern (de Meaux, Teisserenc de Bort, Ozenne, Lepère, Tirard und Rouvier) unter elf Ministerpräsidenten zu Ende geführt wurde. Es ist erstaunlich, wie trotz dieses vielfachen, durch die erbittertsten politischen Kämpfe herbeigeführten Wechsels zuletzt doch ein einheitliches Werk zustande kam. Das Verdienst daran gebührt hauptsächlich Tirard, der später als Ministerpräsident dem Ansturm der Schutzzöllner weichen mußte. —

Neben der eigentlichen Handelspolitik habe ich auch die damit eng verknüpfte Marinegesetzgebung Frankreichs in diesem Zeitraum darzustellen gesucht. Der Schutz der heimischen Industrie wurde hier früher in die Wege geleitet, als auf den übrigen Gebieten der französischen Volkswirtschaft. Ernst Rausch.

Henri Francotte: L'Industrie dans la Grèce ancienne. Ouvrage couronée par l'Académie royale de Belgique. Bruxelles 1900, Société belge de librairie. 343 S.

Unter den zahlreichen Büchern über die Geschichte der Arbeit im Altertum, die die letzten Jahre gebracht haben, kann Francottes von der belgischen Akademie gekrönte Preisschrift unbedingt einen Ehrenplatz be-

anspruchen. Francotte tritt an die litterarische und inschriftliche Überlieferung heran mit einem Urteil, das durch eine lebendige Anschauung der heutigen Volkswirtschaft geschärft ist. Niemals verleitet ihn eine Vertrautheit mit den modernen Verhältnissen zu willkürlichen Konstruktionen oder voreiligen Gleichsetzungen. Vielmehr dient ihm der Vergleich mit dem Leben der Gegenwart gerade dazu, das Eigenartige des griechischen Altertums zu erfassen, auch da, wo es von dem uns Geläufigen abweicht.

Anknüpfend an die Kontroverse zwischen Bücher und Eduard Meyer stellt Francotte die Frage, welchen Umfang und welche Stellung die Industrie im griechischen Altertum gehabt hat. Er findet die Polemik von Ed. Meyer gegen Bücher unzulänglich. Daß die Griechen überhaupt eine Industrie, auch eine Exportindustrie, besessen haben, scheint ihm keines Beweises zu bedürfen, die Frage aber, ob die griechische Industrie innerhalb der gesamten Produktion und Konsumtion eine ähnliche Bedeutung gehabt habe wie die moderne, verneint er mit Entschiedenheit.

Der Beweis dieser negativen These ist die Aufgabe des Buches. Da alles statistische Material fehlt, den absoluten und relativen Umfang der griechischen Industrie zu beurteilen, so bleibt nichts übrig, als aus wichtigen Thatsachen oder charakteristischen Äußerungen möglichst vorsichtige Schlüsse zu ziehen. Die Untersuchung zerfällt in zwei Teile: 1. die Industrie unter dem Gesichtspunkt ihrer Wichtigkeit als socialer Faktor betrachtet; 2. die Industrie unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet. Der erste Teil beginnt mit einer Übersicht über die griechische Wirtschaftsgeschichte. Das heroische Zeitalter nennt Verf. rein agrarisch. Im siebenten und sechsten Jahrhundert findet er spärliche Anfänge einer Industrie, ansehnlichere des Handels. Das fünfte und vierte Jahrhundert, die attische Periode, zeigt einen lebhaften Verkehr und eine jedenfalls relativ ausgebildete Industrie. In der hellenistischen Zeit fällt der Schwerpunkt des griechischen Lebens vom Mutterlande in den Orient. Im zweiten Abschnitt erörtert Verf. die Frage, ob die geschätztesten Industrieprodukte nur an wenigen Orten hergestellt und von dort in Mengen ausgeführt werden, oder ob ihre Anfertigung annähernd gleichmäßig über die griechische Welt verbreitet war. Eine Möglichkeit zur Beantwortung dieser Frage liegt nur für die Töpferei vor in den bemalten Vasen. Im Gegensatz zur entschiedenen Mehrzahl der Archäologen neigt Francotte zu der Ansicht, die meisten Vasen seien an den Orten erstellt worden, wo man sie findet; die großen Centren, vor allem Athen, hätten den lokalen Arbeiten Muster geliefert, aber nicht die lokale Produktion verdrängt. Der dritte Abschnitt versucht den Nachweis, daß nicht nur Plätze, die wie Korinth und Delos durch ihre Lage auf Transitverkehr hingewiesen waren, sondern auch Athen, in der klassischen Zeit zweifellos das ansehnlichste industrielle Centrum, aus dem Durchfuhrhandel mehr Gewinn gezogen hätten als aus der Ausfuhr. Die im vierten Abschnitt gegebene Übersicht über Import und Export soll zeigen, daß Agrarprodukte in größeren Mengen umliefen als Industrieprodukte, und daß die der modernen Industrie unentbehrliche Einfuhr der Rohstoffe fehlte. Der fünfte Abschnitt versucht im Anschlusse an Beloch eine Berechnung der attischen Bevölkerung. Die neueren Versuche, eine wesentlich

höhere Bürgerzahl als Beloch herauszurechnen, werden verworfen. Für den städtisch angebauten Bezirk, Athen und Piräus, nimmt Francotte sogar noch weniger Einwohner an als Beloch, 75 000 oder höchstens 100 000. Das wäre eine relativ hohe Zahl, für die erste Industriestadt aber nach unseren Begriffen eine geringe Bevölkerung gewesen. Im sechsten und siebenten Abschnitt untersucht Verf. den Anteil der verschiedenen Bevölkerungsklassen am gewerblichen Leben. Er kommt zu dem Ergebnis, daß unter den Vermögensobjekten die industriellen Werkstätten hinter dem Grundbesitz und den zinstragenden Kapitalien zurückstehen, und daß unter den ärmeren Bürgern die Kleinbauern weit zahlreicher sind als die kleinen Handwerker und Krämer. Freilich kann man gerade an dieser Stelle zweifeln, ob die Thatsachen wirklich zu den von Francotte gezogenen Schlüssen zwingen. Wenn wohlhabendere Athener stets einen ansehnlichen Teil ihres Vermögens im Grundbesitze anlegten, so hatte das einfach denselben Grund, aus dem heute ein vorsichtiger Privatmann vor allem Staatspapiere oder sichere Hypotheken zu erreichen sucht. Das Überwiegen des Bauernstandes in der ärmeren Bürgerschaft folgert Verf. vor allem aus dem ländlichen Charakter und der agrarischen Tendenz der aristophanischen Komödie. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß die Komödie eben eine Bauernbelustigung war, zu der das Landvolk in Menge nach Athen strömte. Bedenken muß es auch erregen, daß Francotte es für zulässig hält, Äußerungen aus dem fünften und vierten Jahrhundert als Zeugnisse für dieselben Zustände zu verwerten. Der zeitliche Abstand zwischen Aristophanes und Demosthenes ist ja nicht groß, aber er umschließt eine inhaltreiche Entwickelung, ja Umwälzung. Die Wirkungen des peloponnesischen Krieges, die Aristophanes befürchtet hatte, waren inzwischen eingetreten. Viele Bauern hatten ihre Güter verkauft und waren nach Athen gezogen. Der vorher stark zersplitterte Grundbesitz sammelte sich in wenigen Händen. Dem scheint freilich zu widersprechen, daß, wie Francotte nachweist, der größere Teil der Handwerker und Arbeiter im vierten Jahrhundert nicht aus Bürgern, sondern aus Sklaven und Metöken bestand. Danach könnte man meinen, da die Bürger sich an der gewerblichen Arbeit wenig beteiligten, müßten sie noch immer zum größten Teile von der Landwirtschaft gelebt haben. Bei dieser Schlußfolgerung ist aber außer Acht gelassen, daß damals viele Bürger durch Ausnutzung ihrer Ehrenrechte aus der Tasche der Besitzenden lebten. Von dem Vermögen der Besitzenden aber bestand wohl der sicherste, aber nicht der gewinnbringendste Teil im Grundbesitz. Wer reich war, kaufte Land, aber um reich zu werden, mußte man bewegliche Erwerbsarten unternehmen. Ein ertragreicher Erwerbszweig war die Vermietung von Sklaven zu industrieller Arbeit.

Im letzten Abschnitt des ersten Hauptteiles charakterisiert Francotte die Auffassung der Griechen von dem moralischen Wert der Arbeit und der Arbeiter. Er weist nachdrücklich hin auf die wiederholten Ansätze zu einer ernsthaften Würdigung der Arbeit, vor allem auf die Lebensregeln Hesiods. Aber er betont andrerseits, daß diese Ansätze Ansätze geblieben sind und bleiben mußten, weil das Vorurteil der Menge und der Stolz der Denker sich in der Geringschätzung der körperlichen Arbeit begegneten.

Verf. meint, eine solche Geringschätzung sei unmöglich gewesen, wenn es eine ansehnliche Industrie gegeben hätte. Durchaus zwingend ist dieser Schluß doch wohl nicht. Uns scheint es ja unmöglich, ein Werk zu bewundern und den Meister nicht zu achten. Aber daß die Griechen darin anders dachten, lehrt die bekannte Äußerung Plutarchs, kein junger Mann aus guter Familie würde wünschen, die Kunstwerke geschaffen zu haben, die jeder bewundert.

Während Francotte im ersten Teile überall auf das negative Ergebnis herauskommt, die Industrie habe im griechischen Altertum wesentlich weniger zu bedeuten gehabt als in der Gegenwart, versucht er im zweiten Teile positiv festzustellen, wer die Konsumenten und Produzenten der gewerblichen Arbeit waren, und in welcher äußeren Lage sich die Arbeitenden befanden. Anknüpfend an die von Schmoller und Bücher aufgestellte Stufenfolge der wirtschaftlichen Systeme bezeichnet er die homerische Periode als eine Zeit der geschlossenen Hauswirtschaft. Die meisten Konsumartikel durchlaufen alle Stadien der Produktion innerhalb des Hauses. Das Brot wird aus eigenem Korn gebacken, die Kleider aus selbstgesponnenem Garn gewoben; auch die Arbeit des Zimmermanns verrichtet der Hausherr mit seinem Diener persönlich. Nicht nur für Sklaven, sondern auch für die freien Arbeiter besteht der Lohn in Naturalverpflegung und Wohnung, die innerhalb des Hausstandes gewährt werden. Die wenigen Arbeiten, zu denen eine besondere Fertigkeit erforderlich ist, werden von wandernden Handwerkern verrichtet, die von Ort zu Ort ziehen und, so lange man sie in einem Hause braucht, dort Wohnung und Kost erhalten.

Wesentlich anders ist das Bild, das Francotte aus der attischen Litteratur gewinnt. Der Landwirt produziert nicht mehr bloß für den Hausbedarf, sondern auch für den städtischen Markt. Arbeiter, Handwerker und Krämer haben keinen oder doch keinen für den Unterhalt einer Familie ausreichenden Grundbesitz. Für ihre Arbeit oder ihre Waren erhalten sie Geld, das sie verwenden, um Lebensmittel und Kleidungsstücke einzukaufen. Der Markt ist die Stätte des Güteraustauschs für die Stadt und den zugehörigen Landbezirk. Diese Züge, mit denen Francotte das ausgebildete griechische Wirtschaftsleben zeichnet, unterscheiden sich wesentlich von dem Bilde, das Rodbertus und Bücher von der antiken Volkswirtschaft entworfen haben. Nach Rodbertus und Bücher blieb das ganze Altertum auf der Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft stehen. In den von Francotte gesammelten Thatsachen tritt uns eine Stadtwirtschaft entgegen, so charakteristisch ausgeprägt, wie nur in irgend einer mittelalterlichen Stadt. Von modernen Verhältnissen sind diese Zustände freilich weit entfernt. In diesem negativen Satze stimmt Francotte mit Rodbertus und Bücher überein. Der Weg der Güter von der Produktion bis zur Konsumtion war wesentlich kürzer als heute. Arbeitsteilung bestand nur innerhalb des einzelnen Stadtbezirkes, nicht zwischen verschiedenen Städten. Der überseeische Verkehr diente nicht einer internationalen Arbeitsteilung, sondern füllte nur die Lücken der heimischen Produktion. Dauernde Abhängigkeit vom Auslande konnten große Städte wie Athen nicht vermeiden; doch vermied man sie

nach Möglichkeit, schon um der Unsicherheit der Verbindungen wegen; denn Landtransport fehlte auf große Entfernungen gänzlich, und der Seeverkehr ruhte während der schlechten Jahreszeit.

Es ist für die Wirkung des schönen Buches ein Nachteil, daß Francotte diese Schilderung der griechischen Stadtwirtschaft nicht vorangestellt hat. Manche der im ersten Teile gewonnenen Ergebnisse würden dann in einem besseren Lichte erscheinen. So gewinnt man im ersten Teile den Eindruck, als wolle Francotte der homerischen Zeit jede gewerbliche Thätigkeit absprechen. Nachher sieht man, daß er sich nur die gewerbliche Arbeit auf die Bedürfnisse des Hauses beschränkt denkt. Ebenso scheint es zuweilen, als solle die Industrie überhaupt dadurch als unbedeutend erwiesen werden, daß das Fehlen einer umfangreichen Exportindustrie festgestellt wird. Und doch sieht man im zweiten Teile, daß die industrielle Produktion für den heimischen Markt sehr rege gewesen sein kann, auch wenn die für den auswärtigen fehlte. Gerade Francotte hat ja gezeigt, daß wir keineswegs vor der Alternative stehen, wie sie sich Eduard Meyer denkt: entweder der primitive Zustand, den Rodbertus und Bücher annehmen, oder ein dem modernen ähnlicher Verkehr. Gewerbe und Handel sind reger und entwickelter gewesen, als Rodbertus und Bücher zugeben wollen, aber von geringerem Umfange und einfacheren Formen als in der modernen Volkswirtschaft. Wer es in Zukunft unternimmt, den Umfang der griechischen Industrie, die Bestimmung ihrer Produkte, die Stellung der Unternehmer und Arbeiter zu untersuchen, wird nicht umhin können, von den umsichtigen und ergebnisreichen Forschungen Francottes auszugehen.

Friedrich Cauer.

Lohmann, Dr. **Friedrich**: Die staatliche Regelung der englischen Wollindustrie vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. von Gustav Schmoller. Bd. XVIII, Heft 1. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. X und 100 S.

Die Wollindustrie hat in der englischen Wirtschaftsgeschichte eine eigenartige Stellung. Sie war es, die England um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts durch ihre rasche Entfaltung mit einem Ruck auf die Stufe eines Exportindustriestaats emporhob, und sie im wesentlichen hat es bis zum Hereinbrechen der industriellen Hochflut des 19. Jahrhunderts auf dieser Stufe gehalten. Noch 1760 stellte sie mehr als ein Drittel seines Gesamtexports Sie war im gewissen Sinne die Großindustrie Englands in der Zeit des Merkantilismus. Wie dessen praktische Anwendung auf die Industrie in England geschah, muß an nichts so deutlich hervortreten, wie an ihrer damaligen Regelung. An dieser müssen die Principien der englischen merkantilistischen Industriepolitik aufgezeigt werden können.

Das zu thun, kann man wohl als die wesentliche Aufgabe der vorliegenden Arbeit Lohmanns bezeichnen. Sie ist von ihm durch eine systematische Gliederung des Stoffs nach den verschiedenen staatlichen Aktionsgebieten und mit Hülfe einer in diesem Rahmen vorgenommenen

sehr geschickten Thatsachengruppierung, die die Entwickelung der leitenden Ideen der Politik klar hervortreten läßt, in sachlich mustergültiger, formell sogar glänzender Weise gelöst worden. Wer den Wust des zu bearbeitenden Materials kennt, wird es schon äußerlich als eine Leistung betrachten, daß auf hundert Seiten erschöpft behandelt sind: Entstehung und Verfassung der Industrie, Regelung der Arbeitsverhältnisse, Regelung und Kontrolle der Produktion, Rohstoffbeschaffung (Regelung des Woll- und Garnhandels) und endlich Absatzbeförderung einschließlich der allgemeinen handels- und bevölkerungspolitischen Schritte der Regierung.

Die eigentümlichen Züge der englischen Politik fördert Lohmann sehr schön zu Tage. Man kann sie im wesentlichen mit drei Sätzen bezeichnen: Erstens, der Merkantilismus Englands ist im ganzen nicht darauf ausgegangen, Industrien staatlich hervorzurufen; eine Politik der Industriegründung, wie sie vor allem die preußischen Könige verfolgten, war in England nach Lage der Dinge nicht nötig. Speciell die Wollindustrie ist ein Produkt spontaner staatlich nur geförderter Entwickelung gewesen. – Zweitens: Auch die englische Arbeiterpolitik und Gewerbepolizei jener Zeit ist von einer starken Dosis „laissez faire“ durchsetzt gewesen. Für erstere bedeutet das eine weitgehende Auslieferung der Arbeitskräfte an die Unternehmer. Es ist ja bekannt, daß allerdings die Anfangszeit des englischen Merkantilismus in Anlehnung an das Zunftrecht eine vollständige, obrigkeitliche Regelung auch des großindustriellen Arbeitsvertrags schuf, die sogar Arbeitslohn und Arbeitszeit einfach diktierte. Aber diese Bestimmungen wurden allmählich, soweit sie nicht in Vergessenheit kamen, durch die Art ihrer Anwendung für die Arbeiter wertlos. In dem für die Hausindustrie entscheidenden Punkte, der Lohnverkürzung durch „Truck“, bestand zwei Jahrhunderte lang von 1511 bis 1701 für die Arbeiter Rechtlosigkeit; und als man den unruhig werdenden ausgesogenen Massen das Truckverbot konzedieren mußte, that man es nur gleichzeitig mit der Einführung barbarischer in einzelnen Fällen bis zur Hinrichtung gesteigerter Strafen gegen Koalitionen, Streikexcesse, Kontraktbruch und Materialunterschlagung. — Auf dem Gebiet der Gewerbepolizei bedeutete das verhältnismäßige laissez faire der englischen Politik ein Sich-beschränken auf Vorschriften über die äußere Marktgängigkeit der Waren (Länge, Breite, Gewicht der Tuche) und gegen unreelle Arbeit, gegen das Entstehen einer Schwindelindustrie, die das englische Tuch in Mißkredit bringen konnte. Eingehende technische Vorschriften über die Produktion selbst, wie sie die kontinentalen Satzungen überall schufen, kennt das englische Recht nicht; es geht, wie der Verfasser sagt, von der Voraussetzung aus, „daß der Weber, der Färber, der Walker und Tuchscherer sein Gewerbe versteht“. Die Kontrolle, die sich in denselben äußeren Formen der Schau und Stempelung durch öffentlich beglaubigte Aufseher wie auf dem Kontinent vollzieht, ist viel laxer als dort; sie setzt nur den hier ganz unvollkommen arbeitenden Apparat der lokalen Selbstverwaltung für sich in Bewegung. — Drittens: Um so energischer ist die Politik der Beförderung der Industrie durch schneidige handels- und bevölkerungspolitische Mittel. Ein Wollausfuhrverbot, das den ehemaligen größten Exportzweig des Landes

zu Gunsten heimischer Gewerbsproduktion totschlägt, sichert der Industrie billigen Rohstoff und soll gleichzeitig die Konkurrenzindustrien des Auslandes vernichten; ein Ausfuhrverbot für Halbfabrikate (rohe Tuche) soll dem Inland auch den Gewinn an den Veredlungsarbeiten (Färben 2c.) sichern; eine Regelung des heimischen Konsums, die sich zu so barocken Vorschriften wie dem Gebot, Sonntags eine wollene Mütze zu tragen und sich in wollenen Kleidern begraben zu lassen, versteigt, sucht der Industrie den Rückhalt eines gewissen feststehenden Inlandsabsatzes zu verschaffen; die Einfuhr von Baumwollwaren wird aus demselben Grunde einfach verboten; eine in Irland entstehende Konkurrenzindustrie unterdrückt. In der allgemeinen Bevölkerungspolitik steht der systematischen schon im 14. Jahrhundert begonnenen Beförderung der Einwanderung flandrischer Tuchmacher ein Auswanderungsverbot für gelernte Wollarbeiter, also eine direkte Freiheitsbeschränkung würdig zur Seite. — Man sieht, der englische Merkantilismus zeigt deutlich zwei Seiten: kräftiges Eingreifen zu Gunsten der äußeren Entfaltung der Industrie auf der einen, weitgehendes „hands off" aber auf der andern Seite — wenigstens nach der Praxis — gegenüber ihrem inneren Leben. Er hebt sich dadurch scharf von der allgemeinen kontinentalen Bevormundungspolitik ab.

Aus diesem Resultat der Lohmannschen Arbeit entsteht von neuem eine in anderer Form schon oft aufgeworfene Frage: Wenn die Vorschriften des englischen Rechts dieser Art waren und wenn sie dann gegenüber dem inneren Leben der Industrie nicht einmal voll durchgeführt wurden, die Industrie aber doch zu hoher Blüte gelangt ist, war dann die ganze nach innen gerichtete Bevormundungspolitik des Merkantilismus überhaupt mehr als eine aus dem Mittelalter mitgeschleppte lästige Fessel? Lohmann antwortet darauf nur sehr vorsichtig; er meint, daß für die sittliche und intellektuelle Erziehung der Unternehmer- und Arbeiterklasse der Druck des thatsächlichen Vorhandenseins der Bestimmungen „doch wohl" nötig gewesen sei. Ich möchte etwas zuversichtlicher sein. Man muß daran denken, daß es nicht in alten Zunftanschauungen befangene Handwerksmeister, daß es auch nicht über den Wassern schwebende wohlweise Bureaukraten gewesen sind, sondern daß es die Leute, die die Waren auf den Markt zu bringen hatten, die fortschrittlichen Händler selbst waren, die die obrigkeitliche Kontrolle in England immer wieder verlangten und für notwendig hielten. Die Merchant Adventurers waren es, die zuerst auf ihre Einführung drangen (Ashley, Engl. Wirtsch.-Gesch. Bd. II S. 216 ff.), und sie waren es, die ihr Nachlassen beklagten. Das Fehlen scharfer Kontrolle von oben schadete einfach der Marktgängigkeit ihrer Waren. Und das mußte bis zur Erreichung eines ganz ungewöhnlichen Hochstandes industrieller Erziehung bei dem Vorherrschen der hausindustriellen Produktionsweise so sein; denn bei dieser fehlt eben das für die Herstellung von Qualitätsware — um solche handelte es sich damals durchgängig — notwendige Maß von Kontrolle durch einen produktionsleitenden Privatunternehmer. — Wenn aber das englische Recht im ganzen laxer zu sein und sich auf viel weniger und weit äußerlichere Vorschriften zu beschränken vermochte als das kontinentale, so liegt das einfach an der anderen Basis englischer

industrieller Entwickelung. An deren durch die Gunst der Verhältnisse mit großer natürlicher Lebenskraft versehenen Gebilden galt es nur Auswüchse zu beseitigen und in der Produktionsform liegende Mängel zu heben, an den im Vergleich dazu kümmerlichen vielfach künstlich gezogenen kontinentalen Gewächsen dagegen war eine Art von eindringender, hegender Gärtnersarbeit zu leisten. Die Verschiedenartigkeit des kontinentalen und englischen Merkantilismus erklärt sich aus der Verschiedenartigkeit der zu leistenden Aufgabe, und daß trotz deren Unterschiedlichkeit es doch auch in England Vorschriften über das innere Leben der Industrie geben mußte, zeugt lediglich wieder dafür, wie notwendig überhaupt damals derartige Vorschriften waren.

A. Weber.

Boch, Dr. **Roger von**, Geschichte der Töpferarbeiter von Staffordshire im 19. Jahrhundert. Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Einunddreißigstes Stück. Stuttgart 1899, Cotta Nachf., G. m. b. H. XII und 332 S. Preis 7 Mk.

von Boch schildert uns in dieser Gewerbemonographie nicht die Zustände und die Entwickelung der Töpfereiarbeiter — von dem sprachlich unmöglichen „Töpferarbeiter" zu schweigen —, sondern der Arbeiter der keramischen Industrie überhaupt. Hauptsächlich kommen die Zustände in der Porzellanfabrikation zur Darstellung. Staffordshire ist die Wiege der keramischen Industrie in England. Hier erfand im Jahre 1680 Palmer die Salzglasur. Die glasierten Geschirre wurden allmählich in Bezug auf die Massekomposition bis zur Erzeugung des feinen weißschimmernden Steinzeugs vervollkommnet, welches etwa seit 1700 unter dem Namen „Elisabeth Pottery" verkauft wurde. Um jene Zeit gab es in Burslem bereits 22 Brennöfen. Die Nachahmung des orientalischen Porzellans gelang zuerst den Gebrüdern Elers aus Nürnberg, die sich 1690 in England niedergelassen hatten. Die Fabrikation nahm aber erst unter Astbury, der den Gebr. Elers das Geheimnis als Arbeiter abgelauert hatte, einen größeren Aufschwung. Der Absatz erstreckte sich über ganz England. Es wurden reisende Kaufleute mit Güterladungen entsandt.

Das Gewerbe nahm seit der Entdeckung der Verwendbarkeit des Kiesels zur Herstellung von Steinzeug um 1720 durch den jüngeren Astbury einen großen Aufschwung. Erst Josiah Wedgwood, der berühmteste Porzellanfabrikant Englands, legte den Grund zur Herstellung von Porzellan im Großbetrieb. Als sich den Fabrikanten der Weltmarkt öffnete, begannen sie die Arbeitskräfte, namentlich auch durch Heranziehung der Frauen- und Kinderarbeit (seit Ende des 18. Jahrhunderts) rücksichtslos auszunutzen. Während sie ihre Fabriken mehr und mehr durch Anbau vergrößerten, achteten sie wenig darauf, ob die Arbeitsräume, Höfe, Öfen 2c. in einer für die Gesundheit der Arbeiter zweckmäßigen Weise eingerichtet waren. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden Trockenöfen verwendet, die vor den im 18. Jahrhundert gebrauchten primitiven und fehlerhaft konstruierten Öfen nur wenig voraus

hatten. Hieran schließt von Boch eine eingehende Schilderung des Arbeitsprozesses im Jahre 1842 und ihres Einflusses auf die Gesundheit der Arbeiter (S. 31—46), die offenbar der Childrens Employment Commisssion 1842 entnommen ist. Als einen Mangel in der Anlage des Werkes müssen wir es bedauern, daß diese treffliche Übersicht, die Verf. in seinem amtlichen Material gefunden hat, ihm nicht Veranlassung gegeben hat, die Entwickelung des Arbeitsprozesses weiter zu verfolgen und uns eine Übersicht des gegenwärtig üblichen Arbeitsprozesses zu geben. Es würde uns freuen, wenn Verf., der die einschlägige Litteratur beherrscht, Veranlassung nehmen wollte, die Entwickelung des Arbeitsprozesses in der Staffordshirer keramischen Industrie unter dem Einfluß der Fabrikgesetze zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung zu machen. Einzelne Bemerkungen über die Vervollkommnung der Technik als Folgeerscheinungen der Fabrikgesetze z. B. über die Einführung neuer Trockenöfen, Staubbeseitigungsvorrichtungen, von Maschinen zum Massenschlagen und Massenschneiden u. s. w. nach dem Gesetze von 1864 können uns dafür nicht entschädigen.

Recht ausführlich giebt Verf. die Ergebnisse der einzelnen Enqueten über seinen Gegenstand wieder: die Enqueten über die Kinderarbeit von 1842 und 1862 und die Ergebnisse der Parlamentskommission von 1891—94 für die Thonwarenindustrie in Staffordshire. Ebenso eingehend sind die Fabrikgesetze von 1864, 1878, 1891 und 1895 behandelt; eine Schilderung der Entwickelung des Schulwesens und der Schulgesetzgebung und ihrer Einflüsse auf unsere Industrie ergänzt das specielle Gewerberecht. Überall wird der Einfluß der Gesetzgebung auf die Entwickelung des Gewerbes, die Arbeitszeit und Löhne nachgewiesen. In engem Zusammenhang damit steht die Thätigkeit der Fabrikinspektoren, deren verdienstliche Thätigkeit dem toten Buchstaben des Gesetzes vielfach erst die Möglichkeit praktischer Durchführung verschafft.

Dazwischen sind nach der zeitlichen Reihenfolge einzelne Kapitel über die Gewerkschaftsbewegung: die Union von 1824, die Töpfervereinigung von 1830, 1843, 1846 und die Arbeiterbewegung nach 1864 eingefügt. Die Gewerkschaftsbewegung der Töpfer weist manche interessante Einzelheiten auf, z. B. die Art der Bekämpfung des Lohnabzugsystems. Doch würden wir den Raum einer Besprechung allzusehr überschreiten, wollten wir uns hierauf näher einlassen.

Wenn auch zu wünschen übrig bleibt, daß mancherorts der Zusammenhang der Entwickelung des keramischen Gewerbes und der Arbeiterbewegung seiner Arbeiter mit der gesamten wirtschaftlichen Entwickelung und der Entwickelung der gesamten Gewerkschaftsbewegung und des Koalitionsrechts mehr berücksichtigt würde, so bietet uns doch diese Gewerbemonographie eine solche Fülle Materials und eröffnet durch eingehende Darstellung der Geschichte eines einzelnen Gewerbes so manche neue Perspektive für die Betrachtung der Gesamtentwickelung, daß wir sie als einen brauchbaren Baustein für eine uns leider immer noch fehlende Wirtschaftsgeschichte begrüßen können.

Cl. Heiß.

Boujansky, Joseph: Die gewerblichen Genossenschaften Belgiens. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. Bd. XVIII, Heft 3. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 93 S.

Mit dieser Arbeit beabsichtigte der Verfasser eine „Lücke in der nationalökonomischen Litteratur auszufüllen und eine Schilderung der belgischen Genossenschaftsbewegung, die in letzter Zeit so viel von sich sprechen läßt, zu geben". In dem Maße der Möglichkeit ist ihm dieses gelungen. Nach einem geschichtlichen Überblick über die genossenschaftliche Entwickelung und den gegenwärtigen Stand werden die Genossenschaften der Konsumenten erörtert, nämlich a) die parteilosen, b) die socialistischen, c) die katholischen Genossenschaften und d) die Arbeitsverhältnisse der Angestellten in Konsumentengenossenschaften. Weiter werden die Genossenschaften der Produzenten untersucht, und endlich die wichtige Frage des Einflusses der Genossenschaften auf Kleingewerbe und Detailhandel erörtert. Die Hauptfragen von allgemeiner Tragweite, welche die Genossenschaftsbildung veranlassen, werden auch nicht vernachlässigt und bieten Gelegenheit zu lehrreichen Bemerkungen. Verschiedene vorgelegte Klassifikationen der Genossenschaften werden kurz erwähnt, kritisiert und im eintretenden Falle durch andere ersetzt, die dem Verfasser besser erscheinen. Die Untersuchung einzelner wichtiger Genossenschaften wird durch allgemeine Überblicke und Schlüsse ergänzt. Die Ursachen, welche das Mißlingen gewisser Genossenschaften bewirkten, sind auch nicht übersehen. Das Kapitel über den Einfluß der Genossenschaften auf Kleingewerbe und Detailhandel bietet ein großes Interesse: die Frage, wie sie sich in Belgien gestaltet, wird gut und knapp erfaßt und objektiv beurteilt.

Liége. Laurent Dechesne.

Claaßen, Walter: Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis. (Socialgeschichtliche Forschungen, herausgegeben von Dr. St. Bauer und Dr. L. M. Hartmann, Heft IV.) Berlin 1899, E. Felber. XIII und 168 S.

Uber die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in der Reformationszeit, über ihre rechtliche Stellung und Gliederung wird seit einer Reihe von Jahren wieder und wieder geschrieben. Diese Arbeiten berühren wohl hie und da auch die Politik dieser Bevölkerung gegenüber; aber im ganzen sind sie doch eher geneigt, den Bauern für sich, nicht in dem vernunftgemäßen Zusammenhang zu betrachten, in den er durch den geschichtlichen Verlauf gestellt ist, und aus dem heraus allein auch der richtige Standpunkt zur Beurteilung seiner Lage in dieser Zeit gewonnen werden kann. Claaßens Buch zeichnet sich dadurch aus, daß es sich von jeder Einseitigkeit frei hält: möge nach ihm kein weiteres mehr erscheinen, das in den alten Fehler zurückfällt.

Claaßen konnte seine Arbeit auf das reichhaltige Aktenmaterial fundieren, das die rührigen Schweizer Historiker, vor allem die Züricher für die Geschichte ihres Kantons in den letzten Jahrzehnten zusammengetragen haben, und zudem sich auf eine Reihe statistischer Arbeiten

stützen, vor allem auf die des Pfarrers Waser aus dem 18. Jahrhundert, die ziemlich sichere Rückschlüsse auf die Reformationszeit gestatten. Es ward ihm dadurch ermöglicht, ein sehr lebendiges Bild der bäuerlichen Zustände zu geben.

Claaßen kündet in dem Titel seines Buches eine Schweizer Bauernpolitik an; er beschränkt sich auf die Züricher, und man wird ihm deshalb nicht grollen. Die Grundzüge werden in den andern Schweizer Kantonen dieselben sein wie dort.

Das Bild, das er uns zeigt, ist mit wenigen Strichen so wiedergegeben. In keinem Zeitalter hatte der Bauernstand im Kanton Zürich die Bedeutung, wie in der Reformationszeit: seit 1400 hatte die Bevölkerung der Stadt Zürich fortgesetzt abgenommen (von ca. 11000 auf 5700), die Gewerbe waren mehr und mehr zerfallen — centralisierende Bestrebungen, wie wir sie in dieser Zeit in Deutschland finden, waren gescheitert; der Staat war ein rein agrarischer geworden. Die Erhaltung eines zahlreichen und leistungsfähigen Bauernstandes war mithin das Leitmotiv der Politik. Darum geht der Staat gegen das Reislaufen vor, darum duldet er keinen Großbetrieb; die Regierung läßt sich z. B. nicht darauf ein, den Güterbesitz der geistlichen Grundherrschaften, den sie in der Reformationszeit übernahm, selbst zu bewirtschaften; man fürchtet, es könnten bei solchem Großbetriebe „vil der Unseren genötiget sein, us unserer Landschaft an frömde End zu ziehen, weyl sy nit Güter haben"; aus gleichen Gründen werden gegen die Ausdehnung des Weidelandes und des Weinbaus zu Ungunsten des Ackers Gesetze erlassen. Das Bestreben ist, individuelles Eigentum auszubilden und dieses zu sichern. Kaum $^1/_4$ des gesamten Bodens befand sich in der Reformationszeit in Gemeinde- und Staatsnutzung; immer mehr von dem Gemeindeeigentum geht in die Hände einzelner über; besonders die Forstwirtschaft hat darunter zu leiden gehabt. Proletarier giebt es unter der ländlichen Bevölkerung in der Reformationszeit nicht; das Normalgut war damals größer als es heutzutage ist; bei der wenig entwickelten Technik und der mangelnden Intensität der Bodenbenutzung wäre ein wirtschaftlicher Fortschritt, der gewünscht wurde, anders kaum möglich gewesen. Interessant ist der Nachweis, daß nur $^1/_7$ des gesamten Bodens durch erkaufte Zinse belastet war (S. 97/8); es ist, so viel ich sehe, der erste Versuch, das genauer festzustellen; nur wäre es erwünscht gewesen, wenn gleichzeitig die Frage aufgeworfen und beantwortet worden wäre, von wem die Zinse erkauft waren. Das steht nicht so durchaus fest und ist von größtem Interesse für die ganze Frage der Verschuldung.

Claaßen hat das Bild bis in die feinsten Züge hinein durchgeführt und dadurch den Nationalökonomen wie den Historiker, der zur Charakteristik Ulr. Zwinglis z. B. manche treffende Bemerkung findet, zu gleichem Dank verpflichtet. Indem er die Resultate seiner Studien mit denen von Arbeiten zur jüngsten Schweizer Wirtschaftsgeschichte verglich, hat er die Bauernpolitik zur Zeit Ulrich Zwinglis in den großen historischen Zusammenhang hineingestellt: manche neuen Streiflichter fallen damit auch auf diesen. Eine ganze Reihe von Tabellen geben erwünschte Überblicke. Wenig angenehm berührt, um das noch zu bemerken, bei ein-

gehender Lektüre des Buches der Umstand, daß die Anmerkungen nicht unter dem Strich stehen, sondern in einem Anhang gegeben sind; Claaßen sollte sich darin der gewiß guten Mode anschließen.

Zum Schluß noch Eins. Claaßen will einen bedeutsamen Unterschied zwischen den reichsdeutschen Territorien und den Schweizer Kantonen zur Reformationszeit feststellen: eben diesen Unterschied sich klar zu machen, hat er sein Werk geschrieben.

Er geht darin entschieden zu weit. Norddeutschland und Süddeutschland, West- und Ostdeutschland haben bekanntlich eine ganz verschiedene Wirtschaftsgeschichte. Ein eingehendes Studium über süddeutsche, namentlich aber über südwestdeutsche Bauernpolitik würde Claaßen wohl bestimmen, sein Urteil wesentlich zu modifizieren. Die Grundherren spielen im wirtschaftlichen Leben hier wahrhaftig keine große Rolle; wenn doch, so ist sie jedenfalls nur eine vorübergehende gewesen: auch hier heißt das Leitwort der Politik, soweit ich nach meinen Studien sehe, der Bauernschutz. Der stärkere Druck, dem die Bauern hier ausgesetzt sind, ist eher möglich, weil der Boden im ganzen fruchtbarer ist als in der Schweiz, und der Bauer inmitten des reich aufblühenden städtischen Lebens, das dort fehlt, eine stärkere und leistungsfähigere Potenz ist.

Berlin. W. Stolze.

Steffens-Frauweiler, Hans Freiherr von: Der Agrarsocialismus in Belgien. Münchener volkswirtschaftliche Studien. 36. Stück. Stuttgart 1900, Cotta Nachf. 105 S.

Man hätte gewiß Unrecht, wenn man aus dem Titel des Buches schließen wollte, daß Belgien der Sitz eines blühenden Agrarsocialismus ist. Dieser soll vielmehr als ein in der Zukunft mögliches Ereignis betrachtet werden, welches bei günstigen Bedingungen den jetzigen Tendenzen des belgischen Socialismus entsprechen könnte. Zwar ist die Idee eines Agrarsocialismus in Belgien nicht neu; man kann dieselbe auf den socialistischen Theoriker Colins — Mitte dieses Jahrhunderts — und seinen Schüler Cesar de Paepe zurückführen; praktisch aber entstammt die Bewegung dem Bedürfnis der socialpolitischen Arbeiterpartei, sich neue Anhänger in der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu erwerben. Ohne dem Verfasser in seinen interessanten Ausführungen über die Entwickelung der allgemeinen belgischen socialistischen Bewegung zu folgen, wollen wir konstatieren, daß im Jahre 1897 auf dem dreizehnten Kongreß die Landfrage zum ersten Mal von den Socialisten einer gründlichen Diskussion unterworfen wurde; zahlreiche Vorschläge wurden den Parteianhängern vorgetragen, und schließlich beschloß man eine große Agrarenquete, deren Ergebnis jetzt teilweise vorliegt. Auf einem zweiten landwirtschaftlichen Kongreß desselben Jahres stieß man auf eine sehr bedeutende Frage. Verschiedene Vorschläge, welche auf Erhaltung des Kleineigentums abzielten, waren im Abgeordnetenhause gemacht worden; infolgedessen wurde es eine brennende Frage, welche Stellung die Socialisten in Bezug auf den Kleinbesitz einnehmen sollten. Der Gegensatz zwischen Theoretikern und Praktikern führte zu einem Kompromiß;

theoretisch wurde beschlossen, daß man an dem Kollektivismus festhalten sollte; aber praktisch wurde es als unentbehrlich anerkannt, wenn man die Kleinbesitzer und Kleinpächter nicht zurückstoßen wollte, die im Abgeordnetenhaus aus der Initiative anderer Parteien hervorgehenden Maßregeln zu unterstützen. — Das Buch unterrichtet uns über die Organisation der belgischen Arbeiterpartei, ihre kooperativen und anderen Genossenschaften. Auf dem Lande ist die socialistische Kooperativbewegung erst seit drei Jahren ernstlich in Angriff genommen worden; Gewerkvereine sind für die Landarbeiter so gut wie unbekannt; die politischen Klubs, welche als Vorbereitung für die übrigen Organisationsformen dienen, zählen wahrscheinlich nicht viele Landarbeiter zu ihren Mitgliedern. Übrigens „ist doch die Mehrzahl der belgischen Socialisten, wie selbst Vandervelde zugiebt, dermaßen unwissend, daß sie sich weder von den Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung, noch von der socialistischen Auffassung der wirtschaftlichen Entwickelung ein auch nur annähernd richtiges Bild machen können. Fragt man, warum sie Socialisten seien, so geben sie durchweg Gründe an, die mit dem Socialismus in keinem inneren Zusammenhang stehen, wie ihre Unzufriedenheit mit der Dotation der königlichen Prinzen, der Regierung des Kongostaats, dem Pluralstimmrecht und der bestehenden Form des Militärdienstes." Vor kurzem zeigte noch „die socialistische Propaganda auf dem Lande im Gegensatz zu dem Vorgehen der Klerikalen ein äußerst geringes Verständnis für die Bedürfnisse und Gewohnheiten der ländlichen Bevölkerung". Natürlich streben die Socialisten danach, ihre Propaganda zu verbessern, aber die Größe ihrer Erfolge scheint im umgekehrten Verhältnis zum Hervortreten ihres kollektivistischen Charakters zu stehen. In dem 3. und 4. Kapitel werden das Agrarprogramm und die grundlegenden Theorien des belgischen Agrarsocialismus einer eingehenden Untersuchung unterworfen. Die bestehenden Eigentums- und Betriebsformen werden von den Socialisten verurteilt. „Es wird zwar nicht von ihnen in Abrede gestellt, daß gerade in denjenigen Regionen, wo das Pachtwesen am meisten entwickelt ist . . . die Bodenkultur am höchsten steht." Aber sie betrachten als die Aufgabe des Socialismus, „eine höhere Eigentumsform zu finden, welche, bei gleichbleibender oder vermehrter Produktion, die Vereinigung von Besitz und Arbeit ermögliche und so den vollen Arbeitsertrag den Bebauern des Landes sichere. Das Problem werde gelöst durch die Socialisierung des Grundeigentums wie auch aller anderen agrarischen Produktionsmittel". Die Gründe, mit denen die Socialisten diesen pessimistischen Schluß zu rechtfertigen suchen, werden vom Verfasser im einzelnen kritisch dargestellt. „Faßt man nun", schließt er, „die Ergebnisse der socialistischen Kritik über die bestehenden Unternehmungsformen zusammen, so ergiebt sich die Behauptung, daß bei der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung auf der einen Seite ein rationeller Kleinbetrieb dem Fortschritte der Kultur im Wege steht, auf der anderen Seite die an sich entwickelungsfähige Großkultur durch die Interessenlosigkeit der Lohnarbeiter und Pächter gehemmt wird . . . Der einzige Weg zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist die agrarische Revolution, d. h. die Verdrängung der individualistischen Kulturformen durch die kollekti-

vistischen, die allmähliche Beseitigung des Individualbesitzes wie des Individualbetriebs. — Diese radikale Schlußfolgerung ist auf einer Reihe unbewiesener Behauptungen aufgebaut und ermangelt jeder zuverlässigen statistischen Grundlage." Endlich werden die socialistischen Grundgedanken über die Umwandlung der bestehenden Wirtschaftsordnung dargestellt und kritisiert. Die Arbeit bildet einen guten Beitrag zur Kenntnis des belgischen Socialismus.

Liége. Laurent Dechesne.

Chlapowo-Chlapowski, Dr. Alfred von: Die belgische Landwirtschaft im 19. Jahrhundert. Münchener volkswirtschaftliche Studien. 37. Stück. Stuttgart 1900, Cotta Nachf. 184 S.

In der Einleitung wird die Lage der belgischen Landwirtschaft am Beginn des 19. Jahrhunderts hauptsächlich nach dem deutschen Landwirte J. N. von Schwerz dargestellt; in dieser Zeit schon war die belgische Landwirtschaft eine der vorgeschrittensten, was, wie auch heutzutage, mehr dem Fleiße der Inwohner als der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens zuzuschreiben war. Mit dem ersten Kapitel fängt die Beschreibung der jetzigen Verhältnisse an. Die geologische Einteilung des Landes läßt, wie schon Prof. Malaise im Jahre 1870 es darstellte, 9 Regionen unterscheiden, welche ganz verschiedene Verhältnisse darbieten. Jede dieser Regionen wird speciell vom Verfasser untersucht. Außer dem kleinen, unfruchtbaren Dünenbezirke kommt der Sandregion mit ihren berühmten sog. Polders und der Campine eine große Bedeutung zu. Als Polders wird das Küstengebiet bezeichnet, welches in Flandern durch Meeres- und Flußanschwemmungen entstanden ist; ihre bemerkenswerte Fruchtbarkeit beruht nicht nur auf der Natur des Bodens, sondern hauptsächlich auf dem Fleiß ihrer Bewohner. In Flandern besteht „nicht mehr ein Fruchtwechselsystem im gewöhnlichen Sinne, sondern freie Wirtschaft, ohne regelmäßige Fruchtfolge. Die Methoden, Mittel und Handgriffe . . . sind hier überall verschieden. Man müßte fast die Praxis jedes Dorfes studieren, um sie genau beschreiben zu können" (27). Hier herrschen die intensiv bewirtschafteten Kleinbetriebe. „Die Vlämischen Bauern . . . zeichnen sich aus durch die Ausdauer und unermüdliche Geduld der Arbeit, durch die sie die größten Schwierigkeiten überwinden . . . Sie hängen fest an ihren alten Gewohnheiten und Gebräuchen; doch sind ihre Wirtschaftsgrundsätze durch eine jahrhundertlange Erfahrung der natürlichen Beschaffenheit des Bodens angepaßt. Ihr Ackerbau ist durchaus keine blinde, bloß angewöhnte Thätigkeit, sondern eine wohl erwogene, durch eigene Erfahrung geprüfte, nach Zeit und Umständen modifizierte Nachahmung der bewährten Kulturmethoden" (28). Die Campine, welche auch der Sandregion zugehört, ist mit ihren Sümpfen und kleinen Hügeln lange nicht so fruchtbar wie die Polders. Doch ist seit der Mitte des Jahrhunderts eine regelmäßige Abnahme des Heidelandes bemerkbar, welches in Waldungen, Wiesen und Ackerland verwandelt wird. Von großer Bedeutung war für die Campine das Eingreifen des Staates, welcher seit der Mitte des Jahrhunderts eine energische Thätigkeit zur Hebung der Kultur zeigte. Die sandig-lehmige Region umfaßt haupt-

sächlich die Provinz Brabant, „eine fruchtbare Ebene, deren wellenförmiges Terrain den Ackerbau in jeder Weise begünstigt". Hier läßt die Zusammensetzung des Bodens, der zugleich sandig und lehmig ist, den Anbau der verschiedenartigsten Früchte zu; die Kultur ist weniger intensiv als in Flandern, das Land weniger geteilt, die Bevölkerung außerordentlich dicht. Bezeichnend ist das fast vollständige Zurücktreten der unbebauten Ländereien, besonders in der Umgebung von Brüssel, wo man eine blühende Gartenwirtschaft findet. Unter den Hauptprodukten ist doch der Weizen an erster Stelle zu erwähnen. Die lehmige Region, mit der sog. Hesbaye, erstreckt sich im Norden der Maas und ihres Nebenflusses, der Sambre. Ihr außerordentlich fruchtbarer Boden bedarf fast keines künstlichen Düngemittels. Da aber der Lehmboden die zugeführten Nährstoffe sehr langsam auffaugt, so ist hier eine freie Wirtschaft, wie sie in Flandern angewendet wird, nicht möglich. In der Regel hält man sich hier strenger als in früheren Zeiten an die Gesetze des Fruchtwechsels. Der Anbau der Zuckerrübe ist in diesen Gegenden sehr bedeutend geworden. Hier hat sich in Belgien die (im belgischen Sinne) „Großkultur" am günstigsten entwickelt; nirgendwo sind das Betriebskapital und die Preise des Bodens so schnell gestiegen. Auf dem rechten Ufer der Maas und der Sambre erstreckt sich die condrüzische Region (le Condroz), eine Vorgebirgsgegend, die Vorstufe der Ardennen. Ihr Boden ist fast durchweg für die Landwirtschaft günstig, doch steht die letztere im Vergleich zur Güte des Bodens sehr niedrig. Ganz nahe an Deutschland befindet sich, auf dem rechten Ufer der Vesdre, das „pays de Herve", eine Berggegend, welche eine Reihe fast ununterbrochener Weiden darbietet. Kuh-, Schwein- und Hühnerzucht, Butter- und Käsefabrikation, Heu- und Obstkultur, darin besteht die ganze Arbeit der Bewohner, und sie wird von diesen fast ohne Tagelöhner verrichtet. Die Ardennenregion ist, im Süden Belgiens, eine rauhe, unfruchtbare Gebirgsgegend. „Fruchtbarer Boden ist hier nur durch Verwitterung der schiefrigen Felsen entstanden; ist er trocken, so wird er als Ackerland, ist er feucht, als Wiese gebraucht" (43). Heu, Roggen und Hafer werden gebaut; die Wälder stehen aber an erster Stelle. Ganz im südlichen Teile des Landes, der Semoy entlang, erstreckt sich die luxemburgische oder Juraregion, wo man drei Zonen unterscheiden kann. Das Klima ist dort außerordentlich milde und begünstigt nicht nur eine große Mannigfaltigkeit der Produkte, sondern auch einen einträglichen Obstbau. Im zweiten Kapitel wird die Bodenverteilung erörtert und zwar zuerst die Bevölkerung nach Geschlecht und Beschäftigung in verschiedenen Zeiten und Orten. Aus den Tabellen, die sich auf Besitzverhältnisse und Parzellenwesen beziehen, läßt sich leider nichts Zuverlässiges über die Bewegung der Besitzgröße schließen. In Bezug auf die Zahl und Größe der Betriebe ist es bekannt, daß Belgien als ein Land des Kleinbetriebs zu betrachten ist. Wenn man die Betriebe in vier Größenklassen teilt, Parzellenbetriebe (bis 2 ha), Kleinbetriebe (2 bis 10 ha), Mittelbetriebe (10 bis 50 ha) und Großbetriebe (50 ha und mehr), so ergiebt sich folgendes: von 1846 bis 1866 steigt die Zahl der Betriebe in jeder Klasse, von 1866 bis 1880 vermehren sich

nur die Parzellenbetriebe, während alle anderen abnehmen, von 1880 bis 1895 gestaltet sich die Bewegung anders; die Zahl der Parzellen- und Kleinbetriebe nimmt ab und diejenige der Mittel- und Großbetriebe fängt wieder an zu steigen, ohne doch die Ziffer des Jahres 1866 wieder zu erreichen. Die Gesamtsumme der Betriebe aller Klassen erschien bei jeder Ermittelung größer, außer im Jahre 1895, wo zum ersten Mal eine kleine Abnahme konstatiert wurde. Diese wie die anderen vom Verfasser gegebenen Ziffern lassen keine Tendenz weder zur Zerstückelung noch zur Konzentrierung deutlich erkennen. In den folgenden Seiten werden die geschichtliche Entwickelung der Bodenverteilung und die gegenwärtige Lage des Groß- und Kleinbetriebs untersucht, dann kommt die Stellungnahme des Staates und der Gesetzgebung zur Bodenverteilung zur Erörterung. In dieser Hinsicht wurden niemals große staatliche Eingriffe in die Besitzverteilung versucht. Nie hörte man in Belgien den Alarmruf: „der Boden zerbröckelt und zerfällt in Staub!" Nur selten ist wegen der wirtschaftlichen Einsicht der Bevölkerung die Bodenteilung im Gefolge der Erbteilung über dasjenige Maß der Zerstückelung hinausgegangen, welches dem gewöhnlichen Typus eines ländlichen Betriebes in der betreffenden Region entsprach. Das dritte Kapitel bezieht sich auf Pachtwesen und Selbstbewirtschaftung. „Unter allen Staaten des europäischen Kontinents ist Belgien dasjenige Land, in welchem das Zeitpachtwesen von jeher am meisten ausgebildet, und die Selbstbewirtschaftung am meisten zurückgedrängt ist" (82). Obwohl die Zahl der Pächter von 1846 bis 1880 viel schneller gewachsen ist als diejenige der Eigentümer, ist das Verhältnis des in Pacht befindlichen Landes zum selbstbewirtschafteten ungefähr konstant geblieben. Dieses wird statistisch geprüft, dann folgen Angaben über Pacht- und Bodenpreise in verschiedenen Orten und Zeiten, eine Untersuchung der Boden- und Pachtpreise und ihrer Rückwirkung auf die Lage der Besitzer und Pächter, und eine Erörterung der Vorteile und Nachteile der Parzellen-, Zwerg- und Großbetriebe. Das vierte Kapitel bietet Angaben über ländlichen Boden- und Betriebskredit. Im folgenden wird die Lage der Landarbeiter untersucht. Die Löhne, welche im Anfang des 19. Jahrhunderts im wallonischen Teile des Landes niedriger als in Flandern waren, stiegen schneller und wurden bald seit der Mitte des Jahrhunderts die höchsten. In den Krisenjahren 1846 und 1847 herrschte in Flandern ein großes Elend. Dann nahmen die ländlichen Löhne bei günstiger Konjunktur wieder zu; nur in den siebziger Jahren klagten doch die landwirtschaftlichen Unternehmer über hohe Löhne und Arbeitermangel, welche eine Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Technik verursachten. Als die Krisis hereinbrach, gelang es den Arbeitern, die bis zum Jahre 1873 erreichte Höhe des Einkommens im großen und ganzen bis zum Anfang der achtziger Jahre zu behaupten. Der Gestaltung der Einkommensverhältnisse und des Arbeiterhaushalts wird eine specielle Untersuchung gewidmet. Die belgische Socialpolitik wird vom Verfasser in folgender Weise charakterisiert: „wenn die materielle Lage der belgischen Landarbeiter sich seit Mitte unseres Jahrhunderts beträchtlich verbessert und gehoben hat, so kann man diese günstige Entwickelung nur zum geringsten Teile der socialpolitischen Für-

sorge der Regierung und den herrschenden Parteien zuschreiben." Eine Thatsache, welche meines Erachtens allerdings sehr verschiedene Auslegungen zuläßt. Endlich wird als Schluß und mit besonderer Berücksichtigung der letzten neuerschienenen Agrarenquete von 1895 die belgische Landwirtschaft untersucht.

Das Buch von Dr. A. von Chlapowo macht dem Verfasser und seiner wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit Ehre. In den zwar sehr seltenen Tabellen, die ich unter vielem anderen verificierte, habe ich keine Fehler gefunden. Die Darstellung ist klar, und der Stil macht die Lektüre angenehm. Jedenfalls scheint das Buch für diejenigen vorzüglich, die sich über die gegenwärtige Lage und neuere Geschichte der belgischen Landwirtschaft orientieren wollen.

Laurent Dechesne.

Schwarz, O., Geh. Finanzrat und vortragender Rat im Finanzministerium und **Strutz, Dr. G.,** Geh. Ober-Finanzrat und vortragender Rat im Finanzministerium: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. I. Die Überschußverwaltungen. Von Dr. G. Strutz. Lieferung 2. Berg-, Hütten-, Salinen- und Bernsteinverwaltung. Seehandlung. Lotterie- und Münzverwaltung. S. 277—564. Anlagen XXVII—XXX, S. 65—115. Bd. II. Die Zuschußverwaltungen. Von O. Schwarz. Lieferung 1. Die Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. XXXII und 560 S. XXVIII Anlagen, 141 S. Berlin 1900, Guttentag.

Das hervorragende Unternehmen der beiden Verfasser, einen Kommentar zum preußischen Etat zu liefern, schreitet rüstig vorwärts. Der ersten Lieferung, welche 1900 erschien, sind noch in demselben Jahre zwei weitere stattliche Lieferungen gefolgt. Im Jahrbuch 1900 S. 1220 f. habe ich über die erste Lieferung des ersten Bandes und über den Plan des ganzen Werkes berichtet. Die vorliegenden Fortsetzungen rechtfertigen das günstige Urteil. — Die zweite Lieferung von Bd. I behandelt im Buch III bis VI die Berg- 2c. Verwaltung, die Seehandlung, die Lotterieverwaltung, die Münzverwaltung. Im III. Buche werden in drei Hauptabschnitten dargestellt: 1. die Entstehung der staatlichen Berg-, Hütten-, Salz- und Bernsteinwerke; 2. die Verwaltungsorganisation, die Verwaltungs- und vermischten Ausgaben und die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen: die Verwaltung erstreckt sich nicht nur auf die staatlichen Bergwerke, sondern auf das Bergwesen überhaupt, auf die Überwachung der privaten Bergwerke und das Bergunterrichtswesen; in diesem Abschnitt werden nur die Ausgaben für die Ministerialabteilung, die Oberbergämter einschl. der Revierverwaltung und des Bergunterrichtswesens sowie die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen erörtert; 3. die Betriebsergebnisse. Die Bücher IV bis VI zerfallen je in zwei Hauptabschnitte: Geschichtliche Entwickelung; Einnahmen und Ausgaben. Auch diese Lieferung giebt auf engem Raume einen vortrefflichen Überblick über die behandelten Verwaltungszweige in ihrer historischen Entwickelung, Organisation, volkswirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung. — Die umfangreiche erste Lieferung des zweiten Bandes, welche von Schwarz verfaßt ist, ist

ausschließlich der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gewidmet. Die Einnahmen spielen hier eine untergeordnete Rolle; sie werden bei den entsprechenden Ausgabegruppen behandelt; nur die Einnahmen aus besonderen Stiftungsfonds sind im Eingang des Werkes (S. 3—10) besonders erörtert. Im übrigen wird der Stoff in 7 Hauptstücken dargestellt: 1. Ministerium (Centralverwaltung); 2. Kirchliche Angelegenheiten; 3. Unterrichtsangelegenheiten; 4. Kultus und Unterricht gemeinsam; 5. Kunst und Wissenschaft; 6. Medizinalwesen; 7. Allgemeine Fonds des Kultusministeriums. Der Inhalt des zweiten Bandes ragt ebenso wie der des ersten weit über einen Kommentar hinaus. Der Leser wird in der gefälligsten Form mit der Geschichte dieses Verwaltungszweiges im ganzen und in seinen einzelnen Teilen, mit der Organisation und ihrer Entwickelung bekannt gemacht und in die finanzielle Bedeutung derselben eingeführt. Ein Stück Kulturgeschichte wird entrollt. Man wird dem Verfasser beistimmen, wenn er im Vorworte ausführt: in einer längeren Reihe von Wirtschaftsplänen und Rechnungen spiegelt sich nicht nur die finanzielle Fortentwickelung, sondern die ganze Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte eines Staates wieder, aus ihr tritt klar hervor, ob sich das politische und wirtschaftliche Leben eines Volkes in fortschreitender oder rückläufiger Bewegung befindet. Es ist Schwarz gelungen, das schöne Ziel, welches er sich gesteckt hat, zu erreichen: die Sprache, welche die Ziffern des Etats reden, zum allgemeinen Verständnis zu bringen. Die Benutzung des Werkes als Kommentar wird dadurch erheblich erleichtert, daß das Inhaltsverzeichnis B nachweist, wo die verschiedenen Kapitel und Titel des Etats behandelt sind.

Sehr erwünscht wäre es, wenn eine gleichartige Bearbeitung des Reichshaushalts stattfände. Durch sie würde das Bild von unserer staatlichen Wirtschaft erst vollendet werden. Hoffentlich gelingt es den Verfassern, für die Ergänzung ihrer Arbeit nach dieser Richtung hin eine geeignete Persönlichkeit zu interessieren.

Otto Gerlach.

Feitelberg, Dr. **D.**: Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer (juristischer) Personen. Staatswissenschaftliche Studien, herausg. v. L. Elster. VI, 7. Jena 1900, Fischer. 191 S.

Verf. löst seine Aufgabe, Grundsätze für die Einkommenbesteuerung der juristischen Personen aufzustellen, mit Umsicht und Geschick. Die Sonderbehandlung der einzelnen Arten juristischer Personen — 1. Zwangsgemeinwirtschaften: a) Reichsfiskus, b) Staatsfiskus, c) Kommunalfiskus; 2. associative Privatwirtschaften: a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, b) Berggewerkschaften; 3. freie Gemeinwirtschaften: a) Genossenschaften, b) auf Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaften; 4. karitative Wirtschaftsbetriebe: Anstalten, Stiftungen und Vereine; — ermöglicht es, ihrer wirtschaftlichen Natur gerecht zu werden und daraus Gesichtspunkte für die steuerliche Behandlung zu gewinnen. Allerdings wird man dem Verfasser nicht in allen Punkten beistimmen können. So wird seine Auffassung, daß für die Einkommen-

besteuerung nur das „freie" Einkommen in Betracht kommen dürfe (S. 16, 159), der Bedeutung der staatlichen Organisation als einer Existenzbedingung der in ihr auftretenden Privatwirtschaften nicht gerecht. Zu billigen ist seine Bekämpfung der formalistischen Theorie, daß eine Einkommensteuerpflicht der juristischen Person schon deshalb vorliege, weil es sich in ihnen um selbständige Rechtssubjekte handele. Wenn Verf. aber für seine Ansicht unter anderem anführt, daß „die Einzelperson durch Verlust der Rechtsfähigkeit von ihrer wirtschaftlichen Verpflichtung dem Staate gegenüber nicht befreit wird" (S. 7), so liegt da eine Verwechselung von Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit vor. Auch geht F. in der Identifizierung des Vermögens und Einkommens der Erwerbsgesellschaften mit dem Vermögen und Einkommen der Mitglieder zu weit, er umschifft aber in den Einzeluntersuchungen geschickt diese Klippe. Die Seite 29 gegebene Darstellung der Wagnerschen Theorie ist geeignet, ein Mißverständnis zu erwecken. Zum Schluß fordert F. „reichsgesetzliche Regelung der Besteuerung nichtphysischer Personen des Privatrechts", weil die Ungleichheit der Besteuerung durch die Einzelstaaten „die Daseinsbedingungen solcher Wirtschaften jeweilig nach ihrem Belegenheitsorte ändert" (S. 191). Das beweist wohl zu viel: unter diesem Gesichtspunkte käme man zu der Forderung, daß die Besteuerung aller Privatwirtschaften reichsgesetzlich geregelt werden müßte. — Diese Versehen berühren aber den Wert der Arbeit, welcher in der Specialuntersuchung der einzelnen Kategorien juristischer Personen und in der Zusammentragung des Materials beruht, wenig: sie ist ein guter Beitrag zur Einkommensteuerlehre. Otto Gerlach.

Jäger, Dr. **Eugen:** Mitglied des Reichstags und der Bayer. Kammer der Abgeordneten. Die Bayerische Steuer-Reform von 1899. (Reform der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer, gestaffelte Umsatzsteuer für Warenhäuser, Großmühlen, Großbrauereien 2c.) Ein Beitrag zur Mittelstandspolitik. Speyer 1900, Jäger. VII und 309 S.

Die durch Gesetz v. 9. Juni 1899 abgeschlossene bayerische Steuerreform hat das bisherige Ertragsteuersystem beibehalten, aber einige Glieder desselben, die partielle Einkommen-, die Kapitalrenten- und die Gewerbesteuer durch Verbesserung der Veranlagung, Umgestaltung der Tarife und Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse im Sinne einer Entlastung der Schwächeren einer stärkeren Belastung der besonders Leistungsfähigen und des Schutzes des Mittelstandes umgestaltet. Verf. giebt eine populäre Darstellung von dem Reformwerk, in welche er die Materialien der Gesetzgebung, die Kammerverhandlungen und allgemein wirtschaftliche Betrachtungen einflicht. Ein breiter Raum ist der Mittelstands-Steuerpolitik gewidmet. Auch wird die Stellung der verschiedenen politischen Parteien zu der Reform skizziert.

Königsberg i. Pr. Otto Gerlach.

Zeitschrift für das Armenwesen. Organ der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Abteilung für Armenpflege und Wohlthätig-

keit. Herausgegeben von Stadtrat Dr. Münsterberg. Berlin 1900, C. Heymanns Verlag. 1. Jahrgang. 4°. IV und 48 S.

Die hier anzuzeigende Zeitschrift ist das Organ einer im Frühjahr 1898 von der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Verbindung mit dem Institut für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. ins Leben gerufenen „Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit". Diese Specialabteilung der Centralstelle stellt sich nach ihrem Programm nicht die Aufgabe, eine der bestehenden Centralvereinigungen, insbesondere den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, zu ersetzen; sie will vielmehr die Bestrebungen jener Centralvereinigungen nach der Richtung ergänzen, daß sie das fortwährend reich, ja überreich strömende Material zusammenträgt, das sonst zum großen Teil ungenützt verloren geht, und dessen Sammlung für die, die seiner bedürfen, mit erheblicher Mühe verbunden ist, wenn es sich überhaupt erlangen läßt. Die neue Abteilung hat behufs Auskunfterteilung an öffentliche Verwaltungen, private Wohlthätigkeitsvereine, Stiftungen oder auch einzelne Privatpersonen, die Wohlthätigkeitseinrichtungen begründen wollen, damit begonnen, eine systematische Sammlung allen auf Armenpflege und Wohlthätigkeit bezüglichen Materials anzulegen, und die auf diese Gegenstände bezügliche Litteratur zusammenzutragen und planmäßig zu ordnen. Diese Thätigkeit soll die seit Januar 1900 erscheinende Monatsschrift ergänzen und im Anschluß an das Archiv und die Bibliothek die Fachkreise fortlaufend über die neueren Erscheinungen auf den einschlägigen Gebieten unterrichten. Es war daher die Absicht, weniger allgemeine Erörterungen zu pflegen, als eine zuverlässige und regelmäßige Nachweisung des praktischen und litterarischen Materials zu geben. Gemäß diesem Programm bietet der nunmehr vorliegende erste Jahrgang das Bild einer überaus reichen und übersichtlichen Materialsammlung, die eine mühelose Orientierung und Weiterverfolgung der einschlägigen Fragen gewährleistet. Die beteiligten Institute und Personen sind für ihre verdienstvolle Gründung gewiß des Dankens aller sicher, die, sei es aus praktischen oder theoretischen Interessen auf dieses Material angewiesen, nunmehr der eignen Sammelthätigkeit enthoben sind, die doch immer nur Unvollkommenes leisten konnte. A. Sp.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang Dezember 1900 —.

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Hamburgs Handel und Schiffahrt. Tabellarische Übersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1899, zusammmengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1900, Schröder & Jeve impr. gr. 4°. 82, 116, 17, 146 u. 23 S.

Verwaltungsbericht der Landes-Versicherungsanstalt Berlin für das Jahr 1899. gr. 4°. 137 S.

Österreichisches Städtebuch. Statistische Berichte von größeren österreichischen Städten herausgegeben durch die k. k. statistische Centralkommission. VIII. Jahrgang. Redigiert unter der Leitung des Präsidenten der k. k. statistischen Centralkommission Dr. K. Th. v. Inama-Sternegg von Dr. R. Fuhrmann. Wien 1900. 8°. XLIII und 759 S.

Sociale Verwaltung in Österreich am Ende des 19. Jahrhunderts. Aus Anlaß der Weltausstellung Paris 1900 mit Unterstützung durch die hohen k. k. Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues, sowie durch das k. k. Generalkommissariat für die Weltausstellung Paris 1900, herausgegeben vom Specialkomitee für Socialökonomie, Hygiene und öffentliches Hülfswesen. 1. Band: Socialökonomie; 2. Bd.: Hygiene und öffentliches Hülfswesen. Wien und Leipzig 1900, F. Deuticke. gr. 8°.

Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen. Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes über die auf diesem Gebiete in den europäischen und überseeischen Industriestaaten unternommenen Versuche und bestehenden Vorschriften. Wien 1900. 8°. X u. 163 S.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichischen Zollgebietes im Jahre 1899. Verfaßt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 1. Band, 1. u. 2. Abteil. Wien 1900. 8°. XXXII u. 589 S.; VI u. 728 S.

Italienische amtliche Statistik.

Herausgegeben im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Bolletino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XVII. Aprile, Maggio e Giugno 1900. Roma 1900, Tip. Elzeviriana S. 508—770 u. S. 382—491.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 30 settembre; dal 1° gennaio al 31 ottobre 1900. Roma 1900, Tip. Elzeviriana. 8°, je 145 S.

Herausgegeben im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione Generale della Statistica:

Annuario statistico italiano 1900. Roma 1900, Tip. Naz. di G. Bertero. 8°. IX u. 1151 S.

République Francaise.

Statistique internationale résultant des recensements de la population exécutés dans les divers pays de l'Europe pendant le XIXe siècle et les époques précédentes établie conformément au vœu de l'insitut international de statistique par le Dr. J. Bertillon. Paris 1899, G. Masson. 8°. 201 S.

Commission internationale chargée de reviser la nomen-

clature des causes de décès (Classification Bertillon). 18 août —21 août 1900. Procès-Verbaux. Paris 1900. 8°. 203 S.

Royaume de Belgique. Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail. Annuaire de la législation du travail. Publié par l'Office du Travail de Belgique. 3. année 1899. Bruxelles 1900, O. Schepens. 8°. XIV u. 563 S.

Boletin demografico argentino. Publication de la oficina demografica nacional (Ministerio del Interior). Ano I. Agosto de 1900. Numero III. Buenos Aires 1900. gr. 4°. S. 69—107.

Bulletin of the Departement of labor. Editor, Carroll D. Wright, Commissioner. Washington 1900. 8°. Government printing office.

No. 30. September 1900. Trend of wages. Staticics of cities. Foreign labor laws. S. 912—1116.

Special consular reports. Issued from the Bureau of Foreign Commerce, Departement of State. Washington, Government printing office. 8°.

Vol. XIX. Paper in foreign countries. Uses of wood pulp. XVI u. 517 S.

Vol. XX, part I. Book cloth in foreign countries. Market for ready-made clothing in Latin America. Foreign imports of american tabacco. Cigar and cigarette industry in Latin America. 156 S.

Vol. XX, part II. School gardens in Europe. S. 156—224.

Vol. XX, part. III. The stave trade in foreign countries. S. 225—340.

Vol. XXI, part. I. Foreign markets for american coal. 312 S.

Industrial Commission. Washington, Government printing office. 8°.

Report 1900, vol. I. Preliminary report on trusts and industrial combinations, together with testimony, review of evidence, charts showing effects of prices, and topical digest.

Vol. II. Statutes and decisions of federal, state and territorial law. Together with a digest of corporation laws applicable to large industrial combinations. Washington 1900. 1325 u. 291 S.

2. Druckſachen von Arbeitsnachweiſen, Genoſſenſchaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtſchaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu **Chemnitz** 1899. 2. Teil. Chemnitz 1900, L. Hacke. 8°. XVI u. 411 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Krefeld** für 1899. Krefeld 1900. gr. 8°. VIII u. 104 S.

Jahresbericht der Handels- u. Gewerbekammern in **Württemberg** für das Jahr 1899. Stuttgart 1900, C. Grüninger. 8°. XVII u. 536 S.

Jahrbuch des **Allgemeinen Verbandes** der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1899. III. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. H. Crüger. Berlin 1900, J. Guttentag. gr. 4°. XLIX u. 278 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in **Rheinland und Westfalen.** Herausgegeben vom Vereinsvorstand. Redigiert von Dr. W. Beumer, Düsseldorf. Nr. 4. S. 189—275.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des **Centralverbandes deutscher Industrieller.** Nr. 88. Oktober 1900. Berlin 1900. 8°. Mitscher & Röstell. 88 S.

3. Seminararbeiten.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Dr. J. Conrad. Jena 1900, G. Fischer. 8°.

XXIX. Band. Dr. **Iwan K. Drenkoff**: Die Steuerverhältnisse Bulgariens. 8°. 1900. X. u. 146 S.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Alldeutscher Verband: **Gau „Ruhr und Lippe"**: Die Polen im rheinisch-westfälischen Steinkohlen-Bezirke. München 1901, J. F. Lehmann. IX u. 163 S.

Materialien für die deutsche Handelspolitik. Herausgegeben vom deutschen Landwirtschaftsrat. Berlin 1900, P. Parey. 8°.

Heft 1. Dr. **H. Dade**: Zum Schutz der deutschen Pferdezucht im landwirtschaftlichen und militärischen Interesse. 136 S.

Schriften des Vereins zum Schutz der deutschen Goldwährung. Berlin 1900, J. Guttentag. 8°.

Band II. Dr. **M. Prager**: Die Währungs- und Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika. VI u. 144 S.

Verein Reichs-Wohnungsgesetz. Die Wohnungsfrage und das Reich. Eine Sammlung von Abhandlungen. Göttingen 1900, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. VIII u. 104 S. 1,50 Mark.

Hans Freiherr v. d. Goltz: Die Wohnungsinspektion und ihre Ausgestaltung durch das Reich.

Landesrat Dr. **Liebrecht**: Reichshülfe für Errichtung kleiner Wohnungen. 16 S. 40 Pf.

Paul Kampffmeyer: Die Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplans. 53 S. 1 Mark.

Publications of the **Christian social Union**. Boston 1900. 8°.
No. 72. The monthly leader. Socialism — A. Sermon. By Rev. A. R. Kieffer. 14 S.
No. 73. The monthly leader. 15 S.
No. 74. The monthly leader. 15 S.

5. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Burschenschaftliche Bücherei. Herausgeber: H. Böttger. Berlin 1900, E. Heymann. 8°.
Band I, Heft 4. Dr. **Walter Borgius**: 1903. Ein handelspolitisches Vademekum. IV u. 61 S.

Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, veröffentlicht von Dr. E. Ebering. Berlin 1900, E. Ebering. 8°.
Heft VIII. Dr. **George D. Creanga**: Die direkte Besteuerung in Preußen und Rumänien. Darstellung der Reformen der direkten Besteuerung in Preußen (von 1810 bis zur Gegenwart) und die relative Anwendung derselben auf das rumänische Steuerwesen. Mit einem Steuerreformentwurf. 237 S.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°.
Bd. XVIII, Heft 2. **E. Rausch**: Französische Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882, dargestellt auf Grund der parlamentarischen Annalen. XIV u. 206 S.
Bd. XVIII, Heft 3. **J. Boujansky**: Die gewerblichen Genossenschaften Belgiens. VIII u. 93 S.
Bd. XVIII, Heft 4. **W. Stolze**, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich Südwestdeutschlands im ausgehenden Mittelalter. X u. 57 S.

Wirtschaftliche Kolonialpolitik. Berlin 1900, G. Meinecke. 8°.
I. **G. Meinecke**: Betrachtungen und Anregungen. 76 S.
II. **G. Meinecke**: Die Undurchführbarkeit des Programms des Herrn von Liebert und sein neues Kolonialprogramm. 30 S.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Herausgegeben vom deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. Schriftleitung: Rechtsanwalt A. Rüdiger. Bd. I, 1. Heft. Berlin 1901, Mittler & Sohn. 8°.

6. Bücher und Broschüren.

Ashley, W. J., M. A.: Surveys Historic and Economic. London 1900, Longmans, Green and Co. 8°. 476 S.

Böhm-Bawerk, E. v.: Kapital und Kapitalzins. Erste Abteilung: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. Innsbruck 1900, Wagner. 8°. 702 S.

Bunzel, G.: Der Handel. Triest 1900, Schimpf. 8°. 56 S.

Buttmann, H.: Die Wasserversorgung des Rhein-Weser-Elbe-Kanals ist genügend gesichert. Hannover 1900, Gebr. Jänecke. 8°. 14 S.

Cassel, Dr. **G.**: Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Eine Einführung in die theoretische Ökonomie. Göttingen 1900, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. VII u. 168 S.

Conrad, Prof. Dr. **J.**: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. Erster Teil: Nationalökonomie. Dritte wesentlich erweiterte Auflage. Jena 1900, G. Fischer. 8°. XVIII u. 396 S.

Dubois, E., professeur à l'université de Gaud: L'industrie du tissage du lin dans les Flandres. Bruxelles 1900, J. Goemaere impr. 8°. 223 S.

Ettinger, Dr. **M.**: Die Advokatur im modernen Verkehre. Eine Studie über Standesrechte, Standespflichten, Palmar- und internationales Rechtsschutzwesen. Wien 1900, Manz. 8°. 200 S. 3 Mark.

Flade, Dr. med. **Erich**: Arbeiter und Alkohol. Ratschläge an Arbeiter und Arbeitgeber zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Dresden 1900, O. O. Böhmert. 8°. 29 S.

Folz, J.: Einzeln- oder Genossenschaftseigentum? Ein Versuch zur Lösung der Wohnungsfrage. Posen und Gnesen 1900, F. Ebbecke. 8°. 16 S.

Geffcken, Dr. **H.**: Die Verfassung des Deutschen Reiches. Sechs Hochschulvorträge gehalten zu Rostock im Sommer 1900. Leipzig 1900, G. Böhme. 8°. VII u. 124 S.

Haller, Dr. **v.**: Die Kohlennot. Nürnberg 1900, H. Sydow. 8°. 21 S.

Hertz, Fr.: Agrarfrage und Socialismus. Berlin 1901. Socialistische Monatshefte. 8°. 26 S.

Hoffman, F. L.: History of the prudential insurance company of America. (Industrial insurance) 1875—1900. 1900, Prudential Press. 8°. X u. 338 S.

Huber, Prof. Dr. **C. F.**: Zur Frage der Einrichtung eines Groß-Schiffahrtsweges auf dem Neckar (Mannheim-Eßlingen). Stuttgart 1900, C. Hammer. 8°. VIII u. 143 S.

Isenbart, W., Kaiserl. Geh. Regierungsrat und **W. Spielhagen**, Kaiserl. Geh. Regierungsrat: Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Drei Abteilungen. 3. Abteilung (Schluß). Berlin 1900, C. Heymann. 8°. XIV u. S. 433—854.

Jenks, J. W., Ph. D.: The trust problem. New York 1900, Phillips & Co. 8°. 281 S.

Landauer, Dr. **W.**: Das österreichische Aktienrecht. Wien 1900, Manz. 8°. 166 S.

Loria, Achille: La sociología — il suo compito — le sue scuole — i suoi recenti progressi. Conferenze tenute all' università di Padova. Padova 1900. 8°. 192 S.

Lubin, D.: Let There Be Leght. London 1900, Putnams Sons. 8°. VI u. 526 S.

Maercker: Die Nachlaßbehandlung, das Erbrecht, Familienrecht und Vormundschaftsrecht ꝛc. Nach den Vorschriften des B. G. B. und seiner Nebengesetze neubearbeitet von Dr. P. Köhne und R. Feist. Berlin 1900, Decker. 8°. XII u. 630 S.

Müller, Oberst a. D. **von**: Will Deutschland die Ostmarken behaupten oder nicht? Berlin 1900, Gose & Tetzlaff. 8°. 34 S.

Myrbach, Dr. **Fr. Frhr. von**: Die Entwickelung der Wirtschaftssysteme. Innsbruck 1900, 8°. 35 S.

Nieboer, Dr. **H. J.**: Slavery as an industrial system. Ethnological Researches. The Hague, 1900, Martinus Nijhoff. 8°. XXVII u. 474 S.

Nothnagel, Dr. **W.**: Beschränkte Haftung. Eine handelsrechtliche Studie. Wien 1900, A. Hölderer. 8°. VIII u. 160 S.

Oppenheimer, Dr. **Fr.**: Das Bevölkerungsgesetz des T. R. Malthus und der neueren Nationalökonomie. Darstellung und Kritik. Berlin 1901, Dr. J. Edelheim. 8°. VII u. 168 S.

Pohle, Dr. **L.**: Frauen-Fabrikarbeit und Frauenfrage. Eine principielle Antwort auf die Frage der Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik. Leipzig 1900, Veit & Co. 8°. XII u. 112 S.

Ranzi, Dr. **C.**: Das Verfahren vor den Civilgerichten des Türkischen Reiches. Wien 1900, Manz. 8°. IV u. 220 S.

Riesenfeld, Dr. **C. E.**: Breslauer Handelsgebräuche. Gutachten der Handelskammer zu Breslau über Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr. In amtlichem Auftrage der Handelskammer zu Breslau aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens bearbeitet, erläutert und herausgegeben. Breslau 1900, Kern. 8°. XLVII u. 283 S.

Schelcher, Dr. **W.**: Das Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899. Leipzig 1900, Roßberg & Berger. 8°. IV u. 93 S.

Schmitz, **L.**: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Gesetz v. 2. Juli 1900. Text-Ausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. Düsseldorf 1901, L. Schwann. 8°. 155 S.

Schrader, **O.**: Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. Grundzüge einer Kultur- und Völkergeschichte Alteuropas. 1. Halbband. Straßburg 1901, K. J. Trübner. 8°. 560 S. 14 Mark.

Schullern-Schrattenhofen, Prof. Dr. **H. von**: Die österreichische Landwirtschaft in ihren socialen Beziehungen. Wien 1900, F. Deuticke. 8°. 40 S.

Schultze, Dr. **E.**: Die Volksbildung im alten und im neuen Jahrhundert. Eine ernsthafte Betrachtung. Stettin 1900, H. Dannenberg. 8°. 28 S.

Schwarz und **Strutz**: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Unter Benutzung amtlicher Quellen. I. Band. Die Überschußverwaltungen. III.—VI. Buch: Berg-, Hütten-, Salinen- u. Bernsteinverwaltung. Lotterie- und Münzverwaltung. II. Band. Die

Zuschußverwaltungen. I. Buch: Die Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Berlin 1900, J. Guttentag. 8°. 2 Bde.

Simmel, Georg: Philosophie des Geldes. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. XVI u. 554 S.

Sinzheimer, Dr. **L.**: Der Londoner Grafschaftsrat. Ein Beitrag zur städtischen Socialreform. I. Bd. Die Schlußperiode der Herrschaft der Mittelklasse in der Londoner Stadtverwaltung. Stuttgart 1900, J. G. Cotta. 8°. VIII u. 512 S. 10 Mark.

Staub, H.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Auflage. 8. Lieferung. Berlin 1900, J. J. Heine. 8°. S. 1233—1408.

Süßheim, Dr. jur. et phil.: Das moderne Auktionsgewerbe. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. V u. 109 S.

Triepel, Dr. **H.**: Wahlrecht und Wahlpflicht. Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 17. März 1900. Dresden 1900, v. Zahn & Jaensch. 8°. 59 S.

Walras, Léon: éléments d'économie politique pure ou théorie de la richesse sociale. 4. édition. Lausanne 1900, F. Rouge. 8°. XX und 491 S.

Weber, Dr. **A.**: Die Geldqualität der Banknote. Eine juristisch-socialökonomische Untersuchung. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. VIII u. 84 S.

Weißenbach und **Wolf**: Handbuch für die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit in Friedenszeiten. Berlin 1901, E. S. Mittler & Sohn. 8°. 219 S.

Wiedenfeld, Dr. **K.**: Die sibirische Bahn in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Berlin 1900, J. Springer. 8°. 202 S. und Übersichtskarte.

Wuttke, Dr. **Robert**: Sächsische Volkskunde. Zweite, umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage. Dresden 1901, G. Schoenfeld. 8°. VIII u. 578 S.

7. Separatabzüge.

Bertillon, Dr. **J.**: Nomenclatures des maladies. (Extrait de l'annuaire statistique de la ville de Paris pour l'année 1898.) Paris 1900. 8°. 58 S.

Inama-Sternegg, K. Th. v.: Die nächste Volkszählung. (Statistische Monatsschrift.) 40 S.

Schindler, Dr. **K.**: Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert. (Separatabdruck aus der „Zeitschrift für schweizerische Statistik". 36. Jahrgang.) Bern 1900, Schmidt & Francke. 8°. 51 S.

Totomiantz, Dr. V.: Une expérimentation coopérative en Suisse. (Revue d'Economie Politique). Paris 1900. 8°. 12 S.

Trüdinger, Dr.: Die Wohnungsfürsorge für die arbeitenden Klassen in Württemberg. (Sonderabdruck aus Württemb. Jahrb. f. Statistik und Landeskunde, 1899, Heft 2.) 31 S.

Wuttke, R.: Die Freiberger Schloßordnung von 1305. (Festschrift zum 75jährigen Jubiläum des kgl. sächsischen Altertumsvereins.) Dresden 1900. 8°. 8 S.

Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausindustrie.

Akademische Antrittsvorlesung [1].

Von

Dr. Alfred Weber.

Inhaltsverzeichnis.

1. Einleitung S. 1. — 2. Die bisherige Auffassung S. 2. — 3. Die Aufgabe der Hausindustrie zur Zeit des Merkantilismus S. 5. — 4. Die Veränderungen durch die Umwälzung der Technik und Arbeitsweise S. 7. — 5. Das heutige Gebiet der Hausindustrie S. 12. — 6. Folgerungen S. 20. — 7. Ausblick S. 22.

Das Hauptinteresse an den Fragen der Hausindustrie liegt auf dem Gebiet der Socialpolitik. Es folgt hier daraus, daß bei ihrer Betrachtung und Beurteilung gewisse allgemeine Ideale sich feindlich begegnen. Der Eine sieht in dem Hausindustriellen auch heute noch den idealen Arbeiter der Großindustrie, weil dieser Mann innerhalb der modernen Industrie noch äußerlich den ihm wohlthuenden Typus des alten Handwerkers vertritt, und er auch dessen Charaktereigenschaften bei ihm voraussetzt. Der Andere, der ihn mehr vom Standpunkt der Arbeiterklasse betrachtet, sieht in ihm nur ein rückständiges Element, das sich durch seine Genügsamkeit wie ein Mühlstein an deren Hals hängt, ihre Fortschritte hemmt. Aus dem Kampf dieser beiden Anschauungsweisen ist unsere umfangreiche hausindustrielle Thatsachenlitteratur entstanden. Und das, was wir an verarbeitender und beurteilender Litteratur haben, beschäftigt sich diesem Ausgangspunkte entsprechend weit überwiegend auch mit den socialen Problemen.

[1] Gehalten am 24. November 1900 in der Universität Berlin.

Das ist der Behandlung der Frage, die hier zu erörtern ist, der Frage nach der wirtschaftlichen Konkurrenz- und Existenzfähigkeit der Hausindustrie neben den anderen Organisationsformen der Großindustrie nicht günstig gewesen; denn während man, wie gesagt, das vorhandene Thatsachenmaterial ausgiebig für die sociale Betrachtung benutzt hat, hat man sich bei der Behandlung der heutigen volkswirtschaftlichen Aufgabe der Hausindustrie im wesentlichen auf eine bloße Erörterung der Vorzüge und Nachteile, die ihre Benutzung vom Standpunkt des Unternehmers gegenüber dem Fabrik- und Großwerkstättenbetrieb bietet, beschränkt[1]. Dabei ist man dann entweder überhaupt zu keiner konkreten Vorstellung ihrer wirtschaftlichen Aufgabe oder zu einer, wie ich glaube, für unsere Wirtschaftspolitik ziemlich gefährlichen Verkennung derselben gelangt.

Die heutige Theorie geht nämlich, so weit sie über die rein abstrakte Erörterung hinauskommt, dahin, in der Hausindustrie die specifische Organisationsform derjenigen Industriezweige zu sehen, in denen der Unternehmer ein besonderes Interesse an der Herabsetzung seines stehenden Kapitals hat. Und es ist ohne weiteres klar, wie sie von einer Vergleichung der verschiedenen großindustriellen Organisationsformen her zu diesem Resultat kommt. Die Hausindustrie ist in dem großen Aufbau der modernen Organisation der Großindustrie gewissermaßen das unterste Stockwerk. Sie ist derjenige Teil, mit dem dieser Aufbau, der sich oben zu großen Werkstätten und Fabriken verdichtet, unten in die menschliche Wohnung hineinwächst. Und das bedeutet, sie ist derjenige Teil, in dem die Großindustrie, im Vergleich mit anderen Teilen entweder absolut an stehendem Kapital spart, soweit sie nämlich einfach die menschliche Wohnung benutzt, oder aber, soweit sie doch eine kleine selbständige Werkstatt erfordert, die Ausgabe für dies Kapital auf den Arbeiter wälzt. Denn es ist der Arbeiter, der diese kleine, mit der Wohnung äußerlich verbundene Werkstatt und die übrigen, stehenden Produktionsmittel in diesem Fall stellt, und dieser vermag die Auslage dafür im Lohn dem Unternehmer in der Regel gar nicht, höchstens aber teilweise zur Anrechnung zu bringen.

[1] Auch Sombart wendet in der neuen Auflage seines Handwörterbuch-Artikels diese Methode an, wenn auch mit Heranziehung einer Reihe aus der neueren Litteratur entnommener Thatsachenmomente. So glänzend er den socialen Charakter der Hausindustrie hier und in älteren Publikationen charakterisiert hat, glaube ich doch nicht, daß über ihre wirtschaftliche Funktion mit dem, was er sagt, das letzte Wort gesprochen sein darf.

Es ist nun ein naheliegender Gedanke zu sagen, daß sich in diesen so an stehendem Kapital vom Standpunkt des Unternehmers unter allen Umständen sparenden Teilen des großindustriellen Organismus auch gerade diejenigen nach dem Stande der Technik und der Produktionsaufgabe dazu fähigen Teile der Großindustrie eingenistet haben werden, denen an einer Verminderung ihrer sachlichen Produktionskosten, aus irgend einem Grunde, besonders gelegen sein muß. Es giebt kaum etwas, was sich auf abstraktem Wege so einleuchtend ergäbe, und ebenso einleuchtend ergiebt sich auch, um welche Teile der Industrie es sich dabei vorzugsweise handelt. Das Konto für stehendes Kapital kann nämlich drückend sein, einmal, weil es im Verhältnis zum Wert der erzielten Ware sich *absolut* sehr hoch stellen würde. Das ist vor allem der Fall, wenn man es mit der Produktion, die man ausübt, nicht regelmäßig voll auszunützen vermag, also vor allem bei Industrien mit zeitweise intermittierender Produktion, d. h. bei Saisonindustrien. Und das stehende Kapitalkonto kann zweitens drückend sein, wenn die dauernde Ausnutzung dieses Kapitals *unsicher* ist; und das ist vor allem der Fall bei Industrien, die eine stark wechselnde Nachfrage und große Mannigfaltigkeit ihrer Artikel besitzen[1], d. h. bei Mode- und Luxusgewerben. Saison-, Mode- und Luxusindustrien sind also die Teile der Industrie, die sich nach der heutigen Theorie in den unteren stehendes Kapital sparenden Stockwerken der großindustriellen Organisation eingenistet haben müssen, und die Produktion der Artikel dieser Industrien wäre daher nach dieser Theorie die volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausindustrie.

Ich möchte nun behaupten und hier zu beweisen versuchen, daß das irrtümlich ist. Die specifische Aufgabe der Hausindustrie liegt nicht in der Herbeiführung einer möglichst wirtschaftlichen Produktion gerade für diese Industrien. Es haben sich thatsächlich überwiegend ganz andere Teile der Großindustrie in dem hausindustriellen Stockwerk eingenistet, und es sind im wesentlichen andere Momente als eine besondere Höhe des stehenden Kapitals und des Betriebsrisikos, die sie darin erhalten.

[1] Auf dieses Moment legt *Bücher* das Hauptgewicht. Entstehung der Volkswirtschaft. 2. Aufl. S. 136 und Artikel „Gewerbe" im Handwörterbuch d. Staatsw. 2. Aufl., S. 388. *Sombart* legt den Nachdruck auf das zeitweise Intermittieren der Produktion, eod. Artikel „Hausindustrie" S. 1140. Ähnlich hat sich *Brentano* geäußert. Verhandl. des Vereins für Socialpolitik im Jahre 1899, Schriften Bd. 88, S. 94.

Ich möchte bemerken, daß es nicht unwesentlich ist, das zu beweisen. Denn die heutige Vorstellung verknüpft den Bestand der Hausindustrie gewissermaßen organisch mit dem System der freien Konkurrenz, mit dem das Bestehen von Saison- und Modeproduktion ja unlöslich verknüpft ist. Sie läuft Gefahr, die Hausindustrie für einen eisernen Bestandteil der modernen Wirtschaftsorganisation zu erklären.

Ehe ich auf Grund des vorhandenen Thatsachenmaterials zu beweisen versuche[1], daß sie das thatsächlich nicht ist, ist es nötig, eine allgemeine Bemerkung zu machen. Die heutige Theorie geht aus von der Annahme einer, wie Sombart es treffend genannt hat, durch und durch rationalistischen Gestaltung unseres Wirtschaftslebens. Sie sieht unsere Volkswirtschaft an als ein Gebäude, das unter dem Druck der freien Konkurrenz nach dem Gesetz der billigsten Produktion aufgebaut ist. Diese rationalistische Gestaltung ist etwas,

[1] Das Material über die Hausindustrie ist heute, wenigstens was Deutschland betrifft, soweit vollständig, daß man ihre sämtlichen Gebiete leidlich zu übersehen vermag. Fast vollständig aufgeführt finden sich die Monographien in Sombarts Artikel „Hausindustrie" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Besonders citiert in folgendem sind nur diejenigen Arbeiten, die dort noch nicht aufgeführt sind. — Über den zahlenmäßigen Umfang der Hausindustrie tappen wir mehr im Dunkeln als über ihre Gebiete und ihre Gestaltung. Die Zahlen der Gewerbestatistik sind nur zu gebrauchen, soweit es sich um Hausindustrien handelt, die auf dem Lohnsystem d. h. auf Materiallieferung seitens des Unternehmers beruhen. Da diese Form innerhalb der Hausindustrie wächst, so wächst, abgesehen von der Textilindustrie, nach der offiziellen Statistik diese selbst, was nicht zutrifft, wie sich aus der Arbeit ergeben wird. — Ich bin für meine Berechnungen derartig verfahren, daß ich für alle auf dem Lohnsystem beruhenden Hausindustrien mich im ganzen an die Zahlen der offiziellen Statistik von 1895 gehalten habe, wo nicht das Material einer im Jahre 1893 vom Reichsamt des Innern über den Umfang der Hausindustrie veranstalteten Enquete eine wesentliche Abweichung ergab. Für die auf dem Kaufsystem beruhenden Hausindustrien habe ich mich an die Zahl der nach der Statistik in Kleinwerkstätten (1—5 Personen) in dem betreffenden Gewerbe beschäftigten Personen gehalten, — wenn es sicher war, daß diese Kleinbetriebe nach der ökonomischen Struktur des Gewerbes keine Handwerksbetriebe sein konnten. Wo dies nicht sicher war, habe ich mich für die Zahl der hausindustriellen Personen an die genannte Enquete des Reichsamts des Innern gehalten. Die der Hausindustrie überall gegenüber gestellten Zahlen der in Fabriken und Großwerkstätten beschäftigten Personen sind die Zahlen der Statistik von 1895 für Personen, die in Werkstätten zu 6—50 und zu mehr als 50 zusammen arbeiten.

dem wir uns unter dem System der freien Konkurrenz zweifellos nähern; sie ist aber etwas, das wir noch lange nicht haben. Zur Zeit greift sie erst korrigierend ein in einen Bau, der vor ihr und nach anderen Gesetzen aufgeführt ist. Die Zustände, die die frühere Zeit schuf, ragen noch mit zahlreichen Ausläufern in unsere heutigen Verhältnisse hinein. Will man diese verstehen, so muß man zunächst das Ältere kennen.

Wir müssen daher zu allererst fragen: was war die Aufgabe der Hausindustrie bei uns vor dem Hereinbrechen des Systems der freien Konkurrenz? Welche Teile der Großindustrie waren bis zur Zeit des Zusammenbruchs des Merkantilismus hausindustriell, welche anders organisiert.

Ein kurzer Überblick über die Gebiete der Großindustrie am Ausgang des 18. Jahrhunderts wird das ergeben. Ich teile, um ihn zu erleichtern, die Großindustrie ein in Gruppen nach der Art der Bedürfnisse, die sie befriedigt. Ich teile sie also ein in Industrien, die für Nahrung sorgen, Industrien, die für die Kleidung, die Wohnung und Wohnungsausstattung und endlich solche, die für die Ausstattung des Menschen mit all' den mannigfachen Gebrauchsartikeln und Werkzeugen sorgen, die er gewissermaßen zur Verlängerung seiner persönlichen Kraft braucht. Als besondere Gruppe muß ich dann noch diejenigen Industrien betrachten, die allgemein, d. h. für mehrere dieser Bedürfnisse verwendbare Rohstoffe und Halbfabrikate erzeugen.

Was ist am Ausgang des vorigen Jahrhunderts in diesen verschiedenen Gruppen hausindustriell, was fabrikmäßig gewesen?

Die Rohstoff- und erste Halbfabrikatindustrie war, natürlich soweit sie bestand, nicht hausindustriell. Sie konnte es einfach nach ihrer Produktionsaufgabe nicht sein. Kohlengewinnung, Eisenerzeugung, Rohglas- und Ziegelbereitung vermögen sich in dem unteren in die Wohnung des Menschen hineinragenden Stockwerk der Großindustrie nicht zu vollziehen. Sie und ähnliche Industrien scheiden für unsere Betrachtung überhaupt aus.

Wie aber stand es bei den übrigen Gruppen? Hier ist zu sagen: die Arbeitsteilung war derart, daß alle diejenigen Großindustrien, die aus Handwerk und Handfleiß erwachsen waren, in der Zeit des Merkantilismus hausindustriell, alle diejenigen, die neue dem Hausfleiß und Handwerk nicht bekannt gewesene Artikel herstellten, aber fabrikmäßig waren. In der Produktion für die menschliche *Kleidung*, in der damals die Herstellung der Garne und Stoffe, das was man

heute Textilindustrie nennt, im weitesten Maße Großindustrie wurde, war und blieb bis zum Ausgang des Merkantilismus das Spinnen und Weben der schon früher allgemein bekannten Gewebe hausindustriell. Fabrikmäßig dagegen wurde die Gobelin-, die Brokat-, die Seidengaze-, die Seidenband-, die Teppichfabrikation, die Herstellung ganz feiner Tuche, die Strohhutfabrikation, d. h. die Herstellung der in den in Betracht kommenden Ländern auf diesem Gebiet neu dazu gekommenen Waren. Auf dem Gebiet der Gebrauchsartikel- und Werkzeugherstellung, wo die Zeit des Merkantilismus in einer großen Zahl kleiner Specialindustrien die Kernpunkte schuf, um die sich die auf diesem Gebiet unendlich vielgliederige moderne Großindustrie angesetzt hat, war und blieb hausindustriell: die Glaswaren-, die Stein- und Thonwarenherstellung bei den Artikeln aus Erden, die Schwerter- und Waffenherstellung bei denen aus Eisen, die Holz- und Flechtwaren, die Drechsler- und Schnitzwaren, die Spielwarenfabrikation bei denen aus Holz, die Uhren, die Gewehr- und Musikinstrumentenherstellung, — alles Industrien, die aus dem Handwerk, oder noch häufiger aus ländlichem Hausfleiß erwuchsen. Fabrikmäßig wurden ohne einen wesentlichen technischen Zwang die Porzellan-, die Fayence-, die Majolikafabrikation, die Gold- und Silberdrahtzieherei, die Wachstuchherstellung, d. h. wieder die Industrien, die von Privatunternehmern oder der Regierung neu eingeführte Artikel betrafen. — Auf dem Gebiet der Produktion für die Nahrung und für die Wohnung endlich, wo weder Handwerk noch Hausfleiß damals eine Umbildung in die Großindustrie zeigten, die Großindustrie also nur neue Artikel herstellte, war die gesamte Großindustrie, soweit sie vorhanden war, fabrikmäßig gegliedert. Die Cichorienfabrikation, die Tabakfabrikation, die Tapetenherstellung sind damals reine Fabrikindustrien gewesen.

Es kommt vorläufig nicht darauf an, den ja ziemlich naheliegenden Grund dieser Arbeitsteilung zwischen Fabrik und Hausindustrie hier zu erörtern. Es genügt zu konstatieren, daß diese Arbeitsteilung mit Saison-, Mode- und Luxusproduktion gar nichts zu thun hat, daß vielmehr gerade die Mode- und Luxusindustrien, weil sie naturgemäß mehr zu den neuen Industrien gehörten, überwiegend fabrikmäßig waren, und daß die volkswirtschaftliche Aufgabe der Hausindustrie thatsächlich einfach darin bestand, die alten, nur vielleicht graduell gesteigerten Geschicklichkeiten des Handwerkes und Hausfleißes in den alten äußeren Formen weiter zu nutzen. Das ganze

Gebiet der Produktion, wo diese Geschicklichkeiten genügten, war ihr Reich[1].

Was hat nun die moderne rationalistische Entwickelung mit ihrer vollständigen Umwälzung von Arbeitsweise und Technik an dieser Sachlage geändert?

Auch hier ist zunächst etwas vorweg zu bemerken. Man geht gern davon aus, daß der technische Fortschritt und die moderne Arbeitszerlegung schon als solche der Verwendnng von Hausindustrie bei der Produktion feindlich sein müßten. Das ist nur in bedingtem Maße der Fall. — Was die Technik betrifft, so geht sie bekanntlich bei der Umwälzung der alten Produktionsweise einen doppelten Weg. Sie ersetzt einmal das alte einfache Werkzeug durch die Arbeitsmaschine, und sie ersetzt weiter die menschliche Kraft selbst durch den mechanischen Motor. Beides zerstört nun die hausindustrielle Produktionsweise notwendig nur dann, wenn Kraft und Arbeitsmaschine einen Umfang annehmen, daß sie in die menschliche Wohnung oder in eine kleine Werkstatt nicht mehr hineingehen. Die Kraftmaschine nimmt aber einen solchen Umfang nur an, wenn eine *stark konzentrierte* Verwendung von sehr viel mechanischer Kraft notwendig oder nützlich ist. Und das ist auf *allen* Gebieten der Produktion, wo nicht die Produktionsaufgabe die Hausindustrie auch vorher schon ausschloß[2], nur für die Anfangs- und höchstens

---

[1] Das war der Grund, weswegen auch eine neue Industrie, wie die damals aufkommende Baumwollweberei, sich hausindustriell entwickelte. Es handelte sich hier um einen neuen Stoff, aber eine alte Technik.

[2] Die Gebiete, auf denen schon die Produktionsaufgabe, ganz unabhängig von ihrer technischen Behandlung, die hausindustrielle Arbeit ausschließt, sind folgende: *erstens* der größere Teil der Gruppe *Rohstoff- und Erst-Halbfabrikatindustrien*, die wir schon für die Zeit des Merkantilismus aus diesem Grunde ausschieden; *zweitens*, unter den Gewerben, die erst in neuerer Zeit großindustriell geworden sind, das *Baugewerbe*, soweit es „Anbringungsgewerbe" ist in der Gruppe der Produktion für die *Wohnung*, und aus der Gruppe der *Gebrauchsartikel und Werkzeugherstellung* die Produktion einer Reihe größerer zum Teil erst durch die moderne Entwickelung geschaffener Gegenstände, vor allem der Gegenstände des modernen Maschinen-, Wagen-, Schiffs-, Kanonen-, Pianoforte-, Orgelbaus ꝛc. In allen diesen Gebieten ist die Großindustrie *ohne weiteres* gleichbedeutend mit Fabrik- und Großwerkstätteninduſtrie. Beschäftigt waren in diesen der Hausindustrie a priori verschlossenen Gebieten der Großindustrie 1895 in *Deutschland* insgesamt großindustriell 2 120 536 Personen, nämlich: a) bei der Bergwerks- und Hüttenproduktion (Gewerbe-Statistik Gruppe III) 532 649; bei der Gewinnung von Steinen und Erden einschl. der Ziegel- und Glasbereitung (Gew.-St. Gr. IV a

Mittelprozesse, für die hier nötige Durchführung großer einheitlicher Bewegungsvorgänge, und nur bei einigen groben Artikeln auch für die Endprozesse der Fall. Es ist beim Holz nur für das erste Zerschneiden und gröbere Formen[1], beim Eisen nur für das massive Schmieden, Ziehen und Stanzen[2], beim Faserstoff nur für das Reinigen der Fasern und das Spinnen und Weben[3] der

---

1, 3, 4, 5: b: c; d 1, 2: e 1, 4, 5) 352 320; b) beim Baugewerbe (Gew.-St. Gr. XV, dazu Gr. IV a 4: V c 3 u. 9 [zur Hälfte]: VI b) 835 691; c) bei der Maschinen- 2c. Industrie (Gew.-St. Gr. VI a: c 2, 4; d 2: f 1: i) 399 486. Da die gesamte Großindustrie in Deutschland etwa 5,4 Mill. Menschen beschäftigte — die näheren Grundlagen für diese Zahl, die durch Hinzuschlag der Hausindustrie zur Fabrik- und Großwerkstattindustrie erlangt ist, werden sich unten ergeben —), so kamen zwei Fünfteile derselben für die Hausindustrie schon durch die der Produktion gestellte Aufgabe nicht in Betracht.

[1] Das heißt: a) bei der Sägemüllerei und Holzschneiderei 1895: 56 830 Personen in Fabrik- und Großwerkstatt, der Rest im Handwerk; b) bei der Fabrikation grober Holz- und Böttcherwaren, der Herstellung von Fenster- und Thürrahmen und von einfachen tannenen Möbeln. Die Specialzahlen für die beiden letzteren Industrien fehlen. Bei den groben Holz- und Böttcherwaren hatte der geschlossene Betrieb — so nenne ich künftig der Kürze halber Fabrik- und Großwerkstatt zusammen — 1895 mit 22 413 Personen die Hausindustrie bis auf etwa 6000 Personen aufgesogen.

[2] Das heißt: a) bei der Blech- und Drahtherstellung 1895 geschlossener Betrieb 16 986 Personen, Hausindustrie noch 574 Gold- und Silberschläger: b) bei der Herstellung grober Metallwaren: in der Herstellung von Ambossen, Ankern, Beilen, Schaufeln, Sensen, Ketten, Nägeln, Blechwaren existierten 1895 nur noch 5763 Hausindustrielle (1397 Kettenarbeiter und 4365 Nagelschmiede) neben 64 439 Arbeitern im geschlossenen Betrieb. Für die Produktion grober nicht-eiserner Metallwaren existieren leider keine Specialzahlen.

[3] Daß eine Überlegenheit der konzentrierten Verwendung mechanischer Kraft vorliegt, ergiebt sich hier nicht einmal aus rein mechanisch-, sondern erst aus wirtschaftlich-technischen Gründen. Rein mechanisch vermöchte die kleine Kraftmaschine für den Prozeß hier dasselbe zu leisten, wie die große. Die langen gleichmäßigen Bewegungsvorgänge aber, um die es sich bei den Halbfabrikatsprozessen des Spinners und Webers handelt, gestatten, die Maschine, auf die man sie überführt, gleichmäßig ohne Unterbrechung laufen zu lassen. Sie gestatten, die größten Mengen mechanischer Kraft stets ebenso voll zur Ausnutzung zu bringen wie die kleinste; und sie setzen so die billigeren Herstellungskosten im großen produzierter und verbrauchter Kraftmengen gegenüber der sonst vorliegenden größeren Bedarfsanpassung kleiner Mengen voll in ihr Recht. Dadurch stellen sie die Überlegenheit der Verwendung konzentrierter mechanischer Kraft her: aber natürlich nur, soweit sie selbst reichen. Und große gleichmäßige Bewegungsvorgänge reichen im ganzen nicht über die Halbfabrikatherstellung hinaus. Sie reichen in der Textilindustrie z. B. schon nicht mehr in die der

Fall[1]. — Und die Arbeitsmaschine nimmt einen Umfang, daß sie die häusliche Werkstatt zersprengt, im ganzen nur an, wenn sie sich einem ununterbrechbaren Arbeitsprozeß gegenüber befindet. Denn nur hier vermag sie sich nicht, was sonst, wenigstens bislang noch überwiegend, ihre Tendenz ist, nach den einzelnen Arten der Arbeit in viele kleine Arbeitsmaschinen zu spalten, deren jede selbständige Zuführung motorischer Kraft und daher die Möglichkeit des Verbleibs in der hausindustriellen Werkstatt besitzt[2]. Einem ununterbrechbaren Arbeitsprozeß aber sieht sich die Arbeitsmaschine nur bei Industrien chemischer Art gegenüber. Die Papierfabrikation, die Gerberei, die Eisen- und sonstige Metallgießerei, die gesamte chemische Industrie im engeren Sinne, sie alle werden

---

Fertigfabrikation näherliegenden Teile, in die Strickerei, Stickerei und Posamentenherstellung hinein. Auch in diesen Teilen geht heut die hausindustrielle Herstellung zurück, aber nicht durch die Konkurrenz konzentrierter mechanischer Kräfte im geschlossenen Betriebe, sondern durch andere Momente. Vgl. darüber das Nähere unten S. 18 Anm. 1.

Nur beim Spinnen und Weben geht die Hausindustrie in der That im Kampfe gegen konzentrierte mechanische Kraft unter, und halten sich nur die der Handarbeit verbleibenden Teile hausindustriell. Das sind heut noch geringe Restgebiete innerhalb der Weberei, in denen der mechanische Stuhl aus Rücksicht auf Fadenbrüche und ähnliche Dinge bisher noch nicht wesentlich schneller als der handgetriebene zu laufen vermag, so in der Leinenweberei die Verarbeitung feiner Garnnummern, in der Seidenweberei umgekehrt die Verarbeitung minderwertiger Seide, in der Wollenweberei die Herstellung gewisser feiner Kleiderstoffe. Wie die Hausindustrie nach langem Kampfe jetzt endlich zurückgeht, zeigen folgende Zahlen. Es gab in der Spinnerei und Weberei Personen:

	1882	1895
in Fabriken und Großwerkstätten	362 492	544 113
in der Hausindustrie	291 825	164 791.

[1] Alles in allem umfaßten 1895 die Teile der Großindustrie, in denen der technische Fortschritt durch Kraftkonzentration die Hausindustrie mehr und mehr ausschließt, 714 618 Personen. Nur 180 043 von diesen befanden sich noch in der Hausindustrie, die übrigen waren bereits in die geschlossenen Betriebe gewandert.

[2] In der Schuhmacherei hat diese Entwickelung beispielsweise zu 23 getrennten Arbeitsmaschinen geführt. Die entgegengesetzte Tendenz der Zusammenführung früher getrennter Arbeitsprozesse auf eine Arbeitsmaschine (Beispiel: Rotationsmaschine in der Druckerei) tritt demgegenüber bei den mechanischen Arbeitsprozessen, von denen ich im Text allein spreche, bisher noch gänzlich zurück. Siehe über die letztere Tendenz „Gewerbe und Handel im Deutschen Reich", Stat. d. D. R. IV. F., 119. Bd. S. 152.

durch ihre modernen Arbeitsmaschinen in Fabriken getrieben[1]. Die zahllosen, durch die moderne Technik geschaffenen Arbeitsmaschinen aber, für die letzten *mechanischen* Prozesse, also: bei den Geweben vor allem für das Zuschneiden, Nähen und Sticken; beim Eisen für das Kleinstanzen, Feinschmieden, Schleifen, Polieren; beim Holz für das Drechseln und Schnitzen; beim Thon für das Pressen und Drehen; beim Glas für das Blasen, das Schneiden, Polieren; beim Papier und Leder für das Umbrechen, Schneiden, Kleben und Nähen, — alle die zahllosen und meist ganz neuen Maschinen, die wir heute hierfür und für die sonstigen in den gleichen Produktionsstadien vorzunehmenden Arbeiten besitzen, sie passen an sich, seitdem die lokale Verteilung mechanischer Kraft im umfangreichsten Maß technisch und wirtschaftlich möglich gemacht ist, sämtlich ganz ebenso gut in eine hausindustrielle, wie in eine große Werkstatt hinein. Mit anderen Worten: die Entwickelung der Technik als solche treibt die gewerbliche Produktion nicht generell, sondern nur auf einem bestimmten, bislang noch mit inneren Entwicklungsgrenzen versehenen Gebiet aus dem hausindustriellen Stockwerk heraus[2].

---

[1] Das Gebiet der Großindustrie, um das es sich hier handelt, ist folgendermaßen zusammengesetzt: a) Papierfabrikation (inkl. der im Arbeitsprozeß verwandten Filzhutmacherei): 98 661 Personen; b) Gerberei (inkl. der Gummi- und Guttaperchawarenherstellung): 56 514 Personen: c) Eisen- und sonstige Metallgießerei: 89 974 Personen: d) Chemische Industrie mit der Industrie der Fette, Öle ꝛc.: 146 223 Personen. Dazu treten noch als Industrien mit *im wesentlichen* chemischem Produktionsprozeß e) die Nahrungsmittelgroßindustrie (außer der Tabakfabrikation): 362 652 Personen: f) die Färberei, Druckerei, Bleicherei von Textilstoffen: 96 375 Personen: g) die Buch- und Kunstdruckerei: 106 906 Personen.

Das Gebiet umfaßte danach 1895 im ganzen 952 827 Personen, davon sind nur 5182 hausindustriell (4478 Färber und Drucker; 546 Gerber und 258 Papiermaché-anfertiger). Der moderne technische Fortschritt führt hier eben vermöge der Ununterbrechbarkeit des Arbeitsprozesses mit absoluter Notwendigkeit zum geschlossenen Groß- und Mittelbetrieb.

[2] Man könnte einwenden, daß sie es insofern doch generell thut, als die *Anschaffung* der neuen vielleicht in seine Wohnung durchaus hineinpassenden Maschinen für den Hausindustriellen eben meist pekuniär unerschwinglich seien. Zunächst zeigt die rapide Ausbreitung, die seinerzeit die Nähmaschine und die neuerdings die mehr als 1400 Mark kostende Plattstichstickmaschine in der Hausindustrie gefunden hat, daß die moderne Form des Abzahlungskaufs diese Schwierigkeit in weitem Maße überwindet. Und weiter vor allem ist es ja gar nicht nötig, daß gerade der Hausindustrielle die Maschine anschafft, sie wird ihm, wenn nötig, vom Unternehmer gestellt. Die gesamte neuerdings auf dem Schwarzwald entstandene Hausindustrie schlechter Seidenstoffe ist

Und das Gleiche gilt auch für die moderne Arbeitszerlegung. Deren Eigentümlichkeit ist ja bekanntlich, an die Stelle der alten Berufsspecialisierung mit ihren festabgegrenzten organisch gewachsenen Arbeitsgebieten eine rationalistische Zerlegung des Arbeitsprozesses in seine Teile zu setzen, die lediglich unter dem Gesichtspunkt der größeren oder geringeren Schwierigkeit dieser Teile erfolgt, so daß an die Stelle von drei oder vier gelernten Teilarbeitskräften ein Organismus gesetzt wird, in dem die Arbeit schichtweise nach ihrem Charakter auf die Schultern hochgelernter, weniger- und nichtgelernter Arbeitskräfte verteilt ist. Um das zu erreichen, braucht sie natürlich eine viel weitergehende Teilung der Arbeit als früher. Ihre äußere Eigentümlichkeit ist daher allerdings, daß sie den früheren Kleinbetrieb zum Großbetrieb weitet. Aber auch das führt nun notwendig zu einer Aufhebung der kleinen Werkstatt nur da, wo ein ununterbrechbarer Arbeitsprozeß vorliegt. Dort — man denke ans Backen — kann das Produkt allerdings nicht durch ebensoviel Einzelwerkstätten getrieben werden, als Teilarbeiter entstehen. Überall sonst aber steht dieser Entwickelung gar nichts entgegen. Das Gewehr, das bei der alten Hausindustrie bis zur Fertigstellung etwa 4 Werkstätten durchlief, kann an sich gerade so gut durch die vielleicht 15 Werkstätten wandern, die die neue Teilung der Arbeit erfordert. Auch die moderne Arbeitszerlegung als solche treibt die Industrie nicht weiter aus dem hausindustriellen Stockwerk heraus als der technische Fortschritt.

Eins allerdings ändern sie und der technische Fortschritt, wo sie eindringen, auch wenn das betreffene Gebiet hausindustriell bleibt, gegenüber der alten Hausindustrie fundamental. Das ist die innere Stellung des Hausindustriellen zum Arbeitsprozeß. Es hängt das mit etwas weiterem zusammen. Beide, Umwälzung der Arbeitsweise und Technik sind nur die innere Seite einer Verschiebung, die nach außen hin Umwälzung der Gesamtproduktion heißt, und die

---

z. B. auf neuen vom Unternehmer gelieferten Webstühlen begründet (Bernheim, Die Hausindustrie des südlichen Schwarzwald, Schr. d. Ver. f. Socialp. Bd. 86, S. 504). Die volle wirtschaftliche Ausnutzung einer noch so specialisierten Arbeitsmaschine aber ist in der Hausindustrie gerade so gut wie in der Großwerkstätte möglich. Es hängt das nur von der richtigen Gliederung der Arbeit ab. Sicherlich ist die lediglich Knopflöcher einfassende Maschine, die die Konfektion heute verwendet, ein Beispiel eines weitest specialisierten Arbeitswerkzeuges. Sie ist fast ganz in den Händen darauf specialisierter Hausindustrieller.

mit dem vollen Wesen der freien Konkurrenz unlöslich verknüpft ist. Sie sind der Reflex eines „was produziert wird" und „wie produziert wird" fortgesetzt ändernden Kampfes, der sich über dem Haupte des Hausindustriellen vollzieht. Dieser Kampf bestand auch zur Zeit des Merkantilismus; er wirkte aber — es standen Schranken im Wege — auf das Gebiet der Produktion selbst nicht zurück. Was produziert wird und wie produziert wird, war traditionell. Beides ward nicht vom Unternehmer, sondern im ganzen vom Hausindustriellen bestimmt. Der alte Hausindustrielle war daher Herr des Arbeitsprozesses, den er in seiner kleinen Wohnung oder Werkstätte vornahm. Er übersah diesen Arbeitsprozeß und vermochte ihn selbständig weiter zu bilden; denn er oder seinesgleichen hatten ihn auf die Stufe gehoben, auf der er stand.

Der neue von der modernen Technik und Arbeitszerlegung in seiner Einzelwerkstatt belassene Hausindustrielle übersieht den Arbeitsprozeß nicht mehr. Eine über ihm stehende Stelle hat ihn organisiert und gestaltet ihn um. Sie gestaltete auch das Produkt um, das hergestellt wird. Beides ändert sich, ohne daß er gefragt wird, und unausgesetzt. Dieser neue Hausindustrielle steckt in einer unsichtbaren Maschinerie, die ihn nach ihrem Willen bewegt, in der er wie seine Kollegen in der Fabrik nur noch ein Rad ist. Er verhält sich zu dieser Maschinerie und der Arbeit, die sie ihm zuweist, ganz entsprechend wie der Fabrikarbeiter, d. h. passiv. Er ist nicht mehr Herr, sondern Knecht seiner Arbeit.

Es genügt vorläufig, auf Grund dieser Thatsache alte vorrationalistische und neue Hausindustrie einander gegenüber zu stellen. Und ich frage jetzt weiter: Inwieweit nimmt diese so veränderte Hausindustrie das große Gebiet, das ihr noch belassen ist, thatsächlich ein?

Die Antwort ist, daß sie es nur ganz teilweise einnimmt. Wie, will ich zunächst an einem Beispiel erläutern.

Zuerst, daß sie es nur teilweise einnimmt: Technischer Fortschritt, der zum Fabrikbetrieb zwänge, ist in der Spielwarenindustrie, die am Ausgang des vorigen Jahrhunderts bloße Hausindustrie war, nicht erfolgt[1], ausgenommen vielleicht in der Fabrikation von Porzellanpuppenköpfen, die aber in Deutschland nur 10 % der hierher gehörigen Arbeitskräfte beschäftigt. Die gesamte Produktion des

[1] Siehe jetzt über die Spielwarenindustrie, soweit Sonneberg in Betracht kommt, das Buch von Ernst Rausch: Die Sonneberger Spielwarenindustrie. Sonneberg 1900. Für die übrigen Teile die bei Sombart citierte Litteratur.

Spielzeugs aus Holz, aus Glas, aus Metall, der schauderhaft häßlichen Balgpuppen aus Leder und der wenigstens erträglicher aussehenden aus Papiermaché gebackenen Schönen kann nach der Technik auch heute noch im kleinsten Betrieb sich vollziehen. Trotzdem sind nun zur Zeit von 22300 Arbeitern der Industrie 12700, d. h. mehr als die Hälfte in geschlossenen Mittel- und Großbetrieben beschäftigt. Die Hausindustrie hat den größten Teil ihres Gebiets an die Werkstatt verloren. Woher das? Wie teilt sie sich mit ihr in die Arbeit? Fabrik- und werkstattorganisiert ist: die Produktion aller mittleren und besseren, durch die moderne Entwickelung *neu* eingeführten Artikel, d. h. neben der Porzellanpuppenherstellung diejenige der vielen neuen Metallspielwaren, des gesamten Kriegshandwerkzeugs und der Verkehrsmittel, die das Doppelgesicht unserer modernen Entwickelung hier so drastisch wiederspiegeln. Nürnberg, der Hauptsitz dieser neuen Produktion ist für diese Artikel Fabrikstadt. Fabrik- und werkstattorganisiert ist aber auch die Herstellung der mittleren und besseren *alttraditionellen* Spielwarenartikel überall dort, wo die Industrie erst in der *neueren* Zeit ihren Standort gewählt hat. Waltershausen, der Sitz der neuerdings am Nordrand des Thüringer Waldes in Konkurrenz zu Sonneberg entstandenen Papiermachépuppenherstellung ist gleichfalls Fabrikstadt. Fabrik- und werkstattorganisiert ist endlich die Herstellung der ganz feinen Artikel jeder Art, sogar an den *alten* Plätzen der Industrie. Hausindustriell aber sind geblieben, oder geworden:

1. durchgängig die Herstellung der minderwertigen Waren und Waren ganz leichter Arbeit.
2. durchgängig Teilarbeiten eigentlich künstlerischer Natur, wie bei den Holzspielwaren das Schnitzen, bei den Glasspielwaren das Feinblasen des Glases.
3. an den alten Plätzen der Industrie, d. h. dort wo ein alter, von der früheren Hausindustrie vorgebildeter Arbeiterstamm ist, auch die Herstellung der Artikel mittlerer Güte.

Also das alte Princip der Arbeitsteilung zwischen Fabrik und Hausindustrie leuchtet hindurch, aber modifiziert. Die Hausindustrie hat sich für die Herstellung minderwertiger Waren und leichter Arbeiten und für die Kunstarbeit auch die Gebiete neu hinzutretender Artikel erobert. Auf der anderen Seite aber hat sie überall, wo nicht ein von der alten Hausindustrie vorgebildeter Arbeiterstamm da war, die Herstellung nicht bloß der neu hinzukommenden, sondern

auch der alttraditionellen Mittelwaren, d. h. des ganzen Gros der Produktion an die Werkstatt verloren.

Das will nun heißen: die Grenze zwischen Fabrik bez. Großwerkstatt und Hausindustrie wird durch dasselbe Moment gezogen, wie früher. Aber sie verläuft der veränderten Stellung des Arbeiters zum Arbeitsprozesse entsprechend heute anders. Sie wird gezogen durch die Notwendigkeit der Beaufsichtigung der Arbeit. Früher vermochte man ohne Aufsicht in der Hausindustrie Waren jeder Qualität herstellen zu lassen. Denn die Beherrschung des Arbeitsprozesses durch den Hausindustriellen, seine Stellung zur Arbeit und zur Ware, die er als sein Produkt ansah, ersetzte die Aufsicht. Heute ist das nur noch der Fall, wo in einer bestimmten Arbeiterschaft für einen bestimmten Arbeitsprozeß die alten Traditionen sich weiter vererben. Es ist nur noch der Fall, wo alte Hausindustrie einmal bestand, und man dieser alte Arbeitsprozesse, wenn auch durch neue Arbeitszerlegung vielleicht vielfach beschnitten, weiter zu übertragen vermag. Dort ist die aufsichtslose hausindustrielle Herstellung von Waren mittlerer und guter Qualitäten auch heute noch möglich. Überall sonst kann der Mann, der heute nur noch gelernt hat, als willenloses Werkzeug einer über ihm stehenden Arbeitsmaschinerie seine Arbeit zu thun, ohne Aufsicht, d. h. also hausindustriell, nur noch dann funktionieren, wenn es entweder auf die Qualität der Ware nicht ankommt, oder wenn es bei der Arbeit, da sie Künstlerarbeit ist, in jedem Falle gänzlich auf die von aller Aufsicht unabhängige Qualität des Arbeiters ankommt. Herstellung minderwertiger sowie ganz einfacher Waren und Künstlerproduktion ergeben sich so vermöge der heutigen Arbeitsorganisation als die neuen Gebiete der Hausindustrie. Neben ihnen vermag sich die hausindustrielle Herstellung von „mittlerer" und „besserer" Ware nur wie auf Inseln zu halten.

Dies Resultat gilt generell. Das lehrt ein Überblick über die übrigen von der technischen und chemischen Notwendigkeit für die Hausindustrie freigelassenen Gebiete. Zunächst bei der größeren Industriegruppe, zu der die Spielwarenindustrie rechnet, der Gesamtgruppe der Gebrauchsartikel- und Werkzeugherstellung. Die gesamte Fertigfabrikation könnte hier hausindustriell sein, ausgenommen wie oben erörtert die Teile, die sich mit groben Holz- und Metallwaren und aus Gießereiwerkstätten hervorgehenden Artikeln befassen. Was ist dagegen der Fall? Die althausindustrielle Uhren-, Gewehr-, Gold- und Silberwaren-, die aus dem Handwerk dazu gekommene

Papier-, Portefeuillewaren- und die Bürstenfabrikation sind heute mit Ausnahme der Produktion schlechter und minderwertiger Ware Fabrikindustrien[1]. Die Industrien von Stein-, Glas- und sonstigen keramischen Waren sind es mit Ausnahme gewisser künstlerischer Veredelungsarbeiten und der Herstellung gewisser ganz einfacher Ware[2].

[1] Uhrenindustrie: 10 930 Personen; in der Hausindustrie nur noch 1487 Personen, auf dem Schwarzwald sowohl wie in Thüringen lediglich für Teilarbeiten bei schlechter Ware. — Gewehrfabrikation: 10 646 Personen: hausindustriell noch 756 Teilarbeiter für die billigere Ware. Die Verhältnisse liegen in Deutschland anders als in Belgien, wo in der Lütticher Fabrikation ein althausindustrieller, sehr hochstehender und darum auch für Metallwaren noch brauchbarer Arbeiterstamm weiter ausgenützt wird. Auch hier aber geht die Entwickelung jetzt auf Werkstättenkonzentration. Die Qualität der Ware leidet unter dem Bestehen der Hausindustrie (cf. Ansiaux, L'industrie armurière Liègoise in Les Industries à domicile en Belgique. Bruxelles 1899). — Gold- und Silberwarenfabrikation: nur 1195 Hausindustrielle für schlechtere Doubleeketten bei insgesamt 27 395 Personen (vgl. über die Industrie jetzt auch S. Wernsdorf, Das kapitalistische Konzentrationsgesetz in der Pforzheimer Bijouterieindustrie. Stuttgart 1899). — Papierwarenfabrikation: a) die Buchbinderei mit 29 370 Personen ist ganz in geschlossenem Betriebe; die hier von der Statistik gezählten Hausindustriellen haben eine andere Bedeutung (vgl. unten S. 19 Anm. 2); b) die Cartonnageindustrie mit 18 034 Personen hat nur 2349 Heimarbeiterinnen für die schlechtere Ware. — Sattler- und Portefeuillewarenfabrikation: 18 517 Personen in der Großindustrie; davon ca. 4500 Hausindustrielle, aber nur für die Herstellung ganz billiger Etuis und Portemonnaies. — Bürstenfabrikation: nur noch 2950 Hausindustrielle, die nur noch schlechte Waren herstellen, bei insgesamt 15 519 Personen. — In allen diesen Industrien sind auch heute noch die Maschinen derart, daß sie in kleineren Werkstätten ebensogut wie in großen verwandt werden können. Nirgends ist der Arbeitsprozeß durch die Technik in eine ununterbrechbare Kette verwandelt. Er könnte sich in seine Teile zerlegt geradesogut in hausindustriellen Einzelwerkstätten wie im geschlossenen Betriebe vollziehen.

[2] Feine Stein- und Schieferwarenindustrie: 20 469 Personen; Hausindustrielle noch 4234, diese machen das künstlerische Schneiden und Schleifen wertvoller Steine und andererseits das ganz einfache Papierbekleben bei Griffeln. — Glaswarenindustrie: 8618 Personen; davon Hausindustrielle 2420, letztere besorgen das künstlerisches Talent erfordernde Bemalen und Feinblasen; und an den Plätzen früherer alter Hausindustrien auch das Schneiden und Schleifen. — Thon-, Steingut-, Porzellan-, Fayencewarenindustrie: 81 490 Personen (einschl. der hier nicht hergehörigen aber nicht abzusondernden Kachelindustrie): in hausindustriellen Kleinwerkstätten noch 12 606 Personen; solche Werkstätten sind lebensfähig a) für das Bemalen hauptsächlich von Porzellan, also eine Kunstarbeit, b) für die Herstellung ganz einfacher Artikel, so vor allem für die Krug- und Pfeifenbäckerei. Der Arbeits-

Die Kleineisen- und die Musikinstrumentenindustrie[1] sind es mit Ausnahme der Produktion einiger alter Artikel an alten hausindustriellen Plätzen, Die feinmechanische Industrie ist es, mit Ausnahme einer beschränkten künstlerischen Präcisionsproduktion[2]. Die Fahrrad- und die Lampenindustrie sind es ganz[3]. Im Übergang zum geschlossenen Betrieb mit Ausnahme der künstlerischen Drechsler- und Schnitz-

---

prozeß ist hier nicht so leicht zerlegbar wie in der Industrie der vorigen Anmerkung; trotzdem passen alle modernen Maschinen, die hier zur Anwendung kommen, auch in die hausindustrielle Werkstatt hinein, und könnten — ausgenommen vielleicht die Knetmaschine — bei entsprechender Specialisierung der Arbeit, dort auch zur vollen Ausnutzung gebracht werden.

[1] a) Kleineisenindustrie (ohne die Herstellung grober Eisenwaren und ohne die Schloßfabrikation, Gew.-Stat. Gr. V c 10—17): 75 498 Personen. In hausindustriellen Kleinwerkstätten arbeiten davon 25 823. Die Gebiete sich haltender Hausindustrie sind: α) die Messerarbeiter, aber nur im Solinger und Schmalkaldener Bezirk: 14 733 Pers.; β) die Feilenhauer, aber nur im Solinger Bezirk: 4503 Personen: γ) die Kurzwarenarbeiter (Ahlen-, Nägel-, Bügel-, Korkenzieherarbeiter u. s. w.), aber nur im Schmalkaldener Bezirk: 3434 Personen. Es hält sich also nur die Produktion einiger alttraditioneller Artikel und nur an den beiden Plätzen der ehemaligen Hausindustrie alten Stils. Ein technischer Zwang zur Fabrik besteht, da die modernen Stanz- und Schneidemaschinen und Drehbänke auch für kleine Werkstätten nicht zu groß sind und für die mechanische Kraft im ganzen kleine Wasserräder und Elektromotoren ausreichen, nur beschränkt. — b) Sonstige Kleinmetallwarenindustrie: 52 991 Personen. Hier ist für gewisse Gußwaren chemischer, und für gewisse gröbere Schmiedewaren mechanischer Zwang zur Fabrik: für die ganze Masse der Artikel aber nicht. Trotzdem giebt es nur 2442 Hausindustrielle. Es handelt sich meist um neue Artikel (Britannia-, Neusilber-, Aluminiumwaren), für welche althausindustrielle Arbeiterstämme nicht vorhanden waren. — c) Musikinstrumentenindustrie (ohne Pianoforte und Orgelbau): 13 251 Personen, hausindustriell arbeiten noch 5298 von diesen. Erhält sich die Hausindustrie α) für die Geigenmacherei im voigtländischen und Mittenwalder Bezirk, β) für die sonstigen Instrumente nur im voigtländischen Bezirk: das heißt sie hält sich an den alten Produktionsplätzen für die alten Artikel. Technischer Zwang zur Fabrik fehlt.

[2] Im wesentlichen nur die Herstellung von Wagebalken für Präcisionswagen ist in der feinmechanischen Industrie hausindustriell: 1022 Personen von insgesamt 18 057.

[3] In der Fahrrad- und der Lampenindustrie könnten mindestens die Zusammensetzungsarbeiten, es könnte aber auch die Herstellung der meisten Einzelteile in hausindustriellen Werkstätten erfolgen. Hausindustriell sind aber nur: in ersterer 251 von insgesamt 7186 Personen, in letzterer 153 von insgesamt 10 233 Personen. Neue Industrien, deren Produkte durchgängig Sorgfalt erfordern.

arbeiten ist die Herstellung aller feineren Holzwaren begriffen[1]. Hausindustriell aber sind noch, wenigstens überwiegend, die Korb- und Strohflechterei, d. h. ein paar Industrien sehr einfacher Waren[2]. — Also auch hier ein außerordentlich weites Hineinragen der geschlossenen Betriebe in die für den Kampf der Betriebsformen „freien" Gebiete[3] und eine Ausscheidung genau gleichartiger Teile für die Hausindustrie, wie wir sie oben kennen gelernt haben.

Und wiederum das gleiche Bild — ich überblicke das nur noch flüchtig — bei den „freien" Teilen der sonstigen Gruppen der Industrie. Nur die Herstellung minderwertiger Möbel und ganz schlechter Schlösser ist bei der Produktion für die menschliche Wohnung, bei der es mit entsprechender Arbeitszerlegung die gesamte Möbel- und Schlösserherstellung sein könnte, hausindustriell[4]. Nur die Cigarrenherstellung d. h. eine Industrie ungewöhnlich einfacher Arbeit, und auch diese nur teilweise, ist es bei der Produktion für die Nahrung[5]. Und in der Produktion für die Kleidung, in der heute bekanntlich die Anfangs- und Mittelprozesse endlich in die Fabrik gehen, wohin

---

[1] Holzwarenindustrie (ohne grobe Holz- und Böttcherwaren): 36 002 Personen; davon Hausindustrielle nur noch 9783 Personen.

[2] Korbmacherei: 26 942 Personen, davon Hausindustrielle ca. 21 000. — Strohflechterei: 10 936 Personen; davon Hausindustrielle: 6811. — In den Fabriken wird bei beiden Industrien die feine Ware hergestellt, mit denselben technischen Hülfsmitteln, wie sie die Hausindustrie hat.

[3] Das gesamte in der Gebrauchsartikel- und Werkzeugherstellung für die Hausindustrie „freie" Gebiet umfaßte 1895 527 986 Personen; von diesen arbeiteten aber in der Hausindustrie nur 117 256. Diese nahm also nur ein Fünftel des betreffenden Gebietes ein.

[4] Möbelgroßindustrie: 125 326 Personen: davon in kleinen hausindustriellen Wertstätten thätig ca. 20 000. — Schlosserei (soweit großindustriell und dabei nicht Anbringungsgewerbe, Gew.-Stat. Gr. V e 9 halb): 28 497 Personen; davon hausindustriell 1541. — In beiden Industrien kann auch bei Verwendung der modernsten Maschinen doch der größte Teil des Arbeitsprozesses in der kleinen Werkstatt verbleiben. In der Schlosserei kann der Unternehmer das Ausstanzen der Schloßteile besorgen, das übrige der Hausindustrie überlassen; in der Tischlerei können Lohnschneidereien das allgemeine Zuschneiden für die Hausindustriellen besorgen. Hier wie dort besteht auch derartig organisierte Hausindustrie. In beiden Industrien wächst indessen für alle bessere Ware der geschlossene Mittel- und Großbetrieb heran.

[5] „Freies" Gebiet ist in der Nahrungs- und Genußmittelproduktion außer der Cigarrenherstellung auch ein Teil der Konservenfabrikation, in der ein ununterbrechbarer Arbeitsprozeß nur teilweise besteht; Hausindustrie aber besteht nicht. In der Cigarrenfabrikation, in der absolut kein technischer Zwang zur Fabrik ist, sind von 153 080 Personen doch nur 24 405 außer-

sie gehören[1], ist in der großen aus Handwerk und Hausfleiß in diesem Jahrhundert neu entstandenen Industrie fertiger Waren (Kleider, Schuhe, Handschuhe u. s. w.) trotz absoluter Freiheit der Form[2] doch nur die Produktion künstlerisch ausgestatteter Waren, die allerdings hier sehr umfangreiche Produktion minderwertiger Ware und

halb des geschlossenen Betriebes. Im ganzen geben die Unternehmer selbst in dieser Industrie so ungemein einfacher Arbeit nur, wo sie durch den Mangel konzentrierbarer Arbeitskräfte gezwungen sind, die Herstellung an die Hausindustrie (vgl. E. Jaffé, Hausindustrie und Fabrikbetrieb in der Cigarrenfabrikation, Schr. des Vereins für Socialpol. Bd. 86 S. 305 fg). Offenbar ist es wiederum die Rücksicht auf die Qualität des Produktes, hier vor allem seine Sauberkeit, was der Hausindustrie entgegensteht.

[1] cf. oben S. 8 Anm. 3. Ausgenommen von dem technischen Zwang zur Fabrik sind, wie schon oben erwähnt, in der Textilindustrie überwiegend die der Fertigfabrikation mehr genäherten Teile, die Strickerei, Stickerei und Posamentenherstellung. Hier wird bei einem großen Teil der geschlossenen Betriebe überhaupt gar keine mechanische Kraft verwandt, in der Stickerei und Posamentenfabrikation bei mehr als einem Drittel (39,3 bezw. 36 %), in der Spitzenfabrikation und Weißzeugstickerei bei beinahe der Hälfte (49,4 %) und in der Häkelei und Buntstickerei sogar bei 87,7 %. Trotzdem dringt nun aber auch hier der geschlossene Betrieb vor, wie die folgenden Zahlen zeigen:

		1882	1895	
Strumpfwarenfabrikation	Hausindustrie	51 663	34 710	— 17 000
	Großwerkstatt u. Fabrik	22 166	46 593	+ 24 400
Spitzen- und Weißzeugstickerei	Hausindustrie	19 623	14 262	— 5 400
	Großwerkstatt u. Fabrik	6 016	14 813	+ 8 800
Häkelei und Buntstickerei	Hausindustrie	7 524	8 114	+ 600
	Großwerkstatt u. Fabrik	2 803	6 485	+ 3 700
Posamentenfabrikation	Hausindustrie	17 395	13 922	— 3 500
	Großwerkstatt u. Fabrik	13 609	18 529	+ 5 000

Und dies Vordringen läßt genau gleichartige Gebiete wie in allen anderen Industriegruppen, wo es nicht durch den technischen Fortschritt erfolgt, für die Hausindustrie zurück. Es sind Gebiete besonders künstlerisch gestalteter Arbeit, wie die feine Buntstickerei: Gebiete sehr einfacher Arbeit, wie die durch die Plattstichmaschine hausindustriell verbreitete Weißzeugstickerei, und es sind Gebiete von mittlerer Arbeit, die auf alten Arbeiterbeständen beruht, wie die Passementerie des Erzgebirges, welche sich im Gegensatz zu der sonstigen Entwickelung dieser Industrie überwiegend hausindustriell hält, die Balinger Trikotweberei, welche sich durch ihr Beharren bei der Hausindustrie im schärfsten Gegensatz beispielsweise zur neuentstandenen Stuttgarter Trikotweberei befindet.

[2] Nur für die Filzhutmacherei liegt technisch-chemischer Zwang zur Fabrik vor, vgl. oben S. 10 Anm. 1.

nur, wo der ungeänderte Arbeitsprozeß noch die Verwendung im Handwerk und Hausfleiß vorgebildeter Arbeitskräfte erlaubt, auch die Produktion von Mittelwaren in die hausindustrielle Werkstatt gelangt. Auch hier, auf diesem größten Gebiet moderner Hausindustrie, stehen 187 000 Heim- und Kleinwerkstättenarbeitskräften 273 000 ohne technischen Zwang in Fabriken und großen Werkstätten thätige Arbeitskräfte zur Seite[1].

Kurz die Gebiete der Hausindustrie sind durch die gesamte Industrie hin ausschließlich: Die Herstellung minderwertiger, oder doch nur ganz einfacher Waren, die Kunstproduktion, und nur wo althausindustrielles Talent, wo Handwerks- und Hausfleißgeschicklichkeit unverändert weiter verwandt werden kann, auch die Mittelgutsproduktion. Durch die Gesamtproduktion hin ist der Umfang des Ausschnittes, den der geschlossene Betrieb für sich macht, über die von der technischen Notwendigkeit gegebenen Grenzen erweitert[2]. Es ist den außen gelassenen Gebieten zufolge überall die Notwendigkeit der Arbeitskontrolle, die seine Grenzen bestimmt.

Man braucht nun die Gebiete, die außerhalb bleiben, in ihrer

[1] Für die Berechnung des Gesamtumfangs der Großindustrie hier verweise ich auf Schr. d. V. f. Socialp. Bd. 86 S. XVIII und LV. Die Arbeitsteilung ist im einzelnen folgende: a) Putzindustrie: 20 178 Personen, davon hausindustriell 4113. Die Hauptgebiete der Hausindustrie sind: das Kleben und Kräuseln der schlechteren Blüten, die Herstellung der billigen Flügelaufsätze auf Hüten. — b) Schuhwarengroßindustrie: 86 822 Personen, davon hausindustriell: 26 553. Die Gebiete der Hausindustrie sind: α) die Herstellung einfacher Artikel: Pantoffeln, Kindertuchschuhe, β) die leicht erlernbare Arbeit des Schäftesteppens, γ) die minderwertige Schuhwarenproduktion für Magazine, δ) Ausputzarbeit. — c) Sonstige Bekleidungsgroßindustrie: 351 978 Personen, davon hausindustriell 173 940. Die Gebiete der Hausindustrie sind: α) durch alle Branchen hindurch die leicht erlernbare Näharbeit minderwertiger und ganz einfacher Artikel, β) die Arbeit an ganz feinen, zumal mit feinen Spitzen und Stickerei ausgestatteten Artikeln sowie das gleichfalls Kunstarbeit darstellende Zusammensetzen von Krawatten, γ) Arbeiten, die noch heute auf unverändertem handwerksmäßigem Arbeitsprozeß weiter beruhen, und für die man die besseren aus Handwerk und Hausfleiß herüberkommenden Arbeitskräfte verwendet, nämlich 1. bei der Kleiderkonfektion: die Herstellung von Herrenröcken und von -Jaquets, 2. bei der Wäscheindustrie: die Herstellung nach Maß gefertigter Leibwäsche, 3. bei der Kürschnerei: die Herstellung von traditionellen Pelzsachen.

[2] Das gesamte für die hausindustrielle Gestaltung der Arbeit freigelassene Gebiet der Großindustrie umfaßte 1895 1 440 679 Personen, diese selbst aber umfaßte innerhalb dieses Gebietes nur 438 201 Personen. Sie nahm es also nur zum dritten Teil ein.

Bedeutung nur kurz zu betrachten, um zu sehen, was so die moderne Entwickelung zur eigentlichen Aufgabe der Hausindustrie macht. Mittelgutshausindustrie ist nichts und kann nach unserem Resultat nichts weiter sein als Restbestand alter Zeit. Sie kann nur an Plätzen weiter bestehen, wo Hausindustrie alten Stils existierte und nur auf Arbeitsgebieten, in denen die moderne Arbeitsumgestaltung den Arbeitsprozeß noch nicht umgewälzt hat. Sie muß mit dem Fortschritt dieser Umwälzung weiter zurückgehen[1].

Künstlerisch produzierende Hausindustrie aber ist wie alle Kunstproduktion durch die brutalen Thatsachen unserer Bedarfsgestaltung in sehr enge Grenzen gebannt.

Nur Hausindustrie minderwertiger und ganz einfacher Waren hat eine Zukunft, denn nur sie vermag sich nach allen Seiten zu dehnen, und zu strecken. Das bestätigen die Zahlen. Zählt man alles zusammen, was an künstlerisch produzierenden Hausindustriellen sich findet, so kommt man auf 31 540 Personen. Und zählt man die lebensfähigen Bestände der alten Mittelgut produzierenden Hausindustrie zusammen, so findet man 47 150 Personen; etwa 245 700 Personen umfaßt heute noch die sicher versinkende alte Hausindustrie. Die modernisierte, minderwertige und ganz einfache Waren produzierende Hausindustrie aber umfaßt heute schon 299 100 Personen. Sie ist also schon größer als der konkurrenzunfähige Restbestand der alten, und sie umfaßt 80 % der unter den neuen Verhältnissen noch weiter lebensfähigen Hausindustrie. Das, was sie produziert, wird mehr und mehr das Produkt der Hausindustrie überhaupt.

An dieses Resultat der Thatsachenbetrachtung möchte ich nun zunächst zwei Folgerungen anknüpfen.

Zuerst wieder die, daß auch heute, wie in der vorrationalistischen Zeit, der Bestand der Hausindustrie mit Saison-, Mode- und Luxusproduktion gar nichts zu thun hat. Wohl sind eine Anzahl Gewerbe, die heute mit Hausindustrie arbeiten, ausgesprochen diesen Charakters. Die Spielwarenindustrie ist es, die Glaskurzwaren-, die Buntstickerei-, Spitzen-, Shawl-, Modeband-, die Damenmäntel-, Pelz-, Putz- und Krawatten-Herstellung, die Nouveautéweberei sind

[1] Daran ändert auch nichts das Entstehen von Außenhandwerkern moderner Riesenunternehmungen. Solche sind eine kurzlebige Übergangsform zur einbezogenen Reparatur- und Filialwerkstatt. Sie haben eine ganz beschränkte Bedeutung. Es gab 1895: 989 Klempner, 1430 Stellmacher, 1185 Böttcher, 2651 Hufschmiede, 1469 Schlosser, 2336 Buchbinder und 2136 Buch- und Kunstdrucker, von denen anzunehmen ist, daß sie derartig thätig gewesen sind.

es. Aber diese wenigen Industrien verschwinden in dem Gros der übrigen ganz; sie nehmen noch nicht 18 % des weiter lebensfähigen Gesamtbestandes der Hausindustrie ein. Dieser Bestand hat zu den übrigen 82 % sogar eine weit über das normale Maß hinausgehende Stetigkeit des Bedarfs. Denn, wenn für irgend welche Waren, die von den oberen Zehntausend ausgehende Mode-, Saison- und Luxusbedarfskonjunktur nicht existiert, so für diese sich immer gleichbleibende Masse schlechter und einfacher Ware, die zu den untersten Schichten des Volkes strömt, und deren Herstellung heute die eigentliche Aufgabe der Hausindustrie ist.

Das ist das Eine. Das Andere ist, daß diese so umschriebene Aufgabe der heutigen Hausindustrie sich für Deutschland auf die Dauer verflüchtigt.. Für die Herstellung minderwertiger und ganz einfacher Waren giebt im Konkurrenzkampf der Völker die absolute Billigkeit der menschlichen Arbeitskräfte den Ausschlag, wenigstens solange sie hausindustriell hergestellt werden, und der Hauptbetrag der Produktionskosten also der Lohn ist. Qualifizierte Arbeit, bei der eine Steigung des Lohnes durch höhere Leistung sich ausgleicht, ist ja hier nicht von nöten. In der absoluten Billigkeit menschlicher Arbeit aber sind uns die allmählich hinter uns in den Konkurrenzkampf eintretenden „neuen" Völker in jedem Fall überlegen. Alle auf dieser Billigkeit beruhenden Industrien sind daher in diesem Kampf für uns verlorene Posten. Sie werden, soweit sie Ausfuhrindustrien sind, einfach verschwinden, und wir werden sie auch für den inneren Markt gegen zehnmal so billige Arbeitskräfte wie die der Chinesen durch keinen Zollschutz zu halten vermögen.

Ich male dabei kein willkürlich konstruiertes Schreckgespenst an die Wand. Die Zerstörung dieser Industrien ist schon im Gange. 1893 waren in Deutschland noch etwa 20000 hausindustrielle Strohflechterinnen beschäftigt. Heute sind sie durch die chinesische Konkurrenz auf weniger als 6000 zusammengeschmolzen. Der Chinese stellt dasselbe Geflecht für 10 Pfg. Tagelohn her, für das die bescheidenste deutsche Frau, um das blanke Leben zu fristen, immerhin 1 Mk. braucht. Nur die feine, fabrikmäßig organisierte Strohflechterei hat sich gegenüber dieser vernichtenden Konkurrenz zu halten vermocht[1]. Die gleiche Entwickelung werden wir, fürchte ich, in der

[1] Vgl. hierzu M. Ansiaux, L'industrie de tressage de la paille dans la vallée du Geer in Les industries à domicile en Belgique. Bd. II S. 38.

Korbflechterei, der Herstellung billiger Kleider und den meisten übrigen heutigen Hausindustrien eines Tages erleben. —

Also wir haben an der Erhaltung dieser heutigen Hausindustrie volkswirtschaftlich gar kein Interesse: wir haben nur das eine starke Interesse, daß die heute in ihr beschäftigten Arbeitskräfte andere, hochwertige Arbeit, d. h. eben Fabrik- und Werkstättenarbeit erhalten.

Können wir nun dafür — das muß ich, um nicht mit einem bloßen Fragezeichen zu schließen, noch mit ein paar Worten berühren —, können wir für das allmähliche Verschwinden der Hausindustrie etwas thun. Sicher werden wir durch eine lediglich unter social-politischen Gesichtspunkten geführte Kampfpolitik wenig erreichen. Eine solche vermag wohl der heutigen Hausindustrie das Leben sauer zu machen, sie vermag aber nicht die wirtschaftliche Ursache ihres Bestehens zu ändern. Es kommt aber darauf an, gerade diese Ursache zu ändern. Und diese Ursache nun haben wir mit der bisherigen Erörterung noch nicht ganz kennen gelernt.

Woher kommt es, daß wir in Deutschland für Industrien, die durch minderwertige und einfache Arbeit notwendig auf niedrigen Arbeitslöhnen beruhen, Arbeitskräfte besitzen, wo wir gleichzeitig doch in jeder Hausse Arbeitermangel in Industrien mit hochstehenden Lohnsätzen haben? Es müssen Gründe vorliegen, die gewisse Kategorien von Arbeitskräften verhindern, sich zu den Industrien mit hohen Sätzen zu wenden, und auf diesen Gründen beruht offenbar der Weiterbestand unserer Hausindustrie.

Diese Gründe sind nun unschwer zu finden. Sie bestehen allerdings wiederum nicht, zum Glück nicht, in dem, worin die landläufige Anschauung sie sucht. Sie bestehen nämlich für das ganze Gros der heutigen Hausindustriellen nicht in einem aus irgend welchen Familienpflichten folgenden Gefesseltsein an die Wohnung. An die Wohnung gefesselt sind die verheiratete Frau und die Mutter. Nur 36000 verheiratete Frauen aber finden sich unter den über 400000 offiziell nachgewiesenen Hausindustriellen und nur 34000 Witwen und geschiedene Frauen, und diese sind doch nur, soweit sie Mütter kleiner Kinder sind, an die Wohnung gefesselt. Das Verbleiben der ganzen Massen der heutigen Personen in der schlecht gelohnten Hausindustrie hat andere Gründe. Es findet seine Erklärung in der Thatsache, daß wir in Deutschland bevölkerungsreiche Bezirke besitzen, von denen die Fabrik- und Werkstättenindustrie zur Zeit noch sozusagen ausgesperrt ist. Diese Bezirke sind die Großstädte und die Gebirge. Die Großstädte sind ihr versperrt durch die abnorme Höhe der Preise

des Bodens und die daraus folgende Höhe der Mieten. Hier können als Fabrikindustrien nur Gewerbe gedeihen, bei denen der ungewöhnlich hohe Wert ihrer Produkte die Höhe der Generalkosten relativ gleichgültig macht. Die Gebirge aber sind den Fabrik- und Werkstättenbetrieben versperrt durch die Schwierigkeit des Transports der für die Mehrzahl von ihnen notwendigen Kohle. In beiden Bezirken schaltet daher, es läßt sich das an der Hand der Statistik beweisen [1], heute die Hausindustrie.

Es giebt nun aber gegen deren weitere konkurrenzlose Vorherrschaft vor allem ein großes, wirtschaftspolitisches Mittel.

Bauen wir Bahnen in jedes Gebirgsthal! Mit der ersten Lokomotive, die Kohlen hinaufbringt, bringen wir, das zeigt die Entwickelung, die wir in Thüringen und neuerdings auch in Schlesien erleben, die Fabrikindustrie mit hinauf. Und bauen wir Kleinbahnen aus jedem Ausgang der Großstadt hinaus! In den Vororten, die sich daraus entwickeln, haben wir Platz für Fabrik- und Werkstättentwickelung in Menge. Und in der Großstadt selbst senken wir dadurch die Mieten. Wir werden die Hausindustrie so zwar nicht vernichten, aber wir werden ihr das Wasser abgraben und sie in dem Maß zurückführen, daß sie die Zukunft einer späteren Generation nicht mehr bedroht.

[1] Vgl. mein Referat auf dem Kongreß des Vereins für Socialpolitik Herbst 1899, und „Die Entwickelungsgrundlagen der großstädtischen Frauen-Hausindustrie" in Schr. d. V. f. S. Bd. 85.

Das Naturrechtsproblem und die Methode seiner Lösung.

Von

Dr. jur. L. von Savigny.

Inhaltsverzeichnis.

I. Rechtsidealismus und Rechtspositivismus. Die neuesten Lösungsversuche, Bergbohms Positivismus und Stammlers socialer Idealismus S. 25—34. — II. Der Kern des Naturrechtsproblems: die Frage nach der möglichen Einsicht in das objektiv Richtige S. 35—36. — III. Das ethische Problem als Vorfrage in dem des Naturrechts: das Unzureichende der bisherigen Lösungen: insbesondere die Kantianer und die Relativisten S. 37—43. — IV. Die Frage ist eine erkenntnistheoretische: sie stellt sich für jede teleologische wie auch intuitionistische Begründung der Ethik, und kann von jedem erkenntnistheoretischen Standpunkte aus beantwortet werden S. 43—46. — V. Die Methode der Lösung, d. h. es ist zu prüfen, ob die formalen Eigenschaften unserer sittlichen Werturteile mit denen verträglich sind, die wir dem Objektiven zuschreiben müssen, und danach ist der Richtigkeitswert unserer höchsten sittlichen Maßstäbe festzustellen; die Untersuchung der formalen Eigenschaften des Rechts, der Rechtsform, kann dann entscheiden, welcher Richtigkeitswert dem empirischen Recht, gemessen an diesen unseren höchsten Maßstäben, zuzuschreiben ist S. 46—53. — VI. Für die Frage nach der Möglichkeit eines objektiv-richtigen Rechts ist das Problem der Determination irrelevant S. 53—55.

I.

Die fast unbewußte Arbeit von Jahrtausenden hatte Staat und Recht geschaffen, bevor diese Ordnungen, die die Menschheit als ein Selbstverständliches umgaben, zum Objekt wissenschaftlicher Forschung und Erkenntnis wurden. Und wie die philosophischen Hauptprobleme, die noch heute uns als stets von neuem gestellte Fragen entgegentreten, in der griechischen Philosophie typische gegensätzliche Lösungen

gefunden haben, so scheiden sich auch die griechischen Denker über Staat und Recht von Anfang an in zwei Heerlager, die bis zum heutigen Tage die feindlichen Grundauffassungen der Rechtsphilosophie repräsentieren. Man hat den Versuch gemacht, die historischen Gegensätze philosophischen Denkens in allen Gebieten der Philosophie, Logik und Erkenntnistheorie, Ethik und Metaphysik, auf die Grundtypen des Platonismus und Antiplatonismus zurückzuführen[1], indem das idealistisch-spiritualistische Weltbild des gewaltigen Denkers und sein positivistisch-naturalistisches Gegenbild als die Pole erscheinen, zwischen denen der Widerstreit der philosophischen Systeme sich bewegt. Jedenfalls kann diese Einteilung für das Gebiet der Ethik und des Rechts Geltung beanspruchen. Fast von den ersten Zeiten der griechischen Philosophie an sehen wir dort das *φύσει-νόμῳ*, *φύσει-θέσει*, den Gegensatz des natürlichen Gesetzes und menschlicher Satzung formuliert, den die Antigone des Sophokles zu so ergreifendem poetischen Ausdruck bringt. Und die Lehren Platons, Aristoteles', der Stoa einerseits, die des Protagoras, der Skepsis, Epikurs andererseits[2], führen in direkter Linie bis zu den auch heute lebendigen Gegensätzen des Rechtsidealismus und Rechtspositivismus. So ist schon in Griechenland für das Grundproblem der Rechtsphilosophie auf Jahrtausende das Schlagwort des Naturrechts geprägt, und die Behauptung oder Ablehnung eines solchen zum Grundpfeiler der Systeme gemacht worden. Seitdem wird das Naturrecht in den verschiedensten Formulierungen, als „göttliches", „ewiges", „universelles", „absolutes", „ideales", „sein sollendes" „Vernunftrecht", dem in den rechtserzeugenden Gemeinschaften praktisch geltenden, dem positiven Rechte als ein anderes und meist als ein „höheres" entgegengestellt.

Ungezählte Varietäten zeigt diese Auffassung: von derjenigen Ciceros, die an die griechische idealistische Philosophie sich direkt anlehnt, von der Doktrin der mittelalterlichen Scholastik und ihrer eigentümlichen Mischung mit theologischen Elementen, bis zu der Loslösung des Vernunftrechts von Theologie und dogmatischer Moral, die von

[1] Vgl. E. Laas, Idealismus und Positivismus I (1879) S. 4 ff.

[2] Vgl. Bergbohm, Jurisprudenz und Rechtsphilosophie 1892 S. 151 ff. Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie I (1882), Einleitung in die antike Ethik. Ziegler, Geschichte der Ethik I. Die Ethik der Griechen und Römer, Kap. II ff. Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, Bd. I (1883), S. 98. Geyer in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft (System. Teil), S. 45 ff. Rehm, Geschichte der Rechtswissenschaft (1896), S. 11 ff.

Grotius angebahnt, im 18. Jahrhundert vollendet wird; von der theoretischen Erklärung des Werdens von Staat und Recht aus einem Naturzustande, zur Begründung praktischer Anforderungen an die bestehende Ordnung; von der konservativen Auffassung, die der christlichen Sittenlehre ein naturrechtliches Gewand giebt, zu der Lehre des Aufklärungszeitalters, die aus dem Vernunftrechte die schärfsten Waffen nimmt, mit denen sie Reformen, wie auch revolutionäre Umgestaltungen von Staat und Gesellschaft durchsetzt[1]. Und ebenso ist der Einfluß, den der Naturrechtsgedanke zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern zu gewinnen vermochte, von sehr verschiedener Kraft und Bedeutung gewesen. Gerade die letzten Jahrhunderte haben in unserem Kulturgebiete den höchsten Aufstieg und den raschen Fall des Naturrechts einander folgen gesehen. Hatte es doch den Höhepunkt seiner wissenschaftlichen Herrschaft zu Ende des 18. Jahrhunderts erreicht, wo es, wie die überkommene Ethik unter den Händen Kants, bereits eine neue Gestalt anzunehmen beginnt[2]. Und gleich darauf erfolgt der Rückschlag, der seine Alleinherrschaft bricht und die Lehre der historischen Schule vom Wesen des Rechts und seinem Werden zur Geltung bringt, die in raschem Siegeslaufe mehr durch die Fruchtbarkeit ihrer wissenschaftlichen positiven Leistungen, als durch widerlegende Polemik das Feld erobert. Welch' zähes Leben das Naturrecht trotzdem besitzt, wie wenig auch das 19. Jahrhundert fähig gewesen ist, den Gegensatz des φύσει und θέσει dauernd zu überwinden, das zeigt der wuchtige Sturmlauf gegen das „Naturrecht der Gegenwart", zu dem sich im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts Bergbohm veranlaßt fand[3]. Hatten schon früher die Stimmen nicht gefehlt, die behaupteten, nicht nur den Häuptern der historischen Schule, sondern uns allen stecke der Aberglaube der alten naturrechtlichen Doktrin von einem absoluten Recht in den Gliedern[4],

---

[1] Vgl. Bergbohm, Geyer, Rehm l. c. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III. Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und Mittelalters (1881). Derselbe, Johannes Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorien (1880). Derselbe, Naturrecht und deutsches Recht (1883). Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 3. Abt. (1898).

[2] Vgl. Landsberg, l. c. S. 503 ff. Über die „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre" Kants (1797) und deren formales Rechtsprincip im Gegensatz zu dem bisherigen materialen (S. 509).

[3] Bergbohm l. c. I. Einleitung. Das Naturrecht der Gegenwart.

[4] E. J. Bekker in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Romanist. Abt., 1885, S. 87.

so wies Bergbohm mit einer ganz ungewöhnlichen Fülle des Materials nun nach, daß nicht nur bei denjenigen das Naturrecht der Gegenwart zu finden sei, welche die Naturrechtsauffassung der mittelalterlichen Scholastick geerbt und fortgebildet haben[1], oder die doch in bewußter Ablehnung der historischen Schulprincipien ihre Rechtsphilosophie zu einer Naturrechtsdoktrin gestalten[2]. Dieses Naturrecht liege vielmehr der ganzen Rechtstheorie Savignys und Puchtas, ihrem „Volksgeist" mit seinem „Rechtsbewußtsein" zu Grunde. Und selbst bei vielen modernen Juristen, die diese Rechtsromantik der Historiker ablehnen, trete in dieser oder jener Gestalt der Proteus „Naturrecht" störend in das historisch-positivistische System[3]. So zieht er denn aus, um „das ganze Naturrechtsnest auf einmal auszunehmen"; er zeigt mit staunenerregender Belesenheit die Existenz des Gegners in den verschiedensten Produkten der modernen Jurisprudenz und unternimmt es, durch eine Kritik des Naturrechts und eine Revision der historischen Rechtstheorie[4] ihn ein für allemal unschädlich zu machen. Zunächst sucht er das Feld des Kampfes genau abzustecken, was ja für jede derartige Untersuchung als eine Notwendigkeit sich erweist. Unter dem Wust von Vorstellungen, die sich mit dem Naturrechtsnamen verbunden haben, und die in der Beurteilung des Naturrechts eine solche Verwirrung anrichten, daß oft Lob oder Tadel im Ganzen sich jeweilig auf verschiedene logische und historische Inhalte des vagen Gesamtbegriffs beziehen, findet er als Charakteristikum, die wie auch immer geartete „Vorstellung von einem Recht, das von menschlicher Satzung unabhängig ist"[5]. Eine jede derartige Annahme bedingt einen „Rechtsdualismus", dessen Unmöglichkeit er nachweisen will. Seine Argumentation geht zunächst

[1] Unter den neueren Darstellungen derselben sind zu nennen: Th. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts (1868). Derselbe, Institutiones iuris naturalis I (1885), II (1900). Cathrein, Moralphilosophie. 2 Bände, 1. Aufl. 1890, jetzt 3. Aufl. Der Artikel Naturrecht im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft (Th. Meyer) und die Schriften v. Hertlings: Zur Beantwortung der Göttinger Jubiläumsrede, 1887. Naturrecht und Socialpolitik, 1893. Über Ziele und Methode der Rechtsphilosophie im Philosoph. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1895, S. 117 ff., 253 ff., 357 ff.

[2] Als bedeutendster Vertreter dieser Richtung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts ist wohl Ahrens anzusehen: sein Hauptwerk: Naturrecht. 6. Auflage 1871.

[3] Bergbohm l. c. S. 242—308 „Das Naturrecht der Deutschen".

[4] l. c. S. 355 ff., 480 ff.

[5] l. c. S. 130 ff.

davon aus, daß es nicht angehe, irgend ein befriedigendes Verhältnis dieses Naturrechts zum positiven Rechte zu denken, sei es das gegenseitiger Ergänzung, sei es das eines kritischen Maßstabes. Sodann geht er zum Nachweis über, daß die Eigenschaften, durch die man dem Naturrecht irgend ein eigenes Sein innerhalb des Rechtes vindizieren möchte, mit dem Rechtsbegriff unverträglich, daß ferner die Quellen, aus denen man es irgend wie herleiten könnte, zur Rechtsbildung unfähig seien. Diese Quellen, „Natur", „Vernunft", „Sittlichkeit", „göttliche Vorschriften", „Rechtsgefühl", „Rechtsidee" sind vielleicht fontes remotae aber nicht proximae des Rechts. Dieses wird in seiner Eigenart erst dadurch statuiert, daß es durch eine sogenannte formelle Rechtsquelle hindurch gegangen ist, und sein Inhalt damit die Rechtsform erhalten hat. Dann gilt das Recht und richtet an uns die Frage: Erkennst du mich als gültiges Recht an? „Ist formell an ihm kein Tadel, so ist die Frage unbedingt zu bejahen. Von seiner Güte ist die Antwort nicht abhängig. So stellt sich der Jurist als solcher zu dem, was sich als Recht ausgiebt. Und gerade dem um seiner Schädlichkeit oder Inhumanität mißfälligen Recht gegenüber bewährt sich erst des reinen Juristen vornehmste Tugend: Die Fähigkeit, seinen Verstand jeder Beeinflussung, selbst durch die tiefsten persönlichen Überzeugungen und heißesten Herzenswünsche zu entziehen, die Befriedigung derselben nur auf dem Wege der Rechtsumbildung erwartend" [1]. Vor dem geistigen Auge des Anhängers eines ideellen Rechts dagegen beginnt an irgend einem Punkte die formelle Tadellosigkeit durch die Verwerflichkeit des Rechtsinhalts verdunkelt zu werden: er hat es an seinem Maßstabe gemessen und gefunden, es sei Nicht-Recht [2].

Ist nun mit der gründlichen und vielfach zwingenden Argumentation Bergbohms der alte Streit des Rechtsidealismus und Rechtspositivismus zum Austrag gebracht worden? Zunächst ist dies gewiß rein äußerlich nicht der Fall. Auch wenn wir von dem Widerspruche derjenigen absehen, die ihr Naturrechtspostulat überwiegend auf metaphysischer bezw. religiöser Grundlage aufbauen, und an deren Adresse

[1] l. c. S. 398.

[2] Vgl. auch S. 140: „Der naturrechtlichen Ketzerei ist nicht so ohne weiteres (!) ein jeder schuldig, der mit dem positiven Rechte irgend eines Rechtskreises unzufrieden, dasselbe kritisiert" (!). Anderwärts giebt freilich B. zu, daß jedes positive Recht irgendwo seine letzte Schranke in anderen Mächten habe, die subjektiv höher stehen (S. 451).

Bergbohms Ausführungen wohl ohnehin nicht gerichtet waren, so erscheint „das Naturrechtsnest" noch keineswegs definitiv ausgenommen. Ja, der „Hydra" sind wieder neue Köpfe gewachsen! So hat sich gegen den extremen Rechtspositivismus und seine von Bergbohm mutig gezogenen Konsequenzen scharfer Widerspruch erhoben[1]; die naturrechtlichen Ketzer sind nicht in sich gegangen, ja es begegnet den Naturrechtsgegnern auch heute noch, daß das zum Hauptthor Hinausgetriebene durch eine Hinterpforte wieder Einlaß findet[2]. Und in der Litteratur des letzten Jahrzehnts könnte Bergbohm wohl eine reiche Nachlese seines Naturrechts der Gegenwart anstellen, wenn er die Interpretationen aus der „Natur der Sache", aus dem „Geiste des Gesetzes", aus den „allgemeinen Principien" daraufhin musterte.

Wenn wir aber vom äußeren Erfolge absehen und uns fragen, wie weit die Argumentation Bergbohms geeignet ist, dem Naturrecht überhaupt den Boden zu entziehen, so stoßen uns sehr ernste Bedenken auf. Zunächst kann es wohl zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt die tieferen Gründe der Naturrechtsvorstellungen, deren historische Unausrottbarkeit keiner wie der Verfasser anschaulich gemacht hat, genügende Würdigung erfahren haben[3]. Und diese qualitative Unterschätzung des Naturrechtsgedankens dürfte auch bei Bergbohm eine Täuschung hinsichtlich des Beweiswertes seiner Argumente hervorgerufen haben. Schon die Gründe, die Bergbohm gegen diejenigen Formen der Naturrechtslehre ins Feld führt, die nur allgemeine, oberste Principien dem Naturrecht vindizieren, während die konkrete Ausgestaltung dem positiven Rechte überlassen bleibt, sind zum Teil nicht zutreffend. Derjenige, der solche Principien behauptet, ist nicht ohne weiteres logisch überführt, wenn es ihm nicht gelingt, ein volles

[1] Vgl. z. B. die temperamentvollen Ausführungen von Bernatzik in Schmollers Jahrbuch 1896 S. 653 ff.: auch Affolter, Der Positivismus in der Rechtswissenschaft. Archiv für öff. Recht, Bd. 12, S. 23 ff. v. Hertling, l. c. Philos. Jahrbuch 1895, S. 122 ff.

[2] Über das „naturrechtliche" in der herrschenden Rechtsquellentheorie, dem selbst Bergbohm nicht entgeht, vgl. Neukamp, Einleitung in eine Entwickelungsgeschichte des Rechts (1895), S. 28 ff.

[3] Über diese tieferen Gründe vortrefflich Jellinek, Allgemeine Staatslehre (1900), S. 314 ff. Das Naturrecht als historisches Mittel, politisch-sociale Notwendigkeiten durchzusetzen, wird übrigens auch von Bergbohm erwähnt (z. B. S. 172 ff.), aber wohl nicht genügend gewürdigt. Über die Aufgaben, die es so erfüllt hat, vgl. z. B. Gierke, Naturrecht und deutsches Recht: vor allem die Gesamtdarstellung bei Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft III.

Idealrechtssystem mit „idealem" Prozeß-Handels-Wechsel-Recht abzuleiten. Es wäre immerhin logisch denkbar, daß gewisse Fundamental-Wahrheiten evident wären, deren feinere Konsequenzen sich jedoch unserem blöden Auge entzögen. Jedenfalls kann das Gegenteil nicht als evident vorausgesetzt werden. Vor allem aber trifft Bergbohm durch die Art seiner Problemstellung überhaupt nicht diejenige Formulierung der Naturrechtslehre, die wohl wissenschaftlich allein noch ernstliche Berücksichtigung beanspruchen kann. Bergbohm geht, wie gesagt, aus von der Beschreibung des Naturrechts, das er in jeder Vorstellung eines von menschlicher Satzung unabhängigen *Rechts* sieht. Es leuchtet ein, daß sich hier alles um den Rechtsbegriff und speciell um die „*Geltung*" des Rechts dreht: Nimmt man in den Rechtsbegriff das Element der positivistischen Geltung auf, und schreibt dem Naturrecht die Anmaßung zu, in der Weise des positiven Rechts zu gelten, dann stoßen sich freilich die Sachen hart im Raum, und das Naturrecht ist leicht des Hausfriedensbruches zu überführen. Dann kommt man freilich auch zu der wenig den Thatsachen gerecht werdenden Schlußfolgerung, daß die ganze Naturrechtslehre durch einen handgreiflichen logischen Irrtum zu erklären sei, indem man eben stets die „*Gültigkeit*" eines nicht „*geltenden*" Rechts angenommen habe[1]. Wie aber, wenn der Verteidiger des Naturrechts auf die einzig haltbare Position der alten Festung sich zurückzieht und einwendet, Geltung ließe sich in verschiedenem Sinne behaupten, es sei dem Recht gerade wesentlich, *mehrere* Geltungsgründe in sich zu vereinigen, so daß es nur beim *Zusammentreffen* dieser die Fülle der Eigenschaften des *Rechts* zeige; insbesondere könne die Thatsache des Hindurchgehens durch eine formelle sogenannte Rechtsquelle, d. h. die menschliche Satzung, nur eine bedingte Geltung bewirken, die zu einer vollen nur dann werden kann, wenn andere Erfordernisse, namentlich bestimmte positive oder negative moralische Eigenschaften hinzutreten. Einen Verteidiger des Naturrechts in diesem Sinne treffen die Pfeile der Bergbohmschen Beweisführung überhaupt nicht: sie berührt daher nicht den letzten Kern des Naturrechtsproblems, der in dem Verhältnis des Rechts zu der Moral gegeben ist. Nur eine tiefere Einsicht in das Wesen dieses Verhältnisses, namentlich eine Untersuchung des Geltungsphänomens, abseits von positivistischer petitio principii wie von metaphysischem a priori

[1] Vgl. die treffenden Ausführungen von *Bierling*, Juristische Principienlehre I, 1894, S. 4 ff.

kann hier eine befriedigende Antwort geben[1]. Wenn endlich der Verteidiger des Naturrechts die unhaltbare Position des „absoluten" und „universellen" verläßt, und seine Lehre relativistisch und evolutionistisch gestaltet, so versagen die letzten Argumente Bergbohms: Nach wie vor steht dann trotz seiner Bemühung das von Schlacken gereinigte Naturrecht drohend neben dem positiven und bestreitet diesem die Geltung, wofern es nicht nach seinem Ebenbilde sich umformt.

Die Polemik Bergbohms gegen das Naturrecht trifft daher nicht den neuesten und bedeutendsten Versuch einer wissenschaftlichen Ausgestaltung der alten Naturrechtsidee, den von Stammler schon früher angekündigten[2] und in seinem umfassenden social-philosophischen Werke[3] „Wirtschaft und Recht" nunmehr verwirklichten. Stammlers „socialer Idealismus" postuliert Naturrechte mit wechselndem Inhalt[4], d. h. solche Rechtssatzungen, die unter empirisch bedingten Verhältnissen das theoretisch richtige Recht enthalten, deren objektive Richtigkeit durch die teleologische Beziehung zum Endziele alles socialen Lebens, zum obersten Gesetz alles menschlichen Telos, zum „socialen Ideal" bedingt sei. Dieses „sociale Ideal" ist die Idee einer „Gemeinschaft frei wollender Menschen", in der ein Jeder die objektiv berechtigten Zwecke des Andern zu den seinigen macht; eine Regelung des vereinten Daseins und Zusammenwirkens, der jeder Rechtsunterworfene zustimmen muß, sobald er frei von bloß subjektiven Begehren sich entschiede. Naturrecht ist danach jeweilig derjenige Rechtsinhalt, der geeignet ist, dem in stetem Fluß befind-

[1] Das findet sich auch angedeutet in der Recension A. Merkels über Bergbohm (A. Merkel, Gesammelte Abhandlungen I, S. 732).

[2] Stammler, Über die Methode der geschichtlichen Rechtstheorie (1888.

[3] Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine socialphilosophische Untersuchung (1896). Dazu namentlich die Kritiken: von Simmel, Zur Methodik der Socialwissenschaft (in Schmollers Jahrbuch 1896, S. 575 ff.). Keller in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung 1897, S. 483 ff. Staudinger in den Kantstudien I, S. 132 ff. Vorlaender, daselbst S. 196 f. Diehl, Wirtschaft und Recht, in den Jahrb. für Nat. ꝛc. 1897, S. 813 ff. Müller in Zeitschr. für die ges. Strafrechtswissensch. 17 (1896). van Calker in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. 85 (1896), S. 314 ff.

[4] Wirtschaft und Recht, S. 169 ff.

[5] l. c. S. 575.

lichen Stoff des socialen Lebens, der „Wirtschaft“[1] die Richtung auf das Endziel und damit dem socialen Leben die Gesetzmäßigkeit zu geben. Der Beweis für die theoretische Richtigkeit eines Rechtssatzes ist dadurch zu liefern, daß kritisch geprüft und entschieden wird, welche Rechtssätze unter empirischen Verhältnissen dem allgemein gültigen Endziele des socialen Lebens entsprechen würden. Den Wortstreit darüber, ob man diesem Naturrecht als Ziel für den Gesetzgeber den Namen „Recht“ geben solle, oder diesen Namen dem positiven vorzubehalten habe, lehnt Stammler mit gutem Grunde ab.[2] „Es kann sich verständigerweise nur um die Frage handeln, ob neben dem positiv geltenden Rechte noch die Erwägung eines Rechtes wie es sein sollte, und nach welchem sich jenes zu richten hätte, zulässig und möglich ist.“ Danach wird also das empirische Recht auf jeder Kulturstufe von einem Ideal begleitet, wie es sein sollte, und dieses in steter Entwickelung befindliche Ideal stellt fort und fort die Anforderung an den Gesetzgeber es zu verwirklichen; denn wie F. Brentano es ausdrückt:[3] „Die Wahrheit giebt oder versagt den Werken positiver Gesetzgebung die höchste Krone und aus ihr ziehen sie ihre wahre bindende Kraft.“

Stammlers Naturrechte mit beweglichem Inhalt haben den alten Ansprüchen der Naturrechtslehre eine Fassung gegeben, die den üblichen Argumenten der Gegner, wie sie Bergbohm in größter Vollständigkeit aufgetürmt hat, keine Angriffsfläche bietet. Weder der geschichtswidrige Universalismus, noch die undenkbare Unveränderlichkeit sind ihrer Relativität und Beweglichkeit entgegen zu halten, und ebenso wenig die fehlende Positivität, da das jeweilige Naturrecht diese als ein Richtmaß für das Positive garnicht beansprucht. Und dennoch wird das Wesentliche der Naturrechtsposition durchaus aufrecht erhalten. Denn was ist der tiefere Sinn der ganzen Naturrechtslehre? Sie will dem unausrottbaren Bedürfnis des menschlichen Verstandes und Gemüts nach einer tieferen Begründung des Rechts, als dies die Zurückführung auf menschliche Willkür zu thun vermag, eine befriedigende Antwort geben. Die theologische Form des Natur-

[1] Stammler l. c. S. 136 ff. versteht unter Wirtschaft das „zusammenwirkende Verhalten von Menschen, das auf Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gerichtet ist“ ohne „höhere“ oder „niedere“, d. h. ökonomische oder materielle Bedürfnisse in der üblichen Weise zu unterscheiden, und die Bezeichnung „Wirtschaft“ auf letztere einzuschränken.

[2] l. c. S. 172 ff.

[3] F. Brentano, Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis, 1889, S. 30.

rechts beruft sich hierfür auf den Willen eines göttlichen Gesetzgebers. Freilich kann diese Berufung auf die Autorität einer mystisch-metaphysischen Gesetzgebung höchstens den Zeiten eines naiven religiösen Glaubens genügen. Sofort verlangt aber auch da jede ernstere Einsicht, wie die Geschichte der mittelalterlichen Philosophie zeigt, nach dem Aufweisen einer Brücke, die von dem unbedingten göttlichen Willen zu den bedingten menschlichen Einrichtungen führt. Und so verwandelt sich denn die theologische Form des Naturrechts in die wissenschaftliche. Für die wissenschaftliche Erkenntnis aber, die von metaphysischer Heteronomie absieht, kann die Begründung des Rechts nur durch inhaltliche objektive Richtigkeit gegeben sein, d. h. durch die erkannte Übereinstimmung des empirischen Rechts mit einem praktischen Rechtsideal. Das Recht ist danach gut oder schlecht, zweckmäßig oder unzweckmäßig, richtig oder unrichtig, je nachdem es mit diesem Rechtsideal in Übereinstimmung sich befindet oder nicht. Es hält also eine Formulierung des Naturrechts wie diejenige Stammlers, die ein zu verwirklichendes Rechtsideal dem empirischen Rechte gegenüberstellt, durchaus die alte Position einer Herrschaft des natürlichen über das positive Recht aufrecht. Denn so viel ist gewiß: Die positivistische Lösung, das bestehende Recht ist „Recht", wird dann unerträglich, wenn uns ein sicherer objektiver Maßstab gegeben ist, an dem wir es als objektiv richtig oder unrichtig messen können.

Somit stellt sich als der Kern des Naturrechtsproblems die theoretische Frage dar: Giebt es sichere Maßstäbe, an denen das empirische Recht gemessen werden kann, d. d. ist uns eine Einsicht in ein objektiv richtiges Recht gegeben? Daran schließt sich dann die mögliche praktische Prüfung der empirischen Rechtsinhalte auf ihren Richtigkeitswert und die Aufstellung praktischer Rechtsideale. Alles sonst historisch mit der Naturrechtslehre verknüpfte, wie namentlich die Theorien über die Entstehung von Recht und Staat, die Behauptung, daß die Ansprüche des Naturrechtes bereits Recht in technischem Sinne seien, die Aufstellung von abstrakten und universellen Rechtsidealen und Ähnliches, ist demgegenüber nebensächliches Beiwerk und kann in Wegfall kommen, ohne daß der Kern des Naturrechtsproblems davon berührt würde. Diese theoretische Grundfrage des Naturrechts hat Stammler gestellt und bejahend beantwortet, indem er einen Maßstab nennt, an dem das empirische Recht gemessen werden kann, einen Maßstab, der von den üblichen Verurteilungen des Naturrechts nicht getroffen wird, da er ihnen die Angriffsfläche des Absoluten, Universalen, Unveränderlichen, der unmittelbaren positiven Geltung und

der bloßen Subjektivität des Rechtsgefühls nicht bietet. Mit diesem Naturrecht Stammlers muß daher ein Jeder, der das Naturrecht ablehnt, sich wissenschaftlich auseinandersetzen. Denn mit dem mißbilligenden Werturteil „naturrechtlich", mit dem nicht selten juristische Schriftsteller entgegenstehende Ansichten durch Brandmarkung widerlegt zu haben meinen, ist die Frage keineswegs erledigt; es ändert sich auch nichts, wenn man den diskreditierten Namen des Naturrechts mit demjenigen eines objektiv richtigen oder gerechten Rechts vertauscht.

II.

Können wir nun mit Stammlers Ausführungen das Problem des Naturrechts als gelöst ansehen? Es könnte dies nur dann der Fall sein, wenn er uns eine Präliminarfrage zweifellos beantwortet hätte, die Frage, ob und in wieweit es uns gegeben ist, nicht nur die Idee eines objektiv richtigen, gerechten Rechts als Ziel menschlicher Rechtssatzung zu fassen, sondern auch in dieses selbst eine sichere inhaltliche Einsicht zu gewinnen. Stammler beantwortet diese Frage nicht. An vielen Stellen seines Werkes setzt er die mögliche Einsicht in die teleologische Beziehung des empirischen Rechts zu dem Endziel des socialen Lebens, also die erkennbare Wertung in objektiv richtiges und unrichtiges voraus[1]. Er hält es wohl für nicht leicht, diese objektive Richtigkeit einzusehen, aber im socialen Leben werde „es viele extreme Fälle geben, in denen die Entscheidung nach dem angegebenen Richtmaße des socialen Ideals (d. h. „der Gemeinschaft frei wollender Menschen") keine besonderen Schwierigkeiten bereiten wird." „Von einem breiten Mittelstande" freilich möchte er es „nicht mit gleicher Bestimmtheit aufstellen." „Hier eröffnet sich sicherem und starkem Nachdenken das Feld"[2].

Das dürfte, was die „Stärke" des notwendigen Nachdenkens angeht, wohl unbestrittten bleiben! Wie steht es aber mit der „Sicherheit?" Hier verläßt uns Stammlers Führung. Solange aber nicht die Möglichkeit einer sicheren Einsicht in das objektiv Richtige gewährleistet ist, solange bleiben der „sociale Idealismus" und die „Naturrechte" mit beweglichem Inhalte eine Phantasie. Das Gebäude Stammlers beruht auf der befriedigenden Beantwortung der Frage:

[1] l. c. So verstehe ich ihn z. B. S. 368, 381, 382, 383, 389, 392, 393, 394, 572 ff., 576, 588 ff.

[2] l. c. S. 616.

Ist zwischen menschlichem Handeln und den Regeln menschlichen Handelns einerseits, dem Endziele menschlichen Strebens, aus dem alles Handeln seine Gesetzmäßigkeit herleiten muß, andererseits, eine sichere Verbindung zu ersehen, aus der wir bestimmt entnehmen könnten, ob das Handeln und die Regeln in der Richtung des Endziels liegen oder nicht? Mit der Verneinung der Frage bricht Stammlers socialer Idealismus zusammen. Es bleibt vielleicht eine Idee, sie verliert aber als regulative allen praktischen Wert. Was sollte das wohl für ein Ziel und Richtmaß sein, dessen Beziehung zu dem zu Messenden gar nicht eingesehen werden könnte? Wenn wir mit Hülfe von Stammlers socialem Idealismus, nach der Hoffnung die ein Kritiker ausspricht[1], auf dem socialen Gebiete aus der Periode des unbeholfenen empirischen Tastens zur Aera des wissenschaftlichen Begreifens, ja des entsprechenden Handelns gelangen sollen, so muß doch der Weg zum Endziele für uns mit Sicherheit erkannt werden können, damit es möglich sei, menschliches Wollen als objektiv richtig oder unrichtig zu werten. Ein solches praktisch brauchbares Kriterium, dessen Vorhandensein und Erkennbarkeit offenbar die Voraussetzung jeder Annahme von Naturrechten ist, giebt uns aber Stammler nirgends. Es harrt also nach wie vor das Problem des Naturrechts seiner Lösung und nach dem Gesagten ist es in der Frage beschlossen: ob und in wieweit ein objektiv richtiges oder gerechtes Recht, ein Naturrecht mit absolutem oder wechselndem Inhalt denkbar ist, das als sicherer Leitstern menschlicher Rechtssatzungen, als Prüfstein alles bestehenden Rechts erkannt werden könnte.

Dieser Frage kann niemand entgehen (wir verweisen da auf die treffenden Ausführungen Stammlers[2] gegen die das Objektive „frech" Ablehnenden), der theoretische oder praktische Werturteile über empirisches Recht oder rechtliche Zustände fällt. Jede sociale oder politische Bestrebung, die nach Geltung verlangt, beruft sich nicht bloß auf subjektive Wünsche, sondern sucht ihre Tendenzen als objektiv berechtigte, d. h. auch von Anderen anzuerkennende nachzuweisen. Wenn die Theoretiker und Praktiker des Strafrechts zusammentreten, und über Strafrechtsreformen debattieren, so berufen sie sich darauf, daß ihre Formulierung von Strafrechtssätzen größere objektive Richtigkeit besitze, als das geltende Strafrecht oder als andere entgegenstehende Fassungen. Jede wissenschaftliche Kritik eines bestehenden

[1] Vorlaender in den Kantstudien I, S. 216.
[2] l. c. passim, namentlich S. 18, 478, 635.

Rechtszustandes, jede praktisch-politische Wertung enthält, wo immer sie sich an die Zustimmung Anderer wendet, die Berufung auf einen objektiven Maßstab, an dem das Recht gemessen werden könnte. Da stellt sich nun die Frage von selbst: Welcher Art sind denn die letzten Maßstäbe, an denen wir das Recht messen, sind sie selbst rechtlicher Art oder liegen sie vielleicht jenseits der Sphäre des Rechts? Und welcher Wert kommt diesen von uns als objektiv angesehenen Maßstäben zu? Vielleicht ein absoluter? Oder ein bedingter? Und durch was ist er bedingt? Ist uns eine Einsicht in die hier geltenden Gesetze gegeben oder nicht? Das sind Fragen, die im heißen Tagesstreite nicht untersucht werden können, da hilft man sich berechtigter Weise mit vorläufigen Annahmen. Wo immer aber eine tiefere Besinnung auf die letzten Gründe des Streites stattfindet, wo immer eine wissenschaftliche Lösung versucht wird, da stellen sie sich gebieterisch. Es giebt freilich Positivisten, denen das „Staunen" und „Sich wundern", das nach dem griechischen Philosophen der Anfang wissenschaftlicher Erkenntnis ist, überhaupt fremd bleibt. Sie bemerken darum auch nirgends Probleme der Rechtsphilosophie, und müßten, wenn sie darauf aufmerksam werden, daß sie mit solchen Problemen sich notwendigerweise implicite beschäftigt haben, ebenso erstaunen, wie der bourgeois-gentilhomme, als er erfuhr, daß er sein ganzes Leben „Prosa" gesprochen habe.

Jede erneute Untersuchung dieser Grundfrage aller Rechtsphilosophie, der Frage nach dem objektiv richtigen Recht, bietet nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie des Weges, den sie zu gehen hat, sich wohl bewußt ist. Und so mag es denn gestattet sein, die Methode in Umrissen darzulegen, durch deren konsequente Anwendung allein m. E. die Rechtsphilosophie ein festes Fundament sich verschaffen kann.

III.

Das erste Erfordernis für eine mögliche Lösung des Problems ist eine scharfe Fassung der Fragen, die es ausdrücklich oder stillschweigend enthält. Darum haben wir bereits Stammlers Formulierung der alten Naturrechtsfrage: Giebt es ein Rechtsideal, an dem das empirische Recht gemessen und als richtig oder unrichtig gewertet werden kann, dahin präcisiert, daß wir fragten: Ist uns eine sichere Einsicht in ein solches Rechtsideal, in ein objektiv richtiges Recht möglich? Diese Frage muß nun ihrerseits sofort wiederum in eine Mehrheit von Einzelfragen aufgelöst werden.

Denn offenbar ist das Problem eines einsehbar objektiv richtigen Rechts nur ein Teil eines solchen von weiterem Umfange. Schon die oberflächlichste Betrachtung des Rechtsbegriffs zeigt uns das Recht als eine Summe von Regeln für menschliches Verhalten, d. h. für bewußte menschliche Willenshandlungen. Ein einsehbar objektiv richtiges Recht ist also jedenfalls nur möglich, wenn uns überhaupt eine Einsicht in die objektive Richtigkeit der menschlichen Willenshandlungen und der Regeln, die ihre Richtigkeit uns subjektiv garantieren, gegeben ist. So ist denn das Grundproblem der Ethik, die Frage nach dem objektiven Richtigkeitswert der höchsten und letzten Maßstäbe, die uns subjektiv die Richtigkeit des Wollens garantieren, und von denen es keineswegs a priori feststeht, daß sie in Rechtsnormen uns gegeben sind, in dem Naturrechtsproblem enthalten. Und erst nach der Beantwortung dieser Frage ist eine Lösung des Specialproblems für das Recht, das historisch hiervon nicht genügend unterschieden wird, möglich, d. h. es stellt sich dann die weitere Frage: Welchen Richtigkeitswert kann das empirische Recht, gemessen an den höchsten uns gegebenen Maßstäben des richtigen Wollens, in Anspruch nehmen?

Wenn wir zunächst das ethische Problem ins Auge fassen und prüfen, inwieweit hier sichere Resultate der ethischen Wissenschaft bereits vorliegen, die von der Untersuchung des Richtigkeitswertes unseres Rechts einfach übernommen werden könnten, so wird es sich zeigen, daß solche sichere und allgemein anerkannte Fundamente durchaus fehlen. Wir finden vielmehr folgenden Thatbestand.

Die Willenshandlungen unterliegen, wie die Erfahrung in Geschichte und Gegenwart lehrt, Werturteilen, die anscheinend von der Menschheit unzertrennlich sind, deren Mannigfaltigkeit, intellektuell gefaßt in die Kategorien des Richtigen und Unrichtigen oder Falschen, ethisch gefaßt in die des Guten und Bösen oder Schlechten, mit der wichtigen Unterabteilung des Gerechten und Ungerechten eingereiht, endlich der weitesten Kategorie der Billigung oder Mißbilligung unterstellt werden können. Sie werden ebensowohl vom Standpunkte des Handelnden selbst, wie dem des Beschauers gefällt, wobei dieser wiederum in den Handelnden sich hineinversetzen, oder von einem anderen Standpunkte aus das Urteil fällen kann (z. B. subjektiv hat er nach bestem Willen gehandelt, objektiv aber ist sein Handeln unzweckmäßig). Diese Werturteile können die verschiedensten Inhalte haben, und es ist eine durch tausendfältige Erfahrung bewiesene Thatsache, daß selbst auf dem Gebiete des Sittlichen von Individuum

zu Individuum, von Gruppe zu Gruppe, von Volk zu Volk, von einer Kulturgruppe zur anderen die größten Antinomien bestehen[1], wobei die Frage nach möglichen fundamentalen Übereinstimmungen uns hier zunächst nicht berührt. Soviel aber ist gewiß, daß diese Urteile nicht nur Kunde geben wollen von dem, was der Beurteiler für subjektiv richtig oder unrichtig in Bezug auf menschliches Wollen hält, sondern daß ihnen regelmäßig die Vorstellung einer über das Subjektive und Individuelle hinausreichenden objektiven und allgemein gültigen Richtigkeit beigemischt ist. Während nun das Maß der Sicherheit, die solchen objektiv richtigen Urteilen zukommt, praktisch nicht näher untersucht zu werden pflegt, und die natürliche Tendenz des naiven Empfindens dahin geht, ihnen eine absolute Sicherheit zuzuschreiben, hat seit den Anfängen des wissenschaftlichen Denkens die philosophische Theorie die entgegengesetztesten Anschauungen über den Wert unserer Maßstäbe des Sittlichen formuliert, wie ja ein Teil dieses Geisterkampfes gerade in dem Streite um das Naturrecht zum Austrag gebracht worden ist. Sophistik und Skepsis ringen mit dem Platonismus auch auf dem ethischen Gebiet, und jeder Vorstoß derjenigen, die eine sichere ethische Erkenntnis leugnen, führt zu neuer spekulativer Begründung einer solchen[2]. Und so ist denn der Streit bis auf unsere Zeit nicht ausgetragen[3]. Auch bei denen, die darauf verzichten, die Ethik als Wissenschaft durch religiös-dogmatische Voraussetzungen zu begründen, finden wir die größten Gegensätze in den Lehren vom Wesen des „höchsten Gutes", von dem „fundamentalen Moralprincip" und den „Kriterien des Sittlichen", von dem „Endziel alles Handelns", von der Existenz „absoluter" oder der Annahme nur „relativer" Werte[4]. Und zwar kann

[1] Vgl. Wundt, Ethik. 2. Aufl. (1892) S. 22 ff. Die Litteratur hierüber ist gerade in neuerer Zeit eine außerordentlich reiche, wenn auch mit Vorsicht zu benutzende. Vgl. die citerte einschlägliche Litteratur bei E. Wachler, Zur Natur und Entwickelungsgeschichte der ethischen Erscheinungen und Werte. Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philos. 20, S. 321 ff.; auch Rée, Die Entstehung des Gewissens (1885).

[2] Vgl. Jodl, Geschichte der Ethik I, S. 3 ff. E. Laas, Idealismus und Positivismus II. Idealistische und positivistische Ethik.

[3] Eine gute Übersicht der ethischen Auffassungen und Methoden der Jetztzeit findet sich bei Dorner, Das menschliche Handeln. Philosophische Ethik, 1895.

[4] Vgl. Wundt, Ethik. 2. Aufl. S. 270 ff. Derselbe, Logik. 2. Aufl. I, S. 398 ff. E. Wachler, l. c. S. 302 ff. v. Ehrenfels, System der Werttheorie (1897) I, S. 42 ff.; II (1899), S. 188 ff.

jede der Begründungsarten der Ethik zur Annahme eines absoluten oder relativen Werts unserer Maßstäbe führen: Sowohl die intuitionistischen Formen, die das Sittliche in dem Gefühlsbestandteil der Motive uns gegeben sein lassen, sei es hedonistisch als „Lust" oder mit imperativer Tönung; wie die teleologischen, die aus den vorgestellten objektiven Zwecken die sittlichen Anforderungen herleiten. Beide finden ihre analoge Anwendung in der Rechtsphilosophie, die bald aus dem Rechtsgefühl, bald aus den letzten Zwecken des Rechts ihre Postulate entnimmt.

Neben der wohl im ganzen mehr und mehr zur Herrschaft gekommenen relativistischen Ethik, namentlich in der Gestalt des englischen Utilitarismus, finden wir selbständige Verteidiger absoluter Werte und eines allgemein gültigen und unumstößlichen natürlichen Sittengesetzes[1]. Vor allem sind es aber die Anschauungen Kants[2], die auch heute noch bei uns den größten Einfluß auf das ethische Denken direkt und indirekt ausüben. Und zwar auch bei denen, die den merkwürdigen Dualismus Kants aufgeben, der die aus der „reinen Vernunft" verbannten „Dinge an sich" in der „praktischen Vernunft", „die es mit den Bestimmungsgründen des Willens zu thun hat", durch das Medium eines guten Willens von absoluter Qualität wieder erstehen ließ. Diese Verstümmelung der Kantschen Ideen hat aber der Klarheit und Sicherheit in den Grundfragen der Ethik bei denen, die Kants Spuren folgen, aber die absolute Qualität des „guten Willens" gegenüber den Antinomien der historischen Sittlichkeitsvorstellungen nicht unumwunden zu behaupten wagen, keinen Vorteil gebracht. Es ist oft recht schwer zu sagen, ob die sichere Erkennbarkeit eines objektiv Sittlichen und ein absoluter Wert unserer Maßstäbe behauptet wird oder nicht. Oft lassen, wie wir das bei Stammler sahen, die Jünger Kants es sich an der Aufstellung eines unbedingten letzten Zieles, oder einer Idee, genügen, unterlassen es aber, mit der praktischen Erkennbarkeit dieses Zieles und der Möglichkeit sicherer Ableitung von Maximen daraus sich auseinander zu setzen. So wird von einer Erkenntnis gesprochen, die zwar, sofern sie Empirisches zum Stoff hat, an der Bedingtheit der Erfahrung teilnimmt, an sich aber, d. h. als praktische im Ge-

[1] Z. B. F. Brentano, Vom Ursprunge sittlicher Erkenntnis, 1889.

[2] Bekanntlich kommen hier von Kants Werken vor allem in Betracht: Kritik der praktischen Vernunft (1788); Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785), und Metaphysik der Sitten (1797).

biet des Willens, hinsichtlich der ihr eigenen Form, nämlich der Richtung auf das Unbedingte als Ziel von strenger Gewißheit, allem Schwanken der Erfahrung entzogen ist; von dem Vernunftwillen, der sich vor dem Selbstbewußtsein als unbedingt herrschend erweist, vor dem Selbstbewußtsein, dessen Blick unendlich ist; und andererseits „mag es uns zweifelhaft bleiben", ob es die Kraft hat, unseren Willen ganz in die Richtung des Unbedingten zu zwingen[1]. Es fehlt hier, soweit ich sehen kann, überall die scharfe Auseinandersetzung mit der Fundamentalfrage: Können wir mit Gewißheit behaupten, und zwar nicht auf Grund metaphysischer Annahmen, sondern auf Grund eines irgendwie gestalteten Erkennens, daß ein empirischer Wille die „Richtung" auf das Unbedingte habe? Und woran erkennen wir das mit Sicherheit? Wodurch wissen wir, daß das „Selbstbewußtsein", das die sittlichen Antinomien über sich ergehen lassen muß, ein untrügliches Kriterium sei? Noch weniger kommt die unumwundene Verteidigung der Annahme absoluter Werte und eines allgemein gültigen, uns erkennbaren natürlichen Sittengesetzes zu wissenschaftlich befriedigenden Resultaten. Man begnügt sich hier mit dem Fundamente metaphysischer Voraussetzungen und verschmäht es, die wissenschaftliche Solidität des luftigen Baues zu prüfen.

Und ebensowenig sind die Beweise der Relativisten ohne weiteres konkludent; sie lassen es sich regelmäßig genügen, wenn sie diese Relativität und Bedingtheit sittlicher Erkenntnis behauptet und durch Hinweis auf die historische Entwickelung der Idee des Sittlichen glaubhaft gemacht haben[2]. Diese Beweise können jedoch das wissenschaftliche Denken nicht befriedigen. Die ganze Geschichte der Naturrechtsidee beweist es. Der bloße Hinweis auf die verschiedenen Inhalte der Sittlichkeitsvorstellungen, die die Geschichte produziert hat, auf die verschiedenen Ideale, die sie aufweist, und die allgemeine Behauptung von der „Relativität" alles Sittlichen und alles Rechts, von seiner ‚geschichtlichen Bedingtheit" genügen nicht. Der Schluß aus den vergangenen Verschiedenheiten und Unvollkommenheiten auf die Zukunft ist nur insoweit zwingend, als die Gründe eingesehen werden können, die notwendig und allgemein ein Wiedererscheinen

---

[1] P. Natorp, Grundlinien einer Theorie der Willensbildung (im Archiv für systemat. Philos. I, S. 65 ff., 289 ff.) namentlich S. 76, 90.

[2] Vgl. v. Jhering, Der Zweck im Recht I, 2. Aufl., S. 436 ff.; II, S. 96 ff.

dieser Verschiedenheiten und Mängel auch in der Zukunft bedingen werden. Könnte die Relativität der historischen Sittlichkeitsvorstellungen, oder ihr Zurückbleiben hinter dem Ideal nicht aus einem korrigierbaren Erkenntnismangel hervorgegangen sein? Könnte die Menschheit, die aus den Anfängen der Barbarei zu europäischer Kultur gelangt ist, nicht weitere Fortschritte machen, die ein „Finden" der richtigen Sittlichkeit und des richtigen Rechts endlich erlaubten? Diese könnten ja nach Stammler auf jeder Kulturstufe einen anderen Inhalt erhalten. Wäre es, diese Möglichkeit vorausgesetzt, nicht die höchste Aufgabe, diesem objektiv Richtigen, wie es z. B. für unsere Kulturstufe als zu verwirklichendes Ideal sich darstellte, nachzuforschen? Die Schwierigkeit der Erkenntnis wäre eben vielleicht zu überwinden, wie die Menschheit gelernt hat, den Ocean zu durchqueren, den Raum durch die Technik des Verkehrs zu beherrschen, und den Erdball mehr und mehr zum Werkzeug ihrer Zwecke zu machen. Den stolzen hier aufgeführten Bauten fehlt also die Einsicht in die Sicherheit des Fundaments nach dem, wie die Erscheinungen des Idealismus fort und fort beweisen, der Menschengeist verlangt. Die Frage nach den Grenzen unserer sittlichen Erkenntnis und dem Richtigkeitswert unserer sittlichen Maßstäbe kann nie durch bloße historische Erwägung beantwortet werden. Erst wo diese durch philosophische Verarbeitung zur Einsicht in notwendige und allgemein-gültige psychologische Gesetze geführt haben, liegt eine genügende Antwort vor[1].

[1] Auch die lehrreichen Ausführungen bei v. Ehrenfels, System der Werttheorie I, S. 42 ff.: II, S. 188 ff. gegen die Annahme absoluter Werte scheinen mir nur eine solche bedingt beweisende Kraft zu besitzen; sie laufen, so weit ich sehe, darauf hinaus, daß die Annahme absoluter Werte durch die empirischen ethischen Thatbestände nicht gefordert sei, daß ihre Annahme eine entbehrliche Zuthat bedeute, und suchen endlich zu erklären, aus welchen Quellen diese Annahme entspringe, um dann zu zeigen, daß aus gleichen Gründen auch sonst der Trugschluß vom Relativen auf das Absolute gemacht sei. Das besagt: derjenige, der absolute Werte behauptet, hat den Beweis für ihre Existenz zu bringen, die bisher gelieferten Beweise sind aber nicht zwingende. Dadurch wird zunächst nur die Behauptung „angebrachtermaßen" abgelehnt, d. h. es bleibt jederzeit die Möglichkeit offen, mit besseren Beweisen den Relativisten zur Anerkennung absoluter Werte zu zwingen. Sodann aber steht es überhaupt noch gar nicht fest, wer denn die Beweislast zu tragen hat. Für die naive Betrachtung ist jedenfalls die Annahme absoluter Werte ebenso die natürliche wie die der realen Existenz der Objekte unserer Vorstellungen. Darum überwiegt sie auch historisch weitaus, so daß der Relativist wohl aufgefordert werden kann, die Undenkbarkeit der absoluten Werte seinerseits positiv zu begründen. Eine definitive Lösung im relativistischen Sinne wird jedenfalls nur dadurch gesichert, daß der Relativist sich dieser Aufgabe unterzieht.

Es scheint mir also im Bereiche der ethischen Wissenschaft an genügend sicheren Resultaten zu fehlen, auf die wir bei der Beantwortung unserer Frage nach dem Richtigkeitswert des empirischen Rechtes uns ohne weiteres stützen könnten. Wenn daher derjenige, der das Naturrechtsproblem ergründen will, die ethische Vorfrage stellt: Giebt es überhaupt einen objektiven Maßstab, an dem wir unser Handeln messen können, der uns die objektive Richtigkeit empirischen Handelns verbürgt? Und welcher Richtigkeitswert kommt den Maßstäben, die uns thatsächlich gegeben sind, zu? so wird er selbst nach einer befriedigenden Antwort suchen müssen. Er muß m. E. davon ausgehen, daß 1. jede Art der Deduktion aus metaphysischen Postulaten wissenschaftlich irrelevant ist und daher als möglicher Weg garnicht in Betracht kommt, daß 2. der Hinweis auf irgend eine „Idee", die dem Handeln die „Richtung" gebe, nicht genügen kann. Soll dieselbe irgendwie als eine regulative für uns Wert besitzen, so muß uns die Möglichkeit gegeben sein, mit Sicherheit einzusehen, daß unser Handeln in dieser Richtung liege oder nicht. Eine Idee, die nicht durch eine erkennbare Brücke mit dem praktischen Handeln irgendwie verbunden ist, bedeutet für dieses Handeln, also für das ganze Gebiet des Sittlichen, nichts! Daß 3. der Schluß aus der bisherigen Relativität auf die immer bleibende so lange nicht zwingend ist, als die Gesetze, nach denen notwendig und allgemein ein Fortschritt sittlicher Erkenntnis zum Absoluten oder Objektiven nicht stattfinden kann, noch nicht aufgezeigt sind.

IV.

Wenn wir eine Methode der Lösung dieses ethischen Problems und des davon abhängigen rechtsphilosophischen wählen wollen, die nicht in einen der genannten Fehler verfällt, so ist es vor allem notwendig, sich darüber klar zu werden, daß es sich hier um eine *erkenntnistheoretische Frage* handelt: Ist unter den Wahlmöglichkeiten, unter denen unsere Willkürhandlung wählt, *eine* als objektiv richtig *erkennbar*, und sind uns Maßstäbe gegeben, deren Richtigkeit wir *einsehen* können? Das ist eine Frage nach den Grenzen unserer Erkenntnis, und eine andere Fragestellung ist gar nicht denkbar, sobald man irgend eine wissenschaftliche Begründung der Ethik verlangt und nicht auf übernatürlich mystische Vorgänge, die jenseits der Wissenschaft liegen, sich beruft. Das ist zunächst selbstverständlich die Vorfrage für jede Ethik, die auf einer teleologischen Begründung fußen will. Wenn die Regeln menschlichen Handelns

aus einem Endziel hergeleitet werden, so muß dieses als objektiv richtig eingesehen werden können und ebenso die Zweckbeziehung der Regel als des geeigneten Mittels zu diesem Endziele. Und das Gleiche gilt auch von der Annahme eines ethischen Intuitionismus, wie sie dem Hedonismus und seinem feindlichen Bruder, dem Kantischen Rigorismus, eigentümlich ist, und wie sie mehr oder weniger klar Kants Jüngern vorschwebt. Auch derjenige, der es als eine wichtige durch Kant vermittelte Einsicht preist, daß unser sittliches Urteil sich von dem Urteil der Erkenntnis, seiner Art und Tendenz nach wesentlich unterscheidet, dem die „echt sittliche That" „da ist" „ohne Wahl und ohne Umherschauen" als einfach selbstverständliches Erfordernis der Persönlichkeit[1], muß die Frage beantworten: Woran erkenne ich denn unter den Handlungen die „da" sind, die sittlichen? Der Intuitionismus, der eine mögliche absolute Richtigkeit oder eine objektive höherer Art für unser Handeln behauptet, im Gegensatz zur bescheideneren Relativität unseres Erkennens, kann nichts anderes bedeuten als die These, daß unsere Einsicht in das richtige Wollen eine höhere Art der Gewißheit mit sich bringe als die in das Sein. Er schreibt ihr nur andere höhere Kriterien sui generis zu. Immer aber muß es eine letztlich durch den Intellekt vermittelte Gewißheit sein, dessen Zerreißung in Vernunft und Verstand bei Kant ja eine völlig willkürliche ist. Ob ein höheres Kriterium des sittlichen Wollens im Gewissen oder Selbstbewußtsein angenommen wird, als es die logischen Axiome und die aus ihnen abgeleitete logische Gewißheit uns darstellen, oder ob dieselben Kriterien für die Richtigkeit des Erkennens und des Wollens angenommen werden: Stets ist und bleibt es eine rein logische Erkenntnis 1. daß dies Kriterium im Einzelfall gegeben sei, 2. daß es die Güte oder Richtigkeit des Wollens anzeige[2]. Diese Behauptungen muß auch der Intuitionist irgendwie

[1] Vgl. Kühnemann, Die Ethik des deutschen Idealismus. Zeitschrift für Philos. und philos. Kritik, 1895, S. 161 ff., 169, 171.

[2] Vgl. auch W. Wundt, System der Philosophie. 2. Aufl. S. 174 ff. Auch nach Sigwart, Logik, 2. Aufl., I, S. 8 ff. sind die geistigen Thätigkeiten bei der theoretischen Erkenntnis und dem Denken, das unser Handeln leiten soll, ihrem Wesen nach ganz dieselben. Vgl. auch J. Bergmann, Die Grundprobleme der Logik, 2. Aufl. 1895, § 19 ff., über das Erkennen; sowie Derſ., „Über Glaube und Gewißheit" in der Zeitschrift für Philos. und philos. Kritik (B. 107) S. 176 ff. Danach ist jedes Glauben, jedes Fürwahrhalten eine Thätigkeit des Verstandes; dieser verbürgt die Gewißheit, indem er ein Kriterium der Wahrheit bemerkt (S. 197).

intellektuell motivieren, auch seine Behauptung der „Evidenz" sittlicher Urteile[1] bedeutet nur eine Denknotwendigkeit, die als solche irgendwie in die logischen Axiome einmünden muß. Logische und ethische Evidenz können sich nicht widersprechen; sie müssen aber, um widerspruchslos zu sein, irgendwie auf die logischen Axiome zurückgeführt werden können, die weiterer Begründung für uns nicht bedürftig und nicht fähig sind. Der Gedanke zweier obersten Einheiten für „menschliche Einsicht", wonach die Gebiete des Erkennens und des Wollens in je eine oberste Spitze ausmünden sollen, die sachlich nicht wieder zusammenführen[2], ist eine Unmöglichkeit, wenn damit bestritten sein sollte, daß in den obersten Gesetzen unseres Denkens, den logischen Axiomen sich alle „Einsichten", auch die intuitiven zusammenfinden müssen.

Die erkenntnistheoretische Frage also, nach der Erkennbarkeit des objektiv richtigen oder guten Handelns, stellt sich gebieterisch für Jeden, der eine solche Richtigkeit als uns irgendwie, sei es auch nur gefühlsmäßig gegeben, behauptet: Auch von dem als richtig charakterisierten Gefühl muß er, wie wir sahen, irgend eine Brücke zu dem reflektierenden Intellekt schlagen. Und wer die Erkennbarkeit bestreitet, der muß hierüber logische Rechenschaft geben, der muß die Gründe anführen, warum eine solche Erkenntnis nicht nur vielleicht „schwer", sondern warum sie notwendig und allgemein undenkbar ist. Wer endlich unseren empirischen sittlichen Maßstäben irgend einen Wert beimißt, muß dies wiederum auf Grund einer behaupteten irgendwie gearteten logischen Erkenntnis des Objektiven thun. Aus dieser Fragestellung, nach dem Verhältnis unseres Wollens zu unserer Erkenntnis, rechtfertigt sich auch der von Stammler beobachtete und hier aufgenommene Sprachgebrauch, wonach wir nicht von einem „guten" und „schlechten", sondern von einem „richtigen" und „unrichtigen" Wollen sprechen.

Und zwar stellt sich, abgesehen von dem hier irrelevanten der absoluten Skepsis, die Frage von jedem erkenntnistheoretischen Standpunkte aus. Natürlich zunächst sowohl von dem des erkenntnistheoretischen Idealismus, wie von dem des Realismus[3], welcher letztlich ontologische Streit hier ja überhaupt bedeutungslos ist. Und

[1] F. Brentano, l. c. S. 18 ff., 22, 77 ff. Vgl. dagegen v. Ehrenfels, l. c. I, S. 43 ff.; II, S. 217 ff.

[2] Stammler l. c. S. 371 f.

[3] Vgl. Sigwart, Logik I, S. 7.

je nach dem Maße von Gewißheit, die der gewählte Standpunkt unserem Erkennen überhaupt zuschreibt, wird dann die Frage verschieden beantwortet werden müssen: Für den einen kommt eine absolute Gewißheit in Frage, d. h. eine Gewißheit, die für jede denkbare Psyche eine solche sein müßte; für andere eine objektive Gewißheit[1] in dem Sinne des notwendig und allgemein für die Bedingungen unserer Natur Geltenden, wobei den Stufen unserer Entwickelung auch Erkenntnisstufen entsprechen können; oder es kann auch unsere logische Gewißheit nur dem höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit gleich gesetzt werden. Die Frage nach der objektiven Richtigkeit kann hier also keine andere Antwort erhalten, als der jeweilige erkenntnistheoretische Standpunkt des Antwortenden mit sich bringt; sie lautet danach: Können wir der Einsicht in die Richtigkeit empirischer Willenshandlungen das Höchstmaß objektiver Gewißheit zuschreiben, die überhaupt nach dem erkenntnistheoretischen Standpunkte des Untersuchenden, in Bezug auf irgendwelche Objekte unseres Erkennens uns gegeben ist?

Wenn der ethische Intuitionist auf diese Frage geantwortet hat, indem er die logischen Gründe darlegt, die ihn veranlassen, sein Kriterium für objektiv richtig und im Einzelfall für gegeben anzusehen, wenn er also mit der erkenntnistheoretischen Frage, der er, wie wir sahen, nirgends entgehen kann, sich befriedigend auseinandergesetzt hat, dann ist es ihm unbenommen, den Aussagen seines Kriteriums, das formal durch den Verstand als solches garantiert ist, wegen der Vorzüglichkeit dieses Kriteriums eine materiale Wahrheit zuzuschreiben, die weit über die Relativität unseres Erkennens in das Absolute hineinragt.

V.

Es dürfte wohl auf Grund der Einsicht, daß es sich hier um ein erkenntnistheoretisches Problem handelt, möglich sein, die bei der ethischen Grundlegung von altersher üblichen Fehler durch folgende Methode, die noch nicht planmäßig genug verwendet wurde, zu vermeiden. Es handelt sich darum, festzustellen, welcher Richtigkeitswert den uns gegebenen Maßstäben des Sittlichen, den Impe-

[1] Vgl. Wundt, Logik, S. 433. Danach haben als objektiv gewiß diejenigen Thatsachen zu gelten, „die auf dem Wege fortschreitender Berichtigung der Wahrnehmungen nicht mehr beseitigt werden können".

rativen, Normen, Zwecken, gemessen an dem Objektiven, zukommt. Es wird also zunächst untersucht werden müssen, ob die Eigenschaften, die wir dem Objektiven zuzuschreiben uns veranlaßt sehen, mit denjenigen verträglich sind, die wir als solche unserer subjektiven sittlichen Werturteile vorfinden, und ob und wieweit eine Annäherung dieser an jene möglich ist. Da nun, wenn wir von metaphysischen Hypothesen absehen, das Objektive uns wissenschaftlich nur als Projektion des subjektiv Richtigen gegeben ist, so müssen wir von dem subjektiv richtigen Wollen ausgehen. Und zwar sind es da die formalen Eigenschaften dieser subjektiven Kriterien, d. h. die sich notwendig und allgemein in ihnen vorfindenden und ihr „Wesen" darstellenden Bestandteile, die den Schlüssel der Lösung darbieten. Diese formalen Eigenschaften unserer sittlichen Werturteile, die sie notwendig und allgemein begleiten und somit als einzige Kriterien des richtigen oder unrichtigen Wollens uns gegeben sind, d. h. der *Imperativ* und die ihn garantierende *Norm*, müssen darauf hin geprüft werden, ob und inwieweit sie mit den Eigenschaften verträglich sind, die wir mit wissenschaftlicher Gewißheit von dem Objektiven aussagen können. Nur so ist mit Sicherheit festzustellen 1. ob das subjektiv uns als richtig charakterisierte Wollen als objektiv richtig angesehen werden kann, und 2. welcher mögliche Richtigkeitswert unseren Maßstäben zuzusprechen ist.

Nachdem so die Frage hinsichtlich des Wertes dieser unserer Maßstäbe des richtigen oder unrichtigen Wollens, die in dem Naturrechtsproblem als ethische Vorfrage enthalten ist, ihre Lösung erhalten haben wird, kann das davon abhängige Specialproblem des Rechts in Angriff genommen werden. Es wird sich darum handeln, den möglichen Richtigkeitswert unseres empirischen Rechtes an den so auf ihren objektiven Wert geprüften Maßstäben zu messen und damit die Frage der Möglichkeit eines praktischen Rechtsideals zu entscheiden.

Auch hier werden wir, um zu Resultaten von notwendiger und allgemeiner Geltung zu gelangen, nicht von den wechselnden Rechtsinhalten, sondern von dem Wesen des Rechts ausgehen müssen, d. h. den formalen Elementen unseres *Rechtsbegriffs*, deren Gesamtheit wir als die „*Rechtsform*" bezeichnen wollen. Diese eingehende Erwägung der Rechtsform und die Untersuchung der möglichen Folgerungen, die wir aus ihrer Eigenart, zum Nutzen dieser Kategorie von Untersuchungen, ziehen können, ist bisher meines Erachtens vernachlässigt worden. Gerade die Forschungen, die die letzten Jahrzehnte über formale Elemente des Rechts der deutschen Rechtswissen-

schaft gebracht haben, machen es aussichtsvoll, diesen Weg zu gehen[1]. Hierbei erscheint es notwendig, das, was wir Rechtsform nennen, namentlich im Verhältnis zum Rechtsbegriff, etwas näher zu umschreiben, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Bekanntlich hat, seitdem die μορφή des Aristoteles an die Stelle der platonischen Ideen getreten, der Begriff der „Form" die mannigfachste Verwendung in der Wissenschaft gefunden. Wenn wir von der Definition Kants[2] ausgehen „dasjenige aber, welches macht, daß das Mannigfaltige der Erscheinung in gewissen Verhältnissen geordnet angeschaut wird, nenne ich die Form der Erscheinung", so wird Rechtsform dasjenige sein, welches macht, daß das Mannigfaltige der empirischen Thatbestände, die wir als Recht ansprechen, in einer Einheit begriffen wird. Den Rechtsbegriff gewinnen wir, indem wir der Gesamtvorstellung „Recht", die aus Einzelerfahrungen gewonnen ist, uns durch Urteil bewußt werden, wobei innerhalb dieser Gesamtvorstellung eine oder mehrere repräsentative Einzelvorstellungen sich aussondern[3]. Diese Gesamtvorstellung wird mehr oder weniger deutliche Vorstellungen von den mannigfachen Eigenschaften, die wir dem Recht zuschreiben, enthalten: z. B. Vorstellungen von den zur Rechtserzeugung fähigen Gemeinschaften und den Formen der Erzeugung, von den Rechtszwecken, den Grenzen der Rechtsbefehle, von den Berechtigungen, den Rechtssanktionen und ihrem Apparat, von den Rechtszeugnissen und Ähnlichem. Es ergiebt sich daraus, daß der Rechtsbegriff verschiedener Individuen, je nach der Summe ihrer Erfahrungen, der Schärfe ihres Denkens, der Fähigkeit zu abstrahieren, neben gleichen Grundbestandteilen Verschiedenartiges enthalten wird. Die Verschiedenheit wird am größten sein, wo die Objekte, an denen die Erfahrungen gewonnen worden, ver-

[1] z. B. die lehrreichen Untersuchungen, die im Anschluß an Bindings „Norm" und Labands Lehre vom „Gesetz" die allgemeine Rechtslehre befruchtet haben, und die Schriften Bierlings, Zur Kritik der juristischen Grundbegriffe I, 1877: II, 1883. Derselbe, Juristische Principienlehre I, 1894: II, 1898. Ferner die in Stammlers Wirtschaft und Recht, über Rechtssatzung und Konventionalregel S. 125 ff.) und Recht und Willkür (S. 487 ff. enthaltenen.

[2] Kritik der reinen Vernunft (ed. Kehrbach) S. 49.

[3] Vgl. Wundt, Logik (2. Aufl.) I, S. 43 ff., 55 f., 94 ff.: II², S. 288. Über Gedanke, Urteil, Begriff: Derselbe, Grundriß der Psychologie (1896), S. 311. Über den unvermeidlichen „vitiösen Cirkel" aller Begriffsbildung, indem wir an die Objekte, aus denen wir den Begriff bilden, diesen selben Begriff bereits als Vorurteil heranbringen. Vgl. Bergbohm, l. c. S. 79 f.

schiedene sind. Aber auch innerhalb desselben Rechtsgebietes und innerhalb derselben geschichtlichen Periode wird der Rechtsbegriff des Juristen und des Laien, des Ungebildeten und des Gebildeten, ein sehr verschiedener sein. Dem Laien werden z. B. als beherrschende Einzelvorstellungen vielleicht die moralischen Merkmale des Rechts, oder die wirtschaftlichen Zwecke, dem Juristen die technischen, dem *einen* die Vorstellung des subjektiven Rechts, dem anderen die der berechtigenden Norm näher liegen. Diese Verschiedenheit wird sich, wie gesagt, steigern, wo an verschiedenen Objekten der Rechtsbegriff ausgebildet wird: Für den Naturrechtler sind Objekte, aus denen er seinen Rechtsbegriff bildet, was für den strengen Positivisten völlig jenseits des Rechtes liegt. Wir werden darum in jeder Epoche, die überhaupt wissenschaftliche Kultur besitzt, den Typus eines *naiven* Rechtsbegriffs in vielen Spielarten, und ebenso den eines *wissenschaftlichen* oder *technischen* unterscheiden können. Ferner den Begriff von dem Rechte ihrer Zeit, und den von dem historischen Rechte überhaupt, wobei meist nur ein quantitativer Unterschied vorliegt, indem regelmäßig ein Minimum von Merkmalen, als das *Wesen* des „Rechts" überhaupt bildend, angesehen wird. Der Rechtsbegriff in dieser oder jener Bedeutung wird stets die Abstraktion dessen sein, was die Vertreter dieser Epoche als Merkmale des Rechts, auf Grund der ihnen möglichen Erfahrung von vergangenen, oder ihrer Zeit angehörigen rechtlichen Thatbeständen, gedacht haben. Endlich finden wir in jeder Epoche auch den Rechtsbegriff, dem die Gemeinschaft selbst in ihren Rechtserzeugnissen direkt oder indirekt Ausdruck verleiht. Und davon in wesentlichen Zügen verschieden kann unser Begriff von dem Recht dieser Epoche sein[1], auf Grund erweiterter Einsicht in das Wesen der Dinge, die z. B. zur Ausscheidung abergläubischer Vorstellungen von übermenschlich-mystischem Ursprung des empirischen Rechts geführt haben kann. Und auch in dem Minimum, das wir als das *Wesen* des Rechts ansprechen, wenn wir sehr disparate historische Thatbestände dem Rechtsbegriff unterstellen, findet eine langsame Umbildung statt. Denn unser Rechtsbegriff, in dem wir die typischen Eigenschaften des Rechts *unserer* Zeit vor allem denken, kann durch die uns zugängliche Erfahrung *neue* Merkmale aufgenommen haben, die uns so wesentlich erscheinen, daß wir nunmehr,

[1] Vgl. die treffenden Ausführungen von *Bierling*, Juristische Principienlehre I, S. 7 ff. und die dazu gegebenen Beispiele.

auch rückwärts blickend, nur diejenigen Thatbestände, die diese Merkmale aufweisen, als *rechtliche* anzusprechen geneigt sind. Auch steht es keineswegs fest, daß unsere Anschauung nun eine definitive sein wird, daß nicht Veränderungen des empirischen Rechts, oder tiefere Einsicht in sein Wesen, weitere Korrekturen bedingen werden. Wieviele neue Vorstellungen muß z. B. der Rechtsbegriff aufnehmen, wenn an die Stelle der unorganisierten Selbsthülfe für alle subjektiven Rechte der geordnete Apparat eines staatlichen Rechtsschutzes getreten ist; wenn sich dem Rechtszwang bisher von ihm freie Mächte regelmäßig beugen müssen, oder wenn an die Stelle der Willkürbefehle eines Gewalthabers der streng geordnete formelle Weg der Gesetzgebung als regelmäßige Entstehungsquelle des Rechts tritt. Es ist also irrtümlich, wenn behauptet wird, der Rechtsbegriff habe keine Geschichte[1]: Die Veränderungen der Materie, aus der er abstrahiert wird, wie die geistigen Qualitäten des abstrahierenden Subjekts müssen es bedingen, daß in ihm neben einem konstanten auch ein freilich oft in fast unmerklichem *Fluß* befindliches Element unterschieden wird. Die gegenteilige Annahme ist jedenfalls sehr „naturrechtlich." Für den wissenschaftlichen Gebrauch handelt es sich also darum, den Rechtsbegriff einer Epoche, d. h. sowohl den *vom Rechte dieser Epoche selbst*, wie das *Minimum* der als so wesentlich betrachteten Merkmale, daß ihnen *Allgemeingültigkeit* für das „Recht" *überhaupt* zugeschrieben wird, möglichst zu „entsubjektivieren", wie Bergbohm es ausdrückt. Nun ist es wohl unzweifelhaft, daß über wesentliche Merkmale des Rechtsbegriffs der heutigen Jurisprudenz Übereinstimmung herrscht. Offenbar aber beruhen gar manche wissenschaftliche Streitigkeiten über die Grundfragen der Rechtswissenschaft, z. B. die über die imperativische Natur des Rechts, das Willensmoment oder den Zweck im Recht, darauf, daß subjektiv dieses oder jenes Element als beherrschendes allzu sehr in den Vordergrund gestellt wird. Eine Verständigung ist daher nur zu erzielen, wenn man sich gegenwärtig hält, daß der Rechtsbegriff nur eine Abbreviatur all' der Vorstellungen ist, die wir mit dem Rechte verbinden. Ihre Summe unterliegt Schwankungen, indem bei eindringenderer Erkenntnis des Rechts zu dem naiven Rechtsbegriff neue Merkmale hinzutreten, oder andere als nicht wesentlich ausgeschieden werden.

---

[1] Vgl. *Bergbohm* l. c. S. 73. Im übrigen sind dort die Ausführungen über den Rechtsbegriff (S. 71 ff.) sehr anregend und lehrreich. Vgl. *Neukamp*, Einleitung in eine Entwickelungsgeschichte des Rechts, 1895, S. 29 f.

Ebenso müßte die Rechtsdefinition, die den vollen Inhalt des modernen Rechtsbegriffs erschöpfen wollte, ein selbständiges Buch sein: sie kann also, um praktisch brauchbar zu sein, nur die wesentlichsten unterscheidenden Elemente hervorheben. Der Rechtsbegriff und seine kurze, summarische Beschreibung, die Rechtsdefinition bedürfen also zu ihrer Prüfung und eventuellen Korrektur der Auflösung in die Rechtsform. Rechtsform aber nennen wir den Inbegriff von Vorstellungen, den der Jurist bei der Auflösung des Rechtsbegriffs durch Reflexion, sei es des Begriffs von einem oder mehreren bestimmten Rechten, sei es desjenigen, der Allgemeingültigkeit beansprucht, als dessen logischen Inhalt denken muß; die Summe derjenigen Elemente, deren Gesamtheit die Kategorie „Recht" konstituiert. Die Rechtsform ist also der volle Inhalt des in alle seine Merkmale durch Reflexion aufgelösten und logisch in seine Konsequenzen verfolgten Rechtsbegriffs. Die Unterschiede derjenigen Rechtsform, die durch Auflösung des Begriffs von bestimmten Rechten, und derjenigen, die bei der Auflösung des allgemein gelten wollenden Rechtsbegriffs sich ergeben, werden nach dem Gesagten wesentlich quantitative sein. Die Rechtsform ergiebt sich bei sorgfältiger Analyse der Rechtsobjekte, aus denen der Rechtsbegriff gewonnen wurde, und tieferer Besinnung auf all' das, was der Rechtsbegriff uns repräsentiert: es werden also zu ihr auch stets gewisse typische Rechtsinhalte gehören. Ihr Vorhandensein verbindet die Mannigfaltigkeit der empirischen Thatbestände für unser Bewußtsein zu der Einheit „Recht." Jeder Rechtsbegriff einer Epoche ist also die zum Begriff kondensierte Rechtsform, und jede Definition eine kurze Beschreibung dieser mit einigen Stichworten. Und diese Rechtsform finden wir als Eigenschaft des Rechts im Ganzen und in specifischer Anwendung als solche eines jeden Einzelobjekts, das wir als zu der Gattung „Recht" zugehörig ansprechen: Dieses formale Element ist es, was die Norm, das Verhältnis, den Anspruch, die Pflicht, zur Rechtsnorm, zum Rechtsverhältnis, zum Rechtsanspruch, zur Rechtspflicht macht. Auch jedes dieser Einzelobjekte hat seine specifische Rechtsform, die zum entsprechenden Begriff sich kondensiert.

Die Fehler und notwendigen Einseitigkeiten des Rechtsbegriffs und der ihm entsprechenden kurzen Definitionen können wir, wie gesagt, jeweilig nur korrigieren, indem wir in diskursivem Denken den vollen logischen Inhalt, d. h. die Rechtsform an uns vorüber ziehen lassen. Bei einer solchen Auflösung werden die Verschiedenheiten, die auch in der heutigen Jurisprudenz implicite im Rechtsbegriff

gedacht sind, zu Tage treten müssen; erst durch sie wird eine fruchtbare Diskussion und dadurch eine Verständigung über den Rechtsbegriff ermöglicht. Es braucht wohl kaum betont zu werden, daß wir uns immer bewußt bleiben, daß die Rechtsform eine Abstraktion darstellt aus dem empirisch nie ohne Inhalt gegebenen Recht, und daß die Anschauung von ihr so wertvoll ist, als diese Abstraktion und die Synthese der Resultate richtig vollzogen worden ist. Sie ist wissenschaftlich natürlich ebenso zulässig, wie jede andere Abstraktion, z. B. die des Staatsrechts als selbständigen Objekts der Wissenschaft aus dem lebendigen Gesamtleben des Staates. So wird denn die Feststellung der Rechtsform die charakteristischen Elemente des Rechts, wie wir es jeweilig nach dem Stande unserer Erkenntnis denken, auf das schärfste von verwandten zu sondern haben, und so wird das Recht, das im menschlichen Bewußtsein so viele Nachbarn hat, nicht *eine*, sondern eine Vielheit von spezifischen Differenzen aufweisen müssen[1].

Diese tiefere Einsicht in das Wesen des Rechts, wie sie die eingehende Erwägung der formalen Elemente alles empirischen Rechts uns allein verschaffen kann, wird es möglich machen, zu untersuchen, ob und wie weit es dem Recht nach seiner formalen Eigenart, seinem Wesen, überhaupt gegeben ist, unseren höchsten und letzten Maßstäben des Richtigen zu entsprechen. Damit wäre dann, nach der ethischen Haupt- und Vorfrage, auch die zweite Frage des Naturrechtsproblems, die nach dem möglichen Richtigkeitswert unseres empirischen Rechts gelöst. Es wird sich dann zeigen, ob der Richtigkeitswert unseres empirischen Rechts, als ein in diesem Sinne relativer, notwendig und allgemein hinter der uns erreichbaren Richtigkeit des Wollens und seiner Regeln zurückbleibt und wie weit eine Annäherung ihm möglich ist, ferner, ob dieses Zurückbleiben in bleibenden formalen Elementen *alles* Rechts, soweit wir es jetzt denken können, begründet ist, oder durch weitere Entwickelung der Rechtsform überwunden werden kann.

[1] Das, was Bergbohm l. c. S. 543 die Rechtsform nennt (ähnlich scheint Neukamp l. c. S. 139 den Ausdruck anzuwenden) d. h. wesentlich der „Rechtsbefehl" ist nur ein Teil dessen, was hier Rechtsform genannt wird. Für ihn ist eben die beherrschende Einzelvorstellung im Rechtsbegriff die „Positivität" des Rechts, die Herkunft aus einer formellen sog. Rechtsquelle. Ich glaube, daß die hier geforderte eingehendere Prüfung aller formalen Elemente geeignet sein wird, diese Einseitigkeit zu korrigieren.

Nur solche ethische und rechtsphilosophische Untersuchungen, wie sie hier kurz programmatisch angedeutet sind, vermögen m. E. das Naturrechtsproblem einer Lösung entgegenzuführen. Sie müssen den Ehrgeiz haben, „Prolegomena" zu sein zu einer jeden künftigen Rechtsphilosophie, „die als Wissenschaft wird auftreten können." Und sie werden auch die sogenannte allgemeine Rechtslehre, die fälschlich zu der Rechtsphilosophie in Gegensatz gebracht wird, befruchten. Rechtsphilosophie und allgemeine Rechtslehre, welch' letztere ja zum größten Teile die Lehre von der Rechtsform ist, sind überhaupt nicht scharf zu trennen. Wenn Philosophie die allgemeine Wissenschaft ist, „welche die durch die Einzelwissenschaften vermittelten allgemeinen Erkenntnisse zu einem widerspruchslosen System zu vereinigen hat" [1], so enthält jede allgemeine Rechtslehre, wie natürlich auch die von A. Merkel postulierte [2], einen erheblichen rechtsphilosophischen Bestandteil, und wo sie nicht auf den Zusammenhang des Rechts mit den sittlichen Ideen, d. h. die eigentliche historische Domäne der Rechtsphilosophie sich besinnt, da werden auch in dem engeren Gebiete viele Probleme unverstanden bleiben [3].

VI.

Mit unserer Fassung des Problems ist eine Klasse von präliminaren Betrachtungen ganz ausgeschieden, deren eingehendere Behandlung übrigens zunächst m. E. Stammlers [4] erschöpfende Untersuchungen überflüssig gemacht haben: Die Untersuchung nämlich, ob überhaupt die Vorstellung eines seinsollenden Rechts wissenschaftlich möglich, ob nicht auch im gesellschaftlichen Menschendasein, und für die Elemente desselben, wie das Recht, eine durchgängige Kausalverknüpfung nach den Gesetzen eines universellen Mechanismus gegeben ist. Es ist die Frage, die die „materialistische Geschichtsauffassung", wie sie von Karl Marx begründet wurde, mit dem Hinweis auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beantwortet, die als Materie

[1] Wundt, System der Philosophie, 2. Aufl. (1897), S. 17.

[2] Jetzt in A. Merkels Gesammelten Abhandlungen II, S. 291 ff.

[3] Vgl. v. Hertling, Über Ziel und Methode der Rechtsphilosophie. Philos. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1895, namentlich S. 253 ff., 357 ff. Auch die treffenden Bemerkungen Hölders (gegen Bierling), Kritische Vierteljahrsschr. für Gesetzgebung 1895, S. 3.

[4] Wirtschaft und Recht, namentlich S. 27 ff., 349 ff., 395 ff.

des socialen Lebens Gedanken und Ideen der Menschen nur als ihre Spiegelbilder erzeugten. Stammler weist überzeugend nach, daß diese Lehre unfertig und nicht ausgedacht sei. Sie bedeutet aber überhaupt nur eine Einzelanwendung des Grundproblems der Determination des Willens, das sich jeder Erwägung eines Seinsollenden, also auch eines seinsollenden Rechts in den Weg stellt. Die Frage nach der Möglichkeit eines objektiv richtigen Rechts hat selbstverständlich gar keinen Sinn, wenn ich die kausale Notwendigkeit *eines* Geschehens einsehen kann. Dieses ist dann ebensowenig als richtig oder unrichtig zu werten, wie die Bildung der Wolken, die Formation der Gebirge oder der Wechsel der Jahreszeiten. Das Forschen nach einem Seinsollenden, das, wie die Geschichte lehrt, mit dem Denken der Menschen unlöslich verbunden ist, setzt stets die Vorstellung mehrerer Möglichkeiten des Geschehens voraus. So berührt uns denn das metaphysische Problem der Determination, deren Auffassungen zwischen den Endpunkten einer mechanischen und einer geistigen Kausalität sich bewegen, hier in keiner Weise. Auch der strengste metaphysische Determinist muß den empirisch für unser Bewußtsein freien, d. h. nach Motiven bestimmbaren Willen, jeder Betrachtung empirischer Willenshandlungen und ihrer Regeln, daher auch des Rechts, zu Grunde legen[1]. Der Determinismus kann da nur als regulative Idee der psychologischen Forschung und der von ihr letztlich abhängigen Forschungsgebiete dienen, d. h. als Antrieb, die psychische Kausalität des Wollens immer weiter aufzudecken. So wird es Aufgabe der Entwickelungsgeschichte des Rechts sein, die Bedingungen immer weiter zu erforschen, die dem Produkte bewußten und unbewußten menschlichen Wollens, das wir den Rechtswillen nennen, seine jeweilige geschichtliche Richtung gegeben haben. Auch der sociale Materialismus kommt nicht über den Versuch hinaus, die Motivenreihen etwas weiter, nämlich in die Wirtschaft zurückzuverlegen, ohne daß es ihm freilich irgendwie gelungen wäre, lückenlos die Glieder der Motivenkette, von den Vorstellungen, Gefühlen und dem Wollen rückwärts bis zur Wirtschaft, aufzuzeigen. Freilich nimmt, als Ergebnis jeder wissenschaftlichen Forschung über das Reich

[1] Vgl. Wundt, Ethik, 2. Aufl., S. 462 ff.; Logik, 2. Aufl. I, S. 553 ff., 628 ff.; System der Philosophie, 2. Aufl., S. 301 ff. Paulsen, System der Ethik, 4. Aufl. I, S. 417 ff. Simmel, Einleitung in die Moralwissenschaft II. (1894) S. 130 ff.

des Wollens, das Gebiet des empirisch freien Willens als causa sui stetig ab; immer weiter breitet sich die Einsicht in die kausal gegebenen Bedingungen des Wollens aus, die die Natur und die uns kausal gegenübertretenden Erzeugnisse des menschlichen Telos schaffen. Immer aber bleibt ein in die kausale Kette für unser Erkennen sich nicht einfügender Rest, wie Lotze es nennt: die relative Macht des unbedingten Anfangens d. h. der empirisch freie Wille der von Motiven bestimmt unter mehreren Möglichkeiten wählt und Regeln anerkennt, darunter auch solche des Rechts, nach denen er solche Wahl treffen „soll"! Mit der Stellung der Frage nach einem objektiv richtigen Recht ist also die empirische Willensfreiheit bejaht, und die Gedankenreihe des Determinismus für die Lösung des historischen Naturrechtsproblems ausgeschieden.

Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie und ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung.

Von

Friedrich Schomerus, Tübingen.

Inhaltsverzeichnis.

Definition S. 57. Quellen und Litteratur S. 60. — Allgemeine Geschichte der Interessenverbände S. 63—67. — Specielle Geschichte und Thätigkeit der freien Interessenverbände S. 67. — Verbände für einzelne Industriezweige S. 67—114. Berg- und Hüttenwesen S. 67. Eisen- und Stahlindustrie S. 68. Maschinenfabrikation S. 71. Salzbergwerke und Salinen S. 74. Textilindustrie und Färberei S. 74. Holzindustrie S. 87. Papierindustrie S. 90. Musikinstrumentenbranche S. 90. Industrie der Steine und Erden S. 90. Seifenfabrikation S. 93. Lederindustrie S. 93. Hutindustrie, Schirmfabrikation, Uhrenindustrie, Tapetenfabrikation, Kautschukindustrie S. 99 ff. Nahrungs- und Genußmittelindustrie, besonders das Müllergewerbe S. 101. Chemische Industrie S. 111. Ingenieur-, Buchdrucker-, Buchhändler-, Buchbinderverbände S. 112 ff. Zusammenfassung und Kritik S. 114. — Interessenverbände ohne bestimmte Berufsvertretung S. 115—138. Landschaftliche S. 115. Industrievereine S. 118. Fabrikantenvereine S. 123. Vereine zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen, namentlich für Rheinland und Westfalen S. 124. Centralverband deutscher Industrieller S. 130. Bund der Industriellen S. 136. Industrierat S. 137.

Die Interessen der deutschen Industrie sollen ihre offizielle Vertretung in den Handels- und Gewerbekammern finden. Da aber in diesen neben den Interessen der Industrie auch die des Handels vertreten werden, und der Einfluß des Handels in vielen überwiegt, so hat die Industrie ihre Wünsche und Forderungen durch sie nicht so zur Aussprache bringen können, wie sie es für nötig hielt.

Zudem ist die Organisation der Handelskammern nicht gleichmäßig über die einzelnen Landesteile verbreitet, als offizielle Körperschaft besitzt sie nicht völlige Bewegungsfreiheit und bei ihrer gemischten Zusammensetzung und doppelten Aufgabe kann sie manche Specialangelegenheiten der einzelnen Industriezweige überhaupt nicht in Angriff nehmen. Deshalb hat sich die Industrie teils im Gegensatz, teils zur Ergänzung der Handelskammern, teils um specielle Aufgaben zur Erfüllung zu bringen, neue Organisationen selbst geschaffen: die freien Interessenverbände. In ihnen sind Industrielle aus eignem Antrieb freiwillig zusammengetreten, um den Behörden, Gemeinden, dem Reichstag und den Landtagen, kurz der Öffentlichkeit gegenüber ihre Interessen zu vertreten; sie arbeiten aber nicht nur nach außen, sondern versuchen auch unter sich die Industrie zu fördern durch Pflege der Technik, Festsetzung von allgemeinen Lieferungsbedingungen ꝛc.

Die freien Interessenverbände sind nicht nur von den Handelskammern zu unterscheiden, sondern auch von den Kartellen und sogenannten Arbeitgeberverbänden. Diese beiden sind auch Unternehmerverbände, aber Organisationen für specielle Gebiete des industriellen Lebens. Die Kartelle regeln entweder die Produktion oder den Absatz oder den Preis; hierauf beschränken sie sich. Die freien Interessenverbände dagegen haben zur Hauptaufgabe, die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Industrie produzieren und Absatz suchen muß, günstig zu gestalten. Sie suchen deshalb vor allen Dingen Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung zu gewinnen. Aber einzelne von ihnen haben, vor allem in neuerer Zeit, auch das Feld betreten, auf dem die Kartelle arbeiten, indem auch in ihnen über Einschränkung der Produktion oder Preiserhöhungen u. dgl. unter Umständen Verabredungen getroffen werden[1]. Sie sind deshalb aber noch nicht zu den Kartellen zu rechnen, solange ihre Hauptthätigkeit sich auf Beeinflussung der Gesetzgebung, der Verwaltung und öffentlichen Meinung bezieht und Preisfestsetzungen ꝛc. Nebenzweck bleiben. Manche freien Interessenverbände haben sich freilich zu reinen Kartellen entwickelt, andere unterscheiden sich nur wenig mehr von diesen, so daß es zweifelhaft ist, wohin sie zu zählen sind.

[1] Diese bei den freien Interessenverbänden immer stärker zur Geltung kommende Übung ist auch in der Definition zum Ausdruck zu bringen. Gewöhnlich wird sie aber außer Acht gelassen, sogar ausdrücklich verneint, wie noch in Elsters Wörterbuch in dem Artikel Unternehmerverbände, Band II, S. 732, Sp. 2. Das heißt aber Thatsachen ignorieren.

Ist demnach auch die Grenzlinie zwischen beiden nicht haarscharf zu ziehen, so wird man sie doch durchweg nach dem unterscheiden und erkennen können, was sie als Haupt- und was als Nebenzweck betreiben.

Ähnlich ist der Unterschied zu der erst im letzten Jahrzehnt entstandenen Gruppe der Arbeitgeberverbände festzustellen. Was diese als Hauptzweck wollen, Vertretung der Interessen der Arbeitgeber speciell den Arbeitern gegenüber, namentlich bei Streiks, leisteten bereits und leisten noch vielfach die freien Interessenverbände nebenher.

Wir sehen also: daß die freien Interessenverbände auf der einen Seite ihr Arbeitsgebiet ausdehnen, in das Gehege der Kartelle eindringen, auf der anderen Seite aber durch die Arbeitgeberverbände entlastet werden, an sie einen Teil ihres Gebietes abtreten.

Bei diesem Stand der Dinge werden wir folgende Definition von den freien Interessenverbänden aufstellen können:

> Freie Interessenverbände sind Vereine der Unternehmer, welche die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Industrie oder einzelner Industriezweige durch Hebung der Technik fördern und sie auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Socialpolitik durch Beeinflussung der Gesetzgebung, Verwaltung und öffentlichen Meinung wahren wollen; ihrem Wesen nach beschränken sie ihre Mitglieder nicht in der freien Wirtschaftsthätigkeit, geben aber wohl Veranlassung, daß über gemeinsame Beschränkung der Produktion und über Preisfestsetzungen Verabredungen getroffen werden. —

Der Liberalismus hat die Menschen bei uns frei gemacht, sie auf sich selbst gestellt. Er hat sie aus den Banden der Zünfte „erlöst", ihre wirtschaftliche Bethätigung freigegeben, die Sonderrechte aufgehoben; jeder soll innerhalb gegebener Grenzen frei schalten dürfen, nicht gebunden, aber auch nicht gestützt durch andere. Freilich, aus veralteter Gebundenheit hat der Liberalismus die Menschen gelöst, — aber nur, damit sie nach einer Zeit allgemeiner Auflösung die Freiheit wieder dazu benutzen, neue Verbindungen einzugehen, sich neue Stützen zu suchen. Und diese finden sie wiederum in der Gemeinschaft mit anderen. Das Individuum, ganz auf sich allein gestellt, kommt doch nicht zu seinem Recht, kann sich nicht durchsetzen; wie es thatsächlich durch die ihn umgebenden Menschen gebunden ist, findet es in ihnen auch seine Förderung. Der sociale Trieb im Menschen ist zu mächtig; er wird noch unterstützt durch den Vorteil,

der in der Gemeinschaft für den Menschen liegt. So kommt es zur freien Vereinsbildung, wie sie in den letzten Jahrzehnten in so elementarer Weise zu Tage getreten ist. Der Verein wird das Mittel, sich wirtschaftlich zu heben. Er soll das vertreten und durchsetzen, was der einzelne nicht erreichen kann, aber nach seiner Meinung nötig hat. Er soll den Wünschen und Forderungen der vielen einzelnen Ausdruck und Nachdruck verschaffen. Es giebt wenig Menschenklassen, die von diesem Mittel nicht Gebrauch machen. Die industrielle Arbeiterschaft hat sich erst durch Anwendung dieses Mittels Anerkennung und Achtung errungen, die Landwirtschaft bedient sich des freien Vereinswesens mit großem Geschick und Erfolg, Hausbesitzervereine bilden sich und rufen Mietervereine hervor. Pfarrvereine, Lehrer- und Ärztevereine sollen die wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen schützen und fördern. Kaufleute, große und kleine, schließen sich zusammen ebenso wie die Konsumenten. Die Berufsgenossen streben zu einander hin, selbst die Handwerker überwinden sich und rücken aneinander. Da ist es nicht verwunderlich, daß auch der Teil unserer gewerblichen Produktion, der in unserer Volkswirtschaft eine so große Ausdehnung und Bedeutung besitzt, die Industrie, sich die Vorteile der Organisation nutzbar gemacht hat. Die Zeit der rücksichtslosen Konkurrenz, wo man nur gegen einander arbeitete, wo die Unternehmer sich über Maß und Ziel der Produktion nicht verständigten, wo niemand für des anderen Interessen eintreten wollte, hatte zu viel Unordnung, fast Anarchie auf wirtschaftlichem Gebiete erzeugt. Da war Wandel zu schaffen. Ordnende Mächte ziehen jetzt durch unser wirtschaftliches Leben und sind an der Arbeit. Ihr Zaubermittel ist Zusammenschluß, Organisation, Vereinsbildung. Kartelle haben vielfach die Regelung der Produktion, freie Unternehmerverbände die Vertretung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen übernommen. Diese letzteren sollen hier näher behandelt werden.

Litteratur und Quellen.

Während die Kartelle sich bereits seit mehreren Jahren einer stets gesteigerten Beachtung und litterarischen Bearbeitung erfreuen, sind bisher die freien wirtschaftlichen Interessenverbände Deutschlands, obwohl zum Teil bedeutend älter, noch keiner eingehenden wissenschaftlichen Behandlung unterzogen worden[1]. Einen guten Anfang darin bedeutet

[1] Eine eingehende Bearbeitung und Beleuchtung der französischen Interessenverbände hat bereits Ende der siebziger Jahre W. Lexis geliefert

der Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, wo R. van der Borght in dem Artikel Unternehmerverbände eine Übersicht über die 1894 bestehenden industriellen Verbände des In- und Auslandes giebt[1]. Außer diesem sind noch zwei Aufsätze zu verzeichnen: „Die wirtschaftliche und sociale Bedeutung der freien Unternehmerverbände von Dr. Felix Kuh" in der Zeitschr. für Textilindustrie, II. Jahrg., S. 500 u. 515 ff., und „Die Organisation der Berufsinteressen von Philippovich" in der Zeitschr. für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, VIII. Jahrg., Heft 1, S. 16. Ferner gehen v. Kaufmann, „Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas" (1879), Steinmann-Bucher, „Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate" (1884), Graetzer, „Die Organisation der Berufsinteressen" (1890) auch auf unsere Verbände ein. Der Grund, weshalb die Kartelle in der Litteratur größere Berücksichtigung gefunden haben als die freien Interessenverbände, dürfte darin zu finden sein, daß jene direkt auf die Produktion und die Preisbildung wirken, ihre Thätigkeit allgemein fühlbar ist, während diese nur mittelbar die Produktion beeinflussen, indem sie die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Industrie arbeiten muß, günstiger zu gestalten suchen, ihre Thätigkeit eine stillere und weniger merkliche ist.

In der Kartelllitteratur (Liefmann, Pohle) findet man auch hin und wieder einige Seitenblicke auf die freien Verbände. —

Will man daher einen Blick in die Thätigkeit und Geschichte der freien Interessenverbände thun, so ist man gezwungen, an die Quellen selbst heranzugehen, aus den Jahresberichten, Mitteilungen, Gutachten, Eingaben u. a. Veröffentlichungen der Vereine selbst und aus Zeitungsnotizen zu schöpfen. So umfangreich dies Quellenmaterial auch ist, so zeitraubend und fast unmöglich es sein mag, es in seiner Gesamtheit zu fassen: der Gang zu den Quellen verlohnt sich, sie fließen reichlich. In vorliegender Arbeit konnte nur ein Teil des gewaltigen Materials nutzbar gemacht und verarbeitet werden. Das Hauptgewicht ist darauf gelegt, eine Übersicht von der Verbreitung der freien Interessenverbände in den einzelnen Industriezweigen zu geben, alsdann, soweit möglich, die Geschichte und die Arbeit einzelner Vereine nach freier Auswahl vorzuführen. —

---

in seiner Schrift: Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, 1879. Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XVII.

[1] Zu berücksichtigen ist auch in Elsters Wörterbuch der Artikel von M. Biermer: Unternehmerverbände 1. Begriff und Arten. Die wirtschaftspolitischen Vereine im besonderen.

Verzeichnis der Litteratur[1].

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1894. Art. Unternehmerverbände.

Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster. Jena 1898. Art. Unternehmerverbände.

Kulemann, Gewerkschaftsbewegung. Jena 1900.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Berlin 1876—1899.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Düsseldorf 1872—1899.

Mitteilungen für den Mittelrheinischen Fabrikanten-Verein, Mainz 1869—1874, 1880—1887.

Mitteilungen des Industrie-Vereins für das Königreich Sachsen 1839, Lieferung I—IV: 1841, Lieferung I—IV: 1842, Lieferung I—IV: Jahrgang 1846 und 1847. Leipzig.

Geschäftsberichte des Industrievereins zu Dessau 1883, 1884, 1885. Dessau. 4. Jahresbericht des Anhaltischen Industrie-Vereins zu Dessau 1886—87. Dessau 1888.

Jahresbericht des Bundes der Industriellen für das Geschäftsjahr 1895/96, Berlin 1896, und für das Geschäftsjahr 1897/98. Berlin 1899.

Berichte des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller zur Wahrnehmung ihrer Interessen. Berlin 1879—1899.

Deutsche Industrie-Zeitung, Jahrgang 1897, 1898 und 1899. Berlin.

Sociale Praxis, Jahrgang 1897/98, 1898/99. Leipzig.

Hand in Hand, Amtliches Organ des Bundes der Industriellen. Jahrgang I, 1899. Berlin.

Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie. Leipzig. Jahrgang 1897/98, 1898/99.

Frommann, Die Geschichte des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Leipzig 1875.

Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels. Herausgegeben vom Börsenverein deutscher Buchhändler. Leipzig 1878—1898.

Zur Entwickelungsgeschichte des deutschen Buchgewerbes. Dr. K. Köhler. Gera 1896.

Die Mühle. Organ des Verbandes deutscher Müller. Jahrg. 8, Leipzig 1871: Jahrg. 17, Leipzig 1880: Jahrg. 34. 35. 36, Leipzig 1897—1899.

Sprechsaal. Amtliche Zeitung für den Verband keramischer Gewerke in Deutschland, den Verband der Glasindustriellen Deutschlands 1894—99. Coburg.

Die Thonwaren-Industrie. Organ des deutschen Vereins für Fabrikation von Ziegeln, Thonwaren, Kalk und Cement. Jahrgang XI—XIII. Berlin 1897 bis 1899.

Berliner Berichte über Leder, Häute, Felle, Rauchwaren ꝛc. Organ des Vereins der Glacéhandschuh-Fabrikanten. Berlin 1897—1899.

Satzungen des Centralvereins der deutschen Lederindustrie, festgestellt am 19. April 1892.

[1] Während des Druckes ist noch erschienen: Wirtschaftliche Interessenvertretung in Deutschland. Vortrag von Paul Steller. Köln 1900. Verlag des Vereins der Industriellen des Reg.-Bezirks Köln.

Der Gerbmaterialienzoll. Denkschrift des Centralvereins der deutschen Lederindustrie. Berlin 1899.
Der Zoll für überseeische Gerbstoffe. Bericht über die außerordentliche Generalversammlung des Centralvereins der deutschen Lederindustrie vom 4. Febr. 1895 zu Berlin.
Deutsches Reichs-Adreßbuch für Industrie, Gewerbe und Handel. Berlin 1898/99, sowie
Adreßbücher verschiedener Städte.
Zeitungen: Leipziger Zeitung, Leipziger Tageblatt, Frankfurter Zeitung, Berliner Tageblatt, Hannoverscher Courier, Münchener Neueste Nachrichten u. a.
Der Centralverband der Scharfmacher und die Socialpolitik Deutschlands. Von Max Schippel.

Allgemeine Geschichte der Interessenverbände.

Die freien Interessenverbände sind Kinder unserer großgewerblichen Entwickelung. Bis zum Jahre 1860 finden wir sie in Deutschland dem wirtschaftlichen Zustande entsprechend nur vereinzelt und zwar ausschließlich in solchen Gewerben, in denen der Großbetrieb schon zu einiger Bedeutung gelangt war. Die ersten freien Verbände zur Vertretung gewerblicher Interessen haben sich im Buchhandel und der Textilindustrie gebildet. Der Buchhandel unterschied sich schon in früheren Jahrhunderten von den übrigen Gewerben durch seinen großgewerblichen Charakter. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunst hörte die Herstellung einzelner Bücher auf; sie wurden in Massen produziert. Eine geringe Anzahl von Städten wurde der Sitz größerer „Druckerverleger". Der Verlag hatte nicht lokalen, ging selbst über den territorialen Charakter weit hinaus. Zur Bildung von Zünften kam es deshalb im Buchhandel nie; er ist immer ein freies Gewerbe gewesen. Es stellte sich aber für ihn die Notwendigkeit heraus, seine Beschwerden und Wünsche den Landesregierungen und dem Stadtregiment zur Kenntnis zu bringen, im eigenen Gewerbe Mißstände abzustellen, Ordnung zu schaffen: so bildete sich hier am frühesten die freie Interessenvertretung aus. Es kam nicht gleich zur Vereinsbildung; vielmehr ging man in jedem einzelnen Fall ad hoc gemeinsam vor[1]. Das Nachdruck-,

[1] Im „Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels" werden aus dem 17. und 18. Jahrhundert mehrere Gutachten, Beschwerden ꝛc. an die Behörden, mit zahlreichen Unterschriften versehen, mitgeteilt; z. B. die von 41 Firmen unterzeichnete Kollektiveingabe an Herzog Karl Eugen von Württemberg gegen die Tübinger Nachdrucker vom 10. Februar 1779, Bd. XIV, S .150.

Preistaxwesen, Bücherauktionen ꝛc. gaben mannigfachen Anlaß zu solchem Vorgehen. Allerlei Reformbestrebungen machten sich bereits im 17. Jahrhundert geltend. Als erster Lokalverein ist der zu Frankfurt a. M. vom Jahre 1669 nachgewiesen[1]. Er verdankt seine Entstehung der Abwehr des erfolglosen Versuchs der Reichsregierung, für alle Bücher eine Taxe nur nach der Bogenzahl zu berechnen. Ob sich noch mehr Lokalvereine gebildet haben, ist nicht bekannt. Im 18. Jahrhundert fanden die vielfachen Reformwünsche ihren Ausdruck in der Gründung der „Buchhandlungsgesellschaft in Deutschland" im Jahre 1765[2]. Sie ist die erste über ganz Deutschland sich erstreckende Buchhändlervereinigung, der erste freie Interessenverband Deutschlands überhaupt. Ihr Streben ging auf Schutz der litterarischen Eigentumsrechte. Sie trat in enge Fühlung zu der sächsischen Regierung und setzte das Nachdrucksgesetz vom 18. Dezember 1773 durch, ging aber 1787 wieder ein. Der Leipziger Buchhandel erhielt dann 1811 wieder eine Vertretung. Durch Königliches Reskript vom 10. Juni 1811 wurden die Buchhändler Leipzigs aufgefordert, die Wünsche des Buchhändlergewerbes durch Deputierte an den Tag zu legen. Ihre Thätigkeit, die sich sowohl auf den Verkehr mit den Behörden wie auf das Interesse des Gesamtbuchhandels bezog, dauerte bis zum Jahre 1830.

Die vielen Schwierigkeiten, die sich der einheitlichen Organisierung einer Interessenvertretung für ganz Deutschland entgegenstellten, wurden erst durch die Gründung des „Börsenvereins deutscher Buchhändler" am 30. April 1825 überwunden. Dieser sollte alle buchgewerblichen Interessen vertreten; es bildeten sich aber im Anschluß an ihn auch Vereine zur Wahrung der Sonderinteressen einzelner buchgewerblicher Berufsarten, wie Vereine der Verleger, Sortimenter, Kommissionäre, Kunst-, Musikalien-, Kolportage-Buchhändler, sowie Landes-, Kreis- und Ortsvereine[3].

Ferner: Das Gutachten sämtlicher Leipziger Buchhändler vom 30. März 1667 „Ein Vorschlag, wie zu einem billigen Bücher-Tax zu gelangen, auch andere Mängel beym Buch-Handel zu verbeßern wären". Mitgeteilt von Albrecht Kirchhoff, Bd. I a. a. O. S. 79 ff.

[1] Vgl. „Ein Lokalverein im 17. Jahrhundert zu Frankfurt a. M. 1669." Von Albrecht Kirchhoff, a. a. O. Bd. VI, S. 151.

[2] Vgl. besonders „Reformbestrebungen im 18. Jahrhundert." Von F. Herm. Meyer a. a. O. Bd. XII, S. 201 ff. sowie „Zur Entwickelungsgeschichte des Buchgewerbes" von Dr. W. Köhler. Gera-Untermhaus 1896, S. 78 ff.

[3] Vgl. über diese Specialvereine Köhler a. a. O. S. 93 ff.

Der deutsche Buchhandel schuf sich unter den Gewerben zuerst eine organisierte freie Interessenvertretung; dann folgte die Textilindustrie. Denn sowohl die Société industrielle de Mulhouse vom Jahre 1826, jetzt „Industrielle Gesellschaft zu Mülhausen i. E." und der „Industrieverein für das Königreich Sachsen" vom Jahre 1830 arbeiteten in erster Linie an der Förderung der Textilindustrie. Der sächsische Verein fand auf deutschem Boden außer der buchhändlerischen Organisation erst 1845 einen Kollegen im Altonaer Industrieverein. Bis 1860 traten noch drei hinzu, aber sie waren Kinder bereits mannbar gewordener Industrien: im Jahre 1850 der „Verein für die Rübenzucker-Industrie Deutschlands", 1857 der „Verein der Spiritusinteressenten in Deutschland" und 1858 der „Berg- und hüttenmännische Verein" zu Essen. Dieser, hervorgerufen durch die Krisis am Ende der fünfziger Jahre, ist der Vorgänger mancher berg- und hüttenmännischer Vereine geworden. Sehen wir von den Verbänden des Buchhandels ab, so finden wir ums Jahr 1860, da der sächsische Industrie-Verein inzwischen wieder eingegangen und die Société industrielle als auf französischem Boden noch nicht mitzuzählen ist, in Deutschland erst vier Interessenverbände. Ihre Zahl vermehrte sich bis 1875 nur langsam. Immerhin bildeten sich einige Vereine von größerer Bedeutung. So eröffnete im Jahre 1866 der Fabrikanten-Verein zu Krimmitschau die lange Reihe der später entstandenen Fabrikantenvereine. 1867 entstand der „Verband deutscher Müller", der jetzt seine Zweigvereine über ganz Deutschland ausgebreitet hat; 1869 schloß sich der „Verein deutscher Eisengießereien" zusammen und 1874 trat der „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" auf den Plan, um ein gewichtiges Wort bei der Gestaltung der Dinge mitzureden. Vor ihm war bereits der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen" unter den namentlich den Kohlentransport störenden Einflüssen des Krieges entstanden. Seit 1876 wurden die Folgen der schleichenden Krisis drückender; die Empfindung wurde stärker, daß der Einzelne sie nicht bannen könne, daß man gemeinsam den Ursachen des Niedergangs und den Mitteln zu ihrer Überwindung nachforschen und auf Abhülfe dringen müsse. Dieser Empfindung verdankt eine große Anzahl freier Interessenverbände ihr Dasein. Bis 1880 war dieser Gründungseifer besonders stark. Lokal- und Provinzialvereine entstanden, aber auch Centralvereine. Man suchte sich der Reichsregierung möglichst aus der Nähe bemerkbar zu machen. Der „Centralverband deutscher Industrieller" wurde 1876 gegründet

und schlug seinen Sitz in Berlin auf, um von hier aus Regierung, Reichstag und öffentliche Meinung zu bearbeiten. Sein Auftreten brachte der Industrie erst die eigentliche Vertretung. Der Centralverband bedeutete einen ruckweisen Fortschritt in der Vertretung der industriellen Interessen; er brachte System in die Arbeit der Verbände; seine Leitung, in den geschickten Händen des Generalsekretärs Bueck liegend, wurde für die übrigen Verbände vorbildlich. Er hat ihnen sowohl feste Ziele gegeben als auch die Wege gewiesen, auf denen man sie erreicht. An ihn schlossen sich daher von Jahr zu Jahr mehr industrielle Vereine an.

Die Bewegung unter den Industriellen, sich zusammenzuschließen, wuchs stetig. In den achtziger Jahren fanden jährlich Neugründungen statt, wenn auch nicht in demselben schnellen Tempo, wie in der Zeit von 1876—1880. Dieses Tempo wurde erst wieder *um 1890* erreicht und angesichts der 1904 bevorstehenden Abschließung neuer Handelsverträge noch übertroffen *seit etwa 1897*. Inzwischen steht der Centralverband aber nicht so allbeherrschend mehr da. Die Leitung der Industriellen macht ihm seit 1895 der „Bund der Industriellen" streitig, an dessen Seite der alte Rivale des Centralverbandes, der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie", kämpft. Manche kleinere Vereine, so Industrie- und Fabrikantenvereine, stehen noch für sich allein, haben sich keinem der beiden großen Verbände angeschlossen; aber auch sie sind nicht bedeutungslos für das Gedeihen der Industrie. Auf die letzte Phase der bisherigen Entwickelung, die Versuche, eine Einigung der gesamten deutschen Industrie in einem „Industrierat" herbeizuführen, wird erst später einzugehen sein.

Die wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart haben aber in den letzten Jahren noch Abarten der bisherigen industriellen Vereine gezeitigt. Nachdem die Industriellen sich auf mancherlei Weise ihr Arbeitsgebiet und die Ergiebigkeit ihrer Produktionsthätigkeit gesichert haben, fühlen sie sich bedroht durch die Ansprüche der Arbeiterklasse. Sie meinen, nicht „Herren im eignen Hause" mehr zu bleiben, wenn sie nicht geschlossen und mit allem Nachdruck den Forderungen der Arbeiter, besonders der organisierten Arbeiter, entgegentreten. Aus diesem Gefühl sind die „Arbeitgeber-Vereine" entstanden. Da diese erst kürzlich eine eingehende Behandlung von Kulemann[1] gefunden haben, so kann ich mich in dieser Arbeit darauf beschränken, auf dessen

[1] *Kulemann*, Gewerkschaftsbewegung, 1899.

Werk hinzuweisen. Fortlaufende Mitteilungen über die Arbeitgeber-Vereine bringt die „Sociale Praxis".

Specielle Geschichte und Thätigkeit der freien Interessenverbände.

Man kann vornehmlich zwei Arten von industriellen Interessenverbänden unterscheiden: solche für einzelne Berufszweige und solche, welche die gemeinsamen Interessen der gesamten Industrie eines Ortes, Bezirkes, einer Provinz oder eines Staates, selbst des Reiches vertreten. Beide Arten sind gleich bedeutungsvoll und haben eine gleich wirksame Thätigkeit hinter sich.

Verbände für einzelne Industriezweige.

Die **Kohlen- und Eisenindustrie** besitzt eine vollendete Organisation. Da sind die sechs Berg- und Hüttenmännischen Vereine:

1. zu Essen der „Verein für die bergbaulichen Interessen des Oberbergamtsbezirks Dortmund", der bereits 1858 gegründet ist.

Ihn haben die mißlichen Verhältnisse in der Kohlenindustrie zu Ende der fünfziger Jahre ins Leben gerufen. Er umfaßte bereits vor mehreren Jahren über 120 Werke und verfügte über ein Jahreseinkommen von 55000 Mk. Er giebt eine regelmäßige Zeitschrift „Glückauf" heraus[1].

2. Zu Kattowitz für Oberschlesien, gegründet 1861, über 50 Mitglieder, mit einem Jahreseinkommen von 27—28000 Mk. Er giebt die „Zeitschrift" heraus.

Aus seiner Thätigkeit in der jüngsten Zeit sei seine Stellungnahme gegen den Bau des Rhein-Elbe-Kanals erwähnt. Für den Fall der Annahme der Vorlage stellte er die für die oberschlesische Montan-Industrie notwendigen Kompensationen (Oderregulierung ꝛc.) zusammen. Nachdem diese in der neueingebrachten Kanalvorlage Berücksichtigung gefunden haben, hat der Verein seinen Widerspruch gegen den Mittellandkanal zurückgezogen.

3. Zu Aachen für den Aachener Bergbaubezirk, gegründet 1870, Mitgliederzahl: 20 Werke, Einnahmen: ca. 3700 Mk.[1]. Er giebt „Mitteilungen" heraus.

4. Zu Waldenburg für Niederschlesien, 1876 gegründet, hat ca. 50 Mitglieder und 3000 Mk. Einnahme[1].

5. Für den Siegener Bezirk, gegründet 1883, mit 40 Werken und einer Einnahme von 1800 Mk.[1].

---

[1] Handwörterbuch, Art. Unternehmerverbände.

6. Zu Braunfels für die Lahn-, Dill- und benachbarten Bezirke.

Diese Vereine, die sämtlich zum Centralverband deutscher Industrieller gehören, stehen in enger Fühlung zu den Bergbehörden. „Sie entfalten eine eifrige Thätigkeit in Gutachten, Petitionen, Anträgen über wirtschaftliche Fragen, wobei Verkehrswesen, sociale Gesetzgebung, Steuerwesen und Ähnliches besondere Bedeutung beanspruchen[1]."

Hier sei schon darauf hingewiesen, daß der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen" die Bestrebungen genannter Vereine in besonderem Maße unterstützt und namentlich die Kohlentransportfrage mit großer Gründlichkeit behandelt hat.

Ein Verein mit ähnlichen Zielen ist der „Hallesche Bergwerksverein", gegründet am 8. Februar 1890.

Die Braunkohlengruben haben sich vielfach eigene Organisationen geschaffen, und zwar 1884 den „deutschen Braunkohlen-Industrie-Verein" zu Halle, der die „Deutsche Kohlenzeitung" herausgiebt; 1879 den „Magdeburger Braunkohlen-Bergbau-Verein" zu Schönebeck und den „Verein für die Interessen der Rheinischen Braunkohlenindustrie" zu Köln.

Die mächtigste Industriegruppe sind die **Eisen- und Stahlindustriellen.** Sie beschäftigen jetzt schon mehr Arbeiter als die Textilindustriellen. Ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend ist ihre Interessenvertretung. Der „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" ist einer der machtvollsten Verbände.

Er wird von Berlin aus durch H. F. Bueck, der auch Generalsekretär des Centralverbandes deutscher Industrieller ist, geleitet. Der oft ausgesprochene Vorwurf, die Eisenindustriellen bestimmten den Charakter des Centralverbandes, ist demnach erklärlich und nicht so leicht von der Hand zu weisen. Thatsächlich haben alle Organisationen der Werftbesitzer, Kanonengießer, Schienenwalzer und Lokomotivbauer im Centralverband ihren Zusammenhang. Der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller hat folgende acht Gruppen: die nordwestliche in Düsseldorf, die ostdeutsche zu Königsberg, die mitteldeutsche in Chemnitz, die norddeutsche zu Berlin, die süddeutsche in Frankfurt a./M., die südwestdeutsche zu Saarbrücken, die Gruppe der norddeutschen Wagenbau-Fabrikanten Köln-Deutz und die der deutschen Schiffswerften in Stettin (gegründet 1885, besteht aus 18 Werften). Diese haben zusammen 320 Mitglieder[1].

Wie der Essener Berg- und hüttenmännische Verein seine Entstehung der Krisis der fünfziger Jahre verdankt, so ist der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller durch den zeitweiligen Niedergang der Eisenindustrie seit 1873 hervorgerufen. Die vielen Eisenwerke, die nach 1870 in Deutschland aufschossen, fanden keinen genügenden Absatz, zumal England den deutschen Markt noch mit

[1] Handwörterbuch a. a. O.

seiner Überproduktion überschwemmte. Die Not führte die Eisenindustriellen 1874 zu dem Verein zusammen. Dieser warf der herrschenden Freihandelstheorie zum Trotz den Schutzzoll in die öffentliche Diskussion und vertrat ihn mit Energie. Anfangs damit ziemlich allein stehend — sogar der ihm verwandte „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen" übte ihm gegenüber anfangs Zurückhaltung —, drang er mit seinen Ideen doch in immer weitere Kreise, so daß er 1877 die Leitung des Kampfes um den Schutzzoll — um den „Schutz der nationalen Arbeit" — in die Hände des Centralverbandes legen konnte, der ihn siegreich durchführte. Seine Geschäftsthätigkeit braucht hier nicht eingehender behandelt zu werden, da sie sich eng an die des Centralverbandes anschließt, und dieser unten eine genauere Darstellung erfahren wird. Er ist u. a. mit Erfolg für die Verwendung deutschen Eisens bei dem deutschen Schiffsbau, insbesondere bei der Vergrößerung unserer Handels- und Schlachtflotte eingetreten; nach langen Verhandlungen hat die Eisenbahnverwaltung z. B. zu diesem Zweck die Tarife für die Beförderung von Eisen herabgesetzt.

Die Arbeiterbewegung verfolgt der Verein mit aufmerksamen Blicken und zwar mit feindlichen. Während der Großgrundbesitz noch heutigen Tages die politische Führung nicht nur der Bauern, sondern auch die der Landarbeiter in Händen hat und dadurch eine starke politische Macht besitzt, stehen die Eisenmagnaten politisch isoliert da, die Arbeitermassen hören nicht auf sie und werden von ihnen aufs schärfste bekämpft. Auf socialpolitischem Gebiete haben sich diese Großindustriellen den Namen „Scharfmacher" zugezogen. Arbeiterorganisationen sehen sie als eine Auflehnung gegen sich an. Der preußische Vereinsgesetzentwurf vom Jahre 1897 wurde von der nordwestlichen Gruppe, welche die niederrheinisch-westfälische Eisen- und Stahlindustrie vertritt, zur Annahme sehr empfohlen „als geeignet zur Bekämpfung der socialdemokratischen und anarchistischen Gefahr". Die Regierungsvorlage zum Schutz der Arbeitswilligen wurde auf einer eigens zu diesem Zweck zusammenberufenen Versammlung „mit besonderer Befriedigung" begrüßt.

Neben diesem das ganze Reichsgebiet umspannenden Verein der Eisenindustriellen ist der „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Eisen- und Stahlindustriellen von Elsaß-Lothringen und Luxemburg", mit dem Sitz in Metz, lokal begrenzt. Er ist Mitglied des Centralverbandes, ebenso wie der „Verband der Eisenindustriellen von Hamburg und Umgegend" und der „Verein zur Wahrung der Interessen der Siegerländer Eisenindustrie".

Das ganze Reichsgebiet umfaßt wieder der „Verein deutscher Eisenhüttenleute" in Düsseldorf.

Er ist 1880 gegründet, zählte 1893 erst 1220, im April 1899 aber bereits 2152 und Ende 1899 sogar 2257 Mitglieder und hatte 1893 einen Etat von 25000 Mk. Die Vereinszeitschrift „Stahl und Eisen" erscheint in einer Auflage von 4000 Exemplaren. Der Verein deutscher Eisenhüttenleute ist in erster Linie ein technischer Verein: „seine hauptsächliche Aufgabe besteht darin, die technischen Fortschritte im Eisenhüttengewerbe zu pflegen und zu fördern." Auf den General-

versammlungen des Vereins werden dementsprechend auch technische Vorträge gehalten, 1899 z. B. „über die Motoren zum Antrieb der Straßenwalzen" und „die Fortschritte in der Verwendung von Hochofenkraftgas." Doch schenkt er auch den wirtschaftlichen Fragen seine Beachtung, namentlich der Zollgesetzgebung und den Verkehrsfragen. So hat er sich zu Gunsten des Rhein-Elbe-Kanals ausgesprochen. Der Verein hat auch Stellung zu der Weltausstellung 1900 genommen. Die deutsche Eisenindustrie zu reger Beteiligung aufzufordern, konnte er sich nicht entschließen. Denn „der Platz, welcher ihr zur Verfügung gestellt werden konnte, war so beschränkt, daß eine irgendwie ihrer Bedeutung entsprechende Entfaltung von vornherein ausgeschlossen war"[1]. Um der Welt jedoch einen Beweis von ihrer Leistungsfähigkeit zu geben, sind die Eisenindustriellen, unter ihnen auch der Verein deutscher Eisenhüttenleute, übereingekommen, im Jahre 1902 in Düsseldorf eine rheinisch-westfälische Ausstellung zu veranstalten. Es hat sich dafür ein Verein gebildet unter dem Namen „Rheinisch-westfälische Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Düsseldorf im Jahre 1902".

Der „Verein deutscher Eisengießereien", gegründet 1869, dessen Vereins-„Korrespondenz" zwölfmal jährlich erscheint, zählte 1899 233 der namhaftesten Werke zu seinen Mitgliedern.

Sein Sitz ist Elberfeld. Er zerfällt in folgende acht Gruppen, mit denen er dem Centralverband angehört: die niederrheinisch-westfälische, ostfriesisch-oldenburgische, hannoversche, Elbe- und Harzgruppe, die schlesisch-ostdeutsche, mitteldeutsch-sächsische, hessisch-nassauische, die linksrheinische und süddeutsche Gruppe. Sein Budget betrug 1898 8777 Mk. Auf wirtschaftspolitischem Gebiete sieht er als „seine hervorragendste Aufgabe für die nächsten Jahre" an, „zuverlässiges Material für eine zweckentsprechende Gestaltung des neuen deutschen Zolltarifs zu sammeln." Der Verein schickt sich seit einiger Zeit auch an, seine Organisation zur Herbeiführung gemeinsamer Verkaufsbedingungen nutzbar zu machen. Vom Vereinssekretariat wird bereits länger vierteljährlich eine Statistik der Gußwarenbestände zusammengestellt. Den Werken wird im Bericht über das Jahr 1898 nahe gelegt: „Einen bei weitem größeren Gewinn würden die Vereinswerke aus der günstigen Marktlage ziehen können, wenn der Zusammenschluß in den Gruppen festere Formen als bisher annähme." Diesem Wink haben die einzelnen Gruppen in der Folgezeit eifrigst entsprochen[2].

Die Beobachtung, daß die freie Interessenvertretung dazu führt, auch die Verkaufsbedingungen gemeinsam zu regeln, wiederholt sich. Oft wachsen sich derartige Vereine zu reinen Kartellen aus, wie z. B. der „Verein deutscher Tapetenfabrikanten". Voraussetzung für die Entwickelung nach dieser Richtung ist, daß die Vereinsorganisation möglichst alle Werke des Industriezweiges umfaßt und straff ist. Auch ist eine solche Entwickelung nur bei den Verbänden für bestimmte Industriezweige möglich; ein Verein, der die gesamte Industrie seines

[1] Industrie-Zeitung.

[2] Vgl. Industrie-Zeitung 1899, Nr. 10.

Bezirks vertreten will, kann vielleicht Anregung nach dieser Richtung geben, muß aber die Ausführung den Interessenten überlassen. — Außer dem „Verein deutscher Eisengießereien" zeichnen sich auch der „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" und der „Verein deutscher Eisenhüttenleute" dadurch aus, daß sie für den Fall, daß die Umstände es ratsam erscheinen lassen, eine Preisvereinbarung ausdrücklich in ihr Programm aufgenommen haben. Der „Verband deutscher Eisengießereien für Bauguß", der seit 1891 existiert, strebt „auch" die Herbeiführung von Preisvereinbarungen an[1].

Als auf eine Besonderheit ist noch darauf hinzuweisen, daß der „Verein deutscher Eisengießereien" mit seiner letzten Generalversammlung eine Ausstellung von Maschinen, Werkzeugen und Utensilien für Eisengießereien verband, an der sich gegen 40 Firmen beteiligten. Durch den Erfolg angeregt, ist der Gedanke aufgetaucht, in Zukunft regelmäßig solche Ausstellungen, aber in größerem Umfange, zu wiederholen.

Unternehmerverbänden liegt es nahe, sich auch mit der Arbeiterfrage zu beschäftigen. Bedauerlich ist aber, daß die deutschen Unternehmer durchweg durch Rufen nach Polizei und Gewaltmaßregeln die Chancen des Kampfes ungleich zu gestalten suchen. So hat auch der „Verein deutscher Eisengießereien" eine Resolution für die sogenannte Zuchthausvorlage gefaßt. Die Gesamtauffassung der Industriellenkreise von der Arbeiterfrage wird später bei Behandlung des Centralverbandes zur Besprechung kommen.

Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß der Verband der Eisenindustriellen von Hamburg und der „Verein Berliner Eisengießereien und Maschinenfabriken" hauptsächlich Antistreikvereine sind.

Die **Maschinenfabrikanten** haben ihre machtvollste Vertretung in dem zum Centralverband gehörigen „Verein deutscher Maschinenbauanstalten" in Düsseldorf. Er hat u. a. allgemeine Lieferungsbedingungen aufgestellt, die große Anerkennung gefunden haben und auch ins Französische übersetzt sind. Dieser Verein vertrat ursprünglich allein die ganze Maschinenfabrikation. Aber auch im Vereinsleben macht sich die Specialisierung geltend. Die einzelnen Zweige der Maschinenfabrikation gründen, um ihre besonderen Interessen mit Nachdruck zu vertreten, selbständige Vereine. So haben sich zunächst die Werkzeugmaschinenfabrikanten organisiert.

[1] Handwörterbuch der Staatsw. a. a. O.

Es bestand schon längere Zeit der „Verein der Werkzeugmaschinen-Fabriken" in Düsseldorf (Mitglied des Centralverbandes). In Frankfurt a. M. hat sich nun am 28. März 1898 auch für ganz Deutschland der „Verein deutscher Werkzeug-Maschinenfabriken" gebildet.

Von überhaupt 220 Fabriken gehören ihm 208 an, die zusammen über 26000 Arbeiter beschäftigen. Der Verein hat produktions- und exportstatistische Erhebungen bei den deutschen Werkzeugmaschinen-Fabrikanten für das Jahr 1897 angestellt, aus denen hervorgeht, daß die 26000 Arbeiter 24 Mill. Mk. an Löhnen bezogen (à Person 923 Mk.) und daß die von den 208 Fabriken hergestellten Maschinen und Maschinenteile etwa 70 Mill. Mk. darstellten, sowie daß von diesen Gütern etwa 75 % im Inland blieben, 25 % aber ausgeführt wurden. Für das Jahr 1898 ist eine gleichartige Erhebung angestellt[1]. Im übrigen will der Verein „in periodischen Verhandlungen gemeinsame Fragen besprechen, die Interessen des Geschäftszweiges nach außen durch seinen geschäftsführenden Ausschuß, speciell bei Abschluß von Handelsverträgen vertreten lassen"[2]. Auch er hat allgemeine Lieferungsbedingungen für Werkzeugmaschinen aufgestellt namentlich für den Verkehr mit den Staatseisenbahnen.

Seit Juni 1899 sind auch die Nähmaschinenfabrikanten besonders organisiert. Ihr „Verein deutscher Nähmaschinenfabrikanten" zu Dresden zeigt freilich starke Kartellierungstendenzen. Außerdem besteht in Berlin der „Verein deutscher Nähmaschinenfabrikanten und Händler Concordia."

Aus demselben Jahre stammt der „Verein deutscher Fabrikanten landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte" (Mitglied des Centralverbandes).

Er sucht namentlich die Interessen seiner Mitglieder bei der Aufstellung des neuen Zolltarifs zu wahren und die Erschwerung der Einfuhr und Erleichterung der Ausfuhr landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen bei den Zollverhandlungen durchzusetzen. So machte er erst kürzlich eine Eingabe an das Reichsamt des Innern, in der dieses um Befürwortung einer derartigen Gliederung des neuen deutschen Zolltarifs ersucht wurde, daß „die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte im engeren Sinne eine eigene Unterabteilung des Titels Maschinen bilden, und fahrbare Lokomobilen und andere Kraftmotoren, wenn sie nachweisbar für landwirtschaftliche Maschinen bestimmt seien, mindestens die gleiche Berücksichtigung erfahren möchten wie diese"[3].

Die nichts weniger als glänzende Lage der Fahrrad-Industrie in Deutschland hat auch hier die Fabrikanten zur Gründung eines Specialvereins veranlaßt. Das Hauptbestreben des „Vereins

[1] Industrie-Zeituug 1899, Nr. 25.
[2] Industrie-Zeitung 1898, S. 177.
[3] Leipziger Zeitung, 31. Januar 1900

deutscher Fahrradfabrikanten" (dem „Bund der Industriellen" angehörig) geht auf Schutzzoll gegen ausländische, vor allem gegen amerikanische Konkurrenz.

Die Wünsche der Fabrikanten hat der Verein in einer Eingabe an den Bundesrat klargelegt. In ihr „wird in Anbetracht des ganz unzureichenden Zollsatzes auf Fahrräder (24 Mk. auf 100 kg oder etwa 3 Mk. pro Stück gegenüber einem Zoll in Amerika von 112 Mk. pro Stück), welcher es der amerikanischen Konkurrenz ermöglicht, ihre Überproduktion auf den deutschen Markt zu werfen, um eine Erhöhung des Einfuhrzolls auf Fahrräder von 3 Mk. auf 50 Mk. gebeten". Im Anschluß hieran haben die märkischen Fabrikanten durch ihren „Verein der Märkischen Kleineisenindustrie" den Antrag gestellt, auch Schritte zur Erhöhung des Zollsatzes auf Fahrradteile zu thun. Auch in diesen Artikeln, behauptet man, überschwemme das Ausland den deutschen Markt infolge des ungenügenden Zollschutzes. „Wenn nun eine Erhöhung des Zollschutzes auf Fahrräder eintrete, ohne diese auch auf Fahrradteile auszudehnen, so würde das Ausland einfach den höheren Zollsatz auf Fahrräder dadurch umgehen können, daß es die fertigen Räder in die einzelnen Teile zerlege und hierfür den niedrigen Zoll für Fahrradteile entrichte" [1].

Der „Verein der Märkischen Kleineisenindustrie", der erst am Schlusse des Jahres 1897 gegründet ist, hat bereits eine rege Thätigkeit entfaltet und verdient wohl eine eingehendere Darstellung.

Er soll die Interessen der Kleineisenindustrie, für welche in erster Linie die Mark, sowie Rheinland und Westfalen in Betracht kommen, in allen wirtschaftlichen Fragen, namentlich beim Abschluß der künftigen Handelsverträge und bei Eisenbahn-Tarifangelegenheiten ꝛc., vertreten. Der Verein hatte Ende 1898 bereits 187 Mitglieder, welche zusammen 4500 Mk. Beiträge zahlten. Sein offizielles Organ ist „Die deutsche Metall-Industrie-Zeitung". Sein Sitz ist dauernd in Hagen: er hat sich dem Centralverbande angeschlossen. Aus seiner Thätigkeit ist außer dem bereits Angeführten folgendes hervorzuheben: Er hat die Aufhebung des Schiffsbaumaterialtarifs für Schrauben, Nieten, Ketten, Anker u. dgl. mit Erfolg bekämpft und ferner, wenn auch vorläufig ohne Erfolg, Stellung genommen gegen den eingeführten Stückgutstaffeltarif: auch hat er beim Reichsamt des Innern die Aufstellung eines besonderen Fragebogens zur Erhebung der Produktionsstatistik [2] der Kleinindustrie erwirkt.

[1] Industrie-Zeitung 1898, S. 301.

[2] Die Regierung findet bei der Aufstellung der Produktionsstatistik überhaupt die beste Unterstützung bei den freien Interessenverbänden. Sie leiten ihre Mitglieder zum Ausfüllen der Fragebogen an, erinnern sie stets wieder daran, suchen Vorurteile gegen die Beantwortung der Fragen zu überwinden und weisen sie auf die Nützlichkeit völlig wahrheitsgetreuer Angaben hin. Ohne diese Unterstützung wäre wohl die Aufgabe der Produktionsstatistik unmöglich, die darin besteht, ziffernmäßig zu ermitteln, welche Werte und Mengen in den einzelnen Industrien produziert, wieviel Arbeiter beschäftigt und wieviel Lohnbeträge gezahlt werden.

Der Verein hat auch Gelegenheit gehabt, sich gegen die Bestrebungen des „Verbandes deutscher Eisenwarenhändler" zu Mainz zu wahren. Dieser Verein will die Fabrikanten zwingen, nicht mehr an Bazare, Raiffeissen-Genossenschaften und direkt an die Konsumenten zu liefern. Er giebt zu dem Zweck eine sogenannte rote Liste derjenigen Fabrikanten und Lieferanten, welche an jene liefern, seinen Mitgliedern bekannt, und letztere verpflichten sich durch Unterschrift, von solchen Fabrikanten nicht mehr zu beziehen. Zu diesem Bestreben hat der Verein der Märkischen Kleineisenindustrie Stellung genommen. Es wurde beschlossen, dem Verein zu schreiben, man sei nicht direkt gegen seine Bestrebungen, sofern die größeren Fabriken und Werkstätten nicht auch als Konsumenten angesehen würden.

Der Verein hat eine dauernde Musterausstellung für die Erzeugnisse der märkischen Kleineisenindustrie veranlaßt: nur Angehörige des Vereins können sich an dieser Ausstellung beteiligen.

Weitere Specialvereine sind der „Verein deutscher Nadelfabrikanten" (gegr. 1883) und der „Ausschuß der deutschen Kratzenfabrikanten", beide in Aachen. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt auf dem Gebiete des Marken- und Musterschutzes, sowie des Zollwesens. Ferner der „Verband deutscher Drahtstiftfabrikanten" in Köln und der „Verband deutscher Blech- und Emaillierwerke" in Berlin, der freilich mehr zu Zwecken der Preisfestsetzung gebildet ist[1], sowie die „Vereinigung der deutschen Metall- und Blechwarenfabrikanten zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen," die Mitglied der Centralstelle für Vorbereitung der Handelsverträge ist.

Von kleineren Vereinen sind anzuführen: der „Verein Bielefelder Maschinenfabrikanten", der auch zur Abwehr von Streiks dient, und der „Nadelfabrikanten-Verein Iserlohn."

Von österreichischen Vereinen der Eisenindustrie sind die ältesten und bedeutendsten: der „Verein der Montan-, Eisen- und Maschinenindustrie in Österreich", gegründet 1874, dessen Mitglieder (92 Werke) 91 000 Arbeiter beschäftigen, der „Verein für die bergbaulichen Interessen im nordwestlichen Böhmen", 1872 gegründet, der „Verein für die bergbaulichen Interessen zu Teplitz", 1877 gegründet.

Die **Salzbergwerke und Salinen** haben folgende Verbände: „Verein deutscher Salinen- und Salzbergwerke", „Mitteldeutscher Salinen-Verein", Halle, und „Verband norddeutscher Salinen", Hannover.

Noch größer wie bei dem Bergbau und der Eisenindustrie ist die Verbreitung der Interessenverbände in der **Textilindustrie.** In ihr

[1] Vgl. Industrie-Zeitung 1899, Nr. 22.

haben wir auch viele Kartelle; 1897 gab es in der deutschen Textilindustrie ca. 30 Kartelle. Die Zahl der freien Interessenverbände dagegen betrug Anfang 1900 nach meiner Zählung 52. Wie die Textilindustrie je nach der Art der verarbeiteten Spinnfasern in mehrere größere Unterabteilungen zerfällt, so giebt es unter ihren Verbänden solche der Wollindustrie, der Seidenindustrie, der Roßhaarspinnerei, der Baumwoll-, Leinwand- und der Juteindustrie. Ferner scheiden sich die Verbände nach der Spinnerei und Weberei, da die Interessen der Spinner und Weber (die in dieser Verbindung „Garnkonsumenten" genannt werden) einander oft entgegengesetzt sind. Es schließen sich aber auch solche Fabrikanten zusammen, die bestimmte Ganzfabrikate herstellen, wie Strümpfe, Spitzen, Tricotwaren oder Buckskin und Tuch ꝛc. Außerdem giebt es besondere Verbände für die Vertretung der Interessen der Färberei, Bleicherei und Druckerei. Hier ist also die Specialisierung der Vereine nach den einzelnen Zweigen der Textilindustrie vollständig durchgeführt.

Einen Verband für die gesamte deutsche Textilindustrie haben wir nicht, wohl aber Verbände für einzelne Bezirke, welche die gesamte Textilindustrie vertreten wollen. Der „Verband schlesischer Textilindustrieller" in Breslau gehört dem Centralverband deutscher Industrieller an. So hat er auch auf dessen Veranlassung sich mit der Garnnumerierungsfrage beschäftigt und den Beschluß gefaßt: „Der Verband würde in der allgemeinen gesetzlichen Einführung der metrischen Garnnumerierung und in dem Verbot der Einfuhr anderer als metrisch gehaspelter Garne eine schwere Schädigung der heimischen Industrie erblicken, es sei denn, daß die metrische Garnnumerierung auch in England[1] gesetzlich eingeführt werde." Dagegen hat der „Verband der Textilindustriellen in Chemnitz", der gleichfalls zum Centralverband gehört, sich für das metrische System als anzustrebendes Einheitssystem ausgesprochen.

Dieser Verband hat folgende Unterverbände: „Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Webwaren-Fabrikanten von Chemnitz und Umgegend", sowie die „Wirkwaren-Fabrikanten-Vereinigung von Chemnitz und Umgegend". Er ist neuerdings mit einer Eingabe an den Reichstag hervorgetreten, in der angesichts der amerikanischen Konkurrenz beantragt wird, „daß eine Route geschaffen werden möchte, auf welcher binnen

[1] Inzwischen haben sich 171 englische Handelskammern bei ihrer Regierung für einheitliche Numerierung verwendet und dadurch eine Einigung auf dem internationalen Kongreß in Paris über diese Frage ermöglicht. Vgl. S. 82 Anm. 2.

3—4 Tagen vom Königreich Sachsen nach London Frachtgüter zum Preise von 7 Mk. für 100 kg befördert werden. Da die amerikanische Ausfuhr zu uns noch einer außerordentlichen Ausdehnung fähig sei, sei es notwendig, sich den Markt in England zu erhalten, das sich durch eine große regelmäßige Abnahme und durch eine von kaufmännischen Grundsätzen getragene Stellung auszeichne“ [1]. In der Reichstagssitzung vom 24. Februar 1899 kamen die Beschwerden der sächsischen Textilindustrie durch die Abgeordneten Münch-Ferber zur Sprache. Der „Verband deutscher Baumwollgarn-Konsumenten“ hat daraufhin, wie hier schon erwähnt sei, unter seinen Mitgliedern eine Umfrage gehalten, „wie weit auch in anderen Bezirken Deutschlands ein Bedürfnis nach einer besseren Frachtverbindung mit England obwalte“ [2]. Namentlich aus Süddeutschland sind infolgedessen Zuschriften und Äußerungen eingegangen, die eine billigere und raschere Verbindung auch für die süddeutschen Textilindustriebezirke als wünschenswert hinstellen. Der Verband hat dann mit der württembergischen und badischen Staatseisenbahn Verhandlungen angeknüpft, die eine Verbesserung und Verbilligung des Frachtverkehrs nach England bezwecken. Er hat bisher wenigstens eine Bereitwilligkeitserklärung der Generaldirektionen erzielt, „die Bestrebungen der Textilindustrie soweit als möglich zu unterstützen“.

Der Verband der Textilindustriellen in Chemnitz gehört zu den wenigen Interessenverbänden, die eine Arbeitsnachweisstelle eingerichtet haben. Nach dem Bericht über ihre Thätigkeit betrug die Gesamtfrequenz 9509 Personen, durchschnittlich also ca. 32 täglich.

Die Textilindustrie im Elsaß hat sich in dem „Elsässisch-industriellen Syndikat“ zu Mülhausen zusammengefunden und vertritt ihre Interessen im Anschluß an den Centralverband.

Der „Elberfelder Fabrikanten-Verein“ „bezweckt die Förderung der Ausbildung der Arbeiter, Hebung der Leistungsfähigkeit der Weberei und Wirkerei, Beseitigung der Ausstände in der Textilindustrie u. a.“ [3].

Wie dieser Fabrikantenverein sind die meisten Fabrikantenvereine Vereinigungen von Textilindustriellen. So der Fabrikantenverein zu Crimmitschau, der bereits 1866 gegründet ist, 186 Mitglieder besitzt und eine Einnahme von 8600 Mk. hat [3]. Er sucht die Textilindustrie im wesentlichen technisch zu fördern und erwirbt sich um sie durch Unterstützung einer Weberschule ein Verdienst. Ähnliche Bedeutung haben die Fabrikantenvereine in Großenhain, Meerane, Reichenbach, die in Forst, Gera, Kottbus, Liegnitz (gegründet 1890) und die „Textilbörse“ zu Münster i. W. Sie wirken durchweg für ihre Bezirke recht segensreich. Auch sie suchen

[1] Industrie-Zeitung 1899, S. 89.

[2] Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie, Leipzig 1899.

[3] Handwörterbuch der Staatsw. a. a. O.

teilweise Einfluß auf die Preisgestaltung zu gewinnen. So beschloß erst kürzlich eine vom Fabrikantenverein in Forst einberufene Versammlung einstimmig „in Anbetracht der starken Steigerung der Woll- und Garnpreise die Tuchpreise zu erhöhen". Eine sehr rührige Thätigkeit hat der „Bergische Verein zur Förderung der Textilindustrie" in der kurzen Zeit seines Bestehens (seit dem 20. Oktober 1897) entfaltet.

Er hat nach seinen Statuten den „Zweck, die künstlerischen Interessen der heimischen Textilindustrie zu fördern". Angestrebt wird dies durch Begründung und Unterhaltung von Textilsammlungen, Annahme geeigneter Zuwendungen dafür und durch Behandlung von Fragen, welche die künstlerischen und technischen Interessen der Textilindustrie berühren. Die Mitglieder haben das Recht der Entleihung der einzelnen Gegenstände aus der Sammlung. Der Jahresbeitrag ist auf mindestens 50 Mk. festgesetzt. Gleich die erste Generalversammlung stellte dem Vorstand einen Beitrag bis zur Höhe von 3000 Mk. für eine Reise des Geschäftsführers nach Paris und London zum Zweck des Einkaufs neuer Muster zur Verfügung. Es wurde dabei für jeden Herbst (zum Einkauf der Neuheiten der Wintersaison) und Frühling eine Reise in Aussicht genommen. Über den Erfolg dieser Unternehmung wird geschrieben[1]: „Der Vorstand brachte am 15. Dezember 1897 die in Paris, London, Berlin erworbene, gegen 1000 Exemplare umfassende Sammlung von Musterneuheiten, bestehend in Kleider- und Möbelstoffen aller Art, Bändern, Posamenten, Besätzen, Spitzen ꝛc. zur öffentlichen, unentgeltlichen Ausstellung." 1898 wurde eine neue Ausstellung zusammengestellt. Darüber wird berichtet[2]: „Es ist dem Geschäftsführer gelungen, eine sehr schöne Auswahl von Neuheiten in Möbel- und Kleiderstoffen, sowie Besatzstoffen aller Art in London, Paris u. s. w. anzukaufen, so daß die anfangs Oktober eröffnete Ausstellung dieser Sachen eine wichtige Anregung für die Fabrikanten und deren Angestellte bilden wird. Die Sammlungen erfreuten sich bis jetzt einer ganz bedeutenden Benutzung seitens der Mitglieder, was aus folgenden Ziffern hervorgeht: Vom 15. Dezember 1897 bis 15. März 1898 wurden 1600 Muster, vom 15. März bis 15. Juni 1898 3000, vom 15. Juni bis 15. September 5300, in neun Monaten also über 10000 Muster an die hiesigen und auswärtigen Mitglieder (Elberfeld, Krefeld, Köln) verliehen."

Die Tuch- und Buckskinfabrikation wird in Deutschland besonders stark betrieben in etlichen Städten Rheinlands, im Königreich Sachsen und in Schlesien. Wir finden daher hier verschiedene Specialvereine, von denen genannt seien der „Tuchfabrikanten-Verein zu Aachen", 1889 gegründet „zur Förderung gemeinsamer Interessen", mit 72 Mitgliedern, die „Vereinigung der M.-Gladbacher Buckskin-Fabrikanten", die auch die Durchführung einheitlicher Zahlungsbedingungen und die Berechnung der

[1] Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie, Jahrg. I, Nr. 11.
[2] Das. I, Nr. 29.

bisher unentgeltlich gelieferten Muster bezweckt. Der bedeutendste Sitz der Wollindustrie ist im Königreich Sachsen und in Schlesien. In Sachsen befindet sich der „Centralverein deutscher Wollwaren-Fabrikanten" zu Hainichen.

Dieser, 1874 gegründet, feierte 1899 sein 25jähriges Bestehen: die Feier wurde mit einer Ausstellung von maschinellen Neuheiten und Bedarfsartikeln für die Textilindustrie verbunden. — Die Bewegung auf Einführung des Wollzolls, die seit einer Reihe von Jahren innerhalb der deutschen Landwirtschaft herrscht, hat natürlich den lebhaften Widerstand dieses Centralvereins gefunden. Denn abgesehen von allgemeinen socialpolitischen Erwägungen, aus denen der Wollzoll zu verwerfen ist, würde die deutsche Wollindustrie von diesem hart betroffen, da ihr wegen der Verteuerung des Rohstoffes nicht nur der Verlust des auswärtigen Absatzmarktes drohen würde, sondern sie auch den Rückgang des heimischen Verbrauchs an Wollwaren fürchten muß. Der Centralverein der deutschen Wollindustrie hat in dieser Frage eine Erklärung abgegeben, nach der er überzeugt ist, „daß die Einführung des Zolls auf Wolle die deutsche Wollindustrie schwer schädigen, wenn nicht zum Erliegen bringen würde": er „erhebt deshalb gegen solchen Zoll den entschiedensten Protest". Der Centralverein sucht überhaupt Einfluß auf die Zollpolitik bei den Handelsverträgen zu gewinnen. Er beobachtet auch sorgfältig die wirtschaftlichen Vorgänge in fremden Staaten und teilt seinen Mitgliedern mit, wo sich das Absatzgebiet verschlechtert und wo sich die Absatzaussichten mehren. — Er ist 1899 auf Antrag des Forster Fabrikanten-Vereins auch über eine Erhöhung der Tuchpreise schlüssig geworden. Für seine Mitglieder hält er technische Vorträge ab. Sein Organ ist die Zeitschrift „Das deutsche Wollengewerbe". Er ist Mitglied des Centralverbandes deutscher Industrieller.

Für Sachsen ist noch der „Verein deutscher Wollkämmer und Kammgarnspinner" in Coßmannsdorf zu nennen, dessen Organ die „Leipziger Monatsschrift für Textilindustrie" ist.

In Schlesien ist die Wollindustrie organisiert in dem „Wollwarenfabrikanten-Verein" zu Görlitz, dem Fabrikantenverein der Wollindustrie zu Guben, dem Forster Fabrikanten-Verein und dem „Verein der gemeinsamen Interessen der Tuchfabrikanten" zu Cottbus.

Außerdem besteht noch ein „Verband der deutschen Kammgarnspinnereien", der aber, da er u. a. auch Produktionsbeschränkung beschlossen hat, um dadurch „der heillosen Überproduktion Einhalt zu thun," vielleicht in den Kreis der Kartelle gehört.

Neben den Produzenten haben sich auch ihre ersten Abnehmer in dem „Verband deutscher Tuchgroßhändler" eine Organisation gebildet.

Der Verband hat seit März 1899 eine „Centrale des Verbandes der Tuchgroßhändler und der verwandten Geschäftszweige" errichtet. Sie soll eine Auskunftsstelle für die Mitglieder des Verbandes sein.

Auf der Generalversammlung im Februar 1899 hat man sich auch dahin geeinigt, „eine Konvention anzustreben zur Beseitigung der Portofreiheit von Geschäftspacketen in dem Sinne, daß bei Packeten bis zu 20 Mk. dem Kunden das Porto in Rechnung zu stellen sei“ [1].

In Österreich besteht der „Verein für Schafwollindustrie“ in Brünn.

In der Seidenindustrie sind nur der „Verein der Seide- und Halbseide-Fabrikanten“ zu Elberfeld und die „Vereinigung der Fabrikanten in Krefeld“ zu nennen. Der Elberfelder Verein will die Interessen der Seidenindustrie bei der Handelspolitik vertreten; in Krefeld sind die Inhaber der Seidenwebereien und Sammetfabrikanten durch mehrere kleinere Streiks zusammengeführt worden. —

Am 12. Dezember 1897 hat sich in Frankfurt a./M. der „Verband deutscher Roßhaarspinner“ konstituiert.

Der Sitz des Vereins ist Lahr. Der Verband bezweckt „die Vertretung und Förderung der gemeinsamen Interessen der deutschen Roßhaar-Industriellen auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei und der Handelspolitik“. Er hat u. a. eine Eingabe an das Reichsamt des Innern gerichtet, mit dem Antrage: Es wolle die obligatorische Desinfektion für Roßhaare lediglich auf asiatische, afrikanische und russische Haare, sowie solche aus den Balkanstaaten beschränken lassen.

Eine Reihe von Specialvereinen weist die Baumwollindustrie auf, zumal seit einiger Zeit die Gegensätze zwischen Spinnern und Webern hier wie in der Leinenindustrie zum offenen Bruch gediehen sind. Der Gegensatz ist hervorgerufen durch die verschiedenen Interessen, die bei der Verzollung der Garne in Frage stehen. Bei den Zollverhandlungen im Jahre 1879 ist dieser Gegensatz noch einigermaßen überbrückt worden, weil die Weber erwarteten, infolge des hohen Zollschutzes würden die deutschen Spinner im stande sein, auch die feineren Garnnummern zu liefern. Aber die Erfahrung hat gezeigt, daß selbst unter den gestaffelten Zollsätzen von 1879 eine hinreichende Ausdehnung der Feinspinnerei nicht erfolgt ist, daß die deutsche Feinspinnerei auch bei 30 und 36 Mk. Zoll nicht im stande war, dem steigenden Bedarf des Inlands gerecht zu werden [2]. Die an der Verwendung feiner Baumwollgarne beteiligten Industrien mußten daher diese aus dem Ausland zu einem durch die Verzollung wesentlich erhöhten Preise beziehen. Ihre Klagen haben ihnen in dem Handelsvertrag mit der Schweiz einige Erleichterungen für die Fein-

[1] Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie II, S. 252.

[2] Vgl. hierüber W. Sombart, Die neuen Handelsverträge, insbesondere Deutschlands; in diesem Jahrbuch 1892, S. 259.

garne gebracht, welche infolge der Meistbegünstigung auch England zu gute kamen. Als aber England den Meistbegünstigungsvertrag mit Deutschland kündigte, brachen die alten Gegensätze wieder durch. Den Spinnern ist der bestehende Zoll zu niedrig, während die Weber diesen noch zu hoch finden. Die Weber und die übrigen Garnkonsumenten (Zwirn- und Trikotfabrikanten, Wirkerei und Strickerei) mit ihren Hülfsgewerben (Färberei, Druckerei) verlangen um so mehr Berücksichtigung ihrer Forderung, als sie zehnmal mehr Arbeiter beschäftigen als die Baumwollspinnereien, und die Weberei in den letzten Jahren größeren Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen sei als die Spinnerei[1].

Um den Forderungen der Baumwollgarn-Konsumenten mehr Nachdruck durch vereintes Vorgehen zu geben, ist der „Verband deutscher Baumwollgarn-Konsumenten" am 17. Februar 1898 gegründet, dem auch der Verband süddeutscher Baumwollgarn-Konsumenten (gegr. 1897) beigetreten ist.

In dem Gesamtverbande waren am 29. April 1899 22 Branchen vertreten. „Neben der Buntweberei findet sich die Trikotweberei, die Strumpffabrikation, Halbseide-, Halbwollfabrikation, Nähfaden-, Halbleinen-, Orleans-, Kongreßstoff- und Stramінfabrikation. Es hat sich sowohl die Druckerei und Färberei wie die Velvettfabrikation, elsässische Warenfabrikation, Gardinen-, Tüll- und Spitzenfabrikation angeschlossen, so daß gesagt werden kann, jeder Zweig der Baumwollgarn konsumierenden Textilindustrie ist in ihm vertreten. Dabei finden sich sowohl sächsische, voigtländische wie württembergische, schlesische, rheinische und elsässische Firmen unter den Mitgliedern[2]." Die Satzungen des Verbandes sagen über den Zweck: „Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen aller derjenigen Industrien und Erwerbszweige wahrzunehmen und zu vertreten, welche Baumwollgarn irgendwelcher Art verarbeiten oder umsetzen. Hierzu gehört insbesondere Einwirkung auf eine diesen Branchen günstige Gestaltung der Zollgesetzgebung." Aus dem ersten Satz („oder umsetzen") geht hervor, daß auch Großhändler dem Verband angehören; die meisten Mitglieder sollen aber Großindustrielle sein. Der noch junge Verein beschäftigt sich jetzt naturgemäß in erster Linie mit zollpolitischen Fragen. So hat er erst jüngst eine ausführliche Denkschrift über die grundsätzlichen Zollwünsche der deutschen Baumwollgarnverbraucher, namentlich in Bezug auf die Zölle auf die baumwollenen Garne an die Reichsbehörde geschickt. Aber die Fassung des citierten Paragraphen gestattet auch die Einbeziehung anderer Fragen, z. B. Verkehrs- und Tariffragen. So hat der Verband in einer Eingabe den Staatssekretär des Reichspostamts ersucht[3], auf eine Ermäßigung des Portos für die Beförderung von Packeten über Belgien und die Niederlande nach Großbritannien und Irland hinzuwirken. Wie das Reichs-

[1] Vgl. Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie II, S. 221.
[2] Das. S. 326.
[3] Nach Zeitungsnachrichten.

postamt dem Verband mitgeteilt hat, hat die britische Postverwaltung sich bereit erklärt, ihren Portoanteil bei Postpacketen aus Deutschland um 10 Centimes für das Stück herabzusetzen. Der Verband erteilt ferner seinen Mitgliedern Auskünfte über alle in das Produktionsgebiet einschlagenden in- und ausländischen Zollverhältnisse. Er läßt sich von seinen Mitgliedern alle Erschwerungen und Chikanen, die ihnen beim Export durch deutsche oder fremdländische Behörden gemacht werden, mitteilen, damit er an den zuständigen Stellen Vorstellungen erheben und das Material zusammenstellen kann. Es sollen ferner alle Mitteilungen in der Presse gesammelt und geordnet werden, die den Mitgliedern bei der Ausdehnung ihres Absatzes und Exports vorteilhaft sein können. — Zur Illustration sei aus seiner Thätigkeit noch ein erfolgreiches Handeln mitgeteilt. Die russischen Behörden verzollten auch Warenmuster. Dagegen war der Verband beim Reichskanzler vorstellig geworden. Die russische Regierung schränkte darauf ihre Bestimmungen wesentlich ein. Das Zolldepartement gab bekannt, daß Abschnitte von Tüll, Spitzen, Besätzen, Borten, Schnüren u. dgl. gewebten, gestrickten, geflochtenen und Passementerieerzeugnissen nur dann der Prüfung seitens des Zollamts unterlägen, wenn irgendwelche Zweifel über deren Bestimmung, als Muster zu dienen, entständen. Erweckten die Muster keine derartigen Zweifel, so könnten sie ohne weitere Prüfung zollfrei durchgelassen werden.

Unterstützt wird der Verband durch den am 4. April 1898 gegründeten Verband süddeutscher Baumwollgarn-Konsumenten, der, Mitglied der Centralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen, „die Interessen der Weberei, namentlich in Fragen des Zolltarifs, fördern will."

Die Organisation der Baumwollspinner ist bedeutend älter als die der Weber. Zwar erstreckt sie sich nicht über ganz Deutschland, aber durch ihre Zugehörigkeit zum Centralverband deutscher Industrieller wird ein einheitliches und gewichtiges Auftreten erzielt. Der Vorsitzende des „Verbandes süddeutscher Baumwoll-Industrieller" in Augsburg, Reichsrat von Haßler, ist bereits seit langen Jahren auch Vorsitzender des Centralverbandes.

Der „Verband süddeutscher Baumwollindustrieller" vertritt die Interessen der Spinner: er will die deutsche Feinspinnerei besonders geschützt wissen; deshalb befürwortet er, England nur eine beschränkte (Baumwollgarn ausschließende) Meistbegünstigung zu gewähren und den Zoll wieder auf den Satz des Tarifs von 1879 zu erhöhen. Er sucht ebenso wie die „Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer" (gegr. 1877) die Spinner zu Verabredungen über die Ausdehnung der Produktion zu veranlassen und strebt gemeinsame Festsetzung von Zahlungs- und Lieferungsbedingungen an. Beide sind bestrebt, auch technische Fortschritte zu erzielen. Die sächsische Vereinigung richtet z. B. ihr Augenmerk auf Verbesserung der Verpackung und hat 100 Ballen amerikanischer Baumwolle in der neuen, runden Verpackung importiert und zum Ausprobieren an ihre Mitglieder verteilt.

Daß die Vereinigung auch den Sammelpunkt bildet zur Abwehr von

Arbeiterforderungen, folgt aus einer Notiz der „Socialen Praxis“[1]: „In der Baumwollweberei Mittweida war ein Streik ausgebrochen, daraufhin erging von dem Vorstand der Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer unterm 23. März 1898 an die Mitglieder ein Schreiben mit der Aufforderung: ‚Arbeitsuchende, nicht ordnungsgemäß entlassene Arbeiter dieses Etablissements abzuweisen‘. 340 Arbeiter und Arbeiterinnen wurden hiervon betroffen.“

Von Spinnerverbänden sind noch der „Spinner- und Fabrikanten-Verein“ zu Crimmitschau (gegr. 1883) und der bedeutende „Verband rheinisch-westfälischer Baumwollspinner“ in M.-Gladbach, der ebenfalls zum Centralverband gehört, zu nennen.

Wie der Verband schlesischer Textilindustrieller hat sich auch dieser Verband gegen die Einführung einer metrischen Garnnumerierung[2] erklärt, da ein einseitiges Vorgehen der deutschen Spinner ganz unmöglich sei. Die Begründung stützt sich auf folgende Auseinandersetzungen: In Europa seien zur Zeit (1898) 76 250 000, auf der ganzen Erde 102 299 135 Spindeln in Betrieb; davon entfielen auf Deutschland 7 884 000 Spindeln. In allen Ländern der Erde, mit Ausnahme von Frankreich, sei fast ausschließlich das englische Garnnumerierungssystem in Gebrauch. Es sei ganz undenkbar, für die verhältnismäßig geringe Zahl deutscher Spindeln, die selbst unter Hinzurechnung der Spindeln Frankreichs 5 300 000) noch nicht 13 % sämtlicher Spindeln ausmachten, ein von dem bisherigen ganz abweichendes Numerierungssystem einzuführen, ohne die fernere Beteiligung der deutschen Spinner am Welthandel vollständig in Frage zu stellen[3].

Anzuschließen ist hier noch der „Verein der deutschen Lampendochtfabrikanten“, gegründet 1887 zu Grevenbroich.

In Österreich bestehen der „Verband der Baumwollindustriellen Österreichs“ mit drei Sektionen, der Spinner, Weber und Drucker, sowie der „Verband der Vigognespinner Österreichs“.

In der Leinenindustrie haben wir einen Verband, der sich über ganz Deutschland erstreckt, den „Verband deutscher Leinen-

[1] Soc. Praxis VII, S. 731.

[2] Über diese Frage ist schon viel vergeblich verhandelt worden, selbst auf internationalen Kongressen, z. B. in Wien. Bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung hat wiederum ein internationaler Kongreß für einheitliche Garnnumerierung getagt. Von allen Industriestaaten waren Delegierte geschickt. Die hier vertretenen Interessentenkreise, mit Einschluß der englischen, erklärten sich principiell für metrische Numerierung unter der Voraussetzung, daß die Einfuhr anderer als metrisch numerierter Garne verboten werde. Es wurde die Einberufung einer diplomatischen Konferenz gefordert. Wie weit durch diese Beschlüsse die Frage in ein neues Stadium getreten ist, läßt sich zur Zeit noch nicht absehen.

[3] Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie II, S. 204.

industrieller" zu Bielefeld, der 1879 gegründet ist und 1893 99 Mitglieder zählte[1]. Er giebt eine Zeitschrift, den „Deutschen Leinenindustriellen", heraus. Wie die meisten Interessenverbände verhandelt er jetzt auch über die Zölle. Er schließt sich dabei den Forderungen der Baumwollgarn-Konsumenten an. — Für Bielefeld besteht dann noch ein Lokalverein, „Verein zur Förderung der Leinen- und Wäscheindustrie" (gegründet 1885, ca. 40 Mitglieder). Er soll vornehmlich das Jägersche Wollregime bekämpfen[2]. Er drängt auch auf Erhöhung der Wäschepreise hin. Berufsinteressen vertritt ferner die „Gesellschaft Berliner Wäschefabrikanten", während die „Berliner Vereinigung von Wäschefabrikanten" in erster Linie auf die Erhöhung der Wäschepreise bedacht ist. Auch ein „Verband der Leinenindustriellen in der Lausitz" sei genannt.

Die Textilindustrie ist in allen ihren Teilen sehr stark auf die Einfuhr von Rohmaterialien angewiesen; zugleich arbeitet sie in großem Maße für den Export. Für sie sind daher die Zollsätze und die Verkehrsordnungen fast eine Lebensfrage. Aber um sich auf dem Weltmarkte zu behaupten, ist auch auf beständigen Fortschritt der Technik zu sehen. Beides erklärt es, daß der Zusammenschluß zur Vertretung gemeinsamer Interessen in der Textilindustrie so weit gediehen und in ständigem Wachstum befindlich ist. Die noch junge Juteindustrie muß ihren Spinnstoff ausschließlich vom Ausland, Ostindien (Bengalen) beziehen. Ihre Entwickelungsfähigkeit zeigt sich in der stetigen Zunahme des Verbrauchs an Rohjute, deren Einfuhr 1880 erst 17564 Tonnen und 1897 bereits 89291 Tonnen betrug[3]. Die Anzahl ihrer Erzeugungsmaschinen bezifferte sich 1889 erst auf 73226 Spindeln und 3558 Webstühle und stieg bis 1899 auf circa 135000 Spindeln und 6545 Webstühle[4]. Also auch die Juteindustrie hat Interessen zu vertreten, und dies geschieht durch den „Verein deutscher Juteindustrieller".

Auf der ersten Versammlung dieses Vereins im Jahre 1899 hat er sich eingehend mit bevorstehenden Anpflanzungsversuchen der Jute in Ägypten und Südafrika beschäftigt und beschlossen, die ägyptischen Versuche mit Geld zu

---

[1] Handwörterbuch der Staatsw. a. a. O.

[2] van der Borght im Handwörterbuch der Staatsw.

[3] Elsters Wörterbuch für Volkswirtschaft II, Art. Leinenindustrie.

[4] Jahresbericht der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin für das Geschäftsjahr 1899.

unterstützen. Weiter wurde über Feuerversicherungsangelegenheiten verhandelt[1], sowie die ungünstige Preisgestaltung der Jutefabrikation in Deutschland zur Sprache gebracht. Man stellte fest, daß eine Überproduktion bereits vorhanden sei: zu Beschlüssen kam es indessen nicht.

Es giebt dann in der Textilindustrie manche Einzelbranchen, die nicht einen Rohstoff, sondern mehrere zusammen verarbeiten. Auch diese haben ihre Interessenvertretungen. Da sind zunächst drei sächsische Vereine: 1. der „Centralverband der Stickereiindustrie in Sachsen", mit dem Sitz in Plauen, der, 1886 gegründet, über 1800 Mitglieder zählt[2]. Er verfolgt auch als Nebenzweck, einer Überproduktion vorzubeugen. 2. In Plauen hat sich 1894 außerdem noch ein Lokalverein gebildet, der „Fabrikantenverein der Stickerei- und Spitzenindustrie", der dem Centralverband deutscher Industrieller beigetreten ist. 3. Der „sächsische Strumpffabrikantenverein", Neukirchen. 4. Der „Verein süddeutscher Trikotfabrikanten" ist der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen als Mitglied beigetreten, woraus schon hervorgeht, daß er bei Feststellung neuer Handelsverträge mitwirken will. Er wehrt sich gegen den Wollzoll und ist auch eifrigst bemüht, einheitliche Verkaufsbedingungen einzuführen. Zu dem Zweck hat er im Oktober 1897 eine Versammlung auch von Nichtmitgliedern berufen, um hierüber zu beratschlagen. Bisher hat aber noch keine Einigung erzielt werden können.

Die Textilindustrie erholt sich nur langsam aus ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage. Daß die Bestrebungen, durch Maßregeln gegen die Überproduktion und durch Preisvereinbarungen aus solcher Lage herauszukommen, im Wachsen sind, ist erklärlich. Wegen der Ausdehnung und Zersplitterung und der vielfach entgegengesetzten Interessen ist in dieser Industrie eine Einigung schwerer zu erreichen als anderwärts. Aber gerade in der Textilindustrie haben zur Anregung und Ausführung dieses Gedankens die gut organisierten Interessenverbände viel beigetragen. Sie sind die Träger der Bewegung geworden. So wird auch vom „Bandwirkerverband" in Barmen gemeldet, daß einstimmig beschlossen sei, „in die Vorarbeiten behufs Gründung einer Konvention einzutreten". — In Barmen existiert noch die „Vereinigung der Riemendrehereien" (Schnürriemenfabriken), gegründet Mai 1893, die über 50 Mitglieder zählt. Sie ist im wesentlichen Antistreikverein.

[1] Nach der Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie II, S. 580.

[2] van der Borght, Handwörterbuch der Staatsw. a. a. O.

In der Posamentenindustrie sind bekannt geworden: der „Verein deutscher Korsett-Industrieller", Berlin, der „Verein der Posamentenfabriken und Verleger des sächsischen Obererzgebirges" zu Annaberg und der „Verein der erzgebirgischen Fabrikanten für Seidenschnuren, Chenille, Litzen und Knöpfe", auch zu Annaberg.

In Dresden besteht seit 1886 mit 60 Mitgliedern der Verein „Vereinigte Dresdener Blumen- und Federfabrikanten" und in Berlin der „Verein Berliner Blumenfabrikanten und Grossisten".

Hier angefügt seien noch der „Verein Berliner Herren- und Knaben-Konfektionsfirmen en gros", die „Vereinigung der Berliner Damen- und Mädchenmäntel-Fabrikanten" und die „Gesellschaft Berliner Wäschefabrikanten".

Den Schluß dieser Übersicht mögen der „Verband vereinigter Rauchwaren-, Zurichterei- und Färbereibesitzer Deutschlands", Leipzig, und der „Verband deutscher Bürsten- und Pinselindustrieller", München, gegründet 1896, bilden.

Letzterer Verband ist sehr in Aufregung geraten wegen der Milzbrandverordnung, deren Bestimmungen er für totbringend für seine Mitglieder hält, da sie doch ihre Abnehmer in gesundheitlicher Beziehung schützen soll. Der Groll gegen die Regierung deswegen hat den Verband doch nicht abgehalten, sie bei den produktions-statistischen Erhebungen zu unterstützen. Er hat aber der Regierung als Gegenleistung empfohlen, beim Abschluß neuer Handelsverträge auf eine Ermäßigung der Eingangszölle für ausländische Borsten hinzuwirken. Inzwischen wollen die Bürsten- und Pinselindustriellen sich doch ihren Verdienst sichern und haben auf ihrem Verbandstag im Oktober 1899 einen Beschluß gefaßt, dahin gehend, daß der Verbandstag die Erhöhung der Verkaufspreise für die verschiedenen Bürsten- und Pinselsorten um 10—35 % für erforderlich erachte und daher von seinen Mitgliedern erwarte, daß sie diese Preiserhöhung bei ihrer Kundschaft durchführen.

Das Hülfsgewerbe der Textilindustrie, die **Färberei**, hatte bis zum Jahre 1898 keine Organisation über ganz Deutschland. Es bestanden aber schon länger Lokalverbände, so in Chemnitz der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Färberei-, Bleicherei- und Druckindustrie" und in Düsseldorf der „Verein zur Wahrung der Interessen der Färberei- und Druckindustrie von Rheinland und Westfalen".

Dieser Verein hat sich eines raschen Aufschwungs zu erfreuen; er wurde am 22. Mai 1895 mit 96 Firmen gegründet, zählte im März 1899 189 und im

Oktober 1899 bereits 223 Firmen als Mitglieder, die mehr als 1600 Angestellte und über 26 000 Arbeiter beschäftigen[1]. Er hat zu verschiedenen wirtschaftlichen Fragen Stellung genommen: er ist eingetreten für Rückvergütung des Zolls auf eingeführte Baumwollgarne, wenn sie als Gewebe wieder zur Ausfuhr kommen, um den Absatz ins Ausland zu erleichtern. Über die Interessen, welche der Verein zu vertreten hat, giebt auch folgender Beschluß Aufklärung: „einem eventuellen Zoll auf Gerbstoffe, der wieder beantragt wurde, entgegen zu treten für die Gerbstoffe, die zur Färberei und Druckerei verwendet werden, als da sind: Catechu, Dividivi, Gallus, Sumach u. a." Der Verein hat ferner das Zustandekommen der Produktionsstatistik unterstützt und sich bewogen gefühlt, eine Resolution für die Flottenvorlage zu fassen. Auch direkt greifbare Vorteile haben die Mitglieder von ihrem Verband: er hat mit den bedeutendsten Farbenfabriken Vereinbarungen getroffen, alle Neuheiten den Vereinsmitgliedern durch Vermittelung des Vereins auf eine möglichst schnelle Weise, jedenfalls schneller als anderen, zugänglich zu machen.

In Mülhausen i. E. besteht das „Syndikat elsässischer Kattundrucker".

Der „Leipziger Färberverein" ist eine Sektion des im Juli 1898 gegründeten Gesamtverbandes, des „Deutschen Färberverbandes", geworden, der „die Berufsinteressen der deutschen Färberwelt verbandsmäßig vertreten will".

Nach § 5 Abs. 2 der Statuten „können als ordentliche Mitglieder nur arbeitgebende und arbeitnehmende Färber aufgenommen werden". Unter den „arbeitnehmenden" werden wohl nur die Angestellten zu verstehen sein. Der Verband sucht noch immer vergebens nach einem passenden Vorsitzenden: er macht freilich hohe Ansprüche. In einem Aufruf des Vorstandes wird zur Suche „nach einem geeigneten, allgemein beliebten und altbekannten Vorsitzenden" aufgefordert, „der nach Möglichkeit aus den Kreisen der Großindustrie stammen soll". Möge sich bald einer finden lassen.

Bevor wir die Textilindustrie verlassen, soll noch konstatiert werden, daß sich ihre Verbände in der allgemeinen Stellung zur Arbeiterbewegung in nicht unerfreulicher Weise von den Interessenverbänden der Eisen- und Stahlindustriellen unterscheiden. Zwar bleibt auch dort manches zu wünschen übrig, aber während diese sich über die Leute empören, welche von Gleichberechtigung der Arbeiter reden, ist doch in der Textilindustrie eine versöhnliche Stimmung zu beobachten. Das Organ der Garnkonsumenten und des Färberverbandes, die gut geleitete „Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie" tritt zum großen Ärgernis des Centralverbandes, der in diesem Punkte keine Gnade kennt, für den paritätischen Arbeitsnachweis ein

[1] Der Verein hat einen akademisch gebildeten Vereinssekretär angestellt, und auf seinen Generalversammlungen werden nicht nur chemisch-technische, sondern auch nationalökonomische Vorträge gehalten.

und rechnet mit den Arbeiterorganisationen als anzuerkennenden Mächten.

Freilich bilden sich auch in der Textilindustrie, durch Streiks der letzten Zeit veranlaßt, Arbeitgebervereine; es wird darauf ankommen, daß deren Einfluß den grundsätzlichen Standpunkt der Interessenverbände nicht in einseitiger Richtung verrücken wird.

Die Bedeutung der **Holzindustrie** erhellt schon daraus, daß Deutschland jährlich an Holz für über 200 Millionen Mark im Wert mehr ein- als ausführt. Wenn man ferner erwägt, welche verschiedene Würdigung z. B. die Zollfrage vom Standpunkt einer nationalen Forstpolitik und dem des Holzhandels und der Holzindustrie finden muß, so ist es erklärlich, daß sich hier Gruppen zusammengeschlossen haben, um ihre Interessen in den Vordergrund zu schieben. Denn ein nationaler Forstpolitiker wird die heimische Waldwirtschaft vor einer erdrückenden Konkurrenz des Auslandes schützen wollen, um die Waldwirte zu möglichster Steigerung der Nutzholzausbeute anzuregen. Andererseits wird zu berücksichtigen sein, daß wir eine Einfuhr für unseren Bedarf nicht entbehren können, ein hoher Einfuhrzoll die holzverarbeitenden Gewerbe und den Holzhandel demnach schwer belasten würde. So können wir auch hier, ähnlich wie in der Textilindustrie, einen Gegensatz der Interessen der Holzproduzenten und Holzkonsumenten feststellen. Aber die Zollfrage ist doch im Holzverkehr nicht von so großer Bedeutung, daß die Interessenten dadurch so offenkundig wie in der Textilindustrie auseinander gerissen würden. Viel wichtiger und für alle Kreise gemeinsam ist das Interesse an guten Verkehrswegen, an guten Landstraßen für den Lokalverkehr, an guten Wasserstraßen und billigen Eisenbahntarifen für den Fernverkehr. Wir haben hier nur die Verbände der Holzindustrie und des Holzhandels zu berücksichtigen. Ihrer giebt es viele in Deutschland. An Territorialverbänden sind folgende zu nennen: „Verein der Holzindustriellen Rheinlands und Westfalens“ in Düsseldorf. Dieser hat es jetzt auch für gut gehalten, seine Organisation in den Dienst der Preisregulierung zu stellen; wenigstens wird berichtet[1], daß die Generalversammlung des Vereins Ende Dezember 1899 „der Marktlage entsprechend die Bauholzpreise wesentlich erhöht“ habe, da die Preise des ausländischen Holzes gestiegen seien. Von der „Freien Vereinigung der Holzindustriellen“ in Berlin ist bekannt geworden, daß sie wegen der Maifeier mehr

[1] Leipziger Tageblatt, 4. Januar 1900.

als 3000 Arbeiter ausgesperrt hat; die Ausgesperrten konnten aber am 8. Mai wieder zur Arbeit zurückkehren. Es giebt zwei „Vereine Ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller", einen zu Berlin, den anderen mit dem Sitz in Posen. Der erstere (gegr. 1893) gehört dem Bunde der Industriellen an und hat eine ausgebreitete Organisation. Er hat Zweigvereine für Pommern, Brandenburg, für die Provinz Sachsen, Ostpreußen, Westpreußen, für das Königreich Sachsen, für Oberschlesien, Mittelschlesien und Niederschlesien, für Posen und Mecklenburg. Ein „Verein deutscher Holzinteressenten" hat seinen Sitz in Bromberg und der „Nordwestdeutsche Verein für Holzhandel und Holzindustrie" in Kassel. Durch einen Streik veranlaßt, ist im Juni 1899 noch der „Verband südwestdeutscher Holzindustrieller" in Stuttgart entstanden, dessen Thätigkeit sich im wesentlichen auf Abwehr von Arbeiterforderungen beschränkt. Ein kräftiger Verein ist im Februar 1897 in Bayern entstanden. Die Holzindustrie ist noch wohl immer die größte bayrische Industrie. Es muß ihr also daran liegen, möglichst billige Absatzgelegenheit zu haben. Der „Bayrische Holzinteressentenverein" verlangt deshalb auch in erster Linie Verbilligung des Verkehrs nach dem niederrheinischen Absatzgebiet durch Eisenbahntarifreform und Wasserstraßenbau.

Die Vereinigung umfaßte anfangs nur Handel und Industrie, und zwar traten ihr sofort ca. 1000 Mitglieder aus den Kreisen der bayrischen Sägeindustrie und des bayrischen Holzhandels bei. Im April 1897 führte aber eine Verhandlung mit den Vertretern des Waldbesitzes deren Anschluß herbei. Man einigte sich, wie die Münchener „Allgem. Zeitung" meldete, über eine einheitliche Organisation der drei Interessengruppen auf Grund eines Satzungsentwurfs, dessen 1. Paragraph lautet: Die Vereinigung bezweckt die Vertretung der Interessen der bayrischen Holzproduktion, Sägeindustrie und damit verwandter Betriebe und des Holzhandels, besonders auf dem Gebiete des Verkehrswesens, der Zollpolitik und des Versicherungswesens.

Der „Verein sächsischer Holzinteressenten" hat der Regierung auf ihre Nachfrage seine Wünsche in Bezug auf den Tarifentwurf für die neuen Handelsverträge mitgeteilt, wie sie in der Generalversammlung vom 15. Juni 1900 festgestellt sind. Er sucht möglichst zu erreichen, daß „Rohprodukte, die der heimischen Produktion unentbehrlich sind, zu geringem Zollsatz oder zollfrei zugelassen, dagegen Fabrikate und Halbfabrikate entsprechender Besteuerung unterworfen werden".

[1] Kulemann, Gewerkschaftsbewegung, S. 716.

Der „Centralverband von Vereinen deutscher Holzinteressenten", Ende 1899 in Düsseldorf gebildet, will die aufgeführten Vereine zusammenfassen. Auf welcher Basis er dies bei den vielfach verschiedenartigen Interessen zu erreichen hofft, geht aus der Beschränkung seiner Thätigkeit in § 2 des Statuts hervor:

Dem Verbande können von den zugehörigen Vereinen Gegenstände jeder Art zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden. Alle zur Beschlußfassung kommenden Gegenstände müssen ein gemeinsames Interesse haben: bei etwaigem Zweifel darüber, ob im Einzelfalle ein gemeinsames Interesse vorliegt, genügt der Widerspruch eines Verbandsvereins, um eine Beschlußfassung über die betreffende Angelegenheit zu verhindern.

Ein Specialverein ist der „Verein der Kistenfabriken" in Berlin.

Da der Kork aus den in den Mittelmeerländern wachsenden Korkeichen gewonnen wird, müssen wir die Korkindustrie unter die Holzindustrie einreihen. Wir haben einen Hauptverband, den „Verband der deutschen Korkindustriellen" zu Dresden und einen Lokalverband, den „Verein der Korkwarenfabrikanten" zu Delmenhorst.

An Verbänden in der Möbelindustrie sind zu nennen: der „Verband südwestdeutscher Möbelfabrikanten" in Stuttgart, der, wie der Verband südwestdeutscher Holzinteressenten, besonders die Arbeitgeberinteressen gegen die Arbeiter vertreten soll[1], ferner der „Möbelfabrikanten- und Meisterverband" in Mainz, sowie der „V. Berliner Möbelindustrieller".

Ende 1899 hat sich ein „Verband deutscher Kinderwagenfabrikanten und verwandter Zweige zur Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen" gebildet, „dessen Aufgabe die Verfolgung wirtschaftlicher Fragen, besonders die Wiederaufnahme der Einfuhr nach Rußland und Österreich, sowie geeignete Vorkehrungen bei ausbrechenden Streiks zu treffen, sein wird"[2].

Der „Verband der Faßfabrikanten und Böttchermeister" umfaßt die Bezirke Nord-, Mittel- und Südwestdeutschland. Als Zweck desselben wird angegeben: „die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses untereinander und zum Schutz gegen irgend welche unberechtigten Angriffe. Der Vorstand hat an den Verbandstagen über die wichtigsten Angelegenheiten des Verbandes zu berichten, namentlich über Lohn- und Streikbewegungen".

[1] Vgl. „Sociale Praxis" VIII, S. 1081.
[2] Hand in Hand, 1899, Nr. 13, S. 134.

In Österreich besteht der „Österreichisch-ungarische Verein der Holzindustriellen, Holzhändler und Holzproduzenten" in Wien.

In der **Papierindustrie** hat die Hauptvertretung der „Deutsche Papierverein" in Berlin in Händen.

Sein Organ ist die „Hoffmannsche Papier-Zeitung". Er hat Zweigvereine in Berlin, Magdeburg, Hannover, Nürnberg, Darmstadt und Dresden. Er ist 1880 gegründet und zählte 1893 600 Mitglieder, bei einer Einnahme von 6000 Mk. „Er prämiiert und belohnt Angestellte und Arbeiter für lange und treue Dienste, gewährt seinen Mitgliedern Rechtshülfe in Klagesachen, stellt Listen schlechter Zahler auf, verhandelt mit den Behörden über die allgemeinen Bedingungen und die Fabrikation des zu liefernden Papiers und der sonstigen Schreibmaterialien und schließt darüber Verträge mit ihnen ab"[1].

Ähnliches verfolgt der „Nordwestdeutsche Papierverein". Dagegen ist der „Mitteldeutsche Papierverein", Leipzig (gegr. 1879), ein Verband für die Grossisten im Papierhandel, dem sich auch Detailisten angeschlossen haben.

In Berlin besteht der „Schutzverein der Papierindustrie". In der Papierindustrie ist ein Kampf zwischen den Fabrikanten- und Grossistenvereinen entbrannt, da diese es den Fabrikanten verwehren wollen, direkt an die Detailisten zu verkaufen. Als Specialvereine sind aufzuführen: der „Verein deutscher Buntpapierfabrikanten" und der „V. deutscher Holzstoffabrikanten".

Aus der **Musikinstrumentenbranche** sind bekannt geworden: der „Verband deutscher Musikwarenfabrikanten"[2] und der „V. deutscher Pianofortefabrikanten", Stuttgart, der „V. deutscher Orgelbaumeister" und der „V. deutscher Harmoniumfabrikanten" (gegr. 1900); letzterer will „Gegensätze, wie sie die Konkurrenz unvermeidlich mit sich bringt, vermitteln und gemeinschaftliche Fachinteressen wahrnehmen".

In der **Industrie der Steine und Erden** sind vorweg anzuführen: der „Verein deutscher Marmorwerke" in Kiefersfelden, der „Verband der deutschen Schiefergrubenbesitzer", der bereits im Jahre 1879 genannt wird, sowie der „V. deutscher Portlandcement-Fabrikanten", Stettin und der „Deutsche Betonverein". Dieser bezweckt „die Förderung der gemeinsamen Interessen der Cementwaren- und Kunststeinfabrikanten, sowie der Betonunternehmer". Er hielt am 24. und

[1] van der Borght im Art. Unternehmerverbände im Handw. d. Staatsw.
[2] Mitglied des Centralverbandes.

25. Februar 1899 seine zweite Hauptversammlung in Berlin ab. Von der Generalversammlung des „Verbandes der deutschen Pflaster- und Hartsteinindustriellen" im Juni 1897 wird berichtet[1]: Der Vorsitzende konnte mit Genugthuung konstatieren, daß im verflossenen Geschäftsjahr die bei den Behörden gemachten Vorstellungen von Erfolg gekrönt worden sind. Es gilt das sowohl hinsichtlich beantragter Frachterleichterungen als auch für die Maßnahmen gegen die ausländische Konkurrenz. Weiter sind noch der „Verband deutscher Steinmetzgeschäfte"[2] und der „Verein deutscher Steinbruchsbesitzer" anzuführen. Das Streben des letzteren geht auf handelspolitischem Gebiete auf Einführung eines Prohibitivzolls auf schwedischen Granit.

Von den Verbänden der Glasindustriellen sind mir keine gedruckten Verbandsberichte zu Gesichte gekommen. Trotz der Bedeutung der Glasindustrie muß ich mich daher mit einer Aufzählung der bestehenden Vereine begnügen: 1. Der „Verband der Glasindustriellen Deutschlands", Berlin, Mitglied des Centralverbandes, 1877 gegründet, Einnahme 1898 5715 Mark. 2. Der „Verein rheinischer Tafelglashütten, Sulzbach bei Saarbrücken[3]. 3. „Verband schlesisch-lausitzer Tafelglashütten", Berlin, Mitglied des Bundes der Industriellen. 4. „Bund der Berliner Glas- und Schleifereibesitzer". 5. „Vereinigung deutscher Flaschenfabrikanten" in Hamburg. 6. „V. deutscher Glasinstrumentfabrikanten". 7. „V. deutscher Spiegelglasfabriken", Köln. Dieser Verein setzt auch Preise fest. 8. Im Juli 1900 ist in Stuttgart noch der „Verband deutscher Beleuchtungsglas-Interessenten" ins Leben getreten. Es ist auffallend, daß keine Verbände aus Bayern, Sachsen und Thüringen bekannt geworden sind, wo doch die Glasindustrie gerade bedeutend ist.

Von den Verbänden der Thonindustrie kann ich auch nur wenig berichten. Hier ist zuerst auffällig, daß sich drei Verbände, die über ganz Deutschland reichen, gegenüberstehen. Da ist der bereits 1877 gegründete „Verband keramischer Gewerke" in Koburg, der 1898 129 Werke zu seinen Mitgliedern zählte und eine Einnahme von 7908 Mk. hatte, dabei einen Reservefonds von 6500 Mk.

[1] Industrie-Zeitung 1897, S. 245.

[2] Vgl. über diesen Soc. Praxis VIII, S. 1380.

[3] Mitglied des Centralverbandes.

Unter seinen Mitgliedern befinden sich namentlich viele Porzellanfabrikanten. Er ist Mitglied des Centralverbandes und giebt den „Sprechsaal" heraus. Er hat besonders die Zollpolitik im Auge und überwacht die Handhabung der Zollsätze durch die auswärtigen Staaten. So behandelte die österreichisch-ungarische Regierung kurzerhand die nicht-feuerfesten Ziegelsteine als feuerfest. Auf eine Beschwerde des Verbandes bei der deutschen Regierung hat diese die Zollbehörde veranlaßt, den Begriff „feuerfeste Ziegeln" näher festzustellen. Die österreichische Regierung hat darauf ihre Absicht zu verstehen gegeben, die Zollämter mit Typenkollektionen von Ziegeln zu versehen, und die an der Ausfuhr nach Österreich-Ungarn interessierten Firmen aufgefordert, Musterzusammenstellungen ihrer Fabrikate dafür zu liefern. — Der Verband unterstützt die keramische Fachschule in München und die Zeichen- und Modellierschule in Lichte-Wallendorf mit zusammen 4704 Mk.

Der „Deutsche Verein für Fabrikation von Ziegeln, Thonwaren, Kalk und Cement"[1] in Charlottenburg hat sich „die technische Vervollkommnung der Fabrikation von Ziegeln, Thonwaren, Kalk und Cement, sowie die Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zum Zweck gesetzt".

Er hatte 1896 485 Mitglieder und eine Einnahme von 5787 Mk., dazu einen Reservefonds von 13 500 Mk. Er stammt aus dem Jahre 1874 und hat sich lange Zeit fast ausschließlich mit technischen Fragen beschäftigt, erst seit wenigen Jahren befaßt er sich auch mit wirtschaftlichen Fragen. Auf seine Anregung ist die Zieglerschule zu Laubau gegründet und am 1. Oktober 1894 als städtische Anstalt eröffnet worden. Der Verein hat der Stadt gegenüber sich verpflichtet, während 5 Jahren die Hälfte des jährlichen Fehlbetrages, bis zu 2000 Mk., zu tragen. Er hat auch eine Versuchsanstalt errichtet.

Zu diesen beiden alten Vereinen ist im Februar 1897 noch ein dritter, der „Verband deutscher Thonindustrieller", hinzugetreten, der sich „mit den wirtschaftlichen Interessen der Thonindustrie beschäftigen will".

Er hat sich dem Bunde der Industriellen angeschlossen. In einer Eingabe an den Bundesrat wurde die Aufhebung einer ministeriellen Verfügung verlangt, nach der alle russischen und österreichischen Ziegelarbeiter bis zum 15. November 1897 das Land verlassen mußten, während sie in landwirtschaftlichen Betrieben anstandslos weiter beschäftigt werden konnten[2].

Nach den drei Beispielen zu urteilen, haben die drei Verbände eine Art Arbeitsteilung unter sich vorgenommen. Der „Verband keramischer Gewerke" vertritt danach vorzugsweise die Interessen der Thonindustrie bei der Zoll- und Handelspolitik, ihm gehören daher auch nur die größten Werke an; der „Deutsche Verein für Fabrikation von Ziegeln u. s. w." hat die technische Pflege als Specialaufgabe, wäh-

[1] Eine Sektion dieses Vereins, die der Kalk-Interessenten, ist Mitglied des Bundes der Industriellen.

[2] Nach der Socialen Praxis VIII, S. 117.

rend der jüngste Verband sich speciell die Arbeiterfrage vorgenommen hat und besonders die Interessen der kleinen und mittleren Industriellen vertritt.

Außer diesen drei Hauptverbänden ist noch eine Reihe von Special- und Territorialvereinen nennenswert: 1. Der „Deutsche Ziegler- und Kalkbrennerverein", Berlin; 2. „Hauptverband der selbständigen Töpfer- und Ofenfabrikanten Deutschlands"; 3. „Verein deutscher Fabriken feuerfester Produkte", gegr. 1880, hat sich hauptsächlich mit technischen Angelegenheiten beschäftigt. Er hatte 1894/95 eine Einnahme von 2500 Mark, wovon er 300 Mark an die Zieglerschule in Lauban bezahlte, sein Vermögen betrug 4615 Mark; 4. „Verein der Fabriken feuerfester Produkte für Westdeutschland"; 5. „V. der selbständigen Töpfer- und Ofenfabrikanten Ost- und Westpreußens", 114 Mitglieder; 6. „Verband der selbständigen Töpfermeister und Ofenfabrikanten von Niederschlesien und der Lausitz", 70 Mitglieder; 7. „Verein der Ziegeleibesitzer Berlins"; 8. „Ost- und Westpreußischer Zieglerverein"; 9. „V. der Ziegelfabrikanten an der Unterelbe"; 10. „V. deutscher Thonwarenfabrikanten", der auch Preiskonventionen fördert; 11. „Verband westdeutscher Kaufleute der Porzellan- und Glasbranche"; 12. „Verband deutscher Centralheizungs-Industrieller".

In Österreich bestehen: der „Österreichische Thonindustriellenverein" in Wien, gegr. 1895, der bereits eine keramische Fachschule gestiftet hat, und der „Verband österreichischer Porzellanfabriken".

Die **Seifenfabrikanten** sind gut organisiert. Es bestehen Verbände für Südwestdeutschland und Luxemburg, für Württemberg, Südbayern, Nordbayern, Mittelrhein, Hessen und Nassau und für Rheinland. Diese haben sich 1889 zu einer „Vereinigung der rheinisch-süddeutschen Verbände deutscher Seifenfabrikanten" zusammengeschlossen, die damit 300 Mitglieder und 4000 Mark Einnahme hat.

Die deutsche **Lederindustrie** findet ihre Gesamtvertretung in dem „Centralverein der deutschen Lederindustrie".

Dieser bestand am 1. April 1899 aus 157 Einzelmitgliedern, unter denen sich sowohl die größten, große und mittlere Fabriken wie auch kleine Gerbereien befinden, und folgenden zehn Distriktsvereinigungen:

1. der südlichen und westlichen Gruppe deutscher Lederfabrikanten;
2. dem Verband sächsischer Lederproduzenten (gegr. 1879);
3. dem württembergischen Gerberverein;
4. dem Börsenverein der Häute-, Fell- und Lederbranche von Rheinland und Westfalen;
5. dem Verein deutscher Gerber;
6. dem nordischen Gerber Verband;
7. der Freien Vereinigung der Lederfabrikanten Mitteldeutschlands;
8. dem Verband der Lederfabrikanten und Häutehändler für Minden, Ravensberg und die angrenzenden Bezirke;
9. dem Verband der Lederindustriellen Ost- und Westpreußens;
10. dem nordwest-deutschen Verein für Lederindustrie.

Der Centralverein ist 1891 gegründet. Es gehörte ihm bis zum Jahre 1895 auch der „Verband Siegenscher Sohllederfabrikanten" an, der dann wegen abweichender Stellung zu der Frage des Zolles auf überseeische Gerbstoffe austrat. Aus den Satzungen des Centralvereins sei einiges mitgeteilt. Im § 1 wird als Zweck des Vereins bezeichnet: „die Wahrung und Förderung der industriellen, technischen und wirtschaftlichen Interessen der gesamten deutschen Lederindustrie". Im einzelnen will er erzielen: 1. „die Beschaffung und Einführung eines vervollkommneten Abzugs der in Deutschland und im Auslande fallenden, aber die deutsche Gerberei interessierenden Häute und Felle: 2. die Gewinnung regenfreier Eichenrinde in den heimischen Wäldern und möglichste Ausdehnung der deutschen Eichen- und Fichten-Schälwaldkultur: 3. die Wahrung der Interessen der Gesamtlederindustrie bei der wirtschaftlichen Gesetzgebung des Reiches und der Einzelstaaten, besonders beim Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen: 4. Vereinfachung und günstigere Gestaltung der die Lederindustrie betreffenden Tarife der Verkehrsanstalten: 5. Unterstützung als gut erkannter neuer Erfindungen und Förderung von Fachschulen." Die Organe des Vereins (§ 6) sind: der Vorstand, Ausschuß und die Generalversammlung. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei bis drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und Schatzmeister. Die Vorsitzenden müssen aus dem Kreise der Lederfabrikanten oder der Gerber gewählt werden. Ihre Posten sind unbesoldete Ehrenämter. Der Geschäftsführer und der Schatzmeister beziehen Gehalt. In den Ausschuß entsenden einen Delegierten: a) jeder Verband, der mindestens 200 Mk., b) Einzelmitglieder, die mindestens 300 Mk. Beiträge zahlen. Außerdem wählt die Generalversammlung dieselbe Anzahl von Delegierten wie jene zusammen. In jedem Jahr ist eine Generalversammlung einzuberufen. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 25 Mk. entrichten: die Zahlung von je weiteren 25 Mk. berechtigt zu je einer weiteren Stimme. Nach dieser Quote richtet sich auch das Stimmrecht der Verbände.

Abseits vom Centralverein stehen der „Gerberverein" zu Trier und der „Lohgerberverein", sowie einige Specialvereine, z. B. der „Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten" (gegr. 1882) in Eßlingen, die „Fabrikantenvereinigung für Lederbesatzhandschuhe" in Chemnitz

(gegründet am 24. Mai 1897), der „V. deutscher Lederhandschuhfabrikanten", der Mitglied der Centralstelle für Vorbereitung der Handelsverträge ist, der „Verein deutscher Etuisfabrikanten" in Pforzheim, der „V. der Treibriemenindustriellen", der „V. deutscher Kürschner", Leipzig, und „Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen von Deutschland" in Berlin.

Letzterer hat in seinen Satzungen u. a. folgende Punkte aufgenommen: 1. Wahrung der Interessen gegenüber Behörden und Parlamenten bei Beratung von Gesetzen und Verordnungen, sowie bei Zoll- und Handelsfragen; 2. Lösung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf Antrag der Parteien; 3. Schaffung besonderer wirtschaftlicher und geschäftlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder; 4. Schaffung eines Schiedsgerichts.

Ende Februar 1900 hat sich in Neustadt a. O. ein „Verband thüringischer-sächsischer Lederfabrikanten" gebildet zur Wahrung und Förderung aller Interessen der Lederindustrie[1].

Manche dieser Vereine suchen u. a. sich ihrer Haut zu wehren gegen die „Häuteverkaufsvereinigungen" (Fleischergenossenschaften).

Der Centralverein der deutschen Lederindustrie hat während seines ganzen Bestehens den beständig wiederkehrenden Bestrebungen auf Einführung des Zolls nicht nur auf Quebracho, sondern auf sämtliche überseeische Gerbstoffe entgegentreten müssen. Die Interessen sind hier nicht einheitlich. Seit Aufhebung des Rindenzolls im Jahre 1892 begann die Agitation für einen allgemeinen Gerbmaterialzoll, den auch der Forstmännertag in Breslau 1898 zu seiner Forderung erhob. Er verlangte die Zollbelastung des Quebrachoholzes und der übrigen ausländischen Gerbmaterialien zum Schutz des deutschen Eichschälwaldes „zur Erhaltung der inländischen Gerbstofferzeugung im Kleinwaldbesitze und der darauf beruhenden klein- und mittelgewerblichen Eichenlohlederindustrie". Schon in früheren Jahren waren dahingehende Beschlüsse des Reichstags vom Bundesrat abgelehnt worden. Der Centralverein hat während dieser Verhandlungen mit Denkschriften und Anträgen gearbeitet. Die deutsche Lederindustrie hat erst den großen Aufschwung genommen, seitdem Quebracho auf den Markt gekommen ist. Solange Deutschland zur Gewinnung des Gerbstoffs allein auf inländische Eichenrinde angewiesen war, hatte das Ausland billigeren Gerbstoff und billigeres Leder und beherrschte den deutschen Markt. Erst mit der Einführung

[1] Leipziger Neueste Nachrichten vom 28. Februar 1900.

des Quebrachoholzes ist es gelungen, das ausländische Leder, speciell auch das ausländische Sohlleder, fast ganz vom inländischen Markt zu verdrängen; auch kann jetzt dem Bedarf an billigen Lederſorten völlig genügt werden. Die Wirkung eines Zolles erhellt daraus, daß Deutschland jetzt nur noch zur Hervorbringung von etwa $^1/_6$ des Gesamtbedarfs an Gerbstoffen im stande ist[1]. Ein Zoll auf ausländische Gerbstoffe würde die Lederindustrie demnach stark belasten, dem ausländischen Leder unseren Markt öffnen und dem deutschen Leder den Absatz auf ausländischem Markt erschweren.

Aber ein Teil der Lederindustrie, namentlich der Sohlledergerberei, ist doch auch für den Schutzzoll gegen den ausländischen Gerbstoff interessiert; ihre Interessen hängen eng mit denen der Schälwaldungen zusammen. Diese Interessengemeinschaft besteht dort, wo, wie im Siegerlande, am Rhein und an der Mosel wegen der Schälwaldungen Gerbereien eingerichtet sind. Diese Gerbereien fürchten, daß die Konkurrenz der ausländischen Gerbstoffe den Schälwald ruinieren würde, und damit für sie selbst die Bedingungen ihrer eigenen Existenz vernichtet würden. Daher ist es nicht Zufall, daß der „Verband Siegenscher Sohllederfabrikanten" dem Centralverein den Rücken zugekehrt und der „Gerberverein" zu Trier ihm niemals angehört hat. Es spielt sich auch hier der Gegensatz von Einst und Jetzt ab. Die Beziehungen zwischen Schälwald und Lederindustrie waren bis etwa 1880 sehr eng. Damals suchte der Gerber möglichst in der Nähe von Eichenschälwald seinen Betrieb zu errichten, schon um Transportkosten zu sparen. Die modernen Betriebe, z. B. in und um Hamburg, in Schleswig-Holstein, Nordhannover und Mecklenburg sind völlig unabhängig von den Schälwaldungen, sind erst in ihrer heutigen Ausdehnung durch das Quebrachoholz ermöglicht worden.

Der Centralverein ist bisher mit seinen Anschauungen bei der Regierung stets durchgedrungen. Aber der Abgeordnete Freiherr von Stumm, der Hauptrufer nach dem Zoll, hat bereits in Aussicht gestellt, daß er für die bevorstehenden Handelsverträge einen Zoll auf sämtliche Gerbmaterialien beantragen würde, und der Minister für Handel und Gewerbe hat darauf erklärt, daß ein mäßiger Zoll auf Gerbstoffe für die Lederindustrie vielleicht erschwinglich sei. Der

[1] Vgl. Fr. Jentsch, Der deutsche Eichenschälwald und seine Zukunft. Berlin 1899, S. 76 Anm. Vgl. auch Jentschs Ausführungen das. S. 257 ff. über die Wirkungen eines Schutzzolls. „Er kann, wenn überhaupt, den Notstand der Schälwaldwirtschaft nicht gründlich und vermutlich nur vorübergehend lindern." S. 270.

Centralverein hält daher auf dem Kampfplatz aus und hat noch im letzten Jahr eine ausführliche Denkschrift über diese Frage veröffentlicht und eine Eingabe an die Regierung gemacht.

Mit dieser pflegt der Centralverein auch sonst regen Verkehr. Auf seine unermüdlichen Anläufe hat er zuerst eine Tarifherabsetzung für frische, ungesalzene Häute und Felle erreicht. Seiner Bitte, bei der Berufs- und Gewerbezählung für die Lederindustrie eine besondere Gruppe zu bilden und die bisherige Gruppe „Papier und Leder" in zwei Teile zu zerlegen, ist der Bundesrat nachgekommen. Ihm war vom Reichskommissar für die Weltausstellung zu Paris 1900 die Organisation der Ausstellungsklasse für die Lederindustrie übertragen. Diese seine Arbeit schloß aber mit einem Fiasko, da trotz der mannigfachsten Aufforderungen nur drei Anmeldungen erfolgten. Unter solchen Umständen erklärte der Regierungskommissar, daß er die Gruppe in der Ausstellung fallen lassen müsse und keine lederindustrielle Firma zur Ausstellung zulassen werde. — Dagegen hat sich der Verein um die Fertigstellung der Produktionsstatistik ein Verdienst erworben. Auch hat er bei der Regierung und landwirtschaftlichen Vereinen wiederholt die Bekämpfung der Dasselfliege angeregt.

Die Kolonialgesellschaft hat ihm öfters Proben von Gerbstoffen aus Südwestafrika zur Verfügung gestellt, die dieser von Fachleuten hat untersuchen lassen. Die Proben sind durchweg als geeignet befunden worden.

Der Verein hat verschiedene Versuche gemacht, Interessentengruppen zur Sicherung der Preise zu bilden, namentlich bei den Roßlederfabrikanten. Sie sind aber bisher noch alle fehlgeschlagen. Der Verein hat sein Bestreben, die Lederindustrie auch technisch zu fördern, bisher dadurch bethätigt, daß er die deutsche Gerberschule zu Freiberg i. S. jährlich mit 500 Mark unterstützt. Sehr rege hat er sich an der Gründung der deutschen Versuchsanstalt für Lederindustrie beteiligt, die in Freiberg Ende 1897 ihren Betrieb eröffnete. Am Eröffnungstage konnten ihr von seiten des Centralvereins 17 500 Mark als Grundstock überwiesen und ein jährlicher Zuschuß von 1000 Mark in Aussicht gestellt werden. Das Reich und verschiedene Einzelstaaten (Kriegsministerien vor allen) leisten ebenfalls Beihülfen.

Eine besondere Kategorie bilden die „Gerbervereinigungen für Heeresbedarf" zu Berlin, Breslau, Magdeburg, Danzig und anderwärts, die sich zu der „Gerbervereinigung zu Hannover" zusammengeschlossen haben. Diese verhandeln in

erster Linie mit dem Kriegsministerium und stellen mit diesem die Bedingungen für die Lieferungen auf. Eine der Bedingungen des Ministers ist z. B., daß nur Leder, das nach dem alten Verfahren, also nicht mit Quebracho gegerbt ist, gekauft werden soll. Die Unterhandlungen des Centralvereins mit den Vereinigungen und dem Ministerium haben diese Bedingung nicht aus der Welt schaffen können.

Im Jahre 1899 ist auch ein Zusammenschluß der Lederhändler Deutschlands erfolgt. In einer nach Berlin berufenen Versammlung, die von den bedeutendsten Berliner und auswärtigen Firmen, namentlich auch aus Süddeutschland stark besucht war, hat sich der „Centralverband der Lederhändler Deutschlands" konstituiert mit dem Sitz in Berlin. Er gliedert sich in 13 Unterverbände. Auch in Leipzig besteht eine Ortsgruppe. „Die damit geschaffene Centrale soll eine Hebung des Standes und Wahrung der wirtschaftlichen Interessen seiner Angehörigen bezwecken. Es soll dies erreicht werden durch gemeinnützige Einrichtungen zum Besten der Verbandsmitglieder und gemeinsames Vorgehen gegen die Mißstände im Lederhandel, sowie durch die Vertretung der Interessen den Behörden gegenüber[1]".

Zu erwähnen bleibt noch, daß ein „Internationaler Verein der Lederindustrie-Chemiker" besteht, der auch Fühlung zum Centralverein hat.

In Dänemark und der Schweiz kommen mannigfache Gerbervereine vor.

Der „Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten" ist 1880 gegründet, hat 12 Zweigverbände[2] mit 230 Mitgliedern. Er sucht[3] „hinsichtlich der allgemeinen Lage der Industrie Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung zu gewinnen, insbesondere hat er in betreff der Handelsverträge, sowie der Revision der Gewerbe- und Konkursordnung mit Erfolg eingegriffen".

Im besonderen stellt er auch eine Vereinigung der Arbeitgeber zum Schutz ihrer Interessen gegen die Forderungen der Arbeiter dar. Er erkennt aber die Arbeiterorganisationen als gleichberechtigt an. So erließ trotz mancher verlorenen Streiks der Vorstand eine öffentliche Erklärung, „daß der Verband ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt habe, die Koalitionsfreiheit der Arbeiter niemals anzutasten und sich um deren Zugehörigkeit zu irgendwelchen Vereinigungen nicht zu

[1] Nach Zeitungsmeldungen.

[2] Darunter den Verband der Schuhfabrikanten des Niederrheins.

[3] Kulemann, Gewerkschaftsbewegung, S. 716.

kümmern“ [1]. Auf dem Verbandstage 1899 verwarf der Vorsitzende „unter allgemeinem Beifall auf das entschiedenste die Zuchthausvorlage mit der Begründung, daß dieselbe sich als ein Eingriff in die stets von dem Verbande festgehaltene Koalitionsfreiheit der Arbeiter darstelle, die man auch für sich in Anspruch nehme. Die bestehenden Gesetze reichten vollkommen aus, und man bedürfe keiner weiteren polizeilichen Schutzmittel“ [2].

Schärfere Saiten zieht der „Verein Tuttlinger Schuhfabrikanten“ auf.

Er verhängte über eine Arbeiterin lediglich wegen Gehorsamsverweigerung die Aussperrung. Es wird berichtet [3]: „Eine Arbeiterin erhielt dieser Tage ihre Entlassung, und die übrigen Schuhfabrikanten erhielten zu gleicher Zeit nachfolgende Anzeige:

Anzeige. Ich teile hierdurch höflich mit, daß die ... wegen Gehorsamsverweigerung entlassen werden mußte und demnach § 6 und § 7 unserer Satzungen ihr gegenüber in Kraft treten ..... Mechanische Schuhfabrik.

Die §§ 6 und 7 lauten, daß die betreffende Arbeiterin während 3 Monate von keinem Fabrikanten des Vereins mehr beschäftigt werden darf.“

Der Verein „sah sich auch genötigt“, vom 1. Januar 1900 ab einen weiteren Preisaufschlag eintreten zu lassen.

Die **Hutindustriellen** haben in dem „Verein deutscher Hutindustrieller“ ihre Organisation; er hat u. a. 1898 Stellung gegen den Wollzoll genommen; neben ihm besteht der „V. Berliner Wollfilzhutfabrikanten“ und der „V. sächsischer Strohhutfabrikanten zur Wahrung gemeinsamer Interessen“, Dresden. Dieser verdankt seine Entstehung einem Streik mitten in der Saison. Er beschränkt sich aber nicht darauf, das Verhältnis der Unternehmer zu den Arbeitern zu regeln, sondern kämpft auch gegen die Mißstände im Verkehr mit den Kunden, z. B. gegen die übermäßige Ausdehnung des Zahlungsziels, gegen unrechtmäßige Abzüge von den Fracht- und Verpackungskosten und dergl. Die handelspolitischen Interessen seiner Mitglieder sucht er im Anschluß an die „Centralstelle für Vorbereitung der Handelsverträge“ [4] zu wahren.

[1] Sociale Praxis VII, S. 702.

[2] Kulemann a. a. O. S. 716.

[3] Sociale Praxis VIII, S. 447.

[4] Durch die „Centralstelle“ suchen die am Freihandel oder ermäßigten Schutzzöllen interessierten Unternehmerkreise sich Geltung zu verschaffen. Sie steht in direktem Gegensatz zum „Wirtschaftlichen Ausschuß zur Vorbereitung der Handelsverträge“, der im Reichsamt des Innern gebildet ist. Er besteht aus 30 Mitgliedern, von denen je 5 durch den Centralverband deutscher Industrieller, den deutschen Handelstag und den deutschen Landwirtschaftsrat vorgeschlagen sind. Die andere Hälfte ist von der Reichsregierung berufen.

Der „Verband deutscher **Schirmfabrikanten** und der Interessenten verwandter Branchen", Berlin, wurde 1886 gegründet und zählte 1895 143 Mitglieder. Er umfaßt hauptsächlich die für den Export arbeitenden Großfirmen, aber auch Vertreter der Seidenwaren-, Schirmgestell- und Stockindustrie. Seine Einnahmen betrugen 738 Mark. Die vom Verbande herausgegebene „Deutsche Schirmmacher-Zeitung, Leipzig" wird auch von mittleren und kleinen Schirmfabrikanten gehalten. Sie bringt außer Verbandsnachrichten fachmännische Ratschläge und Mitteilungen über Rechtsentscheidungen, Gewerbepolizei, Versicherungsgesetzgebung, Patenterteilungen 2c.

Der Vorstand entfaltet eine rührige Thätigkeit. Im Jahre 1895 machte er folgende Eingaben, an den Reichstag: wegen Lahmlegung des Schirmexports nach Rußland durch zu hohe Zollsätze: wegen Freigabe der drei letzten Sonntage im Jahre über 7 Uhr abends hinaus für den Ladenverkehr: gegen den Vorschlag der Reichskommission für Arbeiterstatistik wegen Schlußzeit der Verkaufsläden: — an den Reichskanzler: wegen drohender Zollerhöhung auf Schirme in Belgien und Schweden 2c.: — an andere Ressortbehörden: wegen Zollfreiheit der Retourwaren, wegen Ermäßigung der Telephongebühren, Erweiterung der Briefgewichtsgrenze, wegen Ausfertigung der Zollquittungen 2c. Daneben hat er noch Gutachten und Denkschriften ausgearbeitet, z. B. zufolge einer Aufforderung seitens des preußischen Handelsministers „Über die Wirkung der Handels- und Zollverträge von 1895", sowie in anderen Fragen des Handels- und Wirtschaftsverkehrs[1]. Er vermittelt Anfragen seiner Mitglieder bei auswärtigen Konsulaten wegen Auskunft über Exportbedingungen, Zollangelegenheiten 2c. Außerdem hat er eine Arbeitsnachweisstelle eingerichtet.

Die Uhrenindustrie sieht sich durch den **„Centralverband der deutschen Uhrenindustrie"** in Berlin vertreten. Er wurde 1876 „zum Zweck der Hebung der Kunst und Förderung der gemeinsamen Interessen" gegründet. Ein Mittel zu diesem Zweck ist (nach § 4, Ziffer 3 des Status): „Erlaß von Petitionen, Gutachten und Vorstellungen an Reichs- und Landtag, an Staats- und Kommunalbehörden." Sein Organ ist das „Allgemeine Journal der Uhrmacherkunst". Die vom Verbande geleitete Uhrmacherschule in Glashütte erhält von der sächsischen Staatsregierung einen jährlichen Zuschuß von 8000 Mark[2]. Der Verband umfaßte 1894 68 Zweigvereine mit 1509 Mitgliedern. Neben ihm hat sich seit einigen Jahren der

[1] Vgl. über den Verband Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 69, S. 357 in dem Aufsatz von Karl Schuemacher, „Das Schirmmachergewerbe in Karlsruhe."

[2] Über die Wirksamkeit des Verbandes zur Regelung der Lehrlingsfrage vgl. Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 66 S. 101 ff. in der Arbeit von Otto Schmidt „Uhrmacherhandwerk und Uhrenfabrikation".

„Deutsche Uhrmacherbund" zu Berlin gebildet. Im Gegensatz zum „Centralverband" steht der 1892 zu Berlin gegründete „Deutsche Uhren-Grossisten-Verband", dessen Thätigkeit sich aber im Verborgenen abspielt[1].

Der „Verein deutscher **Tapetenfabrikanten**" gehört nicht mehr in die Gesellschaft der freien Interessenverbände hinein. Nach den Mitteilungen, welche die „Sociale Praxis"[2] über ihn gemacht hat, ist er jetzt ein Syndikat, das, seiner Macht sich bewußt, gegen die Händler, Konsumenten und Arbeiter gleich rücksichtslos vorgeht, und dessen Gebaren erst kürzlich die Gründung eines „Tapetenhändlervereins" gezeitigt hat[3].

Der „Centralverein deutscher **Kautschukwaren-fabrikanten**" hat, wie so viele andere Interessenverbände, jetzt ebenfalls die Regelung der Preise in den Bereich seiner Thätigkeit gezogen. Er hat es freilich nicht für richtig befunden, eine bestimmte Preiserhöhung vorzuschreiben, jedoch seinen Mitgliedern und den nicht dem Verein angehörenden Fabrikanten nach einer eingehenden Beratung auf der Generalversammlung vom 20. Dezember 1899 empfohlen, vom 1. Januar 1900 ab einen Preisaufschlag bis zu 15 % eintreten zu lassen.

Nahrungs- und Genußmittelindustrie. In der Brauerei sind folgende Verbände aufzuzählen:

1. „Deutscher Brauerbund";
2. „Thüringischer Brauerbund";
3. „Provinzial-Brauerbund für Posen und Westpreußen";
4. „Verein der Bierbrauer" in Braunschweig;
5. „Straßburger Brauersyndikat" (syndicat professionnel);
6. „Erzgebirgischer Brauerverein" in Annaberg;
7. Verein „Versuchs- und Lehranstalt für Brauereien" in Berlin, gegr. 1883, hat 1500 Mitglieder. „Der Verein hat eine Brauerschule, Versuchsbrauerei, ein Auskunftsbureau, eine Glasbläserei und ein chemisches Laboratorium eingerichtet und giebt eine Vereinszeitschrift heraus"[4];
8. „Verein der Brauereien Berlins und Umgegend", der Centralstelle für Vorbereitung der Handelsverträge angehörig;

---

[1] Vgl. über ihn Schr. d. Vereins f. Socialpol. Bd. 66, S. 106 a. a. O.
[2] Sociale Praxis VIII, S. 338.
[3] Vgl. Sociale Praxis VIII, S. 1080.
[4] Art. Unternehmerverbände, Handwörterbuch der Staatsw.

9. „Verein der Malzfabrikanten von Rheinland und Westfalen";
10. „V. sächsischer Malzfabrikanten", Halle, gegründet 1875, ca. 20 Mitglieder.

In der Spiritusindustrie sind zunächst aufzuführen:

Kleinere Verbände:

1. „V. Berliner Großdestillateure", Berlin;
2. „V. der Branntweinbrenner in der Pfalz";
3. „Verband südwestdeutscher Branntweininteressenten" in Frankfurt a. M.;
4. „V. mitteldeutscher Spiritusinteressenten" in Halle, gegründet 1878;
5. „Vereinigung der Branntweinfabrikanten", Nordhausen, gegründet 1880, 60 Mitglieder. Dieser Verein hat wiederholt zu den Branntweinsteuergesetzentwürfen Stellung genommen, auch stellt er die Branntweinpreise fest und veröffentlicht sie.

Große Verbände:

6. „Verein der Spiritusinteressenten in Deutschland", gegr. 1857, Berlin. Er hatte 1893 300 Mitglieder und 40 000 Mark Einnahme. Dieser Verein hat für die Spiritusindustrie ähnliche Bedeutung wie der „Verein Versuchs- und Lehranstalt für Brauereien". „Er unterhält ein Auskunftsbureau und eine Stellenvermittelung, ein chemisches Laboratorium und eine Brennereischule, Unterrichtsanstalten für Stärke- und Preßhefenfabrikation, eine Glasbläserei und Kartoffelkulturstation mit 17 Versuchsfeldern"[1]. Er giebt die „Zeitschrift für Spiritusindustrie" heraus und arbeitet in wirtschaftlichen Fragen Gutachten und Petitionen aus. Von diesem Verein ist infolge Meinungsverschiedenheiten anfangs der achtziger Jahre der
7. „Verein der Kornbrennereibesitzer und Preßhefefabrikanten Deutschlands" zu Bonn abgesplittert. Innerhalb dieses Vereins sind Ende der achtziger Jahre abermals Zwistigkeiten ausgebrochen und es zweigten sich ab:
8. der „Verein der hessischen Brennereibesitzer" und
9. der „V. westdeutscher Kornbrennereibesitzer ohne Hefefabrikation". Dieser verband sich im Jahre 1893 und verschmolz mit

[1] Art. Unternehmerverbände, Handwörterb. der Staatsw.

10. der „Freien Vereinigung von Interessenten der Spiritus-, Branntwein- und Preßhefeindustrie" in Berlin, der 1891 gegründet war und die kleineren Brennereien umfaßte. Er hat 386 Mitglieder.

Der „Centralstelle für Spiritusverwertung", Syndikat, gegenüber haben sich die Spiritushändler zur Wahrung ihrer Interessen zusammengeschlossen zum

11. „V. deutscher Spiritusinteressenten" in Hanau. Er bezweckt die Wahrung der Interessen derjenigen Gewerbetreibenden, die Spiritus verarbeiten oder dem Kleinbedarf zuführen;
12. „Verein der Spritfabrikanten Deutschlands" in Stettin;
13. „Verband der deutschen Cognacbrennereien";
14. „Verband deutscher Liqueurfabrikanten und Branntwein-Interessenten Deutschlands", Berlin, der auch im Gegensatz zur „Centrale für Spiritusverwertung" steht;
15. „V. der Stärkeinteressenten in Deutschland", Berlin.

Dieser vertritt besonders die Interessen der Kartoffelstärkeindustrie und verlangt deshalb Erhöhung des Reiszolles. Trotzdem gehören ihm auch Reisstärkefabriken an z. B. die weltbekannte Hoffmannsche Reisstärkefabrik zu Salzuflen[1]. Der Verband war auch gegen die in den letzten Handelsverträgen gewährte Ermäßigung des Maiszolles.

In dieser großen Zersplitterung spiegeln sich die Gegensätze zwischen den kleinen, mittleren und großen, den landwirtschaftlichen und gewerblichen, den Kartoffel-, Melasse- und Getreidebrennereien wider.

Die Zuckerindustrie hat bereits frühzeitig die Nützlichkeit des Zusammenschlusses eingesehen. So wurde bereits im Jahre 1850 der „Verein für die Rübenzuckerindustrie Deutschlands" gegründet.

Mit dem Recht einer juristischen Person ausgestattet, hat dieser Verein eine außerordentlich wirkungsvolle Thätigkeit entfaltet, um der Zuckerindustrie die Fortschritte der Wissenschaft und Technik zugänglich zu machen: auch auf die

[1] Ein von dieser Fabrik im Jahre 1894 bei dem Ausschuß gestellter Antrag für eine Herabsetzung des Reiszolles einzutreten, wurde mit folgenden Gründen abgelehnt: Die Bedeutung der Stärkeindustrie beruhe in der Verarbeitung einheimischer landwirtschaftlicher Produkte, namentlich der Kartoffeln. Im Interesse der Landwirtschaft, besonders der des Ostens sei die Kartoffelstärkeindustrie vor der Konkurrenz ausländischer Rohprodukte zu schützen.

handelspolitische Gesetzgebung hat er Einfluß zu gewinnen gesucht. Der Verein sollte sowohl die Interessen der Rübenzuckerindustrie als auch des Raffinationsgewerbes vertreten: bei der übergroßen Anzahl der Zuckerrübenfabriken aber war die Folge, daß die Interessen der Rohzuckerfabriken die Hauptthätigkeit des Vereins in Anspruch nahmen. Da nun noch dazu die Interessen der Produzenten und Verkäufer von Rohzucker nicht immer mit denen der Verbraucher und Käufer zusammenfallen, so wurde die Spannung größer und schließlich so groß, daß die sehr kleine Minorität der Raffinerien sich innerhalb der gemeinsamen Organisation durch die große Zahl der Rohzuckerfabriken unterdrückt fühlte und zur Überzeugung kam, zur Vertretung ihrer speciellen Interessen ein eigenes Organ nötig zu haben. So wurde der

„V. deutscher Zuckerraffinerien" ins Leben gerufen, den man nach Analogie der Baumwollgarn-Konsumenten den Verein der Rohzuckerkonsumenten taufen könnte. Diese beiden Vereine beschränkten sich darauf, „freie Interessenverbände" zu sein; sie gaben sich keine Mühe, die Kartellierungsgedanken, welche Mitte der neunziger Jahre in der Zuckerindustrie aufkamen, zur Ausführung zu bringen. Damit unzufrieden, gründete man flugs einen neuen Verein, der diese Bestrebungen speciell fördern, aber auch die übrigen wirtschaftlichen Interessen der Rohzuckerindustrie wahren sollte: den „V. der Rohzuckerfabrikanten des Deutschen Reiches". Die Bestrebungen dieses Vereins auf Kartellierung blieben vergeblich, da er von vornherein nur einen Bruchteil der Zuckerindustriellen in seinen Mitgliederlisten hatte.

Jetzt sah man ein, daß zu einer Zeit, wo die Zuckerprämien bösen Angriffen mißgönnender Menschen ausgesetzt waren und allmählich abzubröckeln drohten, und wo es bei den bevorstehenden Handelsverträgen wichtige Interessen zu vertreten galt, es angebracht sei, zusammen zu marschieren und die getrennten Lager unter ein Kommando zu bringen. Diese Erkenntnis führte eine langsame, aber unter der Beihülfe des Centralverbandes glückliche Verständigung und Versöhnung der drei feindlichen Brüder herbei: Anfang September 1897 wurde der „V. der Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reiches" wieder in seine alten Rechte eingesetzt und erhielt als „V. der deutschen Zuckerindustrie" in der Hauptsache die Gesamtvertretung. Die beiden anderen Vereine mußten für kurze Zeit abtreten, kamen aber bald neugeputzt und mit neuem Namen und aufgefrischten Statuten als Unterabteilungen wieder zum Vorschein. Die Firma des Hauptverbandes der Zuckerindustrie lautet seitdem:

„Verein der deutschen Zuckerindustrie, Abteilung der Rohzuckerfabriken" und

„Verein der deutschen Zuckerindustrie, Abteilung der Raffinerien".

Damit die Sache gedeihe, hat der Geschäftsführer des Centralverbandes deutscher Industrieller, H. F. Bueck, selbst die Geschäftsführung auch dieses Vereins übernommen. Um das Verhältnis beider Abteilungen zu einander zu erkennen, sei bemerkt, daß Ende 1897 ungefähr 400 Zuckerfabriken und 60 Raffinerien in Deutschland existierten. Die Abteilungen ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbständig, und es bleibt ihnen die selbständige Vertretung und Wahrung der in ihnen vereinigten Specialinteressen vorbehalten, während dem Gesamtverband die Wahrnehmung und Vertretung aller derjenigen Angelegenheiten zusteht, welche die Interessen beider Abteilungen oder der gesamten deutschen Zuckerindustrie berühren. (So nach einem Bericht der „Industrie-Zeitung" 1897, Nr. 17.)

Nachdem der Zuckerindustrie so eine einheitliche Organisation wiedergegeben war, war eine der ersten Thaten des Vereins, eine Erklärung gegen die Abschaffung der Zuckerprämien abzufassen, dagegen die Eisenbahnverwaltungen um Herabsetzung der Eisenbahnfrachten für Zucker, der zur Ausfuhr bestimmt sei, anzugehen. Dieser Antrag wurde von der Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen abgelehnt, während die Zuckerprämien bis heutigen Tages geblieben sind[1]. Doch die Herren von der Zuckerindustrie sind edel, sie wollen der verbitterten Menschheit das Leben versüßen „behufs Hebung des Zuckerverbrauchs": deshalb „soll danach gestrebt werden, den Zoll auf Thee abzuschaffen". Nimmt sich der Centralverband dieses Beschlusses ernsthaft an, so erleben wir hoffentlich recht bald diese Freude. Auch sonst herrscht in dem Verein ein volksfreundlicher Wind, seitdem der Centralverband regiert, wovon folgender Beschluß zum Saccharingesetz[2] zeugt: „Die Generalversammlung bedauert, daß das vom Reichstag und Bundesrat angenommene Gesetz über die künstlichen Süßstoffe den Interessen der Zuckerindustrie und der Bevölkerung nur in sehr unvollkommenem Maße Rechnung trägt, und hält es für notwendig, daß der Bundesrat ehethunlichst die künstlichen Süßstoffe in die Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, aufnimmt."

Der Verein der deutschen Zuckerindustriellen hat sogar für die „Freiheit des Volkes, arbeiten zu können, wann es will", für die arbeitswilligen Frauen eintreten müssen, ohne aber Anerkennung zu finden. Denn der Reichskanzler hat der Eingabe des Vereins um Aufhebung der Verfügung, nach der vom 1. April 1898 ab die Frauen-Nachtarbeit in Rohzuckerfabriken und Rohzuckerraffinerien verboten ist, einen ablehnenden Bescheid zu teil werden lassen.

Von anderen Vereinen sind zu erwähnen: der „Halberstädter V. für Rübenzuckerfabrikanten" in Quedlinburg, der „Technische Verein für Zuckerfabrikanten" zu Magdeburg und der „Verein deutscher Candisfabriken".

Der „Verband der deutschen Chokoladefabrikanten"

---

[1] Auch die Kartellierungsgedanken sind seit dem 1. Juni 1900 verwirklicht worden.

[2] Das Saccharingesetz vom 6. Juli 1898 erklärt bekanntlich die Verwendung des Saccharins bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln im allgemeinen für unzulässig. Das genügt aber den Zuckerindustriellen im Interesse ihres Geschäftes nicht.

mit dem Sitz in Dresden und Mitglied des Bundes der Industriellen, besteht seit 1876; er zählt 75 Mitglieder.

Auf handelspolitischem Gebiete hat er sich auf dem Verbandstage im September 1899 für eine Herabsetzung des Rohkakaozolles von 35 Mk. auf 20 Mk. für 100 kg ausgesprochen, dagegen gegen das in letzten Zeiten angeregte Zollbündnis mit Holland und der Schweiz erklärt, da es die gesamte Kakaowarenindustrie ernstlich gefährden würde. Die Rückvergütung des Rohkakaozolls bei Ausfuhr von Kakao wurde befürwortet. Auf früheren Verbandstagen hat man sich bereits für Erhöhung des deutschen Eingangszolls auf ausländische Kakaowaren erwärmt.

Für den Verkehr mit Kakaoerzeugnissen ist es schon lange als Übelstand empfunden, daß noch immer keine für Polizei und Rechtsprechung maßgebende gesetzliche Feststellung dessen, was als Verfälschung von Kakaowaren anzusehen, erfolgt ist. Der Verband hat, um diese Lücke auszufüllen, selbst Reinheitsvorschriften aufgestellt, die bei den Gerichten und im Verkehr sich weite Geltung verschafft haben. Gegen Verfälschungen von Kakaowaren geht er streng, wenn nötig, durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft vor. „Eine bessere Verwertung der bei Herstellung von Kakaowaren gewonnenen Massen von Kakaoschalen suchte der Verband durch Ausschreiben eines Preises von 1000 Mk., ferner durch Viehfütterungsversuche, durch die bei dem Reichsschatzamte erbetene Vergütung des Rohkakaozolls bei Ausfuhr von Kakaoschalen und durch Anträge auf Frachtermäßigung zu erreichen“ [1].

Der Verband hat seinen Mitgliedern den Eintritt in die Konvention der Kakao- und Chokoladenfabrikanten empfohlen, welche neben dem Verband hergeht.

Da Beschwerden einzelner fruchtlos geblieben sind, hat der Verband eine Vorstellung bei den Lieferanten von Rohkakao „wegen des in letzter Zeit überhandnehmenden Einwurfs von Staub, Sand u. dgl.“ beschlossen [2].

In Österreich besteht der „Centralverein der Chokoladen- und Zuckerwarenindustriellen Österreich-Ungarns“ zu Wien.

Vereine anderer Genußmittelbranchen sind folgende: Der „Verein deutscher Gelee- und Konservenfabrikanten“ zu Frankfurt a. M., gegr. 1893, „V. deutscher Mineralwasserfabrikanten“, „V. deutscher Mineralwasserfabrikanten Berlins und Umgegend“; „Allgemeiner Verband deutscher Mineralwasserfabrikanten“, Berlin, zum Bunde der Industriellen gehörig; „Verband deutscher Essigfabrikanten“; „Centralverein der Käsefabrikanten Deutschlands, Berlin“; „Vereinigung deutscher Margarinefabrikanten“, Köln [3]. Auch der „Verband deutscher Eisfabrikanten“ dürfte hier zu nennen sein.

[1] Jahresbericht 1899.

[2] Industrie-Zeitung 1899, Nr. 39.

[3] Mitglied des Centralverbandes.

Vereine der Tabakindustrie sind: „V. Straßburger Fabrikanteninteressenten", „V. der Cigarren- und Tabakfabrikanten von Berlin und Umgegend", zu Berlin, der „Westfälische Cigarrenfabrikantenverein zu Oeynhausen", der „V. der Tabakfabrikanten und Händler in Minden, Ravensberg", zu Bünde i. Westf.

Eine große Rührigkeit bei der Bekämpfung der deutschen Monopolprojekte hat der „Verein der deutschen Tabakfabrikanten und Händler" zu Berlin entfaltet, der sich aber Ende Mai 1892 in Kassel mit der „Vereinigung deutscher Tabak- und Cigarrenindustrieller" verschmolzen hat zum „Deutschen Tabakverein". Dieser stellt jetzt die Gesamtvertretung der Tabakindustrie in Deutschland dar. Seinen Sitz hat er in Frankfurt a. M.

Eine vorbildliche planmäßig aufgebaute, einheitliche Organisation besitzt seit mehr als drei Jahrzehnten die Müllerei. Im „Verband deutscher Müller" war bis vor kurzem das Gesamtgewerbe der Müllerei organisiert: die Kleinen wie die Großen, die Wind- wie die Dampfmüller, die Lohn- wie die Handels- und Exportmüller, alle fanden hier ihr verträgliches Zusammensein. Erst im letzten Jahre, 1899, hat sich ein Teil abgesplittert, weil er Specialinteressen zu haben glaubte, der „V. deutscher Mühlenindustrieller", der die besonderen Interessen der Riesenmühlen in Hamburg und Mannheim und anderwärts zu vertreten hat.

Der „Verband deutscher Müller", zum Centralverband gehörig, giebt die wöchentlich erscheinende Zeitschrift „Die Mühle" heraus. Bereits im Jahre 1880 hatte er 24 Zweigverbände in allen Teilen des Reiches, die ihrerseits eine lebhafte Thätigkeit entfalten und selbständige Generalversammlungen abhalten. Deshalb seien sie hier genannt: der Bayrische Zweigverband, der Thüringer Zweigverband, der für das Fürstentum Reuß und für das Königreich Sachsen (gegr. 1868), Oberlausitzer Müllerverein zu Bautzen (gegr. 1881), Harzer Zweigverband, der Mittelrheinische, Niederrheinisch-westfälische und Pfälzische Zweigverband (gegr. 1880, 59 Mitglieder), der für Elsaß-Lothringen, das Großherzogtum Baden (gegr. 16. Nov. 1871, mit 83 Mitgliedern) und Württemberg, Oberweser-Zweigverband (Höxter), Hannover-Braunschweigischer Zweigverband, Niederelbischer (Lübeck), Neumärkischer, Pommerscher, Westpreußischer (Dirschau), Ostpreußischer Zweigverband, Provinzialverein des Verbandes deutscher Müller zu Bromberg, Posener Müllerverband (gegr. 29. Jan. 1880), Schlesischer Zweigverband und der Görlitzer Zweigverband.

Der „Verband deutscher Müller" selbst ist im Mai 1867 gegründet. Seit einiger Zeit sucht er sein Vereinsnetz weiter zu ziehen. Die Zweigvereine gehen nämlich seit Anfang 1899 darauf aus, auch Orts- und Kreisvereine zu gründen, um die kleinen und mittleren Mühlenbesitzer noch mehr für den Verband zu interessieren. Namentlich der Mittelrheinische Zweigverband (Mainz) ist in dieser Richtung vorgegangen und hat es fertig gebracht, bis zum August 1899 22 Kreis-

vereine zu gründen und so seine Mitgliederzahl von 320 zu Anfang des Jahres bis August 1899 auf 826 zu erhöhen. Der Etat dieses Zweigverbandes stellte sich für 1898/99 auf 2400 Mk., der des Thüringer Zweigverbandes auf 1200 Mk. Der Bayrische Zweigverein giebt eine eigene Zeitschrift, die „Südwestdeutsche Müller-Zeitung", heraus.

Die Mühlen sind bekanntlich der Feuersgefahr besonders stark ausgesetzt. Bei Gründung des Verbandes deutscher Müller war deshalb mit in erster Linie ein Zusammenschluß aller Mühlen zwecks Errichtung einer Versicherung auf Gegenseitigkeit ins Auge gefaßt. Da die Durchführung jedoch auf Schwierigkeiten stieß, schloß der Verband 1868 einen Vertrag mit der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, bei der jedes Mitglied des Verbandes sich zu versichern das Recht hat. Bei der Prämienfestsetzung wie bei der Schadenersatz-Regulierung ist der Verband durch Berufsgenossen vertreten, und die Versicherungsgesellschaft ist an das Veto der Kommission gebunden. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, zwei Prozent von ihrer Prämieneinnahme an die Verbandskasse abzuführen. Die Einnahme daraus betrug für den Verband 1895 18 395 Mk. Die Gesamteinnahme des Verbandes betrug 1898 38 598 Mk., die Ausgabe 31 649 Mk. Die Überschüsse dienen zur Ansammlung eines Verbandsvermögens. Dieses hatte 1898 den Betrag von 145 000 Mk. bereits überschritten. Der verdiente Vorsitzende des Verbandes, J. J. van den Wyngaert, der den Verband von Anfang an geleitet hat, hat ein Gehalt von 10 000 Mk.: dem Centralverband steuert der Verband 300 Mk. bei.

Eine ähnliche Vereinbarung wie mit der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft hat der Verband mit dem „Allgemeinen Versicherungsverein" in Stuttgart geschlossen, um seine Mitglieder gegen die Folgen des Haftpflichtgesetzes vom Jahre 1871 zu schützen. Der Verbandskasse floß hieraus 1895 ein Prämienanteil von 1008 Mk. zu.

Der Verein hat während seines Bestehens eine anerkennenswerte Thätigkeit auf allen, die Müllerei interessierenden Gebieten entfaltet. Sein Organ, „Die Mühle", sucht den Lesern den technischen Fortschritt möglichst eindringlich nahe zu legen. Er hat die Gründung der Müllerfachschule in Dippoldiswalde bei Chemnitz, die unter staatlicher Kontrolle steht, angeregt und unterstützt sie auch jetzt noch. Am 1. April 1899 hat er an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin eine Versuchs- und Untersuchungsstation für Müllereierzeugnisse eröffnet. — In der Handelspolitik vertrat er in seinen ersten Jahren den freihändlerischen Standpunkt: als aber 1878 die Zollpolitik begann, meldete er auch den Mehlzoll und Zoll auf andere Mühlenfabrikate an, zumal manche Mühlen, die bis dahin nur für die Ausfuhr gearbeitet hatten, durch den Getreidezoll in eine mißliche Lage gerieten. Er forderte deshalb auch Rückvergütung des Zolls bei Ausfuhr von gemahlenem importierten Getreide. Diese Forderung, die er zum Teil durchgesetzt hat, beschäftigte den Verband auch später oft wieder. Vorläufig ist die Frage zum Abschluß gebracht, nachdem am 1. Januar 1900 neue Bestimmungen über die nach der Ausbeute differenzierte) Zollbegünstigung der Ausfuhrmehle in Kraft getreten sind. Der Verband ist aber unzufrieden, daß die von ihm vorgeschlagenen Specialtypen mit nach der Ausbeute differenzierter Vergütung nicht in das neue Regulativ Aufnahme gefunden haben. Thatsächlich haben sich durch diese Unterlassung auch vielfache Schwierigkeiten unter dem neuen Regulativ bei der Ausfuhr ergeben.

Eine große Streitfrage im Verbande bildet augenblicklich die Umsatzsteuer. Manche Müller fühlen die Konkurrenz der vom Großkapital ins Leben gerufenen Riesenmühlen und hoffen von einer progressiven Umsatzsteuer Abhülfe. Mit dieser Steuer hat sich die Generalversammlung in München eingehend beschäftigt am 11. und 12. Juli 1898). Da die Statuten des Verbandes eine Beschlußfassung der Generalversammlung über wirtschaftliche Fragen verbieten, hat sie die Zweigverbände aufgefordert, über diese Frage zu beraten und abzustimmen; nach dem Ausfall der Abstimmung sollte der Verbandsvorstand eine Petition an den Reichskanzler senden. Die Abstimmung ergab, daß zehn Verbände mit 26 Stimmen für den Antrag, zehn Verbände mit 20 Stimmen dagegen waren. Demnach hat der Vorstand eine Eingabe an den Reichskanzler gemacht und zum Schutz der Kleinbetriebe die Umsatzsteuer für die Mühlenindustrie beantragt. Diese soll sich nach dem Umfang der jährlichen Vermahlung richten und in ihren Einheitssätzen mit dem Wachsen des Umsatzes steigen. Die Eingabe läßt jedoch auch ausführlich den Standpunkt der Minorität zu Worte kommen.

Diese Petition hat einen lebhaften Meinungsaustausch innerhalb des Verbandes hervorgerufen. Manche Verbände, wie z. B. der Hannover-Braunschweigische Zweigverband, haben sich einstimmig gegen die Umsatzsteuer ausgesprochen. Der Vorstand des Verbandes selber, obwohl dagegen, hat sich der Majorität gefügt. Da der Verband stets Tüchtiges geleistet hat, das beste Fachblatt und ein großes Vermögen besitzt, gelingt es vielleicht, die widerstrebenden Elemente zusammenzuhalten. Mit ungemischten Gefühlen hat man die Großindustriellen aus dem Verbande abziehen sehen. Diese haben gegen die Petition eine Protestversammlung der Großhändler am 4. März 1899 nach Berlin berufen; sie war von 40 Personen besucht und führte zur Gründung eines neuen Verbandes, des

„Vereins deutscher Mühlenindustrieller". „Da der neue Verband nicht mehr als 150—200 Mitglieder erwarten könne", wurde als niedrigster Jahresbeitrag 100 Mark festgesetzt.

„Die neue Gründung will sich dem Verband deutscher Müller nicht feindlich gegenüber stellen, aber in streitigen Fragen die gegenteilige Ansicht zur Geltung bringen." Er hat eine Denkschrift gegen den vom Verbande deutscher Müller beschlossenen Antrag auf Einführung einer progressiven Umsatzsteuer beim Reichskanzler eingereicht. Der Verein deutscher Mühlenindustrieller scheint recht klein geblieben zu sein, wenigstens unterm 11. Dezember 1899 wandte er sich an weitere Kreise und stellte in Aussicht, seinen Namen in „Verband deutscher Handelsmüller" umzuändern. Er wolle die Interessen der Handelsmühlen gegen die der Lohnmühlen vertreten. Zu seinem Organ hat er die „Allgemeine deutsche Mühlen-Zeitung" gemacht.

Voraussichtlich wird die Trennung der Handelsmüller vom „Verband deutscher Müller" nicht vor sich gehen, da sich die Lohnmühlen wie auch die kleinen und mittleren Handelsmühlen durch die aufkommende Großindustrie in ihrer Existenz gleich bedroht fühlen.

Eine gefährlichere Konkurrenzgründung geht auf die Sonderorganisierung der kleinen Müller. Der „Verband kleiner Müller" hat zwar nur eine unbedeutende Mitgliederzahl gewonnen, dagegen

will der 1899 gegründete „Deutscher Müllerbund" bereits 4000 Mitglieder haben. Während der Verband deutscher Müller durchaus unpolitisch ist, stellt der deutsche Müllerbund eine agrarische Hülfstruppe dar und erfreut sich großer Gunst des Bundes der Landwirte. Hoffentlich haben all' diese Zersplitterungsversuche keinen dauernden Erfolg, da sie nur eine Schwächung des Müllergewerbes, das bis jetzt eine leistungsfähige Organisation hatte, bedeuten würden.

Zu dem Gegensatze zwischen großen und kleinen Müllern durchzieht das Müllergewerbe noch ein territorialer. Auch von diesem wird der Verband deutscher Müller stark berührt und durch ihn in seiner Thätigkeit gelähmt. Er bezieht sich auf die Mehltarifierung. Die Süddeutschen fühlen sich durch die gleiche Tarifierung von Mehl und Getreide auf den Eisenbahnen geschädigt, weil die Müller der getreideausführenden Provinzen (Nord- und Ostdeutschland) und der Hafenstädte das fertige Mehl zu demselben Tarif versenden, zu dem die Süddeutschen den Rohstoff beziehen. Auf die Verarbeitung des Rohstoffes an Ort und Stelle hat sich aber in Nord- und Ostdeutschland vielfach eine Industrie aufgebaut, der mit erhöhten Mehlfrachten der Lebensnerv abgeschnitten würde. Hier ist man deshalb gegen eine Änderung des Tarifs. Ob den Süddeutschen wirklich mit einem ungleichen Tarif dauernd geholfen wäre, ob nicht vielmehr alsbald große Handelsmühlen die Verarbeitung des eingeführten Getreides unternehmen würden, ist mehr als fraglich.

So muß der Verband mit Vorsicht und Umsicht geleitet werden, wenn er nicht seine bisherige Stellung verlieren will. Er wird dem Müllergewerbe am besten dienen, wenn er nicht mit billigen Schlagworten nach raschem Erfolg hascht, sondern in emsiger Arbeit, unbekümmert um agitatorische Scheinerfolge, sich nur wie bisher von volkswirtschaftlichen Grundsätzen leiten läßt. So wird er sich auch am ersten das Ansehen, das er sich bei den Verwaltungsorganen erworben hat, erhalten[1].

[1] Im Auslande sind zahlreiche Müllervereinigungen bekannt geworden, in Amerika 21, in Großbritannien 15, in Österreich Ungarn 24: die bedeutendsten sind: Millers National Association, Milwaukee, Wisc.; Winter Wheat Millers League, Shelly, Ohio; the National Association of British and Irish Millers, London; Ungarischer Landesmüllerverein, Budapest; Verband österreichischer Müller und Mühleninteressenten, Verband schweizerischer Müller, St. Gallen, Association de la meunerie française, Paris; der italienische Müllerverband besteht, soweit ersichtlich, nicht mehr.

In den Gewerben der Nahrungs- und Genußmittelindustrie finden sich noch Organisationen der Nudelfabrikanten und der Wurstwarenfabrikanten. Jene haben am 10. September 1900 einen „Verband deutscher Teigwarenfabrikanten" in Frankfurt am Main gegründet.

Er beabsichtigt „die Wahrung der gemeinsamen Interessen der deutschen Teigwarenindustrie gegenüber der Gesetzgebung, Verwaltung und öffentlichen Meinung, sowie die Förderung des Ansehens deutscher Teigwaren im In- und Auslande und die Hebung der Teigwarenfabrikation in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht". Sein nächstes Interesse bezieht sich auf zoll- und handelspolitische Fragen.

Die deutschen Wurstwarenfabrikanten glaubten nach den Erfahrungen bei der Annahme des Fleischschaugesetzes ihre Interessen durch den „Deutschen Fleischerverband" (Innungsverband, gegründet 1875, am Schlusse des Jahres 1899 31 030 Mitglieder) nicht hinlänglich vertreten und gründeten im August 1900 den „V. deutscher Wurstfabrikanten".

Die **chemische Industrie** besitzt eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in dem 1877 gegründeten „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie", der 1893 etwa 370 Mitglieder zählte.

Er hat während seines Bestehens rührig gearbeitet und viel Anregung gegeben, dabei oft im Gegensatz zum Centralverband gestanden. Auf seine Anregung ist die Bildung der „Centralstelle für die Vorbereitung von Handelsverträgen" zurückzuführen. Er verfügt über umfangreiche Mittel; im Jahre 1893 überstieg seine Einnahme 34 000 Mk. Außer manchen Lokalabteilungen wie z. B. der „Berliner" und der „rheinischen" gehören ihm u. a. an: der „Verein deutscher Sodafabrikanten" zu Stettin und der „Verein deutscher Düngerfabrikanten" zu Hannover. Dagegen gehört der „Verein der chemischen Fabriken" zu Mannheim dem Centralverband an, der auch mehrere chemische Fabriken zu seinen Mitgliedern zählt.

Im Anschluß hieran sind noch anzuführen: der „V. deutsch-österreichischer Thomasphosphatfabriken" in Berlin und der „V. deutscher Großhändler in Dünge- und Kraftmitteln" zu Kassel.

Der „Deutsche Acetylenverein" hat sich im November 1898 konstituiert. Die bisherigen Acetylenvereine hatten sich vorher aufgelöst, die Mitglieder traten dem neuen Verein fast ausnahmslos bei. Ihm gehörten i. J. 1900 ca. 400 Mitglieder an. Es sind Ausschüsse gebildet, die die offenen Fragen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem und technischem Gebiete bearbeiten[1].

[1] Nach der Industrie-Zeitung 1898, S. 570.

Der „Verein deutscher Ingenieure", bereits 1856 gegründet, dient den Interessen der Unternehmer nur mittelbar; da aber die Zahl der industriellen Unternehmer unter seinen Mitgliedern überwiegt, ist er hier doch zu erwähnen.

Er will ein „inniges Zusammenwirken der geistigen Kräfte deutscher Technik" herbeiführen. In seinen 34 Bezirksvereinen vereinigt er 8700 Mitglieder. Er hat von sämtlichen bisher genannten Unternehmerverbänden das höchste Einkommen: 350 000 Mark. Dabei ein Vermögen von 210 000 Mark. Sein Organ ist die „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure." Er hat vor allem auf technischem Gebiete Hervorragendes geleistet, aber auch für Patentschutz, Entwickelung des technischen Unterrichts, Überwachung des Dampfkesselwesens, Verwertung der Wasserdämpfe ꝛc. gearbeitet[1].

Von Verbänden der Buchdruckereibesitzer sind zu nennen: 1. der „Deutsche Buchdruckerverein", gegründet 1869. Seine Organisation erstreckt sich mit vielen Landes- und Kreisverbänden über ganz Deutschland. Neuerdings ist er besonders durch die Tarifgemeinschaft mit den Gehülfen bekannt geworden[2]; 2. der „V. Leipziger Buchdruckereibesitzer"; 3. „V. Chemnitzer Buchdruckereibesitzer"; 4. „V. rheinisch-westfälischer Buchdruckereibesitzer in Köln"; 5. „V. der Drucker und Zeitungsverleger von Ost- und Westpreußen"; 6. „V. sächsischer Steindruckereibesitzer" (gegr. im September 1900, er will sich zu einem V. deutscher Steindruckereibesitzer ausweiten); 7. „V. deutscher Zeitungsverleger". Er hat sich energisch gegen die andauernden Preissteigerungen des Papiers durch den „Verein deutscher Papierfabrikanten" zur Wehr gesetzt, eine eigene Papiereinkaufsstelle gegründet und den Neubau mehrerer größerer, außerhalb des Kartells stehender Papierfabriken angeregt.

Der „Reichsverband der österreichischen Buchdruckereibesitzer" hat in Deutschland die Aufmerksamkeit dadurch auf sich gezogen, daß er bei seiner Regierung das Verlangen nach litterarischen Schutzzöllen gestellt hat.

Der Buchhandel gehört zu den Gewerben mit der am besten ausgebildeten Organisation. Über sie und ihre Geschichte haben wir authentische Bearbeitungen[3]. Es sei auf diese verwiesen, und hier

[1] Art. Unternehmerverbände im Handwörterbuch der Staatsw.

[2] Vgl. Kulemann a. a. O. S. 587 u. 718.

[3] Frommann, Die Geschichte des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Leipzig 1875. Dr. W. Köhler, Zur Entwickelungsgeschichte des deutschen Buchgewerbes, 1896, S. 85—109. Ferner finden sich reiche Materialien im „Archiv für die Geschichte des deutschen Buchhandels". Vgl. auch oben die Ausführungen über die Allgemeine Geschichte der Interessenverbände, S. 63 ff.

nur eine Übersicht über die bestehenden Verbände gegeben. Alle hängen zusammen im „Börsenverein der deutschen Buchhändler", gegr. 1825, 1896 2662 Mitglieder. Er hat die gemeinsamen Interessen des gesamten Buchhandels zu vertreten. Zu ihm gehören zunächst die 30 Kreis- und Ortsvereine der Sortimenter, die sich 1879 in Leipzig zu einem „Verbande der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel" zusammengeschlossen haben[1]. Die Sonderinteressen werden durch Specialvereine vertreten: 1. durch Verlegervereine. Solche sind: der zu Berlin, 1895 84 Mitglieder, zu Leipzig mit 56 Mitgliedern, zu Stuttgart mit 51 Mitgliedern. Diese drei sind 1880 gegründet und haben sich zu einem Bunde vereinigt. Die Verleger, welche außerhalb von Berlin, Leipzig und Stuttgart ansässig sind, gründeten 1886 den „Deutschen Verlegerverein". In ihm können die Mitglieder der drei ersten Verlegervereine nicht aufgenommen werden. Er zählte i. J. 1895 171 Mitglieder[2]. Daneben besteht noch der „Allgemeine freie Verlegerverein", gegr. 1874, mit 416 Mitglieder i. J. 1894, eine freie Verbindung von Verlegern Deutschlands, Österreich-Ungarns und der Schweiz[2] 2. Der deutsche Kolportagebuchhandel sieht sich vertreten durch den „Centralverein deutscher Kolportagebuchhändler". Er entstand 1886 und will besonders bei Gesetzesbestimmungen, die den Kolportagebuchhandel betreffen, sich Gehör verschaffen. 3. Der „Verein der deutschen Musikalienhändler" wurde bereits 1829 in Leipzig konstituiert. Er wandte sich gegen den Nachdruck von Musikalien und strebt insbesondere die „Klärung und Fortbildung der litterarisch-musikalischen Rechtsbegriffe und Rechtsbestimmungen" an und gewährt seinen Mitgliedern einen ausgedehnten Rechtsschutz. Seine Mitgliederzahl belief sich 1896 auf 183[3]. Ähnliche Aufgaben hat sich der „Deutsche Kunstverlegerverein" gestellt, gegr. 1889. — Über den Kreis des Buchhandels hinaus will der „Centralverein für das gesamte Buchgewerbe" in Leipzig, gegründet 1884, die buchgewerblichen Gesamtinteressen wahren, jedoch unter ausdrücklichem Ausschluß aller socialpolitischen Fragen. Er hat sich hervorragende Verdienste um die künstlerische Fortbildung des Buchbandes erworben, übt überhaupt eine sehr umfassende Thätigkeit aus.

[1] Vgl. Köhler a. a. O. S. 99.
[2] Das. S. 102 und 103.
[3] Das. S. 104.

In der Meinung, durch die Innungen nicht mehr hinreichend und zeitgemäß vertreten zu sein, riefen die Buchbindereibesitzer im Sommer 1900 einen eigenen Verein ins Leben — den „Verband deutscher Buchbindereibesitzer" mit dem Sitz in Leipzig. Er ist zuerst bei dem Buchbinderstreik desselben Jahres an die Öffentlichkeit getreten. — Mehrere Unterabteilungen hat der „Landesverband sächsisch-thüringischer Kartonnagenfabrikanten".

Damit können wir die Übersicht über die Verbände für bestimmte Berufsgruppen schließen. Es ist ein reichgegliedertes, oft nach den einzelnen Zweigen der verschiedenen Gruppen specialisiertes Bild. Ihre Thätigkeit ist eine mannigfaltige. Wo die Gesetzgebung, besonders die gewerbliche, ihr Interesse berührt, sei es auf dem Gebiete der Handels- oder Zollpolitik, sei es auf dem Gebiete der Arbeiterfrage oder des Patentschutzes, der Verkehrspolitik oder in Steuerfragen, überall lassen sie sich vernehmen und werden gehört. Sie überwachen die Ausführung der Verträge und bringen Beschwerden und Wünsche bei den Verwaltungen an. Innerhalb ihres Gewerbes sind sie bestrebt, Auswüchsen entgegenzutreten, wirtschaftliche Fortschritte zu erzielen, die Technik zu fördern, vielfach auch zu Besprechungen und Vereinbarungen über Preise und Lieferungsbedingungen anzuregen.

Ihr Vorzug liegt darin, daß durch sie Sachverständige zu Worte kommen, die über die Angelegenheiten und Interessen ihres Berufes und Gewerbes Aufklärung geben. Gewiß geschieht dies oft in einseitiger Weise, so daß das allgemeine Interesse, besonders das der Konsumenten, aus den Augen gelassen wird. Diese Gefahr besteht namentlich bei Zollfragen. Hier ist es Pflicht der entscheidenden Instanzen, die vorgebrachten Specialinteressen im Verhältnis zu den Interessen der Gesamtheit kritisch und genau zu untersuchen. Bei der Beratung und Entscheidung von Arbeiterfragen ist auf das dringendste zu fordern, daß nicht nur die Organisationen der Arbeitgeber gefragt werden, sondern, daß man auch die Meinung und Wünsche der Arbeiter durch ihre Vereine sich darlegen lasse. Auch in manchen handelspolitischen Fragen wäre es nicht unangebracht, Arbeiterorganisationen zu hören, einmal als Gegengewicht gegen zuweitgehende Forderungen der Unternehmer, da sie z. B. die einzige Vertretung großer Konsumentenmassen bilden, sodann aber auch als Erziehungsmittel, damit die Arbeiterschaft einen Blick für das verwickelte Gewebe ihrer Interessen und unseres wirtschaftlichen Lebens erhalte

und dadurch noch mehr als bisher zur Mitarbeit an den nächstliegenden Dingen veranlaßt werde.

Im ganzen gesehen, bieten aber die freien Interessenverbände nicht nur ihren Mitgliedern unschätzbare Dienste und Vorteile, sondern bringen auch den Behörden sicheres und wichtiges Material als Unterlage für die wirtschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung. Vor den Handelskammern und anderen offiziellen Einrichtungen zeichnen sie sich durch ihre Bewegungsfreiheit und durch ihre größere Anzahl von Sachverständigen aus.

Interessenverbände ohne bestimmte Berufsvertretung.

Wenn auch an Zahl nicht so groß, so sind doch die Verbände, welche die Gesamtinteressen der Industrie ihres Bezirks vertreten wollen, nicht weniger bedeutungsvoll als die für einzelne Berufszweige. Auch sie haben oft entscheidend in den Gang der wirtschaftlichen Gesetzgebung eingegriffen, haben sich Gehör bei Reichs- und Staatsregierungen, im Reichstage und in den Landtagen verschafft und oft große und kleine Schwierigkeiten, die der Industrie im Wege lagen, beseitigt.

Auf deutschem Gebiet ist in dem zuerst industriell entwickelten Königreich Sachsen schon früh der „Industrieverein für das Königreich Sachsen" entstanden.

1830 hat er sich konstituiert[1]. Trotzdem er Ende der vierziger Jahre wieder eingegangen ist, soll er hier doch behandelt werden, einmal weil er auf einer wichtigen Entwickelungsstufe die Interessen der Industrie vertrat, sodann um zu zeigen, daß die Aufgaben eines derartigen Vereins, seine Zuständigkeit schon frühzeitig erkannt sind und sich im Laufe der Jahre nur unwesentlich verändert haben. Der Sächsische Industrieverein hat dieselbe freie Organisation wie die späteren Verbände gehabt, mit einem Direktorium an der Spitze, das die Geschäfte besorgte, die Gutachten ausarbeitete und mit den Behörden verkehrte und monatliche „Mitteilungen" herausgab. Er befaßte sich sowohl mit technischen wie mit Fragen der Handelspolitik, der Gesetzgebung und der Münzpolitik. Bei Errichtung neuer Konsulate an auswärtigen für die sächsische Industrie wichtigen Handelsplätzen und bei Besetzung erledigter Konsularstellen ward der Industrieverein regelmäßig von der Behörde zu Vorschlägen und Gutachten aufgefordert. So richtete er bereits 1834 an den Minister des Innern ein Gesuch, für die Schweiz zunächst in Zürich ein Konsulat zu errichten: bei den starken Handelsbeziehungen Sachsens zu der Schweiz wünschte der Verein jedoch Konsulate in allen Kantonen. Um die Verbindungen zu Holland zu

[1] Sitz: Leipzig.

pflegen, schlug er ein Handelskonsulat in Amsterdam vor. Für Italien hat er Livorno, für Rußland St. Petersburg, Odessa und Warschau, für Ungarn Budapest, für Irland Dublin und für die Vereinigten Staaten New York und Philadelphia als die geeignetsten Plätze für sächsische Konsulate in den dreißiger Jahren empfohlen. Die Zollangelegenheiten konnten von ihm natürlich nicht unberücksichtigt gelassen werden: er brachte hierin seine Wünsche in Eingaben zur Kenntnis der Regierung und trat lebhaft für den Zusammenschluß im Zollverein ein[1].

Für die aufstrebende Industrie mußte die Entwickelung des Verkehrswesens von besonderer Wichtigkeit sein. Der Verein forderte dringend den planmäßigen und beschleunigten Bau der Eisenbahnen und trat energisch dafür ein, „daß die Herstellung der Eisenbahnen zur Staatsangelegenheit gemacht werde, nachdem sich gezeigt habe, welche Schwierigkeiten derselben im Privatwege auf lange Zeit hinaus entgegen stehen würden." Nur der Staat könne an eine planmäßige Ausführung eines Eisenbahnsystems für Sachsen mit Rücksicht auf die Nachbarländer denken.

„Es liegt in der Natur der Sache, daß die Privatspekulation zunächst diejenigen Wegestrecken für Eisenbahnanlagen ins Auge faßt, welche neben günstigen Terrainverhältnissen den lebhaftesten Verkehr, demnach die beste Rente versprechen." Weniger günstig gelegene Gegenden würden ohne Verbindungslinien bleiben, und dadurch der große Zweck von Eisenbahnanlagen nur unvollständig erreicht. Der Staat werde auch die Herstellung der nicht rentablen, im allgemeinen Interesse aber für nötig anzusehenden Schienenwege übernehmen können. Schließlich dürften „die wachsenden Vorteile des neuen Transportmittels nicht den Unternehmern, den wenigen Aktionären allein zu gute kommen sondern müßten dem allgemeinen Besten dienen"[2]. Im Anschluß an die Eisenbahnfrage wurde auch öfters die Gewinnung und der Transport der Kohlen behandelt. —

In Bezug auf die Post wurden von ihm Klagen vorgebracht über die langsame Beförderung der Waren. „Die Postanstalt, welche nach den Grundsätzen einer erleuchteten Staatswirtschaft nicht um eines fiskalischen Gewinnes willen, sondern zur Beförderung des allgemeinen Besten besteht, die namentlich den gewerblichen Verkehr befördern soll, schadet dem Fabrikanten, wenn das Regale der schnellen Versendung der Meßwaren hindernd entgegentritt"[3]. Die Herabsetzung des Briefportos wurde mit folgender Begründung gefordert: „Das Briefporto dürfe keine Steuer für den Gewerbestand sein, da die Post ein Regale sei, der Gewerbestand also gezwungen sei, seine Korrespondenz durch diese Anstalt befördern zu lassen."

Zur Abstellung der Münzkalamitäten, namentlich der für den Handel lästigen Kursschwankungen der Münzen in den Einzelstaaten stellt der

[1] Es sei daran erinnert, daß das, was der Sächsische Industrieverein vertrat, zur selben Zeit (in den dreißiger Jahren) durch Fr. List von Leipzig aus in unermüdlicher Agitation durch ganz Deutschland getragen wurde: Zollverein, Konsulate, Ausbau der Eisenbahnen, Münzreform. Eine Einwirkung Lists auf den Sächsischen Industrieverein ist unverkennbar.

[2] Mitteilungen des Sächsischen Industrievereins 1839, Heft 4, S. 99 ff.

[3] Mitteilungen 1839, Heft 4, S. 105.

Verein 1839 den Antrag: „Es möge nach dem Beispiel von England und Frankreich eine Vereinsgoldmünze mit stabilem Kurs ausgeprägt werden."

Der Verein drang gleichfalls auf eine einheitliche Handelsgesetzgebung und ersuchte das Sächsische Ministerium des Innern: „Die Herausgabe einer allgemeinen Patentgesetzgebung bei den Zollvereins-Regierungen zu vermitteln."

In den vierziger Jahren beschäftigte sich der Industrieverein mit der Arbeiterfrage. Er schlug die Bildung von Sparkassen in Fabrikdistrikten vor, hielt Krankenkassen für nötig, trat für Fabrikgerichte ein und nannte die Löhnung der Arbeiter durch Waren statt durch bares Geld „verwerflich".

Der technischen Förderung der Industrie, besonders der Textilindustrie, wandte der Verein seine Aufmerksamkeit zu. Ihn interessierte die Verbesserung der Maschinen und die Ausbildung gelernter Arbeiter. Er unterstützte Industrieausstellungen und bewilligte zur Beförderung gewerblicher Bildung in der Generalversammlung 1835 die jährliche Summe von 1500 Thalern, die teilweise zu Stipendien für unbemittelte junge Leute, welche mittlere Gewerbeschulen besuchen wollten, verwandt wurden. U. a. bemühte er sich, eine bessere Garnpackung einzuführen.

Der sächsische Industrieverein hat ohne Frage der Industrie in einer wichtigen Periode ihrer Entwickelung zu einer Zeit, wo sie sonst durch keine Vertretung sich Gehör verschaffen konnte, schätzenswerte Dienste geleistet. Er selbst war aber mit seinen Erfolgen nicht zufrieden. Namentlich klagte er darüber, daß ihm aus den Kreisen der Industriellen zu wenig greifbare Sympathie entgegengebracht werde — er hatte 1841: 304 Mitglieder aus allen Teilen Sachsens. Auf der Generalversammlung am 12. November 1846 legte das Direktorium des Vereins den Mitgliedern diese Sachlage vor: „Die Zahl der Mitglieder des Vereins habe sich seit seiner Entstehung wesentlich nicht vermehrt, und der Wunsch, daß sich der Verein nach und nach zu einem Nationalverein auswachsen möge, sei in dem zurückgelegten Zeitraum von 16 Jahren nicht in Erfüllung gegangen. Mangels dieser äußern Unterstützung glaubt der Vorstand, daß andere Organe zur Vertretung mehr sach- und zeitgemäß seien, und nimmt deshalb den Antrag des Handels- und Fabrikstandes in der II. Kammer der Ständeversammlung auf — auf Einführung von Handelskammern und ladet die Mitglieder des Industrievereins zur Verhandlung über diesen Gegenstand ein"[1].

Zwar wurde die Auflösung des Vereins von der Generalversammlung einmütig abgelehnt; man erwärmte sich noch für die Freiheit der Bewegung innerhalb dieses Vereins und fürchtete die Einmischung des Staates bei den Handelskammern. — Aber der Auflösungsgedanke, einmal ausgesprochen, scheint sich doch durchgesetzt zu haben; das Sprachrohr des Vereins, die „Mitteilungen", hört von da an auf zu reden; vom Verein selbst sind die Spuren verloren gegangen — er besteht nicht mehr!

Noch früher als in Sachsen bestand im Elsaß ein industrieller Verein; es ist die noch jetzt bestehende „Société industrielle de Mulhouse", die „Industrielle Gesellschaft in Mülhausen".

[1] Mitteilungen des Sächsischen Industrievereins 1846.

Die 70 Industriellen, die sich 1826 zu einem Verein zusammenschlossen, thaten dies in der Absicht, das in der Mechanik und Chemie Erreichte allen Mitgliedern gemeinsam zu gute kommen zu lassen. Die Gesellschaft bildete für diese Branchen Specialkomitees von Fachmännern und ließ über deren Arbeiten in regelmäßigen Sitzungen wie in ihrem Vereinsblatt, den „Bulletins de la Société industrielle de Mulhouse" referieren. Nach den Statuten legt die Gesellschaft besonders Gewicht auf den Unterricht und auf Mitteilungen von Entdeckungen und wichtigen Thatsachen an ihre Mitglieder. Sie besitzt einen großen Palast, der u. a. eine ausgedehnte Bibliothek und Sammlungen von Natur- und Kunsterzeugnissen enthält. Sie setzt Preise aus und verteilt Medaillen für Erfindungen, Verbesserung oder Ausführung von Maschinen. „Die Gesellschaft will ferner durch eigene wissenschaftliche Untersuchungen der Industrie nützlich sein. Sie will alles befördern und unterstützen, was dazu dienen kann, die Lage der Arbeiter zu bessern und in ihnen Liebe zur Arbeit, Sparsamkeit und Bildung zu erwecken und zu befestigen."

Deutsche konnten von Anfang an Mitglieder der Gesellschaft werden. Ihr Arbeitsgebiet hat sich inzwischen stark ausgedehnt. Während sie zu Anfang nur Chemie und Mechanik zum Gegenstand specieller Erörterung machte, hatte sie 1869 bereits sieben Kommissionen eingesetzt, die außer Mechanik und Chemie noch die Künste, den Handel, die Volkswirtschaft, Naturwissenschaft und Statistik, sowie die Industrie des Papieres zu behandeln hatten. Die Zahl der in Kommissionen behandelten Fragen hat sich beständig vermehrt.

Die Gesellschaft versammelt sich monatlich einmal, und hält außerdem zwei Generalversammlungen ab. Nach dem Jahresbericht 1869 hatte die Gesellschaft ein Einkommen von 30 000 Francs, außerdem ihr eigenes Gebäude, ein reiches Museum und eine große wertvolle Bibliothek.

Sie hatte 1869 eine Zeichnenschule mit unentgeltlichem Unterricht, eine Webschule, Spinnschule, eine Volks- und Fabrikbibliothek, die 120 000 Bände in dem einen Jahr ausgeliehen hat, und eine Handelsschule zu unterhalten.

Ferner heißt es in dem Jahresbericht über 1869: „Die Gesellschaft ist unablässig bemüht, die sich in ihrem Wirkungsbebiet kundgebenden Mängel in der Gesetzgebung durch verständiges und energisches Handeln bei den Behörden abzustellen, z. B. eine Regelung und Vermittelung zwischen der Arbeit und dem Unterricht der Kinder herbeizuführen, welche nur zu häufig und begünstigt durch schlechte Gesetze einseitig zum Broterwerb mißbraucht wurden."

Die bekannte Unternehmung zur Beschaffung billiger und zweckmäßiger Arbeiterwohnungen verdankt dieser Gesellschaft ebenfalls ihren Ursprung[1].

Hin und her in deutschen Landen giebt es sogen. **Industrievereine.** Zu den ältesten gehört der Altonaer Industrieverein vom Jahre 1845, der ca. 560 Mitglieder und 5000 Mark Einnahme hat. Der „Industriev. zu Werdau i. S." gehört zum

[1] Diese Mitteilungen sind einer Einladung zum Eintritt in den Mittelrheinischen Fabrikantenverein in Mainz vom Jahre 1869 größtenteils entnommen. Auf die Bitte nach weiterem Material hat die Gesellschaft nicht reagiert.

Centralverband. Andere sind: die Industrievereine zu Hildesheim, Augsburg, Meerane i. S. (gegr. 1890), der „Vogtländisch-Erzgebirgische Industrieverein" zu Plauen (gegr. 1888, 197 Mitglieder, 8000 Mark Einnahme); „V. Bitterfelder Industrieller" (gegründet 1883, 22 Firmen); „Lübecker Industrieverein" (gegründet 1889) und der „Verein der Industriellen des Kreises Rothenburg" (Mitglied des Bundes der Industriellen). Besonders hervorheben will ich den „Anhaltischen Industrieverein" zu Dessau, den „V. der Industriellen des Regierungsbezirks Köln" und den „V. Berliner Kaufleute und Industrieller". In Leipzig besteht seit 1894 der „V. selbständiger Leipziger Kaufleute und Fabrikanten zur Wahrung berechtigter Interessen", der Anfang des Jahres 1900 253 Mitglieder zählte und 1899 eine Einnahme von 2236 Mark hatte. Auch dürfte die „Stuttgarter Industrie- und Handelsbörse", gegr. 1881, Einnahme 2771 Mark, hier ihren Platz finden.

Um ein Bild von der Thätigkeit eines lokal beschränkten Vereins zu geben, mögen hier einige Mitteilungen über den Anhaltischen Industrieverein folgen.

Dieser wurde 1883 als „Industrieverein zu Dessau" mit 30 Mitgliedern gegründet: er erweiterte sich aber am 1. Februar 1886 zum „Anhaltischen Industrieverein". Er hat ca. 125 Mitglieder. Sein Etat betrug 1887: 525 Mk. Monatlich finden Zusammenkünfte statt, in denen ursprünglich die Industrieangelegenheiten besprochen werden sollten. Dies ist den Herren wohl zu viel geworden, wenigstens haben sie 1885 eine Kommission zur Hebung der geselligen Vergnügungen innerhalb des Vereins eingesetzt. Auf deren Vorschlag wurde in einer Versammlung im Mai 1885 beschlossen, für die gewöhnlichen monatlichen Zusammenkünfte eine beschränkte Tagesordnung festzusetzen, damit der gemütliche Teil mehr zu seinem Rechte komme, nur alle Vierteljahr eine größere Sitzung anzuberaumen, und diese mit einem nachfolgenden gemeinschaftlichem Abendessen zu verbinden.

Das Eintrittsgeld beträgt 20 Mark, der jährliche Beitrag 10 Mark.

Der Verein hat sich mit mancherlei wirtschaftlichen und socialpolitischen Fragen beschäftigt. Eine Kommission hat das Kanalprojekt Leipzig—Bitterfeld—Dessau bearbeitet, ist aber zu dem Ergebnis gekommen, daß wohl nichts daraus werden könnte. Auch das Streben nach einer Reichsbankstelle in Dessau stellte sich als aussichtslos heraus, weil die voraussichtliche Beteiligung eine zu geringe sein würde[1]. Es wurde ferner über Telephonverbindung innerhalb Dessaus und zwischen Dessau und Berlin und über den Bau der Bahn von Dessau nach Wörlitz und Gräfenhainichen verhandelt, für deren Ausführung man sich lebhaft engagierte.

[1] Inzwischen ist in Dessau eine Reichsbankstelle ins Leben getreten.

Aus dem Jahre 1885 wird berichtet[1]: „Der Inhalt der Verhandlungen erstreckte sich auf die dem Verein wiederholt von der herzoglichen Regierung in vertraulicher Weise gewordenen Mitteilungen. Sie betrafen zumeist Zuschriften des Reichskanzleramts über Schwindelfirmen des Auslands oder auch Warnungen vor unsere Industrie und den Handel bedrohenden Operationen, sowie ferner Winke zum korrekteren Verhalten bei Bewerbungen um Lieferungen ins Ausland." Auf Veranlassung der Regierung gab der Verein 1887 seine Wünsche bei der Erneuerung des Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn kund.

1884 hat der Verein einen Entwurf zu einem Normalstatut für die Krankenkassen ausgearbeitet und dieses auch Nichtmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Bildung von Berufsgenossenschaften infolge des Unfallversicherungsgesetzes hat er vorgearbeitet.

Der Verein beschäftigte sich auch mit der Beschaffung von Wohnungen für Arbeiter in Dessau, „welche in mancher Hinsicht der Besserung dringend bedürftig erscheinen". Zur Förderung derselben wandte sich der Verein in einem Gesuche an die Herzogliche Regierung, um Milderung der Bauordnung zu befürworten, sowie an den Magistrat mit dem Ersuchen, nach Möglichkeit ein Areal für den Bau von Arbeiterwohnungen kostenlos oder zu billigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Der Magistrat hat dem Verein zu diesem Zweck Terrain überlassen. —

Die verschiedenen Novellen zum Krankenkassengesetz, zur Unfallversicherung, die Alters- und Invalidenversicherung und ihre Novellen gaben dem Verein oft Stoff zu Verhandlungen.

Das Jahr 1887 bedeutete für den Verein einen gewissen Wendepunkt. Der Geh. Kommerzienrat Oechelhäuser trat im Verein auf und behandelte die Arbeiterfrage mehr vom grundsätzlichen Standpunkt aus. Er trat nicht nur für Wohlfahrtseinrichtungen ein, sondern auch für Arbeiterkammern; er war der Gewinnbeteiligung nicht abgeneigt, und für Arbeiter-Konsumvereine.

Das ging, wie der Jahresbericht meldet, über den Rahmen unseres Vereins heraus. Für die Behandlung dieser Fragen bildete sich im November 1887 der „Verein der Anhaltischen Arbeitgeber", dessen Zweck nach den Statuten „die Verbesserung der socialen Lage und materiellen Stellung des Arbeiterstandes sowie die Förderung des friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitern" sein soll. Der Zweck soll vorzugsweise erreicht werden durch:

a) Bildung von Arbeiterräten aus frei gewählten Vertretern der Arbeiter behufs Vermittlung des Verkehrs mit den Arbeitgebern, Schlichtung von Streitigkeiten und Teilnahme an der Verwaltung und Kontrolle der Wohlfahrtseinrichtungen;
b) Errichtung von Hülfskassen für die Arbeiter und ihre Familien, zur Unterstützung in Notfällen aller Art, für welche eine Abhülfe nicht anderweit vorgesehen ist:
c) Vorkehrungen zur billigen Beschaffung der notwendigen Lebensmittel für die Arbeiter und ihre Familien, sowie

[1] Jahresbericht des Industrievereins zu Dessau 1885.

d) Förderung und Unterstützung des Sparbetriebs der Arbeiter durch Spar- und Darlehnskassen.

Der „Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln" ist am 13. August 1881 gegründet.

Er hatte im ersten Jahr 76 Mitglieder, im November 1900: 260.

An der Spitze des Vereins stehen 16 Vorstandsmitglieder, von denen vier außerhalb Kölns und seiner Vororte sowie außerhalb Mülheims a. Rh. wohnhaft sein müssen. „Er will die wirtschaftlichen Interessen der Industriellen des Regierungsbezirks Köln fördern"[1]. Alle zwei Monate werden Sitzungen abgehalten, außerdem wissenschaftliche Vorträge gehalten. Alljährlich findet eine Generalversammlung statt. Publicistisch ist der Verein u. a. durch seine „Mitteilungen" thätig. Die Beiträge der Mitglieder werden nach Maßgabe der Veranlagung zur Gewerbesteuer erhoben. Ein besoldeter Sekretär führt die Geschäfte. Zahlreiche Eingaben sind von ihm an die Behörden gemacht worden. Hier nur eine Probe: „Die Eingabe, die der Verein wegen der Besteuerung der deutschen Handlungsreisenden in Schweden und Norwegen an die Reichsregierung gemacht hat, ist von dieser dahin beantwortet worden, daß auf ihre Vorstellungen die Steuer nicht mehr nach dem Kalendermonat, sondern für die Dauer eines Monats brechnet werden soll"[2].

Der „Verein Berliner Kaufleute und Industrieller".

Er ist am 6. Oktober 1879 mit 329 Mitgliedern gegründet und „hat im besonderen den Zweck, eine bessere Vertretung der Kaufleute und Industriellen Berlins und Charlottenburgs zu schaffen", da nach seiner Meinung das Ältesten-Kollegium nur einen geringen Teil der Berliner Kaufmannschaft und der Industrie Berlins vertritt. Er hat eine rege Thätigkeit in Eingaben und Petitionen an Behörden und Körperschaften, insbesondere an das Ältesten-Kollegium der Kaufmannschaft von Berlin entfaltet. Eine kaufmännische Fachschule verdankt ihm ihre Existenz. 1889 hat er eine Unterstützungskasse für verarmte Kaufleute und Industrielle errichtet. Für die den Handel, die Industrie, das Bank- und Versicherungswesen berührenden Fragen sind ständige Kommissionen, eingesetzt[3]. Die Vorbereitungsarbeiten der Berliner Gewerbeausstellung 1896 sind zum Teil von ihm geleitet worden. Auf seine Anregung hat sich 1891 ein „Centralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine" gebildet, dem sich 47 lokale Vereine angeschlossen haben. Der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller befindet sich seit einiger Zeit in einem Aufschwung. Während er im April 1892 noch 639 Mitglieder zählte, hatte sich diese Zahl bis Ende 1900 auf 2095 Mitglieder erhöht. Der Etat betrug 1890/91: 10 515,96 Mark, 1893/94: 14 275 Mark. Sein Vorstand besteht aus 21 Personen. Mit diesem äußeren Aufschwung ist auch das Bereich seiner Thätigkeit und sein Einfluß an den Regierungsstellen gewachsen.

---

[1] Der Verein ist Mitglied des Centralverbandes.

[2] Mitteilungen des Vereins, 1897, Mai.

[3] Über deren Thätigkeit berichtet sehr ausführlich der letzte Jahresbericht über das Jahr 1900.

Um noch eine Seite der Thätigkeit der Industrievereine kenntlich zu machen, sei vom „Vogtländisch-Erzgebirgischen Industrieverein" mitgeteilt, daß er alljährlich Preisausschreiben ergehen läßt. Im Jahre 1899 waren zur Erlangung mustergültiger Entwürfe für die Posamentenindustrie 4 Preise à 100, 50 Mark und 2 zu je 25 Mark ausgeschrieben. Im Jahre 1898 wurden 128 Arbeiten eingereicht.

Sehr verdienstlich verspricht das Wirken des „Verbandes ostdeutscher Industrieller" zu werden, der sich im Anschluß an die Bestrebungen des Oberpräsidenten v. Goßler, im Osten Deutschlands eine Industrie ins Leben zu rufen, Ende 1898 in Danzig gebildet hat.

Er erstreckt sich über Westpreußen, Ostpreußen, Posen und Pommern und hatte Ende 1900 bereits 225 Mitglieder, die 13 102 Mark an Beiträgen bezahlten. Sein Syndikus bezieht ein Gehalt von 4500 Mark. Als Organ erscheinen die „Mitteilungen d. V. ostd. Ind." Der Verband erfreut sich freundschaftlicher Unterstützung der Behörden: seine Vertreter wurden vom Reichskanzler, von den Ministern von Miquel, Thielen, Brefeld und von der Recke empfangen. Bisher hat er sein Augenmerk vornehmlich auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des Ostens gerichtet[1], seine Thätigkeit soll sich aber auch auf das gewerbliche Unterrichtswesen zur Heranbildung eines tüchtigen Arbeiterstammes, auf das Ausstellungs-, Kredit-, Patent-, Konsulats-, Versicherungs-, Zoll- und Steuerwesen beziehen. Vom Ministerium ist ihm bereits eine Vertretung im Bezirks-Eisenbahnrat zu Bromberg gewährt worden. Soweit die Industrie des Ostens unter Leutenot leidet, sucht er national unbedenkliche Ausländer (Schweden, Finländer, Italiener) heranzuziehen.

Der „Deutsche Verein für den Schutz gewerblichen Eigentums" hat hauptsächlich den Zweck, auf die Patent- und Musterschutzgesetzgebung bessernd einzuwirken. Er macht gegenwärtig die Frage des Geschmacksmusterschutzgesetzes zum Gegenstand seiner Arbeit[2].

Im Januar 1899 ist ein „Verband deutscher Aussteller" entstanden. Er will Ausstellungen, welche überflüssig erscheinen oder denen unlautere Motive zu Grunde liegen, sowie Mißbräuchen auf ihnen entgegentreten, aber auch Ausstellungen, welche vorhandenen Bedürfnissen entsprechen, unterstützen. Der Beitrag ist 10 Mark[3].

[1] Veröffentlicht hat der Verband die Schrift: Die Eisenbahn-Verkehrsverhältnisse in den Ostseeprovinzen. Vortrag auf der dritten Mitgliederversammlung in Posen, gehalten von Arthur Dix, 1901.

[2] Vgl. Industrie-Zeitung 1898, S. 11.

[3] Das. 1899, S. 48.

Eine gleiche Wirksamkeit wie die Industrievereine entfalten die **Fabrikantenvereine.** Da viele von ihnen Vereinigungen der Textilindustriellen, sind sie z. T. schon namhaft gemacht. Trotzdem seien sie hier, soweit bekannt, vollständig aufgezählt. Es giebt Fabrikantenvereine in: Crimmitschau, Großenhain, Meerane, Reichenbach, Forst, Gera, Kottbus, Liegnitz (1890 gegründet), Hannover-Linden, Sommerfeld, Lauterberg a. H. und in Aachen, sowie den Mittelrheinischen Fabrikantenverein zu Mainz und den Bergischen Fabrikantenverein in Remscheid (gegr. 1890).

Unter diesen Vereinen ist der „Mittelrheinische Fabrikantenverein" nicht nur der älteste, sondern auch der bedeutendste.

Er begann seine Lebensbahn Anfang 1869 mit 50 Mitgliedern, die sich jedoch noch im Laufe des Jahres auf 150, bis 1888 auf 221 und bis 1899 auf 326 vermehrten. Unter der Leitung des ersten Sekretärs, eines Herrn Schultze, bearbeitete der Verein eifrig die Arbeiterfrage und nahm zu ihr auch eine verständige Haltung ein. Es wurde 1870 als berechtigte Forderung anerkannt: „die Zukunft eines Arbeiters, besonders wenn er längere Zeit in einem Etablissement beschäftigt war, im Falle dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, sei es durch Alter, Krankheit oder Unfall, in der Art sicher zu stellen, daß er nicht dem Hunger und Bettel preisgegeben sei." Die Kommission empfahl, Kranken-, Pensions- und Prämienkassen ins Leben zu rufen und die Arbeiter bei einer Lebensversicherung zu beteiligen. Ebenso erkannte man die Reformbedürftigkeit der Arbeiterwohnungen an. Auf der Tagesordnung der Generalversammlung im September 1872 standen die Themata: die Arbeiterorganisationen und die Aufgaben des Staates zur Arbeiterfrage. Das Referat des Sekretärs über die Arbeiterorganisationen stand stark unter dem Einfluß Brentanoscher Gedanken; er hielt die Vereinigungen der Arbeiter für einen sittlichen Fortschritt, „mögen diese Verbindungen selbst noch so viel Mißbräuchen ausgesetzt und in ihren unmittelbaren Folgen für Arbeiter und Arbeitgeber noch so bedenklich sein". Jedenfalls gegen die Gewerkvereine anzukämpfen, sei ein Kampf gegen die Natur der Dinge, denn nichts erscheine natürlicher, ja selbstverständlicher, als daß die Arbeiter des gleichen Gewerks sich behufs Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenschlössen. „Wo der Gewerkverein sich durch gewaltthätige Haltung und brutale Engherzigkeit als ein Ausdruck socialen Krankheitsstoffes darstelle, sei man billig und gebe nicht ihnen, sondern diesem Krankheitsstoffe die Schuld." Es dürfte am natürlichsten sein, die korporativen Verbindungen der Arbeiter als etwas Gegebenes hinzunehmen und sich mit ihnen auf möglichst guten Fuß zu stellen. — In der Diskussion stellte man sich durchweg auf die Seite des Referenten, nur der damalige Kommerzienrat Stumm aus Neunkirchen vertrat einen entgegengesetzten Standpunkt. Er wollte keine „künstlichen Gebilde" zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. „Er halte die Teilnahme an irgend einem Vereinsleben nicht für einen sittlichen Fortschritt der Arbeiter. Freie Vereinigungen der Arbeiter zu Arbeitseinstellungs- und ähnlichen Zwecken halte er für durchaus verwerflich und mit allen Mitteln zu bekämpfen, und zwar betrachte

er die Hirsch-Dunckerschen Vereine, wenn diese der Form nach auch gemäßigter aufträten, als principiell ebenso verwerflich wie die socialdemokratischen. In gleichem Sinne müsse er sich gegen die sogenannten Einigungsämter aussprechen. Er sei entschlossen, bei seinen Arbeitern Agitationen im Keime zu ersticken und die Bildung socialdemokratischer Arbeitervereine mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern, ebensowenig die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine aufkommen zu lassen." Stumms Anschauungen von heute decken sich also genau mit denen die er bereits 1872 vertrat. In dem Referat über die Aufgaben des Staates zur Arbeiterfrage wurde ein Eingreifen des Staates für notwendig gehalten zur Gründung von Arbeitsämtern, Organisation eines allgemeinen Fortbildungsunterrichts und zur Schaffung eines zeitgemäßen Hülfskassenwesens, insbesondere für Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung.

Im März 1873 war die Fabrikgesetzgebung erster und die Beratung über die Arbeiterverhältnisse zweiter Gegenstand der Tagesordnung. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsvertrages wurde oft behandelt, und die Gewerbeordnung bei ihren vielfachen Abänderungen begleitet, namentlich soweit sie sich auf Fortbildung des Arbeitsrechts bezogen. Diese rege und im ganzen verständige Behandlung der Arbeiterfrage dauerte jedoch nur so lange, als Schultze Sekretär war. Unter Dittmars Leitung kühlte das Interesse dafür bald ab; dagegen traten nun die Fragen der Zollpolitik in den Vordergrund und Anfang der achtziger Jahre die der Verstaatlichung der Eisenbahnen. Später mußte man freilich die socialpolitischen Gesetze behandeln; dies geschah aber ohne den weiteren Blick der ersten Jahre. Der Staat hat zu dem Verein wie zu allen industriellen Verbänden eine freundliche Stellung eingenommen und ihn zu mancherlei Arbeiten herangezogen. So ist der Verein an den preußischen Eisenbahnkonferenzen zu Beginn der achtziger Jahre ständig beteiligt gewesen.

Bereits 1873 schloß sich der Mittelrheinische Fabrikantenverein mit anderen wirtschaftlichen Verbänden im Rheinischen zusammen. Er und der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen, der Verein für die bergbaulichen Interessen in Dortmund, der Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk, der Verein für die Bergbau- und Hütten-Interessen der rechtsrheinischen Reviere in Bonn und der Verein deutscher Eisengießereien kamen überein, gelegentlich zusammen zu handeln: ihre Vorstände sollten sich in Fragen, welche allgemeine Interessen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen über gemeinsame Aktionen verständigen und für die Beratungen in den einzelnen Vereinen allgemeine Gesichtspunkte aufstellen. Diese gelegentlichen Zusammenkünfte finden noch heute statt. So haben „die vereinigten rheinischen Vereine" mit Hinzuziehung der Handelskammern erst kürzlich in einer gemeinsamen Versammlung Schritte beschlossen, „die Behörden gegen das Kirmeßunwesen aufzurufen", wobei zugleich bei den größeren Werken die Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden angeregt wurde.

Eine andere Gruppe von Vereinen trägt den Namen: **Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen.** Hierher sind zu zählen: Die Vereine zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen:

1. für das Lennegebiet zu Altena i. W., 1891 gegr.;
2. der Saarindustrie in Saarbrücken, gegr. 1882, 40 Firmen;
3. in Rheinland und Westfalen (gegr. 1871);
4. Verein zur Förderung wirtschaftlicher Interessen zu Honnef a. d. Sieg;
5. Vereinigung zur Wahrung industrieller und gewerblicher Interessen für Reichenberg und Umgegend;
6. Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe in Berlin, gegr. 1. Oktober 1884, der lange im Anschluß an den Centralverband deutscher Industrieller gearbeitet hat, dann aber 1897 völlig in diesen aufgegangen ist.

Von diesen Vereinen soll der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen" oder wie die Engländer ihn abkürzen „The association with the long name", der „Verein mit dem langen Namen", wie man ihn oft citiert findet, eingehender betrachtet werden.

Wie der Berg- und hüttenmännische Verein in Essen und der „Verein der deutschen Eisen- und Stahlindustriellen" ihre Entstehung besonderen für die Industrie kritischen Zeiten verdanken, so ist der hier zu behandelnde Verein aus der Kalamität hervorgewachsen, die für den Transport der Kohlen infolge des Krieges von 1870/71 entstand. Auch nach Schluß des Krieges wurde das Eisenbahnwagenmaterial durch die Rücktransportierung der Truppenmassen und der Bagage stark in Anspruch genommen. Dazu kam der gewaltige Aufschwung der Industrie zu Anfang der siebziger Jahre, der vor allen Dingen eine immense Kohlenbeförderung nötig machte. Den sich hieraus ergebenden Anforderungen an den Verkehr konnten die damaligen Eisenbahnen nicht gerecht werden. Verkehrsstockungen wurden zur Regel.

Um über Abhülfe zu beraten, traten im Januar 1871 eine Anzahl Industrieller Bielefelds zu dem sogenannten „Kohlenverein" zusammen. Da aber das vereinzelte Vorgehen eines so kleinen Bezirkes keinen Erfolg versprach, veranlaßte dieser Verein die Berufung eines Kohlentages nach Düsseldorf, dem im März ein zweiter folgte. Hier wurden auch die Verhältnisse der Industrie eingehend besprochen, und die Versammlung beschloß, einen allgemeinen Verein zu gründen, den Verein mit dem langen Namen, „der auch solche volkswirtschaftliche Fragen, die nicht unmittelbar auf das Transportwesen und den Verkehr Bezug haben, z. B. die Zoll- und andere Gesetzgebung und die Arbeiterfrage, in den Kreis der Beratungen ziehen sollte." Die Konstituierung des Vereins erfolgte in der ersten Generalversammlung am 15. November 1871.

Die Hauptthätigkeit richtete sich naturgemäß auf die im Eisenbahnwesen herrschenden Mißstände. So trat der Verein für die civilrechtliche Haftbarkeit der Eisenbahnen bei Nichtinnehaltung der Lieferungsfristen ein und forderte die Verpflichtung der Eisenbahnen, aufgegebene Güter zu transportieren. Denn die Bahnverwaltungen waren damals noch nicht verpflichtet, die ihnen angebotenen

Transporte zu acceptieren: es war vielmehr in das Belieben der Bahnen gestellt, ob sie Güter zum Transport annehmen wollten oder nicht.

Man war aber von vornherein davon überzeugt, daß die Bahnen, auch noch so sehr vervollkommnet, doch nicht im stande sein würden, auf die Dauer den Ansprüchen des Kohlengebietes zu genügen, und hielt deshalb die Eröffnung neuer Transportwege für nötig. Man nahm das bereits Ende der fünfziger Jahre aufgetauchte Emscherkanalprojekt auf. Der Verein war der Meinung, es sei besser, die Rheinschiffahrt zunächst vom Rhein bis Dortmund zu verlängern und erst dann nach den Emshäfen weiter zu bauen, den Mittellandkanal zu schaffen und die Mosel zu kanalisieren (1871).

Die Agitation des Vereins erhielt neue Anregung, als die Verwaltungen der (bekanntlich noch zum größten Teil nicht-staatlichen) Eisenbahnen Tariferhöhungen verlangten. Diese in Verbindung mit den vom Reichstag beschlossenen Zollermäßigungen mußte die Industrie drückend empfinden. Trotzdem wurde vom Bundesrat im Juni 1874 ein 20-prozentiger Frachtzuschlag bewilligt. Erst vom 1. Januar 1877 ab kamen die Frachterhöhungen durch Erlaß des Handelsministers in Wegfall.

Erinnern wir uns, was für eine Sturm- und Drangperiode die Industrie in diesen Jahren durchmachte, was für ein Kampf um die einzuschlagende Handelspolitik entbrannte, wie in diesen Jahren die Fragen, ob Privatbahnen, ob Staats- oder Reichseisenbahnen, die politische Diskussion beherrschten, so werden wir ermessen können, welch schwerwiegende Aufgaben einem Verein, der die Interessen führend vertrat und noch nicht viel Verbündete hatte, in dieser Zeit erwuchsen. Und der Verein war auf seinem Posten, zumal seitdem vom Juli 1873 an H. F. Bueck sein Generalsekretär war. Die Bedeutung dieses Mannes ist für die Entwickelung der Interessenverbände bestimmend gewesen, schon als er in Düsseldorf arbeitete, erst recht aber, nachdem er seit 1887 den Centralverband deutscher Industrieller leitet. Seine Arbeitskraft ist unermüdlich, seine Leistungsfähigkeit unerschöpflich, seine Einsicht in das wirtschaftliche Leben klar, seine Kenntnis von volkswirtschaftlichen Vorgängen giebt ihm ein sicheres und gründliches Urteil, das er, mit hervorragendem Rednertalent ausgestattet, in geschickter Weise zum Ausdruck bringen kann. Vieles von dem, was die Industrie in den letzten Jahrzehnten auf wirtschaftspolitischem Gebiet erreicht hat, hat sie der emsigen Arbeit und der Energie dieses Mannes zu verdanken. Bueks Name ist in der Öffentlichkeit vielfach verfehmt, — mit Recht, wegen seiner socialpolitischen Anschauungen: um so mehr erfordert es die Gerechtigkeit, unumwunden den hervorragenden Verdiensten dieses Mannes um die Schaffung günstiger Bedingungen für das Gedeihen der Industrie Anerkennung zu zollen.

Sehen wir die Entwickelung des Vereins unter der Leitung Bueks an! In den ersten Jahren, etwa bis zur Generalversammlung im Oktober 1874, bildeten Eisenbahnfragen, speciell die Tarifragen, den Hauptgegenstand der Beratungen: daneben kamen die sogenannte Telegraphennot und wünschenswerte Änderungen des Gesetzes über das Aktienwesen vom 11. Juni 1870 u. a. zur Verhandlung. Ein neues Thema wurde dem Verein mit der hereinbrechenden Krisis eröffnet. Auf der Generalversammlung 1874 bereits angedeutet, wurde der Kampf auf der Generalversammlung Oktober 1875 begonnen. Die Veranlassung zu der großen Bewegung gab das Gesetz vom 7. Juli 1873, welches

den Roheisenzoll für dasselbe Jahr beseitigte und festsetzte, daß der Rest der Eisenzölle mit Schluß des Jahres 1876 fortfallen sollte. Die Forderung der Eisenindustrie, angesichts ihrer bedrängten Lage diesen Zeitpunkt hinauszuschieben, wurde 1875 vom Reichstag abgelehnt. Diese Aufhebung der Eisenzölle fiel ohne Frage in eine ungeeignete, für die Industrie schwere Zeit. Die Notlage der Eisenindustrie teilte sich auch anderen Industrien, speciell der Baumwollindustrie, mit. Eine Industrie nach der anderen wurde in diese Krisis hineingezogen, die im Winter 1876 auch auf die Kohlenindustrie, welche sich bis dahin einigermaßen behauptet hatte, übersprang. Dieser allgemeine Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse lenkte die Aufmerksamkeit auf die Zoll- und Handelspolitik: ihre entschieden freihändlerische Richtung erklärte man für einen Fehler. Die Absicht, sie in andere Bahnen zu lenken, rief die heftigsten Kämpfe in Reichstag und Presse wie in allen öffentlichen Verhandlungen hervor. In der Industrie selbst wuchs der schutzzöllnerische Geist zusehends.

Auch der Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ꝛc., der anfänglich sich abwartend verhielt, nahm im Oktober 1875 entschlossen Stellung zu Gunsten des Schutzzolls. Er sprach sich gegen die Aufhebung bestehender Zölle und bei der bevorstehenden Erneuerung des Handelsvertrags mit Österreich für eine Revision des Zolltarifs aus und forderte, daß vorher die hauptsächlichsten Interessengruppen gehört würden. Bueck selbst vertrat in den Verhandlungen des Vereins die schutzzöllnerischen Ideen. Er nannte 1876 Schutzzöllner „diejenigen, welche die sofortige Durchführung des bedingungslosen Freihandels für Deutschland noch nicht für zeitgemäß halten".

In diese Kämpfe trat 1875 plötzlich noch der Gedanke der Übertragung sämtlicher Eisenbahnen auf das Reich. Zugleich damit mußte die Frage aufgerollt werden, ob das bisherige System, Privatbahnen neben Staatsbahnen, bestehen bleiben sollte oder nicht. Am 24. März 1876 hatte die preußische Regierung bei den Abgeordneten einen Gesetzentwurf, betr. die Übertragung des Eigentums und der sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich, eingebracht. Grundsätzlich hielt der Verein das bisher übliche System, neben den Staatsbahnen auch Privatbahnen, für das richtige und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes am dienlichsten, „da es die Herstellung eines gefährlichen Verkehrsmonopols verhindert". Der Verein nahm also eine grundsätzlich andere Stellung zu der Frage, ob Staats- oder Privatbahnen, ein als seiner Zeit der sächsische Industrieverein. Dagegen erklärte der Verein, nichts gegen den Übergang der Staatseisenbahnen an das Reich zu haben, vorausgesetzt, daß die Konkurrenz der Privatbahnen bestehen bleibe. Für diesen Fall verlangte er aber ein Eisenbahngarantiegesetz, in dem namentlich für die Verwaltung der Eisenbahnüberschüsse Garantien verlangt wurden. Die Eisenbahnen sollten keine Steuerquelle für allgemeine Staats- und Reichsbedürfnisse werden. Deshalb angemessene Amortisation und Verwendung der Überschüsse zur Verbesserung und Erleichterung des Verkehrswesens, namentlich zur Ermäßigung der Transportgebühren.

Vor dem Widerstande der deutschen Mittelstaaten verschwand das Reichseisenbahnprojekt wieder. Und als die Mittelstaaten ihre Widerstandsfähigkeit dadurch zu stärken suchten, daß sie ihre Bahnnetze in die Hand des Staates zusammenzogen, zögerte auch die preußische Regierung nicht, selbst mit der Ver-

staatlichung der Bahnen vorzugehen. Sie bekannte sich 1879 offen zur Durchführung des Staatseisenbahnsystems. Sie kaufte immer mehr Bahnen oder stellte Privatbahnen unter ihre Verwaltung. Das preußische Eisenbahnnetz setzte sich am 1. April 1879 so zusammen: die Gesamtlänge betrug 18 537 km, worunter 5255 km Staatsbahnen, 3852 km Privatbahnen unter Staatsverwaltung und 9430 km Privatbahnen unter eigner Verwaltung[1]. Von diesen beabsichtigte der Staat nach den damaligen Plänen ca. 5000 km zu erwerben. Nach Verwirklichung dieser Pläne stand demnach in Aussicht, daß ca. 14 107 km oder 76,1 % aller preußischen Bahnen in Staatsbesitz sein oder unter Staatsverwaltung stehen würden. — Angesichts solcher Thatsachen stellte der Verein ein neues Programm für seine Eisenbahnpolitik auf: Grundsätzlich hielt er an dem gemischten System, an den nebeneinander bestehenden Staats- und Privatbahnen in möglichst gleichem Umfang und gleicher Stärke fest. „Aber da das unverkennbare Streben der preußischen Regierung auf die Verstaatlichung der Eisenbahnen voraussichtlich bei der Majorität des Abgeordnetenhauses, sowie bei den Aktionären Unterstützung finden wird, so will der Verein nicht in aussichtsloser und unfruchtbarer Opposition verharren, sondern seine Thätigkeit auf die gedeihliche, die Transportinteressen des Volkes befriedigende Durchführung des Staatseisenbahnsystems lenken."

Er verlangte deshalb zunächst die Trennung der Aufsicht über die Eisenbahnen von ihrer Verwaltung, d. h. die Aufsicht über alle Bahnen sollte das Reich haben, die Staaten sollten aber die Verwaltung führen. Außerdem wurden ein Reichseisenbahn-Gerichtshof und Eisenbahnräte beim Reich wie bei den Staatsverwaltungen gefordert. Die Überschüsse aus der Verwaltung der Eisenbahnen sollten ausschließlich zur Verbesserung und Erweiterung des Verkehrswesens verwendet, keine fiskalische Einnahmequelle im allgemeinen Interesse des Staates werden. Dagegen solle die Tarifreform beschleunigt, namentlich die Frachtsätze einheimischer Produkte so niedrig wie möglich gehalten werden.

Nachdem im Jahre 1880 der Schritt der Verstaatlichung der Bahnen gethan war, begann der Verein auch energischer die Kanalfrage anzuschneiden. Der Kanal vom Rhein nach Dörten und dann zu den Nordseehäfen müsse endlich einmal gebaut werden, wolle man nicht „die fundamentalen Interessen der Industrie und Landwirtschaft schädigen" (1882). Auch auf den übrigen Gebieten des Handels und der Industrie entfaltete der Verein eine rege Thätigkeit, aus der ich nur seine eingehende Mitwirkung und Stellungnahme bei den Gesetzen, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, bei dem Checkgesetzentwurf, der Revision der Konkursordnung und dem Gesetzentwurf, betr. den unlauteren Wettbewerb, nennen will. Der Verein mußte oft auf Veranlassung der Staatsregierung Gesetzentwürfe begutachten. Die einzelnen Steuergesetze, wie Einkommensteuergesetz, Ergänzungssteuer-, Kommunalabgabengesetz, Gesetz, betr. die Stempelsteuer u. s. w., hat er natürlich auch besprochen. Es soll nur bemerkt werden, daß er die Vermögenssteuer nicht liebt, eher noch für eine Erbschaftssteuer zu haben ist: dagegen hat er eine besondere Vorliebe für Vermehrung der indirekten Steuern. Wenn der Verein Stellung zur Handelspolitik nimmt, wird immer betont, daß die Industrie nicht auf

[1] Handwörterbuch der Staatsw. Art. Eisenbahnen.

Kosten der Landwirtschaft irgendwelche Vergünstigung verlange. Er hat den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz nicht zugestimmt, dagegen nach Annahme dieser Verträge den russisch-deutschen Handelsvertrag als eine notwendige Konsequenz der früheren Verträge angesehen und sich auch gegen die Aufhebung der Meistbegünstigungsklausel für Argentinien erklärt. Noch 1898 erklärte der jetzige Generalsekretär Dr. Beumer, der ganz in den Spuren Buecks wandelt, auf der Generalversammlung: „daß, wenn die Landwirtschaft nur unter der Bedingung höherer Getreidezölle lebensfähig zu erhalten sei, die Industrie dem kein Hindernis in den Weg setzen werde".

Einen regen Verkehr pflegte der Verein mit den beiden Handelskammern Bremen und Hamburg, der sich sogar zu gegenseitigen Besuchen zur Information über die Interessen des Industriebezirkes einerseits und die der Hafenstädte andererseits steigerte. Dieser Verkehr ist nach der Darstellung des Vereins nicht ohne Bedeutung für den Zollanschluß Hamburgs gewesen. Nachdem sich die Verhandlungen Bismarcks mit Hamburg zerschlagen hatten, lernte Bueck durch persönliche Aussprache die Bedingungen der Hamburger für den Zollanschluß kennen, formulierte und veröffentlichte sie, worauf die Verhandlungen von seiten des Reichs wieder mit Erfolg aufgenommen wurden. Die Hauptbedingungen waren: beschränktes Freihafengebiet bleibt; dieses muß vom Reich ausgestattet und verwaltet werden; liberale Handhabe der Zollgesetze und Regulative.

Nun noch die Stellungnahme des Vereins zur Arbeiterfrage! Gleich im ersten Jahre des Bestehens trat man ihr näher. Schon damals hielt man Einigungsämter nicht für segenbringend, und die Gewerkvereine bedeuteten ihm wie jetzt nichts anderes als „die Organisation des Krieges". Soweit die Socialpolitik sich auf die Fürsorge für die kranken, verletzten, alten und invaliden Arbeiter beschränkte, hat man sie mitgemacht. Auch nach 1890 wird gern betont, daß man auf dem Standpunkt des socialpolitischen Erlasses Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 stehe. Für den Arbeiterschutz fehlt ihm jedes Verständnis. So sprach sich der Verein dahin aus, „daß eine zu große Beschränkung der Frauenarbeit die Lebenshaltung mancher Familie auf das traurigste beeinflussen würde, daß zu weitgehende Maßnahmen in Bezug auf die Feier der Sonn- und Festtage den Arbeitern zugleich mit der freien Zeit einen Lohnausfall eintragen würden, der durchaus nicht in dem richtigen Verhältnis zum Werte der ersteren stände". „Die Freiheit des Arbeiters, zu arbeiten, wenn Gelegenheit dazu vorhanden ist, darf nicht eingeschränkt werden. Dadurch verkehrt sich die Arbeiterschutzgesetzgebung in das Gegenteil dessen, was sie sein will und sein muß." Daß nach seiner Meinung „die Socialpolitik nicht überstürzt werden" darf, ist nicht verwunderlich, ebensowenig, daß der Verein bei der sogenannten Zuchthausvorlage „das Vorgehen der verbündeten Regierungen mit besonderer Befriedigung begrüßt" hat.

Das Hauptgebiet der Vereinsthätigkeit ist die Behandlung der Verkehrsfragen geblieben. Darin liegt seine geschichtliche Bedeutung. Auf den anderen Gebieten lehnt er sich, wenn auch mit selbständigen Arbeiten, an den Centralverband deutscher Industrieller an. Bevor wir diesen einer Betrachtung unterziehen, sei noch kurz auf die

äußeren Verhältnisse des „Vereins mit dem langen Namen" hingewiesen.

Er ist von Anfang an pekuniär gut gestellt gewesen. Die Beiträge beliefen sich gleich im ersten Jahre auf 6162 Thaler 18 Sgr. bei 311 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl betrug 1878 erst 323, stieg jedoch bis März 1884 auf 480. Auch die Beiträge haben sich lange auf der gleichen Höhe erhalten: sie betrugen 1880/81 noch 19 600 Mk. Dagegen sind sie in den neunziger Jahren nicht unbedeutend gestiegen und zwar von 23 700 Mk. im Jahre 1890/91 auf 34 200 Mk. im Jahre 1898/99. Die Mitgliederzahl hat sich nur unwesentlich geändert. Dem Centralverband leistete der Verein bis zum Jahre 1880 einen Jahresbeitrag von 1200 Mk., von da an mehrere Jahre hindurch nur 600 Mk., später 900 Mk.

Der Verein ist stark publizistisch thätig, vor allem in seinen monatlich erscheinenden „Mitteilungen", denen auch die einzelnen Angaben meiner Darstellung entnommen sind. Mindestens einmal im Jahre soll nach den Statuten eine Generalversammlung stattfinden. Der Ausschuß, der aus 21 Mitgliedern besteht, soll mindestens alle drei Monate zusammentreten. Der Vorstand des Vereins besteht einschließlich des Geschäftsführers aus 7 Personen. Der Geschäftsführer wird vom Ausschuß gewählt.

Welche Bedeutung die Regierung dem Verein beilegt, erhellt daraus, daß bei der Feier des 25jährigen Jubiläums des Vereins im Jahre 1896 nicht nur die Oberpräsidenten der beiden Provinzen und der Regierungspräsident anwesend waren, sondern auch der Handelsminister Freiherr von Berlepsch, der übrigens auch seiner Zeit, als er Regierungspräsident in Düsseldorf war, Mitglied des Vereins gewesen ist. Und doch gerade bei ihm ein solcher „Dilettantismus in socialpolitischen Fragen"!

Die umfangreichste, mächtigste und erfolgreichste Vertretung hat die deutsche Industrie im **Centralverband deutscher Industrieller** gefunden. Sein Wirken ist fast an keinem Gesetzentwurf der letzten 20 Jahre spurlos vorübergegangen; bei jedem hat er zum mindesten der Regierung gegenüber seine Wünsche vortragen können. Dies im einzelnen nachzuweisen, würde innerhalb dieser Arbeit zu weit führen. Er arbeitet auf den Gebieten, wo die übrigen Verbände auch arbeiten, nur umsichtiger, gründlicher, nachdrücklicher und führend, mit direkteren Verbindungskanälen zu den Organen der Regierung.

„Zweck des Verbandes ist die Wahrung der industriellen und wirtschaftlichen Interessen des Vaterlandes und Förderung der nationalen Arbeit" (§ 2 der Statuten). Mit Begeisterung und elementarer Kraft, wie sie nur aus einer Stimmung des Seins oder Nichtseins erwächst, hat er 1877—1879 die Fahne des Schutzzolls in den Kampf der Interessen hineingetragen und hochgehalten. Er wurde der Rufer im Streite. Er hat sich damals selbst an die Arbeit gemacht und einen autonomen Tarifentwurf aufgestellt. „Als die Kommission des Bundesrats zusammentrat, um den neuen Tarif zu beraten, erbat der damalige

Minister Hofmann sich von uns die erforderliche Anzahl von Exemplaren, um unseren Tarif den Beratungen der Bundeskommission zu Grunde zu legen“ [1]. „Der Entwurf hat dann bei den Zollverhandlungen in den Händen der Herren Geheimräte und in bundesrätlichen Händen eine große Rolle gespielt — mit Stolz dürfen wir dies sagen“. Bei aller Genugthuung über das Erreichte waren die Herren vom Centralverband sich doch dessen bewußt, daß sie in erster Linie dem Fürsten Bismarck den Erfolg, die Abkehr von der vorwiegend freihändlerischen Tendenz und Übergang zur Schutzzollpolitik, zu verdanken hätten. „Uns kam eine höhere Macht zu Hülfe, und wenn diese nicht gewesen wäre, so hätten wir noch lange petitionieren dürfen und gegen den Widerstand der Herren Geheimräte in der Wilhelmstraße anzukämpfen gehabt. So gebührt uns denn vor allem, dem Fürsten Reichskanzler für die Hülfe den tiefsten, wärmsten Dank auszusprechen“ (1879). Dem Fürsten Bismarck hat man deshalb auch oft begeisterte Ehrungen erwiesen.

Nach Beendigung dieses Kampfes wurden in den achtziger Jahren die Verhandlungen oft mit socialpolitischen Fragen ausgefüllt. Unfall- und Krankenversicherung sind auf ihren verschiedenen Stationen durch Referenten und gründliche Besprechungen begleitet worden. Der Hauptzweck dieser Verhandlungen war freilich, nach Möglichkeit einige der Industrie nicht genehme Bestimmungen aus dem Entwurf auszumerzen. So bekämpfte man die Zulassung der freien Hülfskassen, denn „durch ihre Mitgliedschaft zu einer solchen erklären die Arbeiter offen, daß sie den Umsturz der jetzigen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung und der bestehenden Besitzverhältnisse, wenn nicht anders, so durch Gewalt, erstreben“. Beim Unfallgesetz versuchte man, einen Teil der Unfalllast auf den Staat und die Arbeiter abzuwälzen. Mit großer Begeisterung hat man die Bismarcksche Versicherungsgesetzgebung nicht mitgemacht. „Die berechtigten Erwartungen der Industrie“ sind oft „in keiner Weise erfüllt“. Bereits 1883 sprach der Vorsitzende, Kommerzienrat Haßler-Augsburg, auf der Generalversammlung es aus: „Man darf wohl der Sorge Ausdruck geben, daß die Art und Weise, wie die sociale Frage gegenwärtig behandelt wird, weit davon entfernt, zum socialen Frieden zu führen, nur zur socialen Spaltung führe und diese befördere“ [2]. Im ganzen hat man jedoch die Versicherungsgesetzgebung über sich ergehen lassen; man wird aber trotz des Protestes Buecks bei der im Centralverband vorwaltenden Stimmung Schmollers Urteil in seinen Briefen über Bismarcks volkswirtschaftliche und socialpolitische Stellung und Bedeutung in der „Socialen Praxis“ beipflichten können, der meint, „die Großindustriellen hätten ihre Abneigung gegen die ganzen socialen Lasten wohl nur deshalb unterdrückt, weil sie sahen, daß Bismarck der Mann sei, der sie gegen schärfere Arbeiterschutzgesetze schütze und ihnen die Schutzzölle bringe“.

Jegliche Einsicht fehlt aber den Machthabern im Centralverband bei den Fragen des Arbeiterschutzes. Schon 1884 schrieb der Verband in einer Eingabe an die Regierung: „Wir sind der festen Ansicht, daß die gegenwärtige Gesetzgebung allen berechtigten Anforderungen der Humanität genügt und in Bezug

[1] Verhandlungen, Berichte und Mitteilungen des Centralverbandes Nr. 17, S. 6.

[2] Mitteilungen ꝛc. Heft 25, S. 5.

auf die Interessen der Industrie und auf die Wohlfahrt der Arbeiterbevölkerung die Grenze bildet, welche nicht überschritten werden darf." Ihre socialpolitische Weisheit giebt sich vollständig kund in folgenden Sätzen der Eingabe: „Es erscheint doch vernünftiger, die Kinder angemessene Arbeiten verrichten und verdienen zu lassen, als sie dem Müßiggang und der Verwilderung preiszugeben. Ein Gesetz, welches die Arbeit der Kinder im schulpflichtigen Alter ganz verbietet, würde Sorge und Not vieler Arbeiterfamilien verlängern und die Lebenshaltung verschlechtern. Unter diesen Verhältnissen würden auch die geschützten Kinder leiden in ihrer körperlichen Entwickelung durch ungenügende Nahrung mehr als durch die Fabrikarbeit." „Die Bestimmung, daß Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, ist unannehmbar." Diese Bestimmung ist thatsächlich damals fallen gelassen worden: erst die Novelle vom 1. Juni 1891 hat im § 137 der Gewerbeordnung einen Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen eingeführt, allerdings von 11 Stunden. Statt die Arbeiter so zu bezahlen, daß sie zur angemessenen Lebenshaltung nicht auch auf den Verdienst der Frauen und Kinder angewiesen sind, sucht man auch diese ins Arbeitsjoch zu spannen und rühmt dann seine Menschenfreundlichkeit, die den armen Leuten, wenn sie alle Kraft in den Dienst des Unternehmers stellen, „genügende Nahrung" verschaffen will. „Als Arbeit an Sonn- und Festtagen," so beschloß die Generalversammlung im § 6 der Resolution vom 6. Oktober 1885, „ist diejenige anzusehen, welche in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends der Sonn- und Festtage fällt." Der Centralverband hat sich überhaupt gegen die gesetzliche Festlegung des Inhalts der Arbeitsordnung erklärt.

Dem „neuen Kurs" machte man konsequenterweise bedeutend schärfere Opposition. Bei dem Empfang der Kaiserdelegierten im Berliner Schloß ruft man widerwillig aus: „Wer trägt denn für diese hochbeklagenswerte Thatsache die Verantwortlichkeit?" Über diese Zeit wird später noch geklagt: „Jeder Arbeiter, wenn er nur arbeitete, war der Königlichen Bergbehörde recht, gleichviel ob er Socialdemokrat oder gar socialdemokratischer Agitator oder Hetzer war"[1].

Die Arbeiterorganisationen sind dem Verband ein Dorn im Auge. „Die Bekämpfung der Organisationen der Arbeiter erachten wir als eine der hauptsächlichsten Aufgaben aller industriellen Vereinigungen, somit auch des Centralverbandes." (Bueck.)[2] Dieser Gesichtspunkt war auch maßgebend bei der Ablehnung der Handelskammervorlage[3]. Auch die Landtagsabgeordneten Bueck und Möller hatten dagegen gestimmt. Als darob auf der Generalversammlung ein Tadel laut wurde, sagte Bueck, und Möller schloß sich an: „Für uns war der eine principielle Gesichtspunkt ausschlaggebend, daß wir die Zwangsorganisation der Gewerbe nicht wollen, weil, wenn wir anfangen bei Handel und Industrie, bei der Landwirtschaft und beim Handwerk, unzweifelhaft die staat-

[1] Heft 59, S. 37.

[2] Heft 58, S. 63.

[3] Der inzwischen vom „Vorwärts" vom 20. Januar 1901 veröffentlichte Brief Buecks vom 7. Juli 1896 an den Reichsrat von Haßler zeigt allerdings, daß die Ablehnung dieses „ganz vernünftigen Gesetzes" zugleich dem von Bueck betriebenen „Kleinbekommen" des Handelsministers Frhr. v. Berlepsch dienen sollte.

liche Organisation des Arbeiterstandes hinterher kommen muß. Das wollen wir nicht!"

In dem Entwurf zur Unfallversicherung vom Jahre 1884 forderte die Regierung Arbeiterausschüsse, um die Arbeiter zur Verwaltung mit heranzuziehen. Dies forderte den ganzen Widerspruch des Centralverbandes heraus: einstimmig erklärte er sich gegen die Bildung von Arbeiterausschüssen als einen „bedenklichen Schritt der Loslösung der Arbeiter von ihren durch Gewohnheit, Sitte und Recht geschaffenen Beziehungen zu ihren Arbeitgebern". Bueck hatte die Unfähigkeit des Arbeiters, in eignen Angelegenheiten mitzusprechen, damit begründet: „Der Arbeiter wird immer ein ungebildeter, wenig Verständnis zeigender Mensch bleiben, und nach seiner ganzen Erziehung kann es auch nicht anders sein." Auch später hat man sich wiederholt gegen Gewerkschaften, socialdemokratische, Hirsch-Dunckersche wie christliche, gegen Arbeiterausschüsse, Arbeiterkammern, Einigungsämter, gemeinsame Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, paritätische Arbeitsnachweise u. dgl. mit gleicher Entschiedenheit ausgesprochen. Die beständig wiederkehrende Begründung für diese Ablehnung ist: „Dann bleibt der Unternehmer nicht Herr im eigenen Hause!" „Wir wollen Herr und Meister in unseren Betrieben sein!" Das sollen sie aber nur sehr bedingungsweise. Fabriken, welche 1000, 2000 und mehr Arbeiter beschäftigen, sind öffentliche Anstalten: bei ihnen soll die Öffentlichkeit mitzureden haben; sie können nicht der Alleinbestimmung der Fabrikherren überlassen bleiben. Die Fragestellung des Centralverbandes: „Soll die Verwaltung unserer gewerblichen Verhältnisse, vorab der deutschen Industrie, in Zukunft der Demokratie überantwortet werden?" ist ebenso schief wie die etwaige Gegenfrage: Soll die Verwaltung . . . . in Zukunft wenigen Ausbeutern überantwortet werden? Charakteristisch ist noch folgende Äußerung: „Bei dem paritätischen Arbeitsnachweis ist der falsche Grundgedanke, daß die beiden Parteien gleichberechtigt sind: das giebt es gar nicht"[1].

Die grimmigen Angriffe des Centralverbandes auf die sog. Katheder-socialisten und die „zahlreichen Geistlichen, welche jetzt in Socialpolitik arbeiten", gegen Freiherrn von Berlepsch und die Sociale Praxis sind zu bekannt, als daß sie einzeln angeführt zu werden brauchen. „Diese Bewegung ist noch viel gefährlicher als die der Socialdemokratie. (Zustimmung.)"[2] von Berlepsch und seine Anhänger werden als „unbewußte Mitläufer der Socialdemokratie" bezeichnet.

Daß diese socialpolitische Stellung des Centralverbandes auf die Regierung nicht ohne Einfluß geblieben ist, hat die Geschichte der letzten Jahre gezeigt[3]. Der Centralverband rühmt es mehr als einmal in den Geschäftsberichten, wie sich die Regierung freundlicher denn je zu ihm stelle. Die Regierung schickt nicht nur regelmäßig mehrere Vertreter, oft die Minister selbst

---

[1] a. a. O. Heft 83, S. 46.

[2] Heft 79, S. 28.

[3] Der betrübendste Beleg hierfür ist erst kürzlich, im Oktober 1900, durch eine Veröffentlichung der Leipziger Volkszeitung ans Licht gebracht, nach welcher der Centralverband auf Ersuchen des Reichsamts des Innern diesem 12 000 Mk. zur Agitation für die Zuchthausvorlage zur Verfügung gestellt hat.

auf die Generalversammlungen des Verbandes, sondern es besteht auch ein regelmäßiger, reger Verkehr zwischen beiden. Aus dem Jahre 1890/91 meldet der Geschäftsbericht: „21 Mitteilungen seitens der Reichsregierung und preußischen Staatsbehörde über allgemeine wirtschaftliche und industrielle Verhältnisse gingen uns zu." 1894: „Wie gewöhnlich sind uns eine ganze Reihe Mitteilungen seitens des Herrn Handelsministers zugegangen"[1]. 1895: „Der Verkehr der Behörden mit dem Centralverband ist ein außerordentlich freundlicher und reger. Wir werden verhältnismäßig oft bezüglich Gutachten in Anspruch genommen, man versorgt uns mit Mitteilungen, und aus diesem ganzen Verkehr geht mit unzweifelhafter Deutlichkeit hervor, daß die Sorge um die Industrie innerhalb unserer Regierung eine außerordentlich große ist"[2]. Es gingen dem Centralverband 1895: 42 behördliche Anfragen und Mitteilungen zu. Daneben richtet der Centralverband seinerseits Eingaben, Petitionen, Vorstellungen u. dgl. an die Behörden. Sie beziehen sich auf alle wirtschaftspolitischen Fragen, insbesondere auf zollpolitische. So berichtet Bueck 1895: „Auch sonst hat der Centralverband wiederholt Veranlassung gehabt, den Behörden Unterlagen für die Beurteilung handelspolitischer Fragen zu liefern"[3]. „Wiederholt hat der Verband aus Anlaß specieller Klagen aus Interessentenkreisen beim Auswärtigen Amt interveniert in Zollsachen." Beschwerden über Zollschwierigkeiten werden von dem Verbandsvorsitzenden oder Herrn Bueck dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts oft persönlich vorgetragen. Auf die Initiative des Centralverbandes ist der „Wirtschaftliche Ausschuß zur Vorbereitung der Handelsverträge" ins Leben getreten, an dessen Arbeiten er hervorragend beteiligt ist, und dem er die Wünsche seiner zahlreichen Unterverbände und Mitglieder auf zollpolitischem Gebiet vermittelt.

Daß sich aus diesem intimen Verkehr für die Industrie viele Vorteile ergeben, versteht sich von selber. Er ist im ganzen auch nicht verwerflich, sondern nützlich: gefährlich ist solche Vertraulichkeit besonders auf socialpolitischem Gebiete, weil hier kein Verkehr mit den Arbeiterorganisationen besteht, somit das nötige Gegengewicht fehlt.

Es würde zum Gegenstand einer selbständigen Arbeit gemacht werden müssen, wollte man den Einfluß und das vielseitige Wirken des Centralverbandes einzeln nachweisen. Blättert man die vom Centralverband herausgegebenen, inzwischen zu vielen Bänden herangewachsenen Mitteilungen und Berichte durch, so spiegeln sich alle Kämpfe der letzten Jahrzehnte auf wirtschaftlichem Gebiete wider, wird man bekannt mit den meisten Lebensinteressen, mit den Wünschen und Hoffnungen, den Sorgen und Nöten, den Erfolgen und Enttäuschungen, mit den Plänen und der Gedankenwelt der deutschen Unternehmer, vornehmlich der Großindustriellen. Ein Stück Wirtschaftsgeschichte ist darin niedergelegt: das Entstehen, Werden und die Entwickelung mancher Rechtsinstitute, Rechtssätze und mancher Zustände sind hier zu verfolgen.

Von der Organisation des Centralverbandes ist folgendes mitzuteilen: Ihm „können als unmittelbare Mitglieder beitreten: Vereine, die wirtschaftliche, technische und kaufmännische Zwecke verfolgen, Handels- und Gewerbe-

[1] Heft 65, S. 45.
[2] Heft 68, S. 27.
[3] Heft 67, S. 9.

kammern und ähnliche Verbindungen, Berufsgenossenschaften, Erwerbsgesellschaften, Firmen und einzelne Personen (Industrielle und Freunde der Industrie). Sämtliche Mitglieder der dem Centralverband angehörenden Vereine und Verbände, soweit sie nicht für sich dem Verband als unmittelbare Mitglieder beigetreten, sind mittelbare Mitglieder" (§ 3 der Statuten). § 4: „Beiträge werden nach Selbsteinschätzung erhoben, jedoch nicht weniger als 30 Mark." Organe sind: die Delegiertenversammlung, der Ausschuß und das Direktorium. Die Zahl der Delegierten, welche die Mitglieder zu stellen berechtigt sind, wird bemessen nach der Höhe des gezahlten Beitrags nach folgender Abstufung: 100—299 Mark Beitrag = 1 Delegierter, 300—599 Mark Beitrag = 2 Delegierte, 600 Mark und darüber für jede 300 Mark mehr ein weiterer Delegierter. Mitglieder, welche weniger als 100 Mark Beitrag zahlen, können sich nach freiem Ermessen zu Gruppen vereinigen und werden dann in gleicher Weise behandelt. Die Delegiertenversammlung tritt regelmäßig zweimal jährlich zusammen; nach Bedürfnis mehrmals. Der Ausschuß ist aus 30 Mitgliedern zusammengesetzt. Er kann sich aber durch Kooptation ergänzen. In ihm sollen möglichst alle Industriezweige vertreten sein. Das Direktorium besteht aus 7 Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Bueck hat gegenwärtig zwei Nationalökonomen als Helfer. Neben den periodisch erscheinenden „Mitteilungen" für die Mitglieder ist seit Juni 1897 die jetzt wöchentlich erscheinende „Deutsche Industrie-Zeitung" das Organ des Verbandes[1]. Außerdem besorgt er die Herausgabe der „Neuen Reichskorrespondenz" und verschickt diese an 465 Zeitungen unentgeltlich[2]. Die Korrespondenz „führt energisch den Kampf gegen die Umsturzparteien; es sind wöchentlich ein bis zwei Artikel besonders gegen die Bestrebungen der Socialdemokratie geschrieben worden". Diese Artikel „sind sehr fleißig abgedruckt worden". Der Centralverband hat bis Anfang der neunziger Jahre einen Etat von reichlich 40 000 Mark gehabt, der bis 1895 auf 46420 Mark stieg, 1899 aber auf 85000 Mark angeschwollen ist. Die Zahl der Mitglieder ist in den letzten Jahren gleichfalls nicht unbeträchtlich gestiegen. 1883 gehörten ihm an: 32 Vereine, 11 Handelskammern und 231 Einzelmitglieder; Ende 1894: 56 Vereine, Korporationen und Handelskammern; Ende 1895: 61 Vereine ꝛc. und 268 Einzelmitglieder; 1896: 66 Vereine ꝛc. und 278 Einzelmitglieder; September 1897: 73 (darunter 19 Handelskammern) bezw. 370. Von den 54 Vereinen und Verbänden gehörten 16 der Eisen-, Stahl- und Kohlenindustrie an, 14 der Textilindustrie; dazu kommen noch mehrere Fabrikantenvereine, so daß *Eisen-, Kohlen- und Textilindustrie der Zahl nach bereits die Majorität besitzen*. Da jedoch die Zahl der Stimmen sich nach den Beiträgen richtet, so ist die Macht dieser Industrien im Centralverband noch größer, als sich nach dem Verhältnis der Vereine zeigt, denn gerade die Hütten- und Textilindustriellen leisten ihm die höchsten Beiträge. Welche anderen Industrien im Centralverband vertreten sind, ist bereits bei den einzelnen Vereinen bemerkt worden. Ihre Zahl

[1] Daneben stehen dem Centralverband mehrere Tageszeitungen zur Verfügung, z. B. die „Berliner Neuesten Nachrichten".

[2] Vgl. den „Vorwärts" 1900, am 22. August, wo ein vertrauliches Schreiben an die Mitglieder des Verbandes um besondere Geldspenden für diesen Zweck veröffentlicht wird.

steigt beständig. Am 1. November 1900 gehörten 100 Vereine, Handelskammern, Berufsgenossenschaften und Syndikate zum Centralverbande: von diesen sind 65 freie Interessenverbände[1].

Gerade das Übergewicht bestimmter Großindustrien im Centralverband hat die Gründung eines Konkurrenzverbandes hervorgerufen, der sich auch über ganz Deutschland erstreckt und die gesamte deutsche Industrie vertreten will. Der „Bund der Industriellen" hat sich am 27. November 1895 konstituiert.

Es sind hauptsächlich Einzelmitglieder, die ihm beigetreten sind, aber auch etliche Vereine haben sich ihm angeschlossen, so daß er mit deren Mitgliedern ca. 4000 Industrielle vertritt. Er hat 7 Bezirksvereine gegründet, und 13 Vereine und Verbände gehören ihm an. Der Jahresbeitrag wird durch Selbsteinschätzung festgestellt. Er beträgt für Industrielle mit weniger als 25 Angestellten 5 Mk., für Firmen mit 25—50 Angestellten (Arbeitern) 10 Mk., mit 50—100 Angestellten 20 Mk. und so fort steigend, für je weitere 100 Angestellte 10 Mk. mehr bis zu 150 Mk. Aber der verschieden hohe Beitrag bedingt nicht wie beim Centralverband auch verschiedene Rechte. Jedes Mitglied hat eine Stimme auf der Generalversammlung.

Manche Institute des Bundes sind noch unfertig und im Werden. Aber man muß anerkennen, daß er sich in manchen Dingen frei gemacht hat von der durch den Centralverband geschaffenen Arbeitsmethode und Schablone; so sehr diese selbst seiner Zeit einen großen Fortschritt bedeutete und einen sicheren Gang verbürgte, so lag doch die Gefahr vor, daß die alten Geleise ausgefahren und keine neuen Versuche mit neuen Mitteln gemacht wurden. Der Bund der Industriellen hat selbständige Wege eingeschlagen, hat manche neuen Fragen angeschnitten und vielfache neue Anregungen gegeben. Ob sich alles bewähren wird, muß die Zeit lehren: es wird vielleicht noch einige Zeit dauern, bis auch der Bund die Sicherheit und das Zielbewußtsein im Auftreten besitzt wie sein älterer Bruder. Aber er hat Werdelust und ist flügge; das zeichnet seine Unfertigkeit vor dem sicheren Gang des Centralverbandes aus. Es wäre zu wünschen, daß er, unbelastet mit der Vergangenheit des Centralverbandes, eine grundsätzlich andere Stellung zur Arbeiterbewegung einnähme als dieser, daß er vor allem die Arbeiterorganisationen anerkennte und mit ihnen als berechtigten Erscheinungen rechnete. Bisher hat er sich noch nicht festgelegt. Bei den Verhandlungen über den paritätischen Arbeitsnachweis vermied man die Abstimmung, weil sich im Bunde zwei Richtungen entgegengesetzter Art gegenüberstanden.

Auch der Bund macht Eingaben an die Behörden über zollpolitische[2] und gesetzgeberische Fragen, bringt Wünsche einzelner Industrien vor und verfaßt im Auftrage der Regierung Gutachten. Er beschränkt sich aber nicht hierauf. Den Mitgliedern steht ein „Syndikat" zum Zweck der Raterteilung in juristischen und

[1] Nach brieflicher Mitteilung des Centralverbandes.

[2] Der Bund hat am 15. Mai 1900 einen selbständigen Entwurf eines deutschen Zolltarifs dem Reichsamt des Innern eingereicht als Gegenentwurf zu der Ausarbeitung des Reichsschatzamts.

Verwaltungsfragen des täglichen Lebens unentgeltlich zur Verfügung. Eine originelle Neuerung ist sein „industrielles Schiedsgericht", dessen Zweck ist, „die Entscheidung von industriellen Rechtsfragen durch die Industriellen selbst und die Vermeidung oft langwieriger Prozesse herbeizuführen". „Es zerfällt in vier Schiedssenate, unter welche die 24 Berufsgenossenschaften zweckmäßig verteilt sind. In jedem Schiedssenat sitzen 18 Mitglieder"[1]. Der Bund empfiehlt den Mitgliedern, bei allen Vertrags- und Engagementsabschlüssen eine Bemerkung hinzuzufügen, daß etwaige Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrage ergeben, vor dem Schiedsgericht des Bundes verhandelt werden sollen. Der Bund hat ferner eine „Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb", sowie eine „Bundesstelle zur Vorbereitung neuer Handelsverträge" eingerichtet, welche zur Pflege der Handelsinteressen der Bundesmitglieder dem Wirtschaftlichen Ausschuß Material und Anträge unterbreitet. Auch im Wirtschaftlichen Ausschuß ist der Bund vertreten.

Die jetzt viel erörterten Fragen der Errichtung einer Reichshandelsstelle (Reichshandelsmuseum), einer technischen Reichsbehörde und Schaffung eines Industrierates gehen auf Anregung des Bundes zurück. Er hat auch den Centralverband veranlaßt, sich mit diesen Fragen zu befassen und mit an ihnen zu arbeiten. Der Centralverband hat sich bereits dahin ausgesprochen, daß eine einheitliche Vertretung der gesamten Industrie Deutschlands zu wünschen und anzustreben wäre, bei den Verhandlungen hierüber aber stets wieder Schwierigkeiten gemacht[2].

So sind wir vielleicht der Zeit nicht mehr fern, wo, wie die Landwirtschaft im Landwirtschaftsrat, die Industrie in einem Industrierat ihre Spitze finden wird. Dieser müßte aber eine vollkommen freie Vereinigung sein, welche die bisherigen freien Interessenverbände[3] in ihrem Bestande nicht bedrohte, sondern sich auf sämtlichen Verbänden Deutschlands aufbaute und um diese ein Band schlänge. Es scheint, als ob die Entwickelung darauf hindrängte trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse, welche im Wege liegen.

Näher ist man diesem Ziele in Österreich gekommen. Zwar bestehen hier drei verschiedene Gruppen nebeneinander: der „In-

---

[1] Hand in Hand, Nr. 1, S. 2. Organ des Bundes der Industriellen: erscheint 2mal monatlich.

[2] Nach Anschauung des Bundes der Industriellen stellt der Centralverband „in diesem Fall die Vereinspolitik über die Politik der deutschen Industrie".

[3] Es sind deren in dieser Arbeit — die nicht selbständigen Zweigverbände nicht mitgezählt — ca. 290 genannt bezw. behandelt. Es ist dies die vollständigste Sammlung, die bisher existiert. Diese Zahl dürfte hinter der Wirklichkeit nur wenig zurückbleiben.

dustrielle Club" (gegr. 1875), der „Centralverband der Industriellen Österreichs" (gegr. 1892) und der „Bund österreichischer Industrieller" (gegr. 1897). Jedoch haben die industriellen Verbände in Österreich die öffentliche Anerkennung gefunden und sind im „österreichischen Industrie- und Landwirtschaftsrat" vertreten; in der Sektion für Industrie, Handel und Gewerbe, die aus 75 Personen besteht, sind 34 Mitglieder von den Handels- und Gewerbekammern und 21 von den industriellen Vereinen und Fachverbänden zu wählen.

Die Wehrfähigkeit der ländlichen und städtischen Bevölkerung.

Von

Dr. Georg Bindewald.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 139. Ersatzwesen S. 143. Auswahl der Kreise S. 145. Städte und Kreise und die Militärtauglichkeit ihrer Bevölkerung (Tabellen I, II, III, V) S. 147. Stand der Litteratur über die Frage der Militärtauglichkeit der Land- und Stadtbewohner S. 159. Berufsthätigkeit und Militärtauglichkeit (Tabelle IV) S. 161. Wanderung von Stadt zu Land im Kreise Ülzen (Tabelle IV) S. 166. Land und Stadt in ihrer Bedeutung für die Entwickelung der menschlichen Geschlechter S. 167; a) Das Wachsen der Bevölkerung S. 168, b) Das Fluktuieren der Bevölkerung S. 177. Austausch und Wanderung der Bevölkerung S. 182. Ländlicher und städtischer Ersatz S. 184. Die Frauenarbeit S. 187. Schaffung ländlicher Wohnungen für die Industriearbeiter S. 193.

Einleitung.

Es ist das Zeichen gesunder Entwickelung, sowie der Vollkraft eines Volkes, wenn die Zahl der Geburten derart die Zahl der Sterbefälle überwiegt, daß eine stetige Bevölkerungszunahme sich vollzieht.

Es gilt für dieses Mehr an Menschen Platz zu schaffen, indem der vorhandene Boden produktiver gestaltet wird. Das ist nur möglich durch Einsetzung von immer mehr sich erhöhender Kapital- und Arbeitskraft weiter Schichten der Bevölkerung, sowie den an Intensität zunehmenden Kampf des Einzelnen, sich seinen Platz zu gewinnen und zu behaupten — somit durch eine vergrößerte Anspannung aller Kräfte in ganz anderem Maße als da, wo der Stand der Bevölkerung ein mehr oder weniger stetiger ist, die Kinder da Raum finden, wo die Eltern in Ruhe gesessen und geschafft haben.

Wird hier mit dem durch Jahrzehnte anhaltendem Gleichstand der Bevölkerung eine nur sehr langsam steigende Gesamtentwickelung

auf allen, namentlich aber auf wirtschaftlichen Gebieten sich vollziehen, so wird dort die Summe einer solchen Anspannung Vieler und zwar der Besten und Kräftigsten der Nation zweifellos nicht ohne Rückwirkung auf das Ganze bleiben.

Das gesamte geistige und Schaffensniveau eines Volkes wird in klar erkennbarer Wechselwirkung von Arbeit und Erfolg gehoben, die immer von neuem nachdrängende Fülle des jungen Nachwuchses erstrebt Erschließung neuen Raumes zur Entfaltung seiner Kraft, seiner Intelligenz auf allen Gebieten, insbesondere denen der Volkswirtschaft.

Das Volk tritt aus den Grenzen seiner engeren Heimat hinaus, es tritt — in die Weltwirtschaft, auf den Weltmarkt, nicht zum wenigsten auch durch Kolonien, welche die Kraft des Auswanderers dem Vaterlande erhalten.

Die politische Entwickelung muß hiermit Schritt halten, sie folgt, wie so oft die Geschichte gelehrt, den wirtschaftlichen Vorgängen.

Typische Beispiele nach dieser Richtung sind England und Frankreich.

England, durch seine stetige Bevölkerungszunahme zu jener hohen Produktiv-Entwickelung im eigenen Lande und zu jener gewaltigen Expansiv-Politik gedrängt, Frankreich mit jenem wesentlich durch seine Bevölkerungsstabilität aufgeprägten, senilen Zug, der sich, wie in seinem wirtschaftlichen Leben, so mehr und mehr auch in seiner Außenpolitik geltend macht[1].

Dem seit über einem Jahrhundert beschrittenen Wege Englands folgt in neuerer Zeit Deutschland.

Auch hier drängte schon in früheren Jahrzehnten die zunehmende Bevölkerung zur Entwickelung und Bethätigung ihrer Kraft, aber

[1] So wurde bei Gelegenheit der letzten Chinadebatten im französischen Parlament von einer Anzahl von Rednern aus verschiedenen Lagern in Hinweis auf die Stabilität der Bevölkerung eine noch größere Beschränkung in der Kolonialpolitik der Regierung zur Pflicht gemacht.

Am schärfsten betonte das der Deputierte Rouanet, indem er sagte: „Frankreich kann seine Aktion nicht nach allen Richtungen hin zersplittern, weil der Stillstand seiner Bevölkerung ihm das nicht erlaubt. Es ist Wahnsinn, überall und nach allen Punkten der Erde Nationen wie Rußland, England und Deutschland folgen zu wollen, deren Bevölkerung mit jedem Jahre um Millionen anwächst, während bei uns die Zahl der Geburten der der Sterblichkeit kaum die Wage hält."

erst dem politisch geeinten Deutschen Reiche war es vorbehalten, dieser Entwickelung vollen Spielraum zu gewähren.

So wurden die Geburtsjahre der deutschen Einigung die Marksteine endgültiger wirtschaftlicher Wandlung.

Mit andern Faktoren hatte vorwiegend das wirtschaftliche Leben durch den bereits 1833 geschlossenen Zollverein schon seit langem zur Einigung der gesamten deutschen Stämme gedrängt; der Zollvereinsvertrag vom Jahre 1867, geschlossen zwischen den Staaten des Norddeutschen und Süddeutschen Bundes, hatte die langersehnte Beseitigung hemmender Zollschranken, kleinlicher Einzelbestimmungen gebracht. So konnten denn unter der politischen Machtentfaltung des bald darauf geeinten Deutschen Reiches Industrie und Handel und der mit beiden Hand in Hand gehende Verkehr sich voll und mächtig entwickeln und durch produktivere Ausnutzung des Bodens der wachsenden Bevölkerung Platz und Arbeit gewähren, so zugleich der Auswanderung Einhalt thun.

Durch diese innerhalb der letzten Jahrzehnte stattgehabte ungeheure Entwickelung von Industrie, Handel und Verkehr vollzog sich nun naturgemäß eine gewaltige Verschiebung der Bevölkerung und zwar ganz überwiegend vom Lande zur Stadt, aus landwirtschaftlichen in mehr und mehr sich entfaltende Industriegebiete. Damit wurde der Landwirtschaft, welcher bisher überwiegend die Aufgabe der Ernährung der breiten Schichten des Volkes zugefallen war, diese Aufgabe zum größeren Teile von der Industrie abgenommen — Deutschland wurde aus einem überwiegenden Agrarstaat ein überwiegender Industriestaat.

Eine ganze Reihe volkswirtschaftlicher und politischer Fragen von weitgehendster Bedeutung hat sich naturgemäß aus einem so wesentlichen Veränderungsmodus des Lebens unserer Bevölkerung entwickelt.

Unter diesen Fragen steht diejenige über den Einfluß des städtischen Lebens und der Industriearbeit auf unsere arbeitende Bevölkerung im Vordergrunde — namentlich ob und wie weit dieser Einfluß etwa sich nachteilig auf unsern Heeresersatz geltend macht.

Es ist schon oben der Machtsphäre eines Staates gedacht, welche schützend die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse umgeben muß, soll anders diese zu voller Höhe gedeihen.

Steht nun die Machtsphäre in reger Wechselwirkung zu der wachsenden wirtschaftlichen Entwickelung eines Staates — schon hinsichtlich der aufzubringenden Geldmittel — so entspringen die Kräfte

zu ihrer Entfaltung hinsichtlich des lebenden Materials dem gleichen Ursprunge, derselben Quelle, nämlich der zunehmenden Bevölkerung.

Das gilt insbesondere von einem Staate, der wie der deutsche auf dem Boden der allgemeinen Wehrpflicht steht, der also zu seiner ohnehin durch die Verhältnisse bedingten hohen Machtentfaltung quantitativ und qualitativ auf das Material an Menschen aus seinem eigenen Lande angewiesen ist.

Diese Frage gewinnt an Bedeutung mit der Anforderung einer erhöhten Anspannung der quantitativen Wehrkraft unseres Volkes. Dieser kann nur genügt werden, wenn qualitativ unsere Bevölkerung nicht zurückgeht, denn nicht die Anzahl der zu Musternden, der Gestellungspflichtigen entscheidet, sondern die Anzahl der Tauglichen, der Ausgehobenen.

Es ist klar, daß diese Frage, so wenig wie sie eine einseitig militärische, ebensosehr eine solche von hervorragender Bedeutung für die Volkswirtschaft ist, ja sich zu einer nationalen im eminentesten Sinne des Wortes auswächst.

Ist ja doch die Tauglichkeit zum Militärdienst gewissermaßen der offizielle staatliche Stempel für das männliche Individuum, daß es in ab- und aufsteigender Linie zu dem Teil der Bevölkerung gehört, welcher einen gesunden Fortbestand unseres Volkes garantiert.

Der hier durchgesiebte, für tauglich befundene Teil der männlichen Jugend ist nicht nur der Träger der Wehrfähigkeit unseres Volkes in einer Generation, sondern im wesentlichen auch der Bürge für kommende, gesunde Geschlechter.

Darin liegt der springende Punkt!

Aber auch nur einerseits — andererseits ist es das Weib, welches die Mutter seiner Kinder sein wird.

So hat dieses militärische Musterungsgeschäft eine weit über seine ursprüngliche Grenze hinausgewachsene Bedeutung gewonnen.

Die hohe Gewichtigkeit dieser Gesamtfrage „Land und Stadt" ist denn auch von der Wissenschaft erkannt worden und wird, von der geistvollen Schrift Hansens[1] eingeleitet, bis in die neueste Zeit hinein in regem Meinungsaustausch unter Erwägung von Für und Wider lebhaft erörtert.

Auch diese Arbeit soll an ihrem Teil zur Klärung dieser Frage beitragen.

[1] Die drei Bevölkerungsstufen v. Georg Hansen. München, Lindauersche Buchhandlung 1889.

Ersatzwesen.

Es erscheint geboten, zunächst einmal den, ich möchte sagen, technischen Teil der Frage der Wehrfähigkeit hier kurz zusammenzufassen.

Die Wehrpflicht zerfällt in Dienstpflicht und Landsturmpflicht. Erstere umfaßt die aktive Dienstpflicht, d. h. diejenige bei der Fahne, die Reserve- und endlich die Landwehrpflicht, deren erstes Aufgebot fünf Jahre währt, während das zweite Aufgebot bis zum vollendeten 39. Lebensjahre dauert.

Der Landsturm umfaßt alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Auch er hat zwei Aufgebote, das erste schließt alle solche Wehrpflichtige bis zum vollendeten 39. Lebensjahre, das zweite alle solche Wehrpflichtige bis zum Ablauf der Landsturmpflicht ein.

Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen findet zunächst durch den der Ersatz-, sodann durch den der Obersatzkommission zugeteilten Militärarzt statt und „muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden".

Die Entscheidung über die Tauglichkeit fällt der betreffende Militärvorsitzende. Dieser ist bei der Ersatzkommission der Bezirkskommandeur des betreffenden Bezirks, bei der Obersatzkommission der betreffende Brigadekommandeur.

Die ärztliche Untersuchung hat festzustellen, ob ein Militärpflichtiger:

a) tauglich,
b) bedingt tauglich,
c) zeitig untauglich,
d) zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve zwar untauglich, aber noch im Landsturm verwendungsfähig, oder
e) dauernd untauglich

ist.

Bei Tauglichkeit[1] ist zu unterscheiden:

[1] U. a. gut geheilte Knochenbrüche, kleine Geschwülste, Schielen und Kurzsichtigkeit geringeren Grades, geringeres Stammeln, leichte Grade von Kropf,

a) Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,

b) Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

Die unter letztere Kategorie fallenden Wehrpflichtigen werden zu Dienstleistungen als Krankenwärter und zu Ökonomiehandwerkern verwendet.

Bedingte Tauglichkeit[1] wird durch solche körperliche Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch nicht wesentlich beschränken.

Diese Leute werden der Ersatzreserve überwiesen, diejenigen, welche auch in ihrem dritten Gestellungsjahr wegen Mindermaß (unter 1,54 m) nicht zur Aushebung geeignet, wohl aber ihrem Körperbau und ihrer Gesundheit nach den Anforderungen des Dienstes gewachsen sind, der Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, andernfalls dem Landsturm ersten Aufgebots zugeteilt.

Zeitige Unbrauchbarkeit[2] zum aktiven Dienst tritt infolge zurückgebliebener körperlicher Entwickelung nach unlängst überstandenen Krankheiten beziehungsweise solchen Krankheiten oder Gebrechen ein, welche beseitigt oder gemildert werden können.

Dauernde Untauglichkeit[3] schließt vom Militärdienst aus, jedoch können Militärpflichtige, deren Verwendbarkeit entsprechend ihrem Beruf als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w. im Landsturm mit oder ohne Waffe nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint, zunächst noch dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen werden.

Die Rekrutierungsstammrollen, alphabetische Listen und Restantenlisten enthalten folgende Rubriken:

1. Gemeinde. 2. Nummer. 3. Familiennamen und Vornamen. 4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt. 5. a) Familiennamen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters. 6. a) Wohn-

nicht auffallende Schiefheit des Halses, unbedeutende Bruchanlage, Breitfüßigkeit, sog. X Beine, unausgebildete Plattfüßigkeit.

[1] U. a. stärkeres Schielen, mäßiger Grad von Schwerhörigkeit, Mangel bestimmter Zähne, stärker ausgebildeter hohler Rücken, Krümmung, Steifheit oder Verlust eines Fingers oder Fingergliedes der rechten Hand, abnormes Hervorragen eines Fußballens.

[2] U. a. chronische Entzündungen des Auges, des Gehörs, der Haut, Balg- u. Fettgeschwülste an bestimmten Stellen, Wasserbrüche, Mastdarmfisteln, Lage der Hoden im Bauchringe.

[3] U. a. schwerere Leiden und deren Folgen, welche den Gebrauch einzelner oder mehrerer Sinne oder Glieder beeinträchtigen.

sitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen. 7. Religion. 8. Stand oder Gewerbe. 9. Ergebnis der Musterung im Jahre. 10. Zur Stammrolle gemeldet, ja oder nein. 11. Größe, Brustumfang. 12. Körperliche Fehler. 13. Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission. 14. Losnummer, ob vorzumerken oder vorweg einzustellen. 15. Vorstellungsliste, Liste, Nummer. 16. Entscheidung der Oberersatzkommission.

Auswahl der Kreise.

Man sieht, aus diesen Listen ist genau die Herkunft des Mannes aus Stadt oder Land erkenntlich. Lediglich diese Einteilung „Stadt und Land" ist bei Bezeichnung des Herkunftsortes des Militärpflichtigen beibehalten worden.

Allerdings bietet auch diese Einteilung heutzutage kein absolut treues Bild betreffs der ländlichen oder städtischen Verhältnisse, denn es giebt einerseits Landgemeinden, welche durch ihre Lage als Vororte einer großen Stadt, durch die Dichtigkeit und Beschäftigung der Bevölkerung einen städtischen Charakter tragen, auch hat sich die Industrie vielfach in die kleinen Landstädte eingeschoben, diesen damit den rein ländlichen Charakter nehmend, andererseits ist doch eine große Anzahl der kleineren Städte noch wesentlich Ackerbaustädte, deren Einwohnerschaft zum größten Teil ländlicher Beschäftigung nachgeht, deren Handwerkerstand auch vielfach ein kleines ländliches Besitztum, wenigstens ein Gartengrundstück oder Kartoffelland, sein eigen nennt — es ist hier, wie dort, eben mehr die Beschäftigung, die Lebensweise das Charakteristische, Maßgebende für die betreffende Person.

Es sind aber, auf unser Thema, die Wehrfähigkeit, übertragen, auch nicht viele Zweige der Industrie, welche gleiche oder ähnliche Einflüsse in einer Weise auf die in ihnen beschäftigten Arbeiter ausüben, daß man sie voll zusammenfassen könnte. Jedenfalls bedeutet der Begriff „Industrie" ebensowenig etwas Abschließendes wie derjenige „Handwerk".

Zwischen der Beschäftigungsart eines Arbeiters in den oft auf das Land hinausgeschobenen Industrien der Steine und Erden ꝛc. und der eines solchen der Textil- oder Cigarrenindustrie sind der Berührungspunkte nicht mehr, als etwa zwischen einem Schneider in der Stadt und einem Müller, ja zwischen jenem ersteren und diesem letzteren sind gewiß kaum weniger Berührungspunkte, als

zwischen einem Schuhmacher der Stadt und einem solchen auf dem Lande, da dieser vielfach neben seinem Berufe sich landwirtschaftlich beschäftigen wird.

So sind Industrie und Handwerk hinsichtlich des Einflusses der Beschäftigung, des Aufenthalts, kurz der Gesamtverhältnisse in sich, ja sogar teilweise überhaupt von einander kaum scharf abzugrenzen.

Ich meine daher, und ich habe dem schon früher Ausdruck gegeben[1], daß es gerade für die Wissenschaft von hohem Wert ist, die aus beschränkten Bezirken gewonnenen sicheren Zahlen mit den wohl übersehbaren Verhältnissen, aus denen sie hervorgegangen, in ein lebensvolles Verhältnis zu setzen, ja ich sollte meinen, jedenfalls von nicht minderem Wert, als mit Hunderttausenden zu operieren, die an sich kaum kontrollierbar, ein Eingehen auf die Verhältnisse, aus denen sie stammen, einfach ausschließen.

So sagt auch Professor Kruse-Bonn in seiner beachtenswerten Abhandlung[2]: „Vor einseitigen Schlüssen können wir uns am besten dadurch bewahren, daß wir nicht nur Preußen als Ganzes, sondern auch die einzelnen Provinzen, die ja eine hinreichende Mannigfaltigkeit der Lebensbedingungen bieten, gesondert betrachten. Für einzelne Landesteile können wir noch näher ins Detail eindringen und die Statistik der Kreise zu Rate ziehen"; und an anderer Stelle: „Viele der auftauchenden Fragen lassen sich aber erst erledigen, wenn man die kleineren und kleinsten Verwaltungsbezirke miteinander vergleichen kann."

Unter allen Umständen bieten die statistischen Zahlen für die Wissenschaft ein unentbehrliches Hülfsmittel, sie bieten ein rechnerisch verwertbares, darum beweiskräftiges Zahlenbild der Gesamtverhältnisse, sie gewinnen aber erst Leben und Wert in Verbindung gesetzt mit einer Fülle anderer Faktoren, eben der Verhältnisse, aus denen sie stammen sie wollen verstanden, verarbeitet sein.

Es befähigt daher zu weiteren Schlüssen, zu praktischer Verwertung nur die Kenntnis einmal der Zahlen, sodann der Verhältnisse, aus denen diese stammen.

Für die Auswahl der Kreise waren für mich folgende Gesichtspunkte maßgebend: ich wählte als Stadtkreise zunächst Halle und Hannover als dem Charakter und Umfang nach Typen von Groß-

[1] Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik. Herausgegeben von Conrad. Dritte Folge, Band 16.

[2] Über den Einfluß d. städtischen Lebens auf die Volksgesundheit. Berlin 1898.

städten mit bedeutender und gesunder Entwickelung von Handel und Industrie, ferner Linden als Typus einer modernen, rapid entwickelten Industriestadt, und stellte diesen Städten als ländliche Kreise zur Seite einmal den Kreis Hannover Land, der bei geringem räumlichen Umfang und guter Bodenqualität neben der landwirtschaftlichen zugleich eine hohe industrielle Entwickelung aufweist, sodann den Saalkreis als Typus eines Landkreises mit hochentwickelter erstklassiger Ackerbaukultur und nicht unbedeutender Industrieentfaltung, endlich den Kreis Ülzen als Typus eines rein ländlichen Kreises, der räumlich zwar umfangreich, minder dagegen an Bodenqualität, bei ganz vorwiegendem Kleingrundbesitz eine nennenswerte Industrie nicht enthält.

Städte und Kreise und die Militärtauglichkeit ihrer Bevölkerung.

(Tabellen I, II, III, V.)

Ich komme damit zur Charakteristik der betreffenden Städte und Kreise.

Die Stadt Hannover ist bis auf einen verschwindend kleinen Teil der inneren Stadt außerordentlich weit gebaut, aber auch in diesem ältesten Stadtteil sind kaum mehr alte, winklig gebaute Häuser mit engen Hinterhöfen, jedenfalls nicht mehr Komplexe dieser Art anzutreffen.

Die Straßen sind breit, ein großer Teil mit Bäumen bepflanzt, die Zahl weiter öffentlicher Plätze ist auffallend groß.

Da die Stadt alle Errungenschaften moderner Großstädte: Kanalisation, Wasserleitung ꝛc. sich selbstverständlich zu eigen gemacht hat, so kann Hannover nicht nur als eine der am weitesten und lichtest gebauten Großstädte, sondern auch in hygienischer Hinsicht als ein für andere Städte vorbildliches Gemeinwesen angesehen werden, zumal das Weichbild der Stadt nicht nur in seinem Innern viele Gärten besitzt, sondern vielfach auch von großen Park- und Gartenanlagen eingerahmt ist und nach vielen Seiten in wald- und wasserreiche Gegend ausläuft.

Bekannt ist, daß schon von der Mitte des verflossenen Jahrhunderts an die Industrie aus dem Innern der Stadt verwiesen worden war, und da nach ähnlichen Grundsätzen weiter verfahren zu sein scheint, so sehen wir dieselbe teils auf die Peripherie, teils weit hinaus aufs Land geschoben.

Es wird so einem großen Teil der Arbeiter die Annehmlichkeit

und der Vorteil billiger, ländlicher Wohnungen unfern ihrer Arbeitsstätten gewährt. Dabei vermitteln die bis weit in die Vororte hinausführenden elektrischen Bahnen auch für die Fernerwohnenden eine billige und schnelle Beförderung von Heimstätte zu Arbeitsplatz und zurück.

Auf diese Weise sind für einen Teil der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter außerordentlich günstige Verhältnisse geschaffen worden. So unter vielen andern für die zahlreichen Arbeiter der Wülfeler Eisenwerke, so für die noch zahlreicheren Arbeiter der Eisenbahnwerkstätte Leinhausen.

Sind diese Arbeiter meist städtischer Herkunft, so wohnen sie teils auf dem Lande, teils auf der Peripherie der Stadt oder nahe derselben, jedenfalls werden sie vielfach der Vorzüge ländlicher Ernährungsweise und Wohnweise teilhaftig.

Nicht ganz so günstig liegen die Verhältnisse in Halle a. S. Es mag hier ein Vergleich beider Städte statthaben. Die Gesamtbevölkerung der Stadt Hannover betrug

1895: 201 997 Einwohner,
1897: 219 150 „

Die Industrien der Stadt, welche insgesamt 17821 Arbeiter einschließlich Weiber und jugendliche Arbeiter beschäftigen, weisen vornehmlich folgende Betriebe auf:

	Betriebe	Dampf	Gasmotor bez. Elektricität	Arbeiter
Polygraphische Gewerbe. . .	61	16	30	3263
Nahrungs- und Genußmittel	118	48	32	2638
Maschinen, Werkzeuge 2c. . .	62	35	15	2845
Industrie der Steine u. Erden	61	16	19	1828
Papier und Lacke	27	9	13	2334
Chemische Industrie	14	10	4	874
Leuchtstoffe 2c.	8	4	1	667
Textilindustrie.	19	6	3	1027
Holz- und Schnitzstoffe . . .	57	22	28	697
Bekleidung und Reinigung .	63	25	6	759

Ferner eine Reihe anderer Industrien geringeren Umfangs.

In der Stadt Halle überwiegt die Maschinenindustrie die anderen Industrieen ganz außerordentlich; sie beschäftigt allein über die Hälfte aller Arbeiter, nämlich 7217, ihr folgen diejenigen der Nahrungs- und Genußmittel, welche 2349 Arbeitern, und

der Holz- und Schnitzstoffe, welche rund 1000 Arbeitern Lebensunterhalt gewähren, denen sich dann die Polygraphischen Gewerbe und die Metallverarbeitung mit je rund 800 Arbeitern anschließen.

Insgesamt finden in Halle 13089 Arbeiter einschließlich Weibern und jugendlichen Arbeitern Beschäftigung.

Man sieht, daß Halle im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer, welche 1895: 101 809,
1897: 118 637 Einwohner betrug,
eine bedeutend größere Fabrikarbeiterbevölkerung aufweist als Hannover, da dieses eben einen Teil seiner Industrie über das Weichbild der Stadt hinaus in den gleichnamigen Landkreis geschoben hat.

Auch die Wohnungsverhältnisse der Stadt Hannover im Verhältnis zu denen der Stadt Halle a. S. bieten interessante Vergleichspunkte, insofern das Areal beider Städte im Jahre 1895 in annähernd gleichem Verhältnis zu der beiderseitigen Bevölkerung steht.

Rund hat	Einwohner	Areal	Wohnhäuser	der mit Häusern bedeckte Raum im Verhältnis zur Gesamtfläche	der mit Forst, Park, Garten bedeckte Raum im Verhältnis zur Gesamtfläche
		ha		v. Tausend	v. Tausend
Hannover . . .	210 000	4 800	11 000	151	732
Halle a. S. . . .	100 000	2 500	4 500	242	669

Es ist mithin in Hannover der lichte Raum für die Bevölkerung bedeutend größer, ja in Wirklichkeit stellt sich derselbe noch bedeutender, da hier die beiden selbständigen Gutsbezirke „Königliches Schloß und Gartenbezirk" und „Herrenhausen" mit seinen umfangreichen Parkanlagen noch nicht einmal mit in Berechnung gezogen sind.

So ist das Gesamtareal der Forst- und Parkflächen von Hannover gewiß ein Faktor von Einfluß auf die gesundheitliche Entwickelung der Einwohnerschaft.

Aber auch Halle a. S. ist eine gesunde, mit allen Vorzügen neuerer Einrichtungen versehene Stadt, welche in den letzten Decennien, wie so viele unserer Städte, einen nach jeder Richtung hin bedeutenden Aufschwung genommen hat. Gerade in der Mitte der 90er Jahre entwickelte sich Halle zur Großstadt.

Auch hier befindet sich ein großer Teil der Industrie auf der Peripherie der Stadt, andererseits hat durch die unlängst stattgefundene Einbeziehung der Gemeinden Giebichenstein, Trotha, Cröll-

witz und Gimmritz eine Verschiebung der Gesamtverhältnisse stattgefunden, welche hier noch nicht in die Erscheinung tritt.

Einen gleichartigen Zuwachs hat erst unlängst Hannover durch die 1891 vollzogene Eingemeindung der ländlichen Orte Herrenhausen, Heinholz, Bahrenwald und List mit insgesamt 16000 Seelen erfahren.

Wenn ich auf diesen Bevölkerungszuwachs beider Städte hinweise, so geschieht dies zur historischen Klärung des Bildes; ein merkenswerter Unterschied in der Tauglichkeitsziffer dürfte dadurch kaum erreicht sein.

Sehr verschieden von denen Hannovers und Halles liegen die Verhältnisse der immer mehr zu einer rein industriellen Mittelstadt sich entfaltenden Vorstadt Hannovers, Linden.

Jetzt ein Stadtwesen für sich, schließt es sich auf der einen Seite an Hannover unmittelbar an, dehnt sich andererseits jedoch, immer mehr um sich greifend, weit in das Land hin aus, ein oder die andere Ortschaft schon ergreifend. Der Betrieb der elektrischen Bahn folgt hier nicht nur dieser Entwickelung, er greift ihr vor, indem er nach den unfern gelegenen bewaldeten Höhenrücken und in die an denselben liegenden Ortschaften führt.

Der Charakter des Ländlichen nach Wohnung und Ernährung, besonders ersterer, ist trotz der außerordentlich rasch vor sich gehenden Entwickelung doch nicht ganz verschwunden, auf der offenen Peripherie mehr erhalten als nach der innern, der hannoverschen Stadtseite, welche jedoch durch die verhältnismäßige Breite der Straßen, durch die Bauart der Häuser, auch durch vereinzelte Anlage von Gärten vor denselben angenehm auffällt.

So ist Linden, zwar ausgestattet mit Kanalisation und Wasserleitung, doch ganz Fabrikstadt — das Centrum der seinerzeit aus der Hauptstadt ausgeschlossenen Industrie, und es ist somit seiner Bevölkerung nach außerordentlich unterschiedlich von Halle und Hannover.

Sind in diesen Städten Berufs- und Erwerbsklassen aller Art verhältnismäßig vertreten, so setzt sich Linden fast ausschließlich aus ursprünglich allerdings ländlicher, jetzt aber reiner Industriebevölkerung zusammen, in welche sich nur die notwendigen Handwerker, Gastwirtschaften 2c. eingefügt haben.

Linden hatte 1895 in runden Zahlen auf einem 600 ha großen Stadtgebiet 1700 Wohnhäuser mit durchschnittlich 21 Einwohnern pro Haus, bei einer Gesamtbevölkerung von 36000 Einwohnern.

Die Industrie Lindens liegt ganz vorwiegend auf dem Gebiet der Textil- und Teppichwaren und des Maschinenbaues, demnächst sind Papier und Leder sowie die chemische Industrie vertreten.

In ersteren beiden Industrien sind allein ungefähr je 3000 Arbeiter beschäftigt, damit fast drei Viertel der gesamten Arbeiterschaft der Stadt.

Wenn man die Zahl der Arbeiter von rund 8000 Personen in das Verhältnis zur Einwohnerschaft mit rund 36000 Menschen setzt, so zeigt, die Familie zu ungefähr 5 Personen berechnet, schon diese oberflächliche Berechnung, daß Linden eine reine Fabrikstadt ist.

Bezeichnend für das rapide Anwachsen einer derartigen Fabrikstadt von heute ist die Zunahme der Bevölkerung innerhalb eines Zeitraumes von noch nicht 4 Jahren. Ich gebe hier die genauen Zahlen.

Linden hatte am 2. Dezember 1895 eine ortsanwesende Bevölkerung von 35 253 Personen, davon 11 148 männliche, 11 251 weibliche und 12 854 Kinder unter 14 Jahren.

Die Bevölkerungszählung am 1. Oktober 1899[1] ergab folgendes Resultat: Ortsanwesende Bevölkerung 48 818 Personen, davon 15 013 männliche, 15 204 weibliche und 18 600 Kinder unter 14 Jahren.

Ich that vorher schon des Kreises Hannover Land Erwähnung, insofern derselbe stark mit Industrie durchsetzt ist.

Es ist dies eine Folgeerscheinung der oben erwähnten Ausschließung der Industrie aus der Stadt.

Wenn das Centrum der Industrie Linden geworden ist, so hat sich doch gerade ein Teil der großen Industrieetablissements in das Land geschoben.

Es ist dies am besten aus folgender Tabelle zu ersehen, in welcher die Industrien nach ihrem Umfang und der Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter aufgeführt sind.

	Betriebe	Dampf	Gasmotor	Arbeiter
Industrie der Maschinen, Werkzeuge und Apparate	62	35	15	2248
Industrie der Steine und Erden	28	27	—	1535
Textilindustrie	3	3	—	1331
Nahrungs- und Genußmittel	83	17	—	733
Metallverarbeitung	6	4	—	569
Papier und Leder	5	—	—	315
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	9	3	—	109

Ferner chemische und eine Reihe anderer Industrien.

[1] 2. Dezember 1900 50 704 Einwohner, also innerhalb 5 Jahren ein Anwachsen der Bevölkerung um 15 451 Personen.

Ein Vergleich des Kreises Hannover Land mit dem unten erwähnten Saalkreise zeigt, daß beide Kreise in den verschiedenen Industrien, die sich bis auf die im Saalkreis nicht vertretene Textilindustrie ähneln, rund je 7000 Arbeiter, einschließlich der Frauen und der jugendlichen Arbeiter, beschäftigen, aber der Saalkreis bei einer Bevölkerung von rund 86 000 Einwohnern, dagegen der Kreis Hannover Land bei nur rund 28 000 Einwohnern.

Somit scheint es nicht ungerechtfertigt, letzteren als einen überwiegend industriellen Kreis mit nicht unbedeutender Entwickelung von Landwirtschaft zu bezeichnen, er trägt also das gegenteilige Gepräge, wie der mit ihm in Vergleich gesetzte Saalkreis.

Hannover Land weist bei 37 Landgemeinden nur 5 Gutsbezirke auf. Über die Verteilung der Größenklassen des Bodens siehe Tabelle V.

„Wir sind noch ein rein ländlicher Kreis", wurde mir von autoritativer Seite aus Ülzen geschrieben, und diese bündige Charakteristik stimmt.

Kreis Ülzen umfaßt in runden Zahlen in 10000 Haushaltungen 36000 Einwohner auf einer Fläche von 144600 ha, von denen 55500 sich unter dem Pfluge befinden, 8000 Wiesen und 30000 Holzungen sind.

Die größere Hälfte der Gesamtfläche des Kreises wird als Forst bezw. Weide genutzt. Unter diesen letzteren als Weide genutzten Flächen befinden sich auch Haiden, deren Ertrag ein sehr geringer ist; die kleinere Hälfte bildet Ackerland und Wiesen.

In der Bodenqualität zeigen sich die größten Verschiedenheiten, vom Boden 1. Klasse bis zum schlechtesten Sandboden, der eine Bestellung kaum noch lohnt. Weit vorwiegend ist der leichte Boden, von welchem ca. 18000 ha mit Roggen, ca. 8000 mit Hafer, ca. 5000 mit Kartoffeln bestellt sind.

Die Viehzucht des Kreises ist nicht unbedeutend, jedenfalls, mit Ausnahme der Schafzucht, die sich auch hier mehr und mehr als unlohnend erweist, im Aufschwung begriffen.

Im Kreise Ülzen sind bei 218 Landgemeinden nur 15 Gutsbezirke vorhanden. Über die Verteilung der Größenklassen des Bodens siehe Tabelle V.

Industrielle Betriebe sind in der Stadt Ülzen nur schwach vertreten, sie beschäftigen einschließlich einer Zuckerfabrik und einiger

Bierbrauereien, welche teilweise von Bürgern betrieben werden, ungefähr 120 Arbeiter.

Außerhalb der Stadt sind einschließlich aller Molkereien, Wasser- und Windmühlen, Brennereien, noch nicht voll 150 industrielle Betriebe, wovon kaum ein Drittel mit Dampfbetrieb. In diesen Betrieben sind insgesamt ca. 700 Arbeiter, fast ausnahmslos ländlicher Herkunft, beschäftigt.

Die Stadt Ülzen, die einzige des Kreises, stellt sich mit ca. 8000 Einwohnern als eine Landstadt dar; sie ist das Centrum des ländlichen Verkehrs des Kreises und der benachbarten Kreise Isenhagen und Lüchow, die ebenfalls rein ländlichen Charakter aufweisen.

Anders der Saalkreis.

Derselbe stellt sich dar als ein überwiegend ländlicher Kreis mit gesunder und nicht unbedeutender Entwickelung von Industrie und Handel.

Er umfaßt 527 Betriebe dieser Art, von welchen jedoch nur 133 Dampfbetrieb haben.

Es waren im Jahre 1897 in diesen Industrien, welche besonders in Produktion von Nahrungs- und Genußmitteln, dann von Steinen und Erde, zum geringeren Teile in Metallverarbeitung, Maschinen und Werkzeuge ꝛc., in chemischen und Holzschnitzstoffen bestehen, rund 7000 erwachsene Arbeiter beschäftigt, von denen ein ganz überwiegender Teil, so die in der Zuckerindustrie, dann in Mühlen-, Ziegelei- ꝛc. Betrieben beschäftigten Arbeiter von maßgebender Stelle mir als durchaus ländliche Arbeiter bezeichnet wurden. Die drei kleineren Städte des Kreises, Löbejün, Wettin und Cönnern sind Ackerbaustädte ohne nennenswerte Industrie.

Die gesamte Einwohnerzahl des Kreises beträgt nach der letzten Zählung 86 177 Köpfe.

Im Saalkreise sind 45 637 ha Ackerland, 1496 ha Wiesen und 1409 ha Holzungen bei einer Gesamtfläche von rund 51 000 ha; jedoch hat im Saalkreise das Ackerland eine Durchschnittsreinertragsziffer von 48,5 Mark pro ha, wohingegen der Kreis Ülzen in seinem besten Distrikt eine höchste Durchschnittsziffer von 33,75 Mark erreicht. Von den 45 637 ha Ackerland des Saalkreises entfallen rund 73 v. H. auf die oberen 4 von den 8 Bodenklassen, in die das Ackerland für die Zwecke der Grundsteuerveranlagung eingeteilt ist.

Diese 45 637 ha haben sogar einen durchschnittlichen Reinertrag von 57 Mark pro ha.

Der Saalkreis zählt bei 119 Landgemeinden 25 Gutsbezirke. Über die Verteilung der Größenklassen des Bodens siehe Tabelle V.

Das sind in wesentlichen Strichen die Verhältnisse, aus denen die männliche Bevölkerung hervorgegangen ist, und in denen sie lebt, deren Militärtauglichkeit die angeschlossenen Tabellen darthun.

Jede Generation ist in ihrem Entstehen, ihrem Wachstum, ihrer Entwickelung ein Produkt jenes connubiums zwischen Bevölkerung und Boden, und während der eine dieser Faktoren den andern beeinflußt, untersteht er selbst wieder dem Einflusse jenes.

Aus dieser nach meiner Ansicht entscheidenden Wechselwirkung resultieren wieder die gesamten Lebensverhältnisse, die Wohnungs-, Ernährungs-, Lebens-, Beschäftigungsweise, die wiederum ihrerseits sich rückwirkend auf diejenigen geltend machen, deren Milieu sie bilden.

Wenn wir unter diesen Gesichtspunkten die Ergebnisse der Statistik der Tabellen I und II betrachten, so tritt als Gesamtresultat eine Überlegenheit der ländlichen gegenüber der städtischen Bevölkerung zum Waffenhandwerk in die Erscheinung und zwar in folgendem Umfange:

Die Tauglichkeit zum Militärdienst der in den Kreisen Saalkreis und Ülzen Gemusterten ländlicher Herkunft, die auf dem Lande verblieben sind, übertrifft diejenige der in den gleichen Jahren in Hannover Stadt und Halle a. S. Gemusterten städtischer Herkunft um über 8 v. H., diejenige der Stadt Linden um rund 11 v. H., aber auch die Tauglichkeit der gleicher Weise in dem stark industriellen Landkreis Hannover Gemusterten läßt diejenige der Städte Hannover und Halle um rund 5 v. H., die der Fabrikstadt Linden um rund 7 v. H. hinter sich zurück; ferner: es überragt die Tauglichkeit aller in denselben Jahren in den gleichen Kreisen Gemusterten ländlicher Herkunft die derjenigen städtischer Herkunft.

Diese Überlegenheit von Gesamtheiten auf der ländlichen Seite gegenüber denen der Städte trotz, wie wir später sehen werden, unabläßiger Abgabe von Menschen seitens der ersteren an die letzteren beweist, daß neben der Herkunft noch andere Faktoren sich geltend machen müssen, um diese Überlegenheit aufrecht zu erhalten. Diese Faktoren können nur sein: Berufsthätigkeit, Ernährung, Wohnung, kurz gesamte Lebensweise.

Ich gehe darauf später noch genau ein und gebe jetzt die Grundsätze an, nach denen bei Erhebung der Statistik verfahren ist.

Ich habe zunächst festgestellt: das Verhältnis der Militärtauglichkeit in Land und Stadt, d. h. von 100 Militärpflichtigen, welche auf dem Lande oder in der Stadt geboren sind, gleichgültig, ob dieselben auf dem Lande oder in der Stadt sich gestellt haben, sind wieviel tauglich, wieviel untauglich (siehe Tabellen Ia und IIa);

ferner: wie bedeutend ist der Zuzug vom Lande in die Stadt, wie derselbe sich Jahr für Jahr mit außerordentlicher, jedoch unaufhörlich zunehmender Gleichmäßigkeit vollzieht, wie der von der Stadt in das Land und welches Tauglichkeitsverhältnis ist hier vorhanden (siehe Tabellen Ib und IIb) und ich habe

endlich die Militärtauglichkeit der verschiedenen Berufsarten — Stadt und Land gesondert — in Berechnung gezogen (siehe Tabelle III).

Zu den Tauglichen habe ich neben den zu den verschiedenen Waffengattungen Ausgehobenen die zur Ersatzreserve Ausgezeichneten gerechnet.

Diese gelangen gemäß den Bestimmungen sogleich nach Ausspruch der Mobilmachung zur Einstellung.

Als nicht tauglich habe ich nächst den dauernd Untauglichen die zum Landsturm, zu Ökonomiehandwerkern und zu Krankenwärtern Ausgehobenen bezeichnet.

Ich gelange nunmehr zur Besprechung der gewonnenen Zahlen und der Verhältnisse, aus denen sie stammen.

Die höchste Wehrfähigkeit als Ausfluß der Gesundheit und Kraft der Bevölkerung sehen wir in den ländlichen Kreisen Saalkreis und Ülzen, aber innerhalb dieser Kreise steht der letztere Jahr für Jahr gegen den Saalkreis um einen bestimmten Prozentsatz zurück.

Das erscheint erklärlich.

Ülzen ist, wie aus der obigen eingehenden Schilderung hervorgeht, ein dünn bevölkerter Kreis, der Boden ernährt seiner Beschaffenheit entsprechend mehr eine hart arbeitende, als eine behäbige, wohlhabende Bevölkerung.

Es ist natürlich, daß der größere oder geringere Wohlstand ein Faktor von wesentlicher Bedeutung für die Entwickelung von Generationen ist, in erhöhtem Maße aber sich geltend machen muß auf eine so zäh an dem heimischen Boden haftende Bevölkerung wie die niedersächsischen Stammes, die zumal hier fast ausschließlich den Typus des Kleingrundbesitzes trägt. Daher erklärt es sich auch, daß bei so einfachen Gesamtverhältnissen Zu- und Abwanderung in geringerem Maße, wie in reicheren mehr von der Natur bevorzugten Gegenden stattfindet. Wir werden dies unten bewahrheitet finden.

So bleibt die Bevölkerung rein und unvermischt, aber, weil in minderem Wohlstand, entwickelt sie sich auch körperlich nicht so kraftvoll, wie diejenige, welche durch die Gunst ertragsfähigeren Bodens zu hohem Wohlstand gelangt, andererseits durch die Ausübung der ländlichen Arbeit vor Verweichlichung geschützt, den höchsten Grad körperlicher Entwickelung erreicht.

Annähernd derartige Verhältnisse dürften im Saalkreise vorhanden sein, wenn man von der Militärtauglichkeit seiner Einwohner zurückschließen darf.

Anders liegen die Verhältnisse im Kreise Hannover Land.

Wenn hier bei hoher Bodenkultur und gleichzeitiger bedeutender Entwickelung von Industrie zwar eine mindere Militärtauglichkeit der Bevölkerung, als in den beiden anderen ländlichen Kreisen, aber immerhin noch eine nicht unbedeutende Überlegenheit über die der Städte in die Erscheinung tritt, so zeigt die Statistik hier mit photographischer Treue das Bild der Mischung landwirtschaftlich und industriell thätiger Bevölkerung.

Die Gründe dieser Entwickelung habe ich schon oben einmal gestreift, sie führen zu analogen Schlußfolgerungen.

Es sind ländliche Arbeiter, die auf ländlichem Boden und mit allen Vorzügen ländlicher Wohnung und Ernährung industriell beschäftigt werden; es schieben sich aber in diese ländlichen Arbeiter auch städtische Elemente hinein und zwar anläßlich der Nähe Hannovers und im Austausch mit dessen Industrie — diese gerade mit einem so geringen Prozentsatz der Tauglichkeit, wie wir ihn kaum wieder finden, mit noch nicht 53 v. H., ein Prozentsatz, der weit hinter dem von Hannover Stadt zurücksteht.

Diese geringe Tauglichkeit der hier zugewanderten Städter in Verbindung mit jener der ländlichen Zuwanderung nach Linden — rund 56,5 — scheint mir ein erneuter Beweis, zumal im Hinblick auf die größere Tauglichkeit der Stadt-Hannoveraner und Hallenser, daß gerade die Industrie in neuerer Zeit einer ganzen Reihe von schwächlichen Individuen Lebensunterhalt gewährt, ja daß in ihr gewiß kaum weniger derartige Leute zu finden sein dürften als zur Zeit in der größeren Mehrzahl der städtischen Gewerke.

Aber noch eine andere vollgewichtige Thatsache tritt hier in die Erscheinung, welche mir von hohem Interesse zu sein scheint — das ist der Unterschied der Militärtauglichkeit zwischen Linden Stadt und Hannover Land in den Prozentsätzen von 57,4 und 64,6 der Gestellungspflichtigen und zwar ein Unterschied, charakteristisch für eine

auf einem Punkt centralisierte, ich möchte sagen, kasernierte Industrie gegenüber einer solchen, welche auf das Land hinausgeschoben, mit ländlichen Elementen vermischt, aller Vorzüge des platten Landes im Gegensatz zur Stadt teilhaftig ist und um so mehr in die Augen springend, als ja die Lindener Bevölkerung, wenn auch sehr vermischt, doch immerhin ländlichen Ursprungs ist.

Allerdings mag hier auch das mindere Menschenmaterial, welches in der in Linden stark vertretenen Textilindustrie beschäftigt ist, beitragen. Es ist eben nicht eine Industrie wie die andere, nicht ein Handwerk gleich dem andern.

Ich komme darauf später noch zu sprechen, ich will aber hier darauf hinweisen, daß die Beschäftigung in den im Kreise Hannover Land vorwiegend betriebenen Industrien der Wollwäscherei und -Kämmerei, der Steine und Erden, der Cementfabrikation, der Ziegelei, die ohnehin schon durch den überwiegenden Aufenthalt in frischer Luft bei Verrichtung der Arbeit der ländlichen Beschäftigung mehr ähneln, gesundheitlich vorteilhafter auf den Menschen einwirkt, als jene Industrien, deren Betrieb sich für den Arbeiter in sitzender Lebensweise und in geschlossenen Räumen abspielt.

Natürlich läßt sich zwischen Hannover Stadt und Land eine strenge Sonderung, wie weit etwa ein Abschieben schwächlicher Elemente in der land-hannoverschen Industrie der Stadt Hannover zu gute kommt, andererseits, wie weit jeweilig ländlicher Zufluß nach Hannover Stadt von seiten Hannovers Land sich geltend macht, nicht durchführen — sicher zeigt aber die Statistik, daß Hannover Land und Stadt hinsichtlich der Tauglichkeitsverhältnisse eine mittlere Linie zwischen Land und Stadt darstellen.

Endlich scheint mir aber auch das relativ günstige Tauglichkeitsverhältnis von Hannover Land die Lehre zu enthalten, man bringe nur die Industrie in möglichst nahe und unmittelbare Berührung mit der Mutter Erde und mit der dieser direkt entspringenden Bevölkerung. Wohnung und Ernährung werden dann schon das ihrige dazu beitragen, die hier und da etwa durch die Beschäftigung nachteilig wirkende Beeinflussung der Gesundheit zu paralysieren.

In den beiden Städten Hannover und Halle, ganz besonders in ersterer, liegen trotz großartiger Entwickelung von Industrie und Handel die Verhältnisse, wie sie oben geschildert, für die Arbeiter günstig, und es kann daher nicht Wunder nehmen, daß eine Rück-

wirkung auf die Militärtauglichkeit der Bevölkerung sich geltend macht.

Erreicht Halle einen Tauglichkeitsgrad von fast 59 v. H., so weist Hannover mit über 60 v. H. der Gemusterten eine noch höhere Befähigung seiner Bevölkerung zum Waffendienst auf.

Am weitesten steht das rein industrielle Linden mit rund 57 v. H. zurück. Auffallend ist hier auch die mangelhafte Beschaffenheit der ländlichen Zuwanderung, die mit rund 55 v. H. noch gegen die Ortsgebürtigen zurückbleibt.

Es prägt sich das Verhältnis minderer Tauglichkeit der vom Lande der Stadt zuwandernden gegenüber der auf dem Lande verbleibenden Bevölkerung ohnehin ziemlich scharf aus, immerhin übertrifft aber die zugewanderte ländliche Bevölkerung noch immer die eingeborene städtische in Halle, wie Hannover.

Es tritt eben in die Erscheinung, daß der körperlich minder Beanlagte gern einem Berufe sich zuwenden wird, welcher geringe Anforderungen an physische Kraftentwickelung stellt. Berufe dieser Art, auf dem Lande sehr selten, sind in der Stadt zahlreich vertreten. Nicht selten wird den Einen oder Andern auch angeborene Geschicklichkeit, persönliche Neigung veranlassen, sich Berufen zu widmen, welche eine höhere Intelligenz erfordern, die ja häufig mit geringerer körperlicher Entwickelung verbunden ist.

Für die Zuwanderung nach Linden dürfte die Beschäftigung in einer gewissen Anzahl von Industrien, so in der sehr stark vertretenen Textilindustrie, umsomehr verlockend erschienen sein, als eine Vorbildung, wie sie die städtischen Handwerke in der Lehrlingszeit beanspruchen, hier kein Erfordernis ist, daher baldigerer und sicherer Lohn winkt.

Zusammengefaßt: Die Militärtauglichkeit der ländlichen Bevölkerung überwiegt diejenige der städtischen Bevölkerung trotz der unausgesetzten Abgabe eines großen Teils kräftigen Menschenmaterials, und sie überwiegt umsomehr, je besser der Boden, je reicher die Gesamtverhältnisse, unbeschadet ob ein Kreis sich rein ländlich erhalten hat oder eine mäßige Industrieentwickelung zeigt, umsoweniger, je mehr städtische und industrielle Einflüsse nach Wohnsitz und Beschäftigungsart in den Vordergrund treten.

Stand der Litteratur über die Frage der Militärtauglichkeit der Land- und Stadtbewohner.

Zu einer Überlegenheit der ländlichen gegenüber der industriellen Bevölkerung zum Waffendienst gelangt auch Ballod[1] auf anderem, nach meiner Ansicht immerhin anfechtbarem Wege, indem auf Grund des ihm zu Gebote stehenden Materials nach seinen Angaben der Relativsatz der Eingestellten mit der Zunahme der letzteren sinkt; die stärkst agrarischen Gebiete liefern auf 10000 der Bevölkerung 187 Eingestellte, die vorwiegend industriellen Gebiete hingegen auf die gleiche Anzahl nur 104,8 Taugliche.

Die größere Hälfte der in den Jahren 1893 95 Eingestellten stammte von ländlichen Eltern ab, wenn auch die Eingestellten selbst überwiegend auf den Gebieten der Industrie, des Handels, des Verkehrs thätig waren.

Diese letztere Berechnung wendete sich wohl vornehmlich an die Adresse des Professor Brentano-München, welcher die Bezirke bezw. die Gebiete des Deutschen Reiches in überwiegend agrarische und überwiegend industrielle geteilt und nach diesen die Anzahl der Ausgehobenen berechnet hatte, ohne aber die Anzahl der Gestellungspflichtigen zu kennen[2].

Aus dieser Zusammenstellung verschiedenartiger Größen — Distrikte und Menschen — ergab sich dann die Berechnung, daß von 759986 in den Jahren 1893 95 Eingestellten 512041 aus Gegenden mit überwiegend Industrie und Handel treibenden, mithin „nicht einmal mehr ganz ein Drittel" aber aus überwiegend agrarischen Distrikten stammten.

Da hier sowohl das Tauglichkeitsverhältnis der zu Musternden zwischen Land und Stadt, als auch die Zuwanderung vom Lande zur Stadt unberücksichtigt blieb, so konnten diese Zahlen, obwohl seinerzeit viel besprochen, angefochten und verteidigt, auf Gewicht keinen Anspruch erheben.

Dies umsoweniger, als die Rubrizierung der Distrikte in überwiegend agrarische bezw. überwiegend industrielle naturgemäß nur eine verschwommene sein konnte, auch die Größenverhältnisse dieser

[1] Die Lebensfähigkeit der ländlichen und städtischen Bevölkerung 1897. — Die mittlere Lebensdauer von Stadt und Land 1899. Beide im Verlag von Duncker & Humblot.

[2] Die Nation, Nr. 5, 30. Oktober 1897.

in Rechnung gezogenen Distrikte zwischen 21000 qkm (Königsberg i. Pr.) und 256 qkm (Bremen) schwankte.

Der Verfasser erkannte den Mangel seiner Berechnung betreffend die Zuwanderung von Land zu Stadt selbst an, ohne aber denselben in irgend einer Weise in Berechnung zu ziehen, gab auch in einem späteren Aufsatz[1] zu, daß das Tauglichkeitsverhältnis der Landbevölkerung günstiger sei, als das der städtischen, nur meistens zu Gunsten ersterer übertrieben werde. Er seinerseits habe nur beweisen wollen, daß dicht bevölkerte Gegenden, zu denen die industriellen immer gehören, absolut mehr Rekruten lieferten, als dünn bevölkerte, wie dies verhältnismäßig die landwirtschaftlichen meist seien.

Auf Grund von Erhebungen, welche, wie schon erwähnt, vorstehend meinerseits einbezogen sind, aus den Aushebungslisten der Stadt Halle a. S. und des Saalkreises, bin ich dann seiner Zeit den Berechnungen Brentanos in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik entgegengetreten, indem ich die aus jenen Listen gewonnenen Zahlen unter Berücksichtigung des Tauglichkeitsverhältnisses sowie der Zuwanderung nach den Städten als typisch für Land und Stadt zu Grunde gelegt und auf Unterlage dieser die Brentanoschen Zahlen — im übrigen seiner Einteilung folgend — auf das richtige Maß zurückgeführt habe. Hierbei ergab sich das Resultat: Von jenen 759986 Ausgehobenen entfallen 288755 auf Industrie, Handel und Verkehr anstatt der von Brentano berechneten 512041.

Kuczynski hat in dem kürzlich erschienenen Buch: „Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft“[2] das von mir seiner Zeit bearbeitete Material „für zu geringfügig, um daraus irgend welche allgemeine Schlüsse zu ziehen“ erklärt.

Nun das Material ist ja jetzt erweitert worden. Bleibt es auch jetzt noch ein verhältnismäßig geringfügiges, so hat es doch jedenfalls seinen typischen Charakter bewährt.

Es bildet auch immerhin, scheint mir, eine solidere Grundlage als dasjenige, auf welchem Brentano sein Beweisgebäude aufgeführt hat.

Die relativ größere Tauglichkeit der Landbevölkerung — von der einen Seite überschätzt, so nimmt Ballod 10—15 % an, von der andern unterschätzt — charakterisiert Professor Conrad-Halle

[1] Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft. Stuttgart. Cotta'sche Buchhandlung 1900.

[2] Stuttgart 1900. Cotta'sche Buchhandlung.

im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[1]: „Was die Bedeutung der ländlichen Bevölkerung anbetrifft, so wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen zum Beispiel in Deutschland die kräftigste, gesundeste Mannschaft aus den Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei treibenden Gegenden herstammen, und die Pflege dieser Gewerbe zur Regenerierung der städtischen Bevölkerung und Erhaltung der Wehrkraft geboten sein. Doch wird dieses Moment vielfach arg überschätzt."

Berufsthätigkeit und Militärtauglichkeit.

(Tabelle IV.)

Ich komme nun zu dem zweiten Teil meiner Tabellen, nämlich berufliche Thätigkeit und militärische Brauchbarkeit.

Ich habe hier eine Scheidung von ländlicher und städtischer Herkunft nicht mehr durchgeführt, denn das Tauglichkeitsverhältnis von Land und Stadt geht aus den Tabellen I und II hervor; es hatte, schien mir, keinen Zweck, dasselbe hier nochmals zum Ausdruck zu bringen. Um so weniger, als, wie schon erwähnt, der Schwächere, körperlich mangelhafter Beanlagte sich naturgemäß solchen Berufsthätigkeiten beziehungsweise Zweigen von Industrie und Handwerk zuwenden wird, die hohe physische Kraftentwickelung entbehrlich erscheinen lassen.

Dieser Gesichtspunkt ist natürlich auch für den auf dem Lande Geborenen maßgebend, er treibt ihn schon frühzeitig, d. h. sobald er arbeitsfähig wird, in die Stadt, wodurch auch der geringere Prozentsatz Tauglicher im Verhältnis zu den auf dem Lande Gebliebenen erklärlich wird.

Sehr richtig betont schon Westergaard[2] bei Erwähnung derjenigen Berufsthätigkeiten in vornehmlich sitzender Stellung: „Es ist nicht leicht, Typen der Berufe, die namentlich unter der sitzenden Stellung leiden, aufzustellen. Schneider und Schuster sind vielleicht diejenigen, welche am meisten hiervon beeinflußt werden; es muß aber zugleich daran erinnert werden, daß, eben weil die Profession so geringe Beweglichkeit und physische Kraft erfordert, Krüppel und Schwächlinge in derselben leicht untergebracht werden können. Man

[1] III. Auflage Band I 1898.

[2] Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Anthropologisch-statistische Untersuchungen von Harald Westergaard. Jena. Gustav Fischer 1882.

kommt schwerlich jemals in der Statistik so weit, daß man diese zwei Ursachen unterscheiden kann; trotzdem sind aber die Untersuchungen der Sterblichkeit auf diesem Gebiete nicht ohne Bedeutung. Nur muß man dabei stets eingedenk bleiben, daß die größere Sterblichkeit, die man möglicherweise findet, ein Ausdruck zweier Ursachen sein kann, und wenn man in diesen Berufen die Wirkungen der sitzenden Stellung studieren will, so erhält man das Maximum, nicht das Minimum der Schlüsse."

Das gilt ganz vornehmlich hier, da ja in jüngeren Jahren der Einfluß des Berufes gewiß noch nicht so bedeutend in die Erscheinung tritt wie im späteren Lebensalter. Immerhin darf aber kein Zweifel darüber bestehen, daß eine jahrelange, vielleicht einseitige Berufsarbeit, zumal in engem, dumpfigem Raume, in hohem Grade nachteilig selbst auf von Herkommen und Eigennatur gesunde, im Entwickelungsalter vom Knaben und Jüngling zum Mann immerhin beeinflußbare Naturen wirken muß.

Zunächst scheide ich bei meiner Besprechung die Musiker, Lehrer und Landwirte aus, einmal wegen der geringen Zahlen, mit welchen sie figurieren, sodann weil in betreff der Verwendung ersterer beiden Kategorien besondere Verhältnisse obwalten.

Die Tabellen erweisen dann zunächst, daß die Mitglieder derjenigen Berufe, welche starke körperliche Bewegung in freier Luft gewähren, verhältnismäßig die größte Militärtauglichkeit aufweisen.

Es sind dies die Forstleute 2c. und Müller 2c. (Rubriken 5 und 6) in Land wie Stadt, denen sich jedoch die in Rubrik 7 vertretenen Schmiede 2c., trotzdem vielfach in der Maschinenindustrie thätig, vollständig ebenbürtig zur Seite stellen.

Es ist hier augenscheinlich, zumal bei der verhältnismäßig kurzen Zeit, welche diese Leute in ihrem Berufe zubringen, einmal daß von vornherein die kräftigsten Leute sich diesen Berufen zuwenden, als solchen Berufen, in denen ihnen ihre physische Kraft am besten verwertbar erscheint, sodann aber daß diese berufliche Thätigkeit selbst kräftigend und wohlthätig auf den jugendlichen Körper hinsichtlich seiner Entwickelung einwirkt.

Wir sehen hier nur vom entgegengesetzten Standpunkt dieselbe Erscheinung bezüglich der Beeinflussung des Individuums bei der Wahl des Berufes, deren ich oben hinsichtlich der Schwächeren Erwähnung that. Wir können also für diese, wie jene, d. h. für die

als gesundest und als gegenteilig anzusehenden Berufe den Schlußsatz von Westergaard dahin erweitern, daß man innerhalb dieser extremsten Berufe immer das Maximum, nicht das Minimum der Schlüsse erhält.

Es ist aber interessant, wie gleichmäßig die Tauglichkeitsziffern der betreffenden Berufe auf dem Lande mit durchweg 71 v. H. sind, und wie bedeutend hier der Abstand zwischen Land und Stadt, 71 gegen durchschnittlich 65 v. H., andererseits innerhalb der Stadt mit fast 66,5 gegen kaum 63 v. H. in die Erscheinung tritt.

Sehr lehrreich jedoch scheint mir und nicht zu unterschätzen, daß der Knecht und Landarbeiter hinter dem Tauglichkeitsdurchschnitt der gesamten ländlichen Bevölkerung mit fast $1\frac{1}{2}$ v. H. zurückbleibt, während der Stadtarbeiter um rund ebensoviel über den Tauglichkeitsdurchschnitt der Stadtbevölkerung emporragt.

Auch nähert sich innerhalb der Stadtbevölkerung der Tauglichkeitsgrad der Arbeiter den Vertretern der Rubriken 5, 6 und 7, also den Forstleuten, Müllern, Schmieden 2c. mehr, als der der Landarbeiter den Vertretern der gleichen Rubriken auf dem Lande.

Beide Erscheinungen zeigen, daß für die Militärtauglichkeit der Stadtbevölkerung der Faktor „Arbeiter" einen verbessernden, für diejenige der Landbevölkerung einen herabdrückenden Einfluß bedeutet.

In ziemlich weitem Abstand hinter den Arbeitern folgen sodann auf dem Lande die Vertreter der Rubriken 1 und 2, also der mehr sitzenden Berufe, denen sich die Kellner und nicht specialisierten Handwerker anschließen.

Auffallend groß dagegen, und das scheint wieder sehr beachtenswert, ist der Abstand der ersteren Kategorien, also der Buchhändler 2c. und Ingenieure 2c. gegen die Arbeiter innerhalb der Stadt, nämlich über 12 v. H., somit gegen die Berufe der Forstleute, Müller, Schmiede 2c. über 16 v. H.

Sehr wertvoll scheint mir ferner das Ergebnis, daß, je nachdem man unberücksichtigt von Land und Stadt die Berufe nach der Beschäftigungsart in frischer Luft und bei starker körperlicher Bewegung, andererseits in geschlossenen Räumen in sitzender Stellung gruppiert, sich die Ziffern der Militärtauglichkeit innerhalb der Berufe in sich eng zusammenschieben, und zwar bei den Berufen in freier Luft einschl. der Arbeiter auf 5 v. H., bei denen in geschlossenen Räumen sogar auf 1 v. H., ausgenommen die Schneider und Schuhmacher — daß sie aber zwischen diesen Be-

schäftigungsarten am weitesten auseinandergehen, nämlich auf dem Lande bis zu 12 v. H., in der Stadt bis zu 6 v. H.

Es erbringt den Beweis, daß mehr die Beschäftigungsart als der Wohnsitz, die Ernährungs- und Lebensweise von Einfluß sind.

Andererseits – und ich komme damit zu den Vergleichspunkten der beruflichen Thätigkeiten zwischen Stadt und Land — erweist die Ziffer der Militärtauglichkeit der Buchhändler 2c. und Ingenieure 2c. also der Vertreter der Rubriken 1 und 2, auf dem Lande, welche der der städtischen Arbeiterbevölkerung mit gegenseitig rund 60 v. H. annähernd gleich kommt, daß Herkunft und Wohnsitz ländlicher Art nicht zu unterschätzende Faktoren sind.

So überwiegt denn auch in allen Berufen die Militärtauglichkeit des Landes gegenüber der der Stadt.

Auffallend erscheint hier nur der geringe Unterschied der Militärtauglichkeit der nicht specialisierten Handwerker (Rubrik 9) zwischen Stadt und Land, sie differiert nur um 1 v. H. zu Gunsten des Landes.

Das ist aber nach anderer Richtung sehr erklärbar.

Es fehlt hier eben an einem bestimmten leitenden Gesichtspunkt für eine Einreihung; es wird etwas Negatives rubriziert, nämlich alle diejenigen Handwerker, welche nicht unter bestimmte andere Rubriken fallen.

So werden Beschäftigungsarten, die zum Teil in der freien Luft ausgeübt werden — Seiler, Töpfer, Maler 2c. — solchen zugesellt, welche sich in geschlossenen Räumen vollziehen — Barbiere, Hutmacher, Nadler 2c.

Wir haben hier gerade einen Beweis für die Zuverlässigkeit der Statistik, sie versagt ein klares Bild, wo der leitende Begriff nicht faßbare Größen gestattet.

Sehr interessant ist, daß jeder ländliche Beruf, selbst der der Schneider und Schuhmacher, nicht unter 50 v. H., das heißt also mindestens den zweiten Mann zum Waffendienst stellt, während in der Stadt die Buchhändler 2c., die Ingenieure 2c., also die Vertreter der sitzenden Lebensweise, 50 v. H. nicht erreichen, ja die Schuster und Schneider der Stadt sogar um 10 v. H. gegen ihre ländlichen Zunftgenossen zurückstehen. Hier mag die häufig ausgeübte ländliche Nebenarbeit nicht unwesentlich neben der Herkunft ins Gewicht fallen.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß die tauglichste Klasse der Städter, die der Schmiede 2c. nur rund die gleiche Waffenfähigkeit

aufweist, wie die der ländlichen Arbeiter, während diese ihre städtischen Kollegen um rund 5 v. H. überragen.

Es fällt ferner der große Unterschied, 10—12 v. H., zwischen den Vertretern der Rubriken 1 und 2 vom Lande gegen die der Stadt auf, während diejenigen der Rubriken 5, 6 und 7 zwischen Land und Stadt nur von 5—7 v. H. schwanken.

Auch hieraus scheint mir hervorzugehen, daß diejenigen Berufe der Stadt, welche im wesentlichen in frischer Luft ausgeübt werden, im stande sind, den städtischen Ersatz durch ihren kräftigenden Einfluß an den ländlichen Ersatz näher heranzuführen, während umgekehrt ein solcher Einfluß den Berufen in sitzender Stellung, in geschlossenen Räumen nicht inne zu wohnen, ja die Entwickelung hemmend zu wirken scheint.

Im Verhältnis gut zu der Unregelmäßigkeit ihres Lebens, namentlich hinsichtlich der häufigen Entbehrung der Nachtruhe, dann auch der vielfach ungesunden, rauchgeschwängerten Atmosphäre, innerhalb der sich ihr Leben zum großen Teil abspielt, scheint mir die Militärtauglichkeit der Kellner (rund 60 bez. 57 v. H.), deren Zahl in der Stadt allerdings diejenige der ländlichen Kollegen um fast das vierfache überragt.

Wenn diese Brauchbarkeit diejenige der Vertreter der sitzenden Berufe in der Stadt um rund 9 v. H. übertrifft, so scheint es fast, als ob die lebhafte Bewegung, die dieser Beruf von seinen Mitgliedern verlangt, und die bessere Ernährung die vorerwähnten gesundheitsschädigenden Einflüsse teilweise zu paralysieren im stande wäre. Auf dem Lande weisen die Kellner den gleichen Tauglichkeitsgrad auf wie die Kaufleute 2c., Ingenieure 2c.

Der größte nachweisbare Unterschied in diesen Berufstabellen hinsichtlich der Militärtauglichkeit besteht mit rund 31 v. H. zwischen den Forstleuten, Fischern, Gärtnern 2c. (Rubrik 5) des Landes und den Schustern und Schneidern (Rubrik 8) der Stadt.

Wenn zweifellos auch hier schon bei der Wahl des Berufes verschiedene Faktoren von vornherein sich geltend machen, so u. a. der Beruf des Vaters, körperliche Gewandtheit und Kraft 2c., so dürfte es doch auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß hier neben der Herkunft und der Ernährungsweise der Wohnsitz, ganz besonders aber auch wieder die berufliche Thätigkeit einflußreich wirken.

So bieten diese Zahlen eine Fülle von Material für den nach wie vor bestehenden Einfluß von Land und Stadt mit ihren mancherlei

Faktoren, denn Berufe des platten Landes, welche wie die Forstleute ꝛc., Müller ꝛc., Schmiede ꝛc. 71 v. H., ja darüber dem Heere gestellen, erweisen gerade in ihrer stattlichen Gleichmäßigkeit, daß eine Reihe von Faktoren sich geltend machen müssen, um derartige Resultate zu ermöglichen.

Es sind von 4 fast je 3 Mann, die hier zum Waffendienst tauglich sind, und hieran reichen selbst die Vertreter der gleichen Berufe in der Stadt durchaus nicht heran, sie bleiben mit rund 6 v. H. dagegen zurück und stellen so gerade von 3 Musterungspflichtigen 2 Mann.

Zusammengefaßt: Tabelle IV zeigt, daß innerhalb aller Berufe die Militärtauglichkeit der auf dem Lande lebenden Bevölkerung überwiegt, ja auch in den Berufen mit sitzender Lebensweise, daß der Einfluß der Berufsthätigkeit sich sehr bedeutend geltend macht, ja daß eine solche in frischer Luft und mit lebhafter Bewegung die Waffenfähigkeit der Stadtbevölkerung derjenigen der Landbevölkerung zu nähern scheint — immer unter dem Gesichtspunkte, daß teilweise schon bei der Wahl des Berufes die körperliche Entwickelung eine gewisse Rolle spielt.

Wanderung von Land zu Stadt im Kreise Ülzen.

(Tabelle VI.)

Als Beitrag zu den Wanderungen von Land zu Stadt vor der Einstellung beim Militär biete ich aus dem ländlichen Kreise Ülzen in Tabelle VI eine Zusammenstellung.

Ich habe oben den Kreis Ülzen eingehend charakterisiert. Es geht daraus hervor, wie gerade dort die seßhafte Eigenart des niedersächsischen Stammes in der großen Ausdehnung eines zwar nicht reichen, doch seinen Mann nährenden Kleingrundbesitzes einen Stützpunkt findet, die Bevölkerung dem heimischen Kreise zu erhalten.

Trotzdem zeigen diese Zahlen, welche nur einen Teil der sich vollziehenden Abwanderung vom Lande zur Stadt bilden, den großen Zufluß von Menschenmaterial, den solch ein ländlicher, in diesem Falle selbst dünn bevölkerter Kreis Jahr für Jahr mit wachsender Regelmäßigkeit an die Städte abführt, denn nur diejenigen, welche als direkt nach der Stadt vorschriftsmäßig registriert und festgestellt sind, sind hier aufgeführt.

Einen weiteren Beleg für den Umfang dieser wachsenden Abwanderung vom platten Lande nach den Städten bietet der Saalkreis. Von den in den Jahren 1893/95 2442 dort Gemusterten sind vor ihrer Einstellung in das Heer in Städte abgewandert 896 Mann, das bedeutet 36,7 v. H.

Auch hier werfen die statistischen Zahlen einmal wieder ein interessantes Streiflicht. Aus dem dichtbevölkerten Saalkreis wenden sich fast 37 v. H. den Städten zu, während der dünner bevölkerte Ülzener Kreis noch nicht ganz 32 v. H. abgiebt.

Wenn ich hier wie dort betone, daß dies nur ein Teil der jährlichen Abwanderungen ist, so verweise ich auf meine Ausführungen weiter unten.

Endlich aber erweist Tabelle III eine ländliche Zuwanderung von 38 v. H. der in Halle, Hannover, Linden Gemusterten.

Land und Stadt in ihrer Bedeutung für die Entwickelung der menschlichen Geschlechter.

Die Tauglichkeit zum Waffendienst ist nun naturgemäß nicht eine Erscheinung für sich, sondern sie ist, wie das mehrfach schon betont, der Ausdruck einer Fülle verschiedener Faktoren, die sich hier oder dort, mehr oder weniger kräftigend, mehr oder weniger nachteilig auf die Menschen äußern, damit auf die Generationen übertragen.

Zwar sind Land und Stadt, wie auch dies schon oben gestreift, häufig flüssige ineinanderlaufende Begriffe namentlich in der neuesten Zeit geworden; es sind Industrien, hier in ländliche Vororte, die dann allmählich wieder ihrerseits städtischen Charakter annahmen, z. B. Linden, dort aufs Land z. B. Landkreis Hannover geschoben, andererseits befindet sich auf den Peripherien aller, auch der Großstädte, zweifellos noch eine in diesen oder jenen Zweigen der Landwirtschaft, der Gartenwirtschaft thätige Bevölkerung, ja in einer Reihe von Mittelstädten, ganz vorzugsweise aber in der Mehrzahl der Kleinstädte sitzt noch jetzt eine ackerbautreibende Bevölkerung; ja der Müller, der Gärtner, wie eine Reihe anderer Handwerker dürften mehr nach Art ihrer Beschäftigung als ihrem Aufenthalt auf dem Lande oder in der Stadt fest unterscheidbar sein, umgekehrt der Gastwirt, der Handeltreibende hier wie dort.

Die Statistik hält sich daher nur an Berufe, da die Begriffe „Stadt und Land" zahlenmäßig schwer faßbar, kaum feststellbar sind.

Doch aber verbindet sich für uns mit dem Begriffe „Land" ländlicher Wohnsitz, ländliche Ernährungsweise, ländliche Beschäftigungsart in freier Luft, das gesamte Leben geistiger Aufregung entbehrend, gesunder physischer Anstrengung aber voll — dagegen mit dem Begriff „Stadt" neben mehr oder weniger engem, menschenbeschränktem Wohnsitz eine überwiegend sitzende Beschäftigung in luftabgeschlossenem Raum, geistig aufregend und aufreibend durch die Hast des Menschengetriebes, die wachsende Konkurrenz, die Sorge um die Existenz, damit um die Zukunft. Diese hier für die Mehrzahl allein von dem Produkt ihrer Arbeit abhängig, während dort unablässig in geräuschlosem Schaffen die Natur die Vermehrung übernimmt, der menschlichen Arbeit nur als beschränktes Beiwerk bedürfend.

Das sind, denke ich, die Faktoren, die sich hier in der Stadt, dort auf dem Lande in ihrem Zusammenwirken unablässig geltend machen auf die Masse der Menschen und zwar auf die unausgesetzt wachsende, aber auch unausgesetzt fluktuierende Masse.

Das Fluktuierende der Masse, d. i. die unablässige Wanderung vom Lande zur Stadt, von Stadt zu Stadt — aber niemals von der Stadt auf das Land.

Es ist klar, daß bei einem tieferen Eingehen in die Frage der Wehrfähigkeit gerade diese Faktoren in Erwägung gezogen werden müssen, und so läßt sich für uns die Frage dahin präcisieren:

Land und Stadt in ihrer Bedeutung für die Entwickelung der menschlichen Geschlechter.

a) Das Wachsen der Bevölkerung.

Wenden wir uns nun zunächst dem Wachsen der Masse zu, d. h. dem Überschusse der Geburten über die Sterbefälle.

Es hat in Deutschland, gleich der Mehrzahl der andern Staaten Europas, innerhalb des 19. Jahrhunderts eine stetige Zunahme der Bevölkerung stattgefunden.

(Siehe Tabelle nächste Seite.)

Diese Zunahme der Bevölkerung vollzieht sich, wie gesagt, auf Grundlage des Überwiegens der Geburten über die Sterbefälle in dem unaufhörlichen Absterben und Erstehen von Menschen und Generationen.

Es galt festzustellen, in welchem Verhältnis Land und Stadt hieran beteiligt, einmal im Verhältnis der Sterblichkeits-, sodann der Geburtenziffer zu einander.

Jahreszahl	Volkszahl	pro qkm	Zunahme pro Jahr in %
1816	24 831 396	46,3	—
1820	26 291 606	49,1	1,43
1825	28 111 269	52,5	1,34
1830	29 518 125	55,1	0,98
1835	30 935 648	57,1	0,94
1840	32 785 150	61,2	1,16
1850	35 395 496	66,0	0,76
1860	37 745 187	70,4	0,64
1870	40 816 249	76,1	0,79
1880	45 234 061	83,7	1,03
1885	46 855 704	86,7	0,70
1890	49 428 470	91,4	1,07
1895	52 246 589	96,7	1,11

Nach dieser Richtung hat Ballod[1] sehr beachtenswerte Untersuchungen auf Grund reichen statistischen Materials angestellt.

Er weist als feste Regel nach, daß die Stadtbevölkerung überall eine ungünstigere Sterblichkeit aufweist als die ganzer Länder oder gar das flache Land. Er führt aus, daß die Sterblichkeit der Kinder bis zu 5 Jahren größer in den Städten als auf dem Lande, der Altersklassen vom 5.—30. Lebensjahr meist größer auf dem Lande als in der Stadt, vom 30. Lebensjahre und darüber größer in der Stadt, hier ganz besonders groß vom 30.—40. Lebensjahre ist.

Die Frauen auf dem Lande weisen eine größere sowohl eheliche als außereheliche Fruchtbarkeit auf als diejenigen der Stadt, und zwar war die eheliche Fruchtbarkeit um fast 29 v. H. größer auf dem Lande als in der Stadt, daher auch der Geburtenüberschuß auf dem Lande dem der Städte mit 15—17 v. H. gegenüber den rapidest angewachsenen Städten mit 8—9 v. H. überlegen ist.

Es haben aber auch fast alle Städte eine recht bedeutende natürliche Zuwachsrate bezw. Überschuß der Geburten über die Sterbefälle.

Das hängt jedoch zusammen mit derselben Ursache, wie die oben angeführte geringere Sterblichkeit vom 5.—30. Lebensjahre in der Stadt gegenüber dem platten Lande — es resultiert wesentlich aus der starken Zuwanderung in die Städte seitens der Männer im kräftigsten Mannesalter.

[1] Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung. 1897. — Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land. 1899.

Dadurch wird eine erhöhte Geburtenziffer bewirkt, andererseits naturgemäß der Sterbekoëffizient erniedrigt.

Ballod führt dann ferner aus: die mittlere Lebensdauer der männlichen Bevölkerung ist durchweg auf dem Lande besser als in der Stadt und zwar trotz der fortgesetzten Verbesserungen der städtischen Einrichtungen bis in die neueste Zeit hinein in steigender Divergenz, während bei der weiblichen Bevölkerung die Differenzen minimal, ja teilweise ganz verschwunden sind.

Immerhin hat die Lebensdauer zugenommen, stärker auf dem Lande als in der Stadt, mehr beim männlichen als beim weiblichen Geschlecht, und sie hat am meisten zugenommen in den stärkst agrarischen, am wenigsten dagegen in den überwiegend industriellen Provinzen.

Hat Ballod die ganze Frage vom mehr oder weniger volkswirtschaftlichen Standpunkt behandelt, indem er sich lediglich an die statistischen Fakta hielt und aus ihnen seine Schlüsse zog, so untersuchte Professor Kruse-Bonn[1] dieselbe vorwiegend vom medizinischen Standpunkt, indem er also auf die Gründe hier und dort ebenfalls an der Hand bedeutenden statistischen Materials aus bestimmten Bezirken einging.

Wenn er so diese Frage für uns wertvoll vertiefte, so gewinnen die Auslassungen Beider in ihrer gegenseitigen Ergänzung um so höheres Gewicht, als sie in allen wesentlichen Punkten zu denselben abschließenden Resultaten gelangten. Betont Kruse „der Gegensatz von Stadt und Land, besonders im kräftigsten Mannesalter, besteht unvermindert weiter," so geht Ballod allerdings noch darüber hinaus, indem er sagt „der Gegensatz von Stadt und Land, besonders im kräftigsten Mannesalter, besteht nicht nur unverändert weiter, sondern er hat sich noch verschärft."

Rein vom Standpunkt der Berechnung möchte ich nicht an eine Verschärfung des Gegensatzes zwischen Land und Stadt glauben, möchte vielmehr der Ansicht zuneigen, daß der Gegensatz sich bis zu einem gewissen nicht zu beseitigenden Unterschied mehr und mehr ausgleichen wird und zwar einmal auf Grund eben der unaufhörlich wachsenden Zuwanderung vom Lande, welche, je mehr zunehmend, umsomehr die schädlichen Einwirkungen der städtischen Luft in den

[1] Über den Einfluß des städtischen Lebens auf die Volksgesundheit. Von C. Kruse, Professor der Hygiene an der Universität Bonn. Bonn 1898.

von ihr beeinflußten und hervorgebrachten Generationen paralysieren wird, sodann auf Grund der unablässigen Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in den Städten[1], des Ausbaues der Arbeiterschutzgesetzgebung, endlich der Verteilung der Industrie auf das Land.

Auf letzteres komme ich weiter unten noch zu sprechen. Es scheint mir fraglos, daß nach dieser Richtung hin bei weiterer Entwickelung auch eine weitere Steigerung der Waffenfähigkeit der Stadtbewohner eintreten wird, vollends mit der fortschreitenden Verbesserung des standard of life des Arbeiters, ferner der Pflege des Sports jeglicher Art, des Ruderns, des Radelns ꝛc., dann des Turnens.

Aber ebenso klar scheint mir auch, daß die zersetzenden Einflüsse des städtischen Lebens, welche so ungemein intensiv und rasch sich auf von Natur und Eigenart gesunde Menschen und Geschlechter einflußreich erweisen, im Gegensatz zu dem gesunden Dasein auf dem Lande sich niemals ganz paralysieren lassen werden.

Diese Einflüsse sind mannigfacher Art, sie sind teilweise im Verlauf dieser Schrift schon berührt worden.

Vor allem scheint mir hier der heftige Pulsschlag des städtischen Lebens wirksam und verhängnisvoll. Der unablässige Nervenreiz, erregt durch die geschäftliche wie gesellschaftliche Konkurrenz mit seinem Höhepunkt in der Sorge um die Existenz, verstärkt auch durch die Hast des Menschengetriebes, die Fülle der kaleidoskopartig wechselnden Eindrücke, durch das Angebot und den Genuß aller Art von Vergnügungen, die daraus resultierende unregelmäßige Lebensweise mit häufigem Mangel an Nachtruhe — kurz die Ruhelosigkeit des Stadtlebens, dem als Gegengewicht in den höheren, wie in den niederen Schichten des Volkes doch nur knappe Pausen der Erholung unzureichend entgegengestellt werden.

Und dieser Nervenreiz macht sich nicht nur auf die höheren Stände bemerkbar. Er geht durch die mittleren Schichten der Kaufleute, Handwerker hindurch und bleibt auch dem Arbeiter nicht erspart, ja er tritt bei diesem infolge der unmittelbaren Abhängigkeit seiner Existenz vom Ertrag seiner Arbeit unter Umständen sehr stark hervor.

---

[1] So hat gerade in Halle a. S. unzweifelhaft infolge der hygienischen Verbesserungen der Stadt die früher bedeutende Sterblichkeit in neuester Zeit abgenommen.

Rechnet man die Streiks mit ihren Aufregungen hinzu, so wird man zugeben müssen, daß auch in diesen Kreisen ein Nervenreiz sich geltend macht, der selbst auf kräftige Naturen nicht ohne Nachwirkungen bleibt.

Sehr schlicht, aber wirkungsvoll schildert dieser Ruhelosigkeit gegenüber Westergaard mit wenigen Worten den gesundheitsfördernden, stärkenden Einfluß des Landlebens: „Ein unbedingt gesundes Leben führt der Landmann. Frische Luft, tägliche Bewegung, gesunde Nahrung müssen vorteilhaft wirken, und wenn auch der Landmann von der Gunst und Ungunst der Zeiten sehr abhängig ist, so führt er doch im Vergleich mit den meisten anderen Berufen ein ruhiges Leben."

Sehr richtig, scheint mir, weist auch Professor Finkelnburg-Bonn[1] vom ärztlichen Standpunkte auf die Folgeerscheinungen dieser Ruhelosigkeit hin, auf das Heer der Nervenkrankheiten und insbesondere derer des Gehirns einschließlich der Seelenstörungen, die eine weit stärkere Verbreitung und eine hartnäckigere Verlaufsweise besonders in den größeren Städten als auf dem Lande haben und bezeichnenderweise sowohl beim männlichen wie weiblichen Geschlecht. Da diese Krankheiten mehr chronischer als akuter Natur, mehr zu geistiger oder körperlicher Invalidität als zum Tode führen, so entziehen sie sich in ihrem vollen Umfange der Statistik.

Immerhin ist folgende Tabelle von Interesse. Sie veranschaulicht die Sterblichkeit an Gehirnkrankheiten von 1875—1879 unter je 1000 Einwohnern:

	in den Städten		auf dem Lande	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Im Preußischen Staat	9,8	7,5	3,2	2,6
In der Rheinprovinz	10,8	9,4	4,4	3,4
Im Regierungsbezirk Köln	12,5	11,1	5,1	4,0
" Düsseldorf. .	10,2	9,0	5,4	4,8
" Aachen . . .	9,7	7,8	3,0	2,9
" Koblenz . . .	10,3	8,1	4,2	2,5
" " Trier	10,9	9,0	2,2	1,7
In der Stadt Köln	13,5	12,3	—	—
" " " Berlin	14,6	10,9	—	—

[1] Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege. Erster Jahrgang, erstes und zweites Heft. 1892.

Hier treten Einflüsse des städtischen Lebens in die Erscheinung, die aller Einwirkungen menschlicher Hülfe spotten, die nicht zu beseitigen sind, die aber gerade in ihrer Übertragung auf die Nachkommenschaft so verderblich erscheinen und zweifellos ihre Rückwirkung in der Beeinträchtigung der Gesundheit der städischen Bevölkerung zu Tage treten lassen.

Auch Kruse sowie Mayr-München[1] weisen auf den größeren Kräfteverbrauch in den Städten hin.

Daß aber auch in physischer Beziehung trotz der Verbesserung der städtischen Einrichtungen die Landgemeinden im wesentlichen noch immer den Städten vorangehen, weist Kruse in folgender Tabelle nach:

1891/96 starben in Preußen von 1000 Personen im Alter von 40—60 Jahren[2]:

An folgenden Todesursachen	Im Alter von Jahren	Im Geschlecht	In Berlin	In den Großstädten	In den Mittelstädten	In den Kleinstädten	In den Landgemeinden
An Tuberkulose	40—50	männl.	59	66	61	51	35
		weibl.	26	31	29	30	29
	50—60	männl.	58	71	66	61	53
		weibl.	23	27	31	31	39
Krankheiten der Atmungsorgane	40—50	männl.	23	27	32	29	23
		weibl.	11	12	15	15	15
	50—60	männl.	46	58	62	54	47
		weibl.	23	28	31	32	34
Krankheiten von Herz und Nieren	40—50	männl.	21	20	17	14	8
		weibl.	16	12	14	13	18
	50—60	männl.	48	43	35	31	18
		weibl.	29	33	27	27	24
Krankheiten des Gehirns	40—50	männl.	19	21	22	21	11
		weibl.	9	11	12	11	7
	50—60	männl.	33	48	41	40	23
		weibl.	21	25	26	24	17
An Krebs	40—50	männl.	11	14	11	7	5
		weibl.	20	18	15	9	6
	50—60	männl.	35	38	32	23	13
		weibl.	34	36	30	22	13
An Selbstmord	40—50	männl.	8	10	9	8	5
		weibl.	2	2	2	1	1
	50—60	männl.	13	13	11	11	7
		weibl.	3	2	2	1	1

[1] Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben. Statistische Studien von Dr. Georg Mayr. München, Verlag von Oldenbourg 1877.

[2] Berechnet nach Pr. St. 124 u. 125.

in den Großstädten überhaupt	66,	davon an Typhus				nur 1,5
= = Mittelstädten =	74,	=	=	=	=	3,3
= = Kleinstädten =	74,	=	=	=	=	3,1
= = Landgemeinden =	61,	=	=	=	=	2,2
= allen Städten =	71,	=	=	=	=	2,6

Hier ist es eine ganze Reihe von schädlichen Faktoren, die sich in den Städten unterschiedlich vom platten Lande geltend machen, deren teilweise Beseitigung immerhin noch erreichbar sein dürfte: übergroße Wohnungsdichtigkeit der Bevölkerung, daher und infolge knapper ökonomischer Verhältnisse beengte Wohnungs- und Ernährungsweise, schlechte ungesunde Luft innerhalb der Behausungen, aber auch außerhalb durch gesundheitsnachteilige massenhafte Steinkohlenfeuerung in den großen Fabrikcentren.

Die Wohnungsdichtigkeit[1] betrachten die englischen Statistiker als einen der Hauptfaktoren des Unterschieds der Sterblichkeit von Land und Stadt; parallel mit der Menschennähe steige die Sterblichkeitsziffer; es werden die healthy districts, die ackerbautreibenden nördlichen Grafschaften, in Vergleich zu den engst bevölkerten Städten gesetzt.

Wenn dieselben englischen Statistiker als zweiten einflußreichen Hauptfaktor die Erwerbsweise ansehen, also die Beschäftigungsart, den Beruf des Menschen in Untersuchung ziehen, so kann ich ihnen darin nur vollkommen beistimmen.

[1] Nach dem Census of England and Wales 1891 hat die Dichtigkeit mit dem Steigen der Bevölkerung folgendermaßen zugenommen:

Jahr des Census	Personen auf 1 square-mile	Acres per Person	Nähe in Yards
1801	153	4,20	153
1821	206	3,11	132
1841	273	2,34	114
1861	344	1,86	102
1881	445	1,44	90
1891	497	1,29	85

Der Bericht fügt hinzu: „Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist ungeheuer verschieden in den verschiedenen Teilen des Landes: die entscheidenden Ursachen liegen in der Anwesenheit oder Abwesenheit großer Städte oder Industriecentren und in dem Verhältnis, wie die verschiedenen Gegenden durch Berge oder Moor ꝛc. eingenommen sind" und führt dann aus, daß in den ländlichen Distrikten die Menschennähe per square mile sich zwischen 129 und 181 Personen bewege, daß dagegen in London auf die square mile 35998, in Middlesex 2061, in Lancashire 1938 Personen kommen.

Ich habe schon oben meine Ansicht nach dieser Richtung geäußert und will nur hier nochmals feststellen, daß eine sitzende Beschäftigungsart in geschlossenen Räumen außerordentlich nachteilig auf den Körper einwirken muß, umgekehrt eine jede Art körperlicher Bewegung, falls nicht einseitig betrieben, eines kräftigenden Einflusses auf den Körper gewiß nicht ermangeln wird.

Die oben gebotenen Berufstabellen lassen jene Einflüsse außerordentlich klar in die Erscheinung treten.

Auch Kruse von seinem speciell medizinischen Standpunkt führt den schädlichen Einfluß des städtischen Lebens auf das männliche Geschlecht ganz wesentlich auf die verschiedenen Beschäftigungsarten der Männer zurück. Er schließt seine Auslassungen nach dieser Richtung, indem er sagt: „In Bestätigung früherer Feststellungen sehen wir die Sterblichkeit des reifen Mannes- und Greisenalters mit dem Übergang von ländlichen zu städtischen Beschäftigungen gewaltig anschwellen."

Wenn Westergaard[1] „im großen Ganzen die frische Luft stets als Gesundheit fördernd" ansieht, aber meint, eigentliche Klarheit sei betreffs der Arbeit unter freiem Himmel noch nicht erreicht, so denke ich, wird nunmehr das von mir gewonnene Material zur Klärung beigetragen haben. Überzeugendere Beweise können kaum erbracht werden.

Übrigens erkennt Westergaard den Wert der Arbeit in freier Luft für die Feldarbeiter an anderer Stelle rückhaltslos an und hebt die normale Körperentwickelung dieser Klasse gerade infolge ihrer Beschäftigung hervor.

Folgende Tabelle von Dr. Farr dürfte von Interesse sein; es sind hier gerade nicht nur Landarbeiter angeführt, sondern das charakteristische Merkmal ist das der Arbeit in freier Luft.

Von 100 in jeder Altersklasse starben jährlich im Alter von:

Jahren	Die ganze Bevölkerung	62 Berufe	Landleute nebst Verwandten	Arbeiter
15—24	0,74	0,62	0,48	0,51
25—34	0,98	0,67	0,69	0,87
35—44	1,30	1,33	0,83	1,08
45—54	1,85	1,96	1,22	1,51
55—64	3,22	3,50	2,31	2,73
65—74	6,07	7,6	5,70	6,10
über 75	16,6	19,2	16,90	18,30

[1] Die Lehre von der Mortalität und Morbilität von Gerald Westergaard. Verlag von Gustav Fischer in Jena 1882.

Diese Tabelle ist auch insofern interessant, als sie zugleich einen Einblick in die Sterbeverhältnisse der englischen Landleute gewährt, welche wiederum günstiger als die der Arbeiter sich darstellen.

Ein weiteres Moment für den Wert der Arbeit in freier Luft scheint mir in der größeren Widerstandsfähigkeit zu liegen, welche sie dem Körper gegen Erkrankungen gewährt. Sie härtet ab, sie stählt den Körper allgemach gegen die Einflüsse der Witterung.

Noch sei an dieser Stelle einer von den mannigfachen, meist allerdings nicht bedeutenden Unterschiedlichkeiten der Feststellungen Westergaards auf Grund der englischen Statistik von den meinerseits gewonnenen Erhebungen Erwähnung gethan.

Westergaard gelangt zu dem Resultat, daß die Schuster trotz ihrer sitzenden Lebensweise sehr günstige Gesundheitsverhältnisse aufweisen, während die Schneider allerdings hinsichtlich der Sterblichkeit etwas zurückstehen, diese jedoch nicht sehr verschieden von der des ganzen Landes ist.

Die in den Tabellen S. 195 ff. niedergelegten Erfahrungen bezüglich der Militärtauglichkeit der Berufe weisen auf nicht günstige Gesundheitsverhältnisse hin.

Man wird damit nicht mit Unrecht zu dem Schlusse gelangen, daß Militärtauglichkeit und Sterblichkeit, wenn auch beide sich als Ergebnisse der Gesundheitsverhältnisse darstellen, doch unterschiedlich sind.

Und das ist gewiß der Fall.

Es kann eine ganze Reihe schwächlicher Individuen geschützt gegen jede Unbill der Witterung bei körperlich nicht anstrengender Arbeit gewiß eine verhältnismäßig lange Lebensdauer erreichen, aber die Schwächen dieser Individuen werden in den nachfolgenden Generationen und zwar dann in verstärktem Maße in die Erscheinung treten, wenn nicht durch die Gesundheit der Mutter ein Gegengewicht gegeben wird.

Und auch darin liegt nach meiner Ansicht nicht zum wenigsten das stärkere Hinschwinden der städtischen gegenüber der ländlichen Bevölkerung, die der stete Zusammenhang, die unablässige Berührung mit der Erde, dem Boden körperlich und geistig frisch und stark erhält und ihr so jene Fähigkeit immer neuer Kraftentwickelung verleiht, deren schon in der Mythologie Erwähnung gethan wird.

Ich muß endlich noch auf die Prostitution, besonders in den großen Städten und den Fabrikcentren hinweisen, und ihren zweifellos schon im Hinblick auf die große Anzahl der Geschlechts-

krankheiten entnervenden, Seele und Leib zerrüttenden Einfluß auf beide Geschlechter hervorheben.

Auch dies ist ein gewiß nicht unwesentlicher Faktor für die Schwächung der städtischen Bevölkerung.

b) Das Fluktuieren der Bevölkerung.

Ist im vorstehenden das Moment des Steigenden, des Wachsens der Masse dargethan, welches zu übergroßem Teil seine Quellen auf dem platten Lande hat, so wollen wir uns nun dem Moment des Fluktuierenden zuwenden.

Es ist eine alte Wahrnehmung und durch die wissenschaftlichen Vertreter schon seit dem 17. Jahrhundert bestätigt, daß vom Lande unausgesetzt eine Abwanderung in die Städte stattfindet.

Wenn Hansen in seiner vorerwähnten Schrift diesen Wanderungsprozeß dahin ausdehnt, daß ein Neuersatz der städtischen Bevölkerung innerhalb zwei Generationen sich stetig vollziehe, ja vollziehen müsse, weil andernfalls die städtische Bevölkerung aussterbe, so kann ich ihm vollends hinsichtlich seines beschränkten statistischen Materials bis in diese äußersten Konsequenzen nicht folgen, wenn ihm auch von verschiedenen Autoritäten umfassende Anerkennung zu teil geworden ist.

Der Lehre Hansens schloß sich uneingeschränkt der Anthropologe Ammon[1] als Fachmann vom Standpunkte seiner Wissenschaft an.

Andererseits unternahm Kuczynski[2] unter Aufbietung eines umfangreichen Zahlenapparates eine Widerlegung, die jedoch im wesentlichen auf die Anfechtung einer Reihe von Einzelpunkten, namentlich des statistischen Materials Hansens und Ammons, auslief.

Kuczynski selbst vermochte nichts Positives zur Lösung dieser Frage beizutragen, ja er sah sich in seiner Endbetrachtung zu dem Schluß veranlaßt, daß es ihm fern liege, „die wirkliche bevölkerungsstatistische Bedeutung der ländlichen Bevölkerung zu unterschätzen."

Damit war nichts gewonnen.

So steht jetzt die Frage.

---

[1] Ammon, Natürliche Auslese beim Menschen. Jena 1893.

[2] Kuczynski, Der Zug nach der Stadt. Stuttgart 1897.

Meine Ansicht nach dieser Richtung geht dahin: Es sind zwei Ströme, die sich in die Städte, insbesondere die Großstädte, auch in die Industriestädte Jahr für Jahr unablässig ergießen,

der von Stadt zu Stadt,
der von Land zu Stadt.

Sehr charakteristisch treten diese Zuflüsse bei den folgenden Städten in die Erscheinung:

Bei der Zählung vom Jahre 1885 zerfiel die ortsanwesende Bevölkerung Leipzigs[1] in drei nicht ganz gleiche Drittel, deren eines die Ortsgebürtigen bildeten, deren zweites aus von andern Städten Zugewanderten und deren drittes, über 31 v. H., aus vom Lande Zugewanderten bestand.

Bei der Zählung vom Jahre 1895 betrug die ortsanwesende Bevölkerung Breslaus[2] 373 163 Einwohner,

davon waren Ortsgebürtige	161 970,
in andern Stadtgemeinden Geborene . .	79 240,
in Landgemeinden Geborene	131 935.

Hier beträgt also der Prozentsatz der landgeborenen Bevölkerung mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung.

Sehen wir in diesen beiden Städten die wertvolle Sonderung zwischen dem vom Lande stammenden und dem aus andern Städten kommenden Zufluß durchgeführt, so ist eine solche Scheidung in Hannover[3] leider nicht gemacht worden.

Wir müssen uns daher hier mit den Resultaten der Gesamtzuwanderung begnügen.

Hannover hatte

am 1. Dezbr. 1871	87 628	Einwohner, davon	33 516 Ortsgebürtige,
= 1. =	1885 139 731	= =	54 200 =
= 1. =	1890 163 593	= =	61 416 =

Analog den obigen Beispielen von Leipzig und Breslau wird man gewiß auch hier mindestens ein Drittel der Zuwanderung auf das Konto der ländlichen Bevölkerung setzen dürfen.

So stellt auch Georg Mayr für München am 1. Dezember 1871 die Zahl von nur 53 v. H. und für die größeren Städte Bayerns eine solche von 61 v. H. Ortsgebürtigen fest und fügt

[1] Statistisches Jahrbuch der Stadt Leipzig.
[2] Statistisches Amt der Stadt Breslau.
[3] Statistisches Amt der Stadt Hannover.

hinzu: „Hieraus ersieht man, in wie ausgiebiger Weise die größeren Städte Menschenmaterial von außen in sich aufnehmen und ununterbrochen aus ländlicher zu städtischer Bevölkerung umgestalten."

Wir sehen, Mayr wendet ein abgekürztes Verfahren an, er schreibt mit Übergehung der Fluktuation der Städte untereinander den gesamten Zufluß dem Lande zu.

In Berlin[1] stellt sich in runden Zahlen die Zuwanderung von auswärts Geborenen in den letzten Jahren folgendermaßen:

1892	33 000,
1893	38 000,
1894	37 000,
1895	58 000,
1896	58 000,
1897	53 000.

Wie bedeutend diese Bevölkerungsströme sich in ihrer Bewegung und Steigung seit rund einem Vierteljahrhundert in Deutschland geltend machen, zeigt folgende Tabelle[2]:

[1] Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 1899.

[2] Ähnlich, wenn auch infolge der anders gearteten ländlichen Verhältnisse nicht gleichartig, gestaltet sich nach dem Census of England and Wales 1891 das Anwachsen der Stadtbevölkerung in England (ohne Schottland und Irland), wobei vorausgeschickt sein mag, daß das verhältnismäßig geringe Anwachsen der fünf Städte zwischen 250 000 und 600 000 Einwohnern (Liverpool, Manchester, Birmingham, Leeds, Sheffield) weiterhin damit erklärt wird, daß ein großer Teil der Bevölkerung infolge des Steigens des Bodenwertes in der Stadt seinen Wohnsitz in die Vorstädte verlegt hat.

Stadtdistrikte mit Bevölkerung von	Anzahl der Distrikte	Zugehörige Bevölkerung 1891	Zugehörige Bevölkerung in denselben Distrikten 1881	Prozent des Wachstums der Bevölkerung
600 000 und mehr	1 (London)	4 232 118	3 834 194	10,4
250 000 bis 600 000	5	2 193 209	2 045 409	7,2
100 000 = 250 000	18	2 828 647	2 359 557	19,9
50 000 = 100 000	38	2 618 710	2 132 653	22,8
20 000 = 50 000	123	3 691 150	3 024 234	22,1
10 000 = 20 000	175	2 362 376	1 986 356	18,9
5 000 = 10 000	262	1 837 054	1 646 990	11,5
3 000 = 5 000	195	767 480	720 129	6,6
Unter 3 000	194	364 760	352 215	3,6
Gesamt	1 011	20 895 504	18 101 737	15,4

Es wohnten in Deutschland in

	1871	1880	1890	1895	
Großstädten (über 100 000) . . .	4,8	7,2	11,4	13,5	% der Bevölkerung
Mittelstädten (20—100 000) . . .	7,7	8,9	9,3	10,5	
Kleinstädten (5—20 000)	11,2	12,6	11,5	13,6	
Landstädten (2—5000)	12,4	12,7	10,3	12,2	
Ländlichen Wohnplätzen (unter 2000)	63,9	58,6	57,5	50,2	

Wir ersehen hieraus innerhalb eines Vierteljahrhunderts ein enormes und rapides Anwachsen der Großstädte, ein sehr allmähliches der Mittelstädte, ein Schwanken der Bevölkerung in den Land- und Kleinstädten und eine annähernd entsprechend der Zunahme der Großstädte zurückgehende Bevölkerung des platten Landes.

Das sind die eingangs erwähnten Verschiebungen vom Lande in die Groß- und Fabrikstädte.

Bezeichnend nach dieser Richtung ist die Differenz der Zuwanderung vom Lande als Gesamtergebnis unserer Tabellen (Tabelle III) mit 38 v. H. gegenüber den aus den Städten mit noch nicht 7 v. H., bezeichnend auch, wie diese Zuwanderung sich zu der Auswanderung aus Ülzen mit über 31,5 v. H. und dem Saalkreis mit 36 v. H. verhält — ein Bild gewährend für den Durchschnitt der Auswanderungen nach der Stadt, der aus dichtbevölkerten Kreisen (Saalkreis) naturgemäß sich umfangreicher gestaltet als aus dünnbevölkerten (Ülzen).

Wir ersehen aber aus diesen Tabellen zugleich, daß der Zufluß vom Lande erfolgt, daß die Großstädte, zweifellos auch die Industriestädte, wesentlich untereinander austauschen.

Und das scheint mir der springende Punkt in dieser Frage.

Gewiß giebt eine Stadt an die andere ab, aber sie empfängt auch wieder von jener und anderen, dagegen empfangen die Städte und die Industrie, will ich hinzufügen, unausgesetzt Zufluß seitens der Landbevölkerung, ohne aber ihrerseits zurückzugeben.

Sehen wir nun einmal, wie sich dieser Zufluß vom Lande zusammensetzt, wie wir deren einen zum Teil in seinem Ursprung über eine 25jährige Zeitspanne in der Ülzener Tabelle veranschaulicht finden.

Ich sage zum Teil, denn diese letztere bietet nur den Überblick über einen Teil, ich will sagen einen Arm des jährlichen Zu-

wanderungsstromes, der sich aus solch einem ländlichen Kreis in die Städte ergießt und zwar über einen Teil der männlichen Jugend.

Einen zweiten Arm dieses jährlich aus jedem dieser ländlichen Kreise in die Städte zeitlich neben jenem ersten sich ergießenden Stromes bildet die gleichaltrige weibliche Jugend, welche gleich nach der Einsegnung den Städten zueilt, um sich dort als Dienstboten zu verdingen.

Endlich setzt sich der dritte Arm dieses Stromes aus den nach Ableistung ihrer Dienstzeit in den Städten verbleibenden Landbewohnern zusammen.

Ein anschauliches Bild über diesen jugendlichen Zufluß zu einer Großstadt gewährt folgende Tabelle der Stadt Halle a. S., in welcher wohl, nach der Altersgruppierung zu schließen, alle diese drei Zuflußarme vertreten sein dürften.

Dies tritt besonders dadurch noch in die Erscheinung, daß die Zuwanderung von Personen unter 15 Jahren verschwindend gering ist, — augenscheinlich aus Kindern, die mit ihren Eltern zur Stadt kommen, bestehend — entsprechend auch die derjenigen unbedeutend ist — augenscheinlich jener Eltern —, welche in einem Alter von über 30 Jahren sich der Stadt zuwenden.

Letztere beiden Kategorien dürften wesentlich zu jener städtischen Fluktuationsbevölkerung gehören; sie sind hier nicht mit aufgeführt.

(Siehe Tabelle auf der nächsten Seite.)

Leider fehlt auch hier eine Sonderung in ländliche gegenüber der aus Städten stammenden Zuwanderung, doch deuten die vertretenen Altersklassen vornehmlich auf solche ländlichen Ursprungs.

Die Zahl der nach Ableistung ihrer Militärpflicht in der Stadt Verbleibenden ist viel größer als gemeinhin angenommen wird. Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, daß neuerlich nur derjenige Teil auf das Land zurückkehrt, der noch besondere Beziehungen dort hat, ferner der eigenes Land besitzt oder dereinst ererben wird.

Allerdings dieser tief im Herzen des Menschen wurzelnde Zug der Anhänglichkeit an eigenes Besitztum, an die eigene vom Vater überkommene, an die Kinder vererbbare, wenn auch noch so winzige Scholle vermag auch heutzutage noch, scheint es, das Herz gegen den Zauber des Zuges zur Stadt zu stählen.

Und dieser ist verständlich, er ist nicht mehr, wie früher, nebelhaft, er ist sehr materiell und greifbar, wenn auch nicht selten für manchen enttäuschend. —

Zugezogene Jugend

	15—20 Jahre		20—30 Jahre		Summa	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1894	2 877	2 824	5 043	2 966	7 920	5 790
1895	3 472	3 181	4 592	3 024	8 064	6 205
1896	3 432	3 044	6 673	3 640	10 105	6 684
1897	3 916	3 580	7 105	4 096	11 021	7 676
1898	4 015	3 556	6 905	4 052	10 920	7 608
	17 712	16 185	30 318	17 778	48 030	33 963

Abgezogene Jugend

	15—20 Jahre		20—30 Jahre		Summa	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1894	2 993	2 508	5 325	2 850	8 318	5 358
1895	3 019	2 603	3 836	2 570	6 855	5 173
1896	3 104	2 699	5 349	3 307	8 453	6 006
1897	3 524	2 944	6 451	3 806	9 985	6 750
1898	3 821	3 145	6 485	3 844	10 306	6 989
Summa Abzug	16 461	13 899	27 446	16 377	43 917	30 276
Summa Zuzug	17 712	16 185	30 318	17 778	48 030	33 963
	1 251	2 286	2 872	1 401	4 113	3 687

Zuzug mehr: 7 800 — innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes.

Es ist einmal der lohnendere, größtenteils nicht einmal so anstrengende, meist nach Stundenzahl und Lohn festgeregelte Erwerb, sodann ein an Genüssen und Vergnügungen mancher Art reicheres Leben.

Beide Gründe sind umsomehr verständlich, als dank dem Ausbau unserer Arbeiterversicherungsgesetzgebung eine verhältnismäßige Sicherstellung in Krankheitsfällen und im Alter gewährt wird.

Austausch und Wanderung der Bevölkerung.

Ich habe oben der beiden sich jährlich in jede Stadt ergießenden Bevölkerungszuflüsse gedacht, einmal dessen von Stadt zu Stadt, dann dessen von Land zu Stadt.

Es charakterisiert sich der erstere als ein Austausch der Städte untereinander, die eine führt der andern zu, empfängt dafür von jener in größerem oder geringerem Maßstabe in der Regel, soweit es die größeren Massen betrifft, wohl soviel, wie der Arbeitsmarkt hier verlangt, dort abstößt.

Anders der Zufluß vom Lande, dem eine so geringfügige Abwanderung von Stadt zu Land gegenübersteht, daß sie im wesentlichen wohl lediglich auf das Bedürfnis der auf ländliches Gebiet geschobenen Industrien zurückgeführt werden kann.

Da nun durchweg das Land der gebende, die Stadt der empfangende Teil ist, die Stadt aber zugleich unaufgesetzt an ihre Schwestern abgiebt, so teilt sich der ländliche Strom der Bevölkerung sämtlichen Städten unablässig mit, indem er sich einmal den Ortsgebürtigen, andererseits dem fluktuierenden Teil der Stadtbevölkerung zugesellt.

Sein Verbleiben wird vollends in der heutigen Zeit unter dem Zeichen des Verkehrs niemals festzustellen sein, das würde heißen, die Tropfen eines Flusses im Meere aufsuchen wollen, unzweifelhaft aber, daß er da ist, und ebenso unzweifelhaft, daß er nicht gesondert weiterströmt, sondern sich der gesamten Stadtbevölkerung veramalgamiert, in ihr aufgeht.

Aber nicht spurlos! Nach allem, was oben ausgeführt, besteht kein Zweifel, daß die ländliche Bevölkerung gesunder ist als die städtische. Wenn nun fortgesetzt ein Strom derselben in die Städte sich ergießt, so scheint mir ebenso zweifellos, daß derselbe blutauffrischend wirkt, indem er dem schwächeren städtischen Bevölkerungskörper gesunderes kräftigeres Material zuführt.

Aber der Qualität dieses Stromes steht die Quantität in ihrer Bedeutung nicht nach, sie giebt ihr erhöhten Nachdruck.

Die obigen Beispiele thun das dar, ich fasse sie hier nochmals zusammen:

Leipzig verdankt nahezu ein Drittel, Breslau weit über ein Drittel seiner Bevölkerung ländlicher Zuwanderung.

Kommen in diesen beiden Städten alle drei Arme des Bevölkerungsstromes zum Ausdruck, so wurde festgestellt, daß in Linden über 30 v. H., in Halle a. S. über 31 v. H., in Hannover-Stadt sogar über 42 v. H. der Gemusterten ländlicher Herkunft waren, daß ferner der rein ländliche Kreis Ülzen über 31 v. H. seiner Gestellungspflichtigen, der ganz überwiegend ländliche Saalkreis gar 36 v. H. seiner Söhne noch vor der Musterung den Städten zuführte.

In den letzteren Fällen sehen wir nur je einen der drei Bevölkerungsarme zum Ausdruck gelangen; sehr möglich, daß andernfalls die Verhältniszahlen noch zunehmen würden.

Wenn daher im vorstehenden Stadt und Land als unterschieblich betont worden sind, so darf nach allem, was ausgeführt, das Moment nicht außer Acht gelassen werden, daß hinsichtlich der Bevölkerung die Stadt in einem nahe verwandtschaftlichen, aber in einem durchaus vom Lande abhängigen Verhältnis steht[1].

Was dieses an Menschen jährlich giebt, nimmt jene in sich auf, gestaltet es um, um wieder neu zu empfangen in unendlicher Reihenfolge — und heute mehr als je.

Und so ist thatsächlich das Land mit seiner Bevölkerung, wie für die Stadt, so für das Heer, der unerschöpfliche Jungbrunnen, nie versiegend, ein lebendiger Ausfluß der fruchtbaren Mutter Erde.

Aber für beide, besonders für letzteres, nicht nur in physischer Beziehung!

Ländlicher und städtischer Ersatz.

Sicher hat der städtische Ersatz seine Vorzüge. Der einzelne hat gelernt, für sich selbst einzustehen, er ist auf sich, auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen, das stählt seine Energie, steigert seine Kraft; er muß sich durch das Getriebe der Großstadt hindurchwinden, das vermehrt seine Findigkeit; im Kampf mit der Konkurrenz werden seine Fähigkeiten entwickelt, aber er wird auch rücksichtsloser, selbstsüchtiger, weniger peinlich in der Wahl seiner Mittel zum Vorwärtskommen, dazu wirken schlechte Beispiele mannigfach verführerisch und die Vergnügungen der Großstadt gewiß nicht veredelnd — so nimmt häufig sein moralischer Kraftvorrat, wenn er einen solchen auf den Lebensweg miterhalten hat, in gleichem Maße ab, wie seine Intelligenz zu.

Dazu kommt, daß manche Züge von Roheit und Zuchtlosigkeit, wie sie in einem großen Arbeitermilieu vorkommen, an jugendlichen Gemütern nicht spurlos vorübergehen, jedenfalls seltener abstoßend als abstumpfend, ja gewiß auch auf einen Teil ansteckend wirken.

Bezeichnend hierfür ist die große Zahl der Vorbestrafungen des städtischen Ersatzes, der in die Armee eintritt.

Ohnehin sind ausgeschlossen von der Ausübung der Wehrpflicht einmal Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt sind oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienst im deutschen

[1] In diesem Sinne haben auch heute noch die Ausführungen Rousseaus ihre Geltung, daß das Dorf die Bedeutung des Landes und die ländliche Bevölkerung die Nation geschaffen habe.

Heere oder der Marine erkannt ist, sodann solche, welche von ihrem ersten Militärjahr an sich über das fünfte Militärpflichtjahr hinaus im Gefängnis oder in Untersuchung befinden.

Es mag deren Zahl und eventl. Zunahme hier bei Seite bleiben, aber die Zunahme der jährlich in die Armee eingestellten Vorbestraften, d. h. vor ihrer Einstellung mit gerichtlichen Strafen Belegten, ist im Wachstum begriffen derart, daß bekanntlich das Parlament sich bereits mit dieser Frage beschäftigt hat.

Aber auch der nach dieser Richtung hin intakte Teil des städtischen Ersatzes weist Material auf, welches nicht durchweg leicht bearbeitbar für die Zwecke der Armee ist.

Der vielfach vorzeitige, Geist und Gesundheit schädigende Lebensgenuß, die häufig frühzeitige Entwöhnung vom Elternhause und seinen vielleicht bessernden Einflüssen, die eigene materielle Unabhängigkeit prägen dem städtischen Nachwuchs oft einen Geist der Eigenwilligkeit, der Unfügsamkeit[1] auf, der nur durch scharfe Zucht, durch weise Disciplin dieses an sich großenteils wertvolle Material als ein für die Zwecke der Armee verwertbares erscheinen läßt.

Und wertvoll ist ein Teil des städtischen Ersatzes hinsichtlich seiner Intelligenz und Findigkeit zweifellos für die Armee.

Fordert das Reglement für das moderne Gefecht eine erhöhte Selbstthätigkeit auch des einzelnen Soldaten, so wird der Städter diesen Anforderungen häufig in erhöhtem Maße gerecht.

Eben die überlegene Intelligenz, die rasche Entschlußfähigkeit, der mit jener vielfach verbundene Ehrgeiz, den Kameraden ein Vorbild im Gefecht, im Patrouillendienst Führer zu sein, gelangen schon im Frieden vielfach zum Ausdruck, aber auch die letzten Feldzüge bieten der Zeugnisse manche für die Tüchtigkeit des städtischen Ersatzes gerade nach dieser Richtung.

Immerhin ist diese Tüchtigkeit nicht allein ein Vorzug des Städters an und für sich; sie ist eine wesentlich individuelle Eigenschaft, die auch sehr vielfach Mitgliedern des ländlichen Ersatzes zu eigen ist.

Dazu sind hier Vorbestrafungen vereinzelt.

Ist die Schulung des Geistes eine mindere, die Entwickelung der Intelligenz eine mehr einseitige, so hat doch der Kampf mit dem Boden und den Elementen auch hier die Willenskraft zugleich mit

[1] Sehr bezeichnend erscheint nach dieser Richtung die Erwähnung im Düsseldorfer Handelskammerbericht über stellenweis sich zeigende Unbotmäßigkeit der Arbeiter — eine Klage, die nicht vereinzelt dasteht.

dem Körper gestählt, bei dem intelligenteren Teil häufig auch die Ausübung der Jagd, der stete Aufenthalt in Wald und Feld die Sinne geschärft.

Naturgemäß läßt sich hier wie oben beim Städter nur allgemein ein Typus aufstellen.

Zwischen dem wohlhabenden Bauernsohn, dem Forstmann, Gärtner, Müller und dem Tagelöhner, dem Knecht vom Lande ist ein Abstand kaum minder, als zwischen dem Bürgers-, dem Handwerkersohn der Stadt und dem Fabrikarbeiter. Nur prägt leider letzterer vielfach durch sein numerisch immer mehr hervortretendes Übergewicht dem städtischen Ersatz sein typisches Gepräge auf.

Auf dem Lande hat immerhin die einfachere Arbeits- und Lebensweise, der Einfluß des Vaterhauses, der Zusammenhang mit der Familie, meist die Begriffe der Zucht und Ordnung, wenn auch vielfach unbewußt, erweckt und erhalten, und so bringt der ländliche Ersatz zum größeren Teil neben seiner körperlichen Brauchbarkeit[1] und Tüchtigkeit auch in moralischer Hinsicht eine erhöhte Wehrfähigkeit in die Armee mit hinein.

Wie in der Stadt und ihrem bewegten Leben verbinden sich auch in der Armee sehr bald der ländliche und städtische Ersatz, sie richten sich miteinander ein, schleifen sich aneinander ab, und der mächtige, die Armee durchwehende Geist der Kameradschaft thut das seinige, diesem Gemisch bald jene innige Verschmelzung zu verleihen, welche eine Verschiedenheit der Zusammensetzung bald nicht mehr erkennen läßt.

Aber es wird doch seitens der Armeeverwaltung das Element des ländlichen Ersatzes als eines natürlichen, gediegenen und wertvollen Gegengewichts gegen das Überwiegen der mannigfachen Einflüsse des städtischen Nachwuchses in der Armee voll gewürdigt werden.

Eine Vertiefung dieses Teils der Frage gehört auf ein anderes Gebiet.

Aber soweit nur, als sie bereits hier erörtert ist, scheint mir festzustehen, daß Stadt wie Heer gleichmäßig ein intensives Interesse

[1] Bezeichnend erscheinen die Äußerungen des General Buller, der bei seinem Empfang in Southampton nach der Rückkehr aus dem Transvaalkrieg als Nachteil hinsichtlich des Fernsehens betonte, daß die Mehrzahl der englischen Soldaten city born, die überwiegende Mehrheit der Buren aber country born sei.

haben, diesen unablässig flutenden ländlichen Bevölkerungsstrom sich vollkräftig zu erhalten, — der Mittel dazu giebt man viele an, ob wirksame, wird die Zukunft lehren. Dieselben würden nach meiner Ansicht sehr wesentlich auf dem Gebiete bedeutender Erweiterung des Kleingrundbesitzes liegen, — aber auch hierauf einzugehen, würde mich über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen.

Ebenso ein weiteres Eingehen auf das hohe Interesse, welches der Staat an der Erhaltung einer kräftigen, leistungsfähigen Landwirtschaft für die Allgemeinheit hat, also nicht nur im Hinblick auf die hier berührten einschneidenden Fragen von Stadt und Heer, sondern auch nach anderen Richtungen.

Sagt doch selbst Brentano[1], dem man gewiß eine allzu eifrige agrarische Interessenvertretung nicht nachsagen kann: „So bleibt die Landwirtschaft eine der wichtigsten Interessen in der deutschen Volkswirtschaft und die Fürsorge für dieselbe eine der wichtigsten Staatsaufgaben," — und andererseits Freiherr von der Goltz[2]: „Es ist aus wirtschaftlichen und politischen Rücksichten sehr wichtig, daß ein zahlreicher, innerlich gesunder, leistungsfähiger Bauernstand erhalten bleibt."

Aber es gilt auch, den nun einmal in den Städten arbeitenden und schaffenden Massen den notwendigen Schutz zu gewähren.

Das ist durch den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung geschehen und wird in umfassendem Maße weiter durchgeführt werden; auch ist eine Reihe anderer Faktoren wirksam und in Thätigkeit für die Bewohner der Stadt und die industriellen Arbeiter[3].

Aber ich möchte doch gerade in Verfolg der hier dargethanen Erfahrungen und daran geknüpften Ausführungen auf einen Punkt hinweisen, der zwar viel besprochen und berührt, doch vielleicht noch nicht scharf genug in das Auge gefaßt worden ist. Ich meine die Frauenarbeit.

Die Frauenarbeit.

Wir haben oben gesehen, daß der Mann in der Stadt durch seinen Beruf in dem Kampfe um seine und seiner Familie Existenz Schädigungen seiner Gesundheit ausgesetzt ist, die auch durch die

[1] Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft. Stuttgart 1900.

[2] Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899.

[3] So wird hier die Rousseausche Ansicht zu nichte, daß die Großstädte den Staat erschöpfen und seine Schwäche verursachen.

größte Fürsorge aller Faktoren nicht in vollem Umfange, somit nur bis auf einen gewissen Teil paralysiert werden können.

Es sind das eben die Wunden, die der Mann als Streiter in diesem Kampf ums Dasein, der heute heißer denn jemals ist, und dessen Intensität für die nächste Zukunft sich wohl eher verschärfen als mildern dürfte, davonträgt.

Nimmt nun das Weib an diesem Kampfe teil, wie das mehr und mehr, häufig schon in ganz jugendlichem Alter, geschieht, so ist es gleichen Gefahren gerade in den Berufen ausgesetzt, zu denen es vermöge seiner schwächlicheren Konstitution befähigt ist, in solchen sitzender Art und in geschlossenen Räumen, — das sind aber gerade, wie wir oben gesehen, im allgemeinen die der Gesundheit am wenigsten zuträglichen Beschäftigungsarten.

Ich verweise als Beleg für die Richtigkeit dieser Thatsache auf die weiter unten folgenden statistischen Angaben.

Es werden mithin beide für die Nachkommenschaft in Betracht kommende Faktoren geschädigt, so wird das Kind beiderseits belastet — naturgemäß.

Denn so sicher, wie eine gesunde, durch den Kampf des Lebens nicht geschwächte Mutter — rein vom Standpunkt der Zucht — im stande sein wird, dem kommenden Geschlecht die Nachwirkungen der Wunden, die der Kampf ums Dasein dem Vater schlug, zu mildern, wenn nicht zu ersparen, so sicher werden nach ärztlichem Urteil sich Nachwirkungen der Fabrikarbeit, der Beschäftigung als Ladenmädchen nicht nur zur Zeit der Geburt auf die Mütter, sondern ganz besonders auf das Kind wirksam erweisen, an beiden rächen.

Und das ist in der Frage, die uns hier interessiert, scheint mir, ein springender Punkt.

In dieser Art Frauenarbeit sehe ich einen wesentlichen Faktor für den schnelleren Verbrauch der Lebensfähigkeit der städtischen gegenüber der ländlichen Bevölkerung[1].

Einen so wesentlichen, daß ich ihn nicht innerhalb des betreffenden obigen Teiles dieser Arbeit behandeln wollte, sondern, um ihn hervorzuheben, an den Schluß gesetzt habe, allerdings auch, weil ein anderes, ein ethisches Moment hier noch mitspricht, welches fast noch wichtiger erscheint: das der Erhaltung der Frau für die Familie.

[1] In welchem Umfange das Korsetttragen der städtischen im Gegensatz zur ländlichen weiblichen Bevölkerung sich für Trägerin und Nachkommenschaft nachteilig erweisen mag, sei medizinischem Urteil überlassen.

Wir haben oben die Einflüsse der verschiedenartigen Berufsthätigkeiten in ihrer Wirkung auf den Mann gesehen. Sehr richtig hebt Westergaard die schwächere Konstitution des Weibes gegenüber dem Manne hervor und betont, daß es einmal im Leben des ersteren eine lange Periode giebt, während deren es besonders empfänglich für Krankheiten ist, sodann daß dasselbe sich alle Monat einige Tage in einem gewissen Krankheitszustande befindet.

Auch Kruse vermutet die Erhöhung der Sterbensgefahr der Städterinnen im reiferen Frauenalter in den Nachwirkungen der industriellen Beschäftigungen derselben in der Jugend, glaubt allerdings, daß auch die ländliche Feldarbeit dem weiblichen Organismus nicht gerade zuträglich sei.

Wenn er bei dieser Gelegenheit meint, daß auf dem Lande wie in der Stadt nur ein kleinerer Teil der Frauen sich dort landwirtschaftlicher Arbeit, hier der Industrie und dem Handel zuwendet, so unterschätzt er nach meiner Ansicht den Umfang der Teilnahme des weiblichen Geschlechts an der Arbeit hier wie dort.

Einmal werden zur Zeit gewiß auf dem Lande schon infolge des Mangels männlicher Arbeitskräfte den größeren Teil des Jahres hindurch wohl mehr oder weniger alle Hände in Thätigkeit gesetzt, dann aber weist der Zudrang des weiblichen Geschlechts in der Stadt zu allerhand Arbeiten eine steigende Zunahme auf. Es dürfte in den Arbeiterständen, aber auch in einer ganzen Reihe der diesen nahestehenden Gesellschaftsschichten nur eine geringe Anzahl Mädchen geben, welche nach ihrer Einsegnung, ohne Gelderwerb zu suchen, sich nur im heimischen Haushalt beschäftigen. Es scheint auch, als ob aus diesen Schichten nur verhältnismäßig selten sich junge Mädchen dem Dienstbotenstande zuwenden, sondern sie suchen Arbeit in der Fabrik oder Anstellung als Verkäuferinnen, als Ladenmädchen. Das beweisen einmal die großen Zahlen weiblicher Angestellter, also Ladenmädchen, Verkäuferinnen ꝛc., in den Großstädten.

	Breslau		Leipzig	Hamburg
	1895	1899	1895	1895
Gesamtbevölkerung	396 041	419 065	386 410	606 788
Davon weiblich	196 551	228 972	197 261	310 355
Von diesen weiblichen Erwerbsthätige (ausschl. Dienstboten, Gesinde)	34 430	40 070	35 081	67 098

Das beweist aber auch die hohe Zahl der Fabrikarbeiterinnen für das ganze Deutsche Reich, welche sich für das Jahr 1895 folgendermaßen darstellt:

Bei einer Gesamtzahl von rund 26¼ Millionen Personen des weiblichen Geschlechts, von denen sich rund 14¾ Millionen in dem Alter von 16—60 Jahren befanden, betrug die Zahl der Fabrikarbeiterinnen insgesamt: 739 755. Davon waren in einem Alter von

14—15 Jahren	16—21 Jahren	über 21 Jahre
75 639	260 303	403 813.

Im Verfolg der oben geäußerten Vermutung sehen wir nun von den vorangeführten 664 116 über 15 Jahr alten Arbeiterinnen in der Textilindustrie beschäftigt:

von 16—21 Jahren	über 21 Jahre alt
202 644 = 50,2 v. H.	121 671 = 46,7 v. H.

Die Arbeit in der Textilindustrie vollzieht sich vielfach in sitzender Stellung und ganz vornehmlich in geschlossenen Räumen, sie ist mithin nach unseren obigen Erfahrungen eine der gesundheitsschädigendsten für die in ihr beschäftigten Männer, sicherlich also auch für die Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts.

Da nun, veranlaßt durch die arbeitliche Berührung und Untermischung der beiden Geschlechter, innerhalb dieser Verhältnisse erklärlicherweise zahlreiche Ehen geschlossen werden, so kann es nicht wunder nehmen, wenn die Nachkommenschaft unter dieser beiderseitigen Belastung zu leiden hat, vollends da es nicht der stärkere, gesundere Teil der männlichen Jugend ist, der sich dieser Industrie zugewendet hat.

Nun sind seit 1891 durch die Gesetzgebung die Verhältnisse für die Beschäftigung von Arbeiterinnen[1] geregelt worden, aber auch hier zeigt sich, wie schwer generelle Bestimmungen ausreichen, um zweckentsprechend zu wirken, ganz abgesehen davon, daß es ein anderes ist, ob sie eingehalten werden.

Wenn Wöchnerinnen vier Wochen nach ihrer Entbindung überhaupt nicht und innerhalb der nächsten zwei Wochen nur auf ein ärztliches Attest hin beschäftigt werden dürfen, so fragt man mit Recht, warum nicht auch eine Zeit der Schonung vor der Entbindung besteht, — im Hinblick auf die Nachkommenschaft dürfte gerade eine solche besonders geboten sein.

[1] Für die Verkäuferinnen in Ladengeschäften ist erst in neuester Zeit — Ende 1900 — die Anschaffung von Sitzgelegenheiten angeordnet worden.

Nach dieser Richtung sind uns andere Staaten, so die Schweiz, auch zeitlich weit voraus.

Ich weiß sehr wohl, daß es gerade hinsichtlich des für die Familie notwendigen Verdienstes kaum angängig sein wird, ganz auf die Frauenarbeit zu verzichten, aber dieselbe, zumal die Fabrikarbeit mit ihren zahlreichen Gefahren für Seele und Leib, auf das knappste zu beschränken, scheint für die Erhaltung eines kräftigen Nachwuchses ein ernstes Gebot.

Und das ist die Frage, die uns beschäftigt — daher weise ich hier darauf hin und betone erneut, daß weniger die Quantität als vielmehr ganz vornehmlich die Qualität das wichtigste Erfordernis ist, denn diese allein ist die Bürgschaft für die kommenden Geschlechter, und dieses Moment wieder bildet den Kernpunkt der ganzen Frage.

Es erscheint eine Durchschnittsarbeitszeit von elf Stunden für junge, kaum dem Kindesalter entwachsene Mädchen im Hinblick auf die oben angeführten Erfahrungen bei den Vertretern des männlichen Geschlechts bei einer Beschäftigung in sitzender Stellung, in geschlossenen Räumen zweifellos sehr reichlich bemessen.

Vor allem aber geht das Mädchen, die Frau durch diese den ganzen Tag über dauernde Arbeit dem Familienleben, soweit ein solches überhaupt noch existiert, verloren.

Und auch darin liegt nach meiner Ansicht ein sehr wesentliches Moment der Frauenarbeit, dessen Übersehen bei aller Genugthuung über die so hohe Entwickelung unserer Industrie uns das verloren gehen läßt, was schon seit den ältesten Zeiten, schon von Aristoteles her, als die natürliche, daher festeste Grundlage jedes Staatswesens gegolten hat — die Familie.

Wenn der Mann, die Frau, die kaum erwachsenen Kinder, zumal die Töchter, eine zehn- bis elfstündige tägliche Arbeitszeit in der Fabrik verrichten, dabei die Mittagspause einschließlich des Weges auf eine Stunde und für die Arbeiterin, die einem selbständigen Haushalt vorsteht, auf eine halbe Stunde mehr normiert ist, wenn dann des Abends gegen acht Uhr die Rückkehr erfolgt — ermüdet und abgespannt, in wessen Händen liegt dann die Erziehung der Kinder, die Sorge für deren leibliches und geistiges Wohl, für ihre Heranbildung und Anleitung?

Auch auf dem Lande läßt die Aufsicht der Kinder vielfach zu wünschen übrig, denn nur zum Teil dürfen die Mütter die kleinen Kinder zur Arbeitsstelle mitnehmen und in der Nähe derselben nieder-

setzen. Auf vielen Gütern ist dagegen das Mitnehmen der Kinder verboten. Diese sind dann ohne Aufsicht, während eine gemeinsame Beaufsichtigung mehrerer seitens einer alten Frau sich oft leicht für ein Geringes ermöglichen lassen dürfte.

Meistenteils aber befindet sich doch das Kind unter der Obhut der Familie, unter allen Umständen von dem Zeitpunkt, wo es sich selbst fortbewegen kann.

Auch hier findet, wie schon oben hervorgehoben, eine sehr rege Teilnahme des weiblichen Geschlechts an der Arbeit statt, aber einmal ist diese — und das steht für unsere Frage im Vordergrund, wiederum rein vom Standpunkt der Zucht — nicht gesundheitsschädigend, ja ich möchte trotz Kruse[1] behaupten: gerade gesundheitsfördernd durch die kräftige, harmonische Bewegung in freier Luft, dann entfremdet sie auch das Weib nicht in dem Maße der Familie wie die Fabrikarbeit, da vielfach die Mitglieder einer Familie vereint, meist auf demselben Gute, anderenfalls auf eigenem Besitztum thätig sind.

Es gilt nun, die Wirkung der schädigenden Faktoren möglichst abzuschwächen, da diese nicht ganz zu beseitigen sein werden, umgekehrt die kräftigenden Faktoren möglichst geltend zu machen.

Wir haben diese wie jene oben kennen gelernt; erstere bestehen vornehmlich in gewissen Berufsthätigkeiten, deren Einflüsse für den Mann nicht aufgehoben werden können, in den Arbeiten in sitzender Stellung in geschlossenen Räumen, sodann in dem städtischen Milieu.

Wie ich schon oben erwähnt habe, weiß ich sehr wohl, daß neben der Arbeit der Männer auf diejenige der Frauen und Mädchen in den Fabriken — denn um diese Fabrikarbeit handelt es sich hier zum Hauptteil — kaum wird verzichtet werden können, für die Erzielung eines kräftigen Nachwuchses aber ist es wichtig, die Frauenarbeit zu beschränken, namentlich hinsichtlich der Zeitdauer der täglichen Arbeit[2] und hinsichtlich der der Wöchnerin gewährten Schonungszeit.

[1] Kruse sagt: Das Resultat der Sterblichkeitsstatistik scheint dafür zu sprechen, daß die Feldarbeit dem weiblichen Organismus nicht gerade zuträglich ist.

[2] Nach dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin im Jahre 1897 beträgt dort die Arbeitszeit der in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen bis zu 11 Stunden mit größtenteils 1—2½ stündiger Mittagspause.

Schaffung ländlicher Wohnungen für die Industriearbeiter.

Sodann erscheint wichtig, die Wohnungs- und Ernährungsweise, die ganze Lebensweise der industriellen Bevölkerung der der Landbewohner möglichst zu nähern, d. h. sie mit der Natur, dem Boden wieder in Berührung zu bringen, wie wir das im Kreise Hannover Land sehen, und wie das dort in den für industrielle Arbeiter doch immerhin günstigen Tauglichkeitsziffern zum Waffendienst erfreulich in die Erscheinung tritt.

Ich weiß sehr wohl, daß auch hier große Schwierigkeiten entgegenstehen, daß eine strikte Durchführung nur sehr allmählich, an manchen Stellen überhaupt kaum möglich sein wird; immerhin ist im Interesse der Erhaltung einer kräftigen, nicht bloß zahlreichen Bevölkerung die Schaffung von Häuslichkeiten und Wohnungen mit etwas Landbesitz für die industrielle Bevölkerung anzustreben.

Wird der Grund und Boden von Frau und Tochter, während der Mann in der Fabrik arbeitet, bewirtschaftet, gärtnerisch ausgenutzt, kann vielleicht durch die sonst gewiß nicht empfehlenswerte Hausindustrie ein Nebenverdienst geschaffen werden, so werden die weiblichen Mitglieder, wenigstens zum größeren Teil, der Sorge für den Haushalt, der Erziehung von Kindern und Geschwistern zu erhalten sein.

Der Begriff der Familie entwickelt sich mit all' seinem Segen für Eltern und Kinder, für Geist und Körper, in der Gegenwart und für die Zukunft.

Die Familie tritt wieder lebendig mit dem Boden, mit der Natur in Verbindung — und darin liegt ein sehr kräftigendes Moment —, und wenn der Mann im Sturm und Drang des täglichen Berufes geschafft und gearbeitet, so gewährt ihm die Ruhezeit am heimischen Herde, die Freude am kleinen Besitz, die Lust an der erfrischenden Landluft Stärkung und neue Kraft.

Es wird hier in bescheidenem Maße den kleinen Leuten das geboten, was entsprechend ihren Mitteln in größerem Maße die Geschäftsleute aller Großstädte durchführen: die Hinausverlegung des Wohnsitzes aus der Stadt auf das Land.

Bleibt hier die Industrie in der Stadt, so gilt es, den Arbeitern Wohnstätten außerhalb zu gewähren. Die Fülle unserer Fortbewegungsmittel von der elektrischen Bahn bis zum Fahrrad gewährt schnelle, sichere und billige Beförderung. Andererseits, und es sind das keine Utopien — ich verweise wiederum auf

Hannover Stadt und Land in ihrer Berührung und Ergänzung — existieren thatsächlich schon vielfach solche und ähnliche Verhältnisse in unserm Vaterlande, es gilt nur, sie zu verallgemeinern, und zwar durch teilweise Hinausschiebung der Industrie aus dem Weichbilde der Großstädte, wodurch sich für die Arbeiter derartige Schaffungen erleichtern lassen werden.

Wie weit hier eine Grenze wird eingehalten werden müssen, um nicht durch Auftreten der Industrie auf dem platten Lande die ohnehin dort schon vorhandene Leutenot noch zu verschärfen, wird in ernste Erwägung zu ziehen sein und wird vielleicht Veranlassung bieten, die Industrie in der Nachbarschaft der Städte zu halten, wohin sie ohnehin wegen der besseren Eisenbahn- 2c. Verbindungen neigen wird.

Es wurde neuerdings von beachtenswerter Stelle die Überlassung von Grund und Boden geringen Maßes an die ländlichen Arbeiter empfohlen als Mittel, dieselben an die Scholle zu fesseln, auch ihre Stellung zu heben, — ein Gleiches darf für die Fabrikarbeiter gefordert werden.

Auch für diese liegt hierin eine teilweise Lösung der schwebenden Fragen.

Im Hinblick auf unsere Frage aber meine ich, daß ein aus solchem Milieu hervorgehender Ersatz in physischer wie moralischer Hinsicht sich dem vom Lande nähern und somit von hohem Wert sowohl für die Armee als auch für die Gesamtentwickelung unseres deutschen Vaterlandes sein wird.

a.

Tabelle I.

im Jahre	Saalkreis L.			Ülzen L.			Hannover L.		
	Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich
1893	932	662	270	544	380	164	353	243	140
1894	981	666	315	532	348	184	293	186	107
1895	973	663	310	596	394	202	354	217	137
	2886	1991 = 69%	895 = 31%	1672	1122 = 67,1%	550 = 32,9%	1000	646 = 64,6%	354 = 35,4%

b.

im Jahre	Saalkreis			Ülzen L.			Hannover L.		
	Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich
1893	78	46	32	20	12	8	28	15	13
1894	66	34	32	18	8	10	30	14	16
1895	78	41	34	29	17	12	56	31	25
	219	121 = 55,2%	98 = 44,8%	67	37 = 55,2%	30 = 44,8%	114	60 = 52,6%	54 = 47,4%
Sa.	3105	2112	993	1739	1159	580	1114	706	408
	7% städtischer Herkunft.			3,9% städtischer Herkunft.			10,2% städtischer Herkunft.		

a.

Tabelle II.

im Jahre	Stadt Halle a. S.			Stadt Hannover			Stadt Linden		
	Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte städtischer Herkunft	Tauglich	Untauglich
1893	816	486	330	1275	802	473	311	181	130
1894	785	445	340	1393	810	583	357	210	147
1895	781	469	312	1652	988	664	388	215	173
	2382	1400 = 58,8%	982 = 41,2%	4320	2600 = 60,2%	1720 = 39,8%	1056	606 = 57,4%	450 = 42,6%

b.

im Jahre	Stadt Halle a. S.			Stadt Hannover			Stadt Linden		
	Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich	Gemusterte ländlicher Herkunft	Tauglich	Untauglich
1893	364	223	141	1045	640	405	150	85	65
1894	385	222	163	1066	652	414	128	70	58
1895	354	222	132	1070	648	422	185	101	84
	1103	667 = 60,5%	436 = 39,5%	3181	1940 = 61%	1241 = 39%	463	256 = 55,7%	207 = 44,7%
Sa.	3485	2067	1418	7501	4540	2961	1519	862	657
	31,7% ländlicher Herkunft.			42,4% ländlicher Herkunft.			30,5% ländlicher Herkunft.		

Tabelle III.

(Summa der Tabellen I und II.)

a. **Städtische Bezirke.**

Gemusterte städtischer Herkunft		Tauglich	Untauglich
Halle a. S.	2 382	1 400 = 58,8%	982 = 41,2%
Hannover-St.	4 320	2 600 = 60,2%	1 720 = 39,8%
Linden-St.	1 056	606 = 57,4%	450 = 42,6%
	7 758	4 606 = 59,4%	3 152 = 40,6%

b.

Gemusterte ländlicher Herkunft		Tauglich	Untauglich
Halle a. S.	1 103 = 31,7%	667 = 60,5%	436 = 39,5%
Hannover-St.	3 181 = 42,4%	1 940 = 61,0%	1 241 = 39,0%
Linden-St.	463 = 30,5%	256 = 55,3%	207 = 44,7%
	4 747	2 863 = 60,3%	1 884 = 39,7%
Sa.	12 505	7 469	5 036

38% ländlicher Herkunft.

a. **Ländliche Bezirke.**

Gemusterte ländlicher Herkunft		Tauglich	Untauglich
Saalkreis	2 886	1 991 = 69,0%	895 = 31,0%
Hannover-L.	1 000	646 = 64,6%	354 = 35,4%
Ülzen	1 672	1 122 = 67,1%	550 = 32,9%
	5 558	3 759 = 67,6%	1 799 = 32,4%

b.

Gemusterte städtischer Herkunft		Tauglich	Untauglich
Saalkreis	219 = 7,0%	121 = 55,2%	98 = 44,8%
Hannover-L.	114 = 10,2%	60 = 52,6%	54 = 47,4%
Ülzen	67 = 3,9%	37 = 55,2%	30 = 44,8%
	400	218 = 54,5%	182 = 45,5%
Sa.	5 958	3 977	1 981

6,7% städtischer Herkunft.

Tabelle IV.

Berufsarten[1]	Städtische Bezirke										Ländliche Bezirke									
	Tauglich					Untauglich					Tauglich					Untauglich				
	St. Halle	St. Hannover	St. Linden	Sa.	%	St. Halle	St. Hannover	St. Linden	Sa.	%	Saalkreis	Hannover Land	Ülzen	Sa.	%	Saalkreis	Hannover Land	Ülzen	Sa.	%
1. Buchhändler, Postbeamte, Kaufleute, Schreiber, Apotheker	386	499	51	936	49,4	302	579	77	958	50,6	100	23	81	204	59,7	84	15	39	138	40,3
2. Ingenieure, Mechaniker, Techniker, Uhrmacher, Goldarbeiter, Graveure, Liniierer, Galvanisateure, Buchdrucker, Schriftsetzer, Bildhauer, Litho-, Photo- und Xylographen, Cigarrenmacher	148	256	40	444	48,8	164	249	52	465	51,2	42	7	22	71	60,7	28	2	16	46	39,3
3. Lehrer	7	13	—	20	58,8	8	3	3	14	41,2	25	8	34	67	73,6	8	1	15	24	26,4
4. Musiker	39	16	—	55	67,1	12	13	2	27	32,9	20	6	15	41	80,4	5	3	2	10	19,6
5. Forstleute, Gärtner, Fischer, Schiffer, Bergleute, Halloren, Kutscher, Diener, Portiers, Hausknechte, Briefträger, Boten, Markthelfer, Packer, Steinsetzer, Brauer, Bremser, Krankenwärter, Artisten	180	363	53	596	63,1	82	235	31	348	36,9	302	18	46	366	71,3	115	10	22	147	28,7
6. Müller, Maurer, Fleischer, Bäcker, Tischler, Zimmerleute, Böttcher, Stellmacher	252	886	156	1294	64,5	165	441	106	712	35,5	398	122	197	717	71,0	164	68	61	293	29,0
7. Schmiede, Schlosser, Gelbgießer, Former, Metalldreher	381	588	215	1184	66,4	183	279	137	599	33,6	202	71	71	344	71,1	78	33	29	140	28,9
8. Schuhmacher, Schneider	63	220	26	309	40,6	134	284	35	453	59,4	50	32	44	126	50,2	41	30	54	125	49,8
9. Andere Handwerker	245	368	22	635	55,3	198	283	33	514	44,7	107	23	27	157	56,3	77	27	18	122	43,7
10. Arbeiter, Knechte	219	715	193	1127	60,9	135	420	167	722	39,1	756	315	516	1587	66,2	358	168	284	810	33,8
11. Landwirte	8	3	—	11	61,1	4	3	—	7	38,9	49	9	16	74	77,1	16	2	4	22	22,9
12. Kellner	40	124	12	176	57,5	32	88	10	130	42,5	30	3	12	45	60,8	16	5	8	29	39,2

[1] Die Zahl der Studenten, Schüler, Berufslosen ist hier aus erklärlichen Gründen beiseite gelassen worden.

Tabelle V.

Größenklasse (die landwirtschaftlich benutzten Flächen der einzelnen Betriebe betragen)	Größenverhältnisse des Grundbesitzes in den Kreisen											
	Hannover landwirtschaftliche				**Ülzen** landwirtschaftliche				**Saalkreis** landwirtschaftliche			
	Betriebe		Fläche		Betriebe		Fläche		Betriebe		Fläche	
	absolut ha	% der Gesamtheit	absolut ha	% der Gesamtheit	absolut ha	% der Gesamtheit	absolut ha	% der Gesamtheit	absolut ha	% der Gesamtheit	absolut ha	% der Gesamtheit
Parzellenbesitz bis unter 2 ha	2 934	72,8	1 475	8,9	5 462	82,5	3 920	6,1	8 313	85,1	3 310	7,3
kleine Bauernwirtschaften 2—5 ha . .	346	9,4	1 183	7,1	955	11,1	2 886	4,4	467	4,8	1 488	3,3
mittlere 5—20 ha . .	487	12,2	4 904	29,6	996	11,6	10 129	15,7	540	5,5	5 620	12,3
größere 20—100 ha .	208	5,2	7 201	43,5	1 171	13,6	42 221	65,6	376	3,5	15 291	33,5
Großbetrieb 100 ha und mehr. . . .	8	0,2	1 805	10,9	33	0,5	5 201	8,1	73	0,7	19 928	43,7
	3 983		16 568		8 617		64 357		9 766		45 637	

Tabelle VI.

Auswanderung Ülzen

Von dem Kreise Ülzen geboren in den Jahren	wanderten vor ihrer Einstellung in das Heer in Städte ab	Gesamtzahl der im Kreise Ülzen Geborenen	in Prozenten
1853/57	395	1 967	20,1
1858/62	507	2 157	23,5
1863/67	548	1 972	27,8
1868/72	561	1 941	29,0
1873/77	703	2 225	31,6

Über Möglichkeit und Wert einer allgemeinen Statistik der liegenschaftlichen Verschuldung im Großherzogtum Baden.

Örtliche Studie über die Immobiliarverschuldung der Landwirtschaft auf dem Papier und in Wirklichkeit.

Von

Dr. Otto Bielefeld = Karlsruhe.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Die geplante Landesstatistik S. 199. — Amtsbezirk Tauberbischofsheim S. 200. — I. Wirtschaftlich begründete und zu Recht bestehende Verschuldung S. 202. — II. Buchmäßige Verschuldung S. 204. — Allgemeine S. 205, gesetzliche S. 212, freiwillige Vereinigung S. 214. Ergebnis S. 218. — III. Unzuverlässigkeit der Erhebungen S. 220. — IV. Verschuldungsformen S. 222. — V. Schluß S. 224.

Am 30. Januar 1900 nahm die zweite Kammer der Badischen Landstände einen Antrag Frank an: „Die Kammer möge die Regierung ersuchen, in einer Anzahl von Gemeinden in verschiedenen Teilen des Landes Erhebungen zu veranstalten, wie viele Landwirte und Gewerbetreibende Hypothekendarlehen aufgenommen haben, und wo und zu welchem Zinsfuße diese Darlehen aufgenommen sind." Nachdem auch die erste Kammer einer Resolution zu Gunsten der Vornahme einer Verschuldungsstatistik zugestimmt, und die Regierung sowie die Wortführer sämtlicher Richtungen des Landtags sich geäußert hatten, wurden die Mittel zur Ausführung von Erhebungen über die Verschuldung nicht bloß einzelner Gemeinden, sondern des ganzen Großherzogtums bewilligt. Die Regierung ist somit in der Lage, eine allgemeine Landesstatistik über die liegenschaftliche Ver-

schuldung beschaffen zu lassen. Die Arbeiten waren am 1. Oktober 1900 noch nicht begonnen; auch war zu dieser Zeit der Plan der Erhebungen noch nicht endgültig festgestellt, so daß die kritische Untersuchung sich auf diejenigen Eigenschaften beschränken muß, welche einer allgemeinen badischen Landesstatistik an sich ohne Rücksicht auf die Art der Durchführung zukommen. Von diesem Standpunkte aus müssen gegen eine allgemeine badische Landesstatistik folgende Bedenken geltend gemacht werden:

1. Sie beruht auf dem Inhalt der gegenwärtigen Grund- und Pfandbücher, welche gänzlich unbrauchbar zur Grundlage einer Verschuldungsstatistik sind.
2. Ihr Ergebnis in wissenschaftlicher Hinsicht entspricht nicht den aufgewendeten Kosten und Bemühungen.
3. Ihre Veröffentlichung wird den Anlaß zu einer extremagrarischen Agitation mit unrichtigen Zahlen bieten, die durch den vortrefflichen Ruf der deutschen amtlichen Statistik vor der Kritik des großen Publikums geschützt sind und wegen der besonderen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Großherzogtums Baden doppelt beweiskräftig für die unwahre Behauptung von der Überschuldung der Landwirtschaft erscheinen.

Diese letztere Befürchtung macht es mir zur Pflicht, vor einer statistischen Arbeit, welche unter anderen Voraussetzungen von hohem wissenschaftlichem und politischem Werte sein könnte, geradezu öffentlich zu warnen.

Wenn ich nun den Nachweis obiger Behauptungen zu führen versuche, so bitte ich festzuhalten, daß es sich stets nur um die Verhältnisse des Amtsbezirks Tauberbischofsheim handelt, und daß jede Verallgemeinerung der Ergebnisse und Schlüsse durchaus unstatthaft ist. Auch ist zu beachten, daß in diesem wesentlich bäuerlichen Bezirk, über dessen wirtschaftliche Gestaltung die Tabellen 1, 2 und 10 teilweisen Aufschluß geben, sich die liegenschaftliche mit der landwirtschaftlichen Verschuldung deckt.

(Siehe Tabelle 1 und 2 auf der folgenden Seite.)

Andererseits bitte ich aber auch nicht zu verkennen, daß dieser Amtsbezirk mit seiner hohen Verschuldung zwar relativ-extreme, doch keine ausnahmsweisen und vom übrigen Großherzogtum völlig verschiedene Verhältnisse bietet, und daß diese letzteren für die badischen Gesamtverhältnisse, insbesondere für die Schuldenhöhe, von ganz

Tabelle 1. Landwirtschaftliche Betriebe im Amtsbezirk Tauberbischofsheim am 14. Juni 1895. Art der Bewirtschaftung.

Landwirtschaftliche Betriebe				Bewirtschaftete Fläche					Viehhaltung		Hauptberuf der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe				
Überhaupt	Darunter bewirtschafteten Land: nur eigenes	Darunter bewirtschafteten Land: gepachtetes	Darunter bewirtschafteten Land: Anteil am Allmend	im ganzen ha	Darunter: eigenes Land ha	Darunter: Pachtland ha	Darunter: Allmendfeld ha	Darunter: landwirtschaftl. Anbaufläche im ganzen ha	Landwirtschaftliche Betriebe: ohne Nutzvieh	Landwirtschaftliche Betriebe: mit Nutzvieh	Landwirtschaft: Selbständige	Landwirtschaft: Unselbständige	Industrie und Gewerbe: Selbständige	Industrie und Gewerbe: Unselbständige	Sonstige Berufe
5484	2863	2113	704	27 311	25 734	1452	45	25 034	773	4711	3942	97	634	134	677

Tabelle 2. Verteilung dieser Betriebe nach Größenklassen.

Landwirtschaftliche Betriebe			Von den Betrieben entfielen nach ihrer landwirtschaftlichen Nutzungsfläche auf die Größenklasse von													
im ganzen	mit einer Gesamtfläche von ha	davon landwirtschaftlich benutzt ha	unter 20 ar: Betriebe	unter 20 ar: Fläche ha	20 ar bis unter 1 ha: Betriebe	20 ar bis unter 1 ha: Fläche ha	1–2 ha: Betriebe	1–2 ha: Fläche ha	2–5 ha: Betriebe	2–5 ha: Fläche ha	5–10 ha: Betriebe	5–10 ha: Fläche ha	10–100 ha: Betriebe	10–100 ha: Fläche ha	100 ha und mehr: Betriebe	100 ha und mehr: Fläche ha
5484	27 311	25 034	465	38	808	401	692	1001	1759	6029	1221	8332	538	9098	1	135

wesentlicher Bedeutung sind. Dies weisen die berühmten, für die moderne Agrarstatistik bahnbrechenden „Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden" von 1883 deutlich nach. Auf sie und Adolf Buchenbergers „Agrarwesen und Agrarpolitik" in Wagners Handbuch der Politischen Ökonomie wird man immer bei der Beurteilung der badischen Immobiliarverschuldung zurückgehen müssen; die beiden Werke seien daher kurz unter „Erhebungen 1883" und „Buchenberger" genannt.

In der Folge sollen diejenigen Thatsachen festgestellt werden, welche auf Grund der Verhältnisse des Amtsbezirks Tauberbischofsheim das obige Urteil rechtfertigen.

I. Zunächst deckt sich die Höhe der wirtschaftlich begründeten nicht mit derjenigen der zu Recht bestehenden (d. h. wirklichen, nicht: buchmäßigen) liegenschaftlichen Verschuldung. Unter der ersteren ist die freiwillige oder durch wirtschaftliche Verhältnisse erzwungene, also vom Kreditbedürfnis bestimmte Inanspruchnahme des Immobiliarkredits zu verstehen, unter der letzteren der Gesamtforderungsbetrag, der kraft gesetzlicher Bestimmung, oft ohne Zuthun des Schuldners oder Gläubigers und ohne wirtschaftliche Berechtigung, hypothekarisch gesichert ist. Von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist nur die erstere, statistisch erfassen läßt sich mit den derzeitigen Mitteln in Baden bloß die letztere.

Man sollte nun glauben, daß nicht mehr Hypothekenschulden zu Recht bestehen, als wirtschaftlich notwendig sind. Dieser Zustand wird auch unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das keine gesetzlichen von selbst entstehenden Pfandrechte kennt, annähernd erreicht werden. Ganz anders aber liegt der Fall gegenwärtig in Baden nach fast hundertjähriger Herrschaft des auf dem französischen Rechte beruhenden Landrechts, welches automatisch weit über den wirtschaftlichen Bedarf hinaus für einige der häufigsten Forderungsarten hypothekarische Sicherheit geschaffen hat. Von den diesem Gesetzbuch bekannten, volkswirtschaftlich gleichartigen Vorzugs- und Unterpfandsrechten kommen hier drei Arten in Betracht, die kraft Gesetzes entstehen und durch Eintragung in die von den Gemeinderäten geführten Grund- und Pfandbücher gewahrt werden. Erstens das Vorzugsrecht des Verkäufers für den Kaufpreis, welches bei jedem Grundstückskauf durch Eintragung des Eigentumsüberganges in Kraft tritt, sofern darin nicht die erfolgte Barzahlung beurkundet wird. Zweitens das in gleicher Weise gewahrte Vorzugsrecht des Miterben für seinen Erbteil an den zur Erbmasse gehörigen Grundstücken. Endlich das

richterliche Unterpfand für jeden urteilsmäßigen Anspruch ohne Mindestgrenze, — eine solche von 300 Mk. besteht nach neuem Reichsrecht für die gleichartige Zwangshypothek — gewahrt durch Eintragung des Urteils. Mag nun im Einzelfall das unbeschränkte richterliche Unterpfand zwar unsocial, aber vom Gläubiger beansprucht, mithin wirtschaftlich begründet sein, so entsteht dagegen das Vorzugsrecht des Verkäufers und des Miterben von selbst, ganz einerlei ob der Gläubiger hypothekarische Sicherheit braucht und wünscht oder nicht, als Begleiterscheinung der notwendigen Eintragung von Eigentumsübergängen, in unzähligen Fällen, wo nach neuem Recht keine Sicherheitshypothek verlangt werden wird, oft für lächerliche Beträge. Ich habe zahlreiche Einträge über Vorzugsrechte für Kaufpreise unter 10 Mk., ja bis zu 50 Pfg. in den Grundbüchern des Amtsbezirks Tauberbischofsheim gesehen. Mehrfach kamen bei Versteigerungen Preise von 1 Mk. vor, die in fünf Jahreszielen zu zahlen und durch Vorzugsrecht gesichert waren! Das Vorzugsrecht des Miterben wird regelmäßig auf alle ihm unterliegenden Grundstücke eingetragen, obwohl oft die Beschränkung auf eines oder einzelne derselben dem Gläubiger die volle Sicherheit böte, wie überhaupt die Erinnerung an die vor 1890 zulässig gewesenen allgemeinen, nicht specialisierten Pfandrechtseinträge die Bevölkerung nicht selten veranlaßt, unnötigerweise den ganzen Besitz eines Grundeigentümers mit gesetzlichen oder richterlichen Pfandrechten belasten zu lassen.

In welchem Maße die Summe der so automatisch geschaffenen Hypothekenforderungen den Betrag übersteigt, der gleichzeitig bei Erfordernis ausdrücklicher Pfandrechtsbestellung entstanden wäre, läßt sich nicht entfernt schätzen, doch liegt eine Beobachtung vor, die anzunehmen gestattet, daß sich der Unterschied im Amtsbezirk Tauberbischofsheim auf Tausende von Einträgen mit Millionen Mark Gesamtkapital belaufen würde. Früher enthielten nämlich zahlreiche Kaufverträge die Bestimmung: „Der Kaufpreis *wird* bar bezahlt." Hierdurch entstand jedesmal beim Grundbucheintrag das Vorzugsrecht für den vollen Kaufpreis. Seit 1898 wird nach und nach in allen Fällen, wo wegen Barzahlung kein Vorzugsrecht gewahrt werden soll oder kann, also die hypothekarische Sicherheit nicht verlangt wird, diese Bestimmung gefaßt: „Der Kaufpreis *ist* bar bezahlt." Oder es wird zur alten Fassung hinzugefügt, daß auf das Vorzugsrecht verzichtet werde. Seither entsteht also kein solches Vorzugsrecht. Man kann sich denken, was somit der kleine Unterschied des Wortlautes in Gemeinden wie Königshofen ausmacht, wo bei leb-

haftem Parzellenverkehr fast regelmäßig Barzahlung bedungen wird. Eine Stichprobe ergab, daß in Königheim jeweils in den ersten 8 Monaten des Jahres eingetragen wurden:

Tabelle 3.

Im Jahre	Barzahlungen				Terminszahlungen		Zusammen	
	mit Vorzugsrecht		ohne Vorzugsrecht		mit Vorzugsrecht			
	Einträge	Betrag	Einträge	Betrag	Einträge	Betrag	Einträge	Betrag
		Mark		Mark		Mark		Mark
1897	57	10 306	13	1 015	146	32 845	216	44 166
1898	2	519	38	10 431	117	35 488	157	46 438

Jedenfalls ist durch diese Thatsachen bewiesen, daß eine Statistik der zu Recht bestehenden liegenschaftlichen Verschuldung in Baden, wenn es technisch überhaupt möglich wäre, eine solche herzustellen, durchaus keinen Anhalt für das wirkliche Kreditbedürfnis gäbe, und gänzlich unbrauchbar wäre zum volkswirtschaftlichen Vergleich mit künftigen badischen Verhältnissen nach Eintritt der vollen Wirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches oder mit der Verschuldung in Staaten anderer als der französischen Gesetzgebung. Da der Unterschied der wirtschaftlich begründeten und der zu Recht bestehenden Immobiliarverschuldung fast ausschließlich den Besitzkredit berührt, dürfte es auch zweifelhaft werden, ob in Baden die Inanspruchnahme des Besitzkredits im Umfange des wirtschaftlichen Bedarfs in der That rund 90% der Gesamtverschuldung der Landwirtschaft, und diejenige des Meliorations- und Betriebskredits bloß 10% derselben verursacht hat. (Buchenberger § 109 A 3. Erhebungen 1883, Bd. IV S. 103 ff.)

II. Die zu Recht bestehende Verschuldung bleibt weit unter dem buchmäßigen Stand. Diese Thatsache benimmt auch einer allgemeinen Statistik, wie sie an sich in Baden möglich wäre, jeden Rest von Zuverlässigkeit. Zu ihrem Nachweise bedarf es einer kurzen Übersicht über Anlage und Führung der öffentlichen Bücher.

Seit 1890 beruht das badische Grundbuchwesen auf dem Princip des Eintragungszwanges, der Publizität, Specialität und Priorität. Die Vorzugsrechte erscheinen im Amtsbezirk Tauberbischofsheim zumeist nur im Grundbuch, vereinzelt auch zugleich im Pfandbuch; die Unterpfandsrechte, besonders die bedungenen (Obligationen, eigentliche Hypotheken), im Pfandbuch allein. Ausnahmefälle kommen vor;

Grund- und Rentenschulden kennt das badische Landrecht nicht. Die Löschung erfolgte ursprünglich bloß auf Antrag und war mit ziemlich hohen, für die Verhältnisse des Taubergrundes drückenden Kosten verknüpft. Es ist begreiflich, daß bei dem außerordentlich regen Grundstücksverkehr dieser Gegend und der automatischen Entstehung der hypothekarischen Einträge sich die öffentlichen Bücher rasch füllten, und daß einmal gewahrte Rechte nicht zur Streichung gelangten, wenn die Schuld bezahlt war. Dies ist z. B. in den Jahren 1889 91 und 1896 98 in hohem Grade der Fall gewesen, wie Tabelle 7 zeigt.

Eine teilweise Abhülfe brachte das Gesetz vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. Darnach wurden erstens in einem allgemeinen Aufgebotsverfahren von Amtswegen alle mehr als 30 Jahre alten Pfandeinträge in den Grund- und Pfandbüchern gelöscht, deren Erneuerung nicht beantragt wurde. Dieses Verfahren, welches bis 1897 Anwendung fand, sollte mindestens alle 10 Jahre gemeindeweise wiederholt werden. Daß dies nicht durchweg geschah, zeigt Tabelle 5. Wenn auch dadurch die ganz alten gegenstandslosen Einträge auf billige Weise beseitigt wurden, so blieben doch die weniger als 30 Jahre alten Rechte bestehen. Die buchmäßige Gesamtbelastung scheint sich dabei verhältnismäßig nicht sehr vermindert zu haben, wie aus den Tabellen 6 und 7 ersichtlich ist. Allerdings ist der Inhalt dieser Tabellen, was ich später nachweisen werde, nicht gerade zuverlässig. Die Mehrbelastung dem Betrag nach hätte thatsächlich einer etwa ebenso großen Minderbelastung beim Gesamtergebnis Platz zu machen; und für die Jahre 1893 95 ergäbe sich noch eine weit höhere Abnahme der Schuldenlast.

(Siehe Tabelle 4 bis 7 auf Seite 206 bis 211.)

Nach diesen Tabellen hätte demnach in den Jahren 1889/98 die Zahl der Pfandeinträge um 2331 abgenommen, dagegen der Betrag der Schuldenlast sich um 424 473 Mk. vermehrt.

Gemäß Artikel V. des Gesetzes vom 5. Juni 1860 wurden ferner diejenigen Pfandrechte von Amtswegen gestrichen bezw. beschränkt, welche bei Zwangsversteigerungen einen Ausfall erlitten. Die gestrichenen Beträge sind in Tabelle 5 mit aufgenommen. Zur Ergänzung und wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung möge indessen folgende Darstellung Aufnahme finden. (Tabelle 8 S. 212.)

Tabelle 4. Pfandeinträge nach

Ordnungszahl	Gemeinden	1889		1890		1891		1892	
		Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	Anzahl	Mark
1	Beckstein	11	2 108	33	12 927	6	6 886	2	1 350
2	Brehmen	33	9 980	45	13 139	39	11 103	31	6 114
3	Brunnthal	9	3 334	6	3 018	8	1 030	32	8 981
4	Buch am Ahorn	27	7 519	51	16 149	44	21 403	52	18 546
5	Dienstadt	3	3 114	11	4 301	6	2 817	3	930
6	Distelhausen	63	17 981	37	28 080	69	31 806	24	32 991
7	Dittigheim	49	14 844	123	42 155	44	19 492	62	20 743
8	Dittwar	104	24 737	111	32 250	54	15 891	30	20 686
9	Eiersheim	12	6 801	27	6 938	61	19 945	65	13 798
10	Gerchsheim	106	49 883	143	73 991	131	54 860	71	46 375
11	Gerlachsheim	37	28 341	18	13 408	23	40 573	21	40 105
12	Gissigheim	33	37 578	21	32 883	11	23 195	10	6 935
13	Großrinderfeld	141	61 596	153	93 172	126	75 316	233	91 605
14	Grünsfeld	41	62 991	87	109 758	46	143 520	33	74 078
15	Grünsfeldhausen	15	13 432	3	2 883	4	6 243	7	1 322
16	Heckfeld	18	12 584	18	29 520	18	27 573	12	29 270
17	Hochhausen	46	11 373	46	27 222	18	19 121	103	30 177
18	Ilmipan	37	12 665	9	16 862	3	27 290	47	53 315
19	Impfingen	6	4 787	18	6 479	9	5 074	16	3 956
20	Königheim	121	46 680	59	21 665	67	17 772	45	18 676
21	Königshofen	32	40 171	81	63 154	56	99 206	38	18 834
22	Krensheim	2	32 041	5	50 986	11	47 110	6	21 362
23	Kützbrunn	4	21 225	13	20 190	30	18 159	3	4 697
24	Lauda	96	197 266	41	29 399	28	28 651	23	69 278
25	Marbach	1	1 300	2	3 150	5	4 356	3	230
26	Messelhausen	19	138 860	14	50 294	16	25 638	12	44 511
27	Oberbalbach	26	48 778	54	82 003	16	26 003	22	40 747
28	Oberlauda	69	17 019	17	18 314	32	12 301	13	6 911
29	Oberwittighausen	3	19 536	2	20 855	2	1 200	3	1 437
30	Paimar	11	34 438	15	22 850	32	50 722	8	6 896
31	Poppenhausen	—	—	—	—	5	44 890	2	65 790
32	Pülfringen	29	5 949	23	8 164	25	21 774	44	33 716
33	Schönfeld	34	27 594	26	15 114	47	38 165	12	28 731
34	Schwarzenbrunn	2	12 799	1	630	—	—	—	—
35	Tauberbischofsheim	164	88 071	77	191 856	97	372 046	102	75 425
36	Uissigheim	77	34 487	112	26 332	66	24 040	41	27 615
37	Unterbalbach	64	71 868	41	33 182	23	61 625	34	9 865
38	Unterwittighausen	22	180 395	21	45 510	12	36 914	18	137 830
39	Vilchband	6	84 659	19	12 115	4	2 297	—	—
40	Wenkheim	47	41 216	44	19 312	36	27 320	26	22 944
41	Werbach	34	37 878	16	16 397	26	21 782	48	42 478
42	Werbachhausen	20	9 276	3	2 042	1	851	35	7 502
43	Zimmern	2	2 300	9	15 695	9	25 862	15	33 892
	Summe	1676	1 579 454	1655	1 334 344	1366	1 561 822	1407	1 220 644

ahl und Betrag 1889—1898.

1893		1894		1895		1896		1897		1898		Allgemeine Vereinigung fand statt
n-hl	Mark	An-zahl	Mark	An-zahl	Mark	An-zahl	Mark	An-zahl	Mark	An-zahl	Mark	
36	6 525	2	650	8	1 130	2	1 380	1	3 225	12	4 857	1894
4	12 086	42	22 918	25	3 409	9	1 973	6	4 234	14	2 900	1897
32	9 440	7	3 890	6	5 630	2	2 043	10	7 689	11	3 260	1893
40	14 334	30	8 677	16	2 010	5	869	23	4 690	16	6 931	1894
6	8 053	11	8 627	4	4 327	23	4 199	19	3 359	29	7 943	1894
49	15 053	48	19 675	85	62 604	14	8 290	64	27 703	60	20 615	1895
32	14 173	28	5 875	32	23 543	33	6 198	106	43 548	43	14 371	1885
78	33 602	70	14 444	80	21 367	95	21 176	67	14 630	79	22 410	1893
68	15 477	43	12 210	22	5 301	14	10 912	44	10 274	107	39 776	1895
59	71 347	76	22 672	53	33 654	59	40 009	121	39 552	58	78 134	1894
29	20 822	15	12 604	26	23 865	22	16 536	29	14 146	48	27 598	1894
16	18 730	20	11 167	12	24 722	9	12 043	17	18 969	58	33 801	1894
41	82 481	157	87 397	135	56 511	133	74 098	89	30 905	111	49 755	1893
66	47 453	77	87 965	72	45 565	82	91 662	90	29 445	69	51 979	1895
13	22 772	1	4 500	6	6 273	2	375	19	9 106	8	13 898	1893
12	11 711	4	1 980	10	20 768	56	34 351	38	18 085	18	4 652	1893
85	37 408	84	23 942	65	55 717	58	15 840	73	31 811	47	9 761	1894
3	57 000	16	23 006	17	11 475	6	35 236	7	80 580	4	61 010	1894
31	6 646	19	7 125	15	14 116	29	15 140	6	2 051	44	17 194	1893
01	56 834	148	61 777	84	60 544	80	14 786	93	52 681	112	39 974	1894
85	22 980	130	77 150	49	54 681	90	90 146	35	27 977	27	32 066	1894
5	43 013	14	14 072	7	85 480	17	65 037	1	23 000	4	4 860	1895
7	1 809	8	18 913	17	8 893	2	12 802	3	11 814	4	27 391	1893
23	12 556	19	52 673	49	34 221	29	46 341	47	57 607	55	105 726	1892
1	130	1	350	6	120	4	8 295	2	1 650	5	1 466	1893
4	16 979	21	56 756	13	69 905	12	161 409	19	17 045	28	40 803	1892
34	25 629	8	1 275	20	7 952	43	48 419	48	58 861	34	59 238	1893
45	23 123	30	11 599	26	11 333	53	16 788	25	13 261	55	15 904	1895
6	8 476	9	53 724	5	2 078	3	18 190	1	994	14	13 899	1893
5	14 831	3	25 100	4	1 218	4	12 311	3	27 118	7	21 733	1893
2	40 648	3	66 053	—	—	1	33 600	—	—	1	38 000	1894
61	46 030	71	50 048	9	7 452	20	15 424	12	21 839	37	40 734	1895
17	21 016	12	24 380	10	26 097	62	26 299	13	68 705	67	59 324	1894
—	—	—	—	—	—	—	—	2	1 016	1	2 500	1886
100	158 263	73	411 845	78	106 112	101	103 860	70	169 956	115	163 048	1888
65	16 273	80	22 584	86	14 510	46	13 553	37	13 177	94	39 346	1894
42	16 615	36	28 799	43	22 284	16	24 945	13	80 443	81	54 428	1896
13	158 324	14	106 365	14	74 846	16	40 127	38	58 632	21	16 868	1895
1	750	35	44 270	2	15 872	1	11 707	4	27 077	4	82 859	1893
41	54 056	39	34 284	4	3 536	37	38 479	37	31 455	41	39 670	1894
33	33 876	37	41 817	19	13 069	26	10 990	168	35 082	117	37 210	1894
24	8 105	1	800	3	10 200	2	5 147	3	10 066	2	3 758	1894
11	26 457	8	4 923	5	10 044	8	53 297	7	57 212	12	27 649	1893
326	1 311 886	1550	1 588 881	1242	1 062 434	1326	1 264 282	1510	1 260 670	1774	1 439 299	—

Tabelle 5. Pfandstriche na

Ordnungszahl	Gemeinden	1889		1890		1891		1892	
		Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	Anzahl	Mark	Anzahl	Mark
1	Beckstein	7	3 173	3	10 701	3	1 732	—	—
2	Brehmen	41	14 799	31	12 772	9	2 584	—	—
3	Brunnthal	1	216	—	—	—	—	1	94
4	Buch am Ahorn	6	6 916	2	502	39	9 358	3	1 686
5	Dienstadt	4	2 763	2	815	1	942	2	305
6	Distelhausen	11	7 509	19	21 906	8	15 451	9	6 577
7	Dittigheim	14	13 262	22	23 464	10	4 304	19	20 190
8	Dittwar	26	16 605	35	17 786	28	17 930	38	15 637
9	Eiersheim	—	—	5	2 092	34	4 234	41	11 362
10	Gerchsheim	21	12 698	20	16 609	24	31 287	14	4 689
11	Gerlachsheim	5	1 658	1	869	7	7 068	6	5 999
12	Gissigheim	16	9 803	9	12 596	10	1 818	13	2 394
13	Großrinderfeld	22	15 257	48	53 615	94	41 510	21	13 817
14	Grünsfeld	30	20 096	49	66 537	16	22 736	23	15 469
15	Grünsfeldhausen	4	21 430	2	3 376	8	6 140	2	5 320
16	Heckfeld	26	9 420	13	6 012	17	3 698	7	6 006
17	Hochhausen	7	5 756	13	17 941	8	5 225	8	13 713
18	Ilmspan	19	77 170	18	47 470	6	9 194	41	87 766
19	Impfingen	5	7 304	8	9 807	16	7 859	28	8 131
20	Königheim	39	20 716	44	12 088	31	12 547	36	28 877
21	Königshofen	18	35 525	35	141 017	20	15 226	31	63 616
22	Krensheim	9	8 239	13	12 779	24	27 913	19	56 884
23	Kützbrunn	22	22 459	—	—	13	21 979	4	379
24	Lauda	2	8 000	8	11 534	27	22 306	472	139 920
25	Marbach	1	685	3	2 114	2	3 700	—	—
26	Messelhausen	11	8 088	11	15 117	5	10 515	135	88 120
27	Oberbalbach	26	19 527	21	15 343	21	20 628	15	22 007
28	Oberlauda	2	310	—	—	14	21 350	11	2 829
29	Oberwittighausen	—	—	2	14 214	3	35 006	—	—
30	Paimar	4	4 642	3	14 776	28	36 935	2	624
31	Poppenhausen	3	7 792	—	—	—	—	1	5 850
32	Pülfringen	16	8 544	10	8 912	12	6 201	10	10 632
33	Schönfeld	32	14 322	16	8 522	17	18 281	17	15 150
34	Schwarzenbrunn	—	—	1	1 280	—	—	—	—
35	Tauberbischofsheim	22	17 279	35	70 435	57	47 890	41	55 986
36	Uissigheim	8	3 117	27	12 561	12	7 429	11	2 068
37	Unterbalbach	25	55 367	15	6 707	13	61 331	18	10 910
38	Unterwittighausen	68	98 961	6	26 530	18	57 832	22	147 330
39	Vilchband	1	147	—	—	1	240	1	2 700
40	Wenkheim	31	51 891	23	6 528	31	21 860	10	8 993
41	Werbach	17	21 509	15	9 235	14	19 135	16	15 640
42	Werbachshausen	2	2 607	—	—	—	—	3	1 361
43	Zimmern	—	—	—	—	12	9 994	10	8 013
	Summe	624	655 562	588	714 562	713	671 368	1161	907 044

ahl und Betrag 1889—1898.

1893		1894		1895		1896		1897		1898		Allgemeine Vereinigung fand statt
n- hl	Mark	An- zahl	Mark	An- zahl	Mark	An- zahl	Mark	An- zahl	Mark	An- zahl	Mark	
5	6 945	364	100 013	3	315	—	—	7	3 705	—	—	1894
7	1 488	66	13 023	1	687	36	9 776	290	50 809	1	52	1897
77	47 657	—	—	2	1 600	1	700	—	—	1	900	1893
-	—	167	43 185	1	686	3	16 884	8	3 005	4	2 054	1894
2	826	143	51 263	6	3 398	5	1 404	5	1 791	—	—	1894
24	14 321	6	3 494	8	8 364	6	5 260	12	16 648	9	7 204	1895
9	3 762	27	14 786	54	107 966	38	14 669	46	27 867	17	11 739	1885
30	230 217	20	6 896	27	13 667	37	15 021	6	7 292	9	6 979	1893
4	653	5	2 358	103	90 105	9	4 692	3	1 179	2	2 321	1895
8	24 538	399	242 953	7	7 480	6	7 437	11	5 643	7	29 516	1894
2	1 167	337	212 236	2	1 077	5	10 556	9	17 096	5	4 268	1894
14	9 319	248	99 859	12	3 850	29	29 077	14	9 848	6	8 640	1894
24	13 395	9	8 880	17	17 008	13	18 152	22	15 063	15	14 192	1893
30	51 577	22	14 885	184	360 529	28	57 463	41	24 331	28	27 077	1895
2	895	—	—	—	—	—	—	6	2 577	3	304	1893
36	128 178	8	1 240	14	10 604	9	7 138	10	6 327	3	1 589	1893
91	147 194	20	11 576	18	27 705	22	25 928	26	39 458	15	4 215	1893
13	4 016	298	361 599	2	20 041	1	13 000	5	64 705	—	—	1894
42	144 625	—	—	3	704	14	10 448	1	14	5	1 309	1893
14	24 805	1291	411 925	49	20 755	23	15 718	61	43 004	18	15 764	1894
30	11 796	187	302 091	10	26 248	19	26 850	10	1 936	10	18 759	1894
-	—	18	6 861	127	341 192	4	21 051	1	26 586	5	6 981	1895
2	1 000	3	2 091	8	16 876	10	7 591	4	17 145	2	3 810	1893
60	78 185	13	10 976	17	64 997	36	46 707	21	9 011	16	55 620	1892
61	36 597	—	—	1	166	—	—	1	1 885	1	3 700	1893
1	343	16	41 668	4	19 957	10	36 834	25	81 099	21	30 206	1892
25	18 089	5	8 410	2	3 300	3	2 924	1	300	10	3 162	1893
15	7 143	7	2 645	299	86 354	4	1 544	9	5 552	3	4 223	1895
15	47 075	—	—	—	—	—	—	20	42 529	2	2 591	1893
30	160 842	30	17 071	1	1 055	4	9 004	6	78 200	7	41 065	1893
-	--	25	58 642	2	80 306	—	—	—	—	—	—	1894
6	12 121	16	17 962	421	242 906	10	11 099	6	12 270	17	25 479	1895
3	4 418	463	407 535	13	11 715	9	21 729	14	33 597	28	25 368	1894
-	—	—	—	1	450	1	850	1	1 995	—	—	1886
96	147 906	41	105 595	43	79 059	35	51 219	72	67 961	42	89 086	1888
15	10 721	321	139 041	163	24 657	9	4 345	36	9 650	3	3 835	1894
14	6 371	7	11 663	10	12 767	564	378 161	107	61 113	8	46 169	1896
23	83 884	38	178 128	184	528 420	14	42 036	89	156 611	36	70 945	1895
14	139 204	1	20 050	3	8 801	1	1 180	2	28 741	—	—	1893
26	18 583	741	443 996	10	2 621	19	15 875	21	10 300	29	16 710	1894
23	18 792	18	5 116	14	14 025	6	1 915	18	9 951	38	25 348	1894
5	1 315	171	23 804	1	764	—	—	2	5 565	1	4 945	1894
09	318 105	12	6 885	3	6 642	7	13 660	7	16 842	4	5 196	1893
27	1 972 068	5563	3 410 401	1850	2 269 819	1050	957 897	1056	1 019 201	431	621 321	—

Tabelle 6. Verschuldungsbewegung in den einzelnen Gemeinden 1889—1898.

Ordnungszahl	Gemeinden	Pfandeinträge 1889—1898		Pfandstriche 1889—1898		Mehrbelastung Ende 1898		Minderbelastung Ende 1898	
		Anzahl	Betrag in Mark	Anzahl	Betrag in Mark	Anzahl	Betrag in Mark	Anzahl	Betrag in Mark
1	Beckstein	113	41 038	392	126 584	—	—	279	85 540
2	Brehmen	248	87 856	482	105 990	—	—	234	18 134
3	Brunnthal	123	48 315	183	51 167	—	—	60	2 852
4	Buch am Ahorn	304	101 128	233	84 276	71	16 852	—	—
5	Dienstadt	115	47 670	170	63 507	—	—	55	15 837
6	Distelhausen	513	264 798	112	106 734	401	158 064	—	—
7	Dittigheim	552	204 942	256	242 009	296	—	—	37 067
8	Dittwar	868	221 193	1456	348 030	—	—	588	126 837
9	Eiersheim	463	141 432	206	118 996	257	22 436	—	—
10	Gerchsheim	877	510 477	517	382 850	360	127 627	—	—
11	Gerlachsheim	268	237 998	379	261 994	—	—	111	23 999
12	Gissigheim	207	220 023	371	187 204	—	32 819	164	—
13	Großrinderfeld	1419	702 836	285	210 889	1134	491 947	—	—
14	Grünsfeld	663	744 416	451	660 700	212	83 716	—	—
15	Grünsfeldhausen	78	80 804	27	40 042	51	40 762	—	—
16	Heckfeld	204	190 494	643	180 212	—	10 282	439	—
17	Hochhausen	625	262 372	1028	298 711	—	—	403	36 339
18	Ilmspan	149	378 439	403	684 961	—	—	254	306 522
19	Impfingen	193	82 568	422	190 201	—	—	229	107 632
20	Königsheim	910	391 389	1606	606 199	—	—	696	214 810
21	Königshofen	623	526 365	370	643 064	253	—	—	116 699
22	Krensheim	72	386 961	220	508 486	—	—	148	121 525
23	Kützbrunn	91	145 893	68	93 330	23	52 563	—	—
24	Lauda	410	633 718	672	447 256	—	186 462	262	—
25	Marbach	30	21 047	70	42 847	—	—	40	21 800
26	Messelhausen	158	622 200	239	331 947	—	290 253	81	—
27	Oberbalbach	305	398 905	129	113 690	176	285 215	—	—
28	Oberlauda	365	146 553	364	131 950	1	14 603	—	—
29	Oberwittighausen	48	140 389	142	141 415	—	—	94	1 026
30	Paimar	92	217 217	245	364 214	—	—	153	146 996
31	Poppenhausen	14	288 981	31	152 590	—	136 391	17	—
32	Pülfringen	331	251 130	524	356 126	—	—	193	104 996
33	Schönfeld	300	335 425	612	560 637	—	—	312	225 212
34	Schwarzenbrunn	6	16 945	4	4 575	2	12 370	—	—
35	Tauberbischofsheim	977	1 840 482	484	732 416	493	1 108 066	—	—
36	Uissigheim	704	231 917	605	217 424	99	14 493	—	—
37	Unterbalbach	393	404 054	781	650 559	—	—	388	246 506
38	Unterwittighausen	189	855 811	498	1 390 677	—	—	309	534 866
39	Vilchband	76	281 606	124	201 063	—	80 543	48	—
40	Wenkheim	352	312 272	941	597 357	—	—	589	285 085
41	Werbach	524	290 579	179	140 666	345	149 913	—	—
42	Werbachhausen	94	57 747	185	40 361	—	17 386	91	—
43	Zimmern	86	257 331	354	385 337	—	—	268	128 006
	Summe	15 132	13 623 716	17 463	13 199 243	4174	3 332 763	6505	2 908 290

Tabelle 7. Verschuldungsbewegung in den einzelnen Jahren 1889—1898.

Jahr	1889		1890		1891		1892		1893		1894	
Einträge	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark
Pfandeinträge	1676	1 579 454	1655	1 334 344	1366	1 561 822	1407	1 220 644	1626	1 311 886	1550	1 588 881
Pfandstriche	624	655 562	588	714 562	713	671 368	1161	907 044	4427	1 972 068	5563	3 410 401
Mehrbelastung	1052	923 892	1067	619 782	653	890 454	246	313 600	—	—	—	—
Minderbelastung	—	—	—	—	—	—	—	—	2801	660 182	4013	1 821 520

Jahr	1895		1896		1897		1898		1889/98	
Einträge	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark	Anzahl	Betrag Mark
Pfandeinträge	1242	1 062 434	1326	1 264 282	1510	1 260 670	1774	1 439 299	15 132	13 623 716
Pfandstriche	1850	2 269 819	1050	957 897	1056	1 019 201	431	621 321	17 463	13 199 243
Mehrbelastung	—	—	276	306 385	454	241 469	1343	817 978	4 174	3 332 763
Minderbelastung	608	1 207 385	—	—	—	—		—	6 505	2 908 290

Tabelle 8. Zwangsvollstreckungen 1892—1899.

Jahr	Zahl der Betriebe	Veräußert			Schätzungswert	Erlös	Ausfall
		Gebäude	Sonstiges Gelände				
			ha	ar	Mark	Mark	Mark
1892	11	4	10	48	26 127	27 838	8 175
1893	14	12	16	59	32 289	32 747	—
1894	11	9	8	84	32 515	30 967	6 241
1895	12	7	15	44	54 010	53 043	14 403
1896	9	6	27	67	70 172	70 231	29 495
1897	7	4	12	67	14 354	12 924	1 805
1898	14	11	11	77	35 478	33 730	1 089
1899	4	12	6	44	23 777	18 608	1 019
1892/9	82	65	109	90	288 722	280 088	62 227

Um nun bei Anlegung der neuen, reichsrechtlichen Grundbücher dem wirklichen Verschuldungsstand einigermaßen nahe zu kommen, wurde durch das Gesetz vom 14. April 1898, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betr. ein allgemeines Aufgebotsverfahren angeordnet, in welchem alle vor dem 1. Januar 1889 eingetragenen Pfandrechte gelöscht wurden, soweit nicht deren Erneuerung auf Antrag stattfand. Dies ist die sogenannte gesetzliche Bereinigung, deren Erfolg alle Erwartungen übertraf. Es kam dabei der weitaus größte Teil der mehr als 10 Jahre alten Einträge, also meist Rechte von 10—40-jähriger Dauer, zur Streichung. Zwecks Durchführung des Bereinigungsverfahrens und der Neuanlage der Grundbücher, insbesondere desjenigen Teils derselben, in welchem die Hypothekenbelastung dargestellt werden sollte, nämlich der sogenannten Generalregister der Vorzugs- und Unterpfandsrechte, wurden alle Pfandeinträge in ein Verzeichnis aufgenommen. (Verzeichnis III). Diese Generalregister und Verzeichnisse III bilden naturgemäß die Grundlage jeder Verschuldungsstatistik im großen Stile d. h. jeder Aufnahme, bei der nicht, wie bei den Erhebungen von 1883 (vergl. Bd. VI S. 81, 128) die einzelnen Einträge durch Einvernahme der Beteiligten auf ihre Gültigkeit und Fortdauer geprüft werden können. (Liquidationsverfahren.) Soweit die Einträge in diesen beiden Urkunden offen stehen, bilden sie also die Gesamtheit der buchmäßig vorhandenen Belastung.

Nun ergaben die Berichte der Gemeinderäte, daß im Amtsbezirk Tauberbischofsheim 50 336 Einträge im Gesamtbetrage von 33 921 913

Mk. in der gesetzlichen Vereinigung gestrichen wurden, also mehr als das $2^1/_2$fache der Gesamtstreichungen im Jahrzehnt 1889 98, während an erneuerten oder nach dem 1. Januar 1889 entstandenen Rechten bloß noch 25 386 mit einem Kapital von 22 103 756 Mk. offenstanden. Man begreift, daß ohne die gesetzliche Vereinigung eine Verschuldungsstatistik an Hand der Grund- und Pfandbücher nicht zu liefern war, wenn deren Inhalt nach der Zahl der Rechte allermindestens zu etwa $^2/_3$ und nach dem Schuldbetrag zu etwa $^3/_5$ nicht der Wirklichkeit entsprach. Das Ergebnis wäre gewesen, daß buchmäßig eine rein landwirtschaftliche Bevölkerung von 29 847 Seelen, ein Grund- und Häusersteuerkapital von 47 675 710 Mk., das übrigens beträchtlich unter dem Verkehrswert der Liegenschaften bleibt (vergl. Tabelle 8 und Erhebungen 1883 Bd. IV S. 81, 167 ff.), mit 75 722 Pfandrechten und einem Gesamtschuldenbetrag von 56 016 669 Mk. belastet war!

Im einzelnen verweise ich wegen des Erfolges der gesetzlichen Vereinigung auf Tabelle 9, Spalte I.

Der Schuldenstand, wie er sich nach Abschluß der gesetzlichen Vereinigung, also z. B. am 1. Januar 1900, in den öffentlichen Büchern findet, und welcher durch Einzellöschungen bei Anlegung der Generalregister sich nicht merklich vermindert hat, ist das einzig mögliche Ergebnis einer badischen Landesstatistik. Es muß hier nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß im ganzen Großherzogtum keine Versuche gemacht wurden, von dieser Stufe weiter zu schreiten und für ein in sich geschlossenes, größeres Gebiet die buchmäßige Verschuldung der wirklichen zu nähern, außer im Amtsbezirk Tauberbischofsheim. Die obenerwähnten Zahlen und der Inhalt der Tabellen 4—7 lassen aber den Schluß zu, daß auch unter den seit dem 1. Januar 1889 eingetragenen Pfandrechten viele durch Zahlung der Schuldsumme gegenstandslos geworden sind. Und wenn in anderen Landesteilen sich auch nur annähernd ein ähnliches Verhältnis der in der gesetzlichen Vereinigung gestrichenen und der noch offenstehenden Pfandrechte ergeben hat, so darf man getrost behaupten, daß die Landesstatistik eine viel zu hohe Verschuldung zeigen und deswegen wissenschaftlich wertlos, aber politisch gefährlich sein würde. Ohne Zweifel würde sich die Großherzogliche Regierung, der ein Fachmann wie Adolf Buchenberger als Finanzminister angehört, und das Statistische Landesamt nicht der Täuschung hingeben, daß diese Statistik zutreffend sei (vergl. Buchenberger § 108, 2a), allein das Maß, um welches die wirkliche Verschuldung hinter der buchmäßigen

zurückbleibt, läßt sich für das Großherzogtum nicht finden, und die auf Schätzung beruhende Kritik wäre machtlos gegenüber der mit den gefundenen Zahlen sich spreizenden extrem-agrarischen Agitation. Dagegen bieten die Grund- und Pfandbücher des Amtsbezirks Tauberbischofsheim zwar kein Bild der wirklichen Verschuldung, aber doch eines, welches ihr einigermaßen nahe kommt und uns eine Minimalziffer der gegenstandslosen Pfandrechte verschafft, die das Ergebnis einer solchen allgemeinen Erhebung fälschen. Das Resultat dieser örtlichen Aufnahme ist aber so überraschend, daß man alle Befürchtungen für die Landesstatistik als durchaus gerechtfertigt ansehen darf, obwohl nicht verkannt werden soll, daß unser Bezirk wahrscheinlich die auffälligsten Erscheinungen im ganzen Großherzogtum auf diesem Gebiete aufweist.

Zur Erleichterung der Grundbucharbeiten, und um eine Grundlage für statistische Erhebungen zu bekommen, wurde bis zum 1. April 1900 im Amtsbezirk Tauberbischofsheim die sogenannte freiwillige Vereinigung vorgenommen, ein Massenpfandstrichsverfahren auf Grund von Strichbewilligungen der Gläubiger, bei dem die mangelnde Initiative der Schuldner durch Bemühungen der Grundbuchbehörden ersetzt und eine möglichste Kostenersparnis angestrebt wurde. Im einzelnen sei auf Tabelle 9 Sp. II Bezug genommen und lediglich erwähnt, daß 13 190 Einträge mit einem Gesamtkapital von 7 146 622 Mk., also im Vergleich zu den Gesamtstreichungen im Jahrzehnt 1889 98 über $^2/_3$ derselben der Zahl und mehr als die Hälfte dem Betrag nach, zur Streichung gelangten. Das bedeutet, daß mehr als die Hälfte der noch offenstehenden Rechte mit fast einem Drittel des Gesamtschuldenbetrags durch die freiwillige Vereinigung aus den Büchern verschwand, wahrlich ein Ergebnis, das die völlige Wertlosigkeit einer über den Schuldenstand am 1. Januar 1900 im Amtsbezirke Tauberbischofsheim aufzunehmenden Statistik zur Genüge darthut. Die hierauf von den Grundbuchbehörden bewirkte Zusammenstellung der heute noch zu Recht bestehenden Gesamtverschuldung ergab 12 196 Einträge mit 14 957 134 Mk., also rund $^1/_6$ der Zahl und nicht viel mehr als $^1/_4$ des Betrags der Pfandrechte, die vor den beiden Vereinigungsverfahren in den Büchern enthalten waren, statt ungefähr $2^1/_2$ Einträgen mit rund 1900 Mk. nur $^2/_5$ Einträge mit 500 Mk. Hypothekenschulden auf den Kopf der Bevölkerung. Das einzelne und die wirtschaftliche Bedeutung dieser Zahlen sei aus den Tabellen 9 und 10 entnommen.

Tabelle 9. Gesetzliche und freiwillige Vereinigung 1899 1900.

Ordnungszahl	Gemeinden	I. Streichungen in der gesetzlichen Vereinigung		II. Streichungen in der freiwilligen Vereinigung		III. Buchmäßige Verschuldung am 1. April 1900	
		Einträge	Betrag Mark	Einträge	Betrag Mark	Einträge	Betrag Mark
1	Beckstein	336	169 341	82	25 181	51	52 678
2	Brehmen	1 469	195 521	374	55 672	366	97 737
3	Brunnthal	562	174 387	87	30 908	87	39 893
4	Buch am Ahorn	762	245 617	273	65 789	61	60 421
5	Dienstadt	530	100 085	141	29 967	157	58 831
6	Distelhausen	541	547 405	462	231 996	321	227 935
7	Dittigheim	1 400	877 559	384	96 092	320	230 760
8	Dittwar	1 702	454 453	719	128 199	408	199 268
9	Eiersheim	1 302	266 221	312	73 634	359	119 734
10	Gerchsheim	2 250	1 120 343	457	118 405	384	495 525
11	Gerlachsheim	1 423	1 093 652	217	85 568	289	298 730
12	Gissigheim	857	975 990	420	156 244	239	279 685
13	Großrinderfeld	3 177	1 484 008	809	211 676	752	187 565
14	Grünsfeld	1 528	2 504 408	994	649 954	515	916 711
15	Grünsfeldhausen	605	504 709	60	37 274	78	89 912
16	Heckfeld	2 140	557 976	513	167 437	235	124 037
17	Hochhausen	1 110	458 649	267	144 766	348	106 206
18	Ilmspan	549	471 813	67	89 596	146	164 410
19	Impfingen	610	381 108	84	37 673	150	70 570
20	Königheim	3 630	1 337 211	1 156	364 416	711	495 252
21	Königshofen	2 582	986 787	501	228 010	979	1 701 992
22	Krensheim	427	717 549	84	226 230	144	742 016
23	Kützbrunn	560	438 969	143	69 161	143	169 371
24	Lauda	2 538	1 297 641	396	196 604	349	927 114
25	Marbach	256	153 044	20	15 671	19	22 544
26	Messelhausen	381	639 929	99	284 546	122	699 382
27	Oberbalbach	624	1 084 458	116	134 799	370	300 331
28	Oberlauda	1 179	1 230 927	424	61 429	224	113 781
29	Oberwittighausen	34	984 385	48	263 827	102	538 600
30	Paimar	278	956 111	35	117 595	62	173 675
31	Poppenhausen	172	522 686	27	225 327	118	604 788
32	Pülfringen	1 077	590 246	352	250 016	186	197 627
33	Schönfeld	957	601 379	164	99 692	314	510 299
34	Schwarzenbrunn	10	15 507	—	—	14	20 958
35	Tauberbischofsheim	2 792	2 554 665	394	190 919	881	995 382
36	Uissigheim	1 481	369 942	610	166 008	438	282 784
37	Unterbalbach	890	474 017	222	88 666	211	239 760
38	Unterwittighausen	1 457	2 742 787	246	627 863	232	755 775
39	Vilchband	728	792 461	225	561 052	67	101 748
40	Wenkheim	491	440 836	283	76 604	306	260 380
41	Werbach	3 629	1 003 755	699	180 517	593	371 613
42	Werbachhausen	432	166 958	148	65 626	202	83 175
43	Zimmern	878	1 236 418	76	216 013	143	825 269
	Zusammen	50 336	33 921 913	13 190	7 146 622	12 196	14 957 134

Tabelle 10. Wirtschaftliche

Ordnungszahl	Gemeinden	Einwohnerzahl	Grund- und Häusersteuer-Kapital Mark	Buchmäßige Verschuldung am 1. April 1900	
				Einträge	Schuldbetrag Mark
1	Beckstein	302	395 700	51	52 678
2	Brehmen	410	529 760	366	97 737
3	Brunnthal	173	280 820	87	39 893
4	Buch am Ahorn	348	552 060	61	60 421
5	Dienstadt	319	325 900	157	58 831
6	Distelhausen	635	1 107 470	321	227 935
7	Dittigheim	735	1 137 590	320	230 760
8	Dittwar	731	696 120	408	199 268
9	Eiersheim	525	713 000	359	119 734
10	Gerchsheim	828	1 346 830	384	495 525
11	Gerlachsheim	1 085	1 322 640	289	298 730
12	Gissigheim	988	1 565 910	239	279 685
13	Großrinderfeld	1 179	2 865 030	752	187 565
14	Grünsfeld	1 353	1 806 640	515	916 711
15	Grünsfeldhausen	190	280 670	78	89 912
16	Heckfeld	644	1 134 770	235	124 037
17	Hochhausen	775	910 990	348	106 206
18	Ilmspan	389	900 900	146	164 410
19	Impfingen	592	1 066 610	150	70 570
20	Königheim	1 655	2 602 740	711	495 252
21	Königshofen	1 410	2 183 460	979	1 701 992
22	Krensheim	334	980 760	144	742 016
23	Kützbrunn	291	370 440	143	169 371
24	Lauda	1 683	2 410 120	349	927 114
25	Marbach	146	153 550	19	22 544
26	Messelhausen	547	1 508 720	122	699 382
27	Oberbalbach	610	738 680	370	300 331
28	Oberlauda	656	690 280	224	113 781
29	Oberwittighausen	270	984 880	102	538 600
30	Paimar	279	501 380	62	173 675
31	Poppenhausen	185	898 080	118	604 788
32	Pülfringen	589	1 345 780	186	197 627
33	Schönfeld	517	1 059 380	314	510 299
34	Schwarzenbrunn	53	212 950	14	20 958
35	Tauberbischofsheim	3 382	3 252 810	881	995 382
36	Uissigheim	705	1 207 130	438	282 784
37	Unterbalbach	743	684 750	211	239 670
38	Unterwittighausen	655	1 794 620	232	755 775
39	Vilchband	341	1 336 010	67	101 748
40	Wenkheim	852	1 180 740	306	260 380
41	Werbach	988	1 621 860	593	371 613
42	Werbachhausen	332	347 990	202	83 175
43	Zimmern	423	937 180	143	825 269
	Zusammen	29 847	47 675 710	12 196	14 957 134

Verhältnisse am 1. April 1900.

Belastete Fläche			Umlage auf 100 Mark Steuerkapital 1900	Armenaufwand 1899	Besteht Anerbengewohnheitsrecht?
Gebäude	Landwirtschaftliches Gelände ar	Wald ar	Pfennige	Mark	
12	2 745	42	78	41	nein
31	7 409	103	70	322	nein
8	5 669	20	80	50	teilweise
14	3 001	160	50	405	nein
38	4 624	49	90	240	nein
60	8 279	1	60	895	nein
56	13 967	85	45	55	nein
71	17 292	2 057	75	192	nein
29	9 181	535	48	32	nein
9	40 520	253	53	1 420	teilweise
89	11 092	7	46	486	nein
56	20 286	511	40	649	nein
32	5 553	212	39	965	teilweise
96	41 725	1 091	35	600	teilweise
22	13 385	190	110	—	ja
35	8 214	345	58	73	nein
30	6 071	23	90	716	nein
7	16 140	140	58	603	ja
15	4 901	—	28	106	nein
136	24 398	2 039	40	173	teilweise
122	8 588	839	28	2 232	nein
50	21 719	1 288	36	7	ja
29	15 753	209	71	70	ja
105	8 528	1 090	25	604	nein
13	644	—	80	—	nein
61	37 736	20 515	46	722	ja
19	28 775	3 331	42	254	nein
47	6 187	58	80	—	nein
9	17 143	4 129	39	406	ja
21	16 997	645	58	42	ja
17	39 870	7 847	50	6	ja
44	26 323	494	32	515	teilweise
65	64 652	316	36	198	ja
2	4 544	—	55	—	ja
99	11 089	—	40	2 767	nein
72	13 577	662	55	147	nein
61	5 550	17	53	657	nein
46	20 884	1 599	35	556	ja
14	19 407	593	38	209	ja
77	9 599	177	50	42	nein
130	18 691	3 234	50	386	nein
30	6 178	535	69	135	nein
31	20 316	975	60	290	ja
1910	687 202	56 416	54[1]	18 268	—

[1] Durchschnitt.

Aber auch diese Zahlen der buchmäßigen Verschuldung nach Durchführung der freiwilligen Vereinigung übersteigen noch weit die Wirklichkeit, denn dieses Streichungsverfahren konnte nur zu einem mangelhaften Ergebnis führen. Einerseits war die Zeit seiner Durchführung, vom 1. Oktober 1899 bis zum 1. April 1900, zu kurz bemessen, woran technische Ursachen der Grundbuchneuanlage und besondere örtliche Verhältnisse schuld waren. Andererseits fand, wie gesagt, kein Aufgebotsverfahren statt, sondern es mußten annähernd 20000 Willenserklärungen von Gläubigern in öffentlicher Form beschafft werden, um bloß zum erreichten Ziele zu gelangen. Aber Hunderte von gegenstandslosen Einträgen blieben bestehen, weil es teils durch starke Aus- und Abwanderung unmöglich war, die Strichbewilligungen der ursprünglichen Gläubiger oder ihrer Erben zu bekommen, teils durch Lässigkeit der Beteiligten und der Ausführungsorgane die rechtzeitige Streichung verhindert wurde. Vielfach, z. B. bei den Forderungen der Spar- und Waisenkasse Lauda, unterblieb die Beschränkung der Einträge, wo Teilzahlungen geleistet waren. So hätten bei einem Schuldner, der in vier Gemeinden auftritt, die Einträge viermal um je rund 65000 Mk. gemindert werden können. Vereinzelt wurden auch die wichtigen Zahlungen an Martini 1899, d. h. nach einem glänzenden Ertragsjahr, nicht mehr berücksichtigt.

Ich bin nicht in der Lage, eine Schätzung der noch offenstehenden, aber bezahlten Schulden zu geben, da in den 43 Gemeinden überaus verschieden gearbeitet wurde. Während z. B. in Buch am Ahorn, Schwarzenbrunn und Unterbalbach nur noch verschwindend geringe Pfandrechte gestrichen werden könnten, liegt umgekehrt in Oberbalbach, Königshofen und Tauberbischofsheim offenbar der Fall recht ungünstig. In Oberbalbach ergab eine Nachfrage, daß von 370 Einträgen mit 300331 Mk., die noch offenstehen, nach Angabe der Beteiligten mindestens 107 Einträge mit 103092 Mk., wahrscheinlich aber noch mehr, bezahlt sind, ohne daß ihre Löschung erfolgt ist. Bemerkt muß hier werden, daß in Tabelle 9 Sp. III aus technischen Ursachen der Grundbuchanlegung auch die Mündelpfandrechte aufgenommen sind, welche in der seitherigen amtlichen Statistik nicht vorkommen und wohl auch mit Recht in der künftigen Erhebung wegbleiben, da sie ja keine wirtschaftliche Belastung darstellen. Der Gesamtbetrag derselben ist sehr hoch, insbesondere in den Orten des Fränkischen Gaus; indessen fehlt jeder Anhalt für eine Schätzung. Ferner sei hier noch die bei den Erhebungen von 1883 annähernd

erfaßte wirkliche Verschuldung und die buchmäßige am 1. April 1900 sowie jeweils ihr prozentuales Verhältnis zum Grund- und Häusersteuerkapital nebeneinander gestellt.

Tabelle 11.

Gemeinde	1883		1900		Durchschnitt 1883/1900	
	Mark	%	Mark	%	Mark	%
Dittwar	231 594	31,70	199 268	28,62	215 431	30,16
Schönfeld	350 841	40,05	510 299	48,16	430 570	44,11
Werbach	312 071	22,33	371 613	22,91	341 842	22,62
Durchschnitt	298 169	31,36	360 393	33,23	329 281	32,29

Da bei allgemeiner Besserung der Lage im Amtsbezirk Dittwar die schlechtesten wirtschaftlichen Verhältnisse hat (Erhebungen 1883 Bd. IV S. 112), beweist der Vergleich, daß auch in Schönfeld und Werbach noch viele gegenstandslose Einträge offenstehen müssen. Eine sehr bedeutende Steigerung gegenüber der Wirklichkeit erfährt außerdem die buchmäßige Verschuldung dadurch, daß bei den Angaben in Tabelle 9 Sp. III die Schulden der Grundbesitzer, welche auf Grundstücken verschiedener Gemarkung haften, in den Zahlen aller betreffenden Gemeinden mit dem vollem Betrage erscheinen. So finden sich in Grünsfeld 23 Einträge mit 139 375 Mk., welche dem Grundbesitz der Ausmärker, eine Fläche von bloß 5,52 ha belasten, in Paimar auf 2,21 ha 26 041 Mk. Schulden von Auswärtigen, in Unterwittighausen 309 467 M. d. h. $^2/_5$ aller Pfandeinträge auf 15,79 ha. In Zimmern sind an 825 269 Mk. Pfandlasten die Ausmärker gar mit 560 299 Mk. beteiligt. Die Mehrzahl dieser Pfandrechte ist auch im Wohnort des Schuldners, also sehr häufig in einer anderen Gemeinde des Amtsbezirks, eingetragen. Das schwerwiegendste Beispiel dieser vielfachen Belastung bietet die einzige Grundherrschaft (Rittergut) des Bezirks, die im Hauptort Messelhausen mit 404 044 Mk., in Lauda auf Liegenschaften im Verkehrswerte von 29 000 Mk. und Oberbalbach mit je 405 512 Mk. und in Zimmern mit 408 032 Mk. Hypothekenkapital eingetragen ist und so mit einer ungerechtfertigten buchmäßigen Last von rund 1 220 000 Mk. das Bild der wesentlich bäuerlichen Gegend in hohem Grade verändert, umsomehr

als diese Schuldaufnahme nicht den Besitzkredit oder den landwirtschaftlichen Betriebskredit betrifft. In einer Reihe von Gemeinden erscheinen wohl auch infolge der Notwendigkeit, die Statistik auf Grund eines für Grundbuch und Pfandbuch getrennt errichteten Verzeichnisses III aufzustellen, die in beiden Büchern eingetragenen Rechte in Tabelle 9 Sp. III doppelt. Kurz, wenn es möglich wäre, den buchmäßigen Schuldenstand auf den wirklichen herunter zu bringen, Doppelaufnahmen in die Statistik zu vermeiden, die Mängel zu beseitigen, die auf dem Grundbesitz der Ausmärker, besonders der außerbadischen Nachbarn beruhen, so würde für das Großherzogtum eine Verschuldung heraus kommen, die weit unter dem befürchteten Ergebnis der in Aussicht stehenden allgemeinen Landesstatistik, im Amtsbezirk Tauberbischofsheim, vielleicht dem rückständigsten und verschuldetsten Landesteile, sicherlich unter dem Betrage von 10 Millionen Mark d. h. etwa einem Fünftel des Grund- und Häusersteuerkapitals bleiben würde.

III. Die statistischen Erhebungen entbehren der nötigen Zuverlässigkeit. Es ist hier nicht der Platz, die Technik einer Verschuldungsstatistik zu kritisieren oder auf die Einzelheiten des Badischen Verfahrens einzugehen. Aber es muß doch gesagt werden, daß die bevorstehenden Erhebungen auf Hindernisse stoßen werden, die auch den skeptisch liebenswürdigsten Fachmann bedenklich stimmen sollten. Die juristischen und volkswirtschaftlichen Fragen auf diesem Gebiete sind so schwierig und zahlreich, daß die Erhebungstabellen bis in die feinsten Einzelheiten ausgearbeitet werden müssen. Infolgedessen werden sie überhaupt eigentlich bloß von einem studierten und erfahrenen, nationalökonomisch und praktisch geschulten Rechtsgelehrten befriedigend ausgefüllt werden können, der überdies mit großem Zeitaufwand einzelne Einträge in den Büchern selbst nachschlagen müßte. In den Amtsbezirken, wo durchweg Generalregister aufgestellt sind, wäre noch die erste Möglichkeit gegeben, durch die Ratschreiber unter staatsbehördlicher Aufsicht die Statistik fertigen zu lassen. Aber in fast 10% der 1575 Grundbuchsgemeinden des Landes wird man sich mit den viel unzuverlässigeren und teilweise nach anderen Grundsätzen angelegten Verzeichnissen III begnügen müssen, so in 33 von 43 Gemeinden des Amtsbezirks Tauberbischofsheim. Gerade hier war die Aufstellung der Verzeichnisse III besonders schwierig, und daß das Amtsgericht nicht die Vollzähligkeit und Rechtsgültigkeit der 56000 darin enthaltenen Einträge nachprüfen konnte, liegt auf der Hand. Wenngleich ich nun der Tüchtigkeit und dem Pflichteifer der meisten

Ratschreiber des Bezirks, die jede erdenkliche Belehrung empfangen haben, auch uneingeschränktes Lob erteilen muß, so bezweifle ich doch entschieden, daß diese Gemeindebeamten, die fast alle kleinere Landwirte und Handwerker mit Volksschulbildung sind, der dornenvollen Aufgabe sich gewachsen zeigen werden. Jedenfalls liegen schwere Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der von mir veröffentlichten Statistik vor. In erster Reihe fehlt es den Gemeinderäten und dem Amtsgericht an jeglicher Erfahrung bezüglich der Höhe der Belastung in den einzelnen Gemeinden, was bei dem oben geschilderten Zustand des badischen Grundbuchwesens auch nicht anders sein kann. Infolgedessen ist kein Vergleich der gefundenen und der wahrscheinlichen Zahlen möglich, und es können auch empfindliche Fehler, welche das Ergebnis bedeutend ändern, übersehen werden. Daß z. B. ein Rechenfehler von 100 000 Mk. und die Weglassung von 13 Einträgen mit 82 805 Mk. im Verzeichnis III bei zweien der tüchtigsten Ratschreiber vorgekommen und nur durch reinen Zufall entdeckt worden ist, erweckt keine tröstlichen Gefühle für den Inhalt der übrigen Gemeinderatsberichte und somit der veröffentlichten Tabellen. Am schlimmsten sieht es aber bei der Statistik der belasteten Fläche aus, wo nicht bloß notgedrungen die Grundstücke häufig mehrmals berechnet werden mußten, sondern wo in den 33 Gemeinden ohne Generalregister zumeist eine Umrechnung der alten, oft nicht einmal genau bekannten Maße in das Reichsmaß nötig war. Es besagt genug, daß dabei z. B. „altes Nürnberger Maß" im Grundbuch erwähnt ist, und daß es 16 verschiedene „alte Nürnberger Maße" gab, von denen das kleinste weniger als die Hälfte des größten betrug.

Wenn auch schließlich die Landesstatistik besser ausfallen wird, so werden ihr doch unvermeidlich so große Mängel anhaften, daß sie unter dem Durchschnitt statistischer Genauigkeit bleiben wird. Hat doch selbst die seit 1883 durchgeführte amtliche Statistik über die Bewegung der liegenschaftlichen Verschuldung nur einen höchst zweifelhaften Wert. Ich will davon absehen, in Einzelheiten einzugehen, und nur darauf hinweisen, daß das Statistische Landesamt von der Pünktlichkeit der Ratschreiber und ihrem Verständnis für das recht verwickelte System des seitherigen Badischen Pfandrechts abhängt. Was dabei herauskommen konnte, zeigt ein Blick auf Tabelle 5 mit erschreckender Deutlichkeit. Die darin angegebenen Zahlen beruhen auf dem Material des Statistischen Landesamts, und ich kann dieselben nicht nachprüfen. Dagegen ist aus der gleichen Quelle und

den Grundbuchprüfungsbescheiden des Amtsgerichts zu ersehen, daß die allgemeinen Vereinigungen in Distelhausen 1895, Werbach 1894, Großinderfeld, Rützbrunn, Oberbalbach und Grünsfeldhausen 1893 mit ihren Ergebnissen dem Statistischen Landesamt nicht angezeigt wurden. Ein Vergleich der verschiedenen Tabellen beweist, daß somit in Tabelle 5 einige Tausend Pfandstriche mit mindestens einer Mill. Mark Gesamtkapital fehlen müssen. Wenn dieser Fehler im Lande, wie höchst wahrscheinlich, öfters vorgekommen ist, dann dürfte die Bewegungsstatistik im Statistischen Jahrbuch von 1899 S. 400 1 total falsch sein und sich im Jahrzehnt 1888 97 statt einer durchschnittlichen alljährlichen Mehrbelastung von 56 889 Mk. für das Großherzogtum eine Abnahme der Verschuldung ergeben. Allein im Amtsbezirk Tauberbischofsheim würde sich die für die Landesstatistik sehr wichtige Mehrbelastung von 42 447 Mk. im Jahresdurchschnitt 1889 98 in eine reichlich ebenso große durchschnittliche Verminderung der Schuldenlast verwandeln.

IV. Das Hypothekendarlehn ist nicht, wie der Antrag Frank voraussetzt, die regelmäßige oder allein wichtige Verschuldungsform, in der das landwirtschaftliche Kreditbedürfnis Befriedigung sucht. Dieser Satz hat zwar vermutlich gegenüber den Folgerungen des Statistischen Landesamts aus den Ergebnissen der beabsichtigten Statistik nur geringere Bedeutung, aber gegenüber dem offensichtlichen Irrtum der II. Kammer der Landstände ist es notwendig, ihn auszusprechen und nachzuweisen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob in anderen Landesteilen der kreditbedürftige Landwirt regelmäßig eine Hypothek bestellt, eine Obligation aufnimmt, wie der Sprachgebrauch lautet. Im Amtsbezirk Tauberbischofsheim ist dies durchaus nicht der Fall. Zunächst ist die bei weitem häufigste Form des Besitzkredits das Vorzugsrecht des Verkäufers. In neuerer Zeit wird hierbei, sofern nicht Barzahlung erfolgt, mit verschwindenden Ausnahmen die Kaufpreisforderung, welche in mehrjährigen Raten zu tilgen ist, an Vorschußvereine und Sparkassen übertragen. Die Kasse bezahlt den Kaufpreis sofort an den Verkäufer und erhält ihn vom Käufer bis zur vollständigen Tilgung verzinst. Während dieser Zeit besteht das Vorzugsrecht zu ihren Gunsten. Thatsächlich findet hier also zu Besitzkreditzwecken eine Beleihung des Grundstückes in voller Höhe des Verkehrswerts gegen hypothekarische Sicherheit statt. Ähnlich, wenn auch in viel geringerem Umfange, verhält es sich mit Gleichstellungsgeldern, die sofort zahlbar oder zum üblichen Zinsfuße verzinslich sind. Ferner geschieht in unserem Bezirke auch die Siche-

rung wirklicher Darlehn keineswegs ausschließlich oder vorwiegend in der Form von Hypothekenbestellungen, sondern durch Eintragung von Anerkenntnisurteilen, also in Gestalt richterlicher Unterpfandsrechte. Insbesondere bedienen sich die wichtigsten Kreditorgane des Bezirks, die Kreditgenossenschaften und Sparkassen zunehmend dieses schnellen und billigen Verfahrens. Diese Gläubigerarten haben z. B. 1899 nicht weniger als 43 Darlehn mit 102228 Mk. auf richterliches Unterpfand gegeben und nur 22 Hypotheken mit 84200 Mk. im Pfandbuch bestellen lassen. Von diesen letzteren müssen noch 3 Einträge mit 28000 Mk. wegen ihres ausnahmsweise städtisch-industriellen Chrrakters (Bau eines Postamts an dem wichtigen Eisenbahnknotenpunkt Lauda) in Abzug gebracht werden, sodaß 19 Hypotheken mit 56200 Mk. bleiben. Dazu treten noch 9 Hypothekendarlehn von Stiftungen mit 9570 Mk. und 4 ebensolche der Rheinischen Hypothekenbank mit 11400 Mk.; Privatgläubiger haben 4 Hypotheken mit 9510 Mk. eintragen lassen; ihre in Anerkenntnisurteilen versteckte Gesamtdarlehnsforderung läßt sich nicht genau berechnen. Jedoch ist unter 49 Fällen mit insgesamt 15664 Mk. für allermindestens 15 Urteile über 11643 Mk. mit Bestimmtheit der Charakter des hypothekarisch gesicherten, (meist nicht konvertierten) Darlehns festgestellt worden. Beim Spar- und Vorschußverein Tauberbischofsheim betrug am 31. August 1900 das Guthaben an den durch Vorzugsrecht gedeckten Kaufschillingsresten 370495 Mk., das auf Hypothek (Obligation) ausgeliehene Kapital 85550 Mk., der auf Anerkenntnisurteil kreditierte Betrag 318650 Mk. Zu alledem tritt noch eine weitere Thatsache: Die Bestellung von bedungenen Unterpfandsrechten dient im Bezirk Tauberbischofsheim meistens gar nicht der Erlangung eines wirtschaftlich neuen Darlehns, sondern der Konversion oder Konsolidation bestehender Schulden. Der Taubergründer Bauer hat lieber mit einem einzigen, berechenbaren und diskreten Gläubiger zu thun, wie es die besseren Kreditvereine, vor allem außerhalb seines Wohnortes sind, als daß er sich von mehreren Leuten, besonders Verwandten, Berufsgenossen und Ortsansässigen abhängig machte und in seine Verhältnisse sehen ließe. Darum ist der Normalfall derjenige, wo das Hypothekenkapital fast vollständig zur Tilgung der bestehenden Pfandschulden d. h. regelmäßig der Vorzugsrechte für Kaufschillinge und Gleichstellungsgelder und ihrer Zinsen verwandt wird. Es genügt anzudeuten, daß die erwähnten Kreditformen infolge der Verschiedenheit in den Tilgungsbedingungen, in der weiteren Sicherung der Forderung durch Bürgschaft, in der

thatsächlichen Cessionsfähigkeit, im Zinsfuß u. s. w. keineswegs gleichartig beurteilt werden dürfen. Im Amtsbezirk Tauberbischofsheim würde somit ein Schluß aus den formalen Hypothekendarlehn auf das Kreditbedürfnis und seine Befriedigung ein vollständiger Fehlschluß sein.

V. Man wird also zur Ansicht kommen, daß zur Zeit eine solche Landesstatistik besser nicht vorgenommen, und der bewilligte Geldbetrag für andere statistische Zwecke bestimmt werden sollte. Bis zu dem Zeitpunkte, wo mit neuen, gleichartigen Grundbüchern nach durchgreifender Vereinigung und mit der vollen Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches, mit größerer Erfahrung und besserer Organisation der Ausführungsbehörden die Sicherheit eines brauchbaren Ergebnisses vorhanden sein wird, müßte unbedingt zugewartet werden. Voraussichtlich wird dies bis mindestens 1910 dauern. Um aber dem zweifellosen Bedürfnisse nach Klärung der landwirtschaftlichen Verschuldungsverhältnisse zu genügen, ist eine genaue Einzeluntersuchung in einer hinreichenden Anzahl von Erhebungsgemeinden dringend zu empfehlen, d. h. etwa eine Wiederholung der Erhebungen von 1883. Selbstverständlich bedingen die veränderten Verhältnisse und die seitherigen Erfahrungen manche Änderung in der Durchführungsart. Vor allem müßte auch geprüft werden, ob es des Vergleichs wegen vorzuziehen ist, daß die Arbeit in denselben Gemeinden wie 1883 vorgenommen wird, oder ob nicht andere, für die heutigen Verhältnisse typische Ortschaften gewählt werden sollen, in denen die Einwirkung der modernen industriellen und Verkehrsentwickelung besser erkannt werden kann. Schwierig wird auch die Organisation der Erhebungsbehörden sein; vielleicht könnte man in dieser Richtung am Beispiel der praktischen und sehr objektiven Enqueten lernen, welche in England auf Veranlassung des Parlaments mehrfach veranstaltet wurden und wertvolle Dienste geleistet haben. Hier ist nicht die Stelle und die Gelegenheit, Einzelheiten der politischen Statistik zu behandeln, aber ich kann doch den Wunsch nicht unterdrücken, daß eine gründliche Untersuchung der Verschuldung der Landwirtschaft, zunächst in Baden, dann im ganzen Reiche möglichst vielen Leuten einen Einblick in die wirkliche Bedeutung der Zahlen in Wissenschaft und Wirtschaftsleben verschaffen möchte. Nicht als ob die Hoffnung berechtigt sei, daß dann die Zahlenwut reiflicher Überlegung weichen würde. Wir werden erst schweres Lehrgeld bezahlen müssen, ehe die Mehrheit des deutschen Volkes, vor allem die heute meist gegen den eigenen Vorteil wirkenden süd- und westdeutschen

Bauern, sich von der jetzt herrschenden hohlen Phrase abwendet. Aber vielleicht mehrt sich das Häuflein der Gebildeten und Einsichtsvollen, die dem eigenen Urteil, der Selbsthülfe und der gewaltigen Jugendkraft unserer Nation vertrauen. Dann wird man nicht falsche Ergebnisse verbreiten lassen und mit den Dummen rufen: Zahlen beweisen! — Nein, nicht kritiklos angenommene Zahlen beweisen, sondern nur die vorsichtig durchgeführte Statistik verschafft die Möglichkeit richtiger Schlüsse, aber auch bloß für den ruhigen und geschulten Kenner der einschlägigen Verhältnisse. Und ihm erscheinen die Zahlen in anderem Lichte; er weiß, daß auf keinem Gebiete die Grundlagen der Arbeit so mangelhaft und nachlässig geschaffen werden, so viel mißverstanden und falsch dargestellt, so viel oberflächlich verallgemeinert und blind geglaubt, so viel vorsätzlich und fahrlässig gelogen wird, als im Reiche der statistischen Zahlen.

Die Gewerkschaftsateliers zur Bekämpfung der Heimarbeit.

Von

E. Schwiedland
(Wien).

Inhaltsverzeichnis.

Die Bedeutung der Gewerkschaftsateliers (Centralwerkstätten, Arbeitsgruppen) für Heimarbeiter S. 227. — Ihre gegenwärtige Verbreitung S. 228. — Organisation der Gruppen S. 233. — Die Möglichkeiten weiterer Ausbildung S. 236.

Gewerkschaftsateliers sind der Versuch der organisierten Arbeiterschaft, die räumliche Isolierung der Verlagsarbeiter zu beheben. Ich habe auf diese Versuche wiederholt, 1894 in der österreichischen „Zeitschrift für Volkswirtschaft usw.“ [1], dann in einem amtlichen Bericht über die Frage der Regelung der Heimarbeit, sowie in einer Schrift für den Arbeiterschutzkongreß von Brüssel 1897 [2], ferner in der „Socialen Praxis“ [3], endlich in dem Buche „Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung“ [4], hingewiesen, worin der Beschreibung dieser Einrichtungen ein eigener Anhang gewidmet war. In den neueren Lehrbüchern — so in Stieda's neuer Ausgabe der Roscher'schen Industrie- und Handelspolitik [5], in Philippovich's

[1] Aufhebung des Sitzgesellenwesens durch die Arbeiter; a. a. O. S. 150 fg.

[2] La répression du travail en chambre, Revue d'économie politique, 1897, S. 587 fg.

[3] Nummer vom 20. Januar 1898, S. 404 fg.

[4] Wien 1899, Manzsche Verlagshandlung.

[5] Stuttgart 1899, Cottas Verlag, S. 756—758.

Wirtschaftspolitik[1] und in Schmoller's Volkswirtschaftslehre[2] — finden sich denn auch bereits Hinweise auf dieses Mittel zur Regelung der Verlagsarbeit.

Die räumliche Zusammenfassung der Heimarbeiter begründet für diese unmittelbar eine wirtschaftliche Last; sie müssen nun für die Kosten der Werkstätte aufkommen, welche sonst der Unternehmer trägt. Doch besitzt die Centralisation für sie auch eine Reihe von Vorzügen. Sie behebt vor allem die hygienischen und kulturellen Nachteile, die sich aus der Arbeit im Wohnraum, aus übermäßig langer Arbeit und aus dem Lohndruck ergeben. Nun wird nämlich die Einhaltung einer festen Arbeitszeit und die Durchführung eines festen Lohntarifes seitens der Verlagsarbeiter möglich. Zudem tritt die Einführung eines mechanischen Betriebes und die Überleitung der Arbeitergruppe in eine Produktivgenossenschaft in den Bereich der Möglichkeit.

Den Anlaß, um diese „Gewerkschaftsateliers" oder „Centralwerkstätten" hier nochmals zu besprechen, bietet ein neuer Schritt, welcher nunmehr zu ihrer Förderung aus öffentlichen Mitteln unternommen wird. —

In England, wo man häufig Fabriksgebäude und Werkstätten mit motorischer Kraft mietet, werden von Privatunternehmern auch einzelne Plätze in öffentlichen Werkstellen an Verlagsarbeiter der Schneiderei vermietet.

Im Gegensatz hiezu wird die Errichtung der Centralwerkstätten von Heimarbeitern als Angelegenheit des Gewerbes behandelt. Ihre Kosten haben bisher jeweils die Gewerkschaften der Werkstattarbeiter vorgestreckt. War die Centralwerkstätte eingerichtet, so deckten die Mietbeiträge der die Werkstelle benützenden Arbeiter die Betriebskosten. Jeder arbeitet dort für eigene Rechnung, und alle Teilnehmer tragen gemeinsam die Kosten der Arbeitsstelle.

In der Schweiz bestanden (in Bern und in Lausanne) eine Zeit lang gemeinsame Werkstätten verlegter Schuhmacher; diejenige in Bern erhielt sich von 1883 bis 1895, während jene in Lausanne schon nach zwei Jahren aus Mangel an Mitteln einging. Die Heimarbeiter der Schneiderei aber, für welche in Zürich, Lausanne wie Genf in den Jahren 1887, bezw. 1889 gemeinsame Arbeitsstätten errichtet wurden, konnten diese letzteren bis jetzt erhalten.

[1] Grundriß der Politischen Ökonomie, II. Band, 1899, S. 186.
[2] Grundriß der Allg. Volkswirtschaftslehre, 1900, S. 428.

Anderseits entstanden in Wien in den Jahren 1893, 1897 und 1899 Heimarbeitsgruppen, u. zw. in der Meerschaumbildhauerei, in der Pfeifendrechslerei und in der Muschelknopfdrechslerei. Diese erhielten bereits aus öffentlichen Mitteln, nämlich von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, periodisch Subventionen.

Eine neue Entwickelung hebt nun an, da auch in Bern die öffentliche Unterstützung solcher Werkstätten, u. zw. fortlaufend erfolgen soll, nachdem nun die dortige Stadtgemeinde die Nützlichkeit dieser Einrichtung anerkannt hat.

Wie ich bereits in der „Socialen Praxis" vom 20. Januar 1898 erwähnt, beriet der Berner Stadtrat 1897 über den Antrag, den Heimarbeitern der „gesundheitlich am meisten bedrohten Handwerke" unentgeltlich gesunde Werkräume beizustellen. Damals wurde beschlossen, nähere Studien zu pflegen und die Gewerkvereine der von der Heimarbeit am meisten betroffenen Gewerbe aufzufordern, die Kosten der Errichtung von Gewerkschaftsateliers zu berechnen. Der Antragsteller, der damalige Berner Arbeitersekretär Dr. Wassilieff, führte aus, die Arbeiter seien in den schlechtesten Fabriken noch besser daran, als die Schuhmacher und Schneider Berns. Die Schneider wohnen „oben auf dem Estrich mit ihren Familien, mit zwei, drei, vier Kindern, wo im gleichen Raum gearbeitet, gegessen und geschlafen wird. Schuhmacher erhalten, da sie viel klopfen müssen, nur solche Wohnungen, die andere Leute nicht wollen. Eine Enquete des Fachvereines im Winter 1896 ergab denn auch, daß 50 % der Wohnungen und Werkstätten der Schuhmacher gegen die Hofräume zu liegen. Das Panorama dort seien die Aborte, mächtige Abortleitungen, Gerümpel von alten Sauerkrautfässern, Schweinefuttergefäßen u. dgl. Ein Drittel der Wohnungen lag zu ebener Erde unter den Lauben, wo oft des Tages die Lampe brennen muß und über Nacht ½ cm hoher Schimmel auf dem Lederzeug wächst. Ein Zwölftel waren Kellerwohnungen, ein Zwanzigstel Dachkammern; in 4 % der Fälle war der Meister Hausherr.

72 % der Werkstätten dienten zugleich als Schlafraum für die Arbeiter, so daß nur in 28 % der Werkstätten nicht geschlafen wurde. Welches Elend, wenn nun in einem Lokale ersterer Art ein Kamerad krank wird und das Bett hüten muß! Die Reinigung des Bodens lasse oft alles zu wünschen übrig. Die Arbeit in solchen Wohnungen könne man nicht verbieten, da die Leute eben gezwungen sind, in ihren Wohnungen gleichzeitig auch zu arbeiten. Daher gebe

es keinen anderen Ausweg, als auf Kosten der Gemeinde Werkstätten zu errichten. Die gesundheitlich am meisten bedrohten Handwerke sollten in öffentlichen Werkstätten unentgeltlich geübt werden können.

Ein anderer Antrag der acht Vertreter des „Arbeiterbund Vorwärts" im Stadtrat, der Herren Steck und Genossen, erachtete es für praktischer, die Arbeiter zur Abhülfe der gerügten Übelstände heranzuziehen. Die Arbeitervereine und Gewerkschaften jener Berufe, die in erheblichem Maße durch Heimarbeit ausgeübt werden, insbesondere der Schneider und Schuhmacher, sollten zur Einbringung bestimmter Vorschläge und Kostenüberschläge für die Errichtung von Gewerkschaftsateliers aufgefordert werden. Der Gemeinderat sollte sodann die Sachlage begutachten, und der Stadtrat entscheiden, ob und in welchem Maße eine Unterstützung zu bewilligen wäre.

Mit großer Offenheit äußerte sich zu diesen Anträgen der städtische Polizeidirektor, Herr Scherz. Er anerkannte unumwunden die Nachteile, welche es hat, wenn in unzureichender Wohnung noch ein Gewerbe ausgeübt wird. Die sitzende Lebensweise habe ein größeres Wärmebedürfnis zur Folge, die Wärme das Verderben der Luft. Besonders gesundheitsgefährlich sei es, wenn sich in solchen Räumen noch Kranke, namentlich Lungenschwindsüchtige, befinden, die mit ihrem Auswurf Gesunde der Gefahr einer Infektion aussetzen. Auch die Übertragung von Krankheitskeimen durch die verarbeiteten Gewebe sei nicht ausgeschlossen.

Öffentliche Ateliers hätten noch den Vorteil: „daß der betreffende Berufsmann genötigt ist, jeden Tag einige Zeit an die frische Luft zu gehen, während er gegenwärtig vom Bett aus sich häufig direkt an den Arbeitsstuhl begiebt und sich nicht die Mühe nimmt, recht viele frische Luft einzuatmen." Inbezug auf die Arbeitszeit ließe sich eine gewisse Kontrolle ausüben: „Es könnte im Interesse der Gesundheit unserer Mitbürger den Überstunden und der Nachtarbeit, wie sie bei diesen Berufsarten vielfach vorkommen, vorgebeugt werden. Wären genügende Ateliers vorhanden, so wäre man auch im Fall, die Bewilligung zur Ausübung des Berufes zu Hause von den Arbeitsräumen abhängig zu machen." Im weiteren Verlaufe der Sitzung betonte dieser Redner noch, der Polizeidirektion und namentlich der städtischen Sanitätskommission schwebe der Gedanke vor, die Wohnungen aus gesundheitspolizeilichen Gründen von der Berufsarbeit zu entlasten, „und wir sehen nicht ein, weshalb die Gemeinde die betreffenden Berufsarten nicht gleich behandeln könnte wie die

Metzger, für die sie ein Schlachthaus erstellt hat, wo dieselben schlachten können". Gleichwohl empfahl er, eine im Gang befindliche Wohnungsstatistik abzuwarten. — Demgemäß wurden auch beide Anträge zur Untersuchung und späteren Berichterstattung an den Gemeinderat gewiesen. — Der im Berner Stadtrat später, aus Anlaß von Maßregelungen einiger Schreinergehülfen gestellte Antrag, eine Schreinerei auf Rechnung der Gemeinde zu errichten, wurde unter einigen Ausfällen gegen den Inhaber und Leiter eines Bauschreinergeschäftes am 22. September 1898 abgelehnt.

Unter dem 1. Dezember 1899 berichtete nun die städtische Polizei dem Gemeinderat, in Bern seien 167 Wohnungen gezählt worden, worin die Schneiderei, und 115, worin Schuhmacherei gewerbsmäßig betrieben wird. Dabei diente der Arbeitsraum nachweislich auch

	(167)	(115)
als Wohnraum in	30, bezw.	16,
als Schlafstelle in	48, bezw.	37,
als Wohn- wie Schlafraum in .	87, bezw.	53 Fällen.

Hinsichtlich des Luftgehaltes stünden die Arbeitsräume nicht ganz ungünstig da; daß sie aber häufig genug durch unrichtigen Betrieb — mangelhafte Lüftung und Reinhaltung — zu eigentlichen „Schwitzbuden" und „Stinklöchern" würden, sollte keineswegs in Abrede gestellt werden. Blutarmut und Verdauungsstörungen machen sich geltend, besonders bei kleinen Kindern und solchen Personen, welche jene Räume selten oder nie verlassen.

Die Polizeidirektion nahm daher mit der Schneider- und der Schuhmachergewerkschaft Fühlung. Diese sprachen sich für die Errichtung entsprechender Werkstätten aus, mit kostenfreier Benützung für diejenigen, welche genötigt sind, ihren Beruf daheim in ungünstigen Verhältnissen auszuüben. Die Gemeinde möge die Werkstätten mieten, dieselben mit den nötigen Gerätschaften ausrüsten, mit Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen versehen; zu den Betriebskosten hingegen mögen die Arbeitgeber einen Beitrag leisten. Gegenüber dieser letzteren Eventualität verhielten sich aber die Meister beider Gewerbe ablehnend; im übrigen empfahlen die Schneidermeister, ein Notstandsatelier für 15 bis 20 Leute einzurichten, in welches solche Arbeiter aufzunehmen wären, die keine ordentliche Arbeitsstätte zu beschaffen im stande sind, die zugereist sind, oder in deren Familie eine Krankheit ausgebrochen ist. Diese

Werkstätte sei mit einer Lehrwerkstätte zu verbinden, über welche ein Meister die Aufsicht übernehmen könnte.

Der Gemeinderat erklärte es dennoch im Februar 1900 für wünschenswert, daß die Meister beim Abschluß der Mietverträge mitwirken und zur Bestreitung des Mietzinses beitragen. Im Mai berichtete hierauf die Polizeiverwaltung wieder, es sei den Arbeitgebern nahegelegt worden, „welch' großes Interesse sie selbst an der Erhaltung der Gesundheit ihrer Arbeiter haben, und wie es auch für sie nicht gleichgültig sein könne, von welcher sanitärischen Beschaffenheit die Umgebung sei, in der die von ihrer Kundschaft bestellten Kleidungsstücke verarbeitet würden". Allein die Meister „betrachten die Errichtung gemeinsamer Ateliers für ihre Arbeiter nicht als in ihrem Interesse liegend und bezweifeln auch, daß solche Werkstätten sich einer großen Frequenz erfreuen werden." Nach ihrer Meinung hätten Gemeinde und Gewerkschaften für die Kosten dieser Ateliers aufzukommen, und „Sache der Arbeiter, welche die Ateliers frequentieren, sei es dann, von den Arbeitgebern einen Beitrag an die Betriebskosten erhältlich zu machen".

Nach mannigfachen Verhandlungen wurde sodann am 21. Sept. 1900 vom Stadtrate beschlossen, je eine Centralwerkstätte für Schneider und für Schuhmacher zu subventionieren, wenn die bezüglichen Gewerkschaften solche errichten, die Räume allen sanitären Anforderungen entsprechen, und aus jedem der betreffenden Berufe je 20 Arbeiter, welche zu Hause in hygienisch ungünstigen Verhältnissen arbeiten, sich zum Bezug der Werkstätte verpflichten. Im Falle der Erfüllung dieser Bedingungen werde die Gemeinde den Mietvertrag abschließen und den jährlichen Mietzins bezahlen, ferner 50 % der Einrichtungskosten leisten und überdies die weiteren 50 % den beiden Gewerkschaften gegen Rückzahlung in vier Jahresraten vorschießen. Hingegen stehe dem Gemeinderate die Genehmigung der zu erlassenden Betriebsordnung und die Oberaufsicht über die Werkstätten zu.

Bei der Beratung im Stadtrate wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, die Lokalitäten nicht in einem Hause zu mieten, in welchem sich eine Gastwirtschaft befindet. Ferner dürfe die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft keine Rolle spielen.

An Mietkosten sind präliminiert für die Schneiderwerkstätte 1200, für die Schuhmacher 1000 Franken. Bisher wurde noch kein passendes Lokal gefunden. Die Kosten der Einrichtungsstücke, welche ins Eigen-

tum der Gewerkschaften übergehen sollen, werden für die Schneider auf 2000, für die Schuhmacher auf 1500 Franken geschätzt. —

An diese Darstellung seien einige Mitteilungen über den heutigen Stand der bestehenden Centralwerkstätten geknüpft.

Deren Mietkosten betragen bei den:

Schneidern in Zürich	615 Frs.	für 20	Teilnehmer	(per Kopf 31	Frs.)
= = Lausanne	400 =	= 13	=	= = 31	=
= = Genf	700 =	= 30	=	= = 23⅓	=
Pfeifendrechslern in Wien	480 Kr.	= 13	=	= = 37	Kr.)
Knopfdrechslern = =	564 =	= 18	=	= = 31⅓	=
Meerschaumschnitzern = =	676 =	= 25	=	= = 27	=

Die Ausrüstung umfaßt in der Schneiderwerkstätte in Zürich, welche aus zwei Zimmern besteht, einen Zuschneide- und Bügeltisch, 3 Nähmaschinen und einen Bügelofen mit 12 Eisen. In Lausanne stehen im Arbeitsraum 2 Nähmaschinen, 1 großer Bügelofen, 16 Bügeleisen und mehrere Bügelbretter; in Genf, wo das Lokal 4 Zimmer umfaßt, befinden sich darin 6 Nähmaschinen, 3 Bügelöfen mit 25 Eisen und sonstige Bügelgerätschaften. Diese Ausrüstung bildet das Eigentum der Arbeitsgruppe, während die Scheren überall von den einzelnen Gehülfen eingebracht werden. Die Anschaffungen haben bei jeder Gruppe je 6—700 Franken erfordert; seit der Gründung wurde das Inventar da und dort durch Nachschaffungen vermehrt.

Die Pfeifendrechsler in Wien haben 14 Drehbänke zur Verfügung, wovon 5 Eigentum der Gruppe, 9 Eigentum der betreffenden Arbeiter sind, welche als Heimarbeiter ihre eigene Drehbank besaßen und diese in die Gruppe einbrachten. Der Wert der 5 Drehbänke samt einem Schleifstein und Schleiftrog kann auf 250 Kronen geschätzt werden. Überdies besitzt die Gruppe einen Zuschneidetisch, 2 kleine Tische, 4 Bänke, 3 Gestelle, 2 kleine Zimmeröfen und 4 Handtaschen, welche gemeinsam benützt werden. Diese Gegenstände haben zusammen einen Inventarwert von 102 Kronen.

Die Wiener Knopfdrechsler, welche an der äußersten Peripherie der Stadt ein Parterrelokal mit 6 Fenstern in einem Hinterhause innehaben, verfügen über 20 Drehbänke, welche Eigentum der Gewerkschaft sind, jedoch der Gruppe geschenkt werden sollen, nach deren legaler Konstituierung. Derzeit stehen 18 Bänke in Betrieb. Überdies sind einige Tische und Stühle, Kleiderhaken und 2 kleine Zimmeröfen vorhanden. Der Wert der Drehbank wird mit 40 Kronen angegeben, der Inventarwert der sonstigen Ausrüstung mit etwa

100 Kronen. Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer hat nun zur Anschaffung weiterer 6 Drehbänke, welche im Lokal noch Platz finden können, sowie zum Ankaufe der für ein zweites Lokal erwünschten 20 Drehbänke, den Betrag von 1000 Kronen gewidmet. Die Mietkosten des zweiten Lokales soll, ebenso wie das beim ersten Lokal der Fall war, die Gewerkschaft vorstrecken; deren Deckung wird durch die Beiträge der Arbeiter im nachhinein erfolgen.

Die Wiener Meerschaumschnitzer besitzen ein Inventar an Zeichnungen und Modellen, an Kasten und Tischen. Diese Gegenstände sind Eigentum der Gruppe und repräsentieren einen Anschaffungswert von 1530 Kronen.

Die Errichtung der Gruppen hat überall die organisierte Arbeiterschaft ermöglicht, durch Erteilung von Vorschüssen seitens der Gewerkschaft und durch Veranlassung von Festen u. dgl., welche einen Ertrag lieferten.

Was die Leistungen der Gruppen betrifft, so stellen diese das Lokal und die notwendigen Maschinen, ferner Beheizung und Beleuchtung, sowie hie und da Zeitungslektüre bei. In den Schweizer Schneidergruppen wird das Zugehör: Nähseide, Zwirn, Nadeln, Öl, Lappen u. dgl. zur Maschinenbenützung mitgeliefert. Bei den Wiener Knopfdrechslern werden beigestellt: Öl, Schnüre, Salzgeist, Vitriol, Sägespäne, Polierlappen und Klemmhölzer, zum Einzwängen des zu bearbeitenden Gegenstandes, doch müssen die Leute gewisse Werkzeuge selbst beibringen; ebenso ist es bei den Pfeifendrechlern. Bei den Meerschaumschnitzern sind bloß Handwerkzeuge in Verwendung, welche jeder Arbeiter zu beschaffen hat. Diese Arbeitsgruppe hat in der stillen Zeit wiederholt einen Zeichenunterricht abgehalten. Das Beisammensein der Arbeiter — die angeregte nnd anregende Kritik der Fachgenossen und das gegenseitige Ablernen der einzelnen Kunstgriffe — gleichwie die Beschaffung entsprechender Bildwerke und Vorlagen oder der gemeinsame Entwurf von Modellen brachte jedem fachlichen Vorteil. —

Die Betriebskosten werden durch Abgaben der Teilnehmer gedeckt, welche zum Teil aus festen und aus wechselnden Beträgen bestehen. In Zürich wird eine Platzmiete von 1 Franken per Woche und überdies ein Beitrag für die Benützung der Hülfsmittel nach der Arbeitsleistung eingehoben, so daß bei einem Großstück 60 bis 70 Ctms., bei einem Kleinstück 20 Ctms. zu leisten sind. Für Überstunden wird ein besonderer Beleuchtungszuschlag von 10 Ctms.

per Stunde, ferner zur Deckung der Kosten der Fachblätter, welche im Lokale in Rahmen aufliegen, ein solcher von 10 Ctms. per Woche entrichtet. — In Lausanne beträgt das Platzgeld gleichfalls 1 Fr., die Abgabe bei der Erzeugung der Gegenstände ebensoviel wie in Zürich; desgleichen ist für die Benützung der Werkstätte außerhalb der normalen Arbeitszeit ein Betrag von 10 Ctms. pro Stunde zu bezahlen. — In Genf wird ein Platzgeld von 1 Fr. und überdies eine Abgabe von 3 % des Verdienstes eingehoben. In der stillen Zeit, wenn die Kundenarbeit abnimmt und für Konfektionäre gearbeitet wird, beträgt die Abgabe 5 %, weil dann „viel mehr Maschinenzugehör verausgabt wird", d. h. die Maschinen mehr benützt werden. Wennauch der relative Betrag für die Konfektionsarbeit höher ist als für die Kundenarbeit, ist doch absolut das Entgelt bei der Konfektionsarbeit wegen der geringeren Lohnsätze geringer als bei der Kundenarbeit.

Das Reinigen der Lokale besorgen Scheuerfrauen; viermal im Jahr wird gründlich reingemacht. Zum Putzen der Maschinen werden wöchentlich 2 oder 3 Mann bestimmt.

In den Wiener Gruppen werden feste Beiträge erhoben: bei den Pfeifen- und bei den Knopfdrechslern ein Platz- und Bankgeld von 1 Krone die Woche, bei den Meerschaumschnitzern von 20 Hellern die Woche und überdies 2 % vom Verdienste. Die Angehörigen dieser Gruppe sind als „Hausindustrielle" der Arbeiterkrankenversicherung beigetreten, wobei sie die Arbeitgeberbeiträge selbst entrichten. Überdies besteht eine freiwillige Krankenaushülfe. Jeder Gruppenangehörige entrichtet im Falle der Erkrankung eines Genossen zu dessen Gunsten wöchentlich 20 Heller. —

Was das Verhältnis der Arbeiter zu den Verlegern und untereinander betrifft, ist auf eine Reihe von Momenten hinzuweisen.

Inbezug auf die Arbeitszeit hat jede Gruppe das Bestreben, eine Regelung durchzuführen, welche jener der Arbeitsdauer der organisierten Arbeiterschaft des Gewerbes entspricht. Allein in dieser Richtung ist nicht überall Erhebliches erreicht worden. Die Konkurrenz der unorganisierten Arbeiter im Gewerbe oder der daheim arbeitenden Sitzgesellen ist noch zu groß, um der Centralwerkstätte zu gestatten, eine strenge Begrenzung der Arbeitszeit durchzuführen.

Desgleichen ist die Bedeutung des Lohntarifes, welchen jede Gruppe aufgestellt hat, verschieden. In Zürich wurden die Lohnforderungen der organisierten Schneidergehülfen von der Meister-

schaft anerkannt; daher fordern auch die der Gewerkschaft nicht angehörigen Arbeiter deren Einhaltung, so daß in Zürich den Teilnehmern an der Centralwerkstätte, wie es scheint, von seite der Außenstehenden keine Konkurrenz erwächst. Bei den Wiener Gruppen werden die offiziellen Tarife nach Thunlichkeit eingehalten; der Erfolg hängt von der jeweiligen Konjunktur ab. Leider sind in allen betreffenden Wiener Gewerben ziemlich viel Heimarbeiter, welche gegenüber einem Lohndruck bei schlechtem Geschäftsgange fast keinen Widerstand aufbringen. Bei der Gründung der Gruppe der Meerschaumschnitzer wurden die Löhne im Gewerbe genau erhoben und die höchsten Lohnsätze für jede Art Arbeit als Tarif der Gruppe kundgemacht. Besonders niedrig entlohnte Arbeiten wurden hiebei allgemein höher tarifiert. Eine Kontrolle sorgte dafür, daß keiner daheim Feierabendarbeit treibe; dadurch sollte das Unterbieten des Tarifes seitens einzelner ausgeschlossen werden.

Von Wichtigkeit ist, daß in keiner Gruppe *Lehrlinge* ausgebildet werden, während verlegte kleine Meister häufig die ärgsten Lehrlingszüchter sind.

Was die Einholung von Aufträgen, das Vereinbaren der Arbeitsbedingungen und die Ablieferung der fertigen Ware betrifft, so ist dies heute Sorge des einzelnen Gruppenteilnehmers. Mitunter ist dieser unmittelbare Verkehr zwischen dem Verleger und dem Arbeiter notwendig, wo (bei Kleidern) wegen Änderungen und zur Entgegennahme besonderer Wünsche eine Rücksprache wünschenswert erscheint, oder wo nicht bloß die Wünsche und Aufträge der Besteller, sondern auch die Arbeitsmethoden individualisiert sind (Meerschaumschnitzer). Doch ist ein Ausbau der Organisation leicht denkbar.

In Genf sind die Leute in *Untergruppen* eingeteilt, deren jede einen Kassier hat. Dieser sammelt die Beiträge von den Angehörigen seiner engeren Gruppe ein und führt sie ab, und hat die Übersicht über die Einnahmen der Leute. Bei den Wiener Meerschaumschnitzern war geplant, daß bestimmte Gruppenangehörige die *Aufträge* für Alle *entgegennehmen* und das *Abliefern* der fertigen Ware *besorgen*. Damit sollte die Erhaltung der Lohnsätze erleichtert und eine gleichmäßige Beschäftigung aller Gruppenarbeiter angebahnt werden. Über einen Wink der Behörde wurde indes diese Bestimmung aus dem Statutenentwurfe entfernt. Nur diejenigen, die für denselben Verleger arbeiteten, schickten anfangs gemeinsam „um Arbeit", bezw. lieferten die Erzeugnisse gemeinsam ab, wobei der Bote nur bei flottem Geschäftsgang für die versäumte

Zeit entschädigt wurde, da er in der stillen Zeit durch einen Gang keine wertvolle Zeit versäumte. Allein, damit waren nicht alle Verleger zufrieden, da sie mit dem einzelnen leichter verhandeln und die Preise eher drücken können, als wenn sie dem Vertreter einer Mehrheit gegenüberstehen. Als die Konjunkturen im Laufe der Jahre schlechter wurden, und die Zahl der außerhalb der Gruppe stehenden Gewerbegenossen stieg, erreichten es die Verleger, daß die geschilderte Übung verlassen wurde.

Anfangs bestand hier auch eine interessante Organisation zum Ausgleiche der Aufträge unter den Gruppenteilnehmern. Wer immer Bestellungen einbrachte, brachte sie während der ersten Jahre für die Gesamtheit der centralisierten Arbeiter. Die Aufträge wurden durch die Leiter der Gruppe nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Teilnehmer aufgeteilt. Keiner hatte Anspruch auf einen Auftrag in seiner Gänze, es sei denn, der bestellende Unternehmer machte — was bei schwierigen Arbeiten geschah — die schriftliche Notiz, daß der Auftrag von der Hand dieses oder jenes Arbeiters auszuführen sei. So wurden die schwierigen und die leichteren Aufträge in der Gruppe entsprechend verteilt, und namhafte Bestellungen ohneweiters angenommen. Wer mehr Aufträge hatte, als in der normalen Arbeitszeit der Gruppe auszuführen war, sollte einen Teil seiner Aufträge den weniger Beschäftigten überlassen.

Infolge der Repartition der Aufträge konnte die Arbeitszeit aller beim Sinken des Marktes möglichst gleichmäßig verringert werden. Bei einer anarchischen Produktion vereinzelter Sitzgesellen pflegen die Preise gerade zu solchen Zeiten durch die Bemühung der außer Arbeit Gekommenen, Bestellungen zu erlangen, derart gedrückt zu werden, daß das frühere Preisniveau bei besseren Zeiten nur mit großen Anstrengungen wieder erreicht werden kann.

Der schlechte Geschäftsgang, der Abfall von mehr und mehr Teilnehmern hat auch diese Einrichtung außer Kraft gesetzt; unter anderen Verhältnissen könnte sie jedoch mit Erfolg wieder angewendet werden. —

Die Errichtung von Centralwerkstätten hat vor der Errichtung eigener Betriebswerkstätten der Verleger den Vorteil, daß dieses letztere Resultat nur um den Preis großer und oft nutzloser Kämpfe der Arbeiterschaft und nur teilweise erzwungen werden könnte; auch würden die Verleger im Falle der Errichtung eigener Werkstätten, ebenso wie die heutigen Fabrikbesitzer, mitunter verlangen, daß die Leute in der stillen Zeit stets im Betriebslokale sitzen,

um vorkommendenfalls auch größere Aufträge übernehmen und rasch ausführen zu können; dies sichert dem größeren Betrieb eine Leistungsfähigkeit, durch welche er im Konkurrenzkampfe dem kleineren unbedingt überlegen ist. Ein solcher Zwang ist aber den Leuten sehr lästig, da sie in der stillen Zeit oft Nebenbeschäftigungen nachgehen, oder Erholungsgänge und Ausflüge unternehmen möchten.

Würde indes infolge Nachahmung der Beschlüsse der Berner Gemeindeverwaltung eine erheblichere Entwickelung von Arbeitsgruppen von Verlagsarbeitern sich ergeben, so ließen sich leicht weitere organisatorische Fortschritte erzielen.

Würden z. B. die Gewerkschaften unter der Ägide der Kommunen Centralwerkstätten für Heimarbeiter der Bekleidungsgewerbe errichten, so könnten diese wohl alsbald die Lieferungen für Polizei, Gendarmerie, Feuerwehr, Straßenbahnen, Parkaufseher, städtische Amtsdiener, kurz für die Bediensteten unterer Kategorie städtischer Unternehmungen übernehmen — etwa nach Umwandlung zu einer Produktivgenossenschaft oder vermöge einer besonderen Klausel in den mit dem Lieferanten geschlossenen Verträgen. Dann brauchten die Schneider in der stillen Zeit nicht Konfektionsware, Schuhmacher nicht Bazarware herzustellen; der in der Zeit der Geschäftsstille sich ergebende verhängnisvolle Lohndruck wäre dann wohl behoben.

Die wirtschaftliche Grundlage der Centralwerkstätte aber, welche es den Verlagsarbeitern ermöglicht, die Lasten einer Werkstattregie auf sich zu nehmen, bietet vor allem die Möglichkeit, einen festen Lohn- und Preistarif einzuhalten.

Zu bemerken ist jedoch, daß in Gewerben, wo — in der Schuhmacherei, Schneiderei, Drechslerei — der Heimarbeiter seine Arbeitsstelle — einen Sitz oder eine Drehbank — bei einem Werkstattmeister seines Gewerbes zu mieten pflegt, den Gesellen beim Einzug in die gemeinsame Arbeitsgruppe nicht notwendig eine höhere Regie trifft.

Unter Umständen könnte die Einführung mechanischer Kraft den Centralwerkstätten eine neue Existenzgrundlage bieten. Wir sehen ja, wie die Holzdrechslerei sich auch im Kleinbetriebe mehr und mehr dem motorischen Betriebe zuwendet; desgleichen kann die elektrische Kraftzuleitung den Bestand ländlicher Webereien perpetuieren, den Betrieb der Muschelknopfdrechslerei modernisieren. Wird auf diese Art eine Centralwerkstätte von Knopfdrechslern mit motorischem Betriebe eingerichtet, so kann sie sich unter Umständen dem herkömmlichen Handbetriebe des Gewerbes überlegen zeigen. In der Muschel-

drechslerei im besonderen ist dieser Betrieb in Nordamerika und in Russisch-Polen bereits üblich: dort also, wo die Arbeitskräfte teuer sind, und dort, wo an geschulten Arbeitern Mangel ist. In Österreich freilich unterbietet der Handarbeiter die Maschine, so daß im gleichen Gewerbe der Verleger besser seine Rechnung findet als der Fabrikant, welcher Maschinen einstellt, ein Lokal mietet, die Last der Steuern und der Arbeiterversicherung auf sich nimmt. Gleichwohl ist auch hier der Fortschritt in Zukunft nicht ausgeschlossen.

Die Einrichtung der Centralwerkstätten von Heimarbeitern für den motorischen Betrieb wird in Österreich leichter möglich sein als anderwärts, weil ein eigener „Kleingewerbeförderungsfonds" des Handelsministeriums die motorische Ausrüstung von gewerblichen Betriebsstätten aus Staatsmitteln ermöglicht. Ein Versuch nach dieser Richtung wird mit den Pfeifenschneidern und den Knopfdrechslern gemacht werden. Rücksichtlich der ersteren beantragte die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer 1899 beim Handelsministerium die Beistellung entsprechender Maschinen. Im April 1900 erklärte das Ministerium, die erbetenen Arbeitsbehelfe der Gruppe nur im Falle ihrer Umwandlung zu einer Werkgenossenschaft zu überlassen. Zu dieser Gründung fanden aber die Leute in den folgenden schlechten Geschäftszeiten nicht den Mut. Erst bei einer neuerlichen Subvention durch die Handels- und Gewerbekammer 1901 wurde unter Einem die Umwandlung der Arbeitsgruppen der Pfeifendrechsler sowie der Knopfdrechsler zum Zwecke der Erlangung unentgeltlicher, moderner Arbeitsbehelfe veranlaßt.

Die drei Wiener Gruppen waren bis dahin einfach als Vereine angemeldet.

Mit der Umwandlung in Werkgenossenschaften wird vielleicht die Möglichkeit gegeben sein, ihre Technik auf eine für sie kostenlose Weise zu heben. Der Gruppe der Meerschaumschnitzer hatte die Regierung bereits im Jahre 1895 auf Wunsch der Handelskammer eine Bandsäge, eine Bohr- und Stemmmaschine, 2 Holzdrehbänke und eine Patronen-Spindelbank mit Fräse leihweise auf zwei Jahre überlassen. Leider war an diese Widmung seitens der Regierung die Bedingung geknüpft worden, daß die Arbeitsgruppe eine Produktivgenossenschaft zu bilden habe. Dieser Versuch nun hat sich als höchst nachteilig erwiesen. Ein Teil der Arbeiter mußte aus der Sitzgesellengruppe ausscheiden und sich als besondere Produktivgenossenschaft der Meerschaumbildhauerei-Arbeiter konstituieren. Dadurch wurden die verlegenden Meister mißtrauisch und

beschäftigten die centralisierten Sitzgesellen nicht mehr. Die Produktivgenossenschaft mußte daher schleunigst aufgelöst werden, und die erwähnten Arbeitsbehelfe wurden zurückerstattet.

Die Pfeifendrechsler und die Knopfdrechsler könnten die motorische Technik nach Anschaffung eines Benzinmotors und entsprechender Zurichtung der Drehbänke einführen. Gewerberechtliche Schwierigkeiten beständen diesbezüglich nicht, da die Mitglieder der Gruppe nach wie vor nur für besteuerte Meister im Lohn arbeiten würden. Hoffentlich wird die seitens der Regierung festgehaltene Bedingung der Gründung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in Form der Werkgenossenschaft nicht jene Folge haben, wie die frühere Gründung einer Produktivgenossenschaft der Meerschaumschnitzer.

Im Falle der Gründung von Produktivgenossenschaften würden die Verleger zweifellos die Befürchtung hegen, daß die vereinigten Sitzgesellen das von ihnen jeweils beigestellte Material zu Artikeln für ihre eigenen Kunden verarbeiten und dem Verleger selbst aus schlechterem, fremdem Rohmateriale gearbeitete Gegenstände liefern könnten. Auch würde die Meisterschaft, welche die Verleger umfaßt, in der Produktivgenossenschaft das Aufkommen einer neuen Konkurrenz erblicken und daher das Möglichste zu ihrer geschäftlichen Unterdrückung beitragen.

Aus diesem rein praktischen Grunde wird die Überführung der Heimarbeitsgruppen zu Produktivgenossenschaften in Wien kaum erfolgen können. Gleichwohl kann diese Umwandlung theoretisch als der letzte Grad der Vollendung der Centralwerkstätten betrachtet werden. Eine Schwierigkeit dürfte indes ihrer Verwirklichung überall entgegenstehen. Auch wo die Produktivgenossenschaft hinter ihrem socialpolitischen Ideal stark zurückbleibt — wie in den Fällen, wo nur ein kleiner Kreis von Genossen Unternehmerrechte hat, und die große Mehrheit Arbeiter sind, wie sonst in Einzel- oder Gesellschaftsbetrieben — setzt ihr Zustandekommen, und, weit mehr noch der dauernde Bestand, besondere geistige und moralische Eigenschaften voraus, und auch aus diesem Grunde dürften wir der Erreichung dieses Zieles mit den besprochenen Centralwerkstätten noch fernstehen.

Centralisation im Bankwesen in Deutschland.

Von

Dr. H. Fleischhammer,
Regierungsassessor.

Inhaltsverzeichnis.

Darstellung und Formen der Centralisation S. 241. — Ursachen S. 250. Wirkungen S. 257. — Vergleichung mit den englischen Verhältnissen S. 258.

Wo wir in unserem modernen Wirtschaftsleben hinblicken, machen wir die Erfahrung, daß der Großbetrieb sich allmählich an die Stelle des Kleinbetriebs setzt, der Handwerker weicht immer mehr dem Fabrikbetriebe, der kleine Krämer muß vor der Konkurrenz der großen Warenhäuser seinen Laden schließen. Besonders beachtenswert ist diese „Centralisation" im Bankiergewerbe, weil dieses mit fast allen Erwerbszweigen im Zusammenhang steht. Während noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Handel mit Geld und dessen Surrogaten sowie die Vermittelung von Kredit überwiegend in den Händen von Einzelkaufleuten ruhte, sehen wir, wie an seinem Ausgange die modernen Formen der Kapitalvereinigung, vor allen die Aktiengesellschaften, sich immer mehr dieses Erwerbszweiges bemächtigen. Den kleinen, bisher selbständigen Existenzen wird es immer schwerer, sich zu einiger Bedeutung empor zu arbeiten. Gelingt ihnen dies dennoch, so begegnen wir dann oft dem Streben, das bestehende Geschäft in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, oder von einer Großbank mit Kapital kommanditiert zu werden, um das Bankgeschäft im großen betreiben zu können. Vielfach werden die kleinen Bankiers Agenten oder Angestellte der Großbanken, oder sie wenden sich dem

Maklergewerbe zu, wobei sie häufig lediglich Schlepperdienste für die Großbanken verrichten.

Auch die Großbanken wiederum tragen dem centralistischen Zuge im Bankwesen dadurch Rechnung, daß sie untereinander „fusionieren", ferner vielfach unter Benutzung bestehender Geschäfte — an fremden Plätzen Filialen gründen, sich auch zum Abschluß einzelner oder einer ganzen Art von Geschäften mit anderen Großbanken zu „Konsortien" vereinigen.

Im folgenden soll versucht werden, ein Bild davon zu geben, wie sich diese Centralisation im Bankwesen praktisch gestaltet hat. Es soll dann auf die besonderen Ursachen und auf die Wirkungen dieser wirtschaftlichen Erscheinung näher eingegangen werden. Brauchbares Material können hierzu nur die Geschäftsberichte und Bilanzen derjenigen Banken liefern, welche den Bestimmungen des Aktiengesetzes unterworfen und daher zu einer, wenn auch beschränkten Offenlegung ihrer Verhältnisse verpflichtet sind. Kein Kaufmann und am allerwenigsten der Bankier läßt sich mehr, wie irgend nötig, in die Karten sehen. Die verhältnismäßig geringe Zahl von wirklich bedeutenden Bankgeschäften in den Händen von Einzelkaufleuten oder offenen Handelsgesellschaften müssen wir deshalb aus dem Kreise der Betrachtung ausschließen, darunter auch diejenigen, welche von Alters her notorisch über so Achtung gebietende eigene Mittel und einen solchen Kredit verfügen, daß sie ohne weiteres auch mit den größten Aktienbanken in völlig ebenbürtigen Wettbewerb treten können. Ferner scheiden diejenigen Banken aus, welche ausschließlich den Realkredit, eventuell auch den Kommunalkredit pflegen, die Hypothekenbanken. Die Natur ihrer Geschäfte, bei welchen große Summen auf lange Jahre festgelegt werden unter dem gleichzeitigen Erfordernis bedeutender Garantiekapitalien bringt es mit sich, daß diese Banken durchweg und von vornherein schon in der Form großer Aktiengesellschaften betrieben werden. Danach wird bei den Hypothekenbanken das anderweit im Bankwesen zu beobachtende Aufsaugen bestehender kleinerer Geschäfte behufs Centralisation überhaupt nicht in die Erscheinung treten. Das Gleiche gilt von den Notenbanken, da in Deutschland Einzelkaufleute oder offene Handelsgesellschaften nach dem Bankgesetz die Ausgabe von Banknoten nicht betreiben können. Wie weit aber auch bei den Notenbanken der Aufsaugungsprozeß gediehen ist, geht deutlich daraus hervor, daß von den im Jahre 1875 in Deutschland vorhandenen 32 Notenbanken gegenwärtig außer der Reichsbank nur noch 7 vorhanden sind, welche dieser gegen-

über nur von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung sind[1]. Die Reichsbank hat dafür mit insgesamt 310 Zweiganstalten[2] in dem Geschäftsjahre 1899 einen Umschlag von 3 368 509 597 Mk. erzielt.

In die dieser Arbeit als Anhang beigefügte Tabelle sind im wesentlichen nur die Banken aufgenommen, welche unter dem Namen „Effektenbanken" zusammengefaßt zu werden pflegen. Sie enthält für jede Bank die Höhe des Betriebskapitals, die Angabe ihres Sitzes, ihrer Filialen, der Bankfirmen, mit welchen sie sich „fusioniert" — d. h. welche sie aufgesaugt —, sowie derjenigen, bei welchen sie sich mit Kapital beteiligt hat, endlich die Höhe des „Konsortialkontos" oder desjenigen Kapitals, mit welchem sich die Bank mit anderen Banken zu einzelnen Unternehmungen vereinigt hat.

Aufgenommen sind, den Zwecken dieser Arbeit entsprechend, nur solche Banken, bei welchen die soeben angegebenen Merkmale der „Centralisierung" in erheblichem Maße erkennbar sind. Eine Reihe kleinerer Institute[3], deren Geschäftsberichte für die in Betracht zu

---

[1] Ungedeckte Noten geben in Deutschland aus:

die Reichsbank	450 000 000	Mark,
= Bayrische Notenbank. . . .	32 000 000	=
= Sächsische Notenbank . . .	16 771 000	=
= Württembergische Notenbank	10 000 000	=
= Badische Notenbank	10 000 000	=
= Frankfurter Bank	10 000 000	=
= Bank für Süddeutschland .	10 000 000	=
= Braunschweigische Bank . .	2 829 000	=

[2] Ende 1899 waren an Zweiganstalten vorhanden:

17 Reichsbankhauptstellen,
53 Reichsbankstellen,
1 Reichsbankkommandite,
211 Reichsbanknebenstellen mit Kasseneinrichtung,
13 = ohne =
15 Reichsbankwarendepots,

310 insgesamt.

[3] Es sind dies:

Firma	etwa Kapital in Mill. Mark
Barmer Handelsbank	6
Bochumer Bank.	5
Chemnitzer Bank	6
Coburg-Gothaische Kreditgesellschaft	3,9
Danziger Privatbank	4,5
Düsseldorfer Bankverein	6
Übertrag	31,4

ziehende Centralisation nur geringen Anhalt boten, sind im Interesse der besseren Übersichtlichkeit der Tabelle weggelassen.

Die Gesamtziffer des Aktienkapitals dieser nicht in der Tabelle berücksichtigten Banken erreicht noch nicht 100 Millionen Mark, während die größte „Deutsche Bank" allein mit einem Aktienkapital von 150 Millionen Mark arbeitet. Die Tabelle ergiebt, daß gegenwärtig in Deutschland in Bankgeschäften, welche sich in der Hauptsache mit dem Personalkredit und dem Effektenhandel beschäftigen, und welche in der Form der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien betrieben werden, ein eingezahltes Aktienkapital von über 1600 Millionen Mark investiert ist. Aus der Spalte „Sitz" geht deutlich die dominierende Stellung Berlins im Bankwesen Deutschlands hervor. Von den eigentlichen Großbanken haben u. a. die Deutsche Bank, die Diskontogesellschaft, die Bank für Handel und Industrie und die Nationalbank für Deutschland ihren Sitz in Berlin, die Dresdener Bank und der A. Schaffhausensche Bankverein haben zwar noch ihren Sitz in Dresden bezw. Köln, beide Institute sind aber erst zu ihrer gegenwärtigen Bedeutung gelangt, nachdem sie in Berlin Filialen errichtet hatten. Dem Beispiele dieser beiden

Firma	etwa Kapital in Mill. Mark
Übertrag	31,4
Elberfelder Bankverein	2,5
Erfurter Bank, Pinkert Blanchard & Co.	2
Hamburger Wechslerbank	7,5
Kieler Bank	3
Königsberger Vereinsbank	6
Lübecker Kommerzbank	3
Magdeburger Bankverein	7,5
Märkische Bank	4
Mecklenburgische Bank	2
Mühlheimer Bank	2,5
Neviges er Kreditverein	1,5
Nürnberger Bank	5
Oberlausitzer Bank (in Zittau	2,7
Oldenburgische Spar- und Leihbank	3
Ostfriesische Bank (in Leer)	1,5
Preußisches Leihhaus (in Berlin)	1,329
Realkreditbank (in Berlin)	1,832
Schwarzburgische Landesbank	1
Solinger Bank u. a. m.	1,8
Summe	96,061

Banken sind eine ganze Reihe von anderen gefolgt und haben dadurch der Stellung der Reichshauptstadt als Centralpunkt des Bank- und Geldverkehrs Rechnung getragen. Gerade in Berlin haben sich denn auch die Banken eines rapiden Wachsens erfreut. Während die elf Berliner Banken zu Anfang der achtziger Jahre ein Aktienkapital von 321½ Millionen Mark hatten, verfügten sie ultimo 1899 über ein solches von 930 Millionen Mark. Auf die Steigerung von 608,5 Millionen Mark entfallen 414,5 Millionen Mk., also mehr als $^2/_3$, auf die Jahre 1895/98[1].

Im Einklang hiermit haben sich auch die bedeutenderen Handelsplätze in der Provinz der Herrschaft der Berliner Großbanken beugen müssen. In Hamburg haben nur die kleine Wechslerbank und die Vereinsbank diesem Einflusse Berlins Stand gehalten. Alle übrigen großen Aktienbanken dieses bedeutendsten Handelsplatzes auf dem europäischen Kontinent sind jetzt Filialen[2] der Berliner Großbanken oder erhalten doch ihre Direktiven aus Berlin.

In die Augen fallen muß, daß, abgesehen von Berlin, sich das Bankwesen in den Gebietsteilen westlich von der Elbe in weit höherem Maße entwickelt hat, wie östlich von derselben, analog der Verteilung der Industrie und des größeren Kapitalreichtums in Deutschland. Wenn wir dabei der Stadt Frankfurt a. M., dem früheren Emporium des deutschen Bankiergewerbes, weniger als vielleicht erwartet, begegnen, so mag dies darin seinen Grund haben, daß gerade in Frankfurt a. M., abgesehen von einem Welthause, eine Reihe von Geschäften bisher der „Centralisation" widerstanden hat. Aber auch in Frankfurt a. M. macht die „Centralisation" bereits Fortschritte, wie die Errichtung von Filialen der „Darmstädter Bank" unter Benutzung der Firma Gustav Maier & Co., — der Kommerz- und Diskontobank — durch Fusion mit J. Dreyfuß & Co. —, der Deutschen Bank, der Deutschen Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius & Co. und einiger anderer beweist.

Die Spalte der Tabelle „Fusion" ergiebt, in welchem beträchtlichen Umfange das Aufsaugen kleinerer Geschäfte durch die Großbanken stattgefunden hat. Besonders erwähnenswert ist dabei, daß sich unter

[1] Entnommen dem Handelsblatt der Nationalzeitung.

[2] Die „Norddeutsche Bank in Hamburg" steht, bei sonst selbständiger Geschäftsführung im alleinigen Eigentum der Diskontogesellschaft in Berlin, die Kommerz- und Diskontobank hat eine „Zweigstelle in Berlin", die übrigen sind reine Filialen, oder können eine mehr als lokale Bedeutung nicht in Anspruch nehmen.

den fusionierten Firmen auch eine ganze Reihe von Aktiengesellschaften befindet. Die bedeutendste Fusion der letzteren Art dürfte der Erwerb der „Norddeutschen Bank in Hamburg" durch die „Direktion der Diskontogesellschaft" sein. Die Norddeutsche Bank war bis zum Jahre 1895 mit einem Aktienkapital von 60 000 000 Mk. die größte Hamburger Bank. Sie übertrug durch Beschluß ihrer Generalversammlung vom 16. April 1985 ihre Aktiva und Passiva und die Firma an die Diskontogesellschaft. Letztere wandelte die Norddeutsche Bank durch Statut vom 16. April 1895 in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien um, deren Kommanditkapital von 40 000 000 Mk. sie allein behielt. Gleichzeitig fand eine Personalunion zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern beider Unternehmungen statt. Bei dieser Verschmelzung interessiert besonders auch die Art und Weise, in welcher sie vollzogen wurde. Während bei den meisten Fusionen das fusionierte Geschäft vollständig als solches verschwindet und höchstens zur Errichtung einer Filiale der verschmelzenden Bank benutzt wird, hat die Norddeutsche Bank nach der Fusion ihre Selbständigkeit formell zurück erhalten, während sie thatsächlich von der Diskontogesellschaft abhängig ist und die Stelle einer Filiale der letzteren in Hamburg vertritt.

Gleichsam ein gelinderes Mittel, um sich auch außerhalb ihres Sitzes Geltung zu verschaffen, wie die Errichtung eigener Filialen ist für die Großbanken die Kommanditierung bestehender Geschäfte mit erheblicheren Kapitalbeträgen. Die kommanditierende Bank kann sich auch dadurch eine rege Vertretung ihrer Interessen sichern und wird damit in vielen Fällen das gleiche Ziel, wie mit der Errichtung einer eigenen Filiale erreichen. Aus der beträchtlichen Zahl von Kommanditierungen, welche die Tabelle nachweist, sei hier nur die bedeutendste hervorgehoben, die der Firma Robert Warschauer & Co. in Berlin durch die „Darmstädter Bank" mit einem Kommanditkapitale von 20 000 000 Mk.

In wie erheblichem Maße das Resultat solcher Kommanditen zur Prosperität einer Bank beitragen kann, geht aus dem letzten Geschäftsbericht der Darmstädter Bank hervor; danach haben die kommanditarischen Beteiligungen dieser Bank 1 548 142,48 Mk. über die Zinsen hinaus gegenüber 1 510 400,45 Mk. im Vorjahre erbracht. Hierzu hat — neben dem Ergebnis der Beteiligung bei dem Bankhause Robert Warschauer & Co. — besonders die Kommandite Wien beigetragen und einen in besonderen und vorübergehenden Ver-

hältnissen liegenden Rückgang bei einzelnen anderen Kommanditen ausgeglichen [1].

Erwähnt sei ferner, daß sich aus der Tabelle auch Fälle ergeben, in welchen Kommanditierungen von Aktiengesellschaften lediglich durch Übernahme eines bedeutenderen Postens von Aktien zu festem Besitz erfolgt sind. Bei freihändigem Erwerb der Aktien ist dann nicht einmal die Zustimmung der kommanditierten Bank zu der Beteiligung der kapitalkräftigeren Konkurrenten erforderlich.

Wir finden aber auch, daß Banken einen Teil ihrer Aktien gegenseitig mit dem ausgesprochenen Zweck austauschen, um dadurch eine dauernde Interessengemeinschaft herbeizuführen.

Diese Art der Kommanditierung ist bei der Deutschen Bank besonders stark entwickelt. Der letzte Geschäftsbericht der Bank läßt sich wie folgt aus:

„Unser Verhältnis zur Bergisch-Märkischen Bank, dem Schlesischen Bank-Verein, der Deutschen Überseeischen Bank und der Deutschen Treuhand-Gesellschaft hat auch im abgelaufenen Jahr ein sowohl für diese Institute, als auch für uns günstiges Ergebnis gezeitigt. Die auf diese Weise geschaffene Interessengemeinschaft hat es ermöglicht, der Kundschaft jedes Institutes größere Vorteile durch Verbesserung der Informationen und durch größere Kombinierungsfähigkeit ihrer Geschäfte zuzuwenden, als dieselben genossen haben würden, wenn ihnen nicht die bereitwillige Hülfe mehrerer Bankdirektionen zur Verfügung gestanden hätte. Allerdings legt die Steuergesetzgebung unseren Aktionären insofern ein Opfer auf, als die von den einzelnen Banken bereits versteuerte Aktiendividende von uns nochmals versteuert werden muß, ehe dieselbe als Dividende an die Aktionäre der Deutschen Bank ausgekehrt werden kann. Wir schätzen diese Mehrausgabe für das verflossene Jahr auf über 300 000,— Mark. Dennoch glauben wir, diese Verhaltungslinie weiter verfolgen zu sollen; wir haben deshalb im abgelaufenen Jahr auch mit der Hannoverschen Bank (welche ihrerseits in rege Beziehungen zur Hildesheimer Bank und Osnabrücker Bank getreten ist) und der Oberrheinischen Bank Abkommen getroffen, wonach wir auch von diesen Banken einen, wenngleich nur mäßigen, Aktienbetrag übernahmen, in der Absicht, denselben fest zu behalten, um auf diesem Wege dauerndere Beziehungen auf föderalistischer Grundlage anzubahnen.

Die Deutsche Bank kann somit über acht Banken verfügen als ob es ihre Filialen wären.

---

[1] Die Beteiligung der Darmstädter Bank bei Kommanditen belief sich Ende 1899 auf 27 147 832,67 Mk. gegen 27 651 332,67 Mk. ultimo 1898. Auf dem Konto der Kommanditen sind als Gewinne ausgewiesen:

1. Vertragsmäßige Zinsen . .	1 085 588,21 Mk.
2. über die Zinsen hinaus . .	1 548 142,28 „
	2 633 730,69 Mk.

Eine besondere Art von Centralisierung im Bankwesen ist die Vereinigung der Banken zu Konsortialgeschäften und damit die Bildung von ganzen Bankgruppen. Es sei hier nur der bedeutendsten Centralisierungen dieser Art, der Bildung der Rothschildgruppe und des „Preußenkonsortiums", Erwähnung gethan. Die Spalte „Konsortialkonto" konnte in der Tabelle nicht immer ausgefüllt werden, da das in Gemeinschaftsgeschäften angelegte Kapital vielfach in die Bilanzen ungetrennt von dem Besitz an eigenen Wertpapieren aufgenommen ist. Immerhin ist ersichtlich, daß kaum eine bedeutendere Bank sich von den Gemeinschaftsgeschäften fern hält. Dies würde aber auch bei den meisten Banken einem Verzicht auf den einträglichsten — und verhältnismäßig mühelosen — Teil ihres Erwerbes, das Emissionsgeschäft, gleichkommen, da bei diesem fast immer mehrere Banken beteiligt sind.

Zum Belege, wie vielseitig diese Geschäfte sind, möge hier die betreffende Stelle aus dem letzten Geschäftsbericht der „Deutschen Bank" dienen. In demselben heißt es:

„Die unter Führung des Bankhauses S. Bleichröder und Mitwirkung unserer Bank und anderer Firmen mit vollständigem Erfolge durchgeführte Konversion der mexikanischen auswärtigen Schuld in eine einheitliche 5prozentige Anleihe von 22 700 000 £ verdient wegen des Umstandes Erwähnung, daß durch unsere Vermittelung ein Zusammenwirken der europäischen und amerikanischen Geldmärkte herbeigeführt worden ist. Durch den guten Erfolg der Emission in New York wurde sowohl der deutsche Markt entlastet, als die Aussicht für dauernde Weiterhebung des mexikanischen Staatskredites in der Zukunft vermehrt.

Im Interesse der Betriebsgesellschaft für orientalische Bahnen beteiligten wir uns mit anderen befreundeten Instituten an größeren Finanztransaktionen mit der bulgarischen Regierung. Wir dürfen hoffen, hierdurch nicht nur die ruhige Entwickelung der orientalischen Bahnen gesichert, sondern auch, im Interesse der zahlreichen deutschen Besitzer bulgarischer Werte, zur Wiederordnung der durch eine unzweckmäßige Eisenbahnbau-Politik in zeitweilige Verwirrung geratenen bulgarischen Finanzen beigetragen zu haben.

Von Konsortial-Geschäften, an welchen wir uns im Berichtsjahre beteiligt haben, sind noch die folgenden zu erwähnen:

Übernahme von 3½ % Lübecker Stadtanleihe,
3½ % Bayerischer Staatsanleihe (Münchener Filiale),
3½ % Schwedischer Staatsanleihe,
3½ % Anleihen der Städte Charlottenburg, Dortmund, Magdeburg, Schwerin, Stettin,
4 % Anleihen der Städte Barmen, Düsseldorf und Elberfeld,
4 % Pfandbriefen der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank,
4½ % Obligationen der Berliner Elektricitätswerke,

4 % Obligationen der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen, Berlin,
4½ % Obligationen der Deutsch-Österreichischen Mannesmannröhren-Werke,
Shares der Southern Pacific Company:
Kapitalerhöhung der Bergisch-Märkischen Bank, der Hannoverschen Bank, der Oberrheinischen Bank, der Mitteldeutschen Kreditbank, der Schlesischen Boden-Kredit-Aktienbank, der Barmer Handelsbank, der Banca Commerciale Italiana, des Chemnitzer Bankvereins, des Wiener Bankvereins, der Allgemeinen Elektricitätsgesellschaft, der Berliner Elektricitätswerke, der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft, der Werke von Siemens Bros & Co., Limited, London, des Georg Marien Bergwerks- und Hüttenvereins, des Norddeutschen Lloyd, der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt A.-G. (Hamburger Filiale), der Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon, A.-G. Hamburg (Hamburger Filiale), der Maschinenfabrik Magdeburg-Buckau, der Howaldtwerke, Kiel:
Beteiligung an der Errichtung der Schantung-Eisenbahngesellschaft, der Schantung-Bergbaugesellschaft, der Banque d'Outremer, Brüssel, der Südholländischen elektrischen Eisenbahngesellschaft (Rotterdam-Haag-Scheveningen), der Neu-Bellevue A.-G. für Grundstücksverwertung (Gelände des ehemaligen Borsighammers in Berlin):
Einführung der Aktien der Lüneburger Wachsbleiche, der Kirchner & Co. A.-G. in Leipzig;
Von Geschäften aus früheren Jahren wurden u. a. abgewickelt:
3 % Württembergische Staatsanleihe,
3½ % Anleihen der Städte Freiburg und Hameln,
Konvertierung der Bukarester Stadtanleihen,
4 % Obligationen der Bank für elektrische Unternehmungen,
Konvertierung der Pfandbriefe der Preußischen Boden-Kredit-Aktienbank,
4 % Obligationen der Stettiner Straßeneisenbahn,
Aktien der Accumulatorenfabrik Hagen,
" " Schlesischen Elektricitäts- und Gas-Aktiengesellschaft,
" " Siemens & Halske-Aktiengesellschaft,
" " A.-G. für Eisenindustrie und Brückenbau (vorm. J. C. Harkort),
" und Obligationen der Baumwollspinnerei Gronau,
" der Bosnischen Landesbank,
Shares der Lancaster West Gold Mining Company,
Shares und Debentures der Roodeport Central Deep Gold Mining Company,
Aktien der Münchener Terraingesellschaft Westend (Bayerische Filiale),
Baltimore and Ohio Eisenbahngesellschaft Reorganisations-Syndikat,
Bonds und Shares der Niagara Falls Power Company,
5 % Gold Bonds der Southern Pacific of California Eisenbahngesellschaft,
Neuordnung der Central Pacific Eisenbahn.

Da dies Verzeichnis typisch für den Geschäftsbetrieb jeder Großbank hinsichtlich der Gemeinschaftsgeschäfte ist, genügt dies eine Beispiel.

Nach vorstehendem dürfte die Tabelle hinreichendes Material für die Behauptung liefern, daß das Bankwesen Deutschlands der Centralisierung in den Händen der Großbanken unaufhaltsam zusteuert.

Die Ursachen der Centralisation sind naturgemäß ebenso verschieden, wie die Modalitäten, unter welchen sie sich vollzieht. Sie werden im wesentlichen aus allgemeinen wirtschaftlichen Vorgängen, der neueren Gesetzgebung und den Besonderheiten des Bankgeschäftes zu abstrahieren sein.

Auf ein ehrwürdiges Alter können unsere deutschen Großbanken keinen Anspruch erheben; sind sie doch sämtlich eine Schöpfung der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Die mannigfachen Erscheinungen, welche äußerlich das Wachstum und die Machtentfaltung der Großbanken darthun und zu einer fortschreitenden Centralisierung im Bankwesen führen, sind Kinder unserer Zeit. Sie stehen als solche mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung der Gegenwart in engem Zusammenhange. Die Art und Weise, wie in Deutschland das Bankgeschäft betrieben wird, war der Centralisation besonders günstig. Unsere Banken befaßten sich von jeher gleichzeitig mit Depositen- und Emissionsgeschäften. Man kann über die Zweckmäßigkeit der Vereinigung beider Arten von Geschäften in einer Hand geteilter Meinung sein und die Schaffung eigener Depositenbanken mit beschränktem Geschäftskreise neben den Effektenbanken, im Principe für richtig halten[1]. Unverkennbar ist aber, daß die Banken in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht zum mindesten zu der großartigen Entwickelung des modernen Verkehrs beigetragen haben, und daß Handel und Industrie auf die Inanspruchnahme der Banken angewiesen sind.

Die weitverzweigten Handelsbeziehungen bringen es mit sich, daß wir auf dem Wege sind, die Geldwirtschaft wenigstens für die Bedürfnisse des Großhandels zu Gunsten der reinen Kreditwirtschaft völlig außer Kurs zu setzen. Die Möglichkeit hierzu bieten in hervorragendem Maße die Depositengeschäfte der Banken und unter diesen besonders der Kontokorrent- und Giroverkehr. Nun bedarf es keines weiteren Beweises, daß beide Arten von Geschäften nur in großem Maßstabe gedeihlich betrieben werden können, und dieser Umstand auf die Centralisation im Bankwesen hinwirkt. Aus

[1] Vgl. hierüber den die englischen Verhältnisse streifenden Abschnitt am Schlusse der Arbeit.

technischen Gründen hat der Ausgleichungsverkehr nur dann überhaupt Zweck, wenn sich an ihm eine große Anzahl von Firmen, die untereinander Geschäftsbeziehungen haben, beteiligt.

Wenn sich die einzelnen Firmen direkt auseinander setzen würden, so würde dies einen Aufwand an Zeit und Mühe erfordern, der mit dem erstrebten Ziel einer Vereinfachung des Zahlungsverkehrs nicht in Einklang stehen würde. Hier treten vermittelnd die Bankinstitute ein, bei welchen jene Firmen laufende Konten besitzen.

Das Ausklarieren der Forderungen, welche sich aus diesem Verkehr für die Banken unter einander ergeben, wird nun umso einfacher, wenn sich an demselben nur einige große Institute beteiligen. In Hamburg hat die Kaufmannschaft von jeher in hervorragendem Maße von dem Giro- und Kontokorrentverkehr Gebrauch gemacht. An dem Abrechnungsverkehr bei der Abrechnungsstelle nehmen dort nur sechs Firmen teil. Alle übrigen Bankiers und Banken genießen seine Vorteile nur indirekt dadurch, daß sie bei einer dieser sechs Firmen Girokonten haben.

Die Technik des Abrechnungsverkehrs hat somit zur Centralisierung dieses Verkehrs in den Händen einiger Großbanken führen müssen. Nicht unwesentlich dürfte hierbei auch sein, daß Voraussetzung für die direkte Zulassung zu den Abrechnungsstellen das Halten eines so bedeutenden zinslosen Girosaldos bei der Reichsbank ist, daß diesem Erfordernisse nur größere Institute nachkommen können.

Die unmittelbare Folge des Depositenverkehrs der Großbanken ist die Anhäufung fremder Kapitalien bei denselben gegen einen mäßigen Zinsfuß, und damit die Stärkung ihrer Betriebsmittel, die in einigen Fällen die Höhe des Aktienkapitals der Banken übersteigt. So standen ultimo 1899 der Deutschen Bank in Berlin außer ihrem Aktienkapital von 150 000 000 Mk. ein im Geschäft arbeitender Reservefonds von 48 092 219 Mk., an Depositengeldern 155 491 962 Mk. und unter Hinzurechnung des Saldos der Kontokorrent-Kreditoren von 46 673 365 Mk. 400 214 546 Mk. zur Verfügung. Es ist klar, daß diese Zahlen eine ganz erhebliche Stärkung der Machtstellung der Bank bedeuten; daraus mag wohl zu verstehen sein, weshalb unsere großen Effektenbanken der Gründung besonderer Privatdepositenbanken nach englischem Muster bisher entgegen gearbeitet[1] haben. Das moderne Wirtschaftsleben bedurfte

[1] Vgl. den Abschnitt über England.

eines ausgedehnten Depositenverkehrs in seinen verschiedenen Formen, und da besondere Träger für diesen Verkehr nicht vorhanden waren, reine Depositenbanken fehlten, nahmen ihn die bestehenden Effektenbanken mit in ihr Geschäftsprogramm auf. Die Bankkundschaft machte von der ihr dargebotenen Gelegenheit, ihre Zahlungen auf zweckmäßige Art durch die Banken zu regeln, ausgiebigen Gebrauch. Die oft erst hierdurch bewirkte Anknüpfung von Geschäftsverbindungen von Privatleuten mit den Banken brachte es mit sich, daß die Kundschaft ihre Beziehungen zu den kleineren Bankiers — deren oft zweifelhafte Kreditwürdigkeit und Zuverlässigkeit zudem in einer Reihe von Strafprozessen hervortrat — aufgab und in immer steigendem Maße auch ihre anderen Geschäfte durch die Großbanken besorgen ließ, welche ihnen für jeden Zweig ihrer Geschäfte bequeme Einrichtungen und ein zahlreiches wohlgeschultes Personal zur Verfügung stellten. Dabei wurde den Banken ihr spekulativer Charakter mit dem Hinweis auf ihr großes Aktienkapital und die Höhe der Reservefonds leicht verziehen. Übersehen wurde dabei auch, daß die wechselnden Angestellten einer Großbank den persönlichen Verhältnissen der Kunden ferner stehen und daher kaum als geeignete Berater gelten können, wenn es sich um Anlage von Kapitalien in Wertpapieren handelt, ganz abgesehen davon, daß diesen Angestellten für die Empfehlung von Wertpapieren von ihrer Bank eine bestimmte Marschroute vorgeschrieben zu sein pflegt. So entstand allmählich der gegenwärtige Zustand, daß das reguläre Bankgeschäft in der Hauptsache durch große Effektenbanken besorgt wird, deren eigentliche Aufgabe auf einem ganz anderen Gebiete, dem Emissionsgeschäfte, liegt. Bei einer Kritik des letzten Abschlusses der Diskontogesellschaft wird daher als besonders beachtenswert hervorgehoben, daß sich das Aktienkapital dieser Bank an dem regulären Geschäft mit

	1899	1898	1897	1896	1895	1894	1893
Prozent	9,10	8,50	9,28	8,97	10,05	9,15	9,48
	aus dem Effekten- und Konsortial-Geschäft						
Prozent	2,46	2,43	4,50	4,51	4,47	5,93	4,05

verzinst habe [1].

Die Emissionsgeschäfte sind an und für sich mächtige Förderer der Centralisation im Bankwesen. In der Praxis werden Emissionsgeschäfte, mag es sich nun um Übernahme von Staats- und

[1] Entnommen dem Handelsblatt der Nationalzeitung.

Kommunalanleihen, oder Gründung von irgendwie bedeutenderen Aktienvereinen handeln, immer von Vereinigungen von Banken, Konsortien, durchgeführt. Die Leitung und Rechnungsführung ruht dabei regelmäßig in der Hand einer Bank. Auf dieser straff einheitlichen Organisation der Syndikate und der Centralisation des ganzen Kapitals bei dem führenden Institut beruht die Macht der Emissionshäuser gegenüber ihren Schuldnern. Diese durch die „Centralisation" begründete Macht mag von den Schuldnern zuweilen drückend empfunden werden. Für das Gebiet des Kommunalkredites ist letzthin in der Tagespresse lebhaft darüber Klage geführt, daß in letzter Zeit bei Aufnahmen von kommunalen Anleihen vielfach Ringe von Banken auftreten in der Absicht, jede Konkurrenz auszuschließen. Die Ringbildung enthalte eine Gefahr für die Städte, da letztere den Konsortien auf Gnade und Ungnade ausgeliefert seien.

Aus der Schrift von Jastrow „Der städtische Anleihemarkt und seine Organisation in Deutschland" scheint uns lediglich hervorzugehen, daß die Mitwirkung der Bankkonsortien bei Staats- und Kommunalanleihen vorerst nicht wird entbehrt werden können und dies umso weniger, als die modernen öffentlichen Anleihen häufig einen solchen Umfang annehmen, daß ihre Abwickelung die finanzielle Leistungsfähigkeit einer einzelnen Bank erheblich übersteigen würde [1].

[1] Um den gewaltigen Umfang der Emissionsthätigkeit zu veranschaulichen, entnehmen wir dem „Handelsblatt der Nationalzeitung" einen Versuch, ein Bild der Emissionen der ganzen Welt zu entwerfen. Danach wurden an den Markt gebracht:

I. Ohne Konversionen

	1899	1898	1897	1896	1895	1894
Mill. Mark	8518	7122	7758	10 000	5224	4140

II. Einschließlich der Konversionen

Mill. Mark	9019	8435	7678	13 378	5224	14 252

III. Es kamen von allen Emissionen auf

	Europa	Asien (China u. Japan)	Afrika	Amerika
1899 Mill. Mark	7 390	279	253	1097
1898 " "	7 395	288	161	591
1897 " "	6 934	125	149	470
1896 " "	11 772	320	92	1389
1895 " "	3 888	420	203	713
1894 " "	12 604	34	840	774

Es kommen auf jedes der letzten sechs Jahre im Durchschnitt an Emissionen ohne Konversionen 7110 Mill. Mk., mit Konversionen 9664 Mill. Mk., davon auf Europa allein 8330 Mill. Mk.

In der Anleihebedürftigkeit der staatlichen und kommunalen Gemeinwesen wird sonach ein wirtschaftlicher Vorgang gefunden werden, welcher die Centralisation im Bankwesen mit verursacht hat und weiter befördert. Ein anderer Zweig der Emissionsthätigkeit der Banken ist die Gründung von Aktienvereinen und die Umwandlung bestehender Unternehmungen in solche. Indem die großen Emissionshäuser hierdurch das Emporkommen des Großbetriebes, auf den nun einmal unsere moderne Wirtschaftsordnung zusteuert, erleichtern, sind sie das Werkzeug einer sich allmählich vollziehenden wirtschaftlichen Umgestaltung.

Die Emission von Aktien konnte erst dann zu einem lohnenden Geschäftszweige werden, als das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 die Aktiengesetzgebung wesentlich freier gestaltete. Während das Handelsgesetzbuch nur für diejenigen Aktiengesellschaften, deren Gegenstand der Betrieb von Handelsgeschäften bildete, Festsetzungen traf, dehnte das Gesetz vom 6. Juni 1870 das handelsrechtliche Aktienrecht auf alle Gesellschaften aus. Ferner wurde das Erfordernis der staatlichen Genehmigung jedes einzelnen Aktienunternehmens und das staatliche Aufsichtsrecht beseitigt und lediglich durch eine Reihe gesetzlicher Normativbestimmungen ersetzt. Verschärfte Publizität und gesteigerte Verantwortlichkeit der Vorstände und Aufsichtsräte traten an die Stelle der staatlichen Bevormundung. Diese wurde auch durch die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884, welche ihre Entstehung der verherenden Wirkung der Gründerjahre verdankt, nicht wieder eingeführt.

Für das Bankwesen war der Verzicht des Staates auf die Konzessionierung und das Aufsichtsrecht über die Aktienunternehmungen von der allergrößten Bedeutung.

Bei dem notorischen Mißtrauen der Staatsgewalt gegen die Aktienbanken war die Gründung solcher Banken früher äußerst erschwert. Mußte doch die Bank für Handel und Industrie Darmstadt zu ihrem Sitze wählen, da sie in dem damaligen Hauptbankplatze Frankfurt a. M. die Konzession nicht erlangen konnte. Die „Diskontogesellschaft" streifte wohl aus gleichem Grunde erst lange nach ihrer Gründung das bescheidene Gewand einer reinen Depositenbank ab. Die Gründung der „Deutschen Bank" fällt erst in das Jahr 1870.

Es kann davon abgesehen werden, die Zahl der Beispiele noch zu vermehren, um nachzuweisen, daß die freiere Gestaltung der Aktiengesetzgebung die Entstehung und Entwickelung großer Aktien-Banken in Deutschland ganz hervorragend befördert hat. Damit ist

aber die moderne Aktiengesetzgebung zu einer wesentlichen Ursache der Centralisation im Bankwesen geworden.

Ferner hat die neuere Börsengesetzgebung, insbesondere das Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896 und die in den letzten Jahren erlassenen Stempelgesetze, die Centralisation im Bankwesen befördert, indem sie den Geschäftsbetrieb der kleinen Bankiers erheblich erschwerte. Durch die große Vermehrung der Abgaben und die Beschränkung des Börsenterminhandels mit Wertpapieren, insbesondere die völlige Untersagung der Börsenzeitgeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, wurden die kleinen Bankiers umso härter betroffen, als sie durch die ganze Natur ihres Geschäftsbetriebes in bei weitem höheren Maße, als die Großbanken, auf den Börsenhandel angewiesen sind. Die berufenen Vertretungen des Handelsstandes, die Handelskammern, sind daher vielfach vorstellig geworden, um eine Revision der Börsengesetzgebung zu erreichen. Übereinstimmend weisen sie darauf hin, wie unrichtig es sei, die Börsen, welche erheblich zu dem wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands beigetragen, zu unterbinden. Die Stempelgesetzgebung stelle das Bestreben dar, schon den Versuch, durch Börsenhandel ein Einkommen zu erzielen, mit Umsatzsteuern zu belegen, die bei dem geringen Gewinn, mit welchem sich der Bankier im Börsenhandel begnügen müsse, besonders schädlich wirke. Wie die Erfahrung schon jetzt gelehrt, habe die neuerliche Belastung der Börse lediglich eine Einschränkung der Umsätze und keineswegs den erhofften Erfolg einer erheblichen Steigerung der Erträgnisse für den Fiskus herbeigeführt. Das Verbot der Zeitgeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen habe die Spekulation in diesen Papieren lediglich auf den Kassamarkt gedrängt und auf diesem Kursschwankungen hervorgerufen, wie sie früher bei der ausgleichenden Wirkung der Termingeschäfte nie zu verzeichnen gewesen seien und durch die große Inanspruchnahme von Barmitteln gleichzeitig den Geldstand verteuert. Die Schaffung des Börsenregisters habe sich schon deshalb als verfehlt erwiesen, als auf die Kundschaft ein Druck zur Eintragung nicht ausgeübt werden könne. Die unbedingte Zulassung des Differenzeinwandes durch die Rechtsprechung habe auf dem Gebiet des Wertpapierhandels zu einer Rechtsunsicherheit geführt, welche den Bankier der Gefahr aussetze, daß selbst bei den solidesten Geschäften seine Schuldner oder deren Rechtsnachfolger sich ihren Verpflichtungen entziehen können. Durch die Wirkungen der Börsen- und Stempelgesetzgebung sei die Konzentration der Geschäfte bei den großen Banken so gefördert,

daß sich das mittlere Bank- und Börsengeschäft in seiner Existenz bedroht sehe und deshalb eine große Zahl solcher Firmen ihre Geschäfte entweder liquidiert, oder auf Großbanken übertragen habe. Der Vollständigkeit halber sei hier noch darauf hingewiesen, daß auch § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Differenzgeschäfte als Spiel auslegt, durch welches nach § 762 a. a. O. eine klagbare Verbindlichkeit nicht begründet wird.

Sofern die Centralisation im Bankwesen in der Gründung von Filialen durch die Großbanken, der Verschmelzung mit bestehenden Geschäften oder der Kommanditierung von solchen ihren Ausdruck findet, werden auch vielfach interne Vorgänge der einzelnen Institute, über welche zuverlässiges Material nicht zur Verfügung steht, zu Ursachen der Centralisation. Es können daher hier nur einige Gesichtspunkte hervorgehoben werden, welche im allgemeinen für den Leiter einer Bank maßgebend sein werden, um für sein Institut Filialen zu errichten, Fusionen mit bestehenden Geschäften einzugehen, oder seine Firma bei solchen mit einer Kapitaleinlage zu beteiligen.

Die Gründung von Filialen wird zumeist da in Frage kommen, wo eine Bank bereits einen gewissen Stamm einer Kundschaft besitzt und auf diesem fußend eine Erweiterung ihrer geschäftlichen Beziehungen erhoffen kann. Ohne eine solche Stammkundschaft wird die Position einer Filiale den schon bestehenden Geschäften gegenüber eine schwierige sein und dies umso mehr, als dem Leiter einer Filiale die selbständige Prüfung der Kreditwürdigkeit von Kunden im Interesse der Einheitlichkeit des Betriebes in der Regel nicht zugestanden werden wird. In sehr vielen Fällen sind daher zur Errichtung von Filialen bereits bestehende Geschäfte benutzt worden. Die betreffende Bank zahlt dabei oft erhebliche Beträge lediglich für die Übertragung der Kundschaft und weist dem bisherigen Inhaber des fusionierten Geschäfts bedeutende Vorteile anderer Art, etwa bei dem Bezuge von Aktien der Bank, oder durch Aufnahme in eine leitende Stelle der Bank, zu. Die Errichtung von Filialen führt somit häufig auch zur Fusion und damit zum Ausschalten bisher selbständiger Existenzen aus dem Wirtschaftsleben im Interesse der Centralisation im Bankwesen.

Für die Fusion können natürlich auch anderweite Gründe maßgebend sein. Wird sie doch häufig ein Mittel sein, einen unbequemen Konkurrenten endgültig aus dem Wege zu räumen. Oder, wenn die Gemeinschaftsgeschäfte zwischen zwei Firmen einen bedeutenderen Umfang angenommen haben und dabei verlustbringend

gewesen sind, wird zur Fusionierung geschritten. Bei der Übernahme der Aktiva des fusionierten Geschäftes bietet sich zudem Gelegenheit, diesen Verlust wenigstens buchmäßig auszugleichen. Ferner werden äußere Umstände, wie Krankheit, Ausscheiden von Teilhabern, bezw. das Bestreben, den besonders tüchtigen Inhaber einer Bankfirma als Leiter einer Großbank zu gewinnen, häufig zur Fusionierung führen.

Für die Kommanditierung bestehender Geschäfte mit Kapital wird ebenso im allgemeinen die Aussicht auf gute Verzinsung dieses Kapitals, wie die Möglichkeit maßgebend sein, auf die Geschäftsführung der kommanditierten Firma einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Die kommanditierende Bank sichert sich auf diese Weise gleichzeitig eine rührige Vertretung ihrer eigenen Interessen. Das Motiv dafür, die Emissionsgeschäfte in der Form von Konsortialgeschäften — unter Hinzuziehung anderer Firmen — zu betreiben, wird nicht allein das Bestreben sein, das Risiko auf mehrere Schultern zu verteilen, sondern auch der Wunsch, die eigene Bank bei solchen Geschäften der Konkurrenz beteiligt zu sehen.

Die Wirkungen der Centralisation im Bankwesen werden sehr verschieden beurteilt. Es wird darüber derjenige anders denken, der das Bestehen großer Effektenbanken im Hinblick auf ihren überwiegend spekulativen Charakter überhaupt für schädlich hält, wie ein anderer, der in den Effektenbanken mächtige Förderer des modernen Wirtschaftslebens sieht. Wir glauben, daß, wie so oft, so auch hier Licht und Schatten gleichmäßig zu verteilen sein dürfte.

Wir haben gesehen, daß die Centralisation das Zusammenfließen gewaltiger Kapitalien bei einigen wenigen Banken bewirkt. Damit erhalten die Leiter dieser Banken eine ganz außerordentliche Macht. Sie kommen in die Lage, nicht nur in wirtschaftlichen, sondern auch in politischen Fragen ein entscheidendes Wort zu sprechen. Die Gefahr ist leicht zu erkennen, welche in einem Mißbrauch dieser Gewalt liegen würde.

In Deutschland sind die Großbanken infolge der Centralisation allmählich zu einem Faktor geworden, mit dem der einsichtige Politiker und Volkswirt zu rechnen hat. Gegenwärtig, in einer Zeit günstiger Geschäftslage, findet in Deutschland jedenfalls eine so starke Interessengemeinschaft zwischen den Großbanken und der immer mehr in ihre Abhängigkeit geratenden Industrie statt, daß nicht angenommen werden kann, die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands werde von der Centralisation im Bankwesen nachteilig beein-

flußt. Wie sich die Centralisation im Bankwesen in einer Zeit wirtschaftlichen Niedergangs bewähren wird, darüber fehlen bisher die Erfahrungen. Sollten dann gleichzeitig mehrere Großbanken zusammenbrechen, so würde dies unserem Volkswohlstande schwer zu heilende Wunden schlagen.

Die fernere Wirkung der Centralisation im Bankwesen, das Aufsaugen der kleineren Bankiers durch die Großbanken, mag zwar im Interesse der davon Betroffenen selbst, und weil dadurch eine ganze Reihe bisher selbständiger Existenzen außer Kurs gesetzt werden, beklagenswert sein. Die Centralisation im Bankwesen hat uns dafür in den Großbanken Einrichtungen geschaffen, welche der wirtschaftlichen Funktion, welche früher den Bankiers zufiel, in weit vollkommenerer Weise Genüge leisten.

Zur Vergleichung mögen hier die Zustände im Bankwesen Englands herangezogen werden.

Zunächst ist hervorzuheben, daß es in England keine Banken giebt, welche, analog unseren Effektenbanken, mit der Vermittelung von Kredit eine umfassende Emissionsthätigkeit vereinigen.

Die „Banks" beschränken sich lediglich auf kurzfristige Kreditgeschäfte. Den Handel mit Gold und Silber, ausländischen Wechseln, Anleihen, das Arbitragegeschäft überlassen sie den „foreign banks", während das Diskontieren inländischer Wechsel Sache der „bill brokers or discount houses" ist. Letztere entleihen allerdings häufig das zu ihren Transaktionen erforderliche Geld den „joint stock banks".

Der Handel mit Wertpapieren liegt in den Händen der stock brokers — Effektenmackler — und jobbers — Effektenhändler —. Die financiel „trust" companies beschränken sich darauf, die verschiedensten Arten von Aktien aufzukaufen, um dafür shares auszugeben. Die „colonial banks" sind Betriebsgesellschaften für Unternehmungen in den Kolonien.

Hinsichtlich der Notenausgabe nimmt die „Bank of England" auf Grund der „Bank charter act" von 1844 die dominierende Stellung ein, ohne jedoch bisher den „country banker" d. h. diejenigen Firmen außerhalb von London, welche vor 1844 zur Ausgabe von eigenen Noten berechtigt waren, völlig aus dem Felde zu schlagen. Letztere geben aber immer mehr ihr Recht zur Notenausgabe auf. Der Betrag ihrer Noten wächst ähnlich wie nach dem Deutschen Bankgesetz der Reichsbank, der Bank of England zu, hier jedoch nur zu $^2/_3$, und befestigt deren Stellung als centrale Notenbank.

In englischen Fachzeitschriften wird darauf hingewiesen, daß auch in England das Bankwesen der Konzentration in den Händen einiger weniger sehr kapitalkräftiger Aktienbanken mit einer großen Anzahl von Filialen[1] entgegensteuert.

F. E. Steele[2] hebt als Beispiele der größten neueren Fusionen die von „Parrs Bank“ mit der „Consolidated“ und das Aufsaugen von 13 Bankfirmen durch Barklay's Bank hervor und knüpft daran die Folgerung, daß die Konzentration in England immer weitere Fortschritte mache. Die Ursachen dieser wirtschaftlichen Erscheinung sind nach Steele auch in England, ganz wie wir dies für unsere deutschen Verhältnisse geschildert haben, der Zug der Zeit, wonach Einzelgeschäfte durch große Aktiengesellschaften ersetzt werden, ferner der Tod oder das Zurückziehen von Teilhabern aus Bankgeschäften, das Stagnieren des Geschäfts, vor allem die Konkurrenz der Großbanken. Hierzu kommen die Ersparnisse an Geschäftsunkosten in Folge der Fusion, das Bestreben der Provinzbanken, durch Ankauf eines Geschäfts in London dort Fuß zu fassen und am internationalen Geschäft teilzunehmen, schließlich die Nachfrage des Publikums nach einer Offenlegung der Verhältnisse und nach großen Kapitalien, wie solche nur bei den Aktienbanken zu finden sind.

Steele bedauert gleichfalls das Verschwinden des „private banker“ mit seinen vielfachen persönlichen Beziehungen zur Kundschaft, glaubt aber, daß sich die Allgemeinheit bei den vollkommenen Einrichtungen, welche ihr eine geringe Anzahl sehr bedeutender Großbanken darbieten könne, besser stehe, wie früher bei der Zersplitterung. Auch sei nicht zu befürchten, daß die Centralisation einen „corner in loans“ herbeiführen werde, da in England stets eine gewisse Konkurrenz bleiben werde.

Die Centralisation im Bankwesen scheint somit in England das gleiche Bild wie in Deutschland darzubieten.

Dennoch sind die Formen, unter welchen sich die Centralisation vollzieht, in England andere, wie in Deutschland.

In England geht die Centralisierung im Bankwesen mit einer scharf ausgebildeten Arbeitsteilung Hand in Hand.

[1] Auf die etwa 100 in England bestehenden Banken kommen mehr als 2500 Filialen (branches).

[2] Economic Journal Bd. V u. VI.

Die Träger der Centralisation sind dort die in der Form großer Aktiengesellschaften betriebenen Depositenbanken. Dieselben beschränken sich auf kurzfristige Kreditgeschäfte und überlassen alle anderen in das Bankfach einschlagende Geschäfte, welche eine besondere Personen- oder Sachkenntnis erfordern, bezw. mit erheblicherem Risiko verbunden sind, den übrigen bereits skizzierten Spielarten von Bankfirmen. Diese weise Beschränkung mag nicht wenig zu der bewundernswerten Ausbildung des Giro- und Ausgleichsverkehrs in England beigetragen haben [1].

In Deutschland führt dagegen die Centralisation mehr und mehr zu einer völligen Auffaugung des gesamten Bankierstandes durch die Effektenbanken.

In ihren Statuten pflegt der Satz wiederzukehren, daß die Bank zum Betriebe aller Zweige des Bankgeschäfts berechtigt sei. Thatsächlich halten sich denn auch unsere Großbanken keineswegs von gewagten Geschäften fern, deren Mißglücken sich zwar zunächst für die Aktionäre fühlbar macht, schließlich aber doch auch den Einlegern von Depositen gefährlich werden kann. Bricht die Bank zusammen, so wird naturgemäß die Schädigung des Nationalwohlstandes umso nachhaltiger sein, je mehr Kapital bei der betreffenden Bank konzentriert war.

Für den Depositenverkehr muß unter allen Umständen neben ausreichender Liquidität absolute Sicherheit gefordert werden.

Für unsere Banken kann infolge der Vielseitigkeit ihrer Geschäftszweige nicht diejenige Ersparnis an Geschäftsunkosten eintreten, wie sie Steele den englischen joint stock banks zuschreibt.

In England hat die Centralisation die Mittelspersonen zwischen den Banken und der Kundschaft, insbesondere dem oben bereits erwähnten bill broker nicht beseitigt. Der bill broker steht in nahen Beziehungen zur Kundschaft. Über seine Solidität hegt die betreffende Bank infolge langer Geschäftsbeziehungen keinen Zweifel; er muß als ein durchaus nützliches Bindeglied zwischen der Kundschaft und der Bank bezeichnet werden, dessen Fehlen in Deutschland auch durch die besten Auskunftsbureaus nicht völlig ersetzt werden kann.

Als wünschenswert dürfte bezeichnet werden, daß die Centralisation

[1] 83 Joint Stock Banks in England und Wales hatten Ende 1899 bei einem eingezahlten Aktienkapital von etwa 46 Mill. £ eine Kasse von 135, einen Depositenbestand (inkl. Kontokurrent) von 566, an Vorschüssen und anderen Sicherheiten 381 Mill. £.

im Bankwesen in Deutschland dahin führt, daß die Geschäfte spekulativer Natur aus dem Arbeitsgebiet der Großbanken mehr und mehr ausscheiden. Allerdings ist zu erwägen, daß in England bei dem großen Kapitalreichtum des Landes die Zuhülfenahme der Depositengelder zur Gründung und Förderung großer industrieller Unternehmungen entbehrt werden kann. Unsere Effektenbanken würden dagegen wohl schwerlich ihre Geschäfte in dem großartigen Maßstabe, wie bisher, betreiben können, wenn sie lediglich auf ihre Aktienkapitalien angewiesen wären und nicht außer denselben völlig freie Verfügung über die Reservefonds, Kontokurrent- und Girosaldi u. s. w. haben würden. Es ist deshalb kaum anzunehmen, daß die Effektenbanken freiwillig auf die Annahme von Depositengeldern verzichten werden, zumal sie dadurch gleichzeitig in ihrer Emissionsthätigkeit Einbuße erleiden würden.

In gleicher Weise erscheint es ausgeschlossen, daß etwa die Großbanken in Deutschland freiwillig auf ihre Emissionsthätigkeit verzichten werden, da der Wegfall derselben zu sehr das Gesamterträgnis der betreffenden Banken beeinflussen würde.

Nach Lage der Zustände in Deutschland dürfte von einem etwaigen Versuche, durch die Gesetzgebung eine Teilung der Arbeit im Bankwesen herbeizuführen, besondere Emissions- und Depositenbanken zu schaffen, abzusehen sein.

Da sich bei uns ungeachtet und neben der Centralisation im Bankwesen die Kumulierung der verschiedenen Zweige des Bankgeschäfts bei den Effektenbanken erhalten hat, wird eine Einschränkung nach dieser Richtung hin, so empfehlenswert sie erscheinen möchte, nur der natürlichen Entwickelung der Dinge zu überlassen sein.

Firma	Kapital in Mill. Mark a = 1899 b = 1900 erhöht auf	Sitz	Filialen in	Fusion mit	Kommanditbeteiligung bei	Konsortialkonto ultimo 1898 bezw. 1899 Mark
Aachener Diskontogesellschaft	a = 20 b = 25	Aachen	—	—	Gründung der Bochumer Bank früher Hüttemann-Korte in Bochum mit 1 000 000 Mk., Delbrück, Leo & Co. in Berlin, W. Koch in Frankfurt a. M., Dürener, Coblenzer, Eschweiler, Eupener Kreditbank mit 7 014 600 Mk.	1 824 865 2 317 814
Bank für Handel u. Industrie („Darmstädter Bank")	105	Darmstadt und Berlin	Frankfurt a. M.	Gustav Maier & Co. in Frankfurt a. M.	Robert Warschauer & Co. in Berlin (20 000 000 Mk.), Albert Kuntze & Co. in Dresden, Dutschke & Co. in Wien, Hermann Arnhold & Co. in Halle a. S., Rümelin & Co. in Heilbronn, Kaufmann, Engelhorn & Co. in Straßburg i. E., Schmitz, Heidelberger & Co. in Mainz, Wingeroth, Scherr & Co. in Mannheim, Marmorosch, Blank & Co. in Bukarest im ganzen mit 27 651 333 Mk.	? (30 944 611 inkl. Reports und Lombards)

Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co.	a = 25,101 b = 30,12	Barmen	M.-Gladbach, Hagen (unter Fusion mit Leffmann Stern)	Gladbacher Bankverein Quack & Co. in M.-Gladbach im Jahre 1898 für 2 674 440 Mk.	—	?
Bayerische Bank	12	München	Nürnberg, Fürth, Würzburg, Bamberg	Jos. Kohn Söhne in Fürth	mit 5 666 700 Mk. u. a. bei Gebrüder Klopfer in München u. Augsburg	2 722 456 2 106 033
Bergisch-Märkische Bank (cf. Deutsche Bank in Berlin)	a = 42 b = 50	Elberfeld	Düsseldorf u. Aachen 1889, M.-Gladbach 1890, Köln 1893, Ruhrort 1895, Hagen i. W. 1896, Duisburg 1897, Bonn 1898, Remscheid 1898	R. Jacobi in Köln, J. H. Brink & Co. in Elberfeld 1895, Salomon Philipp in Ruhrort 1895, Remscheider Bank in Remscheid 1898. Das Aktienkapital der B.-M. Bank ist zum großen Teil in Händen der „Deutschen Bank" in Berlin	Schwarzschild, Fischer & Co. (jetzt Barmer Handelsbank), D. Fleck & Scheuer in Düsseldorf, Hüser & Co. in Solingen, Herm. Gerson in Hamm i. W., A. & C. Sohmann in Crefeld mit 1 520 000 Mk.	?
Berliner Bank	42	Berlin	11 Wechselstuben in Berlin, 1 in Charlottenburg	A. Ruß jr. in Berlin.	S. Kaufmann & Co. in Berlin mit 2 000 000 Mk.	?
Berliner Handelsgesellschaft	a = 80 b = 90	Berlin	—	Internationale Bank in Berlin 1891	Breest & Gelpke in Berlin mit 14 500 000 Mk. zum Zwecke der Liquidation der „Int. Bank in Berlin"	18 669 179 30 291 233
Brasilianische Bank für Deutschland (vgl. Norddeutsche Bank in Hamburg, welche in Hamburg die Geschäfte führt)	10	Hamburg	Rio de Janeiro, São Paolo, Santos, Porto Allegre	—	—	—

Firma	Kapital in Mill. Mark a = 1899 b = 1900 erhöht auf	Sitz	Filialen in	Fusion mit	Kommanditbeteiligung bei	Konsortialkonto ultimo 1898 bezw. 1899 Mark
Braunschweigische Kreditanstalt	6,57	Braunschweig	—	—	Carl Friedrich Meinecke & Sohn in Wolffenbüttel 1896 mit 100 000 Mk.	13 500 33 080
Breslauer Diskontobank	50	Breslau	Gleiwitz 1888, Ratibor 1896, Berlin (15 Depositenkassen)	H. C. Plaut und Friedländer, Freymark & Co. in Berlin 1896, Eduard Calé in Berlin	Oppenheim & Schweitzer in Breslau, Ostbank in Posen, Brüsseler Internationalen Bank	5 996 419 11 037 401
Breslauer Wechslerbank	12	Breslau	Görlitz, Liegnitz, Gleiwitz	Louis Pollack in Görlitz, Emanuel Fränkel in Gleiwitz	J. Landsberger & Co. in Glogau	239 079 629 377
Commerz- und Diskontobank	50	Hamburg	Berlin, Frankfurt a. M.	J. Dreyfus & Co. in Frankfurt a. M. und Berlin	London & Hanseatic Bank in London Ltd. durch Aktienbesitz	3 083 712 7 605 524
Kreditanstalt für Industrie u. Handel	20	Dresden	Riesa	George Meusel & Co., Horn & Dinger	—	5 544 946 5 834 315
Kredit- u. Sparbank	12,5	Leipzig	—	—	Schirmer & Schlick in Leipzig	990 601
Deutsche Bank (vgl. Bergisch Märkische Bank u. Schlesischer Bankverein)	150	Berlin	14 Depositenkassen in Berlin, 1 in Charlottenburg, Bremen, Hamburg, London, München, Dresden, Frankfurt a. M.	—	Deutsche überseeische Bank, Bergisch-Märkische Bank und Schlesischer Bankverein, Hannoversche Bank, Oberrheinische Bank mit 50 005 057 Mk., Guillermo Vogel in Madrid, Rosenfeld & Co. in Wien	35 868 442 31 527 497

Deutsche Effekten- u. Wechselbank	30	Frankfurt a. M.	—	Entstanden aus der Firma L. A. Hahn in Frankfurt a. M.	—	3 330 489 4 414 114
Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius & Co.	36	Berlin	Frankfurt a. M.	—	Bosse, Keil & Co. in Berlin	4 124 969 4 151 203
Deutsche Nationalbank	a = 11,250 b = 15	Bremen	—	—	—	—
Deutsche überseeische Bank (vgl. Deutsche Bank, welche in Berlin die Geschäfte führt)	20 (12,8 bisher voll eingezahlt)	Berlin	Buenos Ayres, Valparaiso, Iquique, Santiago de Chile, Concepcion, Valdivia, Autofagasta	—	—	364 905 276 545
Direktion der Diskontogesellschaft (inkl. Norddeutsche Bank in Hamburg)	130	Berlin	Hamburg (Norddeutsche Bank), London	Norddeutsche Bank in Hamburg	Becker & Co. in Leipzig, Ephraim Meyer & Sohn in Hannover (à conto Nordd. Bank), Banca Generale Romana in Bukarest, Brasilianische Bank für Deutschland, Bank für Chile und Deutschland, Deutsch-Asiatische Bank, Albert de Bary & Co. in Antwerpen mit 50 796 752 Mk.	?
Dortmunder Bankverein	a = 8,0007 b = 10,001	Dortmund	—	—	Balke & Co. mit 500 000 Mk.	1 130 389 155 520
Dresdener Bank	130	Dresden	Berlin, Hamburg, Bremen, Hannover, Nürnberg, Fürth, Detmold, Mannheim, Chemnitz, Bückeburg, Lübeck, Altona, London	Anglo-Deutsche Bank in Hamburg, S. Em. Wertheimber in Fürth, Alexander Simon in Hannover, Bremer Bk. in Bremen, Niedersächsische Bank (1899)	—	32 096 558 39 332 969

Firma	Kapital in Mill. Mark a = 1899 b = 1900 erhöht auf	Sitz	Filialen in	Fusion mit	Kommanditbeteiligung bei	Konsortialkonto ultimo 1898 bezw. 1899 Mark
Dresdener Bankverein	a = 12 b = 18	Dresden	Leipzig, Chemnitz	Hch. Wm. Bassenge & Co. in Dresden	—	—
Duisburg-Ruhrorter Bank	12	Duisburg	Düsseldorf	—	—	419 744
Düsseldorfer Bankverein	9	Düsseldorf	Remscheid, Solingen Ohligs	—	—	611 038
Essener Bankverein	7,5	Essen a. R.	—	Entstanden 1. Januar 1899 aus der offenen Handelsgesellschaft	Rebling & Rehn das.	—
Essener Kreditanstalt	30	Essen	Gelsenkirchen, Dortmund, Bochum, Schalke, Agenturen in Herne u. Velbert	Levi Hirschland in Essen (1895)	—	1 001 095 285 234
Gothaer Privatbank	7,2	Gotha	Leipzig, Erfurt, Weimar	—	Bernburger Bankverein Wichmann & Co. (1896)	—
Hamburger Vereinsbank	30	Hamburg	Altona, Cuxhaven	Eduard Frege & Co. in Hamburg	Vereinsbank in Kiel u. Hannover durch Aktienbesitz	?
Hannoversche Bank	18 22,5	Hannover	Harburg, Lüneburg, Linden	–	Menz, Blochmann & Co. in Dresden, Hildesheimer Bank (2 000 000 Mk.), Osnabrücker Bank (1 000 000 Mk.)	1 093 285 769 025
Hildesheimer Bank	7	Hildesheim	—	—	Ludwig Peters Nachf. in Braunschweig, Hannoversche Bank 2 000 000 Mk.	374 647 318 247

Kölnische Wechsler- u. Kommissionsbank	12	Köln	Traben	—	Gebrüder Heymann in Berlin (2 500 000 Mk.), Märkische Bank in Bochum (1 000 000 Mk.)	174 487
Leipziger Bank	48	Leipzig	Dresden, Chemnitz, Plauen i. V., Markneukirchen, Aue i. S.	—	Löbauer Bank, Otto Wagner & Co. in Pößneck	12 601 034 6 802 290
Leipziger Kredit- u. Sparbank	10 (früher E. G.)	Leipzig	—	—	Schirmer & Schlick in Leipzig	854 490
Magdeburger Privatbank	18	Magdeburg	Hamburg, Depositenkassen in Stendal und Burg	C. Bennewitz in Magdeburg (1894)	Franz Herm. Abbes & Co. in Bremen (1895)	3 691 868
Mitteldeutsche Kreditbank	45	Frankfurt a. M. und Berlin mit mehreren Wechselstuben	Meiningen, Wiesbaden, Nürnberg, Fürth	S. Pflaum & Co. in Fürth und Nürnberg	Beer, Sondheimer & Co. in Frankfurt a. M., Meyer & Diß in Baden-Baden, Hoffmann & Goetze in Essen	6 170 916 8 755 503
Nationalbank für Deutschland	60	Berlin mit 10 Wechselstuben	—	—	In Leipzig bei Erttel Freyberg & Co.	13 995 988 15 987 372
Norddeutsche Kreditanstalt	8 10	Königsberg i. Pr.	Danzig, Thorn, Stettin, Elbing	Litten & Co. in Königsberg i. Pr., Baum & Liepmann in Danzig	—	605 203 569 090
Oberrheinische Bank (früher Köster & Co.)	15 20	Mannheim	Heidelberg, Straßburg i. E., Freiburg i. Br., Karlsruhe, Bruchsal, Basel, Ludwigshafen, Baden-Baden Rastatt	C. Schwarzmann, Christian Mez, F. S. Meyer, R. Nicolai & Co.	—	2 330 004 2 134 311
Osnabrücker Bank	5 6	Osnabrück	Münster, Bünde i. W.	—	Hannoversche Bank durch Austausch von Aktien (1 000 000 Mk.)	—

Firma	Kapital in Mill. Mark a = 1899 b = 1900 erhöht auf	Sitz	Filialen in	Fusion mit	Kommanditbeteiligung bei	Konsortialkonto ultimo 1898 bezw. 1899 Mark
Ostbank für Handel und Gewerbe	8	Posen	Graudenz, Landsberg a. W., Agentur in Krotoschin	Heimann Saul i. Posen, ihrer Filiale mit der von ihr neugegründeten Bromberger Bank für Handel u. Gewerbe	Bromberger Bank für Handel und Gewerbe mit 600 000 Mk.	333 995 680 558
Ostdeutsche Bank vormals J. Simon Wwe. & Söhne	10	Königsberg i. Pr.	Filiale in Bromberg an die Bromberger Bank abgetreten	M. Friedländer in Bromberg	—	864 145 805 185
Peters & Co. (Niederrheinische Kreditanstalt)	15 21	Krefeld	Duisburg, Rheydt, Ruhrort, Neuß, Grevenbroich, Odenkirchen, Viersen, Wesel, Cleve	—	—	—
Pfälzische Bank	42,2	Ludwigshafen	Frankfurt a. M., Mannheim, München, Nürnberg, Bamberg, Neustadt a. H., Worms, Dürkheim a. H., Speyer, Frankenthal, London, Kaiserslautern, Pirmasens, Osthofen, Grünstadt	Deutsche Unionbank in Frankfurt a. M. und Mannheim, J. F. Haid in Speyer, Müller & Weyland, Carl Weyland, Herm. Meuner in Landau, Bloch & Co. in München u. Nürnberg, Sebastian Pichler sel. Erben in München	Herz, Klemm & Co. in Berlin und Dresden mit 1 000 000 Mk.	4 590 482 4 068 608
Privatbank zu Gotha	7,2	Gotha	Leipzig, Erfurt, Weimar	—	Bernburger Bank Wichmann & Co.	—

Rheinische Bank	10	Mühlheim a. d. Ruhr	Duisburg, Neuß	Entstanden 1897 aus der Firma Gust. Hanau in Mühlheim		1 152 311 1 424 206
Rostocker Bank	5	Rostock	Schwerin	Fusion mit der Wechslerbank zu Hamburg und dann mit der Mecklenburg. Hypotheken- und Wechselbank nicht geglückt		—
A. Schaaffhausenscher Bankverein	100	Köln	Berlin	—	mit 1 000 000 Mk. bei Philipp Elimeyer in Dresden, Hamburger & Co. in Kattowitz	17 137 907 19 411 736
Schlesischer Bankverein (cf. Deutsche Bank in Berlin)	27	Breslau	Glogau, Beuthen O./S. Görlitz, Neisse, Liegnitz, Glatz, Leobschütz	Das Kapital des Schl. Bankvereins ist zum großen Teil in Händen der Deutschen Bank in Berlin	(Georg Fromberg & Co. in Berlin (2000 000 Mk.), Richard Vogt & Co. in Frankenstein	3 411 631
Westdeutsche Bank vorm. Jonas Cahn	9	Bonn	Köln	Entstanden 1896 aus der Firma Jonas Cahn in Bonn, Solmitz & Cohen in Köln	—	424 412 548 027
Westpfälische Bank	10	Bielefeld	—	Osthoff & Brinkhoff in Bielefeld 1897	—	—
Württembergische Bankanstalt vorm. Pflaum & Co.	6	Stuttgart	—	Gewinn und Verlust werden vertragsmäßig pro rata des Aktienkapitals bis zum Jahre 1930 auf beide Institute verteilt	—	1 168 681 1 064 429
Württembergische Vereinsbank	18	Stuttgart	Heilbronn, Reutlingen		Ulm, Pforzheim, Gerabronn, Ellwangen, Heidenheim und 2 400 000 Mk. der „Bankanstalt“	5 658 321 3 252 110

Bei der Aufstellung der Tabelle ist der zweite Teil von „Salings Börsenpapieren“ benutzt.

Bericht über die 20. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Von

Emil Münsterberg.

Inhaltsverzeichnis.

Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege S. 272. — Die einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik S. 279. — Fürsorge für Genesende S. 282. — Die Organisation der Gemeindewaisenpflege S. 288. — Die armenärztliche Thätigkeit S. 292.

Die 20. Jahresversammlung wurde in Mainz abgehalten, wo auch gegenwärtig die Fragen der Armenpflege, namentlich die Stärkung des ehrenamtlichen Elementes in der Armenpflege und die Heranziehung von Frauen den Gegenstand öffentlicher Aufmerksamkeit bilden. Mainz bot aus diesem Grunde, wie auch im vergangenen Jahre Breslau, einen günstigen Boden für die Versammlung, an der sich zahlreiche, durch Amt, Beruf oder Neigung mit der Armenpflege in Beziehung stehende Persönlichkeiten beteiligten. Im übrigen verlief die Tagung des Vereins in der durch langjährige Übung hergebrachten Weise. Nach Eröffnung der Versammlung durch den langjährigen Vorsitzenden, früheren Landtagsabgeordneten, Beigeordneten Seyffardt-Krefeld, begrüßte der Oberbürgermeister Gassner den Verein, dem am folgenden Tage der am ersten Tage verhinderte Ministerialrat Dr. Breidert folgte. Beide gaben dem Interesse der Staatsregierung und der Stadtverwaltung an den Verhandlungen Ausdruck. Aus den geschäftlichen Mitteilungen ist hervorzuheben, daß der Verein 500 Mitglieder (221 Gemeinden, 31 Verbände, 9 Behörden, 53 Vereine und Anstalten und 186 Einzelpersonen) zählt, auch in seinen Finanzen

wohlgeordnet ist. Den Verhandlungen lagen in üblicher Weise gedruckte Berichte zu Grunde, die im Buchhandel bei Duncker & Humblot in Leipzig als Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege ꝛc. Nr. 47—51 käuflich zu haben sind. Über die Gegenstände der Verhandlungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Die Stellung der ehrenamtlichen Organe in der Armenpflege.

Der Gegenstand ist wiederholt im Verein behandelt worden, insbesondere im Jahre 1894 in Köln, wo das Verhältnis der ehrenamtlichen zu der berufsamtlichen Thätigkeit näher erörtert wurde. Bildete damals die Auffindung der Grenzlinien zwischen den Ehrenbeamten und den Berufsbeamten das Hauptziel der Erörterungen, so kam es diesmal mehr auf den eigentlichen Inhalt der ehrenamtlichen Thätigkeit in der Armenpflege an. Die sorgfältig gearbeiteten Berichte von Kayser und Hildebrand enthalten im ganzen nicht wesentlich neue Gesichtspunkte; doch stellt namentlich der Kayserſche Bericht in systematischer und übersichtlicher Weise das für diese Frage in Betracht kommende Material zusammen, während Hildebrand den Hauptbericht durch praktische Erörterungen in derselben Richtung ergänzt. Naturgemäß geht der Bericht von der eigentlichen Grundlage des ehrenamtlichen Systems in der Armenpflege aus, wie es die Decentralisation und die Individualisierung bilden, wofür vor einem Jahrhundert die hamburgische Armenordnung und vor einem halben Jahrhundert die Elberfelder Armenordnung zum Muster wurden. Die Individualisierung erfolgt namentlich durch eine so reichliche Besetzung der Pflegerstellen, daß jedem einzelnen Falle durch die Pflegeorgane ein eingehendes Interesse und genaue örtliche und persönliche Kenntnis gesichert ist. Dazu tritt die Thätigkeit der Pflegeorgane in der decentralisierten Bezirksversammlung, in der die Pfleger desselben Bezirks ein- bis zweimal monatlich zusammentreten, um alle von ihnen geprüften Fälle gemeinschaftlich zu beraten und über ihre Erledigung Beschluß zu fassen. Den Pflegeorganen ist unter diesen Umständen eine verhältnismäßig bedeutende Einwirkung auf die Finanzen der Stadtgemeinde eingeräumt, da ihre mehr oder minder große Aufmerksamkeit sowohl zur Hebung der ärmeren Klasse beitragen und so indirekt die Armenpflege entlasten kann, während umgekehrt eine nachlässige oder unsachliche Behandlung der Unterstützungsanträge zu erheblicher Belastung der städtischen Mittel führen kann. Der Elberfelder Vorgang hat namentlich

deswegen so lebhafte Beachtung gefunden, weil es in Elberfeld gelang, Persönlichkeiten aller Stände zu dem Werke heranzuziehen und in der Bürgerschaft allmählich die Übung zu befestigen, daß der Posten eines Armenpflegers Durchgangsstation für alle höheren Ehrenämter in der städtischen Verwaltung wurde.

In einer interessanten Tabelle auf S. 13 teilt Kayser mit, welchen Berufsständen die Armenpflegeorgane in 13 verschiedenen deutschen Städten verschiedener Größe angehören. In sehr bedeutendem Maße ist das Lehrerelement beteiligt, noch stärker die unter Industriellen und Handwerkmeistern zusammengefaßten Persönlichkeiten, während Rentner und gewerbelose Personen verhältnismäßig zurücktreten. Allerdings kann man aus der Tabelle nicht ersehen, wieviel Persönlichkeiten darin Berufen angehören, die in der Armenpflege zweckmäßiger nicht verwendet werden. Es fehlt namentlich in den Berichten eine Erörterung darüber, ob eine für die Armenpflege nicht unbedenkliche Klasse von Gewerben darin vertreten ist, nämlich diejenigen Gewerbetreibenden, die sich mit dem Vertrieb von Lebensmitteln und Waren im Kleinverkauf beschäftigen, also Schlächter, Bäcker, Krämer, Manufakturwarenhändler und dergl. mehr. Bekanntlich ist überall da, wo über Rückgang der Armenpflege geklagt worden ist, immer darauf hingewiesen worden, daß zuviel Elemente aus diesen Kreisen beteiligt wären, und daß die Erlangung eines Armenpflegeramtes geradezu als ein geschäftlicher Vorteil betrachtet werde. Wie in der mündlichen Eröterung des Gegenstandes von einem Redner hervorgehoben wurde, ist die Beteiligung dieser Klasse von Gewerbetreibenden an der Armenpflege in der That als schädlich zu bezeichnen. Ohne daß dieser Stand im geringsten herabgesetzt werden soll, da in ihm gerade so gute bürgerliche und vertrauenswerte Elemente sind wie in den andern, muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Vermengung des persönlichen Vorteils mit dem öffentlichen Wohl sehr nahe liegt, und daß namentlich die Armen selbst sehr leicht dazu verführt werden können, zu glauben, daß sie sich mit dem Armenvorsteher gut stellen und von ihm ihre Ware beziehen müßten, was dann, sofern sie Ware schuldig bleiben, leicht zu einer Vermengung der persönlichen und amtlichen Beziehungen führt und überhaupt ein geschäftliches Moment in den Verkehr hineinbringt, das besser der Armenpflege fern bleibt. Hildebrand bemerkt, daß es ein hoher sachlicher Vorzug sei, wenn möglichst verschiedenartige Berufsklassen in der Armenpflege vertreten seien, und namentlich auch Angehörige des besseren Handwerkerstandes und

Gewerbetreibende, die eine nahe Fühlung mit den ärmeren Klassen der Bevölkerung haben, als Armenpfleger thätig sind. Namentlich sei der Arbeiter selbst ein besserer Sachkenner und ein geeigneterer Richter als der in wohlhabenden Verhältnissen Lebende, der oft zu milde urteilen wird, wo Strenge am Platze wäre und umgekehrt. Andererseits läge es auch im Interesse des Ansehens und der Autorität der Armenpfleger, dahin zu wirken, daß auch die gebildeteren und wohlhabenden Stände stark vertreten sind. Am zweckdienlichsten sei es natürlich, wenn thunlichst jeder Bezirk eine gewisse Mischung jeder Berufe aufweise, deren Angehörige sich ebenso betreffs allgemeiner Sachkunde wie hinsichtlich ihrer Erfahrungen ergänzen. Besondere Aufmerksamkeit widmen beide Berichterstatter der Thätigkeit der Frauen, die in den letzten Jahren mehr und mehr in Aufnahme gekommen ist. Auch mit diesem Gegenstand hat sich der Verein schon wiederholt, zuletzt in den Verhandlungen beschäftigt. Man darf sagen, daß der Wert der Frauenthätigkeit nunmehr allgemein anerkannt ist, eine Anerkennung, der auch der Deutsche Verein auf der Versammlung im Jahr 1896 durch seine Leitsätze unzweifelhaften Ausdruck gab. Daß es sich hier nicht um vereinzelte Erscheinungen handelt, geht schon daraus hervor, daß in verschiedenen Städten die Frauen mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer der Armenpflege zugesellt sind, und daß auch eine größere Anzahl von weiblichen Personen in der Armenpflege thatsächlich thätig sind, so z. B. in Danzig 44, in Glogau 38, in Mannheim 60, in Bremen 43, in Bonn über 30, in Colmar über 25, in Posen 40. In sehr umfangreicher Weise ist die Pflegethätigkeit der Frauen in Bonn im Jahre 1898 angeregt und in der Armenordnung von 1899 durchgeführt worden. Die Frauen nehmen mit allen Rechten und Pflichten des Armenpflegers an den Geschäften teil und treten sofort in unmittelbare Beziehung zu dem Armen, da jeder Pflegebezirk (Quartier, nicht Armenbezirk) mit einem Pfleger und einer Pflegerin besetzt ist. Bonn hat in seinem Verwaltungsbericht über die Erfahrungen mit weiblichen Pflegeorganen berichtet und bemerkt: „Die Bestellung von Pflegerinnen neben Pflegern hat sich bisher durchaus bewährt. Die Pflegerinnen zeigen fast ausnahmslos großen Eifer und meist auch praktisches Verständnis. Die Unterstützungsgesuche werden zunächst in den meisten Fällen bei den Pflegern angebracht, weil diese bekannter und in der Regel in den Bezirken wohnhaft sind. In den gemeinsamen Bezirkssitzungen, an denen die Pflegerinnen recht gewissenhaft teilnehmen, findet gewöhnlich

eine Verständigung darüber statt, ob Pfleger oder Pflegerin vorzugsweise die etwa noch nötigen Ermittelungen anstellen und die Besuche bei den einzelnen Unterstützten machen soll. Den Pflegerinnen werden in der Regel kinderreiche Familien und einzelne Frauenspersonen überwiesen. Unzuträglichkeiten irgend welcher Art aus dem Nebeneinanderwirken männlicher und weiblicher Pflegepersonen haben sich nicht ergeben."

In Bremen ist kürzlich die Bürgerschaft über den Antrag des Senats, Frauen mit beratender Stimme den Armenbezirken zuzugesellen, hinausgegangen und hat beschlossen, den Frauen gleiche Rechte und Pflichten wie den Männern zu gewähren, ein Beschluß, dem dann auch der Senat beigetreten ist. Eine Vorlage gleicher Art ist kürzlich in Berlin von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung angenommen worden. Übrigens hat dieser Punkt nach Meinung Hildebrands keine ausschlaggebende Bedeutung, da es hier weniger auf die formelle als auf die sachliche Gleichstellung ankomme. Zu eigentlichen Abstimmungen komme es in den Bezirksversammlungen doch verhältnismäßig selten, so daß die Frau, die vernünftige Vorschläge mache, mit ihnen durchdringe, auch wenn ihr Stimmrecht nicht zugebilligt sei, während sie unterliege trotz ihres Stimmrechts, wenn sie Unrichtiges oder Unvernünftiges fordere. Es mag gegenüber Hildebrand hierbei bemerkt werden, daß es sich weniger um diese sachliche Einwirkung handelt, als darum, daß die Frauen von vornherein durch die Gleichstellung mit den männlichen Pflegeorganen mit größerer Arbeitsfreudigkeit erfüllt werden.

In den folgenden Abschnitten erörtert Kayser die Thätigkeit der Pfleger bei den Ermittelungen, bei der Beschlußfassung und bei den Besuchen, um in dem vierten Abschnitt gewisse organisatorische Fragen zu erörtern. Von diesen nehmen namentlich die Erörterungen über das Quartier- und Bezirkssystem lebhafteres Interesse in Anspruch. Das Elberfelder System legte seinerzeit der neuen Armenordnung die sog. Quartiere zu Grunde, d. h. die ganze Stadt wurde in ganz kleine Abschnitte eingeteilt mit wenigen Häusern oder einzelnen Straßen, die dann wieder in Bezirke zusammengefaßt wurden. Jedem Quartier steht ein Pfleger vor, während den Bezirken ein Vorsteher vorgesetzt ist, sodaß 10—15 Quartiere einen Bezirk mit ebensoviel Pflegern und einem Bezirksvorsteher bilden. Dem gegenüber steht das reine Bezirkssystem, in dem ebenfalls etwa 10—15 Pfleger um einen Bezirksvorsteher vereinigt sind, wo aber nicht von vornherein jedem Pfleger ein bestimmtes Quartier zugewiesen ist, sondern wo

der Vorsteher, bei dem sich alle Hülfesuchenden zunächst melden müssen, von Fall zu Fall entscheidet, welcher Pfleger den Fall zunächst behandeln soll. Das Quartiersystem hat zwar den Vorzug, daß jeder Unterstützte sofort mit einem Pfleger in bestimmte Verbindung tritt; aber es hat den großen Nachteil, daß wie immer auch der Fall beschaffen sein mag, immer nur ein einziger Pfleger mit ihm in Berührung kommt, und der Hülfesuchende an diesen einen bis auf weiteres gebunden ist. Wie in der Versammlung, u. a. auch von mir selbst, ausführlich dargelegt wurde, ist das Bezirkssystem sehr viel elastischer. Der Vorsteher, bei dem sich dann zunächst jeder Hülfesuchende zu melden hat, kann unter den ihm zur Verfügung stehenden Pflegern nach Lage der Sache auswählen. Er kann die Persönlichkeit des Pflegers sowohl als die Persönlichkeit des Armen mehr berücksichtigen, die leichteren Fälle ungeübten Pflegern übertragen, die schwierigeren geübteren; er kann den geschäftlich nicht belasteten Rentner mehr heranziehen als den sehr belasteten Geschäftsmann u. s. w. Auch kann er mit der Verteilung der Fälle sehr viel leichter wechseln, was unter Umständen von großem Wert ist. Ich sprach bei Erörterung der Frage meine Überzeugung dahin aus, daß das Bezirkssystem so erhebliche Vorteile vor dem Quartiersystem habe, daß das zweite selbst in kleineren Städten, wo es noch bestehe, zweckmäßigerweise aufgehoben würde, und daß namentlich für Städte wie Frankfurt und Köln und in Elberfeld selbst es durchaus nicht mehr zeitgemäßen Anforderungen entspreche.

Was das Bewilligungsrecht der Armenbezirke betrifft, so liegt hierin, wie schon im Eingang angedeutet, ein wesentliches Stück des sog. Elberfelder Systems, insofern die Bezirke die Befugnis haben, selbständig über die Art und die Höhe der Unterstützung zu beschließen, selbstverständlich unbeschadet des Rechts der Armenverwaltung, Beschlüsse abzuändern oder aufzuheben. Im Zusammenhang hiermit steht die Verwendung besoldeter Beamter neben dem Ehrenamt, deren Wesen in der schon erwähnten Erörterung von 1894 zum Gegenstand eingehender Besprechung gemacht worden war. In einigen Städten bestehen solche Armenkontrolleure oder Armenaufseher, die eine eigentümliche Mittelstellung zwischen den ehrenamtlichen Organen und der Armenverwaltung haben, jedenfalls aber die Thätigkeit der ehrenamtlichen Organe nicht kontrollieren, sondern nur ergänzen sollen. Wie aus Stuttgart mitgeteilt wird, hat sich die Einrichtung der besoldeten Armenpfleger, deren zwei dort angestellt sind, ebenfalls gut bewährt. Von ihren ausgedehnten Dienstpflichten

beschäftigen uns hier nur diejenigen, welche sie mit den Armenpflegern in Berührung bringen. Bei den in dauernder Unterstützung stehenden Armen haben sich die Armenaufseher in steter Weise von der Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit und von der richtigen Verwendung der Unterstützung zu überzeugen. Sie haben zu dem Behufe von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal innerhalb des Rechnungsjahres, die Personal-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen einschlägigen Verhältnisse, sowie den Lebenswandel nicht bloß der unterstützten Armen, sondern auch ihrer Anverwandten (Eltern und Kinder u. s. w.) auf erschöpfende Weise zu untersuchen, in Fällen der Verhinderung eines freiwilligen Armenpflegers die erforderlichen Erhebungen anzustellen und die sonst gebotenen Handlungen vorzunehmen; an den Sitzungen der Unterstützungskommission nehmen sie in beratender Weise teil.

In Dortmund sind 3 Aufsichtsbeamte angestellt, welche eine laufende Aufsicht über die unterstützten Personen und deren Angehörige auszuüben und in verschiedener Beziehung z. B. auch hinsichtlich der Bewohnbarkeit und Reinhaltung der Wohnungen, ihre Untersuchungen anzustellen haben. Über den Erfolg dieser Einrichtung wird nachstehendes mitgeteilt: „Die Erfahrungen, welche in dieser Hinsicht gemacht wurden, können im allgemeinen als durchaus zufriedenstellend bezeichnet werden. Einige der ehrenamtlichen Organe — Armenvorsteher und Pfleger — haben es bei der Einführung der Kontrolle zu Anfang der 90er Jahre zunächst als Eingriff in ihre Rechte, ja zum Teil als Mißtrauen angesehen, sodaß bei kollidierenden Ansichten allerdings Reibungen unvermeidlich wurden, die durch persönliches Eintreten des Decernenten dann beseitigt wurden. Nach und nach legte sich die Antipathie gegen die Aufsichtsbeamten, und es haben dann die meisten Bezirke die Notwendigkeit der Kontrolle eingesehen. Die Erledigung der Geschäfte stößt seit vielen Jahren nicht mehr auf Widerstand, ein Hand- in Hand-Arbeiten ist vielmehr zur Regel geworden."

Wichtig ist die Frage, wie die Armenverwaltung die Aufsicht über die Bezirke ausübt. Man hat verschiedene Versuche, namentlich in größeren Städten, gemacht, um ähnlich wie die Pfleger im Bezirke vereinigt sind, wiederum eine Reihe von Bezirken in größere Vereinigungen zusammenzufassen, die eine zweite Instanz für die Beschlüsse der Bezirke bilden. Hier ist namentlich das Vorgehen von Hamburg und Berlin zu erwähnen. In Hamburg bilden 10 bis 12 Armenbezirke einen Kreis, die Bezirksvorsteher sind Mitglieder

der Kreisversammlung, in der ein Kreisvorsteher, der zugleich Mitglied des Armenkollegiums ist, den Vorsitz führt. In Berlin hat man den Versuch gemacht, sogenannte Armenämter einzurichten, mit einem juristisch vorgebildeten Beamten an der Spitze. Dieses Armenamt hat in der Stadtgegend, für die es wirken soll, seinen Sitz und zugleich ein Bureau, in dem die geschäftliche Bearbeitung der Armensachen stattfindet. Die Erfahrungen über diese Armenämter, die seit nunmehr 4 Jahren in zwei Berliner Stadtbezirken bestehen und von denen das eine 20, das andere 30 Armenkommissionen umfaßt, sind noch nicht abgeschlossen. Kürzlich ist von der Berliner Stadtverordnetenversammlung ein Antrag des Magistrats angenommen, auch dort versuchsweise eine der hamburgischen ähnliche Kreiseinteilung durchzuführen, bei der im Gegensatz zu der Einrichtung des Armenamts ebenfalls eine ehrenamtliche Persönlichkeit, die der Armendirektion angehört, an der Spitze stehen soll. Die Frage ist selbstverständlich nur für größere Städte von besonderer Bedeutung, in denen der unmittelbare Verkehr der Bezirke und Kommissionen mit der Centralstelle auf örtliche Schwierigkeiten stößt und namentlich die Lebendigkeit und unmittelbare Beziehung sich schwer bei der großen Ausdehnung der Stadt erhalten läßt.

Am Schluß erwähnt Kayser die Belebung der wechselseitigen Beziehungen durch Herausgabe einer Zeitschrift, wie sie gegenwärtig in Hamburg, Breslau, Frankfurt a. M., Charlottenburg und Posen unter dem Titel: Blätter für das Armenwesen, Amtliche Nachrichten der Armenverwaltung u. s. w. erscheinen. Die erste dieser Zeitschriften, die „Blätter für das Hamburger Armenwesen" sind 1893 von dem Verfasser dieser Zeilen zuerst herausgegeben worden. Übrigens sei bei dieser Gelegenheit auf eine neuere Einrichtung hingewiesen: die Centralstelle für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Berlin, Köthenerstr. 23. Beide Berichterstatter erwähnen in ihren Einleitungen, daß sie dieser Stelle für die Auffindung geeigneten Materials zu Danke verpflichtet seien. Die gedachte Centralstelle macht es sich zur Aufgabe, das gesamte, auf dem Gebiete der Fürsorgethätigkeit erscheinende litterarische und praktische Material des Inlandes und Auslandes planmäßig zu sammeln und zu sichten und daraus auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Die Stelle hat kürzlich eine umfaßende Bibliographie des Armenwesens veröffentlicht und giebt allmonatlich eine „Zeitschrift für das Armenwesen" heraus, die selbstverständlich keinen

lokalen Charakter hat, sondern ganz allgemein sämtliche Fragen des Armenwesens erörtert.

In den mündlichen Erörterungen traten Meinungsverschiedenheiten mit den Berichterstattern nicht hervor. Es wurde vielmehr die Übereinstimmung mit ihren wesentlichen Grundsätzen ausgesprochen; sodann wurden die nachfolgenden Leitsätze angenommen:

Um ihren Zweck zu erfüllen, muß die Armenpflege derart organisiert sein, daß die Pflegekräfte in genügender Zahl vorhanden sind und in sachgemäßer Weise verteilt werden, damit jeder Unterstützungsfall eine erschöpfende und seiner Besonderheit entsprechende Behandlung finde. Zur Mitarbeit bei dieser Aufgabe sind vor allem die ehrenamtlichen Kräfte, Männer und Frauen berufen; ihnen ist insbesondere die verantwortliche Teilnahme bei der Entscheidung über Art und Maß der Unterstützung anzuvertrauen, andererseits ein häufiger persönlicher Verkehr mit ihren Schutzbefohlenen zur Pflicht zu machen.

In der Heranziehung der ehrenamtlichen Organe zu reger Thätigkeit in der Armenpflege liegt zugleich ein reicher Nutzen für das Gemeinwesen und für die Armenpflege die Bürgschaft eines gedeihlichen Fortschrittes.

2. Die einheitliche Gestaltung der Armenfinanzstatistik.

Die Notwendigkeit zuverlässiger und vergleichbarer armenstatistischer Ziffern wurde bereits in den beiden ersten Jahren seines Bestehens von dem Verein betont. Die erste Folge seiner damals gefaßten Beschlüsse war die Veranstaltung der Erhebung, die nachmalig von Böhmert in dem Werke „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten u. s. w." verarbeitet wurde. Dann blieb die Angelegenheit länger als 10 Jahre ruhen, bis im Jahre 1897 folgender Antrag von Flesch gestellt wurde: „Ist eine einheitliche Aufstellung des Etats der Armenverwaltung, wenigstens für die größeren Städte, durchführbar und nach welchen Gesichtspunkten müßte dieser Etat aufgestellt sein, um eine leichte Vergleichbarkeit der Voranschläge und der Rechnungsergebnisse zu ermöglichen?" Dieser und ein verwandter Antrag führte 1898 zur Niedersetzung einer besonderen Kommission unter dem Vorsitz von Münsterberg, die sich mit der Frage beschäftigen sollte, inwieweit es möglich sei, eine allgemein vergleichbare Statistik der Armenverwaltungen zu erlangen, und welche Normen und formalen Voraussetzungen ihr zu

Grunde zu legen seien. In den Verhandlungen traten die Schwierigkeiten einer solchen Statistik von neuem hervor und führten dazu, um zunächst auf dem Boden des Erreichbaren zu bleiben, die Individualstatistik vorläufig auszuscheiden und sich nur mit der Armenfinanzstatistik zu beschäftigen, bei der man im wesentlichen mit festen, auch den Armenverwaltungen im wesentlichen bekannten Ziffern zu thun hat. Regelmäßige Erhebungen sind bisher nur in Bayern, Oldenburg und Braunschweig gepflogen worden. Die Grundlagen dieser Erhebung in schematischer Darstellung sind dem Bühlschen Bericht als Anlagen beigefügt. Die Durchführung und Überwachung derartiger periodischer Aufnahmen wird, wie Bühl richtig bemerkt, in jenen Bundesstaaten durch deren geringere Ausdehnung im Verhältnis zu Preußen wesentlich erleichtert, während hier und vollends im Deutschen Reiche die einer solchen Erhebung entgegenstehenden Hindernisse und Bedenken sich bis zur Unüberwindlichkeit steigern dürften, eine Annahme, zu deren Begründung an dieser Stelle der Hinweis auf die tiefgehenden Verschiedenheiten zwischen Geld- und Naturalwirtschaft genügen mag. Um zu einem greifbaren Ergebnisse zu gelangen, glaubte daher die Kommission — getreu den im wesentlichen auf das Praktische gerichteten Tendenzen des Vereins — von jeder, auf Schaffung der Unterlagen für eine einheitliche deutsche Armen-Finanzstatistik gerichteten Anregung als von einem zur Zeit aussichtslosen Unternehmen absehen und der Jahresversammlung lediglich die Veranstaltung einer alljährlichen finanzstatistischen Erhebung im Bereiche der (sämtlich dem Verein angehörenden) deutschen Städte von mindestens 25 000 Einwohnern — nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1900 — vorschlagen zu sollen. — Diese finanzstatistische Erhebung setzt in erster Linie eine gleichartige finanzstatistische Anschreibung voraus, oder — wie man es auch ausdrücken kann — einen Normalarmenetat, in dem die verschiedenen Posten der Armenfinanzen, Einnahmen und Ausgaben ihre bestimmte Stellung haben, sodaß die einzelnen Positionen von Jahr zu Jahr im Verhältnis zu anderen Gemeinden miteinander verglichen werden können. Die Kommission ließ sich daher vor allem die Aufstellung eines derartigen Normaletats angelegen sein und bemühte sich hierbei, ihn so einfach wie möglich zu gestalten und nur die unbedingt notwendigen Stücke aufzunehmen, um seine Durchführung praktisch zu ermöglichen. Es handelt sich mit andern Worten darum, die Entscheidung auf ein Gebiet zu verlegen, wo die an dem Zustande-

kommen einer brauchbaren Statistik interessierten Armenverwaltungen zu selbständiger Entscheidung berufen sind, mit anderen Worten, den Hebel bereits bei der Buchführung anzusetzen, die in der Regel ein Internum jeder Armenverwaltung bildet. Bühl erörtert dann die Frage, welche Periode dem Etat zu Grunde zu legen sei. Die Kommission hat sich für das in Preußen staatlich und durchweg auch kommunal übliche Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März entschieden, und zwar einmal aus dem praktischen Grunde, weil in der großen Mehrzahl der in Betracht kommenden Gemeinden dieser Zeitabschnitt für den Etat und die Rechnungsführung schon jetzt maßgebend ist, weiterhin aber auch auf Grund der sachlichen Erwägung, daß das preußische Rechnungsjahr ein durch ein Sommer- und ein Winterhalbjahr gebildetes Wirtschaftsjahr darstellt, während bei der Abrechnung nach dem Kalenderjahr der Winter in zwei Teile zerrissen wird. — Eine besondere Schwierigkeit bilden diejenigen Ausgaben, die zwar zu Armenzwecken, aber nicht aus Armenmitteln gemacht sind, sondern an anderer Stelle im Etat vorgesehen oder von einer andern Behörde oder einer andern Verwaltungsabteilung verwendet werden. Dies gilt z. B. für Dienstgebäude, die der Armenverwaltung von der Gemeinde ohne Entgelt überlassen sind, von den Beamten, die aus dem allgemeinen Beamtenetat besoldet werden, und ebenso von den Aufwendungen für Büreauzwecke. Es versteht sich, daß auch diese Posten in angemessener Weise in dem Normaletat durch Berechnung festgestellt werden müssen. In ähnlichem Sinne entstehen Schwierigkeiten in Ansehung der Anstalten, die nicht unmittelbar der Armenverwaltung unterstehen, sondern entweder von anderen Verwaltungsabteilungen geleitet oder in fremdem Besitz befindlich sind, wie z. B. in Berlin die Krankenanstalten einer besonderen Krankenhausdeputation unterstehen, und außerdem die Armenverwaltung mit einer Reihe von Privatanstalten in Verbindung ist, denen sie für untergebrachte Pfleglinge ein vereinbartes Pflegegeld zahlt. Es macht natürlich einen erheblichen Unterschied, ob hier der Gesamtaufwand für die Anstalten oder nur der Betrag der Pflegegelder eingestellt wird. Endlich bietet die organisierte Privatwohlthätigkeit erhebliche Schwierigkeiten, weil sie in ihren ziffermäßigen Ergebnissen schwer zu fassen ist, auf der andern Seite aber nicht unberücksichtigt bleiben kann, weil sie vielfach unmittelbar auf die Höhe der Armenlast von Einfluß ist. Bühl erörtert alle hier in Frage kommenden Gesichtspunkte in knapper und zutreffender Weise und legt am Schluß den von der

Kommission beschlossenen Fragebogen vor, der sich in die großen Hauptabschnitte Einnahmen und Ausgaben der Armenverwaltung gliedert. Bei den Einnahmen spielen naturgemäß die Einnahmen aus eigenem Vermögen und die Zuschüsse der Gemeindekasse eine besondere Rolle, während bei den Ausgaben die eigentlichen Unterstützungen in erster Linie stehen. Im übrigen sind die Ausgaben gesondert in allgemeine Ausgaben, in Ausgaben in der offenen und in der geschlossenen Armenpflege, für Kinderpflege, Zahlungen an auswärtige Armenverbände und Ergänzungen der öffentlichen Armenpflege. Im einzelnen sind dann wieder die verschiedenen Zweige der offenen und geschlossenen Armenpflege gesondert. Überall ist das Schema so entworfen, daß die entsprechenden Ziffern an ihrer Stelle eingerückt werden können. An den Bericht von Bühl knüpfte sich eine kurze Erörterung, während im übrigen die allgemeine Zustimmung zu den Vorschlägen in folgenden Leitsätzen zum Ausdruck kam:

1. Zur Erlangung vergleichbaren statistischen Materials empfiehlt sich eine auf die Städte von mindestens 25 000 Einwohnern beschränkte periodische Umfrage an der Hand des vorgeschlagenen Fragebogens.

2. Der alljährlich für das Wirtschaftsjahr vom 1. April bis 31. März auszufüllende Fragebogen ist an einer Centralstelle einheitlich zu bearbeiten und das Ergebnis den beteiligten Armenverwaltungen kostenfrei zu übermitteln.

Praktisch soll dann dergestalt vorgegangen werden, daß der Fragebogen mit einem entsprechenden Anschreiben an die Gemeinden von mindestens 25 000 Einwohnern versendet werden, und das Material demnächst von einer durch den Verein ausgewählten Centralstelle bearbeitet und den beteiligten Armenverwaltungen zugänglich gemacht wird.

3. Fürsorge für Genesende.

Der Gegenstand ist in neuerer Zeit wiederholt von den verschiedensten Stellen aus öffentlich behandelt worden; auch ist ihm durch die neueren Einrichtungen der Versicherungsgesetzgebung, namentlich die Erweiterung des Thätigkeitsgebietes der Versicherungsanstalten, eine besondere Pflege zu teil geworden. Von den Berichterstattern ist Gebhard als Direktor der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte derjenige gewesen, der zuerst auf die Notwendigkeit umfassenderer Forsorge für Genesende aufmerksam gemacht und für

die von ihm vertretene Anstalt die Errichtung einer Heilstätte für Lungenleidende ins Leben gerufen hat, während Weicker Arzt in Görbersdorf ist und dort zwei der Fürsorge für Lungenleidende gewidmete Anstalten leitet. Beide Berichterstatter waren daher in hervorragendem Maße geeignet, den Gegenstand sachgemäß zu erörtern und haben sich dieser Aufgabe in sehr befriedigender Weise unterzogen. Während der Gebhardsche Bericht die rechtlichen und pflegerischen Voraussetzungen der Fürsorge für Genesende erörtert, betont Weicker mehr die ärztlichen Gesichtspunkte. Außerdem bringt er eine Zusammenstellung der z. Zt. in Deutschland bestehenden Einrichtungen der Genesendenfürsorge, die allerdings durch etwas mehr systematische Zusammenfassung gewonnen haben würde.

Daß über die eigentliche Krankenfürsorge hinaus eine Fürsorge notwendig ist, die den Rekonvalescenten eine angemessene Zeit der Schonung und nötigenfalls die Nachkur in einer geeigneten Anstalt, in einem Bade oder Landaufenthalt gestattet, darüber herrscht heute wohl allseitiges Einverständnis. Die Frage, die auch Gebhard zunächst erörtert, ist die, ob und zutreffendenfalls in welchem Umfange den Organen der Fürsorge für Erkrankte — also den Organen der Armenpflege, der Krankenversicherung und Invalidenversicherung — auch die Fürsorge für Genesende obliegt oder aufzuerlegen ist. Unter Genesenden versteht Gebhard Erwachsene und Kinder, denen er Wöchnerinnen gleichstellt, auch wo das Wochenbett normal verlaufen ist. Zur grundsätzlichen Anerkennung der Verpflichtung führt nach Gebhards Meinung die Auffassung, welche es als die Aufgabe der gesetzlichen Krankenfürsorge betrachtet, die wirtschaftlichen Nachteile der Erkrankung zu beseitigen, dem Erkrankten also die Arbeitsfähigkeit wieder zu geben und ihn während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschränkung der Arbeitsfähigkeit davor zu bewahren, in einen wirtschaftlichen Notstand zu geraten. In diesem Sinne erörtert Gebhard namentlich das Verhältnis der Armenpflege zu der Genesendenfürsorge und kommt auch hier wieder zu dem Ergebnis, daß die öffentliche Armenpflege es in ihrem Bereich zu ihren Aufgaben zählen müsse, den Genesenden wieder wirtschaftlich erwerbsfähig zu machen. Im übrigen meint er, daß die Natur dieser Fürsorge es mit sich bringt, daß sie den örtlichen Organen zufallen muß, die die Krankenpflege wahrzunehmen haben. Sie hat sich der Individualität des einzelnen, der erkrankt gewesen ist, der Art der vorhergehenden Krankheit und dem Grade der entstandenen körperlichen Schwäche anzuschließen, hat die häusliche Lage des

Genesenden, seine Familien- und Beschäftigungsverhältnisse in Betracht zu ziehen und sich nach den Gelegenheiten zu richten, welche sich nach den örtlichen Verhältnissen für eine wirksame Handhabung bieten; sie hat sich ferner unmittelbar an die Beseitigung des eigentlichen Krankheitszustandes anzuschließen und bedarf deshalb schleuniger Beschlußfassung der zur Beurteilung der Sachlage befähigten Stellen ohne Mitwirkung von Zwischeninstanzen. Aus allen diesen Gründen kann eine wirksame, zweckmäßige und — was auch hier von Bedeutung ist — sparsame Handhabung der Fürsorge für Genesende nur von Stellen aus erfolgen, die dem Genesenden örtlich nahe stehen, die in der Lage sind, all' die aufgeführten Umstände zu berücksichtigen und danach das wirksamste Mittel zu ergreifen, zwecklose Aufwendungen aber zu vermeiden. Diese Stellen sind, soweit es sich um Bevölkerungsklassen, die hier in Betracht kommen, handelt, die Krankenkassen, und bei Personen, die nicht zu deren Mitgliedern zählen, die Organe der gemeindlichen Armenpflege. Der Versuch, andere Organisationen, sei es weitere Kommunalverbände, sei es Landesversicherungsanstalten an ihre Stelle zu setzen, würde zweifellos zu falschen Maßnahmen und zu unwirtschaftlicher Verwendung von Geldmitteln führen. Insbesondere sind die Versicherungsanstalten nur unter gewissen Voraussetzungen befugt und verpflichtet einzutreten, sodaß ihre Thätigkeit im ganzen mehr einen ergänzenden Charakter tragen kann. Eine besonders wertvolle Aufgabe auf diesem Gebiet erwächst der privaten Wohlthätigkeit, die im gegenwärtigen Stadium der Sache vor allem zu ihrer Pflege berufen sei. Von Interesse ist die Gegenüberstellung der Leitsätze, die der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege im Jahre 1899 aufgestellt hat, und eines Gutachtens, das die erweiterte wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Preußen 1900 abgegeben hat. Unter den Leitsätzen jenes Vereins lautet Nr. 3: „Die Einrichtung und Unterhaltung solcher Anstalten ist nicht Aufgabe des Staates oder der Gemeinden, sondern ist der Vereinsthätigkeit und der Privatwohlthätigkeit zu überlassen." Dagegen lautet der 7. Satz in dem Gutachten wie folgt: „Die fernere Errichtung solcher Heimstätten ist von den kommunalen Verbänden, den Organen der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung und von der Wohlthätigkeit zu erwarten. Die Behörden können anregend, fördernd, ratend dafür wirken und für ihre Hospitalkranken eigene Genesungshäuser errichten."

Bei Weicker tritt der ärztliche Gesichtspunkt, wie schon gesagt,

mehr in den Vordergrund. Er spricht geradezu aus, daß in erster Linie der Arzt die dringende Forderung vertritt, das Stadium der Rekonvalescenz in die Krankenfürsorge einzubeziehen, denn in der mangelnden Fürsorge für eine ungestörte Genesung lauert die Gefahr, daß aus der kaum überwundenen akuten Erkrankung sich schleichende Infektion — vor allem die Tuberkulose — entwickelt, die wie ein Unkraut überall da aufschießt, wo der notleidende Organismus ihr den Boden bietet. Er fügt hinzu, daß er auf Grund langjähriger Erfahrungen in seiner Thätigkeit als leitender Arzt einer Volksheilstätte für Tuberkulöse von 250 Betten behaupten könne, daß eine Reihe von Erkrankungen an Tuberkulose auf dem Boden einer mangelnden Pflege während der Genesung stattgefunden hat, — also daß die Ermöglichung einer ungestörten Rekonvalescenz eine Reihe von Erkrankungen verhindert haben würde.

Nach einem kurzen Rückblick auf die historische Entwickelung der Fürsorgethätigkeit gelangt Weicker zur Darstellung der gegenwärtig bestehenden Einrichtungen für die Genesendenfürsorge, bei denen er mehr oder weniger umfangreiche Ziffern, sowie Einzelheiten wie Statuten, Hausordnungen u. s. w. mitteilt. Namentlich sei hier auf den Verein zur Pflege Genesender in Köln, auf die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig, den Volksheilstättenverein Berlin hingewiesen. Hinsichtlich der Art und Weise, wie sich das Eingreifen der freien Liebesthätigkeit auf dem Gebiete der Rekonvalescentenpflege gestaltet, lassen sich drei Kategorien ziemlich genau von einander scheiden. Im ersten Fall sind es Interessenten, die durch eine einmalige größere Geldgabe die Anregung geben, ohne selbst die Sache in die Hand zu nehmen. Oder aber der Gebende erbaut Genesungshäuser, stattet sie aus u. s. w. und übergiebt sie erst, wenn sie fertig sind, der Öffentlichkeit oder der zuständigen Behörde. Oder endlich es gelangen organisatorisch veranlagte Individuen auf dem Boden eines von ihnen besonders empfundenen Notstandes dazu, durch inneren Impuls, Eifer und Hingabe Vereine zu gründen, welche sich mit der Abhülfe dieses speciellen Notstandes befassen, dieselben lebensfähig zu erhalten und so vorzüglich zu leiten, daß sie nicht nur das Augenmerk weitester Kreise erregen und vorbildlich für ähnliche Bestrebungen werden, sondern auch die Aufmerksamkeit der interessierten Behörden derartig auf sich ziehen, daß sich eine planmäßige Verbindung zwischen beiden alsbald vollzieht. Hier sind in erster Linie zu nennen: Der Bergische Verein für Gemeinwohl, der Verein zur Verpflegung Ge-

nesender in Köln, die Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter in Leipzig.

An die Darstellung der Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit reiht sich eine Übersicht über die Leistungen der Stadtverwaltungen, von denen Berlin mit seinen drei Heimstätten für Genesende, Breslau mit seinem Weidenhof, Leipzig mit dem Genesungsheim in Crostewitz und seiner im Bau begriffenen Anstalt in Dösen, Königsberg mit der Kaiser Wilhelm-Stiftung hervorgehoben sein mögen. Doch haben auch viele andere Städte größere oder kleinere Einrichtungen. Von Krankenkassen werden namentlich die Ortskrankenkassen von Leipzig, Dresden und Chemnitz genannt, die eigene Genesungsstätten eingerichtet haben.

In den Schlußabschnitten erörtern beide Berichterstatter die Art der Fürsorge, die sich gliedert in offene und geschlossene Pflege. In der offenen Pflege kommen in Betracht:

a) Gewährung kräftiger Nahrungs- und Stärkungsmittel, unter Umständen auch Sorge für zweckmäßige Kleidung,
b) Gewährung ärztlicher Aufsicht und wenn erforderlich technische Hülfsmittel, wie Bäder, Massagen, medico-mechanische Behandlung,
c) Sorge, daß der Genesende nicht in Wohnungen verbleibt oder zurückkehrt, deren Beschaffenheit alsbald eine Wiedererkrankung befürchten läßt,
d) Befreiung von schweren und unzuträglichen Arbeiten,
e) Gewährung von Landaufenthalt.

In der geschlossenen:

a) die Weiterverpflegung im Krankenhause bis zur völligen Genesung,
b) die planmäßige Entsendung in eigens zu diesem Zwecke errichtete Genesungsheime.

In der Fürsorge für die Erhaltung geordneter häuslicher Verhältnisse:

a) Gewährung von Familienunterstützung während der Rekonvalescenz des Familienernährers,
b) Überweisung einer Hauspflegerin während der Rekonvalescenz der Hausfrau.

Hierbei liegt ein Hauptgewicht einmal auf der Familienfürsorge, die notwendig eintreten muß, um dem Genesenden die Sorge um seine Familie während der Dauer der Genesung abzunehmen. Andererseits ist es in gewissen Fällen eine Zweck-

mäßigkeitsfrage, ob eine systematische Abhaltung der Schädlichkeiten, die die Genesung verzögern, nur durch eine geschlossene Rekonvalescentenpflege zu ermöglichen ist, die die Errichtung besonderer Genesungshäuser unentbehrlich macht. Weicker betont hierbei die Bedeutung des Klimawechsels und einer für die Genesung geeigneten Örtlichkeit, die man im Bannkreis großer Städte nicht mehr finden dürfte, sodaß Heime in dem zunächst gelegenen Gebirge, Walde, Badeorte oder der zunächst gelegenen Küste vorzusehen sind.

Auf der andern Seite können die Genesungshäuser sehr viel einfacher und weniger kostspielig eingerichtet werden als eigentliche Krankenanstalten. — Doch ist bei der Errichtung von Genesungsheimen darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch das Zusammenleben von Personen verschiedener Lebensstellung und von verschiedenen Lebensgewohnheiten Störungen im Verlaufe der Genesung hervorgerufen werden. Daher sind Genesungsheime entweder nur für eine mäßige Anzahl von Personen einzurichten oder in baulicher Beziehung so zu gestalten, daß diese Gefahr vermieden wird.

In den an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen trat wiederum vollständige Übereinstimmung mit den Tendenzen der Berichte hervor, wobei namentlich die Notwendigkeit starken Eingreifens der Privatwohlthätigkeit von den verschiedensten Seiten betont wurde. Ein Redner allerdings trat sehr nachdrücklich dafür ein, leistungsfähige Träger der Fürsorge zu schaffen, da die kleineren Kassen das nicht zu leisten vermöchten, was die großen Orts- und Centralkassen leisten könnten. Hier müßten die größeren Verbände, namentlich auch das Reich selbst, eintreten, das ja ohnehin in seinem Zuschuß für die Invalidenrenten sich an den Lasten beteilige.

Die Auffassung der Versammlung kam schließlich in folgenden mit Einstimmigkeit angenommenen Leitsätzen zum Ausdruck:

Die Fürsorge für Genesende muß sich notwendig an die Fürsorge für Erkrankte anschließen.

Für die Ausübung der Fürsorge für Genesende ist außer der Anwendung sonstiger geeigneter Mittel (Gewährung zuträglicher Nahrungsmittel, Unterstützung in der Haushaltsführung, Beschaffung passender Beschäftigung, Landaufenthalt, Verpflegung in Kurorten) die Benutzung von Genesungshäusern unentbehrlich.

Die Errichtung von Genesungshäusern fällt für die Personen, welche der socialpolitischen Versicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung) unterstehen, den Organen

dieser Versicherung, für die der Armenpflege Unterstehenden den Organen der Armenpflege zu.

Ergänzend muß die Thätigkeit von Vereinen und Privatwohlthätern hinzutreten.

4. Die Organisation der Gemeindewaisenpflege.

Vom praktischen Standpunkt aus interessierte in diesem Jahre am meisten der oben genannte Gegenstand, weil das B. G. B. mit seiner Anordnung der Gemeindewaisenräte, mit der Zulassung der Frauen zur Vormundschaft und mit der landesgesetzlich zugelassenen Einrichtung der Generalvormundschaft wesentliche Veränderungen auf diesem Gebiete gebracht hat. Für die Armenverwaltungen war es daher von großem Interesse zu erfahren, wie sie zu diesen verschiedenen Dingen Stellung nehmen und das noch sehr der Verbesserung fähige Gebiet angemessen pflegen könne. Von den Berichterstattern geht Cuno in umfassenderem Maße auf die allgemeinen Fragen ein, während Schmidt specieller von den hessischen Verhältnissen, mit denen er als Verwalter der Mainzer Armenpflege zu rechnen hat, ausgeht. Der Cunosche Bericht ist namentlich wertvoll durch eine große Anzahl von Anlagen auf S. 41—98, in denen Waisenratsordnungen, Berichte, Satzungen, Dienstanweisungen und dergl. mitgeteilt sind. Er knüpft in seinem Bericht an die reichsgesetzlich vorgesehene Einrichtung des Gemeindewaisenrats an und erörtert namentlich den Zusammenhang der Waisenpflege mit der vormundschaftlichen Fürsorge, die dem Gemeindewaisenrat obliegt. Im einzelnen geht er dann auf die Lage der Fürsorge für uneheliche Kinder und sogenannte Zieh- und Haltekinder ein, wobei er die bekannte Taubesche Organisation der Überwachung des Ziehkinderwesens in Leipzig besonders hervorhebt. Im vierten Abschnitt erörtert er dann die Generalvormundschaft der Armenverwaltungen. Das Einführungsgesetz zum B. G. B. hat in Art. 136 bezügliche landesgesetzliche Vorschriften zugelassen. Die landesgesetzliche Regelung ist sehr verschiedenartig ausgefallen. Im weitesten Umfang hat Sachsen die Generalvormundschaft zugelassen: über alle Minderjährigen, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt, oder soweit sie unehelich sind, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden (§ 37 des Ausf. Ges.). Beschränkter ist die Vorschrift des preußischen Ausführungsgesetzes in Art. 78, § 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen können

Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Diese Rechte und Pflichten bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat; sie dauern auch nach beendeter Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels fort. Diese Fassung des preußischen Ausführungsgesetzes verdankt ihre Entstehung einer Petition des Magistrats Breslau an den Landtag. Darin wurde ausgeführt, daß ebenso wie bei Aufnahme von Kindern in Anstalten auch in dem Fall, daß die Kinder von der gesetzlich dazu berufenen Gemeindebehörde im Wege der öffentlichen Armenpflege in volle Fürsorge genommen und für ihre Rechnung und unter ihrer Aufsicht in Anstalten oder Familien untergebracht sind, ein daneben zur Fürsorge für die Personen und das Vermögen bestellter Einzelvormund völlig überflüssig, ja unter Umständen hinderlich erscheint. Fraglos treffen die Ausführungen des Breslauer Magistrats, die Cuno noch ausführlicher mitteilt, thatsächlich zu. Es besteht in der Regel ein sehr geringer Zusammenhang zwischen den Vormündern und den Mündeln auf der einen und den Vormundschaftsgerichten auf der andern Seite. Cuno ist der Meinung, daß die Armenverwaltung auch schon ein finanzielles Interesse habe, dem Vormunde bei Verfolgung der Unterhaltsansprüche behülflich zu sein und daß, wenn schon eine so eingehende Mitwirkung neben dem Vormunde nötig sei, es dann doch ratsamer sei, den Beamten des Armenverbandes durch Einführung der gesetzlichen Vormundschaft in den Stand zu setzen, selbst als Vertreter des Mündels und ohne den Umweg der Vollmacht den Anspruch zu verfolgen. Die Hülfsorgane: Pfleger und Pflegerinnen, erscheinen dann als die Bevollmächtigten und Vertreter der mit der gesetzlichen Vormundschaft ausgerüsteten behördlichen Organe in Bezug auf die ihnen unterstellten, auf öffentliche Kosten in Familien zu verpflegenden Unmündigen. Naturgemäß kann der Vorsitzende der Armenverwaltung zwar die Generalvormundschaft übertragen erhalten, sie aber nicht persönlich ausüben. Cuno sieht in dem Vorsitzenden als Generalvormund lediglich die Spitze einer weitverzweigten Organisation der Waisenpflege. Während unter seiner Leitung die für jeden Mündel bestimmten Hülfsorgane die

der Waisenpflege obliegende persönliche Fürsorge erledigen, werden im Büreau die Vermögensansprüche des Mündels verfolgt, die juristischen Akte (Abschluß der Lehrverträge) behandelt.

Dieselbe Wahrnehmung, die zur Forderung der Aufsicht der Gemeinde über die Minderjährigen führt, führt auch zu der Forderung, die Fürsorge für die schulentlassenen Waisen als Aufgabe der Gemeindeverwaltung anzuerkennen. Nach Cuno umfaßt die den Gemeindewaisenräten und Waisenpflegern im Gesetz gewiesene Aufgabe auch die Fürsorge für die schulentlassenen Waisen, sodaß Cuno geradezu ausspricht, daß, wenn die Gemeinde ihre Gemeindewaisenräte im Zusammenhang mit der Gemeindewaisenpflege richtig organisiere, besondere Vereine für die schulentlassene Jugend überflüssig werden.

In diesen, im übrigen sorgfältig begründeten Ausführungen schafft Cuno sich die Voraussetzungen für seine Vorschläge der Organisation, die im wesentlichen dahin zielen, in der Gemeinde eine Verwaltungsstelle zu schaffen, in der das gesamte Wohl der Waisen, d. h. aller des Schutzes bedürftigen Kinder bis zur Großjährigkeit zusammengefaßt wird. Dahin würde die eigentliche Armenwaisenpflege, die Überwachung der Zieh- und Haltekinder, die Fürsorge für die schulentlassene Jugend u. s. w. gehören. Eine notwendige Folge hiervon würde sein, daß die in der Regel mit der Armenpflege verbundene Armenwaisenpflege ebenfalls von ihr abgetrennt würde, was bisher nur in ganz großen Städten wie in Berlin und Hamburg geschehen ist, während im übrigen Armen- und Waisenpflege durchweg in derselben Hand liegen. — In den Beilagen, die Cuno mitteilt, ist ein Bericht des Oberbürgermeisters in Dortmund von Interesse, worin gerade umgekehrt betont wird, daß die Verbindung der Waisenverwaltung und des Gemeindewaisenrates mit der Armenverwaltung als ein sehr glücklicher Gedanke zu bezeichnen sei. In dem Bericht sind namentlich auch die formalen Voraussetzungen der Überwachung, die Anlegung einer Kartenregistratur und die genaue Kontrolle der Ab- und Zugänge dargestellt.

Schmidt berichtet in seinem Referat über die anders geartete Gestaltung des hessischen Gemeindewaisenrats, dessen Thätigkeit dem Ortsgerichte übertragen sei, das seinerseits wieder eine Hülfsbehörde des Vormundschaftsgerichts bilde. Aus diesem Grunde kommt Schmidt ebenfalls zu einer entschiedenen Ablehnung des Cunoschen Vorschlages, weil, wenn sich auch die Einrichtung sachlich recht-

fertigen ließe, es nicht angängig sei, die Waisenverwaltung, wenn sie zugleich Gemeindewaisenrat bildete, von den Gerichten in solchem Maße abhängig zu machen. In Mainz ist zum Zweck der Durchführung der Gemeindewaisenpflege ein städtischer Erziehungsbeirat eingerichtet, der eine selbständige städtische Deputation bildet, und in der der Vorsitzende der Armendeputation den Vorsitz führt. Dieser Erziehungsbeirat hat namentlich über die Unterbringung der Waisenpfleglinge Beschluß zu fassen und sie zu überwachen.

Für die mündliche Erörterung des Gegenstandes hatte Cuno die seinem Bericht entsprechenden Thesen in Übereinstimmung mit dem andern Berichterstatter erheblich abgemildert und war von der allgemein gestellten Forderung, die Waisenpflege von der Armenpflege abzutrennen, zurückgetreten. Die Verhandlungen, die sich an die Berichte anschlossen, waren ungemein lebhaft. Es beteiligten sich mehr als 10 Redner an ihnen. Ich hebe die Bemerkung von Fräulein Rösing hervor, die lebhaft dafür eintrat, daß Frauen so viel wie möglich darauf wirken sollten, zu Vormündern ernannt zu werden. v. Massow wies auf die den Behörden durch das neue preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung obliegenden Pflichten hin; einige andere Redner reden der engeren Verbindung der Armenpflege mit dem Gemeindewaisenrate das Wort, während von Seiten des Dekan Hochstetter, der der Vertreter eines ländlichen Bezirks ist, darauf hingewiesen wird, daß in dem Verein immer zu sehr städtische Verhältnisse ins Auge gefaßt würden, und daß auch auf dem Lande die Organisation der Fürsorge für die schulentlassene Jugend einen sehr ernstlichen Gegenstand der Aufmerksamkeit bilden müsse. Von Interesse war auch die Mitteilung von Pütter-Halle über die dort bestehende formale Einrichtung der Verwaltung durch eine Kartenregistratur, die sich sehr bewährt habe. —

Man wird sich dem Eindruck nicht verschließen können, daß der wichtige Gegenstand eine abschließende Erledigung noch nicht gefunden hat. Die Fragen der Fürsorge für die schulentlassene Jugend, der Fürsorgeerziehung für verwahrloste Kinder und die Fragen der vormundschaftlichen Beaufsichtigung im allgemeinen sind noch derartig im Fluß, daß ein solcher Abschluß auch noch nicht recht möglich war. Voraussichtlich werden sich in den nächsten Jahren sämtliche Gemeindeverwaltungen mit den durch das B. G. B. geschaffenen Zuständen zu beschäftigen haben, sodaß dann vielleicht auf Grund neuer Erfahrungen noch einmal der Gegenstand frucht-

bringend behandelt werden kann. Vorläufig erledigte man ihn durch Annahme folgender Leitsätze:

Der gesetzlichen Gemeindewaisenpflege (Armenwaisenpflege) ist die Fürsorge für die schutzbedürftige Jugend, soweit dies landesgesetzlich zulässig ist, durch Übertragung der Verrichtungen des Gemeindewaisenrates an Gemeindeorgane anzugliedern.

Die Zuziehung von Frauen ist ein dringendes Bedürfnis. Zur Fürsorge für Kinder im ersten Lebensjahre empfiehlt es sich, besoldete Pflegerinnen unter Leitung eines Arztes anzustellen.

Es empfiehlt sich, von der landesgesetzlich zugelassenen Generalvormundschaft im weitesten Umfange Gebrauch zu machen.

5. Die armenärztliche Thätigkeit.

Über diesen Punkt berichten Dr. Stern, städtischer Armenarzt und Vorsitzender der armenärztlichen Vereinigung in Berlin, und Münsterberg, Vorsitzender der Armendirektion in Berlin. Um den Bericht vorzubereiten, haben die Berichterstatter einen Fragebogen an 140 Stadtverwaltungen versendet, von denen im ganzen 94 mehr oder weniger ausführlich geantwortet haben. Es sind in dem Fragebogen alle Punkte, die bei der armenärztlichen Thätigkeit in Betracht kommen, hervorgehoben, so insbesondere die anstellende Behörde, die Form der Anstellung, die Dauer des Amtes, der örtliche Umfang der Thätigkeit, der sachliche Inhalt der Thätigkeit u. s. w. Namentlich ist auch versucht festzustellen, ob und in wie weit das System der freien Arztwahl durchgeführt sei. — Stern, der den gedruckten Bericht verfaßt hat, stellt darin die Antworten auf die einzelnen Fragen sehr knapp und übersichtlich zusammen, teilt, soweit es für das Verständnis erwünscht ist, die Auszüge aus den Dienstanweisungen und dergl. mit. Von besonderem Interesse ist die Tabelle S. 83 über die Zahl der in jeder Stadt vorhandenen Armenärzte und über die Höhe ihrer Besoldung, die allerdings ganz außerordentlich schwankt. Hamburg dürfte nach Zahl der Ärzte und Höhe ihrer Besoldung ziemlich voranstehen. In der Regel sind die Armenärzte nur nebenamtlich in Thätigkeit und erhalten dafür eine mehr oder minder hoch bemessene Vergütung, die von 300 Mk. in den kleineren Städten bis 1000 Mk. in Hamburg von 1200 bis 1500 Mk. in Berlin steigt. Die freie Arztwahl ist bisher lediglich in Rheydt durchgeführt. Für die Behandlung der Armen wird dort eine jährliche Summe von 1800 Mk. bewilligt, die nach der Zahl der Krankenscheine unter die Armenärzte zur Verteilung kommt.

Mißstände sind hierbei nicht hervorgetreten. Beschränkt freie Arztwahl besteht in Bremen. Es steht den Patienten der Armenpflege frei, sich unter den Armenärzten ihres Stadtbezirks (jeder der 4 Stadtbezirke hat 4 bis 5 Armenärzte) einen Arzt zu wählen, sie sind aber nicht befugt, während der Dauer der einzelnen Krankheit einen Wechsel ohne Zustimmung der Armendirektion vorzunehmen. Die Armenpflege bezahlte nach einem Abkommen vom Februar 1897 als Gesamtvergütung an die Armenärzte, z. H. des von ihnen zu wählenden Rechnungsführers eine bestimmte Summe, die dieser mit einer dreigliederigen Ärztekommission verrechnete und verteilte. Seit dem April 1899 ist an Stelle des Bauschquantums eine Bezahlung der Einzelleistungen nach bestimmten Sätzen a) für jede Konsultation 50 Pfg., b) für jeden Besuch 1 Mk., c) für Nachtbesuche und -Konsultationen das Doppelte der vorstehenden Sätze, d) für jede geburtshülfliche Operation 10 Mk., eingeführt; der Modus der beschränkten freien Arztwahl ist im übrigen beibehalten. — Der Jahresbericht der stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1898 sagt, daß das System sich durchaus bewährt habe.

Auch in Worms ist neuerdings ein noch nicht abgeschlossener Versuch der beschränkt freien Arztwahl unternommen worden. Im übrigen besteht sehr geringe Neigung, die freie Arztwahl einzuführen. U. a. spricht sich der Bericht der Armenverwaltung von Frankfurt am Main grundsätzlich dagegen aus.

In der mündlichen Erörterung des Gegenstandes ging der zweite Berichterstatter Münsterberg auf diesen Punkt ausführlicher ein. Er legte dar, daß es selten Fragen gebe, in denen die theoretische Erkenntnis gegenüber dem praktischen Bedürfnis so zurücktreten müsse. Unzweifelhaft sei es auch den Armen zu wünschen, daß sie ganz frei sich den Arzt ihres Vertrauens wählen könnten, da von der Person des Arztes der Heilerfolg zum großen Teil mit abhänge. Praktisch sei dies System aber deswegen in größeren Verwaltungen so überaus schwierig durchzuführen, weil die Armenpflege ein sehr erhebliches Gewicht darauf legen müsse, daß die Armenkommissionen mit den Armenärzten in ständiger Fühlung blieben, eine Forderung, die nicht mehr erfüllt werden könnte, wenn man es wie in Berlin mit weit mehr als 1000 Ärzten im Falle der freien Arztwahl zu thun haben würde. Auch versage in diesem Falle vollständig die Möglichkeit einer geordneten Aufsicht. Das Beispiel der freien Arztwahl, über deren Wert das Urteil im übrigen auch noch nicht abgeschlossen sei, könne nicht entscheidend sein, weil hier die notwendige

Kontrolle durch die Kassenmitglieder selbst geübt werde, während bei der Armenpflege, wo es sich durchweg um unentgeltliche Leistungen handelt, davon nicht die Rede sein könne.

Eine Debatte knüpfte sich an die Berichte nicht an, es wurden vielmehr ohne Debatte die folgenden Leitsätze angenommen:

1. Armenärzte sind in einem der Einwohnerzahl und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Umfange anzustellen. Die Anstellung ist in schwachbevölkerten oder wenig wohlhabenden Gebieten aus Mitteln der größeren korporativen Verbände (Landarmenverbände, Provinzen, Kreise, Distrikte u. s. w.), und wo diese nicht ausreichen, durch staatliche Beihülfe zu fördern und zu unterstützen.

2. Die armenärztliche Thätigkeit muß in ständiger Fühlung mit der armenpflegerischen Thätigkeit bleiben. Wesentlich aus diesem Gesichtspunkte ist zum mindesten in größeren Armenverwaltungen das System der freien Arztwahl nicht durchführbar.

Thirteenth and fourteenth Annual Report of the Commissioner of Labor 1898 and 1899.

Hand and Machine Labor. Volume I. Introduction and Analysis 426 S. Volume II. General Table 1604 S. — Water, Gas and Electric-Light Plants under private and municipal Ownership 983 S. Washington: Government Printing Office 1899 and 1900.

Von

Clemens Heiß, Berlin.

Inhaltsangabe.

Einleitung S. 295—297. I. Hand- und Maschinenarbeit. Methode der Untersuchung S. 297—301. Allgemeine Ergebnisse der Untersuchung S. 301—319. Ergebnisse für den Buch- und Zeitungsdruck S. 319—322, für die Textilindustrie S. 322—324. — II. Wasser-, Gas- und elektrisches Licht im Privat- und Gemeindebetrieb. Übersicht S. 325—326. Wasser S. 326—329. Gas S. 329—330. Elektrisches Licht S. 330—335.

Der 13. und 14. Jahresbericht des Commissioner of Labor der Vereinigten Staaten von Amerika haben gemeinsam, daß sie betriebstechnische Fragen erörtern.

Der erste stellt sich die Aufgabe, die Fortschritte der modernen Maschinentechnik zum zahlenmäßigen Ausdruck zu bringen. Zu diesem Zweck werden die zur Herstellung irgend eines Produktes erforderlichen Teilarbeiten ermittelt und die darauf verwendete Arbeitszeit und Arbeitskosten bei der früheren Handarbeit und der modernen Maschinenarbeit festgestellt. Die Untersuchung erstreckt sich auf alle zu einer solchen Vergleichung geeigneten Industriezweige und hat im ganzen 672 Betriebe erfaßt, für die die ermittelten Zahlen in einem umfangreichen Tabellenwerk im einzelnen dargestellt werden.

Der zweite Bericht untersucht die Frage, ob für die drei Betriebsarten, die die Beschaffung von Wasser, Gas und elektrischem Licht bezwecken, der Privat- oder der Gemeindebetrieb wirtschaftlicher sei. Eine ins einzelne gehende Rentabilitätsberechnung der beiden Betriebsformen, die die Betriebsgrößen berücksichtigt, ist geeignet, die aufgeworfene Frage zu entscheiden.

Ob die erste große Untersuchung die darauf verwandte Mühe und Kosten lohnt, vermögen wir nicht zu entscheiden, da die technologische Wissenschaft hierbei ein wichtiges Wort mitzusprechen hat. Vom Standpunkt des Nationalökonomen und Statistikers vermögen wir die Frage leider kaum zu bejahen. Wie sich aus der nachfolgenden, sich möglichst eng an den amtlichen Bericht anschließenden Darstellung ergeben wird, handelt es sich um abstrakte Größen, die von jeder räumlichen Unterlage losgelöst sind. Es fehlen fast durchweg Angaben darüber, in welchem Umfang die ältere Handarbeit noch im Gebrauch ist, also für den Gewerbe- und Socialpolitiker in Betracht kommt, oder wie weit der Prozeß der Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinenarbeit vorgeschritten ist. Über all' diesen höchst wichtigen Daten ist der Schleier eines undurchdringlichen Geheimnisses ausgebreitet. Es ist mit einer minutiösen Sorgfalt und Genauigkeit festgestellt, welche Teilarbeiten z. B. für die Herstellung einer Streichholzschachtel bei der alten Handarbeit und bei der modernen Maschinenarbeit erforderlich sind; wie viele Arbeiter bei den beiden Methoden beschäftigt sind, wie lange sie arbeiten müssen, und was ihre Arbeit kostet, um das gleiche Produkt herzustellen. Dagegen giebt der Bericht keine Auskunft darüber, in welchem Staate der in Frage stehende Betrieb liegt oder inwieweit die alte Hand- oder die moderne Maschinenarbeit thatsächlich in Gebrauch ist. Der Bericht löst also nur das Rechenexempel, wie viel Zeit und Geld durch den modernen Maschinenbetrieb erspart wird. Dies allerdings in großem Stile für sämtliche vergleichbare Industriezweige.

Das vorliegende zweibändige Werk ist das Ergebnis einer Untersuchung, die durch eine Resolution des Kongresses veranlaßt wurde, welche den Arbeitskommissionär anwies und ermächtigte, eine Untersuchung einzuleiten über die Wirkung der Verwendung von Maschinen auf Arbeits- und Produktionsverhältnisse, die relative Leistungsfähigkeit von Hand- und Maschinenarbeit, ihre Kosten, über die Wirkung der Einführung von Maschinen auf die Löhne und hierüber Bericht zu erstatten. Die Resolution wurde am 15. Aug. 1894

gefaßt, und im November desselben Jahres leitete Caroll D. Wright die Untersuchung ein, die erst Ende des vorvorigen Jahres zum Abschluß kam. Sie zog die wichtigsten Punkte der Resolution in Betracht, mit Ausnahme der Frage der Einwirkung der maschinellen Produktion speciell auf Kinder- und Frauenlöhne; es wäre ja fraglich, ob eine solche statistisch — unanfechtbar — nachzuweisen ist. Die allgemeine Tendenz der Lohnbewegung, schreibt Whright in der Einleitung, seit der Einführung von Maschinen-, Frauen- und Kinderarbeit ist eine steigende, aber es ist schwierig, mit Sicherheit zu entscheiden, ob diese Steigerung lediglich der Verwendung von Maschinen, dem höheren Standard der Lebensführung oder der gestiegenen Produktivität der durch Maschinen unterstützten Arbeit oder aber allen diesen Ursachen zusammen oder auch noch anderen Ursachen zuzuschreiben ist. Aber auf statistischem Wege sind derartige Kausalzusammenhänge nicht festzustellen. So ist Caroll D. Wright der Lohnfrage bei seiner Untersuchung aus dem Wege gegangen. Auch die in der Resolution aufgeworfene Frage des Zusammenhanges zwischen maschineller Produktion und Höhe des Arbeitsangebots ließ Wright aus ähnlichen Gründen unberührt.

I. Hand- und Maschinenarbeit.

Der 15. Jahresbericht des Commissioner of Labor ist mit kurzen Worten bestimmt, die Operationen, welche bei dem althergebrachten Handarbeitsprozeß und bei den neuesten maschinenmäßigen Produktionsmethoden zur Herstellung eines Artikels erforderlich sind in Bezug auf die von dem Arbeiter aufgewandte Zeit und die Kosten ihrer Arbeit, für jede Operation bei den beiden Systemen miteinander zu vergleichen. Die Worte „hand“ = Handarbeit und „machine“ = Maschinenarbeit wurden nicht in dem strengen Sinne ihrer Bedeutung gebraucht, sondern sie wurden gewählt in Ermangelung besserer Ausdrücke, um die zwei Produktionsmethoden zu bezeichnen. Eine Prüfung der allgemeinen Tabelle, welche den zweiten Teil des Berichts ausmacht, zeigt, daß bei der Produktionsmethode, welche als die Handarbeitsmethode bezeichnet wurde, Werkzeuge verwendet wurden. Es ist wahr, die auf diese Weise verwandten Werkzeuge sind gewöhnlich solche der einfachsten Art, wie die Säge, der Hammer, der Meißel, der Spitzhammer (Spitzaxt, Pickel), die Schaufel und die Stricknadel, jedoch sind das nicht weniger Werkzeuge als die größeren oder komplizierteren, welche bei dem Produktionsprozeß, der

mit „Maschinenarbeit" bezeichnet wird, gebraucht werden. Andererseits folgt aus dem für eine Produktionsmethode angewandten Ausdruck „Maschinenarbeit" nicht, daß jede Operation bei der Herstellung eines Artikels bei dieser Methode mittels einer Maschine vollzogen wird. Im Gegenteil, es wurde oft gefunden, daß bei gewissen im Grunde einfachen oder unwichtigen Operationen reine Handarbeit gerade bei den modernsten maschinellen Fabrikationsmethoden erforderlich ist. „Handarbeit" soll also nicht eine Methode bezeichnen, bei der immer ein Produkt ganz mit reiner Handarbeit und durchaus ohne den Gebrauch von Maschinen oder Werkzeugen hergestellt wird, sondern vielmehr die primitive Produktionsmethode, welche im Gebrauch war vor dem allgemeinen Gebrauch von selbstthätigen und Kraftmaschinen, und welche noch in gewisser Ausdehnung in entlegenen ländlichen Bezirken oder ganz gelegentlich in Städten existiert, während die Maschinenarbeit gegenwärtig allgemein im Gebrauch ist. Bei der höchsten Entwickelung des letzteren Systems werden die Dinge so geordnet, daß jeder Arbeiter seine besondere Arbeit zu verrichten hat, gewöhnlich aber einen sehr kleinen Teil von dem, was zur Fertigstellung des produzierten Artikels gehört.

Große Schwierigkeiten machte es selbst mit den geübten Kräften der Sachverständigen und vom Departement beauftragten Specialagenten, brauchbare Produktionsdaten zu sichern. Es wurde der Versuch gemacht, nicht alle Manufakturen zu erfassen, sondern die Landwirtschaft, den Bergbau, den Transport und überhaupt jede Industrie, auf die sich die Untersuchung wirklich anwenden ließ. Es giebt solche Industrien, auf welche sie nicht anwendbar ist, wie diejenigen, welche in neuester Zeit aufgekommen sind und keine Parallele bei der älteren Produktionsmethode haben. In diese Klasse gehören die Industrien der verschiedenen Arten eines Komplexes von Maschinen, die unserer Zeit eigentümlich sind, aber eine oder zwei Generationen vorher noch nicht bekannt waren. Die Arbeit dieser Maschinerien kann verglichen werden mit denselben bei der Handarbeit ausgeführten Operationen, wo sie, wie bei der Nähmaschine, die Handarbeit ersetzt; aber die Herstellung der Maschinen selber, die bei der früheren Methode kein Gegenstück hat, mußte notwendig übergangen werden. In dieser Klasse wurden also manche Maschinen gefunden, welche, während sie keine Handarbeit ersetzten, einem neuen Bedürfnisse entgegenkamen. Wo kein Vergleichsobjekt vorliegt, kann kein Vergleich gemacht werden. Das Fahrrad ist ein Beispiel hierfür. Eine andere Klasse von Artikeln oder Arbeitsweisen, welche

nicht in die Untersuchung einbezogen wurden, ist diejenige, bei denen der Unterschied zwischen der früheren oder späteren Produktionsweise schlechthin oder hauptsächlich auf der vollkommeneren Systematisierung der Arbeit und der weitgehenden jetzigen Arbeitsteilung beruht. Bei der Herstellung dieser Artikel oder bei der Ausführung dieser Arbeiten, ist erfinderischer Sinn reichlich entfaltet worden, während eine Erfindung im technischen Sinne nicht stattfand, und die Zeit und die Arbeitskosten der Produktion wurden stark reduziert. In jedem Industriezweig indessen, bei dem Vergleiche angestellt werden konnten, wurden Musterartikel, die mit beiden Methoden, der Hand- und Maschinenarbeit, hergestellt werden, zum Gegenstand der Untersuchung gemacht. Die Agenten des Departements besuchten alsdann die großen Etablissements ihrer Industrie und verschafften sich die nötigen Daten aus den Büchern und Lohnlisten der Firmen. In sehr zahlreichen Fällen war ihnen Gelegenheit zu einer persönlichen Besichtigung jeder bei der gegenwärtigen Arbeitsweise zur Herstellung eines Artikels erforderlichen Operation gegeben. Dazu kam die reiche Erfahrung des Werkführers oder eines oder mehrerer bei der Leitung der Arbeit beschäftigten Vorarbeiter. Auf diese Weise wurden die Daten für die Maschinenarbeit beschafft. In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, daß man bestrebt war, nicht diejenige Menge von Arbeit festzustellen, welche unter den günstigsten Bedingungen geleistet werden konnte, sondern diejenige, welche beständig bei der alltäglichen Arbeit geliefert wird. Nachdem die Daten für die Maschinenarbeit geliefert waren, stieß man bei der Beschaffung vergleichbarer Daten für die Handarbeit bei demselben Artikel oft auf viel größere Schwierigkeiten. In manchen Fällen wurde versichert, daß der Artikel, obgleich er in den bevölkerten Gegenden sehr reichlich mit Maschinenarbeit hergestellt wurde, in manchen Landgemeinden noch nach der alten primitiven Methode hergestellt wurde. Oftmals wurde es nötig Unternehmer oder Werkmeister aufzuspüren, die sich schon längst vom aktiven Leben zurückgezogen hatten und die einmal bei der Herstellung des in Frage stehenden Artikels nach der althergebrachten Handarbeitsmethode thätig gewesen waren, um von ihnen die nötigen Thatsachen zu erheben.

Das Wort „Unit“ gleich Einheit ist für die in der allgemeinen Tabelle untersuchten Artikel oder Produkte gebraucht und bezeichnet nicht notwendig einen einzigen Artikel, es sei denn daß ein einzelner Artikel untersucht wird. Was immer für eine Zahl eines Artikels für Vergleiche der zwei Produktionssysteme am geeignetsten befunden

wurde, ward als Einheit bezeichnet und behandelt. Es kann dies sein 1, 10, ein Dutzend, ein Hundert, ein Groß, ein Tausend u. s. w. Nach jeder Einheitszahl in der allgemeinen oder detaillierten Tabelle ist die Zahl der Artikel angegeben, die die Einheit ausmacht. Insgesamt wurden 672 Einheiten in der detaillierten Tabelle untersucht.

In der Mehrzahl der Fälle wurden für jede Einheit zwei Berichte von verschiedenen Orten beschafft, sodaß ein Vergleich der Daten weit voneinander entfernter Betriebe vorgenommen und Irrtümer und Auslassungen leichter entdeckt werden konnten.

Die Darstellung ist so angeordnet, daß sich der Leser kurz über den Zweck der Untersuchung unterrichten kann; sie zeigt die verschiedenen in dem Bericht enthaltenen Industrien zusammen mit der Zahl der Einheiten, welche bei jeder Industrie untersucht worden sind. Die Industrien sind in alphabetischer Ordnung aufgeführt, in gleicher Weise die Einheiten bei jeder Industrie. Die Klassifikation der Industrien ist die beim 11. Census der Vereinigten Staaten benutzte.

Zahl der bei den Industrien untersuchten Einheiten.

	Zahl der Einheiten
Landwirtschaft	27
Industrie:	
landwirtschaftliche Geräte	4
Sonnensegel, Flaggen, Segel u. Zelte	6
Säcke, Beutel, nicht aus Papier	13
Beutel aus Papier	5
Buchbindereien	13
Stiefel und Schuhe	7
Büchsen	15
Brot u. andere Bäckereiprodukte	13
Ziegel und Wasserleitungs- und Kanalröhren	5
Besen und Bürsten	13
Knöpfe und Knopfformen	8
Teppiche	10
Kutschen-, Wagenmaterialien	40
Kutschen, Wagen und Schlitten	6
Schmuckkästchen, Särge u. Leichenbesorgerwaren	10
Übertrag	195

	Zahl der Einheiten
Übertrag	195
Thon- und Töpferwaren	5
Uhren	5
Herrenkleider	10
Kämme	5
Böttcherwaren	6
Tauwerk und Faden	7
Kork	6
Korsette	1
Baumwollwaren	8
Baumwoll-Wollenwaren	2
Messerschmiedewaren und schneidende Werkzeuge	13
Meiereiprodukte	4
Galvanische Anstalten	1
Gravier- und Prägeanstalten	5
Holzschnitt	1
Briefumschläge	1
Feilen	5
Feuerwaffen	4
Feuerwerk	1
Übertrag	285

	Zahl der Einheiten
Übertrag	285
Konservierte Früchte und Vegetabilien	16
Herrenwäsche	11
Möbel	39
Handschuhe und Pelzhandschuhe	7
Hängematten	1
Hüte	3
Strumpf- und Strickwaren	16
Eisen- und Stahlbolzen, Achsen, Nieten und Ankerscheiben	8
Eisen- und Stahlketten	4
Eisen- und Stahlschmieden	2
Gezogene eiserne Röhren	1
Juweliere	15
Brennholz	2
Etiketten und Stifte	4
Leitern	2
Leisten	1
Lederwaren	5
Leder, gegerbt und zugerichtet	6
Leim	1
Lithographie	3
Bauholz und Schindeln	4
Marmor- und Steinarbeiten	22
Zündhölzchen	1
Matratzen, Kopfkissen u. Bettroste	8
Nägel, Stifte und Tapeziernägel	11
Nadeln, Stecknadeln u. s. w.	8
Netze und Zugnetze	4
Übertrag	490

	Zahl der Einheiten
Übertrag	490
Austern	2
Farben	1
Sägemühlprodukte einschließlich Fensterrahmen, Thüren und Blendwerk	34
Bleigießerwaren	10
Druck und Verlag, Bücher	13
Zeitungen u. Zeitschriften-Druck und -Verlag	10
Eis	1
Sattler- und Geschirrwaren	8
Sägen	4
Schrauben	7
Eisenblechwaren	1
Silberwaren	6
Seife	1
Sportwaren	3
Zinnwaren	13
Tabak, Cigarren und Cigaretten	10
Geräte, nicht spezifiziert	14
Schriftgießerei	1
Frauenunterkleider	3
Wall paper? Tapeten?	2
Drahtziehereien	2
Gedrehtes Holz	5
Verschiedenes	12
Bergbau	2
Steinbruch	8
Transport ꝛc.	9
Summe	672

Eine kurze Betrachtung der in der detaillierten Tabelle beobachteten Darstellungsweise ergiebt, daß hier zu der Nachweisung der Thatsachen für jede Einheit sich eine Vorbemerkung befindet[1]. Diese Vorbemerkung enthält in allen Fällen folgende Punkte:

1. Die Zahl der Artikel, für welche die Daten ursprünglich gesammelt wurden, wenn diese nicht dieselbe ist wie diejenige, die schließlich für die Einheit gewählt wurde.

[1] Um die Anlage der General Table zu zeigen, geben wir die Unit 29, auf die im folgenden vielfach Bezug genommen wird, im englischen Originaltext wieder:

HAND METHOD

UNIT 29. — PLOWS: 10 landside plows, wooden moldboards, plated poins, oak beams and handles.

[Data covering the production of 1 landside plow were secured, but in the comparison with the more modern method of production shown in the day (year not reported),

Operation number	Worke done	Machine implement, or tool used
A	Cutting iron into sizes	Hammer, anvil and chisel
B	Welding points	Hammer, sledge, and anvil
C	Fitting points to wooden standards	Hatchet, mallet, and chisel
6—12	Making beams and handles	Ax, chisel, and shave
D	Cutting out moldboards	Ax, chisel, and shave
E	Steel plating edges of moldboards	Hammer
13	Boring holes in handles	Auger
21, 22	Making handle rounds	Shave
82, 83	Forging solter bolts	Hammer and anvil
14	Boring holes in beams	Anger
29	Riveting frames to moldboards and finishing plows	Hammer and sledge

MACHINE METHODE

UNIT 29. — PLOWS: 10 landside plows, cast iron, oak beams and handles.

[Data covering the production of 100 landside plows were secured, but in ready comparison with the more primitive methode of production shown in per day, and 1 working 12 hours per

1	Molding points and moldboards	Mold
2	Smoothing surface of points	Rattler
3	Putting iron in vitriol to remove scale	Vat
4	Grinding moldboards and pointing landsides	Grindstone
5	Bolting iron together ready for woodwork	Wrench
6	Cutting beams to size	Band saw
7	Shaping beams	Foming machine
8	Cutting out handles	Circular saw
9	Turning necks of handles	Lathe
10	Bending handles	Bending machine
11	Smoothing necks of handles	Sanding machine
12	Smoothing sides and edges of handles	Sand drum
13	Boring holes for handle rods, bolts, and wheel frames	Boring machine
14	Boring beams for frame bolts	Boring machine
15	Cutting slots in beames for handles	Double sawe and cutter
16	Smoothing beams	Sand drum

HAND METHOD

UNIT 29. — PLOWS: 10 landside plows, wooden moldboards, plated points, oak beams and handles.

presentation herewith made these data have been conformed to 10 for ready machine methode for this unit. Two different persons, working 13 hours per produced this plow.]

Motive power	Persons necessary on one machine	Employes at work on the unit: Number and sex	Occupation	Age	Time worked h.	Time worked m.	Pay of labor: Rate	Pay of labor: Per	Labor cost	Operation number
							$		$	
Hand	2	2 M	Plow makers	22,45	520		0.60	Day	24.0000	A
Hand	2	2 M	Plow makers	22,45	160		.60	Day	7.3846	B
Hand	1	1 M	Plow maker	45	120		.60	Day	5.5385	C
Hand	1	1 M	Plow maker	45	130		.60	Day	6.0000	6—12
Hand	1	1 M	Plow maker	45	120		.60	Day	5.5385	D
Hand	1	1 M	Plow maker	45	60		.60	Day	2.7692	E
Hand	1	1 M	Plow maker	45	30		.60	Day	1.3846	13
Hand	1	1 M	Plow maker	45	10		.60	Day	.4615	21, 22
Hand	2	2 M	Plow makers	22,45	20		.60	Day	.9231	82, 83
Hand	1	1 M	Plow maker	45	3-20.0		.60	Day	.1538	14
Hand	2	2 M	Plow makers	22,45	6-40.0		.60	Day	.3077	29

MACHINE METHODE

UNIT 29. — PLOWS: 10 landside plows, cast iron, oak beams and handles.

the presentation herewith made these data have been conformed to 10 for the hand methode for this unit. Fiftyone different persons, working 10 hours day, in 1896, produced these plows.]

Hand	1	1 M	Molder	38	18.0	2.00	Day	0.0600	1
Steam	1	1 M	Cleaner	28	6.0	1.50	Day	.0150	2
Hand	1	1 M	Cleaner	28	4.0	1.50	Day	.0100	3
Steam	1	1 M	Grinder	32	33.0	3.50	Day	.1925	4
Hand	1	1 M	Bolter	35	1—3.0	2.25	Day	.2363	5
Steam	1	1 M	Sawyer	35	33.0	2.25	Day	.1238	6
Steam	2	1 M	Shaper	33	1	2.00	Day	.2000	7
		1 M	Shaper	30	1	1.50	Day	.1500	
Steam	1	1 M	Sawyer	40	33.0	2.50	Day	.1375	8
Steam	1	1 M	Turner	31	6.0	2.25	Day	.0225	9
Steam	2	1 M	Handle bender	35	12.0	2.00	Day	.0400	10
		1 M	Handle bender	25	12.0	1.50	Day	.0300	
Steam	1	1 M	Polisher	23	12.0	1.50	Day	.0300	11
Steam	1	1 M	Polisher	26	15.0	2.00	Day	.0500	12
Steam	1	1 M	Machiniste	41	15.0	2.00	Day	.0500	13
Steam	1	1 M	Machiniste	41	33.0	2.00	Day	.1100	14
Steam	2	2 M	Sawyers	41	33.0	2.00	Day	.1100	15
Steam	1	1 M	Polisher	38	15.0	1.50	Day	.0375	16

MACHINE METHODE

UNIT 29. — PLOWS: 10 landside plows, cast iron, oak beams and handles.

[Data covering the production of 100 landside plows were secured, but in ready comparison with the more primitive methode of production shown in per day, and 1 working 12 hours per

Operation number	Worke done	Machine implement, or tool used
17	Fitting beams to plows	Fitter's tools
18	Shellacking and varnishing beams	Brushes
19	Marking beams	Stencil
20	Shellacking handles	Brushes
21	Cutting out handle rounds	Circular sawe
22	Turning handle rounds	Lathe
23	Shellacking and varnishing handle rounds	Brushes
24	Molding plowe wheels	Mold
25	Smoothing surface of wheels	Rattler
26	Cutting iron frames to size	Shears
27	Bending frames	Bending machine
28	Punching holes for wheels and wheel-frame bolts	Punch
29	Riveting frames to studs	Hammer
30	Turning studs to fit wheel frames	Lathe
31	Molding ears	Mold
32	Smoothing surface of ears	Rattler
33	Making bolts for wheel frames	Bolt machine
34	Molding head irons	Mold
35	Cleaning head irons	Rattler
36	Cutting out draft rods	Shears
37	Welding draft rods	Hammer
38	Welding rings into eyes	Hammer
39	Cutting off drafft-rod screws	Shears
40	Welding and forming eyes	Hammer
41	Cutting threads	Screw cutter
42	Punching nuts	Punch
43	Tapping nuts	Lathe tap
44	Cutting off back clevises	Shears
45	Flattening ends of clevises	Hammer and press
46	Bending clevises	Eye bender
47	Cutting out colter blocks	Shears
48	Heading colter blocks	Hammer
49	Cutting threads of colter blocks	Screw cutter
50	Punching nuts	Punch
51	Tapping nuts	Lathe tap
52	Cutting out cutters	Shears
53	Drawing out cutters and inserting pieces of steel	Hammers and presses
54	Trimming cutters	Shears
55	Grinding cutters	Grindstone
56	Cutting out cutter clasps	Shears
57	Drawing out cutter clasps	Hammer

MACHINE METHODE

UNITE 29. — PLOWS: 10 landside plows, cast iron, oak beams and handles.

the presentation herewith made these data have been conformed to 10 for the hand methode for this unit. Fiftyone different persons, working 10 hours day, in 1896, produced these plows.]

Motive power	Persons necessary on one machine	Employes at work on the unit							Operation number
		Number and sex	Occupation	Age	Time worked h. m.	Pay of labor Rate	Pay of labor Per	Labor cost	
						$		$	
Hand	1	1 M	Titter	26	21.0	2.00	Day	0.0700	17
Hand	1	1 M	Painter	39	12.0	2.00	Day	.0400	18
Hand	1	1 M	Stenciler	37	6.0	1.75	Day	.0175	19
Hand	1	1 M	Painter	23	6.0	2.00	Day	.0200	20
Steam	1	1 M	Sawyer	37	6.0	2.25	Day	.0225	21
Steam	1	1 M	Turner	45	6.0	2.25	Day	.0225	22
Hand	1	1 M	Painter	45	7.0	2.00	Day	.0233	23
Hand	1	1 M	Molder	37	6.0	2.50	Day	.0250	24
Steam	1	1 M	Cleaner	29	4.5	1.25	Day	.0994	25
Steam	1	1 M	Frame cutter	20	9.0	2.25	Day	.0338	26
Steam	1	1 M	Frame bender	35	12.0	2.00	Day	.0400	27
Steam	1	1 M	Puncher	53	12.0	2.25	Day	.0450	28
Steam	1	1 M	Riveter	31	15.0	1.75	Day	.0438	29
Steam	1	1 M	Turner	31	13.5	1.75	Day	.0394	30
Hand	1	1 M	Molder	40	16.5	2.50	Day	.0688	31
Steam	1	1 M	Cleaner	20	6.0	1.25	Day	.0125	32
Steam	1	1 M	Bolt maker	35	10.5	1.50	Day	.0263	33
Hand	1	1 M	Molder	31	16.5	2.50	Day	.0688	34
Steam	1	1 M	Cleaner	20	6.0	1.25	Day	.0125	35
Steam	1	1 M	Rod cutter	40	6.0	2.25	Day	.0225	36
Steam	1	1 M	Forger	27	15.0	2.25	Day	.0563	37
Steam	1	1 M	Forger	27	16.5	2.25	Day	.0619	38
Steam	1	1 M	Screw cutter	27	6.0	2.25	Day	.0225	39
Steam	1	1 M	Forger	27	16.5	2.25	Day	.0619	40
Steam	1	1 M	Thread cutter	31	5.0	1.50	Day	.0125	41
Steam	1	1 M	Nut puncher	33	5.0	2.25	Day	.0188	42
Steam	1	1 M	Nut tapper	28	5.0	1.50	Day	.0125	43
Steam	1	1 M	Clevis cutter	26	9.0	1.50	Day	.0225	44
Steam	1	1 M	Forger	38	16.5	2.25	Day	.0619	45
Steam	1	1 M	Clevis bender	27	3.0	2.00	Day	.0100	46
Steam	1	1 M	Block cutter	36	6.0	1.50	Day	.0150	47
Steam	1	1 M	Forger	31	6.0	1.50	Day	.0150	48
Steam	1	1 M	Thread cutter	30	15.0	1.50	Day	.0375	49
Steam	1	1 M	Nut puncher	31	6.0	2.25	Day	.0225	50
Steam	1	1 M	Nut tapper	20	6.0	1.50	Day	.0150	51
Steam	1	1 M	Cutter	31	6.0	2.25	Day	.0225	52
		1 M	Cutter	44	6.0	1.25	Day	.0125	
Steam	1	1 M	Forger	34	2	2.25	Day	.4500	53
		1 M	Forger	31	2	1.50	Day	.3000	
Steam	1	1 M	Trimmer	24	3.0	1.50	Day	.0075	54
Steam	1	1 M	Grinder	32	12.0	3.50	Day	.0700	55
Steam	1	1 M	Clasp cutter	30	7.0	1.50	Day	.0175	56
Steam	1	1 M	Forger	30	7.0	1.50	Day	.0175	57

MACHINE METHODE

Unit 29. — PLOWS: 10 landside plows, cast iron, oak beams and handles.

Data covering the production of 100 landside plows were secured, but in ready comparison with the more primitive methode of production shown in per day, and 1 working 12 hours per

Operation number	Worke done	Machine implement, or tool used
58	Cutting threads	Screw cutter
59	Punching nuts	Punch
60	Tapping nuts	Lathe tap
61	Bendings clasps	Bending machine
62	Cutting out cutter binders	Shears
63	Punching holes	Punch
64	Putting binders and clevises	Wrench
65	Molding scallops	Mold
66	Smoothing scallops	Rattler
67	Cutting brace rods	Shears
68	Cutting threads on brace rods	Screw cutter
69	Punching nuts	Punch
70	Tapping nuts	Lathe tap
71	Putting on nuts	Wrench
72	Bending brace rods	Bending machine
73	Cutting handle rods	Shears
74	Forming heads on rods	Forming machine
75	Cutting threads on hand rods	Screw cutter
76	Punching nuts	Punch
77	Tapping nuts	Lathe tap
78	Putting nuts on rods	Wrench
79	Molding washers	Mold
80	Punching washers	Punch
81	Cleaning washers	Rattler
82	Cutting out bolts	Shears
83	Making bolts	Bolt machine
84	Punching nuts	Punch
85	Tapping nuts	Lathe tap
86	Cutting threads on bolts	Cutter
87	Putting nuts on bolts	Bolt machine
88	Painting and blacking moldboards, poinds and landsides	Brushes
89	Dipping small iron in black	None used
90	Cutting out stock for boxes	Circular saw
91	Nailing boxes together	Hammer
92	Packing plows	Packer's tools
93	Shipping plows	None used
94	Overseeing establishment	None used
95	Furnishing power	Engine
96	Firing boiler	Shovel, packer etc.
97	Watching establishment	None used

MACHINE METHODE

UNITE 29. — PLOWS: 10 landside plows, cast iron, oak beams and handles.

the presentation herewith made these data have been conformed to 10 for the hand methode for this unit. Fiftyone different persons, working 10 hours day, in 1896, produced these plows.]

Motive power	Persons necessary on one machine	Employes at work on the unit						Labor cost	Operation number
		Number and sex	Occupation	Age	Time worked h. m.	Pay of labor Rate	Pay of labor Per		
						$		$	
Steam	1	1 M	Thread cutter	30	6.0	1.50	Day	0.0150	58
Steam	1	1 M	Nut puncher	33	6.0	2.25	Day	.0225	59
Steam	1	1 M	Nut tapper	28	6.0	1.50	Day	0.150	60
Steam	1	1 M	Clasp bender	28	15.0	1.50	Day	.0375	61
Steam	1	1 M	Binder cutter	28	5.0	1.50	Day	.0125	62
Steam	1	1 M	Puncher	30	5.0	2.25	Day	.0188	63
Hand	1	1 M	Clevis binder	27	9.0	1.25	Day	.0188	64
Hand	1	1 M	Molder	37	5.0	2.50	Day	.0208	65
Steam	1	1 M	Cleaner	27	3.0	1.25	Day	.0063	66
Steam	1	1 M	Rod cutter	29	6.0	1.50	Day	.0150	67
Steam	1	1 M	Thread cutter	29	7.0	1.50	Day	.0175	68
Steam	1	1 M	Nut puncher	40	6.0	2.25	Day	.0225	69
Steam	1	1 M	Nut tapper	30	6.0	1.50	Day	.0150	70
Hand	1	1 M	Nutter	20	4.5	1.25	Day	.0094	71
Hand	1	1 M	Rod bender	26	6.0	2.00	Day	.0200	72
Steam	1	1 M	Rod cutter	26	5.0	2.00	Day	.0167	73
Steam	1	1 M	Header	27	6.0	1.75	Day	.0175	74
Steam	1	1 M	Thread cutter	29	5.0	1.50	Day	.0125	75
Steam	1	1 M	Nut puncher	40	5.0	2.25	Day	.0188	76
Steam	1	1 M	Nut tapper	30	6.0	1.50	Day	.0150	77
Hand	1	1 M	Nutter	24	4.5	1.50	Day	.0113	78
Hand	1	1 M	Molder	37	3.0	2.50	Day	.0125	79
Steam	1	1 M	Washer puncher	35	2.0	2.25	Day	.0075	80
Steam	1	1 M	Cleaner	22	2.0	1.50	Day	.0050	81
Steam	1	1 M	Bolt cutter	22	16.5	1.50	Day	.0413	82
Steam	1	1 M	Bolt maker	27	16.5	2.00	Day	.0550	83
Steam	1	1 M	Nut puncher	31	10.5	2.25	Day	.0394	84
Steam	1	1 M	Nut tapper	30	10.5	1.50	Day	.0263	85
Steam	1	1 M	Thread cutter	30	15.0	1.50	Day	.0375	86
Steam	1	1 M	Nutter	30	6.0	1.50	Day	.0150	87
Hand	1	1 M	Painter	31	1—12.0	2.25	Day	.2700	88
. . .	. . .	1 M	Painter	26	10.5	1.50	Day	.0263	89
Steam	1	1 M	Sawyer	25	33.0	2.00	Day	.1100	90
Hand	1	1 M	Box maker	39	24.0	2.00	Day	.0800	91
Hand	1	1 M	Packer	30	1—30.0	2.00	Day	.3000	92
. . .	. . .	1 M	Shipper	22	1	2.00	Day	.2000	93
		1 M	Shipper	20	1	1.50	Day	.1500	
		1 M	Shipper	20	1	1.25	Day	.1250	
. . .	. . .	6 M	Foremen	37—39	6	3.00	Day	1.8000	94
Steam	1	1 M	Engineer	60	1	2.66	Day	.2660	95
Hand	1	1 M	Fireman	37	1	1.66	Day	.1660	96
. . .	. . .	1 M	Watchman	40	1—12.0	2.00	Day (a)	.2000	97

2. Die Zahl der verschiedenen Personen, die bei Herstellung der Einheit beschäftigt wurden. Es könnte angenommen werden, daß diese durch Addition der Kolumne der bei einer Einheit beschäftigten Personen ersehen werden könnte, aber eine oberflächliche Prüfung zeigt, daß dieselbe Person zwei oder mehrere Operationen vornehmen kann.
3. Die Arbeitsstunden pro Tag.
4. Das Jahr, in welchem die Einheit hergestellt wurde.

Die Nachweisung für Pflüge, Einheit Nr. 29 in der detaillierten Tabelle, mag diese Bemerkungen erläutern. Im Falle dieser Pflüge sieht man, daß 10 zur Vergleichung gewählt wurden, aber die Vorbemerkung zeigt, daß die Thatsachen gesammelt wurden für die Herstellung eines Pfluges bei der Handarbeitsmethode und von 100 Pflügen bei der Maschinenarbeitsmethode, aber damit der Vergleich richtig gemacht werden konnte, ward die Zahl der ersteren auf 10 erhöht und diejenige der letzteren reduziert.

Die Größe der schließlich in der Tabelle gebrauchten Einheit ist in wenigen Fällen die ursprünglich bei den Betrieben erhobene Größe, aber beinahe in allen Fällen ist die Einheit der Tabelle eine abgeleitete wie in dem obigen Falle. Jedes Element der in der Tabelle nachgewiesenen Arbeitszeit oder Arbeitskosten ist dann, wenn es nicht dasselbe wie das ursprünglich beschaffte ist, ein Teil oder ein Vielfaches der in der Erhebung gegebenen Originaldaten. Bezüglich der Arbeitszeit ist indes zu bemerken: wenn eine Einheit auf diese Weise erhöht oder reduziert wurde, so blieb der auf der linken Seite nachgewiesene Arbeiter unberührt; m. a. W. wenn eine Einheit verdoppelt wurde, blieb die Zahl der eingerechneten Arbeiter dieselbe, aber ihre Arbeitszeit und Arbeitskosten wurden verdoppelt; die zur Vergleichung erforderlichen Resultate wurden so also erreicht, ohne daß die Zahl der Arbeiter geändert wurde. Indem man diese Änderung in der Größe der Einheiten zum Zwecke der Vergleichung machte, wurde versucht, für die Anlegung der Tabellen und als Basis der Vergleichung eine Menge oder Größe zu wählen, die im Handel anerkannt und allgemein gebräuchlich ist.

Als ersten Gedanken wollte man natürlich bei dem Vergleich des alten Handwerkssystems mit demjenigen der modernen Fabrik voraussetzen, daß für diesen Zweck genau gleiche Artikel zweier Perioden ausgewählt wurden. Dies wurde gethan, soweit es möglich war, solche zu finden. In Wahrheit ist aber ein jetzt gebräuchlicher Artikel selten das genaue Gegenstück eines solchen, der

vor 40 oder 50 Jahren dem gleichen Zweck gedient hat. Ein gegenwärtig gebräuchlicher Artikel wird in der Regel einem solchen, der in vergangenen Tagen in Gebrauch war, überlegen gefunden werden. Man nehme die erwähnte Einheit, 10 Pflüge, und man sieht, daß die Beschreibung der mit Handarbeit hergestellten Pflüge sich unterscheidet von derjenigen, die die mit Maschinenarbeit hergestellten behandelt. Im ersteren Falle waren hölzerne Pflugbretter mit plattierten Enden im Gebrauch, während in letzterem Falle Eisenguß ihre Stelle einnahm. Es ist richtig, daß die mit Handarbeit hergestellte Einheit in eine Zeit vor der Fabrikation von Eisenguß-pflügen zurückreicht und deshalb sich in dieser Beziehung von dem Produkt des Jahres 1896 unterscheiden muß. Diese Differenz indes schwächt den Vergleich, welcher zwischen den Produkten zweier weit auseinanderliegenden Daten gemacht wurde, nicht ab, insofern sie annähernd so gleich waren wie überhaupt zu finden möglich war. Die Thatsache, daß der heute gemachte Pflug in allen Beziehungen stärker, dauerhafter und besser ist, zeigt einfach den Fortschritt, der bei der Fabrikation eines der wichtigsten Geräte des Landwirts gemacht worden ist. Wäre es möglich, diese Verbesserung durch Zeichnungen auszudrücken, so würde die Überlegenheit des modernen Pfluges über den alten genau nachgewiesen werden können, und der in bildlicher Darstellung der Arbeitszeit und Arbeitskosten der detaillierten Tabelle nachgewiesene Fortschritt des heutigen Pfluges würde bedeutend großartiger erscheinen.

Überall in der detaillierten Tabelle ist die Handarbeitsmethode zuerst für jede Einheit dargestellt.

Folgende Punkte sind in der Tabelle nachgewiesen:

1. Die Bezeichnung der bei der Herstellung der Einheit erforderlichen Operationen (der vorgenommenen Arbeit) in ihrer natürlichen Ordnung.
2. Die Maschine, das Geräte oder Werkzeug, das bei jeder Operation benutzt wird.
3. Die bei jeder Operation angewandte Triebkraft.
4. Die Zahl der für eine Operation bei jeder Maschine erforderlichen Personen.
5. Zahl und Geschlecht der bei jeder Operation beschäftigten Arbeiter.
6. Die Bezeichnung der ausgeführten Verrichtung für jeden Arbeiter bei jeder Operation.
7. Das Alter jedes bei einer jeden Operation beschäftigten Arbeiters.

8. Die von dem Arbeiter bei jeder Operation gebrauchte Zeit.
9. Der Arbeitslohn des Arbeiters für die Stunde, den Tag oder die Woche, wie es eben bei jeder Operation zutraf.
10. Die Arbeitskosten jeder Operation.

Bei der am Rande angebrachten Numerierung der Operationen wurde die mit der Maschine hergestellte Einheit zur Grundlage genommen, und die zur Herstellung dieser Einheit notwendigen Operationen wurden von 1 aufwärts gezählt, indem jeder Operation eine oder mehrere Linien der Tabelle gegeben wurden. Jeder Operation bei der Handarbeit, welche einer Operation der Maschinenarbeit entspricht, ist die der Maschinenarbeit entsprechende Ziffer gegeben. Mit Rücksicht auf die Vielheit der Operationen bei der Maschinenarbeit hat die mit der Maschine hergestellte Einheit — seltene Fälle ausgenommen — kein genaues Gegenstück in der Handarbeit, und deshalb kann die letztere im allgemeinen mit dieser nicht konsequent numeriert werden wie die erstere. Es war indes notwendig, bei beiden Methoden, der Hand- und Maschinenarbeit, die bei einer Einheit angewandten Operationen geordnet zu haben in der Weise, in welcher sie bei der wirklichen Arbeit, mit der eine Einheit hergestellt wird, vorgenommen werden. Um dies zu erreichen und so einen nicht allein möglichen sondern auch ungezwungenen Vergleich anzustellen, ward Operation für Operation der folgende Plan gewählt: Wenn eine Operation bei der Handarbeit verschiedene Operationen bei der Maschinenarbeit umfaßt, sind die verschiedenen Ziffern der Maschinenarbeit der entsprechenden Operation bei der Handarbeit vorangestellt. Ein Beispiel hierfür zeigt die Darstellung der Erzeugung der Pflüge nach der Handarbeitsmethode. Bei der Operation, welche sich in der vierten Linie findet, sind der Operation die Nrn. 6 bis 12 vorangestellt, weil das Machen der Grindel und Sterzen bei der Handarbeitsmethode nur eine einzelne Operation ist, während bei der Maschinenarbeit zur Erfüllung dieser Aufgabe sieben Operationen notwendig gefunden wurden, wie folgt: unter Nr. 6 werden die Grindel in der richtigen Länge zugeschnitten, unter Nr. 7 werden sie in der Form zugerichtet, unter Nr. 8 werden die Sterzen ausgeschnitten, unter Nr. 9 werden die Handgriffe der Sterzen gedreht, unter Nr. 10 werden die Sterzen gebogen, unter Nr. 11 werden die Handgriffe der Sterzen geglättet, und unter Nr. 12 werden die Seiten und Kanten geglättet. Diese sieben Operationen bei dem mit Maschinen hergestellten Pflug also umfassen, wie man sieht, die auf der vierten Linie bei der Handarbeit

beschriebene Arbeit; daher wurden der letzteren diese Ziffern gegeben. Aber das Gegenteil dieser Verhältnisse kann häufig gefunden werden. Mit anderen Worten, eine einzelne Operation des maschinellen Produktionsprozesses kann verschiedenen bei dem in alter Zeit üblichen Verfahren entsprechen. Man nehme nur einen Fall, wo die einzelne Operation bei dem maschinellen Prozeß drei solche bei der Handarbeit erfordert. In diesem Falle ward die der maschinellen Operation zugeteilte Ziffer für die drei Handoperationen gebraucht, indem der ersten ein a, der zweiten ein b und der dritten ein c hinzugefügt wurde; so werden, wenn die einzelne Maschinenoperation die Ziffer 5 erhielt, die drei Operationen bei Darstellung der durch Handarbeit erzeugten Einheit mit 5 a, 5 b und 5 c numeriert. Die Pflüge, welche wir betrachten, liefern keinen Fall hierfür, aber wenn der Leser weiterblättern will bis zu „Bays, manila" (Beutel, Manilla), Einheit 51, wird er sehen, daß die Operation 1 bei dem Maschinenprozeß drei Linien bei dem Handarbeitsprozeß hat, die in dieser Weise bezeichnet sind. Bei dem Nachweis für das mit der Hand hergestellte Produkt finden sich die ersten drei Operationen entsprechend unter 1 a, 1 b und 1 c aufgeführt. Operation 1 a besteht in dem Schneiden des Papiers in Größen, Operation 1 b besteht in dem Formen und Kleben der Länge des Beutels und dem Zählen der Beutel, Operation 1 c besteht in dem Formen und Kleben des Bodens des Beutels. Die Arbeit, welche durch diese drei Handoperationen vollzogen wird, ist das gegenwärtige Beutelmachen und das ist gerade die Arbeit, welche unter Nr. 1 bei der Maschinenarbeit durch die Beutel(herstellungs)maschine vollzogen wird. Bei solchen Operationen wurde ein noch verwickelteres Zählungssystem notwendig gefunden, um für noch verwickeltere Fälle auszureichen. Wir wollen einmal die Einheit Nr. 28 betrachten, die erste, die sich unter den Hauptindustrien für landwirtschaftliche Geräte in der detaillierten Tabelle findet. Die Einheit in diesem Falle bildet ein Dutzend Mistgabeln. Die Operation 4 in diesem Nachweis für die Einheit bei der Maschinenarbeit (Strecken der Zinken) wird bei der Handarbeit teilweise bei der in der vierten Linie und teilweise bei der in der fünften Linie dieses Nachweises angegebenen Operation vollzogen, und diese Linien sind deshalb mit 4 a und 4 b (Verschmieden und Strecken der Zinken) bezeichnet in Übereinstimmung mit dem vorstehend dargelegten Numerierungsplan. Aber außer dem Teil der Arbeit, der bei der Maschinenarbeit in Operation 4 (Strecken der Zinken) vollzogen wird, schließt die auf der fünften

Linie der Handarbeitsmethode bezeichnete Arbeit noch dasjenige in sich, was bei der Maschinenarbeit durch die Operationen 5, 6 und 7[1] bewirkt wird. Diese fünfte Linie der Handarbeitsmethode hat deshalb nicht nur die Ziffer 4b, welche zeigt, daß die beschriebene Operation einen Teil der unter 4 bei der Maschinenarbeit beschriebenen Operation enthält, sondern sie hat auch noch die Ziffern 5, 6 und 7, um anzuzeigen, daß sie die ganze Arbeit dieser drei Operationen bei der Maschinenarbeit mitumfaßt. Deshalb bleibt noch eine Schwierigkeit für die Anordnung einer systematischen und geordneten Vergleichung der bei der Produktion angewandten Operationen bei der hergebrachten Handarbeitsmethode (oder was ihr annähernd gleichkommt) und den modernsten Maschinenarbeitsmethoden. So wurden bei dem alten System Operationen gefunden, die bei dem neuen kein Gegenstück haben. Deshalb können diese Fälle nicht verglichen werden. Man nehme z. B. den Fall der Handarbeitsmethode in Einheit 29, der sich auf die Pflüge bezieht. Hier finden sich 5 mit großen Buchstaben des Alphabets von A bis E bezeichnete Operationen. Eine Prüfung zeigt, daß dies ein aus Holz gemachter Pflug unserer Großväter ist. Was bei ihm an Eisen verwendet wird, dient allein den sonst beim Gebrauch unmittelbar abnützbaren Teilen. Die Streichbretter sind, wie man sieht, aus Holz, an den Kanten durch Stahl geschützt, und das für diesen Zweck und für die Schneiden benützte Metall wird von dem Handwerker mühsam mit Hammer, Amboß und Meisel in die Form gebracht. Auf der anderen Seite ist der heutige Pflug rein aus Eisen und Stahl, und deshalb giebt es hier keine Operationen, die manchen bei den Pflügen früherer Tage angewandten entsprechen. Dies sind die Fälle, in denen die großen Buchstaben des Alphabets benutzt wurden. Sie dienen einfach dazu, diese Unvergleichbarkeit auf den ersten Blick zu zeigen und die Bezeichnung der besonderen Linien ungezwungener zu machen.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß bei Angabe der Vergleichbarkeit durch Zahlen und auf andere Weise der Versuch gemacht worden ist, soweit zu gehen als überhaupt gegangen werden konnte. Hier kann eine Meinungsverschiedenheit bestehen, ob die Vergleiche überall eigentlich angezeigt sind, aber man glaubte, daß sie bei einer Prüfung von Operation auf Operation der Herstellung

[1] Es handelt sich hier um das Abschneiden der Zinken in der erforderlichen Länge (5), das Zuspitzen derselben (6) und das Schleifen der Spitzen.

der verschiedenen Einheiten bei der Hand- und Maschinenarbeitsmethode auf keine Schwierigkeit stoßen werden. Bei Beendigung des Studiums der dargestellten Einheiten kann man sogar weitere Fälle entdecken, in denen Vergleiche vorgenommen werden können.

Es war notwendig, so ausführlich über den Zusammenhang der Marginalziffern zu handeln, aber die in der detaillierten Tabelle enthaltenen Punkte sind in dem Tabellenkopf mit solcher Klarheit fortgesetzt, daß sie nur einer kurzen Erklärung bedürfen.

Es sei bemerkt, daß die erste Kolumne der detaillierten Tabelle hinter der Operationsnummer die auf jeder Stufe des Fortschreitens gethane Arbeit oder das von der erwähnten Maschine, Geräte oder Werkzeug erreichte Resultat auf derselben Linie mit der nachfolgenden Kolumne zeigt. Wie bereits erwähnt wurde, sind diese Operationen in der natürlichen Ordnung dargestellt, welche sie bei der gegenwärtigen Herstellung des Artikels innehaben. Die Kolumne der treibenden Kraft ist selbstverständlich. Die folgende Kolumne giebt die Zahl der für eine Maschine erforderlichen Personen an. In manchen Fällen ist bei dem Lauf einer einzelnen Maschine die Arbeit verschiedener Personen oder eine tierische Kraft erforderlich; in anderen Fällen kann eine Person mehrere Maschinen bedienen, deren Zahl, wenn dies der Fall ist, in der Fußnote angegeben wird. Das erstere trifft bei weit mehr Maschinen zu. Fälle der letzteren Art finden sich namentlich in der Textilindustrie. Die nächsten drei Kolumnen zeigen die Zahl und das Geschlecht der Arbeiter, den üblichen Namen der von jedem betriebenen Beschäftigung und das Alter eines jeden. Auf diese Kolumnen folgt die Zeit, während der die vorerwähnten Arbeiter gearbeitet haben, ihr auf die Stunde, den Tag, die Woche u. s. w. entfallender Lohn, wie es sich gerade zutrifft, und die Kosten ihrer Arbeit, all dies für jede einzelne Operation getrennt.

Was die Zahl der bei jeder der vorerwähnten Operationen beschäftigten Arbeiter betrifft, so wurde diese bei Vergrößerung oder Verringerung der Einheit nicht verändert, ebenso wie die Zu- oder Abnahme der Arbeitszeit und die verursachten Arbeitskosten, das eigentliche Äquivalent für die Zwecke der Vergleichung. Dieser Punkt ist zu erwähnen im Zusammenhang damit, daß eine Addition dieser Kolumne von „Zahlen" in den allermeisten Fällen einen Überschuß zeigt über die Zahl der verschiedenen bei der Einheit beschäftigten Personen, wie sie in der Vorbemerkung angegeben ist. Die in der Vorbemerkung gemachte Aufstellung kann ungeachtet

dieser Thatsache für genau gelten, was sich daraus erklärt, daß gewisse Arbeiter bei mehr als einer Operation beschäftigt sind und so auf zwei oder mehreren Linien jeder Einheit erscheinen, wie die detaillierte Tabelle zeigt. Das Objekt der Darstellung in der Vorbemerkung, die Zahl der verschiedenen bei einer Einheit beschäftigten Personen ist vornehmlich, die Stufenleiter zu zeigen, über welche die Produktion geführt wird.

Die Kolumne „Arbeitszeit" stellt die kombinierte Arbeitszeit aller bei jeder besonderen Operation arbeitenden Arbeiter dar, wie sie sich in der Kolumne „Zahl und Geschlecht" zeigen. Bei der auf die Pflüge bezüglichen Aufstellung z. B., Einheit Nr. 29, Handarbeitsmethode, sieht man, daß zwei bei der Operation A beschäftigte Personen 520 Stunden arbeiteten. Gerade hier kann festgestellt werden, daß die Differenz in der Zeit für die gleiche Operation bei derselben Produktionsmethode in den verschiedenen Einheiten durch die wechselnden bei Herstellung der Arbeit verwendeten Methoden erklärt werden kann, die Größe, Leistungsfähigkeit oder Schnelligkeit der verwendeten Maschinen, Geräte oder Werkzeuge und endlich durch die ungleiche Geschicklichkeit und den ungleichen Fleiß der Arbeiter. Ein wohlgeordneter Betrieb trägt viel zur Produktionsfähigkeit der Arbeiter bei, sei es daß er nach der Hand- oder Maschinenarbeitsmethode arbeitet. Große Sorgfalt wurde darauf verwendet, in diese Kolumne nur die Zeit einzustellen, die eigentlich für jede Operation anzurechnen ist. Aufseher und andere, die sich nicht ausschließlich der in Rede stehenden Produktion widmen, sondern die zur selben Zeit bei anderen Zweigen der Arbeit beschäftigt sind, in denen andere Einheiten oder Artikel produziert werden, und Ingenieure und Feuerleute, die eine Kraft liefern nicht bloß für die Herstellung der in Rede stehenden Einheit, sondern also für die Herstellung vielleicht mancher Einheiten, wurden besonders aufmerksam behandelt, und in jedem Falle wurde die größte Mühe darauf verwandt, genau den ihnen für die Produktion der besonderen Einheit, die das Departement untersuchte, anzurechnenden Betrag der Zeit und Arbeitskosten zu bestimmen.

Die Daten, die sich auf den Arbeitslohn pro Tag oder in anderer Weise beziehen, wurden nach der allgemeinen Regel des Departements direkt aus den Lohnlisten der bezüglichen Etablissements erhoben, wenn überhaupt solche Listen vorhanden und brauchbar waren. Es ist zu erwähnen, daß die Kolumne, die die Arbeitskosten angiebt, nur die Arbeitskosten nachweist und nicht die Gesamtkosten

der produzierten Einheit darstellt. Manche andere Elemente sind in den Produktionskosten des fertiggestellten Artikels enthalten, wie z. B. solche für Gehälter der Beamten und Handlungsgehülfen, Kosten der Materialien, Hülfsstoffe und Reparaturen, Dampfkraft, Steuern u. s. w. Diese Elemente sind indessen in dem Ziele dieser Untersuchungen nicht inbegriffen.

Solch besonders interessierende Thatsachen mögen von demjenigen enthüllt werden, der es vorzieht, die Kosten eines Artikels in Geld und Zeit bei den zwei Systemen zu prüfen und zu vergleichen. Nehmen wir den Fall der Einheit Nr. 29 für Pflüge. Hier wurde gefunden, daß die Arbeitskosten eines Pfluges bei der Handarbeitsmethode 5,44 $ und bei der Maschinenarbeitsmethode 0,79 betragen, während der Zeitaufwand bei der ersteren Methode 118 Stunden und bei letzteren 3 Stunden 45 Minuten beträgt. In Geld verhält sich der Aufwand der vergangenen Methode zur gegenwärtigen wie 7 zu 1 und der Zeitaufwand wie 31½ zu 1. Diese Ziffern sind bemerkenswert, jedoch eine große Zahl der Einheiten wird noch außergewöhnlichere Resultate zeigen. Wenn die Belohnung der Arbeit unter den zwei Systemen bei dem in Rede stehenden Falle der Pflüge untersucht wird, wird man finden, daß der Arbeiter beim alten System pro Stunde den Quotient von $ 5,44 geteilt durch 118 oder $ 0,46 und unter dem neuen $ 0,2 erhielt. Bei Vergleichung obiger Verhältniszahlen sieht man, daß viel mehr durch Reduzierung der zur Herstellung eines Artikels erforderlichen Arbeitszeit als durch Verringerung seiner Kosten in Geld gewonnen wurde, jedoch sieht man, daß letztere gegenwärtig $\frac{1}{7}$ der früheren betragen. Im allgemeinen findet man bei den dargestellten Einheiten durchweg, daß der Gewinn an Zeit viel größer ist als derjenige an Arbeitskosten. Die Erklärung hierfür liegt außer allem Zweifel auf der einen Seite in den wundervollen Erfindungen des Zeitalters, in dem wir leben, und auf der anderen Seite in der Thatsache, daß der Lohn, der jetzt der Arbeit zukommt, viel größer ist als früher.

In einer Anzahl Fälle war die vollständige Produktion der Einheit nicht das Werk eines einzigen Betriebes. Der Fabrikant kaufte manchen Teil oder Teile des Artikels fertig von einem Betrieb, der sich ganz mit einer solchen Produktion beschäftigt. Dieser Fall wurde bekanntermaßen gefunden bei gewissen Einheiten von Schuhen, Geschirren, Kutschen und Wagen u. s. w. In all' diesen Fällen wurden die Personen oder Firmen, welche einen Teil dazu beitragen, ausgesucht und das zu ihrer Herstellung nötige

Detail gesichert und ihnen ihre eigene Stelle bei der Darstellung der Einheit gegeben. Im Zusammenhang mit diesem Punkte ist eine Erläuterung zu geben, sonst wird der Leser, welcher eine solche Einheit im Laufe ihres Wachstums verfolgt, unerklärlichen Operationen begegnen wegen ihrer Stellung im System der Darstellung der Einheit vor ihrem Ende. Der Leser möge also vor allem beachten, daß durchweg in der detaillierten Tabelle der Ingenieur, der Feuermann, der Wächter u. s. w. zuletzt aufgeführt sind. Sie wurden einfach der Ordnung halber so aufgeführt. Nun wurden in dem Falle von Einheiten, wo einer oder mehrere ihrer Teile fertig im Handel vorkamen, die auf jede Operation der Herstellung dieser Teile bezüglichen Thatsachen gesichert, nach ihrer eigenen Reihenfolge innerhalb der erörterten Einheit geordnet; natürlicher Weise wird in einer großen Anzahl von Fällen zur Herstellung dieser Teile Dampfkraft verwendet werden, und daher ein Ingenieur, Feuermann, Wächter u. s. w. am Fuße der anderen seinen Platz haben. Man kann also sehen, daß in diesen Fällen von Einheiten, die einen oder mehrere im Handel fertig vorkommende Teile einschließen, eine „Maschine" („engine") in der Kolumne „angewandte Maschinen, Werkzeuge oder Geräte" („machine, implement, or tool used"); „eine Betriebskraft" („furnishing power") u. s. w., in der Kolumne „gelieferte Arbeit" („work done") aufgeführt werden wird und so weiter durch die anderen Kolumnen, die im Zusammenhang stehen mit dem Teile, der natürlicher Weise in einem besonderen Betriebe hergestellt worden war. Am Ende der Darstellung für die ganze Einheit wird natürlicher Weise eine ähnliche Reihe von Thatsachen für die Einheit stehen.

Es muß erwähnt werden, daß keine administrativen oder geistigen Kräfte der Betriebe in diesen Darstellnngen einer Einheit enthalten sind. Was erstrebt wurde, das war, die erforderlichen Thatsachen über die gegenwärtige Herstellung eines Artikels zu sichern und die das Geschäft führenden Beamten und das Rechnungswesen besorgenden Angestellten ganz außer Acht zu lassen.

Die Angaben des Alters geben nicht in allen Fällen das wirkliche Alter der Angestellten, dieses festzustellen war manchmal schwierig, wenn nicht unmöglich, jedoch wenn nicht das wirkliche Alter angegeben ist, so nähert sich die Angabe ihm genau.

Die Summe der Daten, wie sie dargestellt wurde, findet sich Operation für Operation in der detaillierten Tabelle des Berichts (Bd. I) auf S. 24 bis 79. Diese Gesamtübersicht ist, sofern sie die

Einheiten betrifft, nach der Reihenfolge der detaillierten Tabelle geordnet und zeigt nach der Beschreibung der hergestellten Artikel oder der ausgeführten Arbeit und nach einer Aufstellung über die Menge und Größe der erörterten produzierten Einheit das Jahr der Produktion der Einheit unter jeder der beiden Methoden, Hand- und Maschinenarbeit; die Zahl der verschiedenen für die Durchführung der Arbeit nach jeder Methode erforderlichen Operationen; die Zahl der verschiedenen bei einer Einheit bei Hand- und Maschinenarbeit beschäftigten Arbeiter, und der Arbeitszeit und die Arbeitskosten der Einheit bei jeder der beiden Produktionsmethoden. Wie man bei Durchsicht der Gesamtübersicht sieht, ist jedem Paar von Hand- und Maschinenarbeits-Einheiten eine besondere Linie gewidmet, indem die Daten für die mit Hand- und Maschinenarbeit hergestellte Einheit für jeden der oben aufgeführten Informationspunkte in Parallelkolumnen angeordnet sind. Die Arbeitszeit und die Kosten der Arbeit sind, wie man aus der Gesamtübersicht ersehen kann, die Summe dieser in der detaillierten Tabelle enthaltenen Angaben, welche diese Auskunft Operation für Operation, wie sie zuvor aufgestellt ist, giebt.

Wenn man von dieser Gesamtübersicht für Vergleichszwecke Gebrauch machen will, muß man sehr vorsichtig sein und mit ihrer Benutzung sollte ein Studium der detaillierten Tabelle verbunden werden aus dem Grunde, weil die Arbeitsmethode zwischen Hand- und Maschinenproduktion, wie sich aus der detaillierten Tabelle ergiebt, beträchtlich verschieden sein kann. Es ist zu bemerken, daß in solchen Fällen die Arbeit auf einer früheren Stufe beginnt oder zu einem späteren Zeitpunkte beendet wird bei dem mit der Maschine hergestellten Produkt als bei dem mit Handarbeit erzeugten oder umgekehrt. Hinwiederum schließen die Daten für die mit der Hand oder der Maschine hergestellte Einheit in manchen Fällen Zwischenoperationen, die in der anderen Methode begründet sind, nicht ein. So weisen in gewissen Industrien die Daten für die mit der Maschine hergestellte Einheit der Operationen des Stempelprägens, des Reparierens der Maschinen, des Schärfens der Geräte u. s. w. auf, während die Daten für die mit der Hand hergestellte Einheit diese Operationen nicht aufweisen, was auf die Thatsache zurückzuführen ist, daß die mit der Hand hergestellte Einheit an Größe oder Menge so gering war, daß diese Operationen, nachdem sie einmal vorgenommen, nicht mehr nötig waren. Es war ein nicht wünschenswerter Gedanke, sich irgendwie zu bemühen, solche

Operationen im Interesse eines genaueren Vergleichs auszuscheiden, da es als wichtiger und wesentlich erachtet wurde, die Arbeit unter jeder Methode darzustellen, wie sie wirklich gefunden und berichtet wurde. Andere im allgemeinen zur Hauptarbeit der Produktion ergänzende Operationen finden sich häufig den Daten für die Maschinenproduktion einverleibt, während sie bei den Daten für die Handarbeit fehlen. Die Operationen des Einwickelns, Etikettierens und Packens haben diesen Charakter. Diese Voraussetzung besteht unzweifelhaft und ist auf die Thatsache zurückzuführen, daß die modernen Produkte sorgfältiger für den Markt präpariert werden. Unter den primitiven Methoden macht ein Schmied eine Heugabel und übergiebt sie dem Kunden, wie sie gemacht ist, während bei den modernen Maschinenmethoden eine Heugabel das Werk mancher verschiedener Hände ist und durch manche verschiedene Hände geht, nachdem sie die Fabrik verlassen hat, bevor sie den Konsumenten erreicht. Es wird daher notwendig, diese Produkte zu polieren, zu etikettieren, zu verpacken u. s. w., um ihnen ein besseres Aussehen zu geben und zur Bequemlichkeit des Verkäufers. Gewisse zur Herstellung einer Einheit notwendige Materialien werden manchmal von einem Geschäfte gerade in der gewünschten Form fertig verkauft, während in einem andern, welches eine mit dem ersten verglichene Einheit macht, dieses Material vom Geschäfte selbst aus dem Rohmaterial hergestellt wird. Man sieht also, daß man, sofern Operationen in Betracht kommen, auf die detaillierte Tabelle zurückgreifen muß, bevor man irgend einen Versuch macht, exakte Vergleichungen aufzustellen.

Bei Betrachtung der verschiedenen Operationen, welche bei den zwei Arbeitsmethoden erforderlich sind, ist zu erwähnen, daß bei dem modernen Fabriksystem und den dabei angewandten Methoden die Beschäftigungen und Verrichtungen stark an Zahl zugenommen haben, da der produzierte Artikel oft durch manche Hand geht und jeder Arbeiter nur eine Teilarbeit, oft nur einen sehr geringen Teil der zur Fertigstellung des Artikels erforderlichen Arbeit vornimmt. Bei der Handarbeitsmethode sind gewöhnlich weniger Personen beschäftigt, folglich wird ein größerer Teil der Arbeit an einem Artikel von jedem Arbeiter vollzogen. Aus diesem Grunde war es schwer, in der detaillierten Tabelle bis ins kleinste Detail Beschäftigungen und Vorrichtungen zu zeigen für die Hand und Maschinenarbeit, da es oft schwer, wenn nicht unmöglich ist, die Arbeitszeit weiter zu teilen, wenn eine Person bei einzelnen kleinen Verrichtungen beschäftigt war,

welche vereinigt eine mehr allgemeine und unterschiedene Verrichtung bildeten und gewöhnlich auch so ausgedrückt wurden.

Unmittelbar im Anschluß an die Gesamtübersicht wurden manche dieser Züge bei den einzelnen Industriezweigen und Einheiten aufgenommen und herausgehoben. Andere Daten also, welche im Laufe der Untersuchung gesichert waren, und die für den Leser von Interesse sein können, werden hier gegeben. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die detaillierte Tabelle, sofern sie sich auf eine Einheit bezieht, sorgfältig studiert werden sollte, bevor man Vergleiche zwischen den zwei Produktionsmethoden, wie sie in der Gesamtübersicht dargestellt sind, anstellt und ferner daß Vergleiche über den relativen Betrag von Arbeit, der unter den zwei Methoden geleistet worden ist, sicherer angestellt werden können mit der „Arbeitszeit" als Grundlage als mit den „Arbeitskosten". Die Gesamtübersicht der Produktion bei der Hand- und Maschinenarbeitsmethode folgt.

Trotzdem das bei Aufstellung der Tabellen eingeschlagene Verfahren sehr kompliziert ist, sind die Tabellen selber wie das oben gegebene Beispiel zeigt, sehr übersichtlich, und ihre Benützung wird erleichtert durch den 426 Seiten umfassenden Einleitungsband, der im wesentlichen nur eine Einleitung zur Benützung des rund 1600 S. umfassenden Tabellenwerks giebt. Daneben enthält dieser Einleitungsband auf S. 24—79 das Gesamtergebnis der vergleichenden Untersuchung über die 672 Einheiten in Tabellenform.

Einige Beispiele aus diesem resumierenden Tabellenwerk mögen seinen Inhalt veranschaulichen:

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Die Fortschritte eines dem Litteraten sehr naheliegenden Produktionszweiges werden in dem erläuternden Text (S. 361) folgendermaßen zusammengefaßt: Die zur Herstellung einer Auflage von 15 000 Stück eines Gesangbuches von 512 Seiten mit Noten in Leinwand gebunden, erforderliche Zeit, welche den Satz, die Elektrotypie, den Druck und das Einbinden umfaßt, beträgt 4355 Stunden 40 Minuten, was einem Zeitaufwand von 27 257 Stunden bei der primitiven Betriebsweise entspricht. Die Arbeitskosten für ein einzelnes Buch betragen bei einer Auflage von 1000 $ 1.1985 bei der modernen und $ 1.5329 bei der primitiven Methode, während sie bei einer Auflage von 15 000 auf $ 0.1053 und $ 0.2967 sinken. Bei einer größeren Auflage werden die relativen Kosten noch niedriger, und das Minimum wird erst mit der Abnutzung der Elektrotypplatten,

	Gegenstand	Jahr der Produktion	Zahl der Arbeitsprozesse	Zahl der Arbeiter	Arbeitszeit	Produktionskosten $
Handarbeit	Weizen (20 Bushels)	1829/30	8	4	64 St. 15 Min.	3,7125
Maschinenarbeit		1895/96	5	10	2 = 58,2 =	0,7180
Handarbeit	Schuhe[1] (1000 Paare)	1859	83	2	1436 = 40 =	408½
Maschinenarbeit		1895	122	113	154 = 4,9 =	35,4008
Handarbeit	Baumwollgarn Nr. 12 (100 Pfd.)	1896	4	2	3117 = 30 =	93,5250
Maschinenarbeit		1896	27	123	19 = 7 =	1,2012
Handarbeit	Messer[2] (1 Groß)	1859	6	2	708 = — =	90,9
Maschinenarbeit		1895	19	63	24 = 13,8 =	4,1621
Handarbeit	Briefumschläge[3] (100 000 Stück)	1855	4	4	434 = 40 =	22,6111
Maschinenarbeit		1896	19	29	31 = 33,7 =	4,2959
Handarbeit	Handschuhe[4] (1 Dtzd. Paare)	1895	10	6	25 = 34 =	1,7967
Maschinenarbeit		1895	16	16	10 = 23,4 =	1,9785
Handarbeit	Seife (25 000 Pfd.)	1839	2	12	432 = — =	43,2
Maschinenarbeit		1897	7	20	21 = 37½ =	3,2533
Handarbeit	Cigaretten (100 000 Stück)	1880	11	27	990 = 5 =	97,4496
Maschinenarbeit		1895	13	18	148 = 58,8 =	11,4822
Handarbeit	Bettzeug[5] (500 Yards)	1860	14	3	5605 = — =	84,0750
Maschinenarbeit		1897	53	282	52 = 45 =	3,7217

[1] Genau bestimmte Sorte „Men's cheap grade, kip, pegged boots, half-double soles".

[2] Klingen 6 inches breit und glatte Holzgriffe.

[3] Nr. 6¾ glatt weiß.

[4] Für Männer, glatt Buckskin, ungefüttert.

[5] 36 inches unbleached cotton sheeting, 3,18 yards per pound, 40 x 48 picks.

von denen manche mehr als 100000 Abdrücke ertragen können, erreicht. Der Satz und die Elektrotypie für die Handarbeits-Einheit wurden im Jahre 1876 und der Druck im Jahre 1856 hergestellt. Es waren dabei 50 Personen beschäftigt, während die moderne Einheit im Jahre 1896 von 36 Personen hergestellt wurde. Was die Qualität der Werke anlangt, so wurde bemerkt, daß der Druck des modernen Betriebes sauberer und besser ist als die Handarbeit, während der Handeinband dem Maschineneinband überlegen ist.

Noch größer sind die Fortschritte beim Zeitungsdruck. Von der alten Handmaschine erhielt man gleichzeitig 4 Seiten, von der 6fachen Maschine, die den Druck und das Falten auf einmal besorgt und die größte in dieser Industrie überhaupt vorkommende Maschine ist, 48 Seiten. Diese letztere Maschine druckt und faltet in $8^3/_4$ Stunden 3458000 Seiten. Indes ist die vierfache Maschine die größte der bei den hauptstädtischen Tages-Zeitungen im allgemeinen im Gebrauch befindlichen Maschinen. Eine dieser Maschinen druckt und faltet 61300 Abzüge einer 16seitigen Zeitung in $3^1/_4$ Stunden. Auf dieser Grundlage kann eine vierfache Presse 10000 Abzüge einer 16seitigen Zeitung in 32 Minuten liefern. Mit einer Handpresse von mittlerer Leistungsfähigkeit brauchte man 80 Stunden, um eine Auflage von 10000 einer vierseitigen Zeitung herzustellen, während dieselbe Auflage einer 16seitigen Zeitung 320 Stunden erfordern würde. Wenn eine solche Zeitung auf einer einzelnen Handpresse, die 24 Stunden im Tag läuft, gedruckt würde, würde die letzte Kopie einer Aufl. von 10000 nicht früher als 13 Tage, nachdem die erste Zeitung die Presse verlassen hat, in den Händen der Leser sein. 10 Maschinenpressen liefern in $8^3\,4$ Stunden 444000 Stück einer 48seitigen Zeitung, wozu 10 Handpressen 266 volle Tage ununterbrochen arbeiten müßten. Rechnet man noch das Falten dazu, so ergeben sich für die Herstellung desselben Produktes für die Maschinen- und Handarbeit folgende Arbeitszeiten: bei Einheit 553 5 Stunden 52,7 Minuten und 1080 Stunden; bei Einheit 554 10 Stunden 46,6 Minuten und 2160 Stunden; bei Einheit 555 18 Stunden 30,3 Minuten und 3660 Stunden. Die Handarbeit fiel bei Einheit 553 in das Jahr 1896, bei Einheit 554 in das Jahr 1895 und bei Einheit 555 in das Jahr 1852, und es wurden bei jeder 4 Personen beschäftigt. Die Maschinenarbeit von Einheit 553 und 555 fiel in das Jahr 1896 und diejenige von 554 in das Jahr 1895. Bei Einheit 553 waren 33, bei 554 21 und bei 555 95 Personen beschäftigt.

Über die Umstände, welche es trotz der gewaltigen Überlegenheit der Maschinenarbeit über die Handarbeit noch in neuester Zeit ermöglichten, Zeitungen mit der Handpresse herzustellen, schweigt sich der Bericht leider aus. Er hat in dieser Beziehung nur privatökonomischen und technologischen Wert und kann für die Volkswirtschaftslehre erst indirekt nutzbar gemacht werden. Innerhalb der verschiedenen Grade der maschinellen Technik giebt es auch wieder Abstufungen, die sehr wohl nebeneinander bestehen können. Es trifft eben oft der Fall zu, daß die Anwendung des höchsten technischen Fortschrittes geradezu unwirtschaftlich wäre. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß es einem Verleger niemals einfallen wird, ein Jahrbuch, wie das gegenwärtige, auf der Rotationsmaschine zu drucken. Denn nach solcher wissenschaftlichen Lektüre wird wohl niemals ein Massenbedarf auftreten, wie er der Leistungsfähigkeit der Rotationsmaschine entspricht.

Aus der Textilindustrie, die wohl bisher am eingehendsten in der Litteratur behandelt worden ist, sind in den zwei Hauptgruppen Cotton Goods und Cotton and woolen goods 10 Einheiten dargestellt worden und zwar unter ersteren 241 Cottonades 242 Drills, 243–245 Ginghams, 246 Sheetings, 247 Thread, 248 Yarn und unter letzteren 249 und 250 Jeans. Die Wollindustrie fehlt gänzlich.

Bei der Handarbeit in der Baumwollweberei wurde in der Regel gröberer Faden verwandt, das Gewebe war nicht so dicht und schwerer und breiter als bei der Maschinenarbeit. Im ersteren Falle wurde die Arbeit durchweg von Frauen zu Hause zu jeder Stunde, da es ihnen gerade paßte, und andere Geschäfte es ihnen erlaubten, und für den eigenen Hausgebrauch verrichtet, so daß von einem Arbeitslohn eigentlich kaum die Rede sein kann. Die Geräte waren sehr primitiv. Zu den dem Waschen und Seifen und Anfertigen der Schneller entsprechenden Vorbereitungsarbeiten, zu denen bei der Handarbeit $12^1/_2$ bis 20 Stunden 50 Minuten erforderlich waren, brauchte man in den modernen Fabriken nur 43,8 Minuten bis 1 Stunde 45,8 Minuten.

Die größte Zeitersparnis wurde beim Kartieren erzielt, wo die Flockenmaschinen, die mit Dampf betrieben werden, die Handkarten ersetzt haben. Zum Kartieren der Baumwolle für 500 yards of gingham brauchte man mit dieser Maschine 28,7 Minuten, während hierzu 1980 Stunden 33,3 Minuten Handarbeit erforderlich war, was sich verhält wie 4140 zu 1. Diese große Zeitersparnis wird

dadurch möglich, daß eine Person mehrere Maschinen gleichzeitig bedienen kann. Die Zahl der von einer Person gleichzeitig bedienten Maschinen variiert zwischen 8,24 und 27.

Die nächste Verrichtung ist das Spinnen des Garns. Der größte Kontrast in der für das Spinnen erforderlichen Zeit ist 10 Stunden 31,4 Minuten bei der Maschinenarbeit und 2546 Stunden 40 Minuten bei der Handarbeit, was einem Verhältnis von 242 zu 1 entspricht.

Bei dem folgenden Haspeln hat die Dampfhaspel die Handhaspel ersetzt. Bei drei der untersuchten Einheiten war das Haspeln überhaupt nicht notwendig. Die höchste Differenz verhielt sich wie 1 zu 352, sie war aber in zwei anderen Fällen bedeutend geringer.

Das Färben und Trocknen des Garnes wurde unter der primitiven Methode unter Anwendung von Töpfen, Kübeln und Rührscheiten bewerkstelligt, welche durch Farbfässer und Hydroextraktoren oder Trockenmaschinen ersetzt worden sind. Die größte Zeitersparnis verhielt sich wie 1 zu 27, die kleinste wie 1 zu 9.

Beim Spulen verhält sich die Arbeitszeit bei der Maschinenarbeit zu derjenigen bei der Handarbeit wie 1 zu 44 bis 46, beim Schlichten, Trocknen und Aufbäumen des Garns wie 1 zu 88, beim Spulen des Einschlags, das in zahlreichen Fällen, wo der Faden direkt auf Spulen gesponnen wird, wegfällt, wie 1 zu 31, beim Ziehen des Garns durch den Harnisch und das Weberblatt, das auch bei der Maschinenarbeit von der Hand gemacht werden muß, wie 1 zu 26, 72 und 87 (!); beim Weben des Stoffes wie 1 zu 11, 14, 16 und 21, beim Schneiden vom Webebaum, Zuschneiden und Falten, womit sich im Fabrikbetrieb noch andere Verrichtungen, wie Messen, Bürsten und Verpacken verknüpfen, wie 1 zu 690.

Es giebt aber auch bei der Maschinenarbeit Verrichtungen, die bei der Handarbeit nicht vorkommen. Solche hängen mit dem Marktfertigmachen des fertigen Gewebes zusammen, wie Scheren, Glätten, Verpacken u. s. w. Andere stehen in Zusammenhang mit den verwandten Maschinen, wie das Schärfen der Karten, das Festmachen der Webebäume, das Inordnungbringen und Ölen der Maschinen u. s. w. Dazu kommen noch Verrichtungen verschiedener Natur wie Fegen und Aufwaschen der Fabrikräume u. s. w.

Zieht man die Gesamtsumme, so ergiebt die oben von uns aufgeführte Einheit 246 das beste Ergebnis. Zur Herstellung von 500 yards of sheeting brauchte man bei der Maschinenarbeit 52 Stunden 45,6 Minuten, wozu bei Handarbeit 5605 Stunden

erforderlich waren, was einem Verhältnis von 1 zu 106 entspricht. Sonst variierte das Verhältnis zwischen 1 zu 79 und 1 zu 89. Die Handarbeit wurde in den Jahren 1835, 1860, 1863 und 1893 ausgeführt, die Maschinenarbeit in den Jahren 1896 und 1897. Bei der Handarbeit waren in allen 6 Fällen je 3 Personen beschäftigt, bei der Maschinenarbeit variierte die Zahl der beschäftigten Personen zwischen 90 und 283. Das handgewobene Zeug ist dauerhafter als das Maschinenprodukt.

Bei der Herstellung der halbwollenen Stoffe verläuft der Produktionsprozeß ganz ähnlich, wie der soeben geschilderte.

An sich ist also das Ergebnis dieser sorgfältigen, minutiösen Untersuchungen ein rein privatwirtschaftliches, technologisches. Mit großer Ängstlichkeit wird auch in dem das Tabellenwerk erläuternden Texte ein Hinausgreifen über die rein technologischen Fragen auf die wirtschaftshistorischen und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge vermieden. Wenn auch diese vortrefflichen technologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit den übrigen wirtschaftsstatistischen Thatsachen eine bleibende Bereicherung auch der Volkswirtschaftslehre bilden werden, so ist es doch zu beklagen, daß dieser Zusammenhang von den Bearbeitern des Berichts selber nicht hergestellt worden ist, und es ist namentlich zu beklagen, daß das bei Sammlung dieser Detailangaben aufgehäufte wirtschaftsgeschichtliche Material der Öffentlichkeit vorenthalten worden ist. Dies ist um so mehr zu beklagen, als C. D. Wrigh selber hervorhebt, daß viele der der Statistik zu Grunde gelegten Methoden der Produktion gar nicht mehr in Übung sind, so daß das Amt sich oft lediglich auf die Angabe von Leuten, die früher als Handwerker thätig waren, stützen konnte, und daß in wenigen Jahren schon die Untersuchung nicht mehr möglich gewesen wäre, zumal auch die in Amerika noch vorhandene Handarbeit offenbar viel rascher im Aussterben begriffen ist, als dies in Europa, zumal auf dem Kontinente der Fall ist.

Reicher ist der unmittelbare Nutzen des 14. Jahresberichts, der sich mit der Frage der Wasserversorgung und Beleuchtung beschäftigt und speciell die Frage untersucht, ob hier der Gemeinde- oder Privatbetrieb vorteilhafter ist.

II. Wasser, Gas und elektrisches Licht im Privat- und Gemeindebetrieb.

Der vierzehnte Jahresbericht des Commissioner of Labor der Vereinigten Staaten von Amerika behandelt die Produktionsverhältnisse von Gas- und Wasserwerksbetrieben und Betrieben für elektrisches Licht im Privat- und Gemeindebesitz. Da schon bei den Gemeindebetrieben der vielgerühmte Stimulus der freien Konkurrenz wegfällt, so dürften diese Untersuchungen ein weitgehendes allgemeines Interesse beanspruchen. Über den Umfang der Untersuchung giebt folgende Übersicht Aufschluß:

	Wasserwerke		Gaswerke		Betriebe für elektrisches Licht	
	Private	Gemeinden	Private	Gemeinden	Private	Gemeinden
Zahl in den Ver. St. überhaupt .	1539	1787	951	14	2572	400
Zahl der untersuchten Betriebe	375	659	356	11	632	320
% der Gesamtzahl	24,37	36,88	37,43	78,57	24,57	69,57
Kapitalanlage aller Betriebe der V. St.	$ 267 752 468	$ 513 852 568	$ 330 346 274	$ 1 918 120	$ 265 181 920	$ 12 902 677
Kapitalanlage der untersuchten Betriebe	116 710 833	463 574 312	152 669 792	1 395 373	113 917 815	10 908 929
Prozent	43,59	90,22	46,22	72,75	42,96	84,55
Wert der Produkte in allen Betrieben der V. St.. . .	$ 25 665 669	$ 45 506 130	$ 73 446 133	$ 487 355	$ 56 490 652	$ 3 531 605
Wert der Produkte in den untersuchten Betrieben	11 416 186	42 508 490	33 938 262	431 672	24 267 460	2 909 199
% des Gesamtwertes	44,48	93,41	46,21	88,57	42,96	82,38

Es hat sich ergeben, daß von den 3326 Wasserwerken in den Vereinigten Staaten 46,27 % sich im Eigentum und Betrieb von Privatpersonen, Firmen und Gesellschaften befanden, während 53,73 % im Eigentum und in der Verwaltung der Städte und Landgemeinden standen, in denen sie liegen; von den 965 Gaswerken waren 98,55 % Privateigentum, während nur 1,45 % Gemeindeeigentum waren; und von den 3032 Betrieben für elektri-

sches Licht waren 84,83% Privat- und 15,17% Gemeindebetriebe. Von den 1539 Privatwasserwerken lagen ungefähr 32% in Orten mit weniger als 1000 Einwohnern nach dem Census von 1890, während ungefähr 25% von den 1787 Gemeindebetrieben in solchen Ortschaften lagen.

Von den 951 Privatgaswerken kamen ungefähr 1/3% und von den Gemeindebetrieben gar keine auf solche Ortschaften.

Was die Betriebe für elektrisches Licht anlangt, so kamen von den 2572 Privat- und 460 Gemeindebetrieben je 9% auf Ortschaften unter 1000 E. Da eine Untersuchung der Wasserwerke für diese kleinen Orte als Regel ergab, daß die Betriebe von geringer Bedeutung sind, so wurden die in Orten mit weniger als 1000 E. gelegenen Betriebe für alle 3 Produktionsgebiete von der Untersuchung ausgeschlossen.

1. Wasser.

Was nun die Wasserwerke anlangt, so sind die Betriebsergebnisse von 1034 Werken in einem umfangreichen Tabellenwerk mit zahlreichen Detailangaben dargelegt. Bei der Unmasse Detail kann man nur bedauern, daß nicht in größerem Umfang Durchschnitte gezogen worden sind, wie überhaupt der darstellende Text gegenüber dem Tabellenwerk nicht die gleiche Sorgfalt zeigt und gar manche Auskunft vermissen läßt, bezw. zu weitläufigen Berechnungen nötigt. Von Interesse ist der Durchschnittsaufwand an Löhnen und Gehalten für die Produktion von 1 Million Gallonen Wasser, der für 326 Privat- und 561 Gemeindebetriebe mit der Unterscheidung von Gehalten und Löhnen festgestellt werden konnte. Unter Löhnen sind hierbei die Kosten aller Arbeiten verstanden, die nicht in Gehalten enthalten sind. Als Gehalte werden die Entschädigungen der Ingenieure, Feuermänner, Vorarbeiter, Inspektoren u. s. w. bezeichnet. Als Grund für das Überwiegen der Löhne in Gemeindebetrieben wird angegeben, daß bessere Löhne und kürzere Arbeitszeit in Gemeindebetrieben die Regel bilden, und daß der Grad der Ausnützung der Arbeitskraft in Privatbetrieben höher ist.

Der Durchschnittsaufwand an Löhnen und Gehalten betrug hiernach für 1 Million Gallonen geliefertes Wasser:

Geliefertes Wasser in Millionen Gallonen	Privatbetriebe			Gemeindebetriebe		
	Zahl	Gehalte	Löhne	Zahl	Gehalte	Löhne
		$	$		$	$
Unter 1	..	....	....	1	34,25	821,92
1 bis unter 5	3	31,07	41,26	17	36,72	120,63
5 = = 10	7	31,15	53,03	22	25,07	56,51
10 = = 15	7	42,33	48,25	29	14,40	39,70
15 = = 20	9	16,33	37,12	36	16,58	31,99
20 = = 25	8	19,99	43,83	23	12,42	23,19
25 = = 50	40	16,41	16,61	90	10,18	18,49
50 = = 75	38	11,94	11,28	46	6,12	13,70
75 = = 100	22	12,81	11,96	21	10,94	15,14
100 = = 125	18	11,12	9,52	22	4,91	12,00
125 = = 150	7	8,75	8,63	20	7,01	8,96
150 = = 175	14	10,22	7,97	5	3,00	4,60
175 = = 200	8	11,75	10,27	11	4,50	6,67
200 = = 250	22	8,63	9,22	12	7,66	8,38
250 = = 500	45	5,93	6,49	53	4,54	6,16
500 = = 750	30	5,14	4,78	37	4,03	8,42
750 = = 1000	14	4,43	4,40	20	3,73	5,60
1000 = = 5000	30	3,90	3,89	77	2,57	4,92
5000 = = 10000	4	7,03	6,59	6	1,57	5,07
10000 und darüber	..	....	....	13	1,87	3,74

Entsprechend der großen Verschiedenheit der Betriebsverhältnisse läßt sich aus vorstehenden Zahlen keine allgemeine Regel ziehen. Doch kommt klar zum Ausdruck, daß der Großbetrieb billiger arbeitet, als der Kleinbetrieb. Wenn man die Spalten für Gehalte miteinander vergleicht, kommt man zu der Ansicht, daß es den Gemeinden leichter ist, höher qualifiziertes Personal zu gewinnen als den Privaten. Im allgemeinen fällt die Rentabilitätsbilanz zu Gunsten der Gemeinden aus, namentlich wenn man die unbedeutenden Kleinbetriebe, die jährlich weniger als 5 Millionen Gallonen Wasser liefern, außer Rechnung stellt. Daß die Gemeindebetriebe billiger wirtschaften als die Privatbetriebe, zeigt folgende Übersicht über die durchschnittlichen Produktionskosten, einschließlich der Entwertung und des geschätzten Zinses für das gesamte Anlagekapital von 1000 Gallonen Wasser.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Beginnt man mit den Betrieben, die jährlich 5—10 000 000 Gallonen Wasser liefern, so zeigen die ersten 12 Gruppen mit einer einzigen Ausnahme bei den Privatbetrieben höhere Kosten als bei den Gemeindebetrieben, während die nächsten drei Gruppen ein Überwiegen der Kosten der Gemeindebetriebe zeigen. Bei den beiden letzten vergleichbaren Gruppen sind wiederum die Kosten der Privatbetriebe größer, bei der letzten Gruppe ganz erheblich.

Durchschnittliche Produktionskosten von 1000 Gallonen Wasser:

Jährlich geliefertes Wasser in Millionen Gallonen	im Privatbetriebe		im Gemeindebetriebe	
	Zahl	Preis	Zahl	Preis
		$		$
Unter 1	..	....	5	2,3908
1 bis unter 5	5	0,6928	35	0,8789
5 = = 10	12	0,4966	35	0,4486
10 = = 15	12	0,4092	45	0,3050
15 = = 20	10	0,3066	41	0,2636
20 = = 25	12	0,2471	26	0,2911
25 = = 50	50	0,1874	105	0,1754
50 = = 75	44	0,1375	52	0,1180
75 = = 100	26	0,1520	24	0,1371
100 = = 125	20	0,1084	23	0,1015
125 = = 150	9	0,1285	22	0,1265
150 = = 175	14	0,1108	6	0,0879
175 = = 200	8	0,1339	12	0,0845
200 = = 250	23	0,1165	15	0,1046
250 = = 500	51	0,0796	58	0,0858
500 = = 750	30	0,0762	38	0,0902
750 = = 1000	14	0,0672	20	0,0745
1000 = = 5000	30	0,0651	78	0,0639
5000 = = 10000	4	0,1163	6	0,0444
10000 und darüber	..	....	13	0,0476

Durchschnittspreis für 1000 Gallonen Wasser:

Geliefertes Wasser in Millionen Gallonen	Zahl der Betriebe	im Privatbetriebe	Zahl der Betriebe	im Gemeindebetriebe
		$		$
Unter 1	..	....	5	0,5608
1 bis unter 5	5	0,4476	35	0,2031
5 = = 10	12	0,3476	35	0,1579
10 = = 15	12	0,2521	45	0,1445
15 = = 20	10	0,2372	41	0,1090
20 = = 25	12	0,2164	26	0,1108
25 = = 50	50	0,1524	105	0,0840
50 = = 75	44	0,1287	52	0,0743
75 = = 100	26	0,1183	24	0,0092
100 = = 125	20	0,0973	23	0,0639
125 = = 150	9	0,1059	22	0,0640
150 = = 175	14	0,0902	6	0,0580
175 = = 200	8	0,0981	12	0,0693
200 = = 250	23	0,0963	15	0,0889
250 = = 500	52	0,0705	58	0,0615
500 = = 750	30	0,0589	38	0,0708
750 = = 1000	14	0,0618	20	0,0610
1000 = = 5000	30	0,0563	78	0,0593
5000 = = 10000	4	0,1136	6	0,0471
10000 und darüber	..	....	13	0,0526

Auch der Konsument fährt beim Gemeindebetrieb durchweg besser. Denn die Durchschnittspreise für 1000 Gallonen Wasser sind beim Gemeindebetrieb, wie folgende Übersicht zeigt, durchweg billiger, trotzdem das für öffentliche Anlage gelieferte Wasser nicht eingerechnet wurde.

(Siehe die zweite Tabelle auf der vorhergehenden Seite.)

Ein Vergleich mit der vorhergehenden Tabelle zeigt, daß das in Wasserwerken angelegte Kapital sich fast nirgends zu dem bei Gemeindeanleihen üblichen Zinsfuß, der für die Verzinsung des Anlagekapitals in dieser Tabelle zu Grunde gelegt wurde, verzinst.

2. Gas.

Für die Gaswerke giebt der Bericht folgenden Überblick über den Aufwand an Löhnen und Gehältern für 1 000 000 Kubikfuß Gas

Produziertes Gas in Millionen Kubikfuß	in Privatbetrieben			in Gemeindebetrieben		
	Zahl	Gehalte	Löhne	Zahl	Gehalte	Löhne
		$	$		$	$
Unter 2	7	353,36	540,56	1	457,32	603,93
2 bis unter 5	62	215,87	280,24	2	230,77	131,09
5 " " 10	59	181,16	221,33	2	130,17	234,23
10 " " 15	42	155,42	212,63	..	....	....
15 " " 20	43	141,06	198,21	2	57,00	183,06
20 " " 25	23	140,89	183,51	1	73,44	227,39
25 " " 50	38	115,21	183,59	1	70,57	167,13
50 " " 75	16	96,14	154,35	..	....	....
75 " " 100	9	86,25	141,75	..	....	....
100 " " 500	17	64,03	150,52	2	28,41	229,57
500 und darüber	8	31,57	122,24	..	....	....

Hinsichtlich der Herstellungskosten von 1000 Kubikfuß für den Konsum abgelieferten Gases stellt sich der Gemeindebetrieb wie bei den Wasserwerken wiederum billiger, diese Kosten betrugen unter Einrechnung der Entwertung und Verzinsung des Anlagekapitals

Produziertes Gas in Millionen Kubikfuß	beim Privatbetriebe		beim Gemeindebetriebe	
	Zahl	Preis	Zahl	Preis
		$		$
Unter 2	11	4,46	1	4,15
2 bis unter 5	69	2,55	2	1,45
5 " " 10	63	2,20	2	1,78
10 " " 15	42	1,73	..	...
15 " " 20	44	1,80	2	1,12
20 " " 25	22	1,55	1	1,20
25 " " 50	38	1,49	1	1,03
50 " " 75	17	1,33	..	...
75 " " 100	9	1,25	..	...
100 " " 500	17	1,02	2	0,73
500 und darüber	8	0,84	..	...

Neben der Überlegenheit des Gemeindebetriebs zeigt unsere Tabelle in ununterbrochener Reihenfolge die größere Rentabilität des Großbetriebes.

Der Einheitspreis für Gas betrug gewöhnlich 25 cents; der Preis für 1000 Kubikfuß Gas schwankt aber allein bei 47 Privatbetrieben zwischen 1 und 2 $. Es sind so verschiedenartige Preisberechnungen üblich und daneben so vielerlei Prämien, daß die Darstellung der Gaspreise in einer kurzen Tabelle unmöglich ist.

3. Elektrisches Licht.

Ein einheitlicher Reduktionsmaßstab für das gelieferte Produkt ließ sich nicht finden, weshalb hier die Betriebsgrößenklassen nach Pferdekräften der verwendeten Maschinen gebildet worden sind. Der durchschnittliche Aufwand an Löhnen und Gehalten betrug für den Betrieb:

Betriebe mit Pferdekräften	Privatbetriebe			Gemeindebetriebe		
	Zahl	Gehalte	Löhne	Zahl	Gehalte	Löhne
		$	$		$	$
Unter 50	6	261,66	450,00	5	102,60	682,00
50 bis unter 75	33	581,00	784,70	15	258,00	984,13
75 = = 100	29	558,86	835,41	27	358,78	824,22
100 = = 125	41	697,07	1 002,90	41	423,17	846,85
125 = = 150	32	740,59	1 053,28	27	579,11	1 006,41
150 = = 200	58	857,93	1 499,55	31	587,23	1 288,74
200 = = 300	86	1 092,81	1 959,42	48	826,63	2 116,79
300 = = 400	44	1 711,95	3 232,09	21	1005,33	2 822,24
400 = = 500	39	2 269,26	3 843,59	9	1063,00	4 760,33
500 = = 750	65	2 592,35	5 150,29	9	1135,78	4 292,22
750 = = 1000	44	3 738,20	8 494,27	3	1726,33	6 766,33
1000 = = 1500	34	4 744,12	10 026,00	4	3785,00	11 425,50
1500 = = 2000	20	5 611,00	14 082,10	2	3675,00	17 421,50
2000 = = 3000	20	9 889,30	23 064,65	2	6366,00	47 566,00
3000 = = 5000	11	15 150,64	26 422,27	1	3493,00	12 318,00
5000 und darüber	14	35 462,86	69 146,50	..	.....	.....

Der Betrag der Gehalte ist bei allen Gruppen im Gemeindebetrieb geringer als in den Privatbetrieben, in manchen Fällen sogar bloß halb so groß. Was die Löhne anlangt, so übersteigen sie bei 7 Gruppen in den Gemeindebetrieben diejenigen der Privatbetriebe, während bei 8 Gruppen ihr Betrag bei den Privatbetrieben größer ist als bei den Gemeindebetrieben.

Für die Produktionskosten des elektrischen Lichtes sind in dem Bericht keine Durchschnittswerte berechnet, wohl aber für den Preis.

Der Durchschnittspreis für 1 Stunde und 1 Kilowatt betrug für Bogenlampen

Betriebe mit Pferdekräften	in Privatbetrieben				in Gemeindebetrieben			
	Zahl der Betriebe	für private Abnehmer	Zahl der Betriebe	für Gemeinden	Zahl der Betriebe	für private Abnehmer	Zahl der Betriebe	für Gemeinden
		$		$		$		$
Unter 50	1	0,1028	3	0,1258	1	0,0815	6	0,0719
50 bis unter 75	19	0,1146	22	0,0861	10	0,1100	18	0,0631
75 " " 100	18	0,0986	21	0,0868	10	0,0822	30	0,0499
100 " " 125	13	0,0940	34	0,0770	15	0,0776	36	0,0423
125 " " 150	17	0,0892	24	0,0798	12	0,0684	31	0,0376
150 " " 200	38	0,1291	47	0,0846	16	0,0862	29	0,0397
200 " " 300	58	0,1075	72	0,0710	31	0,0821	42	0,0451
300 " " 400	40	0,0906	40	0,0659	11	0,0783	24	0,0408
400 " " 500	27	0,1000	33	0,0657	3	0,0556	9	0,0430
500 " " 750	57	0,1046	54	0,0696	6	0,1139	7	0,0406
750 " " 1000	38	0,0939	35	0,0629	1	0,0833	4	0,0337
1000 " " 1500	31	0,1056	32	0,0698	4	0,0521	3	0,0418
1500 " " 2000	15	0,1299	20	0,0709	1	0,1126	2	0,0233
2000 " " 3000	18	0,1157	18	0,0664	..	....	2	0,0381
3000 " " 5000	9	0,1202	11	0,0514	1	0,0380	1	0,0264
5000 und darüber	10	0,1400	12	0,0596	..	....	..	....

Vergleicht man den von Privatabnehmern an Privatbetriebe bezahlten Preis mit dem an Gemeindebetriebe bezahlten, so zeigt sich, daß dieser bei den Gemeindebetrieben mit einer einzigen Ausnahme durchweg billiger ist. Ebenso zeigt sich, daß durchweg der Preis für die Stunde Kilowatt Bogenlicht, das von der Gemeindeverwaltung verwendet wird, bei den Privatbetrieben durchweg größer ist als bei dem von den Gemeinden in ihren eigenen Betrieben produzierten Licht.

Da die Produktion an Glühlicht nicht auf eine einheitliche Basis zurückgeführt werden konnte, wurde hierfür eine Reihe von Tabellen aufgestellt, welche sämtliche Preise, die in den Generaltabellen vorkommen, enthalten.

Der Durchschnittspreis für eine Glühlampe von 16 Kerzenstärken hat im Jahr bei ungemessenem Betrieb betragen:

(Siehe die erste Tabelle auf der folgenden Seite.)

In allen Gruppen mit Ausnahme von zweien ist der von Privatabnehmern bezahlte Preis bei den Privatunternehmungen erheblich teurer als bei den Gemeindebetrieben, wie anderseits der Preis des elektrischen Lichtes für Gemeindezwecke mit Ausnahme von drei Gruppen viel billiger ist, wenn es vom eigenen Betriebe der Gemeinden, als wenn es von Privatbetrieben bezogen wird, ja daß sein

Betriebe mit Pferdekräften	im Privatbetrieb				im Gemeindebetrieb			
	Zahl der Betriebe	für Privatabnehmer	Zahl der Betriebe	für Gemeinden	Zahl der Betriebe	für Privatabnehmer	Zahl der Betriebe	für Gemeinden
		$		$		$		$
Unter 50	3	5,23	3	5,65	3	8,09	4	8,63
50 bis unter 75	25	7,50	16	8,40	11	5,16	9	10,09
75 = = 100	25	6,20	21	10,21	20	5,35	14	6,97
100 = = 125	43	6,19	30	8,12	35	4,62	23	5,08
125 = = 150	31	6,32	22	7,76	20	4,57	22	4,58
150 = = 200	46	7,02	39	10,06	24	5,33	26	5,97
200 = = 300	60	6,42	50	10,55	28	5,61	30	4,45
300 = = 400	25	5,89	27	11,11	13	8,19	15	4,34
400 = = 500	21	7,90	22	12,76	3	3,11	7	5,56
500 = = 750	31	7,32	32	10,28	5	2,56	6	4,36
750 = = 1000	20	7,56	21	10,31	..	...	3	2,91
1000 = = 1500	13	6,97	20	11,98	2	6,00	4	3,32
1500 = = 2000	5	5,88	6	8,49	1	3,93	2	3,77
2000 = = 3000	3	11,53	8	10,82	..	...	1	11,44
3000 = = 5000	2	10,64	3	7,40	1	3,63	..	....
5000 und darüber	3	4,46	3	11,67	..	...	..	....

Betriebe mit Pferdekräften	bei Privatbetrieben		bei Gemeindebetrieben	
	Zahl der Betriebe	Durchschnittspreis	Zahl der Betriebe	Durchschnittspreis
		$		$
Unter 50	1	0,2000	2	0,1250
50 bis unter 75	9	0,1667	4	0,1650
75 = = 100	7	0,1371	11	0,1264
100 = = 125	16	0,1559	23	0,1173
125 = = 150	15	0,1466	13	0,1146
150 = = 200	35	0,1552	24	0,1160
200 = = 300	28	0,1646	27	0,1132
300 = = 400	32	0,1582	11	0,1162
400 = = 500	26	0,1526	2	0,1250
500 = = 750	34	0,1497	3	0,0800
750 = = 1000	32	0,1589	1	0,0800
1000 = = 1500	25	0,1538	3	0,1083
1500 = = 2000	13	0,1555	1	0,0500
2000 = = 3000	10	0,1253	..	.....
3000 = = 5000	8	0,1406	1	0,0450
5000 und darüber	9	0,1536	..	.....

Preis in manchen Fällen weniger als die Hälfte desjenigen der Privatbetriebe beträgt. Über die Gründe, weshalb Gemeindeverwaltungen in zahlreichen Fällen ihr Licht bei Privatunternehmern viel teurer zu bezahlen haben als private Kunden, giebt der amtliche Bericht leider keinerlei Aufschluß.

Bei den folgenden Tabellen sind die Kosten des von Gemeinden für öffentliche Zwecke gelieferten Lichtes nicht berechnet.

Der Durchschnittspreis für das Kilowatt und die Stunde beträgt

(Siehe die zweite Tabelle auf der vorhergehenden Seite.)

Ein Vergleich zeigt, daß nicht nur der Gemeindebetrieb durchweg billiger ist als der Privatbetrieb, sondern auch daß nur bei ihm die Vorteile des Großbetriebes — von wenigen Ausnahmen abgesehen — dem Publikum direkt zu gute kommen.

Der Durchschnittspreis für die Lampe und Stunde stellte sich

Betriebe mit Pferdekräften	in Privatbetrieben		in Gemeindebetrieben	
	Zahl der Betriebe	Durchschnittspreis	Zahl der Betriebe	Durchschnittspreis
		$		$
Unter 50	..	.....	..	.....
50 bis unter 75	1	0,0100	2	0,0057
75 = = 100	3	0,0100	4	0,0060
100 = = 125	6	0,0096	2	0,0045
125 = = 150	2	0,0113	6	0,0044
150 = = 200	7	0,0093	6	0,0055
200 = = 300	8	0,0092	10	0,0068
300 = = 400	3	0,0098	..	.....
400 = = 500	5	0,0090	3	0,0067
500 = = 750	6	0,0081	..	.....
750 = = 1000	2	0,0090	..	.....
1000 = = 1500	7	0,0096	..	.....
1500 = = 2000	1	0,0075	..	.....
2000 = = 3000	2	0,0067	..	.....
3000 = = 5000	1	0,0100	..	.....
5000 und darüber	4	0,0081	..	.....

In jeder Gruppe ist auch hier der Preis beim Gemeindebetrieb ganz erheblich billiger als beim Privatbetrieb.

Der Preis des Glühlichtes für Privatabnehmer für die Stunde Ampère beträgt:

Betriebe mit Pferdekräften	bei Privatbetrieben		beim Gemeindebetrieb	
	Zahl der Betriebe	Preis	Zahl der Betriebe	Preis
		$		$
Unter 50	..	.....	..	.....
50 bis unter 75	1	0,0075	3	0,0055
75 = = 100	3	0,0106	1	0,0050
100 = = 125	7	0,0083	4	0,0073
125 = = 150	2	0,0125	2	0,0071
150 = = 200	7	0,0083	7	0,0058
200 = = 300	11	0,0105	8	0,0066
300 = = 400	6	0,0080	4	0,0113
400 = = 500	2	0,0085	2	0,0063
500 = = 750	17	0,0100	2	0,0075
750 = = 1000	8	0,0077	1	0,0075
1000 = = 1500	4	0,0097	..	.....
1500 = = 2000	4	0,0106	..	.....
2000 = = 3000	6	0,0099	..	.....
3000 = = 5000	3	0,0088	..	.....
5000 und darüber	3	0,0088	..	.....

Mit nur einer einzigen Ausnahme ist auch hier der Preis bei den Gemeindebetrieben durchweg billiger, als bei den Privatbetrieben.

Endlich ist noch eine Tabelle erwähnenswert, welche den jährlichen Durchschnittspreis für die Bogenlampe nach der Zahl der Stunden, in denen sie verwendet wurde, angiebt:

Benutzungsstunden im Jahr	in Privatbetrieben				in Gemeindebetrieben			
	Zahl der Lampen	Preis für Privatabnehmer	Zahl der Lampen	Preis für Gemeinden	Zahl der Lampen	Preis für Privatabnehmer	Zahl der Lampen	Preis für Gemeinden
		$		$		$		$
Unter 500	197	43,74	2	11,25	11	31,64	...	....
500 bis unter 750	335	54,64	3	72,00	75	44,19	213	18,10
750 = = 1000	259	58,31	20	37,50	51	39,18	46	52,32
1000 = = 1250	1938	69,87	672	58,13	85	54,98	477	27,49
1250 = = 1500	2226	79,20	327	90,78	362	59,09	433	55,78
1500 = = 1750	3666	98,13	520	71,56	136	47,99	671	36,20
1750 = = 2000	3001	76,08	966	67,76	345	52,48	677	37,61
2000 = = 2250	4896	101,16	7382	81,51	580	63,18	5141	39,73
2250 = = 2500	1535	117,88	1649	86,17	26	67,99	761	52,57
2500 = = 2750	831	93,81	2262	85,05	52	69,50	1763	57,17
2750 = = 3000	205	76,86	129	74,90	12	47,50	1198	43,76
3000 = = 3250	211	63,41	4023	105,80	54	60,85	2173	45,76
3250 = = 3500	156	159,32	414	94,12	22	50,00	227	34,66
3500 = = 3750	436	91,42	2855	93,99	31	84,52	1006	54,71
3750 = = 4000	1936	123,90	24246	100,60	147	129,95	5264	63,57
4000 und darüber	2044	149,54	25636	101,97	73	65,26	2669	58,56

Was die Preise für die Privatabnehmer anlangt, zeigt sich auch hier, daß in allen Gruppen mit Ausnahme einer einzigen der für die Lampe im Jahr bezahlte Durchschnittspreis bei den Gemeindebetrieben niedriger ist als bei den Privatbetrieben. Vergleicht man die Kolumnen, welche den Durchschnittspreis, der von den Privatunternehmern für die Lampe jährlich von den Gemeindeverwaltungen verlangt wird, zeigt und die jährlichen Durchschnittskosten für die Lampe von dem von den Gemeindeverwaltungen in eigenem Betriebe gelieferten Licht, so sieht man, daß diese Kosten bei allen Gruppen mit Ausnahme einer beim Gemeindebetrieb niedriger sind als beim Privatbetrieb.

Durch diese trefflichen Untersuchungen ist sowohl die ökonomische Überlegenheit des Gemeindebetriebes gegenüber dem Privatbetrieb, als seine Rentabilität für die Gemeinden für alle drei Unternehmungen klar nachgewiesen. Es ist ferner dargethan, daß nur beim Gemeindebetrieb die Interessen der Konsumenten gewahrt werden. Die Nachweisungen sind durch einen 983 Seiten starken Band, der zu $^9/_{10}$ aus Tabellen besteht, so bis ins einzelne ziffernmäßig belegt, daß fürwahr unsere Gemeindeverwaltungen, die auch fernerhin die Gaswerke und die Anlagen für elektrische Beleuchtung der Ausbeutung durch die private Spekulation überlassen, nicht mehr entschuldigt werden können.

Ein Versuch begriffsmäßiger Geschichtsschreibung.

Eine Selbstanzeige

von

Kurt Breysig.

Inhaltsverzeichnis.

1. Die Absicht, eine vollständige gesellschaftlich-staatlich-wirtschaftliche und Geistes-Geschichte zu geben S. 337. — 2. Grundsatz der internationalen Vergleichung S. 341. — 3. Der Entwickelungsgedanke S. 343. — 4. Die Wurzel der drei vorigen Leitmotive ist die begrifflichere Auffassung der Geschichtsschreibung S. 346. — 5. Zusammenfassung der gesellschaftlichen und geistigen Entwickelung vom persönlichkeitsgeschichtlichen und socialpsychologischen Gesichtspunkt aus: Ichtrieb und Gemeinschaftsdrang S. 347. — 6. Beschreibende und begriffsmäßig bauende Geschichtsdarstellung S. 349. — 7. Entstehung jener Begriffsteilungen S. 350. — 8. Stellung zur geistigen Strömung der Zeit S. 351.

Der Herr Herausgeber dieser Zeitschrift hatte an mich die sehr ehrenvolle Aufforderung gerichtet, den Lesern des Jahrbuches selbst von einem jüngst veröffentlichten Werke[1] Rechenschaft zu geben. Ich trug Bedenken, ob ich ihr nachkommen dürfe, da ein Buch, das sich dem zu stetem Stillschweigen verdammten Leser gegenüber

[1] Kulturgeschichte der Neuzeit. Vergleichende Entwickelungsgeschichte der führenden Völker Europas und ihres socialen und geistigen Lebens. I. Band: Aufgaben und Maßstäbe einer allgemeinen Geschichtsschreibung (Ziele der Forschung. Umrisse einer historischen Staats- und Gesellschafts-, Kunst- und Wissenschaftslehre). — II. Band: Altertum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit. Zwei Jahrtausende europäischer Geschichte im Überblick. Ein universalgeschichtlicher Versuch. Erste Hälfte: (Urzeit — Griechen — Römer). Berlin, Bondi, 1900 und 1901. — II. Band, Zweite Hälfte (Entstehung des Christentums — Jugend der Germanen), soll im April 1901 erscheinen.

auf den Lehrstuhl setzt, schon an sich eine etwas unbescheidene Art der Mitteilung, eine Selbstanzeige aber noch anmaßlicher ist. Denn in ihr tritt der Verfasser gewissermaßen in der Maske des Lesers verkappt auf und sucht im Grunde sich als Richter und Partei zumal aufzuspielen. Überdies fällt er selbst, wenn er nur Bericht erstattet, den Opfern einer dergestalt verdoppelten Beredsamkeit durch Wiederholung lästig. Schließlich ist er geborener Heuchler in eigener Sache, denn er hat in der Regel eine begründete Scheu, auf die Fehler seiner Arbeit, die er gar nicht selten besser als die gestrengsten Urteiler kennt, hinzuweisen. Indessen giebt es, so fand ich, zwei Arten der Selbstanzeige, die sich allenfalls rechtfertigen lassen: wenn sie nämlich die Entstehungsgeschichte des eigenen Werkes zu zeichnen versucht, und zweitens, wenn sie seine Stellung in der wissenschaftlichen Bewegung des Zeitalters festzulegen trachtet. Beide möchte ich hier vereinigen.

Einmal nämlich kann die Inhaltsübersicht sich losmachen von der im Buche selbst eingehaltenen Reihenfolge, sie kann ein wenig von der Geschichte der Gedanken verraten, die da entstanden sind und sich langsam umgebildet haben. Und dann hat sie einen eigenen Wert, in dem sie beiträgt zu einer Wissenschaft, die bisher leider nur sehr einseitig betrieben worden ist, nämlich zur Wissenschaft vom wissenschaftlichen Denken. Von ihr ist bisher in der Regel nur im allgemeinsten Sinne die Rede gewesen, als von einer Kunde der Denkvorgänge, sehr selten aber mit Anwendung auf bestimmte greifbare Forschungsarbeit. Mich dünkt indessen, daß auch diesem neuen Zweig der Wissenschaftslehre seine Stunde schlagen wird, sobald man auch für ihn die ganze Fülle der Erscheinungen zur Grundlage macht und nicht, wie noch heute manches Weltweisen einzige Kunst ist, eine überaus dürftige Erfahrungsmenge benutzt, um auf ihr ein überaus anspruchsvolles Gebäude aus Begriffsspielereien und Einteilungen zu errichten. Was da geschaffen wird, ist meist ein Schrank von vielen, sehr sauber abgegrenzten Schubfächern, und dem Urheber macht nichts mehr Vergnügen als das Aufkleben immer neuer Aufschriften, aber die Laden sind leer, und was ein großes Verdienst wäre, wenn es nach Bändigung und Unterwerfung eines gewaltigen Stoffes unternommen würde, ist so ein im Grunde wenig ersprießliches Hirnspiel und zwar ein etwas graues, freudloses. Erzählt aber ein Forscher, wie ihm seine Gedanken erwachsen sind, so thut er damit etwas Nützlicheres, ohne daß er deshalb im mindesten den Anspruch zu erheben braucht, als seien diese Dinge um seinet-

willen merkwürdig. Auch das kleinste Ergebnis redlicher Selbstbeobachtung scheint mir vielmehr eine Art gattungvertretenden Wert zu haben.

Zu den Forschungen, deren erste Ergebnisse jetzt in drei zunächst einleitenden Bänden vorliegen, wurde ich vor allem getrieben durch die Empfindung, daß die damalige Geschichtsauffassung — die von 1889 — über das bisher unmäßig bevorzugte Gebiet ihrer Berichterstattung, das der äußeren, sei es kriegerischen, sei es friedlichen Staatskunst, hinaus, dringend der Erweiterung bedürfe — zunächst im Sinne Nitzschs in der Richtung auf eine Klassen- und Verfassungsgeschichte. Ich glaubte auch, daß die von einem bedeutenden Meister der Volkswirtschaftslehre wenigstens in Deutschland neu begründeten Zweige der Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte durchaus in den Rahmen einer allgemeinen Geschichte aufzunehmen seien und zwar nicht in der Form, daß man auf eine Darstellung von 900 Seiten auswärtiger Staatsereignisse wohl 50 Seiten „Kulturgeschichte" folgen lasse, und auch nicht so, daß man auf den neuen Feldern der Geschichtsschreibung allerlei bunte Blumen in Gestalt von anekdotischen Einzelheiten pflücken solle, sondern dadurch, daß man sich ihrer gesamten Ergebnisse bemächtige. So habe ich denn in dem einzigen Stück der vorliegenden Einleitung, das schon einigermaßen das später einzuhaltende Bild der eigentlichen Darstellung wiederspiegelt, das dem früheren Mittelalter, der Zeit von gegen 900 bis gegen 1300 gewidmet ist, neben eine kurze Zusammenfassung der auswärtigen Geschichte zwei andere Abschnitte über die Verfassung und Verwaltung der Staaten und über die wirtschaftlich-ständische Gliederung als vollberechtigt und ebenbürtig gestellt. Schon im dritten Band werden ihnen zwei weitere, z. T. bereits veröffentlichte über das Recht und über die Sitten zur Seite treten. Mir scheint nämlich der noch heute geltende Brauch, von der Entwickelung des Rechts nur ganz flüchtig Notiz zu nehmen, vollkommen unhaltbar. Auch Lamprechts deutsche Geschichte, die sonst so mannigfache Schritte vorwärts gewagt hat, weist an dieser Stelle eine vollkommene Lücke auf: sie widmet dem in Deutschland doch zu vollkommener Herrschaft gelangten römischen Recht eine Seite, der Rezeption drei: in meiner Darstellung[1] beanspruchen beide etwa den

[1] Bd. II 1 bereitet hier durch eine — später nochmals systematisch zu erneuernde — geschichtlich geordnete Darstellung des römischen Rechts vor; diese Zusammenfassung wie die Geschichte des englischen, französischen und deutschen Rechts auch im früheren Mittelalter wird man zu Anfang von Band III finden.

vierzigfachen Raum, und ich sehe nicht ab, wie man anders verfahren soll, wenn man über die zwei uralten Stichworte von dem individualistischen Recht der Römer, dem genossenschaftlichen der Germanen hinaus gelangen will. Ich gestehe gern, daß mir diese Abschnitte bei weitem die meiste Mühe gemacht haben, und ich fürchte fast, sie wären überhaupt nicht zu stande gekommen, hätte ich nicht einmal den rechtswissenschaftlichen Unterricht der Universität erhalten, aber die Notwendigkeit, das Rechtsleben der Völker der allgemeinen Geschichte einzuverleiben, wird sich überhaupt schwer leugnen lassen. Es kann dabei billiger Weise nur auf die Grundzüge ankommen, sie aber gehören mit demselben, wenn nicht mit größerem Rechte als die bisher als gewissermaßen allein hoffähig angesehene Kriegs- und Diplomatiegeschichte in das Bild eines Zeitalters.

Ganz dieselbe Empfindung habe ich der geistigen Kultur gegenüber gehabt. Mir wird immer dunkel bleiben, warum noch heute die meisten Geschichtsforscher auf den Glauben eingeschworen sind, die Entwickelung der Kunst oder Dichtung, der Religion und Wissenschaft sei eigentlich keine Geschichte, oder man könne ihr allenfalls, wie Treitschke es that, einige überaus kurze Abschnitte widmen, aber alles übrige sei vom Übel. Erklären läßt sich diese Auffassung auch wieder nur geschichtlich: sie ist das Ergebnis einer mit wütendem Eifer einseitig-staatlich lebenden und denkenden Zeit. Aber wie überall, so wird auch in der Wissenschaft aus Recht allmählich Unrecht und aus Segen Plage; was Ranke aus dem höchst persönlichen Recht seines Genius und aus der Richtung seiner Zeit heraus durfte, wird zur Fessel, wenn es als heute geltende Regel, und zur Thorheit, wenn es zur ewigen Richtschnur erhoben wird. Gewiß, das Maß, mit dem hier eine wirklich allgemeine Geschichtsschreibung messen soll, wird kein starres sein dürfen: aber daß es im Grunde den Höhepunkt wissenschaftlicher Willkür bedeutet, wenn man von Religionsgeschichte nur dann redet, wenn sie einmal die staatliche Oberfläche erschüttert, und wenn man, wie Ranke es thut, Luther nicht als das gewaltigste Phänomen aller christlich-germanischen Religionsgeschichte betrachtet, sondern als eine Art Episode der deutschen Reichstags- und Territorialgeschichte des beginnenden sechzehnten Jahrhunderts, ist doch wohl offenbar. Am richtigsten wird die Geschichtsschreibung dann fahren, wenn sie sich überhaupt das im Grunde unhaltbare Vorurteil von der Unwichtigkeit bestimmter Zeitalter abgewöhnt, und wenn sie den Lauf der Entwickelung stetig verfolgt. Natürlich ist unmöglich, von dem griechischen Staat ebensoviel zu er-

zählen wie von dem römischen, oder von der römischen Kunst ebensoviel wie von der griechischen. Von den 243 Seiten, die ich der griechischen Geschichte im fünften und vierten Jahrhundert widmen konnte, befassen sich nur 41, also ein Sechstel, mit Staats-, Klassen- und Wirtschaftsgeschichte, alle anderen mit der geistigen Kultur, und für Rom ist ungefähr das umgekehrte Verhältnis maßgebend gewesen. Trotzdem glaube ich im ganzen nicht fehl zu greifen, wenn in allen folgenden Bänden die eine Hälfte der gesellschaftlichen, die volle andere der geistigen Entwickelung gewidmet wird. Auch Lamprechts Teilung in diesem Betracht wird, wie mich dünkt, nicht festgehalten werden können: sein vierter Band, der eine sehr rege Zeit, das gesamte späte Mittelalter von Ausgang des dreizehnten bis zu dem des fünfzehnten Jahrhunderts umfaßt, erübrigt nur ein Zehntel seiner Seitenzahl für die geistige Kultur. Die auswärtige Geschichte, die sonst noch heute herkömmlich neun Zehntel der Gesamtdarstellungen einzunehmen pflegt, habe ich, nur aus äußeren Gründen und gegen meine grundsätzliche Anschauung, in den der griechisch-römischen Geschichte gewidmeten Abschnitten auf wenigen Seiten, in dem das frühe Mittelalter angehenden Stück, aber ganz regulär auf etwa ein Achtel des zur Verfügung stehenden Raumes zusammengedrängt. Man entschuldige diese etwas ellenmäßige Betrachtung, aber sie hat mindestens ebensoviel innere wie äußere Bedeutung. Und man möge auch nicht einwenden, daß ich ja nur Kultur-, nicht allgemeine Geschichte geschrieben habe; ich habe jene Bezeichnung nur gewählt, um nicht von vornherein die Erwartung der bisherigen Stoffwahl zu erregen; im übrigen wollte ich schlechthin Geschichte schreiben und habe auch im Vorwort sehr deutlich gesagt, daß ich weder die Auffassung — Gotheins — für richtig halte, daß Kultur- und wirkliche Geschichte etwas Verschiedenes seien, noch die andere — Lamprechts —, daß es eine besondere kulturgeschichtliche Forschungsweise gebe.

Etwas später, von 1892 ab, habe ich mich in starkem Gegensatz zu der innerhalb der eigentlichen Geschichtsschreibung noch unbedingt herrschenden Vorliebe für ein einzelnes, für das eigene Volkstum gefühlt, die damals zum Teil auch für die geschichtlichen Grundlagen der benachbarten begrifflichen Wissenschaften maßgebend war, und mich einer internationalen, vergleichenden Geschichtsdarstellung zugewandt.

Gewiß, Rankes in seiner Richtung weit ausgreifende Art hatte von französischer, englischer, italienischer und spanischer Geschichte fast ebensoviel gehandelt als von deutscher. Aber einmal war es nie

anders als im Sinne beschreibender Darstellung und selten weiter ausgedehnt als bis an die Grenzen der auswärtigen Staatsgeschichte geschehen, und sodann hatte sich, wie es in einem Zeitalter so starker Erregung der Volks- und Staatsgedanken nicht wohl anders geschehen konnte, die Schule Rankes mit sehr viel stärkerer Bevorzugung der Geschichte des eigenen Landes zugewandt; auch Lamprecht hat sich ihr angeschlossen.

Ich strebte zunächst in einer Anzahl von vorläufigen Versuchen, diesem Übelstand abzuhelfen — die ersten von ihnen sind von 1896 ab in dieser Zeitschrift erschienen — und die einzelnen Zweige des inneren Lebens der Völker, die zu Ausgang des Mittelalters, zu Beginn der Neuzeit in Europa die führenden waren, mit einander zu vergleichen. In den nunmehr vorgelegten Stücken der endgültigen Fassung gehe ich aus von einem weiter führenden Gedanken vergleichender Geschichtsdarstellung. Ich habe die griechisch-römische Entwickelung in einer verhältnismäßig kurzen Übersicht behandelt; nicht um dadurch unter dem Vorwande einer Einleitung eine Gesamtgeschichte Europas zu geben, sondern aus der Überzeugung heraus, daß ihr Gesamtverlauf und ihre einzelnen Stufen die mannigfaltigsten Ähnlichkeiten mit der germanisch-romanischen aufweisen, daß jenes alte und dieses junge Weltalter vielfach in gleicher Richtung neben einander herlaufen. Zu Ausgang jedes der Zeiträume, in die die Geschichte der germanisch-romanischen Völker zerlegt erscheint, soll dann dieser Sachverhalt im einzelnen dargelegt werden. Die zweite Hälfte des zweiten Bandes gab indessen bei der Darstellung des frühen Mittelalters — bis gegen 1300 — Gelegenheit, denselben Grundsatz internationaler Vergleichung schon auf den eigentlichen Gegenstand meines Buchs anzuwenden; die Abschnitte über die auswärtige Staatskunst der damals führenden Völker sind selbstverständlich, ebenso aber auch die über Verfassung, Verwaltung, Rechtsprechung, Ständegliederung und Volkswirtschaft vergleichend angelegt: jedesmal ist der Schilderung der deutschen, englischen, französischen Zustände eine die Summe ziehende gesamteuropäische Schlußübersicht beigefügt, jedesmal ist vor allem die Einzeldarstellung schon vom gleichen Gesichtspunkt aus unternommen. Viel gewagter erschien mir das Unternehmen, auch für die geistige Entwickelung wenigstens an einigen geeigneten Punkten, namentlich der Kunstgeschichte, ähnliche Vergleiche anzustellen. Allerdings ist gerade hier diese Aufgabe zwar noch nirgends gelöst — ich konnte nicht die mindesten Vorarbeiten solcher Richtung benutzen —, aber ihre Inangriff-

nahme durch die überlieferte, grundsätzlich internationale Darstellungsweise in etwas erleichtert. Aber es ist an sich schwieriger und zweifelhafter, geistige Erzeugnisse zu vergleichen. Die Leser müssen zusehen, ob die Versuche dieser Art, die ich bei Gelegenheit der Betrachtung der romanischen Baukunst und Bildnerei in Deutschland und Italien angestellt habe, gelungen sind. In den späteren Bänden sollen sie immer von neuem wiederholt werden.

Ein dritter Leitgedanke für die Anlage dieses Buches war die Absicht, Entwickelungsgeschichte im strengen Sinne des Wortes zu schreiben. Als deren entscheidendes Merkmal sehe ich nicht so sehr den Gedanken der Verursachtheit und Bedingtheit, Bestimmtheit und Notwendigkeit alles Geschehens und also auch alles menschlichen Handelns an, sondern mehr noch die grundsätzliche Loslösung der geschichtlichen Darstellung von der Scheinordnung der Zeitfolge, die ebenso grundsätzliche Herstellung neuer sachlicher Ordnungen. Man betrachte des Beispiels halber die Bücher von Gardiner, der noch neuerdings von einem bedeutenden deutschen Gelehrten als die eigentliche Blume englischer Geschichtsschreibung gepriesen worden ist. Sie sind streng nach der Zeitfolge angeordnet und erzählen in lieblich buntem Wechsel, was etwa König Karl I. und das Parlament von 1645 im Januar, Februar, März und so fort gethan haben, sei es, daß es sich um Glaubenssätze oder Pfundgelder, Irland oder französische Politik, Schottland oder Stadtverwaltung von London handelt. Alles wunderbar exakt, wunderbar authentisch, wunderbar archivalisch, kurz, nach allen Vorschriften der Rankeschule abgefaßt — und doch nichts weniger als eine im höheren Sinne geschichtliche Darstellung, sondern ein Wirrwarr von einzelnen Nachrichten, aufgereiht an dem Faden des Kalenders. Es ist im Grunde nichts anderes, als die mittelalterliche Chronik oder der heutige Zeitungsleitartikel; wie denn Thiers, ein anderer Vertreter derselben Geschichtsgattung, in seinem vielbändigen Werk durchaus den Eindruck des höheren, nur sehr sorgfältig verfahrenden Zeitungsschreibers macht. Es ist im Grunde der Zustand nicht der Botanik vor dem Darwinismus sondern vor Linné — ein Wirrwarr von Einzelthatsachen ohne jede Ordnung. Denn eben das Betäubungsmittel, das die Geschichtsschreiber zwei Jahrtausende lang zwischen Aristoteles und Vico, und dann wieder nach Rankes völligem Rückfall in das alte System jedes Suchen nach wirklicher Ordnung hat vergessen lassen, ist die Zeitfolge. Sie hat immer den Schein der Zusammengehörigkeit erweckt und sie doch nur in den seltensten Fällen selbst dargestellt.

Die Zeitfolge ist nämlich allerdings der leitende Gedanke für alle entwickelnde und insonderheit die Lebensbedingung für alle vergleichende Geschichtsschreibung. Aber immer erst in zweiter Linie, immer erst, sobald sachliche Ordnung geschaffen ist, sobald das wirklich Zusammengehörige für das geistige und leibliche Auge von allen überflüssigen Zuthaten gereinigt und befreit ist[1].

An sich ist eine solche Darstellungsweise nicht geneigt, sich bei Einzelheiten aufzuhalten; indem sie große Gruppen und lange Reihen von Thatsachen zusammenstellt, fällt sogleich viel Kleines und Kleinstes als unnütze Wiederholung oder als durch artvertretende Einzelfälle genügend zu Ersetzendes fort. Keineswegs ist freilich damit die Folgerung gegeben, daß die Geschichte die Massenerscheinungen allein oder auch nur vornehmlich berücksichtigen solle. Ich hoffe, diese kurze Andeutung später des weiteren auszuführen und zu begründen. Sie werden in der Wirtschafts-, Rechts- und Klassengeschichte notwendig in den Vordergrund treten, aber sie werden auch dort die Persönlichkeit niemals gänzlich verdrängen, noch weniger in der inneren und äußeren Staatsgeschichte und am allerwenigsten in aller Geistesgeschichte. Ich bin von dem heute mit so viel Leidenschaft und Eifer vertretenen Kollektivismus in der Geschichtsschreibung weit abgerückt. Man kann von der Unhaltbarkeit der beschreibenden Persönlichkeitsgeschichte, die aus allem Völkergeschehen eine Folge von Lebensschilderungen der Könige, Feldherren und Staatsmänner macht, ganz durchdrungen sein, und braucht doch nicht zu verkennen, daß in den allermeisten Fällen auf diesen Gebieten starke Einzelne die Träger der Entwickelung gewesen sind. Aber es ist leicht einzusehen, daß bei solchen Überzeugungen der Einzelne, auch der Größte zuerst immer als Glied in der Kette angesehen wird, daß zuerst ausgesondert wird, was von seinem Wirken auf die Vorgänger oder auf allgemeine Strömungen zurückzuführen ist, während man heute so oft auf das tiefste von der Einzigartigkeit selbst der Männer der dritten und vierten Reihe durchdrungen ist. Tausend Einzelheiten der Lebensführung nicht nur, sondern auch der Persönlichkeitsartung werden bei umfassenden Darstellungen dieser Richtung bei Seite gelassen werden können, denn sie wiederholen sich immer wieder und ihnen ist mit einer zusammenfassenden Schilderung genug geschehen.

[1] Die obigen Sätze bilden nur den Ausgangspunkt für geschichtstheoretische Anschauungen, die noch sehr viel ausführlicherer Begründung bedürfen.

Dieselbe Zurückhaltung den Einzelthatsachen gegenüber aber war nötig in Hinsicht auf alle übrigen Seiten des geschichtlichen Lebens; auch wo von den breiten Strömen des Wirtschafts-, Staats-, Klassen- und Rechtslebens die Rede war, habe ich immer nur die Grundzüge hervortreten lassen wollen, zumal es sich auf allen diesen Gebieten nicht um Zustände handelt, die da bleiben, sondern um Wandlungen. Die alte Meinung, daß es überhaupt zwei Arten von Geschichte gebe, eine Zustandsgeschichte und eine wirkliche, aus aneinander gereihten Thatsachen bestehende, eine Meinung, die Treitschke so eifrig betonte, und die auch Lamprecht aufgenommen hat, wird sich nimmermehr aufrecht erhalten lassen. Sie ist nur möglich geworden, weil man von je her alle Staats-, d. h. namentlich alle Kriegs- und Diplomatiegeschichte beschreibend, von Einzelthatsache zu Einzelthatsache fortschreitend behandelt hat, und weil die selbständig emporgewachsenen Zweige der Kulturgeschichte, Rechts-, Wirtschafts-, Verfassungs und Verwaltungsgeschichte von vornherein, weil sie von den entsprechenden Begriffswissenschaften, von Rechts- und Staatsrechts- und Volkswirtschaftslehre ausgingen, begrifflich geordnet und also entwickelnd aufgefaßt worden sind. Für meinen Versuch war es demgemäß von vornherein sehr einfach, diese Gebiete meinem an sich entwickelungsgeschichtlichen Plan einzuordnen. Ich habe sogar zuweilen, z. B. bei Darstellung der Geschichte des bürgerlichen Rechts der Römer, mit der entgegengesetzten Schwierigkeit zu kämpfen gehabt. Dort verfahren nämlich die Rechtsgelehrten, die dieser geschichtlichen Aufgabe sich allein angenommen haben, dermaßen begrifflich, daß sie jede Rechtseinrichtung an sich und ohne viel Rücksicht auf scharf getrennte Zeitalter verfolgen; und es ist sehr beschwerlich, selbst aus so guten Büchern, wie Puchtas Institutionen oder Girards Manuel Gesamtbilder der einzelnen Entwickelungsstufen zu gewinnen. Überall sonst aber bieten so glänzende Muster entwickelungsgeschichtlich-begrifflicher Darstellung, wie Gneists und neuerdings Below's oder Luchaires verfassungs-, Nitzschs klassen-, Schmollers und Lamprechts wirtschafts- und verwaltungs-, Heuslers und Brunners rechtsgeschichtliche Forschungen den denkbar besten Anhalt dar. Ich habe in diesen Hinsichten nirgends mir neue Forschungswerkzeuge zu schaffen brauchen. Auch für die im nächsten Bande hinzutretenden sittengeschichtlichen Abschnitte bieten Gustav Freytags unübertreffliche, an Gründlichkeit wie an Weite des Blicks gleich vorzügliche Bücher die besten Muster der Darstellungsweise dar.

Ganz anders stand ich der Staatsgeschichte gegenüber, der Hoch-

burg beschreibender Geschichtsschilderung. Daß ich mich zu ihr nicht so nachgiebig verhalten durfte wie Lamprecht, dessen dahin gehörende Abschnitte sich in der Auffassungsweise von dem auch sonst ein für allemal für maßgebend gehaltenen Muster Rankes nicht wesentlich unterscheiden, war für mich von vornherein sicher. Mir konnte nicht beikommen, nach alter Väter Art Krieg auf Krieg und Diplomatenkonferenz nach Diplomatenkonferenz zu schildern. Eben dieselbe Mischung von Zustand und Wandlung, also wenn man will dieselbe fließende Zustandsgeschichte, die für Recht und Volkswirtschaft längst anerkannt und ausgebildet ist, mußte auch hier hergestellt werden. In diesem Sinne habe ich versucht, an die Stelle der Beschreibung der einzelnen Schachzüge internationaler Staatskunst eine Reihe von Bildern des zwischenstaatlichen Verhaltens der Völker zu setzen und in deren Wandel den großen Zug der geschichtlichen Entwickelung nachzuweisen. Ich bin auf diesem Wege zu einer Reihe von Ergebnissen gekommen, die mir bemerkenswert erscheinen. Aber ich lasse ganz dahingestellt, ob sie es in Wahrheit sind.

Für die Geistesgeschichte lag der Zustand anders. Burckhardt, Dohme, Bode haben hier wenigstens die Kunst im entwickelungsgeschichtlichen Sinne behandelt, vielleicht nicht so grundsätzlich, wie möglich und nötig ist, aber in hohem Maße; die Glaubens- und Wissenschaftsgeschichte ist von Holtzmann und Harnack, Windelband und Dilthey vielleicht noch weiter in derselben Richtung gefördert worden, und selbst die Geschichte der Dichtung und Schriftkunst, so lange übel vernachlässigt und in hülflose Einzelbeschreibung versunken, beginnt neuerdings nachzuhinken. Ich habe überall nur mit pedantischer Stetigkeit und Regelmäßigkeit eingeschlagene Forschungswege entschlossen zu verfolgen brauchen.

Die drei großen Leitmotive, von denen bisher die Rede war: die Absicht einer vollständigen gesellschaftlich-staatlich-wirtschaftlichen und Geistes-Geschichte, der Grundsatz der internationalen Vergleichung und der Entwickelungsgedanke haben alle eine gemeinsame Wurzel: es sind Forderungen, die sich aus einer begrifflicheren Auffassung der Geschichtsschreibung ergeben, als sie bisher üblich war. Eine Begriffswissenschaft, wie etwa die Rechtskunde oder die Volkswirtschaftslehre, strebt nach klarer Anordnung des Zusammengehörigen und nach Vollständigkeit der Erkenntnis. Auch sie hat, je reifer sie ist, eine gewaltige Stoff- und Nachrichtenmenge zu verarbeiten, aber von diesen beiden Gesichtspunkten meistert und beherrscht sie sie. Die Geschichtsschreibung unterscheidet sich von solchen Forschungszweigen

nur dadurch, daß sie ihren Stoff nicht wie jene äußeren begrifflichen Teilungen und Ordnungen unterwerfen kann, sie ist darüber hinaus an die Zeitfolge gebunden. Aber Hand in Hand mit ihr soll sie dieselben Grundsätze der Begriffsmäßigkeit, d. h. der Ordnung und der Vollständigkeit anwenden. Und alle jene drei Grundgedanken lassen sich in der That von diesen beiden obersten Zielen ableiten; die internationale Darstellung wie die Verbindung von handelndem und geistigem Schaffen ergiebt sich aus dem Grundsatz der Vollständigkeit, verfolgt man ihn ins Weite und Breite, die Verkettung langer Entwickelungsreihen dann, wenn man ihnen die Zeiten auf- und abwärts nachgeht. Die begriffliche Ordnung der zusammengehörigen Thatsachengruppen verhilft aber so zu übersichtlicher Trennung der einzelnen Entwickelungsreihen des geschichtlichen Lebens, wie zur Einsicht in die Notwendigkeit einheitlicher Zusammenfassung großer, alle jene einzelnen Fäden zu einem Netz verflechtender Gesamtbilder.

Und diesem selben Trieb, die Geschichte in die Sphäre der Begriffswissenschaften emporzuheben, ist schließlich auch der letzte Zielgedanke entsprungen, auf dessen Verfolgung mein Buch ausgeht. Eben die Zusammenfügung so weit auseinander strebender Thatsachenreihen, wie etwa der Rechts- und der Malereigeschichte, der Klassen- und der Glaubensentwickelung mußte mich — und das geschah ganz instinktiv — dazu führen, ganz weite Gedankenklammern, Gedankenrahmen aufzusuchen, die alle jene Linien doch zuletzt noch in ein Strahlenbündel zu vereinigen vermöchten. Es mag dazu zwei Wege geben: man kann die geistige Entwickelung der Menschheit zum Maß nicht nur ihrer selbst, sondern auch der Welt des Handelns erheben, oder man verfährt umgekehrt, man sucht sittlich-sociale Maßstäbe, die auch die geistige Kultur erreichen und erfassen. Ich hielt den ersteren Weg für minder gangbar, vielleicht daß ihn ein glücklicherer Pfadfinder noch einmal beschreitet. Ich habe den zweiten eingeschlagen. Ich habe geglaubt, daß zunächst das gesellschaftliche, das handelnde Leben der Menschen sich nach zwei Schwerpunkten hinneigt, dem Ich oder der Gemeinschaft zu. Und ich meinte, daß im geistigen Schaffen derselbe Gegensatz nachzuweisen ist, nur daß dort nicht Ich und Gemeinschaft, sondern Ich und Wirklichkeit die gegen einander wirkenden, sich anziehenden oder sich fliehenden Gewalten sind. Daß Staat, Stand, Klasse, Familie, und daß auch alle Gebilde des Wirtschafts- und Rechtslebens von einem centrifugalen Ichtrieb oder einem centripetalen Genossenschaftsdrang beherrscht werden, scheint mir leicht zu erweisen. Diese beiden Strömungen sind in der

Geschichte der Völker so mächtig, daß nach ihrem wechselnden Vorherrschen sich die einzelnen Zeitalter scheiden lassen. Allerdings es giebt neben diesen Wandlungen, die zunächst nur die innere Geschichte aller jener Gemeinschaften betreffen, auch noch eine äußere Geschichte der gesellschaftlichen Gebilde. Staaten und Staaten, Staaten und Klassen, Klassen und Klassen stehen in fortwährenden Berührungen und Beziehungen zu einander. Aber so weit meine Übersicht bisher reicht, sind die großen Wandlungen, die sich in dieser Entwickelung nachweisen lassen, bei weitem nicht so tiefgreifender Natur wie jene, und vor allem sie erscheinen aufs mannigfaltigste von ihnen beeinflußt. Selbst das scheinbar am fernsten liegende Gebiet der äußeren Entwickelung der gesellschaftlichen Einungen, die Geschichte der Staaten unter sich, ist aufs stärkste bestimmt und bedingt durch die größere oder geringere Geschlossenheit und Dichtigkeit der Staatsverbände. Das Zeitalter der häufigen Staatskriege in der neueuropäischen Geschichte, das des unumschränkten Königtums, ist zugleich auch das des festesten staatlichen Zusammenhaltens der Völker.

Nicht so klar auf der Hand liegt die Allgewalt dieser persönlichkeitsgeschichtlichen Maßstäbe, soweit sie das geistige Leben betreffen. Schließlich aber glaube ich doch schlüssig dargelegt zu haben, daß auch das schauende Ich sich der Außenwelt gegenüber immer entweder hingebend oder herrisch verhält, daß der Einzelne als Forscher entweder beschreibende Erfahrungswissenschaft oder bauende Begriffswissenschaft, daß er als Künstler entweder realistische oder idealistische Stoff- und Formenkunst treiben kann, daß er als Gläubiger sich der zur Gottheit personifizierten Wirklichkeit demütig fromm nahen oder sich von ihr spröde und stolz entfernen kann.

Wenigstens in Hinsicht auf die eigentlich gesellschaftlichen Vorgänge habe ich auf beiden Seiten noch eine Spaltung der Triebkräfte annehmen zu dürfen geglaubt. Ich habe den Persönlichkeitsdrang der starken und der schwachen Einzelnen, der Wenigen und Vielen, der Führer und der Massen geschieden. Ich habe ferner die Erzeugnisse des Gemeinschaftstriebes in freie und Zwangsgenossenschaften geteilt. Alle Aristokratie ist, um einige greifbare Beispiele anzuführen, das Ergebnis starken, alle Demokratie das schwachen Persönlichkeitsdranges, alles unumschränkte Königtum stellt Zwangs-, alle ursprünglichen Bauernrepubliken stellen freie Genossenschaften dar.

Ich habe alle diese Teilungen in ausführlicher Begründung in einem Einleitungsbande, Maßstäbe genannt, zu rechtfertigen gesucht.

Nichts ist widerwärtiger als daß derartige Begriffe im Lauf eines geschichtlichen Werkes zwar angewandt, aber gar nicht oder in der Form gelegentlich eingeschobener Bemerkungen erklärt werden. Sie sind dann in der Regel der willkürlichsten Dehnung und Umbiegung von seiten der Leser nicht nur, sondern auch des Verfassers ausgesetzt. Andrerseits aber muß ich die Leser, die an derartige Auseinandersetzungen in geschichtlichen Werken freilich nicht gewöhnt sind, um Entschuldigung bitten, wenn ich ihnen diese nicht ganz kurzen Erörterungen über Staats- und Gesellschafts-, Kunst- und Wissenschaftslehre zumute.

Ich bin von vorn herein darauf gefaßt, daß die Anhänger rein beschreibender Geschichtsdarstellung gegen alle diese Sammelbegriffe den Einwand erheben werden, es seien tote, graue Schatten, leere Abstraktionen. Und wenn man solche Willkürlichkeiten aufstelle, so treibe man nicht die wahre Geschichte, die Geschichte, die zahlreiche Abhandlungen schreibt über die einzelnen Verschiebungen der Lage auf dem Wiener Kongreß und über die auswärtige Politik eines deutschen Reichsfürsten im fünfzehnten Jahrhundert fünf schwere Großoktavbände mit Urkunden füllt. Ich möchte dazu nur zwei Worte sagen: warum hat man denn wohl bisher die Begriffe Monarchie, Aristokratie und Demokratie, die ganz derselben, nur etwas engeren Natur sind, wie die von mir aufgestellten, nicht blaß und leer gescholten? Und ferner, ich möchte nimmermehr den Irrtum erwecken, als glaubte ich, Geschichte sei ohne beschreibende Grundlagen zu treiben. Im Gegenteil, alle begriffsmäßige Ordnung und Ausgestaltung des geschichtlichen Stoffes wäre ohne sie leeres, nichtiges Geschwätz, und die zahllosen Aufgaben, die der Geschichtsforschung noch zur Lösung gestellt sind, werden zur größeren Hälfte sich nur auf dem Wege der gewissenhaftesten Einzelarbeit erledigen lassen. Dies Erbe Niebuhrs und Rankes wird niemals aufgegeben werden dürfen. Wenn Chamberlains neues Buch, das ich mit Absicht nicht kennen gelernt habe, wirklich so liederlich und zuchtlos-dilettantisch gearbeitet ist, wie neueste Besprechungen freilich erweislich zu machen scheinen, dann ist mit ihm wieder ein drohendes Merkzeichen aufgerichtet, wohin wir geraten, wenn wir den festen Boden gewissenhaft geregelter Erfahrungswissenschaft unter den Füßen verlieren.

Aber man soll beide Arten der Geschichtsdarstellung neben einander bestehen lassen; die erfahrungswissenschaftliche Vor- und Grundarbeit wird der Leitung durch die vorwärts eilende begriffsmäßig bauende allgemeine Forschung ebensowenig je entbehren dürfen, wie

diese jener. Wie viel kostbare Arbeitskraft subalterner Forscher geht dadurch verloren, daß man alte, tausendmal behandelte Gegenstände immer von neuem behandelt, während ganze weite Felder der Wissenschaft brach liegen gelassen werden.

Noch darüber, wie ich zu diesen Teilungen gekommen bin, will ich kurz Rechenschaft geben. Für bestimmte Einzelgebiete ist der Gegensatz zwischen dem Einzelnen und der Genossenschaft längst als maßgebend erkannt, so von Adolf Wagner für die Volkswirtschaft mit seiner Gegenüberstellung von Individualismus und Socialismus, so von Gierke für das Rechtsleben mit der Betonung des Genossenschaftsbegriffs. Ich habe geglaubt, ihn überall verwenden zu können, und bin bemüht gewesen, ihn auf allen Gebieten gesellschaftlichen, d. h. handelnden Lebens als maßgebend aufzuweisen. Von da aber gelangte ich zu der Unterscheidung von starkem und schwachem Persönlichkeitsdrang, weil es mir allzu unsinnig erschien, den Absonderungstrieb, der sich etwa in der demokratischen Bewegung des neunzehnten Jahrhunderts unzweifelhaft geltend gemacht hat, mit dem hohen Wachstum großer Einzelner im Adel des Mittelalters oder der Renaissancezeit gleich zu setzen. Ebenso nahm ich daran Anstoß, den Persönlichkeitskern, der in Jesus' wie in Luthers Lehre steckt, ebenso zu nennen, wie den rücksichtslosen Ichtrieb der Sophisten oder Machiavellis. Ebenso erfahrungsmäßig, von der geschichtlichen Betrachtung her, ergab sich mir der andere Unterschied zwischen erzwungener und freier Genossenschaft; die unumschränkte Königsherrschaft des achtzehnten Jahrhunderts hat offenbar den bisher engsten genossenschaftlichen Zusammenhalt aller Volksgenossen hergestellt, aber es geschah auf ganz anderem Wege, als etwa in den Völkerschaften des germanischen Altertum oder in mittelalterlichen Stadtgemeinden, d. h. dort zwangsweise, hier frei.

Der Zweck aller dieser Mittel begriffsmäßiger Durchdringung des geschichtlichen Stoffes ist ein doppelter. Einmal soll sie das Band für die Zusammenfassung gesellschaftlicher und geistiger Kulturgeschichte schaffen. Und ich habe hier wohl die Gefahr allzu gezwungener Zusammenpressung im Auge gehabt; wo die Linien auseinanderlaufen, habe ich es nicht zu verschleiern, sondern zu erklären versucht. Zum zweiten wollte ich so die Möglichkeit gewinnen, die verschiedenen Zeitalter, die ich als Entwickelungsstufen in überraschender Gleichmäßigkeit in dem griechisch-römischen, wie in dem germanisch-romanischen Weltalter der europäischen Geschichte nachzuweisen vermeinte, durch bezeichnende Eigenschaften voneinander zu

unterscheiden. Denn jedesmal tritt hier eine andere Verbindung vorwaltender oder nebenbei wirkender Gesellschaftstriebe als herrschend auf.

Von einigen anderen Folgerungen, die ich aus der Begriffsmäßigkeit meines Planes zu ziehen getrachtet habe, von dem Grundsatz völliger Unparteilichkeit in Hinsicht auf nationale oder religiöse, sociale oder politische, wissenschaftliche oder ästhetische Gegensätze, oder von dem Bemühen, gewisse Einwirkungen der Boden- und Klimabeschaffenheit auf die Geschichte, nicht nach Ratzelschem Muster, sondern auf eigene Hand nachzuweisen, ist nicht nötig mehr zu sagen. Wohl aber verstatte man mir noch wenige Worte über die Stellung dieses Versuches zur wissenschaftlichen, zur geistigen Bewegung der Gegenwart, wie ich sie zu erkennen meine. Sie ergeben sich im Grunde aus allem Vorhergesagten; das nunmehr endende Jahrhundert ist, im Gegensatz zu seinem Vorgänger, ein Zeitalter vorwiegend erfahrungswissenschaftlicher Richtung gewesen; ganz wie es ein Zeitalter vorwiegender Stoffkunst war. Aber, wenn ich die Zeichen der Zeit recht deute, hat das Jahrhundertende den Umschlag schon vorbereitet. Die Kunst ist voran gegangen; auf den stärksten und folgerichtigsten Aufschwung des Realismus in den siebziger und achtziger Jahren, im Zeitalter Manets und Zolas, ist eine Wandlung gefolgt, die in Puvis de Chavannes und unseres Böcklin Wirken gipfelte, die seit wenigen Jahren auch nach Baudelaires und Swinburnes Vorgang unsere Dichtung ergriffen hat und die noch lange Zeiten des Blühens und Reifens vor sich hat. Im Reiche der Wissenschaft ist die Bewegung noch weit schwächer. Die Philosophie beginnt sich nach Jahrzehnte langem Darniederliegen wieder aufzuraffen; Gabriel Tardes großes Schaffen ist für die gesellschaftswissenschaftliche Richtung, wie die rein begriffliche Form dieser neuen Strömung vielleicht am ehesten als bezeichnend zu nennen. In der Naturforschung ist Häckels Vorstoß leider durch die gräuliche Banalität seiner, alles freie Denken diskreditierenden Weltanschauung abgeschwächt worden, doch soll es nach dem Urteil Kundiger nicht an glücklicheren Seitenstücken fehlen. In der Geschichtsschreibung aber ist das Wiedererwachen des entwickelungsgeschichtlichen Gedankens bei Eduard Meyer und Lamprecht ein Zeugnis für die nahende Wandlung von dem reinen Beschreiben fort zum denkenden Begreifen hin. Lamprechts radikal wirtschaftsgeschichtliche und kollektivistische Anschauung läßt ihn freilich in gewissem Betracht noch eher als der naturalistischen Kunstrichtung verwandt erscheinen, aber er hat doch eine der stärksten Breschen in das

Bollwerk beschreibender Geschichtsdarstellung geschlagen. Ich zweifle nicht, daß im ferneren Verlauf dieser Bewegung, der auch mein Buch an seinem geringen Teile dienen möchte, die Begriffsmäßigkeit noch viel weitere Fortschritte machen wird und daß auch die große, starke Persönlichkeit im Rahmen der geschichtlichen Betrachtung wieder zu höheren Ehren kommen wird. Aber der würde weit irren, der da glauben wollte, das bedeute nur einen Rückfall in die alte Weise. Man könnte eben so gut behaupten, daß Böcklin ja nur wieder Paul Thumanns, oder um einen Ernsthaften zu nennen, Gesellschaps Grundsätze anwende. Eine Würdigung der Persönlichkeit, die sich alle Einsichten und Errungenschaften der kollektivistischen Anschauung einverleibt hat, wird ebensowenig wieder zu der harmlosen Lebensbeschreibung älteren Stiles zurückkehren, wie die neue Phantasiekunst, die sich alle Erfahrungen des Realismus und Naturalismus zu Nutze gemacht hat, je wieder in den Epigonen-Klassizismus von Cornelius und seinen Nachläufern verfallen wird.

Und auch den üblichen großen Bann, den man nun fast hundert Jahre lang, seit den Tagen der Romantik und der historischen Schulen über das achtzehnte Jahrhundert ausgesprochen hat, möge man den Vorwärtsstrebenden nicht sogleich zu teil werden lassen. Niemandem wird in den Sinn kommen, die Geschichtsphilosophie jener Zeiten oder ihres Nachfahren Hegel zu erneuern. Es ist ein anderes, wissenschaftliche Begriffsbauten aufzurichten, wenn sie willkürlich ersonnene Luftschlösser sind, und ein anderes, wenn sie aus den starken Bausteinen gewissenhafter Einzelforschung zusammengefügt und nur Grundriß und Fassade ein Werk des Zusammendenkens sind. Und wenn es, wie meine frohe Hoffnung ist, doch noch zum Schrecken aller Empiriker gelingt, Gesetze des geschichtlichen Lebens aufzustellen, so werden sie nicht Buckleschers Art sein. Dann würde ja nur wieder ein Epigonentum an die Stelle eines anderen gesetzt. Wenn vielmehr wieder die Stunde bauender Wissenschaft geschlagen hat, wie die formender Kunst ganz sicher schlug, so wird sie nur dann zu guten Häfen gelangen können, wenn sie auf ihren Schiffen die starken Segel neuer, eigener Gedanken aufspannt.

Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England[1].

Von

Heinrich Waentig.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 353. — Die gewerbliche Revolution in England zu Ende des 18. Jahrhunderts. Ihre nachteiligen Folgen für die Arbeiterbevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Chartistenbewegung S. 355. — Fortschreitende industrielle Entwickelung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Gleichzeitiges Aufsteigen des Arbeiterstandes in materieller, ideeller und politisch-socialer Hinsicht S. 358. — Drei Entwickelungsperioden S. 362. — Die drei Träger des Fortschrittes: Selbsthülfegenossenschaften, obere Stände, öffentliche Gewalt S. 363. — Modifizierender Einfluß von Volkscharakter, Wirtschaftsleben und Regierungsform S. 365. — Rückwirkung der aufsteigenden Klassenbewegung auf die Gesellschaft als Ganzes S. 366. — Die Lehren der englischen Geschichte S. 367. — Kritische Schlußbemerkungen S. 368.

Wie man auch über die künftige Entwickelung des deutschen und des englischen Volkes und über die fernere Gestaltung ihrer wechselseitigen Beziehungen denken möge, unbedingt wird man vom kulturellen Standpunkte aus die neuerlich zutagegetretene Entfremdung beider Nationen beklagen müssen. Sie nicht zu einer dauernden auswachsen zu lassen, ist im Interesse beider Länder eine der wichtigsten Aufgaben dieser Zeit. Freilich, keine leicht zu lösende. Wie schwer es hält, britischer Selbstsucht wohlwollende Zugeständnisse zu Gunsten Deutschlands abzugewinnen, bedarf keines besonderen Nachweises. Andererseits sind die Bemühungen Einsichtiger, breiteren Schichten der deutschen Bevölkerung z. B. das Verständnis für die relative Berechtigung der englischen Auffassung in der südafrikanischen Frage zu eröffnen, überwiegend erfolglos geblieben. Um so freudiger

[1] Ein Beitrag zur socialen Geschichte der Gegenwart, von Hans v. Nostitz, Legationsrat im Königl. Sächs. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Jena 1900, Fischer. XXIII u. 808 S.

ist das Erscheinen eines Buches zu begrüßen, das, unter Vermeidung der strittigen Punkte der auswärtigen Politik, die Augen deutscher Beobachter nach einem Gebiete zurücklenkt, das schon früher ihre Aufmerksamkeit in sympathischer Weise gefesselt hielt; nach dem socialpolitischen. Denn mag man, wie sein Verfasser mit Recht betont, sich dagegen verwahren, Deutschland nach fremdem Muster zu gestalten, die unbefangene Beobachtung englischer Zustände muß schon deshalb ein wertvolles Hülfsmittel für die richtige Beurteilung unserer heimischen abgeben, weil sie uns lehrt „einerseits, wie reich auch das sociale Leben an Möglichkeiten ist, und andererseits, wie gewisse Ursachen gewisse Wirkungen erzeugen". In der That ist Großbritannien schon länger ein bevorzugtes Feld deutscher Forschung gewesen. Gneist und Brentano mit ihren Monographien über das Verfassungsleben und die Gewerkvereine Englands wirkten bahnbrechend und fanden bald Nachfolger. Daneben galt es, in zusammenfassender Darstellung die wachsende Fülle des durch Specialstudien gesammelten Einzelstoffes zu meistern, eine Aufgabe, die zunächst, leider nur fragmentarisch, durch A. Held (Zwei Bücher zur socialen Geschichte Englands, 1881) in Angriff genommen, alsdann durch G. von Schulze-Gävernitz (Zum socialen Frieden, 1890), freilich nicht vollbefriedigend, gelöst wurde. Denn, da der letztere es als das wesentliche Ziel seines Buches betrachtete, zu schildern „den ungeheuren Gedankenumschwung, welcher von der individualistischen Nationalökonomie und utilitaristischen Weltanschauung zu einer socialen Auffassung der Gesellschaft wie der Stellung und Pflichten des Einzelnen in ihr geführt hat", kam neben dieser geistigen Oberströmung, wie sie sich namentlich in Carlyle, den christlichen Socialisten, den Positivisten, den Führern der Universitätsbewegung verkörperte, die eigentliche Darstellung der industriellen Gesellschaft und ihrer fortschreitenden Entwickelung zu kurz. Und der Verfasser selbst hat das Bedürfnis empfunden, das früher Gesagte in einem besonderen Buche (Der Großbetrieb ein socialer und wirtschaftlicher Fortschritt, 1892) zu ergänzen. Abermals ist in dem vergangenen Jahrzehnt durch amtliche und private Forschung reiches Material in einem vielleicht noch nicht dagewesenen Umfange aufgehäuft worden. Schon aus diesem Grunde war die Erneuerung des Versuches einer zusammenfassenden Darstellung der politisch-socialen Entwickelung Englands dankenswert. Daß er nun gar von einem Manne unternommen wurde, der diesem Werke „die freien Stunden seiner Beamtenlaufbahn widmete" und dessen Namen und

Stand ihn argwöhnischen Kreisen vielleicht unverdächtiger erscheinen lassen werden, darf man als besonders erfreuliche Thatsache betrachten. Der Verfasser hat die vorhandene Litteratur „stark benutzt"; daneben aber hat er „in großem Umfange auch Urquellen, insbesondere die amtlichen Blaubücher herangezogen". Auf letztere stützen sich namentlich seine Ausführungen über das Elementarbildungswesen, das höhere Bildungswesen und die volkstümlichen Bestrebungen (Kap. 2—4), den Arbeitslohn (Kap. 8), die Arbeitsstreitigkeiten und ihre Beilegung, das Schweißaustreiben, die Kollektivverträge, die Wohnungs- und Arbeitslosenfrage (Kap. 10—13), während die Kapitel 5—7 über Gewerkvereine, Hülfskassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gesetzlichen Arbeiterschutz annähernd zu gleichen Teilen auch auf wissenschaftlichen Vorarbeiten beruhen, und endlich für die einleitenden Bemerkungen und die Kapitel 1 und 9 (Verfassungsrechtliches und Arbeitszeit) die letzteren überwiegen. Daß sich von Nostitz über 6 Monate in England aufgehalten hat, um Land und Leute aus eigener Anschauung kennen zu lernen, dürfte seinem Werke, das sich trotz einer gewissen Breite durch frische Anschaulichkeit auszeichnet, besonders zu Gute gekommen sein. Es soll nun im folgenden zunächst versucht werden, den Leser in großen Zügen, aber im engsten Anschluß an des Verfassers eigene Worte mit den wichtigsten Ergebnissen des Nostitzschen Buches bekannt zu machen.

Das Ende des 18. Jahrhunderts ist ein Wendepunkt in der inneren Geschichte Englands. Obwohl schon damals großes Kolonialreich und im Besitze eines blühenden Gewerbes, ist es noch vorwiegend agrarisch. Betrug doch nach einer Schätzung von 1770 in England (ohne Schottland und Irland) bei einer Gesamtbevölkerung von $8^1{}_2$ Mill. die landwirtschaftliche allein $3^1/_2$, während von einem Jahreseinkommen von rund 120 Mill. £ nicht weniger als 66 aus der Landwirtschaft, nur gegen 10 aus dem Handel und 27 aus dem Gewerbe flossen. Große technische Erfindungen um jene Zeit bewirken eine wirtschaftliche Revolution. England wird „Industriestaat". Textil-, Eisen- und Kohlenindustrie nehmen einen gewaltigen Aufschwung, der, unter gleichzeitiger Entwickelung des kapitalistischen Großbetriebes in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, von einem außerordentlichen Anwachsen der Bevölkerung, insbesondere auch der gewerblichen und städtischen auf Kosten der landwirtschaftlichen und ländlichen, begleitet ist. Jetzt wird England das reichste Land der Welt. Aber dieser Reichtum

verteilt sich nicht annähernd gleichmäßig über alle Volksschichten, sondern er wird nur von der obersten aufgefangen: von den Grundbesitzern infolge der hohen Lebensmittelpreise und der Steigerung des Bodenwertes in den Städten, vor allem aber von den Kauf- und Fabrikherren, die in immer wachsender Zahl einen sehr erheblichen Bruchteil der obersten Klassen bilden und vermöge ihrer reichen Geldmittel in politischen Wettbewerb mit der bis dahin allein im Staate herrschenden grundbesitzenden gentry treten. Je höher aber die oberen bürgerlichen Schichten emporsteigen, desto tiefer sinken dabei die breiten unteren Massen. Der gewerbliche Lohnarbeiterstand entartet größtenteils zum Proletariat, das zuerst in typischer Weise in der Textilindustrie entsteht. Hier wird die Arbeitsleistung des mit der Hand spinnenden und webenden kleinen Meisters von der Maschine und den mechanischen Triebkräften der Fabrik spielend überholt, während der arbeitsteilige Mechanismus des Fabrikbetriebes das Wesen der gewerblichen Arbeit ästhetisch und sittlich verändert, den Arbeiter zum dienstbaren Handlanger der Maschine erniedrigt, Menschenkraft durch Maschinenkraft, Männerhände durch Weiber- und Kinderhände ersetzt. Die aus der Hausindustrie und Landwirtschaft abströmenden Kräfte erzeugen ein Überangebot, das den Lohn herabdrückt und den Arbeiter zwingt, seine Arbeitszeit unerträglich zu verlängern. Wo die Arbeit der Mädchen und Kinder die Arbeit der Männer nicht bloß ergänzen, sondern ersetzen kann, verdrängt sie die letztere jetzt zum größten Teil. Das natürliche Verhältnis von Mann und Weib, Eltern und Kinder kehrt sich um. Eine neue Sklaverei entsteht. Weder auf Gesundheit noch Sittlichkeit wird mehr Rücksicht genommen. Unbarmherzige Mißhandlungen steigern die Arbeitsleistungen auf das äußerste. Dazu bewirkt das plötzliche Zusammenströmen großer Massen in den gewerblichen Mittelpunkten, den schnell aufschießenden Städten eine Wohnungsnot, die jeder Beschreibung spottet, während die durch Mißernten, Handelskrisen und Kriege seit Mitte des 18. Jahrhunderts häufigen Teuerungen ebenfalls verschärfend wirken. So zeigt sich vor Ende des 18. bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts in England ein Arbeiterelend ohne gleichen: Hungerlöhne, überlange Arbeitszeit, ungenügende Werkstätten und Behausungen, Überanstrengung, Mißhandlung namentlich von Kindern und Frauen, gewerbliche Krankheiten, Typhus und Schwindsucht, allenthalben geschwächte körperliche Tauglichkeit und Kraft, Zerstörung des Familienlebens, Mangel an jeder Erziehung und

Bildung, tierischer Geschlechtsverkehr, unmäßiges Trinken, Verrohung und Verwilderung, stumpfsinnige Entmutigung oder gewaltthätige Verzweiflung. Eine neue mehrere Millionen umfassende Bevölkerungsschicht hatte sich gebildet, deren Kennzeichen das traurigste aller war, die Entartung.

Trotzdem bleibt der Lauf der wirtschaftlichen Entwickelung Jahrzehnte lang ungehemmt. Ja, es werden die aus dem Mittelalter noch überkommenen zünftlerischen und gewerbepolizeilichen Schranken des freien Wettbewerbes der Kräfte vom Beginn der gewerblichen Revolution an entweder durch Gesetz beseitigt, oder doch thatsächlich bei Seite geschoben. Nur wenig bekannt mit der wirklichen Lage der arbeitenden Klassen, wurden die oberen Schichten der Gesellschaft überdies durch große politische Fragen vollauf in Anspruch genommen, während die im Zusammenhang mit der herrschenden Philosophie des Individualismus entstandene Doktrin der Volkswirtschaftslehre jeder Einwirkung in den „natürlichen" Lauf der Dinge abhold war. Die Verzweiflung des Proletariats über diese Sachlage macht sich zunächst, namentlich Ende des 18. Jahrhunderts, in Feindseligkeiten gegen die Maschinen Luft. In der großen Agitation für das Zehnstundengesetz finden dann die berechtigten Wünsche der Arbeiter bezüglich der Neuregelung des Arbeitsverhältnisses ihren Ausdruck. Aber schon vom 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts an läuft noch eine andere große Bewegung mit dem politischen Ziele einer radikalen Umgestaltung der Parlamentsverfassung. Vereine, Versammlungen, Flugschriften beschäftigen sich leidenschaftlich mit den politischen Volksrechten. Aufständische Erhebungen, insbesondere in den Jahren nach dem Friedensschlusse von 1815, in denen die Not besonders steigt, sind das Zeichen wachsender Erregung. Gewaltstreiche setzen das von den individualistischen Philosophen verkündete Recht des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in die That um. Nach der nichts weniger als durchgreifenden Unterhausreform von 1832 steigert sich die Bewegung, noch geschürt durch die Härte des neuen Armengesetzes von 1834, zum Chartismus, der in der Zeit von 1838—49 England in seinen Grundfesten erschüttert. In den Versammlungen predigen die Führer offen den Aufruhr und den Klassenkampf. In der That treten die Klassengegensätze zwischen Arm und Reich in gefährlicher Schärfe auf. England schien am Vorabend einer großen Revolution zu stehen, deren Ausbruch von vielen als unabwendbar betrachtet wurde.

Die Geschichte hat diese Prophezeiungen nicht bewahrheitet, obwohl England auf der einmal betretenen Bahn zum Handels- und Industriestaate auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unbeirrt fortschritt. Die gesamte Industrie, der gesamte Binnen- und Außenhandel nehmen trotz schwerer und keineswegs seltener Krisen einen neuen allgemeinen und gewaltigen Aufschwung unter gleichzeitiger ungeahnter Entwickelung der Verkehrsmittel. Ihnen gegenüber sinkt die Landwirtschaft zu verhältnismäßiger Bedeutungslosigkeit herab. Die Verbilligung und Beschleunigung der Seefahrt bereitet und die nach schweren Kämpfen 1846 erfolgende Aufhebung der Kornzölle besiegelt ihr Schicksal. Die ländliche Arbeiterklasse geht rund auf etwa ein Viertel dessen zurück, was sie zu Anfang des Jahrhunderts gewesen. Und während so das platte Land sich entvölkert, fahren die großen Städte fort anzuschwellen, wachsen die Massen der industriellen Arbeiter. Auch die kapitalistische Betriebsweise nimmt zu. Die großen Geld- und Creditanstalten, die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsgesellschaften handhaben und verfügen über Kapitalien von fabelhafter Höhe. In der Industrie gehen die wichtigsten Erwerbszweige des Landes, Textil- und Eisenindustrie, vorwiegend zum fabrikmäßigen Großbetrieb über. Die Spinnereien und Webereien, die Maschinenfabriken, Schiffswerften, Eisenhütten mit Hunderten, ja Tausenden von Arbeitern sind hier nicht mehr die Ausnahme, sondern eher die Regel. Gleiches gilt vom Bergbau seiner Natur nach und vom Baugewerbe, so weit es sich um Anlage und Ausführung von Eisenbahnhallen, Häfen, Werften und Docks, großen Lager- und Verkaufshäusern handelt. Auch in der Landwirtschaft endlich nimmt der Großgrundbesitz keinesfalls ab, so daß sich wenigstens im allgemeinen nicht die Richtung verändert, welche die wirtschaftliche Entwickelung Englands auf den seit Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts festgestellten Grundlagen genommen hatte. Dennoch zeigt diese zweite Periode in einer Beziehung einen wesentlich abweichenden Charakter. Erscheint doch als ihr wichtigster Zug: das Aufsteigen des Arbeiterstandes in materieller, ideeller und politisch-socialer Hinsicht.

Zunächst in materieller! Seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts ist der Arbeitslohn in England durchgängig um 50 bis 100 % gestiegen. Wenn nun auch die Preise der wichtigsten Massenartikel zeitweise ebenfalls in die Höhe gingen, so sind sie doch gegenwärtig im allgemeinen etwas niedriger, als Mitte, geschweige denn Anfang des 19. Jahrhunderts. Dies gilt namentlich von

Getreide und Brot, ferner von Zucker, Thee, Kleidungsstücken aller Art und Kohlen. Allerdings sind die Fleischpreise seit Mitte des Jahrhunderts gestiegen, desgleichen die Wohnungspreise. Doch bleibt in Anbetracht der großen Steigerung des Lohnes noch immer ein erheblicher Überschuß. Und die Truckverbote, welche den Arbeiter vor dem Zwange unnützer und teurer Einkäufe schützen, ferner die Ausbreitung der Konsumvereine, welche preiswürdig liefern, tragen das Ihrige dazu bei, seine Lage günstiger zu gestalten. Waren ehemals Kartoffeln, so sind gegenwärtig Fleisch und Weizenbrot die Hauptnahrungsmittel der höheren Arbeiterschichten; auch ist ordentliche und warme Kleidung für diese kein Luxus mehr. Die absolute und relative Steigerung des Arbeitseinkommens erscheint noch größer, insofern gegenüber dem Anfang und der Mitte des 19. Jahrhunderts die Arbeitszeit nicht unbedeutend, wenn auch nicht im Verhältnis der Steigerung des Lohnes, gesunken ist. Für Frauen und Kinder besteht ein gesetzlicher Maximal- und Normalarbeitstag, und in den drei Hauptgewerben des Landes (Textil, Eisen, Kohle) genießen auch die Männer weit kürzere Arbeitszeit als früher. Desgleichen sind diesbezüglich wenigstens die schlimmsten Auswüchse im Eisenbahngewerbe beseitigt. Die Anforderungen an die gute Beschaffenheit der Arbeitsräume in gesundheitlicher Hinsicht sind immer mehr gesteigert und immer besser durchgeführt worden, und auch was die Beschleußung, Reinhaltung und Wasserversorgung der Städte sowie ganz neuerdings auch die Wohnungsfrage im engeren Sinne betrifft, lassen sich wesentliche Fortschritte nicht verkennen. Endlich gewährt die Ausbreitung und Ausgestaltung des Gewerkvereins- und Hülfskassenwesens dem Arbeiter viel mehr und viel besser als früher die Möglichkeit, sich gegen Unfälle, Krankheiten und Invalidität zu versichern. Und das neue Unfallhaftpflichtgesetz räumt ihm sogar eine günstige Sonderstellung ein, indem es den Unternehmer trotz mangelnder Schuld schadensersatzpflichtig macht. Die Abnahme derjenigen Personen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten, und der Rückgang der Sterblichkeit, mag er nun in besserer Ernährung, Behausung oder allgemeiner besserer Fürsorge für die Gesundheit seinen Grund finden, bilden den besten Beweis für die materielle Hebung der unteren Schichten.

Nicht weniger groß und unzweifelhaft sind die Fortschritte auf ideellem Gebiete. Vor allem ist in den letzten Jahrzehnten der so lange vernachlässigte Elementarunterricht verbessert und ausgestaltet worden. Die Volksschule wurde gegründet, die Schulpflicht ein-

geführt, und damit auch für die unteren Stände allgemein die Gelegenheit und gleichzeitig der Zwang geschaffen, wenn auch in bescheidenem Maße, Elementarbildung sich zu erwerben Auch das Erlangen höherer Bildung, das früher für den Unbemittelten beinahe ausgeschlossen und nur durch die Wohlthaten höher Gestellter zu erreichen war, ist derart erleichtert, daß der wirklich Begabte zwar noch nicht mit Sicherheit, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit sie wird erwerben können. Und der Umfang, in welchem die unteren Stände freiwillig von den gebotenen Bildungsmitteln Gebrauch machen, der nicht selten großartige und rührende Ernst und Eifer ihres Lerntriebes deuten darauf hin, daß die Bildung im Zunehmen begriffen ist. Daß aber auch eine Verfeinerung der Sitten eingetreten ist, darf schon aus den Vergnügungen geschlossen werden, in denen die Arbeiterschaft, früher nur den gröbsten sinnlichen Genüssen huldigend, gegenwärtig Freude und Erholung sieht: Geistesbildung, Sport, Ausflüge auf das Land und an die See, Blumenzucht, alles Dinge, die vor zwei Menschenaltern so gut wie unbekannt waren. Endlich beweist die bewundernswürdige Ausbreitung der Gewerkvereine, Hülfskassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aller Art, wie sehr die hauswirtschaftlichen Tugenden der Sparsamkeit und Voraussicht und im allgemeinen die Selbstzucht zugenommen haben. Wie es mit der Trunksucht steht, ist allerdings zweifelhaft; doch dürfte nach der Ansicht des Verfassers auch hierin ein Fortschritt gegen früher zu verzeichnen sein, wobei nicht zu vergessen ist, daß unmäßiger Genuß alkoholischer Getränke auch in den oberen Schichten der englischen Gesellschaft leider noch immer ziemlich verbreitet ist.

Auch in politisch-socialer Beziehung endlich hat sich die Lage der Arbeiter erheblich gebessert. Die formelle Anerkennung der Gleichberechtigung in wirtschaftlicher Beziehung, d. h. vorzugsweise bei Regelung des Arbeitsverhältnisses, ist schon in der Lehre vom freien Arbeitsvertrage enthalten. Ihre volle thatsächliche Anerkennung sind die Arbeiter auf dem Wege zu erringen. Das System der gleitenden Lohnskala und der Gewinnbeteiligung, die Kollektivverhandlungen und die Thätigkeit der Gewerkvereine, das Schieds- und Einigungswesen, sie haben sämtlich diese wirtschaftliche Gleichberechtigung zur Voraussetzung und enthalten ihre Anerkennung in sich. Das Arbeitsverhältnis im gewerblichen Leben ist nicht mehr das zwischen Herrschaft und Gesinde; man spricht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern; letzterer gehorcht nicht sowohl, als

daß er einen Vertrag erfüllt. Auch im Wirtschaftsleben muß die Autokratie dem Parlamentarismus Zugeständnisse machen, wie bei der gleitenden Lohnskala immer und im Schieds- und Einigungsverfahren vielfach die Unternehmer eine Art Rechenschaft über ihre Geschäftsführung und ihren Gewinn geben. Ferner haben die Arbeiter durch die vom Verfasser anschaulich dargestellte Entwickelung des Verfassungsrechtes und die annähernde Gewährung des allgemeinen Wahlrechtes die Gleichberechtigung als Staats- und Gemeindebürger erlangt. Bedeutungsvoll ist die 1882 erfolgte erste Ernennung eines Gewerkvereinsführers zum Fabrikinspektor und die eines anderen zum ständigen Berichterstatter im Handels-, nachmals Arbeitsamte. Die neue Einrichtung der Werkstätteninspektion verfolgt sogar den Zweck, den Arbeitern die Teilnahme an der Durchführung der Fabrikgesetze zu gewähren. Bezeichnend ist schließlich die Ernennung von Arbeitern zu Friedensrichtern und der Vorschlag Lord Roseberrys, bei Reform des Oberhauses Peers auch aus dem Arbeiterstande zu entnehmen. Arbeiter als Friedensrichter oder Lords wären, wie v. Nostitz mit Recht betont, früher einfach undenkbar gewesen.

Freilich, auch heute noch fehlt es nicht an trüben Seiten. In der noch immer währenden Schweißaustreiberei, in den noch immer nicht völlig beseitigten Slums, deren Bevölkerung zum großen Teile aus Verbrechern und Dirnen niedrigster Art besteht, ist auch gegenwärtig noch tiefstes Elend vorhanden. Schwerer noch fällt ins Gewicht, was weite Kreise betrifft. Hat doch nach Giffon etwa $^1/_4$ der erwachsenen männlichen Arbeiterschaft einen Verdienst von noch nicht 20 sh. die Woche, die „unterste Grenze, welche man als für die Lebenshaltung ausreichend ansehen kann". Auch der Umfang, in welchem noch immer Frauen- und Kinderarbeit verbreitet ist, läßt darauf schließen, daß das Einkommen des erwachsenen männlichen Arbeiters vielfach noch zu knapp ist. Trotz des allgemeinen Rückganges der Armenunterstützung ist ferner die Zahl der bejahrten Armen unverhältnismäßig groß. Und daß endlich Ausbildung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über Elementarunterricht, Arbeiterschutz und Wohnungsfrage noch weit entfernt von Vollkommenheit ist, unterliegt keinem Zweifel. Immerhin zeigt sich auch auf diesen Gebieten größten socialen Rückstandes mit der Erkenntnis des Übels der Wunsch nach Besserung. Und dort, wo verhältnismäßig nur wenig oder nichts geschehen ist und vielleicht geschehen kann, wie bei Schweißaustreiben, Arbeits-

losigkeit und Altersversorgung, ist wenigstens das Bewußtsein erwacht, daß etwas geschehen möchte.

Die Entwickelung, deren Endergebnis für die Arbeiterschaft soeben im einzelnen charakterisiert wurde, läßt sich nach ihrem äußeren Verlaufe in drei kurze Abschnitte zerlegen. Die erste Periode liegt um das Jahr 1830. Der Aufhebung der Vereinsverbote (1824 und 1825) folgt ein Aufschwung der Gewerkvereine wie der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vor allem aber kommt 1832 die erste große Verfassungsreform zu stande. Ein königlicher Ausschuß untersucht die städtische Verwaltung und 1835 ergeht die freiheitliche Städteordnung. Der erste Posten für den Elementarunterricht erscheint 1832 im Staatshaushalte und wird 1839 unter gleichzeitiger Errichtung des Unterrichtsamtes erhöht. 1833 ergeht das erste wirksame Arbeiterschutzgesetz, und wird die Fabrikinspektion ins Leben gerufen. Das erste gesetzliche Truckverbot wird 1831 erlassen. Den großen Untersuchungen der Arbeiterverhältnisse von 1831—33 folgen etwas später diejenigen von 1842 und 43, sowie in Bezug auf die Gesundheits- und Wohnungspflege diejenigen von 1842—45. Die zweite Periode wird vorbereitet durch die Untersuchung der Elementarbildung (1859—61) und der Fabrikarbeit (1862—65) und beginnt mit der zweiten Verfassungsreform (1867), welcher sich das Volksschulgesetz von 1870 anreiht. Gleichzeitig wird eine Reform des höheren Schulwesens versucht (1864—69), und es beginnt die Universitätsausdehnungsbewegung. Die Genossenschaften nehmen einen günstigen Fortgang (Gewerkvereinsgesetze von 1869 und 1871, erste Kongresse der Gewerkvereine und der Wirtschaftsgenossenschaften 1866 und 1869). Der Arbeiterschutz wird durchgreifend weitergebildet (Fabrik- und Werkstättengesetz von 1867, Textilgesetze von 1874, Niedersetzung des königlichen Ausschusses 1875). Der glänzende Geschäftsgang nach 1870 begünstigt neben der Steigerung des Lohnes die Verkürzung der Arbeitszeit. Das Schieds- und Einigungswesen bürgert sich ein (Spitzenmacherei 1868, Stahl- und Eisengewerbe 1869, Kohlenbergbau in Durham und Northumberland 1872, St. Leonhards Act 1867, Mundella Act 1872). Für die öffentliche Gesundheits- und Wohnungspflege bringt das Wohlfahrtsgesetz von 1866 Fortschritte und das erste Torrensgesetz von 1868 einen neuen fruchtbaren Gedanken. Die dritte Periode setzt mit der dritten Verfassungsreform (1884/85) ein, der die Reform der Selbstverwaltung folgt (1888 und 1894). 1885 wird Toynbee-Hall gegründet. Das

Schulgeld für den Elementarunterricht wird 1891 thatsächlich aufgehoben. Für die gewerbliche und zum Teil gleichzeitig für die höhere Bildung sorgen die Gesetze von 1889, 1890 und 1891. Der königliche Ausschuß von 1895 bereitet die Reform des höheren Schulwesens vor. Der Arbeiterschutz wird durch die Novellen von 1891 und 1895, durch die Einführung von Werkstätteninspektoren und weiblichen Inspektoren (1893) weiter gebildet. Den Arbeitsbedingungen wird wohlwollende Aufmerksamkeit zugewendet. (Fair wages resolution des Unterhauses 1891 und 1893; Gesetze, die Arbeitszeit für Eisenbahnbedienstete betr., Behandlung des Achtstundentages für Bergleute im Unterhause 1893, Untersuchungen des Schweißaustreibens 1887—99.) Es ergehen im Anschluß an die Untersuchungen eines Königlichen Ausschusses die Arbeiterwohnungsgesetze von 1885 und 1890. Endlich wird die Lage der Arbeiter überhaupt gründlich untersucht. (Beginn der statistischen Jahresberichte über Gewerkvereine und Arbeitsstreitigkeiten 1888 und 1889, Errichtung des Arbeitsamtes 1893, der Königl. Ausschuß für die Arbeiterfrage 1891—94, der Ausschuß für die Arbeitslosenfrage 1895.)

Als die drei Hauptträger des Fortschrittes der Arbeiterklasse erscheinen die Selbsthülfegenossenschaften, die oberen Stände und die öffentliche Gewalt.

Die Ausbreitung und Ausbildung des Genossenschaftswesens in England ist nach v. Nostitz von einer einzigen Großartigkeit. Hier habe man nicht bloß Ansätze, sondern vollausgereifte Einrichtungen vor sich. Gewerkvereine, Hülfskassen wie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften seien daher an erster Stelle zu nennen und als der eigenartigste Faktor des Fortschrittes zu bezeichnen. In ihnen habe sich der englische Arbeiter ein soziales Selfgovernment errichtet, ebenbürtig dem parlamentarischen und verwaltungsrechtlichen. Denn die großen englischen Genossenschaften erfüllen soziale Funktionen und nehmen Rechte und Pflichten wahr, welche ganze Kreise der Bevölkerung umfassen und die Zuständigkeit der öffentlichen Gewalten öfters berühren. Keine Zwangsgenossenschaften mittelalterlicher Art, dienen sie teilweise dennoch den gleichen Interessen, indem sie ebenfalls das Mitglied aus seiner Vereinzelung befreien. Wirtschaftlich ergänzen sich ihre drei Arten vortrefflich, indem die einen ihre Bestrebung auf Besserung der Arbeitsbedingungen, die anderen auf Sicherung gegen Fälle der Not, die letzten auf Verbilligung der Lebensbedürfnisse richten. Noch höher

ist ihr moralisch-erzieherischer Einfluß zu schätzen. Die Notwendigkeit, die laufenden Beiträge bei Gewerkvereinen und Hülfskassen pünktlich zu entrichten und die entnommenen Waren im Konsumverein sofort zu bezahlen sowie endlich die Beschäftigung mit den Vereinsangelegenheiten wecken die wirtschaftlichen Tugenden und festigen sie zur Gewohnheit. Auch ist die Teilnahme an der Vereinsverwaltung ein wohlthätiges Gegengewicht gegen die oft einförmige und abspannende Arbeit mit der Hand und die erste Vorschule für die Mitarbeit an den gemeinsamen Staats- und Gemeindeangelegenheiten.

So hoch man aber auch das Wirken dieser Selbsthülfegenossenschaften veranschlagen möge, auf allen Gebieten des Fortschrittes ist ferner insbesondere die Hülfe der oberen Stände nachzuweisen. Wäre doch ohne sie die mächtige Entwickelung des Genossenschaftswesens, wenn nicht unmöglich gewesen, so doch langsamer und nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich, weniger günstig verlaufen. Mehr und mehr werden die berechtigten Wünsche des Arbeiterstandes nach Verbesserung der Arbeitsbedingungen wie Verkürzung der Arbeitszeit und einen auskömmlichen Lohn gebilligt, ja begünstigt, und werden die wohlhabenden Klassen, wie namentlich aus ihrem Verhalten bei Arbeitsstreitigkeiten hervorgeht, den Interessen der unteren gerecht. Auch in der Wohnungs- und Arbeitslosenfrage hat sich ihr gemeinnütziger Sinn glänzend bewährt. Der Volksunterricht wird bis zum Jahre 1870 zum größten und auch seitdem noch in den Privat- und Sonntagsschulen zum großen Teile von den oberen Ständen bestritten. Gleiches gilt für die Pfründen und Freistellen bei höheren Lehranstalten und gewisse volkstümliche Bestrebungen (Universitätsausdehnung, Universitätsniederlassungen, das Londoner Arbeiterkolleg, die Knabenbrigade). Ja, es dürfte kein Gebiet der Socialpolitik geben, auf dem nicht des großen freiwilligen Anteils zu gedenken wäre, den die Gebildeten und Besitzenden an der Hebung der Massen haben. Wesentlich bei dieser von den oberen Klassen geleisteten Hülfe ist, daß sie erstens nicht bloße Wohlthätigkeit, sondern echte Hülfe, d. h. Hülfe zur Selbsthülfe, Hebung und Förderung ist; zweitens, daß diejenigen, welche sie leisten, zwar sich selbst, aber nicht ihren Stand verleugnen, daß sie zwar den unteren Klassen dienen, ihre Interessen wahren und ehrlich und unerschrocken vertreten, dabei aber in ihrer Lebenshaltung wie mit ihren Lebensanschauungen auf eigenem Boden bleiben.

Da übrigens die politische Gewalt in England bisher von den

oberen Ständen ausgeübt worden ist, und sie es also thatsächlich gewesen sind, die Gesetze gegeben und regiert, so ist wesentlich ihnen zum Verdienste mit anzurechnen der große und immer steigende Anteil, den die öffentliche Gewalt an dem Aufsteigen des Arbeiterstandes hat. Nirgendswo ist deren Fürsorge so lange zurückgetreten wie in England. Aber auch hier ist die allmähliche Abkehr von dem Grundsatze der Nichteinmischung, das Erwachen oder die Rückkehr der Einsicht, daß das Volksleben der ordnenden Fürsorge der öffentlichen, über den Einzelnen stehenden Gewalt nicht entbehren könne, gleichbedeutend gewesen mit der Ermöglichung, Erleichterung oder Bewirkung einer aufsteigenden Klassenbewegung. Die Elementarbildung wird Staatszweck, die höhere begünstigt. Die Berufsgenossenschaften genießen jede vernünftige Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die Hülfskassen wie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bemüht sich der Staat erfolgreich auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage zu erhalten. Der gesetzliche Arbeiterschutz sichert gewisse Arbeits-, die Gesundheits- und Wohnungsgesetzgebung gewisse andere Lebensbedingungen. Staats- und Gemeindeaufsicht werden allmählich wirksam. Als Unternehmer wie als Auftraggeber von Lieferungen setzen sich die öffentlichen Verbände neuerdings für angemessene Arbeitsbedingungen und gegen Ausbeutung ein. In der Wohnungs- und Arbeitslosenfrage treten sie zwar bloß ausnahmsweise, aber doch schon mit gutem Erfolge bei Beschaffung von Wohnungs- und Arbeitsgelegenheit hervor, während Beschleußung, Straßenreinigung, Wasserversorgung, Anlage von Parks durch große Gemeinden stattfindet. Es werden eine Reihe von öffentlichen Organen neu geschaffen und öffentliche Mittel im Betrage von Millionen Pfund Sterling jährlich für Zwecke aufgewendet, an die vor zwei bis drei Menschenaltern noch niemand dachte, welche aber als Errungenschaften wie schon als Ziele Fortschritte bedeuten.

Von erheblichem Einfluß auf die geschilderte Entwickelung sind auch Volkscharakter, Wirtschaftsleben und Regierungsform gewesen. Ersterer, ausgezeichnet durch eine gewisse Langsamkeit, ja Schwerfälligkeit des Entschlusses auf der einen, Beharrlichkeit und Stetigkeit des Handelns auf der anderen Seite, sowie durch einen nüchternen und geschäftsmäßigen, gleichzeitig aber verständigen und thätigen Sinn, mußte social im allgemeinen vorteilhaft sein, hat aber allerdings auch die Entwickelung zum Guten verlangsamt. Günstig wirken mußte ferner das gewerbliche Monopol, dessen sich England Jahrzehnte hindurch thatsächlich erfreute. Die früher näher

gekennzeichnete Wirtschaftsentwickelung brachte dem Lande einen ungeheueren Reichtum, der, wie bereits Giffon hervorgehoben, in neuerer Zeit keineswegs allein oder auch nur überwiegend den Reichen zu Gute kam. Doch schon die Vermehrung des Volkseinkommens an sich mußte den socialen Fortschritt begünstigen. Die großen Aufwendungen für die Besserung des Bildungs- und Gesundheitswesens konnten um so eher getragen werden. Der Entschluß zu den Opfern, die dem Unternehmer etwa durch höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit auferlegt werden, wurde eher gefaßt. Auch hat sicher die Entwickelung des Großbetriebes die einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen wenigstens bezüglich Arbeitszeit und Arbeitsraum erleichtert. Was endlich die Regierungsform betrifft, so hat der englische Parlamentarismus sich förderlich erwiesen, indem er die Achtung vor der politischen Meinung anderer stärkte und den Geist der Selbsthülfe und Unternehmungslust im einzelnen lebendig erhielt und erstarken ließ, Vorzüge, die allerdings ihre Kehrseite finden in der Langsamkeit der Gesetzgebung, in der Mangelhaftigkeit ihrer Form und in der Nachlässigkeit ihrer Durchführung, wobei besonders nachteilig sich geltend machte, daß die parlamentarische Regierung und die Selbstverwaltung thatsächlich lange Klassenherrschaft waren, zuerst der gentry im engeren Sinne, d. h. der ländlichen Großgrundbesitzer, dann der gentry im weiteren Sinne, d. h. der Vermögenden im allgemeinen.

Daß und wie die Arbeiterschaft aufstieg, konnte nicht ohne Einfluß auf den socialen Zustand des gesamten Volkes bleiben. Vor allem ist der Zusammenhang zwischen den oberen und unteren Schichten insofern enger geworden, als viel mehr Brücken denn früher von der Arbeiterklasse nach den bürgerlichen Klassen führen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die großartige Entwickelung des Genossenschaftswesens dem berechtigten Ehrgeiz Begabter den Weg zu einer verantwortlichen und bedeutungsvollen socialen Stellung öffnete, und daß dies Emporsteigen innerhalb des Standes geschieht und über ihn emporhebt, ohne ihm zu entfremden. Die Kluft zwischen den einzelnen Volksschichten ist jedoch nicht bloß leichter überschreitbar, sondern zweitens infolge wachsender Anerkennung einer innerlichen Gleichberechtigung der Stände auch weniger groß geworden. Dieser objektiven Veränderung der Stellung der Arbeiterschaft im Volke entspricht eine Veränderung auch ihres subjektiven Empfindens. Die erreichten großen Fortschritte der arbeitenden Klassen und die Mitwirkung der oberen Stände dabei

werden von den ersteren selbst anerkannt. Ein großer, wenn nicht der größte und bedeutendste Teil der Arbeiterführer bekennt sich zu den geschichtlichen und ewig bleibenden Idealen der bestehenden Gesellschaftsordnung: Vaterlandsliebe, religiöser Glaube, sittliches Familienleben. Auch der englische Arbeiter fühlt sich durchaus als Engländer. Mag er über noch so vieles murren, es wird ihm nie der Gedanke kommen, daß es anderswo besser als in England sei.

Was aber lehrt uns die Geschichte des Aufsteigens des Arbeiterstandes in England? so fragt der Verfasser schließlich. Dreierlei. Erstlich, daß die von Marx aufgestellte Verelendungstheorie der Massen, nach welcher die Gesunkenen notwendig tiefer sinken müssen, die Armen und Elenden notwendig immer ärmer und elender werden, nicht haltbar ist. Vielmehr wird sie durch England und vor allem die englischen Berg- und Textilarbeiter widerlegt, d. h. durch das Land und die Gewerbe, auf deren Verhältnisse und Entwickelung sie gestützt wurde. Zweitens, daß jene Fortschritte erreicht wurden ohne durchgreifende Veränderung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, vielmehr innerhalb ihrer in mühevoller, zäher Kleinarbeit, unter vorläufigem Verzicht auf die Erfüllung überschwänglicher Hoffnungen. Drittens endlich, daß dieses Aufsteigen des Arbeiterstandes zwar nicht ohne Klassenkampf, aber auch nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend in ihm erfolgt ist, daß die wirtschaftliche Entwickelung die sociale zwar mitbestimmt, aber nicht ausschließlich und dauernd beherrscht, daß eine friedliche Entwickelung jedenfalls möglich ist. Trotz wirtschaftlicher Kämpfe allergrößten Umfanges bis auf die neueste Zeit herrsche doch „socialer Friede". Solcher beruhe nämlich darauf, daß entweder ein festes Über- und Unterordnungsverhältnis oder die Gleichberechtigung der verschiedenen Bevölkerungsschichten allgemein anerkannt ist. In der Gegenwart nun könne dort, wo die Gedanken der Aufklärung den ständischen Staat zerstört haben, socialer Friede nur auf der zweiten Grundlage ruhen, welche die Gleichachtung des Arbeiterstandes im staatsbürgerlichen und wirtschaftlichen Leben in sich schließe. England habe das große Glück, daß die Emancipation der Arbeiter in diesen beiden Richtungen annähernd gleichzeitig und entsprechend den kulturellen Fortschritten erfolgt sei. Damit scheine auch eine friedliche Zukunftsentwickelung gesichert. Gefahren einer solchen erblickt der Verfasser in gewissen Schattenseiten des demokratischen Parlamentarismus; ferner in einer fortschreitenden, ungemessenen und deshalb unvernünftigen Steigerung der Ansprüche,

insbesondere einer solchen, welche sich allzuweit von der entsprechenden Erhöhung der eigenen Leistung entferne; endlich in dem wachsenden Einflusse socialistischer Ideen mit ihren Gefahren, namentlich der Gefahr einer Klassenherrschaft der Massen, die sich in dem Versuche der Einführung einer socialistischen Wirtschaftsordnung äußern und geradeso wie die frühere Klassenherrschaft der Aristoplutokratie in dem Maße unsittlich sein würde, als sie es an der Anerkennung der Rechte und Interessen der nicht mit der Hand arbeitenden Schichten der Bevölkerung fehlen ließe. Wie die zukünftige Entwickelung verlaufen werde, vermöge niemand zu sagen. Nur soviel sei sicher, daß der innere Wert der oberen Stände wesentlich, wenn nicht entscheidend sein werde. Sie würden reif sein abzutreten, ruft v. Rostitz, wenn sie sich in schwächlichem Kleinmut damit begnügen würden, kopfschüttelnd und schwarzseherisch an der Zukunft zu verzweifeln, statt mit Thatkraft, Vertrauen und Großmut, mit einem auf praktische Ziele gerichteten Höhensinn an dem inneren Leben des Volkes mit zu bauen und das Ihre zu thun, solange es noch die gute Stunde sei. Sie würden es verdienen, weggefegt zu werden, wenn sie in schamloser Selbstsucht zufrieden wären, allein an der Tafel des Lebens zu sitzen, und thöricht genug zu glauben, daß sie auf die Dauer die Massen mit Gewalt würden abhalten können, nachdem sie die Massen erst gelehrt, daß Lebensgenuß das Ziel des Lebens sei. „Die Frage ist: Werden die besitzenden Stände die Führer bleiben, nachdem sie aufgehört haben, die Herren zu sein? Nur was wir sind, werden wir behalten. Es ist Sinn und Gerechtigkeit im Leben der Menschen und Völker." —

Ich habe mich bemüht, den Leser in den Inhalt und den Geist des Rostitzschen Werkes einzuführen. Auf die Einzelheiten einer so umfassenden Arbeit näher einzugehen, mußte ich mir versagen. Gegen die letzteren wird sich der Verfasser hie und da Einwendungen gefallen lassen müssen. Im allgemeinen aber wird man sein Buch als hocherfreuliche Leistung bezeichnen dürfen, und man wird neben seiner Gründlichkeit und Sachlichkeit vor allem auch den schönen Freimut des Autors zu rühmen haben, durch den er, von Beruf kein „Professor", doch zum Bekenner geworden ist. Bedauerlich scheint mir, daß er die für die Beurteilung der Lage der arbeitenden Klassen eines Volkes so wichtige Steuerverfassung und -Politik nicht in den Kreis seiner Darstellung einbezogen hat. Er würde dann, fürchte ich, bei genauerer Umschau das S. 756 gefällte günstige Urteil über die finanzielle Opferfreudigkeit der gentry erheblich

modifiziert haben. Konnte doch Arnold Toynbee es ohne große Übertreibung aussprechen, daß in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, ja bis 1834, die Hälfte des Arbeitslohnes in Steuern aufging. Die nachmals aus dem Übergang Englands zum Freihandel, insbesondere aus der Aufhebung der Kornzölle und weiter aus der Reform der direkten, namentlich der Erbschaftsbesteuerung, für die Belastung der unteren Schichten sich ergebenden Folgen hätten erst recht nicht übergangen werden dürfen. Daß sich v. Nostitz ferner „von der Überschätzung des Englischen freigehalten", wie er es anstrebt, wird man kaum bestreiten können. Ob er jedoch bei seiner Kritik der britischen Socialpolitik der eigenartigen Größe des englischen Volkes allseitig gerecht geworden, mag man bezweifeln. Er scheint mir nicht genügend zu berücksichtigen, daß England, anders als die Kontinentalstaaten, socialpolitischer Pfadfinder war und deshalb in der kritischen Zeit auch nicht, wie jene, aus fremden Erfahrungen lernen konnte; daß es ferner, während es sich im Innern abmühte, die Arbeiterfrage auf seine Weise zu lösen, gleichzeitig, den Verlust der Vereinigten Staaten schnell verschmerzend, ein koloniales Weltreich gründete und befestigte; daß es endlich diese Aufgaben vollbrachte, ohne sich dabei der Führung eines Staatsmannes vom Schlage des älteren Pitt oder gar eines Bismarck erfreuen zu können. Mehr als irgend eine in Europa ist die englische Socialreform unter werkthätiger Anteilnahme des gesamten Volkes entstanden. Sie ist eine Frucht demokratischen Geistes, desselben, der Englands modernes Verfassungsleben durchweht. Und wenn v. Nostitz sich auch dieser specifisch angelsächsischen Demokratie gegenüber skeptisch verhält, wenn er insbesondere die Ausdehnung der Selbstverwaltung beklagt, die wie heilig gehalten werde, so daß sie gegenüber der Staatsleitung nicht nur mit männlichem Freimute sich zu abweichender Überzeugung bekennen, sondern sich auch ungestraft Ungehorsam gegen die Gesetze und Ungezogenheiten gegen die Staatsregierung erlauben dürfe, so scheint er mir zu übersehen, daß gerade diese Selbstverwaltung mit ihrem gewiß überspannten Individualismus ein wirksames Gegengift darstellt gegen die schweren Gefahren einer centralistischen Socialdemokratie, welche als Schreckgespenst die kontinentalen Völker bedroht. Denn jene selbständigen Centren lokaler Thätigkeit zersplittern unaufhörlich Massenkräfte, die, alle nach einer Richtung bewegt, gar leicht zerstörend wirken können.

Litteratur.

Zwiedineck-Südenhorst, Dr. **Otto von**: Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohns. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. XIII u. 410 S.

Die Frage einer absichtlichen Lohnpolitik, welche Regierung, Verbände, Parteien und öffentliche Meinung treiben, und die von obrigkeitlichen oder vereinbarten Minimallöhnen ist seit 15 Jahren praktisch und theoretisch so wichtig geworden, daß wir eine Monographie darüber mit Freuden begrüßen, umsomehr, wenn sie diese Fragen nicht nur eindringlich erörtert, sondern durch eine Reihe teils theoretischer, teils historischer Untersuchungen unterbaut, wie es hier geschieht.

Dr. v. Z. beginnt mit einer Kritik der Lehre von Angebot und Nachfrage in Bezug auf den Lohn; er geht in derselben von der These aus: das grundlegende Element der Lohnbildung sei der herkömmliche Lohn oder genauer genommen das herkömmliche Lohnschema. Er weist die historischen Verschiebungen und das Beharrungsvermögen in diesem Herkommen nach, und ich kann dem um so freudiger zustimmen, als ich seit lange alle Wirkungen von Angebot und Nachfrage nur auffasse als solche von Kräften, die auf die herkömmlichen Wertvorstellungen drücken und nach oben oder unten mit oder ohne Erfolg eine Wirkung ausüben, resp. auszuüben streben.

Er zeigt dann, daß die Lohnfrage als Produktionsproblem und als Einkommensproblem (als Frage nach dem gerechten Lohn) aufgefaßt werden könne. Daran anschließend setzt er sich zwei Ziele: die Darstellung der Wandlungen in der Lohnpolitik und dann die Erörterung der Grundlagen und Aufgaben der modernen Lohnpolitik, hauptsächlich der Mindestlohnfestsetzung.

Der erste Abschnitt (S. 15—85) erörtert die Lohnpolitik bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts und zwar die auf deutschem und die auf englischem Boden. Dort wird das Lohntaxwesen der Zünfte, hier das durch die Friedensrichter gehandhabte untersucht: es handelt sich wesentlich um Maximallöhne zu Gunsten der Produktion. So dankenswert und wohl im ganzen richtig die Ergebnisse sind, so scheinen sie mir

die Frage doch nicht zu erschöpfen. Ich glaube auch nicht, daß eine Institution, die Jahrhunderte gedauert hat, stets nur den einen Gedanken verfolgte. Ich glaube, ebenso oft wird in diese Taxen, die vor allem bei Münz- und Geldänderungen praktisch wichtig wurden, der allgemeine Gedanke des justum pretium mit eingegriffen haben. Was Tonbee (Industrial Revolution 5. ed. 1896 S. 74) über die Lohnregulierungen des 18. Jahrhunderts sagt, ist mir glaubwürdiger, als was A. Smith behauptet. Dieser sieht in ihnen „an oppression of the poor by the rich". T. sagt dagegen: The country gentry were — on the whole — anxious to do justice to the working classes. — — The Justices often ordained a rise in wages, and the workmen themselves were strongly in favour of this method of fixing them[1].

Der zweite Abschnitt (S. 86—200) ist den neueren Lohntheorien gewidmet; sie gehen nach dem Verfasser von der Niedrigkeit der Löhne als notwendigem gesellschaftlichem Übel aus, beruhigten sich erst bei einem Legalitätsgerechtigkeitsideal, gingen aber dann durch die pessimistische Kritik und Vorstellungen über das durch das Gemeinwohl Gebotene zu Reformtheorien über: christlich-katholische, socialistische und socialreformatorische Lohntheorien folgten sich. Sie werden nacheinander vom Verfasser besprochen.

Die Lohnfrage in der individualistischen Ökonomik führt uns Z. durch Betrachtung von Locke, Turgot, A. Smith, Ricardo, der Lohnfondstheorie vor; Thornton, Böhm-Bawerk und Taussig werden als die Ausläufer dieser Richtung besprochen, welche aber gewissermaßen über sie hinausführen. Mit seinen hier gemachten Ausführungen will Dr. Z. nur beweisen, daß auch diese ganze Richtung der Theorie zur Erkenntnis hinführte, „daß die Beeinflussung der Lohnhöhe durch menschlichen Willen in jedem Augenblicke auch vom rein ökonomischen Standpunkt möglich sei".

Die in der gewöhnlichen volkswirtschaftlichen Litteratur meist vernachlässigten katholischen Lohntheorien bespricht der Verfasser ziemlich eingehend. Er zeigt, daß sie ziemlich weit voneinander sich entfernen, sehr verschieden von den liberalen Auffassungen berührt sind; aber daß sie doch überwiegend von kirchlichen und Gerechtigkeitsidealen ausgehen, die Pflichten der Arbeitgeber neben ihren Rechten, die Rechte der Arbeiter neben ihren Pflichten betonen. Thomas von Aquin schließt sich an die Aristotelischen Gerechtigkeitsgedanken an; die Unterscheidung der natürlichen und der ausgleichenden Gerechtigkeit spielt in vielen Erörterungen eine Rolle. Von der päpstlichen Encyklika „Rerum novarum" bis zu den praktischen Erörterungen des Tages geht ein Zug des Protestes, daß Angebot und Nachfrage allein entscheide, eine Summe sittlicher Forde-

[1] Vgl. auch, was Prof. Hewins gegen Rogers im Economic journal Bd. 8, S. 340—346 sagt. Letzterer sieht in den Lohnfestsetzungen der Friedensrichter seit 1563 eine Verschwörung der Unternehmer gegen die Arbeiter, Hewins sagt, soweit das unvollkommen erhaltene Material einen Schluß gestatte, scheine das Resultat gewesen zu sein, to raise real wages. Vergl. auch Hewins English Trade and Finance 1892, S. 77 ff., 82 ff.

rungen mit dem Ziele, daß das zum Leben Notwendige, das für eine Familie Erforderliche, das Gerechte an Lohn gegeben werden müsse. Auch in Bezug auf Staatseinmischung treffen wir ein recht verschiedenes Maß des Zulässigen oder Gewünschten, aber teilweise wird sie, wie von Vogelsang und seinen Schülern, auf das weitgehendste gefordert. Die katholischen Theoretiker schrecken vor Minimallöhnen nicht zurück. Dies und das frische Eintreten in die modernen Fragen des praktischen Lebens erscheinen dem Verfasser als die besonderen Vorzüge der christlich-socialen katholischen Litteratur.

Von den socialistischen Lohntheoretikern werden Godwin, Fichte, Thompson, Louis Blanc, Lassalle, Marx, Kautsky, die deutschen socialdemokratischen Programme erörtert. Der ältere Socialismus predigt das Recht auf Existenz, wie es auch Thünen und Sismondi thun; die späteren fordern für den Arbeiter den „vollen Arbeitsertrag", negieren damit den Gewinn und die Renten, sie wollen das Lohnverhältnis überhaupt beseitigen, das eherne Lohngesetz zerbrechen. Während aber die älteren Socialisten bis einschließlich Lassalle dabei wesentlich das Verteilungsproblem theoretisch erörtern, schiebt es Marx als unerheblich beiseite, weil ihm das Produktionsproblem als das einzig wichtige erscheint; seine richtige Lösung — die neue socialistische Organisation der Produktion — soll von selbst die richtige Verteilung bringen. Daher sein Kampf gegen die Betonung des ehernen Lohngesetzes, daher im Programm von 1891 gar keine Äußerung über die Verteilung. Man hoffte, im socialistischen Idealstaat überhaupt keine Lohnpolitik zu brauchen. Der neuere socialdemokratische Realismus und Opportunismus lenkt freilich auch dem gegenüber ein; er tritt für die Gewerkschaftspolitik ein; Kautsky sagt: „die Verteilung der Güter dürfte in absehbarer Zeit nur in Formen vor sich gehen, welche eine Fortentwickelung der heute bestehenden Lohnformen darstellen; von diesen wird sie ausgehen müssen."

Von den socialistischen Theorien behandelt Z. Thünen, Rodbertus und Sismondi am eingehendsten; sie sind ihm der Beweis, wie man auch über den Socialismus hinaus mit Postulaten der Gerechtigkeit das Bestehende maß. Thünens Ideal des gerechten Lohns, die mittlere geometrische Proportionalzahl zwischen dem Bedürfnis des Arbeiters und dem Wert seines Arbeitsproduktes erscheint Z. wohl als eine im ganzen richtige Forderung, sofern sie mehr als die Notdurft in sich schließe; aber er bekämpft sie mit dem Argument, daß häufig der Wert des Produktes gleich oder geringer als das Bedürfnis sein werde, und dann die Thünensche Formel eine Lohnreduktion bedeutete. Das dürfte in Zeiten technischen Fortschritts aber nur eine seltene Ausnahme sein. Rodbertus' Theorie über die Verteilung des Nationaleinkommens, seine Vorschläge über Normalarbeit, Normalarbeitstag, Normallohn werden als Beweis vorgeführt, wie der Glauben an das eherne Lohngesetz sich mit idealistischen Reformplänen verbinden könne. Sismondi erscheint als Zeuge gegen das freie Spiel von Angebot und Nachfrage. Daran schließen sich Bemerkungen über Rob. v. Mohl, Hermann, Rösler, V. A. Huber, Schäffle, Cohn, Ad. Wagner. Z. betont bei der Darlegung ihrer Ansichten hauptsächlich, daß sie die Schäden der heutigen Zustände meist erkennen,

aber von Lohntaxen fast alle nichts wissen wollen, nur auf die Thätigkeit der Gewerkvereine hoffen.

Der Überblick über die Lohntheorien (S. 86—201) will und kann die Litteratur nicht erschöpfen; er will wesentlich nur die Theorien vorführen, welche für die Beurteilung der Lohnpolitik wichtig sind. Er will zeigen, daß die extrem individualistischen und socialistischen Lohntheorien beide jede Lohnpolitik ablehnen, indem sie ausschließlich an objektive Faktoren glauben, die ohne den Einfluß bewußten menschlichen Handelns die Lage der Arbeiter bestimmen; er will nachweisen, daß diese Theorien Fiasko gemacht haben, daß ihre vernünftigen Träger jetzt einschwenken auf den Boden socialer Reform und praktischer Lohnpolitik. Zu diesen wendet sich der Verfasser nun im dritten Abschnitt. Zuerst bespricht er (S. 201—256) die Entwickelung und den Stand der Lohnpolitik in England.

Ich wiederhole nicht, was er hauptsächlich im Anschluß an die Webbs über die Politik der Gewerkvereine sagt. Das für ihn Wichtigste ist das Resultat, daß der Kampf um Standardstücklöhne und um lebensauskömmliche Löhne bei allen Gewerkvereinen, so verschieden sonst ihre Principien und ihre Politik sein mögen, zu einer Verteidigung bestimmter Mindestlöhne wurde. Schon die alte Gesellenpolitik mit ihrer Ordnung der Umschau und dem Reisegeld, die Regelung der Lehrlingszahl, die Nichtzulassung derer zum Gewerkverein, die nicht einen bestimmten Durchschnittslohn verdienen, die Arbeitslosen- und Auswanderer-Unterstützung, das Verbot da zu arbeiten, wo nicht Gewerkvereinslöhne gezahlt werden — das sind alles nur verschiedene Waffen, um die Mindestlöhne zu verteidigen.

Der gewerkvereinlichen setzt Z. nun die autoritative Lohnpolitik in England gegenüber, d. h. die Bemühungen, in den Selbstverwaltungskörpern und gewissen Zweigen der Staatsverwaltung es dahin zu bringen, daß bei allen zu vergebenden Kontrakten die Bedingung an die Unternehmer gestellt werde, billige, gerechte, auskömmliche, Gewerkvereins-Löhne zu zahlen. Es ist eine epochemachende Bewegung, die in dieser Richtung seit über zehn Jahren in England Platz griff. Sie führt bei weiterer Ausbildung in gewissem Sinne wieder zu einer Art staatlicher Lohnregulierung zurück. In Deutschland hat zuerst L. Katzenstein in seiner Berliner Dissertation: Die Lohnfrage unter dem englischen Submissionswesen, 1896, darauf hingewiesen.

Schon in dem Berichte des Komitees des Oberhauses über das Sweetingsystem war von der Verpflichtung der Unternehmer öffentlicher Arbeiten zur Zahlung von Mindestlöhnen die Rede (1890). Hauptsächlich hat dann das Londoner Schulamt und der Grafschaftsrat die Sache 1889—92 betrieben: eine Ordnung der Submissionen im Sinne der socialen Reform überhaupt stellte sich als notwendig heraus; es wurde das Weitervergeben der Lieferungen an Subunternehmer verboten, die Einhaltung der Arbeitszeit und der Löhne der Gewerkvereine gefordert. Ebenso wie für Submissionen wurde bald für die Arbeiten in eigener Regie der öffentlichen Körperschaften und Ämter das Gleiche verlangt; so wurden z. B. im Woolwich-Arsenal 1897 die Löhne entsprechend erhöht. Die

verschiedenen staatlichen Ämter haben in der Regel nicht Gewerkvereinslöhne, sondern die „accepted as current in each trade for competent workman“ als die zu befolgenden bezeichnet. Das nötigt sie teilweise, gewisse zahlenmäßige Mindestlöhne als die wirklich üblichen zu bezeichnen. Von 16,9 Mill. Seelen, die in Stadtbezirken wohnen, fallen bereits 9 Mill. auf solche, welche die fair-wages Klauseln angenommen haben. Von den County-boroughs haben der Einwohnerzahl nach schon 81,8% das Gleiche gethan. Darin ist London und Schottland nicht einbegriffen. Die Durchführung war nicht ganz leicht, zahlreiche Klagen von Unternehmern und Arbeitern konnten nicht ausbleiben. Aber im ganzen wird doch berichtet, daß das Einverständnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern dadurch gefördert worden sei, daß dem unwürdigen Lohndrücken bei Submissionen ein Ende gemacht ist, daß für die Zukunft nicht die neue Institution, sondern nur das einzelne ihrer Ausführung in Frage steht.

Der Wert von Z.'s Buch besteht nun darin, daß er im Anschluß an die Darlegung der englischen Verhältnisse die analogen Versuche in Belgien, Holland, Frankreich, der Schweiz, in Österreich, Deutschland, Amerika und Australien vorführt und so eine Vollständigkeit des Überblickes erreicht, die bisher ganz fehlte. Am bekanntesten ist die Lohnregelung in Australien; sie ist öfter in der Litteratur dargestellt. Im übrigen bringt Z. sehr viel Neues. Für Deutschland und Preußen ist das Material nicht erschöpft. Hauptsächlich die Umwandlung von Tausenden von Arbeitern in Beamte im preußischen Eisenbahnwesen verdiente eine eingehendere Darlegung.

Die beiden letzten Abschnitte, der vierte und fünfte (S. 319—410) ziehen nun die Resultate. Es wird zunächst das praktische Ergebnis der englischen Gewerkvereinspolitik im Anschluß an die Webbs, Brentano, Thornton, in Polemik gegen die alten Gegner, dann gegen Cree und Wolf vorgeführt, es wird theoretisch die alte Kontroverse über die Wirkung der Lohnerhöhungen auf den Gewinn und das Gedeihen der Gewerbszweige erörtert, zuletzt die Lohnsteigerung als berechtigte ethische und ökonomische Forderung gegenüber dem allgemeinen Gang der Einkommensentwickelung dargethan. Daran knüpft sich eine principielle Darlegung des Lohnminimums: „die Abgrenzung des Lohnes nach unten bildet das einschneidendste und wichtigste Mittel aller Lohnpolitik.“ Zuerst von den Arbeiterverbänden als ihr wichtigstes Ziel aufgestellt, wurde es von den politischen Organisationen aufgenommen und so „zur Grundlage aller modernen Lohnpolitik“.

Z. giebt nun eine schematische Übersicht über die einzelnen Arten und Stufen der Durchführung der Mindestlöhne (einseitige Verfügung von Unternehmern, kollektiver Vertrag, Verfügung von öffentlichen Behörden in Bezug auf Vergebung von Arbeiten, gesetzliche Anordnung von Mindestlöhnen für solche Vergebung, gesetzliche Anordnung für bestimmte Industrien, ob sie für private oder öffentliche Körperschaften arbeiten). Er erörtert die Wirkungen dieser Verschiedenheiten und faßt sein Urteil dahin zusammen: die ganze Bewegung will es dahin bringen, „daß die Stellung des Arbeiters als Konsument nicht über dem Interesse der Produktion übersehen werde“.

Zuletzt werden in unparteiischer Weise die Kehrseiten der autoritativen Minimallöhne (Steigerung der Begehrlichkeit, Förderung des Unfleißes, Ausschließung schwacher Arbeiter von der Beschäftigung) besprochen, aber in ihrem Gewicht gegenüber den Vorzügen des siegreich vordringenden Systems als zu leicht befunden.

Wir begrüßen das ernste, auf breiten Studien beruhende, mit Sachkenntnis und Selbständigkeit gearbeitete Buch des hoffnungsvollen jungen Gelehrten mit Freuden. Er hat sich damit ehrenvoll in das Gebiet unserer Wissenschaft eingeführt.

Ich freue mich persönlich, hier Ausführungen zu begegnen, welche Gedankengänge über Angebot und Nachfrage und die Korrektur ihrer Wirkung durch psychische und sittliche Faktoren wieder aufnehmen und weiter ausführen, die ich schon in meinen Aufsätzen über die Arbeiterfrage (Preuß. Jahrb. 1864 Bd. 14 S. 413—19) ausgesprochen habe. Dr. Z. hat sie nicht gekannt; um so erfreulicher ist mir die Übereinstimmung.

G. Schmoller.

Congrès international pour la protection légale des travailleurs. Tenu à Paris, au Musée social, du 25.—28. Juillet 1900. Rapports et compte rendu analytique des séances. Paris 1901, Rousseau.

Der Ende Juli vorigen Jahres in Paris abgehaltene Internationale Kongreß für den gesetzlichen Arbeiterschutz, über dessen Vorbereitung, Beratungen und Ergebnis in diesem stattlichen Bande Bericht erstattet wird, hat eine Vorgeschichte, die für seine Beurteilung von großem Belang ist. Der Gedanke einer internationalen Fabrikgesetzgebung ist offiziell zum ersten Male jetzt vor 25 Jahren in der Schweiz zu Tage getreten, nachdem die Bemühungen des Elsässers Daniel Legrand in den fünfziger Jahren von den verschiedenen Regierungen unbeachtet gelassen worden waren. In seiner Präsidialrede, die den Nationalrat 1876 eröffnete, wies Oberst Frey auf die Notwendigkeit internationaler Vereinbarungen über den Arbeiterschutz hin. 1881 lud der Nationalrat den Bundesrat ein, zur Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung mit den hauptsächlichsten Industriestaaten Verhandlungen anzuknüpfen. Dies that der Bundesrat, aber seine Anregung blieb erfolglos. Dagegen fanden Anfang 1889 abermals vom Schweizer Bundesrat eingeleitete Verhandlungen, die die Abhaltung einer Konferenz über den internationalen Schutz vorschlugen, einen günstigeren Boden. Mehrere Regierungen bezeichneten bereits ihre Delegierten. Da trat der deutsche Kaiser mit seinen Arbeitererlassen vom 4. Februar 1890 hervor, der Schweizer Bundesrat entsagte zu Gunsten dieser Initiative, und im März 1890 trat die Internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin zusammen.

Sicher gingen von ihr wichtige und nachhaltige Impulse für die Weiterführung des Arbeiterschutzes in den einzelnen Industriestaaten aus, aber ihr eigentlicher Zweck, internationale Vereinbarungen zu treffen, wurde nicht erfüllt. Auch hat der von der Konferenz ausgesprochene Wunsch, „daß die Beratungen der beteiligten Staaten erneuert werden, um sich gegenseitig die Beobachtungen mitzuteilen, welche sich bei Aus-

führung der Konferenzbeschlüsse ergeben haben, und um zu prüfen, ob es angemessen sei, jene Beschlüsse abzuändern oder zu ergänzen," keine Berücksichtigung erfahren. Indessen nahm im Jahre 1895 der Bundesrat der Schweiz die Angelegenheit wieder auf und richtete durch seine Vertreter bei den europäischen Staaten die vertrauliche Anfrage an die Regierungen, ob sie geneigt seien, zur Gründung eines internationalen Bureaus für Arbeiterschutz die Hand zu bieten. Die Antworten lauteten nur teilweise entgegenkommend; unseres Wissens zeigten sich Österreich, Belgien und Frankreich dem Plane freundlich, die deutsche Reichsregierung verhielt sich kühl, andere Staaten lehnten direkt ab. Der Eindruck in Bern war der, daß die Schweiz offiziell das Projekt nicht weiter verfolgen könne, wollte sie sich nicht einem eklatanten Mißerfolg aussetzen. „Und dabei ist es bis heute offiziell geblieben", sagte Alt-Bundesrat Oberst Frey in einem 1900 in Bern gehaltenen Vortrage, dem wir in den vorstehenden Bemerkungen gefolgt sind.

Glücklicherweise aber griff nun die private Initiative ein. Und zwar fast zur selben Zeit von zwei Seiten, sowohl von den Arbeitern als von den bürgerlichen Socialreformern. Der Plan, einen Arbeiterkongreß zur Beratung des internationalen Arbeiterschutzes zu veranstalten, wurde schon seit dem Jahre 1893 in der Schweiz erörtert; es bildete sich ein Organisationskomitee, das für Ende August 1897 einen solchen Kongreß nach Zürich einberief. Dieser, von socialdemokratischen, christlich-socialen und neutralen Arbeiterorganisationen aus 16 Ländern zahlreich besucht, beriet über Sonntagsarbeit, Arbeit der Kinder und Jugendlichen, der erwachsenen Männer und der Frauen, Nachtarbeit und Arbeit in gefährlichen Betrieben, Mittel und Wege zur Verwirklichung des internationalen Arbeiterschutzes. Es wurde die Einsetzung einer Kommission beschlossen, die als Centralstelle für die Forderung der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung dienen und den Bundesrat ersuchen sollte, seine Bemühungen in dieser Richtung fortzusetzen. Wenige Wochen nachher, Anfang Oktober 1897, tagte in Brüssel ein internationaler Kongreß für Arbeitergesetzgebung, der von bürgerlichen Socialpolitikern beschickt war; am Schlusse seiner Beratungen faßte eine größere Anzahl Teilnehmer den Beschluß, ein Komitee einzusetzen, das die Vorbereitungen für eine internationale Centralstelle für Arbeiterschutz zu treffen habe.

Während der nächsten Jahre machte die Bewegung nach dem Ziele weitere Fortschritte. Im Reichsrate zu Wien wurde von verschiedenen Abgeordneten die Regierung aufgefordert, sich an den Bestrebungen zu beteiligen, ebenso in der französischen Abgeordnetenkammer; in der belgischen Kammer der Deputierten versprach der Minister, ein internationales Jahrbuch der Schutzgesetzgebung herauszugeben; der Schweizer Bundesrat sondierte nochmals die Regierungen, freilich mit demselben Mißerfolge wie früher; in Deutschland und Frankreich verständigten sich zahlreiche Socialpolitiker über die Aufgaben, die es bei Verwirklichung der in Zürich und Brüssel gefaßten Beschlüsse zu lösen galt. Eine feste Unterlage erhielten alle diese Bestrebungen durch den Entwurf von Satzungen für eine Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, den das belgische Komitee Ende 1898 vorlegte. Daraufhin

bildeten sich in Deutschland, Österreich, Frankreich, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden, Italien freie Gruppen, die die Gründung einer solchen Vereinigung und die Errichtung nationaler Sektionen ins Auge faßten. Aus ihrem Zusammenwirken ist der Kongreß Ende Juli 1900 in Paris hervorgegangen, zu dem das durch Delegierte fast aller Industriestaaten verstärkte französische Organisationskomitee im Frühjahr vorigen Jahres Einladungen ergehen ließ.

Obwohl dieser Kongreß aus privaten Bemühungen entstanden ist, entbehrte er nicht einer offiziellen Färbung. Seine Drucksachen, auch der vorliegende Bericht, tragen den Vermerk „Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et télégraphes. Exposition universelle internationale de 1900. Direction générale de l'exploitation". Der französische Handelsminister eröffnete ihn, Beamte seines Ressorts nahmen an den Beratungen thätigen Anteil, verschiedene andere Staaten, so Österreich, Belgien, Vereinigte Staaten von Amerika, Rußland, Niederlande, waren durch amtliche Delegierte vertreten. Um so mehr fiel es auf, daß das Deutsche Reich, dessen Kaiser 1890 die Berliner Arbeiterschutzkonferenz ins Leben gerufen hatte, eine Beteiligung abgelehnt hatte, auch die Einzelstaaten hatten keine Vertreter entsandt. Die Besucher des Kongresses, dessen Sitzungen im Musée social, diesem vom Grafen Chambrun errichteten Heim der französischen Socialpolitik, abgehalten wurden, vereinigten die beiden, in Zürich und in Brüssel 1897 hervorgetretenen Strömungen. Es waren hier ebenso bürgerliche Socialpolitiker aller Richtungen wie Vertreter der verschiedensten Arbeiterorganisationen zu gemeinsamer Arbeit vereinigt; nur die deutsche Socialdemokratie und die von ihr beeinflußten deutschen Gewerkschaften hielten sich demonstrativ fern, während ihre Genossen aus anderen Ländern sich rege beteiligten.

Um von vornherein die Beratungen des Kongresses auf festen Boden zu stellen, wurde schon in dem Einladungsschreiben der Grundsatz verkündet, „daß die Erkenntnis der wirklichen Interessen der zeitgenössischen Nationen ebenso wie die Aufgabe, eine heilige Pflicht zu erfüllen, dem Gesetzgeber die Verpflichtung auferlege, dem Arbeiter der Integrität und der Entfaltung seiner physischen und moralischen Persönlichkeit entsprechende Arbeitsbedingungen zu gewährleisten". Der Streit, ob gesetzlicher Arbeiterschutz oder nicht, war also ausgeschlossen. Der Kongreß forderte das Eingreifen des Staates und zwar unterzog er seiner Betrachtung namentlich die gesetzliche Beschränkung der Arbeitsdauer, das Verbot der Nachtarbeit und die Gewerbeaufsicht. Als vierter Punkt stand auf der Tagesordnung die Gründung einer Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz. Den Verhandlungen über diese Fragen lag eine große Anzahl von Berichten zu Grunde, deren Abdruck in dem vorliegenden Bande 450 Seiten füllt. Von diesen 28 Referaten, die aus Frankreich, Deutschland, Belgien, der Schweiz, Österreich, Spanien, Dänemark, Holland, Großbritannien eingelaufen waren, sind begreiflicherweise nicht alle gleichwertig; viele von ihnen sind aber Arbeiten von bleibendem Wert und bieten in knapper Form ausgezeichnete Übersichten über den Stand der betreffenden Fragen in den einzelnen Industriestaaten. So zum ersten Punkt der Tagesordnung (Arbeitsdauer) die Berichte des

Fabrikinspektors Dr. Schuler für die Schweiz, des Prof. Jay für Frankreich, des Reichstagsabgeordneten Prof. Hitze für Deutschland, von Frau Gumplowicz für Österreich, von A. Verhaegen für Belgien. Zur Regelung der Nachtarbeit führen wir die Referate von Abg. Dr. Hirsch für Deutschland, von Wegmann für die Schweiz, von P. Pic für Frankreich an. Was die Gewerbeaufsicht betrifft, so ist den Lesern dieser Zeitschrift die Arbeit des badischen Fabrikinspektors Fuchs bereits bekannt; vortreffliche Berichte hatten O. Lang für die Schweiz und der Direktor des französischen Arbeitsamtes Fontaine erstattet, ebenso Mischler über Österreich und Varlez über Belgien. Sehr dankenswert ist die historische Übersicht über die Entwickelung der Gewerbeaufsicht in Großbritannien aus der Feder von Miß A. Harrison. Die Referate über die Internationale Vereinigung und das Internationale Arbeitsamt lagen in den Händen des schweizer Nationalrates Curti, der schon auf dem Züricher Kongreß 1897 Berichterstatter gewesen war, und des belgischen Professors Mahaim, des Verfassers des obenerwähnten Statutenentwurfes.

Während diese „Rapports" im Wortlaut mitgeteilt sind, begnügt sich der Bericht mit einem Auszuge aus den Debatten, abgesehen von den beiden Eröffnungsreden des Vorsitzenden des Organisationskomitees, des Prof. Paul Cauwès, und des Handelsministers Millerand. Beide, auch in der Form vollendete Kundgebungen sind bemerkenswert durch den von tiefster Überzeugung getragenen Ausdruck der Notwendigkeit eines weitgehenden gesetzlichen Schutzes der Lohnarbeiter. Cauwès gab zugleich eine Darlegung der geschichtlichen Entwickelung der Schutzgesetzgebung; er schloß mit den Worten: „Eine Vereinigung von Männern guten Willens, ohne Unterschied der Nation und des Standes, wie wir es heute in der Absicht thun, im Rahmen des Möglichen das Los der Arbeiter zu erleichtern — heißt das nicht eine Pflicht erfüllen, die allen obliegt, ein zwingendes Gebot der Brüderlichkeit?" Millerand erklärte, er komme nicht nur als Minister, sondern als Mensch und Politiker, der sich unendlich glücklich schätze, daß der Gedanke internationaler Vereinbarungen über den Arbeiterschutz den Weg der Verwirklichung betrete. Der Kongreß bedeute einen Markstein in der Geschichte der Sociologie. Schon die Thatsache, daß das Princip des staatlichen Eingreifens gar nicht mehr bestritten werde, sondern es sich nur noch um Mittel und Wege der Ausführung handle, beweise, welche Fortschritte die Socialreform überall mache. Er begrüße mit großer Freude die Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes, und da er die Schwierigkeiten ermesse, die hier vorläufig noch einer amtlichen Verständigung der Regierungen entgegenständen, so sei das private Vorgehen um so dankenswerter. Mit den besten Wünschen für die Arbeiten des Kongresses schloß der Minister seine mit wiederholtem Beifall aufgenommene Rede.

Außer dieser Eröffnungssitzung hielt der Kongreß in drei Verhandlungstagen noch fünf Sitzungen ab. Die beiden ersten waren der Beschränkung der Arbeitszeit gewidmet, die drei übrigen Beratungsgegenstände mußten sich mit je einer Sitzung begnügen. Daß diese wichtigen Fragen des Arbeiterschutzes und ihre internationale Regelung innerhalb zwei

bis drei Stunden, wobei die Verhandlungen noch unter dem Druck einer glühenden Hitze standen, nicht erschöpfend bis in ihre Tiefen behandelt werden konnten, bedarf keines Wortes. Die Referenten beschränkten sich zumeist auf kurze Erläuterungen oder Ergänzungen ihrer Berichte, und die sich daran schließenden Debatten brachten zwar manche bemerkenswerte Einzelheiten, waren aber doch nicht so umfassend und gründlich, daß nicht ihre auszugsweise Wiedergabe, wie sie der offizielle Bericht giebt, genügte. Nach der Geschäftsordnung des Kongresses wurden Beschlüsse, und Resolutionen nicht gefaßt; an ihre Stelle trat ein ganz kurzes Resumee des jeweiligen Präsidenten. So hob am Schlusse der Debatte über die gesetzliche Regelung der Arbeitsdauer der Vorsitzende Frhr. von Berlepsch hervor, „daß fast einstimmig die Redner sich für die Regelung der Arbeitszeit erwachsener Männer und für die Einführung eines Maximalarbeitstages von 11 Stunden mit der Aussicht auf eine Reduzierung dieser Dauer auf 10 Stunden in nicht zu ferner Zeit ausgesprochen haben". Bezüglich der Nachtarbeit stellte der Vorsitzende Anwalt Scherrer-St. Gallen fest, „daß die Versammlung einstimmig den Wunsch kundgiebt, es möge energisch und sofort auf die Unterdrückung der Nachtarbeit, außer in den Betrieben mit beständigem Feuer, hingearbeitet werden". Was die Gewerbeaufsicht betrifft, so betonte der Vorsitzende Prof. v. Philippovich-Wien, der Kongreß habe anerkannt, daß die Gewerbeinspektion ausgezeichnete Ergebnisse verzeichne und das Vertrauen der Arbeiter erlangt habe; daß die Einführung weiblicher, ärztlicher und Arbeiter-Inspektionsbeamter erforderlich sei; daß die Strafbestimmungen verschärft werden müßten; daß sich unter den Beamten der verschiedenen Länder enge Beziehungen bilden möchten; daß die Arbeiter nach Kräften die staatliche Aufsicht unterstützen sollten.

Die letzten Verhandlungen des Kongresses, die am 28. Juli unter dem Vorsitz des früheren belgischen Arbeitsministers Nyssens stattfanden, waren dem Projekte der Gründung einer Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gewidmet. Ein Ausschuß hatte den Statutenentwurf geprüft und folgende Vorschläge dem Plenum überreicht: Es wird eine solche Vereinigung mit dem Sitze in der Schweiz gebildet. Ihr Zweck ist, als Band für alle diejenigen zu dienen, die in den verschiedenen Industrieländern die Arbeiterschutzgesetzgebung für notwendig erachten, und ein Internationales Arbeitsamt zu errichten, das in französischer, deutscher und englischer Sprache eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder herausgiebt; auch sollen die Vereinigung und das Amt den Mitgliedern Auskünfte erteilen, die Kenntnis der einschlägigen Fragen erleichtern und Kongresse vorbereiten. Die Internationale Vereinigung gliedert sich in nationale Sektionen. Ihren leitenden Ausschuß bilden Delegierte der verschiedenen in ihr vertretenen Staaten. Die Regierungen werden zur Entsendung von Vertretern eingeladen. Man kann entweder direkt Mitglied der Internationalen Vereinigung werden oder den Landessektionen beitreten. Diese Statuten, deren Wortlaut in dem Bericht mitgeteilt ist, wurden der Versammlung in einem lichtvollen Exposee durch Prof. Mahaim vorgetragen. Die Debatte hierüber war sehr kurz; sie bestand im wesentlichen in Zu-

ſtimmungserklärungen von Seite der Vertreter Deutſchlands, Öſterreichs, Belgiens, der Schweiz, Italiens, Frankreichs, Canadas, Englands. Nur wegen der Zulaſſung eines Delegierten des päpſtlichen Stuhles in den Ausſchuß der Vereinigung erhoben einige franzöſiſche Socialiſten Einſprache, während andere ihrer Genoſſen zur Eintracht mahnten; ſo rief der Herausgeber des „Mouvement socialiste“ Herr Hubert Lagardelle aus: „Wir arbeiten hier auf neutralem Boden für das Wohl der Arbeiterklaſſe. Bleiben wir auf dieſem Boden. Der Gottesfriede iſt in Zürich geſchloſſen worden. Halten wir ihn!“ Die Statuten wurden einſtimmig angenommen, in das proviſoriſche Komitee auf Antrag des Frhr. v. Berlepſch Anwalt Scherrer-St. Gallen als Vorſitzender — zugleich als Ehrung für die Schweiz und die Perſon des Präſidenten des Züricher Kongreſſes —, Prof. Mahaim als Generalſekretär, Prof. Cauwès-Frankreich, Toniolo-Italien, v. Philippovich-Öſterreich und Frhr. v. Berlepſch-Deutſchland gewählt.

Die Anzeige des amtlichen Berichtes über den Internationalen Arbeiterſchutzkongreß in Paris hat ſich zu einer kurzen Schilderung der Vorgeſchichte und des Verlaufes dieſes Kongreſſes geſtaltet. So mögen zum Abſchluß auch noch zwei weitere Worte geſtattet ſein, die eigentlich über den Rahmen einer litterariſchen Beſprechung hinausgehen. Sie betreffen die Bedeutung des Kongreſſes und ſeine nächſten Wirkungen. Was ſeit 25 Jahren von verſchiedenen Staaten auf dem Wege amtlicher Vereinbarungen vergeblich erſtrebt worden iſt, ſoll durch die private Initiative von Socialreformern der Induſtrieländer, mit wohlwollender Unterſtützung einiger Regierungen, nun ins Leben zu rufen verſucht werden. Und errichtet wird dieſe Internationale Vereinigung für geſetzlichen Arbeiterſchutz und das Arbeiterſchutzamt durch die gemeinſamen Bemühungen von Anhängern der Staatsintervention zum Schutze der Arbeiter ohne Unterſchied der politiſchen Richtung. Konſervative, liberale, ſocialiſtiſche Männer, Beamte, Gelehrte, Arbeiter, Unternehmer aus den verſchiedenſten Ländern reichen ſich die Hände zum Aufbau dieſes Werkes. In dieſen beiden Momenten liegt die Bedeutung des Pariſer Kongreſſes. Seit ſeinem Abſchluß haben die Arbeiten für die Verwirklichung ſeiner Beſchlüſſe nicht geruht. Schon im Mai d. J. wird der proviſoriſche Ausſchuß das Internationale Arbeitsamt in Baſel eröffnen; zum Sekretär iſt Prof. St. Bauer auserſehen. Die Konſtituierung von Vorſtand und Ausſchuß der Internationalen Vereinigung ſoll dann im September erfolgen. Der Schweizer Bundesrat ſowie viele Kantonsregierungen unterſtützen durch Geldbewilligungen oder Beitritt das Unternehmen. Auch von einigen anderen Staaten iſt Entgegenkommen zu erwarten. Während in Öſterreich, Italien, Ungarn, Skandinavien die Vorbereitungen für die Bildung von Landesſektionen noch im Gange ſind, haben die Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland und Deutſchland ihre nationalen Sektionen bereits begründet — Deutſchland zugleich als „Geſellſchaft für Sociale Reform“ mit dem Zwecke der Förderung des ſtaatlichen Arbeiterſchutzes und der Arbeiter-Selbſthülfe im Deutſchen Reiche, eingedenk der Mahnung, die 1897 der Vorſitzende Heinrich

Scherrer in seine Eröffnungsrede des Internationalen Arbeiterkongresses in Zürich einflocht:

„Vergessen wir bei Erörterung der Fragen des internationalen Arbeiterschutzes nicht zu betonen, daß eine Hauptvoraussetzung desselben die Weiterentwickelung des nationalen Arbeiterschutzes ist. Wir arbeiten für unsere höheren Ziele, wenn wir mit aller Energie, jeder in dem Staate, dessen Bürger er ist, für die Ausgestaltung der Arbeiterschutzgesetze und deren kräftige Durchführung eintreten. Wir schädigten aber diese Ziele schwer, wenn wir mit den heimlichen Gegnern allen Arbeiterschutzes sagen wollten, daß nur durch internationale Abmachungen der Boden geschaffen werde, auf dem eine Fortbildung des nationalen Arbeiterschutzes möglich sei!"

Berlin. E. Francke.

Lubin, David: Let there be light. The story of a workingmen's Club, its search for the causes of poverty and social inequality, its discussions and its plan for the amelioration of existing evils. New-York and London 1900, G. S. Putnam's Sons.

Die großen Zeitprobleme in novellistischer Form zu behandeln, scheint ein Unternehmen zu sein, das dem Geschmack und dem breiten Niveau der allgemeinen Bildung in Nordamerika sonderlich entgegenkommt; man braucht nur an Uncle Toms Cabin, an die Erzählung Democracy, an Bellamys Looking Backward und den großen Erfolg dieser Bücher zu denken. Die hier vorliegende Schrift verzichtet freilich, wie keine der genannten, auf romanhafte Reize; ihren Hauptinhalt macht eine geordnete Folge von Debatten aus, die von dem politischen Thema „die Republik und ihre Bestimmung" auf die „industrielle und sociale Frage", dann auf deren Kern, den Gegensatz von „Konkurrenz und Kollektivismus" und endlich auf das „centrale Thema", als welches das religiöse vorgestellt wird, übergehen. Die größere Hälfte des Buches schildert nun die Stiftung einer neuen Religion, Genesis einer „universalen Kirche" in dem Keimbläschen eines Arbeitervereins. Vernünftige, also auf wissenschaftliche Erkenntnis gegründete Gottesverehrung soll die Basis alles Denkens und Handelns werden. „Alle anderen Reformen sind wertlose Palliative; denn ehe man erwarten darf, daß die Welt gerecht handle, muß sie zuerst lernen, einsichtig zu denken" (S. 443). Dem Polytheismus, der im Christentum überlebt, muß ein Ende gemacht, in den Naturgesetzen soll Gott erkannt werden. Erde, Wasser und eine (beliebige) Pflanze sind die Symbole des neuen pantheistischen Kultus. Der Urheber und Prophet der kleinen Gemeinde ist ein jüdischer Schneider, der Präsident des Twentieth Century Club, aus dem sie hervorgeht. Neben ihm, der mit besonderer Liebe vom Verfasser gezeichnet wird, stehen ein Italiener, der katholischen, ein Ire, der presbyterianischen Kirche zugethan, ein reiner Amerikaner, der sich als Unitarier bekennt, ein Neger, der Baptistensekte angehörig, und ein socialistischer Freidenker, versteht sich ein Deutscher. Die Bekehrungen, obwohl mannigfach motiviert, gehen ziemlich leicht von statten. Ein Japanese nebst anderen „Brüdern und Schwestern" gesellen sich dann hinzu. — Die Stärke des Buches liegt

in der Charakteristik des Milieus. Der ungeheure Abstand zwischen „Gesellschaft" und Arbeiterklasse in einer Stadt wie New York, die Unkunde philanthropischer Rentiers über die Quellen ihres Einkommens und die Methoden und Principien, nach denen ihr städtischer Grundbesitz durch vortreffliche Agenten sachkundig verwaltet wird (jene möchten gern Moral walten lassen, aber beileibe nicht die Quellen verstopfen; diese wissen, daß der Zweck, pünktliche Mietezahlungen zu sichern, rücksichtlose Hausbesitzer-Politik mit Exmissionen 2c. fordert) — diese und andere Züge allgemein-bürgerlicher und specifisch-amerikanischer Socialpsychologie sind nicht ohne feine Ironie gezeichnet. Das Buch ist durchweg geistreich, und als ein Symptom drüben brodelnden Geisteslebens von hohem Interesse. Auch ich glaube, daß die Zeit nicht fern ist, wo eine ethisch-religiöse Bewegung aus den Tiefen des Volkes hoch kommen wird, die zu der heute wogenden ökonomisch-politischen Strömung des Denkens in vielfachen und verwickelten Verhältnissen stehen dürfte: teils durch sie gefördert und getragen, teils auf sie mächtig zurückwirkend; dann aber vielleicht aus dem Scheitern der ‚weltlichen' Hoffnungen ihre stärkste Nahrung ziehend; sicherlich aber den gänzlichen Verfall der bestehenden kirchlichen Organisationen bedingend und damit parallel verlaufend.

Ferdinand Tönnies.

Adele Gerhard und **Helene Simon**: Mutterschaft und geistige Arbeit. Eine psychologische und sociologische Studie auf Grundlage einer internationalen Erhebung mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung. Berlin 1901, G. Reimer.

Sollte jemand darauf verfallen, aus dem Titel zu schließen, daß der erste Teil der Arbeit, die „Mutterschaft", von Adele Gerhard, und der zweite über „geistige Arbeit" von Helene Simon sei, so würde eine gewisse Wahrheit darin liegen; denn Frau Gerhard ist zwar Dichterin und hat sich auch in der socialen Bewegung um das Genossenschaftswesen verdient gemacht, aber sie ist zugleich zärtliche Mutter von zwei Kindern, und es ist klar, daß ihr die „Mutterschaft", dagegen der Nationalökonomin und geistigen Arbeiterin Fräulein Simon die „geistige Arbeit" vor allem am Herzen liegt. Aber trotz dieses naturgemäß verschiedenen Ausgangspunktes ist das Buch ein einheitliches Ganzes geworden. Der Konflikt zwischen Mutterschaft und geistiger Arbeit kommt zu überzeugendem Ausdruck.

Was durch das Buch bewiesen wird, ist für den gesunden Menschenverstand von vornherein klar: daß wirklich echte Mutterschaft und wirklich echte geistige Arbeit gleichzeitig nicht vereinbar sind. Aber wie nötig war es, das zu beweisen! Gehört es doch zum Dogma vieler Frauenrechtlerinnen, die „Gleichheit" der beiden Geschlechter darin zu erblicken, daß die Frauen doppelte Kraft und doppelte Begabung mit auf die Welt bekommen, so daß es ihnen möglich ist, ihren Beruf als Weib und daneben noch den eines Mannes auszufüllen. Auf dieser unbewußten Voraussetzung ruht die naive Begeisterung für den Miterwerb der Frau, durch den frühes Heiraten ermöglicht werden soll, eine Schwärmerei, die von den Thatsachen grausam widerlegt und daher von den Proletarierinnen,

die die Vereinigung von Beruf und Mutterschaft am eigenen Leibe durchmachen, nicht geteilt wird. Gerade das ist ein Trennungspunkt zwischen der bürgerlichen „Jungfernfrage" und der proletarischen Mutterfrage: jene verlangen für die Frau schutzloseste Freiheit zur Bethätigung ihrer brachliegenden Kraft, diese verlangen Beschränkung der Freiheit zu ihrem Schutz, weil sie doppelt überlastet sind.

Auf diese Frauenfrage des Proletariats weisen auch die Verfasserinnen hin: „Mit glühenden Lettern ist in die Geschichte der Industrie eingebrannt, daß in England in den fünfziger Jahren zur Zeit einer mit wirtschaftlicher Krise verbundenen Hungerepidemie die Säuglingssterblichkeit stark abnahm; die arbeitslosen Mütter waren ihren Kindern zurückgegeben, konnten sie nähren und warten." Wird so die Masse des Volkes schon in der Kindheit geschädigt durch die Überbürdung der Mutter, so ist andererseits ein besonderer Schaden die Überbürdung der Mutter auf der höchsten Spitze, auf dem Thron; hier handelt es sich um die Wesensbeschaffenheit des nächsten Herrschers, und diese kann durch die Überanstrengung der Mutter geschädigt werden. „Die Königin von Italien, die Fürstin von Bulgarien, die deutsche Kaiserin kenne ich nur überarbeitet, von den Regentinnen von Spanien und Holland nicht zu reden." Diese Worte, die Carmen Sylva, die Königin von Rumänien, an die Verfasserinnen geschrieben hat, lassen uns erkennen, daß auch da, wo es für die Allgemeinheit so wichtig wäre, der Mutterberuf nicht genügend gewürdigt wird.

Aber der Kern des Problems liegt in dem immer wiederkehrenden, ja unvermeidlichen Konflikt zwischen der Begabung für einen Beruf und der Anlage für die Mutterschaft, ein Widerstreit, der nur durch die Größe des Talents entschieden werden kann. Im allgemeinen hat die Mutterschaft selbstverständlich das Vorrecht; in ihr handelt es sich um die ganze nächste Generation, überhaupt um die Zukunft. Ein großes Talent muß sich aber natürlich bethätigen, auch wenn die Kinder dann von anderen Frauen bemuttert werden müssen. Ein gewisser Trost liegt darin, daß manche Frauen in ihrer Begabung erst reifen, wenn die Kinder schon erwachsen sind. Aber gerade bei der Schauspielerin und Sängerin, die zu unersetzbaren Kulturwerten geworden sind, fällt Kunstblüte und Mutterschaft in dieselbe Zeit; der Konflikt ist hier am härtesten und unvermeidlich, weil gerade zur Künstlernatur das volle Sichausleben als Weib und Mutter gehört. Aber das sind durch das Talent gegebene Notwendigkeiten, deren schmerzvolle Konflikte uns in den Aussprüchen der Künstlerinnen selbst entgegentreten. Eine andere Auffassung des Problems als diese, die der Verfasserinnen, scheint mir ausgeschlossen.

Allerdings, die Socialdemokratie hat eine andere Lösung bei der Hand: ganz einfach, sagt sie, man wird den Müttern eben die Kinder nehmen. Gegen diese Lösung ist das ganze Buch, vor allem seine tiefe Auffassung des Mutterberufs, eine stillschweigende, aber schlagende Widerlegung. Und die ökonomische Wertung des Mutterberufs, die die Verfasserinnen von einer besseren Gesellschaftsordnung verlangen, ist jedenfalls

in der Idee der Ehe sehr viel mehr enthalten als im socialdemokratischen Zukunftsideal.

Von solchen Zukunftsbetrachtungen schweigt das Buch. Seine Bedeutung liegt darin, daß es zum erstenmal den unlösbaren Konflikt ernst und tief erfaßt, weil es in die Heiligkeit des Mutterberufs und zugleich in das Wesen der geistigen und seelischen Berufe verständnisvoll eindringt. „Es heißt die Kerze auf beiden Seiten anzünden, wenn eine Frau zugleich Mutter und Weib und auch Mann sein will oder muß." Diese Worte von Adelheid Weber, die Dichterin und Mutter ist, sprechen das Ergebnis des Buches aus. Andere haben auf die Fragebogen der Verfasserinnen mit Programmreden geantwortet, in denen sie die Vereinbarkeit predigen. Die Mehrzahl der Antworten, aus allen Ländern, bekennt die Unvereinbarkeit. So ist für einen Induktionsschluß eine umfassende Grundlage geschaffen worden; durch eingehende historische Studien haben die Verfasserinnen sie vervollständigt. Andererseits deduzieren sie aus wahrhaft unveränderlichen Dingen: aus dem physischen und seelischen Wesen der Mutterschaft, und aus dem Wesen der geistigen Berufe.

Trotz dieser scheinbar reaktionären Richtung ist das Buch eine Förderung der Frauenbefreiung, denn es schildert uns, ohne Geschrei und objektiv, die geistig hervorragenden Frauen in Vergangenheit und Gegenwart und bringt uns ihr Recht und ihr seelisches Bedürfnis nahe. So tritt es ein für die Berufsarbeit der Frau; nur die Mutterschaft darf nicht darunter leiden. Darum weisen die Verfasserinnen auch mit Recht darauf hin, daß ebenso wie die Lehrerin vom Staat nur als Unverheiratete angestellt wird, bei der Zulassung zu den Berufen überhaupt verfahren werden müsse.

Alles andere überlasse ich dem Leser; denn das Buch ist lesenswert, und geradezu künstlerisch geschrieben. Nur ein Punkt fordert die Kritik heraus: das immer wiederkehrende „Weltbürgertum" der Frau, das sich zuletzt zur Forderung des Frauenwahlrechtes verdichtet. Schul- und Erziehungswesen, Armen- und Waisensachen, das sind gewiß Gebiete, die die Mitwirkung der Frauen geradezu fordern. Aber für das Wahlrecht im Staat läßt sich weder die Sorge für das Gedeihen ihrer Kinder, für das der Vater doch auch ein Interesse hat, noch die Verwertung der Muttererfahrungen als Grund anführen. Erst wenn, im Zukunftsstaat, die Mütter nicht mehr Mütter, sondern nur noch Gebärende und Staatsbürgerinnen sind, wenn alles, was die Natur von selbst thut, durch mechanisch-künstliche Konstruktionen ersetzt sein wird, dann erst, wenn die Gesellschaft die große Mutter ist, die für alle ihre Kinder mit gleicher Milde sorgt, ob sie dessen nun mehr oder weniger würdig sind, dann erst hören die Mütter auf, die Wurzel der Familie, und die Männer, die Wurzel des Staats zu sein. Solange aber in der menschlichen Gesellschaft ein Kampf ums Dasein ist, solange daher der Staat als eine harte männliche Einrichtung in erster Linie aus Macht, Krieg und Recht besteht, und solange andererseits die Mütter noch Mütter und der Kern der Familie sind, solange ist die Politik eine Sache des Mannes und nicht der Frau. Hebt man diese Arbeitsteilung auf, so schädigt man

den Staat und die Familie. Jede Aufhebung einer nützlichen Arbeitsteilung erzeugt Dilettantismus; so auch das Frauenwahlrecht. Bald eingeführt, würde es uns geradezu an den Rand des Verderbens bringen, denn die dem weiblichen Gefühlsleben nahestehenden Parteien würden am meisten verstärkt werden, die Gefühlspolitik, die weltbürgerlich-friedliche, durch und durch unpolitische Richtung würde ganz naturgemäß so sehr zunehmen, daß die vaterländische Macht in Frage käme. Die Volksvertreter werden ohnehin durch den Einfluß der Frauen immer mehr lernen, die Rechte der Frauen zu wahren. Und das ist der wahre Wert des Frauenwahlrechts: es ist — wie einst für Kant die „Idee" des ursprünglichen Vertrages — eine Idee, nach der wir zu handeln haben, es bedeutet die sittliche Pflicht der Volksvertreter, nicht nur als Vertreter der männlichen, sondern ebenso sehr auch der weiblichen Hälfte des Volks zu sprechen und zu beschließen.

Aber das Frauenwahlrecht ist in dem Buch eine Nebensache in irgend einer Ecke, eine Nebensache, die uns nichts von der Freude nimmt, daß endlich über diesen Kernpunkt der Frauenfrage etwas Ernstes und Wertvolles geschrieben ist, daß die Mutterschaft wieder mehr und mehr zu der Wertung gelangt, die ihr zukommt.

Robert Wilbrandt.

Schulte, Aloys: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. Leipzig, 1900, Duncker & Humblot. 8°. I. Band: Darstellung. XXXII u. 742 S. II. Band: Urkunden. Mit 2 Karten. 328 S. Preis zus. 30 Mark.

Seit einem Menschenalter sind die politischen und die handelspolitischen Beziehungen der deutschen Hansestädte des Mittelalters nach West-, Nord-, und Osteuropa der Gegenstand tief eindringender Quellenforschung; eine Reihe hervorragender Geschichtsschreiber widmen sich dieser Aufgabe, und die großen Urkundenwerke, die die bayrische Akademie der Wissenschaften und der hansische Geschichtsverein ins Leben gerufen, nähern sich ihrem Abschlusse. Weit weniger erforscht hingegen sind die besonders im späteren Mittelalter zu großer Bedeutung anwachsenden Handelsbeziehungen der Städte Süddeutschlands und Oberdeutschlands mit Italien: Hier fehlte die Unterstützung der historischen Arbeit durch eine gelehrte Körperschaft oder durch einen von dem Interesse weiter Kreise getragenen wissenschaftlichen Verein, die Konzentration des Betriebes, die Zusammenfassung vieler Kräfte zu ein und demselben Zwecke, Vorzüge, die die hansische Geschichtsschreibung genossen hat, und durch die ihr gestattet worden ist, auf breitester Grundlage die urkundlichen Forschungen vorzunehmen. Was zur Aufhellung der deutsch-italienischen Handelsbeziehungen bisher geschehen ist, dankt man privater wissenschaftlicher Leistung: Wilhelm von Heyd hat in seiner „Geschichte des Levantehandels", in seiner Schilderung der „großen Ravensburger Gesellschaft", in mehreren sich anschließenden Aufsätzen die Grundzüge entworfen, Thomas und Simonsfeld haben den deutschen Handelsverkehr nach Venedig

in urkundlicher Weise veranschaulicht, zahlreiche Lokalhistoriker haben Beiträge geliefert. Jetzt liegt — in seinen Anfängen unter den Auspizien der Badischen Historischen Kommission entstanden — ein neues großes Werk vor, das sich das Ziel setzt, das weitzerstreute gedruckte Material und einen Teil wenigstens des noch unveröffentlichten archivalischen Materials zu einem einheitlichen Bilde der westdeutschen Handelsbeziehungen nach Oberitalien zu gestalten, wieder das Werk eines einzelnen Forschers, der für die urkundliche Aufhellung dieser Handelsbeziehungen annähernd das Gleiche zu leisten erstrebt, was für die hansischen Handelsbeziehungen der vereinten Kraft Vieler gelungen ist.

Das Buch von Schulte, dessen Anfänge in das Jahr 1890 reichen, war ursprünglich von der Badischen Kommission gedacht als ein Urkundenwerk, um Zeugnisse für den Handelsverkehr oberitalienischer Städte mit denen des Oberrheins zu sammeln. Bald aber machte der Verfasser die Erfahrung — die jeder in die Tiefe dringende Kopf bei der Inangriffnahme wirtschafts- und handelsgeschichtlicher Aufgaben leichthin an sich machen wird — daß der bloße Abdruck in ihrem Zusammenhang unverständlicher Urkunden nicht befriedige und für den wissenschaftlichen Endzweck unzureichend sei: er entschloß sich zu einem darstellenden und erläuternden Teil, der ihn bei der Natur des Stoffes vor immer neue Probleme stellte, zu immer weiter greifenden Untersuchungen veranlaßte, sodaß heute, nach vieljähriger Forschung, ein Werk vorliegt, bei dem die Darstellung als die Hauptsache, der Urkundenband nur als Annex erscheint.

Es sind 451 Urkunden, die Schulte als Auswahl seiner archivalischen Sammlungen veröffentlicht hat, teils in Regestenform, teils in vollständigem Abdruck, entnommen nicht weniger als 33 Archiven Italiens, Deutschlands, der Schweiz und Österreichs, geordnet nicht chronologisch, sondern nach Fundorten, um zu weiterem Studium in den einzelnen von ihm besuchten Archiven anzuspornen. Denn so umfassend und ausgebreitet der Verf. auch gearbeitet hat, er ist sich doch bewußt, nicht entfernt das Material erschöpft zu haben.

Dennoch ist das, was das Buch der Wissenschaft an bleibendem Gewinn zugeführt hat, überraschend viel, sowohl in der Neuheit der Thatsachen als auch in der Eigenart der Auffassung.

Zwar die allgemeinen Umrisse sind bekannt. Man weiß, daß im frühen Mittelalter Byzanz die erste Industrie- und die erste Welthandelsstadt des Abendlandes gewesen, daß die italienischen Städte erst seit den Kreuzzügen die Vermittler des Orient- und des Occidenthandels geworden, daß dieser italienische Handel aber dann noch lange Zeit nach Frankreich und Flandern gravitiert hat; man kennt die Bedeutung der Messen der Champagne seit der Mitte des 12. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts, als Mittelpunkte des Waren- und Geldverkehrs, man weiß, daß die eigentliche Blüte der italienisch-deutschen Handelsbeziehungen, die Erhebung des Oberrheinthals und Oberdeutschlands zu einem Knotenpunkte des Welthandels erst dem 14. und 15. Jahrhundert angehört, daß in diesen Jahrhunderten des Spätmittelalters dann aber die denkbar innigste und festeste Verknüpfung des italienischen und des deutschen Wirtschafts-

und Handelsgebietes Platz greift. Es handelt sich in dem Buche darum, daß Schulte an der Hand seiner neuen Materialien den uns bekannten Rahmen, die uns bekannten Grundzüge zu einem neuen reichen farbensatten und vollständigen Bilde ausgestaltet hat.

Man findet bei ihm nicht nur die deutsch-italienischen Handelsbeziehungen im engbegrenzten Sinne des Wortes, seine Forschung gräbt tief auch in die Einzelgeschichte aller der Städte ein, die an diesem Handel teilgenommen haben; er schildert ihre geographische Lage, ihre Handels- und Verkehrspolitik, die Handhabung ihres Fremdenrechts, ihre Kaufhäuser, ihre Zölle und Tarifeinrichtungen und ganz besonders eingehend die Entwickelung und Organisation der Gewerbe und der Industrie; denn aus ihnen entsprangen vornehmlich die Handelsbeziehungen der Städte. Wir verfolgen die Seidenindustrie in Lucca und Genua, die Wollen-Barchent- und Seidenweberei, die Waffenfabrikation in Mailand, die Wollenweberei in Como und Torno, die Wollen- und Seidenweberei in Florenz, die Leinenweberei in St. Gallen, Konstanz und Ravensburg, die Barchentweberei in Ulm und Augsburg, die Metallindustrie in Nürnberg und Augsburg u. s. w. „Es ist mir im Laufe meiner Studien erschreckend klar geworden, wie weit wir trotz aller vortrefflichen Einzeluntersuchungen von einer Geschichte des Gewerbes in Deutschland, namentlich aber in Italien entfernt sind. So habe ich denn versucht, den Städten ihre Stellung in den wichtigsten Gewerben und dadurch im Handel auch dann nachzuweisen, wenn sich mir die bisherige Forschung versagte, und ich an die Quellen selbst gehen mußte. Selbst auf dem Gebiete der Textilindustrie war ich öfter dazu gezwungen". Besonders anziehend gestaltet sich die Schilderung des Handels- und Gewerblebens der deutschen Städte, reich an scharfsinnigen, durch vergleichende Methode gewonnenen Auffassungen (vgl. z. B. S. 602/604; ich kann darauf nicht näher eingehen), zugleich eine Geschichte der hervorragendsten süddeutschen Geschäftshäuser des Spätmittelalters, für deren Träger Schulte mehrfach Stammbäume aufgestellt hat, deren Vermögen er aus Steuerlisten berechnet, kleine, unendlich dankenswerte Untersuchungen, wie wir sie des öftern noch in die Darstellung eingeflochten finden. Weiter ist ein ganzes Buch (S. 231—343) der Geschichte des Geldhandels zwischen Italien und Deutschland gewidmet; Italiener erscheinen nördlich der Alpen als Gläubiger deutscher Prälaten, als Zollpächter und Münzer, als Erheber päpstlicher Steuern. Eine Reduktion aller Geldwerte auf den Edelmetallgehalt hat Sch. nicht vornehmen können. „Eine Geldgeschichte Deutschlands und Italiens existiert nicht, sie ist das erste Erfordernis unserer Wirtschaftsgeschichte. Immer und immer wieder muß diese Forderung ausgesprochen werden, bis sich eine Kraft findet, die diese riesige und doch ebenso lohnende Aufgabe löst."

Geradezu grundlegend erscheinen mir dann die sehr eingehenden und wichtigen Ausführungen Schultes über die „geographischen Vorbedingungen" des deutsch-italienischen Handelsverkehrs. Abgesehen von einigen verdienstvollen Arbeiten gehört die Verkehrsgeschichte des Mittelalters zu den noch unbekannten Wissensgebieten, während über die Verkehrsstraßen des Altertums, speciell die Römerstraßen, eine umfassende und weitverzweigte

Litteratur erwachsen ist. Schulte giebt zunächst eine Schilderung der Alpenstraßen in den Jahrhunderten vor Eröffnung des Gotthardweges (erste Decennien des 13. Jahrhunderts); der Handel zog in dieser Zeit im Westen über die verschiedenen Rhonepässe, im Osten über die Rheinpässe; der große St. Bernhard und der Septimer sind die wichtigsten Verkehrsstraßen, einerseits nach Frankreich und Burgund, andererseits nach Deutschland. Die Gangbarmachung des Gotthard durch die „stäubende Brücke", die Überbrückung der wilden Reußkatarakte — ein für damalige Zeit hervorragender Triumph der Technik — weist dem bis dahin unwegsamen Gotthardweg die centrale Stellung zu im Verkehr zwischen Deutschland und Italien, die ihm von Natur gebührt. Es folgt ein Kampf der alten Linien mit dieser neueröffneten großen Alpenstraße, und als Ergebnis der Sieg des Gotthardweges über die konkurrierenden Pässe. In breiter Schilderung werden uns dann für das Spätmittelalter die verschiedenen in Betracht kommenden Paßstraßen der Alpen vorgeführt, mit ihren Verkehrseinrichtungen, Zöllen, Hospizen, Nebenstraßen und Zugängen (S. 357—484). Die Erschließung des St. Gotthard hat „gewaltige weltgeschichtliche Wirkungen" im Gefolge gehabt, in handelspolitischer sowohl als in politischer Hinsicht. Sie ermöglicht erst den festen und dauernden Aneinanderschluß der beiden Wirtschaftsgebiete, Oberitaliens und Westdeutschlands, sie macht mit einem Schlage das Oberrheinthal zum Mittelpunkte des italienisch-nordischen Handels, der bisher andere Wege gesucht hatte, sie bildet den Charakter der Schweiz als eines Paßstaates heraus; und indem Schulte von diesen geographischen Vorbedingungen ausgeht, gelangt er zu ganz neuen Auffassungen von den Anfängen des Schweizerbundes überhaupt. Um die Verkehrsgeschichte verständlich zu machen, hat er in die politische Geschichte und Entwickelung der Eidgenossenschaft tief eingreifen müssen, sowie ihn die Geldgeschichte veranlaßt hat, sich auch mit der politischen Geschichte von Siena und Florenz zu beschäftigen (S. 254 ff., 276 ff.), der beiden Städte, die nebeneinander und nacheinander der Curie die Bankgeschäfte besorgt haben. Schulte schildert: „Lage und Geschichte von Siena in der Zeit engster Verbindung mit der Curie" und „Entwickelung des Florentiner Handels in der Verbindung mit der politischen Geschichte".

Und damit komme ich auf ein besonderes Charakteristikum der Schulteschen Schrift, auf ein Hauptverdienst des Verfassers zu sprechen. Er hat — in weitumfassenderem Maße als es je vor ihm geschehen ist — für den von ihm behandelten Stoff und die von ihm behandelte Zeit die Zusammenhänge aufgedeckt der Handels- und Wirtschaftsgeschichte mit den geographischen und politischen Verhältnissen. Immer wieder ist in seinen Darlegungen mit Händen zu greifen, welchen Einfluß die geographischen Bedingungen auf den Verkehr, die Gestaltung des Handels und auf die politische Entwickelung, welchen Einfluß der Verkehr auf die politische Geschichte (vgl. z. B. S. 170, 229), gehabt haben, dann aber wieder, wie die politischen Vorgänge zurückwirken auf den Gang des Handels, wie sie ihn beeinflussen, ja die ganzen Bedingungen des Handels und Verkehrs umzugestalten vermögen (vgl. z. B. S. 51 53,

510). Diese Ausführungen Schultes, die ich im Auge habe, und die, über das ganze Buch zerstreut, immer wieder dem Leser entgegentreten, sie sind methodologisch von größtem Interesse, anregend, gedankenreich, in der Regel auch überzeugend. Naturgemäß, daß bei der gegenseitigen Abwägung der Bedeutung des politischen, des geographischen und des wirtschaftlichen Moments, der Namhaftmachung bald des einen, bald des andern als des treibenden Faktors für die Gestaltung der Dinge nicht immer ein alle Leser zwingender Beweis geführt werden kann, daß der subjektiven Ansicht ein gewisser Spielraum übrig bleibt und stets bleiben wird. Wer aber, wie Schulte, auf so breiter Basis seine Ausführungen aufbaut, der erwirbt sich das in der Wissenschaft seltene Verdienst, nicht nur auf die Handels- und Wirtschaftsgeschichte, sondern auch auf die historische Geographie, die politische Geschichte und fast am meisten auf die Verkehrsgeschichte fördernd, fruchtbringend, bahnbrechend einzuwirken.

Wenn ich zum Schluß mir ein allgemeines Urteil erlauben darf: Wir haben es nicht mit einem — um diesen übrigens oft mißbrauchten Ausdruck anzuwenden — abschließenden Werke zu thun. Der Verf. am wenigsten erhebt diesen Anspruch. Wohl aber ist es ein Buch, das den gegenwärtigen Stand der Forschung nach allen Richtungen hin durch neues archivalisches Material erweitert, klärt und vertieft, das daneben eine überraschende Zahl innerer Zusammenhänge, die man teils nur ahnte, teils aber auch gar nicht beachtete oder direkt verkannte, ans Licht zieht, sie klar und scharf formuliert, neue und eigenartige Auffassungen begründet, das endlich die Forschung auf Ziele und Aufgaben weist, die der Lösung noch harren. Nirgends hat der Verfasser sich verlocken lassen, mit einigen Redewendungen über die Lücken unseres Wissens hinwegzugleiten; er hat die vornehmste Pflicht des Historikers darin gesucht, sich und andern die Grenzen immer wieder klar zu machen, wo die gesicherten Resultate aufhören, wo die spätere Forschung einzusetzen hat. Gerade diese kritische und kühle Abwägung des wissenschaftlich Gesicherten und des wissenschaftlich noch zu Erringenden ist ein hervorstechendes, nicht genug anzuerkennendes Merkmal der Arbeitsweise Schultes; es scheidet ihn von anderen gleichzeitigen Werken, deren Verfasser, ebenso wie Schulte, ihre Forschung auf die verschiedensten Wissensgebiete und auf die Grenzgebiete der Einzelwissenschaften erstreckt haben, die aber diese universale Ausbreitung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit mit der Preisgabe historischer Exaktheit und Zuverlässigkeit bezahlt haben. Das Schultesche Buch ist ein beredtes und glänzendes Zeugnis dafür, daß ein profunder und vielseitiger Geist, der nach allseitiger Durchdringung und universaler Bemeisterung seines Stoffes strebt, dennoch den festen Boden exakter und gelehrter Quellenforschung und Quellenkritik unter den Füßen behaupten kann. Alles in allem ein Werk, das in der Wissenschaft seinen Platz immerdar behaupten wird als eine der wertvollsten und gediegensten Gaben, die in unseren Tagen die Wirtschafts- und Handelsgeschichte deutscher Geschichtsforschung zu danken hat.

Wilhelm Naudé.

Darmstaedter, P.: Das Großherzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild aus der Rheinbundszeit. Frankfurt a. M. 1901, J. Baer & Co. XI und 414 S.

Das Großherzogtum Frankfurt bestand bekanntlich von 1810—1813 und vereinigte die Fürstentümer Hanau und Fulda, das altmainzische Aschaffenburg nebst den Reichsstädten Frankfurt und Wetzlar unter der Herrschaft des letzten Kurfürsten von Mainz, Karl Theodor von Dalberg. Die Organisation dieses Staates vollzog sich genau nach westfälischem und also indirekt französischem Muster.

Die allgemeine Umgestaltung der Staatsverfassung im Sinne der Centralisation, welche dies nach sich zog, darf ich im Rahmen dieses wesentlich die staatswirtschaftlich wichtigen Punkte beachtenden Referats nicht näher erörtern; doch möchte ich wenigstens mit einem Wort die Finanzverwaltung berühren. Sehr klar setzt Darmstädter die Natur des älteren Finanzwesens jener Landschaften auseinander: in den Territorien Basis die Domanialeinkünfte, ergänzender Charakter der Steuern, in der Reichsstadt Frankfurt umgekehrt Vorwiegen der Steuern und unter ihnen der indirekten Abgaben, letzteres im engsten Zusammenhang mit dem Übergewicht der aristokratischen Elemente in der politischen Verfassung, unter entschiedener Opposition der niederen, arbeitenden Klassen. Die Verschmelzung dieser ganz heterogenen Steuergebiete zu einer einheitlichen Finanzverwaltung und einem gleichmäßigen Steuersystem, beides nach französischem Muster, wurde vergeblich versucht.

Was uns hier vorzüglich interessiert, ist die Entwickelung der eigentlichen Volkswirtschaft. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Frage, ob die, wie Darmstädter in den einleitenden Skizzen ausführt, überall auf ständischer Gliederung und Privileg beruhenden überkommenen Rechtsverhältnisse durch die individualistisch-liberalen Ideen der Freiheit und Gleichheit ebenso umgewandelt wurden, wie die Verfassung durch den Einheitsbegriff. Ungeachtet der dahin lautenden programmatischen Erklärung des Organisationspatents war dies nicht der Fall. Nur in den unmittelbaren Beziehungen zwischen Staat und Unterthan setzte sich der Gleichheitsgedanke durch; dagegen erhielten sich trotz vielfacher Anläufe zu Reformen die wesentlichen wirtschaftlichen Institutionen, die Grundherrschaft, die Unteilbarkeit der Güter, die Zunftverfassung, und nicht einmal die Ablösung der Leibeigenschaft gelang allgemein. Im Gegensatz zu den Umwälzungen der politischen Institutionen ließ die Social- und Wirtschaftspolitik also die hergebrachten Grundlagen, allerdings zum Teil nur notgedrungen, unzerstört; wo sie daran änderte, handelte sie weit mehr im altüberlieferten absolutistisch-bureaukratischen als im revolutionär-demokratischen Sinn.

Ein Kapitel hebe ich noch besonders aus diesem Gebiet hervor als ebenso anziehend durch den Gegenstand wie die sichere Behandlung, nämlich die Handelspolitik.

Mit großer Sachkenntnis wird die Physiognomie Frankfurts als Handelsplatz gezeichnet: noch nicht der Effekten-, sondern der Warenhandel und hier nicht Massen-, sondern Luxusartikel, feine Stoffe und Kolonial-

waren herrschen vor, die Großhändler sind politisch gegen Patriziat und Zünfte zurückgesetzt, dafür in ihrem Geschäftsbetrieb ganz unbeschränkt. Die Revolutionskriege haben den Frankfurter Handel wenig belästigt, die Kontinentalsperre, welcher die Hanauer Fabrik- und Fulder Hausindustrie gleichmäßig erlagen, hat in ihrer ersten Phase Frankfurt geradezu zum Emporium für Kolonialwaren und englische Fabrikate im ganzen Südwesten gemacht. Erst das Edikt von Trianon, dessen Entstehung und Absicht sehr klar auseinandergesetzt wird, führte eine Wendung herbei. Zwar erfährt man, daß die bekannte militärische Konfiskation in Frankfurt bei der Bestechlichkeit der französischen Beamten weit hinter dem Anschein zurückblieb, teilweise eine Komödie war, aber der Kolonialwarenhandel ging schließlich doch außerordentlich zurück. Da andrerseits die unter dem Schutz des Systems im Großherzogtum neu entstandenen industriellen Unternehmungen unbedeutend waren, so überwog der Schaden der Napoleonischen Handelspolitik für das Land den Gewinn um ein Vielfaches.

Der Anblick des Dalbergschen Staates ist von der staatswirtschaftlichen Seite bei seiner Auflösung noch kein moderner; seine Erfolge liegen anderswo, in der Herstellung der äußeren Staatseinheit durch einheitliche Verwaltungsformen und teilweise auch der inneren durch einheitliches Recht und Heer. Gleichwohl ist der hier allein analysierte, sichtlich mit ebensoviel Vorliebe als Geschick geschriebene Teil des Buches nicht minder wertvoll, weil es sich, wie Darmstädter sagt, um das Eindringen von Tendenzen handelt, denen die Zukunft gehörte. Ich kenne keine lebendigere und die allgemeinen Zusammenhänge stärker betonende Schilderung eines Rheinbundsstaates als dieses Bild des Großherzogtums Frankfurt.

Straßburg i. E. Th. Ludwig.

Wahl, Adalbert: Studien zur Vorgeschichte der französischen Revolution. Tübingen 1901, J. C. B. Mohr. VI und 168 S.

In fünf Aufsätzen hat Wahl die quellenkritische Methode, die wir bei mittelalterlichen Geschichtsquellen anzuwenden gewohnt sind, mit viel Geschick auf einige für die Vorgeschichte der französischen Revolution häufig benutzte Quellen übertragen, und dadurch auch unsere Kenntnis der Zustände vor 1789 wesentlich gefördert. Seine Ausführungen über die Steuerverfassung der Isle de France, über Arthur Young und Necker sind sehr beachtenswert. Ganz besonders gelungen ist sein Aufsatz über die Cahiers. Man wird diese viel benutzten Quellen in Zukunft nur noch mit größter Vorsicht verwerten dürfen.

Weniger geglückt scheinen mir die Ausführungen Wahls über die Feudalverfassung und die Seigneurie zu sein. Es ist ja wohl möglich, „daß von den Feudalabgaben viel zu viel Wesens gemacht zu werden pflegt" (Wahl Seite 27), aber ich glaube, daß allgemeine Urteile über diese Dinge heute überhaupt noch nicht am Platze sind, und daß nur eine eingehende Erforschung der Zustände in den einzelnen Provinzen und eine strenge Sonderung der Rechtsinstitute die äußerst verwickelte und lokal sehr verschiedene französische Agrarverfassung aufhellen kann. Es

liegt mir natürlich fern, das an dieser Stelle mit wenigen Zeilen zu versuchen, aber ich möchte noch auf einige Gesichtspunkte aufmerksam machen, die für die Beurteilung der französischen Agrarverfassung in Betracht kommen dürften.

Zunächst ist es sehr wesentlich, die öffentlich-rechtlichen (seigneurialen) von den privatrechtlichen (grundherrlichen) Rechten möglichst zu sondern. Die Seigneurie war nämlich im Osten Frankreichs sehr stark entwickelt. Sie besaß hier ein recht ausgebildetes direktes und indirektes Steuersystem, und eine die Bauern allerdings nicht allzusehr drückende Fronverfassung. Außerdem befand sich der Seigneur im Besitze einer Reihe für seine Unterthanen sehr lästiger wirtschaftlicher Vorrechte. Das Besitzrecht der Bauern war aber hier — wenn auch nicht durchweg — ein gutes, die Bodenzinse meist nicht sehr erheblich. Dagegen finden wir im Westen und z. T. auch in der Mitte und im Süden eine stark ausgebildete Grundherrschaft. Der Terrage, die Abgabe einer Quote des Rohertrags, war außerordentlich häufig, und es scheint, daß die irrige Angabe Arthur Youngs, $^7/_8$ der französischen Bauern seien Teilbauern (métayers) gewesen (vgl. Wahl S. 108), auf eine Verwechslung des Terrage, der lediglich eine Art des Bodenzinses ist, mit dem Métayage zurückzuführen ist. In den Provinzen des Nordwestens waren die bäuerlichen Besitzrechte meist sehr schlecht. Wenn nun, wie es häufig vorkam, ein schlechtes Besitzrecht mit bedeutenden seigneurialen Abgaben und Fronen vereinigt war, so konnte die Lage des Bauern sich zu einer recht unfreundlichen gestalten.

Dann aber scheint es mir, daß der politische und sociale Einfluß der Seigneurs in den französischen Provinzen gewöhnlich sehr unterschätzt wird, wie denn überhaupt die Schilderung, die in der Regel vom französischen Adel entworfen wird, keineswegs den Thatsachen entspricht. Der große Einfluß des Adels, der sich übrigens auch auf die königlichen Gerichte erstreckte, zeigte sich namentlich im Kampfe um die Allmenden, um Wald, Weide und Alpen, der in der Vorgeschichte der Revolution eine sehr große Rolle gespielt hat, und die außerordentliche Erbitterung der Bauern gegen die Seigneurs erklärt. Die nähere Betrachtung dieser und noch mancher anderer Momente würde zeigen, daß die Seigneurie keineswegs eine quantité négligeable gewesen ist.

Paul Darmstaedter.

Stolze, W.: Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich Südwestdeutschlands im ausgehenden Mittelalter. (Staats- und socialwissensch. Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller XVIII. Bd., 4. Heft.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot. VIII und 57 S.

Die vorliegende Arbeit verficht die These, daß neben den religiösen Einflüssen vor allem die Ausbildung des Territorialstaates, aber nicht die wirtschaftliche Entwickelung zum Ausbruch des Bauernkriegs führte.

Das kirchliche Moment wird als allgemein bekannt und in seiner Bedeutung unbestritten nur der Vollständigkeit halber am Schluß kurz

gestreift. In der That hat ja unzweifelhaft erst die Reformation jene leidenschaftliche Überzeugung von der sittlichen Berechtigung ihres Thuns in den gärenden Bauernmassen zur Reife gebracht, ohne welche keine große Volksbewegung möglich ist. Daß die Geistlichen den Bauern hauptsächlich als Grundherren verhaßt waren, wie Stolze sehr betont, ist gewiß richtig; ich glaube aber, daß, wie 1789, auch die sittliche Verachtung, wenn nicht gerade eine ursprünglich treibende Kraft war, so doch den Ausbruch des Hasses zugleich erleichterte und steigerte. Die Erfolge der Klosterreform in Südwestdeutschland lassen sich mindestens anfechten; in der wichtigsten Quelle für das sociale Leben dieser Gegenden in jener Epoche, der Zimmerischen Chronik, sind die Geistlichen und Mönche fast immer Helden lächerlicher und anstößiger Anekdoten.

Der Kern von Stolzes Ausführungen ist die Darstellung des Heranwachsens des südwestdeutschen Territorialstaates. Natürlich bilden Belows Arbeiten hier immer wieder Grundlage und Ausgangspunkt. Sicher hebt Stolze die wesentlichsten Momente in diesem Prozeß richtig hervor; im einzelnen läßt sich jedoch seinen Darlegungen manches entgegenhalten.

So ist zunächst die Vermutung unrichtig, daß landsässiger Adel in Südwestdeutschland bloß in der brandenburgischen Markgrafschaft existierte. Vielmehr gab es sehr zahlreiche derartige Familien in Vorderösterreich, sowohl in den oberelsässischen Herrschaften als im Breisgau. Sie erschienen zusammen bis 1648 auf den Landtagen zu Ensisheim, hernach die Breisgauer allein in den Versammlungen zu Freiburg; erst die badische Regierung hat 1806 zugleich mit den Landständen selbst auch die Korporation der landsässigen Ritterschaft im Breisgau aufgelöst. Das Verhältnis zwischen Rittern und Landesherr war also in diesem Territorium nicht ein Nebeneinander, sondern eine staatliche Unterordnung der ersteren, wie in Bayern oder Norddeutschland, als deren Folge die ständische Vertretung dieser Ritterschaft erscheint. Wo nun aber Stände existierten, da war doch ein gewisser Dualismus gegeben; Stolzes Widerspruch gegen diesen von Rachfahl gebrauchten Ausdruck bezieht sich wohl auch vorzüglich auf den Beisatz „staatsrechtlich", der allerdings eine irrige Vorstellung erwecken kann, welche durch seine Auslassung indes auch vermieden wird.

Nicht ganz möchte ich ferner dem beistimmen, was Stolze über die Leibeigenschaft sagt. Allerdings bestand die Tendenz, Unterthanenverband und Leibeigenschaft identisch zu machen, und zweifellos sind freie Bauern in das letztere Verhältnis gedrängt worden; noch im 14. Jahrhundert gab es in dem badischen Hochberg mehrere hundert Freibauern, die im 16. verschwunden sind. Aber ich glaube nicht, daß die Leibeigenschaft hier außerhalb des Schwarzwaldes in der Regel „ein durchaus neues Verhältnis" war. Die umgedruckte älteste badische Landesordnung vom Ende des 15. Jahrhunderts behandelt sie als etwas althergebrachtes, selbstverständliches; in dem ritterschaftlichen Dorf Haunsheim, auf welches sich Stolze anderweitig bezieht, nahe der bayerischen Grenze, ist das Verhältnis im 15. Jahrhundert ganz allgemein. Vielmehr scheint es sich so zu verhalten, daß hier ein uraltes, halb zwecklos fortbestehendes Rechtsinstitut infolge einer neuen Entwickelung neuen Inhalt erhielt und neuen

Zwecken dienstbar wurde; den Zusammenhang mit der alten Villikationsverfassung möchte ich nicht leugnen, sondern als Regel ansehen.

Stolze führt nun weiter aus, daß die Entwickelung des Territorialstaates zugleich einen komplizierteren Verwaltungsorganismus, ein zahlreiches Beamtentum hervorbrachte, somit wachsende Kosten verursachte, zu deren Deckung neue und steigende Einnahmen nötig wurden, welche sich die Landesherren teils durch Steuern, teils vermittelst ihrer Grundherrschaft durch Erhöhung der unständigen Gefälle zu verschaffen suchten. Hiermit wäre natürlich eine Mehrbelastung der Bauern verknüpft gewesen. Aber da ihre wirtschaftliche Lage durchweg günstig gewesen sei, und „wer Einfluß auf den Bauern hatte, sie noch zu heben suchte", so sei der neue Druck doch erträglich gewesen. An und für sich der ganzen Entwickelung unvermeidlich anhaftend, sei den Bauern nur mit subjektivem Recht als Willkür erschienen, was in Wahrheit Notwendigkeit war.

Auch in diesen Teilen wecken manche Einzelheiten Bedenken.

Aber vor allem wird man der Ansicht im ganzen nicht rückhaltslos beipflichten. Stolze weist daraufhin, daß es ja „Selbstmord" wäre, „wenn der Staat seinen Mitgliedern unerträgliche Bedingungen auferlegen wollte". Ich bezweifle, daß der deutsche Staat des beginnenden 16. Jahrhunderts schon so reflektierender Natur war, halte ihn vielmehr für wesentlich persönlicher, dynastischer. Setzt man an die Stelle des abstrakten Wesens die lebendigen Gestalten der Zeitgenossen Bertholds von Henneberg und Friedrichs d. W. mit ihren Leidenschaften, politischen Plänen und persönlichen Bedürfnissen, so gewinnt man damit ein Moment, das neben dem von Stolze allein hervorgehobenen die Mehrbelastung zugleich auch erklärt und weniger unvermeidlich erscheinen läßt. Haben doch noch zwei Jahrhunderte später deutsche Landesherren ihre Territorien unbedenklich ruiniert! Ebensowenig wird man gewisse gefährliche Wirkungen der sich ausbreitenden Geldwirtschaft ganz in Abrede stellen dürfen; das hieße, ein bekanntes Extrem durch ein anderes bekämpfen. Auch das allgemeine Interesse an der Hebung des Bauernstandes äußerte sich doch manchmal in für diesen recht lästigen Formen; und wer wollte die Spannung zwischen Bauern und höheren Ständen, von der die bekannten Spottreime zeugen, ganz ignorieren?

Aus dem Gesagten ergiebt sich die Beurteilung des Buches. Es ist vor allem ein sehr dankenswerter Versuch eines Überblicks über drei wenig bekannte, aber hochwichtige Jahrhunderte der südwestdeutschen Verfassungsgeschichte, unternommen mit Geist und Blick für das allgemein Wichtige, mit der Fähigkeit vom einzelnen zu abstrahieren. Der Grundgedanke ist richtig, aber viel zu exklusiv, überscharf, entschieden einseitig formuliert. Je mehr Ref. im Einklang mit eigenen älteren Darlegungen von vornherein dem Autor principiell beipflichtet, um so notwendiger schien es, diese Differenz deutlich hervorzuheben.

Th. Ludwig.

Verdelot, Pierre, Docteur en droit, lauréat de la faculté de droit de Paris et du concours général des facultés de droit: Du bien

de famille en Allemagne et de la possibilité de son institution en France. Paris 1899, Rousseau. 653 S.

Deutschland und speciell seine agrarischen Verhältnisse sind in immer steigendem Maße Gegenstand der Arbeit französischer Gelehrter geworden und zwar fast stets einer verständnisvollen. Das vorliegende Buch ist geradezu ein Meisterwerk dieser Gattung, soweit sie referiert; der Verfasser vereinigt eindringendes Verständnis mit einer ganz erstaunlichen Gelehrsamkeit; dem Referenten ist kein deutsches Werk bekannt, das die vorhandene Litteratur gleich intensiv und extensiv ausnützt.

Verdelot behandelt die gesamte Frage des Familienguts in Deutschland historisch, dogmatisch und wirtschaftspolitisch. Ein erstes Kapitel ist den Ursprüngen gewidmet und zwar der Entstehung des Privateigentums, dem Beispruchsrecht, dem Familienretrakt und den Erbgütern; ein zweites den Stammgütern und dem diesen entsprechenden autonomen Verfügungsrecht der rheinischen und westfälischen Ritterschaft; ein drittes dem Fideikommiß und dem Lehen. Diese für die Agrarpolitik unserer Tage weniger wichtigen Teile können hier nicht weiter behandelt werden; wir weisen auf sie nur als auf ein ganz vorzügliches Kompendium der Rechtsgeschichte dieser Institute hin, und wenden uns zu dem umfangreichsten und wichtigsten Teile des Buches, der dem Anerbenrechte gewidmet ist. Freilich — auch hier kann ein anderes Lob nicht ausgesprochen werden, als daß Verdelot über das vorhandene Material vorzüglich referiert. Bis auf Riehls „Westfälisches Bauernrecht" und v. Dultzigs „Deutsches Grunderbrecht", welches letztere wohl bei Vollendung des Werkes noch nicht erschienen war, ist die gesamte sehr reichhaltige Litteratur über das Anerbenrecht verwendet worden. Verdelot behandelt wiederum hintereinander die Geschichte, die Dogmatik und die künftige Gestaltung des Anerbenrechts und betrachtet es schließlich vom politischen und socialen Gesichtspunkt. Von der Frage der Entstehung des Anerbenrechtes, wobei sich Verdelot für den jetzt wohl allgemein acceptierten Ursprung aus der Vorträgerei ausspricht, bis zu dem Schicksal der Abfindlinge ist keine Streitfrage vergessen; es ist freilich auch über keine Streitfrage etwas gesagt worden, das nicht schon an anderem Orte gedruckt gestanden hätte. V. erwägt mit gesundem Menschenverstande die Vor- und Nachteile des Anerbenrechts und entscheidet sich dafür, daß es für Frankreich nicht recht passe. Das ist sicher richtig; in einem Lande, wo die Zusammenlegung noch für eine revolutionäre Maßregel gilt, ist der psychologische Moment für das Anerbenrecht noch nicht gekommen.

Es sei gestattet, noch einige einzelne Bemerkungen anzuknüpfen. Was das Schicksal der Abfindlinge betrifft, für die V. ein starkes Mitempfinden hat, so besagt das Argument, ihnen würde die Arbeitsgelegenheit genommen, gar nichts. Am Mittelrhein, wo vielfach eine Realteilung ohne faktische Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes wegen seiner absoluten Zersplitterung unmöglich ist, erhalten diejenigen Kinder, die nicht Landwirte werden sollen, eine entsprechende Erziehung und Ausbildung, z. B. als Unterbeamte oder Handwerker, oft auch noch ein kleines Kapital dazu, während der künftige Landwirt als Knecht ohne

Lohn auf dem Gütchen dienen muß. Erfolgt dann die Teilung, so werden die Stücke nicht etwa von den anderen übernommen, sondern versteigert, und der Landwirt muß seinen Geschwistern die höchsten Auktionspreise zahlen. Am Niederrhein macht die Viehwirtschaft eine Teilung unmöglich; das Vieh muß auf zusammenhängenden größeren Weideflächen weiden. Die Folgen schildert sehr drastisch einer der besten Kenner, der Direktor des Landesbank der Rheinprovinz Dr. Lohe (Landwirtschaftliche Zeitschrift für die Rheinprovinz Nr. 3, 18. Januar 1901), indem er unter Anführung von Beispielen aus seiner Praxis von einer Aussaugung des Besitzes durch die abziehenden Miterben spricht und ausführt, daß der Gutserbe in jeder Beziehung wirtschaftlich unfreier und gefährdeter sei als jeder der Abziehenden. Wo nicht eine thatsächliche Naturalteilung mit dem Endzweck, jedem der Teilenden den Landwirtschaftsbetrieb zu ermöglichen, vorliegt, ist die Bevorzugung dessen, der die Wirtschaft fortführt, ein einfaches Gebot der Gerechtigkeit. V. übersieht gänzlich, daß die gesetzliche Teilbarkeit in sehr vielen Fällen nicht zu einer Errichtung mehrerer neuer Wirtschaften, sondern zur möglichst günstigen Verschacherung des Grund und Bodens führt; und wenn man jetzt den deutschen Landwirten vorwirft, der Preis des Grund und Bodens sei zu hoch, so wäre eines der besten Mittel dagegen, wenn man die Auswüchse der Naturalteilung in diesem Sinne beschnitte. Daß die etwaigen Wirkungen des Anerbenrechts von seinen Anhängern überschätzt werden können, ist wohl möglich; andrerseits unterschätzt Verdelot wohl auch die Gefahren der Naturalteilung nach der betriebstechnischen und die der gleichen Abfindung nach der finanziellen Seite hin. Das gegenwärtig geltende Erbrecht führt unbedingt zur Vernichtung des Bauernstandes; wenn man dagegen, wie auch V., einwendet, daß die Realteilung und die Gleichberechtigung auch schon früher bestanden hat, und jetzt noch existiere, so ist das ein Fehlschluß. Denn früher existierte keine kapitalkräftige Großindustrie, die Land um jeden Preis aufkauft, war die Verschuldungsmöglichkeit wenigstens viel geringer, war die Besiedelung noch nicht so dicht.

W. Wygodzinski.

Müller, Friedrich: Die geschichtliche Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart. Leipzig 1901, A. Deichert Nachf. (Heft 10 der Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgegeben von Professor Dr. G. Schanz.) XX und 552 Seiten.

Als ich vor wenigen Monaten in diesem Jahrbuch (S. 1633) das Bedürfnis nach einer Geschichte des deutschen ländlichen Genossenschaftswesens hervorhob, glaubte ich nicht, daß diesem Wunsche so bald die Erfüllung folgen würde. Das vorliegende Buch, zu welchem der Verfasser durch die Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik über den ländlichen Personalkredit angeregt ist, bietet eine sehr umfangreiche Darstellung des geschichtlichen Werdens und Wachsens der modernen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung in Deutschland von ihren Anfängen (1848) bis zum Sommer 1900. Diesen umfangreichen Stoff gliedert der Ver-

fasser in 4 Abschnitte, welche er durch die Jahre 1868 (Preußisches Genossenschaftsgesetz), 1883 (Gründung des allgemeinen Offenbacher Verbandes) und 1889 (Deutsches Genossenschaftsgesetz) abgrenzt. Die Einteilung hängt natürlich stark von den Gesichtspunkten ab, von welchen aus das Material behandelt wird; immerhin scheint mir diese Einteilung anfechtbar zu sein. Nachdem der Neuwieder Verband 1877, der Hessische 1879 begründet war, kann die Errichtung des Allgemeinen Verbandes kein epochales Ereignis bilden, zumal sie sich, wie gerade aus der Müllerschen Geschichtsschreibung erhellt, schon seit 1880 angebahnt hatte. Demgegenüber würde die Begründung der Preußischen Centralgenossenschafts-Kasse (1895) oder allgemeiner das aktive und planmäßige Eingreifen der deutschen Staaten in die ländliche Genossenschaftsbewegung weit eher einen besonderen Abschnitt statuieren können. Denn hierdurch wird ebenso wie seinerzeit durch die ersten Verbandsbildungen ein ganz neues Moment in die genossenschaftliche Entwickelung eingefügt, ohne welches z. B. die Getreideabsatzgenossenschaften und manches andere gar nicht oder doch nicht in der gegenwärtigen Gestaltung vorhanden sein würde. Auch im einzelnen ist die Stoffverteilung nicht immer glücklich, sonst könnte es nicht vorkommen, daß einige Dinge z. B. die Loslösung des hessischen Verbandes von der Neuwieder Centralorganisation doppelt behandelt würden, oder daß im 3. Abschnitt der I. Periode das erste Kapitel 34 und das zweite nur 1 Seite umfaßt.

Der Hauptwert des Buches liegt in der klaren Darstellung der I. und II. Periode. Hier hat der Verfasser aus gründlichem Aktenstudium und dem Durchsehen zahlreicher Protokolle, handschriftlicher Mitteilungen sowie der sehr verstreuten Litteratur eine Reihe neuer Thatsachen ans Licht gebracht oder über die schon bekannten neues Licht verbreitet, oder mindestens das hie und da vereinzelte Material zu einem einheitlichen Bilde verarbeitet. So wird z. B. über Raiffeisens Persönlichkeit und Streben, über die Entstehung seiner Genossenschaften teils selbständig durch eigne Überlegung und mehrfaches Experimentieren, teils unter dem Einfluß der Schulzeschen Organisation neue Aufklärung gebracht. Besonders hervorzuheben ist noch die Objektivität, deren sich der Verfasser bei der ruhig abwägenden Beurteilung streitiger Fragen befleißigt, und die ihn auch veranlaßt hat, die neben und nach Raiffeisen um die Anfänge des ländlichen Genossenschaftswesens bemühten Männer unter Anführung der speciellen Verdienste nachdrücklich hervorzuheben. Die mehrfachen Parallelen zwischen den verschiedenen Systemen Raiffeisen und Schulze, Offenbach und Neuwied sind etwas ausführlich ausgefallen, was sich übrigens daraus erklärt, daß diese Abschnitte den Grundstock der ganzen Arbeit bilden, insofern sich der Verfasser hierauf ursprünglich beschränken wollte. Aus dieser Entstehungsweise erklärt es sich auch, daß die Molkereien und sonstigen Genossenschaften mit Ausnahme der Absatzorganisationen etwas knapp bedacht sind, während die Darlehnskassen und Bezugsgenossenschaften breiter behandelt sind. Wenn sich der Verfasser als Ziel gesetzt hat, zu untersuchen, „wie und warum die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu einem so machtvollen und segensreichen Faktor deutscher Agrarpolitik geworden sind", so hat er das Wie durch sein Buch

erschöpfend beantwortet, obschon einzelnes, z. B. die Einführung und Bedeutung der beschränkten Haftpflicht m. A. n. eine nachdrücklichere Betonung verdient hätte. Bei der Frage nach dem Warum werden dagegen, den persönlichen Faktoren gegenüber, die volkswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Momente mehr nur gestreift als klargelegt, z. B. S. 16 bis 22 hinsichtlich der Darlehnskassen.

Im ganzen ist das Buch neben der Ertl-Lichtschen Materialsammlung ein für jeden Interessenten unentbehrliches Hülfsmittel, das namentlich die genossenschaftlichen Centralorganisationen für ihre Beamten anschaffen und das diese, wie auch die Landwirtschaftslehrer und viele andere eifrig studieren sollten. Auch für ihre praktische Arbeit können sie hieraus mancherlei lernen. Freilich zu einer Orientierung für die Hunderte und Tausende von mitarbeitenden Landwirten in den Genossenschaften wird das Buch kaum geeignet sein, das verhindert schon sein Umfang; auch hat der Verfasser bei seiner Arbeit an diese Kreise wohl weniger gedacht und daher auf ihre Bedürfnisse weniger Rücksicht genommen. Vielleicht entschließt sich Herr Müller noch nachträglich, aus seinem Werk einen Auszug zusammenzustellen und in populärer Form den Genossenschaften darzubieten. Dabei könnte es nicht auf jedes Detail ankommen, sondern es müßten die großen treibenden Faktoren sowie die Hauptmomente und Persönlichkeiten scharf umrissen in knapper Darstellung hervortreten. Mit einer solchen kleinen aber ernsthaften Schrift, die durch die zahlreichen oberflächlichen Broschüren natürlich nicht zu ersetzen ist, würde sich der Verfasser auch in den Kreisen der genossenschaftlich thätigen Landwirte vielen Dank verdienen.

O. Wiedfeldt.

Hertz, Friedrich: Agrarfrage und Socialismus. Berlin 1901, Verlag der Socialistischen Monatshefte. 26 S.

Diese kleine Schrift gehört zu dem besten und deshalb gefährlichsten socialistischen Agitationsmaterial. Sie bricht ruhig mit der immanenten Dialektik der kapitalistischen Entwickelung und giebt zu, daß die Tendenz der landwirtschaftlichen Betriebsentwickelung nicht die unmittelbaren Vorbedingungen einer einheitlichen socialistischen Organisation — die Konzentration der Betriebe und Herstellung eines an Zahl weit überwiegenden besitzlosen landwirtschaftlichen Proletariats — begünstige. Sie schlage im Gegenteil vielfach eine dieser Art des Socialismus direkt entgegenlaufende Richtung ein (fortschreitende Parzellierung oder Extensifizierung der Großbetriebe). Als Ideal erscheint Hertz nun allmähliche Verstaatlichung des Grund und Bodens und möglichste Vergenossenschaftung des landwirtschaftlichen Betriebs, ohne Ausschluß der Einzelverpachtung und des Staatsbetriebs.

Dieses Programm weicht von dem landläufigen der Socialdemokratie weit ab und nähert sich dem mancher bürgerlicher Reformer. Es sind sehr beachtenswerte Gesichtspunkte in den Ausführungen von Hertz. Nur macht er den Fehler, wieder umgekehrt falsch zu verallgemeinern, wenn er sagt, daß logisch im Wesen der kapitalistischen Gesellschaft die Tendenz der wirtschaftlichen Entwickelung im landwirtschaftlichen Großbetriebe vom

intensiven zum extensiven, vom besseren zum schlechteren Betriebe liege. Die Wahrheit ist, daß in der jetzigen Zeit des Mangels an Arbeitern der Kleinbetrieb, der mit den Kräften der Familie ausreicht, arbeitsintensiver betrieben werden kann als der auf fremde Arbeitskraft angewiesene Groß- und Mittelbetrieb, während umgekehrt dieser in der Regel kapitalintensiver betrieben werden kann als der Kleinbetrieb. Das hat aber nichts mit dem Wesen der kapitalistischen Produktion, sondern nur mit den wechselnden Konjunkturen innerhalb derselben zu thun.

W. Wygodzinski.

Wernsdorf, Julius: Das kapitalistische Konzentrationsgesetz in der Pforzheimer Bijouterieindustrie. Ein Beitrag zur Erkenntnis des Zusammenhanges der gewerblichen Betriebssysteme und Größenformen im Nachgang zu den Erhebungen des Vereins für Socialpolitik über die Lage der dem ehemaligen Zunfthandwerk angehörigen Gewerbe in Deutschland. Diss. Stuttgart 1899, Kohlhammer. 8°. 133 S.

Es handelt sich hier trotz des weitergehenden Titels im wesentlichen um eine sorgfältig vorbereitete, gut durchdachte gewerbliche Monographie, allerdings eine Monographie über ein besonders interessantes Objekt. War die Pforzheimer Bijouterie immer bemerkenswert vermöge ihrer von Gothein dargestellten Entstehung, so ist sie es heute besonders noch durch die Art, wie hier eine hervorragende Mode- und Luxusindustrie in ihrer Organisation die Anpassung an das Auf und Ab des modernen Marktes gefunden hat. Es ist sehr nett, was der Verfasser darüber festgestellt hat. Die Industrie ist gegliedert in eigentliche Bijouterie- und Hülfsgeschäfte, welche letztere Halbfabrikate (Charniere, gepreßte Teilstücke) herstellen und Veredelungsarbeiten (Gravieren, Fassen, Polieren ꝛc.) leisten. In beiden Gebieten stehen Fabrik- und geschlossene Mittelbetriebe (— „kleinbetriebliche Form des Fabriksystems" nennt der Verfasser letztere —) nebeneinander. Heimarbeit und Kleinwerkstatt (1—5 Personen) sind ohne Bedeutung. Die Anpassung an die Konjunktur wird nun folgendermaßen erreicht. Bei guter Zeit vereinigen die Fabriken Hülfsgeschäft und Bijouterie im gleichen Betriebe; die Trennung beider Gebiete besteht dann nur, und auch nur teilweise, für die Mittelbetriebe. Bei ungünstiger Zeit aber stoßen die Fabriken das Hülfsgeschäft ab, die Mittelbetriebe andererseits nehmen es auf; es ergänzen sich beide dann wieder als Bijouterie und Hülfsgeschäft. So wird erreicht, daß jeder, der größte wie der kleinste Betrieb, seine Arbeit nach der Konjunktur ausdehnen und einschränken kann, und auch die Specialisierung und Zerlegung der Arbeit immer die gleiche ist. Die Industrie vermag sich „wie ein Fernrohr zusammenzulegen", sie vermag, ohne an der grundlegenden Arbeitsgliederung etwas zu ändern, aus einem weiten Kleid in ein enges zu schlüpfen, und bei steigender Konjunktur auch den umgekehrten Prozeß zu vollziehen.

Hätte der Verfasser mit der Aufdeckung des dafür geschaffenen „Apparats" seinen Ehrgeiz befriedigt gefunden, so wäre seine Arbeit hier uneingeschränkt zu begrüßen gewesen. Leider hat er noch ein weiteres „Geheimnis", das, was er „das stille Wirken" des kapitalistischen Kon-

zentrationsgesetzes nennt, in der Organisation seiner Industrie aufzudecken oder richtiger gesagt auf Formeln zu bringen versucht, und ist dabei statistischen Kinderirrtümern schlimmster Art zum Opfer gefallen. Er will nachweisen, daß in seiner Industrie die kapitalistische Konzentration in der geometrischen Progression 1, 3, 9 u. s. w. sich vollziehe, und stützt sich dafür darauf, daß bei einer Einreihung des Personals der Industrie in die Betriebsgrößenklassen 1—10 Personen (Klasse a), 10—20 Pers. (Kl. b), 20—50 Pers. (Kl. c), und über 50 Pers. (Kl. d), in Klasse b dreimal soviel Personen auf den einzelnen Betrieb kommen als in a, in d dreimal soviel als in c und endlich in c + d dreimal soviel als in a + b! Abgesehen davon, daß diese mehrmalige Wiederholung des Verhältnisses 1 : 3 durchaus noch keine geometrische Progression giebt, was ist wohl selbstverständlicher, als daß bei einer richtigen Abgrenzung der Betriebsgrößen dies Verhältnis, das nur die Abgrenzung der Betriebsgrößen widerspiegelt, sich wiederholt! Wäre der Verfasser, wie es eigentlich seine Pflicht war, von 20 Personen an weiter aufwärts gegangen in den Größenklassen 20—30, 30—40 u. s. f., so hätte er gesehen, daß das Verhältnis 1 : 3 in alle Winde verflog, und daß von der „geometrischen Progression" nichts weiter übrig geblieben wäre als die verblüffende Erscheinung, daß in den größeren Betriebsgrößenklassen der durchschnittliche Betriebsumfang sich als größer herausgestellt hätte als in den kleineren. Mit ähnlicher, teilweis nur noch ärgerer Begriffsverwirrung werden noch eine Reihe weiterer „Progressionen" berechnet, die sämtlich das „geheime Schaffen" des Gesetzes aufdecken sollten. Man kann nur lebhaft bedauern, daß der Verfasser — offenbar übrigens nachträglich — seine ganze Arbeit auf derartigen Unfug zugespitzt und so eine sonst besonders hübsche Monographie völlig entstellt hat.

Alfred Weber.

List, Alfred: Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrag von 1894. Stuttgart 1900, Cotta Nachf. VI und 197 S. (34. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien.)

Human, Arthur: Der deutsch-russische Handels- und Schiffahrtsvertrag. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. VIII und 94 S. (Schmollers Forschungen, Band XVII, Heft 3).

Die vorliegenden beiden Arbeiten bieten zunächst eine sehr fleißige und sorgfältige Darstellung der in Deutschland anläßlich der Vertragsverhandlungen mit Rußland laut gewordenen verschiedenartigen Ansichten. Daran schließt sich eine ebenso sorgfältige Darstellung der im Vertragstarif von 1894 zwischen Deutschland und Rußland vereinbarten wichtigsten beiderseitigen Zollsätze, wobei besonders auf die Ermäßigung der russischen Zollsätze, die einen Aufschwung des Exportes an deutschen Industrieprodukten nach Rußland ermöglicht hätte, Gewicht gelegt ist. Leider vermissen wir bei beiden Arbeiten ein näheres Eingehen auf die relative Höhe der Zölle, die aus einer Umrechnung der vereinbarten specifischen Zölle in Wertzölle resultieren würde. In Wertzölle umgerechnet weisen

nämlich gerade die russischen Zölle enorme Differenzen auf. Der Maschinenzoll beträgt kaum über 30—40 %, der Garnzoll 50—60 %, der Eisenzoll ca. 100 %, der Zoll auf fertige Textilwaren, Kleider, Wäsche, Papier, Bier u. s. w. 100—150—200 %. Wenn also List hervorhebt (S. 40), daß man die russischen Ermäßigungen auf Textilwaren um so höher zu bewerten habe, als bei der hohen Entwickelungsstufe der russischen Textilindustrie hierbei für Rußland wichtige Interessen in Frage gekommen seien, so ist zu bemerken, daß die Zollermäßigungen auf Textilwaren sich so ziemlich innerhalb der Grenzen des Prohibitivzolles bewegt haben, wie das auch die geringfügige Ausfuhr an diesen Waren nach Rußland zeigt. Die mangelhafte Behandlung der Frage nach der relativen Höhe des Zolles (welche Frage z. B. bei v. Schulze-Gaevernitz in Bezug auf Textilwaren und Eisen vorzüglich behandelt worden ist) darf man übrigens einer Erstlingsarbeit nicht allzu sehr anrechnen. Daß eine Ermäßigung der Zölle auf Kohle und Koks, die List ebenfalls für wertvoll hält, in Wirklichkeit im Interesse der russischen Industrie selbst, insbesondere auch der Eisenindustrie (indem namentlich die Hüttenwerke im Königreich Polen auf schlesischen Koks angewiesen sind) lag, mag nur nebenbei erwähnt werden. Thatsächlich ist Rußland — sehr zum Nachteil für seine Landwirtschaft, für die wichtigsten Industrieprodukte im Zeichen des Hochschutz- bez. teilweisen Prohibitivzolles geblieben. Prozentual freilich sind beim Vertrag von 1894 nahezu in gleicher Weise die deutschen wie die russischen Zölle herabgesetzt worden. Man kann sagen, es ist bei den Zollverhandlungen von 1894 viel mechanische Arbeit verrichtet worden, die indessen mitunter selbst bei besser unterrichtet sein Sollenden mit dem Kern des Problems verwechselt zu sein scheint. Es ist zweifellos richtig, daß der Handelsvertrag die Maschinenausfuhr nach Rußland, insbesondere auch nach Sibirien und damit die wirtschaftliche Erschließung Sibiriens, wie das Human hervorhebt (S. 72), mächtig gefördert hat; nur muß man sich immer vergegenwärtigen, daß gerade der Maschinenzoll verhältnismäßig recht mäßig ist (30—40 % im Mittel); diese Ermäßigung lag indessen sehr im Interesse der russischen Industrie, welche sonst sich nicht so schnell hätte entwickeln können; auch die beschleunigte Erschließung Sibiriens entspricht direkt dem russischen Eigeninteresse.

Zu bemerken ist auch, daß sowohl List als Human bloße Durchfuhrwaren, als Baumwolle, Kautschuk, Jute, Wolle zum vollen Betrage als deutsche Ausfuhr nach Rußland haben gelten lassen. Bei einer sorgfältigeren Abschätzung der Handelsbeziehungen eines Landes mit einem anderen muß aber entschieden gefragt werden nicht bloß danach, wie hoch der Gesamtumsatz ist, sondern auch danach, wie viel hat die eine, wie viel die andere Nation vom Werte der Ausfuhr selbst gestellt. Nun ist es doch klar, daß die russische Ausfuhr, die fast durchweg aus Rohstoffen und Nahrungsmitteln besteht, zu vollen 100 % nationale Arbeit, nationales Kapitaleinkommen u. s. w. repräsentiert. Anders bei der deutschen Ausfuhr. Da repräsentiert bloß die Ausfuhr von Eisen und Maschinen, sowie chemischen Produkten, Papier, Kohle u. dergl. zu vollen 100 % nationale Arbeit ꝛc. bez. nationalen Gewinn. Was dagegen die Aus-

fuhr an Textil- und Lederwaren, Kupferwaren u. dergl. anlangt, so stecken in denselben mindestens für 20—30, ja 40 % in Deutschland eingeführte Rohstoffe. An den Durchfuhrwaren gar, als Wolle, Kautschuk, Baumwolle, Jute, aber dürfte der deutsche Kaufmann plus deutsche Eisenbahnen schwerlich über 5 % verdient haben, indem ja doch der Großhandel sich mit minimalem Aufschlag, Spesen u. s. w. begnügen muß. Zu beachten ist auch, daß eine ganze Menge Durchfuhrwaren einfach aus wirtschaftstechnischen und geographischen Ursachen Deutschland als Durchfuhrland benutzen müssen; die gesamte Textilindustrie im Königreich Polen ist für den Bezug von Baumwolle, Jute u. s. w. auf Deutschland und Österreich als Durchfuhrländer angewiesen aus dem einfachen Grunde, weil der Bezug über baltische oder südrussische Häfen einen gewaltigen Umweg bedeuten würde. Es giebt freilich deutsche Nationalökonomen, die mit vollem Bewußtsein sich über derartige Unterscheidungen entrüsten, und denen es demnach auf eins hinauszulaufen scheint, ob die heimische Volkswirtschaft an den in den Ausfuhrzahlen angegebenen Werten mit 5 oder mit 100 % beteiligt ist.

List bespricht an der Hand der Statistik in sehr eingehender Weise (auf ca. 120 Seiten, S. 70—190) die Wirkungen der wechselnden Höhe des Zolles auf den Getreidepreis und die Einfuhr in Deutschland, um zu Resultaten zu gelangen, die z. T. auch rein theoretisch, a priori hätten abgeleitet werden können, z. T. auch mit anderweitigen Untersuchungen übereinstimmen. Es hat sich z. B. (List S. 173) gezeigt, daß der Differenzialzoll 1892/93 in der That die russische Roggeneinfuhr, die ja in der Hauptsache auf den deutschen Markt angewiesen ist, auf ein Minimum reduziert hatte, bezüglich des Weizens dagegen die Verhältnisse auf dem Weltmarkte maßgebend waren. List zeigt sehr gut, daß der Zoll weder vollkommen vom Inlande getragen worden ist (vielmehr nur in den Fällen, wenn ein starker Einfuhrbedarf Deutschlands vorlag und mit einem verhältnismäßig geringen Angebot auf dem Weltmarkte zeitlich zusammentraf), noch auch der Zoll stets auf das Ausland übergewälzt worden ist, indem die Bedeutung der deutschen Nachfrage nach Weizen allein nicht preisbestimmend wirken konnte; auch bei Roggen der Zoll nur bei reichlicher Inlandernte und gleichzeitigem starken Angebot Rußlands auf das Ausland übergewälzt werden konnte. Der Zoll sei von Rußland nur dann getragen worden, wenn dies den deutschen Produzenten selbst unangenehm war, während in Jahren starken Einfuhrbedarfes der deutsche Konsument voll belastet worden wäre. Man kann List sehr wohl zustimmen darin, daß es nicht im deutschen Interesse liege, die russische Getreide durchfuhr zu chikanieren; auch die Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Wiederausfuhr wird man mit List als durchweg zweckentsprechend anerkennen können. Nicht unanfechtbar ist dagegen die Behauptung (S. 196), daß eine Mehreinfuhr von Getreide Deutschland sowohl dann nicht entbehren könne, wenn der Zoll 75, wie wenn er 35 Mark betrage. Der 75 Mark-Zoll kam doch nur etwas über ein halbes Jahr Rußland gegenüber unter ganz exceptionellen Verhältnissen (überreicher Roggenernte in Deutschland bei gleichzeitiger reicher Weizenernte in allen Ländern) zur Geltung. Nun liegt es doch in der Natur der Dinge, daß bei den all-

jährlichen Ernteschwankungen ein jeder Getreidezoll Jahre braucht, um seine volle Wirkung zu entfalten, namentlich wenn diese Wirkung in einer Produktionssteigerung im Inlande bestehen soll. Die Schlußausführung, daß die Erhöhung der deutschen Getreidezölle gegen Rußland nicht das geeignete Mittel gewesen sei, darauf hinzuwirken, daß das russische Getreide zu einem Preise, der die Kosten einer rationellen Produktion + Zoll + Fracht deckte, auf den deutschen Markt gebracht würde, ist gewiß richtig, aber in dieser Fassung auch selbstverständlich, indem ja doch Rußland nicht der einzige Getreidelieferant ist. Wenn List in Zusammenhang damit folgert, daß die Erhöhung des deutschen Zolles zwar die Rettorente des russischen Landwirtes geschädigt, dem deutschen Landwirt aber nichts genützt habe, so ist bezüglich des zweiten Teiles des Satzes doch auch wiederum die viel zu kurze Dauer des Differenzialzolles in Betracht zu ziehen. — Alles in allem genommen, haben wir es jedenfalls sowohl bei List als bei Human mit recht instruktiven Arbeiten zu thun (insbesondere auch wegen der umfassenden statistischen Nachweise), deren Studium bei der Betrachtung der Entwickelung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen in der jüngsten Zeit durchaus zu empfehlen ist.

Berlin. Carl Ballod.

Peyer am Hof, J. F.: Neue Beiträge zur Beleuchtung der Währungsfrage. Berlin 1898, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 45 S.

Der Verfasser empfiehlt, wie anscheinend schon in seinen älteren drei Währungsschriften (1894—5), die internationale Silberwährung und Degradation der Goldmünzen zum Privatgelde. Er verteidigt damit eine angesichts der Silberproduktionschancen und der vorhandenen Goldgeldbestände längst verlassene Position ohne nennenswerte Argumente. Er verweist darauf, daß Silbergeld schon heute im Kleinverkehr mehr cirkuliere als Goldgeld, und klammert sich an die Entdeckung, daß eine Silberwährung doch wenigstens von ihrem Nominalwert nicht abweiche, wenn auch der Geldwert schwanke. Er wendet den alten Süßschen Hinweis auf die Unbeständigkeit der Schwemmgoldlager kritiklos auf die heutige Goldproduktion an. Er glaubt, bei Silberwährung höre das internationale Zerren an der Golddecke auf, wagt aber nicht zu behaupten, daß die Silberdecke gerade die richtige Länge haben werde, und vergißt die Abhängigkeit jeder Metalldecke von der Zahlungsbilanz. Er meint, die Entwertung des Silbers thue der Brauchbarkeit der Silbermünzen im Kleinverkehr keinen Eintrag, will aber doch Silbercertifikate (mit voller Deckung) für die größeren Beträge des Kleinverkehrs einführen; wenn aber der Kleinverkehr sich schon einmal an Papier gewöhnen soll, was er bekanntlich gern thut, warum dann nicht Goldzertifikate für den ganzen Kleinverkehr?

Bevor der Verfasser seinen Silberplan entwickelt, bespricht er die Währungsschriften von Heyn, Kritik des Bimetallismus (vgl. Jahrbuch 1899, S. 740) und Houdard, Le malentendu monétaire, welch letzterer Parallelwährung zu befürworten scheint. Die Besprechung besteht aber

im wesentlichen in einer abwechselnden Hervorhebung der Punkte, die dem Verfasser eingeleuchtet haben, und solcher, die ihm mißfallen.

K. Oldenberg.

Landmann, Dr. **Julius**: System der Diskontpolitik. Kiel 1900, Lipsius & Tischer. 8°. XIII u. 187 S.

Der ersten[1] Diskontmonographie ist schnell eine zweite gefolgt. Landmann hat — wie schon der Titel angiebt — sein Gebiet enger begrenzt als Mayne, und deshalb bietet letzterer in vieler Beziehung mehr, wenn auch manches unvollständig ist, und seine Ansichten und Resultate nicht immer unanfechtbar sind. Die Beschränkung ist das gute Recht jedes Autors, aber da jetzt zwei Arbeiten vorliegen, die gewissermaßen miteinander konkurrieren, so wird dies zu Gunsten Maynes angeführt werden müssen. Der Schwerpunkt der neuen Arbeit liegt in der Politik, wobei sie sich in erster Reihe auf die Verhältnisse der deutschen Reichsbank stützt und zum Vergleich die englischen und schweizerischen Zustände heranzieht. Verfasser bringt, wie er selbst sagt, nichts wesentlich Neues, aber das, was er giebt, und wie er es giebt, zeigt den Sachkenner, so daß er als zuverlässiger Führer wird bezeichnet werden können. Abgesehen von Einzelheiten, deretwegen nicht gestritten werden soll, bringt die Arbeit in der Hauptsache die gesicherten Resultate unserer geld- und bankpolitischen Litteratur und Erfahrung; wo Entscheidungen getroffen werden, geschieht es mit Vorsicht und ohne Voreingenommenheit. Wie auch bei Mayne wird die Goldprämienpolitik etwas kurz behandelt; Landesberger wird sich kaum für widerlegt halten; eine seiner Hauptausführungen über die gleiche Wirkung der Prämie und des Diskonts auf den Import von Gold, wobei er die der ersteren aus der Spekulation auf den Wert, die der letzteren aus der Spekulation auf den Zins herleitet, wird gar nicht erörtert. Mit besonderer Vorliebe geht Verfasser auf die währungspolitischen Zusammenhänge ein; dem Steigen der Diskontsätze als angeblicher Folge der Demonetisierung des Silbers ist ein eigenes Kapitel gewidmet, das eine bestätigende Ergänzung zu der Helfferichschen[2] Abhandlung über die Wirkung der gesteigerten Goldproduktion bildet.

A. Spiethoff.

---

[1] cfr. in diesem Jahrbuch XXIV, 1900, S. 1232.
[2] Ebenda S. 805.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang März 1901 —.

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 21. Jahrgang, 1900. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VIII u. 248 S.

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Landwirtschaft, Dömänen und Forsten herausgegeben von Prof. Dr. **M. Sering.**

X. Provinz Pommern. Bearbeitet von Regierungsassessor Dr. jur. **Housselle** und Landwirt Dr. phil. **Hillmann.** Mit 2 Karten. Berlin 1900, P. Parey. gr. 8°. X u. 181 S.

Nachtrag zu den Preußischen Ministerialverfügungen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Neben- und Ausführungsgesetze. Berlin 1901, R. v. Decker. 8°. 60 S.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgegeben von dem Statistischen Bureau der Steuer-Deputation. Heft XVIII. Hamburg 1900, O. Meißner. 8°. 126 S.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Fünfundzwanzigster Jahrgang. Statistik des Jahres 1898 nebst Ergänzungen für frühere Jahre. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von R. Böckh, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Berlin 1900, P. Stankiewicz. 8°. XXVIII u. 609 S.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. 4. Heft: Frankfurter Krankheitstafeln. Bearbeitet vom Direktor des Statistischen Amtes Dr. **H. Bleicher.** Frankfurt a. M. 1900. 8°. 56 u. LXXXI S. u. 5 Tafeln.

Arbeitsstatistisches Amt im k. k. Handelsministerium. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich während des Jahres 1899. Wien 1900, A. Hölder. 8°. 264 S.

Schweizerisches Civilgesetzbuch. Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements. Bern 1900, Schmid & Francke. 8°. 309 S.

Statistik des Kantons St. Gallen. Bern 1900 und 1901.

XIII. Heft. Die Brotpreise in 20 Gemeinden des Kantons St. Gallen im Jahre 1898. Von Polizeidirektor **C. Zuppinger.** 20 S.

XIV. Heft. Der St. Gallische Staatshaushalt in seiner Entwickelung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Von **O. Müller.** 75 S.

XV. Heft. Die Fleischpreise des Kantons St. Gallen in den Jahren 1897 und 1898. Von Polizeidirektor **C. Zuppinger.** 32 S.

Departement de l'Agriculture et du Commerce du Canton de Vaud. Institut Agricole. Statistique agricole de 1899. Revue économique, commerciale et industrielle du Canton de Vaud. Lausanne 1900. 8°. 198 S.

Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et télégraphes. Exposition universelle internationale de 1900. Direction générale de l'exploitation. **M. André Lichtenberger**: Compte rendu sommaire. Paris 1900, Impr. nationale. 8°. 35 S.

Congrès international pour la protection légale des travailleurs. Tenu à Paris, au Musée social, du 25 au 28 juillet 1900. Rapports et compte rendu analytique des séances. Paris 1901, A. Rousseau. 8°. XXX u. 563 S.

Royaume de Belgique. Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail. Les industries à domicile en Belgique. Vol. III. l'industrie cloutière en Pays Wallon par Charles Génart; l'indnstrie de la ganterie (Provinces de Brabant et de Flandre Orientale) par Georges Beatse. Bruxelles 1900, Office de Publicité J. Lebègue & Co. 8°. 138 u. 153 S.

Italienische amtliche Statistik.

Herausgegeben im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Bolletino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XVII. Luglio, Agosio e Settembre 1900. Roma 1900, Tip. Elzeviriana S. 771—1019 u. S. 492—717.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 30 novembre 1900. Roma 1900, Tip. Elzeviriana. 8°. 145 S.

Herausgegeben im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione Generale della Statistica:

Statistica della emigrazione italiana avvenuta negli anni 1898 e 1899 e confronti coll' emigrazione da altri stati d'Europa. Roma 1900, Tip. Naz. di G. Bertero. 8°. XXII S.

Bulletin Démographique Argentin. Publication du Bureau Démographique National. Anné I. Octobre de 1900. Numero IV. Buenos Aires 1900. gr. 4°. S. 109—160.

The Seven Colonies of Australasia, 1899—1900. A Statistical Account of the Seven Colonies of Australasia 1899—1900, By T. A. Coghlan, Statistician of New South Wales. Sydney 1900. 8°. 836 S.

Statistics of the Seven colonies of Australasia 1861—1899. Compiled from official sources. T. A. Coghlan. Sidney 1900, W. Applegate Gullick. 8°. VI u. 72 S.

War Departement, Office Director Census of Cuba. Report on the Census of Cuba 1899. Lt. Col. J. P. Sanger, Inspector-General, Director. Henry Gannett, Walter F. Willcox, Statistical Experts. Washington 1900. 8°. 786 S.

Interstate Commerce Commission. Twelfth Annual Report on the Statistics of Railways in the United States for the Year ending June 30, 1899. Washington 1900. 8°. 712 S.

Special consular reports. Issued from the Bureau of Foreign Commerce, Departement of State. Washington, Government printing office. 8°.

Vol. XXI, part. II. Vehicle Industry in Europe. S. 315—410.

Vol. XXI, part. III. Trusts and Trade Combinations in Europe. S. 411—558.

Bulletin of the Departement of labor. Editor, Carroll D. Wright, Commissioner. Washington 1900 u. 1901. 8°. Government printing office.

No. 31. November 1900. Betterment of Industrial Conditions. Employers Liability. Italian Railway Labor. S. 1117—1320 u. IV.

Nr. 32, January 1901. Accidents to Labor. Prices and Wages in Manila. Negroes of Sandy Spring, Md. British Workmens Compensation Act. 172 S.

2. Druckſachen von Arbeitsnachweiſen, Genoſſenſchaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtſchaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen.

6. Jahresbericht des **Arbeiter-Sekretariats Nürnberg** nebſt Berichten über die Gewerkſchaftsorganiſationen, Lohnkämpfe, das Gewerbegericht und ſocialſtatiſtiſchen Monographien ꝛc. ꝛc. Geſchäftsjahr 1900. Nürnberg 1901. 8°. 82 S.

Mitteilungen über den **41. allgemeinen Genoſſenſchaftstag** der auf Selbſthülfe beruhenden deutſchen Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften zu Hannover vom 5. bis 8. September 1900. Herausgegeben im Auftrage des allgemeinen Verbandes von Dr. H. Crüger. Berlin 1900, J. Guttentag. 8°. VII u. 558 S.

Berichte über Handel und Induſtrie von **Berlin** nebſt einer Überſicht über die Wirkſamkeit des **Älteſten-Kollegiums** im Jahre 1900 erſtattet von den Älteſten der Kaufmannſchaft von Berlin. 1. Teil. gr. 8°. 97 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis **Eſſen** 1900. 1. Teil. Eſſen 1901. gr. 8°. 71 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Leipzig** 1899. Leipzig 1900. 8°. XII u. 253 S.

Jahresbericht der Handelskammer in **Limburg** an der Lahn für 1899. 8°. 69 S.

Verband öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland zu Merseburg. Merseburg 1900, R. Heine. 8°.

Dr. **A. Weingart**: Über das Besichtigen von Brandstellen. 31 S.

Dr. **O. May**: Über die Feuergefährlichkeit unsachgemäßer elektrischer Licht- und Kraftanlagen. 10 S.

H. Braun: Die Rückversicherungs-Abteilung des Verbandes öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten. 45 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des **Centralverbandes deutscher Industrieller.** Nr. 89. Februar 1901. Berlin 1901, Mitscher & Röstell. 8°. 295 S.

Jahresbericht des **Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller** im Zusammenhang mit dem Bericht über die Thätigkeit des Centralausschusses hiesiger kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine über das Jahr 1900. Berlin, 1. Januar 1901. 8°. 627 S.

Mitteilungen des **Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen.** Herausgegeben vom Vereinsvorstand. Redigiert von Dr. W. Beumer, Düsseldorf. Jahrgang 1901, Nr. 1 u. 2. 8°. 92 S.

3. Seminararbeiten.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Herausgegeben von C. J. Fuchs, G. v. Schulze-Gävernitz, M. Weber. Tübingen 1900, Mohr. 8°.

4. Band, 4. Heft. Dr. **W. Abelsdorff**: Beiträge zur Socialstatistik der deutschen Buchdrucker; mit einer Vorbemerkung von Max Weber. XV u. 66 S.

4. Band, 5. Heft. Dr. **M. Offenbacher**: Konfession und sociale Schichtung. Eine Studie über die wirtschaftliche Lage der Katholiken und Protestanten in Baden. III u. 102 S.

Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von E. Bernatzik und E. v. Philippovich. Tübingen 1900, J. C. B. Mohr. 8°.

II. Band, 2. Heft. Dr. **Max v. Tayenthal**: Die Gablonzer Industrie und die Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger im politischen Bezirke Gablonz. IV u. 90 S.

II. Band, 3. Heft. Dr. **J. Pollitzer**: Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien. 132 S.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Alldeutscher Verband: **Gau „Ruhr und Lippe"**: Die Polen im rheinisch-westfälischen Steinkohlen-Bezirke. Mit einem statistischen Anhange, einer Sammlung polnischer Lieder und zwei Karten. München 1901, J. F. Lehmann. 8°. XI u. 163 S.

Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. 17. Jahresversammlung zu Dresden am 26. u. 27. Septbr. 1900. Hildesheim 1900. 8°. 88 S.

Kaiserliche Freie ökonomische Gesellschaft. Volksschulstatistik in Rußland. Von H. Falbork und W. Tscharnolußki. 8°. 43 S.

Rheinischer Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens. Bericht über die Versammlung der gemeinnützigen Bauvereine in der Rheinprovinz vom 17. und 18. Oktober 1900 in Köln. gr. 8°. 39 S.

— Geschäftsbericht für das Jahr 1899 1900. gr. 8°.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°.

Bd. LXXXIX. Eisenbahntarife und Wasserfrachten. Studien zur Frage der Gebührenerhebung auf Binnenwasserstraßen von **M. Roßmann, R. Kustermann, St. Pernaczynski, P. Weryho** und **E. Heubach.** Herausgegeben und eingeleitet von **W. Lotz.** XLIII u. 498 S. 12 Mk.

Bd. LXXXX. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. 1. Bd. IX u. 336 S. 7 Mk. 60 Pf.

Bd. LXXXXI. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. 2. Bd. VIII u. 222 S. 4 Mk. 80 Pf.

Wildenschaft der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin. 4°. Zur Jahresfeier der Abteilung für Socialwissenschaft. Dr. **Fr. Graf von Brockdorff**: Über die Notwendigkeit volkswirtschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Bildung des Technikers. Jahresbericht des Vorstandes. 8 S.

Publications of the **Christian social Union.** Boston 1900. 8°.

No. 76. The monthly leader. 15 S.
No. 77. The monthly leader. 15 S.

5. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Archiv für gewerbliche Rechtspflege. Herausgegeben von Dr. A. Beckmann. 1. Jahrgang. München 1900, R. Oldenbourg. 8°. XVIII u. 372 S.

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von Robert Prager. Berlin 1901, R. L. Prager. 8°.

J. C. L. Simonde de Sismondi: Neue Grundsätze der politischen Ökonomie. I. 359 S.

Maxime Kowalewsky: Die ökonomische Entwickelung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. I. Römische und germanische Elemente in der Entwickelung der mittelalterlichen Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde. 539 S.

Burschenschaftliche Bücherei. Herausgeber: H. Böttger. Berlin 1900, C. Heymanns Verlag. 8°.

Band I, Heft 6. **Arthur Dix**: Die Wohnungsfrage. VIII u. 50 S.

Handwerker-Kalender für Hessen. 1. Jahrgang. Karlsruhe 1901, G. Braun. 8°. 253 S.

Patria, Jahrbuch der „Hilfe" 1901. Herausgeg. von Fr. Naumann, Pfarrer a. D. Berlin 1901, Buchverlag der „Hilfe". 8°. 91 S.

Sammlung von Schriften zur Kanalfrage. Hannover 1900, Gebr. Jänecke. 8°.

Nr. 6. **E. Löhning,** Kgl. Wasserbau-Inspektor in Rathenow: Finanzielles und Volkswirtschaftliches vom Rhein-Weser-Elbe-Kanal. 14 S.

Nr. 7. Die Bedeutung der gegen den Rhein-Elbe-Kanal vorgebrachten Gründe. 41 S.

Nr. 8. **Victor Kurs**: Die neue Kanalvorlage und die preußischen Staatseisenbahnen. 27 S.

Nr. 9. **G. Roßmüller**: Die Frachtkostenfrage in der Müllerei. 18 S.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig 1900 u. 1901, Duncker & Humblot. 8°.

Band XVIII, Heft 5. **Christian Eckert**: Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert. XIX u. 450 S.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin, L. Simion. 8°.

Heft 176. Dr. **L. Katzenstein**: Die Trusts in den Vereinigten Staaten. 31 S.

Heft 177/178. Dr. **H. Dietzel**: Kornzoll und Socialreform. 56 S.

Bibliothèque de l'histoire du droit et des institutions. Paris 1901, A. Fontemoing. 8°.

Leon Duguit, professeur de droit à l'université de Bordeaux: Etudes de droit public. I. L'état, le droit objectif et la loi positive. 622 S.

Cambridge Historical Series. Edited by G. W. Prothero, Litt. D., L. L. D. London 1900, C. J. Clay and Sons. 8°.

W. Cunningham: An essay on western civilisation in its economic aspects (Mediaeval and modern times). XII u. 300 S.

6. Bücher und Broschüren.

Basch, J.: Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im Jahre 1900. Berlin 1901, R. L. Prager. 8°. 64 S.

Benger, G.: Rumänien im Jahre 1900. Zugleich zweite Auflage des Werkes: Rumänien, ein Land der Zukunft. Stuttgart 1900, J. Engelhorn. 8°. VIII, 304 S., 14 Tafeln u. 1 Karte.

Benini, R.: Principii di Demografia. Firenze 1901, G. Barbèra. 8°. IX u. 296 S.

Bernstein, E.: Zur Geschichte und Theorie des Socialismus. Berlin 1901, Dr. J. Edelheim. 8°. 426 S.

Birkmeyer, K.: Die Kodifikation des Verlagsrechtes. Kritische Bemerkungen zu dem im Reichsjustizamt ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. München 1901, Ackermann. 8°. 50 S.

Boguslawski, A. von: 85 Jahre preußischer Regierungspolitik in Posen und Westpreußen von 1815—1900. Geschichtliche Skizze. Berlin 1901, Gose & Tetzlaff. 8°. 92 S.

Bowley, A. L.: Elements of statistics. London 1901, P. S. King & Son. 8°. VIII u. 328 S.

Brentano, L.: Das Freihandelsargument. Erweiterter Vortrag. Berlin 1901, Buchverlag der „Hilfe". 8°. 23 S.

Briefe eines Unbekannten über die Rechtswissenschaft. Eine Gabe zur ersten Geburtstagsfeier des neuen deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1901, Breitkopf & Härtel. 8°. V u. 140 S.

Bücher, K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Tübingen 1901, H. Laupp. 8°. XI u. 466 S.

Cohn, Gustav: Über die staatswissenschaftliche Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in Preußen. Berlin 1900, J. Springer. 8°. 51 S.

Dambach, O.: Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. 6. vermehrte und veränderte Auflage herausgegeben von Dr. E. von Grimm. Berlin 1901, R. Schultz. 8°. XVIII u. 364 S.

Darmstaedter, Paul: Das Großherzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild aus der Rheinbundszeit. Frankfurt a. M. 1901, J. Baer & Co. 8°. 415 S.

Dechesne, Laurent: L'evolution économique et sociale de l'industrie de la laine en Angleterre. Paris 1900, L. Larose & Forcel. 8°. 282 S.

Doren, Alfred: Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1. Die Florentiner Wollentuchindustrie vom vierzehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert. Stuttgart 1901, J. G. Cotta. 8°. XXII u. 583 S.

Fischer, H. R.: Adalbert Falk, Preußens einstiger Kultusminister. Blätter aus der Einsamkeit. Hamm i. W. 1901, E. Griebsch. 8°. 87 S.

Flatau, Dr. L.: Mehr Schutz für die Rechtspflege! Legislative Betrachtungen über einige Prozesse aus der letzten Zeit. Berlin 1901, Dr. J. Edelheim. 8°. 83 S.

Gerhard, Adele und Helene Simon: Mutterschaft und geistige Arbeit. Eine psychologische und sociologische Studie auf Grundlage einer internationalen Erhebung mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung. Berlin 1901, G. Reimer. 8°. IX u. 333 S.

Gerlach, Prof. Dr. **Otto**: Die rechte Stellung des Studenten zur Tagespolitik und zur socialen Frage. Königsberg 1901, Graefe & Unzer. 8°. 24 S.

Goldschmidt, L., weiland Geh. Justizrat und Professor an der Universität Berlin: Vermischte Schriften. 2 Bde. Berlin 1901, J. Guttentag. 8°. XV u. 681 S., 535 S.

Hoffmann, Dr. **A.**: Deutsches Zollrecht. 1. Band. Rechtsgeschichte. 1. Abteilung: Geschichte des deutschen Zollrechts bis zum bayerisch-württembergischen Zollvereine von 1828. Leipzig 1900, Roßberg & Berger. 8°. VIII u. 164 S.

Kampffmeyer, P.: Wohin steuert die ökonomische und staatliche Entwickelung. Berlin 1901, Verlag der Socialistischen Monatshefte. gr. 8°. 54 S.

Körösy, Dr. **J. von**: Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften. Kritik und Reform der einschlägigen Statistik. Berlin 1900, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 45 S.

Krauß, Dr. **J.**: Deutsch-türkische Handelsbeziehungen seit dem Berliner Vertrag, unter besonderer Berücksichtigung der Handelswege. Jena 1901, G. Fischer. 8°. VI u. 114 S.

Labriola, T.: Del concetto teorico della società civile. Prelezione accademica. (14. Gennaio 1901). Roma 1901, E. Loescher. 8°. 35 S.

— Revisione crittica delle più recenti teorie su le origini del diritto. Roma 1901, E. Loescher & Co. 8°. 118 S.

Liebermann von Sonnenberg: Der Blutmord in Konitz mit Streiflichtern auf die staatsrechtliche Stellung der Juden im Deutschen Reich. Berlin, Deutsch-nationale Buchhandlung. 8°. 79 S.

Melchior, Dr. **C.**: Grundbuch-Ordnung vom 24. März 1897. Hamburg 1901, C. Boysen. 8°. X u. 239 S.

Menestrina, Francesco: l'accessione nell' esecuzione. Un contributo alla Teoria del cumulo processuale. Vienna 1901, Manz. 8°. XII u. 241 S.

Mollwo, Dr. **C.**: Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenberg. Leipzig 1900, Dyk. 8°. LXXIX u. 103 S.

Oppenheimer, F. Freiherr v.: Die Wohnungsnot und Wohnungsreform in England mit besonderer Berücksichtigung der neueren Wohnungsgesetzgebung. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. VI und 167 S.

Redlich, Dr. J.: Englische Lokalverwaltung. Darstellung der inneren Verwaltung Englands in ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrer gegenwärtigen Gestalt. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°. XXII u. 835 S. 20 Mk.

Ruhland, G.: Die internationale landwirtschaftliche Konkurrenz ein kapitalistisches Problem. Berlin 1901, E. Hofmann & Co. 59 S.

Schmölder, Oberlandesgerichtsrat in Hamm: Staat und Prostitution. Berlin W 1900, H. Walter. 8°. 45 S.

Schroeder, O.: Heilig ist mir die Sonne. Montagsansprachen. Leipzig 1901, B. G. Teubner. 8°. 44 S.

Schweizerisches Civilgesetzbuch. Vorentwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departements. Bern 1900, Büchler & Co. 8°. 309 S.

Siebold, Ph. Fr. von: Nippon. Archiv zur Beschreibung von Japan und dessen Neben- und Schutzländern Togo mit den südlichen Kurilen, Sachalin, Korea und den Liukiu-Inseln. Herausgegeben von seinen Söhnen. 2. Auflage. 2 Bde. Leipzig 1897, L. Woerl. 8°. XXXV u. 421, VII u. 342 S.

Simons, G.: Die Brotfrage und die Brotantwort. Soest 1901, M. Hoffmann. 8°. 32 S.

Sodoffsky, G.: Die Besteuerung der Gebäude in Beziehung auf Riga. Riga, A. Stieda. 8°. 117 S.

Staub, G.: Kommentar zum Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). 6. und 7. Auflage. 9. Lieferung. Schluß des Werkes. Berlin 1900, J. J. Heine. 8°. S. 1409—1674.

Tugan-Baranowsky, Dr. M. von: Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England. Jena 1901, G. Fischer. 8°. VIII u. 425 S., 2 Figuren und 12 Diagramme.

Totanjanz, Dr. V. und E. Toptschjan: Die socialökonomische Türkei. Berlin 1900, R. L. Prager. 8°. 124 S.

Vohsen, Ernst: Zur deutsch-ostafrikanischen Seenbahn-Frage. Berlin 1901, D. Reimer. 8°. 36 S. und 1 Karte.

Wagner, A.: Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre oder Socialökonomik. (Theoretische Nationalökonomie.) Grundlegung und Ausführung in aphoristischer Form, 3. Aufl. Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. IV u. 52 S.

Wahl, Adalbert: Studien zur Vorgeschichte der französischen Revolution. Tübingen 1901, J. C. B. Mohr. 8°. VII u. 168 S.

Wasserab, K.: Socialwissenschaft und sociale Frage. Eine Untersuchung des Begriffs social und seiner Hauptanwendung. Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. 35 S. 80 Pf.

Winkelmann, Alfred: Eduard Winkelmanns allgemeine Verfassungsgeschichte als Handbuch für Studierende und Lehrer herausgegeben. Leipzig 1901, Dyksche Buchhandlung. 8°. 404 S.

Worms, Dr. **Stephen**: Das Gesetz der Güterkonzentration in der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung. 1. Halbband: Das Gesetz der Güterkonzentration und seine Bedeutung für die Wirtschaftspolitik. Jena 1901, G. Fischer. gr. 8°. XIV u. 238 S.

7. Separatabzüge.

Neymarck, A.: La dernière année du siècle. Extrait du Rentier du 27 dézembre 1900. Paris 1900, Guillaumin & Cie. 8°. 31 S.

Rübling, E.: Die Handelswege des Mittelalters. Ein Beitrag zur Frage der deutschen Weltpolitik. (Sonderabdruck aus des Verfassers größerem Werke: Ulms Handel im Mittelalter.) Ulm 1901, Gebr. Rübling. 8°. VIII u. 50 S.

Simmels Philosophie des Geldes[1].

Von

Gustav Schmoller.

Inhaltsverzeichnis.

Absicht des Werkes S. 1. — Die Bildung von Werturteilen S. 2. — Substanzwert des Geldes S. 3. — Das Geld in den Zweckreihen S. 5. — Die individuelle Freiheit S. 6. — Das Geldäquivalent personaler Werte S. 8. — Der Stil des Lebens S. 12. — Bedeutung des Buches und seine Stelle in der Litteratur S. 15.

Am 20. Mai 1889 hielt Dr. Simmel in meinem staatswissenschaftlichen Seminar einen Vortrag über die „Psychologie des Geldes", der dann auch in diesem Jahrbuch (1889, S. 1251 ff.) erschien. Es war der Keim zu dem bedeutsamen Buche, das jetzt als Philosophie des Geldes uns vorliegt, nachdem ich 1899 schon ein Fragment daraus hier veröffentlichte (das. S. 813 ff.). Ich habe so gleichsam ein persönliches Verhältnis zu dem Buche und möchte es deshalb hier nach seinem Inhalte kurz vorführen, nach seiner Stellung, nach seinen Absichten charakterisieren.

Simmel will nicht etwa eine neue Geldlehre nationalökonomisch vortragen; er nimmt, was wir historisch und volkswirtschaftlich über das Geld wissen, gleichsam als Rohstoff, um es sociologisch und philosophisch zu verwerten, um psychologische, gesellschaftswissenschaftliche, kulturelle Schlüsse daraus zu ziehen. Aber naturgemäß

---

[1] Leipzig 1900, Duncker & Humblot. 8°. XVI u. 554 S.

fällt dabei auch für die allgemeineren Fragen der Geld- und der Volkswirtschaftslehre ebensoviel ab wie für die Sociologie und Kulturgeschichte. Die Grundfragen des Wertes, der Arbeitsteilung, des Kredits ragen überall in die Untersuchung herein und erhalten durch die psychologische und philosophische Behandlung des Geldes neue Beleuchtung. Der eigentliche Zweck des Buches aber ist — könnte man sagen —, festzustellen, was die Geldwirtschaft, besonders die moderne des 19. Jahrhunderts, aus den Menschen und der Gesellschaft, aus ihren Beziehungen und Einrichtungen gemacht habe. Das Geld erscheint gleichsam als der Mittelpunkt, der Schlüssel, die Quintessenz modernen Wirtschaftslebens und -Strebens. Das soll in seinem Kerne erklärt und dargelegt werden. Nicht volkswirtschaftliche, sondern psychologische Wahrheiten auf kulturgeschichtlichem Hintergrunde werden gesucht.

Ich versuche zunächst eine Analyse des wesentlichen Inhalts. — Ein erstes Kapitel behandelt Wert und Geld. Es geht aus vom Gegensatz der Welt der natürlichen Wirklichkeiten und der der Werte: die erstere gehorcht eigenen Gesetzen, die letztere vollzieht ihre Schlüsse ganz unabhängig von diesen in unserer Seele; sie ordnet die Gegenstände, Gedanken, Geschehnisse in autonomer Weise. Die Wertbildung ist zunächst ein subjektiver Vorgang; der Wert haftet nicht an den Dingen, er ist das Ergebnis der individuellen Schätzung. Aber aller Wert steht vom Moment seiner Entstehung an doch dem Ich wieder selbständig gegenüber; er ist nicht allein von unseren subjektiven und augenblicklichen Gefühlen geschaffen; er hat eine Doppelstellung.

Wir legen einer Erscheinung begrifflichen, religiösen, ästhetischen, moralischen Wert bei, sofern eine objektive Ordnung dieser Gebiete in unserer Seele lebt. Es bestehen Ansprüche, Ideale, Normen in uns, die bei jeder Wertbildung mitwirken, die dem vollzogenen Werturteil den Stempel des Objektiven aufdrücken. Wir glauben, die Natur und die Struktur der Dinge bestimme diese Werte, wir fühlen die Werte als stabil, unsere subjektive Schätzung demgegenüber als labil. Wir verlegen diese Werte in eine Distanz von uns, gleichsam aus uns heraus und streifen damit ihre Subjektivität ab; wir sehen sie als eine Eigenschaft der Dinge an; wir mögen uns dabei täuschen, aber wir sehen in jedem so normierten Wert etwas Objektives. Die Ursache ist, daß wir uns selbst objektivieren, uns selbst gegenüber treten können, und dies geschieht in der Form von normgebenden und normempfangenden Elementen. „Das Objektive in der Praxis

ist die Normierung oder Gewähr für die Totalität des Subjektiven."

Auch der wirtschaftliche Wert kann beim Individuum nicht bloß subjektiv sein. Der Mensch folgt nicht bloß seinen subjektiven Trieben, sondern überblickt sie, wie die Mittel, die Schwierigkeiten, die Opfer. Er schafft so zwischen seinen Begehrungen und ihren Gegenständen eine Distanz; durch sie bekommt er ein objektives Bild derselben. Das selbstbewußt gewordene Subjekt schätzt eine Summe von Gütern, vergleicht sie, ermißt die Widerstände; und daraus entsteht eine objektive Beurteilung auch des wirtschaftlichen Wertes. Die bloß subjektive Empfindungsvorstellung von dem Begehrenswerten erhält ihr Maß durch Erwägungen der Schwierigkeiten, der Entsagungen, der Opfer. Vollends was gegenseitig getauscht wird, erscheint, als ob es einen Wert in sich hätte. Der Wert eines Gegenstandes wird dadurch objektiviert, daß für ihn ein anderer hingegeben wird. Der Tausch ist die Lebensform und die Bedingung des wirtschaftlichen Wertes. „Das Entscheidende für die Objektivität des wirtschaftlichen Wertes, die das Wirtschaftsgebiet als Selbständiges abgrenzt, ist das principielle Hinausgehen seiner Gültigkeit über das Einzelsubjekt." Opfer und Vorteil stehen sich gegenüber. Jede Arbeit ist ein Opfer. Wirtschaftlich ist, was Opfer kostet. Brauchbarkeit und Seltenheit sind nicht die letzten Grundlagen des Wertes, sondern die Begehrtheit, resp. die Relation der Begehrungen. Erst der Tausch macht die Seltenheit zu einem Wertmoment.

Das erste Kapitel enthält so die psychologischen Grundzüge einer Wertlehre, die sich durch die Schilderungen des Prozesses der psychischen Objektivierung der Wertvorstellungen charakterisiert, mit dieser Charakterisierung darauf hinweist, wie der Prozeß der Wertbildung stets von ideellen, normierenden Elementen begleitet, von Idealen reguliert wird.

Das zweite Kapitel, „Der Substanzwert des Geldes", ist dasjenige, welches am weitesten in das specifisch Nationalökonomische über- und eingreift. Es giebt die volkswirtschaftliche Auffassung des Verfassers vom Gelde. Eine geschichtsphilosophische Entwickelungslehre des Geldes bildet den Hintergrund der ganzen Untersuchung. Simmel will beweisen, daß das Geld wesentlich nur im Anfang der Kultur Substanzwert gehabt habe und haben mußte, daß aber die höhere wirtschaftliche Entwickelung dahin neige, den Substanzwert abzustreifen und das Geld mehr und mehr zu einem

bloßen Symbol des Wertes zu machen, daß es „den reinen Begriff des Geldes“ nur erreiche, wo es zum bloßen, jeden Eigenwertes baren Ausdruck des gegenseitig gemessenen Wertes der Dinge geworden sei.

Die Wahrheit dieser Ausführung ist bedingt durch das, was man unter dem reinen Begriff des Geldes versteht. Der Beweis wird im übrigen durch scharfsinnige, mathematisch gehaltene Erörterungen und durch geistreiche Analogien aus andern Lebensgebieten geführt. Ich vermag diesen Ausführungen nicht zu folgen, die Resultate mir nicht anzueignen. Oder vielmehr: ich gebe zu, daß eine Entwickelungstendenz derart vorhanden ist, aber ich kann die Nomenklatur mir nicht aneignen, unter die Simmel die Erscheinungen der Geld- und Münzgeschichte sowie die Kreditentwickelung unterbringt. Ich möchte, was Simmel Symbolgeld nennt, als Krediterscheinungen bezeichnen, und im einzelnen scheint mir Simmel zu schroff sich auszudrücken. Ein Beispiel: Simmel sagt, der Nutzen von Gold und Silber für technische und ästhetische Zwecke könne so lange nicht verwirklicht werden, wie sie als Geld cirkulieren; eine Funktion müsse die andere verdrängen. Daran ist, nach meiner Anschauung und Kenntnis wahr, daß die geprägte Münze, das eigentliche Geld, eben damit entstand, daß die Ringe, Schmuckstücke, Edelmetallwürfel, -Platten, welche einstens als Schmuck- und als Zahlmittel zugleich gebraucht wurden, sich differenzierten; die als Münze geprägten Edelmetallcylinder hörten nicht ganz, aber in der Hauptsache auf Schmuckstücke, die als Schmuckstücke hergestellten Metallgegenstände hörten auf Geld zu sein; letztere nahmen nun erst feinere, edlere, den ästhetischen Sinn befriedigende Formen an. Aber noch heute wird etwa nur die Hälfte des Edelmetalls zu Münze, die andere für andere Zwecke verwandt. Und nicht bloß für die letztere bildet die Substanz eine der Wertvoraussetzungen des einzelnen Stückes, sondern auch für die Münze. Ein Zwanzigmarkstück hat seinen Wert durch die 7,1685 Gramm fein Gold in ihm, und diese Anzahl Gramme hängen in ihrem Wert mit an der Thatsache, daß das Gold zu überflüssigen Schmucksachen begehrt ist: der Grenznutzen, der hierdurch entsteht, wirkt auch auf den Wert jedes Goldstücks zurück. Simmel sagt (S. 119): „Der Wert der Geldsubstanz als solcher liegt darin, daß ihre gesamten Verwendungsmöglichkeiten aufgeopfert werden müssen, damit sie Geld sei.“ Das scheint mir selbst für das einzelne Goldstück nicht ganz zutreffend; der Goldschmied kann es jeden Tag zu Schmucksachen verwenden. Jedenfalls trifft es nicht für das Gold und Silber überhaupt zu,

die so umfangreich heute noch für andere als Münzzwecke verwendet werden.

Simmel behauptet nun ja auch die Entwickelung vom Substanz- zum Zeichengeld nur als eine Tendenz, die ihr Ziel nie ganz erreichen könne; er führt alle die Gründe ausdrücklich auf, die dagegen sprechen, hauptsächtlich die Mißbräuche der Papiergeldwirtschaft; er giebt zu, daß deshalb die Geldsubstanz Seltenheitswert behalten müsse, daß der volle Übergang zum idealen Zeichengeld dem Zahlmittel seinen Halt raube. Er tröstet sich über diese einschränkende Betrachtung mit dem Hinweis darauf, daß die meisten Entwickelungstendenzen, wie z. B. die im Individualismus oder Socialismus zu Tage tretenden, auch nie ganz siegen könnten, sondern Umbiegungen in der Praxis erliegen. Ich möchte zweifeln, ob diese Parallele ganz schlagend ist: der Socialismus ist ein Komplex einseitiger Idealvorstellungen, der unter Nichtachtung gleichberechtigter anderer gebildet ist; das Zeichengeldideal Simmels ist ein einzelner praktischer Vorschlag, der unrealisierbar ist, weil das Zeichengeld der vertrauenswürdigsten Regierung nie so sicher einen Wert repräsentiert, wie Gold und Silber.

In der nun folgenden Geld- und Münzgeschichte, dem im Jahrbuch 1899 abgedruckten Abschnitt, bleibt Simmel auf dem Boden der realen Thatsachen, aber er führt mit Vorliebe die Ansätze zu Zeichengeld vor, er bringt dabei auch sehr viel Feines und Wahres zu Tage, wird aber doch wohl dem entgegengesetzten Standpunkt nicht ganz gerecht. Was er über Zahlungsabmachungen durch Kredit sagt, ist unbestreitbar, aber all' das ist nicht sowohl ein Sieg des Zeichengeldes, als eine feinere Ausbildung des Kredites. Jede solche Kreditausbildung setzt ein Hartgeld voraus; die größten Weltreiche und die blühendsten Handelsstaaten der geldwirtschaftlichen Epochen basierten doch alle ihre Kreditzahlungen auf ein gutes Hartgeld mit Substanzwert. —

Das dritte Kapitel, „Das Geld in den Zweckreihen", geht von der Thatsache aus, daß das menschliche Handeln mit steigender Kultur seine Zwecke nur erreicht, indem es immer längere und kompliziertere Reihen von Mitteln zwischen Absicht und Erfolg einschiebt. Das Werkzeug ist das wichtigste Mittel, das Geld das wichtigste Werkzeug, welches Arbeitsteilung und Verkehr erst recht möglich macht. Der Mensch ist das werkzeugmachende, zwecksetzende Tier; mit dem Zwecksetzen entstand das Gedächtnis, mit dem Geld das Mittel aller Mittel, das allen denkbaren Zwecken dienen

kann. Mit Geld kann der Geldbesitzer alle wirtschaftlichen Zwecke ausführen, während der gelernte Arbeiter nur in seiner Specialität thätig sein kann, die Naturalvorräte und Maschinen nur bestimmten Zwecken dienen können. Deshalb ist das Geld der Ware immer überlegen, der Geld besitzende Käufer den Arbeit oder Waren verkaufenden Personen. Die Geldleute sind die, welche immer bei sinkender und steigender Konjunktur gewinnen; deshalb begegnet ihnen aber auch immer der Verdacht unrechten Gewinnes, das Mißtrauen, der Vorwurf der Charakterlosigkeit.

Simmel schildert dann die socialen Vorzüge des Reichtums, die Macht desselben, die Art des Geldausgebens bei Reich und Arm, das Streben nach Gelderwerb, wie wir es bei bestimmten gedrückten Klassen, z. B. den Juden und anderen in einem fremden Lande Lebenden so häufig finden, um dann auf die wichtige Thatsache zu kommen, daß das Geld so leicht aus einem Mittel zum Selbstzweck werde. Er zeichnet die wirtschaftlichen Zustände und die geistige Atmosphäre, welche diese Folge zeitigen und kommt damit zu einer feinsinnigen Erörterung der Geldgier und des Geizes, der Machtmißbräuche der Geldinhaber, der Verschwendung und der Armut.

Es handelt sich hier um die Psychologie der Geldwirtschaft nach allen Seiten. Sie schließt mit Untersuchungen über die Wirkungen der Geldquantität: d. h. Simmel zeigt, wie verschieden die Menschen gegenüber kleinen und großen Geldsummen empfinden, wie aus den quantitativen qualitative Unterschiede entstehen, wie damit eine Schwelle des wirtschaftlichen Bewußtseins sich bilde, welche vieles unter ihre Grenzlinie fallen lasse, anderes über sie erhebe. Wir können die zahlreichen dem Leben abgelauschten Bemerkungen Simmels, die er in diesem Zusammenhang vorführt, nicht erschöpfen; wir führen nur noch folgendes an: der Materialismus unserer Zeit hat eine gemeinsame Wurzel mit der Geldwirtschaft; wer alle Interessen auf Geld reduziert, ist gleichgültig gegen die Formen ästhetischer und sittlicher Art; die Erkenntnisrichtung unserer Zeit, die alle qualitativen Unterschiede auf quantitative zurückführen will, erscheint als Parallele der Geldwirtschaft: im Geld erreicht eine der großen Tendenzen des Lebens — die Reduktion der Qualität auf die Quantität — ihre äußerste und allein restlose Darstellung.

Damit schließt die erste Hälfte, der analytische Teil; es folgt der synthetische, der sich auch in drei Kapitel scheidet. Das vierte behandelt die Art, wie die individuelle Freiheit mit der Geldwirtschaft entstehe. Es ist eine Untersuchung der Rechts- und

Wirtschaftsinstitutionen, soweit sie vom Geld beeinflußt werden, und ihrer psychischen Folgen für das Individuum.

Simmel beginnt seine Betrachtung der individuellen Freiheit mit dem Hinweis, daß die historische Entwickelung in einer ununterbrochenen Abwechslung von Bindung und Lösung, von Verpflichtung und Freiheit verlaufe; man empfinde als Freiheit, wenn althergebrachter Druck an einzelnen Stellen aufhöre; die neue Pflicht, die zugleich entstehe, werde erst später wieder als Druck empfunden. Er betont dann den Unterschied der persönlichen Verpflichtung des einen gegen den andern, je nachdem das Recht des Berechtigten sich unmittelbar auf die leistende Persönlichkeit erstreckt oder nur auf das Produkt ihrer Arbeit oder endlich auf das Produkt an und für sich, gleichviel durch welche Arbeit und ob überhaupt durch eigene des Verpflichteten der Berechtigte dazu kommt; es wachse mit diesen Unterschieden der Spielraum der Freiheit. Von hier kommt der Verfasser zu der Erörterung der Sklaverei, der Leibeigenschaft, der freien Arbeit, zur Rolle des Geldes in diesem Umbildungsprozeß, zum Fortschritt im Sinne der persönlichen Freiheit. Daneben stellt er die Entwickelung von der Güterübertragung in Form von Raub und Geschenk zum Tauschverkehr, vom naturalen zum Geldverkehr. Der letztere hat seine Überlegenheit in der Teilbarkeit und unbeschränkten Verwertbarkeit des Geldes: der Geldverkehr erleichtert nicht bloß den notwendigen Besitzwechsel, sondern steigert durch ihn auch das für den Beteiligten mögliche Wertquantum und macht, trotz neuer Abhängigkeit der Beteiligten, doch alle freier und unabhängiger; die Beziehungen und Bindungen, früher auf einzelne Personen untereinander beschränkt, dehnen sich jetzt auf Tausende aus, aber indem der Mensch von einer steigenden Zahl anderer abhängig wird, wird er zugleich unabhängiger von ihrer Persönlichkeit. Die innere Unabhängigkeit, das Gefühl individuellen Fürsichseins wächst, weil in all' den heutigen zahlreichen wirtschaftlichen Beziehungen der einzelne ausweichen, an die Stelle der einen Bindung eine andere setzen kann; die freie Wahl des Herrn, des Kunden, des Nachbars, des Hausgenossen erzeugt die Unabhängigkeit des modernen Großstadtmenschen. „Er wird immer abhängiger von Ganzheiten und Allheiten, immer unabhängiger von Einzelheiten." So wächst in gewissem Sinne die Gebundenheit wie die Freiheit; aber die erstere wird immer erträglicher, die letztere erzeugt mehr Glück. Und all' das geschieht durch die Geldwirtschaft.

In analoger Weise werden dann die Fragen von Besitz und

Eigentum, Betriebssystemen und Arbeitsverträgen in ihrem Zusammenhang mit der Geldwirtschaft erörtert. Der Zusammenhang von Haben und Sein, d. h. die Folgen des Besitzes überhaupt, der Besitzarten, des Geldbesitzes, der Bezahlungsarten werden psychologisch dargestellt; die Verselbständigung des ganzen ökonomischen Prozesses, die ermöglichte Nutzung alles Eigentums in der Form der Geldrente, der Zusammenhang zwischen Geldwirtschaft und Privatrecht, die historisch sich folgenden Formen des Arbeitsverhältnisses werden erörtert. Der steigenden äußerlichen Unterordnung des Individuums in den großen geldwirtschaftlichen Riesenbetrieben wird die Freiheit des Arbeiters und Beamten trotz dieser Gebundenheit gegenübergestellt; die Unterordnung sei keine persönliche, das ganze Leben umfassende mehr, sondern eine aus technischen Gründen folgende, deshalb erträgliche. Zuletzt wird gezeigt, wie die verschiedenen Bezahlungsarten im Arbeitsverhältnisse und in sonstigen Geschäften durch die Geldwirtschaft sich modifizierten, wie alle Vereins- und Korporationsbildung durch die Geldwirtschaft mit größerer Unabhängigkeit der Individuen verträglich wird, wie Geldwirtschaft, zunehmende Individualisierung und Vergrößerung der gesellschaftlichen Kreise notwendige Korrelate seien.

Das fünfte Kapitel, „Das Geldäquivalent personaler Werte", führt uns in den innersten Kern der Kultur- und Sittengeschichte. Es soll die Frage beantwortet werden, wie und wann kommen die Menschen dazu, die Persönlichkeit, als solche, einem Geldmaßstab und einer Bezahlung zu unterwerfen. Simmel schildert uns die Entstehung und das Wesen des Wergeldes und der Sklaverei, des Frauenkaufes und der Geldstrafe. Er stellt die Psyche und die ganze Kultur roher Zeitalter denen der neuen gegenüber; in einer geistvollen und sehr wahren Schilderung der Entstehung des Christentums findet er den Schlüssel dafür, wie die Menschheit dazu kam, die individuelle Menschenseele als einen absoluten Wert jenseits aller Geldmaßstäbe aufzufassen: in der unendlichen Steigerung der sekundären Kulturzwecke und Kulturmittel, in der Zerfahrenheit und Verwirrung der Menschen hierdurch, wie sie die Epoche der sinkenden griechisch-römischen Kultur kennzeichnet, sieht er die damalige historisch-psychische Notwendigkeit, über alle diese kleinen Mittel und Zwecke einen zusammenfassenden obersten Zweck zu setzen, „das Heil der Seele und das Reich Gottes". Er zeigt, wie daraus auch für alles Übrige neue Wertungen entstanden, wie dem modernen Menschen aber mit der Schwächung des religiösen Empfindens viel-

fach dieser letzte Endzweck und oberste Wertbegriff abhanden kam, wie aber eines nie verloren ging, die Wertung der Persönlichkeit als einer gegen alle andern Werte inkommensurablen Größe. Er leitet daraus die tiefgreifendsten geistigen Bewegungen der neueren Geschichte und ihre Ideale ab, wie z. B. die für Menschenrechte und Menschenwürde 2c. und kommt so zur speciellen Erörterung der Probleme zurück, die sich an gesellschaftliche Institutionen mit Geldwertschätzungen knüpfen.

Er giebt eine Theorie des Strafrechts und der Geldstrafen, er erörtert die privatrechtlichen Verhältnisse, in welchen das Geld andere Waren oder Leistungen ersetzt; er sucht dann eine Geschichte und Erklärung des Frauenkaufes zu geben. Er ist ihm ein Fortschritt in roher Zeit, der dazu führte, die Frau für wertvoll überhaupt zu halten, ihre bessere Behandlung und individuellere Schätzung anzubahnen, ein Fortschritt, welcher mit der Umwandlung des Kaufgeldes in die Mitgift sein Ziel erreichte; er glaubt, daß dieser letztere Fortschritt mit der Geldwirtschaft zusammenhing. Daneben stellt er die Prostitution, die er in ihrem eigentlichen Wesen, ihrer Ausdehnung, ihrer heutigen Natur als ein Erzeugnis der Geldwirtschaft ansieht, und die Geldheirat, welche er für rohe Zeiten als natürlich, für die höhere Kultur als die stärkste Versündigung an Nachkommenschaft und Gesellschaft, wie an Moral und Sitte betrachtet. Die Annonce, als Mittel zur Heirat, würde er für zweckmäßig halten, wenn sie dazu diente, die Hauptschwierigkeit heutiger Eheschließung zu beseitigen, das Zusammenfinden geistig und kulturell Zusammenpassender zu erleichtern; da sie aber nur der Sucht nach Gelde dient, erscheint sie ihm als verwerflich. Auch die Bestechlichkeit in ihrer heutigen Art und Ausdehnung ist ihm eine Folge der Geldwirtschaft; er analysiert sie nach ihren verschiedenen Seiten bis zur parlamentarischen, der politischen Wahlbestechlichkeit hin. Er sucht dann den Begriff der Vornehmheit, als einer Wertart sui generis festzustellen, er sucht in ihr, die für kein Geld zugänglich ist, ein Gegengewicht gegen die Sünden der Geldwirtschaft, die mit ihrer Nivellierung das Hohe mehr herabzieht, als das Niedrige in die Höhe zieht, die mit ihrer Liebloſigkeit und Frivolität der Verflachung und Entindividualisierung so leicht dient.

Diesen Betrachtungen stellt Simmel andere Kehrseiten der Geldwirtschaft zur Seite; er ergänzt damit sein früheres Lob, daß sie persönliche Unabhängigkeit und Würde gebe oder geben könne. Er

führt aus, daß wo im Staatsleben die Geldleistung die persönliche ersetze, wie z. B. wenn der Ritter statt zu dienen Geld gebe, die Geldzahler so leicht ihre politische Bedeutung, ihr soziales Ansehen verlieren; umgekehrt hob die allgemeine Wehrpflicht, als sie den Geldsolddienst ablöste, die Bürger, die unteren Klassen. Der Bauer, dessen Naturalleistungen und -Dienste sich in Geld verwandelten, wurde frei, aber verlor mit der Freiheit leicht seine Hufe, seine ganze Stellung. Daran knüpft Simmel eine sehr bedeutsame Erörterung des Freiheitsbegriffs. „Die Freiheit," sagt er, „ist an sich eine leere Form, die erst mit und an einer Steigerung anderweiter Lebensinhalte wirksam, lebendig, wertvoll wird." Der befreite Bauer gewann „nur Freiheit von etwas, nicht Freiheit zu etwas." Es fragt sich, welche Entwickelungsreihen in solchem Falle eintreten. Überall geht es ähnlich, wo die Geldwirtschaft Freiheiten giebt; sie erzeugen ebenso oft Haltlosigkeit, Wirrnis und Unbefriedigung. Der Mensch muß sich erinnern, daß der Geldwert der Dinge nicht restlos das ersetzt, was wir an den Dingen und Verhältnissen besaßen. Alle Verhältnisse haben Werte, die über allem Geldwert liegen. Fast nirgends ist der Mensch mit dem Geld allein zufrieden: der Konzertgeber will neben dem Geld den Beifall, der verkaufende Händler nicht bloß Bezahlung, sondern treue, zufriedene, lobende Kunden, der Minister nicht bloß seinen Gehalt, sondern den Dank des Fürsten und der Nation. Freilich ragen diese persönlichen Werte verschieden über den korrespondierenden Geldwert hinaus; überall aber ruht die Gesellschaft wesentlich mit auf jenen ersteren. Wo der reine Geldverkehr allein siegt, tritt ein Substanzverlust des individuellen Lebens, eine Lockerung und Auflösung der Gesellschaft ein.

Das Kapitel schließt mit einer Untersuchung der bekannten Schulfrage, ob aller Wert sich in Arbeit auflösen lasse, ob ein Arbeitsgeld im sozialistischen Sinne möglich sei. Die „Arbeitstheorie" hat für Simmel eine besondere Anziehungskraft. „In der Arbeit," sagt er, „gewinnen die Körperlichkeit und die Geistigkeit der Menschen, sein Intellekt und sein Wille eine Einheitlichkeit, die diesen Potenzen versagt bleibt, so lange man sie gleichsam in ruhendem Nebeneinander betrachtet; die Arbeit ist der einheitliche Strom, in dem sie sich wie Quellflüsse mischen, die Geschiedenheit ihres Wesens in der Ungeschiedenheit ihres Produktes auslöschend." Warum soll also nicht ein gemeinsamer Messer für alle Werte gefunden werden? warum soll es nicht gelingen, die geistige Arbeit

auf Muskelarbeit zurückzuführen, wie die Socialisten es versuchen? Simmel ersinnt eine Reihe von Theorien, um zum Ziele zu gelangen; er kommt da zu Betrachtungen, die weit über den bisherigen socialistischen Theorien stehen, die ihm selbst nach gewissen Seiten hin sehr plausibel erscheinen, die aber doch bei genauerer Kritik sich ihm nicht als stichhaltig erweisen.

Er fragt zuerst: ist es vielleicht wahr, daß die geistige Arbeit überhaupt nichts kostet, weil sie überlieferte freie Resultate benutzt? Wenn der Tischler ein uraltes Modell nachahmt, so eignet er sich freilich nur an, was er nicht geschaffen, was ihm in gewissem Sinne nichts kostet; aber der erste Erfinder des Modells schuf es doch, und der jetzt nachbildende Tischler muß es finden, es mit Kunstfertigkeit nachbilden können; er hat immer geistige Eigenschaften, die andere ungelernte Arbeiter nicht besitzen.

Aber vielleicht ginge es, alle höhere Arbeit als Kondensierung früherer und heutiger Arbeit zu betrachten und so den einheitlichen Nenner zu finden. Angeborene Begabung, vererbte Talente sind das Resultat der Arbeit von Generationen. Vielleicht läßt sich sogar das Genie als eine eigentümliche glückliche Anhäufung der Arbeit vieler Menschenalter betrachten. Vielleicht geht das sociale Schätzungsgefühl von solchen Gesichtspunkten aus und verleiht den verschiedenen Arbeiten dementsprechend verschiedenen Rang. Vielleicht kann man „Arbeitsleistungen höherer Kulturen in eine Stufenreihe von dem Gesichtspunkt aus einstellen, welches Quantum Arbeit bereits in den objektiven, technischen Vorbedingungen aufgehäuft ist, auf Grund deren die einzelne Arbeit überhaupt möglich ist." Simmel erscheint diese Theorie unabweisbar im allgemeinen; aber, fügt er selbst bei, sie beruht auf einer sehr künstlichen Abstraktion. Wir möchten zufügen, sie will einen Maßstab zusammensetzen aus lauter unmeßbaren Imponderabilien.

Simmel greift also zu einer derberen, realistischen Theorie: die gemeine Handarbeit beruht auf roher, einfacher, alle höhere, feinere, geistige Arbeit auf komplizierter, teurer, raffinierter Ernährung, ja auf einer ästhetischen Lebensweise, auf einem Milieu, das unendlich mehr Kosten machen muß. Aber, sagt sich Simmel selbst, diese Theorie ist nicht umkehrbar: feineres Essen erzeugt nicht höhere Arbeit; und für die einzelnen Individuen, die geistig thätig sind, gilt das Erfordernis besserer Ernährung und Lebensführung in so verschiedenem Grade, daß nur für ganze Klassen, Zeiten und Völker im Durchschnitt die relativen Höhen der Lebensbedingungen und die

psychischen Leistungen parallelisiert werden könnten. Der Zusammenhang ist da, aber er ist nicht derart, um einen sicheren Wertmesser abzugeben.

Simmel versucht endlich eine letzte Theorie: er fragt, ist nicht alle Arbeit, auch die Muskelarbeit, zuletzt „Mühe", bedarf nicht jede der Überwindung der Trägheit, können wir nicht so auch die Handarbeit ihres rohen und plebejischen Charakters entkleiden und auf psychischen Kraftaufwand zurückführen? Aller Wert liegt zuletzt in Gefühlen, messen wir sie. Aber auch dagegen kommt wieder ein Bedenken: nicht alle Arbeit ist nützlich und daher wertvoll. Den Wert aller Arbeit nach dem psychischen Kraftaufwand zu messen, könnte nur gelingen, wenn alle Arbeit gleich nützlich wäre, wie das Marx im dritten Bande künstlich herbeiführen will; er setzt eine Regulierung der Arbeitszuweisung für alle Verwendung entsprechend dem Bedarf voraus.

So zerfallen alle diese geistreichen Theorien in sich, und mit ihnen entfällt die Hoffnung auf ein Arbeitsgeld, das doch nur möglich wäre, wenn die Arbeit ebenso meßbar wäre wie Geld, wenn die Arbeit ebenso fungibel gemacht werden könnte wie gemünztes Gold oder Silber. Der Wert der Arbeit, der personale Wert, kann nicht zum Maßstab aller Werte werden, wie das einheitliche fungible, nirgends versagende Geld, welches durch seine specifischen Eigenschaften oft der Herabdrückung, oft der Steigerung personaler Verschiedenheit dient. —

Das letzte sechste Kapitel, „Der Stil des Lebens", zieht die Endergebnisse: es will das innerste Wesen der Geldwirtschaft und damit der modernen Kultur schildern. Die Geldwirtschaft hebt, indem sie alle menschliche Thätigkeit in komplizierte Reihen von Mitteln und Zwecken auflöst, das direkte Ergreifen der menschlichen Hauptzwecke auf, drängt die damit verbundenen Gefühlsfunktionen zurück, sie rationalisiert alles Leben, verschafft den intellektuellen Funktionen das Übergewicht. Alles wird verstandesmäßig behandelt und das erscheint oft grausam, oft charakterlos. Die liberalen Kreise sind die Träger des Intellektes und der Geldwirtschaft. Die verstandesmäßige Weltauffassung ist, wie die Geldwirtschaft, die Schule des neuzeitlichen Egoismus und des rücksichtslosen Durchsetzens der Individualität geworden. „Das Recht, die Intellektualität, das Geld sind durch die Gleichgültigkeit gegen individuelle Eigenheit charakterisiert; alle drei ziehen aus der konkreten Ganzheit der Lebensbewegungen einen abstrakten allgemeinen Faktor heraus, der

sich nach eigenen und selbständigen Normen entwickelt und von diesen aus in jene Gesamtheit der Interessen des Daseins eingreift und sie nach sich bestimmt." Alle drei streifen die Rücksichten fachlicher oder ethischer Art ab; die Rechtsgleichheit und die Geldwirtschaft giebt dem Klugen die Waffen zur Erzeugung der größten Ungleichheit in die Hand. Das Geld accumuliert sich wie die Kenntnisse und die Bildung, die Praxis des Egoismus schafft immer größere Gegensätze und Härten. Alles wird heute durch Rechnen abgemacht, in der Politik durch Majoritäten, in der Lebensführung durch kluges Berechnen, in den Betrieben durch Buchung und Abrechnung. „Durch das rechnerische Wesen des Geldes ist in das Verhältnis der Lebenselemente eine Präcision, eine Sicherheit in der Bestimmung von Gleichheiten und Ungleichheiten, eine Unzweideutigkeit in Verabredungen und Ausmachungen gekommen, wie sie auf äußerlichem Gebiet durch die allgemeine Verbreitung der Taschenuhren bewirkt wird." Gewisse Kräfte des Lebens sind dadurch sehr gesteigert, aber die nicht rechnenden, antiintellektualistischen, die, welchen wir Goethe, Carlyle, Nietzsche zurechnen, sind dadurch in den Hintergrund gedrängt.

In anderer Weise veranschaulicht Simmel die Resultate der Geldwirtschaft durch eine Untersuchung über das Wesen der Kultur und der Arbeitsteilung; Kultur ist Entfaltung von Energie, Werterhöhung; sie äußert sich in der Schaffung äußerlicher Kulturgüter, wie Möbel, Kunstwerke, Maschinen und Bücher, und in socialen Instituten, wie Sprache, Sitte, Religion und Recht. Aber was sie so objektiv schafft, muß zum Subjekt zurückkehren, sein Inneres aus- und umbilden, die innern menschlichen Werte erhöhen.

Unsere Zeit scheint nun Simmel dadurch charakterisiert, daß zwischen der objektiven und subjektiven Kultur eine größere Distanz eintrat, daß die objektive Kultur, wie niemals, gesteigert wurde, aber daß die innere subjektive Kultur noch nicht den entsprechenden Vorteil davon hat. Wissenschaft, Technik, Kunst, Verkehrsmittel haben sich unsäglich vervollkommnet, aber die Individuen wissen nicht mehr, sind nicht besser und harmonischer, sie sind vielfach flacher als vor 100 Jahren; die Menschen bemächtigen sich des objektiven Kulturschatzes nicht. Der Stil des Lebens ist von dieser Diskrepanz der objektiven und der subjektiven Kultur bedingt. Die Arbeitsteilung ist die Ursache; sie vermehrt mit ihrer Specialisierung, ihrer Trennung des Arbeiters vom Arbeitsmittel, mit ihrer Nötigung, alles Große aus tausend Einzelheiten und Einzelleistungen zusammenzusetzen, den objektiven Bestand unserer Kultur ebenso, wie sie die

Erhaltung und Förderung der subjektiven erschwert. Das wird nach allen Seiten für die Familie, das Frauenleben, die Konsumtion, das Staatsleben ausgeführt. Es entstehen „die differenzierten Mechanismen, denen die Seele fehlt". Der heutige Stil des Lebens steht unter der Herrschaft dieser Thatsachen. Und das Geld ist es, welches die Arbeitsteilung ermöglicht, die Diskrepanz schafft. Dieser Zwiespalt ist an denjenigen Seiten unseres Lebens am meisten zu bemerken, wo das Geld am wirksamsten ist. Da hat die objektive Kultur am meisten Übergewicht über die subjektive. Aber je mehr Geld und Arbeitsteilung gewisse Lebensinhalte mechanisieren, desto innerlicher, subjektiver können die übrigen bleiben, sofern die Menschen die rechten sind, sich der objektiven Kultur bemächtigen. Es fragt sich freilich, wie viele dazu im stande sind, ob es nicht bloß ein kleiner Bruchteil ist, während die Masse in praktischem Materialismus versinkt.

Doch schließt Simmel mit dieser pessimistischen Wendung noch nicht ganz ab. Er macht noch einen letzten Versuch, die Quintessenz unseres modernen Lebens, ihren Lebensstil, unter dem Einfluß der Geldwirtschaft zur Darstellung zu bringen, indem er ihre Inhalte unter die Gesichtspunkte der seelischen Distanz, des Rhythmus und des Tempos bringt.

Alle Vorstellungen und ihr Inhalt beeinflussen den Menschen anders, je nachdem er sie sich seelisch nah oder fern rückt, je nachdem er die Distanz zwischen dem Centrum seiner Seele und ihnen vergrößert oder verringert. Simmel sucht alle Verschiedenheit der Kunststile, der wissenschaftlichen Richtungen, der gesellschaftlichen Einrichtungen hierauf zurückzuführen: in letzterer Beziehung z. B. führt er aus, daß heute der moderne Mensch seinen nächsten Kreisen ferner rücke, um sich ferneren zu nähern; wachsende Individualität, Lockerung der Familienbande, größere Gemeinschaft mit fernen Gelehrten, Wirtschaften, Staaten, sei das Zeichen der Zeit. Das Geld bewirke und erleichtere das, noch mehr thue es die Kreditwirtschaft. Damit hänge die Überschätzung der Mittel gegenüber den Zwecken zusammen, die Abhängigkeit der Menschen von dem technischen Apparat, dessen Fortschritte man verherrliche, ohne zu fragen, ob unsere letzten Zwecke dabei gewinnen. Die höchsten Ziele vergessen wir. „Der Mangel an Definitivem im Centrum der Seele treibt dazu, in immer neuen Anregungen, Sensationen, äußeren Aktivitäten eine momentane Befriedigung zu suchen; so verstrickt uns dieser erst seinerseits in die wirre Halt- und Rastlosigkeit, die sich bald als

Tumult der Großstadt, bald als Reisemanie, bald als die wilde Jagd der Konkurrenz, bald als die spezifisch moderne Treulosigkeit auf dem Gebiete des Geschmacks, der Stile, der Gesinnungen, der Beziehungen offenbart." —

Die Betrachtungen darüber, in wie weit das geschlechtliche, wirtschaftliche, politische und sonstige Leben in rhythmischen Abschnitten und Gegensätzen oder in kontinuierlicher Gleichmäßigkeit verlaufe, wie auch hier das Geld eingreife, den Erscheinungen seinen Stempel aufdrücke, sind ebenso wie die über das Tempo des Lebens- und Wirtschaftsverlaufes und über die konzentrierende Wirkung der Geldwirtschaft, über die Börse und Ähnliches voll anziehender Einzelheiten und hell leuchtender Lichter. Zuletzt treten Beharrung und Bewegung als die letzten Kategorien des Weltverständnisses auf, die ihre Synthese in dem Relativitätscharakter des Seins finden; das Geld erscheint als Symbol desselben. „Je mehr das Leben der Gesellschaft ein geldwirtschaftliches wird, desto wirksamer und deutlicher prägt sich in dem bewußten Leben der relativistische Charakter des Seins aus, da das Geld nichts anderes ist, als die in einem Sondergebilde verkörperte Relativität der wirtschaftlichen Gegenstände, die ihren Wert bedeutet."

Ich schließe mit diesem Satze Simmels meine Analyse des Inhalts, wie ich überhaupt öfters prägnante Aussprüche wörtlich anführte, um zugleich ein Bild seiner Diktion und Darstellungsweise zu geben. —

Suchen wir uns zum Schlusse Rechenschaft zu geben über die Bedeutung des Buches. Will man einem wissenschaftlichen Werke seine Stelle in der Litteratur anweisen, so muß man die Frage beantworten, wie verhält es sich zu den bisherigen Schriften über denselben Gegenstand.

Alle bisherigen Monographien und Untersuchungen über das Geld gingen auf die wesentlichen Fragen, die Simmel beantworten will, gar nicht ein oder streifen sie nur, wie z. B. Knies' ausgezeichnetes Buch (1873 und 1885) über das Geld wohl einzelnes derart andeutet aber nicht näher verfolgt. Eher noch hat Simmel gewisse Vorgänger in den Nationalökonomen, welche über die Geldwirtschaft, die Arbeitsteilung, den Kredit und ihre Folgen handeln; aber er führt die dort angesponnenen Fäden viel weiter aus, vor allem auf das sociologische, psychologische und philosophische Gebiet. Je dürftiger die philosophische Bildung der meisten Nationalökonomen ist, desto dankenswerter ist ein solcher Versuch, aus dem special-wissen-

schaftlichen Stoffe nun allgemeinere gesellschaftswissenschaftliche Resultate abzuleiten. Wie Dürkheim eine sociologisch-philosophische Behandlung der Arbeitsteilung, so will Simmel eine solche des Geldes, oder könnten wir fast sagen, der modernen Wirtschaftsformen überhaupt geben; denn er geht weit über das Geld hinaus, er gruppiert alles, was er über moderne Volkswirtschaft zu sagen hat, um das Geld, als das Centrum dieser Erscheinungen. Das Problem, das er beantworten will, ist, wie wir schon bemerkten, eigentlich die Frage, was hat das Geld und die Geldwirtschaft aus dem Denken, Fühlen und Wollen der Individuen, aus den gesellschaftlichen Zusammenhängen, aus den socialen, Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen gemacht. Die Rückwirkung der wichtigsten Einrichtung moderner Wirtschaft, des Geldes, auf alle Lebensseiten der Kultur, das ist sein Thema.

Es ist so groß, es hängt so sehr mit allen Gebieten des Wissens zusammen, die Beantwortung hängt mit an den letzten Entscheidungen nicht bloß des Intellekts, sondern auch des Gemütes und Charakters der betreffenden Individualität, daß weder eine Erschöpfung des Themas, noch Antworten möglich sind, denen man von allen Seiten zustimmen wird. Ich deutete an, wie ein starker Anflug von Pessimismus da und dort durchblickt. Ich könnte an mancherlei Stellen Einwendungen machen, wie ich sie oben an dem wichtigsten Punkt meines Dissenses machte; ich hätte da und dort Lust zu fragen, warum diese und jene Andeutung nicht weiter verfolgt sei. Meine mehr optimistische Betrachtungsweise wäre geneigt, überall wo Simmel die Kehrseiten der Geldwirtschaft betont, zu fragen: ist das, was Simmel vorführt, eine dauernde Folge oder nur ein Ergebnis der ersten systematischen Durchführung derselben; giebt es nicht in Moral, Sitte und Recht die umfassendsten Mittel und Wege, diese Folgen zu korrigieren. Doch scheinen mir alle solche kritischen Einwände zunächst nicht am Platze gegenüber einem Autor, der neue Wege durch einen bisher unerschlossenen Urwald schlägt, und der uns damit eine Fülle der erheblichsten Früchte, der reichsten Belehrung bietet. —

Die Grundgedanken Simmels, wie ich sie oben darlegte, halte ich für richtig und für einen erheblichen wissenschaftlichen Fortschritt; an sie wird jeder künftig anknüpfen müssen, der die allgemeine Bedeutung der Geldwirtschaft erörtern will. Nur ein philosophisch und dialektisch geschulter Denker, der zugleich die Volkswirtschaft sowie die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte weitgehend beherrscht, nur ein Gelehrter, der mit einer produktiven Phantasie souverän

über diese Gebiete schaltet, der mit feiner Beobachtung neue Zusammenhänge aufspürt und aufdeckt, konnte solche Früchte brechen, welche die Staats- und Gesellschaftswissenschaften ebenso bereichern, wie sie die großen sittlichen Lebensfragen unserer Zeit und unserer Kultur aufhellen. —

Ist damit versucht, ein ganz allgemeines Werturteil auszusprechen, so erübrigt noch, ihm etwas Farbe durch Kennzeichnung der wissenschaftlichen Individualität zu geben.

Simmel ist in erster Linie ein geistreicher Mensch und ein ernster Denker; eine Fülle von Gesichtspunkten, ein fast übergroßer Reichtum von Gedanken tummeln sich in seinem Kopfe; er ist so gerecht, daß er nicht leicht Partei ergreift; er sieht Licht- und Schattenseiten jeder Erscheinung; evolutionistische Gedankenreihen stehen bei ihm im Vordergrunde, das ewige Spiel von Berg und Thal, von Auf- und Niedergang der historischen Prozesse führt er uns vor.

Es ist deshalb nicht so ganz leicht, seine Absichten zu verstehen, auch nach Stil und Darstellung ist er nicht ganz leicht zu lesen; wer nicht die philosophische Schulsprache und die volkswirtschaftlichen Verhältnisse, die er behandelt, vorher genau kennt, wird Mühe haben, überall dem Gange der Betrachtungen und Untersuchungen ohne besondere Anstrengung zu folgen, die Zusammenhänge klar zu überblicken. Dabei ist sein Stil lebendig, anziehend, prickelnd; er will vor allem nicht banal sein, das Selbstverständliche nicht sagen; er will mehr Kaviar als Schwarzbrot geben, eher mit Feuerwerk als mit einer Studierlampe aufhellen. Man könnte fragen, ob er an sich selbst dachte, als er schrieb: „Das äußerste Raffinement unseres litterarischen Stiles vermeidet die direkte Bezeichnung der Objekte, streift mit dem Worte nur eine abgelegene Ecke ihrer, faßt statt der Dinge nur die Schleier, die um die Dinge sind."

Indem er die psychischen und kulturgeschichtlichen Veränderungen der Gesellschaft durch die Geldwirtschaft behandelt, werden immer wieder summarisch die großen Entwickelungsphasen der Religion, der Wissenschaft, der Kunst, des Staatslebens als Parallelen angezogen; Analogieschlüsse über gleiche Entwickelungsreihen der verschiedensten Gebiete sind ein Hauptmittel seines Beweisverfahrens. Bei der Vorführung der wirtschaftlich-psychischen und wirtschaftlich-institutionellen Änderungen wird es immer wieder nötig, die Quintessenz von Jahrhunderten und Jahrtausenden auf drei oder vier Seiten zusammenzudrängen. Da müssen Andeutungen genügen, die nur der Kenner versteht. Da hat oft auch der aufmerksame Leser

den Eindruck eines überreichen, fast zu rasch an ihm vorüberziehenden Schattenspieles, dessen Linien und Farben er festhalten möchte, ohne es zu können.

Da Simmel nicht konstruiert, nicht mit Tendenz schreibt, sondern sich giebt, wie er denkt, so stehen wir keineswegs überall, aber doch öfter vor einem non liquet; wir zweifeln an manchen Stellen, was nun seine letzte Meinung sei, ob er z. B. die Schatten- oder Lichtseiten des Geldes überwiegend finde. Je unreifer, je ungebildeter der Leser ist, desto leichter und öfter wird er das Buch kopfschüttelnd weglegen und sagen, das verstehe ich nicht, das ist mir zu fein, zu künstlich, damit weiß ich nichts zu machen. Auch den Banausen unter den Nationalökonomen wird es so gehen. Die gewöhnlichen Socialisten werden einen Aristokraten in ihm wittern.

Um so dankbarer aber wird ihm die wirklich wissenschaftliche Welt, die der vornehm Gebildeten sein; die, welche fähig sind, jedes schwierige Kapitel zwei- oder dreimal zu lesen, werden es mit Genuß und steigender Belehrung thun.

Ich freue mich, daß ich die längst fertigen Kapitel meines Grundrisses über Geld und Wert noch an einigen Stellen nach den Resultaten Simmels modifizieren und ergänzen kann. Ich berühre mich in vielem mit seinen Gedankengängen. Mein Zweck in der theoretischen Volkswirtschaftslehre ist ja vor allem, neben der historischen eine breitere und tiefere psychologische Begründung zu geben. In gleicher Richtung bewegt sich Simmels „Philosophie des Geldes", und er hat für diese Tendenz den Vorzug der speciellen philosophischen Fachbildung, die mir trotz mancher philosophischer Studien abgeht.

Berlin, 5. April 1901.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897.

Akademische Antrittsrede[1]

von

Christian Eckert.

Inhaltsverzeichnis.

I. Wirtschaft und Recht. Ältere und neuere Auffassungen ihres gegenseitigen Verhältnisses S. 19. Insbesondere Bedeutung und Aufgaben des Handelsrechts S. 22. — II. Entstehung eines deutschen Handelsgesetzbuchs und dessen Umgestaltung vom Jahre 1897 S. 23. 1. Engere Umgrenzung seines Inhalts S. 24. Schaffung eines berufsständischen Sonderrechts S. 25. Vorzüge des veränderten Geltungsbereichs S. 29. 2. Individual- und Socialprincip bei der Rechtsbildung S. 30. Socialreformatorische Gedanken im neuen Handelsgesetzbuch S. 31. — III. Ausblick S. 35.

Es gab eine Zeit, die glaubte, das Wesen des Rechts in einer ewig gleichbleibenden Norm erkannt zu haben, die vermeinte, den Kern des Individuums in einer unveränderlichen Naturkraft zu finden. Einige unverschiebbare Rechtsschranken, sonst fesselose Freiheit, Lösung jeder Bande, das war Ideal und Irrtum bei Rousseau wie Adam Smith.

Der Kampf, wie ihn Rousseau führte, war zweifelsohne nicht ganz unberechtigt; er war in gewissem Sinne geboten durch die Art, wie sich ein überkommenes, formales, mißbildetes Recht den neu aufkeimenden Gedanken von freier Menschenwürde entgegenstemmte; er ist auch heute nicht vollkommen von der Bildfläche verschwunden, wiederholt sich immer wieder bei jeglichem Frontmachen

[1] Gehalten in der Universität Berlin am 29. Januar 1901

gegen enggezogene Moralschranken, ererbte Sitten, erstarrte Rechtsinstitute. Und doch besteht hinsichtlich seiner ein wesentlicher Unterschied zwischen unserer jetzigen wissenschaftlichen Erkenntnis und den Anschauungen vergangener Tage.

Die älteren Volkswirtschaftslehrer erlebten die Zertrümmerung altehrwürdiger Rechtsformen in so sinnverwirrendem Maße, daß sie vielfach die Fähigkeit verloren, zu untersuchen, ob diese fallen mußten, weil sie veraltete oder weil sie überhaupt Zwangsnormen waren. Indem sie von einer apriorischen Konstruktion der persönlichen Freiheit ausgingen, erklärten sie deren Inbegriff viel zu äußerlich, beachteten sie fast nur die formale Seite der Frage und mißdeuteten so die wirklichen Bedürfnisse des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Sie übersahen beispielsweise, daß man das Gewerberecht des 16. bis 18. Jahrhunderts nicht deswegen beseitigen mußte, weil man überhaupt keiner gesetzlichen Schranken des volkswirtschaftlichen Lebens mehr bedurft hätte, sondern weil zunächst, koste es, was immer es wolle, ein Recht fallen mußte, das zu einer älteren Zeit, unter der Herrschaft einer anderen Technik, unter dem Einfluß überwundener Kulturideen entstanden war. Sie verkannten, daß viele Schranken nur eingerissen wurden, um folgeweise an deren Stelle andere zu setzen.

Die neuere Volkswirtschaftslehre, auch die englische, hat diese Fehler wieder gut gemacht und die Forderung aufgestellt, anstatt eines überwundenen Rechtszustandes, jeweils ein neues, dem Wirtschaftsprozeß mehr entsprechendes Recht aufzubauen, das an Umfang des Inhalts, wie an Zahl und Höhe der Fesseln, die der Einzelwillkür gesetzt sind, den beseitigten Rechtsformen meist ziemlich gleichkommt. Sie verlangt, daß die Zahl der zunächst gewählten einzelnen Maßregeln und Gesetze stets wieder zweckentsprechend ausgebaut und unter einheitlichem Gesichtspunkt systematisch weiter entwickelt werde.

Es ist nun zweifelsohne eines der lohnendsten Probleme wissenschaftlichen Erkennens diesen gegenseitigen Beziehungen nachzugehen, wie sie zwischen Technik, Ökonomik einerseits, den psychischen Faktoren, Sitte und Recht auf der anderen Seite bestehen. Angesichts der durchgreifenden Neugestaltung des deutschen Rechts im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, einer Neugestaltung, der die Rechtsgeschichte der deutschen Stämme außer der Rezeption des corpus iuris kein zweites Ereignis von ähnlicher Tragweite an die Seite zu stellen vermag, drängt sich für den Wirtschafts-, Kultur- und Rechtshistoriker, wie für den Nationalökonomen immer wieder die Frage

auf, ob die neueste deutsche Gesetzgebung billigen Ansprüchen unserer wirtschaftlichen Einsicht genügte, ob es ihr gelang, ein unserer Zeit und unserem Volke entsprechendes Gefäß der gerechten und sittlichen Ordnung, der ethischen Erziehung der Gesellschaft zu schaffen?

Schon die Fragestellung zeigt, daß wir nicht bloß die oben gerügten, sondern auch die Grundideen der materialistischen Rechtsauffassung ablehnen, als ob neue Sitten und ein neues Recht mit den technischen Thatsachen, dem mechanischen Wirtschaftsprozeß an sich gegeben seien, als ob sie nur eine bestimmte Gestalt annehmen könnten und jeder bewußten subjektiven Beeinflussung entzogen würden. Den führenden socialistischen Denkern Marx und Engels ist „ein gegebenes Civilrecht" nur der Ausdruck einer bestimmten Entwickelung der Produktion, das einfach protokollierte Wollen der ökonomischen Verhältnisse, denen gegenüber es in einseitiger Abhängigkeit verharrt. Diese Aufstellungen haben sich trotz manchen Körnchens Wahrheit, das sie enthalten, bei kritischer Nachprüfung als unhaltbar erwiesen. Ohne mich in Einzelheiten verlieren zu wollen, darf ich doch darauf hinweisen, wie Schmoller bereits 1873 überzeugend darlegte, daß die natürlichen und technischen Thatsachen der Wirtschaftsentwickelung nicht das absolut und allein Bestimmende für die Organisation der jeweiligen Volkswirtschaft, für die Gestaltung der Sitte, des Rechts sind, sondern daß eine gemeinsame Ideenwelt, eine aus übereinstimmenden psychologischen Grundlagen herausgewachsene, objektiv gewordene Lebensordnung, das gemeinsame Ethos, alle Handlungen der Menschen beeinflußt. Ähnlich hat Adolf Wagner in seiner „Grundlegung" auf das entschiedenste betont, daß der Marxismus in den berührten Aufstellungen zu sehr naturgebunden erscheint, daß jedwede Veränderung des Rechts nicht lediglich nach technisch-ökonomischen Gesichtspunkten entschieden werden kann, solche nicht die einzigen sind, welche hier in Betracht kommen, „schon weil die Wirkungen einer Veränderung von Technik, Ökonomik und Recht weit über das Gebiet der Technik und Ökonomik hinausgehen, ganz allgemein volkswirtschaftliche, sociale, ethische, kulturfördernde sein können und oftmals sind." Neuerdings haben Barth unter Hervorkehrung der historischer Momente, Stammler mit mehr logischen Beweisführung der materialistischen Rechtstheorie Einwendungen entgegengesetzt, die nicht widerlegt worden sind. Stammler thut dar, daß die wirtschaftlichen Faktoren sich überhaupt nicht in der Weise, wie der Marxismus es will, von den anderen Erscheinungsformen des menschlichen Kulturlebens isolieren

und selbständiger Betrachtung unterwerfen lassen, er zeigt, daß das ganze soziale Leben in seiner untrennbaren Gesamtwirkung sich die ihm entsprechende Rechtsordnung schafft, daß kein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis des Rechts gegenüber dem Wirtschaftsprozeß anerkannt werden darf. Allerdings ist das Recht, wie von den anderen Faktoren des gesellschaftlichen Zusammenlebens, auch von der wirtschaftlichen Entwickelung stark beeinflußt, aber das hindert nicht, daß die einmal entstandene Rechtsordnung ihrerseits immer wieder mächtig auf die wirtschaftliche Entwickelung und überhaupt das gesamte soziale Leben einwirkt.

Daher ist die Frage gar wohl berechtigt, ob durch die neuere deutsche Gesetzgebung die entsprechende Form, das adäquate Bett für die vorwärtsgehende Bewegung der natürlichen und geistigen Mächte gefunden wurde, und ob in ihr Kräfte schlummern, welche die Weiterbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse wirksam beeinflussen können? Im Rahmen dieses Vortrags soll sie jedoch enger umgrenzt und der Versuch ihrer Lösung lediglich auf das nach jeder Richtung ausgeprägteste Stück des deutschen Privatrechts: auf das Handelsrecht beschränkt bleiben. Auch da werde ich mich mit dem Hinweis auf die Änderung seines Umfangs und Geltungsbereichs, sowie auf das Moment, wogegen sich seine individualistische Gestaltung ihrer Natur nach zu sträuben scheint, auf das Eindringen sozialreformatorischer Gedanken in seine Rechtssatzungen bescheiden müssen.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Handels liegt vornehmlich darin, daß er den unter allen Umständen notwendigen Austausch der Erzeugnisse und den schon durch die Organisation der Volkswirtschaft bedingten Tauschverkehr unter den einzelnen Privatwirtschaften vollkommener und wohlfeiler besorgt, als es die Beteiligten selbst zu thun im stande wären. Das Handelsrecht umfaßt nun die diesem besonderen Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit, der zum selbständigen Erwerb gewordenen Vermittelung des Güterumsatzes eigentümlichen Rechtsnormen.

Ein derartiges Sonderrecht hat sich seit alter Zeit aus inneren wie aus geschichtlichen Ursachen entwickelt. Da wo sich zuerst ein Handel in etwas größerem Umfang entfaltet, im Handel über See, entstehen auch zuerst eigenartige Rechtsinstitute für seine Bedürfnisse: so die verschiedenen Formen der Handelsgesellschaft, so die Versicherung. Als charakteristische Eigenschaften, im Gegensatz zum allgemein geltenden Privatrecht, findet sich bei ihnen stets das Streben nach größerer Freiheit, Beweglichkeit, aber auch ein höheres

Maß universeller kosmopolitischer Geltung. Überall nimmt das Handelsrecht gegenüber dem gewöhnlichen Recht eine bahnbrechende Reformstellung ein. Wie dem Handel die Rolle des Organisators und damit auch des Herrschers in der gesamten Volkswirtschaft zufällt (Schmoller), so ist auch das Handelsrecht stets unter dem vorherrschenden Einfluß und überwiegend nach den Interessen der wirtschaftlich am höchsten geschulten und weitsichtigsten Bevölkerungsklassen ausgebildet.

Wie Alt-Roms ius gentium mit den ihm angegliederten Sonderrechten der argentarii und publicani dem antiken Welthandel diente, wie seit Wiedererwachung des Handelsverkehrs im Mittelalter neben den Traditionen des römischen Rechts germanische Handelssitten, die Usancen, das kaufmännische Gewohnheitsrecht an Einfluß gewannen, wie in der Neuzeit die Kontinentalstaaten namentlich seit Colberts Tagen um Kodifikationen des Handelsrechtes sich mühten, ist bekannt. In Deutschland hatte, abgesehen von kleineren rheinischen Landstrichen, bei denen der Code de commerce Eingang fand, bis zum zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts nur das preußische Landrecht von 1794 eine wohlthuende Einheit für eine Reihe handelsrechtlicher Verhältnisse gebracht.

Mit der steigenden Zunahme des Verkehrs wurde jedoch die Zersplitterung des Handelsrechts innerhalb der deutschen Gaue so unerträglich, drängte das Interesse des Handels so mächtig zu gleichförmiger Behandlung, daß noch in der Zeit des Deutschen Bundes die Herstellung eines einheitlichen Rechtes auf Grund gemeinsamer Vorberatungen durch Publikation der getroffenen Vereinbarungen als Gesetze der einzelnen Staaten glücklich gelang. Zuerst kam die deutsche Wechselordnung, ein wohl geborenes Kind des Revolutionsjahrs 1848; ihr folgte nach mancherlei vergeblichen Anläufen 1861 das allgemeine Handelsgesetzbuch, das während der nächsten Jahre in den meisten deutschen Staaten Geltung erhielt, am 5. Juni 1869 zum Gesetz des Norddeutschen Bundes erhoben und durch die Reichsverfassung zum absolut gemeinen Recht für den ganzen Umfang des Reichsgebietes gemacht wurde. Obschon bereits im Jahre 1874 im Hinblick auf das Zustandekommen eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuchs seine völlige Umarbeitung vorgesehen wurde, behielt es doch, ergänzt durch mannigfache Einzelgesetze, bis zur Jahrhundertwende seine Kraft. Erst nachdem das größte Gesetzgebungswerk der deutschen Nation glücklich vollendet war, kam auch die notwendig gewordene Neuprüfung des Handelsgesetzes glücklich zu stande.

Sie hat nicht die völlige Beseitigung eines besonderen Handelsrechts, wie sie manche Juristen, in Deutschland Endemann, Dernburg, in Italien Vivante, forderten, zur Folge gehabt. Deren Ansicht, die schmerzlich vermißte Einheit des gesamten bürgerlichen Rechts müsse dadurch hergestellt werden, daß das Handelsrecht als besonderer Zweig in dem allgemeinen Rechte aufgehe, hat sich nur zum kleinsten Teile verwirklicht. Allerdings führte der Gang der deutschen Gesetzgebung zu einer Einschränkung des besonderen Handelsrechts, indem Sätze, die zuerst auf den Handel Anwendung gefunden hatten, nunmehr als allgemein gültig anerkannt wurden. Während die Aufgabe des alten Handelsgesetzbuchs zum Teil über den Rahmen einer Regelung der dem Handelsverkehr eigentümlichen Verhältnisse hinauswuchs, während es sich den Beruf beilegen konnte und mußte, selbst in den Bestand des gemeinen Privatrechts schöpferisch einzugreifen, um mindestens für den Handelsverkehr anstatt des zersplitterten und vielfach veralteten in Deutschland geltenden Rechts eine gemeinsame Rechtsgrundlage herzustellen, durfte das neue Buch sich eine solche Rolle nicht mehr anmaßen. Die endlich erkämpfte Einheit des bürgerlichen Rechts hat ihm einen Teil seiner früheren Aufgabe sachgemäß abgenommen. So mußte es auf eine Fülle von Rechtsstoff, dessen es sich bisher bemächtigt hatte, überhaupt verzichten; eine ganze Reihe seiner Sätze, die es als Principien der modernen Rechtsbildung hervorgebracht hatte, mehr als vierzig einzelne Vorschriften, ich erinnere nur an die Bestimmungen über die Kraft von Offerten, Ort und Zeit der Erfüllung von Verträgen, Beweiskraft der Schuldscheine u. s. w., sind nahezu unverändert in das bürgerliche Gesetzbuch übergegangen. Es konnte ihnen wirklich kein ehrenvolleres Ende beschieden werden, als daß sie aus ihrem engeren Kreis in das für das ganze Volk und alle seine Verhältnisse geltende Gesetzbuch hinübergenommen wurden. Trotz ihres Fortfalls ist an den wirtschaftlichen und kulturellen Grundsätzen des Handelsrechts, die in den betreffenden Normen ihren Ausdruck fanden, beispielsweise der Förderung des Verkehrs auf der Grundlage von Treu und Glauben, peinlichsten Genauigkeit in Ausführung übernommener Verpflichtungen nichts geändert. Diese Vorschriften gelten eben künftighin für das gesamte Rechtsleben, also auch für den Handelsverkehr, nur nicht mehr ausschließlich für denselben.

Was vom Handelsrecht nach der reinlichen Scheidung des allgemeinen bürgerlichen und des echten Rechts des Handels übrig bleibt, ist fast durchweg auf ein berufsständisches Sonderrecht, auf Regelung der

Geschäfte des Handelsgewerbes beschränkt, soweit dieses bei seinen besonderen Bedürfnissen sich nicht dem allgemeinen bürgerlichen Recht unterwerfen kann. Als sich das Verkehrsleben noch mit den zerklüfteten unvollkommenen Rechtssätzen abfinden mußte, galten viele Vorschriften des Handelsgesetzes, besonders des vierten Buches, nicht bloß für Kaufleute, sondern auch für andere Personen, und zwar nicht nur dann, wenn und insoweit sie mit Kaufleuten dauernd oder gelegentlich in Geschäftsverkehr traten, sondern auch dann, wenn sie untereinander ein sog. absolutes Handelsgeschäft schlossen. Jetzt, da das allgemeine bürgerliche Recht zeitgemäß entwickelt ist, hat es keinen Zweck mehr, Nichtkaufleute dem Handelsrechte zu unterstellen, wo sich die Berechtigung hierfür bezweifeln läßt, und Begriff wie Bedeutung der absoluten Handelsgeschäfte sind einfach weggefallen.

Gerade in dieser veränderten Abgrenzung des Lebensbereichs, für den das Handelsrecht gelten soll, besteht aber wohl die grundsätzlichste Abweichung des alten und neuen Gesetzbuchs. Letzteres hat das gemischte System seines Vorgängers verlassen und ist zu dem rein subjektiven System zurückgekehrt. Es hat aufgehört, das Recht einer bestimmten Gattung von *Rechtsgeschäften* zu sein, ist wieder das ausschließliche Standesrecht der *Händler* geworden, soll nimmermehr auf Rechtsverhältnisse Anwendung finden, bei denen nur Nichtkaufleute beteiligt sind. Die Abneigung gegen jedes berufsständische Sonderrecht, die eine Zeit lang als Haupttriebfeder für die Umwandlung des Rechts der Händler in ein objektives Specialrecht wirkte, ist heute überwunden. Zeugnis dafür legt das moderne Gewerberecht mit allen seinen Anbauten. So darf das neue Handelsgesetzbuch ruhig einen Schritt zurückweichen und das Gebiet seiner Herrschaft im wesentlichen auf den durch das persönliche Moment des Kaufmannsberufes bestimmten Lebensbereich einschränken.

Eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Feststellung des Kaufmannsbegriffs mußte hiermit allerdings Hand in Hand gehen. Derselbe ist bei ihm gebaut auf den des Handelsgewerbes, und dieses ist durch Aufzählung der Grundgeschäfte des Handels, sowie durch Hinzunahme der aus formellen Gründen den Handelsgewerben gleichgestellten Betriebsunternehmungen genau abgemarkt. Das Handelsgesetzbuch knüpft also seine Geltung nicht an eine schematische Aufstellung, sondern an den wirtschaftlichen Begriff des Kaufmanns, worunter es diejenigen begreift, die einen nach allgemein herrschender Auffassung „kaufmännischen" Geschäftszweig d. h. eines der

namentlich aufgeführten „Grundgeschäfte", z. B. Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren betreiben, sowie jene, die ein beliebiges gewerbliches Unternehmen halten, das nach Art und Umfang einen in „kaufmännischer Weise" eingerichteten Betrieb erfordert, sobald sie der ihnen auferlegten Verpflichtung entsprechend in das Handelsregister eingetragen sind. Es gehören daher künftig zahlreiche Gewerbtreibende zu den Kaufleuten, die seither nur wirtschaftlich zu ihnen zählten, vom Rechte aber nicht als solche behandelt wurden, wie die Inhaber größerer Leihbibliotheken, Ziegeleien, Sandgruben und Salinen, Annoncenexpeditionen und Patentbureaus; vor allem giebt es entgegen seitheriger positiver Norm kommerzialisierte Immobiliargeschäfte, wie solche von Grundstücksmäklern und Häuserspekulanten betrieben werden.

Ausgeschlossen vom Geltungsbereich des Handelsgesetzbuchs bleiben: die Landwirtschaft, soweit sie lediglich die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe zum Zweck hat, und die Forstwirtschaft, die auf Erzeugung und Gewinnung von Waldprodukten, namentlich Holz gerichtet ist. Wird mit diesen Betrieben ein Nebengewerbe größeren Umfangs verbunden, das als solches kaufmännische Einrichtung erfordert, man denke an Kunstgärtnereien, Ölmüllerei, Essigfabrikation, Branntweinbrennerei u. s. w., so wird ein subjektives Moment zur Entscheidung herangezogen. Der Landwirt soll selbst wählen, ob er als Kaufmann behandelt werden will oder nicht; er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bezüglich derartiger Nebengewerbe die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. Ist diese aber einmal vollzogen, so wird jede weitere Willkür gesetzlich ausgeschlossen. Die getroffene Wahl, in der sich der Land- oder Forstwirt für die Anmeldung seines Nebengewerbes zum Handelsregister entschieden hat, „perpetuiert den merkantilen Charakter" desselben, solange es wirklich mindestens ebenso kaufmännisch betrieben wird, als dies zur Zeit der Eintragung geschah.

Die Stellungnahme des Handelsgesetzbuchs gegenüber der Landwirtschaft ist von den meisten Kritikern, auch vom deutschen Handelstage stark angefochten worden. Man schob die Schaffung von „Kannkaufleuten" im Gegensatze zu den „Muß- und Sollkaufleuten" der Agrarfreundlichkeit der Regierung in die Schuhe, und auch ein so vorzüglicher Kenner des Handelsrechts wie Staub fragt in seinen kritischen Betrachtungen zum Entwurf ganz ernstlich, warum denn die Herren Landwirte nicht Mitglieder des ehrenhaften Handelsstandes

werden wollten, ob sie nicht den Mut hätten, die damit verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen? Allein um eine Frage der Ehre handelt es sich dabei wahrlich nicht. Wenn auch nach einer sorgfältigen Prüfung der dem Landwirt durch die Unterstellung unter das Handelsrecht erwachsenden Nachteile und Vorteile, diesem bei irgend einem erheblichen gewerblichen Nebenbetrieb die Eintragung ins Handelsregister dringend zu empfehlen ist, wie dies beispielsweise durch den agrarfreundlichen Carl Dickel in seinen Bemerkungen zum Entwurf des Handelsgesetzbuchs geschieht, so würde doch ein gesetzlicher Zwang nach dieser Richtung bei der praktischen Durchführung meines Erachtens allzu große Härten mit sich bringen. Ganz abgesehen davon, daß sich bei den bedeutenden Verschiedenheiten der thatsächlich vorhandenen Betriebsverhältnisse einer sachlichen Abgrenzung der handelsmäßigen und landwirtschaftlichen Betriebe außerordentliche Schwierigkeiten entgegenstellen würden, ist, wie der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Nieberding in der Reichstagskommission klar darlegte, zu berücksichtigen, daß ein beträchtlicher Teil der Besitzer von großen und namentlich bäuerlichen Landwirtschaftsbetrieben im Osten wie im Westen und Süden des Reichs, welche bei Aufstellung der Zwangseintragung in das Handelsregister unter Kaufmannsrecht fallen würden, sich weder auf kaufmännische Buchführung noch auf Inventur und Bilanz versteht. Solchen wäre es nur unter den erheblichsten Aufwendungen möglich, sich auf dem flachen Lande die kaufmännischen Hülfskräfte zu besorgen, die es ihnen gestatteten, den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Die handeltreibenden Großbauern und Gutsbesitzer aber zu Kaufleuten minderen Rechts, wie die gleich zu nennenden Handwerker, zu stempeln, ist vollends nicht angebracht. Die vom neuen Handelsgesetzbuch getroffene Regelung erscheint daher trotz der Mißlichkeiten, die sich bei der Einführung des subjektiven Moments für gewisse Klassen beim Entscheid über die Berufszugehörigkeit ergeben, als das kleinere Übel, und war es gerade in dem Moment, da man auf dem Untergrund des allgemeinen Rechts ein neues ständisches Sonderrecht für Händler aufbauen wollte, nicht ratsam, neben der geschlossenen Kerntruppe der Kaufleute, für die das Gesetz in erster Linie gemünzt ist, allzuviele Mitläufer zum Anschluß zu zwingen.

Auch der Strömung, die Handwerk und Kleingewerbe ausgeschlossen wissen wollte, da diesem die notwendige Geschäftsgewandtheit fehle, wurde nicht nachgegeben. Denn gerade unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen, mit denen der Handwerkerstand augen-

scheinlich kämpft, empfiehlt es sich nicht, ihm Vorteile zu entziehen, die ihm die Ausnutzung des Handelsrechts gestattet und ihn gewissermaßen unter den Kaufmannsstand herabzudrücken. Nur die ganz kleinen, wesentlich auf Ausbesserungsarbeiten beschränkten Betriebe fallen, wie seither, außerhalb des Rahmens.

Dagegen werden alle Handwerker und Kleingewerbler auch künftig als Kaufleute minderen Rechts behandelt, auf welche die Vorschriften über Firmen, Handelsbücher und Prokura, sowie die strengen Sätze über Konventionalstrafe, Bürgenhaftung und Formlosigkeit kaufmännischer Obligos keine Anwendung finden. Die Tendenz dieser Bestimmung, welche dahin zielt, die genannten Berufsangehörigen der Vorteile des Handelrechts teilhaftig werden zu lassen und sie doch gemäß ihrem geringeren Bildungsgang und ihrer wirtschaftlichen Schwäche vor dessen scharfen auf Vollkaufleute zugeschnittenen Sätzen zu schützen, erscheint bei der heutigen ökonomischen Lage durchaus gerechtfertigt. Auch ist es eine in jeder Beziehung glückliche Neuerung, daß das Handelsgesetzbuch nicht mehr einzelne benannte Berufsarten wie Höker, Trödler, Hausierer, Wirte zu Minderkaufleuten macht, sondern das Kleingewerbe ganz allgemein vom Handelsregister ausschließt, wie dies bisher in der Praxis der Registergerichte schon vielfach geschah.

Man kann getrost sagen, was sonach von Handwerkern und Kleingewerblern verlangt wird, wie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, die Pflicht sofortiger Erklärung über einen Auftrag bedrückt sie nicht, was ihnen an Vorteilen gewährt wird, z. B. das Recht des Selbsthülfeverkaufs, kann unter Umständen von erheblichem wirtschaftlichen Vorteile sein.

Die Aufzählung des wirtschaftlichen Geltungsbereichs des Handelsgesetzbuchs wäre nicht vollständig, wenn wir nicht mit kurzen Worten auch seiner Stellungnahme zur Frauenfrage gedächten. Hinsichtlich ihrer macht sich die freiheitliche Rechtsentwickelung bemerkbar, welche die persönliche Geschäfts- und Prozeßfähigkeit des Weibes gewährleistet, wenigstens soweit es nicht durch die eheliche Gemeinschaft gebunden wird. Die Vorschriften der Art. 6—9 des alten Handelsgesetzbuchs sind nicht mehr aufgenommen, insbesondere fiel der Satz, wonach eine verheiratete Frau nicht ohne Einwilligung des Mannes Handelsfrau sein kann. Unter der Herrschaft der Landesrechte, die besondere Normen betreffs des Konkurses und der Personalhaft der Kaufleute, also auch der Handelsfrauen hatten, war eine derartige Bestimmung angebracht. Nachdem solche fielen und das bürgerliche Recht in allen übrigen Beziehungen die unbeschränkte Fähigkeit der

Ehefrau, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, anerkannte, erschien es nicht mehr gerechtfertigt, gerade hinsichtlich der Rechtsfolgen, die sich an die Stellung der Frau als Handelsfrau knüpfen, eine Ausnahme zu machen, zumal solche unter Umständen, z. B. im Falle der Geisteskrankheit des Mannes, zu Härten gegen die Frau führen würde. Es ist also durchaus wohl bedacht, daß die alte Unterscheidung der Handelsfrau und Handelsehefrau fiel und für das Handelsrecht eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter nur noch soweit Platz greift, als sie durch die allgemeinen Normen, z. B. bezüglich der ehelichen Gütergemeinschaft, geboten wird.

Durch die festere Verknüpfung des Handelsgesetzbuchs mit dem Berufe, dem es dienen soll, wird es mehr als seither befähigt, dessen besonderen wirtschaftlichen Interessen zu dienen, der modernen Entwickelung des Handelsgewerbes Rechnung zu tragen. Während die gesonderte Ordnung einzelner Materien, die bereits in selbständigen Reichsgesetzen vorgenommen war, man denke nur an die verschiedenen Gesetze über Erwerbsgenossenschaften, beibehalten wurde, hat eine Reihe neuer Rechtsinstitute, welche das Aufblühen und die Wandlungen des Handelslebens forderten und mit sich brachten, nunmehr erst durch das Gesetzbuch Geltung gefunden z. B. das Recht der Privatmäkler, Handlungsagenten und vor allem die durch die große Verkehrsentfaltung bedingte Neuordnung des kaufmännischen Lagergeschäftes.

Das Handelsgesetzbuch wird demnach auch in seiner neuen Form den ihm gestellten volkswirtschaftlichen Aufgaben durchaus gerecht. Indem es seiner Tendenz, das gesamte bürgerliche Recht zu durchdringen, nicht mehr gleich früher folgen konnte, vielmehr in diesem zu beträchtlichem Teile aufging, verengte es auf der einen Seite den bisherigen Sonderkreis. Indem es auf der anderen Seite neue Rechtssätze, die mindestens zunächst oder gar schlechthin den besonderen Bedürfnissen des Handels entsprechen, aufnahm, wuchs es sich aus und ruft, indem es den modernen Bedürfnissen Genüge leistet, neues Handelsrecht ins Leben. So darf man das Handelsgesetzbuch und sein Recht mit Goldschmidt einem Gletscher vergleichen: in den unteren Regionen vereint sich sein schmelzender Firn mit den allgemeinen Niederschlägen, in den oberen findet stets neue Firnbildung statt.

Wenn derart, wie wir sahen, das Handelsgesetzbuch infolge der veränderten Umgrenzung seines Geltungsbereichs, innerhalb des Kreises der berufsmäßig Handeltreibenden seine ganze Kraft entfalten und diesen die scharfen klaren Rechtssätze bieten kann, deren der

Handel zweifelsohne bedarf, so ist hierin doch nicht seine einzige wesentliche Neuerung zu erblicken. Eine solche liegt vor allem auch darin, daß es im Handelsgewerbe der Socialreform unserer Tage einen neuen Weg bahnte, daß es, ohne den sachgemäßen Güteraustausch zu hemmen, versucht, dem socialen Ausgleich zu dienen.

Zwei große Principien von welthistorischer Bedeutung haben sich seit alten Zeiten bei der Rechtsbildung der Kulturvölker gegenübergestanden. Einmal das Streben nach möglichster Selbständigkeit des Einzelmenschen und weiter der Wunsch nach Beschränkung dieser Selbständigkeit zu Gunsten der Interessen und Ziele menschlicher Gemeinschaften. Die neuere Gesetzgebung neigte entschieden zur Seite des Individualprincips. Die freiheitliche Gestaltung des Vertragsrechts, die Schaffung des modernen Systems der freien Konkurrenz sind Etappen seines Siegeszugs. Aber zweifelsohne hat dieser manche bedenkliche Seiten auf dem Gebiet der Politik wie der Volkswirtschaft hervorgerufen. Diese mußten naturgemäß zu einer Wiederannäherung an die andere Idee, an die Gedanken einer Beschränkung und Unterordnung des Einzelwesens, seiner Freiheit, seines Eigentums unter die Aufgaben und Interessen der Gemeinschaft des Volkes, wie kleinerer Kreise innerhalb desselben führen, denen die einzelnen mit ihrem Besitz angehören. Indem das moderne wirtschaftliche Recht die persönliche Verfügungsfähigkeit und Eigentumsnutzung begrenzte, indem es eine Arbeiterschutzgesetzgebung schuf und manche drückende Vertragsklausel für ungültig erklärte, suchte es den notwendigen Ausgleich zwischen dem Individual- und Socialprincip zu finden.

Das alte Handelsgesetzbuch ließ das Princip der socialen Fürsorge nur wenig zum Durchbruch kommen, es erschien noch fast durchweg als das Recht der zur Interessengemeinschaft verbundenen kapitalistisch organisierten Gesellschaft, die unter dem Principe völliger Vertragsfreiheit ihre Verbindungen eingeht. Dagegen hat das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich dadurch, daß es gewisse wirtschaftlich gefährliche oder bedenkliche Akte erschwerte, das sociale Stärkeverhältnis der Beteiligten im Rechtsverkehr vielfach berücksichtigte, eine bedeutsame socialpolitische Mission erfüllt. Das neue Handelsgesetzbuch konnte sich angesichts dieser fortgeschrittenen Rechtsentwickelung und der wirtschaftlichen Umwälzungen des Handelsgewerbes in den letzten Menschenaltern der Aufnahme ähnlicher Bestimmungen bis zu einem gewissen Grade nicht mehr entziehen.

Auch der Handelsstand hat ja seine „sociale Frage", die sich ihm sogar in doppelter Beziehung naht. Einmal erscheint in ihrem

Lichte die Bedrängung der kleineren selbständigen Kaufleute, des ganzen Detailhandels durch die moderne Entwickelung zum Großhandel, der trotz aller Abwehrversuche immer weitere Gebiete an sich reißt, dann aber vor allem die ökonomische Lage der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge. Im ersteren Punkt kann selbstredend das Handelsgesetzbuch keinen entscheidenden Einfluß üben, kann es nur soviel wie jedes andere Recht durch seine Zwangsnormen allzu egoistischer Spekulation und betrüglicher Übervorteilung der kleineren durch die wirtschaftlich Stärkeren entgegenarbeiten. An der Förderung sog. Mittelstandspolitik vermag es sich nicht zu beteiligen; es darf überhaupt hier dahingestellt bleiben, in welchem Maße solche für das Handelsgewerbe angebracht erscheint, da es nicht wohl angeht, einen beliebigen Händler wie den Landmann und etwa den Handwerker als gesellschaftlichen Selbstzweck zu betrachten. Dagegen hat das neue Handelsgesetzbuch im 6. Abschnitt des ersten Buches, der zunächst von allen seinen Teilen in Kraft getreten ist, ein interessantes Stück socialen Rechts geschaffen, wichtige Neuerungen zum Schutze derjenigen, die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste entgeltlich angestellt sind, gegen Ausbeutung durch Mißbrauch der Vertragsfreiheit gebracht.

Das somit feierlich anerkannte Schutzbedürfnis der Handlungsgehülfen war zur Zeit der Abfassung des seither geltenden Handelsgesetzbuchs noch nicht in gleichem Maße wie heute vorhanden. In den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts bestanden im Kaufmannstande zwischen Prinzipal und Angestellten vielfach noch partriarchalische Beziehungen, gab es verhältnismäßig wenig Geschäfte, bei denen die einzelnen Angestellten dem Herrn nicht persönlich bekannt waren und mit ihm in direkter Berührung standen. Alles dies hat sich im Großbetrieb, wo die Stellung der Gehülfen nicht bloß als Übergangsstadium für die spätere Selbständigkeit, sondern vielfach als Dienstverhältnis für Lebenszeit zu betrachten ist, völlig geändert. Wo ein Geschäft Hunderte von Angestellten beschäftigt, wo anstatt eines einzelnen Mannes lediglich Kapitalvereinigungen die Stelle des Prinzipals eingenommen haben, muß den Handlungsgehülfen eine möglichst sichere ökonomische Lage in Bezug auf Gesundheit, Wohnung, Kündigung, Erholungszeit gesetzlich gewährleistet werden.

Bekanntlich hatte die Reichskommission für Arbeiterstatistik in den letzten Jahren vor Umgestaltung des Handelsrechts Ermittelungen über die Lage der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge angestellt; gerade ihre Feststellungen erwiesen, daß mit den dispositiven

Vorschriften, wie sie das alte Handelsgesetzbuch für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Prinzipal und Handlungsgehülfen aufstellte, die es den Beteiligten überließen, ihr Verhältnis nach freiem Ermessen zu ordnen, nicht mehr auszukommen sei. Wenn auch das Verhältnis der Geschäftsinhaber zu den Gehülfen von dem des Arbeiters zum Fabrikanten sich immerhin in gewissen Stücken unterscheidet, so haben doch die neueren Untersuchungen auch für das Handelsgewerbe ein bitteres Stück der „Arbeiterfrage" aufgerollt und namentlich nachgewiesen, daß die Gehülfen der Kleinhändler, der offenen Läden ganz ähnlich wie die Gehülfen in den kaufmännischen Großbetrieben vielfach der schlimmsten wirtschaftlichen Ausbeutung preisgegeben sind. Ihre Arbeitsbedingungen waren oft härter als die der Lohnarbeiter, da bei der durch mancherlei Vorurteile verstärkten Reservearmee, dem Lehrlings- und Mädchenwesen, dem Mangel an beruflichen Koalitionen lange Arbeitszeit bei kärglichem Verdienst die Regel wurden. Abhülfe war nicht durch menschenfreundliche Geschäftsinhaber, nicht durch Gewerkschaften zu erwarten, nur eine socialreformatorische Standesgesetzgebung konnte helfend und schützend eingreifen.

Solche ist denn auch durch das neue deutsche Handelsgesetzbuch in weitgehendem Maße getroffen worden. Seine Tendenz zielt dahin, die Handlungsgehülfen gegen unbillige Vertragsbestimmungen zu schützen, die ihnen bei der Anstellung auferlegt werden, und die Lehrherren zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten zu zwingen. Rein juristisch genommen muß es dabei den sonst mit wenig Ausnahmen streng durchgeführten Grundsatz unbedingter Vertragsfreiheit verlassen, ist es der Idee, daß der Kaufmann gegenüber eingegangenen Verpflichtungen sich nicht auf gesetzliche Rechtswohlthaten berufen darf, untreu geworden. Aber wie es von ihr beispielsweise hinsichtlich der Eisenbahnfrachtverträge abgeht, wo der einzelne Privatmann großen einflußreichen Gesellschaften gegenübersteht, deren Geschäftsführung er nicht überblicken kann, so handelt es sich, wirtschaftlich betrachtet, auch hierbei gar nicht um den Verkehr zwischen Kaufmann und Kaufmann, sondern um die Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, also nicht um Verträge zwischen wirtschaftlich Gleichstehenden, sondern zwischen wirtschaftlich Freien und dauernd Abhängigen. Hat doch schon vor Jahrzenten selbst John Stuart Mill bekennen müssen, daß die unbedingte Vertragsfreihigkeit versage, wo total verschiedene Gesellschaftsklassen mit ganz verschiedenem Bildungsgang einander gegenüberständen.

Von den einschlägigen Einzelbestimmungen seien nur die wichtigsten hier erwähnt. Der Prinzipal wird nach § 62 verpflichtet, „die Geschäftsräume wie die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch Betrieb und Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehülfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist." Wird der Gehülfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, also wie man zu sagen pflegt „mit Kost und Logis engagiert", „so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Gehülfen erforderlich sind."

Mit diesen Sätzen wird auf die Beschaffung hoher, luftiger, heller Geschäftsräume, ausreichender Ventilation, Gewährung einer genügenden Ruhezeit u. s. w. hingearbeitet. Eine verständig geübte Rechtsprechung kann ihnen den nötigen Nachdruck verleihen. Denn Vernachlässigung der Pflichten wird im Gesetz für den Prinzipal mit schwerwiegenden Folgen bedroht. Er muß nach den für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, alle Nachteile ersetzen, die durch seine Schuld für Erwerb oder Fortkommen des Handlungsgehülfen entstehen z. B. bei dauernder Schädigung der Gesundheit eine lebenslängliche Rente zahlen. Jedwede Aufhebung oder Beschränkung dieser Verpflichtungen durch Vertrag ist gesetzlich unzulässig.

Die Kündigungsfrist zwischen Prinzipal und Angestellten muß für beide Teile gleich sein, sie darf nicht weniger als einen Monat betragen und kann nur für den Schluß eines Kalendermonats ausgesprochen werden. Auch die Regelung der vielerörterten Konkurrenzklausel, durch welche der Gehülfe für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird, ist unter diesen Gesichtspunkten zu betrachten. Sie soll für ihn nur insoweit verbindlich sein, „als die Beschränkung nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehülfen ausgeschlossen wird." Zu erwähnen bleibt schließlich noch, daß entgegen der Regierungsvorlage und entgegen der analogen Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches nach langen Verhandlungen auf Vorschlag der Reichstagskommission bestimmt wurde, daß die Handlungs-

gehülfen nicht verpflichtet sind, sich bei zeitweiser unverschuldeter Dienstunfähigkeit den aus einer Kranken- oder Unfallversicherung ihnen zukommenden Betrag auf den fälligen Gehalt und Unterhalt für die ersten 6 Wochen anrechnen zu lassen.

Ganz neu ist, wie bereits angedeutet, die Regelung des Lehrlingswesens, welche die Vorschriften der Gewerbeordnung in der erforderlichen Anpassung an die Bedürfnisse des Handelsstandes wiedergiebt, im übrigen das Recht der Gehülfen mit den gebotenen Abweichungen auf die Lehrlinge überträgt. Sie läßt sich kurz dahin charakterisieren, daß sie einmal die Lehrlinge aus dem Betriebe irgendwie anrüchiger Personen fernhalten und weiterhin der vielbeliebten „Lehrlingszüchterei", der Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte gegen geringes Entgelt vorbeugen will. Es wird daher den Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, das Halten und Anleiten von Handlungslehrlingen völlig verboten und weiterhin jeder Lehrherr verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in allen bei dem Betrieb des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird, und daß diese Unterweisung in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung geschieht. Der Lehrherr darf insbesondere nicht dem Lehrling die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen entziehen und ihn dauernd zu rein mechanischen Arbeiten, Küchengängen und Kinderbewachung, wie sie in Witzblättern oft recht drastisch geschildert werden, mißbrauchen.

All' den angedeuteten Normen fehlt es durchaus an der genauen, ich möchte fast sagen ziffermäßigen Begrenzung ihres Inhalts. Dies fällt um so mehr auf, als das Handelsgesetzbuch sich sonst der größten Schärfe und Eindeutigkeit befleißigt, mit Recht viel weniger in das subjektive freie richterliche Ermessen stellt, als dies beispielsweise im neuen bürgerlichen Gesetzbuch für viele Sätze geschieht. Aber gerade für die erwähnten Bestimmungen hätte sich schwer eine für alle Fälle passende Form finden lassen; eine solche würde sich in ihrer Starrheit bei der Anwendung bald zu eng und bald zu weit erweisen. So blieb hier, wie in so vielen ähnlichen Verhältnissen, bei denen socialpolitische Gedanken eine Rolle spielen, kein anderer Weg übrig, als im Vertrauen auf den deutschen Richterstand die Macht des richterlichen Ermessens zu erweitern. Wo feste Anhaltspunkte nötig schienen, wie bei Regelung der Arbeitszeit, namentlich derjenigen weiblicher Personen, wurde durch die Novelle zur Gewerbeordnung Fürsorge getroffen.

Die sociale Welle, die seit mehr als einem Jahrzehnt die ganze Gesetzgebungsmaschine überflutet, hat nun auch dies stille Fahrzeug, das sie bisher kaum an seinem äußersten Rande umspülte, emporgehoben. Wir sind uns über die Notwendigkeit socialer Reformen im Geltungsbereich des Handelsrechts klar geworden, und das neue Gesetzbuch durfte es auf Grund der Wandlung der öffentlichen Meinung wagen, auch die träge Masse der noch widerstrebenden Minorität zu deren Durchführung anzuhalten. Ob nach jeder einzelnen Richtung ganz das Richtige gefunden, ob stets das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Strömungen gewahrt ist, wird freilich erst künftige Erfahrung lehren. Nur das eine läßt sich heute schon sagen, der Versuch des neuen Handelsgesetzbuch, ohne allzu schroffe Eingriffe in das für den Kaufmannstand unerläßliche Individualprincip, die wirtschaftlich schwächere Lage des Handlungsgehülfen und Lehrlings gegenüber den Prinzipalen durch unverrückbare Zwangsnormen zu stärken, durch ein neugeschaffenes Recht die ökonomischen Machtverhältnisse wirksam zu beeinflussen, kann vom volkswirtschaftlichen, besonders socialpolitischen Standpunkt aus, bloß freudig begrüßt werden. Und es wird zweifelsohne der künftigen Entwickelung des deutschen Handels nichts schaden, daß sein neues Recht mit einem Tropfen socialreformatorischen Öles gesalbt ist. Der Weg zur Lösung des spannendsten Problems unserer Zeit, den wir im 19. Jahrhundert mühsam angebahnt, wird damit im 20., das nach Schmoller erst das sociale sein wird, glücklich weitergeführt.

Es ließen sich im engen Rahmen eines Vortrags nur ein kleiner Teil der volkswirtschaftlichen Gedanken entwickeln, die im Handelsgesetzbuch enthalten sind, nur wenige der Absichten darlegen, deren Verwirklichung es sich zum Ziele setzt.

Mit seiner schlichten klaren Sprache wird das Gesetz, das als erster Schritt zur Rechtseinheit des politisch zerrissenen Deutschlands einstens mit Jubel begrüßt wurde, in seinem neuen Kleide auch der heutigen Generation zu Freude und Segen gereichen. Ob und wie lange seine Rechtssätze richtig und genügend sind, wird nur die stete aufmerksame Beobachtung der psychologischen wie faktisch materiellen Zustände, für die sie gelten sollen, lehren. Denn kein Recht ist für die Ewigkeit errichtet, und selbst ein momentan gelungenes, einer Zeit, einem Lande, einem Volke durchaus entsprechendes Gesetzbuch wird niemals auf die Dauer befriedigen können. Auch das neue Handelsgesetzbuch wird sich einmal überleben, wenn infolge einer neuen Technik, neu aufkeimender ethischer Ideen, neu erwachter Kulturbedürfnisse der Handel seine

heutigen Organisationsformen gegen andere vertauschen wird, schon früher, wenn es nach Beseitigung nationaler Unterschiede im Handelsverkehre zur Einigung über ein wirklich universales Handelsrecht, wenigstens für gewisse Gruppen von Ländern kommt. Derartige Pläne sind nicht durchaus utopisch und durch das Mittel internationaler Verträge, man denke nur an die Post- und Telegraphenkonventionen hier und da bereits verwirklicht. Ein gemeinsames Wechsel- und Seefrachtrecht wird von den verschiedensten Seiten angestrebt und ist wohl durchführbar. Ein internationales Handelsrecht wird ihm vielleicht folgen und dann die neuzeitliche Wirtschaftsentwickelung nur fördern können.

Doch wenn sicher das neue deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 früher oder später Abänderungen erleiden muß, wird es dennoch nie vergessen sein, da es an volkswirtschaftlicher Bedeutung hinter den ähnlichen Schöpfungen der letzten Jahrzehnte keineswegs zurücksteht. Auch vom Rechte gilt ja bis zu gewissem Grade das bekannte Wort: Wenn es den Besten seiner Zeit genug gethan, hat es gelebt für alle Zeiten.

Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Civilgesetzbuch.

Besprochen von

Max Rümelin.

(1. Artikel.)

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 37. — Der Plan des gesetzgeberischen Vorgehens S. 38. — Die Gesamthaltung des Entwurfs S. 40. — Die einleitenden Artikel S. 46. — Das Personenrecht S. 48. — Das Familienrecht S. 60. — Das Erbrecht S. 92.

Einleitung.

Mit dem unterm 15. November 1900 veröffentlichten Vorentwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hat die seit dem Jahre 1893 mit rastloser Energie betriebene Vorbereitung der schweizerischen Civilrechtskodifikation einen vorläufigen Abschluß erreicht, der eine zusammenfassende Beurteilung ermöglicht, mag auch immerhin die geplante Anpassung des Obligationenrechts an den neuen Entwurf, sowie der Schlußtitel, behandelnd die Anwendungs- und Übergangsbestimmungen, oder mit anderen Worten die örtlichen und zeitlichen Grenzen des neukodifizierten Rechts, noch ausstehen, und mag auch das Verständnis infolge des Fehlens von Motiven oder Erläuterungen für den größeren Teil des Werks noch erschwert sein.

Das hohe Interesse, welches die Schweizer Kodifikation für uns Deutsche bietet, ist schon in den bisher erschienenen Besprechungen des ersten Teilentwurfs über Personenrecht und Familienrecht von

Laband[1] und Barazetti[2] genügend hervorgehoben worden. Unter Verwertung auch unserer deutschen Gesetzgebungsarbeiten ist hier ein durchaus selbständiges und originelles Werk entstanden, das, mögen die weiteren Schicksale des Entwurfs in der Schweiz sein, welche sie wollen, jedenfalls auf die Weiterentwickelung des gesamten deutschen Rechts nicht ohne Einfluß sein wird, bei einer Reihe von einzelnen Materien sogar vorbildlich werden kann. In einzelnen Materien! Daß vielfach geschichtliche Entwickelung und Ausgestaltung der Lebens- und Verkehrsverhältnisse zu verschiedenen Regelungen führen mußten, ist selbstverständlich. Da und dort verdient unseres Erachtens auch die Normierung des deutschen B.G.B. den Vorzug. Mehrfach endlich befinden wir Deutsche uns in der glücklichen Lage, den Erfolg gewisser gesetzgeberischer Versuche, die übrigens sämtlich mit großer Umsicht und Besonnenheit angestellt sind, abwarten zu können.

Bei einer Behandlung des Schweizer Entwurfs in dieser Zeitschrift wird das Hauptaugenmerk wohl darauf zu richten sein, unter dem Versuch kritischer Würdigung der verschiedenen Standpunkte hervorzuheben, wo in wichtigeren Fragen wesentliche Abweichungen von unserem Recht vorliegen. Das technische Detail muß natürlicherweise zurücktreten. Ebenso kann der Zweck, kritische Beiträge für die weitere Entwickelung der schweizerischen Gesetzgebungsarbeit zu liefern, nur in sekundärer Weise verfolgt werden, umsomehr als für weitergehende Versuche in dieser Richtung dem Referenten schon die genügende Kenntnis des bisherigen kantonalen Rechts fehlen würde.

Der Plan des gesetzgeberischen Vorgehens.

Von Interesse ist schon die Art und Weise, wie die ganze Gesetzgebungsarbeit in Angriff genommen wurde. Der geschichtliche Hergang ist in der Hauptsache ersichtlich aus der dem Entwurf am Schluß angefügten Übersicht über die Vorarbeiten.

Besonders bemerkenswert ist, wie auf der einen Seite eine Centralisation der eigentlichen Redaktionsthätigkeit und der ganzen Initiative für die vorbereitenden Arbeiten in der Hand des Professor Eugen Huber in Bern erfolgte, auf der anderen Seite die ganze Schweizer Juristenwelt zur Mitarbeit herangezogen wurde. Voraussetzung dieses

[1] Deutsche Juristenzeitung von 1897, Nr. 7 S. 132 ff.

[2] Der Vorentwurf zum ersten und zweiten Teil des schweizerischen Civilgesetzbuchs. Bern 1893, Wyßscher Verlag.

ganzen Vorgehens war natürlich, daß man als Redaktor einen Mann gefunden hatte, der nicht bloß das volle Vertrauen des Bundesrats genoß, sondern auch auf Grund seines Werkes über das schweizerische Civilrecht die allgemeinste Anerkennung bei den einheimischen Juristenkreisen gefunden hatte. Eine derartige Stellung nahm zur Zeit der Abfassung des B. G. B. kein deutscher Jurist ein. Für einen Akademiker insbesondere konnte schon wegen der weitgehenden Entfremdung zwischen Theorie und Praxis, wie sie sich namentlich in Preußen ausgebildet hatte, davon keine Rede sein.

Der in dem Memorial des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 17. November 1893 auf Grund von Hubers Vorschlägen entwickelte Plan ging dahin, zunächst die kantonalen Regierungen zu Vernehmlassungen über ihre Wünsche und über die Bewährung der kantonalen Einrichtungen in einer Reihe im einzelnen namhaft gemachter Punkte aufzufordern, hierauf unter Benützung des also eingegangenen Materials zur Ausarbeitung von Teilentwürfen über die schwierigsten und am verschiedenartigsten geregelten Materien, die Wirkungen der Ehe, das Erbrecht und das Grundpfandrecht zu schreiten, in der Weise, daß immer zunächst Durchberatung von seiten des Redaktors mit einer kleineren Kommission von 2—3 Personen, sodann offizielle Begutachtung von einem größeren Kreis besonders dazu aufgeforderter Personen, Korporationen oder Anstalten erfolgte. Erst hierauf schritt man zur Abfassung der eigentlichen Departementalentwürfe in 3 Abschnitten: Personen- und Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht. Diese Departementalentwürfe sind zunächst immer von Huber abgefaßt und sodann von Kommissionen unter Vorsitz des jeweiligen Departementsvorstehers durchberaten worden. Das zu den also festgestellten Departementsentwürfen eingereichte kritische Material ist bei der nunmehr vorliegenden Zusammenstellung derselben nur teilweise benützt, die weitere Berücksichtigung späteren Verhandlungen vorbehalten worden. Dagegen mußten vor der Zusammenfassung noch eingehendere Beratungen zum Zwecke der Ausgleichung der von verschiedenenen Verfassern herrührenden französischen Übersetzungen erfolgen. Bei der großen Bedeutung der beiden Fassungen, zu denen übrigens auch noch eine italienische treten soll, für die künftige Handhabung des neuen Rechts, konnte hierauf von vornherein nicht genug Sorgfalt verwendet werden.

Während der ganzen Arbeitszeit ist in umfassendstem Maß die Mitarbeit und Kritik auch weiterer nicht offiziell aufgeforderter Kreise ermöglicht worden, wie die zahlreichen, in der Übersicht erwähnten,

privaten Gutachten und Publikationen beweisen. Auch soweit die Entwürfe für die Mitglieder der Expertenkommissionen als Manuskript gedruckt waren, sind sie in liberalster Weise zugänglich gemacht worden. Nunmehr ist vor der in Aussicht genommenen Durchberatung in einer großen Kommission, die zur endgültigen Feststellung des Entwurfstextes führen soll, eine allgemeine Aufforderung ergangen, etwaige Wünsche, Anregungen und Anträge noch vorzubringen. In der großen Kommission sollen „sämtliche wichtige Interessen des Landes" ihre Vertretung finden. — Man erkennt hier dieselben Tendenzen, die in Deutschland seit der Publikation des 1. Entwurfs festgehalten wurden. Daß während der Ausarbeitung des letzteren nicht mit derselben beschränkten Publizität vorgegangen werden konnte wie in der Schweiz, dürfte sich aus den Bevölkerungszahlen ergeben. Die Gesamtmasse der bei fortlaufender teilweiser Veröffentlichung dem Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Weisheit und Afterweisheit wäre wohl in Deutschland eine kaum mehr zu bewältigende geworden.

Die Gesamthaltung des Entwurfs.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Entwurfe selbst und zwar zunächst zu dessen Gesamthaltung und seiner Stellung zu allgemeineren Fragen, so fällt gegenüber dem deutschen B. G. B. zunächst äußerlich auf das Fehlen des allgemeinen Teils, an Stelle dessen lediglich, abgesehen von 5 einleitenden Artikeln, ein Personenrecht tritt. Dieser Umstand dürfte nicht sowohl auf eine Nachahmung des Code Napoléon, dessen mangelhafte Systematik auch sonst nicht vorbildlich war, als vielmehr darauf zurückzuführen sein, daß die wichtigsten Bestandteile der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre sowie die Verjährungslehre schon im schweizerischen Obligationenrecht kodifiziert vorlagen. Die Übertragung der für den obligatorischen Vertrag geltenden Grundsätze auf andere Verträge kann füglich der Wissenschaft überlassen bleiben. Die Verjährungsbestimmungen in Art. 146 ff. des Obligationenrechts sind bisher schon auf „Ansprüche", nicht auf „Forderungen" abgestellt gewesen. Am ehesten dürfte bei dieser Art der Behandlung die Lehre vom einseitigen Rechtsgeschäft Not leiden. Bekanntlich ist man jedoch vor dem deutschen B. G. B. lange Zeit ohne feste Bestimmungen über diese Kategorie von Geschäften und ohne die Gegenüberstellung von empfangsbedürftigen und nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen ausgekommen. Die Klärung, welche durch die auf das deutsche Gesetzbuch verwendete Arbeit erreicht worden ist,

wird sich die schweizerische Rechtsprechung auch ohne gesetzliche Handhabe zu Gute kommen lassen können.

Von dem bisher üblichen Schema weicht ja sodann auch ab die Anordnung: Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht. Trotzdem ist die Zusammenstellung von Personenrecht und Familienrecht einerseits, von Familienrecht und Erbrecht andererseits durchaus natürlich und, soviel Referent sieht, ergeben sich aus der Zurückstellung des Sachen- und Obligationenrechts nicht die geringsten Nachteile. Dabei ist die weitere Zerlegung der Teile in Titel und dieser in Abschnitte überaus klar durchgeführt, und die Übersichtlichkeit wird noch dadurch gesteigert, daß auch innerhalb der Abschnitte mit Ziffern und Buchstaben gegliedert wird, so daß jeder einzelne Artikel noch seine besondere Überschrift bekommt.

Dasselbe Lob wie der Einteilung und Gliederung ist der Ausdrucksweise und Fassung im einzelnen zu spenden. Sowohl die populäre Fassung der im Schweizer Entwurf besonders zahlreichen, an das Verständnis der gesamten Rechtsunterthanen sich wendenden Leitsätze, sowie die allgemeine Klarheit und Schärfe des Ausdruckes, welch' letztere speciell auch durch die Nötigung zur doppelsprachlichen Fassung gefördert worden sein dürfte, verdienen Hervorhebung. Es wird kaum zu bestreiten sein, daß, wenn wir einen Vergleich zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch ziehen, die weitaus größere Form- und Sprachgewandtheit auf seiten des Schweizer Gesetzgebers liegt. Das ist nicht ausschließlich auf die persönlichen Eigenschaften der auf beiden Seiten beteiligten Redaktoren zurückzuführen, wenn auch von den ständigen Mitgliedern der deutschen Kommission keiner ein besonderes Sprachtalent besessen haben dürfte. Man muß auch bedenken, daß gerade in Bezug auf Fassungsfragen die Kompromisse gar sehr vom Übel sind, und daß demgemäß die Einheitlichkeit der Redaktion hier ganz besondere Vorteile bietet. Ferner ist noch in Erwägung zu ziehen, daß die Fassung um so leichter wird, je mehr man, worauf noch zurückzukommen, auf das billige Ermessen des Richters abstellt und mit elastischen Begriffen operiert, je mehr man das vermeidet, was Gierke in seiner Kritik des 1. deutschen Entwurfs (S. 58 ff.) abstrakte Kasuistik nennt. Diese letztere namentlich ist in dem Schweizer Entwurf aufs glücklichste vermieden. — Die ausnahmslose Superiorität der Schweizer Fassung kann übrigens nicht zugegeben werden. Jedenfalls dürfte es eine Übertreibung sein, wenn Barazetti (in seiner Besprechung S. 15) behauptet, daß „jeder schlichte Mensch, der etwas gelernt hat", die Sprache des Entwurfs verstehen könne.

Ist damit gemeint, daß er in der Lage sei, sich eine annähernde Vorstellung von dem Inhalt sämtlicher einzelnen Artikel zu machen, so ist dieses unseres Erachtens für eine moderne Kodifikation überhaupt unerfüllbare Verlangen auch im Schweizer Entwurf nicht erfüllt, wenn auch voll anzuerkennen ist, daß die speciell für das Verständnis des allgemeinen Publikums berechneten Sätze diese Art von Verständlichkeit besitzen. — Daß sich für den Juristen auch beim Schweizer Entwurf noch recht erhebliche Auslegungsschwierigkeiten ergeben können, werden die folgenden Ausführungen zeigen[1]. Diese Auslegungsschwierigkeiten sind vielfach darauf zurückzuführen, daß allzu unbestimmte und dehnbare Begriffe wie z. B. „Angriff gegen die Person", „thatsächliche Gewalt" u. s. w. verwendet worden sind, oder, aus Furcht zu schleppend oder zu kasuistisch zu werden, auf genauere Fixierungen verzichtet ist. So erscheint mir z. B. zweifelhaft die Angemessenheit der im Schweizer Entwurf öfters wiederkehrenden Wendungen, wie „in den Schranken der Rechtsordnung" oder mit „Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen", „wenn das Gesetz nicht anderes bestimmt". Diese finden sich auch in Fällen, in denen durchaus nicht klar ersichtlich ist, wo man die betreffenden Schranken oder Vorbehalte zu suchen hat (zu vergl. z. B. Art. 6, 11, 76, 196, 577 Abs. 2, 644, 653). Es dürfte sich immerhin die Frage erheben, ob nicht da und dort diese das Verständnis wenig fördernde Wendung beseitigt, oder durch eine exemplifikatorische Aufzählung der wichtigsten Schranken oder Ausnahmen, eventuell auch mit Hülfe des im deutschen B. G. B. so hart getadelten und dort gewiß im Übermaß verwerteten Paragraphen- bezw. Artikelcitierens, ersetzt werden könnte.

Niemand, der den Schweizer Entwurf mit dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch vergleicht, wird sodann übersehen, daß in dem ersteren das boni viri arbitrium des Richters eine noch weit bedeutsamere Rolle spielt als bei uns, soweit auch die Auslegung und Behandlung nach Treu und Glauben (§§ 157 und 242), die §§ 254, 829 und andere tragen mögen.

Hier hatte schon das Schweizer Obligationenrecht im Schadensersatzrecht einen erheblichen Schritt über das in Deutschland bisher gang und gäbe, noch im bürgerlichen Gesetzbuch fixierte, Recht hinaus gethan, indem es im Art. 51 die freie auch den Grad des Ver-

[1] Monstra wie etwa die §§ 2316 oder 881 B. G. B. sind freilich nirgends zu finden.

schuldens berücksichtigende Schadenstaxation einführte. Dazu kommen nun aber eine große Anzahl in derselben Richtung liegender Bestimmungen des neuen Entwurfs. Man beachte z. B. außer dem letzten Absatz des Art. 1 der Einleitung, — welcher in letzter Linie dem Richter die Entscheidung nach Art eines Gesetzgebers gestattet, — die häufige Wiederkehr der Genugthuungsklagen, vor allem den weitreichenden Art. 26, der eine allgemeine Genugthuungsklage bei Angriffen auf die Person zuläßt (den Art. 55 des Obligationenrechts wohl entbehrlich machend), dazu Art. 27. 113. 174. 344 Abs. 2. Des weiteren finden sich verschiedene Fälle, in denen dem freien richterlichen Ermessen die Durchführung eines überwiegenden Interesses gegen Schadloshaltung der sich damit kreuzenden untergeordneten Interessen an die Hand gegeben ist, wie z. B. in dem Falle der Art. 689. 705. (Durchleitung von Brunnen, Drainierröhren, elektrischen Leitungen, gegen Ersatz, unter billiger Berücksichtigung der Interessen des Grundeigentümers; Enteignung von Quellen, Brunnen und Bächen, wenn dem Richter dargethan wird, daß ein anderer dieselben zu wirtschaftlich weit höheren Interessen verwenden würde als der Eigentümer.) Auch die freie Stellung des Eherichters nach Art. 192 Absatz 2, 194 wäre in diesem Zusammenhang zu nennen.

Die Frage nun, wie weit man dieses freie richterliche Ermessen spannen soll, läßt sich unmöglich allgemein, auch nicht allgemein für eine bestimmte Zeit und Kulturperiode, entscheiden. Sie gehört zu den Fragen, die wie Zitelmann (die Rechtsgeschäfte im Entwurf eines B. G. B.) mit Recht sagt, sich nicht nach Principien, sondern nur nach Zweckmäßigkeitserwägungen im einzelnen Fall lösen lassen. Bei diesen Erwägungen spielen die Neigungen des Volkscharakters, die Qualifikation des Richterstandes, das Zutrauen zu demselben, der Nachdruck, der auf die certitudo des Rechts im Interesse der Verkehrssicherheit gelegt wird, die entscheidende Rolle. Diese Taxationen können in Deutschland und in der Schweiz verschieden ausfallen. Schon aus diesem Grunde ist es nicht angängig, vom deutschen Standpunkt aus an dem schweizerischen Kritik üben zu wollen oder umgekehrt. Außerdem wird bei allen derartigen Beurteilungen auch viel von Temperament, Neigung und Gewöhnung des einzelnen Beurteilers abhängen. Um so vorsichtiger sollte man, will man nicht die wissenschaftliche Diskussion durch Parteireden ersetzen, bei Behandlung dieser Dinge sein, ein Grundsatz, gegen den namentlich die Äquitätsjuristen, mögen sie nun direkt für das richterliche Ermessen oder für

die laxe Interpretation nach französischem Muster schwärmen, so häufig verstoßen[1]. Immer und immer wieder kann man die sattsam bekannten Tiraden über den Formalismus und Scholasticismus oder über die Engherzigkeit und den Buchstabendienst der Gegner hören, ohne daß dabei die Gefahren des eigenen Standpunktes für die Rechts- und Verkehrssicherheit irgendwie gewürdigt werden.

Nur unter diesem Vorbehalt möchte daher Referent seine eigene Überzeugung dahin aussprechen, daß ihm die Entwickelungstendenz im Schadensersatzrecht in der Richtung des Art. 51 des Schweizer Obligationenrechts zu liegen scheint. Hier läßt sich ja das freie richterliche Ermessen bei der Beweiswürdigung keinesfalls entbehren, und auch bei der Heranziehung unzurechnungsfähiger Personen zur Schadenshaftung sowie bei der Schuldaufrechnung mußten bisher schon demselben die weitestgehenden Konzessionen gemacht werden. Über kurz oder lang wird man auch bei uns den letzten Schritt thun und der Abwägung des Verschuldens Einfluß auf die Schadenstaxation einräumen müssen. Gerade weil man im Schadensersatzrecht so wie so schon auf das richterliche Ermessen in weitem Umfang angewiesen ist, sollte man sich um so weniger scheuen, vollends reinen Tisch zu machen. — Dieses Argument könnte ja nun wohl auch zu Gunsten einer möglichst weitgehenden Zulassung von Genugthuungsklagen mit freier richterlicher Schätzung ins Feld geführt werden. Hier liegt die Sache aber doch insofern anders, als der dommage moral der französischen Praxis, der auch in Art. 55 des Schweizer Obligationenrechts gesetzlich fixiert sein dürfte, in seinem weiten Umfang dem deutschen Rechtsbewußtsein nicht entspräche. Die Zuerkennung einer Geldbuße von ein paar Tausend Mark an die Eltern wegen des fahrlässig verursachten Todes ihres Kindes wäre für uns ein Schlag ins Gesicht, auch Geldzahlungen an den Verletzten in Beleidigungsfällen (ausgenommen natürlich den Fall des § 188 Str. G. B.) widerstreiten der Auffassung weiter Kreise. Die Abwägung aller hier in Betracht kommenden Imponderabilien und die danach vorzunehmende Abgrenzung der Satisfaktionsansprüche kann man nicht lediglich dem praktischen Takt der einzelnen Richter überlassen, wenn man nicht zum reinen Würfelspiel in derartigen Prozessen gelangen will. Hier müssen vom Gesetzgeber bestimmte Bahnen vorgezeichnet werden, in denen sich das richterliche Ermessen zu bewegen hat. Insofern dürfte der

[1] So u. a. auch Baraxetti in seinen Auslassungen zu Art. 26 (damals Art. 20) des schweizerischen Entwurfs.

§ 253 des B. G. B. das Richtige treffen. Streiten wird man nur darüber können, ob man bei uns in der Zulassung einzelner Ausnahmen nicht noch weiter hätte gehen dürfen.

Nicht unbedenklich in dieser Richtung erscheint mir der Art. 26 des Schweizer Entwurfes, bezüglich dessen ich mich der Labandschen Kritik anschließen möchte[1]. Seine Tragweite und sein Verhältnis zu Art. 55 des Obligationenrechts läßt sich schlechterdings nicht übersehen. Soll denn, damit Schadensersatz und unter Umständen Genugthuung seitens des in seiner Person unbefugt Angegriffenen verlangt werden können, überhaupt keine Schuld beim Angreifenden vorausgesetzt werden müssen? Nach dem Wortlaut ist diese Voraussetzung nicht aufgestellt. Beseitigung der Störung, die der Artikel außerdem noch aufführt, wird der Verletzte gewiß auch bei bloß objektivem Unrecht verlangen können. Trotzdem wird man die Schadensersatz- und Genugthuungsklagen auf den Fall des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit, vielleicht sogar nur auf den ersteren Fall (Angriff?), zu beschränken haben. Besser wäre es jedenfalls das zu sagen[2]. Ferner was heißt Angriff auf die Person? Soll hier in der That das ganze Gebiet der römischen actio injuriarum getroffen sein, wie Barazetti meinte? Diese Abgrenzung ließe sich nur insoweit verwerten, als vorsätzliche Verletzungen in Frage stehen. Außerdem dürfte es der modernen Anschauung doch kaum mehr entsprechen, z. B. auch vorsätzliche Eingriffe in die Eigentumssphäre, soweit eine Mißachtung des Eigentümers in ihnen erblickt werden kann, unter den Gesichtspunkt eines Angriffs auf die Person zu bringen.

Oder sollte gar die Abgrenzung aus der Gierkeschen Theorie über die Persönlichkeitsrechte insbesondere dem, was er allgemeines Persönlichkeitsrecht nennt, zu gewinnen sein? Damit würde man erst recht ins Ungewisse geraten.

---

[1] Derselbe lautet: Wer in seiner Person unbefugterweise angegriffen wird, ist berechtigt, auf Beseitigung der Störung, sowie auf Schadenersatz und unter Umständen auf Leistung einer Geldsumme als Genugthuung zu klagen.

[2] Der französische Text, der sich hier mit dem deutschen nicht vollständig deckt, scheint für eine solche restriktive Auslegung zu sprechen. Dort heißt es: Celui qui subit dans sa personne une atteinte illicite peut en demander la cessation, sans préjudice d'indemnité à titre de dommages-intérêts et, le cas échéant, de satisfaction personnelle.

Dies erregt den Anschein, als ob die Frage des Schadensersatzes und der Genugthuung anderweitig (also wohl bei den unerlaubten Handlungen im Obligationenrecht) geregelt wäre.

Die vorgebrachten Bedenken dürften genügen, um eine andere Fassung des fraglichen Artikels bei der endgültigen Redaktion wünschenswert erscheinen zu lassen.

Zustimmen möchte Referent dagegen der Freigebung der richterlichen Würdigung bei Durchführung des überwiegenden Interesses gegen Ersatz in den Art. 689 und 705. Ist man einmal der Überzeugung, daß diese Art der Interessenregulierung (geschildert in meiner Schrift über die Gründe der Schadenszurechnung S. 37 und 38) um so häufigere Anwendung finden muß, je mehr sich durch das nähere Zusammenrücken der Menschen, den gesteigerten Verkehr und die gesteigerte Ausnützung der Naturkräfte Interessenkollisionen ergeben, so wird man sich auch dazu verstehen müssen, derartige Entscheidungen vom richterlichen Ermessen und nicht bloß von Entscheidungen von Expropriations- und sonstigen Verwaltungsbehörden abhängig zu machen. Jedenfalls ist es weit weniger bedenklich, die Entscheidung in die Hand des Richters zu legen, als sie wie in den Notstandsfällen erforderlich, der Partei selbst anheimzustellen.

Die einzelnen Teile.

Die einleitenden Artikel.

Fassen wir nun die einzelnen Teile des Entwurfes ins Auge, so interessieren von den ersten 5 einleitenden Artikeln, die die Grundlagen der Rechtsprechung, das Verhältnis zum kantonalen Recht und die grundsätzliche Anwendbarkeit des künftigen Civilgesetzbuches für die Schweizer im Ausland und die Ausländer in der Schweiz enthalten [1], insbesondere die beiden ersten.

Als Grundlagen der Rechtsprechung werden anerkannt hinter dem Gesetz und dessen Auslegung im weitesten Sinn, wozu auch das Analogieverfahren zu rechnen, das Gewohnheitsrecht, die bewährte Lehre und Überlieferung und endlich die Gerechtigkeitsüberzeugung des Richters.

Bei der bewährten Lehre und Überlieferung wird man wohl an das werdende Gewohnheitsrecht, die communis opinio doctorum oder herrschende Meinung zu denken haben. Zweifelhaft könnte erscheinen, ob der

[1] Die Grundsätze des Gesetzbuchs selbst sollen in dem ersten Abschnitt des Schlußtitels aufgestellt werden. Zahlreiche Konfliktsnormen sind auch schon bei den einzelnen Materien, auf die sie sich beziehen, eingestellt. Man vergleiche z. B. Art. 13. 18. 157. 407. 408 u. a.

Richter an diese äußerlich und formell wie an das Gesetz oder Gewohnheitsrecht gebunden sein soll, oder ob dieses Juristenrecht, wie in Deutschland überwiegend angenommen wird, und wie es auch im Interesse der Selbständigkeit des Richterstandes angemessener sein dürfte, nur soweit zur Anwendung kommt, als es nicht gegen die Überzeugung des urteilenden Richters verstößt. Die letztere Auslegung scheint infolge der Einfügung des Wortes „bewährt" näher zu liegen. Denn gerade darüber, ob die Lehre sich bewährt hat, ob die auf Grund derselben ergangenen Urteile als billige zu gelten vermögen, kann nur die Überzeugung des Richters entscheiden.

Durch Verweisung auf die an Stelle des Gesetzgebers Recht schöpfende Thätigkeit des Richters ist in glücklicher Weise Stellung genommen zu Gunsten einer, wie Referent glaubt, in siegreichem Vordringen begriffenen Auffassung von der Lückenhaftigkeit des Rechts und der Notwendigkeit einer Ergänzung durch eine vom Richter nach bestem Wissen vorgenommene Abwägung der widerstreitenden Interessen.

Die Bestimmungen über das Gewohnheitsrecht machen Auslegungsschwierigkeiten[1]. Klar ist, daß alles gemeine Gewohnheitsrecht anerkannt sein soll, welches entweder in die vom Gesetzbuch offen gelassenen Lücken eintritt, oder Bestimmungen desselben erläutert und ergänzt; klar ferner, daß das kantonale Gewohnheitsrecht zugelassen wird innerhalb der den kantonalen Rechten vorbehaltenen Materien, ausgeschlossen wird zusammen mit dem sonstigen partikularen Gewohnheitsrecht, wo es Bestimmungen des Gesetzes aufheben oder abändern würde. Nichts Ausdrückliches bestimmt ist danach über das derogatorische oder abändernde gemeine und über das lückenergänzende partikulare Gewohnheitsrecht. — Die Meinung wird wohl sein, daß das derogierende gemeine Gewohnheitsrecht nicht ausgeschlossen sein soll; denn Abänderungen mindestens könnten sich in den in Art. 2 zugelassenen Erläuterungen verstecken, und außerdem sprechen entscheidende Gründe der Adaptionsfähigkeit des Rechts an die wechselnden Lebensbedürfnisse dafür, diesen gewohnheitsrechtlichen Bildungen keine Hindernisse in den Weg zu legen[2]. Die kantonalen und partikularen Ge-

[1] Zu vergleichen zum folgenden auch Martin in der Genfer Semaine judiciaire: Observations sur les deux premiers articles de l'avant projet du Code Civil Suisse.

[2] Auf die Frage, inwieweit überhaupt der Gesetzgeber der Entstehung von Gewohnheitsrecht entgegenwirken kann, soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Die originäre Entstehung vom Gewohnheitsrecht, die unter Rechtsbruch erfolgt, ist nicht zu verhindern. Die Sätze, die ein Gesetzgeber über

wohnheitsrechtsbildungen wird man dagegen schlechthin auf die vorbehaltenen Materien beschränken müssen. Das argumentum a contrario aus Abs. 2 des Art. 3 schlägt durch, und ist auch auf das Ortsgewohnheitsrecht zu übertragen. Denn ist eine Materie einmal dem Bundesrecht vindiciert, so wird doch die ganze Rechtsentwickelung auf dem betreffenden Gebiet sich einheitlich vollziehen müssen[1].

Sind diese Auslegungen richtig, so würde das gesamte Resultat mit dem übereinstimmen, was für das deutsche Recht in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesetzbuches als das Richtige erscheint. Diese Auffassung könnte jedoch noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, wenn man nicht vorzieht, wie das im deutschen G. B. geschehen, die ganze Materie zu eliminieren.

Das Personenrecht.

Im Personenrecht tritt uns zunächst die Regelung der Handlungsfähigkeit entgegen, die sowohl von der bisherigen Normierung in dem Schweizer Bundesgesetz, betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat 1881, als vom deutschen Recht erheblich abweicht.

Dieselbe beruht auf der Gegenüberstellung einer natürlichen und einer rechtlich angeordneten Handlungsunfähigkeit.

Natürlich handlungsunfähig ist nach Art. 10, wer wegen Kindesalter oder infolge irgendwelcher Störung seiner Geistesthätigkeit die Beweggründe und die Folgen seines Handelns nicht richtig zu erkennen oder nicht einer richtigen Erkenntnis gemäß zu handeln vermag.

Diese Formulierung verdient insofern den Vorzug vor den sonst gebräuchlichen, welche auf die freie Willensbestimmung abstellen, als sie einmal die Abweichung von einem als normal vorausgesetzten Verhalten deutlich hervorhebt und des weiteren anzeigt, daß die

das Gewohnheitsrecht aufstellt, sind aber insofern von größter Bedeutung, als sie die viel häufigere derivative Entstehung regeln. (Vortrefflich über die ganze Frage Kipp-Windscheid § 15 N. 5).

[1] Es handelt sich dabei um solche Materien, über die irgendwelche Bestimmungen des Civilgesetzbuchs vorliegen. Es bedarf wohl keiner ausdrücklichen Hervorhebung, daß die Sache ganz anders liegt, wo zwar die Bundeskompetenz begründet, von derselben aber noch kein Gebrauch gemacht ist. Das sind ja zunächst noch dem kantonalen Recht überlassene Gebiete.

Störung sowohl auf dem intellektuellen Gebiet als auf dem des Fühlens und Wollens liegen kann[1]. Weitere Anhaltspunkte als hier aufgestellt sind, wird man dem in diesen Fragen entscheidenden socialen Werturteil nicht zu bieten vermögen.

Von dem natürlich Handlungsunfähigen heißt es in Art. 11, daß er vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen durch sein Verhalten keine rechtliche Wirkung für sich herbeizuführen vermöge. Danach ist also ein natürlich Handlungsunfähiger außer stande, Rechte zu erwerben und solche aufzugeben, sich durch Rechtsgeschäfte, Delikte oder durch sonstige Handlungen zu verpflichten, Willenserklärungen, wie z. B. Mahnungen, Kündigungen in Empfang zu nehmen, einen Wohnsitz zu begründen, an sich wohl auch sich eine thatsächliche Herrschaft, die die Besitzstellung in sich schließt, zu verschaffen. Hier fragt es sich nur, wie weit die gesetzlichen Ausnahmen reichen und da gerade wird man von der unbestimmten Wendung des Art. 11 im Stich gelassen[2]. Zweifellos wird sein, daß unter den gesetzlichen Ausnahmen der Art. 58 des Obligationenrechts (Haftbarmachung schadenstiftender Unzurechnungsfähiger nach billigem Ermessen) und die Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung figurieren.

Kraft besonderer Rechtssatzung handlungsunfähig sind die Unmündigen, d. h. die unter 20 Jahre alten Personen, die nicht venia aetatis haben oder verheiratet sind, und die Entmündigten. Die Entmündigungsfälle sind im Vormundschaftsrecht Art. 396—399 aufgezählt. Es können entmündigt werden:

1. Geisteskranke und Geistesschwache, die ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen oder die Sicherheit anderer gefährden,
2. Personen, die durch Verschwendungssucht, Trunksucht oder

---

[1] In dem früheren Teilentwurf hieß es: „wer von den Beweggründen, den Folgen und dem sittlichen Charakter seines Verhaltens kein Bewußtsein oder nur ein unentwickeltes, krankhaft gestörtes oder verkümmertes Bewußtsein hat". Hier war vor allem die ausschließliche Abstellung auf das Bewußtsein zu beanstanden.

Der auch in einer späteren Fassung noch festgehaltene „sittliche Charakter der Handlung" ist jetzt, wohl als überflüssig, fallen gelassen.

[2] Dem Bedürfnis, auch natürlich Handlungsunfähige Besitz erwerben zu lassen, könnte man vielleicht auch dadurch entsprechen, daß man sagt, die thatsächliche Gewalt sei nicht von dem Verhalten der betreffenden Person, welcher die Gewalt zustehen soll, sondern von der allgemeinen Würdigung abhängig.

lasterhaften Lebenswandel sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzen oder die Sicherheit anderer gefährden,

3. wer zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt ist,
4. wer selbst darum nachsucht, indem er darthut, daß er infolge von körperlichen Gebrechen, Altersschwäche oder Unerfahrenheit seine Angelegenheiten mit dem besten Willen nicht gehörig zu besorgen vermöge.

In allen diesen Fällen muß zunächst der Bevormundungsgrund festgestellt sein, worauf dann die Entmündigung durch die Vormundschaftsbehörde erfolgt. Es soll also nicht mehr, wie bisher in manchen Kantonen, eine Bevormundung auf Grund Einverständnisses der Beteiligten geben[1].

Abgesehen von der scharfen und bei uns wohl kaum durchzuführenden Maßregel der Entmündigung eines zu längerer Freiheitsstrafe Verurteilten, weicht hier das Entwurfsrecht von dem unsrigen vor allem darin ab, daß auch bei Geisteskrankheit und Geistesschwäche wegen Gefährdung der Sicherheit anderer entmündigt werden kann. Dies ist nicht ohne Bedenken, denn zweifellos giebt es Fälle, in denen zwar eine Internierung im öffentlichen Interesse aber keine privatrechtliche Entmündigung angezeigt erscheint. Mögen uns die Psychiater noch so oft darüber belehren, daß wegen des Zusammenhangs des geistigen Lebens sich niemals absehen lasse, ob, wenn einmal Defekte vorliegen, die eine Gefährdung der Umgebung des Kranken nach sich ziehen, nicht auch auf einmal die Besorgung der Vermögensangelegenheiten Not leiden könne, so wird dadurch nicht aus der Welt geschafft, daß thatsächlich zahlreiche Paranoiker jahrelang ihren Privatrechtsangelegenheiten in tadelloser oder wenigstens durchaus genügender Weise vorstehen. In solchen Fällen ist die privatrechtliche Entmündigung gewiß nicht angemessen. Gegen die Gefahr eines plötzlichen Umschlags ist der Kranke durch die Grundsätze über die Rechtshandlungen nicht entmündigter Geisteskranker geschützt. Erträglicher wird die Bestimmung allerdings dadurch, daß die Art. 439, 440 die Einräumung einer beschränkten privatrechtlichen Selbständigkeit durch die Vormundschaftsbehörde gestatten.

[1] Die Regelung des Verfahrens sowohl hinsichtlich der Feststellung des Bevormundungsgrunds als hinsichtlich der Entmündigung soll den Kantonen überlassen sein.

Allein besser wäre es doch, die ganze Vermischung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Gesichtspunkte fallen zu lassen und die Wahrung der öffentlichen Sicherheit dem freilich überall reformbedürftigen öffentlichen Irrenrecht zu überlassen [1].

Wenn sodann in Art. 397 davon die Rede ist, daß bei Verschwendung, Trunksucht und lasterhaftem Lebenswandel die Entmündigung eintreten könne, sowohl wenn die betreffende Person sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, als wenn sie die Sicherheit anderer gefährdet, so dürften die letzten Worte wohl ausschließlich auf den Fall der Trunksucht zu beziehen sein. Denn daß man durch Verschwendungssucht die Sicherheit anderer gefährden könnte — (es sei denn daß man sie der Gefahr eines Notstandes aussetzt) — ist ja wohl ausgeschlossen. Und diejenigen Gefährdungen anderer, die speciell durch lasterhaften Lebenswandel herbeizuführen sind, können auch wohl nicht getroffen sein. Auch in der Schweiz wird man nicht etwa den gefährlichen Don Juan entmündigen wollen. So käme man hier zu keinem von dem deutschen Recht abweichenden Resultate. Die Fälle, in denen jemand durch lasterhaften Lebenswandel sich oder seine Familie der Gefahr eines Notstands oder der Verarmung aussetzt, würden bei uns ohne weiteres unter die Verschwendungssucht zu subsumieren sein.

Ein entschiedener Vorzug gegenüber dem Recht des deutschen B. G. B. ist darin zu erblicken, daß die freiwillig sich unter Kuratel stellenden Personen zu entmündigen sind, daß sie also nicht wie in Deutschland fortwährend durch ihre eigenen Handlungen die Maßnahmen ihres Vermögensverwalters kreuzen können.

Was nun die Rechtslage dieser gesetzlich handlungsunfähigen Personen anlangt, so wird durch die bloße Unmündigkeit oder Entmündigung ihre Erwerbsfähigkeit und Deliktsfähigkeit nach Art. 12 nicht berührt. Dagegen können sie ohne Zustimmung des Vormunds (Art. 437) durch rechtsgeschäftliche Erklärungen und wohl

[1] So richtiger Ansicht nach auch der Rechtszustand in Deutschland. Der Endemannschen Ansicht, daß bei Gefährdung der Sicherheit anderer immer auch Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten vorliege Einführung 3. und 4. Aufl. § 31 Z. 1: Lehrbuch 8. Aufl. § 31 Z. 2 Abs. 1) kann schon deshalb nicht beigepflichtet werden, weil die ausdrückliche Aufführung der Sicherheitsgefährdung bei der Entmündigung wegen Trunksucht ein deutliches arg. a contrario abgiebt.

auch durch Empfangnahme von solchen ihre rechtliche Lage nicht verschlechtern.

Möglich bleibt gemäß Art. 439. 440[1] die Einräumung einer gewissen Selbständigkeit durch die Vormundschaftsbehörde, möglich daneben auch nach Art. 437 die Erteilung von Generalkonsens des Vormunds zu einer ganzen Reihe im einzelnen noch nicht übersehbarer Geschäfte[2].

[1] Die Artikel lauten:

439. Der Bevormundete, dem die Vormundschaftsbehörde den selbständigen Betrieb eines Berufs oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, kann alle Geschäfte, die zu dem regelmäßigen Betrieb des Berufes oder Gewerbes gehören, selbständig vornehmen und haftet den dritten Personen hieraus mit seinem ganzen Vermögen.

440. Die Vormundschaftsbehörde ist befugt, den Personen, die auf eigenes Begehren oder wegen Gedächtnisschwäche, Verschwendungssucht, Trunksucht oder lasterhaften Lebenswandels bevormundet sind, in der Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungshandlungen und der Fürsorge für die täglichen Bedürfnisse die Selbständigkeit einzuräumen, deren sie fähig sind.

[2] Das Verhältnis der Art. 439 u. 440 untereinander und zum Art. 437 dürfte übrigens nicht in hinreichender Weise klargestellt sein. Zunächst einmal: wenn einem Bevormundeten nach Art. 439 der selbständige Betrieb eines Berufs oder Gewerbes gestattet ist, soll er dann nicht auch die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen und die Handlungen, die zur Fürsorge für seine täglichen Bedürfnisse erforderlich sind, vornehmen können? Wenn ja, wie kommt es dann, daß in Art. 440 der Geisteskranke ausgeschlossen ist? Soll man ihm die Fürsorge für die täglichen Bedürfnisse nur einräumen können, wenn man ihm zugleich den Betrieb eines Berufs oder Gewerbes erlaubt? Oder wird etwa damit gerechnet, daß die Selbständigstellung des Art. 439 beim wirklich Geisteskranken, nicht bloß Geistesschwachen, niemals erfolgen werde? — Daß bei ihm immer andauernde natürliche Handlungsunfähigkeit vorliege, kann doch keinenfalls angenommen werden. Ist ferner, soweit die Art. 439. 440 reichen, der alleinige Generalkonsens des gesetzlichen Vertreters ausgeschlossen, so daß also z. B. der im Art. 440 nicht genannte Unmündige durch den Vormund zur Besorgung der gewöhnlichen Haushaltungsgeschäfte legitimiert werden könnte, der Verschwender dagegen nicht? Oder sollen die Art. 439 u. 440 nur besagen, daß die Vormundschaftsbehörde diese selbständigen Stellungen in einer den Vormund bindenden Weise einräumen kann, so daß, auch wenn sie nichts verfügt hat, der Vormund seinen Generalkonsens geben kann?

Sodann, was bedeuten die Worte in Art. 440: es kann den Personen die Selbständigkeit eingeräumt werden, „deren sie fähig sind"? Soll das nur eine instruktionelle Vorschrift an die Behörde sein, daß sie in der Genehmigung von Selbständigkeit nicht weiter geht als der Sachlage entspricht, oder soll, soweit es an der Fähigkeit zum selbständigen Handeln fehlt, das Geschäft ungültig sein? Woran soll der Gegner, der auf die Verfügung der Vormundschaftsbehörde vertraut hat, das erkennen?

Wie steht es endlich bei Geschäften, die auf Grund einer Ermächtigung

Für die juristisch Handlungsunfähigen gilt sodann noch der Art. 438 Abs. 2. Hat der Bevormundete den andern Teil zu der irrtümlichen Annahme seiner Handlungsunfähigkeit verleitet, so ist er ihm für den verursachten Schaden verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit wird sich wohl nur bei vorhandenem Verschulden, also unter der Voraussetzung der natürlichen Handlungsfähigkeit, ergeben.

Diese Normierung hat vor der deutschen den großen Vorzug, daß endlich einmal mit dem Grundsatz der vollständigen Handlungsunfähigkeit Geisteskranker gebrochen ist. Dieser Grundsatz war in der That niemals durch das praktische Bedürfnis diktiert, sondern ist zum Teil einer falschen Interpretation römischer Quellenstellen, zum andern Teil einem vermeintlichen Naturrechtssatz, daß der Geisteskranke keinen rechtlich relevanten Willen haben könne, zur Last zu legen. Er war noch erträglich, soweit man in den lucida intervalla ein Sicherheitsventil gegen die Absurditäten besaß, die sich aus der strikten Anwendung ergeben hätten. Als man nach erfolgter Entmündigung die Berufung auf solche ausschloß, konnte man die gröbsten Mißstände nur dadurch abschneiden, daß man zwei Arten von Entmündigung, eine stärkere und eine schwächere (das B. G. B. spricht von Entmündigung wegen Geisteskrankheiten und wegen Geistesschwäche) unterschied, von denen die schwächere die Handlungsfähigkeit nicht vollkommen aufhob, sondern nur den Entmündigten dem Minderjährigen gleichstellte. Im Schweizer Entwurf sind nun die ganzen Schwierigkeiten, die sich auf Grund dieser verschiedenen Entmündigung ergaben, in Wegfall gekommen, dadurch daß man sich entschloß, ein- für allemal nur die geringere Wirkung eintreten zu lassen[1].

Vermieden sind sodann die Schwierigkeiten, die sich in Deutschland durch die Notwendigkeit ergeben, zwischen vorübergehender und

---

des Art. 439. 440 vorgenommen werden, wenn die natürliche Handlungsunfähigkeit konstatiert wird? An und für sich müßte man aus einer Vergleichung des Art. 439 mit 437 schließen, daß die Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde auch die natürliche Handlungsunfähigkeit deckt.

Diese Fragen könnten und sollten unseres Erachtens deutlichere Beantwortung finden.

[1] Schade nur, daß die ganze schwierige Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche durch den Art. 440, in dem nur der Geistesschwache, nicht auch der Geisteskranke genannt ist, wieder notwendig gemacht zu sein scheint.

andauernder Störung zu unterscheiden (§ 104 Z. 2 im Gegensatz zu § 105). Die natürliche Handlungsunfähigkeit macht den einzelnen Akt, bei dem sie vorlag, ungültig, unabhängig von ihrer Dauer. Während nach dem deutschen B.G.B. in den Fällen, in denen zwar andauernde Geisteskrankheit aber keine Entmündigungsreife vorliegt — man denke an die oben erwähnten Fälle der Paranoia — auf der andern Seite aber das Bedürfnis entsteht, einzelne Rechtsgeschäftsakte, z. B. ein offenbar krankhaft beeinflußtes Testament, zu annullieren, die unglückliche Fassung des § 105 die größten Schwierigkeiten bereitet, ist auf Grund des Art. 11 des Schweizer Entwurfs das wünschenswerte Resultat leicht zu erreichen. Es braucht dann nur festgestellt zu werden, daß in dem gegebenen Fall die natürliche Handlungsfähigkeit nicht vorhanden war. — Zu hüten wird sich die künftige Schweizer Praxis nur davor haben — und diese Gefahr liegt bei dem starken Einfluß der Forelschen Psychiatrie nahe — zu rasch eine natürliche Handlungsunfähigkeit „im allgemeinen" anzunehmen. Das sollte nur da geschehen, wo auch vom Standpunkt des praktischen Lebens aus gesehen, Unbrauchbarkeit zu allen Geschäften vorliegt, nicht schon, wo nach psychiatrischem Urteil eine dauernde geistige Erkrankung vorliegt, welche erhebliche Anomalien im gesamten Verhalten hervorzurufen geeignet ist. Würde man anders verfahren, so wären die ganzen Vorteile wieder aus der Hand gegeben, die man durch die zweckmäßige Gestaltung des Entmündigungswesens erreicht hat[1].

Beachtenswert ist endlich noch, daß das Schweizer Recht in dem Art. 438 Abs. 2 anschließend an den bisherigen Art. 33 Abs. 3 des Obligationenrechts noch eine Schutzmaßregel zu Gunsten des gutgläubigen Geschäftsgegners einer handlungsunfähigen Person eingeführt hat, die auch dem deutschen Recht wohl anstünde. Wenn der Handlungsunfähige den Gegner zur Annahme seiner Handlungsfähigkeit verleitet hat, so haftet er auf Schadensersatz. Wie das Wort „verleiten" ergiebt, und wie außerdem aus der absoluten, nicht vom Ermessen des Richters abhängig gemachten, Haftung erhellen dürfte, ist dabei nur an den Fall des Verschuldens gedacht, so daß also Art. 438 Abs. 2 cessiert, sobald natürliche Handlungsunfähigkeit vorliegt. Vorzuziehen wäre es, wenn diese Schadensersatzhaftung

[1] Zu vergleichen ist gegen die Identifizierung von Geisteskrankheit und andauernder allgemeiner Handlungsunfähigkeit auch die Fassung der Art. 117 und 142 Abs. 2.

dem Art. 58 des Obligationenrechts (§ 829 des deutschen B.G.B.) entsprechend gestaltet würde, so daß also nach billigem Ermessen der Handlungsunfähige auch bei fehlendem Verschulden haftbar gemacht werden könnte. So wie die Rechtssätze jetzt lauten, dürfte eine derartige Haftbarmachung nur möglich sein, soweit in dem Verleiten zugleich der Thatbestand einer unerlaubten Handlung gemäß Art. 50 gegeben ist.

Aus dem weiteren Recht der Einzelpersonen mögen, nachdem von dem Art. 26 schon gehandelt ist, als Abweichungen gegenüber dem deutschen Recht noch der Ausschluß mehrerer Wohnsitze (Art. 21 Abs. 2; eine entschiedene Vereinfachung!) die engere Beschränkung der Namensklage (nach Art. 27 nur bei Namensanmaßung, nicht schon bei unbefugtem Gebrauch), die sehr zweckmäßigen Bestimmungen über den Todesbeweis (Art. 31. 32), insbesondere die ganz allgemeine Fassung der Kommorientenpräsumption im Art. 30 Abs. 2, sowie einige Besonderheiten des Verschollenheitsrechts kurz hervorgehoben werden.

Hier findet in Bezug auf die Zulassung der Verschollenheitserklärung, welche an Stelle der deutschen Todeserklärung tritt, derselben aber nicht vollständig entspricht, eine bedeutende Vereinfachung statt; es werden nur zwei Fälle unterschieden: Verschwinden in hoher Todesgefahr, gleichgültig, wie dieselbe begründet war, und längere nachrichtlose Abwesenheit. Im ersten Fall kann nach einem Jahr seit der Todesgefahr, im zweiten Fall nach fünf Jahren seit der letzten Nachricht das Gesuch auf Verschollenheitserklärung gestellt werden, worauf der Richter innerhalb eines durch das Gesetz in maximo und in minimo begrenzten Rahmens eine Aufgebotsfrist setzt, nach deren resultatlosem Verstreichen er die Verschollenheitserklärung vornimmt. Diese hat Wirkung ex tunc (Art. 36 Abs. 2), wobei eigentümlicherweise im Fall der nachrichtlosen Abwesenheit die Verschollenheitswirkung auf das Eintreffen der letzten Nachricht, also auf einen Zeitpunkt zurückbezogen wird, an dem der Verschollene höchst wahrscheinlich noch gelebt hat[1]. Die Lebenspräsumption ist im Gegensatz zu dem bisherigen Recht mancher Kantone und im Gegensatz zum deutschen Recht gestrichen.

Eine erhebliche Vereinfachung gegenüber den verwickelten Be-

[1] Daß nicht ausdrücklich von einer Todespräsumption gesprochen wird, die im betreffenden Zeitpunkt eintrete, ändert an der Seltsamkeit der Bestimmung nichts. Denn die Wirkung ist in der That diejenige einer Todespräsumption.

stimmungen des deutschen Rechts in §§ 1348—1352 enthält der Art. 121. Der Ehegatte des Verschollenen kann nach der Verschollenheitserklärung die Ehe auflösen lassen. Dann ist und bleibt sie aufgelöst, auch wenn der Verschollene zurückkehrt, und zwar auch wenn dies geschieht, ehe der Zurückgebliebene zum zweitenmal geheiratet hat. Einen Übelstand vermag Referent darin, daß unter Umständen die Ehegatten, die einander wieder haben wollen, zu einer neuen Trauung genötigt werden, nicht zu erblicken. Im Interesse der Rechtsvereinfachung mag man dies ruhig in Kauf nehmen.

In dem zweiten Titel des Personenrechts, welcher von den Körperschaften und Anstalten handelt, werden nur die nichtwirtschaftlichen Vereine und die Stiftungen eingehender behandelt, während die wirtschaftlichen Vereine den bundesrechtlichen Bestimmungen über Gesellschaften und Genossenschaften, die öffentlichrechtlichen und kirchlichen Körperschaften dem öffentlichen Recht, sei es des Bundes oder der Kantone, die Allmendgenossenschaften speciell dem kantonalen Recht unterstellt werden. Für die sämtlichen juristischen Personen, einschließlich der zuletzt genannten, sind nur einige wenige allgemeine Bestimmungen über Voraussetzung der Persönlichkeit, Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Wohnsitz, Auflösung aufgestellt, welche in gelungener Fassung die neuerdings so ziemlich überall entwickelten allgemeinen Grundsätze wiedergeben.

Hinsichtlich der Zulassung der nichtwirtschaftlichen Vereine zur juristischen Persönlichkeit konnte es für die Schweiz keine Frage sein, daß das Princip der freien Körperschaftsbildung aufgenommen wurde. Das entspricht für die meisten Kantone schon dem bisher geltenden Recht. Von den Ängstlichkeiten gegenüber den politischen, socialpolitischen und religiösen Vereinen, wie sie in das deutsche B. G. B. Aufnahme gefunden haben, konnte bei der ganzen Gestaltung des politischen Lebens in der Schweiz keine Rede sein.

Alle diese Vereine erlangen die Persönlichkeit, sobald eine hinreichende Äußerung des Körperschaftswillens vorliegt. Eine solche wird gesehen in der Annahme schriftlich aufgesetzter Vereinsstatuten, die über Zweck, Mittel und Organisation hinreichend Auskunft geben. Registereintrag ist zur Entstehung der Persönlichkeit nicht erforderlich. Vielmehr ist nur der Verein berechtigt, eine Eintragung ins Handelsregister vornehmen zu lassen.

Diese Normierung wird als eine vollkommen ausreichende und zweckentsprechende erachtet werden können, wie sie sich denn auch schon bisher in den kantonalen Rechten bewährt hat. Ver-

mögensrechtliche Garantien dem Publikum gegenüber sind ja bei diesen idealen Vereinen nicht von Nöten und werden auch bei dem System des Registerzwangs nicht geboten. Über das Vorhandensein des Körperschaftswillens wird freilich bei dem letzteren System größere Sicherheit geschaffen, allein immerhin dürfte das Publikum auch bei der in Art. 78 des Schweizer Entwurfs gegebenen Normierung hinreichend gedeckt sein. Der Fall, daß ein Gegenkontrahent eines solchen Vereins zunächst angenommen hat, daß ihm die Vereinsmitglieder haften, und daß dann plötzlich Vereinsstatuten produziert werden, die eine Haftungsbeschränkung ergeben, wird kaum jemals vorkommen. In dem entgegengesetzten Fall, daß jemand mit einem Vereinsvermögen gerechnet hat, und nun etwa wegen ungenügender Statuten sich herausstellt, daß ein solches im strengen Sinn des Wortes nicht besteht, werden immer Vollmachten von seiten der Miteigentümer dieses Vermögens vorgelegen haben, auf Grund deren man mindestens zu einer Haftung mit den betreffenden Miteigentumsquoten gelangt. Gar leicht können sich aber weitergehende Haftungen, vor allem für die handelnden Vorstände, ergeben. — So sind es in erster Linie die Vereinsmitglieder selbst, die ein Interesse daran haben, für das Vorhandensein hinreichender Statuten zu sorgen, und die Beurteilung, ob solche vorliegen, dürfte für sie nicht allzu schwierig sein.

Bei solcher liberalen Gewährung der Persönlichkeit kann sich der Gesetzgeber ruhig auf den Standpunkt stellen, diejenigen Vereine, welche diese nicht erlangen, als einfache Gesellschaften gemäß Art. 524 bis 551 des Obligationenrechts zu behandeln (Art. 81). Der mißgeborene Zwitter der nichtrechtsfähigen Vereine mit allen seinen Schwierigkeiten und Streitfragen, die sich aus der mangelnden passiven Parteifähigkeit, aus der Übertragung des äußerst dehnbaren Gesellschaftsrechts auf körperschaftlich organisierte Verbände ergeben, kommt gänzlich in Wegfall.

Einzig und allein ausgeschlossen von der juristischen Persönlichkeit sind die verbotenen Vereine, d. h. diejenigen, welche einen widerrechtlichen oder unsittlichen Zweck verfolgen[1].

In Bezug auf die Behandlung dieser widerrechtliche oder unsittliche Zwecke verfolgenden Vereine ist übrigens der Standpunkt des

[1] Auf sie können auch die Grundsätze des Gesellschaftsrechts keine Anwendung finden, da ja hier auch immer verbotene oder unsittliche Gesellschaftsverträge zu Grunde liegen werden. Anders nur, wenn ausschließlich die korporative Organisation verboten wäre.

Entwurfs kein durchaus klarer. Nach Art. 80 haben sie überhaupt keine juristische Persönlichkeit. Nach Art. 95 können sie durch Gerichtsurteil auf Klage der zuständigen Behörde oder irgend jemandes, der ein Interesse hat, aufgelöst werden, was dann nach Art. 76 Abs. 2 Verfallen des Vermögens an das Gemeinwesen zur Folge hätte. Wie reimt sich das zusammen? Was gar nicht besteht, kann doch nicht aufgelöst werden; wenn es kein Vereinsvermögen, sondern nur Miteigentum der Vereinsmitglieder giebt, so kann kein Vereinsvermögen an das Gemeinwesen anfallen.

Gemeint könnte etwa sein, daß, wenn schon satzungsgemäß ein widerrechtlicher oder unsittlicher Zweck verfolgt wird, die Persönlichkeit gar nicht erworben wird, daß dagegen die Auflösungsmöglichkeit eingreift, wenn bloß thatsächlich solche Operationen erfolgen. Allein dann hätte man den Übelstand, daß die Vermögenskonfiskation in den schlimmsten Fällen der widerrechtlichen Satzung versagen würde. — Denkbar wäre auch, daß die Auflösungsbefugnis unabhängig vom Vorhandensein der Persönlichkeit zusteht, und in diesem Falle eben unter analoger Anwendung des Art. 76 das im Miteigentum der Vereinsmitglieder stehende Vermögen dem Gemeinwesen anfallen soll. Diese Auslegung ist sogar die plausiblere. Unter allen Umständen aber ist es für den Gesetzgeber dringend geboten, hier eine Klärung eintreten zu lassen.

Aus dem übrigen Vereinsrecht darf vielleicht noch rühmend hervorgehoben werden der starke Schutz der Mitglieder gegen Vergewaltigung. Gegen Ausschließung, Vereinsbeschlüsse, welche den Vereinszweck überschreiten oder abändern oder Mitgliedschaftsrechte beeinträchtigen, ist überall die Anfechtung auf dem Rechtsweg gestattet, und zwar ist diese Bestimmung offenbar als jus cogens aufzufassen, so daß sie durch das Statut nicht ausgeschlossen werden kann[1].

[1] Ähnliche Sätze fehlen im B.G.B. So kann vor allem der Vereinszweck durch Majoritätsbeschluß geändert werden, wenn die Satzung das vorschreibt (§ 33 in Verbindung mit § 40), und eine entsprechende Satzungsänderung kann mit drei Viertel Majorität durchgesetzt werden § 33). In derselben Weise können nachträglich Ausschließungsmöglichkeiten geschaffen und benutzt werden. Auch könnte nach deutschem Recht zweifelhaft sein, ob es nicht möglich ist, die Frage der Ausschließung von der Gerichtskompetenz zu eximieren und schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterstellen. Endlich sind die Mitgliederrechte nach § 35 nur insofern besonders geschützt, als sie Sonderrechte sind. (Zu vergleichen noch Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Reichsrecht. Jena 1899. Über die Frage der Schiedsgerichte derselbe, Schiedssprüche gegen zwingendes Recht. Berlin 1900.)

Auch bei den Stiftungen ist die vollständig freie Zulassung, mit Ausnahme der an Konzession gebundenen Stiftungen zu öffentlichen Zwecken, in den meisten Kantonen hergebrachtes Recht. Es mag auch sein, daß bei dem praktisch-verständigen Sinn des Schweizer Volks sich erheblichere Übelstände auf Grund dieser Normierung nicht herausgestellt haben, sowie daß eine Beschränkung schwer ertragen würde. Trotzdem halten wir dieselbe principiell für sehr bedenklich. Der Gesetzgeber hat sich so einzurichten, daß er einem eventuellen Mißbrauch, auch wenn derselbe selten vorkommen sollte, zu steuern vermag. Das ist nach dem Entwurf nicht der Fall: Eine Aufhebung der Stiftung ist nach Art. 106 u. 107 nur möglich bei Unerreichbarkeit, Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit des Zwecks, eine Zweckänderung nach Art. 105 nur bei Entfremdung gegenüber dem Stifterwillen. Es bleibt also nur die von Art. 72 der kantonalen Gesetzgebung eingeräumte Möglichkeit, den Liegenschaftserwerb und den sonstigen Erwerb, soweit er 1000 Franken übersteigt, zu beschränken, wobei es übrigens nicht unzweifelhaft ist, ob man diese Beschränkung auch (direkt oder per analogiam) auf die Vermögenswidmung selbst beziehen darf, durch welche die Stiftung ins Leben gerufen wird[1]. Im übrigen ist der Staat gegenüber den thörichtsten und läppischsten Stiftungen — und was kommen da nicht ab und zu für Dinge vor — wehrlos. Es muß nach Art. 103 auch noch über den Unsinn Aufsicht geführt, bei ungenügender Organisation nach Art. 101 durch ergänzende Anordnungen Fürsorge getroffen werden. — Demgegenüber ist es doch Bedürfnis, mit Gierke[2] nochmals hervorzuheben, daß, wenn dem Privatwillen die Möglichkeit eröffnet werden soll, sich zu einem unsterblichen Rechtssubjekt zu verkörpern, eine entscheidende Mitwirkung des allgemeinen Willens, welcher ja doch die Fortdauer der Stiftungsorganisation garantieren muß, dringend zu verlangen ist. In Deutschland sind schon vor dem B. G. B. weitaus die meisten Partikularrechte von dem als gemeinrechtlich angenommenen Satz der Stiftungsfreiheit abgegangen. Die Gefahr, daß die Versagung der staatlichen Konzession zur Unterdrückung gemißbilligter politischer oder socialer Tendenzen mißbraucht werden könnte, darf wohl kaum ins Feld geführt werden gegen die Verall-

[1] In Ermangelung anderer Handhaben gegen die unzweckmäßigen Stiftungen wird man den Art. 72 so zu interpretieren suchen.

[2] Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich S. 154. 155.

gemeinerung des Konzessionszwangs. Denn sie ist doch offenbar bei den Stiftungen zu öffentlichen Zwecken am meisten begründet. — Würde man sich zu der allgemeinen Aufstellung des Erfordernisses der Staatsgenehmigung — vielleicht mit Ausnahme der reinen Familienstiftungen — verstehen, so würde auch eine angemessenere Regelung des Widerrufsrechts bei Stiftungen unter Lebenden erleichtert werden. Nach dem jetzigen Standpunkt des Entwurfs können bei Stiftungen zu öffentlichen Zwecken Widerrufe bis zur Genehmigung erfolgen, bei anderen Stiftungen überhaupt nicht.

Was die Behandlung der widerrechtlichen und unsittlichen Stiftungen betrifft, so liegt hier eine ähnliche Inkoncinnität, wie wir sie bei den Vereinen hervorgehoben haben, nicht vor. Der Art. 97 setzt zur Entstehung der juristischen Persönlichkeit einen erlaubten Zweck voraus. Der Art. 107 gestattet Aufhebung einer entstandenen Stiftung bei Widerrechtlichwerden des Zwecks. Das steht vollständig im Einklang. Es ist auch durchaus angemessen, die Aufhebung bei Änderung der Gesetzgebung — um eine solche wird es sich, da der Stiftungszweck nur durch den Gemeinwillen geändert werden kann, allein handeln — ausdrücklich durch Gerichtsurteil konstatieren zu lassen.

Als wünschenswert möchte Referent es noch bezeichnen, daß in dem Abschnitt über die Stiftungen ausdrücklich hervorgehoben würde, wie bei Stiftungen unter Lebenden der Vermögenserwerb der Stiftung erfolgt. Es dürfte sich zwar aus Art. 667 u. 707 ergeben, daß kein Eigentumserwerb auf Grund der Stiftung allein stattfinden kann, daß demgemäß nur Ansprüche gegen den Stifter auf Übereignung entstehen, während andererseits etwaige Cessionen sich unmittelbar mit dem Stiftungsakt vollziehen. Allein eine ausdrückliche Hervorhebung dieser Sätze nach dem Muster des § 82 B.G.B. würde zur Erleichterung des Verständnisses beitragen.

Das Familienrecht.

Das Familienrecht zerfällt wie im deutschen B.G.B. in die drei Abteilungen: Eherecht, Verwandtschaftsrecht, Vormundschaftsrecht. Namentlich in den beiden ersten Teilen tritt die besondere Begabung des Gesetzgebers, die im Familienrecht so notwendigen die ethische Grundauffassung wiedergebenden Leitsätze zu prägnantem und zugleich volkstümlichem Ausdruck zu bringen, in rühmenswertester Weise hervor. Man vergleiche z. B. die Sätze über die Wirkungen

der Ehe (Art. 182—184), über das Eltern- und Kindesverhältnis (Art. 297. 300—302), die Hausgewalt (Art. 357. 358). In der Behandlung des ehelichen Güterrechts findet sich, wie schon von anderer Seite bemerkt, eine stärkere Übereinstimmung mit dem deutschen B.G.B. als in anderen Partien, jedoch fehlt es auch hier keineswegs an Selbständigkeit der Auffassung und namentlich nicht an erheblichen Vereinfachungen der Regulierung und Ausdrucksweise.

Das Eherecht.

Gehen wir nunmehr über zu den einzelnen Rechtsinstituten, so ist aus dem Verlöbnisrecht besonders die allgemein gehaltene Genugthuungsklage des Art. 113 bei böswilligem und leichtfertigem Verlöbnisbruch aufs entschiedenste anzuerkennen. B.G.B. § 1300 ist hier zweifellos zu eng.

Die Ehefähigkeit ist beim Mann auf das 20. Jahr schlechthin, ohne Zulassung einer venia aetatis wie im deutschen Recht, bei der Frau auf das 18. statt auf das 16. Jahr, ebenfalls in bindender Weise festgesetzt. Dieser größeren Strenge gegenüber der Zulassung verfrühter Heiraten ist unseres Erachtens durchaus Beifall zu zollen, während der Grundsatz des Art. 8 Abs. 2, daß die 18jährige Frau durch die Heirat mündig werden soll, Bedenken erregt. Die Reife eines Mädchens zur Heirat bedingt nicht die erforderliche Selbständigkeit in der Wahrnehmung ihrer Vermögensinteressen dem Mann gegenüber. Den Gefahren unbefugter Einmischung des gesetzlichen Vertreters kann durch Modifikation der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt gegenüber der Ehefrau entgegengetreten werden, und in den Fällen vorhandener geistiger Reife kann die Volljährigkeitserklärung helfen[1].

Bei dem Ehehindernis der Verwandtschaft ist die sog. affinitas illegitima (der Vater darf nicht ein Mädchen heiraten, das mit dem Sohne geschlechtlichen Umgang gepflogen hat, die Tochter darf nicht den Liebhaber der Mutter heiraten) fallen gelassen, und zwar mit Recht.

In Bezug auf die Ungültigkeit einer geschlossenen Ehe ist wie im deutschen Recht zwischen Nichtexistenz, Nichtigkeit und Anfechtbar-

[1] Die Argumentation der Motive zum deutschen Entwurf S. 58 ff. scheint dem Ref., soweit sie die Frau betrifft, durchschlagend. Anders, wenn man die Heirat unmündiger Männer zulassen würde. (a. M. Barazetti S. 22, 23 und früher für den deutschen Entwurf Gierke S. 139. Wenn der Grundsatz „Heirat macht mündig" kein deutsches Rechtssprichwort wäre, würde auch Gierke vielleicht zu einem andern Resultat gekommen sein.)

keit zu unterscheiden. Die Nichtexistenz, bei der es keiner Klage auf Nichtigerklärung bedarf, ist jedoch im Schweizer Recht viel enger eingeschränkt. Erforderlich ist zur existenten Ehe nur Ehekonsens und Trauung durch den Civilstandesbeamten. Dabei genügt auch der Ehekonsens handlungsunfähiger Personen: arg. Art. 142 u. 145[1]. Alle weiteren Vorschriften über Trauung und Eintrag ins Eheregister begründen nach Art. 153 überhaupt keine Ungültigkeit. Daß bei Fehlen der beiden angegebenen Erfordernisse überhaupt keine Ehe zustande kommt, ist als selbstverständlich gar nicht ausdrücklich ausgesprochen. Die Bedeutung welche §§ 1324 und 1329 B.G.B. dem Eintrag ins Heiratsregister beilegen, ist dem Entwurf unbekannt. Ob es nicht angezeigt wäre, bei Eintragung ins Eheregister Nichtigerklärung zu verlangen, mag dahingestellt bleiben.

Bei den Anfechtungsgründen ist im Schweizer Entwurf der Irrtum über den Inhalt der Erklärung des § 1332 B.G.B. (ein Ehegatte wußte nicht, daß es sich um eine Eheschließung handelte, wollte keine Eheschließungserklärung abgeben) nicht genannt, wohl wegen der praktischen Seltenheit solcher Fälle. Die Anfechtbarkeit würde sich aber, sollte der Fall sich ereignen, per analogiam ergeben[2].

Überaus wohlthuend berührt der humane Standpunkt des Art. 155: „Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so gelten die Kinder gleichwohl in allen Beziehungen als ehelich ohne Rücksicht auf den guten oder bösen Glauben ihrer Eltern."

In Deutschland tritt bekanntlich diese Wirkung nur ein, wenn mindestens einer der Ehegatten in gutem Glauben war, und selbst unter dieser Voraussetzung nicht, wenn ein wesentlicher Formfehler vorlag und kein Eintrag ins Heiratsregister erfolgte. Besonders hart an diesen Bestimmungen ist die Bedeutung, welche dem Formmangel beigelegt wird. Allein auch die Gründe, welche in den Kommissionsprotokollen für das Erfordernis des guten Glaubens nach mindestens einer Seite angeführt werden, können in keiner Weise überzeugen. Weder die möglichen Reflexwirkungen einer schlechten

[1] Die Unterscheidung zwischen der Nichtigkeit des Art. 142 und der Anfechtbarkeit des Art. 145 gründet sich darauf, ob die natürliche Handlungsunfähigkeit eine nicht vorübergehende oder eine vorübergehende (nur beim Akt der Trauung vorhandene) war. Ist es wohl nötig, diese mißliche Unterscheidung hier einzuführen, könnte man nicht in allen Fällen mit einer eventuell rasch heilbaren Nichtigkeit auskommen?

[2] Wollte das Gesetz in diesem Fall Nichtigkeit anordnen, so hätte es dies aussprechen müssen.

Behandlung der Kinder auf die Eltern noch die Rücksichten auf die Würde der Ehe rechtfertigen es, die Kinder für das leiden zu lassen, was die Eltern begangen haben. Wollte man mit diesen Argumenten Ernst machen, so käme man zu einer Ablehnung auch der Wirkungen einer einseitigen Putativehe, und dürfte nur bei beiderseitigem gutem Glauben der Eltern den Kindern die Stellung ehelicher einräumen. Der entscheidende Grund für die Normierung des deutschen Gesetzes dürfte in dem Anschluß an das bisherige Recht gelegen haben, während in der Schweiz schon seit längerer Zeit andere Bahnen eingeschlagen waren [1].

Was die Behandlung der Kinder aus einer solchen für ungültig erklärten Ehe anlangt, so verweist der Art. 155 Abs. 2 in einfacher Weise auf die Grundsätze der Ehescheidung.

Auf dem parteiumstrittenen Gebiet des Ehescheidungsrechts nimmt der Entwurf ebenso wie schon das Bundesgesetz, betreffend die Feststellung und Beurteilung des Civilstands und die Ehe, vom Jahre 1874 (vgl. Art. 45 u. 47) Stellung gegen die Lehre, daß eine Scheidung nur bei schwerem Verschulden des einen Teils begehrt werden dürfe, und begiebt sich auf den Standpunkt der Auffassung, daß, wenn die Zwecke der Ehe thatsächlich vereitelt sind, und keine Wiederherstellung eines richtigen ehelichen Zusammenlebens zu erwarten ist, besser ist zu scheiden. Es ist klar, wie schon Laband hervorgehoben hat, daß dieser Standpunkt wiederum den heftigsten Widerspruch der klerikalen und protestantisch-orthodoxen Parteien wachrufen wird, wie sich dies ja auch in Deutschland bei dem Kampf um den Ehescheidungsgrund der Geisteskrankheit gezeigt hat, daß aber auf der anderen Seite alle liberal denkenden Männer sich werden sagen müssen: es ist alle Kraft daran zu setzen, diese Bestimmungen durchzubringen.

Der Schweizer Entwurf geht mit Recht noch einen Schritt weiter als das deutsche B. G. B., indem er nicht bei der Ehescheidung wegen unheilbarer Geisteskrankheit stehen bleibt, sondern bei jeder tiefen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses, auch wenn sie nicht von einem Teil verschuldet ist, sofern nur den Ehegatten die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann, der Scheidungsklage stattgiebt. Dieselbe muß, wenn kein vorwiegendes Verschulden auf einer Seite vorliegt, von beiden Ehegatten angestellt werden.

---

[1] S. Bundesgesetz betreffend die Feststellung und Beurteilung des Civilstands und die Ehe Art. 55.

Diese Scheidung ersetzt die Scheidung aus gegenseitiger Übereinkunft, sie macht die Vorspiegelung eines Verschuldens des einen Teils, insbesondere das Komödienspiel der Quasidesertionen überflüssig, indem sie dennoch die leichtfertigen und frivolen Ehescheidungen dadurch abschneidet, daß die tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses dem Richter nachgewiesen werden muß. Dafür, daß diese Zerrüttung auf Grund des beiderseitigen Scheidungsbegehrens vermutet werde, wie Barazetti (S. 113) annimmt, ist keinerlei Anhaltspunkt vorhanden. — Freilich ist der Ehescheidungsgrund ein relativer, von dem richterlichen Ermessen abhängiger (cause indéterminée). Aber will man sich nicht auf den extremen Standpunkt stellen und bei beiderseitiger Übereinkunft ohne weiteres scheiden, so giebt es keine andere Möglichkeit als die Abstellung auf das richterliche Ermessen. — Die Zulassung einer Scheidung aus Übereinkunft unter Aufrichtung äußerer Hindernisse, welche nur bei feststehendem ernsthaftem Scheidungswillen überwunden werden können, wie z. B. langer Fristen, eines Zwangs zu vorherigen Auseinandersetzungen über das Vermögen, über die Erziehung der Kinder, haben ihrerseits wieder erhebliche Mißstände im Gefolge.

Daneben kennt der Entwurf noch fünf auf das Verschulden des einen Teils basierte Scheidungsgründe: Ehebruch; Lebensnachstellung, Mißhandlung und schwere Ehrenkränkung; Verbrechen und unehrenhafter Lebenswandel; Verlassung; tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses durch vorwiegendes Verschulden des einen Teils.

In durchaus origineller Weise ist sodann die Scheidungsklage in Verbindung gebracht mit der Trennung von Tisch und Bett. Diese Bestimmungen enthalten auch dem bisherigen schweizerischen Bundesrecht gegenüber eine wichtige Neuerung, die von M. F. H. Mentha in seinen im National Suisse erschienenen interessanten Artikeln über den Vorentwurf[1] im Interesse des konfessionellen Friedens mit Freuden begrüßt wird. Zunächst können beim Vorliegen von Scheidungsgründen die Ehegatten auch den Antrag auf Trennung stellen. Wenn keiner der Ehegatten Scheidung verlangt, kann nur die Trennung ausgesprochen werden. Dies darf auch dann geschehen, wenn von einer Seite Scheidungsbegehren gestellt ist, und der Richter die Überzeugung gewinnt, daß Aussicht auf Wiedervereinigung der Ehegatten

[1] Als Broschüre unter dem Titel: Avant-projet du Code civil Suisse, étude publiée dans le National Suisse par M. F. H. Mentha, professeur à l'Académie de Neuchâtel, zu La Chaux-De Fonds 1901 erschienen.

vorhanden sei. — Insofern wird die Scheidung bei allen Scheidungsgründen vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht. Die Trennung von Tisch und Bett kann ausgesprochen werden auf bestimmte Zeit, von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, oder auf unbestimmte Zeit. Im letzteren Fall ersetzt sie die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft des B. G. B., mit dem Unterschied, daß die Scheidung vom Bande erst nach Ablauf von 3 Jahren von einem der Ehegatten begehrt werden kann. Es dürfte übrigens wohl dem Sinn des Gesetzes entsprechen, daß bei Scheidungsbegehren auch nur eines Ehegatten die Trennung nur auf bestimmte Zeit ausgesprochen wird. In allen Fällen, sowohl bei Trennung auf bestimmte als auf unbestimmte Zeit, kann die Trennung auf Begehren eines Ehegatten in Scheidung umgesetzt werden. Und zwar dürfte nach Art. 171 hierzu kein neuer Prozeß erforderlich sein. Vielmehr erfolgt „neue Würdigung der früheren Klage".

Mit dieser sehr beweglichen und elastischen Trennung von Tisch und Bett hat der Ehescheidungsrichter ein vortreffliches Mittel in der Hand, den verschiedenartigsten Situationen gerecht zu werden. Die Möglichkeit, dabei in angemessener Weise den Unterhalt zu regulieren, ergiebt sich schon aus Art. 193. Ebenso hat der Richter, soweit nicht ein Gatte die Gütertrennung verlangt, die Möglichkeit, über die Fortdauer des bisherigen Güterstandes nach seinem Ermessen zu befinden (178).

Was schließlich die Scheidungswirkungen betrifft, so bestimmt das Schweizer Gesetz, daß die Frau immer den Namen ihrer angestammten Familie wieder annehmen solle (also auch die Witwe, die zum zweitenmale geheiratet hat, wieder ihren Mädchennamen!), unabhängig davon, ob sie wegen ihres oder des Mannes Verschulden geschieden wird (172). Ferner gewährt der Entwurf gegen den allein schuldigen Ehegatten nicht bloß, wie das deutsche Recht, Unterhaltsansprüche, sondern Entschädigungs- und bei persönlicher Unbill Genugthuungsklagen (174). Ein Unterhaltsanspruch wird billigerweise dem unschuldigen Ehegatten auch dann gegen den anderen gewährt, wenn diesen ebenfalls kein Verschulden trifft (175). Bezüglich der Gestaltung der Elternrechte gilt freies Ermessen des Richters mit Abänderungsrecht auf Begehren des Vormundschaftsgerichts oder der Beteiligten bei Wechsel der Verhältnisse (Art. 179, 180).

Der folgende Titel, welcher die Wirkungen der Ehe behandelt, ist in zwei Abschnitte zerlegt, mit den Überschriften „Die eheliche

Gemeinschaft", (entsprechend den „Wirkungen der Ehe im allgemeinen" des B. G. B.) und „Der Güterstand".

In den Abschnitten über die eheliche Gemeinschaft werden vor allen Dingen die Leitsätze über das Wesen der Ehe, über die Stellung von Mann und Frau und über ihre gegenseitigen Verpflichtungen, abgesehen von der auch unseres Erachtens entbehrlichen germanistischen Gemeinschaftskonstruktion[1] in mustergültiger Weise, entwickelt, sowie die Stellung der Ehegatten nach außen, Dritten gegenüber, fixiert. — Materiell kommen die Sätze des Schweizer Entwurfs zu demselben Resultat, das auch nach dem deutschen B. G. B. zu Grunde zu legen ist. Wenn der Mann das Haupt der Gemeinschaft ist (Art. 183 Abs. 1), so entscheidet er auch grundsätzlich in gemeinschaftlichen Angelegenheiten (G. B. § 354 Abs. 1). In der Verpflichtung zum einträchtigen Zusammenwirken (Art. 182 Abs. 2) ist enthalten, daß bei Mißbrauch seiner Stellung die Frau nicht zum Gehorsam verpflichtet ist (§ 1353 Abs. 2 § 1354 Abs. 2). Auch die Verpflichtung der Frau zu eventuellen Diensten im Haushalt oder Geschäft des Mannes ist in Art. 184 Abs. 2 in allgemeinerer Fassung zum Ausdruck gelangt.

Bezüglich der Schlüsselgewalt der Frau weicht der Entwurf insofern von dem deutschen Recht ab, als dieselbe nur durch den Richter entzogen werden kann (184). Ausdrücklich geregelt ist im Entwurf für alle Güterstände gleichmäßig die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes durch die Ehefrau, während es an einer dem § 1358 G. B. entsprechenden Bestimmung über die Kündigung der von der Frau eingegangenen Arbeitsverträge fehlt. Hier greifen also, wenn die Eingehung des Arbeitsvertrags eine Pflichtverletzung gegenüber dem Manne enthält, nur die gewöhnlichen Grundsätze zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft ein.

Gerade dieser Schutz der Gemeinschaft gegen pflichtwidriges Verhalten des Ehegatten ist nun in besonders beachtenswerter Weise ausgestaltet. Anstatt der hölzernen infolge der Schwerfälligkeit des Apparats und der Höhe der Kosten in auffallendem Mißverhältnis zu dem erreichbaren bloßen Feststellungserfolg stehenden Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kennt der Entwurf zunächst eine richterliche Mahnung an die Pflicht, die offenbar ohne regelrechten Prozeßgang, nach Ermessen des Richters mit oder ohne Anhörung des beschuldigten Teils erfolgen kann. Bei fruchtloser Mahnung

[1] Zu vergl. darüber Mentha a. a. O. S. 28 ff.

kann der Richter nach Art. 192 die zum Schutz der Gemeinschaft erforderlichen Maßregeln treffen, die bei Wegfall des Grundes auf Ansuchen eines Ehegatten wieder aufgehoben werden können.

Als solche Maßregeln sind ausdrücklich hervorgehoben: Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit eventueller Regelung der nach auswärts zu liefernden Unterhaltsbeiträge, und wenn der Mann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, Anweisung an die Schuldner, ihre Zahlungen ganz oder teilweise der Frau zu leisten. Zur Maßregelung der Frau können in Betracht kommen: Entziehung der Schlüsselgewalt (Art. 187) und wohl auch Untersagung eigenen Gewerbebetriebs, (wie sich aus Art. 190 Abs. 3 ergeben dürfte). Außerdem fallen aber unter 192 Abs. 2 auch in den Güterstand eingreifende Maßregeln, wie Entziehung der Verfügung über das Frauengut gegenüber dem Mann, Ermächtigung an die Frau, gewisse Einkünfte, die sie sonst abzuliefern hätte, zurückzubehalten, bei Pflichtvergessenheit der Frau Entziehung des Unterhaltsanspruchs, Aufhebung von Arbeitsverträgen, die sie abgeschlossen[1]. Wir haben hier ein sehr interessantes Experiment mit dem freien richterlichen Ermessen vor uns, dessen Resultaten wir, wenn die Bestimmung Gesetz wird, mit Spannung entgegensehen dürfen. Zweifellos ist, daß durch ungeschicktes Eingreifen des Richters unendlich geschadet werden kann. Daß das Eingreifen meistens vom Übel sei, der gewissenhafte Richter am besten daran thun werde, sich jeder Einmischung zu enthalten, wie Mentha[2] meint, vermag Referent nicht zuzugeben. Mag es immerhin dem brutalen Trunkenbold gegenüber verfehlt sein, die Schuldner zur Zahlung an die Frau anzuweisen, beim haltlosen Leichtsinn des Ehemanns kann das Mittel von bester Wirkung sein. — Am meisten begründet scheinen mir die Bedenken Menthas gegen die vorübergehende Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (Art. 193), deren Verhältnis zu der Trennung des Art. 165 zu wenig deutlich wird.

Des weiteren sind unter den Abschnitt eheliche Gemeinschaft noch 2 Sätze gestellt, die wir zum Prozeßrecht zählen, der eine betreffend die Prozeßfähigkeit der Ehefrau bei allen Güterständen, der andere die Fähigkeit des Mannes, über das eingebrachte Gut der Frau als Prozeßpartei zu streiten. (Prozeßstandschaft im Sinne Kohlers?) Diese letztere Regelung, kraft deren zum Zweck der Exekution in ein-

[1] Zu vergleichen die Erläuterungen Hubers zu dem ersten Teilentwurfe betreffend die Wirkungen der Ehe S. 57 Abs. 3.

[2] a. a. O. S. 26. 27.

gebrachtes Gut der Frau immer ein Urteil gegen den Mann genügt, ist erheblich zweckmäßiger als die deutsche, bei der immer sowohl ein Urteil gegen die Frau als ein solches gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung nötig ist. Endlich wird noch der regelmäßige Ausschluß der gegenseitigen Zwangsvollstreckung während bestehender Ehe[1] als Konsequenz der ehelichen Gemeinschaft bezeichnet, während das deutsche Recht diese Wirkungen nur als Ausfluß der Güterstände, der Verwaltungsgemeinschaft und der verschiedenen Gütergemeinschaften ansieht, bei Gütertrennung also nicht eintreten läßt. Auch wird die Möglichkeit von Rechtsgeschäften zwischen den Ehegatten allgemein hervorgehoben.

Dagegen fehlt es an einer genaueren Fixierung der Unterhaltspflichten, wie sie sich im deutschen Gesetzbuch finden, an der Aufstellung eines besonderen Haftungsprincips, und an der aus der römischen praesumptio Muciana entstandenen allgemeinen Vermutung zu Gunsten der Gläubiger, daß die im Besitz der Ehegatten gefundenen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Diese allgemeine Vermutung ist im Entwurf durch speciell bei der Güterverbindung und Gütergemeinschaft aufgestellte Vermutungen ersetzt[2], während bei der Gütertrennung von jeder Präsumption Abstand genommen wurde. In den Erläuterungen ist dieses Fehlen der Präsumption bei der Gütertrennung nicht begründet, obwohl eine solche dem gemeinen preußischen und sächsischen Recht zu Grunde lag und ins deutsche Gesetzbuch aufgenommen ist. Man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man das Motiv dieser Stellungnahme in dem Fehlen eines inneren Grundes für eine solche Vermutung zu Gunsten der Gläubiger des Mannes sucht. Bei den Gütergemeinschaften bildet das Gesamtgut, bei der Güterverbindung das in der Disposition des

[1] Ausnahmen zum Schutz dritter Gläubiger, zum Schutz des Ehegatten bei Schuldbetreibung Dritter und zum Zweck der Durchführung einer Gütertrennung.

[2] Art. 223 Abs. 2: Behauptet ein Ehegatte, daß ein Vermögenswert zum Frauengut gehöre, so ist er hierfür beweispflichtig.

Art. 245 Abs. 3: Behauptet ein Ehegatte, daß ein Vermögenswert nicht zum Gesamtgut gehöre, so ist er hierfür beweispflichtig.

Abgestellt ist dabei nur auf den Ehegatten selbst. Klar ist aber, daß wenn seine Gläubiger, um zur Exekution zu gelangen, die entsprechende Behauptung aufstellen, sie ebenfalls die Beweislast trifft.

Die Gläubiger des Mannes können nach dem Gesagten bei beiden Güterständen auf Grund eines gegen ihn erzielten Urteils ruhig die in der ehelichen Wohnung gefundenen Gegenstände exequieren und Gegenbeweis abwarten.

Mannes befindliche Gut die Regel. Hier ist es gerechtfertigt, die Abweichungen von dieser Regel von demjenigen beweisen zu lassen, der sie behauptet. Bei der Gütertrennung spricht garnichts dafür, daß die einzelnen Gegenstände dem Manne gehören und nicht der Frau.

Dies ist durchaus logisch gedacht, aber es darf doch bezweifelt werden, ob man praktisch damit auskommt. Wie sollen denn die unglücklichen Gläubiger des Mannes den ihnen obliegenden Beweis erbringen? Eine Inventarisierungspflicht besteht nicht. Führt hier die Beweislosigkeit nicht häufig zur Schutzlosigkeit? Und wie steht es denn mit der Durchführung des logischen Princips bei der Güterverbindung? Dafür, daß etwas Mannesgut und nicht eingebrachtes Gut der Frau sei, spricht doch eigentlich auch nichts. Und doch wird hier eine Präsumption aufgestellt.

In dem zweiten Abschnitt über den Güterstand werden nur die allgemeinen Grundsätze über die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe aufgeführt. Die Ausgestaltung der einzelnen Güterstände ist dem folgenden (6.) Titel überlassen. Es handelt sich in dem allgemeinen Abschnitt zunächst um die Frage der Vertragsfreiheit und um die Frage des gesetzlichen, oder wie der Entwurf sagt, ordentlichen Güterstands.

Der Art. 201 erkennt die Vertragsfreiheit principiell vor und nach der Eheschließung einschließlich der Vertragsänderung an; dieser Grundsatz bildet in verschiedenen Kantonen eine Neuerung, namentlich was die Änderung des Güterstands während der Ehe betrifft, wie ja auch in Deutschland in den französischrechtlichen Gebieten jeder Ehevertrag während bestehender Ehe ausgeschlossen (Code 1394, 1395), in den landrechtlichen Gebieten wenigstens die Einführung der Gütergemeinschaft beschränkt war (Allg. L.R. II. 1 §§ 354, 355). Bei der Zähigkeit, mit welcher die im französischen Recht geschulten Juristen auch verfehlte Bestimmungen des Code festzuhalten pflegen, wird sich wohl ein gewisser Widerstand gegen diese Bestimmungen voraussehen lassen. Hoffentlich wird derselbe zu überwinden sein. Die in den deutschen Motiven und Hubers Erläuterungen (S. 62) angeführten Gründe sind durchschlagend. Daß gegen die Zulassung nachträglicher Änderung des Güterstands nicht die Interessen Dritter ins Feld geführt werden dürfen, liegt auf der Hand. Läßt man überhaupt einmal zu, daß unter Wahrung der Publizität (Art. 219) vom gesetzlichen Güterstand abweichende Güterverhältnisse durchgeführt werden, und schützt man die Gläubiger, denen

schon ein bestimmtes Vermögen haftbar geworden ist, dagegen, daß ihnen die Haftungsobjekte entzogen werden (Art. 209), so lassen sich von diesem Gesichtspunkte aus keine Einwendungen gegen die vollständige Durchführung der Vertragsfreiheit mehr erheben. Die Betonung der Gefahren aber, die für die Ehegatten selbst, für die Ehefrau infolge des Übergewichts des Mannes, der sie zu einem ihr nachteiligen Ehevertrag verleiten könnte, für den Ehemann infolge der Überredungsgabe der Frau oder infolge Versagung der ehelichen Zärtlichkeit möglicherweise entstehen, ist nicht mehr zeitgemäß. Wie soll man hier plötzlich zu einer solchen Bevormundung gelangen, während man doch sonst im ganzen Eherecht davon ausgeht, daß die Ehegatten die zur Wahrung ihrer Interessen erforderliche Einsicht und Charakterstärke besitzen. Das Bedürfnis, auch nach der Ehe Verträge zuzulassen, ist ein dringendes. Denn einmal können Änderungen in den Verhältnissen eintreten, und außerdem kann sich auch erst im Verlauf der Ehe die Einsicht bei den Ehegatten ergeben, welches Gütersystem für sie das richtige ist.

Im übrigen braucht für die Vertragsfreiheit wohl keine Lanze mehr gebrochen zu werden. Denn daß man kein güterrechtliches System gesetzlich aufstellen kann, das für alle konkreten Verhältnisse paßt und daß man auch nicht durch Nebeneinanderstellung verschiedener gesetzlicher Gütersysteme je für bestimmte Stände oder Personenklassen zum Ziele gelangen kann, ist ja allgemein anerkannt.

Im Gegensatz zum deutschen Recht ist in dem Art. 201 verlangt, daß die Parteien irgend einen der im Gesetz geordneten Güterstände zu Grunde legen, wobei Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft als Modifikationen der Gütergemeinschaft aufgefaßt werden.

Als gesetzlichen oder ordentlichen Güterstand hat der Schweizer Gesetzgeber wie der deutsche das System der Verwaltungsgemeinschaft oder „Güterverbindung" gewählt, neben dem subsidiär für eine Reihe von Fällen, teils unmittelbar auf Grund Gesetzes teils auf Grund richterlicher Anordnung, die Gütertrennung tritt. Wie in Deutschland hat man im Interesse der Rechtseinheit davon abgesehen, für die einzelnen Gebiete verschiedene gesetzliche Güterstände zu statuieren.

Diese Stellungnahme war ja wegen des starken Überwiegens der Güterverbindung im bisherigen kantonalen Recht außerordentlich naheliegend, aber dennoch bleibt es für uns im höchsten Grad beachtenswert, daß trotz der lebhaften Angriffe, welche der Standpunkt des deutschen Gesetzbuchs erfahren hat, der Redaktor des schweizerischen

Entwurfs auch aus principiellen Gründen wiederum zu demselben Resultat gelangt, unbeirrt auf der einen Seite durch das von der germanistischen Romantik erhobene Postulat der allgemeinen Gütergemeinschaft und unbeeinflußt auf der anderen Seite von der heftigen und bisweilen maßlosen Agitation der Frauenrechtler zu Gunsten der Gütertrennung.

Es ist hier nicht der Ort die ganze Frage nach dem besten Güterssystem noch einmal aufzurollen. Jedoch bedürfen die von Huber in seinen Erläuterungen zum ersten Teilentwurf (S. 64) geltend gemachten, unseres Erachtens sehr beherzigenswerte Gründe seiner Entscheidung der Hervorhebung.

Die allgemeine Gütergemeinschaft führt den Gedanken der Konzentration des ehelichen Vermögens in der Hand des Mannes am energischsten durch, aber sie leidet an dem Fehler, daß sie während bestehender Ehe die Frau allzu großen Gefahren aussetzt, da aus praktischen Gründen die gemeinsame Verfügungsbefugnis beider Ehegatten nicht durchgeführt werden kann, vielmehr der Mann als der eigentliche Vertreter des Gemeinschaftsguts erscheinen muß. Mit Rücksicht auf diese Präponderanz des Mannes ist es auch gewiß nicht richtig, wenn Menger (Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen S. 46) die allgemeine Gütergemeinschaft als das für die unteren Stände passendste Güterssystem bezeichnet. Er denkt dabei wohl nur an die hälftige Teilung nach Auflösung der Ehe. Nirgends sonst ist es dem Manne so leicht gemacht, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, den Arbeitsverdienst der Frau durchzubringen. Ein weiterer recht erheblicher Übelstand liegt in den Willkürlichkeiten und Zufälligkeiten, die sich bei unbeerbter Ehe im Falle der Auflösung ergeben. Wenn einzelne Bauernschaften, wie z. B. in Westfalen und im württembergischen Oberschwaben an diesen Übelständen keinen Anstoß zu nehmen scheinen, sie vielmehr wegen der sonstigen Vorteile, eben der starken Konzentration des Vermögens in der Hand des Mannes und der Möglichkeit fortgesetzter Gütergemeinschaft, in Kauf nehmen, so beweist das nichts zu Gunsten einer Verallgemeinerung dieses Güterssystems[1].

Des weiteren wendet sich Huber gegen das System der Gütertrennung, indem er die den modernen Verhältnissen nur ausnahms-

[1] Man denke auch an die verhältnismäßige Seltenheit unbeerbter Ehen in diesen Kreisen und an die bäuerliche Sitte des Zusammenheiratens gleichmäßig begüterter Personen.

weise noch entsprechende Fahrnisgemeinschaft und die allzu komplizierte Errungenschaftsgemeinschaft, deren Vorzüge sich, wie wir noch sehen werden, durch Modifikation der Güterverbindung ebenfalls erreichen lassen, mit Stillschweigen übergeht. Die Gütertrennung bedarf der notwendigen Ergänzung durch Ehevertrag, oder, so können wir hinzufügen, durch eine richterliche Regulierung der Beitragspflicht, da sie an sich lediglich die reine Negation jeder güterrechtlichen Verbindung enthält. Eine derartige Verweisung auf vertragsmäßige Ergänzung oder richterliche Regulierung in concreto ist aber beim gesetzlichen Güterssystem gewiß vom Übel. Außerdem darf man die Gefahr nicht unterschätzen, daß durch die Gütertrennung, insbesondere wo Streitigkeiten über die von der Frau zu leistenden Beiträge eingreifen, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Ehegatten gelockert werden kann[1].

Soweit Huber. Hinzugefügt darf noch werden, daß das Bedürfnis nach möglichster Sicherung des Frauengutes, das ja allerdings bei dem System der Gütertrennung am vollständigsten befriedigt wird, der Wunsch der Frau principiell die Verwaltung ihres gesamten Vermögens zu sichern, nur bei den reichsten Schichten der Bevölkerung stark hervortritt. Bei der ganzen Arbeiterbevölkerung genügt es zweifellos, wenn man der Frau die Verfügung über ihren Arbeitsverdienst gewährleistet. — Die Reichen können aber am ehesten auf den Weg des Vertrages verwiesen werden.

Das weiteren werden in dem allgemeinen Abschnitt über den Güterstand noch behandelt die gemeinsamen Grundsätze über die Sondergüter, die bei allen Güterssystemen vorkommen können, über die Form der Eheverträge und über die Ehegutsregister, in welche die sämtlichen Abweichungen vom gesetzlichen Güterstand um gegen Dritte zu wirken, eingetragen werden müssen. Als Abweichungen vom deutschen Recht sind besonders hervorzuheben, daß die Kinder aus einer früheren Ehe zur Verabredung einer Gütergemeinschaft zustimmen müssen (215), sowie daß die vertragsmäßigen Bestimmungen, die für Dritte von Bedeutung sein sollen, ohne Eintrag ins Ehegutsregister überhaupt nicht wirksam werden, also auch dem

[1] Man wende dagegen nicht ein, unter normalen Verhältnissen werde die Frau ihr Vermögen doch dem Mann zur Verwaltung übergeben in der Weise, daß er die Erträgnisse zu den onera matrimonii verwenden könne. — Denn sobald man zugiebt, daß der Normalfall eine derartige Verwaltung des Mannes voraussetzt, wird man gegen eine principielle Regelung, welche von diesem Normalfall ausgeht, nichts Stichhaltiges mehr einwenden können.

mit ihnen bekannten Dritten ohne solchen Eintrag nicht entgegengehalten werden können (219).

Bei der näheren Ausgestaltung der Güterverbindung erheben sich vor allem die Fragen, wie wird die Verwaltungs- und Nutznießungsbefugnis des Mannes, speciell im Hinblick auf die Sicherung des Frauenvermögens, ausgestaltet, wie steht es mit der Schuldenhaftung. Sodann, wie wird der Arbeitserwerb der Frau behandelt, und wie steht es bez. eines im Lauf der Ehe erzielten Überschusses (im Entwurf „Vorschlag" genannt)?

Der Schweizer Entwurf stellt den Mann in seiner Verfügungsgewalt freier als das G. B., sofern er Geld und sonstige vertretbare Sachen in das Eigentum des Mannes übergehen läßt, auch die wenig praktische dingliche Surrogation des § 1381 B.G.B. durch die wesentlich zweckdienlichere des Art. 225 ersetzt. Obligationenrechtlich wird er nur auf die Grundsätze der ordentlichen Verwaltung und auf die Verantwortlichkeit eines Nutznießers verwiesen. Auch bei sonstigen Verfügungen, bei denen die Zustimmung der Frau erforderlich ist, darf der Dritte dieselbe vermuten, und leistet der Mann der Frau Sicherheit, so bekommt er die freie Verfügung über das ganze bewegliche Vermögen. Diese freie Stellung des Mannes wird ausgeglichen durch den der Frau ohne weiteres zustehenden Anspruch auf Sicherheitsleistung und durch gewisse Privilegierungen der Frau im Konkurs des Mannes (238. 239). — Die Frau braucht grundsätzlich zu Verfügungen über das eingebrachte Gut, sowie zu Verpflichtungen, die aus dem eingebrachten Gut getilgt werden sollen, der ehemännlichen Zustimmung. Ersatz der erforderlichen Zustimmung durch die Vormundschaftsbehörde ist nur für den einen Fall des Erbschaftsantritts vorgesehen. Im übrigen dürften aber bei willkürlicher Zustimmungsverweigerung die Maßregeln des Art. 192 Abs. 2 helfen. So z. B. bei Auslagen zum Zweck der Erhaltung der eigenen Gesundheit.

In Bezug auf die Schuldenhaftung schließt sich der Schweizer Entwurf im wesentlichen an das deutsche Recht an, nur ist Darstellung und Ausdrucksweise sehr viel klarer und einfacher. Ebenso ist die Ausgleichung zwischen den einzelnen Vermögensmassen, wenn eine Schuld aus einem Vermögen bezahlt worden ist, welches sie nichts angeht, in Art. 237 in mustergültig einfacher Weise geordnet.

Mit dem deutschen Recht stimmt der Entwurf auch insofern überein, als sämtlicher Arbeitserwerb der Frau, nicht bloß der Erwerb auf Grund selbständigen Berufs oder Gewerbes, zum Sondergut erklärt

ist[1]. Das erfährt seine Beschränkung durch die Verpflichtungen des Art. 184, die Pflicht den Haushalt zu führen und den Mann in seiner Fürsorge für die Gemeinschaft zu unterstützen, ferner auch dadurch, daß im Bedürfnisfall aus dem Sondergut Beiträge zu den ehelichen Lasten gezahlt werden müssen.

Dem Schweizer Entwurf durchaus eigentümlich ist nun aber die Beteiligung der Frau am sogenannten Vorschlag. Der Hauptvorwurf der gegen das ganze System der Güterverbindung geschleudert zu werden pflegt, ist der, daß dabei der Frau, die doch häufig durch ihre Thätigkeit in entscheidendster Weise, durch verständigen Haushalt, durch Erhaltung der Arbeitskraft des Mannes, zu dem wirtschaftlichen Vorwärtskommen beigetragen habe, gar kein Anteil an dem Gewinn zukommen solle. Ein solcher Anteil am Gewinn erscheint auch noch gerechtfertigt, wenn man die Frau am Verlust nicht participieren läßt. Beim Verlust mag immerhin ausschlaggebend bleiben, daß der Mann der Gemeinschaft vorsteht, es also in erster Linie seine Sache ist, Verlust zu vermeiden. Anders nur, soweit der Verlust durch die Frau verursacht ist. Will man nun den Gedanken, der Frau einen Anteil am Gewinn zu gewähren zur Durchführung bringen, so kann das keineswegs nur auf dem Weg der Errungenschaftsgemeinschaft geschehen. Man mag die Errungenschaftsstücke ruhig in das Eigentum des Mannes fallen lassen. Trotzdem kann man der Frau bei Lösung der Ehe ein Forderungsrecht auf einen Anteil an dem Vorschlag oder Reingewinn einräumen. Nach vorausgegangenem Schwanken ist nun im Departementalentwurf die Regulierung dahin erfolgt, daß der Frau selbst und ihren Nachkommen (nicht ihren sonstigen Erben), ein eventuell nach richterlichem Ermessen zu bestimmender Anteil am Vorschlag zusteht, „soweit der Vorschlag aus den Einkünften des Frauengutes oder der Thätigkeit der Frau gemacht worden ist".

Dem Referenten will diese neueste Regulierung immer noch zaghaft erscheinen. Er hätte sich viel eher mit der früheren Fassung, welche der Frau ein für allemal einen Anspruch auf die Hälfte des Vorschlags einräumte, befreunden können. — Denn wie soll das bestimmt werden, inwieweit der Vorschlag durch die Thätigkeit der Frau mitbedingt ist, z. B. gerade in jenen Fällen, in denen die Thätigkeit der Frau

[1] Der Schweizer Entwurf schreibt das in Art. 213 für alle Güterstände vor.

auf sparsame Führung des Haushaltes und Beseitigung aller die Arbeitskraft des Mannes hemmenden Störungen beschränkt blieb. Hier scheinen mir dem richterlichen Ermessen unerfüllbare Aufgaben gestellt zu sein. Viel eher ließe sich dasselbe in der Richtung zur Anwendung bringen, daß, wenn der gesetzlich bestimmte Anteil am Vorschlag aus besonderen Gründen unangebracht erscheint, auf Antrag eine Kürzung oder Entziehung desselben eintreten kann.

In den folgenden beiden Abschnitten werden noch für die vertragsmäßigen Güterstände der Gütergemeinschaft und für den teils vertragsmäßigen teils gesetzlich subsidiären Güterstand der Gütertrennung die Grundtypen aufgestellt. Auf die Einzelheiten braucht nicht eingegangen zu werden, wenn auch die fortgesetzte Gütergemeinschaft des überlebenden Ehegatten mit den Kindern, dadurch daß sie nur auf Grund Vertrags eintritt und auch den Erwerb der Kinder in sich begreift, erheblich von derjenigen des B. G. B. abweicht, die eingehender regulierte Gütertrennung namentlich in dem Anspruch des Mannes auf die von der Frau nicht selbst geführte Verwaltung gegen Sicherheit (271) und in der Haftung der Frau für die zum Zwecke des ehelichen Aufwands gemachten Schulden bei Insolvenz des Mannes Eigentümlichkeiten aufweist. Ein sehr einschneidender Gegensatz zum deutschen Recht der Gütergemeinschaft wird sodann noch dadurch herbeigeführt, daß bei jeder Ehescheidung nach Art. 177 eine Trennung der ursprünglichen Beibringen stattzufinden hat.

Bezüglich der gesamten Normierung der verschiedenen Güterstände muß nun aber hervorgehoben werden die von dem bürgerlichen Gesetzbuch so stark abweichende formelle Behandlung. Diese Verschiedenheit der Fassung ergiebt sich schon daraus, daß das gesamte eheliche Güterrecht in 76 Artikeln abgehandelt ist gegenüber 200 Paragraphen im B. G. B. Die gewaltige Kürzung wird nicht bloß erreicht durch zweckmäßige Zusammenfassung, z. B. der Grundsätze über das Sondergut oder der Fälle, in denen Gütertrennung begehrt werden kann, sondern zu einem guten Teil durch Vermeidung der überaus schwerfälligen und doch nicht erschöpfenden Kasuistik, die sich gerade hier im B. G. B. besonders breit macht und sowohl Übersichtlichkeit wie Verständlichkeit bedeutend erschwert. So sind beispielsweise die komplizierten Detailbestimmungen der §§ 1384—1387 im Schweizer Entwurf durch das einfache Sätzchen wiedergegeben: „der Mann trägt die laufenden Kosten und Lasten der Verwaltung." Es fehlen sodann im Entwurf die ausführlichen Sätze darüber, wann einzelne Verbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten unterein-

ander dem einen oder andern Teil zur Last fallen. Es heißt hier nur ganz einfach in Art. 237, daß soweit das Sondergut haftet, bei Bezahlung aus dem Mannesgut oder eingebrachten Gut Ausgleichung verlangt werden kann. Endlich kommen z. B. im Entwurf in Wegfall die eingehenden Bestimmungen des B. G. B. für den Fall, daß ein Ehegatte ein Geschäft allein abgeschlossen hat, für das er die Zustimmung des andern gebraucht hätte. Hier wird die Verwendung der allgemeinen Grundsätze über die Behandlung solcher Schwebezustände der Theorie überlassen.

Man mag bei einzelnen Punkten, wie z. B. gerade bez. des letzteren, bezweifeln, ob nicht durch ein paar Worte des Gesetzes weitere Klärung geschaffen werden konnte. Daß im ganzen die aufgestellten Normen vollkommen ausreichen und auch für schwierigere kasuistische Fragen die Entscheidung an die Hand geben, davon ist Referent nach einzelnen angestellten Stichproben durchaus überzeugt.

Das Recht der Verwandtschaft.

Die zweite Abteilung des Familienrechtes, enthaltend das Recht der Verwandtschaft, zerfällt in 3 Titel, welche das eheliche Kindesverhältnis, das außereheliche Kindesverhältnis und die Familiengemeinschaft behandeln.

In Beziehung auf die Normierung der ehelichen Abstammung, Legitimation und Adoption, wandelt der Entwurf uns Deutschen bekannte Bahnen, wenn auch dem kantonalen Recht gegenüber, das überwiegend die Adoption, zum Teil auch die legitimatio per rescriptum, gar nicht kannte, sehr bedeutsame Änderungen vorliegen. Wünschenswert wäre vielleicht eine noch liberalere Behandlung der Kindesannahme durch Zulassung von Ausnahmen in der Voraussetzung der Kinderlosigkeit, gewesen. Sollte es beispielsweise einem Ehepaare, das nur geisteskranke und geistesschwache Kinder hat, nicht gestattet werden können zu adoptieren?

Dagegen weicht das Entwurfsrecht bezüglich der Normierung der allgemeinen Folgen des Kindesverhältnisses, die unabhängig von Alter und Erziehungsbedürftigkeit eintreten, erheblich vom B. G. B. ab.

Dabei könnte zunächst schon die Fassung des Art. 297 Bedenken erregen: Eltern und Kinder sind einander allen Beistand und alle Rücksicht schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erheischt.

Hier erscheint mir die germanistische Gemeinschaftskonstruktion,

die allerdings im französischen Text umgangen ist[1], erheblich störender als bei der ehelichen Gemeinschaft. Der Gedankengang, daß über den Beteiligten eine Gemeinschaft konstruiert wird, deren Wohl für das Verhalten der Einzelnen maßgebend sein soll, ist allzu künstlich. Es wäre gewiß näherliegend und deutlicher, die Eltern zu verpflichten, nach ihren Kräften und soweit es nach den Umständen möglich ist, für das leibliche und geistige Wohl der Kinder zu sorgen, die Kinder dagegen zu der den Eltern schuldigen Ehrerbietung sowie zur persönlichen Wartung und Pflege im Bedarfsfall anzuhalten. Allerdings heißt es im Art. 301, in dem Abschnitt über die elterliche Gewalt, daß die Kinder den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig sein sollen. Die Ehrerbietung sollte aber doch nicht an die Dauer der elterlichen Gewalt geknüpft sein. Barazetti (S. 192) vermißt an dieser Stelle eine dem § 1617 des B.G.B. entsprechende Vorschrift, welche die Kinder, solange sie dem elterlichen Haushalt angehören, zu Diensten im Haushalt oder Geschäft, soweit sie den Kräften und der Lebensstellung des Kindes entsprechen, verpflichtet. Hierbei ist der Art. 358 übersehen, wie denn überhaupt die Regeln über das Eltern- und Kindesverhältnis ihre Ergänzung aus den Sätzen über die Hausgewalt (s. u.) empfangen. Es könnte sich höchstens fragen, ob unter die häuslichen Dienste, die der Art. 358 meint, auch Dienste im Geschäfte fallen. Die Frage wird wohl zu bejahen sein. Außerdem stellt der Art. 323 den viel weiter gehenden, dem B.G.B. unbekannten Satz auf, daß der Arbeitserwerb der Kinder, solange sie mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft stehen, den Eltern zufalle.

Gänzlich Abstand genommen ist nach dem Muster des französischen Rechts von jeder Ausstattungspflicht der Eltern, insbesondere auch von einer Pflicht zur Aussteuer der Töchter. Wir sind schon lange gewöhnt, hier einen Rechtsanspruch anzuerkennen. Mindestens aber würde man Aufschluß darüber erwarten, unter welchem Recht solche Ausstattungen und Aussteuern, wenn sie gegeben sind, stehen, auch abgesehen von ihrer Behandlung bei Ausgleichung und Anrechnung auf den Pflichtteil. Vielleicht erledigen sich die berührten Zweifel durch die zu erwartende Normierung der bis jetzt noch gar nicht geregelten liberalen Zuwendungen, speciell Schenkungen.

---

[1] Der französische Text lautet: Les père et mère et les enfants se doivent mutuellement l'assistance et les égards, que le lien du sang leur impose.

Die elterliche Gewalt ist wie im französischen Recht und im B.G.B. an die Zeit der Unmündigkeit geknüpft. Sie ist auch auf entmündigte Kinder ausgedehnt, sofern ihnen nicht aus besonderen Gründen ein Vormund bestellt wird. Sie steht beiden Eltern zu, und zwar ist das Verhältnis von Vater und Mutter während bestehender Ehe in Art. 300 dahin geordnet, daß der Vater sie als Haupt der Gemeinschaft, die Mutter in der Sorge für den Haushalt und in Vertretung der Gemeinschaft (also z. B. bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vaters, ferner in allen Dingen, die abgesehen vom Haushalt, ins Departement der Frau gehören) ausübt. Damit ist dem Vater die Entscheidung in allen wichtigeren Angelegenheiten gewahrt, immerhin aber der Mutter mehr als die persönliche Fürsorge des § 1634 des B.G.B., die sich niemals im Gegensatz zum Vater bewegen darf, eingeräumt. Innerhalb ihrer Haushaltsbefugnisse, z. B. in Bezug auf Fragen, die die Ernährung und Kleidung der Kinder anlangen, dürfte sie selbständig stehen[1]. Die Bestimmung erscheint geeignet sowohl für die Auffassung der Eltern, als bei Streitigkeiten zwischen den Eltern für den Eherichter, der nach Art. 192 einschreiten soll, den wünschenswerten Anhalt zu geben.

Mit der gleichen Abgrenzung, wie sie der Art. 300 giebt, ist den Eltern sodann auch die gesetzliche Vertretung der Kinder Dritten gegenüber eingeräumt. Soweit also z. B. die Haushaltungsbefugnisse der Mutter reichen, wird sie befugt sein, dem Kind Anschaffungen aus seiner Sparbüchse zu gestatten. Ebenso wird sie bei vorübergehender Verhinderung des Vaters eventuell auch größere rasch notwendig werdende Ausgaben aus dem eigenen Vermögen des Kindes oder dessen Erträgnissen verwilligen können. Vielleicht dürfte sich hier die Abgrenzung der Fälle, in denen die Mutter in Vertretung der Gemeinschaft handeln kann, etwas schwieriger erweisen. Klar ist, daß die Vertretungsbefugnis des Vaters allgemein durchgreifen muß, daß er Dritten gegenüber nicht durch die Kompetenzen der Mutter beschränkt sein darf. Das ist aber auch mit der Auslegung des Art. 307 wohl vereinbar.

Die Nebeneinanderstellung von Vater und Mutter bei der elterlichen Gewalt zeigt sich, wie schon aus den bisherigen Beispielen erhellt, auch bei der Verwaltung und Nutzung des Kindesvermögens.

[1] Womit nicht gesagt sein soll, daß nicht auch hier der Vater in wichtigen Fragen, z. B. wenn die Gesundheit der Kinder oder die Reputation der Familie gefährdet wird, eingreifen könnte.

Auch diese Befugnisse stehen grundsätzlich beiden Eltern zu. Auch hier ist der Vater als Haupt der Gemeinschaft in erster Linie zur Entscheidung berechtigt[1]. Was die Nutzungen betrifft, so sind, worauf beide Elternteile dringen können, dieselben in erster Linie zum Unterhalt und zur Erziehung der Kinder zu verwenden, andernfalls fallen sie an das Gut, das die Lasten der Gemeinschaft, mithin auch den Unterhalt und die Erziehung der Kinder, zu tragen hat.

Bei dieser ganzen Vermögensverwaltung sind die Eltern keineswegs wie nach dem deutschen B. G. B. von selbst einer obervormundschaftlichen Aufsicht unterstellt. Eine Unterwerfung unter dieselbe kann jedoch bei Gefährdung des Kindesvermögens besonders verfügt werden. Entziehungen der elterlichen Vermögensrechte können nur zusammen mit der Entziehung der elterlichen Gewalt erfolgen, die in demselben Umfang möglich ist wie nach deutschen Rechte[2]. Ehe zu diesem äußersten Mittel geschritten wird, kann, ebenfalls wie im deutschen Recht, die Vormundschaftsbehörde nach Art. 311 mit ihr genügend erscheinenden Mitteln eingreifen.

Besser als im deutschen Recht ist der Fall geregelt, daß dem Vater wegen Pflichtwidrigkeit die elterliche Gewalt entzogen werden muß. Hier wagt das deutsche Recht nicht, sie einfach der Mutter einzuräumen, indem es Beeinflussung derselben durch den pflichtwidrigen Vater fürchtet. Der Art. 313 Abs. 2 macht diese Frage zweckmäßigerweise vom Ermessen der Behörde abhängig. Ob es in gleicher Weise Lob verdient, daß der Entwurf die Möglichkeit einer Beistandschaft zu Gunsten der überlebenden Mutter ganz abschneidet, möchte ich bezweifeln. Daß zahlreiche Frauen zur Erziehung temperamentvoller Söhne oder zur alleinigen Verwaltung eines größeren bei allen möglichen Unternehmungen beteiligten Vermögens nicht geeignet sind, läßt sich doch nicht bestreiten. In solchen Fällen bleibt nur das Radikalmittel der Entziehung der elterlichen Gewalt nach dem Entwurfsrecht übrig, da der Art. 311 nur bei pflichtwidrigem Verhalten

[1] Offenbar ist der Grundsatz des Art. 300 auch auf Art. 318 ff. zu übertragen.

[2] Ob, wie nach deutschem Recht, auch ein Verlust der elterlichen Gewalt eintreten soll, wenn die Mutter, der sie zusteht, wieder heiratet, ist nicht mit voller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. Aus der Fassung des Art. 315 könnte man vielmehr schließen, daß dieselbe trotz der Vormundschaftsernennung bestehen bleibe. Aber allerdings wäre dann das Verhältnis zwischen der die Gewalt ausübenden Mutter und dem Vormund in keiner Weise fixiert, und deshalb ist wohl der Verlust anzunehmen.

Anwendung findet. Eine Beistandsernennung auf Ansuchen der Mutter oder nach Ermessen der Vormundschaftsbehörden würde oft den thatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen. Das Ernennungsrecht des Vaters mag man eher preisgeben, obwohl sich auch zu seinen Gunsten manches sagen ließe.

Ehe wir die elterliche Gewalt verlassen, ist noch auf die wichtige Bestimmung des Art. 309 hinzuweisen, des Inhalts, daß die derselben unterworfenen Kinder, wenn sie unter Zustimmung von Vater oder Mutter (bei letzterer ist wohl zu ergänzen und hinzuzudenken, innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises) für die Gemeinschaft handeln, nicht sich selbst, sondern die Eltern je nach deren Güterstand verpflichten. Dieser Artikel hat meines Erachtens eine sehr große Tragweite und schneidet zahlreiche Übelstände oder wenigstens Zweifel ab, die mit der Anwendung der gewöhnlichen Stellvertretung verbunden sind.

Nicht handelt es sich nach Art. 309 um eine fiktive oder präsumptive Vollmacht der Hauskinder. Die Zustimmung der Eltern muß in Wirklichkeit vorliegen. Wohl aber enthält der Artikel eine wichtige Durchbrechung der Grundsätze über die Kundgebung des Stellvertretungswillens. Er ersetzt in seiner Weise zwei adjekticische Klagen, die a. de in rem verso und quod jussu, die im deutschen Recht ersatzlos weggefallen sind. Nirgends ist nämlich in Art. 309 ausgesprochen, daß das „Handeln für die Gemeinschaft" nach außen, dem Gegner gegenüber, hervortreten müßte. Einzige Voraussetzung ist, daß mit Zustimmung eines Elternteils für die Gemeinschaft gehandelt, d. h. ein das elterliche die ehelichen Lasten tragende Vermögen betreffendes Geschäft besorgt worden ist. So nicht bloß, wenn das Kind eine Anschaffung für den elterlichen Haushalt macht und sich dabei kreditieren läßt (hier wird ja der Stellvertretungswille nach außen meist hervortreten), sondern auch wenn der zur Universität gesandte Studiosus eine Wohnung mietet oder Vorlesungen belegt [1].

In sehr anerkennenswerter Weise kommen die Bestimmungen des 8. Titels über das außereheliche Kindschaftsverhältnis den Anforderungen socialer Gerechtigkeit entgegen, die an ein modernes Gesetzbuch zu stellen sind.

Geregelt sind in diesem Zusammenhang sowohl die Ansprüche der Mutter als des Kindes gegen den Erzeuger. Die Klage auf

[1] Nach deutschem Recht kann man in solchen Fällen zu den wünschenswerten Resultaten nur gelangen, wenn man auf seiten des Gegners, der nicht weiß, ob der Betreffende mündig oder unmündig, Haussohn oder selbständig ist, einen animus incertus annimmt und genügen läßt.

Feststellung der Vaterschaft steht sowohl der Mutter wie dem Kinde zu (334), was zur Folge hat, daß auf dem Wege der Klagenkumulation prozessualisch immer die Zulässigkeit des Parteieids der Mutter erreicht werden kann. Ist die Vaterschaftsklage begründet, so wird der Beklagte zu Vermögensleistungen an die Mutter und das Kind verurteilt (344), unter Umständen kann ihm das Kind mit Standesfolge zugesprochen werden (347). Das Zusprechen mit Standesfolge schließt in sich, daß das Kind Familiennamen und Heimatangehörigkeit des Vaters bekommt und zum Vater und seinen Verwandten in die Rechte und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft eintritt (s. darüber unten), die jedenfalls zeitlich unbeschränkte Unterstützungsansprüche und Erbrecht in sich schließen.

Diese starke Wirkung tritt ein, wenn der außereheliche Erzeuger der Mutter die Ehe versprochen, oder sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens oder eines Mißbrauchs der ihm über sie zustehenden Gewalt schuldig gemacht hat. Man wird die Worte Mißbrauch einer zustehenden Gewalt im weitesten Sinne nehmen, sie also nicht nur z. B. auf das Verhältnis des Dienstherrn zum Dienstmädchen (hier liegt ja die unten noch zu besprechende Hausgewalt vor), sondern auch auf das Verhältnis des Fabrikherrn oder Ladeninhabers zur Arbeiterin oder Ladendienerin beziehen dürfen[1]. Und gerade darin würde ein mit ganz besonderer Freude zu begrüßender Schritt auf dem Wege socialer Gesetzgebung liegen. Die bei den Beratungen der lex Heinze so sehr in den Vordergrund gestellte Furcht vor der Chantage wäre gewiß bei einer derartigen Bestimmung entfernt nicht so begründet wie bei der kriminellen Ahndung des Gewaltmißbrauchs. Denn abgesehen davon, daß zunächst einmal ein Kind geboren sein muß, ist das Drohen mit Anhängen eines Prozesses doch sehr viel schwieriger, wenn die Mutter den vollen zivilprozessualen Beweis sowohl der Vaterschaft als des Gewaltmißbrauchs zu erbringen hat. Die Wirkung der Gesetzesbestimmung mag unter Umständen ja eine sehr harte sein. Die Abschreckung aber wäre eine ganz gewaltige und es wäre wohl zu erwarten, daß durch eine solche Norm gewissen sittenlosen Ausbeutern gründlich das Handwerk gelegt, den Mädchen und Frauen der unteren Klassen ein wirksamerer Schutz gewährt würde als durch die in der lex Heinze seiner Zeit vorgeschlagenen Strafbestimmungen. Demgegenüber dürften

[1] Vielleicht wäre es, um allem Zweifel vorzubeugen, immer noch besser hinzuzufügen: oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses.

die seltenen Fälle, in denen einmal ein Arbeitgeber, der seinerseits der Verführung unterlegen, wegen besonderer Ungunst der Beweislage verurteilt wird, oder in denen die Bestimmung einmal zu Verbrechen gegen das keimende Leben Anlaß geben kann, nicht ins Gewicht fallen.

Viel weitergehend als nach dem B.G.B., dessen Bestimmungen in der ganzen Materie besonders rückständig sind, sind auch die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche der Entwurf dem Kind und der Mutter einräumt. Der Unterhaltsanspruch, der unabhängig gestellt ist von der Bedürftigkeit, geht bis zur Mündigkeit und nicht bloß bis zum 16. Jahre[1]. An die Mutter ist vollständige Schadloshaltung für die Niederkunft, und wenn sie eine persönliche Unbill erfahren hat, also z. B. als jugendliche Person verführt oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Beiwohnung bestimmt worden ist, auch eine Genugthuungssumme zu entrichten. Besondere Vorschriften zur vorherigen Sicherstellung des Unterhaltes und der Wochenbettskosten glaubt der Entwurf entbehren zu können, ebenso eine Erschwerung der Abfindungsverträge entsprechend § 1714 B.G.B. (?)

Sehr zu Gunsten der unehelichen Kinder und ihrer Mütter wirkt endlich noch die Beseitigung der exceptio plurium concumbentium, die durch eine Einrede des unzüchtigen Lebenswandels ersetzt ist. Auch mit dieser Einrede des unzüchtigen Lebenswandels, die mit der Einrede der Bescholtenheit nicht verwechselt werden darf, dürfte das Richtige getroffen sein. Freilich fällt die Abwägung der exceptio plurium gegenüber sehr schwer, und das von Mentha (a. a. O. S. 54) geltend gemachte Bedenken: ces malheureux enfants ne seront-ils pas infiniment moins flétris s'ils tombent dans les bras anonymes de l'assistance publique, que si l'on prend la peine de leur procurer un assortiment de pères hypothétiques soll keineswegs unterschätzt werden. Jedenfalls aber bleibt zu erwägen, ob nicht gegenüber einer Zusprechung des Kindes mit Standesfolgen die exceptio plurium am Platze wäre.

Außer durch richterliches Urteil kann die Vaterschaft auch durch Anerkennung des Vaters oder nach seinem Tod eines Vorfahren festgestellt werden. Sie erfolgt durch Erklärung vor dem Civilstandesbeamten oder durch letztwillige Verfügung und ist der Einsprache der Mutter, des Kindes wie seiner Nachkommen, sowie der Anfechtung beliebiger Interessenten ausgesetzt (331—333). Die Anerkennung

[1] Sollte übrigens nicht auch wie im G.B. 1708 Abs. ein Vorbehalt für weitere Unterhaltsverpflichtung in gewissen Fällen zu machen sein?

hat dieselben Wirkungen wie die Zuerkennung mit Standesfolgen, also vor allem den Familiennamen des Vaters, außerdem Begründung der Rechte und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft. Auffallend ist dabei nur, wie auch Mentha a. a. O. hervorhebt, daß auch der Ehemann einen adulterinus anerkennen und so seinen ehelichen Kindern erbberechtigt an die Seite setzen kann. Das Anfechtungsrecht der ehelichen Kinder kann nichts ausrichten, wenn der Ehemann wirklich der Mutter des unehelichen Kindes beigewohnt hat.

Diese Rechte und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft dürften übrigens im Entwurf nicht hinreichend klargestellt sein. Eine ausdrückliche Bestimmung derselben erfolgt nirgends. Nur bezüglich des Erbrechtes findet sich eine ausdrückliche Normierung in Art. 498[1]. Gemeint ist wohl, daß das Kind dieselben Rechte und Pflichten wie ein eheliches haben solle, mit Ausnahme der besonderen Regelung der elterlichen Gewalt, wie sie in Art. 350 Abs. 2 und 351 Abs. 2 erfolgt. Dies könnte aber gewiß deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. — In hohem Grad zweifelhaft erscheint auch, ob die Gleichstellung mit den ehelichen Kindern, namentlich im Erbrecht, nicht zu weit getrieben ist, ob nicht, wie auch Mentha befürchtet, in gewissen großstädtischen Kreisen die Auffassung gefördert wird, man könne auch die feste Bindung durch die Ehe ganz umgehen, man erreiche ja alles was man wünsche, wenn man die im Konkubinat erzeugten Kinder anerkenne.

In dem 9. Titel mit der Überschrift Familiengemeinschaft, sind zusammengestellt: die Unterstützungspflicht der Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, der im Schweizer Entwurf neu zur Geltung gebrachte Begriff der Hausgewalt über sämtliche in einer häuslichen Gemeinschaft befindlichen Personen, und unter der Bezeichnung Familienvermögen einzelne Sätze über Familienstiftungen und Familienfideikommisse, das Recht der Gemeinderschaften d. h. der Vermögensgemeinschaften zwischen Verwandten, und das Heimstättenrecht.

Die Bestimmungen über die Unterstützungspflicht sind überaus dürftig. Dieselbe ist durchaus dem modernen Rechtsgefühl entsprechend ausgedehnt über Ascendenten und Descendenten hinaus auch auf Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, ausnahmsweise auch

[1] Zu vergleichen insbesondere der Abs. 3 des Artikels, welcher in der väterlichen Verwandtschaft dem unehelichen Kind bei Konkurrenz mit ehelichen nur den Anspruch auf die Hälfte dessen gewährt, was das eheliche bekommt.

auf Geschwister. Die Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs ist der unterstützungspflichtigen Armenbehörde überwiesen, was sich als glücklicher praktischer Griff schon in verschiedenen Kantonalrechten erwiesen hat. Alle näheren Angaben über die Reihenfolge der Haftung, proratarische oder solidarische Haftung, beneficium competentiae des Unterhaltspflichtigen, Verwirkung des Anspruchs seitens des Unterhaltsberechtigten, fehlen. Nur bezüglich des Umfanges des Anspruchs ist noch gesagt, daß das zum Lebensunterhalt Erforderliche und den Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen Angemessene gewährt werden solle. Und aus den Worten „so bald sie ohne diesen Beistand der öffentlichen Armenunterstützung anheim fallen" läßt sich vielleicht schließen, daß das Gesetz ausschließlich an notdürftigen und nicht an standesgemäßen Unterhalt denkt. Denn wenn jemand, der gerade so viel hat, um notdürftig leben zu können, keinerlei Ansprüche geltend machen darf, so kann einer, der gar nichts hat, nicht plötzlich standesgemäßen Unterhalt verlangen.

Diese Bestimmungen dürften aber doch nicht ausreichen. Vor allem ist es unmöglich, die Reihenfolge der Haftung und die Frage der Verwirkung dem richterlichen Ermessen zu überlassen, auch sollten Eltern und sonstige Verwandte hinsichtlich der Aufopferungen, die ihnen zugemutet werden können, nicht auf eine Linie gestellt sein. — Es scheint nun aber auch gar nicht die Absicht des Entwurfs zu sein, eine Regelung der ganzen Materie zu geben. Höchst wahrscheinlich sind die näheren Bestimmungen dem kantonalen Recht überlassen, da ja die kantonalen Armenbehörden den Anspruch zu verfolgen haben, mithin der ganze Gegenstand als in das öffentliche Recht einschlagend betrachtet wird.

Die Sätze über die Hausgewalt haben in Barazetti (S. 244 ff.) einen warmen Lobredner gefunden. Derselbe sieht in denselben eine Durchführung der von ihm mit Begeisterung abgeschriebenen Gedankengänge, die Gierke in seinem Deutschen Privatrecht § 80a niedergelegt hat. Ich möchte glauben, daß damit dem Verfasser des Entwurfs ein schlechtes Lob gespendet würde. Allerdings ist ja wohl eine Neubelebung der häuslichen Gemeinschaft bezweckt, wie sie auch Gierke anstrebt, aber während sich die Gierkeschen Ausführungen zu einem erheblichen Teil in Bildern und mystischen Redewendungen bewegen[1], hat der Entwurf die Sache in durchaus praktischer und

[1] In Gedankengänge, wie den, daß ich mit meinem Dienstpersonal, etwaigen Pensionärinnen, einer im Hause bei mir wohnenden Schwiegermutter

realistisch greifbarer Weise angefaßt. Dankenswert ist zunächst die Aufstellung von Fürsorgepflichten des Familienhaupts und von Gehorsamspflichten aller Hausgenossen in klarer und gemeinverständlicher Sprache, und insbesondere die Unterwerfung der im elterlichen Haushalt verbleibenden mündigen Kinder unter eine Hausgewalt des Vaters oder der Mutter. Von erheblicher praktischer Bedeutung scheint sodann zu sein die Ausgestaltung der Fürsorgepflicht des Hausvorstands in der Richtung auf die von den Hausgenossen eingebrachten Sachen, wie sie Art. 358 Abs. 4 vornimmt. Daraus ergiebt sich, daß beispielsweise bei Brandgefahr in gleicher Weise für die Sachen der Dienstboten wie für die eigenen gesorgt werden muß[1]. Ferner wird die Hausgewalt auch für das Besitzrecht von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein. Denn jedenfalls wird, soweit die Hausgewalt reicht, noch ein Recht zur Eigenmacht in Bezug auf die zum Haushalt gehörigen Sachen zutreffen. Mag man daher den Dienstboten, Pensionären u. s. w. auch die zur Besitzerstellung erforderliche thatsächliche Gewalt an Geräten, Büchern u. s. w. zuschreiben (ob das zutrifft, wird unten im Sachenrecht zu erörtern sein), unter allen Umständen ist der Hausvorstand nötigenfalls zu selbsthülfeweisen Vorgehen berechtigt.

Nichts einzuwenden ist ferner dagegen, daß dem Familienhaupt in Art. 359 eine Haftung für unmündige und entmündigte Hausgenossen unter Vorbehalt des Exkulpationsbeweises auferlegt wird. Aber es fragt sich, ob diese Bestimmung weit genug geht, und insfondere ob nicht durch Aufnahme der Bestimmung an dieser Stelle einer principielleren Regelung der einschlägigen Fragen entgegengewirkt wird.

Was der Entwurf einführt, ist Haftung auf Grund einer Aufsichts- und Erziehungspflicht, wobei nur in durchaus angemessener, praktisch zweckmäßiger Weise die Beweislast umgedreht erscheint. Solche Aufsichts- und Erziehungspflichten kommen aber keineswegs bloß innerhalb der Hausgemeinschaften vor. Auch die Vorstände von Irren- und Nervenheilanstalten beispielsweise sollten in demselben

---

eine Personeneinheit bilden soll, oder daß durch Zutritt einer Kindeswärterin oder einer Amme zu meinem Haushalt meine Persönlichkeit eine Erweiterung erfahre, vermag ich mich vorläufig nicht hineinzufinden.

[1] Ob sich übrigens in solchen Fällen mit einer Schadensverteilung auf Grund von Gefahrengemeinschaft nach den Grundsätzen der lex Rhodia de jactu) nicht weiter gelangen ließe, mag hier dahingestellt bleiben.

Maße haftbar gemacht werden. An einer diesbezüglichen Bestimmung fehlt es aber bis jetzt in dem Schweizer Civilgesetzbuch. Denn der (übrigens wahrscheinlich auf Grund des Art. 359 zu beseitigende) Art. 61 des Obligationenrechts spricht nur von häuslicher Aufsicht. Bedürfnis wäre eine allgemeine Norm im Obligationenrecht entsprechend dem § 832 des B. G. B. und sodann im Zusammenhang des Abschnitts über die Hausgewalt eine Bestimmung, welche dem Familienhaupt mindestens in Bezug auf die unmündigen und entmündigten Hausgenossen eine solche Aufsichtspflicht über das ganze Verhalten, auch das Verhalten Dritten gegenüber zuweist.

Daran würde sich die weitere Frage schließen, ob nicht unter Umständen erwachsenen und gesunden Hausgenossen gegenüber eine solche Aufsichtspflicht mit entsprechender Haftung auferlegt werden sollte. Für gewöhnlich wird das allerdings nicht zutreffend sein. Weder dem Logirgast gegenüber (wenn man diesen überhaupt zur Hausgemeinschaft zählen darf) noch gegenüber der dauernd bei mir lebenden Schwester oder Schwiegermutter, kommt mir nach allgemeiner Auffassung ein solches Beaufsichtigungsrecht zu. Immerhin aber giebt es Fälle, man denke z. B. an die bäuerliche Hausgemeinschaft und das Verhältnis des Bauern zum Auszügler, in denen nach socialer Würdigung starke Einwirkungsmöglichkeiten gegeben sind, und in denen es sich wohl darum handeln könnte, ob das Gesetz den Hausvorstand nicht verpflichten soll, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Endlich kann eine Haftung für die schuldhafte Thätigkeit von Hausgenossen noch in Frage kommen in den Fällen, in denen die Hausgenossen in Haushaltsgeschäften thätig werden und durch die Art und Weise ihrer Ausführung Dritte beschädigen. Und zwar dürfte hier, wie ich anderwärts ausgeführt habe[1], die Entwickelung dahin drängen, keinen Exkulpationsbeweis zuzulassen und die Haftung als reine Gefährdungshaftung zu normieren. Auch hier hat man es nun aber mit einem viel weiter reichenden Gedanken zu thun. Ob der Beschädigende in Hausgemeinschaft mit dem Hausvorstand steht oder nicht, ist vollständig gleichgültig. Wenn beim Reinemachen der Zimmer einem Passanten das Waschbecken auf den Kopf geschüttet wird, so ist es ganz gleichgültig, ob das von seiten des Dienstmädchens, von seiten einer bei mir wohnenden und ihre Zimmer selbst besorgenden unverheirateten Schwester, oder von seiten einer für die Vormittagsstunden zugezogenen Aushülfe geschieht. Außer-

[1] Siehe Gründe der Schadenszurechnung S. 51. 89.

dem dürfte dieser Grundsatz natürlich nicht bloß auf den Haushaltungsbetrieb Anwendung finden, sondern müßte auf alle Arten geschäftlicher Betriebe ausgedehnt werden, was ebenfalls eine allgemeine Bestimmung im Obligationenrecht notwendig machen würde.

Nicht ganz kann ich mich mit dem Art. 36 einverstanden erklären. Wie gegen eine Verletzung der Hausordnung zu reagieren, kann nur je nach dem einzelnen Verhältnis beurteilt werden, auf dem die Hausgemeinschaft beruht. Da ergiebt sich denn natürlich in den Fällen der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt ein Züchtigungsrecht, und ein solches kann noch bei Lehrlingen und Zöglingen eingeräumt werden; daß aber ein solches über jede unmündige Person, die auf Grund von Verwandtschaft in der häuslichen Gemeinschaft gehalten wird, zustehen soll, ist nicht gerechtfertigt. Wer seine 16jährige Tochter behufs Ausbildung im Französischen zu seinem Bruder in die französische Schweiz schickt, wird es sich doch schönstens verbitten, daß dieselbe dort mit Ohrfeigen traktiert wird. Elterliche Züchtigung und Züchtigung durch eine dritte wenn auch verwandte Person stehen sich nicht gleich und dürfen vom Gesetzgeber nicht gleich gestellt werden. — Der ganze Art. 361 dürfte auf der Tendenz beruhen, möglichst viele Gemeinschaftswirkungen ausfindig zu machen, damit der Abschnitt sich ausgiebiger gestaltet.

Auch in dem dritten Abschnitt über das Familienvermögen zeigt sich noch das Bestreben, möglichst viele familienrechtliche Gemeinschaftsverhältnisse zum Vorschein zu bringen. Daraus erklärt sich die Aufstellung einzelner weniger Sätze über Familienstiftungen und Familienfideikommisse, die ihren eigentlichen Schwerpunkt doch einerseits in der Lehre von den juristischen Personen, andererseits im Erbrecht haben dürften. Infolge der Bestimmung, daß die Kantone die Zulässigkeit von Familienfideikommissen einschränken oder beseitigen können, sind die wichtigsten Fragen dem kantonalen Recht überwiesen. Bundesrechtlich verfügt ist für beide Fälle der Anfall des Vermögens an das Gemeinwesen bei Aussterben der Familie (363) und bei den Familienstiftungen das Recht der Gläubiger, Aufhebung der Stiftung zu verlangen bei Vermögenszerfall eines Beteiligten.

Die in diesem Zusammenhang besprochenen Gemeinderschaften beruhen auf vertragsmäßigen Vereinbarungen verwandter Personen, unter denen die fortgesetzte Erbengemeinschaft wohl den wichtigsten Fall bildet. Von einem Fall gesetzlich erzwungener Gemeinderschaft wird später im Erbrecht noch die Rede sein. Die Gemeinderschaft ist als ein auf bestimmte Zeit oder auf sechsmonatliche Kündigung gestelltes

Gesamthandverhältnis in zweifacher Form, als vollständige Wirtschaftsgemeinderschaft, bei der übrigens auch Vertretung durch ein Gemeinderschaftshaupt möglich ist, und als bloße Ertragsgemeinderschaft, bei der die Bewirtschaftung des Gemeinschaftsguts einem einzelnen Gemeinder übertragen sein muß, geordnet. Die betreffenden Vorschriften enthalten nichts, was nach deutschem Gesellschaftsrecht nicht ebenfalls, und zwar auch unter nicht verwandten Personen, verabredet werden könnte. Das schweizerische Gesellschaftsrecht, das bei der einfachen Gesellschaft gar nicht von einem Gesamthandsverhältnis ausgeht, ist nicht so elastisch wie das unsrige, und deshalb schon war die Ermöglichung der beschriebenen Vertragsinhalte Bedürfnis. Außerdem lag es dem Gesetzgeber aber offenbar am Herzen, auf diese Gestaltung eines familienrechtlichen Zusammenhangs besonders hinzuweisen, was er durch eine bloße Erweiterung des Gesellschaftsrechts nicht hätte erreichen können. In wie weit der Zweck, diese, wie Huber in seiner Geschichte des schweizerischen Privatrechts (IV. Band S. 256) selbst klagt, in neuerer Zeit mehr und mehr verkümmerte Institution neu zu beleben, erreicht werden kann, wird die Zukunft lehren müssen.

Dasselbe ist von dem Versuch zu sagen, das auch in Deutschland vielbesprochene Heimstättenrecht in der Schweiz einzuführen. Nach dem Bericht Hubers (a. a. O. S. 259 Nr. 48) scheint man bisher nur im Kanton Luzern diesem Gedanken näher getreten zu sein.

Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Prognosen, welche den Heimstätten gestellt sind, nochmals zu erörtern[1]. Sollte einer der Schweizer Kantone, — diesen ist die Einführung überlassen — das Experiment machen, so würde das für unsere deutschen Verhältnisse von größtem Interesse sein. Der Entwurf selbst stellt gegen die Gefahr einer Benachteiligung schon vorhandener Gläubiger und gegen die Festlegung zu großer Werte eine Reihe wohlüberlegter Kautelen auf. Die Wirkungen sind die bekannten: Ausschluß der Verpfändung, der Veräußerung und Verpachtung, sowie der Subhastation, an deren Stelle eine Zwangsverwaltung tritt. Dazu tritt die Verpflichtung, bedürftige Ascendenten, Descendenten und Geschwister in der Heimstätte aufzunehmen, und ferner der wichtige aber wohl mehrfach Anstoß erregende Satz, daß die gesamte Bewirtschaftung und Verwaltung einer amtlichen Aufsicht unterstellt wird, die beispielsweise bei jeder Änderung des Wirtschaftsbetriebs, bei

[1] Referent selbst gesteht seine skeptische Auffassung gern ein.

allen Einwirkungen auf die Substanz der Sache mitzusprechen hätte (382).

Das Vormundschaftsrecht.

Über die letzte Abteilung des Familienrechts, das Vormundschaftsrecht, können wir uns kurz fassen, um so mehr, als verschiedene wichtige Bestandteile desselben in Verbindung mit dem Personenrecht abgehandelt worden sind.

Im großen und ganzen zeigt sich auch hier wieder eine weitgehende Übereinstimmung mit dem deutschen Recht.

Wir finden zwei Arten der Vormundschaft, die ordentliche Vormundschaft, deren Fälle oben aufgezählt worden sind, und die Beistandschaft, welche der deutschen Pflegschaft entspricht, aber enger begrenzt ist als diese, sofern der Beistand nur zur Besorgung eines einzelnen Geschäfts eingesetzt oder bei fehlender Verwaltung eines Vermögens mit dieser betraut werden kann.

Es fehlen die generellen Pflegschaften, die auf Grund eigenen Begehrens einer hülfsbedürftigen Person oder bei andauernder Verhinderung eines Inhabers der elterlichen Gewalt nach dem B. G. B. eintreten können.

Von behördlichen Organen unterscheidet der Entwurf die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde, deren äußere Ausgestaltung den Kantonen überlassen ist. Die besondere Aufstellung einer Gemeindebehörde wie unseres Gemeindewaisenrats, erschien entbehrlich, wohl deshalb, weil überwiegend, wie in Württemberg, die Vormundschaftsbehörde eine Gemeindebehörde sein wird. Wichtiger noch ist, daß der Schweizer Entwurf das ganze Amt des Gegenvormunds für entbehrlich erachtet hat. Ausnahmsweise wird bei Vorliegen besonderer Interessen und auf Antrag eine Familienvormundschaft zugelassen, bei der die Befugnisse und Pflichten der Vormundschaftsbehörde auf einen Familienrat übergehen (389). Über die Verpflichtung zur Übernahme solcher Familienratsstellen ist leider nichts gesagt.

Bei der Fixierung der Bevormundungsfälle werden auch Vorschriften über die Art und Weise des Entmündigungsverfahrens, das im einzelnen den Kantonen überlassen ist, gegeben. Wichtig ist dabei die zwingende Vorschrift der Veröffentlichung in Art. 405, vor welcher die Bevormundung einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengestellt werden darf.

Bei der Vormundschaftsbestellung steht der Entwurf durchaus

auf dem Standpunkt der tutela dativa; Verwandte und in relativer Weise auch vom Bevormundeten selbst seinem Vater oder seiner Mutter bezeichnete Personen sollen berücksichtigt werden. Dieselben sollen wohl auch das Einspruchsrecht des Art. 418 erhalten, denn man wird doch bei einer Nichtberücksichtigung der Art. 410, 411 von einer gesetzwidrigen Wahl sprechen können. Frauen sind ohne Beschränkung zum vormundschaftlichen Amt zugelassen.

Auffallend ist, daß bei den Ausschließungsgründen nicht zwischen absoluter und relativer Unfähigkeit unterschieden wird, — es sollen doch wohl nicht alle in Art. 414 genannten Ausschließungsgründe bloß relativ wirken —, und daß keine Bestimmung zu Gunsten der Beamten und Geistlichen getroffen ist. Hier wäre nach deutscher Auffassung ein Exkusationsgrund oder ein relativer Unfähigkeitsgrund aufzustellen. Vielleicht liegen in der Schweiz die Verhältnisse anders.

Beachtenswert ist die (übrigens wohl besser in den Zusammenhang des 4. Abschnitts im 10. Titel zu stellende) Vorschrift des Art. 444, nach welcher die Bestellung des Vormunds regelmäßig nur auf 4 Jahre erfolgen soll.

In Beziehung auf die gesamte Stellung des Vormunds ist, abgesehen von der sehr zweckentsprechenden Bestimmung des Art. 436, daß der natürlich handlungsfähige Bevormundete bei wichtigeren Angelegenheiten um seine Ansicht zu befragen sei, namentlich auf sein Verhältnis zu den vormundschaftlichen Behörden aufmerksam zu machen. Hier findet eine nicht unbedeutende Abweichung von den Grundsätzen des B. G. B. statt.

Das Schweizer Recht stellt den Vormund der Behörde gegenüber viel weniger selbständig als das Deutsche Recht, das in dieser Beziehung den Standpunkt der preußischen Vormundschaftsordnung aufgenommen hat. Das zeigt sich einmal in der generellen Verpflichtung des Art. 441, bei allen wichtigeren Angelegenheiten den Rat der Vormundschaftsbehörde einzuholen (auch das dürfte nur durchführbar sein, wenn diese eine Gemeindebehörde ist). Es zeigt sich ferner in der Bestimmung des Art. 448, daß jeder Interessent, auch der Bevormundete selbst, wenn er die natürliche Handlungsfähigkeit besitzt, Beschwerde gegen Maßregeln des Vormunds bei der Vormundschaftsbehörde führen kann, mit dem Recht, gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde weitere Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen. Dem gegenüber läßt das Deutsche Recht nur ein Einschreiten gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Ver-

bote zu (§ 1837), ein Einschreiten, das natürlich auch auf Denunziation des Bevormundeten oder eines dritten Interessenten erfolgen kann. Eine Einmischung in die Gestion des Vormunds im einzelnen ist dem Vormundschaftsgericht principiell nicht gestattet. Das geht am deutlichsten aus den §§ 1828 und 1829 hervor. Sogar die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts zu einem genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäft, wird nur wirksam, wenn der Vormund sie dem Gegner mitteilt. Er hat es also in der Hand, trotz Genehmigung das Zustandekommen des Geschäfts zu verhindern.

Mit diesem ganzen Standpunkt hängt es auch zusammen, daß das Schweizer Recht sehr viel weniger Einzelinstruktionen für den Vormund braucht. Jedoch sind die Kantone befugt, unter Genehmigung des Bundesrats nähere Bestimmungen aufzustellen über die sichere Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens (wie ja auch das Deutsche Recht wenigstens teilweise auf die partikularrechtliche Ergänzung verweisen muß) (454). In Ermangelung solcher kantonalrechtlicher Bestimmungen hat die Aufsichtsbehörde für die mündelsichere Anlage maßgebende Verordnungen und Anleitungen aufzustellen (452). In der Schweiz ist dieses Recht der Kantone besonderes Bedürfnis wegen der ihnen auferlegten Haftung.

Es läßt sich nun gewiß kein allgemeines Urteil darüber abgeben, ob der deutsche oder schweizerische Standpunkt den Vorzug verdient. Das hängt von der ganzen Gewöhnung des Volks, insbesondere von dem rascheren oder schwerfälligeren Funktionieren der Vormundschaftsbehörde, der Möglichkeit eines Einblicks der letzteren in die konkreten Verhältnisse, ab. Wohl aber wird man behaupten dürfen, daß für unsere deutschen Verhältnisse, namentlich soweit das Amtsgericht Vormundschaftsbehörde ist, der wohlerwogene deutsche Standpunkt durchaus zu billigen ist. Die Komplikationen und der Aufenthalt, die durch eine Einmischung des Gerichts in die einzelnen Angelegenheiten entstehen müßten, würden keineswegs im Interesse der Bevormundeten liegen. Ob diese Gefahr, sowie überhaupt die Gefahr einer fortgesetzten Quängelei und Schreiberei für die Schweiz nicht oder weniger besteht, vermag Referent nicht zu beurteilen.

Das Amt des Vormunds ist nicht wie in Deutschland principiell unbesoldet. Vielmehr erhält der Vormund eine von der Vormundschaftsbehörde je nach der aufzuwendenden Mühe zu bemessende Vergütung von mindestens 2 pro mille des reinen Vermögens.

Aus der Ordnung des zur Aufhebung von Entmündigungen dienenden Verfahrens mag noch hervorgehoben werden, daß die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche nicht ohne Sachverständigengutachten wieder aufgehoben werden darf — diese sehr angemessene Bestimmung fehlt im deutschen Recht — (465); daß sie wegen Verschwendungssucht, Trunksucht und lasterhaftem Lebenswandel erst aufgehoben werden darf, wenn der Entmündigte mindestens zwei Jahre zu keiner Klage Anlaß gegeben hat (466) — diese Bestimmung scheint mir namentlich in den Fällen, in denen Heilung einer krankhaften Disposition vorliegt, etwas rigoros zu sein —; endlich daß die Aufhebung einer auf eigenes Begehren angeordneten Vormundschaft nur erfolgen darf, wenn der Grund des Begehrens weggefallen ist (467).

Das Erbrecht[1].

Im Erbrecht war insofern eine sehr schwierige Aufgabe zu erfüllen, als der Gesetzgeber nicht weniger als dreißig Erbrechte vor sich hatte, die auf sehr verschiedenen Stufen der Entwickelung stehen geblieben waren, und als die Einzelinteressen, die sich auf eine bestimmte Erbschaftsordnung einmal eingerichtet haben, jeder Reform mit besonderer Zähigkeit widerstreiten. Deshalb schien für den Gesetzgeber doppelte Vorsicht geboten zu sein[2]. Trotzdem glaubte derselbe im Interesse der Gesamtentwickelung mit sehr energischen Reformvorschlägen vorgehen zu dürfen. Es sollte ein „einheitliches, den modernen Bedürfnissen entsprechendes Erbrecht geschaffen werden, teils in originärer Weise, teils unter Anlehnung und Anknüpfung an überlieferte, ja zum Teil fast vergessene Rechtsinstitute."

Als besondere Ziele der Reform giebt Huber (a. a. O. S. 103) dreierlei an: 1. die Einführung eines Gemeinwesenerbrechts neben und in Konkurrenz mit den gesetzlichen und eingesetzten Erben; 2. Ausgestaltung der in manchen Kantonen schwer darniederliegenden Testierfreiheit; 3. Fürsorge und Schutz für die nachgelassenen wirtschaftlichen Einrichtungen, deren Erhaltung zum Wohlstand des Landes erforderlich erscheint, insbesondere für das bäuerliche Erbrecht.

[1] Vgl. hierzu auch Eugen Huber, Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechts.

[2] Vgl. die Erläuterungen Hubers zum Teilentwurf über das Erbrecht S. 102.

Folgen wir aber nunmehr der Ordnung des Entwurfs, der in einer ersten Abteilung die Erben, und zwar zunächst die gesetzlichen Erben, sodann die Verfügungen von Todes wegen, in einer zweiten Abteilung den Erbgang, dessen Eröffnung, Wirkung, sowie die Erbteilung behandelt.

Die Erben.

Beim gesetzlichen Erbgang der Verwandten ist wie im deutschen Recht die Parentelenordnung zu Grunde gelegt, jedoch unter Beschränkung auf die drei ersten Parentelen, wobei aus der vierten Parentel nur noch Urgroßeltern, Großoheime und Großtanten zu einem Nießbrauch zugelassen werden (484—487).

Dazu kommt als weiterer gesetzlicher Erbe der überlebende Ehegatte, der neben Nachkommen die Hälfte zur Nutznießung, neben der zweiten Parentel ein Viertel zu Eigentum und drei Viertel zur Nutznießung, neben der dritten Parentel die Hälfte zu Eigentum und die Hälfte zur Nutznießung bekommt, im übrigen Alleinerbe wird. Bezüglich der näheren Gestaltung des Nießbrauchsrechts verweist der Entwurf jetzt nur auf die allgemeinen Nießbrauchsregeln, während früher Rechte der Eigentumserben, den Nießbraucher unter Umständen mit sichergestellten Renten abzufinden, vorgesehen waren.

Soweit Verwandte oder Ehegatten nicht vorhanden sind, fällt die Erbschaft an den Kanton oder die vom Kanton bezeichnete Gemeinde. Den Kantonen soll es vorbehalten bleiben, auf dem Wege der Erbschaftssteuer oder des Erbrechts dem Gemeinwesen weitere Ansprüche auf die Erbschaft zuzuweisen.

Die letztere Bestimmung ist das Überbleibsel eines ursprünglich viel weiter gehenden Planes, dem Gemeinwesen neben der zweiten und dritten Parentel ein konkurrierendes Erbrecht auf ein Zehntel und ein Viertel der Erbschaft, unbeschadet des kantonalen Erbschaftssteuerrechts, zu geben (Teilentwurf über das Erbrecht Art. 411 bis 418).

Als Gemeinwesen sollte gelten der Bund, der Kanton, die Gemeinden, öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bürgerlichen Charakters. An und für sich sollte erben der Kanton oder die vom Kanton bezeichnete Gemeinde. Innerhalb bestimmter Grenzen hätte jedoch der Erblasser Bestimmungen treffen können. Alle diese Erbansprüche des Gemeinwesens waren, in hier nicht näher zu bezeichnender Weise, mit Pflichtteilsrecht ausgestattet. Wenn mehr als

das Doppelte des Pflichtteils zugewendet war, sollte der Erblasser über die Verwendung verbindliche Anordnungen aufstellen dürfen.

Daß irgend welche Beschränkung der Verwandtenerbfolge stattfinden sollte, darüber herrscht auch in Deutschland unter allen Einsichtigen, die sich eingehender mit der Frage beschäftigt haben, nur eine Stimme. Der erste Entwurf hatte in Anlehnung an das gemeine, preußische und sächsische Recht von jeder Beschränkung abgesehen. Dagegen wandte sich aber die allgemeine Kritik (von 17 Kritikern hat nur einer den Standpunkt gebilligt) und die zweite Kommission sah sich dadurch veranlaßt, die Verwandtenerbfolge auf die fünfte Parentel zu beschränken und die Regierung hat diese Beschränkung in der Reichstagskommission gut verteidigt. Leider ist die erforderliche Einsicht bei der Majorität dieser Kommission nicht zu finden gewesen, und mit äußerst fadenscheinigen, inzwischen in ihrer Nichtigkeit von verschiedener Seite gewürdigten Gründen[1] ist das unbeschränkte Verwandtenerbrecht wiederhergestellt worden. Ob es nun freilich angeht, schon bei der dritten Parentel stehen zu bleiben, wie der Schweizer Entwurf will, und in der vierten nur einzelnen Personen noch ein Nießbrauchsrecht zu gewähren, hängt wesentlich davon ab, ob nach allgemeiner Volksüberzeugung unter den betreffenden Verwandten noch ein Familienzusammenhang besteht oder nicht. Jedenfalls geht diese Beschränkung über alles in Deutschland bisher Dagewesene, auch über den Standpunkt des züricherischen Gesetzbuchs hinaus[2]. Meines Erachtens sollte man jeden noch vorhandenen verwandtschaftlichen Zusammenhang zu stärken suchen und deshalb im Intestaterbrecht berücksichtigen. Dann wäre z. B. der vierten Parentel ein solches zu gewähren, wenn auch nur in einer größeren Anzahl von Fällen — es braucht keineswegs die Majorität zu sein — der Zusammenhang nachweisbar ist.

In nächster Beziehung zu der Beschränkung des Verwandtenerbrechts steht der Gedanke des Gemeinwesenerbrechts. Wenn dasselbe

[1] Siehe über diese und die Gründe der Motive z. B. Endemann § 1 Nr. 19, § 18 Nr. 21: ferner Bernhöft, Zur Reform des Erbrechts S. 68 ff. Besonders hervorragend ist der Grund, daß in jedem Vermögen auch ein Stück Arbeit der Voreltern enthalten sei, und deshalb die ganze Familie ein Recht darauf habe. Mit diesem Argument läßt sich geradesogut ein Erbrecht aller Mitbürger oder des Staats rechtfertigen. Man braucht nur weit genug, bis auf Adam, zurückzugehen.

[2] Anders nur der Kanton Solothurn.

auch jetzt nur noch für den Fall des Fehlens sämtlicher erbberechtigter Verwandter und des Ehegatten aufrecht erhalten ist, so verdient doch Beachtung, einmal daß der Anspruch als Erbrechtsanspruch aufgefaßt ist, wie sich namentlich aus der Überschrift des Titels und der Artikel ergeben dürfte, ferner daß die Kantone immer noch auf die Möglichkeit weitere Erbrechtsansprüche des Gemeinwesens zu begründen hingewiesen werden. Von allergrößtem Interesse sodann ist der ursprüngliche Plan eines von Bundeswegen festgesetzten Gemeinwesenerbrechts. Wenn derselbe auch zunächst noch zurückgestellt worden ist, sei es nun auf Grund von Bedenken, die sich aus dem Eingreifen des Bundes in den kantonalen Finanzhaushalt ergaben, sei es auf Grund von Bedenken principieller Natur, weil die ganze Auffassung unserer Zeit für eine solche Neuerung noch nicht zugänglich sein dürfte, nicht in der Schweiz und noch weniger in Deutschland, so bleibt er doch unter Umständen ein Wegweiser für die Zukunft. Daß über kurz oder lang eine stärkere Inanspruchnahme der Erbschaften für den Staatshaushalt erforderlich werden wird, ist wohl kaum zu bezweifeln. Und da hat denn die ganze von Huber festgehaltene, vorher nur im Erbrecht von Basellandschaft zu Grunde gelegte Auffassung, daß beim Erbgang entfernterer Verwandter von einem Erbrecht des Gemeinwesens ausgegangen werden müsse, neben das dann wohl noch nach den Bedürfnissen des Staatshaushalts eingerichtete auch auf die Nachkommen erstreckte Erbschaftssteuern treten können, ihre unbestreitbaren Vorzüge. Die dauernden Bestimmungen des Erbrechts verwachsen (wie Huber, Erläuterungen S. 106 ausführt) viel leichter mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und wirken infolgedessen erziehlich ein auf die ganze Auffassung des Einzelnen von seiner Stellung zum Gemeinwesen. Ganz besonders würde wohl eine Kräftigung des Gemeinsinns gleichzeitig mit einer Erleichterung der Adaption an die neuen Bestimmungen erreicht worden sein durch die Einräumung jener beschränkten Testierfreiheit zu Gunsten des Gemeinwesens, wie sie oben geschildert wurde. Daß in der ganzen Normierung ein starker socialistischer Grundton mitklingt, wer wollte es leugnen, ein socialistischer Grundton in dem Sinn, daß in jedem Privatvermögen Werte enthalten seien, die der Einzelne der Zugehörigkeit zum Gemeinwesen, dem Schutz und der Förderung seitens desselben verdankt. — Gerade dieser Gedanke ist es ja, der durch die Gewährung eines Erbrechts stärker zum Ausdruck gebracht werden soll, als durch bloße Erbschaftssteuern. Wenn nicht alles täuscht, so fließt aber jetzt der Strom der Entwickelung

in dieser Richtung; die ganze Gedankenrichtung, der der Plan Hubers entstammt, wird gewiß zunächst an Stärke gewinnen, und dann ist es wünschenswert, daß der Gesetzgeber in rechtzeitiger Erkenntnis des Entwickelungsganges die Strömung einzufassen und in feste Bahnen zu leiten sucht. Ob freilich zu einem derartigen Vorgehen auch die einzelnen Kantone in der Lage sein werden, und ob es auch wünschenswert für die Schweiz wäre, wenn in dem Tempo der Entwickelung in den einzelnen Kantonen erhebliche Verschiedenheiten sich ergeben würden, vermag Referent nicht zu entscheiden.

In hohem Grade abhängig von der vorhandenen Volksanschauung ist auch das Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Ob der Entwurf hier das für sein Anwendungsgebiet Richtige getroffen hat, ist für einen Außenstehenden wiederum schwer zu beurteilen. Für Deutschland hat die gänzliche Beseitigung der gesetzlichen Nutznießungsrechte des Ehegatten eine meines Erachtens wohlberechtigte Kritik gefunden. Am wenigsten beigebracht ist in den Motiven gegen das Nießbrauchsrecht des Ehegatten bei unbeerbter Ehe. Hier findet sich, abgesehen von der Behauptung, daß alle gesetzlichen Nießbrauchsrechte auf Lebenszeit vom Standpunkt der Nationalökonomie aus verwerflich seien, nur eine Verweisung darauf, daß die bisherigen Partikularrechte den sogenannten statutarischen Nießbrauch in diesen Fällen nicht gekannt haben. Gewichtiger, wenn auch keineswegs durchschlagend waren die Gründe gegen den Nießbrauch bei beerbter Ehe. Hier handelt es sich um Abgrenzung der Anwartschaft des Ehegatten auf Fortführung eines standesgemäßen Lebens auf der einen, der Interessen der volljährigen Kinder an der Ermöglichung einer selbständigen Lebensstellung auf der anderen Seite. Der Entwurf sucht die richtige Mitte in der Gewährung eines hälftigen Nießbrauchs, das deutsche Gesetzbuch in einem Viertelserbteil zu finden, namentlich weil dasselbe die Schwierigkeiten, die sich bei Einräumung eines Nießbrauchs in Bezug auf die Regulierung der Ausstattungsansprüche und in Bezug auf die Sicherung der Kinder gegenüber den Gläubigern des Nießbrauchers ergeben könnten, fürchtete. Beiderlei Bedenken dürften wegfallen, sobald man den Nießbrauch nicht am Ganzen, sondern nur an der Hälfte gewährt, da die nicht mit Nießbrauch belastete Hälfte des Vermögens den Nachkommen jedenfalls frei bleibt. Aus welchen Gründen im schweizerischen Entwurf die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen den überlebenden Ehegatten mit einer sichergestellten Rente abzufinden, preisgegeben wurde, ist nicht zu ersehen. Bei

Wiederverheiratung der überlebenden Ehefrau würde ein solches Sonderrecht viel für sich haben.

Zuzugeben wird sein, daß man an und für sich sowohl mit der deutschen als mit der schweizerischen Regulierung auskommen kann, wenn wir auch der letzteren den Vorzug geben würden. Nur muß in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben sein, durch letztwillige Verfügung das gesetzliche Recht erheblich zu modifizieren.

Dies führt uns hinüber zu dem wichtigen Kapitel der Verfügungsfreiheit, dessen Regelung in der Schweiz insofern ganz besonderen Schwierigkeiten begegnete, als in einigen Kantonen der alemannischen Schweiz sich eine sonst nirgends bekannte nahezu vollständige Gebundenheit des Erblassers als sogenannter „Schweizer Brauch" entwickelt hatte. Die neuere Entwickelung freilich war der Anerkennung der Testierfreiheit durchweg günstig, und so konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Entwurf sich im allgemeinen ebenfalls auf diesen Standpunkt stellen mußte. Die Gründe hierfür sind von Huber in seinen Erläuterungen zum Erbrechtsentwurf (S. 108 ff.) ausführlich dargelegt und würden bei der in Deutschland herrschenden Auffassung keinem Bedenken begegnen.

Immerhin differiert die Einzelregulierung von der unsrigen nicht unerheblich. Während das deutsche Recht ein für allemal von einem auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils festgelegten Pflichtteil ausgeht, bestimmt der Entwurf die von ihm an die Spitze gestellte sog. verfügbare Quote verschieden. Wer Nachkommen hinterläßt, kann über ein Viertel frei verfügen (was also einem Pflichtteil von drei Viertel entsprechen würde), wer Vater oder Mutter hinterläßt über die Hälfte. Dem Ehegatten darf, wenn er mit Nachkommen erbt, der Nießbrauch an der Hälfte, in den übrigen Fällen ein Viertel der Erbschaft nicht entzogen werden (495).

Man sieht also, daß gegenüber den Nachkommen und dem mit Nachkommen zusammen erbenden Ehegatten viel geringerer Spielraum für die Testierfreiheit übrig bleibt, als bei uns in Deutschland, während der mit entfernteren Verwandten zusammen erbende Ehegatte bei uns wieder stärker geschützt ist. Bei der Behandlung des Nachkommenerbrechts muß man sich vergegenwärtigen, daß eine noch weitere Beschränkung des Pflichtteilsrechts voraussichtlich bei mehreren Kantonen auf starken Widerstand stoßen würde, und daß die üblen Folgen, welche die Einschränkung der Testierbefugnis speciell im bäuerlichen Erbrecht, sowie bei Übernahme von gewerblichen Betrieben durch einen Nachkommen haben können, durch später noch zu

besprechende Vorschriften neutralisiert werden. Daß der Pflichtteil des Ehegatten nicht mit dessen Intestaterbportion steigt, sondern von der zweiten Parentel ab immer nur ein Viertel der Erbschaft beträgt, erscheint nur auf den ersten Blick befremdlich. Sieht man genauer zu, so wird man es durchaus angemessen finden, daß die Frage, wie viel dem Ehegatten jedenfalls hinterlassen werden soll, nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob nähere oder entferntere Verwandte da sind. Auch wenn keine Verwandten der zweiten oder dritten Parentel leben, kann es vom Standpunkt des Erblassers aus, auf Grund der Ausgestaltung des ganzen ehelichen Verhältnisses, durchaus angebracht sein, dem Ehegatten nur ein Viertel der Erbschaft zu hinterlassen. In Wirklichkeit auszustellen ist nach Ansicht des Ref. nur, ebenso wie im deutschen B. G. B., daß dem überlebenden Ehegatten nicht der Nießbrauch am ganzen Vermögen zugewendet werden kann. So viel wir sehen, ist das nur bis zu dem Umfang möglich, bei dem, unter Zugrundelegung der in Art. 549 angeordneten Umrechnung von Nutzungswert in Kapitalwert, von der nicht mit gesetzlichem Nießbrauch belasteten Vermögenshälfte drei Viertel Kapitalwert den Kindern frei bleiben, so daß also dem überlebenden Ehegatten nur ein Nießbrauch zugewendet werden kann, der einem Viertel des Kapitalwerts der unbelasteten Hälfte entspricht[1]. Nun aber besteht gewiß auch in zahlreichen Bevölkerungskreisen der Schweiz ebenso wie in Deutschland das Bedürfnis, in erster Linie die überlebende Ehefrau vor Entbehrungen geschützt zu sehen und aus diesem Grund den Kindern Opfer aufzuerlegen bezw. die Schwiegersöhne zur Geduld zu verweisen. Wenn nun der Nießbrauch an einem Teil des Vermögens nicht ausreicht, diese Sicherstellung zu erreichen, sollte auch das ganze Vermögen zu dem genannten Zweck festgelegt werden können[2]. Allermindestens aber sollte dem überlebenden Ehegatten, wenn man so weit nicht gehen will, ein Anspruch auf *standesgemäßen* Unterhalt gegenüber den Erben durch letztwillige Verfügung zugewendet werden können[3].

Erhebliche Schwierigkeiten bereiten die Sätze über die Durch-

[1] Wie man sieht, eine äußerst komplizierte Normierung.

[2] Die natürlich auch nach Schweizer Recht anwendbare cautela Socini bietet, namentlich wenn der Pflichtteil drei Viertel des Inteſtaterbteils beträgt, nur ungenügenden Ersatz.

[3] Ein Anspruch auf notdürftigen Unterhalt ist freilich den Kindern gegenüber, und zwar auch gegenüber den einseitigen Abkömmlingen des Erblassers gegeben (Art. 354).

führung dieses Pflichtteilrechts im einzelnen. Ich möchte sogar behaupten, daß der entscheidende Art. 544[1] für einen Leser, der nicht zuvor anderswoher, z. B. aus den Erläuterungen Hubers zum Erbrechtsteilentwurf oder aus dem Berner Recht, weiß, was gemeint, schlechterdings nicht verständlich ist.

Der verletzte Erbe soll eine Herabsetzungsklage erhalten, die dann auch von seinen Gläubigern, soweit sie Verlustscheine besitzen, geltend gemacht werden kann. Diese Herabsetzungsklage wird zunächst in Art. 544 ihren näheren Voraussetzungen nach bestimmt. Derselbe lautet:

„Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Maß verlangen.

Enthält die Verfügung Bestimmungen über die Teile der gesetzlichen Erben selber, so sind sie als bloße Teilungsvorschriften aufzufassen[2].

Enthält die Verfügung Zuwendungen an mehrere gesetzliche Erben im Sinn einer Begünstigung, so findet die Herabsetzung, unter Vorbehalt einer anderen Anordnung des Erblassers, unter den Miterben im Verhältnis der Beträge statt, die ihnen über ihren Pflichtteil hinaus zugewendet sind."

Als Voraussetzung der Herabsetzungsklage ist damit im Abs. 1 statuiert, daß der Erbe dem Werte nach seinen Pflichtteil nicht erhalten hat. Wie er ihn erhalten, ob als Erbteil oder Vermächtnis, ist also gleichgültig.

Auch im Absatz 2 ist sodann noch eine Voraussetzung der Herabsetzungsklage normiert. Wenn nämlich in der letztwilligen Verfügung nur Bestimmungen getroffen sind über das, was einzelne gesetzliche Erben aus den Erbschaftsgegenständen bekommen sollen, so soll keine Absicht der Begünstigung vermutet, sondern angenommen werden, der Erblasser habe gleiche Teile machen, und was der eine zu viel empfängt, in Geld ausgeglichen wissen wollen. Z. B. der Erblasser

[1] Ob die Trennung der Bestimmungen über die Herabsetzungsklage von dem materiellen Pflichtteilsrecht und ihre Zusammenstellung mit der Anfechtung letztwilliger Verfügungen zweckentsprechend ist, dürfte zweifelhaft sein. Referent würde eine andere Gruppierung vorziehen.

[2] Französischer Text: Les clauses relatives à la formation des lots entre héritiers légaux seront tenues pour des décrets de partage.

hat ein Haus im Wert von 40000, ein Grundstück im Wert von 20000 und bewegliches Vermögen im Wert von 6000 Mk. Er hinterläßt 3 Söhne und schreibt, A soll das Haus, B das Grundstück bekommen. Hier wäre anzunehmen, daß jeder Sohn 22000 Mk. bekommen soll, daß daher C, der zunächst nur ein Drittel des beweglichen Vermögens erhalten hat = 2000 Mk., von A 20000 Mk. in Geld zu beanspruchen hätte[1].

Der Absatz 3 schließt sich an den Absatz 2 unmittelbar an, enthält aber gar keine Voraussetzung der Herabsetzungsklage mehr, sondern eine Bestimmung über die Art und Weise ihrer Durchführung.

Bleiben wir bei demselben Beispiel stehen und nehmen an, daß der Vater eine Begünstigung der beiden ersten Söhne hätte aussprechen wollen. Hier muß der dritte Sohn seinen Pflichtteil im Betrag von drei Viertel der 22000 = 16500 Mk. erhalten. Wieviel muß aber jeder der Brüder herausgeben? Hier soll im Zweifel, d. h. wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt, folgendermaßen gerechnet werden: Sowohl A wie B haben auch jeder Anspruch auf 16500 Mk. als Pflichtteil. Über diesen Betrag hinaus hat A 23500 Mark, B 3500 Mk. erhalten. Die 10500 Mk., die C nach Empfang von 6000 Mk. bar noch zu erhalten hat, sind also proportionell, d. h. im Verhältnis von 23500 zu 3500, auf beide Brüder umzulegen[2].

Daß dies eine besonders einfache und einleuchtende Berechnungsart sei, wird man nicht behaupten können. Aber immerhin dürfte sie anderen möglichen Berechnungsarten vorzuziehen sein, z. B. der Berechnung, bei der man einfach den über den Pflichtteil zugewendeten Betrag auf ein Viertel reduziert[3].

Wie steht es nun aber im übrigen, abgesehen von diesem speciellen

---

[1] So nach den Erläuterungen Hubers. Daß diese Meinung im deutschen Text einen ädäquaten Ausdruck gefunden habe, wird man nicht behaupten können. Auch wenn man den im Zusammenhang mit der Bestimmung des Art. 544 stehenden Art. 621 Abs. 2 entdeckt hat, ist das Verständnis noch erschwert. Eher wird dem französischen Text die richtige Interpretation abzugewinnen sein.

[2] So unter der Voraussetzung, daß die 6000 Mark Mobiliarvermögen nach der Bestimmung des Testaments dem C zufallen. Sollen diese gedrittelt werden, so hat A 25500 Mark, B 5500 Mark über den Pflichtteil hinaus erhalten, und ist dementsprechend zu rechnen.

[3] So daß also von der den Pflichtteil überschreitenden Zuwendung an A im Betrage von 23500 Mark ein Viertel d. h. 5875 Mark gültig wären, der Rest an C herausgegeben werden müßte.

in Art. 544 hervorgehobenen Fall, mit der Durchführung der Herabsetzungsklagen? Dabei soll die Herabsetzung gegenüber Zuwendungen unter Lebenden noch ganz aus dem Spiel bleiben.

Hierüber giebt Art. 546 Vorschrift:

Im Zweifel soll die Herabsetzungsklage gegen alle eingesetzten Erben und Bedachten im gleichen Verhältnis sich richten.

Hätte also der Erblasser von einem Vermögen von 16000 Mk. seinem einen Sohn A 12000 dem extraneus X 4000 zugewendet, seinem zweiten Sohn B nichts, so würde dieser seine 6000 Mk. Pflichtteil zu drei Viertel von A zu einem Viertel von X zu begehren haben[1].

Wir haben bis jetzt nur die Frage erörtert, welche Quotenverteilung stattfindet, noch nicht wie sich die Herabsetzungsklage im übrigen gestaltet. Dieselbe ist keineswegs wie im deutschen Recht lediglich ein obligatorischer Anspruch gegen die eingesetzten Erben. Vielmehr ist, wenn der Erblasser lediglich die Quoten bestimmt hat, eine Reduktion der Quoten nach den bisher besprochenen Grundsätzen vorzunehmen, der Übergangene tritt dann in Bezug auf die ihm verbleibenden Quoten als Miterbe ein. Das ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber doch zweifellos die Meinung des Gesetzes. Wie nun aber, wenn der Erblasser zugleich die einzelnen Gegenstände den eingesetzten Erben zugewiesen hat? Dann sollen offenbar diese letzteren Vorschriften als Teilungsvorschriften behandelt werden, und es entstehen in diesem Fall allerdings Geldansprüche in Höhe der dem übergangenen Erben fehlenden Quote. Deutlich ausgesprochen scheint mir das allerdings auch nirgends zu sein.

Dagegen findet sich allerdings in Art. 546 Abs. 2 und 3 noch eine Bestimmung über die Herabsetzung von Vermächtnissen einzelner Sachen. Gedacht ist dabei an den Fall, daß ein Pflichtteilserbe — er wird der Beschwerte genannt — durch das Vermächtnis in seinem Pflichtteil gekürzt ist. Hier soll der Pflichtteilserbe die Wahl haben, ob er die Sachen herausgiebt gegen Ersatz des Betrags, der nicht hätte zugewendet werden dürfen, oder ob er seinerseits den disponiblen Betrag in Geld auszahlen will. Nur wenn der Bedachte ein Miterbe ist, kann dieser Ausfolgung der Sache gegen Ersatz des unzulässig zugewendeten Betrages verlangen.

---

[1] Da hier nur ein gesetzlicher Erbe eingesetzt ist, liegt der Fall des Art. 544 Abs. 3 nicht vor.

Die Übertragung der ausgeführten Grundsätze auf den Fall, daß durch eine Erbeinsetzung und ein Vermächtnis die Pflichtteilsverletzung stattgefunden hat, wird sich folgendermaßen gestalten: Angenommen, der Erblasser hat eine 4000 Mk. werte Sache dem extraneus X vermacht, im übrigen sein 20000 Mk. betragendes Vermögen dem Sohn A zugewendet. Der Sohn B ist leer ausgegangen. Dieser kann seinen Pflichtteil im Betrag von 9000 Mk. zu fünf Sechstel von A zu einem Sechstel von X verlangen. Mit dem A participiert er im Verhältnis von 7500 : 12500 an dem nach Abzug der vermachten Sache übrig bleibenden Vermögen[1], gegenüber dem X hat er das besprochene Wahlrecht. Er kann ihm die Sache belassen gegen Zahlung von 1500 Mk. oder ihm die Sache abverlangen und 2500 Mk. ausbezahlen.

Dieses ganze im bisherigen geschilderte Recht, bei dem wir auf die besonderen Fälle der Art. 547, 549, 553, 538 noch gar nicht eingegangen sind, erscheint in hohem Grad kompliziert, und es ist sehr zweifelhaft, ob sich vom reinen Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus eine Regulierung nach Art der deutschen mit bloßem obligatorischem Pflichtteilsanspruch des Übergangenen gegen die eingesetzten Erben, die dann ihrerseits die Last verhältnismäßig auf die Vermächtnisnehmer abwälzen können, nicht mehr empfehlen würde. Freilich würde damit eine weitere Abschwächung des Rechtes der Noterben verbunden sein, und es müßte wohl der ganze Ausgangspunkt der disponiblen Quote aufgegeben werden, was schwerlich durchsetzbar sein dürfte. Jedenfalls sollte aber, wenn man materiell bei dem geschilderten Recht stehen bleiben will, noch eine deutlichere Fassung erzielt werden. Hervorgehoben mag auch noch werden, daß Referent die deutsche Regulierung der Enterbungsgründe, mit ihrer Unterscheidung, je nachdem der Enterbte ein Descendent oder Ascendent des Erblassers ist, für erheblich besser hält, als diejenige des Schweizer Entwurfs. Wie Mentha (a. a. O. S. 45) mit Recht hervorhebt, sollte mindestens der unsittliche Lebenswandel des Ascendenten kein Enterbungsgrund sein[2].

[1] Nur für den Fall, daß aus dem Testament hervorginge, dem A sollen unter allen Umständen die vorhandenen Vermögensobjekte zugewendet sein, würde B einen bloßen Geldanspruch von 7500 Mark erhalten. Wie läßt sich aber in solchen Fällen eine scharfe Bestimmung des erblasserischen Willens vornehmen?

[2] Die französische Wendung: lorsqu'il vit dans la dissipation ou dans l'immoralité dürfte allerdings noch unbestimmter sein und leichter mißbraucht

Wenden wir uns zu dem sonstigen Recht der Verfügungen von Todeswegen, so fällt vor allen Dingen wieder auf die Kürze des Schweizer Entwurfs im Gegensatz zu den Bestimmungen des B. G. B. Zieht man das Pflichtteilsrecht und was damit zusammenhängt ab, so sind es im Schweizer Entwurf noch 47 Artikel gegen 238 Paragraphen des B. G. B. Und auch hier wird man sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß die Normen des Entwurfes im ganzen ausreichende sind. Vor allen Dingen wird der Schweizer Gesetzgeber mit Recht darauf vertrauen, daß zahlreiche Auslegungsregeln, die er aufzunehmen unterlassen hat, und die im deutschen B. G. B. einen breiten Raum einnehmen, von der Praxis mit Sicherheit werden entwickelt werden.

Am ehesten könnten Zweifel darüber entstehen, ob die Regelung der Nacherbfolge, der Testamentsvollstrecker und des Auflagerechts im Entwurf als eine ausreichende bezeichnet werden kann.

Bei den Bestimmungen über den Erbvertrag, die ebenfalls im Schweizer Entwurf sehr viel kürzer behandelt sind als im G. B., wird man höchstens bezweifeln können, ob die kurzen Regeln, der Erblasser behält die freie Verfügung über sein gegenwärtiges Vermögen und Verfügungen von Todes wegen, die mit dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, unterliegen der Anfechtung[1], nach allen Seiten zutreffend erscheinen. Die letztere Bestimmung ist es gewiß; sie macht Detailsätze wie den des § 2291 B. G. B., daß Änderung von Vermächtnisverfügungen und Auflagen mit Zustimmung des Gegenkontrahenten zulässig sei, entbehrlich. Allein sollten nicht doch gegenüber den Verfügungen unter Lebenden, z. B. Verschenken von speciell vermachten Sachen oder Zerstören derselben, gewisse Kautelen angebracht sein (§ 2287, 2288 B. G. B.)?

Das Nacherbenrecht des Entwurfs weicht zunächst darin vom B. G. B. ab, daß es nur einmalige Nacherbensetzung zuläßt (504), dagegen von besonderen zeitlichen Beschränkungen, wie sie das B. G. B. enthält, absieht. Nur ergiebt sich aus Art. 539, daß der Nacherbe den Nacherbfall erleben muß. Wir würden in dieser Frage dem Standpunkt des B. G. B. den Vorzug geben, wenn auch zugegeben

---

werden können als die deutsche. — Sollte übrigens nicht auch im deutschen Text die sonst gebrauchte Wendung „lasterhafter Lebenswandel" cf. Art. 397 vorzuziehen sein?

[1] Ist mit der Anfechtung in Art. 516 die Ungültigkeitsklage des Art. 541 gemeint, so wird sich empfehlen, die Ausdrücke in Übereinstimmung zu bringen.

werden mag, daß das Bedürfnis mehrfacher Nacherbeneinsetzung kein besonders häufiges sein mag.

Eine eigentümliche Ausdrucksweise liegt sodann vor, wenn der Entwurf in Art. 562, indem er die Nacherbeneinsetzung noch nicht geborener (und wohl auch noch nicht erzeugter) Personen zuläßt, dies auch auf die heredis institutio ex re certa bezieht, statt einfach auch bei den Vermächtnissen eine Zuwendung an nondum concepti zu gestatten. Die Einführung der heredis institutio ex re certa zu diesem Zweck scheint mir etwas künstlich zu sein[1].

Des weiteren — und darin liegt die große Raumersparnis begründet — unterläßt der Schweizer Gesetzgeber eine Detailnormierung der rechtlichen Stellung des Vorerben gegenüber dem Nacherben und gegenüber dritten Personen. In den Erläuterungen zum Erbrechtsteilentwurf ist hierüber gesagt, daß bei der geringen praktischen Bedeutung des Instituts das Gesetz durch einen sorgfältigeren Ausbau der z. T. schwierigen Detailfragen unverhältnismäßig belastet worden wäre. Deshalb begnügt man sich damit, die gesamte Situation dahin zu kennzeichnen, daß der Vorerbe Erbe wird unter einer Auflage, daß er die Erbschaft ausgefolgt bekommt nur nach Inventarerrichtung und regelmäßig nur gegen Sicherstellung, sowie daß bezüglich der Grundstücke eine Vormerkung zu Gunsten der Nacherben ins Grundbuch einzutragen ist. Der Nacherbe soll ebenfalls als Erbe des Erblassers eintreten, sobald er den für die Auslieferung maßgebenden Zeitpunkt erlebt hat[2].

Damit sind alle Verfügungsbeschränkungen bezüglich des beweglichen Vermögens, alle Einholung von Zustimmungen des Nacherben, alle speciellen Verpflichtungen, z. B. zur Hinterlegung von Wertpapieren, zur mündelsicheren Anlage, u. s. w. abgeschnitten. Dies dürfte annehmbar sein, da bei dem Wunsch einer strengeren Bindung des zunächst Bedachten der Erblasser zu dem Mittel des Nießbrauchsvermächtnisses greifen kann.

Vollständig fehlt es auch an einer genaueren Regelung der Verpflichtungen des Vorerben zur Tragung von Lasten, sowie seines

[1] Außerdem ist das Institut der heredis institutio ex re certa sonst nirgends im Gesetzbuch erwähnt.

[2] Danach soll also die Anwendung des Auflagebegriffs beim Vorerben den Erbschaftserwerb des Nacherben nicht ausschließen. Hier zeigt sich, daß der Begriff der Auflage im Entwurf nirgends fixiert ist. Nach hergebrachter Begriffsbildung könnte der Nacherbe nur entweder als Erbe, oder auf Grund der Auflage durch einzelne Rechtsgeschäftsakte erwerben.

Rechtes, Aufwendungsersatz zu verlangen[1]. Hier dürfte wohl mit der Analogie des Nießbrauchs zu operieren sein. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber würde Referent für angemessen halten.

Bei der Testamentsvollstreckung (Art. 539. 540) hat der Entwurf eine außerordentliche Vereinfachung dadurch erreicht, daß er die Stellung des Testamentsvollstreckers an diejenige des amtlichen Erbschaftsverwalters (Art. 608) angliedert, womit die nötige Bestimmung der Kompetenzen, die amtliche Aufsicht, sowie das Beschwerderecht der betroffenen Personen ohne weiteres gegeben sind. Auf die verschiedenen Möglichkeiten, wie der Erblasser die Testamentsvollstrecker bestimmen, welche Befugnisse er ihnen besonders beilegen und entziehen kann, wird nicht eingegangen. Es wird nur in ganz allgemeiner Weise die Bestimmung, daß der Testamentsvollstrecker die Stellung des Erbschaftsverwalters haben solle, als eine dispositive hingestellt (Art. 540 Abs. 1). Dies dürfte auch im großen und ganzen genügen. Nur möchte man gern über einen wesentlichen Punkt ausdrückliche Auskunft haben, nämlich ob der Testamentsvollstrecker speciell auch als dauernder Erbschaftsverwalter aufgestellt werden kann, wie nach dem deutschen B.G.B. 2209. 2210, und welche Begrenzungen hierbei eventuell zu Grunde zu legen wären. Daß auf unabsehbare Zeit Vermögen in der Weise festgelegt werden könnte, daß es aus der Hand eines Testamentsvollstreckers in die eines andern, sei es von ihm optierten, sei es von der Behörde ernannten[2], übergeht, den Erben und eventuell deren Erben immer nur die Erträgnisse ausgefolgt werden, ist bei der ganzen Stellung des Entwurfs, z. B. bez. der Nacherbfolge, nicht anzunehmen. Auf der andern Seite wäre es wohl denkbar, daß der Art. 540 Abs. 1 die Möglichkeit gewährt, einem leichtsinnigen Erben in Gestalt eines Testamentsvollstreckers einen Vermögensverwalter auf Lebenszeit zu setzen. Wo sind aber hier die Grenzen? Dieselben können nur durch das Gesetz gezogen werden.

Entschieden zu wünschen wäre es endlich, daß irgend welche Klärung des Auflagerechts herbeigeführt würde. Der gemeinrechtlich überlieferte Begriff des modus liegt offenbar nicht zu Grunde, wie

[1] Eine besondere Milderung der Haftung etwa auf diligentia quam suis rebus adhibere solet, kann bei dem ganzen individualisierenden Standpunkt, den das Obligationenrecht bez. der Schadensersatzfrage einnimmt, nicht erwartet werden.

[2] Oder sollte ein Anheimgeben der Ernennung des Testamentsvollstreckers an Dritte oder an die Behörden überhaupt nicht zulässig sein?

der Art. 510 Abs. 2[1] beweist. Was ist die Auflage aber dann? Wie wird ihre Erfüllung erzwungen, wer ist klagberechtigt?

Im Vermächtnisrecht würde es vielleicht noch klärend wirken, wenn schon im Art. 503 ersichtlich wäre, daß das Vermächtnis nur Obligationen des Beschwerten, gleichwie im B.G.B., schafft, und wenn das Verhältnis des Art. 505 Abs. 1 zu Art. 546 auf den ersten Blick deutlicher gemacht würde. Offenbar soll doch die Herabsetzung von Vermächtnissen, welche die verfügbare Quote überschreiten, nach den Bestimmungen des Art. 546 erfolgen. Da wäre doch wohl irgendwelche Bezugnahme auf Art. 546 in dem Art. 505, der zuerst von der verhältnismäßigen Herabsetzung spricht, angebracht.

Was die Formen der letztwilligen Verfügungen anlangt, so kommt der Entwurf mit drei Hauptformen aus: 1. öffentliche Verfügung vor einem vom kantonalen Recht bezeichneten Beamten oder Notar und zwei Zeugen. Hier hat der Beamte den ihm mündlich erklärten Willen aufzusetzen und nach Unterschrift des Erblassers zu unterfertigen (521); 2. holographes Testament, dessen Gültigkeit nach kantonalem Recht von einer öffentlichen Deposition abhängig gemacht werden kann (522); 3. in allen Hinderungs- und besonderen Erschwerungsfällen mündliche Erklärung vor zwei Zeugen mit dem Auftrag, der Verfügung die nötige Beurkundung zu verschaffen (525. 526). Diese letztere Art der Verfügung verliert die Gültigkeit einen Monat, nachdem der Erblasser in die Lage gekommen ist, sich einer anderen Verfügungsform zu bedienen. — Auch der Widerruf letztwilliger Verfügungen ist in sehr einfacher und klarer Weise geordnet. Es genügt 1. der contrarius actus, 2. die Vernichtung der Urkunde, 3. eine neue Verfügnng, bei der nicht klar ersichtlich ist, daß sie bloß ergänzend zu einer früheren hinzutreten will.

In Bezug auf die Ungültigkeit letztwilliger Verfügungen spricht der Art. 494 den sehr dankenswerten Satz aus, daß im Falle von irrtümlichen Bestimmungen, sobald der Wille des Erblassers mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, die Verfügung in diesem Sinne als gültig zu betrachten ist. Nach deutschem Recht wird man zwar auch suchen müssen, zu diesem Resultat zu gelangen, allein hier macht immerhin der § 2078 Abs. 1 erhebliche Schwierigkeit. Danach könnte es den Anschein haben, daß wenn nach den Regeln der objektiven Auslegung (§ 133) einmal ein be-

[1] Siehe oben S. 104 N. 2.

stimmtes Resultat festgestellt ist, und nur nachträglich, z. B. auf Grund der Entdeckung von Aufzeichnungen, festgestellt werden kann, daß ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung stattgefunden hat, nur eine Anfechtung der fehlerhaften Bestimmung ohne Durchführung des wirklichen Willens zu erfolgen hätte. — Vernünftigerweise wird man freilich diese Bestimmung so auslegen, daß nach durchgeführter Anfechtung aufs neue mit der Auslegung des § 133 vorgegangen werden darf.

In allen Ungültigkeitsfällen, mag die Ungültigkeit auf mangelnder Verfügungsfähigkeit, auf mangelhaftem Willen, auf Rechtswidrigkeit oder Unsittlichkeit des Inhalts oder auf Formmangel beruhen[1], ist eine Ungültigkeitsklage der Interessenten vorgesehen, die, abgesehen vom bösen Glauben des Bedachten, einer kurzen Verjährung unterworfen ist. Nur einredeweise kann die Ungültigkeit immer gegen die Erbschaftsklage eingewendet werden (541—543).

Diese sehr zweckmäßige einheitliche Bestimmung mit ihrer Aufhebung des Unterschieds von Anfechtbarkeit und Nichtigkeit führt nicht bloß eine große Vereinfachung des ganzen Rechtszustandes herbei, sie bewirkt auch eine raschere Klärung der Rechtslage.

Der Erbgang.

In der zweiten Abteilung des Erbrechts, welche den Erbgang behandelt, wird zunächst die Eröffnung des Erbgangs besprochen. Darunter versteht das Gesetz den Zeitpunkt, in dem die Erbrechtswirkungen eintreten, den Ort, an dem die im folgenden erörterten maßgebenden Akte zu vollziehen sind, und die Voraussetzungen, die in Bezug auf Erblasser und Erben vorliegen müssen. Dazu werden die Besonderheiten an dieser Stelle aufgeführt, die sich beim Erbgang wegen Verschollenheit ergeben.

Die Hauptbestimmungen des Titels beziehen sich auf die Voraussetzungen in der Person des Erben, bez. dessen vor allen Dingen die Erbunwürdigkeitsgründe fixiert werden. Dieselben führen im Gegensatz zu allen den oben besprochenen Fällen absolute Nichtig-

[1] Bei der Ungültigkeit wegen unerlaubten oder unsittlichen Inhalts ist noch hervorzuheben, daß im Gegensatz zum römischen Recht und dem Recht verschiedener Kantone in Art. 501 ausdrücklich bestimmt wird, unsittliche und widerrechtliche Bedingungen und Auflagen machen die ganze Verfügung nichtig. Diese Bestimmung ist offenbar als zwingendes Recht gemeint, so daß auf die etwa vorhandene Absicht des Erblassers, die Verfügung materiell auch ohne Bedingung aufrecht zu erhalten, nichts ankommt.

keit des Erbgangs herbei, so daß dem Erbunwürdigen jederzeit die Erbschaft abgenommen werden kann. Außerdem wird festgestellt, inwieweit die bedachten Personen den Erbfall erleben müssen.

Der folgende Titel bezieht sich auf die Wirkungen des Erbgangs. Hier wird zunächst die Thätigkeit der kantonalrechtlich zu bestimmenden Behörde geschildert, betreffend Siegelung, Inventarerrichtung, Erbschaftsverwaltung, Eröffnung letztwilliger Verfügungen und Auslieferung der Erbschaft. Die beiden ersten Thätigkeiten treten teils auf Begehren der Erben, teils in bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Fällen von Amts wegen ein. Auf das Detail ist nicht einzugehen. Den durch letztwillige Verfügung eingesetzten Erben wird auf ihr Verlangen, wenn die gesetzlichen Erben oder die Bedachten aus einer älteren Verfügung nicht widersprechen, eine Art Erbbescheinigung ausgestellt, die übrigens keinerlei Legitimationskraft wie der deutsche Erbschein äußert. Ob sich die Erweiterung des Schutzes gutgläubiger Dritter, die sich aus der Legitimationskraft des Erbscheins ergiebt, nicht auch für die Schweiz empfehlen würde, mag zur Erwägung gestellt bleiben. Selbstverständlich müßte, wenn man etwas Derartiges einführen wollte, der Erbschein auch dem Intestaterben zugänglich gemacht werden[1].

In dem dritten Abschnitt des 10. Titels wird der Grundsatz, der Tote erbt den Lebendigen, aufgestellt. Mit dieser Bestimmung scheint nun auf den ersten Blick der Art. 559 Abs. 2 nicht recht im Einklange zu stehen, der von einem Transmissionsrecht spricht[2]. Gesagt soll damit nur sein, daß der Erbe des verstorbenen Erben in ganz dieselbe rechtliche Lage, auch bez. des Ausschlagungsrechts gesetzt werden soll, in der jener sich befand. Immerhin ist der Ausdruck nicht adäquat, denn man wird, wenn der Erbgang stattgefunden hat, nicht mehr von einem Recht *an der Erbschaft* reden können. Besser wäre es, einfach zu sagen, daß den Erben eines nach Erwerb Verstorbenen, der sich über Annahme oder Ausschlagung nicht entschieden hat, ebenfalls innerhalb bestimmter Grenzen das Ausschlagungsrecht zustehen solle.

Zu beanstanden dürfte vielleicht auch die in Abs. 3 des Art. 577 zu Grunde gelegte etwas künstliche Auffassung sein, daß

[1] Nach den Erläuterungen *Hubers* soll übrigens die Verpflichtung der Behörden, den Intestaterben eine solche Bescheinigung auszustellen, sich von selbst verstehen.

[2] „Stirbt ein Erbe, nachdem er den Erbfall erlebt hat, so vererbt sich sein Recht an der Erbschaft auf seine Erben."

zunächst immer nur die gesetzlichen Erben erwerben, und daß sie nur an die eingesetzten Erben, deren Erwerb zurückgezogen wird, herauszugeben haben. Warum nicht einfach den ipso jure-Erwerb aller Erben aussprechen? Daß alsdann die im Besitz der Erbschaft befindlichen gesetzlichen Erben im Zweifel als bonae fidei possessores zu behandeln sind, würde sich von selbst ergeben. Nur für den Fall einer bedingten Erbeinsetzung würde die Rückziehungskonstruktion angebracht sein.

Wenn in Abs. 2 des Art. 577 gesagt ist, daß der Übergang der Rechte vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen erfolge, so wird dabei in erster Linie an die Grundbuchrechte, ferner an die Forderungen und Schulden, die an die Person geknüpft sind, zu denken sein.

Kein ipso jure-Erwerb findet statt bei den gesetzlich bestimmten Nutznießungen (578). Hier soll wie bei den Vermächtnissen nur ein Forderungsrecht auf Bestellung der Nutznießung entstehen. Ein entscheidender Grund für diese Bestimmung, die bei Überschuldung der Erben trotz Art. 606 Abs. 2 zu einer Gefährdung des Nießbrauchers führen kann, ist nicht recht einzusehen, auch in den Erläuterungen nicht angegeben.

Die Ausschlagungsfrist ist in dem Entwurf auf drei Monate festgesetzt. Dabei ist die in Deutschland fehlende, von der Billigkeit aber geradezu gebieterisch verlangte Bestimmung aufgenommen, daß bei amtlicher Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Erblassers zur Zeit seines Todes die Ausschlagung vermutet wird (583 Abs. 2). Und weiter ist bestimmt, daß wenn alle nächsten gesetzlichen Erben ausschlagen, abgesehen von einigen besonderen Fällen, in denen noch andere Personen gefragt werden müssen, amtliche Liquidation eintritt, mit Ausbezahlung eines eventuell sich noch ergebenden Überschusses an die Ausschlagenden. Damit ist das Princip der successiven Delation aufgegeben im Anschluß an das bisherige Recht verschiedener Kantone. Diese Bestimmungen machen meines Erachtens das ganze System des ipso jure-Erwerbs erst brauchbar[1].

[1] Man nehme an, eine überschuldete Erbschaft ist von den nächsten Verwandten ausgeschlagen. Sie fällt nun an eine mit dem Erblasser entfernter verwandte Ehefrau, die zufällig durch den Brief eines dieser Verwandten Mitteilung davon erhält. Ist nun der Ehemann der Frau nicht in diesen Dingen versiert, so wird es sehr leicht dazu kommen, daß die Ausschlagungsfrist verstreicht, und man die Erbschaftsliquidation mit ihren unvermeidlichen Kosten auf

Sehr zweckmäßig dürfte auch die Bestimmung sein, welche im Anschluß an das französische Recht der Art. 587 trifft: Immixtion sowie Unterschlagung oder Verheimlichung von Erbschaftssachen zerstören das Ausschlagungsrecht. Das ist scharf aber nicht unbillig, und ergiebt einen viel klareren Rechtszustand, als die Bestimmung des § 1943 B.G.B., welche lediglich stillschweigend eine Annahme durch pro herede gestio zuläßt. Hier wird sehr leicht Streit entstehen, ob eine solche pro herede gestio, eine Annahme durch konkludente Handlung, vorgelegen habe. Die Motive zum deutschen Entwurf lehnen eine derartige Norm nur mit der Begründung ab, daß sie dem bisherigen Rechte nicht entspreche.

Fraudulösen Ausschlagungen zum Nachteil der eigenen Gläubiger wird durch ein Anfechtungsrecht der letzteren entgegengetreten (592).

In den beiden folgenden Abschnitten wird die Frage der beschränkten und unbeschränkten Nachlaßhaftung in mustergültiger Weise geregelt. Wenn man hier die komplizierten und schwerverständlichen Bestimmungen des deutschen Rechts, bei denen man nicht einmal verstanden hat, die Grundfrage, ob an sich der Erbe unbeschränkt oder beschränkt haftet, in nicht mißverständlicher Weise zu entscheiden, vergleicht mit dem klaren Aufbau des Schweizer Entwurfs, wird man sich eines gewissen Gefühls des Neids und zugleich der Beschämung nicht erwehren können.

Der Entwurf geht zweifellos aus von der unbeschränkten Haftung des Erben. Wenn jemand die Ausschlagungsfrist verstreichen läßt, ohne sich irgendwie zu rühren, so haftet er vorbehaltlos (587 Abs. 1).

Die Erben haben nun aber während der Ausschlagungsfrist eine dreifache Wahl. Sie können zunächst vorbehaltlos annehmen

---

dem Halse hat. Ist der Mann Jurist, so wird er die Frau zur Ausschlagung veranlassen. Das kostet zunächst einmal eine notariell beglaubigte Erklärung. Dann aber geht die Erbschaft an die Kinder weiter, und für diese kann der Vater allein nicht ausschlagen. Er muß das Vormundschaftsgericht in Bewegung setzen, das natürlich genauen Ausweis über den Betrag der Erbschaft verlangt. Es müssen also von dem eventuell auswärtigen Nachlaßgericht die erforderlichen Bescheinigungen beigebracht werden. Das alles kostet Zeit, Mühe, Geld. Im bisherigen preußischen Recht war die üble Wirkung dieser Bestimmungen wenigstens dadurch gemildert, daß nach der Praxis die Ausschlagungsfrist nicht zu laufen begann, wenn keine amtliche Anzeige des Erbfalls erfolgte. In den Fällen, in denen die Ausschlagung zweifellos war, konnte man diese amtliche Anzeige unterlassen.

und haften dann unbeschränkt. Erscheint ihnen die Sache so zweifelhaft, daß sie nicht einmal die Kosten eines öffentlichen Inventars daran wenden wollen, so mögen sie ausschlagen. Haben sich die nächsten gesetzlichen Erben über die gemeinsame Ausschlagung geeinigt, so ist damit auf einen etwaigen bei der amtlichen Liquidation sich ergebenden Überschuß noch nicht einmal verzichtet (589 Abs. 3).

Wollen die Erben die Inventarkosten riskieren, so mögen sie das öffentliche Inventar beantragen. Hat ein Erbe das gethan, so wirkt die Maßregel auch zu Gunsten der übrigen (593 Abs. 3), er hat aber bei Insolvenz der Erbschaft die Kosten zu tragen (597 Abs. 2).

Mit der Inventarerrichtung, die die Behörde in die Hand nimmt, wird ohne weiteres ein Aufruf der Gläubiger (sog. Rechnungsruf) verbunden. Während der Inventarisierung dürfen nur die notwendigsten Verwaltungshandlungen vorgenommen werden, und werden sämtliche Schuldbeitreibungen, Prozesse, Verjährungen sistiert (598. 599).

Nach Errichtung des Inventars haben die Erben immer noch während eines Monats vierfache Wahl: 1. unbedingte Annahme, 2. Ausschlagung, 3. Verlangen amtlicher Liquidation, 4. Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar (600).

Diese letztere Art der Annahme, die auch bei Nichterklärung zu Grunde gelegt wird, ist angemessen, wenn die Schulden nicht die vorhandenen Vermögenswerte übersteigen. Sie wird vielfach den Gefühlen der Pietät dem Erblasser gegenüber besser entsprechen, als die amtliche Liquidation oder die Ausschlagung. Es gehen bei dieser Antretung einfach die im Inventar aufgeführten Vermögenswerte und Schulden auf den Erben über. Während er für die aufgeführten Schulden auch mit seinem eigenen Vermögen haftet, dürfen nicht aufgeführte nur insofern gegen ihn geltend gemacht werden, als er noch durch die Erbschaft bereichert ist. Und auch diese Haftung können nur solche Gläubiger beanspruchen, die ohne eigene Schuld die Anmeldung unterlassen haben [1].

Statt öffentliches Inventar zu verlangen, kann auch sofort amtliche Liquidation begehrt werden, und ebenso kann man dieselbe ver-

[1] Was geschehen soll, wenn nicht aufgeführte Vermögenswerte noch aufgefunden werden, ist nirgends gesagt. Die Meinung ist doch wohl, daß auch sie auf den Erben übergehen sollen, und daß sie dann bei der Bereicherung durch die Erbschaft mitgerechnet werden.

langen nach Errichtung des Inventars. Man wird das thun bei zweifelloser und bei zweifelhafter Überschuldung.

Dieses Begehren der amtlichen Liquidation durch die Erben ist jedoch an eine wichtige Schranke gebunden. Es kann nicht gestellt werden, sobald ein Miterbe, sei es vorbehaltlos, sei es unter öffentlichem Inventar annimmt. Die Anwartschaft an einem eventuell bei der amtlichen Liquidation noch sich ergebenden Überschuß zu participieren, tritt also zurück sobald ein Miterbe die Erbschaftsliquidation übernimmt. Damit wird in billiger Weise dem Interesse, das Andenken des Erblassers zu schonen, Rechnung getragen.

Das Begehren der amtlichen Liquidation ist wohl als eine besondere Art des Antritts aufzufassen, oder richtiger gesagt, es enthält keine Ausschlagungserklärung. Eine amtliche Liquidation ist ja als solche auch mit einer unbeschränkten Annahme vereinbar, sofern nämlich die Gläubiger sowohl des Erblassers als des Erben dieselbe verlangen können (606, 607).

Bei Überschuldung der Erbschaft hat die Liquidation nach den Vorschriften des Konkursrechts zu erfolgen, woselbst auch bestimmt ist, wie verfahren werden soll, wenn der Konkurs die Kosten nicht lohnt[1]. Unter allen Umständen sind die Erben, die amtliche Liquidation beantragt haben, von jeglicher Haftung frei.

Ein letzter Abschnitt des Titels behandelt sodann noch die Erbschaftsklage und zwar in starker Abweichung von den Grundsätzen des deutschen B. G. B. Hier dürfte zum Teil eine etwas ausführlichere Normierung erwünscht erscheinen.

Die Erbschaftsklage ist sehr weit gefaßt, sofern der Art. 611 lediglich auf das Begehren des Klägers und gar nicht auf die Situation des Beklagten Rücksicht nimmt. Nicht bloß der possessor pro herede und der possessor pro possessore, sondern jeder, der auf Grund eines Specialtitels Erbschaftssachen[2] besitzt, können mit ihr belangt werden. Ob diese Bestimmung eine zweckentsprechende ist, darf mit Fug bezweifelt werden. Zunächst läßt sich die Tragweite der ganzen Bestimmung gar nicht sicher übersehen, weil der Inhalt der Erbschaftsklage nicht genügend bestimmt erscheint. Der Art. 612 verweist nur auf die Besitzesregeln, also auf die Art. 981, 982, die über den Ersatz von Verwendungen und über die Schadens-

[1] Zu vergleichen das Bundesgesetz vom 11. April 1889.

[2] Das Wort Erbschaftssachen dürfte wohl auch auf Rechte zu beziehen, also auch auf res incorporales auszudehnen sein.

ersatzpflicht des bösgläubigen Besitzers Auskunft geben, übrigens noch durch die Grundsätze über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ergänzt werden müssen. Was in dieser Beziehung für die Herausgabe von Sachen bestimmt ist, kann wohl auch analog auf die Herausgabe von Erbschaftsrechten angewendet werden, z. B. auf Haftung für nicht gezogene Zinsen einer Forderung.

Daraus ergiebt sich nun aber in keiner Weise, wie es beim Umsatz von Erbschaftswerten steht. Beim Herausbegehren einer ganzen Erbschaft sollte doch wohl von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß mit Erbschaftsgeld angeschaffte Gegenstände, sowie der Erlös von Erbschaftsgegenständen, in die Erbschaft fallen. Das kann man allerdings noch zur Not aus der Bestimmung, daß „die Erbschaft" herausgegeben werden soll, entnehmen. Besser wäre es, solches ausdrücklich auszusprechen. Wie steht es nun aber in dieser Beziehung mit der Herausgabe einzelner Erbschaftsobjekte? Bei doloser Immixtion in eine Erbschaft wäre es durchaus angebracht, den Grundsatz res succedit in locum pretii pretium succedit in locum rei ebenfalls zur Anwendung zu bringen, bei Glauben an einen Specialtitel jedoch in keiner Weise. Das Gesetz hat wohl die Absicht, diese Fälle sämtlich nach Vindikations-, Schadensersatz- und Bereicherungsgrundsätzen zu behandeln [1], bringt dies aber nirgends deutlich zum Ausdruck. — Wie steht es ferner mit einem Negotiationsgewinn, den der Erbschaftsbesitzer gemacht hat, in welchen Fällen ist derselbe herauszugeben? Endlich was gehört denn zur Erbschaft und zu den Erbschaftssachen? Genügt es, daß der Besitz im weitesten Sinn dem Erblasser zustand, so daß auch geliehene, hinterlegte Sachen mit der Erbschaftsklage begehrt werden können? Wenn ja, ist es dann zulässig, die Klagen gegen einen Besitzer auf Grund Specialtitels zu gewähren? Jedenfalls darf Kläger nur durchdringen, wenn er auch mit der Klage aus Besitz durchdringen würde.

In allen diesen Fragen scheint mir keine hinreichende Klarheit geschaffen zu sein, während hier der Standpunkt des B. G. B., welches die Klage einschränkt auf den possessor pro herede, diesem gegenüber aber in Bezug auf alles gewährt, was er aus der Erbschaft erlangt hat, jedenfalls eine durchaus präcise ist [2].

---

[1] Allenfalls dürfte auch Art. 473 des Obligationenrechts ergänzend eingreifen.

[2] Hier könnte höchstens fraglich sein, ob nicht Ausdehnung auf den possessor pro possessore angezeigt wäre.

Der letzte 17. Titel handelt von der Teilung der Erbschaft bei Mehrheit der Erben und zwar zunächst von dem Zustand vor der Teilung, von der Erbengemeinschaft. Hier wird Gesamteigentum der Miterben unter solidarischer Haftung für die Erbschaftsschulden festgesetzt. Über die Veräußerung des Anteils geben erst die Art. 639 und 640 Auskunft. Veräußerungen unter den Miterben selbst bedürfen der schriftlichen Form, Verträge mit Dritten sind nur in der Weise zulässig, daß der Dritte einen Anspruch auf den dem Miterben bei der Teilung zugewiesenen Anteil bekommt. (Diese Normierung dürfte mehr zu empfehlen sein, als diejenige des B. G. B.) Verträge vor dem Erbfall sind unverbindlich[1]. Verweisung der Gläubiger auf den ungeteilten Nachlaß, entsprechend § 2059 B. G. B., ist nicht vorgesehen. Es kann nur jeder Miterbe von dem andern verlangen, daß die Schulden vor der Teilung getilgt oder sicher gestellt werden (623 Abs. 2). Jeder der Miterben kann jederzeit Teilung verlangen, „soweit keine andere Verpflichtung begründet ist", d. h. vor allem wohl, soweit der Erblasser nichts anderes verfügt hat. Vorübergehender Aufschub kann begehrt werden, wenn bei sofortiger Teilung der Wert der Erbschaft erheblich geschädigt würde. Bei Miterben eines noch nicht geborenen Kindes hat ebenfalls Aufschub einzutreten unter Einräumung eines Mitgenusses des Gemeinschaftsvermögens an die Mutter. Diejenigen Erben, welche Hausgenossen waren, können beanspruchen, daß der Haushalt noch einen Monat auf Kosten der Erbschaft fortgesetzt werde.

In den folgenden Abschnitten werden dann die verschiedenen Arten der Teilung, durch freie Vereinbarung, durch Anordnung des Erblassers und durch die Behörde, welch' letztere durch die kantonale Gesetzgebung noch näher zu bestimmen ist, geregelt. Es werden die bei der Teilung im allgemeinen zu befolgenden Grundsätze, z. B. über Zuweisung und Verkauf einzelner Sachen, Bildung der Lose, aufgeführt, Vorschriften über einzelne besondere Gegenstände gegeben, und endlich das Ausgleichungs- oder Kollationsrecht nicht bloß für die Erbgänge von Nachkommen, sondern allgemein geordnet.

Im letzten Abschnitt stehen die schon berührten Regeln, welche die Verträge über angefallene Erbschaften und die Verträge vor

[1] Der Verkauf einer ganzen Erbschaft nach dem Anfall ist durch die vorstehend geschilderten Bestimmungen nicht geregelt. Die Frage, ob man nicht schon bei Lebzeiten des Erblassers mit dessen Einwilligung gewisse Abmachungen zwischen den Miterben zulassen könnte, wird von Mentha (a. a. O. S. 90) mit Recht angeregt.

dem Erbfall betreffen. Die letzteren dürften kaum an diese Stelle gehören. Sodann finden sich daselbst die Vorschriften über Perfektion der Teilung und über die Haftungsverhältnisse, die unter den Miterben auf Grund durchgeführter Teilung entstehen. Es soll bei Entwehrung und Mangelhaftigkeit zugewiesener Sachen dieselbe Haftung wie beim Kauf stattfinden (641). Da sodann die Solidarhaftung fortdauert, wird im Art. 643 noch der Rückgriff desjenigen Miterben, der entgegen den Teilungsbestimmungen hat zahlen müssen, geregelt.

Aus den Teilungsvorschriften ist nur eine Gruppe von Bestimmungen ganz besonders hervorzuheben, die zum Schutz des bäuerlichen Erbrechts und auch weiter zum Schutz sonstiger mit einem Grundstück verbundener Gewerbeeinrichtungen in Art. 630—632 gegeben sind. Hier liegt ein wenn auch an gewisse frühere Institutionen des deutschen Rechts anschließender doch in seiner Durchführung durchaus origineller Versuch vor, die Übernahme des Guts oder der Gewerbeeinrichtung durch einen Erben ohne Herabsetzung der Pflichtteile der übrigen Erben zu ermöglichen.

In Art. 630 wird zunächst bei landwirtschaftlichem oder sonst mit einer Liegenschaft zu einem Ganzen verbundenen Gewerbe (z. B. Mühle, Fabrik u. s. w.) bestimmt, jeder geeignete Erbe solle das Recht haben, Zuweisung um einen billigen Schätzungspreis zu verlangen. Das soll insoweit geschehen, als das Gewerbe für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet.

Sobald Einsprache erhoben wird, oder mehrere zur Übernahme bereit sind, soll die Behörde unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs der persönlichen Verhältnisse und der Wünsche der Mehrheit die Entscheidung treffen. Und zwar kann die Teilungsbehörde Zuweisung, Veräußerung oder Teilung aussprechen. Man sieht also: richterliches Ermessen im weitesten Umfange.

Diese erste Bestimmung wird ergänzt durch eine zweite ebenso bedeutsame. Art. 631 besagt, daß der Übernehmer, wenn er durch die Anteile seiner Miterben allzusehr beschwert würde, eine Ertragsgemeinderschaft verlangen kann, bei der er die Wirtschaft führt und den Miterben Anteile am Reinertrag ausbezahlt. Diese Anteile, sowie die Art und Weise der Berechnung des Reingewinns sind ohne Zweifel im Streitfall durch die Behörde zu fixieren.

Übermäßige Beschwerung soll angenommen werden, wenn zur Sicherstellung die Liegenschaften des Übernehmers mit Einschluß der

Pfandrechte, die schon bestehen, über zwei Drittel des Schätzungswertes hinaus belastet werden müßten.

Bei der ganzen Institution wird zurückverwiesen auf die Grundsätze, die Art. 376, 377 über die Ertragsgemeinderschaft aufstellen. Daraus ergiebt sich, daß der Übernehmer nur zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Wirtschaft berufen und in diesem Umfang zur Vertretung der Gemeinder berechtigt ist, dagegen nicht zur Veräußerung und Verpfändung des Gemeinguts. Was die Auflösung betrifft, so kann der Übernehmer jederzeit Auflösung der Gemeinderschaft verlangen. Die Miterben können sie verlangen, sobald die Abfindung ohne übermäßige Verschuldung durchgeführt werden kann (632). Bei schlechter Wirtschaft und Nichtbezahlung der Anteile müssen den Miterben auch die Rechte des Art. 377 (Kündigung eventuell Übernahme der Wirtschaft) zustehen. Selbstverständlich wird es zu einer solchen Ertragsgemeinderschaft nur kommen, wenn die Miterben nicht vorziehen, eine gewöhnliche Wirtschaftsgemeinderschaft einzugehen, auf deren Begründung auch die Behörde indirekt durch Beratung hinwirken kann.

Schließlich wird es auch als dem Sinne des Entwurfs entsprechend anzunehmen sein, daß der Erblasser in diese Verhältnisse durch seine Bestimmungen regulierend eingreifen, z. B. den Übernehmer bestimmen oder den Aufschub der Teilung verordnen kann. Es wäre wohl angemessen, das ausdrücklich zu statuieren und zugleich die Grenzen solchen Eingreifens festzulegen[1].

Es fällt in die Augen, daß hier die Vorteile, die sich an den ursprünglich von Inama-Sternegg aufgestellten, namentlich von Conrad weitergeführten Vorschlag der Abfindung in Renten knüpfen, für den Übernehmer ebenfalls erreicht sind. Als Nachteil für die Miterben könnte man es auffassen, daß während die Conradsche Erbenrente möglicherweise liquidierbar und in Kapital umsetzbar wäre, da ihr ja die Vorzüge einer grundversicherten Forderung zukommen, bei den Anteilsrechten der Ertragsgemeinder alles Derartige wegfällt. Dafür aber behalten hier die Miterben ihren Anteil am Eigentum, es wird ihnen nur Aufschub der Teilung, kein definitiver Verzicht

[1] Vielleicht würde es sich empfehlen, soweit der Erblasser nicht in bindender Weise bestimmen kann, wie z. B. über die Person des Übernehmers oder die Herabsetzung der Erbenanteile innerhalb der verfügbaren Quote, die Behörden noch anzuweisen, neben dem Ortsgebrauch u. s. w. auch die Wünsche des Erblassers zu berücksichtigen.

auf das Kapital zugemutet. Eine amortisierbare Rentenschuld können sie durch Vereinbarung mit dem Übernehmer begründen, wenn das den beiderseitigen Interessen besser entspricht. Vielfach wird das nicht der Fall sein. Denn daß solche Rentenforderungen unter allen Umständen gut verkäuflich seien, läßt sich gewiß nicht behaupten[1]. Sobald aber eine solche leichte Verkäuflichkeit nicht besteht, ist die Zumutung, sich mit einer Rentenschuld definitiv abfinden zu lassen, viel härter als der Zwang zu einem Aufschub, so lange die Notlage dauert.

Die Ertragsgemeinderschaft hat sodann vor jeder direkten oder indirekten Herabsetzung der Erb- oder Pflichtteile den großen Vorzug, daß der bloße Aufschub der Teilung, der bei vorhandener Notlage den Miterben zugemutet wird, niemals in demselben Maße als Unbilligkeit empfunden werden kann, wie die Herabsetzung des Erbteils. Wird letztere octroyiert, so verletzt sie unter Umständen aufs gröblichste das Rechtsgefühl. Wird sie nur ermöglicht, z. B. von einem Eintrag des Guts in eine Höferolle abhängig gemacht, so wird in den Gegenden, in denen nicht von alters her die Sitte dafür spricht, von dem Institute einfach kein Gebrauch gemacht. In dieser Gestaltung wäre, so meint Huber in seinen Erläuterungen, die Maßregel für ein erhebliches Gebiet der Schweiz immer illusorisch.

Vor den eingreifenden Maßregeln, die bei Durchführung des Brentanoschen Gedankens einer dem bäuerlichen Erbrecht einzufügenden zwangsweisen Lebensversicherung[2] (welche dem Bauern die Möglichkeit gewähren soll, sowohl sich für den Fall der Gutsübernahme eine Leibrente zu sichern, als die Miterben abzufinden)

[1] Die etwa vorhandenen Banken, welche, sei es mit sei es ohne Staatsunterstützung, solche Rentengeschäfte machen, werden, sobald nicht besondere staatliche Unterstützungen an die landwirtschaftlichen Interessenten in Frage kommen, sich nur auf erste Hypothek und doppelte Sicherheit einlassen, und nur unter dieser Voraussetzung die Rentenschuld ankaufen. Sind diese Bedingungen vorhanden, so kann natürlich auch immer der Übernehmer des Guts sich ein Darlehen von der Bank gegen Rentenschuld geben lassen, mit Hülfe dessen er seine Miterben in Kapital abfindet. Sind dagegen, wie das in der Mehrzahl der Fälle zutreffen wird, die Grundstücke schon mit Hypotheken belastet, so ist die nachher eingetragene Rente entweder gar nicht oder nur mit schweren Verlusten verkäuflich. Dann liegt in der Verweisung der Miterben auf die Rentenforderung eine schwere Benachteiligung.

[2] Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik von 1896, S. 296 ff.

sich ergeben würden, hat der Plan des Entwurfs schon den großen Vorzug geringerer Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit und viel leichterer Durchführbarkeit.

Dazu kommt noch, daß der Hubersche Plan anknüpft an früher vorhandene und doch noch nicht ganz abgestorbene Rechtsinstitutionen, und daß er in seiner ganz allgemeinen Fassung durchaus nicht den Charakter eines Sonderrechts für die bäuerliche Bevölkerung trägt, was ebenfalls zur leichteren Einbürgerung beitragen dürfte[1].

Die Bedenken, welche sich allenfalls gegen die erzwungene Ertragsgemeinderschaft erheben ließen, werden sich vor allem gegen die der Behörde bei Normierung des konkreten Verhältnisses eingeräumte Macht richten. Man wird vielleicht die Behauptung hören, daß es das Maß menschlicher Einsicht übersteige, in derartigen Fällen bei Streit der Beteiligten eine durchaus befriedigende Normierung aufzustellen. Nun ist ja auch zuzugeben, daß die Aufgabe der Behörde allerdings eine sehr schwierige werden kann. Sie hat nicht bloß den Anschlag des in die Gemeinderschaft fallenden Guts vorzunehmen, über das erste Anrecht und die Tauglichkeit des Übernehmers zu entscheiden, sie muß auch die Anteile am Reingewinn bestimmen und die Art und Weise der Berechnung des Reingewinns fixieren[2]. Dabei ist abzuwägen, namentlich soweit Fabriken in Frage kommen, welche Abschreibungen für die Erneuerung der Pertinenzen, z. B. Maschinen, dem Übernehmer zu gestatten sind, wie man die Einsetzung der eigenen Arbeitskraft berechnen soll u. s. w. Aber immerhin darf man nicht vergessen, daß bei vielen dieser Fragen Ortsherkommen oder durchschnittlicher Geschäftsgebrauch einen Maßstab an die Hand geben. Und schließlich, sollten auch in einzelnen Fällen die Anhaltspunkte fehlen und mehr oder minder willkürliche Entscheidungen notwendig werden, so wäre das bei einer solchen Regulierung von Notstandsfällen, in denen eine allseitig befriedigende Lösung auf anderem Wege doch nicht gefunden werden kann, in den Kauf zu nehmen.

Noch weniger bedenklich erscheinen die Gefahren, die aus der Hemmung des Kredits des Übernehmers bei diesen Ertragsgemeinderschaften entstehen. Allerdings kann er Grundstück nebst Pertinenzen

[1] Ob es allerdings bei großen Etablissements, wie bei Fabriken, häufig zu einer solchen Ertragsgemeinderschaft kommen wird, mag dahingestellt bleiben.

[2] Auch hier würde vielleicht eine ausdrückliche Bestimmung im Anschluß an Art. 631 Abs. 2 angezeigt sein.

ohne Zustimmung der Gemeinder nicht belasten, er kann auch, abgesehen von den durch die Regeln einer ordentlichen Wirtschaft gebotenen Pertinenzveräußerungen, nichts veräußern. Aber einmal ist ja der Grundkredit in den Fällen, in denen überhaupt die Ertragsgemeinderschaft eintritt, meist schon stark in Anspruch genommen, und ferner wird man doch damit rechnen dürfen, daß die Gemeinder durch ihr eigenes Interesse dazu angehalten werden, wo wirklich ein dringendes Bedürfnis der Belastung vorliegt, ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Alles in allem genommen wird man, so viel wir sehen, nur dazu raten können, den Versuch einmal zu wagen.

(Fortsetzung folgt.)

Läßt sich die zukünftige Bevölkerungsentwickelung für ein bestimmtes Gebiet mathematisch formulieren?

Von

Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann,
Braunschweig.

Inhaltsverzeichnis.

Pritchetts Formulierung S. 121. Pritchetts allgemeine Begründung und ihre Unhaltbarkeit S. 125. Mathematische Formulierung der Bevölkerungsentwickelung überhaupt nicht möglich: Bevölkerungsentwickelung in ihren Ursachen bekannt S. 128; Bevölkerungsentwickelung durch eine Reihe einzelner Momente bestimmt S. 130; Gebürtigkeit S. 131, Sterblichkeit S. 132, Ein- und Auswanderung S. 133, innere Wanderung S. 134, Krieg und Seuchen S. 136: Ausgleich zwischen der Wirkung der einzelnen Momente nicht vorhanden S. 137; theoretische Unmöglichkeit mathematischer Formulierung überhaupt S. 140. Mathematische Formulierung nach Volkszählungsergebnissen an sich ausgeschlossen S. 142, speciell aber bei Verhältnissen wie die der Vereinigten Staaten im vorigen Jahrhundert S. 144. Berechnungen nach Pritchetts Formel auch keine zuverlässigste Schätzung S. 147. Ergebnis des Census 1900, Mißerfolg für die Pritchettsche Formulierung S. 150. Ausgleichung der Differenz nach Maßgabe des prozentualen Fortschreitens der Bevölkerung nicht anzunehmen S. 151. Schlußwort S. 155.

Im Novemberheft 1900 des von J. McKeen Cattell herausgegebenen Popular Science Monthly (New York, Band LVIII Nr. 1, Seite 49 ff.) veröffentlicht der Präsident des Technologischen Instituts Massachusetts, Henry S. Pritchett, einen Aufsatz über die Entwickelung der Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Nordamerika innerhalb der nächsten zehn Jahrhunderte. Für diese Entwickelung und zwar ebensowohl für die zukünftige wie für die vergangene hat Henry S. Pritchett eine mathematische Formel aufgestellt, welche selbst er uns zwar nicht angiebt, deren Ergebnis und Anwendung er aber mit näherer Begründung vor Augen führt. Die mathematische Formel gründet sich im wesentlichen auf die Ergebnisse der bisherigen großen Volkszählungen der Vereinigten Staaten, welche ja seit 1790 regelmäßig in zehnjährigen Zwischenräumen auf im großen und ganzen gleicher, beziehungsweise in dieser Richtung eine Vergleichbarkeit vollkommen gestattender Grund-

lage stattgefunden haben; den glücklichen Umstand, daß man auf Grund jener Erhebungsergebnisse das Fortschreiten der Bevölkerung der Vereinigten Staaten periodenweise nunmehr schon über die Länge eines Jahrhunderts hinaus verfolgen kann, benutzt Pritchett, um daraus eine mathematische Formel für das Fortschreiten der amerikanischen Bevölkerung überhaupt abzuleiten, deren Anwendbarkeit auf die Zukunft er für begründet erachtet, weil sie in ihren Ergebnissen für die Vergangenheit mit den thatsächlichen Feststellungen durch die einzelnen Bevölkerungserhebungen in der Hauptsache übereinstimmt. Diese Übereinstimmung als Grundlage alles Weiteren wird zunächst zahlenmäßig nachgewiesen, indem die durch den Census als thatsächlich ermittelten Daten mit den unter Anwendung der Formel berechneten Bevölkerungssummen in Vergleich gebracht werden; für die in Frage kommenden elf Zeitpunkte von 1790 bis 1890 belaufen sich die Abweichungen zwischen den Bevölkerungsdaten je rund auf 83, 41, 181, 65, 119, 415, 58, 975, 754, 181, 12 Tausend, sie sind daher abgesehen von den beiden Jahren 1860 und 1870 mit der Differenz von 975 und 754 Tausend verhältnismäßig von nur untergeordneter Bedeutung und gleichen sich im ganzen auch selbst mit den größeren Differenzen doch wieder aus, so daß gerade der letzte Vergleichszeitpunkt die geringste Abweichung von nur 12 Tausend aufweist. Die größeren Abweichungen seiner Daten von den Census 1860 und 1870 sucht Pritchett mit besonderen Umständen wie namentlich dem Sonderbundskrieg zu begründen; er nimmt für seine Formel aber auch nicht unfehlbare Richtigkeit für jeden einzelnen Zeitabschnitt in Anspruch, sondern giebt von vornherein die Möglichkeit mehr oder weniger großer Abweichungen bezüglich der Ergebnisse für einzelne Jahrzehnte zu; diese Abweichungen nach beiden Seiten hin würden sich aber im Laufe der Zeit immer wieder ausgleichen, und würde sich danach die Richtigkeit der Formel im großen und ganzen, wie solche nur behauptet wird, erweisen. Die soeben berührte Einschränkung muß Pritchett nun aber auch gleich auf die erste Anwendung seiner Formel, welche als auf die Zukunft erfolgt anzusehen ist, also auf die für das Jahr 1900 anführen. Nach seiner Formel berechnet sich die Bevölkerung der Vereinigten Staaten für 1900 auf 77 472 000, nach dem vorläufigen Censusergebnis aber nach entsprechender Beschränkung behufs Herstellung der Vergleichbarkeit nur auf 75 700 000, so daß also die wirkliche Bevölkerung um etwa eindreiviertel Millionen hinter der berechneten zurückbleibt; hierauf werden wir unten noch besonders einzugehen haben. Für die weitere

Zukunft stellt sich dann das Fortschreiten der amerikanischen Bevölkerung nach der Formel folgendermaßen:

1910	94 673 000 (22,20 %)	1980 . . .	296 814 000 (15,18 %)
1920	114 416 000 (20,85 %)	1990 . . .	339 193 000 (14,28 %)
1930	136 887 000 (19,64 %)	2000 . . .	385 860 000 (13,76 %)
1940	162 268 000 (18,54 %)	2100 . . .	1 112 867 000 (188,41 %)
1950	190 740 000 (17,55 %)	2500 . . .	11 856 302 000 (965,38 %)
1960	222 067 000 (16,42 %)	2900 . . .	40 852 273 000 (244,56 %)
1970	257 688 000 (16,04 %)		

Pritchett betont als eine allgemein anerkannte Regel, daß die Bevölkerung eines Staates, d. h. eines Staates in gesunden Verhältnissen, falls nicht außerordentliche Hemmnisse, wie Auswanderung, Krieg und Hungersnot sich geltend machten, in einem sich stetig vermindernden Verhältnisse fortschreiten, daß also die prozentuale Bevölkerungszunahme sich normaler Weise von Jahrzehnt zu Jahrzehnt vermindern müsse. Dementsprechend hat er auch seine Formel konstruiert, wie die von uns oben in Klammern beigefügten Prozentzahlen ersehen lassen. Die Abnahme in der prozentualen Bevölkerungsvermehrung vollzieht sich aber langsam und wird mit den Jahren immer langsamer, so daß der Nullpunkt oder der Stillstand in der Bevölkerungsentwickelung erst nach Ablauf eines ungemessenen Zeitraumes eintreten kann.

Zu der nach seiner Formel berechneten, zukünftigen Bevölkerungsentfaltung der Vereinigten Staaten führt dann Pritchett folgendes aus: „Die angeführten Daten geben zum mindesten zu denken. So wie sie uns vor Augen treten, bilden sie die zuverlässigste Schätzung der zukünftigen Bevölkerung, welche wir haben können, und sie gewähren uns damit einen Einblick in Ausgestaltungen von der höchsten socialen und wirtschaftlichen Bedeutung. In fünfzig Jahren wird die Bevölkerung der Vereinigten Staaten, ungerechnet Alaska, die Indianer-Reservationen und die neu erworbenen Inselgebiete, auf 190 Millionen vorgeschritten sein, im Jahre 2000 ist sie auf 385 Millionen angewachsen, und wenn die gleiche Entwickelung sich tausend Jahre fortsetzt, wird die ungeheure Masse von 41 Billionen erreicht sein. Welche folgenschweren Veränderungen in den Lebensbedingungen durch diesen ungemeinen Bevölkerungsreichtum überhaupt herbeigeführt werden werden, können wir uns jetzt vielleicht noch nicht einmal zur Vorstellung bringen. Großbritannien, gegenwärtig eins der dichtest bevölkerten Länder der Erde, zählt gegen 300 Einwohner auf der Quadratmeile; würde die angenommene Entwickelung in den Vereinigten Staaten sich bis zum Jahre 2900 fortsetzen, so

würden sie über 11 tausend Einwohner für jede Quadratmeile ihres Gebiets umfassen. Mit dem gewaltigen Bevölkerungsanwachsen wird dann die wirtschaftliche Entwickelung immer verwickelter werden, und die Inanspruchnahme der verborgen in der Erde aufgestapelten Kraftmenge wird sich fortgesetzt und in hohem Maße verstärken. Als eine Folge von dem allen scheint es denn gegeben, daß für das Leben in Zukunft eine stetig steigende Kraft in Betracht kommen wird, welche die Aufmerksamkeit der Individuen und der Nationen wirtschaftlichen Fragen zulenken muß, die unserer Zeit noch gänzlich fremd erscheinen."

Betrachtet man zunächst ohne weitere Kritik lediglich das fertige Ergebnis der Pritchettschen Darstellung als solches, so muß dieses unzweifelhaft ein größeres Interesse bieten, das sich natürlich wesentlich wieder für das beteiligte Volk zuspitzt. Den Entwickelungsgang der Bevölkerung eines bestimmten Staatsgebietes nach Maßgabe einer als zuverlässig anerkannten mathematischen Formel für die Zukunft festzulegen, ist unbedingt von hoher, nicht zu unterschätzender Bedeutung. Erscheint schon jeder Blick in die zukünftige Gestaltung besonders interessant, so kommt hier noch der große, praktische Wert hinzu, den es haben muß, wenn man bei allen, in der Wirkung für längere Zeit bestimmten Maßnahmen mit dem zukünftigen Bevölkerungsstand als einem festgegebenen Ganzen rechnen kann. Für den Nordamerikaner ist aber noch in Betracht zu ziehen, daß die Pritchettsche Formel ihm die Bevölkerung seines Staates für die kommenden Jahrhunderte in stolzen Zahlen vorführt, wodurch wiederum ein fortgesetztes Wachsen der Bedeutung dieses Staates in gleicher Weise voraussichtlich gegeben sein dürfte. Alles dieses wirkt zusammen, um von vornherein dem Pritchettschen Ergebnis eine größere Beachtung zu gewinnen. Um so mehr muß es aber angezeigt erscheinen, die Grundlage jenes thatsächlichen Ergebnisses näher kritisch zu prüfen, und zu untersuchen, ob jene mathematische Formel und das, was Pritchett zu ihrer Begründung anführt, auch wirklich zu Recht besteht und so anerkannt werden kann. Wie schon oben bemerkt, hat ja nun allerdings Pritchett in seinem berührten Aufsatz die von ihm aufgestellte Formel für die Berechnung der Bevölkerungsentwickelung der Vereinigten Staaten nicht speciell angegeben; das wird hier aber nichts verschlagen, denn in erster Linie wird es sich doch immer um die generellen Fragen handeln: ist es überhaupt möglich, eine mathematische Formel für den ganzen Entwickelungsgang der Bevölkerung eines Gebietes aufzustellen, kann

insbesondere eine solche Feststellung auf Grund einer, wenn auch längeren Reihe von Ergebnissen der periodischen Bevölkerungsaufnahmen erfolgen, wird man eine solche Feststellung für ein Gebiet auf der besonderen Entwickelungsstufe der Vereinigten Staaten und nach Maßgabe der Entwickelung derselben im neunzehnten Jahrhundert vornehmen können; alle diese Fragen werden sich aber ohne eine weitere Rücksichtnahme auf die aufgestellte Formel prüfen und entscheiden lassen und, da wir dieselben, wie wir hier gleich vorweg bemerken wollen, sämtlich in der Hauptsache zu verneinen haben werden, so hat die Formel selbst für uns keinen weiteren besonderen Wert mehr, und werden wir nicht nötig haben, auch sie selbst noch auf ihre eventuelle Zuverlässigkeit zu untersuchen.

Zur Einleitung seiner Darstellung wirft Pritchett selbst die Frage auf: Ist es möglich, die Bevölkerungsentwickelung für ein Gebiet, wie das der Vereinigten Staaten, mit annähernder Genauigkeit für ein Jahrhundert vorher zu bestimmen? Wenn dem auch bei oberflächlicher Untersuchung a priori entgegengehalten werden könne, daß die Größe der Bevölkerung nicht einer exakten Berechnung unterworfen werden könne, daß diese Größe das Ergebnis der Einwirkung einer großen Zahl von einzelnen Faktoren sei, daß diese Faktoren selbst einem großen und mannigfachen Wechsel unterworfen seien, und daß deshalb nur rohe Schätzungen des Bevölkerungsstandes nach hundert Jahren sich ermöglichen lassen würden, so kommt er doch zu einer Bejahung jener Frage. Es sei zwar richtig, daß die Bevölkerungsentwickelung von einer Reihe einzelner Faktoren abhängig, und daß diese Faktoren sich nach Gesetzen veränderten, deren Grundlage zur Zeit noch unbekannt, das sei aber keineswegs ein Grund, um nicht diese Veränderungen selbst, obwohl sie nach ihrem Grunde unbekannt, in einer mathematischen Formel festzulegen; für den Mathematiker sei es nichts Ungewöhnliches, ein Gesetz mathematisch zu formulieren, welches nur durch eine Reihe von Beobachtungen in seinem äußeren Inerscheinungtreten festzustellen gewesen, ohne daß seine physische Ursache hätte aufgeklärt werden können; der Wert einer derartigen Formel und ihre Anwendbarkeit auf die Zukunft werde keineswegs dadurch vermindert, daß sie nicht auf die eigentlichen, wirkenden Ursachen, welche unbekannt, gegründet sei. Als Beispiel hierfür wird auf die Sonnenflecke Bezug genommen und deren besondere, je nach ihrem Stande näher dem Äquator oder näher den Polen der Sonne verschieden schnelle Bewegung; obwohl man ebensowenig wie über die Sonnenflecke selbst über die Ursachen

dieser Bewegung und über das Naturgesetz, durch welches dieselbe hervorgerufen werde, Klarheit habe, so habe man dennoch auf Grund einer Reihe von Beobachtungen für die Bewegungen eine komplizierte mathematische Formel aufgefunden, nach welcher die Astronomen für jeden sich zeigenden Sonnenfleck die Geschwindigkeit seiner Bewegung mit der größten Genauigkeit bestimmen könnten. Ebenso stehe es nun aber mit der Bevölkerungsentwickelung, bezüglich derer die Beobachtungen in den Censusergebnissen gegeben seien; er habe die Ergebnisse des ersten bis elften Census der Vereinigten Staaten 1790 bis 1890 näher geprüft und daraus eine verhältnismäßig einfache Formel abgeleitet, welche für die Entwickelung der Bevölkerung als maßgebend zu erachten sei.

Diesen Ausführungen ist jedoch nur in einem beschränkten Maße zuzustimmen, namentlich bezüglich der Verallgemeinerung der Grundsätze und bezüglich der Schlußfolgerung. Es ist ja vollkommen anzuerkennen, daß vielfach physische Erscheinungen, bevor, beziehungsweise ohne daß man über deren innere Ursachen schon Klarheit zu gewinnen imstande gewesen, in einzelnen Beziehungen auf Grund entsprechender Beobachtungen in einer mathematischen Formel näher festgelegt worden sind. Dabei muß es sich aber stets um etwas handeln, was thatsächlich auf Grund von Erfahrungen besonders festzustellen ist, um etwas wirklich empirisch Faßbares. Aus dem Umstande, daß empirisch derartige mathematische Formeln, welche allgemeine Anerkennung gefunden haben, zu bilden gewesen sind, kann doch keineswegs gefolgert werden, daß jede beliebige Reihe von Erfahrungen auch zur Bildung einer mathematischen Formel über jede einzelne Erscheinung, welche für die zukünftige Ausgestaltung derselben dann als maßgebend betrachtet werden müsse, benutzt werden kann; es kommt dabei doch wesentlich sowohl auf die Art der Erfahrung, wie auf die Art der Erscheinung, wie auch auf das Verhältnis zwischen beiden an. Durchweg kann auch bei der empirischen Festlegung durch eine mathematische Formel nur eine gewisse Beziehung der im allgemeinen nicht näher aufgeklärten Erscheinung, wie namentlich räumliche Bewegung, Zeitfolge und Ähnliches in Frage kommen; über diese Beziehung lassen sich Beobachtungen anstellen, aus diesen Beobachtungen läßt sich eine Regel herleiten, die in der mathematischen Formel Ausdruck findet und durch weitere Beobachtungen nach ihrer Aufstellung als richtig nach Maßgabe der Erfahrung bestätigt wird. So verhält es sich auch mit den als Beispiel angezogenen Sonnenflecken; die eigentliche Natur und die Ursache der

Sonnenflecke ist noch nicht bekannt, aber man hat bei ihrem Erscheinen die Bewegung derselben, welche je nach ihrem Stand eine verschiedene ist, zu beobachten und aus diesen Beobachtungen eine feste Regel zu bilden vermocht, die dann durch weitere Beobachtungen ihre Bestätigung gefunden. Wir haben hier eine einzelne Beziehung, ein einzelnes Moment der Sonnenflecke, die Bewegung derselben auf der Sonnenfläche; selbstredend steht dieses Moment in einem unmittelbaren Zusammenhange mit der ganzen Natur und den inneren Ausgestaltungsbedingungen der Sonnenflecke überhaupt, aber es läßt sich auch aus diesem Zusammenhange in gewisser Weise vollkommen loslösen und kann so selbständig exakten Beobachtungen unterzogen werden; diese Beobachtungen fassen aber das Moment, soweit es loszulösen ist, ganz, sie umfassen es vollständig, und dieses muß als etwas Wesentliches angesehen werden für die Möglichkeit irgend welcher Festlegung des Moments in einer mathematischen Formel. Hierin prägt sich dasjenige in der Hauptsache aus, was wir bezüglich der Art der Erfahrung für erforderlich erachten, um eine fragliche mathematische Formulierung zuzulassen, die Erfahrung muß das festzulegende Moment bis zu einem gewissen Grade ganz aufklären, die Beobachtungen müssen dasselbe mit entsprechender Vollständigkeit umfassen. Die Bewegung der Sonnenflecke auf der Sonnenfläche bildet zudem ein aus dem allgemeinen Charakter der Sonnenflecke selbständig auszuscheidendes Moment, eine Erscheinung, die in sich in einer gewissen Weise vollständig abgeschlossen ist, und sich deshalb auch als einheitliches Ganzes erfassen läßt. Dieses ist dasjenige, was bezüglich der Erscheinung behufs der Möglichkeit einer mathematischen Festlegung zu fordern ist, sie muß selbständig sein und ein Ganzes bilden, das sich als solches durch Beobachtungen auch thatsächlich erfassen läßt; sie muß durch ihre Einheitlichkeit sich für eine festlegende Beobachtung geeignet erweisen. Endlich müssen aber auch Erscheinung und Erfahrung thatsächlich in dem entsprechenden Verhältnisse stehen, wie solches auch bezüglich der Sonnenflecke der Fall ist, beide müssen in dem soeben dargestellten Umfange voll ineinandergreifen, die Beobachtungen müssen die Erscheinung als Ganzes und Selbständiges ganz umfassen, das fragliche Moment muß durch die Erfahrung voll zur Aufklärung gebracht sein. Nur wenn alles dieses zusammentrifft, wird ein empirisches Erfassen einer einzelnen Erscheinung möglich sein, nur dann wird man eine auf Grund von Erfahrungen aufgestellte mathematische Formel auch auf die Zukunft anzuwenden die Berechtigung haben. Indem Pritchett bei seinem angezogenen

Beispiel der Sonnenfleckbewegung die Sonderheiten, welche für die Anwendbarkeit einer mathematischen Formel und einer empirischen Festlegung das Wesentliche bilden, übersieht, kommt er zu einer Verallgemeinerung jener Anwendbarkeit, welche wir nach unseren Ausführungen nicht als richtig anerkennen können. Nicht jede Reihe von Beobachtungen, jede Erfahrung läßt sich dazu benutzen, den Gang einer Erscheinung, mag dieselbe sonst in ihren Ursachen aufgeklärt sein oder nicht, durch eine mathematische Formel festzulegen, ebensowenig wie auch jede Erscheinung sich zu einer solchen Festlegung eignet. Daß in einer Reihe von Fällen eine derartige empirische Erfassung sich als möglich erwiesen und bewährt hat, kann an sich keineswegs eine Berechtigung zu dem Schlusse gestatten, daß diese Möglichkeit stets gegeben sei. Die Möglichkeit ist immer an gewisse Bedingungen geknüpft, welche sonst bezüglich der Erscheinung, wie bezüglich der Erfahrung vorhanden sein müssen, und welche eben in jenen Fällen thatsächlich vorhanden gewesen sind. Demgegenüber dürfte sich Pritchetts Verallgemeinerung der Anwendbarkeit mathematischer Formeln und die darauf gegründete weitere Schlußfolgerung als hinfällig erweisen.

Wir würden nunmehr zur speciellen Anwendung auf unseren Fall und dabei zunächst zu der Frage kommen: ist die Bevölkerungsentwickelung eines Gebietes eine Erscheinung, bei welcher die Vorbedingungen für eine empirische Erfassung durch eine mathematische Formel gegeben sind oder gegeben sein können, eine Frage, welche Pritchett nach Maßgabe seiner vorbehandelten, aber zurückgewiesenen Verallgemeinerung natürlich bejaht. Wenn, wie schon oben bemerkt, Pritchett, um die Anwendbarkeit seiner mathematischen Formel zu beweisen, darauf Bezug nimmt, daß vielfach Erscheinungen, über deren innere Ursachen und Begründung man noch in Unkenntnis schwebe, durch eine mathematische Formel festgelegt werden könnten, so ist eine derartige Bezugnahme für die Bevölkerungsentwickelung schon deshalb unbegründet, weil wir im Princip über die einzelnen Ursachen der Bevölkerungsentwickelung in der Hauptsache durchaus nicht im Unklaren sind. Wir wissen, daß die Bevölkerungsentwickelung auf einem inneren Wechsel in der Bevölkerung, Zugang durch Geburten, Abgang durch Todesfälle, und auf einem äußeren Wechsel, Zugang durch Einwanderung, Abgang durch Auswanderung, beruht, wozu man vielleicht schon hier als besonders dastehend, gewissermaßen als Mittelding, die innere Wanderung hinzurechnen könnte; wir kennen ferner im wesentlichen alle die einzelnen Ursachen, welche auf

jene Wechsel teils fördernd, teils hemmend einwirken können, worauf wir später auch noch kommen werden; so ist uns die Bevölkerungsentwickelung in abstracto durchaus keine unergründete Erscheinung, und es trifft in dieser Beziehung auf dieselbe weder der von Pritchett angeführte allgemeine Satz, noch sein besonderes Beispiel mit den Sonnenflecken zu. Für die Vergangenheit ist auch in concreto wenigstens für die in der Civilisation vorgeschritteneren Gebiete jener innere und äußere Wechsel seinem Umfang nach zahlenmäßig nachgewiesen, wenn diese Nachweisungen in der erforderlichen Vollständigkeit auch noch nicht so sehr weit zurückgreifen, was durch die verhältnismäßig späte Entfaltung der Statistik überhaupt begründet ist: ebenso haben wir auch zahlenmäßige Nachweisungen über die Wirkung der für den Bevölkerungswechsel maßgebenden Ursachen; allerdings sind diese Nachweisungen doch mehr vereinzelte und in der Regel nur für Gebietsteile und beschränktere Gebiete durchgeführte, weil sie eine sehr entwickelte Specialstatistik und ein tiefes Eindringen in die Einzelverhältnisse erfordern, das nur mit größeren Schwierigkeiten sich ermöglichen läßt; immerhin ist die theoretische Möglichkeit der zahlenmäßigen Erfassung auch dieser Ursachen, wenn auch vielleicht nur bis zu einem gewissen Grade gegeben. Auch in concreto können wir daher die in Frage stehende Erscheinung der Bevölkerungsentwickelung für die Vergangenheit und Gegenwart nach ihren einzelnen Faktoren und den auf diese Einfluß übenden Ursachen näher verfolgen, sie ist uns auch in dieser Beziehung keineswegs etwas Fremdes, Unergründliches, und Pritchetts Vergleich versagt auch hier. Das was uns, abgesehen von untergeordneten Momenten, an der Erscheinung unbekannt ist, ist lediglich die Ausgestaltung der Bevölkerungsentwickelung in concreto für die Zukunft, darin liegt aber nichts Besonderes, denn der Blick in die Zukunft ist uns überhaupt versagt.

Weil nun aber die Bevölkerungsentwickelung nach ihren einzelnen Faktoren und maßgebenden Ursachen im allgemeinen klar vor uns liegt, so wird sich danach auch bestimmen lassen, ob diese Bevölkerungsentwickelung sich stets nach einem bestimmten Gesetz vollzieht oder vollziehen muß, denn das ist zweifellos die notwendige Vorbedingung für die Festlegung der Erscheinung in einer mathematischen Formel. Wenn wir dazu zunächst auf die Geschichte zurückgreifen, so lehrt uns diese ja allerdings, daß die Bevölkerung der Erde insgesamt mit der steigenden Kultur in einer fast ununterbrochenen Zunahme begriffen gewesen ist und noch ist, daß diese Zunahme bald stärker,

bald geringer sich gezeigt, daß sie gerade in den letzten beiden Jahrhunderten in einer besonderen Stärke hervorgetreten ist; durch die geschichtlichen Erfahrungen kann als festgestellt gelten, daß die Bevölkerungszunahme im allgemeinen je nach der Kulturstufe eines Volkes sich verschieden gestaltet, daß sie eine andere ist, je nachdem es sich um ein Jäger- und Fischervolk, um ein Hirtenvolk, um ein Volk mit ursprünglicherem oder vorgeschrittenerem Ackerbau, um ein Industrievolk handelt, daß sie bei den ihrem Höhepunkt zustrebenden Völkern größer wird, dagegen bei im Rückgang begriffenen Völkern sinkt, beziehungsweise auch aufhört oder in das Gegenteil umschlägt. Alle diese geschichtlich festgestellten Erscheinungen der Bevölkerungszunahme deuten doch auf eine gewisse Gesetzmäßigkeit in letzterer hin; wenn sie sich nur im allgemeinen feststellen ließen, so liegt dieses, wie nicht zu verkennen, wesentlich mit an der Mangelhaftigkeit des zur Verfügung stehenden Materials; eine Statistik ist für früher und bis in die Neuzeit hin so gut wie gar nicht vorhanden, und man ist in der Hauptsache zu Berechnungen und Schätzungen auf Grund einiger zufällig seinerzeit festgelegter oder für früher zu ermittelnder Umstände gezwungen; so konnte man aber nur zu den allgemeinen Resultaten kommen, die aber doch immerhin schon für eine allgemeine Gesetzmäßigkeit in der Bevölkerungszunahme bis zu einem gewissen Grade sprechen. Jetzt in der Neuzeit ist es nun aber mit dem Material für die Festlegung einer derartigen Gesetzmäßigkeit anders geworden; die stärker entwickelte und vorgeschrittene Statistik verfolgt alle die Einzelheiten der Bevölkerungsentwickelung wenigstens in den wesentlichen Kulturstaaten mit großer Sorgfalt und in mehr oder weniger weiter Ausdehnung, sie kann uns immerhin schon für eine Reihe von Jahrzehnten die entsprechenden Daten zur Verfügung stellen, und an und für sich wird man der Frage, ob sich mit dem vollkommeneren Material nicht eine Gesetzmäßigkeit auch im einzelnen specieller festlegen lassen könnte, eine Berechtigung nicht absprechen können. Bei einer näheren Prüfung müssen wir aber doch zu einer Verneinung dieser Frage kommen.

Die ganze innere Natur der Bevölkerungsentwickelung widerspricht einer speciellen Festlegung in einer mathematischen Formel. Die Bevölkerungsentwickelung tritt uns ja allerdings in den Ergebnissen der Volkszählungen als eine besondere, in sich abgeschlossene Erscheinung entgegen, die sich auch gesondert verfolgen läßt; trotzdem ist sie aber keineswegs eine einheitliche Erscheinung, wie sie für eine mathematische Formulierung gefordert werden muß. Sie setzt sich aus einer Reihe

von Einzelerscheinungen zusammen, die wiederum ihrerseits vollkommen ihre selbständigen Ursachen und Triebkräfte haben. Diese Einzelerscheinungen stehen unter sich fast durchweg in gar keinem inneren Zusammenhang und laufen in ihren Wirkungen ganz gesondert neben einander her, ohne sich untereinander irgendwie zu beeinflussen. Die Wirkungen sind ganz verschieden, sie bewegen sich bald nach dieser, bald nach jener Richtung hin, zeigen sich hier stärker, dort weniger stark und wechseln darin, ohne sich dabei gegenseitig in der Hauptsache irgendwie zu bedingen. Zur näheren Begründung müssen wir auf die einzelnen Erscheinungen oder Momente, auf denen die Bevölkerungsentwickelung beruht, wenigstens der Hauptsache nach eingehen.

In erster Linie kommen dabei die Gebürtigkeit und die Sterblichkeit in Frage. Die Häufigkeit der Geburtenzahl ist eine verhältnismäßig sehr verschiedene, hier sinkt sie für 1000 Seelen auf 20 und weniger jährlich herab, dort erhebt sie sich auf 60 und mehr jährlich; kann man auch für die verschiedenen Gebiete eine gewisse Stetigkeit zu Zeiten konstatieren, so wechselt doch ihr Satz für die einzelnen Jahre meist um den Durchschnitt und zwar häufig nicht unerheblich nach oben und nach unten herum. Die Gebürtigkeit wird dabei wieder von einer Reihe von Ursachen beeinflußt, von denen einzelnen zwar für ein bestimmtes Gebiet eine gewisse Stetigkeit mehr oder weniger innewohnen kann, die aber in ihrer Mehrheit doch einem größeren und keineswegs vorweg vorherzusehenden oder in eine feste Regel zu bringenden Wechsel unterworfen sind; letzteres gilt namentlich auch für die hauptsächlichste Ursache, die wirtschaftliche Gesamtentwickelung mit ihrem derzeitigen Stand und den Aussichten für die unmittelbare Zukunft, sodann aber auch für Einzelursachen wie Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land, Bevölkerungsdichtigkeit, Arbeits- und Klassenteilung, Vorwiegen von Ackerbau oder Industrie, während ersteres mehr bei Ursachen, wie Rasse, Klima, auch geschlechtliche Sitte pp. Anwendung findet. Selbst für diese letztgenannten Ursachen wird man Stetigkeit nur bis zu einem gewissen Grade annehmen können, für die ersterwähnten kann aber solches in keiner Weise der Fall sein, sie sind einem Wechsel unterworfen, der sich nach Stärke und Zeit seines Eintritts nicht vorweg übersehen läßt, und für den auch aus der früheren bekannten Entwickelung keineswegs ein Schluß auf die zukünftige gezogen werden kann, wenigstens kein Schluß, wie er für eine etwaige genaue zahlenmäßige Festlegung notwendig sein würde. Demnach müssen

wir es als ausgeschlossen betrachten, die Gebürtigkeit für ein abgeschlossenes Gebiet in irgend eine feste, für Vergangenheit und Zukunft gültige Regel zu bringen, wie auch schon die zahlenmäßigen Nachweisungen für die Vergangenheit, soweit solche zu erbringen sind, mit ihrem unvermittelten Wechsel ersehen lassen.

Ebenso verhält es sich aber auch mit dem zweiten Moment, der Sterblichkeit. Auch die Zahl der auf 1000 Lebende entfallenden Todesfälle ist sehr verschieden und wechselt nach Ort und Zeit, sie kommt unter 20 und über 30 für das Jahr. Als Ursachen für die größere oder geringere Sterblichkeit sind in der Hauptsache auch die soeben bei der Gebürtigkeit angeführten in Betracht zu ziehen, nur teilweise in einer etwas anderen Weise; so führt die größere wirtschaftliche Entfaltung durch die Schaffung größerer socialer Gegensätze häufig zu größerer Sterblichkeit, während eine allgemeinere mittlere Wohlhabenheit die Sterblichkeit verringern kann; gesundes Klima und gesunde Bevölkerungsverteilung wirken günstig, wobei ersteres fast allein als eine gleichmäßig dauernde Ursache angesehen werden kann; hohe Gebürtigkeit könnte an sich vorteilhaft wirken, aber durch die damit meist verbundene Kindersterblichkeit schlägt sie in das Gegenteil um; einen der wesentlichsten Einflüsse haben gesunde, hygienische Verhältnisse, aber bezüglich dieser macht sich gerade vorwiegend ein Wechsel geltend, der sich im voraus garnicht annähernd übersehen läßt; in Bezug auf letzteres wollen wir nur darauf hinweisen, wie früher die Sterblichkeit in den Städten wegen der größeren Menschenanhäufung und dem Mangel entsprechender gesundheitlicher Vorkehrungen allgemein eine größere war, wie dieses sich aber durch den größeren Fortschritt in der Hygiene, den gerade die Städte aufzuweisen haben, schon vielfach umgesetzt hat. So ist bei der Sterblichkeit der Wechsel vielleicht ein noch größerer und vielseitigerer als bei der Gebürtigkeit, der sich seiner Richtung und Stärke nach vorweg nicht bestimmen und daher auch nicht zahlenmäßig festlegen läßt. Im Anschluß an Gebürtigkeit und Sterblichkeit müssen wir dann noch der Eheschließungen erwähnen, welche allerdings wesentlich ihren Einfluß auf erstere beiden ausüben; auch die Eheschließungen weisen in den einzelnen Gebieten, sowohl nach ihrer Zahl, wie auch nach dem Alter der Eheschließenden mannigfache Verschiedenheiten auf, die teils durch Kultur und Sitte, teils durch den Wohlstand und die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt und gleich wie diese einem im voraus nicht zu bestimmenden Wechsel unterworfen sind; sie wirken zurück auf die Gebürtigkeit, ebenso aber auch speciell

wegen der größeren Sterblichkeit der unehelichen Kinder auf die Sterblichkeit; alle diese Wirkungen sind aber ebensowenig wie die Eheschließungen selbst in einer für Vergangenheit und Zukunft geltenden Regel festzulegen.

Wir kommen nun auf die Momente, welche wir oben als den äußeren Wechsel in der Bevölkerung bezeichnet haben, die Einwanderung und die Auswanderung. Beide stehen zwar an sich einander als Gegensätze gegenüber, können aber doch auch zusammen vorkommen, namentlich für ein größeres Gebiet, wenn dabei auch regelmäßig das eine der beiden Momente das vorwiegendere, das andere das nebensächlichere bilden wird. Die Ursachen, welche auf beide Momente einwirken, sind ja durchweg ganz verschiedene, wenn auch meist auf der allgemeinen wirtschaftlichen Lage beruhende. Die Einwanderung kommt in der Regel vor, wo neue Gebiete oder auch nur neue Hülfsquellen dieser aufgeschlossen werden, und dadurch eine Neuansiedelung gewinnbringend erscheint, wo eine stärkere Industrieentfaltung stattfindet, und die menschliche Arbeitskraft höher bewertet wird, wo überhaupt die wirtschaftlichen Verhältnisse für eine größere Bevölkerung als die vorhandene Raum gewähren etc. Eine Auswanderung greift dagegen Platz, wenn eine größere industrielle oder wirtschaftliche Krisis eintritt, und infolgedessen die Arbeitskraft nur schwerer zu verwerten ist, wenn durch besondere Verhältnisse ein Druck auf die Bevölkerung ausgeübt, und dieser dadurch die Freude am Dasein verkümmert wird, wenn durch Übervölkerung der Lebensraum für den Einzelnen zu sehr eingeengt, und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Kampf um das Dasein zu sehr erschwert wird etc. Wir können hier auf alle die einzelnen Ursachen der Ein- und Auswanderung nicht näher eingehen, sondern müssen uns auf die vorstehende, allgemeinere Andeutung beschränken. Aus dieser geht aber schon zur Genüge hervor, daß Einwanderung und Auswanderung ebenso wie die Ursachen beider noch mehr und unvermittelter dem Wechsel unterworfen sein müssen als Gebürtigkeit und Sterblichkeit. Zur Bestärkung nehmen wir nur noch auf einige eklatante Beispiele aus der Geschichte Bezug. Wer konnte das starke Zuströmen nach den Goldländern von Kalifornien, Südafrika und Australien, das Auswandern der Protestanten aus Frankreich und Salzburg überhaupt auch um Jahrzehnte vorher ahnen, wie würden derartige Ereignisse aber je in Berechnungen für die Zukunft mit haben aufgenommen werden können? Wie der Eintritt der Ereignisse selbst, welche die Ein- und Auswanderung beeinflussen, regelmäßig

nicht vorherzubestimmen ist, so ist es aber noch weniger die Stärke der Wirkung; selbst wenn man aus gewissen Anzeichen auf den Eintritt eines derartigen Ereignisses, wie eine wirtschaftliche Krisis innerhalb irgend einer Frist mit einiger Wahrscheinlichkeit würde schließen können, so würde man doch über die Stärke, welche die Ein- oder Auswanderung eventuell haben würde, zu keinem auch nur anhaltweisen Schluß gelangen können; ja selbst da, wo man es mit einer Ursache zu thun hat, die, wie man nach Lage der Sache anzunehmen hat, für eine längere Dauer eine Ein- oder Auswanderung herbeiführen wird — wir verweisen auf die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, auf die Auswanderung aus Irland —, wird man doch nicht die Dauer dieser Ein- oder Auswanderung, sowie ihre jeweilige Stärke auch nur annähernd zu bestimmen in der Lage sein. Unter diesen Umständen wird man es als absolut unmöglich ansehen müssen, für ein bestimmtes Gebiet die Einwanderung und die Auswanderung auch nur für irgend einen Zeitabschnitt in eine feste Regel zu bringen; aus den für die Vergangenheit festgestellten Daten läßt sich in keiner Weise irgend ein Schluß auf die Zukunft ziehen, da das, was die letztere überhaupt bringt, von Zahlendaten der Vergangenheit gänzlich unabhängig ist. Die Wirkungen der Ein- und Auswanderung auf die Bevölkerungsentwickelung sind danach so plötzliche und in der Bevölkerungsentwickelung unvorbereitete, sie sind in ihrer Stärke so wechselnde und unübersehbare, daß sie eine mathematische Formel für die Bevölkerungsentwickelung allein schon durch ihren Eintritt, der sich gerade noch in einer besonderen Schärfe äußern kann, zu einer unzutreffenden machen würden.

In ähnlicher Weise, wie wir an Gebürtigkeit und Sterblichkeit die Eheschließungen anfügten, haben wir hier an Ein- und Auswanderung die innere Wanderung, die Wanderung innerhalb des abgeschlossenen Gebietes selbst anzugliedern, deren Einfluß auf die Bevölkerungsentwickelung zum Teil ein recht beträchtlicher, wenn auch mehr indirekter ist. Die innere Wanderung vollzieht sich einerseits nach den großen Mittelpunkten von Industrie und Handel, andererseits nach den etwa noch vorhandenen, neu aufzuschließenden Teilen des betreffenden Gebiets. Die erstere Art, welche in der Regel mit einem Aufstreben von Industrie und Handel in Verbindung stehen wird, muß durch die anderweite Verteilung der Bevölkerung auch auf die Entwickelung der letzteren einwirken und zwar in mehrfacher, eventuell entgegengesetzter, Richtung, denn sofern sie

zunächst mit einem mehr oder weniger großen wirtschaftlichen Aufschwung in Verbindung steht, muß sie das Fortscheiten der Bevölkerung fördern, sofern sie aber zu allzugroßer Anhäufung von Menschen auf kleinen Flächen mit ungesunden hygienischen Verhältnissen führt, wird sie einen gegenteiligen Einfluß haben, welcher aber auch wieder eventuell in späterer Zeit durch entsprechende Einrichtungen für Besserung der hygienischen Verhältnisse beschränkt oder auch gehoben werden kann. Die zweite Art der inneren Wanderung, die innere Kolonisation, ist zwar nur unter besonderen Umständen, beim Vorhandensein unaufgeschlossener Gebietsteile, überhaupt möglich, sie muß aber regelmäßig, wenn sie vorkommt, von einer ganz besonderen Bedeutung für die Bevölkerungsentwickelung sein und durchweg einen mehr oder weniger wesentlichen Bevölkerungsfortschritt im Gefolge haben; vorwiegend handelt es sich hier um ein Eindringen schon entwickelterer Kultur in Gegenden, die sich bislang noch die ursprüngliche Fülle ihrer Naturschätze und Hülfskräfte bewahrt hatten; es liegt auf der Hand, daß eine derartige Aufschließung bisher unberührter Gebietsteile von einem ungemein fördernden Einfluß auf die Bevölkerung, für welche hier ja neue und erweiterte Lebensbedingungen geschaffen werden, sein muß; diese Förderung wird natürlich um so größer sein, einerseits je reichere Naturschätze das neuaufzuschließende Gebiet birgt, andererseits auch je entwickelter die eindringende Kultur ist, denn mit der größeren Entwickelung der Kultur ist gleichzeitig die Möglichkeit einer größeren Schnelligkeit und größeren Intensivität in der Aufschließung gegeben. Alle diese einzelnen Wirkungen der inneren Wanderung auf die Bevölkerungsentwickelung, von denen wir wiederum nur die hauptsächlichsten hier berühren konnten, lassen sich aber im voraus weder nach ihrem Eintritt noch nach ihrer Stärke näher oder gar zahlenmäßig bestimmen; auch läßt sich aus dem Einfluß, den sie in der Vergangenheit auf die Bevölkerungsentwickelung ausgeübt haben — wenn es überhaupt möglich sein sollte, diesen Einfluß zahlenmäßig festzulegen, wobei allerdings die große Zahl der in Frage zu ziehenden Einzelheiten und die durch dieselben gegebenen Komplikationen eine ungemeine Schwierigkeit bieten würden —, keinerlei Schluß auf die zukünftige Wirkung und ihre Stärke ziehen, denn die zukünftige Gestaltung ist von einem ganz selbständigen Auftreten von Ursachen abhängig, das mit dem früheren in keinem Zusammenhange zu stehen braucht und auch regelmäßig nicht steht. Die zahlenmäßige Festlegung der Wirkung insgesamt auf die Bevölkerungsentwickelung in einer

mathematischen Formel, die für Vergangenheit und Zukunft als zutreffend angesprochen werden könnte, dürfte daher auch hier in das Gebiet der Unmöglichkeit fallen.

Neben diesen eigentlichen Einzelmomenten für die Bevölkerungsentwickelung müssen wir endlich noch zwei hervorheben, welche zwar in erster Linie ihre Wirkung auf die Sterblichkeit ausüben, die immerhin aber auch die anderen Einzelmomente mit berühren und sodann namentlich wegen der eventuell sehr bedeutenden Stärke und Schroffheit ihrer Wirkung ebensowohl wie wegen ihrer Sonderheit, die gerade für unsere Frage von Bedeutung ist, eine eigene Behandlung verdienen. Diese beiden Momente sind Krieg und Seuchen, welche, soweit wir sie in Betracht zu ziehen haben, in der Hauptsache Übereinstimmung zeigen. Daß beide auf die Entwickelung der Bevölkerung unter Umständen eine ungemeine Einwirkung haben können und müssen, braucht wohl kaum näher nachgewiesen zu werden. Bei beiden ist das Auftreten ein plötzliches und unvermitteltes, bezüglich dessen irgend eine Vorherbestimmung vollständig ausgeschlossen ist. In gleicher Weise kann auch bei beiden die Stärke der Einwirkung auf die Bevölkerungsentwickelung eine äußerst verschiedene sein, und selbst bei dem Auftreten der beiden Momente wird man über die Stärke jener Einwirkung auch nicht einmal schätzungsweise urteilen können. Durch den Krieg kann eine vollständige Umwälzung der ganzen Verhältnisse des betroffenen Gebietes herbeigeführt werden, die notwendig wieder eine gänzliche Änderung in der Bevölkerungsentwickelung zur Folge haben muß. Ähnlich, wenn auch vielleicht nicht in einem so umfassenden Maße, kann auch eine Seuche wirken. Dabei ist noch zu beachten, daß die Wirkung beider Momente an sich je nach den Verhältnissen der Zeit eine wechselnde ist; die Kriege sind je nach der Entwickelung der Waffen, der in ihnen zur Verwendung kommenden Menschenmassen pp. blutiger und weniger blutig; die Seuchen sind ebenmäßig je nach der Kulturstufe, der Entwickelung der Hygiene pp. verheerender oder weniger verheerend, wobei aber Rückschläge nach beiden Richtungen hin nicht ausgeschlossen erscheinen. So stellt sich der Krieg sowohl als die Seuche in jeder Beziehung als etwas Unberechenbares dar, und noch weniger als bei den anderen Momenten kann gerade bei diesen beiden an die Möglichkeit gedacht werden, den an sich bedeutungsvollen Einfluß derselben auf die Entwickelung der Bevölkerung eines bestimmten Gebiets für Vergangenheit und Zukunft in einer mathematischen Formel zum Ausdruck zu bringen.

In unserer vorstehenden Darlegung der Einzelmomente der Bevölkerungsentwickelung mußten wir uns auf die Hervorhebung der großen Hauptzüge beschränken und die große Zahl der Nebenfragen, obwohl auch diesen vielfach noch eine nicht unwesentliche Einwirkung nach den verschiedenen Richtungen hin zuzusprechen sein wird, außer Acht lassen. Das allgemeine Bild hat uns aber schon zur Genüge gezeigt, wie groß die Verschiedenheit und der Wechsel bezüglich der berührten Einzelmomente und der für ihre Wirkung in Betracht kommenden Haupturſachen ist, und wie diese Verschiedenheiten und Wechsel sich gegenseitig keineswegs bedingen und auch bezüglich ihrer Wirkung durch keinerlei feste Regeln bestimmt werden können. Wenn aber schon bezüglich aller der Einzelmomente die Verschiedenheit und der Wechsel derartig regellos herrscht, so muß diese Regellosigkeit auch für das Ganze, für die Bevölkerungsentwickelung als solche, stattfinden, das ist unserer Ansicht nach eine unabweisliche Konsequenz des ersteren. Pritchett allerdings folgert anders, aber wie wir glauben, nicht stichhaltig. Er führt für seinen praktischen Fall aus, daß die Faktoren, welche die Entwickelung der Bevölkerung bestimmen, im verflossenen Jahrhundert für die Vereinigten Staaten von Nordamerika ungemein wechselnde gewesen sind, es hat dort Kriege und Seuchen gegeben, Jahrzehnte mit starker Einwanderung und Jahrzehnte mit geringer Einwanderung, Jahre der Fülle und Jahre des Mangels, gute und schlechte Zeiten; trotz dieses Wechsels ihrer Ursachen ist aber die Entwickelung der Bevölkerung doch eine so konstante und regelmäßige gewesen, daß sie sich in eine verhältnismäßig einfache mathematische Formel hat bringen lassen. Er wirft danach die Frage auf, ob diese Formel auch für die Zukunft als zutreffend anerkannt werden könne, und bejaht dieselbe mit folgender Begründung: „Ob die Formel sich auch auf die Bevölkerung in der Zukunft wird anwenden lassen, muß davon abhängen, daß die allgemeinen Bedingungen, welche für die Vergangenheit maßgebend gewesen sind, auch in der Zukunft dieselben bleiben. Damit soll nicht gesagt sein, daß genau dieselben Faktoren in gleicher Weise sich wirksam zeigen müssen, sondern daß im ganzen der Wechsel, welcher bei dem einen Faktor eintritt, durch einen entsprechenden Wechsel bei dem anderen Faktor ausgeglichen wird, so daß also nur der allgemeine Grundzug der Bevölkerungsentwickelung der gleiche bleibt wie in der Vergangenheit. Ein scharf ausgeprägter Wechsel in der Gebürtigkeit oder eine weit verbreitete Hungersnot müssen große Verschiedenheiten herbeiführen. Aber im ganzen ist doch anzunehmen, daß gerade,

weil die Erfahrung der letzten hundert Jahre so zahlreiche und verschiedenartige Bedingungen umfaßt, durch das allgemeine Gesetz der Bevölkerungsentwickelung, welches für die vergangene Periode sich als zutreffend erwiesen, diese Entwickelung der Bevölkerung wenigstens annähernd noch für einen ansehnlichen Zeitraum in der Zukunft festgelegt ist." Damit hält denn Pritchett die Anwendbarkeit seiner mathematischen Formel für erwiesen. Wir können nun die Beweisführung Pritchetts nicht als zutreffend anerkennen.

Die Verschiedenheit und die verschiedenartige Wirkung der einzelnen für die Bevölkerungsentwickelung in Frage kommenden Momente oder Faktoren giebt er zu, er behauptet aber, unter den verschiedenartigen Wirkungen der einzelnen Faktoren finde stets ein gewisser Ausgleich statt, so daß es sehr wohl möglich sei, für das allgemeine Fortschreiten eine feste Regel aufzustellen. Die Annahme eines regelmäßigen Ausgleichs der Wirkungen der für die Entwickelung der Bevölkerung maßgebenden Faktoren ist aber unserer Ansicht nach nicht aufrecht zu erhalten. Alle die einzelnen Momente, die wir oben zu berühren hatten, stehen, wenn überhaupt, doch nur in einem ganz losen Zusammenhang, namentlich sind sie in sich vollkommen selbständig und bedingen sich gegenseitig in ihren Wirkungen in keiner Weise, wie wir solches ja bereits oben durch unsere Schilderung im einzelnen nachgewiesen haben. Aus letzterer dürfte auch ohne weiteres der Schluß zu ziehen sein, daß die Wirkung des einen Moments keineswegs auch nur annähernd durch die Wirkung eines anderen ausgeglichen werden muß. Ebenso ist auch der Einfluß, welchen die für die Bevölkerungsmomente bestimmenden Ursachen ausüben, nach seiner Richtung und seiner Stärke ein ganz selbständiger, und findet hier ebensowenig irgend eine Wechselbeziehung statt, die zu einem Ausgleich führen könnte oder müßte. Es würde uns zu weit führen, hier auf alle Einzelheiten einzugehen, wir heben nur ein Beispiel heraus, im übrigen auf unsere obigen Ausführungen Bezug nehmend. Es tritt ein großer wirtschaftlicher Aufschwung speciell bezüglich der Industrie und des Handels für das in Frage gezogene Gebiet ein, die Arbeit wird hoch bewertet, die Bevölkerung strömt wesentlich in den Handels- und Industriecentren zusammen. Dadurch steigt an sich die Gebürtigkeit; in den großen Städten ist die Fürsorge bezüglich der Hygiene schon weit vorgeschritten, infolgedessen vermehrt sich trotz des großen Andrangs der Bevölkerung die Sterblichkeit nicht, sondern sie geht sogar noch zurück; gleichzeitig ist in einem Nachbargebiet

wegen Übervölkerung oder ungünstiger wirtschaftlicher oder politischer Verhältnisse ein besonderer Anlaß zur Auswanderung gegeben, die Entfaltung in unserem Gebiet reizt zur Einwanderung an, diese findet in größerem Maße statt; so haben wir etwa in der ersten Dekade alle drei wesentlichen Momente der Bevölkerungsentwickelung in der gleichen Richtung wirkend, auf die Vermehrung der Bevölkerung hin. Jetzt ändern sich die Verhältnisse im Nachbargebiet, die Einwanderung aus demselben hört auf, die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich mehr gesetzt, so daß sich der Wegfall der Einwanderung bei diesen nicht geltend macht; Gebürtigkeit und Sterblichkeit bleiben unverändert, das Fehlen der Einwanderung kann an sich einen Einfluß auf Gebürtigkeit und Sterblichkeit nicht haben; so wirken in der zweiten Dekade nur zwei Momente auf die Vermehrung hin, das dritte fehlt; wir haben also keinen Ausgleich, sondern eine Veränderung in der Bevölkerungsentwickelung. Darauf tritt in einem Nachbargebiet ein Ereignis (Goldfund pp.) ein, welches starke Bevölkerungsmassen in dasselbe hineinzieht, für unser Gebiet findet Auswanderung statt; gleichzeitig hat der wirtschaftliche Aufschwung hier den Höhepunkt überschritten und einem schärferen Rückgang Platz gemacht, auch die Sorgfalt für die Hygiene hat nachgelassen, die Gebürtigkeit verringert sich, die Sterblichkeit erhöht sich; so haben wir in der dritten Dekade wiederum die drei Momente in gleicher Richtung wirkend, aber in der entgegengesetzten wie in der ersten Dekade, auf eine Verringerung der Bevölkerungszunahme hin, denn eine Bevölkerungszunahme wird ja noch immer bleiben können, wenn auch der Eintritt einer Bevölkerungsabnahme sogar nicht ausgeschlossen ist; es ist also wiederum kein Ausgleich zwischen der Wirkung der Einzelmomente, sondern eine Veränderung in der Bevölkerungsentwickelung zu konstatieren und zwar gegenüber der ersten Dekade sogar ein sehr wesentlicher. Der wirtschaftliche Rückgang hält an, die Auswanderung gleicherweise, es kommen dann aber in der nächsten Periode noch Seuchen und Kriege hinzu, welche die Bevölkerung in ganz besonderer Stärke mitnehmen; zu den bisherigen, auf die Bevölkerungsentwickelung rückgängig wirkenden Momenten treten jetzt in der vierten Dekade in gleicher Richtung einflußübende Momente hinzu, ohne daß irgend ein Ausgleich stattfindet oder stattzufinden brauchte; die übereinstimmende Wirkung aller Momente führt jetzt eine Bevölkerungsabnahme herbei und verstärkt sonach wiederum den Wechsel in der Bevölkerungsentwickelung.

In unserem Beispiel haben wir alle die einzelnen Momente

auftreten und wechseln lassen, ohne daß nur einmal ein Ausgleich bezüglich der Wirkung auf die Bevölkerungsentwickelung hätte konstatiert zu werden brauchen. Daß ein Fall, wie unser Beispiel, insgesamt oder in seinen Einzelphasen jederzeit sich thatsächlich ereignen kann, wird, wie wir glauben, kaum zu leugnen sein. Dieses dürfte aber die Behauptung Pritchetts, daß ein Ausgleich in der Wirkung der Bevölkerungsmomente stattfinde, schon an und für sich hinfällig machen, denn die Einzelfälle unseres Beispiels bedeuten keineswegs Ausnahmen, welche die Regel kräftigen könnten, sondern sie liegen durchweg in dem Rahmen des Üblichen und Regelmäßigen, und wenn man so leicht Fälle ohne Ausgleich herausgreifen kann, so wird man von einer Notwendigkeit eines Ausgleichs unter allen Umständen nicht sprechen können. Unsere Fälle beweisen uns aber auch, daß eine wesentliche innere Wechselbeziehung zwischen den einzelnen Momenten in ihrer Wirkung auf die Bevölkerungsentwickelung nicht besteht, wie solches in gleicher Weise aus unserer obigen Darstellung der Momente selbst auch schon hervorgehen muß. Wir wollen damit keineswegs jede Möglichkeit einer gewissen Wechselbeziehung zwischen den Momenten leugnen; in unserem vierten Fall kann sehr wohl nach dem verheerenden Krieg eine Hebung der Verhältnisse eintreten, die Gebürtigkeit kann infolgedessen steigen und so ganz oder zum Teil den Nachteil, den der Krieg der Bevölkerungsentwickelung gebracht, aufheben; dieser Fall kann eintreten, aber er braucht nicht einzutreten und wenn er eintritt, so ist noch keineswegs gesagt, daß die Stärke der entgegengesetzten Wirkungen die gleiche ist, wie solches doch notwendig sein müßte, um einen Ausgleich herbeizuführen. Gerade die Stärke der Wirkungen, welche sich in den entgegengesetzten Richtungen bewegen, wird in den meisten Fällen kaum übereinstimmen wegen des Mangels einer wesentlichen inneren Wechselbeziehung; findet thatsächlich eine Übereinstimmung statt, so wird solche lediglich als eine zufällige anzusehen sein. Bei dieser Sachlage wird man aber das Vorkommen eines Ausgleichs der Wirkung der einzelnen Bevölkerungsmomente zwar für möglich erachten, aber es keineswegs als etwas Häufiges oder gar Regelmäßiges, sondern lediglich als etwas Ausnahmsweises, Zufälliges ansehen können.

Wir haben nun gesehen, daß die Bevölkerungsentwickelung als solche für uns insofern eine selbständige einheitliche Erscheinung nicht bildet, als sie auf einer ganzen Anzahl uns wohlbekannter Einzelmomente beruht, wir sahen ferner, daß diese Einzelmomente

in der Hauptsache wiederum in sich abgeschlossen sind, und daß sie durch mannigfache, einem im voraus unbestimmbaren Wechsel unterliegende Ursachen wesentlich auch je für sich bald nach dieser bald nach jener Richtung hin beeinflußt werden und so selbst unregelmäßig wechselnde sind, wir sahen endlich noch, daß die verschiedenen Einzelmomente, wenn überhaupt, doch nur in einer untergeordneten und nicht stets notwendig gegebenen Weise sich gegenseitig bedingen, und ihre Einwirkung auf die Bevölkerungsentwickelung sowohl als solche wie auch der Stärke nach in keinem irgendwie bedingten Kausalzusammenhange steht, daß also eine Ausgleichung in dem im einzelnen sich vollziehenden Wechsel dieser Einwirkung für die verschiedenen Momente nicht stattzufinden braucht, ja in der Regel wohl nicht einmal stattfinden kann. Daraus muß sich aber, wie wir glauben, mit Notwendigkeit die Unmöglichkeit einer mathematischen Formulierung für ein bestimmtes Gebiet ergeben. Auch gegenüber dem umfangreichsten und vorzüglichsten statistischen Material muß diese Unmöglichkeit, welche als eine principielle anzusehen ist, bestehen bleiben, der Mangel an derartigem Material für die Vorzeit wird daher vollkommen ohne Einfluß sein. Die oben erwähnte und geschichtlich nachgewiesene gewisse Gesetzmäßigkeit in der Bevölkerungsentwickelung, jene Verschiedenheit derselben bei Hirtenvölkern, Ackerbauvölkern, Industrievölkern wird dadurch nicht berührt. Diese Gesetzmäßigkeit läßt sich auch nur im allgemeinen und niemals speciell für ein konkretes Gebiet bestimmen, und man wird nie daran denken können, dieselbe irgendwie mathematisch zu formulieren. Ja, gerade diese geschichtlich erprobte Gesetzmäßigkeit schließt noch besonders die Anwendbarkeit einer mathematischen Formel für die Berechnung der Bevölkerungsentwickelung eines bestimmten Gebietes aus, denn sie weist uns eine Verschiedenheit in der Entwickelung je nach den allgemeinen wirtschaftlichen Grundbedingungen des Gebietes nach, es tritt aber mit der weiteren Entfaltung in diesen wirtschaftlichen Grundbedingungen regelmäßig oder häufig ein Wechsel ein; aus einem Hirtenvolk wird ein Ackerbauvolk, aus einem Ackerbauvolk ein Industrievolk; stets müßte dann aber bei diesem Wechsel die bisherige Formel hinfällig werden, da die Gesetzmäßigkeit nunmehr eine andere Bevölkerungsentwickelung bedingt; daß die Formel von vornherein auf diesen Wechsel zugeschnitten werden könnte, ist umsomehr ausgeschlossen, als man über den Zeitpunkt des Wechsels selbst vorher keinerlei Klarheit haben kann. So hindert also auch dasjenige, was wir als das Gesetzmäßige für die abstrakte Bevölkerungs-

entwickelung zu konstatieren vermögen, die mathematische Festlegung der Entwickelung für ein konkretes Gebiet. Wenn wir oben die hier als erste zu betrachtende allgemeine Frage: ist es möglich, eine mathematische Formel für den ganzen Entwickelungsgang des Gebietes aufzustellen? verneint haben, so glauben wir nunmehr auch ein genügendes Material zur Begründung dieser Verneinung vorgebracht zu haben.

Die zweite von uns aufgeworfene Frage: ist eine solche mathematische Festlegung speciell auf Grund einer wenn auch längeren Reihe von Ergebnissen der periodischen Bevölkerungsaufnahmen, den Volkszählungen, möglich? fällt allerdings mit der Verneinung der ersten Frage an sich schon hinweg, wir wollen derselben aber trotzdem einige Worte widmen, weil wir bei einer entsprechenden Prüfung an sich auch schon zu einer Verneinung dieser Frage kommen, und dadurch unsere Zurückweisung der Pritchettschen Formel noch verstärkt werden muß. Die Volkszählung giebt uns den Stand der Bevölkerung eines Gebietes zu einem bestimmten Zeitpunkte an, sie wiederholt sich nach regelmäßigen Zwischenräumen, und so erhalten wir eine Reihe von Standfeststellungen für gewisse, in regelmäßiger Folge sich aneinander fügende Zeitpunkte. Aus diesen einzelnen Feststellungen des Bevölkerungsstandes läßt sich für die Vergangenheit das äußere Endergebnis der Bevölkerungsentwickelung eines bestimmten Gebietes sehr wohl erkennen, sie geben dies zahlenmäßig an. Wäre die Bevölkerungsentwickelung eine lediglich äußere einheitliche Erscheinung wie die Bewegung der Himmelskörper oder die von Pritchett angezogenen Sonnenflecke, so würden sich die Feststellungsdaten, welche an sich ja der vollsten Zuverlässigkeit sich erfreuen, sehr wohl zu der Aufstellung einer festen Regel für die Bevölkerungsentwickelung eines bestimmten Gebietes gebrauchen lassen. Wie wir oben gesehen, ist aber die Bevölkerungsentwickelung keine solche äußere einheitliche Erscheinung, welche sich zu einer derartigen empirischen Erfassung eignen könnte, sie ist eine Erscheinung, die einen tiefen inneren, in dem ganzen Volksleben und der ganzen Volkswirtschaft wurzelnden Kern hat, die sich in mehr oder weniger komplizierter Weise aus einer ganzen Anzahl einzelner Momente mit in der Hauptsache eigenen und eigenartigen Ursachen und Wirkungen bald von dieser bald von jener Stärke zusammensetzt. Eine solche innere und komplizierte Erscheinung wird aber schon an und für sich nicht durch rein äußere Gesamtdaten, wie die der Volkszählungen, in eine feste Regel zu bringen sein. Die einzelnen

Daten der verschiedenen Volkszählungen geben lediglich den jeweiligen äußeren Stand der Bevölkerung an; aus ihnen ergiebt sich sodann die Bevölkerungszunahme oder Bevölkerungsabnahme für den zwischen den Zählungen liegenden Zeitraum; auch diese Feststellung der Bevölkerungsveränderung ist lediglich eine allgemeine äußere. Für die Untersuchungen über die Bevölkerungsentwickelung wird der innere Wert in diese äußeren Daten erst durch die weiteren Arbeiten gebracht, durch welche eben die Ursachen, welche auf die fragliche Gestaltung der Daten eingewirkt haben, klarer gelegt werden. Diese Ursachen bilden dasjenige, was für die Bevölkerungsentwickelung selbst bestimmend ist, sie sind an sich sowohl wie in ihrer Wirkung für die in Betracht gezogenen Zeiträume regelmäßig verschieden und wechselnd. Da aber die Einzeldaten der Volkszählungen über den Bevölkerungsstand nur in Verbindung mit diesen Ursachen und ihren Wirkungen die Entwickelung der Bevölkerung klar zu legen vermögen, so muß die Verschiedenheit dieser Ursachen und Wirkungen sich auch auf die Einzeldaten über den Bevölkerungsstand sozusagen übertragen und ihnen gleicherweise einen verschiedenen inneren Charakter verleihen. Die Einzeldaten erhalten dadurch gleichfalls eine ganz verschiedene innere Bewertung und, wenn auch die äußere Vergleichbarkeit der Daten außer allem Zweifel stehen muß, so wird man sie doch wegen der verschiedenen inneren Bewertung für ungeeignet erachten, um die Grundlage für die Aufstellung einer mathematischen Regel bezüglich eines inneren Vorgangs wie des der Bevölkerungsentwickelung zu sein. So erscheint denn die Bildung einer mathematischen Formel für die Bevölkerungsentwickelung, wie Pritchett sie angenommen, auf Grund der Volkszählungsdaten schon an sich ausgeschlossen, weil diese Daten einerseits nur ein äußeres Endergebnis veranschaulichen, andererseits aber für die Bevölkerungsentwickelung in sich eine innere Verschiedenheit tragen. Da wir außerdem die Einzelmomente, welche bei der Bevölkerungsentwickelung in Frage kommen, sehr wohl kennen, so müßte es auch schon an sich als angebracht und notwendig bezeichnet werden, bei Aufstellung einer mathematischen Formel für die Bevölkerungsentwickelung auf diese Einzelmomente zurückzugreifen und aus ihnen die Formelbildung, welche dann allerdings komplizierter sein würde, vorzunehmen. Aus unserer obigen Darstellung jener Einzelmomente dürfte aber schon zur Genüge zu ersehen sein, daß eine mathematische Festlegung bezüglich derselben im wesentlichen als ausgeschlossen zu betrachten ist, und wollen wir hierauf nicht weiter

eingehen. Pritchett gründet seine Formel auf die Ergebnisse der ersten 11 Censuserhebungen der Vereinigten Staaten von 1790 bis 1890; als Beweis, daß die Formel sich für die Vergangenheit bewährt habe, führt er dann die Übereinstimmung der thatsächlichen Zählungsergebnisse mit den Berechnungen nach seiner Formel an. Letzteres scheint uns aber kein Beweis, sondern nur die ganz natürliche Folge aus ersterem zu sein, denn wenn ich eine derartige Formel auf Grund bestimmter Daten aufstelle beziehungsweise wenn mir die Aufstellung einer Formel in der fraglichen Weise gelingt, so ist es doch das in erster Linie Gegebene, daß die Berechnungen nach der Formel mit deren grundlegenden Daten im wesentlichen übereinstimmen.

Auch unsere dritte Frage: kann man speciell für ein Gebiet wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika auf Grund der Volkszählungsdaten des 19. Jahrhunderts eine mathematische Formel für die Bevölkerungsentwickelung mit Anwendbarkeit für Vergangenheit und Zukunft aufstellen? ist an sich schon mit der Verneinung der ersten Frage einfach und nach unseren Ausführungen zur zweiten Frage verschärft zu verneinen, trotzdem aber wollen wir doch auch auf diese Frage etwas eingehen, um im besonderen zu zeigen, wie gerade die ganze äußere und innere Entfaltung der Vereinigten Staaten im 19. Jahrhundert schon an und für sich vorzugsweise ungeeignet erscheinen muß, um auf Grund von Volkszählungsdaten aus diesem Zeitabschnitt eine mathematische Formulierung der Bevölkerungsentwickelung vorzunehmen. Will man die Möglichkeit einer derartigen Formulierung an sich einmal annehmen, so kann sie doch immer nur für ein Gebiet mit bis zu einem gewissem Grade gefestigten Verhältnissen gegeben sein, und der Zeitabschnitt, auf Grund dessen die Formulierung selbst erfolgt, muß für das Gebiet eine normale und im wesentlichen wenigstens gleichmäßige äußere und innere Lage aufweisen. Alles dieses trifft aber für die Vereinigten Staaten im 19. Jahrhundert in keiner Weise zu. Welch' gewaltiger Unterschied zwischen dem Stand von 1790 und dem von 1890? Um 1790 unmittelbar nach der Unabhängigkeitserstreitung galt es doch erst das Staatengebilde als solches innerlich zu festigen und zu schaffen, und wenn auch dieses äußerlich mit anerkennenswertem Geschick und großer Energie in verhältnismäßig kurzer Zeit vollzogen wurde, so waren doch von vornherein große innere Gegensätze vorhanden, die sich nicht ausgleichen ließen, sondern sich mit der Zeit immer mehr und mehr verschärften, so daß sie schließlich

zum Kriege innerhalb des Staates führten; erst nach Beendigung dieses Krieges trat eine gewisse Ausgleichung ein, und erst von da ab wird man von einer Festigung der Vereinigten Staaten als einheitlichem Staatengebilde reden können; von dem Zeitraum zwischen 1790 und 1890 entfallen aber mehr als zwei Drittel auf diese innere staatliche Ausbildung. Dazu kommt dann die äußere Erweiterung hinzu. Zu den ursprünglichen, jetzt im wesentlichen als die Nord- und Süd-Atlantischen bezeichneten Staaten traten nach und nach die nördlichen und die südlichen Mittelstaaten hinzu, von Spanien gewann man Florida, durch Entscheidung des Oregonstreites zu Gunsten der Vereinigten Staaten schob sich nördlich deren Interessensphäre bis an den großen Ocean, dann sind die bedeutenden Erwerbungen von Mexiko anzuführen, Californien am Stillen Ocean, Texas am Golf von Mexiko und das zwischen liegende Gebiet, schließlich können wir auch noch Alaska und für die jüngste Zeit Hawaii nennen; so hat sich denn das Gebiet der Vereinigten Staaten von einem mehr oder weniger breiten Küstenstrich am Atlantischen Ocean in voller Breite durch den Hauptteil Nordamerikas hindurch bis zur Westküste am Stillen Ocean ausgedehnt und in seinem Flächeninhalt nahezu verzehnfacht. Müssen diese ungemeinen Gebietsveränderungen schon an sich auf die Bevölkerungsverhältnisse in eigenartiger Weise einwirken, so wird diese Einwirkung aber noch wesentlich dadurch erhöht, daß es sich hier meist nicht etwa um schon in der Entwickelung vorgeschrittene Gebiete, sondern um in der Hauptsache erst aufzuschließende handelte, deren Aufschließung sich aber dann in unserm Zeitraum unter der Herrschaft der Vereinigten Staaten vollzog.

Es führt uns dieses zu der inneren Umgestaltung des Gesamtgebietes, die die äußere an Bedeutung für unsere Frage ja noch weit überragt. Wir haben hier ganz unheuere unaufgeschlossene Flächen, welche aber von der Natur nach mannigfacher Richtung wiederum mit reichen Schätzen begabt sind; die Aufschließung derselben ist im wesentlichen und jedenfalls in einem sehr ausgedehnten Maße in unserem Zeitalter erfolgt, und zwar ist sie nicht etwa sozusagen von innen heraus durch die Entwickelung der schon im Gebiet ansässigen Bevölkerung geschehen, sondern von außen her durch das Eindringen einer an sich schon weit vorgeschrittenen Kultur mit allen ihren gewaltigen Hülfsmitteln der Wissenschaft und Technik; dabei ermöglichen die gleichzeitigen großen Fortschritte des Verkehrs eine unmittelbare und stetige Verbindung der neuen Gebiete mit den

alten Kulturländern, wodurch einerseits ein fortgesetztes Nachdrängen der höheren Kultur der letzteren und andererseits eine weitgehende und von Anfang an schon besonders vorteilhafte Verwertung der umfangreichen Erzeugnisse des neuen Gebietes gegeben war. Es tritt in verschiedenen Richtungen hervor; hierauf näher einzugehen, würde uns jedoch zu weit führen, es möge der Hinweis genügen, wie schnell und in wie hohem Maße es den Vereinigten Staaten gelang, sich eine ausschlaggebende Stellung auf dem Getreidemarkte der Welt zu sichern. Nach der Natur der Sache mußte aber diese innere Ausgestaltung in ganz besonderer Weise nicht nur auf die Gebürtigkeit, sondern ebenso auch auf die Einwanderung und dasjenige, was wir oben als innere Wanderung bezeichnet haben, wirken; namentlich dem letzteren müssen wir eine hervorragende Bedeutung für die Bevölkerungsentwickelung beimessen, die wir aber, so wie sie sich hier vollzogen, wiederum nur als etwas Singuläres betrachten können. Nachdem die Vereinigten Staaten sich zu einem Ackerbaustaat ersten Ranges aufgeschwungen, folgte dann verhältnismäßig schnell auch ihr Übergang zur Industrie, von welchem nicht nur die alten Staaten, sondern auch die neu aufgeschlossenen Gebiete, letztere wenn auch zum Teil in geringerem Umfange, erfaßt wurden. Auch dieser Übergang mußte wieder Sonderheiten für die Bevölkerungsentwickelung herbeiführen. Schließlich wollen wir noch hervorheben, wie die Vereinigten Staaten in dem fraglichen Zeitraum nicht nur eine Reihe äußerer Kriege geführt haben, sondern wie sie auch durch einen vierjährigen inneren Bruderkrieg, welcher mehr als eine halbe Million an Toten und zwei Millionen an Verwundeten als Opfer gefordert, in härtester Weise zerfleischt worden sind; speciell den letzteren Krieg mit seiner scharf eingreifenden Wirkung und seinen schwerwiegenden Folgen wird man gewiß als etwas Außerordentliches ansehen müssen. Wir haben hier nur das Hauptsächlichste kurz berühren können, aber es ist daraus doch klar ersichtlich, wie das 19. Jahrhundert für die Vereinigten Staaten eine ganz besondere eigenartige äußere wie innere Entfaltung gezeitigt hat, wie für alle diejenigen Ursachen und Verhältnisse, welche in letzter Linie auf die Entwickelung der Bevölkerung einwirken, eine im wesentlichen weitgehende ausnahmsweise Gestaltung zu konstatieren war, und wie deshalb der gesamte Einfluß auf die Bevölkerungsentwickelung als ein unregelmäßiger und diese selbst ebenmäßig als eine außerordentliche und keineswegs nach den allgemeinen Verhältnissen normale anzusehen ist. Es dürfte aber wohl als in der Natur der Sache

liegend zu betrachten sein, daß man auf eine derartig besondere Entwickelung, beziehungsweise auf die Ergebnisse aus einem derartigen Zeitraum keine allgemein gültige Regel in einer mathematischen Formel aufbauen kann.

Wie wir oben gesehen, macht Pritchett selbst geltend, daß der für die Aufstellung seiner Formel maßgebende Zeitraum reich an Wechsel bezüglich der Einflüsse auf die Bevölkerungentwickelung gewesen; er glaubt dem keine Bedeutung beimessen zu brauchen, weil er ja das Stattfinden eines Ausgleichs in dem Wechsel der Einflüsse behauptet. Daß diese Behauptung als allgemeine schon an sich hinfällig ist, wurde oben gezeigt; sie ist es aber noch mehr im speciellen auf die Verhältnisse des vorigen Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten angewandt. Die Einflüsse auf die Bevölkerungsentwickelung sind hier ganz besonders starke, und namentlich zeichnen sich in dieser Beziehung die eigenartigen, ausnahmsweisen Einflüsse aus; aber sie wirken durchweg nach derselben Richtung auf eine stärkere Vermehrung der Bevölkerung hin; eine wesentliche Ausnahme bildet nur der Sonderbundskrieg, der aber doch in seinen weiteren Folgen eine sanierende und festigende Wirkung gehabt hat, und bezüglich seines unmittelbaren, auf eine Bevölkerungsverminderung beziehungsweise ein geringeres Bevölkerungsanwachsen hinzielenden Einflusses durch den entgegengesetzten Einfluß der neuen Gebietsaufschließungen bald und weitgehend überholt wurde. Von einem eigentlichen Ausgleich, also einem entgegengesetzten Wirken zweier Umstände, so daß sich die Wirkung beider aufhebt und für die Entwickelung als Null erscheint, wie es nach Pritchetts Annahme der Fall sein müßte, kann aber auch nicht einmal hier geredet werden, da der Unterschied in der Stärke der Wirkungen doch ein sehr bedeutender ist. Das 19. Jahrhundert muß danach, mit Rücksicht auf seine vielfachen, in der Hauptsache gleichlaufenden Sonderwirkungen auf jeden Fall ungeeignet erscheinen, um für die Vereinigten Staaten die Grundlage für Aufstellung einer mathematischen Formel über die Bevölkerungsentwickelung abzugeben.

Ganz ohne Zweifel an der Haltbarkeit seiner Formel scheint übrigens Pritchett selbst nicht einmal gewesen zu sein, denn er führt an, wenn man die absolute Zuverlässigkeit seiner Formel nicht anerkennen wolle, so werde man doch wenigstens zugeben müssen, daß die Berechnung der zukünftigen Bevölkerung nach derselben die zuverlässigste und glaubwürdigste Schätzung dieser Bevölkerung abgebe, und zwar weil diese Berechnung auf den Daten der Vergangenheit

beruhe. Aber auch diese eventuelle Behauptung Pritchetts scheint uns der Richtigkeit zu ermangeln; derselben steht gerade das entgegen, was wir zuletzt auszuführen hatten. Die Berechnungen beruhen allerdings auf den Daten der Vergangenheit, aber diese Daten sind nicht derartige, daß sich auf denselben Schlüsse für die Zukunft aufbauen lassen, sie sind das Ergebnis einer außerordentlichen Bevölkerungsentwickelung, welche unter dem Einfluß ganz besonderer, im wesentlichen in gleicher Richtung wirkender, aber doch mehr ausnahmsweiser und nicht unverändert fortwirkender Ursachen sich vollzogen hat. Die auf Grund dieser Daten angestellten Berechnungen für die Zukunft müssen sich aber als falsch erweisen, weil die Voraussetzungen, unter denen sich die Daten der Vergangenheit ergeben haben, und die deshalb eine Vorbedingung derselben sind, in der Zukunft nicht in der gleichen Weise vorliegen können. Wenn wir die Berechnung der zukünftigen Bevölkerung lediglich auf Grund der Censusergebnisse anstellen, so benutzen wir zwar die Daten der Vergangenheit, aber nicht die Erfahrung der Vergangenheit. Die letztere zeigt uns aber, daß ganz besondere Umstände auf die Censusergebnisse eingewirkt haben, und daß diese Einwirkung nicht in der gleichen Weise in der Zukunft fortdauern kann. Läßt man diese Erfahrung außer acht, so muß man zu einem falschen Resultat kommen.

Vermöge der besonderen unmittelbar vorher berührten äußeren und inneren Entwickelungsmomente wie Gebietserweiterung, Neuaufschließung großer und mit reichen Hülfsquellen ausgestatteter Gebietsteile ꝛc. hat sich in dem vorigen Jahrhundert die Bevölkerung der Vereinigten Staaten in einer ganz außerordentlichen Weise vermehrt: selbst in dem Jahrzehnt 1860 70, in welchem vier Jahre lang der blutige innere Bruderkrieg mit allen seinen großen wirtschaftlichen Nachteilen das Gebiet zersetzte, stellte sich die Bevölkerungszunahme für das Jahr auf 2,34 %, ein Satz, der fast das doppelte der Zunahme in den sonst durch starkes Bevölkerungsanwachsen sich auszeichnenden Kulturstaaten ausmacht; in den vorhergehenden Jahrzehnten war die Durchschnittsjahreszunahme durchweg über 3 %, 1840 50 3,58 %, 1850 60 3,55 %; in dem Jahrzehnt 1870 80 hob sich die Jahreszunahme wieder auf 2,96 %, aber in dem Jahrzehnt 1880 90 zeigt sich schon ein Sinken auf 2,48 %. Für das letztere Sinken der Bevölkerungszunahme ist eine besondere innere oder äußere Ursache nicht geltend zu machen, es muß aber als in der allgemeinen Entwickelung voll begründet angesehen werden. Die starke Bevölkerungszunahme der Vereinigten Staaten beruhte im wesentlichen

doch auf der Aufschließung neuer und reicher Gebiete, welche wiederum auch auf die anderen Momente fördernd zurückwirkte. Die Aufschließung selbst war aber an das Vorhandensein solcher neuen Gebiete gebunden, welches für die Vereinigten Staaten allerdings ein sehr weitgehendes aber doch auch schließlich ein begrenztes war. Danach mußte also notwendig im Laufe der Zeit — ob in längerer oder kürzerer Frist, hing von den besonderen vorher nicht zu übersehenden Begleitumständen ab — ein Abschluß eintreten, und dieser mußte wieder entsprechend auf die Bevölkerungsentwickelung zurückwirken. Er mußte unter allen Umständen eine nicht unwesentliche Verringerung der bisherigen Bevölkerungszunahme herbeiführen. Daß eine derartige Verringerung nicht auf einmal, plötzlich eintritt, ist wohl nach Lage der Sache als höchst wahrscheinlich anzunehmen, denn auch der Abschluß der Neuaufschließung vollzieht sich erst nach und nach wie alle derartigen Entwickelungsphasen; sie wird sich aber immerhin doch in einem verhältnismäßig schrofferen Nachlassen der Bevölkerungszunahmen zeigen; ob sich dieses aber auf zwei oder drei oder auch mehr Jahrzehnte verteilt, läßt sich im voraus gar nicht bestimmen, weil dieses wieder von einer Reihe von Umständen, deren Eintritt und Wirken unbekannt ist und deshalb hier lediglich den Charakter des zufälligen trägt, abhängt. Die Neuaufschließung im großen Stile hat für die Vereinigten Staaten bereits im vorigen Jahrhundert den Abschluß erreicht, und es prägt sich dieses auch schon in den Zahlen des Census von 1890 aus; damit ist aber die fragliche Entwickelung noch keineswegs vollendet, sondern es ist noch für längere Zeit eine weitere Wirkung anzunehmen. Die starke Wirkung der Neuaufschließung frischen Gebietes hört nach und nach auf, und allein aus diesem Grunde muß auch die Bevölkerungszunahme in ihrem bisherigen besonders hohen Stande nach und nach zurückgehen. Gerade in dieser Entwickelung befinden wir uns jetzt, und deshalb muß nach Maßgabe der Erfahrungen der Vorzeit vollkommen normaler Weise die Bevölkerungszunahme in den derzeitigen Jahrzehnten sich besonders stark verringern. Auf diesen Umstand, den uns die Erfahrung aus der Vergangenheit an die Hand giebt, und mit dem für die Zukunft unter allen Umständen zu rechnen ist, nimmt Pritchett bei seiner mathematischen Formulierung gar keine Rücksicht; er geht davon aus, daß die prozentuale Bevölkerungszunahme schon an und für sich normaler Weise von Jahrzehnt zu Jahrzehnt etwas zurückgeht und bringt lediglich dieses in seiner Formel zum Ausdruck; daß daneben jener stärkere rückwirkende Einfluß sich geltend macht und geltend

machen muß, kommt in keiner Weise durch die Formel zur Erscheinung. Dadurch wird aber die Pritchettsche Berechnung als solche schon minderwertig. Jede Berechnung, die auch nur diesen einen besonders stark wirkenden Einfluß mit zur Geltung bringt, hat unbedingt von vorn herein schon einen höheren Anspruch auf Wahrscheinlichkeit oder Richtigkeit, während natürlich eine Veranschlagung — sie wird nur im allgemeinen möglich sein —, welche alle die von uns berührten Einzelmomente mit ihren besonderen Ursachen nach der geschichtlichen Entwickelung soweit thunlich berücksichtigen würde, noch ungleich weiter über den mathematischen Berechnungen Pritchetts stehen muß.

Zum Schluß wollen wir noch auf das Ergebnis des Census vom 1. Juni 1900 kommen und dabei noch einen gegen die Pritchettsche Formulierung sprechenden Punkt berühren, den wir bis hierher zurückgestellt, weil er in diesem Zusammenhange am zweckmäßigsten und kürzesten zu erörtern. Das Ergebnis des Census von 1900 bildet aus der praktischen Erfahrung den ersten Prüfstein für die Pritchettsche Formel, wenn auch, wie wir ohne weiteres zugeben wollen, ein definitives Urteil an und für sich darauf noch keineswegs aufzubauen sein dürfte. Günstig ist nun allerdings die praktische Entscheidung für Pritchett nicht ausgefallen. Nach seinen Formelberechnungen sollten die Vereinigten Staaten 1900 eine Bevölkerung von 77 472 000 erreichen, durch den Census ist aber nur eine Bevölkerung von etwa 75 700 000 für das zu vergleichende Gebiet — wegen der Sonderberücksichtigung von Alaska, den Indianergebieten, Hawaii 2c. ist z. Z. noch keine genaue Angabe möglich — festgestellt, wir haben hier also eine Differenz von 1 772 000. Diese Differenz ist noch etwas größer als die beiden Differenzen der Jahre 1860 und 1870, welche unter den vergangenen Jahren die höchsten sind, zusammengenommen und mehr als einmal so groß wie die nächst höchste Differenz der Vergangenheit im Jahre 1840; sie zeigt sich also jedenfalls den früheren Differenzen gegenüber als besonders hoch und dürfte deshalb an sich keineswegs gerade als für die Richtigkeit der Pritchettschen Formel sprechend angesehen werden. Pritchett setzt sich über diesen ersten Mißerfolg, denn als solchen muß er das Ergebnis des Census doch gelten lassen, damit hinweg, daß er für seine Formel nur ein allgemeines Zutreffen für einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, das eine oder das andere Jahrzehnt könne immer ausfallen und ein anderes Resultat zeigen, das werde im Laufe der Zeit wieder ausgeglichen. Das letztere scheint uns

nun aber doch mehr als zweifelhaft zu sein. Daß sich die Formel für das eine oder andere Jahrzehnt nicht stichhaltig erweisen kann, wollen wir ohne weiteres zugestehen, aber wenn die Formelberechnung von dem faktischen Ergebnis besonders abweicht, so muß irgend ein Grund aus der ganzen äußeren oder inneren Entwickelung des Gebiets dafür vorhanden sein, sofern die Formel richtig den normalen Entwickelungsgang der Bevölkerung anzeigen soll; insbesondere muß dieses aber der Fall sein, wenn es sich um eine ungewöhnlich große Abweichung wie die bei dem jetzigen Censusergebnis handelt. Ein derartiger besonderer Grund wird aber von Pritchett gar nicht vorzubringen versucht und liegt auch, wenn man seiner für die Richtigkeit der Formel wesentlichen Auffassung folgt, nicht vor; es setzt sich lediglich die Entwickelung der letzten Jahrzehnte fort und zwar in einer verhältnismäßig ruhigen und gleichmäßigen Weise; wäre die Pritchettsche Theorie der Ausgleichung der Wirkungen richtig, so müßte sie in diesem Falle jedenfalls sich als zutreffend erweisen, das Gegenteil ist ein bedenkliches Zeichen für die Regel selbst. Stärker wirkende Hemmnisse wie ein größerer Krieg, weiter verbreitete Seuchen u. s. w. sind in dem Jahrzehnt zu 1900 nicht vorgekommen, lediglich die zunehmende Ausdehnung der Industrie könnte man als einen besonderen Umstand von größerer Wirkung für das Jahrzehnt neu anführen; aber diese Wirkung dürfte sich gerade in umgekehrter Richtung bewegen, auf eine Zunahme der Bevölkerungsvermehrung hin, nicht auf eine Verminderung, wie sie thatsächlich eingetreten. Der wirkliche innere Grund, der nach unseren obigen Ausführungen für das Censusergebnis maßgebend gewesen ist, der wesentliche Abschluß der Erschließung neuer reicher Gebietsteile, zieht als solcher für Pritchett nicht, denn dieser machte sich schon in den vorigen Jahrzehnten gleichfalls entsprechend geltend und ist daher schon in der Formel, wenn sie richtig auf den Resultaten der Vergangenheit aufgebaut sein soll, enthalten. Bei dieser Sachlage wird man das abweichende Censusergebnis wohl weniger unter den Gesichtspunkt einer die Regel bestätigenden Ausnahme, als unter den einer die Haltbarkeit der Regel zweifelhaft machenden Erscheinung zu stellen haben.

Die weitere Behauptung Pritchetts, der jetzige Ausfall werde in den nächsten Jahrzehnten entsprechend wieder eingeholt und so eine Ausgleichung mit den Formelberechnungen für die allgemeine Entwickelung hergestellt werden, haben wir auch als höchst unwahrscheinlich bezeichnet; zur Begründung unserer Ansicht müssen wir

noch einmal auf die Formel selbst und zwar auf das prozentuale Fortschreiten, welches dieselbe für die einzelnen Jahrzehnte annimmt, eingehen, eine Betrachtung, die wir uns für diesen Zusammenhang aufgespart hatten. Ausgegangen ist Pritchett bei Aufstellung seiner Formel offenbar von der thatsächlichen, durch den Census festgestellten Bevölkerungszunahme des Jahrzehnts 1880/90; diese stellt sich auf 24,85 %, und er kommt nach seinen Berechnungen auf 25,33 %, also doch noch etwas höher, wie die Wirklichkeit; es ist dieses aber die größte Stimmigkeit, welche zwischen der wirklichen prozentualen Bevölkerungszunahme und der nach den Pritchettschen Berechnungen hervortritt. Als Grundlage für unsere weitere Betrachtung wollen wir die wirklichen und die Pritchettschen prozentualen Bevölkerungszunahmen hier für die einzelnen Jahrzehnte nebeneinanderstellen:

Jahrzehnt	Census %	Pritchett %	Jahrzehnt	Census %	Pritchett %
1790/1800	35,09	31,28	1860/1870	22,64	29,03
1800/1810	36,39	34,02	1870/1880	30,08	27,12
1810/1820	33,07	35,56	1880/1890	24,85	25,33
1820/1830	33,55	35,70	1890/1900	20,97	23,69
1830/1840	32,69	34,65	1900/1910	—	22,20
1840/1850	35,87	32,98	1910/1920	—	20,85
1850/1860	35,58	31,05	1920/1930	—	19,64

Vergleichen wir die beiden zusammengestellten prozentualen Bevölkerungszunahmen, so muß uns auf den ersten Blick die verhältnismäßig große und durchgängige Abweichung zwischen beiden befremden. Abgesehen von dem Jahrzehnt 1880/90, das den Ausgangspunkt Pritchetts gebildet haben wird, stimmt die Bevölkerungszunahme nach seinen Berechnungen niemals auch nur bis auf 2 %, was an sich hier immer schon eine nicht unwesentliche Differenz darstellt, mit der thatsächlichen Bevölkerungszunahme überein; dieser Umstand als solcher muß schon gewichtige Bedenken hervorrufen. Giebt denn bei dieser Sachlage die Pritchettsche Formel den Entwickelungsgang der Bevölkerung in der Vergangenheit wieder? Kann man behaupten, daß die Formel durch die Übereinstimmung mit der Entwickelung in der Vergangenheit gekräftigt werde? Wir glauben kaum. Pritchett nimmt auch auf die prozentuale Bevölkerungszunahme gar keinen Bezug und führt sie überhaupt nicht an, wir haben die Daten erst aus seinen absoluten Zahlen berechnen müssen. Wenn auch in den absoluten Zahlen die Differenzen

zwischen den Censusdaten und den Pritchettschen Berechnungen — allerdings unter Abweichung nach beiden Seiten hin (bald Plus, bald Minus) — nur verhältnismäßig unbedeutende waren, so verliert diese Thatsache doch sehr an Wert gegenüber der durchgängigen Unstimmigkeit in der prozentualen Bevölkerungszunahme, welche doch in erster Linie die eigentliche Entwickelung der Bevölkerung ersehen läßt. Nach den thatsächlichen Ergebnissen haben wir in den ersten sieben Jahrzehnten eine ziemliche Konstanz in der Bevölkerungsentwickelung, namentlich zeigen die beiden ersten und die beiden letzten Jahrzehnte sich in der prozentualen Bevölkerungszunahme nahezu übereinstimmend, die beiden mittleren dagegen fallen etwas ab; mit Rücksicht auf die beiden hohen Bevölkerungszunahmen der Jahrzehnte 1840/50 und 1850/60 wird man aber bis 1860 von einem Rückgang der Bevölkerungszunahme wohl nicht reden können, wenn auch das Jahrzehnt 1800/10 das Maximum in der Bevölkerungszunahme aufweist. An und für sich ist die prozentuale Bevölkerungszunahme der Vereinigten Staaten bis zum Jahre 1860 als eine sehr hohe anzusehen, was eben in den besonderen Momenten, welche wir oben anführten, seinen Grund hat. In dem Jahrzehnt 1860/70 folgt dann ein starker Rückgang der Bevölkerungszunahme infolge des Sonderbundkrieges; dieser Rückschlag wäre vielleicht noch bedeutender gewesen, wenn nicht jene auf Fortschreiten der Bevölkerung hinwirkenden Momente ihren Einfluß weiter geübt hätten. Infolge der Fortdauer dieses Einflusses schnellt die Bevölkerungszunahme in dem nächsten Jahrzehnt 1870/80 wieder verhältnismäßig stark in die Höhe. Dann im Jahrzehnt 1880/90 beginnt ein ziemlich schroffer Rückgang, dessen weitere Dauer übrigens von vornherein als wahrscheinlich angesehen werden durfte, eine Neuaufschließung reicher Gebiete war jetzt nicht mehr in der gleichen Weise wie früher möglich, dieser stark wirkende Einfluß ließ nach und mußte im Laufe der Zeit immer mehr nachlassen; damit mußte aber auch die Bevölkerungszunahme auf ein geringeres, sozusagen normaleres Maß zurückgehen. Dieser in den ganzen Verhältnissen begründete Entwickelungsgang wird aber in den prozentualen Bevölkerungszunahmen nach den Pritchettschen Berechnungen in keiner Weise beachtet und ganz auf den Kopf gestellt.

Pritchett beginnt zunächst mit einer Bevölkerungszunahme, welche um nahezu 4 % niedriger ist als die thatsächlich festgestellte; dann läßt er die Bevölkerungszunahme noch drei Jahrzehnte bis 1830 anwachsen, dadurch weisen gerade diejenigen beiden Jahrzehnte, 1810/20 und

1820 30, welche sich thatsächlich durch ein gewisses Nachlassen in der Bevölkerungszunahme auszeichnen, bei Pritchett die höchsten Zunahmesätze auf, das Maximum wird um zwei Jahrzehnte zurückverlegt. Von 1830 an wird die Bevölkerungszunahme von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mit einer Regelmäßigkeit, von welcher in der thatsächlichen Entwickelung sich keine Spur zeigt, um 1 bis 2 % verringert, bis 1880/90 so ziemlich der thatsächliche Satz der Bevölkerungszunahme erreicht ist; infolge dieser regelmäßigen Verminderung bleibt 1850/60, das letzte Jahrzehnt mit dem thatsächlichen hohen Zunahmesatz, schon $5^1/_2$ % hinter dem wirklichen Satz zurück, andererseits übertrifft das Kriegsjahrzehnt 1860 70 wieder den wirklichen um mehr als 6 %. Aus dem Ganzen, das übrigens weder als solches noch in den einzelnen Teilen in irgend einer Weise zu begründen versucht wird, spricht lediglich der Charakter des Willkürlichen, nirgends haben wir einen Anschluß an die thatsächliche Entwickelung; erst läßt Pritchett die Bevölkerungszunahme beliebig steigen, dann beliebig abnehmen, alles nur, um schließlich auf den ihm bekannten Satz des letzten Jahrzehnts zu gelangen und so wenigstens in dieser Beziehung eine Übereinstimmung mit der Wirklichkeit behaupten zu können. Für die Zukunft setzt Pritchett die Verringerung der prozentualen Bevölkerungszunahme wiederum in ähnlicher Weise, wenn auch nach und nach in etwas verlangsamtem Tempo fort; wenn aber schon für die Vergangenheit die Regelmäßigkeit der Abnahme in keinem Zusammenhange mit der thatsächlichen Entwickelung stand, so ist auch nicht anzunehmen, daß solches bezüglich der Zukunft der Fall sein wird. Die Vorausbestimmung für die Zukunft erscheint unter diesen Umständen noch willkürlicher, als die Normierung für die Vergangenheit; es wird nichts, was als eine besondere Begründung derselben gelten könnte, angeführt. Wer aber die ganze Bevölkerungsentwickelung in ihren einzelnen Momenten verfolgt hat, mußte es von Anfang an als höchst wahrscheinlich erachten, daß die Pritchettschen Berechnungen sich als vollkommen unzutreffend erweisen würden.

Dieses ist ja nun auch mit dem Census von 1900 eingetreten. Pritchett hat für das Jahrzehnt 1890/1900 eine Bevölkerungszunahme von 23,69 % angenommen, in Wirklichkeit hat sich aber nur eine Zunahme von 20,97 % gezeigt, die Zunahme ist also um mehr als $2^1/_2$ % hinter der Berechnung zurückgeblieben und schon auf einen Satz gekommen, den Pritchett erst mit dem Jahrzehnt 1930 40 erreicht. Nach der absoluten Zahl bleibt die Wirklichkeit

hinter der Berechnung um 1 772 000 zurück; Pritchett glaubt, daß dieses in der Folge wieder ausgeglichen werde; dem scheint uns aber die Entwickelung der prozentualen Bevölkerungszunahme zu widersprechen. Sollte der Ausgleich schon beim nächsten Census 1910 stattfinden, so müßte die Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten von 75,70 Millionen auf 94,67 Millionen fortschreiten, also um 25,06 %; nach der ganzen Entwickelung und nach der Lage der Sache wird man aber auf eine derartig hohe prozentuale Zunahme, welche wieder auf den Satz von 1880/90 zurückgehen würde, unter keinen Umständen rechnen können, es ist vielmehr als wahrscheinlich anzunehmen, daß die prozentuale Bevölkerungszunahme noch weiter in der Rückwärtsbewegung beharren wird, wenn sich diese vielleicht auch nicht so stark mehr zeigt. Würde sich nun in dem Jahrzehnt 1900/10 die Bevölkerung um 19 %, also um 2 % weniger als in dem vorhergehenden Jahrzehnt vermehren, so würde sie den Stand von 90,08 Millionen erreichen und schon 4,59 Millionen hinter der Pritchettschen Berechnung für 1910 zurückbleiben; um diesen Ausfall in dem nächsten Jahrzehnt bis 1920 auszugleichen, müßte 1910/20 die Bevölkerung von 90,08 Millionen auf 114,42 Millionen oder um 27,01 % fortschreiten, eine Bevölkerungszunahme, die uns nach Lage der Sache vollkommen ausgeschlossen erscheint. Für die nächsten Jahrzehnte würde sich der Zustand voraussichtlich immer mehr verschärfen; ein Ausgleich wird erst möglich sein, wenn Pritchett bei seiner fortgesetzten Verringerung des Bevölkerungszunahmesatzes unter den thatsächlichen Satz hinunterkommt. Wann dieses der Fall sein wird, läßt sich natürlich mit irgend welcher Wahrscheinlichkeit nicht bestimmen, doch ist wohl anzunehmen, daß es noch eine Anzahl von Jahrzehnten dauern wird. Kommt der Ausgleich, so wird er sich zunächst nur für ein Jahrzehnt vollziehen; daß dann in den folgenden Jahrzehnten die Bevölkerungszunahme nach den Pritchettschen Berechnungen erfolgen würde, ist durch nichts erwiesen, würde reiner Zufall sein. Derartiges wird man aber mit jeder beliebigen Formulierung erzielen können, von einer Stimmigkeit ist unter solchen Umständen nicht zu reden. So zeigt uns denn die Betrachtung der prozentualen Bevölkerungszunahme in Verbindung mit dem Ergebnis des Census von 1900 mit einer ganz besonderen Deutlichkeit das thatsächlich Unhaltbare der Pritchettschen Formel und speciell auch das, daß eine wirklich bestehende Gesetzmäßigkeit in derselben nicht zum Ausdruck gebracht ist.

Wir haben nunmehr die Frage, ob es möglich sei, den Ent-

wickelungsgang der Bevölkerung eines bestimmten Gebietes im voraus mathematisch festzulegen, nach den wesentlichen Richtungen hin, wie wir glauben, zur Erörterung gebracht. Bezüglich der Pritchettschen Formulierung für die Vereinigten Staaten von Nordamerika kamen wir dabei durchweg zu einem absprechenden Urteil; wir halten jene Formulierung im allgemeinen und im speciellen gegenüber allen bezüglichen wissenschaftlichen Untersuchungen für absolut unhaltbar, sie ist ohne allen inneren oder bleibenden Wert und kann eigentlich nur als eine Erscheinung dafür in Betracht kommen, wie weit in neuerer Zeit häufig eine kritiklose Spielerei mit Zahlen, die man dann leider immer als Statistik zu bezeichnen pflegt, getrieben wird. Nach unseren Ausführungen können wir die mathematische Formel Pritchetts thatsächlich nur als eine solche Zahlenspielerei ohne jedweden Hintergrund ansehen; ob dieselbe überhaupt einer so eingehenden Behandlung bedurfte, kann zweifelhaft sein, uns schien es aber immerhin von Interesse, alle die einschlagenden Fragen an der Hand dieser haltlosen Formulierung im Zusammenhang zur Erörterung zu bringen; dieses war der Hauptzweck unserer Arbeit.

Die Versicherung Erwerbsloser.

Von

Stadtrat **H. von Frankenberg**
in Braunschweig.

Inhaltsverzeichnis.

Arbeitslosenversicherung S. 157. — Fürsorge für kranke Erwerbslose S. 158. — Unfallversicherung derselben S. 159. — Krankenversicherung S. 161. — Entstehungsgeschichte des § 28 Kr.V.G. S. 161. — Novellenfassung S. 164. — Wer ist erwerbslos? S. 165. — Ursachen der Erwerbslosigkeit S. 168. — Eigenes Verschulden S. 168. — Sonstige Gründe S. 169. — Scheinbeschäftigung S. 172. — Welche Kassen sind in § 28 gemeint? S. 172. — Pflicht- und freiwillige Mitgliedschaft S. 175. — Aufenthalt im Auslande S. 176. — Wirkungen des Fürsorgeanspruchs S. 178. — Berechnung der Frist S. 178. — Zeitpunkt des Eintritts S. 179. — Gesetzliche Mindestleistungen S. 180. — Sterbegeld S. 180. — Einschränkungen S. 184. — Keine Mehrleistung S. 185. — Handhabung S. 186. — Armenpflege S. 186. — Übertragung, § 57a K.V.G. S. 188. — Geltendmachung S. 189. — Ersatzpflicht des Arbeitgebers, § 50 Kr. V. G. S. 190. — Invalidenversicherung S. 190. — Anwartschaft S. 191. — Weiterversicherung S. 191. — Selbstversicherung S. 191. — Nichtanrechnung von Krankheiten S. 192. — Ausblick auf die Einheitsversicherung S. 193. — Zusammenfassung der Vorschläge zur Krankenversicherungs-Novelle S. 193.

Nicht von der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit sollen die nachfolgenden Ausführungen handeln: so wünschenswert es auch erscheinen mag, die zur Arbeit fähigen und bereiten Kräfte gegen die wirtschaftlichen Nachteile zu schützen, welche sich für sie unmittelbar aus dem Mangel an Verdienstgelegenheit ergeben, giebt es doch auf dem Gebiete der deutschen Arbeiterfürsorge noch dringendere Aufgaben, die schon seit Jahren der Erledigung harren. Außerdem sind die praktischen Schwierigkeiten der Verwaltung einer derartigen Versicherungskasse gewaltig groß: die Möglichkeit der

Ausbeutung durch Arbeitsunlustige, die Stellungnahme zu Streiks und Aussperrungen, die Auseinandersetzung mit den sonstigen Trägern der Arbeiterversicherung, die Frage, ob freier Beitritt oder Zwangsmitgliedschaft vorzuziehen, und inwieweit für letztere die gesetzliche Grundlage zu schaffen ist — dazu kommen die unzulänglichen, ja verschiedentlich geradezu entmutigenden Erfahrungen, die bisher mit solchen aus bester Absicht entsprungenen Einrichtungen gemacht sind. Und so wird es für absehbare Zukunft dabei bleiben müssen: die beste Fürsorge gegenüber der Arbeitslosigkeit ist nicht die Versicherung, sondern die Erweiterung der Möglichkeit, bald wieder Arbeit zu erhalten[1]. Dazu können Staat und Gemeinde durch verständige Anordnung der Ausführung öffentlicher Anlagen, durch Verteilung der Herstellung über die Zeiträume, während deren anderwärts die Beschäftigung stockt, durch Verbesserung der einzelnen Arbeitsnachweisstellen und Anregung eines Austausches zwischen denselben sehr viel beitragen. Wenn wir wirklich, wie es nach manchen Anzeichen befürchtet wird, in eine Zeit wirtschaftlichen Niedergangs hinein geraten sollten, so erwächst den Behörden die erste Aufgabe, dem Umsichgreifen des Notstandes unter der Arbeiterbevölkerung durch geeignete Maßregeln vorzubeugen.

Der Zweck dieser Zeilen ist vielmehr, im Hinblick auf die bevorstehende Umgestaltung des Krankenversicherungsgesetzes zu prüfen, in welcher Weise nach dem geltenden Rechte die Erwerbslosen während des Mangels an Beschäftigung gegen die wirtschaftlichen Gefahren sichergestellt sind, die ihnen *im Falle einer Erkrankung* drohen. So gewiß es ist, daß der Arbeiter unser Mitleid herausfordert, der, rüstig an Geist und Körper, gern für sich und die Seinen den Lebensunterhalt verdienen möchte, dem aber ungünstige Verhältnisse irgendwelcher Art die Möglichkeit der Verwertung seiner Kraft vereiteln, so sicher ist derjenige doppelt zu beklagen, welcher gerade in einer Zeit der Verdienstlosigkeit von Krankheiten heimgesucht und dadurch in der Regel verhindert wird, mit Erfolg nach einer neuen Arbeitsstelle Umschau zu halten. Wenn in solchen Fällen nicht rasch und thatkräftig geholfen wird, so ist die Verarmung der Familie, die Verschleuderung von Hausratsgegenständen u. dgl. unvermeidlich. Schon von dem Standpunkte der vorbeugenden Armenpflege aus[2]

[1] Vgl. Rempel in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ von 1900, S. 385 ff.

[2] Über den sonstigen Einfluß auf die Armenpflege s. unten S. 186.

ist deshalb jedes Eingreifen der Versicherung zu Gunsten kranker Erwerbsloser zu bewillkommnen.

Jede der drei Unterarten unserer deutschen Arbeiterversicherung ist darauf zu prüfen, inwieweit sie den Erwerbslosen Fürsorge bietet.

Bei der **Unfallversicherung** liegt es auf der Hand, daß sie ihrer Grundlage nach eine unmittelbare Berücksichtigung derjenigen ablehnen muß, welche nicht *in dem Betriebe* beschäftigt, also auch nicht in demselben verunglückt sind. Genießt doch selbst der in *dauernder* Stellung befindliche Arbeiter den Schutz der Unfallgesetzgebung nur, sofern er einen Betriebsunfall erleidet. Indes in einigen, freilich unerheblichen Punkten ist ein Eingehen auf Ansprüche Erwerbsloser zulässig.

Zunächst genügt jede, wenn auch *ganz vorübergehende* Thätigkeit, um der Fürsorge der Unfallversicherung für die Dauer der Beschäftigung teilhaftig zu werden: so bei Aushülfe im Falle einer Betriebsstörung oder eines außergewöhnlichen Bedarfs an Arbeitskräften u. dgl. Der Erwerbslose, der von der Straße in die Werkstatt hereingerufen wird, um für eine Stunde mit Hand anzulegen, erfreut sich der Wohlthaten des Gesetzes gerade so, als wenn er jahrelang am Platze in Stellung gewesen wäre. Sofern nur der Betrieb selbst zu den versicherten gehört, zieht er, anders als im Bereiche der Krankenversicherung bei vorübergehender Beschäftigung in § 1 Kr.V.G. bestimmt ist, alle Lohnarbeiter in den Kreis des Schutzes hinein. Für die Rentenberechnung wird nach § 10 Abs. 3 des Gewerbe-Unf.V.G. derjenige Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt, welchen versicherte Personen derselben Art in diesem Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Anlagen bezogen haben.

Sodann ist von Wichtigkeit, daß auch der entlassene Arbeiter noch so lange „im Banne des versicherten Betriebes" und damit unter dem gesetzlichen Schutze steht, als er *auf dem Heimwege von der Arbeit das Betriebsgrundstück nicht verlassen hat*[1]. Wollte man hiervon abweichen und streng nach dem Wortlaute des Gesetzes nur die thatsächlich im Arbeitsverhältnis stehenden Personen berücksichtigen, so würde eine derartige Buchstabenjurisprudenz den Bedürfnissen des praktischen Lebens arg widersprechen.

---

[1] Amtliche Nachrichten des R.Vers.Amts 1897, S. 342 Nr. 1615; S. 570 S. 1674. Vorausgesetzt wird selbstverständlich, daß der Arbeiter nicht ganz ungebührlich lange sich auf dem Grundstück seines bisherigen Arbeitgebers aufhält.

Es kommt ferner nicht darauf an, ob die Folgen eines schädigenden Ereignisses schon *während der Dauer der Beschäftigung* in die Erscheinung getreten und gemeldet, oder erst später zur Kenntnis des Arbeitgebers, der Genossenschaftsorgane u. s. w. gebracht sind. Selbst eine erhebliche Verspätung ist an sich unschädlich, wenn sie nur nicht die Frist von *zwei Jahren* nach dem Eintritte des Unfalls überschreitet. Und § 72 Gew. Unf. V. G. gestattet sogar über diesen Ausschlußtermin hinaus die Geltendmachung, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden, oder daß der Berechtigte an der Erhebung seiner Ansprüche durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse gehindert ist. In derartigen Fällen ist die Anmeldung sobald als möglich, spätestens binnen drei Monaten zu bewirken.

Wenn in den Verhältnissen eines fernerhin thätigen oder erwerbslosen Rentenempfängers, die für die Feststellung seiner Entschädigung maßgebend waren, eine *wesentliche Verschlechterung* eintritt, so kann er in den Formen und Fristen des § 88 a. a. O. eine *anderweite Festsetzung* verlangen. Eine Erhöhung der Rente darf indes nur für die Zeit nach Anmeldung des darauf gerichteten Anspruchs gefordert werden (§ 89 Abs. 3); es empfiehlt sich deshalb, mit möglichster Beschleunigung solche Anträge an die zuständige Stelle zu senden.

Die am 1. Oktober 1900 in Kraft getretenen Ergänzungen des Unfallrechts haben eine fernere Neuerung gebracht, die zwar nicht allgemein gilt, die aber für Erwerbslose von Bedeutung sein kann: durch Genossenschaftsstatut kann nach § 5 Abs. 3 unter b des Gew. U. V. G. die Versicherung erstreckt werden auf *nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende oder auf derselben verkehrende Personen*, und zwar entweder durch die Betriebsunternehmer oder durch den Genossenschaftsvorstand. Da diese Art der „Passantenversicherung" sehr lebhaft in Unternehmerkreisen unter Hinweis auf die sonst eintretende schwerwiegende Privathaftpflicht befürwortet worden ist[1], so darf wohl angenommen werden, daß man durch entsprechende Statutenänderung ausgiebigen Gebrauch von der Befugnis machen wird. Es kann dadurch z. B. den arbeitsuchenden Stellenlosen, denen bei ihrer Nachfrage nach

[1] *Begründung* zu dem Gesetze, betr. Abänderung der Unf. Vers. Gesetze, Nr. 523 der Reichstagsdrucksachen von 1898/1900 S. 45.

Beschäftigung ein Unglücksfall begegnet, ein Rentenanspruch erwachsen.

Immerhin haben wir es hier mit Ausnahmen zu thun: so lange der Hauptgrundsatz, das Vorkommen eines Betriebsunfalls, die Regelung der Fürsorge beherrscht, wird das Heer der Erwerbslosen, die „industrielle Reservearmee", auf die auskömmlichste aller Versicherungen, die Unfallrente, regelmäßig nicht zu rechnen haben.

Günstiger steht es mit den beiden anderen Fürsorgearten, der **Kranken-** und der **Invalidenversicherung.**

Bei den Vorarbeiten für das Krankenversicherungsgesetz erkannte man bald, daß es unrichtig sein würde, die Fürsorge der Zwangskassen ausschließlich auf die während der Mitgliedschaft eingetretenen Unterstützungsfälle zu beschränken. In der That sind in mäßigem Umfange die Kassen auch darüber hinaus zur Gewährung ihrer Hülfe ohne Gefährdung in der Lage, und es läßt sich nicht leugnen, daß durch die Einführung der Erwerbslosenversicherung ein wirksames Mittel geschaffen ist, welches den Zwangskassen in dem Wettbewerb der eingeschriebenen, meist mit Freizügigkeit über das ganze Reich hin verbundenen Hülfskassen zu statten kommt.

Die Entstehungsgeschichte des § 28 des Krankenversicherungsgesetzes ist ein wertvolles Beispiel dafür, wie durch das Zusammenwirken von Reichsregierung und Reichstag gerade in socialpolitischen Fragen oft die Mittellinie gefunden wird, auf der ein gedeihliches Vorwärtsschreiten möglich ist. In mehrfacher Beziehung wies der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes Mängel auf, deren Beseitigung wir dem Reichstage verdanken, in welchem die Ansicht vorherrschte, daß man sich bei der Krankenfürsorge gegenüber den Erwerbslosen einige Einschränkungen hinsichtlich des Umfanges der Leistungen aufzuerlegen habe, daß aber das zu Gewährende in seinen Voraussetzungen nach gleichmäßigen Gesichtspunkten ohne Gunst und Haß zuzubilligen sei. Mit Recht wurde der Regierungsvorschlag, bis zu sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus der Krankenkasse die Unterstützungsrechte eines Mitgliedes fortbestehen zu lassen und die Möglichkeit statutarischer Erweiterungen zu geben, in der Reichstagskommission unter Hinweis auf die große Gefahr bekämpft, welche den Kassen durch die Vagabonden und Gelegenheitsarbeiter erwachsen würde. Auf der anderen Seite hat sich die Volksvertretung nicht dazu verstanden, einen Teil der Erwerbslosen, nämlich die durch ihr Verschulden aus der Arbeit und aus der Kasse getretenen Personen, der Wohlthaten des Gesetzes zu be-

rauben. Indem die Kommission es ablehnte, nur die unverschuldet arbeitslos Gewordenen den bisherigen Kassenmitgliedern gleichzustellen, hat sie einer höchst bedenklichen Streitfrage, die zu großer Verbitterung und Mißstimmung in Arbeiterkreisen geführt haben würde, von vornherein die Spitze abgebrochen[1]. Der unparteiliche Sinn ihrer Mitglieder ergiebt sich aber ferner daraus, daß neben der zeitlichen Schranke, die oben erwähnt wurde, auch inhaltlich der Unterstützungsanspruch der Erwerbslosen eine gewisse Kürzung erhalten hat: er erstreckt sich lediglich auf die gesetzlichen Mindestleistungen, es kommt also nicht darauf an, inwieweit statutarisch zu Gunsten der Mitglieder über das Maß der in § 20 Kr. V. G. bezeichneten Sätze nach Zeit, Höhe und sonstigem Umfang hinausgegangen ist. Das kann eine sehr erhebliche Herabsetzung der Leistungen zur Folge haben. Da die Kassen berechtigt sind, in ihrem Statut die Gewährung des Krankengeldes bis zu 52 Wochen, und zwar in Höhe von drei Viertel statt der Hälfte des maßgebenden Lohnsatzes zuzugestehen, so schrumpft gegenüber der Obergrenze die Unterstützung der Erwerbslosen auf den sechsten Teil (halber Lohnsatz für 13 Wochen) zusammen, von den sonstigen Erweiterungen der Fürsorge (§ 21 Nr. 1a, 3—7 Kr. V. G.) und deren Wert gar nicht zu reden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Verhandlungen war die Fassung des § 28, wie sie am 15. Juni 1883 Gesetz geworden ist:

> Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

Nicht in jeder Beziehung bewährte sich in den dann folgenden Anwendungsjahren diese Vorschrift vollkommen. Bei der Novelle vom 10. April 1892 / 1. Januar 1893 wurde deshalb auch hier die bessernde Hand angelegt. Die Begründung[2] wies darauf hin, daß § 28 durch seine damalige Fassung zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben habe, als könne ein infolge von Erwerbslosigkeit ausgeschiedenes Mitglied

[1] Die Begründung der Novelle (Nr. 151 der Reichstagsdrucksachen von 1890 S. 51) erkennt die Berechtigung dieses Bedenkens an, vgl. unten S. 163.

[2] Nr. 151 der Reichstagsdrucksachen, 8. Legislaturperiode, I. Session 1890 S. 51.

höchstens für drei Wochen Anspruch auf Krankengeld haben, während die Absicht der Bestimmung dahin gegangen sei, einen Unterstützungsanspruch zwar nur in Fällen, welche spätestens binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintreten, dann aber auch in vollem Umfange der gesetzlichen Mindestleistung, also soweit es sich um Krankenunterstützung handelt, nötigenfalls bis 13 Wochen, zu gewähren. Durch veränderte Fassung werde dieser Sinn der Bestimmung außer Zweifel gestellt, zugleich aber in der Voraussetzung des Anspruchs etwas Abweichendes vorgeschrieben. Dem Verhältnis entsprechend, welches nach der Absicht des Gesetzes grundsätzlich zwischen den verschiedenen Kassen bestehen solle[1], sei die Aufrechterhaltung des Unterstützungsanspruchs für die nächsten drei Wochen nach dem Ausscheiden nicht davon abhängig gemacht, daß der Ausgeschiedene vorher drei Wochen lang der Kasse, aus der er infolge von Erwerbslosigkeit ausgeschieden ist, sondern daß er solange überhaupt einer auf Grund des Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört habe. Dagegen solle eine Mitgliedschaft, welche nicht die Dauer von drei Wochen erreicht habe, einen solchen Anspruch in Zukunft nicht mehr begründen.

Der neue Entwurf versuchte außerdem in eingeschränkter Weise die verschuldete Arbeitslosigkeit von der Vergünstigung auszuschließen (vgl. oben S. 161—162). Die Motive geben zu, daß der frühere Widerstand des Reichstages gegen die allgemeine Entziehung des Versicherungsschutzes bei den durch ihr Verschulden erwerbslos Gewordenen wohl begreiflich gewesen sei, da die sonst in jedem Einzelfalle vorzunehmende Prüfung häufig zu schwer zu entscheidenden Streitigkeiten führen könne. Insbesondere würde die Gefahr nahe liegen, daß das Aufgeben einer Beschäftigung behufs Erzielung besseren Lohnes u. dgl. als ein Verschulden angerechnet würde. Anders aber liege die Sache dann, wenn die Erwerbslosigkeit durch vertragswidrigen Austritt aus der Beschäftigung herbeigeführt worden sei. Die Frage, ob der Austritt ein vertragswidriger war, sei eine reine Rechtsfrage, deren Entscheidung keinen Schwierigkeiten unterliege[2]. Bei einer durch Vertragsbruch selbst verschuldeten Erwerbs-

[1] Vgl. unten S. 172.

[2] Dem läßt sich entgegenhalten, daß nach den Erfahrungen, die die meisten Gewerbegerichtsvorsitzenden mit mir gemacht haben werden, oft rein thatsächliche Momente bei der Frage nach dem Vorliegen eines Vertragsbruchs mit in Betracht zu ziehen sind: die Beweiserhebung über etwaigen vereinbarten Ausschluß

losigkeit dem Schuldigen auf Kosten der Kassenmitglieder die Wohlthat von Unterstützungen ohne Gegenleistung zukommen zu lassen, sei nicht gerechtfertigt und wirke wie eine Förderung des Vertragsbruchs.

Der Reichstag hielt indes sowohl durch seine Kommissionsmitglieder wie durch das Plenum in überwiegender Mehrheit an der bisherigen Ansicht fest, daß das Krankenversicherungsgesetz und seine Handhabung nicht der Ort sei, um die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit von Lohnkämpfen, Streiks u. dgl. durch Gewährung oder Versagung der Unterstützung zu kennzeichnen. Der vertragswidrige Austritt als Ausschlußgrund der Fürsorge ist deshalb beseitigt.

Günstiger hat die Regierung mit einem anderen Änderungsvorschlage abgeschnitten. Es hatte sich herausgestellt, daß den Krankenkassen leicht recht lästige Weiterungen erwachsen könnten, wenn der Unterstützungsanspruch für solche Personen noch aufrecht erhalten bliebe, die zur Zeit des Unterstützungsfalls das Gebiet des Deutschen Reichs bereits verlassen haben (Novellenbegründung S. 51 am Ende). Der Wegfall des Anrechts für derartige Fälle fand die Billigung des Reichstages, jedoch mit der Maßgabe, daß es zulässig sein soll, durch Kassenstatut Ausnahmen hiervon zu gestatten[1].

Danach hat § 28 Kr. V. G. jetzt folgenden Wortlaut:

„Personen, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

---

der Kündigungsfrist, über wirksamen Erlaß einer Arbeitsordnung durch lesbaren Aushang an geeigneter Stelle, über das Vorhandensein von Gründen zur sofortigen Auflage (unpünktliche Lohnzahlung, grobe Beleidigungen u. dgl.). So fern es mir liegt, den Vertragsbruch zu beschönigen, muß ich doch betonen, daß er sehr oft aus Unkenntnis der Sach- und Rechtslage ohne böse Absicht erfolgt.

[1] Gedacht ist dabei hauptsächlich wohl an Grenzgebiete mit hin und her fluktuierender Arbeiterbevölkerung. Ähnlich ist in § 48 Nr. 4 des Inv. Ver. Gesetzes bestimmt, daß von der Regel, nach welcher die Rente ruht, solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, durch Beschluß des Bundesrats für gewisse Grenzbezirke oder für auswärtige Staaten mit gleichartiger socialer Fürsorge Ausnahmen gestattet werden können.

Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Beteiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden."

Wenden wir uns zu der Bedeutung dieser Vorschrift im einzelnen, so ist zunächst von den Voraussetzungen der Unterstützung Erwerbsloser zu sprechen.

Wer ist erwerbslos? So einfach die Beantwortung der Frage scheint, bedarf sie doch der genauen Prüfung, um verschiedene Zweifel auszuschließen.

Erwerbslos ist, wer keinen erheblichen Teil des Unterhalts für längere Zeit durch seine Thätigkeit gewinnt. Es genügt zur Beseitigung des Zustandes der Erwerbslosigkeit nicht, wenn jemand eine kurze Lohnarbeit ausführt[1], oder wenn er ganz vorübergehend in seiner eigenen Wirtschaft sich nützlich macht[2]. Wie aber die Grenzlinie zu ziehen ist, bei welcher die Erwerbslosigkeit und damit der Versicherungsschutz endet, darüber hat sich bei der Mannigfaltigkeit der Arbeitsverhältnisse eine auch nur annähernde Übereinstimmung der Spruchbehörden bisher nicht erzielen lassen. Bald wird eine dreitägige Beschäftigung mit einiger Aussicht auf dauernden Erwerb als geeignet bezeichnet, jemand nicht mehr für erwerbslos zu halten (vgl. Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Februar 1890, „Arbeiterversorgung" Bd. 6 S. 316); ja der Großh. Badische Verwaltungsgerichtshof sieht in der Entscheidung vom 23. Juni 1896 schon eine Thätigkeit von 1½—2 Tagen hierzu als ausreichend an (daselbst Bd. 14 S. 308) — bald ist die Meinung geäußert, daß selbst 5—6 Tage der Arbeit im eigenen oder fremden Betriebe noch nicht die Eigenschaft und die versicherungsrechtlichen Wirkungen der Erwerbslosigkeit aufhöben (ebenda Bd. 10 S. 160 Nr. 29; Bd. 15 S. 298 Nr. 1). Die letztgedachte Ansicht stützt sich unter anderem darauf, daß es hart und unbillig erscheine, dem fleißigen Arbeiter, der jede noch so vorübergehende Beschäftigung gern annehme und schlimmsten Falls die Lücken der Lohnarbeit durch

[1] Z. B. das Festhalten und Umherführen eines Pferdes für eine oder einige Stunden gegen eine trinkgeldartige Vergütung, oder eine kaum einen Tag in Anspruch nehmende Hülfe beim Holzladen, vgl. Entscheidung des Kgl. Landgerichts Breslau vom 25. Mai 1889, „Arbeiterversorgung" Bd. 6 S. 386; ebenda Bd. 10 S. 125 Nr. 3; Bd. 11 S. 355.

[2] Daselbst Bd. 12 S. 116 Nr. 10; Bd. 16 S. 118 Nr. 3.

Verrichtung von Diensten im eigenen Haushalt und Betriebe auszufüllen suche, die Vergünstigung des § 28 zu entziehen, während der bequeme Müßiggänger dafür, daß er die Hände im Schoße liegen läßt, drei Wochen lang gesichert sei. In dieser Schlußfolgerung ist de lege ferenda viel Richtiges enthalten, da der Arbeitslustige allerdings Gefahr läuft, seine Rechte einzubüßen, sobald er irgend nennenswerten Verdienst für einige Tage findet. Deshalb wird es an der Zeit sein, bei den Erörterungen über die nahe bevorstehende Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes auch hier auf Abhülfe zu sinnen.

Es ist kaum möglich, die Frage nach dem Umfang der Erwerbslosigkeit und dem Einflusse kurzer Zwischenthätigkeit getrennt von der Notwendigkeit zu besprechen, die Krankenversicherungspflicht auf vorübergehende Beschäftigungen auszudehnen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage haben freilich beide Punkte, rein juristisch betrachtet, nichts miteinander zu thun[1]. Es ist sehr wohl denkbar, daß jemand durch zweistündige Arbeit an einem Orte, der den statutarischen Krankenversicherungszwang für Lohnarbeit von weniger als einwöchentlicher Dauer gemäß § 2 Nr. 1 Kr.V.G. eingeführt hat, wieder für den einen Tag Krankenkassenmitglied geworden ist, und doch wird schwerlich bestritten werden, daß der Verdienst dieser beiden Stunden nur „ein Tropfen auf den heißen Stein" war, der den Fortbestand der Erwerbslosigkeit nicht auszulöschen vermocht hat. In hohem Grade zweckmäßig wäre es aber, beide Fragen in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis voneinander zu bringen und einen Arbeiter in den drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der ersten Kasse solange des Schutzes des § 28 teilhaftig werden zu lassen, bis er ihn nicht mehr braucht, d. h. bis er zu einer Beschäftigung übergeht, vermöge welcher er Mitglied einer anderen Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse wird. Damit würden die immer wiederkehrenden Zweifel über den Begriff der Erwerbslosigkeit gesetzgeberisch wesentlich gemindert werden können. Die Dauer der neuen Beschäftigung spielt alsdann nur noch insofern eine Rolle, als sie einen gewissen Rückschluß auf den von den Parteien bei Eingehung des Dienstverhältnisses in Aussicht genommenen Umfang der Thätigkeit gestattet. Bekanntlich sind

[1] So bei Beurteilung der Eisgewinnungsthätigkeit der Kgl. Bayrische Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 2. Mai 1895, „Arbeiterversorgung" Bd. 13 S. 72.

nach § 1 Absatz 1 Kr.V.G. bisher allgemein vom Krankenversicherungszwange diejenigen ausgeschlossen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist. Daß es sehr wünschenswert wäre, wenn man diese Ausnahme ganz fallen ließe und die ortsstatutarische Abweichung des § 2 Nr. 2 Kr.V.G. zur reichsgesetzlichen Regel machte, habe ich an anderer Stelle auszuführen versucht[1]. Weder in der Meldepflicht, die man ganz beseitigen oder bis zum Wochenschlusse befristen könnte, noch in der Beitragsleistung, deren Pauschberechnung unter Heranziehung der Gemeinden nach der Kopfzahl ihrer Einwohner (wie in § 32 des Bauunfall-V.G. vorgeschrieben) angängig sein würde, vermag ich ausreichende Bedenken gegen diese Erweiterung zu erblicken, zu der sich hoffentlich die Reichsregierung bei Vorlegung des neuen Entwurfs entschließen wird. Wie indes hierüber die Entscheidung ausfallen mag, für die Erwerbslosen würde mancher Streit über die Fortdauer ihrer Rechte gegen die alte Kasse beseitigt, wenn in § 28 Absatz 1 die Worte „während der Erwerbslosigkeit" gestrichen würden, und der zweite Absatz folgenden Wortlaut erhielte, bei dem die Änderung durch Sperrdruck gekennzeichnet ist:

„Dieser Anspruch fällt fort, sobald der Beteiligte zu einer Beschäftigung übergeht, vermöge welcher er Mitglied einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen wird. Er kommt ferner in Wegfall, wenn der Beteiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reichs aufhält[2], soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden."

Bei Einführung dieser Änderung braucht der strebsame Lohnarbeiter, der eine beschäftigungslose Woche mit Ausführung von häuslichen Reparaturen, Flickereien u. dgl., mit Anfertigung von Handverkaufsgegenständen u. s. w. verbringt, nicht zu befürchten, daß ihm die Thür zur Erlangung der Unterstützung verschlossen würde, weil er zwar erwerbsthätig gewesen ist, aber für diese Thätigkeit nicht dem Versicherungszwange unterlag. Wenn er aber inzwischen

---

[1] „Arbeiterversorgung" Bd. 16 S. 445 ff. Vgl. den Aufsatz „Die Gemeinden und die Arbeiterversicherung" in diesem Jahrbuche Bd. XXI Heft 3 S. 106; „Arbeiterversorgung" Bd. 16 S. 445.

[2] Vgl. hierzu S. 176.

in krankenversicherungspflichtige Arbeit eingetreten ist, ohne daß eine ununterbrochene Folge der Kassenmitgliedschaft sich ergiebt, so ist das Erlöschen seiner Rechte aus § 28, wie es die herrschende Meinung jetzt aus jeder irgendwie nennenswerten Beschäftigung folgert[1], immerhin noch das geringere Übel, zumal da ihm die Möglichkeit bleibt, in der neuen Kasse die Versicherung nach § 27 Kr. V. G. freiwillig durch rechtzeitige Erklärung und Beitragszahlung fortzusetzen, ganz abgesehen davon, daß an dem Beschäftigungstage bis zu dessen Ablauf die Versicherung bestehen würde[2].

Aus welchem Grunde der Zustand der Erwerbslosigkeit eingetreten ist, darauf kommt es schlechterdings nicht an. Schon bei der Darstellung der Entstehung des § 28 ist darauf hingewiesen (S. 161, 163 ff.), daß ein streikender Arbeiter (und seine Angehörigen bei Krankenhauspflege oder Tod des Ernährers) sich derselben dreiwöchigen Verlängerung des Rechts auf die Mindestleistungen der Kasse erfreut wie jeder andere. Es ist sehr wohl möglich, daß demnächst die Versuche, eine Verschärfung des § 28 zu Ungunsten der verschuldeten oder vertragsbrüchigen Erwerbslosigkeit zu erzielen, bei der Novelle wiederkehren werden. Hoffentlich läßt sich indes die Mehrheit des Reichstages von ihren früheren Bedenken nicht abbringen. Unverkennbar geht ja auch der Zug der Zeit dahin, in das Gebiet der Arbeiterversicherung den Begriff des eigenen Verschuldens so wenig als möglich hineinspielen zu lassen, weil dadurch leicht Verbitterung statt der gewünschten ausgleichenden Wirkungen hervorgerufen wird[3]. Die Rechtsprechung in Krankenversicherungssachen hat übrigens, der historischen Entwickelung getreu folgend, die Unterstützung regelmäßig auch den kontraktbrüchig Gewordenen zuerkannt („Arbeiterversorgung" Bd. 6 S. 79;

[1] Geringere Zeiteinheiten als ein Tag kommen bei der Versicherung nicht in Anrechnung.

[2] So zutreffend die Ausführungen in der „Arbeiterversorgung" Bd. 8 S. 291 Anm. 1d; desgl. Bd. 10 S. 679; Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Febr. 1890, daselbst Bd. 6 S. 316. Die erloschene Anwartschaft lebt also bei Rückfall in den Zustand der Erwerbslosigkeit nicht ohne weiteres wieder auf.

[3] Ich erinnere daran, daß in § 30 Abs. 4 des neuen Inv. Vers. Gesetzes die frühere ungünstige Stellung der verschuldeten Geschlechtskrankheiten (vgl. § 17 Inval.- und Alters-Vers. Gesetz) beseitigt ist. Voraussichtlich wird es angestrebt werden, auch die Krankengeldzahlung bei derartigen Leiden zwingend vorzuschreiben, während jetzt die §§ 6a, 26a Nr. 2a Kr. V. G. statutarische Ausnahmen gestatten.

Bd. 8 S. 504 Nr. 9. betreffend einen entlaufenen Lehrling; Bd. 9 S. 155 Nr. 11). Dem schließt sich die Fachlitteratur fast ausnahmslos an (vgl. die Bemerkungen der Redaktion der genannten Zeitschrift gegen Dr. Horn Bd. 7 S. 363).

Konsequenterweise findet § 28 auch auf Untersuchungs- und Strafgefangene Anwendung. Der meist ganz bescheidene Verdienst, den sie durch Überschreitung ihres Arbeitspensums u. dgl. erzielen, nimmt ihnen nicht die Eigenschaft der Erwerbslosigkeit, und auf ihr Verschulden an der gefänglichen Einziehung ist nach obigem kein Gewicht zu legen („Arbeiterversorgung" Bd. 8 S. 49 Nr. 6, S. 426 Nr. 9; Entscheidung des Königl. Sächsischen Ministeriums vom 27. Februar 1895, daselbst Bd. 13 S. 40, Bd. 17 S. 235 Nr. 3).

Um so weniger Grund würde vorliegen, diejenigen Personen schlechter zu stellen, deren Lebensverhältnisse aus anderen Gründen ein Aussetzen mit der Verdienstthätigkeit veranlassen, z. B. bei der Ableistung von militärischen Übungen, mögen diese pflichtmäßig oder freiwillig erfolgen[1], bei Eintritt in eine technische Schule, Lehranstalt u. dgl.[2].

Ob jemand nach dem Ausscheiden aus seiner bisherigen Beschäftigung durch Einnahmequellen vor Sorge oder Mangel geschützt ist, ob er z. B. zinstragendes Vermögen, Pensionsanrechte, Rentenansprüche u. dgl. hat, ist einflußlos. Auch die von dritter Seite ihm gemachten Zuwendungen bleiben außer Betracht („Arbeiterversorgung" Bd. 7 S. 544, Bd. 16 S. 311 Nr. 4). Es ist von besonderer Wichtigkeit, sich hierüber klar zu werden, weil manchem Erwerbslosen, der vorzeitig von seinem Arbeitgeber in der Übereilung entlassen ist, für den Rest der Kündigungsfrist, im gewerblichen Leben nach § 122 R. Gewerbe-Ordnung regelmäßig für 14 Tage, noch ein Anspruch auf Entschädigung in Gestalt des entgehenden Lohnes zusteht. Wenngleich § 615 B. G. B. diese Forderung als ein Anrecht auf die vereinbarte Vergütung bezeichnet, so kann man für die fragliche Zeit doch nicht von einem „Erwerb" im üblichen Sinne sprechen, sondern es handelt sich lediglich um eine Nachwirkung des rechtswidrig beendeten Ar-

[1] „Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 632 Nr. 2.

[2] Daselbst Bd. 10 S. 194 übereinstimmend, unter Bekämpfung einer abweichenden Entscheidung des Königl. Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 27. September 1892.

beitsverhältnisses[1]. Der zu früh entlassene Arbeiter ist zweifellos mit seinem Ausscheiden aus dem Dienste auch aus der Kassenmitgliedschaft geschieden, und ihm steht in der Folge der Anspruch auf die Vorteile des § 28 Kr.V.G. zu, da er durch eigene Thätigkeit nichts erwirbt.

Würde er sich sofort einer selbständigen Berufsart (als Hausierer, Dienstmann u. dgl.) zuwenden, so endet seine Erwerbslosigkeit erst mit der Erzielung von Verdienst: so lange seine Bemühungen, sich als Unternehmer durch die Welt zu helfen, vergebliche sind, kann die Absicht allein nicht mit der gelungenen Ausführung gleichgestellt werden („Arbeiterversorgung" Bd. 8 S. 607 Nr. 4, S. 628 Nr. 3).

Nicht ganz leicht ist die Frage zu beantworten, welchen Einfluß auf die Rechtslage ein Verweilen in der Behausung der Angehörigen (Eltern, Geschwister u. s. w.), verbunden mit der Verrichtung häuslicher und sonstiger Thätigkeit für dieselben, betreffs des Fortbestehens der Erwerbslosigkeit hat. Man wird sich davor hüten müssen, jede geringfügige Beschäftigung, mit der sich z. B. ein stellungsuchender Haussohn in der elterlichen Wohnung nützlich macht und die Zeit hinzubringen bemüht ist, als „Erwerb" anzusehen[2]. Nur wenn anzunehmen ist, daß statt seiner in der fraglichen Zeit fremde Arbeitskräfte eingestellt sein würden, oder wenn die Gegenleistung durch besondere Beschaffenheit sich über die Erfüllung der Alimentationspflicht und die Gewährung freien Unterhalts erhebt (vgl. § 3 Abs. 2 Inv.Vers.Ges.), wird der Zustand der Erwerbslosigkeit als beendet angesehen werden können. Auch hier ist eine Beseitigung der häufig auftauchenden Zweifel durch den von mir oben (S. 167) befürworteten Zusatz zu § 28 zu wünschen, einerlei ob man die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht zu Gunsten der nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigten Familienangehörigen beschließt oder nicht (§ 2 Nr. 3 Kr.V.G.).

Tritt in den Erwerbsverhältnissen und der ganzen socialen Stellung des Kassenmitgliedes eine Veränderung ein, die es

[1] Vgl. hierzu „Das Gewerbegericht", Monatsschrift des Verbandes deutscher Gewerbegerichte, 6. Jahrgang Nr. 4 Sp. 81—82.

[2] Magdan und Freund, Entscheidungen der Gewerbedeputation des Magistrats Berlin, Bd. I S. 77 Nr. 113; „Arbeiterversorgung" Bd. 7 S. 307.

dem Kreise der versicherten Personen entzieht, ohne es des Erwerbs zu berauben, so ist es selbstverständlich unstatthaft, von Erwerbslosigkeit zu sprechen und Schlußfolgerungen im Sinne des § 28 zu ziehen. Den Hauptfall eines derartigen Umschwunges bildet das Aufsteigen aus der Zahl der Lohnarbeiter in das Gebiet der Betriebsbeamten, Werkmeister, Aufseher, Chemiker, Techniker, Inspektoren, Zeichner und Handlungsgehülfen (§ 2 b Kr. V. G.) mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2000 Mk. an Lohn oder Gehalt. Der Versicherungsschutz besteht hier nicht weiter[1], es wird aber auch schwerlich jemand behaupten wollen, daß ein dringendes Bedürfnis für seine Einführung spreche. Anders liegt vielleicht die Sache bei dem Übergang aus versicherungspflichtiger in andere Lohnarbeit; wenn der Wechsel sich ohne Zwischenraum vollzieht, wird überhaupt von Erwerbslosigkeit nicht geredet werden können. Tritt dagegen z. B. ein entlassener Fabrikarbeiter nach einigen Tagen in den städtischen Nachtwächter- oder Feuerwehrdienst, so hat allerdings die Erwerbslosigkeit und das Anrecht nach § 28 damit ihr Ende gefunden. Bei einem Eingehen auf meinen Änderungsvorschlag (S. 167) würde indes gleichfalls eine Erhaltung des Schutzanspruchs erzielt werden. Nach den Verhandlungen über die Erweiterung der Unfallversicherung dürfte es übrigens nur eine Frage der nächsten Zeit sein, daß wenigstens der Kranken-Versicherungszwang auf die gesamte Lohnarbeiterschaft in derselben Weise ausgedehnt wird, wie er im Gebiete der Invalidenversicherung nun schon seit zehn Jahren geltendes Recht ist[2].

Die Aussicht, alsbald Arbeit zu erhalten, nimmt dem Entlassenen nicht die Eigenschaft eines einstweilen ohne Erwerb Dastehenden: zwischen der Zusicherung, jemand in Beschäftigung zu nehmen, und der Verwirklichung dieser Zusage durch die thatsächliche Einstellung, welche für die neue Krankenversicherung das allein Maßgebende ist, liegen noch so viele Möglichkeiten des Scheiterns der Hoffnungen, daß es weder gerecht noch zweckmäßig wäre, vorausgreifend das Versprechen der Erfüllung gleichzustellen[3]. Wenn aber der Eintritt in diese Dienststelle zur vollendeten Thatsache ge-

[1] „Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 96 Nr. 9.

[2] Vgl. Bd. XXI, 3 S. 879 dieses Jahrbuchs; „Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 398.

[3] Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1889 in der „Arbeiterversorgung" Bd. 6 S. 602 abgedruckt: vgl. ebenda Bd. 11 S. 146 Nr. 5.

worden ist, so ist damit die Anwartschaft auf die Rechte des § 28, wie wir S. 168 Anm. 2 sahen, erloschen und vermag selbst dann nicht wieder aufzuleben, wenn es sich ergiebt, daß schon bei Beginn der neuen Thätigkeit der Betreffende arbeitsunfähig gewesen ist. Für diese strengere Anschauung hat sich das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern in einem Erlasse vom 29. Juni 1892 („Arbeiterversorgung" Bd. 10 S. 419) mit Recht ausgesprochen: man würde eine arge Störung in das Ineinandergreifen der verschiedenen Zwangsversicherungen bringen, wenn man mit dem vom Großherzogl. Badischen Verwaltungsgerichtshofe gefällten Urteile — daselbst Bd. 9 S. 525[1] — die alte Kasse nach wie vor in solchen Fällen für haftbar erklären wollte. Nur so viel ist zuzugeben, daß ein zum Scheine abgeschlossenes und in der Außenwelt „markiertes" Dienstverhältnis, welches die Aufnahme in eine neue Zwangsversicherung bezweckte, bei dem Fehlen der nötigen Unterlagen keine versicherungsrechtlichen Wirkungen erzeugt (§ 117 B.G.B.), insbesondere den Arbeitsunfähigen, der in seinem Zustande gar nicht im stande ist, gegen Vergütung Dienste von Erheblichkeit zu leisten, und der dies wie sein sogenannter „Arbeitgeber" recht wohl weiß, nicht aufs neue zum Mitgliede einer Krankenkasse macht. In einem solchen Falle behält es dann allerdings bei der Fortdauer der Erwerbslosigkeit und den Rechtsfolgen des § 28 sein Bewenden; es würde sonst sehr verführerisch sein, gegen eine Kasse, die erhebliche Mehrleistungen gewährt, die erschlichene Mitgliedschaft auszunutzen.

Zu den übrigen Voraussetzungen der Schutzvorschrift gehört, daß der aus der Kasse Ausscheidende mindestens drei Wochen vorher ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat, und daß er infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheidet.

Es muß also die Mitgliedschaft in einer organisierten Zwangskasse bestanden haben: als solche kommen nur die Ortskrankenkassen (§§ 16 ff. Kr.V.G.), die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§§ 59 ff. daselbst), die Baukrankenkassen (§§ 69 ff.), sowie die Innungskrankenkassen (§ 73) in Frage[2]. Außer Betracht bleiben dagegen die Ge-

[1] „Arbeiterversorgung" Bd. 11 S. 146 Nr. 5; siehe dazu Sauerbeck, daselbst Bd. 10 S. 677.

[2] Die Innungskrankenkassen werden allerdings nach den Eingangsworten des § 73 „auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet".

meindekrankenversicherungen, die Knappschaftskassen, die eingeschriebenen Hülfs-, Central-, Zuschußkassen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bestehenden Hülfskassen, ohne Unterschied, ob sie die Mindestleistungen des § 75 Kr.V.G. bescheinigtermaßen gewähren oder nicht. Auch die Selbstversicherung durch den Arbeitgeber (§§ 3a und b Kr.V.G.) ersetzt insoweit nicht die Mitgliedschaft bei der Zwangskasse, von welcher die Befreiung zugestanden ist.

Daß man die Gemeindekrankenversicherung weder zur Gewährung der Unterstützung an Erwerbslose verpflichtet, noch in die Zahl der Einrichtungen aufgenommen hat, zu deren versichertem Personenkreise innerhalb der letzten drei Wochen der Betreffende gehört haben muß, läßt sich sehr einfach erklären: die Gemeindekrankenversicherung ist, wie immer wieder hervorgehoben werden muß, ein bescheidener, ja kärglicher Notbehelf, der weit hinter den Leistungen der Ortskrankenkassen (Sterbegeld, Wochenbettunterstützung, Erhöhung und Verlängerung des Krankengeldes u. s. w.) zurückbleibt und hoffentlich mit der nächsten Novelle endgültig von der Bildfläche verschwinden wird. Es mangelt dabei vor allem an der genossenschaftlichen Eigenart der organisierten Kassen, von Selbstverwaltung ist keine Rede, persönliche Beziehungen der Versicherten untereinander sind im Gesetze nicht vorgesehen, auch würde, wie die Reichstagskommission bei Beratung des ursprünglichen Entwurfs richtig betonte[1], die Kontrolle gegenüber den Erwerbslosen für die Gemeindebehörden sehr schwierig sein. Deshalb mußte man in dieser Hinsicht von der Gleichstellung der Gemeindekrankenversicherung absehen. Die §§ 4—15 Kr.V.G., welche von der Einrichtung handeln, sprechen lediglich von der Unterstützung an Personen, welche zur Zeit der Erkrankung versichert sind; § 11 läßt deutlich erkennen, daß mit dem Ausscheiden aus der die Versicherung begründenden Beschäftigung die Anwartschaft auf Fürsorge erlischt, falls nicht durch Fortzahlung der Beiträge die Rechte gewahrt werden. Daß aber auf die Dreiwochenfrist des § 28 eine etwaige Mitgliedschaft in der Gemeindekrankenversicherung, an die sich ohne Unterbrechung die Zugehörigkeit zu einer Orts- u. s. w. Krankenkasse angeschlossen

---

Demnach dürfte es zulässig sein, auch die Innungskrankenkassen mit als Kassen zu bezeichnen, die sich auf dem Kr.V.G. aufbauen, weil jetzt fast alle Bestimmungen desselben für sie anwendbar sind, und weil insbesondere § 28 mit in § 73 auf sie ausgedehnt ist.

[1] Kommissionsbericht S. 30, vgl. v. Woedtke, Anm. 1 zu § 11 Kr.V.G.

haben mag, auf keinen Fall mit anzurechnen ist, das ergiebt sich ohne weiteres aus den Worten in Absatz 1:

. . . „einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat".

Die Gemeindekrankenversicherung ist überhaupt keine „Krankenkasse", sie ist lediglich ein Anhängsel der Gemeindekasse, wenn auch in § 9 Kr.V.G. die besondere Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Gemeinde in einer besonderen Kasse vorgeschrieben ist, wie es deren neben der Gemeindekasse im engeren Sinne allenthalben giebt. Ihre abweichende Stellung tritt unverkennbar in § 20 Nr. 2 Kr.V.G. hervor, wo die Wöchnerinnenunterstützung nur denen in Aussicht gestellt ist, welche im letzten Jahre mindestens sechs Monate hindurch „einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeindekrankenversicherung angehört haben". In diesem Sinne hat sich auch die Fachlitteratur ausgesprochen („Arbeiterversorgung" Bd. 8 S. 664 Nr. 2; Bd. 14 S. 343 Nr. 1).

Die Knappschaftskassen (§ 74 Kr.V.G.) zählen ebenfalls nicht mit zu den auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes geschaffenen Kassen: sie stützen sich regelmäßig auf berggesetzliche Vorschriften und sind ihrem Wesen nach ganz anders organisiert, sie können deshalb nicht in der Weise, wie dies bei den Innungskrankenkassen geschieht (vgl. S. 172 Anm. 2) als gleichwertig mit den Orts-, Betriebs-(Fabrik-) und Baukrankenkassen erachtet werden[1].

Aus demselben Grunde bleibt die frühere Mitgliedschaft in eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen, die auf dem Hülfskassengesetze beruhen, für die Frage nach dem Zutreffen der Voraussetzungen des § 28 außer Berücksichtigung. Die Gegenseitigkeit zwischen den Hülfskassen und den organisierten Zwangskassen[2] ist ja betreffs der Erwerbslosen auch nicht gewährleistet: die Hülfskassen müssen, um in den Besitz des Vorrechts und der Bescheinigung nach §§ 75 ff. Kr.V.G. zu gelangen, lediglich die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung des Beschäftigungsorts gewähren, und wir sahen soeben, daß letztere den Erwerbslosen gegenüber zu nichts verpflichtet ist. Meines Wissens haben zwar

[1] So auch Hahn in der „Arbeiterversorgung" Bd. 13 S. 621. Einen Ausgleich im Wege der Gesetzgebung halte ich für wünschenswert.

[2] S. oben S. 161.

die Hülfskassen vielfach den Fall der Zahlungssäumnis gegenüber den Arbeitslosen im Statut und in der Praxis sehr nachsichtig behandelt und sind selten sogleich mit rücksichtslosem Ausschlusse des Säumigen vorgegangen. Wenn aber einmal der Ausschluß erfolgt ist, dann wird bei einem erst später eingetretenen Unterstützungsfall die Hülfskasse nicht in der Lage sein, ausnahmsweise mit ihren Mitteln sich zur Verfügung zu stellen. Selbst für eine statutarische Vorschrift dieser Art würde bei den eingeschriebenen Hülfskassen die gesetzliche Unterlage fehlen, da § 12 des Hülfskassengesetzes nur von der „den Mitgliedern" zu verabfolgenden Krankenunterstützung spricht, und § 13 die Verwendung von Kassengeldern zu anderen Zwecken als den im § 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten ausdrücklich verbietet.

Es behält also bei den organisierten, oben genannten Zwangskassen sein Bewenden. Dabei kann es vorkommen, daß jemand in einer derselben sich lange Zeit befunden hat und dann in lückenlosem Anschluß bei Wechsel der Arbeitsstelle sofort einer anderen zugeführt ist, der er nur wenige Tage bis zum Ausscheiden und dem Eintritte der Erwerbslosigkeit angehörte.

Die letzterwähnte Kasse kann sich dann der Fürsorge nicht unter Hinweis auf die frühere Zuständigkeit der anderen Kasse entziehen, die Unterstützungspflicht bleibt an ihr haften, auch wenn sie nur einige Pfennige Beitrag für den Betreffenden erhalten hat[1]. Im Laufe der Zeit darf auf einen angemessenen Ausgleich hierbei gerechnet werden, derart, daß eine Kasse bald entlastet, bald belastet wird.

Auf welche Weise der Versicherte bisher die Kassenmitgliedschaft besessen hatte, ob als *Pflichtmitglied* oder auf Grund *freiwilliger* Beitragszahlung, das ist nach dem Gesetze unwesentlich, und deshalb ist es nicht statthaft, in den § 28 eine Unterscheidung hineinzutragen, die den maßgebenden Faktoren offenbar fern gelegen hat[2]. Allerdings kann für diejenigen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beigetreten sind, auf Grund statutarischer Vorschrift (§ 26a Absatz 2 Nr. 4) erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Wartefrist die Krankenunterstützung, mithin auch der Schutz des

---

[1] „*Arbeiterversorgung*" Bd. 14 S. 96 Nr. 10.

[2] An anderen Stellen wird stets von „versicherungspflichtigen" und sonstigen Mitgliedern im Gegensatze zu einander gesprochen, vgl. § 19 u. a. m.

§ 28 zugestanden werden. Besonders wichtig und schwierig ist aber bei den freiwilligen Mitgliedern die Feststellung, ob sie „infolge eintretender Erwerbslosigkeit" aus der Kasse ausgeschieden sind, ob also der Verlust oder die Aufgabe ihres bisherigen Verdienstes in ursachlichem Zusammenhange mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft steht. Da die Zugehörigkeit zur Kasse bei ihnen durch Nichtzahlung der Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen beendet wird, einerlei ob sie von Anfang an aus freien Stücken der Kasse sich anschlossen (§ 19 Absatz 6) oder aus der Pflichtmitgliedschaft ausscheidend freiwillig das Verhältnis fortsetzten (§ 27 Absatz 2), so muß der Einfluß der Erwerbslosigkeit auf die unterbliebene Beitragszahlung geprüft werden. Bei einem wohlhabend gewordenen Manne, der einige Zeit als Handwerksmeister noch in der Kasse verblieb und dann sich als Rentner zur Ruhe setzte, wird man zwar formell von „Erwerbslosigkeit" reden können (vgl. oben S. 169), es liegt aber auf der Hand, daß eine Einwirkung der Geschäftsaufgabe auf die Fortzahlung der Beiträge im obigen kausalen Sinne nicht vorliegt: der Rentner erfreut sich ungeschwächter Zahlungsfähigkeit, und es werden Gründe anderer Art sein, die ihn von der Weiterführung der Versicherung abbringen. Anders liegt die Sache bei seinem Berufsgenossen, der sich zwar vom Gesellen zum Meister aufzuschwingen versuchte, dessen selbständiger Gewerbebetrieb aber nicht vom Erfolge begünstigt war, so daß nach einiger Zeit Konkurs und Stillstand des Geschäfts eintritt: hier fällt es nicht schwer, in dem Ausfalle des Verdienstes den Grund dafür zu erblicken, daß die Beitragsleistung eingestellt und die Kassenmitgliedschaft verloren wurde[1].

Die in der Novelle begründete Voraussetzung, daß sich der Beteiligte im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten müsse, widrigenfalls sein Anspruch fortfalle, ist oben (S. 164) bereits erwähnt. Sie entspricht dem Vorbehalt bei der freiwilligen Mitgliedschaft (§ 27 Absatz 1) und kehrt ähnlich in verschiedenen Bestimmungen der anderen Versicherungsgesetze wieder (vgl. § 48 Nr. 4 des Inv.Vers.Gesetzes: „solange der Berechtigte nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat"; § 94 Nr. 2 des

[1] Hahn, Krankenversicherungsgesetz, 2. Auflage, S. 124. Mugdan und Freund, Entscheidungen Bd. I S. 77 Nr. 113. So auch von Woedtke und Reger-Henle bei § 28 Kr.V.G.: anderer Meinung Köhne daselbst.

Gewerbe-Unf. Vers. Ges. übereinstimmend; Nr. 3 spricht lediglich von einem im Auslande sich aufhaltenden berechtigten Inländer).

Ist die Erkrankung noch während des Verweilens im Inlande eingetreten, so wird die erst später erfolgende Übersiedlung nach einem ausländischen Orte die Gewährung der Mindestleistungen der Kasse nicht beeinträchtigen, ebenso wie der zur Zeit der Kassenmitgliedschaft schon schwebend gewordene Unterstützungsfall ein Anrecht auf die vollen statutarischen Bezüge, nicht lediglich auf die Minimalsätze des § 28 giebt, wie dies oben (S. 160) bei der Nachwirkung der Unfallversicherung auf die etwaigen Veränderungen im Zustande des Verletzten in ähnlicher Weise besprochen ist.

Was ist unter „Aufenthalt" in obigem Sinne zu verstehen? Genügt zum Verluste des Anrechts jedes Verlassen des Reichsgebiets, sei es auch nur für einen Augenblick oder einige Stunden? Ich gebe zu, daß der Wortlaut des Gesetzes allenfalls diese strenge Deutung gestattet, es ist aber wohl ausgeschlossen, dem Sinn und Zweck der Bestimmung durch eine solche Übertreibung gerecht zu werden. Man wollte, wie weiter oben erörtert ist, die Krankenkassen vor den lästigen Weiterungen schützen, die sich aus der Erstreckung ihrer Thätigkeit auf das Ausland ergeben könnten. Es hieße sicherlich über das Ziel hinausschießen, wenn z. B. ein arbeitsuchender Erwerbsloser um deswillen aus der Zahl der nach § 28 Fürsorgeberechtigten gestrichen würde, weil er auf der Wanderung von einer inländischen Ortschaft zur anderen lediglich der Abkürzung wegen eine Strecke durch ausländisches Gebiet gegangen ist. Auch ein vorübergehender Besuch jenseits der Grenze wird nicht als Grund für den Verlust der Anwartschaft zu behandeln sein[1]. Andererseits darf angesichts des Ausdrucks „sich . . . aufhält" nicht eine Verlegung des Wohnsitzes nach dem Auslande zur Bedingung des Erlöschens gemacht werden (vgl. Begründung zum J.-V.-Gesetze S. 276). Der Begriff des Aufenthalts wird hier (ebenso wie in § 27) nach denselben Grundsätzen zu beurteilen sein, wie dies im Bereiche des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes geschieht. Dabei wird nach § 13 U.-W.-G. als Unterbrechung des Aufenthalts eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter denen sie erfolgte, die Absicht hervorgeht, den Aufenthalt beizubehalten[2]. In

[1] „Arbeiterversorgung" Bd. 15 S. 582. Fey und Dietz' Zeitschrift „Die Invaliditäts- und Altersversicherung Bd. 5 S. 96.

[2] Die Motive des Gesetzes sprechen beispielsweise von einer kürzeren Geschäftsreise. Die Reichstagskommission hat es indes abgelehnt, die Kürze der

den vielgestaltigen Verhältnissen des Lebens ist es schwer möglich, hier einheitliche Normen aufzustellen, so wünschenswert es natürlich ist, in versicherungs- und armenrechtlicher Beziehung einen Fall nach denselben Gesichtspunkten zu beurteilen und auch vom Standpunkte der Steuerbehörde aus die Aufenthaltsfrage übereinstimmend zu beantworten. Immerhin wird es sich empfehlen, die obige Auffassung dadurch ganz zweifelsfrei im Gesetze hervortreten zu lassen, daß im § 28 Abs. 2 nach dem Vorgange der vorhin erwähnten Bestimmungen im Inv.-Vers.-Ges. (§ 48 Nr. 4) gesagt wird:

. . . „wenn der Beteiligte seinen **gewöhnlichen** Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reiches hat" . . .

Soviel von den Voraussetzungen des Fürsorgeanspruchs: wir gehen nun zu seinen **Wirkungen** über.

Dieselben bestehen kurz gesagt darin, daß vom Tage des Ausscheidens aus der Kassenmitgliedschaft an gerechnet drei volle Wochen hindurch[1] die Anwartschaft auf die krankenversicherungsrechtlichen Mindestleistungen der Zwangskasse gewahrt bleibt.

Es wäre unrichtig, wenn man von einer vollen Fiktion der fortgesetzten Mitgliedschaft reden wollte: nicht die Gesamtheit der Rechte, welche sich aus der Kassenzugehörigkeit ergeben, bleibt bestehen, insbesondere erlischt das aktive und passive Wahlrecht, sowie jeder sonstige Anteil an der Selbstverwaltung der Kasse, auch kann selbstverständlich die Zeit nach dem Ausscheiden nicht bei einem späteren Unterstützungsfall auf die Dauer der Kassenmitgliedschaft

Zeit als einen von verschiedenen, möglicherweise wichtigen Umständen besonders hervorzuheben. Für die Beurteilung sollen alle einschlagenden Momente im Zusammenhange berücksichtigt werden. Vgl. Wittgenstein, Armen- und Heimatrecht, 3. Aufl., bei § 13 U.W.G. Eger, Unterstützungswohnsitz-Gesetz, 4. Auflage, Anmerkung 28 zu § 10 S. 58. Der Gegensatz des „gewöhnlichen" Aufenthaltes ist offenbar der vorübergehende Aufenthalt.

[1] Die Berechnung der Frist konnte früher zweifelhaft sein. Die Novelle vom 10. April 1892 / 1. Januar 1893 hat in § 78a alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt. Entscheidend ist danach der Ablauf desjenigen Tages der dritten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Ein am Sonnabend, 2. März 1901, aus der Arbeit entlassener und damit aus der Kasse geschiedener Arbeiter hat also bis zum Ablauf des 23. März 1901 (Sonnabend) Anrecht aus § 28. Zutreffend schon nach älterem Rechte Magdan und Freund, Entscheidungen Bd. I S. 47 Nr. 76; vgl. S. 76 der Novellenbegründung zu Art. 23.

nach § 20 Nr. 2 (Wöchnerinnengeld), § 26 (Befreiung von Eintrittsgeld), § 28 angerechnet werden, und betreffs der Möglichkeit, freiwillig das Band festzuhalten, das die Ausgeschiedenen an die Kasse knüpfte, behält es bei § 27 sein Bewenden. Nur die Unterstützungsansprüche, und auch diese nicht einmal in vollem Umfange, sind für drei Wochen sichergestellt.

Diese Sicherung ist klar und deutlich so geregelt, daß es lediglich darauf ankommt, ob innerhalb der genannten Frist *der Unterstützungsfall eingetreten ist*[1], mag auch im Anfange nicht Erwerbsunfähigkeit, sondern nur die objektive Notwendigkeit der Anforderung ärztlicher Hülfe oder der Gewährung von Arzneien, Heilmitteln u. dgl. bestanden haben. Es kommt häufig vor, daß erst nach Ablauf der drei Wochen die Krankenkasse etwas von der Sache erfährt, ja daß der Patient selbst die Frist verstreichen läßt, bevor er sich an den Arzt, die Apotheke u. s. w. zu wenden für gut befindet. Diese äußerlichen Umstände geben für die Entscheidung nicht den Ausschlag, sie sind allerdings Beweisthatsachen von einiger Erheblichkeit, aber von dem Willen des Betreffenden, von seiner größeren oder geringeren Vorsicht in gesundheitlicher und in juristischer Beziehung kann die Entstehung und Endigung seiner Rechte nicht abhängen. Freilich läßt sich nicht leugnen, daß jemand, der gar zu spät Schritte zur Erlangung der Kassenunterstützung thut, in vielen Fällen vergeblich sich bemühen wird — das liegt aber in der *Unvollkommenheit der Beweisführung*, nicht im Rechte selbst begründet. Eine eigentliche *Beweislast* ist übrigens meiner Ansicht nach im Arbeiterversicherungsrechte grundsätzlich weder dem einen noch dem andern Teile auferlegt: es bleibt beiden überlassen, ob und inwieweit sie der entscheidenden Behörde Material für die Urteilsfällung unterbreiten wollen, es ist jedoch Sache der Spruchinstanzen, durch erschöpfende Ermittelungen von Amts wegen die Richtigkeit der Klag- und der Einredebehauptungen zu prüfen und danach sich schlüssig zu machen[2]. In demselben Sinne hat sich das

[1] Vgl. die *Begründung der Novelle*, oben S. 162—163. „*Arbeiterversorgung*“ Bd. 3 S. 279; Bd. 7 S. 166; Bd. 13 S. 618. — *Mugdan und Freund* Bd. 1 S. 80 Nr. 11. Noch jetzt haben die Aufsichtsbehörden nicht selten Anlaß, der Praxis mancher Kassenführer entgegenzutreten, die nach Ablauf von drei Wochen seit Beginn einer Krankheit des Erwerbslosen Krankengeld, ärztliche Behandlung u. s. w. einfach ihm entziehen wollen.

[2] Anderer Meinung *Mugdan und Freund*, Entscheidungen Bd. 1 S. 77 Nr. 113, wonach das bisherige Mitglied das Fortbestehen seiner Erwerbs-

Reichsversicherungsamt wiederholt auf dem verwandten Gebiete des Unfall- sowie des Invaliden- und Altersrentenverfahrens geäußert.

Die Erhaltung der Unterstützungsansprüche ist, wie schon bei der Entstehungsgeschichte des § 28 erwähnt wurde, eine unvollständige (S. 162). Sie beschränkt sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen der organisierten Zwangsversicherung, also auf freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche, d. h. im Preise nicht wesentlich kostspieligere Heilmittel, während z. B. künstliche Gliedmaßen, Stützapparate, Gebisse u. dgl. nicht gefordert werden können (vgl. § 21 Nr. 2 Kr. V. G.); ferner ist im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab bis zum Ablauf der 13. Woche nach dem Beginn der Zahlung für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tage- oder Klassenlohnes bezw. des wirklichen Arbeitsverdienstes zu gewähren, soweit dieser 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt; sodann haben Wöchnerinnen[1] ein Anrecht auf Entbindungsgeld nach § 20 Nr. 2 Kr. V. G., und es kann sich dabei, obgleich von Erwerbslosen hier die Rede ist, um die Zahlung bis zu sechs Wochen handeln, weil die Einstellung (oder Wiedereinstellung) von Wöchnerinnen in Fabriken nach § 137 Abs. 5 der R. G. Ordnung während der ersten vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden beiden Wochen nur dann statthaft ist, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt; schließlich steht denen, die das Begräbnis eines Erwerbslosen besorgt haben, eventuell dem hinterbliebenen Ehegatten und in dessen Ermangelung den nächsten Erben ein Sterbegeld zu.

In Bezug auf dieses Sterbegeld sind die Meinungen über den Umfang der Haftpflicht gegenüber den Erwerbslosen noch immer ge-

---

losigkeit zu beweisen haben würde. Dagegen drückt sich das Preuß. Oberverwaltungsgericht im Urteil vom 10. Mai 1899 ziemlich vorsichtig dahin aus, daß die beklagte Kasse, soweit von Beweispflicht im Verwaltungsstreitverfahren die Rede sein könne, das Aufhören der Erwerbslosigkeit darzuthun verpflichtet sei („Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 634).

[1] Es ist unwesentlich, ob die Schwangerschaft den Grund zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gebildet hatte („Arbeiterversorgung" Bd. 10 S. 160 Nr. 29). Schwangerschaft gilt bekanntlich nicht als Erkrankung. Besteht bei dem Ausscheiden bereits eine Erkrankung, so ist § 28 überhaupt nicht darauf anzuwenden, sondern die Kasse ist ohne weiteres zum Eintreten verpflichtet, und es besteht eventuell nach § 54a die Mitgliedschaft fort.

teilt, obgleich die Novelle vom $\frac{\text{10. April 1892}}{\text{1. Januar 1893}}$ sich nicht ohne Erfolg bemüht hatte, die früher sehr häufig vorgekommenen Streitigkeiten über diesen Punkt aus dem Wege zu räumen (vgl. „Arbeiterversorgung" Bd. 14 S. 172 ff.).

Der Wortlaut des § 20 Abs. 3 Kr.V.G. besagt, daß das Sterbegeld für jemand, der als Mitglied der Kasse erkrankte und nach Beendigung der Krankenunterstützung verstorben ist, trotzdem gewährt werden muß, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat, und der Tod infolge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist. Daraus folgt ohne weiteres, daß für die Erwerbslosen im Sinne des § 28, welche nicht als Mitglieder, sondern als Ausgeschiedene erkrankt sind, das Sterbegeld keinesfalls mehr zu beanspruchen ist, wenn der Tod nach Ablauf der gesetzlichen 13 Wochen seit dem Beginn des Krankengeldbezuges (§ 6 Abs. 2 Kr.V.G.) erfolgte. Eine weitergehende Einschränkung enthält das Gesetz aber nicht. Gerade die obige Bestimmung ist geeignet, der Auslegung entgegen zu treten, daß die Sterbegeldzahlung nur dann verlangt werden kann, wenn ihr Tod schon innerhalb der Frist von drei Wochen nach dem Ausscheiden eintrat[1]. Es kommt hinzu, daß die Streitfrage schon vor der Novelle von 1892 und in fachwissenschaftlichen Erörterungen vielfach besprochen war, und daß es für den Gesetzgeber nahe lag, in der einen oder anderen Weise dazu Stellung zu nehmen. Dies ist, wie ich glaube, in der Begründung (vgl. oben S. 163) geschehen, indem dort auf S. 51 ausgeführt

[1] Die hier bekämpfte Meinung ist die herrschende. Sie wird vom Preußischen Oberverwaltungsgerichte in dem Urteile vom 15. Juni 1898 eingehend vertreten („Arbeiterversorgung" Bd. 15 S. 524). Ihr hat sich Hahn (ebenda Bd. 13 S. 621) mit der Mehrzahl der übrigen Fachschriftsteller und mit dem Königl. Landgericht Berlin angeschlossen (Urteil vom 16. Februar 1897, das. Bd. 14 S. 22). Für das frühere Recht kommen in Betracht: Urteil des Herzogl. Landgerichts Braunschweig, das. Bd. 8 S. 138: Mugdan und Freund, Entscheidungen Bd. II Nr. 146 S. 8. Die von mir verfochtene Anschauung hat ihren Hauptvertreter in v. Woedtke, der bei § 28 mit Recht ausführt, die „gesetzlichen Mindestleistungen" seien aus § 20 Abs. 1 zu entnehmen. Wenn also der Tod innerhalb der Dauer der Krankenunterstützung eintrete, so erwachse auch ein Anspruch auf Sterbegeld. Dagegen sei es nicht zu zahlen, wenn der Tod erst nach Beendigung der Krankenunterstützung eintrete, weil § 20 Abs. 3 nur für solche Personen gelte, die „als Mitglieder der Kasse" erkrankt seien.

wird, daß in den binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintretenden Unterstützungsfällen die Kasse in vollem Umfange der gesetzlichen Mindestleistungen, also, soweit es sich um Krankenunterstützung handle, nötigenfalls bis zu 13 Wochen[1] die Fürsorge zu übernehmen habe. Neben der Krankenunterstützung kommt Entbindungs- und Sterbegeld in Betracht. Ersteres kann, wie wir sahen, für vier bis sechs Wochen verlangt werden. Bei dem Sterbegeldanspruch wird man unterscheiden müssen: ist jemand als Erwerbsloser erkrankt und für längere Zeit als drei Wochen nach dem Tage seines Ausscheidens aus der betreffenden Krankenkasse mit ärztlicher Behandlung, Arznei oder auch wegen Erwerbsunfähigkeit mit Krankengeld unterstützt, so braucht darum der zwischen dem Beginn der vierten Woche und dem Schlusse der gesetzlichen Unterstützungsdauer eintretende Tod nicht notwendig eine unmittelbare oder mittelbare Folge dieser Erkrankung zu sein. Er kann durch einen Unglücksfall, ein Verbrechen, durch einen in voller Klarheit des Geistes begangenen Selbstmord, dessen Ursache nicht mit der Krankheit zusammenhängt, erfolgt sein. Dann wird man hinsichtlich des Todes von einem neuen, selbständigen Unterstützungsfall sprechen müssen, und es ist zuzugeben, daß hier über die Dreiwochenfrist hinaus das Sterbegeld nicht zu zahlen ist. Anders fällt dagegen die Entscheidung aus, wenn der Tod zwar nach Ablauf der drei Wochen, aber vor Beendigung der Krankenunterstützung infolge derselben Krankheit eintrat, welche die Inanspruchnahme der Kasse seitens Erwerbsloser während der ersten 21 Tage nach dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft veranlaßt hatte. Sprachlich und rechtlich zulässig, ja sogar geboten erscheint es, dann von einem **einheitlichen** Unterstützungsfalle zu sprechen, der zunächst wegen der Erkrankung die gesetzlichen Leistungen (Krankengeld, Arznei, Kur 2c.) erheischte, der aber später bei tödlichem Ausgange der Krankheit die Deckung der Begräbniskosten durch Zahlung des Sterbegeldes nötig machte[2]. Daß die an die Kasse herantretende Notwendigkeit zur

[1] Diese Zeitbestimmung ist nicht ganz genau (§ 6 Abs. 2 Kr.V.G.). Erkrankt ein am 1. April 1901 erwerbslos gewordener Arbeiter am 15. April derart, daß er zunächst vier Wochen lang noch erwerbsfähig ist und nur ärztlicher Behandlung bedarf, so muß die Kasse bei einer dann eintretenden, mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Verschlimmerung das Krankengeld nebst Zubehör fernerhin 13 Wochen lang bis 13. August gewähren; sie unterstützt also insgesamt 17 Wochen.

[2] Der Sprachgebrauch des Kr.V.G. zwingt zu dieser Auslegung. Wenn

Bewilligung ihrer Hülfe es mit sich bringt, ihre Leistungen unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zu bringen, ist aus verschiedenen anderen Vorschriften ersichtlich. In § 19 Abs. 3 Kr.V.G. wird den freiwillig beitretenden Mitgliedern kein Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretenen Erkrankung gewährt. Es leuchtet ein, daß damit nicht nur die Krankenunterstützung, sondern auch das Sterbegeld ausgeschlossen ist. Noch augenfälliger ist die Vergleichung mit der Bestimmung in § 50 Kr.V.G. Dort ist der Ausdruck: „in einem vor der Anmeldung .... veranlaßten Unterstützungsfalle" gebraucht. Nach S. 61 der Begründung der Novelle vom $\frac{\text{10. April 1892}}{\text{1. Januar 1893}}$ hat man damit außer Zweifel stellen wollen, daß sich die Ersatzpflicht des nachlässigen Arbeitgebers auch auf das Sterbegeld erstrecke, das von einer Kasse an die Hinterbliebenen eines nicht rechtzeitig bei ihr angemeldeten Versicherungspflichtigen zu zahlen ist[1]. Es macht keinen Unterschied, ob der Tod selbst schon vor Nachholung der Anmeldung oder erst später eintritt; Voraussetzung ist nur, daß er die Folge einer vor der Anmeldung ausgebrochenen Krankheit ist. Es würde zu weit führen, auf die zusammenfassende Beurteilung des Sach- und Rechtsverhältnisses bei tödlich verlaufenden Erkrankungen und Verletzungen an ferneren Gesetzesstellen, z. B. in den Unfallversicherungsgesetzen, im Haftpflicht-, im Unterstützungswohnsitzgesetz, im Bürgerl. Gesetzbuch (§ 844 ff.) und anderwärts einzugehen.

Wünschenswert erscheint es bei der Verschiedenheit der Meinungen über die obige Streitfrage, wenn durch eine völlig zweifelsfreie Gesetzesfassung Abhülfe geschaffen würde. Daß dadurch eine übermäßige Belastung der Krankenkassen zu befürchten ist, wird kaum

in § 26a Nr. 3 bestimmt ist, daß die schon früher Unterstützten bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalls unter gewissen Voraussetzungen im Laufe der nächsten 12 Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§ 20) und nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren ist, so ist dort gerade durch diese Hervorhebung ausgedrückt, daß eine mit dem neuen Falle verbundene sonstige Leistung, insbesondere das Sterbegeld, ungeschmälert gewährt werden muß. Der § 20 unterscheidet in Nr. 1 die Krankenunterstützung, in Nr. 2 das Wochenbettgeld, in Nr. 3 das Sterbegeld „für den Todesfall". Der Einheitlichkeit eines mit dem Tode endenden Krankheitsfalls geschieht dadurch kein Abbruch.

[1] Die Mehrzahl der Schriftsteller sprach sich schon vor der Novelle in demselben Sinne aus: von Woedtke, 3. Aufl. Anm. 3 bei § 50 Kr.K.G.: „Arbeiterversorgung" Bd. 2 S. 404; Bd. 7 S. 193; Bd. 9 S. 165.

anzunehmen sein, selbst wenn man die zu erwartende Ausdehnung der Mindestleistungen von 13 auf 26 Wochen der Unterstützungsdauer berücksichtigt. Die Ergänzung des § 28 wäre etwa in der Weise zu bewerkstelligen, daß in Anlehnung an die Vorschrift in § 54a Satz 2 über die Fortdauer der Mitgliedschaft der erste Absatz des § 28 folgenden Zusatz erhielte:

„Die Anwartschaft auf das Sterbegeld (§ 20 Nr. 3) dauert während des Bezuges von Kranken- oder Wochenbettunterstützung, aber nicht darüber hinaus fort."

Dadurch wird die Anwendung des § 20 Abs. 3 ausgeschlossen, weil ein Bedürfnis dafür nicht vorliegt, auch den Erwerbslosen das Sterbegeld eventuell für ein volles Jahr nach Beendigung der Krankenunterstützung zu sichern.

Die statutarische Herabsetzung der gesetzlichen Mindestleistungen in der Weise, wie § 26a sie nach dem Vorgange des § 6a gestattet, wirkt auch gegenüber den Erwerbslosen. Es würde ja sonst das seltsame Ergebnis gewonnen, daß die Kassenmitglieder schlechter gestellt wären, als die Ausgeschiedenen. Das kann unmöglich die gesetzgeberische Absicht gewesen sein. Ohne Zwang läßt sich denn auch der Ausdruck „gesetzliche Mindestleistungen" so auslegen, daß darunter das geringste Maß dessen zu verstehen ist, was die Krankenkasse auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des durch sie geschaffenen Rahmens für eine fernere Einschränkung, zu gewähren hat[1].

Es werden die Erwerbslosen mit davon betroffen, wenn das Kassenstatut das Krankengeld ganz oder teilweise entzogen hat, die vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien, Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen (oben Anm. 3 S. 168) herbeigeführt sind oder einen Kassensimulanten in den ersten 12 Monaten seit der Strafthat heimgesucht haben (§ 26a Nr. 2). Ebenso unterliegen sie den gleichen Beschränkungen der freien Wahl des Arztes, der Apotheke und des Krankenhauses wie die Mitglieder selbst (Nr. 2b daselbst, vgl. unten S. 186, 188). Sie müssen sich bei Wiederauftreten eines Leidens in den Fällen der Nr. 3 l. c. die Einschränkung und Zusammenrechnung

[1] Nicht undenkbar würde es sein, wenn das Kassenstatut diese Minderleistungen lediglich für die Erwerbslosen einführen wollte. Die Grundlage des Gesetzes wird damit nicht verlassen, die Bestimmung ist also nach § 22 Abs. 2 Kr.V.G. statthaft.

der Unterstützungsdauer gefallen lassen, und die freiwillig Beigetretenen können bis zu 6 Wochen nach dem Eintritte mit dem Bezuge von Krankenunterstützung befristet werden (Nr. 4 das.).

Die statutarischen *Mehrleistungen* kommen den Erwerbslosen dagegen auf keinen Fall zu gute. § 28 enthält *zwingendes Recht*. Eine Abweichung von dieser strengen Norm ist weder durch allgemeine statutarische Anordnung noch durch wohlwollendes Ermessen im Einzelfalle möglich[1]. Den Erwerbslosen steht also die Krankenunterstützung immer nur für 13 Wochen zu, vom Beginne der Krankheit oder des Krankengeldbezuges ab gerechnet (S. 178 Anm. 1). Die Karenzzeit der ersten beiden Tage nach dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit muß bei der Krankengeldzahlung inne gehalten werden, und die letztere ist unzulässig für Sonn- und Festtage, es sei denn, daß diese Tage als „Arbeitstage" im Sinne des § 6 Nr. 2 Kr.V.G. anzusehen sein sollten (z. B. bei Kellnern, Dienstboten, Barbiergehülfen). Für die Höhe des Krankengeldes ist unbedingt der halbe Satz des durchschnittlichen Tage- oder Klassenlohnes, bezw. des wirklichen Arbeitsverdienstes maßgebend (§ 26a Nr. 6), es sei denn, daß es sich um einen Betriebsunfall handelt, bei dem nach § 6 des Gewerbe-Unf.Vers.Gesetzes vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der 13. Woche das Krankengeld für Rechnung des Arbeitgebers bis zu $^2/_3$ des bei der Berechnung zu Grunde gelegten Arbeitslohns zu bemessen ist. Alle weiteren Mehrleistungen fallen ebenfalls weg: Taschengeld bis zu $^1/_8$ des Lohnsatzes für Krankenhausinsassen (§ 20 Nr. 3), Fürsorge für Rekonvalescenten und Unterbringung in einer Genesungsanstalt (Nr. 4 das.), allgemeine Erstreckung des Wochenbettgeldes von vier auf sechs Wochen (Nr. 5 das., vgl. oben S. 180), Gewährung der sogenannten „großen", d. h. kostspieligen Heilmittel (Nr. 2 das.), Erhöhung des Sterbegeldes vom Zwanzig- bis zum Vierzigfachen des Lohnsatzes, Krankenversicherung, Entbindungs- und Sterbegeld für Familienangehörige (Nr. 5—7 das.), Unterlassen der Krankengeldkürzung bei Doppelversicherung (§ 26a Abs. 1).

[1] Alsbald nach Erlaß des Kr.V.G. hat sich in diesem Sinne ein Erlaß des *Königl. Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe* ausgesprochen („*Arbeiterversorgung*" Bd. 1 S. 385). Auch das *Preußische Oberverwaltungsgericht* hat eine derartige liberale Statutenvorschrift für unwirksam erklärt (ebenda Bd. 11 S. 130). Das von Fall zu Fall waltende Ermessen des Kassenvorstandes würde überdies jede Nachprüfung der Aufsichtsbehörde ausschließen und in Willkür ausarten können.

Ich bezweifle, daß bei den gesetzgebenden Körperschaften viel Neigung vorhanden sein wird, in dieser stiefmütterlichen Behandlung der Erwerbslosen eine Änderung eintreten zu lassen. Man muß sich auch darüber klar sein, daß das Bestreben, die ehemaligen Mitglieder fortan günstiger zu stellen, für die Krankenkassen mit erheblichen Mehrausgaben verbunden sein würde. Die vom Reichstage bei Annahme des Inv.Vers.Gesetzes in einem besonderen Beschlusse befürwortete Ausdehnung der Mindestleistungen von 13 auf 26 Wochen[1] kommt selbstverständlich auch den Erwerbslosen zu gute. Darüber hinaus die Kräfte der Kassen für sie anzuspannen, scheint mir angesichts der übrigen an sie herantretenden Aufgaben bedenklich zu sein.

Über die Handhabung der Bestimmung des § 28 im Einzelfalle ist noch zu bemerken, daß sie sehr häufig nicht so sehr den Erwerbslosen selbst als den Armenverbänden zu gute kommt, die sich bei Erkrankungs- und Todesfällen einstweilen der Fürsorge zu widmen haben. Grundsätzlich ist allerdings die Krankenkasse unmittelbar zum Eingreifen verpflichtet, und es wäre eine bedauerliche Verkennung ihrer Aufgabe, wenn sie in jedem derartigen Falle die Armenverwaltung vorschieben wollte, etwa weil sie die Erfahrung gemacht hat, daß bei deren Eintreten die Dauer der Unterstützung abgekürzt zu werden pflegt[2]. In der Praxis liegt aber die Sache oft so, daß bei Ausbruch eines Krankheitsfalls, z. B. wenn ein seit 14 Tagen arbeitsloser Wanderbursche auf der Wanderschaft von Lungenentzündung befallen wird, die sofortige Inanspruchnahme der Kassenhülfe vollkommen unmöglich ist: „Der Himmel ist hoch und die Krankenkasse ist weit". Da bleibt denn nichts weiter übrig, als daß der

[1] Gegen diese Änderung des Kr.V.G., welche den lückenlosen Anschluß an die Leistungen der Invalidenversicherung ermöglichen würde (§ 16 Inv.Vers. Gesetzes), haben sich fast nirgends Stimmen erhoben. Die Ansicht der „Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller", welche die Erweiterung auf Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen beschränken will, wird ziemlich vereinzelt bleiben („Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 636).

[2] „Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 235 Nr. 4. Allerdings können die Krankenkassen nach § 7 Kr.V.G. nicht zur Gewährung der Krankenhauspflege gezwungen werden, selbst wenn diese unbedingt notwendig ist, z. B. bei Schwerverletzten, bei gemeingefährlichen Geisteskranken u. s. w. Hier wird die öffentliche Armenpflege oft die Fürsorge in einem Krankenhause vermitteln müssen, und die Krankenkasse hat dabei den Vorteil, daß die Tarifsätze für Armenverbände niedriger zu sein pflegen als für Kassen, Berufsgenossenschaften u. dgl.

Armenverband des Aufenthaltsorts die notwendige Hülfe gewährt und durch Vernehmung des Patienten, durch Einsicht in seine Legitimationspapiere u. s. w. den Namen und Sitz der letzten in Frage kommenden Krankenkasse zu ermitteln sucht. Wenn ihm diese Feststellung gelingt und die oben dargelegten Voraussetzungen zutreffen, so hat sie der Kasse schleunigst[1] von dem Pflegefalle Kenntnis zu geben und um Erstattung ihrer Aufwendungen zu ersuchen, auch kann sie ihr anheim stellen, ob die Gewährung der Unterstützung nunmehr auf Rechnung der Krankenkasse weiter erfolgen soll. Da letzteres aus dem in Anm. 2 auf S. 186 erwähnten Grunde selten geschehen wird, so muß sich der Armenverband regelmäßig auf die Bestimmung in § 57 Kr. V. G. berufen, der den Übergang des Unterstützungsanspruchs auf das Organ der öffentlichen Armenpflege „im Betrage der geleisteten Unterstützung", also bis zur Höhe der erfolgten Aufwendungen vorschreibt. Außerordentlich zweckmäßig wirkt dabei die Anordnung im Abs. 5, wonach als Ersatz der Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes gilt. Dadurch werden schwierige Berechnungen über den Wert der ärztlichen Hülfe bei fest besoldeten Armenärzten entbehrlich gemacht, wenn auch der Armenverband oft Gefahr läuft, nicht volle Deckung seiner Aufwendungen zu erhalten. Die Pauschberechnung hat in der Weise zu erfolgen, daß für jeden Kalendertag der Zeit, innerhalb welcher ärzliche Behandlung, Arznei u. s. w. gewährt worden ist, der halbe Mindestsatz des Krankengeldes gefordert werden kann, also auch für Sonn- und Festtage, die nicht zu den Arbeitstagen rechnen und deshalb nicht zu dem Bezuge von Krankengeld berechtigen würden[2]. Es ist deshalb unrichtig, wenn hier und da von dem anderthalbfachen Krankengelde als Ersatz gesprochen wird, da das Krankengeld nur für Arbeitstage zu zahlen ist.

Vereinzelt wird seitens der Krankenkassen der Versuch gemacht, der Forderung des halben Krankengeldes als Pauschvergütung der

---

[1] Eile ist schon um deswillen geboten, weil der Erkrankte sonst das Krankengeld für sich einfordern und verbrauchen könnte, ohne dem Armenverbande seine Aufwendungen zu ersetzen. Außerdem ist es wegen etwaiger Rückfragen gut, die Angelegenheit vor der Entlassung des Patienten aus der Pflege in Ordnung zu bringen.

[2] „Arbeiterversorgung" Bd. 5 S. 612; Bd. 9 S. 275, S. 600 Auch der erste und letzte Krankheitstag, sowie die Karenztage sind voll zu rechnen; Bd. 10 S. 477 ff., Bd. 14 S. 389, Bd. 15 S. 184 das.

freien Kur von seiten des Armenverbandes die Einrede entgegenzustellen, daß im Kassenstatute gemäß § 26a Nr. 2b Kr.V.G. die Gewährung ärztlicher Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Ärzte, Apotheker und Krankenhäuser vorgesehen sei, und daß deshalb die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer, vom Armenverbande zur Verfügung gestellter Ärzte, Apotheker und Heilanstalten entstandenen Kosten abgelehnt werden könne, soweit nicht Gefahr im Verzuge vorgelegen haben sollte. Dieser Einwand ist indes nicht stichhaltig. Abgesehen davon, daß man es bei der weiten Entfernung der Geschäftsstelle der Krankenkasse häufig mit einem „dringenden Fall" im Sinne dieser Vorschrift zu thun haben wird, wirkt der Zwang, diese von der Kasse bereit gehaltenen Einrichtungen zu benutzen, nur gegenüber dem Erkrankten selbst, während es einem öffentlichen, zur Armenpflege verpflichteten Verbande nicht zugemutet werden kann, statt seiner eigenen Pflegeorgane fremde zuzuziehen[1]. Nur eine Ausnahme wird man dabei zugestehen müssen: wenn der Vorstand der Krankenkasse in ordnungsmäßiger Weise nach § 7 Kr.V.G. dem Patienten gegenüber die Einweisung in eine Heilanstalt vorgenommen hat, so ist damit fortan die Gewährung von Krankengeld, ärztlicher Behandlung, Arznei u. s. w. außerhalb des betreffenden Krankenhauses nicht mehr eine Verbindlichkeit der Kasse — folglich kann der unterstützende Armenverband bei einer derartigen Person nicht seine Ansprüche auf Grund des § 57 geltend machen.

Auch ohne Vermittelung eines Armenverbandes kann die Fürsorge für Erwerbslose nach den vom Kassensitze entfernten Orten hin unter gewissen für beide Teile eingeführten Erleichterungen gewährt werden, obwohl die Fassung des § 57a Kr.V.G. es zweifelhaft erscheinen läßt, daß die aus der Kasse Ausgeschiedenen damit ebenfalls gemeint sind[2]. Die Form der Inanspruchnahme besteht in

---

[1] „Arbeiterversorgung" Bd. 6 S. 94; Bd. 9 S. 226. Voraussetzung des Ersatzanspruchs eines Armenverbands ist stets, daß derselbe seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung bereits nachgekommen ist. Dadurch vereinfacht sich die Auseinandersetzung zwischen dem vorläufig und dem endgültig verpflichteten Armenverbande, vgl. Bd. 16 S. 73 das.

[2] In jedem der drei Absätze des § 57a wird von der Ortskrankenkasse, welcher die versicherten Personen angehören, gesprochen, während in unserem Falle die Mitgliedschaft nicht mehr besteht. Dennoch wird die Ansicht von Schicker (Kr.V.G., 2. Auflage, S. 295 Anm. 4) den Vorzug verdienen. Dem scheint auch die Auffassung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts im

einer eigenartigen Übertragung der Pflege auf andere, dem Falle örtlich naheſtehende Organe. Es iſt dazu die Krankenkaſſe, in beſonders ſchweren Fällen auch der Patient ſelbſt befugt. Die Orts-, Betriebs (Fabrik)-, Bau- oder Innungskrankenkaſſe kann den bei ihr verſicherten, außerhalb des Kaſſenbezirkes wohnenden Perſonen von der für Verſicherungspflichtige derſelben Art beſtehenden Zwangsverſicherungsſtelle des Wohnortes dieſelbe Unterſtützung gewähren laſſen, welche ſie von der Auftraggeberin zu verlangen haben. Ebenſo können Verſicherte, die während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks ihrer Zwangskaſſe erkranken, die Fürſorge der betreffenden nächſten Kaſſe in Anſpruch nehmen, ſofern und ſolange ihre Überführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann. Im letzteren Falle, bei dem es übrigens nach der Auslegung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts (Anm. 2 S. 188) weſentlich auf das Vorhandenſein eines Wohnortes ankommt, ſo daß Vagabunden u. dgl. nicht von der Vorſchrift Gebrauch machen können, bedarf es eines beſonderen Antrages ſeitens der Kaſſe nicht. Für die Erſtattung der neben dem Krankengelde verauslagten Koſten der Kur gilt auch hier das halbe Krankengeld als Pauſchbetrag[1].

Die Geltendmachung der Rechte aus § 28 erfolgt in derſelben Weiſe, wie die Durchführung der übrigen Unterſtützungsanſprüche des Kr. V. G. Die Erwerbsloſen gehören zweifellos noch zu den auf Grund dieſes Geſetzes zu verſichernden Perſonen. Streitigkeiten zwiſchen ihnen und der Orts- u. ſ. w. Krankenkaſſe über das Verſicherungsverhältnis oder über Unterſtützungsanſprüche werden regelmäßig von der Aufſichtsbehörde entſchieden. Die Entſcheidung über letztere Anſprüche iſt vorläufig vollſtreckbar. Prozeſſe zwiſchen einem Armenverband und der nach ſeiner Meinung erſatzpflichtigen Krankenkaſſe, ſowie zwiſchen der vorläufig eintretenden und der endgültig haftenden Krankenkaſſe nach § 57a erledigt ebenfalls die Aufſichts-

---

Urteil vom 16. Oktober 1897 zu entſprechen („Arbeiterverſorgung" Bd. 15 S. 118). Daß auch § 57a Abſ. 3 (Erkrankung im Auslande) auf Erwerbsloſe anwendbar ſei, iſt mir ſehr zweifelhaft, weil ein Betriebsunternehmer für ſie nicht mehr vorhanden iſt.

[1] Der Vorſchlag des Regierungsentwurfs, in der Novelle bei § 57a den Nachweis höherer Aufwendungen zu geſtatten und den entſprechenden Erſatz vorzuſchreiben, ſtieß im Reichstage auf Schwierigkeiten. Trotz des Hinweiſes auf die zahlreichen Fälle, in welchen das halbe Krankengeld eine unzureichende Deckung gewähren würde, hat man es wie in § 57 bei dem bisherigen Rechte bewenden laſſen.

behörde, wenn nicht — wie für derartige Streitigkeiten fast allenthalben bestimmt ist — ein Verwaltungsstreitverfahren besteht.

Schließlich mag noch erwähnt sein, daß der bisherige Arbeitgeber eines Erwerbslosen, der es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hatte, den Versicherungspflichtigen rechtzeitig bei der zuständigen Zwangskasse anzumelden, auch nach der Entlassung für diejenigen Leistungen ersatzpflichtig gemacht werden kann, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung eingetretenen Unterstützungsfalle für den ausgeschiedenen Arbeiter nach § 50 Kr.V.G. zu machen hatte[1].

Als dritte und letzte Fürsorgeart kommt die **Invalidenversicherung** in Betracht. Wie sie in Bezug auf den Personenkreis viel umfassender ist als die Krankenversicherung, so darf sie auch den Vorzug in Anspruch nehmen, daß der Erwerbslose nur in ganz geringem Maße hinsichtlich seiner Berechtigungen hinter dem in Beschäftigung gebliebenen Arbeiter zurücksteht.

Sowohl die Hauptleistung auf diesem Gebiete, die Invalidenrente, wie auch die Nebenleistungen — Altersrente, Beitragserstattung an heiratende weibliche Versicherte, an Unfallrentenempfänger und Hinterbliebene (§§ 42—44 J.V.G) — sind ohne Rücksicht darauf zu gewähren, ob bei Eintritt des Versicherungsfalles oder in der letzten Zeit vorher die Betreffenden in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben. Nur für die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde, bei welcher der Renten- und der Erstattungsantrag anzubringen ist, und damit für die Kompetenz der Landesversicherungsanstalt und des Schiedsgerichts bezw. des Landesversicherungsamts spielt der letzte Beschäftigungsort eine Rolle (§§ 112, 114 Abs. 2, 128, 111 J.V.G.), doch ist daneben wahlweise auch der Wohnort des Antragstellers maßgebend, und wenn ein solcher im Inlande nicht mehr besteht, so kommt der letzte Wohn- oder Arbeitsort in Betracht.

Auch für die im freien Ermessen des Vorstandes der Landesversicherungsanstalten stehende Gewährung des Heilverfahrens (§§ 18 ff. J.V.G.) ist die größere oder geringere Zeit unwesentlich, die seit der letzten Arbeitsleistung verstrichen ist.

Der wichtige Grundgedanke der Invalidenversicherung beruht gerade darin, daß jemand zu den „Versicherten" gehört, so lange er

[1] Vgl. oben S. 182; Mugdan und Freund, Entscheidungen Bd. II S. 10 Nr. 149: „Arbeiterversorgung" Bd. 13 S. 451, 620 Nr. 9; Bd. 8 S. 535, 555; Bd. 10 S. 215.

eine gewisse Art von Aussicht auf die Erlangung der Versicherungsvorteile oder eine „Anwartschaft" besitzt. Wer die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt hat[1], der genießt die Anwartschaft. Dieselbe erlischt nach § 46, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Wochen bestanden hat.

Dies führt zur Besprechung der Mittel, die sich den Erwerbslosen zur Erhaltung ihrer Forderungen bieten. Dabei muß man zwischen freiwilliger Weiterversicherung und Selbstversicherung unterscheiden[2].

Personen, die aus dem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse ausscheiden, sind zur freiwilligen Fortsetzung oder Erneuerung der Versicherung berechtigt („Weiterversicherung"). Diese Befugnis erstreckt sich, wenn nur die Erwerbsfähigkeit fortbesteht, über das 40., ja selbst über das 70. Lebensjahr hinaus und ermöglicht das Wiederaufleben einer erloschenen Anwartschaft, wenn aufs neue eine Wartezeit von 200 Beitragswochen vollendet ist. Nach dem ursprünglichen Rechte (Inv.- u. Alt. Vers. Gesetz) hielt man es für ausgeschlossen, freiwillige Beiträge für Zeiten zu entrichten, auf die inzwischen schon Pflichtversicherung mit entsprechender Markenverwendung gefolgt war. Jetzt ist allgemein auch für vergangene Zeiten, jedoch nicht länger als auf ein Jahr zurück, die Nachverwendung erlaubt (§ 146 Inv. Vers. Gesetz). Die Verwendung der Marken kann in jeder beliebigen Lohnklasse erfolgen; die früheren, übrigens verschwindend selten gebrauchten „Doppelmarken" sind weggefallen.

Zu der Selbstversicherung und zu deren Fortsetzung im Zustande der Erwerbslosigkeit sind dagegen die nach ihrem Verdienste

---

[1] Für die Invalidenrente sind 200 Beitragswochen nötig, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet sind, andernfalls 500 Beitragswochen; für die Beitragserstattung gelten durchweg 200 Wochen Wartezeit, für die Altersrente aber 1200 Beitragswochen, vorbehaltlich der erleichternden Übergangsbestimmungen (§§ 29, 189 ff. Inv. V. G.).

[2] Sehr empfehlenswert ist das Vorgehen des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Sachsen, welcher im Mai 1900 durch sein Amtsblatt die Beteiligten auf die einschlagenden Gesetzesvorschriften ausführlich hingewiesen hat, vgl. Jahrg. VII S. 59 der „Volkstüml. Zeitschrift für Arbeiterversicherung".

über 2000 bis zu 3000 Mark der Versicherungspflicht entrückten Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstigen Angestellten, ferner Lehrer, Erzieher und Schiffsführer befugt: desgl. Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, die nicht den vom Bundesrat dem Versicherungszwange unterstellten Gruppen (Tabak-, Textilindustrie) angehören, endlich vorübergehend oder nur gegen freien Unterhalt beschäftigte Personen. Vorausgesetzt wird, daß sie beim Beginn der Selbstversicherung das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und erwerbsfähig sind. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung erlischt die Anwartschaft, wenn nicht mindestens 40 Beiträge binnen zweier Jahre nach dem Ausstellungstage der Quittungskarte entrichtet sind[1].

Die Erwerbslosigkeit bringt den Versicherten in Bezug auf die Anrechnung von Unterbrechungszeiten nach § 30 Inv.-Vers.Ges. die Gefahr, daß die gesetzliche Vergünstigung ihnen um deswillen nicht zu gute kommt, weil nicht angenommen werden kann, daß während des fraglichen Abschnitts die Fortsetzung der Berufsthätigkeit gehindert ist. Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts soll aber aus der Thatsache allein, daß jemand zur Zeit des Beginns seiner Krankheit zufällig ohne Verdienst war, nicht ohne weiteres die Unmöglichkeit gefolgert werden, wenigstens einen Teil der Krankheitszeit als Beitragsleistung in Rechnung zu stellen: es kommt darauf an, ob es nach der Lebenshaltung des Betreffenden wahrscheinlich ist, daß und inwieweit er fernerhin Lohnarbeit verrichtet haben würde, falls ihn nicht die Erwerbsunfähigkeit zurückgehalten hätte[2]. Beispielsweise wird ein am 1. März erkrankter Maurer, der alljährlich seine durch die Winterpause unterbrochene Beschäftigung Anfang April spätestens wieder aufzunehmen pflegte, die Anrechnung seiner bis zum 1. Juni dauernden Erwerbsunfähigkeit für die Monate April und Mai verlangen können.

Es ist ein merkwürdiger Gegensatz, mit dem man sich bei der Vergleichung der gegenwärtigen Rechtsstellung der Erwerbslosen auf

[1] Für die zur Selbstversicherung und zu deren Fortsetzung berechtigten Personen werden besondere, durch graue Farbe kenntliche Quittungskarten nach einem vom Bundesrat vorgeschriebenen Muster ausgegeben (Nr. 1—3 der Bekanntmachung vom 10. November 1899, R.Ges.Bl. S. 667).

[2] Amtl. Nachrichten des R.Vers.Amts, Inv.- u. Alt.Vers., Bd. 5 Nr. 470 S. 259.

dem Gebiete der Krankenversicherung und der Invalidenversicherung abfinden muß. Selbst wenn in absehbarer Zeit auf die einheitliche Arbeiterversicherung, welche die Fürsorgefälle der Invalidität, des Unfalls, der Erkrankung, des Alters u. s. w. umfaßt, zu rechnen sein sollte, so glaube ich doch nach den Ausführungen auf Seite 186 kaum die Ausgleichung der Lage zu Gunsten der Erwerbslosen in vollem Umfange befürworten zu können. Es liegt zu nahe, daß man den noch zahlenden, an der Verwaltung der Einrichtung unmittelbar beteiligten Personen weitergehende Unterstützungsansprüche zugesteht als denjenigen, welche zwar durch freiwillige Fortsetzung der Beitragsleistung sich ihre Rechte zu sichern im stande waren, welche aber aus irgend welchen Gründen dies unterließen und deshalb in der Mitgliederliste nicht mehr geführt werden.

Der Übersichtlichkeit wegen fasse ich die Vorschläge, welche für die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes zu machen sind, am Schlusse zusammen:

1. Die vorübergehende Beschäftigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Kr.V.G. ist dem Versicherungszwange zu unterwerfen (vgl. S. 166).
2. In § 28 Abs. 1 sind die Worte „während der Erwerbslosigkeit" zu streichen. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Dieser Anspruch fällt fort, sobald der Beteiligte zu einer Beschäftigung übergeht, vermöge welcher er Mitglied einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen wird. Er kommt ferner in Wegfall, wenn der Beteiligte seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiete des Deutschen Reiches hat, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen zugestanden werden" (vgl. S. 167, 178).
3. Die Gemeindekrankenversicherung ist zu beseitigen und durchweg durch Ortskrankenkassen als Träger der Krankenversicherung zu ersetzen (vgl. S. 173).
4. Der erste Absatz des § 28 erhält folgenden Zusatz:

   „Die Anwartschaft auf das Sterbegeld (§ 20 Nr. 3) dauert während des Bezuges von Kranken- oder Wochenbettunterstützung, aber nicht darüber hinaus, fort" (S. 184).

Zur rechtlichen Lage der Landarbeiter.

Von

Dr. A. Nußbaum, Berlin.

Inhaltsangabe.

Die positive Gesetzgebung S. 195. — Die Stellung des ländlichen Gesindes S. 197. — Die civilrechtliche Behandlung des Vertragsbruches S. 200. — Die Bestrafung des Vertragsbruches der Arbeiter S. 201. — Die Verleitung zum Vertragsbruch S. 208. — Die Bestrafung des Vertragsbruches und anderer pflichtwidriger Handlungen der Arbeitgeber S. 209. — Das Koalitionsverbot S. 212. — Zuständigkeit der Polizei zu provisorischen Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern S. 214. — Polizeiliche Zurückführung vertragsbrüchiger Arbeiter S. 216. — Arbeitsbuch S. 217.

Die ländliche Arbeiterfrage ist nächst der Kornzollfrage allmählich vielleicht zur brennendsten der deutschen Agrarpolitik geworden. Als ein Mittel zur Linderung der Leutenot wird vielfach eine diesen Zweck bewußt berücksichtigende gesetzgeberische Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen ländlichen Arbeitern und Arbeitgebern, insbesondere die Bestrafung des Vertragsbruches, angesehen. Die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen beschäftigen sich schon seit langer Zeit und fortgesetzt mit diesem Problem, namentlich stand dasselbe in den Jahren 1874, 1875, 1891 und 1894 auf der Tagesordnung der Plenarversammlungen des Deutschen Landwirtschaftsrates. Das größte Interesse beanspruchen die Verhandlungen des Jahres 1894, einerseits weil ihnen ein ausgearbeiteter, von dem Rechtsanwalt Suchsland (Halle) herrührender Gesetzentwurf zu Grunde lag, anderer-

seits weil sie zu erheblichen praktischen Erfolgen geführt haben. Im Anschluß an die 1894 gepflogenen Beratungen hatte sich nämlich der Vorstand des Deutschen Landwirtschaftsrates an die verbündeten Regierungen mit dem Ersuchen gewandt, eine mit den Principien des Sachsenländischen Entwurfes übereinstimmende Regelung des landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses herbeizuführen. Man hatte hierbei aus später zu erörternden Gründen zunächst an ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung gedacht. Allein da die maßgebenden Kreise, und gewiß nicht mit Unrecht, die Überzeugung gewannen, daß die Zustimmung des Reichstags zu den geplanten, wesentlich gegen die Arbeiter gerichteten Maßnahmen nicht zu erlangen sein würde, wurde die Gesetzgebung der Einzelstaaten, deren aus ungleichen und indirekten Wahlen hervorgegangene und meist agrarische Majoritäten enthaltende Volksvertretungen einen gleichen Widerstand nicht erwarten ließen, zur Erreichung des erstrebten Zieles mobil gemacht. Die Frucht dieses Vorgehens sind bisher die im wesentlichen übereinstimmenden Gesetze für das Herzogtum Anhalt vom 16. April 1899, für das Fürstentum Reuß j. L. vom 12. Mai 1900 und für das Herzogtum Braunschweig vom 23. Dezember 1900[1]. Es hat aber bereits im weimarischen Landtage der Minister v. Wurmb weitere derartige Einzelgesetze für die thüringischen Staaten in Aussicht gestellt, und nach einer jüngst durch die Zeitungen gegangenen Notiz soll demnächst dem preußischen Staatsministerium ein ebensolcher, auf die gesamte Monarchie berechneter Gesetzentwurf unterbreitet werden.

Es wäre nun irrig, anzunehmen, daß durch die Bestrafung des Kontraktbruches der Landarbeiter und ähnliche Vorschriften eine völlig neue Gesetzgebungspolitik inauguriert würde. Abgesehen von der sogleich zu erörternden unfreien Stellung des ländlichen Gesindes werden in den altpreußischen Provinzen Landarbeiter wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten auf Grund eines Gesetzes vom 24. April 1854 bestraft; ähnliche Bestimmungen finden sich auch z. B. in dem hannoverschen Polizeistrafgesetzbuch vom 25. Mai 1847, welchem in-

[1] Auch Lippe-Detmold hat durch Gesetz vom 24. März 1899 den Vertragsbruch der Landarbeiter für strafbar erklärt, indem es letztere der Gesindeordnung vom 29. Februar 1864 unterstellt hat. Da aber am 12. November 1899 eine neue Gesindeordnung erlassen worden ist, muß das Gesetz vom 24. März 1899 als gegenstandslos angesehen werden. Übrigens enthält dasselbe auch privatrechtliche Bestimmungen, welche mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich zweifellos unvereinbar sind.

soweit noch Geltung zukommt[1]. Diese älteren Gesetze unterscheiden sich von dem anhaltinischen und seinen Nachbildungen hauptsächlich dadurch, daß sie in einer Einseitigkeit, die dem modernen, durch die Socialgesetzgebung geläuterten Rechtsgefühl nicht mehr verständlich ist, nur Pflichten der Arbeiter, nicht auch solche der Arbeitgeber kennen. Der letzte Ausläufer dieser älteren Richtung ist ein mecklenburgisches Gesetz vom 16. August 1892 (!).

Wir wollen es nun im folgenden unternehmen, die rechtliche Lage der Landarbeiter unter Berücksichtigung und kritischer Würdigung der neueren legislativen Bestrebungen näher zu erörtern.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen hierbei die ländlichen Dienstboten, für die als Beispiele Ackerknechte, Viehmägde, Hirten u. s. w. genannt seien. Diese stehen fast in ganz Deutschland unter den äußerst strengen und einseitigen Gesindeordnungen und daher rechtlich erheblich schlechter als die übrigen Landarbeiter, was sachlich nicht gerechtfertigt und nur geschichtlich zu erklären ist.

Das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" (1794) gebrauchte nämlich den Ausdruck „Gesinde", welcher sprachlich überhaupt seit jeher in den verschiedensten Bedeutungen schillert[2], in einem doppelten Sinne. Einerseits verstand es darunter die häuslichen Dienstboten, das sind diejenigen, welche — gleichgültig ob in Stadt oder Land — auf Grund eines freien Vertrages die für den Familienhaushalt erforderlichen Arbeiten zu leisten haben, andererseits aber das sogenannte Zwangsgesinde, d. h. die dem Gutsherrn zur Leistung landwirtschaftlicher Arbeiten gegen taxmäßige Vergütung zwangsweise verpflichteten Kinder der erbunterthänigen Bauern. (Die beiden Gruppen werden an ganz verschiedenen Stellen des Allgemeinen Landrechts behandelt.) Als nun am 9. Oktober 1807 durch das berühmte Edikt, „betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner" die Erbunterthänigkeit abgeschafft wurde, fiel damit auch der Zwangsgesindedienst fort. Die dem letzteren bis dahin unterworfen gewesenen Personen blieben zwar thatsächlich meist bei ihren bisherigen Herrschaften, rechtlich dagegen schwebten sie sozusagen völlig in der Luft. Um eine Abhülfe zu schaffen, griff man zu einem recht willkürlichen Auskunftsmittel: man unterstellte sie den für die häuslichen Dienstboten geltenden Rechtsnormen, welche das

[1] §§ 59, 293 ff. Vgl. preuß. Gesetz vom 25. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 921) Art. XV § 1.

[2] Siehe Grimm, Deutsches Wörterbuch IV, S. 4107 ff.

Allgemeine Landrecht in den fünften Titel seines zweiten Teiles verwiesen hatte. Nach § 1 dieses Titels gehörten zum Gesinde die vertragsmäßig häusliche Dienste gegen Entgelt verrichtenden Personen; man änderte nun diese Definition dahin ab, daß man den häuslichen die „wirtschaftlichen" (= landwirtschaftlichen) Dienste gleichstellte, und publizierte den ganzen Titel mit der genannten und einigen anderen, jedoch unerheblichen Modifikationen unter dem 8. November 1810 als selbständiges Gesetz unter dem Titel „Gesindeordnung für sämtliche Provinzen der preußischen Monarchie". Seitdem muß man „häusliche" und „landwirtschaftliche" Dienstboten[1] unterscheiden — oder vielmehr nicht unterscheiden, da das Gesetz sie im wesentlichen gleichmäßig behandelt. Die Gesindeordnung vom 8. November 1810 steht noch in Kraft; die durch sie begründete Überspannung des Gesindebegriffs ist in die meisten späteren Gesindeordnungen — dieselben schließen sich durchweg der altpreußischen eng an — übergegangen.

Das Mißliche jener Überspannung mußte zu Tage treten, als sich infolge der Bauernbefreiung ein freier ländlicher Arbeiterstand, der vordem nicht vorhanden gewesen war[2], zu entwickeln begann. Man hatte beim Erlaß der Gesindeordnung von 1810 das Kommen eines solchen Standes nicht vorausgesehen; nun er erschienen war, hätte die Gesindeordnung eigentlich auch auf den freien Landarbeiter angewendet werden müssen, da auch er vertragsmäßig landwirtschaftliche Dienste gegen Entgelt verrichtet, also zum Gesinde im gesetzlichen Sinne gehört. Allein man braucht nur an die ausländischen Wanderarbeiter der Gegenwart zu denken, um das Undurchführbare dieser Folgerung zu erkennen. Die Anwendung der Gesindeordnung ist durch das Vorhandensein so dauernder und naher Beziehungen zwischen Dienstberechtigtem und -Verpflichtetem bedingt, wie sie zwischen dem heutigen ländlichen Arbeiter und seinem Dienstherrn regelmäßig nicht entfernt bestehen. Die Juristen sahen sich daher gezwungen, nach einem Unterscheidungsmerkmal zwischen dem ländlichen Gesinde und den ländlichen Arbeitern zu suchen. Als solches bot sich ihnen die Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft des Dienstherren, anscheinend eine Eigentümlichkeit des Gesindeverhältnisses. Das Allge-

[1] Das Gesetz selbst gebraucht irreführenderweise die Bezeichnungen „städtisches" (= häusliches) und „ländliches" (= landwirtschaftliches) Gesinde.

[2] Vgl. besonders Frhr. v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat S. 7 ff.

meine Landrecht (I, 1 § 4) sagt selbst, daß das Gesinde zur „häuslichen Gesellschaft" zu rechnen sei. Allein dies kann vom Standpunkt des Allgemeinen Landrechts aus nur auf das freie, häusliche Gesinde bezogen werden und paßt in der That, besonders heutzutage, allgemein ausschließlich auf letzteres. Man denke z. B. an große Güter, deren Herren ihren Haushalt anderwärts, etwa in der Stadt oder auf einem anderen Gut führen. Hier kann im Ernste nicht davon die Rede sein, daß z. B. ein auf dem Gute dienender Hirt zur häuslichen Gemeinschaft des Gutsbesitzers gehöre. Denn dieselbe findet wenn anders man mit ihr einen greifbaren Sinn verbinden will, ihre Grenzen in denen des Haushalts der Gutsbesitzers*familie*.

Die neuere Rechtsprechung hat denn auch zwar nicht formell, aber doch sachlich das Kriterium der „häuslichen Gemeinschaft" bezüglich der ländlichen Dienstboten über Bord geworfen[1]. Auch der Suchslandsche Gesetzentwurf sieht von dem genannten Unterscheidungsmerkmal völlig ab. Ein anderes aber ist nicht gefunden[2] und kann nicht gefunden werden. In Wahrheit faßt die gegenwärtige Gesetzgebung mit dem Ausdruck „Gesinde" zwei wesentlich verschiedene Klassen der unselbständig erwerbsthätigen Bevölkerung zusammen. Während das häusliche Gesinde einen in sich abgeschlossenen, volkswirtschaftlich eigenartigen Stand darstellt, bildet das sogenannte ländliche Gesinde einen Teil der ländlichen Arbeiter. Dies ist keine neue Entdeckung, sondern namentlich schon von Kähler in seiner ausführlichen Abhandlung über das „Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland" (1895) nachgewiesen. Auch eine offizielle Autorität steht uns zur Seite: das Reichsversicherungsamt rechnet die ländlichen Dienstboten zu den landwirtschaftlichen „Arbeitern"[3], wodurch ersteren die Wohlthaten des an sich nur für die landwirtschaftlichen „Arbeiter"

---

[1] Z. B. schließt nach einer Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichtes vom 10. Juni 1895 (Preuß. Verw. Bl. Bd. XVII S. 96) „der Umstand, daß (der Dienstverpflichtete) nach dem Vertrage freie Wohnung für sich und seine Familie erhielt und in dieser Wohnung seinen eigenen Hausstand hatte, dessen Kosten er aus seinem jährlichen Lohn und Deputat bestreiten mußte, noch nicht die Annahme eines Gesindeverhältnisses aus". Siehe weiter etwa die Entscheidungen des Oberl. Ger. Braunschweig vom 26. Januar 1899 (Deutsche Jur.-Zeitung 1900 S. 120) und Marienwerder vom 17. Mai 1898 (Jur. Monatsschr. für Posen ꝛc. 1898, S. 32).

[2] Ganz verfehlt und schon vom Deutschen Landwirtschaftsrat verworfen ist die Suchslandsche Begriffsbestimmung, die hier nicht näher erörtert werden kann.

[3] Handbuch der Unfallversicherung S. 512 Anm. 15.

bestimmten Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 zu teil geworden sind.

Man muß daher verlangen, daß die ländlichen Dienstboten von den Fesseln des Gesinderechtes befreit und den anderen Landarbeitern gleichgestellt werden. Freilich stehen der Verwirklichung dieser Forderung mächtige Interessen entgegen. Nach der Berufszählung von 1895 betrug die Zahl der Knechte und Mägde im Deutschen Reich 1 719 179, d. i. fast ebensoviel wie die aller Tagelöhner mit und ohne Land (1 828 550); es liegt auf der Hand, daß die ländlichen Arbeitgeber sich die außerordentlich weitreichenden Machtbefugnisse, welche ihnen die Gesindeordnungen gegenüber einer so zahlreichen Arbeiterklasse beilegen, nicht leicht schmälern lassen werden. Dies ist schon 1894 bei den Beratungen des Deutschen Landwirtschaftsrates hervorgetreten. Hier wurde nämlich die in dem Suchslandschen Entwurf aufgestellte Definition des Gesindebegriffes nicht nur sachlich, sondern auch unter dem Gesichtspunkt bekämpft, daß eine solche Definition überhaupt zu vermeiden sei. Besonders ein süddeutsches Mitglied erklärte mit anerkennenswerter Offenheit und bajuvarischem Humor, es sei am besten, „den Teufel zu überhupfen" und die Feststellung des Gesindebegriffs ganz zu unterlassen. In diesem Sinne wurde denn auch seitens der Versammlung Beschluß gefaßt. Einer objektiven Prüfung hält der letztere keinen Augenblick stand; undefinierbare Begriffe müssen aus dem Gesetz entfernt werden; etwaige Interessen, die an der Erhaltung der Unklarheit des Gesetzes und der Rechtsunsicherheit bestehen, sind nicht beachtenswert.

Diejenigen Landarbeiter, welche nicht zu den ländlichen Dienstboten gehören, unterliegen in civilrechtlicher Hinsicht den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag. Hiermit können sie sehr wohl zufrieden sein, weniger aber die Arbeitgeber, die unter folgendem Mißstand zu leiden haben: Wollen sie den Arbeiter, welcher den Dienstvertrag gebrochen hat, oder die Person, welche den Arbeiter hierzu verleitet hat, auf Ersatz des entstandenen Schadens klageweise in Anspruch nehmen, so müssen sie nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und der Praxis der Gerichte den Kausalzusammenhang zwischen Vertragsbruch und Schaden sowie den Umfang des letzteren konkret und bis ins Einzelnste genau nachweisen. Dies ist praktisch meist unmöglich oder doch im Verhältnis zu dem Streitgegenstand nicht lohnend. Infolgedessen bestimmen für das industrielle Arbeitsverhältnis die §§ 124 b, 125, 134 der Reichsgewerbeordnung, daß der Arbeitgeber von kontraktbrüchigen Arbeitern (auch Gesellen und Ge-

hülfen) und ihren Anstiftern als feststehende Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und für jeden folgenden Tag der kontraktlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes fordern kann, ohne daß es eines konkreten Schadensnachweises bedarf; das gleiche Recht steht dem rechtswidrigen entlassenen Arbeiter gegen den Arbeitgeber zu. Das preußische Abgeordnetenhaus hat durch Beschluß vom 3. Mai 1899 die Ausdehnung der §§ 124b, 125 Gew.-O. auf das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis gefordert. Dieses Verlangen ist sachlich als durchaus gerechtfertigt zu erachten, nur darf nicht übersehen werden, daß eine Abänderung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches — und eine solche erstrebt der Beschluß des Abgeordnetenhauses — nicht durch den preußischen Staat, sondern nur von Reichswegen erfolgen kann.

Allein den civilrechtlichen Fragen kommt hier nur eine untergeordnete Bedeutung zu, im Vordergrunde des Interesses steht mit Recht die Lage der Landarbeiter auf straf- und polizeirechtlichem Gebiete, besonders die Bestrafung des Vertragsbruches, wie sie durch das bereits erwähnte preußische Gesetz vom 24. April 1854 vorgeschrieben ist. Dasselbe hat eine bemerkenswerte Vorgeschichte.

Die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung hatte, indem sie das alte gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis beseitigte, dadurch mittelbar auch mit den einzelnen aus diesem Verhältnis fließenden Machtbefugnissen der Herrschaft, zumal ihrem Züchtigungsrechte[1], aufgeräumt. Allein ausdrücklich war diese Folgerung nicht gezogen, und so kam es, daß das Züchtigungsrecht thatsächlich noch Jahrzehnte hindurch ausgeübt wurde[2]. Erst im Jahre 1831 schuf ein Ministerialreskript Wandel. Die Verhältnisse hatten sich mittlerweile noch dadurch kompliziert, daß eine neue freie ländliche Arbeiterklasse aufgekommen war, und die Gutsbesitzer gegenüber diesem von der Gesetzgebung bisher überhaupt nicht beachteten Stande von vornherein keine rechtlichen Zwangsmittel besaßen. Infolgedessen stellten die preußischen Provinzialstände schon 1834 bei der Regierung den Antrag, den ländlichen Arbeitgebern wieder das Züchtigungsrecht bei-

[1] Vgl. Allgem. Landrecht Buch II Titel 7 § 227: „Faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde kann die Herrschaft durch mäßige Züchtigungen zu seiner Pflicht anhalten . . . "

[2] Vgl. darüber besonders die Reden der Abgeordneten Becker und v. Hennig bei der Beratung des Gesetzes vom 24. April 1854.

zulegen; auch andere Stimmen äußerten sich in gleichem Sinne. Indessen mochte die Regierung den Gutsbesitzern ein unverhülltes Züchtigungsrecht nicht zugestehen; denn beim Heere war die Prügelstrafe abgeschafft, und man konnte dem Gutsbesitzer nicht wohl größere Befugnisse gewähren als dem militärischen Vorgesetzten, den Knecht oder Tagelöhner im Arbeitskittel nicht schlechter behandeln als in des Königs Rock[1]. Dagegen brachte die Regierung 1846 an den Staatsrat einen Gesetzentwurf, dessen wesentlicher Inhalt darin bestand, daß Dienstboten und Arbeiter wegen Widersetzlichkeit oder ungebührlichen Betragens durch die Polizei bis zu 24 Stunden sollten eingesperrt werden können, und daß ihnen die Injurienklage wegen Beleidigungen und geringer Thätlichkeiten versagt sein sollte, wenn sie nicht den Nachweis lieferten, daß sie ihrerseits keinen Grund zur Unzufriedenheit gegeben hätten — was praktisch einem Züchtigungsrecht ziemlich nahe kam. Die Vorlage, welche die Zustimmung der Provinzialstände mit Ausnahme des rheinischen fand, wäre zweifellos Gesetz geworden, wenn das Jahr 1848 nicht den Staatsrat hinweggefegt hätte. So aber trat die Regierung erst nach der Wahl der „Landratskammer" mit einem neuen Entwurf gleicher Tendenz hervor, und dieser ist unter dem 24. April 1854 Gesetz geworden. Bezeichnend für seine Richtung ist, daß er in der Volksvertretung trotz deren Zusammensetzung auf lebhaften Widerstand, und zwar gerade von sachkundiger Seite[2], stieß und mit nur 151 gegen 118 Stimmen zur Annahme gelangte. Das Gesetz steht noch gegenwärtig in Geltung; in die 1866 erworbenen Gebietsteile sind jedoch seine die ländlichen Arbeiter in engerem Sinne betreffenden Bestimmungen nicht eingeführt worden.

Das Gesetz wendet sich in gleicher Weise gegen ländliche Arbeiter wie gegen Dienstboten; es bedroht mit Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu 3 Tage diejenigen, welche „hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu

[1] Vgl. die Motive der preußischen Gesetzesrevision, Pensum XV, Bd. 3 S. 44: auch Kommissionsbericht des Herrenhauses zu dem Gesetz vom 24. April 1854 (Sten. Bericht der Ersten Kammer 1853/54, Bd. III S. 28).

[2] Für das Gesetz sprachen ein Professor (v. Keller, der bekannte Romanist), zwei Staatsanwälte, ein Landrat, ein Stadtgerichtsdirektor, ein Ober-Appell.-Ger.-Präsident (v. Gerlach), ein Gutsbesitzer; gegen dasselbe drei Gutsbesitzer, ein Pfarrer, ein Justizrat, zwei Richter, zwei App.-Ger.-Präsidenten. Zu den Richtern, die gegen das Gesetz gestimmt haben, gehörte auch der App.-Ger.-Rat Reichensperger.

ihrer Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen lassen oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagen oder verlassen." Charakteristisch ist die Wortstellung: voran geht die Gehorsamsverweigerung, der eigentliche Kontraktbruch hinkt nach. Hierin kommt zum Ausdruck, daß das Gesetz den Dienstherrschaften in erster Linie einen Ersatz für das verloren gegangene Züchtigungsrecht gewähren sollte; der „Leutenot" zu steuern, war nicht beabsichtigt, eine solche bestand damals überhaupt noch nicht in größerem Umfange.

Ferner stempelt das Gesetz von 1854 die Koalition der Dienstboten und ländlichen Arbeiter zu einem Vergehen; dieselben werden nämlich mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, „wenn sie die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern."

Die Nichteinhaltung des Dienstvertrages, mit der wir uns zunächst beschäftigen wollen, wird an ländlichen Arbeitern ferner bestraft nach den bereits angeführten Gesetzen von Mecklenburg, Anhalt, Reuß j. L., Braunschweig und nach dem Hannoverschen Polizeistrafgesetzbuch; endlich bedroht Art. 106 des bayrischen Polizeistrafgesetzbuches Tagelöhner, die „auf längere Zeit in Beschäftigung genommen" sind, mit Strafe, wenn sie „ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit oder zur Saat- und Ausbauzeit den Dienst verlassen." Im übrigen Deutschland bestehen ähnliche Bestimmungen gegenüber Landarbeitern[2] zur Zeit nicht.

Neuerdings ist, namentlich von socialdemokratischer Seite in der Reichstagssitzung vom 11. Juni 1900, die Ungültigkeit der partikularrechtlichen Vorschriften über die Strafbarkeit des Vertragsbruches behauptet worden. Man machte geltend, es handele sich um eine durch das Reichsstrafgesetzbuch geregelte und daher der einzelstaatlichen Gesetzgebung entzogene Materie. Die für diese Ansicht beigebrachten Gründe sind jedoch nichts weniger als überzeugend und konnten daher in der erwähnten Reichstagssitzung von dem Staatssekretär Nieberding ohne große Mühe zurückgewiesen werden. Auf das Für und Wider näher einzugehen, lohnt sich deshalb nicht, weil die Gerichte durchweg die fraglichen Gesetze unbedenklich als zu Recht bestehend anwenden, womit die Frage für das praktische Leben erledigt ist.

---

[1] Abgesehen von dem Sonderrecht der Dienstboten.

Zuzugeben ist aber, daß es loyaler und zweckmäßiger wäre, den Weg der Reichsgesetzgebung zu beschreiten. Im Interesse der nationalen Einheit und nach dem Geiste der Reichsverfassung sollten Strafgesetze nur von Reichswegen erlassen werden, soweit nicht die Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Teilen des Reiches diesen Weg ausschließt. Eine solche Verschiedenheit liegt hier nicht vor. Weit größere Gegensätze als sie durch die lokalen Besonderheiten der einzelnen Bundesstaaten bedingt werden, bestehen unter den verschiedenen Schichten der arbeitenden Landbevölkerung desselben Gebietsteiles; man vergleiche etwa die Stellung der Knechte, Instleute und Wanderarbeiter im östlichen Preußen. Über diese Gegensätze sind aber diejenigen, welche die Bestrafung des Vertragsbruches verlangen, stets hinweggegangen, und mit Recht, da die Stellungnahme zu ihren Bestrebungen von den Verschiedenheiten, welche innerhalb der Landarbeiterklasse bestehen, durchaus unabhängig ist. Es kommt hinzu, daß die civilrechtliche Seite des Dienstvertrages im bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich geordnet ist, und es daher, worauf schon der Abgeordnete Spahn im Reichstag hinwies, nur angemessen erscheint, auch die strafrechtliche Seite einheitlich zu regeln. Endlich liegt dieses Verfahren im Interesse der ländlichen Arbeitgeber selbst, zumal der in kleineren Bundesstaaten ansässigen, da bei einer nur partikularen Strafbarkeit des Vertragsbruches der Thäter sich der Strafe durch Übertritt in das Gebiet eines anderen Bundesstaates leicht entziehen könnte.

Dieser Einsicht verschließen sich denn auch sowohl die Regierungen wie die agrarischen Kreise keineswegs. Bereits im Jahre 1873 hatte die Reichsregierung dem Reichstag einen Gesetzentwurf betreffend die Bestrafung des Vertragsbruches ländlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgelegt. Derselbe bildet das Gegenstück zu einer vorangegangenen Vorlage, welche analoge Bestimmungen über das industrielle Arbeitsverhältnis enthielt. Die letztere Vorlage scheiterte und zog die andere nach sich; diese kam überhaupt nicht zur parlamentarischen Beratung. Auch der Deutsche Landwirtschaftsrat richtete sein Streben auf Erlangung eines Reichsgesetzes. Wenn man neuerdings hiervon abgesehen hat, so ist dies offenbar aus äußeren Rücksichten geschehen, wie wir bereits oben angedeutet haben.

Ist nun aber die Bestrafung der Dienstpflichtverletzungen überhaupt zu billigen? Man muß hier zunächst unterscheiden. Das preußische Gesetz bestraft nämlich nicht nur den eigentlichen Kontraktbruch, sondern auch den hartnäckigen Ungehorsam und die Wider-

spenstigkeit des Arbeiters, das mecklenburgische sogar jede Verweigerung des „schuldigen Gehorsams", grobe Ungebühr und gröbliche Verletzung der Hausordnung. Derartige Bestimmungen sind nun entschieden zu verwerfen. Es ist schlechthin eine unwürdige Zumutung an den Staat, daß derselbe dem Arbeitgeber Respekt und Gehorsam verschaffen soll, wo letzterer selbst nicht dazu imstande ist, und mit der Frage des Arbeitermangels haben natürlich jene Vorschriften nichts zu schaffen. Infolgedessen haben sich denn auch der Entwurf der Reichsregierung (von 1873), der Sachsländische und die neueren Gesetze von Anhalt, Reuß und Braunschweig auf die Bestrafung des eigentlichen Kontraktbruches beschränkt.

Diese kann nun, was allerseits zugegeben wird, wie jede andere Strafrechtsnorm nicht schon mit dem Vorteil, den sie vielleicht einer Interessentengruppe, hier den ländlichen Arbeitgebern, bringt, gerechtfertigt werden, sondern nur mit einem öffentlichen, d. h. den Staat oder die Gesellschaft als Ganzes berührenden Interesse. Denn wer nur in seinen Privatrechten verletzt wird, ist auf den Weg der Civilklage zu verweisen.

Das öffentliche Interesse wird in unserem Falle vielfach darin gefunden, daß das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis einen patriarchalischen Charakter trage, und an der Aufrechterhaltung der daraus entspringenden sittlichen Beziehungen zwischen Gutsbesitzer und Arbeiter die Allgemeinheit interessiert sei. Allein schon die Voraussetzungen dieser Argumentation gehen fehl. Daß schon das alte gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis im allgemeinen durchaus nicht patriarchalischer, sondern recht unerfreulicher Natur gewesen ist, hat der Professor Frh. v. d. Goltz, dem man einseitige Voreingenommenheit gegen die Arbeitgeber sicherlich nicht zum Vorwurf machen kann, in seinem Werke über die ländliche Arbeiterklasse und den preußischen Staat ausführlich dargethan.[1] Am wenigsten kann von patriarchalischen Verhältnissen allgemein — vereinzelt können sie natürlich noch vorkommen — für die Gegenwart gesprochen werden, wo durch die immer mehr zurückweichende Eigenwirtschaft und Naturallöhnung der Landarbeiter und das Vordringen der Geldlöhnung die Interessengemeinschaft und damit die wichtigste Grundlage dauernder persönlicher Beziehungen zwischen Gutsherrn und Arbeiter zusehends aufgelöst wird. Ist doch diese Auflösung durch die 1893 im Auftrage

[1] A. a. O. S. 189 ff.

des evangelisch-socialen Kongresses veranstaltete Enquete[1] selbst für das Verhältnis zwischen dem bäuerlichen Arbeitgeber und seinem Personal in den nordwestlichen Provinzen Preußens festgestellt worden, obwohl die Dinge dort unvergleichlich günstiger liegen als in den östlichen Provinzen, aus denen der Ruf nach dem Beistande der Strafgesetzgebung am dringendsten ertönt.

Auch würde das Bestehen patriarchalischer Zustände noch nicht die Anwendung der staatlichen Zwangsmittel rechtfertigen. Im Gegenteil sind diese überflüssig und selbst schädlich, wo starke Bande sittlicher und thatsächlicher Art bestehen. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus sind die Grundsätze des Gesetzes von 1854 schon bei seiner parlamentarischen Beratung, besonders von dem Abg. Pastor Thyssen, scharf bekämpft worden (Thyssen dachte bei seinen Erörterungen hauptsächlich an das häusliche Gesinde, dessen Beziehungen zur Herrschaft auch wohl heute noch vielfach familiärer Natur sind); und mit einer ganz geschickten Wendung forderte ein Abgeordneter als Konsequenz der Gesetzesvorlage strafrechtlichen Schutz für das patriarchalischste aller Verhältnisse, für die Familie, also die Bestrafung pflichtwidriger Handlungen der Eltern und Kinder gegeneinander.

Richtig ist nur, daß in den östlichen Provinzen Preußens der Gutsbesitzer für seinen Arbeiter mehr bedeutet als bloßer Arbeitgeber, er ist ihm zugleich Obrigkeit, entweder unmittelbar als Gutsvorsteher oder Amtsvorsteher, oder doch in einem rechtlich zwar unzutreffenden thatsächlich aber doch sehr wirksamen Sinne als Graf, Baron, Amtmann und besonders Offizier — bekanntlich lassen sich im östlichen Preußen die größeren Landwirte, wenn sie Offiziere auch nur des Beurlaubtenstandes sind, meist mit ihrer militärischen Charge anreden. In alledem liegt eine Nachwirkung des alten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, welches einen Bestandteil nicht nur der privaten, sondern sogar vorzugsweise der öffentlichen Rechtsordnung bildete. Einen Rückfall in diese durch die Bauernbefreiung überwundene Rechtsauffassung stellt das preußische Gesetz von 1854 dar. Und eben aus diesem Zusammenhang rechtfertigt sich die Forderung nach der Aufhebung des Gesetzes als Konsequenz der in Preußen seit 1807 anerkannten persönlichen Freiheit der Landbewohner.

Nüchterner als das Verlangen nach dem Schutze der patriar-

[1] Max Weber, Die Verhältnisse der Landarbeiter in den evangelischen Teilen Norddeutschlands I, 119.

chalischen Beziehungen zwischen dem ländlichen Dienstherrn und dem Arbeiter klingt das andere von agrarischer Seite vorgebrachte Argument, daß der Vertragsbruch der Arbeiter eine „öffentliche Kalamität" darstelle, woraus sich das zu seiner strafrechtlichen Ahndung erforderliche „öffentliche Interesse" ergebe. Allein dem liegt eine Verwechselung der Leutenot mit dem Vertragsbruch zu Grunde. Erstere kann man als öffentliche Kalamität bezeichnen, nicht aber die letztere. Man kann dies vielleicht durch ein Beispiel aus dem englischen Recht verdeutlichen: dasselbe läßt den Vertragsbruch der Arbeiter zwar im allgemeinen straffrei, bedroht ihn aber ausnahmsweise an den Angestellten von Gasanstalten, Wasseranstalten u. s. w. mit Strafe, wenn durch die Niederlegung der Arbeit die Versorgung der Stadt mit Wasser oder Gas gefährdet wird. Hier ist in der That ein „öffentliches Interesse" vorhanden, weil durch die Arbeitseinstellung nicht nur der Arbeitgeber, — die Gas- oder Wasseranstalt — geschädigt, sondern weitere Kreise des Volkes in Mitleidenschaft gezogen werden. Läuft dagegen auf dem Lande ein Knecht, vielleicht zur Erntezeit, seinem Dienstherrn fort, so wird der letztere hierdurch zwar vielleicht in eine sehr unangenehme Lage versetzt, aber die Allgemeinheit nicht geschädigt. Würden allerdings die Vertragsbrüche einen solchen Umfang annehmen, daß etwa in ganzen Gebieten die Ernte oder Einbringung des Getreides gefährdet und dadurch die Versorgung mit Brotfrüchten beeinträchtigt wird, so wäre eine andere Beurteilung der Sachlage geboten. Jene Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Irgend welche zuverlässigen, besonders statistischen Angaben über die Häufigkeit des Vertragsbruches bei ländlichen Arbeitern sind nicht vorhanden[1], und selbst aus den bekannt gewordenen Klagen der Interessenten kann nur entnommen werden, daß gelegentlich und infolge der Leutenot (nicht gerade infolge von Vertragsbrüchen) Feldfrüchte nicht rechtzeitig abgeerntet oder eingebracht werden konnten.

Fehlt es hiernach an principiellen Rechtfertigungsgründen für die Bestrafung des Vertragsbruches der Landarbeiter, so unterliegt dieselbe noch erheblichen praktischen Bedenken. In dieser Beziehung bemerkt Frhr. v. d. Goltz (Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik", 1899 S. 156): „Geholfen wird hiermit (mit der Bestrafung des Vertragsbruches), wie die Erfahrung gelehrt hat, sehr wenig.

[1] Die Zahl der auf Grund des Gesetzes von 1854 erfolgten Bestrafungen dürfte sich unschwer ermitteln lassen.

Aus einer Haftstrafe macht sich der Arbeiter nichts, und eine Geldstrafe kann er nicht leisten. Mit beiden ist auch dem Landwirt nicht geholfen. Er muß den Arbeiter zu einer ganz bestimmten Zeit haben; bekommt er ihn zu dieser Zeit nicht, so ist der entstandene Schaden nicht wieder gut zu machen."

Vor allem aber ist zu erwägen, daß im Gebiet der Industrie und des Handels die Strafbarkeit des Vertragsbruches nicht anerkannt ist und mindestens gegenwärtig die Zustimmung des Reichstags nicht finden würde. Ausnahmegesetze der beabsichtigten Art gegen die Landarbeiter müssen deshalb naturnotwendig deren Abströmen in die Städte und damit die Leutenot steigern.

Namentlich dieses letzte Bedenken ist dafür entscheidend gewesen, daß die Strafbarkeit des Vertragsbruches der Landarbeiter auch in agrarischen Kreisen nicht überall und nicht unbedingt als ein geeignetes Mittel zur Hebung der Landwirtschaft angesehen, und in der Kommission wie im Plenum des preußischen Abgeordnetenhauses — bei der Beratung der Maßregeln gegen die in der Landwirtschaft herrschende Arbeiternot[1] — ein Antrag v. Richthofen auf Verschärfung der bereits bestehenden gesetzlichen Strafandrohungen gegen den Kontraktbruch abgelehnt worden ist.

Dagegen hat das Abgeordnetenhaus verlangt, daß die Verleitung zum Vertragsbruche unter Strafe gestellt werde. Es werden nämlich schon seit längerer Zeit laute Klagen darüber erhoben, daß Landwirte häufig einander das Arbeitspersonal abspenstig machen, um es in eigene Dienste zu nehmen. Auch über das Gebaren der Stellenvermittler sind in dieser Hinsicht viele Beschwerden geführt worden. In der That ist es, wenn man in dem Vertragsbruch überhaupt ein kriminelles Vergehen erblickt, durchaus gerechtfertigt, auch den Verleiter, und zwar schärfer als den Verleiteten zu strafen. Vorschriften dieses Sinnes sind demgemäß in den Gesetzen von Anhalt, Reuß und Braunschweig[2], sowie in dem Sachsenlandschen Entwurf enthalten. Den Unredlichkeiten der Stellenvermittler ist jetzt auch von Reichs-

[1] In den Sitzungen am 1. und 3. Mai 1899 (Sten. Bericht S. 1999 ff.). Über die Beratungen der (XIV.) Kommission vgl. den Bericht I. Session 1899, Nr. 141 der Drucksachen.

[2] Diese drei Gesetze erklären den Verleiter außerdem für solidarisch ersatzpflichtig wegen des dem früheren Dienstherrn zugefügten Schadens. Derartige Bestimmungen können aber durch das Landesrecht nicht getroffen werden (siehe oben S. 201), sie sind auch überflüssig, da die Haftbarkeit des Verleiters schon aus den §§ 830, 826 B.G.B. folgt.

wegen ein Riegel vorgeschoben, indem durch die neueste Novelle zur Gewerbeordnung die Stellenvermittler für konzessionspflichtig erklärt worden sind. Gesindemäkler können übrigens außerdem schon nach der preußischen Gesindeordnung (§ 17) mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft belegt werden, wenn sie Dienstboten zur Aufgabe einer Stellung und Annahme einer anderen „anreizen".

In diesem Zusammenhange ist auch zu erwähnen, daß Anhalt, Braunschweig und Reuß die wissentliche Annahme und Beschäftigung vertragsbrüchiger Arbeiter während der Dauer des Kontraktes, und die preußische Gesindeordnung die Annahme legitimationsloser Gesindes unter Strafe stellen. Die betreffende Vorschrift der Gesindeordnung ist in einer Reihe von Regierungsbezirken durch Polizeiverordnungen auf die ländlichen Arbeiter ausgedehnt worden; das Kammergericht hat aber neuerdings diese Verordnungen mit Recht für ungültig erklärt[1].

Die bisher erwähnten Vorschriften richten sich durchweg gegen den Vertragsbruch der Arbeitnehmer. Es ist nun eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit, da, wo solche Vorschriften einmal bestehen, auch den Vertragsbruch der Arbeitgeber unter Strafe zu stellen. Denn wenn dieser auch angesichts der Leutenot nur selten vorkommen wird, so darf er doch, falls er sich einmal ereignet, durchaus nicht milder angesehen werden als der des Arbeiters. Demgemäß enthielt die oben erwähnte, 1873 an den Reichstag gebrachte Gesetzesvorlage korrespondierende Strafvorschriften gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und daß die Reichsregierung noch gegenwärtig auf dem gleichen Standpunkte steht, kann daraus entnommen werden, daß in dem bekannten Entwurfe eines Arbeitswilligengesetzes das gleiche formale Prinzip zur Anwendung gebracht worden ist. Ebenso stellen die Gesetze von Anhalt, Reuß und Braunschweig (nicht Mecklenburg) sowie der Suchslandsche Entwurf den Vertragsbruch des Arbeitgebers dem des Arbeiters gleich, nur das preußische Abgeordnetenhaus hat bei seinen mehrerwähnten Beratungen über die Leutenot einen dahingehenden Antrag v. Richthofens abgelehnt. Von den vorhandenen Formulierungen des gesetzgeberischen Gedankens erscheint mir am gelungensten die reußische: „Arbeitgeber, welche landwirtschaftliche Arbeiter widerrechtlich aus der Arbeit entlassen oder widerrechtlich nicht in Dienst nehmen, werden mit Geldstrafe

[1] Entscheidungen des Kammergerichts vom 6. Mai 1897 (Jahrbuch für Entscheidungen desselben, Bd. 18 S. 331).

bis zu dreißig Mark bestraft." Suchsland will den Arbeitgeber nur dann bestraft wissen, wenn derselbe dem Arbeiter widerrechtlich die Auszahlung des Lohnes (im Betrage mindestens eines Tagelohnes) verweigert. Diese Fassung ist zu eng; schwerer als die Zurückbehaltung des Lohnes wiegt besonders die rechtswidrige Ermission des Arbeiters aus den ihm vertragsmäßig überlassenen Wohnräumen.

Allerdings bietet thatsächlich auch der angeführte Paragraph des reußischen Gesetzes den Arbeitern nur eine unvollkommene Kompensation für die gegen sie gerichteten Strafdrohungen. Will man ernstlich und aufrichtig Licht und Schatten gleichmäßig verteilen, so bedarf es — wenn denn der Weg der Strafgesetzgebung nun einmal beschritten werden soll — einer weiteren Vorschrift folgender Art:

> Ein Arbeitgeber (oder Dienstherr)[1], der die ihm einem landwirtschaftlichen Arbeiter (oder Dienstboten)[1] gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft[2].

Zur Erläuterung sei zunächst bemerkt, daß der Dienstberechtigte nach den §§ 617—619 B. G. B. (in Verbindung mit Art. 95 des Einführungsgesetzes zum B. G. B,) Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einrichten und unterhalten muß, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Vor allem aber hat der Dienstberechtigte, wenn der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, *in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit* (und die Religion) *des Verpflichteten erforderlich sind*, bei dauernden Dienstverhältnissen auch in Krankheitsfällen die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu

[1] Die eingeklammerten Worte sind überflüssig, wenn man nach unserem Vorschlage die sogenannten ländlichen Dienstboten von ihrer Unterstellung unter die Gesindeordnungen befreit.

[2] Die Fassung ist die des § 82 des Handelsgesetzbuches, der gerade auf Betreiben der an der Landwirtschaft beteiligten Parteien Gesetzeskraft erlangt hat.

gewähren. Weiterhin übernimmt der ländliche Arbeitgeber vielfach noch besondere Pflichten durch den Dienstvertrag, insbesondere die zur Gewährung einer Wohnung. Die Verletzung irgend einer solchen Pflicht soll nun bestraft werden, wenn Gesundheit oder Sittlichkeit des Arbeiters dadurch in Gefahr gesetzt werden. Die regelmäßige Form der Strafverhängung würde die der polizeilichen Strafverfügung sein.

Unser Vorschlag richtet seine Spitze in erster Linie gegen die vielfach so überaus beklagenswerten Wohnungsverhältnisse der Landarbeiter im deutschen Osten. In dieser Hinsicht ist über die vorhandenen Mißstände von sachkundigen Männern, deren Objektivität über jeden Zweifel erhaben ist, besonders auch von Mitgliedern der evangelischen Geistlichkeit — ich nenne nur die Namen Quistorp, Ladenburg und Göhre — so Erschreckendes berichtet worden, es ist über die Frage in der Öffentlichkeit, so noch letzthin anläßlich der bekannten Äußerung des Kaisers über die Wohnungsverhältnisse in Cadinen, soviel verhandelt worden, daß von einer näheren Darlegung der Thatsachen, welche eigentlich auch nicht im Rahmen des Aufsatzes liegt, an dieser Stelle abgesehen werden kann. Das Bestehen der Mißstände wird ja im Grunde seitens der Landwirte auch nicht mehr in Abrede gestellt, sondern von ihnen wesentlich nur mit ihrer üblen materiellen Lage, welche kostspielige Aufwendungen für Arbeiterwohnungen zu machen nicht gestatte, zu entschuldigen gesucht. Die von uns vorgeschlagene Bestimmung würde ferner noch geeignet sein, auf die Beseitigung der vielfach beobachteten Auswüchse der Kinderarbeit auf dem Lande, besonders des sogenannten Hütekindersystems hinzuwirken. Sie würde übrigens polizeiliche, kasuistisch-präventive Vorschriften, namentlich solche baupolizeilicher Natur, wie sie z. B. bereits im Königreich Sachsen für die Landarbeiterbehausungen bestehen, keineswegs ausschließen, sie bereitet für diese sogar den Boden vor. Bisher sind wir leider mit der Socialpolitik für das Land noch gar sehr im Rückstande; hat doch z. B. England bereits 1874 im Agricultural Children Act die übermäßige Inanspruchnahme von Kindern zu landwirtschaftlichen Arbeiten eingeschränkt. Es hat sich in unserer deutschen Socialpolitik ein auffälliges und der Landwirtschaft schädliches Mißverhältnis herausgebildet: während dem Fabrikanten in der Arbeiterschutzgesetzgebung eine wahre Dornenhecke von Gesetzesparagraphen entgegenstarrt, ist für die ländlichen Arbeiter in dieser Hinsicht fast noch nichts geschehen. Unzweifelhaft hat der bezeichnete Gegensatz viel dazu beigetragen, die Arbeiter von dem platten Land in die Industriecentren zu drängen, und daher

liegt seine Beseitigung zugleich im wohlverstandenen Interesse der Landwirte selbst. Zudem werden sich dieselben im Hinblick auf die bevorstehende Erhöhung der Kornzölle der Ehrenpflicht nicht entziehen können, auch ihre Arbeiter von den errungenen wirtschaftlichen Vorteilen mitgenießen zu lassen. —

Mit den bisher erörterten strafrechtlichen Vorschriften hängt das im größten Teile Deutschlands über die Landarbeiter verhängte Koalitionsverbot eng zusammen. § 3 des preußischen Gesetzes vom 24. April 1854 bestimmt in dieser Hinsicht, daß Dienstboten und ländliche Arbeiter, „welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden", Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt haben (Geldstrafe ist nicht zulässig).

Man hat auch dieses sogenannte Koalitionsverbot als dem Reichsstrafgesetzbuch widersprechend und daher ungültig hinzustellen versucht, jedoch mit unzureichenden Gründen. Meines Erachtens handelt es sich um eine Norm des Vereins- und Versammlungsrechtes, welches bekanntlich — leider! — sogar vorzugsweise der souveränen einzelstaatlichen Gesetzgebung unterliegt.

Dagegen ist sachlich die Bestimmung des § 3 unzweifelhaft ganz unhaltbar. Derselbe setzt nämlich keine an sich rechtswidrige Handlung auf Seiten der Arbeiter voraus. Letztere machen sich z. B. strafbar, wenn sie wegen einer brutalen Behandlung eines ihrer Kollegen durch den Gutsbesitzer verabreden, sofort zu kündigen oder auch nur nach Ablauf ihrer Vertragszeit zu dem betreffenden Arbeitgeber nicht mehr zurückzukehren und andere Arbeiter vor demselben zu warnen; ja sogar wenn sie auf Verabredung die Arbeit niederlegen, um den Arbeitgeber zu einer ihnen rechtswidrig vorenthaltenen Leistung zu zwingen.

Daß ein so exorbitanter Rechtssatz überhaupt geschaffen werden konnte, ist nur historisch zu begreifen. Die sogenannte klassische Nationalökonomie hatte bekanntlich die Koalition, als dem freien Spiel der individuellen Kräfte abträglich, verworfen, und unter ihrem Einfluß hatte bereits die älteste preußische Fabrikgesetzgebung und dieser folgend die preußische Gewerbeordnung von 1845 das Koalitionsverbot für die industriellen Arbeiter angenommen. § 3 des preußischen Gesetzes von 1854 wollte lediglich, wie die Motive zu der Vorlage ausdrücklich hervorheben, eine gleichmäßige Behandlung der

industriellen und der ländlichen Arbeiter herbeiführen. Hieraus ergiebt sich unmittelbar, daß nachdem den industriellen Arbeitern das Koalitionsrecht gewährt worden ist, es auch den ländlichen nicht versagt werden darf; diese bedürfen desselben wegen ihrer größeren Abhängigkeit vom Arbeitgeber noch dringender als jene.

Aber freilich kommt wegen dieser Abhängigkeit, der zersplitterten Lage der Arbeitsstellen und mangelnden Bildung der Arbeiter und aus manchen anderen Gründen dem Koalitionsrecht auf dem Lande nur eine beschränkte praktische Bedeutung zu. Besonders ist an die Errichtung ländlicher Gewerkschaften nicht zu denken. Lehrreich ist in dieser Hinsicht die Entwickelung in England. Hier hatten sich in den achtziger Jahren infolge einer lebhaften Agitation von etwa $^3/_4$ Millionen in der Landwirtschaft (einschließlich Fischerei) beschäftigten Arbeitern etwa 40000 zu Gewerkschaften organisiert, 1892 waren es 36986, 1899 aber nur noch 2323[1]. Dies läßt deutlich erkennen, daß die ländlichen Gewerkschaften in den thatsächlichen Verhältnissen keinen Boden finden.

In Deutschland, wo die politischen und socialen Voraussetzungen für die Bildung von Arbeiterkoalitionen weit ungünstiger liegen, hätten die ländlichen Arbeitgeber von letzteren noch weniger zu befürchten. In der That sind aus Süddeutschland, wo Koalitionsverbote nicht bestehen, Klagen dieserhalb nicht laut geworden, und überaus charakteristisch ist, daß seit dem Inkrafttreten des preußischen Gesetzes nur eine einzige den § 3 betreffende oberstrichterliche Entscheidung bekannt geworden ist — eigentümlicher Weise spricht dieselbe gerade die Nichtanwendbarkeit des § 3 aus[2].

Im umgekehrten Verhältnis zu der praktischen Bedeutung der Frage steht die Rolle, welche das Koalitionsverbot in Parteiprogrammen und der politischen Agitation spielt. Den agrarischen Parteien ist daher hier eine günstige Gelegenheit geboten, ihren Gegnern durch Beseitigung des Verbotes auf billige Weise eine der agitatorisch wirksamsten agrarpolitischen Waffen zu entwinden. Ganz überflüssig vollends, auch vom Standpunkt der Arbeitgeber, ist das Verbot da, wo der Vertragsbruch des Arbeiters be-

---

[1] Report by the Chief Labour Correspondent of the Board of Trade on Trade Unions in 1899, London 1900, p. 78/79.

[2] Entscheidungen des Kammergerichtes vom 13. Februar 1895 in der Samml. der Entsch. dieses Gerichtes Bd. 17 S. 454. Hiernach ist die „Aufforderung" zur Arbeitseinstellung im Gegensatz zur „Verabredung" nicht strafbar.

straft wird; denn hierdurch ist schon jede wirksame Arbeitseinstellung vereitelt, da die Verträge der ländlichen Arbeiter im Gegensatz zu denen der industriellen durchweg langfristig sind, nämlich meist auf ein Jahr oder eine Saison oder mit langer Kündigungsfrist[1] abgeschlossen werden, so daß praktisch eine Arbeitsniederlegung, wenn sie irgendwie wirksam sein sollte, immer auf einen Vertragsbruch hinauslaufen würde.

Aus allen diesen Gründen ist das Koalitionsverbot, welches schon bei der Beratung des Gesetzes von 1854 mit nur 141 gegen 129 Stimmen zur Annahme gelangte und selbst von einem so reaktionären Parteimann wie dem Abgeordneten v. Gerlach verworfen wurde, in dem neuen Braunschweigischen Gesetz aufgegeben. In dem neuen anhaltinischen und reußischen Gesetz, sowie in dem Suchslandschen Entwurf tritt es wenigstens in erheblich gemäßigter Form auf, welche jedoch die oben geltend gemachten Bedenken nicht beseitigt, im Gegenteil das Verbot doppelt überflüssig erscheinen läßt. Nach Suchsland insbesondere sollen die Arbeiter wegen Koalition nur im Falle des Kontraktbruches mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Er sucht diese Bestimmung dadurch annehmbarer zu machen, daß er sie durch die folgende weitere ergänzt:

„Der Vertragsbruch landwirtschaftlicher Arbeitgeber wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn sie mittelst Vertragsbruches die Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen suchen, indem sie die Einstellung oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern."

Allein dieser Vorschlag ist eitel Blendwerk. Er hat praktisch, wie auf der Hand liegt, nicht die mindeste Bedeutung und ist lediglich darauf berechnet, durch Herstellung einer rein äußerlichen, scheinbaren Gleichheit beider Parteien vor dem Gesetz die schwere, allein die Arbeiter betreffende Ungerechtigkeit des Koalitionsverbotes zu verschleiern.

Es mag an dieser Stelle ausdrücklich bemerkt werden, daß von unserem Standpunkte aus natürlich auch den Vereinigungen der ländlichen Arbeitgeber keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen. Wenn z. B. in der Provinz Sachsen die größeren Landwirte im Wege freier Verständigung dahin übereingekommen sind,

[1] Ländliche Dienstboten können nach der preußischen Gesindeordnung nur zum 2. April mit dreimonatlicher Kündigungsfrist kündigen.

kontraktbrüchige Arbeiter nicht in Dienst zu nehmen, und hiermit auch gute Erfolge erzielt haben, so kann eine derartige Selbsthülfe gegen den Kontraktbruch im Gegenteil nur freudig begrüßt werden.

In einem Punkte stimmen wir dagegen wenigstens grundsätzlich mit Suchsland überein. Dieser Punkt betrifft die Zulassung eines schleunigen und provisorischen polizeilichen Verfahrens in Streitigkeiten aus dem ländlichen Arbeitsverhältnis. Ein solches Verfahren ist in dem Suchslandschen wie einem älteren amtlichen, dem preußischen Landesökonomiekollegium in den siebziger Jahren unterbreiteten Gesetzentwurf vorgesehen und von dem Deutschen Landwirtschaftsrate mehrfach befürwortet worden. Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen verlangen nämlich meist eine viel schleunigere Entscheidung, als sie das Gericht zu bieten vermag; man setze etwa den Fall, daß der (ländliche) Arbeitgeber dem abziehenden ländlichen Arbeiter dessen Habseligkeiten vorenthält, oder daß umgekehrt ein Arbeiter die ihm in den Räumen des Arbeitgebers gewährte Unterkunftsstelle trotz erfolgter Entlassung aufzugeben sich weigert, der Arbeitgeber aber der betreffenden Räume für die bereits angenommenen neuen Arbeiter dringend benötigt. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem Gewerbe in engerem Sinne, und deshalb sind für dieses die Gewerbegerichte geschaffen worden. Letztere aber finden als organisierte Behörden nur in großen Städten die Voraussetzungen für eine gedeihliche Wirksamkeit, außerdem sind die ländlichen Arbeiter nicht hinreichend geistig vorgeschritten, um als Beisitzer verwendet werden zu können. An die Stelle der Gewerbegerichte müssen daher für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis die hierzu noch am meisten geeigneten Polizeibehörden treten, welchen die gleiche Zuständigkeit schon jetzt fast überall in Gesindesachen obliegt — ein Ersatzmittel, dessen erhebliche Unvollkommenheiten nicht geleugnet werden, aber durch zweckentsprechende, einen Mißbrauch erschwerende Kautelen bis auf ein Minimum verringert werden können. In dieser Beziehung schlagen wir folgendes vor:

1. Gegen die Entscheidung der Polizei muß die Berufung auf den Rechtsweg offen stehen, welche innerhalb einer kurzen, etwa achttägigen Frist einzulegen und deren Zulässigkeit den Parteien bei der Verkündung mitzuteilen wäre;
2. Über Lohn- und Entschädigungsansprüche hat die Polizei nicht zu befinden, da die Prüfung derartiger Ansprüche oft erhebliche

juristische Kenntnisse voraussetzt, auch die Vollstreckung polizeilicher Entscheidungen hier großen technischen, an dieser Stelle nicht näher zu erörternden Bedenken begegnen würde:

— die Kautelen zu 1. und 2. entsprechen im wesentlichen dem geltenden Gesinderecht —

3. Die Machtbefugnisse der Polizei dürfen nicht weiter gehen als die des Gerichtes.

Mit der letztgenannten Einschränkung hat es folgende Bewandtnis:

In fast ganz Norddeutschland, besonders nach der altpreußischen Gesindeordnung, außerdem aber auch in Bayern nach dem dortigen Polizeistrafgesetzbuch, können vertragsbrüchige Dienstboten ihrem Dienstherrn durch die Polizei zwangsweise zugeführt werden. Das Gleiche gilt auf Grund der neuesten Gesetzgebung in Mecklenburg, Anhalt und Reuß j. L. auch für die ländlichen Arbeiter in engerem Sinne, sowie nach einer Kabinettsordre vom 8. August 1837 für Instleute in den Provinzen Ost- und Westpreußen, endlich in Neuvorpommern und Rügen nach der dort geltenden Gesindeordnung vom 11. April 1895 für Dienstboten, Einlieger, Käthner und ähnliche Arbeiter.

Dagegen verbietet § 888 Abs. 2 der Civilproceßordnung für das Deutsche Reich die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urteilen, durch welche jemand zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage verurteilt wird, da der Reichsgesetzgeber in solchem Zwange einen unzulässigen Eingriff in die persönliche Freiheit erblickt. Da nun nach der Reichsverfassung Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, ist von gewichtiger Seite, u. a. von Professor Dernburg, die Ansicht vertreten worden, daß die oben erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen nicht mehr rechtsverbindlich seien. Diese Auffassung ist zwar streng juristisch wohl nicht zutreffend, wie ich an anderer Stelle ausführlich dargelegt habe[1], allein die partikularrechtliche Zulassung unmittelbaren polizeilichen Zwanges gegen Dienstboten und ländliche Arbeiter führt zu dem widersinnigen Ergebnis, daß der Polizei eine größere Machtvollkommenheit zugebilligt wird als dem ihr in diesen Fragen übergeordneten Gericht, sie widerstreitet in jedem Falle dem Geiste des Reichsrechts und ist deshalb, vom Gesichtspunkte der Bundestreue aus betrachtet, als illoyal zu bezeichnen.

Sie muß zudem aus sachlichen Gründen entschieden verworfen

[1] Im „Verwaltungsarchiv" 1900 S. 335 ff.

werden. Sie ist einzig dastehend in unserem Rechtssystem; nirgends findet sonst derartiger staatlicher Zwang statt, um jemand zur Erfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit zu nötigen. Keins von allen über die Landarbeiter verhängten Ausnahmegesetzen klingt so deutlich an die Hörigkeit vergangener Zeiten an. Der vertragsbrüchige und polizeilich dem Gutsherrn wieder zugeführte Arbeiter erinnert lebhaft an die typische Figur des entlaufenen und wieder eingefangenen[1] Leibeigenen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts. Zudem hat die gewaltsame Zurückführung für den Arbeitgeber selbst nur geringen Wert. Daß erzwungene Arbeit minderwertig ist, lehrt eine alte Erfahrung, abgesehen davon, daß der böswillige Arbeiter durch allerlei Feindseligkeiten dem Dienstherrn geradezu Schaden zufügen kann. Und daß der bloße Anblick des durch den Gendarm zu dem Gutsbesitzer zurücktransportierten Arbeiters namentlich auf den in dieser Hinsicht Gottseidank noch recht empfindlichen deutschen Landbewohner aufreizend wirken muß, liegt auf der Hand.

Mit Genugthuung können wir feststellen, daß in Braunschweig die Volksvertretung im Einverständnis mit der Regierung aus dem Entwurf des mehrerwähnten Gesetzes eine die Zulässigkeit der polizeilichen Zurückführung aussprechende Vorschrift beseitigt hat.

In das Gebiet des Polizeirechts gehört auch das Arbeitsbuch, dessen Einführung für die Landarbeiter Suchsland vorgeschlagen hat. Die Gesetzgebung ist ihm hierin jedoch bisher nirgends gefolgt und wird ihm auch voraussichtlich nicht folgen, so daß wir uns bei Erörterung der Frage kurz fassen können. Das Arbeitsbuch ist ein von der Polizeibehörde ausgefertigtes Heftchen, in welches jeder Arbeitgeber die Art und Dauer der Beschäftigung des betreffenden Arbeiters einzutragen hat; es bleibt in Verwahrung des Arbeitgebers, und ohne dasselbe darf der Arbeiter an keiner anderen Stelle in Dienst genommen werden. Hierdurch wird offenbar die Abhängigkeit des Arbeiters ganz gewaltig verstärkt, abgesehen davon, daß sein Vorleben vermittelst des Arbeitsbuches einer Kontrolle ausgesetzt ist, die zwar vielfach angebracht sein mag, aber doch andererseits auch eine häßliche politische Gesinnungsriecherei begünstigt und in jedem Falle bei der Arbeiterbevölkerung gründlich verhaßt ist. Das Arbeits-

[1] In der That bezeichnet das Oberlandesgericht München den vom Gendarm zurücktransportierten Knecht als „Gefangenen" im Rechtssinne, vgl. Samml. von Entsch. dieses Gerichts, Bd. 2 S. 108.

buch ist daher bekanntlich für die erwachsenen industriellen Arbeiter abgeschafft; an seine Wiedereinführung ist hier nicht zu denken. Wollte man aber das Arbeitsbuch auf die Landarbeiter beschränken, so würde man die Landwirte schwer schädigen. Denn alsdann würde der Arbeiter durch Nichtbesitz oder inhaltliche Mängel des Arbeitsbuches nur gehindert werden, bei einem anderen Landwirt in Dienst zu treten; er würde also der Industrie, wo er kein Arbeitsbuch braucht, geradezu in die Arme getrieben werden. Außerdem wäre bei dem beständigen Ineinanderfließen der landwirtschaftlichen und industriellen Bevölkerung, besonders wo die Industrialisierung des platten Landes fortschreitet, eine wirksame Kontrolle über die fortdauernde Führung der Bücher seitens der ländlichen Arbeiter ausgeschlossen.

Diese Bedenken fallen jedoch fort gegenüber minderjährigen Personen, welche nach der Reichsgewerbeordnung ja auch in der Industrie nicht ohne Arbeitsbuch beschäftigt werden dürfen. Die Gewerbeordnung hat diese Einrichtung lediglich im Interesse der Minderjährigen, zu erziehlichen Zwecken getroffen. Es steht deshalb meines Erachtens principiell nichts im Wege, das Arbeitsbuch für minderjährige Landarbeiter — aber auch nur für diese — einzuführen. Für bloß gelegentliche landwirtschaftliche Arbeiten könnte jedoch das Buch nicht verlangt werden. Dies würde sonst auf eine ganz zwecklose Belästigung beider Teile hinauslaufen; man setze etwa den Fall, daß ein Knabe einem fremden Bauern gelegentlich beim Kartoffelhacken oder zur Zeit der Obsternte beim Früchteeinsammeln behülflich ist u. dergl.

Zu unterscheiden von den Arbeitsbüchern sind die Gesindebücher, in welche der Dienstherr — wenigstens in Preußen — nicht nur einen Vermerk über die Art und Dauer der Beschäftigung des Dienstverpflichteten, sondern auch ein Zeugnis über dessen Verhalten und Leistungen einzutragen hat. Fast in ganz Deutschland muß das Gesinde solche Bücher führen. Ohne nun das Institut des Gesindebuches, welches wir vielmehr hinsichtlich der häuslichen Dienstboten für berechtigt, wenngleich auch hier reformbedürftig erachten, an sich angreifen zu wollen, müssen wir von unserem bereits früher begründeten Standpunkte aus, daß das landwirtschaftliche Gesinde den übrigen Landarbeitern gleichzustellen sei, für ersteres die Abschaffung der Gesindebücher fordern.

Die vorstehenden Ausführungen sind von der Überzeugung getragen, daß es im eigenen Interesse der Landwirtschaft liegt, die

rechtliche Lage der Landarbeiter in Übereinstimmung zu bringen mit dem fortgeschrittenen Rechtsempfinden und dem socialen Geiste, wie sie im wesentlichen die Gesetzgebung für die industriellen Arbeiter schon längst beherrschen. Denn mit Recht sagt der badische Finanzminister Buchenberger, diese unbestrittene Autorität auf dem Gebiete der deutschen Agrarpolitik:

„Der Schwerpunkt der Lösung der ländlichen Arbeiterfrage liegt in der Herbeiführung solcher Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern, welche den Verbleib in dem landwirtschaftlichen Gewerbe den letzteren erwünscht erscheinen lassen“ [1].

Solche Beziehungen werden durch Ausnahmegesetze gegen die ländlichen Arbeiter gewiß nicht gefördert werden.

---

[1] „Agrarwesen und Agrarpolitik“, Bd. I, S. 561.

Zur Kritik der Deutschen Hypothekenbanken[1].

Von

Justizrat Dr. Julian Goldschmidt †.

Inhaltsverzeichnis.

Vordringen der Centralisation im allgemeinen S. 221. — Die Decentralisation des Hypothekenbankwesens S. 222. — Geschichtliche Entwickelung der deutschen Hypothekenbanken und ihre Konkurrenz untereinander S. 224. — Konkurrenz bezüglich der Beleihungsgrenze S. 225. — Konkurrenz bezüglich des Pfandbriefabsatzes S. 230. — Konkurrenz der preußischen Institute untereinander S. 234. — Mündelsicherheit und Pfandbriefabsatz S. 236. — Zur Organisation des ländlichen Immobiliarkredites S. 239.

Die politische Einigung Deutschlands war nur die erste Etappe auf dem Wege des Zusammenfassens der nationalen Machtelemente, aus denen sich das Gefüge eines in sich befestigten, nach außen widerstandsfähigen Volkstums allmählich zu entwickeln beginnt. Heer, Finanzen, Gericht und Verwaltung tragen seit nunmehr einem Jahrhundert das unfehlbare Gepräge des Werdeganges, der in dem Aufsteigen von der Vielheit zur Einheit das Wesen des modernen deutschen Staates kennzeichnet. Aber neben jener konstanten Aufwärtsbewegung, deren bedeutsamstes Stadium wir mit eigenen Augen gesehen haben, bleibt der Trieb nach Aufrechterhaltung landschaftlicher Besonderheiten als das naturgemäße

[1] Der vorliegende Aufsatz ist offenbar der Torso einer größeren Arbeit, die „Eine Reichspfandbriefbank" betitelt war. Die Ausführungen, wie die Centralisation der Hypothekenaktienbanken gedacht ist, fehlen zwar, aber die für ihre Notwendigkeit eintretenden Erörterungen sind so beachtenswert, daß sie auch allein für sich die Drucklegung rechtfertigen. Die Red.

Gegengewicht ungeschichtlicher Gleichmacherei fortbestehen — als zweites, gleich mächtiges Entwickelungselement, das dem deutschen Volkstum seine eigenartige Stellung unter den großen Kulturvölkern Europas anweist. Wenn irgendwo, so ist die Furcht vor dem Gespenst der Centralisation nach romanischem Muster nur eine Art Aberglaube, womit von Zeit zu Zeit die politischen Parteien ihren Eindruck auf die urteilslosen Massen nicht verfehlen. Mit dieser Thatsache hat daher jeder zu rechnen, der es unternimmt, irgend eine der zahlreichen Gebietsstrecken, auf denen Partikularismus, in kampfbereiter Stellung, sich gegen die unwiderstehliche Macht des nationalen Einheitsgedankens verschanzt und wohnlich gemacht hat, dem letzteren zu erobern.

Eines dieser Gebiete ist das Immobiliar-Kreditwesen. Was jenen Kampf hier besonders bedenklich erscheinen läßt, ist vor allen Dingen der bisherige Erfolg. Die zahlreichen lokalen und provinziellen Institute, aus lokalen Bedürfnissen hervorgegangen und auf die letzteren zugeschnitten, haben sich, mit geringen Ausnahmen, bald nach längeren, bald nach kürzeren Probezeiten, meist trefflich bewährt, wenn und soweit sie, nach wie vor, in ihrer gesamten Wirksamkeit der Aktiven und Passiven: im Beleihungsgeschäft und im Pfandbriefbetriebe, über die territorialen Grenzen ihres Heimatstaates nicht hinausgegangen sind. Warum nun an dem Bestehenden rütteln? Vorzüge und Nachteile sind ja hier genugsam bekannt. Für jedes specifische Übel giebt es das entsprechende Heilmittel. Wozu nun diese lieb gewordenen, mit Recht dankbar anerkannten Zustände gegen ein Unbekanntes einhandeln?

Zwar haben sich diese Gebilde den gewaltig veränderten Anforderungen des modernen Erwerbslebens gegenüber längst als unzureichend erwiesen. Was thut es? Auf diese sind sie ja auch von Hause aus nicht zugeschnitten gewesen, die braven ständisch aufgeputzten, büreaukratisch gegliederten und verwalteten landschaftlichen Kreditinstitute, Landeskreditkassen und wie sie sonst, bei gleicher Art und Beschaffenheit, heißen mögen. Das auf dem Boden des modernen Kapitalismus erwachsene Kreditbedürfnis des Landwirts, Fabrikbesitzers und städtischen Grundeigentümers mag sich nach den entsprechenden Befriedigungsmitteln umsehen, mag zusehen, wie es damit fertig wird. Das ist nun auch seit einem halben Jahrhundert weidlich geschehen: durch die Hypothekenbanken, kapitalistisch organisierte, kapitalistischen Zwecken dienst-

bare Gebilde geschehen, die sich um den Streit der Wirtschaftsphilosophen sehr wenig kümmern, ob denn auch der Grundbesitz, seinem innersten Wesen nach, Kapital und nichts als Kapital sei, oder ob, weil er dies nicht ist, es rätlich erscheine, die ganze Wirtschaftsordnung auf den Kopf zu stellen, damit die Rententheorie des Rodbertus endlich zu ihrem Rechte kommt.

Nichts liegt uns ferner, als diese Frage, mit der wir uns vor nunmehr 20 Jahren beschäftigt haben[1], hier wieder zu erörtern. Eines aber bleibe nicht unerwähnt. Die Hypothekenbanken sind moderne Institute, ihre Entwickelungsperiode reicht, mit verschwindenden Ausnahmen, nicht über die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts zurück, sie sind gerade zu einer Zeit entstanden, als der politische und wirtschaftliche Einheitsgedanke die Nation mit unwiderstehlicher Macht zu ergreifen anfing. Ihre Vielheit war also schon von Hause aus ein national- und wirtschaftspolitischer Anachronismus, erklärlich allein unter dem Gesichtspunkte der damaligen Alleinherrschaft jener auf so vielen Gebieten des Wirtschaftslebens wohlbewährten Grundsätze der liberalen Nationalökonomie, insbesondere der Lehre von der freien Konkurrenz, für deren Einschränkung auf das ihnen naturgemäß zugewiesene Herrschaftsgebiet es dazumal noch an der erforderlichen Vertiefung in das Wesen jener Grundsätze gefehlt hat.

Das wäre noch zu verschmerzen gewesen. Denn was will jene Thatsache, daß jeder deutsche Groß- und Kleinstaat „seine" Hypothekenbank haben mußte, im Angesicht der sich immer gewaltiger türmenden Masse der reichsrechtlichen Wirtschaftsgesetzgebung bedeuten? Beklagenswert ist nur die davon betroffene Vergeudung von Nationalvermögen, die vollständig verkehrte Ausnutzung lokaler Vorzüge der einzelnen Operationsgebiete einander gegenüber, während doch das Feld ihrer Bethätigung auf der anderen Seite das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches ist. Beklagenswert das ganz unsachgemäße Segeln dieser lokalen Gebilde unter der falschen Flagge der freien Konkurrenz. Beklagenswert endlich die aus diesem Gebaren hervorgehende Unklarheit und Täuschung über den wahren Sitz der Übelstände, die sich namentlich in der allerjüngsten Epoche des Hypothekenbankwesens gezeigt hat, welche die Reformbestrebungen auf falsche Fährten lockt, und das Gesetz über das Hypotheken-

[1] Vgl. meine Deutschen Hypothekenbanken. Jena 1880, Gustav Fischer. S. 54 ff.

bankwesen mit einer Verantwortung belasten möchte, die jenes Gesetz weder zu tragen gewillt, noch jemals zu tragen im stande gewesen ist. Deutlicher gesprochen: sieht man denn nicht, daß die Klage über die Mangelhaftigkeit jenes Gesetzes nichts ist, als ein klug ausgesonnenes Mittel, die Augen des Gesetzgebers von der wahren Quelle des Übels ab und auf fiktive Übel zu lenken, gegen die es eine radikale Gegenwehr von *Gesetzes wegen* nur in der fragwürdigen Gestalt der Strafparagraphen giebt? Weil ein „Treuhänder" bei einer unredlich und leichtfertig verwalteten Anstalt irrtümlich und mißverständlich gehandelt, darum soll das ganze Institut und was damit zusammenhängt, gar keinen Wert haben .... Oder sollte hier der Erfahrungssatz, daß die Sache gerade so viel wert sei, als die Menschen, die sie zu vertreten haben, gänzlich in Vergessenheit geraten sein? Und wenn die Wiederkehr solcher Thorheit durch einen neuen Strafparagraphen erschwert wird, soll *damit* das Hypothekenbankwesen von *allen* Uebeln, an denen es krankt, ein für alle Mal kuriert sein? Als wenn der Diebstahls-, Betrugs- und Brandstiftungsparagraph und das ganze Strafgesetzbuch die Wiederkehr der damit bedrohten Unthaten unmöglich machen oder auch nur wesentlich erschweren könnten! Der alte naive Aberglaube an die allein selig machende Kraft des Gefängnisses!

Es soll nachstehend der Beweis geführt werden, daß alle speciellen Reformen auf dem Gebiete des Hypothekenbankwesens solange nichts nützen, als der alte Schlendrian der „freien Konkurrenz" mit seinem partikularistischen Aufputz und seinem Mißverständnis der Grundbedingungen des Immobiliarkredits sein Wesen treibt.

Von den in Deutschland zur Zeit existierenden 40 Hypothekenbanken entfallen 14 auf Preußen. Der Rest verteilt sich auf Bayern (sechs), Hamburg (eine), Sachsen-Meiningen (eine), Baden (zwei), Braunschweig (eine), Württemberg (zwei), Sachsen-Coburg-Gotha (eine), Königreich Sachsen (drei), Sachsen-Weimar (eine), Greiz (eine), Mecklenburg-Strelitz (eine), Schwarzburg-Sondershausen (eine), Elsaß-Lothringen (eine), Mecklenburg-Schwerin (eine) Anhalt-Dessau (eine), Bremen (eine). Die überwiegende Mehrzahl dieser Hypothekenbanken beschränkt sich auf das reine Realkreditgeschäft. Einige darunter treiben auch noch andere Geldgeschäfte. Sie alle sind entstanden in dem Jahrzehnt von 1862 bis 1872.

Seit jener Zeit ist in der Produktion von Hypothekenbanken ein bis zum Jahre 1894 währender Stillstand eingetreten; seit dem Jahre 1896 sind unseres Wissens neue Institute dieser Art nicht gegründet.

Den Gesamtumlauf der Pfandbriefe aller deutschen Hypothekenbanken kann man gegenwärtig auf ca. 6 Milliarden veranschlagen (vgl. Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstags 10. Legislaturperiode I. Session 1898/1900 Band II Nr. 106 S. 924 ff.). Nach der den Motiven zum Hypothekenbankgesetz zu Grunde liegenden Schätzung bildet zum weit überwiegenden Teile — ungefähr zu sieben Achtel des Gesamtbetrages — der *städtische* Grundbesitz den Gegenstand der Beleihungen, während die Beleihung der ländlichen Grundstücke nur von wenigen Hypothekenbanken in größerem Umfange betrieben wird.

Von Bedeutung ist hierbei, daß die meisten Hypothekenbanken, mit verschwindenden Ausnahmen, weder was die Beleihung, noch auch was den Vertrieb der Pfandbriefe anlangt, sich auf diejenigen Territorien beschränken, in denen sie konzessioniert sind. Abgesehen von der Reichshauptstadt, an deren baulicher Entwickelung fast alle deutschen Hypothekenbanken einen mehr oder minder großen Anteil haben, sind es vorzugsweise die außerhalb der Konzessions-Territorien liegenden großen Städte, denen der Löwenanteil jener Beleihungen zufließt, während wiederum für die *Kursnotiz* der Pfandbriefe selbst die Berliner Börse maßgebend ist. Trotz dieser Gleichheit der Zwecke, der Operationsgebiete und angeblich auch der Geschäftsgrundsätze machte sich doch bis zum Jahre 1899 eine ungeheuere Verschiedenheit in den Lebensbedingungen geltend. Zwei fundamentale Unterschiede waren es namentlich, welche die beiden Gruppen der preußischen und der nichtpreußischen Hypothekenbanken voneinander schieden: die *Beleihungsgrenze* und die Voraussetzungen für den *Absatz der Pfandbriefe*.

Nach den in Preußen geltenden Normativbestimmungen waren die daselbst domizilierenden Hypothekenbanken berechtigt, bei städtischen Grundstücken bis zu zwei Drittel des Feuerkassenwertes oder bis zum zehnfachen Betrage des Gebäudesteuernutzungswertes zu beleihen. Als Regel war dabei die Beleihung zur ersten Stelle aufgestellt, doch war dabei die Beleihung zur zweiten Stelle (darunter sind auch weitere Eintragungen zu verstehen) keineswegs ausgeschlossen. Ländliche Grundstücke, d. h. solche, welche dem landwirtschaftlichen Be-

triebe gewidmet sind, sollten nach denselben Normativbestimmungen bis zur Hälfte ihres „Wertes" beliehen werden.

Demgegenüber erfreuen sich die meisten nichtpreußischen Hypothekenbanken eines viel freieren Spielraums. Sie waren weder an die positiven Sätze des Gebäude- und Grundsteuer-Reinertrages, noch auch an die Feuerkasse gebunden. Bei ihnen sollte für die Wertermittelung lediglich das pflicht- und sachgemäße Ermessen der obersten Geschäftsleitung maßgebend sein: zwei Drittel oder die Hälfte des Werts. Konkrete Maßstäbe für die Ermittelung jener Werte gab es für die meisten außerpreußischen Hypothekenbanken nicht.

Schon beim Eintritt der ersten Erschütterung, welche der Pfandbriefmarkt aus bekannten Anlässen im Jahre 1876 erfahren hat, ist in der öffentlichen Diskussion und in der wissenschaftlichen Kritik der damaligen Zustände auf die darin enthaltenen Gefahren energisch hingewiesen[1]. Mit besonderer Schärfe wurde damals betont, daß die Beleihungsnormen der preußischen Hypothekenbanken, weit davon entfernt, eine Sicherheit des Geschäftes zu gewähren, nur geeignet seien, das Urteil des Publikums über den Wert der hypothekarischen Pfandbriefunterlagen irre zu führen.

Der kolossale Aufschwung, welchen, dank dem reichlichen Zufluß an Kapitalien durch den Pfandbriefabsatz, die Bauthätigkeit in den großen Städten Deutschlands, in erster Reihe in Berlin, zu Anfang der 70er Jahre genommen hat, und der in der zweiten Hälfte desselben Jahrzehnts in eine verhängnisvolle Überproduktion umschlug, ist fast ausschließlich auf die preußischen Beleihungsnormen zurückzuführen. Die eine zeitlang unnatürlich hochgeschraubten Materialienpreise kamen bei den Einschätzungen für die städtischen, öffentlichen Feuersocietäten „die sogenannte Feuerkasse" zum eklatanten Ausdruck. Viel weiter gingen hierin die meisten privaten Feuerversicherungsgesellschaften. Für die Berücksichtigung des „Wertes" der Grundstücke waren die durch die Spekulation widernatürlich emporgetriebenen Preise des Grund und Bodens thatsächlich maßgebend. Mußten auch die letzteren für die Wertsermittelung bei städtischen Hausgrundstücken, ebenso wie der Wert der Fundamente der letzteren, nach den preußischen Normativbestimmungen außer Betracht bleiben, so wirkten sie naturgemäß als mitbestimmende Momente

[1] Vgl. Goldschmidt, Deutsche Hypothekenbanken. Jena 1880. S. 97 ff., 115, 125 ff.

bei der Bildung des Werturteils im allgemeinen nicht unerheblich mit. Manches Gebäude, welches einen effektiven Herstellungswert von 100000 Mark hatte, wurde in Höhe von 150000 Mark von der städtischen Feuersocietät eingeschätzt. Bei den preußischen Normativ-Banken war ihnen daher ein erststelliges Darlehen von 100000 Mark sicher. Formell entsprach das der Beleihungsgrenze; materiell erschöpfte es den Wert des Pfandgrundstücks vollständig, wenn es nicht gar über denselben hinausging. Gleichen Schritt mit der Übertreibung der Materialienwerte zur Zeit der Einschätzung hielt auch die Überschätzung der Grundstücksrente. Der sogenannte Gebäudesteuernutzungswert war das Ergebnis von Einschätzungen, welche auf ganz abnormen, nie wiedergekehrten Konjunkturen des Mietsertrages basierten. Nicht selten ereignete es sich, daß ein mit einem effektiven Kostenaufwand von 100000 Mark hergestelltes, in die Feuerkasse mit 150000 Mark eingeschätztes Grundstück auf einen Ertrag von 20000 Mark angesehen wurde. Bei dieser Gelegenheit kam das steuerpolitische Kuriosum zu Tage, daß Leute, die noch vor wenigen Monaten nicht wußten, wo sie ihr Haupt hinlegen sollten, nachdem sie mit fremden Mitteln ein Haus errichtet hatten, sich zu den höchsten Steuersätzen mit aller Gewalt drängten, um alsdann, dank der Zauberwirkung dieses Gebäudesteuernutzungswerts, in den Besitz einer ersten Hypothek zu gelangen (im vorliegenden Falle 200000 Mark), die sie in den Stand setzte, nicht bloß die damals sehr hohen Produktionskosten zu decken, sondern auch einen erheblichen Überschuß zu erlangen, mit dem sie je nach ihren geschäftlichen Talenten, weitere Erfolge ähnlicher Art zu erzielen vermochten. Trat dann, wie zu erwarten war, jene rückläufige Bewegung ein, welche die Dinge in ihrer wahren Natur zeigte, so war die Hälfte der auf diese Weise erlangten Hypotheken ihrer realen Grundlagen beraubt. Kam es zur Subhastation, so hatte der erste Hypothekengläubiger die sicherste Anwartschaft in dem Bietungstermine, wollte er sein Pfandobjekt gegen Verschleuderung schützen, Meistbietender zu bleiben und das Hineinwachsen des Pfandobjekts in den bei der Beleihung angenommenen „Wert" durch eine stattliche Reihe von Jahren abzuwarten

Es muß an dieser Stelle auf anderwärts Gesagtes verwiesen werden, um die eigenartige Signatur jener Epoche der jetzigen Generation, aus deren Erinnerung sie immer mehr zu schwinden beginnt, wieder zum Bewußtsein zu führen. Hier genüge es, das Ergebnis dahin zusammenzufassen:

Die damals geltenden preußischen Beleihungsnormen wiesen die einheimischen Hypothekenbanken ausschließlich auf den Erwerb solcher Hypotheken an, welche zwei Drittel der damaligen Feuerkassenwerte, bezw. den zehnfachen Nutzungswert nicht überstiegen. Diese Beleihungsgrenzen deckten sich aber keineswegs mit der ihnen zu Grunde liegenden Bestimmung, eine erhebliche Überdeckung der Beleihungsobjekte über die zur Sicherung für die Darlehne bestimmte Maximalsicherheit zu schaffen. In Wirklichkeit gingen die Darlehne nach jenen Maßstäben weit über die Beleihungswertgrenze hinaus. Denn sowohl die Feuerkassenwerte, als auch die Nutzungswerte beruhten auf überspannten Konjunkturen in den ihnen zu Grunde liegenden Wertsubstraten.

An solchen Beleihungsobjekten hat es zu jener Zeit in den sogenannten guten, d. h. alten, geschäftlich belebten, aber mit alten Gebäuden besetzten Grundstücken in der inneren Stadt vollständig gefehlt. Die hier — wir sprechen hier immer von Berlin und den größten Städten Deutschlands — vorliegende Kombination war diese: Die Feuerkassenwerte rührten aus alter Zeit her, nicht selten aus den ersten Jahrzehnten, wo nicht etwa Neubauten entstanden waren, welche sich damals in den alten Stadtteilen nur selten ereigneten. Die in diesen Stadtteilen sehr hohe Mietsrente dagegen wirkte auf die solide Steigerung des Bodenwertes. Dieser letztere war also das dominierende Element bei der Wertsermittelung jener Kategorie von Grundstücken. Die Folge davon war, daß gerade diese die stabilsten Unterlagen für den Hypothekenerwerb der Banken darbietenden Beleihungsobjekte nach den preußischen Normativbestimmungen der Thätigkeit einheimischer Banken fast gänzlich entzogen waren. Der Maßstab der Feuerkassen versagte hier vollständig. Grundstücke im Werte von vielen Hunderttausenden hatten nicht selten Feuerkassen, die kaum den zwanzigsten Teil des wirklichen, auf soliden Durchschnittserträgen beruhenden Werte jener Grundstücke erreichten. Dieses Operationsgebiet war mithin nur dem Wettbewerb derjenigen Hypothekenbanken offen geblieben, welche, wie die Berliner Central-Bodenkredit-Bank-Aktiengesellschaft, als die einzige preußische, von den Normativbestimmungen verschont gebliebene Bank, und wie fast sämtliche nichtpreußischen Hypothekenbanken von den offiziellen preußischen Beleihungsnormen unabhängig geblieben waren. Was war die Folge? Die preußischen Hypothekenbanken, welche dank den weiter unten zu charakterisierenden Ursachen, über reichlichen Kapitalienzufluß verfügen konnten, sahen sich daher

genötigt, die Produktion solcher Beleihungsobjekte zu fördern, die ermöglichten, mit der anderen Gruppe — wir wollen sie die der freien Banken nennen — wirksam zu konkurrieren. Diesem Bestreben kam das Wachstum der Bevölkerung, der damit zusammenhängende Preisaufschwung in der Terrainspekulation und die in solchen Epochen als Begleiterscheinung fast regelmäßig wiederkehrende optimistische Stimmung des Publikums zu Hülfe. Es wurden nicht Hypotheken gesucht, um bauen zu können, es wurde gebaut, um Hypotheken gewähren zu können. Ein ungesundes Mißverhältnis, das sich in der bald darauf folgenden Epoche massenhafter Zwangsversteigerungen zu erkennen gegeben hat. Erst ganz allmählich — ein volles Jahrzehnt mußte darüber hingehen — sind die Beleihungsobjekte der auf jener krankhaften Grundlage entstandenen Bankbeleihungen in den ihnen im Beginn zu Grunde gelegten, hypothetischen Wert hineingewachsen, oder richtiger gesagt, sie haben die ihnen zu Grunde gelegten von Hause aus fiktiven Wertunterlagen in Wirklichkeit erhalten. Diese Erscheinung ist von so großer Bedeutung, daß ein kurzes Verweilen bei ihr geboten erscheint. Es hat sich hierbei zweierlei herausgestellt. Einmal, wie bedenklich es ist, im wirtschaftlichen Leben die Fülle der Erscheinungen im Wege einer schematischen, das wirtschaftliche Denken in falsche Richtungen drängenden, kleinlichen, auf dürftigen praktischen Erfahrungen beruhenden verwaltungstechnischen Routine beherrschen zu wollen. Sodann aber, und dieser Vorwurf trifft nicht wie der erstere, die Verwaltungsbehörden, sondern die große Masse des Publikums, wie thöricht es ist, aus vorübergehenden wirtschaftlichen Mißgriffen heraus, Existenzfragen der Hypothekenbanken entscheiden zu wollen.

In dem eigentlichen Zuschnitt dieser, in ihrer wirtschaftlichen Eigenart noch keineswegs genau bekannten Gebilde unseres Verkehrslebens, ist die riesenhafte Zähigkeit der Hypothekenbanken begründet, welche sie bei vorsichtiger und verständiger Leitung (trotz einzelner hie und da sogar, als individuelle Erscheinung betrachtet, im höchsten Grade bedenklicher, moralisch und geschäftstechnisch verwerflicher Mißgriffe) gegen die destruktiven Mächte des Geschäftslebens unvergleichlich widerstandsfähiger macht, als die sogenannten Creditmobiliers und die überwiegende Mehrzahl rein industrieller Unternehmungen. Denn unzerstörbar ist im letzten Grunde die Substanz, aus welcher die Hypotbekenbanken ihre Nahrung empfangen, der Grund und Boden. Und wenn auch hier wie auf allen andern

Gebieten des Wirtschaftslebens die Wertschwankungen in den Produktionsbedingungen der sie ergänzenden Elemente ganz ausgeschlossen sind, so können dieselben naturgemäß auch nicht entfernt von diesen letzteren in solchem Grade, wie dies anderwärts der Fall ist, affiziert werden.

Aus der vorstehenden Betrachtung ergiebt sich als notwendige Konsequenz das folgende: Die tiefgehenden Erschütterungen, welche das Hypothekenwesen in den 70er Jahren erlitten hatte, waren ausschließlich die Folge der Konkurrenz der Hypothekenbanken untereinander, einer Konkurrenz, welche die schlimmen Auswüchse des freien Wettbewerbes auch hier zu Tage förderte; die Verfolgung gleicher wirtschaftlicher Zwecke mit ungleichen Mitteln, ein Wettbewerb, bei welchem früher oder später die verhängnisvollen Folgen auch den stärkeren Mitbewerber schließlich, wie wir bald sehen werden, in Mitleidenschaft ziehen mußte.

Noch verhängnisvoller mußte sich im Laufe der Zeit die Verschiedenheit auf dem Gebiete des Pfandbriefabsatzes, des zweiten für den Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken in Frage kommenden Elementes gestalten. Hatten die nichtpreußischen Hypothekenbanken, und von den preußischen die Central-Boden-Kreditbank allein, den Vorzug freier Behandlung der Beleihungsgrenze genossen und infolgedessen über die preußische Gruppe bei dem Erwerb der solideren Pfandbriefunterlagen einen glänzenden Sieg davongetragen, so trat in dem schon hierdurch besonders verschärften Konkurrenzkampf ihre Überlegenheit in der Ausnutzung der Chancen des Geldmarktes zu Tage.

Auch hier zeigt sich der Gegensatz der beiden Gruppen.

Die überwiegende Mehrzahl der außerpreußischen Hypothekenbanken — dies gilt insbesondere von den süddeutschen — war in der bevorzugten Lage, über natürliche Absatzgebiete für ihre Pfandbriefe zu verfügen. Es waren dies nicht bloß die zielbewußten, dem spekulativen Treiben allezeit abgewandten Rentner und sonstigen Kapitalisten, sondern auch die lokalen sonstigen Geldreservoirs, wie Sparkassen, Mündel- und Stiftungsgelder, die heimischen Versicherungsanstalten und dergleichen mehr. Das waren Vorzüge, welche die Partikularstaaten schon im Interesse der Aufrechterhaltung alter politischer Traditionen ihren lokalen Instituten nicht versagen konnten. Während diese Gruppe, einerseits begünstigt durch den Wegfall verfehlter Beleihungsnormen, die preußischen Hypothekenbanken auf das wirksamste bekämpfte, war sie auf der anderen Seite — mit verschwindenden Ausnahmen — in der begünstigten Lage, immer

neue Geldmittel für neue Operationen zu den jeweils günstigsten Bedingungen des Geldmarktes zu entnehmen. Demgemäß konnte sie den Hypothekenschuldnern entsprechende Zinsermäßigungen gewähren, was den weiteren Vorzug gewährte, daß sie gegen günstige Verzinsungsmodalitäten gesteigerte Anforderungen an die Sicherheit ihrer Darlehne machen konnte.

Alles dies wirkte zusammen, um den süddeutschen Banken die Möglichkeit, in dem Hypothekenbeleihungsgeschäfte gleichsam „die Sahne abzuschöpfen", nur noch ausgiebiger zu gestalten. Dem gegenüber wirkte der Konkurrenzkampf auf seiten der preußischen Institute in der Richtung der Herstellung entsprechender Surrogate, d. h. ihrer Konkurrenzmittel, die sich allmählich zu Existenzmitteln ausgestalteten. Waren den preußischen Hypothekenbanken die in den ältesten Stadtteilen belegenen Objekte für ihre Beleihungen versagt, so mußten sie notgedrungen die Bauthätigkeit in der Peripherie steigern, um auf diese Weise reglementmäßige Beleihungsobjekte zu gewinnen. Hatten sie auch hier die Konkurrenz der außerpreußischen Hypothekenbanken nur bei den besten Beleihungsobjekten zu fürchten, so blieb ihnen bei den minderwertigen, mit hochgeschraubten Feuerkassen- und fiktiven Nutzungswerten ausgestatteten Hausgrundstücken die fast uneingeschränkte Herrschaft. Diese benutzten sie naturgemäß zur Erlangung „günstiger" d. h. entsprechend höher verzinslicher Hypotheken.

Noch hatte das kanonische Wucherverbot, das in dem Gesetze vom Jahre 1880 den Kampf gegen die usuraria pravitas in seine vollen Rechte einsetzte, das Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen vom Jahre 1867 nicht beseitigt. Die Blöße des sechsten Zinsgroschens wurde mit allerlei Feigenblättern bedeckt, die unter dem wohlklingenden und unverdächtigen Namen der Abschlußprovision, Beiträge zu den Verwaltungskosten, Zuschläge zu den Amortisationsraten, Hinausschiebung der letzteren um 3—10 Jahre, sich einer ebenso großen Popularität erfreuten, als sie mit dem Rückgang der Grundstückswerte sich sehr bald als trügerische Gewinnchance herausstellten. Dies versetzte wiederum die preußischen Hypothekenbanken in die Notwendigkeit, der Konkurrenz der freien Banken in der Gewährung entsprechender Zinsvorteile den Pfandbriefbesitzern gegenüber, ein sehr wirksames Gegengewicht in die Wagschale zu werfen. War der Zinsfuß der zu der letzteren Gruppe gehörigen Pfandbriefe auf 4 % normiert, so boten sie in dem 5prozentigen Typus einer großen Anzahl von Kapitalisten ein wirksames Äquivalent. Bei gleicher Verzinsung wurde dieses Äquivalent in der entsprechenden

Kursdifferenz gesucht und gefunden. Um indessen den hierin klaffenden Widerspruch dem Publikum gegenüber zu beseitigen, mußte an dem Dogma von der gleichen Sicherheit unverbrüchlich festgehalten werden, natürlich bona fide! Aber dieses Dogma erfreute sich nicht des gleichen unerschütterlichen Glaubens beim Publikum. Hier mußte etwas geschehen. Hier waren die preußischen Hypothekenbanken, da es ihnen an natürlichen Absatzgebieten fehlte, auf die Hülfe von außen angewiesen. Diese Hülfe kam ihnen von seiten derjenigen großstädtischen und provinzialen Bankiers, deren Eifer für die gute Sache auf dem wirksamen Wege hoher Agenturprovisionen, nicht selten $^1/_2$ % gefördert wurde. Diese Manipulationen sind bereits vor 20 Jahren[1] mit aller Deutlichkeit geschildert. Die Schilderung ist im Verlaufe der letzten beiden Jahrzehnte so oft, wenn auch meist ohne Quellenangabe, reproduziert und dadurch so allgemein bekannt geworden, daß auf ihre wiederholte Darstellung hier verzichtet werden muß. Die an dieses monströse Gebaren sich knüpfenden Begleiterscheinungen: einjährige Sperre der auf diesem Wege ins Publikum in enormen Massen gebrachten Pfandbriefe, Certifikate, Hypothekenanteilscheine, bei welchen der Unterschied der Inhaberpapiere von den mit Blankogiro übertragbaren, im übrigen wesensgleichen Wertpapieren nur unerheblich ins Gewicht fiel, sind auch in letzter Zeit genugsam erörtert; desgleichen der plötzliche gewaltsame Rückstrom des von der Sperre befreiten Materials an die Börse, welchem gegenüber das 30 Jahre hindurch mit Erfolg betriebene System des Kurshaltens seitens der emittierenden Banken schließlich in die Brüche gehen mußte. Und endlich — hierin liegt die bedeutsamste Erscheinung der neuesten kritischen Epoche des Hypothekenbankwesens in Deutschland — die verheerenden Folgen dieses Systems, welche das gesamte Hypothekenbankwesen Deutschlands in Mitleidenschaft gezogen haben. Das sich hierdurch verbreitende Mißtrauen ergreift nicht bloß diejenigen Institute, bei welchen die Folgen einer Mißwirtschaft als die unmittelbar wirkende Ursache der Katastrophe an das Tageslicht traten, sondern verschont auch nicht die bestfundierten, durch tadellose Führung und umsichtige Leitung hervorragenden Institute im ganzen Deutschen Reich, während es bei einzelnen mit Recht oder Unrecht, aber jedenfalls ohne genügende thatsächliche Unterlage dem unkritischen Verdachte zum Opfer fallenden verhängnisvoll, ihre Existenz bedrohend, erscheint.

[1] Deutsche Hypothekenbanken S. 24 ff., 209.

Es ist unerläßlich, mitten in dem Tagesgeschrei und der Urteilsverwirrung, welcher die geschädigten Interessenten erfahrungsgemäß verfallen, und die sie in weite Kreise zu tragen pflegen, bei der Einmischung des gewerbsmäßigen Krachspekulantentums, welches sich immer da einzustellen pflegt, wo es gilt, das Zwielicht geflissentlicher Verwechselung von Ursache und Wirkung geschäftlich auszubeuten; bei der erfahrungsmäßigen Hilflosigkeit derjenigen Behörden, welche der Staat mit der unsachgemäßen Aufgabe belastet, Übelstände zu verhüten, die sich seiner Einwirkung entziehen; bei der hierdurch hervorgerufenen oberflächlichen Kritik gesetzlicher Bestimmungen, die weder Zeit noch Gelegenheit gefunden haben, ihre Tragfähigkeit erprobt zu sehen; es ist, sagen wir unerläßlich, im Angesicht dieses Wirrwarrs von Richtigem und Falschem, von Redlichkeit und Eigennutz, von Wahrheit und Dichtung, von Unklarheit und Mißverständnis, von Öffentlichem- und Privatinteresse, den organischen Zusammenhang der gesamten Entwickelung des deutschen Hypothekenbankwesens von den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts mitten durch die Krisis der siebziger Jahre hindurch bis zu den Katastrophen des Jahres 1900 noch einmal darzulegen, um nicht die öffentliche Meinung auf irrige Pfade zu drängen. Wer, wie der Verfasser, die Entwickelung des deutschen Hypothekenbankwesens, von den verschiedensten Standorten aus in den verschiedensten Epochen seit einem Menschenalter genau verfolgt hat, dem können die Fäden, welche Gegenwart und Vergangenheit unlöslich miteinander verknüpfen, nicht verborgen bleiben, dem aber auch allein ist es möglich, dem Irrtum zu entgehen, als ob es sich hier um specifische Übelstände handelte, welchen mit entsprechenden lokal und individuell wirkenden Heilmitteln etwa zu begegnen wäre. Denn schärfer als zu irgend einer anderen Zeit tritt in der Gegenwart der organische Zusammenhang der gesamten Gebiete des Wirtschaftslebens zu Tage. Die hier am lautesten nach dem Allheilmittel des Strafparagraphen und des Gefängnisses schreien, sind die allergefährlichsten, denn sie tragen in die Massen den verhängnisvollsten Aberglauben, den Aberglauben an die Heilkraft quacksalberischer Hausmittelchen, den gefährlichsten Feind jeder verständigen Gesetzes- und Wirtschaftsreform.

Nur noch in einem Punkte ist die obige Skizze zu ergänzen. Auf daß kein Mittelglied fehle, wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß schon durch die preußischen Normativbestimmungen der unselige Zwiespalt der beiden Gruppen auf dem Gebiete der Beleihungsgrenze beseitigt ist; alles andere dagegen ist auf dem Gebiete des Konkurrenz-

kampfes der Hypothekenbanken auf der Passivseite in der Kapitalbeschaffung, d. h. in dem Absatz der Pfandbriefe, unverändert geblieben. Hierin hat auch das neue Hypothekenbankgesetz keinen Wandel geschaffen, noch auch schaffen können.

Bevor wir aber zu diesem letzteren übergehen, müssen wir bei dem Konkurrenzkampf auf der Aktivseite noch einen Augenblick verweilen. Was wir vorhin von dem Verhältnis der preußischen, im Gegensatze zu der freien Gruppe ausgeführt haben, trifft auch, obschon in geringerem Umfange für das Verhältnis der preußischen Hypothekenbanken untereinander zu. Ausgeschlossen bleibt aber natürlich die Centralbodenkreditbank, deren eigenartiger Stellung in der letztgedachten Gruppe bereits gedacht ist. War durch die alten Normativbestimmungen ein mächtiger Anreiz geschaffen zur Produktion von Beleihungsobjekten „ad hoc", so war doch für die verschiedenen Institute die Möglichkeit mannigfacher Differenzierungen in der Ausnutzung der normativbestimmungsmäßigen Chancen geschaffen.

Die Alternative des Feuerkassenwertes und des Gebäudesteuernutzungswertes schuf auch innerhalb der preußischen Gruppe eine nicht unerheblich sich voneinander unterscheidende Anzahl von Zonen, innerhalb welcher die Beleihungen sich von der durch jene Beleihungsnormen geschaffenen äußersten Grenze entfernten. Und war zwar hier der Gegensatz in der Gunst der Bedingungen der Kapitalzufuhr kein so scharf ausgeprägter wie dort, so wirkte auch hier die größere oder geringere Leichtigkeit des Pfandbriefabsatzes im Wege der Agenturprovisionen auf die Solidität der Geschäftsführung bei dem Erwerb der Hypotheken und auf das geschäftliche Ergebnis sehr verschieden; von den durch die individuellen Vorzüge oder Nachteile der einzelnen Verwaltungen bedingten Unterschieden (Redlichkeit, Tüchtigkeit, Umsicht) ganz zu geschweigen. Diese Unterschiede sind natürlich durch keinerlei gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen vollständig aus der Welt zu schaffen. Wohl aber fallen sie den letzteren gegenüber nicht selten verschärfend ins Gewicht. Die Zugehörigkeit der einen Bank zu einer großen auf dem Kapitalmarkte einflußreichen Finanzgruppe, die hierdurch bedingte Möglichkeit größerer oder geringerer Pfandbriefemissionen, oder der Mangel einer solchen Zugehörigkeit und die hierdurch bedingte Notwendigkeit, die Pfandbriefe ausschließlich im Wege der Agenturprovisionen mit obligater Jahressperre und konstanter Kurshalterei an den Mann zu bringen, mußte natürlich auch hier zu den verschiedensten Ergebnissen führen, und so kam es denn auch innerhalb dieser Gruppe zu dem Ergebnis,

daß die Sicherheit der Pfandbriefe im umgekehrten Verhältnis zu den den Darlehnsnehmern gewährten Vorteilen in Bezug auf die Höhe der Beleihung stehen mußte. Was hier der Hypothekenschuldner am Darlehnsbetrage gewinnt, das verliert naturgemäß der Pfandbriefbesitzer an Sicherheit. Hierin aber lag auch das die Konkurrenz verschärfende Element: denn mit Recht mußten die „soliden" Banken mit aller Entschiedenheit gegen den Mythos von der Gleichwertigkeit der Pfandbriefe aller preußischen Institute Verwahrung einlegen, während die übrigen sich in der Betonung dieser Gleichwertigkeit nicht genug thun konnten. So kam es denn, daß die Ergebnisse der Geschäftsgebarung trotz der Gleichheit der normativbestimmungsmäßigen Existenzbedingungen in weit höherem Maße, als es die wirtschaftliche Natur dieser Geschäftsoperationen bedingte, nicht bloß in dem Gewinnanteile der Aktionäre (Dividende), sondern auch in der Verwirklichung der Gefahrchancen (Beteiligung an Subhastationen, Zwangserwerb der beliehenen Grundstücke, Ausfall in der Verzinsung u. s. w.), die größten Verschiedenheiten aufwiesen.

Schon die einfachste Logik führt von diesem thatsächlichen Ausgangspunkte zu dem Schluß, daß der Begriff der Sicherheit ein relativer ist, der sich je nach der Natur der Gefahrchance quantitativ abstuft, daß mithin innerhalb dieser Verschiedenheiten mit der Möglichkeit des Überganges der relativen Verlustchance in die absolute gerechnet werden muß. In wieweit jene schon vorhin erwähnten größeren oder geringeren Vorzüge in der geschäftlichen Leitung der einzelnen Institute ins Gewicht fallen, ist hier nicht zu untersuchen, genug, daß dies thatsächlich der Fall ist, und daß bei dem engen Zusammenhang der in dieser Beziehung für die Wertschätzung der gesamten Kategorie sich bildenden Meinung — Beweis: die letzte Katastrophe — diese Verschiedenheiten wohl geeignet sind, Erschütterungen herbeizuführen. Daß ferner bei dem organischen Zusammenhang dieses Gebiets mit einer großen Anzahl anderer volkswirtschaftlich von ihm abhängiger Gebiete Folgewirkungen eintreten müssen, (Bauthätigkeit, Baugewerbe, Grundstückspreise, Mietsrente, von dem davon indirekt berührten Handel und der Industrie ganz zu geschweigen), dafür ist gleichfalls der Beweis in der jüngsten Epoche geführt.

Wenden wir uns nunmehr zu dem schon vorhin gestreiften Konkurrenzkampf auf dem Gebiete des Pfandbriefabsatzes, d. h. der Kapitalzufuhr, so können wir uns hier verhältnismäßig kürzer fassen. Schon vorhin ist auf den entscheidenden Einfluß hingewiesen worden, den die größere oder geringere Leichtigkeit, die Pfandbriefe unter-

zubringen, auf die Solidität des Geschäftsbetriebes nach der aktiven Seite zur Folge haben mußte. Soweit diese Verschiedenheit in der privilegierten Stellung der freien Gruppe der unfreien gegenüber bestand, mußte bei der jüngsten durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzten Reform die Frage der Mündelsicherheit der Hypothekencertifikate einer erneuten Prüfung unterzogen werden. Sollte das Hypothekenbankgesetz mit seiner zwar nicht centralisierenden, aber doch auf Einheitlichkeit der Grundlagen für das Hypothekenbankwesen abzielenden Tendenz seinen Zweck nach der letzteren Richtung erreichen, so war die Lösung dieser Frage in einheitlichem Sinne geradezu unerläßlich.

Ohne in eine detaillierte Kritik dieses in seinen guten Bestandteilen nur praktisches Gewohnheitsrecht kodifizierenden, in seinen Neuschöpfungen nichts weniger als einwandsfreien Gesetzgebungswerkes des näheren einzugehen, muß ich hier einen elementaren Fehler dieser Reform darin erblicken, daß sie, indem sie sämtliche deutschen Hypothekenbanken für die Aktivseite ihrer Thätigkeit anscheinend auf den gleichen gesetzlichen Boden stellt, die Gleichheit ihrer Existenzbedingung auf der Passivseite in gefahrdrohender Weise beseitigt. Ein einheitliches Dach umspannt zwar jetzt sämtliche deutschen Hypothekenbanken, aber der zahlreichsten Gruppe derselben, nämlich den preußischen, ist nicht bloß eine mit den übrigen gemeinsame Grundlage nicht gegeben, sondern ihnen ist für die Zukunft sogar der Boden unter den Füßen entzogen. Ob man sich bei der Verabschiedung dieses Gesetzes und bei der Beratung des preußischen Ausführungsgesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Tragweite der hierdurch geschaffenen Gefahren bewußt gewesen ist, mag billig bezweifelt werden. Es wäre sonst unerklärlich, daß es möglich war, unter allerlei administrativ-technischen Vorwänden, in Wirklichkeit fiskalische Gesichtspunkte untergeordneter Art maßgebend sein zu lassen. Aber auch die Einheitlichkeit des Oberbaues war — wir wiederholen es — doch nur eine scheinbare. Denn wenn auch auf der einen Seite sich die Rückkehr zu der alten preußischen Beleihungsgrenze nach dem eklatanten Mißerfolg der letzteren und aus den vorhin genugsam gekennzeichneten Gründen, als eine bare Unmöglichkeit erwiesen hatte, so ist doch auf der anderen Seite die Einführung des Wertbegriffes als des alleinigen Maßstabes, im Hinblick auf die Verschiedenheit in den Bedingungen der Kapitalszufuhr im höchsten Grade bedenklich. Denn hier wird dem individuellen Ermessen Thür und Thor geöffnet. Und daß dieses Ermessen

wiederum auf dem Gebiete der Grundstücksbeleihungen Maß und Richtung lediglich von den Bedingungen erhält, unter welchen die einzelnen Verwaltungen ihre Pfandbriefe abzusetzen vermögen, bedarf, wie wir glauben, nach den bisherigen Erörterungen keiner weiteren Begründung. Stärker als auf einem ähnlichen Gebiete wirkte hier der Wunsch, der zum Vater des Gedankens wird. Die erste Frage, die sich die Verwaltung einer Hypothekenbank vorzulegen genötigt ist, muß doch naturgemäß lauten: welche Konzessionen muß ich den Anforderungen an die Sicherheit der Unterlagen machen, um den darin festgelegten Betrag mit Nutzen — denn auch dieser fällt bei der überwiegenden Zahl der Hypothekenbanken als Aktienanstalten schwer ins Gewicht — im Wege des Pfandbriefabsatzes wieder flüssig zu machen? Je schwerer die Bedingungen nach der letzteren Seite, desto größer müssen die Konzessionen nach der ersteren sich gestalten. Und so ist, was wir als die perennierende Quelle aller derjenigen Erscheinungen kennen gelernt haben, aus denen sich das Gesamtbild der Pfandbriefkrisen aufbaut, der Konkurrenzkampf — durch die neueste Gesetzgebung nicht nur nicht beseitigt oder auch nur gemildert, sondern verschärft und in Permanenz erklärt.

Als einer der wichtigsten Faktoren erscheint bei dem gegenwärtigen Rechtszustand — dem nunmehr für eine unabsehbare Zukunft durch die preußische Gesetzgebung festgelegten Ausschluß sämtlicher preußischer Hypothekenpfandbriefe aus dem Kreise der mündelsicheren Werte, wie die hierüber in dem preußischen Abgeordnetenhause stattgehabten Verhandlungen ergeben — der fiskalische Gesichtspunkt: die Furcht vor der Konkurrenz jener Effektengattung mit den gleich verzinslichen Staats- und Kommunalpapieren, in nicht minder hohem Grade mit den landschaftlichen Pfandbriefen, der zwar als solcher nicht eingestanden, aber doch in Wirklichkeit ausschlaggebend gewesen ist. Zwar hat es bei dieser Gelegenheit auch an solchen Argumenten nicht gefehlt, denen man vom Standpunkte der Gegenwart eine gewisse Anerkennung nicht versagen kann. Dahin gehört vor allen Dingen die dem Vormundschaftsrichter und den Vormündern auferlegte Verpflichtung, bei der Anlage von Mündelgeldern die Sicherheit der einzelnen Pfandbriefgattungen zu prüfen. Bei den nach dieser Richtung unleugbar vorhandenen Verschiedenheiten erschien es folgerichtig, wenn im Hinblick auf den bisherigen Stand der Dinge, die preußische Staatsregierung Bedenken trug, über die mannigfachen Unterschiede, welche in der Solidität der Geschäfts-

gebarung einzelner Institute vorhanden sind, hinwegzusehen und durch eine generelle Anordnung die gesamte Kategorie mit dem Vorzugsrechte der Mündelsicherheit auszustatten. Auf der anderen Seite kann es nur gebilligt werden, daß von der Erteilung von Privilegien an einzelne Institute innerhalb der gesamten Gruppe abgesehen wurde. Es scheint bei dieser Gelegenheit instinktiv die Gefahr der Steigerung des Konkurrenzkampfes mit ungleichen Mitteln empfunden zu sein. Ob und inwieweit das nachträglich meist zu politischen Parteizwecken, insbesondere in der allerjüngsten Vergangenheit mit scheinbarem Erfolg ausgespielte Argument des Hinweises auf die letzte Pfandbriefkatastrophe jener Auffassung zu Hülfe kommt, kann hier dahingestellt bleiben. Auffallend ist, daß auch bei dieser Gelegenheit der eigentlichen Quelle des Übels, des Konkurrenzkampfes selbst, ebensowenig, wie des einzigen diesem Übel zu wehren geeigneten Mittels: der Centralisation, auch nicht mit einem Worte gedacht ist. Wie gewöhnlich, ist es auch hier über parteipolitische Kraftproben nicht hinausgekommen. Jede der maßgebenden Gruppen und Machtfaktoren war, nach bekannten Mustern, auch diesmal ausschließlich darauf bedacht, ihre individuellen Interessen zu fördern. Wie sich die Frage vom Standpunkte des Gesamtinteresses und der ausgleichenden Gerechtigkeit in Zukunft gestalten müsse, danach wurde nicht viel gefragt.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine erneute Prüfung dieser Frage bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge große praktische Erfolge nicht verspricht Auch mag es in Anbetracht des durch die jüngsten Ereignisse beeinflußten Urteils des großen Publikums nicht dringend erscheinen, diese Frage hic et nunc zum Austrag zu bringen. Eine gewisse Einheitlichkeit in den Konkurrenzbedingungen auf der Passivseite ist gegenwärtig durch das allgemeine Mißtrauen geschaffen, welches gegen die Pfandbriefe sämtlicher deutscher Hypothekenbanken entstanden ist. Zwar ist auch dieses, wie wir mit Befriedigung konstatieren können, im Schwinden, und je entscheidender die unmittelbar wirkenden Ursachen der jüngsten Katastrophe auf abnormes, individuelles Verschulden hinweisen, desto mehr kehrt das Vertrauen zu denjenigen Instituten wieder, welche die jüngste Krisis bisher glücklich überwanden. Auch scheint nichts wahrscheinlicher, als daß bei der Schnelligkeit unseres Zeitalters sich die Wogen der Erregung sehr bald geglättet haben, und der Übergang zur Tagesordnung nur die Frage einer kurzen Zeit sein dürfte.

Bei den vorstehenden Ausführungen ist, wie dem Leser nicht

entgangen sein kann, im wesentlichen von den städtischen Beleihungen ausgegangen, und die sich hieran knüpfenden Organisationsfragen sind unter diesem Gesichtspunkte erörtert worden. Dies entspricht aber auch vollständig dem ungeheueren Anteil, den die Hypothekenbanken an der Entwickelung des städtischen, insbesondere des großstädtischen Grundkredites haben. Die ländlichen Beleihungen bilden nur ein Achtel der Gesamtthätigkeit der Hypothekenbanken, soweit sie in dem Gesamtbetrage der Pfandbriefdeckung im Jahre 1896/97 zum Ausdruck kommen[1]. Gleichwohl ist auch hier noch eine kurze Ergänzung des oben Gesagten geboten. Daß die zur Zeit vorhandenen öffentlichen Kreditinstitute dem Kreditbedürfnis der ländlichen Grundbesitzer in sehr unzureichendem Maße genügen, beweist das Verhältnis der ländlichen Pfandbriefe zu der gesamten Belastung des Grundbesitzes in Preußen. Für das übrige Deutschland mag die Rolle der Landeskreditinstitute, soweit sie hier in Betracht kommen, im Hinblick auf deren größeren Kapitalsreichtum ausreichend sein. Was die größeren preußischen Kreditinstitute anbetrifft, so sind sie an anderer Stelle als „Produktionsstätten für sichere Kapitalanlagen" gekennzeichnet. Das über die Pfandbrieflhypotheken hinausgehende Kreditbedürfnis wird bekanntlich durch Privathypotheken gedeckt, welche nicht selten bis an die äußerste Grenze der landschaftlich veranschlagten Realisierbarkeit, ja über dieselbe hinaus eingetragen sind. Merkwürdig genug ist, daß die den Hypothekenaktienbanken fehlende Centralisation in der Central landschaft bereits längst zur Anerkennung gelangt. Soweit aber der ländliche Grundkredit auf die Mitwirkung der Hypothekenbanken angewiesen ist, liegt in dieser Thatsache der Beweis, daß es noch eine dritte Kategorie von Bedürfnissen des ländlichen Grundkredites giebt, die weder von den öffentlichen Kreditinstituten noch auch von den Privatkapitalisten in ausreichender Weise befriedigt werden. Die Gründe, weshalb dies bisher in so geringfügigem Maße durch die Hypothekenbanken geschehen ist, hier zu erörtern, würde den Rahmen dieser Arbeit nicht unwesentlich übersteigen.

[1] Vgl. Motive u. s. w. zum Hypothekenbankgesetz.

Die Lage des Brennereigewerbes.

Die Verwendung des Spiritus zu technischen Zwecken; die Denaturierungspflicht.

Vortrag,

gehalten am 28. Februar 1901 vor Mitgliedern aller Parteien des Deutschen Reichstages

von

Professor Dr. **M. Delbrück,**
Geh. Regierungsrat.

Die wachsende Spiritusproduktion soll nicht als Trinkbranntwein, sondern, in Wärme, Licht und Kraft umgesetzt, das Petroleum verdrängend, zu technischen Zwecken Verwendung finden.

Inhaltsverzeichnis.

Zur Geschichte des Brennereigewerbes S. 241. — Der Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten S. 245. — Die Verwendung des Spiritus zu technischen Zwecken S. 246. — Die Zukunft S. 248. — Wie soll der Eingriff stattfinden S. 250. — Die Denaturierungspflicht S. 250. — Die Novelle trifft das Richtige S. 251. — Einwürfe S. 251. — Schlußbetrachtung S. 253.

Der Höhepunkt der Entwickelung des Brennereigewerbes liegt im Anfang der achtziger Jahre.

Die Produktion stieg schnell auf über 400 Millionen Liter, gleichzeitig hob sich der Export und betrug fast ein Viertel der Produktion.

Diese großen Mengen konnten jedoch nicht abgesetzt werden ohne Preisrückgang, weil Rußland und Österreich, unterstützt durch Exportprämien, in stärkerem Maße auf dem Weltmarkt mit Spiritus erschienen.

Das Gewerbe kam in eine schlimme Lage.

Gleichzeitig machte sich ein starkes Geldbedürfnis des Reiches geltend.

So bereitete sich, nachdem das große Monopolprojekt der Regierung gefallen war, die Gesetzgebung von 1887 vor.

Einheitlich für ganz Deutschland wurde die Branntweinsteuer-Gesetzgebung geregelt.

Eine neu eingeführte Verbrauchsabgabe brachte ein Steueraufkommen von über 100 Millionen Mark[1]. Hieraus sich ergebende Verbrauchsbeschränkungen mußten einen weiteren Rückgang der Preise des Spiritus zur Folge haben. Den nun ausbrechenden Kampf aller gegen alle um den Rest des Bedarfes an Trinkbranntwein abzuschwächen, wurde jeder Brennerei ein Anteil an dieser Versorgung des Inlandmarktes zugewiesen. Die Brennereien wurden kontingentiert; jede erhielt ihr Kontingent. Das über das Kontingent hinaus von ihr erzeugte Spiritusquantum wurde mit einer um 20 Mark erhöhten Verbrauchsabgabe belegt, der sie sich nur durch den Export oder durch Verwendung zu technischen Zwecken unter Denaturierung entziehen konnte.

An dem Kontingent nahmen die bestehenden Brennereien im Verhältnis zu ihrer bisherigen Produktion teil. Neu errichtete Brennereien wurden je nach Ablauf von drei Jahren, später von fünf Jahren, bei einer dann stattfindenden Neuaufteilung des Kontingents berücksichtigt, wenn sie landwirtschaftliche waren.

Die Wirkung dieses, in seinem wesentlichen Teil noch heute geltenden Branntweinsteuergesetzes ist die beabsichtigte gewesen. Das Reich gewann eine neue große Steuerquelle. Die Brennereien blieben erhalten. Die große Umwälzung hatte vermöge der Kontingentierung eine Betriebseinschränkung der einzelnen Brennereien mit Ausnahme der kleinsten zur Folge; Betriebseinstellungen wurden vermieden. Der Druck der neuen Steuerauflage war so geschickt vermöge der Kontingentierung verteilt, daß Ost und West und Nord und Süd zwar seufzten — aber die Steuergrenze nach Süddeutschland war beseitigt, ohne daß der billiger produzierende Osten den kleinen bayerischen Brenner, den Korn- und Obstbrenner des Westens erdrückte.

[1] Der Nettoertrag des Steuer- und Zolleinkommens aus Branntwein betrug
im Durchschnitt der Jahre 1882/86 48,8 Millionen Mark
= = = = 1895/99 150,4 = =

Aber die Spiritusproduktion fällt von über 400 Millionen auf den Tiefpunkt von 273 Millionen Liter im Jahre 1888 89.

Die Preise weichen und erreichen ihren tiefsten Stand mit 31,46 Mark im Durchschnitt des Jahres 1894, gegenüber einem Durchschnittspreis von 50 Mark vor dem Gesetze von 1887.

Die Bruttoeinnahme der Brennereien fällt im Durchschnitt um 80 Millionen Mark jährlich. Dem steht gegenüber die bessere Verwertung des Kontingent-Spiritus, welche aber nicht annähernd diesen Verlust auszugleichen vermochte.

Als Nebenwirkung tritt ein die Einführung eines neuen Verfahrens der Preßhefebrennereien, die Einführung der Lufthefebereitung. Dieses neue Verfahren wurde ermöglicht durch Beseitigung der Maischraumsteuer für diese Art Brennereien. Das Verfahren liefert fast doppelt soviel Hefe wie das alte. Der Markt wird mit Lufthefe überflutet, und die Hefenpreise sinken im Laufe der Zeit um über 50 %.

Der Trinkbranntweinverbrauch fällt von 300 Millionen Liter vor dem Gesetz um über 80 Millionen Liter und bleibt dann trotz wachsender Bevölkerung stehen. Er beträgt im Durchschnitt der Jahre

1888 bis 1893 219 Millionen Liter,
1893 = 1898 223 = =

während die beiden letzten Jahre 1899 und 1900 einen Verbrauch von 239½ Millionen zeigen.

Die durch das Gesetz notwendig gewordene Produktionseinschränkung hatte sich vorzugsweise bei den Kartoffelbrennereien vollzogen[1]. Ihr Betrieb war eingerichtet auf einen gewissen Umfang des Kartoffelanbaues auf den betreffenden Gütern und die dem Brennereibetrieb entsprechende, zur Verfütterung der Schlempe notwendige, Dünger produzierende, Viehhaltung.

In dem Eingriff in diese höchst rationelle Wirtschaftsgestaltung ist die Hauptschädigung der Gesetzgebung von 1887 zu sehen.

Das Bedürfnis der Betriebserweiterung ist noch heute bei allen Kartoffelbrennereien vorhanden, ebenso auch das Bedürfnis nach Erbauung neuer Brennereien in Gegenden, deren Bodenverhältnisse die Neueinführung oder Erweiterung des Hackfruchtbaues erforderlich machen.

---

[1] Der Kartoffelverbrauch der Brennereien betrug
1881/1886 im Durchschnitt 27 Millionen Doppelcentner
1887/1892 = = 16,34 = =

Eine sich allmählich vollziehende Besserung in der Lage der Brennereien wurde daher immer wieder durch drohende Mehrerzeugung in Frage gestellt.

Der Export war auf ein verschwindendes Maß zurückgegangen; Versuche, ihn wieder zu beleben, schlugen vollständig fehl. Die Branntwein importierenden Länder schlossen ihre Grenzen.

Eine einzige Hoffnung blieb in diesen trostlosen Verhältnissen: es machte sich ein flott steigender Verbrauch von Spiritus für technische Zwecke bemerkbar.

Dieser Verbrauch — vor 1887 sich auf noch nicht 20 Millionen Liter stellend — ist im Verlaufe der 13 Jahre — mit den Jahren 1887 1888 mit 39 Millionen Litern einsetzend — auf 105 Millionen Liter in der Campagne 1899 1900 gestiegen.

Regierung wie Reichstag haben sich gleichmäßig bemüht, diesen neuen wirtschaftlichen Faktor zu stärken, dafür ist ein Zeugnis die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes von 1895. Neu eingeführt wurde die Brennsteuer, je nach der Produktion von den einzelnen Brennereien in progressiven Sätzen erhoben. Sie ergab einen Betrag von 4 Millionen Mark.

Dieses Steueraufkommen wurde benutzt, um Prämien für Ausfuhr und für Denaturierung des Spiritus zu gewähren. Die Prämie beträgt für vollständig denaturierten Branntwein heute 4,50 Mark, für den zur Ausfuhr und für zur Essigbereitung verwendeten Spiritus waren vorweg 6 Mark bestimmt.

Weitere Mittel staatlicher Förderung waren

die Befreiung des Kleinverkaufes für technischen Spiritus von der Konzessionspflicht, das Verbot, Brennspiritus unter einer Stärke von 87 Vol.-Proz. feil zu halten, endlich die Gewährung von billigen Eisenbahnfrachten für denaturierten Spiritus.

Die Wirkung der Brennsteuerprämie trat für Ausfuhr und Verwendung des Spiritus für Essigfabrikation nur in der Weise ein, daß der Rückgang aufgehalten wurde. Eine unbedeutende Steigerung zeigte der Spiritusverbrauch der chemischen Industrie. Ein wesentlicher Fortschritt zeigte sich nur bei dem in den freien Verkehr gelangenden denaturierten Spiritus.

Dieser Spiritus wird in den Haushaltungen und im Kleingewerbe benutzt, sein Absatz stieg regelmäßig und hob sich, in vielfach neuer Weise Verwendung findend, von 16 Millionen auf über 60 Millionen Liter.

Der schließliche Grund der Steigerung war, neben dem Bedürfnis der Bevölkerung, der billige Preis, welchen die Gesetzgebung von 1887 hervorbrachte, verstärkt durch die Prämie von 1895.

Billiger Preis für technischen Spiritus, billiger Preis für ihn auch im Kleinhandel wurde die Parole — doch ach — wollte man diese Verbilligung, so sank das gesamte Preisniveau der Spiritus-erzeugung.

Diese Erkenntnis, die allgemeine Unsicherheit, die Abhängigkeit von willkürlicher Preisverschiebung durch den Handel, welcher sich durch jede Ansammlung von Spiritus in den Lägern erschrecken ließ, führte zu immer wiederholten Bestrebungen, die Brennereien genossenschaftlich zusammenzuschließen.

Der 1. April 1899 brachte nach 13jähriger Arbeit endlich den ersehnten Erfolg. Es wurde der Verwertungsverband Deutscher Spiritus-Fabrikanten begründet, er stellt die größte genossenschaftliche Vereinigung von Landwirten dar, welche es giebt.

Fast 4000 Brennereien, über das ganze Reich verteilt, hauptsächlich im Osten liegend, aber bis nach Bayern, Württemberg, Baden und Westdeutschland sich erstreckend, haben sich des Rechtes, über ihren Spiritus zu verfügen, begeben und haben die Verwertung einer gewählten Vertretung übertragen. Der Aufbau ist folgender:

Der Verwertungsverband ist eingeteilt in 11 geographisch gegliederte Abteilungen. Diese wählen den aus etwa 100 Personen bestehenden Hauptvorstand. Der Hauptvorstand bildet aus sich einen Ausschuß von 7 Personen, den Brennerausschuß. Dieser stellt einen Bevollmächtigten an, welcher die Prüfungsstelle, die „Oberrechnungskammer" des Verwertungsverbandes, leitet.

Der gesamte Spiritus der Genossen wird vertragsmäßig einer Gesellschaft von Spritfabriken zur Verwertung übergeben, sie führt den Namen Centrale für Spiritusverwertung. Die Centrale hat einen Aufsichtsrat, und dieser stellt Direktoren zu Geschäftsführern an. Brennerausschuß und Mitglieder des Aufsichtsrates bilden den Gesamtausschuß. Dieser ist das eigentlich leitende Organ des Unternehmens. Er setzt die Preise fest, die Anzahlung, welche laufend an die Brenner für gelieferten Spiritus zu gewähren sind, und beschließt über aus den bestehenden Verträgen abzuleitende Ausführungsbestimmungen. Die Gewinnbeteiligung der beiden kontrahierenden Parteien, auf der einen Seite der Brenner, auf der anderen Seite der den Verkauf besorgenden Spritfabriken, ist so geregelt, daß die Einnahme an Spiritus nach Abzug der Unkosten zu $^{9}/_{10}$ den Bren-

nern, zu $^1/_{10}$ den Spritfabriken zufließt. Geschäftsgrundsatz ist möglichste Beibehaltung der alten Verkehrsverhältnisse. Die Lieferung des Spiritus erfolgt durch Vermittelung der am Handel früher beteiligten Personen. Der Verkauf erfolgt unter Benutzung bestehender Firmen. Das börsenmäßige Geschäft ist aufgehoben, und doch hat sich diese gewaltige Umwälzung ohne irgend welche Erschütterungen vollzogen. Als Erfolg des ersten Geschäftsjahres ist festzustellen die Haltung der Spirituspreise auf angemessener Höhe bei Erweiterung des Absatzes für technische Zwecke. Der Verwertungspreis für die Brennereien stellt sich auf 41,50 Mark und zwar etwas niedriger als in den beiden Jahren vor der Begründung des Verbandes. Die Beteiligten sind mit diesem Ertrage zufrieden. Auch den nichtbeteiligten Tausenden von kleinen Brennereien und auch den nichtbeteiligten größeren Brennereien ist die preisregulierende, unnötige Schwankungen ausschließende Arbeit der Genossenschaft zu gute gekommen.

Der Menge nach werden 75 % der Spirituserzeugung durch den Verband abgesetzt; der Zahl nach sind an dem Verbande etwa 5 % der Brenner beteiligt[1].

Die erzielte Verwertung von 41,50 Mark giebt die Durchschnittsverwertung an.

Der Trinkbranntwein wurde etwas höher verkauft als früher.

Der Verkauf des Spiritus für technische Zwecke wurde in besonderer Weise geregelt. Diese Verwertung in verständiger Weise organisiert zu haben, ist das wesentlichste Verdienst des Verwertungsverbandes.

Diese Thätigkeit ist konzentriert in der technischen Abteilung der Spirituscentrale, welche in idealer Konkurrenz mit der Versuchsanstalt des Vereins der Spiritusfabrikanten den Absatz von technischem Spiritus pflegt. Die Versuchsanstalt hat die technisch-wissenschaftliche Förderung zur Aufgabe, die Centrale (technische Abteilung) die kaufmännisch-industrielle Förderung.

Die angewandten Mittel sind folgende:

Zweckmäßige Verfrachtung des denaturierten Spiritus. Der Spiritus wird in den Produktionsgebieten, wo Ware geeigneter

---

[1] Im Betriebsjahre 1898/99 wurden von 5571 Kartoffeln verarbeitenden Brennereien 3 106 734 hl, von 8901 Getreide verarbeitenden 580 944 hl, von 29 Melasse verarbeitenden 102 889 hl und von 46 425 andere Materialien verarbeitenden nur 25 092 hl r. A. erzeugt.

Hochprozentigkeit vorhanden, denaturiert und zu den neuen billigen Frachtsätzen an die Verbrauchsstelle befördert. Durch große Abschlüsse wird die Bereitstellung des nur in begrenzter Menge vorhandenen Denaturierungsmittels sicher gestellt.

Die Preisstellung für den denaturierten Spiritus wird je nach der zu überwindenden Konkurrenz, nicht mechanisch, gehandhabt.

Der denaturierte Spiritus findet auf drei Gebieten Verwendung, in der chemischen Industrie, in der Essigfabrikation und zu Koch-, Leucht- und Krafterzeugungszwecken. Der chemischen Industrie werden besondere Preiskonzessionen nicht gemacht. Der Absatz in dieser ist von der Preisstellung wenig beeinflußt.

Den Essigfabrikanten werden besondere Rabatte gewährt; dies zuzüglich der 6 Mark Brennsteuerprämie stärkt diese Kleinindustrie im Kampfe gegen die aus ausländischem holzessigsauren Kalk hergestellte Essigessenz. Die Essigfabrikanten sind nicht ganz befriedigt durch die Preiskonzession; aber sie meinen, daß ein Zoll auf essigsauren Kalk und das Verbot, die giftige 80prozentige Essigessenz im Kleinverkehr abzusetzen, ihnen mehr nützen würde als billige Spirituspreise.

Eine starke Preisherabsetzung machte nur die dritte Kategorie des in den freien Verkehr gelangenden volldenaturierten Branntweins notwendig, denn dieser kann nur abgesetzt werden zu Konkurrenzpreisen mit dem Petroleum.

Der Kochspiritus wird in den Haushaltungen der kleinen Familien besonders im Sommer statt Herdfeuers benutzt. Er kostete vor Eintritt des Verbandes je nach den Lagen 40—60 Pfg., in einzelnen Fällen war er auch zu niedrigeren Preisen zu haben. Der Verwertungsverband hat einen Einheitspreis für den Kleinverkehr im ganzen Reiche von 30 Pfg. für das Liter festgesetzt.

Zu Leuchtzwecken dient der Spiritus in den Spiritusglühlichtlampen. Diese Lampen haben sich für Straßen- und Außenbeleuchtung vollkommen, als Glanzbeleuchtung in Läden und größeren Räumen sehr gut bewährt. Eine kleine Familienlampe fehlt noch.

Das neueste Gebiet ist die Krafterzeugung. Für diese hat der Verband den Spirituspreis auf 20 Pfg. festgesetzt.

Man hat stehende Spiritusmotoren, Lokomobilen und Spiritusautomobilen. Die Leistung ist eine vorzügliche.

Die Kosten der Krafterzeugung für Stunde und Pferdekraft stellen sich

für Spiritus	auf 14	Pfg.
= Benzin	= 18	=
= Petroleum	= 14,7	=
= Dampf bei Lokomobilen	= 15,9	=

Neun Fabriken, darunter solche ersten Ranges, beschäftigen sich mit dem Bau von Spiritusmotoren. Diese Industrie ist erst möglich geworden durch Festsetzung eines Sonderpreises für diese Art der Verwendung des Spiritus.

Mit welchen Mitteln die große Gesellschaft arbeitet, mag daraus ersehen werden, daß der Gesamtausschuß für die nächsten Jahre je 500 000 Mark zur Popularisierung des technischen Spiritus ausgesetzt hat.

Die Propaganda wird bewirkt durch größere Ausstellungen — 1900 1901 Posen, München, Halle. Berlin wird 1902 eine große Sonderausstellung sehen. Glänzend ausgestattete Läden, welche die technische Verwendung des Spiritus nach allen Richtungen hin bekannt und dem Publikum zugänglich machen, sind resp. werden eingerichtet: in Berlin, Friedrichstr. 96, außerdem in Leipzig, Stuttgart, München, Stettin, Posen. Preisausschreiben für konstruktive Verbesserungen sind laufend im Gange. Für ein solches, in Verbindung mit der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft erlassenes, hat Seine Majestät der Kaiser einen Ehrenpreis gestiftet, er ist vor wenigen Tagen zuerkannt. Zwei Fabrikanten stritten um die Palme: beide wiesen nach, daß Hunderte ihrer Lampen zur Beleuchtung von Straßen, Plätzen, Parks, Bahnhöfen seit Jahren dienen.

Die technisch-wissenschaftlich fördernde Arbeit wird sich konzentrieren in der zu errichtenden Versuchsanstalt für Spiritusmotoren; diese wird erstehen in der Maschinenhalle der Königl. landwirtschaftlichen Hochschule, welche neben dem Institut für Gärungsgewerbe in Berlin neu erbaut wird.

Die Arbeit des Verbandes auf diesem Gebiete ist als eine über Erwarten erfolgreiche zu bezeichnen. Sie wird erwiesen durch die oben bezeichnete Absatzsteigerung — durch die Schaffung einer neuen Industrie: die Industrie der Spiritusapparate.

So erscheint der gegenwärtige Zustand als ein verhältnismäßig günstiger, und doch zeigt ein Blick in die Zukunft, daß neue gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Die den Bundesrat gegenwärtig beschäftigende Branntweinsteuernovelle ist aus solchen Erörterungen hervorgegangen.

Der Kartoffelanbau nimmt in Deutschland fortgesetzt zu. Ihm dienen im ganzen jetzt 3218000 ha. Er ist in den letzten 10 Jahren um 214000 ha erweitert. Die Ernte steigt in noch größerem Maßstabe durch Züchtung neuer Sorten, bessere Düngung und Kultur.

In den letzten zur Vergleichung geeigneten 10 Jahren beträgt der Zuwachs der Ernte 25 %, entsprechend 87 Millionen Doppelcentnern Kartoffeln, viermal soviel als das Brennereigewerbe aufnimmt. Die Hauptmasse der Kartoffeln findet zu Eß- und Futterzwecken Verwendung. Den Überschuß und minderwertige Ware nehmen auf die Fabrikation von Dauerkartoffeln, die Kartoffelstärke-, Dextrin- und Syrupindustrie, endlich das Brennereigewerbe. In einzelnen Gegenden des Ostens nehmen diese Industrien 50 % des Ernteertrages an Kartoffeln auf; ohne diesen Abfluß ist an eine Verwertung der Kartoffeln in den arm bevölkerten, abseits vom Verkehr liegenden Gegenden nicht zu denken. Die Kartoffeln verarbeitenden Industrien bilden den Regulator für den Kartoffelmarkt. Der Überschuß an Kartoffeln kann nicht von einem Jahre, wie bei Korn, auf das andere übertragen werden. Die Kartoffeln verderben, sie sind nur aufbewahrungsfähig als trockene Dauerkartoffeln, welche zum Export kommen, und in den Fabrikaten der genannten Industrien. Zunehmender Kartoffelbau macht eine Erweiterung der Industrie notwendig. Die Verhältnisse der Stärkeindustrie sind ungünstige, es bereitet sich ein neuer Ansturm der Landwirtschaft auf das Brennereigewerbe vor entsprechend einer wirtschaftlichen Notwendigkeit.

Sprungweise ist die Produktion an Spiritus in den letzten Jahren vorwärts gegangen. Von 1892 bis 1897 betrug die durchschnittliche Produktion 313 Millionen Liter. Die Campagne 1899 brachte 382 Millionen, und die laufende Campagne wird diese Produktion noch überflügeln. Die scheinbar günstigen Verhältnisse lassen bei der bevorstehenden Neukontingentierungsperiode — 1903 beginnend — den Neubau zahlreicher Brennereien voraussehen; sie werden eine weitere, auf 40—50 Millionen Liter zu schätzende Produktionssteigerung bringen. Eine Möglichkeit, diese Menge von Spiritus unterzubringen, ist ohne Eingriffe um so weniger vorhanden, als die Brennsteuerprämie von 4,50 Mark wegen der wachsenden Menge von prämiierungsberechtigtem Spiritus schon in der vorstehenden Campagne auf 2,00 herabgesetzt werden muß. Der Überschuß an Spiritus kann nur zu Konkurrenzpreisen mit dem Petroleum abgesetzt werden. Findet dieser Abstoß nicht statt, so muß der

Wert der gesamten Spirituserzeugung mit Notwendigkeit auf diesen Konkurrenzpreis sinken. Ein Preisfall um 10 Mark — das ist die Konkurrenzgrenze mit dem Petroleum — steht in Aussicht. Schon einmal haben wir diesen Preisfall durchgemacht und zwar im Jahre 1894. Damals kostete der Spiritus im Jahresdurchschnitt 31,46 Mark. Die Lage führte zu der Gesetzgebung von 1895. Man sollte eine solche Entwickelung nicht abwarten, sondern eingreifen, ehe sie eingetreten ist.

Die Einführung einer erhöhten Brennsteuer, um die Brennsteuerprämie verstärken zu können, ist nicht zu empfehlen; das wäre ein Notbehelf, ein künstliches Mittel, welches nach einiger Zeit immer wieder versagen muß, in dem Maße, wie es gelingen wird, größere Mengen brennsteuerprämienberechtigten denaturierten Spiritus abzusetzen. Nach fünfjährigem Bestehen hat die Brennsteuer von 1895 versagt, auch eine erhöhte würde nach abermals fünf Jahren dasselbe Schauspiel bieten. Die Belastung, welche die einzelnen Brennereien durch die erhöhte Brennsteuer erfahren würden, ist eine zu hohe. Für eine Brennerei, welche heute 1000 Mark zahlt, würde sie sich auf 3300 Mark stellen. Das muß der Brennereibesitzer zahlen, ohne die Sicherheit, daß die durch sie regulierten Preise ihm die Ausgabe zurückerstatten.

Es muß eine organische Lösung gefunden werden, welche auf die Dauer hilft, und diese bietet sich in der Denaturierungspflicht der neuen Branntweinsteuernovelle dar. Kommt sie zur Einführung, so werden Trinkbranntwein und technischer Spiritus an der Produktionsstätte, an der Brennblase getrennt. Ohne Beunruhigung können die Brennereien je nach ihrer Beteiligung am Kontingent die Versorgung des Trinkbranntweinbedarfes und ohne Preiserschütterung bewirken.

Die Übererzeugung über den Trinkverbrauch wird durch Denaturierung aus der Preisbildung für Trinkspiritus ausgeschaltet. Der denaturierte Spiritus geht seinen eigenen Weg. Er soll seinem Konkurrenten, dem Petroleum, die Stirn bieten, wie es die Konkurrenz erfordert. Er soll eine gesteigerte künstliche Unterstützung nicht erhalten. Jeder Brenner, der an der Übererzeugung teilnimmt, soll sich bewußt sein, daß er dann Spiritus zu Konkurrenzpreisen mit Petroleum herstellen muß. Die Brennerei, welche an der Übererzeugung dann teilnimmt, hat kein Recht, sich zu beklagen. Das ist der Grundgedanke der Novelle: indem sie den technischen Spiritus auf den Konkurrenzpunkt mit dem Petroleum im Preise herabdrückt,

gewährt sie zugleich eine gesicherte Basis für die neue Industrie der Spiritusapparate.

Man wird fragen, warum der so sehr gelobte Verwertungsverband, der die gesonderten Preise für die einzelnen Spiritussorten durchgeführt hat, nicht auch ferner diese Aufgabe übernehmen solle. Der Verwertungsverband ist eine Erwerbsgesellschaft. Die Pflicht der leitenden Persönlichkeiten ist, das Interesse der sie beauftragenden Tausende von Brennern zu wahren. Die Arbeit des Verbandes ist eine freiwillige. Wie lange das Interesse des Verwertungsverbandes auf die Differenzierung der Preise hinweisen wird, kann niemand wissen. Die große volkswirtschaftliche Aufgabe, den Kartoffelbau gesund zu erhalten, und Wärme, Licht und Kraft aus einem im Überschuß vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnis zu nehmen, statt aus dem im Ausland zu kaufenden Petroleum, darf nicht der Willkür einer Privatgesellschaft überlassen bleiben.

Man hat vorgeschlagen, die Denaturierungspflicht nicht an die Produktion, sondern an das Kontingent anzulehnen. Diese Frage ist von nebensächlicher Bedeutung. Die Anlehnung an die Produktion empfiehlt sich, weil dann die größeren Brennereien, und zwar diejenigen mit großem Kontingent, stärker belastet werden. Die Novelle schließt mit Recht aus der Denaturierungspflicht alle kleinen, alle Qualitätsbranntwein herstellenden, alle Kornbrennereien aus. Die Denaturierungspflicht beschränkt sich auf die Übererzeugung in den Kartoffelbrennereien und die fabrikmäßigen Betriebe (Mais-, Melasse-, Lufthefebrennereien).

Eine Gesundung des Hefenmarktes wird durch Befreiung der Preßhefefabriken nach altem Verfahren von der Denaturierungspflicht die weitere Folge sein. Um sich der Denaturierungspflicht zu entziehen, werden die Hefefabriken zu dem alten, geringere Hefeerträge liefernden Verfahren zurückkehren.

Die Denaturierungspflicht drückt den denaturierten Spiritus auf den Konkurrenzpreis mit Petroleum herab; diesen Druck unnötig auszudehnen, wird sich nicht empfehlen. Die chemische Industrie hat eine solche Unterstützung nicht nötig. Der Essigindustrie wird man sie gönnen, wenn man ihr nicht lieber durch einen Zoll auf essigsauren Kalk und das Verbot des Verkaufes von Essigessenz im Kleinverkehr helfen will. —

Erster Einwurf. Die Gesetzesnovelle wird die Wirkung haben, daß der Verwertungsverband der Spiritusfabrikanten sich zu einem Privatmonopol ausbildet.

Erwiderung.

Schädlich wirkt die Denaturierungspflicht auf den Verwertungsverband nicht. Die ihn leitenden Männer sind für die Denaturierungspflicht. Die Denaturierungspflicht erweitert die Zahl derjenigen, welche für Absatz des technischen Spiritus sorgen, sie erleichtert also dem Verbande die Arbeit; von entscheidender Bedeutung wird die Neuerung jedoch erst dann werden, wenn einst der Verwertungsverband sich auflösen sollte, oder wenn er beschließen sollte, eine Differenzierung der Preise nicht mehr anzuwenden. Nach dem neuen Gesetz ist er in Zukunft gezwungen, zu differenzieren, gleichgültig, ob es in seine Geschäftsführung paßt oder nicht.

Der Verwertungsverband ist auch kein Ring im gewöhnlichen Sinne, auch besitzt er ein Privatmonopol

für den Trinkspiritus nicht, denn er beherrscht nur 75 % der gesamten Produktion. Die außenstehenden 25 % gehen fast ausschließlich in den Trinkkonsum, während der Verband ein Drittel seiner Spiritusmenge denaturiert. Wenn der Verband den Trinkbranntweinpreis hebt, so wird das an sich niemand beklagen aus ethischen Gründen. Die Hebung kommt aber allen Brennereien, auch den außenstehenden, zu gute.

Der Verband besitzt in der That ein Monopol auf dem Gebiete des technischen Spiritus, aber im umgekehrten Sinne der Ringe und Syndikate, denn er besitzt dieses Monopol vermöge billigeren Verkaufes dieses Spiritus. An diesem billigeren Preise haben die Außenstehenden keine Neigung teilzunehmen.

Ein Monopol, Spiritus billig zu verkaufen, wird niemand beklagen, aber wenn es besteht, so wird es durch die Denaturierungspflicht gebrochen. Das Gesetz wird die außenstehenden Spritfabriken stärken, denn die diesen liefernden Brennereien liefern in Zukunft auch denaturierungspflichtigen Spiritus, und diese Spritfabriken können ihre abfallenden Qualitäten an Sprit ohne Einbuße denaturieren lassen.

Die weiten Kreise der kleinen Verbraucher und die Gewerbtreibenden, welche technischen Spiritus nicht entbehren können, sind jetzt genötigt, von dem Verwertungsverbande zu kaufen. In Zukunft ist ihnen die Möglichkeit gegeben, von außenstehenden Brennereien nach Gefallen denaturierungspflichtigen Spiritus zu erwerben. —

Zweiter Einwurf. Die Denaturierungspflicht ist eine zu große Last für die Brennereien. Wie kann man eine solche Last einer im Osten gelegenen Brennerei auferlegen, in deren Umgebung Bedarf für technischen Spiritus kaum vorhanden ist?

Antwort.

Dieser allerdings schwere Einwurf läßt sich durch zweckmäßige Ausführungsbestimmungen beseitigen. Niemand sollte gezwungen sein, die Denaturierung selbst auszuführen. Jeder Brennerei steht es frei, mit einer Essigfabrik oder mit einem Händler oder einer Spritfabrik in Verbindung zu treten, daß diese für sie die Denaturierungspflicht übernehmen. Oder die Brennereien thun sich zu Genossenschaften zusammen und organisieren ein selbständiges Denaturierungsgeschäft. Solche Genossenschaften haben reichlich neben dem großen Verbande Platz.

Die einfachste Form, der Denaturierungspflicht zu genügen, besteht darin, daß der betreffende Brenner am Markte befindliche Bonifikationsscheine kauft, welche von den Steuerbehörden schon jetzt ausgestellt werden, wenn mit Maischraumsteuer belasteter Spiritus denaturiert wird. Die Präsentierung solcher Bonifikationsscheine beweist, daß an anderer Stelle schon die Denaturierungspflicht der präsentierenden Brennerei erfüllt ist, und sie ist von ihrer Pflicht befreit.

Es ist nicht zweifelhaft, daß die Bedrohung der Nichtdenaturierenden mit einer Brennsteuer von 15 Mark lediglich eine Formsache ist. Diese 15 Mark bilden nichts anderes als eine allerdings sehr deutliche Grenzscheide, denn schließlich bleibt jeder Brennerei unbenommen, selbst zu denaturieren und den Spiritus in eigener Wirtschaft oder in der Nachbarschaft zu Leucht- und Kraftzwecken herzugeben.

Die neue Branntweinsteuernovelle hat nur, wie die Begründung angiebt, wirtschaftliche Zwecke im Auge. Diese wirtschaftlichen Zwecke dienen der kartoffelbauenden Landwirtschaft, dem Brennereigewerbe in seiner Gesamtheit. Die Maßnahmen schließen eine Last einzelner Teile des Brennereigewerbes in sich. Das Brennereigewerbe will diese Last auf sich nehmen. Warum will man seinem Wunsche, wenn es gesetzgeberisch möglich ist, nicht nachkommen?

Losgelöst vom Brennereigewerbe lautet die Frage so:

Deutschland kauft jährlich vom Auslande weit über 1000 Mill. Liter Petroleum zu Heiz-, Leucht- und Kraftzwecken. Sie können allmählich ersetzt werden durch Kartoffelspiritus.

Ein Hektar Kartoffelland liefert den Jahresbedarf von Leuchtstoff für 40 kleine Familien.

Ein Hektar Kartoffelland liefert in Spiritus die Kraft, eine 10pferdige Lokomobile 75 Tage arbeiten zu lassen.

Wird durch die Denaturierungspflicht der Trinkbranntweinspiritus um 3 Mark für das Hektoliter verteuert, so macht das für 1 Liter Schnaps einen Pfennig aus. Diese Verteuerung ermöglicht, das Liter Brennspiritus der Arbeiterfrau um 10 Pfg. billiger zu geben.

Gegen das ausländische Petroleum tauschen wir die in Kartoffeln und schließlich in Spiritus umgesetzte Sonnenwärme ein.

Kann es Gegner eines solchen Zieles geben?

Über südosteuropäische Staats- und Volkswirtschaft.

Von

Dr. Moriz Stroll,
Direktor der bayerischen Notenbank.

Inhaltsverzeichnis.

Mißernten in den Balkanländern und ihre wirtschaftlichen Folgen S. 256. — Die rumänische Finanzkrisis S. 258. — Ministerium Carp S. 260. — Deutschland und Rumänien S. 264. — Neuere Litteratur über Rumänien (Benger und Creanga) S. 265. — Bulgarische Eisenbahnpolitik S. 266. — Bulgarische Finanz- und Steuerverhältnisse (das Buch von Drenkoff) S. 271. — Handelspolitische Erfolge Bulgariens S. 273. — Deutschland und die Türkei (das Buch von Krauß) S. 275. — Deutschland und die Bagdadbahn (Schlagintweit) S. 277.

An der Schwelle des Morgenlandes gelegen, beanspruchen die Balkanstaaten nicht nur bei Staatsmännern und Finanzleuten, sondern auch in den breiten Schichten der gebildeten Mitwelt ein weit umfangreicheres Interesse als ihnen nach der Ausdehnung ihrer Staatsgebiete und nach ihrer Bevölkerungszahl zukäme. Mehrfache Gründe treffen zusammen, um dieses gesteigerte Interesse zu bewirken. Teils liegen sie in dem Umstand, daß man sich seit langen Jahren daran gewöhnt hat, den Balkan als Wetterwinkel des europäischen Friedens zu betrachten, teils in der berechtigten Aufmerksamkeit, mit welcher der ernste Politiker den Werdegang junger Kulturstaaten beobachtet, teils wohl auch in den eigenartigen, mitunter geradezu sensationellen Ereignissen, die sich auf der Balkanhalbinsel abspielen und Überraschungen aller Art bringen. Endlich — last not least — sprechen bei dem europäischen Interesse gewichtige Motive materiellen

Eigennutzes mit: ich meine die internationalen Schuldverpflichtungen, welche die jungen Balkanstaaten mit den Kapitalistenkreisen Mittel- und Westeuropas engstens verknüpfen.

Auch gegenwärtig stehen die genannten Länder wieder einmal im Vordergrund der allgemeinen Beobachtung und Besprechung. Es erscheint mir demnach angemessen, in diesem Jahrbuch[1], worin ich bereits wiederholt balkanstaatliche Verhältnisse besprach, einige Phasen der jüngsten Entwickelung, namentlich mit Rücksicht auf Rumänien und Bulgarien, kurz zu beleuchten. Hierbei wird sich im Laufe der Darstellung die gewünschte Gelegenheit ergeben, auf einige den Gegenstand berührende litterarische Erscheinungen der jüngsten Zeit mit kurzen kritischen Worten hinzuweisen.

Die jungen Balkanstaaten leiden gegenwärtig staatlich und noch mehr wirtschaftlich unter einer schweren Krise, deren Überwindung ihnen um so schwerer fällt, als sie bisher durch mancherlei Glück und Erfolg eine gewisse Verwöhnung erfahren haben. Zu dieser Krise tragen mancherlei Umstände bei: Parteizank und Hader auf Grund unangemessener Staatsverfassungen, mangelhafte Administration, ungenügende Erschließung der natürlichen Hülfsquellen, unrichtige und zum Teil unredliche Finanzverwaltung, fortgesetzte Deficitwirtschaft, ungesunde agrarpolitische Zustände, allzurasches Hinübergleiten aus ursprünglichen Verhältnissen in kulturelle Formen und Organisationen und anderes mehr. Aber das alles ist nicht die Hauptsache. Diese liegt ganz wo anders, liegt in Verhältnissen, welche der menschliche Wille nur ganz unvollkommen und nur sehr indirekt beeinflussen kann. Der Hauptgrund der gegenwärtigen Krise liegt im ungünstigen Walten der Elemente.

Weil die Hervorbringungen der Balkanstaaten fast ausschließlich landwirtschaftlicher Art sind, und die Industrieentwickelung allenthalben noch in den Kinderschuhen steckt, wird das dortige Wirtschaftsleben vom jeweiligen Ernteausfall geradezu beherrscht. Dieser Ausfall aber ist abhängig von Wind und Wetter, von Regen und Sonnenschein. Gerät die Ernte, und lenkt eine umfangreiche Cerealienausfuhr den befruchtenden Goldstrom ins Land, so blühen Handel und Wandel, die Kaufkraft der Bevölkerung wächst, die Zölle und indirekten Steuern

[1] Vgl. dieses Jahrbuch 1895 „Über die wirtschaftspolitischen Beziehungen Deutschlands zu Rumänien", ferner 1897 „Über den wirtschaftspolitischen Entwickelungsgang Bulgariens. Vgl. ferner meine Handelspolitik der Balkanstaaten. Leipzig 1892.

übersteigen beträchtlich die budgetmäßigen Solleinnahmen, das ganze Wirtschaftsjahr schließt für Staat und Volk mit Überschüssen ab. Tritt jedoch Mißwachs ein — sei es, daß anhaltende Dürre die Feldfrucht versengt, oder daß Überschwemmungen die fruchtbaren Gefilde verwüsten — so liegen nicht nur die einzelnen Bürger, sondern die gesamte Staats- und Volkswirtschaft finanziell schwer darnieder. Kaufkraft und Lebenshaltung aller Volkskreise verringern sich, das Geld wird knapp, und die Fallimente werden zahlreich, die direkten Steuern werden zum Teil uneinbringlich, die indirekten fließen kärglicher, Goldagio tritt ein, an Stelle der Überschüsse weisen die Staatsrechnungen Fehlbeträge auf, kurz, das gesamte Wirtschaftsleben kränkelt und wird anämisch. Und will es nun gar das Mißgeschick, daß Mißwachs oder wenigstens ungenügende Ernten mehrmals aufeinander folgen, so spitzen sich die Dinge ganz von selbst zur Krise zu.

So liegen gegenwärtig die Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel, namentlich in Rumänien und ähnlich, wenn auch weniger schlimm gelagert, in Bulgarien. Serbien mit seiner weniger aus Cerealien als zumeist aus Borstenvieh bestehenden Ausfuhr ist aus eben diesem Grunde hinsichtlich seiner Wirtschaftslage der Gnade elementarer Ereignisse weniger preisgegeben und deshalb zur Zeit weniger betroffen als seine Nachbarstaaten.

Zuerst möge von Rumänien die Rede sein. Auf zwei mäßige zum Teil ungenügende Ernten von 1897 und 1898, folgte 1899 ein Jahr schweren Mißwachses. Die Ausfuhr rumänischen Getreides, die 1898 immerhin noch 224 Millionen Franken betragen hatte, sank 1899 in Folge der Dürre auf wenige 85 Millionen. Und selbst diese Ziffer wurde nur erreicht, weil 1899 beträchtliche Restbestände des Vorjahres exportiert wurden. Kenner der Verhältnisse schätzen den Ernteausfall in 1899 gegenüber dem Normalertrag auf weit über 200 Millionen Franken. In solchen Ziffern stark abgeminderten Volkseinkommens drücken sich wahrlich viel Not und viel individuelles Elend aus. Aber die Not des Einzelnen lenkt nirgends auf der Welt den Blick weiter Kreise auf sich: nur die Not der Gesamtheit, die Staatsnot, in der sich die Bedrängnis der Bürger spiegelt und addiert, tritt äußerlich weithin erkennbar zu Tage. Und diese sichtbare Staatsnot erreichte 1899 1900 in Rumänien einen bedenklichen das Ausland mit Recht beunruhigenden Grad. Das Deficit der Staatsrechnung stieg 1899 1900 auf 35 Millionen, dann in zeitlicher Weiterfolge im Voranschlag für 1900 1901 sogar auf 43 Millionen

Franken bei Budgets, die mit 238 und 243 Millionen im Ausgabeetat präliminiert waren. Diese Thatsache sprach eine geradezu bedrohliche Sprache, und für das Land sowohl als für seine auswärtigen Freunde und Gläubiger war plötzlich eine hochernste Lage geschaffen.

Es hieße den Grund dieser rumänischen Finanzkrisis, die das gläubigerische Ausland vor allen Stücken interessiert, völlig verkennen, wollte man deren Ursache lediglich in der Ungnade der letztjährigen Elementarereignisse suchen So gewichtig diese Schädigungen in die Wagschale fallen mögen, so liegen doch die Gründe der Krisis tiefer und liegen in ihren Anfängen namentlich zeitlich erheblich weiter zurück. Wir besitzen hierüber seit kurzem ein auf amtlichen Ziffern beruhendes Aktenstück, dessen große aktuelle und historische Bedeutung selbst von den Gegnern des Verfassers nicht in Abrede gestellt wird. Diese auch in deutscher Sprache erschienene Urkunde ist der Motivenbericht zum Budget 1900 1901, verfaßt vom parlamentarischen Berichterstatter Filipescu. Was den Wert dieses von konservativer Seite ausgehenden Berichtes einigermaßen schmälert, ist der Umstand, daß die gegenseitigen Parteianklagen auch Eingang in dieses Aktenstück gefunden haben. Ob liberal, ob konservativ, das ist für den objektiven Beobachter völlig gleichgültig. Gilt doch für die beiden großen Parteiungen Rumäniens gleichmäßig das peccatur intra muros et extra! Wichtig ist nur, daß man in Rumänien allmählich die ungeschminkte Wahrheit erkenne und auf Grund dieser Erkenntnis nicht wieder in alte Fehler verfalle. Und um das Erkennen der Wahrheit erwirbt sich der Motivenbericht von Filipescu zweifellos ein großes, den Tag weit überdauerndes Verdienst. Er zerstört historische Legenden, legt den Finger in die Wunden der Gegenwart und weist, weil er die Fehler der Vergangenheit einsieht, der Zukunft die Wege zur Gesundung.

Der Schwerpunkt des genannten Berichtes liegt in der geschichtlichen Darstellung der rumänischen Staatsfinanzgebarung innerhalb der letzten 30 Jahre. Der Berichterstatter gelangt zum Ergebnis, daß durch fortgesetzte, unaufrichtige Bewertung der Einnahmen und durch ungenügende Dotierung öffentlicher Dienste die Staatsschuld eine abnorme Vergrößerung erfahren habe, indem nicht nur die jeweilige Deckung von Fehlbeträgen und Extraordinarien, sondern sogar eine Reihe ordentlicher und regelmäßiger Ausgaben durch Anlehensgelder bestritten worden seien. Von besonderem Interesse sind die Angaben Filipescus über die Staatsschuld und die Verwendung der

Anlehensgelder. Ein allgemeines Verzeichnis der rumänischen Staatsschulden mit speciellem Nachweis über die Verwendung der erlösten Beträge existiert nicht. Mit Hülfe der Staatsbuchhaltung konnte der Referent feststellen, daß am 1. April 1900 die Gesamtschuld Rumäniens 1448 Millionen Franken betrug. Die Angaben des Referenten über die Verwendung der Anlehenserlöse zerstören den häufig verbreiteten Wahn, als seien die Staatsschulden fast ausschließlich zu produktiven Zwecken aufgenommen worden. Filipescu berechnet, daß für öffentliche Arbeiten 937 Millionen, dagegen für Militärzwecke, für Deficite und für Einstellungen in die Budgeteinnahmen (!) 425 Millionen Anlehensgelder verausgabt wurden, hiervon für Deficitsdeckungen allein 159 Millionen! Die Lasten für die Staatsschuld absorbieren einschließlich der relativ starken Amortisation 37% des Budgets, ohne Tilgungen 30%. Diese Quote ist beträchtlich, aber verglichen mit den analogen Verhältnissen anderer Staaten doch keineswegs erdrückend. April 1899 war die schwebende unfundierte Schuld des Staates auf 60 Millionen gestiegen und öffentliche Arbeiten für weitere 65 Millionen definitiv vergeben. Diese akute Lage veranlaßte die Aufnahme des jüngsten rumänischen Anlehens von 175 Millionen Schatzbons, deren Verwandlung in eine feste Rentenschuld einer günstigeren, für rumänisches Kreditbegehren willfährigeren Lage des europäischen und namentlich deutschen Geldmarktes vorbehalten bleibt. Im ganzen macht Filipescus Darstellung den auch mit meiner Auffassung übereinstimmenden Eindruck, daß dem jungen, hoffnungsvoll aufstrebenden Donaukönigreich gläubigerischerseits zu häufig und zu umfangreich entgegengekommen wurde. Auf der ihm gern und willig offerierten Kreditgrundlage hat das Land in mancher Beziehung in allzu rascher Entwickelung des Guten zu viel gethan und, geführt von ehrgeizigen und begabten Staatsmännern, seine wirtschaftlichen Kräfte zum Teil überschätzt und überspannt. In dieser Lage bedurfte es nur noch der Kalamität einiger aufeinander folgender Mißernten, um das Land an der Jahrhundertwende vor die schwere Krise zu stellen, die wir es gegenwärtig, nicht ohne Hoffnung auf glücklichen Ausgang, durchkämpfen sehen.

Denn in der That: der glückliche Stern, der Rumänien in gefahrvoller Stunde so oft geleuchtet, ist ihm auch diesmal nicht völlig untreu geworden. Dank der Initiative des in zwölfter Stunde zur Staatsleitung berufenen Ministerpräsidenten P. P. Carp, in dem das vom rumänischen Parteihader unbeeinflußte Ausland wohl mit Recht den ersten jetzt lebenden Staatsmann seines Volkes erblickt,

darf heute bereits der gefährlichste Abschnitt der Krise als glücklich überwunden gelten. Zwar hat das 1900 berufene Ministerium Carp infolge innerer Schwierigkeiten bereits im Frühjahr 1901 wieder vom Platz weichen müssen, aber sein kurzes Regiment genügte, der Gefahr wenigstens die äußerste Spitze abzubrechen. Daß zur Erreichung dieses Erfolges große Rücksichtslosigkeit und schwere Opfer nötig waren, wer wollte es leugnen? Aber die Not des Augenblickes drängte, und für Rumänien stand seine ganze internationale Stellung auf dem Spiel. Die Elemente thaten das ihre, das Eingreifen des genialen Staatsmannes gnädig zu unterstützen. Die Ernte 1900 war nicht glänzend, aber doch befriedigend, und die hierdurch wiederum in aufsteigender Richtung befindliche Steuer- und Kaufkraft der Bevölkerung trägt gegenwärtig erheblich dazu bei, die allgemeine Sorge zu mindern und die arg ins Schwanken geratenen Gesamtverhältnisse wieder einigermaßen zu befestigen.

Carp stand also voriges Jahr zunächst vor der Aufgabe, das Deficit ohne Störung des öffentlichen Schuldiensteſ und mit Aufrechthaltung des geregelten Ganges der Landesverwaltung zu beseitigen. Und zwar mußte dieses Kunststück fertig gebracht werden aus eigener Kraft. An Hülfe seitens des europäischen Geldmarktes war nicht zu denken. Letzterer war damals an sich beengt und zumal gegen Rumänien mißtrauisch und zurückhaltend geworden. Überdies war die Berufung an den Geldmarkt schon deshalb unthunlich, weil sich Rumänien bei Aufnahme der jüngsten 175 Millionenanleihe in Schatzbons hatte verpflichten müssen, vor deren Konsolidierung sich einer jeden neuen Anleihe zu enthalten. In dieser Lage blieb nichts übrig als das Land sofort und mit Aufgebot aller Kräfte finanziell auf eigene Füße zu stellen. Daß hierbei gewaltsame Mittel, die bei regelmäßiger Geschäftslage als durchaus unwirtschaftlich hätten gelten müssen, nicht vermeidbar waren, liegt auf der Hand. Es gelang Carp, ein Auskunftsmittel zur Durchführung zu bringen, welches bereits von seinem Vorgänger Jonescu erwogen worden war, nämlich die Schaffung und sofortige kapitalisierte Verwertung eines neuen Staatsmonopols auf Cigarettenpapier. Er schloß mit der Diskontogesellschaft, dem allzeit getreuen Bankier Rumäniens, einen Vertrag, wonach dieser Bank die Einnahmen aus dem neuen Monopol auf die Dauer von 12 Jahren gegen die sofortige Bezahlung eines Vorschusses von 15 Millionen Franken verpfändet wurden. Die auf diese Weise gewonnene Hülfssumme verstärkte Carp mit einer weiteren Reihe von Millionen durch Versilberung verfügbaren Staatseigentums

in Forsten und Domänen. Inzwischen begannen auch die von Carps Vorgänger geschaffenen neuen Steuern auf Zucker und Petroleum, ferner die Steuer auf Beamtengehälter ergiebiger zu fließen und Mittel in die leeren Staatskassen zu liefern. Aus allen diesen Quellen flossen die Deckungsbeträge zur notdürftigen Beseitigung des Deficits und zur Bannung der drohenden Gefahr des Augenblickes zusammen. Carps Finanzpläne gingen aber weiter. Der Einwand, er wolle das Königreich „ausverkaufen", ließ ihn mit Recht völlig kalt. Er brachte die Verpachtung des staatlichen Petroleumterrains, ferner die Abtretung des Eigentums der staatlichen Handelsschiffahrt an eine Privatgesellschaft, endlich auch den Verkauf des Staatsanteils am Nationalbankkapital in Vorschlag. Mit all' diesen Erträgen sollten die Schäden der Vergangenheit gründlich saniert und der Staatskasse liquide Mittel zugeführt werden. Für die Zukunft aber sollte durch Abstriche in den Ausgaben und durch Erschließung neuer Einnahmen, aus zweckmäßiger Steuerreform gewonnen, die Wiederkehr von Deficiten verhindert werden. Der Budgetvoranschlag Carps für 1901/1902 bilanzierte mit 227 Millionen und bedeutete eine Ermäßigung von über 18 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahr.

Carp mußte sich mit dem Erfolg, die augenblicklich drohende Gefahr mit Glück beschworen zu haben, begnügen. Durch Vorgänge im Parlament — diese Parlamentswirtschaft ist der Fluch Rumäniens — wurde das konservativ-junimistische Ministerium gestürzt, und die liberale Partei mit Stourdza an der Spitze, gelangte im Frühjahr dieses Jahres wiederum ans Ruder. Die Aufgabe Stourdzas, eines kaum minder tüchtigen Staatsmannes als Carp, ist vergleichsweise leichter. Weil der Not des Augenblicks gesteuert ist, können die neuen Maßnahmen mit ruhigerer Sammlung und Entwickelung der vorhandenen Hülfsquellen und Kräfte getroffen werden. Die liberale Partei hat nach offiziellen Kundgebungen die Verringerung der Staatsausgaben um 20 Millionen, also die Zurückführung des Budgets auf ungefähr 218 Millionen auf ihre Fahne geschrieben. Ob und wie dies thunlich, steht heute noch dahin. Eine nahe Zukunft wird ja lehren, ob das liberale Programm durchführbar, und ob nicht doch in der einen oder anderen Weise auf die Carpschen Finanzpläne zurückgegriffen werden muß[1].

[1] In der That hat das Ministerium Stourdza im April 1901 ein mit 218½ Millionen balanzierendes Budget für 1901/1902 der Kammer vorgelegt

Für den ausländischen Beobachter, der unbeeinflußt vom rumänischen Parteihader, die dortigen Verhältnisse aus der Vogelschau betrachtet, ergeben sich folgende allgemeine Gesichtspunkte: Auch wenn man annehmen will, daß die rumänischen Staatsmänner, gewarnt durch die harten Lehren der jüngsten Vergangenheit, mit althergebrachten, fehlerhaften Traditionen künftig und endgültig brechen, so bleibt doch immerhin für das Land der jeweilige Ernteausfall als Angelpunkt der wirtschaftlichen Gesamtlage bestehen. Durch den Wechsel des Ernteertrages wird in den Exporthandel und in das Staatsbudget ein derart variables Element hineingetragen, daß die Staatsfinanzen von Jahr zu Jahr in ihrer Stetigkeit bedroht erscheinen. Weitblickende Staatsmänner, denen das Wohl des Vaterlandes nicht bloß von heute und morgen, sondern das dauernde Wohl und die dauernde Gesundung am Herzen liegen, müßten sich demnach die Frage stellen: inwieweit läßt sich durch menschliche Einwirkung das oben berührte variable Element des rumänischen Wirtschaftslebens zu Gunsten des Landes beeinflussen? Und in dieser Richtung ergeben sich meines Erachtens allerdings Antworten und Richtpunkte, die bisher in Rumänien nicht genug gewürdigt werden.

Der mitunter gehörte Hinweis, Rumänien solle die Bedenklichkeiten seiner landwirtschaftlichen Einseitigkeit durch Förderung einer industriellen Entwickelung zu mildern suchen, bietet kein Heilmittel. Industrien kann man begünstigen, und das geschieht auch seitens der rumänischen Gesetzgebung und Verwaltung nach Kräften; aber großgewerbliche Einrichtungen lassen sich eben nicht aus dem Boden stampfen. Die gegenwärtige Industrie mit ihren im ganzen 220 Etablissements und hochgeschätzt 15—20 000 Arbeitern stellt ja beachtenswerte Anfänge dar, recht viel mehr aber ist für eine Reihe von Jahren nicht zu erwarten. Es fehlt an Kapital und an Arbeitsgeschicklichkeit; der Rumäne taugt nicht zum industriellen Tagelöhner. Er ist Landbebauer und liebt den Erdgeruch der Scholle. Der Acker ist und bleibt die Quelle rumänischen Schaffens und Gedeihens.

Dagegen lassen sich bei gehöriger finanzieller Ordnung und Selbstzucht — Eigenschaften, die man sich allerdings erst anerziehen

und bewilligt erhalten. Hierbei sind angeblich die Voranschläge der Staatseinnahmen so erheblich reduziert, daß bei halbwegs guter Ernte namhafte Überschüsse erwartet werden dürfen.

müßte — meines Erachtens budgetäre Einrichtungen schaffen, welche die aus den wechselnden Ernten stammenden finanzpolitischen Schwierigkeiten mildern und hiedurch den übermächtigen Einfluß der Elemente auf Rumäniens Volks- und Staatswirtschaft gewissermassen korrigieren. In guten Erntejahren wiesen innerhalb des letzten Vierteljahrhunderts die Staatsrechnungen gar häufig Überschüsse gegenüber den Voranschlägen auf. Sie verschwanden jeweils spurlos unter der Herrschaft wechselnder Parteiregierungen. Aufgabe einer gesunden Finanzpolitik wäre es, aus allfälligen Überschüssen reicher Wirtschaftsjahre einen verzinslichen Landesreservefonds zu schaffen, der die bei ungünstigen Erntejahren unvermeidlichen Rechnungsausfälle zu decken bestimmt wäre. Ein solcher Sparfonds müßte mit den strengsten gesetzlichen Bürgschaften umgeben werden, um ihn für anderweitige Zwecke und Ausgaben unantastbar zu gestalten. An Vorbildern für eine solche verfassungsmäßige Einrichtung fehlt es anderwärts nicht. Ich erinnere beispielsweise an die vorsichtige Reservefondspolitik, die in älteren Kulturstaaten gegenüber Eisenbahnerträgnissen geübt wird, wenn solche in besonders verkehrsreicher Zeit eine den Durchschnitt übersteigende Höhe erreichen. Die Übung älterer und reicherer Staaten, über zufällig überdurchschnittlich gewachsene Staatseinnahmen nicht blindlings zu disponieren, empfiehlt sich natürlich erst recht für ein Staatswesen, welches in schlimmen Tagen weniger Widerstandskraft aufweist und über keinen decentralisierten steuerkräftigen Wohlstand verfügt. Rumänien mit seinem unausgeglichenen, den schwersten Schwankungen unterworfenen Wirtschaftsleben bedarf dringend eines Notpfennigs, der in der Staatskasse verwahrt und nach jeder Beanspruchung wieder gewissenhaft refundiert werden müßte.

Endlich bin ich der Meinung, daß die Ereignisse, welche die Ungleichheit der Ernten verursachen, durch entsprechende Kulturwerke und durch eine richtige Wirtschaftspolitik auch geradezu direkt in gewissem Maße beeinflußt werden können. Die beiden Feinde der rumänischen Landwirtschaft heißen Dürre und Überschwemmung. Diese beiden Witterungsextreme lassen sich nicht primär, aber doch in ihren wirtschaftlichen Folgen nicht unwesentlich abschwächen. Bewässerungsanlagen, welche den Wasserreichtum der Karpathen kanalisiert auf das fruchtbare Tiefland verteilen, könnten die schlimmen Folgen der Dürre auf die wachsende Feldfrucht wenigstens einigermaßen beseitigen. Anderseits müßte durch rationelle Eindämmung der Flußläufe der Überschwemmungsgefahr bei anhaltenden Regen-

güssen vorgebeugt und den Fruchtfeldern Schutz und Schirm gewährt werden. Mit dem landesüblichen „Studium" solcher Dinge und Fragen ist es freilich nicht gethan. Die Durchführung so weit tragender Kulturzwecke erfordert eine kräftige, das Eintagsleben des wechselnden Parteiregiments weit überdauernde und überragende Autorität, wie sie bei den gegenwärtigen Verhältnissen Rumäniens nur in der Krone und ihrem Träger verkörpert ist. Eine Hohenzollernaufgabe zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen, wie sie als Krönung einer ruhmvollen Regentenlaufbahn nicht größer und dankbarer gedacht werden könnte.

Wenn das ganze Europa an Rumänien, als der südöstlichsten Vormacht gegen Rußland, ein gewichtiges politisches Interesse besitzt, so ist das Interesse Deutschlands an dem jungen Donaukönigreich ein noch weit intimeres. Deutschland ist Rumäniens Hauptgläubiger und Haupthandelsfreund. Drei Viertel bis vier Fünftel der rumänischen Staatsschuld befinden sich in deutschen Händen, und im rumänischen Import nimmt das Deutsche Reich unter allen Handelsnationen die erste Stelle ein. Beiderlei Geschäftsbeziehungen werden durch Vermittler besorgt: die deutschen Darlehnshingaben durch die Diskontogesellschaft, der deutsche Importhandel durch in Rumänien ansässige Kommissionäre. Die direkten und persönlichen Beziehungen und Fühlungen von Volk zu Volk sind äußerst spärlich.

Daher mag es auch kommen, daß der Deutsche über rumänische Verhältnisse fast keinerlei Informationsquellen besitzt und benützt als Zeitungsnachrichten von meist unkontrollierbarer Art, denn es giebt bekanntlich nichts Geduldigeres als das Zeitungspapier. Eine Publikation der deutschen Buchlitteratur über Rumänien ist eine nahezu einzig dastehende Seltenheit, es giebt deren kaum viel mehr als ein halbes Dutzend, die beste hiervon ist die Publikation des um die Förderung der deutsch-rumänischen Beziehungen hoch verdienten Herrn von Engelbrechten, die ich in diesem Jahrbuch 1895 besprach. Ich will deshalb nicht verfehlen, den Leser auf zwei jüngst erschienene Darstellungen über Rumänien kurz zu verweisen. Die eine ist eine Monographie des rumänischen Generalkonsuls in Stuttgart, Benger[1], die andere eine finanzpolitische Studie eines jungen, in Deutschland gebildeten rumänischen Gelehrten, Creanga[2].

[1] Benger, Rumänien im Jahre 1900. Stuttgart 1900.

[2] Creanga, Die direkte Besteuerung in Preußen und Rumänien. Berlin 1900.

Bengers Darstellung umfaßt das rumänische Gesamtbild in allen seinen Zügen. Von offenbarer Liebe zu seinem Gegenstand getragen, entwirft der Verfasser eine lebendig geschriebene Darstellung des ganzen Donaukönigreiches in geographischer, geschichtlicher, politischer, volkswirtschaftlicher und kultureller Beziehung. Die kraftvolle Aufwärtsbewegung des jungen Staatswesens, wie sie sich allen Hindernissen zum Trotz in wenigen Jahrzehnten vollzogen hat, und der unbestrittene kulturelle Vorrang Rumäniens unter allen Staaten der Balkanhalbinsel finden sich anschaulich und in gemeinverständlicher Weise dargestellt und zahlenmäßig belegt. Den über Rumänien nach jeder Richtung zur Schau getragenen Optimismus will ich dem Verfasser nicht verübeln, da ich über das Land und seine Zukunft selbst die günstigste Meinung hege. Das Buch ist für weitere Kreise bestimmt; es kann deshalb im allgemeinen nicht mißbilligt werden, wenn Benger darauf verzichtet, in schwerfälliger wissenschaftlicher Rüstung einherzuschreiten. Immerhin bezweifle ich, ob es ihm in allen Dingen gelungen ist, durch die Oberfläche auf den Grund der Dinge zu sehen. Seine Kritik rumänischer Verhältnisse ist allzu zahm und schonend; der finanzpolitische Abschnitt seines Buches beispielsweise läßt die Schwere der Krisis, in der sich Rumänien zur Zeit befindet, kaum annähernd ahnen. Wäre das Bengersche Buch ein Gemälde, so würde man von seiner finanzpolitischen Darstellung sagen, sie sei eine Atelierkomposition, aber keine Freilichtstudie. Alles in allem bildet das Buch trotz einzelner Mängel eine schätzbare Bereicherung der deutsch-rumänischen Litteratur und kann sein Studium jedem empfohlen werden, der sich für südeuropäische Verhältnisse interessiert.

Die Schrift von Creanga ist insofern wertvoll, als sie hinsichtlich der direkten Besteuerung eine klare und übersichtliche Darstellung der historischen Steuerentwickelung und der gegenwärtigen Steuerverfassung enthält. Daß hiebei der Verfasser die krassen Mängel eines Ertragsteuersystems, das zwar heute noch die Kopfsteuer, aber bis vor kurzem keine Arbeitseinkommensteuer und heute noch keine Kapitalrentensteuer kennt, grell zu Tage treten läßt, ist begreiflich. Und seiner Forderung, daß man endlich auch in Rumänien zu einer Reform der direkten Steuern gelangen müsse, wird man unbedenklich zustimmen. Wenn er aber diese Reform nach der Richtung des Einkommensteuerprincips, nach Art der preußischen Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer von 1851, eintreten lassen will, so befindet er sich meines Erachtens in einem vollständigen Irrtum

über die gegenwärtige kulturelle Reife seines Vaterlandes. Rumänien in Ehren, — bis aber die Fridericianischen Staatsgrundsätze und der kategorische Imperativ der Pflicht, wie sie in Preußen im ganzen und großen auch heute noch den Leitstern des öffentlichen Lebens bilden, im Donaukönigreich zur vollen Geltung gelangen, werden die Donaugewässer noch lange Jahre dem Schwarzen Meere zuströmen. Jedes Einkommensteuersystem, es sei geartet wie immer, setzt nicht nur eine große wirtschaftliche Reife und eine durchschnittliche ethische Lebensauffassung der Bevölkerung voraus, sondern namentlich auch ein absolutes Fernbleiben aller parteipolitischen Einflüsse in steuertechnischen Dingen. Daß derzeit in Rumänien diese Voraussetzungen durchweg gegeben, wird nicht zugestanden werden können. Daher kommt es denn auch, daß die mit den praktischen Verhältnissen ihres Landes vertrauten rumänischen Staats- und Finanzmänner von dem Princip der Einkommenbesteuerung nichts wissen wollen. Filipescu sagt in seinem citierten Motivenbericht mit dürren und sehr bezeichnenden Worten, eine solche Steuer würde „zu einem Werkzeug der Verfolgung (sic!) ausarten". Demnach ist nur eine solche Reform möglich, welche unter Einfügung einer Steuer für Arbeitseinkommen, wie jüngst zum Teil bereits geschehen, und einer Steuer für Kapitalrente die ärgsten Auswüchse des Ertragssteuersystems beseitigt. Auch diese Reform vermag ohne grundstürzende Veränderung historisch erwachsener Steuerzustände manche Steuerungleichheit im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit zu beseitigen und nebenbei der Staatskasse erhebliche Mehreinnahmen zu sichern. Namentlich dieser letztere Grund wird gewichtig genug sein, um eine Reform in dieser Richtung während der nächsten Jahre, ohne Rücksicht auf die sich ablösenden Parteiregierungen perfekt werden zu lassen[1].

Bulgarien, als Staatsgebilde jünger und kulturell weniger vorgeschritten als Rumänien, ist in mancherlei Hinsicht dennoch dem Donaukönigreich überlegen. Der Wille der obersten Staatsleitung tritt in Bulgarien weit ausdrucksvoller und kräftiger zu

[1] Noch will ich nicht unterlassen, auf das Buch von Baicoianu, Geschichte der rumänischen Zollpolitik, Stuttgart 1896, aufmerksam zu machen: eine vortreffliche wirtschaftsgeschichtliche Monographie, die aber mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf der Handelsverträge des aktuellen Interesses nicht entbehrt. Der sachkundige Verfasser, gegenwärtig Generalsekretär im Ministerium Stourdza, ist mit Leitung der Enquete betraut, die zur Zeit in Rumänien über die handelspolitischen Tagesfragen eingeleitet ist.

Tage, als im Nachbarreich, wo Einfluß und Initiative des Parlaments sich weit über Gebühr in den Vordergrund drängen. Auch dem jungen Bulgarien wurde das Danaergeschenk einer viel zu modernen Staatsverfassung in die Wiege gelegt; dieser Widerstand wird aber vielfach durch einen kräftigen fürstlichen Willen und durch den ausgeprägt staatssocialistischen Zug der staatlichen Gesamtrichtung glücklich paralysiert. Und deshalb feiert der bulgarische Staatsgedanke, trotz aller Hindernisse und trotz aller unvermeidbarer Schwankungen, so manchen Triumph und verzeichnet auch innerhalb der letzten trüben Jahre so mancherlei Fortschritte, wie sie bei anderen Balkanstaaten in jüngster Vergangenheit nicht bemerkbar gewesen.

Die Schwierigkeiten der bulgarischen Eisenbahnpolitik wurden von mir in diesem Jahrbuch vor einiger Zeit eingehend dargelegt[1], und darf ich auf meine damaligen Ausführungen verweisen. Diese Schwierigkeiten bestanden im wesentlichen darin, daß die innerhalb des Landes gelegenen Bahnstrecken teils bulgarisches Staatseigentum, teils Eigentum der orientalischen Eisenbahngesellschaft waren, ein Verhältnis, das für beide Teilbesitzer Friktionen, Mißstände und Schädigungen aller Art zur Folge hatte und bulgarischerseits sogar das Projekt einer Erbauung von Konkurrenzlinien gegenüber der orientalischen Gesellschaft zur teilweisen Verwirklichung brachte. Dieses unbequeme Vorgehen der bulgarischen Regierung erregte den Unwillen der orientalischen Eisenbahngesellschaft und der mit ihr verbundenen europäischen Finanzkreise. Auf letztere hinwiederum aber war Bulgarien angewiesen, wollte es mit seinen Anlehensbedürfnissen an den internationalen Geldmarkt mit Erfolg appellieren. So drängten gebieterische Gründe auf beiden Seiten dazu, eine die gegensätzlichen Interessen möglichst versöhnende Lösung der bulgarischen Eisenbahnfrage anzustreben. Diese Lösung ist nach manchen Schwankungen inzwischen geglückt, und der tote Punkt der bulgarischen Eisenbahnzustände damit vorerst überwunden. Die Regelung wurde primär nach der Richtung versucht, daß Bulgarien die in seinem Staatsgebiet gelegenen orientalischen Strecken dauernd in Pacht zu nehmen gesonnen war. Diese Modalität scheiterte an dem politisch gefärbten Widerstand der suzeränen hohen Pforte. Statt einer „Bulgarisierung" der orientalischen Strecken wurde dann umgekehrt eine „Orientalisierung" der bulgarischen Konkurrenzstrecken beliebt,

[1] Vgl. dieses Jahrbuch 1897, S. 418 ff.

d. h. die orientalische Eisenbahngesellschaft pachtete die bulgarischen Parallellinien unter gleichzeitiger Einräumung tarifpolitischer Vergünstigungen an die bulgarische Regierung. Damit war die Kraftprobe, die sich die bulgarische Regierung durch Projektierung und teilweise Fertigstellung der Konkurrenzlinien gestattet hatte, zwar nicht völlig, aber doch teilweise geglückt. Statt sich mit kostspieligen unrentablen Konkurrenzneubauten zu belasten, bezieht die bulgarische Regierung künftig eine mäßige Pachtquote für ihre bereits gemachten Aufwendungen[1] und genießt zudem für den bulgarischen Verkehr auf der großen bulgarischen Transitlinie entsprechende tarifarische Bevorzugungen, ohne ihre Finanzen mit der Pachtung oder dem Erwerb dieser europäischen Durchgangsstrecke zu beschweren. Und was eine Hauptsache ist: sie behält die Hand frei für eine kräftige staatliche Eisenbahnpolitik hinsichtlich der rein bulgarischen für den Inlandsverkehr und die Zufuhr zum Meer wichtigsten nationalen Bahnstrecken. Und noch eine zweite Hauptsache! Bulgarien hat bei dieser Lösung der Eisenbahnfrage das wankend gewordene Wohlwollen der europäischen Finanzkreise wieder zurückgewonnen, und ist es ihm gelungen, Hand in Hand mit der Eisenbahnangelegenheit bindende Verabredungen hinsichtlich der Erweiterung und Konvertierung der bulgarischen Staatsschuld mit der Finanzgruppe der orientalischen Eisenbahngesellschaft zu treffen und diese potente Gruppe dauernd als Banquier für seine Finanzoperationen an sich zu fesseln. Alles in allem glaube ich, darf sich das Land zur glücklichen Entwirrung seiner Eisenbahnfrage beglückwünschen. Der dauernde Besitz der orientalischen Bahnen, sei es durch Pachtung oder Erwerbung, wäre für Bulgarien ein unleugbarer staatsrechtlicher Erfolg gewesen, verbunden jedoch mit bedeutender wirtschaftlicher Belastung. Da war es denn ratsamer, auf die staatsrechtliche Glanzseite zu verzichten und hierfür große, teils meßbare, teils imponderable finanzielle Vorteile einzutauschen, deren Wirkungen das Land in den nächsten Jahren wohlthätig verspüren dürfte.

Neben der Beendigung des Konkurrenzstreites mit der orientalischen Gesellschaft hat der Chronist noch einen zweiten eisenbahnpolitischen Erfolg in Bulgariens jüngster Vergangenheit zu verzeichnen. Derselbe liegt in der Fertigstellung und 1899 erfolgten Eröffnung der

[1] Die Pachtquote stellt ungefähr eine $2^1/_2$prozentige Verzinsung der Bau-Aufwendungen dar, also beträchtlich mehr als Bulgarien bisher aus irgend einer seiner Bahnstrecken herauswirtschaften konnte.

nordbulgarischen, ausschließlich als Staatseigentum erbauten Transversalbahn Sofia-Roman-Schumla zum Anschluß an den bisherigen Eisenbahnrumpf Rustschuck-Varna. Diese nordbulgarische Bahn läuft mit verschiedenen lokalen Seitenarmen die nördlichen Abhänge des Balkan entlang und verbindet die reichen Getreidegefilde südlich der Donau mit den Donauhäfen und dem Meerhafen Varna. Bei der Eröffnungsfeier betonte Fürst Ferdinand in schwungvoller Rede die hohe Bedeutung dieser Centralbahnlinie. „Sie durchkreuze", äußerte der Redner, „das ganze bulgarische Gebiet von Westen nach Osten und erstreckte sich von der Hauptstadt bis zum schwarzen Meer. Dem bulgarischen Ackerbau seien hiermit die Absatzwege gesichert; es gäbe keinen verkehrshindernden Balkan mehr. Der Landmann finde neue Märkte, der Kaufmann neue Kunden, neue Horizonte eröffnen sich dem Touristen; der bulgarische Soldat sei nur noch einen Schritt entfernt von der Grenze, wenn er je gezwungen sei, sie zu verteidigen."

Zieht man in Betracht, daß Bulgarien seit seiner Befreiung vom türkischen Joch in planvoller, der wirtschaftlichen Struktur des Landes angepaßter Weise Eisenstraßen in der Länge von 1200 km erbaut hat, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn das Staatsoberhaupt bei festlichem Anlaß die Erfolge der vaterländischen Verkehrspolitik mit starken Accenten hervorhebt.

Hand in Hand mit der eben besprochenen Eisenbahnkonvention wurde 1899 der von Bulgarien mit der internationalen Bankengruppe abgeschlossene Konversions- und Anlehensvertrag perfekt. Zur Gruppe gehören außer der bulgarischen Nationalbank französische, österreichische und deutsche Kreditinstitute. Die Konversionsanleihe, 5prozentig und zu 89½% übernommen, beläuft sich auf 260 Millionen Franken und ist bestimmt zur Einlösung der Obligationen aus den drei früheren 6prozentigen Anleihen von 1888, 1889 und 1892, ferner zur Deckung der schwebenden Schuld und zur Durchführung einer Reihe weiterer Bahnbauten. Die Anleihe ist durch Hypotheken auf bulgarisches Staatseigentum sichergestellt und bezweckt neben der Konsolidierung, Vereinheitlichung und Zinsverbilligung der gesamten Staatsschuld, auch die Bereitstellung weiterer Mittel zur volkswirtschaftlichen Hebung des Landes. Mit Rücksicht auf die Ungunst des internationalen Geldmarktes konnte der Anlehensvertrag noch nicht zur vollen Durchführung gelangen. Um den dringendsten bulgarischen Geldbedürfnissen zu genügen, übernahm die Bankengruppe 1900, gewissermaßen als Vorschußgabe, 25 Millionen 6prozentiger Schatzbonds,

deren spätere Umwandlung in feste Titel innerhalb des Rahmens der Konversionsanleihe von 1899 vorbehalten bleibt.

Überblickt man den Gang der bulgarischen Finanzen innerhalb der nunmehr 23jährigen Selbständigkeit des Landes, so ist es weniger volkswirtschaftlicher Niedergang oder allgemein finanzielle Leistungsunfähigkeit, welche das Land allmählich in die Deficitwirtschaft gedrängt haben, als vielmehr die allzu beschleunigte Erstellung kostspieliger Eisenbahn- und Hafenbauten, deren Rentabilität vorerst zu wünschen übrig läßt, während das Auslandskapital, dem diese volkswirtschaftlichen Inventarstücke Bulgariens ihre Existenz verdanken, hohe Zinsen forderte und mit Pünktlichkeit ungeschmälert bezahlt erhält. Im übrigen sind meines Erachtens die Modernisierung der bulgarischen Volkswirtschaft durch angemessene Verkehrsanlagen und die hierdurch für das Land erzielte Steigerung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit einer Staatsschuld von ungefähr 300 Millionen Franken nicht allzu teuer bezahlt. Auch heute noch nimmt das Erfordernis für den Schulddienst kaum mehr als 25 % der bisher um die Summe von 80 Millionen herum sich bewegenden jährlichen Staatseinnahmen in Anspruch. Dieser Viertelstribut an auswärtige Gläubiger, großenteils aus der Schaffung produktiver Anlagen stammend, hat nichts Beunruhigendes und rechtfertigt den Pessimismus, mit welchem mitunter der Zustand der bulgarischen Finanzen kritisiert wird, in gar keiner Weise[1].

Zudem stehen dem gegenwärtigen Bulgarien bei Beurteilung seiner schwierigen Finanzlage die nämlichen „mildernden Umstände" zur Seite, wie sie oben bei Rumänien dargelegt wurden. Die Ernten 1897 und 1899 waren unbefriedigend, 1899 ein so völliges Mißjahr, daß in einzelnen Teilen des Fürstentums geradezu Hungersnot drohte; erst die bessere Ernte 1900 brachte einige Erholung, die aber erst für 1901 in Erscheinung treten wird. Welch' gewaltigen finanziellen Schwankungen ein fast ausschließlich landwirtschaftliches Land je nach dem Ernteausfall ausgesetzt ist, illustrieren am treffendsten die Ziffern des bulgarischen Außenhandels. Es betrugen:

[1] Die Ziffern des jüngst vorgelegten Budgets zeigen einige nicht unwesentliche Veränderungen. Er soll in Einnahme und Ausgabe mit 95 Millionen bilanzieren. Hiervon entfallen 21 Millionen auf das Kriegsbudget und 31 Millionen auf den Staatsschuldendienst.

	Einfuhr		Ausfuhr	
1898	72,7	Millionen Franken	66,5	Millionen Franken
1899	60,2	= =	53,5	= =
1900	46,3	= =	53,9	= =

Die Einfuhrziffer 1900 ist die niedrigste seit 1886, d. h. seit der Vereinigung Ostrumeliens mit Bulgarien, und beweist aufs deutlichste die durch fortgesetzte Mißernten geschwächte Kaufkraft der Bevölkerung. Die höchste Einfuhrziffer weist 1893 mit 91 Millionen auf. Auch die Ausfuhrziffern 1899 und 1900 sind die schwächsten seit 1886. Im Jahre 1896 erhob sich die Ausfuhr bis zu 108 Millionen. Diese Ziffern legen dar, daß sich je nach dem Ausfall der Ernte die Höhe des Außenhandels geradezu bis zur Verdoppelung steigert, also Schwankungen aufweist, die sowohl auf Kaufkraft und Lebenshaltung der Bevölkerung, als auf das Staatsbudget überaus wesentlich einwirken müssen.

Wechselnde Staatseinnahmen gegenüber teils unveränderlichen, teils wachsenden Staatsausgaben und deshalb je nach der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage bald Überschüsse der Staatsrechnung und bald Deficitwirtschaft: das ist die Signatur aller balkanstaatlichen Budgets. Dennoch ist das bulgarische Budget verhältnismäßig widerstandsfähiger als beispielsweise das rumänische Während bei letzterem die direkten Steuern in den Hintergrund treten und die Erträgnisse aus indirekten Steuern und Staatsmonopolen das in Mißjahren äußerst unzuverlässige Rückgrat der Staatseinnahmen bilden, halten sich bei der gegenwärtigen bulgarischen Staatsrechnung die indirekten und die direkten Steuereinnahmen noch immer so ziemlich das Gleichgewicht; letztere prävalieren sogar heute noch einigermaßen. Während die direkten Steuern seit 1887 ziemlich stabil geblieben sind — 1887 beispielsweise ca. 31 Millionen, 1899 ca. 34 Millionen — haben sich die indirekten Steuern erst in allmählicher Entwickelung zum Gleichrang mit den direkten erhoben, von 9 Millionen 1887 bis zu 32 Millionen 1899. An dieser Steigerung haben die Erhöhungen der Tabaksteuer und der Einfuhrzölle, ferner die Accisen auf Kolonialwaren und Getränke den Hauptanteil. Aber innerhalb dieser steigenden Gesamtrichtung weisen die indirekten Steuern die allergrößten und für das Budget störendsten Schwankungen auf, Differenzen bis zu 9 Millionen Minderertrag gegenüber den budgetmäßigen Voranschlägen, die dann durch Ersparnisse, durch Verwendung von Anlehensgeldern, ferner durch Ausprägung minder-

wertigen Silbers und Ausgabe von Papiergeld beglichen werden mußten. Immerhin aber bildet für Bulgarien sein direktes Steuersystem ein Element der Stabilität von wohlthätigster Wirkung, weil die Finanzrechnung an ihm einen zuverlässigen Faktor von größter Wichtigkeit besitzt, der fast ebenso häufig Überschüsse ergiebt, als andererseits die indirekten Steuern Ausfälle. Namentlich ergaben sich solche Überschüsse bei der aus dem früheren türkischen Zehent erwachsenen Grundsteuer und zwar besonders in jenen Jahren am ergiebigsten, in welchen statt der Geldsteuer die Naturalzehenterhebung also die Leistung in einem Teil der geernteten Bodenprodukte, auf Grund jeweiligen Specialgesetzes bethätigt werden muß. Dies war beispielsweise von 1891–1892 der Fall: im Jahr 1891 bei damals sehr günstiger Ernte betrug der Überschuß gegenüber dem Voranschlag nahezu 11 Millionen. Die Naturalabgabe fließt dem Fiskus sofort und ungeteilt zu, während die Grundsteuergeldeingänge stets namhafte Rückstände aufweisen, die ohne Härte oft lange Jahre hindurch nicht beizutreiben sind.

Auch gegenwärtig ist die Naturalzehntabgabe wieder gesetzliche Vorschrift, ein aus der gegenwärtigen Notlage sich erklärender Rückschritt zur Naturalwirtschaft, der für die Staatskasse ebenso nützlich ist, als er andererseits bei der ländlichen Bevölkerung weitgehende Unzufriedenheit verursacht. Zur Zeit ist eine lebhafte Agitation im Gange, welche die Abschaffung des Naturalzehents und die Wiedereinführung der Grundsteuer nach dem Muster vorhergehender Jahre als fixe Geldsteuer im Betrage von 18,6 Millionen Franken unter Repartierung dieser Summe auf die einzelnen Kreise des Fürstentums anstrebt. Verfassungsmäßige Einrichtungen — wie oben bei Rumänien angedeutet — welche aus den Überschüssen günstiger Wirtschaftsjahre Reservefonds für magere Jahre behufs Aufrechthaltung des Budgetgleichgewichts zu bilden geeignet wären, sind auch für Bulgarien ein wirtschaftspolitisches Bedürfnis in selbem Maße wie für das Donaukönigreich.

Im Anschluß an diese Bemerkungen über bulgarische Budgetverhältnisse verweise ich auf die ungemein wertvolle, jüngst erschienene Publikation über die bulgarischen Steuerverhältnisse von Drenkoff[1] und stehe nicht an, diese Abhandlung für die beste und gediegenste Monographie zu erklären, die mir in den jüngsten Jahren über balkanstaatliche Verhältnisse in deutscher Sprache zu Gesicht kam.

[1] Drenkoff, Die Steuerverhältnisse Bulgariens. Jena 1900.

Der bulgarische Verfasser, in der deutschen Gelehrtenschule zu Halle staatswissenschaftlich herangebildet, stellte sich die Aufgabe, die Steuerverhältnisse seines Vaterlandes in ihrer geschichtlichen Entwickelung sowohl als in ihrer gegenwärtigen Verfassung einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, ähnlich wie ein anderer junger Bulgare, Dimtschoff[1], dies früher in ausgezeichneter Weise bezüglich der balkanstaatlichen Eisenbahnverhältnisse gethan hat. Drenkoff unterzieht zunächst das Steuerwesen der Türkei vor der Befreiung Bulgariens einer kurzen Betrachtung, um mit dem Blick des geschulten Wirtschaftshistorikers das gegenwärtig Bestehende an der Hand früherer wirtschaftsgeschichtlicher Einrichtungen und Zustände zu erläutern und verständlich zu machen. Er bespricht dann Bulgariens verfassungsmäßige Steuerbestimmungen nebst den Grundzügen der Steuerverwaltung und erörtert die direkten und indirekten Steuern sowohl einzeln für sich als in ihrem organischen Zusammenhang mit der Gesamtsteuerverfassung. In einem die Ergebnisse der Besprechung zusammenfassenden hochinteressanten Schlußartikel werden die budgetmäßige Stellung der Steuern und deren jüngster Entwickelungsgang beleuchtet und schließlich über die staatlichen Ausgaben und die allgemeinen wirtschaftspolitischen Verhältnisse des Landes äußerst dankenswerte, aus zuverlässigen Quellen geschöpfte Aufschlüsse erteilt. In diesem Schlußkapitel entrollt sich dem Leser das ganze wirtschaftspolitische Bulgarien der Gegenwart, ohne Schönfärberei zwar aber doch mit dem warmen Empfinden des Patrioten dargestellt, so daß der deutsche Leser dem Ausländer gerne die begreiflichen Mängel der stilistischen Darstellung verzeiht. Wünschenswert wäre es gewesen, daß Drenkoff sich über die künftige Weiterentwickelung der bulgarischen Finanzverhältnisse, namentlich über die in seinem Vaterland gegenwärtig viel erörterte Frage der Einführung verschiedener Staatsmonopole, eingehender geäußert hätte. Ich bezweifle nicht, daß eine bulgarische Steuerreform der nächsten Zukunft die oben angedeutete Richtung wird einschlagen müssen, teils weil die Staatsausgaben stetig wachsen, teils weil unverkennbar auf diesem Gebiet noch manche unangebrochene möglicherweise recht ergiebige Steuerquelle der Erschließung durch die Wünschelrute kundiger Finanzpolitiker harrt. Eine nochmalige Steigerung der bulgarischen Staatsschuld über das gegenwärtige

[1] Dimtschoff, Das Eisenbahnwesen auf der Balkanhalbinsel. Bamberg 1894.

Maß hinaus dürfte ohne Sicherstellung durch Verpfändung von Monopolerträgnissen kaum durchführbar sein.

Auf handelspolitischem Gebiet hat Bulgarien in den jüngst verflossenen Jahren seine Bestrebungen, sich nach allen Seiten als selbstständiges, von der suzeränen Pforte thatsächlich unabhängiges Staatswesen zu etablieren, mit Geschick und Zähigkeit weiter verfolgt. Der bulgarisch-österreichische Handelsvertrag von 1897 ist für eine Reihe weiterer Verträge mit fremden Mächten vorbildlich geworden; neue diplomatische und handelspolitische Agentien wurden errichtet und Konsularkonventionen eingegangen, wobei bulgarischerseits namentlich auf teilweise Beseitigung der dem bulgarisch-patriotischen Empfinden verhaßten, aus der Türkenzeit stammenden Kapitulationen, d. h. fremdherrlichen Vorrechten zum Schutz der Ausländer vor Justizvergewaltigung, Wert gelegt wird. Alle diese Errungenschaften sind Etappen auf dem Wege zur vollen staatlichen Unabhängigkeit, indem bei all den genannten Anlässen Bulgarien von den fremden Mächten als de facto völlig souveräner Staat behandelt und mit ihm auf dem Fuße der Gleichberechtigung verkehrt wurde. Daß die deutsche Reichsregierung eine Ausnahme statuiert und mit zarter Rücksichtnahme auf die hohe Pforte heute noch sich weigert, die bulgarischerseits angestrebte diplomatische Agentie in Berlin zuzugestehen, ist im Interesse der Entwickelung der deutsch-bulgarischen Handelsbeziehungen aufrichtig zu bedauern. Sah sich doch die Türkei jüngst selbst veranlaßt, die Selbständigkeit Bulgariens dadurch anzuerkennen, daß sie mit dem Fürstentum im verflossenen Jahre anläßlich der gegen das Ausland gerichteten türkischen Zollerhöhung eine Handelskonvention abschloß, um die enge wirtschaftspolitische Fühlung mit dem Nachbarstaat, wie sie im Interesse beider Länder liegt, nicht zu verlieren. Einen weiteren diplomatischen und finanzpolitischen Erfolg Bulgariens erblicke ich in dem Umstand, daß es ihm bisher gelungen ist, alle und jede europäische Einmischung in das Getriebe seiner inneren Finanzverwaltung zu vermeiden, obgleich die europäischen Kapitalistenkreise, vertreten durch die internationale Bankengruppe, engstens mit den finanziellen Schicksalen des Landes verknüpft sind. Bei der Pünktlichkeit, mit der die Regierung den auswärtigen Schulddienst handhabt, wäre eine fremde Gläubigerkontrolle, die anläßlich des jüngsten Anlehens französischerseits ohne Erfolg angeregt worden sein soll, in der That ein nicht zu rechtfertigendes Verlangen, indem das bulgarische Selbstbewußtsein sich durch Gleichstellung mit den

halbbankerotten Serben, Hellenen und Türken nicht mit Unrecht empfindlich verletzt fühlen müßte.

Aus Drenkoffs Angaben sollen hier noch zwei für die Entwickelung des Landes bezeichnende Thatsachen mitgeteilt werden. In kultureller Beziehung die Thatsache, daß sich die bulgarischen Staatsausgaben für das Unterrichtswesen seit 1887 ungefähr vervierfachten, in wirtschaftlicher Beziehung die für den Sparsinn der Bevölkerung sprechende Mitteilung, daß die bei der Nationalbank und den Landwirtschaftskassen hinterlegten Depositengelder 1897 in steter Steigerung gegenüber den Vorjahren eine Höhe von über 70 Millionen Franken erreicht hatten.

Wenn man für Bulgariens Zukunft günstige Erwartungen hegen darf, so sind es neben überall zu Tage tretenden meßbaren Erfolgen namentlich auch die Imponderabilien des Staatswesens, welche diese Hoffnungen rechtfertigen. Durch das ganze Staatswesen geht ein frischer staatssocialistischer Zug; auf allen Gebieten macht sich ein kraftvolles Eingreifen der Staatsgewalt bemerkbar, sowohl in der eigentlichen Politik als in der Verwaltung und im Wirtschaftsleben. Der Staat ist Großunternehmer in Bezug auf das Verkehrswesen, desgleichen im Forstwesen und Bergwerksbetrieb; seit Einführung des Naturalzehnts ist er auch der größte Cerealienhändler des Landes. Überall ein frisches Zugreifen, das auch vor Wagnissen und Experimenten nicht zurückschreckt[1] und nirgends im ganzen Staatswesen eine Spur jener müden Impotenz, wie sie die moderne Parlamentswirtschaft anderer Länder so trübselig kennzeichnet. Und dabei urgesunde agrarische Verhältnisse, keine Latifundienwirtschaft wie in Rumänien und kein bäuerliches Proletariat. Im Wechsel bald guter, bald schlimmer Zeiten erstarkt das Land und befestigt sich die Dynastie. Aus allen diesen Gründen bin ich der Meinung, daß sich die Schicksale Bulgariens, trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse, auch künftig in aufsteigender Richtung bewegen werden.

Wenn ich obige Streiflichter über einige Gegenwartsverhältnisse der zwei bedeutendsten Balkanstaaten mit ein paar kurzen Bemerkungen über die Türkei und ihre Beziehungen zu Deutschland beschließen will, so weiß ich wohl, daß dieser Gegenstand mit der eigentlichen Aufgabe meiner Darstellung nur in einem losen

[1] Vgl. beispielsweise die interessanten Mitteilungen von Minzès über das staatssocialistische Experiment der obligatorischen Hagelversicherung in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung 1900.

gewissermaßen geographischen Zusammenhange steht. Die Türkei haftet zwar heute noch mit einem Fuß auf der Balkanhalbinsel, ist aber kein Balkanstaat im politischen Sinn des Wortes. Wohl aber ist das Verhältnis der Türkei zu Deutschland eine gegenwärtig vielbesprochene und seit der Palästinareise des deutschen Kaiserpaares besonders aktuell gewordene Angelegenheit und verdient deshalb bei Betrachtung südosteuropäischer Dinge eine kurze Besprechung.

Veranlassung hiezu giebt mir die kürzlich erschienene Schrift von Dr. Krauß[1] über die deutsch-türkischen Handelsbeziehungen seit dem Berliner Vertrage. Das wertvolle Buch ist viel reichhaltiger und giebt viel mehr als sein Titel vermuten läßt. Der Verfasser giebt nicht nur einen Überblick über die neuzeitliche türkische Geschichte, sondern behandelt auch in einem weiteren Abschnitt seiner Darstellung die wirthschaftlichen Verhältnisse der Türkei überhaupt unter namentlicher Berücksichtigung handels- und finanzpolitischer Gesichtspunkte. Die letzten Abschnitte des Buches sind der Besprechung der deutsch-türkisch wirtschaftlichen Beziehungen sowohl nach ihrer geschichtlichen Entwickelung als nach ihrem gegenwärtigen Stand gewidmet. Von besonderem Wert scheint mir hiebei die eingehende wirtschaftspolitische Würdigung der zwischen Deutschland und der Türkei in Betracht kommenden Handelswege, wobei die auch von mir wiederholt betonte Überlegenheit des Seeverkehrs über die Eisenbahnfracht treffend illustriert wird.

Das Buch von Krauß ist zur rechten Zeit erschienen. Nicht nur weil es handelspolitisch eine in der deutschen Litteratur bisher unausgefüllt gewesene Lücke mit geschickter Hand schließt, sondern namentlich auch deshalb, weil die Lichter, die es über die deutsch-türkischen Handelsbeziehungen verbreitet, geeignet sein dürften, einen gegenwärtig viel verbreiteten Modeirrtum richtig zu stellen. Dieser Irrtum besteht in der Annahme, als sei durch das diplomatische Freundschaftsverhältnis Deutschlands zur Hohen Pforte für die deutsch-türkischen Handelsbeziehungen ein neues, dem deutschen Kaufmann und Exporteur im einzelnen begünstigendes Zeitalter angebrochen. Dem gegenüber weist Krauß auf Grund langjähriger an Ort und Stelle gemachter Erfahrungen auf die erbeingesessenen Handelsfreundschaften der Türkei mit Österreich, England und Frankreich und auf die Schwerfälligkeit der orientalischen Handels-

[1] Krauß, Deutsch-türkische Handelsbeziehungen. Jena 1901.

gepflogenheiten hin, welchen Verhältnissen gegenüber der zeitlich erst später in den Wettbewerb mit eingetretene deutsche Handel einen schwierigen Stand behaupte. Kauf und Verkauf habe sich noch nie und nirgends nach anderen Gründen gerichtet als nach dem zu erwartenden Gewinn. Auch in der Türkei wie in aller Welt entscheide nicht die Herkunft der Waare, sondern deren Wert und die kaufmännische Geschicklichkeit des fremden Importeurs, sich den Bedürfnissen des orientalischen Marktes anzupassen. Demnach befinde sich der deutsche Kaufmann oder Fabrikant, der da meine, er besitze schon seiner Nationalität halber einen bedeutenden Vorsprung, in einem verhängnisvollen Irrtum. Im Orient — nebenbei bemerkt auch schon in den Balkanstaaten — sei an einen direkten Verkehr zwischen Erzeuger und Abnehmer in der Regel nicht zu denken; ohne den mit Land und Leuten genauestens bekannten Zwischenhändler, den Kommissionär, lasse sich überhaupt nicht arbeiten.

Alle diese Bemerkungen und Warnungen dieses gewiegten Sachkenners halte ich, wenigstens insoweit für durchaus zutreffend, als Krauß damit die beiderseits zwischen Privaten sich abspielenden einzelnen Handelsgeschäfte vermeint. Anders dagegen glaube ich, steht es um jene nicht zahlreichen, dafür um so gewichtiger in die Wagschale fallenden handels- und finanzpolitischen Angelegenheiten, welche mehr öffentlich-rechtlichen als privaten Charakters sind, und bei denen die Sympathie der Pforte für Deutschland immerhin eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt: ich meine die großen internationalen Geschäfte und Vereinbarungen, mittels deren sich unter staatlicher Aufrechterhaltung der Türkei die wirtschafts- und finanzpolitische Liquidation des Osmanenreichs in den jüngsten Jahrzehnten, namentlich seit dem Berliner Vertrag von 1878, allmählich und schrittweise vollzieht. Diese Liquidation, bei welcher „die Form der Türkei noch fortdauert, während ihr Inhalt in die Hände Europas gelegt wird", ist ein geschichtlicher Prozeß, und nichts mehr in ihm ist zweifelhaft als die Modalitäten und der Zeitraum seiner Vollendung. Nicht mit Waffengewalt ist Europa nach Konstantinopel gegangen, wohl aber mit seinen Millionen und seinen Kreditanerbietungen, mit seinen Politikern, Finanzmännern, Technikern und Ingenieuren, und als Entgelt dafür hat es vom müden, morschen Osmanentum den Abschluß gewinnbringender Großgeschäfte im Verkehrswesen, die Abtretung administrativer Befugnisse und die Einführung europäischer Kontrollen gefordert und bewilligt erhalten. So hat sich stückweise die Herrschaft Europas am Goldenen Horn

installiert: so viel Großmächte, so viel Vormünder! Und ein jeder Vormünder hat seine Interessensphäre. Da ist es denn bei dem mißtrauischen Wettbewerb der Großmächte untereinander und der bekannten meisterhaften Verschleppungstaktik der türkischen Staatsmänner wirtschaftspolitisch für die einzelne Großmacht doch von Tragweite, sich die politischen Sympathien der Pforte zu sichern und möglichst dauernd zu erhalten. In dieser bevorzugten Lage befindet sich zur Zeit Deutschland. In der vom Großherrn jüngst bewilligten Bagdadbahn an eine unter der Führung der Deutschen Bank stehende Kapitalistengruppe hat Deutschland eine wertvolle Frucht des politischen deutsch türkischen Freundschaftsverhältnisses eingeheimst. Die Bagdadbahn, als Fortsetzung der bereits bestehenden deutschen Linie der anatolischen Eisenbahn gedacht und dazu bestimmt, die direkte Anschließung Asiens und Indiens an Europa auf dem Überlandweg zu bewerkstelligen, wird nach ihrer in absehbarer Zeit in Aussicht zu nehmenden Vollendung neben dem Suezkanal und der sibirischen Bahn zu den großartigsten Kulturwerken aller Zeiten und Völker zählen. Dieses Kulturwerk innerhalb der deutschen Interessensphäre erbaut und betrieben zu sehen, ist eine Errungenschaft von größtem Vorteil. Ein Vorteil in erster Linie für den deutschen Kapitalisten, Fabrikanten und Ingenieur und in zeitlich späterer Folge auch für den deutschen Händler und Kaufmann. Ob auch für den auswandernden deutschen Ackerbauer in der eventuellen Rolle des kleinasiatischen Kolonisten, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Dem Leser, der sich für die Bagdadbahn und namentlich für die deutschen Kolonisationsbestrebungen in Kleinasien interessiert, verweise ich auf die diesbezügliche, jüngst erschienene Schrift von Schlagintweit[1]. Dem mit warmer deutscher Vaterlandsliebe empfindenden Verfasser sind die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Kleinasiens auf Grund eingehender Studien und wiederholter Reisen aufs genaueste bekannt; zudem beherrscht und citiert er die gesamte bisher über den Gegenstand erschienene fachwissenschaftliche Litteratur. Nach genauer Abwägung der Gründe und Gegengründe spricht er sich über die Aussichten einer deutschen Kolonisation in Anatolien nur mit großer Reserve aus. Gegenwärtig hält er eine solche nicht für thunlich, namentlich aus Gründen, die in dem starren religiösen Fanatismus des Osmanen-

[1] Schlagintweit, Deutsche Kolonisationsbestrebungen in Kleinasien. München 1900.

tums liegen. An Einzeleinwanderung sei überhaupt niemals zu denken. Die isolierte deutsche Familie werde innerhalb der asiatischen Türkei stets dem elendesten Los verfallen. Später sei vielleicht eine in großen Gruppen zu bethätigende Einwanderung durchführbar, aber immer nur unter inniger Anlehnung an die inzwischen von Deutschland gewonnene eisenbahn- und handelspolitische Position, also gewissermaßen als landwirtschaftliche Kolonistengründung der deutsch-asiatischen Bahngesellschaft. So wird denn voraussichtlich noch manches Jahrzehnt verfließen, bis der deutsche Pflug seine Furchen durch den kleinasiatischen Boden zieht.

Die Bagdadbahn aber kommt in absehbarer Zeit und kommt mit zwingender Gewalt: sie ist eine weltgeschichtliche Notwendigkeit. Mit ihr wird dann die Verbindung Europas mit Asien vollzogen sein, wie sie Lorenz von Stein[1], dieser unerreichte Virtuos in der Schilderung großer historischer Perspektiven und wirtschaftsgeschichtlicher Zusammenhänge schon vor nunmehr 22 Jahren, kurz nach dem Berliner Vertrag, prophetischen Geistes geschaut und in diesem Jahrbuch[1] mit begeisterten Worten verkündet hat.

---

[1] Jahrgang 1879, S. 407 ff.

Die österreichischen Bahnprojekte.

Von

Heinr. Sieveking,

a. o. Professor an der Universität Freiburg i. B.

Inhaltsverzeichnis.

Zusammenhang zwischen Handels- und Verkehrspolitik S. 282. — Verkehrswesen in der Hand Privater und des Staates S. 283. — Abriß der österreichischen Eisenbahnpolitik S. 284. — Investitionsvorlage v. Körbers S. 290. — Lage Österreichs im internationalen Eisenbahnnetz S. 292. — Stellung von Triest S. 293. — Predil-Tauernlinie S. 294. — Karawankenlinie S. 296. — Laak-Loibl-Linie S. 297. — Wocheiner-Karawankenbahn S. 299. — Tauernbahn S. 301. — Rentabilität des Regierungsprojektes S. 304.

Regierungsvorlage. Gesetzentwurf betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen auf Staatskosten und die Festsetzung eines Bau- und Investitionsprogrammes der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis Ende des Jahres 1905. Gesetzentwurf und Begründung nebst vier Übersichtskarten. 47 Seiten. 60 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses XVII. Session 1901, nebst Beilagenheft: Technisch-commerzieller Bericht über die zweite Eisenbahnverbindung mit Triest und die Pyhrnbahn. 105 Seiten, mit graphischen Beilagen.

Bericht der permanenten Eisenbahn-Commission betreffend die Antwort an das hohe k. k. Handelsministerium in Angelegenheit der Tauernbahn. Triest 1888. 64 Seiten. Dieser Kommissionsbericht wurde von der Triester Handels- und Gewerbekammer in der Sitzung vom 14. Juli 1887 angenommen, und die Börsedeputation zur Unterbreitung desselben an competenter Stelle ermächtigt.

Die Enquete über die Triester Frage des Österreichisch-ungarischen Export-Vereines am 11. und 12. Dezember 1899. Wien 1899. 168 Seiten.

Carl Büchelen, Triests Bahnverbindungen mit dem Hinterlande. Vortrag, gehalten in Triest am 30. Mai 1896. Triest 1896. 43 Seiten mit 2 Kartenblättern.

Derselbe, Über den projectierten Ausbau des österreichischen Eisenbahnnetzes. Vortrag, gehalten im Niederösterreichischen Gewerbevereine am 25. Jänner 1901. Wien 1901. 14 Seiten.

I.

Der Einfluß der öffentlichen Gewalt auf die private Wirtschaft zeigt sich nirgends mehr als in der Gestaltung von Fracht und Zoll; will der Staat durch seine Handelspolitik die nationale Produktion fördern, so muß er vor allem auf diese beiden Kostenelemente einzuwirken suchen. In Deutschland steht jetzt, da die Handelsverträge ablaufen, die Zollfrage im Vordergrund. Wird es unserer Regierung gelingen, durch vertragsmäßige Bindung der Zolltarife auf lange Frist den $4^3{}_4$ Milliarden Mark unserer Ausfuhr bei Wahrung der Interessen des inneren Marktes die Freiheit des äußeren Marktes zu gewährleisten? Davon hängt die Zukunft unserer Volkswirtschaft im nächsten Jahrzehnt ab. Allein auch die Probleme der Verkehrspolitik ruhen nicht. Während der Reichstag der Beratung über den Zolltarif entgegensieht, beschäftigen die Landtage der Einzelstaaten Wasserstraßen und Eisenbahntarife. Zölle hemmen den Verkehr, während jede Verbesserung der Verkehrsmittel ihn fördert. Je mehr die besseren Verkehrsmittel die verschiedenen Wirtschaften mit dem Weltmarkt verbinden, um so schwieriger und unfruchtbarer wird es für die einzelne Volkswirtschaft, sich durch eine Schutzzollmauer abzuschließen, um so mehr muß es ihre Aufgabe sein, sich der anbrechenden Weltwirtschaft anzupassen. Der Schutzzoll kann die fremde Konkurrenz nur auf dem heimischen Markte bekämpfen, die Verbilligung der Frachtkosten macht die heimischen Produktivkräfte im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig. So wäre die deutsche Eisenindustrie der amerikanischen auch ohne Schutzzoll gewachsen, wenn den lothringischen Erzen billige Frachten nach Westfalen gewährt würden[1]. Eine Volkswirtschaft, deren Produktion zu mächtig entfaltet ist, als daß der heimische Markt für die Aufnahme ihrer Erzeugnisse genügte, die auf den Export angewiesen ist und der es

[1] Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. Bd. 2. (Schriften des Vereins f. Socialpolitik. Bd. 91.) C. Ballod, Die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen, besonders S. 192.

mehr auf Erweiterung ihres Einflusses ankommt als auf Behauptung des Errungenen, wird offenbar durch billige Frachten besser gefördert als durch Schutzzölle, die den Inlandspreis gegen den Weltmarktspreis erhöhen[1]. „Immer mehr" sagt Philippovich, „wächst die Überzeugung, daß die Handelspolitik nur auf einer guten Verkehrspolitik basieren kann, daß die Zölle an Bedeutung verlieren neben Frachttarifen auf Eisenbahnen und Wasserstraßen"[2].

Wird das Verkehrswesen Privaten überlassen, so ist es nicht zu vermeiden, daß gelegentlich die private Gesellschaft, die zunächst die Interessen des ihr anvertrauten Kapitals wahren muß, in Konflikt gerät mit den Interessen der heimischen Produktion, denen sie dienen soll. Um sich von den Eisenbahngesellschaften unabhängig zu machen, haben daher amerikanische Eisenindustrielle die für sie wichtigsten Strecken selbst erworben. Ähnlich kommen bei uns besonders Nebenbahnen vor, die in der Hand der Interessenten sind. Bei der Mannigfaltigkeit der Produktionsinteressen kann aber nur der Staat allen gerecht werden. Nur der Staat, der selbst Eisenbahnen und Wasserstraßen besitzt und verwaltet, kann eine planmäßige Verkehrspolitik entfalten[3].

Wie der Staat durch eine kräftige Verkehrspolitik die Volkswirtschaft fördert, so liegt eine solche nicht minder in seinem eigenen Interesse. Nicht nur stärkt jede Hebung der Volkswirtschaft auch die Finanzkraft des Staates; vervollkommnete Verkehrsmittel ermöglichen überhaupt erst die Regierung eines größeren Staatsgebietes. Militärische Rücksichten erfordern den Ausbau des Verkehrsnetzes, und nichts fördert die Einheit der Bevölkerung eines Staates mehr, als wenn der Verkehr die einzelnen Glieder des Volkes einander nahe bringt.

Von jeher hat daher die Ordnung des Verkehrswesens zu den wichtigsten Aufgaben des Staates gehört. Allein der unentwickelte Staat hat manche Seite der Verwaltung zunächst der privaten Unternehmung überlassen müssen. Die Aufgaben drängten, der Staat, der zu ihrer Erledigung berufen war, sah sich dazu außer stande, während die private Unternehmung sich bereit fand. Da hat man denn die private Unternehmung herangezogen, auch wenn ihr dadurch

[1] Vgl. hierzu Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen I, S. 284.

[2] Verhandlungen der Gesellschaft österr. Volkswirte über ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland. Wien 1900. S. 141.

[3] Vgl. grundlegend Ad. Wagner, Finanzwissenschaft. 3. Aufl. I, S. 661 ff.

eine oft gefährliche Macht gegeben wurde. Die Steuereintreibung übernahm der Steuerpächter, die Heerführung der Condottiere, die politische und militärische Verwaltung der Kolonien übernahmen die Kolonialgesellschaften, die Staatsschuldenverwaltung die Gläubigerkonsortien und das Eisenbahnwesen die Aktiengesellschaften. Erst ein kräftiger Staat, der über geordnete Finanzen und einen gesicherten Kredit verfügt und dem ein ausgebildetes Beamtentum zur Seite steht, kann hier seine Aufgabe selbst besser erfüllen. Die Nation kann aber nur dann die Macht, die der Besitz der Verkehrsmittel gewährt, in die Hand der Regierung legen, wenn sie überzeugt ist, daß diese Macht nicht mißbraucht wird, einseitige Interessen — sei es der Krone oder einzelner Produktionsgruppen — zu fördern, sondern die Verwaltung im wirtschaftlichen Interesse der Gesamtheit erfolgt. Nur wo dies Vertrauen die Staatsmacht stützt, können Staat und Volkswirtschaft in gegenseitiger Förderung sich in die Hände arbeiten.

Die Bedeutung der Eisenbahnen für Deutschland wurde von einigen Vorkämpfern früh erkannt. List entwarf den Plan eines deutschen Eisenbahnnetzes und Nebenius wies nach, daß hier der Staat eintreten müsse. Der deutsche Bund oder der Zollverein konnten das Verkehrswesen nicht übernehmen, es kamen nur die Einzelstaaten in Betracht. Die staatliche Zersplitterung Deutschlands beeinträchtigte den planmäßigen Ausbau des Eisenbahnnetzes, und ihre Folgen sind noch heute zu spüren. Immerhin finden wir in den vierziger und fünfziger Jahren die einzelnen deutschen Regierungen eifrig am Werke: Baden, Nassau, Hannover, Württemberg, Bayern bauten Staatsbahnen. Nachdem die Verfassung Preußen Kredit gewährt und ein Eingreifen in das Eisenbahnwesen möglich gemacht hatte, wußte v. d. Heydt durch den Bau von Staatsbahnen und die Benutzung der Gesetzgebung gegenüber den Privatbahnen die Verkehrsmittel den Interessen der Gesamtheit dienstbar zu machen[1]. Damals hat auch Österreich eine kräftige Staatsbahnpolitik getrieben; auf Staatskosten führte Ghega den in der Technik Epoche machenden Bau der Semmeringbahn 1848—53 aus, ja 1854 hatte die österreichische Staatsverwaltung mit 1766,4 km ein bedeutenderes Netz staatlicher Eisenbahnen in ihrer Hand vereinigt als irgend ein Land der Welt[2].

Indessen mußten sowohl Österreich wie Preußen bald auf die

[1] Art. Eisenbahnpolitik von v. d. Leyen, Handw. d. Staatsw. 2. Aufl. III, S. 542.

[2] Geschichte d. Eisenbahnen d. österr.-ung. Monarchie. Teschen 1898. I, 1, H. Strach, S. 292.

Behauptung ihrer Macht nach außen solche Kraft verwenden, daß die Fortführung dieser Aufgaben der inneren Verwaltung zurücktrat. Der preußische Staat verschaffte sich 1865 von der Köln—Mindener Eisenbahngesellschaft 13 Millionen Thlr. für die Mobilmachung gegen Österreich, wogegen er auf das Recht zum Erwerb dieser Eisenbahn verzichtete. Schon früher hatte sich Österreich zu weit eingreifenderen Maßregeln entschließen müssen. Seit dem Jahre 1848, welches die Grundlagen des Staates erschüttert hatte, arbeitete Österreich mit einem stets wachsenden Deficit. Die Minister Krauß, Baumgartner und Bruck hatten die Finanzen reorganisiert. Direkte und indirekte Steuern waren verbessert und erhöht, aber während die Einnahmen 1848—1854 von 122 127 354 fl. auf 245 333 724 fl. stiegen, stiegen auch die Ausgaben von 167 238 000 fl. auf 294 529 681 fl., sodaß in diesen Jahren das Deficit auf $315\frac{1}{2}$ Millionen fl. anschwoll[1]. Noch waren die Schläge des Revolutionsjahres nicht überwunden, als der Krimkrieg Österreich die Kosten neuer Rüstungen auferlegte.

Unter diesen Umständen konnte der österreichische Staat nicht daran denken, den notwendigen Ausbau des Bahnnetzes selbst weiterzuführen. Das Privatkapital, das seit 1845 zurückgedrängt war, mußte wieder herangezogen werden. Dies geschah durch das Eisenbahnkonzessionsgesetz vom 14. September 1854, dem am 10. November die Bekanntmachung des Eisenbahnnetzes folgte, für dessen Bau die Regierung Konzessionen erteilen wollte.

Allein die österreichische Regierung ging noch weiter. Die verzweifelte Lage der Finanzen zwang sie zu den äußersten Mitteln. Man erhob Anleihen, aber selbst das Nationalanlehen, zu dem der Kaiser sein Volk aufrief und auf das über 500 Millionen fl. gezeichnet wurden, genügte nicht, den Leck zu stopfen. Man vermehrte die schwebende Schuld durch erneute Ausgabe von Staatspapiergeld und weitere Anleihen bei der Nationalbank, so daß das Silber 1855 ein Aufgeld von 28 % gegen das mit Zwangskurs cirkulierende Papier erhielt. Schließlich entschloß man sich, die Domänen des Staates zu veräußern, unter denen die Eisenbahnen das wertvollste Objekt waren.

Diese Veräußerung der Staatsbahnen war durch die allgemeine Finanzlage geboten. Die Bahnen hatten sich nicht schlecht rentiert, waren jedoch nur unter Verlust zu realisieren. Aber, hätte der Staat seine Bahnen mit Erfolg weiter betreiben wollen, so hätte er noch

[1] v. Czoernig, Österreichs Neugestaltung 1848—58, S. 180

viel Geld hineinstecken müssen, weil die Linien, die zum Teil noch garnicht vollendet waren, um auf der Höhe erhalten zu werden, bedeutender Aufwendungen bedurften. Das Kapital für die Eisenbahnen war in Österreich nicht zu bekommen; auswärtigen Gesellschaften, besonders Pariser Finanzgruppen, wurden sie daher übergeben. Gewiß zog man dadurch das auswärtige Kapital, auch auswärtige Techniker zu Aufgaben der österreichischen Volkswirtschaft heran, aber die Art, in der dies geschah und unter den obwaltenden Verhältnissen geschehen mußte, brachte doch eine gewisse Abhängigkeit von diesen auswärtigen Finanziers mit sich, sodaß sich für diese Periode des österreichischen Eisenbahnwesens die Benennung „Franzosenzeit" einbürgerte [1].

So wurden in den letzten Stunden des Jahres 1854 gegen 200 Millionen Frcs. die Staatsbahnen zwischen der sächsischen und türkischen Grenze auf 20 Jahre der Staatseisenbahngesellschaft übertragen, 1856 wurden die lombardisch-venetianischen Staatsbahnen, am 23. September 1858 die Staatsbahn zwischen Wien und Triest und, was von den Tiroler Bahnen zwischen Verona und Kufstein fertig war, veräußert. Die letzteren Linien wurden 1858 von der vereinigten „K. K. priv. südlichen Staats-, lombardisch-venetianischen und centralitalienischen Eisenbahngesellschaft" übernommen.

Diese Gesellschaft, die vor allem durch Pariser Finanziers gebildet wurde — James Rothschild und der Herzog v. Galliera waren ihre ersten Vicepräsidenten — und deren Aktien als Lombarden eine so große Rolle auf dem Kapitalmarkt spielen, verfügte, nachdem sie sich 1858 auch mit der Orientbahn fusioniert hatte, über ein teils ausgebautes teils nur konzessioniertes Netz, welches die wichtigsten Linien im Südosten der Monarchie enthielt, vor allem die beiden Alpenstraßen, und sich von Pest bis über Mailand hinaus erstreckte. Gewiß hat sich dies mächtige Unternehmen um den Ausbau des österreichischen Bahnnetzes große Verdienste erworben, die Brennerbahn, die 1867 eröffnet werden konnte, hat die Gesellschaft durch Etzel und Thommen bauen lassen, aber ihre Macht wurde auch von Österreich in unangenehmer Weise empfunden.

[1] Geschichte der Eisenbahnen I, 1, S. 320. Vgl. v. Czoernig a. a. O. S. 373, der nur die günstigen Seiten des Übergangs der Staatsbahnen in Privathände sieht, die Beschleunigung des Ausbaus der Bahnen, die Verstärkung der einheimischen Intelligenz und Erfahrung durch die fremde, die Verbesserung des inländischen Geldstandes durch den Zufluß auswärtiger Kapitalien.

Zu eigentümlichen Verwickelungen führte es, daß das Netz der Lombarden sich über ein Gebiet erstreckte, das bald nicht mehr unter dem Einfluß einer Regierung stand. Österreich verlor 1859 die Lombardei, 1866 Venetien; wichtige Linien gehörten jetzt einer Gesellschaft, die ihren Sitz und einen großen Teil ihres Besitzes im Ausland hatte, sodaß man von fremder Botmäßigkeit sprechen konnte. Erst 1876 gelang es, die italienischen Linien, die der italienische Staat ankaufte, von dem Unternehmen zu trennen, das jetzt als „K. K. priv. Südbahngesellschaft" seinen Sitz wieder in Wien nahm. Aber noch heute ist es für die österreichische Verkehrspolitik hinderlich, daß die Südbahngesellschaft ihre Linien nicht nur auf österreichischem, sondern auch auf ungarischem Gebiete liegen hat.

In den siebziger Jahren nahm der erstarkte Staat in Deutschland, Österreich und Ungarn das Eisenbahnwesen wieder kräftiger in die Hand. Zwar gelang es nicht, das deutsche Eisenbahnwesen einheitlich zu organisieren, sei es durch einen an den Zollverein angelehnten Eisenbahnverein, wie ihn Fürst Hohenlohe 1867—70 plante, oder durch Übernahme des Eisenbahnwesens durch das Reich, wie Bismarck 1876 vorschlug; denn die Mittelstaaten wollten nicht auf die Selbständigkeit ihres Verkehrswesens verzichten; allein durch die Verstaatlichung von Privatbahnen wußte doch die konsolidierte preußische Macht wenigstens in Norddeutschland ein großes, einheitliches Verkehrsnetz zu schaffen, mit dem 1896 die hessischen Bahnen vereinigt wurden und an das die elsaß-lothringischen Reichseisenbahnen sich anlehnen. Bayern, das von 1855—1875 die privaten Unternehmungen hatte gewähren lassen, verstaatlichte die Ostbahnen, Sachsen ging zum Staatsbahnsystem über. Eine kräftige Staatsbahnpolitik entwickelte auch das 1867 selbständig gewordene Ungarn seit dem Erwerb der Theißbahn 1880, während das durch den Nationalitätenhader im Inneren geschwächte Österreich nur langsam auf demselben Wege folgen konnte.

Die private Unternehmung, von der man so Großes erhofft hatte, zeigte sich in dem kapitalarmen Österreich doch außer stande, den rationellen Ausbau des Bahnnetzes zu vollbringen. Der Staat mußte das private Kapital durch Gewährung von Zinsgarantien zum Bahnbau ermuntern. Man konzessionierte Bahnen, die nicht nur neue Wege erschließen, sondern auch durch ihre Konkurrenz die bestehenden Unternehmungen anspornen sollten. So wurde 1856 die Kaiserin Elisabeth-Bahn nach Linz und dem Westen konzessioniert, 1866 die Kaiser Franz Josef-Bahn und 1868 die österreichische

Nordwestbahn als Konkurrenten der Staatseisenbahngesellschaft in Böhmen.

Allein die Hoffnung, durch die Konkurrenz das österreichische Eisenbahnwesen zu beleben, schlug fehl. Die Rudolfsbahn, von S. Valentin und Amstetten südlich der Donau durch Kärnten bis Laibach führend, war 1866 als dritte Alpenstraße somit als Konkurrenz der Südbahn bewilligt worden, aber sie war durchaus nicht stark genug zu diesem Wettbewerb und bedurfte fortwährender Subventionen. Es ergab sich ein Zustand, bei dem die Bestimmung der Tarife ganz in der Macht der Privatbahnen lag, die sich nicht veranlaßt sahen, diese Macht im Interesse der Gesamtheit zu verwenden. Dazu kam, daß die Zinsbürgschaften, die der Staat den neuen Bahnen gegenüber eingegangen war, namentlich infolge der Krise von 1873 seine Finanzen stark belasteten. Die Garantieschuld der Bahnen an den Staat hatte 1876 schon die Höhe von 100 Millionen fl. überschritten, und die Erfordernisse aus diesem Titel drohten den Staatshaushalt immer mehr zu überbürden. Wie einst die Lage der Finanzen zur Aufgabe der Staatsbahnen gezwungen hatte, so forderte sie jetzt die Wiederaufnahme des Staatsbahnsystems, zu der auch die Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwickelung drängte.

Zweierlei mußte geschehen, wollte der Staat den Aufgaben der Verkehrspolitik gerecht werden. Der Staat mußte wieder als Bauherr auftreten, und er mußte suchen, die Privatbahnen aufzukaufen. Schon 1870 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf ein über den Bau einer Bahn von Tarvis nach Görz über den Predil auf Staatskosten. Diese Vorlage wurde freilich ebenso wie eine gleiche aus dem Jahre 1872 wegen Schlusses der Session nicht mehr verabschiedet. Erst als mit der Krise von 1873 das private Kapital zu neuen Unternehmungen völlig versagte, wurden einige notwendige Bahnen auf Staatskosten gebaut, zunächst aber noch den Privatgesellschaften zur Verwaltung übergeben. Erst 1877 nahm der Staat auf den Dalmatiner Staatsbahnen auch den eigenen Betrieb wieder auf. 1872 war auch der Ausbau der Voralbergbahn auf Staatskosten vorgeschlagen, der aber erst 1880 bewilligt wurde. Die Vollendung dieses wichtigen Baues zeigte 1884 die österreichische Staatsbahnverwaltung wieder auf der Höhe, die sie in den fünfziger Jahren nach Vollendung des Semmering erreicht hatte.

Zur Verstaatlichung kamen zunächst die notleidenden Privatbahnen. Die Regierung ließ sich 1877 ermächtigen, den Betrieb derjenigen Bahnen, die in den letzten 5 Jahren mehr als die Hälfte

des vom Staate verbürgten Reinertrags von ihm in Anspruch genommen hatten, selbst zu übernehmen. Auf Grund dieses Gesetzes ging 1880 die Rudolfsbahn, 1881 die Kaiserin Elisabeth-Bahn in die Verwaltung des Staates über, 1884 erwarb der Staat diese beiden Bahnen und die Kaiser Franz Josef-Bahn. Durch diese Erwerbungen und durch die Neubauten brachte es die österreichische Regierung dahin, daß Ende 1896 einem Privatbahnnetz von 7622,7 km Betriebslänge ein Staatsbahnnetz von 7415,1 km gegenüberstand, wozu noch 1764,4 km Privatbahnen im Staatsbetrieb kamen. Allein private Gesellschaften haben noch heute die kräftigsten Linien inne, im Norden die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, deren Privileg 1886 bis zum Jahre 1940 erneuert wurde, und die Staatseisenbahngesellschaft, in den Alpen die Südbahn. Daß diese Bahnen gerade die Hauptverkehrsadern beherrschen, zeigt sich darin, daß 1896 1603,8 km Doppelgeleis im Privatbesitz waren und nur 791,6 im Besitz des Staates, außerdem 146 km in seiner Verwaltung.

Österreich, das sich rühmt, in der 1828—32 erbauten Linz—Budweiser Pferdebahn den ersten Schienenstrang auf dem europäischen Festlande hergestellt zu haben, steht heute nicht nur Deutschland und der Schweiz sondern auch Ungarn in der Dichte seines Verkehrsnetzes nach. Nach den Angaben, die Büchelen 1899 vor dem Exportverein machte, entfielen 1896 auf 100 Quadratkilometer Fläche und 10000 Einwohner an Eisenbahnen

in der Schweiz . . .	10,3 km
in Deutschland . . .	8,9 km
in Ungarn	6,62 km
in Österreich	6,32 km

während 1866 auf Österreich 1,63 km, auf Ungarn 1,02 km entfallen waren[1]. Und in noch ungünstigerem Lichte zeigt sich die gegenwärtige Lage des österreichischen Eisenbahnwesens, wenn wir bedenken, daß in Preußen-Hessen 1899 30737 km Staatsbahnen nur 2839 km Privatbahnen gegenüberstanden, in Ungarn 1898 13032 km Staatsbahnen nur 1319 km Hauptbahnen in Privatbesitz und etwa ebensoviel an privaten Lokalbahnen, während die Nürnberg—Fürther Linie die einzige Privatbahn im rechtsrheinischen Bayern ist.

Diese Schwäche der österreichischen Staatsbahnverwaltung zeigte sich 1894, als die Verstaatlichung der Südbahn in Frage kam. Die

[1] Enquete S. 133, 134, 139.

Linien der Südbahn liegen auf österreichischem und auf ungarischem Gebiet; in Österreich beherrschen sie ohne erhebliche Konkurrenz die wichtigsten Verkehrswege vor allem die Straße nach Triest; in Ungarn aber macht das wohlarrondierte ungarische Staatsbahnnetz, das vor allem über eine zweite Verbindung nach Fiume verfügt, der Südbahn eine übermächtige Konkurrenz. Die Folge war, daß bei den Verstaatlichungsverhandlungen Ungarn seine Macht fühlen ließ und Österreich Tarifzugeständnisse zumutete, die nicht bewilligt werden konnten, so daß das ganze Werk scheiterte[1].

Es hat sich gezeigt, daß die österreichische Regierung vorläufig nicht im stande ist, die Macht der die ertragreichsten Linien behauptenden Privatbahngesellschaften zu brechen. Sie muß ihr Bahnnetz erweitern, um den Bedürfnissen des Verkehrs zu entsprechen und den Privatbahnen gegenüber eine herrschende Stellung zu gewinnen, wie es in Deutschland und Ungarn geschehen ist.

Diesen Anforderungen will der durch Minister von Körber eingebrachte Gesetzentwurf, die sogenannte Investitionsvorlage, gerecht werden. Sie bezweckt den planmäßigen Ausbau des österreichischen Verkehrsnetzes durch den Staat.

Galizien hat ein verhältnismäßig gut arrondiertes Eisenbahnnetz, das zudem fast durchaus dem Staate gehört. Die einflußreichen Polen sollen aber noch eine sechste Karpatenbahn bekommen von Lemberg über Sambor an die galizisch-ungarische Grenze. Diese Bahn soll den forst- und landwirtschaftlichen Produkten, vielleicht auch dem Erdöl der von ihr durchzogenen Gegend den Absatz erschließen und ist auf 38 200 000 Kronen veranschlagt.

Für Nordwestböhmen ist die Linie Rakonitz—Laun a. d. Eger vorgeschlagen, die 9 Millionen Kronen kosten soll. Und um die Böhmen für die in Aussicht genommenen Bahnbauten zu gewinnen, hat die Regierung außerdem die Kanalvorlage vorbereitet, die für 1904—24 den Bau des Donau-Moldau- und des Donau-Oderkanals sowie einer Verbindung zwischen Weichsel, Oder und Elbe mit den entsprechenden Flußregulierungen vorsieht.

Hauptsächlich sollen die bisher vernachlässigten Alpenländer und Triest berücksichtigt werden. Den Kern der Eisenbahnvorlage bildet die zweite Eisenbahnverbindung Triests mit seinem Hinterland, eine

[1] Geschichte der Eisenbahnen der österr.-ung. Monarchie I, 2, J. Konta, S. 419.

Bahn, die von Triest nach Görz, von da durch den Wocheïn ins Sauthal und durch die Karawanken nach Klagenfurt und Villach führen soll, und die ihre Fortsetzung in der Tauernbahn findet, die Salzburg mit dem Drauthal verbindet. Für diese Hauptlinie von 287 km sind 178 Millionen Kronen ausgesetzt. Außerdem soll für 12 Millionen Kronen die Pyhrnbahn gebaut werden, die Oberösterreich mit Steiermark verbindet, und für die nordöstliche Steiermark ist die Linie Hartberg—Friedberg mit 4 040 000 Kronen vorgesehen.

Der Bau dieser Linien würde das Staatsbahnnetz um 574 km vergrößern. Die Kosten sind auf 241 240 000 Kronen berechnet, von denen bis 1905 182 018 000 Kronen beansprucht werden.

Noch größer aber sind die Anforderungen, die die Zunahme des Verkehrs hier wie anderwärts an die Staatsbahnverwaltung stellt, um die bestehenden Anlagen auf der Höhe zu erhalten. 272 056 000 Kronen bedarf in den nächsten 5 Jahren die Regierung für Investitionen im Staatsbetriebe, besonders für Ergänzungen der bestehenden Stations- und Geleisanlagen und Vermehrung des Fahrparkes.

Gleichzeitig mit den neu herzustellenden Eisenbahnen will die Regierung sich ein Bau- und Investitionsprogramm der Staatseisenbahnverwaltung für die Zeit bis inklusive 1905 bewilligen lassen. Handelt es sich doch hier um weitausschauende Pläne, deren Ausführung nicht von der zweifelhaften jährlichen Bewilligung durch das Parlament abhängig gemacht werden kann. Das Programm der Regierung verlangt einen Kredit von 483 038 000 Kronen, die sich auf 5 Jahre verteilen sollen. Außer den 182 018 000 Kronen für die neuen Bahnen und den 272 056 000 Kronen für Investitionen im Staatsbetriebe wird diese Summe durch einen Posten von 15 484 000 Kronen restlicher Erfordernisse für bereits bewilligte Bahnen (bes. Spalato—Arzano in Dalmatien) und durch 13 480 000 Kronen für Lokalbahnsubventionen gebildet.

Die Annahme der Vorlage würde wichtige Lücken des österreichischen Verkehrsnetzes ausfüllen, würde insonderheit den Alpenländern die ersehnte Verbindung mit dem Meere gewähren, sie würde aber auch die Stellung der österreichischen Staatsbahnverwaltung gegenüber den Privatbahnen stärken, da das Projekt das Staatsbahnnetz durch eine unabhängige Verbindung mit dem Meere arrondiert und so den Staatsbahnen ein Gegengewicht gegen die Südbahn bietet, das die unvollkommenen Linien der Rudolfsbahn nie besaßen.

II.

Die wirtschaftliche Entwickelung eines Landes, durch die auch seine politische Macht bedingt ist, hängt nicht nur ab von den Schätzen seines Bodens, sondern auch von seiner Verkehrslage, davon, wie die einzelnen Produktionsstätten zu einander und zu den Straßen des Weltverkehrs liegen. Ist ein Land günstig für den Durchgangsverkehr gelegen, so verdient es nicht nur durch die Übernahme der Frachten, sondern auch dadurch, daß das Aufkommen von Gewerben erleichtert wird, die auswärtigen Rohstoff für die Ausfuhr bearbeiten. Die Geschicklichkeit der Bevölkerung, die wichtigste Produktivkraft, findet so eine Gelegenheit, vom Auslande zu verdienen, was der heimische Boden allein nicht bieten kann.

Im Mittelalter hat Mitteleuropa die Gunst seiner Lage verhältnismäßig kräftig ausgenutzt. Der italienisch-flandrische Verkehr durchzog Frankreich und Deutschland. Im Anschluß an ihn entwickelte sich die Blüte der Städte. Ulm und andere Städte wurden reich durch die Verarbeitung levantinischer Baumwolle, die zusammen mit schwäbischem Flachse zu dem Barchent verwoben wurde, der über die Frankfurter Messe rheinabwärts geführt wurde.

Da die Seefahrt freier war als der durch unendliche Zölle belästigte Landverkehr, und ihre Technik früher sich ausbildete, konnten vor allem die Seemächte Gebrauch von der Gunst ihrer Verkehrslage machen. Hollands und Englands wirtschaftliche Stellung beruht darauf. Erst im Zeitalter der Eisenbahnen tritt der Landverkehr als ebenbürtiger Nebenbuhler neben die Seefahrt. Es erhellt, daß jetzt die kontinentalen Staaten den Vorsprung der Seemächte einholen können. Jetzt, wo der Weltverkehr den Erdball umspannt, kommen Mitteleuropa die Vorzüge seiner Lage mehr noch als im Mittelalter zu gute. Hier münden die Schienenstraßen, die die größte Ländermasse der Welt durchziehen, die Asien durch das russische und türkische Reich mit dem Westen verbinden, weit können ihnen hier die Schiffe des Oceans entgegenkommen. Dem Verkehr zwischen Nordsee und Mittelmeer stellen die Alpen ein Hindernis in den Weg, das die moderne Technik in immer großartigeren Leistungen überwindet.

Österreich nimmt voll an diesen günstigen Verhältnissen teil. Die Monarchie wird durch die Bahnen durchzogen, die von Nord- und Süddeutschland nach Konstantinopel gehen, und für den nord-südlichen Verkehr vereinigt sie die Vorzüge der Schweiz und Italiens,

sie beherrscht die Alpenstraßen und verfügt über einen Hafen am Mittelmeer.

Im Mittelalter monopolisierte Venedig den Verkehr der Adria; unter günstigen Verhältnissen konkurrierte es mit Genua nicht nur als Hafen für Oberitalien, sondern vor allem auch für Süddeutschland. Seit die Macht Venedigs gebrochen, begünstigte Österreich Triest. Vor Triest ist Venedig bevorzugt durch bequemere Verbindungen nach Oberitalien und (durch Tirol) nach Deutschland, allein die Berge, die sich hinter Triest ähnlich wie hinter Genua auftürmen, sind heute kein unüberwindliches Hindernis des Verkehrs mehr, und Triest hat vor Venedig den Vorzug eines größeren einheitlich regierten Hinterlandes voraus, außerdem möchte ihm die größere Solidität der österreichischen Geschäfts- und Verwaltungspraxis zu gute kommen.

Als am 15. Oktober 1857 Triest durch die erste Alpenbahn mit seinem Hinterland verbunden war, hatte es einen entschiedenen Vorsprung gewonnen, der sich darin zeigte, daß 1860—69 der jährliche Gesamtwarenkehr im Durchschnitt sich belief in Triest auf 635 000 Tonnen, in Venedig auf 311 000 Tonnen.

Seitdem blieben in Triest die Verhältnisse konstant, ja sie verschlechterten sich durch das Aufkommen von Fiume, dem Ungarn seinen gesamten Handel zuzuwenden suchte, während Venedig den Vorteil der neuen Alpenstraßen genoß, auch der österreichischen, der Brennerbahn und der Pontebbabahn, die Wien und Kärnten mit Italien verbindet. Dementsprechend holte Venedig fast den Vorsprung Triests ein. Nach dem offiziellen technisch-kommerziellen Bericht betrug der durchschnittliche Gesamtverkehr von Venedig 1890 bis 1899 1 132 000 Tonnen, von Triest 1 273 000 Tonnen. Im internationalen Wettbewerb trat Triest ständig zurück. Von dem Gesamtverkehr der deutschen Nordseehäfen, von Marseille, Genua, Venedig und den österreichisch-ungarischen Häfen umfaßte Triest 1860—69 11,520 %, 1890—99 nur mehr 6,062 %, ein Ausfall, der zum Teil durch das Aufkommen Fiumes erklärt wird, das 1860 bis 1869 noch nicht in Frage kam, während es 1890—99 4,546 % dieses Verkehrs an sich gerissen hatte[1]. Allein Triest war

[1] Technisch-kommerzieller Bericht S. 66. Venedig und Bremen haben sich ungefähr behauptet, ihr Anteil ist nur von 6 und 13 % auf 5,392 und 12 % gesunken; während Marseilles Anteil von 33 auf 21 % nachgeben mußte, hat sich der Genuas von 16 auf 17 %, der Hamburgs von 20 auf 34 % gehoben.

überhaupt nicht in der Lage, seine günstige Stellung für den durchgehenden Verkehr zur Geltung zu bringen: der Einfluß des Triester Handels auf dem Festlande, so faßt sich der offizielle Bericht zusammen, „reicht der Hauptsache nach über das Küstenland, Krain, Kärnten, Steiermark, Ober- und Niederösterreich nicht hinaus."

Der Grund für dies Zurückbleiben Triests ist nur darin zu suchen, daß seine Verbindungen mit dem Hinterland nicht der Zeit entsprechend ausgebaut wurden. Die Zufuhr aus dem Hinterland ging sogar von 65000 Wagenladungen im Durchschnitt der Jahre 1880—89 zurück auf 64000 Wagenladungen 1890—99. Triest büßte seine Bedeutung als Exporthafen ein. Dem gegenüber verschlägt es nichts, daß die 1882 eingeführten Differentialzölle auf Kaffee und Gewürze und die 1891 und 1895 gewährte Steuerfreiheit für neu zu errichtende Industrieunternehmungen die von Triest nach dem Hinterland beförderten Warenmengen vermehrt haben.

Kein Wunder, daß die Triester Handelskammer immer dringender eine Verbindung Triests mit den Hauptmärkten Mitteleuropas verlangte. Sie hob 1887 die Bedeutung hervor, die eine auf österreichischem Gebiete gelegene Verbindung der Adria mit den Produktions- und Konsumtionscentren Deutschlands für die österreichische Volkswirtschaft haben würde. Gleich der Schweiz, Italien und Belgien müßte Österreich suchen, mit allen Mitteln den Transitverkehr auf sein Gebiet zu ziehen! Dieser Transitverkehr würde die Einnahmen der österreichischen Bahnen steigern und vor allem die Bedeutung Triests heben. Diese Hebung des Triester Platzes würde dann auch dem österreichischen Export zu gute kommen. So haben die Hanseaten, lange bevor der deutsche Export in Frage kam, Verbindungen in der ganzen Welt angeknüpft, die heute der nationalen Produktion dienen können. Zu diesem Zwecke müsse Österreich seinem Seehafen die zweite Bahnverbindung geben, wie sie die Ungarische Staatsbahn für Fiume hergestellt hat. Als kürzeste Verbindung mit den kommerziellen und industriellen Centren Mitteleuropas wurde die Predil-Tauernlinie empfohlen, die über Salzburg den Anschluß an das deutsche Verkehrsnetz erreicht. Es sollten zunächst die Tauern bei Gastein überschritten werden. Dann stand im Drauthal die Südbahn, von Villach bis Tarvis die Staatsbahn zur Verfügung. Von Tarvis sollte über den Predil Görz gewonnen und von da die Verbindung mit Triest hergestellt werden.

Dies Projekt fand in dem Ingenieur Karl Büchelen einen eifrigen Vorkämpfer, der berechnete, seine Durchführung würde das jetzt so sehr begrenzte Verkehrsgebiet Triests in der günstigsten Weise erweitern, würde Triest Fiume gegenüber eine bessere Verbindung (über Villach) nach Wien gewähren, würde Venedig zurückdrängen durch einen um 66 km kürzeren Weg nach München, ja Triest gestatten, mit den nördlichen Häfen bis Stuttgart, Nürnberg und weit nach Böhmen hinein zu konkurrieren. Der Weg nach Salzburg würde für Triest durch die neue Bahn um 320 km gekürzt, nach Süddeutschland um 250—265 km, nach Linz um 206 km, nach Böhmen um 175 km. Dadurch könne Triest wieder zum Seeemporium Österreichs und eines Teiles von Deutschland werden.

In zweiter Linie wurde hervorgehoben, daß die von der Bahn durchzogenen Alpenländer in ihren Produktionsbedingungen gefördert und durch den sich hebenden Fremdenverkehr verdienen würden.

Neben der Triester Handelskammer trat naturgemäß besonders die Salzburger Handelskammer für die Predil-Tauernbahn ein. Allein sie fand auch Unterstützung durch die Wiener Kammer, die wiederholt die Notwendigkeit dieser Bahn im wirtschaftlichen Interesse der Gesamtheit betonte. Am 13. November 1898 sprach sich eine von der „Freien Vereinigung des österreichischen Abgeordnetenhauses" eingeladene Delegiertenversammlung für die Predil-Tauernbahn aus. Es waren vertreten die Städte Triest, Görz, Salzburg und Villach durch ihre Reichsratsabgeordneten, die Handelskammern Triest, Görz, Salzburg, Wien und Olmütz, sowie eine Reihe von Vereinen. Büchelen referierte. Zu einer Kundgebung für die zweite Eisenbahnverbindung mit Triest durch die Predil-Tauernlinie gestaltete sich auch die Tagung des österreichisch-ungarischen Exportvereins am 12. Dezember 1899.

Es scheint, daß diejenigen, welche von neuen Verkehrswegen keinen unmittelbaren Vorteil erwarten, vielmehr nur eine Verschiebung der Konkurrenz befürchten, überall die gleiche Sprache führen. Oder fühlt man sich nicht an preußische Kanaldebatten erinnert bei dem Standpunkt, den die Grazer Handelskammer den Bahnprojekten gegenüber einnahm? Sie will nichts von einer zweiten Bahnverbindung mit Triest wissen, da eine solche die ausländischen Interessen auf Kosten der österreichischen Produktion fördere, und die Tauernbahn überdies den bestehenden Staatsbahnen Konkurrenz mache. Es müsse ja etwas für Triest gethan werden, aber das könne durch Tarifermäßigungen auf den Staatsbahnen ge-

schehen. Dem gegenüber weist der kommerzielle Bericht auf S. 84 darauf hin, daß durch tarifarische Maßnahmen bereits das Mögliche geleistet sei. Diese Bestrebungen fänden jedoch in den den Transportunternehmungen erwachsenden, namentlich durch die Länge des zurückzulegenden Weges bedingten Selbstkosten ihre in vielen Fällen schon erreichte Grenze. Sie hätten gerade nur ausgereicht, eine rückläufige Bewegung des Triester Handelsverkehrs hintanzuhalten. Und für die Strecke Laibach—Divacca ist heute noch der Triester Verkehr von der Südbahn abhängig. Nach den neuen Bahnen scheint doch ein fühlbareres Bedürfnis zu bestehen, als die Grazer annahmen; denn seit 1868 sah sich die Regierung wiederholt genötigt, sich mit dem Projekt einer Verbindung zwischen Kärnten und Triest zu befassen. Die Stellungnahme der Grazer wird nur verständlich, wenn wir bedenken, daß heute Graz der Mittelpunkt der direktesten Linie zwischen Wien und Triest ist, während die Predillinie über Leoben eine um 51 km kürzere Verbindung hergestellt hätte.

Weit verderblicher war es für die Triester Bahnprojekte, daß gegen die Predillinie sich in Triest selbst eine Opposition erhob, die in der Stadtvertretung die Herrschaft erlangte. Es scheint, daß dabei die politischen Rücksichten der Irredentisten, denen ein engerer Anschluß an das deutsche Hinterland widerstrebte, eine größere Rolle spielten, als wirtschaftliche Erwägungen[1]. Immerhin konnte diese Gruppe eine zweite Bahnverbindung nicht durchaus verwerfen. Sie stellte sich an die Spitze einer Partei, die eine andere als die Predillinie vorschlug, die Karawankenlinie, von Divacca nach Laak und von da über den Loiblpaß nach Klagenfurt.

Der Gemeinderat und Landtagsabgeordnete in Triest, Cesare Combi, war der Führer dieser Partei, der sich die Stadt Triest, die Landesvertretungen von Istrien, Krain, Kärnten, Österreich ob der Enns und der böhmische Landtag anschlossen und deren Hauptstütze die durch die Handelskammern von Prag, Pilsen, Budweis und Eger vertretenen böhmischen Fabrikanten waren.

Die Befürworter der Karawankenbahn kehrten das Interesse der nationalen Produktion gegen das des Handels heraus. Sie wollten nichts von einer „Weltbahn" wissen, die auch dem Ausland, dem Export des deutschen Konkurrenten diente. Nur den österreichischen Ländern dürfe die Verbesserung der Triestiner Verbindungen zu gute

[1] So meint auch Büchelen in seinem zweiten Vortrag S. 4.

kommen. Es ist der Standpunkt einer engherzigen Schutzzollpartei, der verkennt, daß auch das Aufblühen des nationalen Handels, der sich den Bedürfnissen des Weltverkehrs anpaßt, die Volkswirtschaft fördert, daß auch wenn dieser Handel sich mit den Konkurrenzwaren des Auslandes befaßt, dies nicht auf Kosten der heimischen Produktion zu geschehen braucht, vielmehr je umfassendere Verbindungen der nationale Handel anzuknüpfen weiß, um so bessere Absatzmöglichkeiten der heimischen Produktion zu Gebote stehen.

Den böhmischen Fabrikanten kam es an auf eine von der Südbahn unabhängige Verbindung mit Triest, die Triest an das Staatsbahnnetz anschlösse und den Weg von Böhmen nach Triest abkürze.

Die österreichische Regierung hatte in den großen Kriegen den Mangel eines Schienennetzes zwischen dem Kriegshafen Pola und dem Hinterland unangenehm empfunden. Aus militärischen Gründen wurde daher auf Staatskosten 1873—76 die Istrianer Bahn von Divacca nach Pola und Rovigno gebaut und zunächst der Südbahn zur Verwaltung übergeben. Der Reichsrat hatte schon damals gefordert, „darauf Bedacht zu nehmen, daß der Anschluß dieser Bahn an eine von der Südbahn unabhängige, in nördlicher Richtung führende Eisenbahn nicht erschwert werde." Indessen nahm der Staat erst am 1. Januar 1884 die Istrianer Bahn in Eigenbetrieb und erst 1887 gelang es ihm, den Triestiner Güterverkehr in den Betrieb der Staatsbahnen einzubeziehen. Die 1883—87 auf Staatskosten hergestellte Bahn Triest S. Andreä—Herpelje schließt Triest an die Istrianer Bahn an. Ähnlich wie die Regierung nur dadurch die Arlbergbahn in Verbindung mit dem Hauptnetz der Staatsbahnen bringen konnte, daß sie 1883 sich von der Südbahn die Benutzung der Strecke Innsbruck—Wörgl gegen Entrichtung eines Bahngeldes bewilligen ließ, verpflichtete sie durch den Péage-Vertrag vom 7. Juni 1887 die Südbahn, die Güter der Staatsbahn gegen entsprechende Vergütung durch ihre Zugkraft und Personal auf der Strecke Divacca—Laibach zu befördern. In Laibach mündet die von Tarvis kommende Staatsbahn.

Dadurch glaubte die durch die Arlbergbahn finanziell stark in Anspruch genommene Regierung zunächst den Wünschen der Triestiner und der inländischen Exporteure genug gethan zu haben. Allein die Abhängigkeit von der Südbahn blieb bestehen. Um sie zu brechen, wurde die Linie Divacca—Laak gefordert, und die Loibl-Linie sollte dann den Weg nach Klagenfurt kürzen.

Die Karawankenbahn hatte die größere Zahl der Landesvertretungen für sich, ihre Anhänger stellten eine viel besser organisierte Macht dar, als die der Predil-Tauernbahn. In zahlreich besuchten Versammlungen gaben sie ihrer Meinung 1890 in Klagenfurt und 1897 in Prag Ausdruck. Allein auch die Vertreter der Predillinie ruhten nicht, und es schien, als solle über dem Streit um die Linien die ganze Frage nicht vom Flecke rücken.

Die Regierung konnte nicht umhin, beide Bestrebungen als berechtigt anzuerkennen. Eine bessere Verbindung Triests mit Innerösterreich schien ebenso wünschenswert wie ein Anschluß an das deutsche Verkehrsgebiet.

Indessen mußte die Laak-Loibl-Linie zurücktreten. Ihre Durchführung hätte nur den Zweck erreicht, Triest ohne fremde Zwischenstrecken mit dem Staatsbahnnetze zu verbinden. Dies war auch auf andere Weise zu erreichen, und die Laak-Loibl-Linie hätte bei den Schwierigkeiten des Geländes und der Notwendigkeit, auch die bestehenden Staatsbahnstrecken Triest—Herpelje—Divacca und Bischofslack—Villach entsprechend der Steigerung des Verkehrs auszubauen, Kosten veranlaßt, die bei den ungünstigen Betriebsverhältnissen, unter denen die Linie zu arbeiten gehabt hätte, sich niemals gelohnt hätten. Denn die Bahn müßte bis Klagenfurt eine Steigung von 1591 m überwinden und würde, da sie ungefähr parallel der Südbahn läuft, wenigstens für die Strecke Divacca—Lack kein neues Verkehrsgebiet erschließen.

Aber auch für die Predillinie oder die eine noch bessere Verbindung zwischen Görz und Tarvis bietende Mangart-Linie konnte die Regierung sich nicht entschließen, obgleich diese Linie den kürzesten und billigsten Weg nach Triest hergestellt hätte. Sie hätte nicht nur in Verbindung mit der Tauernbahn den besten Anschluß an die deutschen Bahnen gewährt, sondern auch nach Glandorf hätte sie den Weg um 80 km Betriebslänge und 78 km Tariflänge gekürzt gegen 99 km Betriebslänge aber nur 64 km Tariflänge, die doch für die Frachtkosten allein in Frage kommt, bei der Lack-Loibl-Linie. Die Kosten hätten bei dem notwendigen Ausbau der Strecke Tarvis—Villach 68 Millionen Kronen betragen gegen 80 Millionen Kronen bei der Lack-Loibl-Linie.

Die Regierung mochte die Aussichtslosigkeit der Predillinie gegenüber der starken Opposition namentlich der Böhmen, vielleicht auch der Ungarn erkennen, die eine Steigerung der Konkurrenzfähigkeit Triests für Fiume fürchteten. Dazu traten angeblich militärische

Bedenken, die aber bei anderen militärischen Sachverständigen Widerspruch fanden[1]. „Aus gesamtstaatlichen Rücksichten" mußte auch die Predillinie zurücktreten.

Die Regierung fand einen glücklichen Ausweg, indem sie eine mittlere Linie vorschlug, die Wocheïn-Karawankenbahn, die den wesentlichen Wünschen der Anhänger der Predillinie entgegenkommt, aber auch von der anderen Partei aus sachlichen Gründen nicht mehr bekämpft werden kann.

Zweierlei soll durch die neue Linie erreicht werden, nicht nur der unabhängige Anschluß Triests an das Staatsbahnnetz sondern auch die Erschließung neuer Verkehrsgebiete.

Görz ist mit Triest durch die Südbahn verbunden, die den günstigsten Weg, das sogenannte Vallone, die Thalfurche südlich von Görz, benutzt. Die Herstellung einer dieser Linie parallelen Staatsbahn wäre ähnlich zu beurteilen gewesen, wie das Divacca-Lack-Projekt. Bei den konzessionsmäßig gewährleisteten Rechten der Südbahn hätte sich zudem eine volle Unabhängigkeit der Staatsbahn schwer erreichen lassen. Vor allem kommt es darauf an, die Staatsbahn in Triest nicht auf dem westlichen Bahnhof der Südbahn münden zu lassen, sondern im Süden der Stadt, an der zukunftsreichen, einen geschützten Hafen bietenden Bucht von Muggia, wo sich auch der Endpunkt der von Herpelje kommenden Staatsbahn, der Bahnhof S. Andrea, befindet.

Aus diesen Gründen hat sich die Regierung an Stelle einer Vallonebahn für eine Karstbahn über Opčina und S. Daniel entschieden, die zwar weiter ist und größere Steigungen überwinden muß, darum auch teurer wird als die andere Linie, dafür aber in S. Andrea mündet, unabhängig von der Südbahn ist und neue Gegenden erschließt, vor allem eine spätere Verbindung zwischen Görz und Adelsberg erleichtert.

Von Görz aus soll Aßling im Savethal durch einen Schienenstrang erreicht werden, der durch das Isonzo- und Bačathal und dann durch den 6180 m langen Wocheïner Tunnel führt. Hier ergeben sich besonders an der Südseite des Tunnels durch die geologische Beschaffenheit des Gebirges und das enge an Wildbächen reiche Bačathal die bedeutendsten technischen Schwierigkeiten.

Dann sollen die Karawanken überschritten werden. Durch einen

[1] Vgl. die Ausführungen Büchelens und des Ritters v. Prosketz in der Debatte des Exportvereins, Enquete S. 141, 142 u. 152.

8016 m langen Tunnel unter dem Hahnkogl wird die Station Bärengraben gewonnen, wo sich die Bahn in eine östlich nach Klagenfurt und eine westlich nach Villach führende Linie teilt.

Die Klagenfurter Bahn befriedigt diejenigen, welche einen unabhängigen und kürzeren Weg von Innerösterreich nach Triest verlangen, besser als die Lack—Loiblbahn, da sie die Verbindung zwischen Triest und Glandorf um 110 Betriebs- und 95 Tarifkilometer kürzt statt 99 Betriebs- und nur 64 Tarifkilometer Kürzung des anderen Projekts. Daß der Ausbau der Strecke Triest—Görz—Klagenfurt 36 Millionen K. mehr kostet[1], fällt nicht ins Gewicht, da dafür neue Verkehrsgebiete aufgeschlossen werden, besonders Görz mit Kärnten verbunden wird, und die Bahn von Triest bis Bärengraben auch einer besseren Verbindung mit dem Westen dient.

Der Anschluß an die oberösterreichischen und böhmischen Bahnen wird des weiteren noch durch die Pyhrnbahn verbessert, welche durch den 4340 m langen Bosrucktunnel von Selzthal nach Klaus—Steyrling führen soll.

Der östliche Flügel der Wochein—Karawankenbahn würde Triest vor allem in dem Wettstreit mit Fiume stärken.

Heute hat Triest nach Wien 13 km weiter als Fiume, und die Südbahn behandelt beide Plätze in ihren Tarifen gleich. Die österreichischen Staatsbahnen gewähren Triest einen niedrigeren Differentialtarif, allein dieser Vorteil bedeutet heute wenig, da den Staatsbahnen nicht die direktesten Verbindungen zur Verfügung stehen. Trotz des Differentialtarifs muß heute die Staatsbahn Triest für alle österreichischen, schweizer und deutschen Binnenlandsplätze 5 Tarifkilometer mehr anrechnen als Fiume, was bei den entfernteren Plätzen, auf denen schon die Konkurrenz anderer Seehäfen übermächtig ist, einen Nachteil von $^1/_2$ %, für Innerösterreich und Südbayern 1 %, für Kärnten aber 2 % der Wegstrecke ausmacht[2].

Die neue Bahn würde nun nicht nur bei Benutzung der Südbahn von Leoben über den Semmering Triest Fiume gegenüber einen um 49 km kürzeren Weg nach Wien geben, sondern da der Staatsbahn die allerdings 121 km weitere Strecke über Amstetten zur Verfügung steht, auch einen von der Südbahn durchaus un-

[1] 19 Mill. K. für die Linie Triest — Görz, 59 Mill. K. für die Linie Görz — Aßling, 27 Mill. K. für die Linie Aßling — Bärengraben, 11 Mill. K. für die Linie Bärengraben—Klagenfurt.

[2] Tabelle III des kommerziellen Berichts.

abhängigen. Nach Büchelen würde die Klagenfurter Linie zusammen mit der Pyhrnbahn den Weg von Triest nach Linz um 177 km, den nach Böhmen um 146 km kürzen.

Dementsprechend könnten die österreichischen Staatsbahnen Triest nach Bruck a. d. Mur, Wien und Mähren 28—29 Tarifkilometer weniger anrechnen als Fiume, nach allen westlicheren Plätzen aber 40 km weniger. Das würde nach Wien und Prag 5 %, nach Linz und München 7 %, nach Tirol 8 %, nach Kärnten aber 15—17 % weniger Weges für Triest als für Fiume bedeuten. Triest erhielte sein natürliches Verkehrsgebiet wieder, das ihm jetzt die bei Vernachlässigung der nord-südlichen Verbindungen und dem Ausbau der ost-westlichen Linien begünstigte Konkurrenz Fiumes schmälert.

Der westliche Flügel der Karawankenbahn nach Villach soll in Verbindung mit der Tauernbahn den Wünschen derer gerecht werden, die einen besseren Anschluß Triests an das deutsche Bahnnetz verlangen.

Die Wocheïn—Bärengraben-Linie kürzt den Weg von Triest nach Villach um 81 Betriebskilometer und 71 Tarifkilometer, während allerdings die Predil-Linie eine Kürzung von 80 Betriebs- und 79 Tarifkilometern, die Mangart-Linie gar von 96 Betriebs- und 87 Tarifkilometern geboten hätte. Daß die Predil- oder Mangart-Linie nur 68 Millionen K. gekostet hätte gegen 59 Millionen K. der Wocheïnlinie, 27 Millionen K. der gemeinsamen Strecke Aßling—Bärengraben und 6 Millionen K. des Villacher Flügels spielt keine Rolle, da bei dem Bau der Predil-Linie Klagenfurt durch eine Verbindung mit Laibach hätte entschädigt werden müssen, was die Gesamtkosten nicht wesentlich niedriger als bei dem jetzigen Projekte gestellt hätte.

Der umstrittenste Punkt der Vorlage ist die Tauernbahn. Die Regierung bemüht sich, nachzuweisen[1], daß „nach Maßgabe des im Jahre 1900 stattgehabten Verkehres" auch bei der Tauernbahn die Quantitäten des Inlandsverkehres, welche von den neuen Linien beeinflußt werden können, weitaus die korrespondierenden Quantitäten des Auslandsverkehres übersteigen; 87 754 Tonnen inländischer Provenienz stehen nur 67 912 Tonnen auswärtiger, zur Hälfte bayrischer Herkunft in dem nach der Tauernbahn gravitierenden Verkehre gegenüber. Indessen hoffen die Befürworter der Tauernbahn

[1] S. 89 des kommerziellen Berichts.

doch gerade, daß sie einen Teil des deutschen Verkehres, der jetzt über Venedig und andere Häfen geht, nach Triest zieht. Es stehen sich hier zwei Anschauungen gegenüber, die eine, die von der Heranziehung des Weltverkehrs eine Förderung der heimischen Wirtschaft erwartet, die andere, die darin nur eine Förderung der auswärtigen Konkurrenz erblicken kann.

Die Regierung kommt nun den Schutzzöllnern dadurch entgegen, daß sie den Ausbau der Tauernbahn als letztes Stück in ihr Programm aufnimmt. Während die südlichen Linien und die Pyhrnbahn 1905 dem Verkehr übergeben werden sollen, soll die Tauernbahn erst 1908 fertiggestellt werden.

Die Tauernbahn soll das Hindernis, welches der Gebirgsstock zwischen dem Brenner und dem Liesingthal dem Verkehr bietet, durch eine nordsüdliche Verbindung des Salzachthales mit dem Drauthale beseitigen. Auch hier kommen verschiedene Tracen in Frage.

Natürlich sind die Schutzzöllner für eine möglichst weit nach Osten liegende Bahn. Die Rottenmanner Linie zwischen S. Georgen und Selzthal wird aber von der Regierung verworfen, da sie die für den Auslandsverkehr in Frage kommenden Verkehrswege nur um ein unbedeutendes kürzt.

Die Lungauer Linie, welche von Spital a. d. Drau durch den Südostzipfel Salzburgs, den Lungau, nach Eben oder Radstadt an der Enns führen sollte, wurde vom Lande Salzburg bevorzugt, weil sie die beste Verbindung des Lungaus mit Salzburg darstellt. Es handelt sich hier um eine alte Straße, an der sich früher ein lohnender Berg- und Hüttenbetrieb entwickeln konnte, der aber die Konkurrenz der durch Bahnverbindungen begünstigten Werke nicht auszuhalten vermochte. Für die Wiederbelebung dieser Verkehrsader ist 1896 auch Büchelen eingetreten. Allein schon 1888 hatte die Triester Handelskammer sich auf Grund eingehender technischer Untersuchungen und Berechnungen für die weiter westliche Mallnitz—Gasteiner Linie ausgesprochen, weil sie nicht nur dem Bahnbau die geringsten technischen Schwierigkeiten in den Weg stellte, sondern auch die größte Verbilligung der Transportkosten von Triest nach Salzburg ermöglichte, also als die billigste und beste Trace über die Tauern sich erwiese. Und diesem Urteil schließt sich die Regierung in ihrer Vorlage an. Die Bahn soll von der in einer Seehöhe von 553 m neu anzulegenden Station Möllbrücken an der Drau nach dem 1203 m über dem Meeresspiegel

gelegenen Mallnitz ansteigen, von da soll durch einen 8470 m langen Tunnel der Tauernstock unter der Gamskaarlspitze durchfahren werden. Von Böckstein steigt die Bahn durch das Gasteiner Thal nach Schwarzach S. Veit hinab, wo der Anschluß an die Staatsbahnen erreicht wird. Um die Tauernbahn in Verbindung mit den südlichen Staatsbahnstrecken zu setzen, muß für die Linie Villach—Möllbrücken ein Peägevertrag mit der Südbahn abgeschlossen werden.

Der westliche Flügel der Karawankenbahn würde zusammen mit der Tauernbahn das Verkehrsgebiet Triests vor allem gegen Venedig erweitern. Die Regierung berechnet die durch die neue Bahn bewirkte Kürzung des Weges von Triest nach Salzburg auf 284 km Betriebs- und 250 km Tarifläge.

Heute kann man Kärnten kaum zum Verkehrsgebiet Triests rechnen, nicht nur Fiume, auch Venedig hat billigere Frachten dahin. Die Staatsbahn muß heute Triest nach Villach 19 Tarifkilometer oder 8 % des Weges mehr anrechnen als Venedig. Die neue Bahn würde Triest einen Vorsprung von 52 Tarifkilometern oder 20 % der Wegstrecke vor Venedig gewähren. In Tirol würde Venedig natürlich seinen Vorsprung behalten, er würde aber erheblich herabgemindert werden, z. B. nach Wörgl von 170 Tarifkilometern oder 37 % des Weges auf 14 km oder 3 %. In Salzburg würde der jetzige Vorzug Venedigs von 66 km oder 11 % des Weges sich in einen Vorteil Triests von 53 km oder 11 % der Gesamtwegstrecke verwandeln. Will man heute von München nach Triest, so fährt man fast am besten über Venedig; Venedig hat einen Vorteil von 173 Tarifkilometern oder 30 % des Weges vor Triest. Nach Büchelen würde die neue Bahn Triest einen um 49 km kürzeren Weg nach dem bayrischen Knotenpunkt Rosenheim gewähren; in ihrem kommerziellen Bericht berechnet die Regierung auf Tabelle V allerdings nur einen ganz unbedeutenden Vorteil von 1 km, der für den Münchener Verkehr Triests herausspringen würde, erkennt aber doch in ihren graphischen Beilagen an, daß die neuen Bahnen das Verkehrsgebiet Venedigs über Stuttgart und Ulm zurückdrängen würden.

Die Vorlage der Regierung hat in allen Kreisen, denen es um das Zustandekommen der neuen Alpenbahn zu thun ist, die lebhafteste Zustimmung gefunden. Ihrem Geschick ist es gelungen, durch das neue Projekt den alten Streit der Linien zu beseitigen. Für die Wochein—Tauernbahn hat sich die Triester Stadtverwaltung so gut wie die Handelskammer ausgesprochen. Die Landesvertretungen von

Görz und Salzburg und die von Krain, Kärnten und Oberösterreich, die sich früher in dieser Frage feindlich gegenüberstanden, haben das neue Projekt gleich freudig begrüßt. Die Vorkämpfer für die Predillinie stehen, damit überhaupt etwas erreicht werde, jetzt gleich kräftig für die Regierungsvorlage ein; Carl Büchelen hat noch am 25. Januar 1901, kurz ehe ein plötzlicher Tod ihn dahinraffen sollte, seine Stimme für sie erhoben. Mit Genugthuung kann die Regierung konstatieren, daß fast einhellig der Wunsch zum Ausdruck gebracht worden ist, „daß die Regierungsanträge der ehebaldigsten Annahme und Realisierung zugeführt werden mögen".

Die Regierung glaubt mit der Erfüllung ihres Planes einer Aufgabe gerecht zu werden, die nötigenfalls auch unter finanziellen Opfern durchgesetzt werden muß. In der That gehört eine bessere Verbindung Kärntens mit Triest und Salzburg zu den Dingen, die die dortige Bevölkerung von der Regierung fordern kann. Wenn indessen der technisch-kommerzielle Bericht am Schlusse seiner Ausführungen für das in die neuen Linien zu steckende Baukapital nur eine Verzinsung von 2,10 % berechnet, so ist zu erwägen, daß diese Schätzung eine äußerst vorsichtige ist. Sie geht von den Ziffern des Jahres 1900 aus und bringt nur jenen Zuwachs in Anschlag, „der auch bei gleichbleibenden Verhältnissen erfahrungsgemäß von Jahr zu Jahr infolge der regelmäßigen Verdichtung des Verkehres erwartet werden kann", während der Verkehr, den die neuen Bahnen erst schaffen sollen, der Lokalverkehr und der von den neuen Stationen ausgehende Fernverkehr, sowie der Zuwachs, der sich durch Ableitung des Verkehres anderer Wege auf die neue „Weltbahn" ergiebt, garnicht berücksichtigt ist. Und doch erhofft der Bericht mit Recht nicht nur einen starken Güterverkehr für die neue Bahn sondern auch eine kräftige Entwickelung des Personen- und Gepäckverkehres. Soll doch die Bahn ein an Schönheiten reiches Land durchziehen und kommt es ihr zugute, daß sie (nach Büchelen) die Reisezeit z. B. zwischen Kärnten und Triest noch mehr kürzt als die Länge des Weges.

Das Zurückbleiben der österreichischen Verkehrspolitik, das seinen markantesten Ausdruck in dem Zurückbleiben Triests findet, ist ein Zeichen der Schwäche des österreichischen Staates. Die Durchbringung der gegenwärtigen Vorlage würde ihm eine wichtige Stärkung verleihen. Kein Wunder, daß diejenigen, die von dem gegenwärtigen traurigen Zustande Vorteil haben, alles thun, ihn zu erhalten. Es scheint, daß die feudalen und klerikalen Coulissenschieber keine Ge-

legenheit verabsäumen, die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes zu verhindern und dadurch die Investitionsvorlage zu Fall zu bringen. Die jämmerlichen Zustände des österreichischen Parlamentes lassen ihr Treiben nicht als aussichtslos erscheinen. Der sachlichen Schwierigkeiten ist die Regierung Herr geworden, es fragt sich, ob es ihr gelingt, die politischen ebenso zu meistern.

Die bürgerlichen Parteien der Deutschen und Czechen wären imstande, der Regierungsvorlage zum Siege zu verhelfen. Die Czechen sollen dadurch gewonnen werden, daß ihre Wasservorlage zugleich mit den Bahnprojekten verhandelt wird. Allein wir müssen abwarten, ob das alte Mißtrauen der Nationalitäten untereinander und der Regierung gegenüber beschwichtigt werden kann. Gelänge dies, so wäre Herrn Minister v. Körber ein großes Werk gelungen. Allein wie groß heute noch dies Mißtrauen ist, zeigt ein Artikel der Alldeutschen Blätter vom 13. April 1901, in dem der Gedanke ausgesprochen wird, die Regierung habe die ganze Vorlage nur eingebracht, um zu Gelde zu kommen. Die Bewilligung des Anlehens würde der Regierung die Möglichkeit gewähren, auch ohne Parlament „recht vergnügt eine Zeitlang zu leben“ [1].

Wir können vom deutschen Standpunkte nur wünschen, daß die Vorlage durchgebracht wird. Nicht nur weil wir von dem neuen Schienenwege eine Förderung des süddeutschen Exportes erwarten. Gewiß wäre es erfreulich, wenn Bayern und Schwaben wieder die Rolle im Weltverkehr erhielten, die sie im Mittelalter hatten. Aber für den immer wichtiger werdenden Verkehr nach dem Osten steht auch der Weg über Venedig frei und es wird erwartet, daß die deutschen Nordseehäfen sogar durch die neuen Bahnen etwas zurückgedrängt werden. Der Vorteil der Tauern—Karawankenbahn wäre für die beiden Nachbarreiche ein gegenseitiger, überwiegend aber auf der Seite Österreichs. Und das ist das Entscheidende: jede Stärkung Öster-

[1] Die vorstehenden Ausführungen wurden geschrieben, als das Schicksal der Investitionsvorlage noch zweifelhaft war. Am 1. Juni 1901 hat der Reichsrat die Investitionsvorlage und das Wasserstraßengesetz in dritter Lesung angenommen, erstere einstimmig, letzteres mit 198 gegen 46 Stimmen vor allem der Alldeutschen und der tschechischen Agrarier. Dem bürgerlichen Ministerpräsidenten und seinem Finanzminister v. Böhm-Bawerk ist damit ein Erfolg zu teil geworden, der nicht nur der Kühnheit und Gediegenheit des Entwurfs, sondern auch der allseits anerkannten diplomatischen Gewandtheit seiner Verfechter zu danken ist und der, wie alle Freunde Österreichs hoffen möchten, berufen ist, den Anfang einer Genesung der innerpolitischen Verhältnisse des Donaustaates zu bedeuten.

reichs liegt im deutschen Interesse. Jeder Fortschritt der wirtschaftlichen Entwickelung Österreichs wird klarer erweisen, daß man mit den Czechen zusammen leben, vor allem aber an Deutschland sich anlehnen muß.

In der Versammlung österreichischer Volkswirte hat Philippovich die Bedeutung der Kanalprojekte geschildert und gesagt: „Die Handels- und Wirtschaftspolitik der Länder, welche solche Brücken zu einander schlagen, muß eine Einheit sein." Ich könnte mir diese Einheit nur als politisches Einvernehmen bei voller Wahrung der Selbständigkeit vorstellen nach der Art etwa, wie heute die selbständigen englischen Kolonien, das australische Commonwealth und Canada, in ihrer Handelspolitik dem Mutterlande gegenüberstehen.

Die Durchführung auch der österreichischen Bahnprojekte wäre ein wichtiger Schritt auf dem Wege der Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kraft Mitteleuropas, die immer notwendiger wird, wenn wir uns in dem Wettstreit der Weltwirtschaft behaupten wollen.

Die bäuerlichen Unfreiheitsverhältnisse und ihre Beseitigung in der Bukowina.

Unter diesem Titel hat Professor Karl Grünberg in diesem Jahrbuche Bd. 24, S. 1477—1556 eine Neubearbeitung des von mir in meiner Schrift „Das Unterthansverhältnis in der Bukowina" (Wien 1899, 164) zum erstenmal behandelten Gegenstandes geboten. So erwünscht es ist, daß ein Specialforscher, dem überdies die Archive Wiens leicht zugänglich waren, diese interessanten Verhältnisse nachprüfte, möchte ich doch auf die von Grünberg gegen meine Darstellung erhobenen Bemerkungen folgendes antworten.

Wie ich nimmt Grünberg die Besprechung der Zigeunersklaverei in der Bukowina voraus, weil (man vergleiche meine Schrift S. 35 und Grünbergs S. 1481) diese bald ein Ende nahm, und die Entwickelung der befreiten Zigeuner mit den anderen Bauern zusammenfällt. S. 1481 polemisiert sodann Grünberg gegen meine Ansicht (S. 39), daß „sich offenbar auch Bauern als leibeigene Zigeuner erklären ließen, um auf diese Weise Befreiung von den landesfürstlichen Lasten zu erlangen und auf Klostergründen eine bleibende Heimstätte zu finden". Er sucht meine Ausführungen durch die Bemerkung zu widerlegen, daß der rumänische Bauer zu sehr den Zigeuner verachtete, und andererseits der Grundherr keinen Vertrag mit dem Bauer zu schließen brauchte, um ihn zu vergewaltigen. Bei dieser Bemerkung vergißt Grünberg folgendes: es ist ein großer Unterschied zwischen dem Zigeuner im ethnographischen Sinne und der Bezeichnung Zigeuner als besondere sociale Klasse mit besonderen Rechten und Pflichten. Wenn die österreichischen Behörden später den Namen Zigeuner aufhoben, so haben sie natürlich nicht damit

den Zigeuner als anthropologisches Individuum beseitigt, sondern die besondere soziale Klasse. Nun ist es aber selbstverständlich, daß die Abneigung der Bauern nur den eigentlichen Zigeunern mit ihren unliebsamen Charaktereigenschaften galt, nicht aber einem der Ihrigen, der sich aus ganz besonderen Interessen in jene soziale Klasse begab: daß aber die gesicherte Stellung der leibeigenen Zigeuner manchen vom Lose hartverfolgten freizügigen Bauern verlockend war, steht sicher (s. meine Schrift S. 39 ff.). Sind übrigens um derselben Vorteile willen nicht oft anderwärts Freie unfrei geworden, und haben sich nicht stets materieller Vorteile wegen Henker, Folterknechte, Schinder und dergl. gefunden, trotzdem sie verachtet waren? Wenn aber Grünberg bemerkt, daß die Grundherren keine Verträge zu schließen nötig hatten, um den Bauern zu vergewaltigen, so sind hier Irrtümer der mannigfaltigsten Art vereinigt. Vor allem habe ich nicht von Verträgen im eigentlichen Sinne gesprochen. Dann aber ist es klar, daß der Vorteile suchende Bauer nur durch freie Erklärung in den Stand der Zigeunerklasse treten konnte: er suchte die Abmachung; es kommt also gar nicht darauf an, ob der Gutsherr sie nötig hatte oder nicht. Es ist uns aber auch eine Verschreibung aus dem Jahre 1760 erhalten, dem Kloster Solka als Leibeigener zu dienen, die allenfalls nicht von einem Bauer, sondern einem freien Zigeuner ausgestellt wurde (vgl. meine Arbeit S. 22). Zu meiner Annahme führte mich folgender Bericht des Landesverwesers Enzenberg aus dem Jahre 1779: „Ich muß aber auch anbei die Anekdote machen, wie (ich) derlei Zigeuner, besonders bei den Monasterien, beisammen wohnend gesehen habe, die recht gute Häuser haben, dieselben ordentlich und reinlich erhalten, die selbst nebst ihren Familien besser als das Landvolk gekleidet sind, auch gutes Zugvieh und sonstige zur Wirtschaft erforderliche Einrichtung unterhalten, auch in keinem Stücke in ihrer äußerlichen Gestalt den hungarischen oder siebenbürgischen Zigeunern gleichen, weder die braune Farbe haben, sondern nur des Namens (!) wegen von den sonstigen Bukowiner Inwohnern unterschieden sind." Wenn Grünberg diese Stelle damit zu entkräften glaubt, es sei einfacher und naheliegender, zur Erklärung dieser Bemerkungen an tatarische oder nichtchristliche Kriegsgefangene zu denken, so muß dazu bemerkt werden, daß diese, jedenfalls der mongolischen Rasse angehörend, sich vom einheimischen Bauern doch genügend unterschieden hätten. Wenn er aber auch darauf verweist, daß es Nichtzigeuner sein konnten, die durch eine Ehe mit einer Zigeunerin der Sklaverei verfielen, so

sagt er hiermit nichts Neues, denn diese Kenntnis hat er aus meiner Arbeit (vgl. Grünberg S. 1483 Anm. 1). Aber diese Ehen dürften doch nur vereinzelt vorgekommen sein; und wenn sie häufiger vorkamen, sind sie nicht das beste Argument gegen den einzigen etwas beachtenswerten Gegenbeweis Grünbergs, der aus der Abneigung der Bauern gegen die Zigeuner genommen ist?

S. 1482 Anm. 1 bemerkt Grünberg: „Auch Kaindl (Unterthanswesen S. 37) hebt dies — die Freiheit der Zigeuner von landesfürstlichen Pflichten — hervor, allerdings in teilweisem Widerspruch zu seinen Ausführungen a. a. O. S. 22." Nun habe ich S. 37 wohl die Nachrichten aus den ersten Jahren der österreichischen Zeit citiert, welche von der völligen Freiheit der leibeigenen Zigeuner berichten, während S. 22 steht: „die Zigeuner waren (in moldauischer Zeit) ganz oder zum Teil von den landesfürstlichen Verpflichtungen befreit." Diese Einschränkung nahm ich auf, weil ich gleich S. 23 gezeigt habe, daß von den Zigeunern in moldauischer Zeit, wenn auch wider Recht, landesfürstliche Abgaben eingehoben wurden. Ich glaube, daß da von einem Widerspruch nicht die Rede sein kann.

S. 1484 bemerkt Grünberg, daß in den ersten Jahren der österreichischen Herrschaft kein Wandel in der Lage der Zigeuner zu bemerken ist und fährt fort: „„doch ist dies keineswegs darauf zurückzuführen, daß „die an ähnliche Verhältnisse gewöhnten österreichischen Behörden" — wie Kaindl, Unterthanswesen S. 41 meint — an der Zigeunerknechtschaft keinen Anstoß nahmen."" Er erklärt hierauf die Verzögerung reformatorischer Eingriffe damit, daß sich die Behörden erst einen Überblick in die Zustände der neuerworbenen Provinz machen mußten. Darauf antworte ich mit dem wörtlichen Citate meiner Darstellung: „Wir gelangen nun zur Besprechung der Aufhebung der Leibeigenschaft in der Bukowina. An dem Bestehen derselben hatten die an ähnliche Verhältnisse gewöhnten österreichischen Behörden viel weniger Anstoß genommen als z. B. an der Steuerfreiheit dieser Leibeigenen. Während die gedrückte Lage der Leibeigenen nur so nebenbei erwähnt wird, ist ihre Steuerfreiheit sofort nach allen Seiten beleuchtet worden. Während zur Aufhebung dieser sogleich allerlei Vorschläge gemacht wurden, soll jene nur beschränkt werden, insofern sich hierdurch eine Verringerung einer dem Staate keine Steuer zahlenden Klasse herbeiführen ließ." Daraus ist zu ersehen, daß ich durchaus nicht annahm, die Behörden hätten „keinen Anstoß" genommen. Es ist aber auch entgegen dem Be-

merken Grünbergs klar, daß die österreichischen Behörden bereits zur Zeit, da sie Vorschläge zur Aufhebung der Steuerfreiheit der Leibeigenen machten, auch über die sonstigen Verhältnisse genügend unterrichtet sein konnten. Daß die österreichischen Behörden anfangs mit Reformen vorsichtig zu Werke gehen mußten, habe ich selbst mehr als einmal in meinen Arbeiten betont.

Die Folgen der Leibeigenschaftaufhebung vom 6. April 1849 unterschätzt Grünberg ganz offenbar (S. 1499). Daß die, wenn auch zunächst nicht beabsichtigte Folge dieses Aktes eine fast unbeschränkte Freizügigkeit der Bauern war, läßt sich gegenüber den uns aus dem Anfange der österreichischen Zeit genau bekannten Verhältnissen absolut nicht leugnen. Man vergleiche hierzu besonders die urkundlichen Nachrichten in meiner Arbeit S. 53 f. Es ist eben das in diesem Gesetze bedingt zugestandene Recht mit Hülfe des Fürsten ebenso erweitert und verallgemeinert worden, wie ja auch der Chrysow von 1766, der nur für jene Unterthanen gelten sollte, die keinen anderen Vertrag mit ihren Herren geschlossen hatten, ganz allgemein gültiges Gesetz wurde. Wenn aber Grünberg anführt, daß auch nach 1749 noch Grundverkäufe samt den darauf sitzenden Hörigen stattfinden, so widerspricht dies durchaus nicht dem Gesagten: natürlich vertrieb ein Grundherr vor dem Verkaufe eines Grundstückes nicht erst alle darauf ansässigen Bauern, sondern er verkaufte oder verpfändete (S. 1495, Anm. 3) dasselbe mit diesen. Ein Bauer als solcher konnte nie (also auch nicht vor 1749) verkauft werden, möglich ist es, daß in älteren ungenauen Übersetzungen Leibeigene und Bauern nicht scharf geschieden wurden.

S. 1517 möchte Grünberg die Verpflichtung der Herrschaften den (besitzlosen) Bauern Gründe zu geben, stärker betonen als ich. Dafür würde ebenfalls die Stelle Splénys, die auch ich citiere (: „Der Bauer hat nichts eigenes, sondern der Herr ist den Bauern soviel Grund zu geben *schuldig*!) sprechen. Aber der besser unterrichtete Enzenberg sagt ausdrücklich: „Da denn in der ganzen Bukowina kein Bauer eine Handbreit eigenen Terrain hat, folglich *keine rechtmäßige* Forderung hierauf machen kann ....“ Dem entspricht auch vollends ein von mir ebenfalls bereits in meiner Arbeit S. 53 f. citierter Bericht desselben von 1781, wonach der Gutsherr Bauern „nur so lange behielte, als es ihme anständig wäre, und solchen nach Wohlgefallen hindanjagte“ und daß der Grundherr Grund und Boden „nach Belieben abzunehmen berechtigt wäre“. Wir wissen ferner, daß der Grundherr bis 1787 beliebig den Dorf-

gemeinden Grundstücke entziehen konnte. Dies alles läßt an eine eigentliche Verpflichtung, Gründe an die Bauern abzutreten, nicht glauben. Die Gutsherren thaten es ohne Zwang, weil sie überflüssigen Boden hatten und Arbeiterkräfte benötigten.

S. 1522 möchte Grünberg die Erklärung des kollektiven Grundbesitzes der Dörfer als eine Art von Pachtvertrag nicht ganz anerkennen, und anderseits beschränkt er die Verbreitung dieses Grundbesitzes, indem er auf das Bestehen von individuellem Besitz hinweist.

Hierzu ist zu bemerken: Thatsächlich beschreibt Grünberg das Besitzverhältnis der Dorfgemeinden genau so wie ich. Ob er nun dasselbe als einen Pachtvertrag bezeichnen will oder nicht, ist für die Sache selbst gleichgültig. Irreführend ist diese Bezeichnung nicht, vielmehr charakterisiert sie die Sache ziemlich genau. Thatsächlich gab — wie auch in diesen Zeilen gezeigt wurde — der Grundherr (ohne direkt gezwungen zu sein) den Grund her, und der Bauer verpflichtete sich für dessen Benutzung zu gewissen Leistungen, konnte aber nach Belieben wegziehen. Grünberg selbst konnte keine passendere Bezeichnung für diese „eigenartigen Verhältnisse" finden. Mir bot sich aber diese Bezeichnung von selbst dar, da ein großer Teil der Bukowiner Bauern — wie wir gleich sehen werden — geradezu als Pächter bezeichnet wurde. Wenn nämlich Grünberg meint, daß im Gebirge im Gegensatze zum Flachlande der Individualbesitz die regelmäßige Erscheinung war, so irrt er. Ein sehr bedeutender Teil des Bukowiner Gebirges wurde ebenso wie die Grundstücke im flachen Lande an die „Branister" oder „Gebirgsweidepächter" und deren Gemeinden *verpachtet*, nur daß hier zunächst andere Abgaben und Verpflichtungen geltend waren, weil man eben die Robot nicht brauchen und Abgaben an Brotfrüchten und dergl. nicht fordern konnte. Daß in einem Teile des Gebirges (besonders Moldauisch-Kimpolung, Freibauern) zufolge besonderer Verhältnisse Individualbesitz herrschte, habe ich genug scharf in meiner Arbeit betont (S. 32), Grünberg merkt dies aber nicht an. Daß Rodungen, mögen sie nun im Gebirge oder Flachlande gelegen gewesen sein, zufolge besonderer Rechte auch dem Einzelbesitz zugezählt werden konnten, findet sich auch (S. 14, 88) bei mir betont: so erklärt es sich, daß es auch im Russ. Dolhopoler Kreise erbliche Nutznießer gab. Über den besonderen Chrysow, der hier galt (vergleiche meine Arbeit S. 14, 121 und 138, Anm. 1), hat Grünberg nichts angeführt. Man weiß also über die Verhältnisse im Bukowiner Gebirge weit mehr, als Grünberg annimmt, nur daß ich darüber in meiner Arbeit

nicht ausführlich gehandelt habe, weil es einerseits doch Ausnahmsverhältnisse sind, und andererseits der Umfang dieser Arbeit nicht weiter anschwellen durfte; ich überdies z. B. die Ausführung über die Branister und die Versuche der Grundregulierung im Gebirge einer anderen Arbeit vorbehalten habe. Deshalb ist im „Unterthansverhältnis" auch die besondere Stellung der Ansiedler nicht berücksichtigt worden. Über die Vorgänge des Jahres 1848 9 habe ich inzwischen in meiner Arbeit „Die Bukowina in den Jahren 1848 und 1849" (Wien 1900) ausführlicher gehandelt.

Man ist somit aus meiner Arbeit über das Unterthansverhältnis in der Bukowina viel besser unterrichtet, als dies aus Grünbergs Einleitung zu seiner Arbeit zu schließen wäre. In dieser behauptet er nämlich, daß man bisher allein über das Verhältnis der Bauern in den böhmischen Ländern, mit dem er selbst sich bekanntlich beschäftigt hat, Genaues wisse; was für die anderen Länder geleistet worden sei, wäre völlig belanglos.

Czernowitz.

R. F. Kaindl.

Erwiderung.

Den Ausführungen des Herrn Prof. Kaindl, in die mir die Redaktion Einsicht gewährt hat, habe ich nur wenige Worte hinzuzufügen.

Es ist ebenso richtig, daß ich in meiner Arbeit, nebst einigen anderen Schriften Kaindls, auch diejenige über „das Unterthanswesen in der Bukowina" [1] genannt, wie daß ich es unterlassen habe, ausführlich auf sie einzugehen. Der Verpflichtung sie — allerdings fast ausschließlich ablehnend oder doch nur mit Vorbehalt — zu citieren, hielt ich mich auch durch den Umstand nicht für enthoben, daß sie eine Gelegenheitspublikation „zur 50-jährigen Jubiläumsfeier der Aufhebung der Robot" ist und von einem Historiker herrührt, der sich mit rechts- und agrargeschichtlichen Forschungen ganz unvertraut zeigt. Andererseits aber hatte ich eben deshalb keine Ver-

[1] Sie ist, wie ich mich persönlich überzeugt habe, im Buchhandel nur schwer erhältlich. So sei denn nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie ein Sonderabdruck aus dem „Archiv für österreichische Geschichte" (86. Bd., II. Hälfte, S. 551—714) ist.

anlassung, näher auf sie einzugehen. Denn gerade die juristische Konstruktion der bäuerlichen Unfreiheitsverhältnisse sowie ihre agrargeschichtliche und politische Wertung war die Aufgabe meiner Untersuchung und Darstellung. In diesem Sinne durfte und mußte ich mit Bezug auf die Kaindlsche Arbeit das allgemeine Urteil aussprechen: daß, was sie für die mir am Herzen liegenden Probleme leiste, belanglos sei und „sich über kritiklose Materialienveröffentlichung nicht erhebe".

Inwiefern es mir gelungen ist, durch meine Studie diese Probleme ihrer Lösung näher zu bringen — trotz Kaindl und nach ihm — überlasse ich gerne dem Urteil der Kenner und Fachgenossen, die auch entscheiden werden, ob die von Kaindl in den vorstehenden Bemerkungen vorgebrachten Rekriminationen berechtigt sind. Nur das Eine will ich hervorheben: daß ich, wo ich Kaindl Dank schuldig zu sein glaubte, es auch ausdrücklich betont habe. Dieser Dank gebührt ihm insbesondere dafür: daß er, obschon ohne jede Nachprüfung und Ergänzung, das „handschriftliche Material aus dem Nachlasse Wickenhausers" veröffentlicht hat. Daß er jedoch die rechtshistorischen sowie die agrargeschichtlichen und politischen Fragen, auf die es ankommt, *erkannt* und deren Lösung irgendwie *selbst* gefördert hätte, davon kann ich mich auch jetzt noch nicht überzeugen.

In dieses Urteil muß ich auch Kaindls Schrift über „Die Bukowina in den Jahren 1848 und 1849" [1] einbeziehen, die mir bei der Abfassung meiner Abhandlung noch nicht zugänglich war. Sie ist ebenfalls eine Gelegenheitsarbeit und behandelt auch (S. 6—9) ganz kurz die Beseitigung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses. Die betreffenden Ausführungen enthalten jedoch nichts als einen — *zumeist wörtlichen* — *Auszug* aus dem VII. Kap. des „Unterthansweſens in der Bukowina".

Wien, im Mai 1901.

Karl Grünberg.

[1] Wien 1900. In Kommission bei H. Pardini in Czernowitz. (S.-A. aus dem XXV. Bde. der „Österreichisch-Ungarischen Revue".)

Litteratur.

Voigt, Paul, Dr., weiland Privatdocent an der Berliner Universität: Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten. Eine Untersuchung ihrer Geschichte und ihres gegenwärtigen Standes. Erster Teil. Herausgegeben vom Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. Jena 1901, Fischer. 8°. XIV u. 276 S.

Paul Voigt war einer meiner fähigsten Schüler. Aus einer Handwerkerfamilie entsprossen, war er mit den Schicksalen und Leiden des arbeitenden Volkes vertraut; durch eigene Kraft und Tüchtigkeit hatte er sich zu einem hoffnungsreichen Gelehrten emporgearbeitet; aus einem jugendlichen Gefühlssocialisten war ein ernster Patriot und ein Mann der Wissenschaft geworden; unabhängigen, furchtlosen Charakters trat er auch den Großen und Vornehmen gegenüber; die Wahrheit kühn auszusprechen nach oben und unten ging ihm über alles.

Ein Bergsturz auf dem Titlis begrub die reichsten Hoffnungen seiner Eltern, seiner Freunde, seiner Lehrer; mit ihm blieb ein groß angelegtes, selten wertvolles Werk, an dem er seit Jahren arbeitete, das die wissenschaftliche Munificenz des Frankfurter Instituts für Gemeinwohl ermöglicht hatte, unvollendet als Torso liegen. Er hat nicht bloß allein, sondern lange mit einem ganzen Stab von Hülfskräften daran gearbeitet. Es war mir gelungen, den weiten Blick Finanzminister Miquels soweit für die Arbeit zu interessieren, daß er und das Justizministerium die Benützung der einschlägigen Kataster-, Steuer- 2c. Akten und -Materialien gestatteten. Die erste Frucht seiner einschlägigen Studien war die Broschüre „Hypothekenbanken und Beleihungsgrenze. Ein Beitrag zur Frage der Mündelsicherheit der Hypothekenpfandbriefe" 1899. In derselben enthüllte Voigt zum erstenmal die großen Mißbräuche der Überversicherung der städtischen Gebäude und der darauf basierten künstlichen Grundwert- und Mietserhöhungen, welche seit Ende 1900 durch den Sturz der Spielhagenbanken und die Skandale und Prozesse einer Reihe von Direktoren

unwiderleglich bewiesen sind. Damals, auf dem Höhepunkt der schwindelhaften Preiskonjunktur, gehörte ein seltener Mut dazu, die Anklage so vor aller Welt zu erheben. Der Ankläger riskierte nicht bloß eine Hetze der betroffenen Banken gegen sich, sondern auch die Desavouierung durch diejenigen Staatsbeamten und Preßorgane, denen die Aufdeckung unbequem kam, oder die sie nicht glaubten. Miquel, der durch seine fähigsten Räte wohl darüber unterrichtet war, daß Voigt recht hatte, verteidigte ihn aber auch im Abgeordnetenhause.

Das vorliegende Buch enthält nun die halbwegs fertigen Bruchstücke des Werkes: die zwei ersten Kapitel geben die ältere Baugeschichte Berlins bis zum Tode Friedrichs d. Gr.; das dritte behandelt die Berliner Umgegend bis 1870; die Kapitel vier bis acht sind den Berliner Vororten, ihrer neuesten Baugeschichte, Verkehrsentwickelung, Grundrenten- und Häuserpreisbildung gewidmet. Vier Anhänge geben statistische und historische Beilagen, ein Bücherverzeichnis 2c. Es fehlt also leider noch die Hauptsache, die Geschichte des Bauwesens und der Grundrentenbildung im inneren Berlin während des 19. Jahrhunderts. Hierfür waren nur die so sehr umfangreichen statistischen Erhebungen und Rechnungen beim Tode des Verfassers vorhanden.

Aber auch an die veröffentlichten Teile war nach Ansicht des Verfassers nicht die letzte Hand angelegt. Ich hatte im Juli 1900 die zwei ersten Kapitel auf seinen Wunsch genauer gelesen, hatte ihm manche Ausstellungen gemacht, ihn auf mancherlei nicht benützte Litteratur und archivalische Quellen hingewiesen. Er wollte dementsprechend das Verschiedenste noch ändern, diese und jene Folgerung wohl auch noch etwas anders fassen. Man darf dies bei der Kritik nicht vergessen. Vieles ist, wie es dem Untersuchenden, zumal dem mit sehr lebhaftem Temperament, bei der ersten Niederschrift regelmäßig passiert, wohl zu absolut ausgesprochen. Es ist daher auch ganz begreiflich, daß der verdiente Herausgeber, Dr. Andreas Voigt, in seiner Zusammenfassung des Stoffes, welche er für die Schriften des Vereins für Socialpolitik ausarbeitete (Bd. 95; Wohnungsfrage, Bd. 1 S. 147 ff.: „Die Bodenbesitzverhältnisse, das Bau- und Wohnungswesen in Berlin und seinen Vororten"), die Resultate teilweise modifiziert und anders interpretiert. Paul Voigt wäre vielleicht vielfach selbst zu ähnlichen Ergebnissen noch gekommen. Jedenfalls wird der Leser des nachgelassenen Buches gut thun, diesen wertvollen Überblick And. Voigts über das Thema mit in Betracht zu ziehen, zumal da auch über das innere Berlin aus dem handschriftlichen Nachlaß noch mancherlei Interessantes mitgeteilt ist. Hier begnüge ich mich kurz, das Wichtigste aus dem Inhalt des Voigtschen Buches vorzuführen.

Voigt unterscheidet in der Baugeschichte Berlins vier Epochen: a. die Gründungszeit 1250—1440, in welcher Berlin-Köln bis auf etwa 10 000 Seelen wuchs, eine mächtige selbständige Hansestadt wurde; b. die Epoche des territorialen Stilllebens 1440—1660, in welcher Einwohner- und Häuserzahl stabil blieb, ja von 1630—60 sehr zurückgegangen war; c. die Ausdehnung Berlins 1660—1786 von 8—9000 Einwohner auf etwa 150 000, von 1000 Häuser und Buden auf 7000 bebaute Grundstücke durch die fürstliche Baupolitik; d. das 19. Jahrhundert, in

welchem es, hauptsächlich von 1866—72 an, zur Weltstadt mit zahlreichen Vororten wurde mit 1,8 Mill. Seelen in der Stadt, mit 2,5 Mill. in Stadt und Vororten.

In der ersten Epoche ist es die Stadtgewalt und der Rat, welche die Bebauung leiten und beherrschen; die Stadt hat die grundherrlichen Rechte und Einnahmen erworben, verfügt über die große Allmende und Stadtheide (das Bauholz), über einen Teil der Rüdersdorfer Kalkberge (die Bausteine), sie besitzt die Ziegelöfen und Kalkbrennerei, sie liefert die Baumaterialien, hat Baupolizei und Baugericht, besitzt 100 eigene Häuser und Buden und in 20 den Martinszins (wohl in den Häusern, deren Rente ursprünglich dem Schultheiß zustand). Endlich hat die Stadt in der nächsten Umgebung teils für sich, teils für die herrschende Patricierfamilie zahlreiche Rittersitze, Schulzen- und Bauernhöfe nebst weitgehenden grundherrlichen Rechten erworben. Für eine spekulative Bauthätigkeit von Privaten zum Wiederverkauf, um Grundrentensteigerung und Preisgewinne in der Stadt zu erzielen, war kein Platz.

Von 1440—1660 nahm die Bevölkerung nicht zu: dem Rat und den Patriciern ist der größere Teil ihres ländlichen Reichtums wegen Lehnsfehler und Felonie 1447—50 abgenommen. Berlin-Köln hat 1570—1600 etwa 1300 Häuser und Buden; die billigsten kosten 72, die teuersten 6300 heutige Mark; der ganze Hausbesitz ist etwa 1,6 Mill. Mark wert (gegen 5—6 Milliarden im Jahre 1891). Ein Teil der Allmende, die ganze Umgebung Berlins, soweit sie grund- und gutsherrlich ist, war zu einem erheblichen Teil in landesherrlichen Besitz übergegangen; der Rückgang der städtischen Selbständigkeit, die dauernde fürstliche Garnison in der Stadt, der 1660 beginnende neue kurfürstliche Festungsbau, die bald darauf erfolgende Übertragung von Baupolizei und Baugericht auf fürstliche Organe schufen nun ganz andere Zustände.

Die Vergrößerung der Stadt in den 126 Jahren von 1660—1786 steht, wenn wir die Einfachheit der damaligen Technik in Rechnung ziehen, den glänzendsten modernen Aufschwungsperioden moderner Städte gleich, und sie wurde dank der energischen fürstlichen Baupolitik erreicht fast ohne Verteuerung des Wohnens, ohne wesentliche Grundrentenbildung. Der Kleinbetrieb der damaligen Maurer- und Zimmermeister, der Eigenbau der Bürger hätten die Wohnungen nicht beschaffen können. Einen Großbaubetrieb und eine Bau- und Bodenspekulation, die zugleich für sich enorme Gewinne gemacht, aber auch das Wohnen sehr verteuert hätte, gab es nicht. Durch welche Mittel erreichte die fürstliche Baupolizei ihr Ziel?

Einmal durch den großen Grundbesitz der Krone und des Fiskus, welche Grundstellen, Holz, Steine teils umsonst, teils gegen minimale Preise lieferten; dann durch Bauprämien, Steuerfreiheiten für die Neubauenden auf eine Anzahl Jahre und andere ähnliche Unterstützungen; ferner durch ein sehr weitgehendes Expropriationsrecht, das zum Neubau alles passende Terrain gegen Ackerwertentschädigung in Anspruch nahm; weiter durch Niederschlagung der Hypotheken, wenn Häuser verfielen und leer standen; endlich teilweise durch fiskalischen Bau und Verschenkung der Bauten.

Die Hauptbauzeiten waren a. 1685—1711 (Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Neukölln, Anfang der Friedrichsstadt); 1648 standen 1000, 1711 4107 Häuser; 1685—1709 wurden jährlich 100 Häuser für etwa 1600 Personen gebaut. Ein Haus kam 1712 auf 2400 heutige Mark durchschnittlich und beherbergte 13—14 Einwohner.

b. Von 1720—1740 wollte der König jährlich 200 Häuser gebaut haben; die Häuserzahl stieg auf 5400; ähnlich bis 1755; die Behausungsziffer war 1740 auf 17 Köpfe gestiegen; noch wohnte nur der kleinere Teil zur Miete; die kleinen Wohnungen kosteten 13—20 damalige Thaler, die größeren 80—120 Thaler Miete jährlich; neue Häuser baute man für 1200—6000 Thaler je nach der Größe (20—40 heutige Mark pro qm Baukosten, heute 80—270 Mark).

c. In der Zeit vor, während und nach dem siebenjährigen Kriege stiegen zum erstenmal die Mieten und Häuserpreise ernstlich. Der König war über diesen „Wucher" so entrüstet, daß er energisch eingriff, die Bautaxen neu ordnete, schriftliche Mietverträge einführte, den Grundsatz aussprach, daß Kauf die Miete nicht bricht, und, um die Stadt nicht zu weitläufig werden zu lassen, auch um sie zu verschönern, nach und nach in den Hauptstraßen auf seine Kosten den Bürgern ihre ein und zweistöckigen Häuser in drei- und vierstöckige umbaute. Die Mietssteigerung hörte nun bald wieder auf; zugleich wurden die ersten großen Kasernenbauten ausgeführt, um so die Häuser zu entlasten. Die Behausungsziffer (ohne Soldaten) war 1786 wieder auf 16 Personen gesunken, nachdem sie 1765—68 über 20 gestiegen war. Sie ist heute 74. Die Mietquote pro Kopf der Bevölkerung war 1711 12, 1785 20—25 heutige Mark, 1891 180 Mark. Man zahlte in Berlin im 18. Jahrhundert etwa so viel Staatssteuern wie Miete, heute kostet das Wohnen vielleicht das fünf- bis zehnfache der staatlichen Lasten.

Berlin wurde 1786 nur noch von Paris und London an Größe wesentlich übertroffen; Wien, Rom, Madrid, Amsterdam standen ihm ungefähr gleich; Berlin galt als eine der schönsten, aber auch der gesündesten und billigsten Städte.

Die fürstliche Baupolitik hatte Privatrechte nicht geschont, oft hart und im einzelnen ungerecht eingegriffen; aber sie hatte dafür keine künstliche und wucherische Ausbeutung der Masse der Berliner Einwohner aufkommen lassen. Die Regierung hatte wie für billiges Brot, billiges Holz, fast kostenfreie Musik und Theater so für gute und billige Wohnungen gesorgt. Selbst Mirabeau, der gern alles an Friedrich d. Gr. tadelt, lobt seine Baupolitik unbedingt

Diese Baupolitik hörte unter Friedrich Wilhelm II. und III. nach und nach auf. Ihre wesentlichste Vorbedingung — großer fiskalischer Bodenbesitz in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung — war durch die Domänenveräußerungen bis 1835 verschwunden; die grundherrlichen Rechte hörten mit der Gesetzgebung auf, welche 1811 mit der Agrarreform einsetzte, 1872—91 mit den Selbstverwaltungsgesetzen endigte. Die örtliche Baupolizei kam in die Hände der von den Grundeigentümern beherrschten Ortsverwaltungen. Die grundlegenden Umgestaltungen waren aber die Entstehung eines Großbaubetriebes mit Großspekulation in

Terrains, die Lieferung der zum Bau nötigen großen Kapitalien statt durch Private durch öffentliche Institute, hauptsächlich die Hypothekenbanken, endlich die riesenhafte Bevölkerungszunahme von 1866 an, die ebenso zur Erhöhung der Häuser auf fünf und sechs Stockwerke wie zum Ausbau der Vororte führen mußte, und die Gestaltung der Bauordnungen, deren Studium P. Voigt ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat. Er weist ihnen den Hauptanteil der Schuld zu, daß die übergroße Mietskaserne mit enormer Grundrentenbildung und Mietssteigerung gesiegt habe. Im Gegensatz zu ihm sucht Dr. Andr. Voigt, ohne die Fehler der Bauordnung und die Mißbräuche der Spekulation, hauptsächlich der Überversicherung und der dadurch entstandenen Preistreibung zu leugnen, nachzuweisen, daß auf die Bauordnungen nur ein Teil der Schuld falle. Das Wesentliche sei doch, daß in großen fünfstöckigen Häusern weit mehr Menschen und zu billigem Preis (trotz hoher Grundrente) unterzubringen seien, als in kleinen Einzelhäusern, und daß der Kleinbetrieb im Bauwesen (ohne die Hülfe und die Eingriffe der älteren fürstlichen Baupolitik) die Hunderttausende neuer Einwohner nicht ohne furchtbare Stockungen, Mietssteigerungen und Krisen hätte unterbringen können. Wir verfolgen diese Kontroverse nicht weiter, sondern teilen nur noch das Wichtigste aus der Baugeschichte der Vororte von 1870—1900 mit, wie sie Paul Voigt giebt.

Es hatten sich von 1870 an etwa 60 Baugesellschaften gebildet, von denen die Hälfte sich auf die Vororte warfen; sie kauften alles erreichbare Land in Berlins Umgebung, zahlten es mit dem 10—50fachen Betrag des Ackerwertes. Nur 7 von den 30 in den Vororten thätigen Gesellschaften überlebten den Zusammenbruch; die Kurse der Aktien standen bald auf 10—20 %, so hoch, wie sie in den ersten Jahren Dividenden gezahlt. Die neuere Spekulation begann mit der Stadtbahn (1882) und der sonstigen Verbesserung der Verkehrsmittel, sie erreichte 1887—98 ihren Höhepunkt. Nach einer summarischen Berechnung beträgt die von 1887—98 eingetretene Wertsteigerung des Grund und Bodens in den Berliner Vororten rund eine Milliarde Mark. Die deutschen Hypothekenbanken hatten 1890—97 ihr Aktienkapital von 326 auf 527, ihre Pfandbriefe von 3000 auf 6000 Mill. Mark gesteigert. „Die Terrain- und Bauspekulation," sagt P. Voigt, „trägt in den näheren Vororten denselben hochgradig unsoliden Charakter wie in Berlin; der Schwindel in allen Formen bildet die unvermeidliche Begleiterscheinung der Mietskaserne." „Die Übertaxierung der Gebäude seitens der privaten Feuerversicherungsgesellschaften gestaltet in den näheren Vororten die Unterlagen für die Beleihung und die Preisbildung in zahlreichen Fällen noch weit unsicherer als in Berlin." „Mit der Verschärfung der Konkurrenz werden sich die Übertaxierungen immer ärger gestalten und sich allmählich auch bei den soliden Gesellschaften einbürgern." Ein amtlicher Bericht eines Katasterkontrolleurs sagt: „Es ist festgestellt worden, daß die Versicherungssummen vielfach doppelt so hoch sind als die Baukostenwerte."

In Charlottenburg kostete der Quadratmeter Bauland 1827—40 0,5—1,5 Mark, 1840—61 1—3 Mark, 1868—75 7—30 Mark, 1890 80—120 Mark. In dem Menschenalter von 1865—95 hat sich

die Bevölkerung verzehnfacht, die Zahl der Grundstücke vervierfacht; die Behausungsziffer stieg von 15 auf 51, die durchschnittliche Belastung des Einwohners durch Miete von 40 auf 169 Mark; die durchschnittliche Belastung des Einwohners durch die Grundrente wird 50—60, die durch die Einkommensteuer 21 Mark sein; im Osten Charlottenburgs steigt der Mietsbetrag pro Kopf auf 315 Mark, im Westen (am Bahnhof) sinkt er auf 77 Mark. Es war nach Voigts Schätzung resp. Berechnung:

Jahr	Der Gesamtwert der Grundstücke und Gebäude Charlottenburgs	Ihr Bodenwert	Der Bodenwert der unbebauten Grundstücke
1861	16 Mill. Mark	6 Mill. Mark	4 Mill. Mark
1880	80 " "	30 " "	20 " "
1886	105 " "	45 " "	30 " "
1897	700 " "	300 " "	100 " "

Jede in Charlottenburg zuziehende Person brachte dem Charlottenburger Grundeigentum 2500 Mark Wertzuwachs, jede zuziehende Familie hat die Grundbesitzer in 10 Jahren um 15 000 Mark bereichert.

Noch großartiger ist die Grundrentenbildung und der Gewinn am Kurfürstendamm und in der Grunewaldkolonie. Der Gesamtwert des Grund und Bodens am Kurfürstendamm war 1860 0,1, 1870 2,5, 1885 14,0, 1898 50 Mill. Mark, eine Steigerung von 1 : 500; die jährlichen Prozentgewinne der Eigentümer schwanken zwischen 1 und 61. Die Selbstkosten der Kurfürstendammgesellschaft auf die Grunewaldkolonie betrugen 7 Mill. Mark. Nach den Kaufpreisen war das Terrain wert 1890 19 Mill. Mark, 1898 42 Mill. Mark.

Ich breche die Mitteilungen aus dem Inhalt des Voigtschen Buches damit ab. Die bau- und wohnungspolitischen Konsequenzen hat der Verfasser mehr nur angedeutet, in den veröffentlichten Kapiteln nicht direkt ausgesprochen. Er wollte zunächst nur ein wahrheitsgetreues Bild der Thatsachen geben. Man wird es in manchen Einzelheiten korrigieren können, da viele Zahlen auf Berechnungen beruhen, die im einzelnen anfechtbar sind. Aber das Gesamtbild wird dadurch nicht viel anders werden.

Man wird auch wohl sagen können, P. Voigt unterschätze die sicher auch vorhandenen guten Seiten und Verdienste des privaten und aktienmäßigen Baugroßbetriebes, der großkapitalistischen Spekulation ꝛc. (er betont übrigens sehr, um wie viel anständiger die großen Banken das ganze Bau- und Terrainspekulationsgeschäft in den letzten 15 Jahren gemacht haben, z. B. S. 143—144); so viel bleibt sicher, es ist ein großes Verdienst, daß Voigt endlich klares, historisches, preisstatistisches Licht über diese Dinge verbreitet hat, daß die Einseitigkeiten und Schattenseiten der heutigen Baupolitik und Bauthätigkeit offen aufgedeckt, daß sie der Baupolitik des 17. und 18. Jahrhunderts gegenüber gestellt wurden. So manches Gute und mit Kritik scharf Eindringende über die Berliner Wohnungszustände schon geschrieben war — ich erinnere nur an die Ar-

beiten von Dr. Eberstadt — alles Bisherige reicht entfernt nicht an die Arbeit von Voigt heran.

Wir hoffen sicher, das Institut für Gemeinwohl in Frankfurt werde die Vorarbeiten zu der übrigen Arbeit Voigts nicht modern und veralten lassen. Es wäre für Wissenschaft und Praxis ein unendlicher Verlust, wenn die gesammelten Materialien nicht vollends durchgearbeitet, vervollständigt und von kundiger Hand veröffentlicht würden.

G. Schmoller.

Stengel, Karl Freiherr v.: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Lex.-Okt. Bd. 1, VIII u. 895 S., Bd. 2, XVI u. 1040 S. (inkl. Berichtigungen und Sachregister), 1890. — 1. Ergänz.-Band 118 S., 1892. — 2. Ergänz.-Band IV und 360 S., 1893. — 3. Ergänz.-Band IV u. 371 S. inkl. Sachregister über alle Bände bezl. Ergänz.-Bände, 1897. — Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr.

In ähnlicher Weise wie in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft deckt die auf alphabetisch geordnete Schlagworte verteilte Darstellung einen systematischen Grundplan, welchen ein Verzeichnis der Artikel (Band 2, XIII—XVI) mitteilt. Die Justizverwaltung ist, abgesehen von einigen Punkten allgemeinen Charakters, allerdings erst vom 2. Ergänzungsbande an vertreten.

Als „**allgemeiner Teil**" erscheinen: allgemeine Begriffe und Einrichtungen — die Organisation der Verwaltungsorgane — Mittel und Verfahren der Verwaltung — Verwaltungsgerichtsbarkeit und Kompetenzkonflikte.

Als „**besonderer Teil**": I. Innere Verwaltung (1. Sicherheits-, Unfalls-, Ordnungs-, Bau- und Sittenpolizei; 2. Bevölkerungswesen; 3. Gesundheitswesen; 4. Bildungswesen; 5. Volkswirtschaftspflege und Volkswirtschaftspolizei mit a. Grundbesitz und Urproduktion und Wasserrecht, b. Gewerbe, Industrie, Handel, c. Umlaufs-Kreditwesen, d. Verkehrswesen, e. Versicherungswesen; 6. Verwaltung und arbeitende Klassen; 7. Verwaltung und wirtschaftliche Not).

II. Justizverwaltung. III. Kirchliche Verwaltung. IV. Finanzverwaltung (Allgemeines, Organisation, Staatsschulden — Domänen Forsten, Staatsvermögen — Steuern, Gebühren, Zölle, Taxen). V. Heeresverwaltung. VI. Auswärtige Verwaltung.

R. v. Gneist, M. v. Seydel, Lorenz v. Stein, Zorn, Laband, Störk, Brie; G. v. Mayr; Philippovich, Lexis gehören zu den Mitarbeitern, unter denen auf wirtschaftlichem Gebiete v. d. Leyen, Gleim, Fleck, Ulrich (Eisenbahnwesen); Sydow (Post); Koch (Geld- und Bankwesen); Sachse (Unterrichtswesen); Schwappach (Forsten); Elster (Versicherungswesen); v. Woedtke (Arbeiterversicherung); Zeller (Arbeiterschutz); Reitzenstein (Kommunalsteuern); Münsterberg (Armenwesen) neben anderen auftreten.

Die Darstellung ist meist knapp, insbesondere ist alles Ältere, Geschichtliche zum Teil außerordentlich knapp. Quellen und Litteratur bewegen sich dementsprechend auf modernem Boden. Der gegenwärtige Zustand des Verwaltungsrechts des Reichs und der Einzelstaaten von größerer Bedeutung, sowie Elsaß-Lothringens wird gegeben. Die Er-

gänzungsbände, denen ein vierter, wenn das Ziel gewahrt bleiben soll, notwendig bald folgen muß, haben zunächst bis Mitte 1897 der rapiden Entwickelung der Gesetzgebung Rechnung getragen.

Indem überall die Grundlagen zu einer Vergleichung der in Reich und Einzelstaaten verschieden gestalteten Verhältnisse gegeben sind, dient das Werk seiner ausgesprochenen Absicht, „zu einer Vertiefung und Entwickelung des deutschen Verwaltungsrechts" beizutragen, soweit diese Vergleichung positiven Rechts in positiver Darstellung ermöglicht oder im Werk selbst direkt durchgeführt ist. Auf Kontroversen theoretischer Natur ist aber grundsätzlich verzichtet worden. In prägnanten Fällen ist allerdings auf die „andere Ansicht" hingewiesen. Fremdes Recht ist nicht herangezogen.

Innerhalb dieser Beschränkung ist durchweg Zuverlässiges gegeben.

Seit Jahrhunderten sind auf dem Gesamtgebiet der Wissenschaften und für die einzelnen Wissenschaften „Encyklopädien", Wörterbücher geschaffen worden. Der moderne Name „Wörterbuch" mit Hinzufügung des Specialgebiets weist aber auf eine innere Schwierigkeit in der Sache hin. Das „Wörterbuch" knüpft an das Allgemeinste, an den ganzen Sprachschatz an. Ein Wort, ein Begriff erfordert Untersuchung, man will sich schnell und zuverlässig orientieren, das Wörterbuch hilft. In den Specialgebieten aber handelt es sich nur um einen Teil der Begriffe, einen Teil des Sprachschatzes, — meist um solche Begriffe, welche nur in strengem Zusammenhang mit anderen von Wert sind. So geben denn die Wörterbücher auch zum Teil ganze Abhandlungen, die an ein Schlagwort gehängt sind, und weisen bei der Nachfrage nach Einzelbegriffen zunächst auf ihre Sachregister, die bloß die „Wörter" bringen und auf die Abhandlungen verweisen.

Wäre es aber nicht richtiger, noch einen Schritt weiter zu gehen und mit der Unterordnung unter die alphabetische Folge der Schlagworte zu brechen? Wäre es nicht praktischer, die allerdings auf Schlagworte konzentrierten Abhandlungen, die innerlich zusammengehören, auch nacheinander zu drucken? Man sollte im Sinne der gegebenen systematischen Grundlage alle Artikel über allgemeine Begriffe und Einrichtungen einander folgen lassen, dann alle Artikel über die Organisation der Verwaltung u. s. w. Auf einzelnes verweist das schon jetzt unentbehrlich gewordene Sachregister, der Geist des Lesers wird aber in noch höherem Maße, als schon jetzt durch die langen Abhandlungen erstrebt wird, auf Zusammengehöriges verwiesen. Bei der jetzigen Anordnung folgt einander z. B.: „Herrenlose Sachen — Hochschulen — Hohenzollernsche Lande — Jagdfrevel — Jagdpolizei — Idiotenanstalten — Jesuitengesetz — Impfpflicht — Inhaberpapiere — Innungen — Inseln — Instruktion — Intendantur." Um das Werk recht und stets gebrauchen zu können, muß man sich doch zuerst mit den gewählten Schlagworten vertraut machen. Warum also nicht ein specialisiertes Sachregister, das auf zusammenhängende Darstellung der zusammengehörigen Dinge verweist, die in sich nach, zahlreicheren als jetzt möglich ist, Schlagworten alphabetisch oder besser — nach einem vorzudruckenden Grundplan — logisch geordnet sind?

Es soll der Unterschied zwischen einer Lehr- und Handbuchdarstellung mit allen Kontroversen, Anmerkungen u. s. w. und einem solchen Specialfachwörterbuch gewahrt bleiben. Aber gerade die jetzige alphabetische Anordnung langer und sehr langer Abhandlungen macht die Wörterbücher fast zu Hand- und Lehrbüchern, die sich nur beim Abdruck der Laune des Alphabets gefügt haben.

Wenn alles sachlich nahe Zusammengehörige zusammengebracht wird, dann kann innerhalb der geistigen Einheiten eine größere Anzahl Schlagwörter angewandt werden. Die Art, wie Häckel seine Welträtsel geschrieben hat, könnte als Vorbild dienen. Man muß sich frei machen von der Tyrannei des Alphabets und diesen Knecht des Geists zu stillem Dienst zwingen. Die Principien der Integrierung und Differenzierung wirken bei dem bisherigen System an verkehrter Stelle, arbeiten so dem Bedürfnis des wissenschaftlich suchenden Geistes nicht angemessen zu, ja sie hindern und irritieren ihn. Man integriert zu stark, wenn man eine so ungeheure Mannigfaltigkeit von Dingen, wie in diesem Wörterbuch, auf etwa 550—600 Schlagworte vereint und zum Teil Artikel von 15, 20 Seiten an sie hängt, — man differenziert störend, wenn man neben dieser Integrierung doch „Kontrebande — Konzessionen — Korrigendenwesen — Krankenanstalten" einander folgen läßt. Weshalb dem Alphabet zu Liebe auch die Folge eintreten lassen: „Gemeindeanlehen — Gemeindebezirk — Gemeindedienste — Gemeindegebühren — Gemeindehaushalt — Gemeindemitgliedschaft — Gemeindeorgane — Gemeindesteuern — Gemeindevermögen — Gemeindeverwaltung?" So müßte es im noch mehr specialisierten Sachregister stehen, dieses müßte auf Schlagworte weisen, die möglichst zahlreich, mit kurzen Ausführungen versehen, in logischer Abfolge ganze zusammenhängende Gebiete erschöpfen. Die Benutzung würde erleichtert, der wissenschaftliche Wert gesteigert, und für unsere schnelllebige Zeit noch etwas ermöglicht werden: Die Herausgabe von Deckblättern bei neuen wichtigeren Änderungen der Gesetzgebung, welche bei einem solchen Werk eigentlich notwendig sind. Die Ergänzungsbände in Fristen von vier Jahren kommen zu spät, einjährige würden zu viel sein. Wichtige Änderungen könnten aber von Fall zu Fall als Deckblatt herausgegeben werden, nach vier bis fünf Jahren folgt der Ergänzungsband, welcher die gesamte Weiterentwickelung summiert.

Diese Aufforderung zum Bruch der Tyrannei des Alphabets in der Form legt der Inhalt des Wörterbuchs deshalb nahe, weil es mit einem anderen Tyrannen total gebrochen hat, und ihn, wie es gebührt, als mächtiges Element, aber ein solches, das sich den sittlichen, rechtlichen zu beugen hat, behandelt. Wenn man sich in die Zeit vor 1870 und in den Geist, z. B. der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte", versetzte, so würde man sich angesichts dieses Wörterbuchs vor Erstaunen die Augen reiben. Wie weltfern steht der Anspruch jener Zeit und jener Anschauung auf das Zurückdrängen des Staates aus der Volkswirtschaft und auf die Proklamierung der Souveränetät des Markts und der Marktgesetze von dem Grundsatz, den Lexis für das Verhältnis von Recht, Verwaltung und Börse aufstellt, und welcher als Paradigma der Gesamtauffassung des

Wörterbuchs von den Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft, von der Recht, Verwaltung und Wirtschaft zusammenfassenden „Volkswirtschaftslehre" gelten kann!

Lexis sagt (Bd. I S. 225): „In England und Amerika haben die Börsen ihren ursprünglichen Charakter als freie Vereinigungen oder Genossenschaften bewahrt, die sich ausschließlich nach ihren selbständig aufgestellten Statuten richten. Die meisten Staaten des europäischen Kontinents dagegen haben vom Standpunkt der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei auf die Gründung und Geschäftsführung der Börsen einen mehr oder weniger weitgehenden Einfluß in Anspruch genommen. Unmittelbar staatliche Interessen werden durch die Börse namentlich insofern berührt, als dieselben den Markt für die einheimischen Staatspapiere bildet und auf den Kredit und die Ausbildung derselben eine bedeutende Einwirkung auszuüben vermag. Ferner kommt in Betracht, daß an der Börse die Spekulation sowohl in Aktien und anderen Wertpapieren, wie auch in Waren leicht in gemeinschädlicher Weise ausarten kann, so daß ein Eintreten der Staatsgewalt zur Bekämpfung solcher Ausschreitungen unter Umständen durchaus angemessen erscheint. Auch ist es zur leichteren Erledigung vieler Rechtsstreitigkeiten wünschenswert, daß die Marktpreise der wichtigsten Effekten und Waren authentisch festgestellt werden, und dadurch rechtfertigt es sich, daß der Staat für die richtige Bestimmung dieser Preise an der Börse besondere Anordnungen trifft."

Hier ist der Bruch mit dem Manchestertum vollzogen, das sich doch noch hinterrücks an hundert Stellen zu behaupten weiß. Andere Gesetze sind maßgebend in der Welt des Rechts, der Verwaltung, des Staats und seiner Politik, auch seiner Wirtschaftspolitik, andere auf Markt und Börse, in der reinen Technik und Verkehrswirtschaft. So lange noch an irgend einer Stelle die Wert- und Preisgesetze- und mechanismen der reinen Wirtschaft als die entscheidenden auch für die Maßnahmen der Wirtschaftspolitik sich geltend zu machen wissen, so lange stecken wir noch im Manchestertum. Zum Teil sind diejenigen, welche es am lautesten bekämpfen, selbst ganz im Banne seiner Anschauungen. Man vertritt die Interessen ganzer Klassen, der ganzen Nation auf Grund von Preiscourants. Das Wörterbuch erkennt die Bedeutung der reinen wirtschaftlichen Interessen voll an, aber es ordnet ihnen nicht alles in Zeit und Raum Vorgehende unter. Es substituiert auch nicht etwa, indem es die reine Wirtschaft aus dieser Rolle weist, Recht und Verwaltung der salus publica. Es weiß, daß jedes in seiner Art der salus publica dient, Recht und Verwaltung so gut wie Technik und Markt, und es entwickelt, ohne Polemik und Theoretisieren, eine staatsmännische Praxis in dem reichen konkreten Material des positiven Rechts.

Wie anders ist es gekommen, als durch Jahrhunderte nach dieser Richtung irrende große Geister dachten und hofften! Die Idee, welche Descartes vertrat, schwebte ihnen vor: „Durch zahlreiche Gesetze lassen sich die Vergehungen eher entschuldigen als verhüten, diejenige Staatsverfassung ist die beste, welche nur wenige Gesetze hat, welche aber streng befolgt werden." Nein, je entwickelter Wirtschaft, Bildung, Kultur ist, desto gebieterischer zwingt die universal sich ausladende

Arbeitsteilung, d. h. der Kampf der Menschheit ums Dasein gegen die Natur und das Ringen um Harmonie unter den Menschen, die diesen Kampf führen, zu vielgestaltigen Entwickelungen von Recht und Verwaltung. Staat und Kirche sind aus den Stürmen der großen Revolution und ihrer Folgeerscheinungen geläutert hervorgegangen. Äußerlich tritt die Kirche zurück, in ihrer deutsch-evangelischen Entwickelung (Harnack!) strebt sie allerdings nach Reduktion auf ein Gesetz: die Gesinnung der Liebe. Wie aber diese Gesinnung hier auf der Erde praktisch in großer gesellschaftlicher Entwickelung sich bethätigen kann, dafür hat Recht und Verwaltung die großen Rahmen und Grundlagen in den Rechtsorganisationen geschaffen und schafft an ihnen weiter. Sie aber müssen in der mannigfaltigen Wirtschaft und Kultur notwendig vielgestaltig sein.

Hierin liegt die natürliche Rechtfertigung für die Existenz des Wörterbuchs des deutschen Verwaltungsrechts. Es will eins der wichtigsten Gebiete des Volks- und Staatslebens in seiner Entwickelung unter voller Berücksichtigung aller Einzelheiten doch geschlossen für den Staatsmann, Gelehrten, Studierenden und Laien zur Darstellung bringen. Es hat für dieses Gebiet, indem es dasselbe mitten in das Feuer des Wettbewerbes anderer konkurrierender stellte, schon in seiner jetzigen Gestalt die Anerkennung errungen, daß man von ihm sagen kann: alis volat propriis. Seine Fortführung in der Linie, in welcher es begonnen wurde, liegt im Interesse der Wissenschaft und ruht in den berufensten Händen. Adolph von Wenckstern.

Archiv für gewerbliche Rechtspflege, herausgegeben von Dr. Adolf Beckmann, Regierungsrat im Reichsamt des Innern. Erster Jahrgang. München 1900, Oldenbourg. 12 Hefte 12 Mark.

Als das „Archiv für gewerbliche Rechtspflege" im April 1900 zum erstenmal erschien, wurde im Prospekt als seine Aufgabe bezeichnet, die Mitteilungen der industriellen und technischen Fachzeitschriften über das gewerbliche Recht zu ergänzen. Es sollte eine Lücke auf dem Büchermarkte damit ausgefüllt werden, da die genannten Zeitschriften dem Gewerberecht meist nur eine nebensächliche Behandlung zu teil werden lassen. Durch das „Archiv für gewerbliche Rechtspflege" sollte der Zweck, den jene Organe nicht hatten erreichen können, nämlich die Interessenten auf diesem für sie immer bedeutungsvoller werdenden Gebiete dauernd auf dem Laufenden zu erhalten, zur Erfüllung gebracht werden.

Jetzt, wo der erste Jahrgang dieses allmonatlich in einem Hefte erscheinenden Werkes abgeschlossen vor uns liegt, ist es für den kritischen Leser einigermaßen verlockend, durch eine Rückschau nachzuprüfen, ob das „Archiv" den bei seinem Erscheinen gehegten Erwartungen entsprochen hat und wirklich einem Bedürfnisse entgegenkommt.

Bei litterarischen Erzeugnissen ist es, wie auf dem Warenmarkte überhaupt: das Bedürfnis ist ein zweifaches. Entweder wird ein zunächst noch gar nicht ausgesprochenes Bedürfnis durch die Neuerscheinung erst hervorgerufen oder aber, das Bedürfnis ist bereits vorhanden und die Lücke wird nunmehr ausgefüllt. Dieser letztere Fall trifft beim „Archiv

für gewerbliche Rechtspflege" zu. Denn, während der Beamte und die Behörden in Fachblättern die von ihnen zu bearbeitenden Materien zu verfolgen in der Lage sind, hat es allerdings, so weit wir sehen können, bisher an einer Zeitschrift gefehlt, welche die Großgewerbetreibenden und insbesondere die Leiter industrieller Etablissements über alles dasjenige fortlaufend und erschöpfend unterrichtet, was diese nach dem Stande unserer heutigen Gesetzgebung auf dem Gebiete der gewerblichen Rechtspflege unbedingt wissen müssen, um in der Verwertung ihrer Produkte und in der Benutzung der von ihnen beschäftigten Arbeitskräfte keinen Fehltritt zu begehen.

Diesem Programm entsprechend verbreitet sich das „Archiv" über alle den Industriellen und seine Berater interessierenden Rechtsstoffe. Neben der Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung, welche den Arbeitgebern wichtige mit Ordnungsstrafen und sonstigen Nachteilen erzwingbare Pflichten auferlegen, wird auch dem auf einen günstigen Absatz hinzielenden Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenschutz die eingehendste Beachtung geschenkt. Aber auch über Fragen außerhalb dieser bedeutungsvollen Gebiete versagt diese Zeitschrift ihren Rat nicht. Daß das Bürgerliche Gesetzbuch und die mit ihm zugleich in Kraft getretenen Rechtsmaterien überall Berücksichtigung erfahren haben, versteht sich von selbst. Die bemerkenswertesten Entscheidungen der höchsten Gerichte sind unter Fortlassung aller Formalien lediglich in den den Kern der Frage treffenden Punkten im Wortlaut angeführt. Aber auch die Gewerbeordnung, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, sowie kleinere Gesetze, wie das Telegraphen- und Vereinszollgesetz, haben durch Anführung interessanter, in das gewerbliche Leben tief eingreifender Entscheidungen eine für die Praxis wichtige Auslegung erfahren.

Schon eine oberflächliche Durchsicht des abgeschlossenen Jahrgangs läßt das klare Verständnis und das außergewöhnliche Geschick erkennen, womit die einzelnen, für geeignet befundenen Rechtsfälle aus der Unzahl der gefällten Entscheidungen herausgehoben worden sind. Nur, um dies an einigen Beispielen zu zeigen, seien erwähnt die Urteile des Reichsversicherungsamts über die Grenze zwischen Betrieb und nicht versicherter Privatwirtschaft, über die Frage der Weigerung Versicherter, sich einem von der Berufsgenossenschaft angeordneten Heilverfahren zu unterziehen, über die Begriffsbestimmung des Betriebsunfalls, über die Invalidenversicherungspflicht und deren Befreiung, über die Grenzen der Erwerbsunfähigkeit nach dem Unfall- und dem Invalidenversicherungsgesetz, über das Verhältnis der Träger der socialen Versicherung zu den Armenverbänden, ferner die Urteile des Reichsgerichts über die Benutzung einer Erfindung im Sinne des § 5 des Patentgesetzes, über die Beurteilung des Licenzvertrags, über die Benutzung bereits vorhandener Ideen beim Gebrauchsmusterschutz, über die Eintragung eines Zeitungsartikels als Warenzeichen, über Unklagbarkeit von Verabredungen Gewerbetreibender zur Verteidigung der bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen nach § 152 der Gew.Ord. Alle diese Fragen müssen Industrie, Handel und Gewerbe gleich lebhaft interessieren. Je mehr das Laienelement zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des Gewerberechts herangezogen wird,

deſtomehr iſt es deſſen Pflicht, die Fortentwickelung der geſetzlichen Beſtimmungen, welche eben durch die Rechtſprechung erfolgt, dauernd zu verfolgen. Nur auf dieſe Weiſe wird es den Vertretern der wirtſchaftlichen Praxis möglich ſein, den wünſchenswerten Einfluß auf die Durchführung der ſie oft einſchneidend berührenden Geſetze erfolgreich auszuüben.

Auffallend iſt es, daß in dem „Archiv für gewerbliche Rechtspflege" die Praxis der Gewerbegerichte vollkommen außer Acht gelaſſen iſt. Allerdings handelt es ſich bei ihnen nicht um Entſcheidungen allerhöchſter Gerichtshöfe, die dem Anſchein nach in dieſer Zeitſchrift wohl nur Berückſichtigung finden ſollten. Gleichwohl dürften, wenn wirklich etwas Vollkommenes in dem „Archiv" dargeboten werden ſoll, welches über alles die Induſtrie Intereſſirende berichtet, auch die Urteile der Gewerbegerichte, wenigſtens ſolche von grundſätzlicher Bedeutung, darin nicht fehlen, und zwar umſomehr, als die Berufungsfähigkeit gewerbegerichtlicher Entſcheidungen erſt bei einem Objekt von mehr als 100 Mark beginnt, und ſonach die Urteile von beſonderer Tragweite meiſt von den Gewerbe- und nur ganz ſelten von den ordentlichen Gerichten erlaſſen werden. Auch die Schiedsſprüche der Einigungsämter ſind zweifellos von größter Bedeutung für weite Teile des gewerblichen Lebens. Manche Schiedsſprüche üben ihre Wirkung auch auf die urſprünglich Unbeteiligten aus.

Das „Archiv für gewerbliche Rechtspflege" wird ſich in den Bureaus der Geſchäftshäuſer, den Schreibſtuben der Anwälte und in den Bibliotheken unſerer Behörden zweifellos bald als unentbehrliches Hülfsmittel einbürgern. Möge es ſich zur Förderung der gewerblichen Rechtspflege weiter wirkſam erweiſen.

G. v. Wißleben.

Wörterbuch der Rechts- nnd Staatswiſſenſchaften. Redigiert von A. F. Wolkow und J. D. Filipow. Hrsg. von der Geſellſchaft „Общественная польза". St. Petersburg (ruſſiſch).

Dieſes Werk dürfte zweifellos von Intereſſe für weitere Kreiſe ſein. Die Redakteure ſind bereits durch die von ihnen redigierte Ausgabe der ruſſiſchen Reichsgeſetze und durch andere größere Editionen in ihrer Heimat bekannt. Mitarbeiter und zugleich auch Mitredakteure (für die einzelnen Fächer) ſind u. a. eine Reihe wiſſenſchaftlich namhafter Profeſſoren und Privatdocenten. Die Redaktion der Artikel der einzelnen Fächer haben die folgenden Herren übernommen: Rektor Prof. Holmſten und Red. Wolkow (Ruſſ. Civilrecht und Handelsrecht); Prof. Sergeewitſch (Geſchichte des ruſſ. Rechts); Prof. Lebedew (Finanzrecht); Red. Filipow (Politiſche Ökonomie, Socialpolitik u. dergl.); Prof. Leo von Petrazycki (Rechtsphiloſophie, Geſchichte derſelben, Civilrecht und römiſches Recht); Prof. Sokolow (Kirchenrecht); Privatdoc. Heſſen, Red. der wiſſenſchaftl. Zeitſchrift „Prawo" (Staats- und Verwaltungsrecht); Doc. Grabar (Völkerrecht); Privatdoc. Shiſhilenko (Kriminalrecht); Baratz (Wechſelrecht und Handelswiſſenſchaften).

Das Unternehmen begegnet zweifellos einem Bedürfniſſe. Aus dem Inhalte des vorliegenden erſten Heftes des Wörterbuches ſind etwa die

Artikel über Actio, Accise, die Lehre vom Einkommen und Österreich-Ungarn besonders hervorzuheben. Eine recht bedeutende Rolle wird die politische Ökonomie[1], Socialpolitik u. dergl. in dem neuen Werke spielen. Der Eindruck, welchen das erste Heft macht, ist ein günstiger, wenn es auch im Tone nicht ganz einheitlich gehalten ist. Das neue Wörterbuch, in welchem ca. 6000 Stichwörter zur Besprechung gelangen, sei den Interessenten für Rechts-, Staats- und auch für Handelswissenschaft hierdurch empfohlen.

Gustav Sodoffsky.

Bibliographie des Armenwesens. Hrsg. von Emil Münsterberg. Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Berlin 1900. C. Heymanns Verlag.

Wir haben kürzlich die Bestrebungen der mit der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen verbundenen Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit und die von ihr herausgegebene „Zeitschrift für das Armenwesen" besprochen. Wir fügen dieser Besprechung noch die Anzeige der im Titel bezeichneten Bibliographie des Armenwesens hinzu, die aus dem systematischen Katalog entstanden ist, den die Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit über die von ihr gesammelte Litteratur zu ihrem eigenen Gebrauch anzulegen hatte. Die Bibliographie ist bei Gelegenheit der Weltausstellung in Paris in der Abteilung der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen ebenfalls zur Ausstellung gelangt und mit Rücksicht auf diesen Zweck auch mit einer französischen Vorrede versehen.

Die Bibliographie bildet unzweifelhaft die vollständigste Litteraturnachweisung, die bisher erschienen ist; sie umfaßt sämtliche Kulturstaaten, für die sie mit thunlichster Vollständigkeit alles litterarische Material zusammenbringt. Es wird sowohl das Armenwesen im allgemeinen, wie das der einzelnen Länder und Staaten behandelt. Diesem allgemeinen Teil folgen die speciellen Teile, öffentliche und private Armenpflege, Fürsorge für Kranke, für Gebrechliche, für Kinder u. s. w. In dem Abschnitt „Kirchliche Armenpflege" sind die katholische und evangelische Armenpflege genauer behandelt, in der „Fürsorge für Kinder" Einrichtungen für die verschiedenen Lebensalter. Das sehr ausführliche Inhaltsverzeichnis orientiert in übersichtlicher Weise über das, was die Bibliographie bietet. Besondere Aufmerksamkeit ist der Systematik auch nach der Richtung zugewandt, daß diejenigen Werke, die mehr als ein Gebiet berühren, jedes an seiner Stelle angemerkt sind, mit Verweisung auf den genauen Titel an der Hauptstelle. Ein ausführliches Sach- und Autorenregister ermöglicht die schnelle Auffindung der einzelnen Nachweisungen.

Eine eigentümliche Schwierigkeit erhob sich für eine derartige Biblio-

[1] Von einem genauen Kenner der russischen Litteratur und Sprache wird uns mitgeteilt, daß die nationalökonomischen Ausführungen des I. Heftes zu manchen Bedenken Anlaß geben.

graphie deshalb, weil gerade auf dem Gebiete der Fürsorgethätigkeit eine außerordentlich große Zahl von Publikationen erscheint, die von Stiftungen, Privatwohlthätigkeitsvereinen, kirchlichen Organen u. s. w. als jährliche Berichte herausgegeben werden, und zweifellos auch zur litterarischen Kenntnis des Gebietes beitragen. Gleichwohl würde die vollständige Aufnahme aller dieser Berichte und Mitteilungen einen so großen Raum eingenommen haben, daß damit dem Zweck der eigentlichen litterarischen Nachweisung nicht gedient sein würde. Es sind daher nur diejenigen Publikationen in die Bibliographie aufgenommen, die auf der Grenze zwischen Monographie und Verwaltungsbericht stehen, wie beispielsweise die Reports des englischen Local Government Board, die Publikationen des Conseil Supérieur de l'Assistance, diejenigen der amerikanischen State Boards u. s. w., die zwar zunächst den unmittelbaren Verwaltungszwecken zu dienen bestimmt sind, aber darüber hinaus noch eine allgemeinere Bedeutung für die Litteratur des Armenwesens gewinnen. Der Name des verdienten Herausgebers, des gegenwärtigen Leiters der Berliner Armenverwaltung, verbürgt den Wert der Bibliographie in jeder Beziehung.

Weber, Marianne: Fichtes Sozialismus und sein Verhältnis zur Marxschen Doktrin. (Volksw. Abh. d. Bad. Hochschulen IV. Bd. 3. Heft.) Tübingen 1900, J. C. B. Mohr. VII u. 122 S.

Das Buch darf wohl als ein erfreuliches Zeichen des werdenden wissenschaftlichen Interesses und Könnens unserer studierenden deutschen Frauen bezeichnet werden. Sind es doch zwei dem Verständnis besondere Schwierigkeiten darbietende Systeme, in welche die Verf. sich zu vertiefen bemüht, und die sie durch ihre Gegenüberstellung mannigfach und glücklich beleuchtet hat.

Titel und Art der Behandlung der in jenem angedeuteten Themen lassen erkennen, daß das Hauptinteresse der Verfasserin an der Darstellung und Charakterisierung des Fichteschen Socialismus, wie er in dem „geschlossenen Handelsstaat" (1800) formuliert ist, haftet. Ihr Ziel ist eine „Systematisierung Fichtes", seine Wirtschaftslehre soll aus dem Zusammenhang seiner Philosophie begriffen werden. So glaube ich die Absicht des Buches verstehen zu müssen und prüfe unter diesem Gesichtspunkt seinen Inhalt.

Die Verf. gründet ihre Analyse von Fichtes Socialismus auf seiner „Grundlage des Naturrechts" (1796), welche für sie „allein als philosophische Prämisse seiner Wirtschaftslehre in Betracht kommt" (S. 28). Indem sie nun ferner den „individualistischen" Momenten in Fichtes „Wissenschaftslehre" ein allzugroßes Gewicht beilegt, kommt sie zur Auffindung von Schwierigkeiten und Widersprüchen, welche bei genauerer Prüfung der philosophischen Grundlagen wohl zu beseitigen gewesen wären. Wie ein so extrem „individualistischer" Standpunkt in einen socialistischen umschlagen könne, hat sie uns nicht ganz verständlich gemacht. Und doch wäre dies möglich gewesen. Ich knüpfe der Kürze halber an einige Sätze der Verfasserin an. S. 29 heißt es, Fichte habe damals (1796) „der Gemeinschaft als solcher noch keinen selbständigen

Wert neben und über dem Individuum" beigemessen. In der 1794 erschienenen Schrift Fichtes: „Über die Bestimmung des Gelehrten" heißt es aber nun: „Der Mensch *ist bestimmt*, in der Gesellschaft zu leben; er *soll* in der Gesellschaft leben, er ist kein ganzer vollendeter Mensch und widerspricht sich selbst(!), wenn er isoliert lebt" (S. W. VI S. 306). Weiter unterscheidet dann Fichte zwischen einem Leben in der *Gesellschaft* und einem Leben im *Staat*. Ein Leben in diesem ist nicht „absoluter Zweck" des Menschen. Er ist nur ein „*Mittel zur Gründung einer vollkommenen Gesellschaft*" und geht „ebenso wie alle menschlichen Institute, die bloße Mittel sind, auf seine eigene Vernichtung aus: „*es ist der Zweck aller Regierung, die Regierung überflüssig zu machen*" (eodem). Diese Unterscheidung zwischen Gesellschaft und Staat löst die von der Verf. hervorgehobenen Schwierigkeiten und macht die weitere Entwickelung Fichtes verständlich. Ebenso trifft es den Sachverhalt nicht ganz, wenn S. 30 Anm. gesagt wird, unser Philosoph sei erst 1810 dazu gelangt, die sittliche Forderung an Jeden zu stellen, „die Freiheit des Andern nicht nur nicht zu *stören*, sondern sie als Vorbedingung aller sittlichen Entwickelung und Bethätigung zu *fördern*". In der erwähnten Schrift heißt es wiederum mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit: „gemeinschaftliche Vervollkommnung, Vervollkommnung seiner selbst durch die frei benutzte Einwirkung anderer auf uns: und Vervollkommnung anderer durch Rückwirkung auf sie als auf freie Wesen, ist unsere Bestimmung in der Gesellschaft" (a. a. O. S. 310).

Diese Ausstellungen dürften zur Genüge erweisen, in welchem Sinne die Untersuchung der Verf. eine Ergänzung hätte erfahren müssen, wenn sie den Philosophen von Fach ganz befriedigen sollte. Fichtes philosophische Entwickelung in ihrem ganzen Zusammenhange hätte behandelt und seine Abhängigkeit von Kants Geschichts- und Staatsphilosophie untersucht werden müssen. Dann hätten sich die treibenden Kräfte in Fichtes Wirtschaftslehre aufweisen lassen, und vor allem hätte die Verf. deutlicher, als es bei ihr der Fall ist, das verbindende Glied aufzeigen können, welches vom Individualismus zum Socialismus bei Fichte führt. Ein solches ist vorhanden in dem Begriff des Menschen als eines vernünftigen Wesens; auf dieser gemeinsamen Vernunftanlage, welche ein gleiches Recht der Individuen begründet, und dem Gedanken, daß der einzelne niemals die in ihm als Menschen, als Glied der Gattung angelegten Kräfte entwickeln könne (Kant!), gründen sich Fichtes socialistische Forderungen.

Diesem ersten Hauptteil der Fichte gewidmeten Ausführungen schließt sich eine Darstellung seines Vernunftstaates an, dessen Vorbild die Verf. in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft sieht. Es folgt eine knappe, das Wesentliche klar und scharf hervorhebende Charakterisierung des Socialismus bei Marx, welche in dem Nachweis gipfelt, daß seine angeblich voraussetzungslose Erklärung der ökonomischen Vorgänge und ihrer Entwickelung von gewissen Werturteilen maßgebend beeinflußt ist. Demnach nähern sich Fichte und Marx, der Vertreter des Idealismus und der des Mate-

rialismus in ihren letzten Voraussetzungen, insofern beide eine utopische Gesellschaftsordnung nach ethischen Zwecken entwerfen.

Die Verfasserin hat ihre Arbeit als eine „Vorstudie zu künftigen Untersuchungen über die Voraussetzungen und Wertmaßstäbe moderner ökonomischer Theorien" bezeichnet (S. V). Unleugbar liegt hier eine Fülle wertvoller Aufgaben, durch deren Lösung gleichzeitig der Geschichte der Philosophie und der der volkswirtschaftlichen Theorien gedient werden würde; wir glauben hoffen zu dürfen, daß die Verf. bei günstigeren Arbeitsbedingungen, als ihr (S. V) für diese Schrift gegeben waren, auf dem bezeichneten Gebiet nicht ohne Erfolg sein wird.

Berlin. Paul Menzer.

Masaryk, Th. G., Professor der böhmischen Universität Prag: Die philosophischen und sociologischen Grundlagen des Marxismus. Studien zur socialen Frage. Wien 1899, Konegen. 8°. XV. 600 S.

„Das Buch ist aus akademischen Vorträgen entstanden". Hiermit erklärt Masaryk selbst die langen Citate aus den Schriften von Marx und Engels. Aber hierdurch ist auch erklärt, daß kein strenger systematischer Plan durchgeführt ist. Die äußere Anordnung [— Der historische Materialismus — Wesen und Entwickelung der wirtschaftlichen Organisation der Gesellschaft — Die ideologischen Systeme — Die marxistische praktische Kritik —] wird doch durchbrochen von Wiederholungen, so daß der Eindruck entsteht, daß Masaryk in verschiedenen Vorlesungen von verschiedenen Gesichtspunkten aus den Marxismus dargestellt und kritisiert hat, und daß sie dann in diesem Buche zusammengedruckt worden sind. Der XII. Abschnitt (Marxismus: absoluter Objektivismus) verfolgt gewiß den Zweck, ein Resumé alles Vorhergegangenen zu bieten, aber er ist doch eigentlich eine Wiederholung des im II. Abschnitt (Die Marx-Engelsche Erkenntnistheorie und Metaphysik: positivistischer Materialismus) Ausgeführten, das in den dazwischenliegenden Abschnitten auch immer wieder variiert auftritt und schließlich im XIII. Abschnitt (Hauptprobleme der marxistischen Politik) wieder das breite Rückgrat der Argumentation wird.

Eine Verschmelzung, eine Reduktion, würde den Wert des Werkes erhöhen. Dabei könnten der Stil der freien Rede, der Wechsel der Modi, Flüchtigkeiten einer strengeren Fassung weichen. Ludwig Steins Urteil, der Stil sei „zu salopp, burschikos, zuweilen geradezu trivial" (An der Wende des Jahrhunderts), ist scharf, aber begründet. So ist an der Form vieles zu bessern, der Inhalt verdient es! Masaryk hat u. a. Humes Untersuchung über die Principien der Moral deutsch herausgegeben, „David Humes Skepsis und die Wahrscheinlichkeitsrechnung", „Versuch einer konkreten Logik" (Organisation und Klassifikation der Wissenschaften), „Der Selbstmord als sociale Massenerscheinung der modernen Civilisation" geschrieben, sich als Kenner Kants gezeigt (Der moderne Mensch und die religiöse Frage, Aufsätze Naše Doba 1897). Ein geschulter Philosoph mit weitem Gesichtskreis, reicher positiver Kenntnis, mit starker Belesenheit, mit sorgfältig arbeitendem Sammlertalent, mit festem eigenen Urteil tritt Masaryk an den Marxismus, d. h. an

die Theorie von Marx und Engels, an ihre Wirkung im 19. Jahrhundert und an ihre Weiterentwickelung durch die Epigonen heran.

Masaryk ist insbesondere strenger Erkenntnistheoretiker, als solcher ein Gegner und Ablehner der Dialektik Hegels. Er hat sich ein klares Bild von der Entwickelung der Wissenschaften, insbesondere der philosophischen im strengen Sinn, gemacht. Er ist „Realist", der übertriebenen Historismus ablehnt. Er fordert auf, „erst die Dinge, dann die Entwickelung" zu erforschen. Er rechnet mit „einigen, allgemeinen, alle Epochen beherrschenden Gesetzen". Er dringt auf klare bestimmte Begriffe im Sinne der modernen positiven Wissenschaft im Gegensatz zu dem älteren Positivismus mit seinen ideologischen und aprioristischen Methoden, „welche die Eigenschaften eines Gegenstandes nicht aus dem Gegenstand selbst erkannten, sondern sie demonstrativ aus dem Begriff des Gegenstandes ableiteten". Er sieht eine Gefahr in übertriebener spekulativ-deduktiver Forschung und begründet seine Ansicht damit, daß die Physik keine sehr großen Fortschritte gemacht habe, so lange sie über Materie und Kraft in abstracto spekulierte, während sie vorwärts gekommen sei, sobald sie „die Frage nach dem Wesen der Materie durch sorgfältiges Studium aller physikalischen Erscheinungen zu lösen begann". So soll auf dem Gebiete der geistigen, der socialen Wissenschaften monographisch gearbeitet, gedacht und auf solcher Grundlage zu den Grundbegriffen vorgedrungen werden.

Diese Qualitäten fallen so entscheidend ins Gewicht, daß der Mangel im Stil, der vielleicht doch auch durch den Umstand erklärt wird, daß Masaryk kein Deutscher ist, zurücktritt, und daß bei solcher Führung auch Wiederholungen in den Kauf genommen werden können. Zu einer ganzen Schar von Kritikern, die bisher durch Marx und Engels sich in die geradezu qualvolle Lage versetzt gesehen haben, Marx und Engels auf der einen Seite als hervorragende Geister anerkennen und auf der anderen Seite der gröbsten Unkenntnis, Mißverständnisse, Fehler zeihen zu müssen, hat sich mit der gleichen Note in gleicher Schärfe Masaryk gesellt. Sein zusammenfassendes Urteil S. 516—519 ist vernichtend und anerkennend zugleich. Diese Darstellung zieht sich durch das ganze Werk hindurch und spielt auch, wie bei Böhm-Bawerk, wie in meinen Schriften über Marx, in das persönliche Gebiet hinein. Masaryk grämt sich, wie Böhm-Bawerk in der Festgabe für Knies, wie ich in meiner Monographie (Marx 1896), in meinem Jahrbuchaufsatz (1898, S. 247—310), über die Mankos der beiden Schöpfer des „wissenschaftlichen Socialismus".

Masaryk weist auf Grund des gleichen Materials, mit welchem ich gearbeitet (die gesamten größeren Schriften von Marx und Engels, Hegel, Feuerbach, Bauer, Stirner, Schopenhauer, Kant, Proudhon, Fourier), und auf Grund einer Konfrontation des Marxismus mit Hume und dem Comteschen Positivismus nach, daß Marx und Engels über das Wesen der Philosophie des 19. Jahrhunderts im Unklaren, in den philosophischen Grundfragen, insbesondere in der Erkenntnistheorie, „ohne jeglichen Kriticismus" und also, von diesem Gesichtspunkt aus angesehen, über den vulgären Materialismus nicht weit hinausgekommen sind. Er nennt ihre erkenntnistheoretischen Erklärungen „geradezu noëtische Monstra",

ihre Begründung des Materialismus „gelinde gesagt, absolutistische Kritiklosigkeit", wobei er auf das grobe Mißverstehen des Kantschen „Ding an sich" verweist.

Hieraus folgt alles andere an Irrtum. Masaryk faßt es zusammen: „Der Marxismus klammerte sich an das, was eben in der Mode ist — Naturalismus, Positivismus, Darwinismus, Dekadenz, Moderne, Zola u. s. w. — alles in buntem Durcheinander."

Aber diese „dilettantischen Eklektiker" haben bei aller Ungenauigkeit, Oberflächlichkeit, trotz des „eigentümlichen Übersehens wichtiger Thatsachen" *eins* geleistet: durch ihren Objektivismus (d. h. ihr wenn auch falsch begründetes und falsch abgegrenztes ökonomisches System) das Eindringen des skeptischen Subjektivismus (d. h. des Pessimismus, z. B. in der Manier Schopenhauers) in die Massen verhindert, in ihnen die Hoffnung auf die Zukunft erhalten, den Glauben an den Fortschritt gestärkt. Sie verweisen den Menschen, „wenngleich einseitig, an die Arbeit und berichtigen derart ihren philosophischen und socialen Revolutionismus".

Mit Sorgfalt behandelt Masaryk das Problem des ethischen Charakters des Marxismus. Er nimmt den Strauß mit Sombart auf und resümiert sich dahin (S. 118): „Sombart hat Recht, aber nur in dem Sinne, daß Marx sein System amoralisch haben *wollte*. Aber es ist ihm nicht gelungen, und einfach deshalb, weil es überhaupt unmöglich ist. Der extreme Positivismus und Objektivismus ist in sich selbst unmöglich . . . das ganze „Kapital", seine ganze Grundlage ist — ethisch. Schon der Begriff Mehrwert ist nicht nur ökonomisch, sondern zugleich ethisch, und die ganze Erklärung des Kapitalismus gipfelt darin, daß die Kapitalisten die Arbeiter ausbeuten. Die ganze Geschichte wird zum Kampfe der Unterdrückten gegen die Ausbeuter, die ganze Geschichte erscheint im „Kapital", trotz aller positiven Gesetze, als ein steter Kampf um Gerechtigkeit."

Masaryk durchwandert am Leitfaden seiner eigenen festen Grundansichten, wie sie eingangs gegeben worden sind, und dieser Grundauffassung des Marxismus alle Seiten des Systems als solchen und seine Einwirkung auf die Zeit am Ende des 19. Jahrhunderts. Das muß bei ihm nachgelesen werden: eine Fülle wichtiger Gesichtspunkte wird unter Heranziehung reicher, in Deutschland vielfach wenig oder gar nicht gekannter Litteratur entrollt.

Es erscheint nach Lage der Dinge ganz ausgeschlossen, daß Masaryk von meiner Monographie, die er in der Litteraturangabe erwähnt, und von meinem Jahrbuchaufsatz Kenntnis genommen hat. Er kommt aber auf Grund desselben Materials — zu ganz genau derselben Auffassung wie ich: die Philosophie von Marx und Engels ist Unkenntnis und Pseudophilosophie, der Wert ihrer Leistung besteht in der Schaffung einer Lehre, die fähig war, die Massen vor dem Schopenhauerschen Pessimismus zu bewahren, die hoch über dem Schopenhauerschen universalen Pessimismus und weltmännischen Optimismus steht, der Marxismus ist endlich eine ethische Forderung. Sofern als die philosophischen Grundlagen des Marxismus in Frage kommen, kann ich — mit einer Einschränkung —

nur voll zustimmen und die Bereicherung durch die Darstellung der Beziehungen zu Hume und dem Positivismus Comtes nur begrüßen.

Auch ich bin durch die Schule Kants gegangen und kam als Kantianer zu Hegel, dessen Polemik gegen Kant mich mißtrauisch gegen seine eigene Dialektik machte. Aber ich bin doch zu einer Auffassung gekommen, nach welcher sich Kants Kritik und Hegels Dialektik vertragen und ergänzen. Insofern daher Masaryk Marx und Engels als Sklaven der Hegelschen Dialektik in die Irre gehen sieht, erhebe ich Widerspruch. Nicht weil sie Dialektiker im Sinne Hegels sind, sondern weil sie Hegel nur abgesehen haben „wie er sich räuspert und wie er spuckt", sind sie in die Irre gegangen. Masaryk selbst ist nicht ganz klar in dieser Seite seiner Ausführungen. Einmal (S. 41) sagt er: „Hegel hatte auf Marx den größten und entscheidenden Einfluß. Feuerbach war, nach den Worten Engels, nur ein Mittelglied zwischen Hegels Philosophie und unserer Anschauung" — ein andermal: „Marx hat das Hegelsche System in der Prägung Feuerbachs angenommen" (S. 33). Er bezeichnet Hegels Dialektik als Hokuspokus (S. 45) — erklärt, Marx und Engels hätten „den Geheimkram der idealistischen (sc. Hegelschen) Dialektik acceptiert" — „die Annahme der Hegelschen Methode ist für Marx und Engels charakteristischer als die Abhängigkeit von dieser oder jener Lehre" (S. 49) und sagt dann doch: „Da war Hegel kritischer und hat seine Dialektik in ihrer subjektiven und noëtischen Bedeutung von der objektiven, geschichtlichen geschieden. Marx und Engels dagegen haben nirgends das erkenntnistheoretische Problem der Dialektik schärfer erfaßt" und haben sich „mit vagen Darstellungen zufriedengestellt" (S. 61). Dies spricht für meine Auffassung.

Noch ein anderer Punkt, der entscheidend wichtig ist, hat von Masaryk eine vollkommen falsche Darlegung und Kritik erfahren: die Wert- und Mehrwertlehre von Marx.

Über ihre Bedeutung im Marxismus denkt Masaryk genau so wie ich: sie ist die ökonomische Formulierung der Geschichtsauffassung — die Anwendung der Geschichtsauffassung auf unsere Zeit. Deshalb wendet er ihr auch nicht geringere Aufmerksamkeit zu, wie der Frage, ob Marx Materialist oder nicht, ob er vielmehr positivistischer Ideolog gewesen ist.

Aber: Diese Kernseite der Auffassung von Marx, die wichtig und unabhängig bleibt von der Frage, ob der Marxismus Ideologie, ob er Materialismus, ob er Herrschaft der Psyche oder des Milieus oder Zusammenwirken beider ist, die ökonomische Lehre ist nicht richtig wiedergegeben, die Kritik deshalb schief.

Masaryk hat a) keine richtige Vorstellung von der ökonomischen Grundauffassung von Marx als eines Wechselspiels der gesellschaftlichen Produktivkräfte d. i. Technik, Wirtschaftsorganisation, Arbeitsdisciplin und den Produktionsverhältnissen d. i. dem Recht, insbesondere des Eigentums, das aber qualifiziert wird durch Sitte, Ideen, Politik u. s. w. (vgl. S. 100 bei Masaryk).

b) er teilt die falsche Auffassung, die behauptet, Marx habe das Moment des Bedarfs, des Nutzens, des Marktes, der Konkurrenz bei seiner Werttheorie im I. Band des Kapitals nicht berücksichtigt. Dieser

mit den offenkundigen scharfen Darlegungen von Marx auf S. 69, 72 des I. Bandes (4. Auflage) ganz unvereinbare Irrtum — den unbegreiflicherweise Böhm-Bawerk vertritt — ist wohl von Böhm-Bawerk durch Masaryk übernommen. Parallel der Böhm-Bawerkschen Ausspielung des III. Bandes des Kapitals gegen den I., wie sie Böhm-Bawerk in der Festgabe für Knies durchgeführt hat, bewegt sich im allgemeinen die Masaryksche Polemik gegen die Mehrwerttheorie. S. 301 giebt aber den gleichen Gedankengang, den ich 1896 S. 25—33 (der Salto mortale der Waren) und Jahrbuch 1898 S. 285 ff. entwickelt habe. S. 301 zeigt übrigens unmittelbar den Fehler der Böhm-Bawerkschen und Masarykschen, auch von Bernstein gelegentlich vertretenen Auffassung, daß Marx erst in Band III eine andere Werttheorie an Stelle der falschen, bloß auf die Arbeit basierten des Bandes I gesetzt habe. Bis zur S. 301 operiert Masaryk mit dem Wert des III. gegen den des I. Bandes, um auf S. 301 zu schreiben:

„Wir erfahren nämlich vom Mehrwert, daß ihn der Kapitalist durch die unmittelbare Produktion zwar gewinne, aber das sei bloß der erste Akt der kapitalistischen Produktion; auf den ersten Akt müsse der zweite folgen, die Ware müsse ihr[1] salto mortale ausführen, die Ware müsse verkauft, der abgepreßte Mehrwert muß[2] realisiert werden und das kann nur im Cirkulationsprozeß geschehen." Er verweist in einer Anmerkung auch hier allerdings auf Band III — aber doch auch auf Band I, S. 527. Wo aber ist diese Theorie vom salto mortale der Waren entwickelt? Nicht in Band III, sondern ganz ausführlich in Band I S. 69/72; S. 66, 67, 77—78! „Um das Geld herauszuziehen, muß die Ware vor allem Gebrauchswert für den Geldbesitzer sein, die auf sie verausgabte Arbeit also in gesellschaftlich nützlicher Form verausgabt sein oder sich als Glied der gesellschaftlichen Teilung der Arbeit bewähren" — sagt Marx in Band I S. 70. Es ist unbegreiflich, daß diesem klaren Wortlaut gegenüber, welcher im folgenden weit ausgesponnen wird, von der österreichischen Schule, hier auch von Masaryk, die Behauptung aufrecht erhalten wird, daß Marx den Wert im I. Bande des Kapitals „bloß aus der Arbeit" abgeleitet hat. Es handet sich darum, ob Marx den Gebrauchswert als notwendige Bedingung des Wertes berücksichtigt habe oder nicht. S. 69/72 des I. Bandes des Kapitals zeigt dies in unzweideutiger Weise. Man hat einfach darüber hinweggelesen.

Masaryk verwendet diese falsche Auffassung an entscheidenden Stellen, an denen er scharf über Marx abspricht z. B. S. 263: „Nachdem wir den Marxschen materialistischen und positivistischen Objektivismus kennen gelernt haben, werden wir uns nicht wundern, daß er der Nützlichkeitskategorie und den Werturteilen ausweicht u. s. w." Alles nach dieser Richtung hin Gesagte ist einfach falsch. Man sieht den Wald vor

[1] Richtig S. 70 „diesen salto mortale".
[2] Wechsel der modi — ähnliches leider oft störend.

Bäumen nicht. Der „Objektivismus" der ökonomischen Theorie des Marxismus ist ja nichts anderes als die richtige Behauptung, daß nicht das einzelne Werturteil sondern das Gesamtwerturteil des Marktes das entscheidende ist, der Markt entscheidet nach Marx über den quantitativen und qualitativen Wert der Waren, nicht die Schätzung des einzelnen Produzenten. Das ist von Böhm-Bawerk und Masaryk ganz übersehen worden. Hierin liegt aber die Stärke der Marxistischen, besser der Hegelschen Auffassung: denn Marx hat hier Hegel einfach kopiert (s. meine Monographie Marx S. 236).

Masaryk ist eine wichtige Quelle für die Entstehung der Marxistischen philosophischen Grundauffassung; er urteilt richtig, daß der Socialismus nicht in dem Sinne mit der Theorie von Marx verbunden ist, daß er mit ihr fällt. Aber der Marx eigentümlichen materialistischen Geschichtsauffassung, besonders in ihrem ökonomischen Kern, ist er keineswegs gerecht geworden. Seine Darstellung und Kritik der Wert- und Mehrwertlehre ist eine Konservierung und Verschleierung alter theoretischer Irrtümer. Die Festung des Marxismus, d. h. des richtig interpretierten Marxismus, steht durch seinen Sturm unberührt da. Nimmt man den Irrtum, die Mehrwertlehre heraus, so hat der Marxismus gegenüber dem Manchestertum Recht. Die Mehrwerttheorie ist nur falsch in dem Sinne, wie es falsch ist, zu behaupten: 3 × 3 sei 10. 3 × 3 ist 9 — also der 10 unmittelbar nahe (s. meinen Jahrbuchaufsatz 1898, S. 297). Unter des Manchestertums schrankenloser Herrschaft würde die Gesellschaft in die zwei wie feindliche Rassen auseinanderstrebenden Schichten zerfallen, welche nicht bloß Marx und Engels, welche bei der Herrschaft des bloßen Mammons auch Aristoteles, Kant, Hegel entstehen sehen. So wie die Grundidee von Malthus richtig, die mathematische Formulierung falsch ist, so ist die Grundidee von Marx richtig: daß die bloßen Gesetze des Marktes nicht zur Harmonie Aller führen. Die Art, wie er sie beweisen wollte, führte ihn in die Irre. Man muß an Stelle der Mehrwertlehre die Gossen-Jevons-Mengersche Forschung stellen, sich vor dem Irrgange, den Pareto in seinem cours d'économie politique (vgl. Jahrbuch 1899, Aufsatz v. Bortkiewicz) einschlug, hüten und in dem Sinne sie richtig entwickeln, wie Philippovich in seinem Grundriß I, S. 213 (3. Auflage) es gethan hat, dann wird man erkennen, daß Wert und Preis als allein entscheidende Potenzen der Volkswirtschaft solche Gefahren für die Massen mit sich bringen, wie Marx sie geschildert hat.

Eigenartig: Indem Masaryk ausführt (S. 517):

„Immer fällt mir bei Marx das eigentümliche Übersehen wichtiger Thatsachen und namentlich wichtiger socialer Kräfte auf. Betrachten wir nur z. B. seine Werttheorie — er sieht im Wert bloß die Arbeit" — begeht er selbst den Fehler des „eigentümlichen Übersehens" der grundlegenden Ausführungen des I. Bandes des Kapitals!

Masaryk nennt das „Kapital" die ökonomische Transscription des „faustischen Mephisto". Ludwig Stein begrüßt dies als ein „glücklich geprägtes Wort" — und ändert den Sinn doch total, indem er selbst das „Kapital" als „die adäquateste Form des ökonomischen Faust-

problems" bezeichnet (An der Wende des Jahrhunderts). In meiner Monographie (S. 122) glaube ich den Sachverhalt richtiger gekennzeichnet zu haben:

„Es ist eine faustische Stimmung, welche in Marx zum Eklat kam, insofern als er alle Tiefen zu ergründen rastlos thätig war. Aber Marx fällt nicht in die fürchterliche Mutlosigkeit, die an aller Wissenschaft verzweifelt, er spricht nicht einen Fluch aus über die ganze Welt. Er glaubt das Geheimnis der Welt, der Weltwirtschaft ergründet zu haben, er glaubt die Hydra entdeckt zu haben — und sie verflucht er, die Menschheit aber lädt er ein, sie zu vernichten, und auf einer Erde, welche von ihr befreit ist, von dem Wert und Mehrwert befreit ist, ein neues, herrliches Leben zu beginnen."

Hätte Marx im Sinne Masaryks und Böhm-Bawerks gehandelt, dann wäre er bloß Mephistopheles, ein gemeiner Mephistopheles. Aber er hat faustisch geforscht — und sich in die intellektuale Todsünde des Trugschlusses vom Mehrwert verrannt. Darüber stockte sein Geist und seine Thätigkeit. Band II und III ist erst nach seinem Tode von Engels herausgegeben worden.

Adolf von Wenckstern.

Nieboer, H. J.: Slavery as an industrial system. Ethnological researches. Haag 1900, Nijhoff. XXVII u. 474 S.

Eine sorgfältige, induktiv-vergleichende, sogar auf „statistische" Methode aufgebaute Untersuchung, deren Autor aber erkannt hat, daß man darin nicht weit kommen kann ohne wohlzubereitete Begriffe; daher ist ihm an Definition der Sklaverei und an Unterscheidung von verwandten Erscheinungen sonderlich gelegen, um gegen die ungenauen Ausdrucksweisen der Berichterstatter gewappnet zu sein. Er findet die Merkmale der echten Sklaverei — das Ergebnis ist nicht eben überraschend — darin, daß sie 1. ein volles, d. h. rechtlich anerkanntes Eigentum an Menschen, außerhalb des Bezirkes der eigentlichen Familie, 2. erzwungene Arbeit bedeute. Die Untersuchung soll sich auf „wilde" Stämme beschränken (XXI), Verfasser gesteht aber, daß eine genaue Unterscheidung zwischen solchen und „halbcivilisierten" bisher nicht gelungen sei (43). Wie schon durch diesen Mangel die Vorstellung der „geographischen Verbreitung der Sklaverei" (K. II) leidet, so kann ich auch nicht zugeben, daß überall da, wo der Verfasser auf Grund oft ziemlich oberflächlicher Notizen der Reisenden Sklaverei annimmt, seine Merkmale der wahren Sklaverei wirklich mit Sicherheit oder auch nur mit bedeutender Wahrscheinlichkeit festgestellt sind. Der zweite Teil des Buches, von Seite 166 ab, ist theoretisch, und behandelt, nach einer Einleitung über Kulturstufen und die Unterscheidung ökonomischer Gruppen, in drei großen Kapiteln 1. Jäger und Fischer, 2. Hirtenstämme, 3. Ackerbaustämme; von denen das zweite, in 18 Paragraphen eingeteilt, das längste und wichtigste ist. Verfasser unterscheidet drei Stufen des Ackerbaus, und so entstehen überhaupt fünf ökonomische Gruppen, die aber nicht eine aufsteigende Reihe bedeuten sollen (173); die Einteilung des Ackerbaus aber geschieht nach dem Grade, worin die Subsistenz von ihm abhängt — auf der ersten

Stufe ist der Ackerbau, auf der dritten sind die anderen Mittel des Unterhalts, als Jagd, Fischfang, von untergeordneter Bedeutung, sodaß es sich bei dieser Unterscheidung allerdings um Stufen der Entwickelung handeln soll. Die Grundzüge nun der von Nieboer aufgestellten Theorie, wie sie im fünften Kapitel § 1 als „allgemeine Schlußfolgerung" zusammengefaßt werden, sind folgende: Sklaverei hat innere und äußere Ursachen. Als innere Ursachen sind zu unterscheiden positive, das sind die eigentlichen Motive der Sklavenhaltung: ökonomische, aber auch etwa das Luxusbedürfnis; und negative, das sind bestimmte Umstände, die die Sklavenarbeit nutzlos machen. (Ist es logisch zulässig, diese zu den Ursachen zu rechnen, die zur Sklavenhaltung führen?!) Die äußeren Ursachen, die immer hinzukommen müssen, bestehen in der Gelegenheit, Sklaven anzuschaffen und festzuhalten: Kriegsgefangenschaft, Kauf, Versklavung von Stammesgenossen; dabei darf das Entlaufen nicht zu leicht sein. Nun aber kommt das Hauptstück dieser Theorie: „Das wichtigste Ergebnis unserer Untersuchung ist die Einteilung nicht nur der wilden Stämme, sondern aller Völker der Erde, in solche mit offenen und solche mit geschlossenen Arbeitsmitteln (d. h. Kapital und Land) ... Wo die Subsistenz von geschlossenen Arbeitsmitteln abhängt, ist Sklaverei als Arbeitssystem nicht wahrscheinlich. Es giebt da in der Regel arme Leute, die sich willig anbieten als Arbeiter; daher bedarf man der Sklaverei nicht" (S. 420). Was bedeutet diese Unterscheidung? Zwei Seiten vorher wird als Merkmal, das im allgemeinen bei Ackerbauvölkern, im Gegensatz zu Jägern und Hirten, die Sklaverei begünstige, hervorgehoben, daß dort die Subsistenz leicht zu erwerben und von ‚Kapital' (so nennt Verfasser alle Arbeitsmittel, die selber Arbeitsprodukte sind, Seite 388) unabhängig sei; „ausgenommen wo Vieh gehalten wird", setzt der Verfasser vorsichtig hinzu. Aber die Regel soll ganz besonders von echten Ackerbauern im Gegensatz zu jagenden gelten. Jenes Hauptergebnis wird sodann als eine wichtige Qualifikation dieser Regel eingeführt, hier aber mit Beschränkung auf den Grund und Boden. „Wo alles Land angeeignet worden ist, da pflegt eine Klasse freier Arbeiter vorhanden zu sein, und Sklaven braucht man nicht." In der vorausgeschickten Ausführung wird dies gelegentlich noch eingeschränkt auf alles Land, das zur Bebauung geeignet sei, und darauf hingewiesen, daß ökonomische Erscheinungen immer eine psychologische Basis haben: welches Land zur Bebauung geeignet sei, hänge von den Fähigkeiten und dem Charakter der Einwohner ab. In Wahrheit enthalten diese Sätze die wichtigsten Qualifikationen jener Regel, die Herr Nieboer im Anschluß an Loria sich konstruiert hat. Nicht die Aneignung des Landes schlechthin, sondern des Landes, das zum Anbau geeignet ist, entscheidet, und die Geeignetheit ist nicht ein objektives Merkmal, sondern subjektiv bedingt. Und nun diese subjektiven Bedingungen! Die Bedeutung der Fähigkeiten wird nicht näher ausgeführt, die des Charakters aber durch folgende Alternative erläutert: „wo sie kunstvoll und unternehmend sind, da werden die landlosen Leute viele Mühsal auf sich nehmen, um neues Land in Kultur zu nehmen, während schwache und bequeme vorziehen werden, auf Kosten der Reichen zu leben und sich von ihnen für die verachtetste Arbeit ver-

wenden zu lassen" (Seite 315). Warum soll es denn immer um die Wahl zwischen Schmarotzen und verachteter Arbeit (das ist doch wohl gar sehr zweierlei!) einerseits, mühevollem Neubruch andererseits sich handeln? Genügt nicht die einfache Thatsache, daß nicht unter allen Umständen, und niemals unbedingter Weise, der Erwerb von Grund und Boden, auch wenn er nur den Preis eigener Kulturarbeit kostet, von jedem begehrt wird? Und das dazu erforderliche „Kapital"? Nieboer meint, so lange der Ackerbau ohne Haustiere betrieben werde, hänge bei dieser Lebensweise die Subsistenz nicht ab von Kapital: selbst der heutige Bauer in Europa brauche oft „wenig" Kapital, außer seinem Vieh, der „wilde" Ackerbauer brauche noch viel weniger, er könne sich an die fruchtbarsten und zugänglichsten Gründe halten, selbst der Pflug werde nur selten benutzt, und hieran knüpft sich eine Erwähnung der Lehre Hahns vom Hackbau im Unterschiede vom eigentlichen Ackerbau (299). Im Verlaufe dieser Erörterungen bezieht sich unser Autor aber dann auf höchst moderne und civilisierte Thatsachen der Kolonisation: er citiert (308 ff.) Wakefields (auch aus Marx bekannte) Klagen über die Ungunst kolonialer Verhältnisse — in ihren frühen Stadien — für die Entwickelung „kombinierter und beständiger" Lohnarbeit, d. h. kapitalistischer Unternehmung! Gewiß — um den pikanten Ausdruck Knapps anzuwenden (Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Seite 19) — „tropische Kolonisation und Sklaverei liebäugeln mit einander"; aber aus den Ursachen dieser Erscheinung folgt schwerlich etwas für die Sklaverei, die den Gegenstand den vorliegenden Forschungen bildet. Der Verfasser kennt übrigens wohl den Unterschied zwischen dieser elementaren „Detail-Sklaverei", wie er sie mit Bagehot nennt (305), die nichts als die unter gewissen Umständen (namentlich wenn es sich um stammfremde Leute handelt) selbstverständlich erscheinende Form der Angliederung von Arbeitskräften an eine Haushaltung ist, von der bewußten geschäftsmäßigen Massensklaverei, die in neueren Zeiten als Methode des Plantagen-Großbetriebes berüchtigt geworden ist. Daß aber jene durch den selten erfüllten, auch bei höherer Entwickelung nur allmählich sich ausbildenden Zustand „geschlossener Arbeitsmittel" — Verfasser räumt ein, daß selbst im heutigen Westeuropa dieser Zustand nicht vollständig gegeben sei, so lange noch dünn bevölkerte Länder der Auswanderung offen stehen (390) — ausgeschlossen; also (wie man doch verstehen muß) insbesondere durch die zunehmende Okkupation des Bodens progressiv verdrängt und überflüssig gemacht werde, weil dann freie Arbeitskraft genug sich anbiete, das kann ich als bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht keineswegs anerkennen. Es würde bedeuten, daß jene primitive Sklaverei, bei steigender Kultur und verdichteter Bevölkerung, sich nicht erhalten, also vollends nicht in die „kapitalistische" Sklaverei übergehen könne; eine Folgerung, die durch die gesamte Entwickelung des griechisch-römischen Altertums widerlegt wird. Wenn der Autor einmal von „dem gesamten Grund und Boden in Privateigentum", einmal von „geschlossenen Arbeitsmitteln" überhaupt redet, so legt er selber die Frage nahe: ob in dem von ihm vorgestellten Zustande die armen Leute (wodurch jene Detail-Sklaverei überflüssig gemacht werde) nur vom Grund und Boden, oder auch

hoffnungslos von anderen Mitteln unabhängiger Arbeit ausgeschlossen sind; ob sie auch vom Grund und Boden völlig ausgeschlossen sind, oder ob sie etwa nur einen zu geringen und schlechten Anteil daran haben; ob sie durch ihre Lage bestimmt, also bereit sind, jede Art von Arbeit, und gerade diejenige, deren die Herren bedürfen, auf sich zu nehmen; ob auf unbestimmte Zeit oder nur für einen Teil des Jahres; ob sie auch willens sind, in die fremde Haushaltung überzugehen und sich unbestimmte Mengen und Arten der Arbeit auftragen zu lassen; ob sie auch jeder und gerade der gewünschten Arbeit fähig sind? Die letzte Frage ist als Bedingung der „Detail-Sklaverei" nicht die unwichtigste; denn einen besonderen Wert hat regelmäßig für den Barbaren-Häuptling der fremde — sei es durch Gefangenschaft oder durch Tausch in seine Hände geratene — Mann, weil er einer fremden Kunst kundig ist. Immerhin mag dies Motiv nur eine seltenere Bedeutung haben; die Hauptbestimmung der Sklaven bei primitiven Ackerbauvölkern sei Acker- und gemeine Hausarbeit. Sie konkurriert dadurch mit den Aufgaben, die gerade in diesem Zustande — je mehr die freien Männer noch dem Kriege und der Jagd obliegen — den Frauen zufällt; und Nieboer findet, daß unter wilden Stämmen, wo die Frau eines hohen Ranges genießt, die Männer mehr beflissen sind, Sklaven anzuschaffen (391 ff.); sollte nicht umgekehrterweise die Erhaltung — so wird man im Hinblick auf den hinter dem Ackerbau liegenden Zustand sagen müssen — des Ranges der Frau durch den Besitz fremder Arbeitskräfte wesentlich bedingt sein? Daher sie denn regelmäßig ein Vorrecht der Großen wird? Und diese fremden Arbeiter sind doch wohl selber zum großen Teil Frauen; von der homerischen wie von der palästinensischen Welt sagt Eduard Meyer (Die Sklaverei im Altertum, Dresden 1898, Seite 18): „Gewiß giebt es Sklaven genug, aber den Hauptteil unter ihnen bilden kriegsgefangene, geraubte, auch von fremden Händlern — in Israel vermutlich von Beduinenkarawanen, in Griechenland von phönikischen Kauffahrern — gekaufte Weiber." Wenn er hinzufügt: „sie dienen in allererster Linie ... der Befriedigung des Geschlechtstriebes", so weiß ich nicht, woher Meyer die Gründe nimmt, ein so klares und bestimmtes Bewußtsein über seine Motive bei einem Herrenstande jener Art vorauszusetzen; vorsichtiger ist es, wenn Nieboer (392) von den australischen Jägern sagt, daß Polygamie bei ihnen weithin vorwalte und ökonomischen Zwecken diene; dasselbe sei der Fall bei manchen Ackerbaustämmen. Nieboer glaubt freilich, diese Frauensklaverei von „eigentlicher" Sklaverei unterscheiden zu sollen (396); die von ihm angeführten Berichte über die Salomons-Inseln, die Neu-Hebriden, Neu-Caledonien u. a. genügen aber nicht zu der Schlußfolgerung, daß die geschilderten Zustände etwas anderes als wirkliche Sklaverei seien; auch zweifle ich, ob die Berichterstatter immer hinlänglich darüber unterrichtet waren. (Wenn man einmal Reisebeschreibungen über Volkssitten u. dergl., die man selber zufälligerweise genau kennt, verglichen hat, so wird man sehr skeptisch in dieser Hinsicht.) Von der Männer-Sklaverei gilt wohl besonders, was Nieboer (im Endabschnitt XII der ganz vortrefflichen „Grundlinien einer ferneren Untersuchung der Urgeschichte des Sklaventums", die den Schluß des Buches bilden) sagt, daß sie regelmäßig aus der

Adoption von Gefangenen, insbesondere gefangener Kinder entspringt; er beruft sich dafür auf Powell, den amerikanischen Kenner der Indianer; auch Meyer sagt: „die männlichen Sklaven, die wir bei Homer finden, sind in der Regel geraubte oder gekaufte Kinder" (a. a. O. S. 19). — In allen diesen Fällen handelt es sich um Gesinde: Knechte und Mägde, die ja, auf dem Lande und sonst vielfach, auch bei uns noch eine (auch im heutigen Sinne) produktionswirtschaftliche Bedeutung haben. Daß sie als Eigentum des Herrn oder der Familie gelten, beruht wesentlich auf ursprünglichen Rechtsanschauungen, die so natürlich sind, wie die ursprünglichen Weltanschauungen; in großen Häusern wird ja auch heute noch die Dienerschaft regelmäßig als Zubehör der Herrschaft angesehen und hält sich selber dafür, ja ist stolz darauf, zumal wenn dieser Status erblich ist; die formale persönliche Freiheit hat hier praktisch sehr geringe oder gar keine Bedeutung. — Um über die Grenzen einer Anzeige nicht zu weit hinauszugehen, breche ich hier die Betrachtung ab, die noch nach vielen Seiten hin durch das reichhaltige und durchdachte Buch gerichtet wird. Wir dürfen es schätzen als einen gediegenen und dauernden Zuwachs zur ethnologischen und, seiner ganzen wissenschaftlichen Tendenz nach (vgl. z. B. S. XXII), der sociologischen Litteratur. Besonders gut finde ich überall die Erörterung dessen, was Verfasser „fekundäre" Ursachen der Sklaverei nennt: als Handel, Nachbarschaft sklavenhaltender Stämme, Gewohnheit, Nahrungsmittel aufzuspeichern, Gebrauch der Sklaven zur Kriegführung u. a. Ferdinand Tönnies.

Fukuda, Dr. **Tokuzo**: Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung in Japan. (Münchener volkswirtschaftl. Studien, herausgegeb. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 42. Stück.) Stuttgart 1900, Cotta Nachf. X und 190 S.

Der wesentliche Zweck des Buches ist zu zeigen, wie die japanische Gesellschaft vom Stamm- und Geschlechterstaat durch die Hausgemeinschaft zur modernen Familie und dem beginnenden Individualismus sich entwickelt hat, und welche religiösen, politischen und wirtschaftlichen Momente diese Entwickelung bestimmt haben. Wenn dabei die Darstellung der mythischen Urzeit an den herkömmlichen Geschichtsdaten festhält, die längst als späte Fälschung erkannt sind, so darf man das einem Japaner nicht zu sehr verübeln. Aus politisch-religiösen Gründen ist ein Japaner in der freien Forschung für die ältesten Zeiten immer behindert. Diese setzt recht ein erst mit dem Versuch, die Taikwa-Reform zu erklären: die Einführung des chinesischen Beamtenstaats. Auch in Fukudas Darstellung erscheint diese Umwandlung noch recht unvermittelt. Die Hauptfrage, inwieweit das neue Recht rein chinesisch, inwieweit es nur neue Einkleidung älterer Zustände war, bleibt doch unbeantwortet. Die Forschung wird hier kaum weiter kommen, solange noch jegliche kritische Geschichte der Institutionen Chinas fehlt. Anschaulich und förderlich ist die Entstehung des Lehnsstaates und seine Umbildung zum Polizeistaat der Tokugawa geschildert, dessen Auflösung und Untergang mehr kursorisch behandelt. Bedenken könnten erhoben werden, ob nicht die Analogie mit der gleichzeitigen europäischen Entwickelung, die ja in der That auffällig

ist, zu weit getrieben wird. Bestimmt ist das der Fall bei der Heranziehung der Sektenbildung für die Erklärung des Untergangs des reinen Lehnsstaates im 16. Jahrhundert, entsprechend unserer Reformation (S. 122). Die von F. genannten Sekten sind schon im 13. Jahrhundert entstanden. „Von einer Lehrentwickelung ist in der ganzen langen Geschichte des japanischen Buddhismus, mit einziger Ausnahme des 13. Jahrhunderts, nichts zu finden" (C. Munzinger, Die Japaner, S. 233).

Im ganzen verdient die Arbeit volle Anerkennung. Zunächst wegen ihres Inhalts, der der Kenntnis von der Entwickelung japanischer Zustände, wenn nicht eine tiefere, so doch eine breitere und gesichertere Grundlage giebt. Dann aber auch wegen der Nationalität des Verfassers. Ich glaube bei keinem Sachkenner auf Widerspruch zu stoßen mit der Behauptung, daß eine so wissenschaftliche Arbeit aus der Feder eines Japaners noch vor zwanzig Jahren ganz undenkbar gewesen wäre. Das junge Japan beginnt auf dem Boden weiter zu arbeiten, den die europäischen Gelehrten bereitet haben. Und da der Verf. der vorliegenden Schrift vielfach ausdrücklich an meine eigenen Arbeiten anknüpft, so darf ich wohl auch der Befriedigung darüber Ausdruck geben, in wie weitem Umfang das, was ich vielfach nur vermutet oder aus unvollständigem Material konstruiert habe, hier seine Bestätigung findet.

Karl Rathgen.

Below, Georg von: Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. (Historische Bibliothek, Band 11.) München, Oldenbourg. XXI und 342 S.

Name und Arbeitweise des Verfassers sind den Fachgenossen seit Jahren bekannt. Die scharfsinnige Kritik, die man achtet, selbst wo sich Widerspruch regt, die Fähigkeit und das Bedürfnis klarer juristischer Formulierung, der unermüdliche Eifer im Zusammentragen von bekanntem oder auch unbekanntem Quellenmaterial, alle diese Eigenschaften zeichnen auch die sechs Aufsätze aus, die v. B. unter dem Titel „Territorium und Stadt" in einem Bande vereinigt hat. Vier unter ihnen waren bereits früher veröffentlicht worden. Daß Verfasser seine Kritik der hofrechtlichen Theorie über die Entstehung der Städte- und Zunftverfassung hier wieder zum Ausdruck bringt, ist nur billig. Diese Arbeit hat den Namen v. Belows vor allem bekannt gemacht, von ihr hebt die lebhafte und ertragreiche Beschäftigung mit der Erforschung des Städtewesens an. Auch daß er diesmal nur einen Teil seiner früheren Aufsätze, nur die negative Kritik vorlegt, ist einer richtigen Empfindung entsprungen. Die Stärke des Verfassers liegt doch eben vornehmlich hier, und seine Ablehnung der hofrechtlichen Theorie hat denn auch bei der Mehrzahl der Forscher Zustimmung gefunden. Es ist deshalb begreiflich, daß er kampfesmutig bereit steht, jeden Versuch einer Neubelebung zurückzuweisen. Wie er unermüdlich Eberstadts Arbeiten bekämpft, so ist er auch sofort mit seinem, auch hier wiederholten Aufsatz über die historische Stellung des Lohnwerkes in die Bresche gesprungen, die Bücher in die v. Belowsche Position zu legen unternommen hatte. Bücher hatte zwar zweifelhaft gelassen, ob die Zunftverfassung unmittelbar aus der Organisation der

gewerblichen Arbeit auf den Fronhöfen hervorgegangen sei, meint aber einen unverkennbaren Zusammenhang aus der Betrachtung der Betriebweise zu erkennen. Eben hiergegen wendet sich nun v. Below und bringt eine ausreichende Menge von Quellenzeugnissen gegen Büchers Anschauung bei, nach der bis weit in das 14. Jahrhundert hinein im Gewerbewesen das sogenannte Lohnwerk, d. h. Kundenarbeit ohne Materiallieferung seitens der Arbeitenden vorgeherrscht habe. Allerdings hat Bücher kurz erklärt, daß v. Below ihn völlig mißverstanden habe. Der Wert des v. Belowschen Aufsatzes aber bleibt deswegen doch bestehen. Denn was v. Below beweisen wollte, ist ihm meines Erachtens gelungen, und außerdem werden, wie der Verfasser und der Referent, so gewiß auch andere die Bücherschen Darlegungen falsch verstanden haben.

Der weitaus größere Teil des Buches v. Belows ist der Erforschung der territorialen Verhältnisse gewidmet. Er bringt zunächst seinen summarischen Überblick über die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts zu erneutem Abdruck. Er führt darin aus, daß das 13. Jahrhundert eine Neuorganisation der lokalen, das 16. eine solche der centralen Instanzen vollbracht habe, hätte aber nicht wieder die Vermutung äußern sollen, daß der brandenburgische Geheime Rat wohl schon vor seiner bekannten Gründungsurkunde von 1604 bestanden habe.

Von besonderer Bedeutung und Sicherheit der methodischen Beweisführung scheint mir der ebenfalls bereits bekannte Aufsatz über die Entstehung der Rittergüter zu sein. Ich brauche hier nur kurz an den wertvollen Nachweis zu erinnern, daß in den Gebieten von Jülich und Berg als Grundlage der Rittergutqualität und des Anrechts auf Berufung zu den Landtagen der Besitz einer Burg[1] betrachtet worden ist. Freilich ist es noch unentschieden, inwieweit dieses Ergebnis eine Verallgemeinerung verträgt. Luschin von Ebengreuth ist für die österreichischen Territorien nicht zu dem gleichen Resultat gelangt. (Histor. Zeitschrift 1897.)

Unter den hier zum erstenmal veröffentlichten Aufsätzen enthält der erste über den Osten und Westen Deutschlands und den Ursprung der Gutsherrschaft eine Fülle willkommener Anregungen und Anreiz zu mannigfacher Zustimmung und Zweifeln. Der Verfasser will die Frage beantworten, warum wohl der Adel im deutschen Osten die großen Gutswirtschaften und als Ergänzung die Frondienstverfassung der Bauern ausgebildet habe, der westliche Adel dagegen mit der Stellung als Grundherr und Rentenempfänger seinen Bauern gegenüber zufrieden gewesen sei. Zwei Gründe meint v. Below im großen und ganzen unterscheiden zu sollen: die westlichen Ritter haben es ihren östlichen Kollegen nicht nachmachen können und wollen. Der östliche Adel stellte sich ein verschiedenes Ziel, weil ihm schon von Anbeginn der Kolonisationszeit

[1] v. Below bekämpft S. 178 die „herrschende Meinung", daß das Rittertum seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts im Niedergang begriffen sei. Doch ist hier wohl ein Mißverständnis untergelaufen. Man denkt dabei an den auch von v. Below selbstverständlich anerkannten (S. 276) Niedergang des Rittertums als militärischen Berufsstandes, während v. Below an den Adel als zukunftreiche Landaristokratie denkt.

her aus militärischen Gründen vergleichsweise größere Landbezirke angewiesen worden waren, und er so auch durch das Vorbild des vorgefundenen slavischen Adels einen Antrieb besaß, die bestehende sociale und wirtschaftliche Ungleichheit auf Kosten der bäuerlichen Bevölkerung zu vergrößern. So wertvoll und wichtig mir diese Gedanken zu sein scheinen, so wenig bin ich, bisher wenigstens, durch den anderen Grund des angeblichen Nicht Könnens befriedigt und überzeugt worden. Als den wichtigsten Unterschied der westlichen und östlichen deutschen Territorien erkennt v. Below die verschiedene räumliche Ausdehnung. Die westlichen Landesherren verfügen über kleinere Gebiete, haben es infolgedessen bei der noch wenig entwickelten Verwaltungs- und Regierungstechnik leichter, ihre staatlichen Rechte zu wahren und brauchen deshalb auch nicht zu so häufigen und umfangreichen Veräußerungen von Staatshoheitsrechten an die aufstrebende Ritterschaft zu schreiten, als die Fürsten der großen östlichen Territorien. v. Below stellt also den Satz auf: je kleiner das Territorium, um so fester sein innerer Zusammenhalt, um so glücklicher die bäuerlichen Zustände. Freilich ist v. Below ein viel zu vorsichtiger Forscher, als daß er nicht selbst seine Ansichten mehr als Vermutung denn mit dem Anspruch auf unbedingte Sicherheit vorgetragen hätte, und nur als unmaßgebliche Gegenerwägungen sind dem entsprechend auch die folgenden Bemerkungen gemeint. Mich hat schon die von v. Below mehr aufgestellte als nachgewiesene Ansicht überrascht, daß die Territorialgewalt im Westen eine festere und geschlossenere gewesen sei, und es daher im Westen nicht zu so umfangreichen Veräußerungen von Hoheitsrechten gekommen sei wie im Osten. Ich erinnere nur an die im allgemeinen ja nicht allzugut gelungene Darstellung, die Haeften von dem Emporsteigen der Stände in Kleve und Mark geliefert hat. Nach ihm muß z. B. Herzog Johann 1501 einen Vertrag mit seinen Ständen abschließen, in denen festgesetzt wurde, „daß von ihm und der Landschaft gemeinschaftlich 12 Landräte" . . . zum „fürstlichen Staat und Regiment" verordnet werden, davon 4 stets bei Hofe anwesend sein und alle in der Kanzlei geschriebenen, vom Fürsten zu unterzeichnenden Schriftstücke zuvor lesen und approbieren, daß ohne Zustimmung von mindestens 6 dieser Räte aber keinerlei Domänen und Ämter versetzt, verpfändet und veräußert und keine Amtmänner oder andere Diener angesetzt oder entsetzt werden sollten. Weiter bestimmt dieser Vertrag, daß jeder Unterthan unter seinem gewöhnlichen, bisher kompetenten Gerichte gelassen werde, die verordneten Räte allein über Rechtsverweigerungsklagen und die für Leibesstrafen, sowie von ganzen Städten und Gemeinden verwirkten Berichte entscheiden, auch von ihnen mit des Herzogs Wissen ein Generalamtmeister bestellt werden solle, der mit ihrem Zuthun alle Verschreibungen und Verpfändungen derart zu regieren habe, daß nicht mehr als 6 % von dem wirklich empfangenen Kapital gezahlt werde, und welcher ferner nach einer von jenem zu entwerfenden Ordnung alle Renten, Jahrgülden und Schatzungen von den Rentmeistern, Zöllnern und Richtern aufnehmen, mit Rat und Wissen der Räte zum fürstlichen Staat wieder ausgeben, keinerlei persönliche Anweisungen des Fürsten gelten lassen, auch jährlich jenen Räten Rechnung ablegen solle. Am Schluß . . . erkennt der Herzog

an, daß alles, was er etwa durch seine eigene Unterschrift gegen jene Zusagen erlasse, für ihn, seine Erben und die Landschaft ohne Kraft und Geltung sein werde." Haeftens Urteil darf unbedingt unterschrieben werden: „Man sieht, dieser Vertrag gewährte den Ständen nicht nur Teilnahme am Regiment, er legt dieses so gut wie ganz in ihre oder doch ihres Ausschusses Hände." Und es wird sich schwerlich behaupten lassen, daß die Klevischen Stände 1501 in schwächerer Position ihrem Landesherrn gegenüber gestanden haben, als die ostpreußischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Machtentfaltung, in den Tagen des alternden Herzogs Albrecht und des schwachsinnigen Albrecht Friedrich. Wenn also der Klevische Adel seine politische Macht nicht zur Ausbildung einer gutsherrlichen Verfassung verwandt hat, so wird man nicht sowohl ein Nicht-Können, als auch hier wieder ein „Nicht-Wollen" annehmen müssen, und man steht statt vor der Lösung wieder vor dem Problem selbst.

Auch daß in der Größe der östlichen Territorien der Keim ihrer Schwäche im Vergleich zu den westlichen Landesherrschaften gelegen habe, will mir vorläufig noch nicht einleuchten. Das glänzende Beispiel des Ordensstaates zeigt doch wohl, wie man auch größere Flächen mit fester Hand zu regieren verstanden habe, und gewiß nicht an seiner räumlichen Ausdehnung, wenigstens ganz gewiß nicht in wesentlichem Betracht, ist dieser Staat zu Grunde gegangen. v. Below hat wiederholt in seinem Buche vor Generalisationen gewarnt und auf das wichtige Moment der Persönlichkeiten hingewiesen: daran möchte ich auch erinnern, wenn man Stärke und Schwäche der östlichen und westlichen Territorien abmessen will. Das Brandenburg Joachims I. ist grundverschieden von dem Joachims II., das Preußen unter dem Administrator Georg Friedrich bis zur Unkenntlichkeit verwandelt im Vergleich zu dem Zustand in den letzten Jahren Herzog Albrechts. Und woran haben sich die Wellen des Bauernkrieges gebrochen? Nicht an den angeblich kräftigen kleinen Territorialherren, sondern an dem Widerstande der größeren, vornehmlich Hessens und Sachsens.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei diesem dramatischen Ausscheiden der deutschen Bauern aus dem politischen Leben. Man hat sich oft gefragt, worauf es wohl beruht, daß im großen und ganzen der Norden Deutschlands von der Revolution verschont geblieben ist. v. Below glaubt mit seiner Theorie von dem Einfluß der räumlichen Größe der Territorien diese Frage entscheiden zu können. Der Schauplatz des Bauernkrieges ist der Süden und Südwesten Deutschlands, d. h. das Gebiet der kleinen und kleinsten Territorien gewesen. Die größere landesherrliche Macht in diesen Gebieten ist dazu übergegangen, die landesherrlichen Rechte auf Kosten der Bauern zu erweitern. Und gegen ihre Landesherren, nicht gegen die Grundherren und ihre Quälereien hat sich der Aufstand gerichtet. Mir will eine solche Scheidung doch bedenklich erscheinen. Die Bauern wenden sich gegen die Obrigkeiten und scheiden nicht, ob die sie einengenden herrschaftlichen Ansprüche auf Landes- oder Grundherrschaft zurückgehen. Bisweilen erkennt man, daß ihnen sogar der Grundherr unangenehmer ist als der Landesherr. In Oberndorf z. B. wollten die Bauern dem Augsburger Bischof als ihrem Landesherrn — versteht sich

nach gewissen Reformen — ruhig weiter dienen, der Grundherrschaft aber des Kemptener Abtes möchten sie entledigt werden. (Vergl. Baumann, die 12 Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525, S. 24.) Ferner aber: die starken Landesherren der v. Belowschen Theorie sind dem Sturm zunächst erlegen, die nach ihm schwächer sein sollenden größeren Fürsten sind als Sieger hervorgegangen. Im Samlande sodann, d. h. in einem der größten Territorien ist ein Aufstand versucht worden. Wozu plagt man sich hier mit den Versuchen so genereller Erklärungen. v. Below hat den sehr richtigen Gedanken als miterklärend ausgesprochen, daß die schnelle militärische Unterdrückung des Aufstandes in Mitteldeutschland einer noch weiteren Verbreitung des revolutionären Feuers wirksam entgegengearbeitet habe. Wozu wollen wir anstatt dieser höchst einfachen und höchst einleuchtenden Erklärung unsere Zuflucht nehmen zu einer Art von doch recht unsicherer immanenter Psychologie der östlichen Landesherren? Da sollen die östlichen Fürsten wegen der Größe ihrer Gebiete schwächer als die westlichen sein, da sollen sie zugleich gewöhnlich einen freieren und weiteren Blick haben, so daß sie für die Bauern gegen die Attentate des Adels einstehen! Aber schon in diesen Zeiten der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts? Endlich zieht v. Below auch die Erfahrung heran, daß ein großes Domanium meist die Entwickelung einer reichen Aristokratie verhindere. Aber gerade in Ostpreußen ist das so wenig geschehen wie in Brandenburg, und doch bleibt das eine Land ruhig, in dem anderen bricht der Aufstand los. v. Below hat — alles in allem, und das allein ist schon ein entschiedenes Verdienst — ein höchst schwieriges und höchst interessantes Problem angeschnitten, wenngleich die Lösung nicht alle Zweifel niederschlägt.

Uneingeschränkte Anerkennung dagegen verdient der Verfasser für seine zweite neue Gabe, zugleich den wichtigsten und umfangreichsten Aufsatz dieses Bandes über System und Bedeutung der landständischen Verfassung. Das wohlthuende Gefühl, hier einem bewährten Führer zu folgen, der sein Gebiet souverän beherrscht, verläßt den Leser nie. Hier, auf seinem eigensten langjährigen Arbeitsgebiete, schöpft v. Below so recht aus dem Vollem. Wer als Neuling an das Studium der landständischen Verfassung herantritt, wird hier willkommene und klare Übersicht, der schon mehr Eingeweihte auf Schritt und Tritt wertvolle und lehrreiche Beobachtungen und Anregungen finden. Verfasser handelt über die Vorläufer und die ersten Anfänge der landständischen Verfassung, giebt einen kurzen Überblick über ihre Geschichte, lehnt es, wie ich glaube, sehr mit Recht ab, ohne weiteres von Perioden des Auf- und Abschwellens ständischen Einflusses zu sprechen, während genaueres Hinsehen eine völlige Regellosigkeit zeige, führt die Gliederung der Landtage in die einzelnen Kudien, die Formen der Verhandlungen, die Kompetenzen der Landtage übersichtlich vor, tritt in vielleicht ein wenig doktrinärer Weise dafür ein, daß die Landstände in der That eine Repräsentation des Landes gewesen seien, und giebt schließlich ein maßvolles und gerechtes Urteil über die Bedeutung und die Leistungen der Stände ab. Er sieht in ihnen weder das Sinnbild des reinen Idealismus à la Mülverstedt, noch das des häßlichen kurzsichtigen Klassenegoismus, den Droysen vornehmlich im Auge

hat, sondern zeigt, daß die Stände in den verschiedenen Epochen eine verschiedenartige, anfänglich wohl überwiegend günstige, später überwiegend schädliche Wirksamkeit ausgeübt haben. Den allgemeinen bisherigen Erklärungen für das Entstehen landständischer Verfassungen gegenüber verhält sich v. Below skeptisch, er weist mit gutem Recht auf die Mannigfaltigkeit der Gründe und die wechselnden Momentbilder der territorialen Zustände hin, die mehr erklären, als schematische und deshalb dem historischen Leben nicht gerecht werdende Herleitung aus einer Wurzel. Doch hätte v. Below wohl heranziehen können, worauf Schmoller mit Recht Wert legt, daß in jedem Volke bei gewisser Kulturhöhe einmal das Bedürfnis sich zeigt, nicht ohne Mitreden sich regieren zu lassen. v. Belows Warnung aber vor Schematisierung und Generalisierung kann ich nach eigenen, dem Abschluß nahen Studien über ostpreußische Ständegeschichte nur lebhaft beistimmen. Das Unsichere, Schwankende in der landständischen Entwickelung, der entscheidende Einfluß der verschiedenen Herrscherpersönlichkeiten, kurz das Prekäre der gesamten landständischen Verfassung, worauf mit sehr vielem Recht Tezner in seinen nicht genug gewürdigten Studien über österreichische Verwaltungsrechtspflege hingewiesen hat, treten bei Detailstudien noch sehr viel stärker hervor, als es mit innerer Notwendigkeit v. Belows Überblick erkennen läßt. Vor allem scheint mir v. Belows Warnung vor eilfertiger Periodisierung des ständischen Einflusses ein fruchtbarer Gedanke zu sein. Mir wenigstens scheint sich als unverkennbares Ergebnis immer deutlicher herauszustellen, daß von gleichbleibenden bewußten großen Interessenkämpfen zwischen Fürsten- und Ständetum über große Perioden hinweg kaum die Rede sein kann, daß sich das scheinbar so einheitliche Bild des Aufsteigens der Stände bis etwa zur Mitte des 17. Jahrhunderts bei Licht betrachtet in eine Anzahl von Einzelepisoden auflöst, bei denen große Gedanken und große Ziele im wesentlichen auf beiden Seiten fehlen, das stetig anklingende Motiv der Stände vielmehr nur dahin lautet: von allen Leistungen für den Staat möglichst ungeschoren zu bleiben. Viel mehr aus der stetig sich wiederkehrenden Schwäche der Fürsten, als aus einem gleichbleibenden bewußten Hinarbeiten der Stände auf Niederdrückung der Fürstenmacht scheint sich mir die Einheitlichkeit in dem Anblick der fürstlich-ständischen Machtkämpfe zu ergeben. Doch davon mehr an anderer Stelle. Hier soll dem Verfasser nur nochmals der aufrichtige Dank für die ernste und fördernde Gedankenarbeit ausgesprochen werden, die er in diesen Aufsätzen niedergelegt hat.

Bonn. Georg Küntzel.

Doren, A.: Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, ein Beitrag zur Geschichte des modernen Kapitalismus. Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte, Bd. I. Stuttgart 1901, Cotta Nachf. XXII u. 584 S.

Der Verfasser hat Jahre hindurch auf dem Florentiner Archiv gearbeitet und beginnt jetzt seine umfassenden Studien zu veröffentlichen, auf die er in seiner Schrift über „Entwicklung und Organisation der Florentiner Zünfte im 13. und 14. Jahrhundert" (Schmollers Forschungen XV, 3, 1897) hingewiesen hatte.

Das vorliegende Werk bietet uns die Schilderung des mannigfaltigst gegliederten und darum interessantesten Gewerbes des Mittelalters, der Florentiner Wollentuchindustrie, auf der vor allem die wirtschaftliche Macht der Arnostadt beruhte, wie sich ihre Bedeutung auch darin zeigt, daß den Vorstehern der Wollenzunft die Leitung des Dombaus übertragen war.

Freilich die Anfänge des Gewerbes, die Kapitalansammlung, welche seine Organisation herbeiführte, aufzuhellen, konnte dem Verfasser bei der Dürftigkeit der darüber vorliegenden Quellen nicht gelingen (S. 15); um so lebensvoller ist das Bild, das ihm ein reichliches Material von der Industrie auf dem Höhepunkte ihrer Entwickelung zu zeichnen gestattet.

Im 13. Jahrhundert hatte die Arte di Calimala die erste Rolle in Florenz gespielt, die Händlerzunft, welche englische, flandrische und französische Tücher in Florenz appretieren ließ, um sie dann vor allem nach dem Orient abzusetzen. Diese Zunft trat im 14. Jahrhundert von der Wollenzunft zurück, welche gleichfalls für den Export arbeitete, ihre Rohstoffe, englische und spanische Wolle sowie Färbemittel, von weither bezog und Qualitätsware schuf, aus besonders feiner Wolle — die englische war die feinste — feine Tücher herstellte, die mit besonders kostbaren Farben gefärbt wurden. Der Verfasser kann uns an der Hand eines alten Trattato den technischen Prozeß eingehend vorführen (Kap. II).

Die Bedeutung der Florentiner Wollentuchindustrie beruhte darauf, daß sie Fabrikate von unübertroffener Güte herstellte, denen der Absatz auf dem Weltmarkt, vor allem in dem prachtliebenden Oriente, sicher war. Sobald es anderen Städten gelang, das Florentiner Fabrikat nachzumachen, und der orientalische Markt sich verschloß, war die Grundlage der Industrie erschüttert, und es konnte nur ein ungenügender Ersatz dadurch geschaffen werden, daß die Industrie sich auf die Herstellung billiger Sorten, der Perpignani, warf, die bisher aus dem Ausland, besonders aus Südfrankreich bezogen waren, und für deren Aufnahme nur der beschränkte heimische Markt in Frage kam.

Die Zunft mußte ängstlich darüber wachen, daß die Güte des Florentiner Produktes, der es seinen Weltruf verdankte, erhalten blieb. Neben diesen eingehenden technischen Vorschriften finden wir, wenn auch seltener, in echt mittelalterlicher Weise Anordnungen, welche die Gleichheit der Zunftmitglieder gewahrt wissen wollen. Namentlich als die wirtschaftlichen Erschütterungen infolge der Pest von 1348 die Konzentration des Kapitals beförderten, suchte die Zunft dem entgegenzuwirken. Die Steuer der Zunft wurde damals kontingentiert. Sie wurde jährlich erhoben von der Menge der Stücke Tuch, die der Fabrikant in diesem Jahre zu produzieren gedachte; jedes Stück Überkontingent unterlag einem erhöhten Satze, und mehr als 220 Stücke Tuch durfte der einzelne im Jahre nicht fabrizieren lassen (S. 336). Gleichzeitig wurde die Zahl der Werkstattarbeiter, die das einzelne Zunftmitglied in seinem Hause halten durfte, Wollschläger, Kämmer und Kratzer auf je vier beschränkt (S. 229).

Die Zunft überwachte nicht nur den Produktionsprozeß, sondern sie griff dort, wo die Kraft des Einzelnen versagte, selbst unternehmend ein, ähnlich wie in Deutschland die Stadtverwaltung für größeres Kapital erfordernde Anlagen sorgte. So organisierte die Florentiner Wollentuchzunft den Waid- und den Ölhandel, richtete Färbereiwerkstätten und Tuchspannen ein (Kap. VI).

Die Zünfte stellten in Florenz den Unterbau der politischen Verfassung dar. Diese dürfen wir uns aber deshalb nicht als eine demokratische vorstellen. Vielmehr hebt der Verfasser mit Recht ihren aristokratischen Charakter hervor. Er beruhte ähnlich wie in Köln darauf, daß die Zunft selbst aristokratisch organisiert war; vollberechtigte Zunftmitglieder waren nur die Verleger, während die zahlreichen Arbeiterkategorien wohl der Zunft unterstanden, aber keinen Anteil am Zunftregiment hatten, das den Verlegern vorbehalten blieb und das diese gerade gegen die Arbeiter handhabten.

Der Verfasser braucht sich nicht zu entschuldigen, wenn er dem Verhältnis der Verleger zu ihren Arbeitern den größten Teil seiner Untersuchung widmet (bes. Kap. V). Der verschiedene Erfolg, mit dem es hier den Verlegern gelang, ihren Standpunkt gegenüber den verschiedenen Klassen der Arbeiter durchzusetzen, ist vielleicht das Bedeutsamste, was der Beobachter mittelalterlicher Klassenkämpfe verfolgen kann. Die Florentiner Wollentuchindustrie war eine Exportindustrie und allen Schwankungen des auswärtigen Marktes ausgesetzt, denen zumal in jenen unruhigen Zeiten die städtische Wirtschaftspolitik trotz energischer Versuche ziemlich machtlos gegenüberstand. Es galt die schwankenden Konjunkturen zu ertragen. In Ulm erreichten die Verleger das dadurch, daß sie die Landweber heranzogen, die auch mit einer nur periodischen Beschäftigung zufrieden waren, in Florenz dagegen wurde die Weberei der feinen Tuche auf die Stadt beschränkt. Die Verleger suchten die Schwankungen der Lage auf ihre Arbeiter zu überwälzen, und das mußte, da diese Arbeiter keine Nebenbeschäftigung hatten, auf Widerstand stoßen.

Die Verleger bekamen für ihre Ware im Ausland einen wechselnden Preis. Es lag in ihrem Interesse, wenn dementsprechend wechselnde Löhne gezahlt wurden. Und es gelang ihnen, das im großen und ganzen durchzusetzen. Die Florentiner Wollenweber hatten keinen Lohntarif, wie ihn z. B. die Florentiner und Genueser Seidenweber behaupteten. Nur die Färber, die über eine alte Organisation verfügten, wußten einen Tarif auch in der Wollenindustrie aufrecht zu erhalten. Wenn Verleger und Meister sich einzeln gegenüberstanden, diktierte in der Regel der Verleger den Lohn, nur wenn das Angebot an Arbeit nachließ, waren die Weber im Vorteil, und da gerade griff die Zunft ein, indem sie einen Maximallohntarif zu Gunsten der Verleger erließ (S. 284).

Die ungünstigste Lage hatten die in der eigenen Werkstatt des Verlegers unter seinen Lehrlingen oder andern Aufsehern arbeitenden Ciompi. Indessen wußten die Verleger auch die daheim arbeitenden Weber besonders durch Vorschüsse in volle Abhängigkeit zu bringen. Lag dem Verleger daran, seine Arbeiter jederzeit ohne Beschäftigung lassen zu können, so war es ihm doch anderseits darum zu thun, bei günstiger

Marktlage jederzeit genügend Arbeitskräfte zur Hand zu haben. Diese sicherte sich der einzelne Verleger durch Vorschüsse, die nach den Gesetzen der Zunft nur durch Arbeit abbezahlt werden konnten (S. 230, 266). Dieser Art von Leibeigenschaft konnte sich der Arbeiter nur dadurch entziehen, daß er außer Landes floh. Fremde Städte nahmen den geschickten Arbeiter gern auf; Straffreiheit und Privilegien für den Zuwandernden, Todesstrafe für den wegen Schulden und schlechter Behandlung Entweichenden, das war die städtische Arbeiterpolitik!

Der Verleger übervorteilte den Meister und Arbeiter auch dadurch, daß er ihn in der immer schlechter werdenden kleinen Silbermünze zahlte, während er selbst nach den sich gleichbleibenden Goldflorinen rechnete. Die Verleger hatten ein Interesse an diesem Auseinanderklaffen der Währung, daran daß der Wert des Guldens im Verhältnis zu den kleinen Silbermünzen stieg, und wußten dies einer gesunden Münzpolitik zuwiderlaufende Interesse durchzusetzen (S. 208).

Wegen solcher Soldzahlung in schlechter Münze empörten sich 1339 die genuesischen Seeleute gegen ihre für den französischen König kämpfenden Condottieri. Den nichtorganisierten Arbeitern blieb allerdings kein anderes Mittel als die Revolution. Zu ihr griffen 1379 die Ciompi. Ihrem genialen Führer, Michele di Lando, einem Werkstattaufseher, gelang es einige Zeit, große Erfolge zu erringen. Auf die Dauer war aber mit dieser undisciplinierten Masse nichts anzufangen, sie wurde binnen kurzem von den Unternehmern wieder vollständig unterworfen. In stärkstem Gegensatz zu diesen Ciompi standen die altorganisierten Färber, die durch geschickte Ausnutzung der Lage erfolgreich vorgingen, und wenn sie auch den Verlegern gegenüber schließlich nachgeben mußten, doch eine weit unabhängigere Stellung als die Weber und Wollkratzer behaupteten (S. 286 ff.).

Nicht nur der Produktion, auch dem Cirkulationsprozeß widmet Doren eingehende Untersuchungen (Kap. IV). Das Kanonische Wucherverbot wurde in die Zunftstatuten aufgenommen, aber insgeheim wußte man doch den Kredit zu nutzen. Ganz im Gegensatz zu der heutigen Geschäftspraxis, die womöglich Barzahlung erstrebt, damit das Kapital möglichst oft umgetrieben werden kann, gewährte der Florentiner Tuchhändler seinem Käufer langen Kredit, machte aber ein Geschäft dadurch, daß er selbst noch längeren Kredit nahm. Bei Tuchverkäufen betrug die Frist bis zum Zahlungstag 4 Monate, bei Wollverkäufen 5 Monate (S. 189 Anm. 1).

Doren baut seine Darstellung auf auf einem reichen Stoff von Urkunden, von denen die wichtigsten in den Anmerkungen oder im Anhang ganz oder im Auszug mitgeteilt sind. Aus diesen Urkunden ist es ihm gelungen, ein anschauliches und scharfes Bild zu zeichnen. Im letzten Kapitel erweitert sich seine Arbeit zu einer allgemeinen Schilderung der Florentiner Verhältnisse im Zeitalter der Renaissance. Dabei weiß er die damaligen Zustände durch passende Vergleichung mit den modernen in das rechte Licht zu setzen. Nur gegen eins möchte ich Bedenken erheben, gegen den Titel; was hat die Florentiner Wollentuchindustrie mit *modernem* Kapitalismus zu thun? In seiner Darstellung vermeidet

der Verfasser gewissenhaft voreilige Analogieschlüsse, deckt den Gegensatz gegen den modernen Kapitalismus auf; sie ist besser als ihre Etikette. Der Verfasser meint S. 449, die Florentiner Wollentuchindustrie stelle als Wirtschaftsform einen fast schlackenfreien Kapitalismus dar. Wieso? Die Verleger hatten allerdings die kaufmännische Leitung des Produktionsprozesses ganz in der Hand, die Wolle gehörte ihnen, die Arbeiter mit Ausnahme der Fertigsteller durften nur für sie arbeiten (S. 455). Dagegen hatten die Unternehmer die Arbeitsleitung nur für die Teilprozesse, die in ihrer Werkstatt vorgenommen wurden, während die Weber u. s. w. nicht nur in eigener Werkstatt arbeiteten, sondern zum Teil auch, wie namentlich die Färber, sich eine gewisse Selbständigkeit gewahrt hatten. Die Produktionsmittel waren auch nur zum Teil im Besitz der Unternehmer, Walkmühlen und Tuchspannereien gehörten Klöstern und anderen Grundherren oder später der Zunft (S. 318 Anm. 1). Als modernes laissez faire erscheint es dem Verfasser, daß die Wollentuchindustrie, wie das doch bei einer Exportindustrie natürlich ist, davon absah, ihrer Ware ein justum pretium zu setzen, und daß der Kleinverkauf am Platze einer besonderen Zunft, den der Arte di Porta S. Maria eingegliederten Ritagliatores überlassen war (S. 171 u. 205). Ähnlich wird die Vertragsfreiheit zwischen Verlegern und Webern beurteilt (S. 284). Indessen das Eingreifen der Zunft in den Betrieb des Verlegers, das wir auf Schritt und Tritt verfolgen können (vgl. bes. Kap. III), stellt diese Industrie, wie der Verfasser auch einmal richtig hervorhebt (S. 388), weit eher der Großindustrie des merkantilistischen Staates als der modernen an die Seite. Erinnert es nicht an die bekannten Maßregeln Schlabrendorffs in Schlesien unter Friedrich dem Großen, wenn 1472 der Wollentuchzunft auferlegt wird, jährlich eine bestimmte Menge der neu einzuführenden Perpignaner Tuche durch ihre Mitglieder fabrizieren zu lassen (S. 385)?

Indessen kann uns dieser Einwand nicht abhalten, in dem Werke Dorens eine erfreuliche und bedeutende Leistung zu begrüßen. Die „Florentiner Wollentuchindustrie" erscheint, obgleich in sich abgeschlossen, als erster Band einer Reihe von Studien zur Florentiner Wirtschaftsgeschichte, wir werden schon in der vorliegenden Arbeit auf weitere Ausführungen im zweiten, ja im dritten Bande der Studien verwiesen. Da in diesen vor allem das ausgezeichnete Material der Florentiner Kataster verarbeitet werden soll, darf man mit Recht auf die Fortsetzung der „Studien" gespannt sein.

Freiburg i. B. Heinr. Sieveking.

Buomberger, Ferd.: Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg (im Üchtland) um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der jurist. Doktorwürde zu Freiburg in der Schweiz. 8°. XV u. 147 S. Bern 1900, Buchdruckerei Stämpfli & Co.

B. bearbeitet mit Umsicht und Sorgfalt historisch-statistisches Rohmaterial aus den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts. Er berechnet auf Grund desselben für das Jahr 1444 die Einwohnerzahl der Stadt

Freiburg auf 5200 Seelen und für das Jahr 1447 die Bevölkerung der „Landschaft" auf 1153 Seelen (11,5 auf den Quadratkilometer). Eine Fülle minutiöser Beobachtungen über die natürliche und sociale Gliederung der Bevölkerung, über ihre Wohn- und Besitzverhältnisse, deren Wiedergabe auf knappem Raum nicht möglich ist, lassen Fleiß und Scharfsinn und eine gute historische und statistische Schulung des Bearbeiters erkennen. Auch wer, wie der Referent, die ziffernmäßigen Feststellungen nicht für durchweg einwandfrei hält, wird doch die hier gebotene Erweiterung unserer noch immer viel zu spärlichen historisch-statistischen Kenntnisse mit Genugthuung begrüßen. Der wissenschaftliche Gewinn, der unter allen Umständen, bei der tüchtigen Arbeit herausgieht, übersteigt jedenfalls nicht unerheblich den Durchschnittsertrag unserer Dissertationen. Der Herr Verf. bemerkt in dem kurzen Vorwort, daß er das Studium der historischen Statistik zu seiner Lebensaufgabe zu machen beabsichtigt. Falls er diesem entsagungsvollen Entschluß treu bleiben sollte, dürfte die Wissenschaft ihm das ehrlich zu danken haben. Gerade darum aber sei hier noch ein Wort hinzugefügt. B. hat seinen besonderen Quellen gegenüber die peinlichste Kritik angewendet; wesentlich unbedenklicher ist er bei der Verwendung fremder Forschungsergebnisse. Die Berechnungen, Schätzungen und Feststellungen Hegels, Büchers und Schönbergs über die mittelalterliche Bevölkerung von Nürnberg, Mainz, Frankfurt und Basel und die auf Grund derselben gewonnenen Verhältniszahlen werden von B. als endgültig gesichert betrachtet und dementsprechend verwertet. Die von verschiedenen Seiten gegen diese Ergebnisse erhobenen Einwände sind B. unbekannt geblieben, oder sie haben ihn nicht überzeugt. Und doch gilt für das Freiburger Material genau dasselbe, was in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1891, S. 107) über die Nürnberger Zählung von 1449 ausgeführt ist.

Ich greife nur einen Punkt heraus. In den bisher für mittelalterliche Bevölkerungsverhältnisse nutzbar gemachten Quellen ist man auf eine auffallend niedrige Kinderziffer gestoßen. Die gleiche Beobachtung ergiebt sich aus dem Freiburger Material, und B. erblickt in dieser Übereinstimmung eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Freiburger Volksaufnahmen. Nun ist aber der Endzweck der fraglichen statistischen Erhebungen durchweg finanzieller bezw. militärischer Natur: Ermittelung der steuerpflichtigen oder der waffenfähigen Bevölkerung, ihre Auszählung für die Proviantierung der Stadt in Kriegszeiten; eine statistische Erfassung der Seelenzahl scheint nicht einmal als Nebenzweck ins Auge gefaßt zu sein. Auf die genaueste Ermittelung der jüngsten Altersklassen kam es dabei am wenigsten an. Wenn B. es in hohem Grade wahrscheinlich macht (S. 19), daß in einigen wenigen Fällen zu Freiburg auch Kinder in zartem Alter mitgezählt worden sind, so bietet das nicht die geringste Sicherheit, daß es in allen Fällen geschah. Die 44,43 % kinderloser Ehepaare in einem der ärmeren Stadtviertel Freiburgs erscheinen jedenfalls schwer glaublich. Bisher sprechen die Erfahrungen aller Zeiten für eine größere Kinderzahl gerade der ärmeren Klassen. Daran haben auch die hygienischen Mißstände früherer Zeiten schwerlich etwas geändert. Die einzige ältere Volksaufnahme, die das Hauptgewicht auf

die genaue Feststellung der jugendlichen Altersklassen legt, weist für Zürich im 17. Jahrhundert eine über die heutigen städtischen Verhältnisse hinausragende Kinderzahl nach[1]. Da die sanitären Zustände Zürichs im 17. Jahrhundert unzweifelhaft mehr denen des 15. als des 20. Jahrhunderts geglichen haben, so erhält der Glaube an die angebliche Kinderarmut des Mittelalters dadurch einen harten Stoß.

Ich wage die Vermutung, daß in Freiburg die genaue Berücksichtigung der Kinderzahl im wesentlichen auf die besitzenden Klassen sich erstreckte. Aus den Darlegungen B.s ist darüber keine volle Gewißheit zu erlangen. In dieser Richtung läßt die Arbeit etwas von der durchsichtigen Klarheit der Darstellung vermissen, mit der Bücher dem Leser einen jede Nachprüfung ermöglichenden Einblick in sein Quellenmaterial gewährt. R. Hoeniger.

Dechesne, Laurent: L'Évolution économique et sociale de l'industrie de laine en Angleterre. Paris 1900, Librairie de la société du recueil général des lois et des arrêts.

Zwei Thatsachen machen die vorliegende Schrift besonders beachtenswert: Der Verfasser hat einmal eine gute Kenntnis der industriellen Verhältnisse und der gewerbe- und socialpolitischen Gesetzgebung der modernen Staaten verwertet, um damit seinen Blick für die Betrachtung vergangener Zustände zu schärfen; sodann aber hat ihn eine eingehende Beschäftigung mit den Werken der neueren deutschen Wirtschafts- und Socialhistoriker befähigt, auch moderne, bestehende Zustände unter jenen besonderen und so fruchtbaren Gesichtspunkten zu beobachten, welche den nur statistisch geschulten Darstellern leicht fremd bleiben.

Für die Bewältigung der Aufgabe, eine Geschichte der englischen Wollindustrie von den ersten Anfängen bis auf die Gegenwart zu schreiben — einer Aufgabe, welche in monographischer Form hier zum erstenmal in Angriff genommen worden ist — war der Verfasser also vorzüglich ausgerüstet.

Der verhältnismäßig größte Teil des Werkes befaßt sich mit der „Gegenwart", d. h. mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, oder mit andern Worten, mit der Darstellung der modernen Großindustrie und ist in dieser Beziehung zu vergleichen mit dem bekannten analogen Buche von Schulze-Gaevernitz, welches es in wertvoller Weise ergänzt. Dieses letzte Drittel der Schrift ist ihr beachtenswertester Teil; in ihm liegt der eigentliche Schwerpunkt der Darstellung, und der Umstand, daß der Verfasser längere Zeit an Ort und Stelle geweilt und die dortigen Industriebezirke persönlich in Augenschein genommen hat, verleiht diesen Abschnitten besonderen Wert. Jedoch sind die voraufgehenden Kapitel auch weit mehr als nur eine „historische Einleitung" —; vielmehr hat der Verfasser die allerdings aus älteren Darstellungen (von Ashley, Cunningham, Hewins, Rogers, Groß u. a.) schon

[1] Sophie Daszynska, Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrh. Bern 1889.

bekannten Thatsachen doch in selbständiger und interessanter Weise gruppiert und beleuchtet. Der historische Teil würde freilich noch gewonnen haben, wenn der Verfasser auf die Quellen zurückgegangen und vor allem die gerade für sein Thema so ausgiebigen Schätze des englischen Staatsarchivs und des British Museums mehr benutzt hätte. Eine etwas breitere Basis wäre auch für die Darstellung der modernen Verhältnisse zu wünschen gewesen; wenigstens hat man den Eindruck, als ob die, wenn auch sorgfältig angestellten, Umfragen bei Sachverständigen aus den nordenglischen Industriebezirken (Bradford, Leeds, Halifax u. a.) wohl noch etwas weiter hätten ausgedehnt werden müssen, damit die gewonnenen Ergebnisse den aus dem Titel entspringenden Erwartungen entsprechen könnten.

Eingeleitet wird die Schrift durch eine zweckmäßige Schilderung der Technik in der Wollindustrie. Der Verf. berichtet sodann über die zünftige Verfassung des Gewerbes, deren drohende Auflösung durch die ersten Keime kapitalistischer Produktionsformen und die dadurch hervorgerufene Gewerbepolitik der Tudors, besonders der Elisabeth. Die Frage, in welchem Maße diese und die spätere Gesetzgebung ihren Zweck, das städtische Handwerk gegen die ländliche Hausindustrie zu schützen, auch wirklich erreicht, und ob sie diesen Zweck überhaupt ernsthaft gewollt hat, hätte wohl eingehender behandelt werden können. Die Anregung, welche die englische Wollindustrie durch die flämischen Einwanderer einerseits und durch die Handelsgesellschaften der Merchants Adventurers u. a. erfahren hat, leitet dann hinüber in die Periode der nunmehr schrankenlos sich ausdehnenden hausindustriellen Fabrikationsweise. Sehr eingehend schildert der Verfasser die Entstehung dieser Unternehmungsform, ihren Kampf mit dem Handwerk und ihr späteres Unterliegen unter dem aufkommenden Fabriksystem, indem er zugleich die natürlichen Voraussetzungen einer jeden Unternehmungsform (Bevölkerung, sociale Verhältnisse u. s. w.) je nach den einzelnen Landesteilen hervorhebt.

In dem Abschnitt: „Die industrielle Revolution" findet das Entstehen und Wachstum der Gewerkvereinsbewegung mit der gegen sie gerichteten Gesetzgebung gebührende Würdigung, wobei namentlich die amtlichen Enqueten aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts benutzt sind.

In dem letzten Teil versucht der Verf. an der Hand einer ausführlichen Statistik besonders die Einwirkung der industriellen Entwickelung auf die Bevölkerungsverhältnisse zu schildern (Heiraten, Geburten, Sterblichkeit u. s. w.), verfolgt zahlenmäßig die Bewegung der Löhne und der Lebenshaltung der Arbeiter, und legt endlich dar, in welcher Weise Lage und Gang der Industrie durch die internationalen Produktions- und Absatzverhältnisse (namentlich durch die deutsche Konkurrenz) bedingt seien. —

Eine gute graphische Darstellung der Lohnbewegungen im 19. Jahrhundert ist als Anhang beigefügt.

Nach alledem läßt sich die Schrift als eine geschickte und interessante Zusammenstellung der wichtigsten bisherigen Forschungsergebnisse bezeichnen, welche auch für die letzte Periode neue Thatsachen mitteilt und

durch ihre fesselnde und übersichtliche Darstellung sehr geeignet ist, zu weiteren Forschungen anzuregen.

Fr. Lohmann.

Das **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899, erläutert von W. Isenbart und W. Spielhagen, Kaiserl. Geheimen Regierungsräten im Reichs-Versicherungsamt. Berlin 1900, C. Heymanns Verlag. XV, 856 u. 139* S. Preis 16 Mk., geb. 18 Mk.

Die beiden Herren Verfasser, welche langjährige Mitglieder und Vorsitzende von Spruchkollegien des Reichs-Versicherungsamts sind, und von denen Herr Geheimrat Spielhagen als Kommissar des Bundesrats allen Verhandlungen über das entstehende Gesetz beigewohnt hat, haben sich als berufene Kenner des Versicherungsrechts der mühevollen Aufgabe einer Kommentierung desselben mit Geschick unterzogen. Die Herren Verfasser bezeichnen in der Vorrede ihre Arbeit trotz ihrer eigenen amtlichen Stellung nur als eine private, die „keinerlei amtlichen Charakter trägt". In einem gewissen Widerspruch zu dieser Erklärung dürfte aber die — in der Vorrede gleichfalls erwähnte und begründete — Thatsache stehen, daß die Verfasser sich jeder „Kritik der grundlegenden Absichten des Gesetzgebers sowohl, wie der vom Reichs-Versicherungsamt in ständiger Spruchübung angenommenen Rechtsgrundsätze enthalten". In der Bethätigung dieser Absicht nimmt das Werk der Verfasser doch einen mehr amtlichen Charakter an ähnlich dem „amtlichen" Handbuch für Unfallversicherung, und das soll es doch seiner ganzen Anlage und seinem Inhalt nach nicht sein. Vielmehr trägt es das Gesicht eines Kommentars, allerdings unter einem erheblichen Verzicht auf die sonst übliche „Kritik". Ob man hieraus den Herren Verfassern einen Vorwurf machen und diese Einschränkung zu einer Unterlassungssünde stempeln kann, wie dies Rosin bei einer Besprechung des Kommentars (im Verwaltungsarchiv Bd. 9, Heft 4/5, S. 481) thut, dürfte doch zweifelhaft sein. Wenn die Herren Verfasser ihren Verzicht auf die Kritik damit begründen, „daß es den Benützern des Kommentars ganz überwiegend nicht sowohl darum zu thun ist, was nach der Meinung der Verfasser auf dem betreffenden Gebiete Rechtens sein sollte, als vielmehr darum, was dort nach der Auffassung der maßgebenden Instanzen thatsächlich Rechtens ist", so dürfte dieser Satz einerseits nicht unanfechtbar sein, andererseits nicht diejenige Begründung enthalten, welche den Verzicht der Verfasser als einen berechtigten erscheinen lassen kann. Wenn es auch im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit auf dem Gebiete des Rechts im allgemeinen und dem des noch jungen Versicherungsrechts im besonderen dringend erforderlich ist, daß die Kritik, um keine Unklarheit und Verwirrung in die unter dem Recht stehenden Kreise zu tragen, nur in der begründetsten und maßvollsten Weise geübt werde, so kann doch auf eine Kritik überhaupt nicht verzichtet werden, einerseits — was auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts der Fall ist — um Entscheidungen, die theoretisch zwar richtig sind, der Praxis hingegen schlecht angepaßt erscheinen, einer auf praktischen Erwägungen beruhenden Prüfung zu unterwerfen und ihre Abänderung zu erzielen, andererseits de lege ferenda. Daß „der Kommentar" recht

eigentlich berufen ist, nicht nur das Recht, wie es die oberen Instanzen auslegen, darzustellen, sondern auch diese Auslegung in dem oben ausgeführten Sinne zu kritisieren, darin muß Rosin in seinen Ausführungen beigetreten werden; es sei noch der Hinweis auf die Einrichtung des erweiterten Senats des Reichs-Versicherungsamts gestattet, welchem die Abweichungsbefugnis in grundsätzlichen Rechtsfragen eigen ist, für welche doch sicher die durch die Kritik erfolgte Beleuchtung und Klärung der Rechtsfragen und ihrer Konsequenzen von Nutzen und Bedeutung sein muß. — Wenn der von den Verfassern für ihren Verzicht angeführte Grund nicht stichhaltig erscheint, so ist ihr Vorgehen doch aus einem anderen Grunde kein unberechtigtes. Dieser Grund dürfte in ihrer amtlichen Stellung als Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts zu suchen sein. Es ist für Mitglieder eines höchsten Gerichtshofes, der maßgebende Entscheidungen für die ganze Praxis zu fällen hat, immer mißlich, wenn sie sich in litterarischen Arbeiten mit den Entscheidungen in Widerspruch setzen, hier einen Standpunkt vertreten, den sie als oberste Instanz nicht vertreten können, weil maßgebende Entscheidungen bereits getroffen und feststehende Rechtsgrundsätze, nach denen verfahren wird, bereits herausgebildet sind. Anders liegt die Sache, wenn derartige Entscheidungen und Rechtsgrundsätze noch nicht vorhanden, es sich vielmehr darum handelt, wie auf Grund anderer Thatbestände zu entscheiden sein würde. Hier würde eine Kritik, die sich auch auf die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit bestehender Entscheidungen erstrecken kann, der höchstinstanziellen Entscheidung nicht vorgreifen, sondern — wie dies ja auch in der Praxis des Reichs-Versicherungsamts selbst bei Anfragen über Rechtsfragen üblich ist — vorbehaltlich einer solchen Entscheidung geübt werden. Und nach dieser Richtung legen sich die Verfasser auch mit Recht keinen Zwang auf (z. B. S. 577 in Anm. 10) und haben sich — was auch hierher gehört — der sehr dankenswerten Aufgabe unterzogen, die früheren Entscheidungen des Reichsversicherungsamts auf ihre weitere Geltung gegenüber den Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes zu prüfen.

Inhaltlich umfaßt das Werk neben dem Gesetz vom 13. Juli 1899 die Schiedsgerichtsordnung, die Verordnung, betr. die Formen des Verfahrens, und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, die Anleitung, betr den Kreis der versicherten Personen, und die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und der Preußischen Landescentralbehörde zum Gesetz; kommentiert sind nur das Gesetz und die beiden zuerst genannten Verordnungen. — An die Spitze des ganzen Werkes ist eine 39 Seiten umfassende, interessante Einleitung gestellt; dieselbe schildert die historische Entwickelung der Invalidenversicherung bis zum jetzigen Gesetz und knüpft hieran eine Darstellung von wichtigen und brennenden Fragen, welche in der Begründung zum Entwurf und in den Verhandlungen gestreift worden und teilweis Gegenstand lebhafter Debatte gewesen sind, wie die Frage nach der Vereinigung der drei Versicherungszweige, nach Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt, nach der Ausdehnung der Krankenversicherung von 13 auf 26 Wochen, nach der Gründung einer Witwen- und Waisenversicherung und nach Schutzvorschriften. Auch die wichtigsten Änderungen im Versicherungsrecht, welche

der Entwurf und die Verhandlungen gezeitigt haben, sind übersichtlich zusammengestellt.

Die Gesamtanlage des Werkes ist nun derart, daß, um den Übergang aus dem bisherigen Rechtszustand in den neuen zu erleichtern und um den Werdegang der einzelnen Bestimmungen zu verfolgen und aus demselben ein Hülfsmittel für die Entscheidung in Zweifelsfragen der vielgestaltigen Praxis zu entnehmen, in den Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen nicht nur die bisherige Rechtsprechung erläutert, sondern auch die Gesetzesmaterialien: das alte Gesetz von 1889, der Entwurf von 1897, der Entwurf des gegenwärtigen Gesetzes, die dazu gehörigen Begründungen, Kommissions- und Plenarverhandlungen dargestellt werden. Die Darstellung trägt das Gepräge großer Sorgfalt und unverkennbaren Geschickes in der Anordnung und dem Hervorheben nur des Wissenswerten und wirklich Interessierenden, sie ist reichhaltig und, was den Ausdruck anlangt, stets klar und knapp. Der Kommentar, in dem sich die ganze Bedeutung der Invalidenversicherung spiegelt, ist auch ohne die oben besprochene vermißte „Kritik" für den Praktiker eine höchst schätzbare Arbeit, welche ihm einerseits das mühevolle Nachschlagen der Gesetzesmaterialien erspart und ihm andererseits in Zweifelsfällen Auskunft und Rat erteilt.

Als besonders reichhaltig in den Erläuterungen sei hervorgehoben die Bearbeitung der §§ 1 und 2 (Versicherungspflicht — zu § 2 sind die Bundesratsbeschlüsse über Hausgewerbetreibende ausführlich behandelt —), § 33 (Gemeinlast und Sonderlast), §§ 36, 37 (Berechnung der Rente), § 56 (Organisation), § 70 (Statut der Versicherungsanstalt), § 98 (Beamtenpersonal), § 108 (Reichs-Versicherungsamt), § 112 ff. (Feststellung der Rente), § 164 (Vermögensverwaltung); von diesen Partien der Bearbeitung sei hinsichtlich der Art der letzteren und der Auffassung, mit welcher die Verfasser die dürren Gesetzesworte beleben, den Erläuterungen zu den §§ 56 ff. und 164 ein näherer Blick gestattet.

Die §§ 56 ff. betreffen die Organisation. Die reichhaltigen Erläuterungen zu § 56 ergeben in klarer Weise die Entstehungsgeschichte des sog. vorbereitenden Verfahrens wieder, wie es das neue Gesetz vorschreibt. Ausgehend von den Entwürfen von 1897 (welcher die örtlichen Sektionen als erste Instanz ins Auge faßte) und von 1899 (welcher zwar Rentenstellen vorsah, ihnen jedoch nur eine vorbereitende und begutachtende Thätigkeit zuwies, während der Vorstand der Versicherungsanstalt als erste Instanz beibehalten wurde) wird an der Hand der Motive, der ersten Lesung, der Kommissionsberatung, der zweiten und dritten Lesung dargestellt, in welcher Weise man den Gedanken, dem Rentenbewerber schon im Vorbereitungsverfahren ausreichendere Gelegenheit wie bisher zu geben, seine Ansprüche auf das gründlichste — eventuell im persönlichen Verkehr mit ihm — erörtert zu sehen, in die Praxis umsetzte.

Die interessante Darstellung dieses etwas komplizierten Werdeganges führt die Bedeutung und Wichtigkeit der in den jetzigen §§ 57 ff. den unteren Verwaltungsbehörden obliegenden Aufgaben im vorbereitenden Verfahren klar vor Augen, was in Anbetracht des Umstandes nicht zu

unterschätzen ist, als die genaue Beobachtung der Vorschriften des vorbereitenden Verfahrens unerläßlich ist, und ihre Außerachtlassung — wie das Reichs-Versicherungsamt in einigen neueren Revisionsentscheidungen (Nr. 877—879) entschieden hat — einen wesentlichen Mangel des Verfahrens und somit einen Revisionsgrund darstellt. — In den Erläuterungen zu den §§ 57 ff. „Mitwirkung der Landesverwaltungsbehörden" ist dann auch auf die Darstellung zu § 56 Bezug genommen. Anschließend an diese geben die Herren Verfasser eine für die Praxis sehr dankenswerte Zusammenstellung der Obliegenheiten des Bundesrats, des Reichskanzlers, der Landes-Centralbehörden, der höheren und unteren Verwaltungs-, der Ortspolizei- und sonstiger Behörden; ergänzt wird diese Zusammenstellung durch diejenige der Obliegenheiten des Reichs-Versicherungsamts S. 463 zu § 108.

Bei dem außerordentlich wichtigen § 164, der über die Vermögensverwaltung der Versicherungsanstalten handelt, ist zunächst der Rechtszustand nach dem § 129 des früheren Gesetzes, der für alle unter ihm bewirkten „Anlagen" noch Anwendung findet, dargelegt. Sodann folgt die Schilderung des durch das neue Gesetz bestimmten Rechtszustandes und zwar zunächst die Anlegung von Beständen, d. h. verfügbaren Geldern der Versicherungsanstalten nach den Bestimmungen des Abs. 1 des § 164. Es werden des näheren besprochen: die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anlegung von Mündelgeldern, der Begriff der Mündelsicherheit einer Hypothek nach allen Landesrechten — unter Citierung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen —, ferner inwieweit öffentliche Sparkassen für mündelsicher erklärt und Banken zur Anlegung im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches geeignet sind. Die Darstellung wendet sich dann den Sätzen 2 und 3 des Abs. 1 im § 164 zu, zählt die in Betracht kommenden landesrechtlichen Bestimmungen über die zur Anlegung von Mündelgeldern zugelassenen Wertpapiere auf und behandelt die Anlegung in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände, wobei die unter selbstschuldnerischer Bürgschaft dieser Gemeinden und Verbände an andere gegebenen Darlehen gestreift werden. Die Genehmigungsrechte der Landes-Centralbehörde im Abs. 1 und der Aufsichtsbehörde im Abs. 3 werden einzeln und im Verhältnis zu einander klar und ausführlich erörtert; die Anlegung des Vermögens in Gemäßheit des Abs. 3 des § 164 wird an der Hand der Entstehungsgeschichte vom Entwurf des alten Gesetzes an unter ausführlicher Darlegung der nach dem neuen Gesetz zulässigen Anlagen erläutert.

Die Besprechung dieser zwei Partien aus dem Werk möge genügen als Beweis für die Sorgfalt und Gründlichkeit, mit welcher die Bestimmungen ausgeführt und durchgearbeitet worden sind.

Was nun den Standpunkt der Herren Verfasser, ihre Stellungnahme zu den einzelnen, sich an die gesetzlichen Bestimmungen knüpfenden Fragen betrifft, so muß, was bei Gelegenheit einer kurzen, früheren Besprechung des Werkes (Preuß. Verwaltungsblatt, Jahrg. XXI, Nr. 18 S. 198, und Jahrg. XXII, Nr. 10 S. 135) betont worden ist, auch hier hervorgehoben werden, daß wenig Wesentliches, Grundsätz-

liches zu finden ist, wo man den Verfassern seine Zustimmung versagen müßte.

Im einzelnen sei folgendes hervorgehoben:

Grundsätzlich nicht zuzustimmen ist den Ausführungen zu § 135 und der Stellungnahme der Herren Verfasser zu der Frage der „Gültigkeitserklärungen von Quittungskarten", wie der Unterzeichnete bereits kürzlich in Nr. 13 des 11. Jahrganges der Mainzer Zeitschrift: „Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reich", auszuführen Gelegenheit hatte. Im Anschluß hieran sei noch eine von den Verfassern berührte Auslegung des § 46 Abs. 1 auf S. 575 erwähnt. § 46 Abs. 1 lautet: „Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als zwanzig Wochen bestanden hat."

Die Herren Verfasser nehmen folgenden Fall an: es wird einem Versicherten am 1. April 1900 eine Karte ausgestellt, derselbe legt diese Karte nicht schon vor Ablauf von zwei Jahren (also vor dem 1. April 1902), sondern erst am 1. April 1906 mit 60 Beiträgen vor. Zur Prüfung der Frage, ob die Anwartschaft gewahrt ist, müßte der Versicherte nach der Ansicht der Verfasser nachweisen, daß er innerhalb je zweier Jahre vom 1. April 1900 bis dahin 1902, vom 1. April 1902 bis dahin 1904 und vom 1. April 1904 bis dahin 1906 je 20 Beiträge hat entrichten müssen. Davon, daß die zweijährige Periode vom Ausstellungstage ab alle zwei Jahre wieder zu laufen beginnt, wenn inzwischen keine neue Karte ausgestellt wird, steht streng genommen im § 46 nichts. Man wird aber der Ansicht der Verfasser unbedenklich zustimmen können, weil man sonst zu der Schlußfolgerung kommen würde, daß eine Anwartschaft, wenn sie nur in den ersten zwei Jahren vorschriftsmäßig gewahrt ist, nicht mehr erlöschen könne, weil dann kein Ausstellungstag vorhanden sei, von welchem ab noch eine zweijährige Frist läuft. Eine solche Konsequenz ist vom Gesetz, welches die Bestimmungen über die Anwartschaft und ihr Erlöschen eher verschärfen als mildern wollte, nicht beabsichtigt worden.

Der § 46 Abs. 1 ist — ein Fall, der im Invalidenversicherungsgesetz nicht vereinzelt dasteht —, so einfach er im Ausdruck erscheint, unklar und undurchdacht. Es giebt eine Reihe von Fällen in der Praxis, wo diese Bestimmung einer besonderen Auslegung bedarf. Am bedenklichsten tritt dies bei folgendem, von den Herren Verfassern zwar nicht berührten Falle zu Tage, in welchem man jedoch folgerichtiger- und praktischerweise ihre Auslegung ebenfalls zur Anwendung bringen wird.

Der § 46 setzt die Ausstellung einer Karte voraus. Wenn nun aber nach Aufrechnung einer Karte die Ausstellung einer neuen — was auf den verschiedensten Gründen beruhen kann — unterbleibt, so ist kein Ausstellungstag nach dem Wortlaut des § 46 vorhanden, von welchem ab die zweijährige Frist laufen soll. Folglich würde, streng genommen, ein Erlöschen der Anwartschaft nicht stattfinden können, z. B. würde je-

mand, der die Wartezeit erfüllt hat und nicht mehr arbeitet, sich die letzte Karte hat aufrechnen und keine neue ausstellen lassen, im Besitze der Anwartschaft bleiben und, wenn er nach vielen Jahren invalid wird, noch mit Recht Anspruch auf Rente erheben können. Das ist eine Konsequenz, die auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalten von nicht zu unterschätzendem Einfluß sein würde; indes ist diese Konsequenz nicht beabsichtigt und widerspricht auch dem Grundgedanken der Anwartschaft, wie er schon im Gesetz von 1889 Ausdruck fand. Hier versagt allerdings der Wortlaut des § 46 vollkommen, die oben dargelegte Auslegung der Verfasser, daß je zweijährige Perioden vom Ausstellungstage der letzten ausgestellten Karte ab nach § 46 anzunehmen sind, in welchen je 20 Beitragswochen nachgewiesen sein müssen, muß auch hier angewendet werden.

Zugestimmt wird der auf S. 576 ausgesprochenen Ansicht der Verfasser, daß nach dem Erlöschen der Anwartschaft freiwillige Beiträge gemäß § 146 nicht mehr für ein Jahr rückwärts verwendet werden können, und ebenso der Auffassung auf S. 290, daß bei Prüfung der Frage, ob die Anwartschaft erhalten war, nicht bloß die Beiträge, welche „entrichtet sind", sondern diejenigen Pflichtbeiträge, welche im Rahmen des § 146 noch nachentrichtet werden können, mit in Betracht zu ziehen sind.

Zutreffend ist auf S. 287 erwähnt, daß als eine Sonderleistung des § 45 die Erhöhung der Angehörigenunterstützung des § 18 Abs. 4 am dringlichsten in Betracht kommen würde; der Bundesrat hat in der Zwischenzeit bereits wiederholt die dahingehenden Beschlüsse der Ausschüsse und Vorstände der Versicherungsanstalten genehmigt. — Zu den Paragraphen über Heilverfahren wäre die Erwähnung verschiedener häufig vorkommender Fragen am Platze gewesen. So zunächst die Frage, ob die Einleitung des Heilverfahrens, welches zur Abwendung der einen Anspruch auf Rente begründenden Erwerbsunfähigkeit dienen soll, von dem Nachweis der Leistung von einer entsprechenden Zahl von Beitragswochen (148, damit unter Hinzurechnung von 52 Krankheitswochen die Wartezeit erfüllt wird) abhängig zu machen ist. Diese Frage wird von den einzelnen Versicherungsanstalten ganz verschieden behandelt. Interessiert hätten auch die Fragen, ob bei ambulatorischer Behandlung und bei Überweisung in eine Heilanstalt zwecks Beobachtung (nicht gleich zwecks Heilverfahren) eine Angehörigenunterstützung zu zahlen ist. Die erstere Frage wird vielfach verneint, die letztere verschieden beantwortet, je nachdem die Beobachtung im Rentenverfahren zwecks Feststellung der Invalidität oder außerhalb desselben zwecks Feststellung, ob die Einleitung eines Heilverfahrens überhaupt Zweck hat oder nicht, erfolgt. — Bei der Frage der Ersatzleistung der Krankenkasse in Höhe des Krankengeldes an die Versicherungsanstalt wäre es nicht uninteressant gewesen, wenn die Verfasser auf die Begriffe der Erwerbsunfähigkeit nach dem Invaliden- und dem Krankenversicherungsgesetze eingegangen und für das Preuß. Recht die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVIII S. 355 erwähnt hätten, wonach Erwerbsunfähigkeit schon dann vorliegt, wenn jemand durch Fortsetzung der Arbeit sein — im Entstehen begriffenes — Leiden verschlimmert, wenn also die Unmöglichkeit vorliegt,

der Erwerbsthätigkeit ohne Verschlimmerung der Krankheit nachgehen zu können. — Nicht berührt sind ferner die Fragen, ob Versicherten, welche nur zur Beobachtung einer Heilanstalt oder einem Krankenhause überwiesen werden (§§ 18, 47), auch die Weigerungsgründe des § 18 Abs. 2 zur Seite stehen, sowie ob der § 22 Anwendung finden kann, wenn ein Versicherter, trotzdem ihm die Weigerungsgründe des § 18 Abs. 2 zur Seite stehen, sich, indem er von denselben keinen Gebrauch macht, in das Krankenhaus begiebt, dasselbe aber nach einiger Zeit eigenmächtig wieder verläßt, indem er sich nunmehr auf die Weigerungsgründe des § 18 Abs. 2 beruft. Die Meinungen sind auch hier geteilt. — Aufgetreten ist in letzter Zeit die Frage, ob die Renten aus § 10 des alten Gesetzes den Krankenrenten aus § 16 des neuen Gesetzes gleich zu achten sind, sodaß also jetzt ein Versicherter, dem unter dem alten Gesetz eine Rente auf Grund des § 10 bewilligt war, und der jetzt den Eintritt seiner dauernden Erwerbsunfähigkeit darthut, die Umwandlung seiner Rente in die höhere Rente nach § 47 beanspruchen kann. Auch hier gehen die Ansichten auseinander. Für Bejahung der Frage wird angeführt, daß der Charakter der Renten aus §§ 10 und 16 ganz gleich sei, für Verneinung, daß das alte Gesetz eine derartige Umwandlung der Rente wie das neue Gesetz nicht gekannt habe, und daß daher die rechtskräftig unter dem alten Gesetz festgesetzte Rente dadurch endgültig erledigt sei, und das neue Gesetz auf sie keine Anwendung mehr finden könne. — Die Fassung der Anm. 8 zu § 18 S. 160: „Die Angehörigenunterstützung soll nicht neben der Invalidenrente bezahlt werden müssen, auch nicht in der Form, daß eine Invalidenrente nachträglich für einen Zeitraum bewilligt wird, während dessen der Versicherte von der Versicherungsanstalt in einem Krankenhause verpflegt worden ist," dürfte nicht ganz einwandfrei sein. An erster Stelle gebührt dem Versicherten die Rente, an zweiter Stelle erst hat er Anspruch auf Angehörigenunterstützung; hat er diese bereits für einen Zeitraum erhalten, für den nachträglich Rente bewilligt wird, so muß die Rente unverkürzt gezahlt werden; man kann ihm hier nicht — wie es nach dem Nachsatz in der Anm. 8 den Anschein hat — sagen, er habe Angehörigenunterstützung erhalten, deshalb könne er keine oder nur geringere Rente für denselben Zeitraum erhalten, denn dann würde die Angehörigenunterstützung auf die Rente angerechnet, während das Umgekehrte der Fall sein soll. Auch der Vordersatz der Anm. 8 ist dann nicht zutreffend, wenn die Angehörigenunterstützung (pro Tag — Woche — Monat) höher ist als die Rente, was vorläufig wohl stets der Fall ist; befindet sich jemand nach Ablauf von 26 Krankheitswochen im Heilverfahren, so muß ihm die Krankenrente und derjenige Betrag der Angehörigenunterstützung gezahlt werden, der die Rente pro Tag — Woche — Monat bemessen übersteigt.

Im Gebiet der Erstattungssachen kommt zuweilen der Fall vor, daß eine geschiedene Frau gemäß § 44 als „Witwe" den Erstattungsanspruch erhebt. Wie im Gebiet der Pensionsgesetze wird auch hier die geschiedene Frau nicht als „Witwe" zu gelten haben, sondern die Kinder würden als Erstattungsberechtigte in Frage kommen. Das Gleiche wird wohl gelten, wenn die eheliche Gemeinschaft durch Urteil

aufgehoben war und bis zum Tode nicht wieder hergestellt worden ist (§§ 1586, 1575 B.G.B.). Außer diesen Fällen behält aber die Witwe im Falle der Wiederverheiratung den Anspruch aus § 44 auf Erstattung der Beiträge des verstorbenen ersten Ehemannes, rechtzeitige Anmeldung natürlich vorausgesetzt. — Ein weiterer Fall, für dessen Erörterung im Kommentar die Praxis dankbar gewesen wäre, betrifft die Frage, ob nach § 38 auch dem Armenverband, dem die laufende Rente überwiesen war, der gezahlte Monatsbetrag derselben, wenn die den Wegfall des Rentenanspruchs bewirkende Thatsache (gewöhnlich der Tod der Berechtigten) im Laufe eines Kalendermonats eintritt, zu belassen ist, oder ob diese Vergünstigung lediglich zu Gunsten der Erben eintritt. Das letztere wird deshalb der Fall sein, weil der Armenverband auf die Rente nur solange Anspruch hat, als er unterstützt hat; die Unterstützung ist aber mit dem Todestage fortgefallen. — Bei den Ansprüchen des Armenverbandes sei noch die Anm. 9 zu § 51 auf S. 312 erwähnt, woselbst unter Bezugnahme auf die Motive ausgeführt wird, daß es im Falle der Nichteinigung des Armenverbandes und des Rentenberechtigten hinsichtlich der Überweisung der Rente fortan nicht mehr der Hinterlegung bedürfe, da die Befriedigung des Armenverbandes künftig auch aus den später fällig werdenden Rentenbeträgen erfolgen kann. Diese Begründung in den Motiven ist, wie auch Gebhard und Düttmann S. 360 und Hahn im Verwaltungsarchiv Bd. 9 Heft 1 S. 145 des näheren ausführen, nicht ganz zutreffend und nicht ohne weiteres zu acceptieren. Es kann wohl Fälle geben, in denen der Armenverband Hinterlegung beanspruchen kann, und in denen es auch durchaus angezeigt erscheint, die Rente nicht ohne weiteres an den Versicherten auszuantworten; allerdings bedarf es keiner formellen, umständlichen Hinterlegung, es genügt die Einbehaltung der streitigen Beträge bis zur Beendigung des Streitverfahrens. Die Rente ist dabei natürlich festzustellen, und die nicht streitigen Beträge sind auszuzahlen.

Zu § 107 Abs. 2 S. 455 sei noch zu den Worten, daß dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts eine Vergütung von der Versicherungsanstalt nicht gewährt werden darf, eine Anmerkung gestattet. In Anbetracht der zu Tage getretenen Neigung einiger — ordentlichen — Gerichte, unter den Ausdruck „Vergütungen" auch die Entschädigungen für Dienstreisen der Vorsitzenden zu auswärtigen Schiedsgerichtssitzungen und Lokalterminen zu subsumieren, wäre es angezeigt gewesen, in einem maßgebenden Kommentar Stellung hierzu zu nehmen und des näheren auszuführen, daß es sich bei diesen Entschädigungen nicht um „Vergütungen" im Sinne des § 107 handelt, sondern um — wie ein Erlaß des Staatssekretärs des Innern vom 9. März 1893 (vgl. Reger XIV S. 158) sagt — „bare Auslagen, nämlich Unkosten der Reise nach ein für allemal festgesetzten Pauschalsätzen" (vgl. auch Bosse und v. Woedtke Anm. 6 zu § 74 S. 53 des Nachtrages zum Gesetz vom 22. Juni 1889). Daß diese Entschädigungen den Versicherungsanstalten resp. jetzt allen Versicherungsträgern zur Last fallen, dürfte zweifellos sein.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß die in Anm. 17 Abs. 1 zu § 6 (S. 117) vertretene Ansicht, daß die Befreiung nur für den Bezirk

der befreienden Behörde wirken solle, auf S. 81 der Anlagen Anm. 2 nach Erlaß des Bundesratsbeschlusses, der die Befreiung für den Umfang des Reiches bestimmt, berichtigt worden ist. Seit dem Erscheinen des Kommentars sind naturgemäß schon Neuerungen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung eingetreten, so zu § 4 Abs. 2 Satz 1 der jüngst erlassene Bundesratsbeschluß über die Befreiung von polnischen Arbeitern russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, die zu den §§ 5, 6, 7 ergangenen Beschlüsse, betreffend Befreiung von Beamten und Lehrern von der Versicherungspflicht, der zu § 48 über die Grenzbezirke ergangene Beschluß vom 16. Oktober 1900, A. N. 1900 S. 740, der Beschluß über die Berechnung des Kapitalwertes der Renten und die Höhe der Zinsen vom 31. Januar 1901, die neue Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichs-Versicherungsamts vom 19. Oktober 1900, die neue Schiedsgerichtsordnung vom 22. November 1900 und das Abänderungsgesetz zu den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900, dessen Entwurf der Kommentar in Anm. 6 zu § 103 S. 444 schon erwähnt. Die Änderungen in der Schiedsgerichtsordnung sind im allgemeinen so geringfügiger Natur, daß die zu der alten Verordnung (S. 750 ff.) gegebenen zutreffenden Erläuterungen auch für die Folge zu gelten haben. — Daneben hat, was auch hier zu erwähnen ist, das Reichs-Versicherungsamt zahlreiche Revisionsentscheidungen und Bescheide gemäß § 155 für das neue Recht erlassen, so z. B. die wichtigen Entscheidungen Nr. 870, 871 zu § 5 über den Begriff der Erwerbsunfähigkeit und die Entscheidung Nr. 873, 874 über die Rückwirkung resp. Rückanwendung des § 46 (Anwartschaft). Da auch der Bundesrat in Ausführung des § 138 Abs. 2 Bestimmungen über Sammelkarten und Vernichtung von Quittungskarten erlassen wird, auch hoffentlich mit dem 1. Januar 1902 eine Regelung des Gebührenwesens der Rechtsanwälte u. s. w. im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte (§ 20 des Abänderungsgesetzes) vornehmen wird, so werden die Herren Verfasser bald Stoff und Anlaß genug haben, ihren trefflichen Kommentar durch Nachträge und Ergänzungen weiter auszubauen.

Düsseldorf. Appelius.

Stenographisches Protokoll der im k. k. arbeitsstatistischen Amte durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion. Wien 1899, A. Hölder. 4°. 734 Sp. u. 34 S.

Es wäre ungerecht, wenn man das Fehlen irgendwelcher nennenswerten Reformresultate gegenüber den Problemen der Heimarbeit, wie man es bei uns und in den übrigen europäischen Staaten konstatieren muß, allein oder auch nur vorzugsweise der mangelnden Initiative der Regierungen zuschreiben wollte. Es liegt vor allem, fast allein sogar an dem Fehlen einer Übereinstimmung über die einzuschlagenden Wege, insbesondere auch bei den sogenannten „Kennern" der Sache. Man darf hoffen, daß eine Erweiterung der Thatsachenkenntnis immer ein Schritt auch zur Annäherung der Anschauungen sein wird. Unter diesem Ge-

sichtspunkte sei die im Kopf genannte Enquete hier aufs wärmste empfohlen.

Sie zeichnet sich, abgesehen von einer bemerkenswerten Genauigkeit der Thatsachenfeststellung, vor allem auch durch große Unbefangenheit in der Erörterung des gelegentlich für die Experten ja ziemlich heiklen Materials aus. Sowohl seitens des eigentlichen Leiters Mataja wie auch seiner Vertreter ist nirgends einer Verdunklung Vorschub geleistet. Dadurch leistet die Enquete für Österreich das gleiche, wie die seinerzeitige Enquete der Kommission für Arbeiterstatistik für Deutschland: sie giebt eine wirkliche Aufklärung über die thatsächliche Lage. Dank vor allem der lebhaften Beteiligung v. Philippovichs an der Fragestellung giebt sie dann weiter auch über allgemeine Fragen, wie die Ersetzbarkeit der Heimarbeit durch andere Arbeitsformen ausgiebige Belehrung. An die in der Enquete hierüber geführten Erörterungen anzuknüpfen, ist hier nicht der Platz. Die speciellen Thatsachenfeststellungen andererseits ergeben natürlich nichts, was das bekannte Bild gänzlich veränderte. Das Wesentliche ist, daß sie die überall gleichbleibende Wirkung der Heimarbeit auch unter der Besonderheit der österreichischen Gewerbegesetzgebung zeigen. Selbst deren schützende Schranken haben den Heimarbeiter nirgends vor der jämmerlichsten Herabdrückung geschützt. Ein neuer Beweis, wie wirkungslos alles Herumdoktern an der Hebung der Heimarbeiter als Heimarbeiter leider wohl überall sein würde. Schon um die sociale Wirkung der dortigen Gesetzgebung näher zu zeigen, wäre die österreichische Enquete wohl einer Bearbeitung wert. Von den Verhandlungen, wie sie jetzt vorliegen, wird ja leider natürlich gelten: Graeca sunt non leguntur!

Alfred Weber.

Sacher, Ed.: Die Massenarmut, ihre Ursache und Beseitigung. Berlin 1901, akad. Verl. f. soc. Wissenschaften.

Wenn ein Buch die Überschrift trägt: „Die Massenarmut und ihre Beseitigung", so tritt jemand, der auf diesem Gebiete viel Gedrucktes zu lesen genötigt ist, dem Autor mit einem gewissen Vorurteil gegenüber. Das Problem, die Massenarmut zu erforschen und zu beseitigen, auf 80 Druckseiten zu lösen, ist bisher noch nicht gelungen und wird voraussichtlich auch in der Zukunft nicht gelingen. Soweit es sich daher in derartigen Schriften nicht um ganz allgemeine Redewendungen handelt, was bei Schriften auf diesem Gebiete nicht gerade selten vorkommt, pflegt sich die Ausführung mehr einer bestimmten Erscheinung zuzuwenden, und für diese Abhülfe zu suchen. Das ist auch in der vorliegenden Schrift der Fall; sie geht aus von der Betrachtung des Wirtschaftsorganismus und bezeichnet die Wirtschaft als die nach außen gerichtete planmäßige Arbeit zur Befriedigung des menschlichen Bedarfes an äußeren Gütern. Die Arbeit selbst wird definiert als „die Ausgabe von Energie zum Zwecke der direkten Gewinnung neuer Energie oder der Bewahrung, Ersparung oder Umwandlung vorhandener Energie oder zum Zweck der Ortsveränderung der Körper". — „Wirtschaftliche Arbeit ist jene Arbeit, bei welcher die erzielte Energiemenge (Quantität) im stande ist,

die durch die Arbeit veranlaßte Energieausgabe mindestens vollständig zu ersetzen." Als das neue wirtschaftliche Princip bezeichnet der Verfasser das Bestreben, mit möglichst wenig Ausgabe von Energie seitens der Gesamtheit aller Wirtschafter eine möglichst große Energiemenge als Gesamtprodukt zu erhalten. Dies nennt er das gesamtwirtschaftliche Princip. Er legt dann weiter dar, daß im Grunde genommen, bei richtigem Verhältnis der Produktion und der Konsumtion der Wirtschaftskreis in geordneter Weise geschlossen werden könnte, und daß durch den Handel an sich die wirtschaftliche Energie einer Nation nicht erhöht werde. Das Gesamtprodukt der Arbeit zwischen den konkurrierenden Händlern, die Armee von Handlungsreisenden, die Reklamearbeit u. s. w. vermögen das Gesamtprodukt nicht zu vergrößern, sondern vermindern es genau um ihre Kosten.

Das Heilmittel gegenüber diesen Schäden erblickt der Verfasser in der Herstellung eines geschlossenen Wirtschaftskreises für die Mitglieder, die Organisation des Handels in diesem Kreise und die Gründung eines Organs zur Herstellung der Verbindung der Arbeiter mit den Arbeitsmitteln. Zu diesem Zwecke soll eine große Organisation gebildet werden, die sich wieder in Ortsgruppen teilt; jede Ortsgruppe begründet zunächst einen Lokalkonsumverein, dessen Überschüsse zur Hälfte der Centralleitung zufallen sollen, die damit den Großhandel für den Gesamtverein organisiert. Es soll mit anderen Worten im Sinne der namentlich in England zu so großem Erfolge gelangten Konsumvereine eine Produktion und Konsumtion in Beziehung setzende Wirtschaftsorganisation ins Leben gerufen werden. Die hierfür in Betracht kommenden Gesichtspunkte sind verständig entwickelt, auch ist im Anhange ein Entwurf von Satzungen für die Ortsgruppen und für einen allgemeinen Sparverein beigefügt. Man wird kaum sagen können, daß dieses Programm besonders neu ist und vor allem nicht, daß es das Problem der Massenarmut zu beseitigen vermag, da eben all die Gründe, welche zur Verarmung führen, die der Armut zusteuernden oder in Armut bereits befindlichen Personen immer hindern werden, an den Wohlthaten dieser Wirtschaftsorganisation teilzunehmen. Es ist charakteristisch, daß der Verfasser, der eben die Massenarmut beseitigen will, den Satz ausspricht: „Die erste Gefahr für das Gedeihen der Ortsgruppen werden jene Mitglieder bilden, die arbeitslos oder arbeitsunfähig werden und infolge dessen verarmen. Soweit die Ortsgruppenleitung Arbeit zu verschaffen im stande ist, muß dies natürlicherweise geschehen; die anderen aber müssen der Armenverwaltung überwiesen werden. Als Wirtschaftsverein kann unser Verein nicht schon am Anfange seiner Thätigkeit Wohlthätigkeitsverein sein wollen."

Übrigens berichtete kürzlich die sociale Praxis, daß in Budapest die Gründung einer Genossenschaft vorbereitet werde, die ähnliche Ziele, wie Sacher sie andeutet, verfolgt. Die neue Genossenschaft will ihren Mitgliedern in allen Lagen des Lebens ein geringstes Einkommen sichern und als Konsumgenossenschaft arbeiten, aber auch Produktionswerkstätten errichten, in denen arbeitslose Genossen gegen die Hälfte des üblichen oder gewerkschaftlichen Lohnes Notstandsarbeiten für die Genossenschaft verrichten. Die Hauptschwierigkeit, den Mangel an Absatz, glaubt die

Genossenschaft dadurch umgehen zu können, daß die Produktionsabteilung für die Konsumabteilung arbeite, und jeder Genosse erst Produzent werden könne, wenn er mindestens zwei Monate Konsument war.

E. Münsterberg.

May, R. E.: Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Berlin 1901, akad. Verl. f. soc. Wissenschaften. XVI u. 727 S.

Ein recht interessant und anregend geschriebenes Buch, dessen Verfasser vielfach in ganz geistvoller Weise de rebus omnibus et quibusdam aliis redet. R. E. May ist bekanntlich bereits früher in der volkswirtschaftlichen Litteratur wiederholt mit seinen Jahresberichten über die wirtschaftliche Weltlage hervorgetreten. In dem vorliegenden Buch macht er den Versuch einer Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwickelung am Ende des 19. Jahrhunderts. May ist Optimist, sieht in der vorausgegangenen Entwickelung überall nur die Lichtseiten. Er ist namentlich in der englischen statistischen Litteratur recht wohl bewandert; indessen macht sich doch auf Schritt und Tritt der Mangel einer strengen statistisch-nationalökonomischen Schulung geltend; die Grundlagen seiner statistischen Ausführungen sind vielfach mehr als anfechtbar. May operiert zu einem großen Teil mit Mulhallschen Zahlen. Mulhall hat aber so ziemlich überall vergessen, die Unterlagen für seine Berechnungen anzugeben, die sich überall bei einer genaueren Nachprüfung als höchst oberflächlich, teilweise recht problematisch erweisen. Schreiber dieses ist nun durchaus nicht der Meinung, daß der Statistiker und Nationalökonom nur mit solchen Zahlen operieren darf, die er gleichsam als amtlich besiegelt und beglaubigt vorführen kann. Bei dem heutigen Stande der Statistik ist man sehr häufig genötigt, zu Konjekturen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu greifen, wenn man überhaupt über die einschneidendsten volkswirtschaftlichen Probleme sich Rechenschaft geben will. Unzweifelhaft treiben viele Nationalökonomen die Vorsicht gegenüber einer jeden Konjekturalstatistik viel zu weit. Umsomehr ist es Pflicht derjenigen, die über Probleme, denen man nur auf einem gewissen Umwege beikommen kann, schreiben, die möglichste Vorsicht walten zu lassen, überall Kontrollverfahren einzuführen. Thatsächlich ist durch oberflächliche Berechnungen die statistische Methode so sehr diskreditiert worden, daß man vielfach nicht nur im Publikum glaubt, mit der Statistik alles beweisen zu können, sondern auch viele Wissenschaftler geradezu Zahlenscheu empfinden und nun das Kind mit dem Bade ausschütten, neben oberflächlichen Berechnungen auch die gründlicheren verwerfen, ohne sie erst genau nachzuprüfen. Von May ist nun zu sagen, daß er neben einigen wenigen sorgfältigen Berechnungen und Ausführungen vielfach ganz unbrauchbare giebt. So rechnet er z. B. (S. 5), daß das deutsche Volk rund 15 Milliarden Mark für Nahrung ausgebe. Er gelangt zu diesem Resultat, indem er das Einkommen der Arbeiterbevölkerung zu 19 Milliarden schätzt und darauf nach Ernst Engel und anderen Autoritäten annimmt, daß dieselbe 65 % im ganzen also ca. 12 Milliarden für Nahrung ausgebe. Die Bevölkerungsschichten, die ein Einkommen von über 3000 Mark besaßen, hatten nach May 6 Milliarden Gesamteinkommen

und gaben davon 50 %, also rund 3 Milliarden für Nahrung aus. Hätte May sich nur einigermaßen bemüht, den Gesamtwert der in Deutschland dem menschlichen Konsum dienenden Nahrungsmittel zu berechnen, so würde er leicht eingesehen haben, daß eine solche Schätzung völlig auf Sand gebaut ist, indem die Nahrungsmittel höchstens einen Wert von 7—8 Milliarden erreichen, selbst wenn man für die städtische Bevölkerung, die 1895 rund die Hälfte der deutschen Bevölkerung umfaßte, Detailpreise einsetzt. Es ist zweifellos übertrieben, wenn May nach Mulhall auch für Deutschland die Verteuerung der Lebensmittel vom Produzenten bis zum Konsumenten auf 100 % schätzt; das trifft nur für einzelne Produkte, z. B. Weißbrot in Großstädten, zu; schon bei Roggenbrot beträgt in den Großstädten die Verteuerung kaum über 50 bis 60 %; ebenso beim Fleisch. In den Mittel- und Kleinstädten sind aber die Differenzen meist etwas geringer. Auch unter Hinzurechnung der Getränke zum Detailpreis (die zusammen kaum über 2—2½ Milliarden gebracht haben können) dürften für Nahrungsmittel und Getränke kaum über 10 Milliarden resultieren[1]. Es ist jedoch weiter zu bemerken, daß

[1] 188 kg Brotgetreide per Kopf (Höchstbetrag nach Dade), für 52 Millionen macht zusammen ca. 9,8 Mill. Tons à 150 Mark (was schon im Durchschnitt der Roggen- und Weizenpreise der letzten Jahre sehr hoch erscheint) = ca. 1470 Mill. Mark. Diese 9,8 Mill. Tons lieferten jedoch nur ca. 6,5 Mill. Tons Mehl, dessen Durchschnittspreis kaum auf über 200 Mark per Ton anzusetzen sein wird (die Kleie wurde von den Landwirten zurückgekauft und an das Vieh verfüttert), wir kommen also auf 1300 Mill. Mark. Gesetzt nun, daß rund die Hälfte dieses Quantums von Bäckern verbacken wurde, und dafür ein Aufschlag von 80 % im Mittel anzunehmen wäre, so kommen wir auf $\frac{1300}{2} + \frac{1300}{2} + \frac{1300}{2} \times 0{,}8 =$ **1820** Mill. für Brot und Mehl. An Fleisch rechnet May selbst 41 kg pro Kopf, macht also ca. 2132 kg. Rechnet man den Detailpreis zu 140 Pf. per kg, so kommen wir auf ca. 2985 Mill. Mark. Thatsächlich wird aber auf dem Lande großenteils von den Konsumenten selbst geschlachtet. An Speisekartoffeln werden auch schwerlich über 100—150 kg per Kopf verbraucht sein = ca. 5,2—7,8 Mill. Tons à 45 Mark per Ton macht ca. 234—351 Mill. Mark. Für die ca. 600 Mill. kg Zucker à 65 Pfg. Detailpreis kommen wir auf 390 Mill. Mark. Die Milch der ca. 9 Millionen Milchkühe zu 16,2 Milliarden Liter (1800 Liter pro Kuh) gerechnet und das Liter Milch zu 10 Pfg. angenommen (was etwas zu hoch ist, indem meist nur die Butter dem menschlichen Konsum dient, die Magermilch jedoch an Schweine verfüttert wird und im Fleischpreis bereits zum Ausdruck gelangt ist), kommen wir auf weitere 1620 Mill. Mark. Kaffee- und Kakao-Einfuhr ca. 150—180 Mill. Mark, im Detail vielleicht 300 Mill. Mark. Für Brot, Fleisch, Milch, Kartoffeln, Zucker, Kaffee und Kakao erhalten wir also als Maximum 1820 + 2985 + 1620 + 351 + 390 + 300 = 7466 Mill. Mark. Alle sonstigen Nahrungsmittel werden kaum über ½ Milliarde Wert enthalten. Was die Getränke anlangt, so wurden konsumiert 1895 ca. 60 Mill. hl Bier, wofür der Detailpreis im Durchschnitt kaum 25 Pfennig per Liter betragen dürfte. Das macht also rund 1½ Milliarden. An Alkohol wurden konsumiert ca. 228 Mill. Liter, Engrospreis inkl. Steuer ca. 90 Pf., Detailpreis ca. 2—2½ Mark, macht rund ca. 500 Mill. Mark. An Wein wurde eingeführt für 50 Mill. Mark: die einheimische Produktion (ca. 2 Mill. hl) wird kaum über 100 Mill. Mark Wert gehabt haben. Somit für Wein ca. 150 × 2 = 300 Mill. Mark Detailpreis. Zusammen für alkoholische Getränke ca. 2,3 Mill. Mark. Für Mineralwasser wird sicher kein sehr hoher Betrag anzusetzen sein.

selbst, wenn die erstere Schätzung von 19 Milliarden Arbeitereinkommen zutreffend wäre, es durchaus unzutreffend ist, daß dieselben heute noch 65 % ihres Einkommens für Nahrungsmittel ausgeben. Was May dafür an thatsächlichen Belegen anführt, bezieht sich auf ländliche Arbeiter, für die die Wohnungsmiete stets sehr niedrig angesetzt worden ist (mit 6—8 % des Einkommens). In der Stadt aber giebt heute der Arbeiter kaum unter 15—20 % seines Einkommens für Wohnungsmiete aus, desgleichen ist für Feuerung, Licht, Kleidung, Schuhzeug entschieden ein höherer Betrag anzusetzen als auf dem Lande. Für die Nahrung werden heute städtische Arbeiter im Durchschnitt wohl kaum 50 % ihres Einkommens ausgeben. Was aber gar die Annahme betrifft, daß die wohlhabenden Stände (über 3000 Mark Einkommen) 50 % ihrer Einnahmen auf Nahrung verwenden, so ist dieselbe völlig unmöglich, man wird schon hoch gehen, wenn man 30—35 % dafür ansetzt. In Bezug auf die Konsumsteigerung in England im Laufe der 36 Jahre von 1860—1896 hat May die Zahlen von Wood verwertet und kommt dabei zum Resultat, daß dieselbe etwa 45 % betragen habe. Thatsächlich ist indessen die Methode von Wood wissenschaftlich völlig unhaltbar. Wood setzt den Prokopfkonsum eines jeden von 14 Artikeln im Anfangsjahr zu 100 und beobachtet alsdann die Steigerung des Konsums in Prozent des Anfangskonsums. Alsdann summiert Wood die Steigerungsprozente aller 14 Artikel und dividiert die gefundene Summe durch 14. Natürlich ist ein solches Verfahren, bei dem ganz geringfügige Artikel, wie Kakao und Kaffee, von denen z. B. $^1/_4$ oder $^1/_2$ bis 1 Pfund vertilgt wird, dieselbe Bedeutung gewinnen wie große Konsumartikel, z. B. Weizen und Fleisch, eine nicht einmal geistreiche, sondern sinn- und witzlose Spielerei. Allerdings hat nun Wood, abgesehen von dem ersteren sog. „unbelasteten" Durchschnitt, noch ca. 5 verschiedene „Belastungssysteme" angewandt, die thatsächlich fast den gleichen Durchschnitt ergeben. Es ist jedoch leicht zu zeigen, daß auch seine Belastungssysteme eine sehr fragliche Bedeutung besitzen. Will man thatsächlich exakt die Konsumsteigerung erfassen, so ist doch die einzige Möglichkeit die, daß man den Wert bez. Preis der einzelnen Gegenstände zu Anfang oder zu Ende der bezüglichen Periode zum Ausgangspunkt wählt und alsdann beobachtet, wie die Wertsumme für alle Artikel sich erhöht oder erniedrigt. Wählen wir z. B. für die englischen Konsumverhältnisse als Ausgangspunkt die approximativen Detailpreise von 1895—1896 und kombinieren sie mit der Prokopfrate der einzelnen Konsumartikel, so gelangen wir, wenn wir als Anfangsjahre die Jahre 1867—1868 wählen (für die zum erstenmale der Fleischkonsum angegeben ist) zu folgenden Ergebnissen: Als Preis für ein Pfund Brot werden wir 16 Pfennig annehmen, und da nun ein Bushel Weizen ca. 56 Pfund wiegt, und daraus bei 70 % Mehlausbeute und 128 % Brotausbeute pro 100 Mehl rund ca. 50 Pfund Brot resultieren, so können wir pro Bushel Weizen rund 8 Mark einsetzen. Desgleichen werden wir pro Pfund Kaffee und Kakao je 1 Mark, Thee je 2 Mark, pro Pfund Reis 20 Pfennig, pro Pfund Fleisch 60 Pfennig, Pfund Zucker 20 Pfennig, Korinthen und Rosinen 60 Pfennig, Tabak 6 Mark

(der Zoll allein beträgt ca. 3 Mark), ein Gallon (4,53 l) Spirituosen je 20 Mark (Steuer 10 Mark), ein Gallon Wein 10 Mark, ein Gallon Bier 120 Pfennig einsetzen. Das Resultat ist:

(Siehe die Tabelle S. 370.)

Wir sehen, die Konsumsteigerung bewegt sich in bedeutend engeren Grenzen, als Wood und nach ihm May gefunden haben, sie übersteigt kaum 20 %. Nur bei Fleisch hat dieselbe ca. 27 % betragen. Jedenfalls giebt diese Tabelle ein treffenderes Bild der wirklichen Verhältnisse als die Woodschen Zahlen, in denen allerdings noch zum Überfluß die gesamte Baumwolle- und Wolleeinfuhr steckt, ohne Abzug für die ausgeführten Wolle- und Baumwollewaren, deren Wert den der Einfuhr an Rohstoffen dieser Branche um 50 % übersteigt. In ähnlich mechanischer Weise, indem er die konsumierten Quantitäten von Getreide, Fleisch, Kaffee 2c. vergleicht, findet May die relative Konsumsteigerung von 1882 bis 1897 im Deutschen Reich zu ca. 29 %. Da jedoch bei dieser Angabe Getreide die ausschlaggebende Rolle spielt (Steigerung des Konsums 26 %), so dürfte dieselbe im allgemeinen zutreffen. Näher auf eine genauere Berechnung einzugehen, würde uns hier zu weit führen.

Am glücklichsten ist May, wo er rein wirtschaftsgeschichtlich verfährt, die Entwickelung der Technik schildert, obgleich auch da gewaltige Übertreibungen mit unterlaufen, so die Münchhausiade, daß „General" Sir A. Colton Weizenernten von 90—126 hl pro ha erzielt habe (diese Angabe ist einer socialistischen Schrift entlehnt). Auch die von Ruhland herübergenommene Angabe, daß es Heine-Hadmersleben gelungen sei, Maximalerträge von 49—53,3 Doppelcentner Weizen pro ha zu erzielen, ist dahin zu ergänzen, daß das nur in einem Ausnahmejahr auf einigen Parzellen der Fall war: im Durchschnitt erzielt auch Heine nicht über 35—40 Doppelcentner pro ha; auch auf dem Versuchsgut Lauchstädt hat Maercker nur als Ausnahmefall auf Parzellen 45 Doppelcentner geerntet. Interessant ist die Anschauung von May, wonach der Unternehmer und Kaufmann der eigentliche und einzige Produzent des „Mehrwertes" ist. Namentlich der Kaufmann steht begreiflicherweise in der Meinung Mays am höchsten. Ohne den Kaufmann, der für den Absatz sorgt, würde die aufgewandte Arbeit des Arbeiters rein verloren bez. unproduktiv sein (S. 272). Freilich begeht May sofort wieder die Inkonsequenz, daß er unter gewissen Umständen, z. B. bei Bildung von Genossenschaften, Konsumvereinen, die Entbehrlichkeit des Kaufmanns zugiebt; dann gebührt den Mitgliedern selbst von Rechtswegen der Mehrwert. May ist enragierter Antimalthusianer und Fortschrittsenthusiast, es dürfe nicht mehr heißen „Fortschritt und Armut", sondern „Fortschritt und Reichtum", die durchschnittliche Arbeiterwohnung von heute sei ein Palast (sic!) an Behaglichkeit im Vergleich mit dem Winkel (!!), in dem der stolze Ritter auf seiner Burg hausen mußte (S. 129). May scheint demnach sehr wenig von der heutigen Wohnungsnot gehört zu haben. Leibwäsche, Fleisch (sic), Weizenbrot gelten heute fast allen Kreisen als selbstverständlich, man habe vergessen, daß vor nicht allzu vielen Jahrhunderten derselbe Luxus (sic) kaum von Königen erträumt war. Danach

		1868/69		1870/74		1875/79		1880/84		1885/89		1890/94		1895/96	
		Quanta	Wert	Quanta	Wert	Quanta	Wert	Quanta	Wert	Quanta	Wert	Quanta	Wert	Quanta	Wert
			Mark		Mark		Mark		Mark		Mark		Mark		Mark
Getreide, Weizen u. Weizenmehl	Bushels	5,87	46,96	5,379	43,04	5,706	45,65	5,689	45,51	5,788	46,30	6,129	49,03	6,073	48,58
Kakao u. Kaffee	lbs	1,18	1,18	1,22	1,22	1,27	1,27	1,24	1,24	1,29	1,29	1,28	1,28	1,32	1,32
Korinthen und Rosinen	"	4,22	2,53	4,38	2,23	4,50	2,70	4,30	2,58	4,23	2,54	4,80	2,88	4,96	2,98
Fleisch	"	100,45	60,47	108,40	65,04	111,50	66,90	109,54	65,73	110,24	66,15	121,30	72,78	127,06	76,24
Reis	"	11,30	2,26	9,90	1,98	10,78	2,16	13,25	2,65	9,40	1,88	8,60	1,72	7,79	1,56
Zucker	"	42,78	8,55	49,90	9,88	62,36	12,47	69,01	13,80	72,16	14,43	78,04	15,61	86,71	17,34
Thee	"	3,57	7,14	4,02	8,04	4,56	9,12	4,71	9,42	5,00	10,00	5,38	10,76	5,72	11,44
Tabak	"	1,35	8,10	1,39	8,34	1,45	8,70	1,43	8,52	1,45	8,70	1,62	9,72	1,70	10,20
Wein	Gallons	0,49	4,90	0,52	5,20	0,50	5,00	0,42	4,20	0,37	3,70	0,38	3,80	0,385	3,85
Spirituosen	"	0,98	19,60	1,15	23,00	1,22	24,40	1,046	20,92	0,944	18,88	1,01	20,20	1,01	20,20
Bier	"	31,96[1]	38,36	34[1]	40,80	34[1]	40,80	27,60	31,12	27,47	32,96	29,82	35,76	30,27	36,32
Summa		—	199,85	—	216,77	—	219,27	—	205,69	—	206,83	—	223,54	—	230,01
exkl. Bier		—	161,49	—	167,97	—	178,37	—	174,57	—	173,87	—	177,78	—	193,69

[1] Diese Quanta sind gewonnen lediglich auf Grundlage der Steuerbestimmung, daß 2 Bushels Malz ein Barrel = 36 Gallons = 163 Liter Bierwürze liefern; angegeben sind in der Statistik bis 1879 lediglich die Quantitäten von konsumiertem Malz. Wahrscheinlich dürfte allerdings in Wirklichkeit noch weniger Würze gewonnen werden, und somit die für 1868—1879 angegebenen Ziffern zu hoch sein.

müßten wahrscheinlich nach der Meinung Mays die Könige im Mittelalter von Baumrinde und Wurzeln gelebt haben, während wir thatsächlich wissen, daß die Fleischnahrung, namentlich Wildpret bei der früheren dünnen Bevölkerung allgemein war. Wirkliche Forscher der Wirtschaftsgeschichte, z. B. Schmoller, haben konstatiert, daß in einzelnen Städten im Mittelalter, z. B. in Straßburg, der Fleischkonsum ca. 250 Pfund pro Kopf betrug, also weit reichlicher war als heute. Ganze Bevölkerungsschichten hätten nach May vor noch nicht langer Zeit „in der Hauptsache" von Kartoffeln und Kaffee gelebt; noch früher hätte man aber weder das eine noch das andere gehabt, man hätte nicht einmal Brot gehabt. Wirklich grausig, schade nur, daß May Fleisch, Milch, Butter außer der Rechnung gelassen hat, nicht beachtet, daß Getreide, gleichviel in welcher Form, ein seiner Zusammensetzung nach vollkommen genügendes menschliches Nahrungsmittel darbietet. Es wäre wirklich zu wünschen, wenn diejenigen, die über Nahrungsmittelkonsum schreiben, sich auch ein wenig nach der chemischen Zusammensetzung einerseits und dem Bedarf des Menschen andererseits erkundigten. Alsdann würde man leicht feststellen können, daß von einem einseitigen Nahrungsmittel, der Kartoffel, die fast nur Stärkemehl enthält, die Menschen unmöglich leben konnten und thatsächlich auch nicht gelebt haben, sondern animalische Nahrung, insbesondere Milch dazu genossen haben. Heute wird allerdings relativ mehr Milch produziert als früher, aber dieselbe hauptsächlich nur zur Butterbereitung benutzt, die Magermilch dagegen, die das gesamte Eiweiß enthält und früher von den Menschen selbst konsumiert wurde, an Schweine verfüttert. Wenn man diesen Umstand beachtet, so wird freilich der thatsächlich erzielte Fortschritt sich weniger gewaltig ausnehmen, als dies May beweisen will. Daß thatsächlich in Westeuropa und Amerika keine „Verelendung" der Massen eingetreten ist, sondern ein gewisser Fortschritt erzielt worden ist, läßt sich sicher nachweisen, nur überschätzt May diesen Fortschritt; auch giebt es weite Gebiete, wie Rußland, Indien, Galizien, Rumänien, auch Italien, wo von einer Zunahme des Konsums nichts zu spüren, vielmehr das Gegenteil wahrscheinlich ist. May ist warmer Freund der Genossenschaftsbestrebungen und hält auch dafür, daß es in der Zukunft nötig sein werde, dem Unternehmergewinn Grenzen zu ziehen, was freilich wie ein Widerspruch zu seiner anfänglichen Ansicht klingt, daß Unternehmer und Kaufmann den Mehrwert produzieren. M. hat ja durchaus Recht, wenn er den Fatalismus und die geistige Stagnation bekämpft, die der Marxismus bei den der Socialdemokratie verfallenen Massen erzeugt hat; nur scheint er auch die Bedeutung des „Wunders", das durch die Bekehrung Bernsteins vom Jünger zum Kritiker des Propheten geschehen ist, zu überschätzen. Der Kern der Ausführungen von Bernstein ist auch von „bürgerlichen" Nationalökonomen und zum Teil besser vorher dargelegt worden, und sicher überschätzt Bernstein und nach ihm May die Bedeutung der Selbsthülfe bez. der Genossenschaftsbewegung und der Entwickelung zur Demokratie, sowie die Widerstände gegen die Demokratisierung der Gesellschaft. Die Konservativen sagen sich z. B., daß sie überhaupt nicht geschmort werden wollen, weder in socialdemokratischer, noch in lediglich demokratischer

Sauce. Eingriffe des Staates in die Volkswirtschaft zu Gunsten der Gesamtheit wird dagegen unter Umständen auch der Konservative billigen, namentlich wenn damit eine Stärkung, nicht eine Minderung der Staatsgewalt, wie sie Bernstein will, verknüpft ist. Jedenfalls bietet das Buch von May viel des Interessanten und Anregenden, nur muß alles mit großer Vorsicht genossen werden.

Berlin. Carl Ballod.

Abelsdorff, Walter: Beiträge zur Socialstatistik der deutschen Buchdrucker. (Volkswirtschaftl. Abhandl. der Badischen Hochschulen, 4. Bd., 4. Heft.) Tübingen 1900, J. C. B. Mohr.

Der erste Teil, dessen Überschrift sich mit dem Titel der ganzen Broschüre deckt, stützt sich auf eine vom Verfasser in zwei süddeutschen Staaten, einem mitteldeutschen Bezirk, in zwei westlichen und vier östlichen Provinzen Preußens und endlich in den Buchdruckereicentren Berlin und Leipzig veranstaltete Umfrage. Die Verbreitung des Fragebogens hatten sich der Vorstand des Verbandes der deutschen Buchdrucker und die Verbandsgauvorstände der verglichenen Landesteile angelegen sein lassen. Dank dieser wichtigen Förderung sind von etwa einem Viertel der in jenen Landesteilen thätigen Drucker, Setzer und Maschinenmeister die Fragebogen brauchbar beantwortet eingegangen.

Von den 18 gestellten Fragen bezweckten 8, Anhaltspunkte für die „Seßhaftigkeit" der Buchdrucker zu erbringen, nämlich die Fragen nach dem Geburtsort des Arbeiters selbst und dem des Vaters, der Mutter, der Frau, die Fragen nach dem Aufenthaltsort der männlichen Geschwister und dem seiner schon in Stellung befindlichen Kinder, die nach der Zahl der Orte, an denen, sowie der Stellungen, in denen er beschäftigt gewesen ist. — Vier Fragen bezogen sich auf das Alter: Dasjenige des Arbeiters selbst, das der Frau und des ältesten Kindes (letzteres zur Ermittelung des Heiratsalters), endlich dasjenige des Eintritts in die erste Stellung war anzugeben. — Weiter wurde gefragt nach der Zahl der männlichen und weiblichen Kinder und schließlich nach der besonderen Beschäftigung des Arbeiters im Berufe, nach Beruf oder Stellung des Vaters, der männlichen Geschwister und dem Beruf oder dem voraussichtlichen Beruf der Kinder.

Die gewonnenen Tabellen sind auf drei Abschnitte verteilt, deren einer „Familienstand, Altersgliederung, Kinderzahl und Heiratsalter", deren zweiter „Aufenthaltsort, Gebürtigkeit und Beweglichkeit der Buchdrucker" und deren dritter „Berufsgliederung der Väter, Geschwister und Kinder der Buchdrucker" behandelt und denen in einem Anhang eine Übersicht über die Berufsarten der Väter und Kinder der Buchdrucker beigegeben ist. Das auf solche Weise entworfene Bild von der socialen Lage der Buchdrucker soll durch eine Schilderung des Konsums der Buchdruckerfamilien eine Ergänzung erfahren. Diesen Einblick auf Grund von Haushaltsbudgets zu eröffnen, ist die Aufgabe des zweiten Teils der Abelsdorffschen Untersuchungen.

Eine ganze Reihe recht interessanter Thatsachen geht aus den im ersten Teil mit anerkennenswerter Umsicht aufgestellten Tabellen hervor.

Nur zeigt sich der Verfasser meistens dort ziemlich zurückhaltend und wortkarg, wo es galt, unsere Kenntnis der Verhältnisse der Buchdrucker durch ausgiebige Deutung der vorgeführten Zahlen direkt zu erweitern und aus den Tabellen bestimmte Schlüsse zu ziehen. Einesteils kann er sich freilich darauf berufen, daß die Zahl der beantworteten Fragebogen doch noch nicht groß genug ist, um Zufälligkeiten auszuschließen, andererseits wären zu weitreichender Ausnutzung der für die Buchdrucker berechneten Zahlen fortgesetzt Vergleiche mit den Verhältnissen in anderen Berufen notwendig gewesen. Als Herausgeber der Arbeit weist Professor Weber in seiner „Vorbemerkung" auf das vorläufige Fehlen dieses Vergleichsmaterials hin und stellt künftige ähnliche Untersuchungen über die Arbeiter anderer Branchen in Aussicht. Der Ausführung dieses Vorhabens dürften indessen dadurch Schwierigkeiten entgegenstehen, daß vorerst wohl kaum eine einzige andere Arbeitergruppe für die Beantwortung eines derartigen Fragebogens in gleichem Maße geschult ist und daß auch keine zweite gewerkschaftliche Organisation in Deutschland ein analoges Unternehmen ähnlich wie der Buchdruckerverband zu fördern vermöchte.

Über einige kleinere technische Mängel außer den vom Verfasser selbst angeführten kann ich um so eher leicht hinweg gehen, als sie bei einer Wiederholung der Untersuchung ohne Schwierigkeit zu vermeiden sein werden. (Erwähnt sei nur Tabelle 12, nach welcher infolge ungeeigneter Fragestellung ein beträchtlicher Teil der Verheirateten, im Gegensatz zu aller Erfahrung, die Arbeitsstelle häufiger als die Unverheirateten zu wechseln scheinen, oder die Ausführungeu auf S. 4 ff., woselbst auf ein „allgemeines" und das „durchschnittliche" Heiratsalter und die Kinderzahl bei anderen Arten des Handwerks und des Mittelstandes Bezug genommen ist, und hieraus für die Buchdrucker bestimmte Schlußfolgerungen gezogen werden, ohne daß für jene ersteren Angaben positive Unterlagen geboten worden wären.) Außerdem würde es mit mir gewiß mancher Leser dem Autor Dank wissen, wenn er in diesem Zusammenhange auch bestimmte Anhaltspunkte für das Berufseinkommen der Buchdrucker außer den in den Haushaltsbudgets enthaltenen gegeben hätte. Das Verlangen dürfte darum vielleicht kein ungerechtfertigtes sein, weil es hierzu schwerlich eigener Ermittelungen bedurft hätte, sondern mit Hülfe der vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker im Jahre 1894 herausgegebenen Schrift über den Tarif und der von dieser Körperschaft gewiß bereitwillig gelieferten ergänzenden Angaben, namentlich auch über die Durchführung des Tarifs im Beobachtungsgebiet und den Umfang der Entlohnung unter und über Tarif eine solche Ergänzung der eigenen Untersuchungen wahrscheinlich ohne große Schwierigkeit hätte geboten werden können.

Über den vorgebrachten Wünschen und Ausstellungen sei nicht verkannt, daß sie teilweise nur Äußerliches berühren und daß namentlich der im dritten Abschnitt des ersten Teils angestellte Versuch, ein Urteil über das „sociale Milieu" der Buchdruckereiarbeiter zu erlangen, ein recht interessantes Experiment genannt werden muß. Daran ändert auch nichts, daß die Schlußfolgerungen auf S. 32 ff. keineswegs einwandfrei sind.

Ähnlich wie im ersten Teil der Arbeit, blieb auch im zweiten der Blick unseres Autors allein auf den eigenen Ermittelungen ruhen, ohne daß er den Versuch machte, seinen Zahlen eine allgemeinere Deutung zu geben. Ohne weiteres ist anzuerkennen, daß die Abelsdorffschen Erhebungen gegen die früheren Veröffentlichungen von Haushaltsbudgets schon darin einen wesentlichen Fortschritt bringen, daß sie von direkt vergleichbaren Verhältnissen ausgehen: Arbeiter eines Berufes mit nicht sehr weit auseinandergehendem Einkommen und Familien von gleicher Kopfzahl. Durch Nebeneinanderstellung der Ausgaben in Städten verschiedener Größe und mit durchschnittlich möglichst verschiedenen Lebensansprüchen der Bewohner soll die für die Buchdruckereiarbeiter typische, von lokalen Einflüssen mehr oder minder unabhängige Entwickelung des Konsums zur Darstellung gebracht werden. Für diesen Zweck ist die Zahl von 15 bearbeiteten Budgets aus 11 Städten gewiß unzureichend, um so mehr, als die Erhebungsdauer auf 2 Monate beschränkt bleiben mußte, weil bei einer längeren Frist die Genauigkeit der Buchungen allzusehr gelitten haben würde. Aus der neuesten sehr gründlichen Bearbeitung von „Haushaltsrechnungen Nürnberger Arbeiter" (herausgegeben von Dr. Adolf Braun im Auftrage des Nürnberger Arbeitersekretariats, Nürnberg 1901) geht aber mit voller Deutlichkeit hervor, daß der Verbrauch der Arbeiterfamilien in den einzelnen Quartalen eines Jahres außerordentlichen und zum Teil schwer erklärlichen Schwankungen unterliegt. Es läßt sich daher aus diesen zweimonatlichen Aufzeichnungen ungeachtet ihrer gegenseitigen Kontrolle kein ausreichend tiefer Einblick in die gesamte Wirtschaftsführung dieser fortgeschrittenen Arbeiterschicht gewinnen.

Die Abelsdorffsche Arbeit will schon nach ihrem Titel die Socialstatistik der deutschen Buchdrucker nicht erschöpfen. Für das in ihr enthaltene Zahlenmaterial mag dem Herausgeber im allgemeinen zugestimmt werden, daß die Resultate beider Teile der Arbeit das Maximum dessen darstellen, was mit dem eingeschlagenen Verfahren ohne Gefährdung der Qualität des Gebotenen zu beschaffen war. Noch weniger unterliegt es irgend einem Zweifel, daß diese Untersuchungen ihren vollen Wert erst dann erlangen würden, wenn es gelingen sollte, ihnen eine größere Anzahl ähnlicher Erhebungen an die Seite zu stellen.

Josef Schmöle.

van der Borght, Dr. R., Prof. der Nationalökonomie an der kgl. technischen Hochschule zu Aachen: Handel und Handelspolitik (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, begründet von K. Frankenstein, fortgesetzt von Max von Heckel. (I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre. 16. Band.) Leipzig 1900, Hirschfeld. 8°. XII u. 570 S.

In der Art der umfangreichen Sammlung, in der das vorliegende Werk erscheint, liegt es, daß der Verf. sein Thema enger begrenzt als üblich ist und für eine Anzahl wichtiger Dinge (z. B. den Einfluß des Handels auf die Preisbildung) auf andere Bände der Sammlung verweist. Im ersten Teile wird in zehn Kapiteln Begriff und Gliederung des Handels, seine volkswirtschaftliche Bedeutung und Entwickelung, die

Gegenstände des Handelsverkehrs, Arbeit, Kapital, Kredit, Konkurrenz im Handel, der Betrieb des Warenhandels, der Börsenhandel erörtert. Der zweite und halb so lange Teil ist der Erörterung der inneren und äußeren Handelspolitik gewidmet. Letztere wird auf 53 Seiten erledigt. Ein Abschnitt über die Seeschiffahrtspolitik macht den Schluß, während im übrigen die Verkehrsmittel ausgeschlossen sind. Der Zweck des Verf. war, „ein Lehrbuch" zu liefern, während „eine geschichtliche Behandlung" nicht beabsichtigt sei. Der Verfasser versucht auch nicht, den Schwerpunkt auf eine möglichst scharfe Bildung und Untersuchung der wissenschaftlichen Begriffe und der daraus zu ziehenden Konsequenzen zu legen. Wer an solche gewöhnt ist, vermißt vielleicht gerade das tiefere Eindringen in die Begriffe (z. B. bei den Erörterungen über das Wesen der Konsumvereine oder über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Börsengeschäfte). Man geht wohl nicht fehl, wenn man die Absicht des Verf. darin sieht, in populärem Sinne „lehrbuchmäßig" zu sein, wie z. B. die gesonderte Aufzählung der Bedeutung der Arbeit, des Kapitals, des Kredits, der Konkurrenz u. s. w. für den Handel so zu deuten ist. Man wird einen solchen Standpunkt für gewisse Leser und Benützer auch sicherlich für angemessen halten. Aber die Anschaulichkeit wird beeinträchtigt, wenn z. B. von der Lage der Detailhändler an einer ganzen Anzahl Stellen die Rede ist, aber nicht im Zusammenhang. Das ganze Buch hat durch den gewählten Standpunkt viel Ähnlichkeit mit den früher üblichen Lehrbüchern, die bei jeder einzelnen Frage die Vorteile und Nachteile bestimmter Lösungen aufzählen. Wenn man weder von der historischen Entwickelung, noch von principiellen Gesichtspunkten und Begriffen ausgehen will, so muß man eben die Besprechung mit den bloß momentanen Nützlichkeitserwägungen abmachen. Die haben ja auch ihr Recht. Und man wird gern anerkennen, daß das Urteil des Verf. dabei ein besonnenes und verständiges ist, dem man vielfach zustimmen kann. Aber es schwebt doch in gewisser Weise in der Luft, weil es nicht von einem bestimmten Entwickelungsstandpunkt aus abgegeben ist. Man hat den Eindruck, die Erörterung bewege sich auf der durchschnittlichen Höhe einer heutigen Parlamentsverhandlung und bringe auch gar vieles, was eigentlich selbstverständlich ist (wie das freilich unsere meisten älteren Lehrbücher thaten); z. B. „der Zeitpunkt des Einkaufs muß so gewählt werden, daß der Kaufmann von einer stärkeren Aufwärtsbewegung Vorteil ziehen kann, nicht aber durch einen späteren Preisfall Verlust auf sich nehmen muß" (S. 167) oder: „das Inserieren in den Zeitungen muß mit Geschick durchgeführt werden, wenn es Erfolg haben soll" (S. 187) und ähnliche Sätze, die für ganz junge Leute lehrreich sein mögen, in einem wissenschaftlichen Werke aber weniger nötig sind. Referent kann von seinem Standpunkt aus, den ja wahrscheinlich Herr Dr. van der Borght nicht teilen wird, von dem Eindruck nicht loskommen, daß man die großen Fragen des Handels und der Handelspolitik nicht ex fundamento behandeln und definitiv erledigen kann ohne geschichtliche Fundamentierung, die ja durchaus nicht immer auch vor dem Leser ausgebreitet werden muß, die aber die ganze Untersuchung und Darstellung durchdringt und ihr Sicherheit und Anschaulichkeit giebt. Es ist z. B.

ganz bezeichnend, daß der Verfasser zwar von Interessen von Berufszweigen spricht, nicht aber von den Interessen der Klassen. Wie will man dann aber die Probleme und Streitfragen unserer ganzen inneren und äußeren Handelspolitik verstehen und klarlegen.

Den Beschluß des Buches macht auf fast 100 Seiten eine Bibliographie aus der fleißigen Feder Dr. P. Lipperts. Über die Grenzen, die einer solchen Zusammenstellung zu ziehen sind, kann man leicht verschiedener Meinung sein. Immerhin ist für den, der in dieser Litteratur selbst leidlich Bescheid weiß, überraschend, daß manche wichtige Arbeit nicht genannt ist. So fehlt unter den älteren Werken über den Handel der Name von Büsch und Treitschkes Deutsche Geschichte bei der Litteratur über den Zollverein. Karl Rathgen.

Eberstadt, Rudolph: Der deutsche Kapitalmarkt. Mit statistischen Tabellen. Leipzig 1901, Duncker u. Humblot, 8°, VI und 280 S.

Eine der hervortretendsten Eigentümlichkeiten modernen Wirtschaftslebens ist, daß es sich in einem Wechsel von auf- und absteigenden Konjunkturen, von Hausse und Depression abspielt, wobei der Umschwung von ersterer zu letzterer entweder unvermittelt, durch eine Krise, oder aber in allmählichem Übergang, durch stückweises Abbröckeln eines Wirtschaftszweiges nach dem anderen vor sich gehen kann. Einen der Hauptbrennpunkte dieser periodischen Bewegung im Wirtschaftsmechanismus bilden die Kapitalverhältnisse, ja man wird sagen können, daß die Periodizität, soweit ökonomische Faktoren in Betracht kommen, zu einem großen Teil in den Veränderungen der Kapitalsphäre beruht. Während der Depression übersteigt die Bildung freien Kapitals die Investierungen, so daß sich mehr oder weniger erhebliche müßige Vorräte ansammeln; in der vorgeschrittenen Hausse überholen die Investierungen das sich neu bildende oder frei werdende Kapital und absorbieren so die früher zurückgelegten Reserven. Über die Thatsache der Absorption herrscht wohl kein Zweifel; ihre Folgen für das Periodizitäts-Problem sind hier nicht zu erörtern, vielmehr sind es ihre Ursachen, auf die für eine konkrete Periode die hier anzuzeigende Arbeit neues Licht zu werfen sucht.

Den Ausgangspunkt und das eigentliche Beweisthema Eberstadts bildet die These, daß die im Jahre 1899 sich geltend machende Schwäche des Kapitalmarktes nicht durch produktive Anlagen, namentlich nicht durch die Anforderungen der Industrie herbeigeführt sei, sondern in der Thätigkeit der Spekulation ihren Grund habe. „Mit Sicherheit können wir behaupten, daß der Kapitalbedarf der Spekulation den der Industrie um ein mehrfaches übersteigt, und daß die Störungen unseres Marktes auf eine Ablenkung und Aufsaugung des Kapitals durch unproduktive Zwecke zurückzuführen sind. Das Leiden unseres Kapitalmarktes ist keine Atrophie, sondern eine Hypertrophie" (S. 103). Die Beweisführung erfolgt in zwei gesonderten Teilen, deren erster von den Börsenemissionen, vornehmlich des Jahres 1899, deren anderer von der „Kapitalisierung des Bodens" handelt. Es sei zunächst eine kurze Wiedergabe der Untersuchungsmethode und ihrer wesentlichen Resultate versucht.

Das statistische Amt für das Deutsche Reich publiziert ein Verzeichnis der bei den deutschen Börsen alljährlich zugelassenen Wertpapiere. Für die hier nachgewiesenen Emissionen stellt Verfasser 1. den Nennwert, 2. den Börsenkurswert und 3. den sogen. Kapitalreinanspruch einander gegenüber; als Börsenkurswert ist der bei der ersten Einführung des emittierten Papieres an der Börse erzielte Kurs gewählt, unter Kapitalreinanspruch versteht Verfasser „denjenigen Betrag, der von einem Kapitalsucher für seine Zwecke gefordert bezw. empfangen wurde. Was darüber hinausgeht, wurde im wesentlichen für die Spielsucht des Privatpublikums beansprucht." Der Unterschied zwischen Nennwert und Kurswert ist der „Abstand", der in Prozenten auf den Nennwert berechnet und alsdann auf den Kapitalreinanspruch und den Kurswert, gleichfalls prozentual, verteilt wird. Die Vergleichung dient zur Messung des Anteils, der auf den Reinanspruch bezw. auf die spekulative Steigerung entfällt. Verfasser hat mit dieser Untersuchungsweise im Auge „erstmalig einen zahlenmäßigen Anhalt für den Anspruch der produktiven wirtschaftlichen Thätigkeit einerseits, des spekulativen Kapitalbedarfs andererseits" zu geben. Die Zusammenstellungen gliedern sich in fünf Abteilungen und behandeln 1. Industrie, Handel und Verkehr, 2. Banken, 3. Grund und Boden, 4. Verbände öffentlichen Rechts, 5. Ausland. Die Abteilung Industrie, Handel und Verkehr ist in zehn Gruppen zerlegt, die sich an die Gliederung der Gewerbezählung und der Handelsstatistik anschließen; es soll damit ermöglicht werden, zwischen der jeweiligen Stellung eines Industriezweiges am Kapitalmarkt, in der Berufsthätigkeit der Bevölkerung und im auswärtigen Handel Vergleiche anzustellen.

Aus der ersten Gruppe: Bergbau und Metallverarbeitung (ausschl. Elektricität) sind die Bergwerke und Hütten nach erweiterter Methode behandelt, die folgendes Resultat ergiebt. Die Tabelle der Emissionen zählt 36 Unternehmungen, darunter 5 erstmalige Einführungen, von denen 4 mit einem Kapital von 7,7 Mill. Mark älteren Ursprungs sind und nur börsenmäßige Einführungen, aber keinen neuen Kapitalanspruch darstellen. Die Montanindustrie weist insgesamt neu eingeführte Aktien und Obligationen im Nennwert von 114,6 Mill. Mark auf, der Kapitalreinanspruch beträgt bei einem Aufgeld von 11,7 Mill. Mark, d. i. 11,61 % von den Aktien und 1,43 % von den Obligationen, 126,3 Mill. Mark. „Keinen Pfennig über diesen Betrag hat die Montanindustrie auf dem Wege der börsenmäßigen Emission im Jahre 1899 gefordert oder empfangen. Trotzdem hören wir von den unerschwinglichen Summen, welche die Industrie beansprucht. Es bedarf kaum eines Hinweises, daß in der That mit jenem geringen Betrage das Interesse des Kapitalmarktes an der Montanindustrie keineswegs erschöpft ist; nur müssen wir den Kapitalbedarf an einer ganz anderen Stelle suchen als bei der Industrie selber." Diese Stelle ist die Spekulation. Schon wenn nur das Jahr 1899 gesondert betrachtet wird, zeigt sich, daß bei den Aktien einem Kapitalreinanspruch von 120 Mill. Mark ein Einführungskurswert von 202 Mill. Mark gegenübersteht, wenn aber hiermit der Kursstand vom 1. April 1900 verglichen wird, so steigt der Betrag weiter auf 227,4 Mill. Mark. „Um der Montanindustrie ein Kapital von 120 Mill. Mark zuzuführen, mußte

also ein Kapital von 227 Mill. aufgebracht werden, d. h. 107 Mill. sind in wenig mehr als einem einzigen Jahre und auf einem ganz beschränkten Gebiete lediglich und zu nichts anderem als für die Zwecke der Spekulation gebraucht worden. Hiermit tritt ein neues Moment in die Beurteilung der Bewegungen des Kapitalmarktes ein. Wir sehen, daß der Anspruch der Spekulation einen mächtigen Faktor für den Kapitalbedarf, vielleicht sogar einen mächtigeren bildet als die Industrie selber." Um die ganze Bedeutung dieses Faktors wenigstens an einem beschränkten Beispiel zahlenmäßig zu erfassen, hat Eberstadt die Aktien der an der Berliner Börse notierten Bergwerks- und Hüttengesellschaften nach dem Stande vom 1. Januar 1895 mit ihrem Nennwerte zusammengestellt und die sich hier ergebende Summe dann verglichen mit dem Kurswert vom gleichen Tage und dem vom 1. April 1900. Ergänzt wird dies durch den Zugang der Neuemissionen und die Obligationen.

Die außerordentlich mühsam gewonnene Tabelle ergiebt, daß die an der Berliner Börse notierten Bergwerks- und Hüttenaktien am 1. Januar 1895 einen Nennwert von 661,4, einen Kurswert von 777,2 Mill. Mark hatten, und daß letzterer bis zum 1. April 1900 auf 1475 Mill. Mark gestiegen war. Die in der Periode neuemittierten Aktien haben einen Nennwert von 299,8 Mill. Mark und waren am 1. April 1900 auf einen Kurswert von 611 Mill. Mark angewachsen; der „Abstand" beträgt 311 Mill. Mark. Bei den Emissionen des Jahres 1899 hatte sich ergeben, daß vom Abstand 9,62 % auf den Kapitalreinanspruch und 90,38 % auf die Spekulation entfielen. Indem Eberstadt dieses Verhältnis auf die ganze Periode überträgt, kommt er zu dem Ergebnis, daß der für die Neuemissionen 1895 1900 ermittelte „Abstand" 311 Mill. Mark mit 29,9 der Industrie, mit 281,4 Mill. Mark der Spekulation zugeflossen ist; dem industriellen Bedarf zuzurechnen sind außerdem noch 89,7 Mill. Mark 1895 1900 emittierte Obligationen. Industrie und Spekulation für 1895 1900 gegenübergestellt ergeben, daß erstere beansprucht hat: 299,8 Mill. Mark neuemittierte Aktien, 29,9 Mill. Mark Begebungsgewinn darauf und 89,7 Mill. Mark Obligationen = 419,5 Mill. Mark; für die Spekulation waren aufzubringen: 698 Mill. Mark Kurssteigerung 1895 1900 auf den Aktienbestand des Jahres 1895 und 281 Mill. Mark Kurssteigerung auf die Neuemissionen der gleichen Periode = 979,5 Mill. Mark, das ergiebt einen jährlichen Kapitalaufwand für die Industrie von 80, für spekulative Zwecke von 186,5 Mill. Mark. Hieran schließt sich die weitere Frage, „ob die Industrie, sogar während der jetzigen Hochkonjunktur, thatsächlich in Rechnung und Gegenrechnung dem Kapitalmarkt Mittel entzogen hat, oder ob sie nicht vielmehr, gerade umgekehrter Weise, ihm Mittel zugeführt hat. Unter der Annahme, daß die Aktien bei niedriger Schätzung 6 % Dividende vom Kurswert und die Obligationen 4 % Zinsen abwerfen, ergiebt sich eine Dividendeneinnahme von 125,2 und eine Obligationenverzinsung von 9,4 = 134,6 Mill. Mark: da der Kapitalreinanspruch 117 Mill. Mark betrug, so folgert Verfasser, „daß im Jahre 1899 bei den Montanwerten durch das vermittelst der Dividenden einfließende Kapital allein dem Markte schon eine erheblich größere Summe zugeführt wird, als der Ausfluß für die Zwecke

der Industrie beträgt." Verstärkend kommen noch zwei andere Momente hinzu: „die Beträge und die Veränderungen in den geförderten Produkten und der — auf die Handelsbilanz einwirkende — Anteil an der gesamten Ausfuhr." Abgesehen von der Preissteigerung beträgt der Wert der Mehrerzeugnisse der Montanindustrie im Jahre 1899 gegenüber 1898 226 Mill. Mark. „Der Reinertrag von Wirtschaftsgütern übertrifft den Betrag, den die gleiche Industrie durch Neuemissionen empfangen hat (126,3), wiederum um 100 Mill. Mark." Die Besserung der Handelsbilanz speciell durch die Montanindustrie wird nicht näher durchgeführt.

Die Untersuchung über diese erste Industrie ist hier besonders ausführlich und im engsten Anschluß an den Gedankengang und den Wortlaut des Verfassers wiedergegeben, da sie am besten die Gesamtauffassung erkennen läßt, und Eberstadt selbst auf dieses Kapitel den größten Wert legt.

Ähnlich sind nun die anderen Industrien behandelt, ohne daß aber, wie bei der Montanindustrie, auf die Emissionen 1895 1899, die Dividenden- und Zinserträgnisse und den Wert der Mehrproduktion eingegangen wird. Die Emissionen der gesamten Industrie sowie von Handel und Verkehr im Jahre 1899 belaufen sich auf einen Nennwert von 558 Mill. Mark, einen Kurswert von 932,6 und einen Kapitalreinanspruch von 668 Mill. Mark. In dem einen Jahr hat also „die Spekulation auf die industriellen Neuemissionen ein Kapital von 264 Mill. Mark beansprucht." Wie die Berechnung bei der Montanindustrie ein Verhältnis zwischen dem Gesamtanspruch der Industrie und Spekulation für 1895 1900 von 4,7 zu 10 ergeben hat, so glaubt Verfasser, ohne eine bestimmte Ziffer schätzungsweise nennen zu wollen, doch, wie schon vorn angeführt, daß der Kapitalbedarf der Spekulation den der Industrie um ein mehrfaches übersteigt. Dagegen deckt nach seiner Ansicht „die Mehrproduktion einzelner Großindustrien reichlich den Neuanspruch an Kapital, der von den Unternehmungen gleicher Gattung ausgeht. Die jährlichen Ausschüttungen, die dem Kapitalmarkt unmittelbar zugeführt werden, „übertreffen bei weitem den Betrag, der von den gleichen Industrien aus dem Markt herausgezogen wird." Die Industrien: Bergbau und Metallverarbeitung, Elektricität, Steine und Erden, Chemische, Textil-, Papier-, Nahrungs- und Genußmittel-Industrie stellten im Jahre 1899 einen Kapitalreinanspruch von 435,5 Mill. Mark, führten aber Fabrikate im Betrage von 2672 Mill. Mark aus. Verfasser kommt unter Abzug der gesamten Rohstoffeinfuhr der gleichen Industrien zu einem Ausfuhrüberschuß von 1400 Mill. Mark und damit zu dem Schlusse, daß „gleichviel welche Richtung der nationalen Wirtschaft wir untersuchen, wir immer eine den eigenen Bedarf weit übersteigende Zufuhr von Wirtschaftsgütern und eine außerordentlich starke Kapitalerzeugung durch die Industrien finden."

In der zweiten bis fünften Abteilung, die vom Kapitalbedarf der Banken, dem von Grund und Boden, der Verbände öffentlichen Rechts sowie des Auslandes handeln, werden dieselben Gedankengänge weitergesponnen, wenn sie hier auch neben anderen Erörterungen mehr zurücktreten und nach Art der Sachlage zurücktreten müssen. Die große Zahl von Einzelfragen, die dabei gestreift und untersucht werden, können nicht zur Besprechung kommen; ein Teil davon ist den Jahrbuchlesern auch

schon aus dem Aufsatz[1] „Die deutschen Staatsanleihen von 1894 bis 1900" bekannt. Es sei hier nur versucht, in Anknüpfung an die bisherige Wiedergabe die Hauptresultate bezüglich des Kapitalbedarfs zusammenzufassen. Die Banken treten an Aktien und Obligationen mit einem Kapitalreinanspruch von 299 Mill. Mark auf; er beträgt beim Grund und Boden 434 Mill. Mark (darunter 377 Mill. Mark Pfandbriefe), bei den Verbänden öffentlichen Rechts 585, seitens des Auslandes 233,8 Mill. Mark (darunter 203 Mill. Mark Obligationen und fest verzinsliche Papiere). Bei der überwiegenden Summe dieser Emissionen kommt abweichend von den Industriepapieren gar keine Differenz zwischen Kurs- und Nennwert zu Gunsten spekulativer Steigerung in Betracht, da sie in der Hauptsache aus Obligationen und festverzinslichen Papieren sich zusammensetzt, bei denen der Kurswert[2] niedriger ist als der Nennwert (1364 gegen 1419 Mill. Mark). Nur bei den Bankaktien tritt ein größerer „Abstand" hervor, von dem aber der erheblichere Teil (62 % bei den Kreditbanken, 55 % bei den Hypothekenbanken) dem Kapitalreinanspruch zufällt, da diese Institute nach der Natur der Sache den günstigsten Emissionskurs genießen.

Der gesamte Kapitalreinanspruch der Börsenemissionen hat 1899 2266 Mill. Mark betragen, wovon 30 % auf Industrie, Handel und Verkehr, 13 % auf die Banken, 19 % auf Grund und Boden, 28 % auf Verbände öffentlichen Rechts und 10 % auf das Ausland entfallen.

Seine eigentliche Domäne betritt der Verfasser im zweiten kürzeren Teil seiner Arbeit, der vom Kapitalmarkt und der Kapitalisierung des Bodens handelt, und wo er die stärksten Beweismittel für seine Erklärung des Kapitalmarktes zu finden glaubt. In ausführlicher und auf breiter Sachkenntnis beruhender Untersuchung ermittelt Verfasser, daß die Bodenverschuldung Deutschlands im Jahre 1900 die Mindestsumme von 42 Milliarden Mark erreicht hat. Bei Annahme einer Verzinsung von 1775 Mill. Mark und einer jährlichen Vermehrung der Bodenverschuldung von 1900 Mill. Mark kommt er zu dem Schluß, daß die Kapitalisierung von Grund und Boden jährlich mindestens 3700 Mill. Mark beansprucht. Diese Summe und daneben der vorn geschätzte Bedarf der Wertpapierspekulation verglichen mit dem Kapitalreinanspruch der gesamten Börsenemissionen des Jahres 1899 von 1832 Mill. Mark (nach Abzug der Abteilung Grund und Boden), sagt er, „dürfte die dauernde Schwäche des deutschen Kapitalmarktes, die Unfähigkeit, zu produktiven Zwecken das nötige Kapital aufzubringen, aus den Ansprüchen der Bodenverschuldung, die unbedingt und vor allen anderen befriedigt werden müssen, zur Genüge erklären."

Eberstadt begnügt sich aber nicht mit dieser Feststellung sondern giebt auch ein Heilmittel an, nachdem er zuvor noch in einer wiederum höchst wertvollen Einzeluntersuchung ermittelt hat, welchem Betrag der Bodenverschuldung Erhöhung des Bodenwertes mittelst nützlicher Auf-

---

[1] cfr. in diesem Jahrbuch XXV, 1901, S. 315 ff.

[2] Tabelle XVIII, Zeile IV, Sp. 7 ist wohl versehentlich als Kapitalreinanspruch der öffentlichen Verbände der Nennwert eingesetzt.

wendungen (materielle Verschuldung) und welchem ohne solche Aufwendungen allein Preissteigerung zu Grunde liegt (immaterielle Verschuldung). Die Ermittelung erfolgt für Bayern, Sachsen, Hamburg und das Stadtgebiet Berlin durch Gegenüberstellung der Feuerkassenwerte der bei den öffentlichen Brandversicherungsanstalten versicherten Gebäude und der hypothekarischen Belastung. Es ergiebt sich, daß in Bayern 1895 97 von einer Verschuldungszunahme von 522 Mill. Mark 280 Mill. Mark auf die „immaterielle Verschuldung" entfallen, in Sachsen 1884 1890 von 813 Mill. Mark 365 Mill. Mark, in Berlin 1870 1897 von 3529 Mill. Mark 1007 Mill. Mark. Da das Moment der Überversicherung und der Wertverminderung des Hauses im Laufe der Jahre bei diesen Berechnungen außer Acht geblieben ist, so ist die „immaterielle Verschuldung" thatsächlich noch größer. Ausgehend von dieser Zweiteilung schlägt Verfasser zwei Hypothekenformen vor, die er Meliorationshypothek und einfache Bodenschuld nennt. Die grundbuchliche Eintragung der Meliorationshypothek soll nur nach der durch den Zweck bedingten Prüfung erfolgen und den Bodenschulden im Range vorausgehen, letztere sollen ihrem Umfang nach unbeschränkbar bleiben. Als Erfolg verspricht sich Verfasser ein doppeltes: Erleichterung der Kapitalbeschaffung und Verhütung der spekulativen Verschuldung.

Der durch die ganze Arbeit sich ziehende Grundgedanke ist der einer erdrückenden Belastung des Kapitalmarktes durch die Spekulation, sei es die in Effekten oder in Grundstücken. Es beruht dies offenbar auf der Anschauung, daß das Kapital, welches zum Erwerb einer sogen. Bodenschuldhypothek oder eines erheblich im Kurse gestiegenen Wertpapieres verwendet wird, in dieser Transaktion aufgeht und auf irgend eine Weise nicht nur vom Markt verschwindet, sondern auch der Produktion verloren geht. Dies wäre aber nur der Fall, wenn der Erlös für die Bodenschuld oder die Kurssteigerung entweder hermetisch im Geldschrank verschlossen oder aber zur unmittelbaren Konsumtion verwendet würde, im ersteren Falle handelte es sich um Thesaurierung, im anderen um Kapitalverzehr. Beides findet aber thatsächlich jedenfalls nicht in nennenswertem Umfange statt, wenn auch in Perioden starker Hausseströmung mancher Kapitalgewinn der Luxuskonsumtion zugeführt werden mag. Als Regel wird man vielmehr ansehen müssen, daß der Erlös aus realisierten Kurssteigerungen oder Bodenschuldhypotheken entweder sofort dem Kapitalmarkt wieder zufließt oder aber direkt zur reproduktiven Konsumtion verwendet wird, daß ihn jedenfalls die Spekulation nicht absorbiert. Auf die Kapitalsubstanz und ihre freie Investierbarkeit wird nicht eingewirkt, es erfolgt nur eine privatwirtschaftliche Eigentumsübertragung. Falls die Bewertung, auf deren Grundlage der Hypotheken- oder Effektenverkauf erfolgte, sich für die Dauer als irrtümlich erweist, sei es, daß der Ertrag des Effekts zurückgeht, sein Kurs sinkt, oder die Hypothek bei einer Subhastation ausfällt, so findet ein privatwirtschaftlicher Verlust statt, aber auf das volkswirtschaftliche (Social-)Kapital bleibt der Vorgang ohne Einfluß. Die in Hypotheken- und Effektenverkäufen realisierten Spekulationsgewinne können also zwar Vermögens- und Einkommensverschiebungen zur Folge haben, belasten aber nicht den Kapitalmarkt.

In derselben Richtung bewegen sich einige Einwände, die gegen Einzelheiten zu erheben sein werden. Bei der vorn wiedergegebenen Berechnung über den Anspruch der Spekulation wurde aus der Kurssteigerung sowohl der 1899 als der von 1895—1899 emittierten Effekten auf die Kapitalabsorption geschlossen; selbst wenn der eben vorgebrachte generelle Einwand nicht vorläge, so wäre auch diese Ermittelungsmethode nicht ganz zutreffend, da doch nicht anzunehmen ist, daß die gesamten Papiere den Besitzer gewechselt haben, und der gesamte, auf jedes einzelne von ihnen entfallende Kursgewinn realisiert ist. Die diesbezügliche höchst wertvolle statistische Berechnung ist in der Hauptsache eine Illustrierung der schon von Schmoller in seiner Einleitung zu den statistischen Anlagen der Veröffentlichungen der Börsenenquetekommission gewürdigten Thatsache, daß das gesamte Volksvermögen mit dem Wechsel der Konjunkturen einer wechselnden Bewertung unterliegt.

Dem Kapitalbedarf der Industrie stellt Verfasser gegenüber, was sie dem Markt zuführt. In erster Reihe rechnet er hierzu die Obligationenzinsen und Dividenden, deren Endsumme aber durchaus nicht ohne weiteres dem Kapitalmarkt zufließt; es handelt sich hier zunächst um ein Einkommen, von dem ein Teil sicherlich in Kapital verwandelt wird, von dem aber auch ein sehr großer Teil dem unmittelbaren Konsum dient, und ob nicht gerade in Haussezeiten mit seinem außerordentlich steigenden Luxus die letztere Verwendungsart prozentual zunimmt, steht sehr dahin. Ähnlich verhält es sich, wenn Verfasser den Kapitalentziehungen, die der Markt durch die Industrie erfährt, den Wert der industriellen Mehrproduktion entgegenstellt. Der überwiegende Teil dieses Postens wird durch die Produktionskosten absorbiert, und dem Kapitalmarkt kommt nur zu gute, was vom Unternehmergewinn, dem Zins und etwa den Löhnen in Kapital verwandelt wird.

Bei der Ermittelung der durch die „Kapitalisierung des Bodens" gestellten jährlichen Ansprüche summiert Verfasser die Hypothekenzinsen und den Hypothekenzuwachs. Soweit letzterer nicht Meliorationshypothek sondern Bodenschuld darstellt, fließt er, wie eben dargethan, zum großen Teil dem Markt wieder zu; die Einstellung der Zinsen in die Rechnung dürfte aber gar nicht angängig sein, denn sie werden nicht aus dem Kapitalfonds genommen sondern aus dem Einkommen, belasten den Markt also nicht. Vom Standpunkt der Stärkung des letzteren ist es auch sehr fraglich, ob eine socialpolitisch erwünschte Verringerung dieser Zinsen, die zuletzt durch das Medium niedrigerer Mieten erfolgte, günstig wirken würde. Gegenwärtig gelangt ein bestimmter Teil des Volkseinkommens in Gestalt von Miete an die Kapitalbesitzer; würde dieser Posten kleiner, und verbliebe der Abzug den Mietern, so würde hiervon sicherlich ein größerer Prozentsatz dem unmittelbaren Konsum und ein kleinerer der Kapitalbildung zu gute kommen, als es gegenwärtig bei dem Übergang des ganzen Postens an die Kapitalbesitzer der Fall ist. Derselbe Vorgang, aus dem die Unterkonsumtionstheorie eine Überladung des Marktes mit müßigem Kapital herleitet, ist in den Augen des Verfassers ein Schwächungsmittel desselben. Eberstadts Standpunkt dürfte für keine Wirtschaftsphase sich bestätigen, die Unterkonsumtionstheorie ist namentlich in ihren letzten

Konsequenzen für die Hausse zwar auch nicht haltbar, wohl aber hat sie eine gewisse Gültigkeit für die Depression. In dieser Beziehung hat Bernstein neuestens mehr preisgegeben, als nötig gewesen wäre.

Was schließlich den praktischen Vorschlag des Verfassers betrifft, Meliorationshypothek und Bodenschuld zu trennen, so kann nach der hier vertretenen Grundanschauung von seiner Verwirklichung ein wesentlicher Einfluß auf den Kapitalmarkt nicht erwartet werden; der Erlös der Bodenschuld bleibt auch jetzt in der Hauptsache zur Verfügung des Marktes bezw. der Produktion. Aber auch wenn das nicht der Fall wäre, bliebe es unsicher, ob durch die beabsichtigte Trennung eine Verringerung der Verschuldungszunahme eintreten würde. Soweit der städtische Grund und Boden, den Verfasser besonders im Auge hat, in Betracht kommt, bildet die steigende Miete bezw. Grundrente das Fundament, und so lange dies unberührt bleibt, dürfte sich nichts Wesentliches ändern. Die Wirkung der Trennung wird neben der vom Verfasser beabsichtigten Erleichterung des Meliorationsdarlehens in der Hauptsache auf den Schutz der Bauhandwerker, Materiallieferanten ꝛc. hinauslaufen, und insofern sind die Bestrebungen des Verfassers freudigst zu begrüßen; freilich wird hinzuzufügen sein, daß der praktischen Durchführung seines Vorschlages kaum geringere Schwierigkeiten entgegenstehen dürften als der des Gesetzentwurfes zum Schutze der Baugläubiger. Übrigens verspricht Eberstadt, über die Trennung des Grundbuches in zwei Kolumnen in einer besonderen Arbeit demnächst ausführlicher zu handeln. Auch wer dem Verfasser in der theoretischen Würdigung seiner statistischen Resultate nicht beistimmt, wird ihm dankbar sein für das beigebrachte, außerordentlich wertvolle Material und für die zahlreichen interessanten und wichtigen Einzeluntersuchungen. Es wird eine statistische Aufhellung vieler Thatsachen geliefert, die ihren hohen Wert hat, auch wenn die Interpretation von anderer Seite abweichend ausfällt. A. Spiethoff.

Preisaufgabe.

Bei der großen Bedeutung, welche der öffentliche Kredit für die politische und wirtschaftliche Entwickelung der modernen Völker in Anspruch nehmen darf, erscheint es der Gesellschaft wünschenswert, daß die Entstehung und Ausbildung des öffentlichen Kredits von seinem ersten Auftreten in den mittelalterlichen Städten bis zu seiner heutigen Ausgestaltung im Zusammenhange untersucht werde. Um jedoch die Aufgabe in den Grenzen des Erreichbaren zu halten, hält sie es für richtig, zunächst nur die morphologische Seite ins Auge zu fassen, in der Annahme, daß die Untersuchung der wechselnden Kreditformen von selbst auf den inneren Zusammenhang ihrer Entwickelung einerseits mit der Ausbildung des modernen Staates, anderseits mit der Entstehung und Entwickelung der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise führen werde. Die Gesellschaft wünscht also

> eine Darstellung der Formen des öffentlichen Kredits in ihrer geschichtlichen Entwickelung bis zum XIX. Jahrhundert.

Sie geht dabei von der Auffassung aus, daß ebensowohl eine allgemeine Behandlung für die europäischen Kulturvölker als eine specielle Untersuchung für einen der europäischen Großstaaten der Aufgabe entsprechen würde.

Preis 1000 Mark.

Die anonym einzureichenden Bewerbungsschriften sind in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen einseitig geschrieben und paginiert, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Umschlage begleitet sein, welcher auf der Außenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Jede Bewerbungsschrift muß auf dem Titelblatte die Angabe einer Adresse enthalten, an welche die Arbeit für den Fall, daß sie nicht preiswürdig befunden wird, zurückzusenden ist. Die Zeit der Einsendung endet mit dem 30. November des Jahres 1904, und die Zusendung ist an den derz. Sekretär der Gesellschaft (für das Jahr 1901 Geheimer Hofrat Professor Dr. Justus Hermann Lipsius, Leipzig, Weststraße 89, Erdgeschoß) zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März oder April des folgenden Jahres bekannt gemacht. Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigentum der Gesellschaft.

Fürstlich Jablonowskische Gesellschaft:

W. Scheibner, Präses.

H. Lipsius. K. Bücher. F. Zirkel. W. Pfeiffer.
A. Leskien. E. Sievers. O. Wiener. K. Lamprecht.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang Juni 1901 —.

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preußen 1890 bis 1900. Bericht an Seine Majestät den Kaiser und König erstattet von dem Minister der öffentlichen Arbeiten. Berlin 1901, J. Springer. 8°. 330 S.

Die Arbeiten der Rheinstrom-Bauverwaltung 1851 bis 1900. Denkschrift der Rheinstrom-Bauverwaltung und Bericht über die Verwendung der seit 1880 zur Regulierung des Rheinstroms bewilligten außerordentlichen Geldmittel. Bearbeitet von R. Jasmund, Reg.- und Baurat. gr. 4°. VI u. 242 S.

Jahresbericht der **Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion** für das Jahr 1900. Erstattet an Großherzogliches Ministerium des Innern. Berlin 1901. 8°. 87 S.

Jahresberichte der **Kgl. Sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten** für 1900. Berlin 1901. 8°. XVIII u. 375 S.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgegeben vom Bremischen Statistischen Amt. Jahrgang 1900. 1. Heft: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1900. Bremen 1901. 8°. VIII u. 296 S.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Ergänzungsband III. Herausgegeben von dem Kgl. Statistischen Landesamt. Stuttgart 1901, W. Kohlhammer. 8°. XXIV u. 405 S.

— Jahrgang 1900. 1. Heft. Stuttgart 1901. 8°. XXXVIII u. 281 S.

Charlottenburger Statistik. 10. Heft. Der Stand der Bevölkerung, die Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle, Zuzüge und Fortzüge, die Neubauten und die leerstehenden Wohnungen sowie Mitteilungen aus der Grundstücksaufnahme im Jahre 1900 mit einem farbigen Stadtplan. 8°. 52 S.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. 3. Heft. Tabellarische Übersichten, betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. in den Jahren 1892 bis 1900. Eingeleitet von dem Direktor des Statistischen Amtes Dr. H. Bleicher. Frankfurt a. M. 1901. 8°. 17 u. CCLIX S.

Bericht über die Thätigkeit des **K. K. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium** seit seiner Errichtung bis Ende 1900. Wien 1901. 8°. 52 S.

K. K. Arbeitsstatistisches Amt. Sitzungsprotokoll des ständigen Arbeitsbeirates, 1900. 6. u. 7. Sitzung. Wien 1901. 8°. VII u. 218 S.

Landwirtschaftliche Statistik der Länder der ungarischen Krone. 5. Bd. Endergebnisse. Im Auftrage des K. Ungarischen Ackerbauministers verfaßt und herausgegeben vom K. Ungarischen Statistischen Centralamt. Budapest 1900. gr. 4°. X, 118 u. 229 S. und XVII Tafeln.

Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. Herausgegeben vom K. K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien 1901, A. Hölder. 4°. IV u. 121 S.

Italienische amtliche Statistik.

Herausgegeben im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Bolletino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XVII. Parte prima XXVIII S.; parte seconde XXV S. Ottobre, Novembre e Dicembre 1900. S. 1021—1280 und S. 719—1021.

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1900 per le statistiche commerciali.

Italieniſche amtliche Statiſtik.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 31 dicembre 1900, dal 1° al 31 gennaio 1901, al 28 febbraio, al 31 marzo, al 30 aprile, je 145 S.

Herausgegeben im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione Generale della Statistica:

Popolazione. Movimento dello stato civile. anno 1899. Introduzione. LIX.

Herausgegeben von der Direzione Generale della Statistica:

Annali di Statistica. Atti della commissione per la statistica giudiziaria e notarile. Sessione del Luglio 1900. XXVI u. 213 S.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1898. Introduzione CLIX S.

Royaume de Belgique. Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail. Les salaires dans l'industrie gantoise. I. Industrie cotonnière. Rapport et enquête par Louis Varlez. Bruxelles 1901. 8°. XIV u. 596 S.

Boletin demografico argentino. Publicación de la oficina demográfica national (Ministerio del Interior). Ano II. Marzo de 1901. — Numero V. Buenos Aires 1900. gr. 4°. VIII u. 44 S.

Bulletin of the Departement of Labor. Editor, Carroll D. Wright, Commissioner. Washington 1901. 8°. Government printing office.

No. 33, March 1901. Foreign Labor Laws. British Conspiracy and Protection of Property Act. S. 173—376.

Special consular reports. Issued from the Bureau of Foreign Commerce, Departement of State. Washington, Government printing office. 8°.

Vol. XXII. Part. I. Acetic Acid in Foreign Countries. 83 S.
Vol. XXII. Part. II. Mineral-Water Industry. XVI u. 212 S.
Vol. XXII. Part. II. Foreign Trade in Heating and Cooking Stoves. XV u. 367 S.

Interstate Commerce Commission. Washington 1900. 8°.

Preliminary Report on the income account of railways in the United States for the year ending June 30, 1900. 68 S.

Twelfth Annual Report on the statistics of railways in the United States for the year ending June 30, 1899. 712 S.

War Departement, Office Director Census of Porto Rico. Report on the Census of Porto Rico 1899. Lt. Col. J. P. Sanger, Inspector-General, Director. Henry Gannett. Walter F. Willcox. Statistical Experts. Washington 1900. 8°. 417 S.

2. Drucksachen von Arbeitsnachweisen, Genossenschaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtschaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen.

XXV. Jahresbericht der Handelskammer an den **Basler** Handels- und Industrieverein für das Jahr 1900. Basel 1901. 8°. 177 S.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in **Brünn** über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1900. Brünn 1901. 253 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu **Chemnitz** 1900. 1. Teil. Chemnitz 1901. XIX u. 163 S.

Vorläufiger Jahresbericht der Handelskammer zu **Köln** für 1900. Köln 1901. 98 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Leipzig** 1900. Leipzig 1901. 8°. XII u. 261 S.

Bericht des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine für das Herzogtum **Oldenburg** für die Jahre 1899 und 1900. 8°. 128 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk **Pforzheim** über das Jahr 1900. Pforzheim 1901. 8°. 148 S.

Die Handels- und Gewerbekammer in **Prag** in den ersten fünfzig Jahren ihres Bestandes 1850—1900. Aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Jubiläums im Auftrage des Kammerpräsidiums verfaßt von **J. U. Dr. Joseph Gruber.** I. u. II. Teil. Prag 1900, Verlag der Handels- u. Gewerbekammer. 8°. 605 u. 60 S.

Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Berlin, C. Heymanns Verlag. 8°.

Nr. 3. Zweite Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz vom 23. bis 26. September 1900 in Köln. VIII u. 212 S.

Rechenschaftsbericht der Kommission der Arbeiter-Unterstützungs-, Witwen- und Waisen-Kasse der Schafwollwaren-Fabriken und Lohn-Etablissements in Brünn für das Verwaltungsjahr 1900 erstattet in der ordentlichen Generalversammlung am 31. März 1901. 31 S.

3. Seminararbeiten.

Leipziger Studien auf dem Gebiete der Geschichte. Herausgegeben von G. Buchholz, K. Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger. Leipzig 1901, B. G. Teubner. 8°.

VII. Band, 2. Heft. **Salka Goldmann**: Danziger Verfassungskämpfe unter polnischer Herrschaft. VIII u. 121 S.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano u. Walther Lotz. Stuttgart 1900, J. G. Cotta. 8°.

43. Stück. **A. Aal**: Das preußische Rentengut. Seine Vorgeschichte und seine Gestaltung in Gesetzgebung und Praxis. VIII u. 170 S.

44. Stück. **L. Maaß**: Der Einfluß der Maschine auf das Schreinergewerbe in Deutschland. Ein Beitrag zur Kenntnis des Kampfes der gewerblichen Betriebsformen. X u. 122 S.

Studies in History, Economics and Public Law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. New York 1900, the Macmillan Comp. 8°.

Vol. XIII, number 1. **Isidor Loeb**: The legal property relations of married parties. A study in comparative Legislation. 197 S.

4. Druckſachen von Geſellſchaften u. ſ. w.

Schriften des Deutſchen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°.

51. Heft. Stenographiſcher Bericht über die Verhandlungen der 20. Jahresverſammlung des Deutſchen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 20. u. 21. September 1900 in Mainz. XVIII u. 137 S.

Schriften der Geſellſchaft für ſociale Reform. Jena 1901, G. Fiſcher. 8°.

Heft I. Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes. Referate, erſtattet in der Ausſchußſitzung am 16. März 1901 in Berlin durch Dr. Pachnicke und Dr. Frhrn. v. Berlepſch. 22 S.

Publications of the **Christian social Union**. Boston 1901. 8°.

No. 78. The Monthly Leader. 15 S.
No. 79. The Monthly Leader. 11 S.
No. 80. The Monthly Leader. 11 S.

5. Zeitſchriften; periodiſche Erſcheinungen.

Burſchenſchaftliche Bücherei. Berlin 1900, C. Heymann. 8°.

Band I, Heft 8. Dr. **H. Böttger**: Vom alten und neuen Mittelſtand. 56 S.

Genoſſenſchaftliche Zeit- und Streitfragen, begründet von L. Pariſius und Dr. H. Crüger, fortgeführt von Dr. H. Crüger.

Heft 5. Dr. **H. Crüger**: Die internationalen Genoſſenſchafts-Kongreſſe in Paris im Jahre 1900. Berlin 1901, J. Guttentag. 8°. 113 S.

Leipziger Juriſtiſche Handbibliothek. Leipzig 1901, Roßberg & Berger. 8°.

313. Band. Dr. **A. v. Bernewitz**: Die Reichsgewerbeordnung in ihrer dermaligen Faſſung nebſt den damit in Verbindung ſtehenden Reichs- und Sächſiſchen Landesgeſetzen ſowie den einſchlägigen Verordnungen. 7. Aufl. 1. Band, 1. Abt.: Gewerbeordnung, Titel I—V. 336 S.

Staats- und ſocialwiſſenſchaftliche Forſchungen. Herausgegeben von Guſtav Schmoller. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°.

Band XIX, Heft 2. Dr. **Otto Petrenz**: Die Entwickelung der Arbeitsteilung im Leipziger Gewerbe von 1751 bis 1890. 92 S.

Stimmen aus dem agrarischen Lager. Herausgegeben vom Bunde der Landwirte. 8°.

Heft VI. Die Versuche zur Beseitigung des Börsengesetzes. 33 S.

Bibliothèque de Philosophie contemporaine.

L'année sociologique publiée sous la direction de **Émile Durkheim**, professeur de sociologie à la faculté des lettres de l'université de Bordeaux. IV. année (1899—1900). Paris 1901, F. Alcan. 8°. 628 S.

Manuel théorique et pratique d'économie politique et financière. Paris 1901, L. Larose. 8°.

André-C. Sayous: Les banques de dépot, les banques de crédit et les sociétés financières. 344 S.

6. Bücher und Broschüren.

Adler, Prof. Dr. **A.**: Leitfaden der Volkswirtschaftslehre zum Gebrauch an höheren Fachlehranstalten und zum Selbstunterricht. 4. vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig 1901, J. M. Gebhardt. 8°. VIII u. 264 S.

Albert-Biebrich, H.: Die Zukunft der deutschen Landwirtschaft. Berlin 1901, Paß & Garleb. 8°. 24 S.

Cahn, Julius: Der Rappenmünzbund. Eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des oberen Rheinthales. Heidelberg 1901, C. Winter. 8°. V u. 218 S. sowie 4 Tafeln.

Calwer, R., Mitglied des Reichstags: Handel und Wandel. Jahresberichte. Jahrgang 1900. Berlin 1901, Dr. J. Edelheim. 8°. 290 S.

D'Avis, Eb., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat a. D.: Die natürliche Volkswirtschafts-Ordnung und die staatliche Wirtschafts-Politik. Nach dem Leben dargestellt. Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 106 S.

Dehn, P.: Nationale Verkehrspolitik. Ein Beitrag zur Wasserstraßenfrage. Berlin 1901, Gose & Tetzlaff. 8°. 52 S.

Dietel, Dr. **A. von**: Kein Duell mehr! Ein Mahnruf an das deutsche Volk und seine Fürsten vorab des Kaisers Majestät. Dresden 1901, Zahn & Jaensch. 8°. 17 S.

Dix, Arthur: Deutschland auf den Hochstraßen des Weltwirtschaftsverkehrs. Jena 1901, G. Fischer. 8°. X u. 218 S.

Festgaben für Albert Schäffle. Zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages. Dargebracht von K. Bücher, K. V. Fricker, F. X. Funk, G. von Mandry, G. von Mayr, F. Ratzel. Mit dem Bilde Schäffles. Tübingen 1901, H. Laupp. 8°. VIII u. 390 S.

Fritsch, Th.: Zur Frage der Umsatzsteuer. Zugleich eine Antwort an Herrn Aktienmühlendirektor Kaumann auf seine Schrift „Gegen die Umsatzsteuer". Leipzig 1901, Verlag des deutschen Müller. 8°. 38 S.

Fuchs, großherzoglicher Fabrikinspektor: Die sociale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter. Bericht, erstattet an das Großherzogliche Ministerium des Innern von der Badischen Fabrikinspektion. Karlsruhe 1901, F. Thiergarten. 8°. VI u. 248 S.

Gothein, G.: Der deutsche Außenhandel. Materialien und Betrachtungen. 1. Hälfte (S. 1—420). Berlin 1901, Siemenroth & Troschel. 8°. 420 S.

Grünberg, Dr. **Karl**: Studien zur österreichischen Agrargeschichte. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°. VI u. 281 S.

Helfferich, Karl: Handelspolitik. Vorträge, gehalten in Hamburg im Winter 1900 1901 im Auftrage der Hamburgischen Oberschulbehörde. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°. 206 S.

Hugo, G.: Die deutsche Städteverwaltung, ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene des Städtebaus und des Wohnungswesens. Stuttgart 1901, J. H. W. Dietz. 8°. XII u. 512 S.

Kaizl, Dr. **J.**: Finanzwissenschaft. 2. Teil. Aus dem Böhmischen übersetzt von Dr. A. Körner. Wien 1901, Manz. 8°. 274 S.

Knoke, Dr. jur. **Paul**: Das Recht der Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Jena 1901, G. Fischer. 8°. 141 S.

Mayr, G. von: Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften. Festgabe für Albert Schäffle zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages. Tübingen 1901, H. Laupp. 8°. 66 S.

Moltke, Siegfried: Die Leipziger Kramerinnung im 15. u. 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Leipziger Handelsgeschichte. Herausgegeben von der Handelskammer zu Leipzig. Mit einem Stahlbilde und mehreren Tafeln. Leipzig 1901, Verlag der Handelskammer. 8°. 186 S.

Mühlbrecht, Otto: Wegweiser durch die neuere Litteratur der Rechts- und Staatswissenschaften. Für die Praxis bearbeitet.

Bd. II enthaltend die Litteratur der Jahre 1893—1900 nebst Nachträgen und Ergänzungen zu Bd. I. (die Litteratur bis 1892). Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XVI u. 651 S.

Novicow, J.: Die Föderation Europas. Berlin 1901, Dr. J. Edelheim. 8°. 738 S.

Nyholm, C. V.: Die Stellung Finnlands im russischen Kaiserreich. Aus dem Dänischen übersetzt. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°. VII u. 116 S.

Pappenheim, Dr. **M.**: Die Revisionsbedürftigkeit des deutschen Seehandelsrechts. Rede, gehalten beim Antritt des Rektorats der Kgl. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 5. März 1901. Kiel 1901, Lipsius & Tischer. 8°. 18 S.

Porte, Marcel: Entrepeneurs et profits industriels. Paris 1901, A. Rousseau. 8°. 227 S.

Pourtales Glumbowitz, Graf: Überseeische Viehwirtschaft mit dem Motto Für uns Deutsche: Mist ist die List. Vortrag, gehalten am 17. Januar 1901 im Vortragscyklus der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien. Breslau 1901, Genossenschaftsbuchdruckerei. 8°. 50 u. 28 S.

Rauchberg, Dr. **H.**: Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. Berlin 1901, C. Heymann. 8°. 422 S.

Reinhard, Paul: Das Zwangsversteigerungsgesetz mit dem zugehörigen Einführungsgesetze. 1.—4. Lieferung. Leipzig 1900, Roßberg & Berger. 8°. 336 S.

Rittershaus, Frau **Adeline**, Dr. phil.: Ziele, Wege und Leistungen unserer Mädchenschulen und Vorschlag einer Reformschule. Jena 1901, G. Fischer. 8°. 42 S.

Salomon, Felix: William Pitt. 1. Band. Bis zum Ausgang der Friedensperiode (1793). 1. Teil: Die Grundlagen. Leipzig 1901, B. G. Teubner. 8°.

Schicker, von: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem neuesten Stand mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reichs. 4. Auflage. 2. Lieferung. Berlin 1901, W. Kohlhammer. 8°.

Schmitz, L.: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preußisches Gesetz vom 2. Juli 1900 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Fürsorge- bezw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten. Textausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. Zweite erheblich vermehrte und erweiterte Auflage. Düsseldorf 1901, L. Schwann. 8°. 236 S.

Spangenberg, H.: Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. Osnabrück 1900, J. G. Kisling. 8°. 143 S.

Stelling, Staatsanwaltschaftsrat: Die freie Wasservögeljagd auf öffentlichen Gewässern der preußischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Hannover. Zugleich ein Beitrag zum Deich- und Wasserrecht. Hannover und Leipzig 1901, Hahnsche Buchhandlung. 8°. 164 S.

Stubmann, Dr. **P.**: Holland und sein deutsches Hinterland in ihrem gegenseitigen Warenverkehr, mit besonderer Berücksichtigung der holländischen Haupthäfen, seit der Mitte des 19. Jahrhunders. Eine handelsstatistische Studie. Jena 1901, G. Fischer. 8°. X und 130 S.

Vliebergh, Em.: La question agraire en Irlande. Brecht 1901. L. Braeckmans. 77 S.

Voigt, Dr. **P.**: Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten. Eine Untersuchung ihrer Geschichte und ihres gegenwärtigen Standes. 1. Teil. Mit einer Karte und fünf Plänen im Text. Herausgegeben vom Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. Jena 1901, G. Fischer. 8°. XIV u. 276 S.

Wieser, Dr. **Fr. Freiherr von**: Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Österreich. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°. 147 S.

Wittig, **Oscar**: Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Breslau 1901, M. u. H. Marcus. 8°. X u. 107 S.

Zimmermann, Dr. **A.**: Die Europäischen Kolonien. 4. Band. Die Kolonialpolitik Frankreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Berlin 1901, E. S. Mittler & Sohn. 8°. XIV u. 438 S.

7. Separatabzüge.

Creangă, Dr. **G. D.**: Der Bauernstand in Rumänien, seine Geschichte, Entwickelung und gegenwärtige Lage. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. X. Bd.) 26 S.

Potthoff, Dr. **H.**: Die Leinenleggen in der Grafschaft Ravensberg. (Sonderabdruck aus dem Jahresberichte des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensburg für 1900). 8°. 140 S.

Prager, **R. L.**: Warenhäuser und Buchhandel. Eine Osterbetrachtung. (Sonderabdruck aus dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.) Berlin 1901, R. L. Prager. 8°. 8 S.

Schmidt, Dr. **G. H.**: Der Bodenkredit in seinem Zusammenhang mit anderen volkswirtschaftlichen Erscheinungen. (Separatabdruck aus dem politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1901.) 8°. 117 S.

Schumacher, Prof. Dr. **H.**: Theoretische Betrachtungen über das Binnenschiffahrtsabgabenwesen in Deutschland. (Sonderabdruck aus dem „Archiv für Eisenbahnwesen" 1901, Heft 2.) Berlin 1901, J. Springer. 8°. 117 S.

Industriekartelle und Trusts und das Problem ihrer rechtlichen Regelung[1].

Von

Heinrich Waentig.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 1. — Die Ausbreitung der Kartellbewegung und die Mannigfaltigkeit der Kartellformen S. 3. — Ursachen, Voraussetzungen und Ziele der Kartellierung S. 6. — Bedeutung derselben für den Unternehmergewinn S. 7. — Ihr Einfluß auf die Preisbildung, problematischer Wert der angeblichen Stabilisierung der Preise S. 8. — Die Lage der Arbeiter S. 13. — Die Verbesserung der Produktionstechnik und der Absatzorganisation S. 15. — Die Doppelnatur der Kartelle und Trusts, ihre Gefahren S. 18. — Die künftige Kartellgesetzgebung in Deutschland S. 20. — Mißerfolge der amerikanischen Trustgesetzgebung S. 20. — Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Kartellgesetzentwurfes von 1901 S. 22. — Kritik desselben S. 25. — Die Allianzen und die produktiven Konsumvereine S. 30. — Schlußbetrachtung S. 30.

Wie groß auch dem Bürger des 20. Jahrhunderts, der rückschauend Vergangenheit und Gegenwart vergleicht, der Unterschied zwischen der Ordnung unseres Wirtschaftslebens vor etwa 100 Jahren und seiner heutigen Gestaltung erscheinen möge, übertroffen wird jener noch durch den Wandel in unseren wirtschaftspolitischen Idealen. Damals wachsende Skepsis gegenüber auch den bestgemeinten Versuchen autoritativer Regelung der Wirtschaftswelt, der neue Glaube an die schöpferische Kraft der wirtschaftlichen Freiheit und demgemäß das Postulat schnellster Beseitigung der aus der Vorzeit überkommenen Schranken zur Wiederherstellung des angeblich natürlichen

[1] Die vorliegende Abhandlung ist aus einer Überarbeitung und Erweiterung des von mir am 11. Mai d. J. in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin über das gleiche Thema gehaltenen Vortrages entstanden.

Spieles wettstreitender Einzelkräfte; heute lebhafter Argwohn gegenüber den Segnungen eines „atomistischen Individualismus", die feste Überzeugung von der Notwendigkeit einer baldigen „Rückkehr von der Produktionsanarchie zur Produktionsordnung" und dementsprechend die immer lauter erhobene Forderung einer mehr oder minder „gemeinwirtschaftlichen" Neuorganisation der Volkswirtschaft. Es darf dahingestellt bleiben, ob dieser äußere Widerspruch nicht ein nur scheinbarer sei und in einer höheren Einheit seine Lösung finde, ob nicht, wie man gesagt, einer Periode des Überganges zu neuen Produktionsmethoden das System der wirtschaftlichen Freiheit, einem relativen Beharrungszustande der Technik auch eine geschlossene Organisation der Volkswirtschaft entspreche, so daß jener Wandel der volkswirtschaftspolitischen Ideale nur als das notwendige geistige Korrelat der technischen Entwickelungstendenzen zu betrachten wäre. Sicherlich wird gegenwärtig das herrschende System der kapitalistischen Verkehrswirtschaft mit seiner von dem Streben nach höchstmöglichem Kapitalprofit geleiteten und im Rahmen des freien Verkehres sich abspielenden privaten Produktion mehr und mehr als historische Kategorie, als „vorübergehende Erscheinung" aufgefaßt, eine Thatsache, die ihren einseitigsten und schärfsten Ausdruck in der Idee einer streng socialistischen Gesellschaftsordnung gefunden hat. Mag man nun immerhin als nüchterner Beobachter die Tendenz zu einer totalen Umgestaltung unserer Volkswirtschaft in socialistischem Sinne in Abrede stellen, kaum leugnen läßt sich das Auftauchen von Phänomenen, die eine wenigstens partielle Neuordnung schrittweise vorzubereiten scheinen. Unter ihnen verdienen unsere Beachtung namentlich zwei, die, auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsorganisation erwachsen, gleichwohl, gewissermaßen von zwei entgegengesetzten Punkten aus, ihre Reform anbahnen: die produktiven Konsumvereine und die Industriekartelle.

Die ersteren[1], in England heimisch, nächstdem vor allem in Belgien und in der Schweiz zur Entfaltung gelangt, sind eine Frucht

[1] Über sie vgl. namentlich Mrs. Sidney Webb, Die britische Genossenschaftsbewegung, Leipzig 1893; ferner G. Schmoller, Frau Sidney Webb und die britische Genossenschaftsbewegung, in diesem Jahrbuch, 17. Jahrgang 1893, S. 575 ff.; über die neueste Entwickelung siehe Hans von Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, Jena 1900, S. 328 ff. Die Eigenproduktion der britischen Konsumvereine erstreckte sich danach 1897 besonders auf das Bau-, Textil-, Metallgewerbe, die Schuhmacherei, Schneiderei, Wäschekonfektion, Müllerei und Bäckerei u. s. w.

der proletarischen Arbeiterbewegung. Als demokratische Konsumentenvereine verdanken sie ihre Entstehung dem Verlangen nach wohlfeilster Bedarfsdeckung. Da sie nun einen immer wachsenden Teil ihrer Waren selbst herstellen, gleichzeitig aber den gesamten Reingewinn nach Maßgabe der Einkäufe an ihre Mitglieder verteilen, bewirken sie nicht nur innerhalb ihrer Grenzen eine unmittelbare Anpassung der Gütererzeugung an den Absatz, sondern sie schalten auch bis zu einem gewissen Grade das Streben nach höchst möglichem Kapitalprofit als treibendes Motiv aus der heutigen Produktionsordnung aus, an die sie freilich schon durch ihren Verkauf nach Marktpreisen nach wie vor gefesselt bleiben. Ihnen gegenüber erscheinen die Industriekartelle — dieses Wort in seinem weitesten Sinne gebraucht — als aristokratische Produzentenverbände, die ihren günstigsten Boden bisher in Deutschland, Österreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika gefunden haben. Hervorgegangen aus vertragsmäßigen Vereinbarungen selbständiger Unternehmer, erstreben sie die Erzielung höchstmöglichen Kapitalprofites durch monopolistische Beherrschung des Marktes, wobei die mit der Einschränkung des freien Wettbewerbes verbundene Vereinheitlichung der Gütererzeugung und ihres Absatzes ebenfalls eine bessere Anpassung der Produktion an den Bedarf begünstigt. Als Centren einer bisher noch nicht dagewesenen wirtschaftlichen Machtentfaltung fordern sie unsere ganze Aufmerksamkeit heraus.

Obschon verhältnismäßig jungen Datums — denn zu größerer Bedeutung ist die Kartellbewegung trotz frühzeitiger vereinzelter Ansätze wohl nirgends vor Mitte der achtziger Jahre gediehen — hat sie doch alsbald auf den verschiedensten Gewerbsgebieten festen Fuß gefaßt. Und wenn man bemerkt hat, daß kein Reisender mehr den Boden des freien Amerika betreten könne, ohne sofort für seine wichtigsten Lebensbedürfnisse den dortigen „Trusts" tributpflichtig zu werden, so dürfte binnen kurzem für Deutschland Ähnliches gelten. Denn Kohlenbergbau, Eisenindustrie und Metallurgie, chemische Industrie und Industrie in Steinen und Erden, Textilindustrie, Papierindustrie und Buchdruckerei, Industrie in Holz- und Schnitzstoffen, Leder- und Nahrungsmittelindustrie, sie alle sind der Kartellierung allmählich, die einen mehr, die anderen weniger, zum Opfer gefallen.

Mannigfaltig wie diese Branchen, sind auch die ihren jeweiligen Produktionsbedingungen angepaßten Kartellformen[1]. Möge

[1] Vgl. über diese besonders A. Menzel, Die wirtschaftlichen Kartelle

es sich nun aber nur um lose Preisvereinbarungen, um sogenannte Gebiets- oder um Produktionskartellierungen, um Gewinn- oder Vertriebskartellierungen handeln, oder möge, wie dies in weitem Umfange besonders in den Vereinigten Staaten geschehen ist, die Entwickelung über diese primitiveren Formen hinaus zum „Trust" und von diesem endlich zur vollkommenen Fusion der Einzelbetriebe, zur central geleiteten Riesenunternehmung fortgeschritten sein, die einen ganzen Erwerbszweig monopolisiert [1], immer handelt es sich um Erscheinungsformen

und die Rechtsordnung (Schr. d. Ver. f. Soc.-Pol. Bd. 59), Leipzig 1895, S. 26ff.; R. Liefmann, Die Unternehmerverbände, ihr Wesen und ihre Bedeutung (Volkswirtsch. Abhandl. der badischen Hochschulen I, 1), Tübingen und Leipzig 1897, S. 79 ff.; L. Pohle, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer, Leipzig 1898, S. 13 ff. Über die amerikanischen Trusts vgl. E. Levy v. Halle, Industrielle Unternehmer und Unternehmungsverbände in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Schriften d. Vereins f. Soc.-Pol. Bd. 60), Leipzig 1894, S. 133 ff. und J. W. Jenks, The trust problem, New York 1900, S. 108 ff.

[1] Über die gegenwärtige Lage der Dinge vgl. Preliminary Report (of the Industrial Commission) on Trusts and Industrial Combinations, Washington 1900, Vol. I, Part I, S. 10 f., 218 und Jenks, The trust problem a. a. O. Danach ist die zuerst 1882 erfundene und schon von E. L. v. Halle beschriebene „Trust"urform (unwiderrufliche Übertragung der Aktien der einzelnen kombinierten Unternehmungen seitens ihrer Inhaber an einen board of trustees, der kraft des ihm abgetretenen Stimmrechts durch Wahl der Direktoren die Geschäftsleitung absolut beherrscht, gegen Ausstellung sog. Trustcertifikate, d. h. dividendenbezugsberechtigter Anteilscheine der Gesamtunternehmung, in entsprechender Höhe) verschwunden, „owing largely to hostile legislation and to the bitter feeling against the trusts". An ihre Stelle ist getreten ausnahmsweise der sog. voting trust. „In this form of trust the holders of at least a majority of stock of a single corporation put their stock into the hands of the trustees for the purpose of voting it, retaining for themselves all the privileges of drawing dividends and making transfers." Die meist verbreitete Form scheint jedoch gegenwärtig die „of the single large corporation, which owns outright the different plants", zu sein. „A combination of this kind is formed by the purchase of all the plants of the different corporations or individuals who enter into it, the corporations then dissolving as separate corporations. The affairs are then managed entirely by the stockholders of the one corporation through their board of directors, elected in the ordinary way." Eine abgeschwächte Art dieses Typus liegt vor, wenn die neugegründete „central company, instead of purchasing the plants of the different corporations which it is proposed to unite, simply buys a majority of the stock, or possibly the entire stock of each one of the corporations. The separate corporations keep in separate corporate existence, but a majority of the stock being held by the one larger corporation, its officers, of course, elect the boards of directors of all of the separate corporations and in this way hold ultimately complete control." Demgemäß hat denn auch das Wort „trust" im neueren amerikanischen Sprach-

derselben allgemeinen Thatsache, die wir kurz als den „Konzentrationsprozeß des Kapitales" bezeichnen dürfen. Entspringen doch alle diese Organisationsarten, die einander übrigens, von loseren zu immer fester gefügten fortschreitend, in demselben Gewerbe häufig ablösen, gleichmäßig dem Bestreben, wie schon Landesberger[1] treffend gesagt hat, „die Reibungswiderstände zu beseitigen oder abzuschwächen, welche der Tendenz des Kapitales, sich unter einem einheitlichen Unternehmerwillen zu wirtschaftlichen Kraftcentren zu accumulieren, entgegenwirken". Naturgemäß setzt also der Kartellierungsprozeß da ein, wo die Kapitalsanhäufung im freien Wettbewerbe gewissermaßen an einem toten Punkte angelangt ist und im erbitterten Preiskampfe[2] annähernd gleich starker Rivalen der Kapitalprofit dahin zu schwinden droht; sei es nun, daß bei sinkender Konjunktur Überproduktion und demgemäß gedrückte Preise unmittelbar in dieser Richtung wirken, oder daß bei steigender Konjunktur anziehende Arbeitslöhne und Rohstoffpreise den aus der Erhöhung der Produktpreise zu erwartenden Mehrgewinn zu absorbieren drohen, da die Konkurrenz ihre Überwälzung auf den Abnehmer verhindert oder doch erschwert.

Ist sonach die Tendenz zur Kartellierung überall da vorhanden, wo die industriellen Unternehmer den ungezügelten Wettbewerb als ihren persönlichen Interessen schädlich, die friedliche Vereinigung als das rechte Abhülfsmittel erkannt haben[3], so scheint ihre Ver-

---

gebrauch allgemeinere Bedeutung erlangt. Die von dem Experten Allan in der amerikanischen Trustenquete von 1899 gegebene Definition lautet: „ a combination of financial interests, formed with the intention of creating a monopoly". (Preliminary Report, Vol. I, Part II, S. 1180.)

[1] Der österreichische Kartellgesetzentwurf (Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, 24. Bd. 1897), S. 576 ff. Man sollte diese Thatsache über dem Studium der Morphologie der Kartelle nicht aus den Augen verlieren.

[2] Dieser Preiskampf wird, wie schon L. Brentano hervorgehoben (Schriften des Ver. für Soc.-Pol., Bd. 61, S. 177 ff.), besonders verschärft in solchen Gewerben, in denen die durch die Natur des Betriebes geforderte Investierung eines großen fixen, nicht beliebig auf andere Branchen übertragbaren Kapitales dem einzelnen Unternehmer ein freiwilliges Ausscheiden aus der Zahl der Konkurrenten außerordentlich erschwert. Und in derselben Richtung wirkt, wenn man den Äußerungen des Begründers der englischen Allianzen E. J. Smith glauben darf (cf. R. Liefmann, Die Allianzen u. s. w. in Conrads Jahrb. für Nat.-Ök. u. Stat., III. F., 20. Bd., 1900, S. 444 ff.), die gelegentliche Unwissenheit der Unternehmer hinsichtlich ihrer Produktionskosten.

[3] Übrigens hat schon Jenks (The trust problem, S. 120 ff.) betont, daß keineswegs alle neueren monopolistischen Produktionsverbände aus dem Konkurrenz-

wirklichung, ganz abgesehen von gewissen *subjektiven* Momenten, wie Rasseneigentümlichkeiten, persönliches Temperament u. s. w., doch auch an bestimmte *objektive* Voraussetzungen gebunden, als deren wichtigste die folgenden beiden anzusehen sind:

1. Die Möglichkeit wenigstens zeitweiligen *Ausschlusses wirksamer Konkurrenz*. Solche ist vorhanden, wenn der überwiegende Teil der leistungsfähigsten Betriebe der betreffenden Branche dem Verbande beitritt und gleichzeitig das schnelle Auftreten neuer mächtiger Rivalen im Inlande durch den kapitalintensiven Charakter der Branche erschwert[1], ausländischer Wettbewerb durch internationale Abmachungen oder durch Schutzzölle ausgeschlossen erscheint[2].

2. Die „*Kartellfähigkeit*" der zu kombinierenden Unternehmungen. Diese zweite Bedingung ist erfüllt, wenn die Einzelbetriebe sämtlich oder doch die maßgebenden unter ihnen von ungefähr gleicher Größe und ihrer Organisation nach ähnlich, wenn ihr Produktionsprozeß ein gleichförmiger und übersichtlicher, ihre Produkte womöglich vertretbare Stapelartikel sind[3].

---

kampfe hervorgegangen seien. Vielmehr habe man zwei Klassen von Kombinationen zu unterscheiden: „the one made up of former competitors; the other of producers of products at different stages in manufacture." Als Beispiel der letzteren Art nennt er die Federal Steel Company; doch wird die Tendenz zur Herausbildung von Verbänden der zweiten Art wohl durch die eigentliche Kartellbewegung erheblich verstärkt (vgl. auch *Pohle* a. a. O. S. 94). Muß doch die Entstehung von Kartellen in Gewerben, deren Produkte als Roh- oder Hülfsstoffe von anderen benötigt werden, die Vertreter der letzteren antreiben, sich durch Erweiterung ihres Produktionsgebietes von jenen möglichst unabhängig zu machen.

[1] Wie wichtig dieser Faktor, zeigt z. B. die bewegte Geschichte des amerikanischen Whisky-Trusts: vgl. darüber namentlich *Paul de Rousiers*, Les industries monopolisées aux Etats-Unis, Paris 1898, S. 218 ff.

[2] Über den Einfluß der Zollgesetze auf die Trusts sind die Meinungen der Experten geteilt. Daß jedoch die amerikanische Schutzzollpolitik wie die Entwickelung der Großindustrie so das Aufkommen der Industrieverbände begünstigte, wird anerkannt. Es wird in besonders scharfer Weise betont von dem Präsidenten der American Sugar Refining Co. *Havemeyer*: „The mother of all trusts is the customs tariff bill. The existing bill and the preceding ones have been the occasion of the formation of all the large trusts, with very few exceptions." (Preliminary Report, Vol. I, Part II, S. 101 f.) Gleichwohl erklären sich Freunde wie Gegner der Trusts mit Rücksicht auf den ausländischen Wettbewerb für Aufrechterhaltung des Zollschutzes, dessen die Mehrzahl der Experten für die ersprießliche Fortführung ihrer Geschäfte nicht entraten zu können glaubt (Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 24 ff. u. s. w.).

[3] Dieser letzteren Forderung entsprechen im allgemeinen am besten Halb-

Haben die wissenschaftlichen Untersuchungen der letzten Jahrzehnte das Dunkel, welches Wesen und Ursachen der Industriekartelle früher umhüllte, so ziemlich gelichtet, so gilt dies leider nicht in gleichem Maße von ihren *Wirkungen*[1]. Insbesondere haben es bisher die meisten deutschen Kartelle verstanden, ihre Reize vor den Augen der profanen Welt sorgfältig zu verbergen, eine Geheimniskrämerei, die ihnen in dem Urteile des Publikums natürlich nur geschadet hat. Weit günstiger liegen die Dinge von jeher hinsichtlich der nordamerikanischen Trusts. Und namentlich die jüngst veröffentlichte Enquete der 1898 vom Kongreß eingesetzten Industrial Commission, welche sich die genaue Untersuchung von zwar nur elf, aber sehr hervorragenden und typischen Industrieverbänden zum Ziele setzte, hat wiederum eine Fülle interessanten Materials zu Tage gefördert. Dürfen nun die Ergebnisse dieser Erhebungen wegen der in mancher Hinsicht eigenartigen Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der Vereinigten Staaten auch nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragen werden, so gewähren sie doch dem, der sie mit der nötigen Vorsicht benutzt, höchst lehrreiche Einblicke in Zustände, wie sie wahrscheinlich bei uns ebenfalls im stillen bestehen, oder doch bei fortschreitender Entwickelung der vorhandenen Keime sich sehr bald herausbilden dürften.

Wer die specifischen *Wirkungen* der Kartelle und Trusts verstehen will, darf vor allem ihren Grundgedanken: *den Unternehmergewinn zu erhalten und womöglich zu erhöhen*, nie aus den Augen verlieren. Wie schwer es ist, Zuverlässiges gerade hierüber zu erfahren, liegt auf der Hand. Daß jedoch dieser ihr vornehmster Zweck in der That vielfach, ja vielleicht in immer steigendem Maße durch die Fortschritte der Kartellierungstechnik erreicht wird, darauf deutet schon das Bestehen und die zunehmende Festigung solcher Verbände, sowie die wachsende Ausbreitung der ganzen Kartellbewegung hin. Auch dürfte es, worauf mit Recht schon *Pohle*[2] hindeutet, kein Zufall sein, daß z. B. die deutsche chemische Industrie,

---

fabrikate. Doch läßt sie sich auch erfüllen, indem man die Kartellvereinbarung auf gewisse einfache gebrauchsfertige Massenartikel, z. B. Gummischuhe, beschränkt und den beteiligten Werken hinsichtlich der Produktion und des Absatzes ihrer übrigen Artikel die vollste Bewegungsfreiheit läßt.

[1] Zusammenfassende Darstellungen dieser Wirkungen haben in letzter Zeit gegeben: *Liefmann*, Die Unternehmerverbände, S. 148 ff.: *Pohle*, Die Kartelle, S. 86 ff.; *Jenks*, The trust problem, S. 56 ff., 130 ff.

[2] A. a. O. S. 106 f.

für die vor wenigen Jahren durch Liefmann das Bestehen von 82 Kartellen ermittelt wurde, regelmäßig auffallend hohe Durchschnittserträgnisse, weit höhere als diejenigen anderer Industriezweige, aufweist. Nicht ohne Grund hat man daher der Kartellbewegung vorgeworfen, daß sie eine social-politisch unerfreuliche Einkommensverteilung allermindestens begünstige, da sie „den tendenziellen Fall der Profitrate" aufhalte, ja wohl gar zu einer „Petrifizierung" des Unternehmereinkommens tendiere, indem sie die industrielle Unternehmung in eine Art von Renteninstitut verwandele. Und diese Entwickelungstendenz sei um so beklagenswerter, als bei fortschreitender Konzentration der Produktion und Verwandlung der Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften ein immer wachsender Teil der eigentlichen Unternehmerthätigkeit auf besoldete Beamte abgewälzt und gleichzeitig das Kapitalrisiko durch die Monopolstellung der kartellierten Betriebe erheblich abgeschwächt werde.

Allerdings noch wichtiger als die Thatsache gesteigerter Kapitalprofite an sich ist für die Gegenwart wenigstens die Methode, in der dieser Zweck angestrebt wird, oder doch werden kann. Als nächstliegendes Mittel bietet sich die monopolistische Beeinflussung der Preisbildung, die zuvörderst von den kartellierten Unternehmern in ihrer Eigenschaft als Abnehmer in der Form des Preisdruckes gegenüber ihrem Vormanne im Verkehr, insbesondere gegenüber ihren Rohstofflieferanten, ausgeübt werden kann. Daß ein solcher zuweilen stattfindet, steht außer Frage und wird mit besonderer Rücksicht auf die Standard Oil Company und die American Sugar Refining Company in der amerikanischen Trustenquete ausdrücklich bestätigt. Auch wird von den Experten im allgemeinen zugegeben, daß die Rohstoffproduzenten, namentlich Bergbau und Landwirtschaft, unter dem weiteren Fortschreiten der industriellen Kartellierung wahrscheinlich zu leiden haben würden[1].

Noch bedeutungsvoller ist der Einfluß der Kartelle und Trusts

[1] Preliminary Report, Vol. I, Part II, S. 16 f., 220: Part II, S. 12, 13, 22, 107, 153, 158, 279 ff., 293 f., 394 f., 402 f., 433 ff., 538 ff. u. s. w. Über diese Seite der Preispolitik der Standard Oil Co. vgl. auch George Gunton, Trusts and the Public, New York 1899, S. 81 ff. Der Referent der Trustenquete bemerkt zusammenfassend hinsichtlich der Standard Oil Co.: „It is probably true in general that the extent of the output has been the main factor in determining prices, though the fact of very many individual cases of arbitrary shifting of prices to a degree ruinous, in certain localities, to the competitors and to the producers may also be considered established."

auf die Preisbildung ihrer Produkte. Nun müssen an und für sich Konkurrenzpreise noch keineswegs besonders niedrige, Monopolpreise nicht notwendig besonders hohe sein. Ersteres nicht, weil die Zersplitterung der Einzelkräfte im freien Wettbewerbe nur zu leicht zu unwirtschaftlicher Kräftevergeudung führt[1]; letzteres nicht, weil das Verlangen des Monopolisten nach erhöhtem Gewinne sich unter Umständen besser bei sinkenden Preisen und demgemäß vermehrter Nachfrage, als bei steigenden Preisen und entsprechend beschränktem Absatze verwirklichen läßt[2]. Ist aber auch zuzugeben, daß infolge technischer Vervollkommnung der Produktion und wohlfeilerer Organisation des Absatzes Monopolpreise eventuell sogar niedriger sinken können, als Konkurrenzpreise unter sonst gleichen Umständen, nicht leugnen läßt sich, daß Monopolisten ihrer Natur nach zu Preissteigerungen neigen, und daß viele Kartelle und Trusts thatsächlich dieses Vorurteil nur zu sehr gerechtfertigt haben. Namentlich in den Jahresberichten der deutschen Handelskammern wird über die Preispolitik der kartellierten Industrien geklagt[3]. Und in Amerika steht es nicht anders. Mögen auch die Behauptungen des Präsidenten Dowe der Commercial Travelers National League in der Trustenquete, nach denen während der letzten Jahre, angeblich infolge Vertrustung der betreffenden Artikel, die Preise von Eisenröhren um über 100 %, Messingwaren und Uhren um 60 %, Weißblech, Zinn und Emailwaren um 30 %, Gummischuhe um 14 %, Pfeifen und Bürsten um 12½ %, Kämme um 7½ % u. s. w. gestiegen wären, etwas übertrieben sein[4]; so viel geht aus der von Jenks mit großer Sorgfalt aufgestellten Preisstatistik für einige der wichtigsten Trusts ziemlich deutlich hervor, daß letztere fast ausnahmslos, zum Teil sehr beträchtlich, preissteigernd gewirkt haben, wenn auch gelegentlich ein allzu unverfrorenes Vorgehen durch Stimulierung der Konkurrenz

[1] In mustergültiger Weise ist dies ganz neuerdings wieder von Jenks in Kapitel II seines Buches The trust problem, S. 21 ff. auseinandergesetzt worden.

[2] In sehr anregender Weise ist neuerdings wieder „das Gesetz der Monopolpreisgestaltung" von Richard T. Ely in seinem Buche Monopolies and Trusts, New York 1900, S. 96 ff. erörtert worden.

[3] Vgl. dazu auch Pohle a. a. O. S. 96 ff. Die jüngsten Ereignisse auf dem deutschen Kohlen-, Eisen- und Zuckermarkte sind wenig geeignet, das Publikum mit der Preispolitik der Kartelle auszusöhnen.

[4] Preliminary Report, Vol. I, Part II, S. 28 f.

ihnen selbst verhängnisvoll geworden ist[1]. Auch ist es endlich gewiß nicht vertrauenerweckend, daß die Leiter kartellierter Unternehmungen obwohl sie die segensreichen Folgen ihrer Organisation gerade für die Preisbildung nicht eifrig genug rühmen können, dennoch ihrerseits alles thun, um im Einkauf von anderen Kartellen womöglich unabhängig zu bleiben.

Demnach scheinen gewisse Momente, wie die Furcht vor der Verwendung von Surrogaten, vor einer Verringerung des Absatzes, endlich vor neu auftretender Konkurrenz, von denen man bisher glaubte, daß sie einer monopolistischen Preistreiberei genügend entgegenwirken würden, im allgemeinen nur beschränkte Wirksamkeit zu entfalten. Namentlich hinsichtlich der Konkurrenz sollte man sich keinen Illusionen hingeben[2]. Denn, ganz abgesehen von dem natürlichen Schutze, den die meisten kartellierten Erwerbszweige in ihrem kapitalintensiven Charakter genießen, und von den künstlichen Vorkehrungen zur Abwehr unliebsamen Wettbewerbes, die fast von jedem Verbande im voraus getroffen werden — ich erinnere nur an die berüchtigte Schutzbohrgesellschaft des deutschen Kalisyndikates und an das systematische lokale Unterbieten der outsiders durch die amerikanischen Trusts[3] —, muß man sich doch skeptisch fragen, inwieweit gegenüber Produzenten, die, wie z. B. die

American Sugar Refining Company	ca. 90 %,
American Tin Plate Company . .	ca. 90 %,
Standard Oil Company.	ca. 83—95 %,
American Steel and Wire Company	ca. 75—80 % u. s. w.

der Gesamtproduktion „kontrollieren", wie man sich euphemistisch

[1] Preliminary Report, Vol I, Part I, S. 18 ff., 39 ff., 222 ff. u. s. w.; Jenks, The trust problem, S. 130 ff. Die durch eine graphische Darstellung veranschaulichte Preisstatistik erstreckt sich über mehrere Jahrzehnte und betrifft die Preispolitik des Zucker-, Whisky-, Petroleum-, Weißblech-, Stahl- und Drahttrust. Besonders charakteristisch ist die Geschichte des Zuckertrusts. Vgl. über ihn de Rousiers a. a. O. S. 128 ff.

[2] Sehr zutreffend die Ausführungen Pohles hierüber a. a. O. 89 ff.

[3] Vgl. G. Engelcke, Das deutsche Kalikartell u. s. w. (Schriften des Ver. für Soc.-Pol. 60. Bd.) S. 33 ff. Willkürliche „cuts in local markets" zur Vernichtung von outsiders wurden vor allem der Standard Oil Company und der American Sugar Refining Company zur Last gelegt. Vgl. darüber Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 20; Part II, S. 14, 88 f., 107 f., 366 ff. u. s. w.

ausdrückt, überhaupt von einer die Preisbildung wirksam beeinflussenden Konkurrenz gesprochen werden könne[1].

Von allen solchen Preissteigerungen werden am empfindlichsten die Konsumenten betroffen, darunter vor allen diejenigen, welche, auf ein festes Einkommen angewiesen, nicht in irgend einer Form regreßfähig sind; nächst ihnen solche Produzenten, die, ohne selbst kartelliert zu sein, auf die Produkte kartellierter Industrien als Roh- und Hülfsstoffe angewiesen sind und nun unter verringerter Absatzfähigkeit ihrer eigenen verteuerten Erzeugnisse zu leiden haben; endlich die gesamte Volkswirtschaft, da die eingeschränkte Absatzfähigkeit gewisser Waren, wie überhaupt die willkürliche Preispolitik mancher

---

[1] Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 17 f. Thatsächlich gestalten sich die Dinge regelmäßig derart, daß der den Markt beherrschende Trust die Preise festsetzt und die Konkurrenz sich ihm anschließt. So bemerkt der Referent der Trustenquete: „The custom has regularly been for some years for the Standard Oil Company to announce from day to day the price, which it would pay for crude petroleum and the price, at which it would sell refined petroleum. This price is generally accepted as the market price and competitors follow . . . Likewise, the American Sugar Refining Company first posts the prices for the day and is then followed by its competitors, who post theirs . . . The American Tin Plate Company fixes the price, which its competitors in the main follow" u. s. w. „The fact however", fährt der Referent später fort, „that in the main the great combinations fix the prices and their competitors follow, would seem to show a certain element of monopoly. When they make a cut in the price, the others must follow, and their action is substantially an arbitrary one. They, on the other hand, having to large a control of the market, need not follow the cut of a competitor in a comparatively small market, although, of course, they can not permit the competitor to widen his market materially, provided they whish to hold the control. So, on the other hand, this monopolistic element is shown by the fact, that the increased price, fixed at any time by a combination, must be taken, at least temporarily, by most consumers, since the combination is, substantially, at the moment the chief source of supply, its competitors being utterly unable to meet the needs of the market. This is true in spite of the fact that, if the prices are made unreasonably high, competitors would, in the long run, deprive the combination of trade." (Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 18 ff.) Daher ist es zwar richtig, was Havemeyer behauptet, „that the only way for a combination to prevent competitors is by keeping prices below the competitive point". (Ebenda, S. 220.) Doch folgt, wie gerade die Geschichte des von ihm geleiteten Zuckertrusts beweist, daraus noch keineswegs, daß „to prevent competitors" für den Trust stets von Wichtigkeit und es nicht vielmehr oft in seinem Interesse gelegen sei, diesen „competitive point" um ein Erkleckliches zu überschreiten!

Kartelle und Trusts sich auch auf dem Weltmarkte notwendig fühlbar machen muß[1].

Dem gegenüber vermag der oft gehörte Hinweis, daß die Kartelle wenigstens die Preisschwankungen ausgleichen, nur einen schwachen Trost zu gewähren. Einmal, weil diese Tendenz sich erfahrungsgemäß keineswegs in dem behaupteten Umfange durchzusetzen vermag wie denn z. B. einzelne der amerikanischen Trusts gigantische Preisschwankungen nicht nur nicht verhindert, sondern gelegentlich zur Bekämpfung neu auftauchender Konkurrenz oder zu rein spekulativen Zwecken geradezu hervorgerufen haben[2]. Zweitens, weil diese angebliche Eigenschaft der Industrieverbände unter den heutigen Verhältnissen, wie bereits Pohle mit Recht bemerkt, als ein fragwürdiger Vorzug bezeichnet werden müßte[3]. Würde doch eine wirkliche Stabilisierung der Preise einfach bedeuten, daß die Kartelle und Trusts auch bei sinkender Konjunktur die Preise hochzuhalten verstehen, also nicht mehr, wie früher, „fette mit mageren Jahren, sondern fortan nur noch ganz fette mit weniger fetten abwechseln lassen wollen". Denn, daß sie, wie man wohl schüchtern eingewandt, je darauf verzichten sollten, günstige Konjunkturen voll auszunützen, das wird kein Vernünftiger glauben und noch weniger von ihnen erwarten[4].

[1] Vgl. auch Pohle a. a. O. S. 97 ff. Zu welch' sinnlosen Zuständen die willkürliche Preispolitik der Kartelle eventuell führen kann, illustriert schlagend eine Mitteilung de Rousiers', nach welcher ein Kaufmann von Baltimore einen Gewinn von 70 Francs pro Tonne Nägel dadurch machte, daß er sie zweimal den Ocean kreuzen ließ und alsdann die von dem Wire nail pool selbst fabrizierten und ihm verkauften Nägel erheblich unter dem vom Pool festgestellten Satze wieder verkaufte. Der Ausfuhrpreis der Nägel plus doppelter Fracht und Einfuhrzoll nach den Vereinigten Staaten war immer noch niedriger als ihr in die Höhe getriebener Inlandspreis. Genaueres bei de Rousiers a. a. O. S. 261 f.

[2] Auch in dieser Beziehung darf ich auf die von Jenks entworfenen Preistabellen und die zugehörigen graphischen Tafeln verweisen. Charakteristisch ist besonders die Preisgestaltung des Zucker-, Whisky- und Stahl- und Drahttrusts. Jenks glaubt annehmen zu müssen, daß die Direktoren der Trusts vielfach in deren Werten spekulieren (The trust problem, S. 126).

[3] Vgl. Pohle, Die Kartelle, S. 100 f.

[4] „Business is not philanthropy", bekennt mit erfreulicher Offenheit einer der amerikanischen Industriemagnaten. „The philanthropic work on the part of these corporations is very seldom, but I think, you are perfectly right in the idea that they are not in business for their health, for selling their product for anything less than they can get" (Havemeyer in der Trustenquete, Preliminary Report, Vol. I, Part II, S. 104, 134).

Freilich, die Erhaltung und Erhöhung des Kapitalprofites, die wir als eigentliches Ziel der Kartellbewegung erkannten, muß sich nicht notwendig auf Kosten der Konsumenten, sie kann sich auch auf Kosten der Arbeiter vollziehen. Schon die mit der Kartellierung vielfach verbundene Konzentration der Produktion und des Absatzes, die sich insbesondere auch in dem Schließen der minder leistungsfähigen Werke und in erheblicher Vereinfachung des Warenvertriebes äußert[1], muß wenigstens vorübergehend die Lage der davon betroffenen Arbeitskräfte verschlechtern. Darf man in dieser Hinsicht auf einen allmählichen Ausgleich hoffen, so bedeutet die Kartellierung der einzelnen Unternehmer einer Branche in ihrer Eigenschaft als Käufer von Arbeitskraft wohl eine dauernde Benachteiligung der Gegenpartei, wenn es dieser nicht gelingt, der Koalition des Kapitals eine ebenbürtige der Arbeit gegenüberzustellen. Daß der isolierte Arbeiter bei eventuellen Differenzen seinem kartellierten Arbeitgeber fast auf Gnade und Ungnade ausgeliefert ist, bedarf wohl kaum eines Nachweises. Wurde doch z. B. Hugh O'Donnell, der Führer der streikenden Arbeiter zur Zeit der sogenannten „Homestead riots", danach durch die Feindseligkeit der Leiter der Carnegie works geradezu gezwungen, seinen Beruf aufzugeben, obwohl er ein sehr tüchtiger und hochbezahlter Arbeiter gewesen[2]. Aber selbst die Arbeiterschaft eines ganzen Werkes wird, sobald sie nicht auf die Solidarität des ganzen Gewerbszweiges rechnen darf, im Konfliktsfalle, z. B. durch Arbeitseinstellung, nur wenig erreichen können. Steht es dem Unternehmerverbande doch vielfach frei, das betreffende Werk zu schließen und seine Aufgabe, mitunter wohl ohne jeden erheblichen Schaden, von einem anderen dem Kartell oder Trust zugehörigen zu Ende führen zu lassen[3].

Thatsächlich sind durch die industrielle Konzentration, insbesondere in den Vereinigten Staaten, vor allen die Arbeitskräfte

[1] Vgl. darüber unten S. 15 f.

[2] Vgl. Charles B. Spahr, America's working people, New York 1900, S. 148. „The Carnegie managers," heißt es dort, „had made it impossible for hime to get work from any steel company in the country, though he was an expert roller, and rollers, the managers assured, still receive nearly $ 200 a month for their critical work of exploding the scale." Der Betreffende wurde schließlich Reporter.

[3] Dies wird auch in der Trustenquete ausdrücklich anerkannt. Vgl. Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 31, 221; Part II, S. 33, 35, 121, 288 f. u. s. w. Wie der Experte Lee betont, kann der durch Schließen eines Werkes etwa verursachte Schaden durch Preissteigerung seitens des Trust ausgeglichen werden.

in leitender Stellung und das Handelsperſonal betroffen worden, deren Zahl vermindert und deren Bezüge vielfach nicht unerheblich herabgeſetzt wurden[1]. Dagegen ſtieg in den letzten Jahren die Zahl der eigentlichen Arbeiter und desgleichen vielfach der Betrag ihrer Löhne[2]. So angeblich bei der

American Steel and Wire Company um ca. 40 %,
Federal Steel Company . . . . um ca. 16 %,
American Tin Plate Company . . . um 15—20 %,
National Steel Company . . . um 15—20 %,
American Steel Hoop Company . . um 15—25 %,
International Silver Company . um 5—15 %.

Auch die American Sugar Refining Company und die Standard Oil Company ſollen angemeſſene Löhne zahlen. Doch wird zugleich zugegeben, daß die ſoeben erwähnte Steigerung nicht ſowohl auf die Fortſchritte des Truſtſyſtems als auf den allgemeinen wirtſchaftlichen Aufſchwung zurückzuführen ſei[3]. Und demſelben Umſtande hat man es wohl zuzuſchreiben, daß ernſtere Kämpfe zwiſchen den

---

[1] Namentlich in der Eiſen- und Stahlinduſtrie hat die Konzentration zur Entlaſſung vieler induſtrieller Beamten geführt. Der Experte Gates bemißt z. B. den Abgang bei Gründung der American Steel and Wire Company auf ca. 50 % der „high-priced men, superintendents, officers etc.“ Ähnliches wird von anderen Truſts berichtet. Über die Entlaſſung des Handelsperſonals wird beſonders vom Präſidenten der Commercial Travelers' National League Dowe geklagt. Er ſchätzt die Zahl der durch die Truſtentwickelung über die ganze Union entbehrlich gewordenen „salesmen“ auf über 35 000. Seine Angaben werden teilweiſe von anderer Seite beſtätigt. So hat die American Steel and Wire Company von 2—300 Reiſenden nur 15—20 behalten; desgleichen wird die Destilling Company of America etwa 300 „salesmen“ entbehren können. Unter ſolchen Umſtänden iſt die wohl vorübergehend ſinkende Tendenz in den Gehalten dieſer Angeſtellten leicht verſtändlich. So ſetzte z. B. die Federal Steel Company die Bezüge der „high officers and clerks at head quarters“ um 6 % herab, während Dowe ſogar behauptet, es ſei das Salair von etwa 25 000 Handelsangeſtellten um ein Drittel gekürzt worden. Vgl. Preliminary Report, Vol. I. Part I, S. 29 f., 221 f.: Part II, S. 27 ff., 830, 954, 983, 991, 1012, 1018, 1030.

[2] Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 30: Part II, S. 853, 869 ff., 946, 955, 991 u. ſ. w. Vgl. auch Jenks a. a. O. S. 171 ff.

[3] Dies gilt vor allem für die Stahl- und Eiſeninduſtrie. Steht doch gegenwärtig nach Angaben des Experten Gates, Vertreters der American Steel and Wire Company, die Stahlproduktion allein zum Zweck der Herſtellung von Eiſenbahnwagen, Schiffen, Gebäuden und Brücken nicht hinter der Geſamtproduktion von Stahl und Eiſen zur Zeit vor 15 bis 20 Jahren zurück. (Preliminary Report, Vol. I. Part II, S. 1028.) Vgl. auch Jenks a. a. O. S. 173 f.

Trusts und ihren Arbeitern bisher ausgeblieben oder doch verhältnismäßig rasch beigelegt wurden. Übrigens ist in Amerika auch die Prognose für die Zukunft deshalb nicht ungünstig, weil die Trusts in ihrer überwiegenden Mehrzahl vorläufig den Gewerkvereinen wohlwollend gegenüberstehen und ehrlich einräumen, daß die neuere Entwickelung die Stellung der Arbeiter im Lohnkampfe thatsächlich verschlechtert habe[1]. Doch fehlt es natürlich auch hier nicht an grundsätzlichen Gegnern jeder Arbeiterkoalition.

Noch ein drittes Mittel steht den Kartellen zur Erreichung ihres Endzweckes zur Verfügung: die Verbesserung der Produktionstechnik und Absatzorganisation. Ja, es wird betont, daß diese bei steigenden Gewinnen gleichzeitig eine Erhöhung der Löhne und eine Verringerung der Preise ermögliche. Ist nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten, daß diese günstige Entwickelungstendenz sich durchsetzen werde?

Zunächst ist zu bemerken, daß für die Einführung besserer Produktionsmethoden nach wie vor maßgebend ist nicht ihre größere Produktivität, sondern ihre Rentabilität, daß also, wie schon Pohle hervorgehoben, in dieser Hinsicht das Kartellsystem vor dem System der freien Konkurrenz nichts voraus hat[2]. Man hat sogar die Be-

[1] Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 30 f., 221 f.; Jenks a. a. O. S. 175 ff. Selbst Havemeyer, der Präsident der American Sugar Refining Company, ein grundsätzlicher Gegner der Gewerkvereine, gesteht ihre Notwendigkeit für die Arbeiter zu angesichts der Trusts und ihrer Übermacht, „which would run them out of existence". — Die Arbeiter selbst scheinen ihre Lage keineswegs als eine verzweifelte anzusehen. Bei Gelegenheit anderweitiger Erhebungen der Industrial Commission haben Arbeiterführer bezeugt, „that they do not fear the industrial combinations, but that they believe, that the unions are able to hold their own as effectually against the combinations as they could against the individual employers. They are further of the opinion that, if the combinations are able, by virtue of their savings, to increase the profits of the industry, the laborars can perhaps, by pressure, maintain or increase their wages quite as readely, as before the combinations were made." (Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 31.) Ob sie dabei ihre Lage doch nicht etwas zu optimistisch beurteilen? Jedenfalls ist nach Spahr, der diesen Zustand kurzweg als „restaurierten Feudalismus" bezeichnet, in der ganzen Cigarettenbranche und insbesondere auch auf den Carnegie works jede Arbeiterkoalition unterdrückt. „Nobody in Homestead dared openly to join a trade union. The president said, without reserve, that he would discharge any man for this offence, and the men all understood, that this was the foundation principle of the present order. The union movement, to all appearances, was dead, except in the hopes of the workmen." (Spahr, a. a. O. S. 146 ff., 153 f., 189 f.)

[2] Pohle, Die Kartelle, S. 118 ff.

fürchtung ausgesprochen, daß die Eindämmung des Wettbewerbes eher zur künstlichen Erhaltung technisch minderwertiger Werke führen könne. Mir scheint diese Gefahr nicht allzu groß. Sollte auch das Tempo des Ausleseprozesses sich etwas verlangsamen — eine Thatsache, über deren Wert die Meinungen geteilt sind — von einer dauernden Verbindung technisch fortschreitender Betriebe mit säumigen Nachzüglern dürfte die Leiter der ersteren schon die Rücksicht auf eine in diesem Falle wirksame Konkurrenz abschrecken.

Jedenfalls zeigt die Erfahrung schon in Deutschland und mehr noch in den Vereinigten Staaten, daß die fortschreitende Konzentration industrieller Unternehmungen in technischer Hinsicht überwiegend günstige Folgen nach sich zog. Zahlreiche minderwertige Etablissements wurden aufgekauft und geschlossen, die übrigen unter konsequenter Durchführung des Princips der Arbeitsteilung und unausgesetzter Neuanpassung an die Fortschritte der Technik auf die höchste Stufe der Leistungsfähigkeit gehoben[1]. Auch sind sich die Experten der Trustenquete darüber einig, daß jenes Verfahren neben anderen Vorzügen den gehabt, die Expansionskraft der amerikanischen Industrie auf dem Weltmarkte mit erhöhter Wucht zur Geltung zu bringen[2].

Daß die mit der Kartellierung verbundene Vereinheitlichung der Produktion im weiteren Verlaufe auch erhebliche Ersparnisse an Absatzkosten ermöglicht, die bei dem Widerstreite sich kreuzender Bestrebungen im Systeme des freien Wettbewerbes vielfach unvermeidlich waren, kann nicht verwundern. Die nebenherlaufende Einengung des Zwischenhandels, insbesondere rücksichtlich der zu führenden Warensorten, der Grenzen des einzuhaltenden Absatzgebietes, der

---

[1] Insbesondere wird betont, daß die in Gang erhaltenen Werke jetzt ununterbrochen laufen und nach ihrer vollen Leistungsfähigkeit ausgenützt werden könnten, daß im Rahmen des Ganzen jedes Etablissement entsprechend seiner Anlage seine Sonderaufgabe, jeder einzelne Mann seinen besonders geeigneten Posten erhalten, daß Frachtkosten erspart und die Produktionsabfälle in noch nicht da gewesenem Umfang ausgebeutet werden könnten (Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 32 f.. Zur Illustration des letztgenannten Vorzuges sei auf die Petroleumraffinerie der Standard Oil Company verwiesen (de Rousiers, Les industries monopolisées, S. 55 ff.).

[2] Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 22 f. Es wird zugegeben, daß die Ausfuhrpreise öfters niedriger angesetzt wurden als die Inlandspreise, um sich den Markt zu sichern. Sei erst das geschehen, so habe nichtsdestoweniger der Inlandskonsument den Vorzug, weil die Produktion auf größerer Stufenleiter die Produktionskosten vermindere.

Freiheit der Preisbemessung, mag man beklagen[1], wird sie schließlich aber ebenso gut in Kauf nehmen müssen, wie die fast sklavische Abhängigkeit so manchen Fabrikbetriebes von der Gunst der Warenhäuser. Übrigens scheint man sich, wie die Aussagen des Präsidenten der Wholesale Grocers Association von New York beweisen, in den Vereinigten Staaten, wo das sogenannte Rabattsystem in voller Blüte steht, mit der dem Yankee eigenen geschäftlichen Elastizität schon so ziemlich mit der neuen Gestaltung der Dinge ausgesöhnt zu haben[2].

Inwieweit freilich, wie doch behauptet wird, von jener durch das Streben nach erhöhten Gewinnen hervorgerufenen und durch die Kartellierung ermöglichten Verbesserung der Produktionstechnik und Absatzorganisation auch die Konsumenten und Arbeiter Vorteil haben werden, ist zweifelhaft. Daß es unter Umständen geschieht, beweisen die von Jenks zusammengestellten Preistabellen z. B. rücksichtlich der Standard Oil Company[3]. Doch scheint bisher im allgemeinen die Gewinnerhöhung auf der einen, Preisfall und Lohnsteigerung auf der anderen Seite in ziemlich ungleichem Verhältnis gestanden zu haben. Oder soll man es der Standard Oil Company

---

[1] Natürlich giebt es auch hier gewisse Grenzen. Und diese dürften bei weitem überschritten sein, wenn sich die jüngst in der Presse verbreitete Nachricht bewahrheiten sollte, daß die kartellierten Raffinerien des deutschen Zuckersyndikates von ihren Abnehmern in den Lieferungsbedingungen die Annahme der Klausel verlangen, daß sie außer den vertragsmäßigen Bestimmungen die Kartellbedingungen anerkennen, ohne diese überhaupt zu erfahren.

[2] Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 21, 225 u. s. w. Das Rabatt- oder Faktorsystem wird von dem Referenten der Trustenquete folgendermaßen beschrieben: „Several of the industrial combinations have adopted the plan of selling their goods to wholesalers at a certain fixed price and at the same time naming a price, at which they were to furnish them to the retailers. After an interval of from thirty days to six months, provided the wholesaler would make affidavit that he had maintained the prices given him, and, sometimes, that he had sold only the goods of the combination, he would receive a rebate from the manufacturer. From this rebate came his only profits." Genaueres a. a. O. Part II, S. 59 ff. Viele Händler haben dieses System nicht nur im allgemeinen, so weit es sich um den Absatz von Waren in einförmiger Qualität handelt, ausdrücklich als das zweckmäßigste anerkannt, sondern gelegentlich sogar die Trusts, so z. B. die American Sugar Refining Company, um seine Einführung gebeten.

[3] Jenks, The trust problem, S. 150 ff. Mit großem Eifer werden die Trusts in dieser Hinsicht von Gunton verteidigt (Trusts and the public, S. 8 ff.).

wirklich besonders hoch anrechnen, daß sie bei jährlichen Dividenden von 40 % die Löhne ihrer Arbeiter, angeblich freiwillig, um 10 % heraufsetzte[1]?

So zeigen die Kartelle und Trusts, wie die meisten Erscheinungen der Wirtschaftswelt, ein Doppelgesicht. Ihrer Natur nach befähigt, eine furchtbare Waffe im internationalen Wettkampfe der Nationen zu werden, da sie die exakte Lösung gewaltigster Produktionsaufgaben in kürzester Zeit ermöglichen, und im Innern ein friedliches Mittel, die Produktivität der menschlichen Arbeit durch Aufhebung der Produktionsanarchie in ungeahntem Maße zu steigern, um, wie Bücher gesagt, „die sociale und wirtschaftliche Disciplinierung der Gesellschaft für die höheren Kulturaufgaben, die ihrer noch warten", vorzubereiten[2], können sie ebenso gut zu Werkzeugen brutaler Willkür, schamloser Gewinnsucht und gehässiger Ausbeutung entarten[3]. Denn weniger darin sehe ich die Haupt

---

[1] Jenks, a. a. O. S. 173.

[2] Schriften des Vereins für Socialpol., Bd. 61, S. 154.

[3] Dies wird auch von den Leitern der Trusts selbst nicht in Abrede gestellt. Ausdrücklich giebt z. B. Rockefeller zu, „that the power conferred by the combination may be abused; that the combinations may be formed for speculation in stocks rather than for conducting business, and that for this purpose prices may be temporarily raised instead of lowered" (Preliminary Report, Vol. I, Part II, S. 797). Auf die Gefahren, die ein leichtgläubiges und gewinnsüchtiges Publikum namentlich unter den amerikanischen Rechtsverhältnissen durch die allgemein gebräuchliche Überkapitalisierung wagehalsiger Gründungen, insbesondere durch „stock-watering", regelmäßig läuft, haben die Verhandlungen der Trustenquete und Jenks' verdienstvolles Buch ein grelles Licht geworfen. Der Referent der Trustenquete faßt das Ergebnis der Verhandlungen dahin zusammen, daß „on the whole the inference seems a fair one that the capitalization of these combinations is usually a sum considerably above the value of the plants together with patents, but exclusive of brands and good will [connection with customers and so on] of the companies that enter into the combination. In cases that are considered fairly conservative, the amount of stock issued, including both preferred and common stock, is from two to three times more than this value, while in not a few instances — for example, the one cited by Mr. Dill where value of possibly $ 500 000 was capitalized for $ 8 000 000 — the capital stock seems to bear little relation to actual value of plants and patents." Vgl. Preliminary Report. Vol. I, Part I, S. 12 ff. u. s. w. Jenks, The trust problem, S. 77 ff. (Promoter and financier), 98 ff. (The basis of capitalization), wo der Unterschied zwischen „capitalization on cash valuation" und „capitalization on earning capativy" eingehend erörtert wird. Charles B. Spahr in seinem Buche An essay on the present distribution of wealth in

gefahr dieser Konzentrationsbewegung, daß, wie manche befürchten, zum Schaden der Gesamtheit die persönliche Initiative zurückgedrängt und schließlich abgetötet werden könnte —, wird doch der wahrhaft bedeutende Kopf sich überall seinen Platz zu erobern wissen, während es um die verlorene Selbständigkeit der Mittelmäßigen vielleicht nicht allzu schade ist[1], — sondern darin, daß eine wahrhaft fürstliche Gewalt, vorläufig ohne jede Kontrolle, in die Hände von Männern gleiten könnte, die ihrer höchst verantwortlichen volkswirtschaftlichen Riesenaufgabe wohl geschäftlich, aber nicht sittlich gewachsen sind. Mehr denn je zuvor werden in Zukunft, wie es scheint, einzelne Große das Schicksal von Hunderttausenden beherrschen. Die Vanderbilt und Gould, Armour und Pillsbury, Rockefeller und Havemeyer, Carnegie und Morgan, nicht die von ihnen geleiteten stumpfen und gefügigen Massen der Aktionäre, haben die Volkswirtschaft Nordamerikas in wenigen Jahrzehnten umgewälzt. Diesen gewaltigen Talenten entsprechen gewaltige Instinkte. Leute, die ganze Eisenbahnsysteme und Handelsflotten aufkaufen, die es sich zum Ziele setzen, Stahl und Eisen, Öl und Zucker für die ganze Welt zu liefern, leiden nicht an sentimentalen Anwandlungen, sondern haben ein „robustes Gewissen“[2]. Und sie werden um so weniger Bedenken tragen, ihre Macht auszunützen, als sie die äußere Verantwortung ihrer Akte auf die geduldigen Schultern geschäftsführender Kommissionen werden abwälzen können[3].

---

the United States, New York 1896, S. 40 ff., kommt zu dem Schlusse, daß „approximately one-half of the present railroad capitalization represents no investment whatever“.

[1] Die Meinungen der Experten waren geteilt (Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 33 f., 223 f. u. f. w.) Jenks, der in dieser Hinsicht die Chancen des Trust- und des Konkurrenzsystemes gegeneinander abwägt, gelangt zu dem Ergebnis, daß man alles in allem genommen die neugeschaffene und in der That veränderte Lage doch nicht als wesentliche Verschlechterung ansehen könne (The trust problem, S. 194 ff.).

[2] Dieser Ausdruck hat die Entrüstung der Redaktion des Centralblattes der Walzwerke hervorgerufen, die in einem längeren Artikel in Nr. 15 vom 25. Mai 1901 zu meinem Vortrage Stellung nimmt. Ich habe keine Ursache, etwas an meinen Ausführungen zu ändern, behalte mir jedoch vor, an anderer Stelle auf den Artikel des Centralblattes zurückzukommen.

[3] Insbesondere wird auch von einigen zugegeben, daß infolge der fortschreitenden Kapitalkonzentration die Gefahr der Korruption und Bestechung der Gerichte und gesetzgebenden Körperschaften gewachsen sei (Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 224). Vgl. auch Jenks (The trust problem, S. 190 ff.), der eine wesentliche Verschlimmerung gegen früher nicht als gegeben betrachtet.

Darum also wird es sich handeln, diesem gigantischen Erwerbs- und Schaffenstriebe gewisse Schranken zu setzen, gewisse Bedingungen des Wirkens, die es ausschließen, daß er sich auf Kosten wichtigster Gemeininteressen anstatt zu ihrem Wohle bethätige. Daß der Staat, als Vertreter der Gesamtheit, hierzu das Recht, ja die Pflicht habe, steht außer Zweifel.

Damit ist aber auch schon gesagt, daß ein künftiges deutsches Kartellrecht nicht nach dem Muster der berüchtigten amerikanischen Trustgesetzgebung[1] zurechtgezimmert werden darf, die sich anstatt der Regelung die Unterdrückung der neuen korporativen Gebilde zum Ziele setzte und sich damit geradezu eines Deliktes am keimenden Leben schuldig machte. Zum Glück war es ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Sind sich doch alle Kenner darüber einig, daß diese Gesetzgebung ihren Zweck verfehlte, daß sie sich stark erwies gegenüber dem Schwachen, schwach gegenüber dem Starken (de Rousiers) und eher den gewiß nicht beabsichtigten Erfolg zeitigte, die industrielle Konzentration zu vermehren, das Monopol zu stärken (Ely)[2]. Die formale Organisation der Industrieverbände ist durch die Antitrustgesetzgebung mehr oder minder beeinflußt worden. Das ist aber auch alles. Manche Experten der Trustenquete schieben dies allerdings, und vielleicht mit Grund, auf die mangelhafte Durchführung des geltenden Rechtes seitens der Gerichtshöfe[3]. Doch betont dem gegenüber Jenks, daß einige der Gesetze sich zu

[1] Eine erschöpfende Zusammenstellung aller auf Trusts und Industrieverbände bezüglichen Gesetze und gerichtlichen Entscheidungen hat neuerdings die Industrial Commission veranstaltet (Preliminary Report, Vol. II). Vgl. auch L. von Halle a. a. O. S. 112 ff. und Pohle a. a. O. S. 130 f. sowie die dort citierte Litteratur. Gesetze dieser Art sind von 27 Staaten und Territorien erlassen worden; 15 haben entsprechende Bestimmungen in ihre Verfassung aufgenommen, darunter 4, die auf Specialgesetze verzichtet haben. Dazu kommt ein 1890 vom Kongreß erlassenes Antitrustgesetz und der sogenannte „interstate-commerce act", beide zur Regelung des über die Grenzen der Einzelstaaten hinausreichenden Verkehrs bestimmt. Die legislatorische Thätigkeit war am lebhaftesten um 1890 und in den Jahren 1897 und 1899 im Anschluß an die rapiden Fortschritte der industriellen Konzentration. Die übrigen Staaten haben sich auf die Sätze des common-law verlassen, die von den Gerichten vielfach auch dann angewandt wurden, wenn specielle Trustgesetze zur Verfügung standen.

[2] de Rousiers, a. a. O. S. 124: Ely a. a. O. S. 244.

[3] Preliminary Report. Vol. I, Part I, S. 35, 226 f. u. f. w.: Part II, S. 28, 36, 730, 746, 1193 ff.

solchen Extremen verstiegen, daß ihre buchstäbliche Auslegung Handel und Wandel zum Stillstand gebracht haben würde[1]. Und die Industrial Commission hat sich demgemäß auch veranlaßt gesehen, auf ein weiteres Beschreiten desselben Weges zu verzichten, und hat neben bestimmten Vorschlägen zur Bekämpfung von Eisenbahnmißbräuchen und Schwächen des in den Vereinigten Staaten bestehenden Korporations- und Aktienrechtes[2] vor allem empfohlen, die

[1] Jenks a. a. O. S. 218 f. So ist z. B. verboten in Illinois „any trust, pool, combine, confederation, agreement or understanding for regulating or fixing the prices of goods or to fix or limit the quantity to be made or sold, also owning or issuing trust certificates"; in Maine „combinations of firms or corporations organized to produce articles entering into general use"; in New York „combinations creating a monopoly in the production or sale of any commodity of common use, or restraining competition in the supply or price"; in South Carolina „all combinations which tend to lessen free competition in importation, production, or sale of goods, or to regulate or fix prices, or to fix premiums on insurance; in Tennessee „all combinations that tend to prevent free competition in the production, importation or sale of goods, or to fix or regulate the price" u. s. w. Hinsichtlich der angedrohten Rechtsfolgen herrscht außerordentliche Verschiedenheit. Fast allenthalben finden sich als persönliche Strafen der Kontravenienten Gefängnisstrafen im Maximum bis zu 10 Jahren, damit meist kumulierend Geldbußen bis zu 10 000 $, ansteigend im Wiederholungsfalle. „Each day's violation is a separate offense", bemerkt das Gesetz von Michigan trocken. Hinzu treten regelmäßig sogenannte „corporation fines" in Höhe bis zu 15 000 $. Iowa will 1—20 % des Gesellschaftskapitales verfallen lassen. Endlich wird vielfach Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge, Uneinziehbarkeit entstandener Forderungen, Verfall der erteilten staatlichen Konzession angedroht. (Vgl. Tabular digest of the statutes of the United States against trusts and the industrial combinations in Preliminary Report, Vol. II, S. 264/265.)

[2] Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ungeachtet des bereits erwähnten interstate-commerce law die sogenannten „freight discriminations" der Eisenbahnen gegenüber einzelnen ihrer wichtigsten Kunden nach wie vor in verschiedenartigen Formen trotz aller Ableugnung fortbestehen. (Vgl. Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 24 ff., und Jenks a. a. O. S. 49 ff.). Daß dies der Fall, erklärt sich, wie auch Jenks betont, einfach schon daraus, daß die „largest shippers" es thatsächlich in der Hand haben, durch die Art ihrer Geschäftsführung einen sehr fühlbaren Einfluß auf den Eisenbahnbetrieb auszuüben. — Über die in Betracht kommenden Bestimmungen des amerikanischen Aktien- und Korporationsrechts vgl. Preliminary Report, Vol. II, S. 265 ff. Und zwar berücksichtigt die betreffende Übersicht die gesetzlichen Bestimmungen über Minimal- und Maximalbetrag der einzelnen Aktie, über den Berechnungsmodus der Lizenzgebühr, über den Deckungsmodus des Aktienkapitales nach Qualität der eingebrachten Gegenstände und ihrer Bewertung, falls die Deckung nicht in Geld erfolgt, über das Maß der Haftbarkeit des Aktionärs für Korpo-

Trusts künftig einer weitgehenden öffentlichen Überwachung zu unterwerfen[1]. Freilich, wie diese gestaltet werden soll, gerade darüber gehen die Meinungen ziemlich weit auseinander[2]. Doch empfiehlt es sich vielleicht, der weiteren Betrachtung einen Gesetzentwurf zu Grunde zu legen, der, nachdem ähnliche Versuche Ende der 90er Jahre gescheitert waren, im Januar dieses Jahres vom österreichischen Industrierate ausgearbeitet, beraten und veröffentlicht worden ist[3].

Wie seine Vorgänger knüpft der neue Entwurf an den vielbesprochenen § 14 des österreichischen Gesetzes vom 7. April 1870 an, welcher bestimmt, daß Verabredungen von Gewerbsleuten, die auf die Hinaufsetzung der Warenpreise zum Nachteile des Publikums gerichtet sind, civilrechtlicher Gültigkeit ermangeln. Er verleiht nämlich „Kartellen" — das sind nach § 1 des Entwurfs „Vereinigungen oder Verbände selbständiger Unternehmer zu dem Zwecke, um durch gemeinsames Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes, auf die

---

rationsschulden, endlich über die geschäftliche Handlungsfähigkeit der Korporationen und ihre Grenzen, besonders auch in Beziehung zu anderen ihrer Art. Die Mehrzahl dieser Bestimmungen, die übrigens in den einzelnen Staaten erheblich voneinander abweichen, erklären in ihrer Liberalität zur Genüge die mancherlei Schäden des amerikanischen Geschäftslebens.

[1] Die Vorschläge der Industrial Commission lauten: „The larger corporations — the socalled trusts — should be required to publish annually a properly audited report, showing in reasonable detail their assets and liabilities, with profit or loss; such report and audit under oath to be subject to Government inspection. The purpose of such publicity is to encourage competition, when profits become excessive, thus protecting consumers against too high prices and to guard the interests of employees by a knowledge of the financial condition of the business in which they are employed." (Preliminary Report, Vol. I, Part I, S. 6.)

[2] Vgl. insbesondere Menzel, Die wirtschaftlichen Kartelle, S. 43 ff. und Bücher, Die wirtschaftlichen Kartelle, S. 153 ff. (Schriften des Vereins für Socialpol., Bd. 61); Landesberger a. a. O. S. 599 ff.; Pohle a. a. O. S. 127 ff.; Jenks a. a. O. S. 222 ff.; Liefmann, Zur Frage des Kartellgesetzes, in der Socialen Praxis, 10. Jahrg., Nr. 14 u. 15.

[3] Referentenentwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Kartellwesens (vom 22. Januar 1901). Dazu Bericht des Referenten, enthaltend Vorschläge für eine gesetzliche Regelung des Kartellwesens in Österreich, erstattet in der Sitzung des Kartellkomitees des Industrierats vom 19. Januar 1901. Der Industrierat als begutachtende Behörde besteht aus 75 Mitgliedern, von denen 35 durch die Handels- und Gewerbekammern, 21 durch industrielle Vereine gewählt, 20 vom Handelsminister ernannt werden. Über seine Kompetenzen vgl. E. v. Philippovich, Grundriß der Polit. Ökonomie, II. Bd. 1. Teil, S. 120.

Produktions-, Preis-, Bezugs- oder Absatzverhältnisse von Waren bestimmend einzuwirken" — nach entsprechender Legitimation durch Anzeige an das Handelsministerium den Rechtsschutz. Der Entwurf erklärt also die Anzeige für fakultativ und beschränkt sich im allgemeinen darauf, durch die Prämie des verliehenen Rechtsschutzes zu jener anzuspornen. Doch kann der Handelsminister in besonderen Fällen, und zwar auf Antrag des Kartellrates, von dem sogleich genauer zu reden sein wird, Kartelle bestimmter Waren unter Androhung von Ordnungsstrafen (bis zu 2000 Kronen für jeden einzelnen Fall) durch Verordnung zu genannter Anzeige zwingen (§ 7a d. E.). Diese Anzeigepflicht, der innerhalb bestimmter Fristen (14 bezw. 8 Tage) zu genügen ist (§ 6 d. E.), erstreckt sich auf jedes notariell zu beurkundende Statut[1], jede notariell zu beurkundende Statutenänderung sowie die Auflösung des Kartells (§ 4 d. E.). Die Anzeige erfolgt zu einem öffentlichen Kartellregister und ist ihrem vollen Inhalte nach unverzüglich in bestimmten öffentlichen Blättern zu publizieren (§ 5 d. E.). Doch kann der Handelsminister überdies auf Antrag des Kartellrates unter Umständen Kartelle bestimmter Waren ausdrücklich verpflichten, auch alle Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, Produktionsmengen, der Verkaufs- und Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, binnen 24 Stunden nach der Fassung des betreffenden Beschlusses zur Anzeige zu bringen, Anzeigen, deren Inhalt jedoch nicht zu veröffentlichen, sondern nur zur Kenntnis des Kartellrats zu bringen ist (§ 7a d. E.).

Die Kartelle unterliegen der Staatsaufsicht, welche sich bezüglich ihrer Geschäftshandlungen übrigens auch auf einzelne Unternehmungen erstreckt, deren — nicht patentierte — Waren dem freien Verkehr thatsächlich entzogen sind (§ 1 d. E.). Sie wird ausgeübt durch das Handelsministerium und dessen hierzu bestellte Organe, ins-

[1] Aus diesem Statute muß nach § 2 des Entwurfs „genau zu ersehen" sein: 1. der Zweck und die Mittel des Kartells; 2. der Erwerbszweig und die Zahl der kartellierten Betriebe, Name (Firma) und Betriebsumfang eines jeden; 3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die vereinbarten Konventionalstrafen und die sonst von den Mitgliedern zu bietenden Bürgschaften; 4. der Sitz des Kartells, bez. der Sitz der zu bestellenden inländischen Geschäftsleitung oder Vertretung; 5. die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen; 6. die Vertretung nach außen; 7. die Zeitdauer, auf die das Kartell geschlossen worden ist; 8. etwaige Verabredungen über die Austragung der aus dem Kartell entstehenden Streitigkeiten.

besondere den mehrerwähnten Kartellrat (§ 7 d. E.). Dieser, mit dem Sitze in Wien, setzt sich zusammen aus einem vom Handelsminister zum Vorsitzenden ernannten Staatsbeamten, je einem Vertreter des Handels-, Ackerbau-, Eisenbahn- und Finanzministeriums, endlich aus acht vom Industrierate, vier vom Landwirtschaftsrate und vier von der Wiener Handelskammer erwählten Mitgliedern und entsendet aus seiner Mitte einen einschließlich des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern bestehenden Einigungssenat, der in besonderen Fällen durch an den Sitzen der Handelskammern gebildete Einigungsausschüsse vertreten werden kann (§§ 9 und 10 d. E.).

Die Thätigkeit dieses Kartellrates nun, der übrigens auch ohne besonderen äußeren Anlaß auf Antrag eines seiner Mitglieder in Wirksamkeit treten, insbesondere auch Enqueten veranstalten, Anträge zur weiteren Ausbildung des Kartellwesens stellen, überhaupt alle die Kartelle betreffenden Fragen in Verhandlung ziehen kann (§ 16 d. E.), soll in der Regel durch eine Beschwerde ausgelöst werden; eine Beschwerde nämlich, die darthut, daß die aus dem Bestehen von Kartellen oder der Thätigkeit ihnen gleichzustellender Unternehmer sich ergebende „Schädigung eine beträchtliche, die wirtschaftliche Lage oder Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers erheblich beeinträchtigende ist" (§ 8 d. E.).

Über solche Beschwerde ist zunächst ein geheimes Einigungsverfahren vor dem Einigungssenate beziehungsweise einem der Einigungsausschüsse (§ 10 d. E.), im Falle des Mißerfolges ein zwangsweise durchgeführtes öffentliches Schiedsverfahren vor dem Kartellrate zu eröffnen, welch' letzterer befugt ist, Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere Produzenten und Konsumenten kartellierter Artikel, unter Handschlag einzuvernehmen, überhaupt alles zur Beurteilung des strittigen Falles Nötige zu erheben (§ 11 d. E.). Verweigert die von dem Schiedsspruche getroffene Partei die innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu erklärende Unterwerfung unter denselben, so bleibt dem Handelsminister das letzte Wort (§§ 12 und 13 d. E.), der jedoch bei seiner Beschlußfassung die ihm vom Kartellrate gestellten Anträge nur aus gewichtigen Gründen unberücksichtigt lassen darf (§ 14 d. E.).

Insbesondere ist der Handelsminister berechtigt, falls seitens eines Kartelles oder eines ihm gleich zu stellenden Unternehmens „die Zwangslage anderer bei Herstellung, Bezug oder Absatz von Waren in einer offenbar rechtswidrigen oder wucherischen Weise ausgenützt und eine schwere wirtschaftliche Schädigung derselben

hierdurch verursacht wird", den Kartellen u. s. w. auf Antrag des Kartellrates aufzugeben, diese Ausnützung und Schädigung binnen acht Tagen zu beseitigen, eine Verfügung, die durch Ordnungsstrafe bis zu 20000 Kronen erzwungen werden kann (§ 18 d. E.). Und der Handelsminister darf ferner, wenn Kartelle u. s. w. „ihre wirtschaftliche Stellung derart ausnützen, daß andere bei dem Bezuge, dem Absatze oder der Herstellung von Waren in beträchtlicher, ihre wirtschaftliche Lage oder Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigender Weise geschädigt werden", durch Verordnung, eventuell im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, eine Reihe allgemeiner ergänzender Maßnahmen treffen (§ 15 d. E.), deren wichtigste die folgenden sind:

1. Zeitlich begrenzte Aufhebung bezw. Ermäßigung der Zölle auf Waren, die Gegenstand eines Kartelles bilden;
2. Einführung von Ausfuhrzöllen bezw. Verboten für ebensolche Waren;
3. Erleichterung der Einfuhr von Konkurrenzwaren und Erschwerung der Ausfuhr von Kartellwaren durch Verbilligung bezw. Erhöhung der Tarife;
4. Begünstigung neu zu gründender Konkurrenzunternehmungen durch: Gewährung von Steuerbefreiung, Ermöglichung zollfreien Bezuges von Maschinen, Verbilligung der Tarife für die Beschaffung des Rohmateriales und die Versendung des Produktes, wohlfeile Abgabe von Rohstoffen aus Staatseigentum, Gewährung verzinslicher oder unverzinslicher staatlicher Subventionen;
5. Förderung von Konsumentenorganisationen, eventuell durch staatliche Subventionen u. s. w.

Endlich verfügt noch § 19 d. E., daß Vereinbarungen, durch welche auf Beschwerden gegen Kartelle u. s. w. verzichtet oder diese Beschwerdeführung irgendwie eingeschränkt werde, rechtsungültig seien, desgleichen alle Abmachungen, welche bezwecken, die angedrohten vermögensrechtlichen Nachteile ganz oder zum Teil durch andere, als die nach dem Gesetze verpflichteten Personen, tragen zu lassen.

Fragt man nach den Folgen, die eine praktische Durchführung dieser Bestimmungen insbesondere in Deutschland nach sich ziehen würde, so wird bei ruhiger Überlegung die Antwort unbefriedigend ausfallen müssen. Da es nämlich im deutschen Rechte eine Norm nach Analogie des § 4 des österreichischen Gesetzes vom

7. April 1870 nicht giebt[1], so fiele gleichzeitig damit für die Kartelle auch jener übrigens problematische Anreiz zu freiwilliger Anzeige hinweg. Es müßte also wohl fast immer auf Grund des § 7a d. E. der Handelsminister eingreifen, was unter dem Drucke der politischen Parteien zu Willkür und Ungleichmäßigkeit führen könnte. Dies ist um so mehr zu befürchten, als gewisse Kreise schon gegenwärtig unter den Kartellen weiße und schwarze Lämmer zu unterscheiden belieben, je nachdem sie den „berechtigten" Bestrebungen ländlicher „Notleidenden", oder den angeblich minder legitimen des „mobilen Großkapitales" dienen. Aber warum überhaupt bei dieser fakultativen Anzeige stehen bleiben?

Die Motive[2] sagen, einmal, weil „es Vereinbarungen gebe, von denen keineswegs ohne weiteres klar sei, ob sie als Kartelle zu betrachten seien", so daß unter Umständen unwichtige Verabredungen von Geschäftsfreunden bei nicht erfolgter Anzeige als straffällig anzusehen sein würden, da man Nichtanzeige dann doch mit Ordnungsstrafen bedrohen müsse. Zweitens, weil, solange nicht für alle Teilnehmer eines Kartelles eine Publizitätspflicht bezüglich der Kartellgewinne sowie, damit verbunden, ein weitgehendes Büchereinsichts- und Prüfungsrecht für den Staat vorliege — Maßregeln, die seitens der Mehrzahl der industriellen Kreise gegenwärtig als noch zu weit gehend abgelehnt würden — das Kartellregister keineswegs ein Heilmittel gegen Kartellmißbräuche sein, sondern einen ähnlichen formellen Charakter wie gegenwärtig das Handelsregister haben werde, so daß es sich nicht lohne, einen von mancher Seite vielleicht als unliebsam empfundenen Zwang durchzuführen.

Ich habe mich von der Richtigkeit dieser Bedenken nicht überzeugen können. Zunächst dürfte die in § 1 d. E. gegebene Kartelldefinition wohl alle etwa in Betracht kommenden Organisationen decken. Doch könnte man sie ja, um unverbindliche und freundschaftliche Verabredungen auszuscheiden, durch die Bestimmung ergänzen, daß in zweifelhaften Fällen als eintragspflichtig jeden-

[1] Der § 138 Al. 1 des B.G.B.: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig," und § 152 der G.O.: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende u. s. w. wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen u. s. w. werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt", können m. E. den Mangel nicht ersetzen.

[2] Referentenentwurf, S. 17.

falls alle diejenigen kartellähnlichen Vereinbarungen anzusehen seien, deren Nichteinhaltung für den betreffenden Kontravenienten vertragsmäßig stipulierte vermögensrechtliche Nachteile (Konventionalstrafen u. s. w.) nach sich ziehe[1]. Was den zweiten Punkt betrifft, so ist zuzugeben, daß wenigstens für den Anfang eine allzu weit getriebene Publizität berechtigten Widerstand der Interessenten hervorrufen könnte[2]. Doch sollte man vielleicht einen Mittelweg einschlagen, nämlich die Kartelle *gesetzlich* verpflichten, wozu bekanntlich schon § 7a d. E. den Handelsminister ausnahmsweise ermächtigt, neben den Statuten und Statutenänderungen auch alle Beschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, Produktionsmengen, Verkaufs- und Absatzverhältnisse zum Gegenstande(!) haben, binnen 24 Stunden amtlich anzumelden, Beschlüsse, über deren Inhalt die Behörden, anders als bezüglich der statutarischen Bestimmungen, bis auf weiteres Amtsgeheimnis zu wahren hätten[3]. Dies würde vorläufig die Geschäftsthätigkeit der Kartelle in keiner Weise beeinträchtigen[4], wohl aber mit den Jahren den Behörden zu künftiger Neuordnung des Kartellrechtes genügendes Material liefern. An solchem fehlt es gerade

[1] Dies Moment wurde auch in dem Referentenbericht vom 19. Januar 1901 durch *Karl Urban* als entscheidendes bezeichnet: „Wo das Moment der Klagbarkeit fehlt und wo die Aufnahme der freien, unbeschränkten Konkurrenz ohne Schadloshaltung seiner Genossen im jeweiligen Belieben eines Unternehmers steht, sind derartige unverbindliche Verabredungen nicht als Kartellverträge anzusehen."

[2] Ich stehe *grundsätzlich* auf dem von *Landesberger* a. a. O. S. 609 vertretenen Standpunkt, daß Kartellbeschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, Produktionsmengen, Einkaufs- und Absatzverhältnisse zum Gegenstande haben, notariell zu beurkunden, behördlich anzuzeigen und zu publizieren wären. Ich halte es aber vorderhand für aussichtslos, diese Forderung zu stellen.

[3] Es wäre insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt dieser Anzeigen nicht etwa durch die Indiskretion von Subalternbeamten in die Öffentlichkeit dränge, daneben aber den betreffenden Behörden das Recht zu erteilen, das auf diese Weise gesammelte Material unter möglichster Schonung geschäftlicher Interessen *gesetzgeberisch zu verwerten*, es zu diesem Zwecke in angemessener Form zu *publizieren*, insbesondere auch es *wissenschaftlicher Bearbeitung zugänglich zu machen*.

[4] Die Befürchtung *Urbans* (Referentenbericht, S. 27), es würden Bestimmungen dieser Art die Entwickelung wirtschaftlich nützlicher Kartelle beeinträchtigen, ihre Umwandlung in monopolistische Einzelunternehmungen fördern, halte ich nicht für stichhaltig. Man gebe nur etwa dem Reichskanzler das Recht, Einzelunternehmungen, deren Produkte dem *freien* Verkehre thatsächlich entzogen sind, bezüglich ihrer Geschäftshandlungen nach freiem Ermessen gleichfalls der entsprechenden Staatsaufsicht zu unterwerfen.

mit Rücksicht auf deutsche Verhältnisse noch immer. Und die Hoffnung, die letzteren durch eine gründliche Enquete nach englischem Muster geklärt zu sehen, dürfte auf absehbare Zeit kaum erfüllt werden[1].

Eine Einrichtung von höchst fragwürdigem Werte ist der geplante Kartellrat. Aller Wahrscheinlichkeit nach zum größten Teile aus Interessenten zusammengesetzt, die ja auch in erster Linie sachverständig sind und einander schwerlich im Stiche lassen werden, ist er recht eigentlich ein Hemmschuh am Wagen des Handelsministeriums, welches in allen wichtigen Fragen halb und halb an seine Entscheidung gebunden ist. Wie schwerfällig ist schon das ganze Verfahren, bei dem ein Beschwerdeführer in Angelegenheiten, die auf schleunige Erledigung drängen, mit seinem Anliegen von Pontius zu Pilatus geschickt wird, ohne irgend welche Sicherheit, zum Ziele zu gelangen. Das wird auch im Motivenbericht[2] offen zugegeben. „Diese Art der Kartellbeeinflussung sei zwar etwas langwierig, sie arbeite nicht prompt und auch nicht sicher", heißt es darin, aber man tröstet sich naiver Weise damit, „daß die Kartelle gewöhnlich doch einige Jahre dauern und selbst bei dem vorgeschlagenen Verfahren die Erledigung verhältnismäßig rasch geschehen könne." In der That ist die Aufgabe der Behörden eine dornenvolle. Trotz aller Erörterungen — die Beantwortung von Fragen, welche geheim gehaltene technische Einrichtungen und Verfahrungsweisen, den erzielten Jahresgewinn (!) oder dessen Verteilung unter die Kartellmitglieder betreffen, kann nach § 11 d. E. bündig verweigert werden, — wird der Kartellrat sich nur in den krassesten Fällen dazu entschließen können, festzustellen, daß ein Kartell seine Stellung „in offenbar rechtswidriger und wucherischer Weise" ausgenützt, oder auch nur andere „bei Bezug, Absatz und Herstellung von Waren in beträchtlicher, ihre wirtschaftliche Lage oder Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigender Weise" geschädigt habe. Denn wo soll die Grenze des in dieser Hinsicht Erlaubten liegen? Und demgemäß wird der Handelsminister auch kaum des öfteren in die Lage kommen, Maßregeln von so einschneidender Bedeutung, wie einige der im Entwurfe genannten, öffentlich zu verantworten. Ein non liquet wird, wie so oft, auch

[1] Nur eine mündliche Enquete mit Vernehmungszwang, deren Verhandlungen sich in vollster Öffentlichkeit und unter Zuziehung wissenschaftlicher Sachverständiger wie auch der Interessenten aus Handels- und Konsumentenkreisen vollzögen, hätte praktischen Wert.

[2] Referentenentwurf, S. 18.

hier der Weisheit letzter Schluß sein. Und für den Denunzianten ist das vielleicht noch das Beste! Könnte man es doch sonst am Ende erleben, daß zürnende Industriemagnaten die schwarzen Listen mißliebiger Arbeiter durch solche nörgelnder Beschwerdeführer zeitgemäß ergänzen und diese zähmen, indem sie ihnen die Zufuhr von Kohlen, Eisen u. s. w. sperren. Denn wie sagte doch Havemeyer? „Business is not philanthropy!“

So ist denn der Entwurf mit all' seinen Bestimmungen und Drohungen nicht viel mehr als eine jener Attrappen, an denen das österreichische Gewerberecht so reich ist, unfähig, irgendwie einschneidende Wirkungen hervorzubringen und wohl auch nicht dazu bestimmt[1]. Soll man aber, so frage ich, Gesetzesnormen erlassen, deren Inhalt sie nach der augenblicklichen Lage der Dinge beinahe zu einer rein papiernen Existenz prädestiniert? Ich glaube nicht. In der Beschränkung zeigt sich der Meister. Man begnüge sich damit, auf einem neuen, komplizierten Wirtschaftsgebiete vorerst festen Fuß zu fassen; auszubauen, wozu jetzt der Grundstein gelegt wird, darf einer besser unterrichteten Zukunft überlassen bleiben. Es ist diese vorsichtige Politik, welche, ohne täppisch in eine Entwickelung einzugreifen, deren Tragweite wir noch nicht hinreichend überschauen, sich klug damit bescheidet, die Kartelle und Trusts vorläufig nur einem Regime aufmerksamer und neutraler Beobachtung und dem erzieherischen Einflusse maßvoller Publizität zu unterwerfen, vielleicht auch die beste Methode, den Widerstand mächtiger Interessentengruppen gegen jede rechtliche Regelung zu überwinden[2]. An genügendem Anlaß zu späteren weiteren Schritten wird es voraussichtlich nicht fehlen.

Freilich darf über dieser weisen Selbstbeschränkung nicht vergessen werden, daß die eigentliche Aufgabe ungelöst bleibt. Das gilt nicht zum mindesten von den Beziehungen des Kartellwesens zur

---

[1] Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, daß die von Urban mit guten Gründen geforderte Einführung einer gesetzlichen Registrierungspflicht (Referentenbericht, S. 28) vom Industrierate abgelehnt worden ist.

[2] Auf eine neue Behörde nach Art des Kartellrates sollte man verzichten. Es darf ruhig z. B. dem Reichskanzler überlassen bleiben, sich, soweit ihm erforderlich erscheint, im besonderen Falle bei etwa nach Liefmanns Vorschlägen (Sociale Praxis, 10. Jahrg., S. 356) ad hoc berufenen Kommissionen der Interessenten Rates zu erholen. Diesen Kommissionen entscheidenden Einfluß einzuräumen, wäre verfehlt. Wohl aber wird es sich empfehlen, im Rahmen des Reichsamtes des Innern ein besonderes Kartellamt zu schaffen.

Arbeiterfrage. In dieser Hinsicht aber eröffnet erfreuliche Perspektiven eine Entwickelung, deren Anfänge wir vor allem in England, dem Lande der socialpolitischen Überraschungen, beobachten können. Ich meine die Entstehung der sogenannten Allianzen[1].

Es sind dies Doppelverbände der Arbeiter und Unternehmer einer bestimmten Branche von der Art, daß der Arbeiterverband sich verpflichtet, nur für die der gemeinsamen Vereinigung angehörigen Unternehmer zu arbeiten, das Unternehmerkartell, nur Mitglieder des Gewerkvereines zu beschäftigen, mit der gleichzeitigen Zusicherung, daß in dem Maße, wie die Unternehmer mit Hülfe des Verbandes die Produktpreise erhöhen sollten, auch die Arbeitslöhne steigen würden. So wirkt hier der Arbeiterverein als die beste Stütze des Unternehmerkartells, der Antagonismus beider Parteien ist aufgehoben. Und so sehr erscheinen derartige Vereinbarungen im Interesse gerade der Unternehmer gelegen, daß diese — eine Thatsache von unabsehbarer Tragweite — ihre Arbeiter mehrfach ausdrücklich veranlaßt haben, sich zu diesem Zwecke zu organisieren. Ausgegangen von der Branche der gewerbsmäßigen Herstellung metallener Bettstätten, hat sich die Bewegung unter der kundigen Leitung eines auch schriftstellerisch für diese Idee wirkenden Fabrikanten E. J. Smith von Birmingham auf die Fabrikation von Sprungfedermatratzen, Ofenvorsetzern, umkleideten Röhren, Ausrüstungsgegenständen für elektrische Anlagen, verschiedenen Arten von Porzellanwaren, Walzwerkprodukten, Messingwaren u. s. w., endlich auf verschiedene Zweige der Thon- und Glasindustrie fortgepflanzt. Und es werden die in Allianzen zu beiderseitiger Zufriedenheit organisierten Unternehmer schon auf ungefähr 500 mit etwa 50 Mill. £ Kapital, die Arbeiter auf etwa 30000 geschätzt. Das ist gewiß nur ein bescheidener Anfang, aber immerhin einer, der, wie die Erfahrung gezeigt hat, überaus entwickelungsfähig ist wenigstens da, wo vorwiegend qualifizierte Arbeitskräfte Verwendung finden. Sollen wir vielleicht in Doppelverbänden der genannten Art den wichtigsten Typus industrieller Organisation der Zukunft sehen? Jedenfalls sind diese Allianzen und ihre Erfolge auch in der Förderung des socialen Friedens wohl geeignet, das er-

[1] Über dieselben vgl. namentlich R. Liefmann, Die Allianzen, gemeinsame monopolistische Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter in England (Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., III. F., 20. Bd., S. 433 ff.) und die dort citierte Litteratur. Ferner Henry W. Macrosty, The growth of monopoly in English industry (Fabian Tracts No. 88) S. 7 ff.: Preliminary Report. Vol. I, Part I. S. 214.

erbte Grauen deutscher Unternehmer vor Arbeiterkoalitionen allmählich zu zerstören.

Freilich für den Konsumenten, der im Systeme des freien Wettbewerbes nur zu oft die Rolle des lachenden Dritten spielen durfte, muß die Aussöhnung der feindlichen Brüder nur eine Gefahr mehr bilden. Mit Recht mag man auch ihn zunächst auf das Mittel der Selbsthülfe verweisen, die in straffen Konsumentenorganisationen nach Art der oben erwähnten zu suchen sein dürfte; und vielleicht ist es dereinst gerade der produktive Konsumverein, der wenigstens auf einigen Gebieten durch seine Konkurrenz die übermächtig gewordenen Unternehmerverbände in Schranken zu halten vermag. Dennoch wird ihn d. h. im letzten Grunde die Gesamtheit, vor den Übergriffen der an der Produktion unmittelbar Interessierten auf die Dauer doch wohl nur die Staatsgewalt wirksam schützen können. In der That wird sie sich dieser Aufgabe je länger je weniger entziehen dürfen. Doch wird deren Lösung nicht durch diese oder jene isolierte Vorkehrung, sondern nur durch ein ganzes System volkswirtschaftspolitischer Maßnahmen erfolgen können, in welchem neben solchen der Zoll- und Tarifpolitik für besondere Fälle auch die Verstaatlichung ihren Platz erhält; und sie wird sich im einzelnen vertragen, ja verbinden müssen mit der Förderung und Begünstigung der starken und schöpferischen Einzelpersönlichkeit. Denn diese ist nicht nur, wie der Dichter singt, „höchstes Glück der Erdenkinder", sondern auch die Kraft, welche allein das stolze Gebäude einer fortschreitenden Volkswirtschaft aufzurichten vermag, jetzt und wohl für alle Zeiten.

Hollands Geldwesen im 19. Jahrhundert.

Von

Ph. Kalkmann.

Inhaltsverzeichnis.

I. Gegenwärtige Gestalt des holländischen Geldwesens S. 34. — II. Die Neuordnung des holländischen Geldwesens im Jahre 1816 S. 38. Die Einführung der Silberwährung im Jahre 1847 S. 43. Der Übergang zur Goldwährung im Jahre 1875 S. 46. Warum hat Holland im 19 Jahrhundert zweimal seine Währung gewechselt? S. 48. — III. Das holländische Geldwesen seit 1875 und die Niederländische Bank S. 54. Vergleich der holländischen Währung mit derjenigen Österreich-Ungarns S. 64.

In deutschen Abhandlungen über Währung und Geldwesen trifft man häufig auf kürzere Exkurse über die neuere Entwickelung und die gegenwärtige Gestalt des holländischen Geldwesens. Eine eingehende Darstellung derselben aber, eine Darstellung, welche ein geschlossenes Bild des heutigen Zustandes und seiner Vorgeschichte gäbe, findet sich nirgends. Für den deutschen Leser ist es daher wohl nicht ohne Interesse, die Geschichte der niederländischen Währung im neunzehnten Jahrhundert im Abriß kennen zu lernen[1].

[1] Das Thatsachenmaterial, welches den folgenden Ausführungen zu Grunde liegt, ist in der Hauptsache den folgenden beiden Schriften entnommen: W. F. Schimmel, Geschiedkundig overzicht van het muntwezen in Nederland, Academisch proefschrift ter verkrijging van den graad van doctor in de staatswetenschap aan de universiteit van Amsterdam, Amsterdam 1882, und R. van der Borght, A history of banking in the Netherlands in A history of banking in all the leading nations, published by the Journal of Commerce and Commercial Bulletin, New York 1896, vol. IV, S. 189—371. Schimmels Buch fehlt, da es bereits 1882 erschienen ist, ein Überblick über die neueste Ent-

I.

Bevor wir das holländische Geldwesen in seiner Entwickelung betrachten, wollen wir uns kurz über die Bestimmungen der heute geltenden Gesetze informieren.

Der Geldumlauf Hollands setzt sich aus Gold-, Silber- und Bronzemünzen, Münzscheinen (muntbiljetten) und Banknoten zusammen.

Rechnungseinheit ist der Gulden, eingeteilt in 100 Cents.

An Goldmünzen[1] ist nur eine Sorte vorhanden: das Zehnguldenstück. Es enthält 6,048 gr feinen Goldes oder mit anderen Worten: 1653,44 fl. in Zehnguldenstücken werden aus dem Kilogramm Feingold ausgebracht. Sein Gewicht beträgt 6,720 g mit einer Toleranz von 2‰; seine Feinheit $^{900}/_{1000}$ mit einer Toleranz von 1,5‰. Das Zehnguldenstück ist gesetzliches Zahlungsmittel für jeden Betrag. Seine Prägung ist frei, doch ist die Münze zur Prägung für Private nur verpflichtet, wenn ihr mindestens 100 kg Gold eingeliefert werden. Die Prägegebühr beträgt für Private 5 fl. für das Kilogramm Münzgold (von $^{900}/_{1000}$ Feinheit) oder 5,55 fl. für das Kilogramm Feingold. Eine Ergänzung dieser Bestimmungen durch Verpflichtung der Niederländischen Bank zum Ankauf von Gold ist nicht geschehen. In der That indessen kauft die Niederländische Bank alles ihr angebotene Gold zum Preise von 1648 fl. für das Kilogramm Feingold. Auch giebt sie stets Gold in Barren zu 1653 fl. für das Kilogramm Feingold ab. Durch diese Maßregeln bewirkt sie eine fast völlige Konzentration des Goldverkehrs zwischen Holland und dem Auslande in ihren Händen.

Die Silbermünzen[2] zerfallen in zwei Kategorien; in solche mit unbeschränkter Zahlkraft und hohem Korn und solche, deren Zahlkraft beschränkt und deren Silbergehalt ein relativ geringer ist.

Zur ersteren Gruppe gehören der Reichsthaler oder das Zweieinhalbguldenstück, der Gulden und der halbe Gulden oder das

wickelung des niederländischen Geldwesens und die in dieser Zeit so wichtige Thätigkeit der Niederländischen Bank. Diese Lücke füllt van der Borghts Abhandlung aus. Beide Schriften beruhen auf amtlichem Material; Schimmel konnte die Akten der königlichen Münze in Utrecht einsehen, und van der Borght wurde das Material zu seiner Arbeit von der Verwaltung der Niederländischen Bank zur Verfügung gestellt.

[1] Gesetz vom 6. Juni 1875.

[2] Gesetz vom 26. November 1847.

Fünfzigcentsstück. Das Schrot beträgt bei dem Reichsthaler 25 gr mit einer Toleranz von 2‰; bei dem Gulden 10 g mit einer Toleranz von 3‰; bei dem halben Gulden 5 g mit einer Toleranz von 5‰. Das Korn ist für alle drei Münzsorten auf $^{945}/_{1000}$ mit einer Toleranz von 1,5‰ festgesetzt. Sie haben gesetzliche Zahlkraft für jeden Betrag; ihre fernere Ausprägung dagegen ist verboten[1].

Die zweite Kategorie der Silbermünzen bilden das Fünfundzwanzig-, das Zehn- und das Fünfcentsstück. Das Schrot beträgt für das Fünfundzwanzigcentsstück 3,575 g mit einer Toleranz von 6‰, für das Zehncentsstück 1,4 g mit einer Toleranz von 10‰ und für das Fünfcentsstück 0,685 g mit einer Toleranz von 12‰. Das Korn dieser drei Münzsorten beträgt nur $^{640}/_{1000}$ mit einer Toleranz von 5‰. Ihre gesetzliche Zahlkraft ist auf Beträge von nicht über 10 fl. beschränkt. Ihre Prägung geschieht ausschließlich für Rechnung des Staates; kontingentiert ist dieselbe aber nicht. Eine Verpflichtung, diese mit niedrigem Korn ausgebrachten und mit geringer Zahlkraft ausgestatteten Münzsorten gegen Courantgeld einzuwechseln, besteht für den Staat nicht.

Die Bronzemünzen[2] setzen sich aus 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und einem Teil Zink zusammen. In Bronze werden geprägt: das Zweieinhalbcentsstück aus 4 g, das Eincentstück aus 2,5 g und das Einhalbcentstück aus 1,25 g unserer Legierung. Die Toleranz beträgt bei allen Bronzemünzen 1%. Niemand ist gehalten, Bronzemünzen in einem höheren Betrage als 25 Cts. anzunehmen. Über ihre Prägung enthält das Gesetz keine Bestimmung. Hingegen verfügt es, daß an bestimmten Stellen Bronzemünzen gegen Courantgeld sollen eingewechselt werden unter der Bedingung, daß die eingelieferte Summe mindestens 10 fl. ausmacht.

Folgende Bestimmungen gelten für alle Münzsorten gemeinsam:

Im „Staatscourant" ist jährlich mitzuteilen, wieviel von jeder Münzsorte im vergangenen Jahre an der Reichsmünze für Rechnung Privater ausgemünzt worden ist. Dieser Paragraph richtet seine Spitze gegen die Scheidemünze. Die durch die Mitteilung im „Staatscourant" ermöglichte Kritik der öffentlichen Meinung soll verhindern, daß mehr Scheidemünzen als nötig ausgemünzt werden.

„Irgendwie gefälschte, im Wert verminderte, verstümmelte oder geschändete" Münzen werden von seiten des Staates nicht an-

[1] Gesetz vom 6. Juni 1875 Art. 7.

[2] Gesetz vom 28. März 1877.

genommen, auch ist kein Privater dazu verpflichtet. Solche Münzen sind vielmehr von den Staatskassen anzuhalten und in die Münze zur Untersuchung zu senden. Findet sich, daß sie den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen, so werden sie durchschnitten und dem Überbringer zurückgegeben. Hiermit wird die Last des durch Abnutzung der Münzen verursachten Verlustes auf die Besitzer gewälzt; die Regierung ist nicht verpflichtet, über ein gewisses Maß abgenutzte Münzen zurückzuhalten und auf ihre Kosten umzuprägen.

An papiernen Geldzeichen kennt Holland zwei Arten.

Die holländische Regierung giebt sogenannte Münzscheine, muntbiljetten, in Stücken zu 10 fl. und 50 fl. aus. Das Maximum der Ausgabe ist auf 15 Millionen Gulden festgesetzt. Die Münzscheine haben Zwangskurs, doch muß die Niederländische Bank dieselben auf Verlangen in Gold oder Silber einlösen. Zur Sicherstellung sind seitens der Regierung $2^1/_2$- und 3-prozentige Renten bei der Bank hinterlegt[1].

Banknoten werden einzig und allein von der Niederländischen Bank ausgegeben und zwar in Abschnitten von 25, 40, 60, 80, 100, 200, 300, 500 und 1000 fl. Die 80 fl.-Noten und die 500 fl.-Noten haben sich indessen garnicht eingebürgert. Die Noten der Niederländischen Bank haben keinen Zwangskurs: die Bank ist verpflichtet, dieselben auf Verlangen in Courantgeld einzulösen; auch werden sie von allen Staatskassen in Zahlung genommen. Der Notenumlauf ist weder direkt noch indirekt kontingentiert; die Bank ist nur verpflichtet, 40 % ihrer laufenden Verbindlichkeiten[2] durch Metall gedeckt zu halten. Als Deckungsmittel dienen Gold in Barren und Münzen und holländisches Silbercourantgeld. — Die Niederländische Bank ist eine Aktienbank mit 20 Millionen Gulden Kapital. Der Präsident und der Sekretär werden vom König ernannt, ferner entsendet dieser einen besonderen Delegierten zur Beaufsichtigung der Bank in ihrer Gebarung[3].

Ein Blick auf diese Bestimmungen der niederländischen Gesetzgebung genügt, um uns erkennen zu lassen, daß dieselben nicht nach einheitlichem, systematischem Plane geschaffen sind.

---

[1] Gesetze vom 18. Dezbr. 1845, 28. April 1852 und vom 22. Dezbr. 1863.

[2] Die laufenden Verbindlichkeiten bestehen fast ausschließlich aus Noten. Der Depositenverkehr ist ohne jede Bedeutung.

[3] Dekret vom 25. März 1814, Verordnung vom 21. August 1838, Gesetze vom 22. December 1863 und vom 7. August 1888. Das letzte Gesetz gilt bis zum 31. März 1904.

Die Grundlage der holländischen Währung bildet heute das Gold. Das Goldgeld allein ist Zahlungsmittel für jeden Betrag und zugleich frei vermehrbar. Der Wert der holländischen Währung in ihrer Gesamtheit richtet sich daher nach dem Werte des holländischen Goldgeldes.

Neben diesem aber besitzen noch zwei andere Geldsorten unbeschränkte Zahlkraft: die Silbermünzen von $^{945}/_{1000}$ Feinheit und die Münzscheine. Diese sind nicht frei vermehrbar, und die letzteren können sogar bei der Niederländischen Bank zur Einlösung gegen Metallcourant präsentiert werden.

Gesetzlich hat Holland demnach die gleiche Währungsverfassung wie Deutschland und Frankreich. Auch diese haben keine einheitliche Währungsgesetzgebung; Überreste vergangener Epochen ragen, die Planmäßigkeit des Systems durchbrechend, in die heutige Zeit hinein.

Vergleichen wir aber den thatsächlichen Zustand, die Zusammensetzung des Geldbestandes und -umlaufs, so zeigt sich ein großer Unterschied zwischen Holland einerseits, Deutschland und Frankreich andererseits. Während zu Beginn des Jahres 1900 in Deutschland von dem ganzen Geldbestande nahezu 65 % und in Frankreich 53,1 % auf das Gold kamen, baute sich die holländische Währung auf einem Goldvorrat auf, welcher nur 22,5 % des Geldbestandes ausmachte[1]. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen an Goldgeld in Deutschland 13,35 Dollars, in Frankreich 21,05 Dollars, in Holland dagegen nur 5,39 Dollars[2]. Das Verhältnis wird noch ungünstiger für Holland, wenn wir die Zahlen für den außerhalb der Notenbanken befindlichen Umlauf einander gegenüber stellen. Dieser setzte sich in demselben Zeitpunkt in Deutschland ziemlich genau zur Hälfte aus Goldmünzen einerseits und Silbermünzen, Kassenscheinen, sowie Banknoten andererseits zusammen[3], in Frankreich kamen auf das

[1] Nach den Berechnungen des amerikanischen Münzdirektors betrug der Geldvorrat zu Beginn des Jahres 1900 in Deutschland 697 900 000 $ Gold, 208 400 000 $ Silber und 173 800 000 $ ungedecktes Papiergeld, in Frankreich 810 600 000 $ Gold, 421 200 000 $ Silber und 194 100 000 $ ungedecktes Papiergeld, in Holland 27 500 000 $ Gold, 53 400 000 $ Silber und 41 500 000 ungedecktes Papiergeld. Nickel- und Kupfergeld sind außer Betracht gelassen.

[2] Im ganzen betrug der Geldvorrat auf den Kopf der Bevölkerung berechnet in Deutschland 20,65 $, in Frankreich 37,03 $, in Holland 24,00 $.

[3] Die im Juliusturm liegenden 120 Millionen Mark in Gold sind als nicht im Umlauf befindlich gerechnet.

Goldgeld immerhin 31,7 %; in den Niederlanden hingegen beträgt der Anteil des Goldes an dem Umlauf seit langem kaum jemals mehr als 8 %[1].

Angesichts einer so eigenartigen Gestaltung des holländischen Geldwesens drängen sich uns unwillkürlich zwei Fragen auf: wie ist dieselbe entstanden? und wie ist es möglich, daß das Gold, obwohl es nur einen verhältnismäßig so geringen Teil des Geldbestandes und -umlaufs ausmacht, doch die Wertgrundlage des ganzen holländischen Geldwesens bilden kann?

II.

Wir sind gewöhnt, an den Holländern den praktischen Verstand und klaren kaufmännischen Blick zu bewundern; die Wirtschaftsgeschichte der Niederlande berechtigt uns dazu. Die Bethätigung dieser Eigenschaften vermissen wir aber in einem großen Teil der holländischen Währungspolitik des vergangenen Jahrhunderts. Vielfach finden wir hier Mangel an Folgerichtigkeit und Unklarheit über das Ziel bei Erlaß, Unsicherheit bei der Ausführung von Gesetzen über Geldwesen und Währung.

Wir beginnen unsere Betrachtung mit einem Überblick über die Gesetzgebung des Jahres 1816. Der Wiener Kongreß hatte das Königreich der Niederlande geschaffen durch Vereinigung Hollands mit den ehemals spanischen Niederlanden. Wie in kultureller und religiöser Hinsicht waren diese beiden Gebiete auch in währungspolitischer Beziehung durch die Jahrhunderte lange politische Trennung einander entfremdet. In dem nördlichen Teile liefen die verschiedensten Münzsorten neben einander um, teils in gutem teils in schlechtem Zustande, alle in dem Gulden als Rechnungseinheit tarifiert. König Ludwig, Napoleons Bruder, hatte versucht, durch Einführung einer Währungsverfassung, welche der französischen Doppelwährung nachgebildet war, Wandel zu schaffen. Da seine Maßregeln jedoch nur kurze Zeit in Wirksamkeit waren, hatten sie die Verwirrung

[1] Der Geldvorrat Hollands hat sich seit Jahren nur wenig verändert. Ebenso ist die im Umlaufe befindliche Menge von Goldgeld schon lange Zeit immer fast die gleiche gewesen, nämlich 23—24 000 000 fl. — Im Finanzjahr 1898/99 setzte sich der Umlauf folgendermaßen zusammen: Gold 23,1, Silbergeld und Scheidemünzen 51,9, Banknoten 213,1, Münzscheine 12, im ganzen 300,1 Millionen Gulden.

statt sie zu heben, vielmehr vermehrt. Die südlichen Provinzen, deren Münzsystem sich schon im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert abweichend von dem der nördlichen entwickelt hatte, waren in der Zeit der Revolutionskriege und des ersten französischen Kaiserreichs völlig mit französischem Gelde überschwemmt worden.

Das junge Königreich hielt es für seine Pflicht, ein einheitliches Geldwesen für sein ganzes Gebiet zu schaffen. Das Gesetz vom 28. September 1816 sollte diesen Zweck erfüllen.

Das Münzgesetz von 1816 kennt goldenes und silbernes Courantgeld, silberne und kupferne Scheidemünzen, goldene und silberne Handelsmünzen. Die Handels- und Scheidemünzen beachten wir im folgenden nicht, da sie ohne principielle Bedeutung waren. Das ganze System war auf dem Gulden als Rechnungseinheit aufgebaut.

Unbeschränkte Zahlkraft genossen das goldene Zehnguldenstück mit einem Feingehalt von 6,0561 g Feingold[1], der Silbergulden mit 9,613 g Feinsilber, das Dreigulden-[2] und das halbe Guldenstück, ferner das alte Silbergeld und in den südlichen Provinzen der Franc zu dem Satze von 47¼ Cents.

Freie Prägung für Privatrechnung aber war dem Gulden und dem Dreiguldenstück vorbehalten; das goldene Zehnguldenstück durfte ebenso wie die Scheidemünzen nur von seiten der Regierung geprägt werden.

Der Sinn dieser Bestimmungen war offenbar der folgende: Es sollte ein gleichzeitiger Umlauf von Gold- und Silbergeld geschaffen, und auch das Silbergeld, welches die Grundlage der Währung bildete, gegen Verdrängung durch das Gold geschützt werden. Beide Metalle erhielten daher unbegrenzte Zahlkraft; frei vermehrbar aber war nur das Silbergeld, während es die Aufgabe der Regierung blieb, einen den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Goldumlauf zu schaffen und durch Regulierung der Goldprägung die Herrschaft des Silbers zu sichern. Diese Gesetzgebung war indessen nicht etwa das Produkt theoretischer Erwägungen, sondern lediglich die getreue Kopie der holländischen Währungsverfassung in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Das erstrebte Ziel wurde nicht erreicht.

Einmal erwies sich die Tarifierung des Franc zu 47¼ Cents

---

[1] Durch Gesetz vom 12. Dezember 1825 wurde auch ein Fünfguldenstück geschaffen.

[2] Dasselbe wurde 1839 durch den Reichsthaler = 2½ fl. ersetzt.

als zu hoch, so daß in den südlichen Provinzen das französische Geld bis zu seiner gänzlichen Beseitigung im Jahre 1825 die Herrschaft behauptete, und die Herstellung eines einheitlichen Münzwesens im ganzen Königreich bis zu diesem Zeitpunkt verzögert wurde. Interessant namentlich im Hinblick auf das Problem einer Liquidation des lateinischen Münzbundes ist das Verhalten der holländischen Regierung bei der Außerkurssetzung des französischen Geldes. Die niederländische Regierung hielt sich nämlich für verpflichtet, die von ihr mit Zwangskurs ausgestatteten fremden Münzsorten einzulösen, und hat dieselben auch während der sieben Tage vom 6. bis zum 13. Juni 1825 den Franc zu 47¼ Cents gerechnet, also mit Verlust, thatsächlich gegen niederländisches Geld eingewechselt[1]. So kam denn eine Einheit des Münzwesens für das Königreich zustande, doch trennten sich die südlichen Provinzen 1830 bereits von dem heutigen Holland. Unsere folgenden Ausführungen gelten daher nur für das letztere.

Wichtiger als das Festhalten des Franc im späteren Belgien war der Umstand, daß auch im eigentlichen Holland ohne Dazwischenkunft fremder Münzsorten das neue Münzgesetz nicht richtig funktionierte. Nach Erlaß des Gesetzes von 1816 hätte die niederländische Regierung das alte Silbergeld durch Umprägung beseitigen und mit der Ausmünzung von Gold möglichst Maß halten oder dieselbe einstweilen ganz unterlassen müssen. Wäre das geschehen, so hätte im Verlaufe von wenigen Jahren das Münzwesen vollständig in Ordnung gebracht werden können. Die Regierung aber fing die Sache am verkehrten Ende an; sie begann mit der Ausprägung von Gold und kaufte und prägte alles Gold, das ihr angeboten wurde; für den Silberumlauf hingegen that sie nichts.

Nach den Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silbercourantmünzen wurde an der Münze in Utrecht ein Pfund Gold 15,873 Pfunden Silber im Werte gleichgeachtet. Da nun die holländische Regierung alles ihr angebotene Gold kaufte, der Ausländer also, welcher Schulden in Holland bezahlen mußte, die Wahl zwischen Gold und Silber hatte, und das Gold am Silber gemessen auf dem Weltmarkt billiger war, als die Münze in Utrecht es bewerten mußte, so zahlte das Ausland stets in Gold. Die Folge hiervon war, daß ausschließlich Gold und gar kein Silbercourant geprägt wurde. Statt Silberwährung mit einem Zusatz von Gold erhielten die Holländer eine Goldwährung; statt des Silber-

[1] Gesetz vom 25. Februar 1825.

guldens erhielten sie den zehnten Teil des goldenen Zehnguldenstücks als Grundgeld.

Davon kann allerdings keine Rede sein, daß das einströmende Gold das Silber aus Holland vertrieben, und daß sich ein Mangel an Silbergeld eingestellt hätte. Hierfür war das alte Silbergeld viel zu schlecht; sein Austausch gegen Gold hätte sich nicht gelohnt. Da das vorhandene Silbergeld, was seine Menge anbelangt, dem inneren Verkehr der Niederlande vollauf genügte, drang das Gold in den Umlauf nur in relativ geringen Mengen ein; es diente in der Hauptsache dem Verkehr mit dem Auslande, somit als Regulator des Wertes der holländischen Währung. Die Zusammensetzung des Umlaufs erkennen wir am besten aus den Ergebnissen, welche die Einziehung allen Gold- und Silbergeldes in den auf die Gesetzgebung von 1845 und 1847 folgenden Jahren lieferte. Damals kamen etwa 94 Millionen in Silbergeld gegen nur 50 Millionen Gulden in Gold zur Einlösung[1]. Selbst nach dreißigjähriger Herrschaft machte das Gold nur wenig mehr als den dritten Teil des gesamten Edelmetallbestandes aus. Nicht über einen Mangel an Silbergeld also hatten die Holländer zu klagen, sondern über seine schlechte Beschaffenheit. Der Holländer empfand es als eine Schmach, daß er, dessen Geldwesen in früheren Jahrhunderten ein Vorbild für andere Völker gewesen war, sich mit alten, abgeschliffenen Münzen, die zum Teil ihrem nominellen Silbergehalt entsprechend noch recht unbequem tariffiert waren, herumschlagen mußte.

Wen trifft nun die Verantwortung für das Fiasko des Gesetzes von 1816? Gemeiniglich wird dieselbe ausschließlich der niederländischen Regierung zugeschoben, indem man ihr vorwirft, sie habe den Intentionen des Gesetzes zuwider gehandelt. Zugegeben, daß dieser Vorwurf berechtigt ist, so ist es doch auch für ein Münzgesetz keine gute Eigenschaft, wenn es so leicht falsch ausgelegt werden kann.

Zweifellos entsprach es den Intentionen des Gesetzes, daß die Regierung Goldmünzen prägte; das Gesetz verlangt, wenn wir seinen Sinn erforschen, einen Goldumlauf neben dem Silberumlauf; verwerfen wir diese Auslegung, so werden die Bestimmungen über Zahlkraft und Prägung der Goldmünzen sinnlos. Das Gesetz beauftragte demnach die Regierung mit Ausprägung von Gold, aber ohne ihr irgend einen Maßstab für deren Regulierung in die Hand zu geben

[1] 172,5 Millionen Gulden in Gold waren geprägt worden.

und vernünftiger Weise überhaupt geben zu können. Hierin liegt die Ursache aller Irrungen.

Woran sollte die Regierung erkennen, daß sie mehr Gold ausmünzte als nötig oder ersprießlich war? Wäre der Silberumlauf gut im Stand und vollwichtig gewesen, so hätten der Abfluß von Silber oder in zweiter Linie der beginnende Mangel an solchem der Regierung angezeigt, wann sie halt machen mußte. Da aber der vorhandene Silberumlauf nicht nur dem Silber-, sondern auch dem Goldgulden gegenüber unterwertig war, konnten diese Warnungszeichen nicht erscheinen, und es ist daher sehr wohl möglich, daß die Regierung durchaus im Einklang mit den Intentionen des Münzgesetzes zu handeln glaubte, als sie alles Gold, das ihr eingeliefert wurde, ausprägte. Klug hat sie nicht gehandelt, indem sie die Münzreform mit der Ausprägung von Gold begann; da sie aber durch das Münzgesetz dazu verführt wurde, trifft nicht sie allein die Schuld an dem Mißerfolg, sondern auch das Gesetz.

Andererseits sind jedoch Dinge vorgekommen, welche ein äußerst ungünstiges Licht auf die niederländische Regierung der damaligen Zeit werfen. Wenn z. B. zehn Millionen Gulden, die für Münzzwecke bestimmt sind, verschwinden, ohne ihrer Bestimmung gemäß verwandt worden zu sein, so läßt das nicht auf eine sehr genaue Finanzgebarung schließen. Oder wenn die holländische Regierung die Kosten einer Umtarifierung zweier kleiner Silbergeldsorten durch ungeschickte Anordnungen auf mehr als das sechsfache des nötigen Betrages erhöhte, so läßt eine solche Handlungsweise keine hohe Meinung von ihrem praktischen Sinne aufkommen.

Überhaupt kann man bei dem Studium der holländischen Währungsgeschichte während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts den unangenehmen Gedanken nicht los werden, daß die holländische Regierung durchaus rat- und hülflos der Entwickelung der Dinge gegenüber gestanden habe. 27 Jahre lang hat sie alles Gold geprägt, das ihr eingeliefert wurde, und den Silberumlauf, dessen Verbesserung der eigentliche Zweck des Gesetzes von 1816 war, sich selbst überlassen. Allerdings wurde sie zu dem unrichtigen Vorgehen durch die unzweckmäßigen Bestimmungen des Münzgesetzes bewogen, aber ein Vierteljahrhundert war doch eine recht lange Zeit für die Gewinnung der Erkenntnis, daß bei fortgesetzter Goldprägung die Herstellung eines vollwichtigen Silbercourant-

umlaufs unter Zugrundelegung des Wertverhältnisses von 1 : 15,873 unmöglich war.

1836 wurde eine Kommission eingesetzt, welche den Zustand des niederländischen Geldwesens untersuchen und Vorschläge zu seiner Verbesserung machen sollte. Sie kam zu dem Ergebnis, daß man bei dem herrschenden System nicht verharren dürfe, sondern zur reinen Silberwährung übergehen müsse.

Der Bericht wurde den Vorstehern der Münze zur Begutachtung vorgelegt. Diese waren zwar mit den Mitgliedern der Kommission in ihrem Urteil über den damaligen Zustand einig, wünschten aber seinen Ausbau im Sinne einer reinen Goldwährung.

Vor die Wahl zwischen zwei Extremen gestellt, konnte die Regierung anfangs zu keinem definitiven Entschluß kommen. Bevor sie eine endgültige Entscheidung traf, versuchte sie es mit einer Veränderung des Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold. Das Gesetz vom 22. März 1839 ordnete demgemäß an, daß der Feingehalt der Guldens statt 9,613 g hinfort nur noch 9,45 g betragen solle; die Relation wurde somit von 1 : 15,873 auf 1 : 15,604 verändert. Im übrigen aber blieben die Bestimmungen des Gesetzes von 1816 im wesentlichen in Kraft.

Mit dem Gesetz von 1839 hat die niederländische Regierung gar keinen Erfolg erzielt. Die Verschiebung der Relation genügte nicht, um den Zufluß von Gold zu hemmen. Bis 1843 wurde auch alles Gold, das der Regierung angeboten wurde, gekauft und ausgeprägt.

In dieser Zeit scheint sie nun den Entschluß gefaßt zu haben, das niederländische Geldwesen auf dem Silber als Grundlage neu aufzubauen; 1843 stellte sie die Goldprägung ein. Aber auch jetzt dauerte es noch länger als ein Jahr, bis sie mit positiven Vorschlägen vor die Kammern trat. Allerdings muß es sehr peinlich für sie gewesen sein, als sie im Januar 1845 das Geständnis, die früher für die Verbesserung des Silbergeldes bereitgestellten Mittel seien anderweitig verbraucht, ablegen und um die Gewährung neuer Gelder zunächst zur Umprägung des Silbergeldes bitten mußte. Nachdem dieselben aber im Mai des gleichen Jahres bewilligt worden waren[1], und die Regierung im Dezember die Erlaubnis erhalten hatte, die alten Münzsorten einzuziehen und an ihrer Stelle

[1] Gesetz vom 22. Mai 1845.

bis zum Abschluß der Umprägung Münzscheine auszugeben[1], machte man sich sofort an die Arbeit. Im Jahre 1846 wurden 44 Millionen Gulden und während der beiden ersten Monate des Jahres 1847 15 Millionen Gulden alter Silbermünzen eingezogen, und am Ende dieses Zeitraums waren bereits 40 Millionen Gulden Silbergeld den Vorschriften des Gesetzes von 1839 gemäß ausgemünzt.

Die Währungsfrage aber war immer noch nicht entschieden. Eigentlich erscheint es sonderbar, daß die Regierung so viel Silber ausprägen ließ, bevor eine Entscheidung über die zukünftige Verfassung der holländischen Währung getroffen worden war, und das war ihr auch bei Beratung der Gesetze von 1845 vorgeworfen worden. Indessen verfolgte sie mit dieser beschleunigten Umprägung einen ganz besonderen Zweck; sie wollte nämlich den Übergang zur reinen Goldwährung so weit wie möglich erschweren. Als im März 1847 bereits 40 Millionen Gulden in Silber ausgeprägt worden waren, welche bei Übergang zur Goldwährung unter Zugrundelegung des bisherigen Zehnguldenstückes abermals hätten umgeprägt werden müssen, brachte sie in der Kammer einen Gesetzentwurf behufs Einführung der reinen Silberwährung ein. Vorerst hatte sie jedoch kein Glück damit; im Juni wurde der Entwurf mit 27 gegen 26 Stimmen abgelehnt. Unbeirrt hierdurch fuhr aber die Regierung mit der Umprägung der Silbermünzen in schnellem Tempo fort. Nachdem bis zum November weitere 10 Millionen Gulden neuen Silbergeldes ausgemünzt waren, stellte sie abermals einen Antrag auf Einführung der Silberwährung. Nun war der Übergang zur Goldwährung so kostspielig geworden, daß der Entwurf mit 29 gegen 27 Stimmen zum Gesetz erhoben wurde.

Nach dem Gesetz vom 26. November 1847 blieben gesetzliche Zahlungsmittel für jeden Betrag: der Gulden, der Reichsthaler oder das Zweieinhalbguldenstück, welcher 1839 das Dreiguldenstück des Gesetzes von 1816 ersetzt hatte, und das halbe Guldenstück. Gewicht und Feingehalt des Guldens wurden nicht verändert; sein Gewicht sollte 10 g mit einer Feinheit von 0,945 betragen, so daß er 9,45 g Feinsilber enthielt. An Stelle des Zehnguldenstückes wurde unter dem Namen der „goldene Wilhelm" eine Handelsmünze, auf welcher kein Wert, sondern nur Gewicht und Feingehalt vermerkt waren, eingeführt. Die Prägung war frei für grobe Silbermünzen und goldene Handelsmünzen. Der silbernen und kupfernen Scheide-

[1] Gesetz vom 18. Dezember 1845.

münzen Prägung blieb der Regierung vorbehalten. Bis zum 31. Dezember 1850 sollten Gesetze zur Beseitigung der (goldenen) Zehn- und Fünfguldenstücke erlassen werden; bis dahin behielten sie Zwangskurs.

Durch dieses Gesetz war das Gold völlig unschädlich gemacht. Eine Münzsorte, welche nicht tarifiert war, welche ihren Wert dem wechselnden Silberwerte ihres Goldgehaltes entsprechend sich selbst suchen sollte, die außerdem gar keine gesetzliche Zahlkraft besaß, konnte sich nicht einbürgern. Der Regierung war ihre Prägung weder geboten noch verboten; es entsprach aber dem Sinne des Gesetzes, wenn sie solche Goldmünzen nicht ausprägte.

Nach Erlaß dieses Gesetzes setzte die Regierung zunächst die Umprägung des Silbergeldes fort. Im ganzen kamen 84 Millionen Gulden Silbermünzen aus der Zeit vor 1816 und nicht ganz 10 Millionen Gulden nach 1816 geschlagenen Silbergeldes, letzteres fast ausschließlich Scheidemünze, zur Einlösung. Im September 1849 ließ sich die Regierung zur Außerkurssetzung und Beseitigung des Goldgeldes ermächtigen[1]. 1850 wurde dasselbe eingezogen und im gleichen und dem folgenden Jahre mit einem Verlust von etwa 2 % verkauft. Abermals bediente man sich bei der Einlösung mit Erfolg der Münzscheine.

Als diese dann wieder beseitigt werden sollten, zeigte sich eine Schattenseite der neuen Währungsverfassung. 30 Millionen Gulden in Münzscheinen waren ausgegeben worden; zur Einlösung wurden aber nur 17 Millionen Gulden präsentiert; den Rest hielt der Verkehr fest. Ferner mußte in den ersten Jahren nach 1847 die Niederländische Bank, deren Noten bis dahin nur eine untergeordnete Rolle im holländischen Geldwesen gespielt hatten, wiederholt die Erhöhung ihres Notenkontingents beantragen. Es stellte sich heraus, daß der Verkehr ohne eine gewisse Menge auf größere Beträge lautender Umlaufsmittel nicht auskommen konnte, und daß zur Befriedigung dieses Bedürfnisses, da das Goldgeld abgeschafft war, Papiergeld herangezogen werden mußte. Die Regierung ließ sich daher im April 1852 das Recht zur Ausgabe von Münzscheinen im Betrage von 10 Millionen Gulden gewähren, welche durch Deponierung von 10 Millionen Gulden $2^1/_2$ prozentiger niederländischer Rente bei der Niederländischen Bank gedeckt werden sollten[2].

---

[1] Gesetz vom 17. September 1849.

[2] Gesetz vom 28. April 1852.

Im gleichen Jahre begann die Niederländische Bank zu einem festen Preise — 104,65 Gulden für das Kilogramm fein — Silber zu kaufen. Sie erlangte hierdurch die Kontrolle einmal über die Silberprägung, indem fortan weitaus der größte Teil für ihre Rechnung geprägt wurde, ferner über die auswärtigen Wechselkurse, da sie sehr bald einen großen Silbervorrat angesammelt hatte, welcher sie in den Stand setzte, jederzeit Silber für die Zwecke des Exports abzugeben.

So wurde 1852 die Reform der niederländischen Währung glücklich zu Ende geführt. Die Gesamtkosten betrugen etwas über 10 Millionen Gulden. Die Folgerichtigkeit und Energie, mit der sie, nachdem sie einmal begonnen war, durchgeführt wurde, steht in wohlthuendem Gegensatz zu dem unsicheren Handeln der vorhergehenden Jahrzehnte. Ein besonders glücklicher Gedanke war die zeitweilige Ersetzung des Hartgeldumlaufs durch Papiergeld, die sogenannten Münzscheine. Hierdurch wurde eine vorübergehende Einengung sowohl als auch eine übermäßige Ausdehnung des Geldumlaufs vermieden. Leider hat die deutsche Reichsregierung die Anwendung dieses Hülfsmittels bei Gelegenheit der deutschen Geldreform verschmäht, obgleich sie von Bamberger auf dasselbe aufmerksam gemacht wurde.

Die Entwickelung der internationalen Währungsverhältnisse während der Jahre 1850 bis 1871 ist allgemein bekannt. Ausschließlich ihrem Einfluß ist es zu danken, daß Holland ein Vierteljahrhundert, nachdem es die Silberwährung eingeführt hatte, abermals die Grundlagen seines Geldwesens umgestalten mußte. Die unmittelbare Veranlassung war die Währungsänderung im Deutschen Reich. Nachdem dort im Dezember 1871 die Ausprägung von Goldmünzen und die Einstellung der Silberprägung beschlossen worden war, wurde in Holland im Oktober 1872 eine Kommission eingesetzt mit der Aufgabe zu untersuchen, welche Maßnahmen Holland in Anbetracht der währungspolitischen Lage treffen müsse. Da der Übergang zur Goldwährung seitens Deutschlands noch nicht ganz sicher zu sein schien, schlug die Kommission vor, auch in Holland einstweilen nur die Ausprägung von Goldmünzen zu gestatten. Die Niederländische Bank, welche wohl voraussah, wie die Dinge sich gestalten würden, kaufte vom Dezember 1872 ab kein Silber mehr. Zur Ausprägung von Goldmünzen kam es indessen vorerst noch nicht; die Regierung ließ sich vielmehr im Mai 1873 zunächst nur zur Einstellung der

Silberprägung ermächtigen[1]. Als sich dann Deutschland definitiv für den Übergang zur Goldwährung entschieden hatte, ließ sie im Oktober 1873 die Gültigkeit der Münzsperre für Silber bis zum 1. Mai 1874 verlängern[2] und schlug den Kammern die Einführung der Goldwährung vor. Diese jedoch lehnten den Entwurf ab. Am 1. Mai 1874 öffneten sich die Thore der Utrechter Münze wieder für das Silber, und sofort strömte das weiße Metall in Mengen herein; Ende November waren bereits 32 Millionen Gulden geprägt. Die Regierung sah sich hierdurch veranlaßt, durch das Gesetz vom 3. Dezember 1874 die Münze abermals für das Silber sperren zu lassen.

Durch das Aufhören der Silberprägung war aber ein auf die Dauer unhaltbarer Zustand geschaffen worden. Da keines der beiden Edelmetalle in Holland in Geld verwandelt werden konnte, so war, wenn sich die Zahlungsbilanz für die Niederlande günstig stellte, ein Ausgleich des Saldos durch Edelmetall nicht möglich, vielmehr mußte in solchem Falle die niederländische Währung den fremden gegenüber stark im Werte steigen. Und dieser Fall trat unmittelbar nach der abermaligen Sperrung der Münze für Silber ein. Die Krisen der Jahre 1873 und 1874 ließen die Holländer an der Solidität der in ihrem Besitze befindlichen fremden Wertpapiere zweifeln, und veranlaßten sie, große Mengen derselben abzustoßen. Da der Zahlungsausgleich für diese Transaktionen sehr erschwert war, hob sich der Wert der niederländischen Währung schnell und stark. Die Regierung erbat sich von der Amsterdamer Handelskammer, der Niederländischen Bank, den Amsterdamer und den Rotterdamer Banken Gutachten, in welchen die Erscheinung übereinstimmend in der angeführten Weise erklärt und der Übergang zur Goldwährung, zum wenigsten die Freigabe der Goldprägung gefordert wurde.

Der letzteren Forderung entsprach das Gesetz vom 6. Juni 1875.

1876 machte die Regierung noch einmal einen vergeblichen Versuch, die reine Goldwährung einzuführen; wiederum ohne Erfolg. So wurde denn das Gesetz von 1875, welches nur als vorläufige Aushülfe gedacht war, der endgültige Abschluß[3].

Als Wertverhältnis zwischen Gold und Silber wurde 1 : 15,625 angenommen, und der Feingehalt des neuen Zehnguldenstückes dem-

[1] Gesetz vom 21. Mai 1873.

[2] Gesetz vom 26. Oktober 1873.

[3] Seine Gültigkeit dauerte ursprünglich nur bis zum 1. Januar 1877. Durch Gesetz vom 30. Dezember 1876 wurde dieselbe bis zum 1. Januar 1878 und durch Gesetz vom 9. Dezember 1877 für unbestimmte Zeit verlängert.

gemäß auf 6,048 g Feingold, also etwas niedriger als bei dem alten Zehnguldenstück, festgesetzt. Diese neue Goldmünze ist seitdem die Grundlage des niederländischen Geldwesens. Da ein regelrechter Übergang zu einer systematisch durchgebildeten Goldwährung nicht stattfand, wurde für Beseitigung des Silbers und seine Ersetzung durch Gold nicht Sorge getragen.

Seit dieser Zeit hat die holländische Währungsverfassung keine wesentliche Änderung erfahren. Zu erwähnen bleibt nur, daß 1877 die Kupfermünzen durch Bronzemünzen ersetzt wurden, und 1884 die Regierung die Erlaubnis erhielt, bei eintretendem Goldmangel Silbergeld im Betrage von 125 Millionen Gulden einzuschmelzen und durch Vermittelung der Niederländischen Bank gegen Gold zu verkaufen. Ferner sei bemerkt, daß die gleiche Währungsverfassung, wie sie Holland besaß, im Jahre 1877 auch in Niederländisch-Indien eingeführt wurde.

Wenn die Konsequenz und Energie, durch welche sich die holländische Gesetzgebung des Jahres 1847 auszeichnet, bei derjenigen der Jahre 1873 bis 1877 vermißt wird, so ist hieran nicht die Regierung schuld. Diese hat es zweimal versucht, die Einführung der Goldwährung durchzusetzen; in beiden Fällen aber scheiterte ihr Bestreben an dem Widerstande der Generalstaaten. Wir dürfen ihr daher auch nicht das inkonsequente Verhalten gegenüber der Silberprägung zur Last legen, welche, nachdem sie vom Mai 1873 bis zum Mai 1874 bereits aufgehoben war, noch einmal sieben Monate lang gestattet wurde.

Die Holländer haben, abgesehen von der Neuordnung ihres Geldwesens im Jahre 1816, zweimal in diesem Jahrhundert ihre Währung von Grund aus umgestaltet. Nachdem sie unter der Herrschaft des Gesetzes von 1816 zu einer thatsächlichen Goldwährung gelangt waren, ersetzten sie diese 1847 durch die reine Silberwährung, und 1875 schoben sie ihrem Geldsystem wiederum das Gold als Basis unter.

Was hat die Holländer zu dem zweimaligen Systemwechsel veranlaßt?

Die Beweggründe für die letzte Währungsänderung liegen klar zu Tage; schon die Erzählung des äußeren Hergangs zeigte uns, daß dieselbe durch den Währungswechsel der Nachbarländer veranlaßt wurde. Als Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Skandinavien zur Goldwährung übergegangen waren, und

die Länder des lateinischen Münzbundes die Silberprägung zu beschränken im Begriffe waren, konnten die Niederlande allein die Fahne des Silbers nicht mehr hoch halten, wenn sie nicht ihren auswärtigen Handel bei etwaigem Sinken des Silberpreises durch heftige Schwankungen der Wechselkurse in Verwirrung bringen und schädigen lassen wollten. Zwar wurde durch die Einstellung der Silberprägung in Holland die Währungsgleichheit zwischen dem Mutterlande und seinen indischen Kolonien aufgehoben. Dieser Einwand indessen wog nicht schwer, weil die Gleichheit der Währung ein toter Buchstabe gewesen war, indem der Wechselkurs zwischen Holland und Niederländisch Indien bis zu 12 % geschwankt hatte, und da ferner der Handel Hollands mit seiner ostindischen Kolonie nicht entfernt die gleiche Bedeutung besaß, wie sein Handel mit Deutschland, England, Belgien und den Vereinigten Staaten. Machte doch Hollands Einfuhr und Ausfuhr von und nach diesen vier Ländern 1872 fast 80 % des gesamten niederländischen Außenhandels aus. Daß Holland allein am Silber nicht mehr festhalten wollte, nachdem sich diese Staaten von ihm abgewandt hatten, ist also durchaus begreiflich. Die Sperrung der Münze für Silber zog dann ihre Öffnung für Gold nach sich, da die Möglichkeit vorhanden sein mußte, daß ein Aktivsaldo der niederländischen Zahlungsbilanz durch Edelmetall ausgeglichen werde.

Während sich also das Motiv für die Gesetzgebung der Jahre 1873 bis 1877: währungspolitischer Anschluß an die Nachbarländer, mit Leichtigkeit auffinden läßt, ist es sehr schwer, den wahren Grund für den Währungswechsel des Jahres 1847 zu entdecken.

Es läge zwar nahe, anzunehmen, daß das Motiv in beiden Fällen das gleiche gewesen sei; daß die Niederlande 1847 durch Übergang zur Silberwährung den Anschluß an ihre Nachbarn Deutschland und Belgien und an den das Silber liebenden asiatischen Osten erstrebt hätten. Allein, wenn wir auch von der Thatsache absehen, daß das Geldwesen Niederländisch-Indiens damals völlig zerrüttet war und unter den Gründen, welche zu Gunsten der Silberwährung vorgebracht wurden, der unsrige nirgends verzeichnet ist, würden wir uns durch seine Annahme eines Anachronismus schuldig machen. Wir dürfen nämlich bei dem Vergleich der Gesetzgebung von 1847 und 1873 bis 1877 nicht vergessen, daß seit 1847 manche Eisenbahn- und Telegraphenlinie und manches Dampfschiff erbaut worden war, und daß diese modernen Verkehrsmittel die Beschränkung der Wechselkursschwankungen auf ein Minimum überhaupt erst ermöglicht hatten.

Ehe Schienenstränge jedes Land durchzogen, und eine Unzahl von Dampfschiffen die Meere kreuzten, war man an stärkere Kursschwankungen auch zwischen Ländern mit gleicher Währungsform gewöhnt. Der Gedanke, durch Schaffung einer gleichartigen Währung, wie in den Nachbarländern, die Kursbewegungen möglichst zu beschränken, mußte daher den Währungspolitikern der vierziger Jahre viel ferner liegen als den Vertretern der Goldwährung nach 1871. Zudem waren im fünften Jahrzehnt unseres Jahrhunderts die Schwankungen der Relation nur gering, während im achten heftige Erschütterungen des Silberpreises mit Recht erwartet wurden. Hierdurch erklärt es sich, daß das Argument, welches in der späteren Zeit den Ausschlag gab, in der früheren nirgends auftauchte.

Forschen wir nun einmal nach, mit welchen Argumenten die Holländer selbst den Währungswechsel des Jahres 1847 begründeten!

Die Frage, welche Währung die Niederlande annehmen sollten, war seit 1836 häufig besprochen worden. Von 1836 bis 1847 stand sie fast unausgesetzt auf der Tagesordnung. Die Kommission des Jahres 1836 hatte sie eingehend erörtert, ebenso die Vorsteher der Münze in ihrem Gegenbericht. Bei allen Kammerverhandlungen über die Gesetze von 1839, 1845 und 1847 wurde sie behandelt. In allen diesen Debatten wurden, wie Schimmel uns berichtet, immer und immer wieder dieselben Gründe vorgebracht.

Zu Gunsten der Goldwährung wurde geltend gemacht, daß man zu ihrer systematischen Einführung nur das bereits Vorhandene auszubauen brauche. In Wirklichkeit habe man bereits seit 1816 Goldwährung, denn nach dem Golde richteten sich die auswärtigen Wechselkurse. Auch seien bereits 170 Millionen Gulden in Gold ausgeprägt; wenn man zur reinen Silberwährung übergehe, müsse all' dies Goldgeld eingezogen und beseitigt werden. Da man bereits so viel Goldgeld habe, sei die Durchführung der Goldwährung sehr einfach, und sie sei sogar vorteilhaft wegen der Ausprägung großer Mengen unterwertiger Scheidemünze, die bei Goldwährung notwendig seien. In münztechnischer Hinsicht sei ebenfalls das Gold vorzuziehen, da die Prägekosten und die Abnutzung geringer seien als bei dem Silber. Schließlich wies man darauf hin, daß nach dem Zeugnis Alexanders von Humboldt eine große Vermehrung der mexikanischen Silberproduktion zu erwarten sei. Wenn man das Schicksal der holländischen Währung an das des Silbers knüpfe, so sei es wahrscheinlich, daß mit der zunehmenden Silbergewinnung die Kaufkraft des holländischen Geldes sich verringern werde. Es

war das eine Ansicht, welche auf quantitätstheoretischen Erwägungen beruhend bei einer Zunahme der Silberproduktion eine Überflutung Hollands mit Silber und heftige Schwankungen der Warenpreise als Folge davon befürchtete.

Dagegen wurde aber von den Verteidigern der Silberwährung vorgebracht, daß die Goldausbeute im Ural seit einigen Jahren zunehme, und eine weitere Steigerung derselben bevorstehe, und hieran die entsprechende Schlußfolgerung geknüpft, welche die Goldleute aus der voraussichtlichen Erhöhung der mexikanischen Silberproduktion ableiteten. Ferner behauptete man, daß das Gold seines im Verhältnis zu seinem Werte geringen Gewichtes wegen leicht ausgeführt werden könne; bei Annahme des Goldes als Grundlage der holländischen Währung laufe diese Gefahr, infolge von Goldabfluß von der unterwertigen Scheidemünze abhängig zu werden. Wenn man Goldwährung einführe, so werde man auch durch alle englischen Krisen in Mitleidenschaft gezogen; und die Londoner Krisen der Jahre 1836 und 1847 seien eben darauf zurückzuführen, daß England Goldwährung habe. Schließlich erwähnten die Silberleute noch, daß Holland in früheren Jahrhunderten Silberwährung gehabt habe; daß diese darum den Sitten und Gewohnheiten des Landes entspreche.

Wenn wir nun die Gründe für und gegen Gold- und Silberwährung auf ihre Stichhaltigkeit prüfen, so müssen wir zugeben, daß diejenigen, welche zu Gunsten der Goldwährung geltend gemacht wurden, teilweise ganz vernünftig waren. Zwar irrten sich die Goldleute, wenn sie glaubten, die 170 Millionen bis 1843 geprägten Gulden Gold seien im Lande geblieben — in Wirklichkeit waren mehr als zwei Drittel wieder ausgeführt worden. Doch war es ein richtiger Gedanke, das Bestehende ausbauen zu wollen.

Das Gewicht dieses Grundes erkannte auch die Regierung. Aber sie wollte von vornherein den Übergang zur Silberwährung. Darum hielt sie solange an dem alten System fest, bis sie unter seinem Schutze die Goldwährung untergraben und ihre endgültige Durchführung erschwert hatte.

Dieses Vorgehen der Regierung erscheint um so sonderbarer, wenn man sieht, daß die zu Gunsten der Silberwährung vorgebrachten Argumente nichts weniger als überzeugend waren. Was ist das für eine Anschauung, zu glauben, das Gold könne seines geringen Volumens wegen eines schönen Tages einmal verschwinden! Wußten denn die Verteidiger der Silberwährung gar nicht, oder wollten sie es nicht

hören, wenn es ihnen vorgehalten wurde, daß Holland seit 1816 in Wirklichkeit Goldwährung hatte, und daß trotzdem die Unterwertigkeit des gesamten Silberumlaufs niemals Einfluß auf die Wechselkurse erlangt hatte? Wußten sie auch nicht, daß Holland trotz seiner Goldwährung durch die englischen Spekulationskrisen keineswegs in Mitleidenschaft gezogen worden war? Das alles war doch die reinste Gespensterfurcht! Unmöglich können wir glauben, hier die wirklichen Gründe für Hollands Währungswechsel vor uns zu haben; wir müssen vielmehr annehmen, daß dies nur die ungeschickten Äußerungen eines tiefer liegenden Motivs waren[1].

Vielleicht wird uns die Gesetzgebung von 1847 klarer in ihren Motiven, wenn wir sie einmal mit der Durchführung der Goldwährung in England im Jahre 1816 vergleichen. Wir werden dabei auch den Schlüssel zum Verständnis der zögernden Politik Hollands in den siebziger Jahren gewinnen.

England und Holland waren durch die Doppelwährung zur Goldwährung gekommen. In beiden Ländern hatten sich dabei Mißstände in Bezug auf das Silbergeld herausgebildet. Die Lösung aber geschah in entgegengesetzter Richtung; in England führte man die Goldwährung systematisch durch, in Holland ging man zur reinen Silberwährung über.

Die Übelstände waren nämlich sehr verschieden. Aus England war fast alles Silbergeld verschwunden; der Rest genügte kaum, um die Funktionen der Scheidemünzen zu erfüllen. Die Engländer gewöhnten sich daher an einen sparsamen Gebrauch des Silbers, und das Gold mußte selbst im Kleinverkehr Verwendung finden. In den Niederlanden hingegen war von Silbermangel gar nichts zu verspüren. Im Gegenteil, das Silber hatte im Umlauf sogar das Übergewicht. Das Gold kam für die Holländer nur insoweit in Betracht, als es der Regulator der auswärtigen Wechselkurse war; im Verkehr spielte es nicht die erste Rolle, da nur der dritte Teil des Hartgeldumlaufs aus Gold bestand. Im Gegensatze zu England, das sich fast ausschließlich an das Gold hatte gewöhnen müssen, zahlte man in Holland hauptsächlich mit Silber; man ärgerte sich nur darüber, daß es abgenutzt und beschnitten war.

Sodann war die Gewöhnung der Engländer an die Goldwährung neben ihrer größeren Intensität auch von viel längerer Dauer ge-

[1] Schimmel sagt nicht, welches Argument seiner Meinung nach den Ausschlag gegeben hat.

wesen. In England hatte die Doppelwährung schon am Anfang des vorigen Jahrhunderts endgültig zur Goldwährung geführt; in Holland hatte bis 1816 das Silber fast immer unbedingt vorgeherrscht. Beider Länder Bewohner haben bei aller Freiheitsliebe einen stark konservativen Sinn. So zeigte sich die Anhänglichkeit an das alte Silberpfund bei manchem englischen Schriftsteller noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Schließlich aber hatte das Gold doch so lange und unbedingt das Übergewicht behauptet, daß sich das konservative Princip für das Gold geltend machen mußte; die Engländer hatten sich mit der Zeit innerlich auf die Seite des Goldes gestellt. Die Holländer hatten das nicht gethan. Da das Silber im Umlaufe überwog, waren sie niemals mit dem Golde vertraut geworden. 1816 hatten sie das Gebäude ihrer Währung, welches die Fluten der französischen Revolution weggeschwemmt hatten, wieder genau so aufrichten, wie es gewesen war, und den alten Silbergulden, einen Zeugen der großen Vergangenheit, wiederum zur Grundlage machen wollen. Daß dieser Plan mißlang, daß man sich mit einem Umlauf abgenutzter, alter Silbermünzen behelfen mußte, daran war das Gold schuld; das Gold machte die Ausprägung neuen Silbergeldes unmöglich. Wenn man also das haben wollte, was man erstrebte, so mußte das verhaßte Gold beseitigt werden.

So ungefähr müssen wir uns wohl die Geistesverfassung der Holländer vorstellen, als sie nach Gründen gegen die Goldwährung suchten. Sie hatten sich in eine Wut gegen das Gold hineingeredet und behalfen sich nun, da sie vernünftige Argumente gegen die Goldwährung nicht fanden, mit einigen recht unvernünftigen, von deren Richtigkeit sie aber sicher vollkommen überzeugt waren. Von allen Gründen, welche 1836 bis 1847 zu Gunsten der Silberwährung vorgebracht wurden, müssen wir daher auf den das meiste Gewicht legen, welcher sagt, daß in Holland von alters her Silberwährung bestanden habe, und daß diese Währungsform den Sitten und Gebräuchen des Landes am besten entspreche[1]. Dieses Argument entsprach den Gefühlen, welche die Niederländer beherrschten. Da es allein aber einen Währungswechsel nicht rechtfertigte, mußte man die Goldwährung in Mißkredit bringen. Die Abneigung der Holländer gegen das Gold ließ sie Fabeln genug erfinden, durch welche sie die Goldwährung schlecht machen und anschwärzen konnten.

[1] Wenn in früheren Jahrhunderten das Gold das Übergewicht erhalten hatte oder zu erlangen drohte, war stets zu Gunsten des Silbers eingegriffen worden.

Nachdem sie 1847 endlich das Ziel erreicht hatten, das sie schon 1816 erstrebten, da hielten sie ihre Errungenschaft mit Zähigkeit fest. Als die Theorie der Goldwährung in den fünfziger und sechziger Jahren allmählich immer mehr Boden gewann, als auf dem internationalen Kongreß zu Paris im Jahre 1868 alle Delegierten die Einführung der Goldwährung wünschten, erklärten sich allein die Niederlande dagegen.

Der konservative Sinn der Holländer ist denn auch allein imstande, ihre Zaghaftigkeit in den siebziger Jahren zu erklären. Die Thatsache bleibt bestehen, daß sie nur zögernd und teilweise inkonsequent vorgegangen sind, aber wir können, wenn wir uns ihres zähen Festhaltens an alten Gewohnheiten erinnern, ihre Handlungsweise doch wenigstens verstehen.

Zögen wir diesen konservativen Zug des holländischen Charakters nicht in Rechnung, so bliebe die Gesetzgebung von 1839 bis 1847 und diejenige der Jahre 1873 bis 1877 für uns ein Rätsel. Er allein macht sie uns verständlich; er bildet den Grundton in Hollands Währungspolitik in unserem Jahrhundert.

III.

Seit dem 3. Dezember 1874 ist die Münze zu Utrecht für das Silber gesperrt, und die Abhängigkeit des niederländischen Geldwesens von dem weißen Metall ist damit aufgehoben. Nach einer kurzen Übergangszeit wurde am 6. Juli 1875 die Goldprägung freigegeben. Die Absicht der Gesetzgeber war, die Kursschwankungen der holländischen Währung auf ein Mindestmaß einzuschränken oder mit anderen Worten: Holland in währungspolitischer Hinsicht an seine Nachbarn anzuschließen. Dies letztere Ziel sollte zwar eigentlich erst durch den Ausbau des holländischen Geldwesens im Sinne der reinen Goldwährung, wie ihn die niederländische Regierung zweimal den Kammern vorschlug, erreicht werden. Trotzdem nun die Entwürfe der Regierung abgelehnt wurden, eine systematische Durchführung der Goldwährung in den Niederlanden also nicht erfolgte, ist der währungspolitische Anschluß Hollands an die Goldwährungsländer eine Thatsache.

Dem provisorischen Charakter des Gesetzes vom 6. Juni 1875 entsprechend haben die Holländer es unterlassen, sich ihres Silberbesitzes im Austausche gegen Gold zu entäußern. Abgesehen von einigen (nicht bedeutenden) Goldkäufen der Niederländischen Bank haben sie daher nur soviel an gelbem Metall erhalten, als die

Arbitrage zu ihnen brachte. Für Ende 1899 wurde der Vorrat an Goldmünzen holländischen Gepräges auf 46,9 Millionen Gulden geschätzt[1], von denen wenig unter 24 Millionen in den Kellern der Niederländischen Bank sich befanden, während etwas über 23 Mill. im Umlauf waren. Die Menge des niederländischen Goldgeldes und seine Verteilung zwischen Bank und Umlauf hatten sich seit Mitte der achtziger Jahre nicht wesentlich verändert. Außerdem lag in der Niederländischen Bank an Gold in Barren und fremden Münzen zur gleichen Zeit ein Betrag von 21½ Millionen Gulden, so daß der gesamte Goldbesitz der Niederlande für Ende 1899 auf 68½ Millionen Gulden zu veranschlagen ist. Der Bestand an Gold in Barren und fremden Münzen schwankt naturgemäß sehr stark; in den Jahren 1893 bis 1895 z. B. zwischen 4 und 32 Millionen Gulden.

Hollands Vorrat an Silbercourant und Scheidemünze hat sich in den letzten Jahren nicht erheblich verändert; für Ende 1899 wurde er auf 135 Millionen Gulden geschätzt. Hiervon waren 124,1 Millionen Silbercourant, 8,7 Millionen silberne Scheidemünze und 2,2 Millionen Bronzemünzen. In den Kellern der Bank lagen ungefähr 83 Millionen Gulden.

Im Barschatze der Bank überwiegt demnach das Silber ganz bedeutend. Im Umlaufe ist das Verhältnis noch ungünstiger, da von einem Gesamtumlauf von 300 Millionen Gulden nur wenig mehr als 23 Millionen auf Goldgeld kommen.

Trotzdem nun Holland verhältnismäßig so wenig Gold besitzt, ist der Wert seiner Währung seit dem 1. Juli 1875 stets vom Gold abhängig gewesen. Wenn ihm auch kritische Zeiten nicht erspart blieben, so ist es ihm doch gelungen, die Goldparität seiner Währung stets aufrecht zu erhalten.

Die geschichtliche Entwickelung des Geldwesens hat uns gewöhnt, Wesen und Art einer Währung an den gesetzlichen Bestimmungen über die Zahlkraft der einzelnen Sorten von Geldzeichen und an dem Material derjenigen Geldzeichen erkennen zu wollen, welche im Umlauf das Übergewicht haben. Treten wir nun, beherrscht von diesem Vorurteil, an die niederländige Währung der Jetztzeit heran, so wundern wir uns, daß dieselbe trotz des relativ geringen Anteils des Goldes an dem Geldbestande der Niederlande doch in ihrem Wertgang von dem gelben Metalle abhängig ist. Dies Erstaunen ist aber unberechtigt. Denn die dauernde Ver-

[1] Bericht der Utrechter Münze für das Jahr 1899.

bindung einer Währung mit dem Golde und die Eindämmung der Schwankungen der auswärtigen Wechselkurse lassen sich in einem Lande immer erreichen, wenn daselbst Gold stets in Geld verwandelt werden kann und stets Gold zu einem bestimmten Preise für die Ausfuhr zu haben ist. Und diese erste und einzige Vorbedingung für die Abhängigkeit der niederländischen Währung vom Golde ist seit 1875 immer erfüllt gewesen [1].

Einmal muß also fremdes Gold in Holland stets in holländisches Geld verwandelt werden können; durch die Möglichkeit hierzu wird den Wertschwankungen der niederländischen Währung im Verhältnis zu den Goldwährungen anderer Länder eine obere Grenze gezogen. Diese Möglichkeit hat seit der Freigabe der Goldprägung am 1. Juli 1875 stets bestanden.

Ferner muß immer Gold zu einem bestimmten Preise für die Ausfuhr zur Verfügung stehen; hierdurch wird den Wertschwankungen der holländischen Währung eine untere Grenze gezogen. Da die Niederländische Bank seit 1875 Gold zu 1653 Gulden per Kilogramm Feingold jederzeit abgegeben hat, ist auch diese Voraussetzung erfüllt gewesen.

Unsere ganze Untersuchung gipfelt nun in Beantwortung der Frage, welche Gründe es der niederländischen Bank möglich gemacht haben, stets Gold für den Export abzugeben. Wenn man nämlich sieht, welche Goldmengen jährlich zwischen den wichtigeren Ländern ausgetauscht werden, kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß bei einer ganz besonders ungünstigen Konstellation die Niederländische Bank bei dem kleinen Goldbesitz Hollands einmal in große Verlegenheit geraten könnte. Dieser Fall wäre zu Beginn des Jahres 1883 beinahe eingetreten. Damals, am 13. Januar, hatte die Bank nur noch 4 960 000 Gulden zur Verfügung. Wäre auch dieser letzte Rest verschwunden, so wäre eine bedeutende Entwertung der holländischen Währung fast unvermeidlich gewesen. Da die Menge des im Umlauf befindlichen Goldes nicht bedeutend war, würde sich schnell ein Agio auf Gold herausgebildet haben.

Daß sowohl 1883 als auch in späteren Jahren, wenn starke Goldabflüsse stattfanden, die Niederländische Bank die Goldparität

[1] Darauf, daß zur Aufrechterhaltung der Goldwährung ein Goldumlauf nicht unbedingt notwendig ist, hat zuerst Otto Heyn in seiner Schrift: Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr, Berlin 1894, hingewiesen, und zwar mit besonderer Bezugnahme auf das holländische Geldwesen.

der holländischen Währung aufrecht erhalten konnte, liegt an drei Umständen: an der fast immer günstigen Zahlungsbilanz Hollands, an der vorsichtigen Politik seiner Centralbank und an der verhältnismäßig weitgehenden Konzentration des holländischen Goldschatzes in den Händen der Niederländischen Bank.

Die Handelsbilanz der Niederlande ist stets ungünstig; die Niederlande führen Jahr aus Jahr ein mehr Waren ein als aus. Ihre Zahlungsbilanz ist aber fast immer günstig, weil die Holländer fast immer Zinsen von im Auslande angelegten Kapitalien erhalten. Seitdem sie im 17. Jahrhundert die erste Handelsmacht der Welt geworden waren, haben sie allen kreditbedürftigen Staaten und Ländern mit ihrem Gelde ausgeholfen. Große Summen fließen ihnen daher jährlich als Zinsen zu. Diese Thatsache ist ebenso allgemein bekannt, wie es unmöglich ist, sie zahlenmäßig zu beweisen. Eine Statistik über Hollands Besitz an fremden Wertpapieren giebt es nicht, und ein Versuch ihrer Aufstellung könnte nur ganz lückenhafte Resultate ergeben. Aber jeder holländische und jeder auswärtige Bankier weiß, daß Holland von jeher einer der Gläubiger fast aller Teile der Erde war und es noch ist. Ferner dürfen wir Hollands Transithandel nicht übersehen. Die holländischen Häfen sind die wichtigsten Einfuhr- und Ausfuhrhäfen für das deutsche Rheingebiet; sie bringen daher ihren Besitzern bedeutende Einnahmen in Form von Kommissionen und Transportgebühren.

Fortdauernde Gunst der Zahlungsbilanz ist die wesentliche Vorbedingung für das Gelingen der niederländischen Währungspolitik. Sie bewirkt, daß Wechsel auf Holland stets gefragt sind, und die dauernde Nachfrage nach Wechseln auf Holland verschafft ihnen beinahe immer einen guten Preis.

Diese im allgemeinen so günstige Lage der Niederlande hindert indessen nicht, daß sich der Wechselkurs vorübergehend gegen Holland stellt und eine Ausfuhr von Gold ermöglicht oder nötig macht.

Einmal kann eine starke Einfuhr von fremden Werten die Zahlungsbilanz vorübergehend ungünstig beeinflussen. Die Amsterdamer Börse, bei dem großen Besitz der Holländer an Wertpapieren aller Art eine der wichtigsten Fondsbörsen Europas, läßt sich, wie alle anderen Börsen auch, zuweilen zu großen Haussespekulationen in einzelnen Werten hinreißen. Treibt man dann in Amsterdam die Preise amerikanischer Eisenbahnpapiere z. B. stark in die Höhe, so strömen diese von allen Seiten nach Holland herein und be-

wirken, da sie bezahlt werden müssen, unter Umständen einen Export von Gold.

Weiters können Differenzen im Leihpreise für Geldkapital einen für Holland ungünstigen Stand der Wechselkurse hervorrufen. Steht z. B. in England der Diskont auf 4%, während er in Holland nur 3% beträgt, herrscht in London Geldmangel, in Amsterdam und Rotterdam aber Geldfülle, so versuchen die Holländer von dem englischen Zinsfuß Nutzen zu ziehen. Die langfristigen Wechsel auf England werden in Holland möglichst lang zurückgehalten, die kurzfristigen nach England zum Inkasso gesandt, und der Gegenwert wird in englischen Wechseln zum dortigen hohen Zinsfuße angelegt. Sind gerade nicht sehr viele Wechsel auf England in Holland vorhanden, so steigt ihr Preis bis zum Ausfuhrpunkt für Gold, und nun geht Gold behufs Ankaufs englischer Wechsel über den Kanal. Auf diese Weise bringen die Holländer einen Teil ihres Geldkapitals, an dem sie ja im Verhältnis zu den Engländern Überfluß hatten, nach England hinüber. Der Prozeß dauert so lange, bis das Geld in Amsterdam ebenso knapp geworden ist, wie in London, mit anderen Worten, bis sich die Diskontsätze ausgeglichen haben.

In solchen Fällen hat nun die Niederländische Bank mit ihrer Politik einzugreifen. Niemals darf sie dem Goldexport mit verschränkten Armen zusehen, denn sie kann nie wissen, wie viel Gold ihr entzogen werden wird, und ob dasselbe zurückkehrt, bevor ein neuer Bedarf eintritt. Sie darf niemals ihr Gold bis auf den letzten Gulden abgeben, und davor schützt sie sich am sichersten, wenn sie, sobald ihr Gold entnommen wird, von Anfang an die Ausfuhr einzudämmen sucht. Andererseits ist es aber auch, wenn sie die Verbindung der niederländischen Währung mit dem Golde erhalten will, ihre Pflicht, stets Gold abzugeben, wenn es für die Ausfuhr verlangt wird.

Diesen beiden, sich scheinbar widersprechenden Postulaten kann sie nur dadurch genügen, daß sie den Anreiz zur Ausfuhr zu ersticken sucht, und hierbei bedient sie sich der Diskontpolitik.

Eine Diskonterhöhung wirkt lähmend auf die Spekulation. Beruhte die Verschlechterung der auswärtigen Wechselkurse und der Abfluß von Gold auf inländischer Haussespekulation, so packt sie das Übel an seiner Wurzel an; sie verhindert weiteren Effektenimport und erleichtert dadurch den Markt für auswärtige Wechsel.

Ebenso wirkt sie auf die Ursache des Goldexports, wenn dieser

durch Differenzen im Leihpreise für Geldkapital veranlaßt wird. Bietet Holland seinen Kapitalisten die gleiche Verzinsung für ihre Gelder wie das Ausland, so hört der Anreiz zur Goldausfuhr sofort auf.

In beiden Fällen kann die Diskontpolitik auch noch den Vorteil haben, daß das bereits abgeflossene Gold durch solches, das durch den Zinsfuß angezogen aus dritten Ländern herbeikommt, ersetzt wird.

Daß die Niederländische Bank ihre Diskontpolitik durch eine entsprechende Lombardpolitik ergänzt, ist so selbstverständlich, daß es kaum erwähnt zu werden braucht.

Ein ferneres Mittel, das sie zur Beeinflussung der auswärtigen Wechselkurse anwendet, ist die Abgabe von Wechseln auf fremde Plätze, von welchen sie sich seit Mitte der achtziger Jahre, namentlich aber seit 1889, einen Vorrat hält. Die Summen, welche sie in solchen Wechseln angelegt hat, schwanken sehr stark; in den Jahren 1889 bis 1895 sind sie sehr beträchtlich gewesen und haben zuweilen sogar den Betrag der inländischen Wechsel überstiegen. Seit 1896 indessen ist die Devisenanlage wieder zurückgegangen[1]. Dadurch nun, daß die Niederländische Bank als Käufer für auswärtige Wechsel auftritt, wenn sie billig sind, und als Verkäufer, wenn sie teuer sind, übt sie einen gewissen nivellierenden Einfluß auf ihre Kurse aus und unterstützt damit in etwas ihre Diskontpolitik. So erheblich, wie es auf den ersten Blick scheinen will, ist diese Hülfe allerdings nicht, und wir müssen uns darum sehr hüten, sie zu überschätzen. Denn die Abgabe von Devisen seitens der Niederländischen Bank bedeutet in der Regel nicht, daß die Bank Wechsel auf den Markt brächte, welche sonst nicht erschienen wären. Der Nutzen dieser Politik besteht vielmehr nur darin, daß die Bank eine gewisse Kontrolle über die Verwendung der Devisen erhält[2].

---

[1] Im Portefeuille der Niederländischen Bank befanden sich (in 1000 fl.) durchschnittlich

im Jahre (1. April bis 31. März)	Wechsel aufs Inland	Wechsel aufs Ausland
1894 95	28 981	24 038
1895/96	37 341	18 143
1896/97	52 761	5 573
1897/98	63 122	6 361
1898/99	61 190	6 904

[2] Es würde uns über den Rahmen dieser Abhandlung zu weit hinausführen, wenn wir die Bedeutung des Devisenportefeuilles nach allen Richtungen

Eine große Erleichterung für die Niederländische Bank ist es aber, daß sich in der Regel mehr als die Hälfte des niederländischen Goldbestandes in ihren Händen befindet. Ein Vergleich zwischen der Niederländischen Bank und der Deutschen Reichsbank macht uns dies klarer.

Beide Institute kaufen Gold zu bestimmtem Preis, und beide geben stets Gold für die Ausfuhr ab. Beide Institute tragen daher die Last des auswärtigen Zahlungsverkehrs ihrer Länder ganz allein; das im Umlaufe Hollands und Deutschlands befindliche Gold kommt für den auswärtigen Zahlungsverkehr kaum in Betracht.

Es käme nun darauf an, zu ermitteln, in welchem Verhältnis der Goldbestand der Niederländischen Bank zu dem auswärtigen

---

eingehend untersuchen wollten. Die folgenden Bemerkungen mögen hier genügen: Dadurch, daß die Niederländische Bank ein Portefeuille ausländischer Wechsel anlegt, tritt keine Vermehrung der zum Zwecke der Zahlung ans Ausland verfügbaren Mittel in den Niederlanden ein, sondern nur eine Teilung des vorhandenen Devisenvorrats zwischen der Bank und den Privaten. Es fragt sich nun, ob die in den Händen der Bank befindlichen Auslandswechsel bei steigenden Wechselkursen nicht auf dem Wechselmarkt erscheinen würden, wenn sie ihm nicht durch die Bank zugeführt würden. Diese Frage ist dahin zu beantworten: ob sie sich in den Händen von Privatleuten befinden oder im Portefeuille der Niederländischen Bank, bei stark steigenden Wechselkursen werden die Devisen in der gleichen Weise zum Verkauf ausgeboten. Denn jeder Besitzer von auswärtigen Wechseln weiß, daß ihr Preis über einen bestimmten Punkt, den Goldpunkt, unter normalen Verhältnissen nicht steigen kann, weil es sonst für diejenigen Leute, welche Zahlungen an das Ausland zu leisten haben, vorteilhafter wird, der Niederländischen Bank Gold zu entnehmen und dieses zu versenden als Wechsel zu kaufen. Daher werden, wenn der Goldpunkt thatsächlich erreicht wird, alle Wechsel auf den Markt kommen: ihre Besitzer können mehr, als es die bisherige Preissteigerung zuläßt, doch nicht an ihnen verdienen. Von dieser Regel giebt es natürlich Ausnahmen, und in Bezug auf diese ist die Anlage eines Devisenportefeuilles immerhin von Bedeutung. Im allgemeinen jedoch bewirkt dieselbe nur, daß bei einem Überwiegen der Nachfrage nach Devisen über das Angebot die Niederländische Bank früher in Aktion treten muß. Da sie dem Verkehr einen Teil der Auslandswechsel entzogen hat, muß sich der in den Händen der Privaten befindliche Vorrat schneller erschöpfen, und die Bank muß dann das von ihr gerissene Loch mit ihren eigenen Devisen wieder zustopfen. Daß sich die Niederländische Bank durch die Anlage ihres Devisenportefeuilles ein wirksames Mittel zur Beeinflussung der Wechselkurse verschafft hätte, ist demnach nur in beschränktem Umfange zuzugeben. — Bemerkt sei noch, daß in Ländern, in welchen Gold nicht jederzeit und zu bestimmtem Preise für die Ausfuhr zu haben ist und nicht jederzeit in Geld verwandelt werden kann, in welchen den Schwankungen der Wechselpreise somit keine engen Grenzen gezogen sind, die Sachlage eine völlig andere ist.

Zahlungsverkehr Hollands und der Goldschatz der Deutschen Reichsbank zu dem auswärtigen Zahlungsverkehr Deutschlands stehen. Dieses Verhältnis in vollkommen einwandfreier Weise festzustellen, ist allerdings unmöglich; um dies zu können, müßten wir genaue Angaben über die Zahlungsbilanz beider Länder besitzen, Angaben, welche nicht vorhanden sind[1]. Am nächsten kommen wir unserem Ziele vielleicht, indem wir — mit den notwendigen Vorbehalten natürlich — den Goldschatz der Niederländischen bezw. der Reichsbank zu der Bevölkerung Hollands bezw. Deutschlands in Beziehung bringen, wenn auch der Umfang des auswärtigen Zahlungsverkehrs zu der Größe der Bevölkerung in den verschiedenen Ländern in einem verschiedenen Verhältnis steht und der auswärtige Zahlungsverkehr der reicheren Niederlande mit seinem relativ großen Besitz von fremden Wertpapieren und seiner durchschnittlich besseren Lebenshaltung, die einen stärkeren Verbrauch fremdländischer Erzeugnisse mit sich bringt, relativ sicherlich größer ist, als derjenige Deutschlands.

Am 31. Dezember 1899 besaß die Niederländische Bank 45,3 Millionen Gulden in Gold, die Reichsbank einen Goldschatz von 469 Millionen Mark. Dies macht auf den Kopf der Bevölkerung berechnet bei der ersteren 8,9 Gulden und bei der letzteren (8,4 M. =) 5 Gulden. Bei diesem Vergleich ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Goldvorrat der Reichsbank am 31. Dezember 1899 einen ganz besonders niedrigen Stand aufwies, während das bei dem Goldbestand der Niederländischen Bank keineswegs der Fall war; dieser ist vielmehr wiederholt und längere Zeit kleiner gewesen, als an dem genannten Tage. Aber stellen wir auch dieses Moment sowie den relativ größeren auswärtigen Zahlungsverkehr Hollands in Rechnung, so zeigt uns der Vergleich doch, daß infolge der weitgehenden Konzentration des Goldbesitzes der Niederlande in den Händen ihrer Notenbank diese für den auswärtigen Zahlungsverkehr kaum

[1] Die Statistik des auswärtigen Handels giebt nur ganz ungenügende Anhaltspunkte, weil sie nur über einen Teil der Zahlungsbilanz Angaben enthält. In unserem besonderen Falle sind die Statistiken beider Länder nicht einmal miteinander vergleichbar, da die holländische Statistik zweifellos kein klares Bild des holländischen Specialhandels bietet. Folgender Vergleich zeigt uns dies aufs deutlichste. Der Wert des Warenverkehrs zwischen Holland und Deutschland berechnete sich im Jahre 1899 auf:

	nach der deutschen Statistik	nach der holländischen Statistik
Einfuhr nach Holland	327,7 Mill. Mk.	303,4 Mill. fl. (= ca. 500 Mill. Mk.)
= = Deutschland	203,3 = =	806,3 = = (= ca. 1400 = =)

schlechter gerüstet ist als die Deutsche Reichsbank, und zwar trotzdem der Goldvorrat der Niederlande gegenüber demjenigen Deutschlands so viel kleiner ist.

Diese Konzentration des Goldschatzes ist unbedingt die conditio sine qua non für die Aufrechterhaltung der Goldwährung bei geringem Goldbesitz. Wäre der Goldvorrat Hollands ebenso wie in Deutschland über das ganze Land zerstreut, und befände sich in den Kellern seiner Centralbank im Verhältnis zu dem Gesamtvorrat nicht mehr Gold als bei der Reichsbank, welche in den letzten Jahren nur über ungefähr $^1/_5$ des deutschen Goldbesitzes verfügte, so wäre es der Niederländischen Bank völlig unmöglich, ihrer Aufgabe gerecht zu werden.

Eine Hülfe für diese Konzentration wiederum ist die Thatsache, daß es in Holland zwei Geldsorten giebt, welche ohne jede Einlösungsverpflichtung für die Ausgabestelle unbeschränkte Zahlkraft genießen, nämlich Gold- und Silbergeld, und daß die Niederländische Bank diese Anordnung in der Weise ausnutzt, daß sie dem inländischen Verkehr gegenüber nur in Silber zahlt. Die Niederländische Bank giebt Gold für die Zwecke des inländischen Umlaufs nicht ab; sie hält es vielmehr ausschließlich für den auswärtigen Zahlungsverkehr zusammen. Erleichtert wird ihr diese Politik durch ihre Berechtigung, Noten in kleinen Abschnitten bis herab zu 25 Gulden, auszugeben, und durch das Vorhandensein der Münzscheine, da diese beiden Sorten von Umlaufsmitteln das Bedürfnis nach einem Goldumlauf erheblich abschwächen.

Wir wollen nun noch einen Blick auf die neuere Entwickelung der holländischen Währung werfen und dabei besonders die Politik der Niederländischen Bank berücksichtigen.

In den ersten Jahren nach 1875 entwickelte sich die holländische Währung bei starkem Zufluß von Gold in günstiger Weise. Die Bank versuchte sofort durch Festsetzung eines Einkaufs- und eines Verkaufspreises für Gold die Kontrolle über den Goldverkehr zu erlangen. Da sie aber ihren Einkaufspreis mit 1645 fl. für das Kilogramm Feingold zu niedrig ansetzte, erzielte sie vorerst keinen ganzen Erfolg. Das Gold wandte sich vielmehr nach Utrecht, um daselbst ausgemünzt zu werden. 1879 erhöhte sie daher den Preis auf 1647 fl. und 1881 auf 1648 fl. Seitdem strömt ihr alles nach Holland hereinkommende Gold zu. Ihr Verkaufspreis betrug von Anfang an 1653 fl. für das Kilogramm Feingold.

Die günstige Lage dauerte bis in den Oktober 1881. Dann aber kam Holland vorübergehend in eine sehr schwierige Situation. Es war das die Zeit, als der starke Rückfluß von Gold von Europa nach Amerika, die Zunahme der indischen Mehreinfuhr von Gold, die Finanzoperationen Italiens behufs Annahme der Goldwährung bei gleichzeitigem Rückgange der Goldgewinnung manche europäische Staaten in Verlegenheit brachte. Die Niederländische Bank sah sich infolge fortgesetzten Abnehmens ihres Goldvorrates genötigt, am 30. Januar 1882 ihren Diskontsatz auf 5 % zu erhöhen. Vom Mai ab trat vorübergehend eine Erleichterung ein. Im September aber begannen die Schwierigkeiten von neuem und zwar in verstärktem Maße, so daß die Bank am 13. Dezember ihren Diskont auf $5^1/_2$ % erhöhen mußte. Am 5. August hatte sie noch 22 050 000 fl. Gold besessen; am 13. Januar 1883 standen ihr nur noch 4 960 000 fl. zur Verfügung. Die Lage war also äußerst kritisch. Der Regierung wurde infolgedessen die Ermächtigung erteilt, 25 Millionen Gulden holländischen Silbergeldes im Notfalle einschmelzen und durch Vermittelung der Niederländischen Bank zum Ankauf von Gold verwenden zu dürfen. Da indessen der Höhepunkt der Schwierigkeiten bereits überschritten war, wurde von dieser Erlaubnis kein Gebrauch gemacht.

Die übrige Zeit der achtziger Jahre ist, wie in ganz Europa, auch in Holland durch große Flauheit und Stille im geschäftlichen Verkehr gekennzeichnet. Die Ansprüche im Wechseldiskont gingen bei der Niederländischen Bank derartig zurück, daß sie sich entschloß, auch Wechsel auf fremde Plätze zu kaufen, was sie bis dahin unterlassen hatte. 1888 wurden durch ein besonderes Gesetz die Verhältnisse des Devisenportefeuilles geregelt. Für die Jahre nach 1888 besitzen wir denn auch Angaben, auf Grund deren wir feststellen können, in welcher Weise die Niederländische Bank von ihrem Portefeuille fremder Wechsel Gebrauch machte. Schon im Jahre 1890 hatte sie Gelegenheit dazu infolge der Baringkrisis.

Die Spekulationen in argentinischen Werten, welche beinahe den Zusammenbruch des alten Bankhauses Baring Brothers herbeigeführt hätten, erschütterten den Londoner Geldmarkt ganz gewaltig und zogen auch Holland, obgleich es nicht unmittelbar an diesen Machenschaften beteiligt gewesen war, in Mitleidenschaft. Die Niederländische Bank versuchte zuerst durch Abgabe von fremden Wechseln dem Abfluß von Gold Einhalt zu thun; während sie am 27. Oktober 1889 38,5 Millionen und am 2. Juli 1890 noch über 28,8

Millionen Gulden in fremden Wechseln verfügte, hatte sie am 9. Januar 1891 nur noch für $7\frac{1}{2}$ Millionen Gulden Devisen in ihrem Portefeuille. Da sie indessen den Golderport doch nicht unterdrücken konnte, ging sie im November 1890 mit ihrem Diskontsatz auf $4\frac{1}{2}$% hinauf, nachdem der Diskont vom 29. Mai 1885 bis zum 9. Juli 1890 ununterbrochen auf $2\frac{1}{2}$% gestanden hatte.

Als im Jahre 1893 die australische und die amerikanische Krisis den Diskont in London auf 4% bezw. 5% hinauftrieben, gelang es der Niederländischen Bank ohne Anwendung der Diskontpolitik wiederum nicht, den Abfluß von Gold zu verhindern. Zwar verringerte sich ihr Portefeuille von Wechseln auf auswärtige Plätze vom 28. April bis zum 14. September 1893 von 29,5 Millionen auf 7,8 Millionen Gulden, doch mußte die Bank mit ihrem Diskont im August auf 5% hinaufgehen, worauf dann allerdings der Golderport aufhörte.

Aus den letzten Jahren ist zu melden, daß seit 1894 die Anlage in Inlandswechseln wieder stark angeschwollen ist, und die Niederländische Bank infolgedessen für das Devisenportefeuille nur noch geringere Mittel zur Verfügung hatte. Dieses ist daher auf ein Drittel bis ein Viertel seines früheren Bestandes im Durchschnitt zurückgegangen.

So ist es der Niederländischen Bank, indem sie sich nicht scheute, wenn nötig, auch von der Diskontschraube Gebrauch zu machen, gelungen, trotz des geringen Goldbesitzes der Niederlande die Goldparität der holländischen Währung aufrecht zu erhalten. Die Bedeutung ihrer Thätigkeit ist nicht gering anzuschlagen, wenn auch die allgemein günstige Lage der holländischen Zahlungsbilanz und die Konzentration des Goldvorrates die Vorbedingungen dafür waren, daß sie überhaupt Erfolge erzielen konnte. Über die einzelnen schwierigen Momente, welche auch bei Erfüllung dieser Vorbedingungen eintreten können und, wie wir gesehen haben, thatsächlich eingetreten sind, mußte ihre Fürsorge der holländischen Währung hinweghelfen.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über das Geldwesen eines anderen Landes, welches seit 1896 eine ähnliche Währungsverfassung besitzt wie Holland: über die Währung Österreich-Ungarns. Österreich hat 1892 den Übergang zur Goldwährung beschlossen; im gleichen Jahre wurde auch der Österreichisch-Ungarischen Bank der Ankauf von Gold zu bestimmtem Preise befohlen. Die Möglichkeit,

Gold zu festem Preise für die Ausfuhr zu erlangen, besteht indessen erst seit 1896, da sich die Österreichisch-Ungarische Bank erst in diesem Jahre entschloß, Gold zu Exportzwecken abzugeben. Da nunmehr Gold zu allen Zeiten in österreichisches Geld verwandelt werden kann, und Gold stets zu festem Preise für den Export zu haben ist, hat der Wert der österreichischen Währung seit Mitte 1896 nur innerhalb enger Grenzen um die im Jahre 1892 festgestellte neue Parität geschwankt.

Die österreichische Regierung betrachtet diesen Zustand wahrscheinlich nur als ein Übergangsstadium, als eine Vorstufe für die Durchführung der reinen Goldwährung und die Erfüllung des Umlaufs mit Gold, ebenso wie die niederländische Regierung die durch das Gesetz vom 6. Juni 1875 geschaffenen Verhältnisse anfänglich nur als ein Provisorium ansah. In Wirklichkeit ist aber in Österreich gegenwärtig der wesentlichste Teil der Valutaregulierung, der währungspolitische Anschluß an Mittel- und Westeuropa, bereits erreicht. Das Beispiel Hollands sowohl als dasjenige Österreichs zeigen uns, daß es heute, im Zeitalter des Verkehrs, für die Aufrechterhaltung des Goldwertes einer Währung dem Auslande gegenüber nicht mehr darauf ankommt, daß der Umlauf des betreffenden Landes mit Gold gesättigt ist, daß der einzelne Holländer oder Österreicher auch wirklich mit Gold zahlt. Mag der Umlauf auch aus wertlosen Papierfetzen bestehen, ist nur an einer Stelle des Wirtschaftsgebietes Ein- und Austausch der Geldzeichen gegen Gold möglich, und zwar immer möglich, so ist der Goldwert der Valuta durchaus gesichert[1]. Es ließe sich daher denken, daß die Österreicher das gegenwärtige System infolge der günstigen Erfahrungen, welche sie und die Holländer mit ihm gemacht haben, bis auf weiteres beibehielten und auf die Erfüllung des Umlaufs mit Gold verzichteten oder dieselbe bis zu einem ganz besonders günstigen Zeitpunkt hinausschöben.

Allerdings liegen die Verhältnisse nicht in beiden Ländern voll-

[1] Es sei darauf hingewiesen, daß die Politik der Niederländischen Bank zu derjenigen der Bank von Frankreich in diametralem Gegensatz steht. Die letztere giebt Gold für Exportzwecke nur unter erschwerenden Bedingungen ab, dagegen immer für den inländischen Verkehr. Bei diesem System ruht die Last des auswärtigen Zahlungsverkehrs auf dem Goldumlauf, dessen Vorhandensein in reichlichem Umfange die unerläßliche Voraussetzung dafür bildet, daß bei dieser Politik die Goldwährung aufrecht erhalten bleibt. — Die Deutsche Reichsbank zahlt immer in Gold, dem Inlande gegenüber wie dem Auslande.

kommen gleich. Einmal ist die Zusammensetzung des Umlaufes insofern verschieden, als derselbe in Holland immerhin einen sichtbaren Zusatz von Gold hat, während dieser Zusatz in Österreich ganz geringfügig ist. Diese Thatsache ist aber, wie wir wissen, ohne wesentliche Bedeutung, zumal der Goldbesitz der Österreichisch-Ungarischen Bank und der österreichischen und der ungarischen Regierung nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zum gesamten Geldbestand der Monarchie ungleich bedeutender ist als derjenige Hollands. Während in Holland selbst in günstigen Jahren von dem gesamten Geldbestand nur etwa ein Viertel auf Gold kommt, ist in Österreich bereits ungefähr die Hälfte desselben durch Gold gedeckt. Außerdem ist die Konzentration des ganzen Goldbesitzes in einer Hand, wie sie in Österreich nahezu durchgeführt ist, bei unserem System sicher vorteilhafter, als die Teilung desselben zwischen Umlauf und Centralbank wie in Holland.

Wenn nun Österreich, was den Goldschatz anlangt, auch günstiger dasteht als Holland — Österreich hat sich ja auch im Gegensatz zu Holland die Goldbeschaffung etwas kosten lassen —, so wird dieser Vorsprung doch durch die besser gesicherte Gunst der holländischen Zahlungsbilanz zum Teil wieder ausgeglichen. Österreich ist dem Auslande stark verschuldet, Holland steht dem Auslande als Gläubiger gegenüber, und dieser Umstand bewirkt, daß ungünstige Verhältnisse die österreichische Zahlungsbilanz leichter und stärker verschlechtern können als die holländische. Dafür kann aber Österreich bei seinem großen Goldschatz auch leichter einen Aderlaß vertragen als Holland.

Im ganzen können wir daher wohl sagen, daß es Österreich, wenn es den gegenwärtigen Zustand beibehielte, ebenso leicht gelingen würde, die Goldparität seiner Währung aufrecht zu erhalten wie Holland. Der wesentlichste Teil der Arbeit würde dort wie hier der Centralbank zufallen; und die Österreichisch-Ungarische Bank würde ihrer Aufgabe, welche ihr durch die bessere Zusammenfassung des österreichischen Goldbesitzes in ihrer Hand wesentlich erleichtert wäre, ebensogut gerecht werden können wie die Niederländische, wenn sie sich deren vorsichtige Politik zum Muster nähme.

Das Verbot der Nachtarbeit.

Bericht, erstattet an den internationalen Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz in Paris.

Von

Dr. Max Hirsch.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Wirkungen der Nachtarbeit S. 67. 1. Die gesundheitlichen Wirkungen S. 68. 2. Die sittlichen und intellektuellen Wirkungen S. 76. 3. Die wirtschaftlichen Wirkungen S. 79. — II. Die gesetzliche Regelung der Nachtarbeit, insbesondere in Deutschland S. 83. 1. Bestimmungen der Gewerbeordnung S. 20. 2. Vom Bundesrate erlassene Vorschriften; Verbot der Nachtarbeit in offenen Verkaufsstellen S. 90. — III. Reformvorschläge. 1. Verbesserung der Nachtarbeits-Gesetzgebung in Deutschland. a. Jugendliche Arbeiter S. 96. b. Arbeiterinnen S. 102. c. Erwachsene männliche Arbeiter S. 105. d. Erweiterung des Geltungsbereichs der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Nachtarbeit S. 111. 2. Internationale Verständigung S. 112.

I. Die Wirkungen der Nachtarbeit.

Wie über die Entwickelung und Verbreitung, so fehlt auch über die Wirkungen der Nachtarbeit eine allgemeine wissenschaftlich und besonders statistisch begründete Darstellung. Die baldige Schaffung einer solchen wäre bei der großen hygienischen, volkswirtschaftlichen und socialen Wichtigkeit des Gegenstandes dringend zu wünschen. Es sind jedoch, außer dem Augenschein, schon so viele zuverlässige Einzelangaben und sachverständige Urteile vorhanden, daß es berechtigt erscheint, daraus eine für die Gesetzgebung genügende Grundlage zu konstruieren.

1. Die gesundheitlichen Wirkungen.

Es ist eine von der Erfahrung und von der Wissenschaft allseitig anerkannte Thatsache, daß die Nachtarbeit an sich für den menschlichen Organismus schädlich ist. Diese Schädlichkeit macht sich je nach den Umständen, wie Dauer, Wiederholung, Beschaffenheit der Nachtarbeit, Alter, Geschlecht, Konstitution der Arbeitenden u. s. w. in sehr verschiedenem Grade geltend. Aber in dem Sinne, wie Nachtarbeit volkswirtschaftlich und socialpolitisch verstanden wird, als regelmäßige oder oft wiederholte längere Beschäftigung zur Nachtzeit, ist dieselbe sicher als gesundheitschädigender Faktor zu erachten. Von Natur ist unzweifelhaft für den Menschen der Tag zur Arbeit, die Nacht zur Ruhe bestimmt, und jedes erhebliche Zuwiderhandeln gegen die Natur rächt sich. Allerdings besitzt der menschliche Organismus, worauf ja in hohem Grade die Kulturfähigkeit des Menschengeschlechts beruht, eine große Elasticität und Anpassungsfähigkeit. Von der Nachtarbeit, wie von dem Nachtschwärmen, gehen die Leute nicht gleich zu Grunde, ja es giebt einzelne besonders kräftige und zähe Individuen, die dadurch nicht einmal geschädigt werden. Für die überwiegende Mehrzahl aber kann die Schädlichkeit der Nachtarbeit nicht bestritten werden; diese Erkenntnis muß den wirtschaftlich-socialen Maßnahmen zu Grunde gelegt werden, wenn die Einzelnen, die Familien und das ganze Volk gesund erhalten werden sollen.

Über die direkten physiologischen Ursachen der Schädlichkeit sind die Gelehrten noch nicht einig, und brauchen wir uns an dieser Stelle um so weniger eingehend damit zu beschäftigen. So stimmen die Ansichten der Fachmänner nicht einmal über den Einfluß des Sonnenlichts auf den menschlichen Organismus überein. Prof. Dr. Uffelmann-Rostock z. B. stellt als Ergebnis seiner Untersuchung fest: „Als zweifellos darf angesehen werden, daß Lichtmangel den Stoffwechsel herabsetzt, daß das Sonnenlicht ihn anregt, daß dieses auch die Oxydation, d. h. die Unschädlichmachung organischer Stoffe in der Luft beschleunigt, als zweifellos endlich, daß es die psychische Elasticität erhöht, welche in so erheblichem Maße die körperliche Elasticität und Widerstandskraft beeinflußt“[1]. Von

[1] „Die hygienische Bedeutung des Sonnenlichts“, in der Wiener Klinik, XV. Jahrgang (1889) S. 86 ff. Auch der englische Oberarzt W. Strange in seiner Schrift über „Gesundheit“ (1864) spricht sich sehr entschieden in obigem Sinne aus; er schreibt dem Sonnenlicht eine direkte Wirkung auf die Gewebe

Dr. W. Kruse-Bonn dagegen, wie vor ihm von Dr. Speck, wird gerade die Steigerung des Stoffwechsels durch die Belichtung stark in Zweifel gezogen, während derselbe Autor andere heilsame Wirkungen des Sonnenlichts völlig zugiebt[1].

In den Vordergrund des Einflusses der Nachtarbeit möchten wir in gesundheitlicher Hinsicht die Entziehung der Nachtruhe stellen. Wenn schon nach dem Sprichwort „der Schlaf vor Mitternacht der beste ist", so verdient sicherlich der Schlaf bei Nacht überhaupt den entschiedensten Vorzug vor dem Tagesschlaf; der erstere ist, wie die allseitige unmittelbare Wahrnehmung lehrt, weit tiefer, stärker, erfrischender, erquickender, mit einem Worte restaurativer, und damit dem wesentlichen Zwecke des Schlafes entsprechender.

Dazu kommt aber der sehr erschwerende Umstand, daß der Tagesschlaf zumal für die nachtarbeitenden Arbeiter nach Dauer und Beschaffenheit stark beeinträchtigt zu sein pflegt. Fassen wir zunächst nur die erwachsenen Männer ins Auge, so finden wir nach persönlichen Beobachtungen und Erkundigungen, daß dabei namentlich die Wohnungs-, die Familien- und die Erwerbsverhältnisse mitwirken. Die Arbeiterwohnungen sind in der großen Regel eng, den Witterungseinflüssen ausgesetzt und geräuschvoll; der ruhebedürftige Arbeiter kann sich am Tage nicht, wie der Rentner, ein stilles, kühles Gemach, zum Mittagschlaf dunkel gemacht, aussuchen, sondern muß häufig sogar mit dem einzigen Wohngelaß der Familie, in dem alle häuslichen, ja zum Teil gewerblichen Verrichtungen und Geschäfte (z. B. hausindustrielle der Ehefrau) stattfinden, vorlieb nehmen. Morgens nach Hause gekommen und durch ein Frühstück restauriert, wird er spätestens durch das gemeinsame Mittagessen geweckt; der Nachmittagsschlaf ist vielfach noch unsicherer und gestörter. Da wollen die Kinder ihre Abwartung, Aufsicht und Beschäftigung; da kommen Besuche; da sind Haushaltungsarbeiten erforderlich — die Frau ist ja sehr oft auf Arbeit oder auf Gängen außer dem Hause — und endlich, womöglich gar schon am Vormittag, muß der Garten bestellt, die kleine

---

des Körpers zu, denen es Härte und Elasticität gebe. Bei Kindern sei beständiger Zutritt von reichlichem Tageslicht und der direkten Sonnenstrahlen während eines Teiles des Tages durchaus wesentlich für die Gesundheit u. s. w. (citiert in Karl Marx, Das Kapital, I. Bd., S. 228 der 1. Aufl.).

[1] „Über die hygienische Bedeutung des Lichtes", in der Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten, XIX. Bd. (1895) S. 311 ff.

Land- und Viehwirtschaft besorgt oder gar gewerblichem Nebenverdienst nachgegangen werden[1]. Denn notorisch sind viele Nachtarbeiter bei knappem Lohn und zahlreicher Familie auf Nebenerwerb angewiesen. So wird die Kerze der Gesundheit und Leistungsfähigkeit von zwei Seiten verzehrt und muß, zumal bei der vielfach unkräftigen Ernährung, um so früher erlöschen.

Kommt der Arbeiter dann abends weder richtig ausgeschlafen noch erholt zur Nachtschicht, so wird auch diese sofort ungünstig beeinflußt. Unter der Müdigkeit und Unfrische leidet von vornherein die Stimmung, vielfach werden auch die Verdauung, die Sehkraft und andere Körperfunktionen dadurch beeinträchtigt, die ohnehin schon durch die Nachtarbeit direkt geschädigt werden. Die Afficierung des Sehorgans und des seelischen Lebens durch den Mangel an Sonnenlicht bestätigt auch Dr. W. Kruse in der vorerwähnten Abhandlung, und daß die Verdauung — die in enger Wechselwirkung mit dem Seelenleben steht — durch häufige und lange Nachtarbeit angegriffen wird, ist eine allgemein beobachtete Thatsache. „Die Arbeiter haben während der Nachtarbeit das Bedürfnis, Speisen und Getränke zu sich zu nehmen," so bekundet uns ein Maschinenbauer aus langjähriger Beobachtung, „häufig wird zur ‚Stärkung' zur Schnapsflasche gegriffen." Solche Wirkungen werden auch von den Gewerbeaufsichtsbeamten bekundet. In einer Tuchfabrik in Wittenberge war nach der Mitteilung des Aufsichtsbeamten für den Bezirk Potsdam (für 1897) „eine Gruppe von sechs bis acht männlichen Arbeitern seit dem Verbot der Nachtarbeit der Frauen ausschließlich nachts an den Vorspinnmaschinen beschäftigt worden. Bei sämtlichen Arbeitern zeigten sich im Laufe der Zeit mehr oder wenig heftig Rheumatismus, Augenflimmern, Augenentzündungen u. s. w. Auch klagten mehrere Arbeiter über unruhigen und nicht erquickenden Schlaf". Die Schädigung der Augen ist schon allein durch die trotz aller künstlichen Mittel doch immer mangelhafte und ungleichmäßige Erleuchtung der Arbeitsräume erklärlich.

Über eine weitere gesundheit- und sogar direkt lebengefährdende Wirkung der Nachtarbeit finden wir auffallenderweise keine Angaben, halten dieselbe aber aus sachlichen Gründen für unausbleiblich.

[1] In vielen Gegenden Deutschlands, besonders im Nord- und Südwesten, treiben die gewerblichen Arbeiter in der Regel Garten- und Feldwirtschaft auf kleinen eigenen oder gepachteten Parzellen.

Sowohl die mangelhafte Beleuchtung, wie hauptsächlich auch die durch Müdigkeit und Abspannung verminderte Aufmerksamkeit und Geistesgegenwart der Nachtarbeiter muß, wie bekanntlich schon eine längere Arbeitszeit am Tage, die Gefahr der Betriebsunfälle, die durch die Arbeiter allein oder in Verbindung mit anderen Faktoren verursacht werden, bedeutend erhöhen. Auch in der Unfallstatistik für 1897 werden bei Erläuterung der Tabellen über die sehr verschiedene Häufigkeit der Betriebsunfälle je nach den Wochentagen und den Tagesstunden diese Ziffern betrachtet als Bestätigung der an sich naheliegenden Annahme des Wachsens der Unfallhäufigkeit mit der Arbeitsdauer und Ermüdung (I. Teil, S. 49 u. 50). Die in diesen Publikationen angegebenen Zahlen der in den verschiedenen Tages- und Nachtstunden stattgefundenen Unfälle sind leider für einen exakten Beweis bezüglich der Nachtstunden nicht verwertbar, da die Zahlen der während dieser beschäftigten Arbeiter fehlen.

Für die allgemeine Gesundheitsschädlichkeit der Nachtarbeit selbst bei erwachsenen Männern liegen Zeugnisse aller Art in gehäufter Zahl vor; wir können und müssen uns auf einige wenige in Deutschland beschränken. Das Mitglied des Vorstandes einer Bergarbeiterorganisation, lange Jahre im Ruhrkohlenbezirk beschäftigt, äußert sich: „Die Nachtarbeit wirkt schon aus dem Grunde, weil dem Bergmann die so sehr bedürftige Nachtruhe entzogen wird, körperlich und geistig schädigend. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß, wenn ich z. B. einen Monat Nachtschicht gehabt habe, ich nur noch ein halber Mensch bin, und sind die Bergleute deshalb auch allgemein Gegner der Nachtarbeit. Nach einer Statistik des Bochumer Knappschaftsvereins beträgt das Durchschnitts-Dienstalter der Bergleute noch nicht 20 Jahre u. s. w." Ein, ebenfalls lange Jahre, beim Zeitungssatz beschäftigter Schriftsetzer in Berlin schreibt u. a.: „Das hastige Durcheinander der oft unleserlichen Manuskripte läßt zuletzt in diesen geplagten Arbeitern, die nur Feierabend haben, ‚wenn's fertig ist', gar keine ruhige, gesammelte Stimmung mehr aufkommen; kein Wunder daher, wenn, wie eine Krankenstatistik ergeben hat, die Zeitungssetzer in Berlin fast ausschließlich Nervenkranke liefern." —

In dem Bisherigen sind die sanitären Wirkungen der Nachtarbeit überwiegend gleichsam abstrakt, für sich bestehend, behandelt. Die Nachtarbeit bildet aber, wie am Eingang schon angedeutet, nur eine der vielen Schädlichkeiten, welche die Gesundheit der Arbeiter

bedrohen, und andererseits hängt ihre Schädlichkeit von ihrer Dauer und Wiederholung sowie von der Widerstandsfähigkeit der ihr ausgesetzten Arbeiterkategorien in hohem Grade ab. Hieraus ergiebt sich eine außerordentlich große Komplikation und Mannigfaltigkeit der thatsächlichen Vorgänge, die wir im Rahmen dieses Berichts nur summarisch behandeln können.

Um eine Übersicht der möglicherweise mit der Nachtarbeit zusammenwirkenden Schädlichkeiten zu erlangen, halten wir uns an deren Aufzählung in Dr. Weils Handbuch der Hygiene. Es werden da angeführt: 1. Excessive Temperaturschwankungen, Einwirkung grellen Lichtes und strahlender Hitze, wie sie hauptsächlich in Hüttenwerken, Glashütten, Zuckerfabriken, Cichorien-, Porzellanfabriken, in Tuchfabriken, Seidenspinnereien, in Maschinen- und Kesselhäusern, in den Räumen über den Ringöfen der Ziegeleien und in Metallgießereien vorkommen. 2. Erhöhter Luftdruck, Sättigung der Luft mit Wasserdampf, Nässe und Feuchtigkeit, wie sie den Taucherarbeiten, dem Bergbaubetrieb, zum Teil auch der Baumwollenindustrie eigen sind. 3. Einseitige Überanstrengung einzelner Körperteile oder Organe, sei es infolge gewerblicher Zwangsstellungen oder infolge wiederholter Inanspruchnahme der Muskelgruppen und Organe, wie sie bei den Bäckern (genu valgum), Schleifern, Spitzenklöpplern, Seidenwebern, Handschuhmachern, Stickern, Kohlengrubenarbeitern, Schuhmachern, Schreibern, Klavierspielern, Cigarrenarbeitern, Glasbläsern, und speciell bezüglich der Augen bei Fädlerinnen, Schriftsetzern und Bergleuten, bezüglich der Stimmbänder bei Geistlichen, Lehrern, Sängern vorkommt. 4. Die Unbilden der Witterung, denen gewisse Gewerbebetriebe (Fuhrleute, Fischer, Erdarbeiter u. s. w.) ausgesetzt sind, und die Verleitung zum Alkoholgenuß, wie sie das Gewerbe der Schank- und Gastwirte, der Kellner, Kellnerinnen und sonstigen Gasthofbediensteten, sowie der Bierbrauer mit sich bringt. Wir ergänzen dieses Verzeichnis, indem wir als Nr. 5 die Einwirkung unatembarer und giftiger Gase und Dämpfe hinzufügen, die bekanntlich in einer großen Menge von Fabrik- und anderen Betrieben die Gesundheit der Arbeiter in hohem Grade schädigt.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, in wie vielen Gewerben und Betriebsarten die regelmäßige oder häufige Nachtarbeit mit einer, ja mit mehreren der aufgezählten Schädlichkeiten zusammentrifft; gleich die erste Nummer z. B. enthält überwiegend Gewerbszweige,

in denen die Nachtarbeit üblich ist. Es findet dann vielfach das Verhältnis verstärkender Wechselwirkung statt; die schädlichen Einflüsse kumulieren und machen die betreffenden Arbeiten zu ganz besonders gesundheitsgefährlichen. Ein bedeutender Unterschied in dieser Hinsicht besteht aber nicht nur zwischen den Gewerbs- und Fabrikationszweigen, sondern, was für die praktische Abhülfe wichtig ist, zwischen den gleichartigen Betrieben verschiedener Orte und Bezirke, ja zwischen den einzelnen Betrieben einer und derselben Stadt oder Gegend. In einem Werke, das nach allen Normen der Gesundheit, Reinlichkeit und Sicherheit gebaut, eingerichtet und verwaltet ist, wird auch die Beschäftigung bei Nacht bei weitem nicht den gesundheitswidrigen Charakter haben, wie in einem Werke der gleichen Branche, wo die hygienische Fürsorge mangelhaft ist. Mit aus diesem Grunde ist auch die sonst befremdende Thatsache zu erklären, daß in vielen Fällen von den Arbeitern wenig oder gar nicht über die Nachtarbeit geklagt wird.

Von hervorragender Bedeutung für den Einfluß der Nachtbeschäftigung auf die Gesundheit — und ähnlich auch auf die anderen Zustände — der Arbeiter ist die Dauer der ersteren, sowohl im ganzen wie binnen 24 Stunden. Eine nicht zu lange Nachtbeschäftigung in außerordentlichen Fällen kann erhebliche Nachteile nicht verursachen; diese treten erst bei öfterer Wiederholung hervor, und auch dann kommt sehr viel auf die Dauer der jedesmaligen Nachtarbeit an. Zwar ist jede häufigere Unterbrechung der natürlichen Lebensordnung, welche die Nachtzeit der Ruhe zuweist, von Übel, aber dieses Übel wächst progressiv mit der Zunahme der Stunden und wird unerträglich, wenn eine Stundenzahl erreicht oder gar überschritten wird, die selbst am Tage das Höchstmaß der betreffenden Beschäftigung bildet.

In letzterer Beziehung darf aber keineswegs nur die Beschäftigung in den wirklichen Nachtstunden in Betracht gezogen werden, sondern auch die Dauer der ganzen Beschäftigung binnen 24 Stunden oder einer Woche. Selbst eine kurze Nachtarbeit nach langer oder auch nur normaler Tagesarbeit muß offenbar als nachteilig erachtet werden. Hier kompliziert sich die allgemein anerkannte Schädlichkeit einer übermäßigen Stundenzahl mit derjenigen der Nachtarbeit. Mit Recht wird namentlich in dem Referat über Nachtarbeit von Prof. Dr. F. Erismann-Zürich auf diese gehäufte „Überzeitarbeit", die bis in die Nachtstunden hineinreicht, als eine schwere Ausbeutung der Arbeiter und, bei ge-

festlichem Verbot der Nachtarbeit, als eine bedauerliche Umgehung des Gesetzes nachdrücklich hingewiesen[1].

Wir wenden uns zu dem letzten und hochwichtigen Momente bezüglich der Gesundheitsschädlichkeit der Nachtarbeit: der Widerstandsfähigkeit der Arbeiter, welche vor allem durch Alter und Geschlecht bedingt wird.

Wenn es seit lange feststeht, daß jede dauernde gewerbliche Beschäftigung auch bei Tage der Gesundheit und normalen Entwickelung der Kinder durchaus zuwiderläuft, so gilt dies von der Nachtarbeit in höchstem Maße. Ein genügend langer ungestörter Nachtschlaf ist ganz unentbehrlich für den kindlichen Organismus, die Entziehung oder auch nur Schmälerung dieser Lebensnotwendigkeit, noch dazu durch stete anstrengende und häufig an sich schädliche Beschäftigung erschwert, ist eine unnatürliche Grausamkeit und oft der Ruin fürs ganze Leben. Durch nichts haben die tausendfach wiederholten Schilderungen der Engels und Marx von dem englischen Proletarierelend infolge kapitalistischer Ausbeutung so gewaltigen Eindruck hervorgebracht, wie durch die größtenteils aktenmäßigen Mitteilungen über die „wirklich schauderhafte" („truly fearful") Ruinierung 9- bis 12jähriger Kinder durch langdauernde schwere Nachtarbeit in den früheren Zeiten der englischen Maschinen-Großproduktion.

Aber nicht nur bis zum 14. Jahre, sondern auch während der folgenden Jahre jugendlicher Entwickelung — wie die meisten Mediziner und sonstigen Sachverständigen annehmen und wie schon der Augenschein lehrt, im nord- und mitteleuropäischen Klima bis zum zurückgelegten 18. Jahre — erfordert die Gesundheit und das Wachstum die volle Nachtruhe. Während solche jungen Leute eine an sich nicht ungesunde gewerbliche Beschäftigung von beschränkter Dauer am Tage recht wohl vertragen können und zum Erlernen ihres künftigen Berufes größtenteils nötig haben, werden sie durch die Nachtarbeit weit stärker zur Zeit und auf die Dauer geschädigt als die Erwachsenen.

Daß diese nicht mehr streitigen Thatsachen für die kindlichen und jugendlichen Mädchen mindestens in demselben Maße zutreffen, wie für die Knaben und jungen Leute, bedarf keines Beweises. Aber auch die erwachsenen Frauen besitzen eine erheblich geringere

[1] Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich, vom 23. bis 28. August 1897. Amtlicher Bericht des Organisationskomitees. Zürich (1898).

Widerstandsfähigkeit, wie gegen äußere Einflüsse der gewerblichen Arbeit überhaupt, so besonders gegen die der Nachtarbeit. Wenn auch die Frau in manchen Beziehungen Erstaunliches leisten und ertragen kann, so gilt dies keineswegs für die meisten Erfordernisse der gewerblichen Beschäftigung, weil der weibliche Körper an sich weniger kräftig ist und überdies durch die sexuellen Funktionen vielfach geschwächt, gehindert und für Schädlichkeiten, die dem Manne nichts anhaben, empfänglich wird. Wenn es der Beweise hierfür noch bedarf, so werden sie durch die Ergebnisse von Krankenkassen recht eindringlich geliefert. Wie der Gewerbe-Aufsichtsbeamte für Elsaß-Lothringen berichtet, kamen in den Jahren 1880 und 1889 auf 1000 Arbeiterinnen in Kammgarnspinnereien ohne Nachtbetrieb 328 bezw. 309 Erkrankungen mit 5641 bezw. 5815 Krankheitstagen, in solchen mit teilweisem Nachtbetrieb dagegen 429 bezw. 413 Erkrankungen mit 8730 bezw. 8865 Krankheitstagen. Auch für eine Baumwollspinnerei, die etwa seit Juni 1889 Nachtarbeit eingeführt hatte, liegen brauchbare, mit den Angaben zweier gleichartiger Tagesbetriebe desselben Orts vergleichbare Krankenkassen-Nachweise vor. Danach berechneten sich auf 1000 Arbeiterinnen in den Tagesbetrieben 510 Erkrankungen mit 5280 Krankheitstagen, in dem Tag- und Nachtbetriebe 625 Erkrankungen mit 9130 Krankheitstagen; bei vollen Nachtschichten während des ganzen Jahres würden die Erkrankungsziffern des letzteren Betriebes noch viel greller hervorgetreten sein[1].

Als eine Hauptursache der Gesundheitsschädigung infolge der Nachtarbeit haben wir oben die Beeinträchtigung des Schlafens bei Tage für Männer, insbesondere Familienväter, geschildert. Für Ehefrauen, Mütter, überhaupt Besorgerinnen eines Haushalts stellen sich aber die Verhältnisse noch weit schlimmer, weil alle solche Frauen offenbar viel größere und direktere Pflichten gegen die Familie am Tage zu erfüllen haben als der Mann. Nach beendeter oft langer und schwerer Nachtarbeit und zurückgelegtem Heimweg gilt es nun vor allem, für den Gatten, die Kinder, die Wohnung zu sorgen, Frühstück zu bereiten u. s. w.; was das zumal bei Kinderreichtum bedeutet, mögen Hausfrauen anderer Klassen, die sogar über die Hülfe von Dienstboten verfügen, bezeugen. Nach wenigen Stunden des Schlafes, falls andere Störungen ihn überhaupt gestatten, folgen

[1] Bericht der VIII. Kommission des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (1891).

die Vorbereitungen des Mittagessens und dieses selbst, abermalige Kinderabwartung u. s. w., und wenige Stunden später ähnliche Pflichten für den Abend und die Nacht, überhaupt für die vielen und mannigfachen Bedürfnisse einer Familie. Wahrlich, man muß staunen, daß solche Leistungen bei Tag und bei Nacht überhaupt möglich sind, und den Heroismus der Aufopferung bei Tausenden einfacher Arbeiterinnen bewundern [1].

Aber auch der Heroismus vermag die traurigen, verderblichen Folgen solcher Zwangszustände schon für die leibliche Wohlfahrt der Frau selbst, der vorhandenen Familienglieder und der zu erwartenden Kinder nicht abzuwenden. Von der Gesundheit und Tüchtigkeit der Frau hängt zugleich die Beschaffenheit, ja die Existenz der künftigen Geschlechter ab; die weibliche Nachtarbeit läßt die Lebensquelle weiter Volkskreise versiegen!

2. Die sittlichen und intellektuellen Wirkungen.

„Mens sana in corpore sano", mit diesem alten Wahrspruch ist auch für unsere Frage der enge Zusammenhang der Wirkungen auf die physische und auf die geistig-sittliche Gesundheit ausgesprochen, welche ja nur zwei Seiten eines und desselben Wesens bilden. Wir mußten daher auch schon in den bisherigen Erörterungen und Citaten die letztere Seite notwendig berühren. Um so kürzer können wir uns in diesem besonderen Abschnitt fassen.

Was zunächst das sittliche Gebiet betrifft, so wird von den Beteiligten wie von den Beobachtern übereinstimmend nur von schädlichen Wirkungen der Nachtarbeit berichtet. Dieselbe enthält einmal, wie schon das Zeugnis des Maschinenbauarbeiters im vorigen Abschnitt bekundet, eine sehr große Versuchung zu ungeregelter und übermäßiger Konsumtion, namentlich von geistigen Getränken, und damit die Förderung eines Lasters, das durchaus nicht allein in der Arbeiterklasse besteht, in dieser aber direkt und in seinen Folgen für das ganze Familienleben ganz besonders verderblich wirkt. Auch in geschlechtlicher Beziehung verleitet die nächtliche Beschäftigung, womöglich in nahem Zusammensein von Männern, Frauen und jungen Leuten, sehr ungünstig, vor allem natürlich auf die letzteren.

[1] Um Mißverständnisse zu verhüten, sei schon hier darauf hingewiesen, daß seit 1892 in Deutschland (wie auch in sechs anderen Ländern) die Nachtarbeit der Frauen als Regel verboten ist.

Aber auch die Arbeitsverhältnisse als solche, wie im nächsten Abschnitt noch eingehender gezeigt werden wird, sind der Moral nachteilig, indem die Müdigkeit und der gewöhnliche Mangel an Aufsicht zu unfleißiger und nachlässiger Arbeit und damit zu Unwahrhaftigkeit verleitet. „Die Nachtarbeit demoralisiert die Arbeiter", so fassen nicht nur Arbeitgeber, sondern auch ehrenwerte Arbeiter selbst ihre Beobachtungen, freilich etwas drastisch, zusammen. Dies Wort soll wohl weder so allgemein, noch so scharf verstanden werden, wie es klingt; es soll gewiß nicht bedeuten, daß die große Mehrzahl der Nachtarbeiter zu unmoralischen Menschen werden, sondern nur, daß die regelmäßige Nachtarbeit ein erhebliches Moment zur sittlichen Depression bildet. Auch das ist schon schlimm genug, um diese Ein- oder vielmehr Mißrichtung der Arbeit auch aus moralischen Gründen entschieden zu bekämpfen.

Wohl die wichtigste und zugleich verderblichste Wirkung übt aber, wie schon mehrfach berührt, die Nachtarbeit auf die Familie aus, diese Zelle des wirtschaftlichen und socialen Organismus, von deren Gesundheit und Festigkeit das Heil des Ganzen vorzugsweise abhängt. Unzweifelhaft wird nun die Familie ohnehin durch das moderne Arbeitsverhältnis, insbesondere durch die lange Arbeitszeit und die zunehmende Lohnbeschäftigung der Frauen und Mädchen außerhalb ihres natürlichen Wirkungskreises, bedenklich gelockert und gefährdet. Tritt aber dazu noch die Verkehrung und Trennung aller Verhältnisse durch regelmäßige Nachtarbeit eines oder mehrerer Familienglieder, hört damit selbst die zeitliche Gemeinschaft größtenteils auf; kommt der Vater übermüdet, verdrossen, verdüstert — und die überwiegend düstere Stimmung ist auch eine Folge der Nachtarbeit — am Morgen nach Hause, um zu ruhen und zu schlafen, während Mutter und Kinder, jedenfalls die der elterlichen Fürsorge bedürftigen Kleinen, eben aufstehen und den lieben Tag freudig beginnen und durchleben möchten, wie soll da ein rechtes trautes, gemütliches, gegenseitig förderndes Familienleben sich gestalten? wie eine wahrhaft häusliche Erziehung, deren Liebeswärme und Eindringen in die Kindesseele, in das Kindesherz durch nichts anderes, auch die beste Schule nicht, ersetzt werden kann? Gewiß wird in vielen Fällen das Band der Gatten- und Elternliebe, das menschliche und religiöse Pflichtgefühl allen äußeren Gefährdungen standhalten — aber nur zu oft werden die letzteren, zumal wenn mit einer immer wiederkehrenden, konzentrierten Macht angreifend, wie die Nachtarbeit, den Sieg davontragen, dessen Bahn durch entfremdete

Gatten, verwahrloste Kinder, zerstörte Familien unheilvoll bezeichnet wird.

Wie steht es aber mit der Entfaltung des intellektuellen Lebens, das nicht nur die Befriedigung, den Wert und die Leistungsfähigkeit des Arbeiters als Individuum erhöht, sondern für die aufwärtsstrebende Klasse und damit für das ganze Volk ein unschätzbares Palladium bildet? Es braucht nur an unsere wahrheitsgemäße Schilderung des Lebenslaufes der Nachtarbeiter erinnert zu werden, um zu überzeugen, daß auch das intellektuelle Gebiet unter der Herrschaft der Nachtarbeit in der Regel nicht gedeihen kann. Zur wahren Bildung gehört vor allem zweierlei: Anregung und Anleitung einerseits und geistige Sammlung anderseits. Wo aber sollen diese herkommen, wenn Abend und Nacht der mechanischen Arbeit, der Tag aber dem Schlafe, der meist äußerlichen Zerstreuung oder abermals der Arbeit für einen Nebenerwerb gewidmet ist? Die am meisten anregenden Vereinssitzungen und Versammlungen, die belehrenden Vorträge, Unterrichtskurse, das Lesen von Zeitschriften und Büchern — das alles findet fast ausschließlich in den Abend- und frühen Nachtstunden statt, sie sind also dem Nachtarbeiter verschlossen, was allein schon eine unersetzliche Schädigung der geistig bildenden — meist auch gemütlich anregenden und praktisch fördernden — Fortentwickelung darstellt. Ja, die Vereinsleiter und -Freunde wissen seit lange zu ihrem Schmerze, daß in der Regel auf die Nachtarbeiter für all die guten und edlen Bestrebungen nicht zu rechnen ist; in den wichtigen Gewerkvereinen sind sie großenteils nur Beitrag zahlende und Unterstützung ziehende „Kassenmenschen". Aber auch für die Verarbeitung und Aneignung des zugeflossenen Bildungsstoffes, für das selbständige Studium und Nachdenken, womöglich das Abfassen eigener Artikel, Aufsätze u. s. w., kurz für die geistige Sammlung sind die Abende bekanntlich die geeignetste Zeit. Nach durchwachten Arbeitsabenden und Nächten ist an Sammlung in den müden Tagesstunden schwerlich zu denken, dazu würden geistige Giganten gehören, die doch auch unter den Arbeitern nur dünn gesäet sind.

Die Ergebnisse der beiden vorstehenden Abschnitte wurden schon 1887 durch Resolution des Internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie, aus Männern der Wissenschaft bestehend, gemäß den Thesen des rühmlich bekannten schweizerischen Fabrikinspektors Dr. Schuler zusammengefaßt und sanktioniert, wobei dem praktischen Zwecke gemäß die Richtung auf die Gesetzgebung hervortrat. Nach

dem Verlangen, „unter allen Umständen Nachtarbeit allen Unerwachsenen gänzlich zu verbieten", heißt es: „Die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen, und vor allem auch das Verbot der Nachtarbeit muß aus hygienischen wie moralischen Gründen gefordert werden", und endlich: „Die Gesundheit der erwachsenen Männer leidet häufig durch eine übermäßig lange Arbeitszeit, sowie durch Nachtarbeit. Beide üben auch einen nachteiligen Einfluß auf Moralität und Intelligenz des Arbeiters aus u. s. w." Wir schließen an dieses wissenschaftliche Kollektiv-Urteil das eines langjährigen, der chemischen Industrie Sachsens angehörigen Arbeitgebers: „Die Nachtarbeit ist entschieden ein großes Übel und sollte, wo es irgend angeht, vermieden werden. Sie schädigt den Arbeiter körperlich sowie sittlich, und zwar selbst bei den besten Einrichtungen und der besten Fürsorge." In ähnlichem Sinne haben auch die anderen von uns befragten Unternehmer, den verschiedensten Erwerbszweigen und Gegenden angehörig, ihre Erfahrungen bekundet.

3. Die wirtschaftlichen Wirkungen.

Wenn sonach eine überaus große Schädlichkeit der Nachtarbeit für das leibliche und geistige Gedeihen der Arbeiter und damit für das Volkswohl feststeht, so müßte man, um ihre Entstehung und Verbreitung zu begreifen, um so mehr ihre hervorragende Nützlichkeit wenigstens in rein wirtschaftlicher Hinsicht annehmen. Es gilt jetzt auf Grund der Thatsachen zu untersuchen, ob und inwieweit diese Annahme zutrifft.

Hier ist vor allem eine Unterscheidung vorzunehmen zwischen denjenigen Fällen, wo eine technische Notwendigkeit oder wenigstens ein auf die Technik begründeter sehr großer Vorzug der Produktion mit Nachtarbeit besteht, und denjenigen, wo dies nicht der Fall ist. Es giebt notorisch eine ganze Reihe von Produktionsprozessen, deren Unterbrechung während der Nachtzeit — wie auch an den Sonn- und Festtagen — unmöglich oder doch mit gewaltigen Mehrkosten verbunden sein würde, wie, um nur einige der bekanntesten zu nennen, bei den Hochöfen (ununterbrochenes Feuer), den Brauereien und Brennereien (Gärung und Destillation), kontinuierlichen chemischen Prozessen. Für solche Betriebe, wie auch in wirklichen Notfällen durch Feuersbrunst, Überschwemmung ꝛc. und im öffentlichen Interesse, ist der wirtschaftliche Vorteil der Nachtarbeit unbestreitbar, ihr Fortbestehen wird dann auch von keiner Seite bestritten, selbstverständlich

muß dabei alles aufgeboten werden, um die hygienischen und geistigen Schädlichkeiten auf das kleinste Maß zu reduzieren.

Ganz anders liegt die Sache, wenn das System der Nachtarbeit, wie in sehr zahlreichen Betrieben, im wesentlichen nur den Zweck und Vorteil hat, das fixe Kapital, die Gebäude, Maschinen, Vorrichtungen u. s. w. durch die nächtliche Produktionsvermehrung stärker auszunutzen oder, was auf dasselbe hinausläuft, dadurch einen größeren Absatz ohne Vermehrung des fixen Kapitals, ohne vergrößerte oder neue Gebäude, Maschinen u. s. w. zu ermöglichen. Vom einseitigen Unternehmerstandpunkt liegt hierin allerdings ein bedeutender Vorteil, wenn derselbe sich auch nicht mit der eminenten Nützlichkeit der technisch gebotenen Nachtarbeit vergleichen läßt.

Allein selbst vom Unternehmerstandpunkt kommt schon das wichtige Moment in Betracht, daß, sobald in einem Produktionszweige die Nachtarbeit zur Regel wird, durch die allgemein verminderten Produktionskosten die Preise der erzeugten Produkte entsprechend sinken, der Nutzen also nicht mehr den Unternehmern, sondern den Konsumenten, die großenteils, oft überwiegend, Ausländer sind, auf Kosten der heimischen Arbeiter zufällt. Wollte man gegen diesen, auf volkswirtschaftlichem Gesetz beruhenden Vorgang etwa auf die heute so zahlreichen und so mächtigen Kartelle und Ringe hinweisen, so wäre gegen diesen Einwand zu erwidern, daß auch diese Unternehmerverbände die Preise nicht, jedenfalls nicht auf die Dauer, willkürlich feststellen können, und daß, soweit sie in der Lage sind, die Warenpreise zeitweilig über die Produktionskosten nebst üblichem Gewinn hinaufzuschrauben, sie dazu den speciellen Grund oder Vorwand der Nachtarbeit nicht nötig haben.

Das zweite und hauptsächliche, zugleich völlig sichere Gegengewicht gegen den Unternehmernutzen bildet aber die allgemeine Minderwertigkeit der Nachtarbeit sowohl nach Quantität als nach Qualität des Geleisteten. Diese Inferiorität, die selbstverständlich in den verschiedenen Produktionszweigen und Betrieben sehr verschieden groß ist, beruht auf zwei Ursachen. Erstens erschwert die Nachtzeit thatsächlich manche Verrichtungen, z. B. das Suchen und Herbeischaffen von Werkzeugen und Hülfsmitteln in abgelegenen, schwach oder gar nicht erleuchteten Räumen. Zweitens und hauptsächlich aber wird das Arbeiten durch die Müdigkeit, Abspannung und Verdrossenheit der Arbeiter bei Nacht vielfach unterbrochen, verlangsamt und verschlechtert, wozu dann noch die in der Nachtzeit gewöhnlich sehr mangelhafte Aufsicht beiträgt.

Hier einige durchaus zuverlässige Zeugnisse praktischer Arbeitgeber. Der bereits angeführte chemische Fabrikant schreibt: „Nur wo in großen Betrieben strenge Aufsicht geführt wird, läßt es sich erreichen, daß die Arbeiter in der Nacht dasselbe leisten wie am Tage. Fehlt die strenge Beaufsichtigung, so geben selbst die besten Leute der natürlichen Müdigkeit nach, nicken ab und zu ein wenig ein und richten dadurch manchen Schaden an, der freilich am andern Morgen verwischt und vertuscht wird."

Ein anderer, in einer mittleren Maschinenfabrik des östlichen Preußens thätiger Arbeitgeber schreibt: „Eine regelrechte Nachtarbeit läßt sich nur durchführen, wenn man genügend gleichwertig ausgebildete Arbeiter hat, um schichtenweise arbeiten zu können. Auch dann noch liegt in unserer Branche die Gefahr vor, daß ein Arbeitsstück dadurch, daß es von zwei Arbeitern abwechselnd bearbeitet wird, an akkurater Ausführung einbüßt. . . . Genügende, gewissenhafte Aufsicht ist ferner bei Nachtarbeit unbedingt erforderlich, aber leider in den seltensten Fällen durchzuführen, weil man sonst doppeltes Beamtenpersonal für den Betrieb haben müßte; der Meister, Vorarbeiter oder Betriebsingenieur, welcher den Tag über thätig war, kann in der Nacht unmöglich seiner Pflicht genügen. In G. (einer großen Maschinenfabrik) haben wir sehr viel Nachtarbeit gehabt, dieselbe hat sich aber niemals rentiert. Die Dreher stehen an ihren Bänken scheinbar arbeitend, kommt man aber hinzu, so sieht man, daß sich wohl die Bank dreht, daß aber der Stahl an das Arbeitsstück nicht eingestellt ist. Die Leute fürchten nämlich müde zu werden, und so das Arbeitsstück zu verderben. Bei Accordarbeit wird freilich gearbeitet, aber in der Mindergüte der Fabrikate merkt man die Folgen der Nachtarbeit. . . . Bei einem Mühlenbetriebe in Gr., der Tag und Nacht durchgeführt wird, beobachtete ich, daß in der Nacht bedeutend mehr Kohlen zur Heizung des Dampfkessels gebraucht wurden, als bei Tage, obgleich die erzeugte Mehlmenge geringer war. Ich ging der Sache auf den Grund und fand, daß die Müller die Mahlgänge verschanzten, d. h. das gemahlene Mehl nicht vorschriftsmäßig ablaufen ließen. Dadurch häuft sich das Mahlgut um die Walzen, so daß dieselben schwerer gehen, obgleich weniger Mehl in die Säcke gelangt u. s. w."

Von dem Chef der kommunalen Betriebe einer preußischen Provinzialhauptstadt, der die Notwendigkeit der Nachtarbeit namentlich in den Gasanstalten beklagte, wie von einem namhaften Berliner Ingenieur, wurden uns die soeben dargelegten wirtschaftlichen Schäden der Nachtarbeit in vollem Maße bestätigt und ergänzt. Ersterer

berichtete u. a., daß er in seinen umfangreichen Betrieben an Nachtarbeiter niemals Akkord gebe, da bei der mangelhaften Qualität der Nachtarbeit die Stücke sonst ganz unbrauchbar würden. Aber auch die Stundenarbeit bei Nacht leiste, wie jeder aufmerksame Techniker und Unternehmer wisse, nur 75 Prozent, ja bis 60 Prozent hinunter, der Leistungen einer gleich langen Arbeit bei Tage. Dieselbe Schätzung wurde uns auch von dem Berliner Ingenieur und anderen Unternehmern aus eigener Initiative mitgeteilt. Bei 25 und mehr Prozent Ausfall der Arbeitsleistung — wo bleibt da der wirtschaftliche Vorteil der Nachtarbeit auch nur für die Unternehmer? Man muß bei vielen, die es trotzdem für vorteilhaft halten, nur der stärkeren Kapitalnutzung wegen bei Nacht arbeiten zu lassen, eine bedauerliche Selbsttäuschung annehmen, wie sie ja auch bei der übermäßigen Tagesarbeitsdauer vorzuliegen pflegt.

Blicken wir nun auf die große Mehrzahl der Beteiligten, auf die Arbeiter, so ist es noch viel einfacher und klarer, daß diese ganz überwiegend keinen wirtschaftlichen Nutzen, sondern Schaden von der Nachtarbeit haben. In einzelnen Fällen mag die Nachtarbeit, wie uns von dem Arbeiter eines niederschlesischen Hüttenwerkes betreffs 6 Nachtarbeiter in der Emailbrennerei berichtet wird, etwas leichter sein, als die gleichartige Tagesarbeit. In einzelnen Berufen wird die Nachtarbeit besser bezahlt, wie bei den Buchdruckern, wo dank dem Einfluß eines kraftvollen Gewerkvereins und eines trefflichen Einigungsamtes laut Tarif für die Nachtstunden ein Zuschlag von 25 bis 40 Pf. pro Stunde vergütet wird. Allein das sind Ausnahmen; in der großen Regel bekommen die Arbeiter für alle die in den ersten Abschnitten nachgewiesenen schweren Schädigungen ihrer Gesundheit, Sittlichkeit und Intelligenz, — welche sich jedenfalls auf die Dauer auch in schwere wirtschaftliche Schäden übersetzen — nicht einmal das Schmerzensgeld einer mäßigen Lohnerhöhung, im Gegenteil, durch die Seltenheit und Unergiebigkeit der bei Tage meist einträglicheren Accordarbeit bei Nacht entgeht den Arbeitern selbst diese Aussicht auf Mehrverdienst. Es fehlt ihnen in Wirklichkeit endlich auch der Trost, daß durch die Nachtarbeit wenigstens die Arbeitsgelegenheit im großen und ganzen vermehrt werde. Denn klar ersichtlich ist es, daß die Nachtarbeit an sich keine neuen Arbeitsstellen schafft, sie verändert nicht die Zahl, nur die Arbeitszeit der Produzenten; die begehrten Güter, die sonst ausschließlich am Tage erzeugt werden müßten, werden nun zum Teil bei Nacht hergestellt; ja, durch die nicht selten beliebte Verlängerung der

Tagesarbeit bis in die Abend- und Nachtstunden wird die Zahl der benötigten Arbeiter sogar vermindert. Allerdings, wenn die Nachtarbeit plötzlich in großem Umfange beseitigt würde, würde ein Teil der bisherigen Nachtarbeiter arbeitslos werden, weil es nicht möglich wäre, die Produktionsanlagen sofort entsprechend zu erweitern. Aber nach einer verhältnismäßig kurzen Übergangszeit — die in der That notwendig wäre — würden neue Räume, Maschinen u. s. w., deren Schaffung in der Zwischenzeit zahlreiche Arbeitskräfte beschäftigen würde, hergestellt und nunmehr die bisherigen Nachtarbeiter unvermindert zur Tagesarbeit verwendet werden. Wohin man auch sieht, mit wenigen Ausnahmen läßt sich auch in direkt wirtschaftlicher Beziehung ein Nutzen der Nachtarbeit für die Arbeiter nicht entdecken.

II. Die gesetzliche Regelung der Nachtarbeit insbesondere in Deutschland.

Einen der stärksten Beweise für die allgemeine Anerkennung der Schädlichkeit der Nachtarbeit haben wir noch nicht angeführt. Er liegt in dem höchsten, mit Zwangskraft sanktionierten Ausdruck der öffentlichen Meinung, in der Gesetzgebung aller irgend vorgeschrittenen Industriestaaten, welche die Nachtarbeit wenigstens bestimmter Arbeiterkategorien verbietet oder mindestens erheblich beschränkt. Diese verhindernde oder einschränkende Wirksamkeit wäre aber noch weit umfassender, wenn es nur auf die sanitäre und moralische Überzeugung ankäme. Bekanntlich überwiegt in den Gesetzgebungen vielfach noch die Rücksicht auf die wirklichen und vermeintlichen Interessen de Unternehmer, wodurch die Bestimmungen gegen die Nachtarbeit zurückgehalten und abgeschwächt werden.

In der sehr übersichtlichen Tabelle, die Professor Erismann in seinem bereits angeführten Referat über das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit nach Arbeiterkategorien aufgestellt hat und die wir als bekannt hier nicht noch einmal abdrucken, sind im ganzen elf europäische Staaten mit irgend welchen Verboten der Nachtarbeit aufgeführt. Es fehlen in der Tabelle, wie größtenteils auch im Texte, die vier europäischen Staaten Ungarn, Norwegen, Luxemburg und Rumänien (letzteres verbietet nur die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren und nur im Bergbau) und ferner die drei nordamerikanischen Staaten Massachusetts (Verbot jeder Verwendung von Kindern und Frauen von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens oder von Minderjährigen unter 14 Jahren

von 6 Uhr morgens oder nach 7 Uhr abends), New York (bis zum Alter von 21 Jahren) und Minnesota (Verbot der Nachtarbeit bis zum Alter von 16 Jahren)[1]. Rechnet man diese Staaten hinzu und unternimmt man eine Einteilung der Länder nach den geschützten Arbeiterkategorien, so ergeben sich folgende vier Gruppen:

1. Verbot nur für Kinder unter 12 bezw. 14 Jahren 3 Staaten (Italien, Norwegen, Rumänien — letztere nur für Bergwerke);
2. Verbot für Kinder und jugendliche Arbeiter bis 16, 17, 18 Jahren 7 Staaten (Ungarn, Niederlande, Luxemburg, New York, Minnesota, für männliche und weibliche, Dänemark, Schweden nur für weibliche Jugendliche);
3. Verbot für Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter ohne Altersgrenze 7 Staaten (Deutschland, Österreich, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Rußland, Massachusetts);
3. Verbot für alle einschließlich der erwachsenen männlichen Arbeiter 1 Staat (Schweiz).

Das Deutsche Reich, dessen Gesetzgebung bezüglich der Nachtarbeit wir nun eingehend darzustellen haben, gehört sonach mit vier anderen Großmächten zur dritten Gruppe der Beschränkung der Nachtarbeit, welche nach ihrer Gesamtbevölkerung die weitaus überwiegende in Europa ist. Gleich vielen anderen Ländern hat sich aber auch Deutschland erst allmählich bis zu dem jetzigen Grade der Fürsorge entwickelt, durch die beiden ersten Gruppen hinauf. In seinem Hauptstaat Preußen hatte der gesetzliche Arbeiterschutz schon 1839 mit den jugendlichen Fabrikarbeitern unter 16 Jahren begonnen, für welche, neben der Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden, die Sonntags-, Festtags- und Nachtarbeit verboten war. Bayern und Baden begannen 1840 mit dem Verbot der Nachtarbeit nur für Kinder unter 12 bezw. 11 Jahren, Sachsen folgte 1861 mit dem gleichen Verbote (jedoch bis 14 Jahr ausgedehnt), während in den übrigen deutschen Staaten eine eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt, insbesondere auch Vorschriften gegen die Nachtarbeit fehlten.

[1] Hierzu kommt endlich Australien, wo nach einer handschriftlichen Notiz (welche wir, wie vielfache andere Information, der Güte des Herrn Geheime Regierungsrat und Gewerberat Theobald in Düsseldorf verdanken) die Nachtarbeit in Fabriken von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends für Knaben unter 14, für Mädchen unter 16 Jahren verboten ist: Australien, bekanntlich ein Staatenkomplex, würde demnach zur zweiten Gruppe der folgenden Einteilung gehören.

Nach der 1867 stattgefundenen Gründung des Norddeutschen Bundes wurde 1869 die Gewerbeordnung für diesen erlassen, welche die wesentlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz, darunter auch die über das Verbot der Nachtarbeit, auf die übrigen Staaten des Bundes ausdehnte. Derselbe Fortschritt erfolgte nach der Errichtung des Deutschen Reiches durch die Einführung der Gewerbeordnung 1871—1873 in das Großherzogtum Hessen, in Württemberg, Baden und Bayern, 1889 endlich in Elsaß-Lothringen.

Inzwischen war der Arbeiterschutz schon durch die Gewerbeordnungs-Novelle von 1878 einerseits in Betreff der jugendlichen Arbeiter in wichtigen Fabrikationszweigen in bedauerlicher Weise zurückgeschraubt, andrerseits aber nicht unerheblich ausgebaut worden. Die früheren Arbeiterschutz-Bestimmungen hatten sich, wie anfangs überall, nur auf Fabriken bezogen; die Gewerbeordnung von 1869 erstreckte sie auf Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben; die Novelle von 1878 dehnte sie auch auf alle mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe, auf Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften, Ziegeleien u. s. w. aus. Außerdem machte letztere das Institut der Fabrikinspektoren für alle deutschen Staaten obligatorisch und sicherte erst dadurch die allgemeine Durchführung des Arbeiterschutzes. Die Ausdehnung sowohl wie die Durchführung mußten auch dem Schutze der jugendlichen Personen gegen die Nachtbeschäftigung in vielen Betrieben zu gute kommen.

Aber mehr und mehr machten sich im Volke und in dessen Vertretung die noch vorhandenen großen Lücken des Arbeiterschutzes, namentlich auch gegenüber dem vorgeschrittenen schweizerischen Fabrikgesetze von 1877, geltend, wobei neben der Sonntagsruhe und dem völligen Verbot der Kinderarbeit in erster Reihe auch der fast ganz fehlende Schutz der Arbeiterinnen vermißt wurde. Schließlich trat die übergroße Mehrheit des Reichstags, unter Führung des Centrums, 1888 durch Beschlüsse für diese Forderungen ein, worunter das Verbot der weiblichen Nachtarbeit eine bedeutende Stelle einnahm. Allein der Bundesrat lehnte unter dem Einfluß des dem Arbeiterschutze abholden Reichskanzlers Fürst Bismarck alle Resolutionen und Gesetzentwürfe als teils schädigend für Unternehmer und selbst Arbeiter, teils unausführbar zurück.

Da erfolgte bald nach dem Regierungsantritte Kaiser Wilhelms II. der durch die bekannten Erlasse vom 4. Februar 1890, durch die Internationale Arbeiterschutz-Konferenz vom März und durch die Gewerbeordnungs-Novelle vom Mai desselben Jahres bezeichnete

Umschwung zu Gunsten eines verstärkten Arbeiterschutzes. Nach langwierigen, schließlich mehr den Unternehmerwünschen nachgebenden Verhandlungen kam die Novelle, auch „Arbeiterschutzgesetz" genannt, vom 1. Juni 1891, zu stande. Obgleich das neue Gesetz keineswegs alle berechtigten Forderungen des Arbeiterschutzes befriedigte, so bildete es doch unleugbar einen wichtigen Ausbau desselben nach fast allen Richtungen, namentlich auch nach der des Verbotes der Nachtarbeit für Arbeiterinnen. Das Gesetz von 1891 mit den auf ihm beruhenden Verordnungen stellt den im wesentlichen noch heute geltenden Arbeiterschutz-Codex dar. Wir schreiten zu einer möglichst übersichtlichen Darlegung des wesentlichen Inhalts der die Nachtarbeit betreffenden Bestimmungen.

1. Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Es sei hier, was den Geltungsbereich der folgenden Vorschriften betrifft, daran erinnert, daß die Schutzbestimmungen bezüglich der Arbeiter in den Fabriken gemäß der Gewerbeordnung ganz oder teilweise ausgedehnt sind auf eine Reihe anderer Industriezweige und Betriebsarten (s. oben S. 85, vgl. S. 111, Note); die Bestimmungen betreffs der Nachtarbeit finden auf alle diese Erweiterungen Anwendung. —

Wir beginnen nun mit den Regeln, den prinzipiellen Vorschriften hinsichtlich der Nachtarbeit. Da sind zunächst die schulpflichtigen Kinder von jeder Fabrikarbeit und dieser gleichgestellten Beschäftigung ausgeschlossen, also auch von der Nachtarbeit. § 135 der Gewerbeordnung, wie durch die Novelle von 1891 abgeändert, lautet: „Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind."

Für die jugendlichen Arbeiter (Kinder über 13 Jahre, die nicht mehr schulpflichtig sind, wie nach dem bayerischen Schulgesetz, und „junge Leute" zwischen 14 und 16 Jahren) verbietet das Gesetz grundsätzlich die Nachtarbeit. § 136, Abs. 1: „Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden ꝛc." Derselbe Grundsatz für bestimmte Tage noch etwas ausgedehnt, gilt für die Arbeiterinnen. § 137: „Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden

der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden." (Die übrigen Bestimmungen dieser Paragraphen, die sich auf die zulässige Dauer der Tagesarbeit — 6 Stunden für die Kinder über 14 Jahre, 10 Stunden für die jungen Leute von 14—16 Jahren, 11 Stunden für die Arbeiterinnen über 16 Jahre — auf die Pausen, den Wöchnerinnenschutz u. s. w. beziehen, kommen hier direkt nicht in Betracht.)

Die soeben angeführten Regeln können aber mit Gestattung von Verwaltungsbehörden, bezw. des Bundesrats, durch zahlreiche und zum Teil erhebliche Ausnahmen verschiedener Art durchbrochen werden; nur das Verbot der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern ist, wie schon angedeutet, absolut. Im übrigen sind die Ausnahmebestimmungen (deren Kritik dem letzten Kapitel vorbehalten bleibt) teils individueller, teils allgemeiner Natur; für die letzteren ist allein der Bundesrat zuständig.

Von Bedeutung auch für die Nachtarbeit, wie für den weiblichen Maximalarbeitstag, ist die Ausnahme des § 138a, hauptsächlich die sogenannten Saison- und Campagneindustrien betreffend, deren erster und Hauptabsatz lautet: „Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 10 Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als 40 Tage nicht erteilt werden." Im zweiten Absatz wird die gleiche Erlaubnis für eine zwei Wochen überschreitende Dauer der höheren Verwaltungsbehörde vorbehalten; für mehr als 40 Tage kann diese die Erlaubnis nur dann erteilen, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit (von 11, an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage 10 Stunden) nicht überschreitet.

Die weiteren Ausnahmen betreffen das Verbot der Nachtarbeit in seinem vollen Umfange und gelten sowohl für die jugendlichen wie für die weiblichen Arbeiter.

Individueller Art, für einzelne Fabriken bestimmt, sind noch die Ausnahmebestimmungen des § 139. „Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer

Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in den §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden."

Über die Ausnahmen allgemeiner Art, für ganze Fabrikationszweige oder Kategorien von Betrieben bestimmt, enthält § 139a folgende auf die Nachtarbeit bezügliche Bestimmungen. „Der Bundesrat ist ermächtigt: . . . 2. Für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§ 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen; . . . . 4. Für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Absatz 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet. — In den Fällen zu 2. darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 65, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von

10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagesschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. .... In den Fällen zu 4. darf die Erlaubnis zur Überarbeit für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. — Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden."

Neben diesen allgemeinen Ausnahmebefugnissen von dem Verbote der Nachtarbeit besitzt der Bundesrat andererseits die gewissermaßen entgegengesetzte Befugnis des § 139a, Alinea 1: „Die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen", wodurch offenbar auch die Nachtarbeit weiter beschränkt, ja das Verbot der Nachtarbeit zu einem unbedingten erhoben werden kann. Zunächst schließen wir an die direkt auf die Nachtarbeit bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung gemäß der Novelle von 1891 eine generelle, den ganzen Arbeitszeitschutz betreffende wichtige Vollmacht des Bundesrats. § 120e, Absatz 3 lautet: „Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden." Diese sehr weite Vollmacht erstreckt sich, wie namentlich aus der Festsetzung des Beginnes und Endes der täglichen Arbeitszeit ersichtlich, auch auf das Verbot der Nachtarbeit und ermöglicht damit eine Ausdehnung dieses Verbotes auch ohne eigentliche Akte der Gesetzgebung. Von größter Bedeutung ist aber, daß durch die Vollmacht der § 120e auch die Nachtarbeit erwachsener Männer beschränkt oder ganz verboten werden kann. Wir werden sofort übersichtlich mitteilen, welchen Gebrauch der Bundesrat von seinen wichtigen Befugnissen nach beiden Richtungen hinsichtlich der Nachtarbeit bisher gemacht hat.

2. Vom Bundesrate erlassene Vorschriften.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat eine größere Zahl von „Bekanntmachungen" erlassen, welche meist auch andere Bestimmungen des Arbeiterschutzes betreffen, hier aber vorzugsweise mit Rücksicht auf die Nachtarbeit behandelt werden. Wir beginnen mit der überwiegenden Zahl dieser Verordnungen, welche sich wesentlich als Einschränkungen des Verbotes der Nachtarbeit charakterisieren.

a. Bekanntmachung vom 24. März 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. Auf diesen oberschlesischen Werken dürfen Arbeiterinnen bei gewissen Förderungs-, Verladungs-, Aufbereitungs- u. s. w. Anstalten auch fernerhin zur Nachtzeit unter den Bedingungen des § 139a ad 2 beschäftigt werden. — Auf den Werken (mit Ausnahme der Kokereien) mit doppelter täglicher Arbeitsschicht dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre mit den vorbezeichneten Arbeiten nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden, mit mindestens ½stündiger Pause. Die erste Schicht darf nicht vor 4½ Uhr morgens beginnen, die zweite nicht nach 10 Uhr abends schließen. Arbeiterinnen zwischen 16 und 18 Jahren haben ein ärztliches Attest beizubringen. — Zur Beschäftigung in Tag- und Nachtschichten bei einer Reihe erheblicher Arbeiten, wie Hin- und Zurückfahren der Förderwagen (über der Erde), Waschen und Verladen der Steinkohlen u. s. w. dürfen Arbeiterinnen vom 1. Oktober 1893 nicht mehr angenommen werden. Die Gesamtzahl der auf den einzelnen Werken beschäftigten Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten. (Gültigkeit teils bis 1. April 1898, teils bis 1. April 1902).

b. Bekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Für männliche Arbeiter über 14 Jahre treten im Betrieb über Tage die Beschränkungen des § 136 Absatz 1 und 2 mit folgenden Maßgaben außer Anwendung: 1. Die Beschäftigung darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen, und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach 11 Uhr abends schließen; keine Schicht darf länger als 8 Stunden dauern. Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um 4 Uhr morgens beginnen, und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktage

um 1 Uhr nachts schließen u. s. w. (Gültigkeit bis 1. April 1902.)

c. Bekanntmachung vom 29. April 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden. Nachtarbeit, wie Beschäftigung beim unmittelbaren Betriebe der Werke überhaupt, für Frauen ausgeschlossen, für junge Leute männlichen Geschlechts zugelassen. Die Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschließlich der Pausen 60 Stunden nicht überschreiten u. s. w. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von $8^1/_2$ abends bis $5^1/_2$ morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen. Mindestens 12stündige Ruhezeit zwischen zwei Schichten; Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet u. s. w. (Gültigkeit bis 1. Juni 1902.)

d. Bekanntmachung vom 11. März 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Frauen ausgeschlossen; für junge Leute männlichen Geschlechts auch Nachtarbeit zugelassen. Bedingungen: Gesamtdauer der Beschäftigung wie unter c; in der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen 10 Stunden nicht überschreiten. (Pausen u. s. w. Gültigkeit bis 1. April 1902.)

e. Bekanntmachung vom 11. März 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten. Arbeiterinnen von der Nachtarbeit ausgeschlossen; jugendliche Arbeiter mit ärztlichem Atteſt zugelassen. I. Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird: für Knaben (über 13 Jahre) Gesamtdauer der Beschäftigung innerhalb 24 Stunden inkl. Pausen nicht länger als 6 Stunden, innerhalb einer Woche inkl. Pausen nicht über 36 Stunden; für junge Leute Arbeitsdauer innerhalb 24 Stunden inkl. Pausen höchstens 12, exkl. Pausen höchstens 10 Stunden, innerhalb einer Woche höchstens 60 Stunden. (Pausen u. s. w.) II. Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht miteinander wechseln: für Knaben Schicht nicht über Hälfte der Arbeitsschicht der Erwachsenen, ohne Pausen 6 Stunden, wöchentlich 36 Stunden höchstens. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mehr als die Hälfte fallen; für junge Leute innerhalb einer

Woche exkl. Pausen höchstens 60 Stunden, wovon in der Nachtzeit innerhalb zweier Wochen nicht mehr als die Hälfte, innerhalb 24 Stunden exkl. Pausen nicht über 10 Stunden. (Pausen u. s. w. Gültigkeit bis 1. April 1902.)

f. Bekanntmachung vom 24. März 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen (und jugendlichen Arbeitern) in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien. Die Ausnahme von der Nachtarbeit unter den üblichen Bedingungen (§ 139a) gilt nur für Arbeiterinnen über 16 Jahre, nicht für jugendliche Arbeiter. — In den Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien durften vom 1. April 1894 nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 nur noch ein Drittel der in den Jahren 1890 und 1891 in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen in gleicher Weise weiter beschäftigt werden.

g. Bekanntmachung vom 27. April 1893, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Die Arbeitszeit darf nicht länger als 12 Stunden dauern, innerhalb einer Woche nicht über 66 Stunden; die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $4^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über 9 Uhr abends hinaus dauern. (Pausen u. s. w. — Durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1898 ist die vorstehende Verordnung mit der Abänderung, daß Arbeiterinnen und junge Leute nur in solchen Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände) oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, 12 Stunden, in allen anderen Ziegeleien dagegen nur 11 Stunden beschäftigt werden können. (Gültigkeit bis 1. Januar 1904.)

h. Bekanntmachung vom 17. Juli 1895, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch. Für Arbeiterinnen über 16 Jahre ist während der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober gemäß § 139a Abs. 1 Ziff. 4 die Beschäftigung bei Nacht zulässig; die Arbeitsstunden müssen jedoch zwischen 4 Uhr morgens und 10 Uhr abends liegen. (Gültigkeit bis 15. Oktober 1904.)

i. Bekanntmachung vom 11. März 1898, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Bei der Herstellung von Gemüse- und Obstkonserven dürfen in den Zeiten des Jahres, in denen ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 10 Uhr abends (außer am Sonn-

abend) nicht über 13 Stunden beschäftigt werden. (Gültigkeit bis 30. April 1908.)

Nach der langen Reihe von Ausnahmebestimmungen, welche die gesetzliche Nachtruhe einschränken, wenden wir uns nun zu der viel kleineren Zahl der Verordnungen des Bundesrats bezw. des Kaisers, durch welche die Beschränkungen der Nachtarbeit auf weitere Gewerbszweige ausgedehnt sind, teilweis unter Erstreckung auch auf erwachsene Männer. Wir erwähnen nur:

a. Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1896, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Diese auf Grund des § 120e Absatz 3 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften beziehen sich nur insofern auf die Nachtarbeit, als sie die allgemeine Beschränkung der zulässigen Arbeitsschicht für die Gehülfen auf 12 bezw. 13 Stunden, für die Lehrlinge auf 2 (im ersten Lehrjahre) bezw. 1 Stunde weniger, sowie die Vorschrift einer ununterbrochenen Ruhe zwischen je zwei Schichten von mindestens 8, für Lehrlinge von 10 bezw. 9 Stunden enthalten.

b. Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b [Aufsicht] der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Nach dieser auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen finden auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidung, sowie von weißer und bunter Wäsche erfolgt, mit den übrigen Schutzvorschriften für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen auch das Verbot der Nachtarbeit, nebst den Ausnahmen, mit nicht erheblichen Abänderungen Anwendung. Von den Abänderungen sei nur die eine (§ 6 Absatz 1 der Verordnung) angeführt: wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre statt an 40 Tagen im Jahre, wie in § 138a der Gewerbeordnung bestimmt ist, an 60 Tagen mit Überzeit beschäftigt werden, ohne die in § 138a Absatz 2 enthaltene erschwerende Bedingung; auch bedarf es dazu in den Konfektionswerkstätten keiner behördlichen Erlaubnis, sondern die betr. Gewerbtreibenden brauchen dazu nur ein Verzeichnis anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen und welches auf Erfordern der Behörde bezw. dem Aufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen ist. —

Die wichtigste und interessanteste Ausdehnung des Verbotes der Nachtarbeit aber ist in jüngster Zeit, und zwar nicht durch Verordnung, sondern auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgt, weshalb wir noch einmal auf letztere zurückkommen müssen. Wie von allen Arbeitszeitbeschränkungen, mit Ausnahme der Sonntagsruhe, so war das Handelsgewerbe bisher auch von der Nachtarbeitsbeschränkung gänzlich unberührt. Durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900, Artikel 14, wird eine erhebliche Beschränkung der Arbeitszeit und insbesondere das Verbot der Nachtarbeit zunächst für die offenen Verkaufsstellen mit Einschluß der erwachsenen männlichen Gehülfen und Arbeiter eingeführt. Der Artikel 14 lautet wie folgt.

Hinter § 139b der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

VI. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen (betr. §§ 139c–f auch der Konsum- u. a. Vereine, nach § 139m).

§ 139c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Comptoire) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

§ 139d. Die Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens 30 von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139e. Von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Über 9 Uhr abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorgesehene Notfälle,
2. an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 2000 Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(Der letzte Absatz verbietet während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen werden müssen, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen u. s. w.)

§ 139f. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends und zwischen 5 und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrat ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

(Der letzte Absatz enthält ein dem im letzten Absatz des § 139e vorgesehenen analoges Verbot.)

Von der Ermächtigung des § 139f ist alsbald in einer Reihe von Städten Gebrauch gemacht worden, und der namentlich von der organisierten Gehülfenschaft ganz überwiegend erstrebte Achtuhr-Ladenschluß wird voraussichtlich immer allgemeiner durchgeführt werden.

III. Reformvorschläge.

1. Verbesserung der Nachtarbeitsgesetzgebung in Deutschland.

Wir glauben unsere Vorschläge am besten ordnen zu sollen in der bisher eingehaltenen Reihenfolge der geschützten, bezw. zu schützenden Arbeiterkategorien.

a. Jugendliche Arbeiter. An dem prinzipiellen Verbot der Nachtarbeit gemäß § 136 der Gewerbeordnung ist vor allem das zu schützende Alter um zwei Jahre, also vom 16. zum 18. Lebensjahre, zu erhöhen. Abgesehen davon, daß das 14. Lebensjahr, das wegen der bayerischen Schulverhältnisse ausnahmsweise, obgleich der Kindheit angehörend, für die Beschäftigung in Fabriken ꝛc. zulässig erklärt worden ist, für die Nachtarbeit aber unbedingt ausgeschlossen werden muß, würde demnach künftig für die vier Jahrgänge vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die Nachtarbeit verboten sein; selbstverständlich soll dieselbe Verlängerung der Schutzfrist auch für die übrigen Bestimmungen zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter zur Geltung kommen, namentlich für den Maximalarbeitstag.

Verfasser hat diesen Antrag, im Einverständnis mit den deutschen Gewerkvereinen und mit der freisinnigen Partei, schon 1890/91 bei der Beratung der Gewerbenovelle gestellt und begründet. Wenn die Nachtarbeit in ihrer besonderen gesundheitlichen wie sittlich-intellektuellen Schädlichkeit für das jugendliche Alter, für die Zeit der hochgradigen körperlichen und geistigen Entwickelung oben von uns nachgewiesen und von der preußisch-deutschen Gesetzgebung seit vielen Jahrzehnten anerkannt worden ist, so muß endlich die Konsequenz gezogen werden, auch das 17. und 18. Lebensjahr in den notwendigen Jugendschutz einzubeziehen, weil diese beiden Jahre zumal in unserem Klima und bei unserem Kulturstande unwiderleglich noch der Entwickelungszeit gehören. Hat doch selbst der so vorsichtige offizielle Internationale Arbeiterschutz-Kongreß, Berlin 1890, mit überwiegender Mehrheit die Schutzfrist bis zum 18. Jahre beschlossen. Der Antrag wurde vor zehn

Jahren abgelehnt, hauptsächlich wohl, um den Unternehmern das noch neue Verbot der Nachtarbeit und den Maximalarbeitstag für die Arbeiterinnen annehmbarer zu machen. Sachlich wurde der Gegengrund vorangestellt, daß die gewerbliche Ausbildung der jungen Leute mindestens vom 17. Jahre ab dieselbe Beschäftigungszeit wie für die Erwachsenen notwendig mache, namentlich auch die volle Beteiligung an den Nachtschichten.

Allein denselben Gegengrund hat man früher regelmäßig auch gegen die Arbeitszeit-Beschränkungen der 14- bis 16jährigen Arbeiter nachdrücklich vorgebracht und von diesen Beschränkungen eine schwere Schädigung der Industrie insbesondere dem Auslande gegenüber als unausbleiblich prophezeit. Es ist aber nichts Derartiges eingetroffen, und ebensowenig wird die befürchtete Schädigung durch die Verlängerung der Schutzzeit um zwei Jahre sich bewahrheiten. Ein direkter Erfahrungsbeweis ist schon dadurch geliefert, daß in einer Reihe europäischer Länder, darunter zwei hervorragenden Konkurrenten Deutschlands, nämlich England und Frankreich, die Schutzzeit bis zum 18. Jahre dauert, und zwar in England schon seit lange, ohne daß die Ausbildung der jugendlichen und die Interessen der erwachsenen Arbeiter sowie der Unternehmer darunter gelitten hätten. Deutschland aber ist in den letzten zehn Jahren industriell derart vorgeschritten, daß jetzt noch viel weniger als bei Beratung der Gewerbenovelle begründete Bedenken gegen die Verlängerung der Schutzzeit bestehen, vielmehr mit Sicherheit zu erwarten ist, daß durch die gesicherte volle körperliche und geistige Entwickelung des jungen Arbeitergeschlechts dessen dauernde Leistungsfähigkeit, und damit ein Hauptfaktor des gewerblichen Fortschreitens wesentlich erhöht werden wird.

Von diesem Standpunkt aus sind wir im Princip gegen alle Ausnahmen von dem Verbote der Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter und halten die gänzliche Beseitigung solcher Ausnahmebestimmungen für die nächste und wichtigste Aufgabe internationalen Vorgehens. So lange aber fast alle mit Deutschland konkurrierenden Industrieländer, so weit sie auch sonst im Arbeiterschutz vorgeschritten sind, an den bezüglichen Ausnahmen für eine Anzahl wichtiger Industriezweige festhalten, erscheint es aussichtslos, für unser Reich allein die radikale Lösung zu beantragen. Wir bescheiden uns daher für jetzt, wenn auch mit Bedauern, darauf, die Ausnahmebestimmungen und deren Anwendung durch die Behörden streng auf solche Fälle zu beschränken, wo es sich um die Erhaltung des Industrie-

zweigs, nicht aber nur um größeren Nutzen oder größere Bequemlichkeit der Unternehmer oder gar nur um Abwendung pekuniärer Nachteile für einzelne Unternehmer handelt.

Dieser Standpunkt ist denn auch in der Gewerbenovelle von 1891 und namentlich in den dazu erlassenen preußischen und bayerischen Vollzugsanweisungen[1] im wesentlichen gewahrt worden. Von den Ausnahmeparagraphen der Novelle findet der ganz besonders anstößige § 138a (Ausnahme wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit) und die kaum weniger bedenkliche Ziffer 4 des § 139a (Ausnahmen wegen zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig vermehrten Arbeitsbedürfnisses) auf jugendliche Arbeiter keine Anwendung. Wenn aber der Gesetzgeber in anderen Fällen außergewöhnlicher Häufung und Dringlichkeit der Arbeit in einzelnen Fabriken wie in ganzen Fabrikationszweigen die Heranziehung der jugendlichen Arbeiter zur Nachtarbeit nicht für erforderlich und nicht für zulässig erachtet hat, so ist nicht einzusehen, warum dies in den gleichartigen Fällen unter § 139, „wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben" eintreten soll. Ob eine außerordentliche Arbeitsvermehrung durch technische, kommerzielle u. a. Ursachen, oder ob sie als Folge von Naturereignissen oder Unglücksfällen entstanden ist, erscheint gegenüber der Schädigung der Gesundheit u. s. w. der jugendlichen Arbeiter durch zumal längere Nachtarbeit unerheblich, und wenn in den Fällen der § 138a und 139a Ziffer 4, die doch wahrlich nicht selten und nicht unbedeutend sind, die erforderlichen Extra-Arbeitskräfte in anderer Weise beschafft werden können, dann ist dies ebensowohl in den Fällen des § 139 möglich, ohne den pflichtmäßigen Schutz der jugendlichen Arbeiter zu durchbrechen.

Den angeführten Vollzugs-Anweisungen liegt dieser Gedanke auch nicht fern, wenn es darin zu § 139 u. a. heißt: „Einen Anspruch auf Bewilligung solcher Ausnahmen hat der Fabrikunternehmer in keinem Falle. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist darauf zu sehen, daß dieselben nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint ꝛc." Jedenfalls genügt es nicht, wenn solche maßgebenden Einschränkungen nur in den Anweisungen

[1] Dr. R. von Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Kommentar). 3. Aufl. II. Bd. (München 1897.) S. 330 ff.

einiger Bundesstaaten stehen, während sie in den übrigen weniger streng lauten oder fehlen. Das mindeste wäre, diese Einschränkungen in möglichst bestimmter Fassung dem Gesetze selbst einzuverleiben; aber das einfachste und beste ist die Streichung.

Nur in einem der in § 139 Abs. 1 enthaltenen Fälle, wenn es sich um die Verhütung von Unglücksfällen handelt, wie z. B. bei Vorkehrungen gegen eine drohende Überschwemmung, erscheint eine Ausnahme zulässig, zumal in solchen überdies seltenen Fällen die Arbeit nur einer oder weniger Nächte erforderlich sein kann. Zur Abwendung eines großen Unglücks bringt ja auch der junge Mensch aus eigenem Antrieb die größten Opfer, da würde er selbst die Zurückhaltung von Nachtarbeit als unziemlich betrachten.

Was den zweiten Absatz des § 139 betrifft, so interessiert diese Ausnahmebestimmung hier nur in einem Punkte. Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, so kann gemäß dieser Bestimmung, auch abgesehen von den Pausen, eine anderweite Regelung der Arbeitszeit, als durch §§ 136 u. 137 Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben, durch den Reichskanzler gestattet werden, also auch die Verlegung der betreffenden Arbeiten in die Nachtzeit. Diese Vollmacht, welche noch dazu dauernde Ausnahmen ermöglicht und in der Gewerbeordnung von 1869 noch nicht existierte, halten wir für unberechtigt und fordern ihre Streichung. Wir sehen nicht ein, wie die „Natur des Betriebes", noch dazu „in einzelnen Fabriken", die Nachtarbeit gerade der jugendlichen Arbeiter „erwünscht erscheinen lassen"; wenn zehn gleichartige Fabriken ohne solche Nachtarbeit auskommen, so kann es auch die elfte und zwölfte. Und die „Rücksichten auf die Arbeiter"? wer soll diese nach ihrem Vorhandensein und Grade im einzelnen Falle zutreffend beurteilen? und vor allem wer vermöchte zu beweisen, daß es höhere Rücksichten auf die Arbeiter giebt, als daß ihre Gesundheit, ihre geistige und sittliche Entwickelung geschützt werde?

So bleibt von allen Ausnahmebestimmungen, außer der unwesentlichen zur Verhütung von Unglücksfällen, für jugendliche Arbeiter nur die des § 139a Abs. 1, Ziffer 2 als diskutabel übrig, so lange nicht ein internationales Einverständnis über die Beseitigung erzielt ist. Unter den „Fabriken" (sollte richtiger „Fabrikationszweige" heißen, da die Vollmachten des Bundesrats in § 139a allgemeiner Natur sind) dieser Ziffer stehen die, „welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Be-

triebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind", an technischer Dringlichkeit und an gewerblicher Bedeutung der Nachtarbeit weitaus voran; sie beschäftigen Hunderttausende von Arbeitern. Auch für die zweite Gruppe, „deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet" (wie gewisse Glashütten und Ziegeleien), dürfte diese technische Begründung der Ausnahme zutreffen; solche Werke haben überdies zum Teil einen ununterbrochenen Betrieb.

Am fraglichsten erscheint uns, auch vom Standpunkt der gegenwärtigen internationalen Konkurrenz, das Ausnahmebedürfnis für die dritte Kategorie von Fabriken, „deren Betrieb seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist", die sogenannten „Campagne-Industrien", wie Rübenzucker- und Cichorien-, Frucht-Konservenfabriken, Fischräuchereien 2c. In solchen Unternehmungen, heißt es, liege das Kapital einen Teil des Jahres brach — was richtig ist —, und die Arbeiter verdienten während der Zeit der Pause im allgemeinen weniger, seien auch weniger angestrengt — was mindestens für einen Teil der Arbeiter, welcher außerhalb der Campagne in anderen Berufen beschäftigt ist, nicht zutrifft. Das zeitweise Brachliegen des Kapitals kann doch aber nur beanspruchen, daß durch entsprechende Preise der Erzeugnisse ein höherer Kapitalgewinn während der Campagne erzielt wird, ebenso wie der Arbeitslohn zum Ausgleich der etwa geringeren Lohnverdienste in der übrigen Zeit des Jahres. Und man braucht nur an die recht hohen Dividenden unserer Rübenzuckerfabriken und an die stattlichen Gewinne unserer Konservenfabriken 2c. zu denken, um die beruhigende Überzeugung zu gewinnen, daß wenigstens das Kapital der Campagne-Industrien keinen Grund zur Klage hat. Die Arbeiter aber ziehen bekanntlich aus der Über- und Nachtarbeit in der großen Regel nicht einmal pekuniären Nutzen. Weshalb also gerade Campagne-Industrien die Ausbeutung der jugendlichen Arbeiter, wie der Arbeiterinnen, durch Nachtarbeit für sich beanspruchen können, verstehen wir nicht; wir befürworten die Streichung dieser Ausnahme.

Wenn wir aber unter den gegenwärtigen Umständen die Ausnahmen in der Hauptsache nur für die Fabriken mit ununterbrochenem Betriebe zulassen, so geschieht auch das nur *unter bestimmten Bedingungen*, wodurch die gesundheitliche und geistige Schädigung der jugendlichen Arbeiter verhütet oder wenigstens so weit wie irgend möglich vermindert wird.

Erstens muß amtlich festgestellt werden, daß die Betriebsart und der einzelne Betrieb *an sich bei Nacht für jugendliche Arbeiter nicht gesundheitsschädlich* ist. Solche Vorsicht erscheint um so dringender geboten, als gerade das nächtliche Arbeiten vor starkem Feuer von erfahrenen Praktikern als entschieden nachteilig für jugendliche Arbeiter erachtet wird; so erklärte uns der früher erwähnte Leiter städtischer Werke, daß er grundsätzlich Arbeiter unter 20 Jahren niemals zu Nachtarbeiten vor offenem Feuer zulasse. Wenn unserer Forderung zufolge einerseits ein Teil der Betriebe für die jugendliche Nachtarbeit gesperrt werden müßte, so wäre andererseits die Pflicht der Unternehmer (§ 120c der Gewerbeordnung), „bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter (unter 18 Jahren) geboten sind", nachdrücklichst gerade für die nächtliche Beschäftigung durchzuführen. Eine weitere Konsequenz ist das Erfordernis des Nachweises durch *Zeugnis* eines durch die höhere Behörde dazu ermächtigten Arztes, daß die Entwickelung und der Gesundheitszustand des jugendlichen Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene, genau anzugebende Beschäftigung ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Die bezüglichen Bekanntmachungen des Bundesrates enthalten diese wichtige Vorschrift.

Aber dies alles mitsamt den Vorschriften in § 139a Absatz 2 und 3 (worunter namentlich auch die, daß die Tag- und Nachtschichten wöchentlich wechseln müssen) genügt noch nicht, um die jugendliche Nachtarbeit mit dem notdürftigsten Schutze der Gesundheit und der geistigen Entwickelung vereinbar zu machen. Dazu bedarf es unbedingt, daß die *Dauer der Nachtschicht für jugendliche Arbeiter auf höchstens acht Stunden herabgesetzt werde*. Wenn in Preußen schon seit Menschenaltern die jugendliche Arbeitszeit allgemein auf 10 Stunden beschränkt wurde, so folgt schon daraus, daß die weit anstrengendere und schwächendere Nachtarbeit, zumal bei der heutigen viel intensiveren Produktionsweise, mindestens um 2 Stunden verkürzt werde, was auch die übereinstimmende Forderung der Ärzte und Sachverständigen bildet, soweit sie die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter überhaupt für zulässig halten. Man berücksichtige ferner die Anforderungen der geistigen Fortbildung, des sittlichen Gemeinschaftslebens und nicht zu vergessen, auch der *jugendlichen Freiheit und Lebensfreude*, auf welche wir für unsere Studenten, jungen Künstler u. s. w.

mit Recht einen so hohen Wert legen und welche doch auch der Arbeiterjugend nicht ganz entzogen werden sollte! Wo soll aber bei zehnstündiger Nachtarbeit, wozu häufig noch weite Wege zu und von der Arbeitsstätte hinzutreten, auch nur die Zeit, geschweige Kraft und Frische für alle diese Kulturaufgaben kommen? Wenn man aber gegen diese unerläßliche Forderung einwenden wollte, daß das notwendige Zusammenarbeiten der jugendlichen mit den erwachsenen Arbeitern eine solche Kürzung der Arbeitszeit nicht möglich mache, so erwidern wir, daß nach unserer Überzeugung auch für die erwachsenen Männer die Nachtarbeit höchstens 8 Stunden dauern darf, worauf wir alsbald zurückkommen.

b. Arbeiterinnen. Unsere Stellung zu der Nachtarbeit der weiblichen Arbeiter ist eine sehr einfache: wir verlangen die unbedingte Durchführung des Verbotes der Nachtarbeit, also die Beseitigung aller Ausnahmen.

Um diese Forderung zu begründen, bedarf es nur des Hinweises einmal auf die Erörterungen im ersten Kapitel über die eminente Schädlichkeit der Nachtarbeit gerade für das weibliche Geschlecht, zweitens auf die obige Kritik der Ausnahmebestimmungen der Gewerbeordnung für die jugendlichen Arbeiter und die Gründe für die zeitweilige, wenn auch stark modifizierte Erhaltung einiger weniger Ausnahmen für diese Kategorie.

Jene Kritik trifft in noch höherem Grade die Ausnahmebestimmungen für die Arbeiterinnen, welche ja teilweis mit denen für die Jugendlichen identisch sind, teilweis noch weit darüber hinausgehen. Wenn, wie der Gesetzgeber selbst anerkannt hat, der Grund einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit und ähnliches nicht genügt, um die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter zuzulassen, warum dann die der Arbeiterinnen? Ist denn die Nachtarbeit für die letzteren, dem „schwachen Geschlecht" angehörigen weniger schädlich? Wir haben das Gegenteil nachgewiesen; wir haben gezeigt, daß, wenn die erwachsenen Arbeiterinnen — d. h. die wirklich erwachsenen, über 21 Jahre alten — in mancher Hinsicht widerstandsfähiger sein mögen als die jugendlichen weiblichen und männlichen, sie doch andererseits sehr erheblichen besonderen Störungen und Schwächungen ausgesetzt sind und daß sie vor allem Aufgaben und Pflichten für den Hausstand, für die Familie, in erster Reihe für die Kinder, und damit für die Zukunft des Volkes haben, welche sich mit der gewerblichen Nachtarbeit nicht vertragen. Hierin liegt der ausschlaggebende Grund gegen

alle Ausnahmen von dem Verbot der Nachtarbeit der Arbeiterinnen, auch gegen die wenigen, welche für die jugendlichen Arbeiter zur Zeit noch gestattet werden können.

Was die letzteren betrifft, so wurde für dieselben, wie erinnerlich, als Hauptsache die berufliche Ausbildung des jungen Nachwuchses in Gewerbszweigen mit kontinuierlichem Betriebe in die Wagschale gelegt. Gerade dieser Grund *fällt aber bei den Arbeiterinnen fort*, da diese in der Großmetall- und ähnlichen Industrien in den technisch schwierigen Verrichtungen überhaupt nicht ausgebildet, in den übrigen nur mehr oder weniger mißbräuchlich verwandt werden. Für sie liegt also wahrlich gar keine Notwendigkeit oder auch nur geschäftliche Nützlichkeit der Nachtarbeit selbst in den Fällen des § 139a Abs. 1 Ziffer 2 vor. Das wird auch durch die praktische Erfahrung der jüngsten Zeit eklatant bestätigt. Die beiden Fabrikationszweige, in welchen bei Erlaß der Novelle von 1891 Arbeiterinnen in bedeutender Zahl zur Nachtarbeit verwendet wurden, waren die Zuckerindustrie, welche rund 7000, und die Montanindustrie Oberschlesiens, welche 5100 Arbeiterinnen beschäftigte, beide der eben erwähnten Ausnahmekategorie angehörend. Der Bundesrat hielt es für nötig, diese lang eingebürgerte Nachtarbeit durch Ausnahmebewilligung zeitweilig zu schonen, setzte sie aber auf den Aussterbeetat, und diese die weibliche Nachtarbeit in Wahrheit beseitigende Maßnahme ist durchgeführt ohne bemerkbare Nachteile für die Industrie, aber sicherlich zum Segen für die Arbeiterinnen und ihre Familien.

Bezüglich des § 138a könnte man als entschuldigend oder abschwächend anführen, daß es sich bei der Ausnahmebewilligung wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit ja nicht um volle Nachtschichten, sondern nur um Verlängerung der Arbeitszeit bis 10 Uhr abends und auf zusammen höchstens 13 Stunden handle. Gewiß ist ein Unterschied zwischen regelmäßiger Beschäftigung die Nacht hindurch und bloßer Überarbeit in den späteren Abendstunden. Die letztere besitzt noch nicht den eigentlichen Charakter der Nachtarbeit. Dafür besitzt sie aber gerade für Mütter und Besorgerinnen eines Hausstandes zwei besonders schlimme Eigenschaften: die Arbeitsüberlastung bis zu der hohen Ziffer von 13 Stunden (während die normalen 11 Stunden schon zu viel sind) und damit die Erschöpfung der Kräfte, und zweitens das Fehlen im Hausstand und in der Familie gerade zur Abendzeit, wo der Mann heimkommt und die Kinder ihr Abendessen, ihre Schularbeiten und manches andere zu

erledigen haben, und wo die Gattin und Mutter schmerzlichst entbehrt wird. Diese Abendstunden sind — oder sollten sein — die intimen, gemütlichen Stunden wahren Familienlebens, die Zeit des Sammelns, der Ruhe und der Weihe für alle Glieder — wie grausam, wie zerrüttend für das unschätzbare Gut eines geordneten innigen Familienlebens, wenn die Frau gerade dann fern in der Fabrik sich überarbeiten muß! Gerade diese 12- bis 13stündige Überarbeit der Frauen bis in die späten Abendstunden halten wir für einen der bedauerlichsten Überreste schutzloser Ausbeutung und verlangen entschieden, daß auch mit dieser Ausnahme gebrochen werde.

Von dem leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten eines der wichtigsten Industriebezirke Preußens wird uns zu dem § 138a geschrieben: „Nach den hiesigen Erfahrungen haben die bezüglichen Überarbeits-Anträge der Unternehmer sehr abgenommen. Die Industrie gewöhnt sich immer mehr an die beschränkte Arbeitszeit. Eine große Zahl der Anträge gelangt gar nicht zur Entscheidung, weil die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die Unternehmer direkt darauf aufmerksam zu machen pflegen, wenn ein Antrag wenig Aussicht auf Genehmigung hat, und sie zur Zurücknahme veranlassen. — In meinem Jahresbericht pro 1899 ist beispielsweise ein solcher *großer* Rückgang erfreulicherweise zu verzeichnen gewesen, obschon in den meisten Zweigen der Textilindustrie gute Beschäftigung vorlag und Arbeiterinnen fehlten. Nur in den größten Notfällen werden im hiesigen Bezirke Maximalarbeitszeiten von 13 Stunden bewilligt; meist beschränken sich deshalb auch die Anträge auf höchstens 12 Stunden, von denen dann nur selten ein nennenswerter Bruchteil in die Nachtzeit der Gewerbeordnung fällt. — Übrigens tritt auch die Abneigung der Arbeiterinnen gegen Überstunden in manchen Teilen des Bezirks mitunter recht merklich hervor und übt ebenfalls ihren Einfluß auf die zu stellenden Anträge aus."

Gewiß ist es erfreulich, wenn in einem der bedeutendsten Industriebezirke eine Entwickelung zum Besseren, zum Teil aus eigener Initiative der beteiligten Unternehmer und Arbeiterinnen, sich gezeigt hat; wobei wir freilich bemerken möchten, daß nach unserer Meinung — und wie wir glauben, auch nach der Ansicht unseres Gewährsmannes — schon eine 12stündige Arbeitszeit für weibliche Personen überhaupt und ganz besonders für Mütter und andere Hausstandsbesorgerinnen ein schädliches Übermaß ist. Wenn wir aber gar die bezüglichen Ergebnisse im ganzen prüfen, so stellt sich leider kein Fortschritt, sondern eher das Gegenteil heraus. Nach den amtlichen

Berichten wurde Überarbeit bewilligt: 1893 an 133826 Arbeiterinnen über 16 Jahre im Betrage von zusammen rund $3^1/_2$ Millionen Überstunden, dagegen 1898 an 174513 Arbeiterinnen mit rund 3950000 Überstunden. Bei dieser erheblichen Zunahme, die betreffs der Stundenzahl auch noch von 1897 auf 1898 stattgefunden hat, ist allerdings die gleichzeitige Vermehrung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen in Betracht zu ziehen, andererseits aber der erschwerende Umstand, daß 1893 die wichtigsten Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen soeben erst in Kraft getreten waren, während bis 1898 schon reichliche Zeit zu ihrem Einleben verflossen war. Nimmt man hinzu, daß 1898 von den Aufsichtsbeamten noch 4934 Zuwiderhandlungen nur gegen die Zeitschutz- und verwandten Vorschriften für Arbeiterinnen (ohne die 1870 Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Aushänge-Vorschriften) ermittelt wurden — und wie viele werden unermittelt begangen sein — so dürfte man zu einem günstigen Urteil über die bisherige Durchführung des Arbeiterinnenschutzes im allgemeinen nicht gelangen, daher in dem Verlangen nach Aufhebung aller Ausnahmen bestärkt sein. Die vielfältigste Erfahrung hat, wie schon berührt, ergeben, daß selbst die gegen die frühere Schutzlosigkeit der Arbeiterinnen sehr starken Beschränkungen der Gewerbenovelle von 1891 die Arbeiterinnenbeschäftigung nicht nur nicht vermindert, sondern nicht einmal ihrer stetigen Vermehrung Einhalt gethan hat. Ebensowenig wird die weit weniger einschneidende Beseitigung der Ausnahmebestimmungen der §§ 138a und 139 der Arbeiterinnenbeschäftigung, soweit solche überhaupt angemessen ist, hinderlich sein. Eine Umgehungsgefahr bleibt freilich noch in der Auflösung von Fabrikbetrieben in hausindustrielle Betriebe. Allein diese Schwierigkeit darf nicht das Beharren bei einer fehlerhaften Fabrikgesetzgebung bewirken, sondern muß durch die notwendigen Schutzvorschriften und deren Durchführung auch in der Hausindustrie überwunden werden, worauf wir weiter unten zurückkommen.

c. Erwachsene männliche Arbeiter. Niemand, selbst kein radikaler Socialdemokrat, hat bisher das unbedingte Verbot der Nachtarbeit erwachsener Männer gefordert. Auch der Internationale Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich von 1897 ließ in seiner Resolution Ausnahmen zu für „diejenigen Industriezweige, welche aus technischen Gründen auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind", mit der Einschränkung auf diejenigen Beschäftigungen, welche einen derartigen Betrieb erfordern. Das wäre also im wesentlichen unser Standpunkt betreffs der jugendlichen Arbeiter. Die erwachsenen

männlichen Arbeiter in dieser Hinsicht den jugendlichen völlig gleichzustellen vermögen wir ebensowenig, wie die radikalen Mitglieder des Züricher Kongresses, die doch auch einen Unterschied zwischen dem „vollständigen und absoluten" Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche und dem durch erhebliche Ausnahmen durchlöcherten Verbot für Erwachsene machten.

Der Unterschied beruht thatsächlich auf der Altersdifferenz, und zwar nach zwei Richtungen. Einmal werden auch erwachsene Männer, wie wir selbst bereitwillig und nachdrücklich festgestellt haben, durch die Nachtarbeit körperlich, geistig und sittlich geschädigt, aber doch in der großen Regel bei weitem nicht so intensiv, wie die jugendlichen und weiblichen Personen; diesen sehr bedeutenden Gradunterschied wird kein Sachverständiger bestreiten. Der erwachsene Mann ist eben widerstandsfähiger an Muskeln und Nerven, er wird vor allem durch Schädlichkeiten nicht so leicht für die ganze Zukunft geschwächt und verkümmert. Er ist aber zweitens auch widerstandsfähiger in wirtschaftlich-socialer Hinsicht, namentlich *vermöge der Organisation*, welche die ohnehin schon größere Kraft des einzelnen Mannes durch feste Vereinigung zu gemeinsamen Zielen in gemeinsamem, planmäßigem Vorgehen an Stärke und Dauer gewaltig zu erhöhen vermag. Wie der Gewerkverein die Nachteile niedriger und unsicherer Löhne, ungerechter und drückender Behandlung der Arbeiter, übermäßiger Länge und ungünstiger Lage und Einteilung der Arbeitszeit am Tage u. s. w. feststellt, durch gütliche Verhandlung oder Arbeitseinstellung dagegen ankämpft und vielfache Erfolge erzielt, ebenso kann er offenbar auch gegen die Nachtarbeit der erwachsenen Arbeiter in seinem Berufe Front machen, sowohl gegen einzelne Mißbräuche, wie gegen die ganze Einrichtung, wenn und soweit er dieselbe auf Grund der Mitgliederbeschlüsse für unnötig und schädlich hält.

Auch wenn man letzteres durchweg und prinzipiell thut, braucht man daher das *gesetzliche* Verbot der Nachtarbeit nicht als den einzigen oder auch nur den besten Weg der Abhülfe anzurufen, um so weniger, als erfahrungsmäßig (wie u. a. auch Prof. *Erismann* in seinem Züricher Referat S. 93 einräumt) dieser Weg sehr große Schwierigkeiten darbietet und demzufolge thatsächlich nur von einem einzigen kleinen Staate beschritten worden ist.

Es bedarf wohl nicht erst der Versicherung, daß wir prinzipiell weder das Recht noch die Pflicht des Staates bestreiten, zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit in die Arbeitsverhältnisse

auch der erwachsenen Männer einzugreifen; ist doch Verfasser mit den Deutschen Gewerkvereinen gerade für die gesetzlichen und polizeilichen Sicherheitsvorschriften in den Betrieben schon seit einem Menschenalter, zum Teil durch Initiativanträge, vorgegangen und hat er doch, nachdem er sich von der Notwendigkeit überzeugt, für volle Durchführung des Verbotes der Sonntagsarbeit in der Gewerbeordnung gekämpft. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß wir für den Schutz und die sociale Emporhebung der erwachsenen männlichen Arbeiter soweit wie möglich der genossenschaftlichen Selbsthülfe, der Bethätigung der eigenen freien Kraft den Vorzug geben, aus ethischen wie aus wirtschaftlichen und politischen Gründen. So scheint es uns auch bezüglich der Nachtarbeit zweckmäßig und rühmlich, wenn die Arbeiter in ihren freien Berufsorganisationen möglichst im Zusammenwirken mit den Unternehmern die Einschränkung, soweit technisch zulässig, die Abschaffung der Nachtarbeit herbeizuführen bestrebt sind.

Wenn schon früher solche Bestrebungen auch zu Erfolgen geführt haben, so wachsen die Aussichten neuerdings immer mehr, einerseits mit der Ausbreitung und dem zunehmenden Einflusse der Gewerkvereine, andrerseits aber mit der steigenden Erkenntnis von der wirtschaftlichen Inferiorität der Nachtarbeit. So lange die Arbeiter vereinzelt und machtlos dastehen und so lange die Arbeitgeber an einen bedeutenden geschäftlichen Vorteil durch die Nachtarbeit glauben, wird die Beseitigung derselben auf freiwilligem Wege kaum gelingen. Anders unter den wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen, wie sie sich trotz aller rückläufigen Widerstände mit der Kraft unausbleiblicher Entwickelung gestalten. Die konstitutionelle Unternehmung, wie gerechte und einsichtsvolle Arbeitgeber, das Einigungsamt oder die Tarifgemeinschaft, wie die Arbeiterorganisationen die moderne Arbeitsverfassung meist bezeichnen, besitzt die Tendenz, alle Gebiete und Beziehungen des Arbeitsverhältnisses zu regeln, also natürlich auch die Nachtarbeit. In zunächst gesonderter, schließlich gemeinsamer Prüfung und Beratung wird dann über Fortbestehen und evtl. specielle Begrenzung und Handhabung der Nachtarbeit im Berufe, sei es in einer Stadt oder in einem Bezirke, sei es im ganzen Lande für einen bestimmten Zeitraum beschlossen. So haben es in erster Reihe die deutschen Buchdrucker gemacht; trotz der bekanntlich recht weitgehenden socialpolitischen Ansichten der Buchdruckergehülfen haben auch sie nicht auf Abschaffung der Nachtarbeit gedrungen. Dieselbe ist vielmehr für die Herstellung von

großen Zeitungen als notwendig zugelassen, aber namentlich auch im Interesse der Arbeiter nach Dauer und Lohn im Tarif geregelt, nach den uns zugegangenen kompetenten Urteilen wesentlich zur Zufriedenheit beider Teile.

Was die Buchdrucker speciell auf diesem Gebiete seit Jahren zu stande gebracht haben, was, von den bekannten umfassenden Einigungsvorgängen in England abgesehen, bezüglich der Tagesarbeitsstunden, der Accordarbeit, der Lohnsätze u. s. w. auch in Deutschland und anderen Ländern von verschiedenen Berufen erreicht worden ist, warum sollte das hinsichtlich der Nachtarbeit nicht mehr und mehr Platz greifen? Warum sollte, wenn die Kartelle und Syndikate, bisher leider durch die Initiative und vom Standpunkte der Unternehmer allein, die Produktions- und Absatzverhältnisse in einer Weise einheitlich, zugleich fest und elastisch normieren, wie es der Staat niemals vermöchte — warum soll dann unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeiter nicht auch die Regelung eines so wichtigen Faktors der Gesamtproduktion, wie die Nachtarbeit, selbständig durch die Gemeinschaft der Berufsgenossen erfolgen? Die mächtigen Arbeitgeberverbände könnten sich durch solche socialreformatorische Thätigkeit Hand in Hand mit den Arbeiterberufsvereinen große Verdienste um das Gemeinwohl erwerben.

So soll und wird auf dem Gebiete der Nachtarbeit erwachsener Männer der Selbstschutz der Beteiligten eine hervorragende, unseres Erachtens die principale Rolle spielen. Aber weit entfernt, der Gesetzgebung und Verwaltung darum eine sehr wesentliche Beteiligung auch nach dieser Richtung zu versagen! Nein, das naturgemäße Verhältnis gegenseitiger Ergänzung zwischen beruflicher Selbstverwaltung und staatlicher Intervention verlangt auch hier seine Geltung. Wenn der Staat den Beteiligten in der Regel die Entscheidung überläßt, ob und unter welchen Bedingungen die Nachtarbeit erwachsener Männer im Berufe stattfinden soll, so darf das nur unter dem Vorbehalt notwendiger allgemeiner Normen geschehen, es müssen äußerste Grenzen gesteckt werden, bis wohin solche Beschäftigung gehen darf, um die Arbeiter nicht empfindlich zu schädigen.

Aus dieser Erwägung verlangen wir zwei große gesetzliche Schranken für die Nachtarbeit erwachsener Männer. Die erste besteht in der Vorschrift, daß auch für sie, wie seit 1891 schon für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter, die Tag- und Nachtschichten wöchentlich wechseln müssen. Es ist eine

unbestrittene Thatsache, daß die Schädlichkeit der Nachtarbeit auch für erwachsene Männer mit der fortgesetzten Dauer jener sich in hohem Grade steigert, während die Unterbrechung einer wöchentlichen Periode der Nachtarbeit durch eine ebenso lange der Nachtruhe, wie solche sogar ohne wesentlichen Nachteil für den Betrieb stattfinden kann, eine bedeutende körperliche und geistige Erholung mit sich bringt, sowie auch die Möglichkeit eines gedeihlichen Familienlebens und einer Beteiligung am Vereins-, politischen und sonstigen Kulturleben wenigstens einigermaßen gewährt. Die Wechselschicht besteht auch thatsächlich schon längst als Regel; um so mehr gilt es, den ausnahmsweise doch noch vorkommenden schweren Mißständen durch das Gesetz ein Ende zu machen.

Die zweite, oben schon berührte Vorschrift betrifft die Beschränkung der Nachtarbeit auf höchstens acht Stunden, die *achtstündige Maximalarbeitsnacht*. Wenn selbst für den allgemeinen Maximalarbeitstag eine sehr starke Stimmung namentlich unter den Arbeitern selbst vorhanden ist, so können nach allem, was wir über die üblen Wirkungen der Nachtarbeit und ihre nur ausnahmsweise Unentbehrlichkeit dargelegt haben, die für uns überwiegenden Bedenken gegen die gesetzliche schablonenhafte Festsetzung der Tagesarbeitszeit gegen die Maximalarbeitsnacht nicht gelten. Bei der viel größeren Anstrengung und Beeinträchtigung des physischen und geistigen Lebens durch Nachtarbeit sind acht Stunden in der That das Äußerste, was der Arbeiter dauernd zu ertragen vermag; die Gründe, die nach § 120e der Gewerbeordnung in einzelnen Gewerben zur Festsetzung einer angemessenen, in diesem Falle achtstündigen Maximalarbeitszeit berechtigen, treffen also für *jede* Nachtarbeit zu, vorausgesetzt, daß nicht wegen hinzukommender anderer Schädlichkeiten eine noch kürzere Stundenzahl vorgeschrieben werden muß.

Für die Festsetzung von acht Stunden im allgemeinen sprechen aber noch andere wichtige Momente. In acht Stunden Nachtarbeit kann und wird durchgängig so viel von den Arbeitern geleistet werden, wie es überhaupt in der Nachtzeit auf die Dauer möglich ist, so daß auch jede geschäftliche Schädigung der Unternehmer und der Industrie durch die gesetzliche Vorschrift dieses Maximums ausgeschlossen ist. Und ein technisch sehr wichtiges Moment liegt darin, daß die Achtstundenzeit, als ein Drittel des Tages, sich vorzüglich für die Schichteinteilung eignet. Die Arbeiterschaft eines Werkes kann so in drei Schichten eingeteilt werden, von denen jede

16 Stunden Ruhe zu Schlaf, Mahlzeiten, Familiengeschäften, Bildungs-, Berufs- und öffentlichen Bestrebungen, endlich zur Erholung in der freien Natur, im Museum, Volkstheater u. s. w. erhält; durch eine Extraschicht könnte die dringend wünschenswerte 24stündige Sonntagsruhe mit der Schichtveränderung zugleich ermöglicht werden.

Unter diesen Voraussetzungen, die durch die Gesetzgebung vorzuschreiben, durch die staatliche Gewerbeaufsicht, unterstützt von den Gewerkvereinen, zu überwachen und zu sichern wären, würde die Nachtarbeit für erwachsene Männer da, wo wesentliche technische und ökonomische Gründe ihre Beibehaltung begründen, sich gewiß erträglich gestalten. Die Staatsintervention kann und wird aber ferner *indirekt* auf die immer weitere Abnahme solcher Nachtarbeit einwirken, nämlich durch das gänzliche Verbot der weiblichen und die weitere Beschränkung der jugendlichen Nachtarbeit, durch welche bei dem engen Zusammenhange der Beschäftigung aller Arbeiterkategorien auch die männliche Nachtarbeit beeinflußt, ja häufig bedingt wird.

Hiervon giebt der früher angeführte preußische Aufsichtsbeamte ein lehrreiches Bild. „Das Verbot der weiblichen und jugendlichen Nachtarbeit hat aber vielfach zur Folge gehabt, daß auch die Nachtarbeit der erwachsenen männlichen Personen in solchen Betrieben ganz oder zum größten Teil in Wegfall gekommen ist, in welchen geschützte Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt werden. Dieses trifft namentlich bei uns im Westen zu für die meisten Anlagen der Textilindustrie. Während in früheren Jahren noch in mancher Spinnerei nachts gearbeitet wurde, fand sich beim Inkrafttreten des Gesetzes von 1891 nur noch *eine* solche Anlage im Regierungsbezirke vor, in der bis zur Fertigstellung ihrer Erweiterungsbauten Frauennachtarbeit vorübergehend zugelassen werden mußte. In allen anderen gleichartigen Betrieben hatte man, in Erwartung des kommenden Verbotes, bereits von langer Hand die Betriebsmittel so vermehrt, daß die Nachtarbeit entbehrlich wurde. In Webereien, Zeugdruckereien, Windereien, Spulereien u. s. w. kommt bei uns Nachtarbeit auch bei erwachsenen männlichen Personen fast gar nicht mehr vor. Wenn beim Fehlen der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter ein großer Teil der Arbeitsmaschinen außer Thätigkeit bleiben muß, so wird der Betrieb, insbesondere bei Verwendung von Dampfkraft, unrentabel, und das eigene Interesse der Unternehmer steht der Beibehaltung eines solchen beschränkten Betriebes entgegen.“ Kommt zu dem noch das wachsende Widerstreben der Arbeiter selbst

und ihrer Organisationen gegen die Nachtarbeit und der für dieselbe sicher immer mehr geforderte und erlangte bedeutende Lohnzuschlag, so muß aus allen den angeführten Gründen die Nachtarbeit erwachsener Männer auch ohne gesetzliches Verbot mit der Zeit sich bis auf das Unerläßliche reduzieren.

d. Erweiterung des Geltungsbereichs der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Nachtarbeit. Die nachgewiesenen Schädlichkeiten haften im wesentlichen an jeder bei Nacht ausgeübten Lohnarbeit, sind also nicht allein an die Beschäftigung in Fabriken oder fabrikähnlichen Anstalten gebunden. Sehen wir ab von der Land- und Forstwirtschaft, von der Schiffahrt nebst Fischerei, vom Gesindedienst und einigen anderen Berufen — welche ebenfalls so manche schädliche Nachtarbeit darbieten, welche aber nach altem Brauch wegen ihrer Eigenart oder aus sonstigen Gründen von den gewerblichen Berufen gesondert (oder auch gar nicht) socialpolitisch behandelt werden — so bleiben wenigstens noch die übrigen, mannigfaltigen und zum Teil sehr umfangreichen Gebiete der gewerblichen Thätigkeit für die gesetzliche Regelung der Nachtarbeit geeignet und derselben benötigt. Das ist auch von der deutschen Gesetzgebung, teilweis schon vor Jahrzehnten, im Princip anerkannt, leider aber größtenteils noch nicht durchgeführt.

Es ist daher ein durchaus berechtigtes und höchst dringendes Verlangen, daß die Schutzvorschriften gegen die schweren Mißstände der Nachtarbeit in erster Reihe auf alle Werkstätten mit Motorbetrieb (bis jetzt sind nur solche mit Dampfbetrieb einbegriffen), dann auch auf andere Werkstätten sowie auf Bauten baldigst ausgedehnt werden, wozu die Vollmacht für den Bundesrat bezw. den Kaiser und somit das Versprechen in der Gewerbeordnung (§ 154 Absatz 3 und 4, wie auch § 120e Absatz 3) schon längst gegeben ist[1]. Die bisherige Anwendung auf einige Gewerbszweige und Betriebsarten, wie Bäckereien und Konditoreien, Getreidemühlen, Konfektionswerkstätten und offene Verkaufsstellen genügt doch bei weitem nicht. Noch harren weite Gebiete der Hausindustrie, in welchen neben schweren anderen Mißbräuchen auch die der Nachtarbeit von Frauen, jungen Leuten und selbst von

[1] Seit Erstattung dieses Referates ist die Ausdehnung auf die Werkstätten mit Motorbetrieb durch Inkraftsetzen des § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung (Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1900) erfolgt, zugleich mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 13. Juli 1900.

Kindern grassieren (es sei unter vielen Beweisen nur an die, auf zuverlässiger amtlicher Statistik beruhenden Angaben über die Sonneberger Spielwarenindustrie erinnert), der nötigen Schutzvorschriften — insbesondere auch wegen der Konkurrenz mit den gleichartigen geschützten Fabrikbetrieben — eine der schwierigsten, aber auch heiligsten Pflichten des Arbeiterschutzes, die durch ernstes und festes Angreifen, wenn auch mit schonenden Übergängen, sicher erfüllbar ist. Und ähnlich liegt es mit den weitverzweigten Bewirtungs- und Verkehrsgewerben, welche freilich ihrer Natur nach die Nachtarbeit nicht entbehren, wohl aber die Abstellung der schreienden Mißbräuche, vor allem bei jugendlichen und weiblichen Personen ertragen können und ertragen müssen. Unsere Reichskommission für Arbeiterstatistik ist zum Teil schon seit Jahren mit den Vorarbeiten emsig befaßt; es wäre hohe Zeit, daß die Resultate gesetzgeberisch zum Schutze der bedrückten Arbeiter verwertet würden!

2. Internationale Verständigung.

Die Internationalität ist unbestritten zu einem Hauptfaktor der modernen Kulturentwicklung auf allen Gebieten geworden. Zumal wenn es sich um die Anbahnung, Durcharbeitung und Ausführung humanitärer, allen Kulturnationen gemeinsamer Reformen handelt, welche mit dem Beharrungstrieb und Egoismus nicht nur der Individuen und Klassen innerhalb derselben Nation, sondern auch mit dem Macht- und Interessenkampfe der Nationen untereinander in wirklichen und scheinbaren Gegensatz treten, ergiebt sich das Streben nach internationaler Aufklärung und Verständigung mit elementarem Drange.

Die civilisierte Menschheit fühlt sich mehr und mehr, unbeschadet der Eigenart und Autonomie der einzelnen Völker, als eine große Familie, deren höchste Aufgaben und Interessen, bei aller Wahrung des Wohles der engeren Gemeinschaft, solidarisch sind und sonach auf internationales Zusammenwirken zu ihrer Erreichung mit Notwendigkeit hinweisen. Ja, es hat sich vielfach gezeigt, daß die Begeisterung, die neben und über nüchterner Erwägung für den Sieg des Ideals unentbehrlich ist, daß der flammende Enthusiasmus, wie er zur internationalen Vereinigung hindrängt, so auch durch sie mächtig genährt und gesteigert wird. Darin liegt der Ursprung, darin die volle Rechtfertigung des Unternehmens, das Freunde des Arbeiterschutzes aus allen Ländern in Paris zusammengeführt hat.

Gerade der Arbeiterschutz bedarf aber auch aus sehr praktischen Gründen des internationalen Vorgehens. Seinen Forderungen begegnet auf Schritt und Tritt die Berufung gerade auf Schwierigkeiten oder Unmöglichkeiten internationaler Natur: die und die gesetzliche Vorschrift wäre ja schön und gut, so lautet der ewige Refrain, und wir würden sie gern annehmen, wenn nicht das Ausland, in welchem solche Beschränkung nicht oder in weniger hemmendem Maße besteht, durch seine ohnehin gefährliche Konkurrenz es verhinderte. Die ausländische Konkurrenz siegend durch rückständigen Arbeiterschutz — das ist das Schreckgespenst, manchmal freilich auch das wirkliche Hindernis, das den dringendsten Anforderungen des Arbeiterschutzes im Inlande entgegentritt. Da muß nach dem alten Dichterworte der Speer, der verwundete, auch heilen. Dem internationalen Vorurteil muß die internationale zuverlässige Information, der internationalen Hemmung die internationale Förderung abhelfen; dann kann ein Zustand, der lächerlich wäre, wenn nicht so bedauerlich, nicht länger fortdauern: daß von zwei Ländern jedem vor dem andern bange gemacht wird. Ist aber wirklich das eine dem anderen durch seine Rückständigkeit bezüglich des Arbeiterschutzes in der Konkurrenz hinsichtlich mancher Fabrikate überlegen, nun, so richtet die internationale Aktion ihre Spitze gegen das erstere, läßt nicht nach, bis auch dieses den schließlich allseitig segensreichen Fortschritt angenommen hat, und nützt so beiden Ländern und der Gesamtheit.

Hierin liegt das Verhältnis des internationalen Zusammenwirkens auch zum Schutze gegen schädliche Nachtarbeit ausgedrückt. Man kann nicht behaupten, daß ersteres zur *Einführung* des letzteren notwendig sei; fast alle Industrieländer besitzen Verbote und Beschränkungen der Nachtarbeit, deren Ursprung kaum auf internationalen Einfluß zurückzuführen ist. Aber für die *Fortführung* des Nachtarbeitschutzes in den Ländern, wo nur unzureichende Anfänge bestehen, und für die *Vollendung* des Werkes in den vorgeschrittenen Ländern darf von der internationalen Einwirkung Bedeutendes erwartet werden. Wir haben oben schon auf das Verbot jeder Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter hingewiesen, als eine Aufgabe, welche durch internationales Vorgehen wesentlich gefördert werden könnte; und dasselbe gilt unzweifelhaft von der Verlängerung der Schutzfrist bis zum 18. Jahre, von dem gänzlichen Verbote der Frauennachtarbeit, von der achtstündigen Maximalarbeitsnacht für

erwachsene Männer[1]. Die nationalen Bemühungen innerhalb und außerhalb der Parlamente sollen durch das Warten auf die internationale Hülfe keineswegs gelähmt, sondern nur unterstützt und gefördert werden!

Diese Förderung würde für die Regelung der Nachtarbeit, wie für die anderen Zweige des Arbeiterschutzes, durch drei Hauptgruppen von Thätigkeiten zu erzielen sein. Die erste Gruppe ist die der zuverlässigen, umfassenden und möglichst übersichtlichen Information über die Geschichte und den gegenwärtigen Stand sowohl der Gesetzgebung und deren Ausführung, als auch der thatsächlichen Verhältnisse der Nachtarbeit in allen Ländern. Die Sammlung und Bearbeitung des schon jetzt recht umfangreichen Materials und die Auskunft darüber wäre die Aufgabe eines ständigen internationalen Bureaus, wie solche auf anderen Gebieten zu analogen Zwecken schon bestehen und sich bewährt haben. Das internationale Bureau wäre dabei natürlich besonders wegen der hochwichtigen Statistik auf die Erhebungen der einzelnen Staaten angewiesen; aber auch in dieser Hinsicht kann die internationale Vereinigung sich ungemein förderlich erweisen, indem sie einheitliche Grundsätze und Formulare zu womöglich gleichzeitigen periodischen Aufnahmen der Nachtarbeitstatistik ausarbeitet und versendet. An solcher Statistik und damit an der festen Grundlage für die Reformen, fehlt es zur Zeit noch recht sehr; und doch würde ihre Herstellung mit Hülfe der von lebhaftem Eifer für den Arbeiterschutz beseelten Gewerbeaufsichtsbeamten, wo nationale Arbeitsämter bestehen, durch diese unschwer erfolgen können.

---

[1] Auf dem internationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich von 1897 lautet der Antrag 6 der Referenten, betreffend die Mittel zur Verwirklichung des Arbeiterschutzes: „Die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung soll sich hauptsächlich erstrecken . . . auf das Verbot der Nachtarbeit für die in den Fabriken beschäftigten Frauen und jungen Leute“ . . . (womit also anerkannt ist, daß das gleiche Verbot der Nachtarbeit für erwachsene Männer mindestens in näherer Zukunft für eine internationale Gesetzgebung noch nicht reif ist). Wir erachten aber eine wirkliche internationale, für alle oder viele Staaten verbindliche Arbeiterschutzgesetzgebung nach allen bisherigen Erfahrungen auch auf verwandten Gebieten für absehbare Zeit als noch nicht realisierbar: die internationale Arbeiterschutzvereinigung wird schon viel erreicht haben, wenn sie, wie es auch nur in dem vorliegenden Plane liegt, neben der Schaffung eines gemeinsamen Bureaus zu möglichst einstimmiger Annahme von gesetzgeberischen Grundsätzen und empfehlenden Vorschlägen gelangt.

Die zweite Gruppe ist die beratende, indem periodisch wiederkehrende internationale Arbeiterschutzkongresse auf Grund sorgfältiger Berichte und Vorschläge in öffentliche Verhandlung über praktische Reformen treten und zu Resolutionen zu gelangen suchen, welche, wenn auch formell unverbindlich, doch durch ihre wohlerwogene und zweckmäßige Fassung eine überzeugende Kraft auf die Fachmänner, die Volksvertreter und die Regierungen aller oder der meisten Länder ausüben. Wenn auch, zumal im Anfang, nicht zu erwarten ist, daß durch solche Resolutionen völlig übereinstimmende Gesetzesparagraphen und Vollzugsanweisungen herbeigeführt werden, so doch mindestens das Einschlagen und Verfolgen einer gemeinsamen Richtung des Arbeiterschutzes, in unserem Falle der Regelung der Nachtarbeit. Es wird sich aber, besonders später, nicht allein um principielle Bestimmungen, sondern auch um Mittel und Wege der praktischen Anwendung, um Details der etwa nötigen Ausnahmen u. dgl. handeln.

Die dritte Thätigkeitsgruppe endlich, die teilweise schon in der zweiten enthalten ist, aber doch noch darüber hinaus selbständig zu gestalten wäre, ist die propagandistische. An belehrender wie agitatorischer Propaganda für wirksamen gesetzlichen Arbeiterschutz hat es auch betreffs der Nachtarbeit bisher, dank der Bemühungen wissenschaftlicher, gemeinsinniger Privaten und voranstrebender Arbeitervereinigungen, nicht gefehlt. Allein das Geschehene genügt keineswegs, insbesondere stand der Nachtarbeitsschutz gegen andere Fragen, vor allem gegen den Maximalarbeitstag, stark im Hintergrunde und ließ namentlich das Zusammenhängende, Planmäßige bei der Propaganda vermissen. Dies kann nur durch einen einheitlichen Mittelpunkt erzielt werden, den eben die internationale Vereinigung bilden soll und wird. Sie selbst aber kann für die praktische Propaganda in den einzelnen Ländern, welche mit den nationalen Verhältnissen und Anschauungen vertraut sein muß, wenig thun; diese Aufgabe wird im wesentlichen den Landesvereinigungen zufallen, deren Konstituierung in Deutschland und anderen Ländern schon in Aussicht genommen ist. Diese — die auch andere Aufgaben der socialen Reform, namentlich die Sicherung und den Ausbau der Arbeiterkoalition und -Organisation, übernehmen könnten — würden naturgemäß auch die höchste und direkteste Art der Propaganda, die bei den Parlamenten und Regierungen, zu betreiben haben. Wie sie einerseits dem internationalen Bureau und Kongreß

die Strahlen der nationalen Bestrebungen und Erfahrungen zuführen, so empfangen sie andererseits von dem centralen Brennpunkte Anregung, Erleuchtung und Direktive geläutert und verstärkt zurück, um sie endlich durch ihre Übertragung auf die Interessenten, die öffentliche Meinung und schließlich die Gesetzgebung ihrer Staaten fortschreitend zu verwirklichen.

Die Verhältnisse kleiner Wohnungen in Alt-Hamburg.

Von

Carl Pfingsthorn,
Hamburg.

Inhaltsverzeichnis.

Begrenzung der Untersuchung und Maßstab für die Beurteilung kleiner Wohnungen S. 117. — Beschaffung des Materials der Untersuchung S. 121. — Wirksamkeit der Armenanstalt und der Baugesellschaften S. 123. — Zustand der Wohnungen S. 124. — Abortverhältnisse S. 124. — Größe der Wohnungen S. 125. — Zahl der Bewohner S. 127. — Einlogierer S. 129. — Kinderreichtum und -Sterblichkeit S. 130. — Mietepreise der Wohnungen im ganzen und nach ihrer Bodenfläche (in qm) S. 131. — Dichtigkeit der Bewohnung nach dem Luftraum (in cbm) S. 135. — Resultat der Untersuchung S. 138. — Maßregeln zur Besserung der Wohnungsverhältnisse S. 139. — Schilderung einzelner Grundstücke mit kleinen Wohnungen S. 141.

Die Wohnungen der Unbemittelten sind, wie in den meisten Großstädten, auch in Hamburg Gegenstand vielfacher Untersuchungen gewesen, besonders seitdem die Cholera gebieterisch die Sanierung bestimmter Bezirke der inneren Stadt forderte, in deren engen Höfen und winkligen Gängen eine zahlreiche Bevölkerung sich zusammengedrängt hat und eine Brutstätte für alle Krankheiten bildet. Dem Zollanschluß Hamburgs (1888) ist bereits die Beseitigung einer größeren Zahl alter und sehr dürftiger Wohnungen auf der Kehrwieder-Wandrahm-Insel und am Nordufer des heutigen Zollkanals zu verdanken; andererseits verschuldet er, da staatlicherseits nichts für Herstellung passender kleiner Wohnungen gethan war — eine jetzt offen anerkannte schwere Unterlassungssünde —, ein noch engeres Zusammenrücken der durch ihre Arbeit an die Umgebung des Hafens gefesselten Bevölkerung. Wenn auch der ständig beschäftigte Arbeiter,

der in einer der über das ganze Freihafengebiet verteilten vorzüglichen und billigen Volkskaffeehallen ißt oder sich seine mitgebrachte Mahlzeit in der Fabrik aufwärmt, seine Wohnung in den äußeren Stadtteilen zu wählen vorzieht, die mit seiner Arbeitsstelle bezw. Abfahrtsstelle der Fährdampfer nach dem Freihafengebiet südlich der Elbe durch die elektrische Straßenbahn Verbindung haben, so ist dies ökonomisch gewiß richtige Verfahren für den größeren Teil der Hafenarbeiter (Schauerleute, Kohlenjumper, Ewerführer) ausgeschlossen, weil sie täglich nach Beschäftigung „ausgucken" und nach den jeder Zeit (Tag und Nacht) eintreffenden Meldungen über Ankunft der Seeschiffe sich umhören müssen. Wollen sie, ermüdet von ergebnislosem Herumstehen, in der eigenen Wohnung einen Imbiß nehmen, ohne die Wirtschaft zu besuchen, so bleibt ihnen nur die nächste Nachbarschaft des Hafens, d. h. die südliche Hälfte der Stadtteile Altstadt, Neustadt, St. Pauli, trotz der Überfüllung und der teuren Mieten in den alten Häusern, von denen manche Fachwerkbauten aus dem siebzehnten Jahrhundert stammen. Die Bevölkerung dieser Stadtteile hat wegen der erheblichen Verringerung von Wohnungen sowohl infolge Abbruchs von Häusern zwecks Verbreiterung von Straßen wie infolge des Umbaues von Wohnhäusern zu Geschäftslokalitäten freilich im Jahrzehnt 1890 bis 1900 absolut abgenommen — in der Altstadt um 17,9 %, in der Neustadt um 11,5 %, in St. Pauli-Süd um 3,3 % —, relativ jedoch in bestimmten Bezirken zugenommen, wie die genaue Bearbeitung der letzten Volkszählung ergeben wird. Zur Ermittelung der Dichtigkeit der Bewohnung legt man den amtlichen Untersuchungen entweder die Fläche (in Quadratmetern) eines von vier Straßen bezw. Kanälen eingeschlossenen Häuserblocks oder die Zahl der als ein Gelaß zusammen vermieteten heizbaren und nicht heizbaren Räume zu Grunde und vergleicht sie mit der Anzahl der Bewohner, weil diese Berechnungen ohne besondern Kostenaufwand für das ganze Stadtgebiet mit rund 700000 Seelen (1900) nach den bei jeder allgemeinen Volkszählung üblichen Angaben der Haushaltungsvorstände vorgenommen werden können. Die viel genauere Berechnung der Bewohnungsdichtigkeit nach Flächeninhalt bezw. Luftraum der einzelnen Wohnungen ist für die ganze Stadt wegen ihrer Kostspieligkeit niemals versucht, — es gab (1895) kleine Wohnungen ohne heizbares Zimmer 480, mit 1 heizbaren Zimmer 34553, mit 2 heizbaren Zimmern 43700, von denen insgesamt 3262 der besonderen Küche entbehrten; diese Berechnungsart ist jedoch für einen kleinen Teil der Bevölkerung auf Grund einer von der

Nr. . . . . besichtigt am .....

Bezirk ..... von .....

Lage der Wohnung . . . . . (Straße, Nummer, Hof, Stockwerk, Keller, Sahl)	
Name und Beschäftigung des Mieters	
Name des Vermieters	
Arbeitsstelle . . . . . (Entfernung v. d. Wohnung)	
Regelmäßige Beförderungskosten	
Wöchentlicher / Jährlicher } Arbeitsverdienst	
Wohnungsmiete . . . . . (jährlich)	ℳ ... in { wöchentlichen / monatlichen / vierteljährlichen } Zahlterminen
Kopfzahl der Wohnungsinsassen (insgesamt)	a) Erwachsene . . { männlich ..... / weiblich ..... } b) Kinder unter 14 Jahren .....
Zahl der Einlogierer	a) einzeln lebende { männlich ..... / weiblich ..... } b) Familien . . . Kopfzahl derselben .....
Die Einlogierer zahlen Miete .	
Welches Gewerbe wird in den Räumen betrieben?	
Ist die Wohnung für sich abgeschlossen?	
Wie ist der bauliche Zustand der Wohnung?	
Bemerkungen	

Beschaffenheit und Benutzungsart der Wohnung.

Räume (die nicht vorhandenen sind zu durchstreichen)	Größe des Raumes					Ist der Raum				Zahl der Schlafenden		Lage nach	Ist ein Ofen — o oder Herd — h vorhanden
	in Meter			demnach		Schlafz. = s Wohnz. = w Arbeitsr. = a	hell = h dunkel = d	trocken = t feucht = f	rein gehalten	über zehn Jahren	unter zehn Jahren	Straße — s Hof — h Lichthof — l	
	lang	breit	hoch	qm	cbm								
Vorplatz . . .													
Küche													
Zimmer 1 . .										m. w.	m. w.		
Zimmer 2 . .										m. w.	m. w.		
Zimmer 3 . .										m. w.	m. w.		
Zimmer 4 . .										m. w.	m. w.		
Abort	Angabe: 1) der Lage, 2) ob in oder außerhalb der Wohnung 3) ob allein oder gemeinschaftlich benutzt, 4) ob dunkel oder hell.												
Handstein und Wasserleitung													
Bemerkungen													

Carl Pfingsthorn.

Patriotischen Gesellschaft zu Hamburg veranlaßten Umfrage von mir angewendet[1], ohne gerade sehr erhebliche Schäden im Wohnungswesen zu enthüllen, da die befragten Haushaltungsvorstände sich im Genusse eines, wenn auch nicht erheblichen, doch gesicherten Einkommens befinden. Einige Stufen tiefer hinabzusteigen zum wirklichen Wohnungselend, Ausmaße von Armenwohnungen zu erhalten, gelang mir mit dankenswerter Unterstützung einiger Armenpfleger, die wegen ihres häufigen Verkehrs in diesen Wohnungen bei Vornahme der Messungen keinem Mißtrauen der Bewohner, wie ein Fremder, begegnen und über die allgemeinen Verhältnisse auf Grund ihrer fortgesetzten Beobachtungen gut unterrichtet sind. Die aus den Jahren 1898 und 1899 stammenden Ermittelungen, welche durch eine Anzahl Stichproben sichergestellt wurden, sind auf die wichtigsten Merkmale der Wohnungen und Verhältnisse ihrer Bewohner, entsprechend den Fragen auf dem S. 119 u. 120 abgedruckten Formular, beschränkt, da eine Darstellung z. B. der Altersverhältnisse und des Familienstands nicht im Plane der Untersuchung lag. Zu den Merkmalen, die die meiste Beachtung verdienen, rechnen wir die Größe der Wohnungen, d. h. ihren Flächeninhalt und Luftraum nach Quadrat- und Kubikmetern, die Höhen- und die Straßen- bezw. Hoflage, die Heizbarkeit der Räume, ihre Belichtung und ihren baulichen Zustand, die Zahl der Bewohner unter Trennung der Kinder von den Übervierzehnjährigen, sowie der Familiengenossen von den Einlogierern, die Mietesummen und ihr Verhältnis zu den Einnahmen des Familienhauptes unter Berücksichtigung der durch die Lage der Wohnung etwa bedingten regelmäßigen Fahrkosten u. s. w.

Die in den Verhältnissen kleiner Wohnungen begründete Schwierigkeit, genaue Messungen veranstalten zu können, rechtfertigt es, die Untersuchung nicht über mehr als 200 Wohnungen auszudehnen, die wegen der großen Ähnlichkeit derartiger Wohnungen in den ausgewählten Bezirken als typisch angesehen werden können; Stifts- und sog. Gotteswohnungen — eine aus der Reformationszeit stammende Bezeichnung kleiner Freihäuser, die alten Leuten auf Lebenszeit eingeräumt werden — blieben ganz, Einzelhaushaltungen fast ganz ausgeschlossen, weil sie keinen richtigen Maßstab für die Verhältnisse der Arbeiter abgeben.

Von den untersuchten Wohnungen liegen im Stadtteil Altstadt-Nord 127, meist zu beiden Seiten der Steinstraße, einer Haupt-

[1] Die Wohnungsverhältnisse hamburgischer Unterbeamten. Hamburg 1900.

verkehrsader der inneren Stadt, deren Häuser mit wenigen Ausnahmen schon Jahrhunderte erlebt haben, in Altstadt-Süd 25, überwiegend in unmittelbarer Nähe des Zollkanals, in Neustadt-Nord 14 im sog. Gängeviertel, das nach Anlegung der breiten Kaiser-Wilhelmstraße seinen Namen kaum noch mit Recht führt, in Neustadt-Süd 20 am zollinländischen Niederhafen, in St. Pauli-Süd 14. Abgesehen von den im Neustädter Hafenbezirk belegenen Häusern, deren Abbruch im Sommer 1900 zwecks Fortsetzung der Sanierung der Neustadt begonnen hat, werden die meisten Wohnungen wohl noch auf lange Zeit den armen Leuten Unterkunft bieten müssen, da sie, wenn auch im Verhältnis zu ihrem häufig erbärmlichen Zustand recht teuer, immerhin billiger vermietet werden als Wohnungen in neueren Häusern, deren Mieten für kinderreiche Familien oder für nicht regelmäßig beschäftigte Arbeiter unerschwinglich hoch sind. Vier oder fünf Mark wöchentlich zur Mietezahlung zurückzulegen, scheint den in anderen Vermögensverhältnissen lebenden Personen eine leichte Aufgabe, — dem Familienvater, der mit einem Wochenlohn von 24 Mark, einem recht guten Durchschnittsverdienst des ungelernten Arbeiters, sechs hungrige Mäuler ernähren soll, fällt sie blutsauer und bleibt nur zu häufig ungelöst, wenn etwa Krankheit in der Familie ausbricht, oder auch nur Kleidung für die Kinder beschafft werden muß, die in der Schule nicht zerlumpt erscheinen dürfen. Um den Vermieter am Schluß des Monats oder Vierteljahrs zu befriedigen, werden dann, solange noch ein wertvolles Stück Hausrat vorhanden ist, die Dienste des Pfandleihers in Anspruch genommen, während die Unterstützung der Armenbehörde gewöhnlich erst verlangt wird, wenn ein wirklicher Notstand eingetreten ist. Die Zahlung der Miete seitens der Armenanstalt für schlechte, gesundheitswidrige Wohnungen halten wir für eine volkswirtschaftlich unrichtige Maßnahme, da hierdurch die Vermieter in die Lage versetzt werden, auf Kosten aller Steuerzahler Einkommen zu beziehen, ohne ihrerseits einen entsprechenden Gegenwert zu leisten, den wir wenigstens in feuchten, dunklen und übelriechenden Wohnungen nicht erkennen können. Leider ist die Armenanstalt nicht in der Lage, ohne Zustimmung der Bürgerschaft — an der Geneigtheit des Senats, auf einen derartigen Vorschlag einzugehen, braucht nicht gezweifelt zu werden — für den kapitalisierten Betrag der jährlich durchschnittlich von ihr gezahlten Mietebeihülfen Häuser mit kleinen und entsprechend billigen Wohnungen zu erbauen, so daß bis auf weiteres die Deckung des Bedarfs an derartigen Wohnungen nur von gemeinnützigen Ge-

sellschaften, Stiftungen oder Genossenschaften geschieht, deren Mittel meist beschränkt sind und auch häufig nicht richtig verwandt werden, besonders bei Genossenschaften, welche ihre Thätigkeit nach den wechselnden Entscheidungen der Mehrheit der Genossen einzurichten haben. Diese befinden sich nicht auf der untersten Sprosse der socialen Leiter; sie verlangen Wohnungen von mindestens zwei heizbaren Zimmern mit Küche und Nebenräumen, deren Miete sie, ohne sich in anderen Beziehungen Beschränkungen aufzuerlegen, unschwer aufbringen können, weil ihr Einkommen nur selten bis auf 1200 Mark herabsinkt. Weit dringender ist aber die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses derjenigen Personen, deren Einkommen von den Schwankungen in Handel und Verkehr abhängig ist und höchstens die genannte Summe erreicht, meist aber niedriger bleibt, so daß für sie bereits ein Betrag von 50 Pfennig, um den die wöchentlich zu entrichtende Miete gesteigert wird, ins Gewicht fällt. Die häufig aufgestellte Behauptung, daß die Wohnungsmieten nach der Cholera-epidemie wegen der verminderten Zuwanderung herabgesetzt wären, trifft in ihrer Allgemeinheit nicht zu; sie mußte auf die Wohnungen der äußeren Stadtteile, von denen 1892 und 1893 der achte Teil unvermietet blieb, beschränkt werden, sowie auf die größeren Wohnungen der Alt- und Neustadt, weil die kleineren in diesen Stadtteilen belegenen wegen der das Angebot übersteigenden Nachfrage einer Preisminderung, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, entrückt sind[1]. Hier kann der Hauseigentümer in unbeschränkter Machtfülle herrschen und als Ersatz für das ihm entzogene Kahlpfändungsrecht die Vorausbezahlung der Miete durchsetzen, entweder seitens der Mieter selbst oder seitens der Armenanstalt, die aus Mangel an einer genügenden Zahl eigener Wohnungen die von den Vermietern gestellten Bedingungen erfüllen muß, wenn sie die von ihr unterstützten Armen nicht dem absoluten Wohnungsmangel preisgeben will. Das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach billigen Wohnungen in der Stadt überhebt den Eigentümer auch der Sorge für das Instandhalten der Räume, der Treppen und Vorplätze, deren Betreten für den in den Häusern der Armen Unbekannten fast lebensgefährlich scheint, wenn auch die Hamburger mit der auf den Treppen herrschenden Finsternis und dem Ersatz des festen Geländers durch einen Strick zumeist vertraut sind. Durch die Wohnungspfleger,

[1] Seit 1900 ist eine erneute Steigerung der Mieten festgestellt, die selbst bei schlechten Wohnungen 25 bis 30 Mark für das Jahr erreicht.

deren Befugnisse leider sehr beschränkt sind, kann nur auf Beseitigung der klaffendsten Schäden hingewirkt werden, da eine durchgreifende Ausbesserung sich bei dem Alter der Häuser nicht verlohnt und auch die Räumung der Wohnungen voraussetzt, durch die die Pfleger oder die Polizei genötigt würden, den Armen eine andere Unterkunft zu verschaffen. Von unseren 200 Wohnungen ist z. B. der bauliche Zustand in 23 Fällen als sehr schlecht und in 33 Fällen als schlecht bezeichnet; mit anderen Worten: jene Wohnungen sind wegen ihrer Feuchtigkeit, ihrer Dunkelheit oder Unsauberkeit überhaupt unbewohnbar geworden, während diese allenfalls nach gründlicher Reparatur durch Tischler, Maler und Tüncher wieder geöffnet werden dürften. Von den übrigen Wohnungen wurden 94 als verhältnismäßig im Stande bezeichnet, d. h. ihre Ausbesserung schien möglich, ohne daß die Bewohner auszuziehen brauchten: endlich war gegen 50 kein Einwand zu erheben, vorausgesetzt, daß die Zahl der Bewohner mit dem Umfang der Räume in Einklang stand. Der den Armen häufig gemachte Vorwurf, daß sie auch die besten Wohnungen bald ruinierten oder verschmutzen ließen, ist in solcher Allgemeinheit übertrieben und darf nur gegen die Leute gerichtet werden, die aus dem Osten nach Hamburg übergesiedelt sind, und denen noch das Verständnis dafür mangelt, daß Unsauberkeit und Unterlassen häufiger Lüftung der Räume sowohl der Wohnung wie ihrer eigenen Gesundheit Nachteile bringen. Unsere niedersächsische Hausfrau wird dagegen ihren Stolz darein setzen, auch die einfachste Wohnung, sofern sie ihr nur in gutem Zustand überliefert ist, wie ein Schmuckkästlein zu halten; es muß aber die opferfreudigste Thätigkeit erlahmen, wenn alle Arbeit umsonst geschieht, der Kalk fortgesetzt von der Decke abbröckelt, die Wände Feuchtigkeit ausschwitzen und sich mit Schimmel überziehen, wenn Staub durch den schlecht gefugten Fußboden oder Sott durch den rissigen Schornstein dringt. Diese Übelstände pflegen auch vielen Bewohnern größerer Wohnungen nicht unbekannt zu bleiben, weil die Unsolidität im Bauwesen infolge Eindringens kapitalloser Unternehmer, die ihren Geldgebern häufig wucherische Zinsen entrichten müssen, einen erschreckenden Umfang erlangt hat; dagegen ahnen die wohlhabenden Kreise, in deren Wohnung ein ventilierbares Wasser-Closet vorhanden ist, meist nicht die mit den Abortsverhältnissen der Armenwohnungen verknüpften Mißstände. Für die Hofwohnungen in der Altstadt und im sog. Gängeviertel giebt es für mehrere Familien nur eine einzige Abortanlage auf dem Hofe, die täglich von dem Vize gespült wird, falls er diese an sich viel zu seltene Reinigung nicht im Drange der

Geschäfte vergißt. Unter den von uns untersuchten Wohnungen hatten nur fünfzig einen besonderen Abort; in den übrigen hundertfünfzig Fällen mußten zwei bis fünf, ja sieben (!) Familien dieselbe Anlage benutzen, die zur Hälfte auch dunkel war. Man stelle sich vor: ein für fünfzehn bis zwanzig Personen — Erwachsene wie Kinder — bestimmter, häufig dunkler Abort ohne ununterbrochene Wasserspülung, der gewöhnlich das ganze Jahr hindurch, jedenfalls im Sommer pestilenzialische Gerüche verbreitet und Anlaß zu Krankheiten aller Art giebt. Die Fortdauer solcher kläglichen Zustände, die für die Hausbesitzer allerdings den geringsten Kostenaufwand veranlassen, ist durch das Wohnungspflegegesetz nicht gehindert, da dieses nur regelmäßige, keineswegs tägliche Reinigung der Aborte vorschreibt und ebensowenig Anlage eines Aborts für jede Wohnung, sondern nur einer genügenden Zahl für jedes Grundstück verlangt. Die Hygieniker sind natürlich in dieser Hinsicht anderer Anschauung, wie sie auch die zu geringe Raumbemessung von 10 cbm für einen Bewohner bemängeln, die das Gesetz überhaupt nur für den Fall erfordert, daß fremde Elemente in den Haushalt der Familie aufgenommen sind. Wegen des Mangels billiger kleiner Wohnungen in der inneren Stadt sind unsere Armen aber oft nicht einmal in der Lage, sich den Mindestluftraum zu beschaffen, wie aus unserer Darstellung hervorgehen wird.

Die zweihundert Wohnungen, welche einer genauen Untersuchung unterworfen werden konnten, gliedern sich nach ihrem Flächenraum in Quadratmetern, nach der Zahl der heizbaren Räume[1], zu denen auch die Küchen gerechnet sind, weil sich in ihnen ein großer Teil des häuslichen Lebens und der Thätigkeit mindestens des weiblichen Familienvorstands abspielt, und der nicht heizbaren Kammern bezw. Vorplätze, sowie nach der Zahl ihrer Bewohner in folgender Weise:

(Siehe Tabelle 1 auf Seite 126.)

132 Wohnungen (66 Prozent) mit 605 Bewohnern enthalten also außer einem nicht heizbaren Raum oder mehreren Kammern eine heizbare Stube und eine Küche oder zwei Zimmer, von denen das eine mit Kochofen versehen ist; sie sind als Normalwohnungen armer Leute zu bezeichnen und genügen nach Zahl ihrer Räume den Mindestanforderungen für Wohnen, Schlafen und Nahrungszubereitung, bleiben aber hinsichtlich ihrer Größe zum Teil so weit hinter dem

[1] Der Kürze wegen sind heizbare Räume Zimmer, nicht heizbare Räume Kammern genannt.

Tabelle 1. Größe der Wohnungen und Anzahl der Bewohner.

Wohnungen mit der folgenden Zahl heizbarer / nicht heizbarer Räume (Küche eingerechnet)		Anzahl der Wohnungen mit der Bodenfläche (in Quadratmetern) von									Wohnungen im ganzen	Bewohner	
		Über 5 bis 10 qm	Über 10 bis 15 qm	Über 15 bis 20 qm	Über 20 bis 25 qm	Über 25 bis 30 qm	Über 30 bis 35 qm	Über 35 bis 40 qm	Über 40 bis 45 qm	Über 45 bis 50 qm		Zusammen	Durchschnittlich
1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	3	9	3,00
1	1	—	2	3	3	—	—	—	—	—	8	26	3,25
1	2 und mehr	—	1	4	2	6	—	3	—	—	16	83	5,19
2	—	—	1	2	4	1	—	—	—	—	8	41	5,13
2	1	—	6	10	27	19	13	3	3	1	82	378	4,61
2	2 und mehr	—	—	—	8	14	9	10	7	2	50	227	4,54
3	—	—	—	2	1	—	1	—	2	—	6	22	3,66
3	1	—	—	—	2	6	2	3	2	—	15	62	4,13
3	2 und mehr	—	—	—	—	1	—	3	4	1	9	44	4,89
4	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1[1]	3	21	7,00
Zusammen		2	10	21	47	48	25	23	19	5	200	—	—
Bewohner	Zusammen	5	34	84	220	209	118	119	97	27	—	913	—
	Durchschnittlich	2,50	3,40	4,00	4,68	4,35	4,72	5,17	5,11	5,40	—	—	4,57

[1] Eine Wohnung von 54,5 qm.

Mindestmaß zurück, daß es schwer fällt, sich eine Vorstellung davon zu machen, wie eine Fläche von weniger als 20 oder 15 qm auf drei Räume verteilt noch Bewegungsfreiheit für 1 bis 6 Bewohner gewähren soll, wenn auch das Mobiliar auf Bett, Tisch und einige Stühle bezw. eine Kiste zum Sitzen wie zur Aufbewahrung von Hausrat beschränkt ist. Nach dem Flächenraum verteilen sich die Normalwohnungen über alle Größenklassen von 12,5 qm bis 50 qm, doch sind Wohnungen von weniger als 15 qm und von mehr als 40 qm als Ausnahmen zu bezeichnen, von denen die größeren 6,5 Prozent, die kleineren 3 Prozent aller Wohnungen nicht überschreiten. Die der Zahl der Räume nach kleineren Wohnungen bis zu zwei heizbaren Räumen, unter denen auch die sog. Kochstube nicht fehlt, im ganzen 35 mit 159 Bewohnern, erreichen nicht die Größe von 30 qm, ausgenommen drei mit einer Bodenfläche von 35 bis 40 qm, während von den größeren Wohnungen mit drei heizbaren Räumen, teils mit Kammern, teils ohne Nebenräume, zusammen 33 mit 151 Bewohnern, die Mehrzahl 25 bis 50 qm Flächenraum aufzuweisen hat, fünf Wohnungen allerdings noch hinter dieser Untergrenze zurückbleiben. Die der Tabelle beigefügten Durchschnittszahlen für die Dichtigkeit der Bewohnung — im Mittel 4,57 Bewohner in einer Wohnung — zeigen, daß mit der zunehmenden Größe der Wohnungen ihrer Bodenfläche nach die durchschnittliche Bewohnerzahl steigt (von 2,50 bis 5,40), mit Ausnahme der Wohnungen von 20 bis 25 qm und von 35 bis 40 qm, die die nächsthöheren Klassen übertreffen. Hätten wir zur Berechnung der Bewohnungsdichtigkeit nur Kenntnis von der Zahl der Räume, so würden wir schwer verstehen, weshalb die nach solcher Unterscheidung kleineren Wohnungen durchschnittlich eine größere Bevölkerung beherbergten, z. B. die Wohnungen mit einem heizbaren Raum und zwei Kammern je 5,19 Bewohner und die mit 3 heizbaren Räumen und 1 Kammer je 4,13 Bewohner.

Die wirkliche Bewohnerzahl der einzelnen Wohnungen bewegt sich zwischen ein und dreizehn, wie Tabelle 2 nachweist, die die Wohnungen nach ihrer Größe sowohl wie nach ihrer Zimmerzahl unterscheidet.

(Siehe Tabelle 2 auf S. 128.)

In zwei Fällen müssen sich demnach je vier Personen mit einem heizbaren Raum begnügen, während die Hinzufügung zweier Kammern in ebensoviel Fällen sogar 9 Menschen eine gewiß nur dürftige Unterkunft gewährt. In den oben näher bezeichneten Normal-

Tabelle 2. Die Wohnungen nach der Zahl ihrer Bewohner.

Wohnungen 1) mit der folgenden Zahl heizbarer Räume (Küche eingerechnet)	nicht heizbarer Räume	Anzahl der Wohnungen mit folgender Zahl von Bewohnern										Wohnungen zusammen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	
1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	3
1	1	1	1	2	3	1	—	—	—	—	—	8
1	2 und mehr	—	1	3	2	4	2	2	—	2	—	16
2	—	—	2	1	1	—	1	1	1	1	—	8
2	1	2	6	19	18	13	13	7	1	—	3[1]	82
2	2 und mehr	—	6	16	9	3	7	3	3	2	1[2]	50
3	—	—	2	2	—	1	—	1	—	—	—	6
3	1	1	2	3	3	3	1	1	1	—	—	15
3	2 und mehr	—	—	3	1	1	3	—	1	—	—	9
4	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1[2]	3
2) mit der Bodenfläche von												
über 5 bis 10 qm		1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
= 10 = 15 = ...		2	1	2	2	2	1	—	—	—	—	10
= 15 = 20 = ...		—	3	5	6	3	4	—	—	—	—	21
= 20 = 25 = ...		1	3	12	11	7	3	4	3	2	1	47
= 25 = 30 = ...		1	8	9	9	7	6	6	2	—	—	48
= 30 = 35 = ...		—	2	10	4	3	2	1	—	1	2[1]	25
= 35 = 40 = ...		—	1	6	3	3	4	2	2	2	—	23
= 40 = 45 = ...		—	2	5	2	2	4	2	—	—	2[2]	19
= 45 = 50 = ...		—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	5
	Zusammen	5	20	49	39	28	27	15	7	5	5	200

[1] Davon je eine Wohnung mit 12 und 13 Bewohnern.

[2] Je 1 Wohnung mit 11 Bewohnern.

wohnungen finden wir Bewohner jeder Zahl von 1 bis 13, meist 3 bis 6, in den Wohnungen mit mehr Räumen nur in einem Fall 11 Bewohner, sonst höchstens 8 Personen. Im allgemeinen besser ist die Zunahme der Bewohnerschaft mit der der Größe ihrer Wohnräume aus der zweiten Hälfte der Tabelle zu erkennen, die die Wohnungen nach ihrem Flächenraume unterscheidet, obwohl auch hier das eine der beiden kleinsten Gelasse mit höchstens 10 qm vier Bewohner aufzuweisen hat, andererseits eine einzige Person über 30 qm verfügt. Zwei bis sechs Bewohner finden sich in sämtlichen Größenklassen der Wohnungen von 10 bis 45 qm, sieben bis dreizehn Personen nur in den Wohnungen von mehr als 20 qm Bodenfläche. Auf 1 Bewohner entfallen im Mittel 6,19 qm Bodenfläche und 14,24 cbm Luftraum, da die Bodenfläche bezw. der Luftraum aller Wohnungen zusammen 5653,1 qm bezw. 13001,7 cbm ausmacht. Dieser durchschnittlich für einen Bewohner zur Verfügung stehende Raum muß aus gesundheitlichen Rücksichten als viel zu klein bezeichnet werden, weil der Berechnung nicht nur der Schlafraum, sondern der gesamte Wohnungsraum zu Grunde gelegt ist, mit Einschluß von Küche und jeder Kammer, mochte sie auch dunkel oder mit Hausgerät gefüllt sein, insbesondere mit den viel Platz raubenden Bettstellen, die in einzelnen Fällen übereinander stehen. Zu demselben ungünstigen Ergebnis gelangen wir bei einer Verteilung der Bewohner auf die insgesamt vorhandenen Räume (409 heizbare und 273 nicht heizbare), nach der auf einen Raum durchschnittlich 1,34 Bewohner, auf einen heizbaren Raum 2,23 Bewohner, auf eine Wohnung 4,57 Bewohner entfallen. Ein Vergleich dieser Ziffern mit denen der amtlichen Statistik ist nicht möglich, da wir auch die Küche als heizbaren Raum mitgezählt haben, doch ist auf alle Fälle die Bewohnungsdichtigkeit zu groß, die Kopfquote Luftraum viel zu gering, selbst wenn in den Hinterhäusern vom Steinstraßen- oder Gängeviertel die reinste, ozonreichste Luft herrschte.

Für die Beurteilung der großen Bewohnerzahl fällt noch erschwerend ins Gewicht, daß in 39 Haushaltungen (19,5 Prozent) auch männliche oder weibliche Einlogierer, insgesamt 52, aufgenommen waren, von denen nur ein kleiner Teil über einen eigenen Raum verfügte, während die Mehrheit mit den Familiengenossen zusammenhauste, — bekanntlich oft genug die Quelle der traurigsten sittlichen Verwilderung. Die Anzahl der Einlogierer beider Geschlechter und ihre Verteilung auf die Haushaltungen ergiebt sich aus folgender Übersicht:

Anzahl der Einlogierer		Anzahl der Haushaltungen	Gesamtzahl der Einlogierer
1	männlich	17	17
	weiblich	10	10
2	männlich	5	10
	weiblich	3	6
	männlich und weiblich	3	6
3	1 männlich und 2 weiblich	1	3

Wie häufig bei der Aufnahme von Einlogierern nicht die geringste Rücksicht auf den vorhandenen Raum genommen wird, lehren folgende Beispiele:

Zusammensetzung der Haushaltungsmitglieder	Lage und Zahl der Räumlichkeiten	Luftraum für 1 Bewohner	Bemerkungen
1. Ehepaar mit 5 Kindern 2 weibl. Einlogierer	Hinterwohnung von 1 heizb. und 3 nicht heizb. Räumen	11,5 cbm	Alle Räume halbdunkel
2. Ehepaar mit 4 Kindern 1 männl. Einlogierer	Hinterwohnung von 2 heizb. und 1 nicht heizb. Raum	9,0 cbm	hell
3. Desgl. 1 weibl. Einlogierer	Desgl.	10,2 cbm	hell
4. Ehepaar mit 2 Kindern 1 männl. Einlogierer	Hinterwohnung von 3 heizb. Räumen	10,0 cbm	2 Räume halbdunkel
5. Ehepaar mit 1 Kind 2 männl. Einlogierer	Vorderwohnung von 3 heizb. und 1 nicht heizb. Raum	11,0 cbm	2 heizb. Räume dunkel
6. Ehepaar mit 3 Kindern 2 männl. Einlogierer	Hinterwohnung von 2 heizb. und 3 nicht heizb. Räumen	15,7 cbm	1 heizb. Raum, 2 nicht heizb. R. dunkel

Neben der Aufnahme von Schlafleuten giebt den Wohnungen der Unbemittelten das Vorhandensein einer zahlreichen Kinderschaar ein besonderes Gepräge; sie berechnet sich in unseren 200 Wohnungen auf nicht weniger als 45,6 Procent (416 Unter vierzehnjährige von überhaupt 913 Bewohnern), und ihr gesundheitliches Gedeihen muß wegen der vorher geschilderten Mängel der Wohnungen (Feuchtigkeit, Schmutz, geringe Belichtung durch Sonne) sehr in Frage gestellt sein. Wer nur gelegentlich die Straßen mit Armenwohnungen besucht, wird sich über die Menge der fröhlich herumspielenden Kinder wundern, unter denen wenig Schwächlinge vertreten zu sein scheinen; diese werden in schrecklicher Regelmäßigkeit durch Lebensschwäche,

Krämpfe, Brechdurchfall, Auszehrung dahingerafft, ehe sie noch aus den dumpfigen Zimmern und Höfen herausgekommen sind und durch ihre Hinfälligkeit die Blicke auf sich lenken. Thatsächlich überschreitet die Sterblichkeit in unseren Bezirken den allgemeinen Durchschnitt für Hamburg um die Hälfte bis zu zwei Dritteln. Erhöhte Sorgfalt den kranken Kindern zuzuwenden ist für unbemittelte Eltern fast ganz ausgeschlossen, da der Verdienst knapp hinreicht, um die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse zu befriedigen neben der relativ hohen Forderung des Hauswirts, der, falls ihm nicht seine Wohnungen für kinderreiche Familien von armen Leuten überhaupt zu gut scheinen, der erhöhten Abnutzung wegen die Mieten bis zur äußersten nur erreichbaren Grenze steigert. Diese Behauptung wird durch die nachfolgenden Übersichten über die Mietepreise erhärtet, die den Normalpreis von 6 Mark für 1 qm Bodenfläche, wie er z. B. von dem Bau- und Sparverein für seine gesunden, reinlichen und hellen Wohnungen durchschnittlich gefordert wird, sämtlich (ausgenommen für fünfzehn Wohnungen) übertreffen und für 40 Prozent aller Wohnungen auf mehr als 9 Mark bis zur Höhe von 15 Mark für 1 qm steigen, eine Summe, die selbst für große, mit allen Bequemlichkeiten ausgestattete („hochherrschaftliche") Wohnungen als genügendes Äquivalent angesehen wird. Die Gesamtsumme der Mieten aller Wohnungen beläuft sich auf 48415 Mark, woraus sich eine Durchschnittsziffer von 242,07 Mark für eine Wohnung berechnet, während in Wirklichkeit mindestens 120 Mark, höchstens 500 Mark gezahlt wurden. Ein heizbarer Raum kostet im Mittel 118,37 Mark und ein Raum überhaupt 71,0 Mark, wobei die Küche immer als heizbarer Raum mitgezählt ist. In der Tabelle sind die Wohnungen, unterschieden nach der Zahl der heizbaren Räume und nach der Größe in Quadratmetern, in zehn Klassen eingeteilt, von denen die unteren um je 25 Mark, die beiden oberen um je 50 Mark steigen.

(Siehe Tabelle 3 auf S. 132.)

Es erforderten also einen Mietzins von 101 bis 150 Mark nur 14 Wohnungen, von 151 bis 200 Mark 46, von 201 bis 250 Mark 69, zusammen 129 Wohnungen (64,5 Prozent), von 251 bis 300 Mark 42 und von 301 bis 400 Mark 26 Wohnungen, während eine Wohnung 450 Mark und zwei sogar 500 Mark kosteten, trotz sehr geringer Bodenfläche. Die Steigerung der absoluten Mietepreise mit Zunahme der Zahl heizbarer Zimmer bezw. der Bodenfläche ist unverkennbar, wenn auch die höchsten Preise keineswegs für die größten Wohnungen

Tabelle 3. Die Wohnungen nach ihrer Größe und nach ihrem Mietbetrage.

Wohnungen 1) mit der folgenden Zahl heizbarer / nicht heizbarer Räume (Küche eingerechnet)	Anzahl der Wohnungen mit der Jahresmiete von										Zusammen
	101 bis 125 Mk.	126 bis 150 Mk.	151 bis 175 Mk.	176 bis 200 Mk.	201 bis 225 Mk.	226 bis 250 Mk.	251 bis 275 Mk.	276 bis 300 Mk.	301 bis 350 Mk.	351 bis 400 Mk. u. mehr	
1 —	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3
1 1	1	1	3	2	1	—	—	—	—	—	8
1 2 und mehr	—	3	1	5	2	3	—	2	—	—	16
2 —	—	1	2	1	2	2	—	—	—	—	8
2 1	1	4	9	19	11	26	5	5	2	—	82
2 2 und mehr	—	1	—	3	5	11	5	16	6	3	50
3 —	—	—	—	1	1	1	2	1	—	—	6
3 1	—	—	—	—	—	2	2	3	6	2[1]	15
3 2 und mehr	—	—	—	—	—	1	—	1	2	5[1]	9
4 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3[2]	3
2) mit der Bodenfläche von											
über 5 bis 10 qm	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
" 10 " 15 "	2	4	2	2	—	—	—	—	—	—	10
" 15 " 20 "	—	2	5	5	4	4	1	—	—	—	21
" 20 " 25 "	—	3	6	11	5	15	2	2	2	1[1]	47
" 25 " 30 "	—	1	2	9	9	11	2	9	5	—	48
" 30 " 35 "	—	—	—	3	5	6	3	3	4	1	25
" 35 " 40 "	—	—	—	—	—	6	1	10	2	4[1]	23
" 40 " 45 "	—	—	—	1	—	3	4	3	2	6[2]	19
" 45 " 50 "	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1[3]	5
Zusammen	3	11	15	31	23	46	14	28	16	13	200

[1] Davon je eine Wohnung mit einer Jahresmiete von 500 Mk. [2] Davon je eine Wohnung mit einer Jahresmiete von 450 Mk. [3] Eine Wohnung von 54,5 qm Bodenfläche.

bezahlt sind, sondern beispielsweise für eine Wohnung von 25 qm und eine andere von 40 qm je 500 Mark, dagegen für die größte Wohnung von 54,5 qm nur 400 Mark. Wohnungen bis 20 qm Größe zahlen höchstens 275 Mark Miete, Wohnungen über 30 qm mindestens 176 Mark, Wohnungen über 35 bis 50 qm mit einer einzigen Ausnahme mindestens 226 Mark.

Ein ganz anderes Bild enthüllt die folgende Tabelle, welche die relativen Mietepreise angiebt, bezogen auf 1 qm Bodenfläche, und beweist, daß die kleinsten Wohnungen im allgemeinen die teuersten sind, für den Hausbesitzer die höchste Rente abwerfen. Die beiden Wohnungen von 10 qm kosten 17,30 Mark bezw. 20,60 Mark für 1 qm, die 31 Wohnungen von über 10 bis 20 qm mindestens 8 bis 9 Mark und erreichen ihren Maximalsatz erst bei 14,40 Mark; die 95 Wohnungen von über 20 bis 30 qm sind in allen Klassen vertreten von 5 bis 15 Mark, mit einem Ausnahmefall, der auch nach sorgfältiger Nachprüfung 23 Mark (!) für 1 qm ergab; für die 67 Wohnungen von über 30 bis 45 qm waren dagegen mit nur zwei Ausnahmen höchstens 11 Mark und für die 5 größten Wohnungen sogar nur 5 bis 7 Mark für 1 qm zu bezahlen.

(Siehe Tabelle 4 auf S. 134.)

Die Preise von 5 bis 7 Mark, welche für 1 qm in 45 Wohnungen zu entrichten waren, können als angemessen für kleine Wohnungen in der inneren Stadt bezeichnet werden, Preise von über 7 bis 10 Mark für 1 qm als hoch (in 103 Wohnungen), Preise von über 10 Mark als sehr hoch (in 52 Wohnungen). Angesichts der krassen Ausbeutung der Unbemittelten durch solche Mieteberedungen ist wohl die Frage aufzuwerfen, ob nicht § 138 des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden kann, um derartige Mietsverträge für nichtig zu erklären und den Vermieter zum Schadenersatz zu verpflichten, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Schädigung der Gesundheit infolge des Aufenthalts in feuchten und dunklen Wohnungen meist erst nach längerer Zeit erkennbar wird und die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt.

Der ungünstige Eindruck, den die übermäßigen Mieteforderungen hervorrufen, erfährt auch dann keine Abschwächung, wenn wir den Mieteaufwand mit dem Einkommen der Wohnungsinhaber vergleichen, das allerdings nicht in sämtlichen 200 untersuchten Fällen festgestellt werden konnte. Nicht weniger als 75 der Mieter waren Gelegenheitsarbeiter oder Witwen, die zeitweise einen geringen Verdienst

Tabelle 4. Die Mietepreise der Wohnungen im Verhältnis zur Bodenfläche.

Wohnungen mit der Bodenfläche von	Anzahl der Wohnungen mit folgendem Mietpreise in Mark für 1 qm Bodenfläche										Zusammen
	über 5 bis 6 Mk.	über 6 bis 7 Mk.	über 7 bis 8 Mk.	über 8 bis 9 Mk.	über 9 bis 10 Mk.	über 10 bis 11 Mk.	über 11 bis 12 Mk.	über 12 bis 13 Mk.	über 13 bis 14 Mk.	über 14 Mk.	
über 5 bis 10 qm . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2[1]	2
= 10 = 15 = . . .	—	—	—	2	3	1	—	3	1	—	10
= 15 = 20 = . . .	—	—	—	5	5	1	4	2	3	1[2]	21
= 20 = 25 = . . .	2	2	9	7	9	9	3	2	1	3[3]	47
= 25 = 30 = . . .	3	5	13	10	6	6	3	1	1	—	48
= 30 = 35 = . . .	2	10	2	6	4	—	—	1	—	—	25
= 35 = 40 = . . .	1	6	7	5	1	2	—	—	—	1[4]	23
= 40 = 45 = . . .	5[5]	4	3	4	2	1	—	—	—	—	19
= 45 = 50 = . . .	2	3[6]	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Zusammen	15	30	34	39	30	20	10	9	6	7	200

[1] Je eine Wohnung zum Preise von 17,3 und 20,6 Mark.
[2] Eine Wohnung zum Preise von 14,4 Mark.
[3] Je eine Wohnung zum Preise von 14,7, 15,0, 23,0 Mark.
[4] Eine Wohnung zum Preise von 14,2 Mark.
[5] Davon eine Wohnung zum Preise von 4,6 Mark.
[6] Davon eine Wohnung von 54,5 qm.

hatten und Miete bezahlten, soweit sie konnten, über denen jedoch stets das Damoklesschwert der Exmission hing, wenn nicht die Armenanstalt die äußerste Not abwandte. Von den übrigen 125 Mietern waren 63 fest angestellte Arbeiter in Staatsbetrieben, von denen 38 bis zu 20 Prozent, 19 über 20 bis 25 Prozent und 6 über 25 Prozent ihres Gehalts oder Lohns aufzuwenden hatten, unter Abrechnung desjenigen Betrags, den einzelne für Aftervermietung eines Teils ihrer Wohnung vereinnahmten. Die Voraussetzung einer ständigen Vermietung während des ganzen Jahres trifft nicht immer zu, und die Kündigung seitens des Aftermieters veranlaßt gewöhnlich eine Notlage des Mieters, die bei unvermuteter Zahlungsunfähigkeit des Aftermieters noch erheblich verstärkt wird, da irgend ein Pfandobjekt nur in Ausnahmefällen vorhanden zu sein pflegt. Der dritte Teil unserer Mieter, 62 an Zahl, rekrutiert sich aus kleinen Handwerkern, Händlern und gelernten Arbeitern aller Art, die zur Zeit der Vornahme unsrer Untersuchung in fester Stellung waren, jedoch während der Wintermonate häufig feiern müssen (z. B. Bau-, Hafen-, Erdarbeiter). Unter Annahme einer dauernden Beschäftigung das ganze Jahr hindurch hatten von ihnen 24 bis zu 20 Prozent, 23 über 20 bis 25 Prozent und 15 über 25 Prozent ihres Lohns für die Miete aufzuwenden, wegen wahrscheinlicher Arbeitslosigkeit im Winter jedoch noch mehr, so daß auch sie nur zu häufig der bittersten Not ausgesetzt sind, wenn der Vermieter sich nicht auf Nachzahlung der Miete in der Zeit starker Nachfrage nach Arbeit einlassen will.

Wie wenig im Vergleich zu den hohen Mietebeträgen der Unbemittelte sich verschaffen kann, erhellt aus der folgenden Prüfung des kubischen Inhalts der Räumlichkeiten. Der für jeden Bewohner einer Wohnung notwendige Luftraum ist von den Hygienikern sehr verschieden berechnet, je nachdem dabei an Wohnungen in freigelegenen Häusern, an Wohnungen mit getrennten Wohn- und Schlafräumen, mit oder ohne gewerbliche Benutzung u. s. w. gedacht wurde. Das hamburgische Wohnungspflegegesetz erfordert in den Schlafräumen für Aftermieter, Einlogierer, Gewerbegehülfen, Dienstboten einen Luftraum von 10 cbm für Erwachsene und von 5 cbm für Kinder unter 14 Jahren; die Wohnungsordnung für die Stadt Dresden von 1898 bezeichnet eine Wohnung als überfüllt, wenn sie nicht für jede erwachsene Person wenigstens 20 cbm und für jedes Kind wenigstens 10 cbm Luftraum bietet. Unter der Voraussetzung, daß sämtliche Räumlichkeiten (Stube, Küche, Kammer und gegen das

Treppenhaus abgeschlossener Vorraum mit oder ohne Fenster) zusammengerechnet werden, ist die Forderung von 20 bezw. 10 cbm Luftraum für 1 Person durchaus nicht groß, bleibt aber trotzdem in vielen kleinen Wohnungen unerfüllt, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht. Hier sind die Wohnungen nach der Zahl ihrer Bewohner eingeteilt, und die durchschnittlich auf einen Bewohner entfallende Anzahl Quadratmeter Bodenfläche bezw. Kubikmeter Luftraum in zehn bew. 11 Abstufungen angegeben, welche mit der Zunahme der Ziffern vergrößert wurden, um die Übersichtlichkeit nicht zu beeinträchtigen.

(Siehe Tabelle 5 auf S. 137.)

Da die auf einen Bewohner entfallende Quote an Luftraum von erheblicherer Bedeutung für die Beurteilung der Wohnungszustände ist als der Anteil an der Bodenfläche, der übrigens wegen der fast ausschließlich vorhandenen Stockwerkhöhe von 2,3 m verhältnismäßig mit dem Luftraum übereinstimmt und ebenfalls mit der Abnahme der Bewohnerzahl wächst, so können wir uns sofort der Besprechung der zweiten Hälfte unserer Tabelle zuwenden, der wir nur noch die Bemerkung vorausschicken, daß zwei Kinder unter 14 Jahren einer erwachsenen Person gleichgesetzt sind, um der oben erwähnten Unterscheidung zwischen Erwachsenen und Kindern gerecht zu werden. Trotz dieser von ärztlicher Seite durchaus nicht gebilligten geringeren Quote für Kinder genügen nur 72 Wohnungen (36 Prozent) mit 219 Bewohnern (24 Prozent) jenen Anforderungen, während in 52 Wohnungen (26 Prozent) mit 239 Bewohnern (26,2 Prozent) auf 1 Person durchschnittlich 14 bis 20 cbm, in 43 Wohnungen (21,5 Prozent) mit 241 Bewohnern (26,4 Prozent) 10 bis 14 cbm und in 33 Wohnungen (16,5 Prozent) mit 214 Bewohnern (23,4 Prozent) nur 4 bis 10 cbm Luftraum entfallen. In so kleinen Wohnungen, die von 7 bis 10 und in Einzelfällen von 11, 12 oder 13 Bewohnern benutzt wurden, könnte, selbst wenn die Häuser in der gesündesten Gegend frei belegen wären, keine reine Luft herrschen, um so weniger also im Steinstraßen- oder Neustädter Hafenbezirk. Ferner möge man sich erinnern, daß die Mehrzahl der Wohnungen nach hinten oder in den engen Höfen liegt, in die die Sonne während des Winterhalbjahres nicht hineinscheinen kann, wo dagegen im Hochsommer eine erstickende Hitze herrscht und die Abwässer aus den Küchen, sobald der Abfluß stockt, gesundheitsschädliche Ausdünstungen erregen, der häufig mangelhaften Abtrittverhältnisse nicht weiter zu gedenken (vgl. Seite 125). Obwohl aus diesen Gründen

Tabelle 5. Die Dichtigkeit der Bevölkerung bemessen nach der Bodenfläche und dem Luftraum der Wohnungen.

1) Anzahl der Quadratmeter Bodenfläche, die durchschnittlich auf 1 Bewohner kommen	Anzahl der Wohnungen mit folgender Zahl von Bewohnern										Wohnungen im ganzen	Zahl der Bewohner überhaupt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr		
über 2 bis 3 qm . . .	—	—	—	1	2	1	—	1	—	—	5	28
= 3 = 4 = . . .	—	—	—	2	1	5	2	—	2	4[1]	16	121
= 4 = 5 = . . .	—	—	1	4	6	5	4	4	1	—	25	148
= 5 = 6 = . . .	1	—	2	4	4	3	4	2	2	1[2]	23	134
= 6 = 7 = . . .	—	1	5	8	6	4	3	—	—	—	27	124
= 7 = 8 = . . .	—	—	2	6	4	5	2	—	—	—	19	94
= 8 = 10 = . . .	—	3	13	8	4	3	—	—	—	—	31	115
= 10 = 12 = . . .	1	3	14	4	1	1	—	—	—	—	24	76
= 12 = 15 = . . .	1	8	10	2	—	—	—	—	—	—	21	55
= 15 qm	2	5	2	—	—	—	—	—	—	—	9	18
2) Anzahl der Kubikmeter Luftraum, die durchschnittl. auf 1 Bewohner kommen												
über 4 bis 6 cbm. . .	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	4	23
= 6 = 8 = . . .	—	—	—	1	2	3	1	—	2	1[3]	10	70
= 8 = 10 = . . .	—	—	1	3	4	5	2	—	1	3[4]	19	121
= 10 = 12 = . . .	1	—	3	4	2	2	6	4	2	1[2]	25	151
= 12 = 14 = . . .	—	—	3	4	4	5	1	1	—	—	18	90
= 14 = 16 = . . .	—	1	2	7	8	3	5	1	—	—	27	137
= 16 = 18 = . . .	—	—	1	3	2	3	—	—	—	—	9	43
= 18 = 20 = . . .	—	3	6	2	3	2	—	—	—	—	16	59
= 20 = 25 = . . .	1	2	9	9	2	3	—	—	—	—	26	96
= 25 = 30 = . . .	1	1	14	3	—	—	—	—	—	—	19	57
= 30 cbm	2	13	10	2	—	—	—	—	—	—	27	66
Zusammen	5	20	49	39	28	27	15	7	5	5	200	913

[1] Davon je eine Wohnung mit 11, 12, 13 Bewohnern.
[2] Eine Wohnung mit 11 Bewohnern.
[3] Eine Wohnung mit 13 Bewohnern.
[4] Davon je eine Wohnung mit 11 und 12 Bewohnern.

die in den oberen Stockwerken belegenen Wohnungen bevorzugt werden sollten, ergiebt unsere Untersuchung, daß 42½ Prozent der 200 Wohnungen im Unterhaus oder ersten Stock sich befanden. Mit Unterscheidung der Vorder- und Hinterwohnungen ist die Zahl der Wohnungen nach ihrer Lage folgende:

	Keller	Unterhaus	Erstes Stockwerk	Zweites Stockwerk	Drittes Stockwerk	Viertes Stockwerk
Vorder-Wohnungen	—	4	10	20	19	8
Hinter-Wohnungen	2	28	41	34	25	9

In den unteren Stockwerken ist auch die Mehrzahl der dunklen Räume belegen, die entweder überhaupt kein Fenster besitzen, oder deren Fenster auf einen Lichtschacht führen, durch den weder Licht noch Luft eindringen kann. Je ein dunkler Raum war in 53, je zwei dunkle Räume waren in 24 Wohnungen (zusammen 38½ Prozent der Wohnungen) vorhanden, und in 10 Wohnungen herrschte überhaupt nur Dämmerlicht, entweder infolge der unterirdischen Lage oder der dicht vor dem Fenster befindlichen Mauer des Nebenhauses.

Fassen wir nun das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so muß es als ein überaus trauriges bezeichnet werden, ein Bild schrecklichen Elends und Jammers, abgesehen allein von den Wohnungen der festangestellten Staatsarbeiter, in die wenigstens der Hunger nicht einkehrt. Um so mehr fällt es jedoch auf, daß auch diese Wohnungen viel zu dicht bewohnt werden, um den Insassen einen nur einigermaßen genügenden Luftraum, geschweige den von Ärzten verlangten, für die Gesundheit notwendigen Luftraum zu gewähren. 33 Wohnungen enthalten nur zwischen 4 und 10 cbm für die Person, wobei nicht einmal in Anschlag gebracht wird, daß das Mobiliar Platz wegnimmt, und daß manche Räume wegen ihrer Dunkelheit, ihrer Feuchtigkeit oder ihres Schmutzes kaum benutzt werden können. Wieviel Opfer solche Wohnungen verschlingen, sowohl von zarten Kindern, die nie zur Entwickelung gelangen, wie von Erwachsenen, die allmählich hinsiechen, melden alljährlich die Berichte unserer Medizinalbehörde, die einen bisher leider fast vergeblichen Kampf gegen diese engen, dumpfigen und feuchten Räume, die Brutstätte aller Seuchen, unternommen hat. Geradezu unerhört ist es aber, wenn die Hausbesitzer für solche gesundheitswidrigen Löcher sich Mieten bezahlen lassen, die verhältnismäßig den Mieten in schönen, luftigen und mit

allem Komfort versehenen Häusern gleichkommen. Für Räume von höchstens 15 qm Bodenfläche sind bis 200 Mark Miete zu zahlen und von 20 qm bis 250 Mark, in einem Einzelfall sogar 275 Mark, während die Hälfte dieser Summen bereits zu viel sein würde. Unsere amtliche Statistik lehrt aber, daß im Jahre 1895 durchschnittlich für Wohnungen mit einem heizbaren Zimmer (mit oder ohne Küche) an Miete zu entrichten waren: in Altstadt-Nord 213 Mark, in Altstadt-Süd 270 Mark, in Neustadt-Nord 223 Mark und Neustadt-Süd 232 Mark, Ziffern, welche mit denjenigen unserer Untersuchung übereinstimmen. Aus denselben amtlichen Mitteilungen entnehmen wir auch, daß 1895 in der Alt- und Neustadt vorhanden waren: Wohnungen ohne heizbare Räume: 45 mit 100 Bewohnern, Wohnungen mit 1 heizbaren Raum: 630 mit 1113 Bewohnern, Wohnungen mit 1 heizbaren Raum und mit nicht heizbaren Räumen: 1140 mit 2421 Bewohnern. Wohnungen der ersten Art sind in vorliegender Arbeit überhaupt nicht berührt, da sie als vereinzelte Ausnahmen betrachtet werden dürfen, Wohnungen der beiden andern Arten nur in 27 Fällen, während alle übrigen 173 mindestens 2 heizbare Räume enthalten und trotzdem mäßigen Anforderungen in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung nur selten entsprechen.

Was geschieht nun in Hamburg zur Verbesserung solcher Wohnungsverhältnisse, die für die Behörden natürlich kein Geheimnis geblieben sind? Das mehrfach erwähnte Wohnungspflegegesetz ist ein im Keim erstickter Versuch zur Hebung der bestehenden Mißstände zu nennen, weil die Grundeigentümerpartei in der Bürgerschaft die zweckmäßigen Vorschläge des Senats hinsichtlich der den Hausbesitzern aufzulegenden Verpflichtungen und deren Erzwingbarkeit durch allgemeine Vorschriften, die hauptsächlich den Mieter bezw. Aftervermieter treffen, ersetzt hat. Dagegen trägt die vor etwa 6 Jahren begonnene Sanierung des Stadtteils Neustadt schon gute Früchte, insofern an Stelle der auf Staatskosten beseitigten alten Häuser, Buden und Sähle — eine Bezeichnung für Stockwerke mit direktem Aufgang von dem Hof oder Gang — durch verschiedene Stiftungen, unter denen die A. Ph. Schuldt-Stiftung hervorzuheben ist, und durch die Baugenossenschaft Deutscher Schiffszimmerer an den verbreiterten Straßen große Etagenhäuser mit Wohnungen von 1 oder 2 heizbaren Zimmern mit Küche und Abort für jede Familie errichtet sind. An Güte, Sauberkeit, direkter Belichtung aller Räume brauchen diese Wohnungen keinen Vergleich zu scheuen, sie helfen aber nicht dem Wohnungsmangel ab, da ihre Zahl hinter der Anzahl vorher auf dem viel

enger bebauten Areal vorhandener Wohnungen zurückbleibt, und kosten bei einer Miete von 275 Mark für die Zweizimmerwohnung von 38 qm zu viel für Familien ungelernter Arbeiter, soweit sie nicht überhaupt als ganze oder halbe Freiwohnungen von den Stiftungen für Witwen oder Hilfsbedürftige bestimmt sind. Wegen der großen Nachfrage — auf jede ihrer Wohnungen kamen rund 10 Bewerber — konnte sich die oben genannte Genossenschaft ihre Mieter auch ganz nach Belieben auswählen und Leute, deren Zahlungsfähigkeit Zweifel erregte, zurückweisen. Über die Bebauung der etwa 11400 qm großen Bauplätze, die bei dem jetzt in Ausführung begriffenen Sanierungsplan im Neustädter Hafenbezirk nach Anlage der Straßen übrig bleiben, ist von den Behörden noch kein Beschluß gefaßt, abgesehen davon, daß den Käufern der Plätze (Genossenschaften oder Privatleuten) bezw. den Pächtern im Falle der Vererbpachtung des Grundes die Bedingung aufzuerlegen ist, in den Stockwerken der Häuser kleine Wohnungen einzurichten, deren Zahl nicht erheblich von den bisher vorhandenen 968 billigen und 356 teuren Wohnungen übertroffen wird. Im amtlichen Sinne sind billig diejenigen Wohnungen, welche wegen einer Miete von höchstens 240 Mark dem geringeren Grundsteuersatz unterliegen, der sich auf etwa 7 bis 8 Prozent gegenüber dem höheren von 11 bis 12 Prozent des Brutto-Mietertrags beläuft.

Der Beförderung des Wohnens in den äußeren Stadtteilen oder in Vororten jenseits der Stadtgrenze auf hamburgischem Landgebiete hat unser Staat bisher keinen Vorschub geleistet weder durch Anlage von Vorortsbahnen — an Projekten dazu ist kein Mangel —, noch durch Verpflichtung der Gesellschaft der elektrischen Straßenbahnen, billige Arbeiterwochenkarten auszugeben, geschweige denn durch Erbauung von Häusern, ein Vorhaben, das an dem Widerspruch der Grundeigentümer in der Bürgerschaft scheitern mußte. Dagegen hat die Genossenschaft des Bau- und Sparvereins seit 1893 auf fünf z. T. sehr großen Plätzen in den äußeren Stadtteilen Etagenhäuser mit ca. 450 Wohnungen (überwiegend mit 2 heizbaren Zimmern, Küche, abgeschlossenem Vorplatz und Abort) errichtet, die für 1 qm Bodenfläche in den Stockwerken durchschnittlich 6 Mark Miete kosten, also für Zweizimmerwohnungen von 40 qm 240 Mark, wozu freilich häufig noch Fahrkosten von 25 bis 30 Mark jährlich hinzuzurechnen sind. Im Verhältnis zu ihrer guten Einrichtung sind diese Wohnungen billig, häufig auch absolut billiger als die Wohnungen in benachbarten Privathäusern, deren Eigentümer höhere Verwaltungskosten, größere Zinslast und stärkere Abschreibungen in Anschlag

bringen müssen. Das rasche Aufblühen des Bau- und Sparvereins, das in erster Linie der uneigennützigen Thätigkeit mehrerer um das Gemeinwohl verdienter Männer zu verdanken ist, hat die Begründung anderer Baugenossenschaften veranlaßt, von denen jedoch nur die „Produktion" das für die Großstadt allein Erfolg versprechende Princip der Erbauung von Etagenhäusern, die im Eigentum der Genossenschaft bleiben, adoptierte. Trotz dieser Anstrengungen und der Thätigkeit einzelner Privatleute erreichte die Vermehrung der Wohnungen mit 1 oder 2 heizbaren Zimmern im Jahrfünft 1895/1900 durch Neubauten nur die Ziffer von 1372, die weit hinter dem Bedarf zurückblieb, weil die Zunahme der Familien mit einem Einkommen von höchstens 1200 Mark auf rund 7500 in derselben Periode anzunehmen war. Sofern diese Familien nicht von dem Überschuß leerstehender Wohnungen, die in den äußeren Stadtteilen belegen aus dem vorhergehenden Jahrfünft stammten, Nutzen ziehen konnten, mußten sie größere Wohnungen mieten und mit Einlogierern oder mit einer zweiten Familie teilen, während gleichzeitig die Hauseigentümer die Steigerung der Nachfrage mit Erhöhung der Mieten beantworteten.

Um unter solchen Verhältnissen die Sanierung der Altstadt, die nach Durchführung des Neustädter Projekts in Angriff genommen werden soll, nicht zu lange zu verschieben, scheint die Förderung der Bauthätigkeit von Staats wegen außer durch Überlassung billiger Bauplätze auch durch Darleihung von Baugeldern oder Übernahme von Zinsgarantien für Genossenschaften und gemeinnützige Gesellschaften trotz des Widerspruchs der Grundeigentümerpartei in Zukunft unvermeidlich.

Zum Schluß wollen wir versuchen, unsere Behauptung der Mißstände kleiner Wohnungen durch die Schilderung bestimmter Grundstücke, die wir besucht haben, anschaulicher zu machen.

In der jetzt nur an einer Seite bebauten Straße „bei den Mühren", deren Vorderhäuser — Fachwerkbauten mit den unverkennbaren Merkmalen hohen Alters — durch die Anlage des breiten Zollkanals an Licht- und Luftzufuhr außerordentlich gewonnen haben, steigen wir zunächst eine Kellertreppe hinunter und müssen dann vorsichtig, um nicht oben oder seitwärts anzustoßen, einen schmalen infolge der Straßenerhöhung sehr tief liegenden Tunnel unter dem Vorderhause durchschreiten. Obwohl die Hauseigentümer bei der Umwandlung der Straße in einen Verkehrsweg ersten Grades mit Straßenbahn für die Wertsteigerung ihrer Grundstücke keine Abgabe

an den Staat zu entrichten hatten, liegt ihnen nur bei Um- oder Neubauten die Verpflichtung ob, die dem Baugesetze widersprechenden Einrichtungen in betreff der Zugänglichkeit der Hinterhäuser abzuändern. Am Ende des Tunnels nimmt uns ein kleiner Hof zwischen Vorder- und Mittelhaus auf und belehrt uns durch seine Ausdünstung sofort, daß wir uns in der Nähe der Abortsanlage befinden, die wegen zu geringen Ausmaßes des rechteckigen Hofes nicht freistehend in ihm, wie sonst häufig auf alten Grundstücken, angebracht ist, sondern im Untergeschoß des Mittelhauses unmittelbar neben der Wohnung in seiner hinteren Hälfte. Der von sämtlichen 15 Familien des Mittel- und Hinterhauses benutzte Abort mit drei oder vier Abteilungen, die keine besonderen Fenster haben, muß an heißen Sommertagen, wenn schwüle Witterung jeden Luftwechsel in dem engen Hofe ausschließt und keine sorgfältige Spülung des Abzugskanals vorgenommen wird, einen Herd für Entwickelung von Bakterien aller Art bilden, die ferner auch in dem langsam versickernden Spül- und Waschwasser keimen können, das neben dem Wasserhahn, dem einzigen für den Bedarf der 15 Familien ausgegossen wird.

Auf unser Ersuchen wird uns Einlaß in die Unterwohnung des Mittelhauses gewährt, von der wir zunächst die Küche betreten, einen trotz des sonnigen Tages dunklen und muffigen Raum, weil der Fenster genannte wagerechte Spalt in der Seitenmauer des Hauses dicht unter der Decke kein Licht einlassen kann, viel weniger noch frische Luft, so daß die Hausfrau nicht in der Lage ist, Vorräte aufzubewahren, selbst wenn das Einkommen die Anschaffung erlaubt. Ein Blick in die beiden kleinen Stuben, mit Fenstern nach dem zweiten Hofplatz, die während der Arbeitszeit des Mannes und der Schulzeit der Kinder augenblicklich unbenützt sind, überzeugt uns, daß die Familie in geordneten Verhältnissen lebt, der notwendige Hausrat (Betten, Tisch, Kommode, Stühle, auch ein Sofa) vorhanden ist, und daß die Frau auf Ordnung und Reinlichkeit sieht, soweit die Raumverhältnisse und das gänzliche Unterbleiben jeder Erneuerung des Anstrichs von Fußboden und Fensterrahmen, des Tünchens der Decke es gestatten. In der dunklen und von Rauch geschwärzten Küche vermögen unsere Augen nur den eisernen Herd, auf dem gerade das Essen bereitet wird, etliches Geschirr an der Wand und die Umrisse eines Schranks im Hintergrunde zu erkennen. Die Miete beträgt 180 Mark für 19 qm Bodenfläche, von der auf die am Hofe belegenen und wegen des hellen Sonnenscheins ausnahmsweise ganz

hellen Räume nur die etwas größere Hälfte entfällt, so daß 1 qm etwa 17 Mark Miete kosten würde, wenn die Grundeigentümer nach einer gelegentlichen Behauptung in der Bürgerschaft dunkle Räume bei Veranschlagung des Mietebetrags wirklich nicht berücksichtigten.

Während diese Wohnung bei allen baulichen Mängeln infolge der Sauberkeit der Haushaltungsgegenstände noch einen freundlichen Eindruck hinterläßt, bringt eine Wohnung im zweiten Geschoß, zu dem wir auf schmalen Treppen mit dem bekannten schmierigen Strick als Geländer hinaufklimmen, rasch zur Erkenntnis, daß es von der Hausfrau abhängt, wenn der Schein des Wohlbefindens hervorgerufen, die Schäden der Wohnung verdeckt werden sollen. Im Oberstock drängt sich der erbärmliche Zustand des im Verfall begriffenen Hauses dem Besucher förmlich auf, die Thür hat einen großen Spalt, die Fenster schließen nicht mehr, die freiliegenden Deckbalken sind vor Altersschwäche gekrümmt, die Dielen des Fußbodens sind ausgetreten, die Wände haben zahlreiche Löcher, ob ein Farbenanstrich jemals vorhanden war, ist höchst zweifelhaft, jetzt ist alles von dem schmutzigen Grau des Säkularalters bedeckt, mit einziger Ausnahme der Wand hinter dem Herd, die von Ruß tiefschwarz gefärbt ist. Zur Verschärfung des trübseligen Eindrucks dienen die Jammergestalten der Bewohner, einer von Krankheit geistig und körperlich gebeugten Frau und zweier blassen Kinder, die lautlos auf den beiden in der Küche befindlichen Betten liegen, während der Mann ins Krankenhaus gebracht ist, vermutlich zufrieden mit seinem Geschick, das ihn aus diesem Loch erlöst hat. Außer der lange Zeit unterbliebenen Säuberung fällt noch die große Unordnung auf, hier liegt ein Kleidungsstück, dort steht ein Kochgeschirr neben dem Milchtopf am Boden, weil kein Schrank oder Tisch vorhanden ist; einige Lumpen in den Ecken, zwei halb zerbrochene Stühle vervollständigen den kümmerlichen Hausrat, soweit er für die Familie allein bestimmt ist. Die beiden Stuben sollen nämlich Einlogierer aufnehmen, doch scheint z. Zt. keine vermietet zu sein — die Auskunft ist etwas unklar —, weil der Mangel jeglicher Bequemlichkeit und der Anblick des Elends, wegen der Notwendigkeit immer die Küche zu durchschreiten, etwaige Mietelustige abgeschreckt haben wird. Der Mietepreis beläuft sich auf 182 Mark jährlich oder 9,50 Mark für 1 qm, da die drei Räume nicht ganz 19 qm enthalten bei einer Höhe von nur 2,38 m.

Die letzte von uns auf diesem Grundstück besuchte Wohnung befindet sich im Hinterhause, das einerseits am Fleet liegt, andererseits

am zweiten Hofe, von derselben geringen Ausdehnung wie der erste, jedoch glücklicherweise ohne die Zugabe des Aborts mit seiner Ausdünstung, für die freilich im Sommer zweimal täglich bei Niedrigwasser das mindestens an den Seiten ganz leerlaufende Fleet durch seinen seit Jahrhunderten angesammelten Schlamm sorgt. Bis zur Höherlegung der Straße am jetzigen Zollkanal und Absperrung der Fleete gegen denselben durch Stauthore (1888) strömte sogar alljährlich bei Sturmfluten das schmutzige Fleetwasser in die Keller der niedrig belegenen Häuser, aus denen sich beim ersten Warnungs-Kanonenschuß die Bewohner mit ihrer Habe flüchten mußten. Diese Kalamität kann jetzt nur noch in der südlichen Neustadt eintreten und wird auch dort binnen wenigen Jahren nach Vollendung der Sanierung zu den überwundenen Eigentümlichkeiten Hamburgs gehören. Wegen der Lage am Fleet sind Wohn- und Schlafraum im Hinterhause etwas heller und luftiger als im vorher beschriebenen Mittelhause, scheinen auch deswegen für den Kinderreichtum der Familie geeigneter, obwohl der Luftraum, weniger als 4 cbm pro Kopf in dem mit 6 Bettstellen vollständig gefüllten Schlafzimmer, ganz ungenügend ist. Auch hier sind trotz Dunkelheit der Küche für 19 qm Bodenfläche 180 Mark Miete zu entrichten.

Über das Fleet hinüber sehen wir in die von der Katharinenstraße zugängliche Wohnung einer Arbeiterfamilie, die mit fünf Kindern nur über ein helles Zimmer verfügt, ferner über eine halbdunkle Küche (am Seitenhofe) und einen fensterlosen Raum, in dem die ganze Familie schläft, bei einem Luftraum von weniger als 3 cbm für eine Person! Von dem Grundeigentümer ist für die Instandhaltung des Hinterhauses seit vielen Jahren nichts gethan, wie das morsche Bretterwerk der Treppen, die zerrissene Tapete, die fast schwarze Zimmerdecke beweisen, trotzdem hat er die Miete noch um 30 Mark, auf 210 Mark, gesteigert, so daß jetzt der Quadratmeter Bodenfläche 8,90 Mark einbringt.

Die Gleichförmigkeit der Einrichtung in solchen Hinterhäusern überhebt uns der Notwendigkeit, noch andere Besuche derartiger Wohnungen zu schildern, wir bemerken aus unsern Notizen nur, daß die Breite der Hofräume im Verhältnis zur Höhe der Häuser zu gering ist, daß fast überall ein Raum dunkel ist — in einem Fall ein Schlafraum, besser ein Verschlag in einer Ecke der Küche, so finster, daß die Frau ein Licht anzündet, um uns von dem Vorhandensein einer Bettstelle für sich und ihre beiden kleinen Kinder zu überzeugen —, daß überall die Abortanlage nicht für die Zahl der

Familien genügt, und daß manchmal die Bewohner noch durch Undichtigkeit der Abflußrohre oder verschiedenes Ungeziefer belästigt werden. Der Benutzer einer Dachwohnung hat z. B. nach und nach 20 Ratten gefangen, denen das zerbröckelnde Mauerwerk keinen Widerstand leistet.

Einen andern Typus von Wohnungen armer Leute finden wir in den Gängen der Steinstraße und in der Neustadt, wo auf den Höfen hinter dem Vorderhause eine Menge teils ein-, teils zweistöckiger Häuschen stehen, sog. Buden mit aufgebauten Sählen. In einem Hof vom großen Bäckergang ist die eine Reihe Häuser dicht an der Grenze des Grundstücks errichtet, so daß sie nur von einer Seite Licht und Luftzufuhr empfangen können, die zweite Reihe steht in der Mitte mit zweiseitiger Beleuchtung der Wohnungen, die dritte Reihe ist zum Teil mit Bauten des Nebenhofes kombiniert und enthält verschiedenartige Werkstellen, in denen bei offenen Thüren gearbeitet wird, um möglichst viel Luft in die niedrigen Räume zu bringen. Im ganzen zählen wir 22 Häuschen mit Wohnungen für 33 Familien, für die eine halbdunkle Abortanlage mit fünf Abteilungen, ein einziger Wasserhahn mit Ausguß für Schmutzwasser genügen muß. Natürlich schütten die Frauen das benützte Spül- und Waschwasser häufig an einer beliebigen Stelle des Rinnsteins in der Mitte des schlecht gepflasterten Hofes aus, wo es zum Teil wegen mangelhaften Abflusses verdunstet und zur Luftverschlechterung beiträgt. Die Sahlwohnung, welche wir besichtigten, einen Fachwerksbau mit sehr dünnen Wänden, wie alle übrigen, hat ein Werftarbeiter für 3,20 Mark wöchentlich gemietet, braucht also nur 15 Prozent seines Lohnes von 21,40 Mark (nach Abrechnung von 60 Pfennig Fährgeld) hierfür zu verwenden, vorausgesetzt, daß er während des ganzen Jahres beschäftigt ist. Raumverschwendung kann die Familie allerdings nicht treiben bei einer Bodenfläche der Wohnung von 20,5 qm — für 1 qm also 8,10 Mark Jahresmiete — und einem Luftraum von 41 cbm (2 m Höhe!), sondern muß jeden Winkel am Tage wie bei Nacht ausnützen; es schlafen in einem Raum, mit einem Kochofen versehen, zwei Knaben, in dem zweiten, der sog. Wohnstube, die Eltern mit den drei jüngsten Kindern, in dem dritten, der nur 3,75 qm groß ist, zwei Mädchen. Solche Überfülle erscheint nur dadurch erträglich, daß die größte Sauberkeit beobachtet wird, und daß die Wohnung von hinten nach vorn zu durchlüften ist, eine Möglichkeit, die bei den unmittelbar an der Grundstücksgrenze erbauten Häuschen wegfällt. In manchen Höfen ist sogar die ein-

seitige Luftzufuhr sehr beschränkt, weil die beiden Häuserreihen nur durch einen Zwischenraum von 1 m getrennt sind, oder weil der nur mit einer Häuserreihe bebaute Hof auf der andern Seite durch die hohe Brandmauer des Nachbargrundstücks abgeschlossen ist. Letzterer Mißstand ist besonders in dem nördlichen Teil der Neustadt zu beklagen, wo nach Anlage der Werftstraße und der Kaiser Wilhelmstraße mit ihren 20 m hohen Häusern die dazwischen liegenden Gänge und Höfe gleichsam in einen Kessel gesunken sind, dessen Boden wegen des Mangels an Luftzug nie vollständig austrocknen kann und von den Strahlen der Sonne nur bei ihrem höchsten Stande beschienen wird. Für die Sanierung kommt dieser Bezirk jedoch erst in Betracht, wenn der Neustädter Hafenbezirk und das Altstädter Steinstraßenquartier aus dem Schutte wieder neu erstanden sind, worüber gewiß zwei Jahrzehnte noch verfließen werden.

Die Erhebungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen.

Von

Dr. L. Pohle-Leipzig.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 147. — I. Die Methode der Erhebungen und allgemeine Beurteilung ihrer Ergebnisse S. 150. — II. Umfang und Entwickelung der eheweiblichen Fabrikarbeit in Deutschland S. 155. — III. Die Stellung der Unternehmer zur Fabrikarbeit verheirateter Frauen S. 165. — IV. Die Ursachen der eheweiblichen Fabrikarbeit auf Seiten der Arbeiterinnen S. 168. — V. Die Arbeitszeit der verheirateten Fabrikarbeiterinnen S. 179. — VI. Die Folgen der eheweiblichen Fabrikarbeit für die Arbeiterinnen selbst in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung S. 182. — VII. Die Nachteile der eheweiblichen Fabrikarbeit auf dem Gebiete der Hauswirtschaft und dem der Pflege und Erziehung der Kinder S. 195.

Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung hat bisher — abgesehen von dem Wöchnerinnenschutz — nur durch zwei Vorschriften eine gewisse Rücksichtnahme auf die Pflichten, welche die verheiratete Fabrikarbeiterin in ihrem Hauswesen zu erfüllen hat, bekundet. Einmal kommt hier die Bestimmung des § 137 der Gewerbeordnung in Betracht, daß Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen sind, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt; sodann ist an die Bestimmung in Absatz 1 des gleichen Paragraphen zu erinnern, daß Arbeiterinnen in Fabriken

am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen. Durch letztere Bestimmung erhalten die verheirateten Arbeiterinnen die Möglichkeit, ihre Einkäufe für den Sonntag noch rechtzeitig zu besorgen und sich wenigstens einmal in der Woche etwas mehr ihrer Wirtschaft zu widmen.

Weiten Kreisen erschienen diese Bestimmungen indessen von Anfang an nicht als ausreichend, um der Arbeiterbevölkerung ein normales und gesundes Familienleben zu erhalten. Fast so alt wie der Arbeiterschutz in Deutschland überhaupt sind daher auch die Bestrebungen, der verheirateten Frau erhöhten Schutz zu gewähren. Trägerin dieser weitergehenden Bestrebungen war in erster Linie die Centrumspartei, die sich auf den Standpunkt stellte, daß die regelmäßige Erwerbsthätigkeit verheirateter Frauen außerhalb des Hauses und speciell die eheweibliche Fabrikarbeit mit den Pflichten der Hausfrau und Mutter unvereinbar sei. Von diesem Standpunkte aus ließ das Centrum schon in den 70er Jahren die Notwendigkeit des Schutzes der Familie durch Beschränkung der Frauenarbeit sehr energisch durch seine Vertreter im Reichstage betonen. In den 80er Jahren stellte das Centrum dann den Antrag auf Einführung des Halbzeitsystems für verheiratete Frauen; es konnte jedoch nur die Beschränkung auf 10 Stunden im Reichstage durchsetzen. Und auch dieser Antrag wurde vom Bundesrat abgelehnt.

Bei seiner Forderung eines besonderen Schutzes für verheiratete Arbeiterinnen wurde das Centrum von der konservativen Partei, anfänglich wenigstens, und auch von einem Teile der wissenschaftlichen Nationalökonomie unterstützt; so haben Elster, Stieda und Herkner eine Beschränkung der eheweiblichen Fabrikarbeit befürwortet. Herkner empfiehlt in seiner „Arbeiterfrage" die Einführung des Halbzeitsystems für Ehefrauen. Nicht jedoch fand das Centrum die Unterstützung der Socialdemokratie. Letztere bekennt sich zu der Anschauung, daß auch die verheiratete Frau einen Beruf außer dem Hause ergreifen und dadurch von ihrem Manne wirtschaftlich unabhängig werden soll. Demgemäß lehnt die socialdemokratische Partei jede Beschränkung der eheweiblichen Erwerbsthätigkeit, die über den dem weiblichen Geschlecht im allgemeinen zu gewährenden Arbeiterschutz hinausgeht, mit großer Entschiedenheit ab. Dies trat besonders deutlich auf dem internationalen Züricher Arbeiterschutzkongreß von 1897 zu Tage. Dort war von christlich-socialer Seite der Antrag gestellt worden, sich für die allmähliche

Abschaffung der eheweiblichen Fabrikarbeit als ein wünschenswertes socialpolitisches Ziel auszusprechen. Der Antrag fiel indessen mit 98 gegen 165 meist socialistische Stimmen, nachdem er eine ungemein stürmische Debatte entfesselt hatte, in der die beiden Weltanschauungen, die sich in Bezug auf die sociale Stellung der Frau dort gegenüberstanden, mit außerordentlicher Lebhaftigkeit und großem rednerischem Geschick vertreten wurden [1].

Das Centrum ließ sich durch diesen Mißerfolg nicht abhalten, seine Pläne weiter zu verfolgen. Hatte doch auch der Kaiser in der Ansprache, mit der er 1890 den preußischen Staatsrat eröffnete, davon gesprochen, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung die für das Familienleben in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht wichtige Stellung der Frauen im Haushalt mehr berücksichtigen müsse. Nachdem ein vom Centrum 1894 gestellter Antrag, besondere Erhebungen über die Beschäftigung verheirateter Arbeiterinnen anzustellen, kein Gehör bei den verbündeten Regierungen gefunden hatte, hatte es wenigstens den bescheidenen Erfolg, daß seiner Anregung Folge gegeben wurde, die Gewerbeinspektoren zu beauftragen, in ihren Jahresberichten für 1899 eingehend über die eheweibliche Fabrikarbeit, ihre Ursachen, ihren Umfang und ihre Folgen, ferner über Möglichkeit, Zweckmäßigkeit und Wege ihrer Beschränkung zu berichten. Da die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1899 nunmehr vollständig vorliegen, erfordert es die Wichtigkeit des Gegenstandes, auf die Ergebnisse dieser Erhebungen einmal im Zusammenhange einzugehen. Natürlich kann hier aber keine erschöpfende Zusammenstellung des gesamten wertvollen Materials, das sich aus den 1899er Jahresberichten der Gewerbeinspektoren zur Frage der Fabrikarbeit verheirateter Frauen ergiebt, sondern nur eine Übersicht der Hauptergebnisse der angestellten Ermittelungen gegeben werden. Eine ziemlich vollständige Zusammenstellung, die den reichen Stoff übersichtlich und frei von jeder Tendenz geordnet hat, bei der nur bedauerlicherweise einige Unrichtigkeiten untergelaufen sind, die in einer amtlichen Denkschrift hätten vermieden werden

[1] Zu dieser principiellen Auseinandersetzung Stellung zu nehmen und die Einschränkung der eheweiblichen Fabrikarbeit grundsätzlich zu rechtfertigen, ist in erster Linie der Zweck meiner im vorigen Jahre erschienenen Schrift: „Frauen-Fabrikarbeit und Frauenfrage. Eine principielle Antwort auf die Frage der Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik." Leipzig, Veit & Co.

sollen, liegt auch bereits von amtlicher Seite vor[1]. Sie ist neben den Originalberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für die folgende Darstellung vielfach mit herangezogen worden.

I.

Für die Beschaffung des Materials zur Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen war den Gewerbeinspektoren kein bestimmter Weg vorgeschrieben. Infolgedessen ist bei den Erhebungen auch keine einheitliche Methode befolgt worden. Ein Teil der Inspektoren hat große Mühe und Sorgfalt aufgewendet, um möglichst vollständige und zuverlässige Antworten zu bekommen; andere haben sich die Erfüllung ihrer Aufgabe wesentlich leichter gemacht. Dementsprechend sind die einzelnen Berichte auch von sehr ungleichem Wert. Im allgemeinen aber darf man sagen, daß sich die Aufsichtsbeamten der Lösung der ihnen gestellten ebenso schwierigen wie interessanten Aufgabe mit anerkennenswertem Eifer und Geschick gewidmet haben. Einige Berichte stellen die Verhältnisse, die in Bezug auf die eheweibliche Fabrikarbeit in den betreffenden Bezirken herrschen, so eingehend und ausführlich dar, daß sie einen tiefen Einblick in das Familienleben und das Hauswesen vieler Arbeiterfamilien gewähren. Der Anblick, der uns da zu teil wird, ist freilich meist nicht erfreulich. Andererseits muß uns aber das, was wir erfahren, oft tiefen Respekt und höchste Bewunderung vor der „sittlichen Auffassung, Pflichttreue, Willenskraft und Opferfähigkeit der Frauen" (Unter-Elsaß) einflößen.

Besonders sorgfältig gearbeitet sind z. B. die Berichte aus dem Großherzogtum Hessen, wo die Kleinheit der Bezirke allerdings ein Eindringen in die besonderen Verhältnisse der einzelnen Arbeiterfamilien auch eher ermöglichte als etwa in den großen sächsischen Bezirken. In Hessen hat man sich nicht damit begnügt, wie dies sonst meist geschehen ist, von den Arbeitgebern Erkundigungen über die in Betracht kommenden Verhältnisse einzuziehen und diese durch schriftliche oder mündliche Befragung einzelner verheirateter Arbeiterinnen zu ergänzen, sondern man hat sich an die Arbeitgeber —

[1] „Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Nach den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten für das Jahr 1899 bearbeitet im Reichsamt des Innern. Mit einer tabellarischen Übersicht." Berlin 1901. R. v. Deckers Verlag.

denen selbstverständlich aber ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, sich über die thatsächlichen Verhältnisse und über die Wirkungen einer etwaigen Beschränkung der Frauenfabrikarbeit zu äußern — zunächst nur gewandt, um die Zahl und die Adressen der verheirateten Arbeiterinnen zu erfahren. Diesen wurde dann, und zwar nur ganz ausnahmsweise durch die Arbeitgeber, in der großen Mehrzahl der Fälle dagegen entweder durch Beamte der Gewerbeinspektion oder durch die Polizeibehörde, ein Fragebogen eingehändigt.

Die Wiedereinsammlung der Fragebogen erfolgte fast ausnahmslos durch die Assistentinnen der Gewerbeinspektionen, die zu diesem Zwecke oft wiederholt an die Orte reisen mußten, an denen sich Fabriken mit verheirateten Arbeiterinnen befanden. Die Assistentinnen, für welche die Durchführung der Erhebungen naturgemäß eine besonders anziehende und interessante Aufgabe sein mußte, standen dabei gleichzeitig den Frauen bei der Beantwortung der Fragebogen durch mündliche Erläuterungen hülfreich zur Seite und waren für möglichst vollständige Ausfüllung besorgt. Im Bezirk Gießen wurde zur Verteilung der Fragebogen allerdings die Vermittelung der Arbeitgeber in Anspruch genommen; jedem Fragebogen war aber ein an die Gewerbeinspektion adressiertes Couvert beigefügt, und die Frauen haben ihre Antworten direkt an letztere eingesandt. Die Frauen haben auch zum größten Teile bezw. sogar sämtlich den Fragebogen ausgefüllt; in Darmstadt 848 von 1073, in Gießen 568 von 731, in Offenbach sogar sämtliche 742. Die Fragebogen enthielten im Darmstädter Bezirk 15, im Offenbacher 12 Fragen mit zahlreichen Unterfragen. Die Fragen des Offenbacher Formulars bezogen sich auf: 1. Name, Wohnort, Personenstand und Alter, 2. Dauer und Art der Beschäftigung, 3. Gründe der Beschäftigung, 4. Tägliche Arbeitszeit im Vergleiche mit den ledigen Arbeiterinnen, 5. Beschäftigung vor der Fabrikarbeit, 6. Verdienst, 7. Beruf und Verdienst des Ehemannes, 8. Anzahl und Alter der Kinder, 9. Verdienst der Kinder, 10. häusliche Verhältnisse, 11. Gesundheitsverhältnisse, 12. Folgen des Verbots der Frauenarbeit. Bis auf Nr. 6, 7 und 9 sind auch die gestellten Fragen in aller wünschenswerten Vollständigkeit beantwortet worden. Bei der Beantwortung der Frage 6 dagegen sind die Frauen mit ihren Angaben hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben, wie aus den Lohnzusammenstellungen für die Berufsgenossenschaften festgestellt werden konnte, so daß die Gewerbeinspektion auf die Bearbeitung dieser Frage verzichtet hat. Ebenso mußten Frage 7, soweit sie sich auf

den Verdienst des Ehemannes bezieht, und Frage 9 bei der Bearbeitung ausgeschieden werden.

Auch abgesehen von den genannten hessischen Inspektionsbezirken sind die Aufsichtsbeamten vielfach bei den Erhebungen mit der größten Sorgfalt verfahren und haben über alle bei der Beurteilung der eheweiblichen Fabrikarbeit in Betracht kommenden Verhältnisse Klarheit zu schaffen gesucht, so in Preußen beispielsweise in den Regierungsbezirken Aachen, Magdeburg, Oppeln u. s. w., in Sachsen namentlich im Inspektionsbezirk Zittau, in Baden, im Unter-Elsaß, in Württemberg, wo man die Dauer der Arbeitszeit der verheirateten Arbeiterinnen besonders vollständig festgestellt hat, ferner in Hamburg, Bremen u. s. w. In Bremen hat man ähnlich wie in Hessen neben der schriftlichen Befragung der Fabrikanten auch eine solche der Fabrikarbeiterinnen selbst veranstaltet, und zwar ist in Bremen die Verteilung und Wiedereinsammlung der Fragebogen und die Sorge für ihre vollständige Ausfüllung interessanterweise von den Gewerkschaften übernommen worden, mit denen sich die Gewerbeinspektion zu diesem Zweck in Verbindung gesetzt hatte und deren erfolgreiche Thätigkeit hierbei sie mit warmen Worten anerkennt. In Württemberg I hat man übrigens mit dem gleichen Verfahren sehr wenig günstige Erfahrungen gemacht.

In Hamburg hat es die Gewerbeinspektion vorgezogen, den Weg der direkten mündlichen Befragung der in Frage stehenden Arbeiterinnen einzuschlagen, weil sie glaubte, bei dieser zwar viel Zeit beanspruchenden Methode ein genaueres und umfassenderes Material zu erhalten als durch die Aussendung von Fragebogen. Auch außer Hamburg ist das System der mündlichen Befragung einer Reihe von den Aufsichtsbeamten als besonders erfahren und vertrauenswürdig bekannten Ehefrauen mehrfach in mehr oder minder großem Umfange angewandt worden, häufig, wie z. B. in Württemberg, in Verbindung mit einer allgemeinen schriftlichen Befragung der beteiligten Arbeitgeber. Die mündliche Befragung der Arbeiterinnen ist, wie z. B. aus Sachsen wiederholt berichtet wird, „unter vier Augen", d. h. ohne Beisein des Arbeitgebers oder eines Vertreters desselben, vorgenommen worden, „um jeden Schein abhängiger Beeinflussung zu vermeiden" (Freiberg i. S.). Aus einem preußischen Bezirk (Magdeburg) wird berichtet, „daß das Urteil der Industriellen in diesem Falle nur mit besonderer Vorsicht verwertet wurde, da es in vielen Fällen von dem Interesse, das die Unternehmer an der Frauenbeschäftigung haben, beeinflußt wurde". Dieses Mißtrauen gegen

die Arbeitgeber, so berechtigt es in Bezug auf die Beantwortung einzelner der vorgelegten Fragen, namentlich solcher, die sich auf die nachteiligen Wirkungen der Fabrikarbeit der Ehefrauen und die Folgen ihrer etwaigen Beschränkung bezogen, auch sein mag, darf aber keinen Grund abgeben, um die Ergebnisse der ganzen Enquete, bei der man zum größten Teil eben doch auf Angaben der Unternehmer angewiesen war, die dann nur einer mehr oder weniger eindringenden Kontrolle unterworfen wurden, von vornherein als wenig glaubwürdig hinzustellen. Bei einer ganzen Reihe von thatsächlichen Feststellungen lag für die Unternehmer kein ersichtliches Motiv vor, die wirklichen Zustände zu verheimlichen oder falsche Angaben zu machen. Und im übrigen kann man der Gefahr, die in der vielfach einseitigen Art und Weise der Durchführung der Erhebungen liegt, dadurch begegnen, daß man sich vorwiegend auf diejenigen Berichte stützt, die auch die Arbeiterinnen selbst in größerem Maßstabe bei der Umfrage berücksichtigt haben, und die in der Regel überhaupt die eingehendsten und sachlich ergiebigsten Berichte sind. Außerdem aber berichten auch diejenigen Inspektoren, die sich bei ihren Erhebungen in der Hauptsache auf eine Befragung der Unternehmer beschränkt haben, doch nicht lediglich das, was sie von den Unternehmern erfahren haben, sondern zugleich auch die Resultate ihrer eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen. Ein erheblicher Teil der Aufsichtsbeamten hat sich ferner nicht damit begnügt, Vertreter der beiden an der Frage unmittelbar beteiligten Parteien zu hören, sondern hat daneben auch von Arbeiter- und Arbeiterinnenvereinen, Ärzten, Krankenkassenvorständen, Geistlichen, Lehrern und anderen Kennern der Arbeiterverhältnisse Gutachten über ihre Erfahrungen in Bezug auf die eheweibliche Fabrikarbeit eingeholt.

Im großen und ganzen darf man sagen, daß die Erhebung das geleistet hat, was bei ihrer Veranstaltung erwartet wurde, und was mit den Mitteln der Gewerbeinspektion überhaupt geleistet werden konnte. Die Ergebnisse der Untersuchungen können als eine genügende sichere Unterlage angesehen werden, um zu einem sachlich begründeten Urteil darüber zu kommen, ob und nach welchen Richtungen jetzt ein Vorgehen der Gesetzgebung zu dem Behufe einer Regelung der eheweiblichen Fabrikarbeit in dem Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der „für das Familienleben in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht wichtigen Stellung der Frau im Haushalt“ möglich und angezeigt ist. Die Erhebung hat meines Erachtens sogar mehr geleistet, als nach der Fragestellung an die Gewerbeinspektoren

eigentlich zu erwarten war. Die Fragestellung des Reichsamts des Innern war etwas sehr allgemein, um nicht zu sagen dürftig gehalten. Die besonders wichtige Frage 4 nach den Folgen der eheweiblichen Fabrikarbeit in gesundheitlicher, sittlicher oder sonstiger Beziehung konnte in Verbindung mit einigen der in der nächstfolgenden Frage erwähnten Vorschlägen in betreff der gesetzlichen Regelung der Frauen-Fabrikarbeit leicht den Anschein erwecken, als ob die Nachteile der eheweiblichen Fabrikarbeit ausschließlich oder doch in erster Linie in der Gefährdung der Gesundheit und Sittlichkeit der in den Fabriken arbeitenden Ehefrauen selbst beständen und nicht vielmehr vorwiegend auf dem Gebiete der Kinderpflege und -Erziehung, der Haushaltführung 2c. in Arbeiterkreisen lägen. Der Rückwirkung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen auf das Familienleben der Arbeiterbevölkerung nach den eben angedeuteten Richtungen wurde in der Fragestellung des Reichsamts des Innern gar nicht ausdrücklich gedacht. Die Praxis vieler Gewerbeinspektoren hat diesen Mangel allerdings sehr nachdrücklich zu korrigieren verstanden, indem sie mit Recht gerade die Erörterung der zuletzt erwähnten Fragen in den Vordergrund gerückt haben. Sie haben sich in stillschweigender Verabredung dem Beispiel der Gewerbeinspektion Zittau angeschlossen, die, wie sie sagt, bei ihren Erhebungen von der Ansicht ausging, „daß auch die Zahl und das Alter der Kinder von Fabrikarbeiterinnen sowie die Besorgung des Haushalts in Betracht zu ziehen seien". Über diese wie noch über verschiedene andere vom Reichsamte des Innern nicht besonders hervorgehobene, nichtsdestoweniger aber äußerst wichtige Punkte, wie vor allem über die Art und Weise der Beaufsichtigung oder Nichtbeaufsichtigung derjenigen Kinder, deren Mütter der Fabrikarbeit nachgehen, finden sich in einigen Berichten wertvolle Mitteilungen. —

Eine statistische Aufarbeitung der Ergebnisse der Erhebungen ist nur hinsichtlich der Verteilung der verheirateten Arbeiterinnen auf die einzelnen Gewerbegruppen möglich. Im übrigen finden sich nur in Bezug auf wenige Punkte in einer kleinen Zahl von Berichten unmittelbar vergleichbare statistische Angaben. Die später angeführten Zahlen können daher nur symptomatische Bedeutung beanspruchen. Um dabei Zufälligkeiten auszuschließen, habe ich mich bemüht, für statistische Angaben, abgesehen von den schon vorhin erwähnten, für die Auswahl der Berichte maßgebenden Gesichtspunkten, möglichst nur solche Bezirke herauszugreifen, in denen die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen nicht zu klein war.

In der letzterwähnten Thatsache kommt deutlich zum Ausdruck, daß die Erhebungen nur den Charakter einer Enquete im engeren Sinne des Wortes, aber nicht den einer erschöpfenden statistischen Massenbeobachtung beanspruchen können. Die letztere Eigenschaft ist für sie dadurch ausgeschlossen, daß viele Berichte über wichtige bei der eheweiblichen Fabrikarbeit in Betracht kommende Verhältnisse überhaupt keinen Aufschluß geben, andere wieder dies zwar thun, aber nur für einen Teil der in ihrem Bezirk beschäftigten verheirateten Arbeiterinnen, und daß im letzteren Falle die Erhebungen nicht nach einheitlichem Muster vorgenommen worden sind und die betreffenden Angaben daher gewöhnlich in einer Form mitgeteilt werden, daß sie untereinander nicht ohne weiteres oder überhaupt nicht vergleichbar sind. Können somit die Erhebungen den Forderungen der strengen statistischen Methode nur sehr schlecht genügen, so liefert das System der Stichproben, auf dem sie, wie überhaupt jede Enquete, beruhen, immerhin eine brauchbare Unterlage für ein etwaiges gesetzgeberisches Vorgehen, wie schon vorhin betont wurde.

II.

Die Zahl der im Jahre 1899 in den Fabriken beschäftigten verheirateten Frauen (einschließlich der verwitweten und geschiedenen) und ihre Verteilung auf die einzelnen Gewerbegruppen ergiebt die umstehende Tabelle [1]. Da die Zählung der verheirateten Arbeiterinnen 1899 in den verschiedenen Bezirken und Ländern nicht an demselben Termin vorgenommen worden ist, sind ihre Ergebnisse, streng genommen, nicht ganz miteinander vergleichbar. In Sachsen z. B. hat die Zählung am 1. Mai zusammen mit der alljährlich an diesem Tage vor sich gehenden Fabrikarbeiterzählung stattgefunden, in Baden am 1. Oktober, in Lübeck am 1. Juli, in Berlin im Anfang des Jahres 1899, in anderen preußischen Bezirken wie z. B. Düsseldorf

[1] Die Angaben derselben beruhen auf folgenden Quellen. Die Zahlen in Spalte 1 sind der tabellarischen Übersicht entnommen, die der Publikation des Reichsamts des Innern über „die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken“ beigegeben ist. Die Prozentsätze in Spalte 2 und 3 habe ich berechnet auf Grund der Mitteilungen, welche in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“ (10. Jahrgang 1901, 1. Heft, S. 244) über die Zahl der jugendlichen und erwachsenen weiblichen Fabrikarbeiter im Jahre 1899 veröffentlicht sind. Die Angaben in Spalte 4 bis 6 endlich sind zusammengestellt auf Grund der Übersicht 10 in der „Statistik des Deutschen Reichs“, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Neue Folge, Bd. 119, S. 154*.

Gewerbegruppe	Im Jahre 1899 wurden verheiratete Fabrikarbeiterinnen gezählt im Deutschen Reich insgesamt	Es waren verheiratete Arbeiterinnen unter je 100		Am 14. Juni 1895 wurden im Deutschen Reich verheiratete Arbeiterinnen gezählt	Am 15. Juni 1895 befanden sich verheiratete Arbeiterinnen unter je 100	
		Arbeiterinnen überhaupt	erwachsenen Arbeiterinnen		Arbeiterinnen überhaupt	erwachsenen Arbeiterinnen
	1	2	3	4	5	6
III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	1 333	8,14	8,83	1 425	8,8	9,3
IV. Industrie der Steine und Erden	19 475	32,81	36,99	9 762	19,6	21,9
V. Metallverarbeitung	10 739	22,37	26,34	5 604	14,2	16,7
VI. Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate	4 493	21,43	23,37	1 515	12,7	14,1
VII. Chemische Industrie	4 380	22,72	25,02	3 029	19,4	21,0
VIII. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe 2c.	1 162	20,22	23,04	584	11,1	12,5
IX. Textilindustrie	111 194	28,24	31,70	70 655	19,1	21,3
X. Papierindustrie	11 049	21,24	24,37	6 390	14,2	16,1
XI. Lederindustrie	2 063			1 581	16,2	17,8
XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	5 635	27,72	31,36	2 922	12,9	14,6
XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	39 080	30,04	33,92	23 656	17,2	18,9
XIV. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	13 156	13,90	15,65	9 439	4,9	5,8
XV. Baugewerbe	141	—	—	1 567	17,1	18,4
XVI. Polygraphische Gewerbe	4 770	18,05	20,67	2 635	13,6	14,9
Sonstige Industriezweige	664	19,20	21,65	(XVII) 40	5,6	6,4
Verheiratete Fabrikarbeiterinnen insgesamt	229 334	25,47	28,71	140 804	14,9	16,8

und Magdeburg im Herbst, in Gießen hat man die Ermittelung darauf gerichtet, wieviel Ehefrauen zur Zeit des stärksten Betriebes beschäftigt waren. Auch die in Spalte 2 und 3 der Tabelle mitgeteilten Prozentsätze, mit denen die verheirateten Frauen 1899 unter den Arbeiterinnen im ganzen und den erwachsenen Arbeiterinnen vertreten waren, sind nicht vollkommen exakt und zuverlässig, da die Zählung der verheirateten Frauen und die der Arbeiterinnen im allgemeinen nicht überall an dem gleichen Termin stattgefunden haben. Eine weitere Ungenauigkeit der Erhebung liegt darin, daß in einer Reihe von kleineren Bundesstaaten die Gewerbegruppen X und XI zusammengefaßt worden sind, Unvollständig endlich sind die Zahlen für die Gewerbegruppen III (Bergbau u. s. w.) und XV (Baugewerbe). Daraus ist es auch zu erklären, daß bei den letztgenannten beiden Gruppen die Zahl der 1899 ermittelten Ehefrauen hinter den bei der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 festgestellten Zahlen zurückbleibt, während in allen übrigen Gewerbegruppen das umgekehrte Verhältnis zu beobachten ist. Die Zahlen von 1899 sind freilich mit denen von 1895, die ich in den letzten drei Spalten der Tabelle den ersteren gegenübergestellt habe, noch viel weniger vergleichbar, als dies bei den ersteren untereinander der Fall ist, wie gleich näher darzulegen sein wird. Wenn ich trotzdem die Zahlen für 1895 zum Vergleich heranziehe, so geschieht es, weil sonst kein Material vorhanden ist, auf Grund dessen man den Versuch wagen könnte, die Frage zu beantworten, ob die Fabrikarbeit verheirateter Frauen in den letzten Jahren in den einzelnen Gewerbegruppen zugenommen oder aber abgenommen hat.

Scheinbar würde es allerdings näher liegen, die Beantwortung der aufgeworfenen Frage auf Grund einer Vergleichung der Ergebnisse der Zählungen von 1899 und 1890 vorzunehmen. Denn schon im Jahre 1890 hat im Deutschen Reich eine Zählung der verheirateten Fabrikarbeiterinnen stattgefunden, bei der in der Spinnerei 18211, in der Ziegelei 8070 und in der übrigen Fabrikindustrie 103798, zusammen also 130079 Frauen ermittelt wurden[1]. Da 1890 die verwitweten und geschiedenen Frauen anscheinend nicht mit gezählt worden sind — wenigstens ist in den Mitteilungen über diese Zählung immer nur von verheirateten Frauen die Rede —, hat es den Anschein, als ob von 1890 bis 1899 die verheirateten Frauen

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 8. Legislaturperiode. I. Session 1890/91. 2. Anlageband, S. 1487/88.

in Verhältnis zur Zahl der erwachsenen weiblichen Industriearbeiter etwas abgenommen hätten. Denn für 1899 dürfen wir die Zahl der verheirateten Fabrikarbeiterinnen allein — also ohne die verwitweten und geschiedenen — auf rund 183500 annehmen (s. S. 160). Von 1890 bis 1899 würde demnach die Zahl der verheirateten Frauen von 130079 auf 183500 gestiegen sein, während die Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen von 576433 im Jahre 1892 — das ist das erste Jahr, in dem für das ganze Reich die Zahl der erwachsenen Fabrikarbeiterinnen festgestellt worden ist — auf 798408 im Jahre 1899 gestiegen ist. Berechnet man hieraus, rückwärts gehend, die Zahl der erwachsenen Fabrikarbeiterinnen auf 513011 im Jahre 1890, was allerdings nur als ein Annäherungswert anzusehen ist[1], so würden 1890 die verheirateten Arbeiterinnen 25,3, 1899 dagegen nur 23,0 % der erwachsenen Arbeiterinnen ausgemacht haben.

Die letzteren Zahlen sind indessen nur mit großer Vorsicht zu benutzen, da sie auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhen[2]. Der Hauptmangel der Zählung von 1890 ist jedoch der, daß sie keinen Einblick in die Verteilung der verheirateten Arbeiterinnen auf die einzelnen Gewerbegruppen gewährt. Will man die Frage nach der Zunahme der eheweiblichen Fabrikarbeit für die einzelnen Gewerbegruppen beantworten, so ist man daher auf eine Vergleichung der Zählungen von 1899 und 1895 angewiesen, die sich freilich einerseits auf ein verschieden großes Erhebungsgebiet beziehen und andererseits von einem abweichenden Begriff der verheirateten Frau ausgehen. Immerhin kann man aber versuchen, den Umfang der sich hieraus ergebenden Abweichungen festzustellen, um so Material zur Beantwortung der Frage zu gewinnen, ob die Fabrikarbeit verheirateter Frauen in dem

[1] Zu falschen Zahlen bei der gleichen Berechnung gelangt Schwiening in seiner Schrift „Die Dienstpflicht der Frauen", Cassel 1900, S. 25.

[2] Zuverlässigere Zahlen lassen sich nur für einzelne Teile Deutschlands aufstellen, so für das industriell hoch entwickelte Sachsen, in dem schon 1890 die Zahl der weiblichen Arbeiter gezählt worden ist. In Sachsen hat sich im letzten Jahrzehnt die eheweibliche Fabrikarbeit in folgender Weise entwickelt — die Zahl der verwitweten und geschiedenen Frauen ist dabei 1899 mit ein Fünftel der Gesamtzahl in Abrechnung gebracht worden. Von je 100 erwachsenen Arbeiterinnen bez. Arbeiterinnen überhaupt waren verheiratete Frauen

	erwachsene Arbeiterinnen	Arbeiterinnen überhaupt
1890	26,6	22,8
1899	26,7	24,1

Zeitraum 1895 bis 1899 zugenommen oder abgenommen hat. Man kommt dann freilich zu dem gerade entgegengesetzten Resultat wie bei einer Vergleichung der Zählungen von 1890 und 1899, wie gleich von vornherein bemerkt sei.

Das Erhebungsgebiet der Zählungen von 1895 und 1899 ist insofern verschieden, als bei der Zählung von 1899 nicht alle Betriebe berücksichtigt worden sind, welche der Gewerbezählung von 1895 unterlagen, sondern nur die der Gewerbeaufsicht unterstehenden Fabrikbetriebe, — ein Begriff, der nach der Bedeutung, den ihm die Gewerbeordnung nach der Auslegung des Reichsgerichts giebt, nicht lediglich nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter bestimmt wird. Der Abzug, der hiernach von der 1895 ermittelten Gesamtzahl der gewerblich thätigen Ehefrauen gemacht werden muß, ist aber nicht sehr beträchtlich, da bemerkenswerterweise die verheirateten Frauen 1895 ganz vorwiegend in den größeren, zweifellos als Fabriken anzusehenden Betrieben beschäftigt waren. Auf die Betriebe mit 1 bis 5 Personen entfielen 1895 in den Gewerbegruppen III bis XVII, die das eigentliche Gewerbe einschließen, nur 5887 verheiratete Arbeiterinnen = 4,2 % und auf die Betriebe mit 6 bis 20 Personen nur 11314 = 8 % der Gesamtzahl; dagegen auf die Betriebe mit mehr als 20 Personen 123603 = 87,8 % der Gesamtzahl. Von den Betrieben mit 6 bis 20 Personen gehört aber schon ein erheblicher Teil zu den Fabrikbetrieben im Sinne der Gewerbeordnung. Es dürfte demnach genügen, wenn von den 1895 ermittelten gewerblich thätigen Frauen ca. 10000 als nicht in Fabriken beschäftigt angenommen werden, so daß also 1895 etwa 130000 in Fabriken arbeitende Ehefrauen vorhanden waren.

Viel größer ist der Abzug, der von der 1899 festgestellten Zahl gemacht werden muß, um sie mit der korrigierten Zahl von 1895 vergleichbar zu machen. Denn 1899 befinden sich unter den verheirateten auch die verwitweten, geschiedenen und eheverlassenen Frauen, während 1895 lediglich die verheirateten im engeren Sinne des Wortes gezählt worden sind. Der Anteil, den die verwitweten, geschiedenen und eheverlassenen Frauen von der Gesamtzahl der verheirateten Fabrikarbeiterinnen ausmachen, ist aber aus naheliegenden Gründen recht beträchtlich. Die Denkschrift des Reichsamts des Innern giebt ihn auf Grund einer Durchschnittsberechnung, der die Angaben aus 34 Bezirken zu Grunde gelegt wurden, auf 20 % = 1/5 aller Fabrikehefrauen an, was mir eher zu niedrig als zu hoch gegriffen scheint. Ich selbst habe ihn auf Grund von Angaben

der Textilberufsgenossenschaft in meiner „Frauen-Fabrikarbeit und Frauenfrage" auf 20 bis 25 % berechnet. Ich will aber nur die vom Reichsamt des Innern ermittelte Durchschnittszahl der weiteren Berechnung zu Grunde legen. Man kommt dann zu dem Ergebnis, daß 1899 an verwitweten, geschiedenen und eheverlassenen Frauen 45 867 in Abzug zu bringen sind.

Aus diesen Richtigstellungen folgt, daß von 1895 bis 1899 die Zahl der in der Fabrikindustrie beschäftigten verheirateten Arbeiterinnen ungefähr von 130 000 auf 183 467 oder sagen wir rund 184 000 gestiegen ist, da 1899 die Zahl der in den Gewerbegruppen III, XV und XVII beschäftigten Ehefrauen, die allerdings nicht sehr bedeutend sein kann, nicht vollständig ermittelt worden ist. Diese absolute Zunahme bedeutet, wie die Tabelle zeigt, zugleich auch eine relative Zunahme der verheirateten Arbeiterinnen in ihrem Verhältnis zur übrigen weiblichen Arbeiterschaft. Selbst wenn wir die Prozentzahlen, mit denen die Frauen am 14. Juni 1895 unter den Arbeiterinnen im ganzen und speciell unter den erwachsenen weiblichen Arbeitern vertreten waren, dem vorhin Gesagten gemäß um ¼ erhöhen, weil 1895 die verwitweten und geschiedenen Frauen nicht mitgezählt worden sind, so ist von 1895 bis 1899 doch der Prozentsatz der verheirateten Arbeiterinnen unter der weiblichen Arbeiterschaft überhaupt von 18,7 auf 25,47 und unter den erwachsenen Arbeiterinnen von ca. 21 auf 28,71 % gestiegen. Für einen Zeitraum von vier Jahren stellt das eine recht erhebliche relative Zunahme dar, es fragt sich nur, ob diese Zunahme bedeutet, daß die eheweibliche Fabrikarbeit wirklich stetig fortschreitet, daß sie in immer größerem Umfange ein unentbehrliches Requisit der modernen Produktionsweise wird, immer enger mit ihr verwächst, wie dies die socialdemokratische Schulmeinung behauptet, oder ob die Zunahme vielleicht nur eine vorübergehende Erscheinung ist in dem Sinne, daß ihr dann möglicherweise ebenso schnell wieder eine Abnahme folgt, so daß also bei Betrachtung größerer Perioden der Umfang der eheweiblichen Fabrikarbeit ziemlich unverändert bleibt. Für die letztere Auffassung scheint mir mancherlei zu sprechen. Das Kaiserliche Statistische Amt hat berechnet, daß die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen im Deutschen Reiche zwischen 1875 und 1895 sich zwar absolut vermehrt, aber im Verhältnis zur weiblichen Arbeit in der Industrie überhaupt abgenommen hat. In den Betrieben mit mehr als 5 Gehülfen bezw. Personen machten nämlich 1875 die Ehefrauen 21,7 %, 1895 dagegen nur 16,3 % der erwachsenen Arbeiterinnen aus. Wenn nun nach

unseren Feststellungen gerade in den letzten Jahren die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen so stark zugenommen hat, so scheint mir darin die eigentümliche Rolle, welche die Arbeitskraft der Arbeiterfrauen in dem Haushalt der großkapitalistischen Produktion spielt, deutlich zum Ausdruck zu kommen. Die verheirateten Frauen dienen für die Industrie jetzt gleichsam als Reservetruppen, die man zur Unterstützung heranzieht, wenn in Zeiten günstiger Konjunktur die ledigen Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter zur Deckung der Nachfrage nach billigeren Händen als denen der erwachsenen Männer nicht mehr ausreichen, die man aber wieder entläßt, wenn man sie nicht mehr braucht. In dieser Hinsicht ist es sehr zu beachten, daß das Jahr 1899, in dem die Erhebungen über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen vorgenommen wurden, gerade auch den Höhepunkt der aufsteigenden wirtschaftlichen Bewegung darstellt, die nach mehreren Jahren der Depression 1895 zunächst langsam, und dann seit 1896 schneller eingesetzt hatte. Umgekehrt darf aber hieraus geschlossen werden, daß in den mageren Jahren, denen wir nach den letzten fetten Jahren anscheinend jetzt entgegengehen, der relative Anteil der verheirateten Frauen an der weiblichen Arbeiterschaft, der in manchen Bezirken jetzt beängstigend hoch erscheint, wieder etwas zurückgeht.

Mit der hier vorgetragenen Auffassung stimmen die für Baden ermittelten Zahlen auffällig überein. Dort hat man den Umfang der eheweiblichen Fabrikarbeit schon seit einer Reihe von Jahren regelmäßig festgestellt, und zwar betrug die Zahl der in Fabriken beschäftigten verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen in Baden

1892	10 159 = 28,27 %	der erwachsenen Arbeiterinnen
1893	10 467 = 27,14 %	= = =
1894	10 878 = 27,05 %	= = =
1895	11 782 = 27,85 %	= = =
1896	12 345 = 28,77 %	= = =
1897	13 359 = 30,08 %	= = =
1898	14 198 = 30,39 %	= = =
1899	15 046 = 31,27 %	= = =

Von 1892 bis 1894 befand man sich in Deutschland bekanntlich im absteigenden Ast der geschäftlichen Bewegung, da die günstige Konjunktur, die 1888 nach langer Pause begonnen hatte, sehr schnell ihren Höhepunkt erreichte und schon seit 1890 wieder einer rückgängigen Bewegung Platz machte, die 1894 auf ihrem tiefsten Punkt angelangt war. Demgemäß sehen wir von 1892 auf 1893 und von 1893 auf 1894 den Anteil der verheirateten Arbeiterinnen an der

erwachsenen weiblichen Arbeiterschaft zurückgehen. Von 1895 bis 1899 dagegen ist er in ebenso regelmäßiger Zunahme fortgesetzt gewachsen entsprechend dem gewaltigen Aufschwunge, in dem sich das deutsche Wirtschaftsleben in dieser Periode der fortwährenden Begründung neuer und der Erweiterung bestehender Unternehmungen befand. Ist die vorhin entwickelte Theorie richtig, dann muß in den nächsten Jahren — vielleicht noch nicht so sehr 1900, deutlicher aber schon von 1901 ab — die Zahl, mit der die Ehefrauen unter den Arbeiterinnen vertreten sind, wieder abnehmen.

Einige weitere Beweise, welche die 1899er Erhebungen selbst für die eben dargelegte Auffassung liefern, werde ich im nächsten Abschnitt, wenn ich die Ursachen der eheweiblichen Fabrikarbeit bespreche, noch anzuführen Gelegenheit haben. Jetzt nur noch einige Bemerkungen zu der vorhin mitgeteilten Tabelle! Wie dieselbe zeigt, war sowohl 1895 als 1899 ungefähr die Hälfte aller überhaupt gewerblich thätigen Ehefrauen in der Textilindustrie beschäftigt. Demnächst weist Gewerbegruppe XIII (Industrie der Nahrungs- und Genußmittel) die größte Zahl von verheirateten Arbeiterinnen, etwa $^1/_6$ der Gesamtzahl auf; dieses Resultat wird namentlich durch die große Zahl der in der hierher gehörigen Tabak- und Cigarrenverarbeitung beschäftigten Ehefrauen bewirkt. Dann folgen weiterhin in absteigender Linie die Gewerbegruppen IV (Industrie der Steine und Erden), XIV (Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe), X (Papierindustrie), V (Metallverarbeitung) u. s. w., und zwar gilt diese Reihenfolge gleichmäßig für beide Zählungen. Bei den übrigen Gewerbegruppen, bei denen die Zahl der beschäftigten Ehefrauen wesentlich geringer ist, ist die Reihenfolge dann nicht mehr dieselbe bei beiden Zählungen.

Welche Prozentsätze die verheirateten Arbeiterinnen 1899 von der Gesamtzahl der weiblichen Arbeiter bezw. der erwachsenen Arbeiterinnen in den einzelnen Gewerbegruppen ausmachten, geht aus den Spalten 2 und 3 der Tabelle hervor. Der Anteil der verheirateten Frauen an der weiblichen Arbeiterschaft überhaupt schwankt danach — wenn wir vom Bergbau wegen der Unvollständigkeit der Zahlen absehen — zwischen 13,90 % bei den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben und 32,81 % in der Industrie der Steine und Erden. Nächst der letztgenannten Gewerbegruppe weisen noch die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel mit 30,04, die Textilindustrie mit 28,24 und die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 27,72 % besonders hohe Prozentsätze der verheirateten Arbeiterinnen auf.

Die Prozentsätze, mit denen die Ehefrauen speciell unter den erwachsenen weiblichen Arbeitern vertreten sind, schwanken zwischen 15,65 und 36,99 %. Mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen folgen hier die Gewerbegruppen in derselben Reihenfolge aufeinander wie hinsichtlich der relativen Stärke der verheirateten Arbeiterinnen unter der weiblichen Arbeiterschaft im allgemeinen.

In der Textilindustrie besitzt die eheweibliche Fabrikarbeit nach den mitgeteilten Zahlen nicht bloß absolut, sondern auch relativ, d. h. im Verhältnis zur Zahl der weiblichen Arbeiter einen großen Umfang. Daraus erklärt sich die mehrfach zu beobachtende Erscheinung, daß, wenn in einem Aufsichtsbezirk die Textilindustrie besonders stark vertreten ist, dann auch die eheweibliche Fabrikarbeit in ihm besondere Bedeutung erlangt hat. So sind in Reuß ä. L. 58 % der erwachsenen Arbeiterinnen Frauen; dort sind aber auch 96 % aller verheirateten Fabrikarbeiterinnen in Betrieben der Textilindustrie thätig. In ähnlicher Weise waren im Bezirk Frankfurt a. O., wo fast genau die Hälfte (49 %) der weiblichen Arbeiterschaft aus verheirateten Frauen bestand, 80,4 % aller verheirateten Arbeiterinnen in der Textilindustrie beschäftigt. Indessen können auch ohne ein solches Überwiegen der Textilindustrie sehr hohe Relativzahlen für die verheirateten Arbeiterinnen erreicht werden, so z. B. in Sachsen-Altenburg, wo unter 5491 erwachsenen Arbeiterinnen 3053 = 55,6 % verheiratet waren, davon aber nur 756 auf die Textilindustrie entfielen, und ebenso in Oberbayern, wo sich unter 7223 erwachsenen 3229 = 44,7 % verheiratete Arbeiterinnen befanden, von denen aber gar nur 75 der Textilindustrie angehörten. Und andererseits kann wiederum da, wo die Textilindustrie für den gewerblichen Charakter eines Bezirks bestimmend ist, der relative Umfang der eheweiblichen Fabrikarbeit wesentlich geringer sein als in den zuletzt angeführten Fällen. So waren z. B. in der Gewerbe-Inspektion Krefeld mit ihrer berühmten Seiden- und Sammetindustrie 18,8 %, in der Inspektion Barmen, die ebenfalls textilindustriell sehr entwickelt ist, 15,5 % und in der Inspektion München-Gladbach mit ihrer ausgedehnten Baumwollindustrie gar nur 9,5 % aller Arbeiterinnen verheiratet.

Die zuletzt angeführten Zahlen lassen zugleich erkennen, daß die Prozentsätze, mit denen die verheirateten Frauen auftreten, auch in denselben Gewerbezweigen in verschiedenen Gegenden ziemlich beträchtliche Abweichungen zeigen. So machten, um noch einige Angaben hierüber nebeneinanderzustellen, in der Textilindustrie der nach-

genannten Aufsichtsbezirke die verheirateten Frauen folgende Prozentsätze der weiblichen Arbeiterschaft aus: in Aachen 14,9, in Köln 17, im Unter-Elsaß 17,9, in Plauen i. V. 29,15, in Frankfurt a. O. 56 %. Unter den erwachsenen weiblichen Arbeitern waren die verheirateten Frauen in der Textilindustrie des Breslauer Bezirks mit 38,7, in der des Bezirks Oberfranken mit 33,2 und in der des Bezirks Düsseldorf nur mit 16 % vertreten[1]. Hier müssen sofort die wesentlich niedrigeren Prozentsätze auffallen, mit denen die verheirateten Frauen in der Textilindustrie der Rheinprovinz auftreten, gegenüber den hohen Zahlen für die schlesische und mitteldeutsche Textilindustrie. Dieser Unterschied wird, wie ich vermute, einerseits durch die höheren Männerlöhne im Westen, andererseits teilweise aber auch durch die in der katholischen Bevölkerung der Rheinlande über die eheweibliche Fabrikarbeit herrschenden Anschauungen zu erklären sein. Ähnliche Unterschiede zeigen sich auch noch bei anderen Gewerbegruppen in Bezug auf die relative Stärke der eheweiblichen Fabrikarbeit in verschiedenen Gegenden. Es würde aber zu weit führen, hier näher darauf einzugehen.

Über den Umfang der eheweiblichen Fabrikarbeit in den Unterabteilungen der Gewerbegruppen läßt sich aus den Erhebungen von 1899 kein Material gewinnen, wenigstens nicht für das ganze Reich, sondern nur für einige wenige Aufsichtsbezirke. So wird z. B. für Düsseldorf die specielle Verteilung der verheirateten Frauen auf die einzelnen Zweige der Textilindustrie angegeben. Im übrigen aber ist man auch heute noch auf die Ergebnisse der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 angewiesen, wenn man über die Gewerbe*gruppen* hinausgehen und erfahren will, wie groß im Durchschnitt des ganzen Reiches in den einzelnen Gewerbe*arten* die Zahl der verheirateten Frauen ist. Auf Grund der genannten Quelle habe ich für die dabei

[1] Die Zahlen, welche die amtliche Zusammenstellung hierüber mitteilt, enthalten mehrfache Ungenauigkeiten. Dort heißt es auf S. 23: „Im Bezirke Frankfurt a. O. waren 27 % der in der Textilindustrie thätigen Personen verheiratete Arbeiterinnen, im Bezirke Posen 30 %, im Bezirke Breslau 38,7 %, im Bezirke Plauen 29,15 und im Bezirke Unter-Elsaß 17,9 %." In diesem Satze sind ganz verschiedene Dinge zusammengeworfen. Denn thatsächlich beziehen sich nur die Angaben für Frankfurt a. O. auf die gesamte, die männliche *und* weibliche, Arbeiterschaft: die Zahlen für Posen, Plauen und Unter-Elsaß bedeuten dagegen nur Prozente der weiblichen Arbeiter, und die für Breslau gar nur Prozente der erwachsenen weiblichen Arbeiter. Die Zahlen für Posen würde ich wegen der kleinen absoluten Zahlen, um die es sich handelt, überhaupt ganz weglassen.

besonders in Betracht kommenden Gewerbearten der Fabrikindustrie bereits in der Tabelle auf S. 22 meiner „Frauen-Fabrikarbeit und Frauenfrage" die entsprechenden Zahlen mitgeteilt und berechnet, welchen Prozentsatz die verheirateten Frauen (allerdings ohne die verwitweten und geschiedenen) von der Gesamtarbeiterschaft sowie speciell von der weiblichen Arbeiterschaft ausmachen. Auf diese Tabelle sei hiermit verwiesen.

III.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung der Ursachen der eheweiblichen Fabrikarbeit. Wir müssen da einerseits zwischen den Gründen unterscheiden, welche die Fabrikanten zur Einstellung verheirateter Arbeiterinnen veranlassen, und andererseits den Momenten, welche die Ehefrauen selbst in die Fabriken treiben. In der ersteren Beziehung ist es interessant, daß eine Reihe von Gewerbeinspektoren von einer ausgesprochenen Abneigung vieler Unternehmer ihres Bezirkes gegen die Beschäftigung verheirateter Frauen zu berichten haben. Im Regierungsbezirk Düsseldorf nahmen von 1576 Fabriken, in denen Arbeiterinnen beschäftigt wurden, 314 grundsätzlich keine verheirateten Frauen an, während außerdem in 325 Betrieben nur zufällig zur Zeit der Erhebung unter dem weiblichen Arbeitspersonal keine Frauen vorhanden waren. Zum größten Teile wollen die Unternehmer von der verheirateten Frau als Arbeiterin allerdings nur deshalb nichts wissen, weil sie auf sie besondere Rücksichten nehmen müssen, unter denen eventuell der Betrieb leidet. Sie müssen sich gefallen lassen, daß die Frauen unpünktlich zur Arbeit kommen, die Arbeit öfter auf kürzere oder längere Zeit ganz aussetzen, sie müssen ihnen auf Wunsch eine verlängerte Mittagspause gewähren u. s. w. Im Westen scheinen die Unternehmer die Annahme verheirateter Arbeiterinnen aber vereinzelt auch aus socialen Rücksichten abzulehnen, weil sie nicht dazu beitragen wollen, die Frau ihrem Haus und ihrer Familie zu entfremden. Der, wie es scheint, bei weitem größere Teil der Unternehmer läßt sich indessen durch solche Bedenken nicht von der industriellen Verwendung von Ehefrauen abhalten. Vor allem die Unmöglichkeit, ledige Arbeiterinnen in genügender Zahl zu bekommen, hat die Unternehmer dazu geführt, zwischen verheirateten und ledigen Arbeiterinnen keinen Unterschied zu machen. „Sie nehmen einfach," wie für Köln berichtet wird, „alle Arbeitskräfte an, ob verheiratet oder nicht verheiratet, die sich ihnen darbieten." In Zeiten günstiger geschäftlicher Kon-

junktur tritt dies naturgemäß doppelt stark hervor, wie auch der Chemnitzer Bericht zutreffend betont. Insofern ist es sehr beachtlich, daß, wie schon vorhin in anderem Zusammenhange dargelegt wurde, das Jahr 1899, in dem die Erhebungen stattfanden, gerade auch den Höhepunkt einer Periode des industriellen Aufschwungs darstellt. Dadurch ist 1899 die Nachfrage nach verheirateten Arbeiterinnen über das normale Maß hinaus gesteigert worden, und die Unternehmer haben zum Teile alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die Frauen der Arbeiter zur Aufnahme der Fabrikarbeit zu veranlassen, da sie sonst nicht genug Arbeitskräfte gehabt hätten. So sind, wie aus dem Bezirk Meißen berichtet wird, Fälle beobachtet worden, „wo die Männer nur dann Aufnahme in der Fabrik fanden, wenn sie ihre Frauen mit zur Fabrikarbeit zuließen."

In gewissem Umfange ist die Industrie in den meisten Gegenden Deutschlands aber auch in Zeiten normalen Geschäftsgangs auf die Mitarbeit der Ehefrauen und Witwen angewiesen, weil sie viel schneller gewachsen ist als die Bevölkerung. „Wegen des mangelnden Nachwuchses bedarf der Arbeitgeber der Arbeitsleistung der Frau", heißt es in dem Offenbacher Bericht und die unterelsässische Gewerbeinspektion läßt sich hierüber in folgender interessanter Weise aus: „Mit der Expansion der Industrie hat die Vermehrung der verwendbaren weiblichen Bevölkerung nicht gleichen Schritt gehalten. Für die Periode 1875 bis 1895 betrug deren jährlicher Zuwachs 0,19 %, für die Periode 1875 bis 1899 die jährliche Zunahme der Fabrikarbeiterinnen 2,92 %; 1875 waren von der nicht mehr schulpflichtigen weiblichen Bevölkerung 2,56 und 1899 über 4 % in Fabriken thätig. . . . Dem Mißverhältnis suchte man vor allem durch stärkere Inanspruchnahme der verheirateten weiblichen Bevölkerung zu begegnen. Erfolg hatten diese Bemühungen keineswegs immer. Es sind Orte bekannt, wo die Fabrikangestellten alle geeignet erscheinenden Familien besuchten, um die Frauen zum Eintritt in die Fabrik zu bewegen, und wo diese es rundweg ablehnten. Im ganzen und großen gelang aber im Laufe der Jahre die Heranziehung der Ehefrauen. 1875 waren 1,17 % der im Bezirk lebenden Ehefrauen in Fabriken thätig, 1899 war dieser Anteil auf über 2 % gewachsen."

Indessen ist es durchaus nicht nur Mangel an ledigen Arbeiterinnen gewesen, was eine vermehrte Einstellung von Ehefrauen zur Folge gehabt hat. Die Unternehmer verschiedener Produktionszweige besitzen vielmehr sogar eine ganz ausgesprochene Vorliebe gerade für die eheweibliche Fabrikarbeit. Und zwar gründet sich diese Vorliebe

auf folgende Vorzüge der Frau als Industriearbeiterin, wie in einer großen Zahl von Inspektionsberichten fast wörtlich übereinstimmend hervorgehoben wird: „Die Frauen bringen eine noch viel größere Willigkeit zur Arbeit mit, sind aufmerksamer, genauer, gewissenhafter, sorgfältiger als die Mädchen und werden nicht mehr so viel durch Vergnügungssucht abgelenkt. Sie halten auch ausdauernder auf einem Platze aus, da sie sichere und beständige Arbeit suchen, während die ledige Arbeiterin häufigen Wechsel liebt. Es bilden die verheirateten Arbeiterinnen meist einen festen Stamm und den zuverlässigsten Teil des weiblichen Fabrikpersonals." (Gewerbe-Inspektor zu München-Gladbach.) „Zweifellos wird der verheirateten Arbeiterin mehr geboten werden können; sie wird fügsamer sein als die ledige, weil sie auf ihre Familie Rücksicht nehmen muß." (Magdeburg.) Damit hängt es zusammen, daß, wie mehrfach berichtet wird, in anstrengenden Berufen (Steinbrüchen, Ziegeleien, Färbereien, chemischen Fabriken, Zuckerfabriken, in einzelnen Gegenden auch im Baugewerbe u. s. w.) sowie mit schwerer und unsauberer Arbeit vorwiegend Frauen beschäftigt werden, während sich die jüngeren unverheirateten Arbeiterinnen lieber anderen Industriezweigen zuwenden. „Für die schlechteste, von anderen gemiedene Arbeit sind nur die älteren Arbeiterinnen und besonders verheiratete zu haben." (Breslau.) Namentlich für Lumpen- und ebenso für Woll- ꝛc. Sortiererinnen wird wiederholt bestätigt, daß zu solchen Arbeiten fast nur Frauen sich melden. Dabei kommt allerdings auch in Betracht, daß von den Frauen, die jetzt industriell thätig sind, viele erst in relativ hohen Jahren den Übergang zur Fabrikarbeit vollzogen haben und daher, da sie sich in jungen Jahren keine Geschicklichkeit auf irgend einem besonderen Fabrikationsgebiete erworben hatten, mit untergeordneten und unsauberen, aber schnell zu erlernenden Thätigkeiten vorlieb nehmen mußten, zumal sie ja nur unter den Berufen die Auswahl hatten, die gerade an dem Orte, an den sie durch ihre Ehe gebunden sind, vertreten sind.

Im allgemeinen ist die eheweibliche Fabrikarbeit auf Seiten der Unternehmer also einfach aus dem Streben nach möglichst billigen Arbeitskräften zu erklären, die zugleich durch die größere Geschicklichkeit ihrer Hände und die größere Fähigkeit in der Beurteilung von Farben und Qualitäten (z. B. beim Sortieren von Wolle, Papier ꝛc.) für manche Arbeiten auch absolut der teueren männlichen Arbeit überlegen sind. Diesem Streben vermögen die vorhandenen ledigen Arbeiterinnen nicht zu genügen, und die Unternehmer haben an sich

keinen Grund, an der Schranke der Familie Halt zu machen, wenn der Gesetzgeber es ihnen nicht gebietet, „denn im großen und ganzen verdient die Frau nicht mehr als das gleich leistungsfähige Mädchen, obgleich sie einen weit wertvolleren Einsatz bei dem Geschäfte darbringt: nämlich den teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf ein entwickeltes und glückliches Familienleben. Dieser Einsatz ist aber für den anderen Kontrahenten geschäftlich wertlos und wird nicht vergütet." Ja es wird sogar aus Düsseldorf berichtet, daß für Accordarbeit Frauen oft billiger zu haben sind als unverheiratete. Das hängt zweifellos mit der mehrfach betonten „Arbeitswilligkeit" der verheirateten Frau und dem Zwange, der für sie besteht, an dem Wohnsitz des Ehemannes ihre Arbeit anzubieten, zusammen. Auch in England hat man in dieser Hinsicht ähnliche Erfahrungen mit der Frau als Fabrikarbeiterin gemacht. Gertrud Dyhrenfurth führt in der „Socialen Praxis" [1] ein sehr bezeichnendes Beispiel an, wie ein Ausstand von 75 Arbeiterinnen einer Londoner Druckerei durch das Auftreten von Ehefrauen als Streikbrecherinnen verloren ging. Die Frauen vor allem sind es auch, die, weil sie mit dem bei weitem größeren Teil ihres Interesses im Familienleben wurzeln, der Organisation ihrer Berufsgenossinnen nur wenig Interesse entgegenbringen. Sie tragen einen großen Teil der Schuld daran, daß es mit dem Gewerkvereinswesen der Arbeiterinnen nicht recht vorwärts gehen will.

IV.

Wie kommt es nun aber, daß die verheirateten Frauen zu einem so großen Teile unter Vernachlässigung ihrer Pflichten als Hausfrauen und Mütter dem Streben des Kapitals willig sich fügen und sich zur Fabrikarbeit mit heranziehen lassen? Um die Gründe zu erkennen, welche auf Seiten der beschäftigten *Ehefrauen selbst* den Anlaß zur Fabrikarbeit gegeben haben, teilen wir die verheirateten Arbeiterinnen am besten in drei große Gruppen ein, wie dies auch in der Mehrzahl der Inspektionsberichte mehr oder minder deutlich geschieht. Die Grenzen zwischen den drei Gruppen sind allerdings zum Teil fließend.

1. Die erste Gruppe wird von denjenigen Frauen gebildet, welche entweder dauernd oder doch wenigstens vorübergehend die Rolle des *Ernährers der Familie* haben übernehmen müssen. Hierher gehören zunächst die verwitweten und die geschiedenen Frauen,

[1] IX. Jahrgang, Nr. 40.

auf die sich die Erhebungen auch mit erstreckt haben, obwohl dies eigentlich nicht nötig war, da bei dieser sehr stark vertretenen Kategorie niemand bezweifelt, daß die Erwerbsthätigkeit für sie eine absolute Notwendigkeit ist, wenigstens solange noch keine ausreichende Witwen- und Waisenversorgung eingeführt ist. Weiter gehören in diese Gruppe diejenigen Frauen, deren Männer zwar noch leben, aber durch Invalidität oder Krankheit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Dies traf z. B. in Oberbayern auf 29 unter 1253 Frauen zu, in Westpreußen auf 23 unter 676, in Chemnitz auf 56 unter 2002 befragten Frauen, in Aachen auf 79 unter 1237 mit dem Manne zusammenlebende Frauen u. s. w. Endlich gehören hierher die eheverlassenen und diejenigen Frauen, deren Männer Freiheitsstrafen verbüßen, ihrer Militärpflicht genügen, in Irren- oder Heilanstalten untergebracht sind oder auch wegen Arbeitslosigkeit zeitweilig nichts verdienen können. In allen diesen Fällen lastet die Pflicht, für den Unterhalt der Familie zu sorgen, auf den Schultern der Frau, und niemand wird etwas einwenden, wenn sie, um dieser Pflicht zu genügen, zur Fabrikarbeit greift. Interessant ist vor allem die Thatsache, daß die Frau häufig wegen Arbeitslosigkeit des Mannes für die Ernährung der Familie sorgen muß. Hierauf wird es z. B. zurückgeführt, daß in einem größeren textilindustriellen Betriebe in Magdeburg die Zahl der beschäftigten Frauen mit Kindern im Sommer sich auf 86, im Januar dagegen auf 124 belief. Und aus dem Zittauer Inspektionsbezirk wird berichtet, daß in einer Weberei, in der 279 verheiratete Arbeiterinnen beschäftigt waren, 51 Frauen zu Anfang des Frühjahrs, als ihre Männer (meist Bauarbeiter) die Arbeit wieder aufnahmen, ihre Beschäftigung aufkündigten. Daß man die natürliche Ordnung der Dinge in dieser Weise auf den Kopf stellt, indem der Mann das Hauswesen besorgt, während die Frau außer dem Hause dem Erwerb nachgeht — wie dies auch bei ganzer oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit des Mannes geschieht —, hat hier seine Ursache darin, daß in manchen Betrieben, z. B. in Webereien, die Männer nicht den gleichen Verdienst wie die Frauen erzielen können.

2. Bei der zweiten großen Gruppe verheirateter Arbeiterinnen ist die Fabrikarbeit als eine *Lohnfrage* aufzufassen. Hier besitzt der Mann zwar volle Erwerbsfähigkeit, sein Einkommen reicht aber nicht aus, um den Familienunterhalt selbst bei den bescheidensten Ansprüchen zu bestreiten. Der Gewerbeinspektor in Elbing beispielsweise hat den Wochenverdienst der Ehemänner von 267 Fabrik-

arbeiterinnen zu durchschnittlich 10,76 Mark festgestellt, und den durchschnittlichen Wochenlohn von 235 Frauen zu 7 Mark. Hier muß man ohne weiteres anerkennen, daß erst Mann und Frau zusammen so viel verdienen, um leben zu können. Daß die wirtschaftliche Notwendigkeit, etwas zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen, es ist, was die Frauen zu einem großen Teile in die Fabriken treibt, darauf deutet schon die in mehreren Berichten hervorgehobene Thatsache hin, daß der Umfang der eheweiblichen Fabrikarbeit um so geringer ist, je höher die Löhne der Männer sind. Im ländlichen Bezirk Oberschlesiens entfallen auf 100 Arbeiter überhaupt nach Ausscheidung der verwitweten und geschiedenen Frauen zehnmal so viel verheiratete Arbeiterinnen als im Hüttenbezirke. „Die Erklärung dafür liegt darin, daß im Hüttenbezirk im allgemeinen für die männlichen Arbeiter auskömmliche Löhne bezahlt werden, während dies anderwärs nicht der Fall ist." In Übereinstimmung hiermit haben verschiedene Gewerbeinspektoren die auch schon bei früheren Untersuchungen[1] gemachte Beobachtung von neuem festgestellt, daß Männer der unteren Lohnklassen ihre Frauen viel häufiger in die Fabrik schicken als gut gelohnte Ehemänner. So wird z. B. mitgeteilt, daß im Regierungsbezirk Hildesheim die Fabrikarbeit der Frau erheblich nachläßt, wenn der Mann über 15 Mark die Woche verdient, während in Lüneburg diese Erscheinung erst bei einem Wochenverdienst des Mannes von mehr als 20 Mark hervortritt.

Der Berichterstatter für den Bezirk Unter-Elsaß bemerkt zu diesem Thema, die Angabe der Frauen, daß ein regelmäßiger werktägiger Erwerb von 4 Mark zur Erhaltung einer fünf- bis sechsgliedrigen Familie unbedingt nötig sei, wenn nicht dringliche Bedürfnisse unbefriedigt bleiben sollten, sei in keiner Weise übertrieben, vielmehr unter Umständen sogar noch als zu niedrig gegriffen zu bezeichnen. Wenn man diesem Betrage dasjenige gegenüberstelle, was die Männer verdienten, so ergebe sich, von Ausnahmen abgesehen, stets ein Fehlbetrag, dessen Größe zwischen 10 und 55 Prozent des Erforderlichen wechsele und die Ursache für die Arbeit der Frauen sei. In ähnlicher Weise wird für den Bezirk Mittelfranken vom Berichterstatter der zur Erhaltung einer Arbeiterfamilie notwendige Wochenlohn auf 18½ Mark berechnet und dazu bemerkt: „In dem Maße, als der Wochenverdienst des

[1] So von Rudolf Martin in seinen Aufsätzen über die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik („Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Jahrg. 1896, S. 62 ff.).

Mannes unter dem Durchschnittssatze von 18½ Mark zurückbleibt, was bei den meisten ungelernten Arbeitern und auch bei den gelernten in kleineren Orten der Fall ist, in dem gleichen Maße wächst die Notwendigkeit der Mitarbeit der Frau."

Der Gewerbeinspektor zu Kottbus weiter hat, wie in dem Bericht für Frankfurt a. O. mitgeteilt wird, eine Berechnung aufgestellt, nach der für eine Arbeiterfamilie von 4 Personen die Gesamtausgabe zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse jährlich 836 Mark beträgt. Um bei einer Familie mit zwei Kindern die nötigsten Ausgaben bestreiten zu können, würde demnach ein Wochenlohn von 16,74 Mark erforderlich sein. „Dieser Lohn wird indes vielfach nicht erreicht, z. B. in den Glashütten bringen es die Gehülfen und Tagelöhner höchstens auf 15 Mark, in der Leinenindustrie die geschicktesten Weber auf 16 Mark, in der Cigarrenindustrie auf 16 Mark, in den Ziegeleien auf 17 Mark. In der Tuchfabrikation wird in einigen Kammgarnwebereien bis zu 30 Mark Wochenlohn verdient; der größte Teil der Weber bringt es nicht über 18 Mark, vielfach wird dieser Verdienst aber nicht erreicht. Während somit in den ersteren Industriezweigen der Lohn des Mannes nicht ausreicht, ist bei einem geringeren Teile der Weber die Lage etwas besser, so daß der Verdienst des Mannes zur Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhalts ausreichen würde."

Dies führt uns zur Erörterung des Berufes der Ehemänner, die ihre Frauen in der Fabrik arbeiten lassen. In der Hauptsache rekrutieren sich die verheirateten Arbeiterinnen aus den Frauen von Fabrikarbeitern. Für einen Industrieort des Regierungsbezirks Breslau ist festgestellt worden, daß von 2175 verheirateten Fabrikarbeitern 975 ihre Frauen ebenfalls in der Fabrik arbeiten ließen. Da in dem betreffenden Ort im ganzen 1403 verheiratete Fabrikarbeiterinnen vorhanden waren, ergiebt sich hieraus, daß nur von 446 Frauen die Männer nicht in Fabriken thätig waren. Die Mehrzahl der letzteren Männer wird als Gelegenheitsarbeiter, Handwerker, Kutscher u. s. w. bezeichnet. In Hamburg waren zwei Drittel der erwerbsfähigen Ehemänner Gelegenheitsarbeiter, Seeleute ꝛc., und nicht ganz ein Drittel gelernte Arbeiter, Handwerker und kleine Beamte. In Oberbayern waren von den Ehemännern der 1253 befragten Frauen 256 Fabrikarbeiter im gleichen Betrieb wie die Frau, 258 Fabrikarbeiter in anderen Betrieben, 459 sonstige Arbeiter und Tagelöhner, 64 selbständige Gewerbtreibende, 26 Unterbeamte, 6 Werkmeister ꝛc. Im Regierungsbezirk Aachen, wo die Textilindustrie 1705 und die

Nadelindustrie 229 verheiratete Arbeiterinnen aufweist, waren von insgesamt 2082 erwerbsfähigen Ehemännern 724 Facharbeiter der Textilindustrie, 103 solche der Nadelindustrie, 676 gewöhnliche Fabrikarbeiter und Tagelöhner, 256 Handwerker und 223 Facharbeiter verschiedener Industriezweige. Im Inspektionsbezirk Darmstadt, in dem 78,3% der vorhandenen verheirateten Arbeiterinnen auf die Cigarrenfabrikation entfallen, waren von den Ehemännern der 848 befragten Frauen 185 Cigarrenarbeiter, 266 Fabrikarbeiter und Tagelöhner, 63 Bauhandwerker, 27 Handwerksgesellen und Meister, 19 Unterbeamte, 19 Landwirte und Knechte u. s. w. In Bremen weiter sind von 430 Frauen 36% in denselben Betrieben wie der Ehemann beschäftigt.

Das Hauptkontingent zu den verheirateten Fabrikarbeiterinnen stellen also die Frauen von *ungelernten* Arbeitern. „Die gelernten Arbeiter: Dreher, Schlosser, Schmiede, Tischler, Glasbläser u. s. w. verdienen durchweg so viel," wie es in dem Bericht aus dem Bezirk Frankfurt a. O. heißt, „daß sie den Haushalt davon erhalten können. Man findet ebenso selten Frauen dieser Arbeiter in der Fabrik beschäftigt, wie man findet, daß sie Mädchen aus der Fabrik heiraten. Diese besser bezahlten Arbeiter sehen vielmehr darauf, daß ihre Frau etwas vom Haushalt versteht und *nicht* vorher in der Fabrik gearbeitet hat;" und für den Bezirk Württemberg II wird berichtet: „Wo die Industrie in der Hauptsache noch auf gelernte Arbeiter angewiesen ist, da sind die Löhne der Männer im allgemeinen so auskömmlich, daß die Frau nicht nötig hat, in die Fabrik zu gehen." Ganz ähnlich äußern sich ferner der badische und der Gießener Inspektionsbericht. In Ehen dieser Art geht die Frau höchstens so lange in die Fabrik, als die Ehe noch kinderlos ist, um so entweder zur Bezahlung der noch nicht ganz beglichenen Ausstattung etwas beizusteuern — überhaupt ein außerordentlich häufiger Grund der eheweiblichen Fabrikarbeit in den ersten Monaten oder Jahren der Ehe! — oder einen Sparpfennig für Zeiten der Not und Krankheit zu erwerben. Sowie aber das erste Kind da ist, giebt die Frau die Fabrikarbeit definitiv auf. Bei den ungelernten Arbeitern dagegen wird die Fabrikarbeit, sowie sich Kinder einstellen, erst recht zur Notwendigkeit. Daher ist bei den Frauen dieser Männer gerade die umgekehrte Erscheinung sehr häufig. Sie kehren nach der Geburt der ersten Kinder wieder zur Fabrikarbeit zurück, die sie bei der Verheiratung in Verkennung ihrer wirtschaftlichen Lage aufgegeben hatten. In dem Gegensatz zwischen höher gelohnten gelernten

und niedrig entlohnten ungelernten Arbeitern scheint mir der Widerspruch seine Erklärung zu finden, daß die einen Gewerbeinspektoren die eheweibliche Fabrikarbeit mit der Geburt des ersten Kindes beginnen, die anderen dagegen sie aufhören lassen. Und die zukünftige Entwickelung der eheweiblichen Fabrikarbeit würde hiernach wesentlich von der Bewegung der Männerlöhne und der Gestaltung des Verhältnisses zwischen gelernter und ungelernter Arbeit in der Volkswirtschaft abhängen.

Von den ungelernten Arbeitern wird bei Eingehung der Ehe unter den jetzigen Verhältnissen meist von vornherein auf die Mitarbeit der Frau gerechnet, wie vielfach hervorgehoben wird. Ja der Arbeiter sucht sich hier seine Lebensgefährtin, wie uns z. B. aus Bremen, Frankfurt a. O. und ebenso aus Sachsen, ferner Württemberg, I. Bezirk, mitgeteilt wird, öfter mit Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes aus — ein Gegenstück also zu der Geldheirat der besitzenden Klassen! Durch die Mitarbeit der Frau wird bei dieser Arbeiterkategorie das Familieneinkommen häufig verdoppelt und erreicht nun erst die Höhe, daß eine Familie davon leben kann. Zur Fabrikarbeit greift die Frau dabei einfach deshalb, weil diese die regelmäßigste und relativ lohnendste Beschäftigung gewährt, gewöhnlich auch das einzige ist, was sie gelernt hat. Der Durchschnitt dessen, was die Frau zum Familienunterhalt durch ihre Fabrikarbeit beiträgt, ist natürlich in den einzelnen Gegenden und je nach dem Industriezweig, in dem die Frau beschäftigt ist, höchst verschieden. In den Regierungsbezirken Hildesheim und Lüneburg verdienten von 3111 Frauen 643 wöchentlich bis zu 7 Mark, 557 zwischen 7 und 8 Mark, 613 zwischen 8 und 9 Mark und 1298 über 9 Mark. In Oberbayern bezifferte sich der Wochenverdienst von insgesamt 1253 Frauen bei 56 Frauen auf 6 Mark, bei 473 auf 6 bis 9, bei 556 auf 9 bis 12, bei 138 auf 12 bis 15 und bei 30 Frauen auf mehr als 15 Mark. Im Bezirk Magdeburg stellte sich der durchschnittliche Wochenverdienst der 2680 verheirateten Arbeiterinnen auf etwa 8,50 Mark. Im Regierungsbezirk Aachen verdienten von 2412 Frauen 482 bis zu 8 Mark wöchentlich, 1125 zwischen 8 und 12 Mark, 614 zwischen 12 und 16 Mark, 169 zwischen 16 und 20 Mark und 32 sogar über 20 Mark. Für den letzteren Bezirk wird in einer interessanten Tabelle zugleich nachgewiesen, welcher Bruchteil des Gesamtwochenverdienstes der Familie von der Frau erworben wird. Es zeigt sich da, daß die Frau vielfach die Haupternährerin der Familie ist und daß überall ihr Lohn sehr stark ins

Gewicht fällt, weil er in der großen Mehrzahl der Fälle zwischen $^1/_3$ und $^1/_2$ des Familieneinkommens darstellt. Wo das zutrifft, da wird man im allgemeinen die eheweibliche Fabrikarbeit als eine ökonomische Notwendigkeit ansehen müssen. Einzelne Gewerbeinspektoren gehen sogar so weit, zu behaupten, daß die Fabrikarbeit verheirateter Frauen überall, wo sie vorkomme, wirtschaftlich notwendig sei, und schon jetzt gemieden werde, wo nicht „bittere Not" zu ihr dränge. In einer großen Zahl von Fällen, in denen die Ehefrau in der Fabrik arbeitet, kann indessen, wie viele Berichte betonen, von wirklicher Not als Ursache keine Rede sein. Wir müssen neben den beiden bisher behandelten also noch eine dritte Gruppe von Frauen unterscheiden.

3. Bei einem Bruchteil der verheirateten Arbeiterinnen ist die Fabrikbeschäftigung nicht durch den Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erklären, sondern beruht auf *schlechten Sitten und Gewohnheiten*. Daß nicht immer wirkliche Not es ist, was die Ehefrauen in die Fabriken treibt, darauf weist schon der in verschiedenen Berichten z. B. denen für die Bezirke Erfurt, Zittau, Hildesheim und Lüneburg betonte und ziffernmäßig belegte Umstand hin, daß die Frauen um so seltener in die Fabrik gehen, je größer die Zahl der Kinder ist. Wäre der Lohn der Frau zur Bestreitung des Familienunterhalts unbedingt notwendig, so wäre dies natürlich aber unmöglich. Dann würde die Arbeiterfrau im Gegenteil, je größer die Anzahl ihrer Kinder ist, um so mehr auch zur Fabrikarbeit gezwungen sein.

Daß die eheweibliche Fabrikarbeit nicht ausschließlich als eine Lohnfrage aufgefaßt werden darf, das geht weiter aus den Ermittelungen verschiedener Gewerbeinspektoren über die Löhne der Ehemänner, deren Frauen in den Fabriken arbeiten, klar hervor. Die Männerlöhne, die als zur Ernährung einer Familie hinreichend angesehen werden können, sind selbstverständlich für die einzelnen Teile Deutschlands verschieden hoch zu bemessen; im Osten genügt hierzu vielleicht schon ein Wochenlohn von 15 bis 16 Mark, in Mittel- und Westdeutschland dagegen etwa erst von 18 bis 24 Mark. Jedenfalls kann man bei Löhnen, die diese Grenzen überschreiten, nicht mehr davon sprechen, daß bittere Not die Fabrikarbeit der Ehefrau unbedingt notwendig mache, wenn nicht besondere Verhältnisse (allzugroße Kinderzahl, Unterstützung von Verwandten u. s. w.) vorliegen. In allen Inspektionsberichten, in denen überhaupt Mitteilungen über die Lohnsätze der Ehemänner enthalten sind, finden sich aber Fälle angeführt, in denen die Männer mehr als die eben angegebenen Sätze verdienen und dabei ihre Frauen doch in

der Fabrik arbeiten lassen, ohne daß Entschuldigungsgründe der angedeuteten Art vorzuliegen scheinen. In Westpreußen z. B. betrug der Verdienst des Mannes bei 50 Ehefrauen mehr als 15 Mark, im Bezirk Erfurt hatten von 1387 Ehemännern 189 einen Wochenverdienst von 18–20 und 74 von mehr als 20 Mark, in Oberbayern verdienten von 1086 Ehemännern 243 über 20 Mark. Die Angaben über die Löhne beruhen dabei meist auf den Angaben der Frauen. In verschiedenen Berichten (Potsdam, Magdeburg u. s. w.) wird aber mit Recht betont, daß diese Angaben, die nicht weiter kontrolliert werden konnten, nicht als ganz zuverlässig anzusehen sind, weshalb auch einige Inspektoren absichtlich nichts über die Löhne berichten. Jedenfalls sind die Löhne oft etwas zu niedrig angesetzt worden in der Befürchtung, daß mit der Erhebung irgendwie Zwecke der Besteuerung verfolgt werden könnten. Außerdem hat sich herausgestellt, daß viele Ehefrauen über die Lohnverhältnisse ihrer Männer entweder gar nicht oder ganz falsch unterrichtet waren. Sehr charakteristisch in dieser Hinsicht ist, daß im Bezirk Offenbach 36 von 384 Frauen die Löhne ihrer Männer als „unbekannt" bezeichneten. Und in dem Magdeburger Bericht heißt es: „Es konnte vielfach festgestellt werden, daß die Männer ihren Wochenverdienst den Frauen zu niedrig angegeben hatten, um einen Teil ohne Vorwissen der Frau für eigene Zwecke zu verbrauchen. . . . Eine Frau z. B. war des Glaubens, daß ihr Mann nie mehr als 12 Mark wöchentlich verdiente, wogegen Erkundigungen beim Arbeitgeber einen Durchschnittsverdienst von 18 bis 20 Mark ergaben. Ein Zimmermann gab der Frau seinen Wochenverdienst zu 11 Mark an und überließ ihr davon 8 Mark zur Bestreitung des Haushalts. Erst als die Frau beim Arbeitgeber um Lohnerhöhung für ihren Mann bat, erfuhr sie, daß er wöchentlich 27 bis 30 Mark verdient hatte."

Ähnliche ungünstige Zeugnisse werden dem Egoismus der Männer noch in verschiedenen Berichten (Pommern, Posen, Leipzig, Meißen, Gießen, Württemberg, 2. Bezirk, Bremen, Unter-Elsaß, Sachsen-Weimar, Plauen i. V. u. a.) ausgestellt. In dem Umstande, daß der Mann einen zu großen Teil des Verdienstes zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse, d. h. vor allem für Bier, Branntwein, Cigarren u. s. w. zurückbehält, findet zweifellos ein großer Teil der Fälle, in denen die Ehefrau trotz an sich ausreichendem Lohne des Mannes in die Fabrik geht, seine Erklärung. Hierzu gesellen sich dann diejenigen Fälle, in denen das Einkommen des Mannes zwar zur Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse der ganzen Familie

ausreicht und auch sparsam verwendet wird, die Frau aber doch in der Fabrik arbeitet, um der Familie die Möglichkeit zu gewähren, „besser zu leben, sich auch einige Genüsse zu verschaffen oder auch Ersparnisse zu machen" (Münster). Das an sich durchaus berechtigte Streben nach einer höheren Lebenshaltung führt in manchen Familien zu einer Unterschätzung der wirtschaftlichen Thätigkeit der Frau im Haus und zur Vernachlässigung der Pflege und Erziehung der Kinder. Der badische Inspektionsbericht spricht mit Bezug hierauf von einem „Rechenexempel", bei dem man dazu kommt, „daß die Frau in der Fabrik arbeitet und sich ein gering bezahltes Dienstmädchen hält, weil dabei noch ein Nutzen von vielleicht 100 Mark jährlich herausgerechnet wird."

Besonders diejenigen Frauen, die schon vor ihrer Verheiratung Fabrikarbeiterinnen waren, neigen dazu, die Fabrikarbeit auch in der Ehe beizubehalten oder doch nach kurzer Unterbrechung wieder aufzunehmen, selbst wenn die wirtschaftliche Lage der Familie es eigentlich nicht bedingt. „Die Frauen, welche vor ihrer Verheiratung von Jugend auf in der Fabrik thätig waren, verstehen ebensowenig von ordnungsmäßiger Haushaltung wie von verständiger Kindererziehung. Die erste Zeit nach ihrer Verheiratung macht es ihnen vielleicht noch Freude, die Hausfrau zu spielen, bald aber wird ihnen dies langweilig, sie wissen mit sich selbst nichts anzufangen und gehen wieder in die Fabrik. Das Essen wird am Abend vorbereitet, und etwa vorhandene Kinder werden, sofern nicht im Hause Wartung vorhanden ist, in die Krippe oder dem Kinderhort untergebracht. Der Hauptgrund für die Fabrikthätigkeit der Frau scheint demnach am meisten in der Macht der Gewohnheit zu liegen, hervorgerufen durch mangelhafte Erziehung für den eigentlichen Beruf als Frau" (Potsdamer Bericht). „Die Antwort ‚Ich habe nichts gelernt, als in der Fabrik schaffen', wurde bei den Erhebungen so oft gehört, mit so vielen Varianten im Tone — der Scham, des Bedauerns, der Trauer, des Zornes, daß auch dieser Grund als ein Hauptgrund für die Ehefrauenarbeit bezeichnet werden muß" (Unter-Elsaß).

Eine eigentümliche Ursache, die gerade im Jahre 1899 mehrfach auch die Frauen von relativ gut bezahlten Arbeitern zur Aufnahme der Fabrikarbeit veranlaßt hat, war der in diesem Jahre stark hervortretende Mangel an ledigen weiblichen Arbeitskräften. So berichtet die Gewerbeinspektion Plauen i. V., nachdem sie zunächst aus ihren Erfahrungen heraus den vorhin von uns aufgestellten Satz bestätigt

hat, daß die Frauen von gelernten Arbeitern nur ganz ausnahmsweise in Fabriken sich finden: „In den Stickereien von Plauen, in welchen bei flottem Geschäftsgang ein Sticker wöchentlich 30 bis 40 Mark und mehr verdient, findet man trotzdem nicht selten Frauen als Hülfskräfte (Aufpasserinnen, Fädlerinnen) ihrer Männer beschäftigt, weil bei der in den letzten Jahren meist regen geschäftlichen Thätigkeit in diesen und den verwandten Plauener Industrien sehr oft ein empfindlicher Mangel an weiblichen Arbeitskräften eintrat, und mancher Sticker deswegen zeitweilig am flotten Arbeiten und dem sonst möglichen Verdienste behindert wurde. Um dem zu begegnen, waren viele Sticker gezwungen, ihre Frauen mit in die Fabrik zu nehmen, auch wenn diese in der Familie nur schwer entbehrt werden konnten."

Die wichtigste Frage für ein etwaiges gesetzgeberisches Vorgehen ist nun die: in welchem numerischen Verhältnis stehen die drei im vorstehenden unterschiedenen Gruppen zu einander? Darüber, insbesondere über die relative Stärke der dritten Gruppe, bei der die eheweibliche Fabrikarbeit im allgemeinen als überflüssig und entbehrlich erscheint gegenüber den beiden anderen Gruppen, von denen die erste — wenigstens in ihrem Hauptbestandteil, den verwitweten und geschiedenen Frauen, über deren Zahl schon früher Mitteilungen gemacht wurden — eigentlich gar nicht hierher gehört, gehen indessen die Ansichten der Gewerbeinspektoren ziemlich auseinander, wie aus folgenden Beispielen hervorgeht. Für den Regierungsbezirk Merseburg wird dieses Verhältnis auf 40 : 55 : 5 angegeben. In Hamburg soll unter 2220 Frauen noch nicht ganz 1 % auf die dritte Gruppe kommen. In Berlin war in zwei Inspektionen bei 53,62 % der mitverdienenden Frauen nach deren Angaben der Verdienst der Männer unzulänglich. In Potsdam war dies nach Ansicht der Gewerbeinspektoren bei 37 bis 64 % der beschäftigten Frauen der Fall. Für den Bezirk Breslau wird angenommen, daß von 12473 Frauen 80 bis 85 % allein in die zweite Gruppe fallen, für Berlin und Charlottenburg, daß von 3193 befragten Frauen 43,6 % in die erste und 30,7 % in die zweite fallen, während der Rest nach seinen Angaben arbeitet, um einen Rückhalt für Krankheit und Alter zu verdienen, Schulden abzutragen, die Lebenshaltung zu verbessern oder für Vergnügen und Erholung etwas zu erübrigen. Im Bezirk Magdeburg arbeiteten von 2680 Frauen 947 in der Fabrik, weil sie die Rolle des Ernährers der Familie hatten übernehmen müssen, 1030 wegen zu geringen Verdienstes des

Mannes, 619 „um besser leben zu können" oder „um Ersparnisse zu machen", 14, weil der Mann zu wenig Wirtschaftsgeld giebt, endlich 70 aus anderen oder unbekannten Gründen. Im Bezirk Erfurt gehörten von 1881 Frauen 494 der ersten, 1313 der zweiten und 74 der dritten Gruppe an. Für die Regierungsbezirke Hildesheim und Lüneburg (zusammen 3111 Frauen) wird angegeben, daß 31 % in Fabriken arbeiteten, weil sie allein standen, 52 %, weil der Verdienst des Mannes zur Erhaltung der Familie nicht ausreichte, 6 % aus anderen zwingenden Gründen und 10,4 % ohne zwingende Gründe. Im Regierungsbezirk Wiesbaden gingen von 1083 Frauen 188 in die Fabrik, um besser leben zu können oder Ersparnisse zu machen, die übrigen waren durch ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dazu gezwungen. Im Bezirk Aachen arbeiteten von 2237 Frauen 88 % in der Fabrik, um den Lebensunterhalt für sich und die Ihrigen zu gewinnen, und nur 12 % hatten es nach ihren eigenen Angaben eigentlich nicht nötig, außer dem Hause auf Arbeit zu gehen. Für Bremen wird berechnet, daß 30 % der Frauen auf die erste und 41 % auf die zweite Gruppe entfallen, 23,5 % der Frauen seien nur zu einem teilweisen Miterwerb genötigt, weil die Männer 18 bis 20 Mark wöchentlich verdienten, und bei 5,5 % erscheine die Fabrikarbeit mehr oder weniger überflüssig, da die Löhne der Männer sich auf 21 Mark und darüber beliefen. Die Gewerbeinspektion Plauen i. V. nimmt nach ihren Erfahrungen als „ziemlich sicher" an, „daß $^3/_4$ der verheirateten Arbeiterinnen hauptsächlich durch zwingende Verhältnisse und nur $^1/_4$ aus anderen Gründen die Fabrikbeschäftigung aufsucht". Etwas größer berechnen den auf die letztere Kategorie entfallenden Bruchteil die Inspektionen Dresden und Chemnitz. Allen diesen Feststellungen, die noch beliebig vermehrt werden können, kommt natürlich nur der Wert von Schätzungen zu; eine zuverlässige Statistik hierüber ist aus in der Natur der Sache liegenden Gründen nicht möglich. Um sagen zu können, ob in einem konkreten Fall die Fabrikarbeit der Ehefrau wirklich durch „Not" oder andere „zwingende Verhältnisse" veranlaßt ist, müßte man eine genaue Kenntnis des Einkommens und der sonstigen Verhältnisse der fraglichen Familie besitzen. Diese werden die Gewerbeinspektoren aber nur in den allerseltensten Fällen sich zu verschaffen im stande gewesen sein; sie haben sich einfach auf die Angaben der verheirateten Arbeiterinnen selbst verlassen müssen, die aber, wie bereits erwähnt, nur mit großer Vorsicht aufzunehmen sind.

V.

Um ein Urteil über die Wirkungen der eheweiblichen Fabrikarbeit in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und moralischer Hinsicht zu gewinnen, muß man zunächst wissen, ob die Ehefrauen regelmäßig das ganze Jahr hindurch in der Fabrik arbeiten und weiter, wie lang ihre tägliche Arbeitszeit ist. Die erstere Frage ist im allgemeinen durchaus zu bejahen. Das ist es ja gerade, was die Frauen der Fabrikarbeit vor jeder anderen Erwerbsthätigkeit den Vorzug geben läßt, daß die Fabrik ihnen regelmäßige Beschäftigung gewährt. Diejenigen Frauen, die sich einmal der Fabrikarbeit zugewandt haben, üben dieselbe fast immer das ganze Jahr hindurch regelmäßig aus, abgesehen von den durch Krankheiten, Wochenbetten u. s. w. veranlaßten Unterbrechungen, welche die Frauen aus Erwerbsrücksichten aber möglichst abzukürzen suchen. Ausnahmen hiervon giebt es nur in zwei Fällen. Einmal in den schon im vorhergehenden Abschnitt an einigen Beispielen erläuterten Fällen, in denen, wie vor allem bei Bauarbeitern, die Fabrikarbeit der Frau dazu dient, den Unterhalt der Familie während der Perioden der Arbeitslosigkeit des Mannes sicher zu stellen. Sodann arbeitet ein Teil der Frauen nur zu gewissen Jahreszeiten in der Fabrik, weil die betreffenden Industriezweige den Charakter von Saison- und Campagneindustrien (Konservenfabriken, Fischräuchereien, Zuckerfabriken u. s. w.) haben. Im Regierungsbezirk Hildesheim trifft dies bei 21,5 und im Bezirk Lüneburg bei 16 % der verheirateten Fabrikarbeiterinnen zu; im Herzogtum Braunschweig entfielen von 3082 Frauen sogar 1193 auf die Konservenfabriken. In den meisten Industrien, wie vor allem in der Textilindustrie, gehen indessen die Frauen der Fabrikbeschäftigung fast ausnahmslos das ganze Jahr hindurch nach.

Ihre tägliche Arbeitszeit richtet sich dabei im großen und ganzen nach der der übrigen im gleichen Betriebe beschäftigten und zwar insbesondere der weiblichen Arbeiter. Da wo die Frau Hand in Hand mit den anderen Arbeiterinnen oder mit den Männern arbeitet, ist dies im Interesse der ungestörten Fortführung des Betriebs notwendig. Wenn eine Uhr gehen soll, kann man nicht beliebige Räder aus ihr herausnehmen. Doch hat in allen Bezirken ein größerer oder kleinerer Bruchteil der Ehefrauen, die dann fast ausnahmslos im Stücklohn arbeiten, eine kürzere tägliche Arbeitszeit als die anderen weiblichen Arbeiter. So findet z. B. im Bezirk Potsdam in 175 von insgesamt 615 Betrieben eine Verkürzung der Arbeitszeit

zu Gunsten der Ehefrauen statt, und zwar in 56 Betrieben um ½, in 33 um 1, in 10 um 1½, in 28 um 2 und in 48 um mehr als 2 Stunden. Die Verkürzung der Arbeitszeit wird dabei bewirkt in 91 Betrieben und für 1737 Frauen durch Verlängerung der Mittagspause, in 26 Betrieben mit 308 Frauen durch späteren Beginn oder früheren Schluß der Arbeitszeit, sowie in 58 Betrieben mit 471 verheirateten Arbeiterinnen dadurch, daß die Länge der Arbeitszeit in das Belieben der Frauen gestellt ist. Einlegung besonderer Pausen für verheiratete Arbeiterinnen fand dagegen in keinem Betriebe statt.

Dieses Ergebnis ist typisch für eine ganze Reihe von Inspektionsbezirken. Der Bruchteil der Frauen, denen eine kürzere Arbeitszeit als den übrigen Arbeitern eingeräumt ist, ist natürlich in den einzelnen Bezirken aber sehr verschieden, je nachdem, ob in letzterem die Industriezweige, in denen dies technisch möglich ist, mehr oder weniger stark vertreten sind. In Hildesheim beträgt der Prozentsatz dieser Frauen 57 %, in Waldenburg 33 %, in Lüneburg 28 %, in Glatz 27 %, in Aachen und in der Stadt Breslau 20 %, in Oberfranken 17 %. Als Ursache der kürzeren Arbeitszeit erscheint bei etwa der einen Hälfte der Fälle Verlängerung der Mittagspause auf Grund des § 137, Abs. 4 der Gewerbeordnung, bei der anderen Hälfte späterer Beginn oder früherer Schluß der Arbeitszeit, bez. es wird den Frauen überlassen, die Länge ihrer Arbeitszeit selbst zu bestimmen. Im Regierungsbezirk Potsdam ist dies z. B. bei 132 von 7409 Frauen der Fall, in den Bezirken Hildesheim und Lüneburg arbeiten 183 von 3110 mit unregelmäßiger Arbeitszeit. In Sachsen-Meiningen sind von 174 erwachsenen Arbeiterinnen einer Porzellanfabrik 152 verheiratet, die ganz nach Belieben kommen und gehen. Das Gleiche ist ferner in Steinbrüchen, Ziegeleien, Bürsten- und Holzwarenfabriken, Papierfabriken und vor allem ganz allgemein in Cigarrenfabriken üblich. In anderen Betrieben giebt der Unternehmer den Frauen wenigstens die Markttage frei, wie mehrfach berichtet wird. Damit nicht etwa auch andere als verheiratete Arbeiterinnen von diesen Vergünstigungen Gebrauch machen, läßt ein Cigarrenfabrikant in Elbing die Frauen besondere Kopfbedeckungen tragen. Interessant ist es festzustellen, wie lange die Frauen, die ihre Arbeitszeit sich selbst bestimmen können, denn thatsächlich arbeiten. Für den Bezirk Darmstadt hat man in dieser Beziehung ermittelt, daß 69,5 % der Frauen, welche in der dort sehr stark vertretenen Cigarrenfabrikation beschäftigt waren, nicht über 8 Stunden täglich arbeiteten. Das scheint mir sehr deutlich

darauf hinzuweisen, daß eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden das Maximum darstellt, das eine verheiratete Arbeiterin an Arbeit leisten kann, wenn sie daneben auch nur einigermaßen ihren Verpflichtungen als Hausfrau und Mutter nachkommen will.

Die große Mehrzahl der verheirateten Frauen muß jetzt aber regelmäßig länger als 8 Stunden täglich arbeiten, wie folgende Tabelle zeigt, in der die wichtigeren einigermaßen vergleichbaren Angaben über die Arbeitszeit der verheirateten Frauen zusammengestellt sind. Es betrug die Zahl der Frauen mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von

Bezirk	bis zu 9	über 9 bis 9½	über 9½ bis 10	über 10 bis 10½	über 10½ bis 11
	Stunden				
Königreich Württemberg .	1884	1836	2273	1637	1132
Insp.-Bez. Chemnitz . . .	330	95	1311	483	1539
= = Aue	263	42	528	236	367
= = Oberfranken .	10	8	877	356	2134
Reg.- = Potsdam . .	1713	1622	2196	1086	674
Insp.- = Berlin-Charlottenburg .	477	164	433	144	216
Reg.- = Magdeburg .	600	432	928	296	424
= = Münster . . .	78	69	269	193	707
= = Hildesheim u. Lüneburg .	391	1594		942	
= = Aachen . . .	263	1046		1266	
= = Oppeln . . .	438	482		379	
= = Erfurt . . .	793	468		459	
Insp.- = Hamburg . .	1235	751		234	
Reg.- = Köln		1030		87	309
Insp.- = Zittau . . .		1946		3451	2968
= = Schwaben . .		1483			ca. 4800

Im Durchschnitt kann man also die tägliche Arbeitszeit der Frauen ungefähr auf 10 Stunden angeben; für den Bezirk Magdeburg wird sie genauer auf 9,73 Stunden berechnet. Die zusammenfassende Bearbeitung der Gewerbeinspektionsberichte durch das Reichsamt des Innern hat demnach recht, wenn sie an die Spitze des Abschnitts über die Arbeitszeit der verheirateten Fabrikarbeiterinnen den Satz stellt, daß bei der Fabrikbeschäftigung von Frauen der gesetzlich zugelassene Maximalarbeitstag von 11 Stunden im großen und ganzen nicht die Regel bilde. So haben im Bezirk Potsdam nur 9% der Frauen den elfstündigen Arbeitstag, im Bezirk Magdeburg 15,3%, in Hamburg nicht einmal ganz 6%. In

anderen Bezirken dagegen haben, wie die Tabelle zeigt, doch noch recht stattliche Bruchteile der verheirateten Frauen eine regelmäßige tägliche Arbeitszeit von 11 oder nahezu 11 Stunden. Das gilt namentlich von solchen Bezirken, in denen die Textilindustrie eine hervorragende Rolle spielt; ich nenne nur Bezirke wie Chemnitz und Zittau aus Sachsen, Oberfranken und Schwaben aus Bayern, Düsseldorf und Aachen aus Preußen, ferner die beiden Reuß. Und zwar ist es bei der Textilindustrie besonders die Spinnerei, die noch hartnäckig in großem Umfang an der elfstündigen Arbeitszeit festhält. Im Bezirk Chemnitz entfielen 82,6 % der täglich 11 Stunden arbeitenden Ehefrauen allein auf die Spinnereien. Die Weberei dagegen hat vielfach schon etwas bessere Verhältnisse aufzuweisen. In den textilindustriellen Betrieben und besonders wieder in den Spinnereien stoßen auch die Frauen häufig auf Hindernisse, wenn sie gemäß § 137, Abs. 4 der Gewerbeordnung, eine Verlängerung der Mittagspause verlangen. Von solchen Fällen wird z. B. aus Braunschweig, sowie dem Ober- und dem Unter-Elsaß berichtet. In der Spinnerei bereiten allerdings auch die maschinellen Betriebsanlagen der Gestattung einer Abweichung von der allgemeinen Arbeitszeit besonders große Schwierigkeiten. Dadurch erklärt es sich, daß hier ein so großer Teil der verheirateten Arbeiterinnen noch den elfstündigen Arbeitstag hat, denn die kürzere Arbeitszeit der Frauen in anderen Industriezweigen kommt zu einem sehr wesentlichen Teile eben dadurch zu stande, daß den Arbeiterinnen, „die ein Hauswesen zu besorgen haben", durch Verlängerung der Mittagspause um eine halbe Stunde eine um die gleiche Zeit kürzere Arbeitszeit, als sie die übrigen Arbeiterinnen haben, gewährt wird. Auf die Stellung der Unternehmer zu der antragsweisen Verlängerung der Mittagspause und auf die Bedeutung dieser Einrichtung für die verheirateten Fabrikarbeiterinnen wird später in anderem Zusammenhange zurückzukommen Gelegenheit sein. Jetzt handelt es sich zunächst darum, die Folgen, welche nach den Erhebungen der Aufsichtsbeamten die jetzige Dauer der eheweiblichen Fabrikarbeit für die beteiligten Kreise zeitigt, kennen zu lernen.

VI.

Bei einer, wie soeben festgestellt, durchschnittlich ungefähr zehnstündigen Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit verheirateter Frauen kann es nicht auffallen, wenn die eheweibliche Fabrikarbeit für die Gesundheit der Ehefrauen, sowie für das Haus-

wesen und das Familienleben der betroffenen Arbeiterfamilien schwere Nachteile im Gefolge hat. Zwar in Bezug auf die Gesundheit der Ehefrauen spricht sich etwa die Hälfte der Berichte dahin aus, daß es nicht möglich sei, festzustellen, daß die verheirateten Frauen durch die Fabrikarbeit besondere Schädigungen, welche nur bei ihnen bemerkbar wären, ausgesetzt seien. Auch die Unternehmer und die Arbeiterinnen selbst haben sich mehrfach in diesem Sinne geäußert; ein Berichterstatter bemerkt dazu allerdings treffend, daß er dahingestellt sein lassen wolle, inwieweit hierbei auf der einen Seite eine erklärliche Voreingenommenheit das Urteil beeinflußt und auf der anderen Zurückhaltung gewaltet habe. Das ist jedenfalls zweifellos richtig, daß die Fabrikarbeit an sich für Ehefrauen im allgemeinen keine anderen Gesundheitsschädigungen im Gefolge hat als auch für unverheiratete Arbeiterinnen. Ist ein Betrieb durch die Natur der vorkommenden Arbeiten oder die verwendeten Stoffe für das weibliche Geschlecht besonders gesundheitsgefährlich, so gilt das für ledige und verheiratete Arbeiterinnen immer in gleicher Weise, und die Beschäftigung in ihm ist daher für beide Kategorien gleichmäßig zu verbieten, bez. an besondere Bedingungen zu knüpfen, worauf später noch einzugehen sein wird.

Wenn nun aber trotzdem die verheirateten Frauen, die zugleich Fabrikarbeiterinnen sind, von besonderen Gefahren für ihre Gesundheit bedroht sind, so ist daran nicht die Fabrikarbeit an sich schuld, sondern die Verbindung der Fabrikarbeit mit der Besorgung des Hauswesens. „Nimmt man", wie wir dies ja vorhin thaten, „10 Stunden als die gewöhnliche Arbeitszeit der Frau an und rechnet man hierzu noch die Zeit, welche eine Frau zur Besorgung ihrer Haushaltung braucht, mit 3 bis 4 Stunden (nach deren eigenen Aussagen), so resultiert im allgemeinen für eine in der Fabrik beschäftigte Frau eine Totalarbeitszeit von 13 bis 14 Stunden pro Tag, eine Arbeitsleistung, welcher eine ledige Arbeiterin in den meisten Fällen nicht unterworfen ist. . . . Die Frau muß die erste und letzte im Haushalt sein, und es ist in den seltensten Fällen der Körper stark genug, eine solche Arbeitslast auf die Dauer zu ertragen. Es bleiben daher Krankheiten mit ihren vielen betrübenden Folgen für die Familie und die Haushaltung nicht aus. Je nach der Art der Beschäftigung treten noch die Beschwerden hinzu, welche die berufliche Arbeit mit sich bringt. Als Folgeerscheinung der Fabrikbeschäftigung der Frauen ist auch die Übermüdung des Nervensystems anzusehen" (Württemberg, 1. Bezirk).

„Das Aussehen vieler Frauen (Abmagerung, schlaffe Haltung, matter Blick 2c.) legte deutlicher als ihre Aussagen Zeugnis dafür ab, daß sie überlastet waren" (Unter-Elsaß). In ähnlichen, teilweise höchst anschaulichen Ausdrücken wird noch in einer großen Zahl von Berichten auf die Überbürdung der verheirateten Frau durch die Verbindung der Haus- mit der Fabrikarbeit hingewiesen, und ihr frühzeitiges Altern dadurch erklärt, so z. B. in denen für Baden, Plauen i. V., Magdeburg, Münster, Württemberg, 2. Bezirk, Mittelfranken, Schwaben 2c. In dem Berichte aus dem 2. württembergischen Inspektionsbezirk werden eine Reihe von zum Teil wirklich ergreifenden Einzelfällen dafür angeführt, in welchem Maße die Frau, die zugleich ein Hauswesen zu besorgen hat, durch die Fabrikarbeit überlastet ist. Der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Unter-Elsaß berechnet sogar, daß die Tagesarbeit einer Ehefrau, die zu Hause nicht ganz oder großenteils ersetzt sei und für einige Kinder zu sorgen habe, im besten Falle 16stündig, unter weniger günstigen Verhältnissen aber 18-, ja 20stündig sei. Wahrlich, auf einen großen Teil dieser Frauen trifft Fichtes Wort zu, daß sie „arbeiten wie ein Lastiier, das abends unter seiner Bürde in den Schlaf sinkt und nach der notdürftigsten Erholung der erschöpften Kraft zum Tragen derselben Bürde wieder aufgestört wird".

Nun ist es zwar nicht bei allen Frauen so schlimm, weil bei einem Teile Verwandte vorhanden sind, die an Stelle der Hausfrau die Führung des Haushalts übernehmen können. Wie aber gerade die Erhebungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten nachweisen, ist es ganz falsch anzunehmen, daß etwa dem größeren Teile der Frauen, welche in Fabriken beschäftigt sind, für die Besorgung der Hauswirtschaft eine Hülfe in Gestalt einer Anverwandten (Mutter, Schwiegermutter, Tante, Schwester, erwachsenen Tochter u. s. w.) zur Seite stehe. Folgende Zahlen sprechen in dieser Beziehung eine gar beredte Sprache. Im Bezirk Erfurt hatten von 1881 verheirateten Frauen 1265 das Hauswesen selbst zu besorgen; nur 616 Frauen konnten das Hauswesen Verwandten 2c. überlassen. Im Regierungsbezirk Düsseldorf hatten unter den gezählten 6626 Frauen 4192 (63,2 %) verheiratete und 771 (11,7 %) verwitwete oder geschiedene einen Haushalt zu besorgen. Im Zittauer Bezirk lag unter 4449 Frauen 3261 die Sorge für den Haushalt selbst ob; nur in 1085 Fällen konnten dies Familienangehörige übernehmen, und in 103 Fällen besorgten es fremde Personen. Im Offenbacher Bezirk müssen von

742 befragten Frauen 500 den Haushalt allein besorgen, im Darmstädter 624 von 848.

Unter diesen Umständen liegt es auf der Hand, daß der Gesundheitszustand der verheirateten Fabrikarbeiterinnen nicht der beste sein kann. Das wird auch von mehreren Berichterstattern, die sich nicht mit der bequemen Konstatierung begnügen, daß die Fabrikarbeit keine besonderen Nachteile für verheiratete Frauen im Gefolge habe, sondern etwas tiefer in den Gegenstand einzudringen suchen, und die auch nicht auf dem eigentümlichen Standpunkt eines sächsischen Aufsichtsbeamten stehen, der die Fabrikarbeit der Ehefrauen deshalb sogar für gesundheitlich vorteilhaft hält, weil sie „eine dem Wohlbefinden wenig förderliche Trägheit, wie solche bei ungenügender Beschäftigung im Hause eintreten kann, nicht aufkommen läßt", sehr nachdrücklich hervorgehoben. Einige Aufsichtsbeamte haben sich auch bemüht, durch die Krankenkassen statistisches Material hierüber zu beschaffen. Soweit das gelungen ist, ergiebt sich fast überall, daß die Zahl der Krankheitstage der verheirateten Arbeiterinnen diejenige der ledigen Arbeiterinnen und ebenso auch die der männlichen Arbeiter durchweg beträchtlich prozentual übersteigt. So kamen im Bezirk Unterfranken nach den Angaben der Betriebs- und Gemeindekrankenkassen in dem vierjährigen Zeitraum 1895 bis 1898 bei einer Gesamtzahl von 7715 männlichen Arbeitern, 4407 ledigen und 948 verheirateten Arbeiterinnen auf je 100 Versicherte bei den ledigen Arbeiterinnen 496 und bei den männlichen Arbeitern 600, dagegen bei den verheirateten weiblichen Arbeitern 745 Krankheitstage. Und zwar sind in diesem Falle die auf normal verlaufene Wochenbetten entfallenden Unterstützungstage abgerechnet worden. Das mitgeteilte Ergebnis gilt sowohl für die Gesamtzahl der Arbeiterinnen, als auch für die Arbeiterinnen der einzelnen Hauptindustriezweige, für welche die Zahlen ebenfalls angeführt werden. Für den Bezirk Frankfurt a. O. ergab sich aus der Zusammenstellung der Angaben von 22 Krankenkassen, daß in der Textilindustrie von den erkrankten Arbeiterinnen 57 % verheiratet und 43 % ledig waren, während von den insgesamt 4570 weiblichen Mitgliedern der Kassen nur 40 % verheiratet, 60 % dagegen ledig waren. Und während bei den ledigen Arbeiterinnen auf einen Krankheitsfall durchschnittlich 12,5 Krankentage entfielen, betrug diese Zahl für die verheirateten 18,4; diese längere Dauer erklärt sich hier allerdings wohl zum größten Teil aus der Mitzählung der Wochenbetten. Ein ähnliches Verhältnis weist auch die Cigarrenindustrie auf; da es sich bei letzterer im ganzen aber nur um 302 Arbeiterinnen handelt, sei

darauf weniger Gewicht gelegt. Aus dem zuletzt angedeuteten Grunde vermögen auch die abweichenden Zahlen, die aus der Glas- sowie der Schuhwarenindustrie des gleichen Bezirks mitgeteilt werden, keine Bedeutung zu beanspruchen. Was für einen Sinn kann es haben, für im ganzen 31 bez. 94 Arbeiterinnen zu berechnen, welche Prozentsätze von ihnen die verheirateten und die ledigen zu den Erkrankten gestellt haben? Dagegen seien noch die von dem Gewerbeinspektor von Barmen auf Grund der Angaben der Betriebskrankenkassen seines Bezirks für die letzten fünf Jahre mitgeteilten Zahlen, die sich auf 3000 ledige und 558 verheiratete Arbeiterinnen beziehen, erwähnt. Sie zeigen, „daß die Zahl der Krankheitsfälle der verheirateten Frauen etwa um 15 % größer ist als die der unverheirateten erwachsenen Arbeiterinnen, daß die Zahl der Krankheitstage der ersteren aber um 70 % die der letzteren übersteigt und, wenn die Wochenbettstage hinzugezählt werden, um 300 %".

Für einen anderen Inspektionsbezirk des gleichen Regierungsbezirks, für den von München-Gladbach, glaubt der betreffende Aufsichtsbeamte dagegen auf Grund einer etwas summarischen Berechnung, die sich auf die Betriebskrankenkassen von 99 Fabriken der Textilindustrie mit einer Gesamtzahl von 21 739 Arbeitern, darunter 5,6 % Ehefrauen, erstreckte, feststellen zu können, „daß die Krankheitsgefahr für die gewerblichen verheirateten Arbeiterinnen nicht größer als bei der Gesamtzahl der Arbeiter ist". Aber die von ihm selbst angeführten Zahlen lassen eigentlich, wenn man genauer zusieht, auf eine etwas größere Zahl von Krankheitsfällen bei den verheirateten Frauen als bei den übrigen Arbeitern schließen, selbst wenn man die Wochenbetten, die „rund 50 % sämtlicher Frauenkrankheiten ausmachen", in Abzug bringt. Denn von allen Kassenmitgliedern, einschließlich der Frauen, erkrankten, wie uns mitgeteilt wird, 33,3 %, von den Frauen 68,1 %. Das berechtigt doch nicht zu dem Schluß, daß der Prozentsatz der erkrankten Frauen nach Abzug der Wochenbetten nicht größer sei als der der übrigen Kassenmitglieder. Schon auf die Kassenmitglieder im allgemeinen trifft er nur annähernd zu, bei den „übrigen" Kassenmitgliedern muß man aber schon sehr stark abrunden, wenn er auch da noch gelten soll, denn deren Krankheitsgefahr wird sich doch nach Ausscheidung der verheirateten Frauen noch etwas niedriger als 33,3 % stellen, welche Zahl sich auf alle Kassenmitglieder, also einschließlich der 68,1 % Krankheitsfälle aufweisenden Ehefrauen, bezieht. Die Krankheitsfälle bei den übrigen Kassenmitgliedern betragen, wie sich aus den angegebenen

Ziffern berechnen läßt, nur etwa noch 31,3 %, so daß also selbst nach dieser Berechnung, bei der die Wochenbetten auf rund 50 % aller Krankheitsfälle angenommen sind, was wohl etwas reichlich gerechnet ist, die Krankheitsgefahr der verheirateten Arbeiterinnen um 8,6 % größer sein würde als die der übrigen männlichen und weiblichen Arbeiter.

Von demselben Beamten wird noch anderes Material über die Krankheitsgefahr bei den verheirateten Fabrikarbeiterinnen mitgeteilt, das ihm von dem Verband westdeutscher Baumwollspinnereien zu München-Gladbach geliefert worden ist. In 36 dieser Vereinigung angehörenden Betrieben, von denen 29 eine eigene Betriebskrankenkasse hatten, betrug im Durchschnitt der Jahre 1896/98 die Zahl der Kassenmitglieder (männliche und weibliche) 12530, von denen 776 = 6,19 % verheiratete Frauen waren. Bei den Kassenmitgliedern im allgemeinen belief sich die Zahl der Erkrankungsfälle auf 41,08 %, bei den verheirateten Frauen dagegen auf 64,8 %, und während bei der Gesamtheit der Kassenmitglieder die Zahl der Krankheitstage 663 auf je 100 versicherte Personen betrug, stieg sie bei den verheirateten Frauen auf 1367, also auf mehr als das Doppelte für je 100 versicherte Personen. Ebenso ist auch die durchschnittliche Dauer einer Krankheit bei den verheirateten Frauen größer als bei den Kassenmitgliedern insgemein, bei den letzteren stellte sie sich auf 16,13, bei den ersteren auf 21,08 Tage. In dem Bericht wird zu diesen Zahlen bemerkt, daß sie bei der Beantwortung der Frage nach dem Einfluß der Fabrikarbeit auf die Gesundheit der verheirateten Arbeiterinnen kaum in Betracht kommen könnten, da bei der Berechnung der Zahl der Krankheitsfälle und Krankheitstage für sämtliche Kassenmitglieder männliche und weibliche Arbeiter durcheinander gerechnet seien. „Würde man," so heißt es dann weiter, „die beiden Geschlechter trennen, so entfiele auf die weiblichen — unserer Erfahrung nach — ein erheblich größerer Prozentsatz als auf die männlichen, und das Verhältnis der Zahl der Krankheitsfälle und Krankheitstage der Frauen zu denjenigen der weiblichen Kassenmitglieder überhaupt würde jedenfalls viel günstiger, als es jetzt bezüglich der Fälle mit 64,8 zu 41,08 % und bezüglich der Tage mit 21,08 zu 16,13 nachgewiesen ist."

Wenn dieser Einwand richtig wäre, dann würde er, nebenbei bemerkt, auch die anderen, von dem gleichen Gewerbeinspektor angeführten Zahlen treffen, die ich vorhin mitteilte, weil bei ihnen ebenfalls die verheirateten Frauen der Gesamtheit der Kassen-

mitglieder, männliche und weibliche zusammengerechnet, gegenübergestellt sind. Allein ich wage zu bezweifeln, ob der betreffende Gewerbeinspektor wirklich statistisch begründete und aus einer hinreichend großen Zahl von Fällen abstrahierte Erfahrungen darüber besitzt, daß bei dem weiblichen Geschlecht im allgemeinen die Zahl der Krankheitsfälle und der Krankheitstage größer ist als beim männlichen Geschlecht. Sollten sich seine Erfahrungen, wenn ihm selbst vielleicht auch unbewußt, nicht vielmehr in erster Linie auf die communis opinio von dem weiblichen Geschlecht als dem „schwächeren", gesundheitsschädlichen Einflüssen gegenüber weniger widerstandsfähigen Geschlecht stützen? Jedenfalls würden seine Erfahrungen mit den im Deutschen Reich im allgemeinen gemachten durchaus nicht übereinstimmen. Denn im Deutschen Reich kamen im Durchschnitt der Jahre 1885—1898 bei allen Arten von Krankenkassen zusammen auf je 100 Versicherte beim männlichen Geschlecht 37,0 Erkrankungsfälle und 601,0 Krankheitstage, beim weiblichen Geschlecht dagegen entfielen auf je 100 Mitglieder nur 31,9 Erkrankungsfälle und 563,9 Krankheitstage[1]. Die Erscheinung, daß das weibliche Geschlecht weniger von Krankheiten heimgesucht wird als das männliche, wiederholt sich jedes Jahr mit großer Regelmäßigkeit, und die Zahl der Jahre, seitdem das Krankenversicherungsgesetz in Kraft steht, ist nun groß genug, um die mitgeteilte Thatsache als ein unter den heutigen Verhältnissen feststehendes Gesetz anzusehen. Hiernach ist es sehr wohl berechtigt, die Krankheitsgefahr der verheirateten Frauen mit der der männlichen bez. der männlichen und weiblichen Arbeiter zu vergleichen, und weiter muß es hiernach um so auffallender erscheinen, daß nach dem vorhin mitgeteilten Material die Krankheitsgefahr der verheirateten Arbeiterinnen nicht nur größer ist als die der ledigen weiblichen Arbeiter bez. der Arbeiterinnen überhaupt, sondern auch größer als die der männlichen Arbeiter. Während im übrigen das weibliche Geschlecht gegenüber dem männlichen sich als das stärkere erweist — bekanntlich gilt das auch in Bezug auf die Sterblichkeit beider Geschlechter in den ersten Lebensjahren —, kehren die verheirateten Frauen thatsächlich zu der ihrem Geschlecht traditionell zukommenden Rolle des schwächeren Geschlechts zurück, indem sie in Bezug auf Zahl und Dauer der Erkrankungen die Männer und noch mehr ihre ledigen Genossinnen übertreffen. Wenn das von den Gewerbeinspektoren hierfür beigebrachte Material auch noch nicht

[1] Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 127, S. 14* ff.

ausreicht, um diese These als absolut sicher bewiesen ansehen zu können, so gestattet es doch wenigstens einen Wahrscheinlichkeitsschluß auf die Richtigkeit des angeführten Sachverhalts. In Fabrikantenkreisen scheint man letzteren auch schon ganz richtig erkannt zu haben, wenigstens schreibt der Aufsichtsbeamte von Barmen, daß ihm von Fabrikanten wiederholt die Versicherung gegeben worden sei, daß sie keine Betriebskrankenkasse dauernd lebensfähig erhalten könnten, weil die Mittel zu sehr durch das häufige Kranksein der verheirateten Frauen absorbiert würden.

Daß die verheirateten Fabrikarbeiterinnen häufiger und länger erkranken wie die ledigen, das darf nun freilich nicht ohne weiteres als ein Beweis dafür angesehen werden, daß der verheirateten Arbeiterin durch die Verbindung der Haus- mit der Fabrikarbeit eine Bürde aufgeladen wird, die zu tragen ihr ohne Schaden für ihre Gesundheit nicht möglich ist, so daß es lediglich die Überlastung der Hausfrau durch ihren Doppelberuf wäre, was sie so wenig widerstandsfähig gegen gesundheitsschädliche Einflüsse macht. Vielmehr weist die geringere Widerstandskraft der verheirateten Frauen gegen Erkrankungen vor allem darauf hin, daß bei den verheirateten Arbeiterinnen *die exceptionell günstigen Verhältnisse nicht mehr bestehen*, welche bewirken, daß die ledigen Arbeiterinnen so erheblich weniger unter Krankheiten zu leiden haben als die Männer. Denn wie günstig muß erst der Gesundheitszustand der ledigen Arbeiterinnen für sich allein sein, wenn sie schon mit den verheirateten Frauen zusammen, die, wie wir sahen, etwa den 4. oder 5. Teil der ganzen weiblichen Arbeiterschaft ausmachen, wesentlich günstigere Verhältnisse aufweisen als das männliche Geschlecht, obwohl die verheirateten Frauen mit ihrer viel größeren Krankheitsgefahr da den Durchschnitt schon stark heruntergedrückt haben werden! Daß die Arbeiterinnen in dieser Hinsicht so viel günstiger dastehen als die Männer, das hat seinen Grund in erster Linie wohl darin, daß die weiblichen Arbeiter im Durchschnitt erheblich jüngeren Altersklassen angehören als die Männer. Das ist auch die Ansicht des Kaiserlichen Statistischen Amtes, das hierzu bemerkt: „Zur Erklärung der stärkeren Erkrankungsfähigkeit der Männer darf man wohl den Umstand mit heranziehen, daß die männliche Arbeiterbevölkerung ein höheres Durchschnittsalter besitzt als die weibliche, und daß mit dem Alter auch die Zahl der Erkrankungsfälle steigt[1]." In welchem Grade der Altersaufbau der industriellen

[1] Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 127, S. 15*.

Arbeiterschaft bei dem männlichen Geschlecht ein anderer ist als bei dem weiblichen, sei hier durch folgende Tabelle veranschaulicht. Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 gehörten in der Berufsabteilung Industrie von je 100 Arbeitern den nachfolgenden Altersklassen an[1]:

	männliches Geschlecht	weibliches Geschlecht
unter 20 Jahr	26,98	37,85
20 bis 30 =	30,83	34,88
30 = 40 =	20,33	12,25
40 = 50 =	12,13	7,80
50 = 60 =	6,7	4,76
60 = 70 =	2,49	1,94
70 u. mehr =	0,54	0,52

Die Erklärung der Verschiedenheit liegt darin, daß bei dem weiblichen Geschlecht durch die Verehelichung, die zwischen dem 20. und 40. Jahre in großem Umfange vor sich geht, die Erwerbsthätigkeit meist ihr Ende erfährt. Das weibliche Geschlecht scheidet zu einem großen Bruchteil relativ früh aus dem Erwerbsleben wieder aus, um sich dem häuslichen Berufe zu widmen, der im Sinne der Statistik kein Beruf ist. Wie sehr auch heute noch in Deutschland das Bild zutrifft, das Schiller in der Glocke von den verschiedenen Aufgaben des Mannes und der Frau entworfen hat, und wie wenig bisher das socialdemokratische Ideal, daß jede Frau außer ihrer häuslichen Thätigkeit auch noch einem Beruf nachgehen soll, bei uns seine Verwirklichung gefunden hat, geht aus den nachstehenden Zahlen deutlich hervor[2]:

Von je 100 Personen jeder Altersklasse waren Erwerbsthätige bezw. Angehörige

Altersklasse	männliches Geschlecht		weibliches Geschlecht	
	Erwerbsthätige	Angehörige	Erwerbsthätige	Angehörige
unter 20 Jahr	23,72	74,22	12,25	81,19
20 bis 30 =	95,67	2,37	34,15	53,10
30 = 40 =	97,62	0,85	20,94	74,34
40 = 50 =	96,46	0,68	23,64	70,95
50 = 60 =	92,52	0,98	26,76	63,24
60 = 70 =	78,93	3,15	23,94	55,34
70 u. mehr =	47,34	10,58	14,46	46,94

[1] Zusammengestellt aus „Statistik des Deutschen Reichs", Neue Folge, Bd. 111, S. 149.

[2] Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 111, S. 141.

Im Leben der Frau ist die Erwerbsthätigkeit somit meist nur eine vorübergehende Episode, die sich zwischen dem 20. und 30. Lebensjahre abspielt. Von den im 4. Jahrzehnt ihres Lebens stehenden Frauen haben schon rund $^3/_4$ wieder den natürlichen Beruf der Frau erwählt und sind „Angehörige" im Sinne der Statistik geworden. Die nicht zu den erwerbsthätigen oder Angehörigen zählenden Männer und Frauen jeder Altersklasse gehören den uns hier weniger interessierenden Kategorien der dienenden und berufslosen Selbständigen an, von denen die letztere namentlich in den beiden letzten der unterschiedenen Altersklassen stärker hervortritt.

Dadurch, daß im Gegensatz zu den Männern ein so großer Teil der erwerbsthätigen Frauen den früheren Altersklassen angehört, erklärt es sich, daß das weibliche Geschlecht bei der Krankenversicherung günstigere Gesundheitsverhältnisse aufweist als das männliche. Das sind die „exceptionellen" Umstände, von denen ich vorhin sprach. Denn je länger der Mensch den Kampf ums Dasein bereits kämpft, um so geringeren Widerstand leistet er schädlichen äußeren Einflüssen, um so leichter erliegt er Krankheitsgefahren, die ihm, solange er noch jünger war, nichts anhaben konnten.

Daß die industriell thätigen Frauen ein wesentlich niedrigeres Durchschnittsalter aufweisen als die männlichen Industriearbeiter, das gilt indessen nur für die ledigen Fabrikarbeiterinnen; für die verheirateten oder verwitweten trifft es im großen und ganzen nicht mehr zu. Sie werden im allgemeinen vielmehr ungefähr die gleiche Altersschichtung zeigen wie ihre männlichen Arbeitsgenossen. Damit entfällt nun aber auch für sie die Ursache, welche bewirkt, daß im übrigen beim weiblichen Geschlecht günstigere Gesundheitsverhältnisse herrschen als beim männlichen. Bei den verheirateten Fabrikarbeiterinnen, welche im gleichen Durchschnittsalter stehen wie ihre männlichen Kollegen, kann sich nun vielmehr erst die geringere physische Widerstandskraft des weiblichen Organismus in ihrem ganzen Umfange zeigen.

Darüber, in welchem Alter die verheirateten Fabrikarbeiterinnen thatsächlich stehen, werden wir durch die Erhebungen der Gewerbeinspektoren allerdings nur für einen kleinen Teil der Aufsichtsbezirke unterrichtet. Immerhin läßt die nachfolgende Tabelle, in der ich die wichtigsten Angaben über diesen Punkt zusammengestellt habe — mehrere Bezirke, für die ebenfalls Mitteilungen über das Alter der verheirateten Fabrikarbeiterinnen vorliegen, habe ich wegen der zu geringen Gesamtzahl der Frauen weggelassen — hinreichend deutlich

erkennen, daß der Altersaufbau der verheirateten Arbeiterinnen von dem der weiblichen Industriearbeiter, wie ich ihn oben mitgeteilt habe (S. 190), wesentlich nach der Richtung abweicht, daß die älteren Jahrgänge, wie von vornherein zu erwarten, unter den verheirateten Arbeiterinnen stärker vertreten sind. Von je 100 in dem betreffenden Bezirk in die Erhebung einbezogenen verheirateten, verwitweten und geschiedenen Fabrikarbeiterinnen gehörten den nachfolgenden Altersklassen an:

	Berlin	Kassel	Oberbayern	Magdeburg[1]	Aachen
unter 20 Jahr	1,5	2,6	0,9	3,6	47,4[2]
20 bis 30 =	38,4	39,5	45,4	28,8	
30 = 40 =	34,1	25,6	27,4	30,7	25,9
40 = 50 =	19,9	18,8	17,3	21,9	15,8
50 = 60 =	4,9	9,1	6,0	10,5	9,0
60 = 70 =	1,2	4,0	2,4	4,4	1,8
70 u. mehr =		0,4	0,6		0,2

Weitere, mit dem Bild, das sich aus der vorstehenden Tabelle ergiebt, im wesentlichen übereinstimmende Angaben über das Alter der in Fabriken beschäftigten Frauen finden sich z. B. in den Berichten für Elsaß-Lothringen, Darmstadt, Offenbach, Gießen, Bremen und Schwarzburg-Rudolstadt. Die Zahl der in Betracht gezogenen Frauen beträgt in diesen Bezirken aber überall unter 1000, während sie in den in der Tabelle zusammengestellten Fällen zwischen 1253 und 3100 schwankt.

Das Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen läßt sich dahin zusammenfassen: Die größere Krankheitsgefahr verheirateter Frauen, auf welche die Angaben einer Reihe von Aufsichtsbeamten schließen lassen, ist zunächst darauf zurückzuführen, daß die verheirateten Arbeiterinnen im Durchschnitt älter sind als die ledigen, und findet insofern zu einem Teil auf sehr einfache Weise ihre Erklärung. Es fragt sich nur, welcher Bruchteil der Erkrankungsfälle verheirateter Frauen auf das Konto des höheren Durchschnittsalters gesetzt werden darf, und welcher als Folge der Überanstrengung, zu welcher die verheiratete Frau durch die Verbindung der Fabrik- mit der häuslichen Ar-

[1] In diesem Aufsichtsbezirk beziehen sich die Angaben in Altersklasse 1 auf das Alter bis zu 21 Jahren und in Altersklasse 2 auf das Alter von 22 bis 30 Jahren.

[2] Davon die Hälfte im Alter von über 25 bis 30 Jahre stehend.

beit gezwungen wird, anzusehen ist. Denn wenn es leider auch an statistischen Unterlagen fehlt, um nachzuweisen, daß die Gesundheitsverhältnisse der verheirateten Fabrikarbeiterinnen ungünstiger sind als die derjenigen verheirateten Frauen, die nicht in die Fabrik zu gehen brauchen[1] — darauf aber kommt es hier an —, so kann doch darüber kein Zweifel sein, daß die Fabrikarbeit den Gesundheitszustand der Frauen, die zugleich ein Hauswesen zu besorgen und Kinder zu pflegen haben, höchst ungünstig beeinflußt.

Im Anschluß hieran gleich noch eine kurze Bemerkung über die Beantwortung der den Gewerbeinspektoren mit vorgelegten Frage, ob sich bei der Fabrikarbeit verheirateter Frauen erhebliche Nachteile in sittlicher Hinsicht herausgestellt haben. Die Auskünfte der Aufsichtsbeamten über diesen Punkt, die wohl weniger auf eigenen Beobachtungen als auf Urteilen der Arbeitgeber beruhen, gehen ziemlich auseinander. Die eine Gruppe, und zwar die überwiegende Mehrheit der Berichte, in denen dieser Punkt berührt wird, steht auf dem Standpunkte, daß die Anwesenheit verheirateter Arbeiterinnen in den Fabriken auf die Arbeiterschaft überhaupt, vor allem aber auf die ledigen Arbeiterinnen einen sittlich guten, erziehlichen Einfluß ausübt. Die verheirateten Frauen werden als der beste Stamm oder als die Elite der weiblichen Arbeiter bezeichnet, und es wird ihnen nachgerühmt, daß sie auf Zucht und Ordnung sehen und auf den Ton und die Sitten der ledigen Arbeiterinnen einen günstigen Einfluß ausüben. Einzelne Inspektoren berichten allerdings gerade über die entgegengesetzten Wahrnehmungen. Der Gedanke, daß die verheiratete Frau eine Art mütterlicher Aufsicht über und Fürsorge für die ledigen Arbeiterinnen führen könne, sei sehr schön, aber in der Praxis nicht durchführbar, heißt es in einer der Inspektion Württemberg II zugegangenen Mitteilung. In Pommern wollen einzelne Arbeitgeber die Erfahrung gemacht haben, daß die Frauen die Mädchen durch schamlose Reden verdorben hätten. Was das Verhalten der männlichen Arbeiter gegenüber den verheiraten Frauen betrifft, so wird den Männern mehrfach ein gutes Zeugnis in dieser Hinsicht ausgestellt. In dem Erfurter Bericht heißt es beispielsweise: „Der

[1] Statistisches Material hierüber müßte man eigentlich aus den Ergebnissen derjenigen Ortskrankenkassen beschaffen können, welche, wie z. B. die Leipziger, den Angehörigen der Arbeiter freie ärztliche Hülfe und Arznei gewähren. Im Jahre 1900 nahmen bei der Leipziger Kasse 51 109 Ehefrauen von Kassenmitgliedern diese Vergünstigung in Anspruch. Doch wird näheres über die Häufigkeit der Erkrankungen der Frauen der Kassenmitglieder in dem Jahresbericht nicht mitgeteilt.

Industriearbeiter von heute ist ein anderer als der vor 20 Jahren. Sein Bildungsstand läßt es ihm unzulässig erscheinen, die mitarbeitende Frau zum Gegenstand unsittlicher Handlungen oder Äußerungen zu machen. Ausnahmen kommen allerdings noch vor." Und aus Württemberg I wird berichtet: „Verheiratete Frauen werden von ihren Mitarbeitern mit der ihnen zustehenden Rücksicht, teilweise auch mit besonderer Rücksicht behandelt." Ebenso wird in dem Bericht für Württemberg III auf Grund von Äußerungen der befragten Frauen selbst die Rücksichtnahme hervorgehoben, die den Frauen während der Schwangerschaft seitens der männlichen Mitarbeiter beim Heben von Lasten zu teil werde. Dagegen teilt der Bericht für Plauen i. V. mit: „In vielen Fabriken läßt es sich nicht durchführen, daß die Frauen von den Männern getrennt beschäftigt werden, und wird es sich da auch bei der besten Beaufsichtigung kaum vermeiden lassen, daß mitunter Worte fallen oder Scherze und Vertraulichkeiten vorkommen, die besser unterblieben. Leider gehen derartige Vorkommnisse nicht immer von den Männern aus." In mehreren Gutachten wird ferner mitgeteilt, daß namentlich schwangere Frauen in Fabriken häufig unzarten Anspielungen und allerlei Hänseleien ausgesetzt seien. Der Aufsichtsbeamte zu Chemnitz schränkt dies aber ausdrücklich auf vereinzelte Fälle ein und hat ein solches unschickliches Verhalten der Männer auch nur gegenüber ledigen schwangeren Arbeiterinnen wahrgenommen. Aus Württemberg III wird im Gegensatz hierzu die Klage wiedergegeben, „daß manche in gesegneten Umständen sich befindende Frau Anlaß zu unsittlichen Redensarten gebe, an denen sie sich schließlich selber in Gegenwart jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen beteilige und dadurch auf diese moralisch sehr schlimm einwirke."

Vereinzelt finden sich in den Gutachten der Inspektoren auch Hinweise darauf, daß die abhängige Stellung der Frauen von den Werkführern, Vorgesetzten und Fabrikanten in unsittlicher Weise ausgenutzt werde, und daß solche Frauen, die ihre Ehre wahrten, in ihrem Verdienste geschädigt würden. Auch gebe das Zusammenarbeiten mit anderen Männern Anlaß zu Verfehlungen gegen die eheliche Treue und untergrabe das Verhältnis zwischen Mann und Frau. Diese Gefahr wird in einer großen Zahl von Fällen allerdings dadurch abgeschwächt, daß da, wo der Betrieb es mit sich bringt, daß der Mann mit einer weiblichen Arbeiterin Hand in Hand arbeiten muß, er dann, wenn es irgend angeht, mit seiner eigenen Frau zusammen arbeitet.

Die mitgeteilten Auszüge aus den Auslassungen der Gewerbeinspektoren über diesen Punkt dürften zur Genüge erkennen lassen, daß von besonderen sittlichen Gefahren, mit denen die Fabrikarbeit gerade nur die verheirateten Frauen bedroht, füglich nicht die Rede sein kann. Soweit hier Mißstände vorhanden sind, werden ledige und verheiratete Arbeiterinnen von ihnen im allgemeinen gleichmäßig betroffen. Dieser Punkt, auf den die Inspektoren wohl gar nicht so ausführlich eingegangen sein würden, wenn er nicht in den ihnen vom Reichskanzler vorgelegten Fragen besonders erwähnt gewesen wäre, kann daher aus der weiteren Diskussion ausscheiden und zwar um so mehr, als eine Besserung der Zustände auf diesem Gebiete weniger von dem Eingreifen der Gesetzgebung, als von der Hebung der Sitten und der moralischen Bildung der Arbeiterschaft zu erwarten ist. Ein Eingreifen der Gesetzgebung kommt nur soweit in Frage, als es sich darum handelt, für Unternehmer u. s. w., welche die abhängige Stellung ihrer Arbeiterinnen zu unsittlichen Zwecken ausnutzen, Strafen einzuführen. Und ferner muß für die Durchführung des § 120b, 2 der Gewerbeordnung besser gesorgt werden, der die Herstellung ausreichender, nach Geschlechtern getrennter Ankleide- und Waschräume anordnet. Wie die Aufsichtsbeamten selbst berichten, fehlt es noch vielfach an solchen. In beiden Fällen handelt es sich aber nicht um Sonderbestimmungen im Interesse der verheirateten Frauen, sondern die Wohlthat dieser Vorschriften würde ledigen wie verheirateten Arbeiterinnen in gleichem Maße zu gute kommen.

VII.

„Die Nachteile, welche für die Gesundheit der verheirateten Frauen aus der Fabrikbeschäftigung erwachsen, sowie die etwaigen sittlichen Bedenken und Schädigungen treten, so erheblich sie im einzelnen auch sein mögen, im ganzen an Bedeutung bei weitem zurück gegenüber dem Umstande, daß die Frau durch die fragliche Thätigkeit dem häuslichen Berufe entzogen wird, und daß infolgedessen das Familienleben sowie das Hauswesen einer sehr großen Zahl von Arbeiterfamilien die empfindlichste Schädigung erfährt." Diesem Satze aus der Zusammenstellung des Reichsamts des Innern kann man nur vollinhaltlich beipflichten und dabei höchstens bedauern, daß, wie schon erwähnt, die Gewerbeinspektoren nicht gleich von vornherein durch die Fragestellung des Reichsamts des Innern darauf hingewiesen worden sind, bei ihren Erhebungen

über die Folgen der eheweiblichen Fabrikarbeit diesen wichtigen Punkt besonders sorgfältig zu berücksichtigen.

Nach den Angaben, die im vorhergehenden Abschnitt (S. 184) über den Umfang gemacht wurden, in dem den verheirateten Fabrikarbeiterinnen die Fürsorge für ihr Hauswesen allein obliegt, kann es zunächst nicht auffallen, wenn die Führung des Haushalts der verheirateten Fabrikarbeiterinnen häufig nach allen Richtungen hin viel zu wünschen übrig läßt. Trotzdem die Frau sich oft die größte Mühe giebt, ihr Hauswesen wenigstens einigermaßen in Ordnung zu halten, gelingt ihr das doch nur in sehr geringem Maße, wenn sie Tag für Tag einschließlich des Wegs zur Fabrik vielleicht 10 bis 12 Stunden von Hause abwesend ist. „Sie vermag nur ganz ungenügend für sich und ihre Angehörigen zu sorgen" (Berlin-Charlottenburg). Auch „darf es uns nicht wundernehmen, wenn eine Frau, die vielleicht einen weiten Weg zur Arbeitsstätte hat und müde und abgespannt nach Hause kommt, keine Zeit und Lust mehr findet, für Haus und Kinder zu sorgen. Schlechte Kost und unbehagliches Heim treiben den Mann dann ins Wirtshaus, unglückliche Familienverhältnisse und allgemeine Unzufriedenheit bilden den Schluß" (Liegnitz). „Übelstände wie nachlässige Kleidung, Unordnung und Schmutz in der Wohnung, mangelhafte Körperpflege u. s. w. sind häufige Erscheinungen in den Arbeiterfamilien, wo die Frauen zur Fabrikarbeit gehen" (Aachen). „Infolge der Abwesenheit und Überanstrengung der Frau wird vieles in der Haushaltung verschleudert oder geht nutzlos zu Grunde, was von einer sorgsamen Hausfrau zusammengehalten und besser ausgenutzt würde. Die Wäsche z. B. würde die Frau zu Hause billiger und schonender selbst besorgen können" (Württemberg, 2. Bezirk). Jetzt ist es in vielen dieser Familien so, daß „man Wäsche und Kleider bis zum Zerfetzen trägt; dann kommt die Neuanschaffung" (Württemberg, 3. Bezirk).

Freilich sind die Frauen oft auch gar nicht im stande, ihrem Hauswesen mit ökonomischem Geschick und Verständnis vorzustehen, da sie vielfach seit ihrer Entlassung aus der Schule, jedenfalls aber schon vor der Eheschließung in die Fabrik gegangen sind und keine hauswirtschaftliche Ausbildung erhalten haben. Eine verheiratete Arbeiterin, welche seit ihrem 14. Lebensjahre ausschließlich in der Fabrik thätig war, wird aber nur selten Sinn für Haushalt, Küche und Familienleben haben, wie in dem Potsdamer Bericht treffend bemerkt wird. Ebenso betont das Berliner Gutachten sehr richtig, daß die Frauen, die regelmäßig zur Fabrik gehen, naturgemäß über

dem notwendigen Streben nach Verdienst einen Teil ihrer Fähigkeit und ihres Interesses für die Verwaltung ihres Hausstandes einbüßen, falls sie diese Fähigkeit überhaupt je besessen haben. Zur Beantwortung der letzteren Frage enthalten einige Berichte sehr interessantes Material, indem sie mitteilen, in welchem Umfange die verheirateten Fabrikarbeiterinnen schon vor der Ehe in Fabriken beschäftigt waren. Die Verhältnisse sind in dieser Beziehung selbst in nahe benachbarten Gegenden Deutschlands sehr verschieden. Im Darmstädter Bezirk beispielsweise waren von 751 verheirateten Fabrikarbeiterinnen 177 vorher Dienstmädchen gewesen, 488 hatten zunächst im elterlichen Haushalt mitgeholfen und nur 86 waren direkt zur Fabrik gegangen. Im Offenbacher Bezirke dagegen waren in der Stadt Offenbach über die Hälfte und auf dem Lande sogar drei Viertel der Mädchen gleich in die Fabrik gegangen, ohne vorher eine Gelegenheit gehabt zu haben, sich hauswirtschaftliche Kenntnisse anzueignen. In Oberbayern waren von 1253 befragten Frauen 426 seit Beendigung der Schulzeit bez. seit dem 12. bis 16. Jahre, 432 seit dem 16. bis 20. und 395 seit dem 20. Jahre in der Fabrik beschäftigt. Im Regierungsbezirk Magdeburg sind von 2680 Frauen 18,9 % sofort Fabrikarbeiterinnen geworden, 20,4 % blieben zunächst im elterlichen Haushalt, 37,2 % waren vorher Dienstmädchen, 14,3 % waren in der Landwirtschaft beschäftigt, und der Rest hatte verschiedene Beschäftigungen gehabt bez. die vorherige Thätigkeit war nicht zu ermitteln gewesen. Im Bezirk Merseburg sollen etwa 40 % der Frauen schon als Mädchen in der Fabrik, 35 % im häuslichen Dienste und 25 % in der Landwirtschaft oder im Elternhause gewesen sein. In den Regierungsbezirken Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich waren von 4177 Frauen 710 seit der Schulentlassung Fabrikarbeiterinnen. Im Regierungsbezirk Wiesbaden waren von 814 Frauen 271 zunächst Dienstmädchen, während 351 sofort zur Fabrik gegangen sind. Im Regierungsbezirke Aachen wieder hatten von 2636 verheirateten Arbeiterinnen 2489 = 94 % die Fabrikarbeit schon vor der Verheiratung und davon 1552 = 58 % sofort nach der Schulzeit aufgenommen; nur 146 = 6 % begannen erst nach der Verheiratung mit der Fabrikarbeit. In Erfurt endlich waren 1361 Frauen schon vor der Verheiratung in der Fabrik thätig, nur 520 = $^1/_3$ waren vorher Dienstmädchen gewesen. Interessant ist auch die Angabe aus Bremen, daß 68 % der Frauen gleich direkt nach der Verheiratung die Fabrikbeschäftigung weiter betrieben bez. begannen, während dies 32 % erst im Laufe der Zeit thaten.

Sehr ungünstige Folgen ergeben sich aus der eheweiblichen Fabrikarbeit speciell für die Ernährungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung, wie in einer Anzahl von Berichten (Baden, Zwickau i. S., Plauen i. V., Unter-Elsaß, Schwaben, Württemberg, 2. Bezirk, Berlin, Charlottenburg u. s. w.) übereinstimmend betont wird. In dem badischen Bericht heißt es z. B. darüber: „daß der in der Fabrik beschäftigten verheirateten Frau eine Bereitung der Mahlzeiten nicht möglich ist, auch wenn sie eine halbe Stunde vor der Mittagszeit aus der Arbeit entlassen wird, bedarf keines weiteren Eingehens. Das Mittagessen muß in solchen Fällen entweder schon am frühen Morgen oder am Abend vorher bereitet werden. Die halbe Stunde, welche den Arbeiterfrauen bestenfalls mittags zur Verfügung steht, ist gerade nur für das Aufwärmen genügend, wenn die Familie sich nicht nur mit sogenanntem Kaffee als Mittagsmahl begnügen will oder muß. Ein schon lange vorher bereitetes Essen ist aber vielfach schwer verdaulich, und soweit Kartoffeln in Frage kommen, oft kaum genießbar. Die in dem Essen enthaltenen, zudem öfter nicht zureichenden Nahrungsstoffe kommen daher in solchen Fällen nicht zur Wirksamkeit, weil sie vom Körper nicht assimiliert werden. Durch eine solche Lebensweise entwöhnen sich die Arbeiterfrauen einer geordneten Führung des Haushalts, auch wenn sie hierzu jemals die Fähigkeit besaßen. Die Bestrebungen, die Arbeiterinnen in der Führung des Haushalts zu unterweisen, können daher nur denen zu gute kommen, die eine Ehe eingehen, in welcher sie nicht zur Fabrikarbeit genötigt sind. Für die in der Fabrik dauernd beschäftigten Arbeiterinnen müssen diese Bestrebungen unwirksam bleiben, auch wenn sie Gelegenheit hatten, an einem solchen Unterrichte mit Erfolg teilzunehmen. Es muß eben gekocht werden, was am wenigsten Zeit erfordert, nicht was am nahrhaftesten ist.“ Magenkatarrhe und Verdauungsstörungen sind dann meist für die ganze Familie Folgen solcher Ernährungsweise, wie die Gewerbeinspektoren zu Zwickau i. S., Schwaben, Berlin und noch viele andere und zwar zum Teil gestützt auf Äußerungen von Kassenärzten, hervorheben. In Berlin, wo allerdings durch die großen Entfernungen der Weltstadt die Verhältnisse besonders ungünstig liegen, müssen von 2193 Frauen 62 % sich den ganzen Tag über in der geschilderten Weise mit durchaus ungenügender Nahrung behelfen, und das gleiche Schicksal trifft meist auch die Kinder dieser Frauen, die erst am Abend dazu kommen, sich und den Ihrigen eine warme Mahlzeit zu bereiten. Dazu ist allerdings noch zu bemerken, daß die Arbeiter hieran oft selbst die Schuld

tragen, indem sie, wie von der gleichen Stelle berichtet wird, billiges, von Arbeitgebern dargebotenes Mittagessen erfahrungsgemäß nur selten annehmen.

Noch viel schwerer als die bisher besprochenen Folgen wiegt der nachteilige Einfluß, den die Frauen-Fabrikarbeit auf die Pflege und Erziehung des heranwachsenden Geschlechts ausübt. Zunächst wird in dieser Hinsicht von einigen Aufsichtsbeamten treffend darauf hingewiesen, daß von Frauen, die dauernd unter Überanstrengung leiden, keine sehr gesunden und kräftigen Kinder zu erwarten sind. Der Gewerbeinspektor für Mainz hat in dieser Beziehung eine Vergleichung zwischen Arbeiterinnen, die vor ihrer Verheiratung noch nicht in Fabriken gearbeitet haben, und solchen, die vor und nach der Verehelichung in Fabriken beschäftigt gewesen sind, vorgenommen. Es ergab sich da, daß in der erstgenannten Gruppe 14 %, in der zweiten 31 % der Kinder im ersten Lebensjahr gestorben sind. Besondere Beweiskraft möchte ich diesen Zahlen allerdings nicht beilegen, immerhin kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Frauen, die schon vom 14. Jahre an regelmäßig zur Fabrik gehen, durch die damit verbundene, in der Entwickelungszeit besonders gefährliche Schwächung ihrer Konstitution sich zum Mutterberuf wenig geeignet machen[1].

Ein zweiter Punkt, in dem die Kinder von in der Fabrik beschäftigten Ehefrauen benachteiligt sind, ist der, daß sie gewöhnlich höchstens in den 4 bis 6 Wochen, in denen das Gesetz die Beschäftigung von Wöchnerinnen verbietet, die natürliche Ernährung erhalten, wenn die Mütter es nicht gleich von vornherein vorziehen, ihrem Kinde künstliche Ernährung zu teil werden zu lassen, weil sie wissen, daß sie nach einigen Wochen das Stillen doch aufgeben müssen. Denn nur den wenigen Frauen in solchen Fabriken, in denen die Arbeiterinnen nach Belieben kommen und gehen können, ist es möglich, auch wenn sie die Fabrikarbeit wieder aufgenommen haben, ihrem Kinde noch die Brust zu reichen. Im übrigen ist das Stillen mit der Fabrikarbeit nicht vereinbar. So hat sich z. B. der Fabrikantenverein zu Großenhain, wie die Gewerbeinspektion Meißen berichtet, dahin ausgesprochen, die Beschäftigung von Frauen, welche in der Fabrik das Nähren ihrer Kinder zu besorgen gedächten, könne als „Unordnung" nicht geduldet werden. Vereinzelt haben allerdings social denkende Unternehmer für Frauen, die ihre Säuglinge während der Arbeitszeit stillen

[1] Vgl. dazu: Epstein, Die Erwerbsthätigkeit der Frau in der Industrie und ihre socialhygienische Bedeutung. S. 13. Frankfurt a. M. 1901.

wollen, einen besonderen Raum eingerichtet. Die meisten Frauen verzichten indessen darauf, mit solchen Wünschen an die Arbeitgeber heranzutreten, da sie deren Unerfüllbarkeit selbst einsehen. Sie begnügen sich dann, wenn sie durch die regelmäßige Fabrikarbeit bei oft ungenügender Ernährung zum Stillen nicht überhaupt zu schwach geworden sind, damit, ihr Kind dreimal am Tage an die Brust zu nehmen, dazwischen aber es künstlich zu ernähren. „Aus Kindern, die nur dreimal im Tage die Brust bekommen, wird aber nichts," wie es in dem unterelsässischen Berichte heißt. Die große Mehrzahl der Frauen geht indessen wohl bald gleich ganz zur künstlichen Ernährung über. So heißt es in dem Bericht für Berlin-Chorlottenburg: „Leider werden unter den Arbeiterinnen fast keine nährenden Frauen gefunden. Die Ärzte bestätigen mit Bedauern die Feststellungen der Gewerbeinspektionen, nach welchen von 63 in 2 Bezirken ermittelten Säuglingen nur einer an der Brust, alle übrigen von Anfang an mit der Flasche ernährt wurden." An sich können ja nun auch bei künstlicher Ernährung die Kinder recht gut gedeihen, allein den Vorzug verdient doch unbedingt immer die natürliche Ernährung, wie folgende Zahlen darthun. Bei der Berliner Volkszählung von 1890 wurde festgestellt, daß der Anteil der mit der Mutterbrust genährten Kinder unter den Lebenden 52,9 % betrug. Dagegen stellte sich der Prozentsatz der Brustmilchkinder bei den Gestorbenen im Durchschnitt der Jahre 1884/93 nur auf 15,7 %[1]. Verdient somit die natürliche Ernährung unter allen Umständen den Vorzug, so trifft dies in ganz besonderem Maße bei den lohnarbeitenden Klassen zu, weil in diesen Kreisen die künstliche Ernährung nicht mit der nötigen Vorsicht und Sorgfalt durchgeführt wird, sondern vielfach auf eine direkt gesundheitsschädliche Weise erfolgt. Der unterelsässische Bericht teilt in Bestätigung dieses Satzes mit, daß sich eine Reihe von Ärzten dahin geäußert habe, daß die künstliche Ernährung der halb- oder zu früh entwöhnten Kinder wegen Unsauberkeit der Pflegerinnen und Unregelmäßigkeit der Pflege ungünstig sei. Im gleichen Sinne spricht sich der Bericht für den Bezirk Frankfurt a. O. aus.

Die Folge dieser ungesunden Verhältnisse ist dann eine durchschnittlich hohe Säuglingssterblichkeit in den Bezirken, in denen die eheweibliche Fabrikarbeit großen Umfang erlangt hat. Von einer ganzen Reihe von Inspektoren wird auf den Zusammenhang zwischen

[1] G. von Mayr, Bevölkerungsstatistik, S. 286.

Säuglingssterblichkeit und Fabrikarbeit der Mütter hingewiesen, so z. B. in den Berichten für Württemberg III und Breslau; einzelne Berichte wie die für Bremen, Zwickau i. S., Plauen i. V., Breslau u. s. w. führen statistisches Material an, um diesen Zusammenhang zu erweisen. Fast immer ist es dabei der Umstand, daß die Fabrikarbeit die künstliche Ernährung der Säuglinge im Gefolge hat, der die hohe Sterblichkeitsziffer der letzteren hervorruft. So hat, wie uns in dem Breslauer Berichte mitgeteilt wird, der Gewerbeinspektor in Reichenbach zahlenmäßig festgestellt, daß die Gewerbegruppe IX, Textilindustrie, welche den Arbeiterinnen kein Verlassen der Arbeitsstätte während der Arbeit gestattet, eine weit größere Kindersterblichkeit aufweist, als die Gruppe IV, in der die Natur des Betriebs größere Pausen mit sich bringt, während deren sich die Mutter um das Kind kümmern kann. Alles das stimmt genau mit dem überein, was man schon früher über den Zusammenhang zwischen Säuglingssterblichkeit und eheweiblicher Fabrikarbeit festgestellt hat[1].

Aber nicht bloß als Säuglinge, auch noch in späteren Jahren sind die Kinder von Fabrikarbeiterinnen dadurch, daß sie vielfach mangelhaft beaufsichtigt und schlecht gehalten werden, erhöhten Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt. So berichtet der Gewerbeinspektor für Danzig von in letzter Zeit vorgekommenen Fällen, in denen die Unsitte, noch nicht schulpflichtige Kinder ohne Aufsicht in den Wohnungen eingeschlossen zu halten, zum Tode derselben infolge Erstickens durch Steinkohlenrauch geführt habe. Der Hauptnachdruck ist hierbei indessen nicht sowohl auf die Vernachlässigung der leiblichen Pflege der Kinder als vielmehr die ihrer geistig-sittlichen Erziehung zu legen. Diese muß notwendig da ungenügend sein, wo die Mutter ebenso wie der Vater den ganzen Tag vom Hause abwesend ist und wenn sie nach Hause kommt, genug zu thun hat, um ihr Hauswesen notdürftig in stand zu halten. Zum großen Teil wird allerdings die Pflege und Beaufsichtigung der Kinder durch eine den Haushalt der Arbeiterfamilie teilende Tante, Großmutter oder eine andere Person übernommen. Abgesehen davon, daß dies, wie mehrere Fabrikinspektoren zutreffend bemerken, niemals ein vollgültiger Ersatz für die Hand, das Auge und das Herz der Mutter sein kann, trifft dies auch durchaus nicht auf sämtliche Fälle zu. Es bleibt überall ein stattlicher Rest von Kindern übrig — manchmal

[1] Vgl. hierzu meine Schrift: Frauen-Fabrikarbeit und Frauenfrage. Leipzig 1900, S. 100 ff.

sogar die Hälfte, für dessen Beaufsichtigung und Erziehung während der Abwesenheit der Eltern gar nicht gesorgt ist, wie die unten folgende Tabelle zeigt, der zunächst noch einige beispielsweise Angaben über die Zahl der verheirateten Fabrikarbeiterinnen mit Kindern, und zwar speciell mit solchen, die der Pflege und Aufsicht der Mutter noch dringend bedürfen, vorausgeschickt seien. Im Regierungsbezirk Magdeburg waren von 1853 Frauen — die verwitweten, geschiedenen und separierten sind hierbei ausgeschieden — nur 561 kinderlos, und von den 1292 Frauen mit Kindern hatten nur 126 Kinder, die schon sämtlich der Schule entwachsen waren. Dagegen gab es 715 Frauen mit noch nicht schulpflichtigen Kindern. Im Bezirk Erfurt standen 482 kinderlosen 1399 Frauen mit insgesamt 3308 Kindern gegenüber, von denen 1093 noch nicht, 1071 nicht mehr und 1144 gerade schulpflichtig waren. In den Regierungsbezirken Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich gab es unter 4177 verheirateten u. s. w. Fabrikarbeiterinnen 844 kinderlose, 825 hatten Kinder unter 2 Jahren, 927 solche im Alter von 2 bis 6 Jahren, 903 solche in noch schulpflichtigem Alter und nur bei 678 waren die Kinder schon sämtlich aus der Schule entlassen. Im Bezirk Minden kamen auf 419 Frauen mit keinen oder wenigstens nicht mehr schulpflichtigen Kindern 701 Frauen mit 804 schulpflichtigen und 703 noch nicht schulpflichtigen Kindern. Im Darmstädter Bezirk ferner entfielen auf 848 befragte Frauen 522 mit Kindern unter 14 Jahren. Im Zittauer Bezirk endlich gab es unter 3746 Frauen (die Verwitweten und Geschiedenen sind hier abgezogen) 1500 ohne und 2246 mit Kindern bis zum 14. Lebensjahre. Über die Art und Weise, wie für die Beaufsichtigung der noch nicht oder gerade schulpflichtigen Kinder gesorgt oder auch nicht gesorgt ist, giebt die nachstehende kleine Tabelle Auskunft. Es betrug die Zahl der noch nicht und der schulpflichtigen Kinder bez. der Fälle, in denen die Aufsicht stattfand durch:

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Diese Zahlen geben sehr zu denken. Einige der schlimmsten Fälle sind dabei in der Tabelle noch gar nicht berücksichtigt. So wird z. B. in dem Bericht für die Bezirke Hildesheim und Lüneburg mitgeteilt, daß 19,5 % der noch nicht schulpflichtigen und 54 % der schulpflichtigen Kinder während der Arbeitszeit der Mutter ohne jede Aufsicht waren, und in der III. Inspektion von Berlin-Charlottenburg traf dies bei 30 % der Kinder zu. Auffallen muß die relativ geringe Zahl der Kinder, die in Bewahranstalten untergebracht sind. Und doch bemerkt ein Bericht

	Verwandte	Fremde	Anstalten	Ohne Aufsicht blieben	Unermittelt
Bezirk Magdeburg . . .	1291	397	174	362	142
= Minden	1041	301	60	105	—
= Kassel	1011	181	179	289	—
= Hirschberg	870	644	78	240	—
= Aachen[1]	669	261	114	27	
= Zittau[1]	1549	710		219	—
= Niederbayern[1] . .	107	29	8	33	—
= Darmstadt[1] . . .	277	34	72	139	—
= Offenbach[1]	266	27	47	51	—
= Bremen	78	149	35	366	—

sehr treffend, daß man, ausgenommen die in gut eingerichteten Bewahranstalten untergebrachten Kinder, ohne allzugroßen Pessimismus annehmen dürfe, daß die eigene Aufsicht der Mutter nicht oder doch nur in seltenen Fällen wirklich ersetzt werde. Und in einem anderen (Württemberg II) heißt es: „Die Aufsicht, welche Verwandte, mitunter auch Hausgenossen oder Nachbarn gegen geringes Entgelt oder aus Gefälligkeit den ihnen anbefohlenen Kindern angedeihen lassen, wird in manchen Fällen nicht hoch zu bewerten sein." Unter „Aufsicht durch Fremde" sind in der Tabelle gewöhnlich die Fälle zusammengefaßt, in denen die Kinder entweder durch Hausgenossen und Nachbarn überwacht oder außer dem Hause an Frauen übergeben werden, die aus der Wartung und Pflege von Kindern ein Gewerbe machen. Die Preise für die Übernahme von Kindern zur Pflege schwanken zwischen 1 Mk. und 6 Mk. wöchentlich je nach dem Alter des Kindes; je jünger das Kind, um so höher der Preis. Nähere Angaben über die Preise finden sich z. B. in den Berichten für Gießen, Aachen, Schwaben und Bremen. Das System der Pflege außer dem Hause bringt zumal bei kleinen Kindern oft erhebliche Gefährdungen der Gesundheit mit sich. Sie müssen dann im zartesten Alter frühmorgens, je nach dem Beginn der Fabrikarbeit, zwischen 4 und 6 Uhr aus dem Schlafe geweckt und bei Wind und Wetter über die Straße getragen werden.

Liegt bei den kleineren Kindern der Hauptnachteil der Fabrikarbeit der Mutter auf hygienischem Gebiet, so tritt bei den schon schulpflichtigen mehr die Gefahr der moralischen Verwahrlosung in den Vordergrund, wenn sie den ganzen Tag sich selbst überlassen und auf die Straße als ihre Heimat angewiesen sind.

[1] Hier ist nicht die Zahl der Kinder, sondern der Familien angegeben.

Zu einem normalen Familienleben, einem wirklich herzlichen Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann es nicht kommen, wenn beide Eltern ihre Kinder die Woche über kaum sehen. Einige Gewerbe-Inspektoren, z. B. die von Württemberg II und von Hirschberg in Schlesien konstatieren eine Entfremdung zwischen Eltern und Kindern in den Familien, in denen die Frau der Fabrikarbeit nachgeht. Die Entfremdung äußert sich vor allem auch darin, daß die Autorität der Eltern über ihre Kinder schwindet, und die Kinder den Eltern den Gehorsam verweigern. Manche Inspektoren (z. B. der badische) weisen auch sehr deutlich auf den inneren Zusammenhang zwischen der wachsenden Verrohung und Zuchtlosigkeit der Arbeiterjugend, die in der Zunahme des jugendlichen Verbrechertums sich offenbart, und der jetzigen Ausdehnung der eheweiblichen Fabrikarbeit hin. „Von der meistenteils nicht beaufsichtigten Jugend verkommt ein großer Teil an Leib und Seele. Mancher, der in sittlicher Verkommenheit dem Strafgesetze verfällt, hat die unverschuldeten Folgen der jugendlichen Verwahrlosung zu tragen." (Württemberg (III.)

Von einzelnen Gewerbeinspektoren ist der interessante Versuch unternommen worden, durch Umfragen bei den Schuldirektoren die Erfahrungen festzustellen, welche die Schule mit den infolge der Fabrikarbeit ihrer Mutter mangelhaft oder gar nicht beaufsichtigten Kindern gemacht hat. Verschiedene Schulleiter wollen in dieser Beziehung indessen nichts besonders Ungünstiges wahrgenommen haben — manche glauben sogar, die Kinder aus solchen Familien als besonders geweckt und tüchtig bezeichnen zu können, was auf ihre frühe Selbständigkeit zurückgeführt wird (s. z. B. den Potsdamer und den Magdeburger Bericht) —, andere dagegen konstatieren allerdings einen sehr nachteiligen Einfluß der Fabrikarbeit der Mutter auf die Sauberkeit, Ordnungsliebe, Aufmerksamkeit, Pünktlichkeit sowie das Betragen und den häuslichen Fleiß der Kinder (s. z. B. den Bericht aus Plauen i. V.).

Nur angedeutet sei zum Schluß noch, wie das ganze Familienleben der Arbeiterbevölkerung, und speciell auch das Verhältnis zwischen Mann und Frau, unter der Fabrikarbeit der Frau zu leiden hat, indem dann die reichen Schätze und reinen Freuden, die sonst das Familienleben in sich birgt, ungehoben und ungenossen bleiben. Auch dafür fehlt es nicht an Zeugnissen in den Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Besonders die für Württemberg I und den Unter-Elsaß seien hier genannt.

(Schluß folgt.)

Das Projekt einer Zwangs-Pensionsversicherung für Angestellte in Österreich.

Von

Dr. **Otto v. Zwiedineck**, Wien.

Inhaltsverzeichnis.

Veranlassung und Grundlage des Gesetzentwurfs S. 205. — Umfang der Versicherungspflicht S. 206. — Gegenstand der Versicherung S. 208. — Voraussetzungen der verschiedenen Versicherungsansprüche S. 211, insbesondere der Arbeitslosigkeitsunterstützung S. 212. — Versicherungsplan und Organisation S. 215. — Kritik des Grundgedankens des Gesetzentwurfes S. 216.

Die österreichische Regierung hat in der jüngsten Frühjahrstagung des Reichsrates einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Einführung einer Zwangs-Pensionsversicherung für die in privaten, sowie einige in öffentlichen Diensten angestellten Personen zum Gegenstande hat. Wie schon der Ausdruck „Angestellte" andeuten soll, handelt es sich um die zwangsweise Versicherung von Angehörigen der oberen Schichte von unselbständigen Berufsarbeitern, die man mit mehr oder weniger Rechtfertigung zum Teil wegen ihrer günstigeren ökonomischen Stellung, zum Teil schon wegen ihrer Beschäftigung von den Arbeitern im engeren Sinne zu unterscheiden pflegt.

Eine lebhafte, in zahlreichen Petitionen und Memoranden zum Ausdrucke gekommene Bewegung in den Kreisen der in privaten Unternehmungen verschiedenster Art (bei Advokaten und Notaren, in industriellen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Unternehmungen) angestellten Beamten zielte seit einer Reihe von Jahren auf die Einführung einer Invaliditäts- und Altersversorgung für alle Privatbeamten, sowie einer Versorgung ihrer Witwen und Waisen ab, die

im Wege der gesetzlichen Zwangsversicherung für diesen Stand unter Beitragsleistung der betreffenden Dienstgeber und der Bediensteten zu verwirklichen wäre.

Hierdurch veranlaßt, hat das Ministerium des Innern zunächst eine umfassende amtliche Erhebung über die Standesverhältnisse der Privatangestellten eingeleitet, deren Ergebnisse in zwei Bänden im Jahre 1898 veröffentlicht worden sind[1]. Das reiche und nach vielen Seiten äußerst interessante Verhältnisse (namentlich hinsichtlich der Lohnverhältnisse) aufdeckende statistische Material bildet die Grundlage für den nunmehr dem Reichsrate vorgelegten Gesetzentwurf „betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten".

Der Motivenbericht (Erläuternde Bemerkungen) zum Entwurfe spricht allerdings nur von einer Ausdehnung des für die definitiv Angestellten des Staates, der Staatseisenbahnen und der Länder, sowie für die Arbeiter einzelner Berufszweige (Bergbau und Hüttenindustrie) in der Gesetzgebung bereits verwirklichten Problemes; gleichwohl bedeutet der Entwurf, ganz abgesehen von den Einzelheiten, schon durch die Allgemeinheit, mit der eine ganze Schichte von Berufsarbeitern einer über das bisher übliche Maß hinausgehenden staatlichen Fürsorge teilhaftig gemacht werden soll, ein Novum.

Der Gesetzentwurf regelt die Alters- und Invaliditätsfürsorge der dauernd „Angestellten". Versicherungspflichtig sind nach der Definition des Entwurfes (§ 1) vom vollendeten 18. Lebensjahre an alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellten, sofern deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 Kronen (ca. 500 Mark) jährlich erreichen, dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Alters- und Invalidenpension sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben. Ausgeschlossen sind die im Hofdienste, die im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten, ferner Männer und Frauen, welche erst nach Vollendung des 50. beziehungsweise 40. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, endlich Personen, die ausschließlich oder vorwiegend Gesindedienste verrichten.

Nach den Bestimmungen über den Umfang der Versicherungs-

[1] Die Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen, Wien 1898. Vom k. k. Ministerium des Innern mitgeteilt.

pflicht werden die Wohlthaten des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes etwa 80000 bis 90000 Berufsarbeitern und ihren Angehörigen zukommen.

Dieses auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung neue Unternehmen, für die Schichte der materiell, wenigstens relativ günstiger gestellten Berufsarbeitskreise eine besondere Versorgung zu schaffen, wird im Motivenbericht in folgender Weise gerechtfertigt.

Anknüpfend an den bekanntlich schon von Simonde de Sismondi[1] vertretenen Grundsatz, daß das Einkommen aus der Arbeit selbst dem Arbeiter außer einem angemessenen Lebensunterhalte während der Arbeit auch die Mittel schaffen soll zur Bestreitung seines Daseins in den Zeiten, in welchen die Arbeitskraft in Abnahme begriffen oder gänzlich geschwunden ist, bemerkt der Motivenbericht, daß die Verwirklichung dieser Idee nach zwei Seiten hin durch die konkreten realen Verhältnisse bedingt sei, einerseits durch das Ausmaß des Arbeitsentgeltes, anderseits durch die Inanspruchnahme der Arbeitskraft und demzufolge die Dauer der Erwerbsfähigkeit. Beide Elemente weisen von Beruf zu Beruf die bedeutendsten Verschiedenheiten auf.

Bestimmend dafür, daß die ins Auge gefaßte Versorgung für den Kreis der Privatangestellten im engeren Sinne in besonderer Weise zu regeln unternommen wird, seien daher zunächst die materiellen Verhältnisse der Interessenten gewesen. Die in einem fixen Dienstverhältnisse stehenden Angestellten müßten in höherem Maße als die größere Menge der übrigen Berufsarbeiter zufolge ihres Arbeitseinkommens als befähigt erachtet werden, die Sicherung ihrer und ihrer Hinterbliebenen Existenz im Falle verminderter oder gänzlich geschwundener Erwerbsfähigkeit, beziehungsweise im Falle ihres Todes, wenigstens unter Beihülfe ihrer Dienstgeber, ja zum Teil wohl auch ganz aus eigener Kraft zu bewirken.

Aber auch das zweite Moment, durch welches die Möglichkeit, beziehungsweise Leichtigkeit der Versorgung bedingt ist, wirke bei diesem Kreise von Berufsarbeitern günstig mit, denn die Abnützung der Arbeitskraft gehe in den Schichten der „Angestellten" zum mindesten wegen der größeren Regelmäßigkeit in der Erwerbsgelegenheit, und deshalb einer größeren Gleichmäßigkeit in der Beschaffung der Lebensbedürfnisse, in der Regel aber wohl auch wegen einer ge-

[1] Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse etc. Tome I, p. 350. (Ed. 1819.)

ringeren Aufreibung durch die Arbeit selbst im allgemeinen langsamer vor sich. Demzufolge trete in diesen Kreisen die Erwerbsunfähigkeit verhältnismäßig nicht so früh ein wie in der großen Menge der „nicht angestellten", in ihrem Dienstverhältnisse ungleich weniger beständigen Arbeiter; derjenige Abschnitt des Lebens, in welchem nur eine geminderte Erwerbsfähigkeit zur Beschaffung der Lebensbedürfnisse eingesetzt werden könne, sei im großen und ganzen relativ kürzer, das heißt, die Invalidität spiele hier eine unbedeutendere Rolle, wodurch selbstverständlich die Kosten der Versorgung geringer werden.

„Wenn sich," so führt der Motivenbericht daran anschließend weiter aus, „trotz dieser relativ günstigen Gestaltung der Bedingungen die notwendige Organisation für diese Zwecke aus der eigenen Kraft der interessierten Kreise bisher noch nicht in zulänglichem Ausmaße entwickelt hat, so muß darin notwendigerweise ein Symptom dafür erblickt werden, daß von der Selbsthülfe ein befriedigender Ausbau der socialen Versicherung selbst in diesen wirtschaftlich besser gestellten Berufskreisen überhaupt nicht erwartet werden darf. Es erübrigt sonach für den Staat, soweit einzugreifen, daß jenes Maß von Fürsorge erreicht werde, welches einerseits unbedingt erreicht werden kann im Hinblicke auf die vorhandenen Kräfte und Mittel, welches aber auch erreicht werden muß, insoweit es Aufgabe des Staates ist, durch präventive Maßnahmen dem Fortschreiten des Pauperismus Einhalt zu gebieten und zu verhüten, daß gerade auch aus den Kreisen der materiell besser gestellten Berufsarbeiter infolge des Mangels einer die Zukunft bedenkenden Privatökonomie im Haushalt des einzelnen der Armenversorgung allzu oft und immer häufiger Bedürftige zugeführt werden."

Es wird anerkannt, daß den bestehenden, privater Initiative entsprungenen Versorgungsinstituten für Privatangestellte immerhin einige Bedeutung zukomme, daß ihre Thätigkeit eine segensreiche sei, allein außer der Unzulänglichkeit der bestehenden Versorgung hinsichtlich der Zahl der versorgten Personen sei auch eine Mangelhaftigkeit in dem Ausmaße und der Fundierung der Ansprüche in Einzelfällen nicht zu verkennen, ein autoritärer Eingriff daher geboten.

Nur eine kurze Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen kann beigegeben werden, welche die Grundzüge des Gesetzentwurfes erkennen lassen.

Den Gegenstand der Versicherung bilden die Anwartschaft des Versicherten selbst auf eine Rente im Falle der Invalidität und im

Falle des „höheren Alters", sowie auf eine Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit, ferner die Anwartschaft der Witwe eines Versicherten auf eine Rente, endlich der Kinder auf Erziehungsbeiträge; für den Fall noch nicht zurückgelegter Karenzzeit geht die Anwartschaft der Witwe und Kinder nur auf eine einmalige Abfertigung.

Das Ausmaß der Leistungen, welche versichert werden, wird wenigstens bezüglich der Invaliditätsrente als Existenzminimum bezeichnet. Ein Zwang zur Versicherung, der als solcher insbesondere unter Hinweis auf die Unzulänglichkeit der bestehenden Versorgungseinrichtungen als unabweislich erklärt wird, soll, so bemerkt der Motivenbericht, sich nur auf die Sicherung eines Existenzminimums erstrecken.

Dieser Grundsatz war für die Bestimmung der *Höhe und der Form der Versicherungsleistungen* maßgebend. Führt der socialökonomische Gedanke des Schutzes der auf ihr Arbeitseinkommen angewiesenen Angestellten gegen die Verarmung und Mittellosigkeit in den Fällen abnehmender oder gänzlich geschwundener Erwerbsfähigkeit zur obligatorischen Versicherung gegen diese Gefahren, so schließt derselbe Gedanke gleichzeitig auch die Forderung in sich, daß ökonomische Leistungen versichert werden müssen, welche dem einzelnen Individuum die Existenz zu sichern vermögen und dasselbe vor der Gefahr bewahren, die Armenversorgung in Anspruch nehmen zu müssen, auch schon dann, wenn es durch vorzeitige, nicht vorherzusehende körperliche oder geistige Gebrechen erwerbsunfähig geworden sein sollte.

Die *Form*, in welcher dieses Existenzminimum geleistet werden soll, ist eine *Rente*. Nur eine solche biete die Gewähr, daß den Versorgungsberechtigten dauernd die die Existenz sichernden Unterhaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für die Bemessung der *Rentenhöhe* wurde ein System der Gehaltsklassen gewählt. Durch das im Gesetzentwurfe durchgeführte Princip, die Sicherung eines Existenzminimums obligatorisch zu machen, ist der Gedanke der Anpassung des Existenzminimums beziehungsweise der Versicherungsleistungen an den durch die gewohnte Lebensführung geschaffenen Kreis von Lebensbedürfnissen keineswegs ausgeschlossen, ja man mußte, von der Bedürfnisfrage ausgehend, notwendig zu einer Unterscheidung von Klassen der zu Versorgenden gelangen, die nach den Aktivitätsgehalten sich bilden.

Die versicherungspflichtigen Personen werden daher nach Maßgabe ihrer Gehaltsbezüge in drei Gehaltsklassen eingereiht, und zwar in die

I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen bis zu 1200 Kronen,
II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von 1200 Kronen bis zu 2400 Kronen,
III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 Kronen,

wobei bei Ermittelung der Gehaltsklassen in die Jahresbezüge auch Quartiergelder, Aktivitätsbezüge und Funktionszulagen, sowie alle Arten von Naturalbezügen einzubeziehen sind.

Die Festsetzung der Gehaltsklassen im Entwurfe erfolgte mit besonderer Bedachtnahme darauf, daß 1. die Bediensteten desselben Berufszweiges, derselben Dienstesqualifikation und desselben Landes dauernd in derselben Gehaltsklasse stehen, also auch während der ganzen Beitragsdauer das gleiche Existenzminimum versichern, und 2. daß die Bediensteten desselben Berufszweiges und Landes für höhere und niedere Dienstleistungen um je eine Gehaltsstufe verschieden sind.

Die Leistungen, welche versichert werden, betragen:

	Invaliditätsrente	Altersrente	Witwenrente
	jährlich in Kronen		
I. Gehaltsklasse	600	900	300
II. „	900	1350	450
III. „	1200	1800	600

Es stellt sich demnach die Altersrente auf 150 Prozent, die Witwenrente auf 50 Prozent der als Existenzminimum gedachten Invaliditätsrente. Die Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit wird monatsweise gewährt und beträgt für jeden Monat der Stellenlosigkeit ein Zwölftel der Invaliditätsrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Beginnes der Stellenlosigkeit invalid geworden wäre. Die Erziehungsbeiträge endlich betragen im allgemeinen für jedes Kind nach einem Versicherten 10 Prozent, für jedes doppelt verwaiste Kind 20 Prozent jener Invaliditätsrente, welche der verstorbene Elternteil bezog, bezw. auf welche er Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Todes, bezw. der Erlangung der Altersrente invalid geworden wäre. Die Summe der Erziehungsbeiträge ist in Prozenten der Invaliditätsrente begrenzt.

Die Festsetzung der Altersrente mit 150 Prozent der Invaliditätsrente wird damit begründet, daß einerseits eine besondere

Prämie für die Überwindung der Mühsale des Berufes in dem höheren Alter ausgesetzt, andererseits hierdurch vorzeitigen Invaliditätserklärungen vorgebeugt werden soll.

Sämtliche Rentenleistungen sind an die Zurücklegung einer Wartezeit geknüpft. Diese beträgt für die Invaliditätsrente, die Witwenrente und die Erziehungsbeiträge 60 Beitragsmonate (also 5 Jahre), für die Altersrente im allgemeinen 480 Beitragsmonate (40 Jahre). Der Anspruch auf den Bezug der Altersrente wird jedoch erst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres von männlichen, des 60. Lebensjahres von weiblichen Versicherten erworben. Es macht hierbei aber keinen Unterschied, ob dieselben noch weiterhin in einer Anstellung verbleiben oder nicht. Der Entwurf sieht übrigens einige Begünstigungen für den Bezug der Altersrente durch Kürzung der Wartezeit unter gewissen Voraussetzungen vor. Ununterbrochene Dienstzeit vorausgesetzt, wird diesen zufolge die Altersrente bezogen werden können: z. B. bei einem Beitrittsalter des männlichen Versicherten von 25 Jahren im Alter von 65, bei einem Beitrittsalter von 35 oder 40 Jahren aber nicht erst 480 Beitragsmonate später, sondern im Alter von 71 bezw. 74 Jahren.

Von besonderem Interesse ist die Voraussetzung für den Bezug der Invaliditätsrente. Der Entwurf knüpft nämlich diesen Bezug an die Voraussetzung der Berufsinvalidität. Begründet wird dies damit, daß der Kreis der nach dem Gesetze zu Versichernden ganz überwiegend Arbeitskräfte umfaßt, welche durch langjährige Vorbildung, theoretische wie praktische Schulung und Beschäftigung in einem bestimmten oder wenigstens demselben analogen Berufe besonders qualifiziert sind. Durch eine andere Bestimmung erfährt jedoch diese Voraussetzung des Rentenbezuges eine Verschärfung. Der Entwurf erklärt nämlich zwar zunächst denjenigen als erwerbsunfähig und deshalb rentenbezugsberechtigt, der infolge eines geistigen und körperlichen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag, knüpft jedoch die Fortdauer der Bezugsberechtigung an die weitere Voraussetzung, daß der Rentenbezieher nicht durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung — also nicht notwendig eine Beschäftigung in seinem bisherigen Berufe — einen die Invaliditätsrente übersteigenden Bezug verdient. Die Regierungsvorlage begründet diese Bestimmung mit folgenden Bemerkungen:

„Das geringe Ausmaß der Invaliditätsrente wird den Ansporn zur Bethätigung vorhandener Erwerbsfähigkeit, eventuell auf einem

neuen Berufszweige, gewiß bilden. Den Übergang zu einem neuen Berufszweige sucht der Entwurf aber ohnedies dadurch zu erleichtern, daß die vorübergehende Invalidität, als welche sich die Berufsinvalidität dann häufig nur darstellen wird, schon Anspruch auf die Rente gewährt. Dabei kam es aber darauf an, eine Cynosur für das zulässige Höchstausmaß eines Arbeitseinkommens neben dem Bezuge dieser Invaliditätsrente festzusetzen. Die Festsetzung einer ziffermäßigen Grenze für die Begründung eines Rechtsanspruches wird niemals ganz ohne Härten bleiben. Gleichwohl schien es nur folgerichtig, die Rechtsvermutung aufzustellen, daß ein in seinem Berufe leistungsunfähig Gewordener dennoch eine seiner Qualifikation wenigstens annähernd entsprechende Verwertung seiner Arbeitskraft gefunden hat, sobald er aus der Arbeit jenes Maß von Einkommen verdient, welches als Existenzminimum für die Angehörigen seines bisherigen Berufes vom Gesetzentwurfe selbst festgesetzt ist. Es schien daher nicht angezeigt, einen höheren Betrag als dieses Existenzminimum als Grenze zu bestimmen. Da der Entwurf den Versicherten die Sicherheit des notdürftigsten Lebensunterhaltes bieten will und hierfür den Betrag der Invaliditätsrente vorsieht, so muß notwendig die beabsichtigte Fürsorge immer dann eintreten, wenn den Versicherten zwar ein Teil ihrer Erwerbsunfähigkeit geblieben ist, diese aber nicht mehr hinreicht, um jenen niedrigen Betrag zu verdienen. Es konnte daher auch nicht unter diesen Betrag herabgegangen werden. Ein Abzug des noch möglichen und thatsächlichen Erwerbes von der Invaliditätsrente — eine Eventualität, die gleichfalls ins Auge zu fassen war — schien in der Durchführung erhebliche Schwierigkeiten zu bereiten und überdies in zahlreichen Fällen zu ganz krassen Härten zu führen."

Über die Grenzen des Geltungsgebietes des zu schaffenden Gesetzes hinaus dürfte der Gesetzentwurf durch die Bestimmungen über die Arbeitslosigkeitsunterstützung lebhaftes Interesse erwecken. Durch die gesetzliche Vorsorge, Angestellten, welche ohne ihr Verschulden ihren Dienstposten verlieren, bis zur Wiedererlangung einer Stelle Unterstützungen in der Höhe der Invaliditätsrente zu gewähren, soll einem gewiß tief empfundenen Bedürfnisse abgeholfen werden.

Die Einbeziehung dieses schwierigen Problemes, dessen praktische Lösung bisher ohne nennenswerten Erfolg wiederholt versucht wurde,

in den Rahmen des vorliegenden Versicherungsgesetzentwurfes darf geradezu als eine socialpolitische That bezeichnet werden. Der Entwurf trägt damit dem Gedanken Rechnung, die Fürsorge für den Kreis der Privatangestellten in der Weise auszudehnen, daß dieselben nicht nur gegen die Nachteile des Schwindens und des Verlustes ihrer Arbeitsfähigkeit gesichert, sondern auch davor geschützt sein sollen, mangels entsprechender Erwerbsgelegenheit auf eine tiefere Stufe des Berufslebens und damit ihrer Lebensführung herabzusinken. Diese Verbindung zweier socialer Aufgaben entsprang übrigens, wie der Motivenbericht hervorhebt, nicht bloß einem platonischen Wunsche, sondern geradezu einem Bedürfnisse. Die starke Verbreitung unverschuldeter Stellenlosigkeit wurzelt in der That vielfach, ja man darf wohl sagen, von den durch Krankheit verursachten abgesehen, in der Mehrzahl der Fälle allenthalben zu beobachtenden Unzulänglichkeit der Bestimmungen der Dienstverträge, beziehungsweise dem Fehlen einer ausreichenden Dienstespragmatik. Die willkürliche Entlassung des Angestellten ohne ein Verschulden auf dessen Seite wird auch bei sehr eingehend stipulierten Dienstverträgen möglich sein, ohne daß dem Angestellten ein rechtlicher Ersatz des ihm dadurch erwachsenden Schadens zustehen würde. Der Motivenbericht weist hierbei auf den allerdings bereits gesetzlich bestehenden Schutz der Handelsangestellten hin (die im Handelsgesetzbuche Art. 61 festgesetzte sechswöchentliche Kündigungsfrist) und bemerkt, daß dieser wohl nicht mehr als zulänglich angesehen werden könne; wenn man die heutigen Zustände am Arbeitsmarkte ins Auge faßt, hat es allerdings den Anschein, daß durch diese Gesetzesbestimmung die bedenkliche ökonomische und sociale Schädigung der Angestellten im Falle der Entlassung kaum gemindert wird. Insofern nun der Gesetzentwurf in der That überhaupt schon die Tendenz verfolgt, im Wege positiver Gesetzesnormen eine gewisse Rechtssicherheit für Verhältnisse zu schaffen, die eigentlich bei Abschluß des Dienstvertrages geregelt werden müßten, entspricht es ganz dem Geiste des Entwurfes, durch die Aufnahme der Arbeitslosenunterstützung diesen Nachteil des Mangels einer Dienstespragmatik zu paralysieren.

Anspruch auf die Stellenlosigkeitsunterstützung soll der Versicherte nach dem Entwurfe haben, sofern folgende Voraussetzungen gleichzeitig vorhanden sind: 1. wenn er die letzte Bedienstung nicht infolge freiwilligen Austrittes aus dem Dienstverhältnisse oder infolge einer durch grobe Verletzung wesentlicher Dienstpflichten verschuldeten Entlassung verloren hat; 2. wenn er nachweisbar subsistenz-

los ist; 3. wenn er binnen drei Monaten seit Auflösung seines Dienstverhältnisses ohne sein Verschulden keine Anstellung oder Beschäftigung findet, die ihm mindestens einen Bezug in der Höhe der niedrigsten Invaliditätsrente, wenn auch nur vorübergehend, bietet. Der Bezug der Stellenlosigkeitsunterstützung beginnt mit dem ersten Tage des vierten Kalendermonats der Stellenlosigkeit und erlischt mit dem Wiedereintritte in einen Dienst, spätestens aber 15 Monate nach Beginn der Stellenlosigkeit. Hat ein Versicherter eine Stellenlosigkeitsunterstützung durch 12 Monate, wenn auch mit Unterbrechungen, bezogen, so kann er im Falle des Wiedereintrittes in die Versicherungspflicht eine solche Unterstützung erst nach einer weiteren Beitragszeit von 60 Monaten wieder erlangen.

Für die Bestimmung der Höhe der zugesicherten Unterstützungen war der Zweck derselben maßgebend: nämlich zunächst dem Stellenlosen einen solchen Rückhalt zu bieten, welcher ihn in den Stand setzt, Stellungsangebote auszuschlagen, durch welche er auf ein niedrigeres Maß der Lebensführung herabgedrückt würde, die er aber, dem Zwange der Not folgend, annehmen müßte, wenn er der vollständigen Mittellosigkeit gegenüberstände. Für die Festsetzung der Maximaldauer der Unterstützung mit 12 Monaten bildeten die Ergebnisse der erwähnten amtlichen Erhebung über die Standesverhältnisse der Privatangestellten die Grundlage. Nach den bezüglich der Stabilität der Anstellung erhobenen Daten überschritt die Dauer der Stellenlosigkeit sowohl bei den Privatangestellten, wie bei den in öffentlichen Diensten ohne Pensionsberechtigung Angestellten nur in wenigen Ausnahmefällen den Zeitraum von 15 Monaten (450 Tagen). Im Durchschnitt betrug sie bei allen in die Erhebung einbezogenen Privatangestellten 167,4 Tage, bei den in öffentlichen Diensten ohne Pensionsberechtigung Angestellten 263,2 Tage. Bei der Bestimmung des Zeitpunktes des Beginnes des Unterstützungsbezuges wurde angenommen, daß der unverschuldet zur Entlassung gelangende Angestellte ziemlich allgemein den einmonatlichen Aktivitätsbezug vom Dienstgeber als Abfertigung zu erhalten pflegt, so daß er für die erste Zeit der Stellenlosigkeit nicht aller Mittel entblößt scheint. Im Zusammenhange mit dieser Fürsorge wird die Organisierung der Stellenvermittelung für den Kreis von Berufsarbeitern, welchen die Wohlthaten dieses Gesetzes zukommen sollen, als eine der Aufgaben der zu Zwecken der Versicherung zu errichtenden Pensionsanstalt und ihrer Organe genannt.

Die Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften sieht der Gesetzentwurf in zweifacher Art vor:

Gemäß dem Versicherungsplane erscheinen alle jene Leistungen nach dem Prämiensystem gedeckt, zu deren Berechnung die Mortalitäts- und Familienstandstabelle ausreicht, das sind die Alters- und die Witwenrente. Für die Bestimmung einer festen Prämie zur Versicherung gegen den Invaliditätsfall erschien dagegen das bisher beobachtete und bei der Rechnung allenfalls benutzbare Material nicht zuverlässig genug, zumindest nicht für den vorliegenden Fall, in welchem eine allgemeine Pensionsanstalt für das gesamte Staatsgebiet die Invaliditätsschäden zu bedecken haben wird, ohne auf die Aufnahme des Bediensteten in das Dienstverhältnis, sowie die Verwendung im Dienste und, was das wichtigste ist, das Ausscheiden aus dem Dienste Einfluß nehmen zu können, mit einem Worte, wo der Versicherungsfall nicht immer außer Zweifel steht und möglicherweise das Interesse des Dienstgebers und des Bediensteten auf die Wahrscheinlichkeiten Einfluß gewinnen kann. Unter solchen Umständen scheint es allerdings ratsam, die Versicherung der Invalidität gegen feste Prämien zu vermeiden und das Erfordernis umzulegen. Die Umlage für die Invalidität erstreckt sich jedoch nur so weit, als der Bedarf durch die Altersrente nicht gedeckt ist, also auf die Zusatzrente zu der in jedem einzelnen Falle aus der Prämienreserve für die Altersrente liquidierbaren Leibrente.

An festen Prämien werden zu entrichten sein monatlich:

in den Gehaltsklassen	vom Dienstgeber	vom Bediensteten	zusammen
I	4,50 Kronen	3 Kronen	7,50 Kronen
II	6,75 "	6 "	12,75 "
III	9,00 "	9 "	18,00 "

Das Resterfordernis auf die Bezahlung der Invaliditätsrenten, ferner das jährliche Erfordernis für die Stellenlosigkeitsunterstützungen, Erziehungsbeiträge und Abfertigungen, endlich allfällige Betriebsabgänge, sind, insoweit dieselben nicht aus verfügbaren Gebarungsüberschüssen bestritten werden können, durch Ergänzungsbeiträge der Dienstgeber zu decken, welche Beiträge als Umlagen zur Einhebung gelangen.

Im technischen Berichte werden diese Ergänzungsbeiträge mit 4,83 Prozent des Gehaltes veranschlagt, so daß der Arbeitgeber mit

Hinzurechnung seines Anteiles an der festen Prämie 9,46 Prozent des Gehaltes, der Angestellte als feste Prämie im Durchschnitt 4,11 Prozent seines Gehaltes zur Bestreitung der Versicherung beitragen wird. Die Prämien sind derart berechnet, daß die der ersten Gehaltsklasse angehörigen Versicherten zur Tragung derselben in geringerem Ausmaße herangezogen werden als die der zweiten und diese ebenfalls in geringerem Ausmaße als die der dritten Gehaltsklasse.

Bezüglich der Organisation sei nur noch hervorgehoben, daß eine centrale Anstalt Trägerin der Versicherung sein soll, als deren Organe Lokalverbände errichtet werden sollen, die den Verkehr zwischen der Pensionsanstalt und den Versicherten, sowie ihren Dienstgebern vermitteln sollen. Grundsätzlich soll ein Lokalverband für einen politischen Bezirk zur Errichtung gelangen, jedoch ist nach Bedarf die Zusammenfassung der Versicherten mehrerer Bezirke ebenso zulässig, wie die Errichtung mehrerer Lokalverbände für einzelne größere Bezirke.

Der im Vorstehenden skizzierte Gesetzentwurf hat bisher eine sehr geteilte Aufnahme gefunden. Ein großer Teil der privaten Beamtenschaft und überhaupt jene Kreise, welche in die Versicherung einbezogen werden sollen, erklärten sich in der Hauptsache mit dem Entwurfe einverstanden. Hingegen wird derselbe sowohl von Seite der socialdemokratischen Partei als auch von der in Österreich in neuerer Zeit ziemlich geschlossen organisiert auftretenden Arbeitgeberschaft aufs heftigste bekämpft, u. z. — es muß dies zur Ehre der socialdemokratischen Presse anerkannt werden — mit wirklich sachlichen Argumenten, während nicht dasselbe von den übrigen Gegnern des Entwurfs behauptet werden kann.

Es ist hier auf eine Darstellung der gegen den Gesetzentwurf erhobenen Bedenken nicht näher einzugehen. Nur so viel sei in dieser Hinsicht bemerkt, daß sich allerdings nicht verkennen läßt, daß, wie speciell auch von socialdemokratischer Seite hervorgehoben wurde [1], in dem Entwurfe in der That die Versicherungstechnik mehr zum Worte gelangt ist, als das sonst bei socialen, auf dem Principe des Zwangs beruhenden Versicherungsgesetzen der Fall zu sein pflegt. Es sind mehrfach Ansätze zu eminent socialpolitischen Maßregeln

[1] Dr. L. Verkauf, Die Pensionsversicherung der Privatbeamten. Arbeiter-Zeitung, Wien, vom 2., 6., 9., 11., 13., 16. Juni 1901.

vorhanden, deren Durchführung im Entwurfe offenbar an Rücksichten versicherungstechnischer Natur gescheitert ist. Daß dabei gewiß auch die Kostenfrage zur Geltung gelangt ist, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Dienstgeber und Dienstnehmer (Angestellten) die Kosten der Versicherung ganz aus eigenen Mitteln ohne Staatszuschuß zu bestreiten haben sollen, liegt nur in der Natur der Sache. Sowohl das Maß dessen, was von der Pensionsanstalt den Anspruchsberechtigten geleistet werden soll, als auch die Bedingungen, unter welchen die verschiedenen Ansprüche erworben werden können, mußten den übrigen Principien des Gesetzentwurfes selbstverständlich angepaßt werden. Das wichtigste Princip für die Art und Weise der Durchführung der Versicherungsidee lautet aber: Versorgung aus eigener Kraft.

Man mag über die Details des Entwurfes völlig anders denken als die Schöpfer des Entwurfes, das eine wird man nicht in Abrede stellen können: der Entwurf bedeutet immerhin einen beachtenswerten Versuch einer Specialisierung der zwangsweisen Alters- und Invaliditätsversorgung für die wirtschaftlich besser gestellten Schichten von Berufsarbeitern, womit eine Lücke in dem Gefüge der socialen Versicherungsgesetzgebung ausgefüllt würde.

Im deutschen Invalidenversicherungsgesetz wurde bekanntlich bei den Arbeitern mit einem Arbeitseinkommen von mehr als 2000 Mk. die Versicherungspflicht abgeschlossen. Ebenso ist der Kreis der Versicherungspflichtigen im deutschen Unfallversicherungsgesetze sogar mit 3000 Mk. Lohneinkommen, in der Krankenversicherung gleichfalls mit 2000 Mk. begrenzt. Der neue französische Gesetzentwurf betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung erstreckt die Versicherungspflicht auf Arbeiter mit Gehalten über 4000 Francs, geht also entschieden weiter als die deutsche Gesetzgebung. Es scheint aber doch wohl sehr fraglich, ob der völlige Ausschluß der ökonomisch noch besser gestellten Berufsarbeiter bedingungslos gerechtfertigt werden kann. Den Gefahren, welche die ökonomische Existenz des unselbständigen Arbeiters bedrohen, ist auch der Arbeiter mit höherem Arbeitseinkommen nicht schlechthin entrückt. Die Gefahr der Krankheit ist allerdings für diese mit erheblich geringeren Nachteilen verbunden und es ist auch zuzugeben, daß die Gefahr einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit durch Invalidität und zufolge höheren Alters in den Kreisen der höher entlohnten Berufsarbeiter von geringerer Bedeutung ist. Verschiedenheiten in dem Grade und in der Bedeutung der Gefahr können nun zwar wohl bei der Frage nach der Art und Weise

und den Bedingungen der Versicherung ausschlaggebend sein, die geringere Gefahr ist aber meines Erachtens noch kein hinlänglicher Grund für die Ausschließung von der Versicherungspflicht.

Die durch ein höheres Arbeitseinkommen erhöhte Möglichkeit, zur Sicherung der ökonomischen Existenz in größerem Ausmaße mit eigenen Mitteln beizutragen, ist das eine, die im großen und ganzen geringere Imminenz der Gefahr der Aufreibung der Arbeitskraft durch die Beschäftigung ist das andere der beiden Momente, welche die Grundlagen für eine besondere Art der Versorgung der wirtschaftlich gekräftigten Berufsarbeiter bilden können. Auf ihnen beruht in der Hauptsache auch der besprochene neue Entwurf.

Ob die Erfassung der ökonomisch stärkeren Schichten der unselbständigen Berufsarbeiter mit der im Gesetzentwurfe festgelegten Abgrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen besonders geglückt ist, läßt sich kaum ohne weiteres so leicht entscheiden. Erst bei der Durchführung des Gesetzes wird es sich zeigen, ob das Kriterium des monatlich oder jährlich vereinbarten Gehaltes durchgreifend wirksam bleibt und nicht nach Willkür eines der Beteiligten verschoben werden kann, ob also demzufolge die Einbeziehung eines Angestellten unter die Versicherungspflicht nicht etwa bloß in das Belieben der Arbeitgeber gestellt ist. Dieses Bedenken, welches nämlich dem Entwurfe entgegengehalten wird, mag manches Richtige an sich tragen. Es dürften sich aber wohl gesetzliche Normen feststellen lassen, durch welche den Arbeitnehmern oder Angestellten, wie sie der Entwurf nennt, der nötige Rückhalt gegen die Versuche zu solchen Umgehungen der gesetzlichen Versicherungspflicht gegeben würde.

An und für sich kann die Erfassung des Momentes der Dauer der Lohn- oder Gehaltsperioden für die Beurteilung der ökonomischen Widerstandsfähigkeit der betreffenden Arbeitnehmer nur als ein ganz glücklicher Gedanke bezeichnet werden, denn so viel steht fest, daß in der längeren Dauer der Vertragsperioden ein Element steckt, welches zur Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse zu führen geeignet ist, und welches dadurch schon eine Kräftigung der ökonomischen Stellung des Arbeitnehmers in sich schließt.

Deshalb aber kann in der Specialisierung der Alters- und Invaliditätsversicherung nicht nur kein Bedenken in dem Sinne erblickt werden, daß sich daraus ein schärferer Klassengegensatz zwischen den weniger gut und den besser gestellten Arbeitnehmern entwickeln könne, sondern es wäre vielmehr durch eine solche Sonderstellung nur der Anreiz zur Erreichung langperiodiger Dienstverträge geweckt, der

wohl kaum zu wirtschaftlichen Schädigungen, sondern nur zur Förderung der Beziehungen zwischen beiden Parteien führen dürfte.

Ein Anreiz aber besteht gewiß schon darin, daß die Leistungen, welche nach dem Gesetzentwurfe versichert werden sollen, reichlicher und wertvoller sind, als dies bisher im Wege der gesetzlichen Zwangsversicherung irgendwo festgesetzt worden ist, wenngleich die Arbeitnehmer selbst in höherem Maße durch die Beitragsleistung in Anspruch genommen werden sollen.

Eine besondere Frage ist es allerdings, ob nicht die „eigene Kraft" der in Betracht kommenden Beteiligten, das sind die Parteien des Arbeitsvertrages, zu stark in Anspruch genommen wird. Ein solches „Zu viel" des Vertrauens auf die Leistungsfähigkeit der Angestellten und der — Industrie könnte allerdings das in seinen Grundgedanken wenigstens wohl gerechtfertigte Werk zum Scheitern bringen. Einerseits von jeder Staatshülfe absehen und anderseits noch besonders reichliche Leistungen zusichern, — und namentlich fällt bei den Kosten bekanntlich die Witwenrente schwer ins Gewicht — erscheint mindestens für die der ersten Gehaltsklasse angehörigen Kreise von Berufsarbeitern und deren Dienstgeber als ein gewagter Schritt, der wirtschaftlich kaum gerechtfertigt werden kann. Wollte man das Projekt, die Versorgung durch die Arbeitsvertragsparteien allein, also als Teil des Arbeitsentgeltes, sicherzustellen, durchführen, so mußte man sich eben darauf beschränken — wenigstens für den Anfang; der Ausbau dieser Versorgung, durch Aufnahme der Witwenversorgung z. B., wäre mindestens einem späteren Zeitpunkt zu überlassen gewesen. Man ist hierin aber wohl vor allem nur mit Rücksicht auf das Drängen der Interessenten, d. h. der zu Versichernden, von vornherein so weit gegangen. Ob es in diesem Falle praktisch war, mehr social- als wirtschaftspolitisch zu sein, wird sich wohl erst zeigen, wenn die Arbeitgeber im Parlamente zu Wort kommen.

Wirtschaftliche Entwickelung und englischer Einfluß in Australasien.

Von

W. Mommsen.

Inhaltsverzeichnis.

Australasiens Verhältnis zu England; eigenartige Stellung unter den Kolonien S. 221. — Englische Kapitalinvestierungen S. 223—226. Schulden im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße S. 224. Verwendung des Kapitals für Eisenbahnbau und Bewässerungsanlagen S. 225. — Geschichtliche Entwickelung des Landes und der Produktion S. 227—252. Landwirtschaftliche Aufschließung S. 227. Land-Gesetzgebung, -Benutzung und -Besitzverteilung S. 229. Viehzucht S. 230. Wollexport S. 233. Fleischausfuhr S. 235. Ausfuhr von Meiereiprodukten S. 238. Ausdehnungsfähigkeit des Exportes S. 240. Wert des Produktionsertrages der Weiden S. 241. Ausbreitung des Ackerbaues auf Kosten der Weidewirtschaft S. 242. Zuckerrohrplantagen S. 247. Sonstige Handelsgewächse S. 248. Gesamtwert der landwirtschaftlichen Produktion S. 249. Mineninduſtrie S. 249. Wald- und Fischereibetrieb S. 250. Fabrikinduſtrie S. 250. Totalwert der Produktion Australasiens S. 252. — Der auswärtige Handel S. 252. — Der englische Einfluß S. 255.

In dem großen englischen Kolonialreich sind die australasischen Kolonien diejenigen, welche zu dem Mutterlande die engsten Beziehungen haben, und in welchen die loyalsten Gefühle für das Königshaus gepflegt werden; ihre Bevölkerung ist nicht wie die Kanadas mit Franzosen oder wie die der afrikanischen Kolonien mit Holländern vermischt, eine eingeborene Rasse kommt nicht in Betracht, sondern 95 % der Einwohner sind rein britisch-irischen Ursprungs,

die alle fest und treu an die britische Suprematie auf der See, welche ihr alleiniger Nachbar ist, glauben. Und England ist diesen Kolonien kein gestrenger Herr: es hat ihnen vollständige Freiheit in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten gelassen, es erhebt keine Abgaben irgend welcher Art von ihnen, es hat seinem Handel gegen den der übrigen Welt keinen Vorzug gesichert, und es gewährt ihnen den mächtigen Schutz seiner Flotte; dazu verdankt Australasien seine ganze wirtschaftliche Entwickelung englischem Unternehmungsgeist und englischem Kapital, und sein einziger Gläubiger ist England, welches sich durch diese Leistungen einen Einfluß verschafft hat, der mit dem fortschreitenden Gedeihen der Kolonien von Jahr zu Jahr in der Zunahme begriffen ist und ferner steigen wird, solange die Entfaltung der unendlichen, noch schlummernden Bodenreichtümer nicht mit eigenem Kapital betrieben werden kann; und dieser Termin liegt noch in weiter Ferne.

Ein gewaltiger Erfolg des englischen Einflusses ist die jetzt vollendete Föderation der sämtlichen Kolonien mit Ausnahme von Neu-Seeland, denn der unter dem Namen Commonwealth of Australia gebildete Staatenbund ist weit davon entfernt, nur ein Vorläufer der vollständigen Separation zu sein, wie häufig angenommen wird, vielmehr bezeichnet er eine Stärkung des Imperialismus. Das bisherige System der kolonialen Einzelverwaltungen mit ihren verschiedenen Zolltarifen und ihrem Lokalpatriotismus, hatte einen Antagonismus herbeigeführt, der auf die Dauer dem britischen Nationalgefühl schädlich sein mußte, und welcher zweifellos für die Prosperität einiger Kolonien schon recht nachteilig gewesen ist. Die verschiedenen Spurweiten der Eisenbahnen, welche den Reisenden zum Wagenwechsel an den Grenzen der einzelnen Provinzen dieses neuen Bundesstaates nötigen, werden auch, nachdem die Zollschranken längst gefallen sind, noch zukünftige Generationen an die einstige Rivalität erinnern.

Für den englischen Kapitalisten bietet jedenfalls diese Vereinigung erhöhte Sicherheit seiner australischen Anlagen, und er wird mehr Vertrauen in ein Fortschreiten der wirtschaftlichen Entwickelung auf gesunder Basis haben, wenn sie von einer für das Gesamtwohl arbeitenden Verwaltung, wie von einer Anzahl Sonderinteressen verfolgender Ministerien geleitet wird. Das enorme Interesse, welches englisches Kapital hieran hat, ist aus den folgenden Zahlen ersichtlich: von den öffentlichen Anleihen der australasischen Staaten,

die Ende des Jahres 1899 £ 236327545[1] betrugen, sind in England begeben . . . . . £ 227073000,
hierzu kommen die in Privatunternehmungen angelegten auf . . . . . = 143002000
geschätzten englischen Kapitalien, also zusammen . £ 370075000,
welche Australasien an England schuldet und wofür es alljährlich an Zinsen für die öffentliche Schuld . . . . . £ 8680000,
für private Rechnung (abgeschätzt) . . . . . = 6435000,
zusammen £ 15115000

zu zahlen hat, welchen Betrag es, um das Gleichgewicht herzustellen, in Waren und Edelmetallen mehr zu exportieren wie zu importieren haben würde, wenn die Kapitalschuld die gleiche bliebe. Nun hat in der letzten Dekade zwar während einiger Jahre infolge erschütterten Vertrauens in australasische Finanzinstitute eine Stockung in der Investierung neuen, selbst ein Zurückziehen alten Kapitals aus Privatunternehmungen stattgefunden, doch ist auch damals infolge Aufnahme neuer öffentlicher Anleihen ein wirklicher Stillstand im Zuflusse nicht eingetreten, vielmehr hat sich die Kapitalschuld von Jahr zu Jahr stetig vermehrt. Wenn daher das Mehr der Exporte über die Importe bis zum Jahre 1899 die fällig werdende Zinssumme nie erreicht hat, mußte Australasien einen Teil seiner neuen Anleihen zur Zahlung dieser Zinsen verwenden, so daß es, weil die Anleihen in England aufgenommen wurden, wo auch die Zinsen zahlbar sind, nur die Differenz empfing.

In welchem Maßstabe dies stattgefunden hat, ersehen wir daraus, daß während im Jahre 1871 die Totalverschuldung an England £ 72956000 betrug, und sie bis 1899 um £ 297119000 zugenommen hat, das Mehr der Importe über die Exporte in diesem ganzen Zeitraum nur £ 86690000 ausmachte, welche Australasien in Geld oder Geldeswert wirklich empfangen hat. Wenn man nun die vielen, immer wechselnden englischen Gläubiger als einen einzigen betrachtet, würden die restlichen £ 288450000 Zins und Zinseszins des ursprünglichen Kapitals repräsentieren. In Wirklichkeit ist Bargeld nur ganz ausnahmsweise nach den Kolonien gekommen[2],

[1] Die sämtlichen hier angegebenen Zahlen sind offiziellen Statistiken oder Coghlans statistischem Jahrbuch entnommen und beziehen sich auf das Finanzjahr 1899/1900, wo nicht anders genannt.

[2] Die Kolonien prägen ihre eigenen Goldmünzen, nicht aber Silber oder Kupfer.

da der ganze Geldverkehr mit der übrigen Welt über England geht, und dort auch die Regulierung auswärtiger Zahlungen stattfindet; umgekehrt exportiert dagegen Australasien bedeutende Posten Edelmetalle, welche einen erheblichen Teil seiner Produktion ausmachen.

Die Vermehrung der Kapitalschuld ist um so auffallender, wenn man sie mit dem Wachstum der Bevölkerung vergleicht: während die erstere seit 1871 507 % zugenommen hat, stieg die letztere nur um 230 %. Denn, obgleich Australasien fast ebenso groß wie Europa ist und in einem Klima liegt, welches es in seiner größeren Hälfte für Europäer ganz besonders geeignet macht, und dessen kleinere Hälfte durchaus nicht überall unbewohnbar ist, war die Einwanderung bisher gering. Nachstehende Tabelle zeigt die Größe, Bevölkerungszahl und Dichtigkeit auf die englische Quadratmeile jeder Kolonie:

Kolonie	Quadratmeilen	Bevölkerung 1. Januar 1900	Dichtigkeit pro Quadratmeile
Neu-Süd-Wales	310 700	1 356 650	4,34
Victoria	87 884	1 163 400	13,23
Queensland	668 497	482 400	0,72
Süd-Australien	903 690	370 700	0,41
West-Australien	975 920	171 030	0,18
Tasmanien	26 215	182 300	6,95
Neu-Seeland	104 471	756 500	7,24
Australasien	3 077 377	4 482 980	1,45
(1871: 1 924 770	1881: 2 742 550	1891: 3 809 895.)	

ca. 200 000 uncivilisierte Eingeborene in Australien und ca. 40 000 Maoris in Neu-Seeland sind in obigen Zahlen nicht enthalten und würden die Dichtigkeit auf 1,56 % erhöhen[1].

Der Vergleich dieser Zahlen mit den oben angeführten ergiebt, daß Australasien jede Quadratmeile seines Landes mit £ 120.5.0 englischen Kapitals belastet hat oder pro Kopf seiner Bevölkerung an England £ 82.11.0 schuldet und £ 3.7.0 jährliche Zinsen zu zahlen hat. Diese Kreditgewährung von seiten eines Gläubigers, welcher als sehr vorsichtig in seinen geschäftlichen Transaktionen bekannt ist, kann nur gerechtfertigt sein, wenn entweder die wirtschaftlichen Leistungen der Kolonien der Zahl ihrer Bewohner weit vorausgeschritten sind, oder weil man der Entwickelung des Landes durch

[1] Gegen Europa 99,66, Asien 48,57, Afrika 14,77, Amerika 8,96 % pro engl. Quadratmeile.

Ausführung bedeutender Unternehmungen vorgearbeitet hat, die nicht einem vorhandenen Bedarf Rechnung tragen sollen, sondern die erst als Folge ihres Vorhandenseins den Bedarf nach sich ziehen werden. In Australasien hat beides stattgefunden, denn da menschliche Arbeitskräfte nicht genügend vorhanden sind, den vollen möglichen Ertrag aus dem Boden herauszuwirtschaften, machte sich das menschliche Kapital den natürlichen Reichtum des Bodens nutzbar und rief Produktionen hervor, welche, sich selbst überlassen, dem Menschen nur die Aufgabe zuschrieben, die Erträge zu sammeln; andererseits hat man zur Förderung wirtschaftlicher Interessen drei Viertel der sämtlichen Staatsschulden in Unternehmungen angelegt, welche voraussichtlich erst in Jahren ihre Kapitalzinsen einbringen können, ohne die aber ein wirtschaftlicher Aufschluß ausgeschlossen ist.

Bei dem Mangel an schiffbaren Strömen, auf welchen die Produkte des Binnenlandes nach der Küste für den Export gebracht werden könnten, war der Bau von Eisenbahnen eine Lebensfrage; die zu erwartende geringe Rentabilität konnte aber mit wenigen Ausnahmen allein den Staat hier als Unternehmer eintreten lassen. Es sind denn auch für diesen Zweck 140 Millionen £ Staatsanleihen in England aufgenommen worden, und über 15000 engl. Meilen Eisenbahnen dem Verkehr bereits übergeben, und weitere 500 Meilen im Bau begriffen. Neben den dem Staate erwachsenden Vorteilen aus der Werterhöhung der anliegenden Ländereien ist das Betriebsresultat jetzt, nachdem man aufgehört hat, so rapide zu bauen, bereits ein relativ sehr günstiges: in allen Kolonien ist nach Deckung der Betriebskosten eine nicht unbedeutende Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt, die sich mit jedem Jahre langsam erhöht. Man muß berücksichtigen, daß der Erwerb des Bodens, der in Europa ein sehr wichtiger Faktor bei Bahnbauten ist, so gut wie nichts gekostet hat, also auch nicht verzinst zu werden braucht. Die Anlagekosten betrugen pro engl. Meile £ 9500.

In der folgenden Tabelle ist eine Zusammenstellung der bis Juni 1900 in Betrieb befindlichen Bahnen gegeben und gezeigt, wie dieselben nach Deckung ihrer Betriebskosten ihr Anlagekapital prozentual verzinsten; die dritte Kolonne giebt die Durchschnittszinsrate der sämtlichen Anleihen eines jeden Staates und die vierte den prozentualen Verlust oder Gewinn; ein letzterer ist nur infolge außerordentlicher Umstände in West-Australien zu konstatieren.

Kolonie	Länge der in Betrieb befindlichen Linien	Verzinsung des Anleihekapitals	Durchschnittszinsraten der Anleihen	Verlust oder Gewinn
	engl. Meilen	%	%	%
Neu-Süd-Wales . . .	2 896	3,62	3,76	— 0,14
Victoria	3 218	2,83	3,95	— 1,12
Queensland	2 801	2,67	4,01	— 1,34
Süd-Australien . . .	1 901	3,55	3,89	— 0,34
West-Australien . . .	1 632	5,81	3,46	+ 2,35
Tasmanien	547	1,12	3,80	— 2,68
Neu-Seeland	2 271	3,42	3,79	— 0,37
Australasien.	15 266	3,27	3,84	— 0,57

Die Staaten mußten demnach im Betriebsjahr 1899/1900 als Zuschuß zur Zinsdeckung ca. £ 800 000 beitragen und hatten ferner für den Betrieb ihrer öffentlichen Verkehrsanstalten das £ 264 746 betragende Defizit der Post und Telegraphenverwaltung zu decken, welches entsteht, wenn man dieser die Zinsen für die zur Anlage von Telegraphen, Telephonen u. s. w. aufgenommenen 10 Millionen £ belastet. In einem so dünnbevölkerten Lande mit erheblichen Transportschwierigkeiten können die Erträgnisse der Post selbstverständlich nicht Überschüsse liefern, wie man sie in Europa gewohnt ist, aber einen Teil der Unrentabilität darf sich Australasien selbst zuschreiben; während in einigen Kolonien die Höhe der Tarife die Benutzung der Post seitens des Publikums beeinträchtigt — man bezahlt z. B. in Melbourne selbst für Stadtpostbriefe zwei Pence Porto —, befördern andere wieder alle Zeitungen portofrei. Man erwartet, daß sich in dem neuen Staatenbunde unter einem einheitlichen Tarif, welcher jetzt in Vorbereitung ist, die Einnahmen bessern werden.

Für die wirtschaftliche Entwickelung war es namentlich von größter Wichtigkeit, daß in dem regen- und wasserarmen Lande von staatlicher Seite die Regulierung und möglichste Nutzbarmachung der Flüsse, Anlage von Wasserreservoirs u. s. w. in die Hand genommen wurde, und sind für diese Zwecke Staatsanleihen in Höhe von 24 Millionen £ aufgenommen, außerdem aber Landbewilligungen an Privatunternehmer gemacht worden, von denen man als Gegenleistung künstliche Bewässerung des abgetretenen Landes forderte.

Welche Erfolge hat man nun für diese Auslagen auf dem wirtschaftlichen Gebiete aufzuweisen? Es ist zur Beantwortung dieser Frage ein kurzer Rückblick auf den Gang der Entwickelung notwendig.

Im Jahre 1821 betrug die europäische Bevölkerung in allen Kolonien 35 000, welche sich an den Küsten niedergelassen hatte und fast ausschließlich mit Viehzucht beschäftigte, wozu das Land mit seinem herrlichen natürlichen Graswuchs ganz besonders geeignet schien. Für Jahrzehnte beschränkten sich die Niederlassungen auf diese Küstendistrikte, höchstens ließen sich einige Bauern dem Lauf der Flüsse folgend weiter im Innern nieder; erst die Goldfunde brachten in den fünfziger Jahren Kapital und Menschen ins Land, welche eine weitere Ausdehnung ermöglichten, und erst durch die Goldsucher wurde der Wert der australischen Steppen als Weideland erkannt. Die für die Ausdehnung der Herden zur Verfügung stehenden Strecken im Innern mußten den Wunsch hervorrufen, einen Teil der bisher als Weideland benutzten Distrikte und zwar solche, wo der Regenfall einigermaßen regelmäßig war, für eine produktive, Ackerbau treibende Bevölkerung zu gewinnen, zumal der Reichtum des Bodens durch vorzügliche Ergebnisse der für den eigenen Bedarf bebauten Felder bereits festgestellt war, und die Kultivierung, da es sich um ebenes, mit wenig Bäumen besetztes Terrain handelte, wenig Arbeit und Kosten verursachte. Man strebte daher mit allen Mitteln, sogar mit denen der staatlich unterstützten Einwanderung, danach, Bauern seßhaft zu machen, doch war der Erfolg kein allzugroßer, und die angebaute Fläche nahm nur sehr langsam zu, weil wegen der Trockenheit häufig Mißernten eintraten; auch war der Transport der Produkte nach den Verbrauchscentren schwierig und teuer. Ehe also diese Niederlassungen größeren Umfang annehmen konnten, mußten nicht nur die Verkehrsstraßen von den Ackerbau-Distrikten nach den Hafenstädten angelegt sein, sondern auch Maßregeln für künstliche Wasserversorgung getroffen werden. Zu diesem Zwecke legte man in erster Linie von den permanenten Flüssen aus Irrigationskanäle an, sammelte auch in der Regenzeit das Wasser in großen Reservoirs und sorgte für Eisenbahnverbindung; erst nach Vollendung dieser Arbeiten fand dann die Besiedelung statt. Die Erfolge dieses Systems waren so gute, daß die Bodengewinnung immer weiter fortschreitet und sich mehr und mehr von den Küsten entfernt. So bewilligte die Regierung von Victoria einem Konsortium 250 000 acres ganz wertlosen Lands, welches 340 Meilen nordwestlich von Melbourne am Murray-Fluß gelegen ist, unter der Bedingung, innerhalb von 5 Jahren £ 35 000 für Verbesserungen ausgeben zu müssen; das Konsortium gab in 4 Jahren £ 275 000 aus und gründete die jetzt über 4000 Einwohner zählende Irrigations-Niederlassung Mildura,

welche, nachdem im Jahre 1899 über 10 000 acres angebaut waren, bereits für £ 75 000 Früchte, hauptsächlich Rosinen, getrocknete Aprikosen und Apfelsinen, exportierte.

Von großer Bedeutung für die Wasserversorgung sind die artesischen Bohrungen, obgleich hiervon weniger der Ackerbau als der Viehzüchter Nutzen zieht. Die ersten Bohrversuche nach Wasser wurden im Interesse englischer Landsyndikate im trockensten Inneren unternommen, wo in regenlosen Perioden selbst die Flußbetten manchmal jahrelang wasserlos sind; dieselben ergaben fast über Erwarten günstige Resultate, so daß seit dem Jahre 1884 Regierung und Private, teilweise auch gemeinschaftlich, systematisch mit der Anlage von artesischen Quellen beschäftigt sind. Die große Tiefe, bis zu welcher man bohren muß, macht den Fortschritt langsam, auch sind die Kosten, welche £ 1.16.— per gebohrten Fuß oder im Durchschnitt jeder Bohrung fast £ 3000 betragen, sehr bedeutend, während das mit Wasser versorgte Gebiet doch nur beschränkt ist. In Neu-Süd-Wales und Queensland, welche diese Bohrungen in größerem Maßstabe seit einer Reihe von Jahren betreiben, schätzt man das hierdurch zu Tage geförderte Wasser auf über 350 Millionen[1] Gallonen täglich, auch in Süd- und Westaustralien ist man erfolgreich gewesen, während Victoria mehr permanente Flüsse und Irrigationskanäle hat, und in den zwei Insel-Kolonien Trockenheitsperioden von längerer Dauer kaum vorkommen.

Die Tiefen der einzelnen artesischen Quellen sind sehr verschieden, von 120 Fuß anfangend bis 4860 Fuß, mit einer Durchschnittstiefe von fast 2000 Fuß; die reichsten Quellen liefern 4 Millionen Gallonen per Tag, und die Temperatur des Wassers ist zwischen 70 und 196° Fahrenheit. In Queensland laufen von ca. 640 vorgenommenen Bohrungen 376 Quellen fortdauernd oberirdisch und liefern 214 Millionen Gallonen Wasser täglich, während aus 55 anderen Bohrungen weitere 25 Millionen Gallonen an die Oberfläche gepumpt werden können; die übrigen mußten teils als aussichtslos aufgegeben werden, teils werden die Arbeiten noch fortgesetzt. Ganz ergebnislos sind ungefähr 25 % der vorgenommenen Versuche gewesen.

Der Erfolg hat ermöglicht, daß man immer weiter ins Innere vordringt und Gebiete nutzbar macht, welche noch vor 20 Jahren von angesehenen Forschungsreisenden für vollständig unbewohnbar

[1] 1 Gallone = 4,54 Liter.

erklärt wurden, so daß die auf der Landkarte angegebene große australische Wüste immer kleiner wird und vielleicht noch einmal ganz verschwindet.

Nachdem die Landgesetzgebung früher die Vereinigung großen Besitzes in wenigen Händen begünstigt hatte, wurde die Verteilung der unverkauften Kronländereien derart angeordnet, daß alles Land, welches sich durch seine natürliche Beschaffenheit oder durch Verbesserungen für den Ackerbau eignet, in nicht größeren Parzellen abgegeben wird, wie solchen, aus denen der Käufer oder Pächter auch den vollen Nutzen herauswirtschaften kann, und hat man dafür eine Grenze von 640 acres[1] festgesetzt; wo dagegen der Charakter des Bodens für die Landwirtschaft ungeeignet ist, giebt man das Land wie bisher für Weidezwecke in großen Losen ab. Vielfach findet auch in den letzten Jahren ein Rückkauf und Aufteilung von Ländereien statt, welche ehemals als Weideländer verkauft waren, deren natürliche Lage und Beschaffenheit sie aber für Ackerbau und Meiereibetrieb bestimmt. Das ganze für Kultivierung verfügbare Land ist aber nicht entfernt in Benutzung genommen worden, da es an Menschen fehlt, so daß hier der zukünftigen wirtschaftlichen Entwickelung erheblich vorgearbeitet ist.

In allen Kolonien giebt es viele Millionen acres, welche noch vollständig unbenutzt daliegen, und welche kaum von einem menschlichen Fuß betreten sind. Vom gesamten Land in Australien waren bis Ende 1899 in Privatbesitz übergegangen, verpachtet oder noch ganz unbenutzt:

Kolonie	verfügbares Land	davon in Privatbesitz	verpachtet	noch unbenutzt
	acres	acres	acres	acres
Neu-Süd-Wales . . .	198 848 000	46 856 577	128 034 958	23 956 465
Victoria	56 245 760	23 248 563	13 148 701	19 848 496
Queensland	427 838 080	15 641 642	280 801 539	131 394 899
Süd-Australien . . .	578 361 600	14 534 830	260 796 108	303 030 662
West-Australien . . .	624 588 800	6 478 949	95 771 860	522 337 991
Tasmanien	16 778 000	4 801 266	1 040 701	10 936 033
Neu-Seeland	66 861 440	23 520 996	15 091 314	28 249 130
Australasien	1 969 521 680	135 082 823	794 685 181	1 039 753 676

Es sind also 6,86 % in Privatbesitz, 40,35 % verpachtet und 52,79 % unbenutzt.

[1] acre = 0,4045 Hektar, 640 acres = 1 engl. Quadratmeile.

Über die Besitzverteilung liegen keine vollständigen Zahlen vor, in Neu-Süd-Wales ist mehr als die Hälfte des Privatbesitzes auf nur 694 Namen eingetragen, und ein ziemlich gleiches Übergewicht des Großgrundbesitzes besteht auch in den anderen Kolonien. Es wurden im Jahre 1900 in Neu-Süd-Wales Güter gezählt:

in der Größe von	Anzahl Güter	Flächeninhalt
1 bis 100 acres	36 291	1 170 606 acres
101 " 1 000 "	26 223	9 186 835 "
1 001 " 5 000 "	4 323	8 771 007 "
5 001 " 20 000 "	927	9 178 648 "
20 001 und mehr "	334	16 789 113 "
Gesamt	68 098	45 086 209 acres

wobei zu bemerken ist, daß von den größten Gütern (Stations) meist mehrere einem Besitzer (Squatter) gehören. Auch das verpachtete Land befindet sich zum allergrößten Teile in den Händen dieser Squatters, welche es ausschließlich zu Weidezwecken benutzen, während sich der kleinere Besitz auf alle Zweige der Landwirtschaft verteilt.

Unter den Produktionen nimmt die Viehzucht den weitaus ersten Platz ein, und wie sie sich aus kleinen Anfängen zu ihrer heutigen Größe emporgearbeitet hat, ist aus den periodisch vorgenommenen Zählungen der Bestände ersichtlich. Es waren vorhanden:

im Jahre	Schafe	Rindvieh	Pferde	Schweine
1792	105	23	11	43
1800	6 124	1 044	203	4 017
1810	33 818	11 276	1 114	8 992
1821	290 158	102 939	4 564	33 906
1842	6 312 004	1 014 833	70 615	66 086
1851	17 326 021	1 921 963	166 421	121 035
1861	23 741 706	4 039 839	459 970	362 417
1871	49 773 584	4 713 820	782 558	737 477
1881	78 063 426	8 709 628	1 249 765	903 271
1891	124 547 937	11 861 330	1 785 835	1 154 563
1899	93 645 309	11 049 065	1 932 247	1 180 896

Diese Zahlen bedürfen keines Kommentars; es genügt darauf hinzuweisen, daß die enorme Abnahme der Schaf- und Rindviehbestände seit 1891 das Resultat einer ganz beispiellos dastehenden Trockenheitsperiode (drought) ist, welche 1892 anfangend bis zum Jahre 1899 angedauert hat, sich über den ganzen Kontinent erstreckte

und Schafe und Vieh in Millionen hinsterben ließ; auch war, um für die Überlebenden Futter genug zu behalten, ein starkes Abschlachten notwendig. Im Jahre 1900, über welches noch keine vollständigen Nachrichten vorliegen, haben die Bestände wieder etwas zugenommen, nachdem in den meisten notleidenden Distrikten, mit Ausnahme von Queensland und Teilen von Neu-Süd-Wales, ausreichende Regenfälle eingetreten sind. Diese droughts sind Australiens fürchterlichste Heimsuchung, und sie mahnen den Squatter daran, sich nicht durch ein paar gute Jahre verleiten zu lassen, seine Herden zu vergrößern, ohne an die unausbleiblich folgenden schlechten zu denken, es sei denn, daß er für künstliche Bewässerung Sorge getragen hat. Wo dieselbe bereits stattgefunden hat, waren die Besitzer von der Kalamität verschont, so daß in Queensland und im westlichen Neu-Süd-Wales, wo die Verwüstungen durch den drought ganz entsetzliche waren, diese Distrikte heute wie Oasen in der Wüste dastehen.

Selbstverständlich richtet sich die Dichtigkeit des Viehstandes in den einzelnen Kolonien nach der geographischen Lage und den Kulturfortschritten; es sind in keiner die Möglichkeiten einer vollen, vernünftigen Ausnutzung des produktiv in Besitz genommenen Bodens auch nur annähernd erschöpft. Um die Dichtigkeit zu berechnen, müßte man Schafe, Pferde und Rindvieh auf einen gemeinsamen Wert nach ihrem Futterkonsum zurückführen; wenn man nun annimmt, daß 10 Schafe ebensoviel Nahrung brauchen wie ein Pferd oder Rind und die Bestände nach dieser Skala auf Schafe umrechnet, würde sich das folgende Ergebnis zeigen:

Kolonie	Schafe	Rindvieh	Pferde	acres per 1 Schaf
Neu-Süd-Wales . . .	36 213 514	1 967 081	482 200	2,8
Victoria	13 180 943	1 833 900	431 547	1,0
Süd-Australien . . .	5 721 493	526 524	180 335	21,5
Queensland[1]	15 226 479	5 053 836	479 127	4,2
West-Australien . . .	2 282 306	297 081	65 918	17,3
Tasmanien	1 672 068	160 204	31 189	1,6
Neu-Seeland	19 348 506	1 210 439	261 931	1,1
Australasien.	93 645 309	11 049 065	1 932 247	4,16

[1] Infolge der droughts sind die Schafherden in Queensland bis Ende 1900 auf 10 339 185 Stück reduziert worden, eine Abnahme von 30 % in 12 Monaten.

Da auf der Weidekultur Australiens wichtigste Produktionen beruhen, ist aus der Dichtigkeit des Viehstandes die heutige wirtschaftliche Entwickelung der einzelnen Kolonien zu ersehen. Süd-Australien, zu welchem das in den Tropen liegende nördliche Territorium und der größte Teil der australischen Wüste gehören, ist mit Ausnahme seiner südlichen Küstendistrikte die für irgendwelche Kultur ungünstigste Kolonie; West-Australien steht noch in den Anfangsstadien seiner Entwickelung und ist kaum erforscht; Queensland, welches halb in den Tropen liegt, eignet sich in seinem südlichen Teil, ebenso wie das nördliche Neu-Süd-Wales, ganz besonders für Rindvieh, die Bestände müssen jedoch sehr niedrig gehalten werden, da diese Distrikte großen Trockenheitsperioden unterworfen sind; der größere Teil von Neu-Süd-Wales, Victoria, Tasmanien und Neu-Seeland schreiten in der Kultur fast gleichmäßig vorwärts, und ihre heutige wirtschaftliche Lage repräsentiert Australasiens Leistungsfähigkeit am besten.

Bis Anfang der 80er Jahre war wegen der damals noch erzielten Wollpreise das Züchten auf Wolle am lohnendsten, auch konnte dieses Produkt am besten die früheren Transportschwierigkeiten und -Kosten aushalten; Rindvieh wurde bis dahin außer für den lokalen Bedarf nur in Queensland und den angrenzenden Teilen von Neu-Süd-Wales für Exportverwertung gezüchtet. Erst nach Herstellung der Eisenbahnen und durch die schnelle und billige Frachtgelegenheit, welche den Transport der dem Verderben ausgesetzten Produkte ermöglichte, und weil das beständige Fallen der Wollpreise eine nutzbarere Verwendung des Bodens begünstigte, wandte man sich dem Meiereibetrieb in größerem Maßstabe zu und nahm nach dem Beispiel Argentiniens den Export gefrorenen Fleisches auf, während man sich vorher auf Büchsenfleisch beschränkt hatte. — Pferde wurden bis vor wenigen Jahren nur für den eigenen Bedarf gezüchtet, da die Verschiffungsschwierigkeiten nach Europa unüberwindlich sind, und ein anderes Absatzgebiet nicht vorhanden zu sein schien; doch hat sich neuerdings ein ziemlich umfangreicher Markt nach Indien entwickelt, und im letzten Jahre wurden große Ankäufe für Südafrika und China gemacht, woran auch die deutsche Regierung Anteil hatte. — Auch die Schweinezucht ist nach Befriedigung des heimischen Bedarfs erst in der allerletzten Zeit in der Lage gewesen, ihre Produkte zu exportieren. —

Der Wert des Viehstandes nach dem im Jahr 1899 herrschenden Durchschnittspreisen war ca. 120 Millionen £, und auf un-

gefähr den gleichen Betrag schätzt man den Wert der auf den Weideländern vorgenommenen dauernden Verbesserungen, wie Wohngebäude, Scherhütten, Errichtung von Wasserdämmen, namentlich aber Einzäunungen der Gehege (paddocks), in welche jeder Stationbesitz eingeteilt ist. Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind, mit gewissen Ausnahmen, meist sehr einfach, oft von Holz und den Bedürfnissen entsprechend wenig umfangreich, denn das zur Verwaltung dieser ungeheuren Massen Vieh notwendige Personal ist unglaublich klein. Ich bin auf Stationen mit über 100 000 Schafen und mehreren 1000 Stück Rindvieh und Pferden gewesen, wo außer der Squatterfamilie ein halbes Dutzend Leute, unter ihnen immer ein Chinese für den Gemüsegarten, das Personal ausmachten, nur in der Schurzeit kommen Extrahülfskräfte. Die Scherer, welche eine eigene Genossenschaft bilden, ziehen dann von Station zu Station; sie fangen im März in Queensland an und wandern allmählich nach dem Süden weiter, wo, je gemäßigter das Klima ist, um so später die Schur stattfindet, bis sie im Oktober oder November in Tasmanien und Neu-Seeland fertig sind.

Unter den Produkten der Weideländer ist die Wolle von jeher das wichtigste gewesen, als größter Exportartikel betrachtet man sie mit Recht als eigentliche Ursache des Nationalwohlstandes, um so mehr, als bei einem minimalen lokalen Bedarf fast die ganze Produktion ins Ausland geht. Für die Textilindustrie der Welt ist sie wegen ihrer sonst nirgends erreichbaren vorzüglichen Eigenschaften heute vollständig unentbehrlich geworden, und die Vermehrung der Produktion hat mit der Nachfrage kaum gleichen Schritt halten können. Wenn in Gemeinschaft mit allen Rohmaterialien die Preise in den letzten Jahrzehnten erheblich gefallen sind, haben sich auch die Kosten für den Inlandstransport seitdem erheblich gemindert, aber von welcher Wichtigkeit die Wollpreise für Australasien, und wie eng sie mit der Prosperität des Landes verknüpft sind, ist ersichtlich, wenn man berechnet, daß jeder Penny per Pfund herauf oder herunter auf die 1899er Schur berechnet über zwei und eine halbe Million Pfund Sterling (£ 2 633 416) ausmacht, welche Australasien vom Ausland mehr oder weniger empfängt. Und ein solches Schwanken der Preise ist durchaus nichts Ungewöhnliches, noch vor zwei Jahren stiegen die Preise für Merino-Wollen rapide um fast 70 % und fielen dann innerhalb eines Jahres noch 10 bis 15 % unter den ursprünglichen Preis. Seit dem Jahre 1890 sind in London am Ende eines jeden Jahres für Wollen gleicher Qualität per Pfund bezahlt worden:

1890	merino	8½	pence	crossbred	10	pence
1891	=	7½	=	=	9½	=
1892	=	7	=	=	9½	=
1893	=	7	=	=	9½	=
1894	=	6	=	=	8½	=
1895	=	7½	=	=	9½	=
1896	=	7	=	=	8½	=
1897	=	7¼	=	=	8¼	=
1898	=	7¾	=	=	7	=
1899	=	13	=	=	10½	=
1900	=	7¼	=	=	6½	=

Eine Produktion, welche derartigen Preisschwankungen unterworfen und dazu noch einer Reihe sich folgender schlechter Saisons ausgesetzt ist, muß naturgemäß in starken Händen sein, um mit dem Durchschnitt guter und schlechter Jahre rechnen zu können.

In der folgenden vergleichenden Aufstellung der periodischen Schurgewichte und Werte zeigt die 1899er Schur trotz der Verminderung der Herden um 25 % gegen 1891 nur einen Gewichtsausfall von 4½, aber trotz der Preissteigerung eine Wertabnahme von 3½ %. Dies ist darauf zurückzuführen, daß, obgleich ein großer Teil der Wolle zu den höchsten Preisen verkauft wurde, und sich das Schurgewicht per Schaf gesteigert hat, jetzt mehr grobe Wollen gezüchtet werden als im Jahre 1891.

Kolonie	Gewicht der Schur in Schweiß			Wert in Australasien[1]		
	1881	1891	1899	1881	1891	1899
	Pfund	Pfund	Pfund	£	£	£
Neu-Süd-Wales	161 022 900	321 416 000	252 907 700	7 187 700	10 650 525	10 149 563
Victoria . . .	67 794 300	69 205 600	64 853 700	2 562 800	3 792 938	3 350 351
Queensland . .	34 275 300	83 118 100	92 898 000	1 331 900	3 453 548	3 379 179
Süd-Australien	46 013 900	50 151 500	37 327 900	1 573 300	1 540 079	1 504 901
West-Australien	4 654 600	9 501 700	10 795 300	256 700	329 365	423 296
Tasmanien . .	10 525 100	10 102 900	9 114 800	498 400	418 460	357 065
Neu-Seeland. .	69 055 600	117 733 500	164 122 700	2 910 600	4 129 686	4 324 171
Australasien . .	393 341 700	661 229 300	632 020 100	16 321 400	24 314 601	23 488 526

Die Tendenz, Schafe auf Fleisch und nicht auf die Qualität der Wolle zu züchten, greift immer mehr um sich, nachdem nicht nur der lokale Bedarf größer geworden, sondern auch ein fester Markt für gefrorenes Fleisch in London etabliert ist. In Neu-Seeland hat man sich wegen größerer Rentabilität dieser Art Zucht ausschließlich zu-

[1] Die angeführten Werte sind die des Produktionsplatzes, nicht die der Verschiffungshäfen.

gewandt, und infolgedessen sind dort die Merino-Herden beinahe ganz verschwunden, während sie in Australien und Tasmanien noch überwiegen. Die Schafzucht ist in den Kolonien eine vollständige Wissenschaft geworden, und werden nicht Mühen und Kosten gescheut, Versuche anzustellen, welche zur Veredelung der Rasse oder Vermehrung der Rentabilität beitragen können. Namentlich ist es durch Einführung von Zuchtböcken aus Europa und Amerika gelungen, nicht nur die Qualität der Wolle dem heutigen Bedarf entsprechend zu verbessern, sondern auch durch dichteren Wuchs das Schurgewicht des einzelnen Vließes zu erhöhen, so daß dasselbe auf die ganze Schur der hier aufgeführten Kolonien berechnet, folgende Steigerung erfahren hat:

Kolonie	1861	1871	1881	1891	1899
	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund
Neu-Süd-Wales . . .	3,28	4,57	4,47	5,74	6,53
Queensland	3,40	4,73	4,50	4,73	5,67
Süd-Australien . . .	4,69	6,41	6,93	6,85	6,99
Neu-Seeland	3,48	4,76	5,32	6,42	8,48

Die Stammzüchtereien, von denen die bedeutendsten in Tasmanien sind, stellen ihre Zuchtschafe alljährlich in Auktionen zum Verkauf und erzielen dafür sehr hohe Preise; 300 bis 500 Guineas[1] für einen Bock ist nichts Außergewöhnliches, auch 1000 wird noch gelegentlich bezahlt, doch ist der Rekordpreis seit Ende der 80er Jahre nicht wieder erreicht worden: Man zahlte damals für einen tasmanischen Bock 1400 Guineas (fast 30 000 Mk.).

Ein reger lokaler Handel zwischen Station und Station findet auch teils zum Zwecke der Kreuzung, teils der Neuansiedlung in lebenden Schafen und Rindvieh statt, doch mußte der Export nach England nach verschiedenen Versuchen aufgegeben werden, weil die lange Seereise, namentlich aber die Wildheit der Ochsen eine sehr hohe Sterblichkeit veranlaßten, und das Vieh in schlechter Beschaffenheit an den englischen Markt kam. Neuerdings haben indes Verschiffungen nach Süd-Afrika stattgefunden, welche erfolgreicher gewesen sind.

Über die Zahl des alljährlich geschlachteten Viehs liegen keine genauen Angaben vor, da einige Kolonien dieselben gar nicht sammeln, man schätzt, daß im Jahr 1899 für eigenen Bedarf und

[1] 1 Guinea = 21 Shilling = 21,40 Mark.

Export zusammen 14 500 000 Schafe und 1 050 000 Stück Rindvieh geschlachtet wurden.

Australasien ist nach Befriedigung seines eigenen Fleischbedarfs, der sehr bedeutend ist, da der Konsum 263.7 Pfund per Kopf der Bevölkerung im Jahre beträgt, in der Lage, noch bedeutende Quantitäten Fleisch nach Europa zu exportieren, hat indes mit der großen Schwierigkeit zu kämpfen, daß seine Hauptkonkurrenten Argentinien und Kanada dem durch Prohibitivmaßregeln sehr beschränkten Absatzgebiet näher liegen und folglich erheblich billigere Seefrachten haben, welche bei den niedrigen Preisen sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn also in Australasien die Produktionskosten nicht geringere sind als in diesen Ländern, kann der Export nicht lohnend sein. Die Lösung dieser Aufgabe hat man dadurch erleichtert, daß man an den bestgeeigneten Plätzen im Inland, wohin der Antrieb des Viehs am günstigsten vorzunehmen ist, die Gefrier- und Einkochwerke angelegt hat und dem gefrorenen oder konservierten Fleisch auf den Eisenbahnen Ausnahmssätze einräumt. In Neu-Seeland ist die Lage um so günstiger, weil es reich an Häfen ist, welche schnell zu erreichen sind, während auf dem Kontinent der Transport bis zum Schiff recht weit ist; infolgedessen hat sich der Export von der Inselkolonie am besten entwickeln können. Über die Entwickelung dieser Produktion geben die folgenden Exportstatistiken ein Bild. Neu-Seeland allein exportierte:

im Jahre	Gefrorenes Fleisch	Wert	Büchsenfleisch	Wert	Gesamtwert
	Centner	£	Pfund	£	£
1881	—	—	1 074 640	22 391	22 391
1882	15 244	19 339	2 913 904	54 397	73 736
1883	87 932	118 261	3 868 480	72 778	191 039
1884	254 066	345 081	3 103 744	59 224	404 325
1885	296 131	373 326	4 047 904	81 401	454 727
1886	345 796	426 556	2 592 464	47 426	473 982
1887	428 035	454 942	4 706 016	79 246	534 188
1888	551 919	629 110	4 912 544	86 128	715 338
1889	656 822	783 374	5 325 152	106 772	890 146
1890	896 859	1 084 992	6 702 752	136 182	1 221 744
1891	992 019	1 185 122	5 447 904	111 133	1 296 255
1892	861 324	1 021 838	3 939 712	69 420	1 091 258
1893	899 514	1 078 427	2 656 416	46 601	1 125 028
1894	1 002 254	1 162 770	3 368 736	57 325	1 220 095
1895	1 090 730	1 214 778	4 124 400	66 137	1 280 915
1896	1 091 197	1 239 969	5 006 848	75 661	1 315 630
1897	1 341 626	1 512 286	5 046 216	78 235	1 590 511
1898	1 433 393	1 596 293	6 245 792	97 197	1 693 490
1899	1 729 784	1 965 564	5 382 272	90 919	2 056 483

Queensland, Neu-Süd-Wales und Victoria exportierten

im Jahre	gefrorenes Fleisch	Wert	Büchsenfleisch und Fleischextrakt	Wert	Gesamtwert
	Centner	£	Pfund	£	£
1881	9 980	8 554	?	318 983	327 537
1882	32 304	41 879	?	293 649	335 528
1883	46 806	57 471	?	448 928	506 399
1884	62 764	76 757	?	282 385	359 142
1885	49 104	77 684	?	376 237	453 921
1886	53 525	87 093	?	97 210	184 303
1887	37 076	46 580	15 662 378	264 658	311 238
1888	52 262	44 537	9 207 544	163 483	208 020
1889	62 155	95 666	4 536 504	85 220	180 886
1890	126 356	147 442	8 318 518	141 566	289 008
1891	211 320	263 173	10 967 917	165 894	429 067
1892	397 865	445 538	16 637 933	254 374	699 912
1893	448 138	520 517	21 872 683	322 087	842 604
1894	600 663	717 782	34 195 214	496 782	1 214 564
1895	1 122 603	992 269	51 243 415	739 728	1 731 997
1896	1 132 506	870 722	42 271 105	620 596	1 491 318
1897	1 085 727	954 626	32 101 024	473 268	1 427 894
1898	1 069 848	1 021 596	29 971 828	483 488	1 496 084
1899	1 219 529	1 251 724	41 361 894	619 877	1 871 601

Die anderen Kolonien haben keinen erwähnenswerten Fleischexport. Obgleich Queensland, Neu-Süd-Wales und Victoria denselben ernstlich erst seit 1892 aufgenommen haben, hat sich die Gesamtausfuhr Australasiens von £ 350 000 auf 4 Millionen in 19 Jahren gehoben, ohne daß der verfügbare Überschuß an Vieh wirklich auch nur annähernd zur Fleischproduktion verwandt worden wäre. Denn das Absatzgebiet ist für gefrorenes Fleisch ganz auf England und seine Kolonien beschränkt, und stärkere Zufuhren hätten eine Überladung des Marktes und ein ferneres Weichen der schon sehr niedrigen Preise bewirkt. Ist erst der Konsum ein mehr allgemeiner geworden und namentlich das Vorurteil gegen den Genuß gefrorenen Fleisches gehoben, könnte Australasien diesen Handel sehr bedeutend ausdehnen. Bis dahin muß der Viehüberschuß als Talg exportiert werden, doch ist dies nur ein Notbehelf und ein wenig rentables Geschäft. Die Talgausfuhr ist in den letzten Jahren, wo die Herden wegen Futtermangels stark reduziert werden mußten, recht bedeutend gewesen, und produzierte Neu-Süd-Wales allein im Jahre 1899 390 000 Centner, während der Wert für alle Kolonien $^3/_4$ Millionen £ überstieg. Als Nebenprodukte sind hier noch Häute und Felle zu nennen, in welchen ein umfangreicher Handel betrieben wird.

Jüngeren Datums noch wie der Fleischexport ist der Meierei-

betrieb, welcher im Gegensatz zu den vorher beschriebenen Produktionen ganz ausschließlich in den Händen des kleinen Mannes liegt. Die Ausdehnung, welche er in den letzten Jahren angenommen hat, ist in erster Linie den Bestrebungen der Regierungen zu verdanken, die in den Städten infolge der kommerziellen Depression arbeitslosen Leute auf dem Lande anzusiedeln; es wäre dieses aber nicht möglich gewesen, ohne vorher für schnelle Beförderung der Meiereiprodukte nach den Häfen und eine einigermaßen regelmäßige Wasserversorgung gesorgt zu haben. Sehr gefördert wurde er ferner durch Bewilligung hoher Ausfuhrprämien und durch amtliche Überwachung und Klassifizierung der für den Export bestimmten Produkte. Um einem Futtermangel in der trockenen Jahreszeit vorzubeugen hat man, namentlich in Neu-Seeland, in den Distrikten, wo die Meierei in großem Maßstabe betrieben wird, umfangreiche Strecken unter künstliches Gras gelegt[1]; bevor dieses jedoch allgemein geschieht, kann auf gleichmäßige Erträge kaum gerechnet werden. Zweifellos ist der Export von Milchprodukten für den Produzenten lohnend, und da auch England, als Hauptabnehmer, einen sehr ausdehnungsfähigen Markt hierfür hat, bietet dieser Zweig der Landwirtschaft große Aussichten.

Neu-Seeland war auch hier bahnbrechend und hat seine Butter- und Käseexporte nach England aufgenommen, sobald die ersten Dampfer mit Eiskammern dorthin fuhren. In Victoria hat heute die Butterindustrie eine ganz hervorragende Bedeutung erlangt, und die dort etablierten kooperativen Butterfabriken sind über das ganze Land verzweigt. Die Zahl der vorhandenen Milchkühe und die ungefähre Milch-, Butter- und Käseproduktion betrug:

Kolonie	Milchkühe	Milch	Butter	Käse
		Gallonen	Pfund	Pfund
Neu-Süd-Wales . . .	339 327	138 564 000	33 034 000	2 386 000
Victoria	464 469	193 044 000	53 327 000	4 513 000
Queensland	131 000	39 300 000	8 463 000	1 910 000
Süd-Australien . . .	84 498	28 351 000	5 581 000	947 000
West-Australien . . .	22 500	6 535 000	275 000	850
Tasmanien	41 482	16 669 000	2 094 000	628 000
Neu-Seeland	343 556	138 784 000	30 940 000	13 430 000
Gesamt	1 486 832	561 247 000	133 714 000	23 814 850

[1] Besäung leicht gepflügten Landes mit Grassamen.

Der Gesamtwert dieser Produkte war £ 7 111 000, wovon nach England Butter und Käse im Werte von £ 1 926 000 exportiert wurden. Wie rasch sich der Butterexport entwickelt hat, kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Es gelangten nach England zur Verschiffung:

im Jahre	Neu-Süd-Wales	Victoria	Queensland	Süd-Australien	Neu-Seeland	Australasien
	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund	Pfund
1889	284 251	505 478	—	—	2 363 088	3 152 817
1890	589 160	1 286 583	—	10 850	2 976 848	4 863 441
1891	391 180	3 778 775	—	23 864	3 246 768	7 440 587
1892	1 532 782	6 446 900	—	—	4 648 980	12 628 662
1893	2 846 989	13 141 423	1 064	357 087	5 864 656	22 209 219
1894	4 333 927	22 139 521	—	1 233 539	6 590 640	34 297 627
1895	1 852 360	21 127 025	31 420	1 017 629	6 181 728	30 210 162
1896	1 741 272	16 452 649	—	242 872	6 730 304	25 177 097
1897	5 431 109	15 450 857	407 199	16 240	8 943 088	30 248 493
1898	5 309 811	13 548 293	628 296	389 836	9 051 168	28 927 404
1899	7 006 701	26 045 210	741 308	894 992	13 608 224	48 296 435

Außerdem wurde Butter nach dem Kap, Indien, Java, Hongkong, Singapore und anderen Plätzen im Osten in kleineren Quantitäten exportiert, und wie in allen anderen Lebensmitteln findet auch hierin ein lebhafter Handel zwischen den Kolonien statt. Es liegen mir indes nur genaue Statistiken darüber von Victoria vor. Die letztere Kolonie exportierte in den Jahren 1899 und 1900 nach

	Pfund	Pfund
England	26 045 210	26 185 679
Süd-Afrika	3 905 300	4 675 289
West-Australien	3 453 401	3 761 658
Neu-Süd-Wales	1 217 619	428 411
Süd-Australien	676 531	867 803
Queensland	2 460	6 540
Tasmanien	368 549	651 810
Hongkong	113 560	138 962
Singapore	159 332	138 844
Java	127 322	184 502
Philippinen	14 860	409 797
Indien	102 293	174 350
Beira	—	69 712
Burmah, Siam	3 644	34 128
China, Japan, Korea	1 304	32 992
Fiji, Sandwich-, Thursday Islands	36 956	21 688
Mauritius, Aden, Ägypten	9 128	10 996
	36 237 469	37 793 161

Beste australische Butter erzielt in London Preise, welche 5 bis 10% niedriger sind als die für beste dänische, sie hat aber den Vorteil, auf den europäischen Markt zu kommen, wenn andere Zufuhren gering, und die Preise hoch sind.

Auf den Milchfarmen wird gleichzeitig Schweine-, Geflügel- und Bienenzucht betrieben, deren Produktion im Werte von £ 3 266 000 in 1899 indes fast nur dem eigenen Bedarf genügte, doch werden sowohl Schinken, Speck und Schmalz wie auch Eier und gefrorenes Geflügel gelegentlich exportiert. Die Bienenzucht kann sich nicht über den lokalen Bedarf ausdehnen, weil dem Honig ein eigentümlich starker Eukalyptus-Beigeschmack anhaftet, mit welchem sich das Ausland nicht befreunden will; dagegen bietet das sonst sehr jagdarme Land einen bedenklichen Reichtum an wilden Kaninchen, welche stark in präserviertem oder gefrorenem Zustande exportiert werden.

Wie ausdehnungsfähig Australasiens Export ist, wenn sich ihm neue Absatzgebiete eröffnen, hat sich seit den südafrikanischen Unruhen gezeigt. Man war in der Lage, einen erheblichen Teil der Lebensmittel für die englischen Truppen liefern zu können, und obgleich die folgende Exportliste des statistischen Amts in Victoria nur diese Kolonie betrifft und auch Ackerbauprodukte umfaßt, ist sie hier wohl am besten Platze.

Victoria exportierte von seinen Haupterzeugnissen im Jahre 1900 nach Süd-Afrika:

			Wert:
1. Lebende Tiere:			
Rindvieh	1 685	Stück	£ 16 977
Pferde	6 131	=	= 109 417
Schafe	13 136	=	= 10 984
2. Fleisch:			
Rind, gefroren . . .	35 029	Centner	= 44 206
Hammel, = . . .	39 782	=	= 45 059
Büchsenfleisch	583 388	Pfund	= 12 052
Schinken und Speck .	107 604	=	= 2 901
Geflügel, gefroren . .	3 759	Kisten	= 6 238
Kaninchen, gefroren .	16 278	Paar	= 920
= präserviert	60 672	Pfund	= 814
3. Molkereiprodukte:			
Butter	4 745 107	Pfund	= 200 631
Käse	157 970	=	= 3 534
konzentrierte Milch . .	181 746	=	= 2 271
Eier	1 402	Groß	= 915
		Übertrag	£ 456 919

				Wert:
			Übertrag	£ 456 919
4. Getreide, Mehl, Futterartikel, Früchte u. s. w.:				
Hafer	801 139	Centner	£	213 999
Weizen	428 003	=	=	99 945
Kleie	11 507	=	=	2 537
Mehl	301 169	=	=	91 192
Biskuits	1 040 147	Pfund	=	12 052
Heu, Spreu und Stroh	63 321	Tons	=	190 886
Futter (fabriziert)	9 242	=	=	54 461
Kartoffeln und Zwiebeln	2 343	=	=	8 258
Früchte, präpariert	5 873	Dtzd. Pints	=	1 177
Jams	1 647 672	Pfund	=	23 317
5. Diverses:				
Leder	647	Centner	=	4 224
Knochenstaub, Düngemittel	919	Tons	=	4 496
			£	1 163 463

Der Gesamtertrag inkl. des eigenen Verbrauchs, welchen die Kolonien aus ihren als Weiden benutzten Ländereien und den darauf betriebenen Produktionen 1899 gezogen haben, stellt sich, um das Vorhergehende kurz zusammenzufassen, wie folgt:

Wolle	£	23 500 000
Fleisch für Export	=	3 975 000
= = eigenen Bedarf	=	9 320 000
Talg	=	785 000
Milch, Butter, Käse	=	7 111 000
Schweine	=	1 283 000
Pferde	=	2 865 000
Geflügel	=	1 903 000
Honig und Wachs	=	80 000
Felle, Häute, Hörner, Diverses	=	350 000
	£	51 172 000

oder auf die einzelnen Kolonien verteilt und im Vergleich mit früheren Perioden:

Kolonie	1871	1881	1891	1899
Neu-Süd-Wales	8 709 000	13 151 000	17 460 000	17 070 000
Victoria	7 260 000	7 499 000	9 321 000	10 603 000
Queensland	1 959 000	4 186 000	7 561 400	8 172 000
Süd-Australien	1 800 000	3 178 000	3 148 525	3 174 000
West-Australien	274 000	431 000	647 350	1 120 000
Tasmanien	734 000	1 093 000	1 117 550	972 000
Neu-Seeland	3 210 000	7 096 000	9 153 225	10 061 000
Australasien	23 946 000	36 634 000	48 409 050	51 172 000

Der Ackerbau, welcher unter den Urproduktionen der Kolonien an zweiter Stelle steht, hat sich, wie schon vorher erwähnt, nicht

ebenso schnell entwickelt. Die geringe Einwanderung war hieran indes nicht allein schuld, vielmehr ist der Hauptgrund der, daß der Bauer mit seinen beschränkten Mitteln nicht ebenso wie der großkapitalistische Squatter eine Reihe von Fehljahren aushalten kann. Darum hat auch die Bodenkultur, solange nicht durch künstliche Anlagen dem Notstande in den regenlosen Perioden teilweise abgeholfen war, wenig und langsam zunehmen können. Erst nachdem seit Ende der 80er Jahre umfangreiche Irrigationsarbeiten vollendet waren, trat ein erheblicher Aufschwung ein; trotzdem ist noch ein weiter Weg bis zu dem von manchem Imperialisten erträumten Ziele, welches Australien zur Kornkammer von England machen soll. Auch ist der Koloniale kein guter Landwirt, er betreibt den Ackerbau zu oberflächlich, düngt wenig oder gar nicht, pflügt schlecht und verläßt sich im übrigen auf Gottes und der Natur gütigen Beistand. Daß aber Australasien in absehbarer Zeit ein für den Weltmarkt stark ins Gewicht fallendes, Getreide exportierendes Land werden wird, steht außer Frage, und bereits jetzt zeigen sich nach dieser Richtung hin die ersten Anzeichen, indem langsam, sehr langsam der Ackerbau die Herden von ihren bisherigen Weideländern verdrängt und ins Innere hineintreibt.

Die Fortschritte des Ackerbaus ersieht man aus den folgenden vergleichenden Zahlen, welche das in den betreffenden Jahren unter Kultur befindliche Areal angeben:

Kolonie	1861	1871	1881	1891	1899
	acres	acres	acres	acres	acres
Neu-Süd-Wales . .	265 389	390 099	578 243	846 383	2 365 450
Victoria	410 406	851 354	1 435 446	2 116 654	3 134 194
Queensland . . .	4 440	59 969	117 664	242 629	385 208
Süd-Australien . .	400 717	837 730	2 156 407	1 927 689	2 225 780
West-Australien . .	24 705	51 724	53 353	64 209	185 529
Tasmanien	163 385	155 046	148 494	168 121	220 061
Neu-Seeland . . .	68 506	337 282	1 070 906	1 424 777	1 611 401
Australasien . . .	1 337 548	2 683 204	5 560 513	6 790 462	10 127 623

wobei die mit Gras oder Klee besäeten Flächen nicht berücksichtigt sind. Auch hier ist die Entwickelung der einzelnen Kolonien sehr verschieden, und das Verhältnis des im Anbau befindlichen Landes zur Gesamtfläche, sowie zur Kopfzahl ihrer Bevölkerung stellt sich wie folgt:

Kolonie	% der bebauten Fläche	acres per Einwohner
Neu-Süd-Wales	1,19	1,74
Victoria	5,57	2,69
Queensland	0,09	0,80
Süd-Australien	0,39	6,00
West-Australien	0,03	1,09
Tasmanien	1,31	1,21
Neu-Seeland	2,40	2,13
Australasien	0,51	2,25

In allen Kolonien, mit Ausnahme von Queensland und Neu-Seeland, ist die mit Weizen bestellte Fläche die umfangreichste, nämlich 58,75 %, Queenslands Hauptprodukt ist Zuckerrohr, während in Neu-Seeland Hafer die erste Stelle einnimmt. Die untenstehende Tabelle giebt über die Verwendung des Bodens Aufschluß, während die Ergebnisse der einzelnen Produktionen einer kurzen Übersicht unterzogen werden sollen.

(Siehe die Tabelle auf der folgenden Seite.)

Weizen. Ernte 48 580 193 bushels in 1899 (35 899 224 bushels in 1891). Der Durchschnittsertrag per acre in den einzelnen Kolonien war:

Kolonie	für 1899	für 1890/99
	bushels	bushels
Neu-Süd-Wales	9,54	9,95
Victoria	7,04	8,07
Queensland	11,70	15,53
Süd-Australien	4,64	4,69
West-Australien	11,68	10,95
Tasmanien	17,12	19,05
Neu-Seeland	31,81	24,61
Australasien	8,26	8,49

(in Deutschland 1894/98 25,7 bushels).

Der Wert des Durchschnittsertrages per acre in 1899 war £ 1.1.8. Nach Deckung des eigenen und der Nachbarkolonien Bedarf konnten Victoria, Süd-Australien, Tasmanien und Neu-Seeland in Weizen oder Mehl exportieren: 14 557 709 bushels im Wert von £ 1.843.300.

Angebaut im Jahre 1899.

	Neu-Süd-Wales	Victoria	Queensland	Süd-Australien	West-Australien	Tasmanien	Neu-Seeland	Australasien 1899	Australasien 1891
	acres	acres	acres	acres	acres	acres	acres	acres	acres
Weizen	1 426 166	2 165 693	52 527	1 821 137	84 516	64 328	269 749	5 884 116	3 737 801
Hafer	29 125	271 280	714	20 229	3 940	45 110	398 243	768 641	569 636
Mais	214 697	11 037	110 489	—	266	—	17 429	353 918	289 875
Gerste	7 154	79 573	7 474	15 767	3 885	7 606	48 003	169 462	92 336
Kartoffeln	34 968	55 469	10 766	8 406	2 837	26 951	36 984	176 381	140 150
Heu	554 048	450 189	58 939	311 440	78 880	42 492	243 344	1 739 332	988 818
Zuckerrohr	22 517	—	110 657	—	—	—	—	133 174	73 210
Wein	8 278	27 550	2 003	19 438	3 251	—	—	60 520	48 070
Tabak	546	155	745	—	—	—	—	1 446	2 100
Gemüse und Obst	53 997	50 312	12 881	24 001	6 742	13 172	27 354	188 459	141 662
Rüben, Hopfen, Zwiebeln und Diverses	13 954	22 936	18 013	5 362	1 212	20 402	570 295	652 174	706 804
Angebaut gesamt	2 365 450	3 134 194	385 208	2 225 780	185 529	220 061	1 611 401	10 127 623	6 790 462
Künstliches Gras u. Futter	454 370	175 089	54 766	34 053	3 457	295 683	10 974 653	11 992 071	8 290 791

Hafer. Ernte 24 520 541 bushels in 1899 (16 687 266 in 1891). Der Durchschnittsertrag per acre in den einzelnen Kolonien war:

Kolonie	für 1899	für 1890/99
	bushels	bushels
Neu-Süd-Wales	21,6	19,4
Victoria	22,5	9,6
Queensland	15,0	18,1
Süd-Australien	10,8	8,1
West-Australien	18,7	16,6
Tasmanien	25,5	28,3
Neu-Seeland	41,0	32,8
Australasien	31,9	26,6

(in Deutschland 1894/98 35,0 bushels).

Der Wert des Durchschnittsertrages per acre in 1899 war £ 2.16.4. Nach Deckung des eigenen und der Nachbarkolonien Bedarf exportierten Victoria, Tasmanien und Neu-Seeland 1 864 996 bushels im Werte von £ 164 287, davon gingen 753 470 bushels im Werte von £ 66 000 nach Süd-Afrika.

Mais. Ernte 9 238 623 bushels in 1899 (9 500 297 in 1891). Der Durchschnittsertrag per acre in den einzelnen Kolonien war:

Kolonie	für 1899	für 1890/99
	bushels	bushels
Neu-Süd-Wales	27,8	29,9
Victoria	56,6	52,1
Queensland	17,8	24,1
West-Australien	17,0	18,2
Neu-Seeland	38,4	42,0
Australasien	26,1	28,9

Der Wert des Durchschnittsertrages per acre in 1899 war £ 3.12.6. Zur Deckung seines eigenen Bedarfs mußte Australasien noch 562 020 bushels importieren.

Gerste. Ernte 3 690 377 bushels in 1899 (1 861 635 in 1891). Der Durchschnittsertrag per acre in den einzelnen Kolonien war:

Kolonie	für 1899	für 1890/99
	bushels	bushels
Neu-Süd-Wales	18,5	17,3
Victoria	18,4	17,2
Queensland	15,8	17,7
Süd Australien	12,0	11,6
West-Australien	14,6	12,8
Tasmanien	18,8	22,8
Neu-Seeland	33,0	28,7
Australasien	21,8	20,0

(in Deutschland 1894/98 30,0 bushels).

Der Wert des Durchschnittsertrages per acre in 1899 war £ 3.12.11. Zur Befriedigung seines eigenen Bedarfs mußte Australasien noch 579 020 bushels importieren.

Kartoffeln. Ernte 629 275 tons in 1899 (451 653 tons in 1891). Der Durchschnittsertrag per acre in den einzelnen Kolonien war:

Kolonie	für 1899	für 1890/99
	tons	tons
Neu-Süd-Wales	2,3	2,6
Victoria	3,1	3,3
Queensland	2,1	3,0
Süd-Australien	2,3	2,8
West-Australien	3,0	3,3
Tasmanien	3,8	3,7
Neu-Seeland	6,0	5,9
Australasien	3,6	3,7

Der Wert des Durchschnittsertrages per acre in 1899 war £ 7.16.3. Zur Befriedigung seines eigenen Bedarfs mußte Australasien noch 3006 tons importieren.

Heu. Ernte 2 048 253 tons in 1899 (1 129 713 tons in 1891). Der Durchschnittsertrag per acre in den einzelnen Kolonien war:

Kolonie	für 1899	für 1890/99
	tons	tons
Neu-Süd-Wales	1,0	1,0
Victoria	1,3	1,2
Queensland	1,8	1,9
Süd-Australien	0,7	0,7
West-Australien	0,9	0,9
Tasmanien	1,2	1,3
Neu-Seeland	1,9	1,9
Australasien	1,2	1,2

Der Wert des Durchschnittsertrages per acre in 1899 war £ 3.9.1. Zur Deckung seines Bedarfs importierte Australasien 17 212 tons.

Zuckerrohr. Die Produktion wurde im Jahre 1864 versuchsweise auf 100 acres aufgenommen und ist ganz außerordentlich schnell, allein seit 1891 von 73 210 acres auf 133 174 acres in 1899 gestiegen. Dies geschah in direktem Anschluß an die erbohrten artesischen Quellen, von denen einzelne je 5000 acres Zuckerplantagen mit Wasser versorgen. Der Zucker wird zum großen Teil von den Pflanzern selbst fabriziert.

Auf diesen Plantagen, wo das Arbeiten für Weiße wegen der tropischen Hitze unmöglich ist, werden die einzigen Schwarzen in ganz Australasien beschäftigt. Diese Kanakas, welche für eine oder mehrere Saisons von ihren auf den Südseeinseln ansässigen Stämmen gemietet werden und ungefähr einen Schilling Tagelohn erhalten, sind die Veranlassung zu vielen parlamentarischen Debatten geworden, da sich die Arbeiterpartei gegen ihre Beschäftigung auflehnt. Bei den Wahlen zum Commonwealth-Parlament spielte diese Frage in Queensland und Teilen von Neu-Süd-Wales die Hauptrolle, und die Forderung „Australien nur den Weißen" fand lebhaften Beifall, doch würde die Annahme den Ruin dieser Industrie bedeuten.

Die Zuckerproduktion, welche sehr ungleich ist, weil das Rohr nicht alljährlich geschnitten wird, war in den 5 Jahren 1895—99 wie folgt: 1895 108 468 tons, 1896 129 331 tons, 1897 125 569 tons, 1898 192 844 tons, 1899 138 641 tons. Das Erträgnis per acre auf die ganze bebaute Fläche war in 1899 £ 4.12.11, auf die wirklich abgeerntete £ 6.17.1.

Der Zuckerkonsum betrug in Australasien 170 310 tons, während 31 321 tons importiert wurden, welche meist von Fiji, Mauritius und Java kamen. Der Anbau der Zuckerrübe ist in verschiedenen Teilen Australiens versucht worden, und zufriedenstellende Analysen veranlaßten die Regierung Victorias, einer mit einem Aktienkapital von £ 20 000 gebildeten Gesellschaft erhebliche Unterstützung aus Staatsmitteln zum Bau und Betrieb einer Zuckerfabrik zu gewähren. Nach drei unglücklichen Saisons und trotz der Staatszuschüsse von £ 63 000 mußte wegen der schlechten finanziellen Ergebnisse der Betrieb im Mai 1900 wieder eingestellt werden. Schuld hieran war weniger der Zuckergehalt der Rüben als das geringe Erträgnis des Bodens, welches nicht 9 tons per acre war; ferner war die Fabrik

auf eine Verarbeitung von 40000 tons angelegt, und nur der fünfte Teil davon wurde wirklich eingeliefert.

Weinbau. Die Ernte war in 1899 kaum eine halbe Mittelernte, auch hat die Phyllorera große Verwüstungen angerichtet. Das Ergebnis war:

Wein	2858362 Gallonen	(1891	3604262)
Speisetrauben	14546 tons	(1891	12244)
Rosinen und Korinthen	29607 Centner		
Brandy	10239 Gallonen		

Der Wert des Durchschnittsertrages per acre in 1899 war £ 15.9. Die Weinproduktion erhält in Hoffnung auf einen zukünftigen großen Export ansehnliche Staatsunterstützung. Der Export war in 1899 743271 Gallonen im Werte von £ 92625.

Tabak. Diese Kultur hat bisher keine Erfolge gehabt, und die angebaute Fläche geht beständig zurück. Ernte 1899 14557 Centner (1891 19597 Centner). Durchschnittserträgniswert per acre £ 12.9.0. Ein Export fand nicht statt, da nach den Erfahrungen früherer Jahre ein Absatz im Ausland nicht zu erzielen ist.

Obst und Gemüse. Je nach der örtlichen Lage wird in Australasien fast jede Obstsorte gezüchtet, und gedeihen im tropischen Norden, wo durch die artesischen Quellen für Bewässerung gesorgt ist, Ananas, Bananen und Dattelpalmen, weiter südlich Apfelsinen, Pfirsiche und Äpfel vortrefflich. Zum Export gelangen namentlich tasmanische Äpfel (1899 für £ 190000) und konservierte Früchte. — Der Gemüsebau, welcher hauptsächlich in den Händen von Chinesen liegt, genügt dem eigenen Bedarf nicht.

Diverses. Neben 600000 acres, welche mit Rüben und Raps für Viehfütterung bebaut waren, verteilt sich der Rest auf eine Anzahl kleiner Produktionen, unter welchen Hopfen, Zwiebeln und Roggen die bedeutendsten sind. Erwähnenswert ist, daß es in Queensland 500 acres Kaffeeplantagen giebt, und ebenfalls dort sehr aussichtsreiche Versuche mit Baumwolle gemacht werden. Zwecks Anpflanzung des Gummibaumes hat ein Syndikat das 500000 acres umfassende Inselchen Bathurst, nördlich von Port Darwin, gepachtet.

Der Gesamtwert der Produkte des Ackerbaus wurde für 1899 wie folgt abgeschätzt:

Weizen	£	6 382 000
Hafer	=	2 165 000
Mais	=	1 283 000
Gerste	=	618 000
Kartoffeln	=	1 378 000
Heu	=	6 010 000
Zucker	=	619 000
Wein	=	935 000
Tabak	=	18 000
Obst und Gemüse .	=	2 024 000
Hopfen	=	67 000
Diverse	=	2 895 000
Grünfutter . . .	=	853 000
	£	25 247 000

gegen 1871 £ 10 896 000, 1881 £ 20 169 000, 1891 £ 21 998 000.

Trotz der erheblichen Vermehrung der Produktion hat wegen des großen Preisfalls seit 1881 nur eine Wertzunahme von 5 Millionen stattgefunden.

Den wirtschaftlichen Aufschluß Australasiens haben in vielfacher Beziehung seine ungeheuren Mineralreichtümer gefördert, denn sie waren der Hauptanlaß zu einer vermehrten Einwanderung, und sie brachten Kapital und Unternehmungsgeist ins Land. Wenn auch hier nicht der Platz sein kann, auf die Entwickelung der Mineindustrie einzugehen, ist es doch notwendig zu erwähnen, daß über die ganzen Kolonien verteilt das Vorhandensein von Mineralien festgestellt ist, deren Gewinnung mit Ausnahme der Edelmetalle kaum versucht worden ist. Und selbst diese ruhen in den vielen bisher noch unerforschten Gebieten unberührt im Boden. Es entspricht den Thatsachen, wenn man sagt, daß eigentlich jedes Metall in Australasien vorkommt, und daß allein Mangel an Kapital die Ursache ist, warum die Produktion nicht größeren Umfang angenommen hat. Namentlich sind auch Eisenerze in großen Mengen vorhanden, und obgleich geologisch längst auf ihren Wert erkannt, hat das Privatkapital sich ihnen noch kaum zugewandt. Der Anfang ist im Jahre 1900 in Neu-Süd-Wales gemacht worden, wo die Regierung einer Gesellschaft, welche beabsichtigt, große Hochöfen zu errichten, einen Kontrakt auf 100 000 tons Stahlschienen zugesagt hat. Platinum, Tellurium, Wismuth, namentlich Antimonium sind bereits exportiert worden.

Außer Metallen sind bisher zur wirtschaftlichen Verwertung namentlich Kohlen gelangt, worin Australasien nicht allein seinen eigenen Bedarf deckte, sondern noch 1 196 830 tons im Werte von

£ 472 050 exportierte, ferner Marmor, Kauri Gum (eine dem Bernstein ähnliche, harzartige Masse) und Torbanit, welches wie die Kennelkohle in starkem Begehr für Beleuchtungszwecke steht. Auch Edelsteine sind vielfach gefunden; unter ihnen sind Diamanten und Opale die hervorragendsten. Die Opalfelder sind vermutlich die reichsten der Welt, und es besteht eine lebhafte Nachfrage für australische Opale, namentlich von Deutschland aus.

Die Bedeutung der Mineninduſtrie soll in der nachstehenden Tabelle gezeigt werden, welche den Wert der Produktion des Jahres 1899 giebt:

Kolonie	Gold	Silber und Silberblei	Kupfer	Zinn	Kohle	Diverse Mineralien	Gesamt
	£	£	£	£	£	£	£
Neu-Süd-Wales	1 751 815	2 070 657	395 451	90 482	1 325 799	405 489 40 823 (Torbanit)	6 080 516
Victoria . . .	3 418 000	10 850	—	11 200	113 522	25 750	3 579 322
Queensland . .	2 838 119	15 671	9 498	77 302	175 715	23 315	3 139 620
Süd-Australien	79 041	400	406 208	180	—	30 650	516 479
West-Australien	6 246 733	—	35 938	25 270	25 951	12 689	6 346 581
Tasmanien . .	327 545	377 788	1 227 532	270 864	17 008	318 000	2 538 737
Neu-Seeland. .	1 513 173	40 838	—	—	487 617	607 919 (Kauri Gum) 7 007	2 656 554
Australasien . .	16 174 426	2 516 204	2 074 627	475 298	2 145 612	1 471 642	24 857 809

gegen 1871 £ 11 711 000, 1881 £ 11 317 000, 1891 £ 13 888 000.

Der Aufschwung während der letzten Periode ist ganz enorm und nicht allein auf die Entdeckung neuer Goldfelder, sondern auf eine allgemein rationellere Bearbeitung der Erze zurückzuführen.

Der Wald- und Fischereibetrieb beschränkt sich in Australasien fast allein auf Befriedigung seines eigenen Bedarfs. Zum Export gelangt ein wegen seiner Härte besonders für Straßenpflaster gesuchtes Holz, ferner Eukalyptus-Öl und etwas Copra; die meiste von Australien exportierte Copra stammt indes von den Südseeinseln. Der Totalwert dieser Produktionen betrug in 1899 £ 2 977 000.

In einem Lande, welches über die Anfangsstadien seiner Entwickelung kaum hinausgekommen ist, und welches seine geringe Bevölkerung auf weite Gebiete zu verteilen hat, kann eine fabrizierende Industrie nicht leicht festen Fuß fassen, zumal solange der Handelsverkehr der Kolonien untereinander durch Zolltarife erschwert wird,

die die Fabrikate der Nachbarkolonie den gleichen Zöllen unterwerfen wie Importe vom Ausland. Das an und für sich schon beschränkte Absatzgebiet wird hierdurch noch kleiner, so daß der Fabrikant sich mehr oder weniger auf seine eigene Kolonie angewiesen sieht, wo ihn hohe Zölle vor der auswärtigen Konkurrenz schützen. Oft hat er auch dann noch einen recht schweren Stand; sein Mangel an Erfahrung, teure Maschinen, kurze Arbeitszeit und hohe Arbeitslöhne und die Unmöglichkeit, seine maschinellen Einrichtungen durch Massenfabrikation auszunützen, verteuern und verschlechtern sein Fabrikat derart, daß der Verbrauch abnimmt. Es ist demnach auch erklärlich, daß selbst in denjenigen australischen Staaten, welche das Hervorrufen eigener Industrien auf jede Art unterstützt haben, die Erfolge gering, oft so enttäuschend gewesen sind, daß die mit vielen Kosten erbauten Fabriken den Betrieb wieder aufgeben mußten. Einen etwas leichteren Stand wird die Industrie, nachdem die Zollschranken innerhalb Australiens gefallen sind, in der Zukunft vielleicht haben, aber da der Zolltarif des neuen Bundesstaats aller Wahrscheinlichkeit nach ein sehr gemäßigt schutzzöllnerischer sein wird, dürfte in den bisher geschützten Kolonien sich die Konkurrenz des Auslandes wieder mehr fühlbar machen.

Aus den offiziellen Statistiken erhalten wir nur wenig vollständige Informationen über industrielle Betriebe, und unter Fabriken werden auch solche eingeschlossen, die eigentlich nur Reparaturwerkstätten sind, so daß die folgenden Zahlen vielleicht größer erscheinen, wie sie in Wirklichkeit sind. Es waren im Jahre 1899 12 290 Fabriken mit Maschinen von 145 680 Pferdekräften vorhanden, in welchen 201 000 Arbeiter (164 000) und Arbeiterinnen (37 000) arbeiteten. Von diesen waren 105 000 Arbeiter mit der Behandlung der eigenen Landesprodukte beschäftigt, während 96 000 in Industrien thätig waren, deren Produktion mit Importen vom Ausland in Konkurrenz tritt, und welche für ihre Fabrikation zum großen Teil nicht Rohmaterialien, sondern aus dem Ausland importierte, fabrizierte Materialien zur weiteren Verarbeitung bedürfen.

In der ersten Kategorie sind die wichtigsten: Wollwäschereien, Talgwerke, Gerbereien, Knochenmühlen, Fleisch-, Früchte- und Milch-Konservenfabriken, Dampfmühlen, Maccaroni-, Stärke-, Biskuitfabriken, Zuckerfabriken und Raffinerien, Brauereien, Brennereien und Mineralwasserfabriken, Sägemühlen, Ziegeleien, Schmelzwerke, Druckereien und einige Tuch-, Hut- und Flanellfabriken. Es ist jedenfalls bezeichnend für die Entwickelung, daß ein Land, welches Rohmaterialien

für die Tertilindustrie in solch bedeutenden Quantitäten produziert, seinen Bedarf in den daraus fabrizierten Waren fast ganz im Ausland decken muß; was es selbst herstellt, ist nur geringe Ware, hauptsächlich wollene Decken, einfache Buckskins und Hüte, während z. B. Kammgarne nicht fabriziert werden. Die Hauptindustrien, welche mit dem Auslande in Konkurrenz treten, sind solche der Bekleidungsbranchen, ferner Möbel-, Seifen-, Kerzen-, Cigarren- und Glasfabriken, Schiffsbauanstalten, Maschinenfabriken, Eisenwerke, Gießereien und Waggonfabriken. Von erheblicher Wichtigkeit ist, daß die meisten Kolonien jetzt Lokomotiven sowohl wie Waggons selbst bauen. Infolge der Zölle sahen sich eine Anzahl englischer Fabriken veranlaßt, um sich ihr Absatzgebiet zu wahren, in den Kolonien Filialen zu errichten.

Die Fabriken zahlten im Jahre 1899 £ 15 374 000 Löhne, und ihre Produktion erreichte einen Wert von £ 61 310 000. In diesem Betrag sind jedoch die Werte der verarbeiteten inländischen Rohprodukte £ 27 994 000 enthalten, welche wir absetzen müssen, so daß sich der wirkliche Wert auf £ 33 316 000 stellt.

Um nun ein Gesamtbild aller Produktionen zu haben und den Totalwert derselben zu finden, giebt die folgende Tabelle eine Zusammenstellung der einzelnen Gruppen:

Kolonie	Weidebetrieb	Ackerbau	Bergbau	Wald und Fischerei	Fabriken	Total	Wert per Kopf der Bevölkerung
	£	£	£	£	£	£	£
Neu-Süd-Wales	17 070 000	5 582 000	6 081 000	639 000	9 207 000	38 579 000	28. 13. 7
Victoria . . .	10 603 000	6 435 000	3 579 000	201 000	10 052 000	30 870 000	26. 11. 4
Queensland . .	8 172 000	1 848 000	3 140 000	629 000	4 772 000	18 561 000	38. 18. 4
Süd-Australien	3 174 000	2 568 000	516 000	45 000	2 655 000	8 958 000	24. 6. 11
West Australien	1 120 000	500 000	6 346 000	734 000	1 515 000	10 215 000	60. 4. 10
Tasmanien . .	972 000	996 000	2 539 000	118 000	465 000	5 090 000	28. 6. 4
Neu-Seeland .	10 061 000	7 318 000	2 657 000	611 000	4 650 000	25 297 000	33. 14. 7
Australasien. .	51 172 000	25 247 000	24 858 000	2 977 000	33 316 000	137 570 000	30. 18. —

verglichen mit 1871 £ 56 439 000, 1881 £ 87 606 000, 1891 £ 117 604 900.

Nachdem in den voraufgehenden Ausführungen die rapiden Fortschritte der Produktion dargestellt sind, kommt es weiter darauf an, einen kurzen Überblick über den auswärtigen Handel zu gewinnen; den enormen Zwischenhandel der einzelnen Kolonien lassen wir dabei ganz außer Betracht. Im Jahre 1899 betrugen die Exporte:

Waren	£ 44 977 476
Gold und Silber (gemünzt oder ungemünzt)	= 12 695 623
	£ 57 673 099
Die Importe.	= 40 023 453
oder ein Überschuß der Exporte von . . .	£ 17 649 346

Der ungeheure wirtschaftliche Aufschwung ist am ersichtlichsten aus dem Vergleich der Importe und Exporte mit früheren Perioden, welcher ergiebt, daß, während die Einfuhr seit 1881 nur 20% zugenommen hat, die Ausfuhr sich nahezu verdoppelte. (Siehe Tabelle nächste Seite.) Seine direkten Handelsbeziehungen hat Australasien jetzt, namentlich durch seine Wollauktionen, über die ganze Welt ausgedehnt, aber England nimmt bei weitem den ersten Platz ein. Die Exportlisten geben jedoch nicht immer den wirklichen Bestimmungsort an, sondern meist nur den Ausschiffungshafen, so daß z. B. alle in Antwerpen entladenen Waren Belgien zu gute kommen, während ein großer Teil des deutschen Handels über diesen Hafen geht. Die Abnahme der Importe von Großbritannien seit dem Jahre 1891 ist zum guten Teile darauf zurückzuführen, daß, während früher fast alle Importe über London gingen, jetzt die Zahl der Dampferlinien, welche den Verkehr mit den einzelnen Ländern direkt besorgen, sehr zugenommen hat, und auch mehr Sorgfalt auf richtige Angabe des Ursprungslandes in den Statistiken verwandt wird.

Australasien, welches also im Jahre 1899 an England für seine Kapitalschuld £ 15 115 000 Zinsen zu zahlen hatte, deckte nicht allein diesen Betrag durch den Überschuß seiner Exporte über die Importe, sondern es verblieb außerdem noch ein Saldo von £ 2 534 346 zu seinen Gunsten. Ein gleiches Resultat ist in der Vergangenheit nie erzielt worden und wurde nur infolge der abnormen Steigerung der Wollpreise in diesem Jahre erreicht, welche indes seitdem wieder ganz erheblich gefallen sind. Trotzdem werden die gegebene Darstellung und die vergleichenden Tabellen den Beweis geliefert haben, daß die wirtschaftliche Entwickelung der Kolonien nicht nur die Höhe des von England gewährten Kredits rechtfertigt, sondern geradezu zu weiteren Kapitalanlagen ermutigt. Selbstverständlich ist auch der Koloniale im Laufe der Jahre zu Reichtum und Wohlstand gelangt, und sind große Vermögen angesammelt worden, aber diese bestehen zum geringsten Teile in flüssigen Kapitalien; er kauft sich keine Konsols oder andere leicht realisierbaren, fest verzinslichen Werte; was er überflüssig hat, steckt er wieder in den Boden, sei es, um seinen bisherigen Besitz zu verbessern, mit seinen Herden weiter ins

	1881		1891		1899	
	Importe	Exporte	Importe	Exporte	Importe	Exporte
Britisches Reich.	£	£	£	£	£	£
Großbritannien	25 662 185	24 342 422	30 823 474	32 638 841	26 758 254	35 992 255
Indien und Ceylon	842 943	3 153 835	1 258 072	1 000 871	1 584 743	3 239 815
Canada	100 478	—	151 727	40	213 401	175 030
Kapkolonie	1 303	314 460	382	171 412	2 898	1 631 303
Fiji	63 190	157 913	332 774	166 326	358 582	208 489
Mauritius	1 364 421	95 475	459 179	107 151	94 577	29 371
Hongkong	642 308	359 934	648 785	491 771	320 816	445 021
Straits Settlement	59 043	38 767	188 571	151 243	264 758	88 991
Andere Besitzungen	4 509	137 577	54 927	142 794	186 494	754 810
Total	28 740 380	28 600 383	33 917 891	34 870 449	29 784 523	42 565 085
Andere Länder.						
Deutschland	225 672	70 422	1 773 277	863 815	2 244 154	2 901 363
Frankreich und Neu-Caledonien	340 750	336 498	369 035	1 835 784	567 651	3 893 306
Italien	7 874	152 914	58 484	27 999	125 784	305 560
Belgien	26 713	100 437	321 025	1 485 731	374 100	2 247 107
Schweden und Norwegen	259 156	—	459 414	—	383 205	83
Vereinigte Staaten	1 593 088	1 298 905	2 920 115	3 269 261	5 239 607	3 297 117
Niederlande und Java	466 444	52 192	654 660	92 645	143 518	197 966
Südsee-Inseln	124 447	140 299	78 285	149 370	196 469	222 193
China	1 430 993	78 599	699 143	30 749	306 505	324 871
Japan	23 245	6 872	61 286	16 578	271 297	169 418
Andere Länder	104 944	373 451	95 700	600 792	386 940	1 549 030
Total	4 603 326	2 610 589	7 490 424	8 372 724	10 239 230	15 108 014
Britisches Reich und andere Länder . . . Total	33 343 706	31 210 972	41 408 315	43 243 173	40 023 753	57 673 099
+ oder — der Exporte		— 2 132 734		+ 1 834 858		+ 17 649 346

Innere vorzudringen, die im Boden ruhenden Mineralien an den Tag zu fördern oder neue Industrien zu schaffen. Aber seine eigenen Mittel genügen ihm auf dem großen Arbeitsfeld nicht, er strebt danach, schneller vorwärts zu kommen, und sein Unternehmungsgeist und sein Vertrauen in den Erfolg sind so groß, daß er gerne jeden sich ihm darbietenden Kredit zu Hilfe nimmt. Dieses ist der Grund, warum in der Vergangenheit Australasien seine Anleihen in England aufgenommen hat und auch in der Zukunft dort aufnehmen wird, und warum auch die Anlage englischen Privatkapitals in stetem Wachsen begriffen ist. Und England legt die sich bei ihm ansammelnden Kapitalien, für welche es selbst keine genügende Verzinsung mehr finden kann, mit Vorliebe in Australasien an, weil es sein Geld keinem Fremden, sondern seinem eigenen Fleisch und Blut anvertraut. Denn die verwandtschaftlichen Bande, welche die Australasischen Kolonien mit dem Mutterlande verbinden, sind nicht auf die ersten Ansiedler beschränkt geblieben; es findet in allen Klassen ein beständiger Zufluß und Rückstrom statt, und namentlich zeigt sich dieser Wechsel in den Geschäftskreisen. Die vielen Banken und Geldinstitute, welche das Ausleihen der Hypothekengelder und die Bevorschussung der Produkte besorgen, stehen meist unter englischer Leitung, und diese Vertrauensposten überträgt der Kapitalist am liebsten jüngeren Familienmitgliedern. Viele reiche Squatterfamilien leben den größten Teil des Jahres in England, und selbst der mittlere und kleine Mann strebt danach, wenn nicht in England seinen Lebensabend zu verbringen, so doch wenigstens einen Besuch dort zu machen. A trip home (eine Reise nach Hause) nennt es der Australasier, mag er eingewanderter oder drüben geborener Kolonialer sein; für ihn ist England eben das Heimatland, weil seine Eltern oder Brüder dort leben oder gelebt haben, mit denen er sich einer Nation weiß. Dieses Nationalgefühl wirkt stärker als alle finanzielle Abhängigkeit und Handelsbeziehungen es zu thun im stande wären, den Einfluß des Mutterlandes in den Kolonien dauernd aufrecht zu erhalten.

Seitdem vor 125 Jahren die nordamerikanischen Staaten ihre Unabhängigkeit erklärten, hat England gelernt, wie es seine Kolonien behandeln muß, um sie dauernd zu behalten, und es liegt für diese heute nicht die geringste Veranlassung vor, dem amerikanischen Beispiel zu folgen, weil die Verhältnisse ganz andere geworden sind. Damals führte die Einmischung des Mutterlandes in interne Angelegenheiten die Katastrophe herbei, heute hält sich England grund-

sätzlich fern davon; sein einziger Beamter in den Kolonien ist der Gouverneur, welcher in streng konstitutioneller Art in Gemeinschaft mit einem australasischen Ministerium regiert, und dessen Hauptaugenmerk darauf gerichtet ist, jeder im Anzug befindlichen Reibung vorzubeugen; sein einziger Soldat ist der Oberstkommandierende, der, dem Kriegsministerium unterstellt, eine rein beratende Stimme hat. Grund über politische Bevormundung zu klagen, ist daher jetzt nicht vorhanden, und die Verfassung sichert diese Selbständigkeit auch in der Zukunft, dagegen ist Australasien, je mehr es in seiner wirtschaftlichen Entwickelung voranschreitet, darauf angewiesen, sich ein Absatzgebiet zu sichern; es hofft, wenn einstmals Amerika nicht mehr den ungeheuren eigenen und europäischen Bedarf decken kann, den englischen Markt mit seinen landwirtschaftlichen Produkten zu versorgen. Daß der Gedanke eines großbritannischen Zollvereins gerade in den australasischen Kolonien manche Sympathien hat, ist erklärlich, weil sie gegenüber den konkurrierenden Ländern durch ihre große Entfernung einer gewissen Protektion bedürfen; solange aber Wolle ihr Hauptausfuhrartikel bleibt, welchen allein aufzunehmen England nicht im stande ist, wird die Verwirklichung dieses Planes auch von kolonialer Seite nicht erstrebt werden.

Das britische Kolonialreich scheint doch auf festeren Grundlagen gebaut zu sein, als man außerhalb desselben gerne anzunehmen glaubt, wenn es einen Sturm wie den in Südafrika auszuhalten vermag, wo die Majorität der holländischen Bevölkerung der Kapkolonie und Natals nie ernstlich einen Abfall versucht hat. Die Zusammenbröckelung dieses Reichs ist deshalb auch wohl noch in weiter Ferne, und wenn sie einmal eintritt, werden die australasischen Kolonien die letzten sein, welche sich vom Mutterlande trennen.

Aus

Dazai Shindais Staats- und Volkswirtschaftslehre.

Nach einer Übersetzung (ins Englische) von K. Awatsu-Tokyo (Manuskript).

Von

Adolph von Wenckstern.

Inhaltsverzeichnis.

Japanische Volkswirtschaftslehrer S. 257. — Dazai Shindai S. 259. — Sein Keizai-roku S. 261. — Das Erwerbsleben: 1. Gesamtproblem S. 262. 2. Problem der Geldwirtschaft S. 264. 3. Die Volksklassen S. 265. 4. Landflucht S. 266. 5. West- und Ostjapan S. 267. 6. Land und Produktivkraft S. 267. 7. Sonder- und Gesamtinteresse S. 269. 8. Staatsintervention bei der Preisbildung S. 271. 9. Interessengegensätze der Klassen S. 273. 10. Hoher und niedriger Reispreis S. 274. 11. Vorsorge-System S. 276. 12. Vom Gelde S. 277. 13. Das Kupfergeld insbesondere S. 278. 14. Notwendigkeit des Kupferbaus S. 281. 15. Währung S. 282. 16. Papiergeld S. 283. 17. Natural-, Geldsteuern S. 284. 18. Nachteile der staatlichen Geldwirtschaft S. 284. 19. Reisstandard S. 286. 20. Steuern und Fronden S. 286. 21. Die beste Steuermethode S. 288. 22. Notlage der Fürsten und Herren; gute Wirtschaft, Budget S. 289. 23. Staatsspar(versicherungs)politik S. 291. 24. Richtige Grundsätze ohne Kleinlichkeit in der Staatsverwaltung S. 293. 25. Grundsatz für das Verhalten gegen Reiche und Arme S. 294. — Zusammenfassung S. 295.

Japan besitzt eine ältere Volkswirtschaftslehre, welche gänzlich unabhängig von irgend einem anderen als dem chinesischen Einfluß ist. Kein Hauch europäischer Wissenschaft war bei ihrer Gestaltung beteiligt. Confucius und Mencius, Laotse und die anderen chinesischen Philosophen, die chinesischen Staatsmänner und Fürsten schlugen

wohl vor: japanische Fürsten, Staatsmänner und Gelehrte entwickelten aber neben dem Übernommenen und mit ihm auch eigenes Beobachtete und Erdachte.

Der an europäischer Wissenschaft sich bildende moderne Japaner scheint mir gerade diese Seite seiner alten Kultur in der Regel etwas geringschätzig zu behandeln. Die so unsäglich wenigen Europäer und Amerikaner, welche wirklich „Japanisch können", zählen keinen Nationalökonomen unter sich. Kurz: es schlummern in den alten japanischen volkswirtschaftlichen Werken Schätze, welche ihres Erweckers harren.

In den „Transactions of the Asiatic society of Japan" hat 1894 der Amerikaner Droppers[1] eine gute Skizze über eine geradezu prachtvolle Persönlichkeit aus jenem Kreise veröffentlicht: über Ninomiya Sontoku, den Raiffeisen Japans, der schon in das XIX. Jahrhundert hineinragt (1786—1856). Der Engländer Longford ergänzte sie an der gleichen Stelle. Neuerdings hat im Band XXVIII der „Transactions" R. J. Kirby den Abschnitt des Hauptwerks Dazais teilweise veröffentlicht, welcher über die Musik handelt.

Ein japanischer streitbarer Geist, Kanzo Uchimura, hat 1894 Ninomiya Sontoku und einen praktischen Volkswirt, Uesugi Yōzan, den Herrn von Yonezawa, seinem Volke neben anderen als Vorbilder gezeichnet. In englischer Sprache ruft er sein Volk zu sich selbst zurück:

„Enough has been written of our porcelains and lacquerwares, of the ‚Japanese Bride' and other stupid things. This show-loving century has looked quite minutely into our vestures, and come to the conclusion that we are ‚good boys' and ‚nice girls' and our land ‚a paradise of children'. And so things go, with exterritoriality and other humiliations, shameful alike to the people who bear them and to the ‚most Christian nations' who would not have them removed at once. Let our worthies speak out of their graves and teach us to be braver and more manlike and the world to be more considerable in its dealings with one of the best of his members."

Jedenfalls ist es wünschenswert, daß sich mit wirklicher Nachhaltigkeit Forscher auch der nationalökonomischen Seite des alten Japans widmen. Es würde sich ergeben, daß Kumasawa Riokai (1515—1588), Nonaka Kensan (1604—1653), Miyasaki Yasusada

[1] Damals Professor für Nationalökonomie an der Privatschule (Universität) des wohl einflußreichsten japanischen Journalisten Fukuzawa in Tokyo.

(1611—1687), Kaibara Yekiken (1629—1714), Arai Hakuseki (1657—1726), Ogin Sorai (1665—1728), Sato Shinyen (1773 bis 1855), Rai Sanyō (1780—1833), Komiya Masahide und andere vor und neben ihnen bedeutende Erscheinungen sind wie Ninomiya Sontoku, wie Uesugi Yōzan, wie Dazai.

L. Lönholm hat in den „Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens" das Verhältnis Arai Hakusekis zum Pater Sidotti behandelt und seine kurze Biographie gegeben.

In dieser deutschen und in der englischen genannten Gesellschaft haben sich die besten Kenner Japans zusammengefunden. Ihre „Mitteilungen" und „Transactions" sind vorzüglich. Insbesondere stechen in neuerer Zeit die Arbeiten von Karl Florenz hervor, der das gewaltige, zweitälteste, um 720 n. Chr. verfaßte Geschichtswerk Japans, das „Nihongi", übersetzt. Er hat im Nihongi für den europäischen Forscher auf socialem Gebiet eine Quelle eröffnet, welche die wichtigsten Aufschlüsse über die Staatsbildung Japans giebt. Mit Takt und Feinheit hat er über die Übersetzung hinaus seine angrenzenden Studien für die Socialwissenschaft in seinen Kommentaren und in seinem bahnbrechenden Aufsatz über die staatliche und gesellschaftliche Organisation im alten Japan (Heft 44 der Mitteilungen der deutschen Gesellschaft) verwertet.

In den „Transactions" hat Droppers 1894 die Entwicklung der Bevölkerung Japans von 1615—1860 geschildert, 1896 die ökonomischen Theorien Alt-Japans kurz charakterisiert: aber in diese riesigen Forschungsgebiete sind doch nur ein paar einsame Pioniere gewandert. Hier liegt Lebensarbeit für mehrere Forscher, allein auf dem Felde nationalökonomischer Litteratur. Wer sich ihr widmen wollte, müßte Japanisch lernen — d. h. die chinesische Schriftsprache der Japaner auch lernen, müßte unabhängig von sonst allen Aufgaben sein und über bedeutende Mittel verfügen. Vielleicht findet sich einmal ein europäischer Staat, der Mittel für diesen Zweck bereitstellt; vielleicht erschließen die Vereinigten Staaten dieses alte Japan, ebenso wie sie das politische Japan 1853 erschlossen haben.

Dazai Shindai lebte 1680—1747. Japan zählte damals 25 000 000 Einwohner, regiert von 260 bis 270 Territorialherren, die ihrerseits unter der straffen Herrschaft der Centralregierung der

Tokugawa in Tokyo standen. Er bereitete sich für den Staatsdienst vor, fand aber kein rechtes Amt. Er trat dann als Lehrer auf und mag gewiß durch scharfe Entschließungen und selbständiges Urteil andere angeregt, sich selbst aber geschadet haben. So wirkte er schließlich in stolzer Vereinsamung, so schrieb er seinem Hauptwerk, dem Keizai-roku, d. h. der Staats- und Volkswirtschaftslehre, ein Vorwort mit dem grimmigen Schluß: „Ich bin mit der gegenwärtigen Gesellschaft total unzufrieden, und diese Blätter sollen's zeigen."

Indessen that er doch sein Bestes, einen neuen Geist in seiner Zeit zu wecken — durch den alten Geist Chinas, aber den richtig begriffenen Geist Chinas.

Er führt zwar auf Confucius, Mencius u. s. w. zurück, aber er hat in allererster Linie ein großes Princip von ihnen gewonnen, dem er sich selbst, seinen und den ihn nährenden chinesischen Geist unterwirft: das Princip der Relativität. Er beginnt, nachdem er sich als Schüler der Chinesen bekannt hat:

„Jeder Staatsmann muß drei Dinge kennen, die von entscheidender Wichtigkeit sind. Er muß erstens die Geschichte kennen.

Seit der Zeit Jimmu Tennōs[1] herrscht sein Geschlecht über Japan. Aber die Organisation des Staates wurde völlig durch die Errichtung des Shogunats geändert (1192 n. Chr.). Als die Familie der Ashikaga das Shogunat innehatte (1338—1565), traten neue große Änderungen ein. Zuletzt ordneten die Tokugawa (seit 1603) die feudalen Territorialherrschaften zu einem Staat auf Grund ihrer großen feudalen Hausmacht.

In China war die Entwicklung gerade umgekehrt. Dort herrschte in älterer Zeit eine der unseren heutigen ähnliche Organisation, aber sie wurde durch eine wirkliche Beamtenregierung ersetzt. In Japan aber hat sich aus einer Beamtenregierung der Feudalismus entwickelt.

Verschiedene Zeiten, verschiedene Organisationen!

Zweitens müssen die Staatsleiter die Gerechtigkeit kennen. Ungerechte Herren treffen immer auf Widerstand, das Volk gehorcht ihnen nicht. Das Volk ist niedrig und gemein, aber mit Gewalt ist ihm nicht beizukommen. Nur Gerechtigkeit ist gute Politik.

Drittens müssen die Staatsleiter die besonderen Zeit-

[1] Erster, noch sagenhafter Kaiser Japans, 660—585 v. Chr.

umstände verstehen. Gerechtigkeit und Zeitgeist müssen kombiniert werden. Bloße Gerechtigkeit führt nicht zum Erfolg.

Die verschiedenen Formen, Völker zu regieren, welche die Geschichte zeigt, lehren uns, wie wir heute regieren müssen. Die Lehre muß unserer Zeit angepaßt werden: immerhin sind einige ihrer Grundsätze unveränderlich gültig, zu allen Zeiten und an allen Orten."

Von dieser Grundanschauung durch und durch erfüllt, forschte und schrieb Dazai. Mit dieser ausgesprochenen Relativität der Zeit und Ethik verband er, ohne es besonders auszusprechen, das sichere Gefühl für die Relativität aller Dinge überhaupt: er giebt seiner „Keizai" einen Inhalt, welcher sie wechselweise in ihrer Bedingtheit vom Gesamtgeschehen und als einen das Gesamtgeschehen stark beeinflussenden aktiven Faktor sicher charakterisiert. Dazai definiert Keizai als die Wissenschaft vom Staat und seinen Beziehungen zum Volk. Sie soll die beste Politik ermöglichen, den Volkscharakter bessern, die Kultur heben.

Die zehn Bücher des Keizai-roku[1] haben zum Inhalt:

Buch 1: eine philosophische Einleitung.
„ 2: Musik und Ceremonien.
„ 3: Beamten und Behörden.
„ 4: Astronomie, Kalenderkunde, Geographie.
„ 5: das Erwerbsleben.
„ 6: Gottesdienst; Erziehung.
„ 7: Amtstracht, Rangordnung; Armee.
„ 8: Rechtswesen, insbesondere Strafrecht.
„ 9: sociale Organisation, Staat, Politik.
„ 10: Mystik; Weissagung.

Das Folgende ist eine freie, aus Rücksicht auf den verfügbaren Raum viele Einzelheiten, Citate u. dergl. auslassende Übersetzung des 5. Buches, das Dazai „Nahrungsmittel und Güter" nennt, was ich durch „Erwerbsleben" ersetzen zu dürfen glaube.

[1] roku = Bericht, Lehre, Theorie.

Das Erwerbsleben.

1. [I.][1]

Nahrungsmittel und Güter erhalten das Leben der Menschen, vom größten Souverän herab bis zum letzten gemeinen Mann. Zu den Nahrungsmitteln gehören vorzüglich alle Arten Feldfrüchte. Güter sind z. B. Tuch, Baumwolle u. s. w., welche unsere Haut bedecken und uns vor Kälte schützen; Salz, Thee, Pflanzenextrakte, Fisch, Fleisch, Gemüse u. s. w., welche uns aushilfsweise neben den Feldfrüchten als Nahrungsmittel dienen. Brennholz, Öl, alle Dinge, welche dem Menschen nützlich sind, vom Küchengerät bis zum Stück Holz und Sandkorn, sind „Güter".

Ein besonderes Gut ist das Geld. Es giebt Gold-, Silber- und Kupfergeld. Man gebrauchte einstmals für „Geld" das chinesische Schriftzeichen, welches Quelle bedeutet. Die Bewegung des Geldes, welches in der ganzen Welt wandert, verglich man mit der des Wassers einer Quelle. In uralter Zeit gab es in China Ledergeld. Gold, Silber und Kupfer nahm seinen Platz ein. Alles Geld dient uns dadurch, daß es Stellvertreter für andere Güter ist, und deshalb ist das Geld auch ein Gut zu nennen.

In unserem Leben leiden wir am meisten von Kälte und Hunger. Für den Hunger müssen wir Nahrungsmittel, für die Kälte Kleider haben. Jene gewinnt der Landmann aus dem Acker in der Gestalt von Reis, Weizen, Gerste, Hirse, Bohnen. Diese werden z. B. aus Hanf und Seide gemacht. Auch die Kultur der Maulbeere und des Hanfs ist Sache der Landleute. Das Pflücken der Maulbeerblätter, die Pflege der Seidenraupe, das Weben der Seide und das Spinnen von Hanf und Baumwolle ist Frauenarbeit. Die Halm- und Hülsenfrüchte[2], die Maulbeere und der Hanf sind infolge ihrer engen Verbindung mit dem Acker überall erhältlich. Aber wir können unsere Bedürfnisse nicht allein mit Nahrungsmitteln und Kleidung befriedigen, und schon um diese zu erzeugen, brauchen wir vielerlei verschiedenartige Geräte. Auch können wir jene Ackererzeugnisse

[1] Die römischen Zahlen bezeichnen die Reihenfolge der 25 Abschnitte, wie sie im Original statthat.

[2] Die go-koku d. h. (vgl. Rein, Japan) „alle hervorragenden Nährpflanzen aus der Gruppe der Halm- und Hülsenfrüchte".

infolge der verschiedenen Eigenschaften des Ackerlandes nicht alle auf einem Fleck ziehen.

Darum lehrten die alten Weisen das Volk außer dem Ackerbau auch den Handel, den Austausch der Güter, dessen Sinn ist, eine Sache zu empfangen, eine andere hinzugeben, so daß beide Parteien in erhöhtem Grade befriedigt sind.

Der Segen des Himmels und der Erde ist: Dinge hervorzubringen.

Wenn man diesen Segen benutzt, wird man niemals Hunger und Kälte leiden. Man muß die Kraft des Landes, Dinge hervorzubringen, ausnutzen und erhöhen.

Dies ist abhängig von dem Charakter der Menschen, dem Gehaben der Regierenden und allem, was die Gewohnheiten des Volks beeinflußt. Zusammen mit den bösen Praktiken der schlechten Teile des Volkes veranlassen fehlerhafte Neigungen und Regierungen häufig Mangel an Nahrungsmitteln und Gütern, wodurch Leiden für die Landesangehörigen und ernste Gefahren für das Wohl des Staates entstehen.

Kein menschliches Wesen, ob hoch oder niedrig, kann ohne Nahrungsmittel und Kleidung leben. Wenn auch Rechtschaffenheit die wichtigste und gewöhnlichste Mannestugend ist: Hunger und Kälte bricht sie. Wenn die Scheune voll ist, sind wir rechtschaffen; wenn Nahrungsmittel und Kleider reichlich zur Hand sind, können wir Ehre und Schande unterscheiden. Mencius sagt: „Wer kein festes Eigentum hat, hat keinen festen Sinn."

„Festes Eigentum" umfaßt alle Mittel des täglichen Unterhalts, und „fester Sinn" bezeichnet des Menschen gewohnheitsmäßiges Gehaben und seine unveränderlichen Grundsätze. Wer nicht Mittel findet, sich zu erhalten, der verliert sein Gewissen und ergiebt sich dem Laster. Mencius machte einen Unterschied. Er meinte: so sei es die Art des gemeinen Mannes, aber nicht die Art des Adels, dessen Glieder niemals ihren festen Sinn verlieren würden, wie arm sie auch werden möchten. Ich aber behaupte, daß der Ausspruch auch für den Adel gilt. Das Volkssprichwort „Armut gebiert Diebstahl" hat recht.

Die großen moralischen Eigenschaften halten das Land und den Staat wie die Ankertaue ein Boot. Wenn sie zerreißen, ist der Staat zerstört. Sie können aber nur unverletzt erhalten werden, wenn wir das Volk in seine naturgemäße Lage bringen: das ist unsere erste Aufgabe.

Die Individuen gehen unter, wenn sie kein Brot und kein Kleid haben, — und wie kann es mit dem Souverän anders sein? die wirtschaftliche Blüte des Landes ist also das wichtigste. Ein wohlhabendes Land kann seine militärische Kraft reichlich entwickeln.

Die Politik der Entwicklung des Reichtums des Staats und der Stärkung der Militärkraft die Kunst eines schlechten Souveräns zu nennen — das ist die Meinung veralteter Schulmeister. Von den urältesten Zeiten Chinas bis zu Confucius war die Regierungskunst nichts anderes als „Entwicklung des Staatsreichtums" und „Verstärkung der Militärkraft". Da aber jene die Quelle für diese letztere ist, so muß, wer die Wohlfahrt und Stabilität des Staats im Auge hat, damit anfangen, alle Kräfte anzuspannen, um dem Volk reichliche Nahrungsmittel und Güter zu verschaffen.

Nähre das Volk, stärke die moralischen Ankertaue und gieb reichliche Mittel für den Staat und seine Macht!

2. [II.]

Es ist ein gutes Zeichen für die Regierungskunst der alten Zeit, daß die Leiter der Staaten die Feldfrucht höher schätzten als das Geld. Die Feldfrucht ist als Hauptnahrungsmittel der Landesangehörigen durchaus unentbehrlich. Zwar hält man oft das Geld für das nützlichste Gut. Allein ein hungriger Mensch kann sein Bedürfnis mit Geld nicht stillen, er kann das Geld nicht essen, während eine Schale voll Reisbrei ihn vom Tode retten kann. Haufen von Gold und Silber können nicht gegen Kälte schützen, wohl aber vermag dies ein Stückchen Tuch. Obgleich nun Gold und Silber nichts gegen Hunger und Kälte vermögen, glaubt das Volk doch, sie seien nützlicher und wertvoller als die Feldfrucht. Warum? Weil es weiß, daß die Feldfrucht leicht mit Gold und Silber gekauft werden kann.

Gewiß! In einem Staate, in welchem Frieden herrscht und der Handel ausgebildet ist, kann das Geld Feldfrucht und Kleidung leicht und augenblicklich heranziehen. Darum, und weil es bequem große Werte auf große Entfernungen übertragen kann, schätzt es das gemeine Volk über Verdienst.

Aber was wird in den unruhigen Zeiten geschehen — oder selbst in friedegesegneter Gesellschaft in Notzeiten? Dies ist der deutlichste Hinweis darauf, daß der Nutzen von Gold und Silber den der Feldfrucht nicht übertrifft.

Die Weisheit der Alten wußte dies. Im alten China rieten die Weisen den Kaisern, das Geld gering, die Feldfrucht hoch zu schätzen. So auch im alten Japan.

Aber heutzutage strömt das Volk von allen Teilen des Landes nach Tokyo — vom Daimyo bis zum gemeinen Mann. Alle leben dort als Reisende. Alles mit Geld zu erledigen, ist Brauch geworden, und dieser Brauch ist bis in die entferntesten Ecken des Landes gedrungen. Aus dieser Thatsache erklärt es sich, daß der Glaube an die Nützlichkeit des Geldes heute gegenüber früheren Zeiten noch gesteigert ist. Das heutige Geschlecht, das in einer Gesellschaft geboren ist, die sich langen Friedens erfreute, ist sich der Wahrheit nicht mehr bewußt, daß die Nahrungsmittel das wichtigste für den Menschen sind.

3. [III.][1]

Das Volk gliedert sich in vier Klassen: Adel, Ackerbauer, Handwerker und Kaufleute.

Der Adel bildet also auch einen Teil der Unterthanenschaft. Allein: der Ackerbauer baut die Feldfrucht, der Handwerker verfertigt Geräte, Werkzeuge u. s. w., der Kaufmann ist geschäftig im Handel. Diese drei Klassen ernähren sich selbst, während der Adel im Dienst der Regierenden verwandt wird und von ihnen ernährt wird. Darum schließt man zuweilen den Adel aus und nennt Ackerbauer, Handwerker, wandernde Händler und Kaufleute mit festem Sitz die vier Volksklassen.

Die Berufe des Volkes sind ursprüngliche und accessorische. Ich nenne den Ackerbau das Urgewerbe, Handwerk und Handel die accessorischen. Wenn auch alle Berufe wesentliche Elemente der Wohlfahrt des Landes sind, so führt doch die Unzulänglichkeit des *ackerbauenden* Volksteils zu Mangel an Nahrung und Kleidung. Darum galt für die alte Regierungskunst der Ackerbau als das erste und wichtigste.

Da aber dieses Gewerbe dem Menschen, trotzdem es ihn das ganze Jahr hindurch aufs angestrengteste in Anspruch nimmt, nur einen verhältnismäßig kleinen Gewinn abwirft und es ihm nicht einmal möglich macht, das gute Korn selbst zu essen, so wechselt der Ackerbauer oft seinen Beruf und wird Handwerker oder Kaufmann, welche mit weniger Arbeit größeren Gewinn erzielen.

[1] Abgekürzt.

Weil die Ackerbauer dies sogar thun können, ohne zur Stadt zu ziehen, wird es ihnen ungeheuer leicht, ihren eigentlichen Beruf zu vernachlässigen und sich emsig auf das Geschäft zu werfen. Dieser Zustand der Dinge ist für das Land nicht gut, weil die Verminderung der Zahl der Ackerbauer eine Verringerung der Ernten verursacht, und das Anwachsen der Zahl der Handwerker und Kaufleute die Einführung einer großen Menge von Waren selbst aus den entferntesten Gegenden im Gefolge hat, welche dem Luxus neuen Anreiz geben und die eingerissene Überschätzung von Gold und Silber steigern. Staat und Volk verarmt schließlich. In alten Zeiten hielt man streng auf regelmäßige Volkszählungen und auf stets erneute Haus- und Berufszählungen. Der Übergang der ackerbauenden Bevölkerung in andere Berufe ohne vernünftige Gründe war verboten. Heute existiert dies Verbot nicht mehr. Die Zahl der Handwerker und Kaufleute vermehrt sich von Tag zu Tag. Sie drängen sich an zahlreichen Centralpunkten zusammen, und obgleich es auf den ersten Blick aussieht, als ob auf diese Weise in sehr guter Art für unsere Bedürfnisbefriedigung gesorgt wird, so wird leider in Wirklichkeit nur der Hang zum Luxus in unseren Landsleuten gehätschelt, und Gold und Silber fließt in die Kassen der Kaufleute.

4. [IV.]

Die Arbeit zu meiden und gering zu achten, aber die Ruhe zu lieben, ist Naturanlage des Menschen. Von den ältesten Zeiten her erscheint immer wieder eine Tendenz, welcher kein Volk entrinnt: im eigenen Beruf lässig zu werden, aber andere um den ihren zu beneiden. Mencius sagt: „Das Volk darf seine Arbeit nicht nach Belieben einrichten." Seine Meinung ist:

Von den vier Volksklassen hat der Landmann unter besonders schwerer Arbeit zu leiden. Wenn keine Beaufsichtigung seitens der Regierung stattfindet, stellt er gern die Arbeit ein, sowie er eine einigermaßen leidliche Ernte vor sich sieht. Allmählich gleitet er so in Armut hinab. Wenn Strenge kein Zeichen einer guten Regierung ist, so ist doch Schlaffheit ebensowenig wünschenswert. Also mag die Regierung auf den Landmann Obacht geben, ihn loben oder strafen, je nachdem er fleißig oder faul ist. In China geschah dies. Besondere Beamte reisten durch das Land, den Stand der Landwirtschaft zu prüfen und anregend einzugreifen. Sie ließen sich von den Lokalbehörden die gehorsamen Söhne und tüchtigen Landwirte be-

zeichnen, und sie berichteten ihrerseits an den Souverän. Das Volk wurde so mit Erfolg zum Fleiß angehalten, und nur wenige verarmten. Kurz: das Volk ist wie ein Kind; es wird gut oder böse werden, je nachdem seine Regierung und seine Religion ist.

5. [IX.]

Die Einwohner von West-Japan um Kyoto sind im Vergleich mit denen anderer Teile des Landes am fleißigsten in der Landwirtschaft. Das Volk des Ostens, um Tokyo, ist faul. Die erstgenannten sind einfach und mäßig in ihren Sitten und Gewohnheiten, die Einwohner des Ostens üppig. Ich habe diese Verschiedenheit selbst beobachtet, und die Regierung sollte ihr Rechnung tragen.

6. [V.][1]

Das Land gehört dem Kaiser und den Fürsten. Als Gebirge und Wald, als See, Fluß und Morast, als Hochebene, Hügelland und Marschland, in jeder seiner Erscheinungen ist es der Bevölkerung und dem Staat nützlich. Das Land ist produktiv; gutes Land bringt gutes Korn hervor. Aber auch mit solchem *guten* verglichen *minderwertiges* Land kann irgendwelche eßbaren Dinge und nebenbei andere nützliche Sachen liefern, die uns reich machen.

Die Produkte des Landes sind die Geschenke des Himmels an den Menschen.

Aber der Himmel hat nicht Hand noch Mund, das Volk unmittelbar zu unterweisen: Weise und Heroen allein können die nutzbaren Eigenschaften des Bodens erkennen.

In China entdeckte in uralter Zeit *Riri*, ein hoher Beamter, die Methode, die Kraft des Bodens voll auszunutzen, und hob den Reichtum des Landes außerordentlich durch die Anwendung seiner Kunst, die darin bestand, alle Schätze, welche im Boden liegen, herauszuholen. In späterer Zeit kannten sie nur sehr wenige, und auch diese wenigen waren infolge der Unzulänglichkeit der ausübenden Gewalten nicht in der Lage, sie zu üben und Erfolge mit ihr zu erzielen.

In einem Gebirge Chinas entdeckte einst ein Weiser einen Edelstein, den niemand kannte. Er brachte ihn zu Hofe. Der König

[1] Abgekürzt.

beauftragte seinen Schatzmeister, den Wert des Steines zu schätzen. Dieser berichtete ungünstig. Da wurde der König sehr ungnädig und verurteilte den Weisen zum Verlust eines Beines. Kurze Zeit nachher brachte er denselben Stein wieder zum Könige und — verlor sein anderes Bein. Da barg er den Stein an seiner Brust, stahl sich in die Berge und weinte drei Tage und drei Nächte. Der König wurde schließlich gerührt und befahl einem Künstler, den Stein zu schleifen. Da trat sein Feuer hervor, das in der ganzen Welt seinesgleichen nicht hatte. Selbst ein Mann, welcher der Güte seiner Sache so vertraute, mußte seine Beine verlieren, um sein Ziel zu erreichen. Wer wird denn mir glauben, wenn ich einfach auf einen Berg weise und behaupte, daß Schätze in ihm verborgen liegen? Die Kunst, alle Schätze, welche im Boden verborgen liegen, herauszuholen, wird denselben Unglauben finden. Der Volksgeist geht an nichts heran, was nicht sofortigen und offenkundigen Gewinn bringt. Das Volk fürchtet, Besitz und Arbeit bei einer Unternehmung zu verlieren, welche erst in der Zukunft Erfolg verspricht. Riri selbst, würde er wieder geboren, er fände keinen Glauben. Um so gewisser nicht, als in unserer Zeit so wenig Weisheit als Weise vorhanden sind.

Die Methode, die Kraft des Bodens auszunutzen, beschränkt sich nicht allein darauf, die fünf Haupthalm- und Hülsenfrüchte zu produzieren. Es kommt vielmehr darauf an, aus jeder Bodenklasse die Frucht zu gewinnen, welche jeder einzelnen am meisten entspricht. Das Volk meint, daß der Boden, welcher die fünf Halm- und Hülsenfrüchte nicht tragen kann, nutzlos ist. Das ist ein verhängnisvoller Irrtum. Wenn die Halm- und Hülsenfrüchte auch das wichtigste und wesentlichste für das menschliche Leben sind, so wäre es doch ein außerordentlich schlechter Stand der Dinge, wenn alle Böden der Welt nichts anderes als die fünf Hauptfeldfrüchte erzeugten. Die alten Weisen kannten die verschiedenen Eigenschaften und folgerichtig die verschiedene Benutzung des Bodens. Der Schöpfer schuf die Erde, damit sie eine ungeheure Mannigfaltigkeit von Gütern hervorbringe. Die Weisheit des Menschen sollte die Verschiedenheiten der Eigenschaften des Bodens richtig erfassen, und wenn er die zeugende Kraft des Bodens nicht schädigt, wenn er sie vielmehr sorgsam pflegt, so werden alle Schätze, die der Boden birgt, ans Licht kommen, ohne daß er je erschöpft wird. Unerschöpflich ist der Schatz, der überall an der Erdoberfläche im Boden aufgespeichert ist. Wir müssen lernen, ihn zu heben und unermeßliche Güter-

mengen aus ihm zu ziehen, mit denen wir andere Güter eintauschen können. Dann werden wir niemals Mangel leiden. Wir müssen uns den Grundsatz einschärfen: Laß den Reichtum nicht in der Erde brach liegen. Brach liegt alles, was unberührt in der Erde ruht, worum sich noch keiner kümmert. Riri lehrte die Methode: gemeines Volk ohne wissenschaftliche Durchbildung kann solche Kunst nicht entdecken — nicht ein Mensch unter zehn Millionen kann's.

In unserer Zeit erfand und fabrizierte ein Gelehrter eine besondere Art Papier. Dies wäre etwa das, was ich meine. Abgesehen von einem ähnlichen Fall kenne ich andere Beispiele aber nicht.

7. [VI.]

Seit uralter Zeit galt es als gute Regierung, für das Urbarmachen von Grasflächen und Buschland zu sorgen, ich meine, jungfräulichen Boden, auf welchem Gras und Buschwerk wild wächst, unter Kultur zu bringen. Das Vorhandensein ausgedehnter Strecken unkultivierten Landes ist die Schande des Herrschers, die Urbarmachung ein Zeichen guter Regierung. Doch muß sie mit Bedacht angeordnet werden. Manchmal bringt sie Schädigungen für altes Ackerland mit sich — und gleicherweise für die Bevölkerung. Zuweilen ist der Gewinn klein, der Schaden groß. Wenn der Herrscher einmal eine solche Idee gefaßt hat und seine Beamten bei ihrer Ausführung sich gern auszeichnen möchten, eilt ein Teil der Bevölkerung ihnen zu und ersucht aus selbstischem Interesse die Regierung, solche Unternehmungen auszuführen. Solche Leute haben niemals die Wohlfahrt des ganzen Landes im Auge, sie denken einfach gar nicht an die mit ihrem Vorhaben verbundene Schädigung anderer Teile des Volkes und verlocken den Herrscher mit anscheinend herrlichen Plänen zu Thaten. Die hohen Beamten, welche die Lage des Volkes und die geographische Beschaffenheit des Landes nie völlig kennen, lassen sich durch die Interessenten leicht täuschen. Wenn sie schließlich erkennen, daß Übel im Anzug ist, und wenn sie sich genötigt sehen, der Unternehmung Halt zu gebieten, dann hat das Volk den Schaden weg, und der ist nicht mehr gut zu machen. Gegen derartige Unternehmungen, bei denen Kori, d. h. Profitmachen, den Zielpunkt bildet, hat man sich in wohlgeordneten Staatswesen von alters her zu wehren gewußt.

Wenn also die Urbarmachung neuen Bodens außerordentlich gut für den Staat ist, so ergeben sich dabei so starke konkurrierende

Schwierigkeiten, daß sich die Regierung sehr oft zum Abwarten entschloß.

Man bedenke doch auch, daß schließlich jede Landklasse ihre besondere Nützlichkeit hat. Zum Beispiel dient offenes Feld, obgleich es weniger nützlich zu sein scheint als Ackerboden, doch in Friedenszeiten zur Viehweide, liefert Heu und ist Jagdterrain für die Fürsten. Zur Kriegszeit sind weit ausgedehnte Flächen offenen Landes ganz unentbehrlich für die Versammlung der großen Heeresmassen. Sonst müssen sie die Felder niederstampfen. Das muß doch auch berücksichtigt werden.

Das Wasser fließt von Natur und es erreicht endlich irgendwie die See; aber ehe es sie findet, bildet es Sümpfe, Teiche, Seen. Das liegt in der natürlichen Oberflächengestaltung der Erde. Sie kann durch den Willen des Menschen nicht verändert werden. Fluß und See nutzlos zu nennen, weil sie kein Korn tragen, ist eine tolle Absurdität. Der Fluß hat seine besondere Nützlichkeit und See sowie Morast auch, als Quellen für Bewässerung.

Nun wollen häufig Leute, welche nur auf ihren Profit erpicht sind, Teich und See austrocknen und in Ackerland verwandeln. Wenn man aber ein natürliches Wasser austrocknet und keine neue Abflußgelegenheit schafft, schädigt man den alten Acker und das ganze Dorf. Teich und See regulieren das Verhältnis von Trockenheit und Feuchtigkeit und sind notwendig für das Land. Wer sie unbedachtsam auszutrocknen versucht, kennt nicht die verschiedene Nützlichkeit der Landklassen. Einer der großen Staatsmänner Chinas war sehr erpicht auf Schaffung neuen Ackerlandes. Allerlei Volk setzte ihm mit Projekten zu, bestürmte ihn förmlich, darunter auch jemand, der vorschlug, das Wasser des enormen Sees Taiko abzuleiten, dessen Größe 500 □-Ri[1] beträgt. Der Minister war über den Antrag sehr froh und hielt Rat ab, wie man den See leeren könne. Von den Anwesenden rief einer: „Das ist ganz einfach! Grab einen gleich großen See neben dem alten aus!"

Der Minister, ein weiser Mann, sah natürlich sofort seinen Irrtum ein und gebot lächelnd, diese außerordentliche Unternehmung fallen zu lassen. Aber er hätte auf einen solchen Vorschlag überhaupt nicht auch nur einen Augenblick lang hören sollen; leider ließ er sich durch den Trugschein eines Vorteils blenden.

Falls wir einen natürlichen See, der notwendigerweise da sein muß, austrocknen, dann müssen wir mit unserer eigenen Hand einen

[1] Etwa 7700 qkm.

Stellvertreter herstellen, sonst wird's der Himmel besorgen. Aber solche einfachen Gründe werden von denen, welche die Natur der Dinge nicht kennen, nicht begriffen. Wir kennen manche Beispiele von Überschwemmungen in Gegenden, welche gerade aus See oder Sumpf in Ackerland umgewandelt worden waren.

Gebirge, Thäler, Flüsse, Hügel bilden die Grenzschutzwehren des Landes. Bei der Anlage von Städten und dem Bau von Festen müssen diese natürlichen Schutzwehren benutzt werden. So lassen wir Fluß und See am besten an ihrem natürlichen Platz.

Hinwiederum, wo Wald das Gebirge bedeckt, ist Wasser; wo Wasser oben im Gebirge ist, da sind Seen und Flüsse an seinem Fuß: die aber dienen für die Bewässerung des anliegenden Ackerlandes. Die Bäume nähren sich vom Wasser, und wenn sie Wurzel geschlagen haben, halten sie das Wasser fest wie einer Mutter Blut. Wenn wir aber den Wald auf dem Gebirge niederschlagen, verschwindet das Wasser in der anliegenden Gegend.

Man darf das Princip, die ganze Kraft des Bodens auszunutzen, nicht mißverstehen und etwa das Gebirge des Waldes berauben.

Der Reichtum des Meeres an Fischen ist unerschöpflich. Als aber in China einstmals die Fischerei monopolisiert wurde, da zeigte sich kein Fisch mehr. Sie kamen wieder, sobald die Fischerei der Bevölkerung wieder freigegeben wurde. Als die Regierung späterhin die Fischereisteuer erhöhte, wiederholte sich das wunderbare Ereignis. Solche unmoralischen Versuche, aus dem unerschöpflichen Vorrat zu schöpfen, werden niemals gelingen. Man muß stets auf eine rechtliche Anwendung der Methode die Kräfte der Natur zu benutzen, bedacht sein.

8. [XXI.]

Das gewöhnliche Volk ist in allen Verhältnissen, in welchen Geld eine Rolle spielt, wie schon Confucius lehrte, sehr weise.

Der gemeine Mann ist darauf angelegt, Tag und Nacht auf Profit zu sinnen. Oft entdeckt er die ausgezeichnetsten Praktiken.

Nun kommen alle Waren vom gemeinen Mann her: er gewinnt durch hohe Preise, während der Adel durch sie benachteiligt wird. Leider muß der Adel nun einmal kaufen. Er braucht die Waren, welche der gemeine Mann im Preise möglichst hoch hält.

Sake[1] z. B. ist ein Produkt von Reis und Wasser. Selbstverständlich hat hoher Reispreis hohen Sakepreis im Gefolge. Das Umgekehrte müßte doch nun auch der Fall sein: allein, trotzdem der Reispreis niedrig ist, halten sie den Preis des Sake unter dem Vorgeben hoch, daß er gebraut worden wäre, als der Reis teuer war. Dagegen ist gar nichts zu wollen; auch der Staat ist gegen solche Schlechtigkeit machtlos.

Mehr noch: unsere Großkaufleute bilden einen Verband, der das ganze Land umfaßt. Sie teilen einander unverzüglich mit, was auch immer in jedem Landesteil vorgehen mag. Sie erhöhen den Preis der Waren eventuell sofort durch alle möglichen Praktiken, z. B. durch Vorkauf im großen. Die Regierung droht einzugreifen, droht mit Strafen: ganz vergeblich.

Sie lassen die Schiffe absichtlich möglichst langsam fahren, um künstlich Mangel an wichtigen Waren erst zu erzeugen — und dann übertrieben hohe Preise zu erzielen. Die Behörde kommt dahinter, sie entsendet Beamte, um die verziehenden Schiffe zur Eile zu zwingen. Das ist aber meist ein Schlag ins Wasser: denn der Kaufmann besticht.

Dieses unheilbare Übel rührt von nichts anderem her als von der Thatsache, daß die „Macht des Profits" dem gemeinen Volk gehört.

Der wirklich vollendete Staatsmann behält aber gerade diese Macht in seiner eigenen Hand und verleiht sie niemals dem Volke.

Gewöhnliche Alltagsweisheit reicht aber nicht aus. Hochgebildete und Ehrenmänner sind vonnöten.

Tokwaku, Kwango, Sokoyō und Bokushiki[2] waren zur Zeit der Kan-Dynastie in China anfänglich Kaufleute. Sie wurden zu Ministern ernannt und hielten die „Macht des Profits" beim Staat und entwickelten den Reichtum des Landes für lange Zeit.

Von ihnen wurde das System zur Regulierung der Preise ersonnen und angewandt.

Beamte wurden überall im Lande angestellt. Sie verfolgten die Mengen und den Preis aller produzierten Waren, die zur Absendung kommen sollten. Wenn der Preis niedrig war, so kauften sie einen Teil des Produkts für die Regierung; war der Preis hoch, so verkaufte die Regierung aus: so wurde die Monopolisierung durch die großen Kaufleute verhindert.

[1] Weinartig mundendes Getränk, aber aus Reis „gebraut".

[2] Miquel: Möller.

Es muß aber im Auge behalten werden, daß dieses System nicht mit kaufmännischer Gewinnabsicht angewandt wird. Es ist richtig, daß die Regierung im Vergleich mit dem gewöhnlichen Volk, den geborenen Kaufleuten, in Kaufmannsgeschäften unerfahren und ganz ungeschickt ist.

Das System ist nur als Heilmittel für den ungerechten Stand der Dinge und gegen die künstlichen Störungen des Marktpreises anzuordnen.

9. [X.]

Hoher oder niedriger Reispreis hat einen Einfluß auf die Wohlfahrt des Volks, und die Regierung muß ihn ernstlich berücksichtigen. Von den vier Volksklassen baut der Landmann den Reis. Einen Teil der Ernte entrichtet er als Steuer, einen Teil ißt er selber und einen letzten Teil verkauft er, um andere ihm nötige Sachen in seinen Besitz zu bringen.

Der Adel erhält seinen Lebensbedarf dadurch, daß er Gehalt in Reis von seinem Fürsten bezieht.

Der Handwerker tauscht seine Arbeitserzeugnisse gegen Reis ein, der Kaufmann kauft ihn mit seinen Waren.

Also: der Landmann und der Adel verkauft den Reis, der Handwerker und der Kaufmann kauft ihn. Also gewinnen die beiden ersten durch hohen Preis des Reises, während die anderen bei ihm verlieren und umgekehrt.

Seit den urältesten Zeiten gilt der niedrige Preis des Reises als das Zeichen eines friedlichen, guten Zustandes. Wir nennen ihn ein Zeichen des Friedens, weil er Überfluß und Zufriedenheit der Landesangehörigen anzeigt. Aber schon in jenen alten Zeiten waren Adel und Landmann natürlich durch ihn benachteiligt. Allein, da es bis in die jüngste Zeit unsere Gewohnheit war, den Reis als Tauschmittel zu verwenden, so bestand nicht viel Nachfrage nach Geld, und selbst im Falle ganz übertrieben niedriger Preise bewahrte sie der Überfluß an Reis, den gute Ernten gaben, vor Mangel.

Jetzt ist es nun ganz anders geworden. Fürsten und Gemeine strömen in Tokyo zusammen und befriedigen ihren Bedarf durchgehends mit der Hilfe des Geldes. Also ist der Adel froh, wenn der Preis hoch, und traurig, wenn er niedrig ist.

Leider: wenn sich das Geld auch in des Adels Kassen anhäuft, bleibt es doch nicht sehr lange in ihnen. Der Adel ist gewöhnlich

in Geldsachen sehr gleichgültig und zeigt nicht die geringste Neigung, Geld zu sparen. Er giebt es für Luxus und Vergnügungen aus.

Der Handwerker und Kaufmann zieht hieraus seinen Vorteil und leidet so fast gar nicht unter hohen Reispreisen.

Wenn aber im Gegenteil der Preis niedrig ist, hat der Adel kein reichliches Einkommen, und also können Kaufmann und Handwerker, die ihn mit Gütern versehen wollen, auch keinen großen Profit aus ihm herausschlagen. Also verursacht heute ein übermäßig niedriger Reispreis größere Not für alle Landesangehörigen als in früheren Zeiten. Das ist die Verschiedenheit der natürlichen Umstände zwischen der alten und der gegenwärtigen Zeit.

Aus alten Zeiten wird von einem Vorsorge-System berichtet. Zahlreiche Magazine waren in allen Teilen des Landes errichtet. Bei niedrigem Getreidepreis kaufte die Regierung große Mengen zu höherem Preise auf und speicherte sie ein. Wenn dann der Preis gestiegen war, begann sie zu niedrigem Preise zu verkaufen: so wurde der Preis stets in richtiger Höhe gehalten.

Auch ist das Aufspeichern von Getreide sehr gut bei schlechten Ernten und Hungersnöten in Friedenszeit, sowie für die Ernährung der Heere in Kriegszeiten. Die Hirse ist am besten zur Einspeicherung geeignet, weil sie am wenigsten vom Kornwurm angenommen wird.

10. [XI.][1]

In unserer Zeitepoche, unter der Herrschaft der Tokugawa, war zunächst der Reispreis außerordentlich niedrig. Doch litt der Adel nicht sehr darunter, weil seine Sitten und Gewohnheiten einfach und nicht üppig waren, auch der Preis der anderen Waren sehr niedrig war. So blieb es bis zur Genroku-Ära[2]. Aber der Luxus stieg, die Preise aller Waren stiegen, der Adel hatte starke Verluste. Durch den Luxus der höchsten Gesellschaftsklassen wurde aber eine lebhafte Geldcirkulation hervorgerufen, und Geld war leicht zu borgen. So wurde der Nachteil nicht ganz empfunden.

Im 2. Jahre der Genroku-Ära beschädigte ein heftiger Sturm die Ernte. Die Preise schnellten in die Höhe, der Adel gewann, Kaufmann und Handwerker verloren. Der hohe Preis hielt drei Jahre an; die Notlage war so groß, daß überall an den Wegen Leichen

[1] Abgekürzt.
[2] 1688—1704

lagen. Der Shogun ließ 100 Tage lang die Armen speisen. Nichtsdestoweniger starben viele Arme. Dann kamen bessere Jahre.

Aber im 10. Jahre der Genroku-Ära traf Tokyo ein schreckliches Erdbeben. Die benachbarten Provinzen erlitten das gleiche Ungemach. Die Fürsten mußten ihre Festen wieder aufbauen, und das Volk seufzte unter Frondiensten.

Im nächsten Jahre wurde Tokyo und seine nördliche Umgebung von einer Flut heimgesucht. Die Ernten wurden beschädigt, der Reis teurer.

Drei Jahre später brach der Fuji aus und streute Lava und Sand über die ganzen umliegenden Gefilde, zerstörte ein ausgedehntes Areal kultivierten Landes. Nun erreichte der Reispreis seine äußerste Höhe.

Als der Reispreis endlich in den folgenden Jahren wieder sank, wurde das Geldsystem geändert. Das im Gebrauch befindliche Goldstück wurde auf die Hälfte seines Wertes reduziert, und infolgedessen stieg der Reispreis wieder mehr und mehr. Allein, diesmal gab's keine Verhungerten in Tokyo.

Dies erscheint seltsam, allein es ist erklärlich, lediglich durch die auf Grund der gemachten Erfahrungen geschärfte Voraussicht des Volkes. Es war an die hohen Preise gewöhnt und zog seinen Vorteil aus den verschwenderischen Ausgaben des Adels. Es handelt sich um eine sehr einfache Wahrheit, die aber oft von der Alltagsweisheit mißachtet wird.

Nun ist es die natürliche Ordnung der Dinge, daß ein Ding, das den äußersten Punkt seines Laufs erreicht hat, sich rückwärts bewegt. Plötzlich fiel der Reispreis und wurde nach einigen Schwankungen in 6—7 Jahren auf $^2/_5$ des früheren herabgedrückt. Der Reis wurde wie Erde oder Staub angesehen, Adel und Landmann litten große Not, der Profit des Handwerkers und Kaufmanns schrumpfte zusammen. Verhungertes Volk war häufiger als selbst in den Zeiten der höchsten Preise.

Daß niedriger Reispreis ein Zeichen des Wohlstands ist, gilt nur von den alten Zeiten. Heutzutage verursacht die außerordentliche Wohlfeilheit des Reises das Elend des ganzen Volkes. Das kommt daher, weil das Volk im Altertum den Reis hochhielt, während unser heutiges Volk das Geld hochhält.

Verschiedenheit solcher Art ist das, was ich „die besonderen Zeitumstände" nannte. Die Regierung muß notwendigerweise sie voll erkennen und ihnen Rechnung tragen.

11 [XII.]

Das Vorsorge-System kann auch in unseren Tagen mit Erfolg durchgeführt werden.

Der Einfluß des Reispreises auf die Lebenshaltung des Volkes ist ein Gegenstand, welcher der ernsthaftesten Erwägung zu allen Zeiten notwendig bedarf. Wenn ein gutes Jahr dem anderen folgt und der Reis im Überfluß vorhanden ist: nichts kann willkommener sein. Es ist unvernünftig, den niedrigen Reispreis (an sich) zu verabscheuen und auf schlechte Ernten zu hoffen, obgleich dies der Adel oft thut. Ich denke nicht daran, den Betrag des vorhandenen Kornes zu vermindern, um seinen Preis zu erhöhen, sondern mir liegt nur am Herzen, das alte Vorsorge-System wieder einzuführen.

Auf jedem im Staatsbesitz befindlichen Terrain im ganzen Lande sind Magazine zu erbauen, und das auf dem Staatsterrain produzierte Korn ist aufzuspeichern, aber *nicht* nach Tokyo zu bringen.

Es ist ganz genug, wenn Tokyo die Kornmenge erhält, die nötig ist, seine eigenen Einwohner zu ernähren. Wir brauchen nicht das in den anderen Provinzen geerntete Korn hinzuschleppen. Überflüssige in Tokyo zusammengeströmte Mengen senken die Preise (übermäßig).

Das Vorsorge-System hat die folgenden vier Vorteile:

1. Wenn der Reispreis in Tokyo hochgehalten wird, wirkt dies nach gleicher Richtung auf das ganze Land.

2. Wenn der Preis außerordentlich niedrig ist, sieht das Volk den Reis als gleichbedeutend mit Sand und Staub an; das Gegenteil schärft dem Volk seinen Wert ein.

3. Das Aufspeichern von Korn dient als Sicherheitsklappe bei schlechten Ernten infolge von Dürre oder Überschwemmung. Es sind alte gute Lehren, die besagen: „Drei Jahre guter Wirtschaft produzieren überschießende Nahrung für ein Jahr; neun Jahre für drei Jahre — und dreißig Jahre eine Menge, welche gestattet, das Volk allezeit, ohne mehr Furcht vor Dürre und Überschwemmung zu hegen, zu erhalten." — „In einem Staate ist ein Magazin von weniger als neun Jahren Nahrungsvorrat nicht genügend, eins mit weniger als sechs Jahren dürftig, und wenn er nicht einmal für drei Jahre Nahrungsmittel hat, so verdient er nicht, Staat genannt zu werden."

Schleppt den Reis nicht aus den verschiedenen entfernten Landesteilen nach Tokyo, speichert ihn bei euch auf — genügend, für 9 oder

10 Jahre das Volk zu ernähren: das wird den Preis in der richtigen Höhe halten und reichliche Vorsorge auch sein für Hungersnotzeiten!

4. Wir können die Transportkosten vermeiden.

Dies System hat so viele Vorteile und ist heutzutage so recht zu empfehlen. Wenn wir es aber einrichten, so müssen wir notwendigerweise die Hirse magazinieren, weil der Reis so leicht vom Kornwurm angegriffen wird.

In der japanischen Geschichte können wir Spuren des Systems bis zu den ältesten Zeiten zurückverfolgen.

12. [XVII.][1]

Metallgeld muß rein sein. Die Reinheit der Metalle kann nicht gefälscht werden, während die Prägung leicht nachgemacht werden kann. Darum war die Münze der ältesten Zeit rein und trug keine Prägung. Wir haben Münzen, welche gut geprägt und rein von Metall sind, um Fälschungen möglichst ganz zu verhindern. Aber unsere Münzgeschichte ist eine Geschichte der schlimmsten Experimente. Die minderwertigen unreinen Münzen, die immer wieder ausgegeben wurden, verführten einerseits durch die Leichtigkeit, sie zu fälschen, viele Leute zum Verbrechen, und andererseits trieb ihre schlechte Qualität den Preis aller Waren in die Höhe.

Wenn auch der gesetzliche Wert des Geldes nicht gesunken war, war er doch faktisch hierdurch stark gesunken. So zahlreiche Fälschungen fanden außerdem statt, daß das Volk schwere Verluste erlitt.

Als man endlich einsah, daß es nicht so weiter gehen könne, gab man reine Münzen aus, aber halb so schwer als die alte, gute Münze.

Das Volk schätzte die neue Münze wohl wegen ihrer Reinheit. Aber ihre Leichtigkeit und Kleinheit machte sie schließlich arg unbeliebt. Wieder stieg der Preis der Waren.

Außerdem hielt das Volk die neue Münze für eine nur vorübergehende Einrichtung, zu dem Zwecke eingeführt, die schlechte Münze zu verdrängen, worauf dann die alte, vollwichtige Münze wieder geprägt werden und die neue, halbwichtige ihren gesetzlichen (d. h. den der vollwichtigen) Wert verlieren und auf die Hälfte, ihren wirklichen Wert, sinken würde. Die Folge war, daß der Wert dieser Übergangsmünze schrittweise sank, alle Preise aber stiegen.

---

[1] Abgekürzt.

Der Adel zeigte sich nicht fähig, diese kluge Haltung, die das gemeine Volk und besonders die Kaufleute annahmen, zu der seinen zu machen. Also erlitt er die schwersten Verluste.

Zeitweise waren infolge fortwährender Experimente so viel verschiedene Geldarten in Gebrauch, daß ihre verwickelten Beziehungen die schwersten Unannehmlichkeiten verursachten.

Als die ältere, gute Münze durch das schlechte Geldsystem der Genroku-Ära ersetzt wurde, verschwand jene für lange Zeit ganz vom Markt. Als endlich eine neue Münze, die jener alten, guten gleichwertig war, ausgegeben wurde, erschien nach und nach die alte wieder, bis sie einen der neuen gleichen Betrag ausmachte. Aber man fand bald, daß die alte Münze infolge der Abnutzung ein wenig leichter war als die neue: und nun verschwand die neue nach und nach, bis sie schließlich nach wenigen Jahren auf den Betrag des umlaufenden alten Geldes herabsank.

Geld ist Wert, der in der Welt cirkulieren soll. Es ist nicht recht, es dem Verkehr zu entziehen. Das stellt schließlich eine Minderung des Vermögens der Nation vor.

13. [XVIII.]

Als am Ende der Genroku-Ära Ausmünzung neuen Kupfergeldes angeordnet wurde, um dem wachsenden Bedarf zu entsprechen, scheute der betreffende Beamte, ein Hagiwara, die große Ausgabe reinen Kupfers und mischte es mit Blei und Zinn. Auch machte er die Münzen kleiner und dünner als bislang.

Er glaubte, es sei nicht geboten, die nötige Kupfermenge und Prägekunst zu verwenden, wenn man nur der Münze den gesetzlichen Wert zuerteile. Ich staune über diese lächerliche Ignoranz.

Denn wenn auch die Kupfermünze sehr geringen Wert hat, so ist sie doch eigentlich der Träger der Geldcirkulation in der Welt, nicht bloß heute, sondern allzeit in Zukunft: wie wird sie jene Ignoranz kritisieren!

Wir brauchen heute chinesische Kupfermünzen, die vor 2200 Jahren geprägt worden sind; so mögen die unserer Prägung auch der fernsten Zukunft überliefert werden.

Weil man dies wußte, galt die Münze in China als eine der wichtigsten Staatsangelegenheiten. Die Qualität des Metalls wurde sorgfältig geprüft, und die Prägezeichen wurden von den berühmtesten Meistern entworfen. Obgleich die chinesischen Münzen viele Mannigfaltigkeiten aufweisen, treffen sie in dem einen zusammen, daß sie alle in

gleicher Weise hervorragende Kunstwerke sind. Man halte dagegen unsere an Qualität und Kunst gleich schlechten Münzen. Wenn sie außer Landes kämen, würden sie ein Gegenstand des Gelächters für die Chinesen sein. Gleicherweise ist es eine Schande für die Regierung, unseren Nachkommen so elendes Geld zu hinterlassen, wie das in der Genroku-Ära und der Zeit unmittelbar darauf geprägte.

Erst ganz kürzlich brachte man eine große, ungefüge Kupfermünze in den Verkehr. Ihre Rückseite trug die Worte: „Zum ewigen Gebrauch." Ihr Wert wurde von der Regierung auf das Zehnfache des gewöhnlichen Kupfergeldes festgesetzt. Das Volk fand sie aber unbequem und wollte sie durchaus nicht gebrauchen. So verschwand sie bald aus der Cirkulation. Die Regierung drang aufs ernstlichste, zuletzt mit Strafen, auf ihren Gebrauch. Vergebens. Die Staatsgewalt kann den Willen des Volkes nicht meistern. Schließlich setzte sie die Regierung außer Kurs — zur großen Freude des Volkes, mit Ausnahme derer, die sie in enormen Massen aufgehäuft hatten.

Geld steigt, ganz wie andere Güter im Wert, wenn es an Menge abnimmt, und umgekehrt. Man setzte z. B. den Wert des Kupfergeldes in Gold behördlich fest und führte dies Verhältnis in den Zahlungen zwischen den Behörden und dem Volk durch; dieses untereinander bewertete aber das Kupfergeld je nach dem vorhandenen Betrag in der Cirkulation, sein Wert schwankte zwischen großen Grenzen auf und ab.

Der Adel gewinnt mit dem niedrigen Kupfer-, also hohen Goldwert, das gemeine Volk hat im entgegengesetzten Falle Vorteile. Aber wenn der Kaufmann auch bei hohem Kupferwerte ein Geschäft macht, verliert *er* doch nicht einen angemessenen Profit, auch wenn der Kupferwert gesunken ist. Der Adel *muß* seinen Reis (sein Gehalt!) verkaufen, er erhält Gold und muß dieses wieder in Kupfer umwechseln. Bei niedrigem Goldwert hat er schwere Verluste. Also ist es bessere Regierung, den Staat mit mehr Kupfergeld zu versehen und dieses niedrig im Wert zu halten, wobei keine der Klassen der Gesellschaft Verluste hat.

Trotzdem seit langem immer wieder Kupfergeld neu gemünzt worden ist, ist von einer Zunahme des Kupfergeldes nichts zu spüren. Im Gegenteil, wir leiden nicht selten durch Knappheit an Kupfergeld, gewiß jedesmal 20 Jahre nach einer neuen Ausmünzung. Die Gründe hierfür sind folgende:

1. Es geriet bei Feuersbrünsten in Verlust.
2. Es ist volkstümlicher Brauch, einige Kupfermünzen in den Sarg

mitzugeben — winzige Summen, die aber zu enormen anschwellen, da der gleiche Brauch bei Millionen Menschen stattfindet. Das ins Grab mitgegebene Geld löst sich in Erde auf.

3. Das gewöhnliche Volk wirft, wenn es die heiligen Berge — den Fuji, den Asama u. s. w. — besteigt, Kupfermünzen in die Höhlen und Risse, die unzugänglich sind. Sie können nicht wieder herausgeholt werden.

4 Beim Guß von Statuen und Glocken der buddhistischen Tempel werfen thörichte Männer und Frauen die Münzen in den Guß. Auch wird oft altes, reines Kupfergeld gerade wegen seiner Reinheit für Buddhastatuen, Möbel und Geräte eingeschmolzen.

Diese Gründe sind feststellbar; andere mögen noch mitwirken. Thatsache ist, daß z. B. gewisse Münzsorten, die in meiner Jugend cirkulierten, heute fast ganz verschwunden sind. Der Staat sollte diese Art des Verbrauchs von Münzen durch Gesetz verhindern.

Den Gebrauch, Geld ins Grab zu geben, können wir auch in China in uralter Zeit feststellen: so das Versenken von Geld in Flüsse und Seen, um den Wassergöttern zu opfern.

Späterhin hörten die Chinesen aber auf, die wirklichen Münzen für solche Zwecke zu benutzen. Sie verwandten an ihrer Stelle Papier, in Formen, welche genau die der Münzen sind.

Infolge des auswärtigen Handels der jüngsten Zeit findet eine starke Ausfuhr von Kupfer statt und verursacht bei uns selbst die Verteuerung des Kupfers. Trotz des ziemlichen Kupferreichtums unseres Landes ist die Erzproduktion nicht bedeutend, infolge der elenden Haltung der Regierung, welche die Ausgabe für den Kupferbau und für die Ausmünzung scheut. Die Minister widersetzen sich stets Anträgen auf Ausmünzung.

Ich erinnere mich der heroischen That eines unserer Staatsmänner, der die berühmte gigantische Buddhastatue in Kyoto einschmolz und einmünzte. Man setzte eine Holzstatue an die Stelle der alten, echten. Es ist aber noch eine große Menge von Buddhastatuen in Japan vorhanden, riesige wie die von Nara und Kamakura, und eine ungeheure Anzahl von kleineren, die immerhin 10—20 Fuß hoch sind. Die neuerdings in Tokyo aufgestellten sechs sind jede 16 Fuß hoch. Die alten Statuen sind schon dummes Zeug; was für ein thörichtes Unternehmen ist es aber, solche nutzlosen Dinger neu herzustellen!

Wäre doch ein weiser Mann, wie jener, der die Kyotostatue einschmelzen ließ, maßgebend! Er würde sicherlich verbieten, zahlreiche

überflüssige kleine Statuen und große Glocken — solche für hervorragende Tempel ausgenommen — zu gießen.

Die wahre Lehre Buddhas lehrt nicht, Kupferstatuen zu gießen; die hölzernen oder irdenen genügten vollkommen.

Es ist eine völlige Absurdität, Kupfer, das so unentbehrlich für den finanziellen und militärischen Bedarf des Staats ist, für solche durchaus unnützen Sachen zu verbrauchen.

Eine ebenso thörichte Idee ist es allerdings, das nützliche Kupfer unberührt im Schooß der Berge zu lassen, bloß weil man die Ausgaben für die Arbeit des Bergbaus scheut. Die Ausgabe für die Arbeit endet in der Hand des Volks: sie ist wohlthätig für beide, das Volk und den Staat.

14. [XIX.]

Die Schätze des Bodens sind Gaben der Natur für den Menschen. Sie hilft dem Menschen gnädig. Es ist unzweifelhaft himmlische Ordnung, daß sich eine neue Mine erschließt, wenn eine in Gebrauch genommene erschöpft ist. Wir müssen nur suchen. Warum betreiben wir nicht, ohne ängstliche Rücksicht auf Kosten, Bergbau? Wir könnten den ganzen Reichtum der edlen Metalle schöpfen und kämen aus der Münzverschlechterung heraus. Das Folgende muß wohl erwogen werden:

Die Überlieferung sagt — und wir glauben es —, daß der Berg Kinpu (Goldberg), wie sein Name sagt, Gold birgt, daß aber der Gott des Berges es der Menschheit nicht gönnt und Unglück über jeden verhängt, der nach ihm gräbt. Das ist nichts als Schnack oder eine hinterlistige Drohung der Mönche, welche den Berg bewachen.

Das thörichte Volk glaubt daran — und die Regierung auch.

Habgieriges Volk, das sich von Zeit zu Zeit ans Schatzgraben macht, stößt, schon furchtsam von Beginn, auf irgendwelche Gefahren: und die Geisterfurcht feiert einen neuen Triumph.

Dies ist außer beim Kinpu auch der Fall beim Congo und Arima, und es wird wohl noch mehr Beispiele geben.

Aber wie unvernünftig ist es, die Nützlichkeit in der Erde Schoß tief vergraben zu lassen! Wir müssen Vernunft gegen diesen platten Aberglauben setzen!

Die Natur bringt das Menschengeschlecht hervor und ernährt es. Gott ist gerecht und allmächtig. Wenn wir rechtschaffen sind

und ihn ehren, giebt er uns Wohlergehen: aber wenn wir ungehorsam trotzen, straft er.

Jeder Berg und Fluß hat Götter zu Herren. Wenn wir ihre Schätze zu heben wünschen, müssen wir beten und opfern, durch Orakel ihre Zustimmung einholen. Dann können wir ruhig annehmen, was uns gnädig gewährt wurde.

„Wo der Himmel blaut, ist niemand anders als unseres Kaisers Herrschaft," — heißts im alten Wort.

Wenn der Herrscher den Gott des Schatzes bittet, zum Besten und Gebrauch seiner Unterthanen um den Schatz bittet, wie kann der Gott ihn abschläglich bescheiden?

15. [XXII.]

Wir haben drei Arten Metallgeld: Gold-, Silber- und Kupfergeld.

Im Westen ist das Silbergeld populärer, im Osten das Gold; Kupfer wird gleichmäßig in Ost und West angenommen.

Im Westen wird alles nach Silbergeld gerechnet: der Wert von Gold- und Kupfergeld schwankt im Verhältnis zum Silbergeld auf und nieder. Die Preise der Waren werden ebenso in Silber ausgedrückt. Selbst wenn man Waren mit Gold oder Kupfer kauft, setzt man den Preis zuerst in Silber fest und giebt dann so viel, als es nach dem Silberwert ausmacht. Der Westen lehnt Gold und auch Kupfer ab, weil er glaubt, daß der Wert von Gold und Kupfer von Zeit zu Zeit wechselt, während der des Silbers konstant ist. Die wohlhabenden Familien thesaurieren nur Silber.

Der Osten sieht dagegen im Gold die Währungsmünze.

Man trifft manchmal große Beträge Silber in Händen von Bewohnern des Ostens und von Gold in Händen von Bewohnern des Westens. Allein, sie wollen die Werte nur durch Festhalten beleben — nach Art der Spekulanten.

Es handelt sich lediglich um eine Geschmacksverschiedenheit, nicht um innere Gründe. Beide Metalle sind brauchbar als Währungsgrundlage. Es ist also nicht falsch, je nach der Neigung der Bevölkerung, sei es Gold oder sei es Silber als Währungsgeld zu gebrauchen.

Ich glaube aber doch, daß es praktischer ist, Silber zu wählen.

Man unterstelle eine Wertübertragung zwischen Käufer und Verkäufer. Kommen größere Beträge in Frage, so findet sie in Gold statt, das stets einen festen Wert hat. Keine der beiden Parteien

gewinnt oder verliert. Handelt es sich aber um kleinere Beträge, so wird Kupfergeld gebraucht, das immer im Wert schwankt.

Ist sein Wert hoch, so gewinnt der Verkäufer; ist er niedrig, so gewinnt der Käufer — und umgekehrt. Der Verkäufer ist gewöhnlich der Kaufmann, der Käufer gewöhnlich der Adel. Er kauft meist nicht direkt mit Gold, er wechselt meist erst Gold in Kupfer und bezahlt die Ware in Kupfer. Also verdient der Verkäufer bei hohem Kupferpreis. Deshalb suchen die Kaufleute des Ostens stets den Kupferpreis hochzuhalten. Die Behörden sind gegen solche illoyalen Praktiken machtlos. Dieser Übelstand ist von der Goldwährung unzertrennlich.

Im Westen wird durchgehends, auch bei kleinen Beträgen, Silber gebraucht. Wertschwankungen zwischen Silber und Kupfer kommen natürlich auch vor, aber sie wirken viel weniger wie die zwischen Gold und Kupfer zu Gunsten des Kaufmanns und zu Ungunsten des Adels. Die Silberwährung hat nach dieser Richtung ein höchst nützliches Voraus vor der Goldwährung.

Durch Einführung des Silbers als Währungsmetall auch im Osten würde die Notlage des Adels, die so häufig durch die Schwankungen des Kupferpreises in Gold entsteht, mit einem Schlage beseitigt werden.

Die Gewohnheiten der Unterthanen können bis zu einem gewissen Grade durch die Regierung geändert werden.

16. [XX.]

In China brauchte man als Ersatz für Kupfer oft Papiergeld. Wir hatten bis zur Genroku-Ära nicht Ähnliches. Da aber gaben die Territorialfürsten zum ausschließlichen Gebrauch in ihren Herrschaften solches aus.

Es war zwei bis drei Zoll breit und etwa einen Fuß lang, unbequemer zu tragen als die Münzen. Darüber hinaus wird es leicht ein Raub des Feuers, durch Wasser beschädigt, von Ratten zerfressen, beschmutzt und zerrissen. Häufige Verluste sind die Regel.

Schon in China galt es nicht als gute Regierung, Papiergeld zu haben. Der Vorteil des Herrschers ist gering, der Schade der Unterthanen groß. — Bei uns wurde die Verwendung von Papiergeld von der Centralregierung kurzerhand verboten. Momentan entstand ein ernstlicher Notstand, als es plötzlich aus dem Umlauf verschwand; schließlich gelang die Maßregel aber; sie räumte mit einem dauernden Schaden auf.

In der Staatsverwaltung wird manche verabscheuenswerte Maßregel empfohlen, wenn die finanzielle Lage des Staats ungesund geworden ist: unter allen solchen Maßregeln ist die Ausgabe von Papiergeld die übelste.

17. [XXIII.]

Der Souverän, der Herrscher des ganzen Landes ist und über alle seine Einwohner, sollte vernünftigerweise seinen Bedarf an Gütern durch Tribut der Unterthanen in Naturalien decken, anstatt durch Geldsteuern.

In China werden alle Güter, deren der Herrscher bedarf, in Werkstätten angefertigt, die die verschiedenartigsten Handwerker vereinigen. Der Staat erhält sie, zahlt ihnen indessen keine Löhne. Der Herr hat das Recht, die Unterthanen die Pflicht. Für andere Arbeiten muß das Volk Frondienste leisten, ebenso wie es Naturalientribut leistet.

Bei uns war es in alter Zeit ähnlich. Kaiser und Territorialherren haben dieses Recht.

Bei solchem Steuersystem sind die Unterthanen am besten gestellt, wenn der Herrscher sparsam ist. Liebt er den Luxus, so leidet das Volk. Die Folge sind Unruhen, selbst größten Stils.

Darum gerade loben wir den als einen ausgezeichneten Herrscher, der sparsam wirtschaftet.

Heute haben wir keine Natural- und Fronarbeitssteuer: aller Regierungsbedarf wird durch den Umweg über Gold und Silber gedeckt.

Hierbei *gewinnen* die Unterthanen, wenn der Herrscher viele Bedürfnisse hat und Pracht entfaltet, während ihr Profit geringer ist, wenn sie unter einem weisen und sparsamen Herrscher leben.

Das ist einer der wichtigsten Unterschiede zwischen dem alten und dem neuen System der Regierung. Wenn man ihn nicht erfaßt, ist auf keine Gesundung unserer Gesellschaft zu hoffen.

18. [XIII.][1]

Der Adel höheren Ranges hat Lehnsland.

Der Adel niederen Ranges empfängt sein Gehalt in Reis oder in Geld.

[1] Abgekürzt.

Jeder im Staatsdienst Verwendete hat Anspruch auf Gehalt in Land, Reis oder Geld. In unserer Zeit empfängt der unmittelbar der Centralregierung unterstehende Adel Gehalt in Land oder in Reis. In den Territorialherrschaften liegen die Verhältnisse etwas anders.

Alle diejenigen Territorialherren, welche seit alten Zeiten installiert sind und verhältnismäßig große Besitzungen haben, zahlen die Gehälter meistens in Reis und natürlich auch in Land.

Aber die jungen und verhältnismäßig kleinen Territorialherrschaften zahlen, wenn nicht in Land, meistens in Geld.

Ich glaube, daß es für die Fürsten sehr unbequem und nachteilig ist, mit Geldgehalt zu thun zu haben, weil sie — groß oder klein — ihr Einkommen in Reis, der auf ihren Territorien wächst, beziehen. Sind sie nun genötigt, ihn in Geld umzusetzen, um ihre Vasallen zu bezahlen, so laufen sie die Gefahr, daß ihr Einkommen häufig durch die Preisschwankungen beeinflußt wird. So in den letzten Jahren vielfach. Nunmehr ringen viele von ihnen mit schlechter ökonomischer Lage; sie halfen sich, indem sie die Gehälter ihrer Vasallen reduzierten, oder indem sie einen Teil derselben ohne sonstigen Grund entließen. Hierdurch wurde die Zahl der mit Landlehen ausgestatteten Lehnsleute von höherem Rang auf $^1/_3$ erniedrigt.

Trotzdem aber gehen die Fürsten Tag für Tag immer schlechterer Lage entgegen. — Teilweise, das weiß ich sehr wohl, ist dies durch die modernen üppigen Sitten verursacht, mehr aber durch das System des Geldgehalts.

Die Zahl der Lehnsmannen niederen Ranges, die das Geldgehalt beziehen, läßt sich nicht ohne weiteres reduzieren.

Die Lehnsmannen bebauen den Acker nicht selbst, sie werden von den Fürsten erhalten. Also ist es natürlich, daß man ihnen alles in Reis giebt, während Kaufmann und Handwerker, welche *ihr* Einkommen nicht aus den Reisrenten ableiten, *ihre* Diener richtigerweise in Geld bezahlen.

Die Fürsten sollten den Durchschnittspreis des Reises von 20 Jahren nehmen und nach ihm alle Geldgehälter in Reisgehälter umwandeln. Damit würde den Fürsten in ihrer Notlage etwas geholfen werden. In einem schlechten Erntejahr mag man den Betrag an Reis, der an die Vasallen zu geben ist, im Verhältnis reduzieren: das wird niemals Murren oder Erregung der Lehnsmannen hervorrufen.

19. [XIV.][1]

Das Einkommen des Staats und der Territorialherrschaften ist auf die Erzeugnisse des Bodens, hauptsächlich auf den Reis, basiert. Also, meine ich, müssen alle Ausgaben der vorhandenen Reismenge angepaßt werden. Leider rechnet man in Gold, wodurch große Schwankungen im Einkommen des Staats und der Fürsten entstehen.

Da aber die Ausgaben des Staats und der Fürsten im allgemeinen feststehen, wird dieser Zustand allerdings die Finanzen nie in Ordnung kommen lassen. Der außerordentlich niedrige Reispreis, wie jüngsthin, erforderte die gegen kurz vorher doppelte Reismenge, um die gleichen Ausgaben der Regierungen zu decken. Die Ausgaben müssen in Reis festgesetzt und geleistet werden. Nur so kann Ordnung in die Finanzen kommen.

Wenn man einmal mit Geld rechnet und zahlt, unterwirft man sich den Preisschwankungen.

Wenn die Fürsten bei niedrigen Preisen auch ihre eigenen Ausgaben den Umständen entsprechend einschränken würden, so würden doch sicherlich Frau, Söhne und Verwandte sehr ungehalten sein, wenn sie infolge des niedrigen Reispreises auf die Befriedigung gewisser Wünsche verzichten müßten. Sie würden sich durch ihre Herren und deren Lehnsmannen und Beamte geschädigt fühlen.

Es liegt in unserer Natur, daß wir Ausgaben solcher Art nicht reduzieren können. Die Annahme eines Reisstandards kann um diese Schwierigkeit herumhelfen.

20. [VII.]

Das Volk schuldet dem Herrscher dreierlei Art Abgaben[1]: Steuer in Reis, persönliche Dienste und Abgaben von allen anderen Erzeugnissen außer Reis, z. B. von Salz, gebranntem Wasser, Thee, Lack, Tuch, Garn, Baumwolle, Papier, Brennholz, Holzkohle, Öl, Wachs, Früchten, Droguen, Vögeln, Fischen, Pelz, Leder u. s. w. Den Zehnten von allen solchen Erzeugnissen an den Herrscher zu zahlen war uraltes Gesetz in China wie bei uns.

Heutzutage steuert der Boden, nach Fruchtbarkeitsgraden in drei Klassen eingeteilt, vier Zehntel seines Ertrages. Obgleich dies strenger erscheint als der alte Zehnte des Seidensystems[2],

[1] Abgekürzt.

[2] Nach ihm waren die Felder so ausgelegt: die Inhaber der acht (äußeren) Felder bewirtschafteten gemeinsam das innere neunte für die Regierung.

drückt die Last unser Volk nicht zu schwer. Allgemein gesprochen ist niedrige Besteuerung als gute Regierung eines wohlwollenden Fürsten nur zu preisen. Allein das Volk ist gerade wie ein Kind. Wenn es Überfluß hat, mag die Generosität der Regierung Faulheit und Sorglosigkeit im Ackerbau hervorrufen, und die natürliche Folge ist Knappheit von Nahrung und Kleidung. Dann verfällt das Volk, von Hunger und Kälte und *nun* auch besonders durch die Steuer bedrängt, in allerlei Laster und schließlich Strafen. Die Regierung muß es verstehen gleichzeitig generös und streng zu sein. So ist wenigstens die Lehre des Confucius.

Aber: wir können in der Geschichte manche Beispiele vom Niedergang solcher Staaten finden, welche das Volk mit hohen Steuern plagten — doch *keinen* Staat, in dem eine zu niedrige Steuer den Landesangehörigen Schaden gethan hat[1]. Kurz: Fürsten, welche ihren Luxus in Grenzen halten und sich vernünftig einrichten, brauchen von ihren Unterthanen nicht übermäßig viel einzutreiben.

Scharfe Besteuerung ist schlechte Regierung. Schlechte Regierung bringt augenblicklich Unglück über den Staat. Diese Formel hat sich oft als wahr erwiesen.

Zweitens: Es ist eine ganz richtige Maßregel der Regierung, dem Volke zwangsweise öffentliche Arbeit aufzulegen. Sie aber in einer Zeit zu fordern, in welcher notwendige Arbeiten in der Landwirtschaft stattfinden, verursacht dem Volk Schaden und ist deshalb auch ungünstig für den Staat. Die Worte des Confucius: „Beschäftige das Volk zur rechten Zeit," — wollen dies zum Ausdruck bringen. Ein altes Gesetz bestimmte: der Staat darf das Volk nicht mehr als drei Tage im Jahr zur Zwangsarbeit anhalten.

Ich glaube nun nicht, daß wir uns auf eine so kleine Spanne Zeit beschränken sollen. Wir können das Volk viel mehr arbeiten lassen, wenn der Staat es erheischt.

Aber häufige Fronarbeit wird das Volk ohne Zweifel verieren, und damit muß die Regierung rechnen.

Heutzutage brauchen wir die Landleute selten für öffentliche Arbeiten; vielmehr verwendet die Regierung häufig Lohnarbeiter.

Unsere Fürsten, denen die Hut großer Städte, wie Osaka, Kyoto u. s. w., obliegt, mieten ebenfalls Tagelöhner, Leute aus Tokyo. So

---

[1] Dazai Shindai schließt sich also der Doktrin des Confucius hierin *nicht* an.

verursacht die öffentliche Arbeit in unserer Zeit dem Volk keine Last, sondern bringt ihm im Gegenteil Gewinn.

Drittens wurde nach den alten Gesetzen von allen Erzeugnissen der Zehnte eingehoben. Mehr zu heischen hieße die Unterthanen verelenden und wäre schlechte Regierung. In unserer Zeit legen die Fürsten diese Abgabe dem Volk nicht mehr auf, sondern kaufen die Produkte von den Kaufleuten. Diese Art der Besteuerung existiert also bei uns nicht mehr.

21. [VIII.]

In unserer Zeit giebt es zwei Arten der Besteuerung, die ausschließlich in Reis erhoben wird. Schlechte Ernten sind natürlich unvermeidlich. Die Ernten können nun in drei Klassen gebracht werden: über dem Durchschnitt, Durchschnitt und unter dem Durchschnitt.

Nach dem ersten System bereisen Regierungsbeamte in jedem Herbst das Land und erstatten ihrem Fürsten Bericht über den Fortschritt der Ernte, worauf, entsprechend den verschiedenen Ernteklassen, die verschiedenen Steuersätze ausgeschrieben werden.

Nach dem zweiten System hat das Volk einen Betrag zu steuern, welcher nach dem Durchschnitt der Ernten von zehn oder zwanzig Jahren normiert ist. Dies System hielt Confucius für schlecht. Ich glaube aber, daß es, wenigstens heute in Japan, kein besseres System als dieses giebt.

Das erstbeschriebene ist sehr gefährlich für das Volk. Es macht sich bei der Ernteschätzung Unredlichkeit oft recht breit. Wenn die Beamten zu einem Dorfe kommen, so bemühen sich die Einwohner geschäftig, sie Tag und Nacht zu unterhalten. Wege und Quartiere werden in stand gesetzt. Zu einem Festmahl gesellen sich Geschenke und Vergnügungen aller Art; schließlich wird auch noch ein größerer oder geringerer Betrag in Gold oder Silber, je nach dem Rang der Beamten, angeboten. Das alles kostet beträchtlich viel. Wenn der Beamte durch die ihm gebotenen Unterhaltungen nicht befriedigt ist, so quält er das Volk durch Hunderte von unvernünftigen Forderungen; besonders aber nennt er im Augenblick der Schätzung unredlicher- und verstockterweise die dritte Ernteklasse erste Ernteklasse und legt den Leuten den höchsten Steuersatz auf. So zieht sowohl der Beamte wie sein Gefolge einen beträchtlichen Gewinn, und nicht allein bei der Einschätzung selbst, sondern auch sonst erhalten sie oft Geschenke. Die Beamten sind denn auch gewöhnlich, trotz ihres

geringen Gehalts reich und kaufen sich höheren Rang. Als ich auf dem Lande lebte, war ich Zeuge dieses schändlichen Brauchs.

Das zweite System hat diese Schattenseite nicht. Durch Abschaffung des Systems der jährlichen Einschätzung wird auch der Einschätzungsbeamte entbehrlich; wir werden zu gleicher Zeit die Nachteile und die Kosten dieses Amtes los.

22. [XV.]

Zeitweise waren schon im alten China die Fürsten und Herren in schweren Finanznöten. Sie borgten Geld und Reis von den reichen Kaufleuten und erstatteten die Darlehen mit den Erträgen ihres Lehnslandes im Herbst zurück. Die Geschichte berichtet, daß Fürsten und Herren das Haupt beugen und um Hülfe betteln mußten.

Ich bin sehr traurig, weil ich die gleiche jämmerliche Scene jetzt in unserem eigenen Lande sehe. Die Fürsten und Herren unserer Zeit, ob groß, ob klein, bitten alle das Volk um Zuschüsse — und leben von der Gunst der reichen Kaufleute in Tokyo, Osaka, Kyoto u. s. w. Ihre Ernten gehen direkt in die Hände ihrer Gläubiger, welche den Anspruch durchsetzen, die Magazine gleich zur Erntezeit mit Beschlag zu belegen. Mehr noch: die Ernten reichen oft nicht aus, die Schuld zu decken. Die Herren, allezeit bedrängt, fürchten die Gläubiger, als wären sie Teufel. Sie vergessen ihre Würde als Edelleute und beugen sich vor den niedrig geborenen Kaufleuten. Sie liefern dem Gläubiger ihre wertvollen Familienschätze aus und feiern ihn beim prächtigen Mahl, während ihre eigene Familie am Hungertuch nagt und während sie mit der Bezahlung selbst der niedersten Handwerker und Arbeiter warten lassen. Diese unmoralischen Handlungen werden so oft begangen, daß mein Bedauern unaussprechlich groß ist.

Obgleich nun das Übel teilweise durch die üppigen modernen Sitten verschuldet ist, ist es doch hauptsächlich eine Folge der Gleichgültigkeit und der unvollkommenen Beschlagenheit in ökonomischen Fragen. Der Mensch, vom Herrscher bis zum gemeinen Volk, muß die Gesetze der Wirtschaft kennen.

Ihre Hauptmaxime ist: „Regle die Ausgaben nach dem Einkommen." Dies ist die einzig wahre Lebensweisheit.

Ich will nicht vom gemeinen Volke sprechen, das im allgemeinen in wirtschaftlichen Fragen scharfsinniger ist als die Vornehmen. Ich spreche von den Fürsten und Herren.

Ihr Einkommen ist die Summe des Ertrages ihrer Besitzungen, sowohl an Reis als an anderen Erzeugnissen des Bodens und der See. Die menschlichen Bedürfnisse sind unbegrenzt, sie können niemals ganz befriedigt werden: also müssen wir ihre Befriedigung nach Maßgabe unserer Lage und Macht regeln.

Unsere Lage und Macht ist aber — unser Einkommen. Stelle Einnahme und Ausgabe gegeneinander; überwiegt die erste die letzte, dann ist die Finanzlage gut. Überwiegt die letzte die erste, so muß die Differenz sorgfältig beachtet, so müssen die Bequemlichkeiten und Luxusausgaben eingeschränkt werden. Kurz: den Aufwand im Vergleich zu dem Einkommen niedrig halten, ist das Gesetz des vernünftigen Maßhaltens.

Der Staat bedarf einer ordentlichen Aufstellung seiner Ausgaben, sowohl der jährlich wiederkehrenden als der periodisch, alle zwei, drei Jahre auftretenden. Für diese ordentlichen Ausgaben muß ein Voranschlag gemacht werden, der als nicht richtig anzusehen ist, wenn die Einnahme gerade die Ausgabe deckt. Ein Sprichwort sagt richtig: „Überfluß ist die Ursache des Mangels."

Es giebt in der Welt ein Etwas, das wir Zufall nennen, Unerwartetes tritt ein, wie Dürre, Überschwemmungen, Stürme, welche die Ernte beschädigen. Die Natur sendet Wasser- und Feuerschäden, die Menschen verursachen Schäden durch Diebstahl und Raub.

Heer und Polizei sind unentbehrlich. Ein Heer scheint in einer friedegesegneten Gesellschaft unnütz zu sein, aber — es ist das richtige Mittel, sich des Krieges während der Friedenszeiten zu erinnern. Osaka und Kyoto u. s. w. erfordern Garnisonen, auch sonst wird Militäraufgebot notwendig, was die Fürsten reihenweise trifft und belastet.

Dies sind alles äußere, unerwartete Ereignisse, während Krankheit und Tod von Familienmitgliedern als innere Unglücksfälle gelten mögen.

Jeder innere und äußere Unglücksfall erfordert Ausgaben. Jeder Mensch, ob hoch oder niedrig, kommt in solche Zwangslagen.

Viele andere Ereignisse bringen uns zwar keinen Schaden und Kummer, aber sie nötigen zu bestimmten Geldaufwendungen, wie Feiertage, Feste, Geburten, Hochzeiten u. s. w.

Vor allem aber müssen wir bei der Not anderer, unserer Verwandten und Freunde, zur Rettung eilen.

So müssen wir also stets für solche Zufälligkeiten bereit sein und Deckung für sie haben: darum genügt die glatte Bilanz von

Einnahme und Ausgabe nicht. Noch fehlt die Deckung für den Zufall; wenn seine Anforderungen eintreten — was soll dann geschehen?

Leihen und Borgen! Aber jede Schuld ist mit Zinsen verbunden und vergrößert sich selbst von Tag zu Tag, sie wird immer schwerer rückzahlbar.

Darum haben alle weisen Männer kluge Vorsichtsmaßregeln getroffen und empfohlen, um künftigen Ereignissen und Gefahren gerüstet zu begegnen.

Die Worte, welche ich vorher angeführt habe: „Drei Jahre Wirtschaft geben überschüssige Nahrung für ein Jahr" — gelten nicht im Wortsinn, besagen nicht, daß dieser Erfolg von selbst, natürlich eintritt. Sie weisen nur auf eine Methode hin, die wir selbst erst anwenden müssen. Sie wollen anregen, den Betrag der Ernte in vier gleiche Teile zu legen, und einen davon für zukünftige Fälle bereit zu halten.

Meine Zeitgenossen halten ein Viertel vielleicht für zu viel und seine Aufspeicherung für undurchführbar. Das liegt an ihrer Unkenntnis der Wirtschaft.

Unsere Fürsten geben regelmäßig mehrere Jahresernten für den Wiederaufbau ihrer niedergebrannten Festen aus. Sie verbrauchen mit ihrer Hofhaltung in Tokyo[1] und ihrem Militäraufwand die Ernten von 2—3 Jahren.

Die beste Doktrin ist undurchführbar in einer Gesellschaft, die gelernt hat verschwenderisch zu leben.

Unsere Fürsten müssen ihre Ansprüche an ein elegantes Leben herabsetzen. Ihre finanzielle Notlage ist lediglich die Folge ihrer Unkenntnis der Regierungskunst älterer Zeiten, welche die Vorsorge kannte und übte.

23. [XVI.]

In China existierte das System des „wohlthätigen Magazins".

Allerorten wurden Magazine gebaut, in welche die Bewohner der Gegend gezwungen wurden, je nach dem Grade ihrer Wohl-

[1] Ein Hauptmittel der Tokugawa, die Territorialherren im Zaum zu halten, war die denselben aufgezwungene Hofhaltung in Tokyo: dort mußten ihre Familien dauernd residieren, während die Fürsten und Herren selbst von Jahr zu Jahr zwischen der Residenz in ihren Herrschaften und in Tokyo wechselten.

habenheit, Korn zu liefern. Die Verwaltung führten die Ortsältesten.

Dieses System wurde auch zeitweise bei uns angewandt. Es würde auch in unseren Zeiten zweifellos mit Erfolg angewandt werden können, wodurch dem gemeinen Volk so gut wie dem Adel eine große Förderung widerfahren würde.

Ich schlage folgende Regelung vor:

In den größeren Territorialherrschaften muß der Fürst $^1/_{20}$ des jährlichen Gehalts des Adels, des hohen und niederen, mit Beschlag belegen, damit die Magazine füllen, nicht unterbringbare Mengen in Geld umsetzen und dies ebenfalls zurücklegen. Unter dem Adel sind ganz taktfeste, mathematisch gebildete Männer auszuwählen und zu Verwaltern der Magazine zu ernennen. Eine Abteilung Soldaten ist ihnen als Wache beizugeben. Bei schlechter Ernte oder ausgesprochener Hungersnot sind die Magazine zu öffnen und zu verbrauchen. Wenn die Wohnstätten in Tokyo oder in den Herrschaften vom Feuer zerstört werden, ist den Notleidenden Korn oder Geld zu leihen. Außer diesen Unglücksfällen, welche die Landesangehörigen ohne Unterschied treffen, tritt Hochzeit, Krankheit, Tod u. s. w. ein, die den Familien auch Ausgaben verursachen. In solchen Fällen ist auf Antrag Geld oder Korn zu leihen und ratenweise Rückzahlung, auf mehrere Jahre verteilt, zu gewähren. Die Zinsen dürfen 1 % für den Monat betragen.

Der Adel ist bei Unglücksfällen, welche Ausgaben erheischen, gewohnt, Geld zu hohen Zinsen aufzunehmen. Oft ist er genötigt, seine Waffen, Rüstungen oder Familienschätze zu verkaufen oder selbst die im täglichen Leben und im Dienst notwendigsten Kleider zu verpfänden. Die Laster unserer Vornehmen sind nur die Folge ihrer pekuniären Notlage.

Man wird vielleicht bekritteln, daß Zins gezahlt werden soll: allein die Pfandleiher und Wucherer nehmen höhere Zinsen. Es ist weniger teuer, eigenes Geld zu borgen, als Geld aus fremden Händen; es ist besser, weil das Darlehen ohne Plackereien gegeben und eine generöse Frist gewährt wird.

Dem Adel ist zu verbieten, von anderen zu borgen oder Ausrüstung und Kleidung zu verpfänden.

Wenn die Ernten mehrere Jahre hintereinander günstig gewesen sind, wird genügend Korn und Geld in den Magazinen sein, um allen Schäden, welche gelegentlich sowohl Fürsten wie Unterthanen treffen, zu begegnen.

Wenn das Familienhaupt ohne männliche Erben stirbt und nur die arme Witwe und Töchter hinterläßt, ist den letzteren die Geldsumme oder das Korn, welche von der Familie beigesteuert sind, zurückzugeben. Das zeigt sofort die wohlwollende Absicht der Regierung.

Es ist eigentlich selbstverständlich für Menschen, einen Teil ihres Einkommens zu sparen in der Zeit des Überflusses, um für Unglücksfälle vorbereitet zu sein. Aber doch sind diejenigen, welche solche Voraussicht selbst üben, in sehr geringer Zahl vorhanden. Auch kann individuelles Sparen nie wirklich durchgesetzt werden, selbst auf Andrängen von Autoritäten, falls nicht etwas gesetzlicher Zwang hinzutritt. Einer von hundert wird vielleicht sparen — aber dieser eine wird bei der ersten Notlage seine Ersparnisse aufzehren und sich dann wieder mit seiner leeren Börse amüsieren.

Was ich vorschlage, ist nicht Sparen von Individuen, sondern Sparen des Staats. Einlage und Auszahlung ist durch Gesetz geregelt. Das allgemeine Einbehalten eines Teils des jährlichen Gehalts und seine Festlegung im Magazin wird nicht so schwer empfunden werden, als eine nur individuelle Sparpraxis.

Ganz richtig durchgeführt kann das System aber nur in einem Lande werden, in welchem Wohlstand vorherrscht, in welchem die Staatsverwaltung gerecht gehandhabt wird, billig ist, die Gehälter der Untergebenen regelmäßig gezahlt werden.

Unsere Fürsten sind im allgemeinen arm und geben ihren Vasallen nicht den festgesetzten Betrag ihrer Gehälter. Die Wahrheit zu sagen: in so ungesunden Verhältnissen ist das System sehr schwierig durchzuführen.

24. [XXIV.]

Einfachheit ist eine der Hauptforderungen der Lehre des Confucius. Er lehrt Maßhalten in allen Dingen und Beschränkung auf das Notwendige.

Daß heute Fürsten und Adel gradweise in eine immer schwierigere Finanzlage steuern, liegt an der täglichen Steigerung ihrer Ansprüche.

In kriegerischen Zeiten sind alle Verhältnisse der Gesellschaft einfach. Der Mann widmet sich seinen soldatischen Pflichten.

Im Frieden haben sie mehr Muße. Alles soll regelrecht und genau gemacht werden — und so werden die Staatsgeschäfte immer

komplizierter. Was früher in einer Zeitspanne geschah, dauert jetzt drei; was früher mündlich abgemacht wurde, wird jetzt geschrieben; was früher durch das Urteil einer einzigen Person erledigt wurde, erfordert jetzt die Beratschlagung vieler.

Die Geschäfte werden kompliziert, die Beamten mehren sich an Zahl — und dadurch werden die Geschäfte noch komplizierter.

Die Geschäfte zu vereinfachen, ist sehr schwierig. Nur Männer mit hervorragender Einsicht und starkem Willen vermögen es.

In China versuchte man solche Vereinfachung, indem man die Details der Regierung einmal in 2, 3, 5 oder 10 Jahren kontrollierte und sie mit denen früherer Perioden verglich.

Man formulierte den Satz: Das Anwachsen der Staatsgeschäfte verursacht das Anwachsen der Not.

Jede Regierung muß sich diese Wahrheit bewußt halten.

Allein heute mißversteht man das Wort: „Einfachheit", indem man es dahin auslegt, daß die Finanzverwaltung strenge kontrolliert werden muß. Welche Absurdität liegt aber darin, große und wichtige Dinge beiseite liegen zu lassen und nur auf solche kleinere, unbedeutendere Sachen ein scharfes Auge zu haben. Im allgemeinen gesprochen: die niedrigsten Beamten erhalten ein kleines Gehalt und sind daran gewöhnt, ihre Herren zu bestehlen. Das ist schlimm — kann aber niemals verhütet werden, wie das Sprichwort zeigt: „Der Wächter hat nie Muße, während der Dieb sie hat." Alle Maßregeln, solche Diebereien zu verhüten, sind fruchtlos.

Confucius sagt: „Ein weiser Herrscher bemächtigt sich nicht des ganzen Gewinns; er überläßt einen Teil dem stillschweigend zugreifenden Untergebenen zur Nutznießung." Wir haben ein plattes Sprichwort, das dieselbe Lehre enthält.

Der Herrscher sollte nicht filzig sein! Er sollte die Tropfen mit in seine Ausgaben rechnen und sie den niederen Beamten lassen! Wenn auch ein ehrenhafter Minister den Staatsschatz wie sein eigen Gut verwaltet, so ist es doch unzweckmäßig, die besonderen Abrechnungen der niederen Beamten zu streng zu prüfen. „In zu klarem Wasser lebt kein Fisch, ein zu genauer Beobachter findet keinen Freund." Das sollte der Herrscher stets im Sinne behalten.

25. [XXV.]

Als Confucius Minister war und einen Gesandten abfertigte, ordnete er an, daß die Mutter des Gesandten eine Zahlung in Reis erhalten solle. Man machte ihn darauf aufmerksam, daß der be-

fohlene Betrag zu klein sei und er erhöhte ihn. Aber der mit der Zahlung beauftragte hohe Beamte hielt die Summe noch für zu niedrig und erhöhte sie nach seinem eigenen Ermessen beträchtlich.

Confucius hörte davon und tadelte den Eigenmächtigen, einen seiner Schüler, mit den Worten:

„Der Gesandte ist ein reicher Mann; als er aufbrach, ritt er ein wohlgenährtes edles Pferd und trug elegante helle Kleider. Ein weiser Regent giebt dem Armen reichlich, aber nicht dem Reichen. Es heißt vergeuden, wenn man dem Reichen noch reichlich giebt."

Ähnliche Beispiele bietet das Leben oft. Die Reichen sind gewöhnlich knickerig, wenn sie den Armen helfen sollen, aber generös, sowie sie vornehmen Leuten Geschenke machen. Confucius war kein solcher Geizhalz, daß er um den vielen Reis geklagt hätte. Wäre die Familie des Gesandten schlecht situiert gewesen, so würde er ihr natürlich mehr zugewiesen haben; des Treibens seines Schülers bedurfte es nicht. Nichtdestoweniger bewilligte er, die Verkörperung der höchsten Tugend, einmal die Bitte seines Schülers. Als aber dieser ein Mißverständnis vorschützte, tadelte er ihn und belehrte ihn über die echte Kunst der Regierung. — (Ende des 5. Buches.)

Zahlreiche große Probleme sind von Dazai angeschlagen und in besonnener Weise behandelt worden. Man könnte auf einzelne Widersprüche hinweisen, z. B. darauf, daß er sagt, die Regierung könne den Willen des Volkes nicht meistern, ein andermal aber, sie sei bis zu einem gewissen Grade dazu im stande. Allein: die Meinung ist, daß, wo das Volk das Richtige, das in der Natur der Dinge Liegende will, das Volk, und, wo die Regierung das Richtige will, die Regierung Meister bleiben dürfte.

Man könnte ihn tadeln, daß er bei aller Anerkennung der Relativität doch gewisse absolute Ansichten als solche, welche die Natur der Dinge korrekt wiedergeben, entwickelt. Aber: in unserer Zeit der Herrschaft der Entwickelungs- und Relativitätsphilosophie schallt auch von jeder Seite an wichtigen Stellen der Ruf: „Hier ist die Natur der Dinge aufgedeckt, nackt und gebieterisch heischend, ihr zu folgen." Für Dazai gilt nicht in

anderen Sinne als für viele Große unserer Wissenschaft das Wort: „Was ihr den Geist der Zeiten heißt, das ist im Grund der Herren eigner Geist." Für manchen der modernen Großen, welche verächtlich auf das Naturrecht hinabsehen, hat doch nur der Name gewechselt: sie nennen ihre Philosophie eine Entwickelungsphilosophie, aber was sie an Entwickelung geben, ist so sehr ihr eigener Geist als die Naturlehre im 16.—18. Jahrhundert und heute in der katholischen Wissenschaft der Geist der weltlichen und geistlichen Herren selbst ist.

Grimmelshausen hat im Simplicissimus die „Kunst", mit „allen Sachen, so sonst von Natur stumm sein, zu reden" gelehrt. Simplicissimus erhält sie durch den fabelhaften „Baldanders" („bald anders", wir würden ihn heute „Entwickelung" nennen). Sie ist in einer Geheimsprache geschrieben. Entziffert lautet die Anweisung:

„Magst dir selbst einbilden, wie es einem jeden Ding ergangen, hernach einen Diskurs daraus formieren und davon glauben, was der Wahrheit ähnlich ist, so hast du, was dein närrischer Vorwitz begehrt."

Wie der Modernsten krankt auch Dazais Theorie daran, daß er bei seiner Bestimmung der Natur der Dinge — aus seiner Haut nicht heraus konnte.

Begiebt man sich durch Anerkennung dieser Thatsache auf den Stuhl und Standpunkt des gerechten Richters, dann muß man doch sagen:

Seine Ansichten über die Beziehungen von Staat, Volk und Erwerbsleben sind von einer Art und einer Tiefe, welche auf Schritt und Tritt an die großen Geister des Occidents, von Aristoteles bis herauf zum 20. Jahrhundert erinnert. Die πλεονεξία des Griechen tritt auf als Kori des Asiaten; die verteilende und ausgleichende Gerechtigkeit in seiner Klassenschilderung, in seinen Systemen des Preisausgleichs durch den Staat; die Idee der Vorsorge durch seine Vorratshäuser und den Plan der staatlichen Organisation einer universal gedachten Versicherung. Geradezu erstaunlich sind seine klaren Auffassungen vom Gelde: nur mit der Idee und Praxis der Scheidemünze wurde er nicht fertig. Jener Hagiwara wollte nicht die Münze verschlechtern, sondern Scheidemünze einführen. Wo finden sich aber um 1700 in Europa so durchaus einwandfreie Ansichten über das Geld! Die enorme Bedeutung des Übergangs zur Geldwirtschaft ist durchaus von ihm erfaßt, dies Problem zieht sich als ein roter Faden durch das ganze

Raisonnement. Wer den Staatsbesitz des preußischen Staats zu würdigen weiß, wird einen Kern Wahrheit in seinen auch durch dieses Problem beeinflußten Darlegungen über die Finanzwirtschaft anerkennen.

Die Wahrheiten der modernen Wert- und Preislehre werden in concreto in dem immer wiederholten: „Der Kaufmann gewinnt, der Adel und Landmann verliert" — dargestellt. Der Gegensatz zwischen Sonderinteressen und Gesamtinteresse, zwischen den Interessen der verschiedenen Berufe, zwischen der Volksart der verschiedenen Landesteile Japans, zwischen Stadt und Land, die „Not der Fürsten und Herren" — ist in Formen geschildert, welche ewig gültig zu sein scheinen, welche fast ohne Veränderung des Details als Schilderungen auch unserer Zeit gebraucht werden können. Sein ungestilltes Sehnen nach der Erhöhung der Produktivkraft weist auf den eigentlichen Grund des Stagnierens Japans, zu dem das Nichtfertigwerden mit dem Geldwirtschafts- und Wertproblem hinzutrat, um Japans 25 000 000-Volk seit 1700 etwa stagnieren zu lassen und das Tokugawasystem auszuhöhlen.

Die kompakte Zusammenfassung des ganzen volkswirtschaftlichen Problems im ersten Abschnitt ist von einer Großartigkeit und Einzigkeit, die so selbstverständlich sicher Bedürfnis, Gut, Ackerbau, Gewerbe, Handel, materielle Basis und Sittenbasis, Erwerbsleben und Macht, Volk und Staat zu einander in Beziehung setzt, daß sie auf mich, der ich den einzigen Fujiyama gesehen habe, wirkte wie dieser. Wie der Fuji eins der erhabensten Gebilde der Natur, so ist das volkswirtschaftlich-politische Programm Dazais eins der erlesensten Denkmäler des menschlichen Geistes, eine auch heute wie alle Zeit gültige Richtschnur guter Politik[1].

Dazai weist zurück auf die Urzeit Chinas — auf seine fabelhaften Regenten Yaō und Schun, auf Confucius und Mencius. Er weist aber auch seitwärts-rückwärts auf Aristoteles, vorwärts auf unsere modernen Theorien. Er schrieb seine Volkswirtschaftslehre in dem Sinne Schäffles und Schmollers.

Reich an Gedanken, wie das 5. Buch, sind nach den Berichten, wie z. B. dem Kirby's für das 2., „Musik und Ceremonienwesen" behandelnde, auch die anderen. Dazai begründet die These, daß die Musik eine mit der menschlichen Natur verknüpfte Macht

[1] Eine Einschränkung muß bezüglich der von ihm gelegentlich verkannten „Treue im Kleinen" (S. 294) gemacht werden. Vgl. aber S. 288/289.

ist, welche geschichtlich nachweisbar von der größten Bedeutung für die Bildung der Sitten und die Möglichkeit geordneter socialer und staatlicher Verbände ist. Er zeigt, wie die japanische große Musik seit Shotoku Taishi, seit 600 n. Chr., unverändert geblieben ist — und mit ihr die Möglichkeit politischer und socialer Gesundung für Japan.

Dazai steht als ein Pfeiler einer idealen Brücke, welche den fernsten Orient mit dem modernsten Occident verbindet: es ist eine Aufgabe ersten Ranges, zahlreiche, energische, mit großen Mitteln auszustattende deutsche Forscher auf die Arbeit der völligen Herstellung dieser geistigen Brücke zu lenken.

Aus venetianischen Handlungsbüchern.

Ein Beitrag zur Geschichte des Großhandels im 15. Jahrhundert.

Von

Heinrich Sieveking.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 299—301. — I. Die Entwickelung der mittelalterlichen Buchführung S. 301—313. — II. Die Bedeutung der Buchführung S. 314—331.

Einleitung.

Die Bedeutung der Bücher S. 299. Bisherige Veröffentlichungen S. 300.

Die Geschäftsbücher sind für den Nationalökonomen ein sehr wertvolles Material. Selbst theoretischen Untersuchungen kommt diese Grundlage zu gute, wie denn v. Thünen seine Lehren über den isolierten Staat aufbaute auf den Daten der Wirtschaftsbücher seines Gutes Tellow. Größer noch ist ihre Bedeutung für die praktische Volkswirtschaftslehre. Wie jeder finanzwissenschaftlichen Betrachtung die Daten der öffentlichen Haushalte zu Grunde liegen müssen, so giebt es kein besseres Mittel, das Streben der einzelnen Erwerbsstände kennen zu lernen, als sich in ihre Geschäftsbücher vertiefen. Auch der Wirtschaftshistoriker kann sich Glück wünschen, wenn Rechnungsbücher aus einer Zeit erhalten sind. Insbesondere muß die Geschichte des Handels neben Zolltarifen und Steuerbüchern die Handlungsbücher als Quelle benutzen[1].

[1] Auf die Bedeutung der Geschäftsbücher für die Wissenschaft hat vor allem Rich. Ehrenberg hingewiesen (Handelspolitik, Jena 1900, S. 94); in seinen historischen Arbeiten, „Hamburg und England“ und das „Zeitalter der Fugger“, schöpft er sehr viel aus diesem Material.

Die Forschung hat denn auch eine Reihe solcher Bücher ans Licht gezogen. In Deutschland haben schon 1843 K. D. Haßler und F. Pfeiffer das Handlungsbuch des Ulmers Ott Ruhland (1442 bis 1464) herausgegeben[1], 1885 K. Koppmann das des Rostockers Johann Tölner (1345—1350), 1895 H. Nirrnheim das des Hamburgers Vicko v. Geldersen (1367—1377) und 1901 C. Mollwo das der Lübecker Hermann und Johann Wittenborg (1329—1360). Aus Frankreich liegen vor: das Livre Journal des Maître Ugo Teralh, Notar und Gewandschneider zu Forcalquier (1330—1332), 1898 von P. Meyer herausgegeben, die Livres de Comptes der Frères Bonis aus Montauban (1345—1359), von A. Forestié in den Archives historiques de la Gascogne XX, XXIII u. XXVI, und das Livre de Comptes des Jacme Olivier aus Narbonne (1381—1392), 1899 von A. Blanc veröffentlicht. England hat das Buch des Schotten Andrea Kalyburton, our oldest extant ledger or merchant's account book (1492—1503) gedruckt[2].

Ein gütiges Geschick hat uns auch aus dem Mittelpunkt des mittelalterlichen Handels, aus Venedig, eine Reihe solcher Handlungsbücher erhalten, die, zahlreich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, zum Teil noch in die erste Hälfte dieses Jahrhunderts fallen. Die frühesten dieser Bücher sind zwei Hauptbücher der Firma Donado Soranzo und Gebrüder; von dem älteren, dem libro real vecchio sind nur 50 Blätter (f. 17 rechts — 67 links) mit Eintragungen von 1410—1416 auf uns gekommen, während das libro real nuovo mit 168 Doppelseiten und Eintragungen von 1406 bis 1434 vollständig erhalten ist[3]. Von Jakob Badoer besitzen wir das Handlungsbuch, das er 1436—1439 während seines Aufenthalts in Konstantinopel führte[4]. Ferner bewahrt das venetianische Staatsarchiv eine Reihe von Geschäftsbüchern des Hauses Barbarigo auf, ein Hauptbuch mit alphabetischem Index und Giornale, 1430 bis 1440 sehr sauber von Andrea Barbarigo geschrieben; das zweite

---

[1] Bibliothek des litter. Vereins in Stuttgart I.

[2] Mir leider nicht zugänglich, erwähnt von F. Besta in seinem Bericht vom 25. Juni 1898 an die R. Commissione.

[3] Venedig, Staatsarchiv, Registri commerciali 14. Die Handlungsbücher sind so paginiert, daß bei aufgeschlagenem Buche die linke und die rechte Seite die gleiche Nummer tragen.

[4] Ebenda, Cinque savi alla Mercanzia, Busta 958: „Libro de mi Jac. Badoer del viazo da Costantinopoli."

Hauptbuch 1440—1449 ist von ihm weniger sorgfältig geführt. Schließlich kommt noch ein Hauptbuch seines Sohnes Nicolo (1456—1482) in Betracht[1].

Eine Edition dieser venetianischen Handlungsbücher hat F. Besta bei der jetzt in Venedig thätigen R. Commissione per la publicazione dei documenti finanziari della Republica di Venezia angeregt. Diese Kommission würde aber wohl zunächst sich auf das Handlungsbuch Badoers beschränken, während, wie wir noch genauer sehen werden, die Bücher der Soranzo gerade für eine deutsche historische Kommission einen sehr geeigneten Stoff zu einer Publikation darbieten. Hier soll nur versucht werden, die Bedeutung festzustellen, welche diesen Büchern in der Geschichte der mittelalterlichen Buch- und Geschäftsführung zukommt.

I.

Die Entwickelung der mittelalterlichen Buchführung.

Private Aufzeichnungen und Abrechnungen S. 301. Florentiner und französische Buchführung, Übertragungen, Contenbildung, verschiedene Bücher S. 304. Die Genueser doppelte Buchführung in Bankbüchern und Büchern der Finanzbeamten S. 309. Die venetianischen Bücher von Warenhändlern S. 311. Unvollkommene Buchführung im alten Hauptbuch der Soranzos S. 311. Vervollkommnung der Buchführung im neuen Hauptbuch der Soranzos durch die Einführung der Conten des reinen Vermögens S. 312.

Unsere Buchhaltung ist auf einen zwiefachen Ursprung zurückzuführen. Den einen bilden *Aufzeichnungen*, die sich der Wirtschaftende zu seinem *Privatgebrauch* machte. Solche Aufzeichnungen konnten sich auf den Bestand des Vermögens beziehen; man schrieb die Renten und die Rechte auf, die einem zustanden. Den Urbaren der ländlichen Grundherren, besonders der Klöster, entspricht das Rentenbuch des Handelsherrn Vicko von Geldersen[2]. Ferner gab man sich genauere Rechenschaft über die Ausgaben des Haushalts, wie die veröffentlichten Haushaltungsbücher der Nürn-

[1] Diese Bücher wurden, als ich sie 1899 in Venedig einsah, in einer Kiste aufbewahrt. Auf diese Handlungsbücher hat zuerst hingewiesen F. Besta, La ragioneria, Venedig 1880, S. 43 Anm. 1; Alfieri Vittorio hat sie in seinem Buche „La partita doppia applicata alle scritture delle antiche aziende mercantili veneziane“ 1891 eingehender, wenn auch keineswegs erschöpfend behandelt.

[2] Nirrnheim, S. 118—133.

berger Michael Behaim (1487—1511) und Anton Tucher (1507—1517) erweisen[1]. Der Geschäftsmann hatte ein besonderes Interesse daran, die noch nicht abgewickelten Geschäfte, Darlehen, Kreditkauf und Gesellschaftsverhältnisse, aufzuzeichnen.

In den älteren Büchern sind die verschieden Arten der Eintragungen nicht voneinander geschieden; zwischen überwiegenden hauswirtschaftlichen Eintragungen stehen z. B. in dem Buche des Lübeckers Johann Klingenberg (1331—1336) solche, die sich auf das Geschäft beziehen[2]. Daneben dient das Wirtschaftsbuch als Hauschronik. Chronikartigen Charakter tragen die Ricordanze des Guido di Filippo di Ghidone dell' Antella[3] aber auch noch die Libri segreti der Giotto und Arnold Peruzzi (1308—1336 und 1308—1312)[4]. Ebenso enthält das Buch des Konstanzer Goldschmieds, Stephan Maignow, (1480—1500) neben geschäftlichen Eintragungen eine Familienchronik[5].

Die geschäftlichen Eintragungen bedeuteten zunächst für den Handeltreibenden eine Unterstützung des Gedächtnisses. Über wichtige Geschäfte wurden Urkunden aufgenommen, deren Abschriften im Handlungsbuch zusammengestellt wurden, so daß dieses in manchen Partien einem Kopialbuch gleicht. Ott Ruhland bemerkt bei vielen Eintragungen: „Darumb ich ain brief hab"; in den französischen und italienischen Büchern finden wir häufig die Notiz, daß die betreffende Abrechnung von dem Notar aufgezeichnet und beglaubigt sei[6], und viele Eintragungen des Wittenborgschen Buches finden sich im Niederstadtbuch wieder[7].

Es scheint klar, daß den Aufzeichnungen, die der Wirtschaftende

---

[1] Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg VI, S. 57 ff. Bibliothek des Litter. Vereins in Stuttgart, Bd. 134. Vgl. über das Ausgabebuch des Kölners Herman v. Goch 1391—93 Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, S. 542.

[2] Mollwo, S. XXXIX.

[3] Arch. stor. ital. IV, S. 5 ff.

[4] Peruzzi, Storia del commercio e dei banchieri di Firenze, S. 228. Vgl. R. Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz III, S. 199.

[5] Konstanzer Stadtarchiv.

[6] Ricordanze di Guido dell' Antella, p. 7: „Uno trascritto de la fine ke si fecie in Parigi tra la compagnia deli Scali e Franzesi, la quale carta fece Ser Arigho Albizo da Feghine di XXI d'ott. anno 1290." Foreſtié, I, S. 22, Abrechnung mit Arnaut de Bracono vom 16. März 1346: „. . . notari feu carta." Nach Blanc hielt der Notar jedem größeren Kaufmann ein eigenes Register.

[7] Mollwo, S. XLVII u. 10.

selbst in seinem Buche vornahm, formlos und unzusammenhängend wie sie waren, keine weitere Bedeutung zugemessen werden konnte. Darum ließ sich der Kaufmann wichtige Schuld- und Gesellschaftsverhältnisse gelegentlich von seinen Kontrahenten in seinem Handlungsbuch bescheinigen. So findet sich in Ott Ruhlands Handlungsbuch das eigenhändige Schuldbekenntnis der Cruytz van Julpen und Johan Hagen[1]. In dem Handlungsbuch der Filippo de Peruzzi e compagni von 1292 ist die Abrechnung mit Giovanni Gianfigliazzi notariell beglaubigt[2], und das Buch des Ugo Teralh enthält eine große Anzahl solcher von den Schuldnern selbst geschriebenen Eintragungen[3]. In dem Buch der Ricordanze des Alberto del Giudice stehen die mit seinen Brüdern und seinem Sohne eingegangenen Gesellschaftsverträge von diesen unterschrieben[4], und in das Handlungsbuch des Lübecker Bergenfahrers Claus van Borstel trugen seine Gesellschafter Hans Westerhusen und Bernd Tribbes den Gesellschaftsvertrag ein[5].

In dieser Gruppe von Handlungsbüchern kann von einer Übersicht über die Gesamtheit des Geschäftsganges deshalb nicht die Rede sein, weil sie sich nur mit Kreditgeschäften befassen[6]. Es sei gleich hier bemerkt, daß dies nicht nur von den Büchern der Wittenborgs und von Geldersens gilt, sondern auch von den französischen Handlungsbüchern, wenn diese auch in manchem einen entschiedenen Fortschritt gegenüber den deutschen bezeichnen[7]. Forestié hat gemeint, in der einen Gruppe von Büchern, den Manuels, seien Bargeschäfte ein-

[1] S. 34, 1463.

[2] Peruzzi, S. 227.

[3] Vgl. S. 31 Nr. 152: „Anno d. MCCCXXXI die XIII mensis novembris ego Bertrandus de Limasio not. recepi in domo seu operatorio Hugoni Teralhi not. mercatoris de Forc. quatuor cannas panni de Carcasona et pro resta dicti panni debeo . . . . in cuius rei testimonium ego predictus not. scripsi et meo signo signavi.“ Vgl. Forestié II, S. 315.

[4] Peruzzi, S. 240.

[5] Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer, S. 129 Nr. 199. 1504: „in genanten Claves van Borstels boke mit dessulven Hanses unde myner hant gescreven.“

[6] Mollwo, S. XLIII; Nirrnheim, S. XXIX.

[7] Die Gebrüder Bonis berechneten z. B. am Schlusse ihrer Bücher die Summe aller ihrer Außenstände und Schulden. Forestié II, S. 419: „Soma totas las somas dels deutes escrigtz en aquest libre que monto 551 lb. 2 s. 10 d.“ S. 560: „Soma totas las somas degudas el revers d'aquest (livre vermeil des dépôts) qui monto 678 lb. 7 s. 8 d. que divem a diversas gens.“

getragen, und dieser Meinung hat sich Mollwo in seiner Vorrede angeschlossen. Sie wird aber durch einen Blick auf Forestiés eigene Publikation widerlegt[1]. Die französischen Manuels beschränkten sich ebenso wie die Grand-livres auf die Kreditgeschäfte.

Der Fortschritt erfolgte auf einem andern Wege, bei den Abrechnungen, die nicht für den privaten Gebrauch angefertigt wurden, sondern die als Belege dienen sollten, wenn über anvertraute Geschäfte Rechenschaft abgelegt werden mußte. Wo ein Finanzbeamter dem Staat, ein Bankier seinen Kunden, ein Gesellschafter seinen Genossen eine Abrechnung schuldig war, kam es auf eine übersichtliche Darstellung der gesamten einschlägigen Geschäfte, auch der Bargeschäfte an.

Selbst in Deutschland zeichneten sich solche Abrechnungen, die für andere ausgefertigt werden mußten, durch größere Übersichtlichkeit aus. Man vergleiche mit dem chronologischen und stofflichen Durcheinander des Gelderseenschen Handlungsbuches die Ordnung, in der über die Tuchpacken der Tölnerschen Gesellschaft abgerechnet wurde[2]. Die Handelsrechnungen des deutschen Ordens sind so sauber geführt, daß man in den Überschriften wie partes navium, Gewantkeller czu Thorn fast meinen könnte, es mit Conten zu thun zu haben, während es sich doch nur um eine genauere Einteilung des Stoffes nach geographischen und stofflichen Gesichtspunkten handelt[3].

Der Weiterbildung der Buchführung nahmen sich im Mittelalter vor allem die Italiener an, die damals den Welthandel beherrschten und denen auf allen Gebieten die Technik des Handels so vieles verdankt, wie das noch heute die von uns gebrauchten italienischen Ausdrücke im Handel und Bankwesen bezeugen.

Schon das älteste uns erhaltene Fragment eines Florentiner Handlungsbuches aus dem Jahre 1211 zeigt eine ausgebildetere Technik der Buchführung als weit spätere deutsche Bücher[4]. Es wurde von einer nicht näher bezeichneten Florentiner Bankiergesellschaft geführt, die besonders Darlehnsgeschäfte betrieb. Wie in deutschen Büchern

[1] Vgl. I, S. 51: „Johan de Cardailhac deu per 1 comte el manoal de E." S. 53: „e nos a lu per 1 comte el revers del manoal de D." Vgl. Blanc, Introduction, Bulletin de la commission archéologique de Narbonne 1896/97 S. XXXIV u. XXXV.

[2] Koppmann, S. IX ff.: Nirrnheim, S. XXIII.

[3] C. Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens.

[4] Giornale storico della letteratura italiana 10, 1887, S. 161 ff. P. Santini, Frammenti di un libro di banchieri fiorentini.

unter der mit tenetur mihi verzeichneten Schuld sich die Zahlung mit solvit, dedit mihi vermerkt findet, so hier mit den Formeln no die dare und die avire oder ci a dato. Allein in der Florentiner Rechnung stehen diese einzelnen Eintragungen nicht für sich, sondern sind miteinander verbunden. Einem Kunden kann auf zwei Seiten des Buches ein Platz angewiesen sein, und ein Guthaben auf einer Seite kann durch Übertragung eine Schuld auf einer anderen Seite tilgen. Diese Übertragungen von einer Rechnung zur anderen bedeuten einen großen Fortschritt in der Florentiner Buchführung, sie bringen wenigstens einige Teile des Buches miteinander in Zusammenhang. Solche Übertragungen ergaben sich aus dem Bankverkehre, wo die Zahlung durch Überweisung eines Guthabens stattfinden konnte. Z. B. a. a. O. S. 167, 1211:

A manetto passarimpetto prestammo sol. XX, in sua mano aldobran̄.

Item ci die sol. XX: levammo dissua rascione ove die avire per buonaquida forestani.

Solche Übertragungen begegnen uns in allen Resten florentinischer Handlungsbücher, die uns erhalten sind. Gehörten die beiden Conten, zwischen denen die Übertragung stattfand, derselben Person, so blieb Soll Soll, Haben Haben, z. B.:

„Gualtieri Dalborgo e Tuccio Saverigi . . . deo avere . . . pone a sua r. ove de avere in qua nel MO“ [1]

oder:

„Reniero Fini de dare in guesta fiera di Tresi Sam Remi treciento due (Remigiusmesse von Troyes 1302) per resto de la fiera di Sant Aiolo ano detto, levamo da sua ragione ove deve dare da lato nel VII cod. . . . . lib. VIIIc XLVIIII s. II [2].“

Wurde dagegen von dem Conto einer Person auf das einer andern übertragen, so wurde das Soll des einen Conto zum Haben des andern und umgekehrt.

---

[1] H. Sieveking, Genueser Finanzwesen, I, S. 209.

[2] F. Carabellese, Mercanti italiani alle fiere di Sciampagna, Arch. stor. ital. V. Serie, 13, 1894, S. 362. Vgl. das Conto des Alberto del Giudice 1304—06 bei Peruzzi, S. 244 f. und bei C. Vesme, Il libro della tavola di Jacopo Ricomano 1272/73, Arch. stor. ital. III. Serie 18, 1873 das Conto des Lamberto de l'Antella e comp. 22. 1274: „levamo da loro ragione salda ove doveano dare.“

Vgl. die weiteren Posten in dem Conto des Reniero Fini:

„E de dare ne la detta fiera per Piccio Ferucci . . . . . peroche l'detto Piccio de avere inanzi nel LVII cod.“,

oder:

„Anne dato ne la detta fiera di Tresi Sam Romi anno detto per Riccho Bardi e per li compagni . . . . . pero che l'detto Riccho Bardi de dare . . . . .“

Man sieht, wie diese Übertragungen mit einem andern Fortschritt zusammenhängen. Aus mehr oder minder formlosen Erzählungen eines geschäftlichen Vorfalls waren die Eintragungen in das Handlungsbuch zu Gutschriften oder Belastungen von Conten geworden. Die rationes hatten eine selbständige Bedeutung erlangt. Dem einzelnen Kunden wurde eine ratio eröffnet, nicht er, sondern sein Conto wurde belastet und erkannt durch die einzelnen Posten. Soll und Haben konnten in diesen Conten durch Hinzutreten neuer Posten oder durch Übertragungen ausgeglichen werden.

Und schon am Ende des 13. Jahrhunderts eröffnete der Florentiner Kaufmann solche Conten nicht nur Personen, sondern auch Sachen und Vorgängen, wie Kleidung, Unkosten, Ausmünzung. In den Rechnungen der Riniero und Baldo Fini finden sich folgende Conten:

„Le dispense di vestire e di chalzare ed altre minute ispese de dare per Baldo Fini . . .“

„Lo chosto de dare ne la fiera di Tresi Sam Giovani novanta sette (1297) per Reniero Fini . . . .“

„Lo monetagio degli otomilia marchi deono avere ne la fiera freda treicento tre . . . .“

Diese Buchführung, die Sachconten und Übertragungen kennt, können wir in Florentiner Handlungsbüchern des 13. und 14. Jahrhunderts verfolgen. Sie findet sich auch in den französischen Handlungsbüchern des 14. Jahrhunderts. Bei den regen Beziehungen, die gerade die Florentiner mit Frankreich unterhielten, kann uns das nicht wunder nehmen.

Auch Jacme Olivier eröffnet nicht nur Personen, sondern vereinzelt auch Sachen ein Conto. Wir finden in seinem Buche ein Ölconto, ein Schiffsconto, ein Honigconto, ein Reiseconto, z. B.:

„Devem a la raron de l'oly . . . .“

„La nau, en que ieu ey ½ cayrat deu . . . .“

„La mel deu . . . .“

„Lo vyage de Barut e d'Alisandria deu . . . .“[1].

Diese Conten wurden belastet mit der Formel deu und erkannt mit e nos a lu. Sie blieben oft sehr lange offen stehen. So wurde das von den Gebrüdern Bonis dem Arnaut de Bracono am 19. Dezember 1345 eröffnete Conto erst am 11. Dezember 1358 geschlossen[2], nachdem am 16. März 1346 eine Abrechnung stattgefunden hatte, bei der sich eine Restschuld von 60 soldi tur. ergeben hatte.

Gelegentliche Übertragungen kommen auch in den französischen Büchern vor. So findet sich in dem von den Gebrüdern Bonis dem En Bernat, escudier de M. Guiraut d'Agrofuelh eröffneten Conto die Notiz:

„Mudat avant a XXXVIII cartas el comte de M° G. d'Agrefuelha.“ Und in dessen Conto finden wir den Posten:

„Item per l comte eureires a VI cartas e nom d'en B son escudier . . . .“[3].

Die Menge des Aufzuschreibenden wuchs. Genügten anfangs wenige Blätter für die Aufzeichnungen eines ganzen Lebens, so brauchte der Kaufmann bald mehrere Bücher, die er nacheinander vollschrieb und durch die Buchstaben des Alphabets, durch Kreuze oder durch Ziffern voneinander unterschied. Es wurden aber auch nebeneinander für verschiedene Geschäftszweige verschiedene Bücher geführt. Schon bei Vicko von Geldersen kann man das Handlungsbuch, das Rentenbuch und das Schuldbuch (freilich nur aus einem Blatt bestehend!) unterscheiden. Jacme Olivier führte ein besonderes Buch für das Honiggeschäft (libre de la mel) und für die Rechnung seines Mündels (lo libre de l'efant). Das „rote Buch für Depositen“ der Gebrüder Bonis druckt Forestié ab.

Die französischen Kaufleute unterschieden zwischen Manuels und Grand-livres. Das darf uns nicht verführen, hier einen Unterschied wie zwischen Journal und Hauptbuch unserer Buchführung anzunehmen[4]. Wir sahen schon, daß in beide Bücher nur Kreditgeschäfte eingetragen wurden. Die Rechnungen des Manuel brauchten nicht alle in das Grand-livre eingetragen zu werden; regelmäßig geschah

[1] Blanc, Introduction I, S. XXII, XL, 159 u. 208.

[2] Forestié I, S. 22: „finat fo am lu.“ S. 47: „Comtat e finat fo.“

[3] Forestié, S. 17 u. 182.

[4] Wie Forestié annahm, der gar S. VII von doppelter Buchführung der frères Bonis spricht. Dagegen Blanc S. XLI.

dies nur mit dem Saldo derjenigen Conten, die im Manuel nicht ausgeglichen waren. Einige Rechnungen wurden gar nicht erst in das Manuel, sondern direkt in das Grand-livre eingetragen; ja es finden sich Übertragungen von Posten aus dem Grand-livre in das Manuel, um dessen Conten zu saldieren.

Das Grand-livre war doppelt so breit und sorgfältiger geschrieben als das Manuel. Im übrigen sieht man, daß der Zusammenhang zwischen den Rechnungen der beiden Bücher mehr ein gelegentlicher als ein systematischer war. Wie weit die französischen Handlungsbücher von genauer und einheitlicher Buchführung entfernt waren, zeigt der Umstand, daß nicht einmal alle Posten in die gleiche Münze umgerechnet wurden. Ebensowenig wurde jede Eintragung datiert[1].

Die Gesellschaft der Peruzzi richtete sich 1339 5 weiße Bücher ein, zwei schwarze, ein rotes, ein gelbes, ein orange und ein grünes. Wir dürfen annehmen, daß diese Papierbücher für die verschiedenen Geschäftszweige bestimmt waren. Dazu kamen zwei Pergamentbücher, das Buch der Einnahmen und Ausgaben und das libro d'asse, das Hauptbuch, in dem periodisch die Abrechnungen mit den Succursalen und die Vermögensbilanzen verzeichnet wurden[2]. An diese Florentiner Haupt- und Geheimbücher erinnern die Bücher der Augsburger Handelsgesellschaften aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts[3].

Die Errungenschaften der Contenbildung und der Möglichkeit von Übertragungen waren in Florenz im 14. Jahrhundert noch nicht

---

[1] Blanc, Introduction, S. XXIX—XXXI.

[2] Peruzzi, S. 235.

[3] J. Hartung, Aus dem Geheimbuche eines deutschen Handelshauses im 16. Jahrhundert. Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgesch. VI 1, S. 47: Die Aufzeichnungen nur Querschnitte der Geschäftslage, wie sie sich am Ablaufe des 2—3jährigen Zwischenraums von einer Bilanzstellung zur andern gestaltet hatte. S. 65 u. 67. Vgl. im Augsburger Stadtarchiv das Buch der Seb. Neithardschen Erben, in dem die Augspurger Rechnung von Dezember 1559 bis Dezember 1570, die Lionner Rechnung von 1562—67, die Anttorfer und Lisaboner Rechnung vorgetragen werden. Ein Fuggersches Geschäftsbuch von 1413—1427, das Adler, Art. Buchführung im Handwörterbuch d. Staatswissensch. 2. Aufl. II, S. 1107 und Jäger, Beiträge zur Gesch. der Doppelbuchhaltung S. IX erwähnen, habe ich in Augsburg nicht auffinden können. Wahrscheinlich beruht die Erwähnung auf einem Mißverständnis. A. Lindwurm, Die Handelsbetriebslehre und die Entwicklung des Welthandels, 1869, auf den Jäger sich beruft, bespricht S. 34 ff. nur die Bücher Gelderfens und Ruhlands.

dazu benutzt, eine größere Übersichtlichkeit herzustellen. Soll und Haben standen in der Regel untereinander. Ausnahmsweise so in der Abrechnung, die der Zehnteinnehmer Philipps des Schönen, Ser Cepperello Diotaiuti, 1289 einreichte, sind Soll und Haben, Recepta und Expense et liberationes nebeneinander gestellt, links das Soll, rechts das Haben[1].

Die bisher betrachteten Rechnungen stellen eine mehr oder weniger ausgebildete einfache Buchführung dar. Die doppelte Buchführung hat ihren Namen nicht daher, daß sie mit zwei Büchern arbeitet; sondern daß jeder Posten doppelt gebucht wird, im Soll des einen, im Haben eines anderen Conto, ist das Wesen der scrittura doppia[2].

Diese doppelte Buchführung erscheint zuerst in genuesischen Büchern. Sie ist dort Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts eingeführt worden. In einer Rechnung der Commune vom Jahre 1278 läßt sie sich noch nicht nachweisen[3]. Hier begegnet nur eine deutliche Sonderung der Posten von Soll und Haben, die aber wahrscheinlich noch untereinander geschrieben waren. Dagegen sind die seit 1340 erhaltenen Bücher der städtischen Finanzbeamten, der Massarii communis, vollständig in doppelter Buchführung gehalten[4].

Den Büchern der Genueser Finanzverwaltung dienten die Cartularien der Bankiers zum Muster. Solche Bankbücher bewahrt das Genueser Staatsarchiv aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts auf. Diese Manuale und „Cartularien" sind aber nichts weiter als Kassenbücher. Links stehen die Eingänge, rechts gegenüber die Auszahlungen. Die Kasse wird als Schuldner des Geschäfts aufgefaßt, so daß die Eingänge sie belasten, wie das die Formel ausdrückt:

---

[1] C. Paoli, Documenti di Ser Ciappelletto. Giornale storico della letteratura italiana, 5, 1885, S. 336. — In den späteren Augsburger Handlungsbüchern werden regelmäßig Soll und Haben einander gegenüber gestellt.

[2] Peri, il negoziante, I, cap. VI, Della scrittura mercantile: „La scrittura mercantile s'addimanda (heißt) scrittura doppia, perche ogni partita va notata in due luoghi cioè uno in debito e l'altro a credito; e non come stimano alcuni per notarsi prima in manuale ossia giornale e dapoi in libro." Ausgabe von 1707, S. 17. A. Lindwurm, Die Handelsbetriebslehre, S. 40: „Was das System angeht, so beruht dasselbe in jeder Beziehung auf dem höchst verständlichen Gegensatze von Soll und Haben."

[3] Lib. jur. I, col. 1463.

[4] Sieveking, Genueser Finanzwesen, I, S. 118.

„Capsia nostra debet nobis“,

während die Auszahlungen ihr gutgeschrieben werden, z. B.:

„Recepimus in Damiano Squarzaficio ipso accipiente“ [1].

Deutlicher wird die Buchführung der Genueser Bankiers aus den Cartularien der Bank S. Giorgio, die allerdings erst seit 1408 vorliegen aber offenbar ein längst übliches System repräsentieren. Hier haben wir ein wirkliches Hauptbuch einer Depositenbank vor uns. Das wichtigste Conto war das der Kasse, daneben wurden den Debitoren und Creditoren Conten eröffnet. Einer Belastung der Kasse entsprach eine Gutschrift in dem Conto eines Kunden, einer Gutschrift des Cassacontos eine Belastung eines Kundenkontos. Es brauchten aber nicht alle Posten durch das Cassaconto zu gehen, ein Kunde konnte ein Guthaben ebensogut wie durch Einzahlung durch Umschreibung von einem andern Creditor erwerben und ebensogut durch Umschreibung tilgen, wie dadurch, daß er sich's auszahlen ließ [2].

Bei den Übertragungen, die in den Florentiner Rechnungen vorkamen, hatten wir gesehen, daß, wenn auf das Conto derselben Person übertragen wurde, Soll- und Haben-Posten auf derselben Seite wiederkehrten. Anders bei der doppelten Buchführung. War eine Rechnung noch nicht aufgegangen, und mußte eine neue Seite angefangen werden, so wurde das alte Conto dadurch ausgeglichen, daß man auf der Seite, die die geringere Summe enthielt, die Differenz als selbständigen Posten einschob mit der Formel: in alia sua ratione. Dies Saldo mußte aber in dem neuen Conto, entsprechend dem Princip der Gegenverrechnung, auf der entgegengesetzten Seite vorgetragen werden. Demnach mußte in diesen Büchern die Summe der Posten der linken Seite immer gleich sein der Summe der Posten der rechten. In der That sehen wir, daß in dem Hauptbuch der Bank S. Giorgio von 1408 das Billantium creditorum mit 54 295 lb. 14 s. nur deshalb dem Billantium debitorum nicht entspricht, weil hier ein unbedeutender Posten anfangs vergessen und ein error von 10 s. 7 d. untergelaufen war [3].

[1] Genua, Staatsarchiv, Sala 24, Sganzia 51, Bancheriorum: „Cartularium nostrum capsie banchi Benediti Lomelini et Percivalis de Vivaldis,“ 1392.

[2] Vgl. die von Desimoni, Cristoforo Colombo ed il Banco di S. Giorgio, Atti della societa ligure di storia patria XIX 3, S. 40 ff. mitgeteilten Conten, z. B.: „Vincentius Ihavarius debet . . .“ Demgegenüber „Recepimus die VIIII maii in Bartholomeo de Mari in LXXX (die Seitenzahl!).“

[3] Genua, Staatsarchiv, Sala 23, Bancorum S. Georgii 1408, fol. 113a.

Der Übersichtlichkeit solcher Rechnung that es keinen Eintrag, wenn der Buchhaltende sparsam mit dem Papier umging und, wenn wenigen Posten der einen Seite eine Überfülle auf der andern Seite entgegen stand, nach Vollschreibung dieser Seite gelegentlich auf den leeren Raum der anderen Seite überging; denn diese Eindringlinge blieben durch deutliche Spatien immer als solche kenntlich[1].

In derselben Art wie diese Bankbücher wurden die Bücher der städtischen Finanzbeamten geführt. Auch hier wird jeder Posten doppelt gebucht als Soll und als Haben. Die Commune wird für die zu zahlenden Ausgaben als Schuldnerin der Finanzbeamten hingestellt[2], während ihr die diesen übergebenen Einnahmen gutgeschrieben werden.

In diesen Genueser Büchern stehen so alle Eintragungen in übersichtlichem Zusammenhang. Die doppelte Buchung gewährt eine gewisse formale Kontrolle, und, so unvollständig auch das einzelne Conto erscheinen mag, durch das Saldo und den Hinweis darauf, wo dies Saldo weiter verrechnet wird, lassen sich leicht alle Daten auffinden, die nötig sind, um sich ein klares Bild über die gesamte Geschäftsgebarung zu verschaffen.

Die doppelte Buchführung ist wahrscheinlich zuerst von Bankiers angewandt worden, um in dem umfangreichen Depositen- und Umschreibeverkehr mit ihren Kunden jederzeit eine Übersicht über den Stand des Geschäftes erlangen zu können[3].

Unsere venetianischen Handlungsbücher zeichnen sich dadurch aus, daß sie von Warenhändlern für den eigenen Gebrauch geführt wurden. Auch die Bücher der Soranzo gehören einer ausschließlich Warenhandel treibenden Firma an, die nicht mit ihren bekannteren Vettern, den Bankiers[4], verwechselt werden darf.

Von besonderem Interesse sind die Bücher der Soranzo deshalb,

---

[1] Vgl. Genueser Finanzwesen I, S. 214, wo ein großer Teil der recepimus-Conten auf der debet-Seite Platz gefunden hat.

[2] „Commune Janue debet nobis pro ratione expensarum dicti communis in isto in CCXXXVII . . ."

[3] Vgl. im übrigen die Abrechnung vom Jahre 1373, Genueser Finanzwesen II, S. 240, und die von E. Bensa, il contratto d'assicurazione nel medio evo, Genua 1884, S. 204 abgedruckte Rechnung aus dem Handlungsbuche S. Vignosos vom Jahre 1370. Bei der ersten sind die Summen der einander gegenüberstehenden Soll- und Haben-Seiten gleich, bei der zweiten nicht.

[4] Vgl. Ferrara, Documenti per servire alla storia de banchi veneziani, Arch. Veneto I, 1871, S. 5.

weil das alte anders geführt ist als das neue, das jenem gegenüber einen wichtigen Fortschritt der Technik bedeutet.

Schon das alte Handlungsbuch der Soranzo zeichnet sich vor den früher erwähnten Florentiner Rechnungen dadurch aus, daß Soll und Haben nicht untereinander, sondern säuberlich nebeneinander geschrieben sind. Die Posten sind regelmäßig doppelt gebucht, und Übertragungen finden nach dem Princip der Gegenverrechnung statt. Neben den Personen eröffneten Conten stehen die sogenannten toten Conten, das Cassaconto, die Conten der eingegangenen Geschäfte, wie Viazo d'Alesandria, die Warenconten. Zwischen diesen Conten finden Übertragungen statt. Das Cassaconto speist das Conto des Geschäftsunternehmers, dieses das der Reise, dieses das auf der Reise eingekauften Waren, dieses das der Abnehmer der Waren, dieses schließlich das der Bankiers, welche für sie zahlen. So ist zwischen den einzelnen Eintragungen ein systematischer Zusammenhang. Aber dieser Zusammenhang erstreckt sich hier nur auf die einzelnen Posten. Es ist ein Zufall, wenn in den Conten des alten Hauptbuchs Soll und Haben sich ausgleichen, in der Regel thun sie das nicht. Die Tilgungsstriche beziehen sich hier nur auf die einzelnen Posten.

Beim Warenhandel war der Ausgleich der Conten schwieriger als beim Depositen- und Girogeschäft. Der Verkaufspreis sollte doch höher sein als der Einkaufspreis! Sollten nun die Soll- und die Haben-Seite in ihren Summen sich entsprechen, so mußte die Differenz als Gewinn oder Verlust mit gebucht und ein besonderes Gewinn- und Verlustconto gebildet werden, das seinerseits das Vermögensconto speiste. Dies ist in dem alten Handlungsbuche der Soranzo nicht geschehen.

Wir sehen, systematisch durchgeführt war die doppelte Buchführung hier noch nicht. Immerhin können wir schon bei dem alten Buche der Soranzo insofern von doppelter Buchführung sprechen, als im Gegensatz zu den vorhin erwähnten Florentiner Rechnungen durchgehends jeder Posten doppelt gebucht war.

Diese unvollkommene doppelte Buchführung scheint Ende des 14. Jahrhunderts in Venedig üblich gewesen zu sein. Sie fand als Buchführung alla Venezia in Florenz Eingang[1].

[1] Vgl. Peruzzi, S. 224. 1382. Nur insofern hat Rigobon, La contabilita di stato nella repubblica di Firenze, S. 25, mit der Behauptung, das Buch der „Debitoren und Creditoren" des Florentiners, das dieser „alla vene-

Das neue Hauptbuch der Soranzo kennt ein Gewinn- und Verlustconto und eine Art Kapitalconto, die Conten des reinen Vermögens, wie man sie im Gegensatz zu den Vermögensbestandsconten nennt. Durch das Conto Utile e danno ist es möglich, die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis zu buchen, und die Warenconten zu saldieren[1]. Diese Conten und die durchgehende Saldierung der Conten begegnen dann in allen weiteren venetianischen Handlungsbüchern[2].

Desimoni hat uns aus dem Buche der massarii communis von 1340 ein Conto über Pfeffergeschäfte der Regierung mitgeteilt, dessen Seiten sich nicht ausgleichen würden, wenn nicht unter dem „Haben" folgender Posten gebildet wäre:

Item die VII novembris in dampno centanariorum LXXXIIII et libr. XII[1] 10 dicti piperis in ratione proventuum in isto XXXVII

lib. CXXXXVIIII s. XII.

und dieses Verlustsaldo finden wir S. 37 wieder auf der Soll-Seite des Contos: „Proventus cambii et dampnum de rauba vendita"[3].

Hier wurde also schon mit den Conten des reinen Vermögens gearbeitet. Diese Rechnung zeigt uns, daß die vollkommnere Form der Doppelbuchhaltung, die in Venedig erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts eindrang, in Genua schon in der Mitte des 14. bekannt war.

---

ziana, cioè da una carta dare e dirimpetto avere" schreiben wollte, weise keine Doppelbuchhaltung auf, recht, als er damit die systematische Doppelbuchhaltung meint.

[1] Vgl. das Conto Gotoni d'Aman 1410 im real vecchio Fol. 18 mit demselben Conto im real nuovo Fol. 24. Die Posten des real vecchio kehren sämtlich im real nuovo wieder, aber während dort die Haben-Seite eine größere Summe aufweist als die gegenüberstehende, ist in dem real nuovo durch Hinzutreten der Posten 12—15 auf der Soll-Seite die Ausgleichung des Contos ermöglicht.

[2] Wie selbstverständlich im 15. Jahrhundert in Venedig die Saldierung der Conten war, zeigt die Erzählung von Jacopo Loredan, der die Beleidigungen, die Francesco Foscari seiner Familie, wie er meinte, zufügte, ihm in seinem Geheimbuch zur Last schrieb, und als der Doge seines Amtes entsetzt wurde, die Partita saldierte. Ranke, Zur venet. Geschichte, S. 37.

[3] Atti XIX 3, S. 37 ff.

II.

Die Bedeutung der Buchführung.

Die Ausbildung der Buchführung nicht bedingt durch die Annahme der arabischen Ziffern, nicht von Einfluß auf die Glaubwürdigkeit der Bücher S. 314. Die doppelte Buchführung bewirkt noch keine Überlegenheit der genuesischen und venetianischen Rechnungen über die florentinischen S. 317. Ausnutzung der Vorteile der Doppelbuchhaltung in den Büchern der Barbarigo S. 318. Den Venetianern genügt ein Hauptbuch S. 319. Ausbreitung der italienischen Buchführung S. 321. Das Journal wird zum zweiten Hauptbuch S. 321. Das Fehlen der Schlußbilanz S. 323. Der Mangel durchgehender Zinsberechnung hängt zusammen mit der unvollkommenen Ausbildung des Kapitalismus im Mittelalter S. 324.

Die Aufgabe der Buchführung ist es, die Eintragungen klar und übersichtlich zu ordnen, so daß der Wirtschaftende leicht einen Überblick über Stand und Gang des Geschäftes gewinnen kann. Abgesehen von der notwendigen Umrechnung aller Münzsorten in die Währung, in der das Buch gehalten ist, und von Zinsberechnungen braucht es dabei keiner großen Rechenkünste, die Hauptsache ist richtig addieren. Der Fortschritt der Buchführung ist daher nicht wesentlich bedingt durch den Fortschritt der Rechenkunst.

Man hat gemeint, die Ausbildung der Buchhaltung sei erst möglich geworden durch die Annahme der arabischen Ziffern[1]. Aber ihre Einführung bedeutet nur eine ähnliche Erleichterung wie z. B. die Einführung des Decimalsystems. Auch mit den römischen Ziffern konnten die Italiener zur doppelten Buchführung übergehen. Freilich kam es darauf an, diese schwerfälligen Zahlzeichen zu handhaben. Man erlangte die Möglichkeit leichter Addition auch großer Summen dadurch, daß Einer, Zehner, Hunderter u. s. w. genau untereinander geschrieben und deutlich voneinander getrennt wurden[2]. So wurde ein Rechnen mit Millionen möglich, wie es die Schuldenverwaltung der großen Communen erforderte. Diese Methode scheint schon im Altertum bekannt gewesen zu sein. Auch das Hauptverdienst des Pisaner Rechenkünstlers Lionardo Fibonacci, dem zu Anfang des 13. Jahrhunderts die dankbare Vaterstadt eine jährliche Rente von 20 lb. und eine Marmorinschrift bewilligte, scheint darin bestanden zu haben, daß er seinen Landsleuten beibrachte, Lire, soldi und denari säuberlich untereinander zu schreiben und zu addieren[3].

[1] H. V. Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, S. 13. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I, S. 246.

[2] Vgl. Sieveking, Genueser Finanzwesen I, S. 208.

[3] P. Bariola, Storia della ragioneria italiana, 1897, S. 52 ff.

Fibonacci hat auch das Abendland mit den arabischen Ziffern bekannt gemacht. Aber die Form für die einzelnen Zahlzeichen war noch keine feststehende, so daß hier betrügerische Änderungen leichter möglich waren als bei den römischen Ziffern. Darum verbot 1299 das Statut der Florentiner Wechslerzunft ihre Anwendung, und noch das Freiburger Stadtrecht von 1520 will kaufmännischen Schuldbüchern nur dann Beweiskraft zuerkennen, wenn die Summen „nit mit zyffern, sondern lanzenzal oder mit ganzen worten" angegeben sind[1].

Von den venetianischen Handlungsbüchern ist das Badoers, der in Konstantinopel schrieb, in arabischen Ziffern gehalten. Im allgemeinen hielten noch im 16. Jahrhundert die Italiener in ihren Rechnungen an den römischen Ziffern fest. Sie verwandten die arabischen nur im Text, während die Deutschen es umgekehrt machten, weil, wie der Nürnberger Wolfgang Schweicker 1549 meinte, man mit den „neuen" Ziffern „pelder summieren" könne als mit den „keiserlichen"[2].

Ebensowenig wie die Entwickelung der Buchführung von der der Rechenkunst abhing, war ihre Ausbildung von Einfluß auf die Glaubwürdigkeit der Bücher im Prozeß. Beweiskraft konnte den Handlungsbüchern zugesprochen werden, auch wenn sie in sehr unvollkommener Form geführt wurden. So verlieh der Deutsche Orden den Handelsrechnungen seiner Beamten unbedingten Glauben[3], und die Florentiner Wechslerzunft erkannte 1299 die Handlungsbücher als vollen Beweis an[4]. Dagegen konnten die Bücher der Genueser Bankiers, die doch eine vollkommenere Technik aufwiesen, anfangs nur für die Kunden und erst später auch für den Buchhaltenden selbst zeugen[5].

---

[1] Simon, S. 14 Anm. 2.

[2] „Zwifach Buchhalten sampt seinem Giornal desselben Beschlus auch Rechnung zu thun" u. s. w. I, Kap. 14: „Die Walhen halten das Widerspil."

[3] C. Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, S. X.

[4] Florenz, Staatsarchiv. Arte di cambio, Statuta I, fol. 8b: „Et si actor non haberet scripturam publicam vel testes de avere et pecunia, quam se debere recipere diceret, credatur iuramento ipsius et ad librum suum sine alia probatione." Über Pflicht zur Buchführung und Edition siehe Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I, S. 247/8. Vgl. Kap. 57 der erwähnten Statuten: „De libis rationum servandis" und S. 11: „Qualiter campsor cogatur facere copiam de libro suo: . . . . consules ipsam scriptam libri tam in datis et acceptis et in pactis factis teneantur facere observari."

[5] Sieveking, Genueser Finanzwesen II, S. 47. Die oben erwähnten

Aber gewährte denn die doppelte Buchung dem Buchführenden auch nur die erwünschte Übersichtlichkeit seiner Rechnung? In dem Staatshaushalt kommt es offenbar vor allem darauf an, zu sehen, wieviel die einzelnen Einnahmeposten, die Steuern und Gefälle, einbringen und wieviel die einzelnen Ausgabeposten verschlingen. Eine derartige Zusammenstellung suchen wir in den Büchern der Genueser Finanzbeamten vergebens. Es wurden zwar Normalbudgets aufgestellt, in denen gesagt war, mit wieviel die einzelnen Posten des ordentlichen Etats dotiert werden sollten, aber in den jährlichen laufenden Rechnungen der Commune wurden die Conten nach den Namen der Einzahlenden und Empfangenden gebildet und diese Conten alphabetisch geordnet[1]. Unter C erscheint als Sammelconto das der Commune. Weil durch die doppelte Buchung die einzelnen Conten in systematischem Zusammenhang stehen, ist es freilich nicht schwer, die Summe der Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten zusammenzustellen[2], aber die Genueser Massarii selbst haben diese Zusammenstellung nicht vorgenommen; ihnen schien es nur auf die formale Kontrolle, nicht auf die sachliche Übersichtlichkeit der Rechnung anzukommen. Dagegen schrieb Florenz, das die doppelte Buchführung nicht kannte, 1289 seiner Kammer eine Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln und Kategorien vor[3]. Eine solche Anordnung entsprach offenbar dem Wesen des Staatshaushaltes mehr als das Genueser System. Die Verordnung von 1289 scheint allerdings nach den uns erhaltenen Rechnungsbüchern der Commune nicht streng befolgt zu sein[4], doch zeigen die Ausführungen, die uns der Geschichtsschreiber Villani giebt, wie gut man sich in Florenz auf die übersichtliche Gliederung des Staatshaushalts verstand[5]. Die doppelte

Bankbücher wurden von einem Teilhaber geführt, so das der Bank des Benedetto Lomellini und Parcival de Vivaldi von diesem Parcival. Er sagt von dem Cartular: „cui volumus detur plena fides.“ und versieht es darum mit dem Zeichen der Bank, einer Verbindung der Buchstaben B und P.

[1] Genueser Finanzwesen I, S. 87, 119—122.

[2] Wie ich das a. a. O. S. 125 für einige Rechnungen gethan habe.

[3] A. Gherardi, l'antica camera del commune di Firenze, Arch. stor. ital. IV. Serie, 16, 1885, S. 315.

[4] Rigobon. La contabilità di stato nella republica di Firenze, S. 100, 102.

[5] Vgl. hierzu die trefflichen Ausführungen von Burckhardt, Cultur der Renaissance I, S. 70 u. 77, wo freilich die regelmäßigen Ausgaben der Florentiner Commune um eine Null zu kurz gekommen sind (40 000 fl., nicht 4000!).

Buchführung wurde erst 1458 in den Rechnungen der Florentiner Commune eingeführt[1].

Auch für den Kaufmann bedeutete die Annahme der doppelten Buchführung nicht ohne weiteres eine bessere Übersicht über den Stand des Geschäftes. Wir sahen, daß das neue Hauptbuch der Soranzo alle Erfordernisse einer systematischen Buchführung aufzuweisen schien. Jeder Posten wurde doppelt gebucht, neben den persönlichen standen die Sachconten, die Conten wurden regelmäßig saldiert, ja, es gab ein Gewinn- und Verlustconto und ein Kapitalconto. Es schien leicht, durch richtige Bildung, Speisung und Saldierung dieser Conten den notwendigen Überblick über Stand und Gang des Geschäftes zu gewinnen. Allein als die Brüder 1434 die Branche Donados abteilen wollten, stießen sie bei dem Versuche des drezar el montar del suo chavedal auf die größten Schwierigkeiten[2], und der gerichtlichen Entscheidung mußte die Feststellung des Vermögens und der Anteile der Einzelnen überlassen werden.

Diese Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß die in einer Hausgemeinschaft lebenden Brüder die Aufstellung einer Vermögensbilanz bisher noch nicht für der Mühe wert gehalten hatten. Es scheint beim Tode des Vaters keine Schätzung des Vermögens stattgefunden zu haben, die zu Beginn jeder Buchführung notwendige Inventuraufnahme mangelte. Am Anfang des Buches steht ein Conto der aus einem früheren Buche übernommenen Creditoren und Debitoren, aber nach einer vollständigen Bilanz des Vermögens suchen wir vergebens. Gerade die Conten des reinen Vermögens sind unvollkommen gespeist und saldiert.

Wieder scheinen hier die in unvollkommener Buchführung gehaltenen Rechnungen der Florentiner Handelsgesellschaften über das Wesentliche, den Stand und die Zusammensetzung des Vermögens, genauere Auskunft zu geben. In der That zeigen uns die periodischen Abrechnungen der Alberti und Peruzzi klar den jeweiligen Stand des Geschäftes. Durch die Vergleichung der verschiedenen Abrechnungen können wir die eingetretenen Veränderungen feststellen[3].

---

[1] Rigobon, S. 115.

[2] Real nuovo Fol. 168.

[3] R. Davidsohn, Forschungen z. Gesch. v. Florenz, S. 200. M. Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, S. 144 ff. Vgl. J. Hartung, Aus dem Geheimbuche eines deutschen Handlungshauses im 16. Jahrhundert. Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte VI, 1, S. 47.

Die Überlegenheit der Florentiner Rechnungen beruhte auf der regelmäßigen Aufnahme der Inventur. Allein, die doppelte Buchführung bot doch die Möglichkeit übersichtlicherer Rechnung dar, als sie die Florentiner kannten. Es kam nur darauf an, die gewonnenen Principien konsequent durchzuführen.

Das geschah in dem 1430—40 von Andrea Barbarigo geführten Handlungsbuch. Hier sind nicht nur, wie in dem neuen Buche der Soranzo, die Warenconten regelmäßig durch das Gewinn- und Verlustconto saldiert, sondern dieses selbst wird auch ordnungsmäßig durch das Kapitalconto geschlossen. Die Utileconten von 1430 (Fol. 3) und 1432 (Fol. 90) speisen das Utileconto von 1434 (Fol. 147). Das Saldo dieses Contos wird dem Kapitalconto „Andrea Barbarigo" (Fol. 4) gutgeschrieben: „de aver per utile seguido lb. CCXXVIII s. XIII d. VII picc. 3" [1]. Und das Kapitalconto wird saldiert durch das 1434 (Fol. 149) aufgemachte „Conto saldo de debitori e creditori". Zum zweitenmal wird 1440 am Schluß des Buches (Fol 289) die Bilanz gezogen.

So war die Möglichkeit, aus den Büchern selbst Gang und Stand des Geschäftes zu berechnen, erkannt und ausgenutzt. Der Vorzug, den die doppelte Buchführung gewährt, besteht darin, daß nur durch sie klar wird, welche Conten und Posten eine eingetretene Vermögensänderung herbeigeführt haben, und daß ohne die Aufstellung eines neuen Inventariums nur aus den Büchern wenigstens annähernd die Bilanz des Vermögens jederzeit gezogen werden kann [2].

Allein, von diesen Errungenschaften wurde zunächst nicht allzu häufig Gebrauch gemacht. Der Geschäftsmann, der nur sich selbst Rechenschaft schuldete, war auch in Venedig im 15. Jahrhundert noch weit davon entfernt, regelmäßig oder gar jährlich seine Bilanz zu ziehen. Wir sind enttäuscht, in dem zweiten Hauptbuch, das Andrea Barbarigo 1440—49 führte, keine neue Bilanz zu finden, das Conto Utile e dani Fol. 210 ist nicht saldiert. Sein Sohn Nicolo Barbarigo berechnet in dem 1456—82 geführten Hauptbuch wenigstens jährlich den Gewinn [3], aber eine Bilanz finden wir auch

[1] Die Venetianer rechneten in ihren Büchern nach der idealen Goldlira, die gleich 10 Dukaten war und in 20 soldi à 12 denari grossi à 32 piccioli zerfiel. Alfieri Vittorio, S. 38.

[2] Schiebe-Ehrmann, Die Lehre von der Buchhaltung, 13. Aufl., S. 69.

[3] Links „Danno che mi dispiaxe de dar", rechts „Utile in bona grazia de aver".

hier erst 1482 am Schlusse des Buches. Und diese Sitte, erst mit dem Schlusse eines Buches die Bilanz zu ziehen, erhielt sich bis ins 17. Jahrhundert[1]. Der Staat und die Banken wurden in Genua schon im 14. Jahrhundert zu jährlicher Aufstellung der Bilanz dadurch veranlaßt, daß sie jedes Jahr ein neues Buch anfangen mußten.

Wir sahen, wie die Florentiner und Franzosen mehrere Bücher gleichzeitig brauchten, aber der Zusammenhang zwischen den einzelnen Hülfsbüchern und dem Libro d'asse oder Grand-livre war kein regelmäßiger oder systematischer. Das wurde ganz anders bei der doppelten Buchhaltung, die in einem Hauptbuch alle Rechnungen sammelte.

Das Libro real der Venetianer will Auskunft geben über die Gebarung des gesamten Vermögens. Wir finden daher in ihm neben den Einnahmen aus dem Handel die Zinsen der Staatsschuld (pro de imprestidis) und die Hausmieten (fitti de chase) gebucht. Neben den Handlungsunkosten (spese di mercadantia) stehen die Ausgaben für den Haushalt (spese di bocha) und solche bei besonderen Familienereignissen, Mitgift und Legat. Die Soranzos verzeichnen die Kosten der Hochzeit Pieros[2], Nicolo Barbarigo die der Krankheit und des Begräbnisses seiner Gattin[3].

Die Brüder Soranzo verwandten neben ihren von Jachomo geführten Hauptbüchern noch eine Reihe anderer Bücher. Wir hören von einem Buche, das Ser Donado in Venedig führte[4], von einem Libro bergameno[5], von dem quaderno lungo, in dem Piero die Kosten seiner Hochzeit specifizierte, von einem memorial lungo, das ein Verzeichnis der Sachen der Gattin Donados enthielt[6]. Ferner werden erwähnt ein memorial und ein zornal, das Jachomo 1427

[1] Peri I, S. 24: „Il conto degli Avanzi e Hazenda dello stesso Pietro va giuntato quando si vuole; il che per ordinario si fa in fine d'anno, ò quando si cambia il libro." Benedetto Cotrugli riet 1458, alle sieben Jahre das Saldo zu ziehen. Bariola, Storia della Ragioneria italiana, S. 366. Selbst die großen Handelscompagnien des 17. Jahrhunderts stellten eine Bilanz nur sporadisch aus bestimmten Anlässen auf. V. Simon, Bilanzen der Aktiengesellschaften, S. 23.

[2] Real nuovo fol. 94: „Piero Soranzo per la cassa per spese seguide in le so nozze."

[3] „Spese dela sepoltura e malattia de Elena mia moglie," fol. 148.

[4] Nuova real fol. 71, 1418.

[5] fol. 6, 1406.

[6] fol. 94, fol. 145.

anfing[1]. Über Handlungs- und Haushaltungsunkosten und über die Mieten wurde gleichfalls besonders Buch geführt[2]. Wir können aber den Verlust dieser Bücher verschmerzen, da es nur Hülfsbücher waren, die die erwähnten Dinge im einzelnen verrechneten, während wenigstens die Summen als Sammelposten in das Hauptbuch eingetragen wurden, wie z. B. Kosten des Haushalts von 1409—18, Hausmieten von 1406—17.

Den Italienern des 15. Jahrhunderts genügte ein Hauptbuch. Neben diesem wurde der Bequemlichkeit halber ein Manuale oder Giornale eingeführt[3]. Es machte Schwierigkeiten, bei komplizierten Geschäften die Posten sogleich richtig zu bilden und in das Hauptbuch einzutragen. Dem suchte man dadurch abzuhelfen, daß alle Geschäftsvorfälle zunächst einfach chronologisch in ein Buch eingetragen wurden, das im wesentlichen die Aufgabe des heutigen Memorials erfüllte. In Genua bedienten sich im 15. Jahrhundert die staatliche Finanzverwaltung und S. Giorgio solcher Manuale neben den Hauptbüchern[4]. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts hielten dort die Kaufleute allgemein Journal und Hauptbuch[5]. In Venedig kannte die Staatsschuldenverwaltung schon 1391 das Journal[6], und von den Barbarigos sind neben den mit alphabetischem Index versehenen Hauptbüchern die entsprechenden Giornale erhalten.

Das Buchhalten wurde eine Kunst, die der Kaufmann lernen mußte. Bei Nicolo Barbarigo finden wir einen Posten gebucht, Lehrgeld an Magister Franciscus Troillus „per insegnar l'abaco“[7]. Und neben die Rechenlehrer traten die Schriftsteller über die Buch-

[1] fol. 152, 1431, fol. 143.

[2] Libro delle spese, Libro dei fitti. fol. 8.

[3] Peri, Il negoziante, I, cap. VI: „il manuale (ossia giornale) è stato introdotto per commodita e non per necessita.“

[4] Paris, Archiv des Ministeriums des Auswärtigen, Fonds divers, Gênes 2018. De officio monete, fol. 10b, 1427: Die zur direkten Steuer Eingeschätzten sollen verzeichnet werden „primo in manuali nitido et postea in libro de dicta avaria componendo“. Genua, Archiv S. Giorgio, Membr. 15 (XIV). fol. 176b, 5. November 1460: „non liceat aliquam partitam in libro scribere, que prius scripta non fuerit in manuali.“

[5] Die genuesische Kolonie in Brügge erhob von ihren Mitgliedern einen Wertzoll von $^1/_2$ % der Ein- und Ausfuhr. Die genuesischen Kaufleute waren verpflichtet, den Einnehmern ihre livres jornaulx et pappiers vorzulegen. Atti della società Ligure V. S. 465 u. 480, anno 1504 und 1532.

[6] Venedig, Staatsarchiv. Uffic. rason vecchie 3, 3. Dezember 1391: Camera de imprestidis „de repuntando zornalia cum quaternis autenticis“.

[7] F. Besta, La ragioneria, S. 75, Anm. 1.

führung. Benedetto Cotrugli schrieb 1458, Luca Pacioli veröffentlichte 1494 im Druck seine Summa de Arithmetica, Geometria, Proportioni et proportionalità, in der er Buch I, Dist. 9, Tract. 11 von der Buchführung handelt[1].

Venedig war um 1500 die hohe Schule des Handels. Die hier aufgekommene Technik der Buchhaltung verbreitete sich während des 16. Jahrhunderts über die ganze westeuropäische Handelswelt. Zunächst nahmen die Süddeutschen, Augsburger und Nürnberger, die Doppelbuchhaltung an, dann die Vlamen, Franzosen, Engländer, und 100 Jahre nach dem Erscheinen des Werkes von Paciolo bürgerte sich die italienische Buchhaltung auch im nordischen Handelsgebiete ein[2]. Dabei schöpften diese Verbreiter der Doppelbuchhaltung teils wie der Nürnberger Wolfgang Schweicker aus der venetianischen Praxis, teils übersetzten sie den Paciolo, wie der Antwerpener Jan Ympyn.

Gleichzeitig mit der Ausbreitung der italienischen Buchhaltung vollzog sich eine wichtige Änderung ihres Systems. Man fing an, zwischen Journal und Memorial zu unterscheiden und das Journal zum zweiten Hauptbuch zu erheben.

Schon Cotrugli spricht von drei Büchern, dem memoriale, dem giornale und dem quaderno, dem Hauptbuch. Allein, noch bewahrt das quaderno seinen Platz als einziges Hauptbuch, in das alle Posten des Journals einzutragen sind. Cotrugli verlangt, daß alle Posten des Memorials in das Journal und von diesem wo möglich täglich in das Hauptbuch eingetragen werden[3]. Auch Wolfgang Schweicker meinte 1549: „Ein Bürgerlichs Buchhalten, da einer seins eigens thuns und haushaltens rechnung thut, mag mit einem Buch verricht werden," und die Franzosen kommen noch heute mit einem Hauptbuche aus.

[1] „De computis et scripturis". Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, S. 246 Anm. 36. E. L. Jäger, Lucas Paccioli und Simon Stevin. Das Werk Cotruglis „Della mercatura e del mercante perfetto" wurde erst 1573 gedruckt. Vianello, Luca Paciolo nella storia della ragioneria, Messina 1896, S. 127 ff. P. Bariola, Storia della ragioneria italiana, Mailand 1897, S. 363 ff.

[2] Adler, Handw. der Staatsw. 2. Aufl. II, S. 1109 Anm. 2. Wentzel von Aachen druckte 1595 in Amsterdam eine „Corte Instructie om te leeren Boeckhouden nae de maniere van Italien", Passchier Goessen von Brüssel druckte 1594 in Hamburg sein „Buchhalten, fein kurz zusammengefaßt und begriffen nach Arth und Weise der Italianer".

[3] Vianello, S. 130 u. 131.

Das Memorial diente dazu, die Geschäfte des Tages aufzuzeichnen, in das Journal wurden außerdem die Posten des Inventars eingetragen[1]. Das Memorial stand auch den Handlungsdienern zur Verfügung, während Paciolo dem Kaufmann riet, das Journal als sein Geheimbuch zu betrachten[2]. Von hier aus war es nur ein Schritt, dem Journal die Stelle eines zweiten Hauptbuchs zu gewähren. Man sparte sich die Mühe, jeden Posten des Journals in das Hauptbuch zu übertragen und begnügte sich mit der Übertragung monatlicher Sammelposten. Für die Saldierung der Conten des Hauptbuchs genügte dies Verfahren, aber das Hauptbuch wurde jetzt ohne das Journal unverständlich. Beide Bücher mußten sich als Hauptbücher ergänzen, während dem Memorial die Rolle vorläufiger Aufzeichnung zufiel. Wolfgang Schweicker legte 1549 dies System, das man heute vorzugsweise als das der italienischen Buchhaltung bezeichnet, dar[3], und in den Büchern des Augsburgers David Gauger 1589—91 finden wir es voll durchgeführt[4].

Viele sehen diese Entwickelung nicht als einen Fortschritt, sondern als eine Verzopfung des alten italienischen Stils an[5]. Die Erhebung des Journals zum zweiten Hauptbuch komplizierte den einfachen Gedanken der Doppelbuchhaltung. Die Buchführung wurde zu einer Geheimwissenschaft, und seit dem Ende des 18. Jahrhunderts machte sich das Bedürfnis nach ihrer Vereinfachung immer fühlbarer. Einige Schriftsteller, wie Jones 1796 und Meißner 1803, suchten dem abzuhelfen durch ein System der einfachen Buchhaltung, aber damit verzichteten sie auf die systematische Verrechnung des Vermögens und seiner Wandlungen, wie sie nur die Doppelbuchhaltung gewähren kann. Andere fordern Rückkehr zu den einfachen Gedanken der alten italienischen Buchführung, von denen die Franzosen niemals abgewichen sind. Indessen hält doch das wichtigste deutsche Lehrbuch das jetzige System, wonach nur monatlich Sammel-

[1] Vgl. das von Vittorio abgedruckte Giornale Domenico Manzonis, S. 150 ff., 1564.

[2] Kap. 10: „Von dem zweiten hauptsächlichen Handelsbuche genannt Journal."

[3] „So können auch wol alle hendel mit zweyen Büchern als mit einem Jornal und Hauptbuch gehalten werden." Vgl. I, Kap. 8. Das Memorial sollte nach Kap. 5 „allein von eil wegen" gehalten werden.

[4] Augsburger Stadtarchiv.

[5] Th. Trapala, Die Buchhaltungskunde in ihrer wissenschaftlichen Pflege. Wien 1889, S. 211.

posten aus dem Journal ins Hauptbuch zu übertragen sind, für praktisch[1].

Daß die italienische Buchführung anfangs nur mit einem Hauptbuch arbeitete, ist also wenigstens kein entschiedener Nachteil, daß sie von vollkommener Ausbildung dennoch weit entfernt war, wurde durch andere wirkliche Mängel bewirkt.

Der Gedanke, durch die Buchführung eine Übersicht über das gesamte Vermögen und seine Veränderungen zu erlangen, schwebte Praktikern und Schriftstellern im 15. Jahrhundert wohl vor[2]. Allein, wurde das Ziel schon dadurch erreicht, daß man das Gewinn- und Verlustconto durch das Kapitalconto saldierte? Prüfen wir die Bilanzen der Barbarigo genauer, so sehen wir, daß hier nichts als Rohbilanzen vorliegen.

In dem Conto saldo de debitori e creditori Andrea Barbarigos von 1434 erscheinen Waren und Wechsel, wie das bei einer Probebilanz üblich ist, während diese Conten definitiv durch das Gewinn- und Verlustconto geschlossen werden müßten. Das Conto saldo wird belastet durch die Ausgaben der Haushaltung, wie das auch bei einer Probebilanz geschieht, während sonst das Kapitalconto bestimmt ist, das Haushaltungsunkostenconto zu saldieren[3]. Nicolo Barbarigo überträgt sogar Gewinn und Verlust nicht auf das Kapital-, sondern auf das Saldoconto. Hier steht im Haben neben dem Kapital der Brüder Nicolo und Aluire Barbarigo von 1186 £ 4 s. 11 d. 26 p., das sich zumeist aus Staatsschulden und Immobilien zusammensetzt, der Handelsgewinn der Jahre 1458—82 von 1538 £ 18 s. 10 d.

Den Italienern machte der Abschluß ihrer Bücher große Mühe. Cotrugli fordert ein Sabbathjahr. Jedes siebente Jahr müsse der Kaufmann von seinen Geschäften feiern. Diese Muße sollte er aber

[1] Schiebe-Odermann, 13. Aufl. 1891, S. 88.

[2] Vgl. die Ausführungen Cotruglis, der von tutto 'l cappitale spricht und verlangt, daß der Abschluß erfolgt „riportando tutti gli avanzi ovvero disavanzi alla partita del suo cappitale." Bariola, S. 365. Luca Paciolo, Summa IX, 11, Kap. 34: „Du wirst folglich im Kapital stets von deinem ganzen Vermögen Kenntniß nehmen können." E. L. Jäger, Lucas Paccioli und Simon Stevin, S. 88. Alfieri Vittorio wird den damaligen Buchhaltern nicht gerecht, wenn er Partita doppia S. 121 meint: „non accennano neppure alla possibilità, alla convenienza, al modo di avere una sintesi continua nelle scritture".

[3] Vgl. hierzu Schiebe-Odermann, Lehre von der Buchhaltung, S. 184, 191—196.

zum Abschließen seiner Bücher verwenden[1]. Die Depositenbanken der Casa di S. Giorgio wurden alljährlich zwei Monate hindurch geschlossen, während man die Bücher revidierte und abschloß[2]. Aber eine Mühe, die notwendig der Aufstellung einer Schlußbilanz vorangehen muß, scheinen die Italiener nicht gewürdigt zu haben: die Aufnahme des Schlußinventars. Auch Paciolo erwähnt nichts davon und giebt nur eine Darstellung der Probebilanz[3]. Diese gewährt offenbar nur eine formale Kontrolle. Um eine ganz zuverlässige Übersicht über Stand und Gang des Geschäftes zu gewinnen, ist es nötig, durch die Schlußinventur den Wert der Bestände zu schätzen, diesen Wert mit dem Buchwert zu vergleichen und eine eventuelle Differenz als Gewinn oder Verlust vorzutragen. Davon glaubten die Italiener absehen zu können[4]. Erst Savary und nach ihm die Ordonnance de commerce verlangten im 17. Jahrhundert regelmäßig wiederkehrende effektive Inventarisierung[5].

Das Fehlen des Schlußinventars und damit einer genügenden Schlußbilanz bildet einen wesentlichen Mangel der Buchführung des ausgehenden Mittelalters. Mit ihm hängt ein anderer eng zusammen, das Fehlen einer durchgehenden Zinsenberechnung.

Nicht als ob dem Mittelalter das Zinsennehmen fremd gewesen wäre. Gerade in den ältesten Handlungsbüchern von 1211 und 1273 ist ungeniert von Zinsen die Rede[6], und in kirchlichen Kreisen mußte man besonders die Notwendigkeit des Zinses erfahren[7]. Aber gegen die aufkommende Praxis des Kapitalismus erhob sich eine

[1] Bariola, S. 366.

[2] Genueser Finanzwesen II, S. 212.

[3] Jäger, Lucas Paccioli, S. 88 Anm. 2.

[4] Jäger, Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung, S. X.

[5] V. Simon, Bilanzen der Aktiengesellschaften, S. 19. Rohbilanzen, bei einem Krach, einem Zusammensturz der Werte aufgenommen, geben gar keine Übersicht über den Stand eines Geschäftes. Vgl. Schäffle, Ges. Aufsätze II, S. 111.

[6] Santini, Frammenti, Giornale storico della letteratura it. S. 168: „item die dare per prode sol. XVIIII d. IIII." C. Vesme, il libro della tavola di Jacopo Ricomano 1273, Arch. storico italiano, Serie III, t. 18.

[7] Schneider, Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche, S. 59. Vgl. A. Schaube, Die Wechselbriefe K. Ludwig des Heiligen, Conrads Jahrb. LXXIII, S. 733: „Populus vivere non potest sine mutuo nec terra excoli nec ministeria nec mercimonia exerceri." Davidsohn, Forschungen III, bes. S. 36 ff. 1289.

theoretische Opposition, die in der aristotelischen Bekämpfung der Chrematistik eine mächtige Stütze fand. Die Ansichten einiger Theologen über die Verwerflichkeit des Zinses wurden durch die scholastische Philosophie eingehend begründet, und die Juristen verwandten ihren Scharfsinn zum Ausspinnen der Konsequenzen des Wucherverbotes[1]. Der offenbare Zins wurde nicht nur von der Gesetzgebung immer schärfer verfolgt, er fing auch an, als gesellschaftlich unanständig zu gelten. Wer offenbaren Zins nahm, wurde den Huren gleich geduldet und gelegentlich konzessioniert. Selbst in den Statuten der Florentiner Wechslerzunft fand das Wucherverbot Aufnahme[2].

Es ist klar, daß unter diesen Umständen der Geschäftsmann, der etwas auf seine Reputation hielt, den Zins zu verschleiern suchte, wo er auftrat. Wie heute einige nichts von einer Unterscheidung zwischen Unternehmergewinn und Kapitalzins wissen wollen, sondern den ganzen Gewinn des Unternehmers als Kapitalgewinn auffassen möchten[3], so lag es dem mittelalterlichen Kaufmann nahe, da, wo an einem Gewinn Arbeit und Kapital beteiligt waren, den Anteil der Arbeit zu betonen. Selbst im Geldgeschäft suchte man den Zins unter dem Gewinn des Wechselns zu verstecken oder gar als Arbeitsertrag hinzustellen[4].

Dadurch wird es schwierig, das Aufkommen des Kapitalismus im Mittelalter zu erkennen. Waren- und Geldhandel waren seine

---

[1] Im Mittelalter wie im Altertum handelt es sich um eine Opposition gegen eine vorhandene Erscheinung, das Zinsnehmen. Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Socialismus I, S. 228. A. Doren, Die Florentiner Wollentuchindustrie, S. 173.

[2] Flor. Staatsarchiv. Arte di cambio I, fol. 27: „De usuris cessandis de denariis mutuandis illi campsori qui tenuisset denarios alterius: Ut usurarum fama et pravitas inter homines nostre artis omnimodo evanescat ....“ Die Florentiner feneratores stehen nicht in der Matrikel der Arte di cambio. Sieveking, Genueser Finanzwesen I, S. 63 Anm. 5. Auch in Brügge waren die wisselaers von den woukeraers unterschieden. Stieda, Hans.-venetianische Handelsbez., S. 82 ff.

[3] Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, 2. Aufl. S. 10.

[4] Schneider, S. 43. Paoli, Documenti di Ser Ciappelletto, Giornale stor. della letteratura italiana 5, 1885, S. 349: „Ebbi i quali mi trovo guadagnati di cambio e della medaglia per liura (1½ d. auf 1 £ per Monat = 2,5 % p. a.) ke sono que della medaglia da lib. XXVIII lb. CLIII cioe dal di disopra (21. Jan.) infino a mezzo luglio anno 89.“ Genueser Finanzwesen I, S. 38: „cum labore 4 : 5“.

mächtigsten Hebel[1]. Aus der Differenz zwischen dem Einkaufspreis mit den dazu tretenden Kosten, wie Fracht und Zoll, und dem Verkaufspreis lassen sich die Gewinne des Handels schon bei unvollkommener Buchführung berechnen[2]. In den venetianischen Büchern rechnete der Buchführende selbst sich seinen Gewinn als Saldo heraus. Nirgends tritt die kapitalbildende Macht des Handels deutlicher zu Tage als in den regelmäßig anschwellenden Utileconten des Nicolo Barbarigo[3]. Die Gewinne des Handels waren hohe, aber schwankende, in Venedig regelmäßig über 10 %, gelegentlich 100 %[4], wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der Umschlag des Kapitals oft lange Zeit beanspruchte, das Risiko ein großes war, und gelegentlich auch mit Verlust gearbeitet werden mußte.

Von dem Gewinn des Handels diente ein großer Teil der Konsumtion. 228 £ 13 s. 7 d. 3 p. Gewinn, die Andrea Barbarigo von 1430—34 zufielen, stehen 137 £ 17 s. 6 d. 13 p. Spese per mio conto gegenüber, den 1538 £ 18 s. 10 d, die sein Sohn Nicolo sich von 1458—82 gutschreiben konnte, 439 £ 8 s. 1 d. 18 p. Spese aveva la cassa per nostro vivere, dazu 171 £ 10 s. 8 d. 14 p. Ausgaben für seine Gattin. Immerhin konnte ein sehr bedeutender Posten als Kapital verwandt werden.

Solche Überschüsse erzeugte aber der Handel nicht allein. Die Florentiner und Pisaner Wollenzunft scheinen ein Beispiel dafür zu sein, daß schon im 13. Jahrhundert der Gewerbebetrieb aus sich selbst heraus zum Kapitalismus führen konnte. Diese Arti wurden aus Handwerkerzünften zu Verbänden, in denen die Verleger das Heft in der Hand hatten[5]. Zudem lieferten die Einnahmen der

[1] Karl Marx, Das Kapital, 4. Aufl., I, S. 715: „Das Wucherkapital und das Kaufmannskapital."

[2] Nirrnheim, S. LXVIII. Koppmann, S. XVI.

[3] 1463 309 £, 1467 532 £, 1474 1011 £, 1479 1355 £ (immer à 10 Duk.!)

[4] Bei Baumwolle 1408 und 1417 19 und 13 % Gewinn, bei Bochasini 1412 gegen 50 % Gewinn, bei Pfeffer 1411 fast 100 %. Nuovo real fol. 63. Dem steht als Verlust gegenüber „Piper el qual se perse da Damasco a Baruto". J. Hartung, Die Belastung des augsburgischen Großkapitals durch die Vermögenssteuer des 16. Jahrhunderts. Schmollers Jahrb. 1895, S. 108: „Waren- und Geldgeschäfte vereint scheinen dauernd Überschüsse geliefert zu haben, die sich zwischen 10 und 20 % bewegten." Das Geldgeschäft war das einträglichere.

[5] A. Doren, Entwickelung und Organisation der Florentiner Zünfte, Schmollers Forschungen XV, 3, S. 14.

Grundherrschaften die Möglichkeit einer Kapitalbildung. Früh sehen wir Klöster als Kapitalisten auftreten[1], aber auch der sparsame Adlige hatte Geld auszuleihen[2].

Als Kapitalanlage diente vor allem der Grundbesitz. Verhängnisvoll wurde es für den Kaufmann, wenn er die Anlage in ländlichen Grundstücken bevorzugte. In wenig Generationen wurden die Kaufleute zu Rittern, wie das besonders in deutschen Städten häufig der Fall war[3]. Ein selbständiger Kaufmannsstand konnte sich nur erhalten, wo andere Wege der Anlage freistanden[4].

Sehr beliebt war die Anlage in städtischem Grundbesitz. Beim Ausgang der Regierung des Dogen Mocenigo 1423 wurden die Häuser Venedigs auf 7 Millionen Dukaten geschätzt, die 500 000 Dukaten Miete erbrachten, was einer Verzinsung von $7\frac{1}{7}$ % entsprochen hätte[5]. Der Florentiner Kataster von 1427 berechnete den zu versteuernden Grundbesitz nach den Mieten unter Annahme einer Verzinsung von 7 %[6]. Die Gebrüder Soranzo bezogen aus Hausmieten 1406—08 70 £ 11 s. 11 d. 32 p. und 1406—17 272 £ 11 s. 11 d. 24 p., wovon allerdings einige Ausgaben für Reparaturen u. dgl. abgingen[7]. Immerhin dürfen wir den jährlichen Ertrag dieser Quelle auf etwa 230 Dukaten und das Kapital selbst auf etwa 3000 Dukaten veranschlagen.

Bedeutend war in den italienischen Städten die Anlage in Staatsschulden, die aber zumeist keine freiwillige war, sondern auf Zwangsanleihen beruhte und sich durch zurückgehaltene Zinsen vermehrte. Der Anteil der Gebrüder Soranzo an der Staatsschuld

---

[1] R. Davidsohn, Geschichte von Florenz I, S. 777 u 795. Doren, Florentiner Wollentuchindustrie, S. 318 Anm. 1.

[2] Ritter als Gläubiger des Konstanzer Bischofs 1459, Keller, Die Schulden des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, demnächst erscheinende Freiburger Dissertation. Holsteinische Adlige als Geldgeber auf der Antwerpener Börse, Ehrenberg, Zeitalter der Fugger I, S. 265 ff.

[3] A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, 7. Buch, 3. Teil, passim.

[4] Darauf hat schon Hume aufmerksam gemacht in seinem Essay „Of Public Credit".

[5] Muratori SS. XXII, Marin Sanudo, Vite de Duchi die Venezia, col. 958.

[6] A. v. Reumont, Lorenzo de Medici I, S. 30.

[7] Nuovo real fol. 7, 68: „Spese de la case de la fraterna 2 £ 7 s. 8 d."

betrug 4600, seit 1425 6800 Dukaten[1]. Die Bilanz Nicolo Barbarigos ist belastet durch einen Posten von 425 £ 7 s. 6 d. 2 p. für die Camera d'imprestidi, und auch aus dem Journal Manzonis von 1564 ersehen wir, welch' bedeutende Summen der Kaufmann im Monto nuovo und novissimo, im Monte al Sussidio und in der Zecca anlegen mußte[2].

Die Staatsschuld wurde dem Wucherverbot zuliebe als Compera, Kauf der zur Verzinsung angewiesenen Einkünfte durch die Gläubiger, konstruiert, zumeist sprach man hier, wo es sich nicht um freiwillige sondern erzwungene Darlehen handelte, offen von Zins (Pro de imprestidis).

Durch Kauf konnte der Kapitalist namentlich von den kleinen Steuerpflichtigen, für die die Staatsschuld bei dem Schwanken des Kurses keine günstige Anlage darstellte, größere Posten erwerben. Als besondere Vergünstigung wurde auch Auswärtigen solcher Aufkauf gestattet. Wir sehen, wie sehr die Deutschen diese Anlage zu schätzen wußten. 1409 wurde Ulrich Samer aus Salzburg die Erlaubnis erteilt, für 12 000 Dukaten Venetianer Staatsanleihe zu kaufen, ingleichen 1422 Johann Daga aus Nürnberg für 10 000 Dukaten. 1437 Joh. Maurinus aus Augsburg für 10 000 Dukaten, 1441 Petrus Argentus aus Freiburg für 8000 Dukaten[3].

Mocenigo bezifferte die venetianische Staatsschuld am Ende seiner Regierung auf 6 Mill. Dukaten, der Schuldendienst erforderte 150 000 Dukaten, so daß wir eine Verzinsung von nur $2^1/_2$ % annehmen müssen, der 1482 eingerichtete monte nuovo wurde mit 5 % verzinst[4].

Häuser und Renten dienten aber nicht nur der Anlage, sondern auch der Spekulation. Der Kurs des venetianischen monte, der Staatsschuld, stand während des Krieges auf Chioggia 26 %, 1425 60 %, 1432 $41^1/_2$ %. Kein Wunder, daß diese Schwankungen einer lebhaften Spekulation Nahrung boten, so daß der Staat mit

[1] fol. 2, 126, 147, 163. Mit seiner Rechnung fol. 126 war der Buchführende selbst so wenig zufrieden, daß er sie mit dem sechsmal wiederholten Schmerzensschrei versah: fallo, fallo!

[2] Vittorio, S. 151.

[3] Simonsfeld spricht irrtümlicherweise von Staatsbank I, Nr. 297, 329, 414, 424.

[4] Genueser Finanzwesen I, S. 161. Marin Sanudo, col. 963.

Verboten einschreiten mußte[1]. Nicht anders spekulierte man in Häusern. Michele Morosini kaufte während des Krieges auf Chioggia Häuser für 25 000 Dukaten, die nach der Besiegung der Genuesen 100 000 Dukaten galten[2].

Außer diesen beiden wichtigsten Anlagen standen dem Kapital in den italienischen Städten verschiedene andere Möglichkeiten offen, Anlage in der Reederei[3], im Gewerbe, auch im Kriegsgewerbe zu Wasser und zu Lande, und in der Landwirtschaft in der Form des Teilbaus[4].

Auch der Handel bildete eine Kapitalanlage[5]. Allein, dieser Umstand tritt in den Handlungsbüchern wenig hervor. Die Berechnung des Handlungskapitals und seiner Verzinsung scheint dem einzelnen Kaufmann nicht in den Sinn gekommen zu sein. Deutlicher wird die Befruchtung des Handels durch das Kapital erst bei den Handelsgesellschaften in Genua und Florenz im 13. und 14.[6], in Deutschland besonders im 15. und 16. Jahrhundert. Aber selbst bei den großen Handelscompagnien des 17. Jahrhunderts ist die Berechnung und Verteilung des Gewinns eine ganz unsystematische und zufällige[7].

Von den verfügbaren Überschüssen wurde selbst in Venedig ein großer Teil nicht als Kapital verwandt, sondern thesauriert. Manzoni bucht 1564 in seinem Journal neben 4500 Dukaten Kassenbestand und 2500 Dukaten Guthaben bei seinem Bankier (Banco de Correri) Edelsteine für 965 Dukaten und Silbergeschirr für 110 Dukaten; der übrige Hausrat wurde auf 1246 Dukaten

---

[1] Marin Sanudo, col. 743, Nuovo real fol. 126 u. 163. Genueser Finanzwesen I, S. 176.

[2] Marin Sanudo, col. 743.

[3] Vittorio, S. 154: „Nave una nomata la nave Valeressa . . . stimata valer con tutti sui fornimenti come per suo inventario appare duc. 2500 (1564).

[4] Davidsohn, Geschichte von Florenz I, S. 777.

[5] Mocenigo schätzte wohl auf Grund der Zölle, und jedenfalls nicht zu niedrig, das von Venedig in Handel und Schiffahrt angelegte Kapital auf 10 Mill. Dukaten, die jährlich 4 Mill. Dukaten einbrachten. Marin Sanudo, col. 958.

[6] Davidsohn, Forschungen III, S. 200: „Die Strozzi setzten 1316 8 % als Verzinsung des arbeitenden Kapitals an, erst der weitere Überschuß wurde als eigentlicher Gewinn betrachtet.

[7] Simon, Bilanzen der Aktiengesellschaften, S. 23. Die Basis der Gewinnberechnung bildete die Differenz zwischen Einkaufskosten und Verkaufspreis.

geschätzt[1]. Ebenso rät der Nürnberger Schweicker 1549, das Journal mit folgenden Posten anzufangen: Bargeld, Geld in der Wechselbank, Edelgestein, Silbergeschirr, Hausrat[2]. Die Bedeutung solchen Schatzes empfanden die Venetianer, als sie von den Genuesen auf Chioggia blockiert wurden. Der Chronist meint, die Verproviantierung der Stadt hätte damals die größten Schwierigkeiten gemacht, wenn die Venetianer die Schätze ihres Haushalts nicht hätten ausmünzen können[3].

Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß im Mittelalter der Kaufmann sein Kapital und dessen Verzinsung sich nicht berechnete, daß es uns auch in vielen Fällen nicht möglich ist, aus den Daten der Bücher nachträglich solche Berechnungen anzustellen. Nur für Steuerzwecke mußte das ganze Vermögen berechnet werden. Das Vermögen der Soranzos wurde 1420 für die Steuer auf 9900 Dukaten geschätzt. 1425 fand eine Neueinschätzung des unbeweglichen Vermögens in Venedig statt[4]. Wir sehen das Steuerkapital der Soranzos auf 13000 Dukaten steigen. Schwerlich ist in dieser Summe das Handlungskapital voll berechnet. Die Vermögenssteuer konnte genau nur den Grund- und Hausbesitz und die Anteile an der Staatsschuld ergreifen. Das Handlungskapital konnte nur erfaßt werden, insofern die Form der Gesellschaft oder das Guthaben beim Bankier eine Kontrolle bot. Wir sehen daher selbst in Florenz am Ausgang des 15. und in Mailand im 18. Jahrhundert die Vermögenssteuer zur Grundsteuer zusammenschrumpfen[5]. Die Anteile der Staatsschuld besteuerte man durch Zurückbehalten der Zinsen. Das Handlungskapital mußte auf andere Weise getroffen werden. Es diente dazu der Zoll, den man auf die ein- und ausgeführten Waren legte. Er bildete gewissermaßen die Ergänzung des Systems der direkten Steuern.

Auch heute bietet die Erfassung des mobilen Kapitals der

---

[1] Vittorio, S. 150.

[2] I, Kap. 15.

[3] Marin Sanudo, col. 723: „Se non fossero stati gli argenti che aveano i cittadini di Venezia in casa per suo uso fino le asole e gli argenti che le donne portavano a que tempi, che tutto era mandato alla zecca a far battere danari, si sarebbe fatto male, ne si sarebbe potuto vivere nel mantenere la detta guerra.“ Der Herzog von Ferrara lieferte den Venetianern die Lebensmittel.

[4] Marin Sanudo, col. 980.

[5] Ricca Salerno, Storia delle dottrine finanziarie, S. 81, 268 ff.

Steuer nicht geringe Schwierigkeiten. Im Mittelalter waren sie ungleich größer, weil die Unvollkommenheit der Buchführung auch bei gutem Willen des Steuerpflichtigen die Berechnung von Kapital und Einkommen erschwerte.

Wir sehen, die Mängel der Buchführung des ausgehenden Mittelalters hängen zusammen mit der unvollkommenen Ausbildung des Kapitalismus, der nur erst in den Anfängen vorhanden war und, wo er vorhanden war, am liebsten verschleiert wurde.

Erst seit um die Wende des 18. Jahrhunderts der Kapitalismus zur Herrschaft gelangte, namentlich seit der Ausbreitung der Aktiengesellschaften, machte die Buchführung wesentliche Fortschritte, indem sie sich den neuen Bedürfnissen der wirtschaftlichen Entwickelung anpaßte, und die Theorie eine klarere Erkenntnis ihrer Grundgedanken ermöglichte. Allein, so viel neue Systeme sich auch heute auf den Markt drängen, im wesentlichen bleiben wir auf die Grundlagen angewiesen, die in Italien im ausgehenden Mittelalter gelegt wurden.

(Schluß folgt.)

Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Civilgesetzbuch.

Besprochen von

Max Rümelin.

(2. Schluß-Artikel.)

Das Sachenrecht.

Inhaltsverzeichnis.

Das Eigentum S. 333 (Allgemeine Bestimmungen S. 333; Das Grundeigentum S. 339: Das Fahrniseigentum S. 357). — Die beschränkten dinglichen Rechte S. 360 (Die Dienstbarkeiten und Grundlasten S. 360; Das Grundpfand S. 369: Das Fahrnispfand S. 384; Die Rechte der herrenlosen und öffentlichen Sachen S. 390). — Besitz und Grundbuch S. 392 (Besitz S. 392; Grundbuch S. 404).

Das Eigentum.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Sachenrecht beginnt mit der Lehre vom Eigentum, das in drei Titeln, Allgemeine Bestimmungen, Grundeigentum, Fahrniseigentum behandelt wird. Die Lehre vom Besitz ist davon vollständig getrennt. Sie findet sich, zusammen mit den allgemeinen Sätzen über das Grundbuch, an das Ende des ganzen Sachenrechts gestellt. Logisch wird sich gegen diese Einteilung nichts einwenden lassen, da ja die Rubriken Besitz und Grundbuch nicht bloß die Lehre vom Eigentum, sondern ebensogut auch die beschränkten dinglichen Rechte berühren, und auch praktisch wird man sich daran gewöhnen, zu den Titeln, welche das Grundeigentum und das Fahrniseigentum behandeln, die Ergänzung in der letzten Abteilung zu suchen. Sofern eine ganze Reihe von Fragen sich für die sämtlichen dinglichen

Rechte gemeinsam regeln lassen, und durch die Zusammenstellung in den beiden Titeln Besitz und Grundbuch eine ganze Reihe von Verweisungen überflüssig gemacht werden können, sprechen sogar triftige Gründe für eine solche Zusammenstellung, die, wenn sie wie im Entwurf auch die nähere Ausgestaltung der dinglichen Klagen mit umfassen soll, besser an den Schluß gesetzt wird.

Dabei wird allerdings zu erwägen sein, ob nicht einzelne Materien des besseren Verständnisses halber aus diesem Zusammenhang gelöst und schon bei der Darstellung des Eigentums eingeschaltet werden. Die erforderliche Verallgemeinerung könnte dann immer noch in dem Abschnitte über Besitz und Grundbuch erfolgen[1].

Die Eigentumslehre beginnt mit dem Eigentumsbegriff und zwar giebt der Art. 644 die Begriffsbestimmung im wesentlichen entsprechend dem deutschen Recht.

Der Absatz 1 gewährt das Recht, „über die Sache zu verfügen innerhalb der Schranken der Rechtsordnung". Dabei ist das Wort „verfügen" im weiteren Sinne zu nehmen und sowohl auf die faktischen wie auf die rechtlichen Verfügungen zu beziehen.

Besonders beachtenswert gegenüber verschiedenfachen Angriffen, insbesondere gegenüber den Auslassungen Gierkes (Kritik des deutschen Entwurfs S. 103, 324) ist es, daß auch der Germanist Huber nicht umhin kann, bei seiner Fassung des Eigentumsbegriffs in der Weise von der Verfügungsfreiheit auszugehen, daß die Beschränkungen derselben besonders nachgewiesen werden müssen. Darüber, daß das zwar keine naturrechtlich notwendige, wohl aber die dem gegenwärtigen Kulturzustand und der herrschenden Rechtsauffassung entsprechende Normierung ist, sollte kein Wort mehr zu verlieren sein[2].

Ebenso sollte es keine Beanstandung finden, daß von einem gemeinsamen Eigentumsbegriff für unbewegliche und bewegliche Sachen ausgegangen wird, daß wenn auch die Beschränkungen des Immobiliar-

[1] Einzelne Vorschläge in dieser Richtung werden im Laufe der Darstellung zu machen sein.

[2] Nicht zu billigen ist die Stammlersche Definition Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. III S. 302 ff.): „Eigentümer einer Sache ist die Person, deren rechtliches Ermessen für die Sache in letzter Linie nach dem Spruch des Gesetzes maßgebend ist", weil hier die Präsumtion zu Gunsten der Verfügungsfreiheit nicht oder nicht deutlich genug zum Ausdruck gelangt.

eigentums ganz anders umfassende sind, als diejenigen des Fahrnis-eigentums, doch im letzten Grunde eine Wesensgleichheit besteht[1].

Im zweiten Absatz wird dann speciell für das Gebrauchmachen (darunter hat man wohl jedes faktische Verfügen zu verstehen), das Chikaneverbot ausgesprochen, gerade so wie es ursprünglich in der deutschen Gesetzgebung beabsichtigt war[2]. Die analoge Ausdehnung des Verbots auf andere Rechte ist damit der Wissenschaft und Praxis überlassen.

Die Vorsicht in der Handhabung dieses zweischneidigen Schwertes, die sich auch in der übrigen Fassung des Art. 644 Abs. 2 zeigt, ist rühmend anzuerkennen, da durch allgemeinere Fassungen leicht entweder die Rechtssicherheit gefährdet oder aber der falsche Anschein einer großen Bedeutung bei in Wahrheit sehr beschränktem Geltungsgebiet erweckt wird[3].

In den folgenden Artikeln giebt der Entwurf eine Bestimmung der Begriffe, Bestandteil, Frucht und Zubehör.

Der Bestandteilsbegriff nähert sich zwar dem Begriff der „wesentlichen Bestandteile" im deutschen B.G.B., aber doch sind einige wichtige Differenzen nicht zu übersehen.

Einmal wird der Grundsatz superficies solo cedit nicht allgemein aufgestellt, sondern erst später in ausführlichen Detailbestimmungen für Bauten und Einpflanzungen gesondert normiert (zu vergl. Art. 673 ff., insbes. Art. 676—678). Außerdem ist in erster Linie auf die „übliche Auffassung" abgestellt, und erst daneben als zweite Voraussetzung noch hervorgehoben, daß bei Abtrennung des Bestandteils eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Ganzen erfolgen müßte. Auch dies führt, selbst wenn wir das Wort „Veränderung" restriktiv auslegen und bloß auf die wesentliche Veränderung beziehen, zu erheblich anderen Resultaten als die Begriffsbestimmung des B.G.B. Nach dem Schweizer Entwurf muß man prüfen, ob der nach Loslösung des Bestandteils zurückbleibende Rest etwas wesentlich anderes ist als das vorherige Ganze, nach deutschem Recht, ob der Rest oder

---

[1] a. M. auch hier Gierke a. a. O. S. 289.

[2] Die Verallgemeinerung des Chikaneverbots erfolgte bekanntlich durch die Reichstagskommission.

[3] Allerdings wäre nach Ansicht des Referenten der deutschen Fassung der Vorzug zu geben, da das Wort „offenbar" den Kernpunkt, daß es nämlich nicht auf eine Gewissensinquisition, welches die treibenden Motive gewesen seien, ankommen darf, nicht deutlich genug hervorhebt.

der Bestandteil gegenüber seiner früheren Beschaffenheit eine wesentliche Veränderung erlitten hat. Um es an einem Beispiel darzulegen: Der Rahmen eines Bildes dürfte nach Schweizer Recht ein wesentlicher Bestandteil sein, nach deutschem Recht dagegen regelmäßig nicht. Diese Differenzen werden aber in der Praxis nicht so stark hervortreten, als man zunächst glauben sollte, da in dem Schweizer Entwurf in der Lehre von der Verbindung nicht überall auf den Bestandteilsbegriff abgestellt wird. So dürfte (wenn wir von den Grundsätzen über das Einbauen absehen) sich beispielsweise aus dem Art. 720 Abs. 1 ergeben, daß trotz Bestandteilseigenschaft eine Sache losgelöst werden darf, wenn ihre Loslösung sich ohne wesentliche Beschädigung oder unverhältnismäßige Arbeit und Auslagen vollziehen läßt. Es wird hier also trotz Art. 645 Abs. 2 getrenntes Eigentum aufrecht zu erhalten sein. Erst in Art. 720 Abs. 2 wird mit den Begriffen Haupt- und Nebenbestandteil operiert, so daß speciell in dem Beispiel des Bildes und Rahmens allerdings in der That die Unzulässigkeit der Lösung auszusprechen wäre[1].

Der Fruchtbegriff wird in Art. 646 rein wirtschaftlich bestimmt. Daraus ergiebt sich, daß organische Erzeugnisse, die in wirtschaftlichem Sinn nicht Frucht sind, wie z. B. Parkbäume, vom Nießbraucher nicht zu Eigentum erworben werden können, wie dies nach deutschem Recht leider der Fall ist[2].

Die Bestimmung des Zubehörbegriffs ist anschaulich gehalten. Jedoch fällt einmal auf, daß der Begriff der Verfügung in Art. 647 in anderem Sinn als gewöhnlich (z. B. auch in Art. 644) genommen sein dürfte[3], da die Zubehöreigenschaft doch nicht bloß bei sachenrechtlichen Geschäften, sondern auch bei Eingehen von Obligationen zur Veräußerung und Belastung eine Rolle spielen soll.

[1] Sollte das nicht die Meinung des Gesetzes sein, sollte vielmehr die Lösbarkeit im Sinne des Art. 720 Abs. 1 die Bestandteilsqualität ausschließen, so läge eine wenig exakte Terminologie vor. — Übrigens möchte Ref. glauben, daß unter allen Umständen das Verhältnis des Art. 645 zu 673 ff. einerseits, 720 andererseits noch deutlicher gemacht werden sollte.

[2] Ob in Art. 750 die Exemplifikation auf den Schatz und losgelöste Teile von Bauten nicht Mißverständnisse zu erregen geeignet ist, mag zur Erwägung gestellt bleiben. Der Schatz dürfte nach der Bestandteilsdefinition doch niemals ein Bestandteil des Grundstücks sein, die losgelösten Teile von Bauten nicht immer.

[3] Der Art. 647 Abs. 1 lautet: „Die Verfügung über eine Sache bezieht sich, wenn keine Ausnahme gemacht wird, auch auf ihre Zugehör."

Sodann könnte der letzte Satz des Art. 648 möglicherweise zu Mißverständnissen Anlaß geben, da nicht ohne weiteres ersichtlich ist, daß hier an die Aufbewahrung, den Verkauf oder die Vermietung der Zubehörsachen gedacht ist[1]. Der französische Text spricht allerdings deutlich.

Bemerkenswert ist alsdann noch, daß Zugehörstücke unbeweglicher Sachen im Grundbuch angemerkt werden können. (Art. 988.)

Zuletzt behandelt der Titel noch das gemeinschaftliche Eigentum, das in Miteigentum und Gesamteigentum gegliedert wird.

Bei der Regelung des Miteigentums vermißt man eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob Verabredungen zwischen den Miteigentümern über Gebrauchsregulierung und Verwaltung auch mit dinglich bindender Wirkung getroffen werden können. Die Frage wird wohl im Sinne des Entwurfs zu bejahen sein, aber besser wäre eine ausdrückliche Entscheidung. In Art. 654 ist im Gegensatz zum B.G.B. das freie Ermessen des Teilungsrichters aufrecht erhalten.

Dem in der Sprache des B.G.B. noch glücklich vermiedenen, im Entwurf dagegen im Art. 655 gesetzlich fixierten Begriff des Gesamteigentums steht Referent äußerst skeptisch gegenüber.

Dieser Begriff hat in der bisherigen Rechtswissenschaft doch im wesentlichen nur die Rolle gespielt, verschiedene unter sich sehr heterogene Modifikationen des gemeinrechtlichen Miteigentumsbegriffs auf einen gemeinsamen Ausdruck zu bringen. Wo die Quotenteilung oder die Dispositionsbefugnis über die Quoten fehlt, wo nicht rückziehbare Vollmachten anerkannt sind, oder eine besondere, vom Gesetz angeordnete Gebrauchs- und Verwaltungsregulierung eingreift, endlich wo bei dem gemeinsamen Vermögen mehrerer Personen besondere Haftungen bestehen[2], hat man vom Gesamteigentum gesprochen. Auch in der neuen Wissenschaft des deutschen bürgerlichen Rechts pflegt man so verschiedenartige Dinge wie das gemeinsame

[1] Der Artikel lautet: „Zugehör sind niemals die beweglichen Sachen: Die dem Besitzer der Hauptsache nur zum vorübergehenden Gebrauch oder Verbrauche dienen, die zu der Eigenart der Hauptsache in keiner Beziehung stehen, sowie die mit der Hauptsache nur zum Zweck der Aufbewahrung oder zum Verkauf oder zur Verwertung in Verbindung gebracht sind." Sollte hier die dritte Kategorie nicht unter die erste zu subsumieren sein?

[2] Ob vielleicht auf dieser letzteren Basis im Zusammenhang mit der Lehre vom Sondervermögen ein brauchbarer Begriff des Gesamteigentums aufzustellen wäre, kann hier nicht näher untersucht werden.

Eigentum der Gesellschafter, der Miterben, der Ehegatten unter den gemeinsamen Begriff zu bringen. Es versteht sich von selbst, daß derselbe ziemlich inhaltsleer werden muß.

Sehen wir nun zu, was mit dem Gesamteigentumsbegriff des Schweizer Entwurfs zu machen ist.

Gesamteigentum soll vorhanden sein, „wenn mehreren Personen, die kraft Gesetzesvorschrift oder Vertrag zu einer Gemeinschaft verbunden sind, das Eigentum einer Sache in ihrer Gemeinschaft zusteht". Wann ist das der Fall? Der Entwurf selbst gebraucht diese oder ähnliche Wendungen niemals, und auch die Parteien werden sie nicht zur Anwendung bringen. Dagegen sind allerdings die Ehegatten bei der Gütergemeinschaft im Art. 245, die Miterben in Art. 615 ausdrücklich als Gesamteigentümer bezeichnet. Daraus läßt sich für sonstige Fälle, namentlich für die Frage, wann bei vertragsmäßigen Vereinbarungen Gesamteigentum angenommen werden soll, gar nichts entnehmen. Auf die Verabredung ausschließlicher Verfügung zur gesamten Hand kann auch nicht abgestellt werden. Denn weder wird, wenn eine Verabredung im Sinne des Art. 650 Abs. 2 ausdrücklich getroffen ist, schon immer Gesamteigentum angenommen werden dürfen, — offenbar können auch Miteigentümer nach Art. 650 verabreden, daß schlechthin nur alle gemeinsam verfügen und über Verwaltungshandlungen Beschluß fassen dürfen[1], — noch kann das Gesamteigentum ausgeschlossen sein, wenn andere Bestimmungen getroffen sind[2]. So könnte denn als einziger Anhalt nur noch dienen der Schlußsatz des Art. 655: „Gesamteigentum ist anzunehmen, wenn aus der vertragsmäßigen Verabredung oder aus der gesetzlichen Bestimmung erhellt, daß das Recht eines jeden auf die ganze Sache und nicht auf einen Bruchteil gehen soll." Dies wird wiederum dann vorauszusetzen sein, wenn keine Verfügungen über die Bruchteile gestattet werden.

Ist diese ganze Darlegung richtig, so enthält der Art. 655 eine Tautologie. Es bleibt dann als praktisch bedeutsamer Satz über das Gesamteigentum nur noch der Art. 656 Abs. 2 übrig, daß in

[1] Die im Absatz 1 des Art. 650 stehenden Worte, wenn es nicht anders verabredet ist, dürften für den ganzen Artikel und auch für den Abs. 1 des Art. 651 zu supplieren sein. Abs. 2 des Art. 651 stimmt so wie so mit Art. 656 Abs. 2 überein.

[2] Das ergiebt sich aus Art. 656 ganz unmittelbar: „ist es hienach nicht anders bestimmt u. s. w."

dubio zur Ausübung des Gesamteigentums insbesondere zu Verfügungen über die Sache einstimmiger Beschluß der Gesamteigentümer erforderlich sein solle. Groß wird die Bedeutung dieses Satzes gewiß nicht sein. Die im Entwurf selbst aufgeführten Fälle sind normiert. Bei den vertragsmäßigen Fällen wird doch immer auf den Parteiwillen zurückzugehen sein, und dieser wird nur selten den einstimmigen Beschluß zu Grunde legen. Es bleiben also nur übrig gewisse Specialgesetze, z. B. über Zusammenlegung von Grundstücken, die, wenn sie solche Gesamtverfügung statuieren wollen, dies nicht ausdrücklich hervorzuheben brauchen, sondern sich auf den Art. 656 beziehen können. Daß dieser Vorteil die schwer verständlichen Art. 655–657 verlohne, vermag Referent nicht einzusehen.

Das Grundeigentum.

Der 19. Titel über das Grundeigentum beginnt mit einer Bestimmung der Gegenstände dieses Rechts, der unbeweglichen Sachen. Genannt werden als solche die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte, sowie die Bergwerke. — Die hierin enthaltene Ineleganz des Ausdrucks ließe sich vermeiden. Eine unkörperliche Sache ist und bleibt trotz Heusler und Gierke nach deutscher Sprache eine contradictio in adjecto. Die ohne jeden Einfluß gebliebene Rubrik der „unkörperlichen Sachen" in der gemeinrechtlichen Doktrin beruht auf einer falschen Übersetzung der Worte res incorporales, der von Heusler[1] vorgeschlagene Sprachgebrauch, alle dauernden auf Grund und Boden radizierten Herrschaftsbestände als Sachen zu bezeichnen, die ihrerseits wieder Gegenstand von Eigentum, Gewere u. s. w. sein können, ist nicht einmal wissenschaftlich durchgedrungen, geschweige denn dem allgemeinen Sprachgefühl und der natürlichen Anschauungsweise zugänglich.

Es zeigt sich auch bei den Bau- und Wasserwerken, daß der Entwurf selbst seine Terminologie nicht festzuhalten vermag, denn wie wir noch sehen werden, ist neben dem Eigentum am Baurecht auch von einem Eigentum am Bauwerk als Sache oder Sachbestandteil die Rede.

In Wahrheit handelt es sich doch nur darum, daß die Rechtssätze über das Eigentum an den Grundstücken auf das Bergwerkseigentum, das Erbbaurecht und gewisse andere Rechte übertragen

[1] Heusler, Inst. I, 330, 336 ff.

werden sollen. Wäre es da nicht besser, dies ähnlich wie im deutschen B.G.B. unmittelbar und ohne die etwas gesucht deutschtümliche, die Klarheit der Darstellung in keiner Weise fördernde Form zum Ausdruck zu bringen?

Es folgen die Bestimmungen über den Grundeigentumserwerb, die nicht ganz leicht verständlich sind und unseres Erachtens durchsichtiger gestaltet werden könnten.

An der Spitze steht der Art. 659: „Zur Erwerbung des Grundeigentums bedarf es der Eintragung ins Grundbuch."

Dies muß offenbar eine Einschränkung erleiden auf Grund des Art. 986 Abs. 3.

Wenn z. B. der Kanton an eine Gemeinde, oder umgekehrt eine Gemeinde an den Kanton das Eigentum an einem dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstück überträgt, so bleibt ein Eintrag ins Grundbuch vollkommen ausgeschlossen. Trotzdem aber muß ein solcher Eigentumsübergang sich vollziehen können. Wie er sich vollzieht, ob durch Tradition oder bloßen Vertrag, sucht man im Gesetzbuch vergeblich. Wahrscheinlich soll sich das nach kantonalem Recht bestimmen[1].

Dennoch wird man nicht einfach sagen dürfen, auf die nicht im Grundbuch eingetragenen Grundstücke soll sich der ganze Art. 659 gar nicht beziehen. Denn daß z. B. die Aneignung herrenloser Grundstücke unter den Art. 659 fallen soll, dürfte sich doch aus der unmittelbaren Folge des diese Aneignung betreffenden Art. 660 Abs. 2, sowie aus dem gesamten Zusammenhang der Bestimmungen ergeben. Darf nämlich nach dem maßgebenden Kantonalrecht (Art. 976 Abs. 3) eine Aneignung nicht eingetragenen herrenlosen Landes erfolgen, so wird doch wohl die volle Verfügungsmacht erst durch den Eintrag ins Grundbuch erworben. Hätte dem Occupanten die Möglichkeit gewährt werden sollen, durch bloßen Vertrag oder durch Tradition weiter zu veräußern, so hätte dies besonders hervorgehoben werden müssen.

Demgemäß wird Art. 659 dahin auszulegen sein, daß die volle Verfügungsmacht des Eigentümers in allen Fällen, in denen ein Eintrag des Grundstücks möglich ist, erst durch den Eintrag ins Grundbuch erworben wird.

[1] Wie aber dann bei der doch ebenfalls denkbaren Übertragung von Kanton zu Kanton?

Wie ist aber die Rechtsstellung vorher?

Darauf scheint zunächst der Art. 667 Auskunft zu geben: „Der Erwerbsgrund verschafft dem Erwerber gegen den Eigentümer einen persönlichen Anspruch auf Eintragung."

In Wahrheit trifft dies aber nur beim Eigentumsübertragungsvertrag zu. Denn gleich der Abs. 2 des Art. 667 fährt fort: „bei Aneignung, Erbschaft, Enteignung, Zwangsvollstreckung oder richterlichem Urteil kann der Erwerber die Eintragung von sich aus erwirken."

Dies setzt voraus, daß, wenn der Erwerber dem Grundbuchamt die Aneignung, das Erbrecht, den Zuschlag im Subhastationsverfahren, oder die Zusprechung bei der Expropriation nachweist, er ein Recht auf den Eintrag hat. Das ist jedenfalls etwas anderes als ein persönlicher Anspruch gegen den Eigentümer auf Eintragung. — Damit aber dürfte wohl auch in Verbindung stehen, daß der Erwerber jedem Dritten gegenüber schon vor dem Eintrag zu schützen ist, auch abgesehen von den Besitzschutzmitteln des Art. 975 Abs. 2 und abgesehen von dem durch die Erbschaftsklage gedeckten Fall des Erbgangs. Derjenige z. B., dem der Zuschlag erteilt ist in der Subhastation, sollte schon vor dem Besitzerwerb durch dingliche Klagen geschützt sein. Ferner dürften die Klagen dessen, der Besitz erlangt hat, nicht lediglich gegen eigenmächtig dejicierende oder störende Personen gewährt werden, sondern sollten auch gegen weitere Erwerber, mindestens bösgläubige, gehen[1].

Was nun hier gelten soll, wie im ganzen die Stellung der genannten Personen sich gestaltet, sollte unbedingt gesagt werden. Auch der Art. 1013 Abs. 1 schafft hierüber keine Klarheit[2]. Man könnte allerdings versucht sein, aus demselben zu entnehmen, daß jedenfalls keine dingliche Rechtsstellung angenommen werden kann. Aber auch das wird durch den mit dem Art. 1013 keinenfalls im Einklang befindlichen Art. 1004 wieder in Frage gestellt. Derselbe spricht doch von der Vormerkung nicht eingetragener dinglicher Rechte.

Unseres Erachtens wäre es das allein richtige, schon vor der Eintragung die dinglichen Klagen vorbehältlich der Grundsätze über den

---

[1] Eine Klage aus dem Besitz ist nach Art. 975 nur als eine possessorische möglich. Inwieweit eine solche gegen Rechtsnachfolger des Dejicienten möglich ist, wird im Gesetz nirgends ausdrücklich gesagt.

[2] Art. 1013 Abs. 1: Soweit für die Herstellung eines dinglichen Rechts die Eintragung in das Grundbuch vorgesehen ist, bestehen die Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, auch nicht dinglich zu Recht.

gutgläubigen Erwerb zu gewähren, und noch weiter, den betreffenden Personen, wie es das B.G.B. thut, geradezu Eigentum zuzuschreiben, unter der (selbstverständlichen) Beschränkung, daß zur grundbuchlichen Verfügung vorheriger Eintrag erforderlich ist.

Eine ganz ähnliche Bewandtnis hat es mit den Ersitzungsfällen des Art. 664 Abs. 2 und des Art. 665, soweit sie sich auf eingetragene Grundstücke beziehen. In diesen beiden Fällen handelt es sich (im Gegensatz zu der Tabularersitzung des Art. 664 Abs. 1) um im Grundbuch nicht eingetragene Personen, in Art. 664 Abs. 2 um titulierte gutgläubige[1] Besitzer in das Grundbuch nicht aufgenommener oder solcher Grundstücke, deren Eigentümer aus dem Grundbuch nicht ersichtlich oder seit der Ersitzungszeit tot oder verschollen ist, im Art. 665 um gutgläubige Besitzer ohne Titel. In beiden Fällen soll nach Ablauf der Ersitzungszeit (im 1. Fall 10, 2. Fall 30 Jahre) ein Anspruch auf gerichtliche Zuerkennung des Eigentumsrechts entstehen[2]. Die Eintragung kann nach Art. 667 erst auf Grund des gerichtlichen Urteils, welches das Eigentum zuspricht, begehrt werden.

Nun ist aber auch hier wieder die Rechtsstellung vor der Eintragung nach dem Entwurf kaum bestimmbar. Wünschenswert wäre doch wohl ein dinglicher über das reine possessorium des Art. 975 Abs. 2 hinausgehender Schutz, mindestens nach Ergehen des gerichtlichen Urteils. Wozu denn die Sistierung dieses Schutzes bis nach erfolgter Eintragung?

Unseres Erachtens wäre, wenn man sich bez. der Kontratabularersitzung oder blanken Ersitzung nicht einfach auf den Standpunkt des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 927) stellen und das Eigentum des bisherigen Eigentümers erst durch ein Aufgebotsverfahren ausgeschlossen sein lassen wolle, dem Erwerber nach vollendeter Ersitzung das Eigentum zuzusprechen, mit der näheren Bestimmung, daß er zur grundbuchlichen Verfügung erst nach Eintrag seines Eigentums, worauf er Anspruch hat, berechtigt ist. Bei nicht ein-

[1] Es ist allerdings in Art. 664 Abs. 2 nicht ausdrücklich von gutem Glauben die Rede. Die „Meinung, aus einem Erwerbsgrund Eigentümer geworden zu sein", wird aber in diesem Sinn verstanden werden müssen, und es wird sich die Frage erheben, ob nicht etwaige Zweifel hierüber durch Aufnahme der Worte „guter Glaube" auch in den Absatz 2 von vornherein abgeschnitten werden könnten. Dabei sollte dann allerdings der Begriff des guten Glaubens, ob derselbe auf das Wissen oder Wissenmüssen abgestellt ist, näher bestimmt sein.

[2] Man beachte hier auch den eigentümlichen offenbar publizistischen Anspruch auf Zuerkennung des Eigentums.

getragenen Grundstücken könnte man dem Ersitzenden jedenfalls Eigentum zusprechen und dem Urteil nur deklarative Bedeutung beilegen.

Vergeblich sucht man sodann in dem Abschnitt über Erwerb des Grundeigentums nach einer deutlichen Antwort auf die Frage, welche Wirkung eine Eintragung ohne Vorliegen eines gültigen Erwerbsgrunds hat. Eine solche ergiebt sich erst aus den Art. 1015 ff. Das Schweizer Recht steht ebenso wie das deutsche nicht auf dem Boden des Princips der Rechtskraft der Bucheinträge, sondern auf dem Standpunkt der publica fides des Grundbuchs. Wer gutgläubig auf das Grundbuch vertraut, wird geschützt (1015). Dem bösgläubigen Dritten gewährt der Eintrag keine Vorteile (1016). Jeder durch einen ungerechtfertigten Eintrag Verletzte kann auf Löschung oder Abänderung des Eintrags klagen (1017).

Daß diese wichtigen Sätze an so ganz anderer Stelle stehen, möchte Referent ebenfalls nicht für vorteilhaft halten. Soll gar der Erwerb von Grundstücken auch dem Nichtjuristen verständlich gemacht werden, und darauf legt der Entwurf bei seiner ganzen sonstigen Haltung doch entschiedenen Wert, so ist ein Einrücken dieser grundlegenden Bestimmungen in die Lehre vom Eigentumserwerb unabweisliches Bedürfnis. Die Eigentumsübertragung durch Vertrag sollte im Zusammenhang dargestellt werden. Deshalb bliebe immer noch die Möglichkeit, in dem letzten Titel über das Grundbuch die Sätze zu verallgemeinern und insbesondere die Klagen auf Berichtigung des näheren darzustellen.

In dem Abschnitt „*Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums*" werden Umfang des Grundeigentums, Abgrenzung, Recht der Bauten und Einpflanzungen, sodann die Beschränkungen in Bezug auf rechtliche Disposition, Nutzung, sowie Verpflichtung, den Zutritt anderer Personen zu dulden, behandelt. Außerdem enthält der Abschnitt noch eine Reihe interessanter Artikel über das Recht der Quellen und Brunnen.

Besonders hervorzuheben ist *die allgemeine Klage des Art. 679*, welche bei Überschreitungen der Eigentumsgrenzen jedem Beschädigten oder Bedrohten gewährt wird auf Beseitigung der Verletzung, Vorkehrungen zum Schutz gegen drohenden Schaden und eventuell auf Schadensersatz. Auch hier dürfte, wie in Art. 26 die Schadensersatzklage, sofern sie unabhängig von jedem Verschulden oder Handeln auf eigne Gefahr gestellt sein soll, zu weit gehen[1].

---

[1] Im französischen Text heißt es auch hier wieder sans préjudice de tous

Aus dem Recht der Bauten auf fremdem Grund und Boden sind zunächst die außerordentlich frei und biegsam gestalteten Bestimmungen über das Einbauen fremden Materials rühmend zu erwähnen. Derjenige, ohne dessen Willen die Verbindung vorgenommen wurde, soll von dem Einbauenden Trennung (auf dessen Kosten) verlangen können, sobald die Trennung ohne unverhältnismäßigen Schaden erfolgen kann. Es ist also bezüglich des Trennungsanspruchs nicht auf die Bestandteilseigenschaft, sondern zweckmäßigerweise lediglich auf die Thunlichkeit der Trennung abgestellt. Auszustellen dürfte hier nur sein, daß der Art. 673 von der Alternative ausgeht, daß entweder der Grundeigentümer oder der Materialeigentümer eingebaut habe, während der Fall des Einbauens seitens eines Dritten nicht berücksichtigt wird. Hier sollte doch jedenfalls derjenige, welcher die Trennung verlangt, die Kosten derselben (natürlich unter Vorbehalt eines Regreßanspruchs gegen den Dritten) zu tragen haben. — Die eventuell, im Fall unterbleibender Trennung, eintretende Ersatzpflicht des Grundeigentümers ist auf das Ermessen des Richters abgestellt.

Eine sehr wesentliche Abweichung vom deutschen Recht enthält die Regelung der selbständigen Baurechte. Während das deutsche B.G.B. nur das Erbbaurecht besonders hervorhebt, und dasselbe als eine besondere Art von Sachenrecht auffaßt, das nach Muster des Grundeigentums behandelt wird, spricht der Entwurf von einem besonderen Eigentum an allen Bauten und sonstigen Vorrichtungen (nicht Pflanzungen), die dauernd mit einem fremden Grundstück verbunden sind[1]. Der Bestand dieser Rechte muß nur als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen sein. Ist das geschehen (der betreffende Eintrag geschieht auf dem Folium des dienenden Grundstücks), so bekommt das „Bauwerk" oder „Baurecht" ein besonderes Grundbuchblatt nach Art. 985 Abs. 3, auf dem dann die besonderen Schicksale desselben eingetragen werden[2].

---

dommages-intérêts, was die Auslegung nahe legt, daß die Schadensersatzpflicht nach allgemeinen Grundsätzen sich richten soll. Erwägenswert ist, ob man nicht bei Überschreitung der Grundeigentumsgrenzen den Gedanken des römischen interdictum quod vi aut clam aufnehmen könnte, daß jedenfalls, wer gegen Widerspruch eines Interessenten handelt, dies auf eigene Gefahr thut.

[1] Das Wort „dauernd" schließt doch wohl nicht die Vererblichkeit in sich, und steht überhaupt nicht im Gegensatz zu jeglicher zeitlichen Beschränkung.

[2] Die materielle Regelung ist hier nicht zu beanstanden, die Ausdrucksweise jedoch findet Referent in hohem Grade verbesserungsbedürftig. Die

Von diesen dauernden Bauwerken unterschieden werden die sogenannten Fahrnisbauten, die, richtiger als dies im B.G.B. geschieht, lediglich durch die Qualität des Baues und die fehlende Absicht bleibender Verbindung bestimmt sind. Diese Bauten stehen wie nach deutschem Recht in getrenntem Eigentum, das nach den Grundsätzen des Fahrniseigentums zu behandeln ist. Diese Subsumtion unter die Fahrnis wird bei den Sachen des Art. 677 erheblich weniger Schwierigkeiten machen, als bei den „scheinbaren Bestandteilen" des § 95 B.G.B., zu denen auch massive Bauten, die ein Nießbraucher aufführt, gehören können.

Unter den Veräußerungsbeschränkungen des Grundeigentums sind auch die im Grundbuch vorgemerkten Vorkaufs- und Rückkaufsrechte genannt (Art. 681, 683). Man begreift nicht recht, wie sie an diese Stelle kommen. Denn bei den Beschränkungen des Grundeigentums denkt man doch zunächst an gesetzliche Beschränkungen. Nimmt man aber einmal rechtsgeschäftlich begründete auf, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch die Verfügungsbeschränkungen des Art. 1003 Aufnahme gefunden haben, ganz abgesehen davon, daß dann genau genommen auch die aus vorgemerkter Pacht und Miete sowie die aus den jura in re aliena sich ergebenden Beschränkungen in dem Zusammenhang dieses Abschnitts genannt werden müssen. Unseres Erachtens würden die Bestimmungen besser bei Art. 1002 eingefügt. Materiell ist gegen dieselben nichts einzuwenden.

Ein Vorzug vor dem B.G.B. ist die gleichmäßige Behandlung des Vorkaufs- und Rückkaufsrechts sowie die zeitliche Beschränkung beider Rechte (10 Jahre)[1].

Aus den Bestimmungen des Nachbarrechts mag das Recht auf den Anries (überhängende Früchte), das übrigens in den Zusammen-

---

Redaktion bewegt sich hier in fortwährenden Widersprüchen. Nach Art. 658 ist das „Baurecht" eine unbewegliche Sache, an der die verschiedenen Arten dinglicher Rechte bestehen können. Nach Art. 676 wird die „bauliche Vorrichtung" als Gegenstand des Eigentums bezeichnet. Daneben soll aber auch noch nach demselben Artikel der „Bestand" des Baues oder der Vorrichtung eine Dienstbarkeit sein und als solche eingetragen werden. Da ist doch die Konstruktion des deutschen B.G.B.: Das Baurecht ist ein besonderes jus in re aliena, das ein eigenes Grundbuchblatt bekommt und nach Art des Eigentums behandelt wird, also mit Dienstbarkeiten, Pfandrechten, Vorkaufsrechten u. s. w. belastet werden kann, gewiß vorzuziehen.

[1] Höchstens bei öffentlichrechtlichem Interesse dürfte unter Umständen zeitliche Unbeschränktheit Bedürfnis sein.

hang des Wasserrechts gehörige Recht der Vorflut (Art. 688), sowie das Recht zu Durchleitungen gegen Entschädigung (Art. 689), das schon in den Bemerkungen über den Gesamtstandpunkt des Schweizer Entwurfs hervorgehoben wurde, wegen des Gegensatzes zum deutschen B.G.B. Erwähnung finden. In sehr umfassendem Maße wird auf dem Gebiet des Nachbarrechts die Befugnis zu eingehenderer und auch zu abweichender Regulierung den Kantonen vorbehalten (Art. 687, 691)[1].

Besonders wohlthuend berührt bei den Zutrittsrechten, daß der Grundeigentümer von offenem Wald und Weideland das Betreten in ortsüblichem Umfang gestatten muß (Art. 695)[2].

Das Recht auf Notstandseingriff erscheint in dem Art. 697 auf das Grundeigentum beschränkt, dürfte aber trotzdem der analogen Ausdehnung unterliegen. Die Schadensersatzpflicht ist in Bezug auf das an und das quantum vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht. Durch richterliches Ermessen dürfte daher wohl auch im Fall der Nothülfe die Person des Ersatzpflichtigen bestimmt werden[3].

Von ganz besonderem Interesse ist die für die wasserreiche Schweiz so wichtige Regulierung des Rechts an Quellen und Brunnen in Art. 699—705. Dieselbe steht aber in so engem Zusammenhang mit den sonstigen Sätzen des Wasserrechts, Art. 917—920, 922—943, daß die Besprechung notwendig eine gemeinsame sein muß und sich auch die Frage aufwerfen läßt, ob nicht im Gesetz selbst eine Zusammenrückung der getrennten Abschnitte Vorteil brächte. Die Trennung rührt daher, daß bei den Quellen und Brunnen vom Privateigentum ausgegangen wird, während die Wasserrechte an öffentlichen Gewässern unter den Gesichtspunkt der jura in

[1] Das Recht auf den Anries darf durch die kantonale Gesetzgebung nicht entzogen werden (Art. 687 Abs. 2).

[2] Die Bestimmung würde wohl bei uns einen fiskalischen Forstbeamten seltsam anmuten, und es würde dagegen vor allem geltend gemacht werden, daß es viel schwerer sei, Holzdiebe und Wilderer fernzuhalten, wenn man nicht jedes Abseitsgehen vom Wege unter Umständen mit Strafe belegen könne. Auch würde wohl entgegengehalten, daß der ortsübliche Umfang eine zu unbestimmte Grenze bilde. Aber trotzdem ist die Grundauffassung des Schweizer Entwurfs berechtigt. Eine genauere Fixierung des Ortsüblichen kann wohl durch lokale Ordnungen erfolgen.

[3] Nach deutschem Recht ist bestritten, ob der Nothelfer oder der Gerettete haftet. S. auf der einen Seite Endemann, 8. Aufl., § 85a N. 33, auf der anderen M. Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung, S. 40 ff., 96. — Titze, Notstandsrechte, S. 117.

re aliena gebracht werden. Eine Folge der Trennung dürfte sein, daß die Privatgewässer, die neben den Quellen und Brunnen anerkannt werden, nirgends eine erschöpfende Regelung finden, sondern nur hin und wieder nebenbei erwähnt werden [1].

Der Entwurf geht in Art. 699 davon aus, daß ein Privateigentum an Quellen und Brunnen möglich sei, jedoch da die Quellen Bestandteile der Grundstücke sind, nur zusammen mit dem Eigentum an Grund und Boden. Will jemand auf fremdem Grund und Boden ein Recht auf Wasser oder Wasserkraft erwerben, so ist das nur in der Form einer Dienstbarkeit möglich. Eine nähere Bestimmung dieses Eigentums an der Quelle ist im Gesetze direkt nicht enthalten. Aus den Ausführungen Hubers in der Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. 19 dürfte sich ergeben, daß Eigentum an dem je zu einem bestimmten Zeitpunkt auf dem Grund und Boden des Eigentümers befindlichen Wasser angenommen werden soll. Außerdem nimmt Huber auch noch ein Eigentum an der jeweils innerhalb des Grundstücks vorhandenen Wasserkraft an, ohne daß ersichtlich wäre, wie diese Vorstellung weiter durchgeführt werden soll, ob etwa damit nur das Recht des Quelleneigentümers wiedergegeben ist, die Wasserkraft auszunutzen, oder ob in der That ein besonderes den körperlichen Sachen gleichgestelltes Eigentumsobjekt, das übergeben und gestohlen werden kann, angenommen wird [2].

Was nun zunächst das Eigentum an der aqua profluens und an der Wasserkraft anlangt, so möchten wir diese nicht ins Gesetz übergegangenen Vorstellungen Hubers jedenfalls eliminiert sehen. Das Eigentum an dem jeweils vorhandenen Wasser führt zu der dem modernen Rechtsbewußtsein widersprechenden Vorstellung, das Schöpfen aus einer Quelle oder einem Brunnen als Diebstahl an-

[1] Zu der ganzen Materie zu vergleichen ist: Huber, Die Gestaltung des Wasserrechtes im künftigen schweizerischen Recht (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Neue Folge, Bd. 19), sowie Hubers Referat über die Gestaltung des Wasserrechts im künftigen schweizerischen Recht bei den Verhandlungen des schweizerischen Juristentags vom 28. August 1900 (Zeitschrift für schweizerisches Recht, Neue Folge, Bd. 19 S. 723—734).

[2] Die Vorstellung, daß Kräfte Gegenstand von Eigentum sein können, ist auch in Art. 706 zum Ausdruck gelangt. Dunkel bleibt auch, wie das Eigentum an Wasser und Wasserkraft sich zu dem Eigentum an Quellen und Brunnen als Ganzen verhalten soll, ob das Quelleneigentum sich in dem Eigentum an Wasser und Wasserkraft erschöpft oder daneben Bestand hat.

zusehen, ein Resultat, das erst wieder durch besondere Maßregeln des kantonalen Privatrechts (man denke z. B. an die in Art. 703 eingeräumte Befugnis) oder des Strafrechts beseitigt werden müßte. Das Eigentum an der Wasserkraft legt ähnliche abwegige Vorstellungen nahe, und außerdem steht es und fällt es mit der ganzen Auffassung der Naturkräfte als Sachen, von der später noch die Rede sein wird.

Eher kann man sich mit der in das Gesetz selbst aufgenommenen, auch in anderen Gesetzgebungen verwerteten Bezeichnung der dem Grundeigentümer in Bezug auf die Quelle eingeräumten Befugnisse als Quelleneigentum befreunden, sofern man dadurch eine kurze und verständliche Benennung erreicht, und dabei auch die privatrechtliche Natur des ganzen Verhältnisses hervorhebt. Nur ist hier die Frage berechtigt, ob der Gesetzgeber nicht besser daran thut, solche Konstruktionen ganz zu vermeiden, und es ganz der Wissenschaft zu überlassen, zu bestimmen, was für eine Art von Recht, ob ein Sachenrecht oder ein Aneignungsrecht, vorliegt. Dasselbe würde für die Konstruktion des Wasserrechts auf fremdem Grund und Boden als Dienstbarkeit zu gelten haben. Unter allen Umständen ist es Pflicht des Gesetzgebers, die Befugnisse des Quelleneigentümers klar und scharf zu bestimmen und zu verhindern, daß etwa aus der Bezeichnung als Eigentum falsche Konsequenzen gezogen werden. In diesem Fall wird gegen die Bezeichnung Quelleneigentum so wenig einzuwenden sein, als gegen den Namen „Bergwerkseigentum".

In der That sind nun die Befugnisse der quellenberechtigten Personen, mögen dieselben nach dem Sprachgebrauch des Entwurfs Quelleneigentümer oder Dienstbarkeitsberechtigte sein, durch wohlerwogene und soviel wir sehen durchaus billigenswerte Bestimmungen geordnet.

Zunächst ist es durchaus richtig, die Quellen und Brunnen principiell der privatrechtlichen Verfügungsmacht des Grundeigentümers zu unterstellen. Es könnte sich nur fragen, ob nicht mit dem Art. 2 des württembergischen Wassergesetzes eine ausdrückliche Ausnahme bez. der Quellen statuiert werden sollte, die mit solcher Mächtigkeit hervorbrechen, daß ihr Ablauf sofort einen zwischen Ufern ständig fließenden Wasserlauf bildet. Dies sind in der That von Anfang an Bäche oder Flüsse, und zwar in der Regel öffentliche Gewässer. Es dürfte auch aus den Ausführungen Hubers selbst hervorgehen (a. a. O. S. 26), daß er hier das Quellenrecht nicht zur Anwendung bringen will. Aber besser wäre es, dies ausdrücklich zu sagen.

Im übrigen handelt es sich bei dem Recht der Quellen und Brunnen wie überhaupt auf dem ganzen Gebiet des Wasserrechts einerseits um einen Ausgleich der verschiedenen Parteiinteressen, andererseits um das Verhältnis der Quellenberechtigung zu den öffentlichen Interessen.

In letzterer Beziehung ist vor allem zu erwägen, daß durch die unbeschränkte Ausübung des den einzelnen Quellenberechtigten zustehenden Rechts, zu dem auch die Befugnis der Ableitung an sich gerechnet wird, ganze fließende Gewässer zum Versiegen gebracht werden könnten. Deshalb ist es der kantonalen Gesetzgebung nach Art. 700 gestattet, die Ableitung von einer amtlichen Bewilligung abhängig zu machen, die aus Gründen des allgemeinen Wohls versagt werden kann[1]. Ferner ist es im öffentlichen Interesse erforderlich, daß in wasserarmen Gegenden oder in Zeiten vorübergehenden Wassermangels die Quellenberechtigten zur Abgabe des für andere notwendigen Wassers gezwungen werden können, wofür der schon oben erwähnte Art. 703 Fürsorge trifft. Aus derselben Erwägung ergiebt sich das in Art. 704 statuierte Recht des Notbrunnens, bei dem man allerdings von einer Beschränkung im öffentlichen Interesse nicht mehr sprechen darf[2].

Das in unserer Zeit sich so mächtig steigernde Bedürfnis nach einer möglichst intensiven Ausnützung der Wasserkräfte ergiebt die Enteignungsansprüche des Art. 705. Quellen, Brunnen und Bäche, die ihren Eigentümern von keinem oder im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit von sehr geringem Nutzen sind, unterliegen unter Nachweis, daß sie zu wirtschaftlich viel höheren Interessen verwendet werden sollen, einer Expropriation. Vor allem sollen dabei die Trinkwasserversorgungen berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung geht insofern sehr weit, als gar nicht mehr direkt auf öffentlichrechtliche Interessen abgestellt wird, wie das in Deutschland zumeist geschieht[3]. Allein das allgemeine Interesse an der möglichsten Ausbeutung der vorhandenen Wasserkraft kann dieses Enteignungsrecht immerhin rechtfertigen.

---

[1] cfr. auch württemb. Gesetz über die Benutzung öffentlicher Gewässer, Art. 3 Abs. 2.

[2] Die Erwägungen, die zu einem solchen Recht des Notbrunnens führen, kommen in Deutschland vor allem deshalb zu kurz, weil im Nachbarrecht des B.G.B. das Wasserrecht ausgeschaltet ist, bei den partikularen Wassergesetzen diese rein nachbarrechtlichen Gesichtspunkte nicht mit in Erwägung gezogen werden.

[3] cfr. z. B. Art. 63 des württemb. Wassergesetzes.

Besonders viel Kopfzerbrechen und Streit hat von jeher die Interessenregulierung zwischen den verschiedenen in einem Gebiet quellenberechtigten Personen verursacht. In welchem Umfang soll es dem Grundeigentümer gestattet sein, Quellen zu graben? Wird man schadensersatzpflichtig, wenn man dem Nachbar seine Quelle abgräbt? Ist man berechtigt, durch Fassung, Leitung, Tieferbohren u. s. w. die eigne Quelle besser auszunützen ohne Rücksicht auf die übrigen Quelleninhaber, oder inwieweit ist man verpflichtet, Rücksicht zu nehmen?

Der Entwurf steht auf dem meines Erachtens durchaus billigenswerten, sich neuerdings mehr und mehr Bahn brechenden, in das württemb. Wassergesetz allerdings nicht aufgenommenen Standpunkt, daß dem Quellenberechtigten ein gewisses Anrecht auf den Wasserlauf gebühre. Freilich nicht unumschränkt in der Weise, daß jede Einwirkung auf eine einmal bestehende Quelle verboten wäre, sondern in ganz bestimmter Begrenzung, die der Art. 701 giebt. Unter keinen Umständen soll das für die Bewohnung und einmal gegebene Bewirtschaftung unentbehrliche Wasser durch Abgraben oder Verunreinigung entzogen werden dürfen. Hier kann, soweit möglich, Wiederherstellung des früheren Zustands begehrt werden. Ob nicht auch eine entsprechende Bestimmung zu Gunsten öffentlich benutzter Heilquellen einzuschalten wäre, mag zur Erwägung gestellt bleiben. Im übrigen soll derjenige, der eine Priorität der thatsächlichen Benutzung geltend machen kann, der also die vorhandene, bei ihm allein vielleicht zu Tag tretende Wasserader gefaßt oder irgendwie praktisch verwertet hat, durch eine Schadensersatzklage gegen Beeinträchtigung geschützt sein. Bei Mangel an Vorsatz oder Fahrlässigkeit soll, und zwar auch im Fall der Entziehung des unentbehrlichen Wassers (!), der Schadensersatz vom richterlichen Ermessen abhängig sein. Während bei Vorhandensein von Vorsatz oder Fahrlässigkeit das Ermessen des Richters nur die Art und Größe des Schadensersatzes bestimmt[1], soll in den genannten Fällen auch das Ob von demselben abhängen[2].

---

[1] Art. 51 des Obligationenrechts.

[2] Ob diese Unterscheidung einen großen Wert hat, dürfte zweifelhaft sein. Denn ob der Abgrabende zu 50 Centimes Schadensersatz verurteilt wird oder zu gar nichts, wird ihm gleichgültig sein. Hat man einmal die freie Schadensersatzbemessung eingeführt, so wird gegen die vollständige Abstellung auf das richterliche Ermessen nichts Stichhaltiges mehr einzuwenden sein.

Diese Grundsätze kommen auch zur Anwendung, wenn sich jemand durch Abgraben einer Nachbarquelle das für ihn selbst notwendige Wasser verschafft. Er wird schadensersatz- und restitutionspflichtig. Die Remedur liegt in seinem eventuellen Anrecht auf den Notbrunnen.

Von dem Verhältnis mehrerer schon vorhandener Quellen oder Brunnen zu einander handelt der Art. 702. An sich soll jedermann zur ordnungsgemäßen Fassung und Ableitung seiner Quelle befugt sein, auch wenn dadurch die Stärke anderer Quellen beeinträchtigt wird.

Geschieht das, so ist nachgewiesen, daß die Quellen Ausfluß eines gemeinsamen Sammelgebiets sind, oder daß sie zusammen eine Gruppe bilden. Dies kann nun nicht zu einer Ersatzpflicht führen, sondern nur zu einem Anrecht aller Teilhaber auf gemeinschaftliche Behandlung, also auf gemeinschaftliche Fassung und Zuführung des Wassers an die Einzelnen im Verhältnis der bisherigen Quellenstärke.

Daneben kann dann noch ein Ersatzanspruch in Höhe der dem Handelnden zugeführten Bereicherung anerkannt werden[1].

Diese Regelung ist durchaus neu und originell. Die Heranziehung des Gesichtspunkts der Interessengemeinschaft dürfte an sich ein glücklicher Gedanke sein. Allein ob der Art. 702 Abs. 3, so wie er dasteht, durchführbar sein wird, erscheint nicht unzweifelhaft. Denn einmal werden die gemeinschaftlichen Fassungen sich meist in verschiedener Weise vornehmen lassen, so daß der eine oder der andere mehr belästigt oder mehr begünstigt wird. Wie soll dann entschieden werden, welche Maßnahmen die objektiv richtigen sind? Da muß eben auch wohl wieder das unumschränkte boni viri arbitrium des Richters oder richtiger gesagt irgend eines beliebigen willkürlich herausgegriffenen Technikers entscheiden. Ferner sollen die anderen Interessenten ihren Anspruch auf gemeinschaftliche Fassung zu jedem beliebigen Zeitpunkt geltend machen können, also auch in der Weise, daß man zuerst ruhig zusieht, wie der Nachbar eine kostspielige Anlage macht, obwohl man Einwirkung auf die eigene Quelle vermutet, und dann plötzlich hervortritt und sagt: so jetzt verlange ich gemeinsame Fassung auf gemeinschaftliche Kosten? Wäre vielleicht hier noch bei positiver Chikane abzuhelfen, so fragt sich doch,

[1] Art. 702 Abs. 2 spricht zwar von einer Verpflichtung insoweit, als die Quelle verstärkt sei. Das kann aber doch wohl nur auf eine Berechnung der Bereicherung bezogen werden.

ob nicht auch ein fahrlässiges Zuwarten bei der Kostenverteilung berücksichtigt werden sollte. Dazu müßte aber auch letztere vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht werden.

Endlich nebenbei noch eine andere Frage: Bringt man einmal den Gedanken der Interessengemeinschaft zur Anwendung, müßte derselbe nicht noch weiter tragen? Sollte z. B., wenn nachgewiesen würde, daß durch eine gemeinschaftliche Fassung einer auf dem einen Grundstück hervorgetretenen, auf dem anderen Grundstück noch unterirdisch liegenden Wasserader beiden Grundeigentümern zu dem für sie unentbehrlichen Wasser verholfen werden könnte, nicht ein Anspruch auf solche gemeinschaftliche Fassung begründet sein? Giebt es nicht auch noch weitere ähnlich liegende Fälle, in denen auf Grund der Möglichkeit zu bohren ein solches gemeinschaftliches Vorgehen sollte impetriert werden können? — Hier würde man freilich, da man genötigt ist, den in Art. 762 Abs. 3 festgehaltenen Maßstab der gegebenen Quellenausnützung preiszugeben, zu außerordentlich schwierigen Abgrenzungen gelangen.

Wenig behandelt sind, wie schon bemerkt, die sonstigen Privatgewässer[1], über deren Abgrenzung das Bundesrecht nur die wenig inhaltreiche Regel des Art. 917 Abs. 2 aufstellt:

„Öffentliche Gewässer sind: die Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht jemandes Eigentum nachgewiesen ist."

Damit ist absichtlich die nähere Normierung dem kantonalen öffentlichen Recht auf der Grundlage der bisher ausgebildeten Zustände überlassen. Den Maßstab für die Abgrenzung soll nach Hubers Meinung[2] die Bedeutung für das öffentliche Wohl abgeben, wobei keineswegs bloß auf die Schiffahrt, sondern auf die gesamte Nutzbarkeit der Wasserkraft zu sehen ist. Wo die volle Ausnutzung der vorhandenen Kraft von Privateigentümern nicht mehr erwartet werden kann, da sollten die Wasserläufe öffentliche sein. Bei Strömen und Flüssen wird das so ziemlich durchweg, bei Bächen vielfach zutreffen.

Nach den Ausführungen Hubers müßte auch bei diesen Privatgewässern Privateigentum an Wasser und Wasserkraft, soweit sich beide auf dem Boden des Grundeigentümers befinden, anerkannt

[1] Übrigens ist die Regelung immer noch eine erheblich ausgiebigere als im württemb. Wassergesetz.

[2] a. a. O. S. 44.

werden. Ausdruck gefunden hat aber nur die Auffassung, daß ein Eigentum an den Gewässern als Ganzen bestehe[1].

Bezüglich der einen wie der anderen Auffassung ist das oben für die Quellen und Brunnen Gesagte zu wiederholen.

Was die praktische Regelung anlangt, so kommt in erster Linie in Betracht der Art. 688, welcher den unten liegenden Grundeigentümer verpflichtet, das abfließende Wasser aufzunehmen (Recht der Vorflut), auf der anderen Seite die schädigende Abänderung des natürlichen Ablaufs, sowie jede Entziehung des unentbehrlichen Wassers, soweit es nicht auch für den oben liegenden Eigentümer unentbehrlich ist, verbietet. Ein weiteres Recht auf Wasserzulauf wird nicht anerkannt[2].

Die Errichtung von Wasserwerken, Stauwerken u. s. w. unterliegt nach Art. 932 der staatlichen Aufsicht und bedarf, sobald die Rechte Dritter oder allgemeine Interessen berührt werden, der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dabei kann die erkennende Behörde immer eine billige Abwägung der verschiedenen kollidierenden Interessen vornehmen.

Dazu kommen dann noch die Beschränkungen durch die mögliche Anordnung eines Gemeingebrauchs nach Art. 703 und die Enteignungsmöglichkeiten des Art. 705.

Gegen alle diese näheren Bestimmungen wird nichts einzuwenden sein.

Bei den öffentlichen Gewässern geht der Entwurf nicht von einem Privateigentum des Staates am Gewässer, sondern von den Begriffen des Hoheitsrechts und Regals aus (Art. 909, 917, 918). Kraft Hoheitsrechts stellt der Staat die Normen über den Gemeingebrauch auf (dazu gehören auch die Schutzvorschriften zu Gunsten des Gemeingebrauchs). Der Art. 917 verweist auf das Hoheitsrecht der Kantone. Ein Hoheitsrecht des Bundes wird wohl hier nicht in Frage kommen können. Daneben steht dem Kanton die Befugnis zu,

---

[1] Siehe Art. 705.

[2] Der Gegensatz zur Quellenberechtigung springt in die Augen. Dem Quellenberechtigten darf die Ableitung nur aus Gründen des öffentlichen Wohls untersagt werden, dem Bacheigentümer, sobald er die unten liegenden Eigentümer schädigt. Der Quellenberechtigte auf der anderen Seite hat ein subjektiv unbeschränktes Recht auf den Zufluß, der Bacheigentümer nur ein beschränktes Recht auf das ihm nötige Wasser gegen andere Bacheigentümer, die nicht zugleich Quelleninhaber sind, sowie ein Verbotsrecht gegen schädigende Änderungen seitens anderer Bacheigentümer.

an den Gewässern nutzbare Rechte des Staates (Regale) zu statuieren (Art. 918) in der Weise, daß er sich entweder die neben dem Gemeingebrauch mögliche, von diesem verschiedentlich abgegrenzte Nutzung selbst vorbehält oder sie gegen Abgabe durch Konzession an andere überläßt. Auch bezüglich einiger weiteren Nutzungen der öffentlichen Gewässer, wie Eisgewinnung und Kiesgewinnung, ist es den Kantonen überlassen, entweder Gemeingebrauchsrechte anzuerkennen, die wiederum von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht werden dürfen, oder Verleihungen an einzelne bestimmte Personen vorzunehmen, während die Wässerung zu den Gemeingebrauchsrechten gestellt wird (Art. 920). Die Verfügung über Anschwemmungen, Anschüttungen oder sonst durch Veränderungen im Stand der öffentlichen Gewässer frei werdendes Land überläßt der Art. 661 ebenfalls den Kantonen. Mangels anderer Bestimmung soll der Kanton Eigentum erwerben.

Man sieht also, daß hier ein sehr umfassendes Gebiet, das in unseren deutschen Wassergesetzen meist einen breiten Raum einnimmt, dem kantonalen Recht überlassen ist.

Eine eingehende Regelung erfahren die Rechte auf Aneignung von Wasser und Wasserkraft aus öffentlichen Gewässern, die sogen. Wasserrechte. Diese Rechte entstehen immer durch Verleihung, mag dieselbe auf das Hoheitsrecht oder auf ein Wasserregal basiert werden. Die Verleihung und das Verfahren bei derselben wird kantonalrechtlich des näheren geregelt (Art. 922, 940). Jedoch stellt das Bundesrecht eine Reihe von zwingenden Vorschriften auf, so über die Voraussetzungen der Verleihung (Art. 923), über das Vorrecht der Ufereigentümer (ebendaselbst), über das Vorrecht des Gemeinwesens (Art. 938, 939), über die Wahrung der Rechte Dritter (Art. 937), über die Mitwirkung oder das Eingreifen der Bundesbehörden bei gewissen Verleihungen oder Konflikten (Art. 929, 930, 931), über das Recht des Bundes, die Herstellung besonderer Anlagen im Interesse der Schiffahrt, Flößerei und Fischerei, sowie zur Vornahme von hydrometrischen Beobachtungen zu verlangen (Art. 928). Besonders hervorzuheben ist die im Interesse voller Ausnützung der Wasserkraft gegebene Vorschrift des Art. 924, daß die Verleihungen immer nur auf bestimmte nach den Umständen zu bemessende Zeit, die jedoch gegen den Willen des Bewerbers nicht unter 80 Jahren betragen darf, zu erfolgen hat. Bei der nach Ablauf dieser Zeit erforderlichen Erneuerung sind dieselben Voraussetzungen einzuhalten wie bei der Neuverleihung, jedoch hat bei Ablehnung der Erneuerung der Berechtigte einen An-

spruch auf Entschädigung (Art. 941). Demselben Zweck der möglichsten Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte entsprechen die Verwirkungsbestimmungen des Art. 942.

Durch die Verleihung entsteht zunächst ein ausschließliches Bethätigungsrecht, das gegen Eingriffe Dritter schon vor Eintrag geschützt sein muß, obwohl der Entwurf dies nicht ausdrücklich ausspricht[1]. Huber in seiner Abhandlung in der Zeitschrift für schweizerisches Recht S. 39 wendet sich ausdrücklich dagegen, daß jetzt schon ein Recht am Wasser oder der Wasserkraft angenommen werde. Mit der Herstellung einer Wasserwerksanlage soll aber, wie es scheint, nach Hubers Meinung, ein selbständiges Rechtsgut entstehen, das als Rechtsobjekt, ja geradezu als Sache aufgefaßt werden kann[2], die im Eigentum des Konzessionierten steht.

Diese letztere Vorstellung scheint nun dem Referenten nicht genügend geklärt und auch den Vorschriften des Gesetzes selbst gegenüber nicht durchführbar zu sein. Die Rechtslage nach Herstellung des Wasserwerks unterscheidet sich nicht so wesentlich von dem vorher vorhandenen Zustand, daß eine ganz verschiedene Konstruktion am Platze wäre. Die Anlegung eines Grundbuchblattes für das Wasserrecht kann doch offenbar schon nach der Verleihung erfolgen und ist nicht von der faktischen Anlage abhängig. Deshalb wird die Fiktion, daß das Wasserrecht eine unbewegliche Sache sei, wenn von ihr, was wir nicht empfehlen, überhaupt Gebrauch gemacht werden soll, von der Verleihung an einzugreifen haben. Der Kern des dem Konzessionierten eingeräumten Rechts liegt nach wie vor in der Befugnis zur Verwertung der Wasserkraft[3]. Dem gegenüber kann weder das Hinzutreten eines weiteren sächlichen Substrats durch Errichtung der Anlage, noch der Ausschluß gewisser Ver-

---

[1] Auch in Hubers Abhandlung wird dieses Stadium nicht besonders gewürdigt.

[2] a. a. O. S. 40, 41.

[3] Dies tritt auch in verschiedenen Wendungen Hubers unmittelbar hervor. Man vergleiche z. B. die Worte S. 40 a. a. O.: „Nicht anders als wie der Bergmann die Stücke Kohlen sich aneignet, so wird der Konzessionär Eigentümer der Welle und der Kraft." Wie sich das wieder mit den Vorstellungen von einem Eigentum „am Werk", von einer Rechtsgutteigenschaft des Werks und der Berechtigung zusammen (a. a. O. S. 41) vertragen soll, ist dem Referenten nicht klar geworden. Dazu kommt dann auch hier wieder die Anschauung, daß das Wasserrecht unbewegliche Sache sei und daß an diesem ein Eigentum bestehe.

wirkungsmöglichkeiten, der sich an die Vornahme dieses Aktes anschließt, von entscheidender Bedeutung sein. Ein gewisses sachenrechtliches Substrat ist ja doch schon infolge der Verleihung insofern vorhanden, als die Befugnis zu Anlagen an bestimmt bezeichneten Orten erteilt wird. Verwirkungsmöglichkeiten bestehen auch noch nach Fertigstellung des Werkes, z. B. infolge von Betriebseinstellung. (Art. 942, Abs. 2).

Nichts einzuwenden ist gegen den im Art. 933 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme aller Wasserwerksberechtigen, ein Grundsatz, der freilich dringend der Ergänzung durch die in Abs. 2 des Artikels genannten Specialvorschriften bedürfen wird, nichts gegen die Beitrittsrechte und Beitrittspflichten der Wasserrechtsinhaber zu Wassergenossenschaften (Art. 934—936), gegen die Einräumung der Expropriationsbefugnis an Wasserunternehmungen, wie sie der Art. 927 gestattet[1]. Man wird sich nur darüber klar sein müssen, daß mit den wenigen Bestimmungen der Art. 934—936 noch entfernt nicht das ganze Recht der Wassergenossenschaften, insbesondere der Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, geordnet ist. Die neueren Wassergesetze enthalten meist eingehende Bestimmungen über deren Organisation, die Privilegierung der sogen. öffentlichrechtlichen Genossenschaften u. s. w. (vgl. z. B. das württemberg. Wassergesetz Art. 67—100). All das soll offenbar dem Kantonalrecht überlassen bleiben.

Das Verhältnis der Wasserrechte zu den Quellenberechtigungen an denjenigen Quellen, welche das öffentliche Gewässer speisen, ist in Art. 926 geregelt. Hier wird meines Erachtens in richtiger Weise die Selbständigkeit der Quellenberechtigung festgehalten. Nur öffentliche Quellen können von der Verleihung mit betroffen werden, und gegenüber noch nicht benutzten oder gefaßten Quellen können gemeinnützige Unternehmungen ein Enteignungsrecht erhalten. Die Einwirkung des Quelleneigentümers auf den Lauf des öffentlichen Gewässers ist nur durch den Art. 700 (Verfügung der Bewilligung von Ableitungen) eingeschränkt.

[1] Das Expropriationsrecht kann eingeräumt werden den Unternehmungen, welche dem allgemeinen Wohl dienen. Der Enteignung unterliegen Grundstücke, dingliche Rechte, Wasserrecht und Flößereirecht, sofern an deren Erhaltung nicht ein besonderes Interesse besteht, das anders nicht befriedigt werden kann.

Die Möglichkeit, solche Expropriationsrechte auch Wasserwerksunternehmungen von privatem Interesse zu teil werden zu lassen, ist den Kantonen vorbehalten.

Fahrniseigentum.

In dem 20sten Titel über das Fahrniseigentum tritt uns zunächst entgegen, daß die Naturkräfte, soweit sie nicht zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden, Gegenstand des Fahrniseigentums sein sollen.

Welche Naturkräfte zu den unbeweglichen Sachen gerechnet werden, ist nirgends gesagt, es dürften aber wohl die zuletzt besprochenen Wasserkräfte gemeint sein. Wie schon aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, würde Referent diese ganze Begriffsbildung lieber beseitigt sehen, wenn sie auch vielleicht praktisch nicht allzuviel Schaden stiften, sondern mehr nur die Darstellung und Terminologie ungünstig beeinflussen wird. Vollständig Ernst wird mit der Vorstellung, daß die Naturkräfte Sachen seien, ja nie gemacht werden können. Man kann doch nicht ein bestimmtes Quantum Pferdekraft tradieren, oder ein Quantum Heizkraft verpfänden.

Es wird sich immer nur um einzelne Parallelen zur Behandlung der körperlichen Sachen handeln. Es ist möglich, die Elektrizitätsentwendung dem Sachdiebstahl gleich zu bestrafen und dies dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß man die Elektrizität als Sache bezeichnet. Es ist ferner möglich, einen Vertrag auf Lieferung von Elektrizität derselben Stempelsteuer zu unterziehen wie einen Vertrag auf Lieferung von Sachen. Um derartige Fragen hat sich der bisherige Streit ausschließlich gedreht.

Die Anzahl dieser Parallelen läßt sich aber bisher viel zu wenig übersehen, als daß der Gesetzgeber schon eine so allgemeine Wendung, welche die vollkommene Gleichstellung in sich schließt und einen ganzen Schwarm so ungereimter Vorstellungen wie die oben gekennzeichneten ins Leben ruft, gebrauchen sollte. Ein solcher allgemeiner Satz, der an allen Ecken und Enden restringiert werden muß, giebt der Praxis doch keinen genügenden Anhalt. Da dünkt es uns wiederum viel besser, mit einzelnen bestimmten Normierungen, die, wie z. B. die Bestrafung der Elektrizitätsentwendung, dem allgemein empfundenen Bedürfnis entsprechen, vorzugehen, die Weiterentwickelung und die Konstruktion der Wissenschaft und Praxis zu überlassen. Sollte sich nicht hier dieselbe Erscheinung wiederholen, die wir seiner Zeit bei den Urheberrechten kennen gelernt haben, daß nämlich die Entwickelung nach der Ausbildung besonderer absolut geschützter Aneignungs- oder Verwertungsrechte hindrängt, die man zunächst

mittelst des nicht adäquaten Eigentumsbegriffs zu erfassen sucht? Ob man, wie neuestens noch Endemann annimmt[1], mit einer bloß obligationenrechtlichen Behandlung dieser Verhältnisse auf die Dauer auskommen wird, erscheint allerdings zweifelhaft.

Bezüglich des Fahrniseigentumserwerbs wird zunächst in Art. 707 das allgemeine Erfordernis des Besitzübergangs aufgestellt. Diese Bestimmung wäre unseres Erachtens besser zu streichen, sofern sie als allgemeine Bestimmung gemeint ist.

Da jedenfalls einmal bei dem Eigentumserwerb durch Verbindung und Vermischung, ebenso aber auch beim Schatzfund Besitzerlangung keineswegs notwendig ist, giebt der Art. 707 Abs. 1 doch nur eine von Ausnahmen durchbrochene regula juris. Außerdem muß bei der Occupation die Besitzerlangung wieder besonders hervorgehoben werden. Die Specifikation setzt den Besitz voraus.

Vielleicht war aber mit dem Art. 707 Abs. 1 nur die Aufstellung des Traditionserfordernisses bei der Übereignung beabsichtigt. Der Abs. 2 des Artikels, welcher das in fraudem legis vorgenommene constitutum possessorium verbietet, legt das nahe. Zweifellos ist auch ein dringendes Bedürfnis vorhanden, die wichtigste Eigentumserwerbsart, die Übereignung, an dieser Stelle zu erwähnen. Die genauere Bestimmung derselben, die bisher im Obligationenrecht (Art. 199—209) enthalten war, ist leider in die Besitzlehre gestellt (Art. 964—967). Auch hier würde Referent es für dringend wünschenswert halten, daß eine Einfügung der betreffenden Artikel, ebenso aber auch der Bestimmungen über den Eigentumserwerb des gutgläubigen Erwerbers (Art. 976, 977) in die Lehre vom Fahrniserwerb vorgenommen werde, so wie es im deutschen B.G.B. der Fall ist. Dabei wäre dann auch Stellung zu nehmen zu der bei der gegenwärtigen Behandlungsweise gänzlich unter den Tisch gefallenen Frage, ob der zur Besitzübertragung hinzutretende Konsens als lediglich auf die Eigentumsübertragung oder als auf das Kausalgeschäft bezüglich gedacht wird, mit anderen Worten, ob ein abstrakter Eigentumsübertragungsvertrag anerkannt werden soll. In Ermangelung besonderer Bestimmung wird man freilich wie beim Liegenschaftserwerb, also gegen den abstrakten Vertrag, zu entscheiden haben. Außerdem muß bezweifelt werden, ob eine so strenge Festhaltung am Traditionssystem, wie sie dem Entwurf zu Grunde liegt,

[1] Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8. Aufl., Bd. I, M. 50, Nr. 10.

gerechtfertigt erscheint, ob nicht die Eigentumsübertragung durch Vindikationscession, wie sie das B.G.B. eingeführt hat, einen erheblichen Fortschritt bedeutet.

In seinem weiteren Verlauf beschäftigt sich der Titel mit Occupation, Funderwerb, Schatzerwerb, Specifikation, Verbindung und Vermischung, und Ersitzung. Es fehlen die Grundsätze über den Fruchterwerb.

Nachahmenswert ist insbesondere die Bestimmung, welche der Art. 717 bez. des Anrechts des Kantons auf Fundgegenstände von erheblichem wissenschaftlichem Wert trifft.

Bei der Verarbeitung wird glatt auf das Wertverhältnis zwischen Stoff und Arbeit abgestellt ohne die Vergünstigung, welche der § 950 B.G.B. durch seine Fassung dem Arbeiter zu teil werden läßt[1]. Ob eine solche Begünstigung des Specifikationserwerbs nicht besser den gegenwärtigen Verkehrsanschauungen entspricht, möchte Referent offen lassen[2]. Jedenfalls aber vermag er sich mit der Abstellung des Eigentumserwerbs auf das richterliche Ermessen, wie sie Art. 719 Abs. 2 für den Fall der bösgläubigen Specifikation vorschreibt, nicht zu befreunden. Wenn irgendwo, so sollte bezüglich der Eigentumsfragen certitudo herrschen. So mußte man entweder den Eigentumserwerb bei bösgläubiger Specifikation ein für allemal ausschließen, oder man durfte der mala fides gar keinen Einfluß auf die dingliche Frage einräumen. Im übrigen darf vielleicht nochmals an die nach Meinung des Referenten beste Lösung der Frage, wie sie das römische Recht in der rei vindicatio utilis gefunden hatte, erinnert werden: Der Stoffeigentümer bekommt gegen Ersatz des durch die Specifikation herbeigeführten Mehrwertes einen konkursrechtlich aussonderungsberechtigten Anspruch auf die specifizierte Sache, wofern ihm nicht, wozu der Specifikant und eventuell sein Konkursverwalter berechtigt, der volle Stoffwert ersetzt wird.

Bei der Verbindung und Vermischung wird bei Sachen, die nicht im Verhältnis von Haupt- und Nebensache zu einander stehen, zweckmäßigerweise ausschließlich auf die Thunlichkeit der Lösung abgestellt. Wünschenswert wäre es nur, wenn dieselbe Normierung auch auf die Loslösung nebensächlicher Bestandteile, auf die sie sich Art. 720 Abs. 2 nicht bezieht, übertragen werden könnte. Die

[1] Hier muß der Wert der Arbeit erheblich geringer sein als der des Stoffs, sonst erwirbt Eigentum immer der Specifikant.

[2] In Deutschland dürfte es wohl der Fall sein.

Vermischung wird ganz wie im B.G.B. der Verbindung entsprechend behandelt. Die dem Verkehrsbedürfnis abgelauschten Feinheiten des römischen Rechts über die Vermischung fester Körper und insbesondere die Vermischung von Geld sind dem Entwurf fremd. Durchzukommen wird mit der roheren aber einfacheren Lösung, welche die neueren Gesetzbücher geben, schon sein.

Für den Verlust des Fahrniseigentums bestimmt Art. 722, daß dasselbe trotz Besitzverlust erst verloren gehe, wenn entweder der Eigentümer sein Recht aufgebe oder in der Folge ein anderer das Eigentum erwerbe (z. B. nach den Grundsätzen über Specifikation, Fund, Ersitzung). Hier wäre nur zu erwägen, ob es nicht Fälle des Verlustes giebt, in denen beim Auffinden der Sache die Unauffindbarkeit des Eigentümers ebenso evident ist wie beim Schatz[1], und ob es in diesen Fällen nicht angezeigt wäre, die Sache als herrenlose zu behandeln. Man denke z. B., daß eine blanke Silbermünze in einem Vogelnest im Walde gefunden, oder daß der Kadaver eines erlegten Walfisches den Jägern durch die Gewalt des Meeres entführt wird. In solchen Fällen könnte doch die einfache Anwendung des gewöhnlichen Fundrechts zu Unzuträglichkeiten führen. — Eine andere Frage ist, ob man bei der Seltenheit solcher Fälle eine besondere Bestimmung treffen und nicht vielmehr auf etwaige Analogieschlüsse aus Art. 709 oder 716 vertrauen soll.

Die beschränkten dinglichen Rechte.

Dienstbarkeiten und Grundlasten.

Die zweite Abteilung des Sachenrechts behandelt die beschränkten dinglichen Rechte und zwar in einem 21. Titel zunächst die Dienstbarkeiten und Grundlasten.

Unter den Dienstbarkeiten werden zunächst die Grunddienstbarkeiten an die Spitze gestellt[2].

Hier springt vor allem die neuerdings lebhaft ventilierte, namentlich durch Kohlers interessanten Aufsatz im civ. Arch. Bd. 77 S. 169 ff. in den Vordergrund gerückte Frage in die Augen, ob eine Beschränkung der Grunddienstbarkeiten auf den Grundstücks-

[1] Auch dort ist es ja nicht genau zu sagen, daß kein Eigentümer vorhanden sei, derselbe läßt sich nur nicht konstatieren.

[2] Zu vergleichen hierüber die Abhandlung von Hitzig, Die Grunddienstbarkeit im Vorentwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuchs, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F., Bd. 19.

nutzen stattzufinden habe oder nicht. Der Entwurf hat eine solche Beschränkung nicht aufgenommen, und dieselbe ergiebt sich auch nicht daraus, daß an einzelnen Stellen von einem Interesse des Grundstücks oder von Bedürfnissen des berechtigten Grundstücks gesprochen wird[1]. Auch Referent möchte sich mit Kohler und Hitzig zu Gunsten der Aufnahme einer solchen Beschränkung aussprechen. Weder in der Zulassung der Baurechte (Art. 773) noch in derjenigen der Gebrauchsrechte zu Gunsten beliebiger Gemeinschaften (Art. 774) vermag ein entscheidender Grund dafür gefunden zu werden, daß auch die dauernde Belastung eines Grundstücks zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks unabhängig von den jeweiligen Grundstücksinteressen gestattet wird. Freilich wird ein Mißbrauch der durch den Art. 723 eingeräumten Freiheit nicht allzu häufig sein und wird sich in den schlimmsten Fällen mit der Ablösungsbefugnis des Art. 729 helfen lassen, allein ein stärkerer Schutz der weniger geschäftskundigen landwirtschaftlichen Bevölkerung wäre zweifellos durch eine solche beschränkende Bestimmung gegeben. Die rascher wechselnden Bedürfnisse des städtischen Verkehrs können, wo der Grundstücksnutzen Schwierigkeiten verursachen sollte, doch wohl auf dem Boden des Obligationenrechts und der Personalservituten befriedigt werden.

Wie das deutsche B.G.B., so bringt auch der Schweizer Entwurf die Durchführung des Grundbuchzwangs für die Grunddienstbarkeiten, für die meisten Kantone eine wichtige Neuerung. Die Gründe dafür und dagegen sind zu oft erörtert, um hier wiederholt zu werden. Daß beide Gesetzgebungen nach reiflicher Überlegung zu demselben Resultat, Einführung des Eintragungszwangs, gelangt sind, ist eine Gewähr für die Richtigkeit dieses Standpunktes. Nach den vorläufig im Schlußtitel zusammengestellten Bemerkungen über die Übergangszeit scheint in der Schweiz eine raschere Durchführung als in Deutschland in Aussicht genommen zu sein[2].

Während für die Regel zur Erreichung des Eintrags ein öffentlich beurkundeter Vertrag erforderlich sein soll (Art. 724 in Verbindung mit Art. 663), genügt bei allgemein sichtbaren Einrichtungen jede Art der Vereinbarung, also auch die stillschweigende (Art. 725). Infolge der Verweisung des Art. 724 auf das Grundeigentum ist eine

[1] cf. hierüber Hitzig, der mit Recht auch die Nichtübereinstimmung zwischen Abs. 1 und 2 des Art. 729 beseitigt wünscht.

[2] Zweiter Abschnitt des Schlußtitels XII, 2.

Servitutenersitzung und zwar regelmäßig als Tabularersitzung, daneben in den besonderen Fällen der Art. 664 Abs. 2 und Art. 665 auch als sogenannte blanke Ersitzung, anerkannt. Die Ersitzung giebt einen Anspruch auf gerichtliche Anerkennung des Servitutrechts. Diese wiederum ermöglicht in den Fällen, in denen noch keine Eintragung erfolgt ist, den Eintrag. — Die ganze Ersitzung ist nur zu Lasten von Grundstücken möglich, an denen auch das Eigentum ersessen werden kann.

Die ganzen beim Grundeigentum geltend gemachten Bedenken hinsichtlich des Bedürfnisses nach einer dinglichen Rechtsstellung des Erwerbers vor dem Eintrag kehren hier wieder.

Die Konsequenzen des Buchzwangs werden ebenso durchgeführt in Bezug auf den Untergang der Dienstbarkeiten (Art. 727—729). Hier sind nur die Grundsätze über die Ablösung besonders hervorzuheben. Bei Fehlen jeden Interesses kann der Richter ohne weiteres Löschung anordnen. Bei einem im Verhältnis zu dem ursprünglich vorhandenen Interesse und zur Belastung sehr gering gewordenen Interesse kann Ablösung gegen volle Entschädigung verlangt werden. Das entscheidende Wort spricht auch hier wieder das richterliche Ermessen. Ein Untergang der Dienstbarkeiten durch Nichtgebrauch ist nicht vorgesehen. Referent möchte hier den von Hitzig ausgesprochenen Gedanken unterstützen, ob nicht wie im B.G.B. § 1028 eine beschränkte usucapio libertatis eingeführt werden sollte[1].

Die Eintragung ist auch in erster Linie bestimmend für den Inhalt der Grunddienstbarkeit (Art. 731). Soweit die Eintragung jedoch nichts ergiebt, kann der Inhalt auch durch den Erwerbsgrund, sowie durch die thatsächliche Übung näher bestimmt werden. Bei einer Reihe von Dienstbarkeiten wird im Art. 733 auf das kantonale Recht und den Ortsgebrauch verwiesen. Außerdem finden sich noch die auch sonst überall anerkannten Sätze über die Befugnisse der Berechtigten, die Verpflichtung zum schonenden Gebrauch des Rechts (Art. 730), über den Ausschluß erheblicher Mehrbelastung infolge veränderten Bedürfnisses (Art. 732). — Keine Bestimmung ist ge-

[1] Eine Tabularersitzung ist kein Bedürfnis, wenn, wie Art. 727 vorschreibt, die Löschung schlechthin den Untergang der Dienstbarkeit herbeiführt. Auch wenn man annimmt, daß die Abänderungsklage des Art. 1017 auch auf die Löschungen sich bezieht (eine Anfechtbarkeit gewisser Löschungen ist nach Art. 1018 jedenfalls gegeben), so konsolidiert sich das Verhältnis jedenfalls mit der Verjährung der Berichtigungsklage. Eine Tabularersitzung bleibt überflüssig.

troffen über das Verhältnis der Grunddienstbarkeit zur entsprechenden eigenen Nutzung des belasteten Eigentümers. Der Entwurf steht wohl auf dem Standpunkte, daß wenn nichts anderes ausbedungen, die Nutzung des Servitutberechtigten auch bei den elastischen Dienstbarkeiten der Nutzung des Eigentümers immer vorgeht. Bei mehreren Grunddienstbarkeiten geht die ältere vor. Auf Grund besonderer Verabredungen können aber auch nach dem Recht des Entwurfs Verhältnisse vorkommen, die eine billige Gebrauchsregulierung zwischen den verschiedenen Interessenten erfordern. Eine solche wird dann eintreten können, auch ohne daß wie in § 1024 B.G.B. eine ausdrückliche Bestimmung gegeben ist.

Ebenfalls noch den Inhalt des Rechts betreffen die Vorschriften über das Tragen der Unterhaltslast (Art. 734), die Möglichkeit der Verlegung (Art. 735 entsprechend § 1023 B.G.B.) und über die Einwirkung der Teilung des herrschenden oder dienenden Grundstücks (Art. 736, 737).

Eine wesentliche Neuerung und zugleich eine wesentliche Abweichung vom Recht des B.G.B. enthält die Eigentümerdienstbarkeit des Art. 726, deren Bedeutung Hitzig mit Recht hervorhebt. Derselbe führt aus, in welchem Maß Gründe des praktischen Bedürfnisses für eine solche allgemeine Zulassung der Eigentümerdienstbarkeit sprechen. Daß diesen Bedürfnissen gegenüber der Schweizer Gesetzgeber sich weder durch die alte regula juris „nemini res sua servit" noch durch die scheinbar logischen aus dem Begriff des Eigentums abgeleiteten Gründe beirren lassen würde, war mit Bestimmtheit zu erwarten. Übrigens ist zur Einfügung der Eigentümerdienstbarkeiten in das System eine Umwertung des Eigentumsbegriffs durchaus nicht erforderlich.

Über die Normierung der Nutznießung und der sonstigen persönlichen Dienstbarkeiten ist nur wenig zu bemerken, da sie ganz überwiegend, auch bis in die Details hinein, mit derjenigen des B.G.B. übereinstimmt. Auch der Schweizer Entwurf kennt wie das B.G.B. eine Nutznießung an Sachen, an Rechten und an einem Vermögen.

Bei der Nutznießung an beweglichen Sachen wird das Traditionsprincip, bei derjenigen an unbeweglichen Sachen das Grundbuchprincip durchgeführt[1]. Rühmenswert ist hier insbesondere die klare

[1] Art. 739 enthält am Schluß einen unzweifelhaften Druckfehler, statt „Grundeigentum" muß es heißen „Eigentum".

Bestimmung des Art. 744, welche alle Zweifel hinsichtlich des ehemännlichen und elterlichen Nutznießungsrechts abschneidet. Dem gutgläubigen Dritten gegenüber wirkt das Nutznießungsrecht erst auf Grund Eintrags[1].

Auch der Inhalt des Nutznießungsrechts ist im wesentlichen in gleicher Weise bestimmt: im Zweifel volle Nutzung (oder vollen Genuß, wie der Entwurf sagt), daneben aber die Möglichkeit, einzelne Nutzungen auszunehmen, das Recht nur persönlich zu gestalten u. s. w. Die Dauer des Rechts ist im Schweizer Entwurf im Gegensatz zum B.G.B. auf 100 Jahre beschränkt, so auch bei Nutznießung seitens einer juristischen Person.

Wesentliche Abweichungen liegen vor bezüglich des Eigentumserwerbs an den Früchten. Während das B.G.B. dem Nießbraucher an den fructus naturales Eigentum gewährt, wenn sie während der Dauer seines Rechts von der fruchttragenden Sache getrennt werden, und auch den obligatorischen Anspruch des Nießbrauchers abgesehen von etwaigem Kostenersatz nicht weiter gehen läßt, soll nach dem Schweizer Entwurf das Reifwerden entscheiden. Dies scheint so gemeint zu sein, daß von dem, übrigens schwer zu bestimmenden, Moment des Reifwerdens an ein gesondertes Eigentum schon an der hängenden oder stehenden Frucht entsteht. In zweifelloser Weise zum Ausdruck gebracht ist jedoch diese Auffassung nicht. Während ferner das B.G.B. die unwirtschaftlich gezogenen Früchte ins Eigentum des Nießbrauchers fallen läßt und diesem nur Entschädigungspflichten auferlegt, spricht der Art. 762 des Entwurfs bei Grundstücken die zu viel gezogenen Früchte dem Grundeigentümer zu. In allen diesen Punkten scheinen mir die Bestimmungen des B.G.B. den Vorzug zu verdienen, weil sie eine größere Sicherheit der Eigentumsverhältnisse herbeiführen. Bezüglich der fructus civiles findet, soweit sie periodisch abfallen, dieselbe Regelung in beiden Gesetzen statt, nur daß der Ausdruck des Entwurfs: „sie gehören dem Nutznießer" Zweifel zu erregen geeignet ist. Gemeint ist doch wohl nicht, daß sie unbekümmert um den Parteiwillen beim Zahlungsgeschäft in das Eigentum bezw. Miteigentum des Nießbrauchers fallen sollen, sondern nur, daß sie ihm gebühren, daß er, wenn sie an einen andern gezahlt worden sind, Anspruch darauf hat. Dies wäre deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

[1] Im deutschen Recht ist das Verhältnis des Grundbuchs zu § 1404, sowie zu den Einträgen im Güterrechtsregister nicht unzweifelhaft.

In Ermangelung besonderer Vorschriften über den Fruchterwerb anderer zur Fruchtziehung berechtigter Personen werden die geschilderten Grundsätze der Nutznießung analog auszudehnen sein. So jedenfalls einmal auf andere dingliche Rechtsverhältnisse. Für die gewöhnliche Pacht wird Art. 312 O.R. beibehalten werden.

In den übrigen wesentlichen Punkten, wie Rückgewährpflicht, Übertragbarkeit, Sicherungsleistung, Lastentragung, Versicherungspflicht, besondere Behandlung des Waldnießbrauchs, des Nießbrauchs an verbrauchbaren und an geschätzten Sachen, findet principielle Übereinstimmung mit dem B.G.B. statt. Nur sind die Bestimmungen des Schweizer Entwurfs überall knapper gefaßt und gehen nicht so auf das Detail ein. Dieselben dürften als ausreichend befunden werden[1]. Dagegen scheinen dem Ref. die Bestimmungen über die Nutznießung an Rechten und an einem ganzen Vermögen allerdings zu dürftig zu sein.

Von Bedeutung ist aus dem Recht der Dienstbarkeiten alsdann noch der Art. 774, welcher sowohl die sogenannten *irregulären Personalservituten* als auch die *Belastung im Privateigentum stehender Sachen mit Gemeingebrauchsrechten* umfaßt. Interessant ist insbesondere diese letztere Auffassung, daß die Gemeingebrauchsrechte Dienstbarkeiten seien, welche einer Gemeinschaft zustehen, eine Auffassung, die doch wohl auch in der jetzigen Fassung des Departementalentwurfs noch festgehalten sein dürfte[2]. Gegen die Unterstellung unter den Dienstbarkeitsbegriff wird nichts Erhebliches einzuwenden sein. Jedenfalls müssen eine ganze Reihe von Regeln des Grunddienstbarkeitsrechts übertragen werden. Nur sollte noch ausdrückliche Bestimmung darüber erfolgen, zu wessen Gunsten die Dienstbarkeit einzutragen ist, und wer zur Geltendmachung des Dienstbarkeitsrechts befugt erscheint, ob jeder Einzelne oder etwa die Gemeinden[3]. Die Stellung der betreffenden

---

[1] Eine Sonderbestimmung für den Fall der Vermietung oder Verpachtung durch den Nießbraucher war nach Art. 281 des Obligationenrechts nicht erforderlich.

[2] In der Fassung des Vorentwurfs waren noch die Worte „oder für den öffentlichen Gebrauch" „en faveur du public" enthalten. Diese sind jetzt gestrichen, aber unter den unbestimmten Ausdruck „beliebige Gemeinschaft" kann man auch das Publikum bringen. Würde man diese Auslegung nicht acceptieren, so wäre die Zulassung solcher Gemeingebrauchsrechte an im Privateigentum stehenden Sachen nirgends mehr ausgesprochen, was nicht anzunehmen sein wird.

[3] Daß der Eintrag dieser Rechte nach dem Willen des Gesetzgebers im

Sätze im Gesetzbuch erscheint demgegenüber von untergeordneter Bedeutung[1].

Der dritte Abschnitt unseres Titels enthält die Grundlasten. Hier ist nun vor allem die Begriffsbestimmung keine ganz zweifellose. Art. 775 sagt: „Durch die Grundlast wird der Eigentümer des belasteten Grundstücks zu einer Leistung an einen Berechtigten verpflichtet." Hitzig (a. a. O.) nimmt an, daß aus dem französischen Text „certaines prestations" sowie aus der wiederholten Hervorhebung der „einzelnen Leistungen" in Art. 781, 784, 785 sowohl die Periodicität als die Positivität der Leistungen zu folgern sei.

Seine Argumentation scheint jedenfalls einmal bez. der Positivität der Leistung zutreffend. Denn wenn man an dieser nicht festhalten würde, wäre ja jede Scheidung zwischen Dienstbarkeiten und Grundlasten unmöglich. Allein auch bez. der Periodicität scheint seine Position sehr stark zu sein und sich auch noch weiter verstärken zu lassen.

Sobald man von den wiederkehrenden Leistungen Abstand nimmt, scheint sich gar keine Grenze für den Reallastbegriff mehr auffinden zu lassen. Jedes beliebige Verhalten, das Gegenstand einer Obligation sein kann, würde dann auch den Inhalt einer Reallast bilden können. Der Begriff der Leistung legt keinerlei Hindernis in den Weg. Derjenige der Reallast scheint es ebenfalls nicht zu thun. Denn wie Huber (Schweizer Privatrecht Bd. III S. 426) selbst ausführt, ist zur Reallast nicht notwendig, daß die Leistung aus den Erträgnissen des Grundstücks oder als Gegenleistung gegen dem Grundstück zugewendete Vorteile gemacht wird. Es genügt, daß sie in dem Wert des Grundstücks ihre Sicherstellung findet. Dies letztere könnte man auch geneigt sein anzunehmen, nicht bloß wenn das Grundstück pfandmäßig für einen Vermögenswert haftet, sondern auch wenn die Leistung mittelst einer dinglichen Klage gegen den Eigentümer des Grundstücks realisiert werden kann. — Demnach könnten denn auch Vorkaufs- und Rückkaufsrechte als Grundlasten eingetragen werden, ebenso die Verpflichtung, auf einem erst zu

---

Grundbuch erfolgen soll und nicht etwa in besonderen öffentlich-rechtlichen Verzeichnissen, scheint aus der Subsumtion unter den Servitutbegriff hervorzugehen. Die Möglichkeit solcher Eintragung ist dadurch gegeben, daß die im Privateigentum stehenden öffentlichen Wege nach Art. 986 im Grundbuch verzeichnet stehen müssen.

[1] Hitzig würde denselben lieber in den vierundzwanzigsten Titel (Art. 917 ff.) gestellt sehen.

erwerbenden Grundstück eine Grunddienstbarkeit zu errichten[1]. Dies wäre ja nun vielleicht den Gegnern des numerus clausus der dinglichen Rechte ein durchaus willkommenes Resultat[2]. Der sonstigen Stellung des Entwurfs aber scheint es in keiner Weise zu entsprechen. Denn wie erklärt sich sonst, daß Vorkaufs- und Rückkaufsrecht nach Art. 682, 683 in der Form der Vormerkung eingetragen werden müssen? wie erklärt sich der numerus clausus der Vormerkungen in Art. 1002 und 1003?

Trotz alledem können wir die Meinung, daß der Entwurf wiederkehrende Leistungen voraussetze, nicht für richtig hatten. Hätte man diese Beschränkung treffen wollen, so hätte es so außerordentlich nahe gelegen, das nach dem Muster des B.G.B. ausdrücklich hervorzuheben. Die Nichterwähnung des Worts „wiederkehrend" kann nur als eine Ablehnung dieser Beschränkung aufgefaßt werden. Auch der Art. 776 Abs. 2 beweist, daß es neben den periodischen Grundlasten auch nicht-periodische giebt, und dabei dürfte doch schwerlich bloß an unregelmäßig wiederkehrende Lasten, wie Holzdeputate bei Windbrüchen oder Schneebrüchen und dergleichen, zu denken sein. Vor allem scheint aber auch noch der Art. 779 entscheidend in Betracht zu kommen. Danach sind die Gülten Grundlasten, die nur unter besonderen Bestimmungen stehen. Alsdann ist aber auch die Kapitalschuld bei der Gült eine Grundlast, und das schließt den Gedanken an wiederkehrende Leistungen völlig aus[3].

Die Lösung der Schwierigkeiten dürfte darin zu suchen sein, daß der Entwurf, anknüpfend an den historisch gegebenen Reallastbegriff, ausschließlich an aus dem Grundstück aufzubringende Vermögenswerte oder, wenn man so sagen darf, an Wertausschnitte aus dem Grundstückswert, für die das Grundstück pfandmäßig haftet, denkt. Es können das Geldleistungen, Naturalleistungen oder Arbeitsleistungen sein, niemals aber kann die Herausgabe des Grundstückes selbst oder die Begründung eines Rechts an dem Grundstück den Gegenstand einer Grundlast bilden. — Diesen Grundlastbegriff setzt der Art. 775 schon voraus, er sucht nicht, ihn wiederzugeben.

Allerdings wird man sich mit der Fassung des Art. 775 nicht

---

[1] Siehe den von Hitzig a. a. O. S. 365, 366 mitgeteilten Züricher Fall.

[2] Siehe darüber unten bei den Vormerkungen.

[3] Die Ausführungen der Erläuterungen zum Teilentwurf über das Grundpfand sind wohl deshalb nicht mehr unmittelbar verwertbar, weil dort umgekehrt von der Gült auf die Grundlast verwiesen war.

einverstanden erklären können. Denn jedermann wird in demselben zunächst eine erschöpfende Angabe des Inhalts der Grundlast suchen.

Die Beschränkung der in Frage kommenden Leistungen könnte in einer wenigstens für den Juristen verständlichen Weise dadurch angedeutet werden, daß man wie das deutsche B.G.B. von Leistungen „aus dem Grundstück" spräche.

Auch in Beziehung auf die Grundlasten wird das Eintragungsprincip durchgeführt, mit Ausnahme der öffentlichrechtlichen Lasten (Art. 777).

Unter besonderem Recht sollen die Lasten stehen, die zur Sicherung einer Forderung begründet sind. Sie unterliegen dem Recht der Gült (Art. 778)[1]. Dabei ist durchaus nicht bloß an die Fälle zu denken, in denen etwa eine Grundlast neben eine schon begründete Obligation treten würde, sondern speciell und sogar vorzugsweise an die Fälle, in denen der Gläubiger seine ganze Sicherung im Grundstück sucht. Es ist also insbesondere der Fall des Rentenkaufs nach Gültrecht zu behandeln.

Festgehalten wird an der unbedingten Ablösbarkeit der Grundlasten durch den Schuldner nach 30jährigem Bestand, was sich übrigens auf die öffentlichrechtlichen Grundlasten nicht mitbezieht (Art. 782). Sie erfolgt um den Betrag, der als Gesamtwert der Grundlast im Grundbuch eingetragen sein muß (Art. 783). Auch der Gläubiger hat in gewissen Fällen einen Anspruch auf Ablösung.

Durchaus originell und ganz abweichend vom B.G.B. ist das Verhältnis der persönlichen Haftung zur Haftung des Grundstücks geregelt. An und für sich besteht nur Grundstückshaftung, so auch zunächst für die einzelnen Leistungen. Nach Ablauf von drei Jahren wird jedoch die einzelne Leistung zur persönlichen Schuld, für die das Grundstück nicht mehr haftet (Art. 785). Dies wirkt einerseits als Sporn für die rasche Beitreibung der einzelnen Leistungen und andererseits zur Sicherung des Verkehrs mit grundbelasteten Liegenschaften. Die Grundstückshaftung geht selbstverständlich ohne besondere Schuldübernahme auf den Erwerber des Eigentums über.

---

[1] Hier hat sich seit dem Teilentwurf über das Grundpfand eine Wandlung der Ausdrucksweise vollzogen. Früher sollte bei der Gült auf die Grundlast verwiesen werden.

Das Pfandrecht.

Es folgt nunmehr im 22. und 23. Titel das Pfandrecht, unseres Erachtens der vorzüglichste Teil des gesamten Sachenrechts. Hier hat der Redaktor des Entwurfs mit sicherem Blick die Summe aus der modernrechtlichen Entwickelung gezogen. Und wenn auch nicht gerade alle Einrichtungen sich auf deutsche Verhältnisse übertragen lassen, da sie teilweise, wie z. B. die staatliche Haftung für den Wert der Gült, aufs engste mit specifisch schweizerischen Institutionen, z. B. mit der Grundbuchbehörden-Organisation, zusammenhängen, so kann doch im ganzen dieser Teil des Schweizer Entwurfs uns als Muster und Vorbild dienen. Klar und auch dem nicht-juristischen Geschäftsmann sofort verständlich treten die Hauptarten der Verpfändung: Grundpfandverschreibung, Schuldbrief und Gült einerseits, Faustpfand, Fahrnisverschreibung und Versatzpfand andererseits, auseinander. Allen wesentlichen Bedürfnissen des Realkredits sowohl im Groß- wie im Kleinverkehr ist Rechnung getragen. Nirgends finden sich die detailkasuistischen und konstruktiven Künsteleien, die sich hier im B.G.B. so breit machen.

Das Grundpfand.

Der 22. Titel behandelt das Grundpfand und giebt hier in seinem ersten Abschnitt die gemeinsamen Bestimmungen für alle Arten desselben.

Es wird verlangt: bestimmter, in Landesmünze angegebener Geldbetrag, eventuell Höchstbetrag, der Forderung (Art. 788), Einhaltung der Zinsschranken, die kantonalrechtlich festgestellt werden können (Art. 789)[1], Verpfändbarkeit[2] und Bestimmtheit des Grundstücks, das mit dem Pfandrecht belastet werden soll (Art. 790 und 791). Inwieweit Zubehörstücke mithaften, wird in Art. 795 näher bestimmt.

Von ganz fundamentaler Bedeutung ist die Bestimmung des Art. 791 Abs. 1. Durch diese Bestimmung wird das vielbesprochene

[1] In dem Teilentwurf über das Grundpfand (Art. 903) war noch eine Regelung des Zinsmaximums bei grundversicherten Forderungen durch die Bundesgesetzgebung vorgesehen gewesen.

[2] Hier handelt es sich, abgesehen von dem Erfordernis des Eintrags, vor allem um die kantonalrechtlichen Bestimmungen über die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden, Allmenden und Alpen.

zu den zahlreichsten Schwierigkeiten Anlaß gebende und noch nirgends in ganz befriedigender Weise geregelte Institut der Gesamthypothek abgelehnt. Die Ansicht des Redaktors über diesen Punkt hat gewechselt. In dem Art. 905 Abs. 2 des Teilentwurfs über das Grundpfand war noch eine Zulassung der Gesamthypothek vorgesehen, allerdings ohne irgendwelche Specialbestimmungen und mit der ausgesprochenen Absicht[1], durch die strenge Haftung jedes einzelnen Grundstücks für den ganzen Schuldbetrag von der Begründung solcher Gesamthypotheken abzuschrecken.

Auf dieser Bahn ist nun ein Schritt weiter gemacht worden. Es soll nunmehr, sobald mehrere, nicht auf einem Grundbuchblatt zusammengeschriebenen Grundstücke[2] verpfändet werden, eine Verteilung der Pfandhaft auf die verschiedenen Parzellen in der Weise stattfinden, daß jede nur mit einem Teilbetrag belastet wird[3].

Dabei soll indessen die Meinung nicht sein, daß einfach Pfandrechte hinsichtlich der Teilbeträge entstehen, die in ihrer Durchführung vollständig unabhängig voneinander wären. Vielmehr soll die Forderung bei Grundpfandverschreibung und Schuldbrief ungeteilt bleiben in dem Sinn, daß sie einheitlich cediert, überhaupt einheitlich über sie verfügt werden kann. Nicht ist gemeint einheitliches Pfandrecht in dem Sinn, daß die Pfandbetreibung nur in sämtliche Parzellen zusammen erfolgen könnte.

Damit ist kein anderes Resultat erreicht, als eben vollständige Beseitigung der Gesamthypothek. Die Einheitlichkeit der Forderung, die entgegen einigen Kantonalrechten festgehalten ist, hat demgegenüber nicht viel zu bedeuten. Sie würde sich überall, wo mit Personalfolien operiert wird, von selbst verstehen.

Die völlige Beseitigung der Gesamthypothek dürfte aber nicht unerheblichen Bedenken unterliegen. Allerdings erreicht man ja dadurch die Abschneidung aller der Vexationen, die durch Herausgreifen einer einzelnen Parzelle stattfinden können und damit die Beseitigung jeglichen Anlasses zu einem Wettbewerb um die Gunst des Gläubigers zwischen mehreren Schuldnern oder zwischen Eigentümern und Einzelnachhypothekaren. Man beseitigt ferner die infolge der Gesamthypothek regelmäßig entstehende Unverkäuflichkeit der Parzellen.

---

[1] S. Erläuterungen zu dem Teilentwurf S. 102—106.

[2] Der Entwurf setzt hier Realfolien voraus.

[3] Und zwar ist diese Verteilung als definitive, nicht als vorläufige, im Sinne eines beneficium divisionis gemeint.

Dagegen wird aber eben die Situation des Gläubigers eine ungleich schlechtere, wenn man ihn im Fall des Kreditierens auf Parzellen der Vorteile der Gesamthypothek einfach beraubt, und es fragt sich, ob diese Maßregel nicht zu einer schweren Schädigung des kleinbäuerlichen Kredits führen muß.

Die Vorteile der Gesamthypothek bestehen vor allem darin, daß, wenn sich infolge verschiedener Bewirtschaftung, sei es seitens des einen oder seitens mehrerer Eigentümer, verschiedene Qualitäten der einzelnen Parzellen ergeben, der Gläubiger immer in der Lage ist, die besten in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen, ohne durch Nachhypotheken gehindert zu sein. Dieses Wahlrecht des Gläubigers nimmt dem Eigentümer mehrerer Parzellen auch jedes Interesse, das eine Grundstück auf Kosten des anderen zu vernachlässigen, während bei Verteilung der Beträge sofort Anlaß gegeben sein kann, das höher bewertete auf Kosten des Pfandgläubigers zu vernachlässigen, das minder bewertete zu ameliorieren. In den Gebieten stark parzellierten Grundbesitzes, in denen der Wert der einzelnen ländlichen Parzellen ganz wesentlich von der Bewirtschaftung abhängt, bei schlechter Bewirtschaftung minimale Werte entstehen, wird das freie Wahlrecht des Gläubigers leicht eine unumgängliche Voraussetzung der Kreditgewährung bilden. Jede Festlegung von Teilbeträgen auf die einzelnen Grundstücke hebt die Berechenbarkeit der Chancen für den Gläubiger auf. So würde denn in Deutschland in der That für große Gebietsstrecken, so vor allem für Württemberg, wo (mit Ausnahme der geschlossenen Güter Oberschwabens) wohl die meisten ländlichen Hypotheken Gesamthypotheken sein dürften, die Beseitigung der Gesamthypothek nichts anderes bedeuten als Unterbindung des Realkredits der kleinen Parzellenbesitzer[1]. — Man sollte nun auch meinen, daß es in der Schweiz mehrfach Gebiete giebt, in denen die Verhältnisse ähnlich liegen wie in Süddeutschland, in denen daher die Bestimmungen des Art. 791, Abs. 3 ähnlich schwere Folgen haben könnten.

Man vertraue auch nicht allzusehr auf das Eingreifen der für die Gült unbedingt, für den Schuldbrief fakultativ vorgesehenen amtlichen Schatzungen zur Hebung des Parzellenkredits. Diese Schatzung kann eben, wenn nicht mit einer gleichmäßigen Bewirtschaftung mit anderen Parzellen zusammen gerechnet werden

[1] Zu vergleichen hierzu die Ausführungen der Motive zum preußischen Eigentumserwerbsgesetz von 1875 zu § 42; Lang im civ. Archiv, Bd 89 S. 260 u. 261.

kann, nur sehr niedrig ausfallen, und jede Haftung des Kantons oder der schätzenden Beamten wird die Schatzungssummen nur noch mehr herunterdrücken. Auch der schätzende Beamte muß die Möglichkeit verschiedener Bewirtschaftung und den durch die Festlegung von Teilbeträgen auf die einzelnen Parzellen geschaffenen Antrieb zu einer solchen in Anschlag bringen. Ohnedem wird es heute viel leichter sein, den Besitz eines Eigentümers von 6—7 Parzellen insgesamt abzuschätzen, als die einzelnen Stücke zu taxieren.

Noch größer werden die Bedenken bei der nachträglichen Parzellierung. Auch hier schreibt der Entwurf in Art. 820, 828, 834 vor, daß eine entsprechende Verteilung der Pfandhaft durch den Grundbuchverwalter, wie bei der anfänglichen Bestellung eines Grundpfands an mehreren getrennten Grundstücken, stattzufinden habe. Nach dem bisher Ausgeführten bedeutet das in zahlreichen Fällen nicht mehr und nicht weniger als eine Art ersatzlose Expropriation der Hypothekengläubiger. Denn wie soll es denn der Grundbuchverwalter anfangen, um die Gläubiger gegen die Nachteile zu schützen, die sich aus der Limitierung auf Teilbeträge gegenüber den bei den einzelnen Parzellen nunmehr auftauchenden Nachhypothekaren ergeben? — Es ist auch nicht einzusehen, wie etwa die in Art. 797—801 zu Gunsten der Gläubiger angeordneten Sicherungsmaßregeln Schutz gewähren sollten. Dieselben sind zugeschnitten auf die Wertverminderung durch schlechte Bewirtschaftung. Will man sie aber auch auf die durch die Parzellierung herbeigeführte Wertverminderung anwenden, so würden doch höchstens die Art. 797 und 798 für den Fall willkürlicher Parzellierung einen gewissen Schutz gewähren. Man könnte etwa aus dem Art. 797 entnehmen, daß der Gläubiger ein gerichtliches Verbot der geplanten Parzellierung herbeiführen darf. — Im Fall der durch einen Erbgang veranlaßten Parzellierung wird man aber schwerlich von einer durch Verschulden des Eigentümers herbeigeführten Wertverminderung reden können, und deshalb wäre nur der hier gänzlich wirkungslose Art. 801, der dem Gläubiger das Recht zu Schutzvorrichtungen gewährt, zur Anwendung zu bringen.

Einige weiteren Artikel führen das Grundbuchprincip in Bezug auf Entstehung und Untergang des Grundpfands durch (Art. 792—794). Alsdann werden die Wirkungen besprochen, allerdings nicht zunächst, wie man erwarten sollte, die Befugnis, sich aus dem Erlös zu befriedigen, welche erst im Art. 807 ff.

genannt, aber auch nicht näher normiert wird[1], sondern das Unverjährbarwerden der Forderungen (Art. 796) und sodann die Sicherungsbefugnisse des Pfandgläubigers (Art. 797 - 801).

Die Art. 803 ff. betreffen die Rangordnung der dinglichen Rechte, und zwar beschäftigt sich der Art. 803 selbst mit dem Verhältnis zwischen Pfandrechten einerseits, Dienstbarkeiten und Grundlasten andererseits. Im allgemeinen entscheidet das Datum des Eintrags über die Priorität. Jedoch geht die Dienstbarkeit oder Grundlast vor, wenn der Pfandgläubiger in ihre Begründung eingewilligt hat, und ebenso steht es, wenn eine Dienstbarkeit den älteren Pfandrechten in keiner Weise nachteilig ist. (Eine sehr zweckmäßige Bestimmung!)

Was das Verhältnis der mehreren Pfandrechte untereinander anlangt, so hat der Entwurf in Art. 804—806 das Princip der festen Pfandstellen aufgenommen.

Die einzelne Verpfändung erfolgt an ganz bestimmter Stelle, von der aus niemals von selbst ein Aufrücken erfolgt[2]. Es kann also von vornherein eine zweite oder dritte Hypothek errichtet werden, wenn nur für die vorausgehende Stelle ein bestimmter Betrag fixiert ist. Die leeren Pfandstellen können vom Grundstückseigentümer beliebig verwertet werden. Nur werden sie bei der Verteilung des Pfanderlöses nicht berücksichtigt. Derselbe wird den wirklichen Pfandgläubigern ihrem Range nach zugewiesen (Art. 806).

Diese letztere Lösung ist getroffen worden im Gegensatz zum deutschen Recht und auch im Gegensatz zu den Ausführungen, die Huber seinem Teilentwurf über das Grundpfandrecht, in welchem die Frage entgegengesetzt geregelt war, beigegeben hat. Entscheidend für die schließliche Stellungnahme ist wohl gewesen, daß das jetzt gewählte System im bisher geltenden schweizerischen Recht vorherrschte. Da jedes der verschiedenen Systeme seine Übelstände im Gefolge hat, wird dies auch die richtige Lösung sein. Daß den Pfandgläubigern nachstehenden Ranges allzu oft ein unverdienter Gewinn in den Schoß geworfen werden wird, dürfte schwerlich anzunehmen sein[3].

Nach diesem System, welches die modernen Grundpfandrechts-

---

[1] Zu vergleichen hierüber das Schuldbetreibungsgesetz vom 11. April 1889.

[2] Anders, wenn, was zulässig, ein Anspruch der nachfolgenden Pfandgläubiger auf Vorrücken vorgemerkt ist.

[3] Könnte man übrigens nicht auch bei dem entgegengesetzten System von einem unverdienten Gewinn der Chirographare sprechen?

gedanken am vollkommensten zum Ausdruck bringt, bewirkt also die Löschung kein Aufrücken der nachfolgenden Pfandgläubiger, sondern Offenbleiben der Pfandstelle. Es bedarf also nicht des künstlichen Instituts der Eigentümerhypothek oder Eigentümergrundschuld, um dem Grundstückseigentümer die Disposition über die Pfandstelle zu wahren.

Freilich dürfte es dem Eigentümer auch unbenommen sein, eine Eigentümergült eintragen zu lassen, da ja hier keine persönliche Forderung zur Eintragung des Pfandes vorhanden zu sein braucht. Er hat dann die Möglichkeit, den fertiggestellten Pfandtitel durch Cession, oder eventuell, wenn der Titel auf Inhaber gestellt ist, (Art. 840), durch bloße Begebung zu verwerten. Allein auch in diesem Fall wird, so lange der Pfandtitel nicht verwertet ist, die Verteilung des Erlöses unter die wirklichen Pfandgläubiger ihrem Range nach vorgenommen (Art. 806).

Die Art. 809 und 810 geben noch speciell Auskunft über den Umfang des Grundpfands, die Sicherung für Kapital, Zinsen und Kosten, sowie für werterhaltende Auslagen, wie z. B. Zahlung von Versicherungsprämien.

Der Art. 812 sorgt in den Fällen, in denen eine persönliche Beteiligung des Gläubigers erforderlich wird und bei Dringlichkeit irgend einer Maßnahme dessen Namen oder Wohnort unbekannt ist, für die Aufstellung eines Beistandes für denselben seitens der Vormundschaftsbehörde. Diese Beistandschaft fällt in die Kategorie des Art. 422. Den erforderlichen Antrag hat der Grundbuchverwalter zu stellen.

In dem zweiten Abschnitt des Titels wird alsdann die rein accessorische Form des Grundpfands, die sogenannte Grundpfandverschreibung, geregelt, die im wesentlichen der Sicherungshypothek des B.G.B. entspricht.

Notwendig ist eine gegenwärtige, zukünftige, oder bloß mögliche Forderung, die pfandrechtlich sichergestellt werden soll. Das Pfandrecht entsteht nicht ohne die Forderung, und das Bestehen der Forderung wird durch den Eintrag ins Grundbuch nicht bewiesen, muß also selbständig dargethan werden (Art. 813). Ein Pfandtitel (Hypothekenbrief) wird nicht ausgestellt (Art. 814). Die Abtretung kann nur durch Bucheintrag erfolgen (Art. 821). Bei Untergang der Forderung kann Löschungsbewilligung verlangt werden (Art. 816). Notwendig ist ein öffentlich beurkundeter Verpfändungsvertrag, der, obwohl das nicht ausdrücklich ausgesprochen, dem Pfandgläubiger einen persön-

lichen Anspruch gegen den Verpfänder auf Bewilligung des Eintrags geben muß [1].

Die Veräußerung des Grundstückes bewirkt nur den Übergang der Pfandhaftung auf den Erwerber. Die persönliche Schuld wird dadurch nicht berührt (Art. 820).

Das Gesetz giebt sodann noch einige besondere Vorschriften über Ablösungsbefugnis des Grundeigentümers, der nicht zugleich Pfandschuldner ist (Art. 817), und des Grundstückserwerbers (Art. 818), sowie über die Art und Weise der Kündigung gegenüber dem Eigentümer, der nicht zugleich Schuldner ist. (Hier muß nach Art. 819 zugleich auch dem Schuldner gekündigt werden.)

An die Grundpfandverschreibung werden auch die gesetzlichen Pfandrechte angeschlossen.

Hier ist überall ein Anspruch auf Eintrag einer Grundpfandverschreibung gegeben, mit einziger Ausnahme der gesetzlichen Pfandrechte des kantonalen Rechts aus öffentlichrechtlichen oder für die Grundeigentümer allgemein verbindlichen Rechtsverhältnissen (Grundsteuern, staatliche Feuerversicherungsprämie, Wasserwerksbeiträge u. s. w.), welche ipso jure entstehen sollen (Art. 822).

Diesen gesetzlich entstehenden Pfandrechten werden immer verhältnismäßig geringe Beträge zu Grunde liegen, so daß der Grundkredit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Über die Rangordnung der gesetzlichen Pfandrechte unter sich und gegenüber den eingetragenen Pfandrechten sind keine Bestimmungen getroffen. Über den ersteren Punkt wird wohl das öffentliche Recht der Kantone entscheiden, der letztere sollte in dem Gesetze selbst klargestellt werden.

Unter den gesetzlichen Pfandrechten besonders hervorzuheben ist dasjenige der Bauhandwerker und Bauunternehmer. Hier muß die Eintragung spätestens drei Monate nach Übertragung des Eigentums aus dem Kauf oder nach Vollendung des Werks erfolgen. (Art. 823 Abs. 3.) Die Pfandrechte der verschiedenen Bauunternehmer stehen sich gleich, auch wenn sie zu verschiedenen Zeiten eintragen wurden, und dieselben sind sogar vorgehenden Pfandrechten gegenüber bevorzugt, soweit die vorgehenden Pfandgläubiger das Grundstück auf Gefahr der Bauhandwerker und Bauunternehmer überlastet haben. Letzteres ist anzunehmen, sobald die Belastung mit Rücksicht auf die noch zu erwartende Wertsteigerung oder für ein

[1] Die diesbezügliche Parallele zum Eigentum ist nur nicht ausdrücklich hervorgehoben.

Darlehen erfolgte, das keine Verwertung für das Grundstück gefunden hat. Bezüglich der Beweisfrage wird ausdrücklich auf das richterliche Ermessen verwiesen (Art. 825).

Diese Regelung scheint uns im höchsten Grad beachtenswert zu sein und jedenfalls den Bauhandwerkern einen ganz anders wirksamen Schutz zu gewähren, als der § 648 B.G.B., ohne daß den berechtigten Interessen anderer Personen zu nahe getreten würde.

Der dritte Abschnitt behandelt gemeinschaftlich Schuldbrief und Gült, von denen der erstere unsere Briefhypothek, die letztere unsere Grund- und Rentenschuld ersetzen soll. — Unsere Buchhypothek, die nicht Sicherungshypothek ist, findet in dem Schweizer Entwurf keine Stelle. Mit Recht! Es wird sich kein Bedürfnis nach ihr ergeben.

Bei dem Schuldbrief hat der Gläubiger einer für den Verkehr bestimmten unbedingten und nicht von einer Gegenleistung abhängigen (Art. 834) Forderung zunächst einen persönlichen Schuldner (darauf soll im Unterschied zur Gült nicht verzichtet werden können). Daneben soll aber eine dingliche Sicherung treten, welche eine größere Cirkulationsfähigkeit der Forderung bedingt, eine Art Mobilisierung des Bodenwerts in sich schließt. Das persönliche Schuldverhältnis kann beliebig ausgestaltet werden, sofern nicht die notwendige Fixierung des Betrags entgegensteht. Der Eigentümer des verpfändeten Grundstücks braucht keineswegs der Schuldner zu sein, vielmehr gelten für das Verhältnis zwischen Schuldpflicht und Eigentum nach § 828 dieselben Bestimmungen wie bei der Grundpfandverschreibung.

Jedoch ist die Geltendmachung der Forderung an den Pfandtitel gebunden (Hypothekenbrief), der hier jedenfalls ausgestellt werden muß (Art. 847). Eine Abtretung kann sich nur in Verbindung mit einer Übergabe des Titels vollziehen (Art. 848). Ein Auseinanderfallen von persönlichem Forderungsrecht und Schuldforderung auf der aktiven Seite ist ausgeschlossen. Der Eintrag im Grundbuch und der Pfandtitel erbringen zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers des Schuldbriefs Beweis für das Bestehen der Forderung, der Pfandtitel allerdings nicht im Gegensatz zum Grundbuch (Art. 844 und 845) (?). Der Pfandtitel kann, wenn das persönliche Schuldverhältnis oder das Pfandrecht untergeht, z. B. dadurch, daß der Schuldner den Gläubiger auszahlt, oder dadurch, daß dieser auf sein Pfandrecht verzichtet, weiter verwertet werden. Der Schuldner braucht nicht löschen zu lassen, er kann auch durch Weiter-

begebung des stehen gebliebenen Pfandes eine hypothekarische Succession herbeiführen. Auch hier entsteht dann interimistisch bis zur weiteren Verwertung eine Art Eigentümerhypothek[1]. Bei Veräußerung des Grundstücks können wiederum persönliche Schuld und Grundstückshaftung auseinanderfallen, wenn nicht der Erwerber des Grundstücks die persönliche Schuld ausdrücklich übernimmt (Verweisung des Art. 828 auf 820)[2].

Bei den Schuldbriefen ist es den Kantonen überlassen, amtliche Schätzungen vorzuschreiben und die Belastungen an eine Schätzungsgrenze zu binden (Art. 827).

Anders bei der Gült! Die Gült wird aufgefaßt als eine auf das Grundstück gelegte Grundlast. Von einer persönlichen Haftung des Schuldners wird ganz abgesehen[3]. Es haftet eben der jeweilige Eigentümer des Grundstücks mit dem Grundstück (Art. 829 u. 833). Nur bezüglich der Zinsen entstehen (in gleicher Weise wie bei der Grundlast) persönliche Schulden in dem Moment, in dem die Pfandhaftung aufhört (Art. 833 Abs. 3).

Bei der Gült muß amtliche Schätzung erfolgen. Sie darf nur bis zu zwei Drittel des Schätzungswerts, vermehrt um die Hälfte des Schätzungswerts der Bauten, errichtet werden (Art. 830). Die Kantone haften für den Wert der Gült unter Vorbehalt des Exculpationsbeweises (Art. 831). Endlich ist wesentlich das unverzichtbare Recht des Gültschuldners, jeweils auf Ende einer Periode von 10 Jahren mit Jahresfrist zu kündigen (Art. 832), während der Gläubiger nur aus besonderen Gründen zur Kündigung berechtigt ist.

Im übrigen gelten bez. des Pfandtitels, der Abstellung auf einen bestimmten Gläubiger oder den Inhaber des Pfandtitels, Übertragung, Stellung des gutgläubigen Erwerbers, Amortisations-

---

[1] Nur kann eine solche nicht wie im deutschen Recht eingetragen werden, und der zahlende Schuldner oder Eigentümer kann nicht den betreffenden Betrag für sich in Anspruch nehmen. Es treten vielmehr, so lange der Pfandtitel nicht verwertet, die Grundsätze des Art. 806 ein, die oben beschrieben wurden.

[2] Ein besonderes Mittel, dem Gläubiger in dem Fall, in dem keine Schuldübernahme erfolgt, eine rasche Liquidation aufzunötigen, welches der Teilentwurf (in seinem Art. 941) noch hatte, ist nicht mehr vorhanden. Der Gesetzgeber vermutet wohl, daß von selbst eine angemessene Regulierung durch Verabredung der Parteien erfolgen werde.

[3] Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß die Parteien bei der Gült auch noch eine persönliche Haftung des Schuldners nebenher verabreden, und der Erwerber des Grundstücks wird diese persönliche Schuld übernehmen können. Allein das Gültrecht nimmt auf sie keinerlei Rücksicht.

verfahren u. s. w. dieselben Rechtssätze wie beim Schuldbrief. Die Bindung an den Pfandtitel und die Legitimationskraft des Eintrags und des Titels ergeben sich ja hier bei der lediglich das Grundstück belastenden Forderung noch viel natürlicher als beim Schuldbrief[1].

Insbesondere trifft das auch zu bei der Bestimmung des Art. 836, daß bei der Errichtung der Gült im Zweifel eine Novation der ursprünglichen Schuld angenommen werden solle[2]. Wesentlich auf die Gült berechnet ist auch die Bestimmung des Art. 841, die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten für Gläubiger und Schuldner betreffend. Vor allem bei den Gülten und zwar besonders, wenn sie auf den Inhaber gestellt sind, wird es vorkommen, daß der Schuldner in gar kein persönliches Verhältnis zu dem Gläubiger tritt. Der Schuldner macht seine Zahlungen an die Mittelsperson, und bei dieser erheben die Gläubiger ihr Geld. Die Mittelsperson, regelmäßig ein Bankinstitut oder eine Darlehnskasse, besorgt auch Pfandentlassungen, sie verhandelt im Interesse der einen Partei mit der andern, und hat dabei, wie der Art. 841 sich ausdrückt, die Rechte des Schuldners und Eigentümers wie des Gläubigers mit aller Sorgfalt und Unparteilichkeit zu wahren.

Daß dieses also geregelte Institut der Gült ungleich viel lebensfähiger sein wird als die Grundschuld des B.G.B., liegt auf der Hand. Bei der deutschen Grundschuld würde der Gläubiger die persönliche Haftung aufgeben, ohne dafür erhebliche Vorteile einzutauschen, denn in der Möglichkeit, den Grundschuldbrief auf den Inhaber zu stellen, während der Hypothekenbrief auf eine bestimmte Person lauten muß, ist ein solcher nicht zu erblicken, da durch Abstellung auf den Inhaber der Grundschuldbrief bei uns doch regelmäßig nicht zum börsengängigen Papier gemacht werden kann. Noch weniger wird die Möglichkeit, von vornherein eine Eigentümergrundschuld eintragen zu lassen, bei uns zu Gunsten der Grundschuld wirken. Denn nach § 1198 kann ja diese Grundschuld, wenn sie

[1] cf. im einzelnen Art. 837—840, 844—853.

[2] Sollte es nicht besser sein, diese Bestimmung, wie es in dem Teilentwurf über das Grundpfand geschehen war, auf die Gült zu beschränken? Beim Schuldbrief dürfte es der Parteiabsicht regelmäßig nicht entsprechen, das persönliche Forderungsrecht abstrakt zu machen. (In dem Sinne, daß das geschehen solle, muß man doch wohl den Art. 836 auf den Schuldbrief bezogen auffassen.)

wirklich verwertet werden soll, ohne weiteres in eine Hypothek umgewandelt werden.

Ganz anders nach dem Schweizer Entwurf. Hier erwirbt der Gläubiger dadurch, daß er die mit der Pfandhaftung verbundene persönliche Haftung preisgiebt, die Sicherstellung durch die Haftung des Kantons und die Beleihungsgrenze. Dadurch wird der Pfandtitel bei der Gült zu einem ganz anders negociabeln Papier gemacht. Es kann bei der also gewährten Sicherheit leicht von der persönlichen Haftung Abstand genommen werden. Ganz besonders dürfte sodann die Einsetzung bestimmter Bankinstitute als Mittelspersonen im Sinne des Art. 841 die Verwertbarkeit und Umsetzbarkeit der Gültbriefe steigern. Die in Art. 832 bestimmte Ablösbarkeit wird dem keinen Eintrag thun.

Die Gült wird voraussichtlich, soweit nicht ausschließlich Sicherungszwecke, wie bei der Kautionshypothek oder bei der Begründung zunächst persönlicher Kreditverhältnisse, vorliegen und auf die Grundpfandverschreibung hindrängen, die häufigste Art des Grundpfands werden. Jedenfalls wird sie infolge der Beleihungsgrenze und der staatlichen Haftung die sicherste Art der Bodenkreditgewährung darstellen. Der Schuldbrief wird namentlich funktionieren, wo der Bodenkredit über die Beleihungsgrenze hinaus ausgedehnt werden und deshalb die persönliche Haftung herbeigezogen werden soll. Abgesehen davon mag das in diesen Dingen besonders starke Wirkungen äußernde Herkommen hin und wieder zu Gunsten des Schuldbriefs entscheiden.

Im Anschluß an das Grundpfandrecht wird *alsdann noch die Emission von Anleihen* unter Verschaffung grundpfändlicher Sicherung an die kreditgewährenden Personen geregelt, eine Materie, mit der sich das deutsche B.G.B. überhaupt nicht befaßt hat[1].

Hier wird zunächst die Möglichkeit erwähnt, daß die emittierende Ausgabestelle sich selbst zur Schuldnerin macht und ihre grundpfändlich gesicherte Forderung den Gläubigern verpfändet (Art. 854). — In diesen Zusammenhang gehört denn auch das in Deutschland wohlbekannte Institut der Pfandbriefausgabe seitens einer bestimmten Kreditanstalt (Hypothekenbank, Genossenschaftskasse, Landesbank), welche in den Pfandbriefen ihre unterpfändlich gesicherten Forderungen verpfändet.

---

[1] Über die Pfandbriefe der Hypothekenbanken ist zu vergleichen das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899.

Dieses Institut, bei dem eine Hauptschwierigkeit in der Durchbrechung der gewöhnlichen Mobiliarpfandgrundsätze besteht, wird vom Schweizer Entwurf im Anschluß an das Fahrnispfand in den Art. 902—918 im einzelnen geregelt. Die von der Pfandbriefanstalt ausgegebenen Pfandbriefe gewähren den Käufern derselben ein Pfandrecht an allen der Anstalt gehörigen Grundpfandtiteln und an den Forderungen, die dem ordentlichen Geschäftskreis der Bank angehören. Die Pfandbriefe sind für den Gläubiger unkündbar, sie können auf den Namen oder Inhaber gestellt sein, während die Zinscoupons auf den Inhaber lauten müssen (Art. 915). Die übrigen Detailbestimmungen beziehen sich auf die Sicherung eines soliden Geschäftsbetriebes seitens dieser Anstalten, zu welchem Zwecke vor allem der Geschäftskreis der betreffenden Anstalten begrenzt und eine staatliche Kontrolle des Geschäftsbetriebes eingesetzt wird. Eine Vergleichung dieser Bestimmungen mit denjenigen des deutschen Hypothekenbankgesetzes würde hier zu weit führen. Hervorgehoben mag nur werden, daß die Institution des die Interessen der Pfandbriefgläubiger vertretenden Treuhänders im Schweizer Entwurf nicht aufgenommen ist.

Neben dieses, aus dem preußischen und französischen Recht übernommene Institut wird nun aber eine zweite Einrichtung gestellt, bei welcher den Titelinhabern direkte Grundpfanddeckung verschafft werden soll.

Diese Einrichtung, bei welcher lediglich angeknüpft wird an gewisse im Verkehr ohne besonderen Anhalt im positiven Recht geschaffene und deshalb nicht immer zu klaren Rechtszuständen entwickelte Gestaltungen, ist die vom Redaktor so genannte Ausgabe von Serientiteln.

Ein Anlehen, das ein Grundbesitzer aufnimmt, soll in eine Reihe von Serientiteln, die auf 100 Franken oder ein mehrfaches von 100 Franken lauten, zerschlagen werden können. Die Titel einer Serie, die fortlaufende Nummern tragen und die gleiche Form haben, sind entweder Schuldbriefe oder Gülten, die einander in der grundpfändlichen Sicherung gleichstehen. Das verpfändete Areal — in der Regel eine große Fläche, denn nur im großen Betrieb werden die Serientitel zur Anwendung kommen — haftet den Inhabern der Titel einer Serie gleichmäßig. Diese Gleichstellung ist allerdings nicht ganz durchgeführt in einem Fall, mit dem, wie die Erläuterungen zum Teilentwurf über das Grundpfand zeigen, ganz besonders gerechnet wird, dem Fall, daß mehrere kleinere Eigentümer

sich zur Ausgabe von Serientiteln zusammengethan haben[1]. Hier ist davon auszugehen, daß für jede Partialobligation eine bestimmte Parzelle haften muß, und das hat zur Folge, daß bei den einzelnen Serientiteln die haftenden Parzellen genannt werden müssen, was freilich im Gesetz nicht besonders hervorgehoben wird. Das Verhältnis ist dabei wohl kaum anders denkbar, als daß Einzelpfandrechte mit getrennter Beitreibungsmöglichkeit entstehen. Ein Zwang zur Gesamtbetreibung wäre hier nicht durchzuführen. Die Sicherheit dieser Titel, mögen es Schuldbriefe oder Gülten sein, soll dadurch gewährleistet werden, daß sie immer im ersten Range stehen müssen und $^2/_3$ des Schatzungswertes (hier muß also jedenfalls Schatzung stattfinden) nicht überschreiten dürfen (Art. 860). Bei den Seriengülten kommt dann noch die kantonale Haftung hinzu.

Die Serientitel sollen wie Pfandbriefe unkündbar sein, während für den Schuldner ein höchstens auf zehn Jahre ausschließbares Ablösungsrecht besteht (Art. 857). Die Rückzahlung kann auf dem Weg der Amortisation geschehen (Art. 859), unter allen Umständen muß ein bestimmter Tilgungsplan zu Grunde liegen. Die Auslosungen und Tilgungen sind von den Kantonen amtlich zu überwachen.

Die Ausgabe der Serientitel kann durch die Eigentümer direkt oder durch eine Bank oder öffentliche Kasse erfolgen (Art. 855). Daß man sich irgendwie der Vermittelung einer Bank oder öffentlichen Kasse bedient, soll, so ist wohl gedacht, die Regel bilden. Und in der That wird es ja ohne die Hilfe eines solchen Instituts schwer möglich sein, den Absatz der Serientitel zu bewerkstelligen. Auch dadurch, daß eine Bank oder sonstige Anstalt Zahlstelle für den Schuldner und Einlösungsstelle für die unter allen Umständen auf Inhaber (sei es der Titel, sei es der Koupons) gestellten Zinsforderungen ist, wird eine größere Negociabilität der Titel herbeigeführt, noch mehr durch eine Bestellung der Anstalt zur Treuhänderin im Sinne des Art. 821.

Nun scheint mir aber die Beteiligung der Banken ganz außerordentlich erschwert, wenn nicht geradezu inhibiert zu sein durch die Bestimmung des Art. 855, daß dieselben für Kapital und Zinsen Haftung übernehmen müssen[2].

---

[1] Dieselben brauchen keineswegs Mitglieder einer Genossenschaft zu sein.

[2] Auf die sonstigen Kreditanstalten bezieht sich die Bestimmung nach dem Wortlaut des Art. 855 nicht.

Diese Bestimmung ist zunächst nicht ganz deutlich. Nicht an die Vermittler- oder Treuhänderstellung soll die eigene Haftung angeknüpft sein, sondern an das „Ausgeben". Dabei wird wohl an den Normalfall gedacht sein, daß die Bank die Serientitel, welche sie zunächst selbst beliehen hat, weiter verkauft, eventuell unter Vorbehalt irgendwelcher Vermittlerstellung. Der immerhin denkbare Fall, daß die Bank direkt als Stellvertreterin der Grundstückseigentümer auftritt, und in deren Namen die Titel ausgibt, scheint nicht getroffen und kann wohl auch kaum getroffen werden[1].

Außerdem aber erscheint die erzwungene Haftung der emittierenden Bank, wenigstens nach unseren deutschen Begriffen, als ein übertriebener und nicht zu rechtfertigender Rigorismus. Es würde sich bei uns wohl gar keine Bank unter solchen Bedingungen zur Emission bereit finden, und wo das geschieht, wird sie jedenfalls Provisionsansprüche stellen müssen, die den Kredit erheblich verteuern. Überdies, sollte man meinen, könnte man es ruhig den beteiligten Kreditgebern überlassen, ob sie ohne solche accessorische Haftung der Bank ihr Geld geben wollen oder nicht. Die wohlgemeinte Absicht, das Publikum gegen schwindelhafte Emissionen zu schützen, dürfte leicht zu einer vollständigen Verhinderung der Bankbeteiligung und damit zur Verhinderung zahlreicher Personen, sich des Instituts der Serientitel zu bedienen, führen. Nur große Unternehmungen mit ganz gesichertem Kredit und bedeutendem Immobiliarvermögen werden die Emission von sich aus zu betreiben vermögen.

Unter allen Umständen wird das ganze Institut wesentlich nur den Bedürfnissen der Großgrundbesitzer und der großen industriellen Unternehmungen dienen, wie denn thatsächlich die verschiedenen Arten sogenannter Partialobligationen oder Teilschuldverschreibungen mit oder ohne Vermittelung einer Bank bisher nur in solchen Fällen ausgestellt worden sind[2]. Ob es gelingen wird, das Institut auch

---

[1] Dieser Fall kommt gegenwärtig in Deutschland unseres Wissens nicht vor. Es würde jedermann stutzen und fragen: warum giebt die Bank nicht aus, da muß irgend etwas faul sein. Würde aber der Bank bei jedem Ausgeben suo nomine die eigene Haftung aufgenötigt, so wäre wohl möglich, daß sich das Stellvertretungsgeschäft einbürgerte.

[2] In Deutschland bildet die Vermittelung einer Bank durchaus die Regel, und zwar überwiegend in der Weise, daß die Bank zur sogenannten Pfandhalterin bestellt ist. Auf sie wird, so war es bisher üblich, das für die Gesamtsumme verhaftete Pfand eingetragen. Sie veräußert die zunächst von ihr erworbenen Partialobligationen, wodurch die Erwerber, in der Regel durch

den Kleingrundbesitzern zugänglich zu machen, was, wie schon bemerkt, beabsichtigt ist, dürfte mehr als zweifelhaft sein. Hier scheint mir vor allem wieder das Fehlen der Gesamthypothek hindernd im Wege zu stehen. Denn wenn für den einzelnen Posten doch nur eine Parzelle haften soll, so ist schwer einzusehen, was der Eigentümer der Parzelle durch die Beteiligung an der Ausgabe der Serientitel gegenüber der Specialverpfändung erreicht. Die Möglichkeit des Gesamtarealverkaufs bei der regelmäßig zu erwartenden Nichtbefriedigung sämtlicher Partialgläubiger wird nicht ausreichen, um derartige Schuldverschreibungen gangbarer zu machen. Das Publikum wird solche auf einzelne kleinere Parzellen fundierte Partialobligationen, deren Qualität und Bewirtschaftung es nicht kennt, niemals gern nehmen, und das wird auch durch die Vorschriften über Beleihungsgrenze und über die Haftung des Kantons bei der Gült nicht wohl beseitigt werden können [1]. — Allerdings würde eine nebenher

---

Blankoindossament, entsprechenden Anteil an dem Pfandrecht bekommen, obwohl die Urkunde in der Hand der Bank zurückbleibt. Dabei ist ausbedungen, daß die Pfandbetreibung nur von der Bank ausgehen darf, daß also die Erwerber der Partialobligationen nicht rückziehbare Vollmachten erteilen sowie auf die eigene Geltendmachung ihres Pfandrechts verzichten. Die Nichthaftung der Bank ist dabei meist ausdrücklich hervorgehoben. Zahlstellen sind gewöhnlich neben der Bank, welche die Treuhänderstellung einnimmt und welche demnach verpflichtet ist, bez. der Pfandbetreibung die Interessen der Partialobligationeninhaber zu wahren, auch mehrere andere namhaft gemacht. (Man vergleiche z. B. die Isenburg-Birsteinschen Partialobligationen von 1887, die Teilschuldverschreibungen der Buderusschen Eisenwerke, der Aktiengesellschaft „Norddeutsche Eiswerke" in Berlin, der Attiengesellschaft „Mechanische Sammetweberei" vormals Kolb & Schüle in Kirchheim unter Teck.) Von ohne Vermittelung einer Bank ausgegebenen hypothekarisch gesicherten Partialobligationen sind mir nur die Fürstenbergschen bekannt, die schon aus älterer Zeit stammen. Andere Anlehen, bei denen ebenfalls nur Zahlstellen benannt sind, haben keine hypothekarische Sicherung.

Neuerdings hat auch das B.G.B. eine gesetzliche Grundlage zu geben gesucht, ohne jedoch die ganze Materie erschöpfend regeln zu wollen. Der § 1187 sieht die Bestellung einer Sicherungshypothek vor, die auch von Haus aus auf den Inhaber eingetragen werden kann. Der § 1189 regelt die Treuhänderstellung des vom Eigentümer zu berufenden Vertreters der Gläubiger, ohne indessen weitergehenden Parteivereinbarungen entgegenzutreten. — Auf diese Bestimmungen wird in der neuesten Tile-Winklerschen Emission Bezug genommen. (Zu vergleichen über diese Bestimmungen des B.G.B. Hachenburg, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Zweite neubearbeitete Auflage. Mannheim 1900. S. 601—609.)

[1] Daß die kantonale Haftung auch wieder dazu führen kann, die Schatzung zu drücken, ist schon oben bemerkt.

gehende Haftung einer Bank oder Darlehenskasse hier viel nützen können. Aber gerade die Banken werden sich am allerwenigsten auf diese Geschäfte einlassen. Inwieweit die ländlichen Darlehenskassen, z. B. die nach Raiffeisenschem Muster eingeführten, hier einzugreifen vermögen, wird die Zukunft lehren müssen. Referent möchte nicht glauben, daß sie dazu im stande sind.

Im Unterschied zum neuen Recht des B.G.B. ist hervorzuheben, daß nach dem Entwurf die Grundpfandverschreibung, deren Ebenbild, die Sicherungshypothek, bei uns regelmäßig, wo nicht ausschließlich, in diesen Fällen funktioniert, nicht entsprechend verwendbar ist. Dieselbe findet nicht bloß bei den Serientiteln keine Erwähnung. Es ist auch positiv ausgeschlossen, daß man Schuldverschreibungen auf Ordre oder Inhaber ausstellt und zu deren Deckung eine Grundpfandverschreibung auf den Namen einer Bank eintragen läßt. Denn dabei ließe sich, weil Art. 821 zur Übertragung der Grundpfandverschreibung schlechthin Eintrag fordert, den neuen Gläubigern keine pfandrechtliche Sicherung verschaffen[1]. Umgekehrt sind in Deutschland die Verkehrshypotheken kraft positiver Vorschrift nicht verwendbar, sobald Inhaber- und Ordrepapierschulden in Frage kommen[2]. Dagegen würde der Verwertung der auf Inhaber gestellten Grundschuld zu den genannten Zwecken nichts im Wege stehen. Die Bestellung eines Vertreters nach § 1189 dürfte auch hier möglich sein[3]. Die Zurückerlangung der ausgegebenen Briefe, deren der Vertreter zur Geltendmachung des Pfandrechts bedarf, läßt sich im Fall des Notleidens der Schuldverschreibungen leicht verwirklichen.

Das Fahrnispfand.

Der 23. Titel behandelt das Fahrnispfand und zwar in seinem ersten Abschnitt zunächst das Faustpfand, an welches alsdann das Retentionsrecht angeschlossen wird[4].

---

[1] Nach deutschem Recht § 1187 letzter Satz ist bei Inhaber- und Ordreschulden die Notwendigkeit der Buchabtretung ausdrücklich ausgeschlossen. Das Teilpfandrecht geht mit der Übertragung der Forderung durch Indossament oder Begebung über.

[2] Über die Gründe vergleiche Hachenburg a. a. O. S. 601 u. 602.

[3] Nach dem Wortlaut des § 1189 könnte man Bedenken haben. Allein § 43 der Grundbuchordnung schließt jeden Zweifel aus.

[4] Die Art. 210—228 des Obligationenrechts sollen dadurch beseitigt werden (s. die Übersicht über das Obligationenrecht am Schluß des Entwurfs).

Die gewöhnliche Art der Verpfändung ist die Hingabe zu Faustpfand, für welche im wesentlichen dieselben Publicitätsregeln gelten, wie sie im deutschen Recht aufgestellt sind. Die Einräumung von Mitbesitz (B.G.B. § 1206) ist nach Art. 865 Abs. 3 genügend. Eine Verpfändung durch Cedieren des Herausgabeanspruchs unter Anzeige an den dritten Besitzer ist dem Schweizer Entwurf nicht bekannt, dafür aber kann der Besitz nach Art. 966 durch Vereinbarung und Anzeige an den dritten Besitzer übertragen werden. — Als besonderer Fall wird dann in Art. 866 derjenige der Nachverpfändung hervorgehoben. Dazu soll *schriftliche* Anweisung an den ersten Pfandgläubiger, daß er das Pfand an den folgenden Gläubiger herauszugeben habe, erforderlich sein.

Etwas kompliziert geregelt sind die Untergangsgründe. Der Artikel 868 bestimmt zunächst: das Faustpfandrecht geht unter, sobald der Gläubiger aufhört, das Pfand zu besitzen. Dabei ist auch an den Besitz durch Vermittelung eines anderen (Art. 962) gedacht. So lange man durch einen anderen besitzt, besteht das Pfandrecht weiter. Das macht eine weitere Vorschrift notwendig, daß nämlich der Verpfänder nicht der Besitzmittler sein kann. So lange der Verpfänder mit Willen des Pfandgläubigers besitzt, soll das Pfandrecht unwirksam sein. Bei Rückgabe lebt es wieder auf. Auch beim Besitz dritter Personen kann das Pfandrecht (offenbar mit rückwirkender Kraft) wieder hergestellt werden, wenn der Pfandgläubiger mit seiner dinglichen Klage dem Dritten den Besitz wieder abnimmt.

Sollte da nicht die Regelung des B.G.B. einfacher und angemessener sein, daß lediglich durch den gutgläubigen Erwerb dritter Personen, die nichts vom Pfandrecht wissen, dasselbe zerstört wird? Im übrigen kann das Pfandrecht sehr wohl aufrecht erhalten werden. Die Vorschrift des B.G.B. § 1253 allerdings, daß das Pfandrecht durch Rückgabe der Sache an den Verpfänder oder Eigentümer schlechthin erlöschen soll, dürfte nicht nachahmenswert sein. Hier wäre der Schweizer Bestimmung der vorübergehenden Unwirksamkeit in den Fällen, in denen nur vorübergehend anvertraut wird, der Vorzug zu geben.

In Art. 869 ist eine Bestimmung darüber zu vermissen, wie die Aufgabe des Pfandrechts erfolgt, ob dazu Vertrag notwendig, oder ob einseitige Erklärung genügt.

Die weiteren Bestimmungen über Haftung des Gläubigers, Umfang der gesicherten Forderung, Rang der Pfandrechte und Aus-

schluß der lex commissoria bieten keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen. Das gesamte Recht der Pfandveräußerung ist ebenso wie beim Grundpfand nicht behandelt, weil hier das Schuldbetreibungsgesetz vom 11. April 1889 eingreift. Auch über die Antichrese ist nichts ausdrücklich bemerkt, man wird aber die Einräumung einer solchen aus allgemeinen Gründen für zulässig erklären müssen. Die Zulässigkeit der Weiterverpfändung dürfte sich indirekt aus Art. 870 Abs. 2 ergeben. Bei Abtretung der Forderung geht das Faustpfandrecht nach Art. 190 des Obligationenrechts mit über. Die Haftung des ursprünglichen Pfandgläubigers für jeden aus der Herausgabe des Pfands an einen Dritten entstehenden Schaden wird auch auf diesen Fall auszudehnen sein.

Die Regelung des Retentionsrechts schließt sich nahe an die bisherige des Obligationenrechts an. Neu ist vor allem die Bestimmung, daß das Retentionsrecht an Sachen, die eine Verwertung nicht zulassen, ausgeschlossen sein solle (Art. 875 Abs. 1). Damit soll doch wohl nicht ausgeschlossen sein, daß an solchen Objekten durch Vertrag obligationenrechtliche Retentionsrechte, die dann aber keine Veräußerungsbefugnis in sich schließen, begründet werden können (?).

Des weiteren ist in dem Entwurf, wohl nach dem Muster des B.G.B., die durchaus angemessene Bestimmung aufgenommen, daß das Retentionsrecht durch Sicherheitsleistung abgewendet werden kann (Art. 877 Abs. 1).

Im übrigen braucht wohl kein Wort darüber verloren zu werden, daß das Retentionsrecht des Schweizer Entwurfs auf ganz anderem Fundament ruht als dasjenige des B.G.B. Es ist eine Fortbildung des deutschrechtlichen, auch in das deutsche H.G.B. aufgenommenen Retentionsrechts. Es beschränkt sich auf Sachen, die mit Willen des Schuldners in den Besitz des retentionsberechtigten Gläubigers gekommen sind. Hier aber wird ein Sachenrecht konstituiert, das sich vom Faustpfandrecht nur durch das Erfordernis vorherigen Verzugs und vorheriger Benachrichtigung und neuerdings durch die Abwendbarkeit mittelst Sicherheitsleistung unterscheidet.

Daneben finden sich im Entwurf auch noch weitere Fälle von Retentionsrechten (Art. 981 Abs. 1), wobei übrigens auch an die Möglichkeit, die Retention schadenstiftender Sachen bis zur Deckung des Schadens einzuführen, zu erinnern wäre[1].

[1] Die Bestimmung wäre etwa in Art. 696 einzufügen.

Die allgemeine Frage des § 273 B.G.B, inwieweit sich bei bestehenden Obligationsverhältnissen eine Zurückhaltung einer Leistung bis zur Leistung der Gegenpartei rechtfertigen könnte, war natürlich nicht innerhalb des Sachenrechts aufzuwerfen. Sie findet aber auch im Obligationenrecht keine Lösung. Die Aufstellung einer dem § 273 des deutschen B.G.B. entsprechenden Bestimmung dürfte bei der Revision des Obligationenrechts immerhin in Erwägung gezogen werden.

Bei den im folgenden Abschnitt besprochenen Pfandrechten an Forderungen und anderen Rechten wird, wie im B.G.B., auf die Regeln des Faustpfandrechts verwiesen, außerdem gerade wie dort die Verpfändbarkeit von der Übertragbarkeit abhängig gemacht und die Einhaltung der für die Übertragung notwendigen Form verlangt (Art. 878, 879). Bei der Verpfändung von Forderungen könnte zweifelhaft erscheinen, ob die Benachrichtigung des Schuldners für das Entstehen des Pfandrechts wesentlich ist. Infolge der Zusammenstellung dieser Vorschrift mit der Verpflichtung zur Herausgabe der Beweisurkunde auf Verlangen des Pfandgläubigers in Abs. 2 des Art. 879 dürfte das nicht anzunehmen sein. Es wird also eben die Benachrichtigung des Schuldners seitens des Pfandgläubigers begehrt werden können. Außerdem wird Art. 187 des Obligationenrechts entsprechend zur Anwendung kommen[1]. Es folgen alsdann einige Specialbestimmungen über Wertpapiere und Warenpapiere, insbesondere beim Vorhandensein von Warrants.

Über die Wirkungen dieser Pfandrechte sind unseres Erachtens keine genügenden Bestimmungen gegeben. Nur bei den verzinslichen oder sonst mit prozentualen Nebenbezügen verbundenen Forderungen wird der Umfang des Pfandrechts näher bestimmt (Art. 882), und in Art. 883 werden alsdann noch einige Bestimmungen über die Kündigung und Einziehung der Forderung überhaupt[2] gegeben. Es soll der Eigentümer (?) sie vornehmen können in der Weise, daß er Hinterlegung der Summe fordern kann, wenn er sich nicht mit dem Pfandgläubiger über den Zahlungsempfang einigt. Der Pfandgläubiger soll, wenn die ordentliche Vermögensverwaltung Kündigung und Einziehung fordert, solche verlangen können.

Damit dürften aber doch noch nicht alle Fragen erledigt

---

[1] Anders B.G.B. § 1280.

[2] Art. 883 dürfte nicht auf die in Art. 882 genannten Forderungen zu beschränken sein.

sein, auf die man eine Antwort erwartet. Mag immerhin die eigentliche Pfandbetreibung anderweit geregelt sein, so sollten doch gewisse, dem materiellen Recht angehörige Bestimmungen, wie z. B. über die Einziehungsbefugnis des zur Geltendmachung seines Pfandrechts schreitenden Pfandgläubigers, über die Entstehung von Pfandrechten an der gelieferten Sache bei Forderungsrechten auf res certa, über das Verhältnis verschiedener Pfandgläubiger zu einander Aufnahme in das Gesetzbuch finden.

Der dritte Abschnitt des Mobiliarpfandrechts behandelt die sogenannte Fahrnisverschreibung, deren Einführung schon nach dem Obligationenrechte den Kantonen freigestellt gewesen war (Art. 210 Abs. 3). Zulässig ist nach dem Entwurf die Fahrnisverschreibung bei Vieh, beweglichen Betriebseinrichtungen, zu denen auch die Schiffe gehören dürften, Vorräten und Warenlagern, wenn sie ihrem Eigentümer zur Ausübung seines Berufs oder Gewerbes dienen[1].

Die Publizität der Verpfändung wird gewahrt durch die Einschreibung in das öffentliche Pfandprotokoll der durch die Kantone zu bestimmenden Kreise (Art. 886). Die Pfandverschreibung wirkt nur auf zwei Jahre, allerdings mit Erneuerungsmöglichkeit (Art. 888). Wechselt die Sache ihren Standort, so verliert der Eintrag schon nach drei Monaten seine Wirkung, wenn nicht auch an dem neuen Standort ein Eintrag erfolgt (Art. 888 Abs. 3). Bei der Verpfändung von Sachgesamtheiten müssen Inventare zu Grunde gelegt werden[2]. Bei Entfernung einzelner Sachen vom Aufbewahrungsort muß hier das Pfandrecht sofort aufhören, während hinzugefügte Sachen kraft dinglicher Surrogation an die Stelle der ausgeschiedenen treten (Art. 889).

Was das Rangverhältnis des durch solche Fahrnisverschreibung begründeten Pfandrechts zu anderen Pfandrechten anbelangt, so versteht sich von selbst, daß das in gutem Glauben erworbene Faustpfand unbedingt vorgehen muß. Dies hielt man nicht einmal der ausdrücklichen Hervorhebung wert. Außerdem muß aber das Verhältnis zum Grundpfand festgelegt werden, da die der Fahrnis-

[1] Ob zu den Vorräten auch Früchte auf dem Halme gerechnet werden können, ist zweifelhaft. Vielleicht wäre eine ausdrückliche Zulassung dieser Verpfändung wünschenswert.

[2] Dies wäre bei der Verpfändung von Früchten auf dem Halme allerdings ausgeschlossen, man wird dieselben aber auch nicht unter den Begriff der Sachgesamtheit zu subsumieren haben.

verschreibung zugänglichen Gegenstände sehr häufig Zubehör einer Liegenschaft sein werden. Das in gutem Glauben erworbene Grundpfand soll der Fahrnisverschreibung vorgehen, wenn es auch hinter dem gutgläubig erworbenen Faustpfand zurücksteht (Art. 885).

Die Hauptfrage bei diesen Fahrnisverschreibungen wird sein, wie sich die vorhandenen reellen Bedürfnisse nach einem derartigen Kredit zu den Kosten der unter Umständen nicht unerheblichen Mühewaltung, welche die Führung der Protokolle mit sich bringt, stellen. Darnach würde auch der Umkreis der der Pfandverschreibung zugänglich zu machenden Gegenstände zu bestimmen sein.

Daß überhaupt ein Bedürfnis nach derartigen Verpfändungen besteht, dürfte kaum zu bestreiten sein[1]. Dasselbe hat sich auch in Deutschland stets von neuem geltend gemacht, wie die zahlreichen Sicherungsübereignungen zur Umgehung der strengen Pfandrechtsgrundsätze, die Schmerzenskinder der deutschen Rechtsprechung, beweisen. Unser Rechtsgefühl will sich dabei nicht beruhigen, daß es unmöglich sein soll, auf die wertvollsten Mobilien (mit Ausnahme der Seeschiffe und Zubehörstücke) Kredit zu bekommen, wenn man nicht in der Lage ist, den Besitz daran aufzugeben. Man darf dagegen auch nicht einwenden, daß durch Einführung eines Registerpfandrechts nur unsolide und schädliche Kreditgeschäfte gefördert werden, daß infolge solcher Zulassung es dem Wucherer leichter fallen werde, die Schlinge um den Hals seines Opfers zuzuziehen. — Es ist ja wohl richtig, daß Banken und größere Kreditinstitute auf ein solches Registerpfandrecht nicht viel geben werden, weil sie nicht in der Lage sind, die Wirtschaft des Schuldners, die Behandlung des Mobiliars, genügend zu überwachen, sich gegen Verbringung oder bedeutende Wertverminderung wichtiger Stücke zu schützen. Allein damit ist noch lange nicht über jede derartige Kreditgewährung der Stab gebrochen. Warum soll es ein unsolides Geschäft sein, wenn der Verwandte oder Freund, der in der Lage ist, die betreffende Kontrolle auszuüben, helfend einspringt und gegen solche Sicherung Kredit gewährt? Auch bei kleineren lokalen Kreditinstituten dürfte die Benutzung dieses Sicherungsmittels keineswegs ausgeschlossen sein. Ebenso wird der an Ort und Stelle befindliche Verpächter sich auf Inventarverpfändungen des Pächters einlassen können.

---

[1] Siehe darüber auch Gierke in seiner Kritik zum deutschen Entwurf S. 388.

Die geschilderten Fälle dürften wohl schon hinreichen, um den Versuch der Einführung eines Registerpfandrechts lohnend erscheinen zu lassen. Nur speciell darüber ließe sich zweifeln, ob der gesunde kaufmännische Kredit der Warenlagerverpfändung bedarf und nicht vielmehr durch die Zulassung einer solchen geschädigt werden kann[1].

Selbstverständlich müssen gegenüber Mißbräuchen des Instituts die erforderlichen Kautelen angebracht werden. Es muß die Wuchergesetzgebung eingreifen, es müssen die vor der Verpfändung vorhandenen Chirographare durch Anfechtungsrechte gedeckt sein, und endlich möchten wir noch zur Erwägung stellen, ob die Fahrnisverschreibung nicht ihre Schranke bei den der Pfändung nicht unterworfenen Gegenständen finden sollten.

Der vierte Abschnitt sodann behandelt das sogenannte Versatzpfand der gewerbemäßigen Pfandleihanstalten. Für die Struktur dieses Pfandrechts ist vor allem wesentlich der Ausschluß jeder persönlichen Haftung. Die Anstalt ist auf die Verwertung des Versatzpfands beschränkt. Diese Ausgestaltung ist beim Pfandleihgeschäft die allein sachgemäße, sie wird den meisten Ordnungen desselben zu Grunde liegen, wenn sie auch nicht überall so deutlich zum Ausdruck gebracht ist wie in Art. 897 Abs. 2 des Entwurfs. Bei dieser Ausgestaltung kann dann auch ohne weiteres der gewerbemäßige Kauf auf Rückkauf dem Versatzpfandgeschäft gleichgestellt werden (Art. 901). Die übrigen Bestimmungen des Abschnitts beziehen sich auf die öffentlichrechtliche Ordnung des Pfandleihgewerbes, die Gestalt des Versatzscheines und dessen Legitimationskraft bei der Auslösung, die Pfandsumme und die Zinsansprüche, sowie die Verkaufsbefugnisse der Anstalt.

Der fünfte und letzte Abschnitt, betreffend die Pfandbriefe, ist schon in anderem Zusammenhang besprochen.

Die Rechte der herrenlosen und öffentlichen Sachen.

Ebenso ist aus dem folgenden 24. Titel, welcher die Rechte an herrenlosen und öffentlichen Sachen behandelt, eine wichtige Materie, das Wasserrecht, schon ausgeschieden worden.

Aus den allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnitts sind nur die allgemeinen Hoheitsrechte des Staats über herrenlose und öffentliche Sachen, die Befugnisse der Kantone über die Aneignung

[1] Der bisher häufig in solchen Fällen gewährte ungedeckte Kredit würde dann wohl verschwinden.

herrenloser Sachen und den Gemeingebrauch an öffentlichen Sachen Bestimmungen zu treffen (zu vgl. auch die Specialsätze der Art. 919 u. 920), die Befugnis, außer der Ausnutzung der Wasserkräfte auch Jagd und Fischerei sowie die bergrechtliche Occupation für regal zu erklären, hervorzuheben.

Der Art. 921 ermöglicht sodann die Bestellung von Dienstbarkeiten und Grundlasten zu Gunsten und zu Lasten von öffentlichen Sachen. Welche Voraussetzungen dafür bestehen, wird nicht gesagt. Darüber bestimmt naturgemäß das kantonale Recht.

In den Bestimmungen über das Bergrecht fällt auf, daß der in den deutschen Gesetzgebungen zumeist preisgegebene Schürfschein festgehalten wird. Dies geschieht in der Weise, daß auch der schürfende Grundbesitzer selbst genötigt ist, sich einen Schürfschein geben zu lassen (Art. 946). Durch das Erfordernis des Schürfzettels dürften die Interessen der Grundbesitzer besser gedeckt werden, da sie von Amts wegen zur Äußerung aufzufordern und hier auch eventuell über ihr Recht, Entschädigung und Sicherheitsleistung zu fordern, zu belehren sind. Sind die Parteien einig oder will der Grundbesitzer schürfen, so wird sich ja das amtliche Verfahren rasch erledigen können, so daß in dem Verlangen, sich vor der Vornahme der Schürfarbeiten einem solchen zu unterwerfen, keine allzu große Belästigung des Verkehrs zu finden wäre. Nur ein Argument scheint in gewichtiger Weise gegen den Schürfzettel zu sprechen: die Nötigung zur Publikation der eigenen Berechnungen und Erwartungen. Durch das Verlangen des Schürfscheines können andere aufmerksam gemacht werden, und wenn sie bessere Bohrmaschinen haben oder im Terrain günstiger situiert sind, zuvorkommen. Ob dieses Moment von entscheidender Bedeutung sein darf, muß nach den örtlichen Verhältnissen beurteilt werden.

In der Fassung zu beanstanden sind die Art. 948, 949. Auf Grund des ersteren Artikels könnte man glauben, daß nur der Erwerber eines Schürfscheins, nachdem er gefunden hat, muten könnte, und daß dementsprechend auch der Art. 949 auszulegen wäre. Dies dürfte aber schwerlich die Absicht des Gesetzes sein. Es muß jedermann die Verleihung des Bergwerkseigentums nachsuchen können. Nur sollte dem Finder ein Vorrecht eingeräumt sein, was bei Stillschweigen des Gesetzes nicht wohl angenommen werden kann.

Die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf die Ausdehnung der Verleihung (Art. 951), den Verlust der Bergberechtigung (Art. 953, 954), das Verhältnis zu den sonstigen Grundstücksinteressenten

in Bezug auf Schadensersatzpflicht und Enteignungsrecht (Art. 952, 956, 957, 958). In Art. 958 wäre es vielleicht angemessen, besonders zum Ausdruck zu bringen, ob nur der vom Standpunkt des Betriebsunternehmers vorhersehbare Schaden ersetzt werden soll oder der in objektiv adäquater Weise verursachte [1]. Allerdings wird in Ermangelung besonderer Bestimmung das letztere anzunehmen sein, so daß man zu demselben Resultat kommt wie nach dem preußischen Berggesetz.

Bezüglich der Betriebsordnung ist nur die allgemeine Vorschrift im Art. 955 gegeben, daß der Unternehmer gewissen noch aufzustellenden Vorschriften unterworfen ist, und daß er alle zum Schutz des Grundeigentums, der Gebäude, Verkehrswege und Wasserläufe erforderlichen Vorkehrungen anzubringen habe, wie der Art. 958 Abs. 1 ergiebt, auf seine Kosten. Die Einzelvorschriften sind zweckmäßigerweise der Specialgesetzgebung überlassen, und zwar müssen sie nach Art. 960 vom Bundesrat entweder aufgestellt oder doch genehmigt werden. In derselben Weise wird das gesamte Knappschaftswesen, das im Entwurf ebenfalls keine Regelung findet, zu behandeln sein. Ein besonderes Gewerkschaftsrecht ist ebenfalls nicht vorgesehen, vielmehr werden sich die bergrechtlichen Associationen der gewöhnlichen Formen der Aktiengesellschaft oder Genossenschaft zu bedienen haben.

Besitz und Grundbuch.

Erst die dritte und letzte Abteilung des Sachenrechts beschäftigt sich, wie gleich eingangs bemerkt, mit dem Begriff und der Rechtswirkung des Besitzes, sowie mit der allgemeinen Einrichtung und Bedeutung des Grundbuchs. Die beiden Titel gehören zu den schwierigsten, aber auch zu den bedeutsamsten und interessantesten des ganzen Gesetzes.

Der Besitz.

Die Regelung des Besitzes weicht von derjenigen des B.G.B. stark ab.

Zunächst wird einmal der Sachbesitzbegriff ausschließlich abgestellt auf das Merkmal der thatsächlichen Gewalt über die Sache (Art. 961). Ergänzend hinzugefügt wird nur, daß wenn der Besitzer

[1] Zu vergl. M. Rümelin, Die Verwendung der Kausalbegriffe in Straf- und Civilrecht, S. 79 u. 80.

die Sache einem anderen zu einem beschränkten dinglichen oder einem persönlichen Rechte übertragen habe, beide Besitzer sein sollen (Art. 962)[1].

Es ist klar, daß damit eine ganze Reihe von Fragen offen gelassen, bezw. der richterlichen Praxis zur Beantwortung übergeben ist. So zunächst einmal die auch im deutschen B.G.B. ohne Antwort gebliebene Frage, inwieweit zur thatsächlichen Gewalt irgendwelche Art von animus erforderlich sein soll. (Daß nicht der römische animus rem sibi habendi verlangt wird, ist allerdings einleuchtend.) Sodann aber ist vor allen Dingen unerledigt die Stellung der Personen, welche eine Sache in nach Verkehrsanschauung durchaus abhängiger Weise innehaben, so daß sie den jederzeitigen Weisungen eines Besitzherrn oder seiner Vertreter unterworfen sind. Haben diese Personen nun die thatsächliche Gewalt, sind sie Besitzer?

Man könnte zunächst versucht sein, einen Schluß aus dem Art. 962 zu ziehen. Da nur, wenn zu beschränktem dinglichem oder zu persönlichem Recht übergeben ist, beiderseitiger Besitz stattfinden soll, könnte man a contrario schließen, daß bei Fehlen solcher festen Rechtsstellung der Übergebende alleiniger Besitzer bleiben, daß dann auf Seiten des Empfängers auch keine thatsächliche Gewalt im Sinne des Gesetzes angenommen werden solle. Allein das Merkmal „Übergabe zu dinglichem oder persönlichem Recht" bildet keineswegs eine sichere Handhabe. In welchen Fällen kann man nicht eine Übertragung zu persönlichem Rechte annehmen? Der Verwahrungsvertrag soll doch gewiß unter Art. 962 fallen, das persönliche Recht also nicht auf die Fälle des selbstnützigen Innehabens beschränkt sein. So würde denn die Praxis doch ohne unmittelbaren Anhalt am Gesetz die Abgrenzung gewinnen müssen. Gegen diesen principiellen Standpunkt ist nichts einzuwenden, wenn man auch die Rechtsunsicherheit in Kauf nehmen muß, welche ein derartiges Verhalten des Gesetzgebers immer längere Zeit hindurch nach sich zieht und wenn auch, wie schon früher bemerkt[2], der erst aus der Judikatur seinen Inhalt gewinnende Begriff der thatsächlichen Gewalt dem Verständnis des

[1] In der Überschrift des Artikels stehen die Worte selbständiger und unselbständiger Besitzer. Dabei ist indessen keineswegs klar, welcher der selbständige und welcher der unselbständige Besitzer sein soll. Für beide Besitzer läßt sich eine gewisse Unselbständigkeit behaupten. Indessen wird von der Terminologie kein weiterer Gebrauch gemacht.

[2] Am Beginn des 1. Artikels.

Publikums nicht wird nahe gebracht werden können. Denn immer besser gar keine nähere Bestimmung, als eine solche, die nur scheinbar einen Anhalt gewährt oder gar die Praxis in fehlerhafte Bahnen zu drängen geeignet ist.

Mit Recht wird der Redaktor des Schweizer Entwurfs für sich geltend machen können, daß bisher eine durchaus befriedigende Abgrenzung durch eine abstrakt gefaßte Norm noch nicht gefunden sei, auch nicht im deutschen B.G.B. — Das B.G.B. hebt zwar einige zweifellose Fälle der Besitzdienerschaft treffend heraus, allein die Abgrenzung im einzelnen bleibt ebenso schwierig, wie sie ohne den § 855 wäre. Außerdem wird die Gefahr einer Festlegung der Praxis auf falsche Resultate nicht ganz abzulehnen sein.

Eine solche Gefahr möchte Referent z. B. annehmen bez. der Frage, ob bei Unterschlagung eines Besitzdieners, der eine bewegliche Sache an einen gutgläubigen Dritten veräußert, eine Vindikation des Besitzherrn bestehen bleibt oder nicht. Hier liegt die Argumentation außerordentlich nahe: da der Besitzherr als der einzige Besitzer gilt, hat er durch das Übergeben der Sache an den Besitzdiener oder das Unterstellen unter dessen Aufsicht den unmittelbaren Besitz nicht aufgegeben, folglich tritt bei Unterschlagung des Besitzdieners unfreiwilliger Besitzverlust ein. Die Vindikation ist gegeben[1]. Ich lasse dahingestellt, ob dieses Resultat durch irgendwelche Mittel der Auslegung nach dem B.G.B. abgewendet werden kann, darüber, daß es verkehrt ist, kann wohl kaum ein Zweifel bestehen. Das Erhaltenbleiben der Vindikation ist zwar vollkommen gerechtfertigt, wenn das Zimmermädchen ein Buch aus der Bibliothek des Dienstherrn veruntreut, der Soldat einen ärarischen Gegenstand, den er im Dienst in die Hand bekommt, verkauft, aber nicht, wenn der Handlungsgehilfe, sei es in bewußter, sei es in unbewußter Weise, eine ihm nicht erlaubte Veräußerung vornimmt. Daß in allen Fällen, in denen der Angestellte Veräußerungsvollmacht in Bezug auf derartige Gegenstände, wie der anvertraute einer ist, besitzt und diese absichtlich oder mißverständlich mißbraucht, der Grundsatz, Hand muß Hand wahren, ebenso oder noch mehr am Platze ist, als bei der Übergabe an einen Verwahrer, dürfte offensichtlich sein. Man nehme gar den Fall, daß jemand seine Sache einem Geschäft anvertraut hat, etwa eine Pflanze dem Gärtner zur

[1] So Gierke: Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht, S. 25 N. 13. Biermann, Kommentar zu § 935, S. 2.

Pflege, und daß nun ein Angestellter des Geschäfts, sei es in Verwechselung, sei es in böser Absicht, den Gegenstand veräußert. Soll man da wirklich entscheiden, daß nach § 935 Abs. 1 Satz 2 die Vindikation bestehen bleibe, während, wenn der Prinzipal selbst die Veräußerung vorgenommen hätte, sie unterginge? Wie leicht können hier auch Fälle vorkommen, in denen ein fehlerhaftes Verhalten des Geschäftsherrn und ein solches des Angestellten zusammenwirken.

Nach dem Schweizer Entwurf hat man jedenfalls bez. der letztbehandelten Frage freie Hand. Zu helfen ist schon dadurch, daß man den Art. 976 für sich interpretiert und gar nicht in Zusammenhang mit der Frage der Besitzdienerschaft bringt. In diesem Artikel ist abgestellt auf das „Anvertrauen". Man kann sehr wohl zu dem Resultat gelangen, daß nicht bloß in den Fällen des Art. 962 (Übergeben zu beschränkt dinglichem oder persönlichem Recht), sondern auch bei Unterstellen unter eine gewisse Veräußerungsbefugnisse in sich schließende Aufsicht, ein „Anvertrauen" im Sinne des Art. 976, vorliege. Der Art. 977 Abs. 1 wäre dann eben aus dem Gegensatz zu Art. 976 zu bestimmen.

Auch im übrigen gewährt der Entwurf in wünschenswerter Weise freie Hand, z. B. bei der Behandlung derjenigen prekaristischen Besitzer, die unter unmittelbarer Aufsicht des Besitzherrn eine Sache in Händen halten.

Es könnte sich nur die Frage erheben, ob die Absicht des Gesetzgebers, möglichst freien Spielraum zu gewähren, in genügendem Maße erreicht ist, ob nicht in dieser Richtung noch ein Schritt weiter gethan werden sollte. Nach Ansicht des Referenten wäre es wünschenswert, wenn man den Begriff der „thatsächlichen Gewalt" relativ fassen und z. B. sagen könnte: Dritten gegenüber hat der Dienstbote die thatsächliche Gewalt, ihnen gegenüber hat er die Befugnis zur Eigenmacht (dadurch wäre der § 860 des deutschen B.G.B. ersetzt), und kann auch die Besitzschutzklage des Art. 964 anstellen, dem Dienstherrn gegenüber besteht die thatsächliche Gewalt nicht, und deshalb sind auch die genannten Befugnisse ausgeschlossen[1].

Eine derartige Gestaltung wäre schon deshalb zweckmäßig, weil in Abwesenheitsfällen für eine rasche Beseitigung der Besitzverletzung gesorgt werden könnte.

---

[1] Daß gerade bei häuslichen Abhängigkeitsverhältnissen die Eigenmacht des Abhängigen gegen den Hausherrn schon auf Grund der Hausgewalt abgeschnitten werden kann, ist früher hervorgehoben worden.

Nun würde allerdings der Begriff der thatsächlichen Gewalt für sich allein einer solchen Auslegung kein Hindernis in den Weg legen. Wohl aber ergeben sich Schwierigkeiten, wenn man die Klage auf Grund früheren Fahrnisbesitzes (Art. 974 Abs. 2) mit zur Betrachtung zieht.

Diese sollte auf Grund derartiger Positionen, wie sie die Köchin zu den Küchenutensilien, der Soldat zu seinem Dienstgewehr einnimmt, auch Dritten gegenüber nicht gewährt werden. Die Aktivlegitimation zu dieser Klage wäre beim Nachweis des Gegners, daß Kläger die Sache nur in einem durchaus abhängigen Verhältnis innegehabt habe, daß er den jeweiligen Weisungen eines Dritten unterworfen gewesen sei, zu eliminieren. Entsprechend dürften auch die Vermutungen der Art. 972, 973 für solche Personen nicht zur Anwendung kommen.

Dies läßt sich aber nach dem Wortlaut des Entwurfs kaum erreichen. Denn diese Klage auf Grund früheren Besitzes ist nicht von anderen Voraussetzungen abhängig gemacht als die Klage aus eigenmächtiger Besitzentsetzung (Art. 969). Der Entwurf geht offenbar von der Anschauung aus, daß der Begriff der thatsächlichen Gewalt durch die Kasuistik der Judikatur unter Zuhülfenahme des Art. 962 einheitlich festzustellen sei, so daß die Befugnis zur Eigenmacht, zur Besitzschutzklage und zur petitorischen Klage aus dem Besitz Hand in Hand zu gehen hätten.

Diese Auffassung, die doch nur auf einer vorgefaßten Meinung beruhen dürfte, sollte unseres Erachtens aus dem Entwurf beseitigt werden. Die Praxis könnte sich viel freier bewegen, wenn sie in die Lage gesetzt wäre, die Voraussetzungen für jede einzelne Besitzwirkung selbständig zu bestimmen. Dies würde etwa dadurch herbeizuführen sein, daß unter Beibehaltung des Art. 961 Abs. 1 der Art. 962 folgendermaßen gefaßt würde:

„Übt jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache infolge davon aus, daß ein anderer ihm die Sache anvertraut oder zur Aufsicht oder Obhut übergeben hat[1], so ist sowohl er wie der andere Besitzer."

Außerdem wäre in dem, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, ohnedies eingehender zu formulierenden Artikel, welcher die petitorische Klage aus dem Besitz regelt, einzuschalten: „Wer die

[1] Dadurch würde hervorgehoben, daß nicht bloß die Fälle des Art. 976 getroffen sein sollen.

thatsächliche Gewalt über die Sache in einer abhängigen Stellung ausübt, welche ihn den jederzeitigen Weisungen eines anderen unterwirft, kann die Klage nicht anstellen."

Dies führt uns nun schon zu den Besitzklagen hinüber, die in dem Entwurf ganz eigenartig geregelt sind.

Der Entwurf unterscheidet einerseits: die possessorischen Klagen wegen eigenmächtiger Besitzentziehung und Besitzstörung, welche sowohl bei unbeweglichen wie bei beweglichen Sachen zustehen, ohne Verzug anzuheben sind und alsdann keine petitorischen Einreden zulassen, außerdem an eine Ausschlußfrist von einem Jahr gebunden sind (Art. 969, 970, 974, 975), andererseits die sonstigen Klagen aus dem Besitz, die auf bewegliche Sachen beschränkt sind, petitorische Einreden zulassen und entweder einer fünfjährigen (Art. 977) oder der gewöhnlichen Verjährung unterliegen (so im Fall des Art. 979 und bei der negatorischen Klage aus dem Besitz [?]).

Dabei ist offenbar die Meinung des Entwurfs, daß diese petitorischen Klagen aus dem Besitz bei beweglichen Sachen für die Regel die Klagen aus dem Recht, insbesondere die Vindikation, ersetzen werden (wie denn auch nach dem B.G.B. die Klage aus § 1007 viel häufiger sein wird als die Klage aus Art. 985, trotz Zuhülfenahme des § 1006). Denn die allgemeinen Vindikationsgrundsätze bei beweglichen Sachen werden lediglich im Zusammenhang mit diesen Besitzklagen in den Art. 976—979 erörtert.

Dies letztere möchte Referent für einen Fehler der Darstellung halten. Die Klagen aus dem dinglichen Rechte sollten nicht in dieser Weise mit Stillschweigen übergangen werden. Es sollte jedenfalls einmal ausdrücklich klargestellt werden, daß die Beschränkungen der Klage aus dem Besitz, wie sie sich aus den Art. 976—978 ergeben, auch gegenüber der Vindikation gelten, während z. B. die Beschränkung des Art. 979 Abs. 2 den Vindikanten, der trotz seines schlechten Glaubens wahrer Eigentümer ist, nicht trifft[1]. Die Praxis wird zwar vielleicht auch von sich aus zu den richtigen Resultaten gelangen, aber besser ist es doch, Zweifel in dieser Richtung gar nicht aufkommen zu lassen.

Es ergeben sich aber unseres Erachtens aus der Anordnung des Entwurfs noch weitere Unzuträglichkeiten, vor allem eine ungenügende

---

[1] Art. 979 Abs. 2 lautet: Hatte jedoch der frühere Besitzer selbst nicht in gutem Glauben erworben, so kann er einem späteren Besitzer die Sache nicht abfordern.

Bestimmung der negatorischen Klagen. Die Herausgabe-Ansprüche sind genügend fixiert. Insbesondere ist die Stellung des Beklagten gegenüber allen Klagen auf Herausgabe, mögen es Klagen aus dem Besitz oder aus dem Recht sein, durch die Art. 980—982 ausreichend geregelt. Die Pflicht zur Herausgabe beweglicher Sachen speciell ist durch die Art. 676—679 in allen wesentlichen Punkten klargestellt[1]. Darauf, daß über den Ort der Herausgabe nichts gesagt ist, möchten wir keinen Nachdruck legen. Auch den Herausgabe-Anspruch in Bezug auf Immobilien wird sich der Jurist auf Grund der Art. 975 Abs. 1, 644, 980—982, wenn auch mit einiger Mühe, klarmachen können[2]. Aber gänzlich im Stich gelassen wird man hinsichtlich der negatoria. Es ist doch wohl nicht anzunehmen, daß die Störungsklage immer auf Schadensersatz gehen soll, wie die Klage wegen eigenmächtiger Störung in Art. 970. Auf der anderen Seite wird aber auch zweifelhaft sein, ob nur im Fall des Verschuldens Schadensersatz geleistet werden soll. Auch die Frage des Früchteersatzes wäre bei den negatorischen Klagen einer Erwägung zu unterziehen. Im deutschen B.G.B ist ja auch nicht viel über die actio negatoria ausgesagt, aber es ist doch ein Paragraph (1004) vorhanden, der ihren Inhalt angiebt.

Aber auch abgesehen davon wäre es im Interesse der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit mit Freuden zu begrüßen, wenn der Zusammenhang der verschiedenen dinglichen Ansprüche (Art. 644, 730, 749, 807, 974 ff., 1017, 1018, auch 679 wäre vielleicht zu erwähnen) deutlich hervorgehoben würde. Am besten würde das, wie wir glauben, dadurch zu bewerkstelligen sein, daß ein besonderer Abschnitt über die Ansprüche aus dinglichen Rechten und aus dem Besitz gebildet würde.

Dadurch wäre dann wohl auch Anlaß gegeben, das Verhältnis zwischen den petitorischen Klagen aus Besitz oder Eintrag und den Klagen aus dem Recht, sowie das Verhältnis der Besitzklagen mehrerer

---

[1] Aufmerksam zu machen ist besonders auf den in Art. 977 Abs. 2 eingeführten Lösungsanspruch. Bei öffentlicher Versteigerung, Kauf auf dem Markt oder im Laden soll der gutgläubige Erwerber nur gegen Vergütung des von ihm bezahlten Preises herausgeben müssen.

[2] Es dürfte wohl einmal eine Herausgabeklage auf Grund des Eintrags, daneben eine Herausgabeklage auf Grund des materiellen Rechts, die neben der Berichtigungsklage des Art. 1017 einhergeht, gegeben sein. (Der Ausdruck für die Klage auf Grund Eintrags ist schlecht gewählt.)

Besitzer untereinander[1] zu bestimmen. Das Verhältnis ist durchaus nicht ohne weiteres klar. Soll z. B., wenn die Klage aus dem Besitz erhoben ist, der Klage aus dem Recht, wenn sie derselbe Kläger anstellt, die Rechtshängigkeitseinrede entgegenstehen? Wie soll es ferner gehalten werden, wenn der Vermieter und der Mieter einer beweglichen Sache gleichzeitig die Klage aus dem Besitz anstellen? Nach dem Recht des Entwurfs scheint ja jeder Herausgabe an sich selbst verlangen zu können, da eine Bestimmung im Sinne des § 869 B.G.B. fehlt. Soll auch hier die Prävention entscheiden, was nur mit Hülfe einer Rechtshängigkeitseinrede durchzuführen wäre? Oder sollen die Prozesse nebeneinander geführt und eventuell mit Verbindung oder Aussetzung operiert werden? Welches die beste Lösung der auch im deutschen Recht nirgends ausdrücklich geregelten Frage ist, darüber läßt sich zweifeln. Unseres Dafürhaltens geht man de lege ferenda am besten von der Selbständigkeit der Klagen aus und sucht nur einmal durch Chicaneeinreden gegenüber zweimaliger Klage derselben Person und ferner in den Fällen mehrfachen Besitzes des durch Verurteilung auf Herausgabe an den zum unmittelbaren Besitz Berechtigten (entsprechend § 869 B.G.B.) zu helfen. Nun aber wird de lege lata in Ermangelung besonderer Bestimmungen von dem Ausschluß der Rechtshängigkeitseinrede auszugehen sein. Am schwersten wird sich nach dem Entwurf die Herausgabe an den unmittelbaren Besitzer auf dem Wege der Interpretation entwickeln lassen. Es wird also nur durch ein Hinterlegungs- oder Sequestrationsrecht des Beklagten, unter analoger Anwendung des Art. 188 Obligationenrechts, zu helfen sein[2].

Gut gelungen sind die Vorschriften über die Haftung des Beklagten gegenüber allen dinglichen Klagen auf Herausgabe. Dieselben sind in drei Artikel zusammengefaßt, während das B.G.B. 16 sehr unübersichtlich zusammengestellte Paragraphen dazu verwendet. Eine wesentliche Vereinfachung der Darstellung wird schon dadurch erzielt, daß von der Rechtsstellung des Beklagten ausgegangen wird, infolgedessen der Ausschluß der Ersatzpflicht des gutgläubigen Besitzers, die Ansprüche auf Impensen u. s. w. als Folgen der betreffenden Besitzerstellung erscheinen. So wird vor allem in Art. 980 ein Nutzungsrecht des gutgläubigen Besitzers konstatiert.

[1] Dabei kommen nicht nur die petitorischen, sondern auch die possessorischen Besitzklagen in Betracht.

[2] Dieses Recht hilft dem Beklagten freilich nichts, wenn er in erster Linie jeden Herausgabe-Anspruch bestreiten will.

Wünschenswert wäre es vielleicht, noch ausdrücklich festzustellen, ob und inwieweit die Vorschriften über Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung noch zur Anwendung kommen. Beim Verwendungsersatz ist von einer Anwendung der Bereicherungsklage nicht die Rede, da, sobald Bereicherung stattfindet, eine nützliche Verwendung vorliegt und mithin die Klage des § 981 gegeben ist. Wohl aber kann es sich bei der Herausgabe von Früchten um eine Anwendung der Bereicherungsgrundsätze handeln. Der Art. 981 Abs. 3 will die Frage für den Fall des gutgläubigen Besitzes offenbar nicht erledigen[1]. Der Fall der Rechtshängigkeit ist mit gutem Grund nicht an dieser Stelle behandelt. Keine Abweichung gegenüber dem deutschen Recht enthält die Bestimmung des Art. 982 Abs. 3, welche in den Fällen, in denen der bösgläubige Besitzer nicht weiß, an wen er die Sache herauszugeben hat, eine Milderung der Haftung eintreten läßt. Der Entwurf geht nämlich an sich von der casus-Haftung aus und reduziert demgegenüber in den genannten Fällen die Haftung auf eine Haftung für Verschulden. Das deutsche B.G.B. dagegen geht von der Verschuldungshaftung aus und ordnet im Fall des Verzugs eine Steigerung an[2]. — Dagegen ist das Impensenretentionsrecht in einem wesentlichen Punkt anders gestaltet als bei uns. Während das deutsche B.G.B. in § 1003 eine Verwertung der retinierten Sache im Wege des Pfandverkaufs vorsieht, wird man nach dem Recht des Entwurfs die Retentionsrechte der Art. 981, 982 nicht unter die Regel des Art. 877 subsumieren dürfen.

Die übrigen, bisher nicht erwähnten Bestimmungen über den Sachbesitz beziehen sich auf Erwerb und Verlust desselben, sowie auch auf die Rechtsvermutungen, die der Besitz bei den beweglichen Sachen mit sich bringt.

---

[1] Es läßt sich auch aus Art. 981 Abs. 3 nicht mit Sicherheit schließen, auf welchem Standpunkt der Entwurf hinsichtlich des Fruchtgenusses des bonae fidei possessor steht. Soll er schlechthin Anspruch auf die fructus bona fide consumpti haben, soll man wie nach deutschem Recht zwischen unentgeltlicher Erlangung des Besitzes (§ 988) und entgeltlicher (§ 993), und in letzterem Fall zwischen ordnungsmäßigem Ertrag und darüber hinausgehender Fruchtziehung unterscheiden? Wenn nach Art. 981 Abs. 3 unter allen Umständen die gezogenen Früchte auf die Verwendungen angerechnet werden sollen, so ist das sowohl mit der Auffassung, daß der gutgläubige Besitzer an sich einen Anspruch auf die Früchte habe, als mit der gegenteiligen Anschauung verträglich.

[2] Vorzuziehen ist wohl, wenn die Kategorie des Verzugs bei diesen dinglichen Klagen vermieden wird.

Zum Besitzerwerb und Besitzverlust ist wenig zu bemerken. Der auf den Besitzverlust sich beziehende Art. 963 entspricht in seinem Inhalt vollständig unserem § 856. Erworben wird der Besitz auch nach Schweizer Recht im allgemeinen durch Erlangung der thatsächlichen Gewalt. Es werden nur noch besondere Bestimmungen über den derivativen Besitzerwerb hinzugefügt. (Der Besitzerwerb durch Erbgang ist in Art. 577 geordnet.) Ein Vorzug vor dem Recht des B.G.B. ist, daß ausdrücklich von der Übergabe an einen Stellvertreter des Erwerbers gesprochen und dabei die Stellung des Frachtführers normiert wird (Art. 965)[1], sowie daß eine ausdrückliche Normierung des Rechts der Warenpapiere (Art. 967) erfolgt. Zweifeln wird man können, ob die Besitzübertragung nach Art. 966 (bei constitutum possessorium und bei Besitz eines Dritten) genügend klar normiert ist. Es fehlt hier an einer deutlichen Bestimmung des besitzübertragenden Aktes[2]. Dies ist in beiden Fällen doch wohl die Vereinbarung, daß Besitz übergehen solle, zu der im Fall des Drittbesitzes, damit die Besitzübertragung gegenüber dem Dritten Wirkung erlange, noch eine Benachrichtigung durch den Geber treten muß[3].

Die Vermutungen aus dem Besitz einer beweglichen Sache in Art. 972 und 973 dürften im wesentlichen ebenfalls mit den Resultaten übereinstimmen, zu denen der § 1006 des deutschen B.G.B. gelangt. Es fehlt die Einschränkung, daß die Vermutung zu Gunsten des gegenwärtigen Besitzers nicht bestehe gegenüber einem früheren Besitzer, der den Besitz unfreiwillig verloren habe. Die ausdrückliche Hervorhebung dieser Einschränkung dürfte indessen überflüssig sein; sie wird sich von selbst verstehen.

Auf der anderen Seite könnte auch die im Art. 973 Abs. 1 enthaltene Vermutung überflüssig erscheinen[4]. Denn auch ohne den Art. 973 Abs. 1 würde sich ergeben, daß jeder, der seinen Fremd-

[1] In Art. 965 sollte übrigens das dritte Wort statt „Übergabe" „Übertragung" lauten.

[2] Man beachte auch die Abweichung der Fassung von Art. 201 des Obligationenrechts.

[3] Ein ähnliches Resultat wird nach deutschem Recht dadurch erreicht, daß der § 870 an die Anspruchscession anknüpft, wodurch ohne weiteres die Cessionsgrundsätze (§§ 407, 408) übertragen werden. Nur ist es nach deutschem Recht gleichgültig, in welcher Weise der cessus die Kenntnis der Cession erlangt.

[4] Dieselbe lautet: Besitzt jemand eine bewegliche Sache ohne Eigentümer sein zu wollen, so kann er die Vermutung des Eigentums dessen geltend machen, von dem er sie in gutem Glauben erhalten hat.

besitz von einem anderen ableitet, dessen Eigentumsvermutung geltend machen kann[1]. Die Bestimmung des Artikels hat aber Wert wegen der Bedeutung, die dem bösgläubigen Erwerb beigelegt wird. Man kann die Vermutung nicht geltend machen, wenn der Gegner bösgläubigen Erwerb nachweist[2].

Man nehme etwa folgenden Fall: B. hat von A. ein Pferd gemietet, C. klagt mit der Vindikation gegen B. und weist nach, daß dieses Pferd seinem Erblasser D. gehört habe. Wie es aus der Hand des D. kam, vermag er nicht darzuthun. Nun müßte an und für sich B. herausgeben, wenn er nicht durch die Präsumtion zu Gunsten des A. Deckung fände, denn abgesehen von dieser Präsumtion würde wohl das einmal begründete Eigentum als fortbestehend gelten. Die Präsumtion wird aber nun ihrerseits widerlegt durch den Nachweis, daß B. von A. bösgläubig erworben habe. Ein solcher Nachweis kann etwa dadurch erbracht werden, daß Äußerungen des B. dargethan werden, aus denen hervorgeht, daß er beim Erwerb nicht an das Recht des A. glaubte.

Nun fragt sich aber weiter, ob die Vermutung des Art. 973 Abs. 1 nicht überflüssig gemacht wird durch die weitgefaßte und weittragende Vermutung des Art. 973 Abs. 2, daß jeder, der eine bewegliche Sache mit dem Anspruch eines beschränkt dinglichen oder eines persönlichen Rechtes besitze, als entsprechend Berechtigter angesehen werde.

Man sollte meinen, diese Präsumtion, bei der man gar nichts über den Erwerb auszusagen, seinen Autor nicht namhaft zu machen braucht[3], könne ebenfalls dazu benutzt werden, um jede Vindikation so lange siegreich abzuschlagen, bis der Kläger unfreiwilligen Besitzverlust nachweist. Dies trifft aber doch nicht zu oder doch nur bei den beschränkt dinglichen Rechten.

Für den persönlich Berechtigten ist die Vermutung weder zur Verteidigung gegen eine Vindikation noch zur Begründung einer

[1] Dies wird in der deutschen Litteratur ohne weiteres angenommen. Die Einschränkung, die sich für das deutsche Recht daraus ergeben könnte, daß nach § 1006 die Vermutungen nur „zu Gunsten" der betreffenden Besitzer wirken sollen, fällt nach dem Recht des Schweizer Entwurfs weg.

[2] Anders ist der Art. 973 Abs. 1 nicht zu verstehen: selbstverständlich braucht man nicht, um die Vermutung für sich zu verwerten, gutgläubigen Erwerb darzuthun, sondern der Gegner müßte den bösen Glauben beweisen.

[3] Daß diese Präsumtion gegenüber dem Art. 976 selbständige Bedeutung hat, liegt auf der Hand.

Herausgabeklage verwertbar[1]. Das persönliche Recht läßt sich ja, abgesehen von den Besitzklagen, einem nicht Obligierten überhaupt nicht entgegenhalten, also weder zum Angriff noch zur Verteidigung gebrauchen[2]. Dem angeblich selbst obligierten Vindikanten gegenüber ist die Verwertung der Präsumtion nach Art. 973 Abs. 3 ausgeschlossen. So könnte es sich denn überhaupt fragen, welche Bedeutung der Ausdehnung der Vermutung auf bloß persönlich berechtigte Personen zukomme. Dieselbe ist insofern gerechtfertigt, als sich die Vermutung immerhin verwerten läßt bei der Begründung von Schadensersatzklagen aus unerlaubter Handlung, Bereicherungsklagen u. s. w. Daß hier die Mieter, Pächter ꝛc. sich der Präsumtion bedienen können, ist ein Vorzug gegenüber dem deutschen B.G.B.

Sehr weit geht der Entwurf in der Anerkennung des Rechtsbesitzes, von dem bekanntlich im B.G.B. nur kümmerliche Reste stehen geblieben sind. Bei allen Grunddienstbarkeiten und Grundlasten soll die thatsächliche Ausübung des Rechts dem Sachbesitz gleichgestellt sein.

Allerdings wird im Folgenden dieser Rechtsbesitz ziemlich stiefmütterlich behandelt, es finden sich gar keine ausdrücklichen Bestimmungen mehr, die sich direkt auf ihn bezögen; vielmehr ist überall der Wissenschaft überlassen, zu untersuchen, inwieweit die Grundsätze des Sachbesitzes sich übertragen lassen. Daß der maßgebende Begriff der thatsächlichen Ausübung in derselben Weise durch die Praxis bestimmt werden muß wie derjenige der thatsächlichen Gewalt beim Sachbesitz, versteht sich von selbst.

Die Übertragung der Sachbesitzgrundsätze vollzieht sich nicht ohne Schwierigkeiten im einzelnen. Am zweifellosesten wird die Übertragung der possessorischen Klage aus Art. 970 sein, sowie die Übertragung der Grundsätze des Art. 975, daß Vermutungen und petitorische Klagen nicht auf Grund des Besitzes, sondern nur auf Grund Eintrags möglich sind, sobald die betreffenden Grundstücke ins Grundbuch aufgenommen wurden. Bei den nicht aufgenommenen

---

[1] Zur Herausgabeklage auf Grund früheren Besitzes braucht der Mieter die Präsumtion darum nicht, weil er sich bei derselben gar nicht auf das Recht beruft.

[2] So wird denn zur Verteidigung des Mieters gegen eine Vindikation die Präsumtion des Abs. 1 Dienste leisten können, während die Präsumtion des Abs. 2 ausgeschlossen ist.

Grundstücken würden sich allerdings eine Präsumtion und eine petitorische Klage aus dem Besitz ergeben.

Nur bis zu einem gewissen Grad übertragbar sind die Vorschriften über Eigenmacht in Art. 968. Eine Wiedererlangung der thatsächlichen Gewalt durch sofortige Vertreibung des Gegners dürfte z. B. nur bei baulichen Vorrichtungen auf fremdem Grund und Boden denkbar sein.

Möglich ist sodann, soweit die betreffenden Rechte der Ausübung nach übertragen werden können, eine Doppelbesitzerstellung entsprechend Art. 962. Auch 963 kann analog zur Anwendung gebracht werden. Endlich steht der Übertragung des Art. 983, welcher die acessio temporis bei der Ersitzung normiert, kein Hindernis im Wege. Dagegen können die Grundsätze der Besitzübertragung (Art. 964 ff.) wohl keine Anwendung finden. Auch bei einem Wegerecht wird eine Besitzschutzklage nicht schon dann eingreifen, wenn der angeblich Wegberechtigte „mit dem Willen des Eigentümers des belasteten Grundstücks sich in der Lage befindet, über dasselbe zu gehen", sondern erst, wenn mindestens einmal gegangen worden ist. Bei dem Reallastbesitz fehlt jede Möglichkeit der Übertragung des Art. 964 Abs. 2, geschweige denn der folgende Artikel. Endlich wird es sich auch um eine Übertragung der Haftungsgrundsätze der Art. 980—982 nicht handeln können, da dieselben ja auf die Herausgabe von Sachen und nicht auf die künftige Unterlassung von Eingriffen zugeschnitten sind. Die Haftung einer negatorischen Klage gegenüber ist, wie schon oben bemerkt, nirgends im Entwurf genauer geregelt.

Das Grundbuch.

Wenden wir uns schließlich noch zu dem letzten Titel, welcher das Grundbuch behandelt, so können hier die sämtlichen Fragen der äußeren Einrichtung und Anlage, der Öffentlichkeit, der Behördenorganisation, die amtlichen Pflichten der Behörden, die Teilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen, beiseite bleiben. Hier wird durch den Entwurf entfernt auch noch nicht alles definitiv geordnet (vgl. darüber Art. 984, 987—1000, 1016—1112). Hervorgehoben mag nur werden, daß die Kantone für allen Schaden verantwortlich gemacht werden, der durch unrichtige Grundbucheinträge verursacht wird. Die Schadensersatzpflicht ist nicht auf das Verschulden der Grundbuchbeamten oder Aufsichtsbeamten abgestellt. Nur

für den Regreß der Kantone gegen die Beamten kommt es in Betracht (Art. 998).

Von Interesse ist dagegen vor allem die Bestimmung der möglichen Eintragungen. Hier fragt sich zunächst: was kommt als Objekt der grundbuchlichen Rechte in Betracht? Das sind die Liegenschaften mit Ausnahme der in Art. 986 genannten, die selbständigen und dauernden Rechte, wie Wasserrechte und Baurechte, sowie die Bergwerke (Art 985). Es fragt sich ferner, welche Rechte und Rechtsakte in Bezug auf eines der genannten Objekte eingetragen werden können. Es sind dies von Rechten das Eigentum, die Dienstbarkeiten, Grundlasten und Pfandrechte (Art. 1001). Grundbuchpflichtige Akte sind also alle Eigentumsübertragungen, alle Begründungen und Löschungen sowie Übertragungen von jura in re aliena.

Außerdem können eingetragen werden sogenannte Vormerkungen und zwar in drei Fällen. Einmal können nach Art. 1002 solche persönliche Rechte vorgemerkt werden, bei denen das ausdrücklich im Gesetz bestimmt ist. Die Grenze ist also hier erheblich enger gezogen als in § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach dem alle Ansprüche auf Erneuerung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstücke oder an einem das Grundstück belastenden Recht, sowie alle Ansprüche auf Änderung des Inhalts oder Rangs solcher Rechte eingetragen werden können. Zugelassen sind nach dem Entwurf nur die Vorkaufs- und Rückkaufsrechte, die, wie schon früher hervorgehoben, unter ein klares einheitliches Recht gestellt sind, sowie, wenn das kantonale Recht das bestimmt, Pacht und Miete (§ 1002 in Verbindung mit Art. 281 Abs. 3 des Obligationenrechts). Sodann können Vormerkungen eingetragen werden bez. richterlicher oder sonstiger amtlicher (z. B. von den Verwaltungsbehörden ausgehender) Verfügungsbeschränkungen zur Sicherung streitiger oder vollziehbarer Ansprüche. Man denke an einstmalige Verfügungen und Einleitung der Subhastation. Dazu kommen Verfügungsbeschränkungen bei solchen Rechtsgeschäften, bei denen die betreffende Vormerkung ausdrücklich vorgesehen ist, wie z. B. beim Heimstättenrecht und bei der Anwartschaft eines Nacherben. Gesetzliche Verfügungsbeschränkungen können nicht vorgemerkt werden[1] (Art. 1003).

[1] Dazu gehören jedoch nicht Verfügungsbeschränkungen auf Grund des ehemännlichen oder elterlichen Nießbrauchs, für welche besondere Vorschriften bestehen.

Endlich wird das Institut der Vormerkung verwertet in den Fällen, in denen nach deutschem Recht Widersprüche eingetragen werden (sogenannte Vormerkung vorläufiger Eintragungen), dienlich zur Sicherung behaupteter dinglicher Rechte, hier entweder auf Grund einer Einwilligung sämtlicher Beteiligter oder auf Grund einer summarischen richterlichen Kognition (Art. 1004).

Dazu kommen noch die Vormerkungen im Fall des Art. 1009, wenn der Rechtsgrund schon hergestellt ist, es aber noch an der Vollständigkeit der Ausweise fehlt. Auch hier erfolgt die Vormerkung auf Grund des Einverständnisses der Beteiligten oder auf Grund besonderer grundbuchamtlicher Verfügung (Art. 1004).

Die Wirkung der Vormerkung ist dingliche Sicherung der persönlichen Ansprüche oder Verfügungsbeschränkungen gegenüber jedem später erworbenen Recht, bei der Sicherung dinglicher Rechte, sowie bei Nachholung des Ausweises, Datierung vom Momente der (vorläufigen) Eintragung an.

Diese Umgrenzung der Vormerkungen ist von ganz grundlegender Bedeutung. Denn erst durch sie wird in Wahrheit der numerus clausus der dinglichen Rechte hergestellt. Nach deutschem Recht z. B. ist es möglich, durch Eintragung von verschiedentlich bedingten Eigentumsrückübertragungspflichten die allerverschiedenartigsten Rechtszustände zu schaffen, insbesondere auch, wie A. Schultze neuerdings nachgewiesen haben dürfte[1], eigentümliche Treuhänderverhältnisse ohne überschießende Rechtsmacht zu begründen. Der Redaktor des Schweizer Entwurfs hat das abgelehnt, gewiß nicht aus beschränktem Romanismus, sondern wohl geleitet durch die Erwägung, daß es den Parteien nicht gestattet zu werden braucht, die dinglichen Verhältnisse an Grund und Boden beliebig zu komplizieren, so daß schließlich jeder Interessent, der sich Auskunft aus dem Grundbuch holen will, dazu rechtsverständigen Rat in Anspruch nehmen muß. Mag immerhin, wie namentlich von Schultze ausgeführt wird, durch das sogenannte materielle Publizitätsprincip die Möglichkeit geboten sein, über die beschränkte Zahl der römischen Sachenrechte hinauszugehen, so bleibt es doch ein durchaus gesunder Gedanke, bei denjenigen Rechten, die nach den verschiedensten Seiten hin wirken sollen, weil sie gegen jeden, dem sie erkennbar werden, geschützt werden, der Parteilaune nicht Thür und Thor zu öffnen, sondern bestimmte, durch das Verkehrsbedürfnis herausentwickelte Typen festzuhalten.

[1] Jh. Jahrb. Bd. 43 S. 1 ff.

Voraussetzung für die Eintragung von Eigentumsübertragungen, Rechtsbegründungen und Vormerkungen ist regelmäßig schriftliche Erklärung des Eigentümers (Art. 1005 Abs. 1). Damit ist ausschließlich der „eingetragene Eigentümer" gemeint[1]. Die Fälle, in denen keine solche Erklärung eines eingetragenen Eigentümers denkbar ist, fallen unter Art. 1005 Abs. 2[2]. So beruft sich der Erbe, der sein Erbrecht nachweist, auf die Gesetzesvorschrift des Art. 667, der Ersitzende auf das nach Art. 664 oder 665 ergangene Gerichtsurteil. Nicht anzunehmen ist wohl, daß eine solche Person, ein Erbe oder jemand, dem auf Grund von Ersitzung das Eigentum zugesprochen ist, ohne sich selbst eintragen zu lassen, eine Veräußerung vornehmen kann[3].

Bei Eintragung von Rechten ist also der Antrag des Erwerbers nicht verlangt, und insbesondere ist die erschwerte Auflassungsform bei Eigentumseintragungen nicht aufgenommen.

Bei allen Löschungen muß zur Erklärung des Eigentümers die Zustimmung aller aus dem Eintrag berechtigten Personen hinzutreten. Bez. dieser Zustimmung sind erleichterte Erklärungsformen verwilligt (Art. 1006).

In formeller Hinsicht wird für alle Eintragungen Ausweis über das Verfügungsrecht und über den Rechtsgrund verlangt (Art. 1008). Der Ausweis über das Verfügungsrecht wird in Art. 1008 Abs. 2 näher dahin bestimmt, daß der Gesuchsteller nachzuweisen habe, er sei der eingetragene Eigentümer oder dessen Stellvertreter. Dies ist aber unzweifelhaft auf die zustimmungsberechtigten Personen des Art. 1006 analog zu übertragen.

Der Ausweis über den Rechtsgrund soll erfolgen durch den Nachweis, daß die für die Gültigkeit erforderliche Form erfüllt sei. Damit ist ausgeschlossen, daß das Grundbuchamt auf eine weitere Prüfung der Gültigkeit, etwa ob kein Irrtum, kein Betrug, kein Wucher stattgefunden habe, eingeht. Auf Grund dieser Bestimmung glaubt der Entwurf, und zwar mit Recht, auf eine Loslösung der

---

[1] Das Wort „eingetragen" dürfte der größeren Deutlichkeit halber eingefügt werden.

[2] „Keiner Erklärung des Eigentümers bedarf es, wenn der Erwerber sich auf eine Gesetzesvorschrift, auf ein Gerichtsurteil oder einen gleichwertigen Erlaß zu berufen vermag."

[3] Wäre die Absicht vorhanden, hier etwas anderes zu bestimmen (cf. § 41 der deutschen Grundbuchordnung), so müßte das ausgesprochen werden. Der Art. 1005 dürfte nicht so, wie geschehen, gefaßt werden.

abstrakten dinglichen Einigung von dem obligatorischen Kaufalgeschäft verzichten zu können. Vor der Eintragung wird unter keinen Umständen etwas anderes geschaffen als ein obligatorischer Anspruch. Deshalb kann auch die Einigung, daß jemand verpflichtet sein solle, Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen oder ein dingliches Recht an einem Grundstücke zu bestellen, einen genügenden Rechtsgrund für die Eintragung abgeben[1].

Die Art. 1013—1019 behandeln die Wirkungen der Grundbucheintragungen einschließlich der Frage der Aufhebungs- und Berichtigungsmöglichkeit. Mit anderen Worten: es wird hier erst dargelegt, welches Grundbuchprincip gelten soll. Wenn nun auch schon früher bei der Eigentumslehre auf die grundsätzliche Gestaltung des Buchsystems aufmerksam gemacht wurde, so ist doch hier die Stelle zur eingehenderen Besprechung.

Da bestimmt denn nun zunächst der Art. 1013 negativ: Die einzutragenden Rechte bestehen, soweit sie aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, auch nicht dinglich zu Recht. Es fragt sich, wie sich das zusammenreimen soll mit dem Art. 1004. In diesem letzteren werden doch zweifellos dingliche Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind und deshalb durch vorläufige Eintragung vorgemerkt werden können, anerkannt. Und zwar werden das jedenfalls einmal dingliche Rechte sein, die zu Unrecht gelöscht[2] oder durch einen unrechtmäßigen Eintrag beinträchtigt sind. Dazu kommen eventuell noch die früher besprochenen Fälle, in denen möglicherweise eine jedem Dritten gegenüber zu schützende Anwartschaft auf Eintrag besteht, die Fälle des Erbgangs, der Aneignung und Ersitzung. Daß solche Rechtsstellungen durch Vormerkung gesichert werden könnten, wäre wenigstens wünschenswert.

Demgemäß müßte nun aber die Bestimmung des Art. 1013 in einer Weise restringiert werden, daß sie überhaupt als eine verfehlte erscheint. Ihr richtiger Kern wäre darauf zu beschränken, daß eine Vermutung für die Nichtexistenz nicht eingetragener Rechte spricht, und daß der gutgläubige Erwerber von Rechten durch die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechte nicht berührt werden darf. Daß

[1] Daß der abstrakte dingliche Vertrag beseitigt sein soll, ergiebt sich insbesondere aus der Fassung des Art. 1016 Abs. 2.

[2] Die Rede ist in Art. 1017 allerdings nur von der Klage auf Löschung oder Abänderung ungerechtfertigt eingetragener Rechte. Es ist aber kaum anzunehmen, daß bezüglich der Tilgung ungerechtfertigter Löschungen oder Vormerkungen etwas anderes gelten sollte.

zur rechtsgeschäftlichen Begründung dinglicher Rechte der Eintrag erforderlich ist, steht schon bei der Lehre vom Eigentumserwerb, Servituterwerb u. s. w.

Der Art. 1014 bestimmt die Entstehungszeit und die Rangordnung der eingetragenen dinglichen Rechte. Es soll hier das Datum des Eintrags in ein Tagebuch (nicht in das Hauptbuch) entscheiden. Die Einträge in das Hauptbuch sind natürlich dementsprechend vorzunehmen. Finden sich in den verschiedenen Abteilungen des Hauptbuchs Eintragungen vom gleichen Datum und es ist nicht eingetragen, daß die eine Eintragung der anderen vorgehen soll, so gelten die Eintragungen als gleichberechtigt.

Die beiden folgenden Art. 1015 und 1016 geben das Princip der publica fides des Grundbuchs wieder. Wer in gutem Glauben sich auf eine Eintragung verlassen und daraufhin Eigentum oder andere dingliche Rechte erworben hat, ist in diesem Erwerb zu schützen. Daß das auch in Bezug auf das Vertrauen auf eingetragene Löschungen gilt, dürfte bis jetzt aus dem Art. 1013 zu entnehmen sein. Würde derselbe, wie dringend zu wünschen, geändert, so wäre eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen. Aus Art. 1017 Abs. 2 ergiebt sich, daß diese wohlerworbenen Rechte auch geschützt werden müssen gegenüber nachträglichen Löschungen oder Abänderungen ungerechtfertigter Einträge.

Zu Gunsten des bösgläubigen Dritten kommt das ungerechtfertigt eingetragene Recht nicht zu stande, und entsprechend wird ihm gegenüber auch die ungerechtfertigt eingetragene Löschung nicht wirksam sein (Art. 1016). Außerdem kann bei ungerechtfertigtem Eintrag vorbehaltlich der wohlerworbenen Rechte gutgläubiger Dritter die Abänderung des Eintrags begehrt werden, und zwar von jedem in seinen dinglichen Rechten Verletzten. Solche Berichtigungen dürfen bei schriftlicher Einwilligung sämtlicher Beteiligten ohne weiteres eingetragen werden, sonst muß Anordnung des Richters auf durchgeführte Berichtigungsklage hin erfolgen (Art. 1019).

Gegen alle diese Bestimmungen ist materiell nichts einzuwenden. Es fragt sich nur, ob nicht eine bessere und zugleich vollständigere Fassung erreicht werden könnte. Referent würde das für möglich und wünschenswert halten. Auszugehen wäre davon, daß unrechtmäßig eingetragene Rechtsveränderungen nicht gültig zu stande kommen, daß aber, wer in gutem Glauben auf eine eingetragene Rechtsveränderung sich verläßt, seine Rechtsstellung dem guten Glauben entsprechend erwirbt. Im Anschluß daran und auf dieser Grundlage

wäre die Berichtigungsklage zu normieren. Sehr wünschenswert wäre alsdann noch eine genauere Bestimmung des guten Glaubens, da gerade in diesem Punkte die Grundbuchgesetzgebungen voneinander abweichen, die einen den guten Glauben nur bei positivem Anderswissen ausgeschlossen sein lassen, andere wenigstens bei grober Fahrlässigkeit ebenfalls bösen Glauben annehmen.

Schließlich wäre dann auch noch die in Art. 975 ausgesprochene Vermutung zu Gunsten der Grundbucheinträge zu verallgemeinern. Es sollte nicht bloß eine Vermutung zu Gunsten des eingetragenen Rechts, sondern auch gegen das nicht eingetragene bezw. gelöschte Recht aufgestellt werden (zu vgl. B.G.B. § 891).

Ich schließe damit die Besprechung, indem ich die geplanten Änderungen des in den fünften Teil des Gesetzbuchs aufzunehmenden Obligationenrechts[1], sowie den Schlußtitel, der die Grundsätze des internationalen Privatrechts und die Übergangsbestimmungen enthalten soll, außer Ansatz lasse.

Ich bin in Bezug auf das Sachenrecht häufiger als in den anderen Teilen in der Lage gewesen, Widerspruch zu erheben oder wenigstens Bedenken anzumelden. Diese Bedenken bezogen sich jedoch ganz überwiegend auf die Technik der Gesetzgebung, insbesondere auf gewisse, aus der germanistischen Rechtswissenschaft entlehnte Konstruktions- und Anschauungsweisen, wie z. B. die Aufnahme des Begriffs der unkörperlichen Sache, die Voranstellung der Gewereklage gegenüber der dennoch unentbehrlichen Vindikation und negatorischen Klage. Vielleicht würde an diesen und einigen anderen Stellen etwas mehr Romanistik dem Entwurf nichts schaden, vielleicht lassen sich auch abgesehen davon noch einige Widersprüche und Unebenheiten beseitigen, sowie da und dort noch genauere Präcisierungen erlangen. Das alles hindert in keiner Weise die vollste Anerkennung auch dieses Teils des Entwurfs. Auch hier zeigt sich derselbe große Zug in der Erfassung der Probleme, — man denke vor allem an das Pfandrecht und das Wasserrecht —, dieselbe Originalität in der Fort-

---

[1] Dasselbe soll seine sachenrechtlichen Bestandteile verlieren; außerdem sollen verschiedene Materien, wie das Aktienrecht, Genossenschaftsrecht, Wechselrecht und Checkrecht, einer Revision auf dem Wege der Specialgesetzgebung unterzogen werden.

entwickelung des historisch Gegebenen nach den Bedürfnissen des modernen Verkehrs, wie in den ersten Teilen. Auch hier wird man in größeren Partieen (nicht bloß im Pfandrecht) die entschiedene Superiorität der Anordnungs- und Darstellungsweise gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch anerkennen müssen, wenn auch infolge der viel größeren technischen Schwierigkeiten nicht überall dasselbe Maß von Durchsichtigkeit und Verständlichkeit erreicht sein mag wie im Familienrecht und Erbrecht. Und so wird man denn auch unter Einbeziehung des Sachenrechts das schon von Laband[1] mit Rücksicht auf die ersten Teile ausgesprochene Urteil bestätigen können, daß die Schweiz, wenn das Gesetz auf der durch den Entwurf gebotenen Grundlage zu stande kommen sollte, nicht bloß eines der besten, sondern wohl das beste moderne Civilgesetzbuch haben wird.

[1] Deutsche Juristenzeitung von 1897 Nr. 7 S. 132 ff.

Litteratur.

Grunzel, Dr. **Josef**: System der Handelspolitik, Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°. IX u. 614 S.

Der eifrige Verfasser, welcher in den letzten Jahren verschiedene Schriften über Handel und Handelspolitik veröffentlichte, bietet uns hier ein handbuchartiges übersichtliches Sammelwerk, das etwa für die Schüler von mittleren und höheren Handelsschulen, für praktische Kaufleute, Mitglieder von Handelskammern recht gute Dienste leisten kann. Es zerfällt in eine Einleitung, einen ersten Teil, welcher die innere, einen zweiten, welcher die äußere Handelspolitik behandelt, und in einen Anhang, welcher Übersichten über die bestehenden Handelsverträge giebt.

Dr. Grunzel bringt reiche praktische Lebenskenntnisse und allerlei rechtsvergleichende Studien zu seiner Aufgabe mit; im übrigen stellt sich das Buch als eine brauchbare Kompilation aus der reichen neueren handelspolitischen Litteratur dar. Der schwächste Punkt des Verfassers sind seine historischen Kenntnisse. Ich lege dabei kein großes Gewicht auf Flüchtigkeiten wie die, daß Brasilien nach Afrika verlegt, das Barcelonaische Seerecht Consulado del mar Venedig zugeschrieben wird. Wohl aber entspringt aus diesem Mangel die unvollkommene entwickelungsgeschichtliche Erklärung der Handelsinstitutionen. Sie werden mit mehr oder weniger vollkommenen Definitionen nebeneinander gestellt, und dann werden Vorteile und Nachteile erwogen, zuletzt ein möglichst die Mitte haltendes, meist übrigens richtiges, taktvolles Urteil abgegeben. Die Schilderungen sind dabei an einzelnen Stellen lebendig, anschaulich und anregend, oft aber auch etwas kümmerlich. Die Darlegungen über das Börsenwesen finde ich vortrefflich, die über das Marktwesen fallen dagegen sehr ab. Die übersichtlichen statistischen Daten und Tabellen sind für den Zweck des Buches sehr brauchbar und geschickt dem Text eingefügt.

Der Gegensatz der inneren zur äußeren Handelspolitik scheint mir nicht glücklich gefaßt: in jener sollen wesentlich die Individuen, in dieser der Staat als handelnde Persönlichkeiten auftreten. Macht man damit Ernst, so giebt es eigentlich keine innere Handelspolitik. Der Verfasser erörtert nun auch die Gebiete, auf denen von altersher die wichtigste staatliche innere Handelspolitik stattfand, die Münz- und Geldpolitik, das Maß- und Gewichtswesen, die Straßenpolitik, die Kreditpolitik gar nicht. Er faßt unter der inneren Handelspolitik nur die Gegenstände zusammen, welche in den letzten Jahren die öffentliche Meinung besonders beschäftigten: die Betriebsformen des Handels (Warenhäuser, Hausierhandel, Wanderlager, Agenten und Reisende 2c.), die Märkte und Messen, die Börsen, die freie Konkurrenz, die Handelsgesellschaften, die Interessenvertretung des Handels, das kaufmännische Bildungswesen und die sociale Frage im Handelsstande.

Den zweiten Teil, die äußere Handelspolitik, möchte ich sehr viel höher stellen; es scheint mir, daß der Verfasser hier viel umfassendere Studien gemacht habe und viel öfter in der Darstellung und im Urteil Selbständiges bringe. Und zwar möchte ich dieses Lob vor allem auf die Kapitel beziehen, welche mehr das einzelne behandeln, während mich das erste Kapitel „Die handelspolitischen Systeme" nicht sehr befriedigt. Es ruht wesentlich auf der Lektüre älterer Litteratur, es sagt nichts über die bedeutsame Handelspolitik, welche vor 1600 liegt; es weiß am wenigsten Durchschlagendes über den Merkantilismus zu sagen und befriedigt auch in Darstellung der Freihandelsepoche und der neueren Schutzzollbewegung nicht ganz, wenn man einen höheren entwickelungsgeschichtlichen Maßstab anlegt oder eine neue eigentümliche Auffassung erwartet. Dr. Grunzel bekennt sich für die Gegenwart zu dem Schutzzoll als bleibendem handelspolitischem System, zur Interessensolidarität zwischen Landwirtschaft und Industrie; jeder Produktionszweig, der für das Gedeihen und die Stabilität der inländischen Volkswirtschaft unentbehrlich ist, soll geschützt werden; er fügt nur bei: „Der Zollschutz ist principiell überall zulässig, aber er darf nicht allgemein sein, weil sich sonst seine Vorteile vielfach aufheben würden."

Doch wie gesagt, mehr in den folgenden Kapiteln über die einzelnen Zollarten, über die Verbote der Aus-, Ein- und Durchfuhr, über die Tarife und Zollsysteme, über Wert- und specifische Zölle, über Unterscheidungszölle, über Art, Form und Inhalt der Handelsverträge, über Reciprocität und Meistbegünstigung, über Zollunionen, über innere Steuern, Prämien, Steuer- und Zollrestitution, über den Grenz- und Veredelungsverkehr, über Freihäfen, über Handelsstatistik und Handelsbilanz, über Handelsmuseen, Auskunftsstellen, Exportmusterlager, Konsularberichterstattung — zeigt sich der Verfasser als specieller Sachkenner; hier stellt er gut und übersichtlich dar, bringt er neue, eigenartige Vergleiche, hier befindet er sich auf dem Felde, das er ganz beherrscht; hier wird ihn jeder, auch der Fachmann, mit Interesse lesen.

Aus diesem Grunde zweifele ich nicht, daß das Buch gern und viel benutzt werden, eine erhebliche Verbreitung finden wird.

G. Sch.

Leo, Victor, Gerichtsassessor, Mitglied des Reichskommissariats für die Pariser Weltausstellung: Entwickelungstendenzen im Welthandel. Eine handelspolitische Skizze. Berlin 1901, Guttentag. 8°. 40 S.

Dietzel, Dr. **Heinrich**, Professor an der Universität Bonn: Weltwirtschaft und Volkswirtschaft. Dresden 1900, v. Zahn & Jaensch. 8°. 120 S.

Wagner, Adolph, Professor: Agrar- und Industriestaat. Eine Auseinandersetzung mit den Nationalsocialen und mit Professor L. Brentano über die Kehrseite des Industriestaates und zur Rechtfertigung des agrarischen Schutzzolles. Jena, 1901, G. Fischer. 8°. 92 S.

Brentano, Lujo: Die Schrecken des überwiegenden Industriestaates. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, herausg. von der volksw. Gesellschaft zu Berlin, Heft 183—184.) Berlin 1901, L. Simion. 8°. 55 S.

Nicht bloß die Bücher-, auch die Broschürenlitteratur über die künftige, mit dem Ablauf der Handelsverträge einsetzende Handelspolitik schwillt von Tag zu Tag an. Wir greifen heute einige der wichtigsten Broschüren zur Anzeige heraus.

Das Schriftchen von Leo verwerthet hauptsächlich die zwei neueren Publikationsreihen des Reichsamts des Innern, die „Nachrichten" und die „Berichte", und sucht hiermit und mit dem übrigen neuesten handelspolitischen Material die Aussichten des Welthandels und der Handelspolitik festzustellen. Die Gefahr der nordamerikanischen Konkurrenz und Abschließungspolitik steht im Mittelpunkt der Betrachtung. Daneben werden aber auch die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands zu den anderen Hauptländern besprochen. Sein Resultat faßt der Verfasser in folgenden Sätzen zusammen:

„Durch das Eintreten der Rohstoffstaaten in den Kreis der Industrieländer ergeben sich für die alten Industrieländer Verschiebungen in der Richtung des Verlustes der Stapelindustrien der unentbehrlichen Gegenstände und der Entwickelung und Specialisierung von Industrien von Gegenständen verfeinerten Genusses. Diese Verschiebungen, soweit sie auf der natürlichen Entwickelung der Rohstoffländer beruhen, sind unbedenklich, da sie begleitet zu sein pflegen von einer Erweiterung der Bedürfnisse und mithin des Imports dieser Länder. Bedenklich für Europa und insbesondere für Deutschland sind dagegen die Tendenzen auf nationalwirtschaftliche Abschlußpolitik, welche in Rußland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika wie Australien vorhanden sind. Diese Tendenzen müssen eine Warnung für Deutschland sein, seine Exportindustrie einseitig zu entwickeln, da plötzliche Rückschläge durch rücksichtslose Versperrung von Absatzmärkten nicht ausgeschlossen sind. Es ergeben sich hiermit für Deutschland als Aufgaben die Kräftigung seiner Landwirtschaft neben seiner Industrie, nicht aus Gründen der kornwirtschaftlichen Selbständigkeit im Kriegsfalle, sondern als Versicherung für Zeiten rückläufiger Bewegung seines Exports und zur Bilanzierung der deutschen Zahlungsbilanz." Verfasser verweist darauf, daß auch die deutsche Bank die Verschlechterung unserer Bilanz nicht unbedenklich finde. Er wünscht eine Kapitalkonzentrierung und Kartellierung der Exportindustrien und

Unterstützung unseres Exports durch eine besonnene Flotten- und Weltmachtpolitik, da wir nur so den Amerikanern auf dritten Märkten gewachsen seien. Die panamerikanischen Pläne betrachtet er als gescheitert, ebenso die Hoffnungen Chamberlains auf ein großbritannisches Welthandelsreich. Er hofft, daß wir mit Rußland einigermaßen, mit England ohne weiteres zu einem neuen Handelsvertrag kommen. Gegenüber den Vereinigten Staaten sieht er düsterer. Jedenfalls müßten wir ihnen, wie sie es selbst thun, jede Konzession nur gegen ein entsprechendes Entgelt einräumen.

Während Leo sich auf einen rein praktischen Standpunkt stellt, aus der Statistik und den augenblicklichen Macht- und Wirtschaftsfaktoren, sowie aus ihren Bewegungstendenzen zu einem Kompromißstandpunkt zwischen Agrarschutz und liberalen Handelsverträgen kommt, stellt sich Dietzel ausschließlich auf den Standpunkt der internationalen Teilung der Arbeit und des Freihandels und deduziert mit eleganter Logik die Segnungen des Exports und der Weltwirtschaft, die Rückständigkeit des einseitig nationalwirtschaftlichen Standpunktes. Freilich zieht auch er ein erhebliches statistisches und handelsgeographisches Material herbei. Und ich möchte ihm im meisten, was er über die Möglichkeit wachsenden deutschen Fabrikatenexports und Lebensmittelimports für das nächste Menschenalter sagt, recht geben, während ich seine statistische Verherrlichung unserer ökonomischen Fortschritte (S. 30—40) für sehr einseitig und unvollständig halte, aus Gründen, die hier auszuführen kein Raum ist (vergl. m. Grundriß I, S. 218 ff). Der Schwerpunkt seiner Argumentation liegt aber nicht in den Folgerungen aus diesem Material, sondern in seinem ungebrochenen Glauben an die Freihandelsargumente A. Smiths, Ricardos, Seniors ꝛc.: Die Völker werden in dem Maße reicher, und ihre Volkswirtschaft wird in dem Maße stetiger, krisenfreier, als sie sich in die weltwirtschaftliche Teilung der Arbeit hineinflechten lassen; die Länder sind verschieden ausgestattet; wenn jedes produziert, wozu es die günstigsten Bedingungen hat, werden alle reicher; die dichtbevölkerten können Lebensmittel (nach dem Gesetz der abnehmenden Bodenerträge) nur immer theurer produzieren, während die sparsam bevölkerten dieselben leicht und billig herstellen; umgekehrt verhält es sich mit Fabrikaten, welche in jenen Ländern nur mit großen, in diesen (nach dem Gesetz des zunehmenden Ertrages in Fabrikation und Verkehr) mit immer geringeren Kosten hergestellt werden. Hindert man den Austausch beider Arten von Ländern untereinander, so vermindert man ihren Wohlstand; nur der unbedingt freie internationale Verkehr bringt uns heute die notwendige Versicherung gegen Mißwachs und Überwachs.

Das waren große und beherzigenswerte Wahrheiten, als es 1760 bis 1860 galt, die alten maßlosen Übertreibungen des Merkantilismus zu bekämpfen; es sind Wahrheiten, die man auch heute wieder gegenüber einer extremen Schutzzollagitation, einem gehässigen und überspannten Neomerkantilismus und Imperialismus ins Gedächtnis zurückrufen, welche man gewiß den Anfängern in der Volkswirtschaftslehre zuerst einprägen muß. Aber es sind Sätze, welche nicht die ganze Wahrheit enthalten; es sind Formeln, welche optimistisch den Gang der weltgeschichtlichen

Entwickelung im gröbsten Umriß skizzieren, aber alle möglichen Kehrseiten und Hemmungen desselben Prozesses verschweigen. Und diese sieht nicht bloß der Pessimist, sondern auch der Realist, der Praktiker, und er wird daher von solch theoretisch-optimistischen Generalisationen nicht ohne weiteres überzeugt.

Bei Dietzel ist nirgends davon die Rede, daß augenblickliche Verluste an Werten und Reichtum durch Erziehung produktiver Kräfte, durch Herbeiführung einer harmonischen Gestaltung der Volkswirtschaft ausgeglichen werden können, daß in die internationalen Handelsbeziehungen Machtverhältnisse eingreifen, welche den einen Teil schädigen, dem anderen großen Vorteil bringen, und welchen man daher mit Recht durch handelspolitische Maßnahmen entgegenzuwirken strebt. Dietzel spricht nicht davon, daß alle internationale Teilung der Arbeit einen immer komplizierteren, oftmals schlecht fungierenden und theureren, oft gestörten Verkehrsmechanismus schafft; er sieht nur die Ausgleichung der Ernten, nicht die Thatsache der wachsenden Krisen, der zunehmenden Arbeitslosigkeit in den Ländern, welche am meisten exportieren und importieren. Es kommt ihm nicht, wie schon dem alten Büsch, der Einwurf, daß es Länder rückständiger nationaler Arbeitsteilung gebe, für die daher diese zeitweise zu fördern wichtiger sein kann, als die immerwährende Steigerung der internationalen Teilung.

Eine Hauptstütze seiner Argumentation ist das sog. Gesetz des abnehmenden Ertrages in der Rohstoffproduktion, des zunehmenden Ertrages in Industrie, Handel und Transport. Ich will nicht leugnen, daß es seiner Zeit ein berechtigter Versuch war, mit dieser einfachen Formel die unendliche Mannigfaltigkeit der technischen Geschichte in eine oder zwei Abstraktionen zusammenzufassen. Da das Eindringen von Luft, Licht und Wärme in den Boden allen Pflanzenwuchs beherrscht, dieses Eindringen aber gewisse feste Schranken hat, so kommt die Arbeit- und die Kapitalverwendung auf Grund und Boden zuletzt an eine Schranke, von welcher an die Roh- und Reinerträge geringer wachsen als diese Verwendungen. Diese Schranke fehlt bei den technisch-gewerblichen und Verkehrsprozessen in viel umfassenderer Weise, obwohl auch hier die steigende Kompliziertheit der technischen Mechanismen mannigfach von einer gewissen Grenze an Roh- und Reinertrag beeinträchtigen. Jedenfalls aber wird man die allgemeine Formel, wie die Engländer sie aufgestellt haben, für praktische Zwecke der Wirtschaftspolitik immer nur verwenden dürfen, wenn man für die Landwirtschaft und für die anderen Zweige der Volkswirtschaft konkret weiß, um welche Art der Verbesserungen, der Betriebsrationalisirung, der technischen Fortschritte es sich handelt. Wir bauen gewiß heute in Deutschland manche so schlechte Böden und teilweise in solcher Entfernung vom Wirtschaftshof an, daß auf ihnen größere Ernten nur mit anormal hohen Kosten zu erzielen sind. Für alle besseren Böden Deutschlands aber werden heute noch sehr viele technische Fortschritte, Beseitigung irrationeller Verfahrungsweisen möglich sein, welche größere Erträge mit geringen Kosten erzielen, welche von dem sog. Gesetze der abnehmenden Erträge gar nicht berührt werden: die Güterzusammenlegung, die Wegeverbesserung, die Drainage, die bessere Fruchtfolge, die Ver-

wendung von besseren Tieren und Anspannmethoden, welche z. B. erlauben, für denselben Effekt ein Pferd zu verwenden, wo früher 2—3 nötig waren, sind Beispiele hierfür. Die landwirtschaftliche Krisis hat seit 20 Jahren in den alten Schlendrian der meisten deutschen Landwirtschaftsbetriebe einen günstigen Fortschrittsimpuls gebracht; die Zölle so mäßig zu normieren, daß er nicht wegen wieder eintretender Indolenz aufhört, aber auch so hoch, daß er nicht wegen allgemeiner Not und Depression unmöglich wird, scheint mir der richtige Weg der agrarischen Zollpolitik zu sein. Das Ziel darf dabei nicht sein, die Einfuhr von Lebensmitteln allzusehr zu hemmen und anormal hohe Preise zu schaffen, sondern nur das, die deutsche Landwirtschaft, soweit sie, ohne dem Gesetz der abnehmenden Erträge zu verfallen, noch großer Fortschritte fähig ist, auf diejenige Höhe technischer Vollkommenheit zu heben, wie die Gewerbe und der Verkehr sie schon erreicht haben.

Die beiden Schriften von Wagner und Brentano enthalten die Zusammenfassung von Artikeln, welche die beiden angesehenen Nationalökonomen teils gegeneinander, teils gegen andere Gegner im Laufe des letzten Jahres geschrieben haben; der Gegenstand ihrer Kontroverse ist einer der größesten, der die deutsche Gegenwart bewegt: sie streiten über die Frage, ob Deutschland, und in welchem Maße es vom Agrar- zum Industriestaat thatsächlich übergehe, ob die vorhandene Bewegungstendenz richtig, von der staatlichen Handelspolitik zu fördern sei.

Brentano schildert nach den Zahlen der Berufszählung und der Einkommensstatistik die socialen und wirtschaftlichen Verschiebungen der letzten 25 Jahre, erklärt sie aus der Bevölkerungszunahme und Technik, aus dem sog. Gesetz der abnehmenden Boden- und zunehmenden Industrieerträge, erörtert dann an der Hand der landwirtschaftlichen und Preisstatistik den Zustand der jetzigen deutschen Landwirtschaft und folgert aus all' dem, daß Deutschland zum Industriestaat übergegangen sei, daß wenn es weiter an Zahl und Wohlstand zunehmen wolle, es nur diesen einen Weg gebe, die zunehmende Fabrikatenausfuhr, die wachsende Lebensmitteleinfuhr fortdauern und wachsen müsse. Da nur 270 Mill. Menschen auf der Erde reichen, industriellen, 1200 aber armen, rohen, agrarischen Ländern angehören, da die wachsende Aufnahmefähigkeit der 1200 Mill. unserer Fabrikatenausfuhr für unabsehbare Zeit freien Spielraum gebe, so sieht er keine Gefahr; er hält industrielle Staaten für ebenso wehrfähig wie agrarische. Die Rückbildung Deutschlands zum überwiegenden Agrarstaat erklärt er für eine Art politischen Selbstmords, denn sie verlange mit ihrem Pessimismus eine Reduktion der Bevölkerung durch teure, unzureichende Ernährung; er empfiehlt daher möglichst freien Verkehr mit dem Ausland, verurteilt alle agrarischen Zölle.

Der Schwerpunkt von Wagners Gedanken liegt etwa in folgendem: Die deutsche Bevölkerung wächst rasch, die partielle zeitweise Verminderung ihrer Zunahme 1875—1890 ist kein Beweis, daß ihre Zunahme weiter abnehme; sie sei 1890—1900 so stark gewachsen, wie jemals. Da unser Export an Fabrikwaren und unsere Zufuhr von Lebensmitteln größeren Schwierigkeiten begegne als die englische Aus- und Einfuhr, so könne England als Industriestaat nicht ohne weiteres ein Vorbild für uns

sein. Wir mögen Aus- und Einfuhr fördern, aber wir dürfen die deutsche Landwirtschaft nicht ebenso reduzieren, wie die englische durch die dortige volkswirtschaftliche Entwickelung eingeschränkt worden ist; wir dürfen nicht durch eine chronische landwirtschaftliche Krisis Latifundien und überwiegende Pachtwirtschaft, wie dort, entstehen lassen; daher ist ein Getreidezoll, wie der neue Tarif ihn vorschlägt, gerechtfertigt, obwohl er die Schattenseite hat, das Leben für die arbeitenden Klassen etwas zu verteuern. Dieser Übelstand muß durch reichliche Beschäftigung der Arbeiter, durch sociale Steuerpolitik und anderes derart wett gemacht werden. Die günstigen Seiten der internationalen Teilung der Arbeit will W. nicht verkennen, aber er betont die Unsicherheit der auswärtigen Verkehrsbeziehungen und die Schwierigkeiten, welche in Zukunft für einen wachsenden Export von Fabrikaten, Import von Lebensmitteln entstehen können. Hauptsächlich sucht er nachzuweisen, daß Brentano seine (d. h. Wagners) Ausführungen übertreibend darstelle, daß er nie von einer Rückkehr zu einem „überwiegenden" Agrarstaate gesprochen, daß er nicht „unsocial" denke und spreche, daß er nicht durch Verelendung der großen Masse der Bevölkerung dem Gotte der Landwirtschaft Hekatomben darbringe, nicht die Zukunft der deutschen Volkswirtschaft in der Erzeugung landwirtschaftlicher Übermenschen sehe, wie Brentano ihm fälschlich imputiere. Er wirft Brentano vor, daß seine Ausführungen auf dem Boden der Bastiatschen Freihandelslehre ständen, von dem sich die ganze wissenschaftliche Nationalökonomie losgemacht habe. —

Wer unsere beiden führenden Nationalökonomen persönlich, nach ihren Studien und ihrem Lebensgang, nach ihren methodologischen und politischen Grundüberzeugungen kennt, wird nicht überrascht sein, daß sie zu dem großen geschichtlichen und handelspolitischen Problem verschieden stehen. So sehr sie sich in ihrer Socialpolitik berühren, so sehr beide durch generalisirende Beweisführung aus großen Gedanken und Principien heraus zu beweisen lieben, so ist der eine doch ebenso fortschrittlich-liberal wie der andere konservativ, der eine optimistisch, der andere kritisch-pessimistisch. Und diese Imponderabilien entscheiden, trotz aller sorgfältigen empirisch-statistischen Methode, weil es sich zuletzt im Urteil über die deutsche Handelspolitik und über den Industriestaat um zusammenfassende Schätzungen einer großen Zahl von Faktoren der Vergangenheit und Zukunft handelt, die nie ganz für einen genauen empirischen Beweis ausreichen.

Immer wird man sagen können: gerade weil beide auf wissenschaftlichem Boden stehen, mit methodischen Beweismitteln sich bekämpfen, stehen sie nicht so fern voneinander, wie es bei dem Wechsel der Zeitungsartikel anfangs scheinen konnte. Die industrielle und Handelsentwickelung Deutschlands will auch Wagner nicht rückgängig machen, er erkennt ihre günstigen Folgen für den Nationalwohlstand voll an; er will die Einfuhr von Lebensmitteln nicht beseitigen; er will nur das Tempo der industriellen Entwickelung verlangsamen; er will nicht den „überwiegenden" Agrarstaat, sondern nur die landwirtschaftliche Entwickelung vor zu großen Katastrophen bewahren, sie einigermaßen gesund und kräftig erhalten; er traut der staatlichen Einmischung in den Gang der Volkswirtschaft etwas

mehr zu als Brentano; er fürchtet die vorübergehende Verteuerung für die Arbeiter nicht so wie dieser.

Es ist hier nicht der Ort für den Referenten, seinerseits Stellung zu allen großen behandelten Fragen durch eine eingehende Erörterung zu nehmen. Ich möchte nur das eine beifügen, daß ich meinerseits Wagner recht gebe, wenn er möglichst unsere deutsche Landwirtschaft kräftig und breit erhalten will, daß ich aber sehr zweifle, ob so hohe und so allgemeine Agrarzölle, wie man sie jetzt vorschlägt, das richtige Mittel hierfür seien, daß ich andererseits Brentano in der historischen Behauptung zustimme, wir seien im Begriffe, zum Industriestaat immer mehr überzugehen, aber ihm darin nicht folgen kann, wenn er ein möglichst rasches Tempo dieses Überganges für so erwünschenswert hält. Ich meine, es sei ein etwas langsamerer Übergang, unter gleichzeitiger Erhaltung und Vermehrung unseres Bauernstandes, wohl verträglich mit unserer wachsenden Bevölkerung, unserer Industrie- und Handelsblüte, unserer maßvollen Kolonial- und Flottenpolitik. Ich halte eine gewisse Verlangsamung dieses Prozesses auch deshalb für angezeigt, weil ich glaube, daß die historische Thatsache des raschen Unter- und Rückganges so vieler älterer Industrie- und Handelsstaaten eben damit zusammenhing, daß man in dem zu raschen Tempo der Entwickelung nicht Zeit und Gelegenheit fand, die Institutionen, Sitten und Rechtsformen auszubilden, welche einen solchen Staat gesund erhalten können.

Die Theorie, daß jeder Schutzzoll zugleich unsere Ausfuhr gefährde, daß jede Beförderung unseres internationalen Handels die Produktivität unserer Volkswirthschaft mehr steigere als die Beförderung der inländischen Arbeitsteilung, weil dabei größere Gewinne zu machen seien, enthält gewiß ein Element der Wahrheit. Aber ob sie im einzelnen praktischen Falle zutreffe, ist eine Frage, die von einer Menge mitwirkender Ursachen abhängt. Der Schutzzoll von 1879–1890 hat Deutschland so wenig arm gemacht, als es die Zollerhöhungen 1844—1850 thaten; fast alle Staaten haben Schutzzollepochen durchgemacht, während deren ihr Wohlstand und ihr Export stieg. Uebertriebene Schutzzölle freilich, wie sie jetzt in Rußland, den Vereinigten Staaten, Frankreich bestehen, schaden im ganzen viel mehr, als sie nützen; einer ihrer Fehler ist gewiß, daß sie Kapital und Arbeit unter Umständen in weniger produktive Kanäle leiten; aber es ist die Frage, ob das ihr schlimmster Übelstand ist; ob nicht die Einwirkung auf eine falsche, ungerechte Einkommensverteilung, auf Konkurrenzmangel, auf technische Stagnation in gewissen Gewerben, auf künstliche Förderung und Mästung der Kartelle, auf Korruption der ganzen Staatsmaschine wichtiger sei.

G. Sch.

Rank, Emil, Bureauvorstand der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn: Das Eisenbahntarifwesen in seiner Beziehung zu Volkswirtschaft und Verwaltung. Mit einem Vorwort von Dr. Emil Sax, Professor der politischen Ökonomie i. R. Wien 1895, Hölder. XVIII und 779 S.

Rank, Emil, Bureauvorstand der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn: Grundzüge des Eisenbahntarifwesens unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Österreichs. Wien 1900, Hölder. VIII und 176 S.

Das zweite dieser Bücher ist im wesentlichen ein Auszug aus dem ersten Werke und giebt den Anlaß, noch nachträglich auch auf dieses einzugehen.

Rank giebt eine Theorie des Eisenbahnwesens, dieses im weitesten verwaltungstechnischen Sinne aufgefaßt. Er stützt diese Theorie, obwohl — oder weil? — im praktischen Eisenbahndienst thätig, nicht auf die Erfahrungen, die in den nunmehr sechs Jahrzehnten thatsächlicher Eisenbahntarifpolitik gesammelt worden sind, und giebt daher auch keine Darstellung von der Entwickelung und jetzigen Gestaltung des Tarifwesens; er geht vielmehr von allgemeinen Tendenzen aus und erörtert dann in reichlich umständlicher, Wiederholungen und Selbstverständlichkeiten nicht scheuender Form die theoretischen Möglichkeiten, — ein etwas wunderbares Verfahren, da der Verfasser selbst einräumen muß und durch die Heranziehung anderer Fachautoritäten bekräftigt, daß in der Praxis all' die schönen Grundsätze nichts helfen, daß es hier vielmehr stets auf ein vorsichtiges Versuchen ankommt und bei der zwischen der Tarifgestaltung und dem Verkehrsumfang notwendig gegebenen Wechselwirkung immer ankommen muß. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht auch einige Seiten des Eisenbahntarifwesens rein theoretisch-grundsätzlich erörtert werden können, wie dies Sax, Ulrich und Wagner zusammenfassend gethan haben; nur scheint mir Rank die Grenzen, die dieser Behandlungsweise gesteckt sind, überschritten zu haben, und dies ist um so mehr zu bedauern, als gerade ein so gründlicher Kenner des praktischen Eisenbahntarifwesens besonders geeignet gewesen wäre, der volkswirtschaftlich-wissenschaftlichen Welt das zu geben, was ihr auf diesem Gebiet noch immer vollständig fehlt, nämlich eine systematische Darstellung der thatsächlich in den wichtigsten Ländern geübten Eisenbahntarifpolitik.

Die eigentlich theoretischen Fragen behandelt Rank im ersten, grundlegenden Abschnitt, in dem er erörtert, ob die Eisenbahnen als freies Genußgut oder nach dem Gebührenprincip oder nach dem staatswirtschaftlichen oder endlich nach rein privatwirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden sollen. Er entscheidet sich, ohne wesentlich neue Gründe anführen zu können, mit der herrschenden Meinung für eine Verwaltung nach staatswirtschaftlichen Gesichtspunkten; seine Stärke liegt hier mehr im negativen Teil, in der sachlich glücklichen Beweisführung gegen den Gedanken der Unentgeltlichkeit der Eisenbahnbeförderung, woraus besonders die Ausführungen über die etwaige Wirkung auf den Personenverkehr hervorzuheben sind.

Der zweite Teil behandelt dann die für die Tarifbildung im eigenen Gebiet einer Eisenbahn maßgebenden Grundsätze. Darin ist eigenartig die Gedankenfolge, mit der Rank die grundsätzliche Berechtigung des sogen. gemischten Tarifsystems darzulegen unternimmt — eines Systems, das thatsächlich wohl bei allen Eisenbahnen der Erde, übrigens auch bei allen

anderen Verkehrsunternehmungen in Geltung steht und außer dem Raumumfang und Gewicht eines Gutes auch den Wert bei der Abstufung der Tarifsätze berücksichtigt; es soll deshalb berechtigt sein, weil zwar zur Deckung der eigentlichen Selbstkosten, d. h. der Kosten des Betriebes und der Bahnunterhaltung, alle Personen und Güter in gleicher Weise herangezogen werden müßten, weil aber darüber hinaus der zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals erforderliche Betrag, der schon einen Teil des Gewinnes darstelle, nach dem Maßstab der Belastungsfähigkeit verteilt werden müsse. Praktisch bedeutsamer sind die Ausführungen im letzten Kapitel dieses Teils, in denen der Verfasser — immer grundsätzlich — Stellung zu der Frage nimmt, wie die Eisenbahnen eines Landes, insbesondere die Staatsbahnen, sich in dem Wettbewerb zwischen in- und ausländischer Produktion im In- und Ausland zu verhalten haben; er weist ihnen dabei zwar eine aktive Bethätigung im Interesse der heimischen Produktion zu, aber auch dann nur insoweit, als nicht Handelsverträge diese Wettbewerbsverhältnisse regeln; er verspricht sich jedoch nur eine sehr geringe Wirkung vom Eingreifen der Eisenbahntarifpolitik. Dem ist zu widersprechen. Es geht zu weit, wenn der Verfasser aus dem Abschluß eines Handelsvertrages, aus dessen „Sinn" die Verpflichtung für die beteiligten Staaten ableitet, alles zu unterlassen, was zu einer Schmälerung des in dem Vertrage festgesetzten Zollschutzes des Gegners führen könnte, insbesondere die Verpflichtung, keine dazu führenden Tarifermäßigungen zu bewirken; wäre diese weite Auslegung zutreffend, dann würde der Abschluß eines Handelsvertrages fast die gesamte Wirtschaftspolitik der Staaten festlegen; kaum eine die Gewerbe irgendwie berührende Steuer- oder sonstige Neuerung wäre dann noch erlaubt, da sie stets auch den Wettbewerb jenseits der Grenzen beeinflußt; es muß daher festgehalten werden, daß sich jeder Staat, abgesehen von der ausdrücklich aufgenommenen Verpflichtung gleichmäßiger Behandlung der fremden Unterthanen, freie Hand in der Regelung seiner Eisenbahntarife vorbehält. Und was den Wert der Tarifpolitik anbetrifft, so darf nur an die Erfolge erinnert werden, die Preußen-Deutschland mit einer Reihe von Ausfuhr-Ausnahmetarifen erzielt hat, sowie daran, daß z. B. Rußland zur Zeit des Zollkrieges mit Deutschland einen guten Teil der Zollerhöhungen durch Ermäßigungen seiner Eisenbahntarife ausgeglichen und unwirksam gemacht hat; die Kanalwünsche der westdeutschen Industrie beweisen auch, daß die Interessenten jedenfalls der Frage der Beförderungskosten eine wesentlich größere Bedeutung beimessen, als Rank dies thut. Im Gegensatz zu dem Verfasser bin ich der Meinung, daß gerade die Eisenbahntarifpolitik in wirksamster Weise geeignet und daher berufen ist, die äußere Handelspolitik eines Staates zu ergänzen und zu kräftigen.

Die letzten drei Theile handeln von dem über mehrere Bahnen sich erstreckenden Verkehr und zwar von den für die Aufstellung der direkten Tarife maßgebenden Grundsätzen, von der Verkehrsleitung und von der Einnahmeverteilung. Das ist ein Gebiet, das sonst nirgends sich im Zusammenhang bearbeitet findet, und das Rank schon wiederholt zum Gegenstand von Sonderforschungen gemacht hat; hier ist es rein vom

verwaltungstechnischen Standpunkt aus behandelt, auf die allgemeinwirtschaftliche Bedeutung wird nicht eingegangen.

Im ganzen ist das Werk Ranks mehr für den Eisenbahnfachmann geschrieben als für den Volkswirtschaftler, und das gilt in noch höherem Maße von dem Auszug, der in dem zweiten Buch vorliegt; er ist absichtlich so kurz gehalten, daß der diesen Dingen fernerstehende Leser den Rückgriff auf das Hauptwerk nicht entbehren kann. Ihm ist eine Darstellung der in Österreich geltenden Tarifvorschriften, nicht der Tarifsätze, angefügt. K. Wiedenfeld.

Ballod, Dr. **Carl**: Die mittlere Lebensdauer in Stadt und Land. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Gustav Schmoller. Bd. XVI. Heft 5. Leipzig 1899, Duncker & Humblot. 8°. 141 S.

Betrachtet man die Variationen, welche der allgemeine Sterblichkeitskoeffizient einerseits der ländlichen und andererseits der städtischen Bevölkerung Preußens in der Zeit von 1875 bis 1897 erfahren hat, so zeigt es sich, daß während im Anfange der angegebenen Periode die Städte eine um etwa 3 Promille der Bevölkerungszahl höhere Sterblichkeit als das platte Land hatten, dieser Unterschied sich allmählich verringert hat, und gegen Schluß der Periode sogar ein Umschlag zu Gunsten der Städte eingetreten ist. Vom Jahre 1892 an weist nämlich die Stadtbevölkerung ausnahmslos einen etwas niedrigeren Sterblichkeitskoeffizienten auf als die Landbevölkerung. Man könnte auf den ersten Blick geneigt sein, daraus den Schluß zu ziehen, daß die erhöhte Sterblichkeit der Stadtbevölkerung, auf welche sich die Aufmerksamkeit der Statistiker schon seit dem 17. Jahrhundert richtet, heute eine überwundene Thatsache sei. Die Fortschritte der privaten und öffentlichen Hygiene, sowie der Medizin, die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Hebung der Lebenshaltung der Volksmassen — sämtlich Faktoren, welche notorisch den Städten in höherem Grade als dem flachen Lande zu statten kommen — hätten, so dürfte man meinen, jenes Resultat hervorgebracht.

Demgegenüber behauptet Ballod, daß der Gegensatz zwischen Stadt und Land in Bezug auf Sterblichkeit, soweit wenigstens die erwachsene männliche Bevölkerung in Betracht kommt, nicht nur unverändert weiterbesteht, sondern sich sogar in der allerletzten Zeit verschärft hat. Dieses erscheint in Ballods Darlegung als das Ergebnis einer eingehenden statistischen Untersuchung, welche, unter Zurückweisung des allgemeinen Sterblichkeitskoeffizienten, der für Vergleichszwecke wie die hier in Rede stehenden aus bekannten Gründen unbrauchbar sei, auf die Sterblichkeitskoeffizienten der einzelnen Altersklassen mit gleichzeitiger Trennung der Geschlechter zurückgeht. Im Gegensatz zu W. Kruse, seinem unmittelbaren Vorgänger auf dem betreffenden Gebiete der statistischen Forschung[1], hat sich aber Ballod auf die Betrachtung der erwähnten Specialkoeffizienten nicht beschränkt, sondern aus denselben jeweils die Absterbeordnung und

[1] Über den Einfluß des städtischen Lebens auf die Volksgesundheit. Bonn 1898.

die zugehörigen Werte der mittleren Lebensdauer abgeleitet. Solch eine Verfahrungsweise motiviert der Verfasser mit der Erwägung, daß bei der Betrachtung der Sterblichkeitskoeffizienten der einzelnen Altersklassen, selbst wenn man sich hierbei an 10jährige Altersintervalle hält, die Übersicht über die Sterblichkeitsverhältnisse der Bevölkerungsgruppen, die man miteinander vergleicht, stark erschwert werde, und daß es erwünscht sei, die Sterblichkeitsverhältnisse jeder Bevölkerungsgruppe in einem einzigen Gesamtausdruck zusammenzufassen (S. 9). Solch einen korrekten Gesamtausdruck biete erst der Sterblichkeitskoeffizient der stationär gedachten Bevölkerung, welcher nur aus der Absterbeordnung abgeleitet werden kann. Im weiteren Verlauf seiner Darlegungen begnügt sich aber Ballod mit Recht nicht damit, den zuletzt genannten Sterblichkeitskoeffizienten bezw. die mittlere Lebensdauer des Neugeborenen, welche dem reciproken Wert jenes Sterblichkeitskoeffizienten gleich ist, für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu berechnen, sondern er führt stets eine Reihe von Zahlenwerten an, welche die sogenannte fernere mittlere Lebensdauer für die verschiedenen Altersjahre, in Abständen von 5 oder 10 Jahren, annimmt. Dadurch wird aber der vom Verfasser für seine Darstellungsweise vindizierte Vorzug einer größeren Übersichtlichkeit hinfällig. Mit dieser Bemerkung soll übrigens die anerkennenswerte Leistung, welche darin liegt, daß der Verfasser nicht weniger als 80 Sterblichkeitstafeln (davon 67 für Preußen), wenn auch mittels eines abgekürzten Verfahrens, berechnet hat, keine Herabsetzung erfahren. Ich meine nur, daß für die Zwecke des Verfassers die Aufstellung so vieler Sterblichkeitstafeln nicht unbedingt notwendig war, und daß er mit den Sterblichkeitskoeffizienten der einzelnen Altersklassen in den meisten Fällen hätte auskommen können. Allerdings hätte man dann darauf verzichten müssen, die Sterblichkeitsverhältnisse jeder Bevölkerungsgruppe in einem einzigen Zahlenwert korrekt auszudrücken. Aber gerade diesem einzigen Zahlenwert, als welcher sich die mittlere Lebensdauer des Neugeborenen darstellt, legt Ballod keine entscheidende Bedeutung bei, zumal bei der Erörterung der kardinalen Frage, ob sich zwischen der städtischen und der ländlichen Besterblichkeit eine Tendenz zur Annäherung oder zur Divergenz geltend macht. Soweit nämlich die mittlere Lebensdauer des Neugeborenen in Betracht kommt, waren auch nach Ballods Ergebnissen die betreffenden Unterschiede um die Mitte der 90er Jahre weniger stark als 15 Jahre vorher ausgeprägt. Wenn er daher namentlich Kruse gegenüber die These von einer wachsenden Differenz zwischen der Sterblichkeit der städtischen und der ländlichen Bevölkerung vertritt, so trifft das, wie er es selbst zugiebt, nur bezüglich der Sterblichkeit im Alter von über 20 Jahren zu.

Was nun aber den Beweis dieser These anlangt, so geben die auf S. 33 und 34 der Ballodschen Schrift sich vorfindenden Tabellen, welche jenen Beweis gleichsam in kondensierter Form enthalten, doch zu gewissen Bedenken Anlaß. Erstens erscheint es mit Rücksicht auf die nicht unerheblichen zeitlichen Schwankungen, denen die Werte der mittleren Lebensdauer unterworfen sind (vergl. die Zusammenstellung der Berliner Sterblichkeitstafeln für die Periode 1876—1895 im Statistischen Jahrbuch

der Stadt Berlin, 25. Jahrgang, 1900, S. 108—109), als ein mißlicher Umstand, daß den von Ballod zum Vergleich herangezogenen Werten der Lebensdauer eine bloß zweijährige Beobachtungszeit zu Grunde liegt. Es werden nämlich die Ergebnisse von 1880/81 den Ergebnissen von 1895/96 gegenübergestellt. Zweitens steht es mit der Genauigkeit und Sorgfalt, deren sich der Verfasser bei seinen Berechnungen sonst befleißigt und die er von anderen verlangt, nicht ganz in Einklang, wenn die Werte der mittleren Lebensdauer der großstädtischen Bevölkerung Preußens für 1895/96 (S. 33 und 34) bestimmt werden als arithmetischer Durchschnitt aus den entsprechenden Werten, welche sich für die 6 östlichen und die 12 westlichen Großstädte ergeben haben (S. 129—130)[1]. Man bedenke, daß nicht einmal die Gesammtzahlen der Einwohner der 6 östlichen und der 12 westlichen Großstädte sich gleich sind, sondern daß sie sich etwa wie 13 zu 10 verhalten. Viel schwerer aber fällt drittens der Umstand ins Gewicht, daß nach dem Stand von 1880 und nach dem Stand von 1895 nicht ein und dieselben Ortschaften zu den nach der Einwohnerzahl unterschiedenen Ortschaftskategorien (Großstädte, Mittelstädte, Kleinstädte, Dörfer) gehörten. So gab es in Preußen im Jahre 1880 8, im Jahre 1895 18 Großstädte. In Erwägung, daß unter den Ortschaften der nämlichen Größenkategorie in Folge regionaler Einflüsse beträchtliche Unterschiede in Bezug auf Sterblichkeit bestehen, würde es der Problemstellung doch wohl mehr entsprochen haben, wenn für 1880 und für 1895 Ortsschaftsgruppen identischen Bestandes gebildet worden wären — ähnlich wie es z. B. in einem analogen Fall ein englischer Statistiker Namens R. Price Williams gethan hat[2]. Es mag zugestanden werden, daß eine sorgfältigere Bearbeitung der einschlägigen statistischen Daten, wie sie hier verlangt wird, zu Endergebnissen geführt hätte, welche wahrscheinlich noch mehr zu Gunsten der von Ballod vertretenen These ausgefallen wären. Jedoch vermag ein derartiges Zugeständnis das Urteil nicht zu alterieren, daß die in Frage stehende Beweisführung einige nicht ganz unwesentliche methodologische Einwände gestattet.

Die Thatsache der höheren Sterblichkeit der Stadtbevölkerung, soweit sich diese Thatsache überhaupt nachweisen läßt, erscheint in einem sehr verschiedenen Licht und führt zu verschiedenen Konsequenzen, je nachdem es sich dabei um einen nachteiligen Einfluß des Wohnsitzes als solchen oder aber um den Einfluß von Berufsarbeiten handelt, deren Standort die Städte sind. Englische Schriftsteller drücken diesen Gegensatz mit den Worten „town-made“ und „trade-made mortality“ aus[3]. Gewisse

---

[1] In zwei Fällen aus 14 (nämlich für das männliche Geschlecht, Alter 30, und für das weibliche Geschlecht, Alter 60) erhält man, wenn man aus den betreffenden, auf S. 129—130 angeführten Werten den arithmetischen Durchschnitt zieht, Zahlen, die mit den auf S. 33—34 angeführten nicht genau übereinstimmen. Doch dürfte das auf Rechenfehler zurückzuführen sein.

[2] Journal of the Royal Statistical Society, vol. 43 (1880) p. 462—496, citiert nach Adna Ferrin Weber, The Growth of Cities in the 19th century 1899, S. 48.

[3] Adna Ferrin Weber, a. a. O. S. 348, 360 und passim.

Anzeichen, wie namentlich die starke Abnahme der Säuglingssterblichkeit in den Städten, das Zurückgehen der Sterblichkeit an Infektionskrankheiten, die Beschränkung der städtischen Übersterblichkeit auf das männliche Geschlecht (von der Kindersterblichkeit abgesehen), scheinen dafür zu sprechen, daß das gedrängte Wohnen an sich als ein die höhere Sterblichkeit der Stadtbevölkerung begünstigendes Moment ein gut Teil der Bedeutung, die es früher hatte, eingebüßt hat, so daß es zum Teil schon heute die zwischen den Stadt- und Landbewohnern hinsichtlich ihrer Hauptbeschäftigungsarten bestehenden Unterschiede sind, denen in erster Linie die bestehenden Sterblichkeitsdifferenzen zuzuschreiben wären. In noch höherem Grade wird das wahrscheinlich in der nächsten Zukunft der Fall sein. In einem ähnlichen Sinne hat sich Kruse (a. a. O. S. 30, 78) ausgesprochen. Ballod sucht nun in dieser Beziehung einen Gegensatz zwischen sich und Kruse zu konstruieren. Nach Anführung der Meinung Kruses sagt er: „Indessen müssen wir denn doch die städtische Luft resp. die schweren Berufsarbeiten in geschlossenen, nicht genügend ventilierten Räumlichkeiten als maßgebend auffassen. Daß die städtischen Berufe an und für sich schwerer sind, davon ist ja keine Rede; eher sind die Landarbeiten zu den schwersten physischen Verrichtungen zu zählen. Nun hat bereits Westergaard konstatiert, daß es einen bedeutenden Unterschied ausmacht, ob schwere physische Arbeiten im Freien, in der frischen Luft oder in geschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden." (S. 47.) Ich vermag in diesen Ausführungen nichts zu entdecken, was dem Standpunkt Kruses zuwiderliefe und das einleitende „Indessen" rechtfertigen könnte, es sei denn, daß man Kruse eine zu enge Auffassung des Begriffs „Beschäftigungsart" unterschiebt, wonach darunter lediglich die Art der Manipulationen zu verstehen wäre, welche von den Leuten, die in einem bestimmten Berufe beschäftigt sind, verrichtet werden. Offenbar teilt aber Kruse diese Auffassung nicht, so daß seinem Standpunkt entsprechend, beispielsweise der Aufenthalt des Arbeiters in geschlossenen Räumlichkeiten, wovon bei Ballod die Rede ist, mit zu den Eigentümlichkeiten der betr. Beschäftigungsart gehören dürfte.

Von diesen gegen Kruse gerichteten Bemerkungen geht Ballod zu der Besprechung der Frage über, welchen Einfluß der Grad der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit habe, und zieht dabei die Sterblichkeitserfahrungen der Versicherungsgesellschaften zu Rate, die er den Erfahrungen der Bevölkerungsstatistik gegenüberstellt. Bei derartigen Gegenüberstellungen ist es aber unbedingt notwendig, dem Moment der spekulativen Selbstauslese, welche sich auf seiten der Versicherten geltend macht, Rechnung zu tragen. Dieses thut nun Ballod nicht, und darum wird seiner auf der gesagten Gegenüberstellung beruhenden Schlußfolgerung gegenüber, daß „der Einfluß des Berufes mächtiger als der der socialen Lage sei" (S. 49), eine gewisse Reserve geboten sein.

Die eigentliche Frage der Berufssterblichkeit hat Ballod nur an der Hand des englischen Materials besprochen, weil die preußische Statistik, die er sonst zur Hauptgrundlage seiner Untersuchung gemacht hat, leider nichts Brauchbares in dieser Beziehung liefert, obschon sie die Todesfälle

durchgehends nach Berufs- und Socialklassen gruppirt[1]. Man kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit den Wunsch auszusprechen, daß vermöge einer entsprechenden Verbesserung der preußischen Statistik der Bevölkerungsbewegung die Möglichkeit gegeben werde, eine so wichtige Frage wie die von dem Einfluß der einzelnen Berufsarten auf die Sterblichkeit auf Grund einheimischen Materiales korrekt zu behandeln. Dann wäre man nicht mehr auf indirekte Methoden (wie z. B. den Vergleich zwischen vorwiegend agrarischen und vorwiegend industriellen Gebieten) angewiesen, die stets eine geringe Beweiskraft haben, zu denen man aber nach dem heutigen Stande der preußischen Statistik notgedrungen seine Zuflucht nimmt, wenn man jener Frage nähertreten will.

Der Inhalt der Ballodschen Schrift geht nicht unwesentlich über das eigentliche Thema derselben hinaus, indem in den Kreis der Betrachtungen auch solche Fragen einbezogen worden sind, welche zum Teil eine ziemlich entfernte Verwandtschaft mit dem Hauptthema aufweisen, wie z. B. die Frage von dem Zusammenhang zwischen Sterblichkeitsschwankungen und Lebensmittelpreisen (S. 54—56), von dem Zusammenhang zwischen Sterblichkeit und Temperatur (S. 56—57), von der normalen und der idealen Lebensdauer (S. 57—58), von dem Einfluß des Tropenklimas auf die Sterblichkeit (S. 2), von der Anfangsgeschichte der Sterblichkeitstafeln (S. 11—12), von der Wehrfähigkeit ländlicher und städtischer Bevölkerung (S. 83—89) und dergl. mehr. Mit wenigen Worten und ein paar Zahlen werden diese Nebenfragen meistens abgethan. Die Kritik muß sich versagen, auf die Behandlung, welche dieselben bei Ballod erfahren haben, näher einzugehen. Da könnte sie mit ihm nicht Schritt halten. Was hier in Frage steht ist, ob und inwieweit in einem streng wissenschaftlichen Werke derartige Fragen gestreift, unter Umständen mit lockerer Terminologie behandelt werden sollen. Ich führe in letzterer Beziehung an, daß auf S. 67 und 68 der von Knapp eingeführte Terminus „Geburtendichtigkeit" im Sinne von Geburtsziffer gebraucht wird, während er eine total verschiedene Bedeutung hat. Auf S. 12 wird die Sterblichkeit, welche einer bestimmten, als Standard angenommenen Altersverteilung entspricht, als „Standardsterblichkeit" bezeichnet, während letzterer Ausdruck nur die Bedeutung einer zu Vergleichszwecken als Standard benutzten Sterblichkeit haben kann, wie denn auch auf S. 72 „Standardfruchtbarkeit" in einem letzterer Bedeutung analogen Sinn gebraucht wird. Oder was ist zu der Wortbildung „Altersbestand" (S. 66) zu sagen? Darunter versteht Ballod die Gesamtzahl der in allen Altersklassen Lebenden! Auf S. 4 ist davon die Rede, „den ganzen Kausalnexus zwischen günstiger und ungünstiger Sterblichkeit aufzudecken". Auf S. 11 heißt es „Rest" anstatt „Quotient" u. s. w. u. s. w.

Vielleicht eine Nachlässigkeit des Ausdruckes liegt in der Art und Weise, wie Ballod bei der Erörterung der Frage nach der Fähigkeit der Stadtbevölkerung, sich aus sich selbst heraus zu vermehren, mit dem

[1] Vgl. mein Referat über das Moment des Berufs in der preußischen Statistik der Bevölkerungsbewegung, in der Statistischen Monatsschrift, Wien 1893, S. 489—493.

Begriff der stationär gedachten Bevölkerung operiert. Diese Erörterung schließt sich einer früheren Arbeit des Verfassers („Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung", Leipzig 1897) und meiner Besprechung dieser Arbeit (in diesem Jahrbuch, Jahrgang 1898, S. 772 bis 775) an. Ballod (S. 76) imputiert mir jetzt die Vorstellung, daß der von mir anläßlich jener Besprechung konstruierte Begriff der „Fortpflanzungsziffer", welche anzugeben hat, wie viele Kinder bei einer bestimmten Altersmortalität und Altersnatalität aus einer Einheit von Geborenen hervorgehen, sich auf eine stationär gedachte Bevölkerung bezieht. Diese Vorstellung ist aber meiner Konstruktion durchaus fremd, und es liegt entschieden ein Mißverständniß oder eine begriffliche Unklarheit vor, wenn Ballod im Kopf einer Kolonne, welche eine Reihe von Werten der Fortpflanzungsziffer enthält (S. 75), schreibt: „Auf 1000 Todesfälle in der stationär gedachten Bevölkerung entfallen Geborene:". (Die Zahlen sind 921, 1273, 1424 u. s. w.) In einer stationären Bevölkerung können auf 1000 Todesfälle nur 1000 Geborene entfallen. Daran ist unter allen Umständen festzuhalten.

Doch genug dieser kleinen Ausstellungen, die den Gesamtwert der Ballodschen Schrift nicht herabsetzen sollen. Die vom Verfasser vertretene Grundauffassung von einer Minderwertigkeit der städtischen Bevölkerung in biometrischer Beziehung steht bei ihm auf dem festen Boden eines sehr umfassenden, methodisch bearbeiteten statistischen Materials. Und wenn es sich an der Hand seiner Darstellung zeigt, daß diese Auffassung namentlich auch für die Gegenwart und dabei wenigstens für Preußen ganz allgemein zutrifft, so liegt darin ein so wichtiges wissenschaftliches Ergebnis, daß sich der Verfasser als reichlich belohnt betrachten kann für die gewaltige rechnerische Arbeit, welche in dem Buche steckt.

L. v. Bortkiewicz.

Weber, A. F., Ph. D.: The growth of cities in the XIV century. Washington 1899. XVI u. 495 Ss. [Studies in history, economics and public law, edited by the faculty of political sciency of Columbia University, Vol. XI].

Eine sehr fleißige kompilatorische Arbeit, deren Verfasser zwar kein eigenes Material herbeibringt, auch keine wesentlich neuen Gesichtspunkte, dem aber doch große Belesenheit nachzurühmen ist; es ist anzuerkennen, daß er fast das gesamte vorhandene Material mit großem Fleiße verarbeitet und sehr geschickt gruppiert hat, wenn ihm auch in manchen Punkten tieferes Eindringen in schwierigere Fragen versagt ist. In den ersten 2 Kapiteln (S. 1—154) behandelt er mit anerkennenswerter Sorgfalt die Frage nach der Abgrenzung zwischen Stadt- und Landbevölkerung in der Statistik verschiedener Länder, und giebt einen ganz vorzüglichen geschichtlichen Überblick über das Anwachsen der Städte im 19. Jahrhundert in den verschiedenen Ländern, wobei er sich zum Teil auf die amtliche Statistik, zum Teil auf vorhandene Arbeiten, namentlich deutscher Autoren, Schmoller, Bücher, Kolb, Supan, Hasse, Brückner, Bleicher, Kuczynski u. a. stützt. Im 2. Kapitel (S. 155—229) behandelt er die Ursachen der Anhäufung der Bevölkerung in den städtischen Centren und

das Anwachsen der Industrie, des Handels, die ökonomischen, politischen und socialen Momente, das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage ꝛc. wobei seine Darstellung im allgemeinen als durchaus zutreffend bezeichnet werden muß. Weniger ist das der Fall mit seiner Behandlung der inneren Wanderungen (Kap. 4, S. 230—884), die Struktur der Stadtbevölkerung nach Geschlecht und Alter und die Bevölkerungsbewegung (Kap. 5 und 6, S. 285—367). Er legt zwar ganz richtig dar, daß die Ursache des Frauenüberschusses in den Städten in der Hauptsache in der stärkeren Sterblichkeit der männlichen Bevölkerung zu suchen sei, weiß auch, daß die kräftigen Altersklassen infolge der Einwanderung vom Lande überfüllt sind, kennt die geringere Fruchtbarkeit der Stadtfrauen sowie die höhere Sterblichkeit der Stadtbewohner. Dennoch stützt er sich in seiner Kritik der „drei Bevölkerungsstufen" Hansens (Kap. 7, S. 368 bis 410) fast vollständig auf das Buch von Kuczynski „Der Zug nach der Stadt", dessen Fehler Schreiber dieses s. Z. in diesem Jahrbuch ausführlich charakterisiert hat. Weber betont z. B., daß in der neuesten Zeit die Abnahme der Sterblichkeit zu einer starken Eigenvermehrung der städtischen Bevölkerung geführt habe, während es nach dem Vorhergehenden doch leicht zu ersehen war, daß diese relativ starke Eigenvermehrung dem Überschusse der kräftigen Altersklassen in der Stadt zu danken ist. Daß der Geburtsüberschuß kombiniert mit der Einwanderung zu einem immer rapideren Anwachsen der städtischen Bevölkerung geführt hat, ist ja selbstverständlich. Weber übernimmt von Kuczynski die Darstellung der angeblich niederen Kindersterblichkeit in den bayerischen Städten, citiert auch Bleicher die Zahlen bezüglich der niedrigeren Sterblichkeit der geborenen Frankfurter (die Schreiber dieses mit wesentlichen Gründen angezweifelt hat)[1]. Zum Schlusse feiert Weber in schwunghaften Worten die Bedeutung der Städte für die Entwickelung der Kultur und Civilisation, für jedweden Fortschritt. Diesen Vorzügen gegenüber falle die größere Sterblichkeit, der schnellere Kräfteverbrauch der Stadtbewohner nicht allzusehr ins Gewicht, es sei immer noch besser, wenn die bedeutenden geistigen Kapazitäten in einem intensiveren Leben schneller aufgerieben werden, als wenn sie in der ländlichen Stagnation gar nicht sich recht entfalten könnten. Das Buch von Weber ist jedenfalls sehr interessant, z. T. glänzend geschrieben, und wenn ihm nicht überall die wünschenswerte Tiefe nachzurühmen ist, so muß ja bedacht werden, daß in unserer vielschreibenden Zeit die Tendenz nach litterarischer Großproduktion eine Darstellung mehr nach der Breite als nach der Tiefe begünstigt.

Berlin. Carl Ballod.

[1] Diese Zweifel muß Schreiber dieses durchaus aufrecht erhalten gegenüber einer späteren Erklärung Bleichers (in der Frankfurter Statistik). Was gar die von Dr. Kuczynski berechnete Sterbetafel für die geborenen Berliner (im Berliner Statist. Jahrbuch für 1897) anlangt, auf die sich Kuczynski und Brentano zum Belege der unerheblichen Differenzen in der Sterblichkeit der stadtgeborenen und der zugewanderten Bevölkerung berufen, so ist dieselbe mit einem Kernfehler behaftet: es sind nicht die in den außerhalb des Weichbildes von Berlin belegenen Krankenhäusern gestorbenen geborenen Berliner mitgezählt. Näheres darüber gedenkt Schreiber dieses am anderen Orte auszuführen.

Goldstein, Dr. J.: Bevölkerungsprobleme und Berufsgliederung in Frankreich, VI und 223 S. Berlin 1900, Guttentag.

Das vorliegende Buch von Dr. Goldstein ist eine Fortsetzung seiner vor 4 Jahren angefangenen Arbeiten über „Berufsgliederung und Reichtum" (das erste Buch über England ist bereits in diesem Jahrbuch früher angezeigt worden). Der Verfasser hat sein ursprüngliches Programm, jedenfalls zum Vorteil für das Ganze, erweitert; der einseitige, extrem industriefreundliche und freihändlerische Standpunkt ist geblieben, namentlich die Agrarzölle bilden für Goldstein den reinen Popanz. Goldstein geht zunächst aus von der Thatsache der geringen Bevölkerungsvermehrung bez. des Bevölkerungsstillstandes in Frankreich und legt sehr eingehend dar, wie die öffentliche Meinung, die darin früher, bis in die 60er und 70er Jahre, nichts Bedenkliches, vielmehr eher einen Grundpfeiler der schnellen Reichtumsbildung sah, umgeschlagen hat, wie überall die schlimmsten Befürchtungen an die Oberfläche dringen, namentlich in Bezug auf das Zurückbleiben der militärischen Leistungsfähigkeit, der Rekrutenzahl. Zwar sei das langsame Anwachsen der Bevölkerung in Frankreich auch in früheren Jahrhunderten notorisch, aber jetzt hat das Wachstum überhaupt ausgesetzt. Verantwortlich für den geringen Bevölkerungszuwachs ist nach Goldstein der Mangel einer industriellen Entwickelung, der Mangel an Großstädten, überhaupt auf die nach seiner Meinung auf das Erhalten überkommener Formen gerichtete Social- und Wirtschaftspolitik, der Mangel eines Arbeiterschutzes, in neuerer Zeit Agrarzölle, die seit der letzten Erhöhung (1894) nicht nur eine Stagnation des landwirtschaftlichen Fortschrittes verursacht hätten, sondern auch ein Absinken des Weizenkonsums von 2,7 hl (1886 94) auf 2,45 hl (1895 97) bewirkt haben sollen (S. 86). Die Einfuhr sei ja von 15,5 Mill. hl (1882 91) auf 5,5 Mill. (1895 97) zurückgegangen; daher der Rückgang der Lebenshaltung. Goldstein hat jedoch die Einfuhr in der ersten Hälfte des Jahres 1898, die wegen der schlechten Ernte von 1897 (86 Mill. hl Weizen geerntet gegen je 120 Mill. 1895 und 1896) auf das vierfache der früheren Einfuhr anstieg, außer acht gelassen. Aber bei Berücksichtigung solcher Kleinigkeiten hätte ja die Lieblingsidee G.s einen Stoß erlitten. Thatsache ist jedenfalls, daß die französische Weizenproduktion von 109 Mill. hl im Mittel 1881 90 auf 117 Mill. hl 1895 99 angestiegen ist. Der agrarische Hochschutzzoll ist also doch nicht so sehr „Feind des landwirtschaftlichen Fortschrittes", wie G. meint. Der französische Viehstand sei ebenfalls dem englischen gegenüber zurückgeblieben, meint Goldstein, — aus den von ihm selbst citierten statistischen Nachweisen geht aber hervor, daß die Anzahl der Rinder sich von 1862 bis 1892 von 12,36 auf 13,71 Mill. vermehrt hat, die der Schweine von 5,8 auf 7,4 Mill., wodurch allein der Rückgang der Schafhaltung (von 29,2 auf 21,1 Mill.) reichlich ausgeglichen würde, wenn nicht noch in Betracht käme (was Goldstein nicht zu wissen scheint), daß das Lebendgewicht der Rinder in den letzten Jahrzehnten durch die Ausbreitung der Kulturrassen sich ganz beträchtlich vermehrt hat. Goldstein verweist weiter auf die Abnahme des Fleischkonsums in den Städten zum Belege dafür, daß der

agrarische Schutzzoll nur geschadet habe. Der Fleischkonsum ist von 64,6 kg per Kopf im Jahre 1882 auf 60,7 im Jahre 1897 und 57 im Jahre 1892 gesunken. 1892 ist aber als ein Jahr, das auf eine Mißernte folgte, kaum zu Vergleichen geeignet, und der eigentliche agrarische Hochschutz datiert erst seit 1894, die Fleischpreise waren ja übrigens nicht gestiegen, sondern gesunken. Daß der Fleischkonsum in den Kommunen von unter 10 000 Einw. von 1882 bis 1892 von 21,9 auf 26,2 kg gestiegen ist, weiß auch Goldstein, er hält es jedoch offenbar für wichtiger, wenn die an Zahl weit geringere Bevölkerung der Kommunen mit über 10 000 Bewohnern an Wohlhabenheit zunimmt. Seine Argumentation ist die: die Städte seien ja das beste Absatzgebiet der Landwirtschaft, folglich komme es auf den Konsum in den Städten an. Was nun das eigentliche Problem betrifft, den Bevölkerungsstillstand, so führt Goldstein aus, daß es heute lediglich die Centren des französischen Kohlenbergbaues und der französischen Großindustrie seien, deren großer Geburtenüberschuß zur Erhaltung der französischen Bevölkerung beitrage. Denn die überwiegend landwirtschaftlichen Departements hätten eine durchaus sterile Bevölkerung, Überschuß der Todesfälle über die Geburten. Das ist allerdings nicht ganz richtig. Goldstein selbst weiß, daß die Bretagne einen starken Geburtsüberschuß liefert; ein anderes überwiegend landwirtschaftliches Gebiet mit starkem Geburtsüberschuß, das französische Centralplateau, hat Goldstein völlig ignoriert. Gerade dieses Gebiet hat die Anerbensitte beibehalten, während in den anderen Gebieten mit Realteilung der landwirtschaftlichen Liegenschaften gerade die wohlhabende Bauernschaft allerdings auf die napoleonische Gesetzgebung mit dem Zwei- bezw. sogar Einkindersystem reagiert hat. Auch das Verbot der Nachforschung nach der Vaterschaft bei illegitimen Sprößlingen, die fehlende Alimentationspflicht, mag zur Abnahme der Geburten beigetragen haben. Auch übersieht Goldstein ein Moment, das in der jüngsten Zeit eine ziemlich große Bedeutung erlangt haben dürfte, auf das bereits Prof. Flesch (Conrads Jahrbücher, Bd. 66, 1896. S. 287 ff.) hingewiesen hat: die weite Verbreitung der Gonorrhöe in Frankreich, die naturgemäß durch den Militärdienst, den jetzt ca. 75 % aller jungen Mannschaften ableisten müssen, sehr gefördert wird. Da nämlich gewöhnlich diese Krankheit nicht gründlich auskuriert wird, so führt dieser Zustand in der Ehe häufig zu Unterleibskrankheiten und damit zur Unfruchtbarkeit der Frau nach dem ersten oder zweiten Kinde. Das Ein- und Zweikindersystem kann somit auch in vielen Fällen ein unfreiwilliges sein. Was nun den erhöhten Arbeiterschutz anlangt, von dem Goldstein eine Zunahme der Fruchtbarkeit erwartet, so ist derselbe natürlich aus ethischen Gründen durchaus zu befürworten. Ob derselbe aber bei größerer Wohlhabenheit der Arbeiterschaft dem Zwei- und Einkindersystem nicht noch größere Verbreitung verschafft, bleibe dahingestellt. Belgien hat bekanntlich, trotz seines äußerst mangelhaften Arbeiterschutzes, eine sehr starke Volksvermehrung. Jedenfalls ist die Grundanschauung Goldsteins über die Ursachen des Bevölkerungsstillstandes gewissermaßen ein qui pro quo: weil es zu wenig Großstädte giebt, vermehre sich nicht die Bevölkerung, man kann mit mehr Recht umgekehrt sagen: weil die Bevölkerung stille

steht, können auch die Großstädte nicht sehr bedeutend anwachsen. Thatsächlich absorbieren aber doch dieselben bereits jetzt in Frankreich nicht nur den gesamten Ueberschuß des Landes, sondern auch darüber hinaus, bewirken eine Abminderung der Bevölkerung des platten Landes. Die Hauptursache bleibt jedenfalls die ganze, historisch gewordene Sinnesart der Franzosen: dieselben wollen nun einmal nicht viele Kinder haben. Wie dem abgeholfen werden soll, das Problem hat bis jetzt niemand gelöst, auch nicht Goldstein.

Berlin. Carl Ballod.

Rauchberg, Heinrich, Professor in Prag: Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. Berlin 1901. 422 S.

Die amtliche Bearbeitung der deutschen Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 ist bekanntlich seit November 1899 vollendet. Die Ergebnisse hat das Kaiserl. Statist. Amt nicht nur in einem umfassenden Tabellenwerk (Band 102—110, 113—118 der Stat. D. R.), sondern auch in drei ausführlichen, von mir verfaßten Textbänden (Band 111, 112, 119) und in einem kurzen, von v. Scheel verfaßten Abriß (Die deutsche Volkswirtschaft am Schluß des 19. Jahrhunderts) veröffentlicht. Hiermit war die Benutzung des wertvollen wissenschaftlichen Materiales für weite Kreise der Praxis und der Wissenschaft erschlossen. Erfreulicherweise erfolgte diese Benutzung seitdem in ausgiebigem Maße. Mehrfach wurde das Zählungsergebnis Specialzwecken der amtlichen Verwaltung dienstbar gemacht. Auch die politische Tagespresse, die Parlaments-, die Interessentenvertretungen nehmen auf dasselbe immer wieder bei ihren Ausführungen Bezug. Die Wissenschaft beschränkte sich nicht auf gelegentliche Verwendung von Einzelresultaten der Erhebung, sondern suchte sich der gesamten Ergebnisse zu bemächtigen, zu welchem Zwecke ausführliche Besprechungen in den verschiedenen nationalökonomischen Zeitschriften (vergl. u. a. die Aufsätze von Kollmann in diesem Jahrbuch) erschienen. Zumeist trugen diese Besprechungen einen mehr referierenden Charakter; eine ausgesprochen kritische Darlegung giebt nur G. v. Mayr in seinem Allgemeinen statistischen Archiv. So verlockend es für mich ist, auf Ausführungen einzelner Autoren, namentlich soweit sie Einwendungen gegen die obengenannten amtlichen Textbände oder Wünsche wegen einer Verbesserung der Berufs- und Gewerbestatistik enthalten, zu erwidern, so muß ich mir das doch wegen anderweiter starker Inanspruchnahme einstweilen versagen. Hingegen möchte ich einige Worte dem Buch von Rauchberg über die deutsche Berufs- und Gewerbezählung widmen.

Das Buch, dessen einzelne Abschnitte nacheinander als Artikel im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik erschienen und im April d. J. in Berlin in Buchform herausgegeben wurden, verfolgt nach den eigenen Worten des Verfassers den an sich sehr verdienstlichen Zweck, die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung den Konsumenten der Statistik sowohl auf dem Gebiete der Wissenschaft als auch der Praxis näher zu rücken. „Nicht etwa bloß um einen Auszug oder eine übersichtliche Zusammenfassung war es mir zu thun. Dem Bedürfnisse der weiteren Kreise danach ist

durch die (oben citierte) Scheelsche Schrift entsprochen worden. Aber darüber hinaus gilt es den Stoff, frei von Rücksichten, die einer amtlichen Bearbeitung auferlegt sind, in systematischer Darstellung wissenschaftlich zu verwenden, die Art und Weise der Erhebung und Verarbeitung kritisch zu beleuchten und ihre Ergebnisse wirtschafts- und socialpolitisch zu würdigen."

Hiernach ist man auf eine selbständige wissenschaftliche Durchdringung des Zahlenmaterials gefaßt und erwartet von dem Buch wesentlich neue Feststellungen gegenüber den amtlichen Werken; denn wozu sonst ein Buch im Umfang von 422 Seiten? In dieser Erwartung wird der Dritte, der die amtlichen Werke nicht näher kennt, bestärkt, da dieselben zwar in der Vorrede mit einigen freundlichen Worten erwähnt sind, aber im weiteren Verlauf der Rauchbergschen Darstellung so gut wie gar nicht zur Erscheinung kommen. Einige wenige Male ist in Fußnoten auf das „Zählungswerk" verwiesen, — an sich eine eigentümliche Bezeichnung für Textbände, die im Gegensatz zu den Tabellenbänden mit Worten die Zählungsergebnisse schildern. Dieses Vermeiden einer entsprechenden Nennung der amtlichen Quellen erweckt den Eindruck, als habe man es im wesentlichen mit Originalausführungen Rauchbergs zu thun, zumal er sonst mit Citaten — zum Teil ebenfalls in den Quellenwerken enthalten — keineswegs kargt.

Und doch liegt der Wert des Buches mehr in der Reproduktion der Gedanken und Ausführungen des Quellenwerkes, als in einer selbständigen wissenschaftlichen Durcharbeitung. Eine solche wird wesentlich nur in den letzten 62 Seiten des Buches gegeben, wo in gedrängter Form die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung zu einem Überblick über die Entwickelungstendenzen der deutschen Volkswirtschaft zusammengefaßt sind. Gegenüber manchen anderen Schilderungen des deutschen Wirtschaftslebens wirkt hier wohlthuend, daß die exakten statistischen Thatsachen zur Grundlage und zum Ausgangspunkte der Darstellung gemacht sind, und daß nicht umgekehrt die Statistik lediglich auf ein zuvor konstruiertes wissenschaftliches System zugeschnitten und gleichsam in ein Prokrustesbett hineingezwängt ist. Zu verwundern ist, weshalb in jenem Überblick, der keineswegs sich nur an Daten der Berufs- und Gewerbestatistik hält, wichtige Gebiete der Wirtschaftsstatistik (z. B. Arbeiterversicherungsstatistik, Konsumstatistik, Finanzstatistik, Verkehrsstatistik; vergl. meine Pariser Denkschrift „Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung" und meine Abhandlung in Conrads Jahrbüchern, „Die deutsche Volkswirtschaft beim Eintritt in das zwanzigste Jahrhundert") unberücksichtigt blieben. Das entworfene Bild von den Entwickelungstendenzen ist infolgedessen nicht erschöpfend genug. Immerhin verdient die hier gegebene Zusammenfassung besondere Anerkennung, sie wird jedem, mag er sich durch die ausführlichen Darstellungen der Berufs- und Gewerbestatistik durchgearbeitet haben oder nicht, willkommen sein.

Was die anderen Abschnitte anlangt, so bringen sie, abgesehen von dem ersten, der eine Kritik der Methode der Zählung enthält, sehr wenig Neues. Vor allem sind bemerkenswerte Resultate, die nicht bereits in

der amtlichen Publikation sich finden, nicht zu Tage gefördert. Die Abschnitte 2 und 4 behandeln „Die Berufszählung und sociale Schichtung", „Die landwirtschaftlichen Betriebe", „Die Gewerbebetriebe" fast durchweg in direkter Anlehnung an die Bände 111, 112 und 119 d. St. d. D. R., sowohl bezüglich der verwendeten absoluten und Verhältniszahlen, als auch bezüglich der Würdigung dieser Zahlen, freilich ohne daß diese Anlehnung ersichtlich gemacht ist. Vereinzelt kommt eine von der offiziellen abweichende Anschauung des Verfassers zur Geltung. Indessen handelt es sich dabei um so untergeordnete Fragen, daß ein näheres Eingehen hierauf an dieser Stelle nicht notwendig ist. Nur einen Punkt muß ich herausgreifen. Aus den Worten des Bandes 111, daß die zuvor geschilderte Art socialer Entwickelung bei starker Volksvermehrung und starker Zunahme der Erwerbsthätigkeit naturnotwendig sei, und daraus nicht ohne weiteres eine fortschreitende Proletarisierung der Gesellschaft abgeleitet werden könne, folgert Rauchberg Seite 90/93, „Das Zählungswerk wolle glauben machen," das stärkere Übergewicht der Abhängigen über die Selbständigen sei lediglich als der statistische Niederschlag der Volksvermehrung und erweiterten Erwerbsthätigkeit anzusehen. Die sachliche Widerlegung dieses Irrtums von Rauchberg ist bereits von anderer Seite erfolgt in einem Artikel der Grenzboten vom 25. Januar 1900, S. 200 fg., dessen Inhalt ich völlig beipflichte. Aber den Ausdruck „glauben machen wollen", der auf ähnlichem Niveau sich bewegt wie der Ausdruck „Wem wollte man mit diesen Daten etwas vormachen?", den Eugen Fridrichowicz in der Schäffleschen Zeitschrift, 25. Jahrgang, S. 271 bei einer Kritik der von ihm recht wenig verstandenen Arbeitslosenstatistik vom Jahre 1895 gebraucht, möchte ich als verfehlten Ausdruck oder falsche Unterstellung zurückweisen. Wenn die amtliche Statistik auch nirgends in der Welt sich so frei bewegt wie der private Schriftsteller, so erfreut sich die deutsche doch der allgemeinsten Anerkennung ihrer Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit. Sie formuliert ihre Ergebnisse in vollster Objektivität, keiner Partei zuliebe, keiner zuleide; ihr liegt es gänzlich ferne, jemandem etwas glauben machen zu wollen. Dazu ist ihr ihr Beruf als das wirtschaftliche Gewissen des Reichs viel zu heilig. Zu Gunsten Rauchbergs, der selbst mehrere Jahre hindurch in den Diensten der amtlichen Statistik Österreichs arbeitete, nehme ich an, daß ihm als Ausländer nicht bekannt war, welch' widerlichen Beigeschmack der von ihm gewählte Ausdruck bei uns in Deutschland hat.

Im großen Ganzen könnte man aus Rauchbergs Buch die Genugthuung entnehmen, daß die amtliche Bearbeitung die Zählungsergebnisse so umfassend und vielseitig, auch unter Berücksichtigung der einschlägigen wissenschaftlichen Lehrmeinungen, zu Tage förderte, daß für Dritte wenig mehr zur Feststellung aus dem Zählungsmaterial übrig blieb. Das wäre jedoch Selbsttäuschung. Als der erste Bearbeiter des Zählungsmaterials weiß ich zu genau, wieviel die Werke des Kaiserl. Statistischen Amtes noch Material für Specialuntersuchungen übrig lassen, und wie sehr solche erwünscht wären. Freilich machen diese, wie Rauchberg wohl im sechsten Abschnitt selbst gemerkt hat, mehr Mühe als eine bloße Überarbeitung von drei Textbänden, die im Gegensatz zur amtlichen Bear-

beitung minder wichtige Ergebnisse fortlassen und die wichtigen unter Herbeiziehung von wissenschaftlichen Kontroversen zu geistreichen, interessanten Ausführungen verwerten kann. Friedrich Zahn.

Die Polen im rheinisch-westfälischen Steinkohlen-Bezirke. Herausgegeben vom Gau „Ruhr und Lippe" des Alldeutschen Verbandes. München 1901, Lehmann. 4°. 162 S. und 2 Karten.

Der ungenannte Verfasser, der, aus den zahlreichen Übersetzungen zu schließen, die polnische Sprache selbst beherrscht, beginnt mit ausführlichen statistischen Angaben aus der Bergwerksindustrie, wobei er nicht nur den Bestand und die Zunahme der Polen in den einzelnen Regierungsbezirken, Oberbergamtsbezirken, Bergrevieren bis herab zu den Zechen zahlenmäßig und prozentual berücksichtigt, sondern auch ihrer Herkunft aus den verschiedenen östlichen Landesteilen nachgeht und die Häufung der Heimatsgenossen auf bestimmten, neuer entwickelten Schächten hervorhebt (Gesamtsumme $^1/_4$ resp. $^1/_5$ Million).

Im zweiten Teil wird die polnische Bewegung im Osten geschildert, und nach der „Ostmark" eine Aufzählung sämtlicher polnischer Zeitungen mit Entstehungszeit und Richtung gegeben, deren Hetzereien durch Citate belegt, sowie die Thätigkeit, der Umfang und die Geldmacht der polnischen Vereine dargelegt.

Der dritte Teil bringt dasselbe ausführlich für den Westen, erwägt die Möglichkeiten der Eindeutschung, zeigt an Citaten, Liedern den Fanatismus in wirtschaftlichem Gebahren (Boykott, Mischehen) und religiöser Verquickung, zählt die Mitgliederschaft und Sitzungsmenge der Vereine auf (jeden Sonntag ca. 60 polnische Versammlungen!) und hebt die große Gefahr hervor, die in der geheimen Mobilmachung durch die militärisch organisierten und uniformierten Falkenvereine (Sokols), der „Kerntruppe für die Kämpfer für die Befreiung des zerrissenen Vaterlandes" besteht. Offener politisch wirke der „Verband aller Polen Deutschlands", der aber nur die Westprovinzen umfasse, da man den Osten bereits nicht mehr zu Deutschland rechne. Nach der Darlegung des Verhältnisses der Polen zu Kirche, Centrum, Socialdemokratie und den Unruhen in Herne folgt im vierten Teile als Anhang noch eine ausführlichere Sprach- und Abstammungsstatistik für die einzelnen Zechen, eine Vereinsstatistik, eine Übersetzung von 28 polnischen Liedern, ein socialistisches Flugblatt und zwei Karten über die Siedelungsdichte der Polen und die Gruppierung ihrer Vereine. Ist die Schrift auch von interessierter Seite herausgegeben und darauf berechnet, durch die Wucht eines an einer Stelle zusammengetragenen Materiales, von dem vielen manches schon aus der Presse bekannt ist, die Gemüter aufzurütteln und Gleichgültige zu energischer Germanisierungsarbeit zu veranlassen, — so bringen doch die mit großem Fleiße aufgestellten Detailzahlen und Aufzählungen ein gutes, gruppiertes wissenschaftliches Material und machen die Schrift für den Politiker und Verwaltungsbeamten jener Kreise unentbehrlich, wenn auch bei der schnellen Nachwanderung die Zahlen nicht für lange Zeit maßgeblich sein dürften.

Hermann Hasse.

Delbrück, Hans: Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. II. 1. Berlin 1901, Stilke. 231 S.

Wer die Kämpfe zwischen Römern und Germanen charakterisiert, muß auf zahlreiche kriegsgeschichtliche und topographische Fragen eingehen. Auch in Delbrücks Buche fehlt es an solchen Erörterungen nicht; aber über diese zu berichten, ist nicht hier der Ort, soviel Anregendes und Belehrendes sie auch enthalten. Ebensowenig können die gelegentlichen Mitteilungen aus den Kriegsaltertümern wiedergegeben werden. Aber man kann das Heerwesen beider Völker nicht von ihren politischen und wirtschaftlichen Zuständen trennen. Wie stellt sich dieser Zusammenhang bei Delbrück dar?

Die Grundfrage ist für ihn mit Recht die nach der Volksmenge. Er schätzt die Menge der Germanen zwischen Rhein und Elbe auf etwa eine Million. Dabei kämen auf den Quadratkilometer 4—5. Eine wenig dichtere Bevölkerung hat Schmoller (Grundriß, I, S. 183) für die Zeit um Christi Geburt vermutet. Einer so spärlichen, über einen so weiten Raum verbreiteten Bevölkerung mußte es unmöglich sein, den römischen Heeren gleich große Menschenmassen entgegenzustellen. Am Rhein standen acht Legionen, also ohne Auxilien 48 000 Mann. Die Wirkung dieses Verhältnisses mußte durch einen anderen Unterschied verstärkt werden. Das römische Heer war so gegliedert, das römische Verpflegungswesen so geordnet, daß die Römer jede beliebige Streitmacht auf einem begrenzten Raum vereinigen konnten; den Germanen war es in ihrem wenig angebauten Lande unmöglich, so viel Nahrungsmittel zusammenzubringen, wie ein größeres Heer für längere Zeit brauchte. Die Römer konnten also jedesmal an der entscheidenden Stelle mit numerischer Übermacht auftreten. Trotzdem hat Arminius 9 n. Chr. drei Legionen vernichtet, und trotzdem ist es Germanicus nicht gelungen, eine entscheidende Feldschlacht zu gewinnen.

Verfasser bringt manche schwerwiegenden Thatsachen und Erwägungen bei, um den auffallenden Mißerfolg der Römer zu erklären. Vor allem half den Germanen die Unwirtlichkeit ihres Landes. Die Wege waren so schlecht, daß selbst die Römer mit ihrem musterhaften Verpflegungswesen dadurch gehemmt wurden. Nicht einmal Varus hat es gewagt, im inneren Deutschland zu überwintern. Und die Sommerfeldzüge durften sich nie weit von den Flußläufen entfernen, da nur auf den Wasserwegen dem Heere der nötige Proviant nachgeführt werden konnte. Die Wichtigkeit der Wasserverbindung wird von Delbrück mit Recht betont. Viele sonst unverständliche Einzelheiten finden dadurch ihre Erklärung, manche schwebende Fragen (z. B. nach der Lage des Kastells Aliso) ihre befriedigende Lösung. Die Vorteile des heimischen Bodens wurden von Arminius genial ausgenutzt; er vermied eine Feldschlacht, nahm dagegen jede Gelegenheit wahr, die Römer auf dem Marsche anzugreifen. Dabei verfügte er, wie Delbrück annimmt, über ein ausgezeichnetes Menschenmaterial; denn mit der barbarischen Kraft und Tapferkeit, die niemand den Germanen streitig macht, verband sich nach

Verfassers Auffassung schon damals eine vortreffliche Disciplin, die es möglich machte, bald aufgelöst, bald geschlossen zu kämpfen.

Aber so stark auch die germanische Defensive war, scheint ihm doch die römische Offensive rein militärisch überlegen. Er meint mit Tacitus, in kurzer Zeit hätte Germanicus den Krieg zu einem siegreichen Abschluß führen können. Den Grund, der Tiberius zum Abbruch des Angriffskrieges bestimmte, sieht er in den politischen Verhältnissen. Nur mit einem verstärkten Heere hätte sich der Widerstand der Deutschen niederwerfen lassen; als Triumphator an der Spitze eines solchen Heeres hätte Germanicus eine Stellung eingenommen, in der er dem Kaiser gefährlich werden mußte. Denn die kaiserliche Gewalt war in ihrem Ursprung revolutionär und stützte sich auf das Heer; und die Macht, die einmal Kaiser erhoben hatte, konnte auch Kaiser stürzen und neue erheben.

Die Abhängigkeit der Kaiser von den Soldaten, die häufigen Soldatenaufstände und gewaltsamen Thronwechsel sind für Delbrück auch der Hauptgrund der Niederlagen, die von Anfang des dritten Jahrhunderts an die Römer als Verteidiger erlitten. Kaiser, die ihren Thron den Soldaten verdankten, die ihn jeden Augenblick durch eine Soldatenerhebung verlieren konnten, waren nicht geeignet, im Heere eine straffe Disciplin aufrechtzuerhalten. Das ist klar, ja fast zu klar; denn man fragt sich, weshalb eine Schwäche, die der kaiserlichen Gewalt von Anfang an anhaftete, erst nach zwei Jahrhunderten ihres Bestehens fühlbar wurde. Wohl waren schon manche Kaiser ermordet, zwei Dynastien gestürzt worden; aber die Regel bildete doch bis zum Tode des Commodus die längere Dauer der Regierungen und die willige Unterordnung der Soldateska. Weshalb änderte sich das plötzlich? Schon einmal, nach Neros Tode, hatten die Heere verschiedener Provinzen gleichzeitig versucht, ihre Führer auf den Thron zu erheben. Aber damals war diese Bewegung schnell niedergeworfen worden. Weshalb kam sie diesmal nicht wieder zur Ruhe?

Auch auf diese Frage hat Delbrück eine Antwort; sie klingt paradox, führt aber in das Wesen der Dinge. Während der ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderte war die Romanisierung des Westens, die Hellenisierung des Ostens nahezu vollendet worden. Dadurch schien die Einheit des Reiches gefestigt; aber es schien nur so. Denn je mehr die Provinzen in Sitte und Recht römisch wurden, desto weniger konnten Rom und Italien ihre herrschende Stellung behaupten. Je mehr sich die Provinzialen als Römer fühlten, desto leichter konnten sie darauf kommen, einen Herrscher aus ihrer Mitte zu erheben und sich vielleicht unter dessen Führung vom Reiche zu lösen.

Neben dieser politischen Zersetzung konstatiert Delbrück einen materiellen Notstand, den er aber streng auf ein Gebiet des Wirtschaftslebens und auf einen engen Kreis von Ursachen beschränkt. Die römischen Silbermünzen erhielten immer stärkeren Zusatz von Kupfer; schließlich bestanden sie nur noch aus Kupfer, das durch Weißsieden das Aussehen von Silber erhielt. Die Minderwertigkeit des Geldes machte es nötig, die Naturalbezüge der Soldaten zu erhöhen; damit sie die vermehrten Rationen ausnutzen konnten, durften sie ihre Familie zu sich nehmen; ja es ist bezeugt, daß ein Soldat den Legionsacker pachtete.

In diesen Veränderungen, die er aus einigen Zeugnissen erschließt und als allgemein betrachtet, sieht Delbrück die Auflösung der Legion. Aber woraus erklärt er die Münzverschlechterung, die einsichtige Kaiser dazu zwang, so verderbliche Neuerungen einzuführen? Aus dem Mangel an Edelmetallen. Und worin sieht er die Ursache dieses Mangels? Teils im Abfluß nach den Barbarenländern teils im Versiegen der Bergwerke. Dagegen will Verfasser von einem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergange nichts wissen; wer die Kaiserzeit nicht als eine Zeit materieller und geistiger Blüte betrachtet, gilt ihm als rückständig.

Sicherlich wird niemand die zahlreichen Züge von Wohlstand und Gedeihen verkennen, die das von der heutigen, besonders der epigraphischen und monumentalen Forschung gezeichnete Bild der Kaiserzeit bietet: reger Verkehr, zunehmender Reichtum, gemeinnützige Verwendung der großen Vermögen, gewaltige Nutz- und Prachtbauten, sorgsame Rechtspflege und im Zusammenhange damit eine immer feinere Ausbildung der Rechtswissenschaft, bedeutende Aufwendungen für öffentlichen Unterricht, philosophische Lehren, die in die breite Masse dringen und überall die einzelnen zu moralischer Vervollkommnung antreiben. Wer diese und verwandte Erscheinungen betrachtet, kann allerdings dazu kommen, das zweite Jahrhundert nach Christo als eine Zeit glücklichen Fortschreitens zu betrachten. Aber dieser Auffassung stehen drei von Delbrück zugestandene Thatsachen entgegen: unmittelbar nach seinem höchsten Glanze gerät dies Reich in äußere Bedrängnis, in inneren Zerfall und in Geldnot. Da erfordert es die Analogie anderer historischer Vorgänge unbedingt, die Frage wenigstens aufzuwerfen, ob sich nicht schon zur Zeit der anscheinenden Blüte Keime des Verfalls zeigen.

Diese Frage wird um so brennender, als alle denkenden Schriftsteller dieser Zeit davon durchdrungen sind, einer alternden, zum Untergange reifen Kulturwelt anzugehören. Man halte dem nicht den trivialen Satz entgegen: die Menschen haben zu allen Zeiten über die Schlechtigkeit der lebenden Generation gescholten und über den Verlust der guten alten Zeit gejammert. Allerdings lesen wir solche Klagen schon bei Homer, allerdings verurteilen auch Platon und Aristoteles die socialen Zustände ihrer Zeit. Aber daneben: bei den griechischen Staatsdenkern ein sieghaftes Vertrauen, durch die Macht einer klaren Erkenntnis und eines erleuchteten Willens den kranken Körper der Gesellschaft heilen zu können; bei Horaz und Tacitus müde Ergebung in eine unverständliche und traurige Notwendigkeit.

Lassen sich vielleicht Erscheinungen beobachten, die einen solchen Pessimismus mitten im Glanze der besten Regierungen erklären? Auf eine weist Delbrück selbst hin, freilich nur, um ihre Bedeutung herabzusetzen. Mehrfach wird über Entvölkerung des Landes geklagt. Verfasser erklärt das für unwesentlich, denn gerade in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges geben zurückbleibende Gegenden an die emporstrebenden Menschen ab; das haben wir eben erlebt in dem starken Wegzug von Arbeitern aus dem agrarischen Osten in den industriellen Westen.

Dagegen ist manches einzuwenden. Zunächst würde es wohl auch Delbrück nicht als eine gesunde Erscheinung betrachten, wenn etwa der

Menschenabfluß aus dem Osten nach dem Westen anhielte. Auch er würde wohl in der Entvölkerung des Ostens einen zu teuren Preis für die industrielle Blüte sehen. Aber dabei schafft die städtische Bevölkerung heute wesentlich mehr Nutzen als im Altertum. Wer heute vom Lande in die Stadt zieht, hilft dort Werte hervorzubringen, die die Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Auslande erhöhen. Was im Altertum denselben Weg ging, vermehrte die Menge der bettelnden und tobenden Proletarier, die auf öffentliche und private Wohlthätigkeit angewiesen waren. Daß die Städte nicht etwa eine Industrie pflegten, mit deren Produkten man die Einfuhr aus dem Auslande hätte bezahlen können, darauf deutet ein von Delbrück selbst erwähnter Umstand. Er erklärt den Mangel an Edelmetallen aus dem Abfluß über die Reichsgrenzen. Dieser Abfluß hat zweifellos stattgefunden. Aber was beweist er? Das römische Reich brachte nicht durch Arbeit Werte hervor, mit denen es seine Einfuhr hätte vergüten können; gewiß auch abgesehen von den unmittelbar nachteiligen Folgen kein Zeichen gesunden Gedeihens.

Man wird danach auch von der Bewegung der Bevölkerung sich keine so günstige Vorstellung machen dürfen wie Delbrück. Die Sterblichkeit war in den Städten damals sicherlich beträchtlich größer als auf dem Lande. Daran konnten alle Volksbäder nichts ändern. Man braucht nur einen Blick in Pöhlmanns schöne Schrift über die Übervölkerung der antiken Großstädte zu thun, um zu sehen, wie ungesund das Leben in den damaligen Mietskasernen war. Diese ungesunden Lebensverhältnisse schadeten aber nicht nur durch das Hinsterben vieler, sondern auch durch Degeneration anderer; zweifellos gab es unter den großstädtischen Straßenjungen weniger brauchbare Rekruten als unter den Bauernjungen.

Leider fehlt es ja völlig an statistischen Angaben, nach denen man diese Veränderungen feststellen könnte. Aber Thatsache ist es doch wieder, daß im dritten Jahrhundert mehr und mehr Barbaren in das römische Heer eingestellt wurden. Diese Thatsache wird von Delbrück umständlich und künstlich erklärt. Die einfachste Erklärung bleibt doch die, daß es an römischen Rekruten fehlte, während man an barbarischen, insbesondere germanischen, Überfluß hatte. Die starke Volksvermehrung der Germanen ist ein Umstand, auf den Delbrück nicht eingeht, und doch ist er zweifellos für den Verlauf und den schließlichen Ausgang der Kämpfe zwischen Römern und Germanen von entscheidender Bedeutung gewesen. Schon in der Zeit um Christi Geburt fällt er ins Gewicht. Delbrück beruft sich auf die Berechnung der Bevölkerungsdichtigkeit durch Schmoller, die seine eigene nicht wesentlich übersteigt; auch Meitzen kommt ja bei der Beantwortung der Frage, wieviel Menschen Deutschland bei der von Caesar beschriebenen Lebensweise der Germanen ernähren konnte, zu einem ähnlichen Resultat. Aber Schmoller bezieht seine Berechnung ausdrücklich auf die Zeit um Christi Geburt; und schon damals befand sich die Volkszahl der Germanen in stetiger Zunahme, so daß ihr Land ihnen immer aufs neue zu eng wurde. Darauf hat vor allem Meitzen mit Nachdruck hingewiesen. Was konnten nun die Germanen thun, um die überschüssige Bevölkerung zu ernähren? Zwei Wege standen ihnen offen: entweder Auswanderung und Eroberung oder intensiverer Anbau des Bodens.

Der Auswanderung wurde durch Cäsar und Augustus ein Riegel vorgeschoben; so blieb nur die intensivere Bodennutzung. Deshalb sind die Westgermanen zwischen Cäsar und Tacitus zur Seßhaftigkeit und zum Privateigentum an Grund und Boden übergegangen.

Die Zahl der Wehrfähigen mußte in einem so stark zunehmenden Volke größer sein, als der Gesammtzahl entsprochen hätte. Und gerade ein Volk, das um einen zu seiner Ernährung ausreichenden Boden kämpfte, mußte eine besondere kriegerische Wucht besitzen. In dieser Lage blieben aber die Ostgermanen bis zur Völkerwanderung; denn sie behielten die von Cäsar beschriebene halbnomadische Lebensweise bei, hatten also fortgesetzt mehr Menschen, als ihr Boden ernähren konnte. Dieser Menschenüberschuß drängte beständig gegen die römischen Grenzen, wobei es vom Zufall abhängen konnte, ob er den Raum, den er verlangte, im Kampfe gegen das Reich oder im Dienste des Reiches bekam. Man kann also die Frage, ob die Bevölkerung des Reiches an Zahl zunahm oder abnahm, sogar bei Seite lassen; jedenfalls stand auf der einen Seite ein unkriegerisches Stadtvolk, auf der anderen ein landhungriges, kampfesfrohes und kampftüchtiges Barbarenvolk, bereit, das Schwert, je nach den Umständen, für oder gegen das Reich zu ziehen. Diese Sachlage drängte die Kaiser dazu, die Verteidiger des Reiches immer mehr aus der Zahl seiner Angreifer zu nehmen. Das war der Weg zum Untergange; denn solche Verteidiger mußten schließlich zu Herren werden. Man braucht also nur diese äußere Umwandlung zu betrachten, um im römischen Reiche einen Prozeß des Verfalles zu erkennen; denn ein Reich, das sein Dasein nicht aus eigener Kraft behaupten kann, ist im Niedergange.

Die starke Volksvermehrung ist auf germanischer Seite ein Moment kriegerischer Kraft, das von Delbrück nicht in Rechnung gezogen wird. Dagegen betont er die kriegerische Schulung der Deutschen lebhafter, als nach der Überlieferung gerechtfertigt ist. Barbarische Kraft und Tapferkeit wird den Deutschen niemand absprechen; aber Delbrück rühmt an ihnen auch ausgezeichnete Disciplin. Das Vorhandensein dieses Vorzuges folgert er aus einer verfassungsgeschichtlichen Konstruktion. Für ihn fällt im alten Deutschland das Geschlecht mit dem militärischen (Hundertschaft) und wirtschaftlichen (Markgenossenschaft) Verbande zusammen. Nun zieht Verfasser den Schluß: Wer auf allen Lebensgebieten immer mit denselben Menschen zusammen war und demselben Führer (Huno) folgte, der mußte mit seinen Kameraden unbedingt zusammenhalten, seinem Führer unbedingt gehorchen. Schon diese Schlußfolgerung leidet an der Schwäche, daß ihre Grundlage nicht eine überlieferte Thatsache, sondern eine, freilich sehr geistreiche, Hypothese ist. Immer aber würde sich daraus doch nur ergeben, daß die einzelne Hundertschaft im Felde gut zusammenhielt. Keineswegs erwiesen, ja höchst unwahrscheinlich ist ein festes Zusammenwirken der verschiedenen Hundertschaften miteinander.

Entscheidend ist die Frage: kennt die Überlieferung Fälle, in denen die Germanen prompt einer einheitlichen Leitung folgten? Und kennt sie umgekehrt Fälle, in denen sie durch ungestümes, regelloses Draufgehen den Erfolg verdarben? Die zweite Frage ist unbedingt zu bejahen. Das

bestreitet auch Delbrück nicht; aber das Zeugnis der Historiker fällt für ihn nicht ins Gewicht. Im allgemeinen verdient er ja unbedingt Zustimmung, wenn er die römischen Kriegsberichte als unzuverlässig bezeichnet. Wir kennen die Germanenkriege unter den julischen Kaisern fast nur aus Tacitus. Und den hat Mommsen zweifellos mit Recht den unmilitärischsten aller Schriftsteller genannt; das weiß jeder, der es einmal versucht hat, aus einem seiner Schlachtberichte einen auch nur topographisch vorstellbaren Hergang zu konstruieren. Aber wenn die quellenmäßige Kriegsgeschichte nicht zuverlässig genug ist, um den Germanen Mangel an Ordnung vorzuwerfen, so berechtigt sie sicherlich noch weniger, ihnen gute Ordnung nachzurühmen. Mit vollem Recht betrachtet es Delbrück als seine Aufgabe, die überlieferte Kriegsgeschichte nach den allgemeinen Gesetzen der Kriegsführung auf ihre Haltbarkeit zu prüfen. Auf diese Weise hat er negative Ergebnisse von unbedingter Sicherheit gewonnen; niemand, der ernst genommen zu werden verdient, wird künftig an die ungeheuren Zahlen der Barbarenheere glauben. Auch der vorliegende Band enthält vortreffliche Proben negativer Kritik, so die Beseitigung der Schlachten bei Idistaviso und am Angrivarierwall. Unsicherer wird der Boden, wenn es gilt, an Stelle des zerstörten Bildes ein neues zu zeichnen. Doch hat Delbrück auch darin Glänzendes erreicht, wo er in der Überlieferung selbst unbeachtete Spuren einer in sich wahrscheinlichen Anschauung nachweisen konnte. So hat er z. B. den Verlauf der Schlacht bei Marathon, der Schlachten bei Cannae und Zama rekonstruiert. Auch seine Darstellung der Varusschlacht leuchtet ein. Seine Auffassung, nach der der Katastrophe ein offener Kampf voranging, kann sich auf einige bisher nicht genug berücksichtigte Andeutungen in den Quellen berufen. Aber gesetzt auch, was wahrscheinlich ist, wäre gewiß, so hätten die Germanen eben auf günstigem Boden unter glänzender Führung einen schlechtgeleiteten Feind besiegt. Folgt daraus, daß sie gewohnt waren, in Reih und Glied planmäßig vorwärts und rückwärts zu gehen? Das folgt daraus so wenig wie aus Delbrücks Hypothesen über die Identität von Geschlecht und Hundertschaft. Diese Hypothese beruht nicht wie die Regeln der Kriegsführung auf unwandelbaren Naturgesetzen, sondern auf mehr oder weniger wahrscheinlicher Auslegung eines zum Teil recht dunklen Quellenmaterials. Delbrücks Auffassung des germanischen Heerwesens widerspricht aber eine gut bezeugte Institution, die altgermanische Gefolgschaft. Verfasser erwähnt sie freilich nicht, aber schwerlich, weil er an ihrer Wirklichkeit zweifelt: wäre die kriegerische Schulung der Germanen im allgemeinen so weit fortgeschritten gewesen, wie Delbrück annimmt, so würde es unverständlich sein, weshalb die Tugenden des Gehorsams und Zusammenhaltens als besonderer Vorzug der Gefolgschaft gerühmt werden. Die Gefolgschaft führt uns aber wieder auf die wirtschaftlichen Ursachen, die uns vornehmlich die kriegerische Kraft der Germanen erklären, den Überfluß an Menschen und den Mangel an Land. Denn die Gefolgschaft bestand aus Männern, die in der Fremde kämpfend, einen reicheren und besseren Unterhalt suchten, als ihn daheim der kümmerliche Ackerbau bot.

Friedrich Cauer.

Francotte, Henri: L'Industrie dans la Grèce ancienne. Tome II. Bruxelles 1901, Société belge de librairie. 376 S.

Der erste[1] Band von Francottes Werk beantwortete vornehmlich die Frage nach dem Umfange der griechischen, insbesondere der attischen Industrie. Im Vordergrunde des zweiten Bandes steht die Frage: welchen Einfluß hat die Industrie auf die socialen Zustände geübt. Francottes Antwort lautet: soweit Industrie vorhanden war, hat sie segensreich gewirkt, aber es gab nicht genug.

Überall tritt uns dieser Gedanke entgegen. Wie Francotte zeigt, haben Freie neben den Sklaven reichliche Gelegenheit zur Arbeit gehabt; denn die Sklaven wurden zwar bevorzugt in den Bergwerken und für die Arbeiten, die nur Körperkräfte erforderten; dagegen im Handwerk sowie in allen Beschäftigungen, die eine fachmäßige Ausbildung und geistige Fähigkeiten verlangten, traten sie entschieden zurück. In den Soldzahlungen, die die Athener für die Ausübung ihrer bürgerlichen Ehrenrechte empfingen, sieht Verfasser nicht eine Unterstützung einer darbenden Volksklasse, sondern einen rohen Ausfluß der naiven Anschauung, nach welcher die Einkünfte des Staates den Einzelnen unmittelbar zu gute kommen sollten. Eine Betrachtung der über öffentliche Arbeiten vorliegenden Urkunden ergiebt, wie wenige Arbeiter auch diese an Umfang und Bedeutung ansehnlichsten Betriebe beschäftigten, insbesondere, wie gering die Zahl der Arbeiter war, die der einzelne Unternehmer um sich vereinigte. Auch in den die gewerbliche Arbeit betreffenden Abschnitten des Straf- und Privatrechtes findet Verfasser seine Auffassung bestätigt. Vor allem vermißt er eine achtunggebietende Organisation von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern.

Am deutlichsten wird der Grundgedanke des Werkes im letzten Buche entwickelt: die Arbeit und die sociale Frage. Hier werden zunächst die socialpolitischen Theorien von Platon und Aristoteles erörtert. Beide sehen im Gelde die Wurzel aller socialen und politischen Übel. Die Geldgier ist Oligarchen und Demokraten gemeinsam; darum kann weder Oligarchie noch Demokratie die gesellschaftliche Krankheit heilen. Der platonische und der aristotelische Idealstaat haben bei allen Abweichungen den Zug gemeinsam, daß das Geld verbannt, die Landwirtschaft der hauptsächliche, fast der einzige Erwerbszweig ist; das Handwerk wird, wenigstens in mäßigem Umfang, geduldet, teils weil es der Natur immerhin näher steht als der Handel, teils weil es zu unbedeutend scheint, um die Gesundheit der Gesellschaft gefährden zu können.

Diese Gedanken vergleicht Francotte mit den Thatsachen der griechischen Socialgeschichte und findet dabei einen gewaltigen Widerspruch zwischen Theorie und Wirklichkeit. Je weniger ein Staat sich Handel und Gewerbe erschloß, je weniger Geld mithin darin umlief, desto größer war der Notstand der Masse; je mehr Gelegenheit zum Geldverdienen sich bot, desto erträglicher ließ sich für den gemeinen Mann leben. Sparta und Athen bezeichnen die entgegengesetzten Pole. Daß die

[1] cfr. in diesem Jahrbuch 1901, XXV, S. 355.

Athener viel politische Thorheiten gemacht haben, bestreitet Francotte nicht. Aber er sieht die Ursache nicht in socialen Übeln, sondern nur in ihrer radikal-demokratischen Verfassung. Er wundert sich, daß ein mit so unbegrenzter Gewalt ausgestattetes Volk nicht noch viel mehr Verderbliches gethan habe, und findet die Erklärung darin, daß die meisten Bürger auf dem Lande gelebt hätten; für gewöhnlich wären die Bauern daheim geblieben und hätten die Städter in der Volksversammlung machen lassen, was sie wollten; wenn diese es aber einmal gar zu toll getrieben hätten, wären die Bauern in die Stadt gekommen, um das Ärgste zu verhüten.

Francottes Polemik richtet sich nicht bloß gegen Platon und Aristoteles, sondern mehr noch gegen die modernen Historiker, die unter dem Einfluß der griechischen Staatsdenker in kräftigen Zügen gezeichnet haben, was für Verheerungen der Kapitalismus in Hellas angerichtet habe. Bei ihnen erscheint, wie Francotte meint, die griechische Socialgeschichte eigentlich als ein fortgesetzter Verfall. Genau die entgegengesetzte Entwickelung konstruiert Francotte; wo es ein Kapital gegeben hätte, das Arbeiter beschäftigen konnte, da hätte sich die Lage der Bevölkerung vom sechsten bis zum vierten Jahrhundert stetig verbessert.

Diese Ansicht hat mit der gegnerischen eine wesentliche Voraussetzung gemeinsam; nach beiden verläuft die Entwickelung geradlinig; in Wirklichkeit vollzog sie sich in einer Wellenlinie. Das hat Pöhlmann in seiner Geschichte des antiken Kommunismus und Socialismus anerkannt; in seiner Gesamtanschauung kommen freilich die Jahrhunderte gesunden Gedeihens, die durch die solonisch-pisistratische Politik herbeigeführt wurden, nicht sehr zur Geltung. Von Solon bis Perikles bewegte sich die Entwickelung in der von Francotte bezeichneten Richtung. Die Besitzenden förderten Handel und Gewerbe, ohne dadurch die Landwirtschaft zu schädigen; im Gegenteil: die zunehmende Stadtbevölkerung gab einer zunehmenden Landbevölkerung Verdienst; der Grundbesitz konnte sich immer mehr zersplittern und doch noch seinen Mann nähren. Freilich hat es auch damals keine fabrikmäßigen Betriebe gegeben. Was darüber neuere Historiker behauptet haben, beruht auf Mißverständnissen einzelner Quellenstellen. Das hat mit ebensoviel eindringendem Scharfsinn wie überlegenem Humor Bücher in seiner Abhandlung zur griechischen Wirtschaftsgeschichte (in den Festgaben für Schäffle) nachgewiesen. Aber auch Bücher gesteht doch Athen eine gewisse Ausnahmestellung zu und bestreitet offenbar nicht, daß es in Athen eine gewerbliche Produktion gab, die nicht für den Hausbedarf arbeitete, sondern für den städtischen Markt, also für die Konsumtion des ganzen Stadtgebietes.

Zweifellos sind diese Zustände der guten attischen Zeit geeignet, die kapitalfeindlichen Konstruktionen eines Platon und Aristoteles sowie ihrer modernen Nachfolger zu widerlegen. Aber wie kamen Platon und Aristoteles zu ihren Anschauungen? Weil zu ihrer Zeit die günstige Entwickelung nicht mehr anhielt. Gegen Ende des fünften Jahrhunderts hatte sie einer entgegengesetzten Platz machen müssen. Der vorher gut verteilte Grundbesitz wurde von wenigen Besitzern aufgekauft; eine ungenügend beschäftigte Volksmenge drängte vom Lande nach der Stadt.

Niemand wird bestreiten, daß dieser wirtschaftliche Niedergang mit der politischen Katastrophe am Ende des peloponnesischen Krieges zusammenhing. Aber wie dieser Zusammenhang beschaffen war, ist eine verwickelte Frage. Athens Außenhandel erholte sich bald und war um die Mitte des vierten Jahrhunderts mindestens so stark wie zur perikleischen Zeit. Aber der Preis, mit dem es seinen Import bezahlte, muß nach 404 eine andere Herkunft gehabt haben als vorher. Im fünften Jahrhundert verfügte Athen über die Tribute der Bundesgenossen; zahlreiche Athener waren in der Fremde angesiedelt; die Reichsten hatten gewinnbringenden auswärtigen Grundbesitz. Alle diese Einnahmequellen fehlten den Athenern im vierten Jahrhundert völlig oder so gut wie völlig. Wie wirkte dieser Verlust auf ihren Import, auf ihren Gewerbefleiß, auf die Verteilung des Grundbesitzes?

Eine Folge läßt sich wohl ohne Schwierigkeit erkennen. Das Kapital, dem die Anlage in überseeischen Werten fehlte, warf sich auf wucherische Aussaugung des Kleingewerbes und massenhaften Erwerb von Grundbesitz. So wurde es dem ländlichen und städtischen Mittelstande viel verderblicher als das moderne Großkapital. Darin bestätigt sich eine Betrachtung, die Francotte in seinem Schlußkapitel fesselnd entwickelt. Zwei Züge der antiken Wirtschaftsgeschichte scheinen einander zu widersprechen. Einerseits beobachten wir bei den Alten durchweg eine ausschließliche Wertschätzung des ländlichen Grundbesitzes, wie sie sich heute wohl selbst bei den schroffsten Agrariern nicht findet; andererseits hat die Stadt das Land so völlig aufgesogen, alles Leben so in sich vereinigt wie heute in keinem noch so städtereichen Lande. In Wahrheit ist die zweite Erscheinung nur eine Folge der ersten. Der heutige Städter will mit dem Landmann gewinnbringende Geschäfte machen oder seine Hypothekenzinsen aus dem Boden ziehen; aber er braucht Landwirte, mit denen er Geschäfte machen kann. Im Altertum strebte der Städter, möglichst viel ländlichen Grundbesitz zu erwerben; eben deshalb wurde das Land der Stadt dienstbar und hörte auf, einen selbständigen Faktor im socialen und politischen Leben zu bilden.

Friedrich Cauer.

Godart, Justin: L'ouvrier en soie. Monographie du tisseur lyonnais. Étude historique, économique et sociale. Première partie: La réglementation du travail. Paris, 1900; Rousseau. 542 Seiten, gr. 8°.

Martin, Germain: L'industrie et le commerce du Velay au XVIIe et XVIIIe siècle. Le Puy, Marchessou. 228 Seiten.

Martin, Germain: La grande industrie sous le règne de Louis XIV (plus particulièrement de 1669 à 1715). Paris, 1899; Rousseau. 466 Seiten, gr. 8°.

Martin, Germain: La grande industrie en France sous le règne de Louis XV. Paris, 1900; Fontemoing. 402 Seiten, gr. 8°.

Die Klarheit des französischen Stils überträgt sich in den gewerblichen Monographien zumeist auch auf die Darstellung. So mühsam

manch' eine deutsche Monographie sich liest, ebenso fließend, knapp und präcis sind wohl die meisten französischen Arbeiten dieser Art abgefaßt. Diesen Vorzug weisen die vorstehenden Schriften G. Martins (nicht zu verwechseln mit dem Wirtschaftshistoriker Martin St.-Léon) in hohem Maße auf. Fleißige Archivstudien und der Besuch von Stätten der alten Industrien verleihen seinen Schriften eine seltene Anschaulichkeit, ohne daß der Leser jemals gezwungen wäre, die Mühe zu teilen, welche die Aufsuchung und Darstellung der Thatsachen dem Verfasser verursacht haben mag. Weniger genußreich, weil mehr mit rechtstechnischen Einzelheiten beladen, liest sich die groß angelegte Monographie des Lyoner Advokaten und Professors Godart, der als Herausgeber der „Questions pratiques de législation ouvrière et d'économie sociale" weiteren Kreisen bekannt sein dürfte. Doch auch hier waltet das glückliche Bestreben vor, dem Leser Ergebnisse, nicht aber einen Abdruck von Materialien zu bieten. Der bibliographische und Archiven-Nachweis allein füllt bei ihm hundert engbedruckte Seiten; ihr Ergebnis ist auf 420 Seiten zusammengedrängt. Diese gewähren Einblick in die Organisation der Zunft der Lyoner Seidenweber, in den vielfältigen Inhalt der technischen und gewerblichen Ordnungen und in den erfolglosen Kampf der zu Verlagsarbeitern gewordenen Meister gegen die wirtschaftliche Übermacht ihrer Verleger. Stellenweise wird ein ergreifendes wirtschaftliches Bild von der Ausbeutung der Meister, maîtres ouvriers, durch die Verleger, maîtres marchands, geboten. Anheimelnd sind die Versuche, das ganze geistige wie materielle Leben der Leute vor uns erstehen zu lassen. Ein zweiter Band soll demnächst die Schicksale der Seidenweber von der Aufhebung der zünftigen Verfassung bis 1884, d. i. bis zum Erlaß des Gewerkschaftsgesetzes, ein dritter von da ab bis zu Beginn dieses Jahrhunderts schildern.

Die erstgenannte Schrift Martins giebt die historische Entwickelung mehrerer Industrien wieder, wobei die Entstehung von Hausindustrien und die Art ihrer Regelung verfolgt wird.

Von den beiden Hauptbüchern Martins hingegen ist das erste der Industriepolitik Colberts gewidmet. Es schildert die Schätzung der Manufakturen, als des Mittels, einen möglichst großen Teil der als feste Größe betrachteten „Gold- und Silberdecke" im Lande zu erhalten oder ins Land zu ziehen, das System der Förderung der Manufakturen durch Begünstigung der Unternehmer und Arbeiter, das Bestreben, durch technische Reglements die Marktfähigkeit der Waren („zum Commercio außerhalb des Landes", wie noch Justi sagt) zu gewährleisten und den Konsumenten vor Übervorteilung zu schützen. Martin betont dabei mehrmals, daß für Colbert die technischen Reglements ein notwendiges Hülfsmittel waren, deren die in ihren Anfängen befindliche Industrie bedürfe, um die Qualität der Waren zu heben, damit sie der Konkurrenz des Auslandes gewachsen sei, die aber eine spätere Zeit vielleicht würde entbehren lassen. Um so krasser tritt der Dogmatismus der Epigonen hervor, die das Reglementieren als Selbstzweck pflegen, bloße Fanatiker der Gewerbepolizei sind. Der zweite Band hebt die drakonischen Strafbestimmungen, daneben die Mißbräuche, die mit unter-

liefen, und die schließliche Nichtbeachtung der Reglements hervor, desgleichen den Einfluß der englischen Theoretiker auf die Lehren von der Gewerbefreiheit und von den Gesetzen, die in der Natur der Dinge sich geltend machen. Hierbei wird die Autorschaft an dem Worte laisser faire, laisser passer Vincent de Gournay abgesprochen, da es schon zu Colberts Zeiten gehört und bereits von da ab zum Schlagwort der Gegner der Gewerbepolizei geworden sei.

Bemerkenswert sind unter anderem Martins Nachweise darüber, in welchem Maße Colbert sich auf Vorgänger gestützt hat, welche Wirkungen die Kriege der beiden Ludwige auf den Niedergang der französischen Industrien geübt, namentlich in welchem Umfang der Widerruf des Nanteser Ediktes Colberts Werk in Frage gestellt hat. Die Wirkungen der Protestantenverfolgungen sind wohl hier zum erstenmale auf Grund der Akten mit Genauigkeit verfolgt. Man ersieht auch die Tendenzen zu einer Abgrenzung der Gewerberechte und gewinnt wohl eine Übersicht über den Inhalt der Reglements, hört aber nicht viel von monopolistischen Vereinbarungen und von deren Bekämpfung durch den Staat, und zu wenig von den Handelscompagnien. Eine Reihe interessanter Akten und Dokumente birgt jeweils der Anhang der Bücher. Günstiges Licht fällt auf die Thätigkeit des Conseil du commerce, der Intendanten und der Handelskammern, namentlich in der Zeit der geistlosen Nachahmer Colberts.

Bedauerlich ist, daß Herr Martin sich nicht zur Darstellung des Merkantilismus auf allen Wirtschaftsgebieten entschlossen hat. Er wäre wohl berufen, nicht bloß die Industrie- und Handelspolitik, sondern auch die Schiffahrts-, Kolonial- und Finanzpolitik des Merkantilismus in Frankreich zu schildern. Ich würde lebhaft wünschen, daß es ihm vergönnt wäre, sein Werk in diesem Sinne zu ergänzen.

Wien. E. Schwiedland.

Cahn, Julius: Der Rappenmünzbund. Eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des oberen Rheinthales, Heidelberg 1901, C. Winter. IX u. 218 S., 4 Münztafeln. Preis 7 Mk.

Der immer dringender werdenden Nachfrage der Wirtschaftshistoriker nach einer deutschen Geldgeschichte wird so bald nicht entsprochen werden können. Es fragt sich überhaupt, ob eine solche zu schreiben ist, oder ob es sich nicht vielmehr um eine Aufeinanderfolge der Geldgeschichten der einzelnen Territorien handeln wird. Insofern haben die verschiedenen deutschen Geldsysteme freilich etwas Gemeinsames, als sie in dem zur Zeit der fränkischen und sächsischen Könige einheitlichen Geldwesen ihren Ursprung hatten und als endlich, je mehr später die Geldwirtschaft und der Handel zunahmen, sie um so mehr wieder einer Vereinheitlichung zustrebten, die aber erst in unseren Tagen erreicht worden ist. Jedoch vom dreizehnten bis achtzehnten, ja neunzehnten Jahrhundert kann der Geldhistoriker nicht von einer deutschen Geld- und Münzgeschichte, er muß vielmehr von der Geld- und Münzgeschichte der einzelnen deutschen Lande und Städte handeln. Wir stellen nicht in Abrede, daß allen Gebieten in gewissen Zeiträumen gewisse Erscheinungen gemeinsam waren, bestreiten aber, daß diese sich auf unser Vaterland beschränkten, da z. B. das Geldwesen der Hansestädte

noch im siebzehnten Jahrhundert mehr Ähnlichkeit mit dem dänischen als etwa mit dem bayrischen hatte, und dieses wieder verwandter dem schweizerischen als dem niederrheinischen war, welch' letzteres von dem niederländischen beeinflußt wurde. Selbst in den Gebieten der einzelnen Währungen bemerken wir einen verschiedenen Lauf der Münzgeschichte, wie denn die beiden größten Gebiete der meißnischen Währung, Kursachsen und Brandenburg, sich lange dadurch unterschieden, daß jenes wegen seiner Silberbergwerke auf hohen, dieses wegen seiner Silberarmut auf niedrigen Preis des Silbers hinstrebte und danach sein Münzwesen einzurichten suchte. Der Grund für all' diese Verschiedenheiten liegt besonders darin: die Einheitlichkeit des Geldwesens setzt ein größeres wirtschaftlich und politisch geeintes Gebiet voraus oder ein solches, in dem ein Glied durch wirtschaftliche oder politische Überlegenheit die anderen zur Annahme seines Münzsystems zwingt. Weil diese Überlegenheit der englischen, der französischen, der spanischen Krone seit dem Ausgange des Mittelalters immer mehr zu teil ward, darum ist eine neuere englische, französische, spanische Münzgeschichte denkbar, weil jene Konsolidation in Deutschland so lange nicht erreicht wurde, eine deutsche nicht. Um so mehr ist aber jede Arbeit über die Geldgeschichte eines deutschen Territoriums willkommen.

Im Südwesten Deutschlands gab es mehrere Ländergruppen, die infolge des Versagens der Reichsmünzverwaltung und der dadurch verursachten allgemeinen Münzverwirrung seit dem großen deutschen Interregnum je ein besonderes Münzsystem schufen und erhielten und sich gegen fremdes Geld abschlossen: der schwäbische Münzbund, der die Grafschaft Württemberg, die schwäbischen, die Bodenseestädte und zeitweise auch Baden umfaßte; westlich davon das Gebiet des Rappenmünzbundes und an diesen grenzend das monetär von der Stadt Straßburg beherrschte Unterelsaß. Während hier eine mächtige Kommune der Nachbarschaft ihre Währung und ihr Geld aufnötigte, man also von einem Münzbunde nicht reden kann, lagen die Verhältnisse in den beiden anderen Ländergruppen insofern anders, als dort keine Stadt und kein Herr eine so wirtschaftlich-politische Überlegenheit besaß, wie Straßburg. Freilich war im Oberrheinthale Basel weitaus mächtiger als die anderen Städte, aber die Herstellung sehr schlechten Geldes durch dessen Bischof wies diese anderen mehr auf Straßburger Geld, das für das Oberrheinthal überhaupt lange ein Beispiel blieb.

Das Buch Cahns über den Rappenmünzbund hat vor den beiden früher erschienenen über das Straßburger und schwäbische Münzwesen[1] voraus, daß, während diese beiden, wie es ihrer Anlage entspricht, mit der Einführung des Thalersystems abschlossen, wir nun aus jenem die höchstinteressanten Reibungen und Verluste kennen lernen, die jener Übergang auf kleine geldpolitische Gebilde ausübte.

Cahns Buch ist eine gründliche und, was bei dieser Materie nicht wenig bedeutet, lesbare Arbeit: das Interesse wächst, je weiter man in

[1] J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg 1895: H. Günter, Das Münzwesen der Grafschaft Württemberg. Stuttgart 1897.

der Lektüre kommt. Der Verfasser kennnt die frühere Litteratur, er hat die Archive von Basel, Freiburg, Karlsruhe, Kolmar, Straßburg und die Münzsammlungen der beiden letztgenannten Städte ausgenutzt. Dabei müssen wir aber bemerken, daß das Buch wesentlich gewonnen haben würde, wenn wenigstens die wichtigsten Urkunden abgedruckt worden wären, was sowohl zur Prüfung der Darstellung als besonders darum ratsam gewesen wäre, weil ein anderer aus ihnen wohl manches entnehmen würde, worauf Cahn seine Aufmerksamkeit nicht oder nur weniger lenken konnte und wollte.

Der Inhalt ist kurz der folgende. Nachdem das Bistum Basel wegen der Verschlechterung seiner Pfennige seit 1250 den Münzbann im oberen Rheinthal verloren hatte, schlossen sich nach mehreren vorbereitenden Versuchen im Jahre 1403 die Städte Basel, Kolmar, Freiburg im Breisgau und Breisach mit der vorderösterreichischen Regierung zu einem Bunde zusammen. Dieser sollte verhüten, daß die Straßburger Pfennige sich den Oberrhein vollends eroberten, und daß die durch Verschlechterung des Goldguldens, der Haupthandelsmünze, eingerissene Verwirrung weiter um sich griffe. Die erste Absicht wurde erreicht, die zweite nur teilweise, da der Goldgulden doch sehr häufig teurer bezahlt wurde, als es der Wechseltarif befahl. Das eigene Münzsystem aber lebensfähig zu erhalten, darauf zielten die Hauptbestimmungen der Bundesurkunden: die Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Münzfußes, die Abwehr fremder Münzen und der Silberbann, mittels dessen man erreichen wollte, daß im Bundesgebiete und 20 Meilen über dasselbe hinaus alles zum Verkauf kommende Silber nur den Mitgliedern des Bundes angeboten werden sollte.

Der Rappenmünzbund bestand bis zum Jahre 1584 und hat während der 180 Jahre sehr segensreich gewirkt; er hat die eben bezeichneten Aufgaben wirklich erfüllt. Der Münzfuß wurde meist streng beobachtet — man hat einmal einen falsch arbeitenden Münzmeister zu Tode gesotten, und 1537 wurde Kolmar wegen Abweichen vom Münzfuß und Silberausfuhr verurteilt, ein Jahr nicht zu münzen oder 2000 Fl. Strafe an den Bund zu zahlen. Man hielt den Bund geschlossen, Anträge von Nachbarn um Aufnahme wurden klugerweise immer abgelehnt, wohl weil man diese abgelegeneren Gebiete nicht genug kontrollieren zu können fürchtete. Den Silberbann gelang es in der ersten Zeit ziemlich durchzuführen, und noch 1564—1576 hat man das Bergsilber der Vogesen und des Schwarzwaldes unter Ausschluß aller Konkurrenten sich fast ganz vorzubehalten gewußt. Darin liegt ein sehr bemerkenswerter Unterschied von der späteren Münzgeschichte jener Gegenden, da diese nach Aufhören der Ausbeute und ohne Teilnahme an dem Welthandel monetär von mächtigeren Nachbarn abhängig wurden und nicht viel mehr als Kleingeld fabrizieren konnten. Indessen würde der Rappenmünzbund, auch wenn er noch später Silber bekommen hätte, kaum länger bestanden haben.

Denn zunächst war es auf die Dauer unmöglich, die fremde schlechte Münze fernzuhalten. Es war sehr unbequem, daß einzelne Mitglieder des Bundes fremden Fürsten unterstanden, wie denn Freiburg und Breisach österreichische Städte waren, Basel seit 1501 der

schweizer Eidgenossenschaft angehörte, Österreich selbst seine außerhalb des Bundesgebietes geprägten Münzen, besonders die Etschkreuzer, nicht verrufen wollte. Ebenso scheute sich Basel, die schweizer Rollbatzen zu verbieten; der Bund mußte sich endlich entschließen, diese häufigste Verkehrsmünze Süddeutschlands selbst zu prägen. Durch die Bezahlung mit dem schlechten Gelde und die wachsende Nachfrage wurde der Preis für das Silber immer höher, die Konkurrenz der Käufer immer fühlbarer, war es doch den Gewerken nicht zu verargen, daß sie lieber dem Schweizer, Straßburger und selbst Engländer verkauften, da sie von ihnen höhere Preise erhielten.

Als dann König Ferdinand 1559 die Reichsmünzordnung, seinen größten Erfolg auf dem Gebiete der inneren Politik, zustande gebracht hatte, konnte das mittelalterliche Gebilde eines Sonderbundes nicht weiter bestehen, zumal da es ihm zuletzt auch nur möglich gewesen war, schlechtes kleines Geld herzustellen. 1580 machte ihm Österreich ein Ende, indem es sich allein die Ausbeute der Silbergruben vorbehielt. Der Ruhm aber bleibt dem Rappenmünzbunde ungeschmälert, daß er bis zuletzt bemüht war, so gut er vermochte, der Bevölkerung brauchbares Geld zu schaffen; er hat jahrzehntelang mit Verlust gemünzt.

In großen Zügen ist dieses der Inhalt des Buches. Außerdem enthält es aber noch manche bemerkenswerten Einzelheiten, so die Herleitung des Wortes Rappen, die Schilderung des allmählichen Überganges von den mittelalterlichen Münzeinrichtungen zum Thalersystem und die der Verhältnisse der Münzbeamten, über die wir erfahren, daß bald jedes Mitglied des Bundes, bald mehrere zusammen sich einen Münzmeister hielten, daß dessen Kontrolle in der ersten Zeit wie auch sonst in Deutschland drei Rathmännern anvertraut war, daß man später dafür besondere Beamte anstellte, wie denn Freiburg um 1500 einen Wardiner zum Verwahren der Stempel, einen Probierer und einen Ufzieher (Wieger) hatte. Die Münzmeister erhielten entweder einen bestimmten Lohn für jede vermünzte Mark, ebenso waren dann Gesellenlöhne und Münzkosten normiert, oder sie waren nebenbei Münzpächter, hatten das Silber zu beschaffen und waren zeitweise selbst für die Versorgung des Landes mit Geld verantwortlich.

Einige Stellen finden wir nicht ganz verständlich. Zunächst vermißt man eine Erklärung für den auffallenden Gegensatz auf der ersten Seite, wo gesagt wird, die oberrheinische Tiefebene habe ein politisches und wirtschaftliches Sonderleben geführt, das für die Gesamtentwickelung Deutschlands von der höchsten Wichtigkeit gewesen sei. Gewiß ist hier der Vordersatz nicht ganz richtig, er widerspricht auch der weiteren Behauptung, daß jenes Gebiet in lebhaften Wechselbeziehungen zum romanischen Westen gestanden habe.

Cahn erzählt (S. 84), 1462 habe man beschlossen, die Stäbler (Hälblinge) silberärmer auszumünzen, weil dieselben eingeschmolzen würden, und deshalb ein Mangel daran sich fühlbar mache, „weshalb sich der Gulden auf 1 ℳ 3 Schillinge Stäbler steigere." Das ist nicht recht klar, denn wenn die Stäbler selten wurden, so sollte man meinen, würden sie dem Goldgulden gegenüber wertvoller geworden sein. Wahr-

scheinlich liegt die Sache so, daß wegen Mangels an Stäblern fremdes geringhaltiges Kleingeld einströmte und gegen dieses die Goldmünze einen Vorzug gewann.

In ähnlicher Weise würde etwas später (S. 105) ein kleiner Zusatz die Sachlage klären. 1498 behauptete nämlich der Bund, das Übel der Ausfuhr der Rappen und Hälblinge werde nicht abgestellt werden, so lange man sich nicht selbst zur Ausgabe größerer Geldsorten entschließe. Man meinte wohl, diese Kleinmünzen seien nicht festzuhalten, weil sie als Warenzahlung hinausgingen; man müsse deshalb ein besonderes, größeres Handelsgeld schaffen. Daß dieses, die darauf gemünzten Ortsgulden, erst recht auf Nimmerwiedersehen verschwinden würde (S. 114), das vorauszusehen vermochten die Münzpolitiker des Bundes nicht.

Zum Schluß sei auf die sehr brauchbaren und interessanten Tabellen über die Münzfüße, die Preise für das Silber und das Wertverhältnis von Gold zu Silber, das willkommene Register und den Aufsatz desselben Verfassers hingewiesen: ein Beitrag zur Frage der Silberverteuerung in früheren Jahrhunderten (Berichte des freien deutschen Hochstiftes zu Frankfurt a. M. 1900, S. 373—388). Auf die münzbeschreibenden Partien des Buches einzugehen ist hier nicht der Ort; nur mag erwähnt werden, daß aus den erhaltenen Münzen oft geschlossen werden konnte, ob überhaupt und ob viel oder wenig der verschiedenen Sorten in bestimmten Zeiträumen geschlagen worden ist.

Berlin. Frhr. v. Schrötter.

Regnier, Eugène: Des distinctions de classes dans la société allemande actuelle en matière de droit privé. Paris 1900, Arthur Rousseau. 489 S.

Das große, an der Jahrhundertwende vollzogene Gesetzgebungswerk der Deutschen, das sich lebhafter Anteilnahme der benachbarten Kulturvölker erfreut, liefert auch die Grundsteine, auf denen Regnier seinen Gedankenbau errichtet. Der Verfasser geht von der Idee aus, daß die gesellschaftliche Schichtung unseres Vaterlandes mit Inkrafttreten des B. G. B. bei einem bedeutsamen Wendepunkt angelangt ist, da dieses, ohne allzu radikal vorzugehen, die seither bewahrten Vorzüge und Sonderheiten einzelner Geburtsstände bis zu einem gewissen Grade beseitigt und somit eine größere Gleichheit unter den einzelnen Gliedern des Volkes anbahnt. Rechtliche Bedeutung haben im zwanzigsten Jahrhundert von ständischen Privilegien im wesentlichen nur noch die, welche dem hohen Adel und den ihm nahestehenden Familien zugesichert sind. Die Auszeichnungen des niederen Adels sind mit geringen Ausnahmen (Art. 58 E. G. z. B. G. B.) durch das neue bürgerliche Gesetzbuch beseitigt worden.

Die derzeitige, ganz einzigartige Stellung des deutschen hohen Adels steht im Mittelpunkt der Untersuchungen Regniers. Soweit sie im geltenden Privatrecht wurzelt, wird sie lückenlos erörtert. Die Normen des öffentlichen Rechts, die ja gerade beim Fürstenrecht vielfach in die Privatrechtssphäre überspielen, sind bloß soweit in den Kreis der Betrachtung gezogen, als dies zum Verständnis unbedingt nötig schien. Der

dogmatischen Darlegung hat der Verfasser, der sich bewußt ist, daß die Fragen der Gegenwart sich nur verstehen lassen, wenn man die Vergangenheit kennt, eine ausgiebige historische Einleitung, als ersten Teil, vorangestellt. Diese behandelt im engen Anschluß an die Forschungen der namhaften deutschen Gelehrten zunächst kurz die Anfänge der ständischen Bildung in der germanischen Urzeit bis zum Beginn der Völkerwanderung; an sie schließt sich die Schilderung des Königtums, des Hofstaates und der öffentlichen Beamten in der fränkischen Periode. Es folgt die Darstellung des Lehnwesens und der socialen Scheidung nach Geburtsständen im Mittelalter und endlich die Beschreibung des Ständewesens der neueren Zeit bis zur Auflösung des alten Reichs, sowie der seitdem vollzogenen Reformen.

Der Hauptteil erörtert zunächst die Fragen der Autonomie des Hochadels, wie sie sich namentlich in den Hausverfassungen kundgiebt, und bringt dann eine breite Darlegung des Familienrechts, dem dessen Angehörigen unterstehen. Familienzugehörigkeit, Erlangung und Verlust des Adels, Ahnenprobe, Name, Titel, Wappen, die einzelnen Exemtionen und Privilegien werden eingehend betrachtet. Die Zusammenstellung der auf die Eheschließung bezüglichen Satzungen nimmt allein mehr als ein Fünftel des Buches ein. Selbstredend wird des Zwistes um die lippische Thronfolge, der sich allmählich zum Schulbeispiel für die Fragen der Ebenbürtigkeit auswächst, ausführlich gedacht. Wie in den meisten anderen Streitfällen versagt sich Regnier auch hierbei eine vordrängende Stellungnahme für die eine oder andere Partei und beschränkt sich auf eine Schilderung der thatsächlichen Vorgänge sowie Erörterung der verschiedenen Lehrmeinungen und der mit ihnen verknüpften Folgerungen. Er betont, daß das Festhalten an dem Erfordernis der Ebenbürtigkeit bei Verehelichungen zwar den französischen Gleichheitsideen vor den Kopf stoße und bei uns selbst gelegentlich angefochten werde, daß es aber seines Erachtens der unbedingt nötige Schutzbrief für die Monarchie sei, an der die überwältigende Mehrheit des deutschen Volkes im Gegensatz zu anderen mit Zähigkeit festhalte. Regnier glaubt, es sei angebracht, auch bei den mediatisierten Familien dies Erfordernis aufrecht zu erhalten wegen der hierdurch ermöglichten weiteren Brautwahl für die Nachgeborenen der souveränen Häuser, meint es sei thöricht, darauf zu verzichten, um irgend welchen Regungen des Neides und der Eifersucht Rechnung zu tragen, da lediglich internationale Glücksritter aus derlei Wandel Vorteil zögen (pour le seul profit de l'aristocratie internationale de fortune S. 389.)

Den Stammgütern und deren Vererbung ist der letzte Abschnitt des vielumfassenden Buches gewidmet.

Regnier hat es verstanden, ein verwickeltes Problem der socialen Klassenbildung auf deutschem Boden in glücklicher Weise zu erörtern. Die Untersuchung war für ihn um so schwieriger, als er einem Volke entstammt, das weit mehr als wir an der formellen Gleichstellung aller Staatsangehörigen hängt, dessen ständische Fortentwickelung durch erschütternde, revolutionäre Ereignisse plötzlich abgebrochen wurde. Andererseits war er aber als ehemaliger Besucher deutscher Hochschulen — er citiert wenigstens gelegentlich die „Vorlesungen" von Universitäts-

professoren — weit besser als die meisten seiner Landsleute zur Lösung seiner Aufgabe vorgebildet. Er hat mit großem Fleiße seine Studie durchgeführt, die ganze umfangreiche, zum Teil in Zeitschriften zerstreute Litteratur zu Rate gezogen und inhaltlich verständig benutzt. Bedauerlich bleibt nur, daß er bei den häufigen Anführungen aus deutschen Quellen nicht sorgfältiger auf richtigen Abdruck achtete oder eines sachkundigen Beraters Hülfe in Anspruch nahm. Bei fast allen deutschen Stellen, vom Motto bis zum Inhaltsverzeichnis am Schlusse des Buches, namentlich aber in den Anmerkungen wimmelt es von Druckfehlern, die dem Anscheine nach nur zum Teil dem Setzer zur Last fallen. Ich verkenne nicht, daß die Aufnahme fremdsprachlicher Stellen Schwierigkeiten macht, allein wenn beispielsweise bei der Wiedergabe des Art. 1706 B. G. B. in 8 Zeilen 10 Druckversehen vorkommen (S. 236,3), ist dies selbst für geduldige Leser zu viel. „Häuser" erscheint auf zwei Seiten in drei Formen (Haüser, Häuser, Haeuser). Es sind das nicht lediglich Schönheitsfehler. Der Deutsche wird ja in den meisten Fällen sofort Wort und Sinn richtig stellen, obgleich auch bei ihm die völlige Veränderung des Gedankens (z. B. S. 383 Z. 4 v. u. nur statt mir) irrige Anschauungen erwecken kann. Für den nicht ganz sprachkundigen Ausländer dagegen verlieren manche der Citate viel an Wert, da er sie nicht leicht wird enträtseln können; für solche Landsleute ist aber das Buch doch in erster Linie bestimmt. Denn Regniers Ziel war es allem Anschein nicht, die deutsche Forschung über ihre derzeitigen Ergebnisse weiterzuführen, sondern sie für sein Volk nutzbar zu machen, indem er ihm deren Resultate in gefälliger Form darbot.

Regnier begnügt sich dabei keineswegs mit einfacher Übersetzerthätigkeit, derart, daß er die leitenden Sätze aus den Werken deutscher Gelehrten in seine Muttersprache übertragen und lediglich aneinandergereiht hätte, sondern er hat die übernommenen Gedanken auch innerlich verarbeitet. Für den deutschen Leser ist es höchst interessant zu beobachten, wie eine so nationale Materie, wie ein gut Stück unserer Socialgeschichte, soweit sie im Privatfürstenrecht wurzelt, sich im Geiste eines Enkels der französischen Revolution spiegelt, wie er gegenüber den modernen „Gleichmachern" durchaus ablehnende, konservative Ansichten verficht (beispielsweise S. 252, 361, 364, 385, 473). Er begreift es, daß die Standesunterschiede unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Umgestaltungen im neunzehnten Jahrhundert sich mehr und mehr verwischen mußten, er weiß, daß das Kaiserreich seine Hauptkraft aus den breiten Massen seines Bürgertums zieht, aber er bedauert es keineswegs, daß die Redaktoren des B. G. B. Reste alter Adelsvorrechte in die neue Zeit hinüberretteten.

Bezüglich der Heimatsgenossen des Verfassers ist zu hoffen, daß das ansprechende Buch bei ihnen warme Aufnahme finden möge. Wir können uns nur dem Wunsche Regniers anschließen, daß die durch falsch verstandene Vaterlandsliebe vielfach verblendeten Franzosen schauen möchten, was sich jenseits des Rheins vollzieht, sich bemühten de voir ce que peut faire un peuple sage et discipliné conduit par un gouvernement respectable et respecté et d'en tirer des enseignements (S. 475). Bücher wie das seine tragen dazu bei, die trennenden

Schranken zwischen einzelnen Nationen, soweit es notthut, einzureißen. Auch für die Völkerpsyche gilt das: tout comprendre c'est tout pardonner. Wenn die Kernvölker Mitteleuropas sich besser kennen lernen, wenn sie es allmählich verstehen, in den fremdgearteten Ideenkreis des Nachbarlandes einzudringen, dann werden sie auch den berechtigten Eigentümlichkeiten desselben mit Achtung und Wohlwollen begegnen, ihnen mehr als seither Rechnung tragen. Der wechselseitige geistige Austausch wird dem engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß, wie er für die Zukunft nicht ausbleiben kann, in der richtigen Weise vorarbeiten.

Chr. Eckert.

Jentsch, Karl: Friedrich List (Geisteshelden, 41. Band). Berlin 1901. Ernst Hofmann u. Co. VIII und 216 S.

Das „Schicksal setzt jeden in den Zwang des Wirkens, den Größten in den größten. Es läßt keinen gescheiten Menschen mit einiger Neigung zur Faulheit das große Los gewinnen und schmiedet sich seine Werkzeuge durch Schläge." Der Satz stammt aus der Philosophie Paul Garins, dessen Dulcamara, bittersüße Wahrheiten, Jentsch vor Jahren zur Beachtung empfahl. Er hätte ihn sehr wohl zum Motto für das Leben des Mannes nehmen können, dessen unermüdliches Ringen und Kämpfen er anschaulich zu schildern weiß.

Seitdem der Herausgeber des Jahrbuchs im Anschluß an Ehebergs Einleitung zum „Nationalen System" Fr. List kritisch würdigte, (N. F. VIII, 1 1884, S. 281—283) hat sich die deutsche Litteratur nicht allzusehr mit ihm beschäftigt. Ehebergs Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, die Broschüre Katzensteins, ein paar Aufsätze in Zeitschriften und gelegentliche Streiflichter im Rahmen weiter gesteckter Untersuchungen sind die ganze Ausbeute von mehr als anderthalb Jahrzehnten. Erst allerneustens beginnt sich das Interesse für List wieder lebhafter zu regen, da man seine Zeugenschaft bald für, bald gegen die Positionen des neuen Zolltarifentwurfs in den Tagesblättern anruft. Auch trägt man sich nunmehr in Schwaben mit dem Gedanken, endlich eine kritische Gesamtausgabe der Schriften des großen Landsmannes zu ermöglichen.

Noch ehe diese Pläne der Verwirklichung entgegenreiften, erscheint das Buch von Jentsch, das, ohne viel kritisches Raisonnement, Lists Leben erzählen und dem deutschen Volke das Wesentliche seines Geistesschatzes übermitteln will. Es ist eine anspruchslose, zweckdienliche Arbeit, die den Helden möglichst selbst zu Wort kommen läßt, mit Recht versucht, seine Thaten, sein Verhalten in den Wechselfällen eines bewegten Lebens unmittelbar auf den Leser wirken zu lassen. In zehn Kapiteln werden die einzelnen Phasen der Entwickelung des großen Agitators, Politikers, Volkswirtes anschaulich geschildert. Nationalökonomische Exkurse, Bezugnahme auf die Verhältnisse der Gegenwart sind mit wenig Ausnahmen in Rücksicht auf den vorgeschriebenen Umfang und den erwarteten Interessentenkreis weggelassen. Die Biographie findet ihre Ergänzung in zwei älteren Aufsätzen des Verfassers über List und Carey („Grenzboten" 1895, 19, 21) und vor allen in den Erörterungen über Lists Lehren im

diesjährigen Jahrgang der „Grenzboten" (Heft 24 ff.), auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, und die ich daher nur kurz erwähne, da sie originelle Gedanken über „den volkswirtschaftlichen Bismarck Deutschlands" bringen.

Das Buch Jentschs ist das Werk eines Dilettanten im guten Sinne, eines Mannes, den die Liebe, nicht berufsmäßiger Zwang zur Beschäftigung mit seinem Stoffe führte. Es verdient um seiner Form wie des Inhalts willen die Beachtung weiterer Kreise. Wir Deutsche sind im allgemeinen nicht pietätlos gegen die führenden Geister unseres Volkes. Aber gegen List haben wir noch große Dankesschuld abzutragen. Der Sorgenmann, der sich um die Gründung des Zollvereins bemühte, der dem deutschen Eisenbahnsystem den Weg bahnte, der die politische Entwickelung der deutschen Stämme erkannte und ihr vorarbeitete, darf als eine unserer nationalen Größen verehrt werden, er verdient, daß wir ihm einen „Platz an der Sonne" gönnen, wie er solchen für uns alle erstrebte.

Chr. Eckert.

Beschluß der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Freiburg i. Br.

vom 30. Juli 1901 in Sachen des Preisausschreibens der Dr. R. Schleiden-Stiftung vom 14. März 1899.

In Sachen des Preisausschreibens der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung über das Thema „Die Landwirtschaft in Baden seit der Grundentlastung" vom 14. März 1899 hat die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg folgendes beschlossen:

Es sind zwei Bearbeitungen eingegangen, die eine mit dem Motto: „Es sproßt . . . ." (Arbeit A), die andere mit dem Motto: „Arbeit ist . . . ." (Arbeit B). Beide Arbeiten sind in historischer Beziehung sehr dürftig und haben den einen Teil der gestellten Aufgabe, die geschichtliche Entwickelung des badischen Landes seit der Grundentlastung und den Einfluß der letzteren darauf darzustellen, nicht gelöst. Die in der Einleitung der Arbeit B dafür geltend gemachten Gründe können nicht als hinreichend anerkannt werden.

Dagegen weist die Arbeit B in der Darstellung der Verhältnisse der Gegenwart sehr große Vorzüge auf, namentlich in der Verarbeitung und Kritik des statistischen Materials, während die Arbeit A zwar auch einen wohl orientierten, sachkundigen Überblick giebt und im einzelnen manches Wertvolle bringt, aber zu skizzenhaft ist, um der Arbeit B gleichgestellt zu werden.

Die Fakultät teilt deswegen den Preis in der Weise zwischen beiden, daß die Arbeit B vier Fünftel des Preises (800 Mark) und die Arbeit A ein Fünftel (200 Mark) erhält. Dem Verfasser der ersteren wird aber wegen ihrer großen wissenschaftlichen Verdienste in der Unter-

suchung der gegenwärtigen Verhältnisse das Recht verliehen, sich als „preisgekrönt" zu bezeichnen.

Bei der am 31. Juli 1901 durch den Dekan erfolgten Eröffnung der versiegelten Umschläge, welche die Namen der Bewerber enthielten, ergab sich

als Verfasser der Arbeit B („Arbeit ist die Quelle des Reichtums"): Herr Dr. M. Hecht, Großh. Regierungsassessor beim Statistischen Landesamt in Karlsruhe,

als Verfasser der Arbeit A („Es sproßt . . ."): Herr Hermann Reichert, stud. cam. in Freiburg.

Preisausschreiben der Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. B. setzt in Gemäßheit der bei ihr bestehenden Dr. Rudolf Schleiden-Stiftung einen Preis von

Eintausend Mark

für die beste Arbeit über folgendes Thema fest:

„Die Kriegscontrebande in der Völkerrechtswissenschaft und der neueren Staatenpraxis."

Die Preisbewerbung geschieht unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten müssen bis zum 1. März 1903 bei dem Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Freiburg i. B. unter Geheimhaltung des Namens des Verfassers eingereicht werden.

2. Die Preisschriften müssen in deutscher Sprache verfaßt und mit einem Motto versehen sein. Jeder Preisschrift ist ein versiegelter Umschlag beizulegen, welcher das Motto als Aufschrift trägt und die eidesstattliche Versicherung des Bewerbers enthält, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt hat. Der Unterschrift ist die Adresse des Verfassers beizufügen.

3. Die Fakultät kann einer teilweise befriedigenden Arbeit einen Teilpreis zuerkennen; sie kann, wenn mehrere des vollen Preises würdige Arbeiten eingegangen sind, die Preise teilen.

4. Wenn die des Preises würdige Arbeit gedruckt wird, so ist auf dem Titel des Werkes zu vermerken, daß die Arbeit von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Freiburg i. B. mit dem Preise der Schleiden-Stiftung gekrönt ist.

5. Die Entscheidung über die eingegangenen Arbeiten wird am 1. August 1903 am schwarzen Brett, außerdem in denjenigen Zeitschriften und Zeitungen bekannt gemacht, in denen die Preisbewerbung ausgeschrieben war.

6. Die eingereichten Arbeiten bleiben zur Verfügung des Verfassers auf der Universitätskanzlei niedergelegt. Nicht gekrönte Arbeiten, deren Verfasser binnen Jahresfrist nach dem Anschlag der Entscheidung sich nicht gemeldet haben, werden nebst den uneröffneten Umschlägen vernichtet.

Freiburg i. B., den 1. August 1901.

Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät Freiburg i. B.

Der Dekan:
von Schulze-Gävernitz.

Eingesendete Bücher

— bis Anfang September 1901 —

1. Drucksachen amtlichen Charakters (Staaten und Selbstverwaltungskörper).

Statistik des Deutschen Reichs. Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°.

Bd. 126. Kriminalstatistik für das Jahr 1898 nebst Erläuterungen für die Jahrgänge 1897 und 1898. 101, 84 u. 331 S.

Bd. 132. Kriminalstatistik für das Jahr 1898. Tabellenwerk. 333 S.

Bd. 141. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1900. 66 u. 261 S.

Kalender und Statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1902. Dresden 1901, C. Heinrich. 8°. 319 S.

Ortschaftsverzeichnis des Herzogtums Braunschweig auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1900. Herausgegeben vom statistischen Bureau des Herzogl. Staats-Ministeriums im Juli 1901. Braunschweig 1901, J. Krampe. 8°. 40 S.

Tabellarische Übersichten des Hamburgischen Handels im Jahre 1900, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1901. gr. 4°. 82, 120, 150 u. 23 S.

Die Städtische Handelsfachschule in Köln, die erste selbständige Handels-Hochschule in Deutschland, eröffnet am 1. Mai 1901. Berlin 1901, J. Springer. 8°. 60 S.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1899. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°. 669 S.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1900. 3 Bde. Wien 1901, K. K. Hof- und Staatsdruckerei. 8°. XXX, 546, 742, 855, VI u. 486 S.

Statiſtiſches Jahrbuch der Haupt- und Reſidenzſtadt Budapeſt. III. Jahrgang 1897 u. 1898. Redigiert und bearbeitet von Prof. Dr. G. Thirring. Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 460 S.

Publikationen des ſtatiſtiſchen Bureaus der Haupt- und Reſidenzſtadt Budapeſt. Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°.

XXIX, 1. **Körösy**, Dr. **J. von**: Die finanziellen Ergebniſſe der Aktiengeſellſchaften während des letzten Vierteljahrhunderts (1874—1898). 1. Heft. 92 S.

Statiſtik des Unterrichtsweſens der Hauptſtadt Budapeſt für die Jahre 1889/90—1894/95 von Dr. J. von Körösy. Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 59 u. 89 S.

Judical statistics, England and Wales, 1899. Part. II. Civil j. st. London 1901. Eyre & Spottiswoode. gr. 4°. 203 S.

Le premier congrès de l'enseignement des sciences sociales. Compte rendu des séances et texte des mémoires publiés par la commission permanente internationale de l'enseignement social. Paris 1901, F. Alcan. 8°. III u. 354 S.

Italieniſche amtliche Statiſtik.

Herausgegeben im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Bolletino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XVIII. Gennaio, Febbraio e Marzo 1901; Aprile, Maggio e Giugno 1901. Roma 1901, Tip. Elzeviriana. 8°. 333 u. 262 S.; S. 334—538 und 263—491.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° gennaio al 31 maggio, al 30 giugno, al 31 juglio 1901. Roma 1901, Tip. Elzeviriana, je 145 S.

Herausgegeben im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio von der Direzione Generale della Statistica:

Statistica degli Scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante l'anno 1899. Roma 1901, Tip. Nazionale. 8°. XXXIX u. 106 S.

Commercial relations of the United States with foreign Countries during the year 1900, in two volumes. Vol. I u. II. Washington 1901. 8°. 1241 u. 1057 S.

Fifteenth Annual Report of the Commissioner of Labor 1900. A Compilation of Wages in Commercial Countries from Official Sources. Vol. I u. II. Washington 1900. 8°. 1642 S.

Bulletin of the Departement of Labor. Editor, Carroll D. Wright, Commissioner. Washington 1901.

No. 34. May 1901. Labor Conditions in Porto Rico. Social Economics at the Paris Exposition p. 377—562.

No. 35. July 1901. Cooperative Communities. Negro Landholder of Georgia. p. 563—812.

Report on the Post-Bellum Financial Administration in Japan by Count Matsukata Masayoshi. Tokio 1901. 8°. XVIII und 256 S.

Report on the Adoption of the Gold Standard in Japan by Count Matsukata Masayoshi. Tokio 1899. 8°. XIII u. 389 S.

2. Druckſachen von Arbeitsnachweiſen, Genoſſenſchaften, Handels-, Gewerbe-, Handwerker- u. Landwirtſchaftskammern; Gewerkvereinen; anderen Arbeitsvertretungen.

Central-Verein für Arbeits-Nachweis zu Berlin. Geſchäftsbericht für das Jahr 1900. 4°. 39 S.

Jahresbericht 1900 des General-Verbandes ländlicher Genoſſenſchaften **Raiffeiſenſcher Organiſation für Deutſchland** und der Landwirtſchaftlichen Central-Darlehnskaſſe für Deutſchland zu Neuwied a. Rh. 8°. 19 S.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf **Selbſthülfe beruhenden deutſchen Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften** für 1900. IV. Jahrg. Herausgegeben von Dr. H. Crüger. Berlin 1901, J. Guttentag. gr. 4°. XLVII u. 269 S.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutſchen landwirtſchaftlichen Genoſſenſchaften für 1900. Darmſtadt 1901. gr. 4°. 277 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Bochum** für das Jahr 1900. 8°. 122 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Breslau** für das Jahr 1900. Breslau 1901. 8°. 293 S.

Jahresbericht der Handelskammer in **Kaſſel** für 1900. Kaſſel 1901. 8°. XV u. 200 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu **Chemnitz** 1900. II. Teil. Chemnitz 1900. XV u. 351 S.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis **Duisburg** über das Jahr 1900. I. Allgemeiner Teil. 1901. 8°. 96 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis **Eſſen** 1900. 2. Teil. Eſſen 1901. gr. 8°. 56 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Frankfurt a. M.** für 1900 mit Ergänzungen bis 1. April 1901. Frankfurt a. M. 8°. XII und 397 S.

Jahresbericht der Handelskammer für die preußiſche Oberlauſitz zu **Görlitz** 1901. Görlitz 1901. 8°. XVI u. 228 Seiten.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Köln** für 1900. Köln 1901. 8°. 417 S.

Jahrsbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Köslin zu **Stolp i. P.** für das Jahr 1900/1901. Stolp i. P. 8°. XIII u. 285 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu **Krefeld** für 1900. Krefeld 1901. gr. 8°. 88 S.

Jahresbericht der Handelskammer in **Limburg an der Lahn** für 1900. Limburg 1901. 8°. 65 S.

Dritter Jahresbericht der Handelskammer zu **Ruhrort** für 1900 1901. 1. Teil. gr. 4°. 82 S.

Jahresbericht der Handelskammer **Stuttgart** für 1900. 8°. 323 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu **Zittau** für 1900. 8°. XLVIII, 252 u. 124 S.

Jahresbericht der Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe in den **Hohenzollernschen Landen** für das Jahr 1900. Sigmaringen 1901. 8°. 31 S.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die **Rheinprovinz** über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft in der Rheinprovinz für das Jahr 1900. Bonn 1901. 8°. 135 S.

Geschichte und Entwickelung der **christlichen Gewerkschaften Deutschlands** nebst Protokoll des III. christlichen Gewerkschafts-Kongresses zu Krefeld. 8°. 111 S.

Industrieller Klub. Wien 1901. 8°. 40 S.

Raunig, A. G.: Der Zolltarif und die Reciprocitäts-Verträge der Vereinigten Staaten von Amerika.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in **Rheinland und Westfalen.** Nr. 3 u. 4. Düsseldorf 1901. 8°. S. 93—184.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 90. Herausgegeben von H. A. Bueck. Juli 1901. Berlin 1901. 8°. 138 S.

Handelspolitische Flugschriften. Herausgegeben vom Handelsvertragsverein. Berlin 1901, J. Springer. 8°. 19 S.

Heft 2. Die Wirkungen der Handelsverträge von 1892/1894.

Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen. Einzeldarstellungen, gesammelt vom Handelsvertragsverein. Berlin 1901. 8°.

Heft 2. **F. Hansen:** Die Industrie photographischer Bedarfsartikel. 16 S.

Heft 3. Prof. Dr. **R. Anschütz:** Die Spielwaren-Industrie. 20 S.

Heft 4. Dr. **J. Wernicke:** Die Mühlenindustrie. 44 S.

Veröffentlichungen der Ortsgruppe Magdeburg des Handelsvertragsvereins. Berlin 1901, J. Belling. 8°.

Rede des Reichstagsabgeordneten Dr. H. v. Siemens, Vorsitzenden des Handelsvertragsvereins, gehalten am 8. Mai 1901 zu Magdeburg. 15 S.

3. Seminararbeiten.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano u. Walther Lotz. Stuttgart 1900, Cotta Nachf. 8°.

45. Stück. Dr. **H. Haake**: Handel und Industrie der Provinz Sachsen 1889—1899 unter dem Einfluß der deutschen Handelspolitik. X u. 152 S.

Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen. Herausgegeben von C. J. Fuchs, K. Rathgen, G. v. Schulze-Gävernitz, M. Weber. Tübingen 1901, J. C. B. Mohr. 8°.

V. Band, 2. Heft. **A. Gerber**: Beitrag zur Geschichte des Stadtwaldes von Freiburg i. B. XII u. 130 S.

Wiener Staatswissenschaftliche Studien. Herausgegeben von E. Bernatzik und E. v. Philippovich. Tübingen 1901, J. C. B. Mohr. 8°.

III. Band, 1. Heft. **Ludo M. Hartmann**: Preußisch-österreichische Verhandlungen über den Crossener Zoll und über einen General-Kommerz-Traktat zur Zeit Karls VI. 86 S.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. In Verbindung mit vielen Fachgenossen herausgegeben von Dr. A. Schäffle und Dr. K. Bücher. Tübingen 1901, H. Laupp. 8°.

Ergänzungsheft 1. Dr. **Philipp Gogitschaïschwili**: Das Gewerbe in Georgien unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. XI u. 121 S.

Studies in History, Economics and Public Law. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. New York 1901, the Macmillan Comp. 8°.

Vol. XIII, number 2. **Louis Dow Scisco**: Political Nativism in New York State. 259 S.

Vol. XIII, number 3. **Edwin C. Woolley**: The Reconstruction of Georgia. 112 S.

Vol. XIV, number 1. **Alexander Clarence Flick**: Loyalism in New York during the American Revolution. 281 S.

Vol. XIV, number 2. **Allan H. Willett**: The Economic Theory of Risk and Insurance. 142 S.

4. Drucksachen von Gesellschaften u. s. w.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°.

52. Heft. Dr. **E. Münsterberg**: Das ausländische Armenwesen. Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiet der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes. IX u. 307 S.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

53. Heft. Dr. **Olshausen** u. **W. Helling**: Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten. 86 S.

54. Heft. Dr. **Fleisch** u. Dr. **Soetbeer**: Sociale Ausgestaltung der Armenpflege. 45 S.

55. Heft. **v. Holländer**: Die Fürsorge für Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege. — **Samter** u. Dr. **Waldschmidt**: Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen. 165 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1901. Duncker & Humblot. 8°.

Bd. LXXXXII. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. 3. Bd. VI u. 218 S.

Bd. LXXXXIII. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Österreichs. VIII u. 314 S.

Bd. LXXXXIV. Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Auslande. 1. Bd. 1. Abt.: Deutschland u. Österreich. VIII u. 384 S.

Bd. VC. Dasselbe. 1. Bd. 2. Abt.: Deutschland u. Österreich. VIII u. 364 S.

Bd. IVC. Dasselbe. 2. Bd.: Deutschland und Österreich. X u. 302 S.

Bd. IIIC. Dasselbe. 3. Bd.: Schweiz. England. Frankreich. Belgien. Vereinigte Staaten. Rußland. Norwegen. Schweden. Dänemark. VI u. 327 S.

Die Verhandlungen des zwölften evangelisch-socialen Kongresses, abgehalten in Braunschweig vom 28.—30. Mai 1901. Göttingen 1901, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 140 S.

Zwölfter Bericht des Aufsichtsrats und Vorstandes der Gemeinnützigen Baugesellschaft (Akt.-Ges.) zu **Dortmund** für das Jahr 1900, mit einem kurzen Rückblick auf die Gründung und bisherige Thätigkeit der Gesellschaft. 1901. 4°. 11 S.

Central Bureau voor Sociale Adviezen.

I. Rapport over geschiedenis inhoud en werking van bepalingen betreffende minimum-loon en maximum-arbeidsduur in Bestekken voor Bouverken. Juni 1901, Amsterdam. 106 S.

Publications of the **Christian social Union**. Boston 1901. 8°.

No. 81. The Monthly Leader. 11 S.

No. 82. The Monthly Leader. Report on History of Child-Labor Bill in Alabama by Irene M. Ashby. 15 S.

No. 83. The Monthly Leader. 16 S.

No. 84. The Monthly Leader. 15 S.

5. Zeitschriften; periodische Erscheinungen.

Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats. XXV. Jahrgang. Bericht über die Verhandlungen der XXIV. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats vom 5.—8. Februar 1901. Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben vom Generalsekretär Dr. Dade. Berlin 1901, P. Parey. 8°. 511 S.

Grotefond, G. A.: Das gesamte deutsche und preußische Gesetzgebungs-Material. Jahrgang 1900. Düsseldorf, L. Schwann. 8°. 977 S. 15 Mk.

Sammlung Göschen. Leipzig 1901. 8°.

Dr. **C. J. Fuchs**: Volkswirtschaftslehre. 139 S.

Sammlung von Schriften zur Kanalfrage. Hannover 1901, Gebr. Jänecke. 8°.

Nr. 11. **E. Abshoff**: Kanäle in aller Welt. 7 S.

Nr. 12. **E. Abshoff**: Der Mittellandkanal in seiner selbständigen Bedeutung. 16 S.

Nr. 13. **v. Wedelstaedt**: Die konservative Partei und der Kampf gegen den Rhein-Weser-Elbe-Kanal. 24 S.

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°.

Band XIX, Heft 1. **R. Bergmann**: Geschichte der ostpreußischen Stände und Steuern von 1688 bis 1704. IX u. 216 S.

Band XIX, Heft 3. **Friedrich Tezner**: Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts. IX u. 102 S.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. Berlin, L. Simion. 8°. Berlin 1901.

Heft 179 181. Die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik. Denkschrift der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. 94 S.

6. Bücher und Broschüren.

Anschütz, Dr. G.: Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt und den Umfang des königl. Verordnungsrechts nach preußischem Staatsrecht. 2. Aufl. Tübingen 1901, Mohr. 8°. VIII u. 176 S.

Albrecht, O.: Die socialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland im Lichte der Gerichtspraxis und behördlichen Verwaltungstechnik. Denkschrift an den Reichstag. Berlin 1901. 8°. 104 S.

Appelius, F., u. A. Düttmann: Das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und dem Reichsversicherungsamt in Invaliden- und Unfallversicherungssachen nach den Gesetzen vom 13. Juli 1899 und 30. Juni 1900 und den Kaiserl. Verordnungen vom 19. Oktbr. und 22. Novbr. 1900. Altenburg 1901. 8°. VIII u. 129 S.

Aschrott, Dr. **P. F.**: Gesetz über Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst Ausführungsbestimmungen. Text-Ausgabe mit Einleitung und Erläuterungen. Berlin 1901, J. Guttentag. 8°. 335 S.

Aupetit, Albert: Essai sur la théorie générale de la monnaie. Paris 1905, Guillaumin & Cie. 8°. 295 S.

Berlepsch, Frhr. von: Sociale Entwickelungen im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung des Socialistengesetzes. Göttingen 1901, Vandenhoeck & Ruprecht. 8°. 32 S.

Bernewitz, Dr. **A. von**: Die Reichsgewerbeordnung in ihrer dermaligen Fassung nebst den damit in Verbindung stehenden Reichs- und Sächsischen Landesgesetzen, sowie den einschlägigen Verordnungen. 7. Aufl. 1. Bd., 2. Abt.: Gewerbeordnung Titel VI—X. Leipzig 1901, Roßberg & Berger. 8°. VIII u. S. 337—750.

Blondel, G.: La France et le marché du monde. Paris 1901, L. Larose. 8°. XI u. 164 S.

Böckh, R., und **Max Klatt**: Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Direktoren und Oberlehrer in Preußen. Denkschrift der vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingesetzten Kommission. Halle a. S. 1901. VI u. 32 S. u. 20 Tabellen.

Brandt, Dr. **A. de**: Droit et coutumes des populations rurales de la France en matière successorale. Traduit de l'allemand par M. E. Régnier. Avec une préface de M. G. Blondel. Paris 1901, L. Larose & Forcel. 8°. XVI u. 367 S.

Breysig, Kurt: Kulturgeschichte der Neuzeit. Vergleichende Entwickelungsgeschichte der führenden Völker Europas und ihres socialen und geistigen Lebens. II. Bd. Altertum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit. 2. Hälfte. Entstehung des Christentums. Jugend der Germanen. Berlin 1901, G. Bondi. 8°. XXXIX u. S. 521 bis 1443 S.

Calker, Dr. **W.**: Das badische Budgetrecht in seinen Grundzügen. 1. Teil. Geschichtliche Entwickelung. Tübingen 1901, J. C. B. Mohr. 8°. 272 S.

Cathrein, V., S. J.: Recht, Naturrecht und positives Recht. Ein kritischer Versuch der Grundbegriffe der Rechtsordnung. Freiburg i. B. 1901, Herder. 8°. IV u. 184 S.

Delbrück, Hans: Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. 2. Teil, 1. Hälfte: Römer und Germanen. Berlin 1901, G. Stilke. 8°. 231 S.

Diehl, Dr. **K.**: Kornzoll und Socialreform. Jena 1901, G. Fischer. 8°. 57 S.

Geck, A.: Der Kampf um die Ehre. Eine praktische Erörterung des Beleidigungsrechts, insbesondere der Angriffs- und Verteidigungsmittel im Beleidigungsprozeß. Berlin 1901, Th. Hoffmann. 8°. 69 S.

Gerlach, Otto: System der Finanzwissenschaft. Ein Hand- u. Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende von W. Roscher. 5. Aufl. 1. Halbband. Stuttgart 1901, J. G. Cotta. 8°. XII u. 511 S.

Gothein, G.: Der deutsche Außenhandel. Materialien und Betrachtungen. 2. Hälfte, 1. Teil. Berlin 1901, Siemenroth & Troschel. 8°. S. 421—666.

Gottl, F.: Die Herrschaft des Wortes. Untersuchungen zur Kritik des nationalökonomischen Denkens. Einleitende Aufsätze. Jena 1901, G. Fischer. 8°. 224 S.

Grunzel, Dr. **J.**: System der Handelspolitik. Leipzig 1901, Duncker & Humblot. 8°. IX u 614 S.

Gutenberg-Fest zu Mainz im Jahre 1900. Zugleich Erinnerungsgabe an die Eröffnung des Gutenberg-Museums am 23. Juni 1901. Mainz 1901, H. Quasthoff. 8°. 139 S.

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Herausgegeben im Auftrage des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. 1 Bd. Leipzig 1901, B. G. Teubner. 8°. V u. 331 S.

Henschke, Margarete: Deutsche Prosa. Ausgewählte Reden und Essays. Zur Lektüre auf der obersten Stufe höherer Lehranstalten. Gera 1900, Th. Hofmann. 8°. 415 S.

Huber, F. C.: Deutschland als Industriestaat. Stuttgart 1901, J. G. Cotta. 8°. XVIII u. 512 S.

Jacobi, Dr. **E.**: Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Von der juristischen Gesellschaft in Berlin gekrönte Preisschrift. Jena 1901, G. Fischer. 8°. XI u. 384 S.

Issaieff, A. A.: Socialpolitische Essays. Stuttgart 1902, Dietz Nachf. 8°. VIII u. 351 S.

Landry, A: L'utilité sociale de la propriété individuelle. Étude d'économie politique. Paris 1901, G. Bellais. 8°. XII und 511 S.

Leo, B.: Entwickelungstendenzen im Welthandel. Eine handelspolitische Skizze. Berlin 1901, J. Guttentag. 8°. 40 S.

Levasseur, E.: Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1789. 2 tom. 2. édition, entièrement refondue. Paris 1900 et 1901, A. Rousseau. 8°. LXXXVIII u. 715 S.; 988 S.

Levi, Bar.ne Avv.ta Giorgio Enrico: Del Duello. Firenze 1901, G. Ramella & Co. 8°. 52 S.

Loria, Achille: Die Sociologie. Ihre Aufgabe, ihre Schulen und ihre neuesten Fortschritte. Autorisierte deutsche Übersetzung aus dem Italienischen von Dr. Cl. Heiß. Jena 1901, G. Fischer. 8°. IV u. 112 S.

Losch, Dr. **H.**: Württembergische Gegenwartsfragen und Zukunftsfragen. Stuttgart 1901, W. Kohlhammer. 8°. 64 S.

Münchmeyer, C.: Gefahren in der Zwangsversteigerung. Prüfung der Hauptgrundsätze des Reichsversteigerungsgesetzes für Juristen, Creditgeber, deren Vertreter und Bietlustige, mit Vorschlägen für dessen eilige Reform. Hannover 1901, C. Meyer. 8°. VIII u. 251 S.

Nossig, Dr. A.: Revision des Socialismus. 1. Band. Das System des Socialismus. 1. Teil. Berlin 1901, J. Edelheim. 8°. XXXIX u. 277 S.

Obst, G.: Organisation des Zahlungsverkehrs. Stuttgart 1901, Strecker & Schröder. 8°. VI u. 49 S.

Preyer, Dr. A.: Einiges über südasiatische Agrikultur. Vortrag im Anschluß an die Malayische Ausstellung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees. Berlin 1901, E. S. Mittler & Sohn. 8°. 21 S.

Die Reichsbank 1876 — 1900. Jena 1901, G. Fischer. gr. 4°. XI u. 485 S.

Reinhard, Paul: Das Zwangsversteigerungsgesetz mit dem zugehörigen Einführungsgesetze. 5.—8. Lieferung. Leipzig 1901, Roßberg & Berger. 8°. S. 337—496 und 1—160.

Reinhold, K. Th.: Der Weg des Geistes in den Gewerben. Grundlinien zu einer modernen Lehre von den Gewerben, insbesondere vom Handel. 1. Bd. Arbeit und Werkzeug. Leipzig 1901, C. L. Hirschfeld. 8°. XVI u. 392 S.

Rohrscheidt, K. von: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Redaktion vom 26. Juli 1900 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen. 5. Lieferung. Leipzig 1901, C. L. Hirschfeld. 8°. S. 961—1200.

Rollfuß, J.: Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirks der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau am Ausgang des XIX. Jahrhunderts. Zittau 1901. 8°. 30 S.

Rosenthal, Dr. E.: Ausnahme-Tarif für Futter- und Streumittel. Rechtsgutachten, erstattet der Handelskammer zu Potsdam. Berlin 1901, A. W. Hayns Erben. 8°. 15 S.

Rücker, J.: Die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei der Ausführung des preußischen Fürsorge-Erziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900. Wittenberg 1901, R. Herrosés Verlag. 8°. 52 S.

Sarraute, J.: Socialisme d'opposition, socialisme de gouvernement et lutte de classe. Paris 1901. G. Jacques & Cie. 8°. 142 S.

Schaff, A.: Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 und das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893, für Verwaltungsstellen und Steuerpflichtige erläutert und mit Beispielen für den praktischen Gebrauch herausgegeben. 2. Aufl. Hannover 1901, Helwing. 8°. 187 S.

Schanz, Dr. H.: Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin 1901, C. Heymann. 8°. VI u. 399 S.

Schaps, Dr. **G.**: Das deutsche Seerecht. Kommentar. Zugleich als Ergänzung von Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 4. Lief. Berlin 1901, J. J. Heine. 8°. S. 193—304.

Schicker, v.: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem neuesten Stand mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reichs. 4. Aufl. 3. (Schluß-)Lieferung, Stuttgart 1901, W. Kohlhammer. 8°. VII u. S. 945—1368.

Schmitz, L.: Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preuß. Gesetz vom 2. Juli 1900 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Fürsorge- bezw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten. Textausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. Düsseldorf 1901, L. Schwann. 8°. 368 S.

Schrader, Paul: Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. Grundzüge einer Kultur- und Völkergeschichte Alteuropas. 2. Halbband. Straßburg 1901, K. J. Trübner. 8°. XL u. S. 561—1048.

Schwabe, Dr. **M.**: Rechtssubjekt und Nutzungsbefugnis. Mit kritischen Bemerkungen zur Entstehungsgeschichte des Begriffes „Juristische Person". Basel 1901, Schwabe. 8°. 64 S.

Schultze, Dr. **A.**: Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht. Jena 1901, G. Fischer. 8°. 104 S.

Schulze, B.: Die Städteordnung vom 30. Mai 1853. Zum praktischen Gebrauch ausführlich erläutert von Dr. Plagge. 2. Aufl., vollständig neu bearbeitet. Berlin 1901, Siemenroth & Troschel. 8°. 314 S.

Stenglein, Dr. **M.**: Lexikon des deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum Strafgesetzbuche. 2 Bände. Berlin 1900, O. Liebmann. 8°. XX u. 1926 S. Preis 32 Mk.

Tarde, G.: L'opinion et la foule. Paris 1901. F. Alcan. 8°. VII u. 226 S.

Thomar, A.: Essai sur le système économique des primitifs d'après les populations de l'état indépendant du Congo. Bruxelles 1901, P. Weissenbruch. 8°. XV u. 129 S.

Vliebergh, E.: La question agraire en Irlande. Brecht 1901. Braeckmans. 8°. 80 S.

7. Separatabzüge.

Biedermann, Ernst: Die deutsche Volkswirtschaft der Gegenwart und ihre Hauptprobleme, ein Beitrag zur Klärung volkswirtschaftlicher Fragen durch das Mittel der Grapho-Statistik. (Sonderabdruck aus der „Zeitschrift des Kgl. Preuß. stat. Bureaus, 1900.) Berlin 4°. 86 S. u. 3 Tafeln.

Blondel, G.: Étude sur le code civil allemand et les ouvriers. (Extrait du Bulletin de la Société de Législation comparée.) Paris 1901. 8°. 42 S.

Eheberg, Dr. K. Th.: Die Jagd in volkswirtschaftlicher Beziehung. (Sonderabdruck aus der Festschrift der Universität Erlangen zur Feier des achtzigsten Geburtstages Sr. Königl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold von Bayern.) Leipzig 1901, G. Böhme. 8°. 30 S.

Meitzen, A.: Zur Agrargeschichte Norddeutschlands. (Sonderabdruck aus „Der Boden und die landwirtsch. Verhältnisse des Preuß. Staates", Bd. VI.) Berlin 1901, P. Parey. 8°. 176 S.

Reichel, H.: Die Societätsphilosophie Franz von Baaders: Seine Lehren über Geschichte und Gesellschaft, Staat und Kirche. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaften.) Tübingen 1901, 8°. 74 S.

Seligman, Edwin R. A.: Social elements in the theory of value. (Reprinted from the Quarterly Journal of Economics. Vol. XV, May 1901.) 29 S.

BINDING SECT. JUL 11 1967

H
5
S33
Jg.25

Schmollers Jahrbuch fur
Gesetzgebung, Verwaltung
und Volkswirtschaft

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY